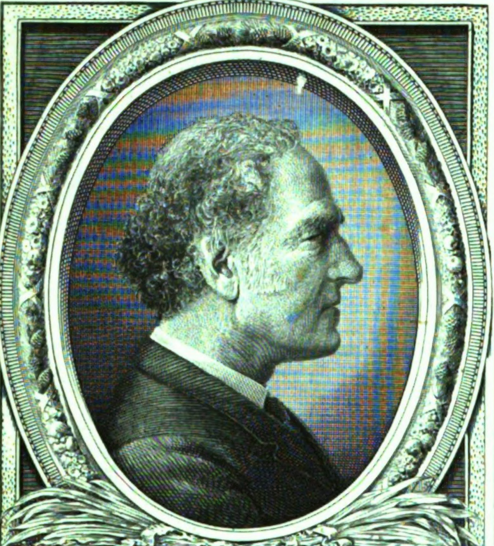

·HARVARD·COLLEGE·LIBRARY·

Kapitalismus und Mittelstandspolitik

Johannes Wernicke

Digitized by Google

Econ 6140.4

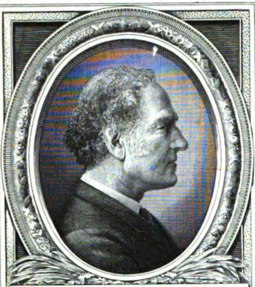

HARVARD · COLLEGE · LIBRARY ·
FROM THE BEQUEST OF
EDWARD · HENRY · HALL ·
CLASS OF 1851

Digitized by Google

Econ 6140.4

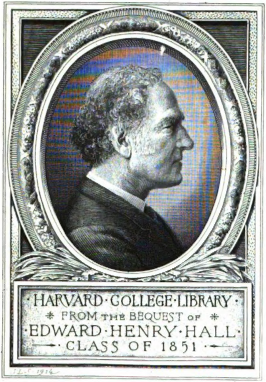

Digitized by Google

KAPITALISMUS

UND

MITTELSTANDSPOLITIK.

VON

Dr. J. WERNICKE.

SEMPER BONIS ARTIBUS

VERLAG VON GUSTAV FISCHER IN JENA.
1907.

Weimar. — Druck von R. Wagner Sohn.

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. J. Conrad

in Dankbarkeit gewidmet.

Vorwort.

Seit mehr als einem Jahrzehnt habe ich mich mit der Mittelstandsfrage beschäftigt. Bereits im Jahre 1897 erschien meine erste Arbeit hierüber in Conrads Jahrbüchern.[1])

Meinen damaligen Standpunkt habe ich beibehalten. Durch eingehendes Studium, wie auch durch persönliche praktische Erfahrungen bin ich immer mehr zu der Überzeugung gekommen, daß die von den sogenannten Mittelstandspolitikern und der jetzigen Mittelstandsbewegung betriebene Mittelstandspolitik mit ihren extremen Forderungen, insbesondere der Strangulierung der Konkurrenz, eine nicht nur durchaus verfehlte, sondern auch eine höchst gefährliche ist, weil sie, auf dem Flugsande des Neides und Hasses und der Ungerechtigkeit aufgebaut, schließlich zum allgemeinen Rückschritt führen und namentlich auch zur Schwächung des kleingewerblichen Mittelstandes ausschlagen müßte.

Möge dieses Buch — das erste umfassende wissenschaftliche Werk auf diesem Gebiete — dazu dienen, daß endlich auch die sogenannte Mittelstandspolitik aus dem Bereiche der Schlagwörter, Phrasen und Utopien in das helle Licht der Vernunft und Kritik gezogen, und damit der unnützen Vergeudung von so viel Zeit, Kraft und Geld, wie sie die jetzige Mittelstandsbewegung großenteils bedeutet, ein Ende bereitet werde.

Der Ausfall der Reichstagswahlen im Januar und Februar 1907, auf Grund deren nur zwei Mittelständler in den Reichstag eingezogen sind, hat es klar bewiesen, daß die Führer der Mittelstandsbewegung die Kraft ihrer Ideen und die Zahl ihrer Anhänger erheblich überschätzt haben, und daß die weitaus überwiegende große Masse des

---

[1]) **„Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser", im November- und Dezemberheft 1897.**

Mittelstandes trotz der äußerst weitgehenden und vielfach skrupellosen Agitation keineswegs ihren Fahnen folgt, weil deren Interessen mit den kleingewerblichen sich keineswegs decken. —

Der Druck des Werkes hat ein halbes Jahr in Anspruch genommen. Es konnte daher die inzwischen erschienene Literatur zum Teil nicht mehr im Text berücksichtigt werden, so z. B. die Denkschrift der sächsischen Mittelstandsvereinigung,[1]) ferner das Buch von Dr. Hugo Preuß „Die Entwicklung des deutschen Städtewesens".

Die Autoren sind vielfach wörtlich und ausführlicher zitiert worden, weil das vorliegende Werk auch für solche Kreise bestimmt ist, denen die sehr ausgebreitete und zerstreute Literatur nicht zur Hand ist.

Der Umfang des Werkes, der ursprünglich auf 500—600 Seiten berechnet war, ist, da es den sehr ausgedehnten Stoff möglichst vollständig verarbeiten sollte, erheblich über jenes Maß hinausgewachsen. —

Das Werk enthält ein wohl ziemlich vollständiges Literaturverzeichnis und ferner zum handlichen Gebrauch ein ausführliches alphabetisches Sachregister.

Berlin, Februar 1907.

Der Verfasser.

---

[1]) Vgl. Anhang, S. 973.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil:

Die Entwicklung des Kapitalismus und des Mittelstandes.

Einleitung.

Die moderne Kultur.

Die moderne Zivilisation und Kultur[1]) wird allgemein in Gegensatz gesetzt zu den früheren Perioden der Menschheitsgeschichte, und zwar datiert man den Wendepunkt seit ungefähr der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Die philosophische und literarische Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts war das Frührot der beginnenden modernen Entwicklung, die seit den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts einen außerordentlich schnellen Aufschwung genommen hat.

Über das Wesen dieser modernen Kultur, in dem sie sich von den früheren Zeiten deutlich unterscheidet, herrscht noch keine Einigkeit.

Friedrich Naumann[2]) unterscheidet drei verschiedene Arten der Erklärung für die Entwicklung des neuzeitlichen Wirtschaftslebens, einmal die idealistische oder ideologische, wonach die Veränderungen in den menschlichen Ideen beständen, und Glauben, Moral, Weltanschauung es seien, durch die der geschichtliche Fortschritt bewirkt werde, so besonders die Ideen der Aufklärung der französischen Revolution; sodann eine technologische, das ist die materialistische Geschichtsauffassung, die im letzten Kern die Geschichte des Wirtschaftslebens in der Geschichte des Werkzeuges und der Arbeitsweise sieht, und schließlich drittens die anthropologische, die den Hauptvorgang der neuen Zeit in einer Steigerung der menschlichen Lebenskraft findet, deren erstes Kennzeichen die Bevölkerungsvermehrung ist. Naumann bekennt sich zu der letzteren Auffassung.

---

[1]) Die Begriffe Kultur und Zivilisation decken sich meines Erachtens nicht. Ersterer ist der weitere, er umfaßt das ganze Gebiet der menschlichen Arbeit, der geistigen wie der physischen, mit ihren jedesmaligen Ergebnissen, während die Zivilisation nur den jedesmaligen geistigen, moralischen und gesellschaftlichen Kulturzustand mit seinen Arbeiten und Einrichtungen bezeichnet.

[2]) Neue deutsche Wirtschaftspolitik, Berlin-Schöneberg 1900, S. 5ff.

Indes trifft diese nicht zu, da die starke Bevölkerungsvermehrung des 19. Jahrhunderts erst eine Folgewirkung folgender Umstände ist: in erster Linie der Vermehrung der Geburten, bezw. der Verminderung der Sterbefälle. Die Gründe für die letztere Erscheinung liegen in der Verbesserung der sanitären Verhältnisse und der Verminderung der Kriege. Beides, wie auch der erstere Umstand, Vermehrung der Geburten, aber ist durch die politische, soziale, wirtschaftliche und geistige Befreiung der Menschen, namentlich auch durch die Entwicklung der wissenschaftlichen Technik, verursacht.

Die starke Bevölkerungsvermehrung ist gewiß ein sehr wichtiger Faktor und eine starke treibende Kraft unserer modernen Kulturentwicklung geworden, aber sie ist erst ihre Folge, nicht ihre Ursache.

Schmoller[1]) führt den volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozeß, von außen gefaßt, auf steigende Bedürfnisse, technischen Fortschritt, dichtere Bevölkerung und Mehrproduktion, aber auch auf die Entwicklung des Menschen überhaupt, und zwar speziell auf die Entwicklung nach der Seite größerer wirtschaftlicher Fähigkeiten und Tugenden und die Herstellung größerer und komplizierterer, immer besser eingerichteter sozialer wirtschaftlicher Organe und Gemeinschaften zurück. Die Wechselwirkungen zwischen den menschlichen Eigenschaften und den sozial-wirtschaftlichen Institutionen ist nach ihm der eigentliche springende Punkt. Er teilt die historischen Entwicklungstheorien 1. in mechanische, 2. in teleologisch-metaphysische, psychologisch-geistige.

Die Entwicklung der Technik ist nach ihm eine der grundlegenden Ursachen der volkswirtschaftlichen Entwicklung, aber nicht die einzige. Erscheinungsreihen wie Betriebsformen, Klassenkämpfe, Geldwirtschaft, Staat, Recht, Moral setzen eine hohe geistige Entwicklung voraus.

Er zerlegt die wirtschaftliche Entwicklung in folgende Abschnitte:

1. Die Epoche der agrarischen Eigenwirtschaft und des Stammeslebens, die Zeit bis zum 10. und 11. Jahrhundert,
2. die Epoche der Stadtwirtschaft und der stadtwirtschaftlichen Gebiete, 12.—16. Jahrhundert,
3. die Epoche der Mittel- und Territorialstaaten vom 14.—18. Jahrhundert,
4. die Epoche der größeren nationalen Staaten und Volkswirtschaftsbildung vom 16. Jahrhundert beginnend, hauptsächlich im 18. und 19. Jahrhundert sich vollendend,
5. die Epoche der neuen Weltstaaten in den vordringenden weltwirtschaftlichen Beziehungen.

---

[1]) **Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig, II. Teil 1904, S. 653ff.**

Indes erscheinen in dieser Einteilung die wirtschaftliche und politische Seite nicht genügend auseinandergehalten. Nr. 3 und 4 sind politischer Natur.

Bücher[1]) unterscheidet

1. die Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft,
2. die Stufe der Stadtwirtschaft,
3. die Stufe der Volkswirtschaft.

In ähnlicher Weise unterscheidet auch Lamprecht[2]) die Entwicklungsstufen des Wirtschaftslebens, je nachdem Bedürfnis und Genuß, Produktion oder Konsumtion in derselben Wirtschaft zusammenfallen oder eine weniger oder größere Spannung zwischen beiden eintritt, sich andere Wirtschaften, bezw. Betriebe oder Unternehmungen dazwischen schieben. —

Die moderne Entwicklung ist jedoch eine Erscheinung von solcher außerordentlichen Kompliziertheit, daß es fast unmöglich erscheint, sie auf einen einzigen Generalnenner zu bringen. Gewiß haben Faktoren der allerverschiedensten Art dabei mitgewirkt, das, was wir die moderne Kultur oder Zivilisation nennen, hervorzubringen. Will man sie aber einigermaßen begreifen oder verstehen, so ist es unbedingt notwendig, die einzelnen Fäden, die dies fast unentwirrbare Netz gewoben haben, zu zerlegen.

Das, was wir Volkswirtschaft nennen, ist ein Organismus, der von der Menschheit zur Befriedigung der tausenderlei leiblichen und geistigen Bedürfnisse allmählich entwickelt ist und sich 1. aus staatlich-völkisch-politisch-sozialen, 2. aus wirtschaftlichen, 3. aus technischen, 4. aus rechtlichen und 5. aus geistigen und moralischen Faktoren zusammensetzt. All diese Faktoren weisen in ihrem steten Durcheinander- und Aufeinanderwirken eine fortwährende Entwicklung auf und bringen den jedesmaligen wirtschaftlichen Kulturzustand hervor.

Keine Periode entsteht plötzlich, sondern jede entwickelt sich allmählich aus der anderen, teils schneller, teils langsamer.

In früheren Zeiten hat es oft lange Beharrungsperioden gegeben, in der Neuzeit dagegen geht die Entwicklung mit Riesensprüngen vorwärts.

Es dürfte nicht unangebracht sein, die verschiedenen Seiten und Stufen der Kulturentwicklung nebeneinander zu stellen, um ein übersichtliches Bild über das Wesen und die Wirksamkeit dieser einzelnen Faktoren zu erhalten.

Die umstehende Tabelle gibt uns wohl ein Bild dafür, wie die Kulturentwicklung Europas vor sich gegangen ist, doch besagt sie über

---

[1]) Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen, 1904, S. 108.

[2]) Deutsche Geschichte: Zur jüngsten deutschen Vergangenheit, II. Ergänzungs-Band I. Hälfte, Freiburg 1903, S. 237.

I. Die staatlich-völkisch-politisch-soziale, II. die wirtschaftliche Entwicklung,

	1.	2.	3.	4.	5.		6.	
1. Vorzeit	Horde, Stamm, Nomaden, Jäger.	Soziale Gleichheit.	Individuelle Nahrungssuche.	Nahrungssuche.	Nahrungsgewinnung und Konsumtion fallen zus.		Ohne Wirtschaft, ohne Produktion.	Gebundene Wirtschaft.
2. Mittelalter Feudalzeit	Sippe, Familie, Grundherrschaften.	Edle, Freie, Unfreie.	Geschlossene Hauswirtschaft.	Naturalwirtschaft. Beginn d. Geldwirtsch.	Handwerk, Handel, Verkehr schieben sich dazwischen.	Familie u. Betrieb decken sich.	Hauswirtschaft ohne Verkehr.	
3. Nachmittelalter	Städteterritorien.	Adel, Bürger, Hörige, Leibeigene.	Stadtwirtschaft.	Geld- u. Kreditwirtschaft.	Die Unternehmung trennt Prod. u. Kons., Familie und Betrieb.	Familie und Betrieb gehen auseinander.	Handwerksmäßige Austauschwirtsch.	
4. Neuzeit	Landesterritorien, Staaten: a) absolutistische (Rußland) b) verfassungsmäß α) aristokratische (Deutschland) β) demokratische (England, Frankreich, Italien, Vereinigte Staaten).	Freie Staatsbürger. Prinzipielle politische Gleichheit, tatsächliche politische und soziale Ungleichheit.	Volkswirtschaft (Bücher).	"			Kapitalistische Verkehrswirtschaft. a) Freie Unternehmungen, Kontraktwirtschaft, Freie Konkurrenz. b) Gebundene durch Konventionen, Kartelle, Trusts. Beschränkung der Konkurrenz.	

III. die technische[1]), IV. die geistige, V. die ethische Entwicklung.

	7.	8.	9.
1. Vorzeit	Keine Technik.	Keine Bildung und Wissenschaften, roher Aberglaube.	Instinktive Nahrungs- und Geschlechtsgefühle beherrschen den Willen.
2. Mittelalter Feudalzeit	Primitive organische T. (Holz etc.)	Anfang der geist. Bild. u. Wissenschaften, Individualismus, Humanismus, Zurückdrängung des Aberglaubens, Reformation.	Die Familie bildet altruistische Verwandtschaftsgefühle.
3. Nachmittelalter	Traditionelle organische T. (Holz) Tierkräfte.	Kritische Wissenschaften, Aufklärung, Subjektivismus.	Die Städte dehnen diese Gefühle weiter aus. Der Humanismus, die Zivilisation entsteht u. verfeinert die Religionen. Reformation.
4. Neuzeit	Wissenschaftl. anorgan. T. (Eisen, Stahl etc.) (Dampf, Elektrizität).		Die Wissenschaften bringen Aufklärung und Bildung und vertiefen den Humanismus und Altruismus.

[1]) **Vgl. S. 15, Anmerkung.**

das eigentliche Wesen, die Ursachen und den Kern der modernen Entwicklung noch wenig. Es geht aus ihr noch nicht klar hervor, wodurch die neueste Zeit sich scharf von allen vorhergegangenen Zeiten unterscheidet.

In der Entwicklung der menschlichen Wirtschaft haben wir nach obiger Tabelle 3 Stufen zu unterscheiden:

I. Die Stufe der individuellen Nahrungssuche, die Stufe der Ohnmacht, der Naturunfreiheit, d. h. der völligen Abhängigkeit von der Natur, allerdings auch der Zustand einer formellen sozialen Gleichheit, da noch keine Differenzierungen, keine Kasten- und Standesunterschiede bestehen.

II. Die Stufe der Nahrungswirtschaft, der Hauswirtschaft mit Viehzucht und Ackerbau. Hier findet schon eine soziale Differenzierung statt, es bilden sich die Stände der Edlen, Freien und Unfreien, auch Sklaven, und später in den Städten Handel und Gewerbe.

Hier gibt es zwei Möglichkeiten, um der Übervölkerung abzuhelfen, entweder Kindermord oder Wanderungen mit Eroberungen und Kriegen. Hier herrscht also das Gewaltprinzip. Es bildet sich die Unfreiheit, weil man des unfreien Gesindes, der unfreien Arbeiter bedarf zur Schaffung des Unterhalts und zur Erwerbung größerer Macht und größeren Ansehens.

III. Die Erwerbs- oder Kapitalwirtschaft, und zwar die erste Phase, den Handelskapitalismus. Er schafft im Gegensatz zur Nahrungswirtschaft Verkehr, Friede und Freiheit, weil er zu seiner Ausübung freier Menschen bedurfte, daher wurden die in die Städte, die Sitze des Handels, Ziehenden persönlich frei.

Er macht die Wanderungen ganzer Stämme und Völker, gewaltsame Eroberungen unnötig und beseitigt oder beschränkt dadurch das Gewaltprinzip, weil er den fehlenden Bedarf gegen Austausch mit überflüssigen Gütern heranschafft. Die überschüssige Bevölkerung nimmt er zum Teil in den Städten auf, zum Teil brauchen nur noch Einzelne auszuwandern.

Die 2. Phase, der technische Kapitalismus, macht die — zuerst im Handelsstande — politisch, wirtschaftlich und sozial frei gewordenen Menschen auch geistig frei durch Ermöglichung der Entwicklung der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Technik, und er macht auch schließlich durch Entfaltung der Technik und Vermehrung der Produktion die Auswanderung fast unnötig, da er durch die gewaltige Produktionssteigerung Spielraum für die zunehmende Bevölkerung schafft. Aber die wirtschaftliche Entwicklung ist nur eine Seite der modernen Entwicklung überhaupt.

Wenn wir die in der obigen Tabelle angegebenen Charakteristika der neueren und neuesten Zeit zusammenziehen, so besagen diese, daß die neueste Zeit charakterisiert wird durch große Verfassungsstaaten mit freien Staatsbürgern, mit ausgebreiteter Volks- und kapitalistischer, Geld-, Kredit- und Verkehrswirtschaft, die auf der Grundlage der freien Konkurrenz von freien Unternehmungen, zum Teil Großbetrieben, sich entfaltet und auf der Entwicklung aller Wissenschaften, insbesondere der Physik, Chemie und Technik ruht, während für die Ausgestaltung der sozialen Beziehungen, insbesondere die Hebung der unteren Klassen, namentlich die ausgebildete Humanität wirksam ist, nachdem ihre Vorstufen und Vorbedingungen nach langer mühsamer Arbeit in den früheren Jahrhunderten allmählich geschaffen waren.

Soll man alle diese verschiedenen Charakteristika in einem Wort zusammenfassen, so ist es das, was schon die Grundlage und den Inhalt der Hegelschen Philosophie ausmachte,

> die innere und äußere Befreiung des Menschen, nämlich von seiner Unwissenheit sowohl wie auch von seiner Abhängigkeit von seinen Mitmenschen und von der ihn umgebenden Natur.

Die Freiheit also, die innere wie die äußere, ist das Zauberwort, das den innersten Kern und das eigentliche Wesen der modernen Kultur bildet.

Schmoller a. a. O. anerkennt zwar die Freiheit als einen wesentlichen Faktor der modernen Kultur, gelangt aber nicht zu ihrer vollen Würdigung als des Wesens und Trägers unserer Zivilisation, und doch ist es gerade dieser Faktor, der die neue Welt von der früheren so tief unterscheidet. Diese Freiheit ist nichts anderes als das Ideal unserer großen Dichter Schiller und Goethe, nämlich

> die durch keine inneren und äußeren Verhältnisse gehinderte Möglichkeit der vollen Entfaltung der Persönlichkeit[1]) aller Menschen.

Der ungeheure Fortschritt, den das 19. Jahrhundert in bezug auf diese Freiheit gebracht hat, besteht vornehmlich in folgendem:

1. darin, daß die Menschheit durch die Ausbildung aller Wissenschaften sich von den früheren falschen Wahnvorstellungen frei gemacht hat, daß sie die Welt in einer ganz anderen Weise versteht und durch die Technik beherrscht, als das früher der Fall war, und daß sie sich namentlich auch durch die Geschichtsforschung über den Werdegang der Menschheit und über die Menschheitsrechte klar geworden ist,

[1]) Vgl. auch Wegener, Der Freiheitskampf des Mittelstandes. Prenzlau 1906.

2. darin, daß sie sich von all' den unnötigen Bindungen und Hemmungen, die früher ihre Tätigkeit hinderten, frei gemacht hat, so z. B. von den die Produktion einengenden Zunftfesseln, daß sie die freie wirtschaftliche Konkurrenz, die allein nur alle geistigen und physischen Kräfte der Menschen auslösen kann, hergestellt hat,

3. darin, daß sie die früheren Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse der Menschen beseitigt hat, so die Sklaverei, die Hörigkeit und die Leibeigenschaft, die politische und soziale Unfreiheit der Menschen, so daß nun auch die unteren Klassen die Möglichkeit haben, die durch Jahrhunderte lange Unfreiheit gebundenen Kräfte und Gaben zu entfalten.

Wenn Benjamin Kidd das Wesen der modernen Zivilisation[1]) „in der Tendenz findet, die Rivalität höher zu spannen, ihren Spielraum und Wirkungskreis zu erweitern, ihre Kraftentfaltung als Fortschrittsagens zu heben — indem man **alle** Glieder der Menschen auf die Basis größerer Gleichheit stellt —, um sie so freier, ehrlicher, aber dann auch kraftvoller zu gestalten", oder, anders ausgedrückt, „in der stufenweise schwer erkämpften politischen Emanzipation der Massen, begleitet von einer allmählichen Hebung und Besserung der Lebensbedingungen der unteren Klassen", wenn er das Ziel dieses gegenwärtigen Evolutionsprozesses darin findet, daß „endlich **alle** Menschen in die Rivalität[2]) des Lebens eintreten, nicht bloß auf der Basis politischer

[1]) Die soziale Evolution. Jena 1895. S. 49, u. a. a. St.

[2]) In der Sitzung der „Volkswirtschaftlichen Gesellschaft" zu Berlin sprach am 4. Januar 1905 Geheimrat Prof. Dr. Lujo Brentano, München, über das Thema: Der Maßstab bei Beurteilung volkswirtschaftlicher Fragen.

Brentano hob im Eingange seiner Darlegungen hervor, wie er in seinen Studien die Betrachtung volkswirtschaftlicher Fragen vom Standpunkte des einzelnen Sonderinteresses stets abgelehnt und das Interesse des Ganzen ins Auge gefaßt habe. Doch ist nicht so leicht zu entscheiden, was das Interesse des Ganzen sei. Vor hundert Jahren habe man unter der Summe der Interessen der Einzelnen, die man alle für gleichbefähigt ansah, ihr wahres Wohl zu fördern, das Interesse des Ganzen verstanden und deshalb in der Befreiung des Einzelnen von den Fesseln der Wirtschaftsordnung die Förderung des Gesamtinteresses erblickt. Schon früher trat dieser Auffassung die andere entgegen, die in Territorium, Sprache, Sitte, Recht und in den wirtschaftlichen Beziehungen konkrete Begriffe des Volkslebens sah und das Wohl der ganzen historisch bedingten Nation als Grundlage für das Wohl des Einzelnen erkannte.

Entfesselte die Befreiung von den Schranken der alten Ordnung alle Talente in großartiger Weise, so könnte sie doch eine Verkümmerung der wirtschaftlich schwächer Begabten nicht hindern, und so werden dann Anschauungen wie die von Rodbertus erklärlich, der die Einzelnen nur als dienende Glieder zum Wohle des Staates ansah und sich so noch mehr mit der Wirklichkeit in Widerspruch setzte. Solche philosophische Begründung fehlt den Sonderinteressen unserer Tage gänzlich, die sich für das Interesse des Ganzen ausgeben. Die hohe Grundrente, wie sie die Agrarier fordern, entspricht heute, wo nur ein Drittel der

Gleichheit, sondern auch unter Bedingungen gleicher sozialer Gelegenheit“, so wird man dem nur zustimmen können.

In der Kulturentwicklung[1]) der Menschen läßt sich ebenso deutlich

---

preußischen Bevölkerung von der Landwirtschaft lebt, ebensowenig dem Interesse des Ganzen, wie die hohen Eisenzölle, die Forderung des Befähigungsnachweises seitens der Mittelstandspolitiker, die Bekämpfung der Wohnungsreform durch die Hausagrarier, oder die ausschließliche Betonung des Interesses der Lohnarbeiter durch die Sozialdemokratie.

Der Maßstab nun, den Brentano für die Beurteilung volkswirtschaftlicher Fragen *in letzter Linie* für anwendbar hält, ist kein lediglich wirtschaftlicher; denn die Wirtschaft ist nur Mittel zum Zweck; die Wissenschaft betrachtet sie als das Gerüst für das gesellschaftliche und politische Leben des Volkes, und somit sind alle Einzelerscheinungen des Wirtschaftslebens in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Gesellschaft *in allen Teilen der Kultur*, d. h. *für das Interesse des Ganzen* zu betrachten. Die Kultur gibt den Maßstab für ihren Wert, und das Ziel unserer Kultur ist ausschlaggebend bei Beurteilung aller wirtschaftlichen Fragen.

Über dieses Ziel der Kultur können wir freilich nichts wissen, allein die Geschichte und die religiösen und philosophischen Anschauungen der großen Mehrzahl gestatten uns eine *wissenschaftliche Vermutung* über die *Richtung* der Kulturentwicklung. Alle Völker, die geblüht haben und verfallen sind, haben gewisse Kulturideen verwirklicht, die den Späteren mehr zugute gekommen sind, und ebenso die Klassen innerhalb der Völker; sonach erscheint *die höchste Vollendung aller als das ideale Ziel aller Kultur*; das heißt, bei der Ungleichheit der menschlichen Anlagen, *die größtmögliche Entfaltung der Anlagen und Fähigkeiten jedes einzelnen Individuums und die diesen Anlagen entsprechende Beteiligung an den Segnungen der Kultur*. Diese Anschauung findet sich bei Aristoteles, das Christentum proklamierte die Pflicht eines jeden Menschen, seine Mittel nutzbar zu machen; denn nur insofern er sich entwickelt, hat er an allem Guten Anteil. Die Renaissance und die Neuzeit verweltlichen und demokratisieren diese Idee. Doch nur unter gewissen *gesellschaftlichen und politischen* Voraussetzungen ist das Fortschreiten der Menschheit nach diesem Ziele möglich, das den letzten Maßstab bei der Beurteilung wirtschaftlicher Fragen abgibt. *Die Differenzierung der Klassen durch Eigentum und Erbrecht* bedingt die Zunahme der Kultur und die Kontinuität in Staat und Gesellschaft und ist für den Fortschritt ebenso unentbehrlich wie *die Tendenz, eine stets wachsende Zahl von Individuen zu den Segnungen der Kultur heranzuführen*. Beide Richtungen streben nach dem gleichen Ziel, keine darf ausschließlich zur Herrschaft gelangen, wenn die Kulturentwicklung nicht gefährdet werden soll Doch ist ferner *die größtmögliche Entfaltung des Einzelnen ihm nur als Mitglied eines Volkes möglich*; von dessen Entwicklung ist die des Einzelnen durchaus bedingt; daher müssen *die staatlichen Gesichtspunkte* bei Beurteilung wirtschaftlicher Fragen die Oberhand haben, durch die die Stellung eines Volkes gegenüber anderen bestimmt wird. Halten wir diesen Maßstab fest, so können wir die wirtschaftlichen Streitfragen des Tages sicher beurteilen; denn alle Sonderbestrebungen stehen mit dem Grundsatze in Widerspruch, daß jedem die Möglichkeit zur Entfaltung seiner Anlagen gegeben sein muß: denn dies liegt zugleich im Interesse des Staates. Das *ideale* Ziel, das niemals erreicht wird, darf aber auch niemals vergessen werden.

[1]) Vgl. hierüber L. Woltmann, Politische Anthropologie, Eisenach und Leipzig. 1903.

wie in der anorganischen und organischen Welt ein Aufsteigen zu immer höheren Stufen erkennen. Ebenso wie der Fortschritt in der Entwicklung der Natur durch den Kampf der gegeneinander wirkenden Naturkräfte und in der organischen Welt durch den Kampf der Organismen ums Dasein infolge einer immer besseren Anpassung an die, sei es von der Natur, sei es von dem sich entwickelnden, zuerst unbewußten, dann später bewußten Zweckstreben der Geschöpfe gesetzten, höheren Zwecke unter fortwährender Auswahl vor sich geht, ebenso sehen wir auch in der Menschheit den Aufstieg auf allen Gebieten unter fortwährendem Kampfe Aller gegen Alle, unter steter Anpassung weniger und kleiner Kreise an die von wenigen hervorragenden Geistern gesetzten höheren Ziele und Zwecke unter stetiger Differenzierung und Auswahl sich vollziehen.

Überschauen wir von unserem jetzt erreichten Kulturstandpunkt aus die ganze anorganische und organische und menschliche Entwicklung, so müssen wir annehmen, daß in der Materie mit der „Kraft" ein gewisser Entwicklungstrieb, ein gewisses Zweckstreben von vornherein verbunden gewesen sein muß, das, was Platon und Schopenhauer die schöpferischen und formgebenden Ideen oder den Willen genannt haben, der unter dem fortwährenden Gegeneinanderwirken der beiden ursprünglichen Naturkräfte, die wir die Anziehungs- und Abstoßungskraft nennen, sich zu einem immer bewußter werdenden und schließlich im Menschen zum Selbstbewußtsein gelangten zweckvollen „Selbsterhaltungstrieb" ausgebildet hat.

Dieser Selbsterhaltungstrieb, der in der organischen Welt selbst schon bei den niedrigsten Lebewesen vielfach deutlich erkennbar ist, erfüllte sich dann allmählich mit Zweck- und Zielsetzungen, mit einem Zweck- und Zielstreben.

Die menschliche Kultur konnte sich dadurch allmählich von Stufe zu Stufe heben, daß der Erhaltungs- und Entwicklungstrieb der Menschen in einzelnen besonders begabten Individuen allmählich immer höhere Zwecke und Ziele erkannte und setzte, die dann durch Differenzierung der Individuen in Kasten, Stände und Klassen und durch Emporhebung zunächst nur einzelner geringer Bestandteile der Menschheit, der höheren Klassen, und durch die Ausbildung der Unfreiheit, der Sklaverei, Leibeigenschaft und Hörigkeit, erreicht werden konnten.

Das Prinzip der Auslese und Anpassung, sei es durch höhere Begabung, sei es durch Geburt und Vererbung, ist in der Menschheit ebenso deutlich erkennbar wie in der sonstigen organischen Natur.

Die beiden ursprünglichen Naturkräfte, die Anziehungs- und Abstoßungskraft wirken auch in der Menschheit als Individual- und Sozialtrieb, als Egoismus und Altruismus oder Liebe weiter. Durch das Zusammen-, bezw. Gegeneinanderwirken dieser beiden Kräfte kommen beide allmählich mehr und mehr zur Entfaltung, und zwar schafft der Individualtrieb nach voller Entfaltung der Vernunft, der Wissenschaften und Technik und im Streben nach dem höchsten Ziel der absoluten Freiheit auf allen Gebieten das freie Individuum, während der Sozialtrieb im Streben nach gleicher Freiheit und Selbstbetätigung und Mitherrschaft der einzelnen Individuen auf sozialem und staatlichem Gebiete allmählich die Demokratie, d. h. die Mitherrschaft des Volkes, bezw. der einzelnen Individuen im Staat, in den Kommunen, in den Vereinen, in der Familie (Gleichberechtigung von Mann und Frau), in den einzelnen Wirtschaften und Betrieben (Mitbestimmungsrecht der Arbeiter) schafft.

So sehen wir schließlich als Endziel der ganzen Entwicklung auf dieser Erde die allseitige Freiheit aller Menschen in vollständiger Beherrschung des Stoffes mittels der Kraft.

Die geistige, wirtschaftliche, technische, politische und soziale Befreiung der Menschen, das ist Inhalt und Ziel der modernen Entwicklung, und der Umstand, daß diese bei den westeuropäischen Völkern bereits zum Teil eingetreten ist, unterscheidet die — europäische — Neuzeit von der alten wie eine tiefe Kluft.

Kidd findet das treibende Agens der sozialen Evolution nicht in dem Intellekt, sondern in dem durch die christliche Religion erzeugten Humanitätsgefühl, bezw. Altruismus, da ja die christliche Religion die Religion der Bruder- und Nächstenliebe sei.

Ohne die Bedeutung dieses Faktors verkennen zu wollen, glauben wir doch, daß der Intellekt, insbesondere das Zwecksetzen und das Streben nach diesen Zwecken und Zielen, in der sozialen Bewegung wie überhaupt in der ganzen modernen Kultur eine weit größere Rolle[1]) spielt; denn die moderne Bildung und Gesittung beruht weit mehr als auf den Wirkungen der Religion auf der Entfaltung der menschlichen Vernunft, auf der Entwicklung der Wissenschaften, insbesondere der Technik[2]), und auf der geschicht-

[1]) Vgl. Wendt, Die Technik als Kulturmacht. Berlin 1906. S. 157ff.

[2]) Es seien an dieser Stelle einige Stellen aus dem vorzüglichen Buche von Wendt (a. a. O. S. 162, 163, 284, 314, 315, 321) angeführt, die dessen Anschauungen in Kürze wiedergeben.

Wenn sie auch wohl die geistige, moralische und politische Entwicklung zu sehr durch das kaudinische Joch der Technik zwängen, so sind sie immerhin so eigenartig, daß sie in dem vorliegenden Werke nicht fehlen dürfen:

lichen Erkenntnis der Entwicklung des Menschengeschlechts, wie auch auf der Herausbildung des Naturrechts, das allen Menschen die Gleichberechtigung, die gleichen natürlichen Rechte zuerkennt.

„Nicht die Religion macht aus einer Barbarenhorde ein Kulturvolk, sondern die andauernde Arbeit der Hände. Der Fortschritt aller Kultur beruht auf der mechanischen Arbeit des Volkes, diese muß vergeistigt werden, und dazu bedürfen wir der Erkenntnis der Natur. Aus der Vergeistigung der Arbeitskraft ergeben sich neben der Freiheit neue Ideale, die den Geist beleben und erfrischen; auf diesem Boden erwächst die geistige Saat. An der mechanischen Arbeit schulte sich der Mensch, hier wirkte sie am unmittelbarsten, „die positive, von innen her schaffende Kraft", hier entzündete sie den Funken des Geistes, hier wirkte sie den Fortschritt des Menschen aus der Unfreiheit zur Freiheit, aus der kindlich dumpfen Gebundenheit des unklaren Wollens in das Licht einer bewußten Sittlichkeit. Der Fortschritt des Menschen ist ein sittlicher, mechanische und geistige Arbeit müssen diesem Ziele dienen."

„Der große Prozeß, in welchem die Menschheit weiterschreitet, vollzieht sich grundlegend in der Weise, daß die Technik den Kampf mit der Natur aufnimmt, indem sie eine unfreie menschliche Arbeitskraft ihr gegenüberstellt. Alle Kultur beginnt und endet mit diesem Kampfe zwischen Technik und Natur. Je mehr die Technik die ungefügen Naturgewalten niederzwingt, desto mehr entlastet sie die menschliche Arbeitskraft von den schweren mechanischen Verrichtungen. Allmählich setzt sie eine Minderheit frei, die durch ihre Geschicklichkeit in der Bearbeitung der Naturprodukte unabhängig wird vom Grundbesitz. Dieser Zustand trat ein mit dem Demos und der Plebs des klassischen Altertums und mit den Innungen, mit den Bürgern des Mittelalters. Gleichzeitig mit dieser Freisetzung dehnt sich das Handwerk aus, und neben dem Grundbesitz entsteht das mobile Kapital. Im unreifen Stadium der Technik bedingt seine Verzinsung die menschliche Maschine; die Sklaverei erscheint, es gibt nur Herren und Knechte. Diesen Zustand zeigt uns die Kulturblüte im Altertum. Hat die Technik dagegen gelernt, die Naturkraft umzuleiten für ihren Zweck, dann bedarf sie nicht mehr der menschlichen Maschine, sie konstruiert die hölzerne, oder die eiserne dafür und verzinst das Kapital durch die Arbeit der Naturkraft."

„Wir haben gesehen, daß die Technik des Mittelalters erhebliche Fortschritte zu verzeichnen hatte gegenüber der Technik des Altertums; nicht in den feinen Luxusgewerben, sondern in jenen umfangreichen und grundlegenden Arbeitsweisen, welche den Grundbau bilden für die aufsteigende Kultur, so in der Bearbeitung der Metalle und im Bauwesen, namentlich aber im Ersatz der menschlichen Arbeitskraft durch Tiere, Luft und Wasser, und in der vermehrten Verwendung von Arbeitsmaschinen. Die Folge dieses Fortschritts war das Aufhören der Sklaverei. Zu ihrem Aussterben trug auch bei die Beendigung der Grenzkriege; aber Rußland hätte sicherlich den Sklavenbedarf gern gedeckt, wenn nur Nachfrage gewesen wäre. Die ausschlaggebenden Ursachen für das Aufhören der Sklaverei waren die zahlreichen Arbeitsmaschinen und die vermehrte Anwendung der Wasserkräfte, die gerade im 14. Jahrhundert zur Einführung kamen, als das deutsche Gewerbe sich die politische Gleichberechtigung erkämpft hatte und nun in die Zeit der technischen Blüte trat. Wir haben gesehen, daß in den gleichen Fällen im Altertum unweigerlich die vermehrte Einführung von Sklaven die Folge war, in Athen nach Kleisthenes, in Rom nach Hortensius. In den Bergwerken Roms arbeiteten Sklaven, in denen des Mittelalters zuerst Hörige, bald darauf aber freie Männer. Die Technik des Alter-

Diese moderne Zivilisation oder soziale Evolution, die auf der prinzipiellen Gleichberechtigung aller Menschen beruht und die zum Ziel die freie Entfaltung der Persönlichkeit möglichst **aller**[1]) Menschen mit allen ihren Kräften und Gaben hat, be-

---

tums hatte es vermocht, das Handwerk, die gelernte Arbeitskraft, aus der persönlichen Unfreiheit teilweise zu erlösen. Die Technik des Mittelalters erlöste nicht nur die gelernte, sondern auch die ungelernte Arbeitskraft, soweit sich dieselbe damals schon herausgebildet, und in den Dienst des Handwerks und des Handels gestellt hatte. Den Bauern dagegen vermochte auch die Technik des Mittelalters nicht zu schützen vor dem Versinken in Unfreiheit, vorwiegend aus dem Grunde, weil auf dem Lande die Technik nicht zur Anwendung gelangte."

Der Hauptunterschied zwischen den Zuständen des Altertums und denen des Jahres 1800 lag ganz allgemein in der Technik und in der Naturwissenschaft. Die Technik hatte das Wasser, den Wind, den Dampf als Triebkraft gewonnen. sie hatte Antriebs- und Arbeitsmaschinen gebaut, hatte dem Gebrauch der Metalle und der gewebten Stoffe ein weites Feld geschaffen, hatte ihre Schiffe über den Ozean geschickt, hatte die Baumwolle, die Kartoffel, den Reis und andere Kolonialwaren geholt, sie hatte durch die bewegliche Letter dem Geiste neue Bahn geschaffen, sie hatte die stehenden Heere ins Leben gerufen und den Adel auf die Scholle verwiesen, sie hatte die Fürsten absolut gemacht und den Bürgerstand befreit, sie hatte in der französischen Revolution das absolute Regiment wieder gestürzt und dem Volke Parlament und Verfassung gegeben. Weit war die Technik vorgeschritten gegen ihre beschränkte Kunst im Altertum! Die junge Naturwissenschaft an ihrer Seite räumte auf mit dem Aberglauben und schickte sich an, der Technik die hilfreiche Hand zu reichen zur ferneren Dienstbarmachung der Natur und zur Freisetzung der Arbeitskraft des Menschen. Hinter der Siegesbahn der Technik, hinter dem Fortschritt der Naturwissenschaft war langsam und bedächtig die geistige Kultur gefolgt."

„Inzwischen ist die Wissenschaft erstarkt, die nun befruchtend auf die Technik einwirkt und dazu beiträgt, den Dienst der Naturkräfte immer noch zu steigern. Immer neue Köpfe werden frei für die geistige Tätigkeit, und es erblühen auch die Humaniora in einem Umfang, welchen frühere Zeiten nicht gekannt haben. Durch die vermehrte Arbeitsleistung der Naturkraft kann die menschliche Arbeitszeit verkürzt werden. Der Arbeiter gewinnt an Muße für die Beschäftigung mit geistigen Genüssen. Der Abstand der Handarbeiter von den Geistesarbeitern mindert sich auch in geistiger Beziehung, denn die Klasse der Handarbeiter steigt in geistigem Vermögen beständig auf.

Dieser ganze Entwicklungsprozess geht unaufhaltsam weiter, da er getragen wird von dem Fortschritt der Technik, und zum guten Teil unabhängig ist von dem Widerstande der in ihrer alten Macht bedrohten, reaktionären Klassen."

„Durch die Technik wird die menschliche Arbeitskraft fortschreitend vergeistigt;
der steigende Geist erkämpft sich im Staate die persönliche und politische Freiheit;
der befreite Mensch vertieft das seelische Leben und veredelt die Kultur."

[1]) Auf einem anderen Standpunkt stehen die Vertreter des aristokratischen Prinzips in der Entwicklung, wie z. B. Ammon, Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, Jena 1895, der die Herrschaft der oberen Stände über die unteren für das Ergebnis der natürlichen Entwicklung hält, da in die oberen Stände durch die Selektion und Vererbung immer nur die Begabtesten und Tüchtigsten gelangten. Anders urteilt hierüber L. Woltmann,

findet sich erst im Anfangsstadium, sie hat den Gipfel der Vollkommenheit noch lange nicht erstiegen, darum finden wir überall noch zahlreiche Schmerzen und Unvollkommenheiten. Es kommt aber darauf an, daß wir klar erkennen, wohin der Weg geht, damit wir keine unnötigen Hindernisse auf ihm auftürmen und dadurch nicht die Entwicklung aufhalten oder auf ein anderes Geleise, das zu Umwegen führt, verschieben.

Um uns ganz klar darüber zu werden, ob der Weg der modernen Zivilisation aufwärts führt, ob das schon jetzt erreichte Stadium die früheren Zustände weit übertrifft, und ob ein Rückfall in diese für die ganze Menschheit von dem allergrößten Unglück wäre und ihren Fortschritt auf viele Jahrhunderte wieder aufhielte, — müssen wir in kurzen Zügen uns die früheren Verhältnisse vor Augen führen. Es kann dann kein Zweifel darüber sein, auf welchen Gebieten der Fortschritt der neuen Zeit liegt, und worin sich diese von den früheren Zeiten zu ihren Gunsten unterscheidet.

---

a. a. O., S. 148ff., der zugibt, daß zwischen der organischen, individuellen und der sozialen (Berufs-)Auslese große Differenzen vorkommen, da vielfach nicht die Tüchtigkeit, sondern der ererbte Besitz, Konnexion usw. zu den höheren Stellen verhelfen.

Kapitel I.

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Altertum, im Mittelalter und in der neueren Zeit.

Wenn wir das ganze Altertum, das sich ja bekanntlich in die Geschichte einer großen Zahl von Völkern zergliedert, als eine Einheit mit einer einheitlichen Richtung und Spitze zusammenfassen, so können wir die ganze bisherige Geschichte in drei, bezw. sechs Perioden einteilen:

I. Das Altertum, mit seinem Höhepunkt im römischen Kaisertum, und seinem Abstieg bis ca. 600 n. Chr.

II. Das Mittel- und Nachmittelalter mit seinem Aufstieg von ca. 700 n. Chr. an, seinem Höhepunkt um ca. 1500, und seinem Abstieg bis ca. 1650.

III. Die neuere und Neuzeit von ca. 1650 an bis zur Gegenwart in stetig aufsteigender Linie.

Der mittelalterliche Aufstieg und der nachmittelalterliche Fall mit seinem Tiefpunkt im dreißigjährigen Kriege sind nicht so hoch und nicht so tief wie die gleichen Bewegungen im Altertum, während die gegenwärtige Aufbewegung eine weit höhere, kraftvollere und nachhaltigere ist, oder wenigstens zu sein scheint, als wie die früheren.

Die Erklärung dafür, die wir bereits angedeutet haben, liegt darin, daß dem Altertum eine Kraft mangelte, die im Mittelalter zu wirken anfing und in der Neuzeit bereits zu starker Wirksamkeit gelangt ist, die Humanität, deren eine Wurzel, der Altruismus, gerade bis zum Höhepunkt der Antike zurückreicht, während ihre andere stärkere Wurzel, die Aufklärung, die Entwicklung der Wissenschaften und der Technik bis auf die Renaissance, den Humanismus und die Reformation zurückgeht.

Die Kunst und die Technik als Handfertigkeit haben im Altertum schon sehr früh eine außerordentliche Höhe erreicht. Trotz-

dem ist die Technik — als Beherrschung der Natur und der Naturkräfte — im Altertum und bis zur Neuzeit hin nicht über einen gewissen Punkt hinausgekommen. Sie ist, wenn wir den Ausdruck gebrauchen dürfen, eine organische,[1]) d. h. auf Menschen- und Tierkraft beschränkte und vorwiegend mit organischer Materie, Holz, arbeitende, sowie eine empirische, unwissenschaftliche geblieben, während die neuzeitliche Entwicklung der Technik infolge der Anwendung der Naturkräfte, der Wasser-, Wind- und Dampfkraft und der Elektrizität und der vorwiegenden Anwendung von Eisen, sonstigen Metallen und Stein eine anorganische und wissenschaftliche genannt werden kann.

Da nun auf diesem durch die Gewerbefreiheit ermöglichten Übergang der Volkswirtschaft zur Anwendung der wissenschaftlichen anorganischen Technik in den kapitalistischen Privat- oder Staats-Unternehmungen[2]), die unserer ganzen Produktion und Volkswirtschaft eine andere Gestaltung und einen ungeheuren Auf-

---

[1]) Vergl. Sombart, Der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902, II. Bd., S. 44.

[2]) Nach Lamprecht, Deutsche Geschichte, II. Ergänzungsband, I. Hälfte, Freiburg 1903, S. 109ff. führten die wirtschaftlichen Motive der neuen „freien Unternehmung" zur Entwicklung der Technik. Diese sei der geschobene Teil. Es gehe zwar alles Hand in Hand, doch sei die Entfaltung des Intellekts die Hauptsache.

Ich gehe auf diese Fragen im folgenden näher ein, möchte jedoch schon an dieser Stelle bemerken, daß m. E. die Voraussetzung für die schnelle Entfaltung der modernen Technik die politische, soziale und wirtschaftliche Befreiung der Menschen, infolge der Entwicklung der Naturwissenschaften und insbesondere der empirischen Technik zur wissenschaftlichen, war. Vgl. Sombart a. a. O. S. 60ff.: „Die Produktion wird jetzt eine Synthese beliebiger Stoffe und Kräfte, wie sie für menschliche Zwecke geeignet sich darbieten. Die Neuerschaffung der Erde nimmt damit ihren Anfang."

Kapitalismus und Unternehmungen waren bereits im Altertum sehr entwickelt, trotzdem kam es nicht zu einer wirtschaftlichen Entfaltung im modernen Sinne, weil die Technik eine empirische organische blieb und nicht zur wissenschaftlichen und anorganischen fortschritt. Vergl. hierüber das vorzügliche Buch von U. Wendt, Die Technik als Kulturmacht. Berlin 1906. Nach ihm geht der Fortschritt in der Geschichte in erster Linie von der Technik aus. S. 36, 284. —

Die verschiedenen Entwicklungsstufen der Technik kann man etwa folgendermaßen unterscheiden:

I. Die Technik bis zur Erfindung der Dampfmaschinen:

1. Die erste Stufe bildet — abgesehen von künstlerischen Versuchen — die Erfindung von Werkzeugen, Geräten, Waffen. Die menschliche Kraft wird durch diese Erzeugnisse, insbesondere auch Hebelvorrichtungen, unterstützt und verstärkt.
2. In der zweiten Stufe wird die menschliche Kraft ersetzt, bezw. verstärkt durch andere Kräfte, so zuerst durch die Tierkraft.
3. Die menschliche Kraft wird ersetzt durch die Naturkräfte, die Wind- und Wasserkraft, so besonders für Mühlen.

schwung gegeben hat, die moderne wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung beruht und durch sie charakterisiert wird, so ist es nur natürlich, die Frage aufzuwerfen, warum die Menschheit Jahrtausende hindurch in bezug auf die Technik im Beharrungszustande geblieben ist, während allein das 19. Jahrhundert nach Christi Geburt nach seinem Übergang zur anorganischen Technik weit mehr Fortschritte in dieser Beziehung zu verzeichnen hat als die ganze bisherige Geschichte bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Wenn man sagt, daß die Menschheit zur Überwindung gewisser Kulturstufen längerer Ruhepausen, in denen eine bestimmte Kräfteansammlung stattfinde, bedürfe, so ist dies nur die Konstatierung von gewissen äußeren Tatsachen, gibt aber keine innere Erklärung für die langen Beharrungsperioden und für die dann darauf folgenden schnellen Entwicklungssprünge. Gelingt es aber, die inneren Ursachen für diese merkwürdigen Erscheinungen aufzudecken, so können uns diese als wertvolle Fingerzeige dienen, zu verhüten, daß die Menschheit nicht wieder in diejenigen Fehler zurückverfällt, die jene langen Beharrungszustände etwa verursacht haben.

Es ist merkwürdig, daß die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, oder genauer die Zeit von 1740—1840, die man im großen und ganzen als Scheidewand zwischen der ganzen Vergangenheit und der Neuzeit in der Technik bezeichnen kann, auch in anderer Beziehung einen entschiedenen Wendepunkt, so im geistigen, sozialen und politischen Leben der Menschheit bedeutet. Man kann die ganze Vergangenheit der Menschheit, bis zum 19. Jahrhundert nämlich auch als die Periode der Unfreiheit, die Zeit von da an aber als die Periode der — wachsenden — Freiheit bezeichnen. — Das ist selbstverständlich nicht im strengen Sinne zu verstehen, denn das Altertum hatte zeitweise für das freie Bürgertum eine ziemlich weitgehende individuelle und subjektive Freiheit erreicht, und im Mittelalter begann mit der Renaissance,

4. In der Textilindustrie werden mancherlei Vorrichtungen für Spinnen und Weben erfunden, durch die die menschliche Kraft teils ersetzt, teils verstärkt wird, so besonders Spinnräder im Jahre 1530, Spinnmaschinen von Arkwright, die zuerst durch Pferde, später aber durch Wasserkraft betrieben wurden, ferner Webstühle, so die Handwebstühle der Alten, sodann die Trittwebstühle, Bandwebstühle usw.

II. Seit der Erfindung der Dampfkraft (zuerst Dampfkolbenmaschinen, jetzt in den letzten Jahren Anwendung von Dampfturbinen, zunächst auf dem Gebiete der Kraftwerke):

5. Ersetzung der menschlichen Kraft durch Maschinenkraft, so im Hämmern, Brennen, Schneiden, Drehen, Bohren, Ziehen (Eisenbahnen, Dampfschiffe).
6. Herstellung eines möglichst automatischen Betriebes, Beschränkung der menschlichen Arbeitskraft auf Einleitung und Beaufsichtigung des technischen Prozesses. D. V.

dem Humanismus und der Reformation auch die Ära der Ausbildung des Individualismus, doch war dies gewissermaßen nur eine Vorbereitungsschule für die im 19. Jahrhundert endlich errungene volle subjektive Freiheit des Staatsbürgers und aller Volksklassen. Genossen in den früheren Zeiten auch einzelne Stände oder Klassen eine gewisse und teilweise — objektive — Freiheit, so war doch diese vielfach gebunden durch bestimmte Landessitten, Gebräuche und Autoritäten aller Art. Die großen Massen des Volkes aber, die Bauern und die Handwerker, lebten in einer weitgehenden Abhängigkeit, die Bauern von den Grundherren, die Handwerker aber von ihren eigenen Schöpfungen, den Zünften.

Es liegt nun sehr nahe, zwischen der Stagnation der Technik und dem Zustande der andauernden politisch-sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Unfreiheit der Menschen, einen nahen und inneren Zusammenhang zu vermuten.

I. Abschnitt.

Die Entwicklung im Altertum.

Wir wollen zunächst die Frage beantworten, warum das Altertum, trotz seiner hohen manuellen Geschicklichkeit in der Technik, doch auf demselben Standpunkt stehen geblieben ist, und die Kulturentwicklung nach dem Zusammenbruch des Römerreiches einen so tiefen Rückschlag erfuhr.

Frühzeitig kann man bei vielen, so besonders den Naturvölkern, zwei Stände unterscheiden, das sind die Edlen oder Häuptlinge und das gewöhnliche Volk, die übrigen Stammesgenossen.

Bei anderen Völkern, namentlich bei denen, die sich um das Mittelmeer herumgruppierten, bildete sich dann allmählich infolge des wachsenden Menschenraubes und der zunehmenden Sklaverei — abgesehen von dem freien dienenden Gesindestande — als dritter und unterster Stand der Sklavenstand heraus.

So haben wir dann die drei charakteristischen Stände[1]) des (griechischen) Altertums, die Aristokratie (*ἄριστοι*), inkl. den Beamten- und Militärstand, den Bürger- und Bauernstand, die Demokratie (*δῆμος*) und den Arbeiter-, Gesinde-, Schutzgenossen- und Sklavenstand (Heloten).

Da man die wirtschaftlich-gewerblich-technische Arbeit seit Jahrhunderten den dienenden Klassen, insbesondere den Sklaven zu überlassen gewöhnt war, so hatte naturgemäß eine tiefe Geringschätzung dieser Tätigkeiten Platz gegriffen. Die Anteilnahme am Staatsleben, die politische und militärische Tätigkeit galt als einzig würdige Beschäftigung der freien Vollbürger.

---

[1]) Der attische Demos betrug Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. etwa 150000 Seelen, davon etwa 30000 Bürger, gegenüber 100000 Sklaven und 1—3 Millionen beherrschten und ausgebeuteten Bundesgenossen, vgl. Schmoller, Grundriß der Allgem. Volksw.-Lehre. II. Teil. Leipzig 1904. S. 503.

Ursprünglich ist ja die Sklaverei überall eine Folge[1]) der mangelhaften Technik gewesen, da die herrschenden Schichten, um mehr produzieren, um ihre Lebenshaltung erhöhen zu können, ihre Arbeitskräfte vermehren mußten, was eben nur durch die Zwangsarbeit, die Sklaverei, möglich war. Während im griechischen Altertum die intelligenteren Handwerker sich aus dem Sklaven- oder Hörigenstande vielfach zu freien Handwerkern emporarbeiten konnten, verblieb in Rom die große Masse der Handwerker und Arbeiter dagegen bis tief in die Kaiserzeit hinein im Zustande der Sklaverei. Obgleich aber in der späteren Kaiserzeit ein großer Teil der Sklaven freigelassen wurde, konnte gleichwohl sich die Technik nicht mehr heben, da das römische Reich seinem politischen Zusammenbruch unaufhaltsam zurollte. Denn der Fortschritt der Technik erfordert Zeit. Hat doch die germanische Welt vom Ausgang des Mittelalters, also von etwa 1500 an, noch ungefähr 3 Jahrhunderte gebraucht, um den hauptsächlichsten Fortschritt der Technik, den Übergang zur Dampfkraft, zu vollziehen, obwohl die Technik des Mittelalters um 1500 herum schon erheblich höher stand als im Altertum.

Bis tief in die römische Kaiserzeit hinein aber wurde der Fortschritt der Technik durch folgende Umstände erschwert, bezw. verhindert:

1. durch die geringe Ausbildung der Naturwissenschaften und der wissenschaftlichen Methode; die Technik war noch eine rein empirische und persönliche,
2. durch den starken Zustrom[2]) von Sklaven aus den unterworfenen Ländern, die genügende und billige Arbeitskräfte für alle Gebiete lieferten, und
3. durch den riesenhaften Zustrom von Reichtümern, Nahrungsmitteln und Gütern aller Art, die den unterworfenen Provinzen ausgepreßt wurden.

Es lag daher für die Grundbesitzer, für die Bürger und für die Kapitalisten kein Grund vor, auf Weiterentwicklung der Technik, insbesondere der Mechanik, bedacht zu sein.

Die ewigen Kriege hatten allmählich den zu Kriegsleistungen verpflichteten und mit hohen Abgaben belasteten freien Bauernstand in den meisten Ländern ruiniert. Entweder waren die Bauern Berufssoldaten oder unfreie Kleinpächter geworden, oder sie waren als Proletariat[3]) in die Städte, besonders nach Rom, gewandert, wo das Volk bekanntlich auf Kosten des Staates durchgefüttert wurde.[4])

[1]) Vgl. Wendt a. a. O. S. 49.

[2]) Zur römischen Kaiserzeit sollen einzelne Große Sklavenheere von 5000 bis 20000 Köpfen beschäftigt haben. Vgl. Schmoller a. a. O. I., S. 428.

[3]) Vgl. Schmoller, Grundriß der Allgem. Volksw.-Lehre. I. Teil. Leipzig 1901. S. 259, und II. Teil, a. a. O., S. 509ff.

[4]) Im Jahre 46 erhielten in Rom 320000 Köpfe solche Getreidespenden, vgl. Schmoller a. a. O. I. Teil. S. 259.

Die Gewerbe[1]), meistens von Unfreien oder Freigelassenen betrieben, waren in Genossenschaften (collegia), aber ohne Zunftzwang wie im Mittelalter und ohne völlige Beseitigung der Gewerbefreiheit, organisiert. Es gab neben den zahlreichen Kleingewerbetreibenden auch viele großkapitalistische mit Sklavenarbeit betriebene gewerbliche und Handelsunternehmungen[2]), es gab einen sehr reichen Kapitalistenstand, der sich schon frühzeitig, besonders aus dem Ritterstande, den reichen Plebejern, entwickelt hatte und später alle anderen Stände überwucherte und ausbeutete.

Ursprünglich stammte das Kapital wohl vom ländlichen Großgrundbesitz, der auch später in den Städten und in den Provinzen viel Grundbesitz erwarb, und vom Handelsbetrieb. Das hieraus gebildete Geldkapital wurde anfangs in Privatdarlehen, dann aber in Lieferungen für die ständig wachsenden Heere, ferner in Staatsdarlehen, im Handel, teilweise auch im Gewerbe und später dann in den Domänen-, Zoll-, Steuer-, Bergwerkspachtungen usw. (publicani) angelegt. Es fand aber nicht wie in der Gegenwart die beste Verwendung, nämlich die produktive durch die Entfaltung der Technik, sondern eine überwiegend spekulative.[3])

Der bäuerliche Mittelstand war durch das zunehmende Latifundienwesen verdrängt, und der freie gewerbliche Mittelstand in den Städten konnte wegen des ständigen Zuflusses der proletarisierten Bauern und wegen des reichlichen Angebots von Sklavenarbeit, sowie wegen der allmählichen Gewöhnung, sich vom Staate unterhalten zu lassen, keine Fortschritte mehr machen. Er stand daher auf einem ziemlich tiefen geistigen und sozialen Niveau. Einzig und allein blühte so schließlich der Beamten-, Großgrundbesitzer- und Kapitalistenstand. Um das Jahr 100 n. Chr. zählte man in Italien nur noch ca. 2000 wohlhabende Familien.[4])

So wurde nach und nach das römische Reich, besonders auch durch die Ausplünderung und Aussaugung der Provinzen, innerlich morsch und hohl, die wirtschaftlichen Pfeiler, auf denen die gewaltigen Kriegsrüstungen und Leistungen sich zu stützen hatten, konnten das militärische Gebäude nicht mehr tragen. Mit dieser verderblichen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung war auch ein religiös-mora-

---

[1]) Vgl. Schmoller a. a. O. I., S. 401 ff. Im alten Rom gab es gar keine freien Handwerker. Später wurden die Gewerbe von Unfreien oder Freigelassenen betrieben, soweit nicht die Reichen in ihren eigenen Hauswirtschaften die gewerbliche Tätigkeit durch ihre Sklaven (artifices) ausüben ließen. Vgl. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1904. S. 117 ff.

[2]) Vgl. Schmoller a. a. O. II., S. 506 ff.

[3]) Vgl. Schmoller a. a. O. II., S. 506 ff.

[4]) Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte, V. Bd. I. Hälfte. 1896. S. 101. Schiller, Weltgeschichte. Berlin und Stuttgart 1900. Bd. I, S. 506 ff. Schmoller a. a. O. II., S. 507.

lischer Niedergang verbunden, der einen verhängnisvollen Stillstand und Rückschritt der oberen und mittleren Klassen zur Folge hatte. Diese zur Verteidigung des Reiches berufenen Klassen, die freien Bürger, insbesondere auch der überwiegend proletarische Mittelstand, konnten aber von unten her nicht genügend Nachwuchs erhalten, weil die breiten untersten Volksklassen, die Sklaven, sozial gebunden waren und im allgemeinen in den Mittelstand und in die oberen Stände nicht aufrücken konnten.

So verhinderte die Unfreiheit, die Sklaverei, zu ihrem Teile einerseits den Fortschritt der Technik und den Aufstieg und die Kräftigung des Mittelstandes, andererseits aber verursachte sie den Mangel eines kräftigen, der Abwehr des äußeren Feindes gewachsenen Bürgertums, und damit zu einem wesentlichen Teil den Zusammenbruch des römischen Reiches.

Verstärkt wurde dieser ungünstige Einfluß der Sklaverei nun noch durch einen anderen politischen Umstand, nämlich die zunehmende politische Entrechtung[1]) der Bürger Roms durch die wachsende despotische Militärherrschaft, die in der riesigen und übermäßigen Ausdehnung des Reiches über hunderterlei fremde Völkerschaften und in der Umbildung der Armee zum Söldnerheere begründet war.

Die konstitutionelle Republik des freien römischen Bürgertums hatte sich in eine Schreckens-Militär-Despotie gewandelt, die unter den alten Römerfamilien gründlich aufräumte, das Bürgertum vom Staatsleben ausschloß und sich so selbst seiner stärksten Stützen beraubte.

Mag auch in erster Linie das römische Reich an seiner übergroßen Ausdehnung — die eigenen militärischen Kräfte reichten ja zur Kaiserzeit bei weitem nicht mehr zur Unterwerfung der Feinde und zum Schutze der Grenzen aus — gekrankt haben, es hätte sich jedenfalls weit länger halten können, wenn nicht die soziale und politische Unfreiheit der Sklaverei und der despotischen Militärherrschaft mit allen ihren unheilvollen Folgen die Volks- und Staatskraft so unheimlich geschwächt hätte.

---

[1]) Vgl. Wendt a. a. O. S. 113ff. 183.

II. Abschnitt.

Die Entwicklung im Mittelalter bis zur Neuzeit.

Eine in vielen Punkten ähnliche Entwicklung hat das Mittelalter und Nachmittelalter genommen.

Einen überaus wichtigen Faktor bildet auch hier die — erst im 19. Jahrhundert beseitigte — Unfreiheit.

Man muß für die Zeiten des Mittelalters und späterhin eine politische, soziale, wirtschaftliche und religiös-geistige Unfreiheit unterscheiden.

In politischer Unfreiheit haben alle diejenigen Klassen gelebt, die ohne politische Rechte, ohne Einfluß auf die Staats- und Gemeindeangelegenheiten waren, so im Altertum die Sklaven, im Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert hinein die Leibeignen und Hörigen, in den Städten das untere Volk und später im absoluten Staat auch die Bürger. Die politische Unfreiheit oder Rechtlosigkeit der unteren Klassen ist erst im Laufe des 19. Jahrhunderts, vielfach erst nach blutigen Revolutionen, durch Einführung von Verfassungen beseitigt worden.

Der Kampf gegen den Sklavenhandel wurde von den europäischen Mächten prinzipiell und systematisch durch den zu London im Jahre 1841 abgeschlossenen Vertrag der Großmächte aufgenommen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde die Sklaverei in den Jahren 1862—65 aufgehoben, in Brasilien im Jahre 1888, in Kuba 1880. Für Afrika haben die Kongo-Akte vom 16. November 1885, der fast alle Mächte beigetreten sind, für diese die Verpflichtung anerkannt, mit allen Mitteln dem Sklavenhandel entgegenzuwirken, ebenso der Brüsseler Antisklavereikongreß von 1889. —

In sozialer, bezw. wirtschaftlicher Unfreiheit lebten, abgesehen von den Sklaven, bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts hin die Bauern und in vielen Beziehungen auch in den Städten die Zunftgenossen.

1. Die Bauern.

Die Bauern[1]) gerieten seit dem 8. Jahrhundert in den Zustand der Hörigkeit, nachdem sie bis dahin in den Sippensiedelungen und in den Dorf-Markgenossenschaften als durch Sitten und Gebräuche der Genossenschaften gebundene Freie (oder Unfreie) gelebt hatten.

Seit Ende des 8. Jahrhunderts entstanden nun die großen Grundherrschaften der mit Grundbesitz belehnten Reiter und Beamten (Vasallen). Im 11. und 12. Jahrhundert war über die Hälfte des deutschen Landes von den Grundherrschaften in Besitz genommen, die durch unfreie Leute oder durch freie Hintersassen auf den Meiereien oder Fronhöfen bewirtschaftet wurden.

Es gab zwar unter den germanischen Bauern schon in den frühesten Zeiten Unfreie und teilweise auch Sklaven, doch verschmolzen diese nun mit den Hörigen zu einem einheitlichen Bauernstand.[2]) Viele Bauern begaben sich auch freiwillig infolge der Kriegszüge und der zunehmenden Lasten und Unsicherheit im Lande in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den ritterlichen oder geistlichen (auch Klöster-) Grundherrn, oder sie wurden infolge von Verschuldung oder mit Gewalt dazu gezwungen und wurden so Hörige oder Hintersassen oder grundholde Bauern. Wenn auch ein Teil dieser Grundholden mit den steigenden Erträgen ihrer Güter, für die sie an die Grundherren eine bestimmte Rente zu zahlen hatten, allmählich wieder freie Bauern wurden und sogar zum Teil in den Ritterstand aufstiegen, so vermochte doch die große Masse der übrigen Bauern ihr Hörigkeitsverhältnis nicht abzu-

---

[1]) Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte. III. Bd Freiburg 1895. S. 57 ff. II. Ergänzungsband, I. Hälfte. Freiburg 1903. S. 349 ff. — Die Artikel von Frh. von der Goltz, Landwirtschaft, I. Teil, Die geschichtliche Entwicklung der Landwirtschaft, und von Meitzen, Landwirtschaft II. Teil, Entwicklung der kulturschädlichen Beschänkungen des landwirtschaftlichen Betriebes in den modernen Kulturstaaten, im „Handbuch der politischen Ökonomie" von Schönberg. — Ferner die betr. Artikel im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften". — Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig. 2 Bde. 1892/93. — Brentano, Agrarpolitik. Stuttgart 1897. — Frh. von der Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik, Jena 1899. — Derselbe, In dem Artikel Landwirtschaftliche Arbeiter im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. — Derselbe, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, Jena 1893, worin der Verfasser nachzuweisen sucht, daß es vor der Bauernbefreiung keine besondere ländliche Arbeiterklasse gegeben habe, sondern daß die verschiedenen Gruppen der niederen ländlichen Bevölkerung: gutsuntertänige Bauern, Kossäten, Kolonisten, Häusler, Büdner, Katenleute, Dreschgärtner, Instleute, Einlieger im 18. Jahrhundert sämtlich ein und derselben Gesellschaftsklasse, nämlich dem Bauernstande, angehörten. S. 60. Doch dürfte das wohl mehr auf den Westen Deutschlands zutreffen, in Mitteldeutschland und im Osten hat es schon seit dem 14. Jahrhundert einen besitzlosen Leibeigenenstand gegeben, der sozial unter dem Bauernstand rangierte, vgl. Lamprecht a. a. O. und Schmoller a. a. O. II. Teil. S. 524 ff.

[2]) Vgl. Schmoller, a. a. O. II. Teil. S. 513.

zuschütteln. Das trifft auch auf die Bauern der östlichen Marken zu, die im 11., 12. und 13. Jahrhundert von allen deutschen Landen aus kolonisiert wurden. Diese wurden aus Gerichtsuntertanen der dortigen Ritter und Junker sehr bald Hörige von diesen.

Mit der zunehmenden Landbevölkerung trat allmählich eine Stauung ein, die einerseits zur weitgehenden Verkleinerung des bäuerlichen Grundbesitzes, in Viertelshufen, und damit zur Entstehung der ländlichen Kleinleute[1]) und des landlosen Leibeigentums, und andererseits zur Abwanderung der besitzlosen Elemente in die Städte und zur Vermehrung des städtischen Proletariats führte.

Auch die Bauernkriege vermochten nicht die Lage der Bauern zu bessern. Verschlechtert wurde aber ihre Lage noch allgemein nach dem 30jährigen Kriege, wo das Bauernlegen, d. h. die gewaltsame Einziehung der Bauerngüter, abgesehen von der Besitzergreifung der verlassenen Stellen, gang und gäbe wurde. Die Bauern gerieten vielfach in die Stellung von entlaßbarem Gesinde, sie wurden leibeigen und erbuntertänig und an die Scholle gefesselt. In den Köttern, Häuslern, Einliegern, Insten wurde eine viel tiefer als die Bauern stehende ländliche unfreie Bevölkerung[2]) geschaffen.

So lebte die große Masse der deutschen Bauern Jahrhunderte hindurch in Untertänigkeit und Hörigkeit, wodurch ihnen alles Interesse an dem wirtschaftlichen Fortschritt der Landwirtschaft genommen wurde.

Hierzu kam nun noch der Flurzwang, d. h. die Bewirtschaftung der zu einer Dorfmark gehörigen Äcker nach einem einheitlichen bestimmten System, dem sich alle Dorfgenossen fügen mußten.

Diese Einrichtung wirkte in der gleichen Richtung wie die Hörigkeit, indem es die Selbständigkeit und das Vorwärtsstreben der Bauern darniederhielt. Und nicht nur das, das Landvolk wurde auch völlig unkriegerisch und wehrlos[3]), ein Umstand, der dann später mit zur politischen Ohnmacht Deutschlands führte.

Endlich, im Jahre 1807, schlug die Befreiungsstunde für die Bauern, und seitdem hat, nachdem die Landwirte anfingen, sich die sich stetig mehrenden Erkenntnisse auf dem Gebiete der Landwirtschaftswissenschaften zunutze zu machen, eine gewaltige Intensivierung und Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion stattgefunden.

Die persönliche soziale und wirtschaftliche Unfreiheit der Bauern war demnach ein großes Hemmnis für die Entwicklung der Landwirtschaft gewesen. Erst nachdem diese Fesseln gesprengt waren, konnte die Landwirtschaft durch Nutzbarmachung der Fortschritte der chemischen und technischen Wissenschaften ihre Kräfte entfalten.

---

[1]) Vgl. Lamprecht, D. W. G., V. Bd., I. Hälfte, 1896, S. 78.

[2]) Vgl. Schmoller a. a. O., II. Teil, S. 526ff. Conrad, Grundriß, II. Teil, Jena 1904, S. 40.

[3]) Vgl. Lamprecht, D. W. G., V. Bd., I. Hälfte, 1896, S. 77.

2. Das Handwerk.

In sozialer und wirtschaftlicher Unfreiheit befand sich auch bis zur Abschaffung der Zünfte und Einführung der Gewerbefreiheit das Handwerk.[1])

Ursprünglich gab es in den Hauswirtschaften der Markgenossen keinen besonderen Handwerkerstand – mit Ausnahme der Schmiede, Zimmerleute, Lederarbeiter. Die einzelnen Sippen-, später Haus- oder Familienwirtschaften stellten sich vielmehr — mit den wenigen genannten Ausnahmen — ihre sämtlichen Bedürfnisse in ihren eigenen Wirtschaften her. Produktion und Konsumtion waren also in diesem Zustand im allgemeinen nicht getrennt, Produzent und Konsument fielen in einer Person zusammen.

Allmählich, nach Entstehung der großen Grundherrschaften der mit Grund und Boden belehnten Dienstmannen oder Vasallen der Könige und Fürsten, sowie der geistlichen Herren und Klöster, bildete sich mit dem Anwachsen der auf diesen Gütern lebenden Personen naturgemäß eine Arbeitsteilung heraus.

Die Frauen, insbesondere das weibliche freie oder unfreie Gesinde, behielten nach wie vor die Spinnerei und Weberei, während das männliche freie oder unfreie Gesinde sich in die verschiedenen anderen wirtschaftlichen Arbeiten, Ackerbau, Fischerei, Jagd und die verschiedenen Handwerkstätigkeiten teilte.

Wurden schon in den frühesten Zeiten die Gießerei und Schmiederei für die Herstellung von Haus- und Ackergeräten, von Jagd- und Kriegswaffen, von Opfergeräten, von Schmucksachen usw. wohl vereinzelt als selbständiges[2]) Gewerbe von Freien ausgeübt, so ist erwiesen, daß auf den Höfen der Grundherren nach der Völkerwanderung sich zur

---

[1]) Vgl. G. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, 1868, sowie seine Darstellung in s. Handbuch der politischen Ökonomie. – Roscher-Stieda, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes, Stuttgart 1899, 7. A. – W. Stieda, Zunftwesen im Handwörterbuch für Staatswissenschaften und die dort angegebene Literatur. — Derselbe, Zur Entstehung des Deutschen Zunftwesens, 1876. — Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft und das deutsche Zunftwesen, Straßburg 1879. — Derselbe, Grundriß, I. Teil, S. 404, 419. — Conrad, Grundriß, II. Teil, S. 136. — Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., I. Bd., Tübingen 1886. — Derselbe, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 4. A., Tübingen 1904. — Derselbe, Artikel „Gewerbe" im H. W. B. der St. W., 2. A., IV. Bd., S. 360ff. — Sombart, Der moderne Kapitalismus, I. Bd., Leipzig 1902, S. 79ff. — G. Adler, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, Jena 1903. Siehe auch die dort angeführte Literatur. — v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, V. Bd. — Carl Hegel, Städte und Gilden, 2 Bde., 1891. — v. Jnama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde., 1879–1901. — Lamprecht, Deutsche Geschichte.

[2]) Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, II. Bd., Artikel Gewerbe, I. Teil, § 29. — Bücher a. a. O. S. 86. — Schmoller a. a. O. I, S. 349.

Ausführung dieser Handwerkstätigkeiten allmählich ein besonderer Stand von Handwerkern[1]) herausbildete, die, in der Regel unfrei, wie früher die Sklaven in den römischen Sklavenwirtschaften in collegia, in Innungen organisiert wurden.

Als nun der zunehmende Handel, der an besonderen Marktplätzen zu bestimmten Zeiten — bei Kirchenfesten — die Markgenossen und Landbewohner der ganzen Umgegend vereinigte, der damit verbundene Übergang zum Gebrauch des Geldes, zur Geldwirtschaft, der zunehmende Bevölkerungs- und Produktionsüberschuß der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Hausgewerbe und vor allem die Finanzbedürfnisse der Fürsten zur Gründung zahlreicher Städte, bezw. zur Entwicklung oder Erhebung zahlreicher Burgen und Marktflecken zu Städten führten, zogen manche Handwerkszweige mehr und mehr von den Gutshöfen nach den Städten, so daß nunmehr die — bald freigewordenen — Handwerker einen besonderen städtischen Stand für sich bildeten. —

Über die Gründe, bezw. Ursachen, welche zur Entstehung, bezw. Gründung der Städte führten, gehen die Ansichten noch weit auseinander.

Nach Bücher (a. a. O. S. 433 u. S. 137ff.) sind die mittelalterlichen Städte ursprünglich nichts weiter als Zufluchtsorte für die umwohnende Landbevölkerung, während nach Schmoller (a. a. O. I. Teil, S. 263ff.) die Städtebildung mehr wirtschaftlichen Ursachen, hauptsächlich dem Bedürfnis von Handel und Gewerbe entspringt. „Die älteren, größeren Städte sind nach Schmoller im Mittelalter hauptsächlich durch Verkehr und Handel, Gewerbe und Marktwesen emporgekommen, die späteren Städte sind wesentlich die durch absichtliche Städtegründung ins Leben gerufenen Landstädte, die den Marktmittelpunkt für einen ländlichen Bezirk abgaben, diesen dadurch heben sollten.“ „Es gehörte nach Schmoller eine Verdichtung der Bevölkerung, ein Bedürfnis nach Handwerk, Verkehr, Marktwesen, eine gewisse Arbeitsteilung und Kapitalbildung, eine kaufkräftige Aristokratie dazu.“

Für das Altertum dagegen nimmt Schmoller (a. a. O. S. 257) mehr militärisch-politische Gründe für die Städtebildungen an.

Um über diese wichtige Frage zur Klarheit zu kommen, muß man m. E. für das Mittelalter folgende Städtekategorien unterscheiden:

1. Die in der Römerzeit bereits vorhanden gewesenen, in der Völkerwanderung aber zerstörten Städte,

---

[1]) In den Kapitularien Karls IV. wurden bereits 15 Handwerke aufgeführt, die auf den Domänen gehalten werden sollen, so: Fischer, Schmiede, Schildmacher, Böttger, Sattler, Schuhmacher, Müller, Drechsler, Bäcker, Brauer, Goldarbeiter, Seifensieder, Zimmerleute, Vogelsteller, Netzmacher. Töpfer und Waffenschmiede werden nicht erwähnt, vgl. Conrad a. a. O II., S. 137 und Bücher a. a. O. S. 187.

2. die wichtigen Handelsorte auf den alten Handelswegen,
3. Sitze der Fürsten, Grafen und geistlichen Herren und Klöster,
4. wichtige Befestigungen, besonders an den Grenzen,
5. planmäßige Städtegründungen im 12.—14. Jahrhundert.

Die aus der Römerzeit herstammenden Städte, wie Aachen, Trier, Köln, Mainz, Regensburg, Augsburg, Straßburg, Basel, Wien usw., erholten sich ebenso wie die italienischen Städte nach den Rückschlägen während der Völkerwanderungsperiode allmählich wieder, besonders die Städte, die an den alten Handelsstraßen lagen, sobald der Handel mit Italien und dem Orient wieder aufzuleben und mit dem Norden und Osten sich zu entwickeln begann.

Desgleichen wuchsen — nach Lamprecht, D. W. G., III. Bd., S. 30ff. — die wichtigen Handelsplätze an den Seeküsten, als der Handel mit England, dem Norden und Osten größere Dimensionen anzunehmen anfing, von befestigten Handelsniederlagen oder Burgen nach und nach zu Städten heran, so die alten niederländischen Städte, besonders Brügge, ferner London, Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Wisby, im Innern Magdeburg, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. d. O. Viele Städte entwickelten sich als Sitze von Fürsten und geistlichen Herren, so besonders die Bistümer, wie Breslau, Magdeburg, Erfurt, Goslar, Paderborn, Münster, Bremen und viele andere, oder sie erweiterten sich aus befestigten Burgen, besonders an den Grenzen, und zwar am schnellsten die mit Bischofssitzen verbundenen.

Bei den späteren planmäßigen Städtegründungen im 12.—14. Jahrhundert spielen hauptsächlich finanz-politische Gründe mit.

Auf den Römerzügen Ottos des Großen, Konrads II., Heinrichs III. und IV., ferner auf den Kreuzzügen lernten die deutschen Fürsten, Grafen und geistlichen Herren die kulturelle, finanzielle und politische Bedeutung der römischen Städtekultur schätzen, wie ja auch die römischen Städte bereits in jener Zeit zu Ansehen und Macht gelangt waren, und da die Fürsten usw. immer mehr selbst an Vermehrung ihrer Einnahmen denken mußten, so war es sehr naheliegend, daß sie zur Verbesserung ihrer Finanzen den Wohlstand des Landes durch Gründung von Städten und Hebung von Handel und Wandel vermehren wollten. Darum suchten sie Kaufleute und Handwerker durch Gewährung von Steuer- und Zollprivilegien heranzuziehen und ihnen die Bildung von Städten auf alle Weise zu erleichtern. Selbstverständlich mußten erst die von Schmoller aufgeführten Voraussetzungen dafür gegeben sein.

Im Nachstehenden seien einige interessante Ausführungen [1]) über die Art von Städtegründungen angeführt:

---

[1]) Vgl. O. Stiehl, Das deutsche Rathaus im Mittelalter. Leipzig, Verlag von E. A. Seemann 1905. S. 5ff.

„Ging eine Stadt aus einem älteren Dorf hervor, so wurde dessen Grundbesitz in das städtische Weichbild übernommen, dabei oft durch Hinzutun weiterer Ländereien vermehrt.

Bei völliger Neuanlage wurde der nötige Grundbesitz aus dem großen Besitze des Stadtgründers ausgeschieden. Solche Stadtmark wurde dann nach der Zahl der zu schaffenden Bürgerstellen in gleichwertige Anteile zerlegt, Hufen, mansus. So bildete jede mittelalterliche Stadt zunächst eine festgeschlossene Gruppe von landwirtschaftlichen Höfen, deren Inhaber größtenteils selbst Ackerbau als Hauptbeschäftigung betrieben. Neben den Handelsangelegenheiten, die doch vor Entwicklung seßhafter Kaufmannshäuser nur während der Marktzeiten vorübergehende Wichtigkeit besaßen, haben diese Anteile am festen Grundbesitz eine so überwiegende Bedeutung, daß als Vollbürger, als stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde, nur derjenige galt, der Haus, Herd und Hof nebst Hufe sein eigen nannte und selbst bewirtschaftete.

Grundbesitzlose Handwerker und fremde Kaufleute konnten sich zunächst ganz wie auf dem Lande auch in der Stadt nur als Hintersassen oder „Hofsassen" dieser bäuerlichen Besitzer oder Ackerbürger ansiedeln. Sie waren damit von jedem Einfluß auf die Verwaltung abgeschnitten, unterstanden wohl in kleineren Angelegenheiten dem Hofrecht und Hausrecht ihres Gastgebers und bedurften vor dem Stadtgericht der Vertretung durch diesen. Indem aus diesen ersten Hofbesitzern die meisten der späteren Patrizierfamilien hervorgingen, haben sich deren Vorrechte vielfach bis in recht späte Zeit erhalten, bis in Zeiten, in denen ihre Grundlage, das Überwiegen landwirtschaftlicher Interessen innerhalb der Bürgerschaft, schon lange nicht mehr bestand. Diese überwiegend bäuerliche Richtung ist also bei der Gründung überall mit Naturnotwendigkeit vorhanden gewesen[1]). Sie bedingt die große Gleichartigkeit der Verhältnisse, die wir trotz aller Verschiedenheiten nach Zeit, Lage und Zweck der Städtegründungen beobachten können. Aus urkundlichen Nachrichten wissen wir, daß die Anzahl der bei der Stadtgründung eingerichteten Hausstellen und Hufen nicht selten nur 60—80 betrug, ja sogar bis auf 30 heruntersinken konnte. Eine an bedeutungsvoller alter Handelsstätte begründete Stadt, wie Frankfurt a. O., wird mit 124 Hufen ausgestattet, eine Anlage auf 100—150 Hufen ist überhaupt sehr häufig; selten und wohl nur in den weiten, schwach besiedelten Gebieten des Ostens steigt der Umfang der Feldmark und entsprechend die Zahl der Hausstellen auf 200—300 Hufen. Auch die älteren Städte im Westen zählten noch viel später eine geringe Altbürgerschaft.

---

[1]) Abgesehen von den eigentlichen Handelsstädten. D. V.

„So wird in Mainz im Jahre 1332 die Zahl der „Alten“, um ihre weitere unberechtigte Vermehrung zu hindern, durch Übereinkunft mit den Zünften auf 129 festgesetzt. Die Hausstellen wurden mit freien Hofflächen und Gartenland reichlich versehen. Hier gibt es noch nicht den Druck von Giebeln und Dächern, hier ist noch nicht die Rede von der Straßen quetschender Enge; diese entstanden erst, als mit dem fortschreitenden Wachstum des Volkes immer neue Ansiedler sich in den gegebenen Mauerring hineindrängten. Von Frankfurt a. M., Nürnberg, Hannover und anderen ist uns überliefert, daß die in die Ummauerung eingezogenen neuen Stadtteile zunächst weite Strecken Gartenland enthielten, die sich erst allmählich mit Ansiedlern füllten. Zu dieser reichlichen Bemessung der durchschnittlichen Hausplätze kommt nun weiter, daß vielfach große Grundstücksblöcke ungeteilt in den Mauerring aufgenommen werden mußten. Zu diesen aus der Entstehungsweise der Städte fließenden Ursachen weitläufiger Stadtanlage kommen des weiteren noch die Ansprüche, die der urtümliche Handelsverkehr an die Größe der Marktplätze stellte. Unter den schlichten Verhältnissen, die aus der Abgelegenheit eines neuen Marktortes und aus dem Mangel dauernden regelmäßigen Verkehrs folgten, war nicht daran zu denken, für die Besucher des Marktes in Gasthöfen und Ausspannungen der Bürger Unterkunft zu schaffen. Solche war zunächst gar nicht vorhanden, man mußte die zureisenden Kaufleute mit Rossen und Wagen, mit Gesinde und bewaffnetem Geleit auf dem Marktplatze selbst unterbringen, dazu auch die bunte Schar des fahrenden Volkes, Spielleute und Sänger, Quacksalber, Gaukler, Wahrsager und was sonst an abenteuerlichen Gestalten sich zu berühmten Markttagen zusammenfand. Für die Unterkunft dieser bunten Menge wurde dann ein weiter Raum mit Wagenburgen, Zelten und Hütten bedeckt. So müssen wir für die Frühzeit allenthalben Marktplätze von mächtiger Weite voraussetzen. — Einfach wie die Anlage solchen Städtchens, müssen wir uns auch seine Lebensverhältnisse und seine Verwaltung vorstellen. Sie bewegten sich in sehr engen Bahnen, gegen das Schlichteste, was uns jetzt etwa vorschwebt, noch dadurch vereinfacht, daß die Ansprüche der staatlichen Ordnung an die Selbstverwaltung so gut wie ganz fortfielen. Dauernde staatliche Lasten außer dem Waffendienst zur Verteidigung der Stadt waren noch nicht üblich. Der Begriff der hohen Obrigkeit verkörperte sich überhaupt wesentlich in dem Grundherrn, an den man für die Nützung der Hausstellen, der zugewiesenen Äcker und Weiden, sowie als Abgabe vom Ertrage der Marktgerechtigkeit einen festen Zins zu zahlen hatte. Diesen lieferte man teis in Geld, teils in Form von Naturalabgaben oder Frondiensten im Hofe des im Städtchen angesiedelten Schultheißen ab. Dort wurde sicherlich auch zunächst Gericht gehalten, bis dies einträgliche Amt

teils durch Kauf, teils gegen andere Dienste mehr und mehr aus den Händen des Grundherrn an die Bürger selbst überging. Für alle diese mehr staatlichen Zwecke ist also zunächst der Bau eines Rathauses überhaupt nicht erforderlich. Dagegen sind andere allgemeine Angelegenheiten vorhanden, zu deren Verhandlung vielfach Versammlungen der gleichberechtigten Bürger einberufen werden mußten. Es galt vor allem, sich in gemeinsamer Beratung zu verständigen über die Bebauung der Feldflur. Die überwiegend bäuerlichen Interessen dieser Versammlungen haben bis in der bis zum 15. Jahrhundert üblichen Benennung der Bürgerversammluugen als „Bauersprache", „Buerding" ihren Ausdruck gefunden. Solche Versammlungen der gleichberechtigten Bürger mochten ursprünglich allgemein unter freiem Himmel nach altgermanischer Sitte gehalten werden.

So wissen wir, daß man in Hannover, Göttingen, Hildesheim auf dem Kirchhofe, in Speyer vor dem Münster, in Frankfurt bei den Barfüßern, in Koblenz auf dem Stiftshof von St. Florian zusammenkam. In grundherrlichen und gemischten Städten tritt man vielfach auf dem Fronhofe des Grundherrn zusammen, wo wahrscheinlich auch geschlossene Räume von entsprechender Größe vorhanden waren. Wollte man aber für diese Versammlungen einen unabhängigen eigenen Raum schaffen, so war dafür nur ein Saal nötig, geräumig genug, um die Gemeinde der höchstens 200—300 Hausväter zu fassen.

Gleiche einfache Bauform entstand auch zur Pflege der Marktgerechtigkeit, die bei neu gegründeten Städten regelmäßig der Bürgerschaft, zustand, und auch bei älteren Städten bald in die Hände der Bürger überzugehen pflegte.

Zum größten Teile spielte sich freilich der Marktverkehr auf dem Plane des mächtigen Marktplatzes, in schnell errichteten Buden, freien Ständen und Planwagen ab, immerhin aber mußte für eine Reihe von feinern Waren, vor allem für die Auslagen der Tuchhändler, für feine Schuhmacherwaren, für seltene Köstlichkeiten, wie Seidenstoffe, Juwelen u. dgl, ein vor der Witterung geschützter Raum bereit gestellt werden. Man scheint sich zunächst durch Errichtung von offenen Hallen, Lauben geholfen zu haben; solche Anlagen werden in Goslar im 12. Jahrhundert und in Kreuznach als Hallhaus „da alle Kaufleute under feil sollen haben", erwähnt, in Nördlingen führt das alte „Kaufhaus" und spätere Zollgebäude noch heute diesen Namen Der Nachklang davon hat sich erhalten in der manchmal vorkommenden Formung des ganzen Rathausuntergeschosses als einer frei nach dem Markt geöffneten Bogenhalle. Viel häufiger aber und für spätere Zeit durchaus die Regel ist die Erbauung eines großen geschlossenen Saales für die Marktzwecke. War solch ein Saal wohl zunächst nur nötig, um den von auswärts kommenden Kaufleuten einen Unterstand zu gewähren, so bürgerte sich bald die

Gewohnheit ein, ihn dauernd für die heimischen Verkäufer der angeführten feinen Waren zu benutzen. So besteht die älteste und einfachste Form des deutschen Rathauses aus der für zwei verschiedene Zwecke gleich nötigen Anlage von zwei großen Sälen, von denen der untere, zu ebener Erde liegende, dauernd dem Marktverkehr als Kaufhaus diente, der obere aber als Bürgersaal die Volksversammlung der freien Bürger aufnahm.

Den vielfältigen Zwecken, der Fülle des Lebens, denen solcher Bau von vornherein zu dienen hatte, entsprechen die vielen Bezeichnungen, unter denen er uns in den alten Urkunden entgegentritt. Saal, Bürgerhaus, Stadthaus, Wik- oder Weichhaus (nicht zu verwechseln mit dor gleichen Bezeichnung für Teile der Stadtbefestigung), Gemeindehaus, Rathaus, Praetorium von seinen Verwaltungszwecken, Kophus, Kaufhaus u. dgl. von seinem Marktzweck, Gewandhaus oder Tuchhaus nach dem vornehmsten Handelsgegenstand, theatrum, Spielhaus, domus theatralis, Schauhaus von den Fastnachtsspielen und öffentlichen Festlichkeiten, Tanzhaus, Hochzeitshaus von den Feiern der Vornehmen sind eine kleine Auslese der dafür vorkommenden Namen. Mit der später zu erwähnenden weiteren Gewinnung von Rechten der Gerichtsbarkeit tritt dann noch die Bezeichnung Dinghaus, Richthaus hinzu. Wann sich die Bildung dieser Rathausform vollzogen hat, ist nicht mehr festzustellen. Die älteste Nennung eines Rathauses stammt aus dem Jahre 1120, sie erwähnt die „domus consulum“ in Soest als bestehend, gibt aber keinerlei Anhalt über die Anlage dieses Hauses. Ebensowenig lehren uns darüber die alten Nachrichten vom Vorhandensein eines Gemeindehauses (domus civium) in Köln im Jahre 1149.“ —

Da die ganze untere und mittlere Bevölkerung stets in genossenschaftlicher Verfassung gelebt hatte, die Bauern in Markgenossenschaften, die Gutshandwerker in hofrechtlichen Innungen, die Kaufleute, bezw. die Vollbürger, in den Städten in Gilden, so war in einer Zeit, wo die Person noch wenig galt, und alle Rechte nur durch gemeinsam organisierte Schutz- und Trutzordnungen im Wege des Faustrechts geltend gemacht werden konnten, es nur natürlich, daß auch die städtischen Handwerker das alte Innungs-Genossenschaftswesen wieder aufnahmen und sich in — zunächst freien — Innungen[1]) organisierten, bezw. vom Rat der Stadt der Ordnung halber, wie auch für Kriegsdienste organisiert wurden. Nach Schmoller (a. a. O. I. Teil, S. 404), „teils aus hofrechtlichen Verbänden und Ämtern, teils aus geistlichen Bruderschaften und teils aus freien Einungen hervorgehend, im Norden da und dort aus den Gilden

---

[1]) Über den Ursprung der städtischen Zünfte, über den noch keine Übereinstimmung unter den Forschern herrscht, vgl. R. Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens usw. Leipzig 1900. Vgl. Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. In den Staats- und sozialwiss. Forschungen. Leipzig 1893.

aller am Markt Beteiligten als Teile ausgeschieden oder sich loslösend, wurden sie, 1100—1300 oftmals unterdrückt, aber immer wieder geduldet, zuletzt von Fürsten und Stadträten anerkannt. Sie erstarkten schon 1300—1400 so, daß sie in der Zunftrevolution nach dem Ratsstuhl greifen konnten, wurden aber von 1400 an meist wieder streng dem städtischen Rate untergeordnet. Von 1400—1600 bildete sich in Deutschland erst das Innungswesen im einzelnen aus."

Die älteste Organisation einer Zunft, von der wir sichere Kenntnis haben, ist diejenige der Fischerinung von Worms,[1]) deren Zunftbrief aus dem Jahre 1106 uns erhalten ist. Es folgten bald die Schuhmacher von Würzburg, die Bettzügenweber von Köln, die Bandscheider und Schilderer in Magdeburg und die Lakenmacher in Braunschweig

[1]) Vgl. Stieda, Zunftwesen, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. A. 7. Bd. Vielleicht organisierte auch der Rat der Stadt die Handwerker, als sie in den Städten sich niederließen, in Bruderschaften (daher „Ämter"), in denen ja auch alle anderen Stände vereinigt waren, um durch sie eine Garantie für Ordnung und das Wohlverhalten der einzelnen zu haben, ähnlich wie dies in China und Japan der Fall ist. Daß die Zünfte dann später, als sie aufsässig wurden, wieder zeitweise unterdrückt wurden, ändert hieran nichts. Die Ämter auf den Fronhöfen und im Altertum die Collegia in den Sklavenwirtschaften hatten ja denselben Zweck. Vgl. auch Dr. Wevers in einem Vortrage „über die rechtliche Stellung der Gewerbetreibenden" usw. in der „Wormser Zeitung" vom 30. 4. 04: Die Zunft, für welche auch ganz allgemein in Deutschland das Wort Einung oder Innung gebraucht worden ist, war eine fachgenossenschaftliche Verbindung selbständiger Handwerksmeister. In Norddeutschland kennt man das Wort „Zunft" erst nach der Reformation, bis dahin waren neben dem Worte „Innung", „Gilde" oder „Amt" üblich. Das Wort Zunft ist nach einigen eine Zusammenziehung aus Zusammenkunft, nach anderen der Gegensatz zu dem althochdeutschen Worte Ungezunft, was soviel wie Unordnung bedeutet, so daß also Zunft gleichbedeutend sein würde mit Gesetz oder Ordnung. Gilden gab es schon in heidnischer Zeit. Es waren feierliche gottesdienstliche Handlungen, welche mit Trinkgelagen verbunden waren und bei Eheschließungen, Totenfeiern usw. stattfanden Später versteht man unter Gilden nicht mehr diese festlichen Handlungen, sondern Vereinigungen. In alter Zeit mußten die Familie, der Geschlechtsverband den Einzelnen gegen Dritte schützen. Später wurde das anders und der Staat übernahm auch die Schutzpflicht für die Untertanen. Zwischen beiden Zuständen gab es aber eine Übergangszeit. Als die Familie den Schutz nicht mehr ausüben konnte, und der Staat hierzu noch nicht in der Lage war, waren es die Gilden, welche für den Kreis von Personen, der sich ihnen anschloß, den Schutz übernahmen. Die Gilden füllten also die Lücken der obrigkeitlichen Fürsorge aus und es gelang ihnen weit besser, den Einzelnen zu schützen, als dies der Staat den Zeitverhältnissen nach gekonnt hätte. In dieser Hilfsbereitschaft der Gilden liegt ihr innerstes Wesen. Die Gilden waren Schwurgenossenschaften zu gegenseitigem Schutze.

Es gab religiöse und weltliche Gilden. Die ersteren nannte man meist Bruderschaften. Es gab deren in deutschen Städten meist eine ganze Menge, so in Köln 80, in Lübeck 70, in Hamburg gar 100. Diese religiösen Gilden hatten neben streng religiösen Aufgaben vor allem die Pflichten der Nächstenliebe zu erfüllen. Sie stifteten und unterhielten Wohltätigkeitsinstitute, sie gaben den Armen, sie sorgten für die Begräbnisse der Genossen und für anderes mehr.

noch im Laufe des Jahrhunderts. Im folgenden, im 13. Jahrhundert, waren die Zünfte schon sehr zahlreich und über fast ganz Deutschland verbreitet. Die verschiedensten Gewerbe hatten sich zu Zünften zusammengeschlossen, nicht nur diejenigen, welche Nahrungsmittel herstellten, sondern auch andere Gewerbe, wie die Kürschner und Gärtner. In dieser Zeit fanden auch Verfolgungen der Zünfte statt. Kaiser Friedrich II. erließ zweimal Zunftverbote, und Bischof Heinrich von Worms hob 1233 alle Zünfte mit Ausnahme derjenigen der Münz- und Holzarbeiter auf. Trotz alledem war aber die Bewegung nicht einzudämmen.

Der Charakter der Zünfte des 12. und 13. Jahrhunderts war fast nur ein wirtschaftlicher[1]). Die Meister hatten sich zusammengeschlossen, um ihre Erwerbsinteressen zu wahren und sich gegen die Übergriffe Mächtiger zu schützen. Das war damals die Hauptsache. Alles was in der Blütezeit der Zünfte so sehr in die Augen fiel, ihre politischen, religiösen, militärischen, geselligen und erziehlichen Aufgaben, fand man in jener Anfangszeit noch kaum vor. Man erstrebte eben nur die Sicherung der Existenz. In jener Zeit war der Eintritt in die Zunft noch unschwer zu erlangen. Es wurde nur eine Abgabe gefordert, die hier größer und dort geringer war, und die in manchen Fällen ganz erlassen werden konnte. Erwähnenswert ist, daß damals auch Frauen Zunftgenossen waren. Für die einzelnen Gewerbe bestanden nicht in allen Fällen besondere Zünfte. Vielfach waren eine Menge Gewerbe, die hin und wieder nicht einmal zusammengehörten, in einer Zunft vereinigt. Das auffallendste Beispiel hierfür bietet die Stadt Basel, in welcher die Maurer, Gipser, Zimmerleute, Faßbinder, Wagner und Kammmacher einer Innung angehörten. Derselbe Handwerker konnte, weil die Arbeitsteilung noch nicht so sehr entwickelt war, verschiedenen Gewerben und damit auch verschiedenen Zünften angehören. Ein Befähigungsnachweis für die Meister wurde nicht verlangt. Man hielt es für selbstverständlich, daß der, der ein Gewerbe betrieb, auch die für diesen Betrieb erforderlichen Kenntnisse besaß. Zum ersten Mal wurde der Befähigungsnachweis 1272 von den Bäckern in Berlin verlangt. Es wurde als Voraussetzung für die Aufnahme in die Zunft festgestellt, daß der Aufzunehmende in eines Meisters Ofen Brod gebacken haben müßte. Es ist vorhin schon angedeutet worden, daß die Zünfte damals noch kaum erzieherisch gewirkt haben. Das Lehrlings- und Gesellenverhältnis war ganz unentwickelt. Lehrlinge und Gesellen bildeten keine besonderen Stände, sie konnten sich selbständig machen, wann sie wollten, und ihre Selbständigkeit hing ganz allein davon ab, ob die Möglichkeit einer selbständigen Existenz gegeben war. Meister wurde damals nicht jeder Handwerker, der das

[1]) Vgl. Wevers a. a. O.

Handwerk selbständig ausübte, genannt. Meister war vielmehr der Zunftvorsteher, der entweder durch die Obrigkeit ernannt oder durch die Zunftgenossen gewählt wurde. Aufgabe des Meisters war die Beaufsichtigung der Mitglieder und Anzeige derselben im Falle von Ungehörigkeiten. Strafgewalt hatte der Meister nicht, und auch die Zunft hatte nur eine geringe Gerichtsbarkeit, die bei den Versammlungen der Zünfte, den Morgensprachen, geübt wurde: bei diesen Morgensprachen war stets ein Ratsherr, der sogenannte Morgensprachsherr, zugegen. Zweck der Morgensprachen war nach den Zunftrollen, daß sie sich kümmern sollten um das, was dem Handwerk nützlich und zuträglich wäre. In jener Zeit wurden auch allerlei gewerbepolizeiliche Vorschriften, Ordinanzien, durch die städtische Obrigkeit erlassen, mit deren Durchführung auch nicht selten der Meister beauftragt wurde. Diese Vorschriften waren im Interesse der Abnehmer, der Käufer gegeben. Sie betrafen den Einkauf des Rohstoffes, aus dem gearbeitet wurde, die Güte der fertiggestellten Erzeugnisse, die Preise und anderes mehr. Harte Strafen trafen denjenigen, der diesen Vorschriften zuwiderhandelte.

In der Entwicklung der Zünfte — Innungen, Bruderschaften, Ämter, Gilden genannt — haben wir 3 Perioden zu unterscheiden: Die I. von ca. 1100—1300, die Entwicklung; die II. von ca. 1300—1550, die Blütezeit; die III. von ca. 1550 bis ca. 1810, die Erstarrung, der Niedergang. Selbstverständlich sind diese Perioden nicht streng zu scheiden, sie greifen vielmehr ineinander über und decken sich in den verschiedenen Städten nicht vollständig, im Großen und Ganzen aber trifft diese Einteilung zu.

So lange noch die Städte im steten Aufschwung und fortwährender Vergrößerung begriffen waren, blieben die Handwerkerorganisationen mehr oder weniger freie Genossenschaften, die, unter Leitung und Aufsicht des Rats, außer militärischen Zwecken, in der Hauptsache nur der Regelung der gemeinsamen [1]) gewerblichen und Standesangelegenheiten dienten und vor allen Dingen für die Herstellung guter Qualitäten zu sorgen hatten.

Im weiteren Verlauf hatte das Handwerk in den Städten nach verschiedenen Seiten hin seine Interessen zu wahren:

1. Gegen den Rat der Städte, gegen die regierenden Geschlechter, um sich allmählich einen Anteil an dem Stadtregiment zu erringen, was ihm auch im Laufe des 14. Jahrhunderts fast überall gelang.

---

[1]) Sie schufen, da der einzelne Meister nicht kapitalkräftig genug war, gemeinsame Einrichtungen, so z. B. die Wollweberzunft in Frankfurt a. M. 1420 eine Walkmühle, 1430 eine Färberei; vgl. Fromm, Frankfurter Textilgewerbe im Mittelalter (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge Bd. VI. 1899, S. 18 ff.)

2. Die einzelnen Handwerkszweige mußten nach und nach ihre Gebiete gegen einander fest abgrenzen, sobald der Zunftzwang um sich zu greifen anfing. Sie lagen daher häufig gegeneinander im Streit, namentlich wenn umfangreiche Zünfte sich in Unterarten spalteten[1]), was eine naturgemäße Folge der Erweiterung, Intensivierung und Verfeinerung des Konsums war.
3. Die einzelnen Zünfte hatten mit den Krämerinnungen ihre gegenseitigen Kompetenzen zu regeln.
4. Gegenüber dem Großhandel, den Kaufleuten, war festzusetzen, welche Waren allein das heimische Handwerk herzustellen hatte, und welche der Großhandel importieren konnte.
5. Gegenüber den Landbewohnern wie auch dem Großhandel suchte man bezüglich des Bezugs der Rohstoffe ebenfalls einheitliche Preise zu verabreden und Bannmeilen festzusetzen, innerhalb deren der Großhandel nichts aufkaufen durfte.
6. Gegenüber den Konsumenten, wie auch den abnehmenden Händlern, wollte man möglichst einheitliche Preise festsetzen.

Der Zustand der Gewerbefreiheit hielt bis ungefähr zur Mitte oder bis Ende des 13. Jahrhunderts an, so lange nämlich einerseits die landwirtschaftliche und auch die städtische Bevölkerung in stetiger Vermehrung begriffen war, und andererseits ein starker Abzug der Bevölkerung nach dem Osten zu dessen Kolonisierung stattfand. Als diese Kolonisierung aber beendet war, als die ländliche Bevölkerung sich zu stauen anfing, trat mit der Zunahme der steten inneren Kriege und Fehden und mit den furchtbaren Folgen der Dezimierung der Bevölkerung durch den schwarzen Tod im Jahre 1348 und den folgenden Jahren auch für das Handwerk ein empfindlicher Rückschlag ein. Die Kaufkraft der gesamten Bevölkerung hatte schwer gelitten, das Land konnte die ländliche Bevölkerung kaum ernähren, so daß die Kunden des Handwerks auf dem Lande abnahmen, während andererseits die Konkurrenz unter den Handwerkern selbst, auch infolge des starken Zustromes ländlicher Handwerker in die Städte, zunahm.

---

[1]) Diese Spaltung der einzelnen Handwerkszünfte (Zweige) in mehrere war im Mittelalter die einzige Art der Arbeitsteilung, vgl. Adler a. a. O. S. 7, Karl Marx, das Kapital, Bd. I, 3. A. S. 361. — Bücher, Artikel Gewerbe im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. IV, S. 377. — Derselbe, Entstehung der Volksw. S. 201. — Schmoller a. a. O. I, S. 349. — In den meisten Städten finden wir 10—20 Handwerke, in Basel 15, Straßburg 20, Magdeburg 12, Danzig 16, Leipzig und Köln 26, Frankfurt a. M. 1355 14, 1614 40. Wien 1288 50, 1463 66, Lübeck 1474 60, Brügge 1368 59, 1562 72. Doch umfaßten die einzelnen Zünfte meistens mehrere Gewerbearten, so daß man in verschiedenen Städten bis über 300 verschiedene Gewerbearten gezählt hat, vgl. Schmoller a. a. O. I, S. 349. Die deutsche Gewerbezählung von 1882 enthält 6459 verschiedene Gewerbebenennungen, die von 1895 7793 (vgl. Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 119. S. 16).

Infolge dieser und anderer Umstände finden wir also schon im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts das Streben nach Abschließung der Zünfte und nach Erlangung von Monopolen und Privilegien, womit zugleich auch der — meistens um die Mitte des 14. Jahrhunderts abgeschlossene — Kampf der Zünfte um die Mitherrschaft in der Verwaltung der Städte Hand in Hand ging.

„Mit dem 14. Jahrhundert begannen in den deutschen Städten die Zunftkämpfe.[1]) Wir verstehen unter den Zunftkämpfen das Bestreben der Zünfte, sich eine Beteiligung am Stadtregimente zu sichern, und dieses Ziel in Güte oder auch, wenn nötig, mit Gewalt zu erreichen. Daß die Zunftbewegung in dies neue Fahrwasser trat, hatte seinen Grund hauptsächlich in der auch im 14. Jahrhundert immer weiter fortschreitenden Entwicklung des Handwerks. Das gewerbliche Leben regte sich mächtiger als je, und die gewerbliche Kunst bildete sich immer weiter aus. In dieser Zeit begründeten die deutschen Städte den Ruhm des deutschen Gewerbefleißes und der deutschen Leistungsfähigkeit. Mit der Entwicklung nach dieser Richtung hin mußte aber naturgemäß auch eine Entwicklung der Arbeitsteilung Hand in Hand gehen. Je mehr ein Handwerker meisterhaftes in einem Spezialfache leistete, um so weniger sah er sich in der Lage, auf anderen Gebieten vollgültiges zu liefern. Diese anderen Gebiete mußte er also anderen Personen zur Ausnutzung überlassen. So kam es, daß sich in den früher zusammengehörigen Gewerben immer mehr selbständige Zweige ausbildeten, und die Zahl der Zünfte sich sehr vermehrte. Als Beispiel hierfür sei die Stadt Worms angeführt, welche am Ende des 14. Jahrhunderts 28 Zünfte zählte; diese Zahl wurde aber im Laufe der Jahre sehr eingeschränkt, und Ende des folgenden Jahrhunderts gab es nur 17 Zünfte. Diese Zahl ist immer noch recht bedeutend, und für die Verzweigung des Handwerks ist auch der Umstand bedeutungsvoll, daß jede von diesen 17 Zünften noch eine Anzahl von Unterzünften hatte.

Diese beiden Momente, die Bedeutung des Handwerkes für den Ruhm der Städte und die große Zahl der Zünfte waren die Gründe für den Zunftkampf. In einigen Städten kam es sogar zu blutigen Bürgerkriegen zwischen den Handwerkern und den damaligen Machthabern, den Patriziern. Besonders war dies in Köln der Fall, aber auch in Frankfurt, wo wir später eine Handwerkerbank im Stadtrate sehen, in Rostock, wo zu Ende des 13. Jahrhunderts ein Handwerksmeister Ratsherr ist, in Ulm, wo die Zunftmeister im Rat sogar die Mehrheit haben. In all diesen Städten hat es größerer Anstrengungen bedurft, um die Wünsche der Zunftmeister zu verwirklichen. Auch in Worms scheinen die Zustände, wie wir sie zu Ende des 13. Jahrhunderts

---

[1]) Vgl. Wevers a. a. O. S. auch Stieda a. a. O.

vorfinden, wo wir nämlich die Zunftmeister in hervorragendem Maße am Stadtregimente beteiligt erblicken, nur durch bürgerliche Unruhen möglich gewesen zu sein. Übrigens haben sich andere Städte, wie Stettin, Osnabrück, Münster auch der Sachlage kampflos gefügt. In den beiden letztgenannten Städten waren nämlich die Zunftmeister in einer Gesamtgilde vereinigt. Vorsteher dieser Gesamtgilde waren die Vorsteher der einzelnen Zünfte. Sie gehörten mit zum Stadtrate und wurden bei allen wichtigen Beschlußfassungen zu den Verhandlungen zugezogen."

Um 1420 sind die Zunftkämpfe in ganz Deutschland abgeschlossen.

Die Zünfte bilden sich so zu öffentlich rechtlichen Korporationen aus, die neben ihrer Selbstverwaltung öffentliche Interessen der Stadt wahrzunehmen haben.

Sie gliedern sich in Meister, Geselle und Lehrling. Alle drei gehören ursprünglich derselben sozialen Gesellschaftsstufe an. Später aber, nachdem die Zünfte mehr oder weniger geschlossene geworden sind — bereits um 1430[1]) —, und damit der großen Mehrzahl der Gesellen die Möglichkeit genommen ist, sich selbständig zu machen und Meister zu werden, sinken die Lehrlinge und Gesellen zum überwiegenden Teile — abgesehen von den Meistersöhnen und Verwandten — zu einem sozial tiefer stehenden Stande herab in den dritten, in den unteren Stand, bezw., wenn man den geistlichen mitrechnet, in den vierten Stand, der in den Städten immermehr anschwillt.

Seitdem beginnen dann auch die teilweise sehr heftigen Kämpfe der Gesellen gegen die Meister, die vielfach zu Ausständen, Streiks und Boykotts führen.

Die Zahl[2]) der Gesellen und Lehrlinge wird beschränkt, meistens waren nur zwei, höchstens aber sechs Gesellen und ein Lehr-

---

[1]) Vgl. Lamprecht, D. G. V Bd. I. Hälfte, 1896. S. 71 ff.

[2]) Z. B. bei den Schneidern in Köln beschränkte der Rat 1441 die Höchstzahl der Gesellen auf sechs. Vgl. Kölner Zunftakten im Stadt-Archiv Köln. — In Köln waren nach den (noch nicht veröffentlichten) Zunftakten bei den Beutelmachern 1397 nur drei Gesellen, bei den Goldspinnereien in Köln nur drei Spinnerinnen, bei den Gürtelmachern 1397 nur zwei Gesellen, bei den Hutmachern 1378 nur drei Gesellen, bei den Sattlern 1397 nur zwei Lehrlinge und zwei Gesellen, bei den Schreinern 1397 nur ein Lehrling und ein Geselle gestattet. — In Mainz gestattete die Ordnung der Schneider 1362 den Meistern, die in den Rat gehen durften, fünf Gesellen und einen Jungen, den anderen vier Gesellen und einen Jungen. 1394 wurde die Zahl auf drei, bezw. zwei Knechte und einen Jungen beschränkt. — Die Näherinnen in Konstanz durften 1457 zwei Arbeiterinnen und ein Lehrmädchen, 1470 nur noch je eine halten, vgl. Mone, Gewerbepolizei vom 12.—18. Jahrhundert in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. XIII. — Nach Bodemann, Die älteren Zunftrollen der Stadt Lüneburg, Hannover 1883, S. 111 ff., wurde 1524 in Lüneburg von der Hutmacherzunft bestimmt, daß kein Meister mehr als zwei Gesellen und einen Jungen und außerhalb mehr als vier Stickerinnen halten solle, damit alle Meister bei Nahrung bleiben sollten. — Nach Krumbholtz, Die Gewerbe

ling gestattet. Die Lehrzeit[1]) dauerte 2—4—6 Jahre, vielfach mußten die Gesellen zur Erlangung der Meisterqualifikation den Nachweis erbringen, daß sie mehrere Jahre an denselben Orten oder bei denselben Meistern[2]) gearbeitet hätten.

Infolge der Abschließung der Zünfte ging dann auch vielfach die Zahl der Meister erheblich zurück, so berichtet uns Bücher[3]) über Frankfurt a. M., daß dort 1387 die Zahl der Wollwebermeister 223, 1495 41, 1613 36 betrug. Die Bäcker gingen von 101 im Jahre 1387 auf 31 im Jahre 1530 zurück, die Schuhmacher von 87 auf 73, die Schneider von 126 auf 57.

Entsprechend diesem Rückgange der Meisterzahl in zahlreichen Gewerben mußten nun entweder ihre Betriebe sich vergrößern, oder aber es mußten zur Befriedigung des Bedarfs zunftfreie Betriebe entstehen, die Freimeister.

Daß eine Vergrößerung und später auch Kapitalisierung vieler Betriebe trotz aller Gegenmaßregeln der Zünfte stattgefunden hat, wird aus der Geschichte des Zunftwesens vielerorts bestätigt. Wenn auch die Zünfte durch Beschränkung der Gesellen- und Lehrlingszahl und weiter — so in der Weberei — durch Beschränkung der Zahl der Webstühle — z. B. 1421 der Leineweberei in Frankfurt[4]) auf 4 Stühle, 1450

---

der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, Leipzig 1898, II. Teil, Urkunden und Akten, S. 186ff., bestimmte die Buchbinderordnung des Rates 1648, daß kein Meister mehr als zwei Gesellen und einen Lehrling beschäftigen dürfe; ebenso die Drechslerordnung von 1650.

[1]) Z. B. bei den Hutmachern in Köln 1378 vier Jahre Lehrzeit, zwei Jahre Dienstzeit bei demselben Meister (nach den Kölner Zunfturkunden). Wenn kein Lehrgeld gezahlt wurde, dauerte die Lehrzeit vielfach zwei Jahre länger.

[2]) Vgl. Bücher, Frankfurter Buchbinderordnungen etc. im Archiv für Frankf. Geschichte und Kunst 3. Folge, Bd. I, S. 254ff. Die Frankf. Buchbinderordnung von 1580 bestimmte, daß, wer Meister werden wolle, zwei Jahre lang in Frankfurt bei einem Meister als Geselle gearbeitet haben müsse.

[3]) Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Basel 1886. S. 89ff.

[4]) Fromm, Frankfurter Textilgewerbe im Mittelalter. 1897. S. 7a. Diese Bestimmung wurde aber dadurch umgangen, daß die größeren Webermeister nun Hausindustrielle beschäftigten, die nicht zur Zunft zugelassen wurden, also sozial unter den Zunftmeistern standen. Nach Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft usw., Straßburg 1879, S. 389, durfte in Berlin 1295 kein Weber mehr als 2 Stühle haben, ebenso in Stendal 1233, in Straßburg 1493 nicht mehr als 3, 1574 nicht mehr als 4 Stühle (S. 97 und 222ff.). — In Münster durften nach Krumbholtz a. a. O. S. 302 die Leineweber 1614 nicht mehr als 4 Stühle stellen. Wer mehr Garn hatte, sollte es nicht außerhalb der Stadt, sondern durch einen Zunftgenossen verarbeiten lassen. — In Lüneburg bestimmten 1482 die Wollenweber: Kein Meister sollte mehr als 60 Stück jährlich weben. Der Rat erhöht es aber auf 100, auf Bitten derer, die „gerne mehr maken wolden". (Bodemann a. a. O., S. 253.) — In Münster verbot 1581 die Schneiderordnung die Unterhaltung mehrerer Werkstätten und die Beschäftigung von Heimarbeitern, vgl. Krumbholtz a. a. O., S. 389.

sogar nur auf 2 Stühle; der Garnzwirner z. B. auf 4 Räder — sowie durch Verbot mehrerer Werkstätten und Vergebung der Arbeit außerhalb des Hauses die Gleichmäßigkeit der Betriebe zu erhalten suchten, so scheint dies doch in vielen Fällen nicht[1]) gelungen zu sein.

Im Handwerk, das wohl von Anfang[2]) an sowohl auf Bestellung und gegen Lieferung der betreffenden Rohstoffe entweder zu Hause als Lohnwerk oder bei den betr. Kunden als Stör arbeitete, als auch fertiggearbeitete Waren durch Hausieren oder Verkauf auf den Märkten vertrieb, entwickelten sich so vielfach drei verschiedene soziale Stufen. Der letztere Teil legte sich mehr und mehr auf die Fabrikation für den Markt, und es entwickelten sich vielfach in ihm Verleger, Kaufleute und Kapitalisten, während der größere Teil der Handwerker die Waren hauptsächlich auf Bestellung anfertigte und den eigentlichen Handwerkerstand bildete, ein dritter Teil aber sich als selbständige Meister nicht zu halten vermochte, sondern — als Hausindustrielle oder Heimarbeiter — für ihre größeren Zunftgenossen, namentlich für die erste Kategorie, in Tage- und Stücklohn[3]) arbeitete, also mit den Gesellen oder den Freimeistern auf einer Stufe stand.

Wir sehen also, daß sich hier bereits der kapitalistische Betrieb als Verlagssystem[4]) unter den Handwerkern selbst frühzeitig entwickelte, das dann später bekanntlich seitens der Kaufleute und Verleger weiter fortgebildet wurde und eine erhebliche Ausdehnung nahm. Wenn man auch sogar für die für den Markt arbeitenden Zunftgenossen Beschränkungen einführte — die Frankfurter Leineweber[5]) durften auf der Messe nur die Produktion von zwei Webstühlen verkaufen —, so wird dies wohl in vielen Fällen nicht mehr streng durchgeführt sein.

---

[1]) Vgl. Sombart, Der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902, I. Bd., S. 80ff. und die dort darüber angeführte Literatur über Paris für 1292, über Basel für 1429. Es kamen danach im Mittelalter Vermögens- und Einkommensdifferenzen von 1 : 9 und wohl noch mehr vor.

[2]) Vgl. Sombart a. a. O. S. 94 und G. von Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, Zeitschrift für Sozial- und Wirtsch.-Gesch., Bd. 5, S. 227ff., während Bücher, Schmoller u. a. das Lohnwerk als die ursprüngliche Form des Handwerks ansehen.

[3]) Vgl. Anm. 2. Vgl. auch Lamprecht, D. W. G., V. Band, I. Hälfte, 1896, S. 65. — In Münster beschwerten sich — nach Krumbholtz a. a. O. S. 299 — die Leineweber 1612 gegen die Meister, die nicht allein selbst arbeiteten, sondern auch Leute in Dörfern und kleinen Städten beschäftigten. Dadurch würden auch Knechte und Lehrlinge widerspenstig, liefen weg und fänden bei anderen Meistern sogleich Arbeit oder machten sich selbständig.

[4]) Vgl. Schönlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren, Leipzig 1894, S. 48, der nachweist, daß das Verlagssystem bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts in Nürnberg für die sogenannten Nürnberger Waren vorhanden war.

[5]) Fromm a. a. O. S. 71. Die Tuchweber durften, nach Fromm a. a. O. S. 67, 1432, auf der Messe nur eine bestimmte Anzahl Tuche verkaufen: von den 135 Webern, 11 nicht über 36, 40 zwischen 12—24, 82 zwischen 4—10 Stücke Tuch. Vgl. auch Bücher a. a. O.

In gleicher Weise suchte man auch den Einkauf der Rohstoffe[1]) gleichmäßig zu gestalten und vielfach auch gemeinsam auszuführen, damit der eine nicht mehr verarbeiten sollte als der andere. Man wollte so auf alle Weise die Entwicklung des Handwerks aus einer Nahrungswirtschaft zur Erwerbsunternehmung unterbinden, was aber auf die Dauer nicht gelang. Sicherung der Nahrung und Aufrechterhaltung des genossenschaftlichen und brüderlichen Geistes unter den Zunftgenossen durch Gleichhaltung der Größe der einzelnen Handwerksbetriebe war das Hauptziel.

Die Konkurrenz unter den einzelnen Zunftgenossen, die Gewerbefreiheit[2]), wurde so — zeit- und teilweise —, in den späteren Jahrhunderten aber vollständig, beseitigt. Durch Zwangs- und Bannrechte, Monopole und Privilegien, Ausschluß der Konkurrenz fremder Handwerker und Kaufleute — man ließ sie nur an einzelnen Märkten[3]) zu und gestattete ihnen nur den Großverkauf[4]) ihrer Waren — wie auch durch Beschränkungen des heimischen Handels[5]) wollte man jedem Zunftgenossen ein ruhiges, sorgloses und ausreichendes Dasein garantieren.

Auf der anderen Seite sorgten die Zünfte in ihrer guten Zeit, in ihrer Blüteperiode, auch für die Interessen ihrer Kunden, der

---

[1]) Vgl. Sombart a. a. O., S. 130. — Gothein, Bilder aus der Geschichte des Handwerks, 1885, S. 10. — Schmoller a. a. O. S. 88.

[2]) Bis ins 14. Jahrhundert hat in den meisten Städten Gewerbefreiheit geherrscht. Vgl. Sombart a. a. O. S. 132ff. und die dort angeführte Literatur.

[3]) Z. B. Hansarezesse, Serie II, Bd. 3, S. 272, 273. Die Thorner Messerschmiede beklagen sich über die Konkurrenz der Nürnberger Messer. Der Rat soll ihnen, wie es in Krakau und Breslau der Fall ist, den Wochenmarkt verbieten und sie nur zum Jahrmarkt zulassen. 1446.

[4]) Die Ordnung der Krämerzunft in Lübeck über den Handel der fremden Kaufleute von 1353 setzte für den Verkauf der einzelnen Waren bestimmte Gewichtsmengen fest, so z. B. für Gewürze im allgemeinen 13,6 kg, für Safran aber 3,4 kg, für Nelken 6,8 kg. Tuch durfte nur in Stücken, Baumwolle nicht unter 6 Stücken, Messer nicht unter 50 Stück verkauft werden. Nur an 3 Tagen im Jahre durften die Fremden im Kleinen feilhalten. (Hansisches Urkundenbuch, III. Bd., S. 682.)

[5]) So erließ z. B. der Baseler Rat im Jahre 1523 eine Gewerbeordnung mit dem ausgesprochenen Zwecke, dadurch den Kleinbetrieb zu schützen: Rohstoffe und Lebensmittel darf der Kaufmann nur engros importieren. Jeder Handwerker hat Verkaufsrecht auf Rohstoffe 24 Stunden lang. Der Kaufmann darf mit heimischen Produzenten nicht mehr konkurrieren; er importiert nur, was das heimische Gewerbe nicht selbst herstellen kann. Assoziation im gleichen Gewerbe wird verboten. Den Tuchhändlern blieb nur noch der Verkauf kostbarer Stoffe. Die billigeren wurden nun von Webern vertrieben. Der Gewürzhandel wurde vom Schnittwarenhandel und dem Handel mit den Pfennigwerten, die zur Herstellung eines Kleides eingekauft werden mußten, getrennt. Diese Ordnung wurde aber 1552 wieder aufgehoben, weil ihre Durchführung sich als unmöglich erwies. (Vgl. Geering, Handel und Industrie Basels, 1886, S. 374 ff.)

Konsumenten, indem sie einmal die Preise[1]) festsetzten und dadurch Preisübervorteilungen verhinderten und andererseits, indem sie eine möglichst gute Qualität der Waren von ihren Zunftgenossen forderten.

Während dieser Zeit sehen wir auch, daß die Technik im Handwerk, soweit das bei den Produktionsbeschränkungen möglich war, Fortschritte macht, und das Handwerk, da es sich nicht in quantitativer Beziehung ausleben konnte, sich überall mehr und mehr zum Kunsthandwerk ausbildete. Allein mit dieser Erzielung der künstlerischen Handfertigkeit war in der guten Zeit in der Hauptsache auch die Sorge für die technische Ausbildung erschöpft. Die Ausgestaltung der Technik, wie wir sie nach Beseitigung der Zünfte in schnellem Tempo vor sich gehen sehen, die Ausnützung und Anwendung der Naturkräfte wollte und durfte das Zunfthandwerk auch in seiner Blüteperiode nicht begünstigen, ihr mußte es sogar feindlich gegenüberstehen, weil es ja das größte Interesse an der gleichmäßigen Erhaltung der Kleinheit der Handwerksbetriebe hatte.

Seit Mitte des 15. Jahrhunderts aber machen sich bereits Spuren von einer gefährlichen Verknöcherung und (kapitalistischen) Monopolisierung des Handwerks bemerkbar. Wir sehen, daß die Zünfte sich immer mehr zu Korporationen von festgeschlossener Zahl mit Privilegien, Monopolen, Zwangs- und Bannrechten für ihre Mitglieder, zu Versorgungsanstalten für die Söhne der Meister und deren Verwandten ausbildeten — die Meisterschaft[2]) wurde sogar vielfach erblich —, während es für die Gesellen immer schwieriger wurde, in die bevorzugte Stellung der Meister aufzurücken.

---

[1]) Die Preisfestsetzungen wurden aber später, als die Zünfte zu entarten anfingen, zur Ausbeutung des Publikums benutzt, d. h. über Gebühr erhöht. Die Behörden bekämpften daher vielfach diese Preisvereinbarungen, hoben sie auf oder setzten angemessene Preistaxen fest.

[2]) Vgl. Schanz, Zur Geschichte der Deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877, ferner v. Jnama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1879 bis 1901. III. Bd. 1. S. 75ff.

Der Geselle muß sich sehr drückenden Leistungen zur Erreichung des Meisterrechts unterwerfen. (Nachweis einer Lehrzeit — bis zu 4 Jahren —, 2–3jährige Arbeit bei einem Meister an dem betr. Orte; — Anfertigung eines Meisterstückes (seit Ende des 14. Jahrhunderts), das immer schwieriger und kostspieliger wurde; eheliche Geburt, eheliche Geburt der Eltern; — aus einem ehrlichen Gewerbe, bezw. Geburt im Handwerk (unehrliche Gewerbe waren: Müller, Bader, Schäfer, Packträger, Zöllner, Abdecker, Stadt- und Herrendiener, Henker, Galgenzimmerer), hohe Eintrittsgelder, kostspielige Eintrittsschmause und -gelage). Ihre Zahl nimmt unverhältnismäßig zu, besonders in Betrieben, die sich ungeahnt vergrößern, auf viele Arbeiter angewiesen sind und zugleich bedeutende Betriebsmittel erfordern.

Es entstehen Gesellenverbände: vgl. Böttchergesellenordnung in Lübeck v. 1321; Streik der Gürtlergesellen in Breslau 1329; Organisation der Webergesellen in Berlin mit Hilfe des Rates 1331; dgl. Ratsverordnungen

3. Der Handel.

Wir müssen nunmehr noch einen Rückblick auf die Entwicklung des Handels[1]) und der kapitalistischen Unternehmungen werfen. Die erste Form des Handels ist wohl der Raub, namentlich die Seeräuberei, gewesen, woraus sich dann sehr bald der Handel mit Sklaven entwickelte. Lange Zeit, solange nämlich ein Volk in für sich abgeschlossenen Sippen- oder Hauswirtschaften lebte, hat es in der Hauptsache wohl nur die Form des Handels von Ort zu Ort, den Hausierhandel, gegeben, der sich in der Form des Tausches vollzog. Später als die Bedürfnisse nach fremden Erzeugnissen, nach Schmuck, feinerer Kleidung, besonders Seidenwaren, nach Waffen und Geräten aller Art, sowie Spezereien wuchsen, als sich auch bereits eine gewisse Arbeitsteilung auf den Gutswirtschaften herausgebildet hatte, als der Gebrauch des Geldes sich mehr und mehr einzubürgern begann, entwickelte sich dann zu bestimmten Zeiten, namentlich an den Kirchenfesten, ein Marktverkehr[2]) an gewissen Orten, zu dem die Gaugenossen und fremden Händler von weit und breit zusammenströmten.

Anfangs war der Handel in Deutschland Passiv-Hausierhandel, betrieben durch römische Händler von den römischen Grenzfestungen aus, wo sich sicherlich Handelsniederlagen, Faktoreien befanden.

Nach Zerstörung der Grenzfestungen — und jedenfalls auch der Handelsniederlagen — mußte der Passiv-Hausierhandel längere Zeit

---

in Speyer für Müller-, Schuster-, Bader-, Wollschläger- und Weberknechte 1343.

Krankenkasse der Kürschnergesellen in Stendal 1372.

Die Verbände kämpfen um die Anerkennung der Organisation, um höhere Löhne, Verkürzung der Arbeitszeit (blauer Montag) und günstige Bedingungen des Arbeitsvertrages (Milderung der Strafen des Kontraktbruches).

Die Gesellenverbände der verschiedenen Orte treten in Beziehungen zu einander.

Doch auch die Meister der verschiedenen Städte, vgl. Vereinbarungen der Hansestädte für Bäcker 1443, Kürschner 1383, Bechermacher 1494, Glaser und Maler 1476, Reper 1390, Schmiede 1494.

1457 schließen die Schneiderzünfte von 20 oberrheinischen Städten ein Bündnis mit folgenden Abmachungen:

1. Kein Knecht soll jährlich über 2 Pfund Heller Lohn erhalten.
2. Der Knecht, der vor der Zeit den Dienst verläßt, darf in keiner der verbündeten Städte in Arbeit genommen werden
3. Innerhalb 14 Tagen hat jeder Knecht einen Wochentag frei.
4. Für diesen Tag bekommt er einen Schilling Lohn weniger.
5. Die Knechte sollen bei Streitigkeiten irgend welcher Art den Meistern kein Gesinde verbieten (vgl. Mone, Gewerbepolizei, a. a. O. S. 159ff.)

[1]) Vgl. Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs usw. 2 Bände, Leipzig 1900.

[2]) Vgl. Schmoller a. a. O. II. Teil, S. 19.

direkt von Italien oder Griechenland aus, bald wohl auch von französischen Städten aus, betrieben werden.

Im 8. Jahrhundert wurden die Apostel und Mönche in Deutschland wohl zugleich auch Pioniere des Handels, ebenso die nun entstehenden Klöster, ferner die Sitze der Könige und Großen, die Guts- und Fronhöfe, die wieder auflebenden Städte am Rhein und an der Donau, sowie die verschiedenen Ortschaften an den Küsten.

Es entstanden hier, wie auch in der Fremde, befestigte Niederlagen und Stapel (Höfe), die Kaufleute unternahmen selbst zu Lande und zu Wasser — meistens in Kompagnien, dem Ursprung der Gilden,[1]) wegen der Gefahren, und weil sie selbst Fuhrwerk und Schiffe halten, Spedition, Frachtverkehr und Rhederei selbst betreiben mußten — weite Reisen, und betrieben nebenbei auch durch ihre Knechte und sonstige Hausierer den Kleinhandel als Hausierhandel.

Solche Niederlassungen waren der Stahlhof der deutschen Kaufleute in London seit Anfang des 11. Jahrhunderts, die Niederlassung der deutschen Kaufleute auf Wisby im 12. Jahrhundert, der St. Petershof in Groß-Nowgorod, später das Kontor in Brügge.

Dieser Stapelhandel bedurfte bereits eines großen Hilfspersonals usw. Von diesen machten sich gewiß bald viele selbständig, während andererseits auch zahlreiche Ministeriale[2]) der großen Herren, der Geistlichen und Klöster, die den Handel für sie zu betreiben hatten, zur Zeit der Entstehung der Städte selbständige Kaufleute[3]) wurden.

Der so emporstrebende Aktivhandel fand dann auch Zulauf aus anderen Berufsständen, aus den Geschlechtern, aus den Ritterbürtigen usw.

Dieser Kaufmannsstand in den Handelsstädten verschmolz bald mit den — ursprünglich aus Ritterbürtigen, Ministerialen und Grundbesitzern bestehenden — Geschlechtern,[4]) aus denen sich die die Städte regierenden Ratsherren kooptierten. Sie waren die „Vollbürger" und unterschieden sich von den übrigen Stadtbewohnern, den Handwerkern, Kramern, den Pfahlbürgern, Hintersassen, Hofsassen usw. sehr scharf. In vielen kleinen Landstädtchen, in denen der Groß- oder Fernhandel keine Rolle spielte, bildeten die (bäuerlichen) Hofbesitzer, die Ackerbürger den Rat der Stadt.

---

[1]) Vgl. Lamprecht, a. a. O. III. Bd., S. 27.

[2]) Vgl. Roscher-Stieda, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes, Stuttgart 1899, S. 170 ff.

[3]) Vgl. Schmoller a. a. O. I. Teil, S. 334.

[4]) Vgl. Dr. Weigt, in den „Braunschweiger Neuesten Nachrichten" vom 5. Juni 1904:

„In Süddeutschland erwuchs das städtische Patriziat etwa von dem Jahre 1000 ab im wesentlichen aus der freien und namentlich aus der ursprünglich hörigen Ritterschaft; ist doch überhaupt der süddeutsche Adel weit mehr als der norddeutsche oder wenigstens der nordwestdeutsche aus der ursprünglich mit

Entwickelte sich in einem solchen Flecken ein bedeutenderer Handel, wuchs die Stadt, dann gelangten auch die Ackerbürger zu Bedeutung und Wohlstand und bildeten mit den Kaufleuten den Kreis der „Geschlechter“, die Patrizier.

Hörigkeit verbundenen Ministerialität entsprungen. Sehen wir von Regensburg ab, so finden wir fast nirgends in Süddeutschland Kaufleute in bevorzugter Stellung; Tuchhändler z. B. bilden sich erst im Laufe der Jahrhunderte aus den Wollschlägern heraus. Kaufmanns- oder sogenannte Kramerzünfte waren zwar vorhanden, aber erfreuten sich selten einer besonders privilegierten Stellung gegenüber und vor den andern Zünften.

In den Städten Norddeutschlands, zumal in denen rechts vom Rhein, ist die Entwicklung durchweg eine ganz andere gewesen. In der Sachsen, in der Cherusker usw. altem Lande gab es keine Römerstädte, an welche die Entwicklung anknüpfen konnte. Hier bildeten sich Städte und Stadtverfassung durchweg durch eine Vereinigung des alten Rechts der Markgenossenschaft mit dem neuverliehenen Marktrecht. Die aus Altfreien, welche sich in Niederdeutschland in größerer Zahl als in Oberdeutschland erhalten hatten, bestehende Markgenossenschaft bildete eine Gemeindeversammlung und wählte aus sich heraus einen Ausschuß, der unter dem Vorsitz eines herrschaftlichen (bischöflichen, gräflichen, königlichen) Beamten oder Oberstadtrichters seines Amtes wartete. Teils identisch mit dem Ausschuß, teils von ihm verschieden waren die Schöffen, die unter dem Vorsitz des Stadtrichters (Schultheißen, Burggrafen) das Stadtgericht besetzten. Übrigens gab es nicht überall Schöffen.

Bisweilen, wenngleich nicht immer, gab es von vornherein eine große Marktgilde, welche alle diejenigen umfaßte, die irgendwie, sei es als Käufer oder Verkäufer, mit dem Markte zu tun hatten, und die somit die Keime sowohl der spätern Kaufmannsgilden wie der Handwerksgilden in sich barg. Diese Marktgilde hatte, wo sie bestand, gewöhnlich das ausschließliche Vorrecht des Handelsbetriebes sowie die Aufsicht über denselben. Häufig genug waren wohl die Marktgildengenossen mit den alten Markgenossenschaftsmitgliedern identisch.

Als nun die Städte wuchsen, und sich hörige Hofhandwerker, entflohene Leibeigene usw. daselbst niederließen, erhielten diese Leibeigenen zwar die persönliche Freiheit, denn die „Stadtluft machte frei“, aber keineswegs gleiche Rechte mit den Altbürgern, die fortfuhren, Burding (Bürgerversammlung), Rat und Schöppenstuhl ausschließlich aus ihrer Mitte zu besetzen. Die neuen Ankömmlinge siedelten sich als zinspflichtige Hintersassen auf den Grundstücken der Patrizier an und erlangten erst im Laufe der Zeit freies Grundeigentum und das Recht einer mehr oder minder beschränkten Teilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens.

Auch in bezug auf den Betrieb ihres Gewerbes standen die Handwerker unter der Aufsicht entweder des Stadtgerichts oder aber der alten Marktgilde. Wohl bestand nach deutschem Recht Vereinsfreiheit, aber den „Bann“, d. h. das Recht zum Beitritt zu zwingen, erhielt eine Genossenschaft erst durch Verleihung dieses Rechts seitens der öffentlichen Gewalt. Diese öffentliche Gewalt über den Markt wurde aber entweder durch das Stadtgericht oder durch die Marktgilde ausgeübt, die sie ihrerseits wieder direkt oder indirekt (aus den Händen des Bischofs, des Grafen usw.) durch den König empfangen hatten.

Wie die alte Markgenossenschaft mit ihrer Gleichberechtigung aller Glieder allgemach zur privilegierten städtischen Aristokratie wurde, so entwickelte sich aus der ursprünglich ebenfalls demokratisch-organisierten Marktgilde eine privilegierte Kaufmannschaft, die allerhand Vorrechte vor allen übrigen

Vielfach errangen sich die Kaufleute auch — namentlich in den bedeutenderen Handelsstädten — eine derartige Stellung, daß Kaufleute und Geschlechter vielfach identifiziert werden.

Gewerbetreibenden bis in die spätesten Jahrhunderte behauptete. Solche Vorrechte waren u. a. die ausschließliche Berechtigung zum Tuchschnitt (Tuchhandel), die ausschließliche Brauberechtigung (die sich sehr lange erhalten hat) und der alleinige Besitz des Rechtes des Weinzapfs usw.

Dort, wo die Marktgilde zu einer privilegierten Körperschaft einschrumpfte, verschmolz sie gewöhnlich mit der ebenfalls privilegiert gewordenen alten Markgenossenschaft zu einer einzigen aristokratischen Schicht, soweit nämlich überhaupt nicht beide privilegierten Kategorien von Anfang an identisch gewesen waren. In Stendal waren späterhin Patrizier und Gewandschneider, d. h. Tuchhändler, völlig zusammenfallende Begriffe. Nebenbei bemerkt, befand sich ein Geschlecht unter den Stendaler Patriziern, das nachmals zu hohem Ruhme gelangen sollte: das Haus Bismarck. Ebenso fanden sich in der Reinolds-Gilde von Dortmund Erbsassenschaft, d. h. die alten Markgenossen und Gewandschneider, d. h. die privilegiert gewordenen Marktgildegenossen zusammen.

Wo die Berechtigung an der gemeinen Mark zugleich das Beteiligungsrecht (wir würden heute sagen Kuxe) an Bergwerken (oder auch an Salinen) in sich schloß, da scheiden sich gemeinhin die alten Markgenossen in ganz besonders aristokratischer Weise von den Neubürgern, so in der Harzstadt Goslar, so in der Salzstadt Halle.

Ein weiteres Privilegium war das der Münzprägung. Ursprünglich königliches Regal, war dieses Recht allgemach an alle möglichen Fürsten, Herren und nachher auch Städte gekommen. Die Münzer, gewöhnlich in Münzer-Hausgenossenschaften vereinigt, besorgten die Prägung des Geldes, hatten aber gleichzeitig die Aufsicht über das gesamte Münzwesen, um Falschmünzerei zu verhindern. Sie waren oft Goldschmiede und betrieben außerdem Wechselgeschäfte; sie waren somit gleichzeitig Händler, Gewerbetreibende und Beamte. Gewöhnlich aus den Ministerialen hervorgegangen, gaben sie ein bedeutsames Element für die Mischung ab, aus der das süddeutsche Patriziat entstand; aber auch in Norddeutschland, wo immer sie auftraten, gehörten sie zu den Bevorrechtigten.

Eine ganz besondere Mannigfaltigkeit innerhalb seines Patriziats wies das alte Köln auf. Zugleich Römergründung und niederdeutsche Stadt, vereinigt Köln Züge der süddeutschen Stadtverfassungsentwicklung mit niederdeutschem Stadtrecht. In Köln finden wir alte Markgenossen, die lange Zeit hindurch fortfuhren, gesonderte Burschaften (Gemeinden) innerhalb der Gesamtstadt zu bilden. Erbliche Schöffenfamilien, in der Schöffenbrüderschaft zusammengefaßt und mit Schöffenmeistern an der Spitze, die lange Zeit die regierenden Stadthäupter waren, eine privilegierte Münzerhausgenossenschaft, eine desgleichen privilegierte Weinbruderschaft mit dem ausschließlichen Recht, Wein zu verzapfen, eine Gewandschneidergilde, deren Glieder nach ihrer Kaufhalle die Herren von den Gaddemen genannt wurden, bischöfliche Ministerialen und schließlich, last not least, die vielberufene Richerzeche, die, mochte sie nun aus der Marktgilde sich entwickelt haben oder nicht, die Aufsicht über Handel und Gewerbe besaß (so z. B. das Recht hatte, die Statuten der Handwerkergenossenschaften zu bestätigen) und deren Vorsteher als Bürgermeister frühzeitig an Stelle der Schöffenmeister an die Spitze des rheinischen Gemeinwesens traten.

Aber alle diese Leute, die als Markgenossen in den alten Burschaften saßen, als Münzer Geld prägten, als Tuchhändler unter den Gaddemen handelten, als

In den ersten städtischen Gilden,[1]) den Stadt-, Platz- oder Marktgilden, die sich aus den wohl noch älteren Kauffahrt-, Seefahrergilden entwickelten, und die alle freien Vollbürger vereinen, sitzen in den Handelsstädten neben den Altbürgern die angesessenen Kaufleute. In vielen Städten verschmilzt die aus der Marktgilde hervorgegangene Kaufmannsgilde mit der Gewandschneidergilde[2]) oder löst sich in diese auf.

Die Kaufleute betreiben zum Teil auch nebenbei Kleinhandel[3]), besonders mit Tuch, erst später scheidet sich der Kleinhandel der Krämer streng vom Großhandel der Kaufleute, und es bilden sich neben den Kaufmanns- und Gewandschneidergilden die Krämergilden[4]), bezw. die Krämer sondern sich von diesen ab. Vielfach verschwinden[5]) auch die Kaufmannsgilden ganz im Laufe des 13. Jahrhunderts, weil der Ratsverband der Geschlechter an ihre Stelle getreten ist und sie ersetzt hat. G. v. Below[6]) hat hieraus geschlossen, daß es lange Zeit keinen besonderen Großkaufmannsstand in den meisten deutschen Städten gegeben habe, daß der Großhandel meistens von den Gewandschneidern oder den Gewürzhändlern betrieben worden sei. Der Großhändlerstand habe sich erst im 15. Jahrhundert ausgebildet. Dieser Ansicht hat sich auch Sombart in seinem „Modernen Kapitalismus" angeschlossen (Bd. I, S. 177), während Bücher[7]) an seiner Ansicht, daß es einen Groß-

---

Schöffenrichter Recht sprachen, als Weinbrüder Wein verzapften, als Richerzeche Handel und Wandel beaufsichtigten und die Bürgermeister stellten; alle diese Leute gehörten demselben Kreise, denselben Familien an und bildeten ein im wesentlichen gleichartiges Patriziat. Als die ureigentlichste Organisation dieses Patriziats galt im 14. Jahrhundert mit Fug und Recht die Richerzeche. Daher denn auch der Haß gegen diese, besonders in den Kreisen der Handwerker, die ihre Statuten von ihr bestätigen lassen mußten. Noch öfter unterlagen die Weber; aber 20 Jahre darauf schwemmte eine neue Revolution Schöffentum, Richerzeche, Weinbruderschaft hinweg, unter dem Namen „Gaffein" traten die Handwerkszünfte, die sich jetzt stolz als die Grund- und Erbherren von Köln bezeichneten, an die Stelle des gestürzten Patrizierregiments."

[1]) Vgl. Lamprecht a. a. O., III. Bd., S. 27ff.; Schmoller a. a. O., I. Teil, S. 404; II. Teil, S. 18, und Götze, Urkundl. Geschichte der Stadt Stendal, Stendal 1873, S. 32ff., Artikel Gilden von Ehrenberg im Handwörterbuch der Staatsw. Ferner Nitzsch, Über niederdeutsche Kaufgilden, Monatsberichte der Berl. Akad. der Wissensch. 1880, S. 370ff.

[2]) Gewandschneidergilden werden genannt: 1183 in Magdeburg, 1231 in Stendal (aber schon aus dem 12. Jahrhundert vgl. Götze a. a. O. S. 32, 100ff., 114), 1233 in Salzwedel, 1245 in Kyritz, 1247 in Köln, 1288 in Wien, 1377 in Frankfurt a. M. Vgl. Roscher-Stieda a. a. O. S. 173.

[3]) Vgl. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1904, S. 147.

[4]) Krämerinnungen werden genannt: 1247 in Helmstedt, 1299 in Stendal, 1310 in Hildesheim, 1348 in Frankfurt a. M., 1350 in Lüneburg, 1353 in Lübeck Vgl. Roscher-Stieda a. a. O. S. 173.

[5]) Vgl. Lamprecht a. a. O. S. 42.

[6]) Jahrb. f. N. Ö. u. St., 3. F., Bd. 20 (1900), S. 1ff.

[7]) a. a. O. S. 147.

handel gab, weiter festhält und betont, daß von v. Below der Nachweis, daß es überhaupt Großhändler, die nicht zugleich Kleinhändler gewesen seien, nicht gegeben habe, nicht erbracht sei.[1]) Bücher a. a. O. geht aber seinerseits auch wieder zu weit, wenn er sagt, daß der Großhandel ausschließlich[2]) Wander- und Markt- oder Meßhandel war, und daß die meisten Städte, bis zum Ende des Mittelalters ansässige Kaufleute, die den Großhandel ständig und ausschließlich ausübten, nicht in ihren Mauern gesehen hätten —, als ob der Verkauf der in die — bedeutenderen Handels-Städte im Großhandel eingeführten Waren, und ebenso der Aufkauf und der Weiterverkauf- und Transport der Waren an den Wohnplätzen der Kaufleute nicht ständige Einrichtungen und Organisationen, Läger, Kontore, Personal usw. voraussetzten. Ich erinnere nur weiter an den Bau der Kaufhäuser für den Großhandel, an die großen gemeinsamen Niederlassungen in Brügge, London, Wisby, Nowgorod.

Wenn auch die Umsätze nur klein waren im Verhältnis zu denen der Gegenwart, so muß man doch auch bedenken, daß die damaligen Transportverhältnisse eben solche Umsätze wie in der Gegenwart nicht zuließen: andererseits aber werden die Kaufmannsbücher auch meistens nicht den Gesamtumsatz enthalten, da sie vielfach wohl nicht regelmäßig geführt wurden und daher nicht vollständig sind.

Selbstverständlich hat v. Below darin recht, daß nicht in allen Städten Großhändler, Großkaufleute ansässig gewesen sind, sicherlich nicht in den kleinen Landstädten[3]), und namentlich nicht dann, wenn diese nicht als Durchgangspunkte für den Import oder Export eine Rolle zu spielen hatten.

In den Hauptzentralpunkten des Handels, besonders am Rhein, in Mainz und Köln, wie an den Seestädten, besonders in Lübeck, ferner in Magdeburg, Erfurt usw., waren aber sicherlich sehr früh zahlreiche Großkaufleute ansässig.

Als die Stadt Stendal[4]) im Jahre 1151 gegründet wurde, erhielten die neuen Bewohner auf 5 Jahre Erlaß von allen landesherrlichen Abgaben, für immer Freiheit an den älteren märkischen Zollstellen: Branden-

---

[1]) Vgl. F. Keutgen, Der Großhandel im Mittelalter, in den Hans. Geschichtsbl. 1901. S. 67ff., und dagegen v. Below, Hist. Zeitschr., Bd. LV, S. 455ff.

[2]) Nach Schmoller a. a. O., II. Teil, S. 32, ist der Großhandel noch lange halb ein Wanderhandel.

[3]) Bücher a. a. O. S. 139 will — aber wohl mit Unrecht — den Begriff „Kaufmann", emptores mercatores, auf alle Marktleute, Marktbesucher, nicht bloß auf die eigentlichen Kaufleute, sondern auch auf die Handwerker, Bauern und sogar auf alle Käufer ausgedehnt wissen. Das mag auf kleine Flecken und Landstädte eventl. zutreffen, nicht aber auf die bedeutenderen Handelsplätze oder wenigstens nur auf deren erste Anfänge.

[4]) Vgl. Götze a. a. O. S. 30ff.

burg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg und Salzwedel.

Demnach mußte der Handel, besonders der Export, für sie schon eine erhebliche Bedeutung haben.

Infolgedessen siedelten sich bald eine Anzahl Kaufleute in Stendal an, gründeten ein Kaufhaus und eine Gilde, die später mit der Gewandschneidergilde[1]) vereinigt wurde.

Sehr bald sehen wir, daß die Stendaler Kaufleute mit den Lübeckern in sehr enger Fühlung stehen, und daß sich Stendal 1280 dem Ostseebunde und später der 1367 definitiv gegründeten Hansa anschließt.

Stendal ist in der Hauptsache durch seinen sich mächtig entwickelnden (Durchfuhr-)Handel, auch wohl durch seinen Tuch-Export, groß geworden.

Daß der Handel auch in den märkischen Gegenden bereits im 13. Jahrhundert eine wichtige Rolle spielt, beweist die Salzwedeler Zollordnung[2]) von 1248, die folgende Waren[3]) aufzählt: Tuch, Kupfer, Zinn, Blei, Leinwand, Häute, Grauwerk, Wachs, Honig, Feigen, Spezereien, Robbenthran, Fette, Salben, Hopfen, Wolle, Eisen, Stahl, Töpfe, Kessel, Bier, Butter, Salz, Vitriol, Wein, Satertuch, Hasen, Flachs, Reis, Wachs, Vieh, Fische (besonders Aal, Stint, Stör).

Im Jahre 1250 wurde in Stendal die Seefahrergilde[4]) gegründet die sich aber an die Gilde der Kaufleute und Gewandschneider anschloß. Als dann die Zunft- und Abschließungsbestrebungen der Handwerker und Krämer im 13. und 14. Jahrhundert immer mehr durchdrangen, als namentlich das Aufblühen der Tuchweberei[5]) den Tuch-Import in vielen Städten einschnürte und zeitweilig ganz unterband, da sank die Bedeutung des Großhandels in zahlreichen Städten des Binnenlandes erheblich, er wurde nun vielfach von den Gewand- und Gewürzhändlern nur nebenbei ausgeübt, und diese legten sich – außer dem Woll- und auch Gewürzhandel — mehr und mehr auf den Kleinhandel, auf den Gewandausschnitt, namentlich auf den Märkten und Messen.

Doch lange kann dieser Niedergang nicht angehalten haben, denn seit Mitte des 14. Jahrhunderts blüht der Handel mit eigenen (in den Städten selbst) hergestellten Tuchen auf. Es entwickelt sich in und aus dem Weberstand selbst ein Handel mit Wolle und mit Tuchen.

Die Weber scheiden sich, wie wir bereits angedeutet haben (S. 39), in die Hausindustriellen (Heimarbeiter), die eigentlichen Handwerker und

[1]) Vgl. Götze a. a. O. S. 32, 100, 114.

[2]) Götze a. a. O. S. 48.

[3]) Bücher weiß a. a. O. S. 147 nur 6 zu nennen: 1. Gewürze und Südfrüchte, 2. getrocknete und gesalzene Fische, 3. Pelze, 4. feine Tücher, 5. Wein und 6. Salz. Aus obiger Zollordnung geht aber hervor, daß der Handel weit ausgedehnter war und weit mehr Waren umfaßte, als Bücher annimmt.

[4]) Götze a. a. O. S. 52.

[5]) Ursprünglich Lakenmeker, Wantmeker, dann Wullenweber genannt.

die Handeltreibenden[1]), die dann später vielfach in die Kaufleutezunft übergehen, so die Meuting, die Ehem, Bimmel, Weiss, Hämmerlein, Arzt, Haustetter, Kramer, Zimmermann, Stierlin, Höchstetter, die Fugger[2]) in Augsburg.

Sehr zum Aufblühen des Großhandels hat der Import von Baumwollenwaren — seit 1276 — und dann das Aufkommen der Baumwollen-(Barchent-)Weberei selbst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts beigetragen[3]), ferner der schnell wachsende Import und Durchfuhrhandel mit Italien und dem Norden und Osten. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts wendet sich der Unternehmungsgeist der Kaufleute einem neuen Zweige, dem Bergbau[4]), und bald dann auch den finanziellen Geschäften zu.

Da das Kapital der Einzelnen allein noch nicht für die großen Handelsunternehmungen (einschließlich Fracht und Rhederei) ausreichte, so wurden für diese zahlreiche Gesellschaften gegründet.

Eine solche, z. B. die 1531 von Anton Haug, Hans Langhauer, Ulrich Link u. a. gegründete,[5]) bezog aus Venedig Gewürze, Seidenwaren und Baumwolle, aus Schwaz Kupfer und Silber, aus Antwerpen Gewürze und englisches Tuch. In Ulm und Augsburg ließ sie Baumwolle zu Barchent verweben und schickte diesen dann hauptsächlich nach Antwerpen. —

In denjenigen Städten, in denen der Handel anfänglich keine große Rolle spielte, haben die alten aus Beamten, Ritterbürtigen und Grundbesitzern gebildeten patrizischen Familien wohl keinen Handel getrieben, sondern von ihren Renten gelebt. Als aber der Handel sich ausdehnte, und der kaufmännische Geist des Gelderwerbes um sich zu greifen anfing, wurden auch diese Geschlechter, namentlich als ihr Renteneinkommen zu sinken[6]) und hinter dem der Gewerbetreibenden zurück zu bleiben anfing, im 14. Jahrhundert in den Handel mit hineingezogen.

Als die Zünfte in Augsburg im Jahre 1368 siegten und die Alleinherrschaft der Geschlechter beendigten — in anderen Städten war das schon früher geschehen — wurden diejenigen Mitglieder der Geschlechter, die Handel treiben wollten, gezwungen, in die dortige Kaufmanns-(Gewandschneider-?)gilde einzutreten. Eine Anzahl von Geschlechter-

---

[1]) Vgl. Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, Leipzig 1904, S. 105, 142ff.

[2]) Die Fugger waren ursprünglich Barchentweber. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. 2 Bde. Jena 1896. I, S. 85. Schulte, Neues über die Anfänge der Fugger. Beil. zur Allgem. Ztg. 1900. S. 118. Strieder a. a. O. S. 171.

[3]) Vgl. Strieder a. a. O. S. 225 und die dort angeführte Literatur, ferner Sieveking, aus venetianischen Handlungsbüchern usw. in Schmollers Jahrbuch Bd. XXVI (1902) S. 189ff.

[4]) Vgl. Strieder a. a. O. S. 177.

[5]) Vgl. Strieder a. a. O. S. 151 und Ehrenberg a. a. O. I, S. 227ff.

[6]) Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, Leipzig 1904, S. 83ff.

familien, die schon vorher Handel getrieben hatten, traten in die Gilde ein. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts waren 23 patrizische Familien[1]) in Augsburg gewerblich tätig.

Das Vermögen der im Handel tätigen Familien wächst binnen wenigen Jahrzehnten ganz rapide.[2]) Geschlechter, Kaufleute, Handwerker wenden sich dem Handel zu und helfen so die Maschen jenes ersten kapitalistischen Netzes zu knüpfen, das einen weitgehenden zersetzenden Einfluß auf die damals schon sehr gefestigten Zunftverhältnisse ausüben sollte.

„Es läßt sich nicht nachweisen, daß die monopolistische Tendenz der großen Geldmächte des 16. Jahrhunderts (in Deutschland besonders die Fugger, Welser, Tucher, Imhof, Höchstetter, Paumgartner) sich auch auf Gewerbe und Handel dauernd erstreckte. Sie verlegen sich nach kurzen Seitensprüngen, wie sie sich im Kupfermonopol der Fugger, im Quecksilbermonopol der Höchstetter oder im Pfeffermonopol Lazarus Tuchers zeigen, so gut wie ausschließlich auf Finanzgeschäfte. Dieser Charakter ist Symptom des Rückganges ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit." „Die wirtschaftliche Bedeutung der Geldmächte des 16. Jahrhunderts läßt sich vielleicht am kürzesten dahin kennzeichnen, daß sie die Totengräber des Mittelalters und die Fackelträger der Neuzeit waren, welche sie selbst aber nicht mehr erleben sollten."

„In der Form, daß sie mit Hilfe ihres Geldes die großen politischen Ereignisse des 16. Jahrhunderts ermöglichten, indem sie den Fürsten ihren Kredit in ungeheurem Maßstabe gewährten, haben die Fugger ihren Platz an dem großen Schwungrade der Weltgeschichte gehabt."[3])

Diese Worte passen aber nur auf die ganz Großen. Die dii minorum gentium der Kaufleute blieben in der Hauptsache beim Warenhandel, der aber bald auch zur Gründung von Manufakturen, Fabriken und besonders auch Verlagsgeschäften überging.

So stammt der mittelalterliche Kapitalismus, wie Strieder a. a. O. schlagend nachgewiesen hat, nicht aus der akkumulierten Grundrente, wie Bücher und Sombart angenommen hatten, sondern aus Handel und Gewerbe selbst, in denen der spekulative Geist stets tätig gewesen war. Er war nach Sombart in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zum Siege[4]) gelangt, während nach ihm sein Ursprung bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts zurückreicht. —

[1]) Strieder a. a. O. S. 91.

[2]) Vgl. Strieder a. a. O., S. 1—28ff.

[3]) Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Jena 1896, Bd. II, S. 407ff.

[4]) Um 1455 wurde in Augsburg die Vermögenssteuer für das unbewegliche und bewegliche Vermögen getrennt, vgl. Strieder a. a. O. S. 80; den Beginn des Kapitalismus, sein Geburtsjahr verlegte Sombart a. a. O., I, S. 392, in das Jahr

Während sich der seßhafte Großhandel aus dem Hausier-, Wander- und Markthandel nach und nach entwickelte, Formen, die lange Zeit

---

1202, in dem Venedig zur Eroberung Konstantinopels auszog, und andererseits Pisano in seinem liber Abbaci die kaufmännische Rechenmethode begründete.

Daß die Theorie Sombarts über die Entstehung des Kapitalismus nicht zutreffend ist, weist auch Heynen, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig, Stuttgart und Berlin 1905, überzeugend nach. Sombarts Theorie faßt Heynen kurz folgendermaßen zusammen:

„Es kann nämlich nicht entschieden genug betont werden, daß dieser (der Handel) in aller früherer Zeit, historisch bestimmt während des ganzen europäischen Mittelalters außer in Italien, hier bis ins 14. Jahrhundert hinein, sich in ganz engem Rahmen bewegt und durchaus das Gepräge handwerksmäßiger Beschäftigung getragen hat." Nicht zuletzt gilt das auch vom Seehandel. Die Winzigkeit der Schiffe, die Geringfügigkeit der Betriebsfonds und die Länge der Umschlagsperioden entsprechen ganz dem Geiste, der in den darin tätigen Personen lebt. „Das spezifisch handwerksmäßige Wesen des Händlers alten Schlages tritt vor allem in der Eigenart seiner Zwecksetzung zutage. Auch ihm liegt im Grunde seines Herzens nichts ferner als ein Gewinnstreben im Sinne modernen Unternehmertums; auch er will nichts anderes, nicht weniger, aber auch nicht mehr, als durch seiner Hände Arbeit sich recht und schlecht den standesgemäßen Unterhalt verdienen; auch sein ganzes Streben ist von der Idee der Nahrung beherrscht". So sah der berufsmäßige Handel des Mittelalters aus. Was sich etwa über dieses Niveau erhob, gehört in die Kategorie des Gelegenheitshandels, so daß fast alle bedeutenderen Handelsoperationen von Nichtkaufleuten ausgeübt wurden, gleichsam im Nebenberufe von beliebigen Personen „mit Vorliebe von reichen Leuten, Grundbesitzern, hohen Beamten und dergl."

Daraus ergibt sich mit notwendiger Konsequenz, daß in einem solchen Krämerhandel, der seinem Inhaber nur so viel einbrachte, als er verzehren konnte und sollte, keine großen Reichtümer aufgehäuft werden konnten, daß mithin eine der beiden wichtigen Vorbedingungen für die Entstehung der neuen dritten Wirtschaftsordnung, nämlich die Akkumulation von Sachvermögen in angemessener Höhe, nicht in dem vorkapitalistischen Handel ihre Erfüllung finden konnte. Ihre Entstehungsgründe sieht Sombart vielmehr in ganz anderen Vorgängen, deren wichtigste er in den Schlagworten Grundrentenakkumulation und Kolonialwirtschaft zusammenfaßt. Die erstere vollzieht sich in folgender Weise: Die ursprünglich mit Grundbesitz in der Stadt ansässigen Familien erscheinen später als die großen Vermögensbesitzer, da auf ihrem Besitze sich die Stadt erhob. „Alles also, was sich später in der Stadt niederließ, der ganze Troß der Kaufleute und Handwerker, der marchands et manouvriers sans héritage, mit einem Worte die gesamte städtische Bevölkerung — soweit sie nicht auf städtischem Gebiet oder auf den Besitzungen der Kirchen und Klöster Unterkunft fand — siedelte sich auf dem Grund und Boden dieser paar Familien an." Die Folge davon war, daß die gesamte werktätige Bevölkerung in ökonomische Abhängigkeit von den Grundbesitzern geriet, die in der Form der Zeit- und Erbleihe einen erheblichen Anteil am Arbeitsertrage der Kleinbürger als jährliche feste, eventuell allmählich sich steigernde Rente bezogen, welche im Laufe der Generationen zu beträchtlichen Geldvermögen sich anhäufte. In ähnlicher Weise entstanden solche durch Monetarisierung großer Landrenten, deren Bezieher in der Stadt lebten. Auf der anderen Seite steht als vermögensbildender Faktor die Kolonialwirtschaft, das eigentlich Gewinnbringende im mittelalterlichen Levantehandel, das man bisher fälschlich der Handelstätigkeit selbst zuschrieb. „Systematische Aus-

auch den Kleinhandel mit einschlossen, bildete sich ein besonderer

beutung der Mittelmeervölker mittels Zwangsarbeit bildet das eigentliche Fundamentum, auf der sich die Machtstellung Venedigs und Genuas erhebt." Alle die sogenannten Handelsstützpunkte waren nichts anderes als die Zentren großer Plantagenwirtschaften, auf denen Sklaven oder so gut wie unfreie Bauern für die Tasche ihrer italienischen Herren arbeiteten; sie waren Sitze gewerblicher Produktion, die auf gleichen Hörigkeitsverhältnissen beruhte.

So bildete sich das sachliche Element des modernen Kapitalismus. Aber erst das Hinzukommen des persönlichen, des kapitalistischen Geistes bewirkte die Geburt der dritten Wirtschaftsepoche. Das Erwachen des Erwerbstriebes und seine Anwendung auf das Wirtschaftsleben, also das Gewinnstreben als Selbstzweck, und die Ausbildung des ökonomischen Rationalismus kündigen die neue Ära an. „Der Wendepunkt in der Weltgeschichte", das „Geburtsjahr des modernen Kapitalismus" (I, 392) ist das Jahr 1202: denn da erscheint das Rechenbuch Leonardo Pisanos, das die theoretische Grundlage für die wichtigste Eigenschaft des Kapitals, für seine „Rechenhaftigkeit", schafft; da beginnt zugleich mit der Eroberung Konstantinopels durch die Abendländer die Besitzergreifung des Orients und die Geldakkumulation größeren Stils."

„Soweit Sombart. Was die Schwäche seiner Theorie ausmacht, ist vor allem der Umstand, daß sie alles über einen Kamm schert, daß sie eine einheitliche Entstehungsursache des Kapitalismus in allen Städten annimmt, worauf schon Delbrück*) hinwies, ohne Rücksichtnahme auf deren besondere Eigentümlichkeiten und insbesondere auf ihren etwaigen Zusammenhang mit der antiken und byzantinischen Kultur. August Strieder hat neuerdings**) für Augsburg an Hand der Steuerbücher den Nachweis geführt, daß die Grundrententheorie für diese Stadt wenigstens nicht zutrifft, sondern ihre großen Vermögen im Handel erworben worden sind. Aber von ausschlaggebender Bedeutung für das Problem vom Ursprung des Kapitalismus sind die Orte, an denen er zuerst zur Entstehung gekommen ist. Und diesbezüglich müssen die deutschen Städte, wie auch Sombart immer hervorhebt, den italienischen Kommunen weichen. Letztere sind um Jahrhunderte den ersteren voraus, und der von ihnen betriebene Seehandel mußte von vornherein vielmehr zum Großbetriebe drängen als der Landhandel, in dem sich am meisten der niedrige Stand der Verkehrstechnik als schweres Hindernis erwies. Dann aber gab es doch in Italien einzelne Orte, die niemals das Gefühl der Zugehörigkeit und die tatsächliche Fühlung mit dem oströmischen Reiche verloren hatten, das immerhin noch viele Traditionen des altrömischen Kaiserreichs fortpflanzte, unter denen eine ziemlich entwickelte Geldwirtschaft obenan stand. In Oberitalien spielte diese Rolle nach dem frühen Niedergange Ravennas***) Seevenetien, wo, wie Niccolò Zeno****) es ausdrückt, Gott gleichsam in einer Arche Bruchstücke des alten Römervolkes vor der Sintflut der Völkerwanderung geborgen hatte. Bedenken wir noch die große Bedeutung Venedigs und seine hohe wirtschaftliche Blüte im ganzen Mittelalter, im Gegensatz zu dem ähnlich beginnenden, aber schnell wieder versinkenden Amalfi, so muß es sich uns als

*) In den Preußischen Jahrbüchern Bd. 113 (1903), S. 338.

**) Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Leipzig 1904.

***) Für Ravenna vgl. neuerdings den Aufsatz von Aloys Schulte, Die geschichtliche Bedeutung Ravennas in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1905, Nr. 62, 63.

****) Dell' origine di Venetia. Venetia 1558, Fol. 7f.

Kleinhandel[1]) wohl erst später mit der Entstehung der Städte heraus, der anfänglich wohl mehr Hausier- und Hökerhandel war und später dann seßhafter Kramhandel (Kramer) wurde.

---

sehr geeignetes Studienobjekt darstellen, um daran die Richtigkeit der Sombartschen Ausführungen zu prüfen und eventuelle Abweichungen festzustellen."

Heynen kommt in seinen Untersuchungen zu folgendem Resultat:

Venedigs Reichtum basiert nicht auf Grundrentenakkumulation, denn diese spielte dort gar keine Rolle, sondern auf dem Frachtverkehr und Handel.

Der Geschäftsumfang der venetianischen Handelsunternehmungen vor dem Jahre 1202 war schon sehr bedeutend, für einen Handwerksbetrieb viel zu groß. Der Handel Venedigs war daher kapitalistisch, und auch der kapitalistische Unternehmungsgeist war voll entwickelt. —

Sombarts Theorie darf sonach wohl als endgültig widerlegt gelten.

Vgl. auch den Aufsatz von Gustav Beckmann, Die Bedeutung des Handels im Wirtschaftsleben des Mittelalters nach den Darstellungen Sombarts und Lamprechts, in der Beilage der Allgemeinen Zeitung 1904, S. 106ff., in dem Beckmann Sombarts Theorie widerlegt und die Ansicht vertritt, daß die beiden Prinzipien „Nahrung" und „Erwerb" zu allen Zeiten existiert haben, daß kaufmännischer Geist schon im frühen Mittelalter zu konstatieren ist, so z. B. in Genua, in der Hansa-Entwicklung, daß die Patrizier vielfach aus den alten mercatores, den Kaufleuten, hervorgegangen sind, daß diese das Kapital in der Hauptsache gebildet haben.

[1]) Vgl. Borgius, Wandlungen im modernen Kleinhandel, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Berlin 1898, H. 1 und 2, S. 41ff.:

„Der Handel der Stadt Breslau im Mittelalter lag im wesentlichen in Händen der „Kaufmannschaft", der „Kaufleute" oder „mercatores", welche sich schon im Jahre 1339 zu einer „Kumpanei" oder „Gilde" zusammenschlossen, um sich gegen das sonst nicht zu verhindernde Eindringen neuer Elemente in ihren Berufsstand zu schützen; sein Schauplatz war das „Kaufhaus" oder „mercatorium" gelegen im „Viertel der Kaufleute", dem südwestlichen Ausschnitt der ziemlich kreisförmig gebauten alten Stadt, der durch die Schweidnitzer und Nikolaistraße nach innen begrenzt wurde. Ein besonderes Patriziat innerhalb der Gilde bildeten die Kammerherrn, d. h. die privilegierten Besitzer der 40 Tuchkammern des Kaufhauses, in denen die Erzeugnisse der schlesischen Leinenindustrie gehandelt wurden; sie waren anscheinend die reichsten, sie waren auch die einzigen, welche auch die „Einzelungsgerechtigkeit", d. h. das Verkaufsmonopol en détail hatten; die übrigen waren lediglich Großhändler, soweit sie nicht Geldgeschäfte betrieben. Der Handel „à la minuta" war vielmehr Privileg der „Krämer" oder „institores", die ihre Verkaufsstätten, die „Krame", längs zweier gassenartiger Paralleldurchschnitte des Rathausviertels auf dem Ring hatten und dort alles das verkauften, was „nach der Elle geschnitten oder mit dem Pfunde gewogen" wurde. Auch sie schlossen sich aus analogen Gründen bereits 1309 zu dem „Mittel" oder der „Czeche" der „Reichkrämer" oder „institores divites" zusammen, indem sie dem Rest der „armen Krämer" (institores pauperes) gegenüber jene Krame monopolisierten und auf die derzeitige Maximalzahl von 47½ festsetzten. Ihr Handel befaßte sich in der Hauptsache mit Metall-, Spezerei-, Kurz- und Schnittwaren, und war nach oben hin quantitativ begrenzt. Infolge fortdauernder Grenzstreitigkeiten zwischen ihnen und den Kaufleuten erließ der Rat unterm 12. November 1668 eine Erneuerung der Privilegien, durch welche beiden Zünften ihr Gebiet minutiös abgegrenzt wurde. Für jede Warengattung wurde nach

In zahlreichen Städten gelang es den Krämerzünften, eine hervorragendere Rolle zu spielen, besonders in den kleineren Städten, die keinen erheblichen Großhandel hatten. In den Handelsstädten dagegen erhoben sich die Kramer wohl wenig über die Handwerker, mit Ausnahme der Gewandschneider und Gewürzkrämer, die vielfach die Großkaufleute in sich aufnahmen oder mit den Kaufleutegilden, bezw. auch Marktgilden verschmolzen.

Maß oder Gewicht die Grenze des Groß- und Kleinhandels angegeben und wo dies aus irgend welchen Gründen nicht angängig war, der Wert von 4 fl. Rheinisch als Minimum des Verkaufs en gros festgesetzt. Für „geschmiedet oder Schieneisen" betrug dasselbe 1 Zentner, für „Messing, Blei, Stahl, Zinn" 1 Stein, für „Sensen und Siedeschneiden" 1 Decher. Kompagnie zwischen einem Reichkrämer und einem Kaufmann war unzulässig, doch blieb es demjenigen, der gleichzeitig en gros und en détail handeln wollte, unbenommen, sich unter gewissen Voraussetzungen auch in die andere Zunft rezipieren zu lassen, eine Vergünstigung, welche schließlich bloß einseitige Bedeutung für die Reichkrämer behielt, da der Kaufmannschaft unterm 20. Mai 1779 generell das Privileg zu „einzeln" von Joseph I. gegen eine Gratifikation von 40000 fl. verliehen wurde. Als Grund hierfür wird angegeben, daß mit dem Wachstum der städtischen Bevölkerung die stabile Zahl der Reichkrame unzureichend erschien.

Inzwischen waren aber auch unterhalb des Reichkrämermittels allerlei Wandlungen vor sich gegangen, nämlich in den Kreisen der „armen Krämer". Zu der Zeit, wo jene ihre Zunft geschlossen hatten, bezeichnete man im allgemeinen mit diesem Namen den geringfügigen Rest der Krämer, welche nicht imstande gewesen waren, einen der Krame zu erwerben, sondern transportable Verkaufstische hatten, auf denen sie ihre geringen Waren zum Handel auslegten, wie und wo ihnen das Gesetz dies gestattete. Eine „Ratswillkür" von 1327 bestimmt in dieser Hinsicht:

> „Die armin cromer sullin sten dri thage ouf dem aldin markte und dri thage ouf dem nuwin, an dem suntage unde an andirn heiligin tagin mugin si sten vor der kirchen unde in der wochen nicht";

und die kurze Zeit später erlassenen General-Zunftartikel bestätigen das im ganzen:

> „Item pauperes institores stabunt in antiquo foro quatuor diebus et in novo foro tribus diebus, crates (Tische) suas secum apportantes et secum deferentes."

Indessen mit der Zeit vergrößerte sich sowohl ihre Anzahl wie ihre Wohlhabenheit, wenigstens bei einigen, mit der städtischen Entwicklung Breslaus, und wie meist das Entstehen derartiger faktischer Differenzen innerhalb einer gleichen Schicht auch formell schließlich zur Abschnürung des einen Teiles führt, so schlossen sich denn hundert Jahre später die besser Situierten und Tüchtigeren von ihnen zu einem neuen Mittel der „Partkrämer" oder „Partirer" zusammen, ein Name, der sich bereits früher für diese herausgebildet hatte, weil ihr Handel sich wesentlich mit Waren befaßte, die „stückweise" gehandelt wurden, also allerlei gebrauchsfertigen Artikeln geringeren Wertes, „gemengte Waren", wie es gelegentlich auch heißt, oder „Pfennert" (= Pfennigwert). Hierunter fielen eine ganze Anzahl — die sich naturgemäß mit der Zeit stetig ausdehnen mußte — von Galanteriewaren, Toiletteartikeln und dergleichen Dinge, die nicht Monopol der Reichkrämer oder Handwerker waren. Dabei kam es natürlich alle Augenblicke zu Streit

Die Krämerinnungen lagen naturgemäß mit den Handwerkerzünften fortwährend im Streit, die den Verkauf der Handwerkswaren sich allein vorbehalten wissen wollten. Die Begrenzung dieser drei Gebiete — Verkauf der Handwerker[1]), Kramhandel und Großhandel[2]) —

über deren Gerechtsame; schon vor dem Zusammenschluß zur Zunft bestimmt eine Ratswillkür von 1403:

> „daß die partirer keinerley spezerey noch cromerey, die die cromer angehören, obir das jar feil haben sollen, usgenommen uf den jarmarkten, dann aber unter der Stadt buden unde ouf der stadt Getischen, wi di andern cromer feil zu haben pflegen."

Später erhielten sie das Recht, ihre Waren innerhalb der Straßen, nämlich in den Gewölben und Fluren ihrer Wohnhäuser, feilzubieten, sie begannen ein kleines Lager zu halten und ihre Wohlhabenheit steigerte sich; desgleichen ihre Anzahl, da die Zunft keinen numerus clausus bildete; die Übergriffe in das Gebiet der Reichkrämer mehrten sich, namentlich auch auf deren Spezialgebieten, so daß ständige Streitereien an der Tagesordnung waren, bis am 11. Juni 1614 ein „Parfixet" des Rates Frieden schaffte und auch diesen beiden Mitteln ihre Absatzbranchen genau abgrenzte. Darin heißt es u. a. in Bezug auf die uns hier interessierende Branche:

> „Zum Zwelfften sollen die Partirer des geschmiedeten und ungeschmiedeten Eisenhandels sich güntzlich enthalten, weil derselbige den Reichkrämern vermöge dero Privilegien gebühret."

Ebenso wird 1747 bei abermaliger Erneuerung der Privilegien den Reichkrämern ausdrücklich vorbehalten der Handel mit „allerhand Metall, bearbeitet und unbearbeitet, auch Blech und Draht und was daraus gemacht worden", — selbstverständlich nur soweit sie nicht dabei mit den Handwerkern kollidierten.

Der Handel selbst vollzog sich, wie ehedem, in den Buden des Eisenkrams — welche übrigens noch heutigen Tages der größten Eisenfirma Breslaus als Lager- und Verkaufsplatz dienen. Doch war die Eisenbranche die einzige, die hierin konservativ blieb. Alle übrigen machten im Laufe der Zeit von der schon im 17. Jahrhundert errungenen ausdrücklichen Erlaubnis Gebrauch, an beliebigen Stellen der Stadt — also vorzugsweise im Erdgeschoß ihrer eigenen Häuser — handeln zu können, während gleichzeitig auch das Verbot verfiel, in den Räumlichkeiten der betreffenden Reichkrame andere Geschäfte und Gewerbe als die konzessionierten zu treiben. So waren die strengen Formen der mittelalterlichen Handelsorganisation schon in wichtigen Punkten ziemlich verwischt, als die Edikte vom 27. Oktober 1810 und 7. September 1811 durch Aufhebung aller Zwangsgerechtigkeiten den entscheidenden Schritt zur Auflösung des Zunftwesens taten, und das Gewerbesteuergesetz vom 2. November 1811 jedermann, der ein polizeiliches Leumundszeugnis beibrachte, den Betrieb jedes Erwerbszweiges freistellte. Damit endete das Reichkrämermittel; die 48 Krame wurden geschätzt und zwangsweise der Innung abgekauft, diese selbst am 25. Mai 1819 trotz heftigen Widerspruches vieler Mitglieder aufgelöst."

[1]) In Lüneburg durften nach Bodemann a. a O. S. 137ff. die Nadler nur feilhalten: Nadeln und was sie von Draht machen; Linnen, die Elle für 1—2 Pfg.; Gürtel von 1 Pfg.; Band vier Ellen für 1 Pfg.; Nadelfutterale, die sie selbst machen; Spangen, das Dutzend für 6 Pfg.; gelbe Büchsen, Dutzend für 4 Pfg.; Würfel, Kämme, Bürsten, Pfeifen, Dutzend für 6 Pfg.; Jägerhörner, Quecksilber, Hohlwurz, Lorbeeren und Wildkraut. Nichtmitglieder dürfen nur mittwochs auf dem Markte feilhalten; Fremde nur an drei Tagen im Jahre. 1411 werden den Nadlern noch mehr Waren zugestanden. — In Münster durften nach Krumbholtz, a. a. O., S. 24ff., die Kramer 1466 nicht mehr weißes Leder, Wasch-

war natürlich nicht leicht und verursachte fortwährende Reibungen zwischen diesen Ständen. Im großen und ganzen setzten es die Handwerkerzünfte gegenüber dem Handel durch, daß die Kaufleute, bezw. Krämer Handwerkerwaren, soweit sie in der betr. Stadt selbst hergestellt wurden, nicht in den Handel bringen durften. Die Zahl der

---

leder und Gürtel feilhalten. Die Kramergilde hat allein das Recht, Gewürze zu verkaufen; dgl. Nadeln, Spiegel, Riemen, Kämme, seidene und wollene Fabrikate. Nadeln usw. dürfen auch die „Hegekrämer" (d. i. die nicht organisierten) verkaufen, wenn sie die Waren von jenen beziehen. Die Gewandschneider dürfen Seidentuch nur in ganzen Stücken absetzen, Sacktuch (Halbleinen) auch nach der Elle. Wer eigene Bienen hat, darf Wachs und Honig verkaufen. — Nach der späteren Kramerordnung des Rates (ca. 1540) durften nur Bürger Kram treiben. Die Krämer sollen nicht betrügen und fälschen. Die „Hege"-(Heck-Winkel)krämer dürfen nur an den beiden wöchentlichen Markttagen feilhalten. Kein Krämer darf an mehr als einer Stelle in der Stadt feilhalten. — In Münster wurde 1425 nach Krumbholz, a. a. O., S. 53, den Kramern verboten, Lamm- und Otterfelle feilzuhalten. 1521 fordert der Baseler Rat alle Zünfte auf, über gewerbliche Schäden zu berichten. Die Weber fordern:

1. Den Kaufleuten soll der Detailhandel mit Zwillich und Halbtuch verboten werden.
2. Die Kaufleute sollen keine geringeren Futter importieren und damit die Baseler Sorten unterbieten.
3. Die Lohnwerker beschweren sich über drei Nonnenklöster, wo billiger gewebt wird als von ihnen.
4. Kaufleute sollen zwei Meilen um die Stadt keine Wolle kaufen.
5. Der Rat soll ihnen zu Spinnerinnen verhelfen, woran Mangel sei.

Die Gürtler und Messerschmiede beschweren sich über die Konkurrenz der Nürnberger Krämer; dgl. die Weißgerber über Fellhandel der Kaufleute. Die Rotgießer und Waffenschmiede verlangen, daß den Krämern der Import von Waren verboten wird, die sie produzieren. (Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 372 ff.)

[2]) Ordnung der Kramerzunft in Lübeck über den Handel der fremden Kaufleute, 1353, (Hansisches Urkundenbuch, III. Bd., S. 602):

1. Die Fremden dürfen in der Stadt Gewürz nicht unter 2 Lispfund (rund 13,6 kg) verkaufen; darunter aber Nelken in nicht geringeren Quanten als 1 Pfd. (6,8 kg); Safran nicht unter $^1/_2$ Pfd. (3,4 kg). Alles muß auf der Stadtwage gewogen werden.
2. Fremde dürfen nur an drei Tagen im Jahre im Kleinen feil halten.
3. Garn sollen sie nicht weniger als 4 Pfd. auf einmal absetzen, Seide $^1/_2$ Pfd., Pariser Borden nicht unter $^1/_2$ Dutzend, Gold und Silber nicht unter 6 Unzen, Baumwollstoffe nicht unter 6 Stück, Messer nicht unter 50 Stück, Schlösser nicht unter 1 Dtzd., Paternoster nicht unter 1 Dtzd., Papier nicht unter 1 Ries.
4. Tuch sollen sie nur in Stücken verkaufen.
5. Mandeln 25 Pfd., Reis 25 Pfd., Baumwolle 25 Pfd., wollene Decken $^1/_2$ Dtzd.
6. Feiertags ist den Fremden der Handel untersagt. Sie dürfen außerdem das von ihnen in der Stadt gekaufte Gut nicht wieder dort absetzen.
7. Übertretungen der Ordnung werden mit einer Geldstrafe von 3 Mk. Silber belegt.

Waren, die ein Krämer im Detailhandel führen durfte, wurde fest umgrenzt.

Die ursprüngliche Form des Handels, die sich in der Gegenwart noch in den Detailgeschäften, auf den Dörfern und kleinen Städten, wie auch bei den herumziehenden Hausierern findet, war das Gemischtwarensystem. Bis spät ins Nachmittelalter hinein finden wir diese Form des Gemischtwarenhandels.[1])

Erst im 17. Jahrhundert ging man wohl in größeren Städten mehr zum Spezial-Detailhandel über, sobald der Vertrieb einer einzelnen Warengattung imstande war, dem Krämer seinen Unterhalt zu gewähren. Diese Spezialisierung des Detailhandels wurde aber ständig unterbrochen, bezw. ergänzt durch die vielen Wochen-, Monats-, Quartals-, Jahrmärkte und Messen, wo alle Warenkategorien für das zusammenströmende Kaufpublikum bei einander waren.

Hieraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß der von den Handwerkern ausgeübte Verkauf ihrer Waren — Spezialhandel — wie auch der sonstige reguläre Detailhandel nicht imstande war, die Bedürfnisse des Publikums vollauf zu befriedigen, sowohl was die Zuführung fremder Erzeugnisse und Neuheiten betrifft, als auch was das Bedürfnis des Publikums nach einer zusammenfassenden Zusammenstellung der gesamten gewerblichen Erzeugnisse anlangt. Dasselbe Prinzip, was die Bildung der orientalischen Bazare veranlaßt, und was in der Gegenwart das System der Markthallen und der Warenhäuser hervorgebracht hat, wirkte im Mittelalter auf die Abhaltung zahlreicher Märkte hin.

Im großen und ganzen zeigt der Detailhandel, das Krämertum, seit dem wirtschaftlichen Rückgang und Zusammenbruch Deutschlands bis in die Neuzeit hinein ein ziemlich kleinliches und beschränktes Bild. Von einer großartigen, weit ausgreifenden, kaufmännischen Tätigkeit war wenig dabei zu spüren. Das Krämergewerbe wurde auch ebenso wie das Handwerk handwerksmäßig, d. h. als Nahrungs-, nicht als Erwerbsunternehmung betrieben. Der Krämer kaufte von bestimmten Großhandlungen oder Zünften seine Waren zu ziemlich feststehenden Preisen. Die Zahl der Krämer war vielfach geschlossen, ebenso auch die Größe des Betriebes dadurch beschränkt, daß kein Krämer mehr als einen Laden halten durfte. Die Qualität der Waren war bei den meisten Krämern gleich. Sie hatten eine bestimmte feste Kundschaft und

---

[1]) In Dresden wurde nach Rachel, die Dresdener Handelsinnung, S. 22ff., erst 1654 eine Kramerinnung gegründet, deren Genossen in drei Klassen, in

1. die schneidende,
2. die Spezereiklasse,
3. die Schiffhandlungen eingeteilt wurden.

Jeder Kramer konnte die Waren der anderen Klassen in Kommission führen. Neben den organisierten Kramern aber handelten noch zahlreiche andere Leute mit verschiedenen Waren.

brauchten daher keine besonderen Anstrengungen zur Erwerbung ihres Unterhalts zu machen.

Ebenso wie im Handwerk herrschte daher im Kleinhandel und teilweise auch im Großhandel ein ziemlich stagnierender Geist. Eine Entfaltung der durch den Zunftzwang gebundenen geistigen Kräfte des Krämerstandes konnte, ebenso wie die des Handwerkerstandes, erst nach Beseitigung der Zunftordnung und nach Einführung der Gewerbefreiheit erfolgen. —

Ein anschauliches Bild von dem Handel Frankfurts a. M. in der Zeit von 1750—1836 entwirft Dr. Kanter[1]), dem wir Nachstehendes entnehmen:

„Der gesetzlich gewährte Nahrungsschutz besteht in folgendem: Für das Handwerk besteht der übliche Zunftzwang. Jede Innung hatte ihr fest umgrenztes Arbeitsgebiet. Jedem Handwerker ist es außerdem gestattet, mit allen solchen Waren Handel zu treiben, die, obwohl er sie nicht selbst verfertigt hat, ihrem Charakter nach in den Bereich seiner Handwerkstätigkeit fallen. Also darf der Uhrmacher als Zwischenhändler Uhren aus dem Schwarzwald, der Schmied Sensen steirischen Ursprungs, der Hutmacher Hüte aus Berliner Manufakturen usw. verkaufen.

Dagegen dürfen weder Handelsleute noch Krämer Handwerkerwaren, die nicht von Frankfurter Handwerkern hergestellt sind, détaillieren. Das Alleinrecht zum Détailverkauf haben die Handwerker bei Gold- und Silberwaren, Kürschnerwaren, Knopfmacherwaren, Posamentierwaren, Silberwaren, Glaswaren, Dreherwaren, Messerschmiedwaren und Buchbinderwaren.

Der Nahrungsschutz der Krämer bestand in folgendem: Jeder Bürger (oder Bürgerswitwe) — in Ausnahmefällen auch Beisassen — darf auf ausdrückliche Erlaubnis des Rechney- und Rentenamts, auch wenn keinerlei kaufmännische Vorbildung vorhergegangen ist und die Barmittel gering sind, einen Detailhandel beginnen mit Waren einer bestimmten Branche. Das gesamte Warengebiet war in eine ziemlich große Anzahl Gruppen zerlegt und eine dieser Gruppen (bisweilen auch mehrere oder aus mehreren Gruppen eine bestimmte Auswahl) wird dem „Krämer“ als Feld seiner Handelstätigkeit zugewiesen. Jeder Handel mit andern als ihm zugewiesenen Artikeln wird auf Anzeige hin bestraft. Die Krämer dürfen alle diejenigen Waren, deren Herstellung und Verkauf den Handwerkern vorbehalten ist, nicht feilbieten. Besonders viele Krämer gibt es, die mit Nahrungsmitteln (außer Fleischwaren) handeln; daneben aber Leinwandkrämer, Bandwarenkrämer, Galanterie- und Bijouteriewarenkrämer u. s. f. „Handelsleute“ unterlagen keiner

[1]) Die Entwicklung des Handels mit gebrauchsfertigen Waren von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1866 zu Frankfurt a. M. in den Volkswirtsch. Abhandlungen der badischen Hochschulen, Tübingen und Leipzig. 1902.

gesetzlichen Beschränkung. Sie durften kaufmännische Geschäfte aller Art betreiben, engros und détail verkaufen. Nur Waren, deren Herstellung und Verkauf den Handwerkern vorbehalten war, durften auch sie nicht détail verkaufen. Sie mußten entweder Bürger sein oder eine kaufmännische Lehrzeit nachweisen und das Bürgerrecht erwerben. Nötig ist, daß der neuetablierte Handelsmann (so, und nicht „Kaufmann" heißt die offizielle Bezeichnung) einen Börsenanschlag macht, in dem er außer seiner Firma (es herrscht das Prinzip der Firmenwahrheit) seine Geldmittel, mit denen er das Geschäft betreiben will, angibt. Der Senat verhütet falsche Angaben mit großer Pünktlichkeit. Ein Fall wird in den Akten geschildert, wo eine Witwe die Erlaubnis als Handelsfrau nicht erhält, obschon ihre eignen und geliehenen Barmittel fast 10000 fl. sind. Sie will nur Spedition betreiben, aber auch hierzu hält der Senat ihr eignes Vermögen von 3000 fl. für zu klein. — Juden dürfen Krämerei und Handel treiben, aber keine offenen Läden, keine Schilder und Masten haben. Verboten ist das Hausieren; doch hören die Klagen über Hausierer nie auf; ebenso dürfen Fremde weder hier Handel treiben, noch das Verbot dadurch umgehen, daß sie einen Bürger als Handelsmann vorschieben, der die Ware in Kommission erhält — alles Vorschriften, deren Erfolg recht gering ist: Es sind gedruckte „Avertissements" bei den Akten, die Fremde in Frankfurt verteilen ließen, um die Konsumenten auf sich, insbesondere auf ihre weite Herkunft, die fremdländische Eleganz ihrer Waren usw. aufmerksam zu machen.

Alle beschränkenden Verbote des Handels fallen während der Messen weg. Zu Ostern und Michaeli dauern sie je 3 Wochen, wobei der Engrosmarkt sich in der Woche vor dem offiziellen Beginn und in der 1. Meßwoche abspielt.

Der Handel mit gebrauchsfähiger Ware war in Frankfurt in der besprochenen Epoche ein Kind der jüngsten Zeit. Der alte Handel, der sich mit Rohmetall, Fellen, Häuten und Seefischen befaßte, hatte für Frankfurt seine Bedeutung bereits verloren, der neue, der die Produkte der Baumwollweberei und -Spinnerei, der kapitalistischen Wollwarenmanufakturen, Strumpfwirkereien, Spitzenklöppeleien usw. umsetzte, hatte ganz langsam Feld gewonnen. Zwischen diesem Absterben und Aufblühen liegt aber in Frankfurt eine Periode fast völliger Stagnation. Die Spedition, durch lange Kriege gestört, durch schlechte Straßen gehemmt und vor allem ohne genügende Transportobjekte, da die Waren des alten Großhandels seit langer Zeit meist seewärts und flußabwärts transportiert wurden, ein neuer Handel aber erst in den Anfängen steckte, war noch nicht in Tätigkeit, entwickelte sich allerdings im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts mit der Vermehrung des neuen hochwertigen, Sorgfalt und Schnelligkeit im Transport erheischenden Handelsgutes überraschend schnell. Vorläufig mußten die Frankfurter

Handelsherren und deren Söhne die Waren selbst aus Flandern und Italien nach Frankfurt führen. Deshalb kann man auch von den Messen zu Frankfurt sagen: „bis etwa 1775 kamen dort die Käufer zusammen, um die von den Frankfurter Kaufleuten zu diesen Terminen zusammengeführten Waren einzukaufen. Wenige Jahre später dagegen trafen die Verkäufer ein, und die Kaufmannschaft Frankfurts kaufte."

„In den nächsten Jahren findet die gewaltige Weiterentwicklung der kapitalistischen Produktion und der Ausbau des Wegenetzes, von dem wir eine Probe in dem schnellen Chausseebau in der Umgebung Frankfurts erhalten, statt und damit die Schaffung eines erweiterten Marktes für die Industrieprodukte.

Verschiedene Produktionen scheinen erstmalig von Kaufleuten in die Hand genommen worden zu sein, so die Essigsiederei, Seifensiederei, Schokoladefabrikation. Der Handelsmann, der Grossist ist, scheint sowohl mit geringen als auch mit Luxusqualitäten zu handeln; der Handelsmann, der Detaillist ist, dagegen ausschließlich Luxusqualitäten zu führen. Erstmalig wird uns ein Geschäft vorgeführt, dessen Artikelkreis weit über das Zeitübliche hinaus geht. Die Firma heißt Michael Kahnt (auf der Schnurgaß) und führt: Hüte, Strümpfe (wollne, seidne, geplockte, baumwollne, leinene, lederne), Kappen, Handschuhe (dieselben Arten wie Strümpfe), Sacktücher (seidne und andere), englische Hosen, seidne und lederne Degengehänge, Haar- und Geldbeutel, glattes Band, taffetne und wachstücherne Regen- und Sonnenschirme, Spitzen, Degen, Stock- und Uhrbänder, goldne und silberne Tressen, Sammete und Velpe, Leinwand, Wachstuch, Straußfedern, Spiegel, seidne und atlassne Salopmäntel, Kommodgen (ein Kleidungsstück), Kragen, Krawatten, Kokarden.

1792 werden 1207 Meßfremde aufgeführt, darunter kaum 50 Einkäufer.

Wir empfangen den Eindruck, daß Luxusartikel wiederum die Hauptmenge der zugeführten Waren ausmachen, und zwar selbst in den Branchen, wo wir auch andere als Luxuswaren verhältnismäßig zahlreich finden: in der Metall- und Manufakturwarenbranche. Rohstoffe sind wenig zugeführt und auch darunter viele edle, Luxuszwecken dienende, wie Bambusrohr, Elfenbein, Fischbein, Hermeline, Marmor, Perlmutter, Walroßzähne, Eiderdaunen.

In der Manufakturwarenbranche bekommen wir den Eindruck, daß Gewebe aller Art endgültig in den unumstrittenen Produktionsbereich des Kapitalismus übergegangen sind, gleichgültig, ob das Material Baumwolle, Leinen, Wolle oder Seide und die Produkte fein oder ordinär sind. Denn einmal ist die Zahl der Ellenwarenhändler sehr groß und ihre Heimat alle Industriedistrikte Deutschlands, für be-

stimmte Waren auf Frankreich, Italien und England und zweitens ist die Zahl der Arten der Ware sehr groß: etwa genau 100. Nur Baumwollstoffe lassen die zahlreichen Varietäten vermissen, die heute hergestellt werden, dagegen sind Seidenstoffe und Leinen in überaus zahlreichen Arten vorhanden. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei Garnen, Zwirnen und Kordeln und bei Bändern, Borten, Broderien, Tressen und Spitzen. Auch in diesen Branchen scheint die Weiterentwicklung der Industrie im wesentlichen keine neuen Arten mehr auf den Markt gebracht zu haben."

„Das Bild, das wir von dem Handel des letzten Teils dieser Epoche erhalten, ist etwa folgendes: Notwendig war der Handel 1. für einen großen Teil der Rohstoffe; 2. für Kolonialwaren, Tabak, Wein; 3. für Manufakturwaren; 4. für Eisenwaren. Daneben hat aber der Handel bereits ein Tätigkeitsfeld bei Leder, einer Menge Materialwaren und in größerem oder geringerem Umfang bei fast allen sonst noch handwerksmäßig hergestellten Waren gefunden.

Der Konsument in Frankfurt wird seine Bedürfnisse an allen Waren, deren Herstellung noch dem Handwerker obliegt, beim Handwerker befriedigen, selbst wenn seine Wünsche nach etwas Besserem gehen, als es der Frankfurter Handwerker herstellt. Denn nur der Handwerker hat das Recht, für solche Qualitäten sich ein Lager nicht von ihm selbst hergestellter Produkte zu halten und Handel zu treiben. Die eigentliche Handelsware kauft der Konsument beim Krämer oder beim Handelsmann. Im allgemeinen wird man die Luxusqualitäten mehr beim Handelsmann, die gewöhnlichen beim Krämer kaufen. Die Handelsleute, die gute Qualitäten führen, verstoßen oft gegen das Gesetz, das ihnen verbietet, Handwerksware nicht zu detaillieren.

Der Handwerker kauft seine Rohstoffe zum größeren Teil noch direkt ein. Leder und Rohstoffe aller Art liefert ihm der Handelsmann.

„Die Aufgabe des Kaufmanns der früheren Epoche war das Aufstapeln großer Menge Waren, wahrscheinlich typischer Qualität, auf Lagern zu Frankfurt, um zu verhindern, daß namentlich bei schlechten Witterungsverhältnissen, also im Winter, das von Frankfurt versorgte Hinterland, etwa Südwestdeutschland (oder für Importartikel ganz Westdeutschland), von Zufuhren solcher Waren, deren Erzeugungsort weit entfernt war, ausgehungert würde. Solche Waren sind außer Kolonialwaren insbesondere: englische Baumwollwaren, Leinenwaren aus Schlesien, Wollwaren aus Sachsen, Tuche aus Sachsen und vom Niederrhein, Seidenwaren aus Frankreich und der Schweiz, Eisenwaren aus Solingen, Iserlohn, Steiermark, Glas aus Böhmen. In unserer Epoche — 1815—1836 setzt 1. die schnelle Wandelbarkeit der Mode ein, 2. das schnelle Aufkommen neuer Qualitäten und Muster, 3. das Aufkommen neuer Gebrauchsgüter und 4. das Entstehen neuer kapitalistisch organisierter In-

dustrien. Damit geht Hand in Hand eine beginnende Spezialisierung der Betriebe, so daß der alte Grossohandel außer bei Kolonialwaren eine Unmöglichkeit wird aus Gründen, die in der Ware liegen. Daneben wird er überflüssig aus Gründen, die in den verbesserten Verkehrsverhältnissen liegen (wieder Kolonialwaren ausgenommen) und es entwickelt sich, insbesondere bei „konfektionierten" Waren, der moderne „Engroshandel", dessen Aufgabe es ist, aus einem lokal großen Produktionsgebiet Waren von zahlreichen Fabrikanten zusammen zu kaufen und sie an ein lokal beschränktes Konsumtionsgebiet auszuteilen. Daß dadurch die Messen ihr Aussehen verändern, da die Käufer die Meßfremden werden, die Verkäufer aber einheimisch sind, ist schon berichtet. Im Meßhandel mit ausländischen Waren ist diese Entwicklung schon älter, da, soweit wir zurückgegangen sind, wirkliche Fabrikanten aus dem Ausland nur vereinzelt auf den Messen zu finden waren."

4. Die Entwicklung der zunftfreien Gewerbe und Industrien.

Der bereits im 15. Jahrhundert begonnene, dann aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch die ungünstigen wirtschaftlichen Umstände[1]) jäh unterbrochene und verlangsamte Prozeß der allmählichen Entwicklung des Kapitalismus, hatte den Großhandel und einzelne außerhalb der Zünfte stehende Gewerbezweige nach und nach ergriffen, und auch im zunftmäßigen Handwerk selbst starke Wurzeln geschlagen.

„Handel und Verkehr, Arbeitsteilung und Technik drängten vereinzelt schon im 16. und 17. immer mehr und unerbittlicher im 18. und 19. Jahrhundert zu neuen Formen der Unternehmung, zu neuen sozialen Klassenbildungen, für die das Zunftwesen keinen Platz hatte.

---

[1]) Seit Mitte des 16. Jahrhunderts vollzieht sich ein deutlich erkennbarer Umschwung im deutschen Wirtschaftsleben, der trotz des stark zunehmenden Gold- und noch mehr des Silberzustroms aus dem neu entdeckten Amerika bergabwärts führt.

Aus der relativ viel stärkeren Vermehrung der Silberproduktion und dem Sinken des Silberwertes ergab sich eine Verschlechterung der Silbermünzen und daraus wieder für Handel und Wandel sehr verderbliche Münzwirren und Falschmünzereien.

Die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien führte zur Verlegung des früher über Italien und Deutschland führenden morgenländischen Handels an die Seeküsten, wodurch die süd- und westdeutschen Städte empfindliche Einbuße erlitten, während andererseits infolge Aufblühens des holländischen und englischen Seehandels die Hansa immer mehr an Macht und Terrain verlor, und der Wohlstand der nord- und ostdeutschen Städte, sowie ganz Ost-Norddeutschlands auf das schwerste getroffen wurde.

Dazu kam dann das entsetzliche Unglück des 30jährigen Krieges, der der ganzen deutschen so wie so schon im Niedergange begriffenen Kultur einen auf lange Zeit unheilbaren Schlag versetzte, die Bevölkerung Deutschlands um mehr als ein Drittel reduzierte und entsprechend dessen Wohlstand minderte.

Die Zahl der Geschäfte und Gewerbetreibenden, die in den alten Rahmen entweder gar nicht oder nur mit Gewalt sich drängen ließ, nahm zu. Und gerade jetzt, gerade gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert herrschte der Glaube an die Formen des Zunftwesens am unbedingtesten. — Auf alles mögliche wandte man kritiklos die lang erprobten Formen an; über die schüchternsten Zweifel in bezug auf das Zunftwesen kamen selbst die ersten Staatsmänner des 17. Jahrhunderts nicht hinaus."[1]) Solche Gewerbe-Unternehmungen[2]), die außerhalb der Zünfte entstanden und — zum Teil von Kaufleuten — zunftfrei als Fabriken, Manufakturen oder als Verlagsgeschäfte kapitalistisch betrieben wurden, waren besonders der Bergbau, Teile der Textilindustrie, der Metallindustrie, der Holzindustrie, die Papierfabrikation, Buchdruckerei, die Porzellanindustrie, Passementerie, Samt- und Seidenindustrie,[3]) Tabakindustrie usw.

Es waren dies meistens Gewerbe, die entweder zu ihrem Betriebe größere Kapitalien und Anlagen verlangten, oder für einen entfernteren Markt arbeiteten, oder einen konzentrierteren Bedarf zu befriedigen hatten, wofür der handwerksmäßige Betrieb nicht ausreichte und nicht befähigt war.

Selbstverständlich wehrte sich das zünftlerische Handwerk nach Kräften sowohl gegen das Eindringen des kapitalistischen Betriebes ins Handwerk; als auch gegen das Aufkommen der außenstehenden Gewerbe.

---

[1]) Schmoller, Die Straßburger Tucher und Weberzunft usw. Straßburg 1878, S. 533.

[2]) Vgl. Sombart a. a. O. I, S. 400ff. Schmoller a. a. O. I, S. 421ff. Bücher a. a. O. S. 201. Roscher-Stieda, a. a. O. S. 738ff.

[3]) Als z. B. etwa 1668 der Fabrikant Emanuel Hofmann den ersten 16gängigen Bandwebstuhl aus Amsterdam nach Basel einführte, auf dem ein Ungelernter binnen kurzer Zeit Seidenband weben konnte, wandten sich die Zünftler gegen die neue Maschine: durch sie würde die Ware verschlechtert und Baseler Zeug käme überall in Verruf. Der Rat beauftragte eine Achterkommission mit der Prüfung der Stühle.

Bei der Untersuchung wurde widerlegt, daß Kunsstuhlarbeit handelsunfähig sei; der unparteiische Verleger Battier wies jedoch darauf hin, daß durch die Stühle einige tausend Menschen brotlos werden würden. Die Fabrikanten dagegen meinten, der Nutzen einer Manufaktur hänge ab von wenig Arbeitern und viel Arbeit, nicht vom Gegenteil. Die etwa 300 überschüssigen Arbeiter könnten doch durch Spinnen ernährt werden, da sich durch die Stühle der Garnbedarf bedeutend erhöhe. Die zünftigen Passementer brauchten ihre Konkurrenz nicht zu fürchten, da sie den lokalen Absatz sicher hätten, sie dagegen wollten nur exportieren. Der Kunststuhl sei zwar in Genf und Frankfurt verboten, aber in Bayern, Wien, Zürich, Schaffhausen u. a. erlaubt.

Die Kommission votierte im Sinne der Fabrikanten: Die Fabriken würden aus der Stadt in die Nachbarschaft gehen, wenn nach der Forderung der Zünftler die Stühle verboten würden. An anderen Orten sehe man „daß weder Handlungen noch Manufakturen sich dergestalten hemmen ließen, sondern solches alles durch die Freyheit in Aufgang gebracht werde.“ Sie empfiehlt daher die „Anrichtung und Erhaltung von Manufakturen.“ 1670.

Anfang des 17. Jahrhunderts wurden im Eisengewerbe[1]) die von Wasserkraft getriebenen Hämmer eingeführt, und sie setzten sich trotz der Opposition der Schmiede alten Stiles durch. Der Hammerschmied stellte jetzt statt 5—6 täglich etwa 30—40 Klingen her. 1623 bestanden etwa 26—28 solche neue Werke, die für Solingen arbeiteten. 1687 erreichten die alten Schwertschmiede ein Absatzverbot für die unter den neuen Hämmern gerechten, angeblich schlechten Schwerter. Das Verbot konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da sich das alte Verfahren als zu teuer erwies, besonders weil die Kohlenpreise gestiegen waren.

Trotz noch umfassenderer Versuche der alten Organisationen, die Eisenindustrie in ihrem zünftlerischen Sinne einzuschnüren, entwickelte sich diese immer mehr zu größerer Freiheit. Es kam unwiderstehlich so, weil sich der Waffenbedarf änderte. Das Waffentragen wurde bei der zunehmenden öffentlichen Sicherheit immer weniger allgemein, statt des dezentralisierten Bedarfes vieler Einzelpersonen entstand ein zentralisierter des Staates, der nun stehende Heere unterhielt. Daher entstanden staatliche Waffenfabriken im 18. Jahrhundert, z. B. in Spandau, Neustadt, Eberswalde, Potsdam, Suhl, Tula, Klingenthal i. E., Kopenhagen und Elkistuna. Dazu wollten sonst die Regierungen nur von leistungsfähigen Großunternehmern beziehen, die gleichartige gute Ware in großen Mengen rasch liefern konnten.

Eine gleiche Entwicklung wie die Waffenindustrie nahm die der Messer. Die Kaufleute der ersteren vertrieben zugleich Messer. Als ihr Waffenhandel zum Teil stark zurück ging, warfen sie sich um so energischer auf den Messerabsatz und seit dem 17. Jahrhundert hat die Messerindustrie ihren handwerksmäßigen Charakter zum großen Teil verloren.

In Solingen und Umgegend gab es im Jahre 1802 500 Schwertschmiede mit 400 Knechten (und Söhnen) und 300 unprivilegierten Arbeitern (im ganzen 1200 Beschäftigte), 500 Schleifer mit 400 Knechten (900), 60 Schwertfeger mit 60 Knechten und 270 unprivilegierten Arbeitern (430: zugerechnet 41 Kreuz- und Knaufschmiede), 400 Messerer mit 600 Knechten und 700 Arbeitern (1700), 200 Scheerenmacher mit 200 Knechten und 100 Arbeitern (500) und 30 Hammerschmiede. Im ganzen waren es 4760 Beschäftigte.

Um 1700 standen neben jenen 20—30 Kaufleute, 1789 63, um 1800 100.

In Elberfeld durfte kein Spinner jährlich mehr als 1000 Stück Garn machen und mehr als ein Zwirnrad haben.

Im 17. Jahrhundert entwickeln sich viele von ihnen zu Kaufleuten, die Hausindustrielle für sich arbeiten lassen.

---

[1]) Vgl. Thun a. a. O. I, S. 13ff., II, S. 8ff.

Diese Kaufleute drückten auch die Bleicher in Abhängigkeit hinab.

Sie kauften das Garn im Lande auf, ließen es bleichen und zwirnen und setzten es an die Weber ab. Es war abhängig von dem wechselnden Gange der Weberei und unterlag Konjunkturen, die mit der Erweiterung des Marktes immer schwankender wurden. Daher vermochten die kleinen Garnmacher nicht mehr mit den größeren zu konkurrieren, letztere handelten außerdem noch mit den Textilfabrikaten Lenneps, Krefelds und anderer Orte, sogar auch mit den Stahlwaren des bergisch-märkischen Landes.

Im Jahre 1764 fielen in Elberfeld-Barmen auch die letzten Schranken, die das Gewerbe noch eingeengt hatten: die Bestimmungen über die Länge der Stücke, die Technik und die Benutzung des Wassers. Nur das Monopol, wonach im bergischen Lande allein in Elberfeld-Barmen Garnhandel und Bleicherei betrieben werden durfte, blieb; dazu sollte nur für Ansässige gebleicht werden. 1810 fiel das Monopol, — unter französischer Herrschaft.

In der Aachener Tuchindustrie gingen die Kleinmeister zugrunde, da die Zunft sich den veränderten Betriebs- und Absatzarten nicht anpaßte. Der Meister erwartete nicht mehr den Kunden mit einem diesem von ihm in Qualität und Quantität vorgeschriebenen Gute, sondern er mußte jetzt als Kaufmann die Ware anbieten gehen und sich den Bestellungen der Käufer fügen. Zu diesem Wechsel fehlten aber dem Meister Kapital, Einsicht und Initiative.

Der Kaufmannsstand im Aachener Tuchgewerbe ging aus den Kreisen der intelligenteren und größeren Webermeister und der Woll- und Tuchhändler hervor. Die anderen sanken zu Lohnarbeitern bei jenen herab.

Das Reich[1]) hatte zwar verschiedene Male versucht, den Zunftzwang und die Zunftrechte etwas abzumildern, doch waren diese Ver-

---

[1]) Reichstagsabschied zu Frankfurt von 1577:

§ 37. Die Zünfte sollen aufhören, ihren Mitgliedern bestimmte feste Preise vorzuschreiben.

§ 38, 1. Sie dürfen gewisse Gewerbe wie die der Leineweber, Barbiere, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trompeter und Bader nicht mehr als unehrlich ansehen und müssen die Kinder der betreffenden unbeschränkt aufnehmen.

Besonders der Reichstagsabschied zu Regensburg 1731, der in Preußen von Friedrich Wilhelm I. streng durchgeführt wurde:

Die Handwerker sollen ohne Wissen ihrer Obrigkeit keine Versammlungen abhalten, noch ohne ihre Genehmigung Satzungen errichten.

Alle Gewerbe sind ehrlich, ausgenommen das des Schinders bis zur 2. Generation.

Die Handwerker sollen ungereimte Formeln, Grüße und Bräuche, von deren buchstäblicher Erfüllung die Aufnahme in die Zunft oder die Beendigung der Lehrzeit abhängt, weglassen.

Junge Meister sollen nicht zu hart mit Diensten für die Zunft beschwert werden.

suche in den meisten Territorialstaaten ohne praktische Wirkung geblieben.

In Preußen dagegen erkannten die Hohenzollernfürsten nach dem 30jährigen Kriege sehr bald, daß der gewerbliche Fortschritt des Landes nicht unter der Herrschaft der Zünfte geschehen könne. Namentlich Friedrich Wilhelm I. räumte in den Jahren 1734—37 in den „Generalprivilegien" mit den veralteten Zunftvorrechten auf, ebenso Friedrich der Große in den Jahren 1751—55.

Im Einzelnen[1]) sei hier Folgendes angeführt:

Der große Kurfürst bestätigte in den Jahren 1643—46 die Statuten der Zünfte, doch unter dem Vorbehalt, sie jederzeit wieder abändern zu können.

Im Recess vom 26. Juli 1653 wird den Zünften abermals — aus politischen Gründen — die Summe ihrer alten Rechte gewährleistet:

1. Doch der Staat behält sich die Erteilung der Zunftprivilegien vor und dabei die Rücksichtnahme auf die erworbenen Rechte Dritter.

2. Die Einrichtungen des Zunftwesens und bes. derer, die „Ordnung und Ansehen" des Handwerkerstandes dienen, sollen bestehen bleiben.

3. Der Mißbrauch der Jurisdiktion der Zunft und bes. Anwendung zu strenger Strafen wird streng verboten.

4. Auch fremde Handwerker sollen zugelassen werden, das Meisterstück soll leichter sein, die Aufnahmegebühr so niedrig, daß auch arme beitreten können.

5. Leinweber, Schmiede und Schneider sollen so viel an jedem Orte bleiben wie von alters da waren, haftet die Gewerbsgerechtigkeit an einem Hause, so soll sie durch Umbau desselben nicht vervielfältigt werden.

6. Die Exekution gegen die Pfuscher soll nur mit obrigkeitlicher Genehmigung erfolgen.

Uneheliche Kinder, die durch die Ehe ihrer Eltern legitimiert werden, sollen stets zum Handwerk zugelassen werden.

Das Meisterstück soll nützlich und nicht zu kostspielig sein.

Wer an einem Orte Meister ist und sich an einem andern niederlassen will, soll dort das Meisterstück nicht wiederholen müssen.

Der Brauch, daß ein Handwerker die Arbeit, die ein anderer Meister begonnen hat, nicht fertig machen darf, soll wegfallen.

Die Handwerker sollen keine Vereinbarung über Preise treffen.

Wer verheiratet ist, soll als Meister angenommen werden, ebenso der Ledige, der sich noch nicht verheiraten will oder ein Mädchen freien will, die nicht die Tochter eines Meisters von seinem Handwerk ist.

[1]) Vgl. M. Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik. Minden. 2 Bde. 1884 u. 1888. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte . . . im 17. und 18. Jahrh. Leipzig 1898. — Vgl. Stieda, der Artikel „Zünfte" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Der Landtagsreceß für die Neumark vom 19. August 1653 verbietet den Zünften die Ausschließung der Kinder der Schäfer, Vögte, Stadtdiener und Wächter; ferner die Schließung der Zünfte, da durch den numerus clausus das Land entvölkert werde.

1644 verbietet ein Edikt den Aufkauf von Produkten des platten Landes, 1650 spec. den des Flachses, 1652 Aufkauf und Ausfuhr von Leder und Häuten, 1659 von Hopfen.

Auf dem Reichstage von 1671 vertritt Brandenburg ebenso wie Braunschweig-Celle und Calenberg die Aufhebung der Zünfte. Österreich ist dagegen.[1]) Brandenburg schlägt nun vor, daß die städtischen Behörden befugt werden sollen, jeden Bürger zu einem Handwerk zuzulassen, nebenbei dürfen die Zünfte bestehen bleiben. Gegen diese Forderung stimmen mit Erfolg Österreich, Salzburg, Bayern, S.-Altenburg, die geistlichen Fürsten, einige Kurfürsten und alle Reichsstädte, dafür sind fast alle weltlichen Fürsten.

Brandenburg verlangt nun Herstellung eines neuen klaren Projektes: Hauptgesichtspunkte sollen sein außer der Aufrechterhaltung der territorialen Rechte der einzelnen Stände: Aufhebung aller Jurisdiktion der Zünfte, ständige Gegenwart eines Magistratsdeputierten bei den Morgensprachen, rationelle Einrichtung der Meisterstücke, Ermäßigung der Aufnahmegebühren, Erleichterung des Meisterwerdens überhaupt.

Nach langen Verhandlungen kommt schließlich das Gutachten des Reichstages von 1672 zu stande: 1. Verbot des selbständigen Vereins- und Versammlungsrechtes der Zünfte. 2. Obrigkeitliche Beaufsichtigung des Gesellenwesens. 3. Freizügigkeit der Gesellen (die Verschiedenheiten im Handwerksgebrauch sollen kein Hindernis sein, den Gesellen an Orten mit anderen Bräuchen von der Zunft auszuschließen). 4. Verbot der Unehrlichkeit mancher Volksklassen. 5. Boykottverbot.

Vollzogen wurde dieses Gutachten aber erst im Gesetz von 1731.

Nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes zog der Große Kurfürst die französischen Refugianten ins Land (Einladungsedikt von Potsdam vom 29. Oktober 1685). Ihr Eindringen hatte weitere Beschränkungen der Zünfte zur Folge. Seit 1686 gründen die Refugianten in Magdeburg Fabriken und Manufakturen, bes. Seidenfabriken, sie führen neue Gewerbe ein und verfeinern die alten.

Der Kurfürst setzt in Magdeburg die Wander- und Dienstzeit auf $1\frac{1}{2}$ Jahr fest, verbietet die teuren Meisterstücke und bestimmt das Meistergeld auf 10 Taler (bisweilen wurden 50 gefordert!). 1688 erfolgt der Erlaß der Polizeiverordnung zur Regelung des Zunftwesens, das erste all-

---

[1]) Weil man Reichsgesetze nicht abschaffen dürfe. Die Aufhebung hätte eine Kompetenzentziehung für die bei Ö. stehende Zentralgewalt bedeutet.

gemeine Gewerbegesetz für ein größeres Gebiet: „Von Gilden, Zünften und Handwerken und derselben Statuten."

I. Teil: Von den Lehrlingen:

1. Ehrliche Geburt, aber die Kinder aller Berufe sind zuzulassen.
2. Keine übermäßigen Lehrgelder und Zehrungen, arme Knaben sollen ohne Lehrgeld zugelassen werden unter mäßiger Verlängerung der Lehrzeit. Dazu müssen sie $^{1}/_{2}$ Jahr dem Lehrmeister ohne Lohn als Gesellen arbeiten.
3. Bauernkinder sind auch anzunehmen.

II. Wanderzeit $1^{1}/_{2}$ Jahr, davon 1 Jahr in der Fremde, $^{1}/_{2}$ Jahr am späteren Niederlassungsort. Die Regierung kann Mangel an der Wanderzeit nachsehen.

III. Meistergeld: Magdeburg und Halle 10 Reichstaler, die andern Städte 5—6, höchstens 8. Nützliche leicht verkäufliche Meisterstücke. Keine Gelage bei der Verfertigung, die im Beisein des Ratsdeputierten stattfindet. Heimliche Preisverabredungen sind verboten. Das Gewerbe soll den Städten verbleiben. Auf den Dörfern sind nur erlaubt: Schmiede, Zimmerleute, Böttcher, Schneider, Leineweber und Rademacher.

1688 macht Braunschweig Brandenburg Vorschläge zur gemeinsamen Regelung des Zunftwesens in beiden Ländern. Friedrich I. setzt die Gewerbepolitik seines Vorgängers energisch fort. Edikt von 1693: Alle Gildebriefe der Residenzstädte sollen gleichen Wortlaut haben. Die Lehnkanzlei soll ein Muster ausarbeiten. Die Magistrate haben nur noch zu begutachten, ob gegen die Verleihung desselben an eine Innung Bedenken bestehen.

Sonst hält der Kurfürst dafür, „daß die monopolia auf alle Weise abzuschaffen und hingegen die libertas commerciorum et negotiorum zu befördern sei."

Im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts kamen aus Frankreich und Österreich neue Refugianten hinzu; 1701 versuchte Bagary in Berlin die erste Gründung einer Seidenfabrik, sie ging ebensowenig wie die von Bourgignon, die mit 12 Stühlen arbeitete. 1708 gelang es Prager in Potsdam dagegen mit besserem Erfolge. —

Dazu kamen jetzt nach Berlin Sergefabrikation (38 Familien), Band-, Borden-, Gold- und Silberdraht- und Tressenindustrie, alle durch Franzosen eingeführt und betrieben. Stühle für Seidenstrumpfweberei wurden aufgestellt (der erste 1685 in Magdeburg durch Pierre Labry), dann angefertigt in Berlin durch Jakob Petermann und Guillaume Viguerol. 1703 kamen 100 Familien Strumpffabrikanten nach Berlin, ebenso 4 Familien Leinwanddrucker nach Berlin, Frankfurt und Stendal.

1712 hatte Berlin 119 Wollwebermeister mit 366 Gesellen. Im ganzen wanderten 452 in der Textilindustrie tätige Familien, — etwa 2000 Personen — ein, dazu 506 Familien — 2500 Personen — der

Nahrungs- und Bekleidungsindustrie: Schuhmacher, Schneider, Perückenmacher, Bäcker, Friseure, Hutmacher, Posamentiere, Handschuhmacher, Brauer, Metzger, Gastwirte, Zucker- und Pastetenbäcker.

Ferner Goldarbeiter, Waffenschmiede, Schlosser. Hämmer wurden errichtet. Papier- (und Tapeten-) Fabriken, (Fleureton errichtet die erste Papiermühle in Burg), Glashütten (1658 die erste, 1696 Berlin), Spiegelfabriken (Neustadt a. d. Dosse), Uhren- und Tabakfabriken.

Die Refugianten waren Freimeister. Sie bereiteten dadurch den organisierten Handwerkern beträchtliche Konkurrenz. Sie wurden Hausindustrielle oder fabrikmäßige Lohnarbeiter! Die Zünfte suchten sich durch Verschärfung der Statuten (Aufnahme, Geschlossenheit usw.) zu schützen. Der Kurfürst verbot es. Die Fremden mußten aufgenommen werden, wenn sie es wünschten. 1698 wurde die Zollfreiheit der hausbesitzenden Handwerker aufgehoben, 1710 befohlen, daß die Handwerker auch Gesellen annehmen sollten, die das Gewerbe im Spandauer Zuchthause erlernt hatten.

1694 wurde das Wandern zur Pflicht gemacht, aber zum Zwecke wirklicher Vervollkommnung.

Armen- und Waisenkinder sollen frei eingeschrieben werden, das Edikt des Großen Kurfürsten von 1659 betr. Kinder sog. unehrlicher Berufe wird neu eingeschärft (1705).

Die Zünfte werden durch Königl. Gewerksassessoren beaufsichtigt. Im Herzogtume Preußen wird auch den Mietern (Nichthausbesitzern) erlaubt, ein Gewerbe zu treiben (1691).

Unter Friedrich Wilhelm I. haben die Steuerräte die Industrie zu beaufsichtigen, denen wieder die Fabrikkommissare mit den Fabrikinspektoren unterstellt sind. Diese hatten jährlich statistisches Material über die Fabriken einzuliefern, Schäden und Unregelmäßigkeiten abzustellen und notleidenden Fabrikanten aufzuhelfen.

Auf den preußischen Universitäten werden kameralistische Vorlesungen abgehalten — im merkantilistischen Sinne, auf Grund von Ansichten, die zunftfeindlich sind und vor allem die Förderung des Fabriksystems betonen.

Besonders suchte der König die Wollindustrie zu heben: Wollausfuhrverbot, Befreiung der Wollfabrikanten vom Militärdienst, Erhöhung des Refugiantenfonds, Stiftung der russischen Handelskompagnie zum Export von Tüchern nach Rußland, Handelsvertrag mit Sachsen (1727) zur Erleichterung der Tuchausfuhr.

Die Einwanderung von Refugianten setzte sich fort (1732 ca. 20000 Salzburger), und damit wurde die Frage nach Aufhebung wenigstens der Geschlossenheit der Zünfte brennend, die aus Friedrichs I. Zeiten immer noch teilweise bestehen geblieben war. Nach Einholung zahlreicher Gutachten der Fabrikkommissariate der Provinzen entschied das Generalkommissariat zu Berlin 1718, daß die Geschlossenheit bestehen

bleiben solle bei Gewerben, die am Produktionsort absetzen, die Exportgewerbe sollen frei sein (bes. Textil- und Stahlindustrie und andere Manufakturen). Gewerbe, die noch nicht organisiert sind, sollen keine Privilegien mehr erhalten. Der König ging in seinen Forderungen weiter; er wollte, daß jeder beliebig Meister werden dürfe, jedem solle es möglich gemacht werden, heute Bäcker zu sein und morgen Strumpfwirker.

Im Jahre 1724 ließ der König diplomatische Verhandlungen mit Polen, Sachsen, Wien und Braunschweig wegen einheitlicher Abstellung der Zunftmißbräuche einleiten. Sie gingen jedoch besonders mit Wien nur sehr langsam vorwärts. Keiner der Staaten war für separate Abschaffung der Mißbräuche, weil man die Auswanderung der Handwerker nach Gegenden mit den alten Zuständen fürchtete.

Erst 1731 einigte sich der Reichstag auf das bekannte Abkommen[1]), das schließlich auf die Initiative Preußens zurückzuführen ist. —

So förderte die preußische Staatsregierung auf alle Weise die nicht zünftlerischen Industrien und deren Export, um dadurch Geld und Reichtum ins Land zu ziehen; denn sie hatte erkannt, daß das alte Zunftwesen sich überlebt habe, und daß ein freier gewerblicher Zustand, wie er in England schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts tatsächlich herrschte und dem englischen Gewerbe bald einen bedeutenden Vorsprung vor dem festländischen Gewerbe verlieh, für die wirtschaftliche Entwicklung weit vorteilhafter sei als wie die allen Fortschritt hemmende erstarrte Zunftverfassung.

Als nun die französische Revolution 1789—1791 die Zünfte beseitigte und die Gewerbefreiheit einführte, da war es, nachdem die beiden westlichen großen Mächte sich der einschnürenden und niederdrückenden Zunftfesseln entledigt hatten, für Deutschland, bezw. Preußen nur noch eine Frage der Zeit, daß es diesem erfolgreichen Beispiel im Jahre 1810 folgte. —

Dieser Auflösungsprozeß der früheren Zunftverfassung, der von innen heraus mit dem Wachstum der kapitalistischen Wirtschaft, der Staatengebilde, des Welthandels und des Verkehrswesens vor sich ging, wurde nun noch wesentlich gefördert durch das allmähliche Steigen der Wissenschaften und der Bildung und Gesittung der Menschen, die wachsende geistige Befreiung.

Im Altertum hatte zwar die Philosophie einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht, über den unsere spekulative Philosophie kaum wieder hinausgekommen ist. Die Antike hatte das abstrakte, rein mathematische, philosophische Denken ausgebildet, aber die praktische

---

[1]) S. Anm. 1, zu S. 65.

Anwendung auf das wirtschaftliche Leben, auf die Technik war im Altertum aus den oben[1]) dargelegten Gründen nicht erfolgt.

Im Mittelalter bewegte sich das Denken in engen, von der Kirche abgezirkelten Kreisen und ging vollkommen in der Scholastik und in der theologischen Spekulation auf. Erst allmählich begann man sich von diesen Fesseln frei zu machen und sich, allerdings in beständigem Gegensatz gegen den herrschenden Druck der Kirche, auf realen Boden zu stellen und die geistige Freiheit zu erringen.

Mit der Entstehung der Universitäten, der Renaissance und dem Humanismus und der darauf folgenden Reformation begann das Morgenrot der geistigen Freiheit zu dämmern, und während die englische Philosophie sich im 17. Jahrhundert ganz von den theologischen Fesseln freimachte und in voraussetzungslosem Empirismus der Welt der Erscheinungen zu Leibe ging, während die große französische Aufklärungsliteratur des 18. Jahrhunderts die Ergebnisse der Philosophie popularisierte und den Massen des Volks zugänglich machte, arbeitete man in Deutschland, Frankreich und England inzwischen auch emsig an der Fortbildung der Naturwissenschaften, von der deduktiven zur genetischen und analytischen Methode fortschreitend und so die wissenschaftliche moderne Physik, Chemie und Technik vorbereitend, die dann bald nie geahnte Triumphe feiern sollten.

Es sei nur an die Namen Kopernikus, Kepler, Galilei, Newton, Euler, Laplace, Lavoisier, James Watt, Galvani, Volta, Liebig, Wöhler, Faraday, Maxwell, Gauss, Weber, Stephenson, Bessemer, Helmholtz, Siemens erinnert.[2])

Als dann die politischen, sozialen und geistigen Fesseln in Deutschland im 19. Jahrhundert fielen, waren die verschiedenen Wissenschaften auf dem Standpunkt angelangt, daß sie sich nunmehr frei nach allen Richtungen hin entfalten, und ihre praktischen Ergebnisse im wirtschaftlichen Leben Anwendung finden konnten.

In manchen Beziehungen hatte die Technik[3]) am Ende des 18. Jahrhunderts die des 15./16. Jahrhunderts und auch die des Altertums noch nicht wieder erreicht.

Es fehlten der Straßenbau und die Großstädte. Dagegen war man dem Altertum über in der Benutzung der Wasserkraft (Wassermühlen, Pochwerke, Papier- und Ölmühlen), der Windkraft (Windmühlen und Segelschiffe), beides seit dem 13. Jahrhundert; in der Eisenbereitung (Herstellung von Schmiedeeisen durch den Frischprozeß aus Gußeisen, Entstehung der Hüttenbetriebe, der Draht-, Blech- und Nägelfabrikation), der Kriegstechnik (Erfindung des Pulvers), der Bücherherstellung (Buchdruck).

---

[1]) Vgl. S. 19.
[2]) Vgl. Schmoller a. a. O. I., S. 211.
[3]) Vgl. Wendt a. a. O. S. 166ff. Vgl. auch Schmoller a. a. O. I., S. 208ff.

Walkmühlen kamen im 13. Jahrhundert auf, Wollspinnräder seit 1298, Flachsspinnräder seit 1530, Bandmühlen 1570, Strumpfwirkmaschinen 1590, die Baumwollspinnmaschine seit 1730, der Kraftwebstuhl (Cartwright) seit 1787.

Der größte Fortschritt aber war die Konstruktion der Dampfmaschine durch James Watt 1768—92, die zuerst in Bergwerken für die Wasserhebung, in Spinnereien, Mühlen, Walzwerken Anwendung fand, und sodann die der Lokomotive durch Georg Stephenson 1821 bis 1829, des Dampfschiffes durch Robert Fulton 1806—7, der Schiffsschraube durch Erikson 1827.

„Der König Dampf hat die moderne Industrie und den modernen Verkehr geschaffen.“[1])

In neuerer Zeit hat die Elektrizität wieder eine neue Revolution, namentlich im Beleuchtungs- und Verkehrswesen, bewirkt und das Gas bereits mehr oder weniger verdrängt. —

Gleichzeitig mit den technischen Fortschritten begann auch die Erkenntnis der wirtschaftlichen Dinge sich zu vertiefen.

War der Merkantilismus, das staatlich-polizeiliche Reglementiersystem zur Hebung der Fabrikation und der Fabrikatausfuhr und Hemmung der Fabrikateinfuhr mit dem Endzweck der größtmöglichen Geldeinfuhr, im Grunde weiter nichts als die Anwendung der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik auf die neugebildeten und vergrößerten Staaten, so war es nur natürlich, daß die Schattenseiten dieser Absperrungspolitik (Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhrzölle, Einfuhr-, Ausfuhrverbote usw.) mit dem zunehmenden Weltverkehr immer fühlbarer wurden. Ohne die günstigen Wirkungen der Merkantilpolitik zu verkennen (Schaffung von Industrieen, Großbetrieben, Bau von Kanälen usw.), muß man doch zugeben, daß seine Zeit geschlagen hatte, als alle Welt vom Weltbürgertum erfüllt war, und die Völker sich als eine einheitliche und solidarische Menschheit zu fühlen begannen, als die Absurdität des leitenden Gedankens der Merkantilpolitik, sich auf Kosten anderer Staaten bereichern und von ihrem Schaden profitieren zu wollen, erkannt wurde; als das Ideal der Freiheit auf allen Gebieten die Köpfe und Herzen aller durchglühte. Als alle Fesseln fielen, oder doch ihr Fallen ungestüm gefordert wurde, da mußten auch die wirtschaftlichen Fesseln gesprengt werden, der Zollbann und die Zunftordnungen. Die Physiokraten Quenay und Turgot in Frankreich, die Engländer Hume und Adam Smith übertrugen die Freiheitsideen vom moralischen und politischen auf das wirtschaftliche Gebiet.

A. Smith schuf in seinem berühmten Buche[2]) die Grundlage der liberalen Nationalökonomie, die auf der natürlichen Harmonie aller

---

[1]) Schmoller a. a. O. I., S. 213.
[2]) Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations 1776.

Interessen und der Zweckmäßigkeit der natürlichen Arbeitsteilung unter den Völkern ruht.

Während der Freihandel erst seit Anfang der sechziger Jahre völlig zur Herrschaft gelangte, fielen die Zunftbeschränkungen unter dem Einfluß der neuen liberalen Ideen schon ein halbes Jahrhundert früher, in Preußen seit dem Jahre 1810. —

Überblicken wir nun noch einmal das Mittelalter und das Nachmittelalter bis zur Neuzeit hin, so zeigt es sich mit voller Klarheit, daß diese Zeiten sich von der Neuzeit in folgenden Beziehungen scharf unterscheiden:

1. in staatlich-politisch-sozialer, 2. in wirtschaftlicher, 3. in technischer, 4. in geistig-ethischer und 5. in populationistischer Beziehung.

I. In staatlich-politisch-sozialer Beziehung unterscheidet sich das Mittelalter und Nachmittelalter von der Neuzeit:

1. durch den Zerfall der Länder in viele kleinere Territorien, die vielfach miteinander in Streit lagen und so ihre Kräfte in einem unfruchtbaren Kampfe aller gegen alle verbrauchten, während die neue Zeit durch Zusammenfassung dieser vielen kleinen Territorien die Kräfte geeinigt und vervielfacht hat.

Während im Mittelalter das herrschende Prinzip die Absperrung war, haben in der Neuzeit der offene Verkehr und die Gemeinsamkeit der Interessen gesiegt.

2. Die Folge der Absperrung und der Zersplitterung der kleinen Territorien war unausbleiblich die politische und finanzielle Ohnmacht jener Länder, die schließlich das Deutsche Reich fast an den Rand des Grabes gebracht haben. Erst durch die Bildung und enge Verbindung größerer Staatenkomplexe innerhalb des Deutschen Reiches konnte der jammervolle Zustand der politischen und finanziellen Ohnmacht überwunden werden, und konnte sich die wirtschaftliche, finanzielle und Heereskraft Deutschlands zu der Höhe entwickeln, die sie bis jetzt erreicht hat.

3. Die politische und soziale Unfreiheit der Bauern wie auch die soziale Gebundenheit der Gewerbetreibenden durch die Zunftordnungen hielt die Kräfte der Bevölkerung in jeder Beziehung gefesselt und hemmte dadurch, nachdem die Voraussetzungen, Bedingungen und guten Wirkungen dieses unfreien Zustandes nicht mehr vorhanden waren, das Aufsteigen der gesamten Bevölkerung.

Nachdem die Fesseln im 19. Jahrhundert gefallen waren, konnte sich nunmehr die Volkskraft, auch der unteren Klassen, mehr oder weniger entwickeln, wodurch das Zeitalter ungeahnter Kraftentfaltung der Völker angebrochen hat.

II. In wirtschaftlicher Beziehung unterscheidet sich das Mittelalter und Nachmittelalter von der Neuzeit:

1. Durch die Hörigkeit, bezw. Leibeigenschaft der Bauern, wie auch durch die Gemenglage und den Flurzwang, durch welche beiden Umstände das wirtschaftliche Interesse der Bauern künstlich gefesselt und das Streben nach Vervollkommnung der Wirtschaft und Gewinnung größerer Erträge niedergehalten wurde.

Erst durch die Beseitigung der Untertänigkeitsverhältnisse und des Flurzwanges sowie durch die Flurregulierungen wurde das wirtschaftliche Selbstinteresse der Bauern entfesselt, sodaß nun die bäuerliche Kraft sich ungehemmt entfalten und die Errungenschaften der modernen landwirtschaftlichen Wissenschaften sich zunutze machen konnte.

2. Den Gewerbetreibenden in den Städten waren einmal durch die Zünfte und sodann durch den Abschluß der Städte gegen einander die Hände vielfach völlig gebunden. Durch die Beseitigung der Gewerbefreiheit war die Konkurrenz ausgeschlossen, durch die Zunftbestimmungen wurden die Betriebe möglichst gleichmäßig klein erhalten, sodaß im Gewerbe tatsächlich der Kleinbetrieb vorherrschte. Die zunftmäßigen Handwerksbetriebe bildeten in der Regel keine Erwerbsunternehmungen, sondern sie dienten nur zur Beschaffung des Unterhalts für die Handwerksmeister (sogen. Nahrungswirtschaft nach Sombart). Die kapitalistische Betriebsform wurde systematisch von dem Gewerbe ferngehalten.

So waren schließlich in dieser gebundenen Wirtschaft, die im Anfang notwendig war und viele gute Wirkungen ausübte, alle Kräfte gefesselt und gehemmt. Eine Fortentwicklung der Gewerbe war dadurch zur Unmöglichkeit gemacht.

3. Nur wenige Gewerbebetriebe erfreuten sich in gewisser Beziehung der wirtschaftlichen Freiheit, soweit nicht durch Preisfestsetzungen und andere Bestimmungen Beschränkungen eingeführt waren, so der Großhandel, während der Kleinhandel ebenso zünftlerisch organisiert war wie das Handwerk.

Der Großhandel ist infolgedessen der Träger des Fortschritts und allmähliche Entwickler der zukünftigen Wirtschaftsform der kapitalistischen Erwerbsunternehmung geworden. Wenn er auch allmählich dem zünftlerischen Handwerk immer mehr Terrain abgrub und sogar auch in dessen Hochburg mehrfach eindrang, so konnte er doch zur vollen Entwicklung erst nach der Beseitigung der Zunftschranken und der Wiederherstellung der Gewerbefreiheit und der freien Konkurrenz gelangen.

III. In technischer Beziehung.

1. In den Gewerben war unter der Zunftverfassung eine erhebliche Entwicklung der Technik unmöglich, ja sie wurde systematisch niedergehalten, damit allen Zunftgenossen ihre Nahrung erhalten bleibe.

Die Technik des Mittelalters war daher in der Hauptsache Handarbeit des Menschen, dazu etwas Tierarbeit und etwas Wasser- und Dampfkraft. Die Technik war also im großen und ganzen organisch,

der Hauptgebrauchsgegenstand war Holz und später auch Stein, aber wenig Eisen. Eine wissenschaftliche Technik gab es noch nicht, sie war vielmehr empirisch, traditionell und persönlich.

Erst nach der Entwicklung der Wissenschaften, insbesondere der Naturwissenschaften, und nach deren Befreiung von der religiösen Aufsicht konnte sich die Technik, wie die Physik und Chemie, zu einer wissenschaftlichen, unpersönlichen gestalten und innerhalb 70 Jahren den ungeahnten Aufschwung nehmen, der der Gegenwart äußerlich das charakteristische Gepräge gibt.

Das Holz- und Steinzeitalter hat die moderne Technik in das eiserne und stählerne verwandelt. Dampf und Elektrizität haben die menschliche und tierische Kraft ergänzt, vervielfacht und ersetzt.

2. Entsprechend der unentwickelten Technik des Mittelalters steckten der Verkehr und der Transport noch völlig in den Kinderschuhen. Es gab nur wenig gute Wege, keine Chausseen und kleine Schiffe.

Wie anders schaut die Jetztzeit mit ihrer modernen Verkehrsentwicklung aus! Gute Wege, wohlgepflegte Chausseen, Schienen- und Schiffahrtswege, Telegraphen- und Telephondrähte überspannen alle Kulturländer nach allen Richtungen hin wie mit einem dichten Netz.

Es gibt keinen drastischeren Vergleich zur Kennzeichnung des Unterschiedes der „guten“ alten Zeit und der Neuzeit als eine Zusammenstellung eines mittelalterlichen hölzernen Kauffahrers in der Größe etwa der chinesischen und japanischen Dschunken, die 20 bis 50 t, höchstens einige 100 t fassen, mit einem modernen eisernen Handelsschiff, oder eines mittelalterlichen hölzernen Kriegsschiffes mit einem modernen eisen- und stahlgepanzerten Kriegsschiff, Schiffe, die 15 000 t und mehr fassen und fast die ganze Bevölkerung einer mittelalterlichen Stadt heute über das Meer tragen könnten.

IV. Die Wissenschaften standen im Mittelalter erst im Anfangsstadium. Es gab keine wissenschaftliche Beherrschung der Welt, der Stoffe, der Naturgesetze, der Naturkräfte, der Geschichte, der Entwicklung und der Naturrechte der Menschen. Die religiöse Auffassung beherrschte das ganze Wissensgebiet. Vielfach wurden die freieren Geister, die aus dem Bannkreis der Religion heraustreten und die Welt auf natürliche Weise erklären wollten, verfolgt und gemartert. Aberglaube, Fanatismus herrschte auf allen Gebieten, die Hexenverbrennungen waren an der Tagesordnung.

Erst ganz allmählich hellte sich der Horizont der damaligen Menschheit auf. Die Gründung von Universitäten, der Humanismus und die Reformation bezeichnen die erste Etappe auf diesem Wege, auf dem dann die Philosophen, besonders in England und Frankreich, und auch die Astronomen, Chemiker und Physiker weiter schritten, bis allmählich im 18. Jahrhundert die stark gewordenen Wissenschaften die Fesseln sprengen und den menschlichen Geist durch die Aufklärung in freie

lichte Höhen heben konnten, von denen aus er ein ganz anderes Bild von der Welt zu entwerfen vermochte, als es sich in den Köpfen der Menschheit bisher gespiegelt hatte.

Während es früher nur wenige Schulen gegeben hatte, entstanden nun die Volksschulen[1]) und andere Schularten — besonders technische Schulen —, die die Errungenschaften der Wissenschaften in das Volk hineintrugen. So hob und verbreiterte sich die Bildung des Volkes und damit auch die ganze Gesittung.

Die Menschen wurden über sich, ihren Ursprung, ihr Wesen und ihr Ziel aufgeklärt, die Naturrechte der Menschen, die Prinzipien der Freiheit und Gerechtigkeit, wurden allgemein anerkannt, und der Altruismus, die Nächstenliebe, der Humanismus, das allgemeine Mitgefühl mit allen Menschen fing an, die Köpfe und die Herzen der Menschheit zu beherrschen.

Nun war auch die Zeit für die unteren Klassen angebrochen, allmählich höher zu steigen und nicht bloß an dem Kulturleben mit teilzunehmen, sondern auch in ihrem Teile an der Fortentwicklung der Kultur mitzuwirken.

V. In populationistischer Beziehung.

Die Vermehrung der Bevölkerung im Altertum und Mittelalter ist erheblich geringer gewesen als in der Neuzeit und hat sehr starken Schwankungen unterlegen. Es hat Zeiten gegeben, wo die Bevölkerung sehr schnell gewachsen ist, dann aber wurde dieser Prozeß jäh unterbrochen durch Krankheiten aller Art und durch Kriege. In Deutschland sind, abgesehen von den fortwährenden Kriegen und periodisch grassierenden Krankheiten und Pesten, besonders zwei markante Rückschlagsperioden zu verzeichnen. Das ist einmal die Zeit des schwarzen Todes von 1348 bis 1360 und sodann der 30jährige Krieg von 1618—1648. Beide Male erfolgte ein Rückschlag der Bevölkerung um $^1/_3$ bis zur Hälfte.[2])

Man wird die Bevölkerung vor dem schwarzen Tode im Jahre 1347 wohl auf 12—15 Millionen annehmen können, von der im Jahre 1360 vielleicht noch 8—10 Millionen übrig waren. Nach dem 30jährigen Kriege war die Bevölkerung Deutschlands wohl auf 10—12 Millionen herabgesunken.

---

[1]) Leider lassen diese in Preußen, namentlich auf dem Lande, noch sehr viel zu wünschen übrig.

[2]) Schmoller, Grundriß, I. Teil, S. 171 schätzt die Bevölkerung Deutschlands in seinem jetzigen Umfange zu Cäsars Zeiten auf etwa 2—3 Millionen, gegen 1340 auf etwa 12 Millionen, 1620 auf etwa 15 Millionen, 1700 wieder auf etwa 14—15 Millionen, 1800 auf etwa 22—24 Millionen, 1824 betrug sie 24 Millionen, 1850 35, 1895 52, 1900 56, 1905 60 Millionen.

Rümelin, Bevölkerungslehre im Handwerk von Schönberg-Tübingen, 2. Auflage, 1886, II. Teil, S. 15 schätzt die Bevölkerung Deutschlands um 1600 auf nicht unter 25 Millionen.

Für diese Hemmungen und Reduzierungen der Bevölkerung im Mittelalter muß man die mittelalterlichen Zustände teilweise verantwortlich machen, abgesehen natürlich von den schädigenden Einflüssen der Kriege. Denn die ungesunden Zustände in den Städten, die eine Folge der Absperrungs-, Zersplitterungs- und Unfriedenspolitik der mittelalterlichen Länder waren, verursachten zum großen Teil die vielen ansteckenden Krankheiten, die alle 10—20 Jahre die mittelalterliche Bevölkerung heimsuchten; andererseits wirkten auch die Zunftbestimmungen, die Erschwerung der Selbständigmachung der Gesellen, ferner vielfach auch die Hörigkeitsverhältnisse unter der Landbevölkerung auf eine Hemmung der Bevölkerungszunahme hin. —

Es ist nachgewiesen, daß bis ins 18. Jahrhundert hinein die Zahl der Gestorbenen in den Städten größer gewesen ist als die Zahl der Geborenen, so daß die Städte sich nur durch den Zuzug vom Lande erhalten und durch ihn anwachsen konnten.[1])

Wie anders dagegen geht die Bewölkerungsvermehrung im 19. Jahrhundert vor sich, nachdem die mittelalterlichen Mauern der Städte gefallen waren, und Luft und Licht, Gesundheit und Frieden ihren Einzug in sie und in die deutschen Lande wieder gehalten hatten.

Die gewaltige Bevölkerungsvermehrung, namentlich der unteren Klassen, in der Friedrich Naumann das Charakteristikum der Neuzeit sieht, war erst möglich geworden nach Überwindung der sogenannten guten alten Zeit des Mittelalters. —

Nach allem weist die Neuzeit gegenüber dem Mittelalter auf allen Gebieten einen gewaltigen Fortschritt auf. Überall kann man sagen: Durch Nacht zum Licht!

Das Mittel- und Nachmittelalter hat gewiß etwas für die Entfaltung der Persönlichkeit, der Individualitäten getan, aber nur in beschränktem Maße, denn die große Masse der städtischen Bevölkerung, namentlich aber auch der ländlichen, blieb hiervon ausgeschlossen.

Für die Hebung der unteren Klassen hat das Mittelalter nichts getan, im Gegenteil, es hat systematisch und mit aller Macht die unteren Klassen durch die Unfreiheit auf einem möglichst tiefen Standpunkt erhalten.

Wie nun aber war die Lage des Mittelstandes im Mittel- und Nachmittelalter?

Wie wir gesehen haben, war die Lage des Mittelstandes gegenüber der im römischen Reich zur Kaiserzeit entschieden eine bessere und gehobenere. Während in Rom der Mittelstand infolge der politischen Überkonzentration, infolge der Latifundienbildung und der Fütterung der städtischen Bevölkerung auf Staatskosten, namentlich aber auch

---

[1]) Vgl. Wernicke, „Das Verhältnis zwischen Geborenen und Gestorbenen in historischer Entwicklung", Jena 1889, S. 55, 57, 63, 89 und 91.

wegen der Nichtfortentwicklung der Technik infolge der Sklaverei proletarisiert war, befand sich im Mittelalter ein Teil des Mittelstandes in besseren Verhältnissen, so die Kaufleute, ein Teil der Krämer und ein Teil der Handwerker.

Wir haben aber gesehen, daß ein großer Teil der Krämer wie auch der Handwerker mehr oder weniger kleine oder proletarische Existenzen waren, daß namentlich ein großer Teil der Handwerker allmählich seine Selbständigkeit verlor und zu Heimarbeitern seiner glücklicheren Kollegen wurde, während ein anderer Teil, die sogenannten Freimeister, außerhalb der Zünfte stand und höchstwahrscheinlich auch nicht mit Glücksgütern übermäßig gesegnet war.

Sehr schlecht war aber die Lage eines sehr großen Teiles der Handwerkerbevölkerung, nämlich der Gesellen, von denen in den späteren Zeiten der größte Teil überhaupt nicht mehr zur Selbständigkeit gelangen konnte.

Das Urteil, das fast alle Autoren [1]), namentlich auch Conrad, Bücher, Sombart und Adler, über die Lage des Handwerks im Mittelalter fällen, daß der goldene Boden des Handwerks immer nur für eine beschränkte Zahl von Zunftmeistern vorhanden gewesen ist, ist durchaus zutreffend. Die tüchtigen Handwerker haben es in der Neuzeit stets viel weiter gebracht als ihre glücklichsten Zunftkollegen zur Zeit des Mittelalters. —

Werfen wir nunmehr nochmals einen Rückblick auf das Altertum und das Mittelalter, um trotz alledem ihre Bedeutung für die Kultur-

---

[1]) Conrad, a. a. O. II, S. 144. — Bücher, a. a. O. S. 219ff. — Adler, a. a. O. S. 21. Sombart, D. m. Kapitalismus I, S. 81, der folgende Beispiele anführt: Die Pariser Handwerker hatten 1292 folgendes Einkommen:

Einkommen von:	Handwerker:
mehr als 10000 frc.	1
5000—10000 „	6
1000— 5000 „	121
250— 1000 „	375
50— 250 „	821.

Ganz übereinstimmend ist das Bild, das Schönberg — Finanzverhältnisse der Stadt Basel usw. 1879, S. 180 — von den Baseler Handwerkern im 15. Jahrhundert zeichnet. Es hatten (1429)

ein Vermögen von	weniger als 50 fl.	von 50 bis 300 fl.	300 bis 1000 fl.	über 1000 fl.
Grautücher	159	51	2	1
Schmiede	42	86	36	8
Metzger	34	35	18	10
Bäcker	19	31	14	6
Schneider und Kürschner	65	47	9	2
Zimmerleute und Maurer	86	100	28	5
Scherer?, Maler und Sattler	24	34	16	2
Leinweber und Weber	53	32	8	—
	482	416	131	34

geschichte zu würdigen, so konnte zwar das Altertum weder eine höhere Kulturstufe erklimmen, noch die erreichte Kultur erhalten, weil seine Kulturkraft infolge der sozialen und politischen Unfreiheit, die eine Fortentwicklung der Technik nicht zuließen, erschöpft war.

Vom Standpunkte der Geschichtsphilosophie aus ist aber die Kulturentwicklung des Altertums trotzdem nicht unnütz und unfruchtbar gewesen, sondern sie hat der späteren Menschheit einen unersetzbaren Dienst dadurch erwiesen, daß die Früchte dieser Kulturentwicklung dazu dienten, die der nordischen Völker zu befruchten und zu beschleunigen.

In gleicher Weise war auch das Mittelalter und Nachmittelalter eine notwendige Kulturperiode als Vorstufe für die moderne Kulturentwicklung.

Wenn man auch im Interesse der davon betroffenen großen Menschenmenge die lang andauernde Zeit der Sklaverei und Unfreiheit bedauern muß, so scheint es doch, wie alle Geschichtsforscher und Kulturhistoriker annehmen, als ob eine solche Periode der Unfreiheit erforderlich war, damit auf diesem Podium die oberen Klassen das Kulturniveau heben konnten, auf das dann spätere Zeiten auch die unteren Klassen heraufzuziehen vermochten.

Auch die abgeschlossene Stadtwirtschaft des Mittelalters war notwendig, um die Individualität der Bürger und ihren Freiheitssinn auszubilden, und ebenso war die Abschließung der Gewerbe durch das Zunftwesen eine Zeitlang notwendig zur Festigung der Charaktere und zur höchstmöglichen Ausbildung der handwerksmäßigen Fähigkeiten, „denn in der Beschränkung zeigt sich der Meister".

Nachdem dann die Technik und die Kultur sich — außerhalb der Zünfte, ja im Kampfe mit ihnen — allmählich gehoben und verfeinert hatte, nachdem charakterfeste Individualitäten entwickelt waren, und der Freiheitsgeist in den Städten feste Wurzeln geschlagen hatte, konnten dann die Eierschalen der Unfreiheit und des Zunftwesens, die für frühere Perioden notwendig gewesen waren und ihre Aufgaben erfüllt hatten, abgestreift werden.

Der wesentliche Unterschied aber in der Entwicklung des Altertums und des Mittel- und Nachmittelalters ist in ihrem verschiedenen Verhältnis zur Unfreiheit begründet.

Das Altertum geriet immer tiefer in den Sumpf der Unfreiheit, der Sklaverei und des Despotismus, wodurch die Weiterführung der Wissenschaften und der Technik und die geistige, soziale und politische Befreiung immer weiterer Volkskreise verhindert wurde.

Im Mittelalter dagegen war die eigentliche Sklaverei, in Westeuropa wenigstens, bereits erloschen; die Städte bildeten Zentren persönlicher und politischer Freiheit; sie ermöglichten dadurch die Entwicklung der Wissenschaften und der Technik sowie die Bildung

größerer Einheitsstaaten, in denen endlich das durch die wissenschaftlichen Errungenschaften innerlich befreite und gestärkte Bürgertum sich selbst die völlige politische und dem Bauerntum seine soziale und politische Freiheit zu erkämpfen vermochte.

Es kann aber nicht scharf genug betont werden, daß der Mittelstand im Nachmittelalter keineswegs **allgemein** sich in einer glänzenden Lage befand, daß es dem größten Teile des Handwerks und des Kleinhandels weit schlechter ging als in der Gegenwart, daß die Zünfte für die Fortentwicklung der Gewerbe völlig versagt hatten, vielmehr einen unüberwindlichen Hemmschuh für diese bildeten, und daß der technische und wirtschaftliche Fortschritt nur außerhalb der Zünfte und im steten Kampfe mit diesen erfolgt ist. Die zünftlerische Mittelstandspolitik, die auf die Klein- und Gleicherhaltung der Gewerbebetriebe, sowie auf Schaffung von Monopolen und Sinekuren für einzelne hinauslief, hatte schließlich derartig Fiasko gemacht, daß nur die gänzliche Sprengung der Zunftfesseln das Kleingewerbe vor völligem Stillstand und Untergang zu retten vermochte.

Kapitel II.

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der neuen Zeit. Der moderne technische Kapitalismus.

I. Abschnitt.

Der moderne Kapitalismus.

1. Begriff und Wesen des Kapitals.

Es hat in der Geschichte der Menschheit lange Zeiten gegeben, wo es weder eine Wirtschaft noch auch Kapital gab.[1])

Die Entstehung der Wirtschaft setzt ein Vorausschauen in die Zukunft, ein rationelles Denken, ein Sparen, eine Vermögensbildung voraus.

In dem Zustande der mehr oder weniger abgeschlossenen Familien- oder Hauswirtschaft sind vier verschiedene Arten von Vermögen zu unterscheiden:

1. Produktiv-Vermögen, d. h. Wirtschafts-Werkzeuge und Geräte aller Art für die Gewinnung von Gütern,
2. Wirtschaftsgeräte für den Verbrauch der Güter für die Konsumtion,
3. aufgesammelte Ge- und Verbrauchsgüter wie das geerntete Getreide, Obst, Zeug, Viehherden usw.,
4. Schatzstücke aller Art, die vielfach zum Tausche benutzt werden oder für Geschenke bestimmt sind.

Alle diese Vermögensarten sind aber noch nicht Kapital, da das Kapital ein Begriff ist, der erst durch die Verkehrsentwicklung entstanden ist.

Auch im Zustande des sogenannten Passivhandels gibt es noch kein Kapital, weil durch diesen Handel in der Hauptsache nur ergänzungsweise Gebrauchsgüter, ev. auch Geräte und Werkzeuge sowie Schatzstücke, ein- oder ausgetauscht werden.

---

[1]) Bücher a. a. O., S. 31.

Erst in dem Augenblick, wo die Konsumtions- oder Nahrungswirtschaft sich in eine Erwerbswirtschaft umwandelt, wo für den Markt produziert wird, um nicht nur andere Gebrauchsgüter dafür einzutauschen, sondern mehr einzutauschen als man verbraucht, wo man also mit dem Überschuß seiner Produktion Gewinn erzielen und Vermögen ansammeln will, erst in diesem Zeitpunkt wird das werbend angelegte Vermögen Kapital.

Kapital ist demnach Werbungsvermögen.[1])

Es entsteht erst mit dem Beginn der Geld- und Kreditwirtschaft. Ohne solches durch den Tauschhandel gebildetes Geld, insbesondere Edelmetallgeld, gibt es kein Kapital, und eine fruchtbare Verwertung von Kapital in nennenswertem Umfange ist erst möglich mit der Ausbildung des Kredits.

Kapital, Geld und Kredit sind daher drei Faktoren, die eng mit einander im Zusammenhange stehen. Ohne Geld ist eine Erwerbung und Übertragung des Kapitals in erheblichem Maßstabe unmöglich. Denn eine wesentliche Eigenschaft des Kapitals ist seine Vertretbarkeit, seine Wechselfähigkeit, sein Wertbegriff. Kapital muß jederzeit in Geld umsetzbar sein, sonst fehlt ihm eine wesentliche Eigenschaft.

Diese so geschilderte Entstehung des Kapitals ist aber mehr oder weniger nur eine theoretische, bezw. sie gibt die wirkliche Entstehung des Kapitals in vielen Fällen nicht vollständig wieder. Für einen gewissen Zustand und für gewisse Völker mag die Entstehung des Kapitals in dieser Weise vor sich gegangen sein.

Bei den weltgeschichtlichen Völkern dagegen wird man die Entstehung des Kapitals wohl beim Handel zu suchen haben, der ursprünglich Raub- oder Geschenk-Austauschhandel war, dann aber später mit zunehmender Kultur und steigendem Verkehr unter den Völkern bald zu erheblicher Bedeutung gelangte.

Die Überschüsse, die die Händler im Handel erzielten und die sie dann entweder im Grundbesitz anlegten oder durch Ausleihen fruchtbar verwerteten, sind wohl als die ersten Kapitalbildungen anzusehen. Von hier aus dehnte sich dann die Kapitalbildung auch wohl auf den Grundbesitz und dann später nach Entstehung der Städte namentlich auch auf die Städte aus.

---

[1]) Schmoller a. a. O., II. Teil, S. 180, während Conrad in seinem Grundriß I. Teil, 3. Aufl., S. 36, den Begriff des Kapitals zu eng faßt, indem er das Kapital definiert als den Teil des Vermögens, welches, das Produkt menschlicher Arbeit, wieder zur Produktion bestimmt ist. Denn weder braucht das Kapital ein Produkt menschlicher Arbeit zu sein, wie z. B. der Wertzuwachs des Grund und Bodens in den Städten, noch braucht das Kapital wieder zur Produktion bestimmt zu sein, wie vielfach das Leihkapital des in den Mietshäusern, Schankwirtschaften, im Verkehrswesen, zu kommunalen und staatlichen Zwecken verwandten Kapitals.

Der Warenhandel, der Geld(kapital)handel, die Hypothekenbeleihung, die Überschüsse der Erwerbswirtschaften, die Grund- und Hausrenten sind die Quellen, aus denen der Kapitalfluß gespeist worden ist.

Im Mittelalter ist es besonders der Waren- und der Geldhandel, der die Quelle und der Träger der Kapitalbildung geworden ist. Der ländliche Grundbesitz und auch der städtische Grund- und Hausbesitz haben, wie wir an früherer Stelle gesehen haben, wenig dazu beigetragen. —

Woher ist nun der kapitalistische Geist entstanden? Er hat sich im Altertum entwickelt, er ist im Mittelalter entstanden und hat im 19. Jahrhundert eine Neu-Auferstehung erlebt.

Sombart[1]) beschränkt ihn auf die europäischen Völker. Max Weber[2]) erkennt eine Hauptquelle des nachmittelalterlichen kapitalistischen Geistes in der rationalistischen Lebensführung der Calvinischen Protestanten, besonders der Methodisten und Puritaner. Er sagt:

„Der Gott des Calvinismus dagegen verlangt von den Seinigen und bewirkt in ihnen nicht einzelne „gute Werke", sondern ein „heiliges Leben", d. h. eine zum System gesteigerte Werkheiligkeit. Die ethische Praxis des Alltagsmenschen wird ihrer Plan- und Systemlosigkeit entkleidet und zu einer konsequenten Methode der ganzen Lebensführung ausgestaltet. Es ist ja kein Zufall, daß der Name der „Methodisten" ebenso an den Trägern der letzten großen Wiederbelebung puritanischer Gedanken im 18. Jahrhundert haften geblieben ist, wie die dem Sinne nach durchaus gleichwertige Bezeichnung „Präzisisten" auf ihre geistigen Vorfahren im 17. Jahrhundert angewendet worden war."

„Die innerweltliche protestantische Askese — so können wir das bisher Gesagte wohl zusammenfassen — wirkt also mit voller Wucht gegen den unbefangenen Genuß des Besitzes, sie schnürt die Konsumtion, speziell die Luxuskonsumtion, ein. Dagegen entlastet sie im Effekt den Gütererwerb von den Hemmungen der traditionalistischen Ethik, sie sprengt die Fesseln des Erwerbsstrebens, indem sie es nicht nur legalisiert, sondern (in dem dargestellten Sinn) direkt als gottgewollt ansieht. Der Kampf gegen Fleischeslust und das Hängen an äußeren Gütern ist, wie neben den Puritanern auch der große Apologet des Quäkertums, Barclay, ausdrücklich bezeugt, kein Kampf gegen Reichtum und Erwerb, sondern gegen die damit verbundenen Versuchungen."

Diese Einschnürung der Konsumtion zugleich mit der Entfesselung des Erwerbsstrebens führt zur „Kapitalbildung durch asketischen Sparzwang".

---

[1]) a. a. O. I. Teil, S. 378ff.

[2]) Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, im Archiv für Sozialw. und Sozialpolitik. Tübingen 1904/1905.

Die Wurzel dieses kapitalistischen Geistes muß demnach nach Weber in der „Askese der Mönchszellen“ liegen, während Sombart sie im Kreise der besseren Krämer und Winkelwucherer, besonders im Verkehr mit Stammesfremden sucht: „Im interlokalen Handel, unter den mercatores und institores, hat er sich im Laufe der Jahrhunderte langsam entfaltet. Was seiner Ausbildung dann aber voll zu gute kam, war die Ausdehnung der Kolonialwirtschaft“, und fügen wir hinzu, die Bedürfnisse der Kriege sowie die Finanzen der Fürstenhöfe.

Vorbedingung der Entwicklung des kapitalistischen Geistes ist:

1. die Entstehung der Wirtschaft, d. h. der geordneten und für die Zukunft sorgenden Bedürfnisbefriedigung, die wieder nur in den gemäßigteren Klimaten möglich war,
2. die Entwicklung von sozialen Standesunterschieden, von Reich und Arm,
3. die Berufs- und Arbeitsteilung, insbesondere Entstehung eines Berufshandelsstandes,
4. die Entstehung der Geldwirtschaft, durch die das Sparen, die Geldleihe und das Zinsnehmen, die Vergrößerung der Gewerbebetriebe erst ermöglicht, zugleich aber auch angeregt und hervorgerufen wurde. —

Wenn auch das Geld der notwendige Vermittler der Kapitalsbildung und der Kapitalsübertragung ist, wenn das Kapital auch, wie Sombart sagt[1]), in der Geldform beginnt und immer in ihr endigt, zwischendurch jedoch sich in diejenigen sachlichen und persönlichen Produktionsfaktoren verwandelt, deren Inbeziehungsetzung seine Verwertung hervorruft, so deckt sich doch Geld und Kapital weder begrifflich noch quantitativ.

Begrifflich ist das — valutarische — Geld[2]) weiter nichts als das staatlich festgesetzte Zahlungsmittel = Währung. Das Bargeld, insbesondere das Goldgeld, welches seinen Wert in sich selbst trägt, ist, soweit es selbstwerbend verwertet wird, für sich natürlich ebenso Kapital wie jedes andere Werbungsgut, während alles notale Geld, Papiergeld und Banknoten, nur Anweisungen auf Bargeld oder auch andere Werte oder Güter darstellt.

Durch das Geld werden die Güter und das Kapital erst fungibel, gegeneinander austauschbar, mobilisierbar, oder, wie Naumann sagt[3]), Geld ist die Sprache des Kapitals, wie der Güter und Waren überhaupt.

---

[1]) Der moderne Kapitalismus, Bd. I, S. 204.
[2]) Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905.
[3]) Neue Deutsche Wirtschaftspolitik a. a. O. S. 53.

Da nun ein sehr großer Teil des Vermögens und der Waren überhaupt nicht ständig ausgetauscht wird, sondern, so namentlich das Produktivvermögen, das Anlagekapital, die Bauten, die lagernden Waren usw., meistens längere Zeit in ein- und derselben Hand bleibt, und da ferner viele Güter- und Kapital-, wie auch Geldübertragungen unter einander durch den Giro- und Clearingverkehr abgerechnet und ausgeglichen werden, so ist der Umfang der Geldmenge im Verhältnis zum Umfang der Vermögens-, Kapital- und Warenmenge nur ein geringer.

Sehr häufig werden die Begriffe Geld und Kapital mit einander verwechselt, so wird meistens z. B., wenn man vom Geldmarkt redet, der flüssige, mobile Kapitalmarkt gemeint.

Der Zinsfuß und der Privatdiskont ist der Anzeiger für das reichliche oder knappe Vorhandensein von Kapital, während der Wechselkurs und das Goldagio, häufig auch der Diskont der Reichsbank die Flüssigkeit oder Knappheit des Geldes, insbesondere des Goldes, anzeigt.

2. Begriff und Wesen des Kapitalismus.

Unter Kapitalismus versteht Sombart[1]) eine Wirtschaftsweise, in der die spezifische Wirtschaftsform die kapitalistische Unternehmung ist.

Die kapitalistische Unternehmung aber nennt er diejenige Wirtschaftsform, deren Zweck es ist, durch eine Summe von Vertragsabschlüssen über Geldwerte, Leistungen und Gegenleistungen ein Sachvermögen zu verwerten, d. h. mit einem Aufschlag dem Eigentümer zu reproduzieren.

Ein Sachvermögen, das solcher Art genützt wird, heißt Kapital.

Diese Definition Sombarts trifft zwar in der Hauptsache den Kern, ist aber in gewisser Beziehung zu eng, da der ganze Geldhandel nach dieser Definition vom Kapitalismus ausgeschlossen wird, obwohl doch gerade er ein charakteristischer Faktor der kapitalistischen Wirtschaft ist.

Ich würde daher Kapitalismus definieren als die Wirtschaftsform, in der — im Gegensatz zur reinen Nahrungswirtschaft — die einzelnen Wirtschaftssubjekte mehr oder weniger zur Erwerbswirtschaft, d. h. zur möglichst günstigen Verwendung ihrer Kräfte und Mittel übergegangen sind.

In diesem Kapitalismus sind zwei Phasen zu unterscheiden, einmal die mittelalterliche und nachmittelalterliche, in der der Kapi-

---

[1]) a. a. O., S. 195. Sombarts Kapitalbegriff ist zu eng, da er unter Kapital nur das werbende Sach-Vermögen versteht, augenscheinlich also das Geld darunter nicht mitbegriffen wissen will. Infolgedessen wird auch die Definition der kapitalistischen Unternehmung und des Kapitalismus zu eng, da dadurch der ganze Geldhandel ausgeschlossen würde.

talismus im wesentlichen auf das Gebiet des Waren- und Geldhandels und nur auf einzelne wenige produktive Gewerbszweige — die Manufakturen und Hausindustrien, sowie die Bergwerke — beschränkt ist. Man kann diese Phase die „handelskapitalistische" Periode nennen. Sie war die Vorstufe des Fabrikkapitalismus auch insofern, als sie für diesen erst das für die Fabrikanlagen erforderliche Kapital ansammeln mußte.

Von dieser Phase hebt sich der Kapitalismus der Neuzeit scharf ab und zwar dadurch, daß er die Fesseln der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Freiheit gesprengt, dadurch die Entwicklung der Technik gewaltig gefördert hat und in das ganze Gebiet der Volkswirtschaft eingedrungen ist. Diese neuzeitliche Periode des Kapitalismus können wir daher nennen den „technischen und Organisationskapitalismus." Er wird wesentlich durch die Bildung von Großbetrieben und von Fabriken auf der Basis der Entwicklung der Technik und der Organisation charakterisiert.

Als eine dritte Phase des modernen Kapitalismus sehen wir sich entwickeln den „Vergesellschaftungs-, den Kartell- und Trustkapitalismus", den man auch den „Sozial-Kapitalismus" nennen könnte. Der moderne technische und Organisationskapitalismus, der alle Gebiete des menschlichen Lebens erfaßt, ist in der Hauptsache ein Kind der modernen Technik und der modernen Produktion. Diese haben die gewaltige Kapitalsvermehrung bewirkt.

Die moderne Kapitalbildung und Vermehrung beruht nicht nur, wie Conrad[1]) richtig sagt, auf den Ersparnissen des Volkes, sondern auch auf der direkten Schaffung von Produktionsmitteln, die allerdings im Grunde ja auch nichts weiter als Ersparnisse sind, andererseits aber auch schafft die Verkehrsentwicklung direkt Kapital durch die Werterhöhungen des Grund und Bodens.

3. Tendenz und Wirkungen des Kapitalismus.[2])

Seit der Entfesselung der Technik, seitdem der Kapitalismus eine technische Färbung erhalten hat, und mit Recht der technische ge-

[1]) a. a. O., S. 40.

[2]) Prof. Huber, Stuttgart, charakterisiert das Wesen der modernen Entwicklung in seinen beiden neuesten Arbeiten: „Fünfzig Jahre deutschen Wirtschaftslebens" und „Der gesetzgeberische Ausbau des Deutschen Reiches und seine Wirtschaftspolitik", Stuttgart 1906, folgendermaßen:

„Es ist vor allem die schnelle technische Entwicklung, die Industrialisierung und Verkehrsentwicklung, die ungeheure Produktions- und Konsumtionssteigerung, die Vermehrung und Mobilisierung der Produktivkräfte, des Kapitals und der Arbeitskräfte, die Konzentration und die Internationalisierung, das Aufkommen neuer Rohstoffe, neuer Maschinen und Arbeitsmethoden, die fortwährend sich steigernde Erhöhung des Anlagekapitals und die

nannt werden kann, zeigt der Kapitalismus, d. h. die Durchdringung und Befruchtung der ganzen Volkswirtschaft mit Kapital, der Betrieb der Wirtschaft mit Kapital und im kapitalistischen (Erwerbs-)Geiste eine ganz andere Tendenz und

---

Vermehrung der Maschinen und damit der Leistungsfähigkeit, andernteils der Ansprüche der Konsumenten, sowie die fortwährenden Verschiebungen in den Gewerben und ihrer Technik und damit im Nahrungsspielraum.

Die Ausdehnung der modernen Transportmittel und Maschinen hat in wenigen Jahrzehnten das Angesicht der Erde total verändert, eine Verschiebung in dem öffentlichen und sogar in dem Familienleben, in der Volks-, Produktiv-, Gewerbe-, Handels- und Bankkraft eine neue Verteilung der Welt- und der politischen Gewalten in so wesentlicher Weise zustande gebracht, daß den aus früheren, ja aus den unmittelbar vorangegangenen Epochen abgeleiteten Schlüssen nur wenig Beweiskraft für die neueste Konzentration und Arbeitsteilung zukommt.

Die Folge von all dem ist das Aufkommen neuer Konkurrenz und die Verschärfung des Unterbietungs-Wettbewerbes. Alte Gewerbe verlieren an Bedeutung, neue tauchen auf.

Vermöge dieser Entwicklung vervielfachen sich von Jahr zu Jahr die Anforderungen in Bezug auf Kredit und Kapital, Fachkunde, Erhaltung und Erweiterung des Kundenkreises, Reklame, Kulanz und tatkräftige Ausnützung von Verdienstgelegenheiten, Betriebsorganisation und Methode usw.

Die Verschiebungen in diesen verschiedenartigen Momenten bilden die Hauptursache der Bedrängnis der Kleingewerbetreibenden.

Wer dieser Bewegung die Spitze bieten will, muß seine technische kapitalistische, kommerzielle Leistungsfähigkeit erhöhen, den Kapitalumtrieb beschleunigen, sich durch Spezialisierung und Kombinierung mit anderen Erzeugungsgewerben, durch Angliederung an eine Fabrik oder Übergang zur Heimarbeit, durch Ausnützen direkter Beziehungen mit den Detaillisten und Endkonsumenten den neueren Verhältnissen anzupassen wissen.

In allen Erwerbsarten dringt mehr und mehr das spekulative Element ein. Die Rohstofferzeugung bleibt immer mehr hinter dem nationalen Bedarf zurück, während die Fabrikation den Bedarf überschreitet. Die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohmaterialien steigt immer mehr und überholt den Fabrikatsexport. Die Industriebevölkerung wächst schnell und kommt schon der landwirtschaftlichen Bevölkerung gleich. — Deutschland ist nach und nach zum Industriestaat geworden, die „Verstadtlichung“ der Lebenshaltung und Produktionsweise, der Anschauungen, Empfindungen und Interessen macht rasche Fortschritte. Die wirtschaftlichen Kräfte und der innere Markt erstarken, das Wohlstandsniveau der Bevölkerung, namentlich auch der arbeitenden Klassen, hebt sich im ganzen, trotz vereinzelter Rückschläge. Der Kapitalreichtum ist in anhaltendem Steigen begriffen, und die unteren Bevölkerungsschichten gelangen langsam aber stetig zu einer höheren Stufe der Lebenshaltung. Dadurch wird die früher vorhandene Gefahr einer Unterkonsumtion in immer weitere Ferne gerückt.“

zeitigt ganz andere Wirkungen als seine Vorstufe, der Handelskapitalismus.

Während letztere in der Hauptsache eine Betriebskonzentration in der Form des Verlagssystems und der Heimarbeit oder Hausindustrie, eine Vermögens- und Kapitalsakkumulation darstellt, die vielfach ungesund, monopolistisch und aussaugerisch wirkte, indem sie auf der einen Seite die Preise unverhältnismäßig erhöhte, auf der anderen Seite vielfach die Arbeits- und Lohnverhältnisse, besonders bei den Heimarbeitern und Hausindustriellen, herabdrückte, zeichnet sich der moderne Kapitalismus, der eine noch viel weitergehende Betriebs- und Kapitalkonzentration zur Folge gehabt hat, vor dem Handelskapitalismus durch seine gewaltige Produktionssteigerung aus. Im Gegensatz zum Handelskapitalismus zeigt er infolge der steten technischen Erfindungen und Verbesserungen und der damit Hand in Hand gehenden starken Produktions-Intensivierung und -Steigerung die Tendenz fallender Preise derjenigen Produkte, bei denen Technik und Maschinenarbeit die Hauptrolle spielen, während er andererseits die Löhne der Arbeiter — am meisten in den Vereinigten Staaten, dann in England, in Frankreich und dann erst in Deutschland — ständig erhöht und damit deren Lage erheblich verbessert hat.[1])

[1]) **Auf den preußischen Märkten kostete**

die Tonne (1000) kg	Mark im Jahresmittel								
	1816 bis 1820	1821 bis 1830	1831 bis 1840	1841 bis 1850	1851 bis 1860	1861 bis 1870	1871 bis 1880	1881 bis 1890	1891 bis 1900
Weizen . . .	206	122	138	168	211	204	223	182	165
Roggen . . .	152	87	101	123	166	155	173	152	144,

ferner	1901	1902	1903
Weizen . . .	122	164	155
Roggen . . .	141	143	132.

Die Jahresmittelpreise betrugen in Pfennigen für:

	1 Kilogramm							Mehl zur Speisebereitung aus		
	Fleisch im Kleinhandel									
	Rind-	Schweine-	Kalb-	Hammel-	geräuch. inländ. Speck	inländ. Schweineschmalz.	Eßbutter	Weizen	Roggen	1 Schock Eier
1879	115	115	98	108	166	164	205	37	27	319
1880	114	122	98	108	171	169	220	40	32	322
1890	126	139	117	121	188	181	220	34	29	352
1891	128	130	118	125	177	172	220	38	34	356
1892	126	131	116	122	174	169	226	34	32	359
1893	121	132	114	118	174	171	227	29	25	373
1901	127	138	128	128	164	160	227	30	26	388
1902	131	148	133	132	178	171	226	30	25	386
1903	133	138	137	136	172	169	226	30	25	385.

So stellte z. B. Edmund Fischer in einem Artikel der „Neuen Gesellschaft“ folgende Lohnsteigerungen innerhalb zehn Jahren fest:

	1894 Mk.	1897 Mk.	1902 Mk.	1904 Mk.
Sächsische Textilberufsgenossenschaft	583,30	611,30	655,—	669,20
Sächsische Holzberufsgenossenschaft	691,10	728,10	789,30	831,10
Sächsische Baugewerksberufsgenossenschaft	640.70	623,10	740,—	748,—
Sächsisch-Thüringische Eisen- u. Stahlberufsgenossenschaft	831,90	891,60	995,20	1011,60

Verfolgt man nun die einzelnen Gegenstände dieser Übersicht, so sieht man nur bei Mehl zur Speisebereitung einen Rückgang, bei Weizenmehl von 37 auf 30, bei Roggenmehl von 27 auf 25 Pf. für das Kilogramm, wie er bei dem Rückgange der Weizen- und Roggenpreise von 196 auf 155 und von 144 auf 132 Mk. nicht zu verwundern ist. Auch die Schwankungen des Rohstoffes macht das Mehl wenigstens einigermaßen mit: es war

	am teuersten	am billigsten
Weizenmehl	1881 mit 40 Pf.	1894 mit 26 Pf.
	1891 „ 38 „	1895 „ 26 „
Roggenmehl	1881 „ 34 „	1894 „ 22 „
	1891 „ 34 „	1895 „ 22 „ ,

während die Preise sich stellten (für 1000 kg) am höchsten bei Weizen 1891 mit 222 und 1881 mit 220, bei Roggen in denselben Jahren mit 208, bezw. 202 Mk., am niedrigsten 1894 bei Weizen mit 135 und Roggen mit 118 Mk.

Bei allen anderen oben aufgeführten Lebensmitteln zeigt die Übersicht, auf die wir im übrigen verweisen müssen, im Jahre 1903 höhere Preise als im Jahre 1879. Am geringsten und wenigsten regelmäßig ist die Steigerung bei inländischem Speck und Schmalz, die beide noch im Jahre 1901 billiger waren als 1879. Auch die Steigerung des Butterpreises ist (wenigstens seit 1880) nur mäßig; erheblicher macht sie sich bei allen Fleischsorten geltend, am meisten bei Kalb-, am wenigsten bei Rindfleisch. Namentlich Kalb- und Hammelfleisch sowie Eier standen im Jahre 1903 auch noch wesentlich höher als im Jahre 1873, in welchem Speck und Schmalz, Butter und Mehl noch viel teurer waren als 1903. (Pr. Stat. Korr.)

Im Durchschnitte der 23 preußischen Märkte kostete in Pfennigen

im	1 kg Rindfleisch v. d. Keule	v. Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch
September 1906	167	143	173	169	165
August „	164	140	170	165	164
Juli „	161	137	166	163	160
Juni „	157	133	161	162	158
Mai „	158	133	164	162	156
April „	157	134	172	164	156
März „	157	134	173	162	155
Februar „	157	134	172	161	156
Januar	157	135	171	162	154
Kalenderjahr 1905	151	129	156	153	148
„ 1904	143	121	132	144	141
„ 1903	142	121	139	143	140
„ 1902	140	119	150	139	133
„ 1901	138	118	141	135	131.

Seit 1904 sind aber die Löhne fast allgemein gestiegen. Der Maurerverband mit seinen 200000 Mitgliedern teilte in seinem letzten Jahresbericht mit, daß der Durchschnittslohn pro Stunde betragen habe:

1890	$33^{4}/_{5}$ Pfennige
1900	$41^{3}/_{5}$ „
1905	48 „

Im Gegensatz zu Preußen sind dagegen in England infolge seiner Freihandelspolitik die Preise, namentlich der Lebensmittel, gesunken. Dasselbe ist in Amerika der Fall, wie folgende Tabelle beweist:

Kosten des Lebensunterhalts in den Vereinigten Staaten von Amerika 1860—1903.

Die Frage der Kosten des Lebensunterhalts in den Vereinigten Staaten von Amerika ist von allgemeinem Interesse und hat während der letzten Jahre bei Unterhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine hervorragende Rolle gespielt.

Von Zeit zu Zeit sind erschöpfende Zusammenstellungen über Veränderungen der Preise veröffentlicht worden, aber selten werden sie in solcher Form dargeboten, daß jeder Leser die Bedeutung der Preisbewegung für die Lebenshaltung daraus auf einen Blick erkennen kann. Eine Zusammenfassung von Preisen verschiedener für den Lebensunterhalt wichtiger Artikel stellen die Index-Ziffern der Agentur Dun & Co. dar. Sie sind gebildet aus den Preisen mehrerer Hundert Artikel durch Berechnung der Kosten des Jahresverbrauchs eines jeden derselben pro Kopf der Bevölkerung. Die Verschiebung in den Kosten des Lebensunterhalts insgesamt und in den Hauptgruppen der dafür benötigten Materialien seit 1860 veranschaulichen diese Index-Ziffern in folgender Weise:

	Brotstoffe	Fleisch	Molkerei- und Gartenprodukte	Andere Nahrungsmittel	Kleidungsstücke	Metalle	Verschiedene andere Waren	Insgesamt
	sh.	sh.	sh.	sh.	sh.	sh.	sh.	sh.
1860 . .	23,6	10,1	14,1	9,0	22,1	26,1	16,6	121,6
1870 . .	29,1	15,2	21,2	16,2	33,0	27,7	23,1	165,5
1880 . .	22,9	9,2	14,0	11,9	22,7	25,0	17,0	122,7
1890 . .	13,8	7,6	12,7	9,9	14,9	16,2	15,1	90,2
1900 . .	13,2	7,3	13,7	9,2	17,5	18,1	16,3	95,3
1901 . .	14,5	8,4	15,6	9,5	16,0	15,8	15,9	95,7
1902 . .	20,0	9,7	15,2	9,0	15,5	15,4	16,8	101,6
1903:								
1. Jan.	17,1	9,5	14,6	9,4	15,9	17,2	16,6	100,3
1. März	17,9	9,6	13,5	9,4	16,5	17,1	17,1	101,1.

Dem englischen Parlament ist anläßlich der jüngsten Diskussionen über die englische Zollpolitik vom Handelsamte ein Blaubuch vorgelegt worden, das außer umfassenden handelsstatistischen Materialien auch interessante Zusammenstellungen über die Lebenshaltung der Arbeiter in Großbritannien und einigen anderen Ländern enthält. Diese Zusammenstellungen basieren teils auf neueren ad hoc angestellten Erhebungen der englischen Regierung, sowie der Regierungen anderer Länder, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika, teils auf einer Verarbeitung des durch die private Sozialstatistik zutage geförderten Materials und beziehen sich auf Nahrung, Kleidung und Wohnung. Eine vom Arbeitsstatistischen Amte im österreichischen Handelsministerium veröffentlichte Bearbeitung dieses Materials ist einer in der „Zeit-

Nicht gleichen Schritt mit der Preisverbilligung der technischen Produkte hat allerdings die Preisbildung der Agrarprodukte wie auch des Grund und Bodens und der Mieten gehalten. Unter den Agrarprodukten haben eine zeitweise Verbilligung nur diejenigen erfahren, die mit den Erzeugnissen des Auslandes zu konkurrieren haben, so insbesondere das Getreide. Gestiegen dagegen sind die Preise derjenigen Agrarprodukte, die schwer transportabel sind und infolgedessen wenig von der Konkurrenz des Auslandes berührt werden, so von Gemüse, Eier, Fleisch, Geflügel, Heu, auch von Holz, trotz dessen ständiger großer Einfuhr vom Auslande, weil der Bedarf die Produktion erheblich übersteigt.

---

schrift der Sozialwissenschaft" (Novemberheft 1905)*) gegebenen Darstellung zugrunde gelegt.

Der Jahreskonsum an Nahrungsmitteln auf den Kopf der Bevölkerung wird veranschlagt:

	Weizen (und Mehl in Weizen umgerechnet)	Roggen (und Mehl in Roggen umgerechnet)	Weizen und Roggen zusammen	Tee	Zucker	Kaffee
	lbs.	lbs.	lbs.	lbs.	lbs.	lbs.
England	350	6	356	6.16	78.7	0.76
Rußland	145	320	465	0,93	9.58	0.14
Vereinigte Staaten	274	20	294**)	1.14	68.70	10.60
Österreich-Ungarn	234	141	375	0,05	16.87	2.16
Frankreich	473	77	550	0,05	26,80	4.79
Italien	283	7	290**)	0,002	6.79	1.10
Deutsches Reich	200	325	525	0.13	27,11	6.63

Das Wochenbudget einer Arbeiterfamilie in verschiedenen Ländern beträgt:

	England		Vereinigte Staaten		Frankreich	
Zahl der Budgets	455		2541		150	
Durchschnittliches Wocheneinkommen der Familie	sh. d. 33,10½		sh. d. 46,4¾		sh. d. 25,5½	
Wöchentliche Ausgabe für:	sh. d.	%	sh. d.	%	sh. d.	%
Nahrung	15,8	48,8	17,8¼	41,0	11,6	48,9
Wohnung	3,9¼	11,8	6,6	15,1	2,5½	10,4
Kleidung	4,8¼	14,6	6,7½	15,3	3,5¼	14.7
Heizung und Beleuchtung	2,¾	6,4	2,6½	5,9	1,6½	6,6

---

*) Vgl. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 274, 1895.

**) In den Vereinigten Staaten von Amerika und Italien ist der Maiskonsum erheblich.

Der Wert des Grund und Bodens, sowohl des landwirtschaftlichen als auch des städtischen, ist vielfach in ungesunder Weise gesteigert worden, sodaß die Erfolge der kapitalistischen Technik leider durch diese Preissteigerungen der agrarischen Produkte und der Wohnungsmieten großenteils wieder wett gemacht sind.

Gleichwohl kann man die Behauptung aufstellen, daß das 19. Jahrhundert das Jahrhundert des technischen und Organisationskapitalismus nach sehr vielen Richtungen hin in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung einen außerordentlichen Fortschritt gebracht hat, wie man ihn in früheren Zeiten niemals gekannt hat.

Die Städte haben ein ganz anderes Aussehen gewonnen. Straßen und Plätze sind unvergleichlich verschönert, die Straßen- und Hausbeleuchtung bedeutet einen himmelweiten Fortschritt gegen früher, ebenso das ganze Sanitär- und Krankenwesen. —

Die Häuser werden in den Großstädten viel komfortabler und luxuriöser gebaut, die Wohnungen viel luxuriöser und gesunder eingerichtet. Auf allen Gebieten spielt die Kunst eine große Rolle.

	Deutschland		Belgien		Schweiz	
Zahl der Budgets	42		39		14	
Durchschnittliches Wocheneinkommen der Familie	sh. d. $19,11^1/_4$		sh. d. 22,7		sh. d. $21,8^1/_4$	
Wöchentliche Ausgabe für:	sh. d.	%	sh. d.	%	sh. d.	%
Nahrung	$9.5^1/_4$	49,0	$10,10^1/_2$	46,7	12,0	52,6
Wohnung	1,8	8,7	2,3	9,7	$2\ ^1/_2$	9,0
Kleidung	$3,4^1/_4$	17,3	4,9	20,4	3,3	14,3
Heizung und Beleuchtung . . .	1,1	5,6	1,4	5,7	1,11	8,4

Die Hauptposten in den Ausgaben des städtischen Arbeiters in England für Nahrungsmittel bildet Fleisch und zwar wird, umgekehrt wie bei den Landarbeitern, hauptsächlich Rind- und Hammelfleisch, in geringerem Maße Schweinefleisch und Speck gegessen. Eine ländliche Arbeiterfamilie verzehrt fast $2^3/_4$ Pfund Speck wöchentlich, die städtische konsumiert nur 1,3 Pfund Speck und 7,8 Pfund verschiedener Fleischsorten. Außer auf Brot und Fleisch entfällt der größte Teil des wöchentlichen Nahrungsmittelbudgets einer städtischen Arbeiterfamilie auf Butter (durchschnittlich 1 sh. $8^1/_2$ d.), Milch (1 sh. 5 d.), Kartoffeln (1 sh. 2 d.), andere Gemüse und Früchte (1 sh. $^1/_2$ d.), Tee ($11^3/_4$ d.), Eier ($11^1/_2$ d.) und Zucker (10 d.). Seit dem Jahre 1877 sind bis 1901 die Preise der Lebensmittel des Arbeiterhaushalts in England um mehr als 30 % gesunken. Der Preisrückgang ist 143 : 100, in Deutschland gleichzeitig nur 115 : 100!?

Es erübrigt sich uns nun noch die Frage, wo der Arbeiter wirtschaftlich am besten dasteht; es ist Amerika, denn die Gesamtausgaben einer Arbeiterfamilie belaufen sich auf 77,3 % des Arbeitslohnes, es folgen dann Frankreich und Deutschland (80,6 %), England (81,6 %), Belgien (82,5 %) und schließlich die Schweiz (84,3 %).

Gute Wege, Chausseen[1]) und Eisenbahnen[2]) durchziehen nach allen Richtungen hin das ganze Land, Fabriken rauchen neben Fabriken, überall mehren sich die Maschinen und ihre Kräfte.

---

[1]) Das II. Heft des Jahrgangs 1906 der „Zeitschrift des Königlich preußischen Statistischen Landesamts" enthält eine Darstellung der Entwicklung der preußischen Chausseen unter der Herrschaft der Selbstverwaltung von Dr. E. Petersilie, der die Ergebnisse der in den Jahren 1876, 1891, 1895 und 1900 erfolgten Aufnahmen zu Grunde gelegt sind.

In den Jahren 1876, 1891, 1895 und 1900 wurden insgesamt folgende Kilometerlängen ermittelt:

in den Provinzen	1876	1891	1895	1900
Ostpreußen	3 815	5 263	5 773	6 291
Westpreußen	2 759	4 033	4 481	4 980
Brandenburg	3 884	6 167	6 804	7 581
Pommern	3 090	4 195	4 647	5 221
Posen	3 656	3 737	3 975	4 189
Schlesien	5 579	9 746	10 630	12 008
Sachsen	4 767	6 368	6 673	8 585
Schleswig-Holstein	1 429	3 555	3 739	4 223
Hannover	9 044	12 698	14 147	15 924
Westfalen	5 298	6 845	7 579	8 468
Hessen-Nassau	7 223	7 837	7 934	8 033
Rheinland	7 664	8 386	8 471	10 117
Hohenzollern	816	883	890	890
im Staate	59 024	79 713	85 743	96 510

[2]) Die Eisenbahnen der Erde am Ende des Jahres 1904. Einer nach amtlichen Quellen im „Archiv für Eisenbahnwesen" gegebenen Übersicht zufolge waren am Schlusse des Jahres 1904 886 313 km Eisenbahnen auf der Erde vorhanden. Die Bautätigkeit war im Jahre 1904 lebhafter als in den voraufgegangenen Jahren, es wurden 26 958 km neue Bahnen gebaut gegenüber 21 139 und 21 461 km in den beiden Vorjahren. Die meisten Eisenbahnen wurden, wie fast alljährlich, in den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellt, 9538 km; einen besonders starken Zuwachs zeigen auch Mexiko mit 2769 km, Brasilien mit 1671 km und Argentinien mit 2594 km. In allen drei Staaten, besonders aber in Mexiko, ist wohl das Kapital der Vereinigten Staaten an dem Eisenbahnbau stark mitbeteiligt gewesen. Das europäische Eisenbahnnetz hat sich um nicht ganz 5000 km vergrößert. Der stärkste Zuwachs fällt hier auf das europäische Rußland und das Deutsche Reich, in Asien sind nur Britisch-Ostindien, Japan und China wesentlich an den Fortschritten des Eisenbahnbaues beteiligt. Die Tätigkeit Rußlands in Asien hat unter dem Einfluß des russisch-japanischen Krieges vollständig gestockt. In Afrika zeigen neben den Eisenbahnen Ägyptens auch die in den deutschen Kolonien angemessene Fortschritte. In den englischen Kolonien ist ein völliger Stillstand zu verzeichnen. Auch in Australien hat der Eisenbahnbau wohl unter dem Einfluß der wirtschaftlichen und politischen Lage nur ganz geringe Fortschritte gemacht.

Das Eisenbahnnetz von Amerika hatte einen Umfang von 450 574 km, das der Vereinigten Staaten einen solchen von 344 172 km, es übertrifft also das Eisenbahnnetz Europas von 305 407 km um fast 40 000 km, Asien hatte 77 206 km, Australien 27 052 km, Afrika 26 074 km Eisenbahnen.

Unendlich hat sich Handel[1]) und Verkehr gehoben, Produktion und Verbrauch sind stark gestiegen.

Wir leben im eisernen Zeitalter, einer bereits weitgehenden Beherrschung der Natur. Die Menschenkraft ist durch die Naturkräfte mittels der Werkzeuge und Maschinen nicht nur in gewaltigem Maße verstärkt, sondern häufig auch völlig ersetzt, die Arbeitszeit ist auf vielen Gebieten schon erheblich verkürzt.

Das kapitalistische Zeitalter bedeutet daher — abgesehen von der politischen und geistigen Befreiung der Menschheit — die immer mehr

---

[1]) Der „Export“ brachte folgende interessante statistische Zusammenstellung über die Entwicklung des Außenhandels der wichtigsten Welthandelsstaaten seit 1890:

		1890	1895	1900	1904	1905
		Wert in Millionen Mk.				
Deutschland	Einfuhr	4 146	4 121	5 766	6 354	7 129
	Ausfuhr	3 327	3 318	4 611	5 223	5 732
Großbritannien	Einfuhr	7 273	7 293	9 382	9 818	9 944
	Ausfuhr	5 384	4 620	5 940	6 137	6 732
Vereinigte Staaten . . .	Einfuhr	3 458	3 367	3 482	4 351	4 952
	Ausfuhr	3 602	3 465	6 207	6 095	6 833
Frankreich	Einfuhr	3 594	3 013	3 758	3 629	3 785
	Ausfuhr	3 040	2 733	3 287	3 580	3 857
Belgien	Einfuhr	1 338	1 344	1 773	2 095	2 308
	Ausfuhr	1 150	1 108	1 538	1 644	1 749
Österreich-Ungarn . . .	Einfuhr	1 038	1 228	1 442	1 741	1 834
	Ausfuhr	1 311	1 261	1 651	1 775	1 843
Italien	Einfuhr	1 056	950	1 360	1 487	1 663
	Ausfuhr	717	830	1 071	1 292	1 366
Schweiz	Einfuhr	763	733	889	995	1 087
	Ausfuhr	563	531	669	713	775
Europ. Rußland	Einfuhr	978	1 185	1 353	1 260	1 196
	Ausfuhr	1 657	1 516	1 548	2 063	2 200
Japan	Einfuhr	251	275	602	779	1 026
	Ausfuhr	171	288	420	663	675
Argentinien	Einfuhr	576	385	460	759	831
	Ausfuhr	408	486	626	1 070	1 308
Kanada	Einfuhr	474	442	759	1 056	1 077
	Ausfuhr	368	450	746	886	846

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß diese Zahlen infolge der großen Verschiedenartigkeit der statistischen Anschreibung nur mit großer Vorsicht zu vergleichen sind.

Was den Außenhandel in der Ein- und Ausfuhr zusammen betrifft, so nahm während des nachgewiesenen Zeitraumes England stets die erste, Deutschland die zweite, Amerika die dritte Stelle ein. Der Außenhandel Deutschlands stieg seit 1890 um 5388 Millionen Mk. = 72 %, der Außenhandel Englands um 4019 Millionen = 32 %, der Amerikas um 4775 Millionen = 68 %, Frankreichs um 1008 Millionen = 15 %, Belgiens um 1569 Millionen = 63 %, Österreich-Ungarns um 1328 Millionen = 57 %, Italiens um 1256 = 71 %, der Schweiz um 536 Millionen = 40 %, Rußlands um 761 Millionen = 29 %, Japans um 1279 Millionen = 303 %, Argentiniens um 1155 Millionen = 118 %, Kanadas um 1081 Millionen = 128 %.

vordringende technische Befreiung des Menschen von der anstrengenden physisch-mechanischen Arbeit.

Der Mensch, auch auf den unteren sozialen Stufen der Arbeiter, wird so immer mehr der geistige Organisator, Leiter und Überwacher der Arbeit, die von tierischen oder den mechanischen Naturkräften des Dampfes und der Elektrizität ausgeübt wird.

Ein Faktor allerdings würde dann noch bleiben, dessen ungünstige Wirkungen durch eine entsprechende Politik zu kompensieren wären,[1]) das ist die mit der zunehmenden Verkehrsentwicklung und Bevölkerung Hand in Hand gehende Boden- und Mietsverteuerung.

---

[1]) Ob das durch weitgehende „Verstadtlichung“ des (städtischen) Grund und Bodens, oder durch die Abwanderung der Industrie aufs Land — Bau von Gartenstädten etc. — oder durch eine kräftige Wertzuwachssteuer erreicht werden kann, muß die Zukunft lehren. In Berlin beschäftigt man sich zur Zeit mit der Einführung einer Wertzuwachssteuer.

Die Stadt Hanau hat eine Zuwachssteuer beschlossen. Der entscheidende § 12 lautet:

„Die Wertzuwachssteuer beträgt 10 v. H. der 15 v. H. überschrittenen Wertsteigerung, zufüglich

2 v. H. der Wertsteigerung	über 50 bis	75 v. H.
4 „ „ „ „	„ 75 „	100 „
8 „ „ „ „	„ 100 „	150 „
12 „ „ „ „	„ 150 „	200 „
15 „ „ „ „	„ 200 v. H.	

Die Wertsteigerung bis zu 15 v. H. bleibt steuerfrei.“

Die Zuwachssteuer dem Magistrat zur Erwägung anheimzustellen, beschlossen einstimmig auch die städtischen Kollegien von Leer, nachdem Konsul Dirks die Frage in ihrer sozialpolitischen Bedeutung dargelegt hatte.

Bezüglich dieser Wertzuwachssteuern aber erhebt sich das Bedenken, daß sie ev. die Boden-Akkumulation befördern kann, da die kapitalärmeren Elemente keine Grundstücke mehr erwerben können, und daß andererseits in Städten mit wachsendem Verkehr der Wert des Bodens durch den Zuschlag der Steuer beim Verkauf noch mehr verteuert werden wird. —

Über die Berliner Bodenwerts- und Mietssteigerungen einige Beispiele:

Welche hohe Summen für Geschäftslokale bezahlt werden, beweist der Umstand, daß in dem neu erbauten Schulte-Haus, Unter den Linden 1, die Firma Eduard Schulte für ihre dort innehabenden, allerdings hervorragend und schönen Lokalitäten einen jährlichen Mietspreis von 67 500 Mk. zahlt. Der nebenanliegende Laden nach der Neuen Wilhelmstraße ist an die Internationale Schlafwagengesellschaft für jährlich 18 000 Mk. vermietet worden. In die erste Etage zieht das Herrenmoden-Magazin „Jockey-Club“. Diese Etage bringt 24 000 Mk. Miete. Einen Teil der zweiten Etage bezieht das Korsetthaus Monssen. Der Mietsertrag dieser Etage beläuft sich jährlich auf 22 000 Mk.

Interessant ist auch folgende Tabelle aus der Hamburger Statistik:

Einkommenklassen	Miete in Prozent des Einkommens				
	1868	**1874**	**1882**	**1891**	**1901**
Von 900 bis 1200 Mk.	19,81	20,87	21,86	24,12	24,67
über 1200 „ 1800 „	19,89	21,13	18,94	22,22	23,19

So sehen wir, daß das viel geschmähte Kapital dazu berufen ist, der Wohltäter und der Befreier der Menschheit von den politischen, sozialen und Naturfesseln zu werden. Nicht daran leiden wir, daß wir zu viel Kapital haben, sondern im Gegenteil daran, daß wir noch viel zu wenig besitzen.

über 1800 bis 2400 Mk.	20,27	20,80	19,50	22,09	21,61
„ 2400 „ 3000 „	19,45	19,21	18.78	20,81	20,53
„ 3000 „ 3600 „	19,59	19,03	17,90	19,15	19,25
„ 3600 „ 4200 „	19,28	18,17	18,33	18,71	18,31
„ 4200 „ 4800 „	18,89	17,38	17,22	17,88	17.36
„ 4800 „ 6000 „	18,55	17,35	18,33	17,71	16,69
„ 6000 „ 12000 „	15,99	15,48	16,72	15,12	14,30
„ 12000 „ 30000 „	11,51	10,75	12,23	10.38	9,61
„ 30000 „ 60000 „	6.68	7,44	8,06	6,21	5,93
„ 60000 Mk.	3,72	3,78	3,87	3,05	3,04

Diese Tabelle beweist, daß die Mieten der Bevölkerung mit einem Einkommen bis zu 3000 Mk. prozentual stärker gestiegen sind als das Einkommen, während es bei den höheren Einkommenklassen umgekehrt ist. In Betracht zu ziehen ist aber hierbei noch der Umstand, daß die unteren Klassen immer mehr in die hinteren Gebäude oder in die Peripherie und Vororte gedrängt sind, wo die Mieten natürlich nicht so stark gestiegen sind, während im Innern der Stadt die Wertsteigerung des Bodens und das Wachsen der Mieten weit stärker gewesen ist.

Wenn Pohle in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Heft 1, 1906, demgegenüberhält, daß das statistische Material noch etwas dürftig sei, so trifft das zu. Denn zweifellos sind die Wohnungen zum Teil besser eingerichtet, und diese Verbesserungen rechtfertigen allerdings eine gewisse Steigerung der Miete, aber das ist ja nur bei den neuen Häusern der Fall. Wenn nun auch nicht die Steigerung der Mieten den ganzen Einkommenzuwachs verschlungen hat, und wenn früher dem Arbeiter z. B. von seinem Einkommen nach Abzug der Miete 800 Mk., jetzt aber 900 Mk. bleiben, also sich seine wirtschaftliche Gesamtlage nicht verschlechtert, sondern verbessert habe, so ist doch zu bedenken, daß die übrigen Ausgaben für Nahrung auch gestiegen sind, und daß die Arbeiter doch auch mehr und mehr geistige Bedürfnisse befriedigen sollen.

Auf Grund des Berichts des Tarifauschusses der deutschen Buchdrucker über die Wohnungspreise in den Jahren 1901 und 1905 ergibt sich die bemerkenswerte Tatsache, daß die Steigerung der Mieten in den mittleren und kleinen Städten relativ viel erheblicher ist als in den Großstädten. Namentlich trat bei dem gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahre in kleineren Fabrikstädten, die inmitten eines Industriezentrums gelegen sind, eine derartige Nachfrage nach kleinen Wohnungen ein, daß das Angebot nicht nur zu knapp war, sondern, daß auch die Bautätigkeit nicht ausreichte, den Wohnungsmangel schnell zu beseitigen. Die Folge war eine zum Teil ganz empfindliche Verteuerung der Wohnungspreise. Steigerung der Mieten um mehr als 20 Proz. sind durchaus keine seltene Erscheinung der letzten Jahre. Dabei handelt es sich um die allerbescheidensten Wohnungen, die in ihrer Ausstattung seit 1901 kaum eine Besserung aufzuweisen haben dürften: um Wohnungen mit einer Stube, einer Kammer, Küche und Zubehör. Größere und namentlich solche Wohnungen, deren Einrichtung und Beschaffenheit sich gehoben hat, sind entsprechend noch teurer geworden. In der Umgebung der Großstädte war während der letzten Jahre die Mietspreissteigerung vielleicht

Es ist eine wesentliche Eigenschaft des technischen Kapitalismus, daß er immer weitere Zwischenglieder zwischen Produktion und Konsumtion hineinschiebt, daß durch die fortwährende Arbeitsteilung, Arbeitszerlegung und Berufsteilung der Produktionsumweg immer

---

am allerschärfsten. So betrug z. B. in folgenden Orten in der Umgegend von Berlin der Mietspreis für eine Wohnung von Stube, Kammer und Küche in Mark

	1901	1905	Steigerung in Prozent
Bernau i. M.	120	165	37
Köpenick	180	200	12
Friedenau	240	280	27
Fürstenwalde a. Spree	108	135	25
Nauen	120	150	25
Oranienburg	105	120	14
Spandau	210	240	14
Steglitz	230	270	17
Weißensee	216	300	39

Lange nicht so stark sind für die kleinsten Wohnungen die Mietspreise in den Großstädten gestiegen. In Frankfurt a. M. ging der Mietspreis von 233 Mk. im Jahre 1901 auf 234 im Jahre 1905 hinauf, in Stuttgart von 306 auf 316, in Breslau von 141 auf 152, in Königsberg von 190 auf 196 Mark. Gleich blieb der Mietspreis für kleine Wohnungen in Aachen, Nürnberg und Magdeburg. Zurückgegangen ist er in Düsseldorf von 224 auf 222 und in München von 323 auf 278. Stärkere Steigerungen weisen dagegen die Städte Dortmund, Duisburg, namentlich aber Halle und Chemnitz auf. Für größere Wohnungen dagegen sind in den Großstädten die Mieten während der letzten Jahre gleichfalls ganz bedeutend gestiegen.

Die am 17. März 1906 in Frankfurt a. M. versammelte I. Deutsche Wohnungskonferenz fordert die Organisationen der Wohnungsreform im Lande auf, die von der Konferenz angenommenen „Grundlinien der Wohnungsreform" durch praktische Arbeit, Agitation und Einwirkung auf Regierungen und Parlamente zur Verwirklichung zu bringen. Sie nimmt gleichzeitig Kenntnis von den zur Durchführung dieses Programms vom Deutschen Verein für Wohnungsreform beabsichtigten Schritten und bittet die genannten Organisationen den Verein bei ihnen nach Kräften zu unterstützen. Zur ferneren gemeinsamen Förderung der Wohnungsreform wird in angemessener Frist eine weitere Wohnungskonferenz in Aussicht genommen.

Grundlinien der Wohnungsreform.

Die Wohnungsfürsorge als ein Zweig der Volkswohlfahrtspflege erfordert das Zusammenwirken von Reich, Einzelstaaten, Gemeinden und Kommunalverbänden sowie der genossenschaftlichen, gemeinnützigen und privaten Tätigkeit.

Für die weitere Entwicklung der Wohnungsfrage ist es von entscheidender Bedeutung, vor allem dem Gedanken zur Anerkennung zu verhelfen, daß die Wohnungsfürsorge, unter weitreichender Mitwirkung und Beteiligung von Reich und Staat, in erster Linie Gemeindesache ist. Zur Förderung des ganzen Vorgehens ist es notwendig, durch Offenlegung der vorhandenen Mißstände im Wohnungswesen die Überzeugung von der Notwendigkeit der Reform zu erwecken und zu stärken. Im einzelnen sind zu fordern:

A. Wohnungsaufsicht auf folgenden Grundlagen:

größer wird, und daß hierfür immer mehr Kapital erforderlich ist. Andererseits hat die schnelle Folge der technischen Erfindungen und Verbesserungen ebenfalls einen unverhältnismäßig großen Kapitalbedarf zur Folge gehabt, da sehr häufig die bisher be-

---

1. Rechtliche Grundlagen: Besondere Gesetze wie das Hessische Gesetz, der Preußische Wohnungsgesetzentwurf usw.; bis zu ihrem Erlaß, sowie zur weiteren Ausführung Polizeiverordnungen. Auf diesem Wege Aufstellung von Mindestanforderungen an die zu beaufsichtigenden Räume, insbesondere wenn sie zugleich als Arbeitsräume benutzt werden, Regelung der Befugnisse der Aufsichtsbeamten, des Verfahrens und des Beschwerdeweges.
2. Geltungsbereich; örtlich: alle Gemeinden; sachlich: sämtliche Kleinwohnungen (erforderlichenfalls unter Beschränkung auf Mietwohnungen), sowie diejenigen größeren Wohnungen, deren Inhaber untervermieten, ferner die von Arbeitgebern ihren Angestellten dargebotenen Schlafräume und endlich die Schlafstellen.
3. Durchführung durch die Gemeinden, im Bedürfnisfalle durch Gemeindeverbände.
4. Organe: in größeren Gemeinden besondere Beamte im Hauptamte (Wohnungsinspektoren), in kleineren Beamte im Nebenamte oder eventuell ehrenamtlich tätige Personen. Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Gesundheits- oder Wohnungskommissionen in den größeren Städten regelmäßig, in den kleineren Orten nach Lage des Falles. In den Großstädten Ausgestaltung dieser Kommissionen zu Wohnungsämtern.
5. Staatsaufsicht teils zur richtigen Durchführung der Wohnungsinspektion, teils zur Förderung der Wohnungsreform überhaupt.

B. Reform der Wohnungsproduktion und Baukapitalbeschaffung. Zu diesem Zwecke sind als besonders dringlich zu bezeichnen:

1. Energische Tätigkeit der Gemeinden und der Kommunalverbände sowohl zur Unterstützung der gesunden privaten und gemeinnützigen Bautätigkeit als auch — unter besonderen Umständen — vermittelst Eigenbaues von Wohnungen für die minderbemittelten Einwohner, namentlich auch in Form von Eigenhäusern mit starken Eigentumsbeschränkungen, weiter auch durch Errichtung und Betrieb von Ledigenheimen.
2. Entwicklung und Förderung der genossenschaftlichen und gemeinnützigen Bautätigkeit.
3. Möglichste Nutzbarmachung der Geldmittel der Landesversicherungsanstalten, der Sparkassen, Berufsgenossenschaften usw. und ergänzende Heranziehung des Reichs- und Staatskredits.

   Als weiter notwendig ist zu bezeichnen:
4. Begründung einer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruhenden, allmählich das ganze Reich umfassenden Organisation, und zwar entweder
   a) durch Ausbildung der Landesversicherungsanstalten zu Wohnungsfürsorgestellen ihrer Bezirke oder
   b) durch Gründung staatlicher oder provinzieller Baubanken.

C. Boden- und Ansiedlungspolitik durch Reich, Staat, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sowie auch

nutzten Maschinen und Einrichtungen durch die neuen Erfindungen und Verbesserungen unbrauchbar gemacht und entwertet worden sind!

Aber alles in allem genommen, ist der große Fortschritt unter der Herrschaft des modernen technischen Kapitalismus unverkennbar, Pro-

---

von genossenschaftlicher, gemeinnütziger und privater Seite Hier kommen in Frage:

I. Niedrighaltung der Bodenpreise durch reichlichere Versorgung des Baustellenmarktes mit fertigen Baustellen und Heranziehung des noch billigen Bodens in der Umgebung der Städte und anwachsenden Orte unter stärkerer Behandlung der Stadterweiterung als öffentlich-rechtliches Geschäft. Für diese Zwecke insbesondere:
   a) Erhaltung und Vermehrung des öffentlichen unbebauten und bebauten Grundbesitzes in der ganzen in Frage kommenden Zone.
   b) Erweiterung und erweiterte Anwendung des Enteignungsrechts für Ansiedlungszwecke und allgemeine Einführung eines rationellen Umlegungsverfahrens für Baugelände.
   c) Anwendung und Ausbildung des Erbbaurechtes.
   d) Vorausschauende Feststellung von Bebauungsplänen und reichlichere Beschaffung von Straßen durch die Gemeinden, möglichste Einfachheit und Billigkeit der Straßen.
   e) Befreiung der privaten Aufschließungstätigkeit von unnötigen in der Verwaltungspraxis und Gesetzgebung liegenden Hindernissen.
   f) Möglichste Entwicklung und Ausbildung des Lokal- und Vorortverkehrs, jedoch erst nach Behandlung der betreffenden Gegenden auf Grund der Maßregeln hier unter Ia und III.

II. Erleichterungen auf dem Gebiete der Steuern und Gebühren. Möglichste Anteilnahme der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften an der Wertsteigerung des Bodens; zu diesem Zwecke (außer der Anwendung des Erbbaurechts) insbesondere Einführung von Wertzuwachssteuern.

III. Sicherung einer hygienischen und in engerem Zusammenhange mit der Natur stehenden Art und Weise der Ansiedlung und Bebauung für die städtische und gewerbliche Bevölkerung. Deshalb insbesondere:
   a) Reform der Bauordnungen und Bebauungspläne im Sinne möglichster Weiträumigkeit und zur Ermöglichung der Errichtung von Kleinhäusern mit Gartenabteil, namentlich auch für die weitere Umgebung der großen Städte und Industrieorte.
   b) Schaffung von dauernden Freiflächen für landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung durch die städtische oder gewerbliche Bevölkerung, sowie für Volksparks.

IV. Zur Erreichung der gewünschten Ziele nicht nur Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Stellen, sondern auch organisierende und unternehmende Tätigkeit von genossenschaftlicher, gemeinnütziger und privater Seite. —

Bei der Einweihung des vom Vaterländischen Bauverein in Pankow erbauten Posadowsky-Hauses hielt im Oktober 1906 Graf Posadowsky eine bemerkenswerte Ansprache, die sich besonders mit der Wohnungsfrage beschäftigte. Der Staatssekretär des Reichsamtes führte darin folgendes aus:

„Sie haben meinen Namen mit diesem gewaltigen Hause verbunden. Ich möchte diese symbolische Ehrung nur in dem Sinne verstanden wissen, daß, je

duktion, Einkommen und Verbrauch der gesamten Bevölkerung sind gegen früher in hohem Maße gestiegen.

In Deutschland ist die Einkommensteigerung, namentlich in den 80er und 90er Jahren, seitdem die Industrialisierung so schnelle Fortschritte gemacht hat, sehr stark gewesen, wie Adolf Wagner in seiner eingehenden Untersuchung[1]) überzeugend nachgewiesen hat.

Namentlich hat sich aber auch die Lage der unteren Klassen durch die Kapitalisierung der Industrie und durch ihren Übergang vom

höher jemand vom Schicksal auf der sozialen Leiter gestellt ist, desto ernster und dringender ihm die Pflicht obliegt, nach der christlichen Sittenlehre und nach den weltlichen Gesetzen für das leibliche und geistige Wohl derer zu sorgen, die seiner Obhut anvertraut sind. Trotz aller großartigen technischen Fortschritte der äußeren Lebenskultur sind mit dem Zusammenströmen gewaltiger Volksmassen an den Brennpunkten unseres Geschäfts- und Wirtschaftsverkehrs doch sittliche und körperliche Gefahren verbunden, die wir, soweit uns möglich ist, durch Gesetzgebung und Verwaltung bekämpfen müssen Bei unserer schnell wachsenden Bevölkerung, dem immer verwickelter sich gestaltenden Erwerbsleben entstehen sittliche und körperliche Gefahren für unsere Bevölkerung, die immer höhere Ansprüche an die Tätigkeit aller derer stellen, die berufen sind, diese Gefahren zu bekämpfen. Und wenn wir unser Volk arbeits- und wehrfähig erhalten wollen, dann müssen wir mit aller Kraft arbeiten, um die Gefahren, mit denen uns das moderne Leben bedroht, zu bekämpfen. Die größte Gefahr und die größte Not liegt in der Wohnungsfrage! Die Wohnung bildet die Grundlage der Familie Sie ist entscheidend für das sittliche und geistige Wohl. Die Wohnungsfrage bildet heute die wichtigste Frage, wenn wir nicht die Kraft der lebenden Generation preisgeben wollen zum Schaden kommender Geschlechter. Deshalb ist es eine hocherfreuliche Erscheinung, daß die beteiligten Kreise selbst die Hand angelegt haben, um den bestehenden Mißständen zu steuern, den hygienischen Anforderungen entsprechende Wohnräume herzustellen und dabei — was besonders ins Gewicht fällt — der privaten Erwerbstätigkeit ebenfalls neue heilsame Ansporne zu geben. Und wenn wir heute nach verhältnismäßig kurzer Zeit, nachdem wir gemeinsam den Grundstein gelegt haben, dieses gewaltige Gebäude vor uns sehen, so verdanken wir das der Aufopferung, dem Sachverständnis, der selbstlosen Hingabe des Aufsichtsrates und Vorstandes des Vaterländischen Bauvereins, dem dafür höchste Anerkennung und Ehre gebührt. Ich habe kürzlich eine Denkschrift gelesen, in der ausgeführt wird, daß Berlin im Jahre 1950 14 Millionen Einwohner zählen würde. Ich bin außerordentlich glücklich, daß nach den unerbittlichen Gesetzen der Natur und den statistischen Wahrscheinlichkeitsberechnungen ich nicht genötigt sein werde, der Feier dieses Tages selbst beizuwohnen. Aber es liegt in dieser Berechnung, wenn sie auch nur annähernd richtig sein sollte, ein Fingerzeig dafür, welch' ungeheuer gewaltige soziale Aufgaben noch dem Staate und allen, die es mit unserem Volke gut meinen, in Zukunft gestellt sind, und welche noch zu lösen sind vor allem auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge. Es kann meines Erachtens nur kurzsichtige Selbstsucht, wirtschaftlicher Unverstand sein, wenn man hier und da das Wort hört, es sei nun mit der sozialen Fürsorge genug geschehen, und man müßte sie nunmehr einschränken. Gegenüber den gewaltigen Aufgaben, die einem Volke gestellt sind, das sich in dieser Weise entwickelt wie das deutsche, hat jeder einzelne nach seinen Kräften zu sorgen für die, die schwächer sind, als er selbst."

[1]) Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Bureaus, 1904, II. u. IV. Abteilung.

Manufaktur- zum Fabriksystem wesentlich gehoben. Der Arbeiter ist nunmehr keineswegs ein moderner Fabriksklave, sondern er ist ein Kulturmensch geworden, wenn er auch meistens noch nur einen bescheidenen Anteil am Kulturleben hat. Die Löhne sind infolge der Maschinentechnik und der Steigerung der Arbeitsleistungen ständig gestiegen, wie dies für die englische Baumwollspinnerei besonders von v. Schulze-Gävernitz[1]) nachgewiesen ist. Die Arbeitsbedingungen haben sich auf vielen Gebieten beständig verbessert, die physische Arbeit ist mehr und mehr durch Maschinenarbeit ersetzt, die Arbeitszeit ist verkürzt, die Arbeitsräume sind immer gesundheitlicher gestaltet.

So nähern wir uns langsam immer mehr und mehr dem Wesen und dem Ideal der modernen Zivilisation, nämlich dem Zustande, daß immer weitere Kreise der Bevölkerung, auch der unteren Klassen, zu einem menschenwürdigen Kulturleben hinaufgezogen und durch Freimachung ihrer Intelligenz und Leistungsfähigkeit in den Wettbewerb des Daseins hineingezogen werden, wodurch nicht nur eine ständige Auffrischung und Erneuerung der dieser bedürfenden oberen Klassen, sondern auch eine unvergleichliche Vermehrung der Gesamtintelligenz des Volkes und damit eine kaum zu schätzende Steigerung der Leistungsfähigkeit und Arbeitstätigkeit des ganzen Volkes stattfindet.

Auch das ist eine wesentliche Eigenschaft und ein großer Fortschritt des Kapitalismus, daß er mit der in früheren Zeiten üblich gewesenen ungeheuren Arbeitsverschwendung, die durch die durchgängige Kleinheit der Betriebe bedingt war, aufgeräumt hat, und daß er eine rationelle Ausnutzung der Arbeitskraft des ganzen Volkes erst ermöglicht hat. —

Ich kann es mir an dieser Stelle nicht versagen, den Hauptinhalt eines sehr instruktiven Vortrages[2]) anzuführen, den der Generaldirektor Dr. W. v. Öchelhäuser in der 47. Hauptversammlung des „Vereins Deutscher Ingenieure“ in Berlin am 11. Juli 1906 über die moderne technische kapitalistische Entwicklung gehalten hat:

„Wie allgemein anerkannt, ist die Mitte des vorigen (des 19.) Jahrhunderts als Beginn einer neuen technischen Ära angegeben, die indes ihre entschiedene Tendenz und Charakteristik und insbesondere den schnellen Fortschritt im Tempo erst seit unserer politischen Einigung, also erst seit etwa 3 Dezennien, erhielt. Beispiellos in der Geschichte der Technik ist, wie oft genug betont, diese Entwicklung weniger Dezennien, und häufig fehlen uns überhaupt die Vergleichsobjekte aus älterer Zeit!

So suchen wir vergeblich nach solchen für unsere ganze große elektrotechnische Entwicklung mit ihrem hoffnungsvollen Sprößling, der elektrochemischen Industrie; ferner für die unsere ganze zivilisierte Welt umspannende chemische Industrie; für die Verflüssigung der Luft, der sich nach Gewinnung ihres Sauerstoffs vielleicht schon bald die technische Verwertung des

[1]) Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt, Leipzig, 1892.

[2]) „Technische Arbeit einst und jetzt.“ Berlin, 1906.

Stickstoffs aus der Atmosphäre anschließen wird; für unsere modernen Schiffskolosse mit ihrer Vereinigung so vieler Maschinen- und Apparatentypen, mit ihren Meisterleistungen der Hüttentechnik in der Panzerung, ihrer gewaltigen Kruppschen Armierung und drahtlosen Telegraphie; für unsere vielseitige Motorenindustrie!

Hebewerke wie das von Henrichenburg im Dortmund-Emskanal finden wir vor 1850 ebensowenig wie eine Kaiser Wilhelmbrücke, die, ohne daß ein Baugerüst zur Anwendung kam, mit einem einzigen Bogen in 107 m Höhe die Wupper überspannt. Unsere Riesen-Heißdampf- und elektrischen Lokomotiven, unsere glänzend durchgeführten elektrischen Zentralen sowie Hoch- und Untergrundbahnen, unsere gerade jetzt im großen Stil beginnende Elektrisierung der Bergwerksbetriebe sowie die Versorgung unserer Industriegebiete auf weiteste Entfernungen mit Licht- und Kraftleitungen aller Art — sie finden in der Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht ihresgleichen!

Endlich haben wir ein besonderes Anrecht, hier auch des soeben eröffneten Simplontunnels zu gedenken.

Man kann vielleicht und unter anderem von folgenden Hauptwirkungen der technischen Entwicklung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sprechen:

Die schwere Handarbeit wird durch Maschinen und Vorrichtungen aller Art ersetzt oder erleichtert.

Durch neue Motoren aller Art werden die Kraftmittel aus der Natur für den Menschen in ungeheurer Weise gesteigert.

Die bessere Verwertung und Ausnutzung der Naturschätze sowie der Nebenprodukte von verschiedenen Fabrikationen nimmt zu.

Es findet immer mehr eine Teilung der Arbeit durch die Maschine, sowie eine Massenerzeugung billiger Bedarfsartikel statt und damit gleichzeitig eine Steigerung der quantitativen Leistung des Arbeiters.

Durch Einführung besonderer Werkzeugmaschinen wird die Präzision der mechanischen Arbeit auf eine viel größere Höhe erhoben als bei der Handarbeit, und zwar bis zur Auswechselbarkeit aller Teile ohne Nacharbeit von Menschenhand — also eine Steigerung der qualitativen Leistung des Arbeiters.

Bei der Herstellung der kleinsten Gebrauchsgegenstände wie der größten Kulturwerke wird mit einer zunehmenden Ersparnis an Zeit gearbeitet.

Beim Transport der Menschen und Dinge findet ebenfalls ein stetiger Fortschritt in Ersparnis an Zeit und Kosten statt. Der Mensch wird immer weniger abhängig von Raum und örtlichen Entfernungen.

Die menschliche Arbeit steigt im Werte bei gleichzeitiger Abkürzung der Arbeitszeit.

Mit dem Ersatz menschlicher Arbeit wird das dafür in Maschinen und Immobilien angelegte Kapital immer größer.

Die Schwierigkeit, genügende menschliche Arbeitskraft zu erhalten, sowie der steigende Wert der menschlichen Arbeit zwingen zu immer neuen Erfindungen und arbeitsparenden Maschinen.

Trotz der menschliche Arbeit ersparenden Maschinen wird die Nachfrage nach gelernten und ungelernten Arbeitern immer größer.

Endlich darf man wohl im allgemeinen eine Vergrößerung der sozialen Schwierigkeiten gegenüber den technischen feststellen.

Wie schon erwähnt, lassen sich solche Vergleiche noch viele ziehen und sind die genannten nach verschiedenen Richtungen diskutabel.

Eine Gesamtleistung indes, an der die technische Arbeit seit 1850 in erster Linie beteiligt ist, dürfte noch ganz besonders hervorzuheben sein: nämlich, daß unsere deutsche Bevölkerung bei ihrer starken Zunahme von 35 auf über 60 Millionen Menschen (im Jahre 1905), also um ungefähr 25 Millionen, im eigenen Lande Arbeit erhalten hat und jedenfalls in der großen Mehrheit ganz bedeutend besser lebt als früher.

Wenn man sich ferner klar macht, daß jetzt in Deutschland alljährlich etwa 800- bis 900000 Menschen mehr in den Kampf ums Dasein eintreten, so muß man diese Bevölkerungszunahme eigentlich als die größte „motorische Kraft" ansehen, die es im Staate gibt.

Und wenn man erwägt, daß dieser Menschenstrom sich zum größten Teil immer noch durch die alten Erwerbskanäle drängt, so begreift man zunächst, daß die Durchflußgeschwindigkeit dieses schnell wachsenden Menschenstroms eine größere werden muß, und daß dabei auch größere innere Friktionen durch das Drängen und Vorwärtsschieben auftreten müssen als früher. Das Jagen, Hasten und atemlose Arbeiten unserer Zeit ist sonach nicht ein willkürliches und gewolltes oder eine Verschuldung des Maschinenzeitalters, sondern eine Notwendigkeit, die uns durch die schnell steigende Bevölkerung und den dadurch gesteigerten Kampf ums Dasein auferlegt ist!

Wenn der Provinziale in die Großstadt kommt, sieht er durch die Straßen eine viel größere Menschenmenge sich fortbewegen als daheim und wird nolens volens in einem beschleunigten Tempo mit fortgeschoben. Das Tempo des Denkens und Handelns, insbesondere auch in unserer technischen Arbeit, steigert sich also ganz naturgemäß mit der Bevölkerungszahl sowie mit der aus gleichen Ursachen auftretenden größeren Konkurrenz des Auslandes. Wo indes, wie in Frankreich, diese „motorische Kraft" der Bevölkerungszunahme geringer ist, beobachten wir, glaube ich, auch eine geringere Zunahme jenes technischen Tempos, trotz großer Fortschritte in den Naturwissenschaften.

Interessanter und wichtiger aber sind für uns heute andere, vielfach umstrittene Fragen, nämlich: Wird durch Einführung der Maschinen der Arbeiter immer weniger geschickt, wird die Mittelmäßigkeit befördert und der menschliche Arbeiter geistig herabgedrückt, also mehr oder weniger durch die Maschine selbst zur Maschine erniedrigt?

Diese Fragen gehören zu den besonders schwer zu entscheidenden, weil dazu ein so weiter Überblick und eine so gründliche Sachkenntnis gehört, wie sie kaum ein einzelner Fachmann besitzt.

Um aber wenigstens einen Überblick über die Sachlage zu gewinnen, wandte ich mich durch Vermittlung unseres Vereines an eine Reihe von Autoritäten auf diesem Gebiete, und zwar sowohl an Männer der Praxis, als an Hochschullehrer, die noch heute in intimer Fühlung mit ihr stehen.

Es wird allerseits zugegeben, daß ein Rückgang in der Handfertigkeit, namentlich in vielseitiger Geschicklichkeit, stattgefunden hat. Allein dies wird als etwas ganz Natürliches angesehen, das sich von selbst ergibt, wenn die Hand für die bisherigen Zwecke keine Verwendung mehr findet. Die höheren Anforderungen der Technik verlangen, daß das Arbeitsprodukt von der individuellen Geschicklichkeit des Handarbeiters unabhängig wird und eine höhere und gleichmäßigere Qualität besitzt, wofür die Geschicklichkeit des Einzelnen nicht mehr ausreicht.

Eine Räderschneidmaschine, eine automatische Revolverdrehbank, eine Fräse-, eine Rundschleifmaschine führt die ihr obliegenden Arbeiten mit höherer Genauigkeit bis zur völligen Auswechselbarkeit aller Maschinenteile aus, wie sie der tüchtigste Mechaniker der früheren Zeit nicht hätte erreichen können.

Hiermit ist aber keineswegs gesagt, daß dieser Schlosser nun für unser Wirtschaftsleben entbehrlich ist und als solcher verschwinden muß. Diejenige Stelle, die er bisher im Produktionsprozeß eingenommen hat, ist allerdings von einem andern, ungelernten Arbeiter jetzt besetzt, der vielleicht früher in der Landwirtschaft beschäftigt war und in der Arbeit an der Maschine vielleicht schon eine Verbesserung seiner Lage empfindet, nämlich Verringerung der körperlichen Anstrengung oder Schutz gegen ungünstige Witterung. Da aber der Arbeitsprozeß im ganzen ein anderer geworden ist, so hat er dem aus seiner Stelle verdrängten gelernten Schlosser andere, vielfach höhere Beschäftigungen und bessere Existenzbedingungen, wenn auch vielleicht an einem andern Ort geschaffen.

Als solche, durch die moderne technische Arbeit entstandenen neuen Arbeitsgelegenheiten, die in ihrer Gesamtheit auch große Arbeitermengen erfordern, sind zu nennen:

Erstens: Die schwierige Bedienung und Instandhaltung der Kraft- und Arbeitsmaschinen. Hierbei ist an die Stelle der manuellen Ausbildung eine Ausbildung der geistigen Fähigkeiten getreten. Welch ein geistiger Unterschied in der Wartung der Wasserräder, Windräder und Göpel der früheren Zeit gegenüber der Tätigkeit eines Maschinisten im Elektrizitätswerk, dem Führer einer Fördermaschine bei den Bergwerken oder der riesigen Reversiermaschine in den Walzwerken!

Eine zweite neue Kategorie von gelernten Arbeitern hat Auswahl, Pflege und Nacharbeit der feinen, in den Maschinen arbeitenden Werkzeuge, z. B. der so vielfach angewendeten Fräsen zu besorgen. Diese Arbeit erfordert so viel Geschicklichkeit und Intelligenz, daß mitunter kostbare Werkzeugmaschinen zeitweilig außer Betrieb bleiben müssen, weil man nicht genügend tüchtige Arbeiter dafür findet

Eine dritte neue Kategorie umfaßt die in jeder Fabrik nötig gewordenen Reparaturschlosser in Reparaturwerkstätten zum Teil großen Stils mit zahlreichem Personal.

Eine vierte neue Kategorie betreibt nicht nur die Aufstellung einzelner komplizierter Maschinen, Motore und Apparate, sondern von ganzen Aggregaten, z. B. von Dampfturbinen mit Kondensatoren und mit gekuppelten Gleichstrom- oder Drehstrommaschinen, die Montage ganzer Apparatensysteme und kleiner Fabrikeinrichtungen. Diese Kategorie erfordert soviel Hilfsmonteure, Monteure und Obermonteure, wie sie keine frühere Zeit gekannt.

Ein objektiver Beweis hierfür ist die stets wachsende Zahl von Werkmeisterschulen und Industriefachschulen, die von der Industrie selbst dringend gewünscht und unterstützt werden, gerade weil sie eine höhere fachliche Ausbildung bezwecken. Eine große Zahl von größeren Werken, z. B. Krupp, Maschinenbaugesellschaft Nürnberg und viele andere, haben sich genötigt gesehen, selbst besondere Lehrlingsschulen einzurichten, um dem Mangel an tüchtigen, gelernten Arbeitern abzuhelfen.

Alle Fortschritte in der Technik der Werkzeugmaschinen, alle Spezialisierungen, sowie die Einführung von Automaten, haben z. B. die Nachfrage nach tüchtigen Maschinenschlossern nicht vermindern können; sie ist so groß wie je zuvor, was u. a. ja auch die Lohnsätze beweisen.

In andern Industrien sind überhaupt nicht die gelernten, sondern im Gegenteil die ungelernten Arbeiter in größerer Zahl verdrängt worden, z. B. in der Transportindustrie, beim Transport von Werkstücken, Zubringung von Material, Ein- und Ausladen von Gütern usw. An ihre Stelle sind aber um so tüchtigere und geschicktere Arbeiter mit schnellerer Umsicht und größerer Überlegung getreten, wie z. B. die Führer von Dampf- oder

elektrischen Dreh- oder Laufkranen. Ist es nicht eine wahre Freude, auch für jeden Laien, ihnen bei ihrer Arbeit am Hafen oder auf dem Hofe der Fabrik oder in der Werkstatt zuzusehen?

Aber auch die Herstellung aller dieser komplizierten Dreh- und Laufkrane, sowie aller Motoren und Werkzeugmaschinen beschäftigt doch wiederum eine so große Zahl gelernter Arbeiter, für die es bei der älteren Produktionsweise ähnliche Funktionen überhaupt nicht gab.

Der Hauptgrund, weshalb bei oberflächlicher Betrachtung und beim Besuch von wenigen Fabriken dieses Aufsteigen der technischen Arbeiter in höhere Stufen nicht anerkannt wird, liegt darin, daß es durchaus nicht immer in einer und derselben Spezialität oder Fabrik stattfindet, wo durch Einführung von Maschinen eine größere Zahl gelernter Arbeiter entbehrlich geworden ist. Denn genügt diese Beschäftigung den geistigen Anlagen des Arbeiters oder dem Grade seiner Geschicklichkeit nicht, so findet eben ein Übergang in andere Spezialitäten, vielfach auch nach andern Orten statt.

Als ein äußerer Beweis, daß im großen und ganzen ein allmähliches Aufsteigen der technischen Arbeiter bei uns in Deutschland stattfinden muß, dürfte es anzusehen sein, daß ein immer größerer Zuzug ungelernter Arbeiter aus den Nachbarländern stattfindet. So wurde kürzlich die überraschende Tatsache aus Baden berichtet, daß dort zurzeit schon 16000 italienische Arbeiter beschäftigt seien. Im Ruhrkohlenrevier sind zuletzt 19000 Arbeiter aus Österreich, Rußland und Italien gezählt, und man hat in den Bergwerken trotzdem noch direkten Arbeitermangel, weil die einheimischen Arbeiter nach den Maschinenfabriken abströmen und dort eine bessere und höhere Beschäftigung suchen. Von den Maschinenfabriken aber strömen wiederum die tüchtigsten Elemente nach den zahlreichen Zentralen für Licht, Wärme und Kraft in kommunalen oder Privatbetrieben ab, so daß gerade in den Maschinenfabriken über diesen Abzug nach höheren und selbständigeren Stellungen geklagt wird.

Da sich nun ganz unzweifelhaft außer den vorher genannten neuen Arbeitsgebieten noch manche andere mit höheren Ansprüchen an geistige Betätigung finden dürften, jedenfalls aber kein Zuströmen gelernter, sondern nur ungelernter Ausländer bekannt geworden ist, so wird offenbar der Bedarf an geistig höher stehenden Arbeitern aus dem Inlande gedeckt, d. h. also mit anderen Worten, unsere Arbeiter erlangen zu einem großen Teile höhere Fertigkeiten mit höheren Ansprüchen an geistige Betätigung!

Unsere Gewährsmänner stimmen deshalb alle, soweit sie diese Frage überhaupt berühren, darin überein: daß, wenn es heute möglich wäre festzustellen, welchen Bruchteil der gesamten deutschen Arbeiterschaft die gelernten Arbeiter z. B. in der Maschinenindustrie vor 40 oder 50 Jahren, und welchen Bruchteil die ungelernten Arbeiter ausmachten, so ergäbe sich gegen heute wahrscheinlich eine Abnahme der ganz ungelernten und höchstwahrscheinlich eine Zunahme der gelernten Arbeiter!

Außerdem ist zu beachten, daß die Entwicklung der neueren Werkzeugtechnik immer mehr dahin geht, an Stelle der halb-automatischen Maschine die ganz-automatische zu setzen, so daß sich bei dieser die rein mechanische und vom Arbeitstempo der Maschine abhängige Tätigkeit des Arbeiters, z. B. bei dem schnellen Einlegen halbfertiger Teile — halbfertiger Schrauben, Muttern, Stifte usw. — umwandelt in ein verhältnismäßig seltenes Einschütten solcher Teile in einen Aufgabetrichter, wobei der Arbeiter also nicht mehr gewissermaßen nur ein Zwischenglied der Maschine ist.

Die Vervollkommnung der Maschinen nimmt also dem Arbeiter immer mehr alle körperlich schwere, mechanische und sich in geist-

tötender Weise wiederholende Arbeit ab, hebt in vielen neuen Arbeitskategorien sein geistiges Niveau und fördert sein Wohlbehagen in der Werkstatt und seine Genußfähigkeit außerhalb derselben.

Wir glauben deshalb Grund genug zu haben, energisch Protest gegen die allgemeine und oft wiederkehrende Behauptung einzulegen, daß die moderne Technik den Menschen zum Sklaven der Maschine mache, oder, wie es neuerdings auch heißt: eine „Entgeistigung" der menschlichen Arbeit herbeiführe!

Außer den schon angeführten mögen noch einige frappante Beispiele, die Ihnen allen geläufig sind, unsere gegenteilige Auffassung stützen:

Ist etwa die Näherin geistig herabgestiegen, seit sie an der Nähmaschine arbeitet und nicht mehr als gewöhnliche Handnäherin ihren Lohn verdient?

Hatte der Lampenputzer der alten Zeit, der die Öllaterne auf der Straße bediente, mehr geistige Fähigkeiten zu entwickeln als sein moderner Kollege, der die Gasglühlichtstrümpfe der Gaslaternen oder die Kohlenstifte der elektrischen Bogenlampen auswechselt und einreguliert oder die Konsumenten seiner Zentrale von „Volts" und „Ampères" unterhält?

Ist etwa die Arbeit des Kutschers entgeistigt, der noch heute auf der Landstraße auf seinem Bock schläft oder in der Stadt das Droschkenpferd bändigt, gegenüber dem Führer des elektrischen Straßenbahnwagens oder der Lokomotive oder gar des Automobils?

Daß unsere Bevölkerungszunahme in Verbindung mit der schnellen industriellen Entwicklung vielfache und oft erörterte tiefe Schäden mit sich gebracht hat, auch in der technischen Arbeit selbst, leugnet kein wahrheitsliebender Mann; allein dem stehen u. a. die vorher angedeuteten erfreulichen Momente sowie namentlich auch die Tatsache gegenüber, daß wir noch mitten in der Entwicklung stehen, die zielbewußt dahin geht, die sozialen Mängel, soweit es technisch und wirtschaftlich angeht, zu beseitigen und die Erlösung der Menschheit von schwerer körperlicher und ungesunder Arbeit immer weiter durchzuführen. Dazu kommt, daß die Lebenshaltung und Bildung unserer Arbeiterschaft in gewaltigem Aufsteigen begriffen ist, und wenn wir auch weit davon entfernt sind, dies der Technik allein zuzuschieben, sondern in erster Linie unser gutes staatliches Erziehungswesen, sowie auch die Selbstfortbildung der Arbeiter daran beteiligt wissen, so hat doch jedenfalls die moderne Technik diesen Fortschritt nicht nur nicht gehemmt, sondern ebenso unzweifelhaft mit gefördert.[1]) Und nachdem jetzt die sozialen Schäden klarer erkannt sind, wird sie dies in Zukunft jedenfalls in steigendem Maße tun — sofern nicht die Massen selbst es sind, welche durch ihre Lohntarife usw. einen Rückschritt in der Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit und eine Stabilisierung der Mittelmäßigkeit herbeiführen.[2])

So sehr wir nun aber auch das aufrichtigste Interesse an der geistigen und sittlichen Hebung unserer Arbeiter nehmen und der behaupteten allgemeinen Entgeistigung ihrer Arbeit auf das entschiedenste widersprechen, so wird es auf der anderen Seite doch höchste Zeit, auch die höheren geistigen Faktoren, und zwar die schöpferischen und in erster Linie produktiven, welche heute im industriellen Leben tätig sind, richtiger einzuschätzen!

---

[1]) Erst ermöglicht. D. V.

[2]) Verf. ist unbedingter Anhänger des Tarifsystems, soweit es eine höhere Entlohnung der tüchtigeren Arbeiter nicht unmöglich macht, also nur Minimallöhne festsetzt.

Welche schöpferische geistige Arbeit, die den Körper ebenfalls stark in Mitleidenschaft zieht, welche Kenntnis und Initiative aber notwendig ist, um das an sich tote Kapital zu befruchten, wie schwer das Arbeitgeben, ganz abgesehen von seinem Risiko, und wieviel leichter das Arbeitnehmen ist: das ahnen die meisten Außenstehenden nicht oder wollen es nicht wissen!

Und dazu kommt die andauernde und von Jahr zu Jahr steigende Sorge um Beschaffung neuer Aufträge, um also Arbeit geben zu können, wofür bei manchen Industrien ein ganzes Heer intelligenter und gewandter Kaufleute unterwegs sein muß oder kostspielige Zweigbureaus in aller Herren Länder unterhalten werden. Dazu kommt die nimmer rastende geistige Arbeit und Erfindungskraft für Verbesserung der Betriebseinrichtungen und Maschinen.

Aber an dieser Befruchtungsarbeit des Kapitals sind nicht etwa nur die technischen und kaufmännischen Direktoren beteiligt, sondern es ist dabei auch der großartigen Unternehmungen unserer deutschen Bankinstitute zu gedenken, deren Leiter in vielen Fällen geradezu die Organisatoren der technischen Arbeit geworden sind.

Um nun aber wenigstens zahlenmäßig einmal den Vergleich anzustellen, wie groß verhältnismäßig die Zahl der Beamten ist, welche mit ihren Führern die wirkliche Hauptarbeit, nämlich die geistige, in modernen Großbetrieben leisten, habe ich bei einer Anzahl von Verwaltungen, die allgemein als Muster und Typen gelten, angefragt, wie sich die Zahl ihrer Direktoren und der übrigen Beamten in den verschiedensten kaufmännischen und technischen Stufen (einbegriffen die Meister) im Vergleich zur Zahl ihrer Lohnarbeiter stellt.

Hiernach kommt in:

Stahl- und Hüttenwerken . .	schon	auf	etwa	30	bis	26	Arbeiter	ein	Beamter.
Spinnereien	„	„	„	18	„	15	„	„	„
Webereien	„	„	„	12	„	10	„	„	„
Schiffswerften	„	„	„	16	„	8	„	„	„
Maschinenfabriken	„	„	„	12	„	4	„	„	„
Gasgesellschaften	„	„	„	9	„	4	„	„	„
Chem. Fabriken	„	„	„	7	„	6	„	„	„

Interessant dürfte es sein, hiermit den großartigen technischen Betrieb unseres Heeres zu vergleichen, und zwar indem man sämtliche Offiziere, Ärzte, Unteroffiziere und sämtliche Beamten zusammenfaßt; alsdann kommen auf einen dieser Offiziere und Beamten je 4 bis 5 Gemeine, also ungefähr dieselbe Zahl wie in solchen Maschinenfabriken, die ein besonders großes Personal erfordern. Beim Militär dürfte hierbei die Verwaltung der großen Kriegsvorräte eine besondere Rolle spielen.

Diese kurze unvollständige Übersicht sollte nur Veranlassung bieten: den Arbeitsanteil, den die geistigen Arbeiter an sogenannten kapitalistischen Unternehmungen haben, wenigstens einmal zahlenmäßig, quantitativ, zu untersuchen — wobei also die Einschätzung der geistigen Qualität, die unmöglich ist, von selbst unberücksichtigt bleibt. Schon diese Zahlen, die vielleicht manchen überraschen, lehren, wie sehr der Anteil der Lohnarbeiter an der Gesamtarbeit der Industrie schon der bloßen Zahl nach überschätzt wird!

Auf alle Fälle aber bleibt eine bessere Einschätzung und Würdigung unseres ausgezeichneten und zuverlässigen technischen und kaufmännischen Beamtenpersonals in Deutschland eine Pflicht und Gerechtigkeit, die niemandem mehr am Herzen liegt als den Leitern unserer industriellen Großbetriebe selbst!

Gerade dieses Aufsteigen durch eigene Tüchtigkeit vom Arbeiter oder einfachsten Beamten bis zum Betriebsleiter ist einer der erfreulichsten Züge in dem ganzen heutigen wirtschaftlichen Leben. Es ist

durchaus unrichtig, immer nur einige wenige berühmte Namen der ersten industriellen Generation aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts als Beispiele dafür zu nennen; die Liste von denen, die es in den letzten Jahrzehnten der Industrie aus kleinsten Verhältnissen zu ähnlich bedeutenden Stellungen und industriellen Schöpfungen gebracht, ist so groß, daß ich darauf verzichten mußte, sie hier, wie anfänglich beabsichtigt, wiederzugeben.

Wir sympathisieren deshalb aus vollster Überzeugung mit den Worten, die vor kurzem in diesem hohen Hause der preußische Minister des Innern v. *Bethmann-Hollweg*, gesprochen:

„Ich erblicke in dem *Streben der Schwachen* des Volkes, emporzusteigen, *ein großes, vielleicht das größte* und *edelste Gesetz der Menschheit*, und auch an der *Verwirklichung dieses Gesetzes mitzuarbeiten*, muß ein *Stolz für jeden Starken sein*."

Nicht minder aber sympathisieren wir mit der Fortsetzung der erwähnten ministeriellen Kundgebung, die besagt:

„Aber dieses Streben darf nicht den völligen und ausschließlichen Inhalt unseres Lebens bilden. Parallel muß das Streben gehen, die besten und edelsten Kräfte, die ein Volk, und darüber hinaus, die Menschheit zu produzieren vermag, zu Führern des Lebens zu machen."

Ja! Auch wir halten eine Nivellierung und Massenherrschaft, insbesondere auch in der Technik, für den Tod jedes höheren Fortschrittes. Denn dieser kann wie in der *technischen Arbeit* an sich, so auch *in ihrer geistigen Befruchtung nur durch immer stärkere Differenzierung erreicht* werden. Wir hoffen deshalb auch, daß die öffentliche Meinung allmählich von der *Überschätzung der Lohnarbeit zurückkommen* und die *ausschlaggebende Bedeutung der geistigen Arbeit und ihrer Führer als eine Notwendigkeit auch für die industrielle Existenz unseres Volkes anerkennen* wird — wie dies einst Bismarck getan.

Es gilt allgemein und mit vollem Rechte die *steigende Durchdringung der Technik mit der Wissenschaft* und der *wissenschaftlichen Methode als eine Hauptursache ihrer Erfolge.*

Technik und Wissenschaft sind zwar stets seit den ältesten Zeiten Hand in Hand gegangen; noch die jüngsten Publikationen über Leonardo da Vinci erinnern daran, ebenso wie u. a. die Namen Archimedes, Vitruv, die unbekannten Pyramidenbaumeister und die Resultate der orientalischen Ausgrabungen es beweisen. Allein das *wissenschaftliche Wissen* ist jetzt mehr *verbreitet* und *vertieft*, so daß nicht nur die *Führer der Technik*, sondern ein *ganzer Generalstab tüchtiger Beamten damit ausgerüstet* ist.

Für die gesamte Technik, insbesondere aber für die Ingenieurkunst, bleibt nach wie vor *das Können*, d. h. die Gestaltung von Wissen und Erfahrung, der Kernpunkt und die Hauptsache!

Was diese Herren (die Ingenieurprofessoren) in der Industrie treiben, ist *wissenschaftliche Technik*; was sie an der Hochschule lehren, ist *technische Wissenschaft*. Es ist dies aber kein leeres Wortspiel; denn das Hauptwort zeigt eben an, auf welchem Gebiete jedesmal der Schwerpunkt liegt. Was deshalb in Deutschland *Ingenieurtechnik* heißt und als solche betrieben wird, ist *wissenschaftliche Technik*, die gerade infolge der schon erwähnten Verbreiterung und Vertiefung ihres Wissens auch aus sich selbst heraus Theorien entwickeln und in die Praxis überführen kann.

Die Technik beschränkt sich also keineswegs auf das Ausmaß naturwissenschaftlicher Fortschritte, sondern erweitert dieselben direkt. In gleicher Weise geht natürlich *der*

Strom neuer Kenntnisse von der Wissenschaft in die Technik über.

Darum ist es weder zu verwundern, noch liegt auch nur der mindeste Vorwurf für die Naturwissenschaften darin, daß auch heute noch trotz hochentwickelter Wissenschaft die Technik[1]) volle innere Selbständigkeit, ja sogar recht häufig noch, um es technisch zu bezeichnen, „Voreilung" hat: daß also die Wissenschaft sich plötzlich fertigen Maschinen oder Verfahren gegenüber sieht, für die sie erst nachträglich durch mühsame, wenn auch planvoll angeordnete Experimente die Theorie schaffen kann.

Außerdem aber, und das ist der zweite Hauptfaktor, beruht noch heute ein großer Teil der besten Fortschritte der modernen technischen Arbeit auf dem Talent und der eigentümlichen Begabung ihrer Träger, und mit klarer, unvoreingenommener Kenntnis des wirklichen Lebens antwortete in jener denkwürdigen Sitzung der Akademie du Bois-Reymond seinem aufgenommenen Freunde Werner Siemens:

„Dein ist das Talent des mechanischen Erfindens, welches nicht mit Unrecht Urvölkern göttlich hieß, und dessen Ausbildung die Überlegenheit der modernen Kultur ausmacht."

Kann überhaupt die Technik in der modernen Praxis noch aus sich selbst heraus planmäßige Fortschritte entwickeln oder geht sie nur am Gängelband der Naturwissenschaften?

Gerade die Geschichte der jetzt etwa seit 25 Jahren bestehenden Elektrotechnik, welche viele als von der Wissenschaft am meisten abhängig glauben, beweist das Gegenteil.[2])

Denn wenn wir auch die unsterblichen wissenschaftlichen Verdienste von Gauß, Weber, Volta, Ampère, Faraday, Foucault, Reis, Bell, Thomson u. a. bei jeder Gelegenheit in tiefer Dankbarkeit hervorheben, so erfordert es die ausgleichende Gerechtigkeit, auch folgende Tatsachen aus der Schöpfungsgeschichte der eigentlichen Elektrotechnik festzuhalten und anzuerkennen:

Die Dynamomaschine, deren Prinzip Siemens aus der wissenschaftlichen Technik, durch sein mechanisches Talent erfand, wurde fast ausschließlich durch Ingenieure, geniale Empiriker oder einfache Mechanikertalente nicht nur ausgebildet, sondern in ihren wichtigen Hauptetappen des Gleichstroms, Wechselstroms und der Mehrphasenströme als völlig neue Maschine erfunden. Wir erinnern an die Namen Hefner-Alteneck, Gramme, Schuckert, Brush, Edison, Kapp, Schellenberger, Tesla, Bradley, Haselwander, Wenström, Dolivo-Dobrowolski und last not least Brown.

Die Elektromotoren verdanken wir in Theorie und Praxis in erster Linie den Ingenieuren Hopkinson, Frölich und Deprez, die elektrische Lokomotive Werner Siemens.

Die Erfindung der Glühlampen knüpft sich an die genialen Empiriker Edison, Swan und Maxim, die der Bogenlampen an die Namen der Ingenieure Hefner-Alteneck, Brush Križik, Crompton, Weston, Uppenborn, Piper, Bremer.

Die Akkumulatoren, deren Erfindung ein Verdienst des Naturforschers Planté und seines Assistenten Faure ist, wurden erst durch die Ingenieure Tudor und Müller lebensfähig.

Die für unsere elektrischen Zentralanlagen mit grundlegende Erfindung

---

[1]) Die Techniker sind ja eben wissenschaftlich gebildet und arbeiten wissenschaftlich! D. V.

[2]) Die großen Erfindungen stammen doch von der Wissenschaft, bezw. von den auf den Grundlagen und mit den Resultaten der Wissenschaft arbeitenden Technikern. D. V.

der Stromtransformierung verdanken wir den Ingenieuren Gaulard, Zipernowsky, Déry und Blathy.

Und wenn man berücksichtigt, daß sich der Schwerpunkt der Elektrotechnik schon seit längerer Zeit von den Lichtanlagen nach den zentralen Kraftanlagen verschoben hat, so geschah hier die theoretisch und praktisch grundlegende Arbeit durch zwei Ingenieure: die erste, mehr theoretische, durch Marcel Deprez auf der Ausstellung in München im Jahre 1882, die zweite, technisch und wirtschaftlich ausschlaggebende, durch Oskar von Miller bei seiner elektrischen Kraftübertragung von Lauffen nach der ca. 180 km entfernten Frankfurter Ausstellung im Jahre 1891.

Um aber auch aus der neuesten Geschichte der Erfindungen noch einige interessante Beispiele zu erwähnen, so ist die allbekannte Dampfturbine von Parsons nach der eigenen Darstellung ihres Erfinders nicht etwa aus irgend einer Anweisung oder irgend einem besonderen neuen Fortschritt der Naturwissenschaft entstanden, sondern aus dem allgemeinen Bedürfnis nach schnell laufenden Dampfmaschinen und aus seinen eigenen praktischen Studien über hohe Rotationsgeschwindigkeiten.

In gleicher Weise bietet die Geschichte einer der epochemachendsten Erfindungen der Neuzeit, der Gasmaschine, Beispiele. Denn als seinerzeit die erste stehende atmosphärische Gaskraftmaschine von Otto und Langen bereits in Tausenden von Exemplaren nützliche Arbeit verrichtete, war noch keine Theorie vorhanden, die allgemeine Geltung hatte und insbesondere eine Erklärung dafür fand, wie ihr hoher ökonomischer Nutzeffekt ohne Anwendung von Vorkompression entstünde. Ebenso wurde die Haupterfindung des Viertaktmotors durch Otto ganz selbständig aus der Praxis geschaffen, indem die frühere theoretische Erfindung desselben Arbeitsverfahrens durch Beau de Rochas erst bei Gelegenheit eines späteren Patentprozesses ans Licht gezogen wurde. Ja, der wichtige sogenannte „Viertakt" wurde sogar doppelt aus der Praxis geboren, unabhängig von der früheren Theorie, indem der noch lebende Münchener Hofuhrmacher Christian Reithmann schon 13 Jahre vor jenem Patentprozeß, also sogar noch vor Otto, einen stehenden Viertaktmotor desselben Arbeitsverfahrens erbaute, der mit etwa $^3/_4$ PS tatsächliche Arbeit geleistet hat.

Auch gibt es eine ganze Reihe von Maschinen, die, ohne eigentlich sogenannte „epochemachende" Erfindungen zu sein, gleichwohl eine große technische und wirtschaftliche Bedeutung zu Freud oder Leid der Menschen gewonnen haben, ohne daß dabei irgend ein Fortschritt[1]) der Naturwissenschaft den Anlaß gegeben oder überhaupt dabei nur mitgewirkt hätte. Hierhin gehört z. B. die Fahrrad- und Automobilindustrie.

So ist das moderne Fahrrad in allen seinen wesentlichen Teilen eine Erfindung mechanischer Talente, sozusagen eine „Amateurerfindung". Ein Forstmann, von Drais, erfand das Zweirad; der Instrumentenmacher Fischer fügte die Tretkurbel, der Schauspieler Maidstone das Drahtspeichenrad und der Tierarzt Dunlop den Reifen hinzu. Die Theorie des Rades und des Luftreifens ist aber erst vor einigen Jahren von französischen Forschern aufgestellt worden.

Ebenso ist die Automobilindustrie auf keinerlei Fortschritte der Naturwissenschaft direkt oder indirekt zurückzuführen, sondern lediglich auf zwei bekannte deutsche Ingenieure, Gottlieb Daimler und Karl Benz, die als die unbestrittenen Erfinder des Automobils gelten."

---

[1]) Es handelt sich nicht immer um Fortschritte der Wissenschaft, sondern um neue Kombinationen auf der Grundlage der Wissenschaft.
D. V.

4. Die Unfertigkeit des modernen Kapitalismus und die vielfach herrschende Unzufriedenheit[1]) mit ihm.

Trotz der unleugbaren Glanzseiten und großen Fortschritte des modernen Kapitalismus dürfen wir nicht verkennen, daß wir erst im Anfangsstadium dieses gewaltig vorwärtsschreitenden Prozesses stehen, und daß, wie wir dies auch bereits mehrfach hervorgehoben haben, der

---

[1]) Vgl. Huber a. a. O.:

„Mit dieser Industrialisierung stehen die neueren Zoll- und Klassenkämpfe, die Agrar-, Arbeiter- und Mittelstandsbewegung im Zusammenhange.

Gegen diese Industrialisierung, als eine Hauptform des Kapitalismus, kämpften zuerst die Arbeiter, die Sozialdemokratie, sodann die Agrarier und schließlich auch der Mittelstand. Die beiden letzteren vertreten gegenüber der internationalen Verflechtung unserer Volkswirtschaft in den Weltverkehr das Prinzip der nationalen Abschließung, während die Arbeiterschaft, die inzwischen von der Bekämpfung der Industrialisierung zurückgekommen ist, mit dem fortschrittlich gesinnten Bürgertum für die Internationalisierung der Industrie und des Verkehrs eintritt.

Infolge der neuzeitlichen Entwicklung, der dadurch hervorgerufenen vielfachen Umbildungen und Verschiebungen hatte sich anfänglich weiter Bevölkerungsklassen ein tiefgehender Pessimismus bemächtigt.

Die arbeitenden Klassen klagten über Arbeitslosigkeit und Verschlechterung ihrer Lebenslage durch den zunehmenden Kapitalismus.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß diese ungünstigen Folgen der Entwicklung des technischen Kapitalismus nur vorübergehender Natur waren, daß sich die Lage der arbeitenden Klassen vielmehr nach und nach gehoben hat, ja daß sich jetzt an tüchtigen Arbeitskräften überall ein großer Mangel zeigt. Sehr zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen hat auch die soziale Gesetzgebung beigetragen.

Während bis zu den 70er Jahren unsere Landwirtschaft ihre Erzeugnisse ausführte, schlugen nach den 70er Jahren die Verhältnisse um, und Deutschland wurde ein Lebensmittel einführendes Land.

Seitdem verlangte die Landwirtschaft einen immer höheren Zollschutz und bekämpfte mit aller Energie die weitere industrielle und kapitalistische Entwicklung, auf der aber Deutschlands finanzielle und Wehrmacht beruht; denn ohne unsere kapitalistisch technisch industrielle Entwicklung können wir in Deutschland die jährlich um 8—900000 Köpfe wachsende Bevölkerung nicht mehr ernähren. Zwar würden wir unsere landwirtschaftliche Bevölkerung noch um einige Millionen vermehren können, wenn es gelänge, durch die innere Kolonisation einen großen Teil des östlichen Großgrundbesitzes zu zerschlagen und darin Bauernfamilien anzusiedeln — nebenbei bemerkt, die einzige Möglichkeit, die polnische und Ostmarkenfrage dauernd und gründlich zu lösen —.

Indes geht unsere unter dem Zeichen des Agrarismus stehende Politik infolge der Zollerhöhungen und der zunehmenden Familien-Fideikommisse umgekehrt auf Vermehrung des Grundbesitzes im Osten, so daß an eine erhebliche Vermehrung der landwirtschaftlichen — Bauern — Bevölkerung in den östlichen Provinzen leider nicht zu denken ist, solange nicht ein gänzlicher Umschwung in unserer Politik stattfindet.“

jetzige Zustand noch ein vielfach unfertiger und unvollkommener ist, daß infolgedessen weite Kreise der Bevölkerung mit der gegenwärtig erreichten Stufe noch keineswegs zufrieden sind, ja, daß die Unzufriedenheit im Grunde wohl sogar größer ist als in früheren Zeiten. Und dies letztere ist nur natürlich, denn einmal sind der Menschheit gewissermaßen erst die Augen über ihren Zustand und über das zu erstrebende Ziel geöffnet, und andererseits ist die Entwicklung der Einkommens- und Lebensverhältnisse der unteren und oberen Klassen in sehr ungleichem Maße vor sich gegangen.

Auf der einen Seite ungeheurer Reichtum und größter Luxus aller Art, auf der anderen Seite kaum soviel Einkommen, als zur notwendigsten Existenz ausreicht.

Auf der einen Seite Wachsen des Einflusses der kapitalistischen Kreise, der Unternehmer, Herausbildung der Unternehmer-Autokratie, auf der anderen Seite nur geringer, kein nennenswerter Einfluß der Arbeitermassen auf die Unternehmungen, die Betriebe, in denen sie tagtäglich arbeiten und deren große Gewinne mit auf ihrer mühsamen und fleißigen Arbeit beruhen.

Auf der einen Seite verfeinerte Bildung und Bildungsmöglichkeiten aller Art, die zur Erreichung einer geachteten und einflußreichen Stellung befähigen, auf der anderen Seite die vielfach leider noch sehr geringe und den Anforderungen des Lebens in keiner Weise gerecht werdende Volksschulbildung[1]), die,

---

[1]) Aus dem vorzüglichen Vortrage des Rektors Schmarje-Altona, über die allgemeine Vorbildung der in den kaufmännischen Beruf eintretenden jungen Leute, auf dem V. Kongreß des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen zu Wiesbaden 1905 sei hier der Hauptinhalt wiedergegeben: „Die fortgesetzten Klagen aus den Kreisen der Kaufleute und Fortbildungsschulen über die unzulängliche Vorbildung der Lehrlinge legten dem Vorstand die Verpflichtung auf, der Frage näher zu treten, ob und in welchem Umfange jene Klagen berechtigt, und welche Maßnahmen gegebenen Falles in die Wege zu leiten seien, um den beklagten Mangel allmählich zu beseitigen. Durch eine Umfrage an alle deutschen kaufmännischen Fortbildungsschulen hoffte man in den Besitz eines brauchbaren statistischen Materials über die Vorbildung der in den kaufmännischen Beruf eintretenden jungen Leute zu gelangen. Diese Hoffnung hat sich nicht in vollem Maße erfüllt.

Wenn wir die 6109 Schüler, die Ostern dieses Jahres in die kaufmännischen Fortbildungsschulen der 89 befragten Städte eingetreten sind, in zwei Hauptgruppen teilen, nämlich in genügend und ungenügend vorgebildete, so ergibt sich, daß 1934 Schüler in die Gruppe der ungenügend vorgebildeten eingestellt werden müssen. Wir stehen also vor der Tatsache, daß nahezu ein Drittel (31,67 %) der jungen Leute mit einer ungenügenden Vorbildung in den kaufmännischen Beruf eintritt. Man fragt sich unwillkürlich: Wie ist das möglich bei dem Stande des heutigen Schulwesens, der Ausbildung des deutschen Lehrerstandes und der aufgewandten Berufstreue, Mühe und Arbeit?

namentlich auf dem Lande und in den östlichen Provinzen[1]), in ihren Leistungen und Resultaten noch weit hinter dem zurückbleibt, was sie bei guter Organisation und Einteilung des Lehrstoffes leisten könnte.

Es ist leicht erklärlich, daß das minderwertige Schülermaterial am stärksten vertreten ist in den obligatorischen Fortbildungsschulen. Unter 89 befragten Anstalten sind nicht weniger als 17, bei denen die Zahl der Ungenügenden 50 % und mehr der Aufgenommenen betrug.

Ich brauche nicht auszuführen, wie sehr diese minderwertigen Elemente den Kaufmannsstand in seinem Ansehen herabdrücken, ihn in seiner sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung schädigen. Wir gehen daher weiter in unserer Untersuchung. Die Klage verdichtet sich zu einer Anklage. Wir fragen: Wer trägt die Schuld an solchem Elend? Von allen Freunden der Schule wird der in Deutschland bereits chronisch gewordene Lehrermangel als schmerzlichstes Übel empfunden.

Nach der amtlichen Statistik vom 27. Juni 1901 gibt es in Preußen 14919 Schulklassen mehr als Lehrer- und Lehrerinnenstellen; d. h. 14919 Schulklassen müssen von den vorhandenen Lehrkräften mitverwaltet werden, worunter selbstverständlich noch eine weitere große Anzahl von Schulklassen leidet. Wollte man die 14919 Schulklassen ordnungsmäßig mit Unterricht versorgen, so müßten 14919 Lehrer- und Lehrerinnenstellen neu eingerichtet und ebenso viele Lehrkräfte neu angestellt werden. Aber damit nicht genug: Von den bereits eingerichteten Lehrer- und Lehrerinnenstellen waren 1901 am 27. Juni 1862 Stellen unbesetzt. Die Wirkung des Lehrermangels in Preußen ist in runden Zahlen ausgedrückt die, daß reichlich $^1/_7$ aller Schüler trotz Schulpflicht einen ordnungsmäßigen Unterricht nicht erhält. Natürlich leidet das platte Land am meisten unter solchen Zuständen. Aber auch in schnellwachsenden Großstädten und in wenig leistungsfähigen kleineren städtischen Gemeinden wird der Lehrermangel schwer empfunden. Da sucht man denn der ersten Not dadurch zu wehren, daß die Klassen bis auf den letzten Platz gefüllt werden. In Stadt und Land klagt man über überfüllte Klassen. Hier nur einige wenige Zahlen: Die Schülerzahl einer städtischen Volksschulklasse betrug 1901 im Durchschnitt rund 56; mehr als 50 % aller Lehrer auf dem Lande unterrichteten 80 Schüler und darüber. In rund 550 Klassen saßen mehr als 120 Schüler. Die Höchstziffer erreichte die Schule zu Plonkowo (Regierungsbezirk Bromberg), in der ein Lehrer 236 Schüler unterrichtete. Bei solchen Zuständen erlahmt auch der Stärkste, da erlischt schließlich auch die flammendste Begeisterung, da wird der Unterricht herabgedrückt zum Drill, zum Tagelöhnerdienst.

Eine üble Begleiterscheinung des Lehrermangels, der natürlich auf die ungenügenden Besoldungsverhältnisse zurückzuführen ist, ist das Herabsinken der Qualität des Lehrerstandes. Man begnügt sich eben auch mit minderwertigen Kräften — zum Schaden der Schule. Lehrermangel, Schulhäusermangel und Mangel an fachkundiger Aufsicht!

Das Grundübel, an dem die deutsche Schule in allen ihren Gliedern krankt, ist der didaktische Materialismus. Es ist noch nicht gelungen, dieser Hydra sämtliche Köpfe abzuschlagen. Der Wissensstoff, der präsente abfragbare Wissensstoff, ist der Moloch, dem wir unerhörte Opfer bringen. Man huldigt immer noch dem törichten Glauben, daß Wissen auch Bildung sei, daß jede Zufuhr von Wissensstoff auch ein Wachstum der geistigen Kräfte bewirke. Und doch belehrt schon die tägliche Erfahrung jeden aufmerksamen Beobachter darüber, daß jeder nicht gehörig

[1]) Siehe folgende Seite.

Auch das Fort- und Fachschulbildungswesen bedarf noch einer gründlichen Umgestaltung und weiteren Ausdehnung, wenn es die Aufgaben erfüllen will, die es gerade bei der nicht ausreichenden Volksschulbildung zu erfüllen hat.

---

assimilierte Wissensstoff erstickend, lähmend und abstumpfend auf die Seelenkräfte wirkt, daß er vor allen Dingen den Trieb zur Selbsttätigkeit allmählich tötet.

Und wo bleibt die Zeit für die Einübung des im Leben so notwendigen Könnens?

Unsere Schulen leiden aber nicht bloß unter dem Zuvielerlei, sondern auch unter dem Zuviel. Vergegenwärtigen wir uns nur einmal den in einer Volksschule behandelten religiösen Wissensstoff, der ja nicht nur behandelt, sondern größtenteils auch noch gedächtnismäßig angeeignet werden soll. Da werden etwa 80—100 biblische Geschichten, 150—200 Bibelsprüche, 20 Kirchenlieder, der ganze lutherische Katechismus, so und so viele Abschnitte aus der Kirchengeschichte behandelt, und das alles soll gewußt, zum Teil sogar wörtlich gewußt werden. In katholischen Schulen mag der religiöse Wissensstoff noch umfangreicher sein.

Mit dem heutigen Religionsunterricht bewirken wir oft das Gegenteil von dem, was wir bewirken möchten. In dem Wissenskultus und Gedächtniskram erstickt das religiöse Empfinden der Kinder. Religionsstunde — Marterstunde!

Wie in der Auswahl des Stoffes gesündigt wird, so auch in der Behandlung. Der landläufige Unterrichtsbetrieb krankt an einem Übel, dem unzählige Talente zum Opfer fallen. Es ist der Verbalismus, jenes tote Wortwissen, das den Kindern anstatt anschaulicher, lebendiger Sachkenntnis übermittelt wird. Gegen dieses Übel — eine Begleiterscheinung des didaktischen Materialismus — kämpfte schon Baco von Verulam; gegen den Verbalismus kämpfte Pestalozzi; Goethe stellte ihn an den Pranger der Lächerlichkeit in der Person des Wagner. Aber das Übel ist nicht ausgerottet.

Wie die Methode der Zukunft das Wirklichkeitswissen dem Bücherwissen gegenüber bevorzugt, so wird es das Schulwissen überhaupt nicht mehr auf dem ersten Platze in der Schule dulden, es wird den zweiten Platz einnehmen müssen; der erste Platz gebührt dem Können. Können wird erzielt durch Übung. Es wird in den Schulen durchweg zu viel unterrichtet und zu wenig geübt. Also mehr Übung. Die Schule soll die Schüler den Weg zur Kraft führen, sie soll aus ihnen selbständige, tapfere Menschen bilden. Das kann sie aber nur durch den herzhaften Unterricht der Tat, nur dadurch, daß sie dem Gestaltungstriebe des Schülers, seiner eigenen Art und Neigung einen größeren Raum gewährt."

[1]) Wie schlecht es immer noch um die Schulverhältnisse im Osten der Monarchie bestellt ist, beweist das neueste „Statistische Jahrbuch" für das Deutsche Reich. Im gesamten preußischen Staat kommen auf eine Lehrkraft durchschnittlich 63 Schüler. Dies Verhältnis ist an sich schon nicht gerade günstig, aber in den drei Provinzen mit starker polnischer Bevölkerung ist es noch ungünstiger, denn in Westpreußen kommen 66, in Schlesien 70 und in Posen gar 74 Schüler im Durchschnitt auf einen Lehrer; in sehr vielen Fällen wird diese Zahl jedoch, wie schon häufig mitgeteilt worden ist, ganz erheblich überschritten. Auch hinsichtlich der Aufwendungen, die auf den Kopf des einzelnen Schülers in den öffentlichen Volksschulen kommen, weist die Ostmark die niedrigsten, also ungünstigsten Ziffern auf. Durchschnittlich kostet im preußischen Staat der einzelne Schüler 48 Mk., in Schlesien kommen aber auf

Ein weiterer Mißstand ist die ungesunde und schlechte Lebensweise, wie sie leider noch in den weitesten Volkskreisen heutzutage verbreitet ist. Alkohol und Tabak, schlechte Luft und ungesundes Wohnen usw., mangelnde Körperpflege und -Ausbildung dezimieren leider die Kraft unseres Volkes noch in erschrecklichem Maße und hindern viele, ihre geistige und körperliche Leistungsfähigkeit bis zu dem Grade zu steigern, der notwendig wäre, um das Leben zu meistern und es sich bis zur individuellen Befriedigung zu gestalten. Auch auf diesem Gebiete hat der Staat noch sehr viele Aufgaben zu erfüllen und könnte im Interesse der Bevölkerung noch sehr viel leisten.

So bildet die Unfertigkeit des Kapitalismus, der daraus sich ergebende Kriegszustand zwischen Betriebsleitern und Arbeitern, ferner der ungenügende Bildungszustand des Volkes einen wesentlichen Grund für die noch weit verbreitete und vielfach auch berechtigte Unzufriedenheit weiter Klassen mit den gegenwärtigen Zuständen.

Einen weiteren Grund dafür bildet, wie wir bereits hervorgehoben haben, die ungesunde Wertsteigerung des Grund und Bodens und die damit verbundene Verteuerung der Mieten, sowie die daraus sich ergebende Wohnungsnot und schlechten Wohnverhältnisse der unteren Klassen, die wieder zu zahlreichen gesundheitlichen und sittlichen Mißständen aller Art führen.

Einen Hauptgrund aber für diese Unzufriedenheit des Volkes bilden die in unsere moderne Zeit vielfach noch hineinragenden Überbleibsel, Petrefakte der früheren Zeiten der Unfreiheit, der

den Kopf nur 39 Mk., in Westpreußen 38 und in Posen nur 35 Mk., ungefähr ein Drittel soviel, wie Berlin aufwendet (95 Mk.). In der Reichshauptstadt kommen denn auch nur 47 Schüler auf die Lehrkraft, in Posen wie erwähnt 74. In Anbetracht der Sprachschwierigkeiten, mit denen die Lehrer in der Ostmark zu kämpfen haben, müßte das Verhältnis zu Berlin eher umgekehrt sein. Nun hat ja der Kultusminister eine Anzahl neuer Präparandenanstalten im Osten errichtet. Es ist indes nur sehr unwahrscheinlich, daß die Vermehrung der Lehrerbildungsanstalten allein genügen wird, die unleidlichen Zustände zu beseitigen. — Einen besonders krassen Fall berichtete beispielsweise der „Bote aus dem Riesengebirge“:

Zum 1. Oktober wird die Schule in Berbisdorf einen zweiten Lehrer erhalten, der nun endlich bestätigt worden ist. Hierdurch dürfte den bisherigen unglaublichen Zuständen an der dortigen Schule wenigstens einigermaßen abgeholfen werden, denn seit dem 5. März, seit dem Ableben des damaligen Kantors, unterrichtete ein einziger Lehrer sämtliche Kinder der Gemeinden Ober- und Niederberbisdorf, etwa 250 an der Zahl. Außerdem mußte er natürlich die Kantoratsgeschäfte mitbesorgen. Wie bei solchen Zuständen die Resultate des Unterrichts aussehen, das kann sich jeder vorstellen — selbst die allerersten Anfänge des Buchstabierens und der Zahlenkenntnis konnten nicht bewältigt werden.

Und da wundert man sich noch über die Landflucht der Lehrer und der Bevölkerung.

Herrschaft einzelner bevorzugter Volksklassen über die unteren nicht bevorzugten Volksmassen.

Die moderne Zeit ist im wesentlichen demokratisch; ihr Grundsatz ist die prinzipielle Gleichberechtigung aller Menschen, die Beseitigung aller Vorrechte einzelner Klassen.

Nun aber finden wir — abgesehen von den eben erwähnten Mißständen in wirtschaftlicher und geistiger Beziehung — in politischer, sozialer und auch wirtschaftlicher Hinsicht die Konservierung der Vorrechte einzelner Stände, die aus den früheren Jahrhunderten unserer unglückseligen Geschichte herstammt. Wir finden in Deutschland eine einflußreiche und übermächtige Grundaristokratie, die sich in vielen Beziehungen den Forderungen und Interessen der übrigen Bevölkerung, namentlich der unteren Klassen, widersetzt, die die Gesetzgebung auf vielen Gebieten zu ihren Gunsten gestaltet — wir erinnern nur an die Schul- und Agrar-Gesetzgebung —, und die namentlich auch durch die Festhaltung ihres aus früheren Zeiten stammenden und vielfach keineswegs auf einwandfreie Weise erworbenen Großgrundbesitzes die übrige Bevölkerung, namentlich die unteren Klassen, von der Erwerbung eines Stückchen Landes ausschließt.

Der vorherrschende Großgrundbesitz, namentlich in den östlichen Provinzen Deutschlands, seine starre Bindung in den betreffenden Familien durch die Fideikommißgesetzgebung, und der dadurch bewirkte Ausschluß der übrigen Bevölkerung Deutschlands vom Landerwerb, die durch den Grundbesitz in weitestgehendem Maße hervorgerufene und geförderte Landflucht, die weiteren sich daraus ergebenden ungesunden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in diesen Provinzen sind es in hervorragendem Maße, die die Unzufriedenheit der gesamten Bevölkerung erregen und verstärken. Die große Menge der Bevölkerung wird in ungesunden und unbefriedigenden Mietskasernen, in denen das Schlafstellenwesen ein stets zunehmender Herd der Ungesundheit ist, eingepfercht, und Ackerland für Kleinbauern und für Arbeiter ist in Deutschland kaum noch zu erwerben, abgesehen vielleicht von den geringen Erfolgen der inneren Kolonisation in den Ostmarken. Die zunehmende Vermehrung des Großgrundbesitzes, die Festlegung desselben als Fideikommisse[1]) wirkt einer gesunden sozialen Gestaltung der

[1]) Die Fideikommißfläche nimmt leider anstatt ab, immer noch zu, sie ist in den Jahren 1897—1903 nach der amtlichen Statistik — Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat 1905, S. 40 — von 2123800 ha auf 2197100 ha, also um 73300 ha gestiegen.

Bevölkerung in starkem Maße entgegen. Aber nicht nur, daß der im Übermaß vorhandene Großgrundbesitz[1]) zahlreiche kleinere Reflektanten vom Grundbesitzerwerb ausschließt, daß er ferner in den früheren Jahrhunderten die bäuerliche Unfreiheit verursacht und bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts zäh daran festgehalten hat, wirtschaftet er auch noch aus betriebstechnischen Gründen viel teurer als das Bauerntum. Er ist es daher auch, der stets nach Staatshilfe und

[1]) Nach dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich", 1905, S. 22, machte der Großgrundbesitz, d. h. die Betriebe über 50 ha, 34 %, der gesamten landwirtschaftlichen Fläche von 43284742 ha, die Betriebe über 500 ha, die Rittergüter, aber allein 10,5 % derselben aus.

Wie sehr der Großgrundbesitz einer rationellen Ausnutzung des Grund und Bodens im Wege steht, ergibt sich deutlich aus der Einkommenstatistik des Jahres 1902 (vgl. Reichsanzeiger vom 19. September 1906):

„Setzt man das Einkommen aus Grundbesitz zur Fläche des letzteren in Beziehung, so ergibt sich, daß der westliche Teil der Monarchie weit günstiger als der östliche gestellt ist. Im Durchschnitt auf 1 ha betrug nämlich das Einkommen aus Grundbesitz

in der Grundsteuer-Reinertrags-klasse von . . Mk.	ohne Schulden Mk.	bei den Eigentümern mit Schulden bis zu 50 v. H. des Gesamtvermögens Mk.	bei den Eigentümern mit Schulden von 50 u. mehr v. H. des Gesamtvermögens Mk.	überhaupt Mk.
in den östlichen Landesteilen insgesamt:				
60— 90	82	77	88	80
90— 300	67	64	75	67
300—1500	57	57	57	57
1500 u. mehr	22	25	34	29
60 u. mehr	53	45	47	46,
in den westlichen Landesteilen insgesamt:				
60— 90	122	103	107	115
90— 300	102	83	91	92
300—1500	69	64	77	67
1500 u. mehr	71	58	74	62
60 u mehr	86	67	80	74,
im Gesamtstaate:				
60— 90	113	84	91	95
90— 300	96	71	79	78
300—1500	67	61	62	62
1500 u. mehr	55	36	39	38
60 u. mehr	80	54	53	57.

Mit steigender Grundsteuerreinertragsklasse sinkt hiernach ganz allgemein der durchschnittliche Hektarertrag, und zwar weitaus am tiefsten beim östlichen Grundbesitze (mit 1500 und mehr Mark Reinertrag). Bei diesem ist das Durchschnittseinkommen aus Grundbesitz auf ein Hektar noch nicht halb so groß wie bei der entsprechenden westlichen Besitzgruppe; aber auch in den übrigen Grundsteuerreinertragsklassen überwiegen durchweg die Ziffern des Westens recht erheblich."

hohen Zöllen ruft. Eine erste landwirtschaftliche Autorität, Prof. Seering, ist daher für eine viel weitergehende innere Kolonisation durch Aufteilung von Großgrundbesitz eingetreten.

Wenn einzelne industrielle Unternehmer die Denkungsweise und die Gepflogenheiten der Grundaristokratie annehmen und, den demokratisierenden Geist des modernen Kapitalismus mißachtend, ihren Arbeitern gegenüber die gleiche Rolle spielen wollen wie die feudale Grundaristokratie, so tragen sie durch ihre Schuld an der Verschärfung der Klassengegensätze in starkem Maße bei und verkennen völlig ihre sittliche und soziale Aufgabe, die darin besteht, sich als Verwalter ihres Besitzes und ihrer Kapitalien im Interesse der Gesamtheit[1]), und namentlich auch ihrer Arbeiter zu betrachten, wie dies die amerikanischen Großunternehmer bereits vielfach tun.

Alle die von uns erwähnten Gründe und Ursachen der Unzufriedenheit mit den heutigen Verhältnissen, die zum Teil aus der Unfertigkeit des Kapitalismus selbst, zum Teil aber aus anderen Verhältnissen herrühren, können durch den festen Willen des Volkes und durch eine gute und zielbewußte Politik beseitigt werden.

Die nicht genügende Volksschulbildung kann und muß durch eine gründliche Reform des Volksschulwesens gebessert werden. Im Anschluß hieran muß das Fortbildungs- und Fachschulwesen eine weitere Ausgestaltung und Verbreitung erfahren.

Die unerfreulichen Überbleibsel aus den früheren Zeiten, wie namentlich die übermäßige und ungesunde Latifundienbildung

---

[1]) Prof. Adolf Wagner schreibt in einem Artikel vom 8. November 1906 treffend:

„Demgegenüber (d. h. gegenüber der Ansicht, daß man mit seinem Hab und Gut nach Belieben schalten und walten könne) darf auch der Nationalökonom betonen, daß das Vermögen mit Recht nach der schönen christlichen Auffassung, die zugleich eine aristokratische im besten Sinne des Wortes ist, als ein anvertrautes Pfand zu betrachten ist. Dasselbe haben wir nicht bloß im eigenen, sondern im Interesse unserer Mitmenschen zu verwalten, und für die richtige Verwaltung sind wir vor unserem Gewissen und vor Gott verantwortlich.

Hiernach ist denn der übertriebene, oft so geschmacklose Luxus der wohlhabenden und reichen Klassen zu verurteilen, nicht bloß aus dem Gesichtspunkte des richtigen ökonomischen Interesses dieser Klassen selbst, sondern mehr noch im Interesse der unteren Klassen. Es wird, wie schon die ältere britische Nationalökonomie mit Recht lehrt, die nationale Güterproduktion dadurch in eine falsche Richtung getrieben, zum Nachteil der weniger Wohlhabenden und der eigentlichen unteren Arbeiterklassen. Die übliche Rechtfertigung des Luxus der Höfe von Ludwig XIV. bis auf Napoleon III. und Eugenie, daß üppige Verschwendung und Pracht den unteren Klassen Arbeit gebe, ist volkswirtschaftlich ganz falsch. Vielmehr führt eine Beschränkung des Luxus der Reichen regelmäßig durch verschiedene Mittelglieder hindurch zu einer verbesserten Lage der Arbeiterklassen."

und ihre Bindung durch die Familien-Fideikommisse, sind ebenfalls hinweg zu räumen.

Eine rationelle Bodenpolitik muß für Verbilligung des Grund und Bodens und der Wohnungsmieten sorgen und vor allen Dingen der weiteren ungesunden Steigerung der Boden- und Mietspreise Einhalt tun!

Dem unbefriedigenden Zustand, der jetzt noch vielfach im Fabrikwesen bezüglich der Beteiligung der Arbeiter[1]) an dem Ge-

[1]) Je mehr die Gewerkschaften erstarken, um so stabiler und besser werden die Arbeitsverhältnisse und die Lage der Arbeiter werden. Ende 1904 wurden gezählt:

	Zahl der Gewerkschaftsmitglieder	Der Landeszentrale gehören an:		
		Zentralverbände	Lokale Vereine	Zusammen
England	1 889 590	469 590	—	469 590
Niederlande	37 221	5 521	1 150	6 671
Dänemark	89 788	66 930	573	67 503
Schweden	104 999	81 680	56	81 736
Norwegen	16 227	8 598	445	9 043
Deutschland	1 466 625	1 052 108	—	1 052 108
Österreich	205 651	189 121	16 530	205 651
Ungarn	53 169	47 657	5 512	53 169
Serbien	2 932	2 932	—	2 932
Bulgarien	1 672	—	1 672	1 672
Schweiz	41 862	26 784	—	26 784
Italien	260 102	175 102	85 000	260 102
Spanien	56 900	23 933	32 967	56 900
Summa	4 226 738	2 149 956	143 905	2 293 861

In Belgien umfaßt die Landeszentrale 20 000 Mitglieder, für Frankreich gibt die amtliche Statistik die wahrscheinlich viel zu hohe Ziffer von 715 576 gewerkschaftlich Organisierten an. Danach würden ungefähr 5 Millionen gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in den 15 dem Internationalen Sekretariat an-

Land	Zahl der Mitglieder	Jahreseinnahme ℳ	Jahresausgabe ℳ	Kassenbestand ℳ	Ausgabe für Streiks ℳ
England	469 590	20 757 408	22 159 377	48 451 530	752 698
Niederlande	6 682	25 545	37 322	2 430	14 129
Dänemark	83 643	1 702 116	782 496	1 884 042	312 084
Schweden	81 736	1 884 509	1 187 347	697 162	752 369
Norwegen	16 227	376 979	296 916	333 737	97 016
Deutschland	1 052 108	20 190 724	17 738 753	16 109 903	5 869 519
Österreich	189 121	2 884 025	2 553 537	3 754 026	265 019
Ungarn	53 169	413 797	600 543	56 699	—
Serbien	2 932	19 272	7 704	15 408	872
Bulgarien	1 672	13 264	13 760	10 088	4 768
Schweiz	41 862	460 608	325 464	622 736	35 204
Summa	1 998 742	48 728 247	45 703 219	71 937 761	8 103 678

winn und der Ordnung der Unternehmungen besteht, kann ebenfalls durch eine entsprechende Gesetzgebung abgeholfen werden, sodaß hierdurch, wie auch durch die Ausgestaltung des Lohn-Tarifwesens[1]) ein wesentliches Stück zur Herbeiführung des sozialen Friedens geleistet werden kann.

---

geschlossenen Ländern in Betracht kommen, wovon etwa 2½ Millionen den gewerkschaftlichen Landeszentralen angeschlossen sind.

Sehr lehrreich ist die Tabelle II des allgemeinen Berichts, die genauere Angaben über die Kassenverhältnisse bringt und die Aufwendungen der Gewerkschaften für ihre Fachorgane, Unterstützungswesen, Verwaltung und Streiks darlegt.

Land	Ausgaben für					
	Fachorgan ℳ	Reiseunterstützung ℳ	Arbeitslosenunterstützung ℳ	Krankenunterstützung ℳ	Invalidenunterstützung ℳ	Verwaltung ℳ
England	2 080	858 758	7 274 293	2 907 306	873 976	2 825 257
Niederlande	4 271	1 918	315	176	—	1 706
Dänemark	36 369	—	430 173	98 703	14 391	243 405
Schweden	20 756	81 849	17 200	5 380	—	133 445
Norwegen	11 656	758	54 414	26 301	1 181	42 902
Deutschland	1 097 257	646 821	1 599 424	1 416 935	213 626	2 092 218
Österreich	358 731	81 422	556 775	443 772	117 390	995 446
Ungarn	50 164	31 736	105 355	79 417	40 010	164 994
Serbien	—	420	416	412	792	1 788
Bulgarien	1 684	—	3 456	—	—	4 592
Schweiz	36 668	9 244	18 300	79 244	36 328	33 188
Summa	1 619 636	1 712 926	10 060 121	5 057 646	1 297 694	6 538 941

[1]) Der nationalliberale Abg. Max Jänecke, Vorsitzender des Verbandes Deutscher Zeitungsverleger, der als Unternehmer-Vertreter selbst eingehende praktische Erfahrungen zur Sache machen konnte, hat sich energisch für Tarifverträge im allgemeinen und insbesondere für die im Buchdruckgewerbe bestehende Tarifgemeinschaft ausgesprochen, die sich als brauchbares Werkzeug für den sozialen Frieden erwiesen hätten. Dr. Jänecke führte in einem Artikel in der Zukunft aus: „Wer die Entwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens mit offenem Auge verfolgt, wird schon seit Jahren beobachtet haben, daß unter der verständnisvollen Mitwirkung (bis jetzt leider nur einzelner) weitsichtiger Unternehmer ein Teil der Arbeiterschaft in Bahnen eingelenkt ist, auf denen die Möglichkeit grundsätzlichen Einvernehmens und friedlichen Zusammenarbeitens gegeben ist. Dazu ist freilich die Erkenntnis nötig, daß auch in unserem Wirtschaftsleben und in der Idee des Arbeitsvertrages die patriarchalischen Zustände einseitiger Festsetzung einem Konstitutionalismus gewichen sind, den doch auch die Unternehmer, als an der Landesverwaltung und am staatlichen Leben Mitwirkende, nicht missen möchten.“ Dr. Jänecke erklärt den Zeitpunkt für gekommen, wo die Unternehmer den Anspruch auf selbstherrliche Festsetzung der Arbeitsbedingungen opfern müssen, wo sie noch hoffen dürften, durch solche spontane Tat zu friedlicher Entwicklung mitwirken zu können. Er erklärt: „Die Probe auf das Exempel ist durch die Wirksamkeit mancher Tarifabkommen schon gemacht; nirgends mit mehr Glück, als im deutschen

Nachstehend sei das Programm, wie es in der am 24. Oktober zu Cassel abgehaltenen Ausschußsitzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands in folgender neuen Fassung festgestellt wurde, wiedergegeben:

I. Allgemeiner Teil.

Wir stehen auf dem Grunde des evangelischen Christentums. Wir bekämpfen darum die materialistische Weltanschauung, wie sie sowohl zu den Ausgangspunkten, als zu den Agitationsmitteln der Sozialdemokratie gehört, aber auch die Ansicht, daß das Christentum es ausschließlich mit dem Jenseits zu tun habe. Das Ziel unserer sozialen Arbeit ist die Entfaltung der welterneuernden Kräfte des evangelischen Christentums in dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Gegenwart.

Buchdruckgewerbe, wo die Tarifgemeinschaft Arbeitgeber und Arbeitnehmer bindet und selbst gegebene Gesetze seit zehn Jahren den Frieden ohne nennenswerte Störung bewahrt haben. Das Beispiel gerade dieser Tarifgemeinschaft zeichnet den Weg vor, auf dem in anderen Gewerben eine dauernde Einigung möglich werden kann. Der zuletzt im Jahre 1901 auf fünf Jahre abgeschlossene Vertrag läuft im Herbst ab." Auf diesem Wege läßt sich nach Dr. Jäneckes Ansicht auch der Sozialdemokratie das Wasser abgraben. Er schließt: „Der Zentralkommission der Gewerkschaften müßte eine an Kraft und Kompetenz gleiche Zentralkommission der Unternehmerverbände gegenüberstehen."

Wie Dr. Jänecke selbst andeutet, steht bisher nur eine *Minderheit der Unternehmer* den Tarifgemeinschaften freundlich gegenüber. Sie sind praktisch bisher eingeführt mehr für handwerksmäßige Betriebe, als für großindustrielle, und sind sicher nicht überall gleich angebracht. Die Ansichten über sie gehen leider noch sehr weit auseinander.

Angesichts der ständig zunehmenden Streiks und Aussperrungen wäre aber eine Zunahme der Tarifgemeinschaften mit ihren friedlichen Folgen sehr erwünscht. Mehr als 3000 bestehen schon jetzt.

Die amtliche Reichsstatistik, die zwar auf diesem Gebiet in den Einzelangaben recht wenig zuverlässig ist, weil ihre Auskunftsquellen fast ausschließlich bei den keineswegs objektiv urteilenden unteren Polizeiorganen liegen, hat doch die allgemeine Erfahrungstatsache vom Wachstum der wirtschaftlichen Kämpfe auch ziffernmäßig festgestellt. Aus Band 178 der Statistik des Deutschen Reichs (Auszug im Maiheft des „Reichsarbeitsblattes") lassen sich für die letzten fünf Jahre folgende Ziffern zusammenstellen:

	Von Streiks betroffene Betriebe	Von Aussperrungen betroffene Betriebe	Streikende Arbeiter	Ausgesperrte Arbeiter
1901	4 561	238	55 262	5 414
1902	3 437	948	53 912	10 305
1903	7 000	1 714	85 603	35 273
1904	10 321	1 115	113 480	23 760
1905	14 481	3 859	408 145	118 665

Bei den im Jahre 1905 beendeten Streiks hatten die Arbeiter in 22 % aller Fälle vollen Erfolg, in 40,4 % der Streiks teilweisen und in 37,6 % gar keinen Erfolg; und von den Aussperrungen der gleichen Zeit hatten die Arbeitgeber bei 25,6 % vollen, bei 57,9 % teilweisen und nur bei 16,5 % gar keinen Erfolg.

Wir bekämpfen darum:

1. den Standpunkt, welcher die schrankenlose Freiheit des einzelnen einseitig betont und alles Heil von der freien Konkurrenz der Kräfte erwartet;

2. die Lehre, welche alle Produktions- (Gütererzeugungs-)mittel dem privaten Besitz entziehen und den einzelnen in eine sklavische Abhängigkeit von der alles allein bestimmenden Gesellschaft bringen will;

3. alle unsoziale Gesinnung, wo immer sie in unseren heutigen Parteien und Gesellschaftsschichten zur Erscheinung kommt.

Die Überwindung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schäden unseres heutigen Volkslebens erwarten wir nur von einer geschichtlich vermittelten Umgestaltung unserer Verhältnisse gemäß den sittlichen Ideen des evangelischen Christentums. Diese Ideen geben uns den sicheren Maßstab zu rückhaltloser Kritik an den heutigen Zuständen, wie auch den Antrieb zur Forderung neuer Ordnungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben.

Als Aufgabe dieser Neuordnungen erkennen wir in erster Linie die volle Anerkennung des Menschenrechts und der Menschenwürde jedes, auch des geringsten Volksgenossen; sodann die größtmögliche Steigerung seiner Leistungsfähigkeit, wie auch seines Anteils an den geistigen und sittlichen Gütern der Nation, endlich die denkbar beste Förderung seiner materiellen Lebensinteressen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben erachten wir vor allem die vollständige und vorurteilslose Aufklärung des Volks über die schwebenden wirtschaftlichen Fragen für notwendig, ebenso aber auch die tatkräftige Unterstützung aller auf die Hebung und Veredelung der arbeitenden Klassen gerichteten Bestrebungen und Maßregeln.

Unsere Forderungen werden wir von Fall zu Fall nach dem Fortschritt des wirtschaftlichen Lebens formulieren.

II. Besonderer Teil.

Richtlinien für Vorträge und Diskussionen in den evangelischen Arbeitervereinen.

Zur Zeit stellen wir im einzelnen folgende Forderungen auf:

A. Für den Großbetrieb.

Wir erkennen die hauptsächlich durch die Entwicklung der Technik hervorgerufene Großindustrie als wirtschaftliche Notwendigkeit an, halten aber das Streben der im Großbetrieb beschäftigten Arbeiter nach Verbesserung ihrer Lebenshaltung, nach größerer wirtschaftlicher Sicherheit und nach Schutz ihrer persönlichen Güter in Leben und Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben für durchaus berechtigt und unterstützen dasselbe nach Kräften.

Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele sehen wir an:

1. Auf dem Gebiete der staatlichen Arbeiterversicherung deren Vereinheitlichung und Ausdehnung auf die Witwen und Waisen, wie auch auf die Heimarbeiter.

2. Gesetzliche Maßnahmen gegen die Folgen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit einerseits durch Ausbau der für größere Bezirke zu organisierenden Zentralarbeitsnachweise, andererseits durch Schaffung geeigneter Versicherungseinrichtungen.

3. Auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung deren weitere Ausgestaltung, insbesondere:

a) angemessene Kürzung der Arbeitszeit;
b) Durchführung einer ausreichenden Sonntagsruhe;
c) Einführung aller gesundheitlichen und sittlichen Schutzmaßregeln, namentlich Schaffung gesunder Arbeitsräume;
d) Einschränkung aller dem Familienleben schädlichen Frauen- und Kinderarbeit und Verbot derselben, soweit sie Gesundheit und Sittlichkeit schädigt;

e) Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt den ununterbrochenen Betrieb nötig machen;

f) möglichste Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die Hausindustrie und Heimarbeit, das Gesinde und die landwirtschaftlichen Arbeiter.

4. Die Sicherung des vollen Koalitionsrechts der Arbeiter.

5. Die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und Verleihung der Rechtsfähigkeit an diese.

6. Arbeiterausschüsse in den einzelnen Betrieben sowie die Einrichtung staatlicher Arbeitskammern für größere Industriebezirke.

7. Weitere Förderung des Arbeiterwohnungswesens.

8. Gesetzliche Maßregeln gegen den Mißbrauch der Macht der Syndikate.

9. Die Umgestaltung der Gemeindebetriebe in Musterbetriebe

10. Überführung geeigneter Berufszweige und Betriebe in Staats-, bezw. Gemeindebesitz und -betrieb. —

Ein sehr großer Mißstand ist in unserer Industrie insbesondere der, daß sich auf verschiedenen Gebieten noch die alte Handarbeit in der Hausindustrie,[1]) so namentlich in der Textilindustrie, insbesondere wieder in der Leinenweberei, erhalten hat. Wenn auch die Gewerbestatistik von 1895 gegenüber derjenigen von 1882 einen nicht unwesentlichen Rückgang der Hausindustrie konstatiert hat, so ist diese doch immer noch auf dem Gebiete der Weberei, so namentlich in Schlesien und Sachsen in den Gebirgsgegenden, weit verbreitet.

Es gibt noch mehrere hunderttausend Hausweber[2]), die nicht recht leben und sterben können und doch von ihrer Produktionsweise und ihrer Gegend sich nicht gut verpflanzen lassen.

Am ärgsten steht es mit der Hausindustrie in denjenigen Bezirken, wo auch in den entsprechenden Fabriken die Frauenarbeit immer weiter vordringt, sowohl die Männer zum erheblichen Teile brotlos macht, als auch die Löhne derselben auf das Niveau der Frauen herabdrückt, so daß trotz der Entwicklung der Fabriken sich das Lohnniveau der männlichen Textilarbeiter nicht heben will.

Das ist namentlich in der Weberei der Fall, während die Verhältnisse in der Spinnerei besser liegen. Der Übelstand dabei ist der, daß in den Textilgegenden zwar Fabriken entstehen, aber der männlichen Heimindustriebevölkerung keinen Nutzen bringen, weil sie nicht Gelegenheit für männliche Arbeit, sondern in der Hauptsache nur für weibliche Arbeit schaffen.

---

[1]) Siehe Tabelle auf S. 124.

[2]) In der englischen Baumwollweberei sind, wie Rudolf Martin, die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik, Tübingen 1897, S. 30 ff., vgl. Wilbrandt, die Weber in der Gegenwart, Jena, 1905, S. 38, 122, 163, 167, nachgewiesen hat, die Löhne wenig gestiegen und weit hinter denen der Spinner zurückgeblieben, weil die Fabrikweberei immer mehr Frauenarbeit geworden ist.

„Im Anfang beim Übergang zur Fabrikweberei sind auch in England Tausende von Handwebern langsam verhungert. Sie fanden keine Arbeit in den Fabriken. Ihre Zahl war vermehrt worden durch die steigenden Web-

Die in der Hausindustrie beschäftigten Personen nach Berufs- resp. Gewerbegruppen.

a) Nach der Berufszählung 1895.

b) Nach der Gewerbezählung 1895

Berufs- resp. Gewerbegruppen		Personen überhaupt			Selbständige (afr)			Mitarbeitende Familienangehörige (c 1 fr)			Andere Gehilfen und Arbeiter (c 2 fr)		
		m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	a	49	31	80	38	28	66	1	2	3	10	1	11
	b	199	37	236	51	12	63	—	6	6	148	19	167
IV. Industrie der Steine und Erden	a	2 108	840	2 948	1 619	516	2 135	54	203	257	435	121	556
	b	3 197	1 039	4 236	1 589	396	1 985	70	252	322	1 538	391	1 929
V. Metallverarbeitung	a	10 475	996	11 471	7 938	849	8 787	43	80	123	2 494	67	2 561
	b	18 661	1 444	20 105	9 303	600	9 903	91	129	220	9 267	715	9 982
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente	a	5 608	881	6 489	4 369	710	5 079	30	72	102	1 209	99	1 308
	b	8 241	852	9 093	4 495	556	5 051	34	51	85	3 712	245	3 957
VII. Chemische Industrie	a	51	265	316	48	209	257	—	10	10	3	46	49
	b	94	205	299	53	163	216	2	18	20	39	24	63
VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte usw.	a	15	21	36	13	20	33	—	1	1	2	—	2
	b	93	38	131	23	18	41	2	1	3	68	19	87
IX. Textilindustrie	a	102 991	96 842	199 833	89 101	72 913	162 014	1 905	14 413	16 318	11 985	9 516	21 501
	b	105 671	90 109	195 780	77 668	55 482	133 150	1 663	14 942	16 605	26 340	19 685	46 025
X. Papier	a	1 936	1 520	3 456	1 483	938	2 421	71	356	427	382	226	608
	b	3 604	2 239	5 843	1 582	738	2 320	77	422	499	1 945	1 079	3 024
XI. Leder	a	2 566	533	3 099	2 088	390	2 478	14	78	92	464	65	529
	b	4 404	702	5 106	2 263	286	2 549	14	92	106	2 127	324	2 451
XII. Holz- und Schnitzstoffe	a	19 573	8 558	28 131	15 278	5 783	21 061	351	1 296	1 647	3 944	1 479	5 423
	b	30 630	6 510	37 140	14 890	3 568	18 458	313	1 267	1 580	15 427	1 675	17 102
XIII. Nahrungs- u. Genußmittel	a	6 101	5 552	11 653	5 434	4 390	9 824	21	605	626	646	557	1 203
	b	8 826	7 092	15 918	5 348	3 455	8 803	37	684	721	3 441	2 953	6 394
XIV. Bekleidung und Reinigung	a	55 388	77 365	132 753	46 747	71 787	118 534	139	1 819	1 958	8 502	3 759	12 261
	b	68 112	91 248	159 360	47 389	64 095	111 484	243	2 713	2 956	20 480	24 440	44 920
XV. Baugewerbe	a	254	6	260	218	6	224	—	—	—	36	—	36
	b	755	11	766	302	4	306	2	3	5	451	4	455
XVI. Polygraphische Gewerbe	a	533	39	572	497	33	530	—	2	2	36	4	40
	b	1 945	191	2 136	606	31	637	4	15	19	1 335	145	1 480
XVII. Künstler (Kunstmaler, Kunstbildhauer)	a	799	67	866	728	59	787	2	3	5	69	5	74
	b	1 699	136	1 835	755	47	802	1	5	6	943	84	1 027
Zusammen	a	**208 447**	**193 516**	**401 963**	**175 599**	**158 631**	**334 230**	**2 631**	**18 940**	**21 571**	**30 217**	**15 945**	**46 162**
	b	256 131	201 853	457 984	166 317	129 451	295 768	2 553	20 600	23 153	87 261	51 802	139 063

Das Problem ist demnach eine derartige Verteilung der Produktion, daß weibliche und männliche Produktionsarten,

löhne, welche die von den neuerfundenen Spinnmaschinen erzeugten Massen von billigen Garnen durch gesteigerte Nachfrage nach Webern hervorgerufen hatten: „Daher Menschenzufluß in die Baumwollweberei, bis schließlich die von Jenny, Throstle und Mule (den Spinnmaschinen) in England z. B. ins Leben gerufenen 800000 Baumwollweber wieder vom Dampfwebstuhl erschlagen wurden.“ Dieses Erschlagen geschah nicht so akut wie in Indien, sondern stückweis: in stetigem Sinken des Lohns, der trotz ergänzender Armenunterstützung dem Niveau des Verhungerns stetig näher kam. Nach v. Schulze-Gävernitz betrug in Englands Baumwollindustrie

in den Jahren	die Zahl der Webereiarbeiter
1829–31	275000
1844–46	210000
1859–61	203000

Also in 15 Jahren eine Abnahme der beschäftigten Arbeiter in der Weberei um 65000, und in 30 Jahren um 72000. Es waren die überflüssigen Handweber, die verschwinden mußten. Ihr Lohn sank nach Marx von 1815–1843 von 28 Schilling pro Woche auf 5 Schilling und der Lohn des Maschinenwebers in der Zeit von 1823–1843 von 20 Schilling pro Woche auf 8.

Woraus erklärt sich das alles?

Hören wir, was Friedrich Engels 1845 darüber sagte:

„Die Arbeit an den Maschinen, sowohl beim Spinnen als Weben, besteht hauptsächlich im Zusammenknüpfen gebrochener Fäden, da sonst die Maschine alles tut; diese Arbeit erfordert keine Kraft, aber größere Gelenkigkeit der Finger. Männer sind dazu also nicht nur unnötig, sondern wegen der stärkeren Muskel- und Knochenentwicklung ihrer Hände sogar weniger geeignet als Weiber und Kinder, und so natürlicherweise fast ganz von dieser Art Arbeit verdrängt; und da Weiber und Kinder ohnehin billiger sind, so werden sie beschäftigt.“

„Wir wollen der Rede, mit der Lord Ashley am 15. März 1844 im Unterhause die Zehnstundenmotion machte, einige Angaben über das Verhältnis der Alter und Geschlechter entnehmen, die von den Fabrikanten nicht widerlegt worden sind. Von den 419560 Fabrikarbeitern des britischen Reichs waren 192887, also beinahe die Hälfte, unter 18 Jahren, und 242296 weiblichen Geschlechts, von denen 112192 unter 18 Jahren waren. Sonach bleiben 80695 männliche Arbeiter unter 18 Jahren und 96569 männliche erwachsene Arbeiter oder 23%, also kein volles Viertel der ganzen Zahl. In den Baumwollfabriken waren 56¼%, in den Wollenfabriken 69½%, Seidenfabriken 70¼%, Flachsspinnereien 70½% sämtlicher Arbeiter weiblichen Geschlechts. Diese Zahlen reichen hin, um die Verdrängung männlicher erwachsener Arbeiter nachzuweisen.“

„So geht denn die Entwicklung in der Textilindustrie, und speziell in der Weberei, vorwärts zu immer weiterer Verdrängung der männlichen durch meist überlastete, zuweilen direkt mißbrauchte, weibliche Arbeitskräfte. Wobei jedoch im allgemeinen nicht die Art der Arbeit die Arbeiterinnen in den Textilfabriken schädigt, sondern die dem Kapital eigne und selbstverständliche äußerste Anspannung der Arbeitskraft durch überlange oder überhastige Arbeit. Im allgemeinen sind die Arbeiterinnen in den Textilfabriken an ihrem Platz und durch einseitige, abwechslungslose, endlose, nicht aber durch an sich zu schwere Arbeit überlastet.“

(Wilbrandt.)

bezw. Arbeiten so miteinander vermischt und verbunden werden, daß auch der männliche Teil der Bevölkerung eine seinen Kräften entsprechende Beschäftigung findet und so sein Lohnniveau[1]) heben kann.

„So ist unser Ergebnis hinsichtlich der Kompensation: durch die Weberei selbst ist sie den Webern nicht zuteil geworden; wo sie ihnen durch andere Industrien zufiel, wo die Weber die Möglichkeit hatten, in günstigere Gewerbe überzugehen, da haben sich die Verhältnisse entsprechend freundlicher gestaltet: die Hausweber verließen rasch ihr hoffnungsloses Elend, sie errangen relativ auskömmliche Löhne, die Frauen gingen nicht in die Fabrik. Die Kompensation durch andere Industrien ist also etwas, was wirklich vorkommt. Aber sie ist ein schlechter Trost für diejenigen, denen sie nicht zuteil wird. Wir lernten solche in Massen kennen und bemitleiden: die Indier; die Schlesier; alle diejenigen, die Fabrikweber wurden, in Sachsen, in Lancashire und überall in der Welt, wo Zentren der Textilindustrie und speziell der Weberei entstanden, ohne Hinzutreten männlicher Industrien. Ja es ist dies ein häufiger, ein regelmäßiger Gang der Entwicklung; denn an den Plätzen der Hausweberei pflegt ja die Textilindustrie, speziell die Webfabrik, zu entstehen und sich zu vermehren, ohne daß in entsprechendem Maß ergänzende Industrien dazukommen. Es ist ein Glück, wenn dies doch geschieht; ob aber dieses Glück kommt, hängt vom Zufall und vom Profitinteresse der Besitzenden ab" (Wilbrandt.)

„Wenn also nicht in der Webfabrik, wie wäre ein Ende des Weberelends denkbar?

Wenn die Männer andere Arbeit fänden, bei denen sie etwas leisten können, was die weiblichen Arbeiter nicht vermögen. Hier ist, wie die Erfahrung lehrt, der Verdienst der Männer dann ein entsprechend höherer. Wir lernten den Übergang von Hauswebern in solche Fabriken kennen: in Lederfabriken, Spitzenfabriken, Drahtwebereien, Teppichwebereien, Maschinenfabriken usw., kurz in solche Fabriken, welche bedeutend größere Anspannung und Körperkräfte fordern, als die gewöhnlichen Textilfabriken, daher in der Hauptsache Männer brauchen und infolgedessen bei Festsetzung der Zeit- oder Stücklohnsätze die durchschnittlich höheren Ansprüche und das höhere Lohnbedürfnis der Familienväter zugrunde legen müssen.

Wo solche Fabriken ohnehin von privaten Unternehmern geschaffen oder so sehr vergrößert werden, daß die Handweber in ihnen Arbeit finden, da bedarf es keiner Nachhilfe. Wo aber der gewöhnliche Entwicklungsgang einzutreten droht, Fabrikweberelend anstelle von Hausweberelend, da wäre es Sache der Gesamtheit, einzugreifen.

Sie kann es dadurch, daß ihre Organe an den Hausweberplätzen diejenigen Fabrikanlagen begünstigen, welche Männerarbeit brauchen und daher neben den gewöhnlichen Textilfabriken eine Ergänzung bilden, die das industrielle Gleichgewicht der Geschlechter herstellt.

Diese Aufgabe würde auch dann verbleiben, wenn gegenüber der Konkurrenz der Geschlechter dasjenige Mittel ergriffen würde, das überhaupt das Ideal alles Eingriffs in die Arbeiterverhältnisse genannt zu werden verdient: der Zwang zum Abschluß rechtsverbindlicher Tarifverträge"

(Wilbrandt S. 201.)

[1]) Der Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1905 (Erster Teil) bringt eine statistische Übersicht über die Arbeiterzahl und gezahlten Löhne in der Elberfelder Textilindustrie nach den Feststellungen der Rheinisch-Westfälischen Textilberufsgenossenschaft:

Wenn es gelingt, durch Bahnbau und Verkehrserschließung die bisherigen Hausindustriegegenden mit männlicher Arbeitsgelegenheit zu industrialisieren, dann wird sich sowohl das Lohnniveau der Frauen als auch das der Männer entsprechend denjenigen Gegenden, wo die männlichen Industrien, wie die Eisen- und chemische Industrie usw. vorherrschen, heben und erst dann kann die Wirkung des modernen Kapitalismus, der auf die Hebung aller Bevölkerungsklassen, auch der unteren, hinzielt, voll zur Geltung kommen. —

Ganz besonders unzufrieden mit den gegenwärtigen Zuständen unter der Herrschaft des Kapitalismus sind diejenigen Klassen, die nicht direkt an dem kapitalistischen Betrieb teilnehmen, sondern die von dem Kapitalismus, von der kapitalistischen Unternehmung entweder aus ihrer bisherigen Tätigkeit herausgedrängt oder aber eventuell in ihr bedrängt werden, indem der Kapitalismus auch auf die Gebiete übergreift, die früher unter der Zunftverfassung Reservatrechte besaßen, nämlich das sogenannte Kleingewerbe, das Handwerk und der Kleinhandel, der gewerbliche Mittelstand.[1])

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter (einschl. der weiblichen und jugendl.)	Lohnbetrag Mk.	Durchschnittslohn pro Jahr Mk.
1886	120	5901	4 408 338	747,05
1890	127	6484	5 249 381	809,60
1900	128	6749	6 117 827	906,50
1901	133	6147	5 558 658	904,30
1902	133	6300	5 803 778	921,25
1903	131	6437	9 927 767	920,90
1904	133	6390	5 902 974	923,80
1905	130	6571	6 191 551	942,25

Darnach sind die Löhne seit 1886, also in 20 Jahren, nur um 26 % gestiegen, sind also hinter der Verteuerung der ganzen Lebensverhältnisse, besonders der Mieten und der Lebensmittel erheblich zurückgeblieben!

[1]) Vgl. Huber a. a. O.:

„Ein gleicher pessimistischer Zug wie in der Agrarpolitik tritt auch in der Mittelstandspolitik zu Tage. Schon in den 20er Jahren und 30er Jahren und namentlich auch dann in den 40er Jahren ertönten lauter und zahlreicher als heute die Klagen und Hilferufe der Kleingewerbetreibenden.

Der Kredit war teuer und konnte nur auf dem Wege privater Gefälligkeit gedeckt werden. Die Massenfabrikation riß in bedenklicher Weise vom Absatz Stück um Stück an sich. Der Bezug von Rohmaterialien stellte sich noch unverhältnismäßig hoch.

Die Ursache dieser Bedrängnisse lag in der Steigerung der Konsumentenansprüche, in dem Vordringen der Eisenbahnen, in der Ausbreitung der Maschinen, der überlegenen Organisation, feineren Spezialisierung der Waren, Ausnützung der verschiedensten Fähigkeiten in der Großunternehmung, den Kardinalfehlern der Handwerker in der Kalkulation, der Lieferung, im Einkauf. Dem rascheren Wechsel der Konjunkturen, bezw. der Mode und namentlich dem

Das Kleingewerbe, der sogenannte gewerbliche selbständige Mittelstand, wirft der modernen Entwicklung, dem Kapitalismus, vor, er sauge die Kleinbetriebe auf, vernichte oder verdränge sie und zerreibe so den Mittelstand, da er den Kleinbetrieben, mit denen er konkurriere, weit überlegen sei.

Daß der Kapitalismus naturgemäß das Bestreben hat, alle Gebiete des menschlichen Lebens, die sich für ihn eignen, an sich zu ziehen und seine Herrschaft auf sie auszudehnen, kann nicht geleugnet werden. Es ist aber unmöglich, im Leben, insbesondere auch im Wirtschaftsleben bestimmte Schranken für einzelne Gebiete aufzurichten, sie gewissermaßen als Schonungen zu erklären und zum Kapital zu sagen: bis hierher und nicht weiter! — Das hieße die Natur meistern und korrigieren wollen, und sich selbst der Vorteile berauben, die der kapitalistische Betrieb mit sich bringt.

Steht einmal die Ökonomisierung der Volkswirtschaft als höchstes Prinzip fest, d. h. ist es allgemein als richtig, wünschenswert und erstrebenswert anerkannt, daß mit Aufwendung von möglichst wenig Mitteln und Kräften möglichst große Resultate erzielt werden müssen, so kann für bestimmte Gebiete nicht die unökonomische Kraft- und Mittelvergeudung als oberstes und erstrebenswertes Prinzip aufgestellt werden.

Wie der Äther das Weltall und alle Dinge in dieser Welt durchdringt, so muß auch das ökonomische Prinzip auf allen Gebieten des menschlichen Lebens zur Geltung und Herrschaft gelangen.

Selbstverständlich ist es nicht erfreulich, daß durch das Vordringen des Kapitalismus gewisse Elemente aus ihrer bisherigen Position verdrängt werden, und es wäre wohl die Aufgabe des Staates, diesen bedrängten Elementen nach Kräften, aber auf richtige Weise den Übergang zu erleichtern, nicht jedoch so, daß man dem Vordringen des Kapitalismus, bezw. des ökonomischen Prinzipes, Einhalt zu tun versucht, sondern so, daß man die Bedrängten entweder positiv zu stützen und zu stärken, ihnen den Übergang in andere bessere Stellungen zu ermöglichen und zu erleichtern sucht.

Fortschreiten der Technik vermochte der Kleingewerbetreibende nicht zu folgen, jedenfalls nicht im gleichen Maße wie der kapitalistische Unternehmer.

Gegen all das konnten die Zunftschranken keinerlei Schutz gewähren. Trotzdem dachte die Mehrzahl der Handwerker lange Zeit, bis in die Gegenwart, nur daran, sie noch weiter auszubauen. Auch heute noch hängt ein großer Teil der Handwerker am Prüfungszwang und am Befähigungsnachweis.

Erklären läßt sich dies nur daraus, daß der kleine Mann nie aus der Geschichte lernt, daß jede Generation wieder die alten Interessen und Anschauungsverschiedenheiten auskämpfen muß.“

Daß der teilweis bedrängte Mittelstand — wir wollen dies einstweilen ohne nähere Prüfung der Verhältnisse gemäß den Behauptungen der Mittelstandspolitiker annehmen — mit seiner Lage unzufrieden ist und den Kapitalismus als seinen vermeintlichen Feind bekämpft und sein weiteres Vordringen aufhalten möchte, ist menschlich verständlich.

Es trifft hierbei aber auch ein Teil der Schuld die Gesamtheit, den Staat, die herrschenden Klassen, weil sie, wie das bereits an früherer Stelle ausgeführt, nicht rechtzeitig den Entwicklungsgang erkannt und infolgedessen dafür gesorgt haben, daß die von der modernen Entwicklung zunächst ungünstig berührten Klassen, also der selbständige kleingewerbliche Mittelstand, rechtzeitig durch Erhöhung seiner allgemeinen Schul- und insbesondere auch seiner gewerblichen, technischen und kaufmännischen Fachbildung in den Stand gesetzt wurde, die Handhaben, die die moderne Entwicklung den genügend vorgebildeten Intelligenzen bietet, zu ergreifen und so nicht etwa unter die Räder der Entwicklung zu kommen, sondern vielmehr Herr dieser zu werden und sie sich zunutze zu machen

Ein Teil der Schuld aber, daß dem nicht so ist, belastet auch diesen kleingewerblichen Mittelstand selbst, weil er es rechtzeitig zu erkennen verabsäumt hat, wohin die Reise geht, weil er, so namentlich im Anfang ein Teil der Handwerker, sich auf das Rufen nach Staatshilfe, nach Wiedereinführung des Befähigungsnachweises und Zunftzwanges für die Handwerker — gänzlich ungeeignete Mittel gegen die Übermacht des modernen technischen Fabrikkapitalismus — verlegt und, durch dieses Ausschauen nach fremder Hilfe hypnotisiert, es unterlassen hatte, den Weg der Selbsthilfe durch Aneignung einer möglichst allseitigen Fachbildung, sowie durch genossenschaftlichen Zusammenschluß vorzubereiten und zu betreten.

Richtete sich zeitweise, so in den 80er Jahren, die Bewegung der Handwerker auch gegen das zunehmende Magazinwesen im Kleinhandel, d. h. gegen den Verkauf der Handwerkerwaren durch kleine Kaufleute, Detaillisten, so begann seit Mitte der 90er Jahre der Kleinhandel selbst gegen das Eindringen des Großkapitals wie gegen die Konsumvereine um Hilfe zu rufen. Man fragte nicht, ist auch bei uns alles in Ordnung, gilt es nicht zuerst bei uns vorhandene Schäden zu bekämpfen und uns durch geeignete Mittel der Selbsthilfe existenzfähig zu erhalten, sondern man verlangte Unterdrückung oder wenigstens erhebliche Erschwerung der Konkurrenz der größeren leistungsfähigeren kapitalistischen Betriebe, ohne dabei zu fragen, ob durch diese Mittel, ev. auch durch gänzliche Beseitigung der überlegenen Konkurrenz ihnen wirklich geholfen werden könne, nachdem der Zudrang zum Detailhandel ganz außergewöhnliche Dimensionen angenommen hatte.

II. Abschnitt.

Die Lage des Kleingewerbes.

1. Die Lage des Handwerks.

Das Wort Handwerk bedeutet Handarbeit, vermischt sich aber später mit dem Wort Antwerc gleich Werkzeug, Maschine. Das Wort Handwerk bedeutet ursprünglich die Gesamtheit der Gewerbetreibenden eines bestimmten Berufes gleich Innung, Zunft.

Im Anfang der mittelalterlichen Städte bildeten bekanntlich die vom Lande ausgewanderten, den Gutshöfen vielfach entlaufenen, größtenteils unfreien Handwerker einen sehr untergeordneten Stand gegenüber den in der Marktinnung organisierten Alt- oder Vollbürgern. Längere Zeit hindurch gab es keine Handwerksmeister, Gesellen und Lehrlinge in dem späteren Zunftsinne, sondern die Handwerker eines Zweiges standen als Genossenschaft oder Innung unter einem Meister, der ihre Rechte gegenüber dem Rat der Stadt zu vertreten und bei ihnen auf Zucht, Ordnung und gute Arbeit zu sehen hatte. Erst später, nachdem sich der Handwerkerstand gehoben hatte, und die Innungen sich einen Anteil an der Städteverwaltung erkämpft hatten, wurde die strenge Scheidung zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen eingeführt.

Die ursprüngliche Form des städtischen Handwerks oder Lohnwerks[1]) war die Stör[1]), d. h. Arbeit gegen Lohn und Kost abwechselnd in den Häusern der Kunden, wie es noch jetzt vielfach ausgeübt wird seitens der Schneiderinnen, seitens der Haus- und Bauhandwerker und seitens der Stadthandwerker bei ihren ländlichen Kunden.

Diese Form des Handwerks war für jene Zeit die natürliche, da die Handwerker kein Kapital besaßen, und nur von Lohn und Kost leben mußten.

Nachdem bei manchen Handwerkern der Wohlstand etwas gewachsen war, konnten diese zum Hauslohnhandwerk oder Heimwerk[1]) übergehen, d. h. die Kundschaft brachte ihnen die Rohstoffe

---

[1]) Vgl. Bücher, Artikel „Gewerbe" im Handwörterbuch d. Staatsw., 2. Aufl.

ins Haus und bezahlte ihnen nach Fertigstellung der Arbeit diese mit Geld oder Naturalien. Sobald einzelne Handwerker durch Erzielung von Ersparnissen einiges Kapital angesammelt hatten, konnten sie nunmehr zur nächst höheren Form des Handwerks, zum Preiswerk[1]), übergehen, zur Kundenproduktion, d. h. zur Anfertigung von Waren gegen Bestellung auf eigene Rechnung.

Der Handwerker kauft nun die Rohmaterialien selbst. Dies war der Anfang der Unternehmung, die dann weiter auf der höchsten Stufe des Handwerks, auf der Produktion für den Markt[2]) ohne Bestellung weiter ausgebildet wurde.

Dies war der Anfang der Fabrikation und der Massenproduktion. Hieraus entwickelte sich dann später das Verlagssystem, die Manufaktur, die Unternehmungsform, die bis in das 19. Jahrhundert hin neben dem Handwerk auf industriellem Gebiete die herrschende war. Im 19. Jahrhundert kam dann die moderne Fabrikunternehmung hinzu, die in geschlossenen Räumen mit Maschinen die Massenfabrikation in immer weitergehendem Maße betreibt.

Wir haben demnach — abgesehen vom Handel — auf gewerblichem Gebiete vier Hauptstufen zu unterscheiden.

I. Die erste Stufe der Lohnarbeit. Hier ist der Handwerker weiter nichts als ein Lohnarbeiter. Es ist die Vorstufe fürs spätere Handwerk. Er ist noch kein Unternehmer.

1. Stör, oder Arbeit gegen Lohn und Kost im Hause der Kunden,
2. Hauswerk, oder Kundenarbeit auf Bestellung und gegen Lieferung der Rohstoffe seitens der Kunden,

II. Das Handwerk als Unternehmungsform. Es herrscht die hergebrachte persönlich überlieferte Technik ohne nennenswerte Arbeitsteilung. Die im Handwerk arbeitenden Personen scheiden sich in Meister, Geselle und Lehrling.

1. Das Preiswerk, der Handwerker fertigt Waren auf Bestellung der Kunden auf eigene Rechnung an, d. h. er liefert dabei selbst die von ihm gekauften Rohstoffe.
2. der Handwerker arbeitet nicht auf Bestellung, sondern produziert Massenware für die Märkte. Hier ist schon der Beginn der kleinkapitalistischen Unternehmungsform sowie der kaufmännischen Leitung.

III. Die Manufaktur, das Verlagssystem, läßt Waren, für die sie die Rohstoffe liefert, durch Haushandwerker, Hausindustrielle oder Heimarbeiter für den Markt herstellen. — Bei diesem System ist die Arbeit selbst eine handwerkliche, d. h. die Ware wird in der Hauptsache ohne Maschinenarbeit nach hergebrachter und persönlich überlieferter Technik

[1]) Vgl. Bücher a. a. O.
[2]) Bücher erwähnt diese höchste Stufe des Handwerks nicht.

im ganzen von einer Person hergestellt. Es herrscht keine oder nur geringe Arbeitsteilung. Das Unternehmen selbst aber ist kapitalistisch und wird kaufmännisch geleitet.

IV. Die moderne Fabrikunternehmung[1], d. h. diejenige Unternehmungsform, die auf kapitalistischer Grundlage mit kaufmännisch-technischer Leitung in geschlossenen Räumen, bezw. in eigener Betriebsstätte, unter Anwendung der modernen wissenschaftlichen Technik, insbesondere der Maschinen und immer weitergehender Arbeitsteilung, bezw. Arbeitszerlegung (Bücher), meistens Massenprodukte für den Markt und Fernabsatz, bezw. auch nach bestimmten Typen und Nummern auf Bestellungen herstellt.

Die moderne Fabrik unterscheidet sich demnach

1. von der Manufaktur
   a) durch den Maschinenbetrieb,
   b) durch die Anwendung moderner wissenschaftlicher Technik,
   c) durch die Arbeitsteilung,
2. von dem Handwerk
   a) durch die kapitalistische Grundlage,
   b) durch die kaufmännisch-technische Leitung,
   c) durch die Anwendung der modernen wissenschaftlichen Technik,
   d) durch die Arbeitsteilung und zwar
      d1) die kaufmännisch-technische Leitung, Trennung von Kontor und Werkstätte,
      d2) das Vorhandensein von Zwischenpersonen zwischen Leitung und den Arbeitern, die Obermeister oder Werkmeister,
      d3) Arbeiter und zwar gelernte und ungelernte, deren Tätigkeit wieder weitestgehend geteilt ist und durch Spezialmaschinen unterstützt wird,
   e) durch die Massenarbeit für den Fernabsatz oder die Arbeit nach bestimmten Nummern oder Typen auf Bestellungen.

Im Handwerk war, wie bereits erwähnt, im Mittelalter eine Differenzierung dahin gegangen, daß einmal unternehmende Handwerker, insbesondere aus der Weberzunft, wie z. B. die Fugger, allmählich zum Großhandel übergingen und in den Kaufleutestand übertraten, während auf der anderen Seite ein großer Teil des Handwerks als Heim-

[1]) Bücher a. a. O. definiert die „Fabrik als diejenige Art des gewerblichen Betriebes, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in eigener Betriebsstätte beschäftigt."

Es fehlt in dieser Definition das Moment der kapitalistischen Grundlage, der Anwendung der modernen wissenschaftlichen Technik, insbesondere der Maschinen, sowie der Arbeitsteilung, bezw. Arbeitszerlegung. Unter Büchers Definition würden auch größere Handwerksbetriebe fallen.

arbeiter mehr und mehr proletarisiert, bezw. proletarisch blieb, und, wie die meisten außerhalb der Zünfte stehenden Freimeister, nur ein kümmerliches Dasein führte.

Eine ähnliche Differenzierung hatte das Handwerk auch im 19. Jahrhundert durchzumachen. Ein erheblicher Teil der tüchtigen und Unternehmungsgeist besitzenden Handwerker schwang sich zu Fabrikanten empor — ein großer Teil der jetzt bestehenden Fabriken, z. B. Krupp, sind ursprünglich einfache Handwerksbetriebe gewesen —, ein anderer Teil der Handwerker bemächtigte sich, wie oben bemerkt, des in den 70er Jahren aufkommenden Magazinwesens. Sie wurden kaufmännische Unternehmer, die zugleich in ihren Werkstätten Handwerker, Gesellen oder auswärts auch Heimarbeiter beschäftigten, das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit aber auf den Vertrieb von Waren, sei es auf Bestellung, sei es rein für den Verkauf angefertigter, legten.

Ein großer Teil der Handwerker wurde so, wie auch bereits im Mittelalter, zu Heimarbeitern herabgedrückt, bezw. blieb nach wie vor in diesen kümmerlichen Verhältnissen.

Ein vierter Teil der Handwerker schied, in gleicher Weise wie der erstgenannte Teil, ebenfalls aus dem Handwerk aus und fand in dem emporwachsenden Großbetrieb als Obermeister oder Werkmeister ein gut bezahltes und sicheres Unterkommen.

Nicht vergessen wollen wir, zu erwähnen, daß ein großer Teil des Handwerks, fast die Hälfte, auf das Land abgewandert ist und hier mehr oder weniger guten Boden gefunden hat.

Mit diesem im Laufe des 19. Jahrhunderts vor sich gegangenen Zergliederungsprozeß im Handwerk erschöpft sich aber die Entwicklung des Handwerks keineswegs. Es wird auf manchen Gebieten auch durch die Fabriken und Großbetriebe bedrängt und verdrängt.[1])

Dieser seit den 40er, bezw. 50er Jahren beginnende Prozeß blieb denn auch nicht unbemerkt, zahlreiche Volkswirte haben sich seitdem mit der Lage des Handwerks beschäftigt und Vorschläge zu seiner Hebung gemacht.

Eine wertvolle Untersuchung dieser Verhältnisse besitzen wir in Schmollers Werk „Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert“, Halle, 1870, wo auf S. 3ff. die zu Gebote stehende Literatur und ihre Quellen angegeben sind.

Laut nachstehender Tabelle gab es in den alten preußischen Provinzen in den Jahren 1795—1803 auf 10 Millionen Einwohner 194183 Meister, 1831 auf 13 Millionen Einwohner 300752 Meister, damals also einen Meister auf 51,6 Menschen, 1831 aber auf 43,4 Einwohner.

---

[1]) Vgl. Bücher a. a. O. S. 230ff.

Am meisten hatten sich vermehrt die Schuhmacher von 46509 auf 65870, die Schneider von 39672 auf 53919, die Maurer von 6053 auf 24771.

Von 1816 an gibt Schmoller[1]) nach den Zahlen Dietericis und anderer folgende Tabelle:

Jahre	Meister	Gehilfen	Zusammen	Bevölkerung in Mill.	Die Handwerker °/₀ ders.	Gesamte Handwerkerbevölkerung	Dieselbe °/₀ der Bevölkerung
1816	258830	145459	404289	10,40	3,88	1.206862	11,60
1819	276815	142149	418964	11,03	3,79	1.277090	11.57
1822	295584	161968	457552	11,71	3,90	1.373862	11,71
1825	315118	187176	502294	12,30	4,08	1.479159	12,02
1828	323538	183594	507132	12,78	3,96	1.510099	11,81
1831	334346	187565	521911	13,09	3,98	1.558383	11,90
1834	356515	215650	572165	13,56	4,21	1.677361	12,36
1837	375097	244875	619972	14,15	4,38	1.782772	12,59
1840	396016	280089	676105	14,99	4,51	1.903754	12,69
1843	408825	311458	720283	15,53	4,63	1.987640	12,79
1846	457365	384783	842148	16,18	5,20	2.259979	13,95
1849	535232	407141	942373	16,33	5,77	2.701592	16,52
1852	553107	447502	1.000609	16,93	5,90	2.715240	16,03
1855	548296	454088	1.002384	17,20	5,82	2.702081	15,70
1858	545034	507198	1.052232	17,73	5,93	2.741837	15,45
1861	534556	558321	1.092877	18,49	5,91	2.750000	14,87

Seit dieser Zeit haben die Handwerker zwar noch absolut, aber nicht mehr im gleichen Verhältnis wie die Bevölkerung zugenommen, denn nach der 1900—1902 von den deutschen Handwerks- und Gewerbekammern veranstalteten Enquete gab es zu dieser Zeit in Preußen 679323 selbständige Handwerker, 559738 Gesellen und 253055 Lehrlinge.[2])

Schmoller urteilte in seinem Werke „Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe“, S. 660ff., über die Lage des Handwerks im Jahre 1869 folgendermaßen:

„Die Krisis des Handwerks ist keine Sache für sich, sie ist nur eine Folge der allgemeinen Änderungen unserer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse. Ein totaler Umschwung der Technik und des Verkehrswesens, eine außerordentlich rasch zunehmende Bevölkerung, eine vollständige Verlegung fast aller Standorte der Industrie wie der Landwirtschaft, eine ganz andere Organisation der bei der Produktion zusammenwirkenden Kräfte, total veränderte Klassen- und Besitzverhältnisse, eine ganz andere volkswirtschaftliche Gesetzgebung, alle diese Momente zusammen haben die moderne soziale Frage geschaffen. — Um einen Überblick über die wirkliche äußere und innere Lage der Handwerker zu geben, möchte ich sie folgendermaßen klassifizieren.

Die tüchtigsten Meister, die cholerischen, geistig und körperlich kräftigsten Naturen haben sich durch den Druck der Verhältnisse eher gehoben; es sind

---

[1]) S. 65 und 71.

[2]) Vgl. Thielo Hampke, Die deutsche Handwerkerorganisation in Conrads Jahrbüchern, 3. Folge, Bd. 25, S. 577ff.

die self made men, es sind die Stützen der Schulze-Delitzschschen Vereine, es sind die Parteigänger der Gewerbefreiheit unter den Meistern selbst, es sind politisch fast durchaus liberale Leute; es sind diejenigen, aus denen immer einzelne zum Besitze großer Fabriken sich emporarbeiten. Aber ihre Zahl ist gering, sehr gering.

Nach den dem Königlichen Statistischen Landesamt seitens der preußischen Handwerkskammern zugegangenen Mitteilungen betrug (in einem der Jahre 1900 bis 1904)

in der Provinz	die Zahl der selbst-ständigen Hand-werker	Handwerks-Gesellen	Handwerks-Lehrlinge	mithin entfielen auf 10 000 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 selbst-ständige Hand-werker	Handwerks-Gesellen	Handwerks-Lehr-linge
Ostpreußen . .	34 458	17 145	13 914	172,6	85,9	69,7
Westpreußen . .	24 440	16 525	11 284	156,3	105,7	72,2
Stkr. Berlin . .	45 405	104 214	18 211	240,4	551,7	96,4
Brandenburg . .	58 624	61 893	28 454	188,6	199,1	91,5
Pommern . . .	33 174	33 502	16 012	202,9	204,9	97,9
Posen	32 715	24 021	15 654	173,3	127,3	82,9
Schlesien . . .	88 899	75 066	39 501	190,4	160,8	84,6
Sachsen	43 481	50 697	32 940	153,5	179,0	116,3
Schlesw.-Holstein	31 171	19 447	10 467	224,6	140,1	75,4
Hannover . .	61 450	52 593	24 539	237,2	203,0	94,7
Westfalen . .	55 130	54 816	22 431	172,9	172,0	70,4
Hessen-Nassau	50 548	34 900	15 061	266,3	183,9	79,4
Rheinland . .	114 543	102 126	43 031	198,9	177,3	74,7
Hohenzollern .	3 076	1 135	550	460,6	170,0	82,4
im Staate	677 114	648 080	292 049	196,4	188,0	84,7.

Diese Zahlen, die von den Handwerkskammern nicht für das gleiche Jahr aus der Zeit von 1900 bis 1904 mitgeteilt sind, stellen namentlich für die Gesellen Mindestbeträge dar. Die meisten selbständigen Handwerker überhaupt bemerken wir im Rheinlande und demnächst in Schlesien, die wenigsten — abgesehen von Hohenzollern — in Westpreußen. Diese Provinz kommt auch hinsichtlich der Gesellen an letzter Stelle, bezüglich deren Berlin obenansteht. Im Rheinlande ist aber wieder die bedeutendste Lehrlingszahl zu finden, nächstdem in Schlesien und Sachsen, die geringste in Schleswig-Holstein.

Im Verhältnis zur Bevölkerung stellen sich diese Ziffern in vielen Punkten wesentlich anders. So finden wir die größte Zahl von Meistern in Hohenzollern und hierauf in Hessen-Nassau, von Gesellen in Berlin, von Lehrlingen in Sachsen. Unter der Bevölkerung der letzteren Provinz sind die Meister am schwächsten vertreten, unter der von Ostpreußen die Gesellen und die Lehrlinge. Bemerkenswert ist vor allem der große Unterschied zwischen Berlin und den übrigen Provinzen hinsichtlich der Gesellenzahl. Ihre Höhe in Berlin läßt erkennen, daß die Handwerksbetriebe hier schon zum Teil in die Klasse der bedeutenderen Mittelbetriebe hineinragen, während sie in den anderen Landesteilen mehr zu den Kleinbetrieben oder Alleinbetrieben gehören.

Das Halten von Gesellen und Lehrlingen weist ebenfalls wesentliche Verschiedenheiten auf. So kommen in Berlin durchschnittlich auf einen Meister mehr als zwei Gesellen. In Westfalen und Pommern ist die Anzahl beider ziemlich gleich. In Berlin, Sachsen, Brandenburg und selbst in Pommern überwiegen die Gesellen, in allen übrigen Provinzen aber wie im Gesamtstaate die Meister, und zwar am beträchtlichsten in Ostpreußen, wo durchschnittlich

Ihnen gegenüber steht die Hauptmasse der kleinen Meister, die über die herkömmlichen Anschauungen, wie über die Not des Tages nicht hinauskommen. Es sind nicht bloß die faulen, phlegmatischen, es ist der Mittelschlag der Menschen, der überall überwiegt. Es sind darunter auch manche Wohlhabende mit ererbtem, seltener mit erworbenem Besitz. Sie suchen ihr Handwerk zu treiben, wie es der Vater und der Großvater getrieben; die neue Zeit verstehen sie nicht, sie sehen nur, daß sie trotz aller Arbeit ärmer und ärmer werden, sie haben die dumpfe Erinnerung, daß es früher um das Handwerk besser gestanden habe. Das sittlich Berechtigte ihrer Bestrebungen liegt in einem gewissen spießbürgerlichen Festhalten an althergebrachter Zucht und Sitte, das freilich nicht gepaart ist mit dem Verständnis für die neue technische Bildung, die sie ihren Lehrlingen geben müßten. Ausschließlich sehen sie das Heil der Handwerkersache in Zunftrechten und Innungen, welche doch nichts für das Handwerk leisteten. Sie ließen sich von der Reaktion ins Schlepptau nehmen, welche ihnen mit Wiederherstellung der Zunft bessere Zeiten vorspiegelte. Wenn Leute, wie der Geh. Rat Wagener, welche den Bund zwischen den alten Handwerksmeistern und der konservativen Partei zu knüpfen suchten, nicht ausschließlich politische Parteizwecke verfolgt hätten, wenn sie mit Energie und den großen Geldmitteln, über welche sie verfügen konnten, die systematische Organisation von technischen Schulen, von Genossenschaften und hauptsächlich von Produktivassoziationen in die Hand genommen, sie instruiert und geleitet hätten, statt mit der Fata Morgana einer neuen Zunftepoche die Leute zu täuschen, so wäre auch mit dieser Klasse der Meister Manches zu erreichen gewesen. So aber hat der Bund zwischen den ehrbaren Meistern und unsern Hochtorys diesen mehr geschadet als genützt, wie das Huber seinen ehemaligen konservativen Freunden immer gepredigt hat.[1]) Auch der Handwerkerbund und die Handwerkertage, wo der Berliner Schuhmachermeister Panse im Verein mit ultrawelfischen Zeitungsredakteuren das große Wort führt, haben sich nur in Klagen über Gewerbefreiheit und in der Hoffnung einer Wiederherstellung der Zunftrechte ergangen, als ob mit diesen Rechten der innere Fortschritt, der allein helfen kann, irgend wie angebahnt würde. Auf dem neuesten Handwerkertage, der eben jetzt hier in Halle beratet, wird zwar die Gewerbefreiheit als fait accompli anerkannt, man beschließt, nicht mehr dagegen zu petitionieren, es wird im Detail manches Wahre und Gute von einzelnen Meistern bemerkt; aber die Wortführer, Panse und Genossen, verweisen doch in der Hauptsache nur auf eine Konservierung der Innungen, die einstens, nachdem allgemeine Unordnung und allgemeines Elend aus der Gewerbefreiheit entstanden sein werde, wieder zu Ehren und Rechten kommen müßten. Die Masse der Meister glaubt das nicht mehr, die Teilnahme für solche Verheißungen sinkt ganz entschieden."

Wie wir gesehen haben und wie Schmoller in den angeführten Stellen sehr richtig hervorhob, haben die Handwerker sich lange Zeit hauptsächlich auf die Frage der Handwerksorganisation verlegt.

---

noch nicht jeder zweite Meister einen Gesellen beschäftigt. Was endlich die Lehrlingshaltung anbetrifft, so kommen auf je 10 Lehrlinge in vielen Landesteilen 21 bis 25, im Staatsdurchschnitt etwa 23 Meister. Davon weichen außer Hohenzollern, Hessen-Nassau mit rund 34 Meistern nach oben und Sachsen mit nur etwa 13 Meistern nach unten hin am beträchtlichsten ab. Diese Angaben widerlegen die so oft geäußerte Ansicht von einer allgemeinen Lehrlingszüchtung im Handwerk. (Stat. Korr.)

[1]) Vgl. V. A. Huber, Handwerkerbund und Handwerkernot, Nordhausen 1867.

anstatt die technische Ausgestaltung des Handwerks in erster Linie zu betreiben.

Als in den 90er Jahren auf das Drängen der Handwerker und der rechtsstehenden Parteien im Reichstage die Frage der Organisation des Handwerks brennender wurde, wurden vom Verein für Sozialpolitik im Jahre 1895 die „Untersuchungen[1]) über die Lage des Handwerks in Deutschland und Österreich" veranstaltet.

Auch die Reichsregierung ließ durch das Kaiserlich statistische Amt im Jahre 1895 „Erhebungen über die Verhältnisse im Handwerk" anstellen, die sich auf 28 Kreise, 8 gleichartige Verwaltungsbezirke von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Lübeck erstreckten und ungefähr den 30. Teil des Flächeninhalts des Deutschen Reiches mit zusammen 2 292 525 Einwohnern und 61 199 Meistern umfaßte.

Nach dieser Erhebung ergab sich, wenn man die Zahl der 61 199 Meister mit 22 multipliziert, eine ungefähre Gesamtzahl von 1,3 Millionen Handwerkern für das ganze Deutsche Reich, von denen ca. 720 000 allein arbeitende und 580 000 mit Gehilfen arbeitende Meister[2]) und nach Voigt[3]) ca. 130 000 Hausindustrielle (Heimarbeiter) waren. (Vgl. die folgende aus der Gewerbestatistik von 1882 und 1895 von P. Voigt zusammengestellte Tabelle auf Seite 138.)

In dem Erhebungsgebiet kamen auf je 1000 Einwohner im Durchschnitt 26,7 Meister und 30,2 Hilfspersonen, im ganzen also 56,9 im Handwerk tätige Personen.

Vergleichen wir diese Zahlen mit den früheren von Schmoller angeführten, so kommen auf je 1000 Einwohner:

	Handwerker mit Gesellen u. Lehrlingen	Handwerksmeister allein	Gesellen und Lehrlinge
1816	38,8	24,9	13,9
1834	42,1	26,2	23,8
1846	52	28,3	25,9
1861	59,1	28,9	30,2
1895	56,9	26,7	30,2
1901[4])		19,0	

Auf je 100 Handwerksmeister kamen Gesellen und Lehrlinge

1816	56,19
1834	16,48

[1]) 62.—71. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1895—1897.

[2]) Vgl. Hugo Böttger, „Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes, Leipzig 1898, S. 183ff., ferner Paul Voigt, „Das deutsche Handwerk nach den Berufszählungen von 1882—1895 in den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks, Bd. 70, 1897, S. 629ff.

[3]) a. a. O. S. 663.

[4]) Hampke a. a. O. S. 593.

Name des Gewerbes[1])	1882			1895		
	Zahl der Selbständigen	Zahl der Abhängigen	Auf einen Selbständigen kommen Abhängige	Zahl der Selbständigen	Zahl der Abhängigen	Auf einen Selbständigen kommen Abhängige
Steinmetzen, Marmor-, Schieferbrüche	10639	73957	6.9	11750	119717	10,2
Töpferei, Tonwarenfabrikation	11396	25788	2,3	6222	25583	4,1
Goldschmiede, Verarbeitung edler Metalle	6551	23548	3,6	6714	33699	5,0
Kupferschmiede	3777	7551	2,0	3476	10058	2.9
Grob- und Hufschmiede	71836	87306	1.2	62722	132445	2,1
Schlosserei u. Geldschrankfabrikation	25077	103322	4.1	24668	271032	11,0
Klempnerei u. Blechwarenfabrikation	18428	32947	1.8	21901	61657	2,8
Verarbeitung unedler Metalle und Metalllegierungen	5414	24649	4.5	5529	54559	9,9
Nagelschmiede u. Eisendrahtzieherei	8257	11910	1,4	4961	18844	3,8
Schmiede, Scherenschleifer, Verf. von Eisenkurzwaren	18428	30922	1.7	17712	41605	2.3
Färberei, Bleicherei, Appretur	17383	57831	3,3	7362	78917	10.7
Posamentierer	14666	17547	1,2	12128	20309	1.7
Seilerei	9076	9570	1,1	6779	11139	1,6
Buchbinderei, Kartonnagenfabrikation	11938	30514	2,6	12742	48441	3,9
Gerberei, Lohmühlen	10583	33938	3.2	7450	44073	5,9
Riemer und Sattler	27245	31705	1.2	28778	42454	1,5
Tapezierer	6432	12345	1,9	9671	20972	2,2
Tischlerei und Parkettfabrikation	113676	162645	1,4	110010	247098	2,2
Böttcherei	32005	26490	0,8	23586	31947	1.4
Drechslerei	20322	26321	1.3	18188	38607	2.1
Korbmacher	21206	11972	0.6	22083	16106	0.8
Kammmacher, Bürstenmacher, Schirm- und Stockfabrikation	8525	13291	1.5	8528	19771	2,3
Lackierer und Vergolder	3342	11453	3,4	2628	16329	6,2
Müller	45255	72836	1.6	30635	73081	2,4
Bäcker und Konditoren	74283	109047	1,5	84613	162974	1,9
Fleischer	60634	69997	1,2	69277	107394	1.6
Brauerei und Mälzerei	14005	50991	3.6	10641	80218	7.5
Schuhmacherei	245118	184204	0,7	235328	166858	0.7
Schneiderei	147848	101624	0,7	154945	134421	0.9
Hutmacher, Mützenmacher, Kürschner	13598	20221	1.5	11031	25784	2,3
Barbiere und Friseure	21044	15624	0.7	29266	31098	1,1
Weberei	209562	264716	1.3	113554	321846	2,8
Stellmacherei, Wagenbauanstalten	44736	40781	0.9	41771	56041	1,3
Büchsenmacherei usw.	1699	6041	3,6	1416	10157	7,2
Uhrmacher	13830	13891	1,0	16004	17906	1,1
Maurer	49043	324227	6,6	58158	427221	7,4
Zimmerer	32531	151199	4.7	35925	164229	4,6
Glaser	11911	8031	0,7	10441	11208	1.1
Stubenmaler, Stuckateure	30781	61096	2,0	42468	107870	2,5
Dachdecker	11911	17095	1,4	13340	22123	1,7
Steinsetzer und Brunnenmacher	4864	10700	2,2	5524	19802	3,6
Ofensetzer, Schornsteinfeger	4660	5814	1,2	9721	17895	1.8
42	1513515	2395657		1409646	3363488	

[1]) Vgl. Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes. Leipzig 1898. S. 188/89.

1846	84,30
1861	104,44
1895	112,8

Es kamen	von 100 Handwerkern		von 100 Meistern	
	1858	1895	1858	1895
auf die Städte	54,18	57,9	48	48
auf das Land	45,82	42,1	52	52

Die kleinen Alleinmeister sind besonders auf dem platten Lande heimisch, während das mit Gehilfen arbeitende Handwerk seinen Sitz überwiegend in den Städten hat.

Voigt[1]) faßt die Resultate der Untersuchungen über das Landhandwerk folgendermaßen zusammen:

„Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts hat in Preußen, obwohl manche Handwerke auch auf dem Lande erhebliche Einbußen erlitten haben oder fast ganz verschwunden sind, im ganzen eine langsame aber stetige Vermehrung der Landhandwerker stattgefunden, während die Bedeutung des städtischen Handwerks ununterbrochen zurückgegangen ist. Es vollzieht sich also unzweifelhaft in steigendem Maße eine gewerbliche Emanzipation des Landes von der Stadt, die in den Gegenden dichter Bevölkerung und höherer Kultur am weitesten fortgeschritten ist. Die allgemeine Tendenz der Industrie, besonders der Großindustrie, zur lokalen Konzentration ist von einer Unterströmung begleitet, die in der Richtung einer Dezentralisierung des Kleingewerbes verläuft.

Auch hinsichtlich der Betriebsformen haben wir in der Stadt und auf dem Lande eine durchaus verschiedene Entwicklung; der allgemeine tiefe Gegensatz zwischen Stadt und Land zeigt sich in jeder Hinsicht von weitreichender Bedeutung. Für das städtische Handwerk ist die Tendenz zur Betriebskonzentration charakteristisch. In den mannigfaltigsten Abstufungen bauen sich hier die Betriebe auf, keine breite Kluft trennt Fabrik und Handwerk. Die obere Schicht der Handwerker strebt zum industriellen Unternehmertum empor, die große Masse der Meister sinkt zu Flickmeistern, Hausindustriellen und Fabrikarbeitern herab. Der Kleinbetrieb spielt eine immer geringere Rolle und wird mehr und mehr vom Großbetriebe aufgesaugt.

Das Landhandwerk hat anscheinend das Bestreben, sich zu zersplittern und in Zwergbetriebe aufzulösen. Immer zahlreicher werden die selbständigen Existenzen, aber die durchschnittliche gewerbliche Bedeutung eines jeden Betriebes wird immer geringer. Es könnte fast scheinen, als ob das dörfliche Handwerk einem Rückbildungsprozeß unterliege, der es zu den primitiven Betriebsformen zurückzuführen droht, in denen es sich in der Zeit des Städtezwanges bewegen mußte, um den Bönhasenjagden der städtischen Zunftmeister zu entgehen.

Immerhin wird man sich aber hüten müssen, die Lage der Dorfhandwerker allzu pessimistisch anzusehen. Unzweifelhaft sind unter ihnen namentlich im preußischen Osten die rein proletarischen Existenzen sehr zahlreich vertreten, die sich über das Niveau des ländlichen Tagelöhners kaum erheben. Andererseits finden wir jedoch in West- und Mitteldeutschland, vor allem aber in Baden und Württemberg, einen breiten Landmeisterstand mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb, der sich in auskömmlicher und gesicherter Position befindet.

---

[1]) Paul Voigt, Die Hauptergebnisse der neuesten Handwerkerstatistik 1895, Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, Neue Folge, Bd. 21, S. 19.

Freilich muß auch wieder beachtet werden, daß die Verbindung des Handwerks mit der Landwirtschaft im Laufe des letzten Jahrzehnts weniger häufig geworden ist. Denn nach der Berufszählung von 1895 gab es im Deutschen Reiche unter 2061870 Selbständigen solche mit Nebenerwerb, der ja bekanntlich zum allergrößten Teile im selbständigen Betriebe der Landwirtschaft gefunden wird, nur noch 707494, während 1882 von 2201146 Selbständigen 921049 einen Nebenberuf hatten. Wie sich die Entwickelung im einzelnen gestaltet hat, welche Gegenden und welche Gewerbe am meisten von dieser Verminderung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs betroffen sind, darüber können erst genauere Studien Aufklärung schaffen, wenn die Berufszählung von 1895 vollständig vorliegen wird.

Während also die Zahl der Handwerker mit Landwirtschaft geringer geworden ist, hat sich die Zahl der Landwirte mit handwerksmäßigem Nebenerwerb augenscheinlich vermehrt. Die Zahl der Personen, die im Nebenberuf selbständig Bergbau und Industrie (Handwerk) treiben, hat sich zwischen 1882 und 1895 von 325624 auf 403153 erhöht. Die Zunahme dürfte größtenteils auf die Landwirte zu rechnen sein, bei denen die Personen mit Nebenberuf gleichzeitig von 671404 auf 1049542 gestiegen sind. Eine besonders glückliche Entwicklung kann hierin nicht gefunden werden, da die Zunahme der Landwirte, die nebenbei ein Handwerk betreiben, eine weitere Zersplitterung der handwerksmäßigen Produktion dokumentiert.

Will man die verschiedenen Entwicklungstendenzen des Handwerks möglichst scharf zum Ausdruck bringen, so kann man sagen: Aufsaugung durch die Fabrik, Zersplitterung in Zwergbetriebe, das sind die entgegengesetzten Pole, denen die Entwicklung des Handwerks in Stadt und Land zutreibt. Geht dieser Prozeß ruhig seinen Gang fort, so muß das Resultat in beiden Fällen das gleiche sein: die breite Schicht auskömmlich und sicher gestellter Meister, an die man denkt, wenn man vom „ehrsamen Handwerk“ redet, muß mehr und mehr verwittern und zerbröckeln.“

Die vom Verein für Sozialpolitik in den Jahren 1895 bis 1897 veranstaltete und 9 Bände umfassende Enquete ergab folgende Resultate[1]):

Die im ganzen 5233 Seiten umfassenden 9 Bände enthalten 112 Beiträge und zwar entfallen 44 Untersuchungen auf Großstädte, 22 auf Mittelstädte, 38 auf kleine Städte, 9 auf Landgemeinden, 6 auf weitere Gegenden und 2 auf das Königreich Württemberg.[2])

12 Untersuchungen beschäftigen sich mit Tischlern, 9 mit Schuhmachern, 8 mit Schlossern, 7 mit Schneidern, 6 mit Gerbern, je 5 mit Bauhandwerkern, Bäckern, Buchbindern, Töpfern, je 4 mit Barbieren, Böttchern, Drechslern, Fleischern, Hutmachern, Klempnern, Schmieden,

---

[1]) Vgl. H. Grandke, Die vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, Neue Folge, Bd. 21, S. 35ff. Dazu Hugo Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes S. 181ff., Bücher, Die Handwerkerfrage, Referat in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, 1897, in Köln; Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 76, S. 16ff. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft S. 215ff., Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. 1, S. 570ff., Bd. 2, S. 544ff., Conrad, 2. Teil, Volkswirtschaftspolitik, 4. Auflage, S. 165ff., 180ff., Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 119.

[2]) Vgl. Grandke a. a. O. S. 37.

Tapezierern, je 3 mit Färbern, Kürschnern, Malern, Wagnern, je 2 mit Bierbrauern, Buchdruckern, Glasern, Konditoren, Kupferschmieden, Mechanikern, Uhrmachern, je 1 mit Dachdeckern, Gärtnern, Kammmachern, Korbmachern, Kartonagern, Lithographen, Messerschmieden, Nagelschmieden, Porzellanmalern, Posamentierern, Zwirnmachern, Seifensiedern, Seilern, Steinhauern, Steinsetzern, Webern und Instrumentenmachern. Im ganzen sind also 47 Gewerbe untersucht.

Die Hauptfrage bei diesen Untersuchungen ist die nach der Lebensfähigkeit des örtlichen Kleinbetriebes.

Bücher[1]), in seinem Referat in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Köln 1897, findet den Anstoß zu den großen Veränderungen auf dem Gebiete des Handwerks weniger in der veränderten Produktionstechnik als in der veränderten Bedürfnisgestaltung, in der Konzentration des Bedarfs infolge der ganzen modernen Kulturentwicklung in seiner gleichartigeren und massenhaften Gestaltung.

Unter diesen Bedingungen vollzieht sich der Verwitterungs- und Umbildungsprozeß des ganzen Handwerks, wobei Bücher fünf Vorgänge unterscheidet.

„Es findet statt: 1. eine Verdrängung des Handwerks durch gleichartige Fabrik- und Verlagsproduktion; 2. eine Schmälerung des Produktionsgebietes des Handwerkes durch beide; 3. eine Angliederung des Handwerkes an die großen Unternehmungen; 4. eine Verarmung des Handwerkes durch Bedarfsverschiebung und endlich 5. eine Herabdrückung des Handwerkes zur Heimarbeit durch die Magazine. Vielfach werden mehrere dieser Prozesse zusammenwirken; aber es wird notwendig sein, daß wir sie zunächst getrennt überblicken.

Die Fälle der direkten Verdrängung, in welchen der kapitalistische Großbetrieb das Handwerk sozusagen auf der ganzen Front angreift, um es aus seiner bisherigen Position herauszuwerfen, sind selten. Ich erinnere hier aus älterer Zeit an die Weberei, Büchsenmacherei, Uhrmacherei, Nadelmacherei, Knopfmacherei, Strumpfwirkerei, Kartenmacherei; aus neuerer Zeit kommen die Schuhmacherei und Hutmacherei, die Färberei, Seifensiederei, Seilerei, Messerschmiederei, Kammmacherei, bis zu gewissem Grade auch die Bierbrauerei und Böttcherei in Betracht.

Der Verdrängungsprozeß vollzieht sich bald mehr, bald weniger rasch, je nachdem das Handwerk vorher die Zentralisation des Bedarfes und Organisation des Absatzes vorbereitet hat oder nicht. Die Marktschuhmacherei, die in verschiedenen Teilen von Deutschland seit Jahrhunderten besteht, hat zweifellos der mechanischen Schuhmacherei die Wege geebnet; sie würde nicht so rasch vorzudringen imstande gewesen sein, wenn nicht ein Teil des Publikums bereits an den Kauf fertigen Schuhwerks gewohnt gewesen wäre.

Das Ergebnis einer solchen Entwicklung ist für das Handwerk verschieden, je nachdem das betreffende Produkt eine Reparatur zuläßt oder nicht. Im letzteren Fall verschwindet das Handwerk gänzlich. Im ersteren kann es als Reparaturbetrieb mit Ladengeschäft, in welchem die Fabrikware umgesetzt wird, noch eine Zeit lang fortdauern; eine solche Metamorphose ist aber doch nur den kapitalkräftigeren unter den Handwerkern möglich.

[1]) Schriften des V. f. S. Bd. 76, S. 16ff.

Viel wichtiger ist die zweite Gruppe von Vorgängen, bei denen es sich nicht um völligen Verlust, sondern bloß um Schmälerung des Handwerksgebietes durch die Fabrik- und Verlagsproduktion handelt; aber die Ursachen dieser Vorgänge können außerordentlich verschieden sein.

Eine erste Ursache ist die, daß verschiedene Handwerke zu einer einheitlichen Produktionsanstalt verschmolzen werden, z. B. Stellmacher, Korbmacher, Tischler, Schlosser, Lackierer, Maler, zu einer Kinderwagenfabrik; Tischler, Drechsler, Holzbildhauer, Polsterer, Maler, Lackierer zu einer Möbelfabrik; ferner gehören dahin die zahllosen Maschinenbauanstalten, Lokomotivfabriken, Kofferfabriken, Betriebe für Herstellung ganzer Fabrikeinrichtungen, die vielfach sich an die Kupferschmiederei anlehnen, z. B. für Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken.

Eine zweite Ursache ist die, daß einzelne lohnende Arbeiten, die sich zur fabrikmäßigen oder hausindustriellen Massenproduktion besonders eignen, aus dem Handwerk herausgenommen werden. So hat die Buchbinderei fast ihr ganzes ausgedehntes Produktionsgebiet mit alleiniger Ausnahme der Herstellung von Einzelbänden für Private verloren.

Eine dritte Ursache der Schmälerung kann darin bestehen, daß die Fabriken die Anfangsstadien der Handwerksproduktion an sich ziehen. Da die erste Bearbeitung eines Stoffes die größte Kraftaufwendung erfordert, so reizt sie zur Anwendung der Maschinen, während die feinere und individuellere Ausgestaltung der Arbeit in den späteren Teilen des Produktionsprozesses den Unternehmer wenig locken kann. Fast in allen Metall und Holz verarbeitenden Industrien mit ihrer außerordentlich reichen Gliederung werden solche Halbfabrikate handwerksmäßig verarbeitet.

Endlich habe ich noch eine vierte Ursache dieser Schmälerung des Produktionsgebietes des Handwerks zu erwähnen: das Aufkommen neuer Rohstoffe und neuer Produkuktionsmethoden, welche für die Massenfabrikation geeigneter sind als für den Handbetrieb. Ich erinnere an das Aufkommen der gebogenen (Wiener) Möbel, an die Drahtstiftfabrikation im Gegensatz zur Nagelschmiederei, an die Drahtseilfabrikation und ihre Konkurrenz gegen die Seilerei, an das Eindringen der Guttapercha und anderen Stoffe, die die Rolle von Leder und Leinwand übernehmen, an das vielberufene emaillierte Kochgeschirr, das der Klempnerei, Töpferei und Kupferschmiederei zugleich Abbruch getan hat, endlich an die Buchbinder-Leinwand, deren Erfindung allein die mechanische Buchbinderei ermöglicht hat. Durch alles dies wird das Handwerk von der modernen Produktionsweise angegriffen, meist so, daß es sich gar nicht einmal wehren kann, oft unter der schönen Maske des stärkeren Freundes, der ihm eine Last abnimmt, bis nichts mehr übrig bleibt, was den Appetit des Unternehmers reizen könnte.

Wir kommen nun zu dem dritten Entwicklungsvorgang, der in der Angliederung des Handwerks an die großen Unternehmungen besteht.

Jede Fabrik, jede Handels- und Verkehrsunternehmung von einiger Ausdehnung hat einen vielfach recht erheblichen Bedarf an Handwerksarbeit für ihren eigenen Betrieb. Solange diese Arbeit nicht in größerer Menge vorkommt, werden Handwerksmeister dafür herangezogen; wird die Arbeit häufiger und regelmäßiger, sodaß es vorteilhafter erscheint, einen eigenen Betrieb dafür einzurichten, so geschieht es. So hat jede größere Brauerei ihre eigene Böttcherwerkstatt; die Pferdebahnen haben ihre eigenen Schmiede-, Sattler-, Stellmacher- und Schlosserwerkstätten; die Konservenfabriken errichten eigene Klempnereien; Schiffsbauanstalten unterhalten eigene Möbeltischler und Tapezierer für die innere Ausstattung ihrer Personendampfer. Eine eigene Raparaturwerkstätte befindet sich fast in jeder größeren Fabrik. Die Meister in solchen Nebenbetrieben stehen sich nicht schlecht; sie sind zwar nicht unabhängig;

aber sie haben einen selbständig abgegrenzten Wirkungskreis und eine gesicherte Stellung.

Als vierten Entwicklungsvorgang habe ich die Verarmung des Handwerks durch die Bedarfsverschiebung genannt. Das Handwerk verliert einen Teil seiner Produktion, weil die Konsumenten den Konsum des betreffenden Produktes aufgegeben haben. Solche Verschiebungen haben nun zu allen Zeiten stattgefunden (ich erinnere an den Untergang der Pergament- und Perückenmacherei), aber vielleicht niemals in einem so bedeutenden Umfang wie heutzutage. Es ist gerade in den Leipziger Arbeiten auf diese Seite ein besonderes Gewicht gelegt worden. Ich darf mich deshalb wohl damit begnügen, nur wenige einfache Beispiele anzuführen. Zunächst erwähne ich die Böttcherei, die früher viele Arbeiten, unmittelbar für den bürgerlichen Haushalt ausführte. Sie produzierte Gefäße, die man heute, in einer städtischen Haushaltung wenigstens, vergeblich sucht: Fleischkufen, Sauerkraut- und Bohnenständer, Wasserfässer, Wassereimer, Badewannen und Waschgefäße von Holz. Heute halten wir keine Vorräte mehr von Fleisch und Gemüse; das Wasser beziehen wir durch die Wasserleitung, und zum Waschen bedienen wir uns porzellanener oder blechener Gefäße. Dadurch ist das Bedürfnis für diese Produkte weggefallen, und der Handwerker hat die bisherige Kundschaft verloren. Ähnlich geht es bei den Drechslern mit der Anfertigung von Spinnrädern, die früher zu jedem Haushalt gehörten, durch deren Wegfall aber der Drechsler zum bloßen Hilfsarbeiter anderer Betriebe geworden ist. Ich erinnere auch an die Zinngießerei. Zinnene Teller, Löffel und Schüsseln waren früher in jedem kleinstädtischen und bäuerlichen Haushalt zu finden. Heute ist der Zinngießer fast auf die Herstellung von Zinnsoldaten beschränkt. Ich erwähne endlich die Umwälzungen im Reiseverkehr, die auf die Kürschnerei, Täschnerei und Sattlerei eingewirkt haben.

Endlich kommt fünftens das Handwerk in Abhängigkeit vom Handel. Der Handwerker kann seine Arbeit nur noch durch Vermittlung des Magazins los werden. Ursachen sind einmal die hohen Mietpreise in den Städten, welche die Handwerker nötigen, Wohnung und Werkstätte in einem Dachgeschosse oder Hinterhause aufzuschlagen, wo er für die Kundschaft, wenigstens für die zahlungsfähige, schwer zu erreichen ist. Und auf der andern Seite die Neigung des Publikums, nur da zu kaufen, wo man größere Auswahl findet, wo der Geschäftsinhaber „koulant bedient", d. h. Ansichtssendungen macht, nicht Konvenierendes zurücknimmt usw. Artikel, wie Bürsten, Kämme, feine Korb- und Lederwaren, kleine Holz- und Metallgegenstände kaufen wir fast niemals mehr bei den Produzenten, sondern in den Kurz- und Galanteriewaren-Läden.

Das Handwerk ist in allen Fällen, wo es für sich (d. h. ohne Anbringung) gebrauchsfertige, raschem Verderben nicht unterliegende Waren erzeugt, die in bestimmten, dem Durchschnittsbedürfnisse entsprechenden Typen hergestellt werden können, im höchsten Grade gefährdet ist, auch dann, wenn eine technische Überlegenheit der Fabrik nicht vorhanden ist. Es sind das also die Fälle, in welchen das Produkt ohne Beihilfe des Produzenten in Gebrauch genommen werden kann. In allen diesen Fällen wird immer mehr der Handel in seinen sämtlichen Verzweigungen bis herunter zum Hausierhandel die allgemeine Liquidationsanstalt für die gewerbliche Produktion abgeben. Das Gewerbe muß sich spezialisieren. Soll es als Handwerk weiter getrieben werden, so muß es magazinhörig oder kleinkapitalistisch werden, indem es einen Verkaufsladen mit der Werkstätte in Verbindung setzt.

In den Fällen dagegen, wo das Handwerk Produkte erzeugt, die lokal angebracht oder individuell angepaßt werden müssen, verliert der Handwerker wenigstens nicht die Fühlung mit den Konsumenten. Aber in den größeren

Städten kann sich das Handwerk doch auch dann nur in kleinkapitalistischer Form halten, wenn es entweder einen konzentrierten Bedarf vorfindet, wie bei den Schlossern und den meisten Bauhandwerkern, oder wenn es ein Verkaufsmagazin unterhält, das als Sammelstelle für Aufträge dient, wie bei den Klempnern, Sattlern, Drechslern. Auch bei den Maßgeschäften der Kleiderbranche ist es ebenso; sie sind nur die Sammelstelle für die Schuster- und Schneiderarbeit, aber schon mit starker Hinneigung zum Verlagsbetrieb.

Auf dem Lande liegen die Dinge ein gutes Stück anders. Hier walten die Ursachen der Verdrängung des Handwerkes, die in der Bedarfskonzentration und in den Wohnungsverhältnissen zu finden sind, nicht vor. Der Bedarf ist hier noch nicht konzentriert; er ist vielfach individuell geartet; jedermann kennt den Handwerker und sein Haus persönlich; die Verhältnisse der Schulkameradschaft, der Nachbarschaft, der Gevatterschaft spielen auch in den wirtschaftlichen Beziehungen stark mit: hier ist noch wirklicher Handwerksboden. Der Handwerker baut vielfach ein Stückchen Land; in der Ernte hilft er wohl dem Nachbar mit Mähen aus; er besitzt ein eigenes Häuschen; kurz, er ist in seinem Lebensunterhalt nicht ausschließlich auf das Gewerbe angewiesen. Es herrschen im Betrieb vielfach noch alte Formen: Lohnwerk und Arbeit auf Gegenrechnung.

Ich komme zum Ende. Sie werden vielleicht sich wundern, daß ich der beiden Panaceen, die für das Handwerk auch in wissenschaftlichen Kreisen oft empfohlen werden, nämlich des Kunstgewerbes und der Kleinkraftmaschinen, mit keinem Worte gedacht habe. Ich meine, das Ergebnis unserer Untersuchungen hat diesen Heilmitteln das Urteil gesprochen; die Entscheidung lautet durchaus negativ. Das Kunstgewerbe ist nur da lebensfähig, wo es in großen Betrieben gepflegt wird; ich erinnere an die Möbelfabriken, die Töpferei und die Kleinkraftmaschinen sind nur für größere Betriebe zu brauchen.

Wenn wir die heutige Lage vergleichen mit der sogenannten „goldenen Zeit“ des Handwerkes, so gibt sie zu Klagen und zu Bedenken nicht mehr Anlaß, als jede größere wirtschaftliche Umwälzung. Es sind Wachstumsschmerzen, über die geklagt wird. Gewiß geht das Handwerk in den Städten auf die Neige, es hört auf, Kundenproduktion zu sein; der Handwerker wird ein anderer Mensch. Ein Teil der Meister, und ein gar nicht kleiner, steigt empor zu kleinkapitalistischen oder vereinzelt selbst zu großkapitalistischen Unternehmern; ein Teil findet als Werkstattvorstände oder als Vorarbeiter in Fabriken Beschäftigung; ein Teil wird zu qualifizierten Fabrikarbeitern, ein Teil endlich zu Liefermeistern und Heimarbeitern. Materiell befinden sich alle diese Gruppen, mit Ausnahme der letzten, besser als die Mehrzahl der alten Kleinmeister; ob sie zufriedener und glücklicher sind, ist eine andere Frage.

Vorläufig bezeichnet dieses Bild mehr die Tendenz der Entwicklung als ihren derzeitigen Stand. Der Niedergang vollzieht sich langsam und geräuschlos. Großes Elend, wie es unter den Handwebern herrschte, als sie ihren Verzweiflungskampf mit dem mechanischen Webstuhle aufnahmen, findet sich etwa nur in der Bekleidungsindustrie. Immer sind auch in den Städten noch gewisse Schichten der Bevölkerung dem Handwerk treu geblieben und werden es noch einige Zeit bleiben. Viele Kleinbetriebe stehen noch mit einem Fuße auf dem Boden der alten Kundenproduktion, während sie den andern schon auf die Stufe der modernen Warenproduktion gesetzt haben. Es bleibt also der heranwachsenden Generation Frist, sich auf die neuen Zustände vorzubereiten. Was ihr not tut, ist vor allem eine höhere allgemeine und fachliche Bildung, eine wirtschaftliche Erziehung, wie sie den veränderten Zuständen entspricht. Immer bleibt für die höhere Fachbildung noch Raum, sich zu betätigen; die Aussichten für die ungenügend Ausgebildeten dagegen sind die denkbar trübsten; sie

sinken unausbleiblich auf die Stufe gewöhnlicher Fabrikarbeiter oder elender Flickmeister herunter.

Ich bin der festen Überzeugung, daß das Handwerk als Betriebsform nie völlig untergehen kann. Es wird nur immer mehr auf die Position beschränkt, in der es die ihm eigentümlichen Vorzüge am meisten zur Geltung bringen kann. Das ist heutzutage auf dem Lande der Fall, wo sich ihm jetzt dieselben Existenzbedingungen bieten, die es fand, als es im Mittelalter in den Städten entstand. Auf dem Lande haben wir 675 000 selbständige Handwerksmeister mit etwa einer halben Million Lehrlingen und Gesellen, also über 1 200 000 erwerbstätige Menschen, und der größte Teil des Gebietes, das diese beherrschen, ist dem Handwerk in diesem Jahrhundert gewonnen worden. Wenn das Handwerk auch die Städte jetzt verliert, so hat es dafür das Land erobert. Ich glaube, wir haben keinen Grund, mit den Meistern der Kleinstädte, die über den Verlust ihrer Landkundschaft jammern, die Hände darüber zu ringen."

Diese Äußerungen Büchers auf Grund der Enquete des Vereins für Sozialpolitik lauteten demnach sehr pessimistisch.

Auch Sombart[1]) kommt zu wenig günstigen Resultaten für das Handwerk.

Nach ihm „stehen sich innerhalb des alten Handwerks 3 Gruppen unterschiedlich gegenüber:

1. Die Klein- und Alleinmeister und die Gesellenschaft — dem Proletariat verfallen —,
2. die wenigen kräftigen Existenzen, die sich aus dem Handwerkerelend heraus zu Unternehmern aufzuschwingen im Begriff sind — Proselyten der Bourgeoisie.
3. der Rest der noch als Handwerker fühlenden und — fordernden Meister, die noch zu widerstandsfähig sind, um ins Proletariat überzugehen, aber nicht kräftig genug, um höher hinauf zukommen.

Sie schmelzen in dem Maße zusammen, wie das Produktionsgebiet des Handwerks sich verringert, die Verarmung der Handwerker zunimmt und der Differenzierungsprozeß der Betriebe fortschreitet, so daß es nach alledem nicht voreilig geurteilt scheint, wenn wir sagen, das Handwerk sei im Begriffe, sich als soziale Klasse überhaupt aufzulösen."

Ähnlich pessimistisch urteilt über die Lage und die Aussichten des Handwerks auch Paul Voigt a. a. O. S. 663 ff.:

„Die Abhängigen haben sich zwischen 1882 und 1895 in allen von der Tabelle aufgeführten Handwerken zusammen um 1059 107 Köpfe (also um 41 %) vermehrt. Dagegen ist die Zahl der Selbständigen von 1 551 163 auf 1 434 104 gesunken[2]); sie hat sich also absolut um 7,5 % und im Verhältnis zur gestiegenen Bevölkerung um 19,2 % verringert. Auf einen selbständigen Handwerker kamen 1882 29,15 und 1895 36,1 Einwohner; unter 10 000 Einwohnern waren 1882 343 und 1895 277 selbständige Handwerker. Übrigens ist der Rückgang der Handwerksmeister tatsächlich noch größer und ihre Gesamtzahl noch

[1]) a. a. O. I, S. 650.

[2]) Die Zahl der Selbständigen überhaupt betrug 1882 2 201 146, 1895 nur 2 061 870. Die große Differenz gegen die Zahl der selbständigen Handwerker kommt hauptsächlich auf Rechnung der spezifisch weiblichen Berufe, Näherinnen, Schneiderinnen, Putzmacherinnen, Wäscherinnen usw.

kleiner als diese Zahlen angeben, da in ihnen auch die Leiter von Fabrikbetrieben und zwar 1895 mit einem stärkeren Prozentsatz als 1882 enthalten sind. Wenn wir außerdem verschiedene Gewerbe, die als Handwerke kaum noch gelten können (Spinnerei, Posamentenfabrikation usw.), in Abgang stellen, so kommen wir auf rund 1300000 wirkliche Handwerksmeister, von denen etwa der zehnte Teil hausindustriell tätig ist; unter 1000 Einwohnern sind demnach nur 25 selbstständige Handwerker. Das Handwerk hat also bei weitem nicht die numerische Bedeutung, die ihm Böttger[1]) zuschreibt, der die Gesamtzahl der Handwerker auf 3 Millionen veranschlagt; andererseits repräsentieren die 321219 in Innungen organisierten Meister[2]) nicht, wie im Anschluß an jene falsche Schätzung gewöhnlich behauptet wird, nur den zehnten Teil, sondern gerade ein Viertel aller Handwerksmeister[3]).

Da auf einen Selbständigen (a und a fr) 1895 2,05 Angehörige kamen, die nicht oder nur nebensächlich erwerbend tätig waren, so können wir unter Annahme dieser Verhältniszahl die ganze Handwerkerbevölkerung (Selbständige und Angehörige) für 1895 auf rund 4 Millionen Köpfe veranschlagen, während sie 1882 noch etwa $4^1/_2$ Millionen betrug. Sie machte damals den 10., jetzt den 13. Teil der Gesamtbevölkerung aus; sie hat also mehr als ein Fünftel ihrer relativen Bedeutung verloren.

Bedauerlich ist in hohem Grade, daß uns bis jetzt die Möglichkeit fehlt, festzustellen, in welchem Maße das Handwerk in den einzelnen Ortskategorien vom Rückgang betroffen ist. Ich muß mich, um die Bedeutung der verschiedenen Ortsgruppen für das gewerbliche Leben zu beleuchten, mit der Mitteilung der Zahlen von 1882 begnügen. Danach waren in Bergbau und Industrie überhaupt 2201146 Selbständige (a 1861502. a fr 339644) vorhanden, die sich auf die Ortsgruppen folgendermaßen verteilten. Es entfielen auf die Orte

	Einwohner überhaupt	Selbständige	Ein Selbständiger kam auf Einwohner
mit mehr als 100000 Einwohnern	3327435	221035	15,05
„ 20000—100000 „	4147533	243716	17,02
„ 5000— 20000 „	5694383	377022	15,1
„ 2000— 5000 „	5734344	390421	14,7
„ weniger als 2000 „	26318418	968952	27,16.

Relativ am stärksten war das Handwerk 1882 in den Landstädten (2000 bis 5000 Einwohner) vertreten, relativ am schwächsten natürlich auf dem platten Lande. Trotzdem aber war die Bedeutung des Dorfhandwerks eine ungemein große; 44 % aller Selbständigen waren in den Ortschaften mit weniger als 2000 Einwohnern ansässig, die ihrerseits 58,2 % der Gesamtbevölkerung umfaßten. Auf die Städtekategorien verteilten sich die Selbständigen und die Bevölkerung in folgender Weise. Es kamen

	Prozent der Bevölkerung	Prozent der Selbständigen
auf die Großstädte	7,36	10,04
auf die Mittelstädte (20000—100000 Einwohner)	9,17	11,08
auf die Kleinstädte (5000—20000 Einwohner)	12,6	17,1
auf die Landstädte	12,7	17,74.

---

[1]) Böttger, Programm der Handwerker S. 192.

[2]) Nach Stiedas Statistik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[3]) Da außerdem 40—45 % der Selbständigen auf die Dörfer entfallen, in denen Innungen aus naheliegenden Gründen sehr schwer einzurichten und ziemlich selten sind, so sieht man, daß beinahe die Hälfte aller städtischen Handwerksmeister in den Innungen organisiert ist. Die angebliche Abneigung der

Welche Verschiebungen seit 13 Jahren in der örtlichen Verteilung der Handwerker eingetreten sind, wissen wir noch nicht; sich in vagen Vermutungen darüber zu ergehen, wäre zwecklos. Aber fest steht, daß auch heute noch das Landhandwerk einen ungemein großen numerischen Umfang hat; sicherlich sind wenigstens zwei Fünftel der 1 300 000 Handwerksmeister auf dem platten Lande ansässig.

Da die Umbildung eines Gewerbes zu höheren Betriebsformen auf dem platten Lande sich langsamer vollzieht als in der Stadt, so ist sicher, daß sich dort eine große Anzahl selbständiger Existenzen auf lange hinaus halten werden. Aber nur in einigen Handwerken, bei den Schmieden, Stellmachern, Sattlern usw., scheinen die Dorfmeister im allgemeinen eine leidlich gesicherte wirtschaftliche Position und technische Leistungsfähigkeit zu besitzen, während sie in den übrigen, besonders in den drei größten Gewerben der Schuhmacher, Schneider und Tischler, die rund eine halbe Million, also mehr als ein Drittel aller Selbständigen umfassen, meistenteils in sehr erbärmlichen Verhältnissen leben und vielfach technisch auf einer recht niedrigen Stufe stehen. Wenn man nicht der bloßen Tatsache wirtschaftlicher Unabhängigkeit eine ganz übertriebene Wertschätzung entgegenbringt, so wird man die soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Landmeisterstandes nicht annähernd seinem numerischen Umfang gleich veranschlagen.

Die dem Kleinbetrieb ungünstigen Entwicklungstendenzen sind, das haben uns die Einzeluntersuchungen wie die Statistik gelehrt, nicht in allen Gewerben und außerdem nicht überall in gleichem Maße wirksam. Mir scheint, daß sich bei genauerer Betrachtung vier verschiedene Gruppen von Handwerken unterscheiden lassen.

Zunächst finden wir eine Reihe von Handwerken, welche von der Konkurrenz des Fabrikbetriebes mit vernichtender Wucht getroffen werden und augenscheinlich im schnellsten Tempo zusammenbrechen. Am meisten sind, abgesehen von den Spinnern, die 67% ihrer Selbständigen verloren haben, die Färber, Drucker, Bleicher usw. zurückgegangen (um 58% der Selbständigen); dann kommen die Weber (46%), die Nagelschmiede (40—50%), Mützenmacher[1]) (42%) und Nadler (35%), bei denen sich durchweg die Selbständigen um mehr als ein Drittel der absoluten Zahl verringert haben. Mehr als ein Fünftel büßten ein: die Müller (32%), Gerber (30%), Böttcher (26%), Seiler (25%), Brauer (24%), Lackierer, Vergolder usw. (21%) und Seifensieder (20%). Mehr als ein Zehntel verloren die Büchsenmacher (17%), die Posamentiere (17%), Kürschner[1]) (14%), Grobschmiede (13%), Glaser (13%), Hutmacher[1]) (11%) und die Drechsler und Bildschnitzer (10,5%[1]).

Mit Ausnahme der Huf- und Grobschmiede, bei denen Aussicht auf Erhaltung eines zahlreichen Kleinmeisterstandes vorhanden ist, müssen alle diese Handwerke als für den Kleinbetrieb unrettbar verloren gelten[2]). Der Rückgang dieser Gewerbe fällt um so mehr ins Gewicht, als einige unter ihnen zu den am besten situierten Handwerken gehörten; Müller, Brauer, Gerber, Grobschmiede,

---

übergroßen Mehrheit der Handwerker gegen die Innungen erfährt durch die Statistik keine Bestätigung, zumal wenn man bedenkt, daß für viele Handwerke auch in den Städten häufig wegen der geringen Meisterzahl eine Organisation kaum möglich ist.

[1]) Kürschner, Hut- und Mützenmacher verloren zusammen 19%.

[2]) Damit soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß in dem einen oder anderen Gewerbe eine Anzahl Reparaturbetriebe, besonders in Verbindung mit einem Ladengeschäft, existenzfähig bleiben werden.

Büchsenmacher und Kürschner hatten relativ wenige proletarische Existenzen aufzuweisen. Im ganzen umfaßten diese 20 in der Hauptsache dem Untergang geweihten Handwerke 1882 mehr als eine halbe Million Selbständiger, also den dritten Teil der Gesamtzahl; bis 1895 sind sie auf etwa 330000 zurückgegangen, während sie sich der Bevölkerungsvermehrung entsprechend auf 600000 Köpfe hätten vermehren sollen. Der Rückgang ist am größten in den fünf Handwerken der Textilindustrie, die etwa 125000 Selbständige eingebüßt haben. Es kann überdies wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß sich der Rückgang des Kleinbetriebs als noch bedeutend größer herausstellen wird, wenn erst die Resultate der Gewerbestatistik vorliegen und wir die Entwicklung der Betriebsgestaltung genau übersehen können.

In einer zweiten Gruppe von Handwerken ist die großindustrielle Konkurrenz jüngeren Datums und hat deshalb ihre Wirkung noch nicht ganz entfalten können; zum Teil wirken ihr auch andere, das Handwerk begünstigende Umstände entgegen. Der absolute Rückgang der Selbständigen ist noch ziemlich klein (weniger als 10%), die relative Einbuße dagegen meist nicht unerheblich. Zu dieser Gruppe gehören die Töpfer (einschließlich Ofensetzer), Kupferschmiede, Schlosser, Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Feilenhauer, Scherenschleifer usw., Stellmacher, Tischler und Schuhmacher. Diese Gewerbe zusammen haben sich von 462000 auf 445000 verringert, anstatt sich auf 530000 zu vermehren. Trotz der Geringfügigkeit des absoluten Rückgangs erscheint auch die Situation dieser zweiten großen Gruppe von Handwerken als eine recht prekäre. Nur bei den Stellmachern und allenfalls bei den Kupferschmieden haben ansehnliche Teile des Handwerks Aussicht auf Erhaltung. Dagegen scheint bei den Töpfern und Schlossern die kleinkapitalistische Entwicklung schon recht weit gediehen; auch Sensen- und Messerschmiede, Feilenhauer usw. unterliegen einem stetig fortschreitenden Umbildungsprozeß. Am bedenklichsten ist bei der Größe beider Gewerbe die äußerst schwere Bedrohung der Schuhmacherei und Tischlerei, die zusammen 345000 Selbständige umfassen.

Es sind im ganzen 30 Handwerke in diesen beiden Gruppen, bei denen ein absoluter Rückgang der Meister eingetreten ist, und in denen nach Lage der Dinge der Kleinbetrieb als äußerst gefährdet gelten muß. Sie umfaßten 1882 nicht ganz eine Million, also beinahe zwei Drittel aller Selbständigen; statt sich mit der fortschreitenden Bevölkerung auf etwa 1150000 zu vermehren, haben sich die Meister in ihnen auf 775000 verringert, also einen relativen Rückgang von mehr als 30% erlitten.

Bei einer dritten Gruppe von Handwerken sind die Entwicklungstendenzen aus der Statistik nicht ganz klar erkennbar. In allen hierher gehörigen Gewerben haben sich die Selbständigen absolut etwas vermehrt, doch bleibt bei einigen der Zuwachs relativ hinter der Bevölkerungsvermehrung zurück. Das letztere ist der Fall bei den Steinmetzen, Goldschmieden, Buchbindern, Sattlern, Korbmachern, Schneidern und bei der Verfertigung von Metallegierungen. Bei den Maurern, Zimmerern, Instrumentenmachern und Klempnern hält die Zunahme der Selbständigen mit dem Anwachsen der Bevölkerung annähernd gleichen Schritt oder eilt ihr sogar voran. Trotzdem können alle diese Gewerbe nicht etwa als blühende Handwerke gelten. Im Gegenteil erscheint der Kleinbetrieb bereits ganz in den Hintergrund gedrängt bei der Verfertigung von Metalllegierungen (bei den Gelbgießern, Erzgießern, Gürtlern usw., mit Ausnahme vielleicht des kleinen Gewerbes der Zinngießer), bei den Steinmetzen, Instrumentenmachern, Goldschmieden und bei den Maurern und Zimmerern. Eine eigentümliche Stellung nehmen die Schneider ein, bei denen eine Bedrohung der handwerksmäßigen Technik und der Kleinwerkstatt nicht eingetreten ist, bei denen wir aber eine Betriebskonzentration in der Form schnell fortschreitender Hausindustrie finden, durch die ein stets wachsender Teil der Meister zu

Lohnarbeitern der Magazine herabsinkt. Bei den Klempnern, Buchbindern, Sattlern und Korbmachern besteht augenscheinlich noch ein bedeutender Kleinbetrieb, und er dürfte hier auch, trotz der hier ebenfalls vorhandenen Tendenz zur Betriebskonzentration, seine Existenzfähigkeit in ziemlich großem Umfang auch in Zukunft bewahren. Im ganzen gewähren auch diese Gewerbe, die zusammen etwa 360000 Selbständige umfassen, keinen erfreulichen Anblick. Schneider, Maurer und Zimmerer, bei denen die große Mehrzahl der Selbständigen aus blutarmen Alleinmeistern besteht, machen mit ungefähr 250000 Köpfen mehr als zwei Drittel aller Selbständigen aus.

Nur in einer vierten und letzten Gruppe, die von den Uhrmachern, Tapezierern, Bäckern, Fleischern, Barbieren und den kleineren Baugewerben (besonders den Malern, Dachdeckern und Schornsteinfegern) gebildet wird und im ganzen etwa 280000 Selbständige, also nur ein Fünftel der Gesamtzahl umfaßt, hat sich der handwerksmäßige Kleinbetrieb nicht nur in der Hauptsache gehalten, sondern sich auch kräftig weiter entwickelt. Ansätze zum Groß- und Mittelbetrieb sind aber auch in diesen Handwerken vorhanden. Einen ansehnlichen Umfang hat er bereits erlangt im Uhrmachergewerbe und in der großstädtischen Malerei, Bäckerei und Schlächterei. Vor allem jedoch ist in den meisten dieser Gewerbe ein starker Rückgang des durchschnittlichen Wohlstandes eingetreten.

Eine eigentümliche Entwicklung hat die Hausindustrie erfahren. Im ganzen ist sie numerisch zurückgegangen; den 339644 selbständigen Hausindustriellen, die 1882 vorhanden waren, standen 1895 nur 287389 gegenüber. Der Rückgang beträgt also 15,4 %.[1]) Während sie aber in manchen Gewerben zurückgewichen ist, ist sie in anderen im siegreichen Vordringen begriffen. In den Handwerken der Textilindustrie ist der Kleinbetrieb in jeder Form überlebt; die Hausindustriellen haben sich hier von fast 160000 auf ungefähr 100000 verringert. In der Metallindustrie sind erhebliche Änderungen nicht eingetreten. In den holzbearbeitenden Gewerben und in denen der Bekleidung und Reinigung steht dagegen das Verlagssystem im Begriff, sich neue, weite Gebiete zu erobern. Bei den ersteren haben sich die Hausindustriellen schon von etwa 7000 auf mehr als 13000 und bei den letzteren von rund 25000 auf etwa 44000 vermehrt, obgleich sicherlich eine vollständige statistische Erfassung aller von den Magazinen abhängigen Meister nicht gelungen ist. Da in diesen Gewerben eine weitere schnelle Ausdehnung der Hausindustrie zu erwarten ist, so liegt für die Wissenschaft und Politik genügende Veranlassung vor, sich mit dieser Betriebsform und ihren zahlreichen Schattenseiten eingehend zu befassen. Es wäre grundfalsch, wollte man glauben, der eingetretene numerische Rückgang sei die Einleitung einer Auflösung der ganzen Hausindustrie.

Die durch die Einzeluntersuchungen festgestellte Tatsache, daß das Handwerk einem tiefgehenden Umbildungs- und Zersetzungsprozeß unterliegt, ist durch diese kleine statistische Studie durchaus bestätigt worden. Lägen die Resultate der Betriebsstatistik schon vor, so würde sich jedenfalls in den meisten Gewerben der Verfall des Handwerks als noch weit größer herausstellen, als es nach der Berufsstatistik den Anschein hat.

Auf der ganzen Linie dringt der Kapitalismus siegreich vor und gestaltet unsere gesamten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse vollständig um. Während 1882 die Selbständigen (2201146) 34,4 % der 6396465 Gewerbtätigen in Bergbau und Industrie ausmachten, entfielen 1895 auf sie nur noch 24,9 %; den 2061870 Selbständigen standen jetzt 6219360 Abhängige gegenüber (gegen 4195319 im Jahre 1882). Die Handwerksmeister machten 1882 fast noch ein Viertel, 1895 nicht mehr ein Sechstel aller Gewerbtätigen aus. Dabei bestand

[1]) Die männlichen Hausindustriellen sind von 175440 auf 157002, also um 10,5 %, die weiblichen von 164204 auf 130387, also um 20,6 % gefallen.

schon 1882 die Mehrzahl der Selbständigen aus Personen, die ihr Gewerbe allein betrieben und die größtenteils nicht besser als Lohnarbeiter gestellt sind. Von den 2362000 Betrieben, die 1882 in Bergbau und Industrie gezählt wurden, waren mehr als 60 % Alleinbetriebe. Da unter den Alleinbetrieben die spezifisch weiblichen Berufsarten sehr stark vertreten sind, so kann diese Verhältniszahl nicht ohne weiteres aufs Handwerk übertragen werden. Andererseits ist es sicher, daß sich die Alleinmeister stark vermehrt haben. Die statistische Erhebung, welche die Reichsregierung im Juli und August 1895 in ausgewählten Bezirken des Reichs vornahm und die unter dem Titel „Verhältnisse im Handwerk" veröffentlicht worden ist, fand unter 61199 Handwerksmeistern nur 27257 mit Gehilfen; etwa 55,5 % also waren Alleinmeister. Einer Übertragung dieser Verhältniszahl aufs ganze Reich stehen erhebliche Bedenken nicht entgegen. Danach würden wir jetzt neben mehr als 720000 Alleinmeistern noch nicht 580000 Meister mit Gehilfen haben, also wenig mehr als ein Vierzehntel aller Gewerbtätigen. Von diesen befindet sich natürlich nur ein Teil in so günstigen Verhältnissen, daß man ihn zum Mittelstand rechnen könnte. Es ist gewiß sehr hoch gegriffen, wenn man annimmt, daß die Hälfte der Meister mit Gehilfen, der vierte Teil aller Handwerker, also etwa 300000, in ihrer Lebenshaltung noch über den oberen Schichten des Fabrikproletariats stehen. Wenn man nun bedenkt, daß nach der Berufszählung 1895 108004 höhere Staats-, Gemeinde- und Kirchenbeamte (Prediger) und Offiziere, 175056 niedere Staats- und Gemeindebeamte und 217966 Lehrer aller Art vorhanden waren, daß sich von 1882—95 das kaufmännisch und technisch gebildete Aufsichts-, Verwaltungs- und Bureaupersonal in Bergbau, Industrie und Bauwesen von 99076 auf 263747, in Handel und Verkehr von 141548 auf 261907 Angestellte vermehrt hat, so findet man, daß die öffentlichen und privaten Beamten unter Hinzurechnung der freien Berufe (Ärzte usw. 53835, Schriftsteller, Künstler, Schauspieler, Musiker usw. 80227) an numerischer Stärke dem Handwerk bereits annähernd gleich sind und es jedenfalls an sozialer Bedeutung ungemein überragen. Die beständige Vermehrung dieser Kategorien bewirkt, daß der Rückgang des Handwerks sich in der Einkommensstatistik nicht ausprägt; das ist der beste Beweis dafür, daß die soziale Schichtung des Volkes bereits von ganz anderen Faktoren als von der Entwicklung des Handwerks abhängt.

In welchem Tempo sich der weitere Rückgang des Handwerks vollziehen, in welcher numerischen Stärke und in welchen Teilen seines ehemaligen Produktionsgebietes es sich schließlich behaupten wird, das sind Fragen, die sich heut noch nicht mit Sicherheit beantworten lassen. Aber das steht fest: Als Betriebsform ist es in der großen Mehrzahl der Gewerbe überwunden, und auch seine alte Bedeutung für die soziale Klassenbildung hat es größtenteils verloren."

Schmoller[1]) urteilt über die Lage des Handwerks folgendermaßen:

„Im ganzen mußte die Groß- und Hausindustrie sowie die städtischen Magazine immer weitere Teile des Handwerks zurückdrängen. Der Arbeitsteilung fehlt häufig auch die wissenschaftliche Kenntnis, die höhere feinere Technik; der Sinn für technischen Fortschritt erlahmt in der Routine, mechanische Kräfte und erhebliches Kapital werden nicht angewandt, der Betrieb bleibt Jahrhunderte lang gleich einfach und elementar. Das Verkaufsgeschäft, dem lokalen engen Marktverkehr angepaßt, ist technisch noch unvollkommener. Die Technik der Produktion und das Verkehrs- und Absatzbedürfnis mußten mit der Zeit über die alte Form des Handwerksbetriebes hinausdrängen, wo es große Märkte, einen Absatz in die Ferne zu erobern galt.

---

[1]) a. a. O. I, S. 421.

Ein Teil der alten Handwerker, die Spinner und Weber, die Böttcher und Seiler, die Brauer und die Seifensieder, die Nagelschmiede und andere Metallarbeiter sind beinahe ganz verschwunden; ein anderer Teil ist erst neuerdings bedroht: die Schuhmacher, Tischler, Schmiede, Stellmacher, sie sind im Begriff, ihre Tätigkeit an Fabriken, Hausindustrien, Magazine abzugeben. Ein dritter Teil ist stabil geblieben, weil ihre Geschäfte heute noch überwiegend nach ihrer Technik und ihrem Markt lokale sind: die Bau- und Anbringungsgewerbe, die Buchbinder, die Sattler, auch ein Teil der Schneider, so viel sie auch schon an die großen Konfektionsgeschäfte verloren. Endlich hat ein vierter Teil der alten Handwerke sich noch mit Bevölkerung und Wohlstand vermehrt, weil sie Kundengeschäfte sind und bleiben: die Bäcker, die Fleischer, die Tapezierer, die Barbiere usw. In allen Branchen halten sich kleine Handwerker als Laden- und Flickgeschäfte. In sehr vielen konservieren sie sich dann, wenn die intelligenten Meister so viel kaufmännischen Sinn und Marktkenntnis erwerben, um sich das wichtigste für heute, einen guten Absatz nah und fern zu erwerben und zu erhalten. Aber immer bleibt die Tatsache, daß unter den 1,3 Millionen Meistern von 1895 wohl drei Viertel allein ohne Gesellen, also kümmerlich ihr Gewerbe treiben; neben ihnen stehen aber in der Gewerbestatistik von 1895 nun 0,6—0,7 Millionen Gewerbetreibende, die 2—5 Personen beschäftigen; sie repräsentieren immer noch einen breiten gewerblichen Mittelstand in Deutschland, der allerdings auch schon ziemlich umfangreich Maschinen und Arbeitsteilung anwendet, mit Kapital und Kredit arbeitet.

Die Gewerbefreiheit, welche die kleinen Gewerbetreibenden von den Schranken des Zunftwesens befreite, kaufmännische Leiter und allerlei Arbeiter in allen Gewerben zuließ, hat die Umwälzung befördert, aber nicht erzeugt; sie liegt in der Hauptsache in den Forderungen der Technik, des Absatzes, der Kapitalanwendung, der kaufmännischen Leitung."

Schmoller hatte übrigens in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik 1897 in Köln in seinem Schlußwort die Ausführungen Büchers erheblich abgeschwächt, indem er sagte:

„Ich glaube, die meisten der Anwesenden sind in der Beurteilung des historischen Verlaufs der Entwicklung des Handwerkes, seines Kampfes mit der Großindustrie, der Ursachen, die es bedrängen, kurz der historischen Tatsachen, wie sie Herr Professor Dr. Bücher auseinandergesetzt hat, einer Ansicht. Die Differenzen hierbei sind nur die des Optimismus und des Pessimismus. Der eine sieht etwas heller, der andere etwas dunkler über das Land- und Stadthandwerk, über die Lebensfähigkeit oder Unfähigkeit der einzelnen Handwerke, aber in Summa sind doch keine großen Differenzen hervorgetreten. Aber in der Frage der Politik, in der Frage der Zwangsorganisation, treten naturgemäß die verschiedenen Auffassungen einander entgegen. Der Held des Tages ist sicher heute der Herr Professor Dr. Bücher. Wir können ihm nicht genug Dank sagen für das, was er heute geleistet hat, und vor allem dafür, daß er uns den heutigen Tag durch seine Enquete überhaupt ermöglicht hat. Aber das möchte ich Herrn Professor Dr. Bücher doch nicht zugeben, daß jeder, der sachkundig ist, und unsere Handwerkerbände ganz genau studiert hat, mit absoluter Notwendigkeit in gesetzgeberischer Beziehung ganz genau das vorschlagen müsse, was er als seine Ansicht uns in einer scharfen, heute fast manchesterlich klingenden Weise dargelegt hat. Bei solchen politischen Vorschlägen oder Kritiken handelt es sich naturgemäß um Anschauungen, die der Einzelne als Ergebnis einer Weltanschauung hat; die verschiedene Art, wie jeder seine Studien und seine politischen Überzeugungen zusammenfaßt, führt eben zu verschiedenem Urteil. Und man wird daher sagen können, daß man sehr sachkundig und urteilsfähig sein kann und doch nicht so die Innungen,

wie das vielfach heute geschehen ist, zu verurteilen brauche. Da bleiben naturgemäß stets Differenzen, und ich möchte nur für meinen Teil hinzufügen, daß ich selbst weniger pessimistisch über die ganze Entwicklung des Handwerks urteile, und daß ich auch das neue Gesetz nicht so sehr verurteile, wie er, wenn ich auch nicht so viel von ihm erwarte, wie manche Innungsschwärmer; ich glaube, es ist ein Versuch, der gemacht werden konnte und dessen Resultate abzuwarten sind. Ich verurteile das neue Innungsgesetz auch deswegen nicht so sehr, wie einige Herren, weil mich das Ideal des Individualismus und der individualistischen Volkswirtschaft nicht so beherrscht, daß ich ein im ganzen so harmloses Gesetz als Staatssozialismus verdammen und feierlich erklären möchte, daß es eine unnatürliche Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit sei. Wir Kathedersozialisten haben uns doch mit manchem, was man eine Einschränkung der persönlichen Freiheit nennt, schon abgefunden."

Dr. Böttger[1]) kommt bezüglich der Lage des Handwerks auf grund seiner Untersuchungen zu folgenden Ergebnissen:

„Ziehen wir das Fazit, d. h. setzen wir in die Verlustrechnung die zersetzende und zerbröckelnde Wirkung der Maschinen, der Großbetriebsentfaltung, der Bedarfsverschiebungen, des proletarisierenden Verlagssystems und der Hausindustrie, des Kapital- und Kreditmangels und setzen auf das Gewinnkonto alle guten Ratschläge, die man dem Handwerk gibt, alle seine Traditionen und seine Zähigkeit, deren konservierende Wirkung wir durchaus nicht gering veranschlagen wollen, so bleibt doch ein großes Defizit, welches für die Mehrheit der Handwerker das Aufgeben der Selbständigkeit, Übergang zur Hausindustrie oder direkt zur Fabrik oder schließlich erbärmliche Nahrung des Reparaturgewerbes bedeutet. Hiervon machen vielleicht Bäcker, Schlächter, Barbiere und Friseure, Maler, Bauklempner, Bautischler, Zimmerer, Schlosser, Tapezierer, Schornsteinfeger in den Städten und diese und andere Gewerbearten auf dem Lande eine Ausnahme, denn in diesen Gewerben wird sich vermutlich eine größere Zahl selbständiger Klein- und Mittelbetriebe für die nächste Zukunft halten. Immerhin ist auch in jenen besser gestellten städtischen Gewerben, abgesehen vielleicht von den Schornsteinfegern und Barbieren, die kapitalistische Entwicklung unverkennbar: der größte Fleiß und die sauberste Technik arbeiten umsonst, wenn sich nicht kaufmännischer Scharfsinn und der Besitz mehr oder minder größerer Kapitalien oder die Verfügung über solche Kapitalien hinzugesellt, welche die teilweise Anwendung jener gewaltigen Hilfsmittel des Großbetriebes der betreffenden Branchen ermöglichen. Wie große Bestandteile sich auf diesem Wege der kleinkapitalistischen Entfaltung wiederum vom zünftigen Vollhandwerk ablösen und wie sehr diese Unternehmungsformen neue Gebilde der Volkswirtschaft darstellen, die vom alten Handwerke nur wenige Überlieferungen haben, kann erst die Zukunft und die weitere wissenschaftliche Forschung aufklären."

Nicht ganz so pessimistisch urteilt Professor Conrad. Er sagt:

„Man faßt alle die verschiedenen Kategorien einfach mit dem Namen Handwerker zusammen. Die sogenannte Mittelstandspolitik nimmt sich ihrer mit besonderer Wärme an und glaubt den Handwerkerstand unbedingt in seinem bisherigen Bestande erhalten zu müssen, während ein großer Teil der letzteren Art gar nicht zum Mittelstande gehört, sondern der einfachen Arbeiterklasse zuzuzählen ist, nach Verdienst und Lebensstellung sich nicht über dieselbe zu erheben vermag und in dem gegenwärtigen Bestande durchaus über das volkswirtschaftliche Bedürfnis hinausgeht.

[1]) a. a. O. S. 256.

Diese kleinen selbständigen Handwerker in ihrer Stellung zu unterstützen, ist ebenso verkehrt, wie die Handwerker, Nagelschmiede, darin zu bestärken, ihre veraltete Tätigkeit fortzusetzen und wieder ihre Kinder dazu anzulernen.

Die ersten Kategorien, wie Bäcker, Fleischer, Dekorateure, Maler, Sattler, Barbiere, Uhrmacher, Klempner, Schlosser und Schneider mit Ladengeschäften usw. haben auch heutigen Tages ihren goldenen Boden noch keineswegs verloren. Sie sind daher nach allen Richtungen hin zu unterstützen, um sie den Verhältnissen entsprechend zu erhalten, während dagegen die 3. Kategorie (das Handwerkerproletariat) naturgemäß mehr und mehr zurückgehen muß, weil sie in zu großer Ausdehnung vorhanden ist.

Eine jede Periode des wirtschaftlichen Lebens hat ihre eigenen Formen des Betriebes und daher auch der Vertreter derselben. So ist es heut das natürliche, daß ein Teil der Aufgaben der stoffveredelnden Gewerbe von Fabrik und Großbetrieb übernommen wird, während ein anderer Teil dem mittleren Handwerk verbleibt."

Auch Professor Stieda[1]), einer der gründlichsten Kenner des Gewerbewesens, urteilt sehr nüchtern, aber nicht durchaus pessimistisch über die Zukunft des Handwerks:

„So wenig wie das Handwerk durch die Hausindustrie verdrängt worden ist, so wenig wie diese durch die Fabrik lahm gelegt ist, so unwahrscheinlich ist es, daß die neueste Unternehmungsform die ältere völlig aufzusaugen vermag. Vielmehr muß man annehmen, daß ihr Nebeneinanderbestehen, wie es die Gegenwart zeigt, noch auf sehr lange hinaus die Physiognomie des gewerblichen Lebens bilden wird. Denn jede derselben hat ihre eigenartigen Vorzüge, verwendet andere Arbeitskräfte, erfüllt bestimmte Anforderungen, so daß sie sich in ihren Wirkungen gegenseitig ergänzen. Die Fabrik, die allerdings eine großartige Umwälzung herbeigeführt und eine Erschütterung der früheren Produktionsweise bedingt hat, ist aufgekommen in Verbindung mit den hervorragenden Fortschritten der Naturwissenschaften, mit den Erfindungen und Entdeckungen der neueren Zeit, mit der Umkehrung des gesamten wirtschaftlichen und sozialen Lebens überhaupt. Sie bedeutet wohl eine weitere Phase der Entwicklung, aber noch nicht ihr Ende. Sie hat keine scharf umrissenen Grenzen für ihre Tätigkeit und man kann fortwährend Neubildungen und Umbildungen beobachten. Hier verwandelt sich eine Fabrik in ein hausindustrielles Unternehmen, dort geht der umgekehrte Prozeß vor sich. Dieser Zweig des Handwerks scheint der Aufsaugung durch Hausindustrie oder Fabrik preisgegeben; jener aber ist nach wie vor unentbehrlich im Gesamthaushalt der Stadt und besteht in der Form des Kleinbetriebes unbeirrt fort.

Dieser ganzen Auffassung, die mit der Empfehlung des Befähigungsnachweises, der Zwangsinnung, der Handwerkskammern dem Handwerk glaubt wichtige Dienste leisten und helfen zu können, muß vorgehalten werden, daß sie die technischen und wirtschaftlichen Umwälzungen, welche die Volks- und Weltwirtschaft im Laufe der letzten hundert Jahre von Grund aus verändert haben, entweder gar nicht berücksichtigen oder nur ungenügend. Ihre Anhänger klagen die Gewerbefreiheit an, die Notlage verschuldet zu haben und erkennen nicht, daß die gesamte technische und ökonomische Struktur des Handwerks eine völlig andere geworden ist. Diese in Erwägung zu ziehen und auf Grund der in jedem einzelnen Falle gewonnenen Erkenntnis einer völligen Umgestaltung des heutigen Handwerks-

[1]) Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks. Leipzig 1897. Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes. Stuttgart 1899. S. 727.

betriebes das Wort zu reden, strebt eine andere Auffassung an, deren Berechtigung heute leider noch zu wenig anerkannt ist. Diese nimmt die heutigen Zustände als ein Produkt der unaufhaltsamen Entwicklung der Gesellschaft hin, und ohne die letztere zurückschrauben zu wollen, wird erwogen, wie man den Kleinbetrieb am besten lebensfähig erhalten kann.

Wie das im Einzelnen geschehen soll, ist nur klar zu machen, indem man sich vergegenwärtigt, wodurch und warum das Handwerk vom Großbetrieb überflügelt worden ist. Sie wollen mir erlauben, einige typische Beispiele herauszugreifen.

In einem der am meisten bedrängten Handwerke, in der Möbel- und Bau-Tischlerei, sind es zweifellos die modernen Holzbearbeitungsmaschinen, die in erster Linie die Revolution hervorgerufen haben: die Kreis- und Bandsägen, die zum Zerteilen der Bretter auf die erforderlichen Dimensionen dienen; die Fraismaschinen, die zum Zerschneiden des Holzes nach aufgezeichneten Linien und Konturen bestimmt sind, die Abricht- und Hobelmaschinen, die Bohr- und Stemmmaschinen, die Dekoupiersägen, welche die im Innern eines Brettes nötigen Ausschnitte herstellen u. a. m.

Dazu gesellen sich weitere Ursachen. Der kleine Tischlermeister ist beim Einkauf des Holzes unbedingt auf den Holzhändler angewiesen. Er hat keine Zeit und kein Geld für weite Reisen, um direkte Beziehungen anzuknüpfen, etwa um in Hamburg auf Auktionen überseeische Hölzer selbst erstehen zu können. Auch hat er in der Regel nicht Kredit und Kapital genug, um sich ein größeres Holzlager anzulegen, das er notwendig braucht, da das Holz nur langsam trocknet. Dagegen unterhalten die großen und kapitalkräftigen Fabrikunternehmungen direkten Verkehr mit den Großhändlern oder den Sägemühlen und beziehen ganze Kahnladungen und Lowries billiger. Sie kaufen auch wohl Holz in den Forsten und lassen es in den Sägemühlen schneiden. Mitunter findet sich auch Gelegenheit zu besonders günstigem Einkauf: wenn z. B. ein Gutsbesitzer mit großen Waldbeständen in Geldverlegenheit ist und sein Holz zu den denkbar niedrigsten Preisen verkauft. So kommt es, daß der große Fabrikant seine Holzmengen um mindestens 10°/₀, häufig genug 20°/₀ billiger einkauft als der kleine Tischler, der sich an den Holzhändler wenden muß.

Endlich entstehen für den kleinen Möbeltischler Schwierigkeiten beim Absatz. Einen Verkaufsladen einzurichten, ist nicht jeder in der Lage. Die Spezialisierung geht sehr weit, und der Käufer ist nicht imstande, den einzelnen Stuhl-, Tisch-, Bettlade-, Schranktischler aufzusuchen, sondern wendet sich an das Magazin, von welchem der Produzent abhängig wird.

In besserer Lage scheint die Bautischlerei zu sein. Abgesehen von der Tür, die sich wegen ihrer konventionellen Form und Grösse besonders für Massenfabrikation eignet, werden die Produkte der Bautischlerei keine Ware. Das Baugeschäft bleibt Kundengeschäft, wie weit es sich auch ausdehnen mag. Die maschinelle Tischlerei hat nun ein sehr großes Beschäftigungsbedürfnis. Daher sieht sie es auf größere kommunale und staatliche Bauten und auf reicher ausgestattete Privatvillen ab. Bei kleineren städtischen Wohnhäusern jedoch kommt der Kleinbetrieb zur Geltung.

Ähnlich wirken technische Umwälzungen in der Schuhmacherei. Schuhe und Stiefel können neuerdings mittels sinnreich konstruierter Maschinen in großen Fabriken angefertigt werden. Die Nähmaschine hat die Entstehung der Schaftstepperei veranlaßt, die fabrikmäßig ausgebildet ist. In der Folge sind dann noch andere Maschinen zur Anwendung gekommen, die schablonenmäßig Sohlen-, Fleck- und Oberlederteile in kurzer Zeit zu hunderten herstellen oder dazu bestimmt sind, den Bodenbau des Schuhwerks zu erleichtern.

Alle diese Riemchenumbieg-, Abschräg-, Perforiermaschinen usw. kann sich der Kleinbetrieb nicht anschaffen. Die mechanische Schuhfabrik aber besorgt sie und leistet damit Hervorragendes. Eine Erfurter Fabrik, die 300 Arbeiter zählt, weist eine Wochenproduktion von rund 1000 Dutzend Paar Schuhen auf. Eine grössere Fabrik in Pirmasens, die alle Sorten Schuhwerk macht, etwa 150 Arbeiter hat und außerdem eine größere Anzahl von Stepperinnen in deren Wohnung und Hausarbeiter in der Stadt und Umgegend beschäftigt, stellt täglich 400 Paar Schuhe für Erwachsene und 800 Paar für kleine Kinder her.

Weniger durch Maschinen als vielmehr in einer anderen Richtung, nämlich durch die Übermacht des Kapitals, leidet die Schneiderei, die durch Kleiderkonfektionsgeschäfte und durch Kleiderhandlungen bedrängt wird. Erstere beschäftigen zu gedrückten Preisen Heimarbeiter, die es sich gefallen lassen müssen, weil sie zu arm sind oder zu wenig gelernt haben, um selbständig werden zu können. Viele Schneider haben nie ordentlich Zuschneiden gelernt und können nichts anderes als nähen. Die Kleiderhandlungen verkaufen auswärts hergestellte Kleidungsstücke und nehmen die Kundschaft der auf billige Preise Gewicht legenden großen Masse der Konsumenten weg.

Dieses Verhältnis hatte man schon vor 50 Jahren ganz richtig erkannt. Bereits im Jahre 1848 verlangte der Schneiderkongreß zu Frankfurt a. M., daß die öffentlichen Magazine von fertigen Kleidern, sowohl die der Kleidermacher als die der Kleiderhändler, aufgehoben würden, und die Einfuhr fertiger Herren- und Damenkleider aus dem Auslande verboten werde. Aber ließe sich eine derartige Beschränkung der Verkehrsfreiheit wirklich ökonomisch rechtfertigen? Solche Verbote bewähren sich in der Regel durchaus nicht. Noch im vorigen Jahrhundert war in Preußen der Handel mit Kleiderwaren untersagt. Selbst für die Schneider war es mit Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verknüpft, wenn sie auf Vorrat arbeiten und ihre Erzeugnisse feil halten wollten. Geholfen hat die Maßregel auf die Dauer doch nicht. Schon damals hatten die Schneider, die ursprünglich auch alle Frauenkleider anfertigten, einen Teil ihrer Domaine eingebüßt. Ausdrücklich war es in ihren Gildebriefen verheirateten und ledigen Frauenzimmern erlaubt, bei ihnen bestellte Frauenkleidung herzustellen. Die Schneider selbst aber mußten beim Eintritt in die Zunft erklären, ob sie Männerarbeit oder Frauenarbeit oder beides betreiben wollten. Noch am Anfang unseres Jahrhunderts gab es Schneidermeister, die Frauenarbeit lieferten. Jetzt hat das ganz aufgehört. Infolge der veränderten Zeitumstände bröckelt eben ein Stück ihres Arbeitsgebietes nach dem andern ab.

Diejenigen Schneider, die soviel Kapital und Kenntnisse besitzen, daß sie ein Maßgeschäft — marchands tailleurs — eröffnen können, kommen recht gut vorwärts. Sie arbeiten in mittleren Städten mit einem Kapital von 3—5000 Mark, haben eine Schneiderakademie besucht, arbeiten gut, verfügen über kaufmännische Kenntnisse und verdienen sowohl am Stoff als an der Leistung. Sie werden sich immer eines bestimmten Kundenkreises und zwar aus den wohlhabenderen Schichten der Gesellschaft erfreuen, weil die Verschiedenheit der Figuren, des Geschmacks und des Besitzes viele dazu veranlaßt, nur Maßarbeit zu tragen. Die weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung befriedigen dann ihren Bedarf in den Konfektionsgeschäften, die übrigens auch nach Maß arbeiten.

Durch andere Umstände wiederum, nämlich die Einschränkung des Produktionsgebietes, die Umgestaltung des Privat-Haushalts und der gesamten industriellen Organisation ist die Böttcherei in die Enge geraten. Maschinen fangen bei ihr erst an Einzug zu halten. Indes selbst ohne sie ist der Großbetrieb dem Handwerk überlegen. Er kauft billiger und besser ein, er führt die Arbeitsteilung zweckmäßiger durch, und er ist bei plötzlich auftretender

Nachfrage stets lieferungsfähig. Die Faßfabriken fingen an mit der Herstellung von kleineren Bier- und Margarinefässern. Bald aber bauten sie auch die großen Lagerfässer für Bierbrauereien, die Fabrikationsgefäße für ätherische Öle und jede Art von Transportfässern.

Faßverpackung ist heute noch bei vielen Artikeln üblich: Spiritus, Petroleum, Drogen, Seife, Bier, Obst, Gemüse usw. Jedoch ist hier einmal das Bedürfnis nach einem billigeren Ersatzmittel für das vergleichsweise teure Holzfaß vorhanden. Ferner aber befriedigen die Groß-Unternehmungen, in denen jene Massenartikel erzeugt werden, zum Teil ihren Bedarf direkt durch eigene Arbeiter. In anderen Fällen ist ein Ersatz der Faßverpackung durch Kisten eingetreten, deren maschinelle Herstellung ihren Preis sehr verbilligt. Die Tankdampfer, Tankwagen, Reservoire, Straßenkesselwagen ermöglichen den Gebrauch von Petroleum ohne Holzfässer. Ligroin und Benzin, d. h. leicht verdunstende Stoffe, transportiert man gern in eisernen zylindrischen Fässern. Sogar die Spritfabriken fangen an, für den Transport eiserne Fässer den hölzernen vorzuziehen.

Verhängnisvoller als dies alles ist die Änderung des Hausbedarfs gewesen. Badewannen stellt man heute nur noch aus Blech oder Kacheln her. Wasch- und Scheuerfässer sind durch Waschmaschinen ersetzt und überdies nehmen Waschanstalten den Hausfrauen die Mühe der Wäsche im Hause ab, wodurch eine Reihe von Gefäßen entbehrlich wird.

Das kleine Waschgeschirr hat in Porzellan- und Emaillegeschirr überlegene Gegner gefunden. Der Holzeimer ist durch den Blecheimer verdrängt. Gegen das Butterfaß tritt die Zentrifugenmolkerei auf. Die Wasserleitungen haben eine Menge von Böttchergefäßen, die zum Schöpfen, Transportieren, Aufbewahren des Wassers dienten, unnötig gemacht. Die Sitte, daß jedes Haus seinen Vorrat an Lebensmitteln hält, ist stark eingeschränkt: die Fleisch-, Mehl-, Sauerkraut-, Bohnen-Fässer haben beinahe aufgehört.

Ist es da ein Wunder, wenn die Böttcher über Mangel an Absatz klagen?

In ähnlicher Weise erscheint die Absatzsphäre der Töpferei eingeengt. Porzellan und Steingut haben seit Ende des vorigen Jahrhunderts das irdene Geschirr zurückgedrängt. Die Härte der Glasur, die Feinheit und das schöne Aussehen haben sie namentlich für künstlerische und Luxuszwecke weit verbreitet. Tönerne Kaffee-, Milch-, Tee-Krüge treten in besser situierten Familien nur noch in der Küche auf; der Porzellan- oder Steingutteller hat aber wohl überall den Tonteller ersetzt.

Für Kochzwecke allerdings verdienen die Tongefäße noch heute vor den genannten edleren Stoffen den Vorzug, werden aber in dieser Beziehung wieder geschlagen durch das Eisen. Jede Hausfrau kennt die Vorzüge des Eisentopfes, seine Unzerbrechlichkeit und das raschere Kochen. Gefährlicher aber als das Eisen ist das seit 2 Jahrzehnten aufgekommene blau emaillierte Kochgeschirr dem Ton geworden. Das Blechzeug hat, weil es im Verhältnis zur Zerbrechlichkeit des irdenen Geschirrs billiger ist, den Absatz gewisser Sorten völlig lahm gelegt, den anderer erheblich beschnitten. Besonders verhängnisvoll ist es den irdenen Kaffeekannen und Flaschen geworden, die früher, als ständige Begleiter des Fabrikarbeiters, einen Massenartikel in der Töpferei bildeten.

Sind es hier Konkurrenzindustrien, die einem uralten Handwerk den Lebensfaden abschneiden, so ist es in einem anderen Falle, bei der Kürschnerei, der Wechsel der Mode und der Gewohnheiten, der sie bedrängt.

In der wohlgewärmten Eisenbahn, die den früheren Post- und Stellwagen ersetzt, bedarf man des Pelzes nicht. Kirchen und andere öffentliche Gebäude werden heute durch Heizungsanlagen erwärmt. Mithin ist ein für viele früher unentbehrliches Kleidungsstück, der Pelz, ein Luxusartikel geworden. Der

Wechsel der Mode aber hat die früher beliebten Pulswärmer, Fußsäcke, die Fausthandschuhe aus Fellwerk ganz verschwinden und an ihre Stelle die Boas, Stolas, Muffen usw. treten lassen, die fabrikmäßig vorteilhafter hergestellt werden.

In gleicher Weise hat die Sattlerei eingebüßt, seit durch das Aufkommen der Eisenbahnen der Reisewagen, an dem sie früher hauptsächlich tätig war, von der verödeten Landstraße verschwand. Die Anfertigung der Waggons aber ist Sache der Großindustrie geworden. Kleinere Gegenstände, wie lederne Tischteppiche, Tragriemen zu Portechaisen, Lederkoller, Lederstrümpfe werden schon seit Anfang des laufenden Jahrhunderts kaum noch verlangt. Die infolge des täglich zunehmenden Verkehrs aber nötig werdenden Reiseutensilien, die Brieftasche und das Portemonnaie, das kaum 50 Jahre alt ist, die Zigarren- und Visitenkartentasche, das Photographiealbum haben einen neuen Spezialisten der Lederarbeit, den Portefeuiller, eine Verbindung von Buchbinder und Täschner, entstehen lassen und bedeuten wegen der bei ihrer Herstellung zur Anwendung kommenden Maschinen eine entschiedene Begünstigung des Großbetriebes.

Endlich ein Beispiel, wie durch die veränderte Organisation der Weltwirtschaft bei gleichzeitiger Überlegenheit des kapitalkräftigen und kreditfähigen Großbetriebs ein Handwerk verlieren kann — in der Gerberei.

Diese ist ursprünglich eine örtlich begrenzte Produktionstätigkeit. Der Umsatz fand innerhalb der Stadt oder des Dorfes und seiner näheren Umgebung statt. Wenn der Fleischer geschlachtet hatte, brachte er die Haut meist frisch in die Stadt und verkaufte sie dem Gerber, der sie zu Leder verarbeitete und innerhalb des lokalen Kreises an den Schuster und Handschuhmacher, Sattler und Riemer absetzte.

Seit den 60er Jahren unseres Jahrhunderts hat sich dies Verhältnis geändert, und zwar ist das eigentlich revolutionierende Element, das in die Gerberei den Todeskeim getragen hat, Liebig's Fleischextrakt gewesen. Schon vor dessen Darstellung war die Einfuhr ausländischer Häute nichts neues. Jetzt seit das Fleisch jener zahlreichen südamerikanischen Viehherden sich industriell so gut verwerten ließ, trat an die Stelle des früheren vereinzelten Häutejägers die korporative Großschlächterei, die für die Häute als ein wertvolles Nebenprodukt in Europa Absatz suchte.

Aus diesen in Hamburg, Antwerpen, Köln und London eintreffenden Häuteladungen kauft nun der Großindustrielle persönlich oder durch seine Kommissionäre direkt ein, nutzt jede Konjunktur aus und macht sich die allgemeine Geschäftslage zu Nutzen. Verarbeitet er inländische Häute, so bezieht er sie vom Schlachthof en gros gegen Barzahlung mit 10% Rabatt. Der kleine Lohgerber dagegen, der vom Ortsschlachter nicht mehr kaufen kann, ist auf den Zwischenhändler angewiesen, bei dem er, wenn auch auf Kredit, tatsächlich teurer und nicht immer die beste Ware einkauft. Nach den Stapelplätzen kann er nicht reisen oder einen Kommissionär beauftragen.

Damit nicht genug, hat sich gleichzeitig eine Umwälzung der Technik Bahn gebrochen. Bis in die letzten Jahrzehnte hinein gehörte die Gerberei zu den Gewerben, an denen die Umwälzungen auf wissenschaftlichem Gebiete vorübergingen, ohne tiefere Eindrücke zu hinterlassen. Sie entwickelte sich bis in die 50er Jahre völlig empirisch, lediglich gestützt auf praktische Erfahrungen und Traditionen. Erst der rasche Aufschwung der Chemie wirkte einschneidend.

Im Jahre 1839 wurde zum ersten Male zum Enthaaren der Haut Gaskalk gebraucht — das war ein geringfügiger Fortschritt. Dann aber eröffneten in den 60er Jahren Arbeiten verdienstvoller Chemiker einen klaren Einblick in den Gerbeprozeß, und von diesem Augenblick an hat die Chemie nicht mehr aufgehört, der Gerberei treu zur Seite zu stehen. Wohin man auf diesem Wege

noch gelangen wird, läßt sich zur Zeit nicht absehen. Die im Jahre 1880 in Österreich eröffnete Versuchsstation für Lederfabrikation hat bereits eine Dienstbarmachung der Elektrizität erstrebt. Das neue Verfahren kommt in der Hauptsache darauf heraus, daß durch den Behälter, in dem sich die Häute in stark konzentriertem Extrakt befinden, unter gleichzeitiger schneller Drehung desselben ein Strom geleitet wird. Auch die stärksten Häute werden hierbei in längstens 4 Tagen und vier Nächten durchgegerbt und bereits an sieben Stellen wird nach diesem Patent gearbeitet.

Dazu kommt die Anwendung von Maschinen, vor allen Dingen der Lederspaltmaschine, die jede Haut der Länge nach in zwei spaltet, das Rohmaterial somit verdoppelt. Wegen ihres hohen Preises — sie kostet 15 000 Mark loco London — kann sie für den handwerksmäßigen Betrieb nicht ernsthaft in Betracht kommen. Walkfässer, Kurbelwalken, Fettgarmaschinen usw. sind weniger wichtig. Immerhin läuft ihr Streben doch auf Abkürzung des Produktionsprozesses heraus. Auch das Quebrachoholz statt der Eichenlohe erleichtert den Betrieb, da es billig, stark und schnell arbeitet. Auf diese Weise dauert das Schnellgerbeverfahren im Großbetrieb etwa 5 Monate, während die Grubengerberei des Kleinbetriebes für den Prozeß $1^1/_2$ Jahre braucht. Der Handwerker kann demnach sein Kapital nicht so oft umschlagen, wie der Fabrikant; er arbeitet mit relativ bedeutend höheren Produktionskosten. Die Selbstkosten des Handwerkers sind so hoch, wie der Verkaufspreis des Fabrikanten.

Wie soll, darf man fragen, man sich derartigen Zuständen gegenüber, wie den geschilderten denken, daß Befähigungsnachweis und Zwangsinnung Rettung bringen können?

Was wir aus solchen Tatsachen lernen, ist, daß nicht eine einzige Ursache, die Gewerbefreiheit, sondern eine ganze Reihe von Gründen die Notlage des heutigen Handwerks bedingen. Hier sind es die Maschinen, dort das Kapital; hier die größere kaufmännische Überlegenheit beim Einkauf des Rohstoffes, dort die bessere Einteilung des Arbeitsprozesses, hier der veränderte Geschmack und Bedarf des Publikums, dort die völlig veränderte weltwirtschaftliche Organisation, welche die Umwälzung und Verdrängung des Handwerks veranlaßt haben. Dabei kann man eigentlich gar nicht sagen, daß die Lage des Handwerks durchgängig eine ungünstige ist. Das Handwerk hat vielfach noch immer einen goldenen Boden, ernährt den, der es ordentlich versteht, ganz gut, und was es auf einem Gebiet verloren hat, hat es auf einem anderen wiederum gewonnen.

Die Klempnerei z. B., die allerdings die Anfertigung von blechernen Haus- und Küchengeräten, von Laternen und Lampen eingebüßt hat, kann sich mit der Übernahme von Gas- und Wasseranlagen, der Ausbildung der Bauornamentik, der Anfertigung von Spezialitäten für Bauzwecke trösten.

Die Schlosserei wiederum, die die fertigen Schlösser kauft, die Anfertigung von Tür- und Fensterbeschlägen, von Kochherden und Geldschränken dem Großbetrieb überlassen muß, hat Ersatz gefunden in dem Wiedererwachen der Vorliebe für geschmiedete Kunstgegenstände, in der Installation von Gas- und Elektrizitäts-Anlagen, in dem Befestigen von Gegenständen an den Gebäuden, wie Klingeln, Wetterfahnen, Firmenschilder u. dgl. m.

Wenn man also helfen will, so kommt es darauf an, die Besonderheiten des Falles zu ermitteln und danach die Maßregeln zu ergreifen. In der Tischlerei etwa so, wie es seit Jahresfrist in Güstrow geschehen ist, wo eine Werkgenossenschaft die Maschinen gemeinsam angeschafft hat, oder wie in Rostock, wo seit längerer Zeit eine Verkaufsgenossenschaft besteht, deren Leistungen vorzügliche sind, wie die goldene Medaille erweist, die ihr auf der letzten Ausstellung zugesprochen werden konnte.

Ein korrektes Verzeichnis der noch lebensfähigen Handwerke wird man nicht aufstellen können. Zwar die Kammmacherei, die Nagel- und Zeugschmiederei, die Hutmacherei, die Zinngießerei sind dem Untergang als Kleinbetrieb geweiht und nur noch in kümmerlichen Resten vorhanden. Die Schuhmacherei, Gerberei, Klempnerei, Böttcherei, Kürschnerei, Töpferei kämpfen einen, wie es scheint, aussichtslosen Kampf gegen die Konkurrenz der Großindustrie. Andere Gewerbe aber, wie Bäckerei, Konditorei, Schlächterei, Dachdeckerei können sich nicht nur halten, sondern beruhen sogar auf ganz gesunder Grundlage."

Im allgemeinen lautet demnach das Urteil über die Lage und die Aussichten des Handwerks in der letzten Hälfte des letzten Jahrzehnts des abgelaufenen Jahrhunderts auf Grund der verschiedenen Erhebungen wie auch der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 nicht allzu günstig. Man meinte, daß das Handwerk und damit der Kern des alten gewerblichen Mittelstandes unrettbar der völligen Zersetzung und dem Untergange entgegengehe.

Die Entwicklung scheint aber seitdem diesen Ansichten nicht Recht gegeben zu haben, denn augenscheinlich besteht ein großer Teil des Handwerks nach wie vor weiter und scheint sogar sich zu kräftigen und den modernen Anforderungen mehr und mehr anzupassen.

Weiteres darüber weiter unten bei der Darstellung der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung von 1895.

Zunächst sei noch einiges aus den Berichten der Handwerkskammern angeführt:

Cassel 1903/4, S. 146:

„Der vorliegende Bericht bringt zum ersten Male eine genaue Übersicht über die wirtschaftliche Lage der einzelnen Handwerke im Kammerbezirk. Dieselbe zeigt uns, wenn auch der größte Tiefstand unseres Erwerbslebens überwunden zu sein scheint, noch immer ein wenig erfreuliches Bild. Die Konkurrenz des Großkapitals, das namentlich in den Warenhäusern, Basaren und Abzahlungsgeschäften dem Handwerk gefährliche Gegner geschaffen hat, nimmt unter dem Schutze der „herrlichen" Gewerbefreiheit, von einer in bezug auf den gewerblichen Mittelstand manchesterlichen Regierung begünstigt, immer mehr zu. Alle Bestrebungen, diese Konkurrenz einigermaßen zu beschränken, scheiterten an dem Widerstand der Regierung. Des Handwerkes hat sich daher vielfach eine gewisse Gleichgültigkeit und Mutlosigkeit bemächtigt, welche sich in der Fernhaltung von aller politischen und wirtschaftlichen Betätigung oder gar in der offenen Unterstützung der Umsturzbewegung zeigt. Auch die jetzt übliche Handhabung des Submissionswesens durch die Behörden trägt zu der ungünstigen Lage des Handwerks mit bei, sowie die Mutlosigkeit und der Mangel an Vertrauen zu den Behörden. Dazu kommen noch die Konsumvereine der Beamten und Arbeiter, der Hausierhandel, die Wanderlager, das Borgsystem und die fortwährenden Streiks und Werkstattsperren, die in den meisten Fällen keine Lohnkämpfe mehr sind, sondern politische Machtproben, endlich die hohen sozialpolitischen Lasten, um das Emporkommen der Handwerker fast unmöglich zu machen. Die gesetzliche Vertretung des Handwerks und die verschiedenen Handwerkerorganisationen

bieten alle ihre Kräfte auf zur allmählichen Beseitigung dieser mannigfachen Mißstände, bisher allerdings mit geringem Erfolg, weil unsere ganze Gesetzgebung mehr auf den Schutz des übermächtigen Kapitals als auf den der reellen Arbeit zugeschnitten ist."

Leipzig 1905, S. 89ff.:

„So recht befriedigend ist der Rückblick auf die wirtschaftlichen Ergebnisse des Berichtsjahres für die der Gewerbekammer zugehörigen Erwerbskreise keineswegs. Die Gegensätze zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber verstärken sich leider mehr und mehr und nur in wenigen Fällen ist ein freundliches und friedliches Handinhandarbeiten vorhanden. Auf die hinlänglich bekannten Ursachen dieser Gegensätze näher einzugehen, würde völlig zwecklos sein. Es ist auch hier nicht der rechte Ort dazu.

Die wirtschaftliche Lage des Handwerks kann nach den eingegangenen Berichten im allgemeinen nicht als ungünstig bezeichnet werden. Wohl hat es den meisten Handwerkern wiederum nicht an Arbeit gemangelt, allein der Gewinn an der geleisteten Arbeit ist meist ein sehr karger.

In einer sehr schweren Krisis befindet sich gegenwärtig das Fleischerhandwerk, es leidet sehr unter den Fleischteuerungsverhältnissen. Hoffentlich gelingt es, die Krisis zu überstehen, damit dieses alte, einst so blühende Handwerk nicht noch mehr Erschütterungen erleidet.

Auch aus den Kreisen der Bauhandwerker wollen die Klagen nicht verstummen. Durch Spekulationsbauten ist ein Überfluß an Wohnungen entstanden und mancher Handwerker hat auch in diesem Jahre durch das Bauunternehmertum empfindliche Nachteile erlitten. Der übermäßige Wettbewerb zeitigt, gefördert von der angewendeten Regel, ausgeschriebene Arbeiten den Mindestfordernden zu übertragen, die unglaublichsten Preisangebote, sowie Be- und Verrechnungen. Ein solcher Wettbewerb schließt in den meisten Fällen mit Verlusten für die Handwerker ab.

Eine Änderung dieser Zustände wird erst dann möglich sein, wenn die zuständigen Stellen bei Vergebung von Arbeiten, die öffentlich ausgeschrieben werden, sich nicht an das niedrigste Angebot binden, sich über die Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Unternehmer genau unterrichten, unter Umständen nach Gehör amtlicher, sachverständiger Organe, und zur Herstellung der Arbeiten möglichst lang bemessene Lieferfristen einführen, wie dies durch den Erlaß des Königlich Preußischen Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend das Verdingungswesen vom 23. Dezember 1905, für das Königreich Preußen zur Einführung gelangt ist. Man sollte die Handwerker an der Hand von Preisangeboten, die bei Übertragung der Arbeiten kaum die Selbstkosten decken, nicht immer auf den Weg der Erlernung besserer Berechnung der Arbeit hinweisen, sondern auch ernstes Bestreben betätigen, um mit der Annahme und Einführung der schon öfters vorgeschlagenen Maßnahmen erzieherisch auf die Beteiligten einzuwirken. Die Vergebung von Arbeit an solche Unternehmer, die sich durch schlechte Arbeit, billigste Preise und folglich niedrige Löhne besonders auszeichnen, müßte jedoch unterbleiben.

Zu begrüßen ist deshalb der in der Zweiten Kammer der Ständeversammlung kürzlich von unserem Kammermitgliede, Herrn Baumeister Enke, in seiner Eigenschaft als Mitglied der Zweiten Kammer eingebrachte Antrag, welcher die Regelung des Submissionswesens bezweckt.

Andernteils kann aber auch denjenigen Handwerkern und Gewerbetreibenden, welche fast immer die niedrigsten Preise für zu liefernde Arbeiten anbieten, nicht genug empfohlen werden, die genaue und zuverlässige Berechnung der Herstellungskosten der Arbeiten, sowie ordnungsmäßige Buch- und

Rechnungsführung in ihren Betrieben zu handhaben, um die für die gesamten selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden so nachteilig wirkenden Preisunterbietungen prüfen zu können.

Leider muß es ausgesprochen sein, fehlt vielen Handwerkern dasjenige Maß kaufmännischen Wissens, welches in unserer Zeit mit ihren fortgesetzten wirtschaftlichen Veränderungen und technischen Fortschritten notwendig ist.

Zu begrüßen ist die vom Bundesstaate Preußen beim Bundesrate eingebrachte Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen.

Nach dem Entwurfe soll den Baugläubigern Anspruch auf Eintragung einer Bauhypothek gesichert werden. Als Baugläubiger sollen gelten die an der Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes auf Grund eines Werk- oder Dienstvertrags Beteiligten, sowie diejenigen, welche zur Herstellung des Gebäudes Sachen geliefert haben, wegen ihrer Ansprüche auf die in Geld vereinbarte Vergütung, sofern die Werk-, Dienst- oder Lieferungsverträge von dem Eigentümer der Baustelle oder für dessen Rechnung geschlossen worden sind. Dem Eigentümer der Baustelle steht gleich, wer den Bau mit Zustimmung des Eigentümers als Bauherr ausführt. Durch eine nachträgliche Veräußerung der Baustelle sollen die Rechte der Baugläubiger nicht berührt werden.

Unbeschadet etwaiger Verbesserungen des Entwurfs kann man nur wünschen, daß derselbe baldigst Gesetzeskraft erlangt, damit die Klagen der Bauhandwerker über Kapitalverluste durch die bekannten Bauschwindeleien aufhören oder bedeutend vermindert werden.

Auch die Annahme des ebenfalls von der preußischen Regierung beim Bundesrate eingebrachten Gesetzentwurfes, welcher die Beseitigung von Mißständen im Baugewerbe bezweckt, wird zur Besserung der bestehenden Verhältnisse beitragen, sofern die zu diesem Entwurf geltend gemachten Wünsche der Handwerker Aufnahme in demselben gefunden haben.

Nach diesem Gesetzentwurf soll der Betrieb des Gewerbes als Unternehmer oder Bauleiter, sowie von dem Betriebe einzelner Zweige des Baugewerbes untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Mangel an technischer Vorbildung soll bei unzuverlässigen Unternehmern dann nicht vorgeschützt werden können, wenn sie unter anderem vor einer nach § 133 der Reichsgewerbeordnung errichteten Prüfungskommission die Meisterprüfung in einem zum Baugewerbe gehörigen Handwerke abgelegt haben.

Damit würden nicht nur die Meisterprüfungen und der Meistertitel größere Bedeutung erlangen, sondern auch das Pfuschertum würde aus dem Baugewerbe nach und nach verdrängt. Wenn auch zuzugeben ist, daß mit dem Gesetzentwurfe die Mißstände im Baugewerbe gebessert werden, so sind doch unsere Wünsche wie diejenigen aller deutschen Handwerks- und Gewerbekammern in dieser Hinsicht noch weitergehend und gipfeln darin, daß im Baugewerbe, also bei Gewerben, bei denen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen in Betracht kommen, ein ausreichenderer Schutz geschaffen wird, als er in dem Gesetzentwurfe vorgesehen ist. Ausreichenden Schutz können wir aber nur durch die Einführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe erblicken.

Bittere Klagen kommen wieder aus den der Kammer zugehörigen Kreisen der mittleren und kleinen Kaufleute. Der Jahresumsatz wird immer geringer und der Gewinn durch die Konkurrenzverhältnisse immer karger. Mittel, wie die von den Beteiligten angewendete Selbsthilfe, Verkauf verschiedener

Produkte zu dem Selbstkostenpreise, sogar unter demselben, immer erhöhtere Rabattgewähr an das kaufende Publikum usw., versagen und haben eine ersichtliche Besserung nicht gebracht.

Gegenüber den sich immer verbreitenden Ausverkäufen, Auktionen, Gutscheinwesen, Konsumvereinen mit ihren Dividendenzahlungen, Warenhäusern und den vielfach zu beobachtenden Zugaben oder Beipackungen von Gegenständen für gekaufte Waren in Verbindung mit den hierbei angewendeten Geschäftsgebahren, um Kunden anzulocken, versagt alle Selbsthilfe, ein Geschäftsprinzip läßt sich bei solchen Zuständen überhaupt nicht mehr ausführen.

Solche Auswüchse im heutigen Wirtschaftsleben lassen sich nur durch Gesetze bessern und beseitigen, deshalb sollten Ausverkäufe und Auktionen auf das Mindeste beschränkt, Konsumvereine und Warenhäuser, wie andere Gewerbebetriebe, konzessionspflichtig gemacht, Dividendenzahlungen verboten und Umsatzbesteuerung eingeführt werden. Ebenso müßte die Anlockung des Publikums durch das Versprechen, für gekaufte oder entnommene Waren Gutscheine und Zugaben auszuhändigen, beizupacken oder zu versprechen, untersagt werden.

Die fortgesetzten Bestrebungen der Kammer auf diesem Gebiete sind bisher leider ohne Erfolg geblieben. Indessen man darf deshalb die Hoffnung auf Erfüllung der diesbezüglichen Wünsche und Anregungen nicht aufgeben."

Freiburg i. Br. 1905, S. 157:

„Im allgemeinen läßt sich feststellen, daß das abgelaufene Geschäftsjahr bezüglich des wirtschaftlichen Lebens eine langsame Aufwärtsbewegung zeigt, die sich als eine Fortsetzung der schon im Vorjahr einsetzenden guten Geschäftskonjunktur darstellt. Es sind Anzeichen mannigfacher Art für die gebesserte allgemeine Lage vorhanden. So sind bei einer großen Zahl der deutschen Berufsgenossenschaften im Jahre 1905 sowohl die anrechnungsfähigen Löhne überhaupt, als auch die auf den Kopf eines Arbeiters entfallenden Lohnsätze gestiegen. Nicht minder kommt in den im Reichsarbeitsblatt veröffentlichten Übersichten über die Inanspruchnahme der öffentlichen und Innungsnachweise eine günstige Lage des Arbeitsmarktes — das heißt eine vermehrte Beschäftigung der vorhandenen Arbeitskräfte — zum Ausdruck, was auch durch die zunehmende Mitgliederzahl bei den Krankenkassen bestätigt wird. Ein weiteres untrügliches Zeichen geschäftlicher Belebung bildet sodann noch die zu beobachtende gesteigerte Unternehmungslust, die in der Berichtsperiode hunderte von Millionen Mark an Kapital für Neugründungen und Geschäftserweiterungen dem Gewerbe, vornehmlich der Großindustrie, zufließen ließ.

Demgegenüber wird die Lage des Handwerks doch nicht als ebenso erfreulich bezeichnet werden können, da trotz günstiger Absatzverhältnisse allerlei ungünstige Erscheinungen den Verdienst des Handwerksmeisters schmälern. So hat die Fleischteuerung, von der im Abschnitt C, X (S. 117) ausführlich die Rede war, dem Fleischergewerbe einen noch nie dagewesenen schlechten Geschäftsgang gebracht und manchen Meister seiner selbständigen Existenz beraubt. Die enorm gestiegenen Fleischpreise hatten aber auch — wie wir früher schon gesehen haben — erhöhte Lohnansprüche der Arbeiter zur Folge. Zu gleicher Zeit setzten dann noch Preistreibereien für Rohprodukte und Halbfabrikate ein, während es andererseits nicht möglich war, für Handwerkserzeugnisse diesen Steigerungen gegenüber auch nur annähernd befriedigende Preise zu erzielen. Die Preistreibereien wurden für einzelne Berufe ganz ungeheuer; so erfuhr z. B. das Leder eine fortgesetzte Preiserhöhung, die auch heute noch nicht zum endgültigen Abschluß gekommen ist. Steigerungen erfuhren auch die Preise für Metalle, ebenso jene für Tuche und Wolle. Die

holzverarbeitenden Handwerker (Schreiner, Glaser, Küfer, Wagner, Zimmerleute) klagen über neue Aufschläge des Holzes. Auf Grund von Beschwerden, daß das in Staatsforsten zum Verkauf gelangende Nutzholz dem Handwerker unerreichbar sei, da es von Großfirmen in Beschlag genommen werde, wandte sich die Handwerkskammer an die Großherzogliche Forst- und Domänendirektion, worauf alle in unserem Dienstbezirk liegenden Forstämter Anweisung erhielten, das Holz — es handelte sich um Eichennutzholz für Küfer — im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Verkaufe auszusetzen. Auch für den hartbedrängten Kleinmüllerstand sind wir bezüglich des im vorjährigen Bericht erwähnten Maisbezuges an den in Betracht kommenden Stellen vorstellig geworden. Hierauf hat der Vorstand des Badischen Bauernvereins sich uns gegenüber bereit erklärt, dahin zu wirken, daß die dem Verbande angehörenden Bauernvereine ganzen Mais beziehen, zumal sie hierbei leichter die Qualität der Ware beurteilen können als beim Maismehl. In gleicher Weise nahm auch der Verband der badischen landwirtschaftlichen Konsumvereine eine wohlwollende Stellung ein. Die der Nahrungsmittelbranche angehörenden Handwerke leiden schwer unter der Konkurrenz der Konsumvereine und unter den gegenseitigen Unterbietungen.

Die Konkurrenz der Warenhäuser macht sich in immer empfindlicherer Weise dem Handwerker bemerkbar. Diese am Marke des Mittelstandes zehrende Wucherpflanze dehnt sich in zwei Richtungen aus, nämlich räumlich, indem in die Landstädte Filialen gelegt werden, und sachlich, indem es wohl keine Erzeugnisse mehr gibt, die nicht das Warenhaus zum Verkauf ausbietet, und zwar zu Preisen, mit denen der Handwerker nicht konkurrieren kann. Nun, die Qualität der im Warenhaus ausgebotenen Waren ist auch danach. Wer Wert darauf legt, solide und dauerhafte Erzeugnisse zu bekommen, wird sich durch billige Preise nicht verlocken lassen.

Sodann werden Klagen laut über Schmutzkonkurrenz, die die Handwerker einander selbst bereiten. Zumeist sind es junge Leute, denen das Solidaritätsgefühl und die nötige Geschäftserfahrung mangelt. Diesen fehlt es entweder an dem rechten Verständnis für eine ordnungsmäßige Kalkulation oder an dem erforderlichen Betriebskapital. Solche zweifelhafte Existenzen suchen die Arbeit an sich zu reißen und hoffen, dadurch ins Geschäft zu kommen. Dabei schaden sie aber nicht nur sich selbst, sondern schmälern auch dem soliden Handwerker den Erwerb.

Diese Mißstände treten am deutlichsten beim Submissionswesen zutage. Das hierbei heute noch vorwiegend übliche Verfahren, dem Mindestbietenden den Zuschlag zu erteilen, ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeit ein Fachmann erhält oder nicht, hat Anlaß zu unzähligen Klagen gegeben. Die Behandlung des der Kammer zugekommenen Materials würde Stoff für ein großes Kapitel dieses Berichts geben. Nachdem wir jedoch in unseren früheren Jahresberichten dieses Gebiet wiederholt eingehend behandelt haben, sehen wir diesmal von einer Darstellung einzelner Fälle ab. Mitbestimmend hierfür war der Umstand, daß uns das Großherzogliche Ministerium der Finanzen auf Grund einer eingereichten Beschwerdeschrift einen Erlaß zugehen ließ, worin ausgesprochen wird, daß die Großherzogliche Regierung von jeher ihr besonderes Augenmerk auf die Abstellung von Mißständen im Verdingungswesen gerichtet habe.

Die von Jahr zu Jahr steigenden Beiträge zu den Berufsgenossenschaften haben in Handwerkerkreisen zu lebhaften Klagen Anlaß gegeben. Die Handwerkskammer Freiburg hatte sich in verschiedenen Fällen mit diesbezüglichen Beschwerden zu befassen. Als Hauptursache der Belastung kommt die in § 34 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vorgeschriebene Verstärkung des Reservefonds in Betracht. Davon ausgehend, daß diese Bestimmung zu

Unrecht die gegenwärtige Generation belaste, wird seit Jahren auf eine Beseitigung des § 34 hingearbeitet. Man läßt dabei außer Betracht, daß die Verstärkung des Reservefonds eingeführt worden ist, um einigermaßen den mit dem vormaligen reinen Umlageverfahren verbundenen Gefahren entgegenzuwirken. Es waren demnach versicherungstechnische Grundsätze maßgebend, gegen die ein Ankämpfen unseres Erachtens aussichtslos sein dürfte. Dagegen scheint uns, daß ein anderes Moment eine besondere Würdigung verdient. Es ist nämlich hinsichtlich der Beitragsleistung zur Unfallversicherung ein Gegensatz zwischen Großbetrieben und den Handwerkern zutage getreten und von letzteren in nachteiliger Weise empfunden worden. Es hat sich teilweise herausgestellt, daß bei der Beschaffung der für die Arbeiterunfallversicherung erforderlichen Mittel die Handwerker verhältnismäßig mehr Beiträge aufbringen müssen, als ihnen nach Verursachung der Unfälle und der daraus entstehenden Entschädigungskosten zukommen, so daß sie zu Gunsten der Großindustrie unverhältnismäßig hoch belastet erscheinen, wie dies z. B. bei den Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften zutrifft. Die Großbetriebe verwenden komplizierte Maschinen, beschäftigen mehr ungelernte Arbeiter und können weniger strenge Aufsicht führen als die Handwerksbetriebe; wegen der vorwiegenden Verwendung von Maschinen sind auch regelmäßig die Verletzungen schwerer als bei Handwerksbetrieben. Die hier angeschnittene Frage hat eine große Bedeutung für den Handwerkerstand; an die Lösung derselben kann aber erst dann herangetreten werden, wenn durch eine das ganze Deutsche Reich umfassende Untersuchung festgestellt worden ist, in welchem Maße bei den einzelnen Berufsgenossenschaften die Handwerker gegenüber der Großindustrie zu stark belastet sind. Wir werden im Benehmen mit anderen Interessenvertretungen des Handwerks und Gewerbes auf die Beschaffung des erforderlichen Materials hinwirken, sowie alsdann Mittel und Wege suchen und in Vorschlag bringen für eine gerechte Verteilung der Beitragslasten.

Dem Handwerk wird immer mehr eine schätzens- und lobenswerte Beachtung zu teil. Wir erinnern nur an die tagelangen Verhandlungen in der II. Kammer des badischen Landtags über die Förderung des Gewerbes, wobei alle Parteien bemüht waren, ihr Wohlwollen für das Handwerk an den Tag zu legen. Möge dieser Geist überall nachhaltig wirken und vor allem auch eine Wiedergeburt des Handwerks aus sich selbst heraus herbeiführen. Dann werden wir zu besseren Verhältnissen gelangen."

Bremen 1904, S. 6:

„Von den in den Berichten beklagten Mißständen und den ausgesprochenen Wünschen heben wir als besonders bemerkenswert die häufig auftretende Klage einzelner Gewerbe über Mangel an Lehrlingen und gut ausgebildeten Arbeitskräften, sowie den Wunsch nach Errichtung von Fachklassen an den gewerblichen Schulen hervor. Wiederholt machen sich auch in diesem Jahre Klagen über das Auktions- und Ausverkaufswesen, über Mißstände bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, über lästige Reklame mit Auszeichnungen, die auf Winkelausstellungen erworben wurden, und dergleichen mehr bemerkbar."

Cöln 1901—1903, S. 27:

„Die allgemeine Lage des Handwerks im Kammerbezirk ist nach wie vor wenig befriedigend. Auch während der Berichtszeit machte sich eine allgemeine Flaue bemerkbar, besonders in der Bautätigkeit, welche neben der fühlbaren Geldsperre noch erhöht wurde durch zum Teil fabelhaft billige Angebote bei Submissionen. Deshalb machte sich das Bedürfnis immer mehr bemerkbar, eine Regelung des Submissionswesens nach bestimmten Grundsätzen höheren Orts

anzuregen, andererseits aber auch den Handwerkern strengstens anzuraten, sachgemäßere und genauere Kalkulation zu üben.

Als weitere Ursache der wirtschaftlichen Depression darf auch angegeben werden die geradezu epidemisch wirkenden Ausverkäufe in ihren verschiedenen Erscheinungsformen (Konkurs-, Saison-, Räumungs-, Inventur-, Umzugs- und Weihnachtsausverkäufe). Ferner wirken darauf ein die Konkurrenz der großen Warenhäuser und der Hausierhandel.

Nicht wenig störend waren auch die sich immer mehr steigernden Streikausbrüche, welche als Zeichen der Zeit nach zwei Seiten hin einen schädigenden Einfluß ausübten. Die Handwerksmeister klagen über Mangel an Arbeit und Verdienst, was sie den Großbetrieben in die Schuhe schieben.

Dazu macht sich das Gefühl immer mehr geltend, nach welchem der kleine Meister seine Lehrlinge meistens nur für die Großbetriebe ausbildet und dazu auch noch die Kosten und Lasten der Lehrlingshaltung zu tragen hat, wovon der Großbetrieb befreit bleibt. Dieser Umstand ist geeignet, viele Handwerksmeister mit Widerwillen und Erbitterung zu erfüllen und sie vom Beitritt zu Innungen oder anderen Organisationen abzuhalten.

Wenn wir in vielen Beziehungen dem österreichischen Vorgehen in handwerkerlichen Vorschriften nicht nachahmen wollen, so dürfte doch eine Ausnahme hiervon hier nützlich anzuwenden sein, welche darin besteht, daß man in Österreich auch die Großindustrie zu den Kosten der Handwerkskammer im Verhältnis zu den von ihr beschäftigten handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitern heranzieht. Dadurch wird gewissermaßen eine Gleichmäßigkeit im Kostenverhältnis herbeigeführt, und dasselbe nicht allein auf die Schulter des Handwerkers gelegt. Man wird daher für den Lehrling und dessen Ausbildung mehr tun können. Wenn man mit der Tatsache rechnet, nach welcher, wie oben schon angedeutet, die Großindustrie später hauptsächlich den Nutzen aus den gut ausgebildeten Gesellen für sich in Anspruch nimmt, während dem kleinen Meister ein leider nur zu geringes Interesse zugewendet wird, so würde es für das Handwerk eine Wohltat sein, wenn der Großindustrie in den gegebenen Fällen eine Beitragspflicht aufgetragen werden könnte. Man hört aus gewissen Kreisen zuweilen den Vorwurf ertönen, als ob im Handwerkerstande zu wenig auf eine gute allgemeine Ausbildung gesehen würde. Dieser Vorwurf muß als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden, ebenso derjenige, wonach der Handwerkerstand durch eine mangelhafte und ungenügende Ausbildung zurückgegangen und seine bedrückte Lage selbst verschulde. Gewiß hätte mancher Handwerker nach beiden Richtungen mehr tun und sich der vollen Ungunst der Verhältnisse besser erwehren können, aber im allgemeinen mußte, wenn man logisch denkt, das kommen, was gekommen ist. Die schrankenlose Gewerbefreiheit machte den Handwerker in vielen Fällen schutzlos, er wurde durch ihre Ausführung in einen ungleichen Konkurrenzkampf hineingeschleudert, während auf der anderen Seite die so unumgänglich notwenige Ordnung im Lehrlings- und Gesellenwesen gesetzlich illusorisch war. Auch der unausgebildete Lehrling und Geselle fand in Fabriken, Konfektionsgeschäften, Magazinen usw. Unterkunft; jedem Pfuscher war es gestattet, nach Belieben in dem einen oder anderen Handwerkszweige als Handwerksmeister aufzutreten, selbst wenn er auch niemals eine Ahnung von dem betreffenden Handwerke erlernt hatte und sich nur auf seine vielleicht ebenso ungenügend ausgebildeten Gesellen verlassen mußte. Diesen seit mehr als drei Jahrzehnten im Handwerk eingerissenen Übelständen abzuhelfen, bedarf einer längeren Zeit und der sorgfältigsten Pflege und Erziehung des jungen Nachwuchses im Handwerk.

Darum hat die Kammer insbesondere dem Fach- und Fortbildungsschulwesen erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, die vom Staate und der Stadt Cöln

für angehende Meister eingerichteten Meisterkurse mit Geldmitteln unterstützt, sowie besondere Buchführungskurse nach einem bewährten Muster zunächst in den Städten Cöln, Bonn und Siegburg mit großem Erfolge eingerichtet, denen an 28 anderen größeren Plätzen des Kammerbezirks Herbstkurse folgen werden.

Bei dieser letzteren Einrichtung hat es sich bewährt, die Volksschullehrer mit der Abhaltung dieser Kurse zu betrauen, wodurch das Interesse für die so notwendige Buchführung in allen Lagen des Haushaltes und Gewerbes mehr wachgerufen wird, und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß man in den höhern Klassen der Volksschule auch den Unterricht der einfachen, leicht verständlichen Buchführung allmählich einführen wird. Dadurch würde dem Handwerk, nicht minder dem ganzen Kleingewerbe ein überaus großer Dienst erwiesen und wird die Schulaufsichtsbehörde voraussichtlich ihre Genehmigung hierzu nicht vorenthalten.

Gottlob hat auch die Regierung die Notlage des Handwerks erkannt; sie bemüht sich in entgegenkommendster Weise alles aufzubieten, um das Handwerk wieder zu heben und existenzfähig zu machen sowohl durch Bewilligung von Zuschüssen zu gemeinnützigen, kleingewerblichen Veranstaltungen, welche zur Hebung des Handwerks beitragen, wie auch in finanziellen Unterstützungen zu den Kosten, welche auf dem Gebiete des Fachschul- und Genossenschaftswesens aufgewendet werden. Man glaubt allmählich hoffen zu dürfen, daß der Handwerkerstand unter der wohlwollenden Meinung der Regierung wieder zu alten Ehren erstehen, und daß er den übrigen Berufsständen gleichberechtigt, mit neuer Schaffensfreude dazu übergehen wird, die Vorteile, die durch die Ausführung des neuen Handwerkergesetzes geboten werden, nach aller Möglichkeit in Anspruch zu nehmen und auszunutzen.

Damit das neue Gesetz wirklich zum Segen des Handwerks gereiche, so liegt es im Interesse des Handwerkers, die Vorteile desselben anzuerkennen, und sie in die Praxis zu übertragen. Die gleichsam zur Gewohnheit gewordenen Klagen müssen in eine richtige Anschauung und Erkenntnis des eigenen Wollens und Schaffens umgewandelt, alsdann die wirklichen Erfolge voraussichtlich nicht ausbleiben werden.

Eine Förderung des Einzelberufes kann aber nach diesseitigem Dafürhalten dadurch besonders gehoben werden, wenn die Handwerker Mann an Mann gehen, d. h. wenn sie einig dem wahren Sprichwort huldigen, nach welchem Einigkeit stark macht. Darum kann ein Zusammenschluß der Angehörigen des Handwerks nicht genug empfohlen werden, denn alle verfolgen dasselbe Ziel und daher muß jeder an seiner Stelle das tun, was zur Erreichung desselben beiträgt."

Cöln 1905, S. 83:

„Wenn man einen allgemeinen Rückblick auf die obenerwähnten handwerklichen Veranstaltungen wirft, so gelangt man zu der Ansicht, daß das neue Handwerkergesetz — wenn einerseits auch sehr lückenhaft — so doch anderseits manches Gute und Nützliche für das Handwerk, insbesondere für seinen Nachwuchs geschaffen hat.

Durch diese Ausstellungen wird den Handwerkern vor Augen geführt, wie es not tut, den Neuerungen und Fortschritten der schnell voranschreitenden Zeit zu folgen, um konkurrenzfähig zu bleiben. Ferner wird ihnen gezeigt, welche Ungleichheiten zwischen den Fähigkeiten der einzelnen Handwerker in demselben Handwerkszweige noch bestehen und wie notwendig es ist, daß der eine von dem andern lernt und sich die Fertigkeiten und Eigenschaften anzueignen sucht, welche ihm angesichts besserer Leistungen in seinem Fache noch fehlen. —

Auch wird manchem Handwerker dadurch klar gemacht, wie es ihm neben praktischer Tüchtigkeit an technischen und Schulkenntnissen fehlt, und wie er — um nicht ein halber Handwerker zu bleiben — gleichsam gezwungen ist, die Vorteile der zu Gebote stehenden Bildungsstätten, wie z. B. der gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen, Meisterkurse usw. zu benutzen.

Es muß als eine erfreuliche Tatsache begrüßt werden, wie bei den sämtlichen vorbezeichneten Ausstellungen — bei welchen die Handwerkskammer fördernd mitwirkte — nicht allein die Behörden, sondern auch die bessern Stände ein großes Interesse an den Tag gelegt haben und durch finanzielle und andere Unterstützungen der Unternehmungen mitbestrebt waren, die günstigsten Erfolge zu erzielen."

Breslau 1905, S. 196:

„Auf den folgenden Seiten wird in den Berichten, welche uns von den verschiedenen Innungen und Vereinen über ihre Gewerke erstattet worden sind, gar manche Klage laut werden über den schlechten Geschäftsgang und die mancherlei Ärgernisse, mit denen ein selbständiger Handwerker in den jetzigen Zeiten zu kämpfen hat. Man muß aber nicht verkennen, daß diese Klagen zum Teil lokaler Natur sind, zum Teil jedes Jahr wiederholt werden, so daß sie dem allgemeinen Bilde des wirtschaftlichen Lebens unseres Handwerkerstandes zwar ihr Siegel aufdrücken, aber das verflossene Jahr 1905 nicht besonders charakterisieren.

Da auch keine besonderen wirtschaftlichen Erfolge zu verzeichnen sind, so muß man das Jahr 1905, außer für die Fleischer, als „Durchschnittsjahr" bezeichnen. Schlecht und recht hat sich der mittelschlesische Handwerker gequält und weiter gearbeitet, um sein tägliches Brot zu verdienen.

Ein Zeichen der Zeit waren die häufig vorgekommenen öffentlichen Ankündigungen von Innungen und anderen Produzenten-Vereinen, daß sie sich gezwungen sahen, ihre Preise zu erhöhen. Die Preise der Rohprodukte und Halbfabrikate stiegen fast in allen Branchen ganz erheblich und werden wahrscheinlich, nachdem die neuen Zolltarife mit dem 1. März 1906 in Kraft getreten sind, noch weiter in die Höhe schnellen. Ebenso zogen die Arbeitslöhne an. Oft wurden die Erhöhungen erst nach erbitterten Lohnkämpfen, die beiden Seiten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, großen Schaden zufügten, bewilligt. Dazu kommen die Belastungen, welche die Arbeitgeber durch unsere sozialpolitische Gesetzgebung zu tragen haben. Namentlich die Handwerker werden schwer dadurch getroffen. Oft genug hört man bei Lohnstreitigkeiten aus dem Munde der Handwerksmeister den Wunsch, die Gesellen möchten selbst mal Arbeitgeber werden, damit sie am eigenen Leibe spüren könnten, welche Freude unter den obwaltenden Verhältnissen es bedeute, Arbeitgeber zu sein.

Wenn auch im allgemeinen nicht über Arbeitsmangel geklagt werden konnte, so warf doch die Arbeit einen sehr knappen Verdienst ab. Als gewinnbringend konnte die Tätigkeit nicht bezeichnet werden.

Am meisten hatten im letzten Jahre die Fleischer unter der Fleischteuerung zu leiden. Eine ganze Anzahl von nicht kapitalkräftigen Betrieben mußte das Handwerk einstellen, da nur mit Schwierigkeiten Schlachtvieh zu erhalten war, und die Preise derartig hoch gehalten werden mußten, daß das Publikum gezwungen war, den Konsum beträchtlich einzuschränken.

In der Bekleidungsbranche wurde namentlich über die überhandnehmenden Schuhfabriken und die Konfektionsschneiderei geklagt, während das Baugewerbe mit seinen verschiedenartigen Hilfsgewerben über

das Submissionsunwesen und die zum Teil dadurch erfolgten Krisen einer Anzahl von Geschäften Beschwerde zu führen hatte.

Mißmut zeigt sich leider auf der ganzen Linie. Mißmut über die geringen wirtschaftlichen Erfolge, Mißmut über die immer mehr Boden gewinnende Großindustrie und Mißmut über die immer mehr begehrenden Arbeitnehmer. Je leichter in einem Gewerbe das Selbständigwerden ist, um so mehr klagen die Berufsgenossenschaften über die schlechten Zeiten.

Nicht genug kann da vor zeitigem Selbständigmachen gewarnt werden, namentlich wenn dem jungen Meister kein genügendes Betriebskapital zur Verfügung steht. Sonst ist der wirtschaftliche Zusammenbruch fast unausbleibbar."

Berlin 1905, S. 221ff.:

„Die geschäftliche Lage des Handwerks im Bezirk im allgemeinen, deren Darstellung wir uns auf Grund des in der Kammer gesammelten Beobachtungsmaterials nunmehr zuwenden, ist von der starken Bewegung auf Änderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen naturgemäß sehr beeinflußt worden. Die entscheidenden Momente für ihre Gestaltung liegen aber auf anderem Gebiet. Ob auch in diesem Jahre die allgemeine Geschäftslage des Handwerks im Bezirk trotz der guten Absatzverhältnisse als langsam aufwärts sich bewegend bezeichnet werden kann, ist zweifelhaft. Von keinem Handwerk liegen uns durchgehends günstige Berichte vor. In manchen, wie bei den Bauhandwerken und dem Fleischergewerbe, ist eine mehr oder minder bedeutende Verschlechterung gegen das Vorjahr eingetreten. Die allgemeinen Gründe sind im ganzen ebenso zu charakterisieren, wie im letzten Geschäftsbericht. Sie treten in den einzelnen Handwerken nur in mehr oder minder scharfer Form auf. Fast überall sind die allgemeinen Betriebsunkosten weiter gewachsen. Rohstoffe, Mieten, Ansprüche an Ausstattung der Läden und ganz besonders die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesellen wurden für das Handwerk ungünstiger. Durchaus nicht gleichen Schritt damit hielten die Preise der Erzeugnisse, nur in den seltensten Fällen konnte bei der scharfen Konkurrenz von einer den höheren Produktionskosten angemessenen Preissteigerung gesprochen werden, um dem Handwerker einen ausreichenden Gewinn zu sichern. Dazu kam noch besonders auf dem Lande ein häufig beklagter Mangel an Arbeitskräften, die fast ganz von Berlin aufgesaugt werden. Für die Arbeitnehmer herrschte andauernd eine gute Konjunktur. Klagen über Mangel an Arbeitsgelegenheit sind kaum laut geworden.

Die Rohstoffe und Halbfabrikate weisen durchschnittlich erhebliche Preissteigerungen auf; die Preissteigerung für Wolle, welche durch die erheblich geringere Produktion in Südafrika und Australien bedingt war, zog alle davon abhängigen Gewerbszweige in sehr fühlbare Mitleidenschaft. Gestiegen sind auch die Preise für Farbmaterialien. Die Fabrikanten wußten diese Erhöhung mit der Begründung durchzusetzen, daß sie bei den bisherigen Preisen nicht mehr existenzfähig seien. Die für Schmiede und Schlosser in Frage kommenden Halbfabrikate zogen ebenfalls sehr erheblich im Preise an. Für das Bäcker- und Konditorenhandwerk stiegen mit Ausnahme des Zuckers die Rohstoffpreise, insbesondere für Mehl, Schmalz und Butter. Zum Teil gelang es, höhere Backwarenpreise durch Verringerung des Normalgewichts durchzusetzen. Überwiegend, besonders in Groß-Berlin, gestattete die herrschende scharfe Konkurrenz die Preiserhöhung aber nicht. Die unlautere Konkurrenz griff zum Ausgleich vielfach zur Verschlechterung der Materialien.

Für das Tischlerhandwerk hat sich vornehmlich die Preissteigerung für Holz, Schellack, Spiritus, Glas und Beschläge bemerkbar gemacht. Es gelang, die Preise für Bautischlerarbeiten hier und da entsprechend zu erhöhen und bei

der lebhaften Nachfrage erzielten auch nach Zeichnung gut ausgeführte Möbel angemessenen Verdienst. Die Ausfuhr von groben Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten war stärker als 1904. Bemerkenswert ist im Bezirk der gesteigerte Bedarf Deutsch-Südwestafrikas gewesen. In der Provinz erheben die Holz bearbeitenden Handwerke häufig über die Forstverwaltungen Beschwerde, die dem Kleinhandwerker, selbst da, wo sich mehrere ad hoc zusammentun, meist unmöglich machen, bei fiskalischen Holzauktionen, auch zu verhältnismäßig hohen Preisen, ihren Bedarf zu decken, da die Oberförstereien den glatten Verkauf an Großhändler offenbar vorziehen. Aus Anlaß einiger dieser Beschwerden hat die Handwerkskammer an maßgebender Stelle um Erleichterung des Holzankaufs für Kleinhandwerker petitioniert und befriedigende Zusicherungen erhalten, sodaß vielleicht in Zukunft diesen berechtigten Wünschen des Kleinhandwerks mehr entgegengekommen werden wird. Denn volkswirtschaftlich ist es doch ein Widersinn, daß dem Kleinhandwerker durch Holzhändlerringe der Einkauf am Platze unmöglich gemacht, er vielmehr gezwungen wird, zu erheblich höheren Kosten und mit größeren Umständen das Holz aus Berlin zu beziehen und vielfach sogar wieder zu sich zurücktransportieren zu lassen.

Zu einer schweren direkten und indirekten Belastung des Handwerks hat die Fleischnot geführt. Die Vieh- und Fleischpreise gingen in der Berichtszeit über alles Maß und alle Erfahrungen der lebenden Generation hinaus. Der Handwerker, besonders in Berlin, hatte und hat noch unter der Steigerung zunächst direkt zu leiden; indirekt wirkte die Teuerung auf alle Produktions- und Absatzbeziehungen des Handwerks ein. Insbesondere war die Teuerung ein Moment mehr, um die Arbeitnehmer zu erhöhten Lohnforderungen zu veranlassen. Besonders hart wurde natürlich das Fleischerhandwerk betroffen. Ganz abgesehen davon, daß trotz hoher Löhne die Bevölkerungsklassen mit kleinerem Einkommen den Fleischkonsum einschränken mußten, ist durch die Höhe der Fleischpreise eine große Zahl von Fleischern ruiniert worden, weil das Geschäft nichts für sie abwarf. Das Handwerk steht zu einem sehr erheblichen Teile der Landwirtschaft politisch durchaus sympathisch gegenüber und die Tatsache, daß dem Bunde der Landwirte mehr als 44000 Mitglieder aus Handwerkerkreisen angehören, beweist, daß vornehmlich auf dem Lande breite Berührungsflächen in den wirtschaftlichen Interessen von Handwerk und Landwirtschaft bestehen. Einer dauernden Erhöhung der Viehpreise wie in der Berichtszeit zuzustimmen ist aber das Handwerk, will es sich nicht zum Teil außerordentlich schädigen, nicht in der Lage. Da muß ein billiger Ausgleich der Interessen gefunden werden. Eine Abstellung der herrschenden Mißstände durch Öffnung der Grenzen im erforderlichen Umfange, allerdings unter Wahrung der sanitären Gesichtspunkte, erscheint zunächst nötig.

Hand in Hand damit stiegen auch die Lederpreise. Das Angebot von Fellen war in der Berichtszeit geringer, die Nachfrage nach Leder dagegen lebhafter, sodaß die Preise für Leder zum Teil sehr erheblich stiegen und das Gerbergeschäft im allgemeinen einen zufriedenstellenden Gewinn abwarf.

Hat die Konkurrenz innerhalb des Handwerks, die nicht immer lauter ist, die Gewinne im allgemeinen nicht groß werden lassen, so erscheint die immer noch für eine Reihe von Handwerken sehr fühlbare Konkurrenz der Strafanstalten höchst bedauerlich. Wie diese Konkurrenzverhältnisse sich gestalten, sei an einigen Beispielen erörtert. So hat die Berliner Bürstenmacherinnung durch eine Umfrage bei ihren Mitgliedern den Schaden festzustellen versucht, der durch die Konkurrenz der Strafanstalten und humanitärer Institute entstand. Es sind den Mitgliedern der Berliner Bürstenmacherinnung an Aufträgen entgangen durch die Konkurrenz:

von Strafanstalten	42440	Mk.
von Blindenanstalten	125095	„
vom Verein für Unfallverletzte in Berlin	53870	„
von Arbeiterkolonien	11335	„
von sonstigen Anstalten	1000	„

Diese Zahlen stellen zusammen die Lieferungen dar, aus denen die selbständigen Meister durch jene Konkurrenz herausgedrängt wurden. Sie reden, selbst wenn sie nicht genau wären, doch eine sehr beredte Sprache von der bedeutenden Konkurrenz solcher Anstalten für Klein- und Mittelhandwerker. Wenn es heute Mode ist, alles mit sozialpolitischen Augen zu sehen, so wolle man doch nicht übersehen, daß es hier noch eine andere sehr wichtige Sozialpolitik zu treiben gilt. Diese kleineren, volkswirtschaftlich wohlberechtigten selbständigen Existenzen werden durch eine falsche Sozialpolitik, durch Unterbietung mit Arbeiten blinder und sonstwie invalider Personen — von den Strafgefangenen ganz zu schweigen — aus ihrer Existenz geworfen. Warum bleibt man nicht bei angemessenen Preisen? Dann wäre gegen diese Konkurrenz an sich nichts zu sagen. Was soll aus den konkurrenzfähigen Selbständigen, was aus ihren Arbeitnehmern werden? Zudem ist eine Sozialpolitik doch sehr problematisch, welche an Augen und Atmungsorganen kranke Personen mit der notorisch sehr ungesunden Bürstenmacherarbeit beschäftigt. Das sozialpolitische Saldo gewinnt hier ein merkwürdiges Gesicht. Ähnlich steht es auf einer Reihe anderer Gebiete sozialpolitischer Fürsorge. Dies eine Beispiel beweist, daß man gut täte, ehe ein neues sozialpolitisches Moderezept angewandt wird, sich erst die Konsequenzen nach allen Richtungen zu überlegen. Leider gibt es aber weite und einflußreiche Kreise, die — allerdings meist aus wirtschaftlichem Unverstand — nach den Konsequenzen nicht fragen, wenn sie nur der weiten Welt ihr sozialpolitisches Empfinden kund tun können.

Die staatliche Konkurrenz äußert sich auch noch in anderem Sinne. Die Böttcherinnung zu Potsdam hat durch Vermittelung der Handwerkskammer an die Königliche Garnisonverwaltung in Potsdam eine Eingabe gerichtet, neue Arbeiten nicht in Strafanstalten, wie Brandenburg, Rawitsch und Rendsburg, anfertigen zu lassen. Bei der umfangreichen Garnison ist dieser Ausfall für das Potsdamer Böttcherhandwerk sehr bedeutsam. Die Garnisonverwaltung mußte erwidern, daß die Übertragung von Lieferungen an Strafanstalten auf Anordnung des Kriegsministers beruhe. Um ein weiteres Beispiel anzuführen, soll nach unseren Informationen das Zuchthaus in Rawitsch ca. 100 Tischler beschäftigen und bei öffentlichen Arbeiten in der Weise submittieren, daß die freie Konkurrenz nicht bestehen kann. Ähnliche Klagen sind uns aus dem Schuhmacher- und Schneiderhandwerk übermittelt worden.

Unvermindert gegen die früheren Jahre kommen uns Klagen über die Verschundung der Produktion zu. Die Gründe dieser Erscheinung sind bekannt und seien deshalb hier nicht weiter erörtert. Nur auf einige begünstigende Momente sei hingewiesen. So ist recht sinnloses Etablieren an der Tagesordnung. Lieferanten von Geschäftseinrichtungen, Rohmaterialien und Fabrikaten unterstützen häufig jüngere Leute, die dann von solchen Lieferanten völlig abhängig werden, durch Kreditgeben. In der Regel sind solche Geschäfte allerdings nicht von langer Dauer. Der allgemeine Schaden ist aber, daß die aus solchen Gründungen sich ergebende unlautere Konkurrenz den Gewinn solider Geschäfte sehr schmälert und dauernd unter einem angemessenen Stande hält. Für qualifizierte Leistungen wird zudem dadurch das Absatzgebiet verringert, weil die Konsumenten noch zu wenig zu der Einsicht gekommen sind, daß Billigkeit nicht gleichbedeutend ist mit Wohlfeilheit, und daß es unwirtschaftlich ist, immer nur billige Einkäufe zu machen.

Die Verderbnis der Konsumentenmoral ist leider durch gewisse Warenhäuser großgezüchtet worden. Es gibt Warenhäuser, die qualifizierte Waren zum Verkauf stellen, und sich diese auch sehr angemessen bezahlen lassen. Sie kommen aber für die breiten Massen der Bevölkerung wenig in Betracht. Die Mehrzahl der Warenhäuser steht in ihrer Geschäftsgebahrung nicht über den Ramschbazaren, welche den Rest zur Verderbnis der Konsumentenmoral beigetragen haben. Es widerstrebt aller Vernunft, anzunehmen, daß dieser Entwicklung die Zukunft gehören kann. Wenn wir uns nicht täuschen, sind Ansätze dafür vorhanden, daß die denkenden Konsumenten die Billigkeit nicht mehr als höchstes Prinzip anerkennen. Uns will auch scheinen, als ob die neuerliche Betonung des Grundsatzes, es solle der Einzelne individuellen Geschmack betätigen, dem Ramsch- und Massenartikelmarkt Abbruch tun wird. Dem Handwerk, das sind die immer wiederkehrenden Klagen, wird durch diese bedauerliche Entwicklung ungemessener Schaden zugefügt.

Um billig zu sein, darf die andere Seite dieser Frage nicht übersehen werden. Das Handwerk steht zum Teil nicht auf der Höhe der Zeit, was zum erheblichen Teil darin begründet ist, daß es in der modernen Konkurrenz vielfach sein lohnendes Absatzgebiet verlor. Es gibt z. B. Tapezierer, Tischler u. a., die, besonders in den mittleren Städten, einen Kundenkreis mit individuellem Geschmack und individuellen Wünschen haben. Hier findet ein technisch auf der Höhe stehender Meister ein lohnendes Absatzgebiet. Der kleine Kreis solcher Konsumenten wird aber nur dann wachsen, wenn sich immer ausreichend Handwerker finden, die solche Nachfrage befriedigen können. Ein großer Teil der Handwerker tut hier noch nicht seine Schuldigkeit. Der Tischler und Tapezierer muß wie der Schneidermeister, dem es allerdings in seinen Modejournalen leichter möglich ist, dem Kunden die neuesten Entwürfe, ebenso auch Entwürfe nach Wunsch vorlegen können. Doch diese Gedanken sind hier nicht weiter zu verfolgen. Hinzugefügt sei nur noch, daß es, wie wir immer wieder betonen wollen, als einer der fruchtbarsten Gedanken erscheint, daß von allen in Frage kommenden Faktoren mit Nachdruck auf die Heranbildung eines tüchtigen Handwerkernachwuchses besondere Aufmerksamkeit verwendet, und daß daneben den Meistern und ev. auch Gesellen die besten fachlich-technischen Neuerungen zugänglich gemacht werden.

Die neuen preußischen Submissionsbedingungen haben zwar manche Wünsche der Handwerker berücksichtigt; die fraglichen Verbesserungen scheinen sich aber nur sehr schwer gegenüber der altgewohnten Praxis in die Wirklichkeit umsetzen zu lassen. Das beweisen uns die vielen, oft berechtigten Beschwerden aus Handwerkerkreisen unseres Bezirks. Für viele nur ein Beispiel. So schrieb kürzlich eine große kommunale Verwaltung Tischlerarbeiten aus und lud auch einige Handwerksmeister zum Mitbewerbe ein. Die Lieferfristen waren aber so außerordentlich kurz bemessen, daß, wie wir von sachverständiger Seite haben feststellen lassen, nur ein großer mechanischer Betrieb in der Lage sein konnte, vielleicht in der doppelten Lieferfrist die Arbeiten fertig zu stellen. Bei solcher Praxis sind natürlich die besten Submissionsbedingungen wertlos.

In unveränderter Schärfe wird über die Konkurrenz der Konsumvereine geklagt. Es darf auf die bezüglichen Mitteilungen der früheren Jahresberichte hingewiesen werden. Dasselbe gilt für das Borgunwesen. Viel Beschwerde geführt wird über Mangel an wirklich tüchtigen Gesellen. Jedoch hoffen wir, daß die eifrige Arbeit des Staats, der Kommunen, der Innungen und der Handwerkskammern durch bessere Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses in absehbarer Zeit Wandel schaffen wird.

Besorgnis erregt hat in beteiligten Handwerkskreisen ein Ergebnis der Berliner Heimarbeitsausstellung. Hier hat der oben näher geschilderte sozialpolitische Zug unserer Tage sofort geradezu einen Schrei nach neuen Gesetzen geweckt. Es muß an dieser Stelle vor Überstürzung dringend gewarnt werden. Die Heimarbeitsausstellung hat ein einseitiges Bild von den Verhältnissen gegeben. Hoffentlich wird die Wachsamkeit der Interessentenkreise übereilte Schritte verhindern. Von den Staatsbehörden darf erwartet werden, daß vor Einbringung eines Gesetzes, welches wirkliche Mißstände beseitigen mag, in Fühlungnahme mit den Interessentenkreisen die tatsächlichen Verhältnisse objektiver geprüft werden, als es auf Grund der Heimarbeitsausstellung möglich ist. Die beteiligten Handwerkskreise scheinen, soweit wir bis jetzt haben feststellen können, an der Erhaltung der Heimarbeit in ihrer jetzigen Gestalt wenig oder gar kein Interesse zu haben. Ihre Beseitigung würde sogar mancherlei Schundproduktion unmöglich machen. Daß aber durch das Handwerk eine schnöde Ausbeutung der Heimarbeiter allgemein stattfindet, wie es als Ergebnis der Heimarbeitsausstellung offenbar als feststehende Tatsache herausdestilliert werden sollte, muß mit allem Nachdruck als unzutreffend bezeichnet werden.

Vielfach wurde das Handwerk durch die Preispolitik der Kartelle und Syndikate, welche auf Rohstoffe und Halbfabrikate verteuernd wirkte, schwer getroffen. Die Frage selbst mag hier unerörtert bleiben. Es sei nur — und das ist eigentlich ein selbstverständliches Ergebnis, wiewohl es von den Befürwortern der Kartelle und Syndikate bestritten wird — hier festgestellt, daß nach unserer Beobachtung im Kammerbezirk die Kartelle und Syndikate durchaus nicht immer im Sinne des allgemeinen Wohls wirken, sondern daß sie in allererster Linie natürlich möglichst hohe Gewinne für ihre Teilhaber herauszuwirtschaften beflissen sind, sodaß die nichtkartellierten Abnehmer, in unserem Falle die Handwerker, die Zeche zu bezahlen haben, da es bei den bestehenden Konkurrenzverhältnissen ausgeschlossen ist, daß sie ihre Preise immer den veränderten Rohstoff- und Halbfabrikatpreisen anpassen. Denn von Bemühungen der Kartelle, die Preise ihrer Erzeugnisse möglichst herabzusetzen, ist uns, soweit das Handwerk in Frage kommt, nichts bekannt geworden.

Zum Schluß dieser allgemeinen Bemerkungen über die geschäftliche Lage des Handwerks im Bezirk, die mit Rücksicht auf die frühere ausführlichere Darstellung allgemeiner Beschwerden des Handwerks möglichst kurz gehalten sind, sei noch auf zwei Entwicklungstendenzen hingewiesen, über deren Wirkungen der einzelne Handwerker häufig klagt. Das sind Betriebskonzentration und -spezialisierung. Die erstere tritt am schärfsten im sogenannten „Bauunternehmertum“ zutage, wo Baugeschäfte sämtliche Zweige des Bauhandwerks in einen Betrieb konzentrieren, indem sie Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker- usw. -arbeiten durch Gesellen auf eigene Rechnung ausführen lassen und Bauten schlüsselfertig liefern. Damit werden die einzelnen Zweige des Bauhandwerks in schärfste Konkurrenz gebracht und aus der Selbständigkeit verdrängt. Das trifft auf andere Zweige der Metall und Holz verarbeitenden Handwerke ähnlich zu. Das Gegenstück hierzu, z. T. durch diese Entwicklung mitbedingt, ist die scharfe Spezialisierung in manchen Gewerbszweigen. Es sei nur an die graphischen Berufe in Berlin erinnert. Sie erschwert dem nichtspezialisierten Handwerksbetrieb häufig die Konkurrenz und erleichtert häufig die großbetriebliche Entwicklung, soweit sie auf Konzentration der Spezialitäten begründet ist. Dem aufmerksamen Beobachter werden die nachfolgenden Mitteilungen über einzelne Handwerkszweige Beläge hierfür bieten.“

Sehr bemerkenswert ist der Bericht der Ulmer Handwerkskammer für 1902, der wohl alle Klagen zusammenfaßt, die aus Handwerkerkreisen laut werden, wir geben nachstehend aus ihm den Hauptinhalt wieder:

„Die Kammer hat eine Anzahl Fragebogen verschickt, um sich über die Lage des Handwerks zu informieren. Wie die eingelaufenen Berichte ergeben, konnte auch im vergangenen Jahre die Geschäftslage als keine günstige bezeichnet werden. Die im Jahre 1901 zu Tage getretene geschäftliche Depression ist auch im Jahre 1902 geblieben.

Ein großer Teil der Handwerker ist in seiner Existenz an den Auf- und Niedergang der in den Städten sich befindlichen, teilweise sehr bedeutenden Industrie geknüpft. Ein anderer Teil ist an einer günstigen Lage der Landwirtschaft sehr interessiert, da sich ihr Geschäftsgang nach den Erträgnissen der Landwirtschaft regelt.

Mit Eintritt des Winters machte sich in vielen Gewerben ein Rückgang bemerkbar.

Die Rohmaterialien und sonstige Bedürfnisse, wie Kohlen und Metalle, behielten so ziemlich ihren gleichen Preis, während der Preis der fertigen Waren in vielen Branchen unverhältnismäßig zurückging. Viele Klein- und Mittelhandwerker waren genötigt, soweit möglich, auf Vorrat zu arbeiten und manchmal zum Selbstkostenpreis oder mit ganz geringem Gewinn abzusetzen.

Die Klagen, die vorgebracht wurden, waren — wir folgen dem Bericht — der verschiedensten Art.

Einmal ist es die schrankenlose Gewerbefreiheit, die jedem gestattet, ein Geschäft irgend welcher Art zu treiben, ohne sich die nötigen Vorkenntnisse für ein solches erworben, geschweige denn Erfahrungen gesammelt zu haben. Auf diese Weise erscheint dann das Pfuschertum auf dem Schauplatze, und die Standesehre des Handwerkers leidet dadurch in bedeutendem Maße Not. Durch schlecht gelieferte Arbeit eines Pfuschers werden manche Kunden verleitet, zum Einkauf von Fabrikwaren überzugehen, wo sie momentan billigere, wenn auch nicht so gute Ware erhalten.

Ein weiteres Übel, worüber heftige Klage geführt wird, ist der weitausgedehnte Hausierhandel mit den verschiedensten Artikeln des Handwerks; und tatsächlich ist diese Art des Warenverkaufs in den allermeisten Fällen als eine verwerfliche zu bezeichnen, denn es kommt dabei in Betracht, daß die Hausierer, unter denen sich eine nicht geringe Anzahl arbeitsscheuer Elemente befindet, großenteils nur billige, aber auch dem Preise entsprechend schlechte Waren führen, daß sie ferner Auslagen für Wohnung und Beköstigung nur in seltenen Fällen haben, weil sie diese sehr oft, wenigstens nach unseren Erfahrungen, auf dem Lande sich erbetteln und viele wegen ihrer Aufdringlichkeit, die nicht selten in Unverschämtheit ausartet, zu einer wahren Landplage geworden sind.

Daß durch ein solches Geschäftsgebahren der reelle Geschäftsmann, der seine gute Ware nicht um den gleichen Preis verkaufen kann, geschädigt wird, liegt auf der Hand und es darf im Kampfe gegen dieses Unwesen nicht nachgelassen werden.

Daß das Hausieren mit Waren ein Bedürfnis wäre, dafür dürfte wohl kein Beweis erbracht werden können, weshalb wir dringend wünschen, daß Wandergewerbescheine nur an seßhafte und solche Personen abgegeben werden, denen auf andere Weise ihr Brot zu verdienen nicht möglich ist, da durch die Erteilung von solchen an Personen der oben erwähnten Art vielfach nur dem verkappten Bettel eine Stütze gewährt wird, obwohl diesen Leuten, den männlichen in der Landwirtschaft, den weiblichen im Rahmen der Haushaltung, wie unsere Statistik fortwährend beweist, hinlängliche Arbeitsgelegenheit geboten wäre.

Als ein weiterer Schädling des Handwerks sind die Detailreisenden zu bezeichnen. Welchem Bedürfnis diese entsprechen sollen, ist tatsächlich nicht recht verständlich, denn oft erscheint es so, als wären sie nur vorhanden, um dem Handwerksmann, dem Kleingewerbetreibenden Schaden zuzufügen. Unser dringendster Wunsch ist daher, daß der Gesetzgeber hier bald seine bessernde Hand anlegen möge, indem er das Detailreisen, wenn nicht ganz verbietet, so doch wenigstens sehr beschränkt, und wir möchten an zuständiger Stelle die Bitte zum Ausdruck bringen, eine schärfere Kontrolle der Wandergewerbescheine herbeizuführen, indem sie die Polizeiorgane anweisen, die Detailreisenden zu prüfen, ob sie im Besitz von Wandergewerbescheinen sind und auch nur solche Kunden besuchen, von denen sie zum Besuche die Erlaubnis haben.

Ein unheilvolles Übel, das dem Handwerk großen Schaden verursacht, sind die Warenhäuser, Bazare, Versandhäuser und Konsumvereine, welch letztere hauptsächlich an größeren Plätzen nichts anderes als ein genossenschaftliches Warenhaus darstellen. Als kräftiges Gegenmittel gegen diese Schäden kann dem Handwerker nur fester Zusammenschluß und die Gründung von Ein- und Verkaufsgenossenschaften empfohlen werden.

Als weiterer Übelstand besteht das Submissionswesen, bezw. dessen Auswüchse, unter denen der Handwerker schwer zu leiden hat, hauptsächlich die Bauhandwerker klagen vielfach darüber, daß an Bauunternehmer, die oft selbst keine Bautechniker sind, ganze Bauten vergeben und von diesen dann nochmals die einzelnen Bauarbeiten im Abstrich an die Bauhandwerker verteilt werden, wodurch Preisdrückereien die selbstverständliche Folge sind; oder aber dienen die einzelnen Handwerksleute dem Unternehmer, welcher die einzelnen Teile, wie Schlösser, Fenster und Türbeschläge, Öfen, Tapeten usw. selbst bezieht, wie dies z. B. die Königl. Eisenbahnverwaltung bei der Vergebung von Anstreicharbeiten in Geislingen, wo sie die Farben selbst lieferte, machte, nur noch als Monteur und Arbeiter. Die Übernahme dieser Arbeiten muß dann meist zu einem solch billigen Preis erfolgen, daß dem selbständigen Handwerker kaum der Gesellenlohn bleibt. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Handwerker ein gut Teil Schuld selbst tragen, da sie durch Preisdrückereien zur Verwendung schlechter Materialien genötigt sind und die Behörden zu diesem Schritte veranlaßten, wodurch Ersparnisse insofern allerdings nicht erzielt werden, als die betreffenden Handwerksleute, wenn sie das Material nicht selbst liefern, meistens sehr verschwenderisch zu Werke gehen. Abhilfe könnte durch Auferlegung von Garantien gegeben werden, die bei Nichterfüllung den einzelnen Handwerkern zur Last fallen.

Als ein weiterer Mißstand im Handwerksleben ist die oft sehr lange Inanspruchnahme von Kredit seitens der Kundschaft zu bezeichnen. Gerade in unserem Kammerbezirk hat die böse Gewohnheit sich eingeschlichen, daß der Landwirt seine Handwerksleute eben erst auf Martini bezahlt, sind jedoch seine Erträgnisse in diesem Jahre schlecht, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Handwerker, der seine Gesellen doch jede Woche zu bezahlen hat, noch ein weiteres Jahr warten muß.

Eine alte Klage, die ebenfalls nicht verstummen will, ist die über den Mangel an intelligenten Lehrlingen. Junge Leute mit guten Schulkenntnissen wenden sich entweder dem Kaufmannsstande oder der Beamtenlaufbahn zu, in der Meinung, dort ihr Glück besser zu finden als im Handwerkerstande; ein großer Teil der Söhne minderbemittelter Familien wird in die Fabrik gezwungen, wo ihm sofort Verdienst, wenn auch nur sehr geringer, zu Gebote steht. Dabei beachten diese Eltern nicht, daß dieser Verdienst zum Unterhalt ihrer Kinder für Beschaffung von Kost, Wohnung und Bekleidung bei weitem nicht ausreicht, daß sie ihre Kinder selbst zum Taglöhner herunterstempeln und ihnen

der Boden, auf dem es ihnen möglich wäre, in manchem Kopfe verborgene intelligente Kenntnisse zur Anwendung zu bringen, unter den Füßen entzogen wird.

Fassen wir die nun erwähnten Hauptmängel zusammen und fragen uns, welche Gegenmittel stehen uns dabei zu Gebote, so können wir (d. h. die Handwerkskammer) dabei folgende Vorschläge machen:

„Vor allem ist es notwendig und das erste Erfordernis, um etwas zu erreichen, daß der Handwerker allen Neid, allen Haß, jede Mißgunst und alle persönlichen Vorurteile gegen seine Berufsgenossen bei Seite legt, daß er sich sagt, wir wollen nicht gegeneinander, sondern miteinander kämpfen. Eine weitere Notwendigkeit ist es, daß der Handwerker sich organisiert, daß er mit seinen Berufsgenossen oder wo ihre Zahl zu schwach vertreten ist, mit andern Handwerkern sich verbindet und in gewerblichen Vereinigungen zusammenschließt, um geschäftlich das zu erreichen, was dem Einzelnen nicht möglich ist. Die Zugehörigkeit zu einer gewerblichen Vereinigung ist heute für den Handwerker so dringend notwendig als sein Handwerkszeug zu seinem Berufe.

Sehen wir nach oben, so finden wir die Großkaufleute und Großindustriellen zu Ringen und Syndikaten vereinigt, um den Kleinen gemeinschaftlich die Preise festsetzen zu können, sehen wir nach unten, so finden wir die Arbeiter in Gewerkschaften versammelt, um den Arbeitgebern die Löhne und Arbeitszeit vorzuschreiben.

Was aber über uns und unter uns zum Ziele geführt hat, wollen auch wir beherzigen und uns zum gemeinschaftlichen Handeln zusammenschließen.

Ist dieser Zusammenschluß vollzogen, dann kann der Handwerker mit Erfolg gegen die Warenhäuser und Konsumvereine ankämpfen durch gemeinschaftlichen billigen Einkauf seiner Rohprodukte und durch vorteilhafteren Verkauf seiner Erzeugnisse. Er kann seine Meinungen und Wünsche durch eine Vereinigung viel nachhaltiger zum Ausdruck bringen, er wird mit anzustrebenden Verbesserungsvorschlägen bei seiner Vertretung sowohl als bei den gesetzgebenden Körperschaften viel mehr Gehör finden, während dieselben alleinstehend fruchtlos verhallen.

Mittelst dieses Zusammenschlusses kann die lange Inanspruchnahme des Kredits beseitigt werden, indem alle Handwerker sich verbindlich machen, ebenso wie der Kaufmann mit der Ablieferung der Ware auch die Rechnung zu übergeben oder mindestens mit Ablauf jeden Vierteljahrs Ordnung in den Büchern herzustellen. Durch die Vereinigung vieler ist es auch möglich, für die Ausbildung des Nachwuchses in ausgiebiger Weise zu sorgen und den Handwerker auf eine möglichst hohe Bildungsstufe zu stellen und dadurch ihm, wenn auch nicht einen goldenen Boden, der auch nur früher sprichwörtlich bestand, so doch hinreichenden Verdienst zu sichern.

Nach unserer Ansicht ist also das Mittel, wodurch dem Handwerker geholfen werden kann, vor allem die Selbsthilfe, der dann von selbst, sobald unsere Regierung eine rege Entwicklung im Handwerkerleben wahrnimmt, die Staatshilfe in ausgiebigem Maße, wie dies ja bisher schon bewiesen wurde, folgen wird."

Es ist bemerkenswert, daß die Handwerkskammer ihren Mitgliedern wirklich praktische Vorschläge zur Hebung des Standes unterbreitet. Sie stellt sich damit im Gegensatz zur Mittelstandsbewegung auf den Boden des liberalen Programms."

Nicht minder interessant ist der Bericht der Handwerkskammer zu Frankfurt a. O. für die Jahre 1900—1904, dem wir folgendes entnehmen:

Die Lage des Handwerks im allgemeinen, über die der Bericht folgendes anführt:

„Wenn wir die Gesamtlage des Handwerks in unserem Bezirk überschauen, und wenn wir absehen von den zeitlichen und vorübergehenden Schwankungen, denen einzelne Gewerbe je nach ihrer Natur und Abhängigkeit von anderen Zeitumständen oder anderen Erwerbsständen naturgemäß unterworfen sind, so kommen wir zu dem Resultate:

Die Gesamtlage des Handwerks im Bezirk unserer Kammer ist keine günstige und zeigt nur wenig Tendenz zur Besserung; sie ist aber auch nicht so schlecht und hoffnungslos, als daß sie nicht durch außerordentliche Kraftanstrengung aller beteiligten Faktoren ganz wesentlich gebessert werden könnte. Allerdings gibt es einige Handwerke, die allmählich verschwinden werden, wie z. B. Tuchmacher, Weber, Bürstenmacher; dafür aber bilden sich neue, oder es entstehen Spezialgewerbe durch Teilung vorhandener wie z. B. das Installateurhandwerk. Das Handwerk als Gesamtheit wird bestehen, so lange es noch Menschen mit individuellen Bedürfnissen gibt, und die Lebensbedingungen für dasselbe müssen sich bessern, sofern nur dem zur Zeit außerordentlichen Rückgang auch außerordentliche Anstrengungen gegenübergestellt werden, und zwar nicht nur von seiten der Handwerker, sondern auch von seiten des Staates und der gesetzgebenden Körperschaften. Die Schäden, unter denen nun besonders das Handwerk in unserem Bezirk zu leiden hat, sind zunächst allgemein wirtschaftlicher Natur wie anderwärts auch: Die Konkurrenz der Industrie, des Unternehmertums, der Warenhäuser und der Pfandleihen, die Auswüchse des Submissionswesens, die Auktionen und Ausverkäufe, der Hausierhandel, der unlautere Wettbewerb, Preisschleuderei und Unterbietung zum großen Teil auch im eigenen Lager. Die Schäden sind aber auch interne[1]), im Handwerk selbst

---

[1]) Es sei in dieser Beziehung ein Artikel im „Berliner Tageblatt“ vom 14. Dez. 1904 angeführt, der manches Beachtenswerte enthält:

„Die Not des Handwerks.

Unsere sogenannten Mittelstandspolitiker glauben bekanntlich, daß sich die Welt nur um jene Klassen der Bevölkerung dreht, die sie so gütig sind, als „Mittelstand“ zu bezeichnen. Sie haben von diesem selbst ganz falsche Vorstellungen. Die ungeheuren Verschiebungen, die namentlich in dieser Bevölkerungsschicht durch unsere wirtschaftliche Entwicklung herbeigeführt sind, finden kaum Beachtung. Für ihre Einsicht gibt es keine Umbildung der wirtschaftlichen Klassen, in ihrem Kopfe baut sich der Mittelstand im wesentlichen noch genau so auf wie etwa am Anfange des 19. Jahrhunderts: also Handwerker, Kleinkaufleute, Kleinbauern und allenfalls gewisse Gruppen der Staats- und Gemeindebeamten. Das Heer der von der befehdeten Großindustrie abhängigen Privatbeamten, die Masse der mit ihrem Einkommen den Handwerksmeister und Kleinkaufmann oft hinter sich lassenden Werkmeister, Techniker und qualifizierten Arbeiter wird von ihnen nicht zum Mittelstand gerechnet. Würde das nämlich geschehen, so versagt ihre graue Theorie, nach der die Großindustrie den Mittelstand zugrunde richtet, während sie, wie übrigens auch die Statistik beweist, tatsächlich immer neue Mittelstandsgruppen bildet und die Kreise dieser Schicht lediglich verschiebt und erweitert.

Da diese Mittelstandspolitiker nur die absterbenden Zweige, nicht aber das sich stets neu bildende junge Fruchtholz sehen, so malt sich ihnen unsere Zukunft grau in grau, und unsere ganze Kultur geht unter, wenn nicht die Räder nach rückwärts gedreht und die Entwicklung der Technik und der menschlichen Arbeitsmethoden auf den Kopf gestellt wird. Man hat kein Recht, über diese Weltanschauung zu lächeln, denn sie ist gefährlich. Nicht etwa für den Fortschritt der Menschheit, sondern lediglich für die Wohlfahrt jener Berufs-

wurzelnde, wie mangelnde Wirtschaftsfähigkeit infolge zu zeitiger Etablierung mit ungenügenden Mitteln und unzureichender Erfahrung, Mangel an kaufmännischem Sinn und geordneter Kalkulation, Abneigung gegen alles Schriftliche, Unfähigkeit zu disponieren und Lieferfristen

klassen, die nach dem engen Begriff dieser Politiker ausschließlich zum Mittelstand gehören. Man lehrt sie, vom Staat eine Hilfe zu erwarten, die er in Wirklichkeit doch nicht leisten kann. Man gewöhnt sich daran, nicht der eigenen Tüchtigkeit, sondern Polizeimitteln als dem Hebel zum Wohlstand zu vertrauen. So ist unsere Mittelstandsbewegung seit etwa zwei Jahrzehnten in falsche Bahnen gelenkt. Man hat ihr bekanntlich allerlei Entgegenkommen gezeigt; Reichsregierung wie Bundesstaaten sind mit ihrem Wohlwollen ziemlich weit gegangen. Aber haben Zwangsinnungen und zahlreiche andere beengende Bestimmungen dem Handwerk auch nur soviel genutzt, als ein Gramm modernen tatkräftigen genossenschaftlichen Geistes?

Ein genauer Bekannter von uns, der zuverlässig jede Handwerkerarbeit sofort bezahlt, niemals an der Höhe der Rechnung etwas aussetzt oder sonst nörgelt, dieser ideale Kunde hat mit den Handwerkern eines Vororts einer Großstadt im Laufe des letzten Jahres die nachstehenden Erfahrungen gemacht:

a) Der Klempner. Dieser hat sämtliche in sein Fach einschlagenden Arbeiten des neuen Hauses ausgeführt und durch einen Gehilfen eine durch Frost beschädigte Wasserleitung ausbessern lassen. Dazu ist er zweimal schriftlich bestellt worden. Als die geringe Arbeit geleistet war, wußte der Gehilfe natürlich den Preis nicht. Den Meister läßt man um die Rechnung bitten. Keine Antwort. Nach geraumer Zeit wird ihm die gleiche Bitte nochmals durch Vermittlung der Post ausgesprochen. Keine Antwort. Im Laufe der nächsten acht Monate erfolgt dann wiederholt nochmals eine mündliche Mahnung um die Rechnung. Kein Erfolg. Dann nach geraumer Zeit eine Postkarte, der Meister möge eine Reparatur ausführen und dabei auch gleichzeitig angeben, was die frühere koste. Keine Antwort. Hierauf durch einen Dritten nochmals eine mündliche Erinnerung; bis heute ohne Erfolg!

b) Der Ofensetzer. Er hat sämtliche Kachelöfen des Hauses gesetzt und soll nachsehen, ob etwa eine geringe Reparatur nötig ist. Er hat von seiner Werkstätte bis zu dem Hause unseres Bekannten mit dem Rade etwa fünf Minuten. Es fliegen diesem Meister im vorigen Winter drei Postkarten ins Haus, außerdem erfolgen zwei oder drei mündliche Erinnerungen. Als es Frühling wird, kommt er, sieht und findet den Schaden, kann ihn aber nicht ausbessern, da er kein Handwerkszeug bei sich führt. Also Vertröstung auf später. Er meint, jetzt, wo es warm wird, wird ja der Ofen doch nicht geheizt; aber im Laufe des Sommers müsse die Kleinigkeit unbedingt gemacht werden. Während des Sommers drei- oder viermal wieder mündliche Erinnerungen; zwar ist der Winter wiedergekommen, Meister Ofensetzer bisher aber nicht.

c) ein anderer Ofensetzer und Maurer. Er soll die Öfen kehren, ist auch dazu geneigt, setzt dreimal eine Zeit fest und kommt dreimal nicht; eine Postkarte bleibt ohne Antwort. Er hat aber angeblich 14 Tage nach der Bestellung einmal abends die Absicht gehabt, zu kommen, unterließ das aber, da er unterwegs hörte, es sei Niemand zu Hause.

d) Der Schlosser. Er hat sämtliche Schlosserarbeiten im Hause gemacht und wird gebeten, einige nicht schließende Schlösser nachzusehen. Der Meister wohnt in einem Nachbardorfe und gibt überhaupt keine Antwort.

e) Ein anderer Schlosser. Er wohnt im Ort, läßt sich aber mehrere Mal aufsuchen, ehe er kommt. Er ist der Arbeit seines Kollegen ein strenger Richter, macht selbst seine Sache jedoch nur halb fertig, läßt sich die gehabte

innezuhalten, Mißtrauen gegen technische Neuerungen und neue Arbeitsmethoden, Mangel an Standesbewußtsein und genossenschaftlichem Geist.

Die Zustände sind unleugbar da, hier weniger, dort mehr, wiewohl es töricht wäre, anzunehmen, daß sie mit Wissen und Verschulden des Handwerks geworden wären; sie drücken aber das Ansehen des Handwerkerstandes herab,

---

Mühe bezahlen und verspricht, die andere Hälfte in einigen Tagen zu vollenden. Der Meister hat inzwischen Haus und Geschäft verkauft und ist verzogen; an die übernommene Arbeit dachte er nicht mehr.

f) Der Gärtner. Er ist stets eifrig, wenn er eine Bestellung erhält, führt sie aber selten dem Auftrage entsprechend aus. Bei einer Pflanzenlieferung blieb ein geringes Guthaben für den Besteller, der dieses bei einer in Auftrag gegebenen Rosenlieferung zu verrechnen gestattete. Der Gärtner hat die Rosenstämme nicht geliefert, aber auch das Guthaben des Bestellers nicht zurückerstattet.

g) Der Barbier. Ein junger Mensch, der gern im Wirtshaus Karten spielt. Als er Hochzeit machte, borgte er unseren Bekannten kräftig an. Er versprach unter energischem Druck schließlich, den Betrag in kleinen Monatsraten zurückzuzahlen. Es ist nicht eine Rate bezahlt, Klage würde fruchtlos sein.

h) Der Bäcker. Er hat als junger Geschäftsmann eine ältere Bäckerei übernommen und kann gute Ware backen. Bald ließ jedoch seine Aufmerksamkeit nach. Oft vergißt er im Weißbrot das Salz völlig, häufig ist es auch verbrannt. Es erfolgten schriftliche und mündliche Vorstellungen und von seiner Seite Entschuldigungen. Aber die Nachlässigkeit wiederholte sich zu oft, und es folgte

i) ein anderer Bäcker. Dieser, gleichfalls ein junger Anfänger, hat zunächst tadellose Ware geliefert, ist aber jetzt auch bereits hin und wieder in den Fehler seines Vorgängers verfallen.

k) Der Maler. Er hat viele Schulden und ist ebenso oft im Wirtshause wie bei der Arbeit.

l) Der Uhrmacher. Von ihm war das gleiche zu sagen; er hat schließlich Uhren, die ihm zur Reparatur übergeben wurden, verpfändet und kam dadurch mit dem Gericht in Berührung. Seitdem ist er aus dem Orte verschwunden.

m) Der Photograph. Er machte gute Bilder, ist aber in der Lieferung derselben unzuverlässig. Die Kunden müssen immer wieder vergeblich kommen, namentlich solche, die so unvorsichtig waren, im voraus zu bezahlen.

n) Der Schenkwirt. Er hat kürzlich Bankerott gemacht. Wo heute das Wirtshaus steht, war noch vor einigen Jahren Wiesengrund. Das Anwesen kostete dem spekulativen Bauunternehmer völlig betriebsfertig etwa 20000 Mk. Als er auf dasselbe die Schankkonzession erhielt, verkaufte er das Haus für rund 40000 Mk. Dieser Käufer bewirtschaftete die Schenke einige Jahre, und er hat sie dann für über 80000 Mk. an den letzten Besitzer losgeschlagen. Da nicht so viele Trinker wie Hypothekenschulden da waren, mußte der Bankerott sicher folgen. Dieser war nach Lage der Sache längst vorauszusehen, aber trotzdem haben dem Wirt manche Handwerker große Beträge kreditiert, und sie müssen nun ihre Unvorsichtigkeit mit Verlusten büßen.

Das ist ein naturwahres und in keinem Striche übertriebenes Bild aus dem Handwerkerleben eines kleinen Ortes. Wir sträuben uns dagegen, die hier angeführten Beispiele zu verallgemeinern; das wäre ein Unrecht gegen den Handwerkerstand. Aber es will uns denn doch scheinen, daß unter den Nöten, die den Handwerkerstand drücken, die geschäftliche Unzuverlässigkeit mancher Meister und ihre Verständnislosigkeit für die Anforderungen der Gegenwart eine der schwersten ist."

worunter gerade diejenigen Mitglieder desselben unverschuldet zu leiden haben, die rüstig emporstreben und diesen Mängeln und Unvollkommenheiten entwachsen sind. Das mangelnde Ansehen des Handwerkerstandes hat aber auch eine eminent wirtschaftliche Seite; diese tritt hervor in der wachsenden Unlust der schulentlassenen Jugend, sich dem Handwerkerstande zuzuwenden und in dem hierdurch bedingten Lehrlingsmangel. Wir kommen am Schlusse dieses Abschnittes auf diese betrübende Erscheinung im Handwerksleben noch des Näheren zurück.

Zu den obengenannten Übelständen tritt noch das vielfach anspruchsvolle Auftreten der organisierten Gesellenschaft, um den Kreis der internen Schäden des Handwerks zu schließen.

Endlich aber treten für unseren Bezirk noch Schäden teils rein, teils vorwiegend lokaler Natur hervor. Unter diesen ist der tiefgehendste und umfassendste die Konkurrenz Berlins, welche vom Handwerk heute nicht nur in den größeren Orten empfunden wird, von welchen aus die Hauptstadt in wenigen Stunden Bahnfahrt erreicht werden kann, sondern die sich auch bereits bis in die Kleinstädte hinein fühlbar macht. Betroffen durch diese Konkurrenz werden in allererster Linie die Ausstattungsgewerbe, wie Tischler, Tapezierer, Schlosser, Glaser, Vergolder usw., sowie die Bekleidungsgewerbe: Schneider, Schuhmacher, Handschuhmacher, Kürschner, Hutmacher u. a. Es ist eine feststehende Tatsache, daß Leute, die heut nur ein bis zwei Mal im Laufe eines Jahres nach Berlin fahren, schon einen großen Teil ihres Bedarfs in Berlin decken. Bei Wohnungs- und Ladeneinrichtungen ist es in der zahlungsfähigen Gesellschaftsklasse so gut wie üblich, die hauptsächlichsten Einrichtungsgegenstände in Berlin zu besorgen. Auf diese Weise gehen unserem ansässigen Handwerk im Laufe des Jahres Tausende und Abertausende verloren. Es ist sicher, daß diese Bevorzugung der Hauptstadt als Einkaufs- und Bezugsquelle zu einem großen Teile auf das weitverbreitete Vorurteil zurückzuführen ist, man kaufe in der Hauptstadt besser und billiger und erhalte bei Aufträgen solidere Arbeit. Zahlreiche Stichproben haben uns bewiesen, daß das nur auf vereinzelte Gegenstände zutrifft. Im allgemeinen ist gerade Handwerksarbeit in der Provinz infolge geringerer Unkosten und bescheidenerer Gewinnansprüche billiger. Preis und Solidität der Bedarfsartikel sind bei der großen Masse unseres kaufenden Publikums aber heute nur noch ein Moment, dem gleichbestimmend noch viele andere an die Seite treten. Vor allem sind es erhöhte Anforderungen an Geschmack, Gefälligkeit, Eleganz und Neuheit der Formen, denen das zahlende Publikum auf dem großstädtischen Verkaufsmarkte heute im allgemeinen besser Rechnung getragen findet als in der Provinz. Auf diesem Gebiete hat der Berliner Handwerker, der Gelegenheit hat, seine Leistungen an den hervorragendsten seiner Branche zu messen, unleugbar einen großen Vorsprung. Die überreiche Auswahl unserer großstädtischen Magazine, die ansprechenden Nebeneinrichtungen derselben zur Bequemlichkeit des Publikums, das Raffinement der Schaustellung und Aufmachung, die Gewandtheit der Verkäufer und das ganze wogende und vielgestaltige Getriebe der Großstadt: das sind alles Momente, die ihre psychologische Wirkung auf das kaufende Publikum nicht verfehlen und den Einkauf selbst zu einem Vergnügen, zu einer Zerstreuung — besonders für die Frauenwelt — machen und die als stärkere Zugmittel wirken als alle Reklame. Leider wird diesen Zugmitteln gegenüber keine Warenhaussteuer etwas helfen. Eine gewisse Schneid- und Promptheit in der Ausführung von Bestellungen, Schnelligkeit und Sicherheit in der Kalkulation sind besonders auch dem Berliner Handwerker eigen und machen ihn zu einem gefährlichen Konkurrenten für unsere Provinzhandwerker, soweit seine Arbeiten bewegliche Erzeugnisse darstellen. So muß unser Handwerksmeister in der Provinz zusehen, wie ein großer Teil des einheimischen Bedarfs

an Möbeln, Wohn- und Küchengerät, an Kleidern, Schuhwerk, Hüten in der Hauptstadt gedeckt wird.

Dazu kommt noch, daß die Hauptstadt unablässig unsere tüchtigsten, geschultesten und unternehmungslustigsten Kräfte im Handwerk aus der Provinz absaugt. Das Handwerk in der Provinz vermag sich auch nicht in dem Maße zu spezialisieren, wie ihm das in Berlin mit seinem großen Absatzgebiet möglich ist. Die Kenntnis neuer Arbeitsmethoden, Maschinen und Hilfsstoffe dringt auch in der Provinz viel langsamer vor; es finden sich weniger Unternehmende, die sich mit einer Neuerung auf die Bahn des Versuchs wagen. Die zahlreichen Fachschulen der großen Handwerksverbände, die über eine Auswahl tüchtigster Lehrkräfte verfügen, tragen auch dazu bei, den großstädtischen Handwerkerstand in seinen technischen Leistungen und in seiner Handelstüchtigkeit ganz anders zu fördern und zu heben, als in den schwachen Innungen, bei den zerstreut wohnenden Handwerkern, in den mühsam aufrecht erhaltenen Fach- und Fortbildungsschulen der Provinz möglich ist, wo gerade an tüchtigen Fachlehrern ein außerordentlicher Mangel ist, wenn wir von einzelnen rühmlichen Ausnahmen absehen. Alle diese Umstände wirken zusammen, um gerade in der Provinz (und bei uns im Osten des Reiches weit mehr als im Westen) einen Niedergang der Handwerkstechnik zu bewirken oder vielmehr einen Fortschritt in derselben zu verhindern. Dieser Tiefstand der Technik aber droht bei unseren entwickelten Verkehrsverhältnissen für das wirtschaftliche Gedeihen des ansässigen Handwerks verhängnisvoll zu werden, wenn nicht umfassende Maßnahmen von seiten des Staates und der Kommunen baldigst einsetzen. Es wäre zu erwägen, ob nicht eine Erhöhung der Frachtsätze für fertige Handwerkerwaren, die nicht für den Export bestimmt sind, am Platze wäre und dem Handwerk in der Provinz sehr zu statten käme. Das Fach- und Fortbildungsschulwesen aber müßte in der Provinz auf eine ganz andere Stufe gehoben werden, wenn unser gewerblicher Nachwuchs in der Provinz den Anforderungen der Zeit an die Handwerkstechnik in Zukunft gerecht werden soll. Insbesondere aber ist die Einrichtung von Lehrwerkstätten, die mit den Fortbildungsschulen zu verbinden wären, gerade für unsern Bezirk ein unabweisbares Erfordernis, solange noch nicht eine genügende Anzahl besonderer Fachschulen für die einzelnen Gewerbe bestehen. Erst dann werden wir in der Lage sein, die erlassenen Prüfungsvorschriften für die Gesellen- und Meisterprüfungen mit aller Strenge innezuhalten und für jedes Handwerk die volle Bekanntschaft mit der Materialkunde, den Bezugsquellen, den Arbeitsmethoden usw. fordern können, ohne welche das Handwerk heut nicht mehr auskommt. Den außerordentlichen Anstrengungen, die nun auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichts zu machen sind, ist das Handwerk aber — wie gesagt — allein nicht gewachsen; hier braucht es Hilfe von allen, die an seiner Erhaltung ein Interesse haben. Diesen Erfordernissen gegenüber wäre die Einrichtung technischer Meisterkurse durch die Handwerkskammer wohl ein Mittel der Abhilfe, aber ein viel zu schwaches; hier bedürfte es umfassenderer und dauernder Einrichtungen, die einer größeren Anzahl von Handwerkern zu gute kommen könnten. Außerdem fehlt es uns im Bezirk auch an geeigneten Lehrkräften für solche Meisterkurse; darum konnten wir mit denselben bisher noch nicht beginnen. Daß aber für Hebung der Handwerkstechnik in unserm Bezirk etwas und zwar etwas Gründliches geschehen muß, darüber sind wir uns klar, und darum richten wir hiermit einen warmen Appell an die staatlichen und kommunalen Behörden, hier mit Nachdruck einzugreifen.

Ferner bedarf es noch eines Hinweises auf die Lage des Kunsthandwerks, wenn anders in unserm Bezirk von einem solchen noch die Rede sein kann.

Das deutsche Kunsthandwerk beginnt eben, ein Faktor allerersten Ranges zu werden im nationalen, wie im internationalen Güteraustausch; handwerks-

mäßig erzeugte Gegenstände sind es zum größten Teil, die ihn bilden werden. Die geübtesten, die geschicktesten, die am besten ausgebildeten und geschulten Handwerker Deutschlands werden diese Möbel, Polsterwaren, Töpfereien, diese Metallarbeiten und Lederwaren erzeugen, wie sie sie jetzt schon erzeugen.

Doch alle diese Hunderte und Tausende geschickter und geschicktester deutscher Handwerksmeister sind mit herzlich wenigen Ausnahmen heute keine selbständigen Existenzen mehr; sie arbeiten und schaffen im Lohn und Sold der Großbetriebe und Kunstindustrien. Ihre Arbeit ist Lohn- und Tarifarbeit geworden. Für das deutsche Handwerk, aus dem einst die Meister deutscher Kunst hervorgingen, ist das Kunsthandwerk heute ein verlorener Posten, und zwar in dem Maße, daß es in unserm Bezirk ein selbständiges Kunsthandwerk schon so gut wie nicht mehr gibt.

Der unternehmende Künstler, der Kaufmann, der Industrielle hat die Führung im Kunsthandwerk an sich gerissen. Die Gegenstände unseres Hausrates, die der beste zahlungsfähigste und bedürfnisreichste Teil unseres kaufenden Publikums heute erwirbt, sind nicht aus der Meisterwerkstatt eines Handwerkers, sondern aus den Werkstätten der Großbetriebe hervorgegangen. Wir sind so weit gekommen, daß jeder Tischlermeister eine Renaissancekehle tadellos ansetzt, daß die Stilfexerei ausländischer oder zeitfremder Stile nach der Stilhetze der 70er und 80er Jahre unseren Handwerkern in Fleisch und Blut übergegangen ist; verlangt man aber ein einfaches, zweckentsprechendes, nur durch seine gute Konstruktion und Gebrauchsform wirkendes Gerät eigenen Entwurfs von unseren Handwerkern, so versagen die meisten. Da wird seit Jahren von den Führern unseres deutschen Kunstgewerbes in Wort, Schrift und Bild immer wieder der Ruf erhoben: „Weg mit dem Schnörkel aus unseren Wohnungen! Laßt das Material wirken! Baut konstruktiv, ehrlich, materialecht, einfach! Studiert die Farbenwirkungen! Laßt Eisen Eisen sein und takelt es nicht als Bronze auf! Laßt dem Kiefernholz seine prächtige Maserwirkung und heuchelt nicht mit einem schwindelhaften „eichenartigen Anstrich“, der höchstens wirkt wie Ölfarbe, aber nie wie Eichenholz! Gips wird nicht Holz, nicht Bronze und nicht Stein, und wenn er tausendmal überpinselt würde! Laßt das Licht in unsere Wohnungen und versperrt die Fenster nicht mit dicken Hängefalten und anderen Staubbeckern!“ — Doch das Handwerk hat diese Forderungen einer neuen Zeit überhört. Was dem deutschen Kunstgewerbe seinen jüngsten Aufschwung verschafft hat, ist im wesentlichen nichts anderes, als die Beachtung dieser Forderungen, und so ist es zu einer neuzeitlichen und selbständigen Formengebung auf allen Gebieten des Hausrates gelangt, von dem nur Kurzsichtige behaupten können, daß sie eine vorübergehende Erscheinung ist. Vielen unserer Handwerker, die gerade bei der Herstellung unseres Hausrates in Betracht kommen, wie Tischler, Tapezierer, Maler, Dekorateure, Kunstschlosser, Drechsler, liegt eben infolge einer schlechten Tradition das Verschnörkelte, das Komplizierte und Ausgeklügelte, die zwecklose Verzierung, die Tüftelei näher als der Blick fürs Wesentliche, der Blick auf die Gesamtform und den musterhaften Gesamteindruck, den die neuzeitliche Formengebung gebieterisch verlangt. Die neuen Nutzformen unserer Möbel, Metallarbeiten und unseres sonstigen Hausrates werden sich behaupten, das ist keine Frage, und leider, leider steht die Mehrzahl unserer mit allen ihren Lebensinteressen so hervorragend beteiligten Handwerker diesen neuen Formen gegenüber ratlos da. Das Interesse für modernen, den obigen Grundsätzen entsprechend geformten Hausrat ist heute infolge der zahlreichen und weitverbreiteten Kunstzeitschriften, infolge der in fast allen Mittelstädten entstandenen Kunstvereine und der Vortragstätigkeit derselben, infolge der zahlreichen kunstgewerblichen Ausstellungen in den Hauptstädten Deutschlands, deren Besuch immer mehr als Bildungspflicht in der Oberschicht des gebildeten Mittelstandes angesehen wird, zur Zeit derart entwickelt, daß

vor allem die jüngere Generation bei Anschaffungen, Neueinrichtungen, Ausstattungen usw. modernen Hausrat in allererster Linie bevorzugt. Der dilettierende Kunstfreund, der wohlinformierte Laie tritt mit Photographien, mit Zeichnungen oder Skizzen vor den Handwerker und wünscht sich seinen Hausrat nach solchen Vorbildern bauen zu lassen, in denen er seinen individuellen Geschmack wiederfindet. Die Erfahrungen, die er dann macht, sind fast stets die gleichen. Der Handwerker empfindet die an ihn herantretende Aufgabe als eine Unbequemlichkeit, als eine Zumutung, sich mit ganz ungeläufigen Dingen zu befassen. Vielfach ist er nicht imstande, nach der Photographie die Werkskizze zu machen oder nach der Maßstabzeichnung die Ausführung zu übernehmen, und kann er beides, so haperts mit der Kalkulation. Die immer wieder an ihn herantretende Frage: „Was kann das kosten?“ versetzt ihn in tödliche Verlegenheit; die Kalkulation nach der Arbeit führt fast immer zu peinlichen Überraschungen für den Lieferanten wie für den Besteller; die Zahlung erfolgt widerwillig, und das nächste Mal kauft der Kunde seinen Bedarf fertig — im Warenhause, dessen Leiter längst Fühlung mit dem Zeitgeschmack genommen hat. Wenn natürlicherweise der Besteller sich sagen muß, daß er hinsichtlich des Preises und der ihm dadurch bevorstehenden Ausgabe beim Handwerker einen Sprung ins Dunkle unternimmt, so ist es nicht befremdlich, wenn er den Ort bevorzugt, wo ihm ein fester Preisanschlag sofortige Klarheit verschafft, selbst wenn er seine Ansprüche an Güte und Form der Arbeit herabsetzen müßte.

Kenner der Verhältnisse versichern, daß wir in den nächsten Jahren die Einfuhr von Maschinen aus Amerika zu erwarten haben, die Halbfabrikate herstellen von einem hohen Grade der Fertigkeit, so daß sie bei uns wieder viele fleißige Handwerkerhände, besonders aus der Holz- und Metallbearbeitungsbranche lahm legen werden. Es ist darum hohe Zeit, daß die betroffenen Handwerker sich nach anderen Arbeitsmöglichkeiten umsehen, und diese liegen im Kunstgewerbe.

Endlich erheischt die Frage des immer bedrohlicher werdenden Lehrlingsmangels im Handwerk noch eine etwas eingehendere Betrachtung.

Es ist eine feststehende Tatsache, daß intelligente, junge Leute, die aus der Schule entlassen werden, oder deren Eltern den Beruf des Handwerkers als etwas Minderwertiges ansehen, für den sie zu schade seien, besonders dann, wenn sie die Volksschule mit einem leidlichen Abgangszeugnis verlassen. Da heißt es sofort: der Junge soll „etwas Besseres“ werden. So versinken Tausende von jungen Leuten, die frisch und regsam die Schule verlassen haben, in dem geisttötenden, abstumpfenden und ungesunden Mechanismus der Schreibstuben. Das ist dann etwas Besseres! Die meisten aber lockt der Kaufmannsberuf. Nun wir schätzen den Kaufmannsstand hoch und wissen, daß heute in ihm zahlreiche fleißige und achtbare Männer um die Existenz ringen, die auch ihnen in den wirtschaftlichen Kämpfen unserer Zeit nicht immer leicht gemacht wird. Wir wissen aber auch, daß heute im Kaufmannsstande wie in keinem zweiten Selbstzucht, Weltgewandheit, Bildung und Vermögen oder persönliche Verbindungen die unerläßlichen Vorbedingungen für den Erfolg sind, ohne deren Erfüllung nur sehr wenige aus bescheidener Lebenslage in gesicherte und einkömmliche Positionen emporsteigen. Und da bei einer sehr großen Anzahl von jungen Leuten, die sich heute dem Kaufmannsstande widmen, diese Bedingungen nicht erfüllt sind, so gibt es heute ein ebenso großes kaufmännisches Proletariat, wie es ein Handwerkerproletariat und ein gelehrtes Proletariat gibt.

Nach den Ermittelungen des Statistischen Amtes kann mit ziemlicher Sicherheit geschätzt werden, daß im Laufe eines Jahres allein in den wichtigeren kaufmännischen Verbänden gegenwärtig ca. 10—11000 männliche kaufmännische Angestellte kürzere oder längere Zeit stellungslos werden, während im gleichen Zeitraum ca. 60000 männliche kaufmännische Angestellte sich um

andere Stellungen bewerben. Diese Zahlen sind nur geschätzt, aber nach den statistischen Unterlagen keineswegs zu hoch gegriffen; sie beziehen sich auch nur auf die organisierten kaufmännischen Angestellten, ja sogar nur auf einen Teil derselben. Gleichzeitig berichten an anderen Orten die kaufmännischen Vermittelungsstellen, daß oft gerade die besseren Stellen nicht besetzt werden konnten aus Mangel an geeigneten, d. h. genügend gebildeten und berufsmäßig geschulten Bewerbern. Nun, wir dürfen aus diesen Angaben ohne Zweifel entnehmen, daß einmal eine große Anzahl junger Leute sich dem Kaufmannsstande zuwenden, die hierfür durchaus ungeeignet sind, und daß zum anderen die Erwerbsaussichten infolge der massenhaften Stellungslosigkeit im Kaufmannsstande auch nicht glänzende sind. Der ungeheure Zudrang von Bewerbern bei den Vermittelungsstellen aber beweist, daß die Zahl derer, die in ihrer Stellung nicht die gehoffte Befriedigung gefunden haben, auch nach vielen Tausenden zählt, wiewohl ja zugegeben werden muß, daß es auch noch andere Gründe für den Stellungswechsel gibt.

Die dünkelhafte Sucht, mehr zu scheinen, als man vertreten und mit seinem geistigen Kapital auf die Dauer durchhalten kann, ist leider weitverbreitet, und ihr verdankt das Handwerk zu einem großen Teil den herrschenden Lehrlingsmangel. Ihr jedoch nicht allein. Die Erhebungen, welche dem Erlasse des Gesetzes über die Beschränkung der Kinderarbeit und der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vorausgingen, haben zur Evidenz gezeigt, daß in gewissen Schichten des Volkes die Kinder von ihren Eltern einfach als Erwerbsmaschinen angesehen werden, die die Eltern durch Abgaben von ihrem Verdienst zu unterstützen haben, so bald und so viel es irgend möglich ist. Aus diesen Schichten wandern die Knaben nach erfüllter Schulpflicht meistens in die Fabrik und werden so in einem Alter, in dem es ihnen an Einsicht und Selbstbestimmung fehlt, ins Proletariat gestoßen — von den eigenen Eltern. Denn wiewohl wir der Meinung sind, daß es für den sozialen Wert eines Menschen nicht darauf ankommt, welchen Beruf er treibt, sondern darauf, wie er ihn ausfüllt, so ist es doch für den persönlichen Wert, nämlich für seine Selbsteinschätzung und für die Stufe persönlicher Kultur, auf der er steht, keineswegs belanglos, welcher Art seine Arbeit ist, und darum tragen wir kein Bedenken, handwerksmäßige Arbeit, die Kopf und Hand erfordert und rückwirkend auch bildet, höher einzuschätzen als Industriearbeit. So rückt der Lehrlingsmangel im Handwerk in letzter Linie in das Blickfeld sozialer, ethischer und erzieherischer Fragen und wird dadurch selbst zu einer Kulturfrage, an der der Staat in bezug auf seine Entwicklung hervorragend interessiert ist. Es hieße eine Kulturaufgabe fördern, wenn der Staat an seinem Teile mit Hand anlegte zur Beseitigung des Lehrlingsmangels; das könnte er aber mindestens insofern, als er durch Errichtung billiger oder unentgeltlicher Fachschulen für Handwerker fähigen jungen Leuten im Handwerk weitere Ausbildungsmöglichkeiten eröffnete und damit die Bedingungen eines besseren Fortkommens für sie schaffen würde. Wir würden nichts Verwerfliches darin erblicken, wenn solchen Handwerkern, die eine staatliche Fachschule absolviert hätten, auch irgend ein Titel gewährt würde, wie Handwerkstechniker oder dergleichen; denn Titel haben für die Berufswahl bei den breiten Massen eine gar nicht zu unterschätzende werbende Kraft. Selbstverständlich muß der Meistertitel immer das Höchste für den Handwerker bleiben.

Die Handwerker sowohl wie die Leiter der Fortbildungsschulen klagen seit Jahren über die Minderwertigkeit des gewerblichen Nachwuchses. Was soll der bedrängte Meister machen, wenn er keine brauchbaren Lehrlinge bekommt? Er ist seit Jahren daran gewöhnt, seine Ansprüche an die Vorbildung des Lehrlings immer mehr herabzusetzen. Aber alle diese minderwertigen Kräfte werden früher oder später selbständig. Die Technik des Handwerks,

die jetzt schon in einzelnen Gewerben recht zu wünschen übrig läßt, wird dadurch immer tiefer sinken. Es wächst dann ein Handwerkergeschlecht heran, dem man noch mit ganz anderem Recht, als es dem heutigen gegenüber von gewissen Seiten geschieht, vorhalten wird: Eure eigene Unfähigkeit ist Schuld an Eurer Not! Und doch würde auch diesen das Wort zugute kommen: „Ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt ihr ihn der Pein!" Der Handwerker aber, der heute einen Lehrling annehmen will mit ungenügender Schulbildung, der möge sich das zweimal überlegen! In wenigen Jahren ist der Lehrling so weit, daß er eine eigene Werkstatt aufmachen kann; vielleicht begehrt er auch gar nicht, einmal den Meistertitel zu führen. Das gibt aber dann lauter solche kümmerliche und unfertige Existenzen, die nur bei dem Mangel jeder Kalkulation und solider Geschäftsführung durch Schleuderkonkurrenz, Pfuscharbeit und würdelosem Geschäftsgebahren eine kurze Zeit bestehen können, dem eigenen Stande unberechenbaren Nachteil zufügen, sein Ansehen dauernd herabsetzen und so indirekt wieder die Veranlassung werden, daß der Handwerkerstand derart in Mißkredit gerät, daß niemand mehr Handwerker werden will. Aus diesem Grunde erheben wir die Forderung: Niemand soll Handwerker werden, der nicht in den Elementen: Lesen, Schreiben, Rechnen das Ziel, d. h. die erste Klasse einer Volksschule erreicht hat! Das ist für jede Art von Befähigungsnachweis im Handwerk die erste Stufe."

Fassen wir die Ursachen für die schwierige Lage und den Rückgang ganzer Handwerkszweige noch einmal systematisch zusammen:

A. die sich aus der modernen kapitalistischen Entwicklung ergebenden Ursachen.

I. Ursachen, die in der modernen Produktionsweise liegen:

1. Die Entwicklung der Technik, die Produktion immer größerer und komplizierterer Maschinen, sowie von Spezialmaschinen, die überhaupt nur von kapitalkräftigen Unternehmern angeschafft und vorteilhaft nur in größeren Betrieben verwandt werden können.
2. Die Entstehung der kapitalistischen industriellen Großbetriebe, die teilweise in das Gebiet des Handwerks eindringen und ihm den Boden abgraben. Diese sind dem Handwerk überlegen
   a) in technischer Beziehung, indem sie infolge ihrer weitgehenden Spezialisierung und Arbeitszerlegung
      α) vollkommener,
      β) weit größere Quantitäten,
      γ) und daher billiger produzieren können,
   b) in organisatorischer und kaufmännischer Beziehung, denn sie beherrschen den Markt
      α) im Einkauf. Sie beziehen im großen und deshalb zu billigen Preisen;
      β) im Verkauf. Sie können daher zu billigeren Preisen liefern.

II. Ursachen in der Handelsentwicklung:

Es entstehen infolge der Massenproduktion größere Detailgeschäfte, die den Handel auch mit früheren Handwerker-

waren an sich reißen, so die großen Spezialgeschäfte mit zahlreichen Filialen, ferner die Waren- und Kaufhäuser. Diese Detailgeschäfte sind den kleineren ohne nennenswertes Kapital betriebenen Geschäften überlegen.

III. Die in der modernen Verkehrsentwicklung liegenden Ursachen, die modernen Verkehrswerkzeuge, die Dampfer und die Eisenbahnen ermöglichen den Transport großer Massen von Waren, der sich weit billiger stellt als der Bezug kleiner Warenmengen, und den größeren Geschäften den Warenbezug aus der Ferne und den Absatz in die Ferne, die Produktion für den entfernten Markt, von dem der Kleinhandwerker ausgeschlossen ist.

IV. Ursachen in der Bedarfsgestaltung:
1. Die gewaltige Konzentration des Bedarfs
a) durch die großen Betriebe und Organisationen, wie Armee und Marine,
b) durch die großen Volksmassen in den großen Städten,
2. die Verfeinerung und Verteuerung des Bedarfs, die Entwicklung der kunstgewerblichen Produktion, zum Vertrieb deren Produkte kaufmännische und technische Bildung, sowie ein größeres Kapital erforderlich sind,
3. die Beschleunigung und schnelle Veränderung des Bedarfs, der stetig zunehmende Modewechsel, die Saisonbedürfnisse, zu deren Vertrieb ebenfalls große Branchenkenntnis und ein größeres Kapital gehört.

B. Ursachen, die in dem Handwerk selbst liegen:
I. Mangel an kaufmännischer und technischer Bildung,
II. Kapitalmangel,
1. für Anlagekapital,
2. für notwendige kaufmännische, technische und künstlerische Hilfskräfte,
3. für den Verkauf.
III. Zersplitterung der Kräfte, Kleinheit des Umsatzes, des Einkaufs, darum teurer Einkauf.
IV. Mangel an Auswahl und Auslage, sowie an Ausstattung, weil die Läden für sie vielfach zu teuer werden, und sie sich vielfach in die Hintergebäude oder hohen Stockwerke zurückziehen müssen, daher Schwierigkeit in der Sammlung von Bestellungen.
V. Hohe Spesen und Unkosten der Kleinbetriebe im Verhältnis zu ihrem geringen Umsatze, so
1. hohe Miete,
2. hohe Löhne,
3. teure Beleuchtung,
4. das Risiko der Warenabgabe auf Borg.

Es geht aus dieser Übersicht klar hervor, daß es keineswegs die Beseitigung der Zünfte und des Befähigungsnachweises durch die Einführung der Gewerbefreiheit gewesen ist, die einzelne Teile des Handwerks ausgemerzt hat und andere bedrängt, sondern daß es die rasche Entwicklung der Technik und der Massenproduktion gewesen ist, die diejenigen Teile des Handwerks, die sich für Anwendung der Technik und für Massenproduktion eignen, mehr und mehr zurückgedrängt und ihnen die Produktion aus der Hand genommen haben.

Daß nicht die Warenhäuser an dem Rückgang einzelner Handwerkszweige schuld sein können, geht schon daraus hervor, daß die heftigsten Klagen aus den Reihen des Handwerks gerade zu jenen Zeiten erschallten, als es in Deutschland noch gar keine Warenhäuser gab.

Seitdem das Handwerk begonnen hat, sich technisch und kaufmännisch energisch fortzubilden, scheint auch seine Lage im allgemeinen sich zu bessern und zu heben.

2. Die Lage des Kleinhandels.

Ähnlich wie beim Handwerk soll auch nach den Behauptungen der Mittelstandspolitiker die Stunde des Kleinbetriebes im Kleinhandel gezählt sein.

Überblicken wir zunächst einmal kurz die Entwicklungsstufen des Handels:[1])

I. Stufe: Hausier-Wanderhandel, zuerst als Fremdhandel, dann später als Eigenhandel,

II. Stufe: Stapel- oder Niederlagehandel als Großhandel, Absatz im kleinen durch Wander- und Hausierhandel,

III. Stufe: Seßhaftmachung des Detailhandels, scharfe Unterscheidung von Kaufleuten (Großhändlern) und Krämern (Detailhändlern).

IV. Stufe: Im Laufe des 19. Jahrhunderts eröffnen Manufaktur und Fabriken Detailgeschäfte, weitere Spezialisierung des Detailhandels. Hier sind die Grossisten, die Sortimenter, von diesen Detailgeschäften der Fabriken ausgeschaltet.

V. Stufe: Es entwickeln sich Magazine, große Spezialgeschäfte, Kaufhäuser, Warenhäuser, die ebenfalls das Bestreben haben, direkt vom Fabrikanten zu beziehen und die Grossisten auszuschalten.

[1]) Vgl. Borgius a. a. O. S. 40ff.: „Der innere Antrieb zu einer Umgestaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Formen des Warenhandels lag in dem Aufkommen des Manufaktur-Großbetriebs in der Produktionssphäre.

Als steirische, westfälische, selbst englische — Fabrikware in zunehmender Fülle auf den einheimischen Markt zu dringen begann, ließ dem merkantilistischen Prinzip, daß das Geld möglichst im Inland zu halten sei, die Privilegierung eigener Manufakturen als notwendig erscheinen. Die Fabriken jener Zeit waren nun unter gewissem Gesichtspunkt noch nicht viel anderes als vergrößerte, mit Kooperation und Maschinen arbeitende Handwerksbetriebe. Vor

Das im Detailhandel wachsende Kapital sucht naturgemäß Beschäftigung und Anlage durch Vergrößerung der Geschäfte und zwar einerseits in reinen Spezialgeschäften durch Ausbildung des Filialwesens, andererseits bei den Kaufhäusern durch Hinzunahme weiterer Branchen, durch Ausbildung des Warenhaussystems.

---

allem schlossen sie sich noch an die in diesem herrschende Spezialisierung stark an.

Da nun die Manufakturen aber nicht auf Bestellung und nicht nur für den lokalen Markt produzierten, sondern auf Vorrat und für interlokalen Massenabsatz, so bedurften sie zum Betriebe ihrer Erzeugnisse besonderer Vermittler an den Absatzstätten; es war nur selbstverständlich, daß sie solche in der Regel nicht neu schufen, — obwohl auch solche Spezialniederlagen vorkommen, — sondern sich den bereits vorgefundenen Verhältnissen anpaßten. Die Personen, welche hierfür in Frage kamen, waren nun in erster Linie die Reichkrämer und Venditer (Altwarenhändler), welche jetzt in steigendem Maße neben Rohstoff und Halbfabrikaten, resp. alten und reparierten Handwerksprodukten fabrikmäßig hergestellte Waren in den Kreis ihres Umsatzes ziehen. In zweiter Linie intelligente Handwerker derselben oder nah liegender Branchen, die — wie sich heute noch vielfach beobachten läßt — in dem Maße, wie ihre Konkurrenzfähigkeit als Produzenten sich verschlechtert, sich dem Ladengeschäft zuwenden und so allmählich Detailhändler mit Fabrikware werden. Aus diesen Keimen heraus erwuchs, nachdem der Fall des Zunftwesens der natürlichen Entwicklung die Bahn frei gemacht hatte, der Typus des Breslauer Detailgeschäfts, wie es sich um die Mitte des Jahrhunderts etwa in ausgeprägtester Gestalt darstellt.

Das Betriebskapital hielt sich innerhalb mäßiger Grenzen. Der Kreis der umgesetzten Waren war ein ziemlich geschlossener und beruhte auf dem Prinzip des gleichen Rohstoffs. Den Hauptartikel des sog. Eisenwarengeschäfts bildeten Gerätschaften, Werkzeuge und Halbfabrikate für Handwerker aller Art, zum Teil Rohmaterial für die der Eisenbranche; erst in zweiter Linie standen gebrauchsfertige Waren für Privatpublikum, auch diese waren zum größeren Teil Gerätschaften und Werkzeuge, namentlich Artikel für den Haushalt.

Es ist dies ein Typus von Geschäften, wie er in der Kleinstadt heute noch vielfach vorkommt und sich voraussichtlich auch noch einige Zeit lang erhalten wird. In einer Großstadt jedoch, wie Breslau, ist dieser Typus bereits ziemlich vollständig verschwunden und hat einem anderen Platz machen müssen. Den Anstoß zu dieser weiteren Umbildung gab im wesentlichen das machtvolle Aufblühen der deutschen Großindustrie seit etwa drei Jahrzehnten. Dies wurde für die Gestaltung des Eisenwarenhandels in zwei verschiedenen Punkten von Bedeutung. Zunächst nämlich dezimierte es langsam, aber sicher das lokale Handwerk, d. h. den Kundenkreis, auf dessen Konsum das Eisenwarengeschäft alten Schlages weitaus in erster Linie angewiesen war. Mehr und mehr wurden gerade die Massengebrauchsgüter des täglichen Lebens von großen maschinellen Riesenbetrieben hergestellt, diese aber bezogen natürlich ihren großen und einheitlichen Bedarf an Werkzeugen, Halbfabrikaten und Rohstoffen nicht vom kleinen Händler, sondern vom Großkaufmann, ja in zunehmendem Maße direkt vom großindustriellen Produzenten. Vielfach wurden durch die Maschine die alten Werkzeuge überhaupt außer Kurs gesetzt; das Handwerk zog sich in die Vorstädte, Kleinstädte und auf das Land zurück, und das Eisenwarengeschäft, das ihm dorthin nicht folgen konnte, mußte den Ausfall durch vergrößerten Umsatz an das Privatpublikum wett machen. So warf

In den 70er Jahren begann der Kleinhandel einzelne Gebiete des Warenabsatzes, den bisher die Handwerksmeister in ihren Läden oder auf direkte Bestellung an das Publikum betrieben hatten, an sich zu reißen, so namentlich in der Schuhmacherei, Schneiderei, Klempnerei, Schlosserei, sodaß sich in den 80er Jahren die sogenannte Berliner Bewegung großenteils gegen diese Magazine richtete.

---

es sich mehr und mehr auf den Verkauf gebrauchsfertiger Waren für den Privatmann, eine Tendenz, der andererseits nun ebenfalls die Umwandlung Deutschlands zum modernen Industriestaat entgegen kam. Denn der zunehmende Wohlstand ließ die Kaufkraft des großen Publikums steigen und neue verfeinerte Bedürfnisse — gerade auch für den Komfort des Alltagslebens — entstehen, die Industrie aber wetteiferte, derartige Gegenstände für den Massenbedarf billig und geschmackvoll herzustellen und neu zu ersinnen. Es kam dazu, daß man mit den Fortschritten der Technik überhaupt die alte Gewohnheit, gewisse Gegenstände aus einem bestimmten und jeden einzelnen nach Möglichkeit aus einem einheitlichen Stoff herzustellen, aufgab. Die Industrie versuchte ihre Kräfte an allen Gebrauchsgütern mit allen Arten von Rohmaterial, eine große Anzahl praktischer Rohstoffe oder Legierungen wurden neu erfunden — namentlich auf dem Gebiete der Metallwaren; man denke an das Email, Aluminium, Alfenide, Bronze, Neusilber, Alpacca, Britanniametall usw. — und in fast allen Waren trafen sich bald eine ganze Anzahl von Materialsorten, für einen und denselben Zweck in Verbindung gesetzt, miteinander. Die Gruppierung der Handelsbranchen mußte sich dieser Tatsache anpassen und an Stelle des Rohstoffs ihrer Waren deren Gebrauchszweck als unterscheidendes Prinzip setzen

So erwuchs seit Mitte der 60er Jahre auf dem Grabe des alten Eisenwarenhandels der durchaus moderne Typus des „Haus- und Küchenwarengeschäfts" oder „Bazars für Haushaltsartikel". Wie überraschend schnell diese Umwandlung vor sich gegangen ist, ergibt sich u. a. aus den Zahlen der betreffenden Firmen, die das Breslauer Adreßbuch angibt. In demselben taucht zu erstenmale eine derartige Bezeichnung im Jahre 1867 auf. 1872 gibt es schon 7, 1875 gar 11 solcher, im Laufe der folgenden 10 Jahre hält sich die Zahl ungefähr in der Höhe von 14. Dann setzt ein neuer Aufschwung ein: 1890 gibt es bereits 32, 1895 gar 56 und das letzte Adreßbuch von 1897 verzeichnet nicht weniger als 65 Firmen, die diese Benennung wählen. In ganz analoger Weise bilden sich in anderen Branchen die Spielwaren, Galanteriewaren, Toiletteartikel, Schreibwaren- und Büreauartikel und dergleichen Geschäfte.

Neben dieser Art halten sich natürlich immer noch die ursprünglichen Geschäfte für Eisenwaren, Holzwaren usw., aber sie haben nicht den alten Charakter bewahren können, sondern sind unter dem Druck der Konkurrenz ebenfalls und nur nach einer anderen Seite hin umgestaltet worden. Während jene mehr und mehr Gebrauchsgüter für das Privatpublikum umsetzen, blieben diese Vermittler von Waren für die Verwendung des Produzenten, und paßten sich mit Niedergang des alten zünftigen Handwerkers den neuen Formen der Produktion an: Teils — soweit sie sehr kapitalkräftig waren —, schwangen sie sich zum Engroshandel auf, d. h. sie verkauften nach wie vor Werkzeuge, Maschinen, Halbfabrikate und Rohmaterial, aber zunehmend nur in großen Posten oder gaben gar den offenen Laden ganz auf. Teils beteiligten sie sich sozusagen selbst an der Produktion, sie übernahmen erst die Materiallieferung, allmählich — durch ihre ständigen Verbindungen — die Beschaffung der Arbeitskräfte, dann die Leitung des Unternehmens, und fungieren heute als

In den 80er und Anfang der 90er Jahre entstanden dann, nachdem man den Hausierer- und Wanderlagerhandel durch hohe Besteuerung unterbunden hatte, die kleineren Warenbazare mit 10-, 20- und 50-Pfennig-Artikeln und dergleichen, es wuchsen zahlreiche Großbetriebe der Manufakturwaren- und Konfektionsbranche empor, und es begannen auch einzelne Manufakturwaren-

---

Unternehmer von Bauklempnerei und Schlosserei, als sog. „Installationsgeschäfte" für Gas-, Wasserleitung und dergl., als Lieferanten und Anbringer von eisernen Brücken, Wendeltreppen, als Unternehmer für Wagenbau, Pflugbau, Hufbeschlag u. a. In allen diesen Fällen scheiden sie mehr oder weniger aus dem Kreis der für unsere Problemstellung maßgebenden Geschäfte aus, so daß wir wohl mit einiger Berechtigung diese ihrer Vollendung entgegen gehende Entwicklung etwas antizipieren und den Handel mit Haushaltsartikeln als den „heres suus" des Eisenwarengeschäfts — wenigstens auf dem Felde des Detailhandels mit Ladengeschäft — betrachten dürfen.

Es scheint dies namentlich auch insofern angebracht, als sich auf diesem Gebiete bereits wieder die Keime einer weiteren Fortbildung zeigen, ehe noch die diese voraussetzende Entwicklung an allen Punkten zum völligen Abschluß gelangt ist. Es ist nämlich von vornherein klar, daß der Begriff „Haushaltsartikel" oder „Haus- und Küchengeräte" und analoge Benennungen nicht entfernt so einen klaren und festumgrenzten Warenkreis umfaßt, wie in früherer Zeit der Begriff der „Eisenwaren" usw. Da nun die im Laufe der letzten drei Jahrzehnte gewaltig verschärfte Konkurrenz den Kaufmann zwingt, nicht nur seiner Kundschaft, ihren Wünschen und Bedürfnissen möglichst entgegen zu kommen, sondern, auch bei dem stets geringfügiger werdenden Profit am Einzelstück, seinen Umsatz ständig zu erhöhen, so konnte es nicht ausbleiben, daß man sich allenthalben mit Erfolg bemüht, die Waren verwandter Branchen in den Kreis des Geschäfts hinein zu ziehen. Die Branchen, welche für die Haushaltungsartikel besonders nahe liegen und mehr oder weniger flüssige Grenzen mit dieser aufweisen, sind: Spielwaren, Lampen und Beleuchtungsartikel, Sportartikel, Glas-, Ton-, Porzellan- und Steingutwaren, Galanterie- und Kurzwaren, Papier- und Lederwaren, Möbel- und Holzwaren; sogar Schnitt- und Posamentierwaren finden sich als Teilgebiet dieser Geschäfte. In Wirklichkeit gehen die genannten Branchen großenteils bereits ineinander über; Zahl, Grenze und einheitlichen Charakter der Waren zu normieren, welche heute ein großes auf der Höhe der Zeit stehendes Geschäft unserer Branche in Breslau führt, ist prinzipiell und praktisch gleich unmöglich; eine immer noch weiter gehende Fusion auf diesem Gebiete kann nur eine Frage der Zeit sein. Die stattfindende Amalgamierung manifestiert sich u. a. recht charakteristisch in der Verschiedenheit der Branchen, aus denen die Inhaber der gleichartigen Geschäfte stammen. Während es in früheren Zeiten überhaupt unerhört gewesen wäre, daß ein Eisenwarengeschäft von einem Chef geleitet würde, der nicht den notwendig erforderlichen Lehrgang in der Eisenbranche durchgemacht hätte, finden wir heute — wenn auch selbstverständlich jenes als Regel anzusehen ist — doch bereits ehemalige gelernte Böttcher, Tischler, Klempner, Schnittwaren-, Kurzwaren-, sogar einen Spezereiwarenhändler unter den Besitzern von Haushaltungsgeschäften. Aber die wirtschaftliche Entwicklung hat heutzutage ein rasendes Tempo angeschlagen. Ehe es auf dem angedeuteten natürlichen Wege zu einer weiteren Konzentrierung und eventuellen neuen Gruppierung des Detailhandels kommt, taucht bereits eine ganz neue Form von Geschäften auf, die — im

geschäfte sich zu Warenhäusern zu entwickeln, indem sie, der Anfrage und den Wünschen des Publikums, wie auch der Fabrikanten folgend, nach und nach immer mehr Artikel und Branchen sich zulegten.

Gleichzeitig begannen auch die Konsumvereine und die Offiziers- und Beamtenwarenhäuser eine Rolle zu spielen, während andererseits der Zudrang zum Kleinhandel, sowohl zu den Gemüse-

wesentlichen aus einem wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Ausland als fait accompli importiert und deshalb bei uns heute noch etwas verfrüht und fremdartig wirkend — in Wahrheit lediglich die notwendige Fortbildung des Detailhandels antizipieren und dadurch zugleich ihr allgemeines Erscheinen beschleunigen: die „Bazare“ oder „Warenhäuser“.

Man pflegt diese heutzutage überwiegend noch aus dem Gesichtswinkel des „unlauteren Wettbewerbs“ anzusehen; selbst in wissenschaftlichen Kreisen, wo das Urteil nicht durch das persönliche Interesse getrübt wird, ist man großenteils geneigt, sie lediglich für einen pathologischen Auswuchs der freien Konkurrenz mit mehr oder weniger unreellem Charakter und fragwürdigem wirtschaftlichen Werte zu halten. Ein derartiges Urteil ist jedoch grundfalsch, es sieht gelegentliche Entartungserscheinungen und Kinderkrankheiten eines eben erst in der Entwicklung begriffenen ökonomischen Typus für konstitutive Elemente desselben an und verkennt vollständig, daß in der Hauptsache hier nur eine Entwicklung, die als begründete und notwendige Tendenz heute auf allen Einzelgebieten des Detailhandels bereits herrscht, sich geltend macht, von den Gründern der Bazare vorgreifend vollendet und zum Ausgangspunkt einer neuen Gestalt des Detailhandels gemacht wird. Die Richtung dieser Entwicklung aber kennzeichnet man vielleicht am besten, wenn man sagt, daß die zunehmende Spezialisierung im Gebiete der Produktion eine zunehmende Waren-Kumulierung auf dem des Handels nach sich zieht.

Die Spezialisierung der Produktion ist nun heutzutage bekanntlich außerordentlich weit gediehen. Man kann die Entwicklungsgeschichte des industriellen Großbetriebes gewissermaßen in drei verschiedene Perioden einteilen. Im Beginn seiner Entwicklung schließt er sich noch ziemlich eng an die Prinzipien des handwerksmäßigen Betriebes an, aus dem er erwachsen ist, und beschränkt sich, wie dieser, auf ziemlich enge Grenzen in der Wahl der hergestellten Produkte. Da die unentwickelten Marktverhältnisse, das noch niedrige Niveau der Lebenshaltung in der großen Masse der Bevölkerung des Agrarstaates und die geringe Kaufkraft derselben, einer quantitativen Ausdehnung des Absatzes ziemlich enge Schranken setzen, das Verwertungsbedürfnis des Kapitals aber zur Vergrößerung der Produktion drängt, so sucht man diese in der zweiten Periode zu erzielen, indem man den Kreis der produzierten Waren ständig erweitert. Natürlich wird hierdurch die Zahl der auf gleichem Gebiete für ein und denselben Markt arbeitenden Fabriken vermehrt und die Konkurrenz verschärft. Unter dem Drucke derselben beginnt, sobald die gesteigerte Aufnahmefähigkeit des Marktes dies gestattet, eine rückläufige Bewegung in der Großindustrie: Sie gibt einen Außenschlag ihres Feldes nach dem anderen auf, um auf den restierenden durch qualifizierte Leistung konkurrenzfähig zu bleiben und hier die durch die Marktverhältnisse nun ermöglichte quantitative Ausdehnung vorzunehmen, die den Ausfall wett macht. So entsteht denn in der jüngsten Zeit jene verblüffende Spezialisierung der Produktion, die es möglich macht, daß beispielsweise Fabriken mit mehreren hundert Arbeitern bestehen, die z. B. nichts als Augen für Puppen-

und Viktualienläden, wie auch zu den übrigen Branchen, namentlich auch seitens solcher Elemente, die weder durch ihre Vorbildung, noch auch durch den Besitz entsprechender Mittel dazu befähigt waren, anschwoll.

Als seit dem Jahre 1873, dem Höhepunkt der Hochkonjunktur und der Preise, die letzteren von Jahr zu Jahr zurückgingen und im Jahre 1886 ihren Tiefpunkt erreichten[1]), machte man dem Kleinhandel vielfach den Vorwurf, daß er dem Heruntergehen der Preise im Großhandel nicht genügend folge.

Infolgedessen stellte der Verein für Sozialpolitik im Jahre 1887 eine Untersuchung[2]) über den Einfluß des Zwischenhandels, bezw. der distributiven Gewerbe auf die Preise an.

Van der Borght[3]) kam dabei bezüglich Aachens zu folgendem Schluß:

„Ein ernster Grund zur Unzufriedenheit liegt mithin nicht vor. Der hiesige Kolonial- und Materialwarenhandel — soweit er in dieser Arbeit betrachtet werden konnte — nimmt in der Hauptsache die nötige Rücksicht auf die Entwicklung der Großhandelspreise bei seiner Preisfestsetzung und beansprucht

köpfe oder lediglich kleine Spirituskocher herstellen. Diese Spezialisierung ist nun gerade auch auf dem uns hier interessierenden Gebiete außerordentlich weit fortgeschritten. Die Zahl der Fabriken, welche für ein einzelnes einigermaßen auf der Höhe der Zeit stehendes Eisenwaren- resp. Haushaltartikelgeschäft als Produzent in Frage kommt, ist schier endlos und deren Produktion ebenso erstaunlich groß. Die Folge davon ist, daß der Detaillist — abgesehen vielleicht von wenigen in großen Massen abgesetzten Artikeln — nicht mehr in der Lage ist, wie es früher die Regel war, seine Waren direkt vom Fabrikanten derselben zu beziehen. Die Geschäftsverbindungen würden dadurch ins Unübersichtliche, die Porto-, Transport- usw. Spesen ins Unbezahlbare wachsen. Es tritt deshalb im Lauf der Entwicklung zunächst zwischen beide Parteien ein Mittelglied: der Engrossortimenter.

Die Entstehungsgeschichte dieses ökonomischen Typus liegt noch etwas im Unklaren. Sein erstes Auftauchen fällt in das sechste und siebente Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, so für den Lederwarenhandel 1858, für den Eisenwarenhandel 1860. Ziemlich sicher scheint soviel, daß er erwachsen ist aus dem Typus des kapitalkräftigen Detaillisten, dessen umfangreiches Lager und günstige Geschäftsverbindungen kleinere Detaillisten der Stadt und ihrer Vororte veranlassen, ihren Warenbedarf en gros und demgemäß zu ermäßigtem Preise von ihm zu beziehen, statt ihn sich in kleinen Posten vereinzelt von ihren bisherigen Bezugsquellen schicken zu lassen. Allmählich wird dies Nebengeschäft zum Hauptgeschäft, bis der Grossist — was übrigens durchaus nicht allgemein ist — wohl den Detailabsatz an das Publikum überhaupt aufgibt, sein offenes Geschäft schließt und lediglich noch für Wiederverkäufer arbeitet. Solche Engrossortimenter für Haus- und Küchengeräte gibt es heute in jeder größeren Stadt eine Anzahl, die sich jedoch — der Natur der Sache nach — in ziemlich engen Grenzen hält.

[1]) Vgl. Otto Schmitz, Die Bewegung der Warenpreise in Deutschland 1851—1902. Berlin 1903. S. 51, 54, 55, 360, 61 und S. 403.

[2]) Vgl. Bd. 36, 37 und 38 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

[3]) a. a. O. Bd. 36, S. 266 und 267.

im allgemeinen eine Vergütung, die in Anbetracht der einschlägigen Verhältnisse nicht über das Maß hinausgeht, welches durch den Umfang seiner Dienstleistungen gerechtfertigt ist. Wenn auch bei manchen Artikeln die Sachlage ungünstiger ist, so bilden doch andere und meist gerade die wichtigeren einen hinreichenden Ersatz.

Über den Zwischenhandel mit Kohlen, Brot, Butter und Fleisch kann nach dem vorliegenden Material ein zuverlässiges Endurteil nicht gefällt werden.

Die Frage, ob überhaupt in dem hiesigen Kleinhandel mit den in Rede stehenden Artikeln die Verhältnisse zufriedenstellend sind, ist mit der gegenwärtigen Untersuchung noch nicht gelöst. Neben den wenigen größeren Firmen, von denen zwei besonders berücksichtigt sind, besteht noch das große Heer kleiner und kleinster Geschäfte, die nicht direkt einkaufen, sondern sich darauf beschränken, die von den hiesigen größeren Geschäften gekauften Waren wieder zu verkaufen. Diese kleinen Geschäfte zahlen zwar in fast allen Fällen geringere Preise, als sie in dieser Arbeit für den Kleinverkauf berechnet sind, müssen aber ihrerseits wiederum einen gewissen Aufschlag nehmen, um zu existieren. Es liegt nahe, anzunehmen, daß dadurch eine weitere Verteuerung der Waren eintritt. Welchen Umfang dieselbe erreicht, läßt sich nach dem bisher gewonnenen Material nicht feststellen. Sollte die Verteuerung eine unangemessene sein, so wäre dem vielleicht dadurch entgegenzutreten, daß die größeren Geschäfte an verschiedenen Punkten der Stadt Filialen anlegten, die zu denselben Preisen verkauften wie das Hauptgeschäft. Denn es ist in größeren Städten nicht möglich, den Handel mit den Gegenständen des täglichen Konsums auf einige wenige Punkte zu konzentrieren. Die ärmere Bevölkerung, die keine Hilfskräfte hat, ist genötigt, sich an ein nahegelegenes Geschäft zu halten.

Ob es nötig ist, diesen oder einen anderen Weg zu beschreiten, ist — wie erwähnt — noch nicht zu entscheiden. Hierzu wären vor allem Feststellungen über die tatsächlichen Verhältnisse nötig, die bis jetzt nicht vorliegen und wegen ihrer Schwierigkeit den Gegenstand besonderer Arbeiten bilden müssen."

Bezüglich der Bildung der Fleischpreise zog Gerlach[1]) folgende Schlüsse:

„Wir haben bisher konstatieren können, daß in dem Handel zwischen Fleischer und Konsument die Preise sehr feste sind, daß sie keine Schwankungen zeigen infolge günstiger oder ungünstiger Vieheinkäufe seitens des Fleischers, daß sie keine Schwankungen zeigen infolge der durchschnittlichen Schwankungen der Viehpreise in den verschiedenen Jahreszeiten und in den einzelnen Jahren, endlich daß sie noch keinen Rückgang zeigen, der dem Rückgang in den Viehpreisen der letzten Jahre folgt. Wir sehen sie nicht den Produktionskosten folgen, sondern selbständige Wege wandelnd, jene in den letzten Jahrzehnten nur dann berücksichtigen, wenn sie bedeutend steigen. So tritt uns die Frage entgegen, was beeinflußt denn sonst die Bildung der Fleischpreise in Halle.

Die Möglichkeit zur Initiative für Preisänderungen liegt mehr auf der Seite der Fleischer; diese ergreifen sie aber nicht. Die Fleischer kennen die Marktverhältnisse gut genug, um nicht mehr zu schlachten, als sie sicher sind, zu verkaufen. Davon weiß folglich dieses Gewerbe nichts, daß es im Übermaß Ware auf den Markt wirft und zu jedem annehmbaren Preise verkaufen muß. Neben der einfachsten Vorsicht verhindert dieses der Umstand, daß der Absatz der Ware doch nur der letzte Teil der Tätigkeit der Fleischer ist. Weit mehr Zeit nimmt der Ankauf des Viehes und die Zubereitung des Fleisches in Anspruch. Für die Vermehrung des Angebots von Fleisch seitens der einzelnen Betriebe ist also stets eine Vergrößerung der Betriebe erforderlich, die aber in

[1]) a. a. O. Band 37, S. 163.

diesem Gewerbe meist erst als Folge eines ausgedehnteren Absatzgebietes eintritt, nicht umgekehrt. Von kapitalistischen Unternehmungen ist uns auf diesem Gebiete nichts bekannt geworden.

Nun sollte man annehmen, daß die Fleischer sich gegenseitig Konkurrenz machen würden, um sich die Kunden wegzunehmen; in den Preisen sieht man auch hiervon keine Spur. Es liegen für einzelne Fleischsorten Preisdifferenzen zwischen den einzelnen Fleischern vor. Aus den Notierungen der einzelnen Schlächter von 1872—1875 war zu ersehen, daß für Rindfleisch aus der Keule eine Preisdifferenz von 10, ja von 20 Pf. pro kg ganz allgemein war, vereinzelt sogar Differenzen von 30 und 40 Pf. vorkamen; für Rindfleisch vom Bauch, Schweine- und Hammelfleisch waren freilich so verschiedene Preise nicht zu konstatieren; vereinzelte Differenzen um 10 Pf. kamen höchstens vor. — Aber auch aus den Fleischbüchern, die uns vorliegen, sind kleine Differenzen ersichtlich. Und doch denkt niemand daran, zu den billigen Fleischern zu laufen: es ist entweder der Unterschied in der durchschnittlichen Qualität, der dies verhindert, oder es sind dies die oben auf Seite der Konsumenten bereits angeführten Momente[1]).

Hierher gehört auch die Konkurrenz der Landfleischer, die auf dem Markte bedeutend billiger als die Stadtfleischer verkaufen: sie nehmen die in unserer Tabelle angegebenen niedrigsten Preise. Der Unterschied der Qualität des Fleisches bewirkt aber, daß sie den Stadtfleischern in deren Kundenkreisen kaum eine Konkurrenz von Belang machen.

Der Konkurrenzkampf der Fleischer ist somit kein lebhafter, und wo er stattfindet, scheint er sich auf anderem Gebiete abzuspielen; sie bemühen sich, den Ruhm der größten Sauberkeit zu erlangen; die Verkaufslokale sind mit größerem Luxus ausgestattet; die Bedienung der Kunden ist eine möglichst aufmerksame und zuvorkommende. (Alle diese Momente, besonders auch das Aussenden des Fleisches, üben ebenfalls eine Wirkung auf die Höhe der Generalkosten.) Vor allem anderen aber können sie sich bemühen, ihre Kunden durch stets gute Lieferungen zu fesseln. So wird auch allgemein anerkannt, daß sich die Qualität des zum Verkaufe kommenden Fleisches in den letzten Dezennien ungemein gehoben hat.

Hierauf zielte unsere obige Bemerkung, daß ein Mißverhältnis in der Entwicklung von Fleisch- und Viehpreisen vielleicht auch nur scheinbar bestünde. Ob etwa durch Schlachten wertvolleren Viehes dieses Mißverhältnis gehoben wird, entzieht sich der Beurteilung. In den allerletzten Jahren, in denen der Rückgang in den Viehpreisen stattgehabt hat, scheint man aber von einer Verbesserung der Qualität nichts gemerkt zu haben.

Soviel über die Momente, welche zur Gestaltung der Fleischpreise mitwirken. Ob von der einfachen Konkurrenz der Fleischer unter den jetzigen Umständen es je zu erwarten ist, daß die Fleischpreise sich den Produktionskosten in ihren Bewegungen enger anschließen werden, erscheint mehr als zweifelhaft. Dazu wäre erforderlich, daß die Konsumenten ein größeres Verständnis für die Qualität des Fleisches hätten, daß ein räumlich möglichst konzentriertes Angebot auf einem Markte stattfände unter Anzeige der Preise, vor allem aber, daß die Fleischer es selbst in ihrem Interesse liegen fänden, durch niedrigere Preise eine Vergrößerung ihres Umsatzes zu bewirken. Da das letztere nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehntes nichts zu erwarten ist, so dürfte sich auch die Erfüllung der übrigen Forderungen als belanglos herausstellen."

[1]) „So sollen auch vielfach Mitglieder von Konsumvereinen, welche mit einzelnen Schlächtern Verträge auf billigere Lieferung abgeschlossen haben, von dieser ihrer Vorzugsstellung keinen Gebrauch machen."

Bezüglich der Brotverkaufspreise urteilte Stadtrat Wolf[1]), daß sie in vielen Fällen nicht im Verhältnis zu den Herstellungspreisen stehen.

Lexis[2]) kam bezüglich des Breslauer Konsumvereins zu folgenden Ergebnissen:

„Fassen wir schließlich unsere Ergebnisse zusammen, so dürfen wir nach den Preisen des Konsumvereins annehmen, daß in Breslau überhaupt die Detailpreise der vom Verein geführten Waren, mit Ausnahme des Brotes, im ganzen den Bewegungen der Großhandelspreise gefolgt sind. Allerdings folgen sie, wenn es sich um ein Sinken handelt, erst in einiger zeitlichen Entfernung, während sie im Falle des Steigens schneller Schritt halten, und wenn daher das Sinken des Großhandelspreises nur kurze Zeit andauert, so kann eine neue Wendung eintreten, bevor dasselbe in dem Kleinhandelspreise überhaupt zum Ausdruck gekommen ist. Da aber bei vielen Waren in den letzten Jahren eine dauernde und fortschreitende Preiserniedrigung im Großverkehr stattgefunden hat, so ist dieselbe nach und nach auch den Konsumenten in sehr merklicher Weise zu gute gekommen. Für die Mitglieder des Konsumvereins gilt dies unzweifelhaft auch in betreff des Roggenbrotes, das bei gleichbleibendem Gewicht seit 1882 um beinahe 20 Prozent billiger geworden ist. Ob aber die selbständigen Bäcker das Gewicht ihres Brotes und ihrer Semmeln entsprechend vergrößert haben, läßt sich nicht entscheiden, und selbst wenn es geschehen sein sollte, würde sich für die Käufer nicht eine gleiche Ersparnis ergeben, wie für die Abnehmer des Roggenbrotes im Konsumverein. Denn die Familien, für welche das Brot nicht das Hauptnahrungsmittel bildet, verbrauchen in der Woche einfach eine bestimmte Zahl von 50-Pfg.-Laiben, gleichviel ob dieselben etwas schwerer oder etwas leichter sind; und noch ausschließlicher bestimmt sich die Menge der in diesen Familien täglich verzehrten Semmeln durch eine herkömmliche Zahl, statt durch das Gewicht.

In bezug auf die Preise des Fleisches, der Kartoffeln, des Gemüses und anderer Marktwaren bietet der Konsumverein keine Anhaltspunkte. Im ganzen aber waltet bei den Konsumenten der Eindruck vor, daß auf diesem Gebiete die die Produzenten treffende Preisverminderung mehr als billig von den Vermittlern zu ihrem alleinigen Vorteil ausgenutzt wird. So sei als einzelne Erfahrung erwähnt, daß zu einer Zeit, als der Zentner Kartoffeln auf den einige Meilen von Breslau entfernten Gütern für 1 Mk. verkauft wurde, der Preis derselben in Breslau, zentnerweise ins Haus geliefert, noch auf 3 Mk. und höher stand. Beim Fleischverkauf und bei den meisten Wochenmarktwaren ist die Konkurrenz ohne Zweifel im ganzen weit weniger entwickelt als im Kolonialwarenhandel. Wie viel sich aber durch eine rationelle Organisation des Marktwesens im Interesse der Konsumenten erreichen läßt, haben die Erfahrungen in Berlin seit Eröffnung der Markthallen gelehrt.

Die Frage aber, ob die Preise des Detailverkehrs sich denjenigen des Großhandels parallel bewegen, ist unabhängig von der anderen, ob der Abstand der beiden Preise, also der Gewinnaufschlag des Detailhandels nicht ein übermäßig hoher sei. Mit Rücksicht auf die Leistungen des Konsumvereins einerseits und die Zahl der selbständigen Detailgeschäfte in Breslau andererseits müssen wir uns dahin aussprechen, daß der durchschnittliche Gewinn des einzelnen Kleinhändlers zwar nicht zu hoch erscheint, daß aber im ganzen für diesen Ver-

[1]) a. a. O. Bd. 37, S. 173.
[2]) Bd. 37, S. 198 ff.

mittlungsdienst ein Aufwand gemacht wird, der volkswirtschaftlich als übergroßer Luxus bezeichnet werden darf. Das Publikum verlangt aus mancherlei Gründen, aus Bequemlichkeit, aus Vorliebe für soziale Scheidungen, für große Auswahl, für Luxuseinrichtungen usw., daß stets eine ganze Reihe von Ladengeschäften seiner Aufträge harrend bereitstehen, und es muß daher auch die bloße Dienstbereitschaft dieser zahlreichen Unternehmungen mit bezahlen. Dennoch würden die Detailpreise nicht so hoch gehalten werden können, wie es wirklich geschieht, wenn die Käufer ernstlich dagegen reagierten und sich im Kleinverkehr nicht so sehr durch Gewohnheit und Schlendrian leiten ließen. Dieser letztere Umstand aber hängt wieder damit zusammen, daß die meisten Menschen als Konsumenten bei weitem nicht so streng das Prinzip der Wirtschaftlichkeit befolgen, wie sie es als erwerbende Geschäftsleute tun. Man darf dies schon daraus schließen, daß nur wenige Konsumvereine zu einer wirklich bedeutenden Wirksamkeit gelangt sind, obwohl die Ergebnisse des Breslauer Vereins zeigen, daß erhebliche Ersparnisse durch eine solche Organisation erzielt werden können. So bleibt also im Kleinhandelsverkehr ein irrationelles Element übrig, das sich schwerlich wird beseitigen lassen, weil eben der Mensch auch im Wirtschaftsleben nicht immer rein rationellen Motiven folgt, vielmehr oft einen besonderen Genuß darin findet, sich, ohne zu rechnen, durch Neigung und Bequemlichkeit bestimmen zu lassen."

Bayerdörfer[1]) urteilte über „den Einfluß des Detailhandels auf die Preise" folgendermaßen:

„Zusammenfassende Schlüsse lassen sich aus unseren Darstellungen schwer ziehen, weil die Verhältnisse bei den einzelnen Waren ziemlich verschiedenartig sind. Im ganzen sehen wir, daß die Bewegungen der Detailpreise in Magdeburg im Gegensatz zu denen der Engrospreise oft recht langsam vor sich gehen; während letztere in den meisten Fällen fortwährend kleinen oder großen Schwankungen unterworfen sind, verändern sich die Detailpreise seltener, dann aber gewöhnlich in größeren Sprüngen. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß der Kleinhandel nach manchen Richtungen hin ganz andere Erfordernisse hat als der Großhandel, daß hier die Umstände, unter denen die Übertragung der Waren von einer Hand in die andere erfolgt, oft ganz andere sind als dort. Im Großverkehre wirken viele Faktoren, welche den Preis bestimmen, unmittelbar auf einander, und der Boden ist geeignet, das Resultat dieser Einwirkung zum Ausdruck zu bringen. Im Verkehre zwischen Grossisten und Detaillisten pflegen z. B. Veränderungen in der Produktion, im Konsum, in der Konkurrenz usw. die Höhe des Preises zu beeinflussen, und dieser gibt auch kleinen Einflüssen nach, weil selbst geringe Preisschwankungen bei den Warenmengen, um welche es sich hier handelt, für den Verkäufer wie für den Käufer von Bedeutung sind. Kauft der Detaillist mehrere Zentner Zucker, so ist es für ihn selbstverständlich nicht gleichgültig, ob er $^1/_2$ Mark pro Zentner mehr oder weniger zahlt; es gehört zu seinen Berufsaufgaben, die Waren möglichst billig einzukaufen und er vermag sein Einkommen durch Sorgfalt auf diesem Gebiete seiner Tätigkeit nicht unwesentlich zu vermehren. — Im Verkehre zwischen Detaillisten und Konsumenten liegt die Sache etwas anders; hier wird die Wirksamkeit jener Faktoren, wie wir schon früher gesehen haben, mehrfach gehindert, und andere Umstände beherrschen die Preisbewegung. Hauptsächlich ist in dieser Beziehung die Rücksicht auf die Bequemlichkeit im Detailverkehre hervorzuheben, und daß diese Rücksicht eine so große Macht ausüben kann, ist wieder darin begründet, daß es sich immer um verhältnismäßig kleine Quantitäten handelt, bei denen ein geringer Preisunterschied wenig ins Gewicht

[1]) a. a. O. Bd. 37, S. 130ff.

fällt. Der Detaillist wählt daher gern runde Zahlen für seine Verkaufspreise und hält an diesen so lange als möglich fest. Geht eine Ware im Engrosverkehre um $^1/_2$ Mark pro 50 kg zurück, so kann er seinen Preis selbstverständlich nicht um $^1/_2$ Pfennig pro $^1/_2$ kg ermäßigen; er wird ihn aber auch dann meistens noch nicht herabsetzen, wenn der Engrospreis um 1 Mark sinkt, weil diese Veränderung zu klein ist, um die mit einer Ermäßigung des Detailpreises um 1 Pfennig pro $^1/_2$ kg verbundenen Weitläufigkeiten aufzuwiegen. Der Detaillist wartet also, bis die Bewegung der Engrospreise ein Hinauf- oder Herabsetzen seines Verkaufspreises auf die nächste runde Zahl rechtfertigt oder verlangt. . . .

Der Produzent tut daher viel besser, wenn er diesen Teil seiner Aufgabe, das Unterbringen seiner Produkte, dem Handel überläßt, zumal da der Umstand, daß er dann mit verhältnismäßig wenig Abnehmern zu tun hat, die ihm aber entsprechend große Aufträge erteilen, für die Art seiner Produktion von nicht zu unterschätzendem Vorteil ist. Der Handel aber übernimmt durchaus nicht nur diesen Teil der Funktion der Produzenten; sobald die Unterbringung der Waren einer besonderen Klasse wirtschaftender Personen übertragen wird, stellen diese sich von selbst die erweiterte Aufgabe, für die von ihnen zur Verteilung angekauften Produkte einen möglichst großen Kreis von Konsumenten heranzuziehen, und die Mittel und Wege dazu aufzusuchen, bildet nun eine besondere Aufgabe, welcher sie ihre ganze Tätigkeit zu widmen haben.

Liegen die Waren nun in den Läden der Detaillisten, so ist ihr Wert offenbar für die Konsumenten ein höherer, als wenn dieselben Gegenstände sich in den Lagerräumen der Fabriken oder Importeure befinden; ja manche Artikel erhalten dadurch, daß sie den Konsumenten in zweckmäßiger Weise durch Auslegen in Verkaufsmagazinen dargeboten werden, überhaupt erst Wert; so lange z. B. neu erfundene Fabrikate die Fabrik noch nicht verlassen haben, wird sich in den meisten Fällen kein Käufer finden; erst wenn der Konsument darauf aufmerksam gemacht wird und die Ware ohne besondere Bemühung sehen kann, wird er sich zum Kauf entschließen. — Wir sehen also, wie wenig die sozialistische Formel für den Handel: „Geld — Ware — Mehrgeld“ (Marx) der Wirklichkeit entspricht. Allerdings gibt es auch im Handel Punkte, wo sich Unberufene ohne Nutzen für die Volkswirtschaft eindrängen, Waren kaufen, lediglich in der Absicht, sie auf derselben Stufe des Güterumlaufs, also ohne irgend welche Leistung, zu einem höheren Preise wieder zu verkaufen. Auf diese allein paßt jene Formel; aber das sind doch nur Auswüchse, wie sie auf vielen wirtschaftlichen Gebieten vorkommen können. Der Handel im allgemeinen hat seine bestimmten wirtschaftlichen Aufgaben, und erhöht er durch Erfüllung derselben den Wert der Güter, so wirkt er produktiv wie jeder andere Wirtschaftszweig; aus dem Mehrwert muß er seine Vergütung erhalten und diese gehört dann zu den Produktionskosten im weiteren Sinne.

Das Streben der Volkswirtschaft ist nun dahin gerichtet, alle Produktionskosten auf ein möglichst niedriges Maß herabzusetzen, und es liegt daher auch im allgemeinen Interesse, den Teil dieser Kosten, welcher durch die Tätigkeit des Detailhandels verursacht wird, zu verringern; jeder Weg, welcher die Produkte auf kürzerem Wege und mit weniger Aufwand als bisher in die Hände der Konsumenten bringt, ist vorzuziehen. Der Detailhandel hat, wie der Handel überhaupt, kein fest geschlossenes Gebiet, auf welchem er in seiner jetzigen Ausdehnung unentbehrlich ist; unter der unausgesetzten Entwicklung und Vervollkommnung der Verkehrsverhältnisse schwanken seine Grenzen; wo eine Entfernung der Produktion von der Konsumtion eintritt, z. B. durch Übergang des Handwerks zum Fabrikbetrieb, und wo also eine Vermittlung zwischen beiden notwendig wird, da füllt der Handel bald die Lücke aus; wo eine Annäherung

stattfindet, da muß er zuweilen bisher beherrschte Gebiete aufgeben, oder es werden wenigstens Formen gesucht, in welchen die Kosten des Güterumlaufs mit der Größe der Leistung für die Volkswirtschaft nach Maßgabe des jedesmaligen Standes der Verkehrsentwicklung im Verhältnis stehen. Vollzieht sich das auch meistens nur langsam, so hat doch gerade die neuere Zeit manche Veränderungen hervorgerufen. . . .

So ist der Detailhandel von außen auf mancherlei Weise bedrängt; aber auch innerhalb desselben mehren sich die Schwierigkeiten. Wir haben früher schon erwähnt, daß der Andrang zu diesem Erwerbszweig sehr gewachsen ist; sogar auf dem Lande mehren sich die Material- und Schnittwarengeschäfte und nehmen den Händlern der Städte, wohin sich früher die Landbevölkerung wendete, die Kundschaft fort. Der Detaillist greift daher, kann er mit den Gegenständen seiner Branche nicht genug verdienen, oft zu anderen Artikeln, und so sehen wir jetzt in vielen Materialwarenläden Dinge, welche früher dort nicht zu finden waren, z. B. Wildpret, Geflügel, Fleisch- und Backwaren usw., wodurch wieder anderen Geschäftszweigen Konkurrenz bereitet wird. Zudem beschränken Warenauktionen, Abzahlungsgeschäfte, Hausierhandel den regelmäßigen Kleinverkehr; der Detaillist sucht sich nun häufig gegen solche Nachteile auch dadurch zu schützen, daß er sich ebenfalls von der Vermittlung des Grossisten freimacht und möglichst direkt von den Fabrikanten oder Importeuren kauft, und die überall herrschende Überproduktion unterstützt ihn bei diesem Bestreben.

Offenbar befindet sich also auch der Detailhandel, wie so viele Wirtschaftszweige, in einer Periode eingreifender Veränderungen, die noch lange nicht abgeschlossen ist. Denen, welche bei diesem Handel beteiligt sind, erwächst daraus manche besondere Aufgabe. Wir erkennen die Leistungen des Detailhandels für die Volkswirtschaft voll an und halten eine Beseitigung oder Einschränkung nur da für wünschenswert, wo er in der Entwicklung der wirtschaftlichen Einrichtungen zweifellos überflüssig wird; wir müssen dann aber auch hinzufügen, daß dem Detailhandel aus seiner Funktion, die Güter an letzter Stelle in den Konsum überzuführen, gewisse Pflichten auferlegt sind; er muß begreifen, daß er nicht allein seinetwegen da ist, sondern daß er als Glied des Wirtschaftsorganismus nur so lange seine Berechtigung hat, als er die Ziele des Ganzen fördert. Nun geht aber der große Zug der Zeit dahin, das Wohl der unteren Klassen energischer als bisher zu heben, und man faßt dabei auch den Punkt ins Auge, daß die Lebensbedürfnisse dem Volke nicht unnötig verteuert werden; denn wo das geschieht, da muß mit allen Mitteln eine Beseitigung des Übelstandes angestrebt werden. Wir meinen daher, daß jeder einzelne Detailhändler die Aufgabe hat, diesen Handel durch Gewissenhaftigkeit und Selbstbeschränkung in der Ausnutzung der Vorteile seiner Stellung zu sichern; die verschiedenartigen Hemmungen in der Konkurrenz können leicht dazu benutzt werden, unverhältnismäßig hohe Aufschläge zu machen, und die Unkenntnis der Käufer im Kleinhandel von den Eigenschaften der Waren kann auch wohl dazu führen, daß manchmal schlechte Waren für gute verkauft werden. Schon sind von verschiedenen Seiten Angriffe gegen den Handel, besonders auch gegen den Detailhandel gerichtet worden, und zwar nicht allein gegen diejenigen Stellen, wo er vielleicht entbehrt werden kann, sondern gegen den Handel im allgemeinen. Möge man daher nach strengen Grundsätzen verfahren, damit die Entwicklung der Volkswirtschaft nicht über den Detailhandel überhaupt oder doch über größere Teile desselben, in welchen sich eine dauernde Schädigung der Konsumenten durch Egoismus herausstellt, zu anderen vorteilhafteren Formen des Güterumlaufes übergeht. So wird Jeder sich selbst, seinem Stande und dem Ganzen am besten dienen."

In seinem Referat über den Einfluß des Detailhandels auf die Preise in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1888 in Frankfurt a. M.[1]) betonte Professor Conrad zunächst,

„daß gerade in der neueren Zeit die allgemeine Mißstimmung gegen den Zwischenhandel wie ebenso gegen die hier nahe sich anschließenden Gewerbe der Bäcker und Schlächter besondere Dimensionen angenommen hat, daß eine Menge falscher Auffassungen über die Bedeutung des Handels wie über die Art der Preisbildung vorhanden sind, und daß es deshalb unter allen Umständen von Bedeutung ist, wenigstens etwas neues Material zur Berichtigung des Urteils zu liefern, und daß auch der kleinste Beitrag als nützlich anerkannt werden muß. Dann glaubte man auch wohl mit einer gewissen Berechtigung, daß gerade in der gegenwärtigen Zeit der Preisreduktionen, wo die Zweifel vorhanden sind, ob dieselben Produzenten und Konsumenten in entsprechender Weise zu gute kommen, eine solche Untersuchung besonders wichtig wäre, und daß das Publikum gerade von unserem Vereine hierüber einige Aufschlüsse erwarten könne. Es kam noch der weitere Punkt hinzu, daß dem Vereine daran gelegen war, zu zeigen, daß er nicht auf manchesterlichem Standpunkt stehe; daß es ihm fernliege, anzunehmen, daß die vorhandene intensive Konkurrenz unter allen Umständen zu einer allgemeinen Harmonie führe, sondern daß er vollständig die Möglichkeit anerkennt, daß in einem Zustand der Gewerbefreiheit sich Unzuträglichkeiten aller Art herausstellen konnten, gegen welche eventuell nicht nur die Gesellschaft, sondern auch der Staat Front machen müsse. Der Verein beschloß daher, die Verhältnisse, wie sie tatsächlich vorliegen, auf das schärfste klarzulegen, um nachher eventuell an die zweite Frage heranzutreten: was kann zur Besserung geschehen."

Sodann untersuchte Professor Conrad die im Handel damals vorhandenen Strömungen, die teils auf Erweiterung des Zwischenhandels, teils auf dessen Einengung hinzielten. Während die weiter vor sich gehende Arbeitsteilung und die massenhaft vorhandenen Arbeitskräfte, sowie das Wachsen der Ansprüche des Publikums an das Handelsgewerbe auf eine Erweiterung des Zwischenhandels hindrängte, suchten auf der anderen Seite die Produzenten wie auch die Konsumenten durch Bildung von Genossenschaften den Handel möglichst zu eliminieren. In manchen Fällen und namentlich an kleinen Orten gab Professor Conrad eine Überfüllung des Kleinhandels zu.

Was die Verteuerung der Preise durch den Kleinhandel, den von ihm gemachten Aufschlag betrifft, so fand er durch seine und die anderen Untersuchungen bestätigt, daß diese für die einzelnen Artikel sehr verschieden seien. Im allgemeinen stellten sich bei den Massenartikeln des täglichen Gebrauchs die Aufschläge am geringsten, bei den Luxusgegenständen dagegen am höchsten. Die Aufschläge schwankten so von zwei bis zu mehreren hundert Prozent.

Es zeige sich ein allgemeines Streben nach möglichster Stabilität der Preise, wie auch vielfach nach Verschleierung der Preise durch Veränderung der Qualität, im allgemeinen aber habe sich der Profit

---

[1]) a. a. O. Bd. 38, S. 113ff.

des Detailhandels im Laufe der Zeit wenig vermindert. Die Furcht vor einer Überteuerung durch den Detailhandel sei eine viel zu große, und man habe den Zwischenhandel im großen und ganzen in dieser Beziehung in einem falschen Verdacht gehabt, wenn er, Prof. Conrad, auch weit entfernt sei, zu leugnen, daß von manchen Geschäften eine wucherische und betrügerische Ausbeutung des Publikums stattfinde.

Im großen und ganzen erführen die hier in Betracht kommenden Waren einen Aufschlag von 20 Prozent.

Hilfsmittel gegen die Ausbeutung des Publikums durch den Detailhandel seien nicht eine besondere Konzessionierung, wohl aber event. Preisfestsetzungen der Fabrikanten, Verbesserung der Preisstatistik. Eine Staatshilfe sei dadurch unnötig. Ein gutes Mittel seien die Konsumvereine, namentlich da, wo kein leistungsfähiger Detailhandel, oder wo eine Ringbildung im Detailhandel vorhanden sei.

Die vom Verein gestellten Fragen beantwortete Professor Conrad zum Schluß in seinem Referat folgendermaßen:

Die erste Frage des Vereins lautet:

1. Wie stellt sich das Verhältnis der Preise im Großhandel oder beim Ankauf von den Produzenten zu den Preisen beim Kleinverkauf an die Konsumenten?

Ich werde darauf sagen müssen, daß eine allgemeine Antwort hierauf nicht zu geben ist, daß die Verhältnisse unendlich verschieden sind. Vielleicht kommt man der Wahrheit am nächsten, wenn man einen ungefähren Aufschlag durch den Detailhandel von 20 Prozent annimmt, ohne Anspruch zu erheben, daß dieses auch nur im großen Durchschnitt wirklich den Verhältnissen entspricht.

2. Erscheint die Preisdifferenz nach den Umständen des gegebenen Falls als eine übermäßige oder als eine den Diensten, welche die distributiven Gewerbe leisten, entsprechende Vergütung?

Ich habe nicht umhin gekonnt, mich dahin auszusprechen, daß im großen Ganzen mir der Aufschlag ein der unentbehrlichen und im allgemeinen unterschätzten Tätigkeit des Handelsgewerbes entsprechender zu sein scheint, daß am ehesten, wenn wir die beiden besprochenen Gewerbe mit hinzuziehen, bei dem Fleischergewerbe allgemeiner ein verhältnismäßig bedeutender Aufschlag vorliegt.

3. In welchem Verhältnis stehen die Schwankungen der Großhandels- und Kleinhandelspreise?

Hierauf habe ich zu sagen, daß im großen Ganzen eine größere Stabilität beim Kleinhandel vorliegt, daß diese Stabilität um so größer ist, je höher der Arbeitslohn, je höher der Handelsgewinn infolge ausgedehnter Tätigkeit des Handelsgewerbes ist, also je kleiner die abgegebenen Quantitäten sind. Im größeren Durchschnitte und bei soliden Handlungen gehen dieselben aber Hand in Hand.

4. Im Fall die Beantwortung der zweiten Frage dahin ausfällt, daß die Verteuerung eine übermäßige, so entsteht die weitere Frage, ob die Ursache davon in einem außerordentlich hohen Gewinn der betreffenden Gewerbetreibenden oder in einer Übersetzung des Gewerbes und in einer Vergeudung von Arbeitskraft zu suchen ist.

Diese Übersetzung des Gewerbes halte ich im großen Ganzen nicht für erwiesen und nehme im allgemeinen auch nicht einen übermäßigen Aufschlag an, wo eine Übersetzung wirklich vorliegt, aus dem einfachen Grunde, weil eben in solchem Falle die Konkurrenz im ganzen intensiver wirkt und die Ringbildung in höherem Maße erschwert ist.

Die weitere Frage geht dann dahin:

Welche Erfahrungen liegen vor über den Einfluß, welchen

1. obrigkeitliche Taxen oder andere obrigkeitliche Beeinflussungen der Preise, z. B. Verpflichtung vorgängiger Veröffentlichung der Preise,
2. Konsumvereine auf die Preisbildung im Kleinverkehr ausüben?

Gerade hierüber wird der Herr Korreferent noch die spezielle Antwort erteilen, der ich in keiner Weise vorgreifen möchte. In bezug auf die Konsumvereine ist unzweifelhaft zu sagen, daß deren Verallgemeinerung in hohem Grade wünschenswert ist, daß sie im ganzen segensreich gewirkt haben, daß es aber Illusion ist, zu meinen, damit den Zwischenhandel intensiver beschränken zu können, sondern daß derselbe neben den Konsumvereinen seine volle Berechtigung behält und ein allgemeinerer Ersatz dadurch nicht zu erwarten steht.

Möglich aber, meine Herren, daß die Zeiten sich verändern und wir zu Zuständen gelangen, wo auch ich eine andere Antwort auf die hier vorgelegte Frage zu geben gezwungen bin, und, um das noch einmal hervorzuheben, scheint mir gerade die gegenwärtige Bestrebung in zünftlerischer Richtung ganz dazu angetan, uns in solche Verhältnisse mehr und mehr hineinzubringen. Keineswegs also, daß ich prinzipiell einem jeden Eingriff durch den Staat, die Gemeinde usw., besonders durch die Gesetzgebung, mich entgegenstelle, sondern ich sage nur, trotzdem ich in vielen Fällen die Staatshilfe auch in diesen Fragen für unerläßlich halte, glaube ich nicht, daß gegenwärtig die Verhältnisse derartige sind, daß wir dazu unsere Zuflucht nehmen müssen."

Über den Einfluß der Konsumvereine auf die Preisbildung berichtete in dieser Generalversammlung zu Frankfurt a. M. Dr. Crüger[1]). Er kam in seinem Referat zu dem Ergebnis, daß die Konsumvereine auf die Preisbildung einen Einfluß ausüben; je größer der Verein, desto schwerwiegender natürlich sein Einfluß.

Seine Ergebnisse faßte Dr. Crüger in folgende Sätze zusammen:

„Ich hebe es aber zum Schluß meines Referates nochmals hervor: es gilt nicht einen Kampf gegen den Zwischenhandel, sondern eine Beseitigung der Schäden desselben, ein Zurückführen in gesunde Bahnen. Als höchst ungesund müssen die Verhältnisse bezeichnet werden, wo in jedem dritten Hause ein Kleinhändler sitzt, der allein von Kredit lebt und auf Kredit verkauft; daß dieser nur durch ganz außerordentlich hohe Aufschläge bestehen kann, liegt so klar auf der Hand, daß es kaum eines Beweises bedürfte.

Gegen diesen Zwischenhandel, der neben einem Konsumverein allerdings nicht bestehen kann, weil die Gewinnprozente zu tief herabgesetzt werden müßten, richtet sich die Spitze der Konsumvereine, nicht gegen den reellen Zwischenhändler, der sich wohl neben dem Konsumverein behaupten kann, wenn er ihn als Konkurrenten betrachtet und seine Geschäftstätigkeit derart einrichtet, daß er auch mit kleinerem Aufschlag bestehen kann. Dieser reelle Handel sollte vielmehr froh sein, daß der Konsumverein dazu beiträgt, die Schmarotzerpflanze zu beseitigen, welche die Mutter der Schleuderpreise usw.

[1]) a. a. O. Bd. 38, S. 155 ff.

ist, und daß er das Publikum an Barzahlung gewöhnt. So wenig die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Zwischenhandels im allgemeinen bestritten werden soll, ebensowenig kann doch aber auch behauptet werden, daß er ein Recht auf Erhaltung und Unterstützung habe.

Der Zwischenhandel ist aus einem Bedürfnis des Konsumenten hervorgegangen und findet daher auch nur in diesem Bedürfnis seine Berechtigung; nur der Konsument aber kann es natürlich beurteilen, ob für ihn noch das Bedürfnis nach einem Zwischenhändler vorhanden ist; glaubt er den Zwischenhändler entbehren zu können, so erscheint es doch widersinnig, wenn der Zwischenhändler hierüber Klage führt und, wie es tatsächlich der Fall ist, dem Konsumenten verboten wissen will, mit Übergehung des Zwischenhändlers seine Waren zu beziehen; denn ob dies gemeinschaftlich oder allein geschieht, darauf kann es doch nicht ankommen. Das letztere ist das Vorrecht des Wohlhabenden.

Jede Tätigkeit — also auch der Zwischenhandel —, wenn sie Anspruch auf Lohn haben will, muß einem Bedürfnis entsprechen; fehlt dies oder verschwindet es, so ist damit auch die betreffende Tätigkeit volkswirtschaftlich übrig geworden.

Der Zwischenhandel hat dem Publikum zu dienen, aber nicht umgekehrt.

Die heutigen Klagen der Kleinhändler über die Konsumvereine gleichen den früheren Klagen der Fuhrherren über die Eisenbahnen, der Arbeiter über die Maschinen.

Der Konsumverein ist es, welcher den Unbemittelten den Weg weist, auf welchem sie Ausgaben ersparen können, und zwar an denjenigen Bedürfnissen, die wohl $^3/_4$ der ganzen Einnahme beanspruchen. Hat das Publikum aber Mittel und Wege ausfindig gemacht, auf denen es die Waren billiger als durch den Zwischenhändler beziehen kann, so mag dieser danach streben, seine Leistungen billiger zu stellen, deren Wert sich eben nach dem Nutzen bestimmt, den der einzelne von ihnen hat."

Van der Borght urteilte in seinem Korreferat[1]) über die Konsumvereine und ihren Einfluß auf den Detailhandel folgendermaßen:

„Gerade weil die Konsumvereine etwas Abnormes sind und gewissermaßen einen Rückschritt in der Arbeitsteilung bedeuten, deshalb drängt sich von selbst die Frage auf, ob die Vereinigung von Konsumenten zum Bezug ihrer Bedarfsgegenstände in der Tat ein Fortschritt auf dem Wege zum rationellsten Versorgungssystem ist. Lexis, der den Konsumvereinen durchaus nicht ungünstig gegenübersteht, ist doch (in Schönbergs Handbuch S. 1078—1079) der Ansicht, daß wenigstens bei Kleiderstoffen, Wäscheartikeln, Modewaren, Kurzwaren aller Art, Haushaltungseinrichtungen, Möbeln usw., kurz bei Gegenständen, bei denen das Bedürfnis nach größerer Auswahl entscheidenden Einfluß hat, die „rationellste Form des Kleinhandels" . . „weder in den selbständigen kleinen Betrieben noch in den Konsumvereinen zu sehen" ist, „sondern in dem konzentrierten Großbetrieb des Detailgeschäftes, wie er in der neueren Zeit durch die in den großen Städten entstandenen großartigen bazarartigen Magazine und Läden repräsentiert wird."

Auch ein so eifriger Förderer des Konsumvereinswesens wie L. Parisius erklärt — wie ich schon erwähnte — im Jahrgang 1868 der Blätter für Genossenschaftswesen S. 173: „Man wird sich mehr und mehr überzeugen, daß der Konsumverein kein funkelnagelneues Detailverkaufssystem erfinden kann — am allerwenigsten in Ansehung der Preise."

---

[1]) a. a. O. Bd. 38, S. 238ff.

In der Tat können die Konsumvereine doch immer nur ein Notbehelf sein. Man wird von ihnen da Vorteile erwarten können, wo der natürliche Träger der Vermittlung, also der Kleinhandel, seine Stellung mißbraucht, sei es durch Ausnützung des Borgsystems, sei es durch Ringe zur Überteuerung des Publikums u. s. f. Daß in solchen Fällen die Konsumvereine sehr nützliche Dienste leisten können und geleistet haben, leugne ich keinen Augenblick. Allein nach dem Ergebnis des vortrefflichen Referates des Herrn Professor Dr. Conrad unterliegt es keinem Zweifel, daß die Mißbräuche im Kleinhandel nicht die Regel, sondern nur Ausnahmen sind. Von einer Verallgemeinerung der Konsumvereine könnte deshalb eigentlich nicht die Rede sein. Gerade wenn man die Konsumvereine praktisch zu sehr in den Vordergrund schiebt, kann es dahin kommen, daß die Konkurrenz wesentlich verringert wird, und damit würde die Möglichkeit zu Mißständen und Ausschreitungen, die schon jetzt nicht vermieden werden, in erhöhtem Maße gegeben sein.

Auch die sozialen Wirkungen dürfen wir nicht vergessen. Wenn wir den Kleinhandel durch Konsumvereine in der Hauptsache verdrängen, dann verdrängen wir auch den Hauptträger eines gesunden Mittelstandes, der nicht aus der Hand in den Mund lebt, sondern sich einer gesicherten Existenz erfreut. Da dem Kleinhändler Pensionsansprüche für sich und die Seinigen nicht zustehen, so ist er genötigt, durch allmähliche Kapitalansammlung für seine und der Seinigen Zukunft zu sorgen. Wenn ihm das gelingt, so ist das nicht nur für ihn, sondern überhaupt für unsere sozialen Verhältnisse vorteilhaft. Es erscheint mir ganz verkehrt, dem Kleinhandel gewissermaßen einen Vorwurf daraus zu machen, daß er sich allmählich ein Kapital zurücklegt, vorausgesetzt, daß er auf anständige Weise dazu gelangt. Eine vollständige oder überwiegende Beseitigung des Kleinhandels kann ich schon von diesem sozialpolitischen Gesichtspunkt aus nicht als vorteilhaft bezeichnen, ganz abgesehen davon, ob die Bedürfnisbefriedigung der Bevölkerung dann noch in derselben Reichhaltigkeit und mit derselben Bequemlichkeit wie jetzt erfolgen kann; die Tragweite einer derartigen Umwälzung ist heute noch nicht abzusehen.

Ich wiederhole, ich bin durchaus nicht gegen die Konsumvereine, ich erkenne voll und ganz an, was sie Gutes geleistet haben; aber ich meine, man darf doch auch nicht die Augen verschließen gegen das, was an Mißbräuchen bei den Konsumvereinen zu Tage getreten ist. Man darf auch nicht die Bedeutung der Konsumvereine für die Bildung gesunder Verhältnisse im Kleinhandel und für die Wohlfahrt der Bevölkerung überschätzen, wenn man gerecht sein will. Die Wissenschaft soll aber gerecht sein, sie soll Licht und Schatten kennen und berücksichtigen, und deshalb glaubte ich mich berechtigt, hier auf die vorgetragenen Bedenken aufmerksam zu machen."

Als nun im Anfang der 90er Jahre die Großbetriebe im Detailhandel, die größeren Spezialgeschäfte, die Konsumvereine, die Beamten- und Offizierswarenhäuser und auch bereits einzelne Warenhäuser eine größere Rolle zu spielen anfingen, als sich namentlich auch durch starke Vermehrung des Detailhandels selbst eine immer schnellere Konkurrenz im Detailhandel fühlbar machte, begannen einzelne Kreise des Detailhandels, namentlich der „Zentralverband Deutscher Kaufleute" unter dem Vorsitz des Senators Schulze-Gifhorn eine äußerst eifrige Agitation für den Detailhandel zu entfalten.

Die Handelskammern beschäftigten sich daraufhin in ihren Berichten vielfach mit der Lage des Detailhandels, indem sie im Gegensatz zum Verein für Sozialpolitik, der im Jahre 1888 mehr vom Stand-

punkt des contra an diese Frage herangegangen war, sich mit ihr mehr vom Standpunkte des pro aus befaßten.

Am 9. Dezember 1895 fand in Osnabrück auf Einladung der Handelskammern Osnabrück, Braunschweig, Kassel, Goslar und Minden eine Konferenz zur Erörterung der auf dem Gebiete des unbilligen und unbequemen Wettbewerbs liegenden Schädigungen des Detailhandels statt.[1])

Den im weiteren Verlauf dieser Bestrebungen von der Handelskammer Hannover veranlaßten „Untersuchungen über die Lage des Kleinhandels in Deutschland"[2]) lag folgende Anleitung zu den Erhebungen über die Lage des Kleinhandels zugrunde:

1. Begrenzung und Beschreibung des untersuchten Handelszweiges. Die verschiedenen Typen.
2. Geschichtliches und Statistisches, soweit das nicht in der weiteren Schilderung enthalten ist. Insbesondere Zahl der Geschäfte (möglichst unter Berücksichtigung der Verschiebungen — seit 1866 — in zehnjährigen Zeiträumen, also 1876, 1886, 1896). Anwachsen oder Abnehmen der Geschäfte in den einzelnen Jahren. Auf wie viel Konsumenten kommt ein Geschäft. Einwohnerzahl des Ortes. Scheidung nach der Richtung, wie viele Geschäfte vorhanden sind, welche die einzige, bezw. die hauptsächlichste Erwerbsquelle des Inhabers bilden, und wie viele Geschäfte nur als Nebenerwerb betrieben werden.
3. Personal.
   a) Geschäftsinhaber,
   b) Hilfspersonal,
   c) Lehrlinge.
   { Art der Vorbildung, Vermögens- und Einkommensverhältnisse, Lebenshaltung, Verhältnis (Rechte und Pflichten) zu den beiden anderen Kategorien, die soziale Stellung, Wohnungsfrage; außerdem bei b) und c) Verhältnis zur Familie des Geschäftsherrn.
4. Die Waren. Aufzählung. Beschreibung nach Eigenschaften, Herkunft usw.
5. Einkauf. Von wem wird gekauft? Einkaufs- und Zahlungsbedingungen. Kreditverhältnisse. Veranstaltungen zu gemeinschaftlichem Einkauf.
6. Verkauf. Beschreibung der Käufer. Verkaufs- und Zahlungsbedingungen. Kreditverhältnisse. Preiskalkulation.
7. Konkurrenz. Gleichartige. — Ungleichartige, wie Fabrikanten, Grossisten, Warenhäuser, Filialen, Konsumvereine (siehe hierüber unten!) Hausierer, Detailreisende usw. — Welchen Einfluß übt insbesondere die Konkurrenz auf das Geschäftsleben, den Absatz und die Preisgestaltung aus? — Unlauterer Wettbewerb.
8. Kapital. Anlage- und Betriebskapital, wie hoch es ist und wie hoch es sein soll. Kreditwesen (s. auch oben 5 und 6), insbesondere genossenschaftliches.
9. Auflösung des Geschäfts. Gründe und Art derselben.
10. Sonstiges Tatsächliches.
11. Darstellung und Kritik von Reformbewegungen, Abhilfeversuchen und Vorschlägen.

---

[1]) Vgl. unten in Kap. III.
[2]) Berlin, 1899 und 1900.

Bei der Behandlung der Konsumvereinsfrage wird die Berücksichtigung folgender Punkte anheimgestellt:

1. Auf welche Ursachen ist die Gründung des Konsumvereins zurückzuführen?

   Es wird für die Beantwortung insbesondere zu untersuchen sein, ob die Veranlassung im Verhalten der Händler, d. h. in höheren Lebensmittelpreisen, im mangelhaften Gewicht, im Verkauf minderwertiger Waren lag.

   Bei widersprechenden Aussagen der Händler und der Vertreter der Konsumvereine sind nach Möglichkeit die beiderseitigen Aussagen mit Tatsachen zu belegen.

   Welche Personen waren die Gründer des Vereins oder gaben den Anstoß zur Gründung?

2. Verkauft der Konsumverein auf Kredit? Im bejahenden Falle in welchem Umfange?

   Es wird auch zu untersuchen sein, ob der Verkauf auf Kredit bei dem Konsumverein im Laufe der Jahre geringer geworden? Ob bei Gründung des Konsumvereins bei den Kleinhändlern weitgehende Borgwirtschaft herrschte, und Mitglieder des Konsumvereins auch zu den Borgkunden gehörten?

   Welchen Einfluß übt der von dem Händler dem Käufer gewährte Kredit auf dessen wirtschaftliche Lage aus? Hierbei möchte für den Fall, daß der Konsumverein Kredit gewährt, zu untersuchen sein, ob in Gewährung und Wirkung ein Unterschied zwischen dem vom Händler und dem vom Konsumverein gewährten Kredit besteht?

   Ist es richtig, daß Händler Kunden im Kredit zu erhalten suchen?

   Wieviel Prozent der Mitglieder gehören der ärmeren Klasse (Arbeiter, unselbständige Handwerker u. dgl.) und wieviel Prozent den wohlhabenderen Klassen an?

3. Verkauft der Konsumverein zu den gleichen Preisen wie die Händler?

   Verteilt der Konsumverein Dividende? wieviel? Stellen sich unter Berücksichtigung der Dividende die Waren im Konsumverein billiger als beim Händler — entsprechende Qualität vorausgesetzt?

   Wodurch wird die Dividende erzielt? Sehr wichtig wäre es, wenn untersucht und festgestellt werden könnte, welchen Gebrauch die Mitglieder von der Dividende machen, da gegen die Dividendenverteilung sich die Angriffe der Gegner richten.

4. Hat der Konsumverein auf die Höhe der Preise einen nachweisbaren Einfluß ausgeübt?

5. Werden seit Gründung des Konsumvereins am Ort bessere Waren geführt?

6. Welche Steuern zahlt der Konsumverein?

7. Genießen die vorhandenen Offiziers- und Beamten-Konsumvereine und Warenhäuser Bevorzugungen seitens der Behörden (z. B. Hergabe billiger Räume)?

8. In welchen Stellungen befinden sich die in den Konsumvereinen usw. als Leiter tätigen Beamten?

   Sind die Lagerhalter kaufmännisch gebildete Personen, bezw. aus welchen anderen Berufen sind sie hervorgegangen?

9. Wie viele Filialen unterhält der Konsumverein? Sind solche Zweiggeschäfte auch außerhalb des Vereinssitzes eröffnet worden?

10. Urteile über die Qualität der im Konsumverein geführten Waren? Wer besorgt den Einkauf?

11. **Wie groß ist der Spirituosenverkauf im Verein? Hat derselbe ein eigenes Schanklokal?**

Für die Ergebnisse dieser Untersuchungen ist der Bericht der Handelskammer Lüdenscheid über die Spezereiwarenhandlungen in der Stadt Lüdenscheid sehr charakteristisch. Es heißt darin[1]):

„Die höchste Zahl der Spezereiwarengeschäfte weist das Jahr 1885/86 auf (102); sie ist inzwischen fast auf die Hälfte (53) herabgesunken. Vor zehn Jahren kam hier auf 147 Einwohner ein Spezereiwarengeschäft; heute kommt ein solches auf 418 Einwohner.

Die enorme Zunahme der Spezereiwarengeschäfte in den Jahren 1881 bis 1891 ist u. E. hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, daß sich in der Zeit der vermehrten industriellen Tätigkeit, die ein allgemeines Emporblühen unserer Stadt zur Folge hatte, zahlreiche kleine Händler von auswärts hier niederließen und auch viele der zugezogenen fremden Arbeiter nebenbei eine kleine Handlung eröffneten. Die Gewerbesteuerlisten dieser Jahre weisen zahlreiche Namen von zugewanderten Leuten auf. In Verkennung der Verhältnisse wurde eine Vermehrung der Zahl der „kleinen Läden" bewirkt, die weit über das Bedürfnis hinausging.

Von den Inhabern der heute hier bestehenden 53 Spezereiwarenhandlungen haben nur zehn eine kaufmännische Vorbildung; nur in dreizehn Geschäften werden Gehilfen, bezw. Lehrlinge beschäftigt. Eine verhältnismäßig große Zahl wird im wesentlichen von Frauen geführt, während die Männer in einer hiesigen Fabrik tätig sind. Die Gründung einer Handlung ist lediglich erfolgt, um außer dem festen Einkommen des Mannes aus seiner Fabriktätigkeit noch einen Nebenerwerb zu schaffen, der, wie bemerkt, der Frau Gelegenheit bieten soll, gleichfalls zu dem Einkommen der Familie beizutragen.

Das Betriebskapital ist in vielen Fällen sehr gering. Auch die Lokalitäten müssen mehrfach als sehr beschränkt bezeichnet werden, worunter — von anderen Übelständen ganz abgesehen — auch die Qualität der Waren leidet.

Die größeren Geschäfte sind seit Jahren in festen Händen, während die kleinen sehr häufig übertragen werden und zwar in den meisten Fällen nicht ohne empfindliche Verluste für die früheren Inhaber.

Die größeren Handlungen liefern unter sachkundiger Leitung bei genügendem Kapital den Beweis ihrer Lebensfähigkeit, die sie trotz der Konkurrenz der kleinen Krämer behauptet haben, so empfindlich sie auch durch letztere zeitweilig geschädigt sein mögen, namentlich dann, wenn kurz vor der Auflösung eines kleinen „Handels" zu Schleuderpreisen ausverkauft wird.

Wie überall, so leidet auch hier der Kleinhandel

a) unter dem Mangel an Sachkenntnis seitens der Inhaber der Geschäfte, der sich beim Einkauf, bei der Kalkulation der Verkaufspreise, bei der Behandlung der Waren und ganz besonders bei dem leichtsinnigen Kreditieren dokumentiert;
b) unter dem Mangel an Betriebskapital;
c) unter dem Mangel eines genügenden Umschlages. Letzterer kann bei der großen Konkurrenz nicht einen Gewinn abwerfen, der auch nur einer kleinen Familie bei bescheidener Lebenshaltung die nötigen Existenzmittel liefert. Ein kleines Spezereiwarengeschäft kann zwar unter besonders günstigen Umständen als „Nebenerwerb" dienen; an zahlreichen Beispielen könnten wir aber nachweisen, daß eine Arbeiter-

[1]) a. a. O. S. 101.

> familie, die früher in auskömmlichen Verhältnissen lebte, durch die Eröffnung eines Spezereiwarengeschäfts wirtschaftlich ruiniert worden ist, namentlich dann, wenn der Mann sich verleiten läßt, seine Stelle als Fabrikarbeiter aufzugeben. Zu spät kommt er zu der Einsicht, daß der an jedem Lohntage heimgebrachte Verdienst die Grundlage für seine Existenz bildete, und ist die Familie dann noch glücklich zu preisen, wenn er zu seiner früheren Beschäftigung zurückkehrt. Oft hat er aber auch als „Kaufmann" das Arbeiten inzwischen verlernt, und anstatt die Ursache seiner mißlichen Lage an rechter Stelle zu suchen, wendet er sich zum Hort aller Unzufriedenen, zur Sozialdemokratie, um in der Gefolgschaft der Streiter gegen Kapital und Besitz ein Klagelied über „die Bedrängnisse des Kleinhandels" zu singen.

Wie die Statistik augenfällig nachweist, ist das Kolonialwarengeschäft an unserem Platze inzwischen wieder in gesundere Bahnen eingelenkt. Zahlreiche kleine Handlungen, die bei ihrer Gründung den Todeskeim bereits in sich trugen, sind von der Bildfläche verschwunden, und wenn auch heute noch auf 418 Einwohner eine Spezereiwarenhandlung entfällt, so ist doch eine Wendung zum Besseren unverkennbar. Mag dazu auch der allgemeine geschäftliche Aufschwung, der an unserem Platze den Arbeitern bei reichlicher Arbeitsgelegenheit guten Verdienst bot, wesentlich dazu beigetragen haben, so ist doch nicht zu leugnen, daß sich die Erkenntnis auch in den unteren Volksschichten immer mehr Bahn bricht:

> Ein kleines Spezereiwarengeschäft, zumal ohne genügende Betriebsmittel und ausreichende Fachkenntnisse, kann bei bescheidenen Ansprüchen an die Lebenshaltung einer Familie keine Existenz bieten.

Wir wenden uns nunmehr zu der Frage: „*Inwiefern leidet der Kleinhandel unter der Konkurrenz der Konsumvereine?*"

Die höchst bedauerliche Agitation gegen die Konsumvereine, die leider auch in unseren gesetzgebenden Körperschaften Platz gewonnen hat, wird niemals eine Besserung der Lage des Kleinhandels bewirken. Mag man bemüht sein, die Lebensader der Konsumvereine zu unterbinden, sie haben auf dem von ihrem edlen Gründer Schulze-Delitzsch geschaffenen Boden derartige Lebenskraft gewonnen, daß sie aus unserem Wirtschaftsleben nicht wieder ausgerottet werden können, und ist es eine völlige Verkennung der Verhältnisse, wenn man glaubt, bei der Besserung der Lage des Kleinhandels in erster Linie zu einem Angriff auf die Konsumvereine blasen zu sollen.

In dem gesamten Erwerbsleben kann eine Besserung der Verhältnisse nur von innen heraus erfolgen. „Schutzmaßregeln", „Staatshilfe", wie sie heute leider aller Orten erbeten werden, gleichen einem Pflaster, das den Krebsschaden eines Erwerbszweiges wohl verdecken, aber niemals heilen kann.

Selbsthilfe ist auf allen kranken Gebieten unseres Wirtschaftslebens das wirksamste Heilmittel; nur durch dieses können auch die Verhältnisse des Kleinhandels wieder gesündere werden. — *Wir wiederholen*: Einen Erwerbszweig, der schon bei seiner Gründung den Todeskeim in sich trägt, wie dies bei zahlreichen Spezereiwarengeschäften, die ohne genügende Mittel eröffnet werden, der Fall ist — einen Erwerbszweig, der ohne alle Fachkenntnisse betrieben wird, wie dies gleichfalls von vielen Spezereiwarengeschäften gilt — kann man niemals „aufbessern".

Man schaffe vor allen Dingen *gesunde Grundlagen*, nur auf solchen läßt sich eine gesunde Entwicklung erhoffen!"

Dr. Faulhaber kommt in seinem Bericht über den Kleinhandel im Regierungsbezirk Posen[1]) zu folgendem Endergebnis:

„Aus den vorangegangenen Darstellungen ist ersichtlich, daß nur der Kleinhandel mit Eisenwaren in den fünf zur Untersuchung herangezogenen Städten sich in einer leidlich erträglichen Lage befindet, während die der anderen beiden Branchen in allen oder wenigstens dem größeren Teile derselben sehr viel zu wünschen übrig läßt.

Das verschiedene Ergebnis beruht in der Hauptsache auf dem Umstande, daß dort die ungleichartige Konkurrenz erhebliche Erfolge nicht zu erringen vermochte. Wir werden somit diese als die Wurzel des Übels zu betrachten haben. Nur wenn es gelingt, die Konsumvereine, Warenhäuser und den Hausierhandel zu beschränken, dürfte eine wesentliche Besserung zu erhoffen sein. Eine solche Beschränkung wird um so mehr anzustreben sein, als der Kleinhandel in allen Städten bestrebt ist und war, die Bedürfnisse des Publikums auf bequeme und billige Weise zu befriedigen.

Als kleinere Mittel zur Hebung der Notlage sind noch zu empfehlen: Abschaffung oder Verminderung der Jahrmärkte, weil diese auswärtigen Verkäufern zum Schaden des ansässigen Geschäfts den Warenabsatz ermöglichen; Vermehrung der Vieh- und Wochenmärkte, um der Landbevölkerung öfters Kaufgelegenheit zu geben und so den Landkrämern und Hausierern wenigstens in etwas Abbruch zu tun; Beschränkung der Wochenmarktsartikel und endlich Verkürzung der Verjährungsfristen, da der langfristige Kredit die Entstehung neuer Konkurrenzunternehmungen auf ganz ungenügender Grundlage begünstigt und dadurch häufig zu Schleuderpreisen führt."

Dagegen äußerte sich der Bericht der Handelskammer Sagan über den Manufaktur-, Posamentier- und Weißwarenhandel in Sagan in sachgemäßer Weise folgendermaßen:

„Die Konkurrenz durch Hausierer, Detailreisende, Warenhäuser, Offizier- und Beamtenvereine mag eine sehr drückende sein. Wenn Häuser in größeren Orten z. B. ihren Besuchern je nach der Höhe des Einkaufs die Höhe der Reisekosten vergüten, so ist einem solchen Lockmittel, das auf die Reiselust und auf den Wunsch nach Abwechselung der Bewohner in der Provinz spekuliert, schwer zu begegnen.

Wir sind aber trotzdem weit entfernt davon, der Entwicklung des Großbetriebes im Kleinhandel durch gesetzgeberische Maßnahmen hindernd in den Weg treten zu wollen. Den unreellen Auswüchsen dieses Gewerbes ist durch das Strafgesetz und durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb die Grenze gezogen. Der fleißige, weitsichtige und vorwärtsstrebende Kaufmann aber soll, wenn ihm die Heimat zu eng wird, nicht gehindert sein, sich in der Fremde sein Brot zu suchen. Viele Geschäfte in der Provinz ahmen jetzt schon das Beispiel der Häuser größerer Städte mit Erfolg nach und lassen das Publikum durch Reisende besuchen. Wir betrachten auch den Hausierhandel als eine Notwendigkeit, der Tausenden von strebsamen und bedürfnislosen Leuten eine oft nur notdürftige Existenz gewährt, und meinen, daß den unreellen Elementen darin leicht an der Hand der bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen beizukommen ist.

Den Wunsch, daß den Offizier- und Beamtenvereinen untersagt werden soll, Waren einzukaufen und zu verkaufen, und daß, wenn möglich, gemeinschaftliche Bezüge von Waren durch Privatpersonen zu verbieten sind, müssen wir natürlich als unerfüllbar zurückweisen. Es würde dies eine Beschränkung

---

[1]) a. a. O. S. 145.

des Einzelnen bedeuten, die im Widerspruch stände mit den elementarsten Begriffen von persönlicher Freiheit.

Wohl begreifen wir die Bitterkeit, die sich des Kaufmanns oder Handwerkers bemächtigt, wenn er sieht, daß Offiziere und Beamte, die doch nur erhalten werden können durch die Steuerkraft des Volkes, gerade diese Steuerkraft dadurch schwächen, daß sie dem kleinen Manne den Nutzen entziehen, den ihr Bedarf mit sich bringt und auf den er oft nur allzu sehr angewiesen ist.

Aber wir meinen, daß hier nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern vielmehr im Verwaltungswege Wandel zu schaffen ist. Wenn derartige Vereine nicht zu Submissionen zugelassen werden und ihnen höheren Orts gezeigt wird, daß man mit ihren Bestrebungen nicht einverstanden ist, wird ihre Konkurrenz bald aufhören, eine gefährliche zu werden.

Unsere Ansicht, daß die Manufaktur-, Kurz-, Woll- und Weißwarenbranche am hiesigen Ort sich in keiner notleidenden Lage befindet, sondern bei bescheidenen Ansprüchen eine auskömmliche Existenz gewährt, kann durch die unter Position 8 abgegebenen Erklärungen nur bestärkt werden."

Bemerkenswert ist der Bericht von Hermann Schwab in Donaueschingen über die Lage des Kleinhandels im badischen Schwarzwalde.[1])

„Die Frage 1 ergab folgendes Resultat für die 14 Kleinstädte:

Zeit der Erhebungen August 1897.

Jahr	Zahl der Geschäfte	Zahl der Einwohner	Auf ein Geschäft kamen daher Einwohner
1866	142	25 660	180,6
1872	155	29 136	188
1890	318	32 900	103,4
1897	384	35 221	91,7

Darnach kamen vor 30 Jahren auf ein Geschäft 180 Köpfe, während im Jahre 1897 hierfür nur 91 Köpfe vorhanden waren.

Die Frage 1 ergab folgendes Resultat für die 26 Landorte:

Jahr	Zahl der Geschäfte	Zahl der Einwohner	Auf ein Geschäft kamen Einwohner
1866	62	22 141	357
1872	60	22 094	368
1890	92	21 906	238
1897	118	21 453	182

Hiernach stellt sich für die 26 Landorte die entsprechende Zahl für ein Geschäft im Jahre 1866 auf 357 Köpfe, im Jahre 1897 nur auf 182 Köpfe.

Die Erwerbsmöglichkeit ist daher für den Kleinhandel, abgesehen von allen anderen Einflüssen, auf rund 50 % gegenüber vor 30 Jahren reduziert.

Die Bevölkerungszahl hat in den 14 Kleinstädten während der untersuchten Zeit zugenommen um 27,15 %; ist in den 26 Landorten dagegen um 3,1 % zurückgegangen. Die Geschäftszahl vermehrte sich in den Kleinstädten in derselben Zeit um 170 %, in den Landorten um 90 %.

Gesamtresultat. Wie überall haben auch in unserem untersuchten Bezirke Versandgeschäfte, das Detailreisen, das Hausieren die ansässigen Geschäftsleute geschädigt. — Dagegen sind einige Ursachen, wie sich aus den angestellten Erhebungen ergibt und welche sicherlich auch in anderen Bezirken wahrgenommen wurden, meines Erachtens bisher viel zu wenig gewürdigt

[1]) S. 158ff.

worden: Vor allem die überaus große Konkurrenz im Kleinhandelsstande selbst, die überdies zum großen Teile gebildet wird durch gänzlich untaugliche Elemente, denen jede kaufmännische Bildung und Berechnungsgabe abgeht und die ohne nennenswerte Mittel ein Geschäft gründen, bezw. übernehmen. Nach dieser Richtung hin und weiter in der Beseitigung oder durch Einschränkung des Borgunwesens sind meines Erachtens zunächst und vor allem Versuche zur Besserung der Verhältnisse im Kleinhandelsstande zu machen. — Um die durch das Großkapital geschaffenen Einrichtungen, ferner die Konsumvereine usw. zu schwächen, ist es nötig, daß einzelne Berufsstände des Kleinhandels Hand in Hand gehen und sich zum Schutze ihrer Interessen vereinigen."

Einen bemerkenswerten Bericht erstattete auch der Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Reutlingen Max Schäffer „Zur Lage des Zwischenhandels im allgemeinen"[1]), aus dem wir folgendes wiedergeben:

„Die Ursachen der Notlage des Zwischenhandels, insbesondere der mittleren und kleinen Detailgeschäfte, lassen sich hauptsächlich dahin zusammenfassen: Erdrückende Konkurrenz der Großbetriebe, der großkapitalistischen Detailgeschäfte, Warenhäuser, Versandgeschäfte, Bazare, der Konsumvereine, der Wandergewerbe, Wanderlager, Hausierer, Detailreisenden, wie der Detailgeschäfte unter sich selbst.

Es mehren sich die industriellen Großbetriebe und die Großhandlungen, welche durch direkten Versand, durch Fabrikniederlagen, bezw. Filialen und direkten Verkauf an die Konsumenten, mit Umgehung des Zwischenhandels, zum großen Schaden desselben, das Geschäft mehr und mehr an sich zu ziehen suchen. Sie erzielen dadurch immerhin bessere Preise bei rascherem Umsatz, und das Publikum glaubt wenigstens, hinsichtlich Preis und Qualität der Waren, immerhin noch vorteilhafter anzukommen als beim Einkauf im Detailgeschäft; zum Mindesten wird im allgemeinen angenommen, man profitiere dabei den Verdienst des Zwischenhändlers, des Detailleurs. Dem Bestreben weiter Kreise, insbesondere bezüglich der dem raschen Wechsel der Mode unterworfenen Bekleidungsbranche und Luxusgegenstände, vorwiegend billige Waren von naturgemäß geringerer Qualität zu erwerben, kommen leider zahlreiche Fabrikanten in der Herstellung solch minderwertiger, kurzlebiger Ware immer mehr entgegen. Diese Artikel füllen dann nach der sogenannten „Saison" als Ramschware die Schleuderbazare, Restengeschäfte, Filialen, oder werden in die Provinzstädte abgeschoben, wo sie dann zu „abermals zurückgesetzten" aber „festen Preisen" durch Wanderlager, Hausierer oder in Scheinausverkäufen von einem weniger wählerischen Publikum noch massenhaft gekauft werden. — Auch viele Waren des täglichen Bedarfs, Nahrungs- und Genußmittel, wie Kaffee, Tee und wertvollere Kolonialwaren, auch Zigarren in den bekannten „Sortimenten", werden selbst von der sogenannten „besseren Bevölkerung" in immer steigendem Maße direkt von Großhändlern, bezw. Fabrikanten bezogen, wobei der billige einheitliche Portosatz von 50 Pfennigen für Fünf-Kilo-Pakete sehr ins Gewicht fällt. Häufig tun sich mehrere Familien, insbesondere des Beamtenstandes, wie mir aber genau bekannt ist, sogar Kaufleute des Detailhandels, natürlich anderer Branchen, die dies mit Bezug auf die eigene Branche sehr verargen würden, zusammen, um Waren ballotweise in größeren Mengen zu beziehen und dann unter sich zu verteilen. Ich kenne Vereinigungen von Post- und Bahnbeamten, die regelmäßig solche Bezüge in allen möglichen Artikeln des täglichen Bedarfs machen und sogar Lager darin halten."

---

[1]) a. a. O. S. 175ff.

Ferner nehmen die Filialen der großkapitalistischen Detailgeschäfte, insbesondere der Kurz-, Weiß- und Wollwaren-, der Galanterie- und Manufakturwarenbranche auch in den mittleren und kleineren Provinzstädten Württembergs immer mehr überhand. Vielfach werden sie unter der Firma eines etwa früher selbständigen, am Ort angesessenen Kaufmanns dieser Branchen betrieben, der dieser Konkurrenz selbst weichen mußte, und nun zum Angestellten derselben herabgesunken, noch gerne seinen Namen dazu hergibt, um diese für ihn beschämende Tatsache und die wahre Firma zu verschleiern. Diese großkapitalistischen Detailgeschäfte haben schon mehrfach die Form von Aktiengesellschaften angenommen, welche ganze Fabriken ausschließlich oder teilweise für sich beschäftigen oder geschützte Muster und Artikel ausschließlich für sich fertigen lassen. Daß neben dieser großkapitalistischen Produktion, welche direkt mit dem konsumierenden Publikum arbeitet, der Zwischen- und Detailhandel nicht mehr bestehen und konkurrieren kann, liegt klar auf der Hand. Dazu bedarf es genauerer statistischer Nachweise und Erhebungen nicht mehr.

Die Konsumvereine breiten sich zum ungeheuren Schaden der Detailgeschäfte und Gewerbetreibenden auch hier in Württemberg, neuerdings selbst auf kleinere Ortschaften, immer mehr aus, und ihr Umsatz nimmt mit der Mitgliederzahl (hier in Reutlingen mit ca. 20000 Einwohnern jetzt 1100 Mitglieder) in ungeahnter Weise zu. Auch die besseren und besten Bevölkerungsklassen, die sich früher noch zurückhielten, treten denselben mehr und mehr bei. Sie alle glauben, neben dem Bezug guter preiswerter Waren zum wenigsten den Nutzen des Kaufmanns in Form von Dividende ersparen zu können. — Da dieses Kapitel, nach den Mitteilungen über die Beiträge zu diesen Erhebungen, von anderer Seite genügend beleuchtet und bearbeitet werden wird, sehe ich davon ab, mehr darüber zu sagen.

Die Abzahlungsgeschäfte, deren gröbsten Auswüchsen auf gesetzlichem Wege entgegengetreten wurde, fügen ebenfalls dem reellen Zwischenhandel großen Schaden zu.

Ferner sind es die Wandergewerbe. Wanderlager, Hausierhandel und das Detailreisen, welche am Rückgang der seßhaften Detailgeschäfte seit Jahren erheblichen Anteil haben. Man hat zwar dieselben gesetzlich einzudämmen gesucht, andererseits aber wurde deren Ausdehnung durch die Beschränkung der Erwerbstätigkeit der offenen Ladengeschäfte infolge der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe wieder begünstigt.

Wenngleich vom hiesigen Platz und der weiteren Umgebung über Konsumanstalten und Kantinen, welche größere Fabrikbetriebe anderwärts für ihre Beamten und Arbeiter einrichten, ebenso über Beamten- und Offiziers-Konsumvereine und -Warenhäuser, weil solche hier nicht bestehen, nicht berichtet werden kann, so sei derselben, weil hierher gehörig, nur der Vollständigkeit wegen kurze Erwähnung getan. — Auch der Einfluß der Werkstätten der Zuchthausverwaltungen und Strafanstalten auf verschiedene Handelsgeschäfte, z. B. der Bekleidungsbranche und die damit zusammenhängenden Gewerbe, wird, wie leicht nachzuweisen ist, in manchen Kreisen lebhaft empfunden.

Zu all diesen nachteiligen Einwirkungen kommt noch der Krebsschaden eines weitverbreiteten Borgsystems im Zwischen- und Kleinhandel, mit allen wirtschaftlichen Nachteilen und zahlreichen Verlusten. Während die großkapitalistischen Detailgeschäfte, Warenhäuser und Konsumvereine, beim Verkauf gegen Barzahlung mit mäßigem Nutzen, durch großen Umsatz ein lohnendes glattes Geschäft erzielen, muß der Zwischenhandel und Kleinhandel sich zumeist mit den Käufern und Konsumenten begnügen, welche nicht in der Lage sind, bar zu zahlen, kann er, neben den unausbleiblichen Verlusten des Borg-

unwesens, sein in den Büchern totliegendes Kapital nicht, gleich jener Konkurrenz, rasch und fruchtbringend wieder umsetzen. Das Borgunwesen im Kleinhandel und die Beanspruchung langer Kreditfristen im Zwischen- und Großhandel sind tiefgefühlte wirtschaftliche Notstände, unter deren Einwirkung sich die Existenz vieler Kaufleute immer schwieriger gestaltet.

Endlich ist es noch die große Konkurrenz der zahlreichen Detailgeschäfte unter sich selbst, die hinsichtlich der schwierigen Lage derselben noch in Betracht kommt. Insbesondere bezüglich der Spezereiwarenbranche, des Handels mit Viktualien und sonstigen, ohne besondere kaufmännische Vorkenntnisse leicht verkäuflichen Artikeln, kann man häufig die Beobachtung machen, wie die verschiedensten Elemente, Pensionäre des niederen Militär- und Beamtenstandes, alleinstehende Witwen, gewesene Portiers und Hausdiener usw., Leute ohne jede fachmännische Bildung, und ohne daß ein greifbares öffentliches Bedürfnis vorhanden wäre, einen Kleinhandel eröffnen. Oft tun sie es nur, um eine kleine Beschäftigung in ihrem Ruhestand zu haben oder um ihren bescheidenen Einkünften in etwas nachzuhelfen. Häufig kommt es auch vor, daß sich solche Detaillisten und Krämer oder Viktualienhändler von ihrem kleinen Unternehmen bald wieder enttäuscht zurückziehen. Andererseits ist wohl auch schon beobachtet worden, daß jüngere, wenngleich nicht kaufmännisch gebildete oder branchekundige Leute, insbesondere in der Lebensmittelbranche, es durch Fleiß und Rührigkeit, durch Verständnis für die Bedürfnisse des konsumierenden Publikums und reelle aufmerksame Bedienung zu gutgehenden Geschäften gebracht und selbst kaufmännisch geleitete Konkurrenz überholt haben. Aber auch das Bestreben mancher kaufmännisch ausgebildeten jungen Männer nach baldiger, häufig verfrühter Selbständigkeit macht sich öfters im Detailhandel geltend, zu dem nicht allzu große Mittel nötig sind. Auf alle Fälle ist zu konstatieren, daß jene Kategorie nicht kaufmännisch gebildeter Detailleure einen nicht unbedeutenden Bestandteil der Kleinhandeltreibenden bilden und den kaufmännisch vorgebildeten Detaillisten starke Konkurrenz machen, und daß mit infolge dessen der Kleinhandel fast aller Branchen und allerorten sehr übersetzt ist, das heißt, daß sich ihm mehr Personen widmen als das Bedürfnis erheischt. — Dabei möge schließlich ununtersucht bleiben und nur kurz angedeutet werden, wie Zwischenhändler und Detailleure nicht selten unter sich selbst, lediglich aus Konkurrenzneid, durch eine unverständliche gehässige Geschäftsgebahrung und Preisstümperei sich bekämpfen und schädigen, statt durch gegenseitige Verständigung, ja durch förmliche Organisation oder gemeinsame Einkäufe (Genossenschaftsbildung) sich bessere Erwerbsverhältnisse zu schaffen.

Im Zusammenwirken aller dieser Erscheinungen und Mißstände dürften die hauptsächlichsten Gründe für die gegenwärtige ungünstige Lage und teilweise den Niedergang des Zwischenhandels und der seßhaften Detailgeschäfte gegeben sein."

Zu bemerkenswerten Ergebnissen kam auch Dr. Borgius[1]) in seiner Untersuchung über den Eisenwarenhandel in Breslau:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im allgemeinen der Gewinn des Detailhändlers gegen früher zurückgegangen ist, während seine Spesen gewachsen sind und dauernd weiter wachsen.

Die einzige Möglichkeit, dem Bazar ökonomisch die Spitze zu bieten, ist die Anpassung an die unveränderten Verhältnisse durch Entwicklung zum Spezialitäten- und Luxusgeschäft. Hier ist der Branchenkaufmann imstande, durch fachmännische Auskunft und Ratschläge, durch Berücksichtigung individueller Bedürfnisdifferenzen, durch höhere Qualität der Ware und große

[1]) a. a. O. II. Teil, S. 32ff.

Auswahl in den einzelnen Artikeln sich diejenigen Kreise des Publikums, welche ihrer Lebenshaltung und ihren Ansprüchen nach über der homogenen Masse des Mittelstands stehen, an sich zu fesseln. Aber gerade für den am meisten bedrängten kleinen Detaillisten ist dieser Weg wenig gangbar, denn er erfordert erstens viel Kapital, zweitens eine große Rührigkeit, Branchenkenntnis und Geschäftstüchtigkeit, drittens einen Grad von Geschmack, Bildung usw., wie in der Regel nur eine dieser Kundschaft etwa adäquate Höhe der Lebenshaltung gewährt, und alles drei fehlt der Mehrzahl gerade der von der Konkurrenz am schwersten Bedrängten.

Dabei bilden nun die Bazare nicht einmal die einzige Form dieser Konkurrenz. Neben ihnen macht sich noch innerhalb der Branche die des größeren Kapitals gegen das kleinere geltend und infolge dessen eine allmähliche Verdrängung der kleineren Geschäfte durch die großen. Wenn diese zweifellos vorhandene Tendenz für den ferner Stehenden praktisch zur Zeit noch nicht so sehr zu Tage tritt, so liegt dies einmal an dem ständigen Auftauchen kapitalloser Zwergbetriebe, deren ungesunde Basis und vorübergehende Existenz wir weiter unten noch zu erörtern haben, teils an dem schnellen Wachstum sowohl der großstädtischen Bevölkerung als ihrer Bedürfnisse, welche bis in die letzten Jahre noch immer eine Geschäftsgründung mit verhältnismäßig geringem Kapital in den Vorstädten und eine Ausdehnung des Umsatzes auch ohne Beraubung der Konkurrenzgeschäfte erlaubten, endlich daran, daß auch die mittelgroßen Betriebe die Konkurrenz der großen Geschäfte so lange noch ertragen können, als sie selbst imstande sind, ihren Verlust durch Gewinn von schwächeren Konkurrenten wett zu machen. Als solche aber kommen namentlich die Metallhandwerker in Betracht, Klempner, Schlosser und dergleichen, welche ihre eigenen Arbeitsprodukte und nebenbei einige Fabrikware verkaufen. In dem Maße aber, wie diese Konkurrenz getötet wird — und auch dies kann für Breslau wohl nur noch eine Frage der Zeit sein — und wie sich demnach die Konkurrenz auf die Kapitalsdifferenzen beschränkt, wird vermutlich auch hier der Großbetrieb den endgültigen Sieg davontragen. Denn es ist keine Frage, daß unter sonst gleichen Umständen dieser auch im Detailhandel große prinzipielle Vorteile vor dem Kleinbetrieb voraus hat, in der Großstadt wenigstens. Schwanken doch die mir gemachten Angaben der Gesamtspesen abzüglich des eigenen Haushalts von 9 bis 10% bis zu 25% des Umsatzes. Wie schwer fällt allein schon die raffinierte Raumausnützung ins Gewicht, die in dem durch mehrere Stockwerke gehenden Großgeschäft auf meist eigenem Grund und Boden möglich ist, gegenüber den teuren Mietpreisen für Parterreläden. Geht die Entwicklung ungestört weiter, so ist zu vermuten, daß sich diese Schichtung zur Basis einer neuen Gestaltung des Detailhandels herausbilden wird. Wir werden auf der einen Seite Riesenbazare bekommen, die alle Artikel für die notwendigen und allgemeinen Bedürfnisse des bescheidenen Alltagslebens enthalten, auf der anderen erstens Luxusgeschäfte, welche sämtliche über den bescheidenen Komfort des bürgerlichen Lebens hinausgehende Luxusartikel führen: Dekorations- und Schmuckstücke, Geschenkgegenstände, Sportartikel, Güter für seltenere Nachfrage, kunstindustrielle Waren und dergleichen — zweitens Spezialgeschäfte, welche den Alltagsbedarf nur einer wohlhabenden Schicht befriedigen oder aber Gegenstände des Allgemeinbedarfs in einer nur von dieser Schicht gefragten Qualität und nur von ihr bewilligten Preislage (man denke an die besseren Geschäfte für Herrengarderobeartikel), sowie endlich alle stark der Mode und anderen Schwankungen des Bedarfs unterworfenen Artikel. Wie weit auch auf diesem Felde die Warenkumulation fortschreiten wird, ist sehr schwer voraus zu vermuten; wahrscheinlich ist jedoch, daß eine ziemlich starke Konzentration der Unternehmungen infolge des beschränkten Umsatzes und des hohen Risikos

eintreten wird. Dann aber werden diese Detailgeschäfte, solange wenigstens unsere gesellschaftlichen Schichtungen einigermaßen sich gleich bleiben, bei hohen Preisen — zu deren Unterbietung auch die Konkurrenz wenig Anlaß hat, denn diese Kundschaft kauft nicht unter alleinigen Rücksichten auf den Preis — ein von den Bazaren wenig gestörtes und reichliches Auskommen haben.

Neben der Konkurrenz innerhalb der engeren Branche kommt solche auch noch von außen her neuerdings in Betracht, nämlich von Seiten des Produzenten selbst. Dieser spürt an der Abnahme seines Absatzes und mehr noch an der zunehmenden Schwierigkeit, prompte Zahlung zu erlangen, die Konsequenzen der geschilderten Entwicklung auch an seinem Leibe, und um ihre Nachteile für ihn auszugleichen, geht er selbst unter die Detailhändler und macht seinen eigenen Kunden Konkurrenz. Stieg doch die Zahl der Detailreisenden im Jahrzehnt 1884/98 in Deutschland von 45016 auf 70018, also um mehr als 50%! Und zwar geschieht der Detailabsatz seitens des Fabrikanten in zweifacher Form: Einesteils setzt sich dieser unter Umgehung der Grossisten in direkte Verbindung mit dem Detailgeschäft, andererseits läßt er deren Abnehmer — den Handwerker, Kleinkapitalisten usw. — durch seine Agenten aufsuchen."

Es kann nun allerdings die Frage aufgeworfen werden: Wie, wenn die Selbsthilfe auf die Dauer ohne nennenswerten Erfolg bleibt? Würde sich dann nicht eine Pflicht für den Staat ergeben, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen, um den „Mittelstand" des Detailhandels künstlich aufrecht zu erhalten, wenn dieser auf natürliche Weise sich nicht halten kann?

Diese Fragen werden von den Interessentenkreisen ja tatsächlich gestellt und bejaht. Es ist deshalb immerhin erforderlich, sie nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Für den nicht persönlich interessierten Forscher oder Staatsmann hängt ihre Beantwortung davon ab, welchen Wert man dem Detailhandel, resp. dem Personenkreis seiner Vertreter beimißt. Wenn man den Detailhandel qua „Mittelstand" aus sozialpolitischen und steuerpolitischen Gründen schützen zu müssen meint, so scheint uns die Konsequenz nicht notwendig, denn gerade so wie der untergehende Handwerkerstand in großem Umfange pekuniär schlechter gestellt ist, als die an seine Stelle tretende obere Schicht der Angestellten und Arbeiter der Großindustrie, schafft auch das Bazarwesen in seiner weiteren Entwicklung eine große Anzahl hochbesoldeter Funktionäre, deren ökonomische Stellung eine bei weitem bessere und auch sicherere ist, als die der Inhaber gerade jener kleinen Detailgeschäfte, die vom Bazarwesen heute eliminiert werden. Glaubt man andererseits den dezentralisierenden kleinkapitalistischen Detailhandel aus sachlichen Gründen — ohne Rücksicht auf die bedauerliche Lage der geschädigten Geschäftsinhaber — vor der Umwandlung in zentralisierte und großkapitalistische Unternehmungen bewahren zu müssen, so gestehen wir ein, daß plausible Gründe dieser Art uns nicht recht vorzuliegen scheinen. Wohl aber ist nicht zu leugnen, daß gewichtige Bedenken einer solchen Wirtschaftspolitik entgegen stehen. Denn erstens kann kein Zweifel darüber herrschen, daß eine an sich nicht notwendige Tätigkeit unproduktiver Zwischenhände die Ware erheblich verteuert und eine große Anzahl von Arbeitskräften wirtschaftlicher Tätigkeit auf anderem Gebiete entzieht. Sehr verständig sagt ein Branchen-Fachblatt[1]): „Der Handel funktioniert nur dann normal, wenn er die Vermittlung mit dem denkbar geringsten Aufwand an Zeit, Raum und Arbeit vollzieht", und „Kann der Detailkonsument selbst billiger oder besser kaufen oder eben so teuer, wie der Kaufmann, dann fehlt dem Letzteren jede Existenzberechtigung und alles Schreien nach Staat und Regierung um Gesetze und Schutzmaßregeln ist in solchem Falle erfolglos." Ferner aber — und

[1]) Der Eisenwarenhandel, Bd. IX, Berlin 1886, S. 105.

darauf ist meines Erachtens bisher noch gar nicht hingewiesen worden — ist nur der kommerzielle Großbetrieb imstande, die schweren Gefahren, welche von der Syndikats- und Kartellbewegung der Produzenten drohen, durch die in ihm verkörperte Konzentration der Nachfrage zu paralysieren. Die Kartellierung der Industrie sehen wir an sich als einen zweifellosen Fortschritt an, weil sie technisch und organisatorisch in der Regel ein höheres Niveau der Produktion bedeutet oder wenigstens erst ermöglicht und die deutsche Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt — besonders so gefährlichem Wettbewerb wie dem (in der Eisenbranche neuerdings sehr fühlbaren) der amerikanischen Union mit ihren ca. 200 Unternehmerverbänden — das Ausgerüstetsein mit gleichen Waffen zur Voraussetzung hat. Da diese Organisationen aber die Tendenz in sich tragen, den einheimischen Markt zu überteuern und den Konsumenten auszubeuten, so muß auf der anderen Seite alles unterstützt werden, was die Tendenz in sich trägt, jener Neigung entgegen zu arbeiten.

Unser historischer Rückblick am Eingang der Arbeit hat uns gelehrt, daß auch der Detailhandel in weitem Umfange nicht ein logisch notwendiges, sondern nur ein historisch bedingtes Glied des Wirtschaftslebens bedeutet. Und wenn wir auch keineswegs an sein absolutes Verschwinden glauben, so scheint uns doch eine bedeutende Einschränkung seiner — nur während unseres Jahrhunderts so ausgedehnten! — Tätigkeit durchaus kein sozialer Schade zu sein. Wir glauben vielmehr, daß die Probleme der inneren Handelspolitik der Zukunft auf ganz anderem Gebiete liegen, und daß ihre Kernfrage nicht mehr lauten wird: Kleinbetrieb oder Großbetrieb, sondern kapitalistischer oder genossenschaftlicher Großbetrieb im Detailhandel. Der gewaltige Kampf und der Interessengegensatz, den die kommenden Jahrzehnte auf diesem Gebiete zur Entfaltung bringen werden, wird nicht zwischen den selbständigen Detaillisten einerseits, den Warenhäusern und Konsumvereinen andererseits ausgefochten werden, sondern zwischen letzteren beiden untereinander."

Die Handelskammer zu Gera[1]) stellte in ihrer Untersuchung über „Die Lage des Kleinhandels im Fürstentum Reuß jüngere Linie" folgende Forderungen auf:

„Im allgemeinen werden zur Besserung der Lage des Kleinhandels von interessierter Seite folgende Vorschläge gemacht:

1. Beschränkung der Gewähr von Konzessionen.
2. Einschränkung der Detailreisenden, Hausierer und Wanderlager.

   Die Detailreisenden und Hausierer müßten an den betreffenden Orten, an denen sie Geschäfte machen, zu den Kommunalsteuern herangezogen werden, denn es liegt auf der Hand, daß die Aufträge und Umsätze, die sie erzielen, den ansässigen Geschäftsbesitzern verloren gehen, und diese durch die verminderten Umsatzsummen der Gemeinde gegenüber weniger steuerkräftig werden, ganz abgesehen davon, daß das kaufende Publikum in dem Werte der Waren getäuscht wird.
3. Gleichmäßige Ausgestaltung der Vorschriften über die Sonntagsruhe und schärfere Kontrolle der letzteren auf dem Lande.

   Während die Sonntagsruhe in der Stadt streng durchgeführt wird, besteht sie auf den Dörfern nur auf dem Papier. Dort verkaufen die Händler während des ganzen Sonntags, und außerdem werden die Dörfer namentlich während des Sonntags von Hausierern förmlich belagert.

[1]) a. a. O. S. 72.

4. Einschränkung der Versandgeschäfte.
5. Einschränkung des Auktionsunwesens.
6. Beschränkung der Beamten- und Konsumvereine."

Der Berichterstatter über den „Detailhandel mit Kolonialwaren in Göttingen", Kaufmann Georg Hampe, befürwortete in seinem Bericht[1]) folgende Maßnahmen zur Abhilfe:

a) Staatliche Maßnahmen.

Bei der angestellten Enquete hat sich ergeben, daß nach allgemein verbreiteter Ansicht in den Kreisen der Detaillisten eine starke Belastung der Großbetriebe und ihrer Filialen und eine Beseitigung der Vergünstigungen der Konsum- und Beamtenvereine durch staatliche oder kommunale Maßnahmen unerläßlich erscheint, wenn die bestehende Notlage beseitigt werden soll.

Vielfach wird auch die Umsatzsteuer als eine berechtigte und zur Beseitigung der bestehenden Mißstände geeignete Maßregel in Detaillistenkreisen hingestellt.

Man nimmt dabei an, daß die Umsatzsteuer allgemein eingeführt werden müsse, da sonst ein Mißverhältnis durch die Belastung der Betriebe eines besteuerten Bezirkes zu Gunsten der Betriebe eines nicht besteuerten Nachbarbezirks entstehen würde.

Ferner wird das Verbot der Geschäftstätigkeit der staatlichen und kommunalen Beamten in Konsumvereinen als unerläßlich bezeichnet und bei Gründung von neuen Konsumvereinen die Prüfung der Bedürfnisfrage für erforderlich gehalten.

b) Auf Selbsthilfe beruhende Maßnahmen.

Hier wird in erster Linie die Frage des gemeinschaftlichen Einkaufs erwogen.

Ein Teil der Interessenten hält die Gründung eines Einkaufsvereins für ersprießlich, während andere gegen die Konstituierung eines derartigen Vereins geltend machen, daß die Schattenseiten einer solchen Vereinigung (z. B. die Kosten eines Lagerhalters, die Lagermiete, etwaiger Verlust bei zurückgehenden Preisen von am Lager befindlichen Waren usw.) die etwaigen Vorteile illusorisch machen würden.

Es wird daher betont, daß ein gemeinschaftlicher Zusammenschluß zum Kauf, welchen ein einzelner auf seinen Namen und für seine Rechnung für die mitbeteiligten Geschäfte ausführt, entschieden den Vorzug verdiene. Dabei müßten sich die vereinigten Geschäftsinhaber in der Weise in die Arbeit teilen, daß ein jeder die Anschaffung einzelner Waren und deren Verteilung an die Gesamtheit übernimmt.

In zweiter Linie wird die Einschränkung des zu gewährenden Kredites und die öftere Rechnungsausstellung, sowie wenn möglich die Einführung des Verkaufes nur gegen Barzahlung in den Kreisen der Detaillisten befürwortet, und es wird empfohlen, durch Rabattgeben die Einführung der Barzahlung zu fördern.

Die Handelskammer zu Kiel[2]) kam zu folgenden Ergebnissen:

„Seit Anfang der neunziger Jahre hat die Geschäftslage sich verschlechtert. Die Ursachen lassen sich aus den Steuerlisten natürlich nicht erkennen. Von den Interessenten ist fast nur örtliche Konkurrenz, besonders die der Konsumvereine und Warenhäuser, angegeben. Daß diese die Hauptsache ist,

---

[1]) a. a. O. II. Teil, S. 83.
[2]) a. a. O. II. Teil, S. 91.

erscheint kaum zweifelhaft. Beim Kolonialwarenhandel kommt noch ein Umstand hinzu: die außerordentliche Zunahme der Höker, die gerade in die kritische Zeit von 1890—1895 fällt. Nach den Ausweisen des Kieler Adreßbuchs hat deren Zahl sich in dieser Zeit um nicht weniger als 47% vermehrt. Also der Großbetrieb auf der einen, der Kleinbetrieb auf der anderen Seite haben dem mittleren Geschäft das Absatzgebiet eingeengt. Seit 1896 macht sich eine leichte Besserung bemerkbar. Vielleicht steht dieselbe in Zusammenhang mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung in Deutschland seit Ende des Jahres 1895, an dem auch Kiel, wenn auch in geringerem Maße, teilgenommen hat, und der dadurch erhöhten Kaufkraft der gewerblichen und landwirtschaftlichen Bevölkerung. Vielleicht dürfte auch die Konkurrenz der Konsumvereine und Warenhäuser ihren Höhepunkt erreicht und die Absatzverhältnisse sich einigermaßen ausgeglichen haben."

Die Handelskammer zu Osnabrück[1]) äußerte sich folgendermaßen:

„Als sehr wesentlich wird der Schaden bezeichnet, welcher den Manufakturwarenhandlungen der Stadt durch die Warenhäuser und Versandgeschäfte der Großstädte erwächst, da in vielen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft, und zwar hauptsächlich bei den Damen, die hergebrachte Vorliebe für Bezüge von auswärts fortbesteht, welcher die Reklame durch Zusendung von Katalogen, appretierten Mustern u. dgl. in geschickter Weise entgegenkommt. Richtig sei, so wird ausgeführt, daß die auswärtigen großen Warenhäuser, welche ihre beste Kundschaft in Beamtenkreisen haben, in vielen Sachen eine vielleicht etwas reichere Auswahl von Mustern darzubieten vermögen, welche der ansässige Kaufmann aus dem einfachen Grunde nicht vorlegen kann, weil ihm gerade der auswärtige Wettbewerb das Geschäft in dieser Richtung erschwert. Der Wert jener Auswahl sei für die Deckung des reellen Bedarfs aber deshalb nicht hoch anzuschlagen, weil wiederum der ortsansässige Detailhändler den Geschmack und vor allem die zum Teil durch örtliche Umstände bedingten Bedürfnisse des Publikums viel zuverlässiger zu beurteilen in der Lage ist und demgemäß in den allermeisten Fällen sehr viel passendere und durchweg auch vorteilhaftere Anerbietungen zur Verfügung stellt, wie solches seitens der nur auf ganz allgemeine Verhältnisse zugeschnittenen Versandgeschäfte möglich ist. Es ist nicht zweifelhaft, daß bezüglich des wirklichen Sachverhalts bei den Bezügen von Versandgeschäften im großen Publikum viele unbegründete Vorurteile bestehen, deren Überwindung ihre Schwierigkeiten haben mag, aber sicherlich den Interessen beider Teile dienlich sein würde.

Von einigen Seiten wird eine Beeinträchtigung des Geschäfts auch daraus gefolgert, daß Hausierer und Detailreisende, welche zwar innerhalb des Stadtgebietes Umsätze von Bedeutung nicht erzielen, in der auf die Stadt angewiesenen Landkundschaft immerhin viel absetzen, was namentlich bei Aussteuern, Konfirmationen und ähnlichen Anlässen sehr fühlbar wird und leider auch das ansässige Geschäft mehr und mehr zwingt, sich zu gewissen Zeiten und nach bestimmten Richtungen mit dem Warenvertriebe im Umherziehen zu befassen.

Geklagt wird ferner darüber, daß namentlich auf die kleineren Manufakturwarengeschäfte der Stadt einige in Osnabrück bestehende Schleudergeschäfte durch den billigen Verkauf von Ramsch- und Ausschußwaren, unter Zuhilfenahme einiger unter Einkaufspreis angebotenen geringwertigen Bedarfsartikel, einen sehr schädigenden Einfluß ausüben, und daß dem Gebahren dieser Konkurrenz auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bislang noch

[1]) a. a. O. S. 96.

nicht habe entgegengetreten werden können, wobei es allerdings scheint, daß in manchen Fällen zu einem solchen Einschreiten der gute Wille der Beteiligten gefehlt hat.

Es werden außerdem noch verschiedene andere Umstände betont, welche einschränkend auf die Rentabilität des Manufakturwarenhandels einwirken, so beispielsweise die nicht selten viele Monate hindurch währenden Ausverkäufe, sowie der Mißbrauch, welcher an einigen Stellen dadurch getrieben wird, daß die vom Fabrikanten den Arbeitern für den eigenen Bedarf zum Selbstkostenpreise überlassenen Waren (meistens Konfektionsartikel) mit geringem Nutzen an dritte Personen weiter gegeben werden. Auch der zunehmenden Vergnügungssucht und der gesteigerten Zahl der Festlichkeiten wird ein nachteiliger Einfluß auf das Geschäft zugeschrieben, da bei dem großen Aufwande von Mitteln für derartige Zwecke zur Deckung des sonstigen Bedarfs in manchen Fällen nicht viel übrig bleibe, und beim Einkauf der notwendigsten Dinge nicht nur um jeden Groschen gefeilscht, sondern in der Regel auch längerer Kredit in Anspruch genommen werde.

Im übrigen ist es begreiflich, daß die Zunahme der Zahl der Verkaufsstellen die Ergiebigkeit jedes einzelnen Geschäfts mehr oder weniger beeinträchtigt, zumal der gesteigerte Wettbewerb auch in diesem Handelszweige zur Aufbietung immer weiterer Anstrengungen herausfordert, um die Erhaltung des alten Abnehmerkreises zu sichern oder neue Kundschaft zu gewinnen."

Die Untersuchungen über die Tapisseriegeschäfte in Rostock von Dr. Nölte[1]) kamen zu folgendem Ergebnis:

„Auf Grund der in diesen Zeilen angeführten Beobachtungen glaube ich zu folgendem Ergebnis kommen zu dürfen:

1. Der Detailhandel in der Tapisseriebranche in Rostock ist nur lohnend, wenn das Geschäft in größerem Maßstabe betrieben wird.
2. Eine gute Geschäftslage, die der Laden beanspruchen muß, sowie die Höhe des Betriebskapitals stellt hohe Anforderungen an die Mittel des Begründers des Geschäfts.
3. Die wechselnde Mode, sowie vor allem die Kunst, das zahlreiche Damenpublikum geschickt und taktvoll zu behandeln, macht eine längere Lernzeit mit tüchtiger technischer Ausbildung unentbehrlich.
4. Die produzierenden Arbeitskräfte sind reichlich, tüchtig und billig zu haben.
5. Tüchtige Verkäuferinnen zu finden, ist schwieriger.
6. Im übrigen wird sich der Tapisseriehandel unter den Händen eines geschickten Leiters, möge er männlich oder weiblich sein, stets gut entwickeln und recht auskömmlichen Verdienst abwerfen.

Wenn ich ein Urteil über die Lage des Tapisseriehandels in Rostock i. M. und ein Verhältnis zum Kleinhandel überhaupt zusammenfassen soll, so resumiere ich:

Der Tapisseriehandel gehört zu den wenigen Zweigen des Kleinhandels, bei dem die ungleichartige Konkurrenz von Großmagazinen, Versandgeschäften, Konsumvereinen usw. wohl schädigend und drückend, aber nicht in einer Leben und Bestand des Geschäfts bedrohenden Gestalt zu Tage tritt. Der Tapisseriehandel beruht hauptsächlich auf der individuellen Behandlung der Käufer und auf einer persönlichen Fähigkeit des Geschäftsinhabers, dem Geschmack und den Wünschen, ja Launen der Kundinnen zu entsprechen und entgegenzukommen. Je mehr sich ein Geschäft aus dieser seiner ureigensten Domäne fortbegibt,

---

[1]) a. a. O. Teil II, S. 112.

um so größer ist die Gefahr, von der Konkurrenz der Magazine oder Versandgeschäfte und großer Fabriken aufgerieben zu werden.

Ob überhaupt der Detaillistenstand aber, der ohne Frage mit dem Großbetriebe und den Großkapitalien um seine Existenz kämpft, in der heutigen Form zu erhalten ist, oder ob die Entwicklung unseres Verkehrs- und Erwerbslebens für ihn keinen Platz gelassen hat, das ist vorläufig noch eine offene Frage und wird es auch wohl noch lange bleiben.

Leider gilt auch hier der Satz, den wir in bezug auf so manche Krankheiten unseres gewerblichen und sozialen Lebens aussprechen müssen:

„Die Diagnose ist leicht, die Therapie aber schwer, recht schwer". —

Im Jahre 1900 veranstaltete auch die Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig unter Mitwirkung der Handelskammern Brandenburg, Nordhausen, Magdeburg, Hildesheim und Hildburghausen eine Untersuchung über die Lage des Detailhandels[1]).

Diese Untersuchungen enthalten folgende Arbeiten:

1. Erhebungen über die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels im Herzogtum Braunschweig.
2. Die Ausbreitung der Konsumvereine im Herzogtum Braunschweig seit dem Jahre 1890.
3. Erhebungen über die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels in anderen Handelskammerbezirken.
4 Vorschläge zur Behebung der schwierigen Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels. (Ergebnis einer Umfrage, gehalten bei einer Anzahl kaufmännischer Vereine in den verschiedensten Teilen des Deutschen Reiches.)

In der Einleitung zu diesen Untersuchungen führte die Braunschweiger Handelskammer folgendes aus:

„Die ständig zunehmenden Klagen des Kleinhändlers über den Wettbewerb und den schädigenden Einfluß der Konsumvereine haben den Verband mitteldeutscher Handelskammern seiner Zeit veranlaßt, dieser Frage näher zu treten.

In der zweiten Sitzung des Verbandes zu Halle, in der man sich mit der Lage des Kleinhandels im allgemeinen beschäftigte, wurde der Antrag gestellt, eine Erhebung über alle diejenigen Punkte zu veranstalten, die als eine Schädigung des Kleinhandels anzusehen seien. Demgegenüber wurde von anderer Seite betont, daß derartige Erhebungen bereits gemacht seien, so (im Jahre 1895) von der Handelskammer Hannover, und daß man aus der Wiederholung derselben neue Gesichtspunkte für die Beurteilung der Kleinhandelsfrage kaum gewinnen würde. Es wurde weiter auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die mit solchen allgemeinen Erhebungen verbunden seien und die die erfolgreiche Durchführung derselben sehr in Frage stellten; dagegen wurde die Beschränkung der Untersuchung auf ein spezielles Gebiet für wünschenswert erachtet. Die Versammlung machte sich diese letzterwähnten Ausführungen zu eigen und beschloß, zunächst die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels und dessen Verhältnis zu den Konsumvereinen einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen. Die Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig wurde ersucht, hierfür einen besonderen Arbeitsplan aufzustellen und dem Verbande zur Begutachtung vorzulegen.

[1]) Vgl. Kolonialwaren-Kleinhandel und Konsumvereine, herausgegeben von der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig, Leipzig 1901.

In der dritten Verbandssitzung zu Halberstadt am 20. Oktober 1900 wurde dieser Arbeitsplan vorgelegt und im Großen und Ganzen als brauchbar befunden. Es wurde daselbst zugleich eine Kommission, bestehend aus den Handelskammern zu Braunschweig, Magdeburg und Halle eingesetzt und mit der weiteren Behandlung der Kleinhandelsfrage betraut.

Diese Kommission tagte am 6. Dezember zu Magdeburg und faßte den Beschluß, an diejenigen Handelskammern, die sich an den Erhebungen über die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels auf Grund des von der Handelskammer Braunschweig ausgearbeiteten Programms beteiligen wollten, das Ersuchen zu richten, die erforderlichen Arbeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen und sie so weit zu fördern, daß dem nächsten Verbandstage in Braunschweig ein für die Beurteilung der vorliegenden Frage ausreichendes Material unterbreitet werden könne. Ihre Beteiligung an den Erhebungen sagten (außer Braunschweig) zu: die Handelskammern zu Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Nordhausen, Hildburghausen, Dessau und Brandenburg. Mit Ausnahme von Halberstadt und Dessau, bei denen die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, haben die übrigen Kammern ihre Berichte eingesandt, aus denen das Wesentlichste an betreffender Stelle zum Abdruck gelangt ist.

Um auch die Ansichten der beteiligten Kaufmannschaft zu hören und ein abgerundetes Bild der für die Behebung der schwierigen Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels gemachten Vorschläge zu erhalten, wurden an eine Anzahl kaufmännischer Vereine in den verschiedensten Teilen des Deutschen Reiches Fragebogen versandt.

Die Verarbeitung des eingelaufenen Materials haben wir auf solche Vorschläge beschränken zu müssen geglaubt, die besonderer Beachtung wert erschienen, wobei von den bekannten Vorschlägen gegenüber den Konsumvereinen in diesem Zusammenhange abgesehen werden konnte. Die Gründe für und wider die vorgeschlagenen Maßnahmen sind, um den Vorschlägen einen durchaus objektiven Charakter zu geben, teils dem Wortlaute, teils dem Sinne nach den Berichten der einzelnen Vereine entnommen.

Bei der Wichtigkeit der Frage und dem Interesse, das derselben von Seiten der Beteiligten in erster Linie entgegengebracht werden sollte, war es auffallend, daß von 193 befragten Vereinen nur 88 eine Antwort erteilt haben, von denen wiederum eine ganze Anzahl sich zwar ausführlich über die Notlage des Kleinhandels im allgemeinen ergeht, besondere positive Angaben aber zu deren Beseitigung nicht zu machen weiß. Immerhin dürften die hier wiedergegebenen Vorschläge die wesentlichsten sein."

Aus den Erhebungen[1]) über die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels im Herzogtum Braunschweig (Referat, gehalten von Dr. Senholdt, Assistenten der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig, in der von der Kammer zur Beratung über die Lage des Kleinhandels einberufenen Versammlung am 12. März 1901) sei folgendes hervorgehoben:

„Für die Beurteilung der Frage, ob in der Tat ein Rückgang in der Lage der Kolonialwarengeschäfte eingetreten ist, war es in erster Linie notwendig, festzustellen, ob sich die normalen Geschäfte, d. h. die von kaufmännisch vorgebildeten Inhabern geleiteten, im Laufe der Zeit absolut oder relativ vermindert haben und ferner, ob die Zahl der anormalen und der Spezialgeschäfte zugenommen oder abgenommen hat.

---

[1]) a. a. O. S. 17ff.

Bei der Feststellung dieser Frage sind die vom Stadtmagistrat herausgegebenen Verwaltungsberichte zugrunde gelegt worden. Nach Ausweis derselben betrug die Zahl der Kolonialwarengeschäfte in der Stadt Braunschweig

zu Anfang des Jahres 1887: 145,
„ „ „ „ 1892: 192,
„ „ „ „ 1896: 220,
„ „ „ „ 1901: 276.

Die Zunahme beträgt demnach ca. 90 %, während die Bevölkerungszahl in derselben Zeit von etwa 86 000 (die Volkszählung von 1885 ergab für Braunschweig eine Bevölkerung von 85 174) auf ca. 128 000, also rund um 60 % gestiegen ist.

Die Zunahme ist am stärksten während der Periode 1896—1901, wo sie 56 beträgt, am schwächsten in der Periode von 1892—1896, wo sie sich auf 28 Geschäfte beläuft, während sie in der Zeit von 1887—1892 47 beträgt.

Nach den angestellten näheren Ermittlungen wurden geleitet von kaufmännisch vorgebildeten Inhabern:

im Jahre 1887	von den 145	vorhandenen Kolonialgeschäften	97	oder	67 %,
„ „ 1892	„ „ 192	„ „	108	„	56 %,
„ „ 1896	„ „ 220	„ „	102	„	46 %,
„ „ 1901	„ „ 276	„ „	94	„	34 %.

Die Zahl der von berufsmäßig vorgebildeten Inhabern geleiteten Kolonialwarengeschäfte ist demnach nicht nur relativ, d. h. im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerung und den vorhandenen Kleinhandelsgeschäften, sondern auch absolut zurückgegangen.

Außerdem führten Material- und Kolonialwaren:

im Jahre 1887: 456 Höker- oder Vorkostgeschäfte,
„ „ 1892: 536 „ „ „
„ „ 1896: 645 „ „ „
„ „ 1901: 622 „ „ „

Die absolute Zunahme dieser Geschäfte war am stärksten in der Periode von 1892—1896, in der sie 109 beträgt, während sie sich in der Periode von 1887—1892 auf 80 beläuft. Besonders auffallend ist der Rückgang in der letzten Periode.

Soweit sich ermitteln ließ, ist die Ursache dieser zahlreichen Geschäftsauflösungen zum Teil in der Unfähigkeit der Inhaber, zum Teil aber in den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen; insbesondere wird das Eingehen vieler Geschäfte zurückgeführt auf die Änderung in der Richtung des Verkehrs, die den Wegfall des größten Teiles der Landkundschaft zur Folge hatte, auf die Konkurrenz der in Masse entstandenen Vorkost- und Hökergeschäfte und der mit geringeren Unkosten arbeitenden neu entstandenen Großbetriebe im Kleinhandelsgewerbe, vor allem aber auf die Ausdehnung der bestehenden, bezw. auf die Gründung neuer Konsumvereine, die an Mitgliederzahl in viel stärkerem Maße als die Bevölkerung zugenommen haben.

Zugleich mit dem Umsatze eines Kolonialwarengeschäftes muß notwendigerweise auch der Ertrag zurückgehen, sofern es dem Inhaber nicht möglich ist, an dem ihm verbleibenden Umsatze einen entsprechend höheren Gewinn zu erzielen, d. h. die Waren mit einem entsprechend höheren Nutzen zu verkaufen als bisher.

Diese Möglichkeit mag bei geschickter Ausnutzung der stets wechselnden Konjunktur, der gerade die wichtigsten Artikel des Kolonialwaren-Detailhandels unterliegen, in einzelnen Fällen vorhanden sein, im allgemeinen aber ist auch bezüglich des Ertrages (Geschäftsgewinnes) ein Rückgang zu verzeichnen, wie

aus folgenden, auf den Angaben von Sachverständigen beruhenden Zahlen hervorgeht:

Es betrug der durchschnittliche Bruttoaufschlag (bei gesteigerten Unkosten):

	im Jahre 1880	im Jahre 1900
bei Kaffee	20 %	12½–15 %
„ Zucker	20 %	6–8 %
„ Hülsenfrüchten	20–25 %	10–12 %
„ Mehl und Mühlenfabrikaten	20–30 %	15–20 %
„ Petroleum	20 %	10–12 %

Die schwierige Lage der Kolonialwarengeschäfte kommt ferner insbesondere darin zum Ausdruck, daß es heute weit schwerer ist, ein Kolonialwarengeschäft zu veräußern als ein Geschäft anderer Branchen.

Der geringe Umsatz ist in erster Linie zurückzuführen auf die gesteigerte Konkurrenz innerhalb der Branche und auf das Dazwischentreten anderer Faktoren, wie Konsumvereine, Warenhäuser, direkter Bezug, Detailreisen, direkter Verkehr der Grossisten mit der Privatkundschaft, Hausierbetrieb.

Die Konkurrenz innerhalb der Branche erfolgt durch die normalen, durch die anormalen und durch die Spezialgeschäfte.

Soweit die Konkurrenz der gleichartigen Geschäfte in Frage kommt, ist der Rückgang des Umsatzes zurückzuführen zunächst auf die Entwicklung einiger Geschäfte zu Großbetrieben, die zusammen bezüglich ihres Detailumsatzes gegenwärtig etwa 15 mittleren Geschäften gleichkommen dürften, ferner auf die Einrichtung größerer Kaffeeröstereien seitens einzelner Firmen. Der Ausdehnung einiger weniger Geschäfte steht indessen eine relative und absolute Abnahme der Gesamtzahl gegenüber, so daß wohl von einer Konkurrenz, aber kaum von einer Verschärfung der Konkurrenz seitens der normalen Geschäfte die Rede sein kann.

Ob und inwieweit der geringe Umsatz auf die Konkurrenz der anormalen, d. h. der Zweig- und Zwittergeschäfte und der Zuckerhandlungen zurückzuführen ist, läßt sich daraus ermessen, daß die Zahl der von Nichtfachleuten geleiteten Kolonialwarengeschäfte in der Zeit von 1887, wo ihre Zahl 48 betrug, bis 1901 auf 182 gestiegen ist, während sich die Hökerhandlungen in demselben Zeitraum von 456 auf 622, also um 176 vermehrt haben.

In gleicher Weise haben durch ihre starke Vermehrung die Spezialgeschäfte den fachmännisch geleiteten Kolonialwarengeschäften bezüglich ihres Umsatzes Abbruch getan.

So haben sich seit 1887 vermehrt

die Drogenhandlungen um ca. 81 %,
die Delikatessenhandlungen „ „ 114 %,
die Butterhandlungen beinahe um das Sechsfache,
die Kaffeehandlungen seit 1890 um das Dreifache.

Der Rückgang des Umsatzes der normalen Geschäfte ist in letzter Linie auf das Selbstverschulden der Inhaber zurückzuführen insofern, als dieselben aus Mangel an Beweglichkeit und kaufmännischer Einsicht sich den veränderten Zeitverhältnissen nicht anzupassen gewußt haben und zu sehr an der überkommenen Betriebsform des Kleinhandels festhalten. Manche Geschäfte kranken überdies an der ungenügenden Warenkenntnis, sowie an dem unzulänglichen Betriebskapital ihrer Inhaber.

Der geringere Ertrag (Geschäftsgewinn) ist zurückzuführen: auf die Konkurrenz der eben genannten Faktoren, auf die erleichterte Selbsthilfe durch den Käufer, auf die Steigerung der Betriebskosten und auf das Selbstverschulden der Inhaber.

Durch ihre geringeren Unkosten, die namentlich in der Ersparnis an Miete durch die Erzielung eines größeren Umsatzes in denselben Geschäftsräumen, an Beleuchtungs- und Reinigungskosten, sowie in der besseren Ausnutzung der Arbeitskräfte und Großeinkauf bestehen, sind die Großbetriebe und die Konsumvereine in den Stand gesetzt, die Waren zu einem billigeren Preise abgeben zu können.

Eine Steigerung der Betriebskosten ist eingetreten bei der Anlage und Einrichtung des Geschäftes und bei der Betriebsführung.

In erster Beziehung kommen zunächst in Betracht die erheblich höheren Aufwendungen, die im Vergleich zu früher für Ladeneinrichtung zu machen sind. Nach den Angaben von Sachverständigen betragen die Ausgaben bei den erhöhten Ansprüchen der Kundschaft für die Einrichtung eines Ladens das Doppelte von dem, was sie früher kostete.

Bei der Betriebsführung sind namentlich die höheren Gehälter und Ausgaben für das Hilfspersonal in Betracht zu ziehen.

Nach den angestellten Ermittelungen beträgt diese Erhöhung seit 1880 im Durchschnitt ein Viertel bis ein Drittel des 1880 gezahlten Salairs, beispielsweise also bei einem früheren Gehalt von 1000 Mk. 250 bis 330 Mk. pro Jahr. (Die Erhöhung bezieht sich auf die gesamte Lebenshaltung des Hilfspersonals.) Nicht in Betracht gezogen ist hierbei die sozialpolitische Belastung (Beitrag zur Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung), die für jeden Handlungsgehilfen etwa durchschnittlich 18 Mk. pro Jahr ausmacht.

Das Selbstverschulden des Inhabers beruht darauf, daß er es den Mehrkosten gegenüber, den die Betriebsführung eines Kolonialwarengeschäfts heute verursacht, an dem Bestreben fehlen läßt, auf anderem Gebiete Ersparnisse zu erzielen.

Mangel an Geschäftskenntnissen und Beweglichkeit, worauf bereits hingewiesen, sind die Ursachen, daß er sein Geschäft an der einmal gewählten Lage weiter zu führen sucht, selbst wenn diese Lage für den Betrieb des Geschäfts völlig ungeeignet geworden ist.

Welche Mittel können nun zur Abhilfe dieser schwierigen Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels in Vorschlag gebracht werden?

Es sind zu nennen: bessere Vorbildung des Nachwuchses in Theorie und Praxis, Einführung von fakultativen Lehrlingsprüfungen nach beendeter Lehrzeit, Wareneinkaufsgenossenschaften, Bekämpfung der Schleuderkonkurrenz, Rabatt bei Barzahlung, Befähigungsnachweis, Verpflichtung der Höker zur Buchführung und besondere Steuern für den Hökerbetrieb.

Welche von diesen sich als wirksam zu erweisen imstande sind, muß der nachfolgenden Diskussion vorbehalten bleiben."

Zu den Verhandlungen der IV. Sitzung des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern zu Braunschweig bezüglich der Kleinhandelsfrage am 30. April 1901 führte Dr. Senholdt aus:

„Es fragt sich nur, ob die Ergebnisse der Untersuchungen der Art sind, daß sie die aufgewendete Zeit und Mühe lohnen. Festgestellt ist, wenigstens für Braunschweig und für eine Anzahl anderer Bezirke, daß die Klagen eines großen Teiles der Kolonialwarenhändler über die Verschlechterung der Lage ihres Geschäftes als begründet anzusehen sind. Es kann nicht behauptet werden, daß mit dieser Feststellung gerade eine neue Entdeckung gemacht ist. Daß der Kolonialwarenhändler Ursache hat, mit den gegenwärtigen Erwerbsverhältnissen unzufrieden zu sein, war bereits durch eine Reihe amtlicher und privater Enqueten nachgewiesen worden. Auch der preußische Minister für Handel und Gewerbe hatte schon vor einigen Jahren darauf hingewiesen, daß durch Enqueten und Erhebungen der ohnehin bestehende Eindruck über die wirtschaftliche

Lage des Kleinhandels nicht wesentlich geändert werden könnte. Andererseits ist das Vorhandensein einer Notlage des Detailhandels aber auch vielfach bestritten worden zumeist mit dem Hinweise auf die Ergebnisse der Gewerbezählung, nach der sich die Betriebe im Kolonialwarenhandel nicht unerheblich, jedenfalls nicht minder schnell als die Bevölkerung, vermehren.

Diese Auffassung ist insofern richtig, als der Warenumsatz und damit auch die Zahl der Vermittler im Detailhandel gewaltig zugenommen hat, aber die Steigerung des Warenumsatzes und die Zunahme der Zahl der Vermittler ist durchaus nicht gleichbedeutend mit einer Hebung und Besserung der wirtschaftlichen Lage der letzteren. Die Erhebungen des Verbandes zeigen vielmehr das Gegenteil.

Auch in dem zweiten Teile, der sich mit den Ursachen beschäftigt, auf welche die schwierige Lage des Kleinhandels zurückzuführen ist, haben die Erhebungen zu neuen Ergebnissen nicht geführt; gleichwohl glaube ich bei diesem Punkte etwas verweilen zu müssen.

Die schwierige Lage des Kolonialwaren-Detailhandels ist im letzten Grunde — darüber besteht wohl kein Zweifel — zurückzuführen auf die wirtschaftliche Entwicklung der neueren Zeit, die in den Kreisen der Kleinhändler vielfach nicht erkannt worden ist und der er sich infolgedessen nicht angepaßt hat. Die Verallgemeinerung der Bildung, die Ausgestaltung des Nachrichtenwesens, die Umwälzungen auf dem Gebiete des Transportwesens machen es Jedermann leicht, ein Geschäft, welches den Vertrieb der Mittel des alltäglichen Verbrauchs zum Gegenstande hat, zu begründen.

Als eine Folge dieser Entwicklung ist es anzusehen, daß auf dem Lande zahlreiche Kolonialwarengeschäfte entstanden sind, daß der städtische Detaillist seine Landkundschaft, die durch die Entstehung von Molkerei-, von Einkaufs- und Absatzgenossenschaften nicht mehr persönlich Abnehmer für die Produkte des Landes in der Stadt zu suchen braucht, nach und nach verloren hat.

Auch in der Stadt selbst sind in immer steigendem Maße zahlreiche Elemente in den Kolonialwaren-Detailhandel eingedrungen, die zwar den Anforderungen, welche der sachgemäße Betrieb eines kaufmännischen Geschäftes erfordert, keineswegs genügen, die sich aber bei bescheidenen Ansprüchen dennoch eine mehr oder weniger lange Zeit zu halten vermögen.

Es wäre verkehrt, anzunehmen, daß die Konkurrenz dieser Elemente erst in neuerer Zeit begonnen hat, sie datiert vielmehr von jener Zeit, wo die neuere Entwicklung einsetzte. So wird beispielsweise bereits in einem Aufsatze, den eine braunschweigische Zeitschrift im Jahre 1830 bringt, über die Konkurrenz des Hökerhandels Klage geführt, der sich nicht mehr bloß mit dem Vertriebe von Landesprodukten beschäftige, sondern „mehr und mehr in das Kaufmännische übergreife“ und auch den Vertrieb von Kolonialwaren übernehme. Seitdem hat diese Konkurrenz ständig zugenommen, namentlich auch infolge der Entstehung der Großbetriebe und der Fabriken, durch welche der Handwerkerstand aus seinem bisherigen Besitzstande verdrängt und zu der Aufnahme eines anderen Erwerbes gezwungen wurde.

Wie hat sich nun der berufsmäßig vorgebildete Kolonialwaren-Detailhändler mit dieser Entwicklung abgefunden? Den Vorsprung, den er durch seine Vorbildung bisher vor den Konsumenten voraus hatte bei der Beschaffung der in das Bereich seiner Branche fallenden Artikel, diesen Vorsprung hat er ohne Zweifel durch die moderne Entwicklung zum großen Teile eingebüßt.

Die Frage, ob er etwas getan hat, um auf anderem Wege diesen Vorsprung wieder zu gewinnen, muß man dagegen verneinen. Er sah als Fachkaufmann

wohl geringschätzend auf den Hökerhändler herab, aber er hat nichts getan, um das Eindringen desselben in seine Domäne zu erschweren oder um ihn wieder herauszudrängen. Die Konkurrenz der zahllosen, neu eröffneten Hökergeschäfte mußte zwar zu einer Verringerung des Umsatzes auch der normalen Geschäfte führen, aber der Ausfall, der dadurch entstand, ließ sich wieder ausgleichen dadurch, daß man die übrigen Waren mit einem entsprechend höheren Aufgelde verkaufte. Derjenige, auf dessen Kosten die Vermehrung der Geschäfte erfolgte, war der Konsument, und er war es so lange, bis er zur Selbsthilfe griff, sich mit seinesgleichen zum Bezuge von Waren zu Konsumvereinen zusammenschloß oder bis findigere Geschäftsleute kamen, welche die Zeit besser verstanden und den bisher vom Detailhändler befolgten Grundsatz: Kleiner Umsatz, großer Nutzen, umkehrten in den Satz: Großer Umsatz, kleiner Nutzen. Erst seit dieser Zeit, seitdem die Konsumenten zur Selbsthilfe gegriffen, seitdem Geschäfte entstanden, die andere Grundsätze aufstellten, begannen die Klagen über die Notlage des Kleinhandels laut zu werden, und sie sind lauter geworden in dem Maße, als sich die Konsumvereine entwickelt und die Geschäfte, die das Prinzip des großen Umsatzes und des kleinen Nutzens befolgen und sich gleichzeitig den besonderen Bedürfnissen bestimmter Bevölkerungsklassen anpassen, ausgedehnt haben. Denn der Konkurrenz dieser neuen Betriebsformen gegenüber war die bisherige Taktik des Kleinhändlers, den Ausfall im Umsatz durch einen höheren Aufschlag auf die übrigen Waren auszugleichen, nicht mehr anwendbar, da sie sonst in Kürze ihre sämtlichen Kunden an jene verloren hätten, vielmehr waren sie genötigt, mit den Preisen selbst herabzugehen, so daß gleichzeitig mit der Verringerung des Umsatzes auch eine Minderung des Geschäftsgewinnes eingetreten ist. Bei dieser veränderten Sachlage mußte naturgemäß auch die Konkurrenz der zahllosen kleinen Hökergeschäfte, die man bisher nicht besonders empfunden hatte, äußerst fühlbar werden.

So erklärt es sich auch, daß der Kolonialwarenhändler heute nicht nur über die Konkurrenz der Konsumvereine und der kapitalistischen Großbetriebe, die ihm in der Tat entweder durch ihre Organisation oder durch die geschicktere Aufmachung und die bessere Ausnutzung der Räume und der Arbeitskräfte usw. überlegen sind, sondern auch über den Wettbewerb der von ehemaligen Handwerkern oder Arbeitern betriebenen Zwerg- und Hökergeschäfte Klage führt, die ihm durch ihre Masse Abbruch tun. So hat sich in der Stadt Braunschweig, wie sich feststellen ließ, die Zahl der von nicht kaufmännisch vorgebildeten Inhabern geleiteten Kolonialwarengeschäfte von 48 im Jahre 1887 auf 182 im Jahre 1901 vermehrt. Die Zahl der Hökergeschäfte ist in demselben Zeitraume von 456 auf 622 gestiegen. Seine schärfsten Angriffe richtet er freilich stets gegen die Konsumvereine, insbesondere gegen die Großbetriebe unter den Konsumvereinen, deren Konkurrenz zweifellos für manche Geschäfte verhängnisvoll geworden ist. Die Tatsache, daß in Braunschweig im letzten Jahrzehnt die Zahl der kaufmännischen Kolonialwarengeschäfte trotz einer Zunahme der Bevölkerung von ca. 27 000 Seelen um etwa 10 Prozent zurückgegangen ist, während zu dem bestehenden einen Konsumvereine zwei andere hinzugetreten sind, und der durch sie vermittelte Umsatz in Kolonialwaren von etwa 275 000 Mk. auf 1 800 000 Mk. gestiegen ist, ist wohl ein sprechender Beweis für die übermächtige Konkurrenz der Konsumvereine.

Noch schwieriger wird die mißliche Lage der mittleren Geschäfte durch die Entwicklung einzelner Detailgeschäfte zu Großbetrieben, weil auch diese — wie in Braunschweig ebenfalls nachzuweisen ist — notwendigerweise zur Ausmerzung kleinerer Geschäfte führen muß."

Inzwischen hatten bereits in den deutschen Parlamenten zahlreiche Debatten über die Mittelstandsfrage und über die Einführung von

Umsatz- oder Warenhaussteuern zum Schutze des Mittelstandes, insbesondere des Kleinhandels, stattgefunden, so in Bayern, Preußen, Sachsen, Hamburg.

Sachsen hatte 1897 den Gemeinden die Einführung einer Umsatzsteuer bis zu 2 % freigestellt, und ca. 30 Gemeinden hatten von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht.

Bayern hatte in seinem neuen Gewerbesteuergesetz im Jahre 1899 eine Warenhaus-Umsatzsteuer von ½ bis zu 3 % eingeführt, und die Preußische Regierung ging mit der Absicht um, ebenfalls eine Warenhaussteuer einzuführen.

Der Verein für Sozialpolitik setzte daher auf Veranlassung von Professor Sombart, Breslau, auf die Tagesordnung seiner Generalversammlung in Breslau im Jahre 1899 den Punkt „Die Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel", um zu der brennend gewordenen Frage, ob im Kleinhandel eine Notlage vorherrsche und ihm durch Einführung von Warenhaussteuern geholfen werden könne, Stellung zu nehmen.

Während es sich im Jahre 1888 in Frankfurt um die Frage handelte, ob im Kleinhandel Mißstände insofern herrschten, als er durch zu hohe Aufschläge das Publikum ausbeute, und ob hiergegen Schutzmaßregeln zu ergreifen seien, hatte sich bereits infolge der energischen Agitation gewisser Kreise des Kleinhandels die Frage soweit gedreht, daß es sich nun darum handelte, ob für den Kleinhandel Schutzmaßregeln angebracht seien.

Das Hauptreferat hatte in Breslau[1]) Professor Sombart übernommen. Er definierte den Detailhandel als die wirtschaftliche Tätigkeit, durch welche ein Unterhalt oder Handelsgewinn erzielt wird durch Absatz von Waren an letzte Konsumenten.

Im Detailhandel seien verschiedene Entwicklungstendenzen zu konstatieren:

1. die Tendenz zur quantitativen Ausgestaltung des Detailhandels,
2. die Tendenz zur Neuorganisation des Detailhandels,
3. die Tendenz zur Ausschaltung des Detailhandels.

Bezüglich der ersten Tendenz führte er folgende Ziffern an:

„In Preußen waren erwerbstätig im Handel 1845 0,97 % der Einwohner; 50 Jahre später 2,4 %. In Breslau waren 1846 3,1 % der Bevölkerung handelstätig, im Jahre 1895 6 %. In Deutschland kamen auf 100 000 Einwohner im Jahre 1882 1364 Händler, 1895 1502 Händler. 1882 kam ein gewerbtätiger Händler auf 59,9 Einwohner, jetzt ist schon jeder 38. Einwohner ein Händler. Deutlicher wird diese Tendenz noch dann, wenn wir sie im einzelnen verfolgen, etwa in einer kleinen Stadt. Es ist beispielsweise eine Enquete für Villingen in Baden vorhanden. Dort kam 1866 1 Handelsgeschäft auf 357 Einwohner, 1897, 30 Jahre später, auf 182 Einwohner. In 14 kleinen Städten desselben Bezirks kam ein Händler auf 180 oder 91 Einwohner in den beiden Jahren. Das heißt

[1]) Vgl. Schr. d. V. f. S. Bd. 88. Leipzig 1900. S. 137 ff.

also, die Händler nehmen rascher zu als die Bevölkerung. Diese Erkenntnis bildet für einen Teil der Diskutanten häufig den Gipfel der Erkenntnis, auf dem sie die Fahne ihrer sittlichen Entrüstung aufzupflanzen belieben, indem sie an diese statistische Feststellung die Erörterung anknüpfen, erstens, daß viel zu viel Händler in der Welt seien, und zweitens, daß sie überhaupt unproduktiv seien. Eine derartige Auffassung, die in unserer einschlägigen Literatur eine sehr häufige Erscheinung ist, ist zunächst abzuweisen, weil sie unwissenschaftlich und unpraktisch ist."

Ob tatsächlich zu viel Händler vorhanden seien, das sei niemand imstande zu sagen, denn hierfür sei nicht nur die Bevölkerungsziffer, sondern ebenso auch das Reicherwerden der Bevölkerung, die Zunahme der Waren, die Zunahme der Qualität im Absatze maßgebend.

Der alte „solide" Handel bestand in der guten alten Zeit auf dem Lande und in den kleinen Städten in den Gemischtwarenhandlungen, in den großen Städten dagegen waren die Branchengeschäfte üblich.

Es gab eigentlich nur vier Kategorien solcher Geschäfte, so erstens Textilwaren- und Manufakturwarenhandlungen, zweitens Metallwarengeschäfte, drittens Glas-, Porzellan- und Steinguthandlungen und viertens Galanterie-, Kurzwaren- und Nürnberger Warengeschäfte.

Der Handel wurde handwerksmäßig ausgeübt. Der Händler blieb auf der Stelle sitzen und wartete, daß die Kunden zu ihm kämen. Infolge der Steigerung der Produktion aber ist der Absatz der Waren ein Problem, und der Handel dadurch aus einem Handwerk zu einer Kunst oder Wissenschaft geworden. Mehr Gewinn war nur durch die Vergrößerung des Umsatzes zu erzielen, und dieser größere Umsatz war wieder nur durch Verbilligung der Waren zu erreichen.

„Das neue Geschäftsprinzip wurde so „Großer Umsatz, kleiner Nutzen". Die Mittel hierzu waren die Reklame und andererseits die Kulanz. Die Mittel der Reklame sind, soweit sie nicht in das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes fallen, erlaubt und gehören zum innersten Wesen des modernen kapitalistischen Handels, der nicht mehr mit handwerksmäßigen Mitteln betrieben werden kann.

Zum alten Handel gehört Ruhe, Behaglichkeit, gesättigtes Dasein, zum modernen Unrast, Unstetigkeit, Nervosität. Zum ersten gehört Armut, zum zweiten Reichtum. Der erste ist Kleinbetrieb, der zweite zeigt die Tendenz zum Großbetrieb.

Im Detailgeschäft vollzog sich eine qualitative Differenzierung, es schieden sich Luxusgeschäfte und Schundgeschäfte. Daneben vollzog sich eine Spezialisierung in der Anordnung und daneben wieder gerade umgekehrt das Bestreben, früher nicht zusammengehaltene Waren zusammenzulegen, d. h. Waren zu kombinieren. Anstelle des alten Branchengeschäfts tritt das Bedarfs-

artikelgeschäft, so Lebensmittelgeschäfte, Küchenwarengeschäfte, Modewarenhandlungen, Ausstattungsgeschäfte."

Wenn sich alle diese Umgestaltungstendenzen zusammenfinden, so ergibt das das Warenhaus. Sombart unterscheidet zwei Typen des Warenhauses, Warenhäuser für Massenartikel oder Bazare und Warenhäuser für Qualitätswaren oder Großmagazine.

Neben den beiden charakterisierten Tendenzen zur quantitativen Ausgestaltung und der Umbildung der Organisation des Handels geht drittens die Ausschaltungstendenz einher.

Es schaltet zunächst der Händler, soviel er kann, den Händler aus, so insbesondere die Detaillisten durch ihren Zusammenschluß von Einkaufsgenossenschaften die Großhändler. „Aber das ist dann etwas anderes, Bauer!"

Ferner bemüht sich der Produzent oder auch der Konsument, den Händler durch Absatz- und Bezugsgenossenschaften oder Konsumvereine auszuschalten. Trotz aller dieser Entwicklungs- und Ausschaltungstendenzen aber ist von einer Vernichtung des Kleinhandels keine Rede.

Der alte handwerksmäßige Kleinhandel ist allerdings dem Untergang geweiht, abgesehen von den vielen gefährdeten Eintagsfliegen, die eben so schnell untergehen wie sie auftauchen.

Die kleinen kapitalistischen Unternehmungen dagegen werden, wenn sie gut geleitet sind, neben dem Großbetrieb fortbestehen.

Jede Umgestaltung schafft Interessengegensätze; daher wird es niemals möglich sein, daß irgend eine Gestaltung alle Leute befriedigt. Ein sogenanntes Allgemeininteresse im Sinne eines **gleichen** Interesses gibt es nicht. Bei jeder Neugestaltung müssen bestimmte Interessen geschädigt werden.

In der Umgestaltung darf der Gesichtspunkt für die richtige Beurteilung nur der sein, dasjenige, was das ökonomisch Höhere, das ökonomisch Leistungsfähigere ist, zur Geltung zu bringen. Das letzte Ziel in der Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens kann und darf nur sein, die wirtschaftlichen Kräfte so zu gestalten, daß bei bestimmtem Aufwande ein möglichst hohes Maß wirtschaftlicher Güter herausspringt, das ökonomische Prinzip.

Heutzutage aber ist diese fast selbstverständliche Anschauung auf den Kopf gestellt. Man will den Handel konservieren in seinen Bestandteilen und seinen alten Formen, als sei er Selbstzweck, und vergißt dabei, daß doch auch bis zu einem gewissen bescheidenen Grade das Interesse des Konsumenten mit berücksichtigt werden muß. — „Der Konsument verduftet schließlich in den Debatten ganz."

„Soweit der Handel also notwendig ist, also bestehen bleibt, wird er nur dann existenzberechtigt sein, wenn er so organisiert ist, wie es unter den gegebenen historischen Verhältnissen ökonomisch am rationellsten ist. Sowohl für die Frage der Ausschaltung also wie der Umgestaltung des Handels ist dies der oberste Gesichtspunkt, den man auch als Gesichtspunkt der Allgemeininteressen bezeichnen darf.

Wenn wir endlich noch fragen: wie werden wir dieses Ziel am besten erreichen?, so stehe ich nicht an, Ihnen die triviale Wahrheit als meiner Weisheit letzten Schluß vorzutragen: daß ich die Entwicklung dann glaube am segensreichsten weitergehen zu sehen, wenn wir es gehen lassen, wie sich die Dinge bisher entwickelt haben; wenn wir als obersten Grundsatz für dieses Gebiet des Wirtschaftslebens die Gewerbefreiheit im weitesten Sinne bestehen lassen. Ich darf darauf noch hinweisen, daß gerade für die Erhaltung der überqualifizierten Kleinexistenzen im Handelswesen eine unabweisliche Bedingung ist: die absolute Freiheit in der Bewegung. Wenn sich neben den großen Unternehmungen die kleinen halten sollen, muß man ihnen die absolute Freiheit in der Wahl der Artikel in den Geschäftsprinzipien usw. lassen. In dem Moment, wo man ihnen da Grenzen zu ziehen sich anschickt, in dem Moment würde man nicht die großkapitalistischen Unternehmungen aufhalten, aber man würde es unmöglich machen, daß sich neben ihnen ein moderner kleinkapitalistischer Handel entwickelt. Wir sind der Überzeugung, wenigstens in den meisten Kreisen, aus denen sich der Verein für Sozialpolitik zusammensetzt, daß diese Freiheit keine schrankenlose sein darf. Wir wissen, daß vor allem nach einer Seite hin die Freiheit nicht das richtige Prinzip ist, das ist da, wo es sich um die Beschäftigung von Arbeitskräften durch kapitalistische Unternehmer handelt. Selbstverständlich schließt also das Postulat der Handelsfreiheit für den Detailhandel den kräftigen Schutz der Elemente in sich, die durch die Freiheit notorisch geschädigt würden, ohne daß dem ökonomischen Fortschritt gedient wäre: der Arbeiter durch Arbeiterschutz. Alle übrigen Personenkategorien aber werden selbst sehen müssen, wie sie am besten auf ihre Rechnung kommen. Vor allem auch die Konsumenten. Diese haben sich angelegen sein zu lassen, daß sie sich selber auf die Höhe des modernen Handels hinaufentwickeln. Für sie ist kein anderes Kraut gewachsen, als daß sie klüger und gescheiter werden. Ich glaube deshalb — alles in allem —, daß auch für die moderne Detailhandelsentwicklung als Devise zu gelten hat: durch Freiheit zu Reichtum und Macht."

Professor Rathgen beschäftigte sich in der Generalversammlung zu Breslau hauptsächlich mit den Konsumvereinen, deren wohltätigen Einfluß auf die Preisbildung der Lebensmittel er besonders hervorhob.

Wenn man die Konsumvereine bekämpfen wolle, so müsse man auch die Genossenschaften der Produzenten und der Detaillisten verwerfen. Früher habe man den unteren Klassen, insbesondere den Arbeitern, die Konsumvereine als Mittel zur Verbesserung ihrer Lage empfohlen, jetzt aber verdenke man es den Arbeitern, wenn sie diese Mittel ergreifen, und stemple die Konsumvereine als sozialdemokratische Einrichtungen, während es doch vom sozialen Gesichtspunkte durchaus erwünscht sei und zur Ausgleichung der sozialen Gegensätze beitrage, wenn die Arbeiter in den Konsumvereinen mit den bürgerlichen Klassen zusammen arbeiteten.

Bei den Konsumvereinen könne man von einem Großkapitalismus und großkapitalistischen Auswüchsen keinesfalls reden, denn sämtliche Konsumvereine seien ja durch die kleinen Ersparnisse der Arbeiter begründet, also gerade durch die Kleinen, die mit dem Kapitalismus am wenigsten zu tun hätten.

Eine Vernichtung des Kleinhandels durch die Konsumvereine sei keineswegs erwiesen, im Gegenteil habe der Detailhandel sich trotz der Konsumvereine stark vermehrt. Die Sonderbesteuerung der Konsumvereine, wie auch der Warenhäuser, lehnte Professor Rathgen entschieden ab.

Einen ganz entgegengesetzten Standpunkt vertrat Handelskammersyndikus Dr. Rocke, Hannover, der alle Vorwürfe, die aus kleinen Händlerkreisen, insbesondere dem Zentralverband Deutscher Kaufleute, gegen die Warenhäuser vorgebracht worden sind, wiederholte und sich sogar gegen die Verbilligung der Waren wendete.

Dr. Rocke stand aber mit seinen Anschauungen so ziemlich allein und stieß auf allen Seiten auf Widerspruch, insbesondere wies ihm Dr. Roghé, der Syndikus der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin, einen Irrtum in seinem Zitat nach, und namentlich auch Professor Sombart, der in seinem Schlußwort folgendes ausführte:

„Sie unterschätzen die Vorzüge dieser Massenartikel-Geschäfte. Es ist gesagt worden, sie hätten das Prinzip des „billig und schlecht" in die Welt gebracht. Das ist nicht wahr, das hat mit der Größe der Häuser nichts zu tun. Gehen Sie in die Vorstädte und schauen Sie sich um, was da für Schundgeschäfte kleinsten Umfangs sind, in denen die miserabelste Ware feilgeboten wird.

Es ist gesagt worden, das Warenhaus verleite die Arbeiterfrau zu unnützen Ausgaben. Das ist eine Phrase, meine Herren, die immer wiederholt wird, ohne darum richtiger zu werden. Woher soll die Frau denn in aller Welt das Überflüssige nehmen? Sie hat ihren beschränkten Etat. Wo soll es abgeknapst werden? Höchstens an der Nahrung, aber das ist wohl kaum möglich. Und wenn es der Fall wäre, so deucht mich das auch noch ein Vorteil. Die Warenhäuser wären dann vielleicht das Mittel, den ersten Schimmer von Kultur, von Schmuck hineinzutragen in die Behausungen des Proletariats. Ich bin der Meinung, daß auch der minderwertigste Kunstartikel einen fördernden, einen veredelnden Einfluß auszuüben imstande ist. Er ist immer besser wie gar keiner. Ich habe manche Stunden verbracht in diesen minderwertigen Bazaren und habe oft mit Freude beobachtet, wie sich die Arbeiterfrau zu ihren notwendigen Ausgaben vielleicht eine Vase kauft, die sie für 30 Pfennige da sieht, oder einen schlechten Öldruck oder sonst ein Schmuckstück. Ja, das ist doch etwas, was tatsächlich eine erstmalige Ahnung von einer anderen Welt als der Misère, in der sie sonst leben, in diesen Seelen aufkommen läßt.

Die Nachteile, die sonst angeführt sind, sollten sich angeblich auch auf die Lage der Angestellten beziehen. Nun ist mit Recht schon erwidert worden, daß hier auch ohne allen Zweifel irrtümliche Vorstellungen Veranlassung zu jenem scharfen Urteil gegeben haben. Es ist grundfalsch, anzunehmen, daß durch diese modernen Formen des Detailhandels eine Senkung des Niveaus der Angestellten eingetreten ist. Wenn hier, um Durchschnittslöhne zu er-

mitteln, Lohnbezüge mit 30 Mk. eingerechnet sind, so möchte ich doch erst wissen, wer diese Mindestlöhne bezieht, ob das etwa ein Türjunge ist oder ein Laufmädchen.

Aus solchen Ziffern Schlüsse zu ziehen, hat keinen Sinn. Es ist dann gesagt worden, die Löhne können nicht hoch sein, weil die Verkaufspreise der Waren so niedrig seien. Dieses Räsonnement steht nun aber im Widerspruch mit den elementarsten Grundsätzen der Nationalökonomie, dermaßen, daß ich mich fast geniere, darauf einzugehen.

Man sollte doch endlich einmal verstehen lernen, daß die Lohnhöhe in der Industrie absolut nicht das geringste mit dem Preis der Ware zu tun hat, die sie liefert, daß bei teuren Waren sehr niedrige, bei billigen sehr hohe Löhne erzielt werden können.

Es handelt sich hier um eine Reihe außerordentlich schiefer Vorstellungen, die immer wiederkehren und immer wieder widerlegt werden müssen.

Wenn nun weiter gesagt ist, es sei doch nicht anders möglich, als daß das Obsiegen der Warenhäuser auf unlautere Praktiken zurückzuführen ist, so müßte ich dem das entgegenhalten, was ich in den heutigen Referaten vermißt habe: nämlich eine Aufzählung der Gründe, welche es dem Großbetriebe als solchem ermöglichen, gegenüber dem Kleinbetriebe auch im Detailhandel obzusiegen, auch ohne unlautere Praktiken. Wenn hier beispielsweise einer der Herren gesagt hat, die Vorsprünge könnten nicht so groß sein, weil Maschinenanwendung im Detailhandel keine Rolle spielt, so ist das abermals ein so elementarer Fehler in der Auffassung der Frage, daß ich mich eigentlich wieder geniere, darauf einzugehen. Wir wissen doch nun endlich wohl, daß die wesentliche Frage für das Obsiegen irgend einer Betriebsform die bestimmte Organisation der Arbeit ist, die Spezialisierung der Arbeitsverrichtungen, die Kooperation, die Bezüge im Großen, die Ersparung an Generalkosten usw. usw. Diese Punkte hätten hier auseinandergesetzt werden müssen. Wir hätten nur das Buch von Mataja zu exzerpieren brauchen, da steht das schon alles drin. Weshalb der Großbetrieb auch ohne maschinelle Hilfsmittel leistungsfähiger ist, das ist eine reine Schulfrage, die ich den Studenten aufgebe im ersten Semester."

„Da wird von den Gegnern der modernen Entwicklung angeführt, es soll erreicht werden, daß der Krämerstand, wie er bisher bestanden hat, gut und recht, recht und schlecht weiter existiert. Wenn wir erstaunt fragen: Warum?, so hören wir: „weil er Mittelstand ist". Damit ist die Begründung zu Ende. Ich habe mir einmal das Vergnügen gemacht, dem Schlagworte des Mittelstandes etwas auf den Leib zu rücken und insbesondere ihn historisch zu verfolgen und bin da zu dem interessanten Ergebnisse gekommen, daß man das Schlagwort von der Erhaltung des Mittelstandes zum erstenmal in einer Zeit aufgestellt hat, wo der Repräsentant des Mittelstandes eine ökonomisch niedergehende Klasse war. Ich habe das Postulat von der Erhaltung des Mittelstandes zuerst gefunden in der Literatur der 1840er Jahre, in dem Sinne, daß man darunter insbesondere den kleinen Krämer und vor allem den Handwerker verstand. Früher sprach man auch vom Mittelstande. Damals aber verstand man etwas anderes darunter. Unsere Dichter und Denker, wenn sie davon sprachen, verstanden das darunter, was wir heute Bourgeoisie nennen. Ich glaube nun, daß dieser Gesichtspunkt bei der Frage der entscheidende ist, ob der Mittelstand, der erhalten werden soll, eine aufstrebende oder niedergehende ökonomische Klasse ist. Und ich bin der Meinung, der ketzerischen Meinung, wie Ihnen noch aus autoritativem Munde verkündet werden wird, daß kein Gesichtspunkt irgendwelcher Art bedeutend genug ist, um eine Nation vor dem Untergange zu bewahren, wenn sie die Er-

haltung rückständiger Klassen zu ihrer Politik macht. Das wird stets der Anfang vom Ende sein, wenn es zum Prinzip wird, etwas zu erhalten, was nicht mehr auf der Höhe der Entwicklung steht.

Alle sittlichen Regungen, alle Entwicklungen des Gerechtigkeitsgefühls werden sich notwendig abfinden müssen mit der Grundlage einer ökonomisch fortgeschrittenen Gesellschaftsordnung. Nur in deren Rahmen kann die Sittlichkeit Wurzel schlagen. Wir haben einfach diejenigen Organisationsformen des Wirtschaftslebens zu akzeptieren, die die leistungsfähigsten sind, und auf Grund deren können wir dann sittlich oder sonst was sein. Aber sittlich sein wollen auf Kosten des ökonomischen Fortschritts ist der Anfang vom Ende der gesamten Kulturentwicklung.

Wenn wir nun aber dieses Postulat, die Erhaltung des Mittelstandes, uns noch näher ansehen, kommen wir zu immer merkwürdigeren Ergebnissen. Wir bemerken nämlich, daß der sogenannte Mittelstand gar keine einheitlich interessierte Masse ist, daß vielmehr Maßnahmen zu Gunsten des einen Teiles des Mittelstandes, z. B. des Krämers, andere Teile ebenfalls des Mittelstandes aufs empfindlichste schädigen würde. Ich las da jüngst eine Petition der Detailreisenden, in der sie sich beschwerten, daß man ihnen ihr Leben verbitterte mit den im Interesse des „Mittelstandes" erlassenen Beschränkungsbestimmungen usw. und sich darauf beriefen, daß sie ebenfalls Angehörige des Mittelstandes seien. Man möge sie doch auch fördern, indem man jene Verbote aufhöbe. Und wenn beispielsweise die kleinen Beamten erklären, daß sie auch zum Mittelstand gehören, aber den Konsumverein und die Warenhäuser haben wollen, so wird man das Argument für sie ebenso sprechen lassen müssen, wie für ihre Gegner und wird im Interesse dieses Teiles des Mittelstandes die Konsumvereins- und Warenhausbewegung fördern und unterstützen müssen. Die Interessen der kleinen Beamtenschaft, der aufstrebenden Arbeiter, die sind ohne allen Zweifel in diesem Falle entgegengesetzt den Interessen des Teiles des Mittelstandes, der die moderne Entwicklung aufhalten will. Es würde also eine Politik, die eine soziale Klasse erhalten will, weil sie Mittelstand ist, formal garnicht durchführbar sein, denn sie würde sich in Widerspruch verwickeln, und sie würde ferner, wenn sie sich in dem Sinne klären wollte, daß sie diese bestimmten, jetzt zum Streite rufenden Vertreter des Mittelstandes ausschließlich zu ihren Schutzbefohlenen machen wollte, zu der Konsequenz kommen, die nationale und kulturelle Entwicklung aufzuhalten und uns dem Ruin entgegenzuführen. Das ist dasjenige, was ich zu meinen gestrigen Ausführungen hinzufügen wollte.

Wenn ich das Ergebnis nun noch einmal zusammenfassen darf, so ist es das, daß heute in der Diskussion sachlich zwar nicht sehr viel neues herausgekommen, es sei denn eines: der Wunsch, mehr von den Dingen zu erfahren, mehr in die Materie einzudringen und den Apparat unseres Vereins in Bewegung zu setzen, um dieses tiefere Eindringen zu ermöglichen, mit anderen Worten, die von Herrn Oberbürgermeister angedeutete, von uns schon beschlossene Enquete zur Untersuchung des Detailhandels ins Leben zu rufen. Und wenn die heutigen Verhandlungen diesen Erfolg haben, so würde ich immerhin davon befriedigt sein."

Professor Pohle[1]) faßt seine Untersuchungen „über die neuere Entwicklung des Kleinhandels" folgendermaßen zusammen:

---

[1]) Dresden, 1900 S. 41.

1. „Die Kleinbetriebe haben, wenn wir zu ihnen die Alleinbetriebe und die Gehilfenbetriebe bis mit 5 Personen rechnen, um 38,7%, also etwa dreimal so schnell wie die Bevölkerung, zugenommen.

2. Wenn auch die Mittel- und Großbetriebe noch erheblich schneller sich vermehrt haben als die Kleinbetriebe, so liegt der Schwerpunkt des Handelsgewerbes doch immer noch in den Kleinbetrieben und hat sich nur unbedeutend nach den Mittel- und Großbetrieben hin verschoben. Von je 100 im Handel beschäftigten Personen gehörten 1895 fast 71 (70,8) den Kleinbetrieben und nur 29 (29,2) den Mittel- und Großbetrieben an, während sich in der Industrie das Verhältnis jetzt schon fast umgekehrt gestaltet hat.

3. Unter den Kleinbetrieben sind wieder zwei Kategorien scharf zu unterscheiden, die eine wesentlich verschiedene Entwicklung durchgemacht haben, die Alleinbetriebe und die kleinen Gehilfenbetriebe. Die Alleinbetriebe haben zwar absolut noch sehr beträchtlich zugenommen, sind aber in ihrer relativen Bedeutung so sehr zurückgegangen, daß 1895 von je 100 Personen nur 26,3 Personen auf sie entfielen, während 1882 ihr Prozentsatz noch 35,0 betragen hatte. Umgekehrt haben die kleinen Gehilfenbetriebe sich so vermehrt, daß ihr relativer Anteil an der Gesamtpersonenzahl des Handelsgewerbes von 41,5 auf 44,5 gestiegen ist. Der gewaltige Rückgang der Alleinbetriebe und das Wachstum der kleinen Gehilfenbetriebe ist als eine durchaus erfreuliche Erscheinung anzusehen; es bedeutet das mit anderen Worten, daß eine Reihe von Alleinbetrieben durch Zunahme des Umsatzes jetzt dahin gekommen sind, einen Gehilfen einstellen zu können, oder daß es möglich war, eine große Zahl von neugegründeten Betrieben gleich als Gehilfenbetriebe ins Leben treten zu lassen. Gerade mit dem Vordringen des Großbetriebs in einem Geschäftszweig läuft oft eine Zunahme der Alleinbetriebe parallel, wie wir z. B. in der Schuhmacherei beobachten können. Abnahme der Alleinbetriebe dagegen bedeutet vielfach einen Gesundungsprozeß.

Die bisher mitgeteilten Zahlen bezogen sich auf das Handelsgewerbe im ganzen. Nun sind aber die einzelnen Handelszweige und ebenso die Kleinhändler der verschiedenen Ortsgrößenklassen der Konkurrenz der Konsumvereine, Großmagazine und Warenhäuser in höchst verschiedenem Maße ausgesetzt. Es wäre daher immerhin möglich, daß einige Branchen, bezw. einige Ortschaften ein von der allgemeinen Entwicklung im deutschen Handelsgewerbe wesentlich abweichendes Bild zeigten. Die Handelszweige, die von der Konkurrenz der Konsumvereine besonders bedroht werden, sind die Kolonialwaren-, Drogen-, Zigarren-, Eß- und Trinkwarengeschäfte, die Produkten- und Materialwarenhandlungen, die Konkurrenz der privatkapitalistischen Großbetriebe im Kleinhandel dagegen richtet sich vorzugsweise gegen den Manufaktur-, Schnitt- und Kurzwarenhandel. Diese von der Konkurrenz der neuen Betriebsformen im Warenvertrieb besonders betroffenen Handelszweige weisen interessanterweise mit einziger Ausnahme des Manufakturwarenhandels, bei dem die Abweichung aber auch nicht beträchtlich ist, sogar noch günstigere Verhältnisse als das Handelsgewerbe im allgemeinen auf, insofern bei ihnen, soweit sie einen Vergleich mit 1882 gestatten, die Zahl der Betriebe noch schneller gewachsen ist, als im Durchschnitt des ganzen Handelsgewerbes.

Auch die statistische Entwicklung des Kleinhandels an den durch die moderne Umgestaltung des Warenvertriebs besonders gefährdeten Stellen, den Großstädten, berechtigt nach den darüber vorliegenden Untersuchungen nicht zu der pessimistischen Auffassung der Sachlage, wie sie in Interessentenkreisen gewöhnlich vertreten wird. Solche Untersuchungen besitzen wir z. B. aus Breslau, Leipzig und Hamburg; amtlichen Charakter hat davon nur die erstere, die anderen sind Privat-Enqueten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen

stimmen darin überein, daß eine Abnahme der Zahl der Betriebe selbst in den von der Konkurrenz der Großbetriebe im Warenhandel am meisten betroffenen Geschäftszweigen nicht bemerkbar gewesen ist, daß im Gegenteil die Zahl der Betriebe in allen Branchen noch gewachsen ist, wenn zum Teil auch langsamer als die Bevölkerung.

In diesem tröstlichen Resultat möchte ich überhaupt das Resultat unserer heutigen Betrachtungen zusammenfassen: Soviel Feinde dem Kleinbetrieb des Detailhandels in der Gegenwart das Leben auch schwer machen, wie die Statistik zeigt, haben seine Gegner bisher im allgemeinen nicht vermocht, ihm wirklichen Abbruch in der Weise zu tun, daß die Zahl der kleinen Detailgeschäfte positiv zurückgegangen wäre. Der Schaden, der dem Kleinhandel alten Stils zugefügt worden ist, besteht vielmehr im großen und ganzen nur darin, daß die Zahl der Kleinhändler sich nicht so vermehrt hat, wie dies andernfalls möglich gewesen wäre. Es handelt sich also, juristisch gesprochen, in der Hauptsache nicht um damnum emergens, sondern um lucrum cessans, um einen entgangenen Gewinn. Wenn man im Gegensatz hierzu daran denkt, in welchem Umfange auf dem Gebiete der Produktion der handwerksmäßige Betrieb durch den fabrikmäßigen verdrängt und zu Grunde gerichtet worden ist, so kann das Gesamtresultat, zu dem wir gelangt sind, immer noch die Zensur: „leidlich befriedigend" erhalten. Wir befinden uns eben gegenwärtig, wie auf vielen anderen Gebieten des Wirtschaftslebens, so auch im Zwischenhandel, in einer Periode des Übergangs zu neuen Betriebsformen. Ist erst wieder ein neuer Gleichgewichtszustand hergestellt, hat der Großbetrieb das beschränkte Gebiet, auf das er durch die jetzt erreichte volkswirtschaftliche Entwicklungsstufe einen gewissen Anspruch hat, vollkommen besetzt, so werden sich, hoffe ich, auch die Kleinhändler mit der neuen Ordnung der Dinge aussöhnen und mit dem ihnen verbleibenden, immer noch sehr beträchtlichen Arbeitsgebiete zufrieden sein."

Es ist nicht uninteressant, zu hören, wie man in katholischen wissenschaftlichen Kreisen über die Lage des Detailhandels urteilt. Dr. August Engel[1]) schreibt in einer Broschüre folgendes:

„Während die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung vornehmlich auf die Verhältnisse im Gewerbe und Arbeiterstande bereits vor Jahrzehnten einschneidend gewirkt hat, begann sie weit später und insbesondere erst seit dem letzten Jahrzehnt auch für die Allgemeinheit des Detaillistenstandes gefahrdrohend zu werden.

Der Umstand, daß heute schwierige Situationen für den Detailhandel infolge Gründung großer Konkurrenzunternehmungen plötzlich sich einzustellen pflegen, hat zur Folge, daß manche Detaillisten den sich vollziehenden Veränderungen unvorbereitet gegenüberstehen. Es ist jedoch erforderlich, daß die Kleinhändler die neueren Vorgänge im Detailhandel unter Berücksichtigung unserer gesamten Wirtschaftsentwicklung beurteilen und dementsprechend vorzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um den Gefahren womöglich von vornherein ihre Spitze zu nehmen. Es gilt, der Gesetzgebung die ihr entsprechenden Aufgaben zum Schutze des Kleinhandels zuzuweisen, es gilt aber auch, in Erkenntnis der durch die Entwicklung der Dinge gebotenen Notwendigkeit die verschiedenen Mittel der Selbsthilfe als sehr bedeutsam zur Hebung des Kleinhandels zu würdigen. Namentlich der letztgenannten Aufgabe wird man in Detaillistenkreisen noch nicht in einem Maße gerecht, wie es im Interesse des

---

[1]) Detaillisten-Fragen. Neue Aufgaben des Detailhandels. 33. Heft der sozialen Tagesfragen. Herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. München-Gladbach 1905.

Kleinhandels wünschenswert wäre, hauptsächlich deshalb, weil man über die Mittel nicht oder nicht genügend unterrichtet ist.

Es erscheint deshalb ratsam, in einer kurzgefaßten Übersicht den Gang der Entwicklung des Detailhandels darzulegen und die erfolgversprechenden Mittel und Wege zur Hebung des Kleinhandelsstandes anzugeben.

So lange bei uns in Deutschland das Gewerbe und Verkehrswesen noch wenig entwickelt war, hatte auch der Handel, insbesondere der Kleinhandel, ein nur beschränktes Tätigkeitsfeld. Man kannte deshalb in jener Zeit keine Großbetriebe im Detailhandel, allerdings auch weniger Zwergbetriebe derart, wie wir sie jetzt vielfach kennen, Betriebe, die heute kommen und morgen wieder gehen. Wie im Gewerbe, so war auch im Handel die Betriebsform eine mehr handwerksmäßige. Mit den Handwerkern hatte der Kleinhändler auch eine gewisse Sicherheit der Existenz gemein. Im Rahmen der damals gewerblich weniger entwickelten Zeitverhältnisse und unter dem Regime der gewerblichen Gebundenheit, wie wir sie aus der Geschichte des Handwerks kennen, erfreute sich, wie die Lage des Handwerkers, so auch die des Kleinhändlers einer gewissen Stetigkeit. Bei dem Gedanken an eine Sicherheit darf man nun aber nicht gleich die Wohlhabenheit hinzudenken. Wohlhabend und reich in unserem Sinne waren damals nur wenige Leute Im Kleinhandel war der mittlere Durchschnittsbetrieb, der seinen Mann recht und schlicht ernährte, die Regel.

Mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzt der riesenhafte wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands ein. Man braucht, um den Unterschied von damals und heute zu erkennen, nicht mal zurückzugreifen in das 5. und 6. Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts, man gehe nur zurück bis in die siebziger und achtziger Jahre und vergleiche die damaligen Verhältnisse mit den heutigen! Man denke nur an die Entwicklung des Maschinen- und Verkehrswesens, an die kleinen Werkstätten von damals und die Riesenbetriebe von heute, an die Postkutschen, Lastfuhren und Segelschiffe einerseits und an die Eisenbahnen, Telegraphen, Dampfschiffe andererseits!

Verfügte Deutschland — um den Grad der Entwicklung durch einige Zahlen zu illustrieren — im Jahre 1840 nur über eine Dampfkraft von 40 000 effektiven Pferdestärken, so waren diese im Jahre 1895 auf 7 650 000 angewachsen. Der Wert der gesamten jährlichen Industrieproduktion Deutschlands stieg von etwa 3 Milliarden 793 Millionen Mark im Jahre 1820 auf etwa 14 Milliarden 145 Millionen Mark im Jahre 1894. Auf den Landstraßen des Zollvereins besorgten 38 349 Pferde mit 21 424 beschäftigten Personen den Fracht- und Reiseverkehr. Im Jahre 1900 hatten wir in Deutschland Eisenbahnen in einer Länge von 50 961 km, darunter schmalspurige (Klein-) Bahnen mit 1713 km. Während Deutschland 1870/71 über 127 Handelsdampfer mit 105 000 t Raumgehalt verfügte, waren es 1898/99 878 Handelsdampfer (+ 591 Proz.) mit 1 626 000 t (+ 1447 Proz.) Dann die ungeahnten Fortschritte auf dem Gebiete des Post- und Nachrichtenverkehrs durch Verbilligung, Vereinheitlichung und Vereinfachung des Brief- und Paketportos, durch Einführung des Giroverkehrs in Form der Postanweisung, Postaufträge, Postnachnahme usw., durch Benutzung von Telegraph und Telephon usw. 1875 entfielen in Deutschland beispielsweise eine Telegraphenanstalt auf je 97 qkm und 7440 Einwohner, 1890 bereits auf je 31 qkm und 2823 Einwohner.

Daß dieser riesenhafte Aufschwung unseres Wirtschaftslebens nicht ohne Einfluß bleiben konnte auf die äußere Entfaltung und innere Organisation unseres Detailhandels, liegt auf der Hand.

Eine für die Entwicklung des Detailhandels bedeutsame Folge des wirtschaftlichen Aufschwungs war zunächst eine rasche Bevölkerungszunahme. Deutschlands Bevölkerung stieg von 32 Millionen im Jahre 1840 auf 41 Millionen

im Jahre 1870, auf 45¹/₄ Millionen im Jahre 1882, auf 51³/₄ Millionen im Jahre 1895, auf mehr als 56 Millionen im Jahre 1900.

Noch erheblicher wie die Bevölkerungszunahme, ist die gleichzeitige Steigerung des Volkseinkommens. Mulhall schätzt das deutsche Volkseinkommen auf 7858 Mill. im Jahre 1840, auf 15069 Mill. im Jahre 1869, und auf 25937 Millionen im Jahre 1894. Demnach hätte sich das Durchschnittseinkommen pro Kopf der Bevölkerung von 241 Mk. im Jahre 1840 auf 505 Mk. im Jahre 1894 gehoben. Ist das richtig, so ist von 1840 bis 1894 das Durchschnittseinkommen pro Kopf der Bevölkerung um 110 % gewachsen, während gleichzeitig die Bevölkerung eine Zunahme von 55 % zu verzeichnen hat. Mit dem Einkommen steigen im allgemeinen auch die Bedürfnisse und die Lebenshaltung. Die Erfahrung zeigt uns, daß alle Bevölkerungsklassen, die Angehörigen des Arbeiter- und Mittelstandes nicht ausgeschlossen, an dieser Steigerung der Lebenshaltung, wenn auch gewiß nicht alle in gleicher Weise, beteiligt sind.

Dementsprechend ist auch die Verbrauchszunahme der Waren eine beträchtliche. Ganz besonders gilt dies hinsichtlich der Haupt-Konsumartikel. R. E. May hat berechnet, daß der Verbrauch der Massen-Konsumartikel allein in den 15 Jahren 1882—1897 um 29 % zugenommen hat. Eine andere Zusammenstellung ergibt für die 25 Jahre 1872/97 eine Verbrauchszunahme von 50 %.

Ist die Verbrauchssteigerung in erster Linie zurückzuführen auf die zunehmende Kaufkraft der wachsenden Bevölkerung, so steht sie jedoch auch im Zusammenhang mit der durch die Vervollkommnung der Technik, die Produktion im Großen sowie die Verbesserung der Verkehrswege und Verkehrsmittel herbeigeführte Verbilligung zahlreicher Produkte. Die Preise von 30 Hauptbedarfswaren, Nahrungsmitteln, Textilwaren, Kohlen, Petroleum usw. sollen in den letzten 20 Jahren durchschnittlich eine Ermäßigung von 20 bis 22 % erfahren haben (v. Halle, Volks- und Seewirtschaft 1. Bd. S. 61). Nach einer von R. E. May zusammengestellten Übersicht über die Gestaltung der Weltmarktpreise von 10 marktgängigen Artikeln (darunter Kupfer, Eisen, Seide, Zucker) für den Zeitraum 1860 bis 1895 ergibt sich, daß man 1895 für 100 Mk. ebensoviel kaufen konnte wie 1880 für 140 Mk., 1870 für 150 Mk., 1860 für 176 Mk. Nach einer andern Berechnung von Sauerbeck über die Preisbewegung von 145 Artikeln kaufte man 1895 für 1000 Mk. ebensoviel, wie 1870 für 1613 Mk., wie 1820 für 1790 Mk.

Dieses Bild erfährt allerdings eine erhebliche Korrektur insofern, als einerseits die Preisbewegungen an den einzelnen Orten sehr verschieden sind, anderseits einige sehr wichtige Lebensmittel fast durchweg eine nicht geringe Preissteigerung erfahren haben.

Einen Nachweis hierfür liefern z. B. die vom Tarifamte der deutschen Buchdrucker mit Unterstützung von 388 Kommunalverwaltungen für das ganze Reich veranstalteten Erhebungen über die Entwicklung der Wohnungs- und Lebensmittelpreise während der Jahre 1896 bis 1900. Diese Erhebungen haben ergeben, daß in der Mehrzahl der in Betracht kommenden mittleren wie größeren Orte vor allem die Fleischpreise gestiegen sind. Zu demselben Ergebnis kommt eine Statistik der Lebensmittelpreise, welche die „Statistische Korrespondenz" gibt auf Grund von offiziellen Marktberichten für die Jahre 1873 bis 1903. Bekannt ist dann auch die fast allgemeine Steigerung der Wohnungspreise. Am meisten werden von dieser Preissteigerung berührt die breiten Massen der Bevölkerung, da bei ihnen die Verteuerung des notwendigsten Lebensbedarfs mehr wie bei den Wohlhabenden die Erhöhung des Einkommens zum Teil wieder aufwiegt.

Alles in allem genommen, waren die kurz skizzierten Veränderungen jedoch wohl geeignet, zu einer außergewöhnlichen Belebung des Detailhandels zu führen.

Es ließ sich von vornherein erwarten, daß die Zahl der Detailhandlungen in der aufblühenden Wirtschaftsperiode eine außergewöhnlich starke Zunahme erfahren würde. Bei dem außerordentlichen Entwicklungstempo hätte man darin etwas Auffälliges, ohne weiteres wenigstens, auch nicht zu sehen brauchen. Tatsächlich ist nun aber die Zunahme in einer Weise erfolgt, die bei Berücksichtigung aller Umstände doch starke Zweifel darüber aufkommen läßt, ob sie durch die wirklichen Verhältnisse gerechtfertigt ist.

Von 1882 bis 1895, also in 13 Jahren, nahm im Deutschen Reiche die Bevölkerung um 14½ % zu; dagegen stieg die Zahl der Handelsbetriebe in der gleichen Zeit um 40,3 Proz., nämlich von 452 725 auf 635 209, und die Zahl der im Handel beschäftigten Personen um 59 % (von 838 392 auf 1 332 993). Dabei steht beim Warenhandel, der ja hier fast ausschließlich in Betracht kommt, die Betriebs- wie Personenzunahme mit 46, bezw. 62 % noch über dem Durchschnitt. Bei einigen Branchen ist die Zunahme noch höher. Es stieg von 1882 bis 1895 die Zahl der Betriebe im Handel mit Kurz- und Galanteriewaren um 54 %, Kolonial- und Materialwaren um 55 %, Metallwaren um 60 %, Tabak und Zigarren um 75 %.

Diese außerordentliche Zunahme der Detailhandlungen beschränkt sich nicht etwa auf die Groß- und Mittelbetriebe (Betriebe mit 6 und mehr Personen); diese machten 1895 mit 32 000 Betrieben nur 5 % aller Betriebe aus. Die Alleinbetriebe, welche 1895 mit der Zahl von nahezu 400000 das Hauptkontingent (62,8 %) aller Betriebe stellten, hatten in der Zeit von 1882 bis 1895 die ansehnliche Zunahme von rund 87 000 Betrieben oder 27,9 %. Bei den Betrieben mit 2 bis 5 Personen, welche 32 % aller Betriebe ausmachten, stieg die Zahl der Betriebe gar um 66,3 %.

Diese Zahlen gelten nur für die Zeit von 1882—1895. Es begann aber 1895 die Zeit der Hochkonjunktur. Man dürfte wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß in diesen „fetten“ Jahren eine vielleicht noch stärkere Zunahme der Handelsbetriebe, darunter auch der Allein- und Kleinbetriebe, stattgefunden hat.

Das Ergebnis wäre also: In einem Zeitraume von 13 Jahren (1882—1895) hat sich die Zahl der Handelsbetriebe rund dreimal, die Zahl der im Handel beschäftigten Personen rund viermal so stark vermehrt als die Bevölkerung.

Bei Beantwortung der Frage, ob ein solches Wachstum der Handelsbetriebe gerechtfertigt erscheint, ist zu beachten, daß die Konsumfähigkeit der Bevölkerung erheblich zugenommen, während gleichzeitig die Dauerhaftigkeit der Waren abgenommen hat. Es darf weiter nicht übersehen werden, daß heute manche Waren im Laden gekauft werden, die man früher im Haushalt selbst herstellte. Berücksichtigt man aber, daß der Verbrauch der Hauptkonsumartikel in der gleichen Zeit sicherlich nicht mehr als doppelt so stark zugenommen hat wie die Bevölkerung; zieht man weiter in Betracht, daß bei gleichzeitiger Ausweitung der bestehenden Geschäfte die größeren und größten Detailhandlungen in derselben Zeit eine Zunahme von mehr als 100 % erfahren haben, so scheint doch die Annahme nicht ganz ungerechtfertigt zu sein, daß die tatsächlich erfolgte Zunahme der Handelsbetriebe das Bedürfnis übersteigt, demnach der Detailhandel überfüllt oder, wie man auch sagt, übersetzt ist.

Belege hierfür bringt auch Professor Sombart in seinem Buche: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert (S. 346 f.):

Im Königreich Preußen wurden Erwerbstätige im Handel auf 10 000 Einwohner 1843 97, 1895 240 gezählt. Selbst in dem hochentwickelten Königreich

Sachsen waren vor 50 Jahren von 10 000 überhaupt Erwerbstätigen erst 256, 1895 dagegen 637 Handeltreibende. Und in einer Stadt wie Breslau betrug deren Anteil an der Gesamtbevölkerung 1846 3,1 %, 1895 aber 6 %. Auch von 1882—1895 hat sich die Händlerschaft im Deutschen Reich wiederum rascher als die Bevölkerung vermehrt, so daß 1882 erst jeder 60. Mensch, 1895 aber schon jeder 39. Mensch ein Händler war. Daß es sich dabei großenteils um Vermehrung der Detaillisten handelt, ist daraus zu ersehen, daß in ländlichen oder kleinstädtischen Gebieten, wo der Großhandel an Bedeutung zurücktritt, die Zunahme besonders stark ist. So kam beispielsweise in 26 Landorten des Handelskammerbezirks Villingen in Baden ein Handelsgeschäft 1886 auf je 357, 1897 schon auf je 182 Einwohner, in 14 Kleinstädten desselben Bezirks auf 180,6 und 91,7 Einwohner.

Andere Erhebungen haben ähnliche Resultate gezeitigt.

So stieg in Breslau von 1882—1895 die Zahl der im Kolonialwarenhandel beschäftigten Personen von 2840 auf 4170, der im Manufakturwarenhandel beschäftigten von 2390 auf 3991, die Zahl der Manufakturwarenhandlungen von 682 auf 1305.

Nach der amtlichen Denkschrift der sächsischen Regierung über die Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel aus dem Jahre 1902 ist die Zahl der Manufaktur-, Mode- und Schnittwarenhandlungen in Dresden von 1890—1899 um 232 % gewachsen, während gleichzeitig die Bevölkerung nur um 40 % zunahm, so daß auf jede solche Handlung im Jahre 1890 noch 2905, dagegen 1899 nur mehr 1228 Einwohner entfielen.

Die tägliche Erfahrung bestätigt diese Ergebnisse. Seit Jahren konnte man einen übermäßigen Andrang zum Handelsstande beobachten. Bei manchen, die sich dem Handelsstande widmen, ist diese Bevorzugung der Handelstätigkeit nicht zuletzt auf den Irrtum zurückzuführen, Kaufmann zu spielen, sei leicht und dabei Geld zu verdienen, nicht schwer. So hat mancher ein Geschäft etabliert, der zwar über eine kaufmännische Bildung und Branchekenntnis, sowie über das erforderliche Kapital nicht verfügte, hinter dem Ladentische aber immer noch ein Auskommen zu finden hoffte. Die Handelskammer Braunschweig hat ermittelt, daß in der Stadt Braunschweig die Zahl der kaufmännisch vorgebildeten Geschäftsinhaber von Kolonialwarenhandlungen immer geringer wird. Waren im Jahre 1887 von 145 Kolonialwarenhändlern noch 97 gleich 67 % der Gesamtheit kaufmännisch vorgebildet, so sank diese Zahl bis zum Jahre 1901 bei 276 Kolonialwarenhandlungen auf 94 gleich 34 %! Dieses Ergebnis bestätigt nur die allgemeine Beobachtung, daß gerade im Kolonialwarenhandel eine ganz erhebliche Zahl von Geschäftsinhabern, bezw. Geschäftsführern vertreten ist, die eine kaufmännische Vorbildung nicht genossen haben.

Zu ähnlichen Resultaten würde eine Erhebung gelangen, die sich die Feststellung des eigenen Betriebskapitals bei Neugründungen von Geschäften zum Ziele setzte. Vielfach sind es schon geborgte Gelder, mit denen man den Betrieb eröffnet. Wohin das aber führt, zeigen uns die zahlreichen Konkurse. Erfreulicherweise haben bei der Veröffentlichung der Konkurszahl des Jahres 1904 — es waren ihrer 5877 — die kaufmännischen Zeitschriften Veranlassung genommen, nachdrücklichst auf diesen wunden Punkt im Geschäftsleben hinzuweisen. So schrieb die „Merkuria“, das Organ katholischer, kaufmännischer Vereinigungen (Nr. 3 vom 15. Januar 1905) in einer Besprechung „der kaufmännischen Bilanz des Jahres 1904“:

„Wie die Verhältnisse nun einmal liegen, ist keinem Geschäfte ein günstiges Prognostikon zu stellen, das ohne genügende Betriebsmittel ins Leben gerufen wird. Entweder wird ein solches Geschäft immer nur dahin vegetieren und ein kraftloses Scheindasein führen, oder es wird beim ersten Anprall wanken und

stürzen. Das ist nunmehr schon eine alte Erfahrung, eine Binsenwahrheit, — aber eine von denjenigen, die man nicht oft genug wiederholen kann. Man kann in jeder Branche bei jedem Fallissement nachforschen — immer ist es dasselbe Lied: ungenügendes Betriebskapital. Man sollte es daher kaum glauben, daß sich immer und immer noch Leute finden, die lediglich, um ihrem Selbständigkeitsdrange zu fröhnen, mit nichts Geschäfte ins Leben rufen, die von Anfang an nicht lebensfähig sind und nach kurzer Zeit wieder zugrunde gehen, nachdem sie die Existenz und sehr oft auch den guten Ruf ihrer Begründer ruiniert haben."

Auch dem „Konfektionär" muß man Recht geben, wenn er in Nr. 4 vom 26. Januar 1905 schreibt:

„Man lese doch nur einmal die Berichte über die hier erwähnten Zahlungsschwierigkeiten. Zu geringe oder keine Betriebsmittel, . . . das ist in allen Berichten dasselbe Leitmotiv. Die Geschäfte mögen zum Teil ganz gut gegangen haben, — ein Geschäft ohne ausreichendes Betriebskapital bleibt selbst dann ein dem Sturm preisgegebenes, hilfloses Wrack. Wie ist es auch anders möglich? Ein Detailgeschäft z. B., das ohne Betriebskapital etabliert wird, hat doch von vornherein einen außerordentlich schweren Stand. Es muß mit hohen, fortlaufenden Spesen rechnen, sich ein großes Lager halten, seine Lieferanten nach Fälligkeit ihrer Forderungen bezahlen und kann unmöglich gerade in der ersten Zeit auf so große Umsätze rechnen, daß es seinen Etat allein durch die Einnahmen balanzieren kann. Es kann sich vielleicht, wenn es gut geht und die Lieferanten nicht allzusehr drängen, einige Zeit über Wasser halten, aber es ist doch nur immer ein „Lavieren". An einen vollen Erfolg ist nicht zu denken. — Doch gibt es zu viel Illusionäre, die nicht mit nackten Tatsachen, sondern mit Hoffnungen und Wünschen rechnen, und die sich in verhängnisvoller Selbsttäuschung immer sagen: „Es wird schon gehen." Aber es geht nicht. Das kann man nicht oft genug betonen, und man kann gar nicht eindringlich genug davor warnen, ungenügend ausgerüstet sich in das geschäftliche Leben zu wagen oder derartige Experimente zu unterstützen. Sonst heißt es sehr bald: Im Existenzkampf gescheitert . . . und niemand wird gern eine solche Katastrophe herbeiführen wollen, die doch nie eine angenehme Erinnerung bleibt."

Wenn aber über manche derartige Geschäfte wie das auch nicht anders zu erwarten ist, bald nach ihrer Gründung das Regenwetter hereinbricht, pflegen ihre Inhaber selten zu verfehlen, Staat und Gesellschaft für die Kalamität des Detailhandels verantwortlich zu machen. Es erscheint jedoch begreiflich, daß ihr Schicksal in diesem Falle einer besonderen Teilnahme nicht begegnet. Wer ein Geschäft führen will, muß nun einmal Kapital und kaufmännische Kenntnisse besitzen. Diese sind für einen Geschäftsinhaber ebenso wenig entbehrlich, wie für den Schuster und Schneider das Handwerkszeug und die Kenntnis, es richtig zu gebrauchen. Wer daher ein Geschäft gründet, ohne über Kapital und kaufmännische Bildung zu verfügen, muß von vornherein des Fehlschlagens gewärtig sein

Etwas ganz anderes ist natürlich die Frage, ob dem mittleren und kleineren Kaufmann heute der in jedem Geschäft erforderliche Kredit zur Verfügung steht. Davon wird an anderer Stelle die Rede sein. Hier handelte es sich um das unentbehrliche Minimum des Betriebskapitals.

Eine Begleiterscheinung der wirtschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte war das Heranwachsen einer Massenbevölkerung. Es sind in der Hauptsache die Minderbemittelten, die darunter verstanden werden. Bei der Volkszählung von 1895 zählten wir nahezu 15 Millionen Arbeiter und Angestellte. Etwa 18½ Millionen Erwerbstätige des Deutschen Reiches haben ein Jahreseinkommen von weniger als 900 Mark.

Die darunter fallenden Erwerbsgruppen sind die sozial schlechtest gestellten unter allen Volksschichten. Ohne zu verkennen, daß die Arbeiterbevölkerung und unteren Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte eine allmähliche Erhöhung ihres Einkommens erfahren haben, ist gleichwohl daran festzuhalten, daß die Höhe der Lebenshaltung dieser Volksklassen hinter derjenigen aller übrigen noch zurücksteht. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß, wie schon an anderer Stelle betont, ihre Einkommensvermehrung durch höhere Mieten und Warenpreise zum Teil wieder wettgemacht ist. Diese Volksschichten sehen sich, zum Teil notgedrungen, zum Teil, um ihre Lebenshaltung zu erhöhen, veranlaßt, ihren Warenbedarf auf die denkbar billigste Weise zu decken.

Noch ein weiteres für den Detailhandel wichtiges Moment als Folge des Heranwachsens einer Massenbevölkerung ist zu betonen. Dieses führte nicht nur zu einer bedeutenden Vermehrung des Warenbedarfs überhaupt, die Gleichartigkeit der Lebensbedingungen und -Anschauungen der Arbeiter und Angestellten hatte auch einen Massenbedarf an gleichartigen Waren zur Folge. Geht ja die Richtung unserer Zeit überhaupt dahin, den Geschmack der weniger bemittelten Volksklassen unter Abschleifung der lokalen und provinziellen Eigentümlichkeiten hinsichtlich Kleidung und Nahrung in Stadt und Land gewissermaßen zu nivellieren, so ist, wenn wir ihn so nennen dürfen, der uniforme Bedarf, — ohne das Wort im strengsten Sinne zu nehmen — unter der Masse der Arbeiter schon mehr allgemein.

Für den Handel wurde diese Entwicklung zuerst dort bedeutsam, wo infolge aufblühender Industrie und ausgebildeten Verkehrswesens Arbeiter und Beamte in größeren Massen sich ansammelten, also in größeren Städten und dicht bevölkerten Industriebezirken. Hatte der Detailhandel sich bis dahin in einer mehr ruhigen Aufwärts-Bewegung befunden, so war mit Eintritt der vorgenannten Veränderungen nunmehr die Möglichkeit weitgehender Spekulation gegeben. Wie im Gewerbe der technische Fortschritt von der Werkstatt zur Fabrik führte, so ermöglichte hier das Ansammeln einer massenhaften Industriebevölkerung mit einem mehr gleichförmigen Warenbedarf dem Detailhandel, sich aus kleinen und mittleren Verhältnissen herauszuarbeiten und dem Großbetriebe die Wege zu bahnen.

Auf so vorbereitetem Boden ist das Warenhaus entstanden."

Mögen in dem Warenhausbetriebe auch eine ganze Reihe eigenartiger Raffinessen und Praktiken eine Rolle spielen: es ist eine Torheit, zu glauben, lediglich auf die Anwendung dieser Mittel sei der Erfolg der Warenhäuser zurückzuführen. Es ist unbestreitbar, daß die Warenhäuser kleineren Geschäften wirtschaftlich und handelstechnisch ganz bedeutend überlegen sind und so der Satz zu Recht besteht: „Die Vorzüge des Warenhauses haben ihren tiefsten Grund in der Größe des arbeitenden Kapitals, in der Größe des Kredits, in dem raschen und großen Umsatz." Auch bezüglich der Konsumvereine, durch die bereits drei Millionen Deutsche ihren Bedarf an bestimmten Waren decken, meint Engel, daß ein kleines Geschäft einem größeren, gut geleiteten Konsumverein nicht gewachsen sein kann, infolge der wirtschaftlichen Momente, durch welche letzterer dem ersten über ist: eigenes Kapital, Barzahlung, fester Kundenkreis, einheitlicher Bedarf dieses, gemeinsamer Einkauf. Weiter kommen dann noch zur Darstellung im ersten Teil das Spezialgeschäft und die Kartelle und Großbanken in ihrer Bedeutung für den Detailhandel.

Der zweite, praktische Teil der Broschüre betont die Notwendigkeit gesetzlichen Schutzes des Kleinhandels gegen überlegene Konkurrenz (Warenhäuser und Konsumvereine), gegen unlautere Konkurrenz und gegen sonstige Mißstände im Handelsgewerbe, wobei zugleich die bestehenden Gesetze nach Inhalt und Wirkung

besprochen werden. Mit Recht wird gegenüber der überlegenen Konkurrenz betont, daß es nicht etwa Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, die Großbetriebe im Warenhandel etwa zu verbieten oder durch möglichst hohe Steuern zu unterbinden; denn sie kann große wirtschaftliche Entwicklungsprozesse, welche sich fast naturgemäß vollziehen, nicht aufhalten, sondern nur verlangsamen, in der durch soziale Rücksichten berechtigten Absicht, den zunächst Beteiligten Gelegenheit zu geben, auf veränderte Verhältnisse sich einzurichten. „Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, leistungsfähigen Großbetrieben den Garaus zu machen, sondern das Ziel muß in erster Linie darauf hinausgehen, die heute weniger kräftigen, innerlich aber noch leistungsfähigen kleineren und mittleren Existenzen zu stärken. Wenn staatliche Maßnahmen, die dieses Ziel zu erreichen bezwecken, mit Opfern für den Großbetrieb verbunden sind, so ist das vom sozialen Gesichtspunkte wohl gerechtfertigt."

Zum Schluß seien einige bemerkenswerte Stellen über die Lage des Detailhandels aus der amtlichen Denkschrift der Sächsischen Regierung über die Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel und die Verhandlung im Sächsischen Landtag am 19. März 1902 angeführt:

Die Zunahme der Großbetriebe im Kleinhandel.

„Hier zeigen sich wesentlich andere Verhältnisse als im Gewerbe. Zwar hat sich auch hier die Zahl der sehr großen Betriebe in der Zeit, die zwischen den beiden Gewerbezählungen von 1882 und 1895 liegt, fast verdoppelt, aber die Zahl der Alleinbetriebe (ohne Gehilfen) ist nicht zurückgegangen, sondern etwas gestiegen, und die Zahl der Klein- und Mittelbetriebe mit 1—5 Gehilfen hat sich fast verdoppelt. Auch herrschen die Klein- und Mittelbetriebe noch sehr vor. Das sind wichtige Tatsachen, die bei der Beurteilung der Lage und der Bedürfnisse des Kleinhandels viel zu häufig übersehen werden. Die der Reichsstatistik entnommenen maßgebenden Zahlen sind folgende. Es bestanden im Deutschen Reiche Handels- und Verkehrsgeschäfte (ohne Post und Eisenbahnen):

	1882	1895
Alleinbetriebe	429 825	454 540
Klein- und Mittelbetriebe mit 1—5 Gehilfen	246 413	450 913
Große Betriebe mit 6—50 Gehilfen	26 531	49 271
Sehr große Betriebe mit über 50 Gehilfen	463	960
	703 232	955 684

Es ist wohl zu beachten, daß die fast bis zur Verdoppelung gehende Vermehrung der Mittel-, großen und sehr großen Handelsbetriebe von einer Verminderung der Zahl der Klein- und Alleinbetriebe nicht begleitet war. Es ist dies ein deutliches Zeichen der weiter unten noch näher zu besprechenden Überfüllung des Kleinhandels.

Im gesamten Handelsgewerbe des Königreichs Sachsen wurden bei den letzten Gewerbezählungen ermittelt:

	1882	1895
Haupt- und Nebenbetriebe	47 855	72 151
Davon Hauptbetriebe	35 519	61 090
„ Nebenbetriebe	12 336	11 061
Unter den Hauptbetrieben waren:		
Alleinbetriebe ohne Motoren	22 903	32 646
Betriebe mit 1 Gehilfen	1 485	5 423
„ „ 2 „	5 524	12 756
„ „ 3—5 „	3 971	7 353

Betriebe mit 6—50 Gehilfen	1 614	2 856
„ „ über 50 „	22	56
Zusammen Betriebe mit 1 oder mehr Gehilfen	12 616	28 444

Die Zahl der Nebenbetriebe ist im Handel besonders groß, weil viele Handwerke, z. B. Klempner, Schuhmacher, Schneider, Drechsler, Buchbinder, auch Handel mit angekauften Waren ihres Faches betreiben.

Aus obigen Zahlen ergibt sich für den sächsischen Handel im allgemeinen eine erhebliche Vermehrung der Allein- und der kleinen Gehilfenbetriebe. Diese Vermehrung übersteigt verhältnismäßig weit die Vermehrung der Allein- und Kleinbetriebe des Handels im Deutschen Reiche.

Es ist hiernach wohl begründet, wenn die Handels- und Gewerbekammer Plauen in ihrem Gutachten darauf hinweist, daß im Warenhandel, bei dem man zumeist eine besonders starke Verdrängung der Kleinbetriebe durch Großbetriebe annimmt, die Richtung zum Großbetriebe sich viel weniger geltend gemacht habe als im Handwerke und in der Industrie. Von 52 210 sächsischen Warenhandelsbetrieben waren im Jahre 1895:

26 281 = 50 % Alleinbetriebe,
49 923 = 96 % Alleinbetriebe oder Betriebe mit höchstens 5 Gehilfen,
und nur 2 287 = 4 % Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen.

Diese Betrachtungen führen von selbst auf einen Umstand, der in den Reihen der Kleinhändler viel zu wenig berücksichtigt wird, nämlich auf

die Überfüllung des Kleinhandels im allgemeinen."

„Der Kleinhandel, d. h. der Verkauf unmittelbar an die Verbraucher der Waren, bietet den Verbrauchern durch die leichte Erreichbarkeit seiner Verkaufsstellen, durch die Auswahl der Waren und indem er die Verbraucher der Notwendigkeit enthebt, größere Vorräte der Bedarfsgegenstände zu halten, erhebliche wirtschaftliche Vorteile, die von vielen Stadtbewohnern erst dann recht gewürdigt werden, wenn sie eine Zeitlang in Gegenden ohne entwickelten Kleinhandel lebten.

Andererseits übt der Beruf des Kleinhändlers wegen seiner leichten Zugänglichkeit, wegen des Fehlens schwerer körperlicher Arbeit, wegen der Möglichkeit der Verwertung auch eines kleinen Kapitals, wegen der Leichtigkeit, Waren auf Kredit geliefert zu erhalten — 10000 ℳ Warenkredit zu erlangen, ist heutzutage viel leichter, als 1000 ℳ in Barem geliehen zu erhalten — und wegen der geringen Anforderungen, die an die Schulbildung und geschäftliche Gewandtheit vieler Kleinhändler gestellt werden, für viele eine starke Anziehungskraft aus. In dieser Beziehung ähnelt er dem Schankwirtsberufe. Nur hindert bei diesem die Genehmigungspflicht ein allzustarkes Anwachsen der Zahl der Betriebe. Es verdient beachtet zu werden, daß die Zahl der Handlungen für Kolonial-, Eß-, Trinkwaren und Drogen (13 500) im Jahre 1882 die Zahl der Schank- und Speisewirtschaften (12 000) in Sachsen nicht sehr überragte. Eine schärfere Berücksichtigung der Bedürfnisfrage wirkte dahin, daß bis zum Jahre 1895 die sächsischen Schank- und Speisewirtschaften sich nur um 200 vermehrten, während die Zahl der Handlungen obiger Art um 6000 zunahm. Bestünde die Genehmigungspflicht für Schankwirtschaften nicht, so würden diese eine ähnliche Überzahl aufweisen. Denn nach dem Berichte der Gewerbekammer Leipzig wurden in dieser Stadt im Jahre 1899 711, im Jahre 1900 578 Gesuche um Genehmigung neuer Schankstätten eingereicht, von denen in jedem der beiden Jahre nur etwa der zehnte Teil Genehmigung fand.

Die Zeit, in der auch Handelsgeschäfte der Genehmigungspflicht unterlagen, ist noch nicht lange vorüber. Erst durch das Gesetz vom 9. Oktober 1840 wurde in Sachsen das platte Land dem Handwerks- und Handelsbetrieb geöffnet. Es

war dies Gesetz die erste Abschlagszahlung auf die 1862 eintretende Gewerbefreiheit. Nach § 7 des Gesetzes von 1840 durfte in jeder Landgemeinde der Erblande je ein Schneider, Schuhmacher, Weißbäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmied, Wagner oder Stellmacher, Glaser, Sattler, Tischler, Seiler und Böttcher nach Gehör des Gemeinderats von der Obrigkeit zugelassen werden. Zur Zulassung mehrerer Handwerke dieser Art an einem Orte war die Erlaubnis der Regierungsbehörde erforderlich. Nach § 23 sollte in jeder Landgemeinde auch ein Kramer zugelassen werden, der mit Materialwaren, jedoch nicht mit Schnitt- und anderen Fabrik- und kurzen Waren handeln durfte. Die Regierungsbehörde war berechtigt, auch mehrere Kramer an einem Orte und den Handel auch mit anderen Waren zuzulassen.

Mit der Gewerbefreiheit fielen diese Schranken. Mit der Freiheit der eigenen Entscheidung über die Beteiligung an gewerblicher Tätigkeit übernahm die Bevölkerung aber auch die eigene Verantwortung für ihre Entschließungen. Die Bedürfnisfrage ist hierbei nicht gegenstandslos geworden. Nur wird sie in den freigegebenen Erwerbszweigen nicht mehr von den Behörden entschieden, sondern ist der eigenen Entscheidung eines jeden überlassen, der dann die Folgen einer unrichtigen Entscheidung im eigenen Geschäfte zu tragen hat.

Daß diese eigene Entscheidung infolge von Sorglosigkeit, Leichtsinn, ungenügender Selbsterkenntnis und Geschäftskenntnis vielfach sehr unrichtig ausfällt, daß viele in einem Becken zu schwimmen beabsichtigen, während die Überfüllung des Beckens nur ein Stehen gestattet, dafür sind die Verhältnisse unseres Kleinhandels ein redendes Beispiel.

„In früheren Zeiten", sagt die Handels- und Gewerbekammer Dresden, „mußte der Kaufmann zweierlei besitzen: eine tüchtige Fachbildung und ein ausreichendes Kapital. Heute gibt es ‚Auchkaufleute', die kaum schreiben können und von Buchführung keine Ahnung haben. Sie besitzen auch kein Kapital. Wenn sie nur die Ladenmiete im voraus bezahlen können, ist ihnen geholfen, wie sie meinen. Die Waren bekommen sie auf Borg mit langer Zahlungsfrist. Leichtsinnige oder wenigstens ganz unüberlegte Geschäftsgründungen sind an der Tagesordnung. So ist der Kleinhandel das große Sammelbecken geworden für zahlreiche Personen, die daran verzweifeln, auf anderem Wege ihr Auskommen zu finden. So lange der Kleinhandel den breiten Strom aller dieser Existenzen in sich aufzunehmen hat, wird seine Lage trotz Ausnahmebesteuerung der Großgeschäfte und Konsumvereine eine schwierige bleiben."

Diese Überfüllung des Kleinhandels haben auch andere sächsische Handels- und Gewerbekammern als einen wesentlichen Grund für die Notlage des Kleinhandels anerkannt. Bekannt ist die Äußerung John Stuart Mills, die er 1850 vor einem parlamentarischen Ausschusse abgab, daß von den englischen dealers wohl $^{9}/_{10}$ sehr gut entbehrt werden könnten. Th. Rogers gab dies 1865 für $^{8}/_{10}$ zu.

Einen Teil der Schuld an der übermäßigen Vermehrung der Kleinhandlungen tragen viele Hausbesitzer größerer Städte, die, im Hinblick auf die höheren Erträgnisse von Läden, im Erdgeschosse Läden einzurichten pflegen. Jeder solcher neu hergestellte Ladenraum wirkt wie eine Aufforderung, in diesem Raume ein Handelsgeschäft zu beginnen. Dem Unvorsichtigen erscheint er wie eine Gewähr dafür, daß in der Gegend ein Bedürfnis nach Errichtung eines Handelsgeschäfts vorliege. In den von der Handelskammer Dresden eingezogenen Auskünften findet sich aus Dresden und anderen Orten wiederholt die Klage darüber, daß auch in stillen Straßen die Erdgeschosse jetzt vielfach zu Läden umgebaut und in den meisten Neubauten Läden vorgesehen würden. Es fänden sich auch fast immer Mieter.

Im allgemeinen kann man annehmen, daß eine Vermehrung des Wettbewerbs den Kunden der Wettbewerber nützt, indem sie dazu veranlaßt, Mitbewerber durch bessere oder billigere Darbietungen aus dem Felde zu schlagen. Diese Annahme trifft jedoch beim Kleinhandel erfahrungsmäßig selten zu. Der Wettbewerb eines überfüllten Kleinhandels geht zumeist mehr dahin, den Handelsgewinn zu zersplittern, als ihn zu ermäßigen, und dahin, ihn durch Warenverschlechterung zu verschleiern. Die meisten der geschäftsunerfahrenen, warenunkundigen, unbemittelten Kleinhändler sind weder in der Lage, genügend zu kalkulieren, noch durch Preisermäßigungen ihren Kunden dauernd Vorteile zu verschaffen. Wie sie selbst vom Kredit ihrer Lieferanten abhängen, so beanspruchen auch zahlreiche Kunden von ihnen die Lieferung auf Kredit. So werden sie auf zwei Seiten, vom Borg bei ihren Lieferanten und vom Borg an ihre Kunden, bedrängt.

Zu welch erschreckenden Zuständen das führt, zeigt die von Borgius in Brauns Archiv (1899 S. 73) angeführte Tatsache, daß in Breslau in den sieben Jahren von 1892 bis 1898 50 Handlungen für Haus- und Küchengeräte entstanden und 36 solcher Handlungen eingingen. 27 hatten innerhalb jenes Zeitraums ihren Anfang und ihr Ende, 11 dieser Geschäfte bestanden sogar nur ein Jahr oder kürzere Zeit.

Die Handelskammer Braunschweig ermittelte, daß von den in dieser Stadt bestehenden Kolonialwarenhandlungen ein immer kleiner werdender Teil durch kaufmännisch vorgebildete Inhaber geleitet wurde, nämlich im Jahre

1887	von 145	Handlungen	97 = 67	Prozent.
1892	„ 192	„	108 = 56	„
1896	„ 220	„	102 = 46	„
1901	„ 276	„	94 = 34	„

Hiernach waren von nicht kaufmännisch vorgebildeten Inhabern geleitet im Jahre 1887 nur 48, im Jahre 1901 dagegen 182. Gleichzeitig war die Zahl der Hökergeschäfte in Braunschweig von 456 auf 622 angewachsen (bei 128000 Einwohnern).

In Nordhausen (30000 Einwohner) wurden nach den Ermittlungen der Braunschweiger Handelskammer von 58 Kolonialwarengeschäften 42 kaufmännisch geleitet, 16 (= 27 Prozent) aber von nicht kaufmännisch vorgebildeten Personen.

Es wäre zu wünschen, daß die Vertretungen des Handels die fortschreitende Proletarisierung des Handels an den wichtigeren Plätzen in ähnlicher Weise ziffermäßig feststellten. Es würde sich daraus der Anlaß ergeben, durch korporativen Zusammenschluß der Berufskaufleute und durch äußerlich erkennbare Absonderung derselben von den ungeeigneten Mitgliedern des Handelsstandes diesen zu heben und zu festigen.

„Wären im Kleinhandel mehr wirkliche Kaufleute tätig, dann würde dessen Lage eine bessere sein", heißt es in dem Berichte der Handels- und Gewerbekammer Plauen. Dies bestätigte ein Mitglied der Handelskammer Dresden mit dem Hinzufügen: „So aber lassen viele, die zum Arbeiten zu faul sind, ihre Frauen ein Handelsgeschäft aufmachen. Sie selbst bummeln. Geht das Geschäft der Frau naturgemäß nicht so, wie sie gehofft, dann rufen sie nach Staatshilfe." „Die vielen ‚Büdchen', deren Inhaber ohne jede kaufmännische Bildung und Warenkenntnis sind, die ihr Betriebskapital borgen, die von kaufmännischer Kalkulation keine Kenntnis haben, üben die schlimmste Preisschleuderei", sagt eine der Handelskammer Dresden zugegangene Auskunft.

Auch unsere Handelslehrlings-Schulen merken an der geringen Befähigung und Vorbildung vieler der ihnen zugeführten Schüler ein Sinken der an den Kleinhandel gestellten Ansprüche. Auf der letzten Jahresversammlung von

Direktoren und Lehrern sächsischer Handelsschulen wurde vom Vortragenden geäußert, „der kaufmännische Beruf wird von vielen als ein Stand angesehen, für den die Überschrift passend wäre! Hier kann Schutt abgeladen werden.“ (Gewerbeschau vom 25. November 1901.)

Da das Verlangen nach einer Warenhaus- und Konsumvereinssteuer in den Großstädten besonders stark ist, so ist es von Wert,

die Frage nach der Überfüllung des Kleinhandels in Dresden, Leipzig und Chemnitz

näher ins Auge zu fassen.“

„Hierfür stehen genügende Unterlagen zur Verfügung.

Um festzustellen, ob in Dresden die Zahl der Geschäfte der über das Eingehen von Firmen hauptsächlich klagenden Handelszweige zurückgegangen sei, ließ die Dresdner Handelskammer die im Dresdner Adreßbuche aufgeführten Geschäfte dieser Art zählen. Das Adreßbuch wird am Ende eines jeden Jahres für das folgende Jahr bearbeitet. Dabei ergab sich folgendes:

Es bestanden in Dresden:

	Ende 1890	Ende 1899	Wachstum in Prozenten	Auf 1 Geschäft entfielen Einwohner 1890	Auf 1 Geschäft entfielen Einwohner 1899
Manufaktur-, Mode- und Schnittwarenhandlungen	95	315	+ 232	2905	1228
Strumpf- und Wollwarenhandlungen	135	220	+ 63	2044	1759
Wäschegeschäfte	94	127	+ 35	2936	3047
Weißwaren- und Spitzengeschäfte	125	172	+ 38	2208	2250
Kolonialwaren- und Delikateßhandlungen	422	499	+ 18	654	778
Einwohnerzahl Dresdens in Tausenden	276	387	+ 40		

Hieraus ergibt sich, daß die Zahl der Manufaktur-, Mode- und Schnittwarenhandlungen in Dresden innerhalb der neun Jahre, während die Bevölkerung nur um 40 % stieg, um 232 % wuchs, so daß auf jede solche Handlung im Jahre 1890 noch 2905, im Jahre 1899 aber nur noch 1228 Einwohner entfielen.

Hiernach müßte es sehr auffallen, wenn das, was den Gegenstand der häufig gehörten Klagen bildet, der Rückgang des durchschnittlichen Absatzes solcher Handlungen, nicht eingetreten wäre. Denn 1228 Einwohner, die im Jahre 1899 durchschnittlich auf eine solche Handlung entfielen, können, wenn nicht ganz besondere Umstände den Bedarf außerordentlich gesteigert haben, nicht so viel kaufen, als 2905 Einwohner, die neun Jahre früher auf eine solche Handlung zu rechnen waren. Zahl und Umsatz der Warenhäuser müßten ungemein groß sein, wenn sie auch nur annähernd eine solche Einschränkung des durchschnittlichen Käuferpreises bewirken sollten, wie die unmäßige Vermehrung der Zahl der Handlungen.

Beachtlich ist das Ergebnis obiger Zahlen betreffs der Kolonialwaren- und Delikateß-Handlungen, die sich weit weniger vermehrt haben als die Bevölkerung. Hier ist die Einwirkung des Konsumvereins und eines mit Filialen arbeitenden Großbetriebes (des seit Oktober 1892 in Dresden eröffneten Görlitzer Wareneinkaufs-Vereins) unverkennbar.

Nach Mitteilungen von Dresdener Kolonialwarenhandlungen, auf die die Handelskammer Bezug nimmt, sind „in den letzten Jahren vor 1896“ in Dresden 50 und seit 1896 bis 1900 weitere 10 bis 20 Kolonialwarenhandlungen eingegangen. Das mag wohl sein. Aber immer füllten neu gegründete Geschäfte die Lücken wieder aus, so daß Ende 1899 77 solche Handlungen mehr bestanden als Ende 1890. Der Handel zeigt in den Zweigen, in denen trotz vieler Mißerfolge die unbedachten Geschäftseröffnungen zahlreich sind, die Eigenschaft jenes Fabelwesens, dem zwar viele kraftlose Köpfe abgeschlagen wurden, aber immer mehr solcher Köpfe nachwuchsen.

In Leipzig stellte der Stadtrat folgende Zahlen fest. Es bestanden:

	1895	1899	Auf 1 Geschäft entfielen Einwohner 1895	1899
Kolonialwarenhandlungen	250	263	1599	1689
Materialwarenhandlungen	187	157	2133	2828
Produktenhandlungen	434	491	921	904
Viktualienhandlungen	96	154	4166	2883
Bäcker und Backwarenhandlungen	368	444	1087	1000
Manufakturwarenhandlungen	60	72	6661	6168
Kleiderhandlungen	5	6	79995	74011
Kleidermagazine	69	88	5797	5046
Strumpf- und Wollwarenhandlungen	41	33	9755	13456
Schuhwarenfabriken und Lager	74	103	5405	4311
	1584	1811		
Einwohnerzahl Leipzigs in Tausenden	400	444		

Es ist bemerkenswert, daß in der Handelsstadt Leipzig die Vermehrung der Kleinhandelsgeschäfte mit Ausnahme der Viktualienhandlungen das Maß des Bevölkerungszuwachses nicht erheblich überschritten, teilweise sogar nicht einmal erreicht hat. Bei den Material- und Kolonialwarenhandlungen wird dies wohl auch auf den Wettbewerb der Konsumvereine zurückzuführen sein.

In Chemnitz wurden auf Grund der städtischen Einschätzungslisten folgende Zahlen ermittelt. Es bestanden:

	1886	1896	Auf 1 Geschäft entfielen Einwohner 1886	1896
Zigarrenhandlungen	47	57	2357	2824
Kolonialwarenhandlungen	356	551	311	292
Butter- und Käsehandlungen	16	56	6926	2875
Viktualienhandlungen (Produkten-, Grünwaren-, Milch- und Obsthandlungen)	489	631	226	255
Bäcker	202	363	548	443
Fleischer	162	231	684	697
Modewaren- und Ausschnitthandlungen	112	177	989	909
Allgemeine kleinere Geschäfte	72	131	1540	1229
	1456	2197		
Einwohnerzahl von Chemnitz in Tausenden	111	161		

Auffallend ist hier die schon im Jahre 1886 große Zahl von Kolonialwarenhandlungen. Auf jede solche entfielen schon damals durchschnittlich nur 311 Einwohner, weniger als die Hälfte der 1890 für Dresden und $^1/_5$ der 1895 für Leipzig ermittelten durchschnittlichen Einwohnerzahl. Sehr erklärlich erscheint es hiernach, daß das durchschnittliche Einkommen eines Kolonialwarenhändlers in Chemnitz noch nicht halb so groß ist wie in Leipzig.

Von Wert ist es, daß für alle drei sächsischen Großstädte auch das durchschnittliche Jahresgeschäftseinkommen einer Firma der hier besprochenen Handelsgruppen ermittelt worden ist."

Veränderungen in dem gewerblichen Einkommen von Kleinhandelsbetrieben in Dresden, Leipzig und Chemnitz.

Die Handelskammer Dresden stellte a) für 78 Kleinhandlungen (Ladengeschäfte) in Manufaktur-, Mode-, Schnitt-. Weißwaren, Spitzen, Strumpf-, Wollwaren und Wäsche und b) für 55 Kleinhandlungen mit Kolonialwaren und Delikatessen, also etwa für den zehnten Teil der im Jahre 1898 bestehenden

Dresdener Kleinhandlungen dieser zwei Gruppen fest, welches Geschäftseinkommen sie im Jahre 1898 und sechs Jahre früher hatten. Großhandlungen wurden hierbei nicht mitgezählt. Um bei der Auswahl der Geschäfte irgend welche besonderen Einflüsse tunlichst auszuschließen, wählte man die nach der A-B-C-Folge ihres Anfangsbuchstabens im Dresdener Adreßbuche zuerst aufgeführten Firmen, deren gewerbliches Einkommen (aus Spalte d des Katasters) sich sowohl im Heberegister für 1898 wie für 1892 fand. Als kleinere Geschäfte wurden die mit einem für 1892 geschätzten Geschäftseinkommen bis 5000 Mk., als größere die mit einem solchen von mehr als 5000 Mk. angesehen.

Von den 78 unter a bezeichneten Kleinhandlungen mit Textilwaren (64 kleineren und 14 größeren) war das Geschäftseinkommen 1898 gegen 1892

bei 52 (41 kleineren und 11 größeren) ein (um 67 bis 70%) höheres,
„ 13 (kleineren) ein gleiches,
„ 13 (10 kleineren und 3 größeren) ein (um 19 bis 33%) geringeres.

Die 78 Geschäfte zusammen sahen ihr Geschäftseinkommen von 306700 Mk. auf 447720 Mk., also um 141020 Mk. (= 46%) steigen.

Von den 55 Kolonialwaren- und Delikateßhandlungen unter b (47 kleineren und 8 größeren) war das Geschäftseinkommen 1898 gegen 1892

bei 36 (30 kleineren und 6 größeren) um 36 bis 112% höher,
„ 8 (7 „ „ 1 „) gleich,
„ 11 (10 „ „ 1 „) um 19 bis 37% niedriger.

Alle 55 Geschäfte zusammen hatten ihr Geschäftseinkommen von 196565 auf 266720 Mk., also um 70155 Mk. (= 36%) gesteigert.

Das durchschnittliche Geschäftseinkommen einer Firma dieser drei Gruppen (mit steigendem, gleichbleibendem oder sinkendem Geschäftseinkommen) war folgendes:

Textilwarenhandlungen:

		1892 Mk.	1898 Mk.
+	41 kleinere	2 307	3 922
+	11 größere	12 184	20 318
=	13 kleinere	1 681	
−	10 kleinere	2 652	2 159
−	3 größere	9 900	6 660
	78	3 932	5 740

Kolonialwaren- u. Delikateßhandlungen:

		1892 Mk.	1898 Mk.
+	30 kleinere	2 797	3 772
+	6 größere	7 710	16 365
=	7 kleinere	2 265	
=	1 größere	8 000	
−	10 kleinere	2 675	2 164
−	1 größere	15 800	9 880
	55	3 574	4 849

In Leipzig wurden als durchschnittliche Gewerbeeinkommen folgende Beträge ermittelt bei den

	1895 Mk.	1899 Mk.
Kolonialwarenhandlungen	4 873	5 682
Materialwarenhandlungen	1 874	2 227
Produktenhandlungen	1 179	1 310
Viktualienhandlungen	1 225	1 203
Bäckern und Backwarenhandlungen	3 294	3 366
Manufakturwarenhandlungen	9 962	15 192
Kleiderhandlungen	5 840	2 717
Kleidermagazinen	4 861	5 265
Strumpf- und Wollwarenhandlungen	5 256	5 764
Schuhwarenfabriken und Lagern	3 100	3 634

In Chemnitz wurde als durchschnittliches Gesamteinkommen der nachstehend aufgeführten Gewerbetreibenden nach den städtischen Einschätzungslisten ermittelt bei den

	1886 Mk.	1896 Mk.
Zigarrenhandlungen	1 651	2 896
Kolonialwarenhandlungen	2 268	2 733
Butter- und Käsehandlungen	962	1 518
Viktualienhandlungen	607	772
Bäckern	1 831	1 912
Fleischern . . . . , ...	2 452	2 279
Modewaren- und Ausschnitthandlungen .	2 360	3 011
allgemeinen kleineren Geschäften	1 761	1 501

In dem Gesamteinkommen der Chemnitzer Handlungen ist natürlich auch deren Einkommen aus Grundbesitz mit enthalten. Zur Vermeidung von Geschäftsverlegungen sehen viele Firmen sich genötigt, ein Hausgrundstück zu erwerben.

Man kann hiernach einen auffallenden Rückgang in dem Geschäftseinkommen der hier besprochenen Handelszweige in den drei Großstädten im allgemeinen nicht anerkennen. Und wenn dies in den Großstädten der Fall ist, die am meisten über Bedrängung des Kleinhandels klagten, wird der Rückschluß, daß es an kleineren Orten im allgemeinen nicht ungünstiger stehe, nicht unberechtigt sein. Mindestens wird an kleineren Orten, in denen die Beschaffung zahlenmäßiger Unterlagen über Zahl und Gesamtertrag der Kleinhandelsgeschäfte erheblich einfacher ist als in den Großstädten, von dieser Beschaffung nicht abgesehen werden dürfen, wenn behauptet wird, daß die örtlichen Verhältnisse des Kleinhandels ungünstiger seien als in den Großstädten, und daß ein örtliches Bedürfnis zur Anwendung von Ausnahmemaßregeln vorliege.

Unter den wirtschaftlichen Veränderungen, die in neuerer Zeit den Kleinhandel erheblich beeinflußt haben, ist zu nennen

die fortschreitende Ausschaltung des Zwischenhandels.

„Die Nützlichkeit des Handels für das Gesamtwohl eines Volkes ist von Zeit zu Zeit angezweifelt worden, obschon sie bei gesunder Organisation des Handels für ein Kulturvolk zweifellos ist. So war vor etwa 15 Jahren in Deutschland eine weitgehende Mißstimmung gegen den Zwischenhandel, sowie gegen das Gewerbe der Bäcker und Fleischer eingetreten. Sie war so allgemein und stark, daß der „Verein für Sozialpolitik", dem wir viele wertvolle Erörterungen wichtiger sozialpolitischer Fragen verdanken, die Frage aufstellte, ob der Kleinhandel eine übermäßige Verteuerung der Preise veranlasse und wie eine etwaige Überteuerung wirksam bekämpft werden könne. Untersuchungen hierüber waren in der Tat wünschenswert, da in Bezug auf die Preisbildung im Kleinhandel noch viel Dunkelheit herrschte, während die Bewegung der Warenpreise an großen Märkten sich ohne Schwierigkeit statistisch darstellen und zumeist auch in ihren Bestimmungsgründen erkennen läßt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in Band 36 bis 38 der Schriften des Vereins niedergelegt. Sie wurden von dem Vorsitzenden des Vereins, Professor Dr. Nasse-Bonn in der Verhandlung vom 29. September 1888 (Bd. 38, S. 258) mit Vorsicht dahin zusammengefaßt: „eine Ausbeutung der Konsumenten im Kleinhandel und den anderen distributiven Gewerben erscheine aller Wahrscheinlichkeit nach als eine Ausnahme, die zu einem notorischen Notstande bisher nicht geführt habe und eine staatliche Tätigkeit nicht erheische".

Immerhin ist die Ansicht von der Entbehrlichkeit vieler Zwischenhändler auch in neuerer Zeit vielfach aufgetaucht, hat sich in einem bemerkenswerten Falle bis zur Auffassung, daß „der Handel ein notwendiges Übel" sei, gesteigert und tatsächlich vielfach zur Ausschaltung des Zwischenhandels geführt.

Zu den wirksamsten Mitteln, die hierbei angewendet werden, gehört der seit dem 1. Januar 1874 in Kraft getretene Einheitstarif von 50 Pfg. für Pakete

bis zu 5 Kilogramm ohne Unterschied der Entfernung. Von diesem Tarife hebt der frühere Ministerialdirektor im Reichspostamte, Excellenz Fischer, im Handwörterbuche der Staatswissenschaften (VI² S. 136) mit Grund hervor, daß sich durch ihn „in vielen Gewerbs- und Produktionszweigen ein unmittelbarer Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten entwickelt habe, der früher durch Zwischenhändler in unnötiger Weise erschwert und verteuert wurde." Infolge dieses Einheitstarifs wuchs die Zahl der Pakete ohne Wertangabe im inneren Verkehre des Deutschen Reichspostgebietes von

28 Millionen im Jahre 1868 und
39 „ „ „ 1874 auf
138 „ „ „ 1900.

Wenn auch die Zwischenhändler zu beklagen sind, deren Dienste hierdurch entbehrlich wurden, so wird doch ihre Einbuße weit überwogen durch den Vorteil, den die Gesamtheit und andere Gewerbetreibende von dem Einheitstarife zogen. Und schließlich kommt doch alles darauf an, den eigenen Erwerb so zu gestalten, daß der Erwerbende nicht bloß sich, sondern auch anderen dient. Der rasche, wohlfeile und verläßliche Versand durch die Post erweitert das Absatzgebiet der Verkäufer für viele Waren ungemein und macht den Verbrauchern das Halten größerer Vorräte vielfach entbehrlich. Auf den billigen Einheits-Pakettarif gründen sich die „Versandgeschäfte", deren Umfang zum Teil ein sehr großer ist.

Die Erleichterungen des Postverkehrs mit Warenproben wirkten in derselben Richtung, indem sie die Vorbereitungen zum Kaufe nach Probe auf weite Entfernungen billiger und bequemer gestalteten.

Freilich setzt die Benutzung dieser Möglichkeiten Kaufleute voraus, die Beweglichkeit, Weitblick, Wagemut und Vorsicht vereinigen, mithin gesteigerten Anforderungen, wie sie der Handel auf weitere Entfernungen erfordert, genügen. Wo infolge der Gewerbefreiheit zahlreiche ungeeignete Personen den Beruf des Kleinhändlers ergreifen, werden sie zu ihrem eigenen, ihrer Lieferanten, ihrer Kunden und ihrer Mitwerber Nachteil wirken und den Kleinhandelsberuf schädigen.

Gegenstände, die vielfach von Fabrikanten und Großhändlern unmittelbar an die Verbraucher geliefert werden, sind Zigarren, Schokolade, Kakao, Seife, Spirituosen, Konserven, Reis, Tee und Kaffee, Petroleum. Letzteres, früher von Kleinhändlern und Klempnern verkauft, wird jetzt vielfach von Grossisten in besonderen Wagen den Abnehmern ins Haus geliefert. Schokoladenfabriken halten vielfach Zweiggeschäfte, die formell-rechtlich selbständig, wirtschaftlich aber ganz von der Fabrik abhängig sind. So haben auch Schuhfabriken, Schirm- und Tuchfabriken häufig eigene Verkaufsniederlagen errichtet, um Zwischenhändler auszuschalten.

In dem Ausschußberichte der Handels- und Gewerbekammer Plauen (S. 41 und 50) wird bemerkt, daß solche Fabrikfilialen, die ruinös für Handwerk und Kleinhandel wirkten, in der Regel angeblich fast gar nichts verdienten. „So sei es tatsächlich in Plauen vorgekommen, daß ein Schuhwaren-Filialgeschäft in sieben Monaten 35000 Mk. umgesetzt, aber nur ein jährliches Einkommen von 600 Mk. versteuert habe. Eine andere Firma der Manufakturwarenbranche habe bei einem Umsatze von etwa 300000 Mk. laut vorgelegten Büchern nur ein Einkommen von 2400 Mk. gehabt. Solche Geschäfte, die bei großem Umsatze angeblich selbst mit Schaden arbeiteten und ganz geringe Steuern bezahlen, hätten keine Existenzberechtigung." Man kann dem nur beipflichten.

Die Verdrängung des Zwischenhandels hat sich auf dem Gebiete der Brauerei in neuerer Zeit besonders bemerkbar gemacht. Großbrauereien verkaufen jetzt vielfach auch einfaches, untergäriges Bier in Flaschen bis zu den

kleinsten Mengen und zu sehr billigen Preisen. So setzte die Waldschlößchen-Brauerei in Dresden im Jahre 1887 fast 17 Millionen Flaschen Bier (61 % ihrer Gesamtverschrotung) ab. Im Jahre 1889 setzten drei große Dresdener Brauereien zusammen 30 Millionen Flaschen Bier, zum Teil weit über die nächste Umgebung der Brauerei hinaus, ab. Der neueste Jahresbericht der Dresdener Handelskammer bemerkt, zahlreiche Zahlungseinstellungen von Flaschenbierhändlern bewiesen, daß das Flaschenbiergeschäft nur noch für die Brauereien selbst lohnend sei. Und der letzte Jahresbericht der Leipziger Handelskammer erwähnt, daß der Flaschenbierhandel von Leipziger und auswärtigen Brauereien in Leipzig häufige Besitzerwechsel von Bierhandlungen veranlaßt habe, was ein Zeichen des Rückgangs dieser Geschäfte sei.

Daß bei der Ausschaltung des Kleinhandels eine über die Grenzen eines einzelnen Fabrikationszweiges hinausreichende, allgemeine Entwicklung vorliegt, zeigt die starke Zunahme der Detailreisenden in Deutschland, deren Zahl 1870: 32825, 1884: 45016, 1893: 70018 betrug. Die Novelle zur Gewerbeordnung von 1883 (§ 44a) stellt diese Reisenden den Hausierern gleich.

Eine sehr beachtliche und zunehmende Gruppe der Ausschaltung von Handelsvermittlern bilden die „Einkaufsgenossenschaften" des Kleinhandels. Sie bieten ihren Mitgliedern durch gemeinschaftlichen Einkauf von Waren Vorteile, die sich in billigeren Preisen oder in Dividendengewährung zeigen. Im Handel mit Kolonialwaren und Lebensmitteln schlossen sich fast immer die Kaufleute einer Stadt zusammen. Im Manufaktur-, Kurz- und Weißwarenhandel sind dagegen die Vereinigungen meist über große Gebiete (Provinz, Staat, Reich) ausgedehnt. Vereinigungen der letzteren Art nehmen dann in jeder Stadt nur eine nach Zahlungsfähigkeit, geschäftlichem und persönlichem Rufe des Inhabers hervorragende Firma, in Großstädten allenfalls deren zwei oder drei, auf. Gerade die bedeutendsten Einkaufsgenossenschaften sind in der Wahl ihrer Mitglieder sehr zurückhaltend. Aus diesem Grunde dienen diese Genossenschaften mehr zur Kräftigung lebensfähiger, als zur Erhaltung schwacher Handelsunternehmungen. Die älteste Vereinigung ist der um 1888 in Bamberg begründete „Verband deutscher Kurzwaren- und Posamentengeschäfte", der in ganz Deutschland nur 145 Mitglieder mit 584000 Mk. Haftsumme hat. (Gesamtumsatz der Zentrale 4,3, der Mitglieder außerdem noch 6,9 Millionen Mark. Betriebskosten 1,7 %. Umsatzprämie 2,2 % des Umsatzes im Jahre 1899.) Der 1898 in Leipzig begründete „Verband mitteldeutscher Manufakturisten" zählt nur 40 Mitglieder (1900 Gesamtumsatz der Mitglieder 6, des Verbandes mit den Mitgliedern 1,1 Millionen Mark, Betriebskosten ³/₄ %. Er steht in einem Vertragsverhältnisse mit der 1895 begründeten „Einkaufsvereinigung westdeutscher Manufakturisten" zu Rheydt (57 Mitglieder). Die von der Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe begründete „Handelsvereinigung" in Leipzig, die durch gemeinsame Großeinkäufe 10—30 % erspart, beschränkt sich auf Leipzig. In gleicher Weise haben sich „Deutsche Glas-, Porzellan- und Luxuswarenhändler" 1901 zu einem Verbande vereinigt. Die Kolonialwarenhändler von Chemnitz und Crimmitschau vereinigten sich neuerdings zu Einkaufsgenossenschaften. (Verbandszeitung der Vereine Kreditreform vom Dezember 1901.)

Das Bestreben vieler Fabrikanten, mit Umgehung der Grossisten und teilweise auch der Kleinhändler, ihre Erzeugnisse unmittelbar in die Hände der Verbraucher zu bringen und den Handelsgewinn der Übergangenen selbst zu ziehen, hat, worauf besonders Professor Conrad (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 38, S. 118) aufmerksam machte, auch seine Schattenseiten. Denn die Übernahme des Gewinns kann nicht erfolgen ohne gleichzeitige Übernahme der Gefahr. „Es ist bekannt", sagt Conrad 1888, „daß dies Verhältnis einen wesent-

lichen Unterschied zeigt zwischen Deutschland einerseits und England und Amerika andererseits. In England und Amerika ist jeder Fabrikant bis in die neueste Zeit, wo auch hierin eine Gegenströmung eingetreten ist, bestrebt gewesen, jedes Handelsrisiko möglichst von sich abzuwälzen. Er bezog die Rohstoffe von einem Händler, der sie ihm an Ort und Stelle lieferte; ebenso gab er seine Ware an Grossisten ab. Wo es ging, übernahm er nur bestimmte Bestellungen. Der Handel selbst blieb ihm fern. Er wollte sich allein auf die Produktion konzentrieren, ausschließlich das Risiko auf sich nehmen, das mit der Produktion verbunden ist. Und daß dadurch die englische Fabrikation eine hervorragende und uns überlegene geworden ist, wird niemand, der die Verhältnisse überschaut, zu leugnen vermögen. Im Gegensatz hierzu ist man bei uns von jeher viel weniger darauf bedacht gewesen, das Handelsrisiko abzuwälzen. Und in neuerer Zeit geht das Streben unserer Produzenten immer weiter darauf hin, den ganzen Handel in die Hand zu nehmen und den Profit, damit aber auch das Risiko, in ihren Geschäftsbetrieb hineinzuziehen. Das Publikum geht in derselben Weise vor. Der Konsument mißgönnt dem Händler seinen Gewinn, er sucht möglichst billig zu kaufen und wendet sich mit Vorliebe an die Fabrikanten. Häufig befindet sich das Publikum dabei auf falschem Wege. Kleine Fabrikanten, die für ihre Fabrikate keinen entsprechenden Absatz gewinnen konnten, legten sich auf Annoncen, nach denen sie Waren direkt abgäben. Ihr kleiner Vorrat war bald erschöpft. Sie kauften nun Ausschuß von ihren Kollegen zusammen und setzten diesen ab. Die Fabrikanten waren nun Zwischenhändler geworden, aber unter der Firma des Fabrikanten hatten sie bei dem Publikum ein größeres Ansehen und waren in der Lage, weit mehr und zu höherem Preise abzusetzen, als es den gewöhnlichen Detaillisten irgendwie möglich war. Wie viele Leute denken, vom Verleger ein Buch billiger zu erhalten als vom Sortimenter, während sie tatsächlich den Rabatt einbüßen, den ihnen bei dauernder Geschäftsverbindung der Sortimenter zahlt."

Ein bemerkens- und beherzigenswertes Beispiel dafür, daß der Gewinn des Kleinhandels mit einer Verlustgefahr verbunden ist, erwähnt der neueste Bericht der Handels- und Gewerbekammer Dresden. Danach ist das ungünstige Geschäftsergebnis der Radeberger Brauerei, die bei 505000 Mk. Rohgewinn nur 12000 Mk. Reingewinn erzielte und keine Dividende gewähren konnte, vornehmlich auf Verluste in ihrem Berliner Flaschenbiergeschäfte zurückzuführen, das unzweckmäßig organisiert war.

Der Berliner „Milchkrieg", der daraus entstand, daß die dortigen Milchhändler, die Vollmilch frei Bahnhof Berlin zu 11 Pfg. für 1 Liter erhielten und sie durchschnittlich zu 20 Pfg. verkauften, den Landwirten die geforderten $13^1/_2$ Pfg. nicht bezahlen wollten, ist ein neues Beispiel einer im Preiskampfe angewandten Ausschaltung von Kleinhändlern. Die hierbei zu lösende Frage über die hier ein Urteil nicht gefällt werden kann, ist die, ob das Risiko betreffs der unverkauft bleibenden und dann im Werte sehr rasch sinkenden Milch mit etwa $6^1/_2$ Pfg. für 1 Liter hinreichend gedeckt ist oder eine höhere Vergütung erfordert. Die Milchhändler behaupten, daß Berlin bei etwa 600000 Liter Tagesbedarf im Laufe einer Woche Schwankungen bis zu 100000 Litern aufweise. 5000 Milchproduzenten mit 420000 Liter Tagesproduktion schlossen im vergangenen Herbste eine Milchverkauf-Genossenschaft mit eigenen Verkaufsstellen.

Die bisher aufgeführten Ausschaltungen von Zwischenhändlern stehen an wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung weit zurück hinter der durch die Konsumvereine bewirkten. Wurde die Ausschaltung in den meisten der bisher besprochenen Fälle von den Produzenten eingeleitet, so geschieht dies bei den Konsumvereinen seitens der Verbraucher."

Fr. Naumann urteilte über die Lage des Kleinhandels in den „Südd. Monatsheften" Nr. 1190 folgendermaßen:

„Der Handel geht keineswegs zurück, ist nur mit allzuviel Menschen überladen. Nicht die Maschine zerstört den kleinen Handel, nicht das Warenhaus an sich, nicht der Konsumverein für sich, so sehr man auch auf diese alle schelten mag, der kleine Handel zerstört sich am meisten selbst durch maßloses Wachstum seiner Teilnehmer. Nur weil er durch diese Maßlosigkeit des Menschenzustroms in sich selbst krank geworden ist, fällt er der Konkurrenz jeder gut organisierten Form größeren Handels zum Opfer. Man denke sich, daß alle Wünsche der Mittelstandspolitiker erfüllt, daß die Warenhäuser zu Tode besteuert und die Konsumvereine zum Sterben kontrolliert seien, was würde dann das Bild sein? Alle die tausend und abertausend Kleinhändler würden sich noch immer gegenseitig das Brot wegnehmen und würden täglich an Zahl zunehmen. Und dann erst würde der Kleinhändler wissen, wer sein bösester Feind ist. Will also der Kleinhandel auf alter Zünftlergrundlage etwas für sich fordern, dann mag er sagen: wir wollen eine Begrenzung unserer Ziffer, wie es in verschiedenen Landesteilen die Gastwirte haben oder fast überall die Apotheker! Das würde an sich kein schlechter Plan sein, wenn er im Zeitalter des Verkehrs möglich wäre. Allein schon die Tatsache, daß der Versendungshandel nicht verboten werden kann, läßt jeden derartigen Mittelstandstraum als vergeblich erscheinen. Aber die Frage bleibt: wohin soll es führen, wenn im Jahre 1882 auf 100 Einwohner ein Handelsbetrieb kam, im Jahre 1895 aber schon auf 82? Es müssen Ausschaltungen gemacht werden! Entweder die Polizei schaltet aus oder die Unbarmherzigkeit der freien Konkurrenz. Was ist das bessere? Beides ist im Laufe der Geschichte probiert worden, und der zweite Weg hat sich für unsere Verhältnisse tatsächlich als der bessere erwiesen. Es liegt Gesundung im unbarmherzigen Spiel der Kräfte. Die tüchtigen Kleinkaufleute können selbst nicht anderes wünschen, als eine bitterharte Durchschüttelung ihres Berufes, bis die faulen Äpfel vom Baume gefallen sind. Und diese Durchschüttelung besorgt das Warenhaus. Es tötet den mittleren und kleinen Handel nicht, aber erschwert dort, wo es besteht, denen das Geschäft, die ohne Warenkunde und kaufmännische Schulung handeln wollen. Gewiß, auch ein reeller, gelernter Mann im mittleren Geschäft geht einmal durch das Warenhaus zugrunde. Kein Gesetz wirtschaftlicher Auslese arbeitet ganz reinlich. Im ganzen aber kann man annehmen, daß die unsichersten Auchkaufleute ausgemustert werden. Deshalb gibt es auch vom Standpunkte vernünftiger Mittelstandstandspflege aus kein falscheres Beginnen, als den Krämerstand absolut schützen zu wollen, ohne doch seine Zahl begrenzen zu können. Da man die Zahl nicht begrenzen kann, muß man die natürliche Verdrängung eines Teils von ihr geradezu wünschen, damit der bessere Teil überhaupt leben kann. Ganz pünktlich arbeitet ja freilich auch in anderer Hinsicht diese Auslese darum nicht, weil sie die allerunterste und allergeringste Schicht zu wenig trifft. Das aber ist nicht zu ändern. Vom Verbrauch derer, die gar keinen regelmäßigen Bedarf haben, kann ein geregelter Handel nicht bestehen.

So wunderlich mischen sich im Kampf ums Dasein die Verhältnisse, daß unter Umständen die wirtschaftliche Härte das einzige Mittel zur Besserung ist. Alle Untugenden, von denen der mittelalterliche Handel voll war, und von denen noch heute der orientalische Handel überfließt, haben sich in kleiner und ängstlicher Gestalt im ungelernten kleineren Handel erhalten. Hier gibt es unter Umständen noch falsches Gewicht, beabsichtigte Täuschung, unsichere Preise, um die erst noch gefeilscht werden muß, hier ist das Borgen zu Hause und oft die Unsauberkeit. Diese Untugenden hat der größere Handel nicht, und zwar nicht deshalb, weil seine Inhaber moralischer sind,

sondern weil einfach das größere Geschäft alle diese kleinen Künste und Mängel auf die Dauer nicht verträgt. Das Warenhaus kann nur bei Barzahlung bestehen und ist schon darum bei seinem Eindringen in den Handel eine erziehende Macht. Es überläßt den andern Händlern die Wahl, ob sie sich als Spezialgeschäfte für schlechte Zahler auftun wollen, oder dasselbe System wählen. In vielen Provinzialstädten beginnt erst von dem Tage an ein wirklich kaufmännischer Betrieb, an dem die neue Konkurrenz aufgetaucht ist. Man sieht es den Schaufenstern an, daß jetzt gearbeitet wird. Und von da an, wo der Kleinkaufmann selber schafft, rechnet, lernt, wo er intensiv wird, ist er keineswegs rettungslos der schwächere Teil gegenüber dem Warenhause. Gerade im Handel mit dem Publikum tut die Persönlichkeit eines tüchtigen Kaufmannes großes. Das Warenhaus ist und bleibt unpersönlich, der richtige Platz für Massenartikel, keine eigentliche Heimat für Dinge, die mit Geschmack und Besonderheit ausgesucht werden. Mögen auch allererste Warenhäuser wie Wertheim bis zum feinsten Luxushandel vorschreiten, das Durchschnittswarenhaus bleibt bei aller Fülle von Dingen etwas unfein in seiner Leistung. Wie oft klagen Damen über die Gleichgültigkeit der Verkäuferinnen oder Verkäufer, denen das Eigeninteresse fehlt! Hier hat der kleine, tüchtige Kaufmann einzusetzen. Er wird mitten in der Neuzeit nicht versinken, was aber versinkt, ist das Geschäft, das in keiner Richtung mehr leistet als das Warenhaus.

Was aber wird dann aus den Menschen, die sich jetzt ohne alle Kenntnisse und Fertigkeiten in den Handel drängen? Irgend etwas müssen sie doch tun. Und irgend etwas werden sie auch tun können, solange wir gute allgemeine Wirtschaftsverhältnisse haben. Wir haben in den letzten Jahrzehnten einen solchen Bedarf an Menschen gehabt, daß wir nicht nur allen unseren Nachwuchs in Arbeit stellen konnten, sondern auch Ausländer in großer Zahl hereingezogen haben. Immer entsteht neuer Bedarf, aber freilich in abhängigen Stellungen. Das ist der schwierige Punkt. Viele Leute werden deshalb Händler, weil sie nicht abhängig werden wollen. Der alte ehrenwerte Selbständigkeitstrieb des früheren Wirtschaftswesens sträubt sich gegen den Unterordnungsgeist des heraufkommenden Zeitalters. Das ist einer der tiefsten Gründe des unnatürlichen Anwachsens selbständiger Kleinkaufleute. Man fürchtet, sich sozial zu degradieren, wenn man in bezahlte Stellung geht oder in ihr bleibt. Aber so menschlich ehrenvoll doch dieser Trieb ist, er stößt sich an der harten Wirklichkeit. Die neue Zeit schafft Platz für abhängige Menschen. Das ist ihr unveränderlicher Charakter, den wir zunächst als Tatsache hinnehmen müssen. Wir haben gar keine Möglichkeit, den Prozentzatz freier Wirtschaftspersonen willkürlich zu vergrößern. Was wir können, ist nur, die Lage der Abhängigen zu bessern und mit Garantien persönlicher Freiheit zu umgeben. Das ist unsere sozialpolitische Aufgabe. Je mehr Fortschritte wir in dieser Hinsicht machen, desto eher werden sich die Personen, die heute einen verzweifelten Kampf um ihre wirtschaftliche Eigenexistenz führen, in das Gebiet der neuen Organisation hineinstellen können. So lange der abhängige Mensch ein sozial gedrückter Mensch ist, wird das Streben mit Hingabe des letzten Restes an Arbeit und Kraft etwas eigenes anzufangen, nicht aufhören.

Und hat nicht die Frage auch noch eine ganz andere Seite? Wir haben bisher von den Personen des Handelsstandes gesprochen, aber noch nicht von den Käufern. Diese Käufer sind das ganze Volk, die Mehrzahl des Volkes aber lebt vom Lohn. Sie trägt ihr erarbeitetes Geld zum Kaufmann. Jede unnötige Verteuerung der Ware oder unnötige Verschlechterung der Qualität ist ein Abzug am Einkommen der von knappem Verdienst lebenden Menge. Ist es recht, daß der Kleinhandel so zunimmt, daß er als Druck auf den Beutel der Arbeiter empfunden wird? Der Arbeiter kann gar nicht anders, als sich seinen eigenen Warenvertrieb in der Form von Konsumvereinen herstellen, wo nicht

das Warenhaus die Steigerung kaufmännischer Intensität bereits herbeigeführt hat. Konsumverein und Warenhaus sind Parallelerscheinungen. Dort, wo in einem Handelszweig das Warenhaus sitzt, wird sehr schwer der Konsumverein aufkommen und umgekehrt. Beide aber finden dort ihre Grenze, wo der sonstige Handel auf der Höhe und nicht von überzähligen Personen überbesetzt ist. Die Gefahr, daß aller Handel von den Großbetriebsformen an sich gerissen wird, liegt in der Gegenwart nicht vor. Dafür ist der Zustand in England ein deutlicher Beweis. Dort, wo die Konsumvereine eine hohe Ausbildung und lange Geschichte haben, ist es ihnen doch nur gelungen, ein knappes Siebentel der kaufenden Bevölkerung zu umfassen. Sechs Siebentel der Käufer ist frei für den privaten Handel, ein genügend großer Bestandteil, um nicht in helle Angst zu geraten. Der beste Schutz aber für diesen Handel ist, daß er sich selber reformiert und säubert und damit seiner volkswirtschaftlichen Aufgabe gerecht wird."

Sehr beachtenswert ist ein Artikel „An den Wurzeln des Kleinhandels"[1], aus dem folgendes wiedergegeben sei:

„Der Kleinhandel erklärt sich heute für notleidend, für krank, ja stellenweise sogar für totkrank. Er leitet diese Krankheit her in erster Linie von allerhand Auswüchsen an Stamm und Krone seines Aufbaues, unter denen er zu leiden habe; er ruft laut nach Staatshilfe zur Beschneidung dieser Auswüchse. Wenn man aber den Kleinhandel mit einem Baum vergleichen will, der kein erfreuliches Wachsen mehr zeigt, so tut man als erfahrener Gärtner wohl gut, sich etwas länger und intensiver mit der Erforschung des Krankheitsgrundes zu beschäftigen. Da liegt denn für den erfahrenen Gärtner die Frage nahe, ob denn der Baum nicht wurzelkrank sei. Für die Beantwortung dieser Fragen haben eine Reihe statistischer Angaben, die das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker zusammengestellt und neuerdings veröffentlicht hat, ein überraschendes Material geliefert. Wenn es tatsächlich die vornehmste Aufgabe des Detailhandels ist, eine ausgleichende Verteilung der Waren bis in die entlegensten Winkel des Marktes vorzunehmen, und wenn der Handel nur dann als gesund betrachtet werden kann, wenn er sich dieser vornehmsten Aufgabe wirklich entledigt, so entrollt sich bei kritischer Betrachtung der praktischen Ausgestaltung solcher Gesichtspunkte ein geradezu überraschendes Bild. Der Großhandel hat seinem ausgleichenden, verteilenden Beruf während der letzten Jahrzehnte so vorzüglich entsprochen, daß sich über Landes- und Zollgrenzen hinaus ein Weltmarkt und ein Weltmarktskreis gebildet hat, der Gesetze einheitlich vorschreibt, ohne daß irgend welche einzelstaatlichen Maßregeln ihn hierbei wesentlich behindern können. Vom Kleinhandel sollte man die Lösung der gleichen Aufgaben für den heimischen Nationalbezirk, d. h. für den Bezirk innerhalb des Landes, erwarten. Wie ist nun der Kleinhandel bestrebt, diesem Erfordernis nachzukommen? Liegt in ihm in der Tat die ausgleichende und nivellierende Kraft, die man von ihm erwarten muß? Diese nivellierende Kraft sollte sich zeigen nicht nur darin, daß der Kleinhandel Sorge trägt, alle Konsumstaaten des Landes gleichmäßig und dem kulturellen Bedürfnisse entsprechend mit Waren zu versorgen, d. h. einen guten, wirtschaftlich gesunden Markt überall aufzutun, sondern daß vor allen Dingen diesem Markte eine gewisse Stabilität eigen ist, mit einem Worte, daß er, unter Brücksichtigung freilich der Modalitäten für Angebot und Nachfrage, Gleichmäßigkeit und womöglich Einheitlichkeit der Preise und der Hauptprodukte gewährleistet. Wie aber sieht es in Wirklichkeit mit der Erfüllung dieser grundlegenden Forderung aus?

[1]) Deutsches Handelsmuseum, Heft 10, 1906, S. 141 ff.

Das Tarifamt veröffentlicht eine Zusammenstellung verschiedener einzelner Artikel und ihrer Preise in verschiedenen Städten. In der nachstehenden Aufstellung, welche sich auf die Angaben der Kommunalbehörden stützt, sind, um die vorhandenen Kontraste hervorzuheben, die höchsten und die niedrigsten Preise fett gedruckt.

Die Kommunalbehörden gaben für 1905 folgende Durchschnittspreise an:

	1 Liter Milch	½ Kilo Zucker	1 Ztr. Steinkohlen	1 Mandel Eier (15 Stück)	1 Ztr. Kartoffeln
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Saarfeld . . .	18	20	130	105	245
Tangermünde .	16	22	65	130	200
Wittenberg . .	18	25	68	130	220
Döbeln	18	26	200	105	300
Wernigerode . .	20	25	150	130	400
Markranstädt . .	19	36	70	100	230
Ölsnitz	20	18	180	120	260
Berlin	**22**	23	—	97	372
Rixdorf . . .	18	20	—	96	323
Braunsberg . .	14	35	120	125	250
München . . .	20	26	130	90	275
Landshut . . .	16	28	140	**88**	300
Stuttgart . . .	20	24	171	104	**475**
Sulzburg . . .	20	34	120	105	**150**
Bonndorf . . .	18	**14**	—	105	320
Saarbrücken . .	20	20	**65**	108	340
Köln	18	26	124	147	362
Pinneberg . . .	15	20	**250**	105	350
Hattingen . . .	18	26	70	90	425
Aachen	20	14	87	**174**	415
Andernach . .	19	17	120	100	250
Hamburg . . .	20	24	125	90	300
Harburg . . .	20	17	110	162	310
Fehrbellin . . .	15	**45**	80	100	150
Frankfurt a. O. .	**10**	30	105	142	193

Kann man wirklich gegenüber so starken Differenzen den Qualitätsunterschieden der Waren die Schuld geben? Daß die Benutzung der Verkehrsmittel, Transporte, Frachtschwierigkeiten derartige Unstimmigkeiten verschuldet hätten, erscheint ganz ausgeschlossen. Es träfe nicht zu, wenn auch nicht für Orte, die, wie z. B. Berlin und Rixdorf, dicht beieinander liegen, gleichfalls hohe Differenzen zu konstatieren sind. Daß in der Tat die Verkehrspolitik sonst ja überall eine ausgleichende Wirkung hat, nicht aber eine, wie hier vielleicht behauptet wird, ungemein hoch differenzierende, ergibt sich aus folgender Aufstellung, welche fünf zusammenhängende Orte mit ziemlich gleicher Bevölkerung und gleichen Verkehrsmitteln umfaßt. Es sind für 1905 folgende Preise ermittelt worden: In

für	Dortmund	Hörde	Lütgendortmund	Bochum	Hattingen
Wohnungsmiete:	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche	262.00	250.00	180,00	**270,00**	**140,00**
1 Kubikmeter Brennholz .	7,00	7,50	**5,00**	**10,00**	6,00
1 Ztr. Steinkohlen	0,90	**1,00**	**0,60**	0,80	0,70
100 Briketts	**1,10**	**0,40**	0,75	0,60	—

für	Dortmund	Hörde	Lütgendortmund	Bochum	Hattingen
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
volle Pension	640,00	**720,00**	660,00	**600,00**	612,00
1/2 Kilo Rindfleisch . . .	0,75	0,72	**0,75**	**0,70**	0,70
1/2 „ Schweinefleisch . .	0,82	0,95	**1,00**	**0,80**	0,85
1/2 „ Kalbfleisch . . .	0,82	0,85	**0,90**	0,85	**0,80**
1/2 „ Hammelfleisch . .	**0,80**	**0,75**	—	0,80	0,75
1/2 „ Butter	**1,18**	1,30	1,20	**1,45**	1,30
1/2 „ Schweinefett . .	**0,80**	**0,90**	0,90	0,85	0,80
1/2 „ Weizenmehl . . .	**0,13**	0,20	0,15	**0,16**	0,15
1/2 „ Roggenbrot . . .	0,12	**0,10**	0,12	**0,15**	0,11
1/2 „ Reis (mittlere Qualität)	0,20	**0,25**	**0,18**	0,20	0,20
1/2 „ Kaffee (mittlere Qualität)	**1,70**	**1,00**	**1,00**	1,30	1,00
1/2 „ Zucker (mittlere Qualität)	0,26	**0,35**	**0,21**	0,22	0,26
15 St. Eier	1,10	**1,20**	1,00	**0,80**	0,90
1 Ztr. Kartoffeln	3,70	3,00	3,50	**3,00**	**4,25**
1 Ltr. Milch	**0,18**	**0,20**	0,18	0,20	0,18
1 „ Lagerbier	0,25	0,25	**0,30**	**0,25**	0,30

Ist es nicht unerhört, daß die gangbarsten und alltäglichen Artikel an Orten, die an einer Stadt zusammenhängen, bei den verschiedenen Detailgeschäften im Preise um 50 und mehr Prozent differenzieren, wohl bemerkt, Stadtartikel, bei denen Qualitätsunterschiede nur eine sehr geringe Rolle spielen. Mit Recht bezeichnet man einen solchen Befund für einen Hohn auf den Fortschritt der Zeit. Es wird den Kreisen des Detailhandels angesichts dieser Feststellungen nicht gelingen, weiterschauende Politiker für ihre auf Herbeiführung von Staatshilfe gerichteten Wünsche geneigt zu machen. Hier heißt es vor allen Dingen und unter allen Umständen: Reform im eigenen Bereiche. Mit Recht fragt man sich, ob man Angehörige eines Erwerbszweiges, die die Grundlage dieser volkswirtschaftlichen Aufgabe in so hohem Grade mißverstehen, noch als Kaufleute bezeichnen kann? Es ließe sich auf der Grundlage gerade dieser Kreise vieles und wertvolles zur Beurteilung der Kleingewerbsfrage vorbringen. Leider ist zu befürchten, daß ein großer Teil der Detailgeschäfte voraussichtlich den hier gegebenen Hinweisen völlig verständnislos gegenüber stehen würde.

Fragt man nun, auf welchem Wege da eine Reform und zwar eine grundlegende Reform angebahnt werden könnte, so kommt man einmal zu dem Ergebnis, daß ein großer Teil der heutigen Detailhändler nicht den Bildungsstand erreicht haben muß, der zu einer zeitgemäßen Auffassung des geschäftlichen Berufes Voraussetzung war. Dann aber wird man sich damit bescheiden müssen, daß gegenüber solcher Kalamität weder die Öffentlichkeit, noch der Staat, noch der einzelne Detailkaufmann eingreifen kann, sondern daß auch hier das Allheilmittel nur von dem Punkte aus gefunden werden dürfte, der an dieser Stelle von jeher als der springende Punkt für die fernere Entwicklung bezeichnet worden ist: Förderung, Ausdehnung und Vertiefung der Organisation."

Über die Lage des Detailgeschäfts äußerte sich der Jahresbericht der Handelskammer Köln für 1905:

„Trotz der Erhöhung des Warenabsatzes ist nicht zu verkennen, daß die Lage vieler, insbesondere der mittleren und kleineren Geschäfte, immer schwieriger wird, daß es einer ganzen Reihe von Detaillisten nur möglich ist, unter Aufbietung aller Kräfte ein ausreichendes Einkommen aus ihrem Geschäft

zu erzielen. In den meisten Fällen steht dieser Verdienst aber nicht annähernd in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgewandten Kosten und Mühen.

Die Gründe für diese mißliche Lage des Kleinhandels haben wir in unseren früheren Berichten wiederholt erörtert; sie sind auch eingehend bei den Untersuchungen zur Sprache gekommen, die wir mit den Vertretern einzelner Geschäftszweige gepflogen haben; sie werden uns auch in Zukunft beschäftigen, da wir beabsichtigen, diese Erhebungen über die Lage des Detailhandels in nächster Zeit auf weitere Branchen auszudehnen. Abgesehen von den Nachteilen, welche dem Kleinhandel in der Schwierigkeit der Festsetzung lohnender Verkaufspreise infolge der häufig schwankenden Einkaufspreise vieler Artikel erwachsen, ist der ungenügende Verdienst, über welchen auch im Berichtsjahr die größte Anzahl unserer Berichterstatter Klage führt, wohl in erster Linie auf die schon erwähnte verschärfte Konkurrenz und die dadurch hervorgerufene Preisdrückerei zurückzuführen.

Im übrigen sind in den diesjährigen Berichten die Klagen der Kleinhändler über die lange Kreditinanspruchnahme vieler Verbraucher und über die Verluste, die den Detaillisten durch säumige Zahler entstehen, geringer als in den Vorjahren; es wird dies zum Teil auf die verbesserte Zahlungsfähigkeit des Publikums zurückzuführen sein, zum Teil hängt dies auch damit zusammen, daß viele Geschäfte nur noch gegen bar verkaufen. Auch die bereits im Jahresbericht 1904 hervorgehobene erfreuliche Erscheinung, daß die vorzüglich ausgestatteten Spezialgeschäfte am Platze von den einheimischen Käufern vor den auswärtigen und ausländischen Geschäften immer mehr bevorzugt werden, bestätigte sich im Berichtsjahr.

Die Klagen über die Konkurrenz der Warenhäuser und Konsumvereine bestehen unverändert fort. Besonders ist es die Lebensmittelbranche, welche unter diesem Wettbewerb zu leiden hat. Doch dringt immer mehr die Ansicht durch, daß gut fundierte und gut geleitete Detailgeschäfte diese Konkurrenz nicht mehr so sehr zu fühlen haben als in früheren Jahren. Es trifft dies besonders zu bei den besseren Spezialgeschäften, in denen fachmännische Leitung die Vorbedingung ist zur Erlangung eines günstigen Geschäftsabschlusses. Der Vertrieb der billigen und minderwertigen Artikel, die aber auch weniger Verdienst abwerfen, ist zwar vielfach in die Hände der Warenhäuser übergegangen, der Verkauf guter und teurer Waren, die von der Kundschaft immer mehr bevorzugt werden, liegt aber nach wie vor hauptsächlich den Spezialgeschäften ob. Aus diesem Grunde finden auch heute noch gut und fachmännisch geleitete Betriebe, die streng auf reelle und gute Waren und nutzenlassende Preise sehen, hinreichenden Absatz und auskömmlichen Verdienst. Dies gilt nicht allein für die besseren Spezialgeschäfte, sondern auch für fast alle anderen Kleinhandlungen, selbst in gewissem Maße für diejenigen der Lebensmittelbranche."

Die Leipziger Gewerbe-Kammer 1903, S. 100ff., gibt von der Lage des Kleinhandels folgende Darstellung:

„Wenn allem Anscheine nach der Druck, welcher schon längere Zeit die allgemeine wirtschaftliche Lage der der Gewerbekammer zugehörigen Erwerbskreise beherrschte, für die Großindustrie voraussichtlich als überwunden anzusehen ist, so kann leider Gleiches weder für den Kleinhandel noch für die verschiedenen Gruppen des Handwerks, welche doch im wesentlichen auf den inneren Markt angewiesen sind, berichtet werden.

Auf beiden Gebieten scheinen die wiederholt erhobenen Klagen bedauerlicherweise einen chronischen Charakter angenommen zu haben.

Der Kleinhandel leidet fortgesetzt unter der stetig zunehmenden Konkurrenz der Konsumvereine, der Warenhäuser, der von Jahr zu Jahr zunehmenden

Ausverkäufe, der Auktionen sowie der nicht nur aufdringlichen, sondern oft genug die Grenzen anständigen Wettbewerbes überschreitenden Reklame. Es sei hier nur auf das Zugeben von Gegenständen fast aller Art hingewiesen, mit welchen das kaufende Publikum angelockt wird.

Der Umsatz und der ohnehin bescheidene Nutzen haben sich bereits seit mehreren Jahren erheblich verringert, die Spesen dagegen vielfach erhöht, und oft genug müssen die Kleinhändler zu Mitteln greifen, welche als ungesund, zum Teil auch als nachteilig für die Händler selbst anzusehen sind, aber lediglich benutzt werden, um den Versuch zu machen, ihre zu den Konsumvereinen und Warenhäusern übergegangenen Kunden wieder zu gewinnen.

Die mit der Zeit entstandenen Großbetriebe und großkapitalistischen Unternehmungen, welche zufolge Zusammenlegung größerer Kapitalien mancherlei Vorteile genießen, bereiten den mittleren und kleinen Betrieben eine solche Konkurrenz, daß dieselben in ihrer weiteren Entwicklung sehr gehemmt und beeinträchtigt werden, und die Inhaber dieser Betriebe nicht nur in ihrem Erwerbe, sondern auch in ihrem Besitzstande bedroht sind.

Welchen Zuständen wir unter diesen Verhältnissen zutreiben, ist nicht schwer zu erkennen. In absehbarer Zeit werden die Unternehmer solcher Betriebe, welche heute noch als Großbetriebe angesehen werden, den Staat und die Gemeinde um Schutz vor der Konkurrenz der größeren Betriebe anrufen, wie dies die Inhaber der kleinen und mittleren Betriebe zur Zeit tun müssen und auch, bis jetzt leider vergeblich, getan haben.

Der Staat und die Gemeinde hat nicht nur Interesse daran, die mittleren und kleinen selbständigen Gewerbetreibenden zu erhalten, sondern auch die Pflicht, sie vor der rücksichtslosen Konkurrenz dieser Großbetriebe soweit wie möglich zu schützen, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß letztere bestrebt sind, das Geschäft an sich zu ziehen, Betriebe gleicher Gattung zu überflügeln, sie auszuschalten, um dann, wenn der Aufsaugungsprozeß vollzogen ist, die Macht zu besitzen, die Preise zu bestimmen. Solche Verhältnisse können keineswegs als gesund bezeichnet werden. Deshalb erachten wir es für nötig, Großbetriebe und alle diejenigen Unternehmungen, welche den Fortbestand der mittleren und kleineren Betriebe so außerordentlich bedrohen, mit einer Umsatzsteuer zu belegen, damit die Inhaber der letzteren Betriebe mit Erfolg in den Wettbewerb treten können, wie überhaupt existenzfähig bleiben. Weiter könnte auch die Konzessionierung solcher Großbetriebe von einem vorhandenen Bedürfnisse abhängig gemacht werden.

Eine solche Umsatzsteuer muß jedoch wirksam sein und mit einem höheren Satz als zwei vom Hundert schließen wie im Königreiche Preußen, wo das Gesetz über die Besteuerung der Warenhäuser nach den uns zugegangenen Mitteilungen infolge der bestehenden Branchenklassifizierung und des geringen Steuersatzes keineswegs den Erwartungen entsprochen hat, welche man in dasselbe gesetzt hat.

Für ebenso nötig erachten wir die Verschärfung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, die erhebliche Beschränkung der Ausverkäufe und Auktionen. Es empfiehlt sich auch, die Zugabe von Gegenständen beim Kauf von Waren, mit welchen das Publikum angelockt wird überhaupt, mindestens aber die Zugabeanpreisung solcher Gegenstände zu verbieten.

Die vorstehend ungünstige Schilderung gilt auch für die meisten Handwerksbetriebe."

Die Handelskammer Oppeln, 1905, S. 110ff., berichtet über die Lage des Kleinhandels folgendes:

„Die allgemein günstige wirtschaftliche Lage kam im verflossenen Jahre im Kleinhandel der Manufakturwaren- usw. Branchen leider nicht in erheblichem Umfange zum Ausdruck. Wenn auch teilweise höhere Umsätze zu verzeichnen waren, so steht der erzielte Gewinn dazu durchaus nicht im Verhältnis. Die große Steigerung der Rohproduktenpreise, wie: Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute usw. usw., ferner die erhöhten Arbeitslöhne, bedingten naturgemäß eine ganz erhebliche Preiserhöhung der Fertigfabrikate, während andererseits von der Detailkundschaft keine, auch nur einigermaßen entsprechenden Preise erzielt werden konnten. Zum großen Teile legte auch die Lebensmittelverteuerung der großen Masse und auch den weniger Begüterten einen gewissen Zwang auf, die Einkäufe auf das Notwendigste zu beschränken; außerdem wirkten, speziell hart an der Grenze, die politischen Unruhen in Rußland sehr schädlich. Als ein fernerer Übelstand ist zu verzeichnen, daß das Borgsystem in einer Weise überhand nimmt, die die Kräfte des einzelnen weit übersteigen dürfte. Diese Unsitte macht sich nicht nur bei Geschäften, deren Kundschaft sich aus Arbeitern und kleinen Beamten zusammensetzt, sondern auch bei Geschäften mit sogenannter besserer Kundschaft unangenehm bemerkbar. Es wurde zwar verschiedentlich versucht, diesem Unwesen zu steuern, doch blieben alle Bemühungen bisher ohne jeden Erfolg. In Kreisen unseres Bezirks mit mehr landwirtschaftlicher Bevölkerung hat das Geschäft trotz des so ziemlich auf der Höhe des Vorjahres stehenden Umsatzes nur einen sehr beschränkten Gewinn abgeworfen. Hier ist es besonders die Konkurrenz der großen Warenhäuser und Versandgeschäfte, unter der die Geschäfte der kleinen Landstädte besonders zu leiden haben. Die Spesen vergrößern sich von Jahr zu Jahr; der Nutzen steht mit diesen nicht im Einklang. Als beklagenswert ist hervorzuheben, daß das besser situierte, kaufkräftige Publikum den weitaus größten Teil seines Bedarfs von außerhalb bezieht; dies hat sich im Berichtsjahr besonders um die Weihnachtszeit fühlbar gemacht. Für den Mittelstand der Gewerbetreibenden werden die geschäftlichen Zustände immer schwieriger, nur mit großer Anstrengung und Aufbietung aller Mittel ist es möglich, die Umsätze auf alter Höhe zu halten."

Der Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz in Schlesien für 1905 bespricht die Lage des Kleinhandels in folgender Weise:

„Die bessere allgemeine wirtschaftliche Lage, welche durch volle Beschäftigung der Arbeiter in fast allen Industriezweigen und dem Bergbau, sowie durch die große Bautätigkeit und gute Ernte geschaffen wurde, dürfte wohl die Gesamtumsätze etwas vergrößert haben; es müßte sich danach naturgemäß ein günstiges Bild über den Handel in diesem Jahre entrollen lassen.

Aber leider ist das nicht der Fall, da durch die große Konkurrenz, welche dem Kleinhandel durch die:

„Warenhäuser, Konsum-, Offizier-, Raiffeisen-, Beamten- und andere Einkaufsvereine, Versandgeschäfte, Ausverkäufe, Hausierhandel und Filialwesen"

entstehen, der Geschäftsgang in dem größten Teil der Geschäfte ein schleppender war, so daß der Umsatz vielfach nur mit den größten Anstrengungen auf der bisherigen Höhe erhalten werden konnte.

Es wird meist mit dem größten Fleiß und mit Anwendung aller von der Neuzeit erforderlichen modernen Einrichtungen und Geschäftsprinzipien gearbeitet; aber trotzdem wird durch den schweren Konkurrenzkampf mit den oben genannten Einrichtungen der Nutzen derartig herabgedrückt, daß dieser in keinem Verhältnis zu der angewandten Mühe und Arbeit steht, in sehr vielen Fällen, besonders bei den mittleren und kleineren Geschäften, die Existenz sogar sehr in Frage kommt.

Infolge dieser allgemeinen schwierigen Lage des Kleinhandels bildet sich leider auch unter den Händlern selbst in manchen Fällen ein Wettbewerb heraus, welcher für die Allgemeinheit schädigend wirkt.

Wenn die Gesetzgebung den schon so oft ausgesprochenen Bitten und Wünschen Rechnung tragen wollte, so würde das für die Erhaltung und Kräftigung des Klein- und Zwischenhandels, bezw. des Mittelstandes, dessen Berechtigung und Wichtigkeit für Staat und Kommunen doch anerkannt werden muß, eine Grundlage bilden, auf welcher dieser Stand wieder in eine gesunde Lage kommen und dadurch auch eine bessere Steuerkraft für den Staat und die Kommunen darstellen würde.

Aus den Interessentenkreisen werden folgende Wünsche mit der Bitte um Abhilfe ausgesprochen:

Betreffs der Konsumvereine:

daß die Konsumvereine nicht durch Gewährung billiger Lokalitäten in staatlichen Gebäuden durch den Staat unterstützt werden sollen; daß unmittelbaren Staatsbeamten von ihrer vorgesetzten Behörde untersagt wird, ein Vorstandsamt in Konsumvereinen zu bekleiden; daß die allgemeine Steuerpflicht bei Konsumvereinen mit offenen Läden, auch wenn sie die Rechte juristischer Personen nicht haben oder nicht eingetragen sind, ausgedehnt wird.

Betreffs des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb:

daß eine strengere Auffassung der bestehenden Gesetzesbestimmung Platz greifen möge.

Betreffs der Verkehrs-Verhältnisse wird wiederholt

eine Ermäßigung der Nachnahme-Gebühren bei der Eisenbahn gewünscht.

Hierbei wird besonders im Interesse der kleinen Geschäftstreibenden gewünscht:

daß der Nachnahme-Gebührensatz von 10 Pf., welcher schon von den kleinsten Nachnahmebeträgen bis zu solchen von 10 Mk. erhoben wird, ganz wegfallen soll.

Betreffs der Fernsprech-Gebühren:

wird eine Ermäßigung derartig gewünscht, daß der Satz von 25 Pf. für 3 Minuten bei Entfernungen bis zu 75 Kilometer in Anwendung kommen soll.

Ferner muß die geplante Stempelsteuer für Rechnungen, Quittungen und Postanweisungen als eine unerträgliche Belastung und nicht zu unterschätzende Belästigung des Kleinhandels, der sich tatsächlich schon in einer Notlage befindet, bezeichnet werden und ist zu wünschen, daß der Reichstag diese Steuern vollständig ablehnen möge."

Über die Lage des Kleinhandels brachte der Jahresbericht der Handelskammer Pforzheim (Baden) für 1905 folgende Ausführungen:

„Wie schon in den Berichten früherer Jahre, so klagen auch diesmal wieder viele Geschäfte, vornehmlich diejenigen der Lebensmittelbranche, über die scharfe Konkurrenz der Warenhäuser und Konsumanstalten.

Auch das immer weiter um sich greifende Filialwesen wird von vielen Seiten als großer Nachteil bezeichnet.

Weiterhin wirken die fortgesetzt stattfindenden Schleuderausverkäufe und Gelegenheitsverkäufe einzelner Geschäfte, die mit der Ankündigung ihrer „Ausnahmetage", „billigen Wochen" usw. das Publikum anzulocken suchen, auf den reellen Kleinhandel äußerst ungünstig ein. Das Publikum wird durch derartige Angebote von Waren aller Art, die an bestimmten Tagen und Wochen, angeblich bedeutend unter ihrem eigentlichen Werte, verkauft werden sollen, völlig ver-

wirrt und gegen diejenigen Geschäfte, die ihren Betrieb in den Bahnen gesunder und bewährter kaufmännischer Grundsätze halten, mit Mißtrauen erfüllt, ja diesen zum Teil entfremdet. Gegen die Scheinausverkäufe muß auf dem Wege der Gesetzgebung eingeschritten werden, insbesondere müssen die vorkommenden großen Nachschübe von Waren bei Ausverkäufen unmöglich gemacht werden. Um unlauteren Wettbewerbserscheinungen vorzubeugen, hat sich die Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im ganzen als unwirksam erwiesen, trotzdem von den Interessenten in geeigneter Weise davon Gebrauch gemacht wurde. Die schon im vorigen Jahresbericht als notwendig bezeichnete Verbesserung dieses Gesetzes ist leider noch nicht erfolgt, so daß erneut auf diese Notwendigkeit hinzuweisen ist, da die Lücken dieses Gesetzes von Leuten, die darauf ausgehen, geschickt benutzt werden, um ein Vorgehen gegen sie erfolglos zu gestalten.

Der ganze Konkurrenzkampf im Kleinhandel zwischen den Warenhäusern, Konsumanstalten usw. einerseits und den sonstigen Kleingeschäften andererseits wird in erster Linie zu ungunsten der Preisgestaltung geführt. Zwar zieht der Konsument dem Anschein nach den Nutzen hieraus, aber es geschieht das vielfach auf Kosten der Qualität der Ware.

Die Lage des Kleinhandels aber wird finanziell immer schlechter, und so kommt es, daß — trotz der fast in allen Zweigen des Kleinhandels erfolgten Steigerung der Umsätze — der Verdienst in keinem Verhältnis zu der aufgewendeten Leistung steht. Dies trifft natürlich besonders zu für die mittleren und kleineren Geschäfte, während die größeren Handlungen, vornehmlich aber die Spezialgeschäfte, durch stark vermehrten Absatz und infolge ihrer besseren Zahlungskraft den Geschäftsverdienst etwas wenigstens heben können."

Im Jahresbericht der Handelskammer zu Berlin für 1905 lesen wir folgendes:

„Die sogenannte Mittelstandsbewegung, auf die wir in unserem vorigen Jahresberichte (I. Teil, S. 89ff.) näher eingegangen sind, hat im Berichtsjahre durch Befestigung ihrer Organisation in der „Deutschen Mittelstandsvereinigung", sowie durch verschiedene größere Versammlungen ihrer Anhänger aus ganz Deutschland die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und eine Reihe von Programmpunkten aufgestellt; auch Erfolge bei den Wahlen für die Parlamente wurden erzielt. Wir können nur wiederholen, daß wir allen positiven Bestrebungen zur Erhaltung und Hebung des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes sympathisch und hilfsbereit gegenüberstehen. Wir haben auch die Freude, konstatieren zu können, daß nach den im Kreise unserer Fachausschüsse von uns eingezogenen Erkundigungen im vergangenen Jahre die mittleren und kleineren Betriebe unseres Bezirkes im allgemeinen an der geschäftlichen Prosperität teilgehabt und ihr Feld gegenüber den größeren behauptet haben, sofern sie sich einer umsichtigen, auf genügende Vorbildung gestützten Leitung erfreuten. Viele Inhaber mittlerer und kleinerer Geschäfte haben die mit dieser Umfangsbeschränkung verbundenen Vorzüge — die Beaufsichtigung aller Einzelheiten durch den Prinzipal selbst, die enge Fühlung mit dem Kundenkreis und die Spezialisierung auf dessen Bedarf, die Sparsamkeit in den Geschäftsunkosten u. a. m. — mit bestem Erfolge zur Geltung zu bringen vermocht.

Neben den Klagen über die Warenhäuser, über die großen Spezialgeschäfte und über das Filialensystem, welche freilich hier und da nach wie vor laut werden, treten fast noch mehr Klagen über die kleinsten Betriebe hervor, welche bei einem Minimum des Aufwandes für Lokal und Personal und starker auch körperlicher Arbeitsleistung des Inhabers und seiner Familienmitglieder ihre Verkaufspreise nur mit geringem Spesenaufschlage zu belasten brauchen und bei ihrer großen Zahl den mittleren Geschäften eine fühlbare Konkurrenz

bereiten. Es zeigen sich hier wie auch sonst Gruppen von sehr verschiedener sozialer Stellung und von zuwiderlaufenden Interessen unter dem Sammelnamen „Mittelstand“ vereinigt.

Nach der bisherigen Entwicklung wird man, so glauben wir, durchaus nicht daran verzweifeln müssen, daß die gesunden Elemente des Mittelstandes aus eigener Kraft heraus sich erhalten werden. Umsomehr sind diejenigen Bestrebungen zu verurteilen, welche das Heil für den Mittelstand nur auf Kosten anderer, nur vermittels der Bedrückung des Großbetriebes durch staatliche Maßnahmen erstreben wollen. Über die in erster Linie hierher gehörende Besteuerung der Warenhäuser sind in Preußen im Berichtsjahre nicht unwichtige parlamentarische Verhandlungen gepflogen worden . . . Im vorigen Jahresbericht (I. Teil, S. 93) haben wir bereits die grundsätzlichen und praktischen Erwägungen dargelegt, aus denen wir die Versuche einer Verschärfung der Warenhaussteuer verwerfen mußten. Wir haben das Scheitern daher mit Befriedigung zu verzeichnen, wenn wir auch gewünscht hätten, daß es sich bereits im Hause der Abgeordneten ereignet hätte, und daß man mehr das Prinzip dieser Sondersteuer bekämpft hätte, anstatt die Kürze der damit gemachten Erfahrungen in den Vordergrund zu stellen, wie es namentlich von Seiten der Regierung geschehen ist.“

Die Handelskammer zu Halberstadt urteilte über die Lage des Kleinhandels im Jahre 1904 folgendermaßen:

Sie bespricht die Schwierigkeiten seiner Lage und führt dann fort: „Der Kleinhandel ist zum Teil in der Umbildung begriffen, insofern, als sich in steigendem Maße an die Stelle der einzelnen kleinen, voneinander unabhängigen Betriebe entweder Großbetriebe oder Zweiggeschäfte von Großbetrieben drängen. Hiergegen hat der Staat kein durchgreifendes Mittel; denn man wird das Verbot des Großbetriebes im Detailhandel nicht aussprechen können, ohne unsere ganze auf der Gewerbefreiheit aufgebaute Volkswirtschaftsordnung über den Haufen zu werfen. Und ohne ein Verbot des Großbetriebes werden alle die anderen Vorkehrungen (wie Progressiv-Umsatzsteuer, steuerliche Gleichstellung der Konsumvereine) wenig ausrichten. Nur ein kräftiger Zusammenschluß kann helfen. Im Berichtsjahr hat sich die segensreiche Wirkung der Rabattsparvereine deutlich gezeigt. Ein weiterer Ausbau derartiger Vereinigungen von Interessenten würde sorgfältig zu erwägen sein; er scheint geeignet, dem Klein-Detailhandel die gleiche Stärke zuzuführen, auf die sich jetzt die Großbetriebe erfolgreich sützen.“

Zum Schluß sei der Hauptinhalt der Rede des damaligen Abgeordneten van der Borght wiedergegeben, die er s. Zt. bei Beratung des Preußischen Warenhaussteuergesetzes am 27. Februar 1900 im Preußischen Abgeordnetenhause gehalten hat:

„Es ist nicht richtig, wenn gestern hier — ich glaube vom Herrn Kollegen Roeren — gesagt worden ist, daß die Notlage des Kleinhandels schlechthin auf den Warenhäusern beruht. Eine allgemeine Notlage des Kleinhandels besteht überhaupt nicht; die Verhältnisse sind in dieser Beziehung durchaus verschieden, und ich könnte Ihnen aus der Praxis Beispiele genug anführen, die beweisen, daß tüchtig geleitete Geschäfte mit hinreichender Kapitalkraft durchaus nicht den Kampf mit den Warenhäusern scheuen, daß sie sich die Kraft zutrauen, auch dieser Konkurrenz sich zu erwehren oder ihr gegenüber sich halten zu können. Nur für einen Teil des Kleinhandels liegen die Verhältnisse so ungünstig, und da, wo sie ungünstig liegen, meine Herren, hat das doch auch auf Seite des Kleinhandels bestimmte Gründe. — — —

Ich weiß nicht, ob Sie die Untersuchungen kennen, die von der Handelskammer in Hannover über die Lage des Kleinhandels aufgestellt sind, die auch gestern hier zitiert wurden; ich empfehle Ihnen sehr, sie einmal nachzulesen. Sie finden da zunächst, daß das Borgsystem im Kleinhandel zum Teil einen ganz erheblichen Umfang angenommen hat. Selbstverständlich, meine Herren, ganz ohne Kreditgeben kommt der Kleinhandel nicht zurecht, man darf ihm das Kreditgeben an sich nicht zum Vorwurf machen; aber es geht doch zu weit, wenn in manchen Orten drei Viertel, ja neun Zehntel des ganzen Verkehrs auf dem Wege des Kredites, des Borgsystems bewirkt werden. Das schwächt die Stellung des Ladenhändlers, das verlangsamt den Wiedereingang seiner Gelder, und das bedingt auch Kreditverluste, die nachgewiesenermaßen bis auf 10% der kreditierten Beträge schon gestiegen sind. — — —

Sie finden in den erwähnten Untersuchungen weiter die Belege für eine Behauptung, die ich auch schon stets aufgestellt und öfters bewiesen habe, daß für einen ganz erheblichen Teil des Kleinhandels die kaufmännische Vorbildung ganz unzulänglich ist. Meine Herren, im Kolonialwarenhandel in Rawitsch in Posen sind drei Achtel der Händler ohne jede kaufmännische Bildung, in Ostrowo zwei Neuntel, in Lüdenscheid vier Fünftel, im Kreise Gifhorn, der ja in diesen ganzen Fragen, wie Sie wissen, eine bestimmte Rolle spielt, drei Fünftel ohne jede kaufmännische Vorbildung. Aus dem Kreise Gifhorn ist festgestellt, daß als Kolonialwarenhändler fungieren: frühere Schuhmacher, Gastwirte, Tischler, Hüttenmeister, Schreiber, Staatsbeamte, Bäcker, Müller, Klempner, Wollspinner und Hausknechte. Nun mag man ein sehr guter Hausknecht sein, aber daß man deshalb ein sehr guter Kolonialwarenhändler sein kann, möchte ich doch bestreiten. Es gehört eben mehr dazu, Kolonialwarenhändler und Kleinhändler zu sein, als eine gewisse Dosis gesunden Menschenverstandes, und das wird sehr oft übersehen. — — —

Dazu kommt noch die wirklich ganz unzulängliche Ausrüstung mit Kapital, die bei einem Teil des Kleinhandels besteht. Wenn wir Geschäfte haben, die ein Anlage- und Betriebskapital von noch nicht ganz 5000 Mk. aufweisen, — ja, wie wollen die dann schließlich konkurrieren mit größeren Geschäften, die mehrere Hunderttausende oder mehrere Millionen Kapital aufweisen können, wie wollen sie konkurrieren mit Konsumvereinen, die auch meistens kapitalkräftiger sind. — — —

Zum Teil besteht auch eine Überfüllung im Kleinhandel. In dem eben erwähnten Kreise Gifhorn kommen auf ein Kolonialwarengeschäft 125 Einwohner, während in Hameln, wo die Verhältnisse für den Kolonialwarenhändler wesentlich günstiger liegen, wo man sich sogar der Konkurrenz der Konsumvereine hat erwehren können, auf ein Kolonialwarengeschäft 572 Seelen entfallen. Man kann nicht behaupten, daß der Kleinhandel im Ganzen überfüllt ist; aber an einzelnen Orten ist das unzweifelhaft der Fall, gerade aus dem Kreise Gifhorn kommen ja auch darüber sehr lebhafte Klagen. — — —

Dazu kommt, daß der dezentralisierte Einkauf wirklich empfindliche technische Nachteile hat. Er erfolgt in kleinen Mengen, also an sich schon unter ungünstigeren Bedingungen; er erfolgt aus Mangel an Kapital — ein Mangel, der nicht immer gestattet, die richtige Zeit abzuwarten — oft genug zur unrichtigen Zeit bei einzelnen Kleinhändlern; er erfolgt oft nicht aus erster Hand. Es gibt eine ganze Menge Detailgeschäfte, die an den Produzenten oder auch an den Importeur und Großkaufmann gar nicht herankommen, sondern in ihrem eigenen Orte bei größeren Kleinhandlungen gewisse Posten Waren beziehen, die also dritter und vierter Hand kaufen. Daß solche Geschäfte nicht konkurrenzfähig sind, liegt auf der Hand. — — —

Dann kommt dazu, daß die Lagerhaltung vollständig zersplittert ist, und daß auch der Verkauf vollständig zersplittert ist. Das alles sind Voraussetzungen, die dahin führen, daß der Kleinhandel so, wie er sich bisher entwickelt hat, zum großen Teil eine gedeihliche Betriebsführung nur dann erlangen kann, wenn er eben höhere Aufschläge nimmt. Wenn ihm das Publikum diese höheren Aufschläge nicht gewährt oder die Konkurrenz ihn daran hindert, so hohe Aufschläge zu nehmen, so ist seine Lage ganz außerordentlich prekär. — — —

Nun kommt noch in Betracht, daß ein Teil der Kleinhändler gar nicht kaufmännisch kalkulieren kann. Es ist festgestellt, daß Kleinhändler von ihren allgemeinen Unkosten in der Kalkulation überhaupt nichts berücksichtigen, daß sie einfach ihre Einkaufspreise als Selbstkostenpreise benutzen. Es ist festgestellt, daß Kleinhändler schließlich gar nicht mehr kalkulieren, sondern ohne Rücksicht auf ihre eigenen Einkaufs- und Selbstkostenpreise einfach die Preise benachbarter Geschäfte annehmen. Ja, meine Herren, Sie werden mir zugeben, das ist ein selbstmörderisches Verfahren. Das wird aber nicht hervorgerufen durch die große Konkurrenz, sondern dadurch, daß ein Teil der Kleinhändler die nötige kaufmännische Vorbildung überhaupt nicht hat. — — —

Wo diese Schwächen bestehen, da kann selbstverständlich der Kleinhandel den Warenhäusern gegenüber sich nicht halten. Aber sie bestehen nicht überall. Ein tüchtiger Kleinhändler ist in der Tat imstande, sein Geschäft neben den Warenhäusern durchzuführen, und es ist deshalb auch nicht richtig, daß der ganze Kaufmannsstand schlechthin die Besteuerung der Warenhäuser oder überhaupt Erschwerung des Warenhausbetriebes verlangt habe; es ist immer nur ein Teil der Kleinhändler gewesen, der diese Forderung erhebt, und es ist auch heute nur ein Teil. — — —

Immerhin, meine Herren, es liegt mir fern, zu leugnen, daß durch diese Konkurrenz, die ja unter sehr ungleichen Bedingungen zwischen einem Teil des Ladenhandels und dem Warenhaus stattfindet, in der Tat einem Teil des Kleinhandels ein erheblicher Absatz entzogen ist. Aber widersprechen muß ich der Auffassung, die in den Motiven und auch gestern in den Ausführungen des Herrn Kollegen Roeren ausgedrückt ist, als ob nun der ganze Umsatz der Warenhäuser zu betrachten sei als ein Umsatz, der den Ladenhändlern entzogen sei. Das stimmt nicht, meine Herren. In dem Umsatz der Warenhäuser steckt eine ganze Menge von Umsatz, der neu erzeugt ist durch die Warenhäuser, der ohne die Warenhäuser überhaupt gar nicht vorhanden sein würde, also auch niemand entzogen werden kann. Wenn beispielsweise, um nur eins herauszugreifen, Konserven jetzt von Warenhäusern so billig angeboten werden, daß breite Schichten sich dieses Artikels bedienen können, die sie bisher nicht benutzten, so ist dies doch ein neuer Absatz, den die Kleinhändler ihrerseits nicht gehabt haben und auch gar nicht verlieren können; es zeigt sich hier eben eine alte, oft übersehene volkswirtschaftliche Wahrheit, daß niedrige Preise ihrerseits die Nachfrage erweitern, und daß niedrige Preise breite Schichten des Volkes in die Konsumfähigkeit hineinwachsen lassen. Deshalb kann man nun aber nicht behaupten, daß überall Schleuderpreise gefordert werden, wie das hier ausgesprochen ist. — — —

Ich möchte nun diese ganze Vorlage bezeichnen als einen Versuch, durch staatliche Steuergesetzgebung in die ehrliche Konkurrenz einzugreifen. Meine Herren, ich betone das Wort ehrlich. Es ist gestern und auch an anderen Stellen wiederholt hingewiesen auf die unreellen Machenschaften, die bei Warenhäusern vorkommen. Gewiß, sie kommen vor, kein Mensch wird so töricht sein, derartige Dinge zu leugnen. Aber kein Mensch kann den Beweis

erbringen, daß diese unreellen Machinationen zu dem regelmäßigen Bestande des Warenhausbetriebes gehören. Unreelle Dinge gibt es überall; auch bei den Warenhäusern sind sie nicht die Regel, und soweit sie bestehen, darin muß ich dem Herrn Kollegen Roeren recht geben, kann man diese Unreellität nicht bekämpfen durch die Steuergesetze, sondern nur bekämpfen durch die Bestimmungen, die sich gegen den unlauteren Wettbewerb und, wie ich hinzusetzen möchte, gegen den Betrug richten. — — —

Was die „Lockartikel" anlangt, die in dieser Frage eine so große Rolle spielen, so darf man auch das nicht überschätzen. Auf die Dauer wird auch das Warenhaus nicht unter seinen Kosten verkaufen, und vorübergehend, meine Herren, verkaufen alle Geschäfte gelegentlich unter ihren Selbstkosten. Ich habe zahlenmäßig feststellen können vor einigen Jahren, daß in *Aachen im Kleinhandel der Kaffee zeitweilig billiger zu haben war als im Großhandel*, weil der Kaufmann Opfer bringen mußte, um seine Kunden an sich zu halten. Ich habe festgestellt, daß *Petroleum, Streichhölzer* usw. vielfach mit Schaden abgegeben werden, weil der Kleinhändler sich sagt: wenn ich für diese Dinge die Leute erst wo anders hingehen lasse, dann verliere ich ihre Kundschaft. Also derartige Sachen können überall vorkommen. — — —

Der Kampf zwischen den Warenhäusern und dem Ladenhandel ist keineswegs, wie hier ausgesprochen worden ist, *ein Kampf zwischen berechtigten und unberechtigten Betriebsformen; niemand ist imstande zu sagen, daß der Ladenhandel in der hergebrachten Form allein die volkswirtschaftliche Berechtigung für den Kleinbetrieb habe.* Weder für die Städte noch für das Land läßt sich derartiges behaupten. Es hat immer neben dem Ladenhandel andere Betriebsformen gegeben, und sie sind neuerdings speziell auf dem Lande durch die Verwertung des Genossenschaftsbetriebes noch wesentlich vermehrt worden. Es ist nicht ein Kampf zwischen berechtigten und unberechtigten, *sondern zwischen alten und neuen Betriebsformen.* Auch diese neue Betriebsform hat, wie ich hoffe gezeigt zu haben, doch eine gewisse Berechtigung und Bedeutung für die Volkswirtschaft im ganzen, und wir können sie deshalb nicht strangulieren wollen. Auch der Herr Finanzminister hat ausdrücklich ein solches Ziel — und auch heute der Generalsteuerdirektor Burghart — unbedingt abgelehnt. — — —

Wenn man den Kleinhandel in der hergebrachten Form, insofern er die angegebenen Voraussetzungen wirklich erfüllt, als unentbehrlich betrachtet, dann muß man auch weiter den Schluß ziehen, daß man diese unentbehrliche Betriebsform vor der Zerreibung zu schützen hat, und in diesem Punkte — das erkläre ich ausdrücklich — stimme ich mit der Regierung und auch mit den Freunden der Vorlage durchaus überein. Nur über den Weg, den man zu dem Zwecke einzuschlagen hat, bin ich anderer Meinung als sie. — — —

Wenn ich sagte, man müsse den Kleinhandel vor dieser Zerreibung schützen, dann bedeutet das nicht, daß jeder, der heute Kleinhändler heißt, unbedingt erhalten werden muß. Im Gegenteil, es gibt unter diesen Kleinhändlern — ich möchte das Wort in Anführungstriche setzen — doch eine ganze Reihe von Existenzen, die untüchtig und ungeeignet sind, und deren Ausmerzung sowohl dem Gesamtinteresse als auch dem Interesse des Kleinhandels entsprechen würde." — — —

Versuchen wir, aus den vorstehenden Untersuchungen und Darlegungen *die verschiedenen Ursachen der schwierigen Lage des Detailhandels* geordnet zusammenzustellen, so lassen sie sich etwa folgendermaßen einteilen:

A. die sich aus der modernen kapitalistischen Entwicklung ergebenden Ursachen:

I. Ursachen, die in der modernen Produktionsweise liegen.

Die industriellen Großbetriebe suchen ihre Massenproduktion möglichst in größeren Posten an größere Geschäfte zu billigeren Preisen abzusetzen, da der Absatz an viele kleine Geschäfte sich weit teurer stellt, und die Verteuerung der Preise wieder den Konsum und den Absatz einschränkt.

II. Darum zieht die Entwicklung der Massenproduktion naturnotwendig die Entstehung von Detail-Großgeschäften nach sich. Diese sind den kleinen, ohne nennenswertes Kapital betriebenen Geschäften überlegen

1. durch ihr Kapital, das die Möglichkeit für Geschäfte aller Art bietet, und sie namentlich auch befähigt, dem schnellen Modewechsel zu folgen,
2. durch ihre Organisation
   a) die Einteilung in einzelne Abteilungen und Leitung dieser durch geschäftstüchtige Kräfte,
   b) Verfügung über zahlreiche Kräfte aller Art und rationelle Ausnutzung aller Arbeitskräfte,
   c) Ausnutzung der Räume des ganzen Geschäftshauses,
3. in kaufmännischer Beziehung; sie beherrschen den Markt
   a) im Einkauf; sie kaufen weit billiger als die kleinen Geschäfte, namentlich auch durch Gelegenheitskäufe,
   b) im Verkauf,
      α) Verkauf gegen bar und zu festen Preisen,
      β) Kulanz im Umtausch, kein Kaufzwang.

III. Die in der modernen Verkehrsentwicklung liegenden Ursachen, die modernen Verkehrswerkzeuge, die Dampfer und die Eisenbahnen ermöglichen den Transport großer Massen von Waren, der sich weit billiger stellt, als der Bezug kleiner Warenmengen.

IV. Ursachen in der Bedarfsgestaltung:

1. die gewaltige Konzentration des Bedarfs
   a) durch die großen Betriebe und Organisationen, wie Armee und Marine,
   b) durch die großen Volksmassen in den großen Städten,
2. die Verfeinerung und Verteuerung des Bedarfs, die Entwicklung der kunstgewerblichen Produktion, zum Vertrieb von deren Produkten kaufmännische und technische Bildung sowie ein größeres Kapital erforderlich sind,
3. die Beschleunigung und schnelle Veränderung des Bedarfs, der stetig zunehmende Modewechsel, die Saisonbedürfnisse,

zu deren Vertrieb ebenfalls große Branchenkenntnis und ein größeres Kapital gehört.

B. Ursachen, die in dem Kleinbetrieb des Detailhandels selbst liegen:

I. Die übergroße Konkurrenz infolge des übermäßigen Anwachsens der Kleinbetriebe, die infolgedessen sich vielfach nicht halten können und schnell wieder verschwinden.

II. Häufig Mangel an kaufmännischer Bildung, an Branchenkenntnis, an Spekulations- und Unternehmungsgeist und Rührigkeit.

III. Kapitalmangel
1. für Anlagekapital, Ausstattung des Geschäfts,
2. für notwendige kaufmännische, technische und künstlerische Hilfskräfte,
3. für den Einkauf.

IV. Zersplitterung der Kräfte, Kleinheit des Umsatzes, des Einkaufs, darum teurer Einkauf.

V. Mangel an Auswahl und Auslagen sowie an Ausstattung, darum Fehlen der Laufkundschaft.

VI. Hohe Spesen und Unkosten der Kleinbetriebe im Verhältnis zu ihrem geringen Umsatze, so bezüglich
1. der Miete,
2. der Gehälter,
3. der Ladenausstattung,
4. der Beleuchtung,
5. der Steuern,
6. der Reklame- und Lockartikel,
7. des Verderbens von Waren,
8. des Risikos der Warenabgabe auf Borg.

3. Die Ergebnisse der Gewerbestatistik. Grossbetrieb und Kleinbetrieb.

Um ein einigermaßen zutreffendes Bild über die Lage der Kleinbetriebe zu gewinnen, über deren Aussichten, wie wir gesehen haben, die Ansichten vieler Autoritäten recht ungünstig lauten, ist es notwendig, einen Blick auf die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 zu werfen:

a) Gross- und Kleinbetrieb.[1])

1. Kleine, mittlere, Großbetriebe und ihr Personal 1895 und 1882.

Gewerbegruppen / Gewerbeabteilungen	Zahl der (Haupt-)Betriebe								Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen							
	Allein-betriebe	Ge-hilfen-betriebe	davon mit . . . . Personen						Allein-betriebe	Ge-hilfen-betriebe	davon in Betrieben mit . . . . Personen					
			bis 5	6 bis 10	11 bis 50	51 bis 200	201 bis 1000	über 1000			bis 5	6 bis 10	11 bis 50	51 bis 200	201 bis 1 000	über 1 000
	im Jahre 1895															
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	10 842	13 926	11 512	1 772	595	40	6	1	10 842	64 149	34 252	12 734	10 908	3 391	1 436	1 428
II. Tierzucht und Fischerei . .	11 620	5 933	5 724	148	56	3	2	—	11 620	16 517	13 377	1 068	1 143	281	648	—
III. V c 6 Bergbau, Hütten- und Salinenw. einschl. Eisendrahtz.	398	3 766	1 441	363	781	607	440	134	398	539 990	3 431	2 802	19 567	63 258	208 051	242 881
IV. Industrie der Steine u. Erden	10 573	37 656	20 922	6 581	8 223	1 676	244	10	10 573	547 713	60 635	49 794	187 786	147 377	87 152	15 019
V. ohne V c 6 Metallverarbeitung, ausschl. Eisendrahtzieher . .	57 488	100 969	87 423	7 327	4 814	1 198	199	8	57 488	578 168	227 585	53 285	103 263	110 657	70 517	12 861
VI. Ind. der Maschinen, Instrum.	45 077	42 802	34 276	3 090	3 808	1 217	369	42	45 077	537 595	83 841	23 311	86 753	115 614	146 849	81 227
VII. Chemische Industrie	3 085	7 300	5 143	942	839	295	74	7	3 085	112 146	15 037	6 785	19 208	28 200	28 365	14 551
VIII. I. d. Leuchtst., Seif., Fette, Öle	1 174	5 017	3 094	777	951	171	24	—	1 174	56 735	7 621	5 90[illegible]	20 213	15 759	7 242	—
IX. Textilindustrie	148 533	56 759	44 825	3 586	5 088	2 427	801	32	148 533	844 724	109 648	27 151	120 326	237 283	307 539	42 777
X. Papierindustrie	6 611	11 020	7 408	1 285	1 725	512	88	2	6 611	146 298	20 539	9 698	38 543	48 168	26 525	2 830
XI. Lederindustrie	21 668	25 657	22 179	2 007	1 221	211	35	4	21 668	138 675	59 557	14 708	25 141	19 393	13 326	6 550
XII. Ind. d. Holz- u. Schnitzstoffe	115 209	104 705	89 493	8 925	5 533	699	55	—	115 209	483 287	230 912	64 998	111 854	59 823	15 700	—
XIII. Ind. d. Nahrungs- u. Genußm.	59 073	210 898	187 494	14 888	6 690	1 531	292	3	59 073	962 417	471 090	106 593	138 244	148 620	93 975	3 895
XIV. Bekleid.- u. Reinig.-Gewerbe	651 597	197 248	179 060	12 349	5 043	721	74	1	651 597	739 007	465 727	89 187	95 268	64 768	23 000	1 057
XV. Baugewerbe	105 329	93 656	62 504	13 345	14 509	3 058	236	4	105 329	940 187	177 120	100 113	313 852	269 322	74 483	5 297
XVI. Polygraphische Gewerbe . .	3 912	10 281	5 644	2 079	2 135	386	36	1	3 912	123 955	17 049	15 717	45 321	33 013	11 514	1 341
XVII. Künstlerische Gewerbe . . .	7 622	1 889	1 317	332	223	17	—	—	7 622	12 257	3 984	2 440	4 278	1 555	—	—
XVIII. Handelsgewerbe	350 572	284 637	252 637	21 467	10 023	475	35	—	350 572	982 421	592 973	157 766	179 259	39 312	13 111	—
XIX. Versicherungsgewerbe . . .	5 498	1 844	1 170	367	254	49	4	—	5 498	16 758	3 327	2 786	5 155	4 144	1 346	—
XX. Verkehrsgewerbe	40 240	38 456	34 671	2 168	1 316	235	60	6	40 240	190 191	84 067	15 972	25 711	22 811	24 613	17 017
XXI. Beherb. u. Erquickungs-Gew.	58 230	176 207	162 435	9 751	3 925	94	2	—	58 230	521 728	374 516	70 610	69 172	6 956	444	—
Gewerbeabteilungen																
A. Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei	22 462	19 859	17 236	1 920	651	43	8	1	22 462	80 666	47 629	13 802	12 051	3 672	2 084	1 428
B. Ind., einschl. Bergbau u. Baugew.	1 237 349	909 623	752 223	77 876	61 583	14 726	2 967	248	1 237 349	6 763 154	1 953 776	572 482	1 329 567	1 362 805	1 114 238	430 286
C. Handel u. Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirtschaft	454 540	501 144	450 913	33 753	15 518	853	101	6	454 540	1 711 098	1 054 913	247 134	279 297	73 223	39 514	17 017
A.-C. Gewerbe überhaupt . .	1714351	1430626	1220372	113549	77 752	15 622	3076	255	1714351	8554918	3056318	833418	1620915	1439700	1155836	448731

[1]) Die folgenden Tabellen nebst Bemerkungen dazu sind der „Statistik des Deutschen Reichs“, N. F. Bd. 119, verfaßt von Dr. Friedrich Zahn, Berlin, 1899, entnommen.

Gewerbegruppen / Gewerbeabteilungen	Zahl der (Haupt-)Betriebe								Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen							
	Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe	davon mit . . . . Personen						Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe	davon in Betrieben mit . . . . Personen					
			bis 5	6 bis 10	11 bis 50	51 bis 200	201 bis 1000	über 1000			bis 5	6 bis 10	11 bis 50	51 bis 200	201 bis 1000	über 1000
im Jahre 1882																
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	8 042	7 935	6 911	747	249	25	2	1	8 042	33 518	19 290	5 301	4 484	2 270	1 143	1 030
II. Tierzucht und Fischerei . .	9 540	6 369	6 180	148	39	2	—	—	9 540	16 318	14 565	978	659	116	—	—
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	325	4 964	2 449	442	933	638	421	81	325	429 809	5 757	3 391	23 294	66 100	185 544	145 723
IV. Industrie der Steine u. Erden	14 212	38 782	26 989	6 089	4 829	755	116	4	14 212	334 984	75 430	45 273	98 722	66 204	42 587	6 768
V. Metallverarbeitung	67 232	97 003	89 666	3 961	2 675	609	91	1	67 232	392 481	221 431	28 522	57 353	54 664	29 430	1 081
VI. Ind. der Maschinen, Instrum.	44 948	37 926	32 679	2 073	2 280	670	209	15	44 948	311 141	78 393	15 333	50 876	62 344	83 659	20 536
VII. Chemische Industrie	3 014	6 177	4 640	618	671	210	36	2	3 014	68 763	12 455	4 491	15 244	20 155	12 615	3 803
VIII. I. d. Leuchtst., Seif., Fette, Öle	2 052	5 110	3 650	707	634	105	14	—	2 052	40 653	8 812	5 302	12 980	9 215	4 344	—
IX. Textilindustrie	263 605	80 877	70 437	3 912	4 394	1 668	451	15	263 605	646 484	169 174	28 874	100 728	160 790	167 935	18 983
X. Papierindustrie	6 475	9 339	6 977	914	1 097	297	54	—	6 475	93 681	18 953	6 858	24 753	26 294	16 823	—
XI. Lederindustrie	20 827	23 898	21 576	1 417	774	112	18	1	20 827	100 705	55 650	10 177	15 672	9 439	8 153	1 614
XII. Ind. der Holz- u. Schnitzstoffe	144 155	94 814	87 574	4 474	2 438	310	18	—	144 155	325 540	213 021	32 273	48 593	26 363	5 290	—
XIII. Ind. d. Nahrungs- u. Genußm.	67 091	178 195	164 440	8 530	4 100	954	170	1	67 091	676 790	382 223	61 484	84 571	95 571	51 815	1 126
XIV. Bekleid.- u. Reinig.-Gewerbe	697 182	181 957	171 577	7 541	2 524	286	29	—	697 182	562 609	427 068	63 469	48 168	25 013	8 891	—
XV. Baugewerbe	90 596	71 939	56 948	6 981	7 080	849	78	3	90 596	442 915	154 406	51 313	141 527	66 102	24 198	5 369
XVI. Polygraphische Gewerbe . .	2 951	6 661	3 940	1 297	1 238	175	11	—	2 951	67 055	11 832	9 809	26 054	15 825	3 535	—
XVII. Künstlerische Gewerbe . .	5 800	2 232	1 850	255	123	4	—	—	5 800	9 588	5 334	1 888	2 136	230	—	—
XVIII. Handelsgewerbe	293 399	159 326	141 386	12 637	5 073	224	6	—	293 399	544 993	348 297	91 050	86 760	17 294	1 592	—
XIX. Versicherungsgewerbe . . .	3 191	1 364	965	237	144	17	1	—	3 191	8 633	2 563	1 712	2 302	1 258	298	—
XX. Verkehrsgewerbe	45 004	31 104	28 302	1 616	990	166	27	3	45 004	130 242	67 230	12 080	18 211	16 044	9 547	7 127
XXI. Beherb.- u. Erquickungs-Gew.	88 231	81 613	75 760	4 167	1 667	19	—	—	88 231	226 015	166 066	30 519	28 033	1 397	—	—
Gewerbeabteilungen																
A. Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei	17 582	14 304	13 091	895	288	27	2	1	17 582	49 836	33 855	6 279	5 143	2 386	1 143	1 030
B. Ind., einschl. Bergbau u. Baugew.	1 430 465	839 874	745 392	49 211	35 790	7 642	1 716	123	1 430 465	4 503 198	1 839 939	358 457	750 671	704 309	644 819	205 003
C. Handel u. Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirtschaft	429 825	273 407	246 413	18 657	7 874	426	34	3	429 825	909 883	584 156	135 361	135 809	35 993	11 437	7 127
A.-C. Gewerbe überhaupt . .	**1877872**	**1127585**	**1004896**	**68 763**	**43952**	**8095**	**1 752**	**127**	**1877872**	**5462917**	**2457950**	**500097**	**891 623**	**742688**	**657399**	**213160**

3. Die zahlreichsten Gewerbe.

a) Nach der Zahl der Betriebe.

Gewerbearten	Gewerbebetriebe überhaupt	Von sämtlichen Betrieben kommen % auf die nebenstehenden Gewerbe	Auf 10000 Einwohner kommen Betriebe
XIV a 2 Schneiderei	282 824	7,73	546,3
XIV b Schuhmacherei	261 322	7,14	504,8
XIV a 1 Näherei	208 927	5,71	403,6
XVIII a 8 H. m. Kolonial-, Eß-, Trinkw.	183 528	5,02	354,5
XVIII a 14 H. m. versch. u. anderen Waren	150 652	4,12	291,0
XXI a Beherbergung	150 636	4,12	291,0
XXI b Erquickung	128 053	3,50	247,3
XII b 3 Tischlerei u. Parkett-F.	126 943	3,47	245,2
XVIII a 2 H. m. landwirtschaftl. Produkten	111 518	3,05	215,4
XIII a 2 Bäckerei	96 162	2,63	185,7
XIII b 1 Fleischerei	92 873	2,54	179,4
XIV d 2 Waschanstalten	81 304	2,22	157,0
V c 8 Grob- (Huf-) Schmiede	80 656	2,20	155,8
XV c Maurer	71 836	1,96	138,8
XVIII a 12 H. m. Manufakturwaren	64 565	1,76	124,7
VI c 1 Stellmacher, Wagner	53 827	1,47	104,0
XIII a 1 Getreidemühlen	52 389	1,43	101,2
IX c 3 Leinenweberei	50 453	1,38	97,5
XV d Zimmerer	47 079	1,29	90,9
XVIII f Handelsvermittelung	46 734	1,28	90,3
XV f Stubenmaler, Tüncher	42 039	1,15	81,2
XVIII e Hausierer	39 057	1,07	75,4
XX a 3 Fracht-, Rollfuhrwerk	36 896	1,01	71,3
IX e Strickerei, Wirkerei (Strumpfw.-F.)	35 740	1,00	69,0
XVIII a 1 H. m. Tieren	33 979	0,93	65,6

b) Nach der Zahl der Personen.

Gewerbearten	Gewerbtätige Personen	Von sämtlichen gewerbtätigen Personen kommen % auf die nebenstehenden Gewerbe	1 Gewerbtätiger kommt auf Einwohner
XIV a 2 Schneiderei	445 347	4,34	116,2
XIV b Schuhmacherei	388 443	3,78	133,3
XV a 1 Bauunternehmung	364 746	3,55	141,9
XXI a Beherbergung	322 625	3,14	160,5
XII b 3 Tischlerei u. Parket-F.	299 195	2,91	173,0
XVIII a 8 H. m. Kolonial-, Eß-, Trinkwaren	290 584	2,83	178,2
XV c Maurer	284 265	2,77	182,1
III d 1 Steinkohlenbergwerke	258 380	2,52	200,4
XXI b Erquickung	257 333	2,51	201,2
XIII a 2 Bäckerei	231 091	2,25	224,0
XVIII a 14 H. m. verschied. u. a. Waren	221 343	2,16	233,9
IV d 1 Ziegelei, Tonröhren-F.	219 860	2,14	235,5
XIV a 1 Näherei	211 501	2,06	244,8
XVIII a 12 H. m. Manufakturwaren	183 024	1,78	282,9
XIII b 1 Fleischerei	178 873	1,74	289,4
VI a 8 Maschinen and. Art	170 253	1,66	304,1
IX c 2 Wollweberei	153 098	1,49	338,2
XIII f Tabak-F.	153 080	1,49	338,2
XVIII a 2 H. m. landwirtsch. Produkten	151 248	1,47	342,3
IX c 5 Baumwollweberei	147 121	1,43	351,9
V c 8 Grob- (Huf-) Schmiede	142 351	1,39	363,7
XV d Zimmerer	133 322	1,30	388,3
III b 3 Herst. v. Eisen u. Stahl	118 226	1,15	437,9
XV f Stubenmaler, Tüncher	117 016	1,14	442,4
XIII a 1 Getreidemühlen	110 267	1,07	469,5

4. Allein- und Gehilfenbetriebe.

a) An Allein- und Gehilfenbetrieben wurden nachgewiesen:

	Betriebe insgesamt	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Personen der Hauptbetriebe
	im Jahre 1895			
Alleinbetriebe	2 172 197	1 714 351	457 846	1 714 351
davon nicht hausindustrielle	1 869 669	1 482 788	416 881	1 482 788
Gehilfenbetriebe	1 485 891	1 430 626	55 265	8 554 918
davon nicht hausindustrielle	1 415 862	1 361 288	54 574	8 328 497
	im Jahre 1882			
Alleinbetriebe	2 423 049	1 877 872	545 177	1 877 872
davon nicht hausindustrielle	2 105 577	1 593 139	512 438	1 593 139
Gehilfenbetriebe	1 186 752	1 127 585	59 167	5 462 917
davon nicht hausindustrielle	1 117 808	1 060 239	57 569	5 271 570
	folglich Zu (+) Abnahme (—) seit 1882 in %			
Alleinbetriebe	— 10,4	— 8,7	— 16,0	— 8,7
nicht hausindustrielle	— 9,8	— 6,9	— 18,6	— 6,9
Gehilfenbetriebe	+ 25,2	+ 26,9	— 6,6	+ 56,6
nicht hausindustrielle	+ 21,1	+ 28,4	— 5,2	+ 58,0

Es treffen von 100

auf	Betrieben insgesamt 1895	Betrieben insgesamt 1882	Hauptbetrieben 1895	Hauptbetrieben 1882	Nebenbetrieben 1895	Nebenbetrieben 1882	Personen der Hauptbetriebe 1895	Personen der Hauptbetriebe 1882
Alleinbetriebe	59,4	67,1	54,5	62,5	89,2		16,7	25,6
nicht hausindustrielle	52,0		47,1		81,2		14,4	
Gehilfenbetriebe	40,6	32,9	45,5	37,5	10,8		83,3	74,4
nicht hausindustrielle	38,7		43,3		10,6		81,1	

Die Alleinbetriebe, die von sämtlichen Betrieben 59,4 % ausmachen, sind demnach wohl quantitativ als Betriebsform vorherrschend, qualitativ aber, d. h. in Bezug auf die Zahl der Personen, umfassen sie nicht ein Fünftel von dem gewerbtätigen Personal.

b) Alleinbetriebe.

Gewerbearten 1895	Zahl der Alleinbetriebe	Es entfallen auf die Gewerbearten von 1000 Alleinbetrieben	von 1000 Hauptbetrieben	von 1000 gewerbtätigen Personen
XIV a 2 Schneiderei	188449	109,9	84,5	43,4
XIV a 1 Näherei	185263	108,1	61,8	20,6
XIV b Schuhmacher	169434	98,8	75,4	37,8
XVIII a 14 H. m. versch. Waren	79358	46,3	39,4	21,6
XIV d 2 Wäscherei, Plätterei	66682	38,9	23,5	9,8
XVIII a 8 H. m. Kolonialwaren	61232	35,7	47,9	28,6
XVIII a 2 H. m. landw. Produkten	53972	31,5	28,5	14,7
XII b 3 Tischlerei	53465	31,2	36,1	29,1
XV c Maurer	37442	21,2	19,0	27,7
XXI a Beherbergung	34234	20,0	40,5	31,4
XVIII e Hausierhandel	31680	18,5	10,9	3,6
XVIII f Handelsvermittelung	31308	18,3	11,9	5,0
IX c 3 Leinenweberei	26068	15,2	11,0	6,6
IX e Strickerei u. Wirkerei	24869	14,5	9,5	7,9
XIII b 1 Fleischerei	24109	14,1	23,6	17,4
XXI b Erquickung	23996	14,0	34,1	25,1
VI c 1 Stellmacher, Wagner	23126	13,5	13,8	7,2

Gewerbearten 1895	Zahl der Alleinbetriebe	Es entfallen auf die Gewerbearten von 1000 Alleinbetrieben	von 1000 Hauptbetrieben	von 1000 gewerbtätigen Personen
XVIII a 12 H. m. Manufakturw.	22966	13,4	18,5	17,8
V c 8 Grobschmiede	22231	13,0	22,3	13,9
XV d Zimmerer	20664	12,1	12,0	13,0
IX c 5 Baumwollweberei	19690	11,5	9,2	14,3
XV f Stubenmaler, Tüncher	18175	10,6	12,8	11,4
XVIII a 1 H. m. Tieren	17954	10,5	8,1	3,6
XIII a 2 Bäckerei	17320	10,1	28,0	22,5
XII d Korbmacher, Korbflechter	16207	9,5	7,2	3,7
XII c Böttcherei	15118	8,8	7,7	4,2
IX c 2 Wollweberei	14929	8,7	7,6	14,9
XI c 1 Riemer u. Sattler	14539	8,5	9,2	6,2
IX c 1 Seidenweberei	13826	8,1	5,4	5,5
XX a 3 Fracht- u. Rollfuhrw.	12869	7,5	7,8	5,5
XIII f Tabak	10988	6,4	6,2	14,9
I Kunst- u. Handelsgärtnerei	10842	6,3	7,9	7,3
XIV a 4 Putzmacherei	10729	6,3	5,2	3,1
VI e Uhrmacher	10296	6,0	5,1	3,3
IX h Posamentenfabrikation	10287	6,0	3,9	3,2
XX d Dienstmannsinstitute	10200	5,9	3,3	1,3

c) In den meisten der 264 vergleichbaren Gewerbearten, soweit in ihnen überhaupt Alleinbetriebe vorhanden waren, haben diese abgenommen, aber immerhin hat in 99 Gewerbearten eine Zunahme stattgefunden. Unter diesen 99 Arten sind 44, bei denen die Zunahme über 30% und 14, bei denen sie über 100% beträgt. Es handelt sich aber hier vielfach um so kleine absolute Zahlen (z. B. ist die Zahl der Alleinbetriebe in den Gewerbearten Traßgräberei, Zement- und Zementwarenfabrikation IV b 3 + 5 von 42 auf 92, also um 119,0%, bei der Eisbereitung (XIII e 2) von 2 auf 4, also um 100% gestiegen!), daß im folgenden nur die Zunahme in denjenigen Gewerbearten betrachtet werden soll, bei denen sie auch in absoluten Ziffern erheblich ist. Es betrug die Zunahme der Alleinbetriebe

	bei den Gewerbearten	absolut	in %
I	Gärtnerei	2800	34,8
II a	Tierzucht	526	84,8
VI e	Uhrmacher	1778	20,9
VI g 2	Chirurgische Apparate	911	79,5
XIII e 7	Schaum- u. Obstweinfabr., Weinpflege	691	210,7
XIII f	Tabakfabrikation	2767	33,7
XIV a 2	Schneiderei	33878	21,9
XIV b	Schuhmacherei	6252	3,8
XIV c 1, 2	Barbiere, Friseure, Perückenmacher	991	7,7
XV a 1, 2	Bauunternehmung, Baggereibetrieb	840	68,1
XV c	Maurer	8363	28,8
XV d	Zimmerer	3562	20,8
XV f	Stubenmaler, Tüncher	2715	17,6
XV g	Stuckateure	727	397,3
XV l	Gas- und Wasser-Installateure	294	235,2
XV m	Ofensetzer (auch wenn zugleich Töpfer)	2166	307,2
XVI b 1	Buchdruckerei	418	217,7
XVIII a 1	H. m. Tieren	1551	9,5
XVIII a 2	„ landwirtschaftlichen Produkten	5741	11,9

	bei den Gewerbearten	absolut	in %
XVIII a 10	„ Tabak, Zigarren	2235	67,7
XVIII a 12	„ Manufakturwaren	3471	17,8
XVIII a 13	„ Kurz-, Galanteriewaren	2830	41,8
XVIII a 6 bis 9, 14, e	H. m. versch. Waren u. Hausierhandel	44719	33,8
XVIII d 1	Buch- und Kunsthandel	2619	164,8
XVIII f	Handelsvermittlung	4180	15,4
XVIII h 3	Verleihungsgeschäfte	263	96,7
XVIII h 5	Stellenvermittlung	1364	45,5

d) Im folgenden seien von denjenigen Gewerbearten, die überhaupt noch über 100 Alleinbetriebe umfassen, diejenigen zusammengestellt, bei denen der verhältnismäßige Rückgang der Alleinbetriebe am bedeutendsten ist:

	Gewerbearten	Von 100 Personen entfallen auf Alleinbetriebe 1882	1895
XVIII g	Hilfsgewerbe des Handels	84,3	15,9
XIV d 2	Waschanstalten usw.	83,7	66 4
XX e	Leichenbestattung	83 6	73,5
XVIII f	Handelsvermittlung	75,0	60,8
VI g 3	V. v. anatom., usw. Präparaten	73,5	40,8
XVIII a 15	Trödelhandel	70,6	50,1
IX f 2	Spitzenverfertigung usw.	67,0	28,4
XII e, f	Strohhut-F. u. sonstige Flechterei	56,7	32,7
IX g 5	Appretur für Strickwaren	55,9	5,8
IX c 3	Leinenweberei	53,4	38,5
XVIII a 2	H. m. landw. Produkten	51,7	35,7
XV a 3	Privatarchitekten usw.	51,6	41,3
XVIII h 2	Pfandleihanstalten	50,7	33,2
IX e	Strickerei, Wirkerei (Strumpfw.-F.)	45,9	30,8
XV b	Feldmesser, Kulturtechniker	44,8	18,1
XII b 2	V. v. groben Holzwaren	44,1	26,5
XV e	Glaser	42,7	29,6
XIV a 10, 11	Handschuh- u. Kravattenm.	42,1	24,1
IX h	Posamentenfabrikation	41,6	31,6
XIV a 4, 6	Putzmacherei, F. künstl. Blumen	40,7	27,5
XV k	Brunnenmacher	40,7	23,3
IX c 1	Seidenweberei	37,2	24,7
XIV c 1, 2	Barbiere, Friseure	37,1	23,6
XX a 3	Frachtfuhrwerk	36,7	22,6
XV m	Ofensetzer (auch wenn zugl. Töpfer)	35,4	20,7
XVIII d 3	Zeitungsverlag usw.	35,2	8,3
VIII a 1	Holzkohlen und Holzteer	33,6	16,6
XII g 4	Korkschneiderei	32,1	13,4
IX c 5	Baumwollweberei	30,0	13,4
XXI b	Erquickung	28,7	9,3
IX b 5	Flachs- und Hanfhechelei	28,2	5,3
XII b 3	Tischlerei, Parkettfabrikation	28,1	17,9
XXI a	Beherbergung	27,6	10,6
IX b 2	Seidenspinnerei	26,7	13,5
IX i 2	V. v. Netzen, Segeln usw.	25,9	9,6
XVI b 3	Kupfer-, Stahldruckerei	25,8	11,4
XII h 3	Stock- und Schirmfabrikation	25,6	14,1
V a 3	Gold- und Silberdrahtzieherei	22,5	5,9

	Gewerbearten	Von 100 Personen entfallen auf Alleinbetriebe 1882	1895
XIII b 2	Fischsalzerei und -Pökelei	20,7	4,9
XV 1	Steinsetzer, Pflasterer, Asphaltierer	19,5	9,2
VI d 1, 3	Büchsenmacher, Schußwaffen	17,0	6,0
XIII b 3, 4	Molkerei, Butter, Kunstbutter	16,5	4,5
IX a 2	Wollbereitung	13,3	2,4
XIV a 3	Konfektion	13,2	1,3

e) Es sind an Personen tätig in

	Schneiderei (XIV a 2)	Näherei (XIVa1)	Schuhmacherei (XIV b)	Barbier- u. Friseurgeschäften (XIV c)
im Ganzen	445 347	211 501	388 443	58 559
davon				
Alleinmeister	190 377	185 491	172 362	14 226
in Betrieben mit 2 Personen	71 812	11 544	76 726	15 568
" " " 3—5 "	114 426	9 247	79 086	27 183
in Kleinbetrieben überhaupt	376 615	206 282	328 174	56 977

Beim Handelsgewerbe sind es die zahlreichen Krämer, die Händler mit Kolonial-, Eß- und Trinkwaren, mit Manufakturwaren, die Obst- und Gemüsehändler, welche dem Kleinbetrieb hier eine so bedeutende Rolle verleihen. So sind im Warenhandel (XVIII a), der alle die eben genannten Gewerbezweige mit in sich schließt, an Personen tätig

im Ganzen	1 105 423
davon	
Alleinhändler	317 460
in Betrieben mit 2 Personen	215 730
" " " 3—5 "	276 085
in Kleinbetrieben überhaupt	809 275.

Die starke Vertretung der Kleinbetriebe im Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe rührt her von der Masse kleiner Gast- und Schankwirte, Logis-, Schlafstellenvermieter u. dergl. Es sind in dieser Gewerbegruppe (XXI) an Personen tätig

im Ganzen	579 958
davon	
Alleinwirte, -Vermieter	99 407
in Wirtschaften mit 2 Personen	122 194
" " " 3—5 "	211 175
in kleinen Wirtschaften überhaupt	432 776.

5. Die (Haupt-) Betriebe und ihr Personal nach Größenklassen:

	Betriebe 1895	Betriebe 1882	Personen 1895	Personen 1882
Kleinbetriebe				
Alleinbetriebe ohne Motoren	1 714 351	1 877 872	1 714 351	1 877 872
Gehilfenbetriebe mit 1—5 Personen	1 220 372	1 004 896	3 056 318	2 457 950
darunter mit 1 Person	166 480	107 836	166 480	107 836
zusammen	**2 934 723**	**2 882 768**	**4 770 669**	**4 335 822**
Mittelbetriebe				
mit 6—10 Personen	113 549	68 763	833 418	500 097
" 11—50 "	77 752	43 952	1 620 915	891 623
zusammen	**191 301**	**112 715**	**2 454 333**	**1 391 720**

	Betriebe		Personen	
	1895	1882	1895	1882
Großbetriebe				
mit 51—200 Personen	15 622	8 095	1 439 700	742 688
„ 201—1000 „	3 076	1 752	1 155 836	657 399
„ über 1000 „	255	127	448 731	213 160
zusammen	**18 953**	**9 974**	**3 044 267**	**1 613 247**
Gesamtsumme	**3 144 977**	**3 005 457**	**10 269 269**	**7 340 789**

	Auf die Größenklassen entfallen von 100				Zu- oder Abnahme (—) in %	
	Betrieben		Personen		der	der
	1895	1882	1895	1882	Betriebe	Personen
Kleinbetriebe						
Alleinbetriebe ohne Motoren . .	54,5	62,5	16,7	25,6	— 8,7	— 8,7
Gehilfenbetriebe mit 1—5 Personen	38,8	33,4	29,8	33,4	21,4	24,3
darunter mit 1 Person	5,3	3,6	1,6	14,7	54,4	54,4
zusammen	**93,3**	**95,9**	**46,5**	**59,0**	**1,8**	**10,0**
Mittelbetriebe						
mit 6—10 Personen	3,6	2,3	8,1	6,8	65,1	66,6
„ 11—50 „	2,5	1,5	15,8	12,2	76,9	81,8
zusammen	**6,1**	**3,8**	**23,9**	**19,0**	**69,7**	**76,3**
Großbetriebe						
mit 51—200 Personen	0,5	0,3	14,0	10,1	93,0	93,9
„ 201—1000 „	0,1	0,0	11,2	9,0	75,6	75,8
„ über 1000 „	0,0	0,0	4,4	2,0	100,8	110,5
zusammen	**0,6**	**0,3**	**29,6**	**22,0**	**90,0**	**88,7**
Gesamtsumme	**100**	**100**	**100**	**100**	**4,6**	**39,9**

6. Gewerbearten, deren Schwerpunkt in den Kleinbetrieben liegt.

a) Stärkere Vertretung des Mittelbetriebs gegenüber dem Großbetrieb.

Gewerbearten mit über 10000 Personen	Von 100 Personen kommen auf					
	Klein-betriebe	Mittel-betriebe	Groß-betriebe	Klein-betriebe	Mittel-betriebe	Groß-betriebe
	im Jahre 1895			im Jahre 1882		
XVIII e Hausierhandel . . .	99,7	0,3	—			
XIV c 1 Barbiere	98,2	1,8	—			
XIV a 1 Näherei	97,5	1,9	0,6			
XIV c 1, 2 Barbieren, Frisieren	97,3	2,7	—	98,5	1,5	—
XIV a 1, 5 Näherei u. Bekleidung von Puppen	96,4	2,5	1,1	98,8	0,7	0,5
XVIII a 1 H. m. Tieren	95,0	4,8	0,2	96,3	3,3	0,4
XIV c 2 Friseure	94,7	5,3	—			
V c 8 Grobschmiede	94,3	4,6	1,1	97,4	2,4	0,2
II b 2 Binnenfischerei	91,8	8,2	—	92,1	7,1	0,8
XVIII f Handelsvermittelung.	88,1	11,6	0,3	95,8	4,2	—
XV e Glaser	87,3	12,0	0,7	97,0	3,0	—
XVIII a 2 H. m. landw. Produkten	86,6	12,9	0,5	88,2	10,7	1,1
XIV a 2 Schneiderei	84,6	14,5	0,9	91,5	8,3	0,2

Gewerbearten mit über 10000 Personen	Von 100 Personen kommen auf					
	Klein-betriebe	Mittel-betriebe	Groß-betriebe	Klein-betriebe	Mittel-betriebe	Groß-betriebe
	im Jahre 1895			im Jahre 1882		
XIV b Schuhmacherei	84,5	8,5	7,0	91,6	6,7	1,7
XII d Korbmacherei	84,2	10,4	5,4	91,4	5,9	2,7
XIII b 1 Fleischerei	84,0	15,6	0,4	92,0	7,4	0,6
XVIII a 8 H. m. Kolonialwaren	83,9	15,4	0,7			
XIII a 2 Bäckerei	83,8	16,0	0,2			
XII c Böttcherei	82,9	12,5	4,6	91,0	8,0	1,0
XVIII a 10 H. m. Tabak, Zigarren	82,4	17,1	0,5	71,9	22,8	5,3
XIV d 2 Wäscherei, Plätterei	82,3	13,7	4,0	94,4	5,2	0,4
XIII a 2, 3 Bäckerei u. Konditorei	79,4	18,9	1,7	87,9	11,4	0,7
XVIII a 6, 7, 8, 9, 14 e H. m. verschied. Waren und Hausierhandel	79,3	19,3	1,4	82,2	17,2	0,6
V c 3 Klempner	78,9	20,2	0,9	90,1	9,5	0,4
XXI b Schankwirtschaft	78,7	20,3	1,0	83,6	16,2	0,2
XII g 1 Drechslerei	78,5	19,3	2,2			
XI c 1 Riemer, Sattler	78,0	16,5	5,5			
VII c Apotheken	77,8	22,2	—	82,6	17,4	—
XI c 1, 2 Riemer, Sattler, Spielwaren aus Leder	76,9	17,2	5,9	85,8	11,5	2,7
XVIII a 14 H. m. verschied. Waren	76,7	21,1	2,2			
XIV a 4 Putzmacherei	75,9	22,7	1,4			
XIII a 1 Getreidemühlen	71,5	23,0	5,5	82,0	15,4	2,6
XXI a Beherbergung	71,4	27,1	1,5	78,8	20,5	0,7
XVIII a 11 H. m. Leder, Wolle	70,8	28,7	0,5	80,3	19,0	0,7
XI c 3 V. v. Tapezierarbeiten	69,8	26,8	3,4	78,1	20,7	1,2
XVIII a 13 H. m. Kurzwaren	69,6	29,4	1,0	77,4	22,6	—
XX a 1 Posthalt., Personenfuhrw.	66,7	27,0	6,3			
XX a 3 Frachtfuhrwerk	66,5	24,5	9,0	82,7	14,6	2,7
XVI c Photograph. Anstalten	66,4	30,4	3,2	74,9	25,1	—
XV h Dachdecker	65,4	32,8	1,8	83,2	16,3	0,5
XIII b 3 Butter, Käse, kondens. Milch	64,9	28,9	6,2			
XII b 3 Tischlerei, Parkett-F.	64,8	28,3	6,9	83,4	14,0	2,6
XV m Ofensetzer	64,5	34,1	1,4	83,0	17,0	—
XIV a 9 Kürschner	63,0	25,2	11,8	83,1	14,1	2,8
XVIII a 3 H. m. Brennmaterialien	61,4	33,8	4,8	67,5	28,7	3,8
I Kunst- und Handelsgärtnerei	60,1	31,5	8,4	65,8	23,5	10,7
XIV a 4, 6 Putzmach., künstl. Blumen	59,8	31,2	9,0	73,3	22,2	4,5
V b 1 Kupferschmiede	59,7	35,0	5,3	71,9	21,4	6,7
XIII b 3, 4 Butter, Käse usw., Margarine	59,6	29,7	10,7	64,6	31,8	3,6
XV f Stubenmaler, Tüncher	59,4	37,5	3,1	82,8	16,4	0,8
XVII a, b, c, d Künstlerische Gewerbe	58,4	33,8	7,8	72,4	26,1	1,5
IX f 1 Häkelei, Stickerei	55,6	30,2	14,2	72,8	22,1	5,1
XII g 1, 2, 3 Drechsler., sonst. Schnitzw.	55,2	28,6	16,2	65,7	21,1	13,2
XVIII a 12 H. m. Manufakturw.	55,1	38,2	6,7	66,0	31,2	2,8
XVIII d 1 Buch-, Kunsthandel	53,7	41,7	4,6	56,0	39,8	4,2
XIII e 6 Branntweinbrennerei	52,9	37,6	9,5	58,9	36,1	5,0
XVIII a 7 Handel m. Drogen	51,7	44,3	4,0			
XVIII a 9 H. m. Wein, Spirituosen	50,8	48,6	0,6			

Gewerbearten mit über 10000 Personen	Von 100 Personen kommen auf					
	Klein-betriebe	Mittel-betriebe	Groß-betriebe	Klein-betriebe	Mittel-betriebe	Groß-betriebe
	im Jahre 1895			im Jahre 1882		
XII b 2 V. v. groben Holzwaren	50,7	30,7	18,6	72,5	20,2	7,3
XVIII h 3 Verleihungsgeschäfte	49,5	46,5	4,0	56,1	40,0	3,9
IX f 2 Spitzen-V., Weißzeugstickerei	49,1	29,9	21,0	76,6	13,7	9,7
Vc 9 Schlosserei	48,6	40,5	10,9	75,4	21,5	3,1
XII e, f Sonst. Weberei und Flechterei von Holz, Stroh usw.	47,2	27,0	25,8	69,6	17,2	13,2
XIII a 3 Konditorei	46,7	40,6	12,7			
Vc 11 Zeug-, Messerschmiede usw.	46,2	31,0	22,8			
IX h Posamenten-F.	42,8	32,6	24,6	56,1	26,2	17,7
XIX f Sonstige Versicherungszweige	42,3	34,6	23,1			
X b 1 Buchbinderei	41,0	31,3	27,7			
IV d 3 Töpferei	36,9	36,3	26,8			

b) Stärkere Vertretung des Großbetriebs gegenüber dem Mittelbetrieb.

VI c 1 Stellmacher, Wagner	92,8	2,6	4,6	98,8	1,2	—
II b 1 See- und Küstenfischerei	86,5	6,4	7,1	96,3	3,7	—
XX d Dienstmannsinstitute	79,4	8,7	11,9	81,9	8,3	9,8
VI e Uhrmacher	71,7	7,3	21,0	79,3	8,6	12,1
XX b 2 Binnenschifffahrt	70,9	13,7	15,4			
IX c 3 Leinenweberei	63,8	6,8	29,4	87,7	5,0	7,3
IX i 1 Seilerei, Reepschlägerei	55,4	12,2	32,4	76,9	12,1	11,0
XX a 1, 2 Pers.-Fuhrw., Straßenb.	47,0	21,3	31,7	65,3	18,0	16,7
XX b 1, 2 Wassertransport	45,5	13,6	40,9	48,1	20,7	31,2
IX e Strickerei und Wirkerei	42,3	24,2	33,5	70,0	17,8	12,2
Vc 10, 11, 12, 13, 14 V. v. Sensen u. Messern, eisernen Geräten usw.	42,2	28,4	29,4	58,9	22,6	18,5
XII h 1, 2 Kamm-, Bürstenmacher	39,9	28,8	31,3	60,1	23,6	16,3
XII h 2 Bürstenmacher	39,5	27,9	32,6			
XIV a 10 Handschuhmacher	38,4	30,2	31,4			

Unter den hier genannten Gewerben mit vorherrschendem Kleinbetriebscharakter finden sich in erster Linie solche, die, wie die Näherei, Schneiderei und mehrere Handelszweige (Obst-, Gemüse-, Viktualien-, Zigarren-, Tabakhandel, Kurzwarengeschäfte, Fuhrwesen, Gastwirtschaft). neben leichter Ausführbarkeit nur geringe Mittel für die Betriebsführung voraussetzen und örtlich stark zerstreut zu sein pflegen, grösstenteils übrigens schon unter den Gewerbearten mit vorwiegendem Alleinbetrieb zur Erwähnung gelangten, ferner solche, die, wie die textilindustriellen Zweige (Häkelei, Stickerei, Posamentenfabrikation), hauptsächlich wegen der Häufigkeit der hausindustriellen Betriebsform vielfach als Kleingewerbe auftreten, aber von der Großindustrie stark bedroht sind. Des weiteren sind hierher gehörig die wichtigsten der für den lokalen Bedarf arbeitenden Handwerke (Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Schneider, Barbiere, Glaser, Tischler, Sattler, Schlosser, Böttcher, Klempner, Gärtner). Außerdem finden sich da einige Gewerbearten mit vorherrschendem Kleinbetrieb, bei denen man jedoch schon bei einer Beschäftigung von 3 Personen von einem mittleren Betrieb reden könnte, z. B. Getreidemühlen, Branntweinbrennerei, Buchhandel.

7. Gewerbearten, welche ihren Schwerpunkt in den Mittelbetrieben haben.

a) Stärkere Vertretung des Kleinbetriebs als des Großbetriebs.

Gewerbearten mit über 10000 Personen	Von 100 Personen kommen auf Kleinbetriebe im Jahre 1895	Mittelbetriebe im Jahre 1895	Großbetriebe im Jahre 1895	Kleinbetriebe im Jahre 1882	Mittelbetriebe im Jahre 1882	Großbetriebe im Jahre 1882
XVg Stuckateure	26,6	64,4	9,0	41,6	52,0	6,4
VIIIc1 Talg- u. Seifensiederei	25,6	62,9	11,5	43,7	50,7	5,6
XVIIIc Spedition, Kommission . .	22,1	61,1	16,8	35,3	53,8	10,9
XVIIIa4 H. m. Baumaterialien	31,7	56,8	11,5	39,0	47,1	13,9
XVd Zimmerer	40,0	54,2	5,8	52,4	43,9	3,7
XIIa 1 Sägemühlen	23,9	52,6	23,5			
IVa4 Steinmetzen usw. . . .	27,0	52,0	21,0	49,7	41,3	9,0
XIIa 1, 2 Holzzurichtung u. Konserv.	24,2	51,9	23,9	41,3	41,1	17,6
XIVa6 künstliche Blumen . . .	25,3	49,5	25,2			
XVIIIa5 H. m. Metallen	47,4	48,4	4,2	59,4	37,7	2,9
VIg1 Physikal. usw. Instrumente .	26,5	47,9	25,6			
XVIIIb Geld- und Kredithandel .	32,0	46,4	21,6	33,4	54,7	11,9
Xb 1, 2 Buchbinderei, Kartonnage-F.	33,6	37,4	29,9	50,8	31,9	17,3
XIIi Veredelung v. Holz- u. Schnittw.	34,0	37,0	29,0	47,3	29,2	23,5
IVd 3, 4 Töpferei, V. feiner Tonwaren usw.	32,3	36,7	31,0	56,1	28,4	15,5

b) Stärkere Vertretung des Großbetriebs als des Kleinbetriebs.

Gewerbearten mit über 10000 Personen	Kleinbetriebe im Jahre 1895	Mittelbetriebe im Jahre 1895	Großbetriebe im Jahre 1895	Kleinbetriebe im Jahre 1882	Mittelbetriebe im Jahre 1882	Großbetriebe im Jahre 1882
IVd 1 Ziegelei, Tonröhren-F.	10,4	58,3	31,3	24,5	58,2	17,3
Xb 2 Kartonnage-F.	13,0	54,3	32,7			
XIVa 3 Konfektion	12,5	53,3	34,2	29,3	47,9	22,8
XVIb 1 Buchdruckerei	9,9	53,2	36,9	11,8	56,9	31,3
XVi Steinsetzer usw.	22,2	52,8	25,0	51,3	39,9	8,8
IVa 3, 4, 5 andere Steinbrüche, grobe Steinwaren	18,5	48,8	32,7	32,0	44,8	23,2
IIIe Torfgräberei	24,7	47,7	27,6	33,2	44,3	22,5
VIId 1 Farbematerialien	6,8	47,4	45,8	6,7	36,5	56,8
XVc Maurer	26,0	46,7	27,3	40,8	44,4	14,8
IVa 3 Andere Steinbrüche . . .	11,9	46,5	41,6			
Va 1 V. v. Gold- und Silberwaren	23,3	46,4	30,3	34,6	48,3	17,1
IVb 2 Kalkbrüche usw.	14,9	46,2	38,9	26,1	47,9	26,0
XVIb 2 Stein-, Zinkdruckerei . .	17,0	45,9	37,1	29,4	55,4	15,2
XIIIe 5 Brauerei	21,7	45,7	32,6	44,7	42,6	12,7
XIV Gas- und Wasser-Installateure	20,5	43,5	36,0	13,9	24,9	61,2
XIa 2 Gerberei	27,5	39,1	33,4			
XIIg 3 Sonst. Dreh- u. Schnitzw.	26,4	38,7	34,9			
XIIh 3 Stock-, Sonnen-, Regenschirm-F.	31,4	35,8	32,8	47,1	23,2	29,7

Mehr als die Hälfte der gewerbtätigen Personen entfällt auf die Mittelbetriebe demnach nur bei den Gewerben Stuckateure, Seifensiederei, Spedition und Kommission, Zimmerer, Sägemühlen, Steinmetzen, sowie bei Ziegelei, Kartonnageindustrie, Konfektion, Buchdruckerei und Steinsetzerei.

Bemerkenswert ist die kräftige Entwicklung der Mittelbetriebsform, die auf Kosten der Kleinbetriebe seit 1882 im Gewerbe der Seifensieder, Stuckateure,

Zimmerer und Steinmetzen sich vollzogen hat; bei den Steinmetzen ist jetzt laut Reihe b namentlich auch der Großbetrieb stark entfaltet.

In Bezug auf Handel mit Metallen besagt Reihe a, daß nächst dem Mittelbetrieb der Kleinbetrieb vorherrsche. Indessen werden bei dem großen Kapitalserfordernis dieses Handelszweigs — man denke an den Edelmetall-, den Gold- und Silberwarenhandel — viele Betriebe mit selbst nur 3—5 Personen großkapitalistischer Natur sein. Mehr oder weniger dürfte letzteres auch vom Geld- und Kredithandel, von Spedition und Kommission, vom Handel mit Brennmaterialien gelten.

8. Gewerbearten, deren Schwerpunkt in den Großbetrieben liegt.

a) Stärkere Vertretung der Mittelbetriebe gegenüber den Kleinbetrieben.

Gewerbearten mit über 10 000 Personen	Von 100 Personen kommen auf					
	Kleinbetriebe	Mittelbetriebe	Großbetriebe	Kleinbetriebe	Mittelbetriebe	Großbetriebe
	im Jahre 1895			im Jahre 1882		
IIId 1 Steinkohlenbergwerke . .	0,0	0,2	99,8			
IIId 1, 5 Steinkohlenbergwerke u. Brikette-F.	0,0	0,4	99,6	0,0	0,6	99,4
XIIIa 4 Rübenzucker-F.	0,0	0,6	99,4	0,0	1,4	98,6
IIIb 3 Herst. von Eisen und Stahl	0,2	2,0	97,8			
IIIa 1 Erzbergwerke (ohne Eisen).	0,2	2,1	97,7	0,3	2,4	97,3
IVd 5 Fayence-F., -Veredelung . .	0,7	1,8	97,5	1,6	3,6	94,8
IIIb 3, Vc 6 Herst. von Eisen und Stahl, einschl. Eisendrahtzieher .	0,3	2,7	97,0	0,9	4,4	94,7
IIIb 1 Silber-, Kupfer-, Zinn- usw. Hütten	0,3	3,0	96,7	0,3	5,9	93,8
VIa 1 Dampfmaschinen	0,1	4,3	95,6	0,2	8,2	91,6
IVe 1 Glashütten	0,4	5,8	93,8			
IIIa 2 Eisenerzbergwerke	0,5	6,1	93,4	0,4	10,8	88,8
IXb 7 Baumwollspinnerei . .	2,4	4,8	92,8	9,7	6,3	84,0
IVb 3 Zement und Traß	1,0	6,3	92,7			
XXa 2 Straßenbahnbetriebe . . .	0,1	7,8	92,1			
VIIe 1 Explosivstoffe	1,2	9,4	89,4	3,6	17,2	79,2
VId 3 Sonstige Schußwaffen . . .	4,2	6,5	89,3			
IVd 6,7 Porzellan-F., Spielwaren aus Porzellan	4,6	6,5	88,9	9,3	9,3	81,4
IVd 6 Porzellan-F.	4,7	6,6	88,7			
VIa 5 Nähmaschinen	3,1	9,7	87,2	4,8	16,5	78,7
IVe 1, 2 Glas-F. und -Veredlung .	2,8	10,6	86,6	5,6	17,3	77,1
XIb 3 Gummiwaren	2,5	11,9	85,6			
XIb 3 u. 4 V. v. Gummi- u. Guttaperchawaren	2,6	11,9	85,5	3,0	12,5	84,5
VIa 6 Eiserne Baukonstruktionen .	0,1	15,4	84,5	0,4	14,3	85,3
VIc 4 Schiffsbau	3,8	12,1	84,1	7,4	15,1	77,5
VIIa Chemische Großindustrie . .	1,2	15,9	82,9	1,2	18,1	80,7
IIId 3 Braunkohlenbergwerke . .	0,2	17,2	82,6			
IIId 3, 6 Braunkohlenbergwerke, Brikette-F.	0,2	20,6	79,2	0,6	26,7	72,7
VIi 4 Andere elektrische Apparate	3,3	18,2	78,5			
Vc 1 Eisengießerei u. Emaillierung v. Eisen	0,8	20,8	78,4	1,4	30,9	67,7

Gewerbearten mit über 10000 Personen	Von 100 Personen kommen auf					
	Klein-betriebe	Mittel-betriebe	Groß-betriebe	Klein-betriebe	Mittel-betriebe	Groß-betriebe
	im Jahre 1895			im Jahre 1882		
IX g 4 Baumwollbleicherei, -Färberei	3,9	17,9	78,2	7,1	19,7	73,2
VI c 2 Wagenbauanstalten	5,5	16,4	78,1			
IX b 3 Wollenspinnerei	4,1	17,9	78,0	11,0	28,4	60,6
VI c 2, 3 Wagenbau und Fahrräder-F.	5,2	17,1	77,7	8,3	20,6	71,1
X a 6 Bunt- u. Luxuspapier	1,4	21,5	77,1	2,1	27,3	70,6
X a 2 Papier u. Pappe	1,2	21,8	77,0			
XX b 1 See- u. Küstenschiffahrt	10,0	13,5	76,5			
VI a 2, 8 F. v. Masch., App. and. Art	2,6	22,5	74,9	4,3	24,3	71,4
VI h Lampen (ohne elektr.)	1,5	23,8	74,7	3,3	31,2	65,5
VI a 8 Masch., App. and. Art	2,6	22,8	74,6			
IV b 3, 5 Traß-, Zement-, Gipsdielen-F.	5,2	20,7	74,1	6,0	20,1	73,9
X a 1, 2, 3 Papier und Pappe, Öl-, Sand-, Glas- usw. Papier	1,9	24,9	73,2	2,9	31,2	65,9
IX a 2 Wollbereitung	5,6	22,0	72,4	19,3	25,0	55,7
V c 4 Blechwaren-F.	4,4	23,6	72,0	10,5	36,7	52,8
V c 7 Stifte, Schrauben, Ketten	8,2	24,3	67,5			
XV a 1 Bauunternehmung	1,9	31,5	66,6			
XV a 1, 2 Bauunternehmung, Baggereibetrieb	1,9	31,6	66,5	6,2	42,9	50,9
V b 13 Sonst. Metalllegierungen	4,7	30,4	64,9			
X a 1 Holzschleiferei	4,3	34,2	61,5			
VI a 4 Spinnerei- usw. Maschinen	8,7	30,6	60,7	13,3	32,1	54,6
VIII b Gasanstalten	5,2	34,7	60,1	9,1	34,3	56,6
XIV a 7 Hutmacherei	19,4	21,6	59,0	33,1	21,4	45,5
V c 14 Eiserne Kurzwaren	16,6	27,0	56,4			
V b 2, 8 bis 13 Erzeug. u. Verarb. v. Metalllegierungen aller Art	11,7	34,7	53,6	22,1	37,9	40,0
IX g 2 Wollfärberei, -Druckerei	9,0	38,7	52,3	16,1	41,5	42,4
VI a 3 Landwirtschaftl. Maschinen	6,9	40,9	52,2	11,2	43,8	45,0
XIII f Tabak-F.	15,9	32,3	51,8	17,7	33,2	49,1
IX g 7 Sonst. Bleicherei, Färberei	19,3	29,5	51,2	34,8	29,8	35,4
VII b Sonst. chemische Präparate	14,2	36,0	49,8	12,3	41,9	45,8
XIII c Konserven, Senf	14,8	37,7	47,5			
V b 10 Sonst. unedle Met. ohne Eisen	12,2	41,5	46,3			
XIII c, d Herst. v. Konserven, Nahrungsmittel für Tiere	15,8	38,4	45,8	34,0	47,0	19,0
VI f 1 Pianoforte-F., Orgelbau	12,1	42,9	45,0			
XI a 2, 3 Gerberei, V. v. gefärbtem u. lackiertem Leder	23,1	35,2	41,7	42,0	33,0	25,0
b) Stärkere Vertretung der Kleinbetriebe gegenüber den Mittelbetrieben.						
IX b 5 Flachs- u. Hanfhechelei	6,0	5,3	88,7	29,0	3,6	67,4
VI d 1, 3 Büchsenmacher, Gewehr-F.	18,0	8,5	73,5	43,2	9,2	47,6
IX c 5 Baumwollweberei	26,6	6,2	67,2	49,2	5,3	45,5
IX c 6 Weberei v. anderen Waren	26,2	9,7	64,1	38,9	10,6	50,5
IX c 2 Wollweberei	21,2	15,0	63,8	31,3	21,2	47,5
IX c 1 Seidenweberei	36,5	6,2	57,3	75,8	6,4	17,8

9. Der mittlere Betriebsumfang.

Gewerbearten		Auf 1 Hauptbetrieb kommen Personen 1895	1882
XIV a 1, 5	Näherei, Fertigstellung von Puppen	1,1	1,1
XIV d 2	Waschanstalten, Plättereien	1,4	1,1
XVIII f	Handelsvermittlung (Kommissionäre usw.)	1,4	1,2
XVIII a 1	H. m. Tieren	1,4	1,4
XIV b	Schuhmacherei	1,6	1,6
XVIII a 2	H. m. landwirtschaftlichen Produkten	1,7	1,5
XIV a 2	Schneiderei	1,7	1,5
XII d	Korbmacher und Korbflechter	1,7	1,5
VI c 1	Stellmacher, Wagner, Radmacher	1,7	1,5
XII c	Böttcherei	1,8	1,6
XIV c 1, 2	Barbieren, Frisieren	1,9	1,6
XVIII a 6, 7, 8, 9, 14, e	Handel m. verschiedenen Waren und Hausierhandel	1,9	1,7
IX c 3	Leineweberei	2,0	1,4
V c 8	Grob- (Huf-)Schmiede	2,0	1,9
XVIII a 13	H. m. Kurz- u. Galanteriewaren	2,1	1,9
VI e	Zeitmeßinstrumente (Uhrmacher)	2,1	1,9
XI c 1, 2	Sattlerei und Riemerei, Spielwaren aus Leder	2,2	1,9
XX a 3	Frachtfuhrwerk, Güterbestätter	2,3	1,7
XXI b	Erquickung, (Schank- und Speisewirtschaften)	2,4	1,8
XIV a 4, 6	Putzmacherei, V. v. künstlichen Blumen usw.	2,4	1,8
XV h	Dachdecker	2,4	1,9
XIII b 1	Fleischerei	2,4	2,0
V c 3	Klempner	2,4	2,1
XXI a	Beherbergung (Gasthöfe und Hotelsgarnis)	2,5	1,9
XIII a 1	Getreide-Mahl- u. Schälmühlen	2,5	2,3
XI c 3	V. von Tapezierarbeiten	2,5	2,3
XII b 3	Tischlerei und Parkettfabrikation	2,6	1,9
IX h	Posamentenfabrikation	2,6	2,0
XVIII a 3	Handel mit Brennmaterialien	2,6	2,3
IX f 2	Spitzen-V. und Weißzeugstickerei	2,7	1,4
IX e	Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaren-Fabr.)	2,7	1,8
XIII a 2, 3	Bäckerei und Konditorei	2,7	2,2
XII g 1, 2, 3	Drechslerei u. sonst. V. von Schnitzwaren	2,8	2,3
XV f	Stubenmaler, Tüncher usw.	2,9	2,1
I	Kunst- und Handelsgärtnerei	3,0	2,6
XVIII a 12	H. m. Manufakturwaren	3,1	2,6
IX c 1	Seidenweberei	3,3	1,9
XX a 1, 2	Posthalterei u. Personenfuhrwerk, Straßenbahnbetrieb	3,3	2,3
XIII b 3, 4	F. v. Butter, Käse, kondensierter Milch, Margarine	3,5	2,5
XV d	Zimmerer	3,5	3,0
XVIII a 5	H. mit Metallen und Metallwaren	3,6	3,0
V c 10, 11, 12, 13, 14	V. von Sensen und Messern, von eisernen Geräten usw.	3,7	2,8
V c 9	Schlosserei, Geldschränke-F.	4,1	2,6
XIII e 6	Branntweinbrennerei	4,1	3,5
XX b 1, 2	Wassertransport	4,5	3,9
XV c	Maurer	4,8	3,5
X b 1, 2	Buchbinderei u. Kartonnage-F.	4,9	3,3

	Gewerbearten	Auf 1 Hauptbetrieb kommen Personen 1895	1882
IX c 5	Baumwollweberei	5,1	2,6
IV d 3, 4	Töpferei, V. f. Tonwaren	5,2	3,1
IX c 6	Weberei von gemischten und anderen Waren	5,3	3,3
XVIII b	Geld- und Kredithandel	5,3	5,1
XII a 1, 2	Holzzurichtung und -Konservierung	6,0	3,5
V a 1	V. v. Gold-, Silber- und Bijouteriewaren	6,0	4,2
IX c 2	Wollweberei	6,4	4,1
XVIII c	Spedition und Kommission	6,8	5,1
XI a 2, 3	Gerberei, V. von gefärbtem u. lackiertem Leder	7,4	4,4
IX g 7	Sonstige Bleicherei, Färberei (auch ohne Stoffangabe)	7,7	4,5
IV a 3, 4, 5	And. Steinbrüche, grobe Steinw.	7,8	4,9
XIII f	Tabak-F.	7,9	7,4
VI g, h, i	Physikal., chem. u. chirurg. Instrumente, elektr. Anlagen u. Maschinen	8,0	4,1
XIII e 5	Brauerei	8,2	4,5
XIV a 3	Kleider- u. Wäsche-Konfektion	11,2	4,2
V b 2, 8, 9, 10, 11, 12, 13	Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen aller Art	12,6	7,3
XVI b 1	Buchdruckerei	13,4	12,3
IV d 1	Ziegelei, Tonröhren-F.	14,0	7,7
IX b 3	Wollenspinnerei	23,4	9,1
IV d 6, 7	Porzellan-F., Spielwaren aus Porzellan	24,1	12,8
V c 4	Blechwaren-F.	24,4	12,2
IV b 3, 5	Traßgräberei, Traß- u. Zement-F., Zementwaren- und Gipsdielen-F.	26,3	23,5
IX g 4	Baumwollbleicherei, -Färberei usw.	29,4	20,1
VI c 2, 3	Wagenbauanstalten, einschl. Fahrräder-F.	29,7	20,8
XV a 1, 2	Bauunternehmung, Baggereibetrieb	33,0	18,2
VI c 4	Schiffsbau	33,7	21,0
VI a 2, 8	F. von Maschinen, Apparaten anderer Art	36,1	27,7
IX b 7	Baumwollenspinnerei	37,6	10,5
X a 1, 2, 3	V. v. Papier und Pappe, Öl-, Sand-, Glas- usw. Papier	38,7	32,1
IV e 1, 2	Glas.-F. und -Veredelung	39,2	21,6
V c 1	Eisengießerei und Emaillierung von Eisen	56,1	38,8
VII a	Chemische Großindustrie	58,8	57,2
III d 3, 6	Braunkohlenbergwerke, Brikett-F.	61,1	48,2
III b 3, V c 6	Herstellung von Eisen und Stahl, einschl. Eisendrahtzieher	206,3	127,8
XIII a 4	Rübenzucker-F. und Zuckerraffinerie	209.1	172,5
VI a 1	F. v. Dampfmaschinen, Lokomotiven	216,0	127,8
III a 1	Erzbergwerke, ohne Eisenerze	255,3	230,7
III d 1, 5	Steinkohlenbergwerke, Brikett-F.	767,1	487,1

b) Motorenbenutzung.

10. Die Motorenbenutzung nach Gewerbeabteilungen und Gewerbegruppen im Jahre 1895.

Gewerbeabteilungen und Gewerbegruppen	Gesamtzahl der Motorenbetriebe		Betriebe, welche elementare Kraft zur Bewegung von Umtriebs- oder Kraftmaschinen benutzen, und zwar																	Betriebe mit	
			Wind	Wasser		Dampf		Gas		Petroleum		Benzin, Äther		Heißluft		Druckluft		Elektrizität			
	Haupt- und Neben-Betriebe	Pferdestärken	Betriebe	Betriebe	Pferdestärken	Betriebe	Pferdestärken	Betriebe	Pferdestärken	Betriebe	Pferdestärken	Betriebe	Pferdestärken	Betriebe	Pferdestärken	Betriebe	Pferdestärken	Betriebe		Dampfkesseln ohne Kraftübertragung, Dampffässern	Dampfschiffen, Segelschiffen
A. Gärtnerei, Tierzucht	2 848	1 121	113	9	15	55	628	52	245	25	49	2	3	204	181	—	—	3		66	2 340
B. Industrie einschl. Bergbau	189 687	3 356 538	18 242	53 908	626 853	54 402	2 661 513	13 273	46 014	1 942	6 727	1 201	3 824	405	1 076	298	11 031	2 003		6 701	254
C. Handel und Verkehr	21 948	69 666	7	342	2 197	4 078	59 077	1 435	7 650	116	473	51	174	30	41	14	54	253		217	15 678
A.-C. Überhaupt	**164 483**	**3 427 325**	**18 362**	**54 259**	**629 065**	**58 530**	**2 721 218**	**14 760**	**53 909**	**2 083**	**7 249**	**1 254**	**3 501**	**639**	**1 298**	**312**	**11 085**	**2 259**		**6 984**	**18 272**
I. Gärtnerei	496	973	110	7	9	49	490	52	245	24	45	2	3	204	181	—	—	3		65	—
II. Tierzucht, Fischerei	2 352	148	3	2	6	6	138	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—		1	2 340
III. Bergbau usw.	1 787	995 069	15	354	15 438	1 577	969 039	29	777	9	85	2	24	3	128	153	9 628	96		19	7
IV. Steine und Erden	6 855	197 796	99	1 757	19 489	4 778	176 277	181	1 042	87	416	46	208	86	289	22	75	63		42	114
V. Metallverarbeitung	9 429	142 141	9	2 217	25 887	4 870	108 437	2 110	6 669	255	663	139	251	44	87	22	147	315		64	12
VI. Maschinen, Instrumente	6 943	184 821	39	822	12 259	4 411	164 682	1 412	6 353	291	858	134	395	32	164	9	110	285		131	32
VII. Chemische Industrie	2 696	83 587	15	526	6 654	1 326	75 290	182	840	21	73	15	60	7	21	23	649	68		949	9
VIII. Leuchtstoffe, Seifen	2 616	29 942	43	997	5 698	1 164	22 330	341	1 731	20	61	11	37	9	13	6	72	31		370	6
IX. Textilindustrie	10 414	515 583	16	1 936	65 125	7 693	446 886	1 151	2 858	100	278	194	337	39	67	2	82	169		1 065	1
X. Papierindustrie	2 102	201 422	—	1 205	112 407	1 066	87 904	304	981	10	75	13	38	5	16	1	1	85		196	1
XI. Lederindustrie	2 086	32 377	21	786	4 509	1 169	27 261	127	480	23	59	8	33	15	26	3	9	28		144	—
XII. Holz- u. Schnitzstoffe	18 914	203 255	147	10 424	75 696	6 758	119 971	1 647	5 742	404	1 251	177	488	39	60	12	27	170		150	8
XIII. Nahrungs- usw. mittel	68 481	686 263	17 821	32 594	281 090	16 564	392 827	2 591	8 593	505	2 423	282	1 039	58	107	26	184	343		3 093	24
XIV. Bekleidung, Reinigung	2 045	19 235	2	120	1 386	1 137	16 068	408	1 529	28	87	21	88	21	37	7	40	62		462	3
XV. Baugewerbe	1 562	46 274	15	102	971	1 077	43 821	266	1 060	58	231	34	186	8	14	6	41	32		8	37
XVI. Polygraph. Gewerbe	3 734	18 432	—	63	220	786	10 539	2 480	7 212	128	209	124	189	39	47	6	16	253		5	—
XVII. Künstl. Gewerbe	83	361	—	5	24	26	181	44	147	3	8	1	1	—	—	—	—	4		8	—
XVIII. Handelsgewerbe	6 160	52 877	6	294	2 082	3 836	44 755	1 194	5 472	105	436	35	108	19	21	13	53	182		172	474
XIX. Versicherungsgewerbe	4	31	—	—	—	—	—	2	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	2
XX. Verkehrsgewerbe	15 897	10 582	1	2	12	74	10 100	53	426	3	10	8	27	2	6	1	1	21		4	15 192
XXI. Beherbg. u. Erquickung	457	6 176	—	46	153	163	4 222	186	1 721	8	27	8	39	9	14	—	—	50		41	10

II. Die Gegenüberstellung der vergleichsfähigen Zahlen von 1895 und 1882 ergibt folgendes:

Motorenbetriebe mit	Zahl der Betriebe		Zu- oder Abnahme (—) derselben seit 1882		Von 100 Hauptbetrieben benutzten Motoren vorstehender Art	
	1895	1882	absolut	%	1895	1882
Wind	16 115	18 901	— 2 786	— 14,7	0,5	0,6
Wasser	45 459	53 319	— 7 860	— 14,7	1,5	1,8
Dampf	57 245	34 691	22 554	65,0	1,8	1,2
Gas oder Heißluft . .	15 247	2 746	12 501	455,2	0,5	0,1
Dampfkessel ohne Kraftübertragung .	6 746	3 903	2 843	72,8	0,2	0,1
Zusammen .	**140 812**	**113 560**	**27 252**	**24,0**	**4,5**	**3,8**

Deutlich ist hieraus zu erkennen, wie die Elementarkräfte einer rückständigeren Technik — Wind, Wasser — durch die vollkommneren Wärmemotoren verdrängt werden. Während die Betriebe mit Wind- und Wassermotoren — entsprechend dem starken Rückgang der kleinen Mühlen — beträchtlich abgenommen haben, erfuhren die Betriebe, welche Wärmemotoren verwenden, eine rapide Steigerung. Gegenüber der Zunahme der Gesamtheit der Hauptbetriebe um 4,6% stieg die Zahl der Dampfmotorenbetriebe um 65,0, der Gasmotorenbetriebe um 455,2%.

Motorenbetriebe mit	Zahl der Betriebe mit über 5 Personen Gehilfen		Verwendete Pferdestärken im Jahre		
	1895	1875	1895	1875	
Wind	296	180	—	—	
Wasser	8 422	6 067	321 812	168 921	
Dampf	37 752	18 115	2 557 362	885 582	
Gas	9 901	611		942	1 247
Heißluft	300	159		305	
Petroleum, Benzin, Äther, Druckluft, Elektrizität . .	3 505	—	59 352	—	
Zusammen (Fälle. .	**60 176**	**25 132**	**2 938 526**	**1 055 750**	

Demnach entfallen auf einen Betrieb

nachgenannter Elementarkräfte	Pferdestärken	
	1895	1875
Wasser	38,2	27,8
Dampf	67,7	48,9
Gas und Heißluft usw. . . .	4,3	1,6
Zusammen .	48,8	42,0.

Trotzdem die 1895er Zahlen für den Vergleich etwas zu groß sind, wird doch die gewaltige Zunahme der mechanischen Triebkräfte aus der Zusammenstellung gut ersichtlich. Die Benutzung von Wassermotoren, gemessen nach der Zahl derartiger Betriebe, hat zwar nicht so enorme Erweiterungen erfahren, wie die von Dampf- und Gaskraft, aber die erhöhte Zahl der verwendeten Wasserpferdestärken bekundet, daß die Wasserkraft intensiver, nämlich durch vergrößerte und verbesserte Anlagen verwertet wird, die mittlere Stärke der benutzten Wasserkraft beträgt jetzt 38,2 PS gegen 27,8 im Jahre 1875. Auch für die Dampf- und Gaskraftmaschinen ist — neben der bereits erwähnten bedeutenden Zunahme von Betrieben, die mit ihnen arbeiten — eine erheblich gesteigerte durchschnittliche Leistungsfähigkeit zu konstatieren, alles Momente, welche auf die weitere Ausbildung des Gewerbes zur Großindustrie hinweisen.

12. Gewerbearten, welche überhaupt die meisten Motorenbetriebe — gleichviel welcher Art — benutzen.

		Zahl der Motorenbetriebe	Von 100 Betrieben überhaupt benutzten Motoren	Von 100 Gehilfenbetrieben benutzten Motoren	Es entfallen Perdestärken auf einen Betrieb	Es entfallen Perdestärken auf 100 gewerbtätige Personen
XIIIa 1	Getreidemühlen	50897	97,1	98,4	7,2	340,8
XXb 2	Binnenschiffahrt	13591	71,1	90,2	—	—
XIIa 1	Sägemühlen	12178	78,8	82,2	9,5	221,7
XIIIe 6	Branntweinbrennerei	5515	50,4	63,8	4,2	130,7
XIIIe 5	Brauerei	3863	29,2	32,6	6,2	84,1
XVIII h 3	Verleihungsgeschäfte	3439	64,9	83,3	6,8	262,2
IVd 1	Ziegelei, Tonröhren-F.	3298	20,1	21,1	5,6	41,5
XIIb 3	Tischlerei- u. Parkett-Fabrik	3121	2,5	5,2	0,2	7,4
XVIb 1	Buchdruckerei	2973	47,2	54,3	2,2	16,8
VIa 8	Maschinen anderer Art	2846	56,1	70,7	12,0	35,8
XIIIb 3	Butter, Käse-F.	2535	32,6	41,3	1,8	61,6
XXb 1	See- u. Küstenschiffahrt	1601	71,4	90,5	—	—
IIb 1	See- u. Küstenfischerei	1542	19,2	60,5	—	—
IXc 2	Wollweberei	1507	5,8	17,0	2,4	41,6
Vc 9	Schlosserei, Geldschrank-F.	1493	5,6	8,1	0,3	8,1
Vc 11	Zeug- u. Messerschmiede	1424	16,0	34,4	1,3	40,3
Vc 12	Scherenschleifer	1381	29,2	74,3	0,7	46,7
IXc 5	Baumwollweberei	1360	4,2	14,3	1,9	41,6
XIa 2	Gerberei	1327	17,9	26,7	2,0	34,2
XIIIb 1	Fleischerei	1321	1,4	2,6	0,1	2,6
VIIId	Ölmühlen	1218	46,7	60,3	5,7	188,4
Vc 1	Eisengießerei	982	63,1	67,5	15,7	28,7
XIIg 1	Drechslerei	972	6,8	18,2	0,2	13,2
IXb 3	Wollenspinnerei	902	34,5	78,7	23,6	113,3
IXg 7	Sonst. Bleicherei, Färberei	899	22,0	41,1	3,8	55,0
Xa 2	Papier und Pappe	829	79,8	84,9	104,3	224,4
IXg 2	Wollfärb., -Druckerei	827	46,2	66,5	9,4	74,2
IXe	Strickerei u. Wirkerei	823	2,3	16,3	0,1	6,4
IIb 2	Binnenfischerei	799	6,3	22,8	0,0	0,0
XIIb 2	Grobe Holzwaren	745	4,5	20,1	0,5	30,8
VIa 3	Landwirtsch. Maschinen	728	57,5	64,0	5,9	32,5
VIIc	Apotheken	721	13,4	18,1	0,0	1,5
XVIIIa 8	H. m. Kolonialwaren	687	0,4	0,7	0,0	0,6
XVa 1	Bauunternehmung	630	5,6	7,0	3,3	10,1
XIVd 1	Badeanstalten	573	30,1	40,7	1,5	45,6
XIIIc	Konserven und Senf	555	36,3	50,0	2,5	34,6
XVd	Zimmerer	549	1,2	3,2	0,1	4,6
XVIb 2	Stein- und Zinkdruckerei	549	20,1	28,9	1,0	12,4
XVIIIa 2	H. m. landw. Produkten	546	0,5	1,4	0,0	1,3
IVa 6	Edelsteinschleiferei	543	82,3	96,8	4,0	169,7
IXb 7	Baumwollenspinnerei	527	21,5	77,6	59,0	192,9
XIIIa 2	Bäckerei	526	0,5	0,7	0,0	0,9

		Zahl der Motorenbetriebe	Von 100 Betrieben überhaupt benutzten Motoren	Von 100 Gehilfenbetrieben benutzten Motoren	Es entfallen Pferdestärken auf einen Betrieb	Es entfallen Pferdestärken auf 100 gewerbtätige Personen
Xa 1	Holzschleiferei	502	87,6	87,6	143,3	587,5
I	Kunst- und Handelsgärtnerei	496	1,8	3,5	0,0	1,3
Vc 8	Grob-(Huf-)Schmiede	485	0,6	1,0	0,0	2,4
IXg 4	Baumwollbleicherei, -Färberei	484	39,6	61,8	16,1	60,4
XIIIa 6	Stärke, Stärkesyrup	482	83,4	86,4	19,8	148,1
VIIIb	Gasanstalten	478	60,2	60,4	6,4	26,2
IXf 2	Spitzen V. Weißzeugstickerei	470	3,8	17,7	0,1	5,8
XIIIe 4	Mälzerei	469	49,8	55,0	6,3	96,9

13. Dagegen haben gerade unsere verbreitetsten und der Personenzahl nach wichtigsten Gewerbe die mechanischen Triebkräfte bisher in geringem Maße sich zunutze gemacht, sondern sind Domänen der Handarbeit geblieben, zum Teil lassen sie von Natur aus die Motorenbenutzung nicht oder wenigstens nicht in erheblichem Maße zu. So waren — abgesehen von der Gärtnerei und gewerbsmäßigen Tierzucht, sowie von den meisten Gewerbearten des Handels und Verkehrs — noch nicht 1 Prozent von der Gesamtzahl Motorenbetriebe:

	in folgenden Gewerben der Industrie:	Von 100 Betrieben überhaupt benutzten Motoren	Von 100 Gehilfenbetrieben benutzten Motoren	Zahl der Motorenbetriebe (absolut)	Zahl der Betriebe jeder Gewerbeart überhaupt
VIg 3	V. v. anatomischen usw. Präparaten	—	—	—	191
XIb 4	V. v. Spielwaren aus Kautschuck	—	—	—	5
XVn	Schornsteinfeger	—	—	—	4009
XIVa 1	Näherei	0,001	0,01	1	208927
XIVa 2	Schneiderei	0,004	0,01	10	282824
XIVc 1	Barbiere	0,01	0,02	3	25972
XIVc 2	Friseure	0,01	0,03	1	7960
XVh	Dachdecker	0,02	0,1	3	16364
XVIIa	Maler und Bildhauer	0,03	0,6	2	6055
XVf	Stubenmaler, Tüncher usw.	0,03	0,1	15	42039
XVc	Maurer	0,1	0,2	35	71836
XVg	Stuckateure	0,1	0,2	3	2699
XVa 3	Privatarchitekten usw.	0,1	0,6	6	5072
XIVa 4	Putzmacherei	0,1	0,1	8	17690
XIId	Korbmacher, Korbflechter	0,1	0,2	15	27104
XIVb	Schuhmacherei	0,1	0,5	365	261322
IXf 1	Häkelei und Stickerei	0,2	1,6	16	9242
XIc 1	Riemer und Sattler	0,2	0,5	67	31406
Xa 8	Spielwaren aus Papiermaché	0,3	0,5	4	1499
XIVa 5	Fertigstellung von Puppen	0,3	0,9	4	1302
XIVa 8	Mützenmacherei	0,3	1,0	8	2286
Vc 5	Nagelschmiede	0,3	1,5	11	4267
XVm	Ofensetzer	0,3	0,6	17	5844

in folgenden Gewerben der Industrie:			Von 100 Betrieben überhaupt benutzten Motoren	Von 100 Gehilfenbetrieben benutzten Motoren	Zahl der Motorenbetriebe (absolut)	Zahl der Betriebe jeder Gewerbeart überhaupt
IV e	5	Spielwaren aus Glas . . .	0,4	0,9	2	561
IV e	3	Glasbläserei v. d. Lampe .	0,4	0,8	3	846
VI f	2	Geigenmacher	0,4	1,4	5	1137
IX c	7	Weberei ohne Stoffangabe .	0,4	4,2	5	1132
XIV a	11	Kravatten, Hosenträger	0,4	1,6	6	1621
XV i		Steinsetzer, Asphaltierer .	0,4	0,8	14	3960
XI c	3	Tapezierarbeiten . . .	0,4	0,8	40	10888
V c	3	Klempner	0,4	0,7	91	21512
XVII c		Musterzeichner, Kalligraphen	0,5	1,5	5	948
IX c	3	Leinenweberei	0,5	3,0	270	50453
XIII a	2	Bäckerei	0,5	0,7	526	96162
XIV d	3	Kleiderreiniger	0,6	10,9	7	1143
XII f		Sonst. Flechterei v. Holz usw.	0,6	4,4	39	6231
XIV d	2	Wäscherei, Plätterei . . .	0,6	6,5	468	81304
V c	8	Grob- (Huf-) Schmiede .	0,6	1,0	485	80656
VII f	3	Abdecker	0,6	1,8	359	1540
XV b		Feldmesser usw.	0,7	3,0	14	2019
XIV a	6	Künstliche Blumen . . .	0,7	2,3	25	3649
VI e		Uhrmacher	0,7	1,9	114	17291
XII c		Böttcherei	0,7	2,2	202	30743
VI c	1	Stellmacher, Wagner .	0,7	1,7	358	53827
XV k		Brunnenmacher	0,8	2,4	22	2621
XI c	2	Spielwaren aus Leder . .	0,9	2,3	4	463
VI d	1	Büchsenmacher	0,9	2,3	11	1191
XVII d		Sonstige künstler. Gewerbe	1,0	2,7	8	763
XIV a	9	Kürschnerei	1,0	2,6	62	6312.

In der gleichartigen Tabellle für das Jahr 1882 war die Zahl dieser Gewerbe mit keiner oder geringer Motorenbenutzung noch größer, ein Zeichen, daß seitdem der Maschinenbetrieb in einer Reihe von Gewerben Eingang gefunden hat.

14. In welchem Maße wird das im Gewerbe tätige Personal durch die Motorenkraft unterstützt?

Hierüber bekommt man eine Vorstellung, wenn man die menschlichen Arbeitskräfte und die Stärke der Elementarkräfte gegenseitig vergleicht. Ein derartiger Vergleich ergibt, daß durchschnittlich im Gesamtgewerbe 33,4 Pferdestärken auf 100 gewerbtätige Personen entfallen. In der eigentlichen Industrie sind es 42,0 Pferdestärken. Was die Gewerbegruppen anlangt, so zeigt sich bei dieser Betrachtungsweise die Mitwirkung der motorischen Kraft am stärksten in der Montanindustrie (mit 185,7 Pferdestärken auf 100 Personen), der Papierindustrie (131,7 %), der Chemischen (72,5 %) und der Nahrungsmittelindustrie (67,2 %). Natürlich stellen sich all' diese Prozentsätze etwas höher, wenn man dem Vergleich statt des Gesamtpersonals nur das in Gehilfenbetrieben beschäftigte Personal zugrunde legt.

Noch deutlicher treten diese Verhältnisse hervor, wenn man vom Betrieb ausgeht und berechnet, wie viel auf einen Betrieb an gewerbtätigen Personen und mechanischen Pferdestärken kommen. Das Resultat ist alsdann, daß durchschnittlich in einem Betrieb 2,8 Personen und 0,9 Pferdestärken arbeiten. Für die eigentliche Industrie erhöhen sich diese Zahlen auf 3,3 Personen und 1,4 Pferdestärken. Wollte man die menschlichen

und mechanischen Arbeitskräfte auf die gemeinschaftliche Einheit der menschlichen Arbeitskraft bringen, so kämen auf 1 Betrieb durchschnittlich 24,4, auf 1 industriellen Betrieb 36,9 Arbeitskräfte.

Von den Gewerbegruppen sind hier die Papier- und die Montanindustrie besonders hervorzuheben. In diesen wird die Zahl der Menschenkräfte von der der mechanischen Pferdestärken sogar noch übertroffen, indem auf 1 Betrieb der Papierindustrie 8,2 Personen und 10,8 PS, auf 1 Montanbetrieb 85,5 Personen und 158.6 PS sich beziffern.

Gewerbeabteilungen Gewerbegruppen	Auf 100 gewerbtätige Personen überhaupt kommen Pferdestärken	Auf 100 in Gehilfenbetrieben tätige Personen kommen Pferdestärken	Auf 1 Betrieb kommen gewerbtätige Personen überhaupt	Auf 1 Betrieb kommen Pferdestärken
A. Gärtnerei, Tierzucht	1,1	1,4	1,9	0,0
B. Industrie, einschl. Bergbau	42,0	49,6	3,3	1,4
C. Handel und Verkehr	3,2	4,0	1,8	0,1
A.-C. Gewerbe überhaupt	**33,4**	**40,0**	**2,8**	**0,9**
I. Gärtnerei	1,3	1,5	2,7	0,0
II. Tierzucht, Fischerei	0,5	0,9	1,1	0,0
III. Bergbau usw.	185.7	185,5	85,5	158,6
IV. Steine und Erden	35,4	36,1	10,5	3,7
V. Metallverarbeitung	22,2	24,4	3,7	0,8
VI. Maschinen, Instrum.	31,7	34,0	5,7	1,8
VII. Chemische Industrie	72,5	74,2	10,0	7,2
VIII. Leuchtstoffe, Seifen	51,7	52,2	7.1	3,7
IX. Textilindustrie	51,9	61,0	4.0	2,1
X. Papier-Industrie	131.7	137,7	8,2	10,8
XI. Leder-Industrie	20.2	23,5	3,1	0,6
XII. Holz- u. Schnitzstoffe	34,0	42.1	2,3	0,8
XIII. Nahrungs- usw. mittel	67,2	71,3	3,2	2,2
XIV. Bekleidung, Reinig.	1,4	2.6	1,5	0,0
XV. Baugewerbe	4,4	4,9	4,5	0,2
XVI Polygr. Gewerbe	14,4	14,9	8,5	1,2
XVII. Künstl. Gewerbe	1,8	2,9	2,0	0,0
XVIII. Handelsgewerbe	4,0	5.2	1,7	0,1
XIX. Versicherungsgew.	0.1	0,2	1.2	0,0
XX. Verkehrsgewerbe	4,6	5,6	2,3	0.1
XXI. Beherb. u. Erquickg.	1,1	1,2	2,1	0,0.

15. Arten der Elementarkräfte.

	Zahl der Motorenhauptbetriebe mit . . . Personen bis 5	6—20	über 20	Unter 100 Kleinbetrieben benutzten die vorgenannten Elementarkräfte Wind, Wasser usw.	Unter 100 Mittelbetrieben	Unter 100 Großbetrieben
Wind	15 819	208	88	0,54	0,13	0,18
Wasser	37 037	4 971	3 451	1.26	3,08	7,05
Dampf	19 466	15 927	21 852	0,66	9,88	44,64
Gas	4 718	6 569	3 332	0,16	4,07	6,81
Petroleum	1 186	612	215	0,04	0,38	0,44
Benzin, Äther	638	430	140	0,02	0,27	0,28
Heißluft	328	221	79	0,01	0,14	0,16
Druckluft	56	53	199	—	0,03	0,41
Elektrizität	379	679	1 177	0,01	0,42	2,40

	Zahl der Motorenhauptbetriebe mit . . . Personen			Unter 100 Klein-betrieben	Mittel-betrieben	Groß-betrieben benutzten die vorgenannten Elementarkräfte Wind, Wasser usw.
Dampfkessel ohne Kraftübertragung, Dampffässer . .	3 729	1 709	1 308	0,13	1,06	2,67
Dampfschiffe, Segelschiffe . .	16 816	777	532	0,57	0,48	1,09
Summe .	**100 172**	**32 156**	**32 373**	**3,41**	**19,94**	**66,18**
Sämtl. Motorenbetriebe .	**95 558**	**29 235**	**26 902**	**3,26**	**18,12**	**54,95**
	Pferdestärken			Durchschnittlich in 1 Motorenbetrieb verwendete Pferdestärken		
Wasser	269 114	119 757	202 055	7,3	24,1	58,6
Dampf	152 865	232 267	2 325 095	7,9	14,6	106,4
Andere zur Bewegung von Umtriebs- oder Kraftmaschinen verwendete Elementarkraft	16 822	23 621	35 731	2,4	3,0	9,0
Zusammen .	**438 801**	**375 645**	**2 562 881**	**4,6**	**12,8**	**95,3**

„Im Großgewerbe erscheint also der Dampf als die bevorzugteste und unbestritten vorwaltende Elementarkraft: von 26 902 Motorengroßbetrieben bedienen sich derselben 21 852, und nicht weniger als 2 325 095 d. h. 91% aller im Großbetrieb verwendeten Pferdestärken sind Dampfpferde.

Beim Mittelbetrieb setzen nur noch etwas über die Hälfte aller Motorenbetriebe ihre Maschinen durch Dampf in Bewegung; für kleine Leistungen bilden hier Gasmotoren, für größere Wasseranlagen die bevorzugten Kraftquellen.

Im Kleingewerbe sind die Betriebe mit Wassermotoren am stärksten vertreten; daneben kommen auch hier Dampfmotoren noch häufig vor, doch spielen außerdem Betriebe mit Dampf- und Segelschiffen, mit Wind- oder Gasmotoren oder mit Dampfkesseln ohne Kraftübertragung eine nicht unerhebliche Rolle.

Die geschilderte Verbreitung der verschiedenen Arten von Motoren im Klein-, Mittel- und Großbetrieb gründet sich auf die besonderen Eigenschaften der betreffenden Motoren, vermöge deren sie für kleinere oder für größere Betriebe besonders geeignet erscheinen. Vor allem kommt dabei die verschiedene Leistungsfähigkeit der Motoren in Betracht. So bildet der Dampf die unbestrittene Kraftquelle der Großbetriebe, weil für größere Leistungen die Dampfmaschine das beste Produkt des modernen Maschinenbaues darstellt, während bei kleinen Kraftäußerungen, wie sie Handwerk und Kleingewerbe fast durchweg benötigen, Gas-, Petroleum-, Benzin- und Äthermotoren einen ökonomischeren Betrieb gestatten als Kleindampfmaschinen."

Die Größe der Kraftleistung ist aber keineswegs allein ausschlaggebend; teilweise von noch viel wichtigerem Einfluß sind die möglichst allseitige Verwendbarkeit, die Kosten der Anschaffung und der Inbetriebsetzung, die Möglichkeit einer kontinuierlichen Benutzung, die Stetigkeit der Kraftäußerung usw.

16. Gesamtzahl der Arbeitskräfte in der Industrie:

Betriebe mit . . . Personen	Zahl der gesamten Arbeitskräfte	Auf 1 Betrieb entfallen Arbeitskräfte	Von 100 Arbeitskräften entfallen auf jede Betriebsgrößenklasse
1— 5	14067957	4,9	15,3
6— 20	10046838	62,1	11,0
21— 100	17347246	444,8	18,9
101—1000	33810752	4099,3	36,8
über 1000	16528988	55841,2	18,0
Zusammen	**91801781**	**29,9**	**100.**

Aus der ungeheuren Menge von Arbeitskräften, aus dieser Summe von Gewerbefleiß, welche die fabrikmäßigen Großbetriebe hiernach in sich vereinigen, erklärt sich das gewaltige Übergewicht, welches sie in unserer heutigen Wirtschaft erlangt haben. Fast ein Fünftel aller Gewerbeproduktion geschieht nach obigen Zahlen schon allein in den 296 Riesenunternehmungen, über die Hälfte in den Unternehmungen mit mehr als 100 Personen, während die Betriebe mit 20 und weniger Personen erst ungefähr ein Viertel derselben aufbringen. Ein deutliches Zeichen, wie sehr der Schwerpunkt unserer Produktion im Großbetrieb liegt und die Leistungen des Kleingewerbes gegen ihn zurücktreten.

Natürlich vermag diese Betrachtung ein Bild von der Verteilung unserer Produktion nur in ganz groben Zügen zu liefern. Indessen dürfte sich dasselbe trotz mancher Einwände kaum zu Gunsten der Kleinbetriebe verschieben. Mag immerhin der Großbetrieb seine gewaltigen Kraftleistungen nur selten vollkommen ausnutzen, so wird doch auch im Kleingewerbe die motorische Kraft viel zu inkontinuierlichen Leistungen benutzt; außerdem ist aber auch deshalb die Zahl der Personen im Großbetrieb einer ganz anderen Leistung gleich zu erachten als dieselbe Personenzahl im Kleingewerbe, weil der Großbetrieb abgesehen von der motorischen Kraftverwendung noch eine ganze Reihe weiterer Vorzüge voraus hat (wie die Verwendung von vollkommneren Werkzeugen und Arbeitsmaschinen, von ausgezeichneten technischen und künstlerischen Kräften, die Vorteile einer rationell ausgebildeten Arbeitsteilung, des günstigeren Rohstoff-Einkaufs, der besseren Absatzchancen)."

Versuchen wir nun aus dieser Statistik, die allerdings nur bis zum Jahre 1895 reicht, aber trotzdem wichtige Fingerzeige auch für die Entwicklung seit diesem Jahre enthält, die Ergebnisse zu ziehen.

Alleinbetriebe gab es im Jahre 1882 2423049, im Jahre 1895 2172197 oder, wenn wir nur die Hauptbetriebe rechnen, 1877872, bezw. 1714351. Da aber im Jahre 1895 viele Hausindustrielle, bezw. Heimarbeiter, die im Jahre 1882 noch als selbständige Betriebe gezählt waren, nunmehr in die Kategorie der Arbeiter eingereiht wurden, so kann man aus diesen Zahlen nicht auf einen Rückgang der Alleinbetriebe schließen.

In der Textilindustrie allein haben sich die Betriebe im ganzen um 157957, die Hauptbetriebe um 139190, die Alleinbetriebe um 115072 verringert, im Bekleidungsgewerbe die Betriebe im ganzen um 28749, die Hauptbetriebe um 30294, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe entsprechend um 22250, bezw. 19055. Die Alleinbetriebe haben allein in der Textilindustrie eine Verringerung um 115072, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe um 28946, in der Bekleidungsindustrie um 45585, in der Gast- und Schankwirtschaft um 30001 aufzuweisen.

In den genannten Industrien beträgt demnach der Rückgang der Alleinbetriebe 189603, in der gesamten Industrie 193116.

Rechnen wir die Betriebe mit bis 5 Personen und die Alleinbetriebe zusammen, so beträgt deren Rückgang in der Industrie 186285,

in der Textilindustrie 140684, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 27027, im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 38102.

Im großen und ganzen hat der Rückgang der Betriebe demnach hauptsächlich in den Industrien stattgefunden, die zum großen Teil noch hausindustriell betrieben werden, so in der Textilindustrie und in der Bekleidungsindustrie, besonders in der Näherei und Schneiderei. Hier hat wohl meistens ein Übergang von der Hausindustrie, bezw. der Heimarbeit zur Fabrikarbeit stattgefunden. — Es hat sich demnach überhaupt nicht um eigentliche Gewerbebetriebe gehandelt, sondern um Heimarbeiter, die zu Hause für andere Gewerbetreibende gearbeitet haben.

Bringt man diesen Rückgang von kleinen sogenannten Alleinbetrieben, die aber in Wirklichkeit gar keine eigentlichen Betriebe, bezw. selbständige Unternehmungen waren, in Abrechnung, so hat sogar noch eine kleine Vermehrung der Alleinbetriebe stattgefunden, während die Gehilfenbetriebe um 303041 zugenommen haben.

Diese Abnahme der Alleinbetriebe, bezw. der Übergang von der Hausindustrie zur Fabrikindustrie, oder auch die Registrierung der Hausindustriellen oder Heimarbeiter als Arbeiter hat namentlich in solchen Gewerben stattgefunden, in denen der Fabrikbetrieb, bezw. der Exportgroßbetrieb schnelle Fortschritte gemacht hat.

Auf anderen Gebieten, namentlich da, wo noch das rein handwerksmäßige Gewerbe vertreten ist und noch wenig oder gar nicht mit Fabriken zu konkurrieren, bezw. eine andere Beschäftigungsweise gefunden hat, haben die Allein- und Kleinbetriebe dagegen noch eine Zunahme aufzuweisen.

Eine solche Zunahme hat bei 99 Gewerbearten stattgefunden:[1])

Die	Schneiderei	hat	sich	um	33878	vermehrt
„	Schuhmacherei	„	„	„	6252	„
„	Maurer	„	„	„	8363	„
„	Zimmerer	„	„	„	3562	„
„	Stubenmaler	„	„	„	2715	„
„	Ofensetzer	„	„	„	2166	„
„	Uhrmacher	„	„	„	1778	„
„	Barbiere	„	„	„	991	„

Allein bei diesen 8 Gewerben beträgt die Zunahme der Alleinbetriebe zusammen 59705.

In Tabelle 6 sind diejenigen Gewerbearten angegeben, bei denen der Schwerpunkt im Jahre 1895 noch durchaus in den Kleinbetrieben lag. Unter diesen befinden sich in erster Linie die Barbiere, die Näherei, die Grobschmiede, Stellmacher, Glaser, Schneiderei, Zeugmacherei, Korbmacherei, Fleischerei, Bäckerei, Böttcherei, Klempnerei, Putzmacherei, Uhrmacher, Getreidemühlen, Dachdecker, Tischler, Ofen-

[1]) Vgl. Tabelle 4c.

setzer, Leineweberei, Kürschner, Kupferschmiede, Stubenmaler, Seilerei, Drechsler, Schlosserei, Konditorei, Zeug- und Messerschmiede, Stickerei und Wirkerei, Buchbinderei, Kamm- und Bürstenmacherei, Handschuhmacherei und Töpferei.

In Tabelle 7 sind diejenigen Gewerbearten verzeichnet, welche ihren Schwerpunkt bereits in den Mittelbetrieben haben, wo also der Kleinbetrieb schon mehr oder weniger verdrängt ist. Das sind namentlich Talg- und Seifensiedereien, Zimmerer, Sägemühlen, Steinmetzen, Buchbinderei, Töpferei, Ziegelei, Konfektion, Buchdruckerei, Steinsetzer, Maurer, Brauer, Gas- und Wasserinstallateure, Gerberei.

Die Gewerbearten, deren Schwerpunkt bereits in den Großbetrieben liegt, sind in Tabelle 8 zusammengestellt. Das sind besonders die Bergwerke, Zuckerfabriken, Hüttenmaschinenfabriken, Glashütten, Baumwollspinnereien, Porzellanfabriken, Gummiwarenfabriken, Schiffbau, Chemische Großindustrie, Wagenbauanstalten, Wollspinnereien, Blechwarenfabrikation, Drahtstiftindustrie, Gasanstalten, Hutmacherei, Tabakfabrikation, Gerberei, Büchsenmacherei, Baumwollweberei, Wollweberei, Seidenweberei.

Eine sehr instruktive Tabelle ist die unter Nr. 9 angeführte, wo die Zahl der Personen angegeben ist, die auf einen Hauptbetrieb in den Jahren 1895 und 1882 kommen.

Hier tritt deutlich vor Augen, bei welchen Gewerben die Konzentration am wenigsten und am meisten stattgefunden hat. Am wenigsten ist diese im allgemeinen bei den Gewerben zu bemerken, wo noch der Schwerpunkt in den Kleinbetrieben ruht, z. B. in der Schuhmacherei, Schneiderei, Korbmacherei, Stellmacherei, Böttcherei, Barbieren, Leinenweberei, Grobschmieden, Sattlerei, Putzmacherei, Dachdeckerei, Fleischerei, Klempnerei usw.

Am schnellsten und stärksten haben sich die Großbetriebe vermehrt und vergrößert, dann folgen die mittleren Betriebe, während bei den kleinen Betrieben die Zunahme am geringsten ist.

Es ergibt sich hieraus das Gesetz, daß, je größer die Betriebe sind, um so schneller die Vergrößerung und Vermehrung, die Konzentration, vor sich geht.

Es ist — abgesehen von wenigen Gewerben, die noch hauptsächlich handwerksmäßig betrieben werden, d. h. in denen die Handarbeit ohne erhebliche Unterstützung durch Maschinenarbeit vorherrscht — eine allgemeine Tendenz zur Vergrößerung und Vermehrung, zur Konzentration deutlich ersichtlich.

Die Personen haben sich dabei wieder schneller und stärker als die Betriebe selbst vermehrt. Die Betriebe im ganzen haben sich von 1882—1895 um 1,3 %, die Hauptbetriebe um 4,6 % vermehrt, die Alleinbetriebe haben um 8,7 % abgenommen, die Gehilfenbetriebe um

26,9 % zugenommen. Die Kleinbetriebe haben um 1,8 %, die Mittelbetriebe um 69,7 %, die Großbetriebe um 90 % zugenommen.

Die gewerbstätigen Personen haben sich vermehrt im ganzen um 39,9 %, in Gehilfenbetrieben um 56,6 %, in den Kleinbetrieben um 10 %, in den Mittelbetrieben um 76,3 %, in den Großbetrieben um 88,7 %.

Die Unternehmer haben sich um 1,3 %, die Angestellten um 118,9, die Arbeiter um 62,6 % vermehrt.

Eine weit stärkere Vermehrung als die Industrie weist das Handelsgewerbe auf. Die Handelsbetriebe im ganzen haben um 26 %, die Hauptbetriebe um 40,3 %, die Alleinbetriebe um 19,5 %, die Gehilfenbetriebe um 78,7 %, die im Handel tätigen Personen um 59 %, die in den Gehilfenbetrieben tätigen Personen um 80,3 % zugenommen.

Eine noch stärkere Steigerung ist beim Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe zu verzeichnen. Hier haben die Alleinbetriebe um 34 % abgenommen, die Gehilfenbetriebe um 115,9 % und das in Gehilfenbetrieben tätige Personal um 130,8 % zugenommen.

Eine sehr starke Zunahme haben die in den Gewerben benutzten Motore aufzuweisen. Es wurden vergleichbare Betriebe gezählt im Jahre 1882 mit 113560 Motoren, 1895 dagegen mit 140812. (Im ganzen im Jahre 1895 164483 Motorenbetriebe.) Die Pferdekräfte der Motoren betrugen im Jahre 1895 3427325. Die Zahl der Dampfmotorenbetriebe stieg seit 1882 um 65 %, die der Gasmotorenbetriebe um 455,2 %.

Für Preußen[1]) sind die vergleichbaren Zahlen über Dampfkessel, Dampfmaschinen usw. folgende:

	Feststehende		Bewegliche		
	Dampfkessel	Dampfmaschinen	Dampfkessel	Schiffsdampfmaschinen	alles zus. PS.
1879	32411	29895	5536	623	887780
1895	57824	60488	15637	1834	2766511
1900	68550	73792	20393	2384	4046036
1905	74807	81756	24539	2696	5437123.

[1]) Die in Preußen 1905 zur Erzeugung von elektrischem Strome aufgewendete Dampfkraft. Über die Verwendung von Dampfkraft zur Gewinnung elektrischen Stromes sind auch im vergangenen Jahre seitens des Königlichen Statistischen Landesamts Ermittlungen angestellt worden, die wiederum eine erhebliche Vermehrung der für diesen Zweck verwendeten Dampfmaschinen und ihrer Leistungsfähigkeit in Pferdestärken ergaben.

Von den am 1. April 1905 in Preußen vorhanden gewesenen 105586 feststehenden und beweglichen Dampfmaschinen mit zusammen 5000239 Pferdestärken Leistungsfähigkeit wurden, nach der „Stat. Korr.“, 4217 Maschinen mit 672943 PS lediglich zum Antriebe von Dynamomaschinen und 1462 Maschinen mit 116038 PS gleichzeitig noch zu anderen Zwecken, hauptsächlich dem Antriebe von Arbeitsmaschinen, verwendet, so daß im ganzen 5679 Dampfmaschinen mit 788981 PS für die Hervorbringung elektrischen Stromes nutzbar gemacht wurden; das sind 5,38 v. H. aller Maschinen und 15,78 v. H. ihrer Pferdestärken.

Die Zahl der Pferdekräfte ist demnach seit dem Jahre 1895 um 96% gestiegen, seit dem Jahre 1879 um $5^1/_2$%.

Aus diesen Zahlen ersieht man zugleich auch, daß vor den 70er Jahren von einer eigentlichen Industrialisierung Deutschlands und Preußens noch nicht die Rede sein kann. Noch im Jahre 1879 war die Anwendung der Dampfkraft verhältnismäßig nur gering, ihre Leistungsfähigkeit betrug nur $^1/_6$ der jetzigen.

Ähnlich wird das Verhältnis der Dampfkraft auch im übrigen Deutschland gestiegen sein, sodaß Deutschland gegenwärtig mehr als 6 Millionen Pferdekräfte der Dampfmaschinen zählen wird.

Sehr lehrreich ist die Untersuchung, welche Betriebe am meisten Motore benutzen und welche Betriebe noch sehr wenig Motore verwenden. Hierüber geben die Tabellen 10, 12, 13, 14 Aufschluß.

Die Dampfmotore werden am meisten in der Großindustrie verwendet, Gasmotore dagegen finden sich zahlreich in der Kleinindustrie und in vielen Handwerkszweigen, ebenso Petroleummotore. Am wenigsten[1]) werden Motore benutzt in der Näherei, im Schneider-, Barbier- und Friseurgewerbe, in der Dachdeckerei, Malerei, Bildhauerei, Maurerei, Putzmacherei, Korbmacherei, Schuhmacherei, Riemerei, Sattlerei, Mützenmacherei, Nagelschmiederei, Ofensetzerei, Krawatten- und Hosenträgerfabrikation, Tapeziererei, Klempnerei, Leinenweberei, Bäckerei, Wäscherei, Plätterei, Grobschmiederei, Uhrmacherei, Böttcherei, Stellmacherei, Brunnenmacherei, Kürschnerei.

Von Interesse ist die Verwendung des durch Dampfkraft gewonnenen elektrischen Stromes. Es erzeugten elektrische Energie

zu	Dampfmaschinen	mit PS
1. Zwecken der Beleuchtung	3 927	236 964
2. „ des Motorenbetriebes	134	33 385
3. „ der Elektrolyse	36	7 016
4. mehreren Zwecken zugleich und zwar:		
a) zur Beleuchtung und Kraftübertragung	1 545	503 411
b) zur Elektrolyse und Beleuchtung	37	8 205
zusammen	5 697	788 981

Hiernach wird ein großer Teil des Stromes ausschließlich zur Beleuchtung gebraucht; zu seiner Erzeugung waren allein 69,15 v. H. aller für die Eletrizitätgewinnung in Betracht kommenden Dampfmaschinen mit 30,03 v. H. ihrer Pferdestärkenleistungsfähigkeit nötig.

Mit dem von Jahr zu Jahr sich vergrößernden Bedarfe an elektrischer Kraft macht sich auch eine steigende Zunahme der besonders großen und leistungsfähigen, zur Gewinnung dieser Kraft aufgestellten Dampfmaschinen bemerkbar. Während im Jahre 1900 erst 37, 1901 50, 1902 71, 1903 77 und 1904 92 solcher Maschinen in Preußen vorhanden waren, wurden am 1. April 1905 deren bereits 117 ermittelt.

Im Jahre 1904 bezifferte sich die Höchstleistung einer Dampfmaschine zur Gewinnung elektrischer Kraft auf 4000, im Jahre 1905 dagegen auf 5800 Pferdestärken.

[1]) Vgl. Tabelle 13.

Von den verwendeten Pferdestärken entfallen nur 13% auf die Kleinbetriebe, 11,1% auf die Mittelbetriebe und 75,9%, also mehr als ³/₄ auf die Großbetriebe.

Rechnet man die gesamten Arbeitskräfte mit den Pferdekräften der Motore zusammen, so ergibt sich, daß, wenn man eine P. S. gleich 24 menschlichen Arbeitskräften setzt, in den Gewerben 91,8 Millionen Arbeitskräfte vorhanden waren, wobei auf einen Betrieb durchschnittlich 29,9 Arbeitskräfte entfallen. Auf die Betriebe bis 20 Personen kommen von 100 Arbeitskräften dann nur 26,3%, auf die größeren Betriebe 73,7%.

Aus diesen Zahlen geht mit mathematischer Sicherheit das Übergewicht der größeren Betriebe über die kleineren infolge ihrer weit stärkeren Anwendung der mechanischen Kräfte hervor und, wie wir gesehen haben, nimmt diese Tendenz in immer stärkerem Maße zu.

Die Verstärkung und Ersetzung der menschlichen Arbeitskraft durch die automatisch-mechanische Maschinenkraft, namentlich durch Spezialmaschinen, geht in rapidem Maße vorwärts.

Je weniger maschinenfähig ein Gewerbe ist, je mehr es aus irgend welchen Gründen, sei es wegen der Vielseitigkeit der dabei zu verrichtenden Arbeiten, sei es wegen der zahlreichen Stoffe, aus denen das Produkt zusammen zu setzen ist, sei es wegen der Anwendung der individuellen Bedürfnisse, sei es wegen der leichten Verderbbarkeit und geringen Transportierfähigkeit, überwiegend der Handarbeit bedarf, um so weniger kann sich das Fabriksystem seiner bemächtigen, um so länger kann der Kleinbetrieb in ihm herrschen, soweit es sich nicht durch besondere Verhältnisse für die Hausindustrie, das Verlagssystem, z. B. in der Konfektion, Stickerei oder Näherei, eignet.

Im letzteren Falle entwickeln sich dann, wie bereits im Mittelalter, die großen Verlagsbetriebe mit zahlreichen Hausindustriellen oder Heimarbeitern.

Je maschinenfähiger dagegen das Gewerbe, d. h. je gleichartiger die zu leistenden Arbeiten, aus je weniger Stoffen zusammengesetzt die Produkte sind, je weniger sie individuellen Bedürfnissen anzupassen, je dauerbarer und transportabler sie sind, um so schneller wird das Gewerbe von den fabrikmäßigen Betrieben ergriffen, um so schneller geht die Konzentration vor sich.

Man kann die Gewerbe nach ihrer Konzentrationsfähigkeit folgendermaßen einteilen:

I. Neue Gewerbszweige, die früher nicht existierten,

1. in der Produktion und Fabrikation, so die gesamte Maschinen-, chemische, Nährmittel-, kunstgewerbliche Industrie, ferner die Fahrrad-, Automobil-, mechanisch-optische Industrie.

   Diese Industrien eignen sich mehr oder weniger für

die Benutzung von Motoren. Es haben sich in ihnen vielfach die Großbetriebe entwickelt.

2. Der Handel mit diesen Produkten und Fabrikaten wird in der Regel von mehr oder weniger kapitalkräftigen Unternehmern ausgeübt.

II. Die alten Gewerbszweige,

1. in der Produktion

a) die Rohstoffproduktion, wie Bergwerke, Hütten, Sägefabriken, Ziegeleien u. dgl. Hier herrscht mehr oder weniger der Großbetrieb vor;

b) die Erzeugung von Halbfabrikaten, Produktionsmitteln, Werkzeugen. Hier ist die früher übliche Hausindustrie bereits vielfach verdrängt und hat dem Großbetrieb mehr oder weniger Platz gemacht;

c) die Fertigfabrikation. — Auch hier hat die Hausindustrie großenteils den Fabriken Platz gemacht, auch hier ist eine ständige Konzentration bemerkbar;

2. die distributiven Gewerbe, d. h. die Gewerbe, die die Konsumenten mit gebrauchsfertigen Waren versorgen;

a) solche, bei denen die Fertig-Produkte

α) in täglich frischem Zustande und in kleinen Mengen den Kunden zu liefern sind und keinen weiten Transport vertragen. Hier herrscht nach wie vor der Kleinbetrieb vor, so besonders in der Bäckerei, Fleischerei, den Obst- und Gemüsegeschäften, Milchgeschäften usw.,

β) den einzelnen Konsumenten individuell anzupassen sind. Hier herrscht ebenfalls noch vielfach der Kleinbetrieb oder der mittlere Betrieb vor;

b) solche, bei denen die Fertig-Produkte

α) dauerhafter Natur sind und in festgesetzten kleinen Mengen und Packungen in den Konsum gelangen,

β) keiner individuellen Anpassung bedürfen. Bei beiden Arten entwickeln sich größere Betriebe, weil hier der Großbetrieb sowohl bezüglich der Konsumenten möglich ist, als auch bezüglich der Produzenten wegen des leichteren Absatzes bevorzugt wird.

Verschwindet demnach wirklich der Kleinbetrieb, muß er auf allen Gebieten dem Großbetriebe weichen?

Wenn wir nach der Gewerbestatistik urteilen dürfen, so hat zwar unter Berücksichtigung der obigen Bemerkungen bezüglich der teilweisen Einreihung der früher als selbständige Unternehmer gezählten Hausindustriellen unter die Kategorie der Arbeiter eine Verminderung der eigentlichen Unternehmungen nicht stattgefunden. Die Alleinbetriebe

haben sich teils vermehrt, teils vermindert und sind im großen und ganzen stehen geblieben, während die mittleren und Großbetriebe sich mehr oder weniger stark vermehrt und vergrößert haben. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß dieser Stillstand der kleinen Betriebe bei weiterer Industrialisierung in den Rückgang übergehen, und die allgemeine Konzentrationstendenz zunehmen wird, insbesondere da, wo die Maschinentechnik anwendungs- und ausdehnungsfähig ist. Man muß daher in der Zukunft mit einem Rückgang der Kleinbetriebe auf vielen Gebieten rechnen, und zwar weit mehr auf dem Gebiete der Produktion als auf dem des Handels. Der Kleinbetrieb im Handel wird auf lange Zeit hinaus noch, soweit er sich nicht übermäßig vermehrt, lebensfähig bleiben und wahrscheinlich sogar noch erheblich zunehmen.

Es ist notwendig, die Verhältnisse in dieser Beziehung in den kapitalistisch bereits vorgeschritteneren Ländern, wie Amerika und England, zum Vergleich heranzuziehen, soweit das auf Grund der dortigen Statistik möglich ist.

In England[1]) gab es im Jahre 1896 160 948 größere gewerbliche Betriebe mit 4 398 983 Personen (d. h. nicht ganz die Hälfte der überhaupt gewerblich beschäftigten Personen), während es im Deutschen Reiche im Jahre 1895 157 400 Betriebe mit mehr als 5 Personen gab, in denen 4 809 378 Personen beschäftigt waren.

Diese industriellen Betriebe Deutschlands waren demnach sogar durchschnittlich etwas größer, als wie die betr. Betriebe in England.

Brodnitz[2]) urteilte über die industrielle Entwicklung Englands im Vergleich zu der Deutschlands, daß auch in England die Entwicklung durchaus nicht so gleichmäßig und allgemein, wie man oft meint, zum Großbetriebe hindränge. Allerdings der Kleinbetrieb weise im Vergleich mit Deutschland einen ganz erheblich geringeren Anteil auf, da von der Textil-Hausindustrie in England nur noch einige Reste vorhanden seien, während sie in Deutschland noch an der Spitze aller Hausindustrien stehe.

Der Mittelbetrieb zeige auch in England teilweise noch eine große Ausdehnung. Der Großbetrieb in der Textilindustrie ist in Deutschland in folgenden Zweigen weit mehr vertreten als wie in England; in der Shoddy-Spinnerei und in den Shoddy-Sortieranstalten, ferner in der Wollbereitung, in der Spitzenfabrikation, in der Wollspinnerei. In den übrigen Textilzweigen ist dagegen der Großbetrieb in England erheblich stärker verbreitet als in Deutschland.

---

[1]) Statistik des Deutschen Reiches N. F. Band 119 S. 236.

[2]) Vgl. Studie über Betriebsstatistik und Betriebsformen der Englischen Textilindustrie, Jena 1902; besonders S. 42 u. ff. Vgl. dazu v. Schulze-Gävernitz „Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt"; Leipzig 1892.

Brodnitz stellt darüber folgende Tabelle zusammen:

Es sind in den Großbetrieben von je 100 Personen beschäftigt:

	England	Deutschland
Hanfweberei	19,1 %	— %
Shoddyspinnerei	13,7 %	80,2 %
Shoddysortieranstalten	38,9 %	
Wollbereitung	31,7 %	72,4 %
Spitzenfabrikation	67,5 %	88,8 %
Shoddyweberei	74,35 %	— %
Roßhaarweberei	76,4 %	38,5 %
Gummiweberei	81,1 %	
Seidenweberei	80,7 %	57,3 %
Wollspinnerei	54,3 %	63,8 %
Kammgarnspinnerei	93,7 %	
Wirkerei und Strickerei	88,5 %	33,5 %
Wollweberei	82,0 %	80,2 %
Kammgarnweberei	91,79 %	
Seidenspinnerei	89,7 %	57,5 %
Hanfspinnerei	87,6 %	88,7 %
Flachsspinnerei	98,1 %	
Baumwollspinnerei	95,9 %	92,8 %
Baumwollweberei	95,6 %	67,2 %
Leinenweberei	96,04 %	29,4 %
Juteweberei	98,09 %	93,8 %
Jutespinnerei	99,6 %	99,56 %

Auch über Amerika[1]) haben wir leider bezüglich der Industrieentwicklung wenig vergleichbare Zahlen, da dort die kleinen Betriebe unter 500 Dollar Jahresproduktion oder Umsatz nicht mit berücksichtigt werden.

Im Jahre 1890 gab es in den Vereinigten Staaten solcher industriellen Betriebe 355 415 mit 9 372 Millionen Dollar Jahresproduktion, 6 525 Millionen Dollar Kapital und 4 712 622 beschäftigten Personen.

Betriebe mit mechanischer Kraftbenutzung gab es 1 737 mit 5 954 655 Pferdestärken.

Im Jahre 1900 wurden in den Vereinigten Staaten 512 254 Gewerbebetriebe mit mehr als 2 000 Mark Jahresproduktion gezählt mit einem Kapital von 9 817 Millionen Dollar, mit 13 004 Millionen Dollar Produktion und 5 308 406 beschäftigten Arbeitern.

Die Zahl der Betriebe hat sich demnach im Jahrzehnt 1890—1900 von 322 638 auf 512 450 vermehrt; während im Jahre 1890 auf einen Betrieb 13,9 Personen entfielen, kamen 1900 auf einen Betrieb nur 10,2 Personen.

Nach dieser Statistik scheint sonach eine erhebliche Vermehrung der mittleren und kleinen Betriebe stattgefunden zu haben.

[1]) Statistik des Deutschen Reichs a. a. O. S. 237 und Amerika herausgegeben von Dr. Ernst v. Halle, Hamburg 1905, S 202.

Unter der Zahl der 512 254 Gewerbetreibenden befinden sich 215 814 Handwerksbetriebe.

Interessant ist auch eine Vergleichung der amerikanischen Berufsstatistik mit der deutschen.

Es gab	in Amerika im Jahre 1900	in Deutschland[1]) im Jahre 1895
von der Gesamtbevölkerung von	75,99 Mill.	51,77 Mill.
Beschäftigte Personen:	29 „	18,5 „
1. im landwirtschaftlichen Berufe	10,4 „	8045441
landwirtschaftliche Arbeiter	4,4 „	5627794
Landwirte	5,7 „	2568725
2. Freie Berufe	1,3 „	—
davon Geistliche	111638	39613
Rechtsanwälte	114460	—
Ärzte	132002	ca. 28000
Lehrer	446133	ca. 217000
Beamte	86607	215000
3. Häusliche und andere persönliche Dienstleistungen	5,6 Mill.	432491[1])
Barbiere und Friseure	131116	60364
Lohnarbeiter	2629262	886807[1])
Wäscher	385965	124582
Restaurateure und Schankwirte	117590	175712
Pensionsinhaber und Hotelbesitzer	126078	
Dienstboten und Kellner	1560721	300000[1])
Wächter, Polizisten, Feuerwehrleute	130590	292909[1])
4. Handel und Verkehr	4,8 Mill.	2,3 Mill.
Agenten und Makler	314439	36505
Buchhalter	254880	448944[1])
Schreiber	630127	
Handelsreisende	92919	
Fuhrleute	538933	43239
Detaillisten	790886	446624[1])
Grossisten	42293	—
Beamte und Angestellte	74072	—
Verkäufer	611139	388443
Eisenbahnbeamte und Arbeiter	582150	262718
Stenographen und Maschinenschreiber	112364	—
Telegraphisten	75015	—
5. Industrie	7085992	8,3 Mill.
Tischler	635871	357108
Maurer	160805	485379
Maler	277541	135987
Klempner	97785	67432
Bäcker	79188	218502
Fleischer	113956	176671
Müller	40548	103716
Schmiede	226477	195167
Former	290611	295700

[1]) Die Zahlen sind mit den amerikanischen vielfach nicht vergleichbar, da sie anders gruppiert sind.

	in Amerika im Jahre 1900	in Deutschland[1]) im Jahre 1895
Maschinenbauer	283145	146660
Schuhmacher	208912	402186
Sattler	40101	71232
Gerber	42671	46262
Böttcher	37200	55533
Sägemühlenarbeiter	161624	280000[1])
Andere Holzverarbeiter	111273	
Buchbinder	30278	61183
Drucker und Lithographen	155147	99442
Baumwollfabrikarbeiter	246004	945951[1])
Wollfabrikarbeiter	73196	
Kleidermacher	346884	55844[1])
Näher und Näherinnen	150942	289937
Schneider	229649	458629
Fabrikanten, Bauunternehmer, Bücherverleger	243082	—
Lithographen	26941	—

„In den Vereinigten Staaten [2]) waren sonach im Jahre 1900 bei 76300000 Einwohnern unter den gewerbstätigen Personen (Personen ohne Beschäftigung, insbesondere Hausfrauen und Kinder nicht mitgezählt) beschäftigt:

10438000	oder	35,7 %	in der Landwirtschaft,
74000	„	0,3 %	in der Fischerei,
7039000	„	24,0 %	in den Gewerbebetrieben, einschließlich Bergbau,
4778000	„	16,3 %	im Handel und Verkehr,
5692000	„	19,4 %	in der Hauswirtschaft und in persönlichen Dienstleistungen,
1265000	„	4,3 %	in den gelehrten Berufen,
zus. 29286000			gewerbstätige Personen.

Im Deutschen Reiche waren im Jahre 1895 bei 51800000 Einwohnern unter den gewerbstätigen Personen beschäftigt:

8048000	oder	36,4 %	in der Landwirtschaft,
108000	„	0,5 %	in der Gärtnerei,
112000	„	0,5 %	in der Forstwirtschaft,
25000	„	0,1 %	in der Fischerei,
8281000	„	37,5 %	in den Gewerbebetrieben, einschließlich Bergbau,
1846000	„	8,3 %	im Handel und Verkehr,
493000	„	2,2 %	in der Beherbergung und Schankwirtschaft,
1771000	„	8,0 %	in persönlichen Dienstleistungen,
1426000	„	6,4 %	in den freien (gelehrten) Berufsarten,
zus. 22110000			gewerbstätige Personen."

„Wenn auch die Klassifizierung der deutschen Statistik eine andere ist wie in den Vereinigten Staaten, indem beispielsweise in Amerika unter die persönlichen Dienstleistungen auch die Gewerbe der Barbiere, Gastwirte, Kellner, Wäscher u. dergl. gezählt werden, so ist sie doch so weit übereinstimmend, daß

[1]) Die Zahlen sind mit den amerikanischen vielfach nicht vergleichbar, da sie anders gruppiert sind.

[2]) Vgl. Oppermann, in den Reiseberichten über Nordamerika, erstattet von den Kommissaren des Kgl. Pr. Min. f. Handel und Gewerbe, No. 257 der Drucksachen des Pr. Hauses der Abgeordneten 1905/06, S. 437.

Die Erwerbstätigen nach Berufsabteilungen in den einzelnen Ländern.

(Vgl. Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 111, S. 278.)

	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Industrie und Bergbau	Handel und Verkehr (Gast- und Schankwirtschaft)	Armee und Marine	Sonstiger öffentlicher Dienst und freie Berufe	Häusliche (persönliche) Dienstboten	Sonstige Erwerbstätige
Deutschland	8 292 692	8 281 220	2 338 511	630 978	794 983	1 339 316	432 491
Österreich	8 469 223[2])	2 880 897[3])	845 073[4])	187 507	324 591	456 277	—
Ungarn	4 474 653[5])	961 422[3])	249 051	114 393[6])	165 089	376 270	1 295 944[7])
Italien	8 580 978	4 185 461	592 784	160 155	498 923	596 172	537 435
Schweiz	488 530	531 005	140 289	816	49 837	80 304	14 869
Frankreich	6 535 599	4 548 098	2 185 818	561 875[6])	768 245	1 609 432	119 082[9])
Belgien[10])	649 252	1 081 503	327 091	48 282		724 040	
Niederlande	541 274	532 181	268 730	20 880	98 005	166 495	25 164
Dänemark	228 316	200 700	69 300	8 429	44 723	217 232	73 378
Schweden	944 562	263 317	102 381	39 455	46 137	237 918	116 634
Norwegen	384 426	177 511	91 257	3 962	22 989	81 380	13 947
England und Wales	1 336 945	7 336 344[8])	1 399 735	126 473	799 659	1 900 328	—
Schottland	249 124	1 032 404[8])	180 952	7 588	103 731	203 153	—
Irland	940 621	657 154[8])	95 446	31 293	176 538	238 215	—
Großbritannien und Irland	2 526 690	9 025 902[8])	1 676 133	165 354	1 079 928	2 341 696	—
Vereinigte Staaten von Amerika	8 626 088	5 478 541	3 326 122	30 845	913 488	4 360 577[11])	—
" " " " 1900	10 438 000	7 039 000	4 778 000	—	1 265 000	5 692 000	—

[1]) Hierunter sind Personen verstanden, welche bei der Aufnahme sich als in einem Hauptberuf tätig bezeichnet haben, einschließlich der Dienstboten für persönliche (häusliche) Dienste. Nicht zu den Erwerbstätigen sind also, außer den noch nicht oder nicht mehr am Erwerbsleben Beteiligten, den wegen Gebrechlichkeit Arbeitsunfähigen, auch gerechnet die Hausfrauen, welche keinen eigenen Beruf ausüben, sowie die von Vermögen, Renten, Pensionen Lebenden. — [2]) Einschließlich der Torfgräberei und der Gewinnung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte. — [3]) Darunter Gast- und Schankwirtschaft. — [4]) Einschließlich der Lohnarbeiter wechselnder Art.

Von 100 Erwerbstätigen gehören zu jeder Berufsabteilung:

	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Industrie und Bergbau	Handel und Verkehr (Gast- und Schankwirtschaft)	Armee und Marine	Sonstiger öffentlicher Dienst und freie Berufe	Häusliche (persönliche) Dienstboten	Sonstige Erwerbstätige
Deutschland	37,5	37,4	10,6	2,8	3,6	6,1	2,0
Österreich	64,3[2])	21,9[3])	6 4[4])	1,4	2,5	3,5	—
Ungarn	58,6[5])	12,6[3])	3,3	1,5[6])	2,1	4,9	17,0[7])
Italien	56,7	27,6	3,9	1,0	3,3	3,9	3,6
Schweiz	37,4	40,7	10,7	0,1	3,8	6,2	1,1
Frankreich	40,0	27,9	13,4	3,4[8])	4,7	9,9	0,7[9])
Belgien[10])	22,9	38,2	11.6	1,7		25,6	
Niederlande	32,7	32.2	16,3	1,3	5.9	10.1	1,5
Dänemark	27,1	23,9	8,2	1,0	5.3	25.8	8,7
Schweden	54.0	15,0	5,8	2,3	2,6	13,6	6,7
Norwegen	49,6	22,9	11,7	0,5	3,0	10,5	1,8
England und Wales	10,4	56.9[3])	10,8	1,0	6,2	14,7	—
Schottland	14,0	58.1[3])	10,2	0,4	5,9	11,4	—
Irland	44 0	30 7[3])	4,5	1,5	8,2	11,1	—
Großbritannien und Irland	15,1	53,7[3])	10,0	1,0	6,4	13,8	—
Vereinigte Staaten von Amerika	38,0	24.1	14,6	0,1	4,0	19,2[11])	—
„ „ „ „ 1900	35,7	24,0	16,3	—	4,3	19,4	—

— [5]) Auch die Kohlenbrennerei, soweit sie nicht in Verbindung mit einem gewerblichen Betrieb steht. — [6]) Einschließlich Gendarmerie. — [7]) Hauptsächlich Tagelöhner ohne nähere Angabe, unbekannte Berufe usw. — [8]) Einschließlich Gendarmerie und Polizei. — [9]) Im Dienste von Rentnern tätige Angestellte und Arbeiter. — [10]) Die Zahlen beziehen sich auf Berufsfälle, nicht auf erwerbstätige Personen. — [11]) Außer den häuslichen Dienstboten sind hier Erwerbstätige der Gast- und Schankwirtschaft, der Wäscherei usw. nachgewiesen; außerdem Barbiere, Friseure und Arbeiter ohne nähere Angabe.

die folgenden, durch Vergleich der beiden vorstehenden Ziffergruppen gewonnenen Schlüsse unanfechtbar sind.

In Deutschland sind in der Landwirtschaft unter Einbeziehung der Gärtnerei und Forstwirtschaft 37,4 % und in der Industrie 37,5 % der erwerbstätigen Personen beschäftigt; in Nordamerika sind dagegen in der Landwirtschaft 35,7 % und in der Industrie nur 24 % der erwerbstätigen Personen beschäftigt. Nordamerika war im Jahre 1900 noch mehr Agrarstaat[1]) als Industriestaat, denn die Landwirtschaft überragte den Gewerbebetrieb noch um 11,7 %. In Deutschland nehmen die gelehrten Berufsarten absolut und prozentual einen viel höheren Platz ein, als sie es in Nordamerika tun. Im letzteren Lande nimmt die Zahl der im Handel und Verkehr beschäftigten Personen eine prominente Stelle ein; dieser auffällige Vorsprung erklärt sich zum Teil durch das riesenhafte Eisenbahnnetz. Vergleicht man die Ziffern der nicht erwerbstätigen Personen unter sich und mit den Ziffern der erwerbstätigen Personen, so ergibt sich, daß in Nordamerika

29,3 Millionen oder 38,4 % erwerbstätige Personen und
47,0 „ „ 61,6 % Personen ohne Beruf vorhanden waren.

In Deutschland waren dagegen

22,1 Millionen oder 42,7 % erwerbstätige Personen und
29,7 „ „ 57,3 % Personen ohne Beruf vorhanden.“

Aus dieser Vergleichung, namentlich mit Amerika, ergibt sich, daß man sich von der dort stattgehabten wirtschaftlichen Konzentration doch erheblich übertriebene Vorstellungen macht.

Leider lassen uns die englische und amerikanische Statistik bezüglich der Kleingewerbe und Kleinbetriebe vollständig im Stich. Doch ergibt sich aus den angeführten Zahlen soviel, daß es auch dort eine große Anzahl von Kleinbetrieben gibt, und daß namentlich auch die sogenannten Zwischengewerbe eine starke Vermehrung erfahren haben.

Während die in der Landwirtschaft Tätigen in Deutschland und Amerika in dem Vergleichsjahr 1895 und 1890 sowohl absolut wie auch relativ ziemlich übereinstimmten, war die in der Industrie beschäftigte Bevölkerung in Deutschland und namentlich aber in England weit stärker als wie in den Vereinigten Staaten. Dagegen war die vom Handel und Verkehr, Gast- und Schankwirtschaft lebende Bevölkerung in den Vereinigten Staaten verhältnismäßig am stärksten vertreten, in England dagegen schwächer. In öffentlichen Diensten und freien Berufen übertraf England alle anderen Länder sowohl absolut wie auch relativ. Die Zahl der häuslichen und persönlichen Dienstboten dagegen war in den Vereinigten Staaten unverhältnismäßig stark, ebenso auch in England und auch in Frankreich. Doch beruht dies große Übergewicht der Vereinigten Staaten auf einer anderen Registrierung und Klassifizierung.

[1]) Vgl. Oppermann a. a. O. Dies Urteil trifft nicht das Richtige: Die Zahl der Gewerbetreibenden (Industriellen) ist in Amerika kleiner, weil es dort nicht so viele kleine Handwerker gibt, während die Personen im Handel und Verkehr weit zahlreicher sind.

Jedenfalls aber geht aus diesen Zahlen hervor, daß es sowohl in England wie auch in den Vereinigten Staaten einen sehr breiten Mittelstand gibt, sowohl von gewerblich Selbstständigen als auch von freien Berufsarten und von Angestellten.

In der Mittelstandsfrage muß man stets unterscheiden zwischen Kleinbetrieb, den Kleingewerbetreibenden und dem sogenannten Mittelstande.

Der Mittelstand umfaßt, wie wir später sehen werden, die verschiedenartigsten Berufsstände und Bevölkerungsklassen, die zwischen dem Arbeiterstande oder den unteren Volksklassen und den reichen Volksklassen, den Kapitalisten, liegen.

Falls nun nachgewiesen wird oder es Tatsache ist, daß einzelne Schichten von Kleingewerbetreibenden oder Kleinbetriebe verschwinden und aufgerieben werden, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß der Mittelstand dadurch zusammenschmilzt.

Denn einmal gehört eine große Anzahl[1]) der Kleinbetriebe so sicher die Mehrzahl der Alleinbetriebe, überhaupt nicht

[1]) So schrieb die „Deutsche Mittelstands-Korrespondenz“ in Nr. 16, 1906: „Es ist erfreulich, daß in den Kreisen des Handwerks wie auch des Kleinhandels sich immer mehr die Überzeugung Bahn bricht, daß für die mißliche wirtschaftliche Lage, in der sich einzelne Angehörige dieser Erwerbszweige befinden, der Grund vielfach im eigenen Lager zu suchen ist. Eine solche Selbsterkenntnis ist zweifellos der erste Schritt zur Besserung der Verhältnisse. Im Jahresbericht der Freiburger Handwerkskammer z. B. werden hauptsächlich Klagen laut über die „Schmutzkonkurrenz, die die Handwerker selbst einander bereiten“. Zumeist sind es junge Leute, so heißt es, denen das Solidaritätsgefühl und die nötige Geschäftserfahrung mangelt. Ihnen fehlt es entweder an dem richtigen Verständnis für eine ordnungsgemäße Kalkulation oder an dem erforderlichen Betriebskapital. Diese zweifelhaften Existenzen suchen die Arbeit an sich zu reißen und hoffen, dadurch ins Geschäft zu kommen. Dadurch schaden sie aber nicht nur sich selbst, sondern schmälern noch dem soliden Handwerker den Erwerb.

Der Bericht endet mit folgendem Schlußwort: „Dem Handwerk wird immer mehr eine schätzens- und lobenswerte Beachtung zu teil. Wir erinnern nur an die tagelangen Verhandlungen in der zweiten Kammer des badischen Landtags über die Forderung des Gewerbes, wobei alle Parteien bemüht waren, ihr Wohlwollen für das Handwerk an den Tag zu legen. Möge dieser Geist überall nachhaltig wirken und vor allem auch eine Wiedergeburt des Handwerks aus sich selbst heraus herbeiführen.“

Vielleicht noch schlimmer als wie beim Handwerk liegen die Verhältnisse im Kleinhandel. Viele Kleinhändler, denen es infolge ihrer Unkenntnis der Sachlage und der Verhältnisse an dem Grundelement, der genügenden Absatzgelegenheit der Waren, mangelt, oder die mit einem zu kleinen Grundkapital sich etablieren und einer Krisis nicht gewachsen sind, oder denen jede kaufmännische Vorbildung fehlt, sind nicht existenzberechtigt, sie haben keinen Anspruch auf Schutz durch eine Sondergesetzgebung, nach dem sie so laut rufen. Dabei ist es anerkennenswert, daß auf dem jüngst in Pirna abgehaltenen Verbandsstage der Rabatt- und Sparvereine in der Debatte ein Redner hervor-

mehr zum Mittelstand, wie Professor Suchsland ganz richtig hervorgehoben hat, und sodann ist es durchaus nicht gesagt, daß wenn die Betriebe verschwinden, ihre Inhaber dadurch dem Mittelstand verloren gehen; denn entweder können die Inhaber mit ihren Betrieben durch Vergrößerung in die Kategorie der Mittelbetriebe hinaufrücken, oder aber die Inhaber können in andere Stellungen übergehen, in denen sie sich weit besser stehen als bisher.

So ist es sehr wohl möglich, daß, wenn Kleinbetriebe, insbesondere Alleinbetriebe, einer Gewerbeart verschwinden, und ihre Inhaber entweder zu einem anderen Gewerbezweig übergehen oder aber ihr Geschäft überhaupt aufgeben und eine auskömmliche Stellung annehmen, diese nun tatsächlich zum Mittelstande gehören, während sie bisher unter dem Niveau des Mittelstandes geblieben waren.

Das Verschwinden von leistungs- und lebensunfähigen Kleinbetrieben kann so, wie auch Professor Conrad[1]) hervorgehoben hat, einen Fortschritt, eine Vermehrung des Mittelstandes bedeuten, wie z. B. auch das Verschwinden der kleinen selbständigen und in elender Lage befindlichen Hausweber unbedingt als ein sozialer Fortschritt zu begrüßen ist.

Daß der Kleinbetrieb, namentlich auch in der Hausindustrie, von 1882—1895 teilweise relativ, teilweise auch absolut zurückgegangen ist, geht aus der Gewerbestatistik hervor. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Kleinbetrieb überhaupt auf allen Gebieten nicht mehr lebensfähig sei, und deshalb seine Tage gezählt seien.

Die Frage ist noch keineswegs entschieden, ob nicht die neuzeitlichen Kleinmotore[2]), besonders die elektrischen, wenn die An-

---

hob, daß der Kleinkaufmannsstand sich ein größeres Selbstgefühl anschaffen müsse. „Existenzen, die nur mit Hilfe und unter Inanspruchnahme der Barmherzigkeit der Mitbürger bestehen können, würden am besten ausgeschaltet von den Rabattsparvereinen."

In ähnlicher Weise machte auch vor kurzem ein Organ der Kleinhändler, der in Hannover erscheinende „Materialist" auf die Ursachen des Nichtvorwärtskommens vieler Kleinhändler aufmerksam Solche Auslassungen sind umso wertvoller und anerkennenswerter, als häufig Äußerungen zu diesen Fragen, besonders, wenn sie von höheren Regierungsbeamten ausgingen, falsch aufgefaßt worden sind und dann zu einer Agitation geführt haben, die jenen nichtberechtigten, zweifelhaften Existenzen das Rückgrat stärkte, sehr zum Schaden der existenzberechtigten und ehrenwerten Kreise, die sich jener Elemente in nicht richtiger Weise so warm annahmen. Man denke nur an die zweifellos mißverstandenen Äußerungen des preußischen Ministerialdirektors Dr. Thiel, des braunschweigischen Staatsministers Dr. v. Otto, des sächsischen Ministerialdirektors Dr. Roscher usw. und an die Agitation, die sich daran knüpfte."

[1]) a. a. O. S. 168.

[2]) Eine starke Vermehrung der gewerblichen Groß- und Kleinbetriebe und ihrer Arbeiter während des letzten Jahrzehnts hat eine

wendung der Elektrizität noch weitere Verbreitung und namentlich auch Verbilligung erfahren hat, den Kleinbetrieb auf vielen Gebieten wieder konkurrenz- und lebensfähig machen werden.

---

am 1. Mai 1905 erfolgte Zählung der gewerblichen Groß- und Kleinbetriebe und ihrer Arbeiter im sächsischen Bezirk Plauen ergeben. Die Handelskammer dieses Bezirks, dessen Hauptort im letzten Jahrfünft in die Reihe der deutschen Großstädte eingetreten ist, hat, nachdem die vormalige Handels- und Gewerbekammer Plauen letztmalig eine Bearbeitung der Gewerbe- und Arbeiterzählung vom Jahre 1898 vorgenommen, jetzt in einer 49 Seiten umfassenden Schrift die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Mai 1905 veröffentlicht und mit denen der Erhebung 1898 in Vergleich gestellt. Die Einteilung der Gewerbe bei beiden Zählungen, die sich auch auf alle kleinen Werkstätten, in welche die Anwendung mechanischer Kraft Eingang gefunden hat, auf sämtliche Bauhöfe und Zimmerplätze und auf die Handbetriebe mit über 10 Arbeitern erstreckten, entspricht dem der Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich von 1895 zu Grunde gelegten „systematischen Verzeichnis der Gewerbe". Bietet diese Bearbeitung auch kein lückenloses gewerbestatistisches Bild, weil bei der Zählung die verschiedenen, im Bezirke stark vertretenen Hausindustrien, sowie der Kohlen- und Erzbergbau nicht berücksichtigt worden sind, so werden ihre Ergebnisse doch für weitere Kreise von Interesse sein, da gewiß mancher andere Bezirk im Deutschen Reich eine ähnliche Entwicklung seit der Gewerbezählung von 1895 aufweisen dürfte.

Die Zahl der gewerblichen Betriebe betrug bei der Erhebung im Jahre 1893 3055, 1895 3393, 1898 3722, dagegen 1905 5946, sie hat sich in diesem zwölfjährigen Zeitraum also nahezu verdoppelt; die der Arbeiter — 1893 87 413, 1895 94 993, 1898 108 730, 1905 135 391 — ist um 54,89 % gestiegen, und zwar die Zahl der männlichen Arbeiter (von 51 544 auf 79 203) um 53,66 %, die der weiblichen (von 35 869 auf 56 188) um 56,65 %. Eine auffällig starke Vermehrung der Betriebe sowohl als auch der Arbeiter zeigt sich seit dem Jahre 1898; die Zahl der Betriebe ist seitdem von 3722 auf 5946 oder um 59,75 % und die der Arbeiter von 108 730 auf 135 391 oder um 24,52 % gestiegen. Diese Zunahme beruht im wesentlichen auf der ungeheuren Vermehrung der Kleinbetriebe, insbesondere in der Textilindustrie, und ihrer Ausrüstung mit motorischer, namentlich elektrischer Kraft. Im Jahre 1905 entfiel die Hälfte aller gewerblichen Betriebe des Bezirks — 2956 oder 49,71 % gegen nur 1283 oder 34,47 % im Jahre 1898 — und über die Hälfte der beschäftigten gewerblichen Arbeiter — 75 681 oder 55,90 % gegen 60 648 oder 55,78 % — auf die Textilindustrie, der gegenüber die sämtlichen anderen Gewerbegruppen stark zurücktreten.

Die Verteilung der Betriebe auf die einzelnen Größenklassen zeigt die folgende Zusammenstellung für die Jahre 1898 und 1905:

Betriebe	Zahl				Arbeiter			
mit	absolut		prozentual		absolut		prozentual	
Arbeitern	1898	1905	1898	1905	1898	1905	1898	1905
0—5	1477	3022	39,68	50,82	2 882	6 103	2,65	4,51
6—10	471	761	12,65	12,80	3 814	5 930	3,50	4,38
11—20	621	834	16,68	14,03	9 652	12 428	8,88	9,18
21—50	607	707	16,31	11,89	19 729	22 546	18,14	16,65
51—100	290	310	7,79	5,21	20 712	22 317	19,05	16,48
101—200	184	204	4,94	3,43	26 123	28 739	24,03	21,23
201—500	61	98	1,65	1,65	17 492	28 780	16,09	21,26
über 500	11	10	0,30	0,17	8 326	8 548	7,66	6,31

Wilbrandt[1]) befürwortet die Anwendung der elektrischen Motore nur dann, wenn durch staatlich, bezw. gesetzlich eingeführte Tarifverträge der Preisdrückerei durch die nun noch leistungsfähiger gewordenen kleinen selbständigen mit Motoren arbeitenden hausindustriellen Betriebe vorgebeugt wird, andernfalls befürchtet er durch die Einführung der kleinen Motore in die Klein-, bezw. Hausindustrie eine weitere Verschlechterung der Lage dieser Betriebe.

Auf den Gebieten dagegen, wo der Handwerksbetrieb nicht mit der Fabrik zu konkurrieren hat, bezw. wo der Fabrikbetrieb aus mancherlei Gründen sich nicht so eignet wie die Hausindustrie, wird die Anwendung von Motoren die Lebensfähigkeit der kleinen Betriebe unbedingt erhöhen, so namentlich auch in der Saisonindustrie, die für viele Fabrikanten zu riskant ist. Hier ist es dem Unternehmer möglich, einen großen Teil des Risikos auf die Schultern der Hausindustriellen abzuwälzen.[2])

Anders auf den Gebieten, wo der Handwerksbetrieb mit dem Fabrikbetrieb zu konkurrieren hat. Hier ermangelt er gerade dessen, was in erster Linie das Wesen der modernen technisch-wirtschaft-

---

Diese Gegenüberstellung bringt das Anwachsen der mechanische Kraft anwendenden Kleinbetriebe mit bis 5 Arbeitern, deren Anteil an der Gesamtzahl der Betriebe von 39,68 auf 50,82 % sich erhöht hat, zum Ausdruck. Die Arbeiterzahl dieser Betriebe spielt indes, wenn sie auch von 2,65 auf 4,51 % der Gesamtzahl der Arbeiter gestiegen ist, keine Rolle. Der Arbeiterzahl nach liegt der Schwerpunkt der Betriebe in solchen von über 20 Arbeitern.

Die Nachweisungen über die Betriebskraft ergaben, daß von den Betrieben i. J. 1905 verwandten: Dampfkraft 1291 oder 21,72 % (gegen 1220 oder 32,78 % i. J. 1898), Wasserkraft 503 (gegen 586), Dampf- und Wasserkraft 206 gegen 185), Gas und andere elementare Kraft 2804 oder 47,16 % (gegen nur 695 oder 18,67 % i. J. 1898), während 1142 oder 19,21 % (gegen 1036 oder 27,83 %) nur Handbetriebe mit über 10 Arbeitern waren. Besonders auffallend ist die Vermehrung der mit Gas und anderen elementaren Motoren arbeitenden Betriebe. Von diesen Motorenbetrieben entfallen auf Gas 644 oder 22,97 % (gegen 327 oder 47,05 % i. J. 1898), Elektrizität 1491 oder 53,17 % (gegen nur 163 oder 23,45 % i. J. 1898), Petroleum 5 (gegen 12), Benzin 660 oder 23,54 % (gegen nur 184 oder 26,47 % i. J. 1898), Wind 4 (gegen 9). Hiernach weisen die Gas- und Benzinmotorenbetriebe allerdings auch eine erhebliche Zunahme auf, ganz außergewöhnlich ist aber der Siegeszug, den die elektrische Kraft in den Betrieben, und zwar hauptsächlich in den Kleinbetrieben, gehalten hat.

In den Geschlechts- und Altersverhältnissen der durch die Zählungen ermittelten Arbeiter sind seit 1898 wesentliche Veränderungen nicht eingetreten. Dem Geschlechte nach waren 1898 von 108 730 Arbeitern 63 962 oder 58,83 % männliche und 44 768 oder 41,17 % weibliche, 1905 von 135 391 Arbeitern 79 203 oder 58,50 % männliche und 56 188 oder 41,50 % weibliche. (Vgl. Reichsanzeiger vom 3. 2. 06.)

[1]) Die Weber in der Gegenwart. Jena 1906, S. 95 ff.

[2]) Vgl. Wilbrandt a. a. O. S. 12, 27, 109.

lichen Entwicklung ausmacht, der Arbeitsteilung, bezw. Arbeitszerlegung.

Je mehr die Technik ausgebildet wird, je mehr die Produktion zunimmt, je mehr Spezialmaschinen für einzelne Tätigkeiten des Produktionsprozesses hergestellt werden können, um so weiter geht die Arbeitsteilung, die Berufsspaltung und Arbeitszerlegung vor sich.

Je mehr aber diese Arbeitsteilung und Arbeitszerlegung vorwärtsschreiten, um so größer wird die Geschicklichkeit der betr. Arbeiter, um so mehr leistet die einzelne Spezialmaschine, um so mehr wird die Produktion vermehrt, um so mehr aber werden die Produktionskosten verringert.

Diese immer weitergehende Spezialisierung, Arbeitszerlegung und Anwendung von Spezialmaschinen, bewirken demnach den Fortschritt, den die Produktion im Laufe des 19. Jahrhunderts gemacht hat.

Fassen wir dies alles in das eine Wort Arbeitsteilung[1]) zusammen, so ist diese die Seele und der Hebel der modernen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Da sie aber vollkommen nur in größeren Betrieben durchführbar ist, so beruht auf ihr die Überlegenheit der Großbetriebe über die Kleinbetriebe, dort, wo sie miteinander in Konkurrenz treten.

Diese Überlegenheit der Großbetriebe kann der Kleinbetrieb auch durch genossenschaftlichen Zusammenschluß nicht ausgleichen, weil ein wesentlicher Faktor bei der Arbeitszerlegung, nämlich die einheitliche, straffe Organisation, sowie die Anschaffung von teuren Spezialmaschinen, auch den Genossenschaften von Handwerkern nicht möglich ist.

Durch nichts in der Welt wird man daher handwerkliche Kleinbetriebe auf dem Gebiete, wo die überlegenen Fabrikbetriebe mit ihnen in Konkurrenz treten, erhalten können.

Es gilt heute als ein allgemein feststehender Grundsatz, daß der Großbetrieb im allgemeinen dem Kleinbetrieb überlegen ist, weil er leistungsfähiger sei und billiger produzieren, bezw. verkaufen könne. In dieser Beziehung sind die Betriebe nach zwei Richtungen hin zu unterscheiden, einmal bezüglich ihrer Organisation, zweitens bezüglich des technischen Produktionsprozesses.

I. Bezüglich der Organisation ist

1. der Großbetrieb dem Kleinbetriebe überlegen, wie wir das bereits an früherer Stelle ausgeführt haben:

   a) infolge der vorhandenen kaufmännischen und technischen Hilfskräfte,

---

[1]) Bücher a. a. O. S. 336ff.

b) infolge besserer Ausnutzung des gesamten Personals,
c) infolge billigeren Einkaufes,
d) infolge besserer Ausnutzung der Geschäftsräume,
e) infolge billigeren Kredits,
f) infolge besserer Beherrschung des Marktes,
g) durch bessere Ausnutzung der Reklame, die sich dadurch verhältnismäßig für den Großbetrieb billiger stellt als für den Kleinbetrieb.

2. Dagegen ist der Kleinbetrieb an sich dem Großbetriebe überlegen:
a) durch die Übersicht des Prinzipals über das Ganze und Leitung des Ganzen,
b) durch geringere Materialverschwendung, Ausschluß von Diebstählen u. dgl.,
c) durch Ersparung von Spesen für Personal, Ausstattung, Mieten u. dgl.

Doch sind im allgemeinen diese Vorteile sub 2 nicht imstande, die sub 1 zu kompensieren.

II. Bezüglich des technischen Prozesses.
1. Hier ist der Kleinbetrieb dem Großbetriebe ev. überlegen in Anfertigung von individuellen Spezialitäten, für die die Maschinenanlagen des Großbetriebes nicht ausgenutzt werden können. Der Großbetrieb eignet sich daher in der Regel nicht für die Herstellung derartiger Spezialitäten, sondern mehr für die Fabrikation von gleichartigen Massenartikeln.
2. In der Fabrikation von gleichartigen Massenartikeln ist der vollbeschäftigte Großbetrieb dem Kleinbetriebe erheblich überlegen.

Hierüber, d. h. genauer über die Ermäßigung der Produktionskosten in den Großbetrieben, hat Kurt Rathenau[1]) interessante Untersuchungen angestellt. Er findet, daß die Produktionskosten im Laufe der Zeit sich vermindert haben, und zwar sind die Gründe hierfür folgende: Verbesserte Arbeitsmethoden, Einstellung automatischer Maschinen aller Art, Vermehrung der Produktion, sowie Sinken der Frachtkosten.

Die Produktionskosten sind gesunken, obwohl die Materialkosten und die Löhne absolut vielfach gestiegen sind, ein untrügliches Zeichen für die vervollkommnete Technik im Bau von Arbeitsmaschinen wie für die Produktionssteigerung.

„Die Massenfabrikation ist der Schlüssel[2]) zu dem großen

[1]) Der Einfluß der Kapitals- und Produktionsvermehrung auf die Produktionskosten in der deutschen Maschinenindustrie, Jena 1906.
[2]) Rathenau a. a. O. S. 35.

Rätsel, die Ausgaben für Arbeitslöhne zu ermäßigen.“ Hierbei ist das Wesentliche die Austauschbarkeit der Teile, d. h. die Herstellung einzelner Maschinenteile in solcher Genauigkeit, daß jeder einzelne Teil der einen Maschine für jede andere der gleichen Art und Größe paßt, ohne daß bei der Montage der Maschine ein Nacharbeiten oder Einpassen noch erforderlich wird.

Zur Durchführung dieser Massenfabrikation ist die Spezialisierung der Betriebe eine notwendige Voraussetzung, in der Amerika Deutschland schon weit vorausgeeilt ist. Vorbildlich ist in dieser Beziehung für den gesamten deutschen Maschinenbau die Werkzeugmaschinenfabrik Ludwig Loewe & Co., A.-G., die zuerst auf die Durchführung der Austauschbarkeit der Teile durch erstklassige Präzisionsarbeit hingewirkt hat.

Wie sehr die Präzisions-Massenfabrikation die Selbstkosten verringert, möge folgendes Beispiel, das Rathenau anführt, beweisen:

Die Selbstkosten eines Gleichstrommotors betragen:

	in Einzelfabrikation	in Massenfabrikation
bei 7½ PS . .	435 Mark	395 Mark
„ 20 „ . .	960 „	875 „
„ 40 „ . .	1 545 „	1 405 „

Hier stellt sich die Einzelfabrikation nur um 10% teurer, weil auch bei Einzelausführung in der betreffenden Fabrik größtenteils nach Normalien gearbeitet wird. Im allgemeinen aber ist der Preisunterschied der Selbstkosten in Einzel- und Massenfabrikation wesentlich größer und beträgt ca. 50—75%.

Mehr als die Spezialisierung der Betriebe ist in Deutschland die Arbeitsteilung oder Arbeitszerlegung in den Werkstätten durchgeführt, die als wesentlich ersprießliches Moment in den Produktionskosten zur Geltung kommt, weil der einzelne Arbeiter durch sie eine weit größere Geschicklichkeit und Übung erlangt und infolgedessen weit mehr zu produzieren vermag als bei geringerer Arbeitszerlegung.

Aber auch die Anwendung von Arbeitsmaschinen, besonders der Spezialmaschinen, ist erst ermöglicht und rationell verwendbar bei der Arbeitsteilung, da die Maschinen meist nur eine bestimmte Operation verrichten.

Solche Spezialmaschinen kann sich der Kleinbetrieb nicht anschaffen, da sie für ihn zu teuer sind.

Es zeigt sich hieran recht deutlich, wie die Kapitalmacht in dem innersten Organismus des Betriebes ihre Wirkung ausübt, und wie Kapital und Produktion Hand in Hand gehen.

Neben den Schleifmaschinen sind als Spezialmaschinen von größter Bedeutung die Revolver-Drehbänke, bei denen das arbeitsteilige Verfahren mehrerer Maschinen in eine einzige zusammengebaut ist. Die dadurch gewonnenen Zeit- und Lohnersparnisse belaufen sich

auf 66 und mehr Prozent. Ferner sucht man durch Aufspannvorrichtungen und Hilfsmittel die Arbeit möglichst mechanisch zu machen, um die Maschinen durch ungelernte, billigere Arbeitskräfte bedienen lassen zu können. Je höher die Löhne steigen, umsomehr werden die Fabriken gezwungen, stets neue Mittel zu ersinnen, die Maschinen zu vervollkommnen, um die Lohnspesen zu reduzieren. Da die Löhne in Amerika vielfach dreimal so hoch sind wie in Deutschland, so stammen die meisten Erfindungen auf dem Gebiete des Maschinenbaues, besonders des Werkzeugmaschinenbaues, aus Amerika.

Erst durch Erfindung solcher Maschinen, die nur wenig oder keiner Wartung bedürfen, ist es möglich geworden, die weit billigere Frauenarbeit in größerem Umfange zu verwerten. In allen den Fabriken, wo die Frauenarbeit dasselbe leistet wie Männerarbeit, stellen sich dann die Unkosten erheblich geringer.

Sollen aber durch das Zunehmen der Frauenarbeit nicht schwere Schäden in hygienischer und kultureller Hinsicht für das weibliche Geschlecht erwachsen, so ist es unbedingt die Pflicht der Gesetzgebung, hier vorzubeugen durch Verkürzung der Arbeitszeit, Verbot der Nachtarbeit, Schutzbestimmungen für verheiratete Frauen usw.

Was die Ersparnisse aus der Verkürzung der Akkordlöhne betrifft, die jedesmal in Deutschland vorgenommen wird, wenn der Akkordverdienst um 50% den Zeitlohn übersteigt, so liegt hierin ein schwerer Krebsschaden für die Industrie wie auch für die Arbeiter, denn die Arbeiter sagen sich mit Recht, daß, je mehr sie arbeiten und leisten, umsomehr dann ihre Akkordlöhne reduziert werden, so daß ihr absoluter Verdienst dann nur wenig zu steigen imstande ist. Nur wenn die Arbeiter das feste Vertrauen haben können, daß bei steigenden Leistungen auch die Löhne entsprechend wachsen, werden sie sich mehr anstrengen, und nur dann wird auch allmählich eine Verkürzung der Arbeitszeit möglich sein.

Eine wesentliche Rolle spielen hinsichtlich der Rentabilität des Unternehmens die Generalunkosten, die sich in Betriebs- und Handlungsunkosten scheiden. Bei den Betriebsunkosten kommen namentlich die Fabrikanlagen, sowie die Licht- und Kraftversorgung in Frage. Als Kraftquellen kommen allgemein in Betracht: 1. die Dampfmaschine, 2. der Explosionsmotor, 3. die Sauggasanlage, 4. die Dampfturbine. Über die Kosten der verschiedenen Kraftquellen teilt Rathenau[1]) folgendes mit:

Wie sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt, sind die Anlagekosten bei Dampf- und Gasmaschinen sehr hohe, so daß ein Kleinbetrieb, der auch nicht den Raum für die Aufstellung großer Maschinen hat, die Ausgabe scheut und lieber eine Kraftmaschine mit niedrigen Anschaffungskosten und etwas höheren

[1]) a. a. O. S. 68.

Betriebsspesen wählt. Die Tabelle[1]) vergleicht kleine Anlagen von 16 PS. und mittlere von 100 PS.

	Dampfmaschine		Leuchtgas-Motor		Anthracit-Generator		Benzin-Motor		Dampfturbine	
	Kohlenpreis pro 10000 kg 180 Mk.		1 cbm Leuchtgas 12,3 Pfg.		Anthracit pro 10000 kg 230 Mk.		Benzin pro 100 kg 26 Mk.			
	16 PS	100 PS.	16 PS.	100 PS	16 PS.	100 PS.	16 PS	100 PS.	16 PS.	100 PS.
Anlagekapital in Mk [2])	8000	24000	5000	22600	6900	26700	5500	25000	Genaue Angaben sind von den Fabriken noch nicht zu erhalten. Die Anlagekosten sind ungefähr gleich denen der Dampfmaschinen; auch ist der Dampfverbrauch bei voller Belastung gleich, bei geringerer Belastung besser, als bei Dampfmaschinen. Die Amortisation ist wesentlich geringer als bei den Explosionsmotoren, bei denen die Amortisation mit 15% als zu gering anzusehen ist. Der geringe Raumbedarf, der stoßfreie Gang, der minimale Ölverbrauch und die leichte Bedienung der Maschine sichert den Dampfturbinen ein weites Feld für die Zukunft.	
Jahreskosten 300 Tage zu 10 Std. = 3000 Std. in Mk.	6055	14940	4050	21020	2580	9915	5940	27700		
Gesamtkosten für 1 eff PS. u. Std. in Pfg.	12.6	5.0	8.4	7	5.4	3.3	12.4	9.2		

Die Kosten für Licht, Kraft und Heizung werden vermindert durch Verkürzung der Arbeitszeit. Die Handlungsunkosten sind fast durchgängig nicht nur absolut, sondern auch relativ bedeutend mehr und schneller angewachsen als die Betriebsunkosten.

Rathenau erklärt dies[3]) aus dem Hineinzwängen des Kommerziellen in das Fabrikationsgeschäft. Reklame, Reisende, Filialen und andere mit hohen Unkosten verbundene Einrichtungen zur Bequemlichkeit und schnelleren Abfertigung der Kunden mußten geschaffen und stets vermehrt werden, um überhaupt den Absatz zu ermöglichen. Reklame muß im großen Maßstabe betrieben werden, Reisende und Agenten erhalten hohe Provision.

Hierin ist der Kleinbetrieb weit besser gestellt als der Großbetrieb. Die Verwaltungskosten der gesellschaftlichen Unternehmungen sind in Deutschland so große geworden, daß die Konkurrenzfähigkeit mit anderen Ländern eine geringere wird. Man denke, abgesehen von den Lasten der sozialen Gesetzgebung, an die enormen Gehälter und Tantiemen der Direktoren. In dem schwerfälligen und kostspieligen Verwaltungs-

---

[1]) Zusammengestellt nach den Angaben von Hirsch-Wilking im Elektro-Ingenieur-Kalender für 1905, mit Ausnahme der Dampfturbine.

[2]) Bei der Dampfmaschinenanlage wurden die Kosten für Schornstein und Kesseleinmauerung mit berücksichtigt, während bei den anderen Betriebsarten die Beträge für Fundamente, Kesselhäuser nicht mit vorgesehen sind.

[3]) a. a. O. S. 73.

apparat findet der Großbetrieb seine Begrenzung. Zur Einschränkung der übermäßigen Konkurrenz und der dadurch erwachsenden Unkosten schreitet die Industrie zur Bildung von Kartellen, Syndikaten, Trusts, oder sie schließt sich zur Beseitigung der Konkurrenz wie auch zur Ergänzung der Betriebe gruppenweise zusammen.

Die Ergebnisse seiner Untersuchung faßt Rathenau folgendermaßen zusammen:

„Es ergibt sich, daß der Einfluß des Kapitals in der modernen Wirtschaftsepoche eine solche Bedeutung auf die Produktion gewonnen hat, daß es dem privaten Einzelunternehmer mit beschränktem Kapital nicht möglich ist, gegen die Großbetriebe auf die Dauer den Wettkampf zu bestehen. Wenn Ehrenberg[1]) glaubt, daß es in der Volkswirtschaft vor allem tüchtiger Einzelunternehmer bedarf, „deren Unternehmungsgeist mit Besonnenheit und klugem Abwägen von Chance und Risiko gepaart ist", so heißt das doch, den Stand unseres gegenwärtigen Wirtschaftslebens verkennen, in Zeiten, in denen neue Einzelunternehmungen in der Industrie nur vereinzelt entstehen und die schon bestehenden mit der Zeit verschwinden oder in unpersönliche Gesellschaftsformen umgewandelt werden.[2])

Die Befürchtung, die vielfach laut wird, daß durch die fortgesetzte Entwicklung der Großbetriebe der Mittelstand, der kleine Unternehmer zerrieben werde, ist nur in gewissem Sinne als richtig anzuerkennen. Der kleine selbständige Unternehmer verschwindet zwar in den hier in Betracht gezogenen Industriezweigen, aber der gleiche Stand bleibt trotzdem bestehen, wenn auch in anderer Form. Der früher selbständige Unternehmer wird jetzt Angestellter der Großbetriebe, und es bildet sich ein Privatbeamtenstand heraus, der genau dem Mittelstand entspricht. Wenn in der Übergangsperiode einzelne Existenzen, die sich dem modernen Gefüge nicht anpassen wollen oder können, untergehen, so darf diese Erscheinung nicht der Entwicklungstendenz als Vorwurf angerechnet werden. Vielmehr erscheint es wünschenswert, den betretenen Weg zum Großbetriebe mit Kapitalsansammlung in der Maschinenindustrie mit äußerster Konsequenz zu verfolgen; denn auf ihm ist Deutschland aus einem Agrarstaat zu einem blühenden, der ganzen Welt Achtung abfordernden Industriestaat geworden zum Wohle der gesamten deutschen Volkswirtschaft." —

In den Gewerben, in denen noch keine eigentlichen Großbetriebe, Fabriken, bestehen, wird nach allem die Verwendung von Motoren in den Kleinbetrieben die Entstehung von größeren Betrieben verhindern oder verlangsamen. Die Großbetriebe selbst aber, namentlich die Maschinenfabriken, werden sich mit der Konstruktion von Spezialmaschinen in der Regel nicht abgeben können. Derartige Aufträge müssen sie an Spezialfabriken abgeben, die wegen der individuellen Anpassung und der minutiösen Ausführung solcher Maschinen sich nicht zum Großbetriebe ausweiten können. Auch hier wird sich daher der Kleinbetrieb halten und stetig neubilden.

In den distributiven Gewerben wird der Kleinbetrieb niemals entbehrt werden können. Diejenigen Betriebe, die eine mehr oder

[1]) Ehrenberg, R., Sozialreform und Unternehmer, Jena, 1904, S. 26.
[2]) Bericht der Berliner Handelskammer, 1904, S. 9.

weniger große Kapitalsanlage erfordern, wie namentlich die Fleischerei, erhalten hierdurch schon einen gewissen Konkurrenzschutz.

Von den übrigen distributiven Gewerben wird, wie bereits oben bemerkt, bei denjenigen, die leicht verderbliche und schwer transportierbare oder individuell anzupassende Waren dem Konsum zuführen, eher die Tendenz zur Überfüllung als zur Abnahme der Betriebe vorherrschen, weil die Bauunternehmer, um so die betreffenden Häuser leichter verkaufen zu können, durch den übermäßigen Bau von Läden zur zahlreichen Etablierung anreizen und dem betreffenden Gewerbetreibenden die Aufmachung eines Ladens in jeder Weise erleichtern.

Diese Seite des Bauwesens ist unbedingt ein Krebsschaden am Leibe der Kleingewerbetreibenden, der es bewirkt, daß ständig ein fluktuierender Überschuß von ihnen besteht, der den übrigen eine empfindliche und vielfach auch unlautere Konkurrenz macht.

Also bei diesen Gewerben der täglichen Lebensbedürfnisse wird in der Regel ein schädlicher Überfluß in Kleinbetrieben vorherrschen und gerade immer in solchen Gegenden, die noch gar keinen geschäftlichen Verkehr besitzen.

Diejenigen Mittelstandsfreunde, die prinzipiell und unter allen Umständen die Vorzüge des Kleinbetriebes preisen und ihn auf alle Fälle erhalten wissen wollen, übersehen dabei, daß, wie gesagt, die Mehrzahl dieser Kleinbetriebe gar nicht zum Mittelstand gehört, daß die Inhaber vielmehr, was ihre technisch-kaufmännische und allgemeine Bildung, wie ihre Mittel und soziale Stellung betrifft, zu den unteren Kreisen, zum Proletariat, gehören.

Im Interesse der Hebung des Volkes und der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft liegt es, nicht derartige Betriebe zu konservieren, denn nicht auf diesen beruht die Konkurrenzfähigkeit und der Fortschritt der Volkswirtschaft, sondern auf den kaufmännisch- und technisch-leistungsfähigen mittleren und größeren Betrieben, deren Inhaber und Leiter eine ganz andere Fach- und allgemeine Bildung aufzuweisen haben wie der proletarische Kleingewerbetreibende und daher auch aus diesem Grunde einen weit wertvolleren Bestandteil des Volkes, der Volkswirtschaft und des Staates bilden, als jene.

Die Existenzfähigkeit und Notwendigkeit der Klein- und Großbetriebe richtet sich nach den Bedürfnissen der Volkswirtschaft, d. h. nach denen der Konsumenten und der Produzenten.

Die Bedürfnisse des Volkes sind das oberste Kriterium für die Nützlichkeit und Notwendigkeit gewisser Betriebsarten. Die Betriebe, wie überhaupt die ganze Volkswirtschaft sind nicht um ihrer selbst willen da, sondern sie sind

nur dazu da, um die Bedürfnisse des Volkes mit möglichst wenig Aufwendungen möglichst vollkommen zu befriedigen. Diejenigen Betriebe, die hierzu nicht tauglich und nicht mehr erforderlich sind, haben keine Existenzberechtigung. Ihre künstliche Erhaltung auf Kosten des Ganzen wäre eine Verschwendung von Volkskraft und Vermögen und eine Konservierung von untauglichen Existenzen.

Vom Standpunkte der Konsumenten aus sind die kleinen Betriebe da nützlich und notwendig, wo es sich um die Befriedigung von Bedürfnissen handelt, die regelmäßig oft, ja täglich wiederkehren und zwar mit Waren, die nicht weit hergeholt werden können, sei es, weil sie leicht verderben, sei es, weil sie auf weite Entfernungen schwer transportabel sind.

Die täglich-leibliche Bedürfnisbefriedigung, sowie die Befriedigung anderer häuslicher und wohnlicher Bedürfnisse, die eine individuelle Anpassung verlangen, oder wo man die betreffenden Gewerbetreibenden schnell zur Hand haben muß, bedingen daher eine große Anzahl von kleinen, in der Nähe von den Konsumenten gelegenen Geschäften.

Für den Großbetrieb dagegen eignen sich diejenigen Waren, die man nicht ständig und täglich braucht, namentlich auch Saisonartikel, zu deren Einkauf man daher auch weitere Entfernungen aufsuchen kann. Gerade auch die immer größer werdenden Ansprüche der Konsumenten an Qualität, Ausstattung, Dekoration, Auswahl usw. haben zur Entstehung der größeren Konfektions- und Modewaren-, Manufakturwaren- usw. Geschäfte beigetragen, während andererseits die großen Verkehrsfortschritte den Besuch des Zentrums der größeren Städte auch den Außen- und Landbewohnern ermöglicht haben.

Vom Standpunkte des Produzenten aus sind kleinere, überall hin zerstreute distributive Geschäfte, inklusive des Straßenhandels, für solche Waren erforderlich, die wegen ihrer leichten Verderblichkeit und ihrer schweren Transportierbarkeit im kleinen nicht bloß in gewissen Zentralpunkten verkauft werden können, sondern den Konsumenten möglichst nahe gebracht werden müssen, da sonst die Produzenten keinen genügenden Absatz finden, die Konsumenten dagegen ihre Bedürfnisse nicht befriedigen können. Die notwendige Verteilung dieser Waren, insbesondere der täglich frischen Lebensmittel, auf die kleineren Geschäfte vermittelt in den größeren Städten der Groß- und Zwischenhandel, ein unentbehrliches Glied in der Kette der Unternehmungen.

Von den nichtverderblichen, nicht für den täglichen Gebrauch bestimmten Waren dagegen eignen sich zum Vertrieb durch die distributiven Kleinbetriebe eigentlich nur die durch die ebenfalls von Kleinbetrieben, also von Handwerkern, in kleinen Mengen hergestellten, während der Absatz von den Massen-Erzeugnissen unserer Großindustrie

unter der Verteilung an viele Detailbetriebe sich verteuert und infolgedessen erschwert und eingeschränkt wird.

Der industrielle Großbetrieb und die industrielle Massenfabrikation verlangt zur Vermeidung einer unnötigen Verteuerung durch den Zwischenhandel den Absatz an größere Detailgeschäfte und den Vertrieb durch diese.

Darum muß die Entwicklung der Massenfabrikation, wenn sie zur Entfaltung und bis auf den niedrigsten Produktionskostenpunkt gelangen soll, die Entstehung von Detailgroßbetrieben nach sich ziehen. Diese sind daher für unsere Großindustrie und Massenfabrikation eine unbedingte Notwendigkeit.

Jede Behinderung und Hemmung solcher Detail-Großbetriebe, insbesondere der Waren- und Kaufhäuser, die zugleich auch für die Industrie und für das Publikum eine Art Industrieausstellung bilden, würde eine Beeinträchtigung unserer Industrie bedeuten.

So werden die Bedürfnisse der Konsumenten, wie auch die Bedürfnisse der Produzenten stets eine dem jedesmaligen Standpunkte der Kultur und der Produktion entsprechende Verteilung der Groß- und Kleinbetriebe bewirken. Die auf dem Gebiete des Konsums, des Verkehrswesens, der Produktion vor sich gehenden Veränderungen werden naturgemäß auch eine Veränderung in den Größenverhältnissen der Betriebe nach sich ziehen.

Ein Eingriff in diese sich mit Naturnotwendigkeit ergebenden Verhältnisse ist ungerechtfertigt und geschieht nur auf Kosten der Allgemeinheit und des Fortschrittes.

Kapitel III.

Der Mittelstand.

I. Abschnitt.

Die soziale Differenzierung und Berufsteilung.

Wie wir schon verschiedentlich hervorgehoben haben, ist der Mittelstand, wie überhaupt die ganze Bevölkerungszusammensetzung und Schichtung nichts Unabänderliches und für alle Zeiten Feststehendes, vielmehr ist die Stände-, Klassen- und Berufsbildung in fortwährendem Flusse und unterliegt fortwährenden Veränderungen und Verschiebungen.

Die Berufsteilung ist wie ein Baum, der von Jahr zu Jahr mehr Äste ansetzt, die ihrerseits wieder neue Zweige treiben.

Ursprünglich gab es keine verschiedenen Berufsarten und Stände, sondern die in Sippen, bezw. Hauswirtschaften[1]) gegliederten Volksgenossen vollzogen die ganze Produktion und Konsumtion innerhalb dieser Nahrungswirtschaft.

Allmählich entwickelte sich aber eine Art Berufs- und Arbeitsteilung, insofern einzelne Dörfer oder auch ganze Stämme[2]) irgend eine besondere Geschicklichkeit in der Herstellung bestimmter Güterarten erlangen und diese zuerst auf dem Wege des Geschenks, dann auch auf dem Wege des gegenseitigen Austausches gegen andere Güter hingeben. So bildete sich für den Handel und vielfach auch für die Gewinnung und Bearbeitung des Eisens[3]) ein besonderer Berufsstand. Im großen und ganzen aber bleibt die Eigenproduktion in der Familienwirtschaft bis zur Entstehung der Städte.

Damit zweigen sich von der landwirtschaftlichen Familienwirtschaft einzelne Gewerbezweige ab. Diese Arbeitsteilung führt sonach zur Berufsteilung.

[1]) Bücher a. a. O. S. 108.
[2]) Bücher a. a. O. S. 67.
[3]) Bücher a. a. O. S. 86.

Eine große Anzahl von stoffveredelnden Tätigkeiten bleibt aber nach wie vor bei der Hauswirtschaft als Hausindustrie, bis auch sie sich im Laufe des 19. Jahrhunderts von der Hauswirtschaft mehr und mehr abzweigen.

Nachdem sich im Frühmittelalter auf der einen Seite die Edlen, die Aristokratie, auf der anderen Seite der Sklavenstand, bezw. der Stand der Unfreien und Hörigen, der Schutzbefohlenen, der Metöken, der Periöken, der Klienten gebildet hatte, bildeten die freien Bauern oder Volksgenossen zwischen diesen beiden Extremen den sogenannten Mittelstand. Als dann die Städte emporwuchsen, bildeten im Mittelalter gegenüber dem Adels- und geistlichen Stande, sowie dem städtischen Patriziat auf der einen Seite, und den unteren, zum Teil besitzlosen und unfreien, hörigen, Bauernklassen und der unteren Bevölkerung, dem Proletariat der Städte, auf der anderen Seite, die besitzende und teils freie Bauernbevölkerung, das Handwerk und der Handel den Mittelstand.

Der Bauernstand differenzierte sich aber im Laufe der Zeit immer mehr. Es schieden sich die Leibeignen oder Hörigen, nicht besitzenden Gesinde- oder Tagelöhnerklassen, ferner die Büdner und Käthner immer deutlicher von den eigentlichen Bauern und Kossäten mehr und mehr ab, während in den Städten der Großhandel und ein Teil der Krämer und Handwerker in das Patriziat aufstieg, ein großer Teil der Kleinhandwerker dagegen als Hausindustrielle oder Heimarbeiter ihrer größeren Kollegen, und ferner der größte Teil des Gesellenstandes nach und nach vom Mittelstand in den vierten Stand hinabsank.

Die mittelalterliche gebundene Feudal- und Zunftverfassung war demnach nicht imstande, den gesamten Bauern- und Handwerkerstand als Mittelstand zu erhalten, der größere Teil dieser beiden Stände sank vielmehr zum Arbeiterstand, zum Proletariat, herab.

Ein Kulturfortschritt scheint auf diesem Wege der Differenzierung, der Erhebung eines kleinen Teiles und der Herunterdrückung eines weit größeren Teiles von Volksklassen, überhaupt nur möglich zu sein. Es ist dann aber die Aufgabe einer richtigen Sozialpolitik, die auf diese Weise zur Ermöglichung des Kulturfortschrittes degradierten Klassen allmählich durch wieder einsetzende Differenzierung zu heben, allen Intelligenzen und besseren Kräften, auch der unteren Klassen, den Aufstieg nach oben zu ermöglichen, sodaß schließlich nur der absolut geistig oder moralisch minderwertige Teil des Volkes auf der untersten Staffel zu bleiben braucht.

Die neue Zeit fand so eine weit verbreitete besitzlose, arbeitende Klasse vor, die das geeignete Material für das sich nun herausbildende neue Fabriksystem abgab.

Die besitzenden Klassen in Landwirtschaft, Handel und Industrie vermochten unter Benutzung der modernen Errungenschaften ihren Reichtum, ihr Kapital ständig zu vermehren, während der kleine gewerbliche Mittelstand der modernen Entwicklung teilweise nicht zu folgen vermochte.

Infolge der immer weitergehenden Ausgestaltung und Verfeinerung der Technik nimmt die Spezialisierung der Produktions- und Berufsteilung[1]) entsprechend der immer weiter gehenden Arbeitszerlegung in den einzelnen Betrieben und Werkstätten zu. Bei der Gewerbe- und Berufszählung von 1882 gab es bereits 6459, bei der von 1895 schon 7793 verschiedene Gewerbebenennungen[1]) und 10298[2]) verschiedene Berufsbenennungen, und die neue Berufs- und Gewerbezählung von 1907 wird jedenfalls noch weit darüber hinausgehen.

Die Berufsteilung im Nachmittelalter bis zur Neuzeit hin ist durch die Zunftordnung sehr verlangsamt worden. Abgesehen von den liberalen Berufen und den außerhalb der Zunftordnung stehenden zunftfreien Gewerben, die sich nach und nach vermehrten, ging die weitere Berufsteilung innerhalb der Zünfte nur dadurch vor sich, daß sich einzelne größere Zunftgewerbe infolge Vergrößerung des Marktes und Ausdehnung der Produktion in mehrere Zunftgewerbe zerspalteten.

Seit Beseitigung der Zünfte hat die Berufsteilung aber gewaltige Dimensionen angenommen.

Die Ursachen dieser stetig weitergehenden Berufsteilung sind folgende:

1. Die Arbeitsintensivierung und Produktionssteigerung,
2. die entsprechende Konsumsteigerung,
3. die Entdeckung und Erfindung neuer Güter und Waren,
4. die Spezialisierung der Technik,
5. die zunehmende Ausbreitung und Intensivierung der Bildung und Wissenschaften,
6. die Verschiedenartigkeit der Gaben und Eigenschaften der Menschen,
7. die Zunahme und Verbreitung des Kapitals, welche alle die gesamten Faktoren ermöglicht und verstärkt.

Für die Entstehung der großen Berufsstände im Mittelalter sind zwar die Vermögens- und Besitzverhältnisse großenteils verantwortlich zu machen.[3]) Dagegen bilden diese bei den schon ausgebildeten Ständen und Berufen weniger eine Ursache neuer Ständebildungen und weitergehender Berufsteilung, als vielmehr oft eine

---

[1]) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd 113, S. 6ff. u. Bd. 119, S. 16. Vgl. Schmoller a. a. O., I. T., S. 350 und Bücher a. a. O. S. 201, 336, 350, 378, 386.

[2]) Bücher a. a. O. S. 378.

[3]) Bücher S. 386.

Hemmung und vielfach eine Schranke derselben, bezw. eine solche für das Aufsteigen besitzloser Elemente in diese.

Selbstverständlich ist auch die Vermögens- und Besitzbildung wieder vielfach eine Folge[1]) der Bildung von Berufsständen, z. B. die Bildung des technischen Kapitals durch den Fabrikbesitzerstand, die Bildung, bezw. Sammlung des mobilen Kapitals durch den Bankierstand.

Der Erfolg der modernen Entwicklung aber ist es, daß nach Beseitigung der aus den früheren Jahrhunderten herstammenden Unfreiheiten aller Art die starre Kasten- und Ständebildung durchbrochen ist, daß eine strenge Abgrenzung dieser gegeneinander nicht mehr stattfindet, und daß den unteren Klassen weit mehr als früher die Gelegenheit gegeben ist, sich in die höheren Berufe hinaufzuarbeiten.

Gleichwohl gibt es heute noch, wenn auch nicht in formell rechtlicher Beziehung, jedoch tatsächlich noch obere, mittlere und untere Berufsstände und Klassen, die sich vielfach noch genau so wie früher gegeneinander abschließen und ihre Standesansichten und Standesvorurteile besitzen, das Übergehen in andere, bezw. höhere Stände oder Klassen erschweren und in den mittleren und unteren Klassen dadurch vielfach Unzufriedenheit erregen. Erst durch das kräftige Aufwärtsstreben der unteren Klassen wird hierin mit der Zeit Wandel geschaffen werden.

Der Mittelstand aber, der selbst daran ein Interesse hat, von den oberen Ständen als sozial und gesellschaftlich gleichberechtigt anerkannt zu werden, ist an dem Aufwärtsstreben der unteren Klassen direkt interessiert, er muß daher mit ihnen gemeinsam an der Erreichung des modernen Kulturideals mitarbeiten.

---

[1]) Schmoller a. a. O. I. T., S. 346 ff., 397 ff.

II. Abschnitt.

Begriff und Umfang des Mittelstandes.

Das Wort Mittelstand[1]) besagt zunächst weiter nichts, als daß es sich um einen Stand handeln soll, der in der Mitte zwischen anderen steht, und zwar zwischen dem Stand der sogenannten Kapitalisten auf

---

[1]) Gymnasialprofessor Suchsland, Halle, einer der konservativen agrarischen Vorkämpfer des Mittelstandes, hat (vgl. Deutsche Hochwacht, Stettin, Nr. 175, 1905) den Mittelstand folgendermaßen definiert: „Der ‚Mittelstand' ist die Gesamtheit aller wirtschaftlichen Existenzen, die durch irgendwelche den Staatsgesetzen nicht zuwiderlaufende Erwerbsquellen Einnahmen mittleren Umfanges (900–9500 Mk.) haben und in der dauernden Benutzung ihrer Erwerbsquellen von dem Willen einzelner Dritter unabhängig sind.

Der „gewerbliche Mittelstand" besteht aus der Gesamtheit aller wirtschaftlichen Einzelheiten, deren jede durch die Verbindung eines an sich zum Lebensunterhalt nicht ausreichenden Kapitals mit einer fachmännisch ausgebildeten Arbeitskraft entstanden ist und ihrem physischen Träger neben erwünschter Selbständigkeit des Handelns ein um den Unternehmergewinn höheres Einkommen ermöglicht, als es die Summe aus seinen Kapitalszinsen und der ortsüblichen Entlohnung einer entsprechenden gewerblichen Hilfskraft darstellt."

Diese Definition würde fast alle Privatangestellten vom Mittelstande ausschließen, da sie in der dauernden Benutzung ihrer Erwerbsquellen von dem Willen einzelner Dritter abhängig sind. Auch zahlreiche gut situierte Handwerker, die ihren Betrieb schon geerbt haben, würden durch diese Definition vom Mittelstande ausgeschlossen sein, da bei vielen ihr Kapital bereits zum Lebensunterhalt ausreicht, wie das am besten die große Zahl der aus dem Handwerkerstand hervorgegangenen Rentnerexistenzen beweist.

Aus diesen Gründen verwirft auch ein anderer Führer des Mittelstandes, der Ingenieur Fritzsch in Leipzig, diese Definition des Professor Suchsland und „zählt zum Mittelstand alles, was mitten inne steht zwischen den Extremen der heutigen Gesellschaft, zwischen den Allerreichsten und den Allerärmsten Zum Mittelstand zählt, wer nicht eine Vorherrschaft einzelner Stände, sondern ein harmloses Gedeihen der Gesamtheit erstrebt, jedem Stande seine berechtigten Interessen zuerkennend. Eine Vorherrschaft im Staate erstrebt die Plutokratie, die alles dem Großkapital unterwerfen will; und eine Vorherrschaft erstrebt die Sozialdemokratie, die für das Fabrikproletariat und den Lohnarbeiter Vorrechte fordert und nur diesen Ständen das Bestimmungs- und Herrscherrecht im Staate

der einen und dem Stand der Besitzlosen, der Proletarier, den unteren Klassen auf der anderen Seite.

Da es nun aber in Wirklichkeit keinen für sich abgegrenzten Stand von Kapitalisten gibt, sondern die Kapitalbesitzer sich in allen Ständen, sogar auch in den untersten, im Arbeiterstande, finden, so ist es klar, daß diese Scheidung nach dem Kapital keine zutreffende sein kann.

---

zuerkennen will. Wer diese gesellschaftlichen Extreme und ihre Herrschaftsgelüste bekämpfen hilft, der ist in der Mittelstandsbewegung willkommen."

Diese Definition ist aber noch weniger brauchbar als die von Professor Suchsland, denn sie bewegt sich einmal in viel zu allgemeinen Begriffen und will sodann die Zugehörigkeit zum Mittelstande nach politischen Ansichten und Bestrebungen abmessen und begrenzen. Zur Definition eines Begriffes gehören aber nicht subjektive, sondern feste objektive Merkmale. — Die Definition von Fritzsch würde außerdem auch die gesamten Träger und Anhänger der Agrarpolitik, insbesondere den Bund der Landwirte, von der Zugehörigkeit zum Mittelstande ausschließen, da diese nicht ein harmloses Gedeihen der Gesamtheit, sondern ganz bestimmte Vorteile und Vorrechte für die Landwirtschaft erstreben. Gleichwohl stellt doch der Bund der Landwirte sich stets als den Verfechter der Mittelstandsinteressen hin und geht Hand in Hand mit der Mittelstandsvereinigung.

Georg Gothein, M. d. R., ironisiert in seiner Broschüre: („Mittelstand und Fleischnot", nach einem am 20. Oktober 1905 in Greifswald gehaltenen öffentlichen Vortrage, Berlin 1906) Prof. Suchsland in der folgenden drastischen Weise:

„Der Spezialgelehrte des Bundes der Landwirte, Professor Dr. Suchsland, hat es unternommen, eine wissenschaftliche Definition für Mittelstand zu geben. Nach ihm ist der Mittelstand die Gesamtheit aller selbständigen Existenzen mit einem mittleren Einkommen, und als solches bezeichnet er das von 900—9500 Mk. Was darüber ist, das ist vom Übel. Die Spannung ist keine ganz kleine, sie verhält sich nahezu wie 1 : 16. Vielleicht wird in manchen ärmeren Gegenden der kleine Häusler, der im eigenen Häuschen wohnt und auf 2—3 Morgen Land Spatenwirtschaft betreibt und dabei ein kümmerliches Dasein führt, dann wenn er seine Wohnung mit 80—100 Mk. einschätzt, sich noch zum Mittelstande rechnen. Die große Masse der selbständigen Bevölkerung, die ein Tageseinkommen von 2 Mk. hat, gehört sicher zum Proletariat; ja in den größeren Städten und in den westlichen Industriebezirken wird ein selbständiger Handwerker, der das doppelte und dreifache davon verdient, sich wahrscheinlich auch noch dem Proletariat zuzählen. Andererseits aber würde auch der verschuldete Rittergutsbesitzer, der sich seine Equipage und Reitpferde hält, der vielleicht zu den Festlichkeiten, die er gibt, seine Gäste in einem Extrazug der Bahn kommen läßt, zum Proletariat gehören; denn bekanntlich gibt es darunter solche Steuerkünstler, die es verstehen, sich ein Minuseinkommen auszurechnen, wie es bei einem bekannten Führer des Bundes der Landwirte in Pommern der Fall war. Überhaupt ist es doch ein sehr mißliches Ding, gerade bei denjenigen Leuten, deren Einkommen mit der Konjunktur und der Geschäftstüchtigkeit außerordentlich schwankt, das Einkommen zum Maßstab der Zugehörigkeit zu einem Stande zu machen. Wer heute 9499 Mk. Einkommen hat, der ist Mittelstand, und wenn er sparsam ist und im nächsten Jahre vielleicht auf 10000 Mk. kommt, so wird er aus diesem ehrsamen Stande schimpflich hinausgeworfen. Er gehört zum verhaßten Großkapital, und wenns Geschäft vielleicht im nächsten Jahre schlecht geht, dann wird er wieder in Ehren aufgenommen. Er wird in

Man könnte höchstens scheiden die Besitzer von größeren Kapitalien, dann die von mittleren und geringeren Kapitalien und dann die von

seiner Zugehörigkeit zum Mittelstand in des Wortes verwegenster Bedeutung eine unsichere Existenz.*)

Professor Suchsland rechnet zum Mittelstand nur alle diejenigen Existenzen, die in ihrem Einkommen nicht von dem Willen eines Einzelnen abhängig sind. Also würden — das Einkommen von 900–9500 Mk. vorausgesetzt — dazu alle Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte und Offiziere gehören; von den Privatbeamten freilich nur solche, denen nicht vom Brotherrn ohne weiteres gekündigt werden kann; von den Angestellten von Aktiengesellschaften und Genossenschaften nur die, welchen nicht vom Einzelvorstand, sondern nur durch Vorstandsbeschluß oder durch Beschluß des Aufsichtsrats oder der Versammlung gekündigt werden kann, oder welche nicht auf eine Reihe von Jahren fest angestellt sind. Schon diese Differenzierung zeigt, wie unmöglich es ist, bezüglich der Privatbeamten festzustellen, wer nach Suchslands Formulierung zum Mittelstand gehört, wer nicht. Leute mit völlig gleichen Funktionen, völlig gleichem Einkommen, gleicher Vorbildung würden verschiedenen Ständen angehören.

Zum Mittelstand würden die Unteroffiziere, Sergeanten, Feldwebel, Zahlmeister und Offiziere bis zum Obersten aufwärts gehören, notabene wenn sie nicht etwa Schulden wie ein Major haben. Aber auch hier würde wieder derjenige Teil, der neben seiner Gage noch ein Renteneinkommen aus eigenem Vermögen oder dem der Gattin bezieht, das ihn über die Höchstgrenze von 9500 Mk. bringt, vom ehrsamen Mittelstand ausgeschlossen sein; von Rechtswegen dürften die anderen Kameraden mit ihm nicht mehr verkehren, was übrigens zur Einschränkung des Luxus im Offizierkorps vielleicht ganz dienlich wäre, aber mit der Kameradschaftlichkeit schlecht in Einklang zu bringen ist.

Genau so ist es bei den Beamten. Da es Gehälter unter 900 Mk. einschließlich Wohnungsgeldzuschuß unter den Beamten wohl nicht mehr gibt, würde der ganze Beamtenstand unterhalb des Regierungspräsidenten und der Chefs der Provinzialverwaltungen dazu gehören, wieder vorausgesetzt, daß sie nicht aus Privatvermögen Nebeneinkünfte haben.

Standesbewußtsein im Mittelstand.

Nun ist es ja ein sehr schöner Gedanke, daß alle diese Offiziere, Beamte, Handwerker, kleinen und mittleren Kaufleute, Kleinindustriellen, bäuerlichen Wirte, Stellenbesitzer zu ein und demselben Stande gehören und dafür sorgen, wie es in dem Handwerkskammergesetz heißt, daß das Standesbewußtsein unter ihnen gehoben würde. Aber die praktische Ausführung der schönen Phrase ist gewöhnlich die, daß man lediglich den Standesdünkel im engsten Kreise pflegt. Das Standesbewußtsein der Offiziere und akademisch gebildeten Beamten in Posen wurde aufs gröblichste verletzt, als dort der Provinzialsteuerdirektor das schreckliche Verbrechen beging, sich mit der Tochter eines angesehenen Subalternbeamten zu verloben, der früher Feldwebel gewesen war. Daß man nicht bloß in Posen so denkt, sondern daß das sich für einen preußischen, akademisch gebildeten Beamten oder einen Offizier überhaupt nicht schickt, beweißt ja am besten, daß der Vorgesetzte jenes Provinzialsteuerdirektors, der Finanzminister, ihn infolgedessen für unfähig hielt, noch weiter dem Staat als Beamter zu

*) Ein Flugblatt der Deutschen Mittelstandsvereinigung, Ortsgruppe Charlottenburg sagt: „,Mittelstand' ist alles, was im ordentlichen Zusammenwirken an der Erhaltung des Staates und der Gesellschaft arbeitet." Die Phrase ist so hohl und sinnlos, daß ein Eingehen darauf nicht verlohnt.

winzigen Kapitalien, bezw. die Nichtkapitalbesitzenden. Der sogenannte Mittelstand würde dann — im Gegensatze zu den Großkapitalisten und zu

dienen und ihn nötigte, seine Pensionierung nachzusuchen. Und es glaubt wohl niemand, daß der Herr Finanzminister keine Mesalliance darin erblicken würde, wenn ein königl. preußischer Oberregierungsrat, ja vielleicht bloß ein Regierungsassessor, sich mit der Tochter eines kleinen Handwerkers verlobte, oder daß, wenn ein Leutnant oder Hauptmann das täte, die Kameraden mit der Frau ihres Kameraden gesellschaftlich verkehren würden. Er würde eben sofort hinausfliegen. Und diejenigen Kreise, die solchen falschen Standesdünkel protegieren, die für den Mittelstand die liebenswürdigsten Worte, aber solch unschönes Verhalten haben, das sind gerade die konservativen Parteien, die Anhänger des Bundes der Landwirte, die patentierten Mittelstandsbrüder.

Das eine geht klar daraus hervor, einen Mittelstand mit gemeinsamen Ideen gibt es nach der Definition des Herrn Professor Dr. Suchsland nicht, und ebensowenig einen solchen mit gleichen Interessen. Das Standesinteresse des Majors, des Regierungsrates, des Amtsrichters, ist grundverschieden von dem des Unteroffiziers oder des Feldwebels, des Handwerkers, des Kleinbauern, des kleinen Kaufmanns. In den Städten haben die Gewerbetreibenden das Interesse daran, daß die Beamten und Offiziere voll zu den Steuern herangezogen werden, diese das entgegengesetzte; und die Mittelstandsparteien haben es ja vorzüglich verstanden, dafür Sorge zu tragen, daß Offiziere und Beamte zu den städtischen Steuern teils gar nicht, teils nur zur Hälfte ihres Diensteinkommens herangezogen werden, daß die ganzen kommunalen Lasten von den Bürgern getragen werden.

Gewerblicher Mittelstand.

Nun hat aber Herr Professor Suchsland innerhalb des Mittelstandes noch eine weitere schöne Unterabteilung gemacht, er hat den Begriff des gewerblichen Mittelstandes wie folgt festgestellt:

> „Der gewerbliche Mittelstand besteht aus der Gesamtheit aller wirtschaftlichen Einzelheiten, deren jede durch die Verbindung eines an sich zum Lebensunterhalt nicht ausreichenden Kapitals mit einer fachmännisch ausgebildeten Arbeitskraft entstanden ist und ihrem physischen Träger neben erwünschter Selbständigkeit des Handelns ein um den Unternehmergewinn höheres Einkommen ermöglicht, als es die Summe aus seinen Kapitalszinsen und der ortsüblichen Entlohnung einer entsprechenden gewerblichen Hilfskraft darstellt."

Wir müssen alle Leser bitten, über diesen Satz nicht rasch hinwegzulesen, sondern, wenn ihnen der tiefe Sinn desselben beim erstmaligen Lesen noch nicht aufgegangen sein sollte, sich die Mühe nicht verdrießen zu lassen, ihn noch ein zweites Mal zu lesen. Und da er nicht zu lang ist, so ist die Zumutung wohl nicht zu groß, wenn wir sie bitten, ihn ein drittes Mal zu lesen, wenn sie ihn nach zweimaligem Lesen noch nicht verstanden haben sollten. Hat aber auch das nicht geholfen, so bitten wir sie freundlichst, sich mit uns trösten zu wollen, denen es ebenso gegangen ist. Nun könnte man uns für verstockte Bösewichte halten, die den guten Herrn Suchsland partout nicht verstehen wollen, aber er hat das Pech, daß ihn auch seine Mittelstandsfreunde nicht verstehen können; so schreibt die antisemitische Sachsenschau zu dieser Erklärung, daß sie wenigstens das eine für sich habe, daß sie außer ihrem Verfasser niemand verstehen könne. Und die Sachsenschau macht sich auch weiter noch über die schönen Mittelstandsdefinitionen des Herrn Professors lustig, der weiter zwischen einem proletarischen und einem kapitalistischen Mittelstand unterscheidet und meint, daß jemand auf seiner Visitenkarte den Titel führen müsse: „Beinahe

dem Proletariat[1]) — die Besitzer der mittleren und geringeren Kapitalien umfassen. Zu diesem Mittelstande würden dann die Angehörigen aller Berufsstände, soweit sie im Besitze einer entsprechenden Kapitalsumme sind, gehören.

Wo aber soll man nun die Grenzen der Zugehörigkeit zum Mittelstande ziehen? Gehört der Besitzer eines Kapitals von 100 000 oder 200 000 Mk. noch zum Mittelstand oder gehört er schon zur Kapitalistenklasse, und gehört der Besitzer einer Kapitalsumme von 5000 oder 10 000 Mk. noch zum Mittelstand oder fällt er bereits in den Stand der Proletarier?

Es dürfte wohl schwer fallen, hier einigermaßen zutreffende Grenzlinien ziehen zu wollen. Man muß sich vielmehr nur mit der allgemeinen Erklärung begnügen, daß die Besitzer großer Kapitalien zu den Kapitalisten, die mittleren und kleineren zum Mittelstand, die kapitallosen Leute aber zum Proletariat gehören.

Nun erhebt sich aber eine weitere Schwierigkeit. Es gibt bekanntlich eine große Anzahl von Beamten, sogar in den höchsten Rangstufen, wie auch eine große Anzahl den sogenannten freien Berufsarten Angehörender, wie Rechtsanwälte, Künstler, Schriftsteller usw., die kein Vermögen besitzen, die sogar Schulden haben, ja, man kann sogar sagen, daß gerade ein großer Teil der geistigen Elite des Volkes vermögenslos ist oder doch nur wenig Vermögen besitzt. Alle diese müßten nach der obigen Definition nicht zum Mittelstande, sondern zu den Proletariern gerechnet werden. Demnach reicht der Kapitalmaßstab bei vielen Ständen nicht zur Beurteilung der Zugehörigkeit zum Mittelstande aus.

Zutreffender im allgemeinen dürfte der Maßstab des Einkommens sein. Zum Mittelstande würde man dann diejenigen Klassen und

---

Meister gewordener, proletarischer Mittelstand“ oder „Prokurist gewesener kaufmännisch-kapitalistischer Mittelstand“ usw., solch schönen Titel könne die Gattin doch für die Steuern verlangen, die der Mann bezahlen müsse.

Wenn der selige Zumpt noch lebte, so würde er als neue Regel sicher die aufstellen: „Was man nicht definieren kann, das spricht als Mittelstand man an“. Eins ist aber sicher, kein Mensch weiß, wer der Mittelstand ist, wo er anfängt, wo er endet; kein Mensch weiß, wer dazu gehört, wer nicht dazu gehört; kein Mensch weiß, wie man sein Standesbewußtsein heben soll, und welche gemeinsamen Interessen er hat. Aber wenn man das nicht weiß, so ist es für unklare Politiker ja nur umso schöner, wenn sie von einem Mittelstand mit gemeinsamen Interessen reden können, wenn sie sagen: Schließt Euch zusammen, Mittelstandsbrüder, d. h. Ihr alle, die Ihr über das, was der Mittelstand ist, ebenso unklar seid, wie wir, und wenn Ihr vielleicht verschiedene Interessen unter Euch habt, so müßt Ihr still und ruhig über diese sein, denn nur durch Einigkeit könnt Ihr etwas erreichen; aber wenn Ihr einig seid, so werdet Ihr eine Macht bilden, von der schon der Dichter sagte, daß selbst Götter dagegen vergebens kämpfen.“

[1]) Vgl. Stieda, Die Mittelstandsbewegung, in Conrads Jahrbüchern 1905. 29. Bd. S. 7.

Berufsstände zu rechnen haben, die ein mittleres mehr oder weniger gesichertes Einkommen beziehen. Es würden zum Mittelstand dann nicht gehören die großen fundierten Einkommen aus Landwirtschaft-, Gewerbe- oder mobilem Kapitalbesitz, und auf der anderen Seite nicht die große Mehrzahl der Lohneinkommen.

Bestimmte Grenzen aber lassen sich beim Einkommen schwer ziehen, da die Verhältnisse in den Städten und auf dem Lande und in den einzelnen Städten unter sich wieder sehr verschieden sind. Es kann jemand auf dem Lande mit einem Einkommen von 1500 Mk. schon sehr gut zum Mittelstande gehören, während er in einer größeren Stadt mit einem solchen Einkommen nicht zum Mittelstande zu rechnen sein würde. Abgesehen von derartigen Unterschieden würde man in der Regel wohl Existenzen mit einem Einkommen von 2000—15000 Mk. zum Mittelstande zu rechnen haben.

Aber auch das Einkommen[1]) allein genügt noch nicht zur vollständigen Erfassung des Mittelstandes. Es muß als drittes unter-

---

[1]) Vgl. „Deutsche Tages-Zeitung" vom 20. Sept. 1905:

Was ist der Mittelstand?

„Den Mittelstandspolitikern wird oft von ihren Gegnern zum Vorwurfe gemacht, daß sie über den Begriff des Mittelstandes nicht klar seien; man meint, daß die Mittelstandspolitik selbst nicht ernst genommen werden könne, wenn der Mittelstandsbegriff nicht fest bestimmt und scharf umgrenzt werde. Wer im Leben draußen steht, wird das Bedürfnis nach einer solchen Begriffsbestimmung kaum fühlen; er glaubt instinktiv zu empfinden, was zum Mittelstand gehört, und begnügt sich mit dieser instinktiven Empfindung, zumal da es sich nicht um philosophische Erörterungen, sondern um praktische Fragen der wirtschaftlichen Gesetzgebung handelt. Gleichwohl werden wir der Frage, wie der Mittelstand begrifflich zu fassen und zu umgrenzen sei, nicht ganz aus dem Wege gehen können, schon um unseren Gegnern nicht einen Einwand zu lassen, der für manche erdferne Theoretiker den Anschein einer gewissen Berechtigung hat.

Die Bestimmung des Mittelstandsbegriffs wird verschieden sein, je nachdem man die Frage unter dem steuertechnischen, oder unter dem soziologischen oder unter dem wirtschaftlichpolitischen Gesichtswinkel betrachtet. Für unsere Erörterungen wird in der Hauptsache dieser letzte Gesichtspunkt maßgebend sein. Es ist vorgeschlagen worden, man möge sich mit einer negativen Bestimmung begnügen und den Begriff des Mittelstandes so umgrenzen, daß alles dazu gerechnet wird, was zwischen dem Großbesitze, dem Großkapitale einerseits und dem Proletariate andererseits steht. Dagegen ist eingewandt worden, daß auch diese beiden Begriffe nicht fest stünden, so daß sie also als Grenze des Mittelstandsbegriffs nicht gelten könnten. Der Einwand mag eine gewisse Berechtigung haben, wenn auch im allgemeinen einige Klarheit darüber herrscht, was unter Großkapital und was unter Proletariat zu verstehen sei; mindestens ist in den Kreisen des Mittelstandes selbst diese Klarheit vorhanden. Der denkende Angehörige des Mittelstandes weiß genau, was ihn einerseits vom Großkapitalismus, andererseits vom Proletariate trennt. Aber es ist richtig, daß eine negative Begriffsbestimmung immer etwas Bedenkliches hat und zu zwingender Klarheit nicht jeden führt.

scheidendes Merkmal hinzukommen die Bildung, wie auch die berufliche und soziale Stellung.

In der Regel gehören zum Mittelstande Personen mit einer über die gewöhnliche, durch die Volksschulen vermittelte, hinausgehenden Bildung, die in ihrem Berufe nicht rein körperliche oder mechanische Arbeit, sondern mehr oder weniger auch geistige Arbeit leisten und die physische oder mechanische Arbeit anordnen, leiten oder beaufsichtigen, ein mittleres Einkommen haben und vielfach auch ein mittleres Kapital besitzen.

Im großen und ganzen umfaßt so der Mittelstand das mehr oder weniger gebildete Bürgertum, einschließlich der

---

Von den positiven Bestimmungen des Mittelstandsbegriffes, die man gesucht und vorgeschlagen hat, ist die einfachste aber auch oberflächlichste die nach den Einkommensteuerstufen. Wer den Mittelstand grundsätzlich danach bestimmen und umgrenzen will, der verrät dadurch, daß er von der politischen Bedeutung der Mittelstandsfrage nicht recht durchdrungen ist. Jede solche Abgrenzung wird auch künstlich und willkürlich sein müssen. Deshalb haben die Mittelstandspolitiker schon längst auf diese Umgrenzung des Begriffs verzichtet, oder sie haben sie nur mit anderen, inneren Kennzeichen zur Begriffsbestimmung verwendet. Das hat auch Professor Suchsland in der kürzlich mitgeteilten Definition getan. Wir möchten aber auch davor warnen, die Höhe des Einkommens überhaupt bei der Bestimmung des Mittelstandsbegriffs mit heranzuziehen. Soll denn, um bei der Suchslandschen Definition zu bleiben, ein Bauer nicht dem Mittelstande angehören, wenn er in schlechten Zeiten vorübergehend ein Einkommen unter 900 Mk. hat? Oder soll ein Handwerker, der unter besonders günstigen Verhältnissen ein Einkommen von jährlich 10000 Mk. erreicht, dadurch aufhören, Angehöriger des Mittelstandes zu sein? Ebenso möchten wir uns dagegen erklären, daß, wie Suchsland es tut, der Mittelstandsbesitz so umgrenzt werden soll, daß seine Verzinsung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht. Der Lebensunterhalt ist ein überaus schwankender Begriff. Mit einer Summe von 1500 Mk. wird mancher bescheidene Mittelstandsmann auskommen müssen und auskommen. Danach würde, wenn wir Suchsland folgen wollten, der Besitz eines Kapitals von 50000 Mk. den Besitzer aus dem Mittelstande ausscheiden. Das ist unseres Erachtens eine äußerliche und unberechtigte Auffassung. Gewiß gehört zum Begriff des Mittelstandes auch ein gewisses mäßiges, mittleres Einkommen. Aber das Vorhandensein dieses Einkommens oder eines entsprechenden Kapitals ist für den Begriff des Mittelstandes als solchen nicht bestimmend, mindestens nicht allein oder vorwiegend ausschlaggebend.

Zu dem Begriff des Mittelstandes gehört außer dem mittleren Einkommen auch ein gewisser Besitz, mag er auch nur in der Werkstatt oder in einer Summe von Kenntnissen bestehen, die jederzeit unter gewöhnlichen Verhältnissen nutzbar verwertet werden können. Völlige Besitzlosigkeit ist mit dem Mittelstandsbegriffe nicht wohl vereinbar. Es gehört ferner zum Begriff des Mittelstandes eine gewisse Sicherheit und eine gewisse Selbständigkeit. Völlige Selbständigkeit ist nicht möglich. Wenn man die Unabhängigkeit des Erwerbes von einem Dritten als notwendiges Kennzeichen für den Mittelstand verlangt, so würden die Administratoren von Gütern und ähnliche Angestellte ausscheiden, die doch tatsächlich nach allgemeiner Auffassung dem Mittelstande

Beamten und freien Berufe, im Gegensatz zu den reichen Schichten der Bevölkerung mit hohem Einkommen auf der einen, und zu den besitzlosen Arbeitern oder nur mechanische Dienste verrichtenden Klassen auf der anderen Seite. Oder anders gesagt, der Mittelstand besteht aus denjenigen Volksangehörigen, die durch ihre Leistungen, ihre Bildung oder ihren Besitz über die großen Massen der arbeitenden Klassen hinausragen, ohne aber durch ein großes Einkommen zu den kapital- oder besitzreichen Klassen zu gehören.

Mit dieser Mittelstandsdefinition ist aber, wie aus unseren bisherigen Ausführungen schon hervorgeht, praktisch wenig anzufangen, denn nach ihr würde zum Mittelstande ja schließlich das ganze Volk, mit Aus-

angehören. Man wird sich sonach mit dem, wie wir allerdings zugeben müssen, etwas schwankenden Begriff einer gewissen Selbständigkeit zu begnügen haben. Ähnlich liegt es mit der Forderung der Sicherheit des Erwerbes. Völlige Sicherheit ist, wie die Dinge liegen, nicht möglich. Wohl aber gehört es zu dem Begriffe des Mittelstandes, wie er dem Wirtschaftspolitiker vorschweben muß, daß der Mittelstandsangehörige wenigstens einigermaßen gesichert ist gegen die Wechselfälle des wirtschaftlichen Lebens, daß er nicht vielleicht morgen schon dem Nichts gegenübersteht.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so gehört zum Mittelstande jeder, der in der Regel ein mäßiges, mittleres Einkommen, der einen gewissen Besitz, einige Selbständigkeit und wirtschaftliche Sicherheit hat. Was den Mittelstand vom Großkapitale nach oben unterscheidet, ist der Umstand, daß im Mittelstande die Arbeit des Besitzers selbst das Kapital befruchtet, und daß dieses Kapital erst durch die Arbeit seinen für die Existenz maßgebenden Wert erhält. So findet im Begriffe des Mittelstandes eine Versöhnung der beiden größten Gegensätze des wirtschaftlichen Lebens statt: des Kapitals und der Arbeit. Wir sind uns dessen vollkommen bewußt, daß die Begriffsbestimmung nicht so scharf ist, um über alle Zweifel und Sonderfragen hinweg zu helfen. Eine solche Definition zu finden, ist auch schlechthin unmöglich. Sucht man den Begriff schärfer zu fassen und genauer zu umgrenzen, wie es Suchsland getan hat, so stößt man auf Bedenken, die sich ohne weiteres nicht beseitigen lassen.

Es ist aber auch durchaus nicht notwendig, eine philosophisch, logisch und mathematisch einwandsfreie Definition zu finden und zu machen. Wie wir den Mittelstandsbegriff in den Steuerfragen zu fassen haben, darüber sind wir uns vollkommen klar; und auch darüber werden unter den Mittelstandspolitikern geringe Meinungsverschiedenheiten sein, was für den wirtschaftlich-politischen Kampf zum Mittelstande zu rechnen ist. Allgemeine Mittelstandsfragen sind überhaupt selten. Die sogenannte Mittelstandspolitik besteht aus einer Reihe von Sonderfragen, die für die einzelnen Teile des Mittelstandes Lebensfragen sind. Es ist viel wichtiger, diese Lebensfragen scharf anzufassen und der Lösung entgegen zu führen, als sich über Festlegung und Umgrenzung des allgemeinen Begriffs den Kopf zu zerbrechen. Hand in Hand mit der Lösung jener Sonderfragen muß allerdings das Bestreben gehen, die einzelnen Mittelstandsgruppen davon zu überzeugen, daß ihre richtig verstandenen Interessen niemals sich durchkreuzen, nur scheinbar einander widerstreben und immer zusammengehen. Von diesem Gesichtspunkte ist die allgemeine Erörterung des Mittelstandsbegriffes allerdings von einigem Nutzen."

nahme der Mehrzahl des Arbeiterstandes und sonstiger kleiner Existenzen, wie auch der wenigen Großkapitalisten usw., gehören. Daß eine solche in Deutschland etwa 7—8 Millionen — ohne Angehörige — zählende Bevölkerung keine einheitlichen Interessen besitzt und daher ihre einheitliche Zusammenfassung in einen Begriff für die praktische Politik nicht den geringsten Wert hat, ist von vornherein klar.

Diese Uneinheitlichkeit, bezw. Verworrenheit des Mittelstandsbegriffes wird aber um so größer, je mehr von Jahr zu Jahr die Berufsdifferenzierung zunimmt.

Während die obersten Stände aus sozial und wirtschaftlich unabhängigen Elementen bestehen, die allein auf Grund ihres Besitzes ein genußreiches und luxuriöses Dasein führen können, während auf der anderen Seite die unteren Klassen in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihren Arbeitgebern leben, umfaßt der sogenannte Mittelstand die allerverschiedenartigsten Elemente an Besitz, Bildung und Beruf.[1])

---

[1]) Vgl. „Reichsbote" vom 22. Sept. 1905, in dem es heißt:

„Das, was man Mittelstand nennt, ist ein sehr dehnbarer Begriff, ebenso wie Aristokratie und Proletariat. Man kann vom Mittelstand reden im Hinblick auf den Umfang der Betriebe, die Vermögenslage, die soziale Stellung und das Maß von Bildung. Je nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten ist Mittelstand etwas verschiedenes. Auch zu verschiedenen Zeiten war das Aussehen und die Zusammensetzung des Mittelstandes verschieden. Im ausgehenden Mittelalter bildeten vorwiegend die Handwerker und Kaufleute den Mittelstand, mehr den oberen Mittelstand. Später kam zu diesem gewerblichen, kaufmännischen Mittelstand noch der bäuerliche Mittelstand. Neuerdings muß man zum höheren und niederen Mittelstand rechnen: die meisten studierten Berufe, Lehrer, Beamten, Techniker und die gut bezahlten gelernten Arbeiter. Während manche Schichten vom Mittelstand abbröckeln und im Proletariat versinken, steigen von unten neue Schichten zum Mittelstand hervor oder kommen von der Aristokratie Bestandteile von oben hinzu. So vollzieht sich eine fortwährende Um- und Neubildung.

Wir wollen vom Mittelstand im weitesten Sinne reden und lassen uns auf die scharfe Trennung von produzierendem und konsumierendem Mittelstand nicht ein. Diese Scheidung, namentlich wenn sie den Charakter der Ausschließlichkeit gewinnt, ist auch gar nicht zutreffend. Denn abgesehen von parasitischen Gebilden gibts keinen ausschließlich konsumierenden Stand. Auch die Beamten und Studierten produzieren, wenn auch in anderer Weise als die Stände der materiellen Gütererzeugung. Umgekehrt sind aber die produzierenden Stände auch wieder konsumierende Faktoren.

Gleichviel von welcher Seite man den Mittelstand betrachtet, sei es im herkömmlichen Sinne, sei es in moderner Auffassung, der Mittelstand als die mittlere Schicht zwischen Aristokratie und Proletariat ist für die soziale Struktur des Volkes von der höchsten Wichtigkeit. Der Mittelstand bildet im Volkskörper gleichsam das Rückgrat; das Schwinden des Mittelstandes erscheint uns wie eine soziale Rückenmarksschwindsucht.

Kapitalisten, Sozialisten und Pessimisten suchen das Todesurteil, das sie über den Mittelstand sprechen, durch die Statistik zu bekräftigen. Indes die Statistik ist für den Stand selbst der gewerblichen Mittelbetriebe keineswegs so

Zu ihm gehört die große Mehrzahl der selbständigen Gewerbetreibenden, der freien Berufe, der Beamten, einschließlich des Militärstandes, sowie der Rentner.

Die ursprüngliche Mittelstandsbewegung befaßte sich nur mit den Kleingewerbetreibenden, den Handwerkern und später auch den Detaillisten.[1])

Die deutsche Mittelstandsvereinigung aber hat ihre Kreise weiter gezogen und will auch, um ihr Gewicht und ihre Stimmenzahl zu verstärken, die Beamten und Privatangestellten mit heranziehen.

Es dreht sich hier also die Frage um die beiden Pole: Alter, d. h. kleingewerblicher selbständiger Mittelstand, und neuer, d. h. der von Jahr zu Jahr stark zunehmende Angestellten- und freie Berufs-Mittelstand.

In der Erörterung dieser Frage spielt die sogenannte Selb-

ungünstig, wie man unter dem Eindruck der Tagespresse und beim Anblick der großstädtischen Warenhäuser und Basare annehmen müßte.

Abgesehen davon, daß sich überall mit Eifer und Erfolg die Tendenz zeigt, den bäuerlichen Mittelstand zu festigen und zu erweitern, kann jeder sich leicht überzeugen, daß in Gegenden mit vorwiegend mittleren und kleinen Städten auch das Handwerk noch festen Boden hat. Und wenn die allerneueste Statistik uns lehrt, daß im Deutschen Reiche 35 neu gegründete oder reorganisierte Innungsverbände mit 4333 Innungen und 198967 Verbandsgenossen bestehen, so zeigen diese Zahlen, daß das korporativ zusammengeschlossene Handwerk einen bedeutenden sozialen Machtfaktor bildet.

Es muß auch als törichtes Gerede und starke Übertreibung bezeichnet werden, wenn man behauptet, daß nach einem unabwendbaren ehernen Naturgesetz der gewerbliche, kaufmännische und bäuerliche Mittelstand dem baldigen Untergang geweiht sei. Nein, nicht ein Naturgesetz, sondern hyperliberale Menschengesetze haben dem Mittelstand großen Schaden zugefügt. Und da liegt es doch auf der Hand, daß verständige Gesetze wieder bessern können, was unverständige Gesetze verdorben haben. Selbstverständlich denkt niemand im Ernst daran, die Entwicklung zurückzuschrauben und alle Gewerbefreiheit aufzuheben. Man kann gewiß nicht dem rollenden Rad der Zeit in die Speichen greifen; aber man kann bremsen, man kann verhüten, daß das Rad der Entwicklung in den Abgrund rollt. Man kann und soll die Auswüchse einer zur Zügellosigkeit entarteten Freiheit beschränken.

Es gibt doch noch gar manche Abwehr- und Besserungsmittel. So gut wie in der Arbeiterwelt die soziale Gesetzgebung „die Verelendung" des Proletariats — an die man seinerzeit wie an ein Dogma geglaubt hat — verhütet, so kann auch eine gute Wirtschaftsgesetzgebung den Verfall des gewerblichen Mittelstandes verhüten, und das, was sinken will, wieder aufrichten. Im gesunden Genossenschaftswesen, in der Reform des Submissionsverfahrens, im gesetzlichen Schutz des Bauhandwerks, vor allem in der Organisation liegen die Mittel zu einer wirtschaftlichen Genesung und Erstarkung. Das sollte man doch nicht verkennen und bestreiten!"

[1]) Professor Suchsland will unter Mittelstand, wie oben ausgeführt, ja in der Hauptsache auch nur die selbständigen Gewerbetreibenden verstehen.

ständigkeit[1]) der Kleingewerbetreibenden eine große Rolle. Man will diese Selbständigkeit verteidigen und erhalten, da sie für alle Verhältnisse, für den Staat und in sozialer Beziehung von weit größerem Werte ist als die Abhängigkeit der Angestellten.

[1]) Vgl. Potthoff, Der Wert des neuen Mittelstandes, in der sozialen Praxis Nr. 29, 1905:

„Die sogenannten Mittelstandspolitiker, d. h. diejenigen, die den alten gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand mit gesetzlichen Zwangsmitteln (meist einer früheren Zeit) und durch Hinderung moderner, großkapitalistischer Entwicklung zu erhalten suchen, erkennen im allgemeinen den neuen Mittelstand, dessen Kern ja die Privatangestellten bilden, nicht als gleichwertig an, weil ihm die wirtschaftliche Selbständigkeit und äußere Unabhängigkeit fehle. Der soziale und politische Wert der Angestellten soll trotz gleicher wirtschaftlicher Bedeutung geringer sein, als der selbständiger kleiner Gewerbetreibender. Auch in wissenschaftlichen Kreisen findet diese geringe Wertung der Privatbeamten Widerhall, z. B. bei Professor Stieda in Leipzig, der in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" Januarheft 1905, einen Aufsatz über die Mittelstandsbewegung veröffentlicht hat und darin schreibt:

„Der neue Mittelstand lebt in Abhängigkeit von seinem Brotherrn. Er fragt sich immer, ob er es diesem recht macht. Politisch darf er sich nicht frei betätigen, aus Furcht, gemaßregelt zu werden. Er kann schon wegen eines geringen Versehens seine Stellung verlieren. Er muß vielleicht einem Verwandten oder einem Günstlinge seines Chefs Platz machen. Er hat wenig Aussicht, über das, was ihm einmal zuteil geworden ist, hinauszukommen. Seine verdoppelten Anstrengungen kommen in geringem Maße ihm selbst, vollständig nur der Unternehmung zu gute, von deren Reingewinn er nichts bezieht."

Solche Ausführungen eines bekannten Nationalökonomen dürfen nicht ohne Widerspruch bleiben. Zunächst zwei tatsächliche Berichtigungen. Die Behauptung, daß der Angestellte „wenig Aussicht hat, über das, was ihm einmal zuteil geworden ist, hinauszukommen", trifft doch nicht zu. Im allgemeinen sind die Aussichten, es zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage zu bringen, für einen tüchtigen, aber mittellosen Mann heute in der Angestelltenlaufbahn günstiger als in der Selbständigkeit. Je mehr die Entwicklung zum Großbetriebe in Industrie und Handel fortschreitet, desto schwieriger wird es, ohne erhebliches Kapital ein Geschäft zu begründen und zur Blüte zu bringen (ist doch der Überfluß an lebensunfähigen, kleinen Gründungen eine der schwersten „Nöte" des Mittelstandes), desto zahlreicher werden andererseits die gutbezahlten Stellen, zu denen ein Privatbeamter aufrücken kann. Auch darf man nicht die Abhängigkeit des Beamten im Gegensatze zum sogenannten Selbständigen gar so stark betonen, denn diese Selbständigkeit ist doch in sehr vielen Fällen eben nur eine „sogenannte", während ein großer Teil der Handwerker wie der Kaufleute wirtschaftlich und politisch völlig abhängig ist entweder von Unternehmern (Handwerk) und Lieferanten (Gastwirte) oder auch von der Kundschaft, namentlich von den organisierten Arbeitern und Landwirten (Gastwirte, Kleinhändler).

Vor allem aber — das ist der Kernpunkt —: Sind denn die von Professor Stieda und anderen geltend gemachten Mängel solche, die unter allen Umständen dem neuen Mittelstande anhaften müssen? Müssen die Angestellten in steter Furcht vor Maßregelungen sein? Müssen sie politisch unfrei sein? Müssen sie abhängig sein von den Launen und der Willkür ihres Arbeitgebers? Ist es unmöglich, daß der Erfolg verdoppelter Anstrengungen nicht nur der Unternehmung, sondern auch ihnen selbst zugute kommt? Ist es ausge-

Diese Frage ist nach zwei Seiten zu betrachten, einmal nach der wirtschaftlichen und sodann nach der sozialen und politischen.

Die Verteidiger des alten Mittelstandes, der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Kleingewerbetreibenden, behaupten, daß diese auch in wirtschaftlicher Beziehung vorzuziehen sei, da der wirtschaftlich Selbständige mehr leiste als der Angestellte.

---

schlossen, daß sie von dem Reingewinne des Unternehmens einen gebührenden Anteil beziehen?

Alle diese Fragen sind mit „Nein“ zu beantworten. Alle die Stiedaschen Einwendungen gelten vielleicht heute, gelten heute noch (auch heute nicht unbeschränkt). Aber sie brauchen nicht immer zu gelten. Man könnte also höchstens sagen: Der neue Mittelstand läßt heute noch manche Eigenschaften vermissen, die wir am alten Mittelstande schätzen. Und man dürfte daraus niemals die Schlußfolgerung ziehen: also ist der neue Mittelstand politisch und sozial minderwert; sondern nur die entgegengesetzte Folgerung: also muß der neue Mittelstand diese Eigenschaften gewinnen!

Daß und wie das möglich ist, zeigt die organisierte Arbeiterschaft. Sie hat nicht nur eine erhebliche Verbesserung ihres Einkommens durchgesetzt (viele Handwerker und Kleinkaufleute behaupten ja, ihre Einnahmen seien geringer und unsicherer als die des besseren Arbeiters), sondern sie haben durch ihre straffe Organisation, durch das Klassengefühl und das Eintreten aller für einen es erreicht, daß wenige Berufsstände in ihrer sozialen und politischen Betätigung so unabhängig sind wie die organisierten Arbeiter — von wichtigen Ausnahmen wie „Saarabien“ natürlich abgesehen. Heute jammern ja alle möglichen Leute schon, daß sie in vollständige Abhängigkeit von ihren eigenen Arbeitern oder der Arbeiterschaft im allgemeinen geraten seien.

Natürlich können die Angestellten nicht einfach Organisation und Kampfesweise der Arbeiter übernehmen. Aber der Grundgedanke der gewerkschaftlichen Organisation muß von ihnen anerkannt werden. Er wird es vielfach auch. Namentlich unter den Handlungsgehilfen haben verschiedene Verbände längst eingesehen, daß nur mit Hilfskassen allein eine dauernde Besserstellung des Standes nicht zu erreichen ist. Unter den technischen Beamten regt sich neuerdings der gewerkschaftliche Gedanke in stärkerem Maße. Die an Zahl weit schwächeren Gruppen der landwirtschaftlichen und der Bureaubeamten schließen sich an.

Seit zwei Jahren wächst mit der Bewegung für eine staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Gruppen. Es wird genährt vor allem auch durch die an etwa 100 Plätzen entstandenen „Freien Vereinigungen“ und Ausschüsse zur Förderung der Pensionsbewegung, in denen Angehörige aller Berufsgruppen und Verbände zusammen arbeiten. Allmählich erweitert sich das Arbeitsfeld dieser Vereinigungen; sie beraten auch über andere gemeinsame Standesfragen. Langsam aber sicher steuern wir auf das Ziel hin, das ich schon seit längerer Zeit mit aller Entschiedenheit vertrete: eine allgemeine Organisation sämtlicher Privatbeamten über ganz Deutschland und über alle Berufe, d. h. eine Zusammenfassung der einzelnen Gruppen in großen, tatkräftigen Berufsvereinen, und dann eine Zentralstelle, in der die Vertrauensleute dieser Berufsvereine sich zusammenfinden, um gemeinsame Angelegenheiten zu beraten und ein einheitliches Vorgehen in allgemeinen Standesfragen zu vereinbaren.

Diese Bewegung zu fördern, liegt allen denen ob, die eine gesunde soziale Entwicklung in Deutschland wünschen. Denn niemand hat eine so

Das würde eventuell der Fall sein können, wenn eine ganze Reihe von Voraussetzungen erfüllt wären, so die erforderliche Fachbildung, der notwendige Kapitalbesitz, der richtige und billige Einkauf, die Anwendung der erforderlichen Maschinen und Werkzeuge, die günstige Verwertung dieser Erzeugnisse, Betriebsamkeit, Emsigkeit, Unternehmungsgeist usw. Wir werden diese Frage an späterer Stelle eingehend erörtern.

Die andere Seite ist die soziale und politische. Wenn die wirtschaftliche Selbständigkeit in dieser Beziehung vor der Abhängigkeit der Angestellten, der Beamten usw. einen solchen Vorsprung hätte, dann müßte man ja die selbständigen Gewerbetreibenden weit über unser Beamtentum usw. stellen.

Wie steht es nun aber überhaupt mit der sogenannten gewerblichen Selbständigkeit?

Betrachtet man diese Selbständigkeit genauer und kritisch, so wird man sehr bald finden, daß sich dieses Idol mehr oder weniger unfaßbar in Luft verflüchtet.

Unter der gewerblichen Selbständigkeit ist zu verstehen der Besitz eines gewerblichen Betriebes. Bei den kleineren Betrieben ist die Frage, wer der nominelle Besitzer ist, bald gelöst: es ist der betreffende Handwerksmeister oder sonstige Kleingewerbetreibende, falls es nicht seine Frau ist, was auch häufig vorkommt.

Wer aber ist der Besitzer einer Gesellschaft, einer G. m. b. H. oder einer Aktien-Gesellschaft? Hier sind die Aktien- oder Anteilinhaber die Besitzer, während die Direktoren und sonstigen Beamten nur Angestellte der Gesellschaft sind.

In den Augen der Mittelstandsvorkämpfer muß demnach ein Fabrikdirektor, auch wenn er ein fürstliches Einkommen und womöglich noch den Titel Kommerzienrat hat, sozial viel weniger gelten als ein kleiner Tischlermeister oder Grünkrämer! Dasselbe gilt von den Prokuristen und sonstigen in leitender Stellung befindlichen Angestellten in Handel und Gewerbe!

Vielfach aber ist der Inhaber eines Geschäfts nur der nominelle Besitzer, während der wirkliche Besitzer der betreffende Geldgeber

---

wichtige Rolle in der „sozialen Frage“, niemand ist so berufen zum Vermittler zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, zum Versöhner von Kapital und Arbeit, wie der neue Mittelstand. Damit er seine Aufgabe erfüllen kann, muß er selbst kräftig und unabhängig sein, muß er die Mängel abgelegt haben, die Professor Stieda heute an ihm sieht. Er kann diese Mängel beseitigen hauptsächlich durch eine starke, straffe Organisation und Tätigkeit, bei der stets die Erfolge der Arbeiterschaft ihm als Lehrmeister dienen werden. Deswegen hat die beginnende „Standesbewegung“ der Angestellten für die Zukunft unserer sozialen Entwicklung eine außerordentliche Bedeutung und verdient nicht nur die Aufmerksamkeit, sondern auch die Unterstützung aller sozial gesinnten Kreise.“

ist. Und sehr viele Gewerbetreibende sind in sehr abhängiger Lage von ihren Geldgebern oder von ihren Lieferanten, bei denen sie Kredit genießen. Die sogenannte Selbständigkeit ist also bei einer großen Zahl von Gewerbetreibenden fast nur ein leerer Begriff. Und in solcher Abhängigkeit befindet sich der Gewerbetreibende auch vielfach gegenüber seiner Kundschaft, namentlich auch in politischer Beziehung! Wie ängstlich muß er darauf Bedacht nehmen, gar keinen Kunden zu verletzen.

Wie abhängig ferner ist der Gewerbetreibende von den wechselnden Konjunkturen, von der lieben Konkurrenz.

Wie ruhig und gesichert ist demgegenüber die Lage vieler Angestellten, die ein auskömmliches, zum Teil hohes Gehalt beziehen und unter keinen Bedingungen mit einem kleinen selbständigen Geschäftsmann tauschen würden, ganz abgesehen von ihrer politischen Unabhängigkeit und besseren sozialen Stellung!

Und die Hausbesitzer. Einmal sind sie großenteils überhaupt nicht selbständige Gewerbetreibende, sondern besitzen als Angestellte, Beamte usw. nebenbei ein Haus. Und sodann sind die Hausbesitzer vielfach auch weiter nichts als die Hausverwalter der Hypothekenbesitzer, von deren Gnade oder Ungnade ihr Schicksal abhängt.

Das hohe Lied von der gewerblichen Selbständigkeit bedeutet auf der anderen Seite — das scheint man noch nicht bedacht zu haben — eine Herabsetzung aller Angestellten, also auch der Staatsbeamten und Offiziere. Ein Minister, ein Ministerialdirektor, ein Oberpräsident, ein vortragender Rat, ein General, ein Oberst gilt also in seiner Bedeutung für den Staat, weniger als ein kleiner Handwerksmeister! Da dürften die Staatsbeamten und Offiziere doch wohl anderer Meinung sein. Sie rechnen sich unbedingt zum ersten Stande und werden sicherlich nicht zugeben, daß ihre soziale und politische Bedeutung für das Staatsleben geringer sei, als die des kleingewerblichen Mittelstandes. Wenn man die Bedeutung eines Standes im öffentlichen und Staatsleben nach seiner gesellschaftlichen Stellung bemißt, dann ist es wohl nicht zweifelhaft, wessen Wagschale am schwersten ist.

Sonach erscheint die vielgepriesene Selbständigkeit des gewerblichen Mittelstandes als ein sehr imaginärer und sich unter der Hand verflüchtigender Begriff, der infolgedessen durchaus nicht geeignet ist, ein Kriterium für den Begriff oder Wert des Mittelstandes abzugeben.

Etwas ganz anderes nun aber ist es, wie oben bereits bemerkt, ob mit der Konzentrationstendenz, mit dem eventuellen Verschwinden der Kleinbetriebe auf manchen Gebieten auch eine Verminderung, eine Aufreibung des Mittelstandes stattfindet.

III. Abschnitt.

Entwicklung und Statistik des Mittelstandes.

Im Altertum, in Rom kann man eventuell, wie wir an früherer Stelle gesehen haben, von einer Vernichtung des Mittelstandes reden, wenn man namentlich den bäuerlichen Mittelstand im Auge hat. Ein selbständiger gewerblicher Mittelstand ist bekanntlich in Rom ursprünglich überhaupt oder nur im geringen Umfange vorhanden gewesen, da die gewerblichen Arbeiten in der Regel von Sklaven, von der übrigen Bevölkerung oder im Haushalt ausgeübt wurden. Später hat es dann sicher auch namentlich unter den Freigelassenen freie Gewerbetreibende gegeben, doch spielte dieser gewerbliche Mittelstand, einschließlich des in die Städte abgewanderten bäuerlichen Proletariats hinsichtlich seiner Bildung, wie auch seiner wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung keine erhebliche Rolle, zumal er infolge seiner Fütterung auf Staatskosten versumpft war und auch wegen der herrschenden Sklaverei aus den unteren Klassen keine Ergänzung und Auffrischung erfahren konnte. Zudem verhinderte auch die gänzliche Stagnation der Technik einen wirtschaftlichen Aufschwung des kleingewerblichen Mittelstandes.

Wenn es auch sicherlich übertrieben ist, daß man von einem gänzlichen Schwinden des Mittelstandes in Rom und einem unvermittelten Gegensatz von Reich und Arm spricht, so kann man doch soviel sicher sagen, daß der Mittelstand Roms aus den angeführten Gründen qualitativ und quantitativ im Niedergang begriffen war, und daß hierauf nicht unwesentlich der Zusammenbruch Roms mit begründet gewesen ist.

Auch das Nachmittelalter mit seiner Zunftverfassung hat eine Abbröcklung und Zusammenschrumpfung des Mittelstandes nicht verhindern können. Wie steht es damit nun in der Gegenwart?

Infolge der unaufhörlich weitergehenden Berufsgliederung sind nun neben dem alten gewerblichen Mittelstand, abgesehen von den auch bereits früher vorhanden gewesenen Beamten und freien Berufsständen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw., noch zahlreiche andere neue Mittelstandsberufe getreten, sei es als selbständige Unternehmer, wie die

Agenten und andere Zwischenberufe, sei es als Angestellte, wie die kaufmännischen und technischen Privatbeamten aller Art, wie die in den Unternehmungen angestellten besseren Handwerker, wie die Obermeister, Werkmeister, Installateure, Monteure, Mechaniker usw.

Dieser neue Mittelstand ist zusammen mit dem schnell wachsenden Beamtenstand dem alten kleingewerblichen Mittelstand an Zahl bereits weit überlegen.

Betrachten wir nunmehr die Lage der einzelnen Mittelstandsklassen in der Gegenwart etwas genauer.

Wie wir bereits ausgeführt haben, hat im Verlauf des 19. Jahrhunderts die soziale Differenzierung und Berufsteilung infolge der schnell vor sich gehenden technischen und industriellen Entwicklung und der dadurch ermöglichten starken Bevölkerungsvermehrung in einem Maße zugenommen, wie das noch zu keiner Zeit der Fall gewesen ist. Es haben sich fortwährend neue Berufsarten gebildet und bilden sich noch ständig.

Während man im Anfange der industriellen Entwicklung infolge der Entstehung der Großbetriebe auf allen Gebieten und der Be- und Verdrängung der Kleinbetriebe in manchen Zweigen eine in geometrischer Progression zunehmende Konzentration, die Teilung der Bevölkerung in einen reichen Kapitalistenstand und auf der anderen Seite in die große Masse von nicht besitzendem Proletariat befürchtet und vorhergesagt hatte, so namentlich die Sozialisten, hat die bisherige Entwicklung diesen Prophezeihungen nicht Recht gegeben, sodaß die meisten Nationalökonomen heute der modernen kapitalistischen Entwicklung weit mehr optimistisch als pessimistisch gegenüberstehen und den Standpunkt vertreten, daß eine derartige Konzentration und Aufreibung des Mittelstandes nicht stattgefunden, dieser vielmehr an Zahl und Wohlstand zugenommen habe.

Schmoller[1]) urteilte über die Entwicklung des Mittelstandes und seine Aussichten folgendermaßen:

„Das Gesamtergebnis ist also:

0,25 Millionen Familien, die wir als aristokratische und vermögende Gruppe bezeichnen, größere Grundbesitzer und Unternehmer, höhere Beamte, Ärzte, Künstler, Rentiers.

2,75 Millionen Familien, die wir als die Gruppe des oberen Mittelstandes bezeichnen, mittlere Grundbesitzer und Unternehmer, die meisten höheren Beamten, viele Glieder der liberalen Berufe.

3,75 Millionen Familien, die wir als die Gruppe des unteren Mittelstandes standes bezeichnen, die Kleinbauern, Handwerker, Kleinhändler, die Subalternbeamten, Werkmeister, besser bezahlten Arbeiter.

---

[1]) In seinem Vortrage auf dem 8. ev.-sozialen Kongreß in Leipzig am 11. Juni 1897: „Was verstehen wir unter dem Mittelstande usw.?“, Göttingen 1897, S. 31.

5,25 Millionen Familien, die wir als die unteren Klassen bezeichnen, hauptsächlich Lohnarbeiter, aber auch viele untere Beamte, ärmere Handwerker und Kleinbauern.

Ich wiederhole, daß ich sehr wohl weiß, wie prekär jede solche Schätzung ist, wie man bei der Kompliziertheit des Gegenstandes und der Unsicherheit der Grundlagen auch zu etwas anderen Resultaten kommen kann. Das aber glaube ich, jede objektive Schätzung wird nicht allzu weit von der meinigen in Bezug auf den Mittelstand bleiben.

Ich hoffe, bewiesen oder wahrscheinlich gemacht zu haben, daß von 1700 bis 1850 der Bauern- und Handwerkerstand in Deutschland sich vermehrte und in seiner Lage verbesserte, daß von 1850—1897 in der Landwirtschaft der Mittelstand nicht abnahm, daß in Gewerbe und Handel die Zahl der Unternehmer nicht mit der Bevölkerungszahl zu-, teilweise abnahm, die Zahl der Abhängigen sehr stieg, daß aber, wenn wir die höheren Stellungen des Verwaltungspersonals, der Werkmeister und hochbezahlten Arbeiter, die liberalen Berufe und die Zunahme der Landmeister mit in Rechnung ziehen, die Schwächung des Mittelstandes nicht erheblich erscheint, ja vielleicht schon überwunden ist, daß jedenfalls Tendenzen auf eine Neubildung des Mittelstandes vorhanden sind.

Schon heute hat es den Anschein, als ob in der Mehrzahl der ganz großen Geschäfte die Söhne der ursprünglichen Begründer als abgefundene Renten- und Dividendenbezieher einem Heere geschäftlicher Beamten, Direktoren und Techniker Platz machten, die die wirkliche Leitung bei guter aber mäßiger Belohnung übernehmen."

In seinem Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre[1]) urteilte Schmoller über die Vermögensbildung in früherer und neuerer Zeit und über die Entwicklung des Mittelstandes folgendermaßen:

„In den letzten 200 Jahren wird im ganzen doch der Vermögensunterschied gegenüber den vorhergehenden Jahrhunderten erheblich gewachsen sein: Die enormen technischen und Betriebsfortschritte, die freiere Konkurrenz, der stärkere Daseinskampf, der Sieg der Geldwirtschaft, das Verschwinden der agrarischen Eigenwirtschaft für die kleinen Leute verursachte die Änderung: breite Schichten und Klassen ohne oder mit geringem Vermögen entstanden; die führenden Schichten hatten ganz andere Erwerbsmöglichkeit; ihnen fielen auch die enormen Grundrentensteigerungen und Konjunkturengewinne am meisten zu. Immer ist das Resultat ein gänzlich verschiedenes in den einzelnen Ländern und Gegenden."

„Das heißt: Latifundienbildung und Großindustrie[2]) sind zunächst die Hauptursachen der modernen zunehmenden Vermögensungleichheit. Beide erzeugen die steigende Prozentzahl Besitzloser oder wenig Besitzender, welche nicht unter die preußische Vermögenssteuer im eben angegebenen Sinne fallen."

„Aber es wirken dem (d. h. der steigenden Vermögensrente) nun bei höchster Kultur, größtem Reichtum und in Gesellschaften mit verbesserten Institutionen entgegen: 1. das Sinken des Zinsfußes von 10 auf 4, 3, 2,5 %, 2. das Steigen des Lohnes, die Verbesserung der Arbeitsinstitutionen, 3. die Verbilligung des Lebens durch besseren Verkehr, durch die Einschränkung der ländlichen Monopolrentenbildung, 4. für die reichen exportierenden, Kolonien besitzenden Staaten die großen hiermit gegebenen Gewinnmöglichkeiten, die vielleicht noch mehr den Kapital besitzenden, aber auch den arbeitenden Klassen zugute kommen."

[1]) S. 911 ff.

[2]) Evert, Sozialstatistische Streifzüge durch die Materialien der Ergänzungssteuerveranlagung in Preußen. Z. d. pr. st. B. 1901.

„Der Satz ist falsch, daß die Armen immer ärmer, die Reichen immer reicher und geringer an Zahl werden, die mittleren Einkommen verschwinden. Das heißt: für jede dieser drei Behauptungen kann man aus den letzten zwei Jahrhunderten einzelne Epochen und Gegenden anführen, aber der Gesamterfolg ist doch ein wesentlich anderer.

Die Reichen werden reicher (derselbe reichste Privatmann hatte in Preußen 1875 5, 1901 20 Millionen Mk. Einkommen), aber ihre Zahl nimmt auch erheblich zu. Ein Einkommen über 3000 Mk. versteuerten in Altpreußen 1852 43489, 1867 72983, in ganz Preußen 1873 123284, 1894 319317, 1902 449741 Personen; ihre Zahl wird in Wirklichkeit stets viel größer gewesen, aber kaum stärker gewachsen sein."

„Ein gewisses Zusammenschwinden des Mittelstandes[1]) läßt sich 1700—1900 für die meisten Länder und für bestimmte Jahrzehnte nicht leugnen; aber ebensowenig trifft die Erscheinung allgemein zu, wie schon die sächsischen und preußischen Zahlen zeigen. Im größeren Teile Deutschlands und Frankreichs, Skandinaviens ist der mittlere kleinere Bauernstand von 1700—1850 — wohl meist durch agrarisch-monarchische Regierungsmaßregeln — erhalten worden; er hat dann zeitweise Einbußen an Zahl und Einkommen erlitten, hat sich im ganzen aber unverändert bis heute erhalten, während er in England verschwand in Rußland heute in schwerer Bedrängnis lebt, in Irland, Belgien, großen Teilen Englands und der romanischen Länder durch Pächter ersetzt ist, die teils noch einen Mittelstand, teils schon ein ländliches Proletariat darstellen. Selbst im Land der Millionäre, den Vereinigten Staaten, stieg die Zahl der Farmen 1850 bis 1900 von 1,4 auf 5,7 Millionen; 1850 kam eine Farm auf 16, 1900 auf 13 Personen; der Prozentanteil der Farmen von 10—100 Acres, also der kleinen, machte 1880 51,6%, 1900 52,8% aller Farmen aus, wozu 42,3 und 39,2% mit 100—500 Acres (also Mittelfarmen) kamen."

„Der Handwerker- und Kleinhändlerstand hat in Deutschland und manchen anderen europäischen Ländern von 1700—1840 an Zahl und Wohlstand bedeutend zugenommen, allerdings da am meisten, wo ein bevormundender Beamtenstand die Mißbräuche des Zunftwesens beschnitt, das Kleingewerbe aber förderte, und wo zugleich die moderne Großindustrie noch nicht gesiegt hatte. Von 1840—1880 begann die letztere das Handwerk zu bedrängen, von 1880 bis 1900 es zu verdrängen. Aber noch sind die kleinen Geschäfte absolut etwa so zahlreich wie 1850; die moderne Technik und moderne Geschäftsgewohnheiten annehmenden Mittelbetriebe erhalten sich und nehmen sogar zu; selbst der Sozialdemokrat Bernstein gibt dies zu und weist es für England und die Vereinigten Staaten nicht minder als für Deutschland nach; er sagt: die Bevölkerung Deutschlands nahm 1882—1895 um 13,5% zu, die kleinen Mittelbetriebe (mit 6—10 Personen) um 66,6%, die großen Mittelbetriebe um 81,8%. Und dazu kommt nun die außerordentlich starke Zunahme des höheren Verwaltungspersonals in den mittleren und größeren Betrieben (1882—1895 in Deutschland über 100%), der liberalen Berufe, des Staats- und Gemeindedienstes usw.; in mancher Kleinstadt sind heute so viel oder mehr Schul- und Gymnasiallehrer, Postbeamte, Ärzte, Gemeindebeamte als früher Handwerksmeister. Wenn all das nicht wäre, hätte Fr. J. Neumann nicht für Preußen berechnen können, daß zu den Haushalten mit 900—1500 Mk Einkommen 1852—1854 6,9%, 1888—1900 13,3% zu solchen mit 900—3000 Mk. in denselben Zeitpunkten 9,9 und 18,4% aller Haushalte gehörten; hätte nicht dieselbe Einkommenstufe (900—3000) 1893—1902 von 2,1 auf 3,3 Mill. Zensiten in Preußen steigen können. Und wir dürfen dabei nie vergessen, wie viele Tausende von Familien über

[1]) d. h. des alten kleingewerblichen. D. V.

900 Mk Einkommen haben und doch nicht zur Steuer herangezogen werden, und welch erhebliche Zahl der Zensiten sogenannte Einzelsteuernde, nicht Haushaltungsvorstände sind und den Umfang dieser untersten Stufe vermehren. Wo die Steuerpflicht wie in Sachsen viel tiefer (bis 300 Mk. statt 900 Mk.) herabgeht, ist diese Zahl noch sehr viel größer.

Die Zahl der Armen und Dürftigen hat in den Kulturländern von 1700 bis 1900 zeitweise sehr zugenommen; wir führten (II. S. 324, 325) die Zahlen der Armenstatistik an, konstatierten aber auch, daß die schlimmsten Zeiten wohl 1780—1830 waren. In diese Epoche fällt das Siechtum der Hausindustrie, in einzelnen Ländern, wie England, der volle Untergang des alten Bauernstandes, fällt für die ganzen unteren Klassen der stärkste Lohndruck und der schwierige Übergang zur Geldwirtschaft. Damals konnte man wohl sagen, daß die Armen immer ärmer werden. Heute ist es ein grober Anachronismus."

„Im übrigen werden wir das Resultat unserer Untersuchung so zusammenfassen können. Die neuere Entwicklung hat mit den steigenden Klassengegensätzen die Vermögens- und Einkommensungleichheit stark vermehrt; aber diese Veränderung erfolgte mehr stoßweise in den großen Aufschwungsperioden und sehr verschieden stark je nach Volksgeist, Staats- und Wirtschaftsverfassung. Die Bedrohung des Mittelstandes und Herabdrückung der stark zunehmenden unteren Klassen hat in den verschiedenen Ländern sich ebenfalls je nach den mitwirkenden Ursachen sehr verschieden gestaltet und hat erhebliche Gegenbewegungen erzeugt. Die Wechselwirkung der sozialen Klassen untereinander, die steigende Gesittung und technische Bildung der Volksmassen bahnt, wo günstige wirtschaftliche Voraussetzungen mitwirken, Zeiten der Ausgleichung an. Die zunehmende Ausbildung aller Institutionen, die das Arbeitseinkommen beherrschen, geben diesem eine wachsende Bedeutung gegenüber dem Vermögenseinkommen. Das Arbeitseinkommen ist an sich leichter als das Vermögenseinkommen gerecht zu verteilen. Die neuen heutigen Formen des Eigentums (Anteil an Aktien-, Genossenschaftsbesitz, Sparkassen usw.) gestatten auch den mittleren und unteren Klassen, leichter als früher an der Vermögensrente teilzunehmen."

Hugo Böttger[1]) hält diese Schätzung, wonach das numerische Schwergewicht des deutschen Volkes im Mittelstande liegen würde, für zu optimistisch. Er sagt:

„Bedenken wir, daß z. B. in Preußen im Jahre 1900 auf die Gesamtbevölkerung von 33469818 Personen 20881587 Personen oder 62,4 Prozent kommen, deren Einkommen weniger als 900 Mk. betrug — wobei allerdings einkommenlose Frauen und Kinder eingeschlossen sind — so muß uns die Schmoller'sche Statistik, bei der 54,2 Prozent der deutschen Familien dem Mittelstande zugerechnet werden, als allzu günstig im sozial ausgleichenden Sinne erscheinen. Wir sind immer noch trotz der wirtschaftlichen Vorwärtsentwicklung der letzten Jahrzehnte ein armes Land und die Mehrheit der deutschen Familien hat vorläufig noch kein Einkommen von 1800 Mk."

Böttger vergißt aber, den Faktor in Rechnung zu stellen, daß, wie Schmoller[2]) auch hervorhebt, zahlreiche Familien, die ein höheres Einkommen als 900 Mark besitzen, doch nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, und daß andererseits das Gesamteinkommen der Familien

[1]) Vom alten und neuen Mittelstand, Berlin 1901, S. 10ff.
[2]) a. a. O. II. Teil S. 462.

durch Mitverdienst der Familienangehörigen sehr häufig eine erhebliche Steigerung erfährt.

Böttger kommt zu dem Resultat, daß er 4,9 Millionen Haushaltungen in Deutschland mit Mittelstandscharakter herausrechnet, die also um $1^1/_2$ Millionen hinter der Schmoller'schen Schätzung zurückbleiben.

In seinem Aufsatz „Was ist der eigentliche Mittelstand?"[1]) berechnet aber Böttger den alten Mittelstand auf 2 Millionen Haushaltungen, den neuen Mittelstand dagegen auf 4 Millionen Haushaltungen, zusammen also auf 6 Millionen. Er kommt demnach damit der Schmoller-schen Berechnung wieder nahe.

Was die Zunahme oder Abnahme des Mittelstandes betrifft, so heißt es in dem angeführten Aufsatze von Böttger:

„Wir sehen keine Abnahme, sondern eine verhältnismäßig gesunde Weiterentwicklung des Mittelstandes, und das dürfen wir für das Gesamtwohl des Staates mit Genugtuung feststellen."

Und in seiner Broschüre „Vom alten und neuen Mittelstand"[2]) kommt Böttger zu dem Resultat, daß

„die marxistischen Behauptungen von den versinkenden Mittelschichten in Deutschland keine Unterstützung gefunden haben." „Die Zunahme und das Anwachsen der Einkommen läßt auf die Bildung eines neuen Mittelstandes schließen[3]). Das Totalbild[4]) ist also günstig. Das Handwerk und der Kleinhandel[5]) sind, wie wir sehen, wenn man von dem Alleinbetrieb Abstand nimmt, nicht numerisch zurückgegangen. Ein Ausfall und Untergang an dieser Stelle ist an anderer reichlich ersetzt worden. Aber das wird man doch wohl zugestehen müssen, daß diese Gruppen des Mittelstandes von der modernen Verkehrsentwicklung und von den technischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Neuzeit am schärfsten aufs Korn genommen und auf ihre weitere Verwendbarkeit in unserer Volkswirtschaft am nachdrücklichsten geprüft worden sind. Darüber hilft uns auch die optimischste Statistik nicht hinweg.

Da nun einmal gegen den Tod kein Kraut gewachsen[6]) und gegen die Zersetzung des Handwerks und Kleinhandels kein Heilmittel gegeben ist, — wenigstens hat man bisher kein untrügliches oder auch nur halbwegs annehmbares vorzeigen können — so muß man schon aus der Not eine Tugend machen, und dem neuen Mittelstande wenigstens seine Vorzüge gegenüber den proletarisierten Kleinmeistern und den sogenannten „Prinzipalen" mit Hausknechtsvorbildung und mehr Schulden als Vermögen lassen. Man muß jedenfalls diesem neuen Mittelstande, der immerhin eine Zukunft hat, mindestens so viel öffentliche Fürsorge, wie dem notleidenden Kleingewerbe gönnen." —

Prüfen wir nun auf Grund der Gewerbe- und Berufs- sowie namentlich auch der Einkommensteuerstatistik die Fragen, wie groß der Mittelstand in der Gegenwart ist, und ob er sich vermindert oder zunimmt.

---

[1]) in den Grenzboten, Heft 43 vom 26. Oktober 1905, S. 184 ff.
[2]) S. 28.
[3]) S. 29.
[4]) S. 30.
[5]) S. 38.
[6]) S. 40.

Statistik des Mittelstandes.[1])

			1895	+ %	1882
A. Landwirtschaft usw.					
a) selbständige Landwirte		2568725			
davon	5—100 ha Betriebe		1286085	6,5	1208115
b) Angestellte			96173	44,0	66644
c) Arbeiter usw.	1895	5627794			
	1882	5881819			
davon mithelfende Familienangehörige .		1898867			
davon			ca. 1000000[2])		ca. 1000000[2])
			2382258	4,8	2274759
B. Industrie, Handel und Verkehr					
a) Inhaber von Gehilfenbetrieben	2—20 Personen		1175138	16,0	1011804[3])
b) Handelsvermittler, Alleinbetriebe . . .			31308	15,0	27128
c) Mitarbeitende Familienangehörige	1895	396772			
davon			ca. 200000[2])	33,0	ca. 150000[2])
d) Angestellte			448944	118,0	205061
e) Handl.-Geh., Kommis, Verkaufspersonal usw.	1895	388443			
davon			ca. 200000[2])	33,0	ca. 150000[2])
f) Arbeiter	1895	6871504			
	1882	4226052			
davon	8 %		ca. 550000[2])	61,7	ca. 340000[2])
			2605390	38,0	1882993
C. Freie Berufe,					
höhere und mittlere . .			656139	33,0	489880
niedere, Kastellane, Portiers, Amtsdiener, Unteroffiziere usw.	1895	769822			
	1882	541267			
davon			200000[2])	33,0	150000[2])
			856139	33,0	639880
D. Berufslose Selbständige .	1895	2142808			
	1882	1354486			
davon Rentner und Pensionäre	1895	1288484			
	1882	810458	1288484	58,0	810458
		Sa.	2382258		2274759
			2605390		1882993
			856139		639880
			1288484		810458
		Ges. Sa.	7132271	23,0	5608090

[1]) Vgl. Statistik d. Deutsch. Reichs N. F. Bd. 111, S. 60ff., 189ff., 172*, Bd. 119, S. 62ff.

[2]) Schätzungen.

[3]) 20000 für Betriebe über 21 Personen abgerechnet.

Bei den Untersuchungen bezüglich der Zunahme oder Abnahme der Klein- und Großbetriebe auf Grund der Gewerbestatistik haben wir bereits festgestellt, daß wohl im allgemeinen eine teils absolute, teils relative Abnahme der ganz kleinen Betriebe, der Alleinbetriebe, in der Industrie stattgefunden hat, während sich die mittleren und größeren Betriebe erheblich vermehrt haben.

Auf dem Gebiete des Handels dagegen hat eine allgemeine Vermehrung der kleinen wie der größeren Betriebe stattgefunden.

Wir haben aber auch zugleich dargelegt, daß die ganz kleinen gewerblichen Betriebe, die Alleinbetriebe, überhaupt nicht zum Mittelstand zu rechnen sind, daß ihr Verschwinden vielmehr ev. eine Vermehrung und Verstärkung des Mittelstandes bedeute.

Nach der Gewerbe- und Berufsstatistik[1]) gab es 1895 2 948 821 Unternehmer, die seit 1882 um 39 145 zugenommen haben. Die Angestellten beliefen sich 1895 auf 448 944, die seit 1882 eine Vermehrung um 243 883 aufzuweisen haben.

Scheiden wir von den Unternehmern die Alleinbetriebsinhaber im Betrage von 1 714 351 aus, so bleiben Inhaber von Gehilfenbetrieben 1 234 470. Während sich seit dem Jahre 1882 die Alleinbetriebsinhaber um 8,7% vermindert haben, haben sich die Inhaber von Gehilfenbetrieben um 19,6% vermehrt.

Nach den Betriebsgrößenklassen teilen sich die Inhaber von Gehilfenbetrieben folgendermaßen:

Betriebe	Unternehmer
1 bis 5 Personen	1 007 667
6 bis 20 Personen	167 471
21 und mehr Personen	59 332.

Von den Inhabern von Gehilfenbetrieben zählen wir die Betriebe mit mehr als 1 bis 20 Personen zum Mittelstande, im ganzen für 1895 1 175 138 gegen 1 011 804 im Jahre 1882, wobei wir bei Betrieben über 21 Personen 20 000 Unternehmer berechnet haben. Als mitarbeitende Familienangehörige sind für das Jahr 1895 396 772 angegeben. Von diesen wollen wir 200 000 zum Mittelstande rechnen und für das Jahr 1882 150 000, ferner wollen wir von den Handelsvermittlern die Alleinbetriebe, da diese Personen zum Mittelstand zu rechnen sind, für 1895 31 308 und für 1882 27 128 hinzuzählen.

Ferner kommen hinzu 448 944 Angestellte, die seit dem Jahre 1882 um 243 883 angewachsen sind. Dazu kommen weiter Handlungsgehilfen, Kommis, Verkaufspersonal usw., das für 1895 auf 388 443 angegeben wird. Davon wollen wir rechnen zum Mittelstand ca. 200 000 gegen ca. 150 000 im Jahre 1882. Die Zahl der Arbeiter in den Gewerbebetrieben hat 1895 6 871 504 betragen, sie hat sich seit 1882 um

[1]) Statistik des Deutschen Reichs N. F., Bd. 119, S. 60ff.

2645452 vermehrt. Von diesen Arbeitern befinden sich mindestens 8% = 550000 gegenüber 340000 im Jahre 1882 in einer besseren Lage, teils als Werkmeister, Obermeister, Aufseher, Vorarbeiter usw., teils als Besitzer eines Vermögens, sodaß man auch sie zum Mittelstand hinzurechnen muß.

Sonach ergibt sich die Gesamtzahl der dem Mittelstande hinzuzurechnenden gewerblichen Existenzen von mindestens 2605390 im Jahre 1895 gegen 1882992 im Jahre 1882. Der Mittelstand hat also in der Zeit von 1882–1895 um 38% zugenommen, während die Bevölkerung des Deutschen Reichs während dieser Zeit sich von 45719000 auf 52001000, also um 13% vermehrt hat.

Zu diesem gewerblichen Mittelstande kommen nun weiter hinzu die freien Berufe einschließlich des Beamtenstandes. Dieser hat sich im Jahre 1895 auf 656139 belaufen gegen 489880 im Jahre 1882.

Dazu kommen ferner von den unteren Beamten, wie Kastellane, Portiers, Amtsdiener, Boten, Unteroffiziere usw., die im Jahre 1895 769822 gegen 541207 im Jahre 1882 ausmachten, im Jahre 1895 ca. 200000 gegen ca. 150000 im Jahre 1882, sodaß von den freien Berufen im ganzen 1895 856139 gegen 639880 im Jahre 1882 zu rechnen sind.

Dieser Mittelstand der freien Berufe hat sich demnach in dieser Zeit um 33% vermehrt.

Des weiteren gehören zum Mittelstand von den berufslosen Selbständigen — 2142808 gegen 1354486 im Jahre 1882 — die Rentner und Pensionäre, die im Jahre 1895 1288484 ausmachten gegen 810458 im Jahre 1882. Diese haben sich demnach um 58% vermehrt.

Faßt man den Mittelstand der gewerblichen, der freien Berufe und der berufslosen Selbständigen als städtischen Mittelstand zusammen, so betrug dieser 1895 4750013 gegen 3333331 im Jahre 1882. Er hat sich demnach um 42% in dieser Zeit vermehrt.

Der landwirtschaftliche Mittelstand setzte sich im Jahre 1895 im Vergleich zum Jahre 1882 folgendermaßen zusammen:

Selbständige Landwirte[1]) im Hauptberuf gab es 1895 2568725.

Zählt man die Betriebe von über 5—100 ha, so betrugen diese 1895 1286085 gegen 1208115 im Jahre 1882. Ihre Zunahme machte 6,5% aus.

Die landwirtschaftlichen Angestellten belaufen sich 1895 auf 96173 gegen 66644 im Jahre 1882. Sie haben demnach um 44% zugenommen.

---

[1]) Die Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. 111, S. 192 rechnet von den selbständigen Landwirten 1965212, also fast 4/5 aller selbständigen Landwirte zum Mittelstand, indem sie auch die 679127 Landwirte mit Besitz von 2—5 ha dazu zählt. Das geht aber u. E. zu weit, da dies meistens kleine Büdner und Kätner sind, die nicht mehr zum Mittelstand zu rechnen sind.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter zählten im Jahre 1895 5627794 gegen 5881819 im Jahre 1882. Davon waren im Jahre 1895 erwerbstätige mithelfende Familienangehörige 1898867.

Von diesen wollen wir für 1895 und 1882 je 1 Million zum Mittelstande rechnen. Dann hat der landwirtschaftliche Mittelstand im ganzen im Jahre 1895 2382258 betragen gegen 2274759 im Jahre 1882. Der landwirtschaftliche Mittelstand hat sonach nur eine Zunahme von 4,8% erfahren.

Diese Zunahme des landwirtschaftlichen Mittelstandes ist zum Teil auf die Zunahme der selbständigen Landwirte — um 77970 —, zum Teil auf die Angestellten — 29529 — zurückzuführen.

Auch in der Landwirtschaft vermehren sich demnach die Angestellten verhältnismäßig weit mehr als die selbständigen Landwirte. In dieser Beziehung gewährt die Landwirtschaft dasselbe Bild als Handel und Gewerbe. Es ist die Folge der zunehmenden Konzentration bei den größeren Betrieben einerseits und der Intensivierung der Landwirtschaft andererseits.

Denn die ganz großen landwirtschaftlichen Betriebe über 500 ha haben sich in der Zeit von 1882—1895 von 4144 auf 4180, also um 36 Betriebe, die in der Klasse von 100—500 ha von 20847 auf 20881, also um 34, diejenigen in der Klasse von 50—100 ha von 41623 auf 42124, also um 501, vermehrt. Die Anzahl der Betriebe mit nur Pachtland betrug im Jahre 1895 912959 gegen 2260990 Betriebe mit nur eigenem Land.[1]) Die Pachtbetriebe machten daher bereits 28% dieser beiden Betriebskategorien aus.

Im großen und ganzen hat sich der landwirtschaftliche Mittelstand — abgesehen von den Angestellten — in der Zeit von 1882—1895 wenig vermehrt. Er ist ziemlich konstant geblieben.

Ein anderes Bild gewährt der industrielle Mittelstand. Die Inhaber von Gehilfenbetrieben von 2–20 Personen haben sich um 16% vermehrt, also mehr als die gesamte Bevölkerung, die während dieser Zeit um 13% angewachsen ist. Die verhältnismäßig größte Vermehrung haben die Angestellten aufzuweisen, nämlich um 118%, dann die Arbeiter, bei denen wir eine Vermehrung von 61,7%, und dann die mitarbeitenden Familienangehörigen und Handlungsgehilfen usw., bei denen wir eine Vermehrung um 32% angenommen haben.

---

[1]) Es ist übrigens interessant, zu verfolgen, wie sich das Verhältnis des Pachtlandes zum eigenen Lande in den einzelnen Größenkategorien gestaltet. In der Klasse unter 2 ha beträgt das Pachtland $^8/_{10}$ = 80% des eigenen Landes, in der Klasse 2—5 ha 11%, in der Klasse 5—20 ha 3%, in der Klasse 20—50 ha 2,9%. Von da an steigt der Prozentsatz wieder und zwar in der Klasse 50—100 ha auf 10%, 100—500 ha auf 32%, über 500 ha auf 29,7%. Der Prozentsatz des Pachtlandes von dem eigenen Lande ist demnach bei den ganz kleinen Betrieben am größten, am kleinsten bei den kleineren Bauern und dann wieder am größten bei den großen Betrieben über 100 ha.

Höchstwahrscheinlich aber haben diese 3 Kategorien eine stärkere Vermehrung aufzuweisen. Es fehlten uns aber für einen genaueren Nachweis die Zahlen.

Scheiden wir die Gehilfenbetriebe in industrielle und in solche von Handel und Verkehr und Gastwirtschaft, so weisen die Unternehmer von Gehilfenbetrieben in der Industrie mit 2—20 Personen eine Vermehrung von 761774 auf 772816, also um 1,2% auf, während die Unternehmer von Gehilfenbetrieben mit 2—20 Personen in Handel, Verkehr und Gastwirtschaft von 234904 auf 384792, also um 63%, zugenommen haben.

Die Vermehrung des Mittelstandes in Handel, Verkehr und Gastwirtschaft ist demnach eine außerordentlich starke gewesen, fast um fünfmal größer wie die der gesamten Bevölkerung. Noch größer aber war die Vermehrung der Angestellten und höchstwahrscheinlich auch die der mitarbeitenden Familienangehörigen und der Arbeiter.

Während noch im Jahre 1882 der landwirtschaftliche Mittelstand den gewerblichen um ca. 251766 Personen übertraf, überragte im Jahre 1895 der gewerbliche Mittelstand den landwirtschaftlichen Mittelstand um 223032.

Demnach wird seit Anfang der 90er Jahre der Schwerpunkt des Mittelstandes von dem landwirtschaftlichen immer mehr in den gewerblichen verschoben, und dieses Verhältnis wird seit 1895 immer mehr zu Gunsten des gewerblichen Mittelstandes sich vergrößert haben.

Eine erhebliche Vermehrung, relativ fast ebenso groß wie die des gewerblichen Mittelstandes, haben auch die freien Berufe aufzuweisen, die fast $^1/_3$ des gewerblichen Mittelstandes und bereits mehr als $^1/_3$ des landwirtschaftlichen Mittelstandes ausgemacht haben.

Eine noch stärkere Vermehrung finden wir bei den berufslosen Selbständigen, insbesondere den Rentnern und Pensionären, die um 58% angewachsen sind. Die Zahl beider zusammen, der freien Berufe und der Rentner und Pensionäre, belief sich 1895 bereits auf 2144623, kam also fast der des landwirtschaftlichen Mittelstandes gleich. Bei ihrer schnellen Vermehrung werden sie bei der nächsten Berufszählung dem landwirtschaftlichen Mittelstande bereits ebenfalls numerisch überlegen sein.

Wenn wir wagen wollen, aus diesen Ziffern einen Schluß auf die gegenwärtigen Verhältnisse des Mittelstandes zu ziehen, so dürfen wir wohl nicht allzu weit fehl gehen, wenn wir die Zahl dieser drei großen Kategorien des Mittelstandes folgendermaßen feststellen.

Der landwirtschaftliche Mittelstand wird bei der nächsten Berufs- und Gewerbezählung höchstens auf eine Zahl von 2,5 Millionen gewachsen sein, der gesamte gewerbliche Mittelstand, der von 1882—1895 um 722397 Personen zugenommen hat, wird mindestens auf 3,5 Millionen angewachsen sein. Die freien Berufe und die Rentner und

Pensionäre, die in den Jahren 1882—1895 eine Vermehrung von 694 285 Personen aufzuweisen hatten, werden demnach ca. 3 Millionen ausmachen, sodaß der gesamte Mittelstand im Jahre 1907 sich auf mindestens 9 Millionen Erwerbstätige, bezw. Selbständige belaufen wird. Der landwirtschaftliche Mittelstand wird also im Jahre 1907 kaum noch 24% des gesamten Mittelstandes ausmachen, während er im Jahre 1895 noch 29,7%, im Jahre 1882 aber noch 33,6% des gesamten Mittelstandes betragen hat.

Sonach geht auch bezüglich des Mittelstandes das Gewicht der landwirtschaftlichen Bevölkerung immer mehr zurück, während im gewerblichen Mittelstande die Zahl der Angestellten und die zum Mittelstande zu rechnenden Arbeiter, die im Jahre 1895 nur um 176 194 hinter den selbständigen Gewerbetreibenden zurückblieben, mit ihren Familienangehörigen und mit den Handlungsgehilfen usw. aber die Selbständigen bereits mit mehr als 200 000 übertrafen, im Jahre 1907 unbedingt das numerische Übergewicht erlangt haben werden.

Der numerische Schwerpunkt des Mittelstandes ist demnach, nachdem er aus dem agrarischen Mittelstand bereits Anfang der 90er Jahre herausgerückt ist, auch bereits aus dem Mittelstand der selbständigen gewerblichen Unternehmer heraus in den Mittelstand der Angestellten und freien Berufsarten, den sogenannten neuen Mittelstand, verlegt worden.

Der sogenannte alte Mittelstand, den Böttger in dem angeführten Aufsatze[1]) auf 2 Millionen Haushaltungen gut gerechnet angibt, umfaßt nach ihm von 1,3 Millionen Handwerkern nur 440 000 und von den Kaufleuten nur 160 000 und von der Bauernwirtschaft 1,3 Millionen Haushaltungen, zusammen gut gerechnet 2 Millionen Haushaltungen, während der neue Mittelstand nach ihm sich aus 98 Administratoren, Gutsverwaltern und Inspektoren, 700 000 Personen in freier Berufsstellung, 183 000 im Versicherungs-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Erquickungswesen beschäftigten Personen, 100 000 Ingenieuren, Technikern, Chemikern, 1 Million sonstiger Privatbeamten, 700 000 Subaltern- und mittleren Beamten, Rentnern, Pensionären, 1 Million Werkmeistern und besser gestellten Arbeitern, alle zusammen 4 Millionen Haushaltungen, zusammensetzt.

Durch diese Zahlen hat Böttger seine frühere Berechnung[2]) selbst berichtigt, sie stimmt aber mit unserer Berechnung immer noch nicht überein, da wir 1,1 Million Personen mehr zum Mittelstand zählen als wie Böttger in seiner neueren Berechnung und 2,2 Millionen mehr als in seiner früheren Schätzung.

Die Differenzen beruhen hauptsächlich darauf, daß Böttger die mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft, die wir auf

---

[1]) in den Grenzboten a. a. O. S. 185.

[2]) „Vom alten und neuen Mittelstand" a. a. O. S. 12 bis 21.

1 Million angenommen haben, nicht mit zum Mittelstand rechnet, ebenso ferner nicht die mitarbeitenden Familienangehörigen in den Gewerben, die wir mit 200000 angesetzt haben, ebenso ferner nicht die Handlungsgehilfen, während er andererseits die Zahl der zum Mittelstand gehörenden industriellen Arbeiter auf 1 Million berechnet, also, wenn wir die mitarbeitenden Familienangehörigen zu den 500000 Arbeitern hinzurechnen, um 250000 mehr Arbeiter als wir.

Zum kleingewerblichen Mittelstand zählt Böttger demnach nur 440000 Handwerker und 160000 Kaufleute, im ganzen also 600000.

Diese 600000 bilden denjenigen gewerblichen Mittelstand, der der Träger der sogenannten Mittelstandsbewegung ist. Dieser macht demnach nur 8,5% des gesamten Mittelstandes und 12,6% des städtischen Mittelstandes aus. Er kommt numerisch etwa der Hälfte des Mittelstandes der selbständigen Gewerbetreibenden und ungefähr der Zahl der Angestellten und der zum Mittelstande gehörenden Handlungsgehilfen usw., ebenso wie auch der Zahl der zum Mittelstande gehörenden höheren Arbeiterschicht gleich, bleibt aber schon zurück hinter den zum Mittelstande gehörenden freien Berufen und beträgt etwa nur die Hälfte der Rentner und Pensionäre.

Ob diese Schicht des gewerblichen Mittelstandes in der Industrie und im Handwerk sich vermehrt oder verringert oder ob sie numerisch konstant bleibt, läßt sich schwer beurteilen; wahrscheinlich ist, daß diejenigen mittleren und größeren Handwerksbetriebe, die durch die industrielle Entwicklung zum Eingehen gezwungen werden, durch zahlreich sich neu bildende kleine Werkstätten und Fabrikbetriebe reichlich wieder ersetzt werden, und daß andererseits auch fortwährend Handwerksbetriebe sich zu Fabriken entwickeln.

Die Zahl der zum Mittelstand gehörenden Handels- und Gastwirtschaftsbetriebe dagegen wird bei der nächsten Berufs- und Gewerbezählung wieder eine erhebliche Zunahme aufweisen.

Sonach trifft die eine Behauptung der Mittelstandspolitiker, daß der gewerbliche Mittelstand den Kern und Hauptträger des gesamten Mittelstandes bilde, tatsächlich nicht zu, denn der alte kleingewerbliche Mittelstand bildet nur einen ziemlich geringen Bruchteil des gesamten Mittelstandes, und auch die andere Behauptung, daß der alte kleingewerbliche Mittelstand durch die moderne Enwicklung aufgerieben werde, scheint ebenfalls nicht zuzutreffen, weder bezüglich des Handwerks und der Kleinindustrie, noch aber, und das ist ausgemacht, bezüglich des Handelsgewerbes.

Prüfen wir nun diese Ergebnisse an der Hand der Preußischen Einkommenstatistik[1]).

---

[1]) Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate, Berlin, 1905, Verlag des Kgl. Stat. Landesamts bes. S. XIV.

Hiernach ist die Gesamtzahl der Zensiten in dem Jahre 1892 bis 1905 von 2,44 Millionen auf 4,39 Millionen gestiegen. Diese machten 1892 8,15 %, im Jahre 1900 10,09 % und im Jahre 1905 12,11 % der Bevölkerung aus, und zwar davon in den betreffenden Jahren in den Städten 11,92, 14,41 und 17,32 %, auf dem platten Lande 5,68, 6,86 und 7,86 %.

Das veranlagte Einkommen stieg in diesen Jahren 1892—1900 und 1905 von 5 704 Millionen auf 7 841 und 9 668 Millionen, davon in den Städten auf 3 852, 5 489 und 6 855 Millionen, auf dem platten Lande von 1851 auf 2 000, 2 351 und 2 813.

Die Zahl der mit 3 000 Mark Einkommen veranlagten physischen Personen stieg in diesen Jahren von 1 060 auf 1 237 und 1 383 % der Bevölkerung. Das Gesamteinkommen der physischen Personen mit mehr als 3 000 Mark Einkommen in diesen Jahren von 3 323 auf 4 444 und 5 256 Millionen Mark.

Interessant ist eine Vergleichung, wie das Einkommen aus Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel, Gewerbe und Bergbau und aus ge-

Das Einkommen der (physischen) Zensiten bezifferte sich nach Abzug der Schuldenzinsen, Lasten usw. auf insgesamt Millionen Mark

in der Provinz	in	in der Einkommensgruppe von über 900—3000 Mk.			mehr als 3000 Mk.		
		1892	1904	1905	1892	1904	1905
Ostpreußen	Stadt	45,31	62,60	64,59	50,10	73,17	73,94
"	Land	51,71	56,25	57,31	20,61	23,98	24,38
Westpreußen	Stadt	35,42	58 14	60,74	40,42	66,26	68,31
"	Land	35,09	42,38	43,37	17.06	16,88	17,70
Berlin	Stadt	335,80	599,33	651,99	540.39	653,40	678,62
Brandenburg	Stadt	122,98	281.76	308,70	132,82	352,13	389,46
"	Land	127,06	219,08	240,38	81,30	183.02	207,27
Pommern	Stadt	64,43	94,18	95,75	65,90	92,34	91,74
"	Land	46.69	51.01	52,06	25,42	28,45	30,65
Posen	Stadt	46,99	68,35	71,74	43,54	68,71	70,77
"	Land	40,04	46,72	48,62	19,07	24,57	28,98
Schlesien	Stadt	144,23	218.35	227,84	178,94	272,29	286,08
"	Land	139,58	179,46	185,42	99,77	137,77	142,73
Sachsen	Stadt	156,63	239.49	250,89	189,68	246,59	254,19
"	Land	103,01	146,47	152,19	84.35	85,51	86,89
Schleswig-Holstein	Stadt	74,52	135,99	143,15	65.76	103,59	110,52
"	Land	64,39	89,47	93.02	38,59	44,81	45,77
Hannover	Stadt	102,76	182,57	192.94	115,91	175,40	183,87
"	Land	115,21	164.43	170,27	49,76	66,94	69.92
Westfalen	Stadt	130,88	302.53	334,77	119,35	205,81	215,96
"	Land	204.61	314,93	321,02	52.50	74,59	77,67
Hessen-Nassau	Stadt	95,47	198,09	211,08	231.34	388,30	404,79
"	Land	63,72	97,99	103,91	18,75	35.72	37,20
Rheinland	Stadt	299,47	632,55	686.84	423,56	670.57	721,71
"	Land	265,98	403,84	431,52	87,45	132,02	135,37
im Staate	Stadt	1654,89	3075,68	3302,83	2197,71	3371,14	3552,57
"	Land	1257,09	1819,40	1906,46	594.63	856,47	906,75

winnbringender Beschäftigung in den Jahren 1892—1905 im Vergleich miteinander gestiegen ist, wobei aber zu bemerken ist, daß am schärfsten wohl das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung erfaßt wird, während die Erfassung des Grundvermögens, namentlich auf dem platten Lande, nach übereinstimmender Ansicht am wenigsten scharf ist.

Danach hat sich während dieses Zeitraumes das Gesamteinkommen der mit mehr als 3 000 Mark veranlagten physischen Personen aus Kapitalvermögen um 488 Millionen Mark, aus Grundvermögen um 343, aus Handel, Gewerbe und Bergbau um 524, aus gewinnbringender Beschäftigung um 668 Millionen Mark vermehrt. Doch dürfte, wie gesagt, aus dem angeführten Grunde diesen Zahlen keine absolut weitgehende Bedeutung beizumessen sein.

Nach der preußischen Einkommensteuerstatistik betrug 1896 die Gesamtzahl der Zensiten mit einem Einkommen über 900 Mark 2 652 515, im Jahre 1905 4 390 608. Das würde, wenn wir diese Zahlen im gleichen Verhältnis auf das Deutsche Reich übertragen wollen, für letzteres im Jahr 1896 eine Zahl von 4,3 Millionen und 1905 eine solche von 7,3 Millionen einkommensteuerpflichtiger Zensiten ergeben.

Die Zensiten würden demnach im Jahre 1895 um 2,8 Millionen, im Jahre 1905, bezw. 1907 um ca. 1,7 Millionen hinter der Zahl der dem Mittelstand Angehörenden zurückbleiben, obwohl wir aber zum Mittelstand Personen gerechnet haben, die in der Regel mindestens ein Einkommen von 1800 – 2000 Mark haben.

Sollten demnach unsere Schätzungen weit über das gerechtfertigte Maß hinausgegangen sein?

Zweierlei ist nur möglich, entweder ist der Mittelstand nach dem Einkommen bemessen eben nicht so stark, wie wir ihn angenommen haben, oder aber die Einkommenstatistik gewährt nicht ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit.

Nach der preußischen Einkommensteuerstatistik hat das gesamte steuerpflichtige Einkommen auf den Kopf der Zensiten (Einkommen über 900 Mark) berechnet, betragen 1892 2 342, 1896 2 294, 1904 2 208, 1905 2 202.

Diese Verminderung des Einkommens pro Kopf der Zensiten beruht auf der sehr schnell ansteigenden Zahl der Zensiten, die sich viel schneller vermehrt haben als die Bevölkerung. Pro Kopf der Bevölkerung betrug das gesamte steuerpflichtige Einkommen in den Jahren 1892 191 Mark, 1896 194 Mark, 1904 256 Mark, 1905 267 Mark. Diese Ziffern sind aber zu niedrig.

Schmoller[1]) schätzt das auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Einkommen in Deutschland auf 350—500 Mark (gegen 1000 Mark in

---

[1]) a. a. O. II. Teil, S. 138ff.

den Vereinigten Staaten), also um mindestens 100 Mark höher als die Ziffern der Einkommenstatistik ergeben.

Schmoller urteilt über die Einkommenstatistik, daß sie auch von den Einschätzungen meist nicht das ganze, sondern nur einen Teil des Einkommens wirklich erfaßt. Die Steuereinkommen werden bei ganzen Klassen 10—50 % hinter den wirklichen zurückbleiben. Schmoller[1]) ist fest überzeugt, daß von den gegenwärtig etwa 22 Millionen nicht veranlagten Personen, die etwa 5 Millionen Familien darstellen, die Hälfte dieser Familien trotz ihrer Steuerbefreiung ein Jahreseinkommen von über 900 Mark haben, also pro Kopf über 200 Mark.

Die Steuereinschätzungen erfassen nirgends das ganze Einkommen, vernachlässigen das durch eigene Arbeit in der eigenen Wirtschaft erzielte meist ganz, rechnen die Naturalbezüge viel zu niedrig, ebenso die Überschüsse und ergeben in zahlreichen Klassen um ein Drittel zu wenig.

Nach der Preußischen Einkommensteuerstatistik, die das gesamte steuerpflichtige Einkommen der Zensiten über 900 Mk. im Jahre 1905 auf 9668 Millionen angibt, würde sich das gesamte Einkommen der deutschen Nation auf nur 17—18 Milliarden belaufen. Schmoller schätzt es aber tatsächlich auf 24—25 Milliarden und zwar hiervon 18,15 Milliarden Arbeitseinkommen, 3,71 Milliarden Vermögenseinkommen und 3,14 Milliarden Einkommen der nicht aufgeführten physischen Personen.

Es würde nach dieser Schätzung auf den Kopf der Bevölkerung ein Einkommen von 416 Mk. oder auf eine Familie — die Familie durchschnittlich zu 4 Köpfen gerechnet —, ein durchschnittliches Einkommen von 1666 Mk. entfallen. Nach dieser Schätzung ist das auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Einkommen um 55 % höher, als es sich aus der Preußischen Einkommensteuerstatistik ergibt.

Würden die 2,5 Millionen Familien mit einem Einkommen von je etwa 1000 Mk. noch hinzukommen, so würde sich das auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Einkommen dadurch um etwa 40—50 Mk., also auf ca. 310 Mk. erhöhen, sodaß noch ein Fehlbetrag von 100 Mk. des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Einkommens durch höhere der Wirklichkeit entsprechende Deklaration des Einkommens zu decken wäre.

Die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen im Deutschen Reiche würde sich so auf ca. 7 Millionen erhöhen, und ihr Einkommen würde in allen Klassen nach Schmoller etwa um $^1/_3$ zu erhöhen sein, sodaß die unterste Einkommenklasse ein Einkommen von 1200 Mk. bezöge.

Aber auch bei diesem Einkommen würde, namentlich bei den unteren Klassen, noch nicht das Arbeitseinkommen aller Familien-

---

[1]) a. a. O. S. 426.

mitglieder mitgerechnet sein. Das gesamte Einkommen der unteren Klassen würde sich, wenn das Einkommen aller Familienmitglieder mit erfaßt würde, sich sicherlich auf 1500 Mk. belaufen, würde also ungefähr die Grenze erreichen, die wir nach unten hin für die Mittelstandsklassen gezogen haben.

Wenn man von der von uns berechneten Zahl des Mittelstandes von 7,1 Millionen abstreicht die Zahl der mitarbeitenden Familienangehörigen, die ja nicht ein eigenes Einkommen versteuern, ferner einen Teil der Angestellten und Handlungsgehilfen wie auch der Pensionäre, alles zusammen etwa 1 Million, so fällt die Zahl der tatsächlich ein Einkommen über 12–1500 Mk. beziehenden Personen, bezw. Familien in Deutschland ungefähr mit der Zahl der Mittelstandsangehörigen zusammen.

Die so revidierte Einkommensteuerstatistik bestätigt demnach im großen und ganzen unsere Mittelstandsfeststellungen.

Wenn auch, wie bereits hervorgehoben, die größeren Einkommen verhältnismäßig stärker gestiegen sind, als die unteren und mittleren, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Vermögensvermehrung sich auch in den unteren Klassen immer günstiger gestaltet hat.

Über die Entwicklung des Volkseinkommens in den verschiedenen Ländern teilt Schmoller[1]) folgende Zahlen mit:

	Bevölkerung in Mill.	Das Volkseinkommen im ganzen in Mill. Mark	Das Volkseinkommen auf den Kopf der Bevölkerung Mk.
Preußen.			
1740	2,2	220	100
1786	5,4	648	120
1846	16	2 400	150
1872	24	6 900	290
1888	28	9 300	330
1899	32	11 150	350
Frankreich.			
1800	27	4 200	155
1846	35,4	8 000	225
1892	38,3	20 000	522
England (a u. b), resp. das Vereinigte Königreich (c u. d)			
a 1688	3,5	870	157
b 1822	12	4 257	340
c 1843	27	10 360	381
d 1881	35	24 000	685
Vereinigte Staaten (nach dem Census)			
1850	—	7 135	308
1870	—	30 068	780
1890	—	65 037	1036

	Bevölkerung in Mill.	Das Volkseinkommen im ganzen in Mill. Mark	Das Volkseinkommen auf den Kopf der Bevölkerung Mk.
Württemberg.			
1840	1,6	236	147
1863	1,7	473	274
1883	1,9	702	356
Königreich Sachsen.			
1880	2,9	900	310
1894	3,7	1 600	432
Oldenburg.			
1865	0.24	44	180
1875		53	
1885		62	
1890	0,27	67	243
Hamburg.			
1866	—	129	488
1892	—	415	648
Bremen.			
1847—50	—	30,7	356
1891—95	—	123,5	660

[1]) a. a. O. S. 139.

Aus diesen geht hervor, daß eine Vermehrung des Einkommens am meisten in Amerika, dann in England, sodann in Frankreich, am wenigsten in Preußen stattgefunden hat.

Nach der Preußischen Einkommensteuerstatistik ist das Einkommen in der Klasse von 900 – 3000 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung sogar etwas schneller gestiegen als in der Klasse über 3000 Mk. In der ersteren hob es sich von 87 Mk. pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1892 auf 144, im Jahre 1904 in der 2. Klasse über 3000 Mk. von 93 auf 123.

Die moderne Entwicklung ist sonach nicht bloß den großen Einkommen, sondern auch den unteren zugute gekommen.[1])

[1]) Es sei hier noch besonders auf die eingehenden statistischen Untersuchungen Adolf Wagners über die Verteilung des Volkseinkommens in Preußen in der Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus 1904, II. und IV. Abteilung hingewiesen, in denen er die Ergebnisse der preußischen Einkommenstatistik bestätigt, daß nämlich ein „allgemeiner Fortschritt in der Verbesserung der Einkommenverhältnisse der ganzen steuerpflichtigen Bevölkerung“ zu konstatieren ist (II. S. 86).

„Damit wird eine bekannte sozialistische Phase widerlegt, daß sich der Reichtum auf eine immer kleinere Zahl Personen konzentriere (IV. S. 251).

Wir wollen noch zwei Tabellen aus Wagners Untersuchungen (IV. S. 255) anführen, die in instruktiver Weise die Einkommenverteilung in Preußen während der Periode 1892 – 1902 zusammenfassen:

Tabelle XIX. IV. S. 255.

Verteilung des gesamten Volkseinkommens (einschießlich des steuerfreien) nach vier großen Volksschichten im ganzen Staate von 1892 – 1902*).

Jahr	Zensitenquote v. H.				Einkommenquote v. H.			
	Steuerfreie	Niedere	Mittlere	Höhere	Steuerfreie	Niedere	Mittlere	Höhere
I.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.
1892	78,18	18,98	2,74	0,10	41,21	30,01	20,20	8,58
1896	76,88	20,23	2,79	0,10	40,03	31,50	19,99	8,47
1902	70,66	25,83	3,38	0,12	32,97	34,92	21,57	10,54

Veränderungen seit 1892 (= 1000).

Jahr	Zensitenquote				Einkommenquote			
	Steuerfreie	Niedere	Mittlere	Höhere	Steuerfreie	Niedere	Mittlere	Höhere
I.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1892	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
1896	983	1 066	1 017	1 000	971	1 050	989	987
1902	904	1 361	1 234	1 200	800	1 164	1 067	1 228

*) Steuerfreie bis 900 Mk. Einkommen, niedere Zensiten 900 – 3000 Mk., mittlere 3000 – 30 500 Mk., höhere über 30 500 Mk.

Wenn man auch bei dieser Einkommensteigerung 100% auf die nebenhergehende Preissteigerung zahlreicher wirtschaftlicher Lebensunterhaltungsartikel wie auch der Mieten abrechnen muß, so ist aus diesen Zahlen doch ersichtlich, daß auch über diese Preissteigerung hinaus noch eine erhebliche Zunahme des Volkswohlstandes stattgefunden hat.

Dies bestätigt auch der sehr stark gestiegene Verbrauch nicht bloß von Nahrungsmitteln, sondern auch von vielen anderen Artikeln.

Wenn auch der Verbrauch der reichen Klassen sowohl qualitativ wie auch quantitativ durch weit mehr Verwendung von Eisen, Stein und Holz in größeren Gebäuden, Villen usw., durch schnelleren Modewechsel in der Kleidung sehr erheblich zugenommen hat, so hat doch der individuelle Verbrauch auch des Reichsten an Waren und Gütern aller Art seine bestimmten Grenzen.

Sehen wir nun allgemein den Verbrauch an Gütern aller Art steigen, so erklärt sich dies nur, wenn man annimmt, daß die großen Volksmassen entsprechend ihrem steigenden Einkommen auch Waren und Güter aller Art weit mehr verbraucht haben als früher.[1]) Der

---

Aus dieser Tabelle geht deutlich hervor, daß 1. die Quote der Steuerfreien sehr stark gesunken ist (von 78,18 auf 70,66%), ein sehr günstiges Zeichen, 2. die Zensitenquote der niederen Einkommen (900—3000 Mk.) sehr stark gestiegen ist (von 18,98 auf 25,83%), ein ebenfalls sehr günstiges Zeichen, 3. auch die Zensitenquote der mittleren Einkommen (3000—30500 Mk.) stark zugenommen hat (von 2,74 auf 3,38%), ein nicht minder günstiges Zeichen, 4. die Zensitenquote der höheren Einkommen (über 30500 Mk.) am wenigsten stark sich vermehrt hat.

Die Einkommenbewegung ist nach der Statistik also folgende:

Die steuerfreien Einkommen nehmen stark ab, wachsen in die unteren Einkommenstufen hinein und von diesen allmählich in die höheren Stufen, sodaß der Wohlstand und Reichtum in allen Stufen immer größer und breiter wird. Also keine Vermögenskonzentration, sondern eine stark zunehmende Vermögensausbreitung.

[1]) Schmoller, a. a. O. Teil II, S. 131 ff. —

Der Fleischverbrauch in Deutschland.

„Neuerdings ist mehrfach behauptet worden, daß infolge der Erhöhung der Fleischpreise eine starke Unterernährung des deutschen Volkes eingetreten sei; die Zahlen der tatsächlich vorgenommenen Schlachtungen ergeben indessen das Gegenteil.

Seit dem 1. August 1904 haben wir in Deutschland eine amtliche Statistik aller derjenigen Schlachtungen, die der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterlegen haben, und es liegen jetzt die Zahlen für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis zum 30. Juni 1905, also für ein ganzes Jahr vor. Demnach sind in Deutschland geschlachtet worden: 584461 Ochsen, 477994 Bullen, 1607931 Kühe, 867457 Jungrinder, 4514643 Kälber, 14960401 Schweine, 2313872 Schafe, 441787 Ziegen.

Fleischverbrauch ist z. B. in Sachsen in den Jahren 1855—97 von 25 auf 47 kg., in Dresden von 1835—94 von 20 auf 71 kg. gestiegen, in ganz Deutschland schätzt man die Zunahme nach Schmoller 1879—97 auf eine solche von 31 auf 41 kg.

Unter Zugrundelegung obiger Stückzahlen der vorgenommenen Schlachtungen läßt sich nun unter Verwendung bestimmter Durchschnittsgewichte der durchschnittliche Fleischverbrauch für den Kopf der Bevölkerung berechnen. Wir haben als Durchschnittsschlachtgewicht der einzelnen Tiergattungen die gleichen oder entsprechende Zahlen genommen, wie sie nach Berechnungen des Deutschen Landwirtschaftsrats im Jahre 1900 in einer Denkschrift zur Einführung des Fleischbeschaugesetzes zur Anwendung gekommen sind. Gegen die Richtigkeit dieser damals verwendeten Zahlen sind Einwände nicht erhoben worden. Wir dürfen dieselben daher auch jetzt wohl als ungefähr zutreffend annehmen. Auf Grund dieser Zahlen erhalten wir nunmehr folgende Fleischproduktion:

903 960 550	kg	Rindfleisch
225 732 150	„	Kalbfleisch,
1 346 436 090	„	Schweinefleisch,
53 846 800	„	Schaffleisch,
6 626 805	„	Ziegenfleisch,
insgesamt 2 536 602 395	kg.	

In den in der obigen Statistik der Schlachtungen festgestellten Schlachtungszahlen ist nun aber die gesamte Fleischproduktion noch nicht erschöpfend zur Darstellung gebracht. In diesen Zahlen sind alle diejenigen Tiere, die geschlachtet worden sind und der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht unterlegen haben, nicht enthalten. Es sind dies die sogenannten Hausschlachtungen. Über den Umfang dieser Hausschlachtungen haben wir nun gleichfalls eine neue Erhebung, und zwar sind diese anläßlich der letzten Viehzählung am 1. Dezember 1904 festgestellt worden. Das Ergebnis dieser Statistik ist:

81 860	Kälber unter drei Monate alt,
89 361	Rinder über drei Monate alt,
628 271	Schafe,
5 933 124	Schweine,
734 151	Ziegen.

Zur Vervollständigung des Bildes von dem Umfang des Fleischverbrauchs muß die Fleischproduktion durch Hausschlachtungen noch in entsprechender Weise hinzugerechnet werden, wobei wir aber, um möglichst richtige Zahlen zu erhalten, etwas niedrigere Durchschnittsgewichte für diese Schlachtungen in Ansatz bringen wollen. Wir erhalten dann also noch folgende Fleischmengen:

22 340 250	kg	Rindfleisch,
2 455 800	„	Kalbfleisch,
533 981 160	„	Schweinefleisch,
12 565 420	„	Schaffleisch,
11 012 265	„	Ziegenfleisch,
zusammen 582 354 895	kg.	

Hiernach haben wir im ganzen an Fleisch aus den Schlachtungen im letzten Jahre zur Verfügung gehabt:

aus gewerblichen Schlachtungen . . .	2 536 602 395	kg,
aus Hausschlachtungen	582 354 895	„ dazu
aus der Mehreinfuhr von Fleisch und Fett	134 493 800	„
Es sind mithin insgesamt	3 253 451 090	kg,

Schmoller[1]) führt eine Tabelle aus Mulhall über den Verbrauch verschiedener Waren in verschiedenen Ländern im Jahre 1894 in Millionen Mark an, die wir an dieser Stelle wiedergeben wollen:

	Getreide	Fleisch	Getränke	Milchwirtsch. Produkte	Verschied.	Zus.
Großbritannien . .	1251	1866	1886	1128	1681	7 812
Frankreich . . .	1948	1271	1353	902	1497	6 971
Deutschland . .	2091	1476	1456	1271	2030	8 324
Österreich . . .	1558	923	574	738	1210	5 003
Italien	923	369	738	410	779	3 219
Schweiz	82	103	62	82	103	432
Vereinigte Staaten	1845	2045	1292	1743	3239	10 164

Im übrigen sei verwiesen auf die Verbrauchsberechnung, wie sie im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich jährlich für den Verbrauch einzelner Waren angegeben werden, so für Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Branntwein, Bier, Tabak, Salz, Zucker, Steinkohle, Braunkohle, Roheisen, Baumwolle, Gewürze, Heringe, Kaffee, Kakao, Reis, Südfrüchte, Tee, Jute, Petroleum. In allen diesen Artikeln ist der Verbrauch teilweise ganz gewaltig gestiegen. Es seien hierfür noch einzelne Zahlen angeführt.

Die Kohlenproduktion[2]) ist in Deutschland von 76 Millionen Tonnen im Jahre 1887 auf 173 Millionen Tonnen im Jahre 1905, die Eisenproduktion[2]) in der gleichen Zeit von 4 Millionen auf 10,8 Millionen Tonnen gestiegen. Die Baumwollspindeln[3]) haben sich in Deutschland in den zwanziger Jahren 1883—1903 von 4,9 Millionen auf 8,8 Millionen vermehrt. Der Weizenkonsum[2]) ist von 1894—1905 von 93 kg auf 100 kg pro Kopf gestiegen, der Gerstenkonsum[2]) von

d. h bei einer Einwohnerzahl von rund 60 Millionen in ganz Deutschland für den Kopf der Bevölkerung über 50,4 kg Fleisch in den 12 Berichtsmonaten verzehrt worden — ohne das Schlachtgeflügel, das Wild und die Fische. Es ist dies ein Resultat, wie man es in dieser Höhe bisher nicht für möglich gehalten hat; ist doch seinerzeit der Deutsche Landwirtschaftsrat auf Grund der gleichen Durchschnittsgewichte nur zu dem Ergebnis gekommen, daß für den Kopf der Bevölkerung Deutschlands 38,8 kg Fleisch zur Verfügung stehen (allerdings ohne Berücksichtigung des Ziegenfleisches). Der bis in die neueste Zeit tatsächlich vorhandene Fleischvorrat ist also ganz erheblich größer, als man bisher angenommen hat, und es kann von einer ungenügenden Fleischproduktion nicht gesprochen werden.“ (Deutscher Reichsanzeiger vom 17. August 1905.)

Diese Berechnung dürfte aber unbedingt erheblich zu hoch sein, da der Fleischverbrauch in England auch nicht viel höher berechnet wird (auf 54 kg), obwohl er in Deutschland noch weit unter dem englischen steht. — Während der Korrektur veröffentlichte das Reichs-Gesundheitsamt eine Berechnung des Fleischverbrauchs des Deutschen Reichs im Jahre 1904, wonach sich dieser an einheimischem Fleisch auf 46,5 kg., an eingeführtem auf 2,81 kg., zusammen auf 49,30 kg. pro Kopf der Bevölkerung belief.

[1]) a. a. O. Teil II, S. 135.

[2]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1906.

[3]) Nach Angaben der Bremer Baumwollbörse.

63 auf 71 kg, der Kartoffelkonsum[1]) von 532 auf 636 kg, (1903, 502: 1905) der Zuckerkonsum[1]) von Anfang der 80er Jahre bis 1903 von 6 kg auf 14 kg, der Baumwollkonsum von 3,3 kg auf 6,5 kg. In ähnlicher Weise ist der Fleisch-, Herings-, Kaffee-[2]), Kakao-, Reis-, Südfrüchte- und Petroleumkonsum gewachsen. Ferner denke man an die Verfeinerung und Verbesserung der Lebenshaltung auf allen Gebieten. Welche Fortschritte sind gemacht im Beleuchtungswesen, im Straßenverschönerungswesen, in dem Bau der Häuser, in der Ausschmückung der Wohnung, in der Kleidung usw.!

Diese uns durch die Statistik und durch den Augenschein geradezu aufgedrungene Beobachtung wird nun noch weiter durch einwandfreie Zeugen, durch die Sparkasse, Gewerbesteuer- und Einkommenstatistik bestätigt.

Der Einlagebestand der Sparkassen in Preußen betrug Ende 1875 1112, 1894 4000, 1902 6727, 1904 7762, 1905 8293 Millionen Mark. Er hat sich also in den 30 Jahren versiebenfacht.

Die preußische Gewerbesteuer ist in den Jahren 1893 bis 1905 von 19,9 Millionen Mark auf 35 Millionen Mark gestiegen, und zwar in der Klasse 4 von 5,6 Millionen auf 7,8 Millionen Mark,

---

[1]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1906.

[2]) Allerdings weist das Jahr 1905 in einer Reihe von Verbrauchsartikeln einen Rückgang im Verbrauch auf, wohl eine Folge der starken und anhaltenden Fleischteuerung: Pro Kopf der Bevölkerung wurden 0,47 Kilogramm Kakao verbraucht gegen 0,44 im Jahre 1904. Ein recht ungünstiges Ergebnis liefert die Verbrauchsberechnung für Kaffee. Danach wurde seit 1900 nur 1902 ebenso wenig Kaffee konsumiert wie 1905. Damals ließ sich eine Verbrauchseinschränkung eher erklären, da infolge der wirtschaftlichen Krise und des dadurch bedingten Mindereinkommens im Haushalt gespart werden mußte. Da der Kaffeepreis im letzten Jahr aber keine Erhöhung erfuhr, so zeigt sich in dem Minderverbrauch bei Kaffee deutlich die Wirkung der Verteuerung bei einheimischen Nahrungsmitteln. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen im Jahre 1905 nur 2,96 Kilogramm roher Kaffee gegen 3,00 im Jahre 1904. Einen noch stärkeren Rückgang als der Kaffeekonsum erfuhr der Verbrauch von gesalzenen Heringen in Deutschland, die überwiegend vom Ausland bezogen werden. Der Rückgang, der vom Jahre 1902 ab eintrat, setzte sich auch im Jahre 1905 weiter fort. Im letzten Jahr war der Verbrauch von Heringen geringer als in irgend einem Jahr seit 1900 und selbst niedriger als in der Periode 1886—1895. Pro Kopf der Bevölkerung wurden nämlich nur 3,53 Kilo verbraucht gegen 3,68 im Jahre 1904 und gar 4,06 im Jahre 1902. Der Gesamtverbrauch fiel von 1 462 375 Faß im Jahre 1904 auf 1 422 698 Faß im Jahre 1905. Eine bemerkenswerte Abnahme zeigt auch der Reisverbrauch, der von 2,61 Kilogramm pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1904 auf 2,42 Kilogramm im Jahre 1905 sank. Auch der in früheren Jahren ununterbrochen zunehmende Konsum von Südfrüchten hat im vergangenen Jahre zum ersten Mal einen Rückschlag erfahren. Es gingen nämlich an Südfrüchten nur 153 808 Tonnen in den Verbrauch über gegen 167 839 im Jahre 1904. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen nur 2,55 Kilogramm gegen 2,82 im Jahre 1904.

in der Klasse 3 von 5.7 Millionen auf 7,8 Millionen Mark, in der Klasse 2 von 2,6 auf 3.5 Millionen Mark, in der Klasse 1 von 5.9 auf 15,8 Millionen Mark. In der Klasse 4 hat sich demnach die Steuer noch in etwas stärkerem Verhältnis erhöht als in der Klasse 3. Die starke Zunahme in der Klasse 1 in den 90er Jahren dürfte zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß in den ersten Veranlagungsjahren die großen Gewerbebetriebe noch nicht richtig von der Steuer erfaßt wurden.

Da auch die Zahl der zur Gewerbesteuer Veranlagten[1]) in dieser Zeit nicht unbeträchtlich gestiegen ist, von 438940 auf 600079,

---

[1]) Vgl. Statist. Jahrb. f. d. Preuß. Staat und die dem Abgeordnetenhause vom Finanzminister zugehenden Vorlagen:

Gewerbesteuerpflichtige Betriebe (pro 10000 der Bevölkerung)

in der Provinz		überhaupt	der Klasse I	II	III	IV	überhaupt in den Städten	überhaupt auf dem Lande
Ostpreußen . . .	1895	70,1	0,3	1,0	11,8	57,0	188,8	29,1
" . . .	1905	80,1	0,5	1.1	14,3	64,2	188,3	35,7
Westpreußen . .	1895	96.4	0,5	1,9	18,3	75,8	219,4	45,0
" . .	1905	98,7	0,6	1,4	17.9	78,8	206.8	46,1
Stadt Berlin . . .	1895	368,3	5,7	10,1	68,2	284,4	368,3	—
" " . . .	1905	355,1	9,8	12,8	71,9	260,5	355,1	—
Brandenburg . .	1895	158,8	0,7	2,4	20,2	135,4	250,6	100,2
" . .	1905	184,7	1,3	2,8	24,7	155,9	260.5	120,3
Pommern	1895	128,5	0,7	2,1	22.2	103,5	244.6	59,3
"	1905	140,7	0,9	2,0	23,6	114.2	234 1	71,7
Posen	1895	81,2	0,3	1,0	13,2	66,8	221,5	23,7
"	1905	90.7	0,4	1.2	14,9	74.3	223,7	25,1
Schlesien . . .	1895	109.3	0,8	1,7	19,6	87,3	241,3	50,4
"	1905	116,3	1,2	2,2	19,0	94,0	227,6	58,5
Sachsen	1895	174,5	1,5	3,2	24,3	145.5	262,9	100,9
"	1905	188,4	2.0	3,3	26.2	157.0	267,3	116.0
Schleswig-Holstein	1895	191,4	0,8	2,5	25,9	162,1	315,4	106.7
" "	1905	207.4	1,4	3.2	29,5	173.2	295,6	133,5
Hannover	1895	147,3	1,0	2,4	20,5	123.4	259,0	88,1
"	1905	175.0	1.3	3.0	23,0	147,7	282,7	109.6
Westfalen . . .	1895	134,9	1.2	2,6	20,8	110,2	235,4	80,0
" . . .	1905	148,7	1,7	2,2	23.2	121,6	219,0	96,9
Hessen-Nassau . .	1895	175.8	1,8	4.8	32,0	137.2	337,0	68.7
" . .	1905	197.8	2.8	4,6	34.7	155.7	321,8	94.8
Rheinland . . .	1895	167.9	1,7	3,5	27,2	135.5	264.8	82,6
" . . .	1905	184.3	2,8	3,4	31.1	147.0	263.4	103,1
im Staate . . .	1895	150,6	1,3	2 9	24,1	122,3	270.5	69.3
" . . .	1896	151.5	1,4	2.9	23 9	123.4	269,7	70,5
" . . .	1897	152,5	1,5	2,9	23.8	124.3	268 1	71,8
" . . .	1898	154.0	1,7	3,0	24.1	125 2	266,0	73,7
" . . .	1899	156,1	1,8	3.0	24.7	126,6	266,0	75,3
" . . .	1900	158.2	1,9	3,1	25,5	127,7	267,3	76,5
" . . .	1901	158,9	2,0	3.1	25,7	128,1	266 3	77,4
" . . .	1902	161,2	2.0	3.1	25,7	130.3	267,2	79,6
" . . .	1903	162 3	1.9	3,1	25.6	131,6	266,7	80,5
" . . .	1904	163.5	2,0	3,1	26,1	132.3	265.5	82.4
" . . .	1905	165.5	2,0	3,2	26,7	133.5	265,1	84,5

und zwar in Klasse 4 von 353800 auf 484325, in Klasse 3 von 72897 auf 96770, so muß auch hieraus auf eine nicht ungünstige Entwicklung des Gewerbes geschlossen werden. —

In maßgebenden Kreisen ist man sich denn auch vollkommen klar, daß all' die Behauptungen von dem Verschwinden des Mittelstandes und dem Rückgang des Wohlstandes der Bevölkerung, wie sie von den einseitigen Mittelstandspolitikern ohne Erbringung eines Beweises ständig verbreitet und wiederholt werden, unzutreffend und unwahr sind. So äußerte sich der Reichskanzler Fürst Bülow, der doch auch wohl Anspruch darauf erheben darf, ein Kenner unserer wirtschaftlichen Verhältnisse zu sein, unter dem Beifall der Rechten und des Zentrums am 1. Februar 1905 im Deutschen Reichstag folgendermaßen:

„Es wird niemand leugnen können, daß sich während der letzten Dezennien „die Lage der breiten Schichten der Bevölkerung in Deutschland — „ich denke dabei an den kleinen städtischen Bürgerstand, ich denke an „die Handwerker, ich denke an die kleinen Beamten und Angestellten, „vor allem aber an die lohnarbeitende Klasse — es wird niemand im Ernst „bestreiten können, daß sich die Lage dieser Klassen während der „letzten Jahrzehnte, daß sich ihre ganze Lebenshaltung wesentlich „gehoben hat. (Sehr richtig! rechts. Zurufe links.) Wenn Sie das be„streiten, meine Herren, so verweise ich Sie auf die Statistik der Einkommen„steuer, ich verweise auf die wachsenden Einlagen in den Sparkassen (Sehr „richtig! rechts), ich erinnere an das Wort eines großen Gelehrten und „scharfsinnigen Denkers, an das Wort Schmoller's, der von einer förmlichen „wirtschaftlichen Wiedergeburt des deutschen Arbeiterstandes gesprochen hat."

Und der Preußische Finanzminister Freiherr von Rheinbaben äußerte am 12. Februar 1905 im Deutschen Reichstag:

„Aber im allgemeinen ist festzustellen, daß trotz der Zölle, die wir in den „letzten Jahrzehnten eingeführt haben, einmal unsere Zollbelastung auch noch „eine viel geringere ist als im Auslande, und trotz der Zölle die Lebens„haltung der Arbeiter beharrlich gestiegen ist. Wir haben beispiels„weise in Preußen im Jahre 1892 Zensiten der unteren Klassen von 900

Im Gesamtstaate haben sich also im Zeitraum 1895—1905 die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe im ganzen noch wesentlich schneller als die stark angewachsene Bevölkerung vermehrt; das Gleiche trifft ziemlich allgemein auch für die einzelnen Gewerbesteuerklassen zu. Im Stadtgebiet zeigt sich jedoch eine entgegengesetzte Bewegung, indem hier die Gesamtzahl der Betriebe — allerdings mit Unterbrechungen — verhältnismäßig zurückgegangen ist. Dieses Nichtschritthalten mit der überaus bedeutenden Bevölkerungszunahme in den Städten ist einmal auf die erdrückende Konkurrenz des städtischen Großbetriebes, der in steigendem Maße kleinere Betriebe aufzusaugen oder die Neugründung von solchen unmöglich zu machen pflegt, sodann aber auch darauf zurückzuführen, daß die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse (hohe städtische Bodenpreise usw.) immer mehr die Verlegung neuer oder bereits im Stadtgebiete bestehender gewerblicher Unternehmungen auf das platte Land verursacht haben. Ungeachtet dieser verschiedenartigen Entwicklung waren die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe auch 1905 in den städtischen Gemeinden zusammen noch mehr als dreimal so häufig wie in den ländlichen.

„bis 3000 Mk. Einkommen 1 170 000 gehabt, und die Zahl dieser Zensiten ist „im Jahre 1904 auf 2 261 000 Zensiten gestiegen, hat sich also fast verdoppelt, und während wir im Jahre 1892 auf 100 Personen der Gesamtbevölkerung 9,91 Zensiten hatten, ist diese Zahl im Jahre 1904 auf 14,32 gestiegen; vor allem hat sich das effektive Einkommen aus diesen Steuerstufen „von 900 bis 3000 Mk., das im Jahre 1892 19000000 betrug, im Jahre 1904 auf „34 000 000 gehoben, der beste Beweis, in welchem Maße immerfort neue Elemente aus den unteren Klassen aufsteigen in diejenigen Kategorien, die schon „steuerpflichtig sind, wie immer neue kleine Vermögen sich bilden, „immer von neuem den arbeitenden Klassen Gelegenheit gegeben wird, in die „oberen Klassen, die der Steuerpflicht unterliegen, aufzusteigen.

„Ganz dasselbe ergibt sich aus der Sparkassenstatistik, auf die der „Herr Reichskanzler seinerzeit schon hingewiesen hat. — Als ein erfreuliches Zeichen der zunehmenden Wohlhabenheit ist ferner angeführt, „daß der Konsum des Branntweins zurückgegangen ist, daß dagegen in erfreulicher Weise der Zuckerkonsum, der Bierkonsum, und ebenso der Konsum an „Kaffee, Kakao, Reis usw. gestiegen ist.“ —

Es gibt auch keinen Volkswirt von irgend namhafter Bedeutung, der nicht völlig diese Ansicht teilte und fest davon überzeugt ist, daß die moderne auf der Vervollkommnung der Technik und der Vermehrung und Anwendung des Kapitals beruhende Entwicklung schließlich allen Bevölkerungsklassen zum größten Segen gereichen muß.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchungen über die Lage und Entwicklung des Mittelstandes zusammen, so können wir sagen,

1. nach der Berufs- und Gewerbestatistik ist im Deutschen Reich, wie auch in anderen Ländern, ein breiter Mittelstand vorhanden, der mit Angehörigen im Jahre 1895 ca. 44 % der gesamten Bevölkerung ausmachte.

2. Dieser Mittelstand nimmt beständig an Zahl zu, zwar nicht so schnell wie die gewerbliche Arbeiterbevölkerung, aber doch fast doppelt so schnell wie die gesamte Bevölkerung.

Von einem Verschwinden des Mittelstandes kann sonach keine Rede sein, im Gegenteil, der Mittelstand nimmt im Verhältnis zur Bevölkerung mehr und mehr zu, und wenn es in der Zukunft möglich sein sollte, Gesittung und Einkommen ständig zu heben, so wird auch ein immer größerer Teil der Arbeiter in den Mittelstand hineinwachsen.

3. Das Einkommen der gesamten Bevölkerung wie auch der Mittelstandsklassen ist in beständigem Anwachsen begriffen.

Wenn es gelingt, die Preise der Lebensmittel wie auch die Mieten auf einem angemessenen Niveau zu erhalten, dann wird die Lebenshaltung aller Klassen der Bevölkerung, insbesondere der unteren, wie auch des Mittelstandes sich ständig erhöhen können.

4. Ein Verschwinden, eine Zusammenschrumpfung des Mittelstandes ist im Zustande persönlicher, geistiger, sozialer und wirtschaftlicher Freiheit bei voll entwickelten Wissenschaften und wissenschaftlicher Technik nicht möglich. Das war wohl im Altertum der Fall, weil die

Unfreiheit, die Sklaverei wie auch das Stagnieren der Technik eine Hebung, Vermehrung und Fortentwicklung des Mittelstandes verhinderten.

In der Neuzeit dagegen bewegt sich alles in aufsteigender Richtung. Die oberen und mittleren Klassen werden ständig von unten her ergänzt. Durch die zunehmende Bildung und damit verbundene steigende Leistungsfähigkeit aller Volksklassen nimmt das Einkommen und die Lebenshaltung derselben ständig zu.

Während im Altertum bei einfacher Technik und bei der Sklaven-Oikenwirtschaft die kapitalistischen Reichen keiner gebildeten leistungsfähigen und sozial hochdenkenden Zwischenglieder bedurften, sondern die Leitung der Sklavengruppen Freigelassenen oder auch sogar Sklaven überlassen konnten, bedarf der kapitalistische Produktions- und Verteilungsprozeß in steigendem Maße eines großen Stabes von kaufmännisch, technisch und sonst hochgebildeten Persönlichkeiten, wie auch ferner von zahlreichen mittleren Kräften aller Art, die eine weitere Zunahme des Mittelstandes verbürgen.

Würde die Zahl dieser in höheren und mittleren Stellungen sich befindlichen Personen der Beamten, Angestellten und freien Berufe sich vermindern, so würde das auch zugleich eine Abnahme und Einschränkung der Produktion und Konsumtion bedeuten, da es dann an den hierzu erforderlichen Kräften fehlen würde.

Von dem Vorhandensein dieser mehr oder weniger gebildeten, geschulten, tüchtigen und leistungsfähigen Kräfte hängt demnach das Wohl und Wehe unserer wirtschaftlichen Entwicklung ab. Dieser beste und tüchtigste Kern des Mittelstandes kann niemals schwinden, wenn nicht überhaupt unser ganzes wirtschaftliches Leben einen Rückgang erleiden soll. Also nicht um Aufreibung und Verschwinden des Mittelstandes handelt es sich in der modernen Entwicklung, sondern um Umbildung, Fortentwicklung, Zunahme und Steigerung der Leistungsfähigkeit der Mittelstandsklassen.

Je mehr diese aber in dem aufsteigenden Arbeiterstande ihren natürlichen Bundesgenossen in der wirtschaftlichen und sozialen Arbeit erblicken und daher nach Möglichkeit an dessen Hebung mitwirken, um so schneller und kräftiger wird der ganze wirtschaftliche Entwicklungsprozeß, die Erreichung des Ideals der modernen Kultur und Zivilisation, vor sich gehen.

IV. Abschnitt.

Die Interessengegensätze im Mittelstande.

Die Führer der Mittelstandsbewegung gehen von der Annahme aus, daß der Mittelstand ein einheitliches Ganze bilde, und daß er daher auch einheitliche Interessen habe, daß es sonach auch eine einheitliche Mittelstandspolitik gäbe.

Wie wir bereits aber gesehen haben, bildet der Mittelstand tatsächlich kein einheitliches Ganze, sondern setzt sich aus den verschiedenartigsten Ständen und Berufsgruppen zusammen. Den Hauptgegensatz im Mittelstande bilden in allen wirtschaftlichen und politischen Fragen Stadt und Land, d. h. in der Hauptsache die Landwirtschaft und die Stadtbewohner.

Der städtische Mittelstand aber zerfällt wieder in die Hauptberufsgruppen der Gewerbetreibenden, der Angestellten und Beamten und der freien Berufe, oder, wenn man ihn kurz in zwei Hauptgruppen einteilen will, in den alten und den neuen Mittelstand[1])[2]), in die Kleingewerbetreibenden und den konsumierenden Mittelstand.

[1]) Vgl. Potthoff im „Tag" vom 15. April 1905:

„Der neue Mittelstand beruht gerade darauf, daß das Angestelltsein heute für die überwiegende Mehrheit der Beamten nicht mehr ein Vorbereitungsdienst, ein Durchgangsposten ist, sondern ein dauernder, lebenslänglicher Zustand. Gewiß ist die sogenannte „wirtschaftliche Selbständigkeit" heute noch das Ziel vieler Angestellter, gewiß treten noch heute jeden Tag viele aus dem Beamtenstande heraus in den „alten Mittelstand" hinein, aber den Kern, den an Zahl und sozialer Bedeutung überwiegenden Teil des neuen Privatbeamtenstandes bilden doch diejenigen Angestellten, die dauernd in der sogenannten „wirtschaftlichen Unselbständigkeit" bleiben müssen oder wollen, deren Lebensziel nicht die kleine Werkstatt oder der kleine Laden ist, sondern eine gute „Stellung", die gesichertes, genügendes Einkommen, möglichste Selbständigkeit und einen lohnenden Wirkungskreis verbürgt.

Diese Kerntruppen und Führer des neuen Mittelstandes haben nun in wichtigen Beziehungen wesentlich andere Interessen als der alte Mittelstand. Zwei Beispiele mögen genügen. Der eine grundlegende Gegensatz ist ein sozialer: Die Angehörigen des neuen Mittelstandes sind unselbständig, sind Arbeitnehmer, die des alten sind selbständig, Arbeitgeber. Die Angestellten

Jeder Stand, jeder Beruf hat nun aber bekanntlich wieder seine eigenen besonderen wirtschaftlichen Interessen, die sich vielfach keineswegs decken, sondern häufig einander entgegengesetzt sind und einander ausschließen.

haben ein lebhaftes Interesse an einer fortschreitenden Sozialpolitik, und zwar nicht nur an einer Angestelltenpolitik, sondern auch an energischer Arbeiterpolitik, denn jede Verbesserung in der Rechtslage der Arbeiter wirkt auch auf die Lage der Angestellten, dieser „höheren, geistigen Arbeiter", günstig ein. Die kleinen, selbständigen Gewerbetreibenden und Kaufleute sind aber zum großen Teile die heftigsten Gegner einer Fortführung der Schutz- und Versicherungsgesetzgebung, und es ist ja kein Zweifel, daß sie von den Lasten der Sozialpolitik schwerer getroffen werden als die Großbetriebe. Die Kleingewerblichen sind leider zum Teile auch „Scharfmacher", Gegner eines freiheitlichen Vereins- und Versammlungsrechtes, der Koalitionsfreiheit, der Rechtsfähigkeit von Berufsvereinen usw., alles Dinge, deren Durchsetzung von den Angestellten im eigensten Interesse erstrebt werden muß.

Der zweite Hautgegensatz ist ein wirtschaftlicher: Der alte Mittelstand vertritt den wirtschaftlichen und technischen Kleinbetrieb; der neue ist wesentlich ein Kind des modernen Großbetriebes. Manche Handwerker und Kaufleute sind ja leider dahin gekommen, in jedem Großbetriebe etwas Unberechtigtes, Ungesundes, wohl gar Staatsfeindliches und Unsittliches zu sehen, gegen das mit allen Mitteln der Gesetzgebung eingeschritten werden soll. Die Angestellten haben als Konsumenten kein Interesse gegen den Großbetrieb, soweit er Produktion und Umsatz der Erzeugnisse verbessert oder verbilligt. Als Produzenten haben sie ein Interesse am Großbetriebe, denn nirgends ist im allgemeinen ihre Lage schlechter als in den ganz kleinen Betrieben. Eine gewisse Ausdehnung des (gewerblichen oder kaufmännischen) Betriebes ist Vorbedingung für eine angemessene geregelte Arbeits- und Ruhezeit, für gutes Gehalt, für die Möglichkeit der Beförderung, des Aufrückens in hochbezahlte, verantwortungs- und erfolgreiche Posten. (Für Ramschbasare und manche andere Betriebe gilt das natürlich nicht, ebensowenig für die oben dem alten Mittelstande zugerechneten Beamten, deren Sehnsucht nach dem „eigenen Geschäft" geht.)

Diese Unterschiede zwischen dem alten und neuen Mittelstande können auch von den „Mittelstandspolitikern" nicht übersehen werden. In drastischer Weise hat ein politischer Freund des Herrn Liebermann, der in diesem Punkte aber seine Ansicht gar nicht zu teilen scheint, der Chefredakteur der „Deutschen Tages-Zeitung", Dr. Örtel, dem Ausdruck verliehen in einer Versammlung zu Wurzen, in der er nach dem Berichte der „Nachrichten für Grimma" erklärte: „Die Werkmeister, Vorarbeiter und Aufseher in den Großbetrieben, die ‚Rayons-Chefs' der Warenhäuser und die Lagerhalter der Konsumvereine, das sind die Männer des zukünftigen Mittelstandes. Wie kann man sie mit den selbständigen Bauern und Handwerkern vergleichen? Sie sind prädestiniert zu Führern der Sozialdemokratie und nicht zu Stützen des Thrones."

Auch nicht übel! Wen die Nachbarschaft des Bundes der Landwirte nicht zu Liebermann zog, den lockt vielleicht dieses Urteil zu Dr. Örtel. . . . Natürlich ist der Örtelsche Ausspruch im Grunde genau so unrichtig wie der Liebermannsche. Die Angestellten, namentlich die technischen, sind allerdings technisch und wirtschaftlich vielfach die Führer der Arbeiterschaft, es wäre also nur natürlich, wenn sie in Zukunft mehr als bisher auch auf politischem Gebiete deren Führer würden. Damit sind sie aber durchaus nicht „prädestiniert zu Führern der Sozialdemokratie", sondern ihr Einfluß würde zur Vor-

Die Landwirte sind in vielen Fällen der einheitlichste Stand, da sie vielfach, besonders in derselben Gegend, einheitliche Produkte liefern und auf dem Markte in der Regel nicht als Konkurrenten auftreten, sondern ihre Produkte zu den ortsüblichen Marktpreisen an den Mann bringen.

---

aussetzung oder zur Folge haben, daß die Arbeiterbewegung nicht mehr in der Hauptsache sozialdemokratisch wäre. Hier liegt allerdings eine große Zukunftsaufgabe der Angestellten. „Niemand kann (wie ich an anderer Stelle schon früher ausgeführt habe) zur Versöhnung von Kapital und Arbeit so erfolgreich wirken wie der Privatbeamte. Er kann wie kein anderer beitragen zum richtigen Verständnis der Arbeiterfrage bei den Unternehmern, andererseits zum Verständnis der Notwendigkeit bestehender Einrichtungen bei den Arbeitern." Wenn überhaupt Aussicht ist, die Gegenwarts-Staat und -Gesellschaft verneinende Arbeiterbewegung zu ersetzen durch eine staatsverbessernde, staatserhaltende, vaterländische Bewegung, so sind die Angestellten, diese höchste Schicht der Arbeitnehmer, die berufensten Träger und Führer. Und sie vollbringen damit eine für unser Vaterland segensreiche Tat, für die ein künftiges Geschlecht ihnen Dank wissen wird."

[2]) Am Gründungstage, am 3. Dezember 1905, hatte der „Soziale Ausschuß" von Vereinen technischer Privatangestellter seine Forderungen folgendermaßen formuliert:

1. Rechtsgleichheit durch Ausdehnung der Gewerbeordnung auf alle technischen Angestellten (also namentlich die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken beschäftigten); durch rechtliche Gleichstellung der Techniker mit den Handlungsgehilfen und mit den Arbeitern.

2. Sozialpolitik für Angestellte. Unsere Sozialpolitik ist bisher in erster Linie Arbeiterpolitik gewesen. Nur gelegentlich sind einzelne Stücke auf einzelne Gruppen der Angestellten ausgedehnt worden. Es muß grundsätzlich die Fürsorge der Gesetzgebung allen Arbeitnehmern gleichmäßig zugewandt werden. Denn die wirtschaftliche Lage eines sehr großen Teiles der Angestellten ist heute nicht besser, eher schlechter als die der oberen Arbeiterschicht.

Eine Statistik der organisierten deutschen Privatbeamtenvereine für das 1. Halbjahr 1906 teilt die „K. Vztg." (Nr. 735) mit.

A. Kaufmännische Verbände.

Verband	Mitglieder
Deutscher Verband kaufmännischer Vereine (Frankfurt am Main)	94 964
Verein für Handlungskommis von 1858 (Hamburg)	72 939
Verband deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig)	72 351
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband (Hamburg)	85 000
Verband katholischer kaufmännischer Vereine (Sitz Essen)	15 000
Verband reisender Kaufleute Deutschlands (Leipzig)	11 135
Bankbeamtenverein (Berlin)	5 318
Verein der Bankbeamten (Berlin)	4 710
Verein der deutschen Kaufleute (Gewerkverein, Berlin)	14 286
Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen (Hamburg)	5 905
Verband der Lagerhalter (Leipzig)	1 267
Deutscher Buchandlungsgehilfen-Verband (Berlin)	1 807
Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen	2 174
Summe	386 856.

Die Zahlen für den Deutschen Verband kaufmännischer Vereine haben inzwischen eine Änderung erfahren, da der Verband der weiblichen Angestellten

Gleichwohl aber stimmen auch in der Landwirtschaft die Interessen nicht stets überein, und es finden auch hier sich sehr verschiedene

(Berlin) mit rund 20 000 Mitgliedern aus dem Frankfurter Verbande ausgeschieden ist, um als freier Verband weiterzubestehen und zwar auf streng gewerkschaftlicher Grundlage, während diese Grundlage bei dem Frankfurter Verband eine paritätische ist.

B. Technische Verbände.

Deutscher Werkmeisterverein (Düsseldorf)	44 700
Gruben- und Fabrikbeamtenverband (Bochum)	13 500
Bund der technisch-industriellen Beamten (Berlin)	6 000
Deutscher Technikerverband (Berlin)	20 000
Faktorenbund (Berlin)	1 800
Deutscher Zeichnerverband (Berlin)	850
Verein der Kapitäne und Offiziere der deutschen Handelsmarine	2 200
Summe	89 050.

Eine ganze Reihe dieser technischen Verbände, zusammen etwa 60 000 Mitglieder, haben in dem „Sozialen Ausschuß von Vereinen technischer Angestellten" sich einen gemeinsamen Mittelpunkt geschaffen.

C. Verbände der Bureaubeamten.

Verband deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten (Sitz Wiesbaden)	2 064
Verband deutscher Bureaubeamten (Leipzig)	2 750
Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften	2 037
Zentralverein der Bureauangestellten (Leipzig)	700
Bayerischer Rechtsanwaltsgehilfenverband (Augsburg)	565
Verband badischer Anwaltsgehilfenvereine (Heidelberg)	250
Berliner Ortsvereine der Bureaubeamten (Berlin)	900
Zentralverband der preußischen Justizkanzleigehilfen	1 500
Summe	10 766.

Von den landwirtschaftlichen Beamten, deren Zahl auf rund 100 000 geschätzt wird, sind noch keine 10 000 organisiert. Vom Güterbeamtenverband hat sich der Brennmeisterbund abgesplittert, weil ihm die sozialpolitische Haltung des Verbandes nicht konsequent genug ist.

D. Landwirtschaftliche Verbände.

Güterbeamtenverband (Berlin)	5 000
Brennmeisterbund (Berlin)	1 344
Verband der Molkereibeamten (Stadtlohn)	1 400
Summe	7 744.

E. Verschiedene.

Deutscher Privatbeamtenverein (Magdeburg)	20 617
Preußischer Landesverband der Fleisch- u. Trichinenschauervereine	6 000
Summe	26 617.

Mithin beträgt die Gesamtsumme der in den einzelnen Verbänden zusammengeschlossenen Privatangestellten:

A. Kaufmännische Verbände	386 856
B. Technische Verbände	89 050
C. Verbände der Bureaubeamten	10 766
D. Landwirtschaftliche Verbände	7 744
E. Verschiedene	26 617
Summe	521 033

Diese Statistik ist aber nicht vollständig.

Interessensphären vor. So haben die Spiritusproduzenten wieder andere Interessen als die Zucker- oder Stärkeproduzenten, die Viehzüchter wieder andere Interessen als die Getreide- oder die Kartoffel- oder die Gemüse- oder Obstbauer, die Spiritus-, Zucker- oder Stärkeproduzenten haben ein Interesse an billigen Preisen ihrer Rohprodukte, der Kartoffeln, bezw. des Korns sowie der Zuckerrüben. Das gleiche Interesse an billigen Getreide- und Futterpreisen haben die Viehzüchter, während die Getreide- und Kartoffel-, Obst- und Gemüsebauer wieder ein Interesse an hohen Preisen ihrer Produkte haben.

Aber auch zwischen Groß- und Kleingrundbesitz bestehen starke Interessengegensätze. Der Kleingrundbesitz muß in der Regel Futterkorn und Brot zukaufen, insbesondere wenn er Brotkorn verkauft. Er ist infolgedessen für seine Viehzucht auf niedrige Getreidepreise angewiesen, während alle Landwirte wieder ein Interesse an hohen Schlachtviehpreisen haben.

Ihre Interessen gehen aber sofort wieder auseinander bezüglich des Jungviehs. Die Viehpächter, welche ihr Jungvieh an die Mäster verkaufen, wollen dafür hohe Preise haben, während die große Zahl der Landwirte, die das Jungvieh kaufen, an billigen Preisen desselben interessiert sind.

Hat so eine mehr oder weniger größere Zahl von Landwirten ein Interesse an hohen Preisen ihrer Produkte, so haben doch wieder die anderen Landbewohner, die nicht selbst produzieren, wie diejenigen Arbeiter und Tagelöhner, die nicht mehr Naturallöhne beziehen, sowie die anderen Berufsarten, die nicht von der Landwirtschaft leben, wie Gewerbetreibende, Lehrer, Geistliche, Ärzte usw. ein starkes Interesse an wohlfeilen Preisen.

So gilt dies insbesondere auch bezüglich der Kleinmüller. Früher, als die Landwirte ihr Getreide, das sie für ihren eigenen Verbrauch zurückbehielten, noch bei den Kleinmüllern, den Lohnmüllern gegen den sogenannten Mahllohn vermahlen ließen, deckten sich die Interessen der Landwirtschaft und der ländlichen Kleinmüller noch vollständig.

Das ist aber in neuerer Zeit völlig anders geworden. Und zwar seitdem einmal die Landwirte in vielen Gegenden nicht mehr selbst backen, sondern ihr Brot von dem Dorfbäcker beziehen und ihr Getreide an die Kornhäuser, die Getreide-Absatz-Genossenschaften oder die Getreidehändler oder die städtischen Mühlen verkaufen, ihr Futtergetreide aber und, soweit sie selbst backen, ihr Brotgetreide in eigenen oder Genossenschaftsschrotmühlen verschroten; zweitens, seitdem die kleinen ländlichen Müller infolgedessen von der Lohnmüllerei zur Eigenmüllerei übergegangen sind, bezw. ihren Betrieb überhaupt haben einstellen müssen.

Infolgedessen haben die kleinen ländlichen Müller, soweit sie überhaupt noch das Müllergewerbe betreiben, kein Interesse mehr an hohen,

sondern an wohlfeilen Preisen, und da die Landwirte, namentlich die größeren, ihnen ihre Kundschaft mehr und mehr entzogen haben, kann von einer Interessengemeinschaft der Kleinmüller und der Landwirtschaft keine Rede mehr sein. Wenn gleichwohl die Vertreter der Landwirtschaft stets für die Interessen der Kleinmüller eintreten und eine Umsatzsteuer für die Großmühlen fordern, so ersieht man aus der obigen Schilderung, daß eine solche Umsatzsteuer den ländlichen Kleinmüllern nichts helfen kann; denn an deren Brot- und Verdienstlosigkeit und Eingehen sind nicht die Großmühlen, sondern die Entziehung der Kundschaft der Landwirte schuld.

Ihre Interessen sind daher dieselben wie die der städtischen. Die städtische Bevölkerung, soweit sie nicht, wie die Ackerbürger in den kleinen Städten sich von der Landwirtschaft ernähren, kann, namentlich alle die, die auf ein festes Einkommen angewiesen sind, um so besser leben, je niedriger die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sind.

Die Interessen der städtischen Bevölkerung sind demnach ebenso wie die der nicht von der Landwirtschaft lebenden Landbewohner denjenigen der Landwirtschaft diametral entgegengesetzt.

Diejenigen Maßnahmen, die dazu dienen, um die Einnahmen der Landwirtschaft durch Erhöhung ihrer Preise zu vergrößern, wie es z. B. durch die Zölle geschieht, tun den Interessen der übrigen Bevölkerung Abbruch, indem sie deren Einkommen entsprechend mindern.[1])

---

[1]) Im April 1906 gingen folgende Auslassungen über die „konservativ-agrarische Mittelstandspolitik" durch die Presse.

„Wie kommen die Konservativen dazu, sich als vorzugsweise Vertreter des Mittelstandes auszugeben? In Wahrheit sind doch die konservativen Parteien Parteien des Großgrundbesitzes. Sie nennen sich die Mittelstandspartei, während doch im Abgeordnetenhause unter den Konservativen und Freikonservativen 98 Adelige sitzen, zumeist Rittergutsbesitzer und Majoratsherren, darunter 20 bis 30 Grafen und Freiherren, die es sonst vorziehen, daß man sie nicht als Mittelstand, sondern als die Edelsten der Nation ansieht.

An ihren Früchten sollt ihr die konservativen Parteien erkennen! Seit fast einem Vierteljahrhundert sind die Konservativen ausschlaggebend in der Gesetzgebung und in der Verwaltung im Reich wie in Preußen. Was haben in dieser Zeit die Konservativen für den Mittelstand getan? Ihre Bestrebungen laufen den Interessen gerade des Mittelstandes zuwider.

Was die Landbevölkerung anbetrifft, so stehen die Interessen des konservativen Junkertums schnurstracks gegenüber den bäuerlichen Interessen. Die Erhöhung der Lebensmittelzölle bringt dem Mittelstand in der bäuerlichen Bevölkerung in der Verteuerung seines Verbrauches, insbesondere auch seiner Futtermittel, mehr Nachteil als Vorteil. Die Konservativen verhindern, daß die Bauern auf den Kreistagen und in den Landwirtschaftskammern den Einfluß gewinnen, der ihnen nach ihrer Steuerkraft gebührt. Die Befestigung des Grundbesitzes durch Fideikommisse, durch das Anerbenrecht, welches die Erstgeborenen zu Ungunsten der nachgeborenen Geschwister begünstigt, ist ebenso nachteilig für den bäuerlichen Mittelstand wie die von den Konservativen sonst

Wenn die Mittelstandsvereinigung oder sonstige Mittelstandsvertretungen solche Zollmaßnahmen unterstützen, so handeln sie nicht im Interesse der großen Zahl der Mittelstandsangehörigen, die auf wohlfeile Preise angewiesen sind, insbesondere des neuen Mittelstandes, der Konsumenten. Sie durchkreuzen dadurch aber auch zugleich die Sozialpolitik, die darauf hinausgeht, die Lage der unteren Klassen der Arbeiter zu heben, die noch mehr wie die Mittelstandsangehörigen das größte Interesse an wohlfeilen Preisen haben. Denn bei

---

noch begünstigte Beschränkung der Freiheit des Grundeigentums in Bezug auf Veräußerung, Vererbung, Teilung und Zusammenlegung. Die Konservativen wollen die Vermehrung des mittleren und kleineren bäuerlichen Besitzes durch Ansiedelungen nur zulassen, wo solches im Interesse ihrer Gutsbezirke liegt. Die Liebesgaben für die Gutsbrennereien erschweren das Aufkommen von genossenschaftlichen Brennereien unter Beteiligung der mittleren bäuerlichen Besitzer. Ebenso benachteiligen die von den Konservativen begünstigten Zuckerringe die Rübenbauern.

In den Städten erschwert die von Konservativen geförderte zünftlerische Gesetzgebung dem Handwerker schon jetzt in mehrfacher Beziehung die Konkurrenz mit den Großbetrieben. Dies würde noch mehr der Fall sein, wenn durch die Einführung des von den Konservativen geforderten Befähigungsnachweises das Handwerk durch Abgrenzung der Betriebe gegeneinander gehindert würde an der möglichst vorteilhaften Verwertung seiner Kräfte.

Die konservativen Parteien haben der städtischen Bevölkerung stets neue Lasten auferlegt, dagegen den Großgrundbesitz nach Möglichkeit entlastet. Was die konservativen Parteien für den städtischen Mittelstand getan haben wollen, ist nur Schein. Die Warenhaussteuer hat dem Kleinhandel nicht das geringste genützt, die Börsengesetzgebung ist über das Ziel notwendiger, auch von den Liberalen gebilligter Reformen weit hinausgegangen, hat den Mittelstand im Bankgewerbe verdrängt, die Geschäfte gelähmt, den Kredit von Reich, Staat und Gemeinden geschädigt und nicht wenig zur wirtschaftlichen Not der Gegenwart beigetragen.

Die Konservativen suchen die Wähler in den Städten unter der Parole der Mittelstandspolitik für sich zu gewinnen durch die Ächtung des Genossenschaftswesens. Aber gerade die Konservativen machen sich das Genossenschaftswesen zu Nutze auf dem Lande gegenüber dem Handel und auch den Bäckern und Fleischern. Sie gehen dabei noch besonders darauf aus, sich Staatsunterstützungen für ihre Genossenschaften zu Ungunsten der Konkurrenz der Händler zu beschaffen. Auf liberaler Seite wird das Genossenschaftswesen gefördert, nicht im Interesse einzelner Klassen, sondern aller Klassen, namentlich auch der Kaufleute, indem denselben dadurch die Möglichkeit gewährt wird, sich für manche Zwecke ihres Betriebes in vorteilhafter Weise genossenschaftlich mit einander zu verbinden. Indem die Konservativen in der Gewerbenovelle 1896 das Detailreisen erschwerten, beeinträchtigten sie gerade die Konkurrenz des Mittelstandes in Handel und Industrie gegenüber den großen Warenhäusern. Das Schutzzollsystem bringt den kleineren Betrieben des Mittelstandes gar keinen Nutzen, sondern nur Schaden, auch dort, wo der Großbetrieb daraus Vorteil zieht.

Was hat nun aber der Bund der Landwirte im Bunde mit den Konservativen speziell für den Detailhandel getan? Er hat im Verein mit der Großindustrie auf eine fortwährende Erhöhung der Zölle hingearbeitet. Die Folge

allen denjenigen Bevölkerungsklassen, die nicht in der Lage sind, wesentliche Ersparnisse zu machen, deren Einkommen gerade nur zur notwendigsten Bedürfnisbefriedigung reicht, bedeutet jede Unterhaltsverteuerung eine Einschränkung des Konsums, eine Benachteiligung der Lebenshaltung.

Auch sonst sind noch die Interessen der Landwirte und des städtischen Mittelstandes vielfach zuwiderlaufend, so namentlich bezüglich der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

wird eine Verteuerung der Waren sein, die der Detailhändler kauft. Verteuerung hat aber stets einen Rückgang des Konsums zur Folge.

Der Getreidezoll wurde erhöht; die Folge wird eine Erhöhung der Mehlpreise sein.

Gemüsezölle und Obstzölle wurden eingeführt, die Folge wird eine weitere Verteuerung des Gemüses und Obstes sein.

Der Fleischzoll wurde erhöht, die Folge wird eine Verteuerung auch der Fleischwaren, Würste, des Rauchfleisches, Fettes usw. sein, die der Detailhändler nicht bloß selbst konsumiert, sondern auch für den Wiederverkäufer gebraucht.

Für Milch wurde zwar bisher noch kein Zoll festgesetzt, aber auf der letzten agrarischen Woche in Berlin hat man das Versehen nachgeholt und auch einen Milchzoll verlangt. Bis dieser eingeführt wird, sucht man durch Ringbildungen die Milchpreise künstlich in die Höhe zu treiben. Ja in den hessischen Bündlerblättern wurden die Landwirte sogar aufgefordert, ihren Milchverkauf nicht zu steigern und wegen der dadurch entstehenden Verluste sich mit der Bundesorganisation in Verbindung zu setzen. Man wollte so unzweifelhaft einen Teil der Milchproduktion, also ein wichtiges Volksnahrungsmittel, dem Verkehr entziehen und lieber zugrunde gehen lassen, wenn es dadurch nur ermöglicht wurde, den Milchpreis in die Höhe zu treiben. Und zur selben Zeit gründete man in Berlin unter dem Patronat der Kaiserin einen Verein zum Zweck der Säuglingsfürsorge.

Der Preis für Zucker wurde lange Jahre hindurch mittelst hoher Zölle und durch die Gewährung von Liebesgaben für den Export im Inland bedeutend höher gehalten als im Ausland und so die Steigerung des Absatzes künstlich eingeschränkt. Als dann mit dieser Lotterwirtschaft aufgeräumt wurde, hat man den Verkauf des Saccharins verboten.

Die Liebesgabe für die schnapsbrennenden Großgrundbesitzer besteht heute noch, und wie die Herren das ihnen durch die Kontingentierung der Branntweinproduktion gewährte Monopol ausnützen, davon können gerade die Detaillisten ein Liedchen singen. Ihnen wird von der Spirituszentrale auf Heller und Pfennig vorgeschrieben, wie teuer sie den Spiritus verkaufen dürfen.

Diese Aufzählung ließe sich noch lange fortsetzen, denn die Parteien, aus denen der Bund der Landwirte seine Führer und seine Rekruten bezog, haben die ganze Zollpolitik mit der Zollerhebung auch von Kaffee und Petroleum und allen möglichen anderen Produkten inauguriert, und wir können uns nicht entsinnen, daß bisher die Herren vom Bunde ein Abgehen vom System der indirekten Besteuerung empfohlen hätten. Der Kampf gegen Konsumvereine und Warenhäuser, welchen der Bund der Landwirte predigt, soll nur zur Verdeckung ihrer Zollwucherpolitik dienen und dem Mittelstand die wahren Feinde unserer gesamten wirtschaftlichen Entwicklung in einem etwas günstigeren Lichte erscheinen lassen. In Wirklichkeit aber sitzen die gefährlichsten Feinde des gewerblichen Mittelstandes im Bunde der Landwirte selbst."

Die Landwirte haben die große Zahl ihrer landwirtschaftlichen Genossenschaften, die an 20000 betragen, selbstverständlich zu dem Zweck gegründet, um soweit das möglich, den Zwischenhandel auszuschalten und sich die Vorteile des direkten Bezuges von Fabriken oder Grossisten zu sichern.

Die 1595 landwirtschaftlichen Rohstoffgenossenschaften, die 3062 landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften und ein großer Teil der mehr als 10000 landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften mit ihren Hunderttausenden von Mitgliedern kann man sonach unmöglich Freunde des gewerblichen Mittelstandes, insbesondere des Zwischenhandels, so namentlich der Getreide-, Dünger- und Futtermittelhändler nennen.

Nach allem dürfte es kaum möglich sein, den ländlichen und städtischen Mittelstand als eine große Interessengemeinschaft zusammenzufassen.

Die Kaufleute, die Händler dagegen erblicken in den landwirtschaftlichen Genossenschaften ihre Todfeinde.

Die Gewerbetreibenden, soweit sie nicht Hausbesitzer sind, haben ein Interesse an möglichst billigen Mieten, die Hauswirte dagegen, die auch eine Gruppe des Mittelstandes bilden, sind wieder an möglichst hohen Mieten interessiert.

Die Kaufleute und teilweise auch die Handwerker erblicken in den Konsumvereinen und Warenhäusern ihre Feinde. Die Landwirte haben selbst zahlreiche Konsumvereine und andere Genossenschaften gegründet, bekämpfen aber merkwürdigerweise die städtischen Konsumvereine und die Warenhäuser, obwohl sie gerade in letzteren sehr viel kaufen.

Die Beamten und Angestellten und freien Berufe, Rentner und Pensionäre wie auch die arbeitenden Klassen dagegen sind selbst vielfach Mitglieder von Konsumvereinen und kaufen viel in den Warenhäusern. So sind bezüglich der Konsumvereine und der Warenhäuser die Interessen der verschiedenen Mittelstandsgruppen wieder völlig entgegengesetzt.

Da sich um die Konsumvereine und Warenhäuser hauptsächlich der Kampf der Mittelstandsbewegung dreht, so ist es sehr interessant, zu beobachten, wie nicht nur in anderen Dingen, sondern auch gerade bezüglich dieses Hauptsteines des Anstoßes für die Mittelstandsbewegung die verschiedenen Interessen gegeneinander laufen.

Käufer in den Konsumvereinen und Warenhäusern sind alle Volksschichten, insbesondere aber auch Landwirte, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende, Beamte, Angestellte, Rentner und Pensionäre, Arbeiter, Hausbesitzer und Mieter. Bekämpft aber werden die Warenhäuser und Konsumvereine trotzdem von Vertretern der Landwirtschaft, der Handwerker, der Gewerbetreibenden und Hausbesitzer.

Weitere Interessengegensätze spielen sich bezüglich des Einkaufs und Verkaufs ab. Alle diejenigen, die Verkäufer einer Ware sind, haben ein Interesse an hohen Preisen, alle diejenigen, die Einkäufer von Waren sind, haben Interesse an niedrigen Preisen.

Bezüglich der Landwirtschaft haben wir diese Verhältnisse bereits zu entwirren versucht. Das gleiche Kaleidoskop gilt aber auch für die Gewerbetreibenden.

Da nun ein jeder Landwirt und jeder Gewerbetreibende sowohl Einkäufer wie auch Verkäufer ist, so müssen wir sagen, daß sie bezüglich des Einkaufs das gleiche Interesse an niedrigen Preisen, bezüglich des Verkaufs dasselbe Interesse an hohen Preisen haben. Soweit die Landwirtschaft ihre Produkte an die Stadtbewohner, insbesondere an die Gewerbetreibenden abgibt, sind die beiderseitigen Interessen wieder völlig entgegengesetzt, und dies setzt sich weiter fort bei den einzelnen Gruppen der Gewerbetreibenden.

Bezüglich der Zölle haben wir die verschiedenen Interessengegensätze bereits gekennzeichnet.

Auch bezüglich des Kanalbaues gingen die Interessen der Landwirtschaft und der städtischen Bevölkerung wieder völlig auseinander. Die Landwirtschaft bekämpfte den Kanalbau auf das heftigste und hat seine wirksame Durchführung tatsächlich auch verhindert, nicht aber in ihrem wahren Interesse, denn auch das wirkliche Interesse der Landwirtschaft geht auf Verbesserung aller Verkehrsverhältnisse.

Die Verhinderung des Kanalbaues sollte denselben Zweck haben wie die starken Zollerhöhungen, sie sollte den Getreideimport erschweren und dadurch an der Erhöhung der Getreidepreise mitwirken.

Die entgegengesetzten Interessen der verschiedenen Mittelstandsgruppen bezüglich der Konsumvereine und der Warenhäuser haben wir bereits vorgeführt.

Das Interesse an der Einführung von Warenhaussteuern ist daher ebenfalls kein einheitliches. Die Landwirte haben nicht das mindeste Interesse an der Einführung von Warenhaussteuern, im Gegenteil, da sie eifrige Käufer in den Warenhäusern sind, schädigen sie sich durch Einführung von Warenhaussteuern und Erhöhung der Warenpreise nur selbst.

Eine weitere Schädigung durch die Umsatzsteuern, besonders Warenhaussteuern oder sonstige besondere Vergünstigungen für den Kleinhandel erleidet die Landwirtschaft aber insofern, als die „Leuteflucht“[1]) vom Lande durch solche Mittel noch erheblich gefördert wird.

[1]) Daß diese Ansicht auch in landwirtschaftlichen Kreisen geteilt wird, geht aus einem Artikel hervor, den die „Deutsche Tageszeitung“ in ihrer Nr. 282 im 1. Beiblatt vom 18. Juni 1904 unter der Überschrift „Pseudo-Mittelstand“ gebracht hat:

Denn es ist klar, daß, wenn der Glaube in der Bevölkerung erweckt wird, daß die Lage des Kleinhandels durch derartige Mittel wesentlich gebessert werden soll und kann, nunmehr der Zudrang zum Kleinhandel, namentlich auch von solchen Leuten, die auf dem Lande sich kleine Ersparnisse erworben haben, bedeutend gesteigert werden muß.

„Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Theodor Fritsch, die wir jüngst an leitender Stelle brachten, schreibt uns ein geschätzter Freund unseres Blattes, der die Berliner Verhältnisse kennt, folgendes:

Die Forderung, daß der wirtschaftlich Schwache nach Kräften geschützt werden muß, ist zweifellos berechtigt, nur muß bei diesen Aufgaben, die sich unsere Mittelstandspolitiker als Lebensziel und -Zweck gesetzt haben, notwendig eine Unterscheidung eintreten zwischen denjenigen Handwerkern und kleinen Gewerbetreibenden, die infolge äußerer Umstände tatsächlich eines Schutzes bedürfen und denjenigen, die ihre mißliche Lage selbst verschuldet haben. Ich will hier, wenn ich die letztgenannten im Auge behalte, nicht diejenigen meinen, die sich durch Liederlichkeit und Faulheit mit Gewalt selbst an den Bettelstab bringen, sondern diejenigen, die vielleicht ganz tüchtig sind, die aber ganz wo anders hingehören und ganz anderen Betrieben ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen müßten, zu eigenem Wohl und zu dem der Allgemeinheit. Mit vollem Recht wird die Entvölkerung des platten Landes als ein Übel beklagt, das den am nächsten Beteiligten, wie allen ernsthaften Politikern schwere Sorgen macht. Wird das Land wirklich entvölkert, so kann das Ganze nicht gedeihen. Nun wird aber nicht ganz gerechtfertigter Weise lediglich der Industrie die Schuld an der Landflucht in die Schuhe geschoben. Denn es ist keineswegs der Fall, daß die dem platten Lande den Rücken kehrenden Tagelöhner samt und sonders Industriearbeiter werden Nein, gerade die intelligentesten und sparsamsten Arbeiter auf dem Lande, die vielleicht schon als Vorarbeiter das Vertrauen des Gutsbesitzers genossen haben, kündigen den Dienst und gehen in die Stadt nicht als Industriearbeiter, sondern, weil sie selber Herren sein wollen, weil sie sich für die landwirtschaftliche Arbeit mit einemmale zu gut dünken, weil sie — Geschäftsleute werden wollen. Da zieht so ein Vorarbeiter, der einige 100 Taler besitzt, vielleicht hat er sie gespart, vielleicht ererbt, vielleicht erheiratet, eines schönen Tages in die Stadt und macht dort mit seinen paar Groschen ein Detailgeschäft auf, um den Herrn zu spielen. Gehts Geschäft, so ist es gut, geht es nicht, so gehen sie, aber rufen vorher noch nach gesetzlichem Schutze und werden merkwürdigerweise darin unterstüzt von denjenigen Kreisen, denen es gerade daran liegen müßte, diese Leute auf dem Lande zu behalten. So ein Mann hat vom Geschäft keine Ahnung, seine Frau auch nicht, er weiß die Konkurrenz nicht zu würdigen, er wird häufig beim Einkauf übervorteilt und sucht sich dann wieder bei seinen Kunden, die doch nur aus kleinen Leuten bestehen, schadlos zu halten, er ist noch jung, stark und kräftig, stellt sich aber hinter den Ladentisch, um hier mal Heringe, dort Knöpfe oder Weißwaren oder Kleider und Blusen zu verkaufen. Ist das nicht Vergeudung nationaler Arbeitskraft? Sind das volkswirtschaftlich gesunde Zustände? Und liegt ein solches Tun im Interesse unserer sozialen Wohlfahrtspflege? Dieses Treiben zu unterstützen, haben unsere Mittelstandspolitiker keine Veranlassung. Und vor allen Dingen kann die Landwirtschaft kein Interesse daran haben, daß ihr jene Leute entzogen werden und ebenso, daß diesen ein Recht auf Profit eingeredet wird, welches sie keineswegs besitzen. Diejenige Mittelstandsagitation ist verfehlt,

Das gleiche gilt auch für die Beamten, Angestellten, Rentner, Pensionäre, Arbeiter, Hausbesitzer usw., soweit sie in erster Linie Konsumenten sind. Das einzige Interesse an einer Warenhaussteuer hätten ev. die direkten Konkurrenten der Warenhäuser, d. h. einzelne Detailgeschäfte und ev. auch Handwerker.

Dagegen alle diejenigen Gewerbetreibenden, die mit den Warenhäusern in geschäftlicher Verbindung stehen, an sie liefern, für sie arbeiten — und diese halten den direkten Konkurrenten doch wohl mindestens die Wage —, haben an einer Schädigung der Warenhäuser durch besondere Warenhaussteuern nicht das mindeste Interesse, ganz im Gegenteil.

Sonach hat die gesamte Landwirtschaft wie auch der ganz überwiegende Teil des städtischen Mittelstandes ein Interesse an der Beseitigung der Warenhaussteuern, während nur ein verschwindender Teil des Mittelstandes, sicher noch nicht 1% desselben ev. ein Interesse an solchen Warenhaussteuern hat.

Aus diesen Ausführungen geht aber klar hervor, daß, wie das auch Graf Posadowsky[1]) in seinen Reichstagsreden mehrfach betont hat, es eine einheitliche Mittelstandspolitik wegen der mannigfachen und sich überall widersprechenden Interessen der einzelnen Mittelstandsgruppen nicht geben kann, daß die Mittelstandspolitik vielmehr sich in einer Reihe von einzelnen Maßnahmen auflöst, bei denen sorgfältig zu erwägen ist, ob sie nicht die Interessen anderer Mittelstandsgruppen verletzen.

Es ist daher überall die Mittellinie zwischen den einzelnen Interessen zu suchen, und nur solche Maßnahmen zu Gunsten einzelner Mittelstandsgruppen werden zu befürworten sein, durch die einzelne Mittelstandsgruppen ohne erhebliche Schädigung anderer gefördert werden können.

---

die indirekt in der hier geschilderten Weise die Leutenot auf dem Lande verschärfen hilft, denn ihrem Auge entgeht die Quelle eines weit gefährlicheren wirtschaftlichen Übels.

Man wird diesen Ausführungen ihre volle Berechtigung zuerkennen müssen. Die Tausende und Abertausende von Berliner Grünkram-, Milch- und ähnlichen weit über den Bedarf errichteten Geschäften verdanken ihre Gründung im wesentlichen solchen Zuwanderern, wie sie oben geschildert sind. Leicht wird es allerdings nicht sein, in der Wirtschaftspolitik gesetzgeberisch eine Unterscheidung zwischen berufenen und unberufenen Geschäftsleuten zu machen, es sei denn, daß man auf diesem Gebiete einen Befähigungsnachweis verlangte."

[1]) s. Seite 384.

Zweiter Teil:

Mittelstandspolitik.

Kapitel IV.

Die Mittelstandsbewegung[1]) und die Forderungen der Handwerker- und Mittelstandsvereinigungen.

I. Abschnitt.

Die Mittelstandsbewegung und ihre Forderungen.

1. Die Forderungen der verschiedenen Mittelstandsvereinigungen usw.

Während ein großer Teil der Handwerker mit der Einführung der Gewerbefreiheit durchaus einverstanden und zufrieden gewesen war, so besonders die tüchtigen Gesellen, die sich unter der alten Zunftordnung nicht hätten selbständig machen können, aber auch derjenige Teil der Handwerksmeister, der tüchtig, rührig und intelligent war, dem aber durch die Zunftordnung die Hände gebunden waren, konnte ein Teil derjenigen Handwerker, die auf dem Ruhekissen der Zunftprivilegien und Monopole ein bequemes und sorgenloses Dasein geführt hatten, sich mit dem neuen gewerblichen Zustand, der nun die Anspannung aller Kräfte verlangte, nicht befreunden, und, während ein großer Teil der beiden erstgenannten Handwerkerkategorien sich, die günstige Gelegenheit der nun bald beginnenden Industrieentwicklung benutzend, zu kleinen und dann zu mittleren und größeren Fabrikanten aufschwangen, bezw. sich auf dem Lande eine ausreichende Existenz schuf, vermochte der zu dritt genannte kleinere Teil nicht, mit der Zeit fortzuschreiten und die günstigen Chancen auszunutzen.

Aus diesem kleineren Teil des Handwerks, der sich immerfort aus den nicht aufsteigenden Elementen rekrutierte, erschallten denn auch fort und fort laute Klagen gegen die Gewerbefreiheit, und wurde ständig auf allen Handwerkertagen die Forderung der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises und der alten Zunftrechte gestellt. Aber

---

[1]) Vgl. bes. Stieda, Die Mittelstandsbewegung, in Conrads Jahrbüchern 1905, 29. Bd. S. 1ff. — Vgl. auch Biermer, Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem, Gießen 1905.

diese nach rückwärts gerichteten Bestrebungen waren nur Schaum auf den immer höher gehenden Wogen der Industrialisierung Deutschlands, die gleich einem entfesselten Strom, der endlich nach langem Drängen sein Bett gesprengt hatte, sich über das Land hin ergoß.

Der Sturm des Jahres 1848[1]) erfaßte auch das Handwerk, aber nicht in freiheitskämpferischem Sinn, sondern umgekehrt, es trat gegen die Gewerbefreiheit auf, so die Bonner Handwerksmeister in einer Petition an den Minister Camphausen, ferner der Handwerker-Kongreß[2]) vom 15.—18. August 1848 in Frankfurt a. M. Vom Preuß. Ministerium wurde im Jahre 1849 eine Konferenz von Delegierten des Gewerbestandes zur Beratung der Handwerkerforderungen einberufen.

Das Resultat waren die beiden Verordnungen betr. die Gewerbereform vom 9. Februar 1849, die den Handwerker-Forderungen sehr weit entgegen kamen, in der Praxis aber nicht mehr durchführbar waren.

Auch der im Jahre 1862 zu Weimar zur Bekämpfung der Gewerbefreiheit gegründete „Deutsche Handwerkerbund" vermochte gegen die immer mehr zunehmende Industrialisierung und Kapitalisierung Deutschlands nichts mehr auszurichten.

Der 1873 in Leipzig gegründete „Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten[3])", aus dem sich die deutsche Handwerker- und Gewerbepartei entwickelte, bezweckte eine Organisation des Handwerks zur Reform der Gewerbeordnung, vermochte aber sein Ziel ebenfalls nicht zu erreichen.

Im deutschen Reichstage aber fanden die Bestrebungen der Handwerker Entgegenkommen. Es wurde 1881 das Innungsgesetz mit den Novellen von 1884 und 87 erlassen und später das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897, das die Innungen neu ordnete und die Errichtung von Handwerkskammern brachte.

Im Jahre 1882 wurde der „Allgemeine Handwerkerbund", der die extreme Richtung vertrat, im Jahre 1884 der „Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände" mit gemäßigterer Richtung, im Jahre 1891 der „Verband Deutscher Gewerbevereine" auf freiheitlicherer Grundlage, im Jahre 1895 aus Handwerkerkreisen eine eigene Mittelstandspartei gegründet, die aber zur Entfaltung irgendwelcher Tätigkeit nicht gekommen ist.

In den letzten Jahren beschäftigte man sich in Handwerkerkreisen wieder mit der Frage der Gründung einer eigenen Mittelstandspartei,

[1]) Vgl. Stieda, Art. Handwerk im Handwörterbuch der St. IV. Bd. 2. A. und die dort angeführte zahlreiche Literatur.

[2]) Vgl. Adler a. a. O. S. 59. Sie verlangten Befähigungsnachweis, Abgrenzung der einzelnen Handwerkszweige, Begrenzung der Zahl der Lehrlinge, Beschränkung der Verwendung von Dampfmaschinen, staatl. Subventionierung von Industriehallen, Errichtung von Vorschuß-Kassen. Der Frankfurter Kongreß stellte ungefähr dieselben Forderungen auf.

[3]) Vgl. Adler a. a. O., S. 75.

diese wurde aber von dem allgemeinen bayerischen Handwerkertage 1903 in Nürnberg abgelehnt, ebenso von dem allgemeinen deutschen Innungs- und Handwerkertage 1904 in Magdeburg, dagegen wurde am 20. November 1904 die „Allgemeine deutsche Mittelstandsvereinigung“ mit dem Sitz in Hannover gegründet, der auch der „Allgemeine deutsche Handwerkerbund“ korporativ beigetreten ist. —

Besonders lebhaft war die Handwerkerbewegung in den 80er Jahren in Berlin. Diese sogen. „Berliner Bewegung“ seit Anfang der 80er Jahre richtete sich in erster Linie gegen den Zwischenhandel mit Handwerkerwaren. Man empfahl damals — auch die Generalversammlung des „Vereins für Sozialpolitik“ im Jahre 1888 — gegen die Übermacht des Handels und den zu hohen Profit desselben die Gründung von Konsumvereinen.

Als nun Ende der 80er Jahre sich die Konsumvereine auszubreiten anfingen und sich größere Detailgeschäfte entwickelten, begann seit Ende der 80er Jahre eine Gegenbewegung[1]) aus Detaillistenkreisen unter der Leitung des Senators Schulze-Gifhorn, der „Zentralvorstand kaufmännischer Verbände und Vereine Deutschlands“. Diese Bewegung richtete sich zunächst gegen die Konsumvereine und Offizier- und Beamtenwarenhäuser, und seit Mitte der 90er Jahre auch gegen die anderen Warenhäuser.

In der Generalversammlung des Zentral-Verbandes Deutscher Kaufleute in Halle 1896 wurde folgende Resolution beschlossen:

„Die Generalversammlung erkennt dankend die Fürsorge an, welche die hohen Regierungen und der Reichstag in diesem Jahre dem deutschen Mittelstande in Handel und Gewerbe gewidmet, und welche Verbesserungen in der gewerblichen und genossenschaftlichen Gesetzgebung herbeigeführt haben. Die gesetzlichen Änderungen in letzterer Beziehung sind indessen nicht ausreichend, die soziale Gefahr, welche in der auch jetzt noch fortdauernden Ausdehnung der Konsumvereine liegt, zu beseitigen.

Der Zentralvorstand wird deshalb ersucht, an den Fürsten Reichskanzler das dringende Ersuchen zu richten:

Im Interesse der Erhaltung des deutschen Mittelstandes eingehende Untersuchungen über den angeblichen wirtschaftlichen Nutzen der Konsumvereine, über die Bedürfnisfrage usw., wie die Schäden der Konsumvereine durch Zertrümmerung selbständiger Existenzen, Schwächung der Steuerkraft und Hinleitung zum sozialistischen Staat anstellen zu lassen

und Kommissionen einzuberufen, wie dies bei den Gesetzentwürfen über den unlauteren Wettbewerb, die Sonntagsruhe, die Neuorganisation des Handwerks usw. geschehen, und wie dies zur Erhaltung des deutschen Mittelstandes in dieser Frage ganz besonders notwendig ist.

Die Anträge des Zentralverbandes lauten:

1. Eintragung aller Konsum- und ähnlichen Vereine ins Genossenschaftsregister;

---

[1]) vgl. Wernicke, Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser, in Conrads Jahrbüchern 1897, S. 712ff.

2. Beseitigung der Bevorzugungen, welche die Konsumvereine gegenüber den Einzelkaufleuten genießen, wie die Befreiung von Staats- und Gemeindeeinkommensteuern für viele Konsumvereine, Hergabe billiger Räume oder gar ohne Entgelt seitens der Behörden, Befreiung von der Maß- und Gewichtsordnung und vom Gesetze betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., wenn nur an Mitglieder verkauft wird;
3. Verbot der Dividendenverteilung;
4. Verbot der Beschäftigung von Staats- und Gemeindebeamten, oder von Offizieren in Konsumvereinen, sei es als Leiter oder in sonst welcher Stellung;
5. Zulassung von Konsumvereinen nur nach Bedürfnis, und Auflösung aller Vereine dieser Art, welche den Bedürfnisnachweis nicht innerhalb zweier Jahre erbringen.

Beamten- und Offizierskonsumvereine und -Warenhäuser. Wenn wir oben zugegeben haben, daß in vereinzelten Fällen die gewöhnlichen Konsumvereine einem Bedürfnis entsprechen können, so geht den Beamtenvereinen usw. jede Existenzberechtigung ab.

Den obigen Anträgen fügen wir deshalb den weiteren

auf Verbot sämtlicher Beamten- und Offizierskonsumvereine und Warenhäuser

an, indem wir ferner darum bitten:

daß die vom Reichstage gefaßte Resolution — betr. die Beseitigung der staatlichen Bevorzugung jener Institute — nicht nur in der Reichsverwaltung, sondern auch in der Verwaltung der Einzelstaaten ausgeführt werde.

Ferner sind es

die großkapitalistischen Detailgeschäfte, die Warenhäuser, Basare, Versandgeschäfte, Aktiengesellschaften für den Detailverkauf, unter deren Wirkung der gewerbliche Mittelstand schwer leidet. Der Konkurrenz dieser Betriebe muß der Kleinkaufmann und Kleingewerbetreibende unterliegen, hier muß er der Macht des Großkapitals, wie bei den Konsumvereinen der Macht des Genossenschaftskapitals, weichen. Die Beobachtung ist in einer Unzahl von Fällen zu machen: entsteht irgendwo am Orte ein Großbetrieb bezeichneter Art, so verschwinden sehr bald die bisherigen Geschäfte, selbst in entfernteren Straßen und Stadtteilen. Dabei wenden diese Großbetriebe oftmals unlautere Praktiken an, um die Konkurrenz zu vernichten. Hier sind in erster Linie die Ramschbasare und Schleudergeschäfte zu erwähnen. Andere Großbetriebe stellen bei Beginn ihrer Geschäftstätigkeit Preise, die unter dem wirklichen Werte der Waren bleiben. Damit will man das gesamte Publikum heranziehen, um die Konkurrenz in möglichst kurzer Zeit aus dem Felde zu schlagen. Ist dies gelungen, dann steigen auch die Preise und dann wird das doppelt und dreifach wieder hereingebracht, was früher zugesetzt wurde. Wieder andere dieser Großbetriebe zeichnen einzelne Artikel, deren Wert das Publikum genau beurteilen kann, zu billigen Preisen aus: was an diesen Lockartikeln verloren geht, wird durch höhere Preise anderer Waren mehr als ausgeglichen. Auf solche Weise wird das Übergewicht des Großkapitals den mittleren und kleinen Geschäften besonders verderblich.

Es ist ferner eine allbekannte Tatsache, daß gerade in diesen großen Basaren die Angestellten eine klägliche Behandlung erfahren. Der Einzelkaufmann gibt seinem Personal in der Regel angemessene Gehälter, er muß dies schon tun seines geschäftlichen Rufes halber, auch nötigt das durch den täglichen persönlichen Verkehr bedingte Verhältnis zwischen ihm und dem Personal eine gute Behandlung des letzteren.

Ein Ausgleich könnte und müßte in erster Linie durch eine besondere Besteuerung dieser Betriebe entsprechend ihrem Umfange herbeigeführt werden. Als Maßstab hierfür ist unseres Erachtens der Umsatz heranzuziehen, aus demselben läßt sich der Umfang der Betriebe am zuverlässigsten ermessen, was von einer Zugrundelegung der Zahl der Angestellten oder des Gewinnes bei weitem nicht in gleichem Maße der Fall ist. Der im preußischen Landtage in diesem Jahre angenommene, den gleichen Gegenstand behandelnde Antrag v. Brockhausen dürfte das richtige treffen, wenn auch u. E. die Untergrenze niedriger — etwa auf 200000 M. Jahresumsatz — zu bemessen wäre, weil Geschäfte mit einem solchen Umsatze bereits zu den Großbetrieben gehören."

Die Gründung von Aktiengesellschaften für den Detailverkauf ist zu verbieten.

Als ein weiterer dem Kleingewerbe ungemein schädlicher Ausfluß des Großkapitals ist das

Filialenwesen

anzusehen. Dasselbe bietet den Großbetrieben eine wirksame Handhabe, um die Konkurrenz zu verdrängen. Oftmals werden von denselben Filialen errichtet lediglich zum Zwecke des Absatzes minderwertiger Waren, welche im Hauptgeschäfte unverkäuflich bleiben. Auf den Filialen lasten weniger Unkosten als auf anderen käufmännischen Einzelgeschäften, sie bilden lediglich eine bequeme Nebenerwerbsquelle für ihren Inhaber.

Diesem Vorgehen des Groß-, bezw. Genossenschaftskapitals muß ebenfalls Einhalt getan werden durch eine Sonderbesteuerung, welche, wie bei den großkapitalistischen Detailgeschäften, in einer progressiven Umsatzsteuer zu bestehen hätte.

Der Betrieb des Detailreisens ist auf das Notwendigste zu beschränken und Umgehungen des Verbotes — namentlich auch durch Besteuerung der Wandergewerbescheine der Detailreisenden — zu erschweren.

Das Hausiergewerbe hat in seinem jetzigen Umfang keine wirtschaftliche Berechtigung mehr. Die heutigen Verkehrsverhältnisse machen es — abgesehen von einigen entlegenen Gegenden — gänzlich überflüssig.

Das Hausiergewerbe ist daher wesentlich einzuschränken. Dies dürfte in erster Linie durch Verbot des Hausierens mit Manufaktur-, Kurz- und Webwaren, Material- und Kolonialwaren zu erreichen sein, weil die weitaus meisten Hausierer gerade diese Artikel führen.

Es gibt Städte, in welchen von den Inhabern offener Ladengeschäfte kaum die Hälfte und noch weniger gelernte Kaufleute sind. Allerlei Elemente überwuchern den Stand, gestützt auf die Gewerbefreiheit. Daß das Prinzip der letzteren nicht unbeschränkt aufrecht erhalten werden kann, ist bereits durch Gesetze anerkannt worden. Wenn mithin Gewerbefreiheit einen ganzen großen Stand, der von alters her bereits ein hervorragender Faktor zum Schutze unserer Gesellschaftsordnung gewesen ist und noch heute als ein solcher gilt, in seiner sozialen Stellung schwer herabdrückt und vielen seiner Angehörigen überhaupt die Existenz vernichtet, so liegt die Notwendigkeit gebieterisch zu Tage, die gewerbefreiheitlichen Tendenzen auch hier zu durchbrechen. Die Fälle, wo es Leuten ohne kaufmännische Vorbildung gelingt, ein Geschäft dauernd zu erhalten, sind im Verhältnis zur Gesamtheit der Ladeninhaber nur ganz verschwindend, während die Zahl derjenigen Handeltreibenden, die wegen mangelnder Ausbildung ihr Geschäft in Kürze wieder aufgeben müssen, erschreckend groß ist. Wo es sich aber um das Wohl und Wehe eines großen Standes handelt, da müssen die Sonderinteressen Einzelner zurücktreten.

Aus allen diesen Gründen ist auf dem 1896er Verbandstage einmütig der Antrag zum Beschluß erhoben worden:

„Der Zentralverband wolle an geeigneter Stelle dahin wirken, daß jeder, der selbständiger Kaufmann werden, bezw. ein offenes Ladengeschäft gründen will, eine Lehrzeit von mindestens 3 Jahren und eine Lehrprüfung bestanden hat."

In meiner Arbeit in Conrads Jahrbüchern[1]) hatte ich die von den Handelskammern, dem Zentralverbande deutscher Kaufleute und sonst vorgeschlagenen Mittel zur Kräftigung des Detailhandels wie folgt zusammengefaßt:

I. Mittel der Selbsthilfe:
  1. Bildung von Einkaufsgenossenschaften der Detailhändler.
  2. Freiwillige Übernahme und Ausübung der Nahrungsmittelkontrolle.
  3. Kontrolle der Warenauktionen und Warenausverkäufe.
  4. Boykottierung der den Konsumvereinen angehörenden Ärzte und Advokaten.
  5. Vereinigtes Vorgehen gegen die Lieferanten der Konsumvereine.
  6. Politisches Zusammengehen der Kaufleute, etwa mit dem Bund der Landwirte.

II. Mittel der Staatshilfe durch Beeinflussung der Reichstags- und Landtags- und Kommunalwahlen.
  1. Allgemeine Mittel.
    a) Reorganisation der Handelskammern.
    b) Kommunale Besteuerung des Wander- und Hausiergewerbes.
    c) Einführung des Befähigungsnachweises der dreijährigen Lehrzeit für Kaufleute.
  2. Mittel gegen die Konsumvereine.
    a) Eintragung aller Konsumvereine ins Genossenschaftsregister.
    b) Verbot der Dividendenverteilung der Konsumvereine.
    c) Abhängigmachung der Konsumvereine von der Bedürfnisfrage.
    d) Besondere Konsumanstalten und Kantinen für Arbeiter dürfen nur vorübergehend errichtet werden.
    e) Nichthergabe billiger Räumlichkeiten an die Konsumvereine seitens der Behörden.
    f) Verbot des Beitritts für Kommunal-, Staatsbeamte und Offiziere, insbesondere Verbot der Beteiligung derselben an der Verwaltung der Konsumvereine.
    g) Verbot des Warenverkaufs an Nichtmitglieder unter Strafandrohung.
    h) Verbot der Ausgabe von Marken.

[1]) a. a. O. S. 855.

i) Konzessionierung oder Verbot des Branntweinverkaufs.
k) Vollständige Gleichstellung der Konsumvereine mit den anderen Geschäften.
   α) In Bezug auf die Besteuerung,
   β) „ „ „ „ Nahrungsmittelkontrolle,
   γ) „ „ „ „ Maß- und Gewichtskontrolle,
   δ) „ „ „ „ Sonntagsruhe.

3. Mittel gegen die großen Warenhäuser und Aktiengesellschaften für Verkauf von Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen.
   a) Konzession für solche Aktiengesellschaften.
   b) Verbot sämtlicher Beamten- und Offizierswarenhäuser.
   c) Besteuerung der großen Warenhäuser, Basare und Konsumvereine nach dem Umsatz.
   d) Sonderbesteuerung der Filialen.

Von diesen hatte ich folgende ganz oder teilweise abgelehnt, bezw. ihnen zugestimmt:

I. abgelehnt:
1. Boykottierung der Konsumvereinsmitglieder.
2. Einführung des Befähigungsnachweises.
3. Verbot der Dividendenverteilung der Konsumvereine.
4. Abhängigmachung von der Bedürfnisfrage.
5. Verbot des Beitritts für Kommunal- und Staatsbeamte und Offiziere.
6. Verbot der Beamten- und Offizierswarenhäuser.
7. Extrabesteuerung der Warenhäuser und Filialen.

II. Ganz oder teilweise zugestimmt:
1. den Mitteln der Selbsthilfe mit Ausnahme der sub I 1), namentlich der Bildung von Einkaufsgenossenschaften und Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
2. Der Eintragung aller Konsumvereine ins Genossenschaftsregister.
3. Der Nichtunterstützung derselben seitens der Behörden.
4. Der Konzessionierung des Branntweinverkaufs, die übrigens bereits gesetzlich durchgeführt ist.
5. Der vollständigen Gleichstellung der Konsumvereine mit den Gewerbetreibenden in gewerbepolitischer Beziehung, d. h. bezüglich der Freigabe des Verkaufs auch an Nichtmitglieder. —

Die vom „Zentralverband deutscher Kaufleute“ (früher „Zentralvorstand kaufmännischer Verbände und Vereine Deutschlands“) zuerst ausgesprochene Forderung einer Umsatzsteuer für Konsumvereine und Warenhäuser wurde von konservativen Politikern

aufgegriffen, diese brachten im Bayerischen, Sächsischen und Preußischen Landtage Anträge auf Sonderbesteuerung der Konsumvereine und Warenhäuser ein.

Der Feind, den die Berliner Bewegung als Schädling des Mittelstandes bekämpft hatte, der Zwischenhandel, wurde nun der Schützling der neuen Mittelstandsbewegung. Er hat es durch fortwährende eifrige Agitation auch wirklich dahin gebracht, daß zu seinem vermeintlichen Schutze die Warenhaussteuern in einer Reihe deutscher Staaten eingeführt worden sind.

Seit dem Jahre 1897 faßte diese neue Phase der Mittelstandsbewegung, die im Gegensatz zur sogen. „Berliner Bewegung" von der Provinz ausgegangen war, auch in Berlin Fuß und nahm daselbst scheinbar einen Aufschwung, seitdem der frühere Basarbesitzer Kommerzienrat Lissauer, das langjährige Mitglied des Vorstandes des liberalen „Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller", aus diesem Verein ausgeschieden und sich an die Spitze des kleingewerblichen „Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden" in Berlin gestellt hatte. Durch rührige Agitation hat es dieser Herr eine Zeit lang verstanden, diese Bewegung über Wasser zu halten. Aber es folgten nur wenige Kleingewerbetreibende Berlins diesen Fahnen, und nicht in geschlossenen Reihen marschierte man an die Wahlurnen.

Der Bund der Handel- und Gewerbetreibenden hat es in Berlin nur auf ca. 2000 Mitglieder gebracht, obwohl es in Berlin mindestens 20000 kleine Gewerbetreibende gibt, die für diesen Bund als Anhänger und Mitglieder in Frage kamen.

Der „Zentralverband deutscher Kaufleute" erweiterte später, um auch den Handwerkern den Beitritt zu diesem Verband zu ermöglichen, seinen Namen in „Zentralverband Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender" und verlegte 1898 seinen Sitz nach Leipzig.

Als Konkurrenzverband wurde dann im Jahre 1899 der „Deutsche Bund für Handel- und Gewerbe", Leipzig, gegründet, dessen Zeitschrift „Der Mittelstand" ist.

Im Herbst 1904 wurde von dem Berliner „Bund der Handels- und Gewerbetreibenden", Vorsitzender Kommerzienrat Lissauer, eine Konferenz preußischer Verbände und Vereine von Handel- und Gewerbetreibenden zusammenberufen, auf dem gegen die Warenhäuser und Konsumvereine Beschlüsse gefaßt und die Gründung einer Deutschen Mittelstandspartei angeregt wurde.

Die 1904 gegründete Hannoversche „Deutsche Mittelstandsvereinigung" sucht alle Kreise des Mittelstandes heranzuziehen, auch die Privatbeamten und Angestellten in Handel und Industrie, und hat zu diesem Zwecke ein Programm aufgestellt, das all den verschiedenen Interessentengruppen etwas bringen will.

Bisher aber scheinen auch die Gegensätze zwischen der vorwiegend aus Handwerkern bestehenden „Deutschen Mittelstandsvereinigung“ in Hannover und den mehr aus Detaillisten sich zusammensetzenden preußischen kaufmännischen und gewerblichen Vereinen noch so stark zu sein, daß an eine völlige Vereinigung all' dieser handwerklichen und kaufmännischen Vereine in absehbarer Zeit noch nicht zu denken ist.

Auch die 1905 gegründete bayerische Mittelstandspartei in München hält sich von der Hannoverschen Mittelstandsvereinigung fern; ebenso auch die Anfang 1906 von dem bekannten Ingenieur Theodor Fritsch, Leipzig, gegründete Sächsische Mittelstandsvereinigung; dasselbe gilt auch von dem unter Leitung des Schneidermeisters Voigt, Friedenau, stehenden Deutschen Handwerkerbund.

Sehr unangenehm ist der Deutschen Mittelstandsvereinigung die Gründung der „Freien Mittelstands-Einigung“ in Hannover, die den Zweck hat, nur gegenseitig bei den Mitgliedern der Vereinigung zu kaufen und sich so gegenseitig die Kundschaft zu sichern. Diese „freie Einigung“ will nun aber von der „Deutschen Mittelstandsvereinigung“ nichts wissen.

„Obgleich bei der Gründung dieser Vereinigung der Vorsitzende erklärte, daß die „Einigung“ nicht im Gegensatz zur „Deutschen Mittelstands-Vereinigung“ stehe, daß es sich vielmehr um eine Ergänzung des Mittelstandsprogramms und der gesamten Mittelstandsbewegung handle, ist ein offener Bruch zwischen beiden Organisationen erfolgt. Der Vorstand der „Freien Mittelstands-Einigung“, hat es abgelehnt, ein Mitglied des Vorstandes der „Deutschen Mittelstands-Vereinigung“, das eine Verständigung herbeiführen wollte, zu hören, und damit war der Abbruch der Verhandlungen gekommen.

Die „Freie Mittelstands-Einigung“ geht mit der Absicht um, ähnliche Gründungen im ganzen Reiche ins Werk zu setzen und auch die Herausgabe einer eigenen Zeitung vorzubereiten.“

In Nr. 5 1906 der „Deutschen Volkspost“, dem Organ der „Deutschen Mittelstandsvereinigung“, wurde daher geschrieben:

„Wie wir erfahren, benutzen Vertreter der „Freien Mittelstands-Einigung“ den Namen der „Deutschen Mittelstands-Vereinigung“ zur Anwerbung von Mitgliedern und Annoncen und stellen die Sachlage so hin, als ob die „Mittelstands-Einigung“ mit der „Deutschen Mittelstands-Vereinigung“ identisch sei. Das ist jedoch nicht der Fall. Während unsere Mittelstands-Vereinigung bereits seit Jahren besteht, hat sich die Hannoversche Mittelstands-Einigung erst seit kurzem gebildet, und müssen wir ganz energisch Front dagegen machen, daß Vertreter der Mittelstands-Einigung unsern Namen benutzen, um für sich Geschäfte zu machen. Bedauerlich genug ist, daß sich Männer des Mittelstandes gefunden haben, welche ihre Sonderinteressen über die allgemeinen Interessen des Mittelstandes stellen und sich nicht entblöden, unsern Namen für ihre Interessen zu verwenden. Anstatt sich uns voll und ganz anzuschließen, um durch die Wucht der Masse auf die allgemeine Lage einzuwirken, zersplittern sie sich durch Kleinlichkeiten und schädigen uns und die gemeinsame Sache durch derartige Sonder-Gründungen.

Wir bitten alle Freunde und Gönner unserer Bestrebungen, stets darauf achten zu wollen, daß die „Hannoversche Mittelstands-Einigung“ mit der „Deutschen Mittelstands-Vereinigung“ nichts gemein hat.“

Das bloße Schlagwort des Mittelstandes und der angeblichen Vernichtung des Mittelstandes durch die Warenhäuser und Konsumvereine ist also in Wirklichkeit doch keineswegs so stark, daß die Interessengegensätze von Handwerk, Kleinhandel und Konsumenten dadurch ausgeglichen oder auch nur überbrückt werden, die zahlreichen Mittelstandsgruppen und Verbände zur Einigung gelangen könnten.

Bei Licht besehen gibt es, wie Graf von Posadowsky sehr richtig im Reichstag am 3. Februar 1906 ausgeführt hat, keine allgemeine Mittelstandsfrage:

„Man hat darüber geklagt, daß in der Thronrede nichts gesagt sei über die Mittelstandsfrage Ich möchte die Herren, die sich hierfür interessieren, doch dringend bitten, die Mittelstandsfrage mehr zu spezialisieren. Eine allgemeine Mittelstandsfrage in dem Sinne gibt es nicht, weil der Mittelstand aus viel zu heterogenen Elementen besteht. Zu ihm gehört meines Erachtens der größte Teil der Privatbeamten, zu ihm gehört der Handwerkerstand, der kleine und mittlere Kaufmannsstand. Aber die Fragen, wo diese Klassen der Schuh drückt, sind innerlich ganz verschieden. Man kann von einer Handwerkerfrage sprechen, von einer Kaufmannsfrage, von einer Privatbeamtenfrage, aber nicht von einer allgemeinen Mittelstandsfrage. Dies ist, wenn Sie überhaupt weiterkommen wollen, eine viel zu allgemein gewählte Plattform, und deshalb konnte auch die Thronrede über eine allgemeine Mittelstandsfrage nichts enthalten; das hätte nur eine vollkommen inhaltslose Betrachtung sein können"

Die Mittelstandsvereinigung hat daher, um politischen Einfluß zu gewinnen, mit dem „Bund der Landwirte" Fühlung genommen und sucht mit diesem zusammen Verfechter ihrer und der agrarischen Forderungen in die Parlamente[1]) zu bringen, was aber bisher — in den Kreisen Calbe-Aschersleben, Hameln und Neustadt — nicht gelungen ist.

---

[1]) Über die „Deutsche Mittelstandsvereinigung" schrieb die „Deutsche Volksw. Korr.":

„Bei den nächsten Reichstagswahlen wird ein neuer Faktor in die Wahlbewegung eingreifen: die an zahlreichen Orten des Reiches schon begründeten und noch zu gründenden Mittelstandsvereine, welche sich in der Deutschen Mittelstandsvereinigung mit dem Sitze in der Stadt Hannover eine Zentralstelle geschaffen haben. Der Kampf soll von dieser Seite in der Hauptsache gegen mittelstandsfeindliche Liberale aller Schattierungen, und besonders gegen die Sozialdemokratie, geführt werden. Aber man wird sich nicht daran genügen lassen, mittelstandsfreundliche Kandidaten anderer Parteien zu unterstützen, sondern will auch „hie und da" den Versuch machen, eigene Kandidaten in den Reichstag zu bringen. Unter „eigene" Kandidaten begreift man scheinbar berufsmäßige Vertreter des gewerblichen Mittelstandes. Die unter der Firma „Mittelstandsvereinigung" etwa gewählten Kandidaten sollen merkwürdigerweise keine neue Partei bilden, sich auch keiner älteren Partei anschließen, höchstens also wohl dem Mischmasch der Wirtschaftlichen Vereinigung im Reichstage. Oder sollen sie als Outsider zu völliger Ohnmacht verurteilt werden? Es darf daran erinnert werden, daß schon jetzt eine große Zahl von Reichstagsabgeordneten dem Mittelstande angehört, sofern man das Einkommen als Maßstab gelten läßt. Diese läßt man aber nicht als Mittelstandsleute gelten, weil sie sich noch nicht auf das Programm der neuen Partei verpflichtet haben. Man wird also die Kandidaten aus den Reihen der Handwerker und kleineren, bezw. mittleren

Auf die Dauer wird aber das Zusammengehen dieser städtischen Mittelstandskreise mit den Landbündlern wohl nicht möglich sein, da beide keineswegs gleiche Interessen haben, vielmehr die Hochschutzzollpolitik wohl kaum im Interesse des städtischen Mittelstandes liegt. —

Die „Deutsche Mittelstandsvereinigung“ hat in ihrer Generalversammlung im November 1904 ein umfangreiches Programm mit folgenden 24 Forderungen zur Verbesserung der Lage des Mittelstandes aufgestellt:[1])

1. Schutz gegen das Eindrängen des Großkapitals in den Detailhandel, Verbot der Warenlager, des Filialunwesens und ähnlicher schädlicher Erscheinungen.
2. Einschränkung der weiteren, den Mittelstand schädigenden Entwickelung des Konsumvereinswesens, bezw. Zulassung der Konsumvereine nur nach dem Maße des Bedürfnisses. Verbot der Dividendenzahlung.
3. Verbot entgeltlicher und unentgeltlicher Vermittlung von Waren-Ein- und -Verkäufen für Offiziere, Beamte, Geistliche.
4. Ferner Verbot der Übernahme von Vorstands- und Aufsichtsämtern bei Wirtschaftsgenossenschaften für dieselben Personen.
5. Verschärfung der Bauvorschriften für Waren- und Kaufhäuser in Bezug auf feuerpolizeiliche Maßregeln zum Schutze des Publikums.
6. Verbot von Trusts.
7. Schärfere Bestimmungen gegen das Gründungsunwesen, eine dieses einschränkende Reform der Aktiengesetzgebung.
8. Verschärfung der Bestimmungen der Konkursordnung.
9. Revision der Gewerbeordnung. Lehrlinge ausbilden darf nur derjenige, der den Meistertitel erworben hat. Einführung des Befähigungsnachweises.
10. Einrichtung von Handwerksgerichten.
11. Pflege der Interessengemeinschaft zwischen dem städtischen und ländlichen Mittelstande.
12. Schutz aller nationalen Arbeit.

Kaufleute auswählen, um damit zugleich gegen die große kapitalistische Entwicklung zu protestieren. In diesen Bestrebungen wird man die Vorboten einer berufsständischen Vertretung erblicken dürfen. Ob für eine solche schon die Zeit gekommen ist, will uns doch recht zweifelhaft erscheinen. Mit gleichem Rechte würden auch die anderen Berufsklassen den Anspruch auf eigene Kandidaten erheben können, was unter den obwaltenden Umständen notwendigerweise zu einer allgemeinen Verwirrung der politischen Verhältnisse führen müßte. Schlechte Politiker, die annehmen, auf dem bezeichneten Wege die Berufsinteressen erfolgreich vertreten zu können. Sie scheinen kritiklos an den Lehren der 1903er Reichstagswahl vorüberzugehen.“

[1]) Die Reihenfolge ist abgeändert.

13. Scharfe Strafbestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, sowie Erlaß eines Gesetzes zur Regelung des Ausverkaufs jeder Art.
14. Pensionsfürsorge für die Privatbeamten.
15. Regelung des Submissionswesens, Vergebung von staatlichen und kommunalen Arbeiten nur an solche Handwerker, welche den gesetzlich geschützten Meistertitel führen dürfen.
16. Eine weitere zweckmäßige Ausgestaltung des Kredits für den selbständigen Mittelstand in Handel, Handwerk und Gewerbe.
17. Bessere Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker.
18. Sorgsame Pflege und Ausbreitung der Fach- und Fortbildungsschulen.
19. Änderung des § 34 des Unfallversicherungsgesetzes (Vermeidung der Ansammlung hoher Reserven bei den Berufsgenossenschaften).
20. Abschaffung der Doppelbesteuerung zur Handels- und Handwerkskammer.
21. Abschaffung der Konkurrenz durch Zuchthaus- und Gefängnisarbeit.
22. Förderung der Wohlfahrtseinrichtungen zur Erhaltung und Hebung des Gehilfen- nnd Gesellenstandes.
23. Besserung der Lage des städtischen Haus- und Grundbesitzes durch Bekämpfung der ungerechten Doppelbesteuerung, Abänderung des Kommunalabgabengesetzes, Bekämpfung der ungesunden Bodenspekulation, Errichtung von Taxämtern.
24. Eintreten für berechtigte Forderungen des mittleren und kleineren Beamtenstandes.

Ganz genau standen aber diese Forderungen der Mittelstandsvereinigung noch nicht fest, denn laut einer Zuschrift[1]) des jetzt überall Vorträge haltenden und für die Mittelstandsvereinigung agitierenden Obermeister Rahardt an die „Breslauer Zeitung" lauten die Forderungen der Mitelstandsvereinigung folgendermaßen:

1. Abänderung des Submissionswesens.
2. Sicherung der Bauhandwerkerforderungen.
3. Beseitigung der Gefängnisarbeit.
4. Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.
5. Gerechtere Verteilung der Lasten für die Wohlfahrtsgesetze.
6. Beseitigung der Steuerfreiheit für Konsumvereine.
7. Progressive Besteuerung der Warenhäuser.
8. Einrichtung von Abteilungen für Handwerkersachen bei den Amts- und Landgerichten.

[1]) Vom 27. April 1905.

9. Abänderung der Konkursordnung, Verbot des Warennachschubs bei Konkursausverkäufen, sowie Verbot der Wanderlager.
10. Schutz der Arbeitswilligen, Verbot des Boykotts und der Sperre.
11. Errichtung einer Abteilung für Handwerker beim Handelsministerium.
12. Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe.
13. Verbot des Börsenterminhandels mit Getreide.
14. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Handwerker und Beamte mit einem Finkommen bis 2000 Mk.
15. Abänderungen des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897, insbesondere:
    a) Beseitigung des § 100 q;
    b) Heranziehung der Großbetriebe zu den Innungsbeiträgen;
    c) Besserer Schutz des Meistertitels. Lehren darf nur der Meister.

Eine Art offizieller Erläuterung des Mittelstandsprogrammes gab der Generalsekretär der deutschen Mittelstandsvereinigung, Eisenträger, die in allen Mittelstandsblättern veröffentlicht wurde, z. B. in der Beilage zu Nr. 14 der „Mittelstands-Zeitung", vom 19. Oktober 1905:

„Die deutsche Mittelstandsvereinigung."

Die Entwicklung der Großindustrie und des Großkapitals auf der einen und die der Sozialdemokratie auf der anderen Seite hat den Mittelstand, vor allem die produktiven Schichten desselben, mehr und mehr in eine schwierige Lage gebracht. Die Gesetzgebung hat den Mittelstand vernachlässigt und wesentliche Forderungen unerfüllt gelassen. Die Warenhäuser ruinieren alljährlich eine große Menge selbständiger Existenzen, unlauterer Wettbewerb schädigt Kaufmann und Handwerk, die Konsumvereine nehmen einen Aufschwung an und entziehen dem kleineren und mittleren Kaufmann den Kundenkreis. Die völlige Gewerbefreiheit bedeutet die Freiheit des Großen, den Kleinen zu erdrosseln. Ohne Organisation und ohne Zusammenschluß steht der Mittelstand da, in dem der Abbröckelungsprozeß immer weiter vorwärts schreitet, sehr zum Schaden der Gesamtheit des Volkes, das mit dem leistungsfähigen Mittelstand eine seiner besten Stützen verlieren würde.

Wer mit uns der Meinung ist, daß es sich nicht darum handelt, auf einer Seite wenige Reiche und auf der anderen viele Arme zu haben, sondern wer der Ansicht zustimmt, daß es am besten ist, wenn eine große Zahl wirtschaftlicher mittlerer Existenzen besteht, der wird diese Entwicklung lebhaft beklagen.

Nach der Berufszählung vom Jahre 1900 sind die selbständigen[1]) Existenzen im Deutschen Reiche seit 1882 um 139000 zurückgegangen, während sie, ent-

[1]) Herr Eisenträger kennt augenscheinlich die Originalziffern der Statistik nicht, sonst müßte er wissen, daß der Rückgang der „Selbständigen" in Gewerbe und Industrie in der Hauptsache auf dem Rückgang der Hausindustriellen oder Heimarbeiter beruht, was wohl Niemand bedauern dürfte, während die Kleinbetriebe im Kleinhandel geradezu beängstigend sich vermehrt haben. — Herr Eisenträger sagt, nach der Berufszählung vom Jahre 1900 seien die selbständigen Existenzen im Deutschen Reiche seit 1882 um 139 000 zurückgegangen, während sie entsprechend der Bevölkerungszunahme sich um 600 000 hätten

sprechend der Bevölkerungszunahme, sich um 600 000 hätten vermehren müssen. Im Verhältnis zu 1882 haben wir also 739 000 selbständige Existenzen zu wenig.

An den maßgebenden Stellen steht man dieser Entwicklung sehr kühl gegenüber. Wenn ein Regierungsvertreter mit kühlem Achselzucken zugeben konnte, daß die Großmühlen 8400 kleinere und mittlere Besitzer bereits aufgesogen haben und dergleichen mehr, so kann man es verstehen, daß man darüber in mittelständischen Kreisen nicht gerade erbaut ist. Man fängt dort allmählich an zu begreifen, daß es an der Zeit ist, sich zusammenzuschließen, wenn man auf die Gesetzgebung einen Einfluß ausüben will.

Seit dreißig Jahren sind diese Organisationsbestrebungen im Gange. Auf dem großen Handwerkertag, der im vorigen Jahr in Magdeburg stattfand, wurde wieder einmal mit allem Nachdruck auf die Notwendigkeit einer umfassenden Organisation hingewiesen. Im November vorigen Jahres fand dann die Konstituierung der Deutschen Mittelstandsvereinigung in Berlin statt. Sie hat ihren Sitz in Hannover und bezweckt durch den Zusammenschluß der einzelnen, aus Angehörigen des Mittelstandes bestehenden Vereinigungen die Wahrnehmung der Berufs- und Standesinteressen des deutschen Mittelstandes, vornehmlich bei den politischen und Gemeindewahlen, sei es innerhalb der bestehenden Parteien, sei es erforderlichenfalls neben diesen. Sie vermehrt also die Zahl der bestehenden Parteien um keine neue. Ihr Programm ist lediglich wirtschaftlicher Natur, alle rein politischen, sowie religiösen Fragen sind von der Behandlung ausgeschlossen, was natürlich nicht ausschließt, daß die Vereinigung treu zu Kaiser und Reich steht.

Die Deutsche Mittelstandsvereinigung hat bereits in allen Teilen des Reichs Ortsgruppen gegründet, die bei den Wahlen mit den Kandidaten Fühlung nehmen und sie für die Forderungen des Mittelstandes interessieren sollen. Hier und da sind mit Unterstützung anderer Parteien eigene Kandidaten aufgestellt worden, und im Wahlkreis Nürnberg-Altdorf wurde Drechslermeister Probst als Mittelstandskandidat in den bayerischen Landtag gewählt. Die Ortsgruppen schließen sich zu Wahlkreis-Vereinigungen und diese zu Landes- und Provinzialverbänden zusammen.

Neben den Ortsgruppen ist die Möglichkeit gegeben, daß sich die großen wirtschaftlichen Verbände der Vereinigung korporativ anschließen. Bereits sind eine große Zahl von solchen Verbänden angeschlossen, so der Verband Deutscher Bäcker, der Bund Deutscher Schmiede-Innungen, der Bund Deutscher Buchbinder-Innungen, der Bund Deutscher Schuhmacher-Innungen, der Bund Deutscher Stellmacher-Innungen, der Bund Deutscher Tischler-Innungen, der Bund Deutscher Böttcher-Innungen, der Verband Deutscher Schlosser-Innungen, der Deutsche Malerbund, der Sächsische Gastwirtsverband usw.

Die Vereinigung will nicht nur Handwerker, Kaufleute und Gewerbetreibende, sondern auch Beamte, Lehrer, Ärzte, Techniker usw. umfassen und tatsächlich sind bereits in vielen Ortsgruppen fast alle mittelstandlichen Schichten vertreten.

Hat doch auch die Beamtenschaft ein starkes Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Mittelstandes, da doch die Kinder der Beamten nicht alle wieder Beamte werden können, sondern zum Teil vom Mittelstande aufge-

---

vermehren müssen; im Verhältnis zu 1882 hätten wir also heute 739 000 selbständige Existenzen zu wenig. Woher Herr Eisenträger seine Zahlen hat, wissen wir nicht, denn im Jahre 1900 hat überhaupt keine Gewerbezählung stattgefunden, sondern die letzte war im Jahre 1895, und diese hat ganz andere Ergebnisse gebracht, als die Mittelstandsvereinigung glauben machen will.

nommen werden müssen. Das gleiche Interesse an der Erhaltung des Mittelstandes hat der Arbeiter, der für sich oder seine Kinder die Erringung einer größeren wirtschaftlichen Selbständigkeit anstrebt, die er innerhalb des Mittelstandes finden kann.

Die Deutsche Mittelstandsvereinigung hat im September d. J. in Frankfurt a. M. ihre zweite Generalversammlung abgehalten, auf der über die wesentlichsten, bisher noch nicht festgelegten Punkte des Programms eine Aussprache und völlige Verständigung stattfand. Diese wesentlichsten Punkte sind folgende:

Wir fordern — in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Reichstags — die Zahlung von Anwesenheitsgeldern für den Reichstag, damit mehr als bisher Männer des praktischen Lebens ein Mandat übernehmen können. Viele Gesetze sind am grünen Tische gemacht worden und entbehren des lebendigen Zusammenhanges mit dem praktischen Leben.

Die Änderung das Submissionswesens ist eine Forderung, die längst hätte durchgeführt werden müssen, denn die jetzigen Verhältnisse bedeuten eine schwere wirtschaftliche und moralische Schädigung des selbständigen Handwerks und mancher industriellen Erwerbsgruppen. Ein brauchbares Hilfsmittel zur Regelung des Verdingungswesens sehen wir in den vom preußischen Abgeordnetenhause angenommenen Vorschriften für das staatliche Verdingungswesen, falls die Erteilung des Zuschlages an den Mindestfordernden, etwa durch Einführung des Mittelpreisverfahrens grundsätzlich verworfen und die Bestimmungen der städtischen Verwaltungen denen der Staatsregierung angepaßt werden.

Ebenso dringend ist die Frage der Sicherung der Bauhandwerker-Forderungen. Das heutige System, die Bauhandwerker um den Preis ihrer Arbeit zu betrügen, ist ein Raubsystem. In dem Fortbestehen solcher Zustände wird der Sozialdemokratie ein hervorragender Agitationsstoff geboten; sie sind eines Kultur- und Rechtsstaates unwürdig. Die Durchführung des letzten Entwurfs eines Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen würde hinreichen, wenigstens den ärgsten Auswüchsen zu steuern. Wünschenswert ist die Errichtung von öffentlichen Taxämtern in Verbindung mit einem zu errichtenden Bauschöffenamt; die Taxämter haben die Weitervermittelung des Grund und Bodens nach dem effektiven Werte vorzunehmen, wonach die Beleihung zu erfolgen hat; von der angefertigten Taxe ist dem Grundbuche eine Abschrift für die Grundakten einzureichen.

Die Gefängnisarbeit ist abzuschaffen oder zum mindesten einzuschränken und so zu gestalten, daß dem Gewerbetreibenden dadurch keine Konkurrenz entsteht, der gegenüber er machtlos ist. Muß doch der Handwerker seinen Gesellen den ortsüblichen Lohn zahlen, während der Unternehmer die Arbeitskräfte des Gefängnisses für ein paar Groschen täglich haben kann.

Die Warenhäuser bedeuten eine tiefgehende Schädigung der Gewerbetreibenden und Kaufleute, und weisen in der brutalen Rücksichtslosigkeit ihres Betriebes alle Merkmale der Auswüchse des Großkapitals auf. Sie sind einer höheren Besteuerung, entsprechend dem vom preußischen Abgeordnetenhause angenommenen Initiativantrag, zu unterwerfen. Auch müssen mit Rücksicht auf ihre hervorragende Feuergefährlichkeit besondere Vorschriften für ihre Bauart dahin erlassen werden, daß Verkaufsräume nur im Erdgeschoß und im ersten Stockwerk eingerichtet werden und darüber Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht benutzt werden dürfen. Ferner dürfen ihnen keine Schankkonzessionen erteilt werden, da sonst mit Recht auch für jedes andere Geschäftslokal die Konzession für einen Restaurationsbetrieb verlangt werden könnte und außerdem die Feuersgefahr durch Schankbetriebe noch bedeutend erhöht wird.

Das Ausverkaufswesen ist dahin zu regeln, daß die Begriffsbestimmung des Wortes „Ausverkauf“ unbedingt festgestellt und das Nachschieben von Waren bei Ausverkäufen verboten wird.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hat sich infolge der Rechtsauffassung der Gerichte, welche ganz verschiedene Urteile in gleichen Delikten fällten, als völlig unzureichend erwiesen. Wir wollen die verbündeten Regierungen bitten, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die hervorgetretenen Mängel abzustellen geeignet ist.

Eine weitere Schädigung des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes bilden die Konsumvereine, von denen die unter sozialdemokratischer Leitung stehenden sich längst als Kampfmittel der Sozialdemokratie bewährt haben. Die Steuerfreiheit der Konsumvereine ist aufzuheben und die Gründung neuer nur nach dem vorhandenen Bedürfnis zuzulassen. Die Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes in Konsumvereinen, für welches eine Vergütung von mehr als 100 Mk. jährlich gewährt wird, ist für Staatsbeamte nur in ganz besonderen Fällen zu erteilen. (Die Rabattsparvereine nach hannoverschem Muster leisten ihren Mitgliedern dieselben Dienste wie die Konsumvereine, ohne das mit diesen verbundene Risiko.) Konsumvereine und Produktivgenossenschaften müssen im Genossenschaftsgesetz getrennt werden.

Wünschenswert ist eine Verschärfung der Bestimmungen der Konkursordnung durch Einführung des außergerichtlichen Liquidationsverfahrens und Öffentlichkeit des Vorkonkurses.

Die Hebung des mittelstandlichen Kreditwesens ist anzustreben, und zwar für städtische Verhältnisse Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und für ländliche Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Die Deutsche Mittelstandsvereinigung erkennt die Bestrebungen der Privatbeamten auf Einführung einer staatlich-obligatorischen Alters- und Reliktenversorgung, sowie die Berechtigung auf gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse, besonders der Bürobeamten der Rechtsanwälte, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Versicherungsgesellschaften usw. an und wird dafür eintreten. Sie tritt ebenfalls für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses, der Teuerungszulagen der Staats- und Gemeindebeamten ein.

Der Belastung des gewerblichen Mittelstandes durch die sozialpolitische Gesetzgebung ist Einhalt zu tun, da er an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angekommen ist. Die Lasten müssen von der Gesamtheit getragen werden.

Angestrebt werden muß die Einschränkung der Koalitionsfreiheit, womit keine Gegnerschaft gegen die etwaige Anerkennung der Berufsvereine verbunden ist, da nach Einführung derselben die Auswüchse, wie sie jetzt Handwerker und Industrielle bedrohen, und die Möglichkeit der Fortführung des Betriebes zeitweilig in Frage stellen, eher zu beschneiden sind.

Die weitere Ausbildung des Fach- und Fortbildungsschulwesens ist anzustreben, ebenso die Abgrenzung von Fabrik und Handwerk, der Fortfall der Doppelbesteuerung von Handwerks- und Handelskammern und die Errichtung von Kammern für Handwerkersachen.

Die Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe ist von zahlreichen Handelskammern, Innungsverbänden usw. wiederholt gefordert worden. Die Deutsche Mittelstandsvereinigung schließt sich bedingungslos diesen Kundgebungen an und befürwortet die baldige Einführung des Nachweises.

Die Frage des allgemeinen Befähigungsnachweises ist noch nicht geklärt. Eine große Anzahl von Handwerkern steht dem Beschlusse des Kölner Kammertages ablehnend gegenüber. Die Deutsche Mittelstandsvereinigung will die Meinungsäußerung des korporativen Handwerks über die Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises abwarten.

Unbedingt gefordert aber wird eine Bestimmung, wonach nur derjenige Lehrlinge ausbilden darf, der den Meistertitel zu führen berechtigt ist.

Die wirtschaftliche Gruppe der Haus- und Grundbesitzer in Stadt und Land, welche an sich und in Ansehung ihrer engen Beziehungen zum mittelstandlichen Erwerbsleben, zum Mittelstand zu rechnen ist, leidet unter drückender steuerlicher Belastung und durchschnittlich zu hoher Verschuldung. Die Mittelstandsvereinigung erachtet es als ihre Pflicht, die Grund- und Hausbesitzer in ihren Bestrebungen nach zunehmender Entschuldung, bezw. einer Gesundung des Immobiliar-Kreditwesens nachdrücklich zu unterstützen. Die Vereinigung sieht die Pflege der Interessengemeinschaft zwischen städtischem und ländlichem Mittelstand als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an.

Das sind im wesentlichen die Forderungen, welche der deutsche Mittelstand zu seiner Erhaltung stellen muß. Daß daneben die Selbsthilfe in energischer Weise einsetzen muß, ist selbsverständlich, aber ohne eine Änderung der Gesetzgebung ist an eine Abhilfe der Schäden nicht zu denken.

Nur auf dem Wege einer straffen Organisation ist es möglich, den wünschenswerten Einfluß auf die Gesetzgebung geltend zu machen.

Mit der Erreichung ihrer Ziele dient die Deutsche Mittelstandsvereinigung nicht nur den einzelnen Schichten des Mittelstandes, sondern auch dem Interesse der Gesamtheit; denn der Mittelstand stellt eine Versöhnung von Kapital und Arbeit dar. Er befruchtet die Arbeit und vergewaltigt sie nicht. Die Deutsche Mittelstandsvereinigung kommt mit keinen berechtigten Interessen anderer Volksschichten in Konflikt, denn eine gesunde Mittelstandspolitik bedeutet die Politik der Volksgesamtheit, im Gegensatz zu der einseitigen Interessenpolitik der Plutokratie und des Proletariats!"

In der II. Generalversammlung der „Deutschen Mittelstandsvereinigung" am 3.—5. September 1905 zu Frankfurt a. M. wurde das Programm der „Deutschen Mittelstandsvereinigung" folgendermaßen festgesetzt:

a) Abänderung des Submissionswesens (Vergebung von behördlichen Arbeiten nur an solche Handwerker, die den Meistertitel führen);
b) Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker;
c) Errichtung von Taxämtern;
d) Warenhäuser, Konsumvereine;
e) Erlaß des Gesetzes über Ausverkäufe jeder Art, sowie Verschärfung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb;
f) Hebung des mittelstandlichen Kreditwesens;
g) Privatbeamtenfürsorge;
h) Verschärfung der Bestimmungen der Konkursordnung, größere Rechtssicherheit gegenüber säumigen Schuldnern, Manifestantenliste;
i) die Belastung des Mittelstandes durch die sozialpolitische Gesetzgebung, Schutz der Arbeitswilligen, weitere Ausbildung von Fach- und Fortbildungsschulen;
k) Meistertitel und Befähigungsnachweis, Abschaffung der Doppel-Besteuerung von Handwerks- und Handelskammern, Einrichtung von Handwerksgerichten;

l) Entlastung des Haus- und Grundbesitzes, Abschaffung der Doppelbesteuerung, Abänderung des Kommunalabgabengesetzes.

Zu den einzelnen Punkten des Programms wurden folgende Resolutionen gefaßt:

ad a) Die Deutsche Mittelstandsvereinigung erblickt in der Herbeiführung einer Regelung des öffentlichen Verdingungswesens eine dringende Aufgabe der staatlichen und kommunalen Behörden. Die Vereinigung ist der Ansicht, daß neben den Mängeln auch die Handhabung der bestehenden Submissionsbestimmungen nicht nur dem selbständigen Handwerk, sondern auch industriellen Erwerbsgruppen schwere wirtschaftliche und moralische Schädigungen zufügen. Die Vereinigung sieht ein brauchbares Hilfsmittel zur Regelung des Submissionswesens in den vom Preußischen Abgeordnetenhaus angenommenen Vorschriften für das staatliche Verdingungswesen, falls die Erteilung des Zuschlags an den Mindestfordernden, etwa durch Einführung des Mittelpreisverfahrens, grundsätzlich verworfen und die Verdingungsbestimmungen der Kommunalverwaltungen denen der Staatsregierung angepaßt werden.

ad b) Die Mittelstandsvereinigung bedauert es lebhaft, daß die Frage der Sicherung der Bauforderungen weder von den deutschen Parlamenten, noch von den Bundesregierungen gelöst worden ist, obwohl die heute rechtlich mögliche Behandlung der Bauforderungen, namentlich der Forderungen der Bauhandwerker eines Kultur- und Rechtsstaats unwürdig ist und besonders in den größeren Städten unter Lieferanten und Bauhandwerkern namenloses Elend stiftet. Die Mittelstandsvereinigung ist davon überzeugt, daß die Durchführung des letzten Entwurfs eines Reichsgesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen hinreichen würde, den ärgsten Auswüchsen des Bauschwindels zu steuern, und ersucht die Bundesregierungen und Parlamente dringend, möglichst noch in der nächsten Session des Reichstages die gesetzliche Sicherung der Bauforderungen im Sinne des genannten Gesetzentwurfs herbeizuführen.

ad c) Die zweite Generalversammlung der „Deutschen Mittelstandsvereinigung“ beschließt und beauftragt den Vorstand, die Angelegenheit der Errichtung der Taxämter in die Hand zu nehmen und bei den zuständigen Ministerien um schnelle Einsetzung unter Berücksichtigung nachstehender Leitsätze zu ersuchen:

1. Errichtung öffentlicher Taxämter sind in Verbindung mit dem zu errichtenden Bauschöffenamt einzuführen.
2. Taxämter haben die Wertermittelung des Grund und Bodens eines Grundbesitzes nach dem effektiven Wert vorzunehmen, wonach die Beleihung zu erfolgen hat.
3. Von der angefertigten Taxe ist dem Grundbuch Abschrift für die Grundakte einzureichen.

ad d) Die zweite Generalversammlung der „Deutschen Mittelstandsvereinigung“ (Sitz Hannover) am 4. und 5. September 1905 in Frankfurt am Main wolle beschließen:

Die ganz ergebene Bitte an das Hohe Herrenhaus des Preußischen Landtages zu stellen, in der nächsten Tagung den am 31. Mai 1905 vom Hohen Hause mit ganz geringer Mehrheit (3 Stimmen) abgelehnten Initiativantrag des Hauses der Abgeordneten, einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900, Nr. 263, 278 zu I und 293 der Drucksachen, wieder einzubringen und anzunehmen!

Ferner:

Alle deutschen Landesregierungen zu ersuchen, die Behörden anzuweisen, Warenhäusern keine Schankkonzession mehr zu erteilen, da sonst mit Recht

auch für jedes andere Geschäftslokal die Konzession für einen Restaurationsbetrieb verlangt werden könnte, und die ohnehin bei Warenhäusern stets vorhandene große Feuersgefahr durch Schankbetrieb noch bedeutend erhöht wird.

Bezüglich der Konsumvereine schlägt Referent folgende Eingabe an das Hohe Haus der Abgeordneten des Preußischen Landtages mit der Bitte um Abänderung folgender Gesetze vor:

I. § 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 wie folgt abzuändern:

Einkommensteuerpflichtig sind: „5. Konsumvereine mit offenem Laden, auch wenn sie die Rechte juristischer Personen nicht haben."

und daß

II. § 33 Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 folgende Fassung erhält:

Der Gemeinde-Einkommensteuer sind unterworfen: „3. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Genossenschaften und Wirtschaftsvereine mit gewerblichem Charakter, gleichviel, ob sie eingetragen sind oder nicht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juristische Personen.

III. Die Gründung von Konsumvereinen ist nur an solchen Orten zuzulassen, wo ein unabweisbares Bedürfnis dafür vorhanden ist. Der Regierungs-Präsident entscheidet über die Bedürfnisfrage.

IV. Dem § 1 des Gesetzes, betreffend die Beteiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften, vom 20. Mai 1874 folgenden Zusatz zu geben:

„Die Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung in Konsumvereinen, für welche eine Remuneration von mehr als 100 Mk. per anno gewährt wird, ist nur in ganz besonderen Fällen zu erteilen."

ad f) „Die Mittelstandsvereinigung gibt der Überzeugung Ausdruck, daß angesichts der im Laufe der letzten Jahre vollzogenen Konzentration des Großkapitals (Banken, Trusts, Ringbildungen), welche den auf der genossenschaftlichen Basis gegründeten Genossenschaften mit ausschließlicher Selbsthilfe die Existenzmöglichkeit immer mehr beschneidet, es unbedingt notwendig ist, daß diesen genossenschaftlichen Organisationen, ehe dieselben völlig ruiniert werden, die staatliche Hilfe in Form einer zentralen Ausgleichstelle zuteil wird. Die Preußenkasse erscheint trotz aller gegnerischen abfälligen Urteile geeignet, diese Sammelstelle abzugeben, nur muß diese Stelle auch acquisitorisch tätig sein und soll ihr Licht nicht unter den Scheffel stellen."

ad g) Die Deutsche Mittelstandsvereinigung erkennt die Bestrebungen der deutschen Privatbeamten auf Einführung der staatlich obligatorischen Alters- und Reliktenversicherung an und unterstützt dieselben mit Nachdruck. Die Deutsche Mittelstandsvereinigung erkennt ferner die Berechtigung der Privatbeamten, insbesondere der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Versicherungsgesellschaften usw. auf gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse an und wird für die Verwirklichung dieser Bestrebungen eintreten. Die Deutsche Mittelstandsvereinigung tritt für auskömmliche Besoldung und befriedigende Anstellungs- und Pensionsverhältnisse aller Staats- und Gemeindebeamten ein. Sie hält eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses und der Teuerungszulage für mittlere und Unterbeamte für wünschenswert.

ad i u. k) In Erwägung, daß die berufenen Vertreter des deutschen Handwerks gelegentlich des Handwerkertages zu Magdeburg den allgemeinen Befähigungsnachweis einmütig gefordert haben, in fernerer Erwägung, daß der Handwerks- und Gewerbekammertag zu Köln gegenwärtig nur den Befähigungs-

nachweis für das Bauhandwerk für durchführbar erklärt hat, beschließt die Generalversammlung, die für das gesamte deutsche Handwerk äußerst wichtige Frage des Befähigungsnachweises zur Begutachtung an das korporierte Handwerk, bezw. Innungen und Verbände zur Urabstimmung zu überweisen. Das Ergebnis dieser Abstimmung soll der nächstjährigen Generalversammlung der Mittelstandsvereinigung für ihre Stellungnahme in der wichtigen Frage des Befähigungsnachweises bestimmend sein.

Ferner werden folgende Anträge angenommen:

1. Antrag Wienbeck zu der von Fobbe angeregten Angelegenheit betr. Handwerksgerichte: Der Vorstand der Deutschen Mittelstandsvereinigung wird beauftragt, die Frage der Handwerksgerichte durch Vermittlung der Fraktionen in den Parlamenten zur Sprache zu bringen. (Der Beschluß gelangt im Einverständnis mit dem Referenten Fobbe zur Annahme.)
2. Antrag Berndt-Stettin zur Frage der Doppelveranlagung zur Handwerks- und Handelskammer: Die Deutsche Mittelstandsvereinigung erachtet die Doppelbesteuerung dadurch zu vermeiden, daß, wie dies schon jetzt geschieht, jeder Kammer der entsprechende kaufmännische oder handwerksmäßige Teil des Gesamtbetriebes beitragspflichtig gemacht wird.
3. Ein Antrag Wegener-Berlin, wonach die Verleitung zum Kontraktbruch unter Strafe gestellt werden soll.

ad 1) Die wirtschaftliche Gruppe der Haus- und Grundbesitzer in Stadt und Land, welche an sich und in Ansehung ihrer engen Beziehungen zum mittelstandlichen Erwerbsleben zum Mittelstande zu rechnen ist, leidet unter drückender steuerlicher Belastung und durchschnittlich zu hoher Verschuldung.

Die Deutsche Mittelstandsvereinigung erachtet es als ihre Pflicht, die Grund- und Hausbesitzer in ihren Forderungen nach gerechter Besteuerung und in ihren Betrebungen nach zunehmender Entschuldung, bezw. einer Gesundung des Immobiliar-Kreditwesens nachdrücklich zu unterstützen.

Die Deutsche Mittelstandsvereinigung hat die Pflege der Interessengemeinschaft zwischen dem städtischen und dem ländlichen Mittelstande als eine ihrer wichtigsten Aufgaben zu betrachten. —

Auf der dritten Generalversammlung der Deutschen Mittelstandsvereinigung zu Berlin 1906 stellte Justizrat Baumert-Spandau folgende Forderung auf:

„Man muß sich aussprechen:

1. gegen die weitere Einverleibung bei Großstädten und für die selbstständige Erhaltung der Vororte,
2. für alles, was die Landflucht[1]) abschwächt, und nicht dazu beiträgt, daß nur die Großstädte immer größer werden,
3. für Teilung zu großer Verwaltungsbezirke, überhaupt für eine Dezentralisation, nicht für eine weitere Zentralisation,
4. für die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze bei Amtsgerichten, für eine Milderung des Anwaltszwanges,

[1]) Die Landflucht wird befördert durch alle Maßregeln, die den Großgrundbesitz fördern, so vor allen Dingen durch die hohen landwirtschaftlichen Zölle, ferner die Fideikommißgesetzgebung, die schlchten Wohnungs- und sozialen Verhältnisse der Landarbeiter, besonders in den östlichen Provinzen, die schlechten Schulverhältnisse auf dem Lande. D. V.

5. für das **Genossenschaftswesen** überhaupt für Vereinigung der Mittelstandsverbände,
6. für die Gegenseitigkeitsgesellschaften, im Versicherungswesen und dessen Reorganisation,
7. für Pfandbriefinstitute und gegen Hypothekenbanken,
8. für eine Reformierung der sozialen Gesetze unter Berücksichtigung der Interessen des Mittelstandes."

Die Mittelstandsvereinigung zu Frankfurt a. M. veröffentlichte[1]) im Oktober 1906 folgendes Kommunal-Programm:

„Was wir wollen!

1. Vermehrte Heranziehung der stärkeren und Schutz der schwächeren Schultern bei der Aufbringung der erforderlichen Steuern.

2. Anstrebung der Änderung des Kommunal-Abgaben-Gesetzes zur Ermöglichung der Erhöhung der städtischen Einkommensteuer, Ermäßigung der Realsteuer und der Landsteuer, Beseitigung der Betriebssteuer.

3. Ersparnisse in der städtischen Verwaltung, vornehmlich auch durch einheitlicheres Verfahren zwischen Tiefbauamt, Elektrizitätswerk, Post und Gasanstalten bei Straßenbauten. Beschleunigung der Straßenbau-Arbeiten, um möglichst Verkehrsstörung und Schädigung der Anlieger zu verhüten.

4. Revision der Bauverordnungen; schnellere Erledigung der Baugesuche.

5. Obligatorische Einführung der Doppelwasserleitung in allen neuen Straßen und daran befindlichen Häusern zur Bekämpfung der Trinkwassernot.

6. Beschleunigung im Ausbau der Vorortbahnen und möglichste Billigstellung der Fahrpreise auf diesen, wie auch auf der Straßenbahn.

7. Vorsichtige Handhabung des Erbbauwesens (damit daraus nicht die Privilegierung Einzelner zum Nachteil der Übrigen erwachse.)

8. Verbesserung des Submissionswesens unter Nutzbarmachung der anderorts besonders mit dem Mittelpreisverfahren gemachten Erfahrungen. Vergebung der Reparaturarbeiten zu jährlich mit den gewerblichen Korporationen zu vereinbarenden Preisen im Turnus.

9. Zum Schutz der in ihrer wirtschaftlichen Lage gefährdeten und bedrängten hiesigen Gewerbetreibenden Beschränkung der Regiearbeiten auf monopolartige Betriebe wie Straßenbahn, Elektrizitätswerk, Gasanstalt usw. Ausgiebige Gehälter den städtischen Beamten und Bediensteten und Arbeitern.

10. Festsetzung der Unterrichtsstunden in den obligatorischen Fortbildungsschulen so weit als tunlich entsprechend den Wünschen der gewerblichen Korporationen und Anstellung von mehr Fachlehrern.

11. Erbauung einer Gewerbehalle zur Förderung des Kleingewerbes und Handwerks.

12. Einrichtung eines Altersheims für minderbemittelte Bürger.

13. Ausbau der städtischen Arbeitsvermittelung nach Berufsarten.

14. Im Interesse der Mieter eine Entlastung des reellen Haus- und Grundbesitzes und energische Bekämpfung neuer, denselben belastender Steuern und Gebühren, z. B. einer geplanten Asphaltsteuer, um eine weitere Steigerung der Mieten für Wohnungen und Geschäftslokale zu verhüten.

15. Abänderung der Wertzuwachssteuer, damit die großen Spekulationsgeschäfte, der eigentliche Grund- und Bodenwucher, mehr wie bisher getroffen werden können; dagegen Entlastung des normalen Umsatzes der Haus- und Grundbesitzer innerhalb einer bestimmten Wertgrenze, um Haus- und Grundbesitzer von einer ungerechten Belastung, wie bereits durch Gerichtsurteile festgestellt, zu befreien.

---

[1]) Vgl. „Mittelstands-Zeitung" zu Frankfurt a. M. Nr. 43 1906.

16. Einwirkung der Kommune auf die Landesgesetzgebung zur Ermöglichung der Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zu den Kosten des Feuerlöschwesens.

17. Völlige Freiheit für die Eltern bezüglich der Entsendung ihrer Kinder in Simultan- oder Konfessionsschulen. Bei ev. Bedarf von weiteren Schulen oder Klassen, Errichtung solcher.

18. Jährliche Versteigerung des einzeln baureifen Geländes unter tunlichster Vermeidung des blockweisen Verkaufs dieses Geländes, um dem Bodenwucher entgegen zu arbeiten.

19. Heranziehung der Warenhäuser, der Konsumvereine und der Filialgeschäfte zu dem gesetzlich höchst zulässigen Steuersatz, und größte Vorkehrungen gegen die Feuersgefahr in den Warenhäusern.

20. Im Interesse der Sittlichkeit und Gesundheit unseres Volkes, sowie im Interesse des Gastwirtestandes, Einschränkung der Neukonzessionierung von Wirtschaften und Verbot der Animierkneipen.

21. Im Interesse der Gerechtigkeit, allen Steuerzahlern für die ihnen stadtseitig auferlegten Pflichten Gewährung von Rechten bei kommunalen Wahlen."

Der sächsische Mittelstandstag nahm am 3. August 1905 in Dresden folgendes Programm (bezw. Wahlaufruf) an:

1. Bekämpfung der Auswüchse des großkapitalistischen Betriebes in Handel und Gewerbe.
2. Schutz gegen die verderblichen Wirkungen der Warenhäuser und Konsumvereine.
3. Regelung des Ausverkaufs-, Auktions- und Submissionswesen im mittelstandsfreundlichen Sinne.
4. Förderung der Interessen der Vereinigungen und Verbände für Handel, Gewerbe und Handwerk.
5. Rücksichtnahme auf die schwierige Lage der Hausbesitzer bei Maßnahmen der staatlichen und kommunalen Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Tätigkeit, ohne hierbei jedoch die berechtigten Forderungen, die im Interesse der Allgemeinheit an das Wohnungswesen gestellt werden müssen, zu beeinträchtigen.
6. Berücksichtigung der berechtigten Forderungen des Beamtenstandes.
7. Schutz gegen das Eindringen unlauterer fremder Elemente.
8. Ergreifung von Maßregeln, welche geeignet sind: a) die rechtswidrige Auflösung des Arbeitsvertrages unter Strafe zu stellen, b) der Aufforderung durch Wort oder Schrift zur rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsvertrages entgegenzutreten, c) den Arbeitswilligen denjenigen Schutz zuteil werden zu lassen, auf den sie einen berechtigten Anspruch haben.
9. Einräumung einer stärkeren Vertretung von Industrie, Handel und Handwerk auch in der Ersten Kammer.
10. Verhütung einer Abänderung des Wahlrechts und der Wahlkreis-Einteilung, welche die gemeinsamen Interessen des Mittelstandes in Stadt und Land zum Vorteile großkapitalistischer Bestrebungen benachteiligt. Dagegen ist eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Vermehrung der großstädtischen Wahlkreise zu fordern.
11. Schonung der Kräfte des Mittelstandes bei der zu erwartenden Gemeindesteuer-Reform. Beobachtung des Grundsatzes der ausgleichenden Gerechtigkeit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
12. Pflege der gemeinsamen Interessen des städtischen und ländlichen Mittelstandes.

Der Württembergische Bund für Handel und Gewerbe veröffentlichte 1906 zur Landtagswahl einen Aufruf, worin die Mitglieder aufgefordert werden, nur solche Kandidaten zu unterstützen, welche für folgende Forderungen eintreten:

„1. Erhöhung der Umsatzsteuer für Warenhäuser und Konsumvereine und Ausdehnung derselben auf die großkapitalistischen Filialgeschäfte im Detailhandel.
2. Einführung einer progressiven Umsatzsteuer für Großmühlen, verschiedene Tarifierung von Mehl und Getreide.
3. Verbot der Zugehörigkeit zu Konsumvereinen für Offiziere, Staats-, Korporations- und Gemeindebeamten.
4. Reichsgesetzliche Einschränkung des Hausiergewerbes, des Detailreisens, der Wanderlager usw. Schärfere Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und höhere Besteuerung desselben nach Maßgabe der bestehenden Gesetze.
5. Verschärfung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, insbesondere Maßnahmen gegen die schwindelhaften Ausverkäufe.
6. Milderung der Bäckereiverordnung (Ersatz des Maximalarbeitstages durch eine 10stündige Ruhepause mit halbstündiger Unterbrechung), sowie derjenigen über die Arbeitszeit in den Mühlen. Vermehrte Rücksichtnahme auf die kleinen und mittleren Betriebe bei derartigen, die verschiedenen gewerblichen Betriebe betreffenden Maßnahmen.
7. Aufhebung der Bestimmung des § 34 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 betreffend den Reservefondszuschlag.
8. Berücksichtigung der Wünsche der Gewerbetreibenden und Handwerksmeister, hinsichtlich des Submissionswesens (freihändige Vergebung nach einer gewissen Reihenfolge, Berücksichtigung der ortsansässigen Geschäftsleute, Vergebung großer Arbeiten in Losen, Bevorzugung der zur Führung des Meistertitels berechtigten Handwerker, ev. Mittelpreisverfahren.)

Weiterhin bemerkt der Aufruf, daß es sich um eine Unterstützung der Sozialdemokraten selbstverständlich nicht handeln kann, da dieselbe bekanntlich jederzeit bereit ist, den Untergang des selbständigen Handels- und Gewerbestandes zu fördern und zu beschleunigen und sich bei gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutz des Mittelstandes stets an die Seite des Großkapitals stellt. Auch kann eine Unterstützung derjenigen sogenannten Volksmänner nicht in Frage kommen, welche zwar viel von Freiheit reden, darunter aber nicht die wirtschaftliche Freiheit und Selbständigkeit des Bürgers, sondern die Freiheit des Großkapitals verstehen und sich im Landtag und Reichstag stets als die besten Freunde der Warenhäuser, Konsumvereine, Großmühlen usw. gezeigt haben. Die Raubtierfreiheit des Großkapitals und des Geschäftsschwindels muß eingeengt werden, etwas weniger Freiheit und mehr vernünftige Ordnung tut auf dem Gebiet des Erwerbslebens not."

Der 52. „Deutsche Katholikentag" nahm am 24. August 1905 in Regensburg bezüglich der Handwerkerfrage eine Resolution an, die die Fortsetzung einer tatkräftigen gewerblichen Mittelstandspolitik für unerläßlich erklärt und sich daher analog den Beschlüssen des diesjährigen bayerischen Handwerkertages in Neuburg auf den Standpunkt stellt, daß eine Revision der bestehenden Reichsgewerbeordnung und Schaffung einer solchen unerläßlich ist, welche auch dem ehrlichen

Handwerk seine Existenz sichert. Zu diesem Zwecke verlangt die General-Versammlung

a) zum Schutze des Handwerkes:

✔ 1. Erlaß eines Warenhausgesetzes und rücksichtslose Besteuerung der großen Warenhäuser und Filialgeschäfte.

2. Strenge Handhabung, beziehungsweise Verschärfung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

3. Revision der Konkursordnung in dem Sinne, daß schärfere gesetzliche Bestimmungen Platz greifen, welche das leichtfertige Konkursmachen und außergerichtliche Vergleiche möglichst hintanhalten.

4. Bekämpfung des Bauschwindels und Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker.

5. Einführung des Befähigungsnachweises, zunächst für das gesamte Baugewerbe.

b) Zur Hebung des Handwerkes:

1. Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen, wonach nur derjenige befugt ist, Lehrlinge zu halten und anzuleiten, der den Meistertitel zu führen berechtigt ist.

2. Einführung der obligatorischen Gesellenprüfung.

3. Ausbau des gewerblichen Fortbildungswesens nach der gewerblich-technischen Seite und Verpflichtung der Lehrlinge dahin, daß sie den Unterricht bis zu beendeter Lehrzeit zu besuchen haben. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen zur Hälfte durch den Staat, die andere Hälfte durch die Gemeinden und Kreisgemeinden aufgebracht werden.

4. Einführung gesetzlicher Bestimmungen, daß Fabriksbetriebe, die handwerksmäßig ausgebildete Leute beschäftigen, zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen beizutragen haben.

5. Möglichste Unterstützung des gewerblichen Genossenschaftswesens seitens des Staates und der Gemeinden durch Zuweisung von finanziellen Mitteln sowohl als durch Erteilung von geschäftlichen Aufträgen.

Der 53. Deutsche Katholikentag zu Essen 1906 nahm folgende Beschlüsse an:

11. Handwerkerstand.

Die 53. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands tritt von neuem ein für die Weiterführung der Gesetzgebung zu Gunsten des Handwerkerstandes und für eine energische Gewerbeförderung durch Staat und Gemeinde. Sie fordert aber auch ebenso nachdrücklich die Handwerker auf, durch Ausbau des Genossenschaftswesens, wie insbesondere der Innungen und Handwerkervereinigungen, die Leistungsfähigkeit des Handwerks den gewachsenen Ansprüchen anzupassen und ihm so ein möglichst weites Arbeitsgebiet zu sichern. Der fachtechnischen und kaufmännischen Ausbildung der jungen Handwerker in Werkstatt, Fortbildungs- und Fachschulen, Lehr- und Fachkursen für Gesellen und Meister ist gleichfalls besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

12. Kaufmännischer Mittelstand.

Die 53. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands begrüßt es lebhaft, daß die katholischen Kaufleute mit wachsendem Interesse der Durchführung der zum Schutze des mittleren und kleineren Kaufmannsstandes geschaffenen Gesetze und der Anregung von Verbesserungen solcher Gesetze sich widmen, wie auch zahlreich sich beteiligen an den Vereinen zur Förderung der besonderen Standesinteressen und an den Einrichtungen genossenschaftlicher Selbsthilfe (gewerbliche Schutzvereine, Kreditgenossenschaften, Rabatt-Sparvereine usw.).

Da der Fortschritt dieser Bestrebungen vielfach gehemmt wird durch Zurückhaltung weiter Kreise von Standesgenossen, empfiehlt die 53. Generalversammlung als Mittel zur sozialen Schulung aufklärende Vorträge in öffentlichen Versammlungen, in Versammlungen des Volksvereins, Verbreitung geeigneter sozialer Literatur, vor allem aber die Ausbreitung und intensive Vereinsarbeit der katholischen kaufmännischen Vereinigungen, deren Förderung insbesondere auch durch die selbständigen Kaufleute dringend zu wünschen ist. Die kaufmännischen Vereinigungen können durch das Verbandsorgan, Vereinsvorträge, soziale Vortragszyklen, soziale Unterrichtskurse und Studienzirkel, Einsetzung sozialer Kommissionen usw. auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus das Verständnis für die neuzeitliche wirtschaftliche Entwicklung, wie die durch dieselbe geforderten sozialen Maßnahmen erfolgreich verbreiten.

Dieser Beschluß läßt einen erheblichen Fortschritt nicht verkennen.

Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen hat beschlossen, bei allen Regierungspräsidenten und Bundesregierungen dahin vorstellig zu werden, daß das Blenden der Schaufenster auch während des Gottesdienstes unterbleiben kann. Es wurde ein Antrag angenommen, an den Reichskanzler eine Eingabe zu richten, der folgende Gesichtspunkte zu Grunde gelegt werden sollen:

„Bei den zunehmenden Klagen über die wachsenden Bedrohungen des kaufmännischen Mittelstandes in seiner Existenz durch die gesteigerte Zunahme des Wettbewerbs der Konsumvereine und Warenhäuser, durch das Filialunwesen, durch Wanderlager, durch Verschleuderung von Konkursmassen, ferner durch die willkürliche Preisbestimmung der Syndikate, Verkaufsvereinigungen von Fabrikanten und Großhändlern und dergleichen hält der Kongreß es für dringend notwendig, daß von der Reichsregierung eine Erhebung über die Lage des kaufmännischen Mittelstandes auf dem Lande, in kleinen, mittleren und großen Städten unter öffentlicher und wechselseitiger Anhörung der verschiedenen Interessengruppen in die Wege geleitet wird, um auf Grund der Umfrage eine Gesundung der Verhältnisse des Mittelstandes herbeizuführen.“[1])

---

[1]) Zu dieser Frage äußerte sich Graf Posadowsky im Reichstage am 6. Februar 1906 folgendermaßen:

„Von dem Herrn Redner des Zentrums ist eine Enquete über den kleinen und mittleren Kaufmannsstand verlangt worden. Wenn man eine solche Enquete in dem Umfang anstellen könnte, mit den Zwangsmitteln, die notwendig sind, um wirklich die Lage der einzelnen Mitglieder des kleinen und mittleren Kaufmannsstandes zu ermitteln, so wäre eine solche Enquete sehr nützlich. Aber eine solche Enquete ist tatsächlich undurchführbar. (Sehr richtig!) Denn dann müßte man von jedem einzelnen Kaufmann feststellen, welche kaufmännische Bildung hat der Mann, welches Betriebskapital hatte er, als er sein Geschäft anfing, und war die Einrichtung eines neuen Geschäfts in der Stadt oder in der Stadtgegend oder in der Stadtstraße überhaupt ein Bedürfnis? (Sehr richtig!) Gehen Sie doch einmal durch Berlin! Da ist ja eine Konkurrenz von Geschäften, daß man sich mit Recht fragt: war hier wirklich das Bedürfnis der Konsumenten maßgebend, einen neuen Laden zu errichten, oder war das Bedürfnis der Hausbesitzer maßgebend, die neue Häuser aufführen und das Parterrestockwerk durch neue Läden ausnutzen wollen? Und immer finden sich ja auch in abgelegenen Stadtgegenden und Straßen unternehmungslustige junge Leute, die neue Läden einrichten; häufig aber — man kann sich davon überzeugen — ist nach drei Monaten schon wieder ein neuer Inhaber da. Wenn dem kleinen und

Das bayerische Zentrum dagegen erließ im Juli 1905 einen Aufruf, in dem es hieß:

„Das Zentrum muß und wird im bayerischen Landtage darauf dringen, daß die bayerische Regierung im Bundesrate energisch dahin wirke, daß von dort Gesetzentwürfe an den Reichstag gelangen, wodurch insbesondere:

der Befähigungsnachweis, vor allem für das Baugewerbe, und sonstige mit Gefahren verbundene Gewerbe, eingeführt, den Bauhandwerkern und Lieferanten für ihre Forderungen gegen die Bauunternehmer Sicherheit gewährt, und die Neuerrichtung von Warenhäusern und ähnlichen den gewerblichen Mittelstand schädigenden Unternehmungen verboten wird; — wodurch ferner

dem Hausierhandel erhebliche Beschränkungen auferlegt, gegen den Vertrieb der Waren durch Detailreisende, gegen Wanderlager und Wanderauktionen schärfere Bestimmungen getroffen, die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wirksamer ausgestaltet und den Innungen sowie den zur Führung des Meistertitels Befugten erhöhte Rechte zugesprochen werden.

Nicht minder werden unsere Abgeordneten bestrebt sein und die Bestimmung der Staatsregierung zu erlangen suchen, daß die für Warenhäuser und ähnliche Unternehmungen bestimmte Umsatzsteuer auf mindestens drei Prozent festgesetzt, die Konkurrenz des militärischen Gewerbebetriebes sowie der Gefängnis- und Zuchthausarbeit möglichst eingeschränkt, das gewerbliche Fortbildungsschulwesen einer Reorganisation unterworfen und den Innungen sowie dem Landesverbande der gewerblichen Genossenschaften erhöhte Zuwendungen gewährt werden."

Der „Christliche soziale" Parteitag nahm am 18. Sept. 1905 in Essen folgende Resolution einstimmig an:

„Die christl.-soziale Partei erstrebt auf dem Grunde des Christentums und der Vaterlandsliebe Sammlung der vom christlichen Geiste durchdrungenen Volkskreise aller Schichten und Stände. Zu einer gesunden Schichtung des Volkslebens ist ein starker, leistungsfähiger Mittelstand unerläßlich. Eine Besserung der Mittelschichten im Beamtentume und unter den Angestellten wird durch Hebung der Kaufkraft zugleich dem gewerblichen Mittelstande zugute kommen. Im Interesse des gewerblich tätigen Mittelstandes fordert die christlisch-soziale Partei von der Gesetzgebung weitere Ausgestaltung der Innungen und Handelskammern sowie des Gewerbebeirates bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe; Befähigungsnachweis vor allem im Baugewerbe: Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker, Bevorrechtung der Lohnforderungen für Handwerker und Gehilfen bei Zahlungseinstellungen, weitere Einschränkung des Wettbewerbes durch die Gefängnisarbeiten. Wirksame Erweiterung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, progressive Umsatzsteuer, keine steuerliche Bevorrechtung der Konsumvereine; von der Verwaltung; keinerlei Bevorzugung der großen Unternehmer vor den Handwerkern und Detaillisten bei Ausschreibung und Vergebung öffentlicher Lieferung, Forderung der Meisterkurse und eines gesunden Genossenschaftswesens im Handwerk; vom Handwerk erwarten wir wirksame Bemühung aller Mittel zur Hebung des Standes und der gewerblichen wie kaufmännischen Ausbildung. Stärkung der Organisation. Einigkeit von Meistern und Angestellten. Wahrung ernster Zucht, Solidität, Pünktlichkeit und Sitte.

---

mittleren Kaufmannsstand geholfen werden soll, muß man auch die Frage des Bedürfnisses des Geschäfts und des Betriebskapitals eingehender prüfen, als bisher geschehen."

Vom Publikum endlich erwarten wir Fernhaltung von den kapitalistisch eingerichteten Warenhäusern, Nichtbeachtung schreiender Reklame, pünktliche Zahlung bei Handwerkern und Ladeninhabern."

Der Gesamtverband der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands nahm 1906 zu Kassel ein soziales Programm an, in dem es heißt:

B. Für den Kleinbetrieb sowie Handel und Gewerbe.

„Wir sind der Meinung, daß die Erhaltung eines gesunden Mittelstandes eine unbedingte Notwendigkeit für unser gesamtes Staats- und Volksleben ist; wir erkennen die Notlage, in der sich viele Mitglieder desselben befinden. Wir erklären, daß wir jede geeignete Maßnahme des Staats zur Förderung des Mittelstandes und jede Selbsthilfe desselben (durch Organisation, Genossenschaftswesen u. a.) tatkräftig unterstützen werden."

Von anderen Vereinen oder Kongressen seien noch folgende Resolutionen erwähnt:

Der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender (Sitz in Leipzig) hat auf seiner in Stuttgart abgehaltenen 18. Generalversammlung im Jahre 1905 u. a. folgende bereits von uns erwähnte Resolution angenommen:

„Bei der Beratung der Warenhaussteuer im preußischen Abgeordnetenhause haben einige politische Parteien mit großem Eifer und Verständnis die Interessen des Mittelstandes vertreten; sie haben zur Genugtuung aller Angehörigen des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes die unbegreifliche kurzsichtige und schroffe Haltung der Regierung bekämpft. Der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibenden spricht diesen Parteien dafür Dank und Anerkennung aus. Er richtet zugleich an sie die dringende Bitte, trotz der Ablehnung der Novelle, angesichts der ungeheueren Ausdehnung der großkapitalistischen Betriebe im Kleinhandel, sobald als möglich die vom Abgeordnetenhause beschlossene Erhöhung der Warenhaussteuer von neuem zu fordern. Der Zentralverband erklärt aber auch, daß er sich der Pflichten gegen die unterstützenden Parteien bewußt bleiben wird, und fordert seine Mitglieder auf, bei künftigen Wahlen zur Volksvertretung nur solche Männer zu wählen, die die mittelstandsvernichtende Politik der Regierung tatkräftig zu bekämpfen entschlossen sind. Der Zentralverband ersucht seine Mitglieder, diejenige Tagespresse, die im Banne des Großkapitals steht, auf keinen Fall zu unterstützen, da sie sich jederzeit als Gegnerin der vom Zentralverbande verfolgten Bestrebungen erwiesen hat."

In der Generalversammlung der „Zentralvereinigung preußischer Vereine für Handel und Gewerbe" (Vorsitzender Kommerzienrat Lissauer) im November 1905 wurde auf Veranlassung des konservativen Abgeordneten Hammer folgender Antrag — als neues Mittel zur Bekämpfung der Warenhäuser — angenommen, der denn auch von ihm im preußischen Abgeordnetenhaus mit Unterstützung der gesamten konservativen Fraktion eingebracht worden ist:

„Das Hohe Haus der Abgeordneten wolle die königliche Staatsregierung ersuchen, in der nächsten Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem mit Rücksicht auf die hervorragende Feuergefährlichkeit der Warenhäuser besondere Vorschriften über deren Bauart dahin erlassen werden, daß Verkaufsräume nur im ersten Stockwerk eingerichtet werden dürfen und darüber Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht benutzt werden dürfen."

Der deutsche Hausbesitzertag nahm am 27. Juli 1905 eine Resolution gegen die Warenhäuser an:

„Der Verbandstag wolle beschließen, bei den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten folgenden Antrag zu stellen:

1. Durch die in den letzten Jahren entstandenen großkapitalistischen Warenhäuser, Großbasare, Großfilialunternehmungen, Konsumvereine und dergleichen Unternehmungen, welche den Kleinhandel betreiben, sind die Mieten für Läden und Geschäftsräume im Rückgang begriffen, und droht dadurch den Grundstücken mit Läden eine erhebliche Entwertung.
2. Eine Einschränkung dieser großkapitalistischen Unternehmungen ist nicht nur im Interesse des mittleren und kleineren Gewerbestandes, sondern auch in dem der städtischen Hausbesitzer dringend geboten.
3. Es ist deshalb die Einführung einer wirksamen Branchensteuer in Verbindung mit einer progressiven Umsatzsteuer für oben angeführte Großbetriebe in den Einzelstaaten notwendig, welche mit einem je nach der Einwohnerzahl der Städte festzusetzenden Minimalumsatz beginnt und sich mit der Zahl der Branchen und der erzielten Umsätze steigert.

   Da sich die bisherige Höhe der Umsatzsteuer für Warenhäuser und dergleichen Unternehmungen in den einzelnen Bundesstaaten als vollkommen ungenügend herausgestellt hat, um das weitere Anwachsen derselben zu verhindern, ist als erforderliche Mindesthöhe der Besteuerung der Satz von fünf vom Hundert des Umsatzes — wie solcher vom preußischen Abgeordnetenhause angenommen worden ist — zu fordern.
4. Die Verkaufsräume der Warenhäuser und Großbasare dürfen sich aus Feuersgefahrs- und Billigkeitsgründen nur auf Erdgeschoß und erstes Stockwerk erstrecken.
5. Die Steuer ist — soweit tunlich — den Kommunen zu überweisen."

Der Vorsitzende der deutschen Mittelstandsvereinigung, Architekt Küster, hielt auf diesem Hausbesitzertag einen Vortrag: „Über die Gleichartigkeit der Interessen der Deutschen Mittelstandsvereinigung und des städtischen Hausbesitzes", um die Hausbesitzervereine zum Anschluß an die Deutsche Mittelstandsvereinigung zu veranlassen. Der Hausbesitzertag aber lehnte den Beitritt kategorisch aus dem Grunde ab, weil die Deutsche Mittelstandsvereinigung Politik treibe, und die deutschen Hausbesitzervereine sich mit Politik nicht befaßten.

Der obige Beschluß des Hausbesitzertages entspricht aber keineswegs den Anschauungen der großen Mehrzahl der Hausbesitzer und auch wohl nicht deren wirklichen Interessen. Das geht am besten aus zwei Artikeln hervor, die zum Ende des Jahres in dem maßgebenden Organ der Haus- und Grundbesitzer, dem in Berlin erscheinenden „Grundeigentum", veröffentlicht wurden.[1]

---

[1]) „Das Grundeigentum", Zeitschrift für Hausbesitzer. Organ und Eigentum des Bundes der Berliner Grundbesitzervereine. 24. Jahrg Nr 81 und 82. Es wird in den Artikeln ausgeführt, daß „die Mittelstandsvereinigung sich in einen Gegensatz zu den bestehenden bürgerlichen Parteien stelle und daher tatsächlich eine politische, und zwar vom Bund der Landwirte abhängige und mit ihm alliierte Partei sei, daß sie die Geschäfte des Bundes in der Stadt besorgt in demselben agrarisch-antisemitischen Fahrwasser segelt, allerdings unter einer anderen Flagge. Der Bund der Landwirte dürfte in den Städten nicht mehr recht zugkräftig wirken; mit dem Namen Mittelstandsvereinigung läßt sich eher etwas erreichen. Die Ziele und Zwecke aber sind bei beiden dieselben; beide

Gegen die auf die Erdrosselung der Warenhäuser gerichteten Bestrebungen hat der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser e. V., Berlin, wie folgt, Stellung genommen:

1. **Erklärung der Generalversammlung des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser e. V. zu Leipzig 1905 betr. Mittelstandspolitik und Warenhaussteuern.**

„Von einem Teile der Kleingewerbetreibenden und ihren Freunden in den Parlamenten werden hohe Sonder-Umsatzsteuern — die das 30—50fache der sonst üblichen Gewerbesteuern betragen! — für die Warenhäuser gefordert, weil diese angeblich den Mittelstand schädigen sollen.

Da aber in keiner Weise nachgewiesen ist, daß der Mittelstand ruiniert wird, vielmehr die Zahlen der Gewerbestatistik, der Einkommen- und Sparkassenstatistik, wie auch der Augenschein lehren, daß der gewerbliche und sonstige Mittelstand in starker Vermehrung und kräftigem Aufblühen begriffen ist; da andererseits der Detailumsatz jährlich um viele Hunderte von Millionen zunimmt, von denen nur ein geringer Bruchteil auf den Umsatz der Warenhäuser entfällt; da letztere für den Absatz der Massenfabrikation der Industrie und für die Befriedigung des Massenkonsums, namentlich der unbemittelten Klassen, unentbehrlich sind, — so ist eine Sonderbesteuerung der Warenhäuser, durch die den unbemittelteren Klassen der Konsum unnötig verteuert und dadurch in weiten Kreisen Unzufriedenheit erregt wird, völlig ungerechtfertigt, und es muß entschieden Verwahrung gegen die durch den Antrag Fuchs im Preuß. Abgeordnetenhause geforderte Erhöhung und Verschärfung der bestehenden Warenhaussteuer, die schon jetzt mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Gewerbefreiheit nicht in Einklang zu bringen ist, eingelegt werden."

2. „Die von mehr als 1000 Mitgliedern besuchte Generalversammlung des „Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser zu Leipzig 1906" erachtet die gegenwärtige Leitung und Tendenz der sogen. Mittelstandsbewegung für ge-

bekämpfen den Fortschritt, beide wollen der fortschreitenden Entwicklung einen Hemmschuh in den Weg legen. Den wahren Interessen des Mittelstandes ist eine derartige Verbrüderung mit dem Bunde der Landwirte nur schädlich; sie ist auch etwas durch und durch Unnatürliches.

Es sei nur an die die Lebensmittel und die Rohmaterialien der Gewerbetreibenden verteuernde Zollpolitik des Bundes der Landwirte erinnert, obwohl der Kleingewerbetreibende zu seinem Vorwärtskommen auf möglichst billigen Einkauf von Rohmaterialien angewiesen ist, und ebenso wird gerade zum Schaden des Kleingewerbetreibenden wie des Kaufmannes durch die Agrarpolitik die Kaufkraft der Massen empfindlich geschwächt.

Und was nun gar den städtischen Haus- und Grundbesitz angeht, so liegen dessen Interessen doch wahrlich auf anderem Gebiete als auf agrarischem. Gerade sie werden durch den Bund der Landwirte geschädigt; denn den Agrariern ist das Wachsen der Städte ein Dorn im Auge; eine die Lebensmittel verteuernde Zollpolitik ferner dient wahrlich nicht dazu, die Zahlung der Mieten zu erleichtern; auch die die Gewerbefreiheit einschränkenden Forderungen des Bundes der Landwirte wie der Deutschen Mittelstandsvereinigung schließlich können keinesfalls zum Wohl der städtischen Haus- und Grundbesitzer ausschlagen, weil dadurch vielen Geschäftsleuten die Möglichkeit, eine eigene Existenz zu gründen, einen eigenen Laden zu mieten, genommen wird. Auch das landwirtschaftliche Genossenschaftwesen schädigt in dieser Beziehung die Geschäftsleute erheblich und erschwert deren Fortkommen."

fahrvoll und geeignet, das deutsche Bürgertum zum Zwecke der Erreichung von unberechtigten Sonderinteressen zu zersplittern.

Eine einheitliche Mittelstandspolitik ist überhaupt nicht möglich, weil der sogen. Mittelstand sich aus zahlreichen und ganz verschiedenartigen Schichten zusammensetzt, deren wahre oder vermeintliche Interessen sich vielfach auf das schärfste widersprechen. Während nur ein sehr geringer Bruchteil des Mittelstandes, nämlich ein Teil der Kleingewerbetreibenden, sein Heil fälschlicher Weise in einer Politik der Preisteuerung und zünftlerischen Beschränkung der Gewerbefreiheit erblickt, hat der bei weitem überwiegende Teil des Mittelstandes, wie überhaupt die große Masse der Bevölkerung das gemeinsame Interesse an Verallgemeinerung und Verbilligung des Konsums, an Erhöhung der Produktion und Erleichterung der Erwerbsmöglichkeiten.

Alle dem entgegenstehenden Forderungen der sogen. Mittelstandsbewegung, wie Befähigungsnachweis, Zwangsinnungen, beschränkende Bauordnungen und Umsatzsteuern usw., sind nur geeignet, die Kleingewerbetreibenden selbst zu schädigen, da sie letztere durch ihre teils unerfüllbaren, teils zweckwidrigen Forderungen von dem allein richtigen Wege der Selbsthilfe, insbesondere von der möglichsten Anpassung an die zeitgemäßen Anforderuugen des Wirtschaftslebens, abbringen. Sie führen aber auch dahin, den Konsum und die Produktion zu verteuern und einzuschränken, und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Inlande und Weltmarkte und somit auch unsere Finanz- und Wehrkraft zu schwächen."

2. Die Handelskammern und die Mittelstandsforderungen.

Auch die Handelskammern haben sich vielfach mit der sogen. Mittelstandsfrage befaßt.

Am 9. Dezember 1895 fand in Osnabrück auf die Einladung der Handelskammern von Osnabrück, Braunschweig, Cassel, Goslar und Minden eine Konferenz zur Erörterung der auf dem Gebiete des unbilligen und unbequemen Wettbewerbs liegenden Schädigungen des Detailhandels (und Kleingewerbes) statt.

An dieser Konferenz beteiligten sich 26 Körperschaften (und zwar das Königliche Kommerzkollegium zu Altona, die Handelskammern Braunschweig, Cassel, Koblenz, Krefeld, Dortmund, Essen a. d. Ruhr, Göttingen, Goslar, Halberstadt, Hannover, Harburg, Lennep, Liegnitz, Lüneburg, Minden, Münster, Schopfheim, Verden, der Verband der Handels- und Gewerbevereine zu Oldenburg, der Zentralverband deutscher Kaufleute zu Gifhorn, der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Berlin, der Detaillistenverein und der Innungsausschuß zu Osnabrück) mit 60 Vertretern. Das Ergebnis der Beratung stellt sich in nachfolgenden Beschlüssen dar:

Warenauktionen und Liquidationsausverkäufe.

I.

Die gewerbsmäßige Veranstaltung von Warenauktionen, mit Ausnahme der Großhandelsauktionen, ist von der Erteilung einer obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig.

Den Gerichtsvollziehern ist in ihrer „amtlichen" Eigenschaft die Leitung freiwilliger Versteigerungen zu untersagen.

Mindestens acht Tage vor jeder einzelnen Versteigerung ist der zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichnis der zu versteigernden neuen, bezw. noch ungebrauchten Waren mit einem Nachweis über Erwerb und Ursprung derselben einzureichen.

II.

1. Eine große Benachteiligung erfährt der Detailhandel durch Versteigerungen von Warenmassen, welche infolge Konkurses oder wegen freiwilliger Geschäftsauflösung behufs Liquidation stattfinden.

2. Der Mitverkauf von Waren, welche nicht zur Liquidationsmasse gehören, oder der Zukauf von Waren zur etwaigen Ergänzung des Lagers ist daher gesetzlich zu verbieten. Für industrielle Unternehmungen wird der Zukauf von Rohstoffen und Halbfabrikaten zur weiteren Verarbeitung und Erneuerung der Vorräte nicht unbedingt untersagt werden dürfen, weil anders in solchem Falle der im Interesse der Arbeiter und Gläubiger noch fortzuführende Betrieb der Fabrik unmöglich werden könnte; für Warenverkaufsgeschäfte müßte jenes Verbot jedoch mit Entschiedenheit zur Geltung kommen.

Konsumvereine und Warenhäuser.

1. Die Frage, in welchem Umfange die Konsumvereine im allgemeinen ihren Mitgliedern tatsächlich wirtschaftliche Vorteile gewähren oder aber nur den Schein solcher Vorteile erwecken, kann nur auf Grund eingehender Untersuchungen ermittelt werden.

Die Beantwortung dieser Frage wird je nach der Art und Weise, wie die einzelnen Konsumvereine organisiert und geleitet sind, verschieden ausfallen.

Unabhängig von dieser Seite der Frage muß es als feststehende Tatsache anerkannt werden, daß jeder Konsumverein, mag er schlecht oder gut organisiert und geleitet sein, durch seine bloße Existenz dem gewerblichen Kleinhandel, insbesondere den Kolonialwarengeschäften, die an sich schon durch Überkonkurrenz erschwerten Existenzbedingungen durch Beeinträchtigung des Umsatzes noch weiter erschwert, ja an vielen Orten geradezu in Frage stellt.

2. Da die Konsumvereine in den freien Wettbewerb mit den berufsmäßigen Erwerbsgeschäften getreten sind und ihrer ganzen Natur nach vor den letzteren an sich schon einen erheblichen Vorsprung haben, entspricht es nicht den Grundsätzen der Gerechtigkeit, von Staats wegen den Konsumvereinen diese ihre günstige Position noch durch Privilegien dem Kleinhandel gegenüber zu verstärken. Vielmehr müssen die Konsumvereine grundsätzlich allen Beschränkungen und Belastungen unterworfen werden, welche dem Gewerbebetriebe als solchem aufliegen. Keineswegs dürfen sie vor diesen letzteren noch irgendwelche direkte oder indirekte Begünstigung erfahren, inbesondere sind folgende Forderungen aufzustellen:

a) Die Konsumvereine sind hinsichtlich der staatlichen und kommunalen Besteuerung den Gewerbetreibenden gleichzustellen.
b) Es läßt sich nicht rechtfertigen, daß sie den Handel mit Branntwein und Spirituosen ohne Konzession betreiben dürfen.
c) Denselben ist jede Ausgabe von Marken als Zahlungsmittel grundsätzlich abzusprechen.
d) Jede Begünstigung der Konsumvereine seitens der Behörden durch Hergabe billiger Räumlichkeiten u. dergl. ist unstatthaft.
e) Den Staats- und Kommunalbeamten ist die Verwaltung und Geschäftsführung von Konsumvereinen zu verbieten. Aus gleichen Gesichtspunkten erscheint es unzulässig, daß auch in Warenhäusern Beamte und Offiziere in verantwortlicher Stellung tätig sind. Es ist dringend

wünschenswert, daß an den maßgebenden Stellen die in dieser Beziehung in weiten Kreisen bestehenden Bedenken Berücksichtigung finden.

f) Die Konsumvereine und Warenhäuser sind dem Nahrungmittelgesetze, sowie den Bestimmungen über Maße und Gewichte und den Vorschriften über die Sonntagsruhe zu unterwerfen.

3. Auf der anderen Seite muß die Forderung, die Errichtung der Konsumvereine abhängig zu machen von der Bedürfnisfrage, oder diese Genossenschaften sogar gewaltsam zu unterdrücken, als zu weitgehend und mit den Grundsätzen des Rechtsstaats nicht vereinbar bezeichnet werden, da das Recht der Staatsbürger, sich durch Vereinigung ihren Bedarf billiger zu beschaffen, nicht in Zweifel gezogen werden kann.

4. Der von den verbündeten Regierungen beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 kann als ein ausreichender Versuch, einen Ausgleich in den Bedingungen der Gesetzgebung für die Tätigkeit der Konsumvereine und des Kleinhandels herbeizuführen, nicht angesehen werden.

Insbesondere wird durch diesen Gesetzentwurf nicht das Ziel seiner Begründung im Absatz 2 erreicht werden, daß durch die Zusatzbestimmungen der §§ 30a und 145a die wirtschaftliche Existenz zahlreicher Einzelbetriebe im Handel und Handwerk gegenüber dem vielfach zerstörenden Wettbewerbe der Konsumvereine gestützt werde

Es ist im Gegenteil die Gefahr zu bedenken, daß das lediglich formale Verbot des wissentlichen Abgebens von Waren an Nichtmitglieder und seine Strafbedrohung eine entgegengesetzte Wirkung hervorrufen und mit der Hinzuführung zahlreicher neuer Mitglieder an die Konsumvereine eine Stärkung der letzteren herbeigeführt werden könnte.

5. Wenn auch mit dem Fortfall jeder staatlichen Bevorzugung und Begünstigung der Konsumvereine und Warenhäuser vor den Kleinhandelsgeschäften in dem Streite der entgegenstehenden Interessen ein berechtigtes Gefühl der Bitterkeit in den Kreisen der Beteiligten verschwinden wird, so würde es doch eine verhängnisvolle Selbsttäuschung sein, anzunehmen, daß durch einen derartigen gerechten Ausgleich die schwierige Lage des Kolonialwarenhandels als solche behoben werden könnte.

Es wird vielmehr die positive Aufgabe des Kaufmannsstandes sein, aus sich selbst heraus Mittel und Wege zu finden, welche dem Gewerbetreibenden seine berechtigte Stellung gegenüber dem Übergewichte der Einkaufsgenossenschaften allmählich wieder zurückgeben.

Als die unerläßliche Grundlage für diesbezügliche Bestrebungen ist die gemeinsame gewissenhafte Feststellung der Existenzgrundlagen des Kleinhandels in den verschiedenen Landesteilen anzusehen und empfiehlt sich zu diesem Behufe die Einsetzung einer vorbereitenden Kommission, welche in objektiver Weise die tatsächlichen Verhältnisse aufzunehmen und das Ergebnis ihrer Erhebungen einer späteren Versammlung als Unterlage für positive Anträge zu unterbreiten hat."

Im weiteren Verfolg dieser Bestrebungen hat die Handelskammer Hannover im Februar 1897 bei den übrigen Handelskammern eine Enquete über die Lage des Kleinhandels angeregt und dafür im Verein mit dem allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Berlin einen detaillierten Fragebogen ausgearbeitet.

Da der Vorschlag der Handelskammer Hannover nicht genügendes Entgegenkommen bei den übrigen Handelskammern fand, so hat sie das Reichskanzleramt um Unterstützung angegangen, und letzteres hat in einem Rundschreiben die Handelskammern ersucht, sich an dieser Enquete[1]) zu beteiligen.

Dr. Senhold führte am 30. April 1901 auf der Konferenz der mitteldeutschen Handelskammern[2]) folgendes aus:

„Ich komme nunmehr zu der Frage, durch welche Mittel sich die schwierige Lage des Kolonialwaren-Detailhandels beseitigen läßt. In den Kreisen der Kolonialwaren-Detailhändler selbst ist man vielfach hinsichtlich solcher Mittel nicht in Verlegenheit geraten. So hat man der scharfen Konkurrenz der Konsumvereine gegenüber, wenn ich sofort den weitgehendsten Vorschlag nennen soll, die Forderung aufgestellt, die Begründung und Zulassung der Konsumvereine von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen; eine Forderung, die so ziemlich einem Verbote gleichkommt. Zur Beseitigung der Konkurrenz der Hökerhändler verlangt man den Befähigungsnachweis oder aber die Einführung einer Sondersteuer auf den Betrieb dieser Geschäfte. In gleicher Weise, d. h. mit steuerlichen Maßregeln, soll gegen die Warenhäuser vorgegangen werden.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß sich durch die Annahme und Durchführung dieser Vorschläge zunächst die Lage der Kolonialwaren-Detailhändler eine Zeit lang erheblich günstiger gestalten würde. Ob aber auf die Dauer, ist dagegen zum mindesten sehr zweifelhaft.

Bevor man sich zur Anwendung derartiger Mittel, wie die vorgeschlagenen, entschließt, wird man dieselben jedenfalls zunächst eingehend daraufhin prüfen müssen, ob sie einen tatsächlichen und nachhaltigen Erfolg versprechen, d. h. ob sie auch die Ursache der schwierigen Lage beseitigen; ist dieses nicht der Fall, so würden sich über kurz oder lang die Verhältnisse wieder ebenso schwierig gestaltet haben wie zuvor; und ferner ist zu untersuchen, ob sich jene Mittel überhaupt als durchführbar erweisen, ob nicht durch Anwendung derselben berechtigte andere Interessen erheblicher Art verletzt werden und ob dieselbe nicht einen Bruch mit unserer ganzen Rechts- und Wirtschaftsordnung bedeuten würde. Tritt man mit diesen Erwägungen an die vorgeschlagenen Mittel heran, so wird man zu der Einsicht kommen, daß ihre Zahl ganz erheblich zusammenschrumpft. Dieser Einsicht verschließen sich die Detailhändler zum großen Teile auch selbst nicht, wie sich durch eine von der Braunschweiger Handelskammer veranstaltete Umfrage bei einer Anzahl solcher Vereinigungen in den verschiedensten Teilen des Reiches herausgestellt hat.

Eine große Anzahl der befragten Vereine erklärt sich ausdrücklich und mit Entschiedenheit gegen jede weitere Beschränkung der Gewerbefreiheit, möge man dieselbe zu Ungunsten oder zu Gunsten des Kaufmannsstandes treffen wollen.

Scheidet man aber diejenigen Vorschläge aus, welche einen mehr oder minder starken Eingriff in die Gewerbefreiheit bedeuten, so bleiben von den Mitteln, von denen ich diejenigen, die am weitesten gehen, bereits erwähnte, nur recht wenige übrig.

---

[1]) Die einzelnen Untersuchungen dieser Enquete sind niedergelegt in „Die Lage des Kleinhandels in Deutschlands“, herausgegeben von der Handelskammer zu Hannover, Berlin, 2 Bde. 1899/1900. Es fehlt aber darin eine zusammenfassende Bearbeitung der Ergebnisse.

[2]) Vgl. S. 91 ff.

Unter den verbleibenden Mitteln ist jedoch eins, welches mehr als jedes andere geeignet sein dürfte, die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels, wenn auch nur allmählich, so doch nachhaltig zu verbessern. Dieses Mittel besteht darin, daß die Prinzipale bei der Annahme von Lehrlingen sorgfältiger und wählerischer verfahren als bisher und den angenommenen Lehrlingen eine gründlichere Ausbildung angedeihen lassen, als dieselben bis jetzt vielfach erhalten.

Wie aus den Antworten, welche auf die Umfrage der Handelskammer Braunschweig eingegangen sind, hervorgeht, hat man in den beteiligten kaufmännischen Kreisen erkannt, daß die zur Zeit herrschenden schwierigen Verhältnisse nicht zum wenigsten darauf zurückzuführen sind, daß ein großer Teil der Kaufleute nicht mit der Zeit fortgeschritten ist, daß die neuere Zeit ungleich höhere Anforderungen an die Ausübung des Handelsgewerbes stellt als die früheren Zeiten, und daß die Konsumentenversorgung, nachdem es für den einzelnen Konsumenten leichter geworden ist, seinen Bedarf an den Gegenständen des alltäglichen Gebrauchs und Verbrauchs ohne die Mitwirkung des Kaufmanns zu decken, mehr und mehr zu einer nur durch eine gründliche Ausbildung zu erlernenden Kunst ausgebildet werden muß.

Auf andere Weise wenigstens vermag man es nicht zu erklären, daß die in Rede stehenden Handelskreise mit immer größerem Nachdruck für die Ausgestaltung des kaufmännischen Bildungswesens eintreten. Auf welchem Wege eine bessere und gründlichere Ausbildung zu erzielen ist, darüber sind die Ansichten freilich noch geteilt. So wird von der einen Seite verlangt, daß das Recht, Lehrlinge auszubilden, auf solche Geschäftsinhaber beschränkt werde, die selbst kaufmännisch durchgebildet sind; andere halten die Einführung fakultativer Lehrlingsprüfungen zunächst für ausreichend, indem sie nicht ganz mit Unrecht argumentieren, daß die ungeeigneten Elemente auf diese Weise ausgeschieden werden, ohne daß man die Gesetzgebungsmaschine in Tätigkeit setzt. Die Frage ist, wie gesagt, noch nicht genügend geklärt.

Sache der Handelskammern ist es, der aus den Kreisen der Detailhändler kommenden Anregung Folge zu geben und die Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen. Es läßt sich vor der Hand nur die allgemeine Forderung aufstellen, daß auch der Detailkaufmann nicht nur die gründlichsten Kenntnisse in allen handelstechnischen Arbeiten und Obliegenheiten seiner Branche besitzen, sondern auch die Grundlagen seines Berufes kennen soll und die Forderungen, welche die jeweilige Zeitrichtung an diesen stellt.

Mit den dieser Forderung entsprechenden Kenntnissen ausgerüstet, wird der Kolonialwaren-Detailhändler sein Geschäft ebenso sachgemäß leiten können, wie die Groß-Detailhandelsbetriebe geleitet werden. Insbesondere wird er in dieser Beziehung die Konkurrenz jedes Konsumvereines aushalten können. Der höheren Rente, die er der Verwaltung des Konsumvereins gegenüber etwa in Rücksicht auf seine Stellung im sozialen Leben aus seinem Betriebe erzielen muß, werden sicherlich geschäftliche Ersparnisse gegenüberstehen, die er dem in der Regel nicht kaufmännisch gebildeten Geschäftsführer des Konsumvereins gegenüber erzielen kann, Ersparnisse, die er machen kann durch die größere Beweglichkeit, die er vor jenem besitzt, und das stärkere Interesse, welches er als selbständiger Kaufmann an dem Gedeihen des Geschäftes auch vor dem kaufmännisch gebildeten Konsumvereins-Leiter voraus hat.

Was nun die finanzielle und ökonomische Überlegenheit des genossenschaftlichen, bezw. des kapitalistischen Großbetriebes gegenüber den mittleren Detailgeschäften im Kolonialwarenhandel anbetrifft, so besteht dieselbe, wie schon erwähnt, in der Verfügung über ein dem Umfange des Geschäftes entsprechendes Betriebskapital und reichlichem Kredit, sowie namentlich

in dem durch die Massenbezüge bedingten billigen Einkaufe und in der Durchführung des Barverkehrs mit der Kundschaft.

Der Mangel an genügendem Betriebskapitale ist nachweislich der Grund für das Eingehen zahlreicher Kolonialwaren-Detailgeschäfte. Stellenlosigkeit oder der Wunsch, von der Aufsicht des Prinzipals frei zu werden, gelten in keiner Branche mehr als im Kolonialwarenhandel für die jungen Leute als ausreichende Gründe, sich durch Eröffnung eines Geschäftes selbständig zu machen. Ob die für die Einrichtung und Führung des Geschäftes erforderlichen Mittel vorhanden sind, wird als eine Frage von untergeordneter Bedeutung betrachtet, daß derartige Geschäfte nur in seltenen Fällen reüssieren, ist durchaus kein Wunder und kann nicht als ein charakteristisches Zeichen für die Notlage des Kolonialwaren-Kleinhandels angesehen werden. Auch der Landwirt, der Fabrikant und der Handwerker, die ihren Betrieb mit unzulänglichen Mitteln führen wollen, werden gewöhnlich nach kurzer Zeit ihren Gläubigern das Feld räumen müssen. Der Besitz eines angemessenen Betriebskapitals muß daher als eine selbstverständliche Voraussetzung auch für das Gedeihen eines Kolonialwarengeschäftes bezeichnet werden. Versucht Jemand, ohne die entsprechenden Mittel ein Geschäft zu begründen und zu führen, so hat er nicht das Recht, für einen etwaigen Mißerfolg Andere verantwortlich zu machen oder über erschwerte Erwerbsverhältnisse zu klagen.

Zur Ergänzung des Betriebskapitals dient der Kredit. Es gibt kaum einen Geschäftsmann, der unter den heutigen Verhältnissen nicht in die Lage käme, die Mittel Anderer — sei es nun in eigentlichem Gelde oder in Gestalt von Waren — in Anspruch zu nehmen. Je günstiger die Bedingungen, unter denen er diese Mittel, und je reichlicher er dieselben erhalten kann, um so besser wird der betreffende Unternehmer dabei fahren. In der Natur der Sache liegt es, daß in dem Großbetriebe der Kredit eine größere Rolle spielt als in dem kleinen. Aber entbehren kann ihn auch der kleine Unternehmer nicht. In dieser Erkenntnis hat der Preußische Staat die Zentralgenossenschaftskasse gegründet mit dem ausgesprochenen Zwecke, dem Mittelstande billigen Personalkredit zu verschaffen. Nach den Motiven des betreffenden Gesetzes ist freilich das gedachte Institut für die Bedürfnisse der Landwirtschaft und des Handwerks ins Leben gerufen. Aus diesem Grunde haben daher wohl die kaufmännischen Kreise bisher nicht versucht, sich die Einrichtung zu Nutze zu machen. Indessen kann gegenüber den hier und dort laut gewordenen Klagen, daß es dem kleinen Detailkaufmann Schwierigkeiten mache, ausreichenden und billigen Kredit zu erhalten, darauf hingewiesen werden, daß sich die Zentralgenossenschaftskasse durchaus nicht darauf beschränkt, nur Landwirten und Handwerkern Kredit meist gegen 3 Prozent zu gewähren, sondern bereitwilligst auch den Kaufleuten dieselben Vorteile gewähren würde. Die Zentralgenossenschaftskasse ist jedoch nicht befugt, direkt Privaten Kredit zu gewähren. Will der Kaufmann daher die oben genannten Vorteile genießen, so wird es für ihn notwendig sein, sich mit seinesgleichen zu Genossenschaften zusammenzuschließen.

Durch Zusammenschluß wird sich der Detaillist auch den Vorteil des billigen Einkaufes, den die Großbetriebe durch ihre Massenbezüge genießen, sichern können. Das von den Kolonialwarenhändlern früher allgemein und selbst heute noch hier und da verschmähte Mittel des gemeinschaftlichen Einkaufes wird von den einsichtigeren Kreisen zur Stärkung ihrer Konkurrenzfähigkeit in immer steigendem Maße angewandt, und diejenigen, welche das Mittel anwenden, fahren augenscheinlich wohl dabei.

Zahlen über die Ausdehnung des Einkaufsvereinswesens unter den Kolonialwaren-Detailhändlern liegen nicht vor. Aus den Äußerungen der Fach-

presse geht indessen hervor, daß dasselbe in gesunder Entwicklung begriffen ist, und daß man bereits daran denkt, den einzelnen Vereinen durch die Bildung eines Großeinkaufs-Vereins, der alle Vereine umfassen soll, eine Spitze und damit eine feste Organisation zu geben. Der Ausdehnung scheinen die Vereine besonders nach der Richtung hin fähig zu sein, daß sie sich nicht auf den gemeinschaftlichen Einkauf einzelner weniger Artikel beschränken, sondern alle Waren, abgesehen von denen, welche nur vereinzelt verlangt werden, gemeinschaftlich beziehen. Die Vorteile, welche der gemeinsame Einkauf bietet, sind aus der von der Handelskammer Braunschweig vorgelegten Zusammenstellung zu ersehen.

Im Nachteile gegenüber den Konsumvereinen und den Großbetrieben befinden sich vielfach die kleineren Detaillisten ferner dadurch, daß ihr Kredit von der Kundschaft oft für eine erhebliche Zeit in Anspruch genommen wird, während die Großbetriebe und die Konsumvereine durchweg den Barverkehr mit ihrer Kundschaft durchgeführt haben."

Es wurden in dieser Sitzung der mitteldeutschen Handelskammern vom 30. April 1901 folgende Leitsätze[1]) angenommen:

I. Die Klagen eines großen Teiles der Kolonialwaren-Detailhändler über die zunehmende Verschlechterung der Lage ihres Geschäfts sind als begründet anzuerkennen.

Dieser Rückgang ist hauptsächlich zurückzuführen:

a) auf der einen Seite auf die Konkurrenz in neu entstandenen Betriebsformen auf dem Gebiete des Detailhandels, vor allem auf die der genossenschaftlichen und kapitalistischen Großbetriebe, die sich den meisten der nach herkömmlicher Weise betriebenen Kolonialwarengeschäften in doppelter Beziehung überlegen zeigen:
   α) in kaufmännisch-technischer Hinsicht durch die geschicktere Aufmachung, die Berücksichtigung der Bedürfnisse einzelner Bevölkerungsklassen durch entsprechende Warengruppierung und die straffere Führung des Betriebes;
   β) in ökonomisch-finanzieller Hinsicht durch die Verfügung über ausreichendes Betriebskapital und reichlichen Kredit, durch die Ersparnis an den Generalkosten, die bessere Ausnutzung der Geschäftsräume und der Arbeitskräfte, auf Barzahlung gegründeten Verkehr mit den Konsumenten und den bei Massenbeziehungen billigen Einkauf;

b) auf der anderen Seite darauf, daß ein großer Teil der Kolonialwarenhändler der Konkurrenz der neuen Betriebsformen im Detailhandel nicht gewachsen ist:
   α) in kaufmännisch-technischer Hinsicht, weil sie unter veränderten Verhältnissen an den überkommenen Methoden der Geschäftsführung festhalten und sich den Bedürfnissen der modernen Zeit nicht anzupassen wissen;
   β) in ökonomisch-finanzieller Hinsicht, weil sie bei kleinen Bezügen nicht den Vorteil des billigen Einkaufs haben und vielfach aus Mangel an ausreichendem Betriebskapital und billigem Kredit die günstigen Konjunkturen nicht ausnützen können;

c) auf die Konkurrenz der zahlreichen, vielfach im Nebenbetriebe geführten Zwerg- und Viktualiengeschäfte, die zwar zum weitaus größten Teile

[1]) Vgl. Kolonialwaren-Kleinhandel und Konsumvereine. Herausgegeben von der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig. Leipzig 1901. S. 119.

nach kurzer Zeit des Bestehens aus Mangel an kaufmännischen Kenntnissen und Betriebskapital der Inhaber wieder eingehen, aber stets durch neue ersetzt werden

II. Als Mittel zur Behebung der Notlage der Kolonialwaren-Detailhändler kommen in Frage:

a) Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der Kolonialwaren-Detailhändler gegenüber den Großbetrieben durch:
   α) bessere Ausbildung des Nachwuchses in kaufmännisch-technischer wie auch in allgemeiner Beziehung und Förderung jeder hierauf gerichteten Bestrebung (z. B. Einrichtung fakultativer Lehrlingsprüfungen);
   β) Beseitigung der Ungleichheit zwischen Groß- und Kleinbetrieb in ökonomischer Beziehung:
      1. durch Bildung von Kreditgenossenschaften,
      2. durch Bildung von Einkaufsgenossenschaften,
      3. durch Einführung des Barzahlungssystems im Verkehr mit der Kundschaft;

b) Ausdehnung der Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung auf jedes kaufmännische Geschäft, ohne Rücksicht auf den Umfang desselben.

III. Die verschiedenen Vorschläge, welche hierneben gemacht sind, um im besonderen den Kolonialwaren-Kleinhandel gegenüber der drückenden Konkurrenz der Konsumvereine zu schützen, erweisen sich zum Teil als zu weitgehend, vielfach auch als ungeeignet, den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Als zu weitgehend sind insbesondere die Maßregeln zu erachten, welche direkt oder indirekt auf gänzliche Unterdrückung der Konsumvereine hinzielen.

1. Daher kann der Forderung, die Errichtung neuer und den Fortbestand der vorhandenen Konsumvereine von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen, als einem auf die Beseitigung der Konsumvereine überhaupt gerichteten Verlangen nicht beigetreten werden.
2. Ebenso kann die Belastung der Konsumvereine mit einer besonderen Umsatzsteuer nicht befürwortet werden.

Während vielmehr auch gegenüber den Konsumvereinen der Kolonialwaren-Kleinhandel in erster Linie darauf hinzuweisen ist, seine Konkurrenzfähigkeit aus eigener Kraft zu steigern, erscheinen neben den bereits gesetzlich eingeführten, noch folgende besonderen Mittel gerechtfertigt, um seine schwierige Lage gegenüber den Konsumvereinen, wenn auch nicht zu beseitigen, so doch zu erleichtern:

a) Die Konsumvereine sind unter gesetzlicher Einführung des Eintragungszwanges zu den gleichen Steuern heranzuziehen wie der Kleinhandel.
b) Jede Begünstigung der Konsumvereine seitens der Staats- oder Gemeindebehörden durch Hergabe billiger Räumlichkeiten und dergleichen ist unstatthaft.
c) Den im Dienste der Staats- oder Gemeindebehörden stehenden Beamten ist die Ausübung einer Betriebstätigkeit in den Konsumvereinen zu untersagen.
d) Das Verbot der Warenabgabe an Nichtmitglieder ist auch auf die in den Konsumvereinen selbst produzierten Waren auszudehnen.
e) Die Erteilung der Konzession für Kleinverkauf von Branntwein und Spirituosen hat nach den gleichen Gesichtspunkten zu erfolgen wie die an den Kleinhändler; insbesondere ist der Nachweis des örtlichen Bedürfnisses nicht schon durch das Vorhandensein einer genügenden Zahl von Vereinsmitgliedern als erbracht anzusehen.

Zur weiteren Behandlung der Kleinhandelsfrage wurde eine Kommission, bestehend aus den Handelskammern zu Halle, Nordhausen, Brandenburg, Halberstadt, Goslar, Dessau und Braunschweig gewählt.

Am 12. Sept. 1902 faßte der VII. Verbandstag mitteldeutscher Handelskammern folgenden Beschluß:[1])

„Der Verband mitteldeutscher Handelskammern erachtet die ihm von der nach den Beschlüssen der in der Verbandssitzung mitteldeutscher Handelskammern vom 30 April 1901 eingesetzten Kleinhandelskommission mitgeteilten Vorschläge zur Behebung der Notlage des Kolonialwarenkleinhandels als brauchbare Unterlage für die weitere Behandlung der Kleinhandelsfrage. Er beschließt, an den Deutschen Handelstag das Ersuchen zu richten, die aufgestellten Vorschläge zur Kenntnis der übrigen deutschen Handelskammern zu bringen und dieselben zur Beschlußfassung zu ersuchen. Der Verband mitteldeutscher Handelskammern spricht die Erwartung aus, daß der Deutsche Handelstag die eingereichten Vorschläge auch seinerseits zur Grundlage weiterer Beratungen machen wird. — Vorschläge:

A.

I. Von denjenigen Vorschlägen, welche bezwecken, die Notlage des Kolonialwaren-Kleinhandels durch äußere Mittel, insbesondere mit Hilfe der Gesetzgebung, zu beheben, erscheinen als erwägenswert:

1. Heranziehung der Konsumvereine zu den gleichen Steuern wie des Kleinhandels unter gesetzlicher Einführung der Eintragungspflicht für Konsumvereine,

2. Fortfall jeder behördlichen Begünstigung der Konsumvereine gegenüber dem Kleinhandel (durch Hergabe von Räumlichkeiten usw.),

3. Verbot für Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte einschließlich Offiziere, eine Betriebstätigkeit in den Konsumvereinen auszuüben,

4. Ausdehnung des Verbotes der Warenabgabe an Nichtmitglieder auf die vom Konsumvereine selbst produzierten Waren,

5. Aufstellung des Grundsatzes für Konsumvereine, daß der Nachweis eines örtlichen Bedürfnisses bei Erteilung der Konzession für Kleinverkauf von Branntwein und Spirituosen nicht schon durch Vorhandensein einer genügenden Zahl von Vereinsmitgliedern als erbracht angesehen wird, sondern erst dadurch, daß die vorhandenen Konzessionsberechtigten nach Zahl und Leistung nicht genügen.

6. Verbot des Abschlusses von Rabattverträgen mit anderen Geschäften, dergestalt, daß die Mitglieder des Konsumvereins für die von ihnen bezogenen Waren Rabattmarken erhalten.

II. Von den vielfachen sonstigen Vorschlägen nach der Richtung, durch äußere Mittel der Notlage des Kolonialwarenkleinhandels zu steuern, werden als ungeeigет besonders hervorgehoben:

a) in Bezug auf den Kleinhandel selbst:

aa) die Einführung einer Geschäftseröffnungssteuer,

bb) die gesetzliche Forderung des Vermögensnachweises oder Befähigungsnachweises bei Eröffnung eines kaufmännischen Geschäftes,

b) in Bezug auf die Konsumvereine:

cc) der durch Gesetz zu fordernde Nachweis örtlichen Bedürfnisses bei Errichtung neuer und bei Fortbestand vorhandener Konsumvereine,

[1]) Vgl. „Handel und Gewerbe“, Berlin, X. Jahrg., 1902, S. 191.

dd) die Einführung einer besonderen Umsatzsteuer für Konsumvereine,

ee) Verbot der Dividendenverteilung.

B.

Erscheinen die obigen, zur Hebung der Notlage des Kolonialwarenkleinhandels in Vorschlag gebrachten äußeren Mittel nur geeignet, seine Existenz zu erleichtern, ist eine dauernde Besserung doch nur von solchen Mitteln zu erwarten, die ihn in sich selbst stärken.

I. In dieser Hinsicht wird zur Steigerung seiner Konkurrenzkraft schon jetzt beitragen:

7. die Bildung von Kreditgenossenschaften,

8. die Bildung von Einkaufsgenossenschaften,

9. die Durchführung des Barzahlungssystems im Verkehr mit der Kundschaft.

II. Um eine weitere Besserung für die Zukunft zu erreichen, ist schon jetzt darauf zu dringen, die heutigen Mängel in der beruflichen Ausbildung des Kaufmannsstandes zu beseitigen — in theoretischer Beziehung:

10. durch Ausgestaltung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens und Einführung — fakultativer Lehrlingsprüfungen — in praktischer Beziehung:

11. durch Ausbau der gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens im Handel, u. a. durch Einschaltung einer Bestimmung, daß Lehrherren, die entgegen § 76 des Handelsgesetzbuches ihre Pflicht zur Ausbildung des Lehrlings nicht erfüllen, die Befugnis, solche zu halten, entzogen werden kann."

Die Handelskammer zu Cassel erklärte sich am 22. September mit Punkt 1—4 der Vorschläge des Verbands mitteldeutscher Handelskammern einverstanden, Punkt 5 und 6 wurden verworfen.

Die Kommission des Deutschen Handelstags[1]) betr. Kleinhandel stimmte am 26. Februar 1903 den Vorschlägen des VII. Verbandstags mitteldeutscher Handelskammern zu. Nur lehnte sie den 6. Vorschlag, der sich auf die Rabattverträge der Konsumvereine bezog, ab, und beschloß ihrerseits folgenden neuen Vorschlag: Gleichstellung der landwirtschaftlichen und der übrigen Konsumvereine hinsichtlich des Verbots des Verkaufs von Waren an Nichtmitglieder.

Der Verband mitteldeutscher Handelskammern[2]) gab darauf am 5. Juni folgende Erklärung ab: „Der Verband mitteldeutscher Handelskammern hat mit besonderer Befriedigung von den Verhandlungen und Beschlüssen der Kleinhandelskommission des Deutschen Handelstags Kenntnis genommen. Er gibt sich der Erwartung hin, daß auch der Ausschuß des Deutschen Handelstags sich auf den Standpunkt seiner Kommission und des Verbandes der mitteldeutschen Handelskammern stellen wird. Soweit es sich bei den Vorschlägen des Verbandes um Abwehrungsmaßnahmen der ausgleichenden Gerechtigkeit zu Gunsten des Kleinhandels handelt, gibt der Verband seinen Mitgliedern anheim, eventuell schon jetzt mit den in Betracht kommenden staatlichen Zentralorganen in Verhandlung zu treten. Bezüglich der weitergehenden Vorschläge zur Förderung des Kleinhandels spricht der Verband die Hoffnung aus, daß die Kleinhandelskommission des Deutschen Handelstags die in Vorschlag gebrachten einzelnen Anregungen weiter behandeln wird. Der Verband erklärt sich bereit, die Frage der Regelung des kaufmännischen Lehrlingswesens, wie

[1]) Ebendort, S. 363.

[2]) Ebendort, S. 576.

im besonderen der Errichtung der freiwilligen Lehrlingsprüfungen, im Einvernehmen mit dem deutschen Verbande für das kaufmännische Unterrichtswesens seinerseits aufzunehmen, und betraut die Handelskammern Brandenburg, Braunschweig, Nordhausen, Halle, Kassel, Halberstadt, Magdeburg, Sonneberg und Rudolstadt mit der weiteren Vorbereitung dieser Frage." —

Der Ausschuß des Deutschen Handelstags[1]) beschäftigte sich am 30. Mai 1906 mit den Vorschlägen der Kommission betr. Kleinhandel vom 26. Februar 1903 und sprach sich für Förderung des Kleinhandels durch Kredit- und Einkaufsvereinigungen, durch Barzahlung im Verkehr mit der Kundschaft und durch Ausgestaltung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens aus.

Durch Kenntnisnahme erledigte der Ausschuß die Erklärung der Kommission betr. Kleinhandel, daß als Mittel gegen die Notlage des Kleinhandels ungeeignet seien: a) in Bezug auf den Kleinhandel selbst: aa) die Einführung einer Geschäftseröffnungssteuer, bb) die gesetzliche Forderung des Vermögensnachweises oder Befähigungsnachweises bei Eröffnung eines kaufmännischen Geschäftes. — b) in Bezug auf die Konsumvereine: cc) der durch Gesetz zu fördernde Nachweis örtlichen Bedürfnisses bei Errichtung neuer und bei Fortbestand vorhandener Konsumvereine, dd) die Einführung einer besonderen Umsatzsteuer für Konsumvereine, ee) Verbot der Dividendenverteilung.

Der Kommision betr. Kleinhandel wurden folgende Gegenstände zur Beratung überwiesen: Rabattsparvereine und Verwendung der Warenhaussteuer (vgl. preuß. Gesetz, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900, § 14, Abs. 3).

Schädigung des Handels durch Genossenschaften. Besteuerung der Genossenschaften. Besteuerung der Konsumvereine.

Der Ausschuß des Deutschen Handelstags beschäftigte sich ferner am 30. Mai mit den Vorschlägen der Kommission betr. Kleinhandel vom 26. Februar 1903 (X. Jahrg. S. 191 [A I], 363, 467) und vom 28. November 1905 (XIII. Jahrg. S. 159) und gelangte zu folgenden Anträgen:

1. Änderung des preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891. Der Gewerbesteuer sollen unterworfen sein: eingetragene Genossenschaften und Korporationen, sofern sie ein Gewerbe betreiben, auch wenn sie nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken (vgl. § 1, § 5 Abs. 1).
2. Änderung des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.
   A. Einkommensteuerpflichtig sollen auch diejenigen eingetragenen Genossenschaften sein, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder nicht hinausgeht (vgl. § 1 Nr. 4).
   B. Als steuerpflichtiges Einkommen der eingetragenen Genossenschaften sollen die als Dividenden unter die Mitglieder verteilten Überschüsse gelten (vgl. § 16 Abs. 1). Von dem steuerpflichtigen Einkommen der Mitglieder sind die Dividenden in Abzug zu bringen (vgl. § 9 Nr. 1).
3. Änderung des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Der Gemeindeeinkommensteuer sollen auch diejenigen eingetragenen Genossenschaften unterworfen sein, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder nicht hinausgeht (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 3).
4. Änderung des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889/14. Juni 1898.

[1]) Vgl. „Handel und Gewerbe" Nr. 31 vom 9. Juni 1906, S. 650.

A. Durch eine Strafbestimmung ist die Durchführung der Vorschrift (§ 8 Abs. 1 Nr. 5) sicherzustellen, nach der es einer Aufnahme in das Statut bedarf, wenn die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen werden soll.

B. Die landwirtschaftlichen und die übrigen Konsumvereine sind hinsichtlich des Verkaufs von Waren an Nichtmitglieder einander gleichzustellen (vgl. § 8 Abs. 4).

5. Für Konsumvereine ist der Grundsatz aufzustellen, daß der Nachweis eines örtlichen Bedürfnisses bei Erteilung der Konzession für Kleinverkauf von Branntwein und Spirituosen nicht schon durch Vorhandensein einer genügenden Zahl von Vereinsmitgliedern als erbracht angesehen wird, sondern erst dadurch, daß die vorhandenen Konzessionsberechtigten nach Zahl und Leistung nicht genügen (vgl. Gewerbeordnung § 33).

6. Jede behördliche Begünstigung der Konsumvereine gegenüber dem Kleinhandel (durch Hergabe von Räumlichkeiten usw.) soll fortfallen.

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Ausverkäufe. Verkehr mit bestimmten einzelnen Waren. Verkehr mit Haferpräparaten. Verrat von Betriebsgeheimnissen.

Der Ausschuß des Deutschen Handelstags beschäftigte sich am 30. Mai mit den von der Kommission betr. Kleinhandel (S. 160) gemachten Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 und gelangte zu folgenden Anträgen:

Zu § 1.

Als Konkursmassenausverkäufe sollen nur solche Ausverkäufe bezeichnet werden dürfen, die unter Leitung des Konkursverwalters und für Rechnung der Konkursmasse stattfinden.

Zu § 5.

Vom Bundesrate sind Bestimmungen zu erlassen, nach denen auf Packungen, in denen Haferpräparate, Maispräparate, Fleischextrakt oder Tee nach ausländischem (englischem, russischem) Gewicht abgewogen sind und in den Einzelverkehr gebracht werden, in leicht erkennbarer Weise das Reingewicht in Gramm anzugeben ist.

Zu § 9.

Auch der Versuch des Verrats von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen soll strafbar sein.

Auch der Versuch, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis durch Verrat usw. erlangt ist, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt zu verwerten oder an andere mitzuteilen, soll strafbar sein.

Sonstiges.

Wer öffentlich eine Ware mit Preisangabe zum Verkauf ausstellt, soll verpflichtet sein, die ausgestellte Ware zu dem angegebenen Preise abzugeben.

Das Gerichtsverfahren ist, wie überhaupt, so auch in Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf den unlauteren Wettbewerb nach Möglichkeit zu beschleunigen, insbesondere dann, wenn auf Unterlassung unrichtiger Angaben geklagt wird.

Diese sachlichen Vorschläge der offiziellen Vertretung von Handel und Industrie Deutschlands stechen sehr wesentlich ab von den weitgehenden Forderungen der spezifischen Mittelstandsvertretungen.

3. Die Mittelstandsbewegung und die politischen Parteien.

Ursprünglich beabsichtigten die Führer der neueren Mittelstandsbewegung eine eigene politische Mittelstandspartei zu begründen und eigene Abgeordnete in die Parlamente zu entsenden. Es schwebte ihnen dabei das Muster des Bundes der Landwirte vor Augen.

Indes war der Vergleich der Mittelstandsbewegung mit der Organisation des Bundes der Landwirte in mehrfacher Beziehung nicht zutreffend. Denn einmal kann der Bund der Landwirte mit einem ziemlich einheitlichen Berufsstande, den Landwirten rechnen, von denen eine große Zahl, namentlich in den verschiedenen Gegenden, keine entgegenstehenden Interessen zu verfechten haben, sodann aber hat es sich auch bei der Bewegung des Bundes der Landwirte herausgestellt, daß die Gründung einer eigenen Partei und die Entsendung von eigenen Vertretern in die Parlamente sehr schwierig, ja fast unmöglich sei. Der Bund der Landwirte hat sich infolgedessen denn auch meistens darauf beschränkt, für seine Ideen unter den einzelnen Parteien Anhänger zu werben und die einzelnen Parlamentarier der rechtsstehenden Parteien nach Möglichkeit auf sein Programm festzulegen.

Da es sich nun herausstellte, daß der sogenannte Mittelstand keine geschlossene Einheit bildet, daß ihn durchaus kein Einheitsgefühl und keine politische oder wirtschaftliche Interessengemeinschaft beherrsche, daß vielmehr die einzelnen Gruppen des Mittelstandes selbständig ihre eigenen Interessen, die denen anderer Mittelstandsgruppen vielfach entgegengesetzt sind, verfechten, daß also die Mittelstandsangehörigen den Fahnen der Mittelstandsbewegung keineswegs in geschlossenen Reihen folgen würden, so gaben die Mittelstandsführer die Absicht, eine eigene politische Partei zu bilden, — offiziell — bald wieder auf, und zwar um so mehr, als diese Absicht in den Kreisen der ihnen nahe stehenden politischen Parteien keineswegs freundlich aufgenommen wurde. Denn die rechtsstehenden politischen Parteien sagten sich mit vollem Recht, daß, wenn es der Mittelstandsbewegung wirklich gelänge, eine eigene politische Partei zu bilden, ihnen dadurch ein sehr erheblicher Teil ihrer Anhänger verloren gehen und eine empfindliche Schwächung in ihren eigenen Reihen eintreten würde.

Die Mittelstandsbewegung versucht daher, nach dem Muster des Bundes der Landwirte zu operieren, und will von den bestehenden Parteien nur diejenigen Kandidaten unterstützen, die sich auf ihr Programm einschwören. Bisher sind aber die politischen Erfolge der Mittelstandsbewegung in dieser Beziehung nur sehr geringe gewesen. In den Wahlkreisen Magdeburg, Kalbe, Aschersleben, Hameln und Neustadt in der Pfalz und Chemnitz hat es sich gezeigt, daß die Zahl der Anhänger dieser neuen Bewegung keineswegs so groß und bedeutend ist, wie die Mittelstandsorganisationen und Vertreter der Öffent-

lichkeit bisher haben glauben machen wollen. Mit Ausnahme von Nürnberg, wo der Kandidat der mit den Liberalen vereinigten Mittelständler, Drechslermeister Probst, in den bayerischen Landtag gewählt worden ist, ist es ihnen bisher noch nicht gelungen, weitere Kandidaten in die Parlamente zu entsenden.

Neuerdings aber, nach Auflösung des Reichstages am 13. Dezember 1906, hat die Deutsche Mittelstandsvereinigung, wahrscheinlich im Einverständnis mit dem „Bund der Landwirte" oder der „konservativen Partei" für die am 25. Januar stattfindenden Reichstagswahlen zehn eigene Kandidaten aufgestellt.

Um die Gunst des Mittelstandes bewerben sich alle Parteien, nicht nur das Zentrum, die Konservativen[1]) und deren verschiedene Absprengungen, wie der Bund der Landwirte und die drei oder vier verschiedenen antisemitischen[2]) Parteibildungen, sondern auch die Nationalliberalen und Freisinnigen.

[1]) In dem Programm der konservativen Partei vom 8. Dezember 1892 heißt es:

„Wie wir für die Besserung der Lage der Arbeiter, unter erheblicher Belastung der Arbeitgeber, eingetreten sind, so halten wir nach wie vor die Stärkung des Mittelstandes in Stadt und Land und die Beseitigung der Bevorzugungen des großen Geldkapitals für die dringendsten Aufgaben der Sozialpolitik.

Wir fordern ein wirksames Einschreiten der Staatsgewalt gegen jede gemeinschädliche Erwerbstätigkeit und gegen die undeutsche Verletzung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr."

„Für das Handwerk erscheint vornehmlich die Einführung des Befähigungsnachweises, die Stärkung der Innungen und Innungsverbände, die Begründung und Förderung genossenschaftlicher Vereinigungen geboten. Redlicher Handel und Gewerbebetrieb ist zu schützen durch Beschränkung und Beaufsichtigung des Hausierhandels und der Abzahlungsgeschäfte, sowie durch die Beseitigung der Wanderlager und der Wanderauktionen." —

[2]) Das Mittelstandsprogramm des „Deutschen Volksbundes" (Prof. Förster, H. v. Mosch) lautet:

„5. Für das Handwerk und das Kleingewerbe. Einheitliche, mit dem Rechte juristischer Personen ausgestattete Organisation des gesamten Handwerks.

Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit.

Tunlichste Berücksichtigung dieser Organisation bei Lieferung an Staat und Gemeinde.

Gesetzlichen Schutz gegen die Ausbeutung im Baugewerbe durch bevorrechtigte Eintragung der Forderungen, solange das Hypothekenrecht noch besteht. (Handwerker-Hypothek.)

Abschaffung der Gefängnisarbeit für Private, desgleichen für den Staat, soweit sie dem freien Arbeiter oder Handwerker Konkurrenz bereitet.

Gesetzliche Bevorrechtung der erworbenen Befähigung zum Gewerbebetrieb. (Befähigungsnachweis.)

Einschränkung der Militärwerkstätten und Verbot der Beschäftigung von Angehörigen des Heeres für Private.

Die verschiedenen rechtsstehenden Parteien hatten bisher vielfach geradezu ein Wettlaufen um die Erfüllung der aus Mittelstandskreisen geäußerten Wünsche angestellt; sie haben sich in Anträgen um die Einführung und Erhöhung der Warenhaussteuern, um Einführung von Baubeschränkungen für Warenhäuser und in Vorwürfen gegen diese förmlich überboten.

In den Kreisen der Konservativen,[1]) des Bundes der Landwirte und der Antisemiten hatten sich bisher nur wenige Stimmen erhoben,

6. Für den Handel und Verkehr. Schutz gegen unlautereren Wettbewerb.

Gesetzgeberische völlige Ausrottung des Ramschbasar-Unwesens. (!)

Führung des vollen Namens des Geschäftsinhabers in dessen Firma, Verbot des Hausierhandels für Ausländer, Beschränkung des Hausierhandels auf arbeitsunfähige Personen, auf die Bewohner armer, unwirtlicher Gegenden und auf den Vertrieb selbstgefertigter Waren.

Revision der Konkursordnung. Kaufmännische Schiedsgerichte.

Verbot der Schwindelausverkäufe, der Wanderlager und der schwindelhaften Abzahlungsgeschäfte.

Maßregeln gegen Reklameunwesen, falsche Preisbezeichnungen und Firmenschwindel.

Weitere Ausbildung der Handels-, Gewerbe-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern zu einer wirtschaftlichen Gesamtvertretung, worin auch die organisierten Arbeiter und Gehilfen vertreten sind."

[1]) Der konservative Landtagsabgeordnete für Jauer, Herr Gutsbesitzer Scholz in Ober-Rohnstock, hat in einer konservativ-agrarischen Versammlung im Juni 1905 folgende Bemerkung nicht unterdrücken zu können geglaubt:

„Die Erkenntnis, daß auch die Interessen des Handwerks und städtischen Mittelstandes gerade in der konservativen Partei gewissenhaft vertreten werden, gebe der Hoffnung Raum, daß die Stände, die im wirtschaftlichen Leben aufeinander angewiesen seien — der städtische und ländliche Mittelstand — sich auch im politischen Leben immer enger zusammenschließen im Kampfe gegen den Großkapitalismus auf der einen und die Sozialdemokratie auf der anderen Seite; es würde dies dem Vaterlande zum größten Segen gereichen."

Das „Jauersche Stadtblatt" illustriert diese seltsame Annahme des Herrn Scholz mit folgenden Bemerkungen:

„Herr Scholz hat hier die jetzt beliebt gewordene Phrase der Mittelstandsfreundlichkeit der konservativ-agrarischen Parteien wiederholt, um unpolitische und verständnislose Wähler einzufangen. Wie es mit der Vertretung der Interessen des Handwerks und des städtischen Mittelstandes durch die konservative und agrarische Partei bestellt ist, das wissen, Gott sei Dank, bei uns die Wähler besser, da sie es ja am eigenen Leibe und am eigenen Geldbeutel spüren, wohin das Interesse der Agrarier für den Mittelstand geht. Sie spüren es an den teuren Preisen der Milch und Butter, die trotz des dieses Jahr vorhandenen überreichlichen Futters hierorts nicht herabgehen, sie spüren es an den hohen Preisen für Eier und alle Fleischarten. Und diese Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel des Volkes wird noch größer werden, sobald der neue Zolltarif in Kraft treten wird, der auf Betreiben der Konservativen und Agrarier auf alle Getreidearten und die Einfuhr von Vieh einen außerordentlich hohen Zoll legt, weit größer, als derselbe jetzt darauf lastet. Gerade aber auch der Handwerker wird durch diesen agrarischen Zolltarif schwer belastet werden,

die zu einer gründlichen und objektiven Prüfung der Mittelstandsforderungen und Vorschläge aufgefordert hätten. Unbesehens sind von diesen vielfach die von den Mittelstandskreisen geäußerten Wünsche vertreten ohne eingehende Prüfung, ob diese dem Mittelstande auch wirklich Nutzen bringen oder ihm nicht vielmehr schaden können.

werden ihm doch seine Rohstoffe, der er zur Ausübung seines Handwerks bedarf, ganz wesentlich verteuert werden. Aus unserer Exportindustrie, die Hunderttausenden von Arbeitern lohnende Beschäftigung bringt, werden schon heute die lebhaftesten Klagen laut über schweren Schaden, den der neue Zolltarif im Gefolge haben wird, und viele Industrien rüsten sich bereits zur Auswanderung nach dem Ausland, um dort neue Fabriken zu errichten und lohnendere Beschäftigung zu finden. Die Folge ist, daß der deutsche Arbeiter in seinen Erwerbsverhältnissen beeinträchtigt wird und seine Kaufkraft abnimmt; da er weniger lohnenden Verdienst findet und seine Einkünfte zur Beschaffung der notwendigsten teuren Nahrungsmittel aufwenden muß, bleibt ihm also nichts übrig, irgend etwas anzuschaffen, was zur Annehmlichkeit des Lebens dient. Die Nachteile trägt alsdann wieder der Mittelstand, der Handwerker. Das große Interesse der agrarisch-konservativen Partei für den Mittelstand wird auch am besten dadurch illustriert, daß diese Parteien am liebsten den zum Mittelstand gehörigen Handel ganz ausschalten wollen, sie gründen eigene Genossenschafts-Schlächtereien und Bäckereien, große Warenhäuser, aus denen Offiziere und Beamte alle Bedürfnisse decken, ohne Rücksichtnahme auf die schweren Existenzverhältnisse des kleinen Handwerkers und des Kaufmanns in den Städten und auf dem Lande. Diese selben Parteien, die die Phrase der Mittelstandsfreundlichkeit im Munde führen, wollen am liebsten die Freizügigkeit beseitigen, jeden Verkehr und Handel und Wandel immer mehr durch polizeiliche Bevormundungen beschränken. Sie treten ein für die indirekte Besteuerung des Volkes, weil dadurch der kleine Mann mehr belastet wird als der Reiche, suchen sich aber durch alle möglichen Liebesgaben von der eigenen Steuerleistung zu entlasten, die ja der Mittelstand für sie aufbringen kann. Wir sind der Meinung, daß schon diese kleine Blütenlese von der Mittelstandsfreundlichkeit der Konservativen und der Agrarier genügt, um allen zum Mittelstand gehörenden Kreisen die Augen zu öffnen und ihnen das Sprichwort so recht zu illustrieren: „Nur die allergrößten Kälber wählen ihre Metzger selber." Wenn der Mittelstand in Stadt und Land einig zusammengehen wird gegen die Sonderbestrebungen der agrarisch-konservativen Parteien, dann wird es sowohl um den Mittelstand wie auch um das Wohl des Vaterlandes besser bestellt sein als heute."

In der „Deutschen Mittelstands-Korrespondenz" vom 26. September 1906 wurde der konservativen Partei folgendes vorgehalten:

„Wenn man die Handwerkskammerberichte durchliest, so findet man dagegen eine Reihe von Klagen und dringlichen Forderungen seitens des gewerblichen Mittelstandes, von deren Unterstützung man seitens der konservativen Parteien bisher noch nichts gehört hat. Wohl aber würde durch Abstellung dieser Klagen dem Mittelstande eine schnelle und wirksame Hilfe gesichert werden.

So enthalten fast alle Handwerkskammerberichte laute Klagen über die infolge unserer Zollpolitik so stark erhöhten Preise für Rohstoffe aller Art, insbesondere für Holz und Leder, ferner über die fast unerschwinglichen Fleischpreise, durch die der gesamte Mittelstand, namentlich aber das Fleischerhandwerk, außerordentlich geschädigt wird.

Zum Teil hat bis vor einiger Zeit auch das Zentrum diesen Wettlauf mitgemacht. Es hat im preußischen Abgeordnetenhause den Antrag auf Erhöhung der Warenhaussteuer im Jahre 1904 eingebracht, es hat die Regierung wegen Aufhebung der die Verkaufsräume auf das Parterre und erste Stockwerk beschränkenden Bauordnung in Münster interpelliert, und es hat, namentlich in Bayern, wo es die Einfügung der Warenhaussteuer in das Gewerbesteuergesetz vom Jahre 1899 veranlaßt, wo es ferner im Jahre 1905 einen Antrag auf Erhöhung und Verschärfung der Warenhaussteuer eingebracht hat, gegen die Warenhäuser geradezu einen Sturmlauf unternommen.

Seit einiger Zeit aber scheint sich in den Kreisen des Zentrums, das doch auch auf die ihrer Fahne noch zahlreich folgenden Arbeiterbataillone und die zahlreichen Gruppen der Beamten und Angestellten Rücksicht zu nehmen hat, die Erkenntnis Bahn zu brechen, daß mit den einheitlichen Mittelstandsforderungen dem Mittelstande keine wirkliche Hilfe gebracht, daß vielmehr dem Mittelstande wirksam und dauernd nur auf dem Wege der Selbsthilfe geholfen werden könne.

So äußerte sich Justizrat Trimborn, einer der bedeutendsten Zentrumsführer, auf der Landesversammlung der Zentrumspartei des Regierungsbezirks Wiesbaden zu Frankfurt a/M. am 8. Januar 1906 folgendermaßen:

„Im Vordergrund wird bleiben: Sozialpolitik; sie wird durch ihr eigenes Schwergewicht weiter getrieben; ihre Fortführung ist die Aufgabe des 20. Jahrhunderts. Gerade hier kann das Zentrum auf eine glänzende Vergangenheit hinweisen. Noch mitten im Kulturkampf entwickelte es ein Arbeiterschutzprogramm und Handwerkerschutzprogramm. Es war dies der Antrag Galen 1877. Nun wirft man dem Zentrum vor: es treibe zu viel Arbeiterpolitik. Das ist unrichtig! richtig ist nur, daß die Arbeiterpolitik in den letzten zehn Jahren im Vordergrunde gestanden hat und zwar mit Recht. Denn es handelt sich um die größte Klasse der werktätigen Bevölkerung. Zwölf Millionen ohne Ange-

Weiter finden sich Klagen darüber, daß im Osten, wo der Großgrundbesitz überwiegt, sich keine selbständigen Handwerker halten können, weil dort alle Handwerksarbeiten durch die von den Gütern beschäftigten Gutshandwerker ausgeführt werden.

Und aus den Kaufmannskreisen erschallen lebhafte Klagen über das Vordringen der staatlich unterstützten landwirtschaftlichen Genossenschaften, durch die weite Kreise des selbständigen Handels ausgeschaltet und ihrer selbständigen Existenz beraubt werden.

Nicht minder laute Klagen werden auch über die Beteiligung der Offiziere und Beamten, die doch meist den konservativen Parteien angehören, an den Offiziers- und Beamten-Warenhäusern und den Beamten-Konsumvereinen erhoben.

Hier ist ein weites Feld der mittelstandsfreundlichen Betätigung für die konservativen Parteien. Wenn sie hier energisch die Hand anlegen wollten, um diese Mißstände, namentlich die teuren Preise, unter denen alle Gewerbe leiden, zu beseitigen, würden sie sich sicher den dauernden Dank des gewerblichen Mittelstandes verdienen, dagegen reimt sich Preisteuerungspolitik und Mittelstandsfreundlichkeit nicht zusammen."

hörige sind hierbei beteiligt, auch handelt es sich um die ärmste Klasse; denn 62,41 % hatten unter 900 Mk. Einkommen in Sachsen.

Gewiß sind viele Handwerker schlechter gestellt wie mancher gut gelohnte Arbeiter; aber Klasse gegen Klasse genommen, steht der Handwerker besser da. Verarmt der Handwerker, so sinkt er in's Proletariat herab. Der Arbeiter aber fällt der Armenpflege zur Last. Der industrielle Arbeiterstand ist mit unerwarteter Schnelligkeit emporgewachsen. Keine Gesetze und keine Gewohnheiten regelten seine Verhältnisse. Anders beim Handwerk. Daß das Zentrum Arbeiterpolitik trieb, war nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern auch der Klugheit. Wozu die Vernachlässigung führte, zeigt das Schicksal der parlamentarischen Linken und Rechten.

Erscheint somit die Mittelstands-, speziell die Handwerkerpolitik grundsätzlich berechtigt, im Staatsinteresse geboten und durchaus nicht aussichtslos, so unterliegt sie doch gewissen Einschränkungen.

1. ihre Maßnahmen dürfen nicht dem Gesamtinteresse widersprechen.
2. sie dürfen den technischen Fortschritt nicht hemmen.
3. sie müssen mit den berechtigten Forderungen anderer Stände in Einklang stehen; daher darf dem Koalitionsrecht der Arbeiter nicht entgegen gearbeitet werden.
4. kann ihr Ziel nicht sein: jedem eine sichere Existenz zu garantieren.

Die Pflicht der Selbsthülfe zu betätigen, bleibt in vollem Umfange bestehen. Gerade, weil es sich bei den Mittelständen um selbständige Existenzen handelt, besteht diese Pflicht in besonderem Maße; — in erhöhtem Maße wie bei der Arbeiterschaft. In diesem Sinne hat das Zentrum stets Mittelstandspolitik getrieben."

Da Justizrat Trimborn infolge dieser Rede von Frankfurter Mittelstandspolitikern angegriffen wurde, sandte er der Frankfurter Mittelstandsvereinigung folgende Berichtigung:

„In Nr. 2 der „M.-Z." belieben Sie meine Ausführungen, soweit sie sich auf Mittelstandspolitik bezogen, so darzustellen, als ob ich für den Mittelstand jegliche Staatshilfe als ausgeschlossen betrachte und denselben lediglich auf die Selbsthilfe verweise.

Diese Auffassung ist eine durchaus irrtümliche.

Unter Mittelstandspolitik verstehe ich das Bestreben: diejenigen Schichten des Mittelstandes, welche heute — besonders durch die Konkurrenz des Großkapitals, — in Bedrängnis geraten sind, (— das sind namentlich weite Kreise des Handwerks und des mittleren und kleinen Kaufmannstandes, —) durch Maßnahmen der Gesetzgebung sowie der staatlichen und kommunalen Verwaltung derart zu stützen und zu fördern, daß sie sich gegenüber dem Großgewerbe in möglichst weitem Umfange behaupten können.

Diese Mittelstandspolitik habe ich — und ebenso das Zentrum — stets vertreten. Zu ihr habe ich mich noch jüngst in Versammlungen zu Mülheim (Rhein) am 27. Dezember 1905 und zu M.-Gladbach am 31. Dezember 1905, in denen ich über Mittelstandspolitik ausführlich gesprochen habe, mit allem Nachdruck bekannt. Es erscheint von vornherein ausgeschlossen, daß ich diesen Standpunkt acht Tage später in Frankfurt verleugnet haben soll.

Diese Auffassung schließt nicht aus, daß neben der Staatshilfe die Selbsthilfe zur Förderung der Mittelstände im weistesten Umfange einzutreten hat. Da die Mittelstände (im ganzen genommen) vor dem Arbeiterstande (ebenfalls im ganzen genommen) die größere wirtschaftliche Stärke und Selbständigkeit voraushaben, so besteht für sie sogar eine erhöhte Pflicht, sich auch der Mittel der Selbsthilfe zu bedienen. Das ist es, was ich in Frankfurt neben der Notwendigkeit der Staatshilfe betont habe."

In einer sehr zahlreich besuchten Versammlung des katholischen Volksvereins am 16. April 1905 machte Abg. Trimborn[1]) über die Mittelstandspolitik des Zentrums die folgenden bemerkenswerten Ausführungen:

„Es ist ein Irrtum zu behaupten, daß die Sozialpolitik des Zentrums über der Sorge für die Arbeiter die Mittelstandspolitik vernachlässigt hätte Das verbot zunächst das Programm des Zentrums, das die Sorge für das materielle und ideelle Wohl aller Volksklassen will. Das Zentrum ist keine reine Arbeiterpartei, keine reine Bauernpartei, keine reine Mittelstandspartei; es ist eine allgemeine Volkspartei. Offenen Auges und warmen Herzens ist es für die Nöten aller Stände, auch des Mittelstandes, eingetreten. Die Handwerkerfürsorge ist grundsätzlich so berechtigt wie Arbeiterfürsorge. Diesen Standpunkt hat das Zentrum von Anfang an festgehalten. Folgendes wird als schlagender Beweis dafür gelten können. Der Ausgangspunkt der planmäßigen Sozialpolitik des Zentrums ist der Antrag Galen vom 19. März 1877: Gewiß betrifft der Antrag zum einen Teil den Arbeiterschutz und stellt die großen Themata für die Arbeit der nächsten Jahre auf diesem Gebiete auf, z. B. Sonntagsruhe, Schutz der Jugendlichen, Beschränkung der Frauenarbeit, gewerbliche Schiedsgerichte. Aber charakteristisch — und doch nicht genügend bekannt und gewürdigt — ist, daß dieser selbe Antrag Galen auch die Handwerkerfrage aufnahm; er verlangt: eine Enquete über die Lage des Handwerks; dann einen Gesetzentwurf betr. den Schutz und die Hebung des Handwerks durch Einschränkung der Gewerbefreiheit, Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge zu den Meistern, Förderung korporativer Verbände. Es folgten 20jährige Kämpfe. Das endliche Ergebnis war das Handwerkerschutzgesetz von 1897, welches brachte verbesserte Regelung des Lehrlingswesens, obligatorische Innungen, wenn die Mehrheit der Handwerker sie beschließt, und Handwerkskammern. Damit wird ein wesentlichster Teil des Antrages Galen erfüllt; aber nicht hörte damit die Tätigkeit des Zentrums für das Handwerk auf.

Erheblich später ist die Fraktion an die Fragen des kaufmännischen Mittelstandes herangetreten. Warum? Weil die Frage des Schutzes des Kaufmannsstandes erheblich später akut wurde. Erst die Einführung der Sonntagsruhe verschärfte die mit der Zunahme des Hausierhandels und des Detailreisens verbundenen Mißstände derart, daß eine Einschränkung zum Schutze des ortsansässigen Kaufmannsstandes in kleineren und mittleren Orten notwendig erschien, was durch das Gesetz vom 26. Juni 1896 geschah. Auch die Klagen über Unwesen im Handel und Gewerbe waren verhältnismäßig jüngeren Datums. Als sie allgemeiner wurden, kam, wesentlich auf Anregung aus den Reihen des Zentrums — der Abg. Roeren und Jul. Bachem — das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vom Mai 1896. So mangelhaft auch vielfach die Handhabung des Gesetzes durch die Gerichte sein mag, in der Hauptsache hat es sich bewährt und zur Säuberung des Handels von allerlei unsauberen Praktiken des Wettbewerbs in weitem Umfange beigetragen. Die eigentliche Bedrängnis des kleinen und mittleren Kaufmannsstandes hat ihren Grund: 1. in der erdrückenden Konkurrenz des Großbetriebes; 2. in der außerordentlichen Überfüllung des Kleinhandels. Von 1882—1895 hat sich in Deutschland die Zahl der Handelsbetriebe um 90 Proz., die der Bevölkerung um 14,50 Proz. vermehrt. (Hört, hört!) Diese beiden Erscheinungen sind erst in den letzten Jahrzehnten in voller Schärfe zutage getreten, während der Vernichtungskampf des Großbetriebes gegen das Handwerk viel früher eingesetzt hat. Dies erklärt, daß die Fragen der kaufmännischen Mittelstandspolitik erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit akut geworden sind, und daß die Sozialpolitik

[1]) Vgl. Köln. Volkszeitung Nr. 316 vom 17. April 1905.

des Zentrums hier später einsetzte als bei der Arbeiter- und der Handwerkerfrage. Dieser knappe historische Rückblick widerlegt den Vorwurf, daß die Sozialpolitik des Zentrums eine einseitige, namentlich nach der Arbeiterseite hin, sei. Widerlegt wird der Vorwurf auch durch einen Rückblick auf die Haltung des Zentrums in der sozialpolitischen Reichstagskampagne des letzten Winters.

Die sogen. Mittelstandsfragen haben einen breiten Raum in den Verhandlungen eingenommen. Die erste sozialpolitische Debatte nach Wiederzusammentritt des Reichstags am 29. November 1904 betraf die Einführung des Befähigungsnachweises für das Handwerk. Diese Frage kam später beim Etat wieder zur Sprache. Hierbei gab der Minister Graf Posadowsky am 28. Februar 1905 folgende bemerkenswerte scharfe Erklärung ab: „Bitte, meine Herren, betrachten Sie diese Frage als eine akademische! Ich kann Ihnen versichern, die verbündeten Regierungen sind, ich glaube, ausnahmslos der Ansicht, daß von einer Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises nicht die Rede sein kann, und da der Bundesrat ganz dieselben gesetzlichen Rechte hat wie dieses hohe Haus, ist eine Einigung über diese Frage absolut ausgeschlossen. Man sollte diese Sache also zu den Akten legen.“ (Hört, hört!)

Graf Posadowsky konnte darauf hinweisen, daß in der Frage des Befähigungsnachweises das Handwerk selbst nicht einig sei. Er berief sich auf die Tatsache, daß auf einer Konferenz in Erfurt am 13. Februar d. J., die von 27 Handwerkskammern beschickt war, man die Einführung des Befähigungsnachweises nicht nur für aussichtslos, sondern geradezu für schädlich erklärt habe. Diesem Votum haben sich alle süddeutschen Kammern angeschlossen. Mit diesen beiden Tatsachen — der Uneinigkeit der Handwerker und dem Widerstande der Regierungen — muß jeder praktische Handwerker und Politiker rechnen.

So hat sich denn auch das Zentrum in dieser Materie auf zwei praktische Forderungen beschränkt, bezüglich deren unter den Handwerkern nahezu Einstimmigkeit herrscht und der Widerstand der Regierungen nicht unüberwindlich erscheint. Die erste Forderung ist, „daß die Ausbildung von Lehrlingen im handwerksmäßigen Betriebe nur solchen Personen gestattet wird, welche den Meistertitel zu führen berechtigt sind“.

Die zweite Forderung, die das Zentrum zum Kapitel „Befähigungsnachweis“ wie früher so auch in dieser Session erhoben hat, ist der Befähigungsnachweis für das Bauhandwerk. Hier bestehen große Mißstände und Gefahren, die mit besonderem Nachdruck dazu drängen, eine erhöhte Gewähr für fachliche Tüchtigkeit zu schaffen. Bemerkenswert ist, daß bezüglich dieses Punktes im Gegensatz zu früher Graf Posadowsky diesmal zwar keine zusagende, aber auch keine ablehnende, sondern eine relativ entgegenkommende Erklärung abgab. In den Sitzungen vom 28. Februar und 2 März 1905 sagte er:

„Eine andere Frage ist die Befähigung im Baugewerbe. Da sind allerdings — das kann man nicht leugnen — sehr bedenkliche Mißstände zutage getreten, und wenn wir eine Novelle zur Gewerbeordnung vorlegen, wird diese Bestimmungen enthalten, die den Übelständen, die sich im Baugewerbe gezeigt haben, soweit es mit den wirtschaftlichen Interessen, überhaupt mit unserer ganzen Gesetzgebung vereinbar ist, entgegenzutreten versuchen. In welcher Form das geschehen wird, darüber kann ich mich zurzeit nicht äußern.“

Seit Jahren ist das Bauhandwerk lebhaft interessiert an der besseren Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker. Im Februar v. J. hat das Zentrum einen Antrag zur Annahme gebracht, der noch einmal die Aufforderung an die verbündeten Regierungen richtete, einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen. Dieses Jahr erkundigten wir uns wieder nach der Sache. Dieses Mal kam die positive Erklärung des Grafen Posadowsky: Der Gesetz-

entwurf betr. die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker sei am 1. März d. J. im preußischen Staatsministerium angenommen worden. Es sei daher zu erwarten, daß er bald das Bundesratsstadium passieren werde und dann dem Reichstag vorgelegt werden könne.

In diesem Jahre kam wieder, wie im vorigen, die Frage zur Sprache: ob für das gesamte Handwerk, also auch für das selbständige, zwangsweise Invalidenversicherung einzuführen sei. Merkwürdigerweise ist es die nationalliberale Partei, welche hierfür mit besonderem Nachdruck eintritt. Für uns im Zentrum war für die Ablehnung der Maßnahme die Erwägung ausreichend, daß die große Mehrheit der Handwerker von einer solchen staatlichen Zwangsversicherung nichts wissen will. (Sehr wahr!)

Eine alte Klage des Handwerks ist die: daß es in unserer gewerblichen Gesetzgebung an einer scharfen Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk fehle. Auf die Regelung dieser Frage haben Abg. Erzberger und ich auch in diesem Jahre gedrungen.

Wie im vorigen, so hat auch in diesem Winter die Fraktion wieder gedrungen auf endliche Neuregelung des Submissionswesens. Abg. Gröber stellte den Antrag: den Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen: 1. daß bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die Reichsbehörden sowie durch die Heeresverwaltungen Preußens, Sachsens und Württembergs auf die Handwerker und Arbeiter, insbesondere des Leistungsortes, tunlichst Rücksicht genommen werde; 2. daß für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die genannten Behörden tunlichst einheitliche Bestimmungen getroffen werden, welche die Art der Ausschreibung, die Bedingungen für die Beteiligung an dem Wettbewerb, das Zuschlags- und Abnahmeverfahren regeln und den Schädigungen entgegenwirken, welche durch das heutige Submissionsverfahren dem Handwerkerstand und dem Arbeiterstand zugefügt werden; daß endlich von den hiernach getroffenen Bestimmungen dem Reichstag Kenntnis gegeben werde.

In diesem Jahre kam ich wieder auf die Sache zurück. Da erklärte Graf Posadowsky: „Das Submissionswesen ist auch im Reiche Gegenstand fortgesetzter Aufmerksamkeit. In Preußen ist bereits für die Regelung des Submissionswesens eine sehr eingehende Denkschrift ausgearbeitet. Es ist natürlich, daß — da ja Preußen mit seinen großen Betriebsverwaltungen ein viel größerer Arbeitgeber ist wie das Reich als solches — wir zunächst abwarten müssen, welche Gestalt die Regelung der Submissionsbedingungen in dem Bundesstaate Preußen haben wird. Ich kann aber heute schon versichern, daß in diesen neuen Submissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist, daß die einheimischen Handwerker möglichst vor den auswärtigen berücksichtigt werden sollen.“

Auf dem Gebiete der Handwerkerfürsorge habe ich in diesem Winter eine neue Anregung gegeben; nämlich zur Herausgabe eines Reichshandwerkerblatts als Gegenstück zu dem bereits bestehenden Reichsarbeitsblatt. Der Reichstag hat meinen Antrag auf Verwirklichung des Planes angenommen.

Der Vollständigkeit halber will ich zum Schlusse nicht unerwähnt lassen, daß wir im Zentrum auch im Reichstag wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, die Gefängnisarbeit überall so einzurichten, daß dadurch dem Handwerk keine unliebsame Konkurrenz erwachse. Ein bezüglicher Antrag meiner Freunde wurde mit großer Mehrheit angenommen. (Bravo.)

Auch des Zentrums Tätigkeit zu Gunsten des kaufmännischen Mittelstandes war in der laufenden Session, insbesondere im letzten Winter, eine umfassende. Ich kann mich hier auf kurze Andeutungen beschränken. Wir haben beantragt: 1. das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb zu erweitern; 2. das Ausverkaufswesen zu regeln; 3. den Beamten des Reichs und

der Einzelstaaten die Gründung und den Betrieb von Warenhäusern zu untersagen. Nach eingehender Verhandlung sind die Anträge zu 1 und 2 angenommen worden. Auch die Bekämpfung des Schmiergelder- und Bestechungsunwesens haben wir zur Sprache gebracht. Wir haben ein gesetzliches Einschreiten dagegen im Verein mit zahlreichen Handelskammern verlangt. Wir sind nicht durchgedrungen, werden aber die Sache weiter im Auge behalten und eventuell später wieder darauf zurückkommen.

Schließlich haben wir den Staatssekretär auch wieder an die Pensionsversicherung der Privatbeamten erinnert. Die Sache ist in folgender Lage. Im Oktober 1903 haben die Privatbeamten eine Enquete über ihre Lage veranstaltet. Das bezügliche Material wird jetzt im Reichsamt des Innern verarbeitet. In diesem Jahre hat der Staatssekretär zugesagt, daß dem Reichstag über die Ergebnisse dieser Verarbeitung eine Denkschrift zugehen wird. Diese wird zunächst abzuwarten sein.

Was habe ich mit dieser nüchternen Aufzählung und Darlegung gewollt? Einmal wollte ich Sie über den gegenwärtigen Stand einer ganzen Reihe wichtiger Fragen orientieren. Vor allem aber wollte ich Ihnen an dem Beispiele nur eines einzigen Sessionsabschnittes zeigen, wie intensiv sich der Reichstag und im Reichstag vor allem das Zentrum mit den Interessen, den Wünschen und Beschwerden der Mittelstände beschäftigt.

Wir würden keine Mittelstandspolitik treiben, wenn wir, wie die Sozialdemokraten, der Meinung wären, daß die Mittelschichten auf die Dauer doch vom Großkapital zerrieben würden. Wir meinen, daß diese pessimistische Anschauung durch die Entwicklung ebenso widerlegt werden wird wie die sogenannte Verelendungstheorie und bezüglich der Landwirtschaft die sogenannte Konzentrationstheorie bereits widerlegt ist.

Wenn wir dem Mittelstande gesetzgeberische Hilfe leisten, so stellen wir anderseits auch Forderungen an diesen. Vor allen Dingen die: daß er in hervorragendem Maße und weit mehr wie bisher an Selbsthilfe leiste. Nur dadurch, namentlich durch umfassendere Betätigung auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens und durch tüchtige technische und kaufmännische Ausbildung kann er konkurrenzfähig gegenüber dem Großkapital bleiben. Zu dieser Selbsthilfe muß der Mittelstand greifen, weil es wie für andere Stände, z. B. die Landwirtschaft, so auch für ihn kein gesetzgeberisches Allheilmittel gegen die wirtschaftliche Bedrängnis gibt. (Sehr richtig!) Zu dieser Selbsthilfe ist der Mittelstand auch in viel weiterem Umfange verpflichtet, wie z. B. der Arbeiterstand; einmal weil er durchschnittlich besser gestellt, sodann weil er mehr Selbständigkeit besitzt.

Weiter verlangen wir vom Mittelstand, daß er keine Forderungen stellt, die den technischen Fortschritt hemmen und dem Interesse der Allgemeinheit widersprechen. Was soll man dazu sagen, wenn Zuschriften an den Reichstag gelangen, die die Unterdrückung der Maschine und der Aktiengesellschaften verlangen!

Endlich muß der Mittelstand anderen Ständen das gewähren, was er für sich selbst beansprucht. Das gilt namentlich gegenüber dem Arbeiterstand. Hier muß ich mich gegen das Scharfmachertum wenden, das leider auch in den Kreisen der Mittelstände stark vertreten ist. Auch der Arbeitgeber im Mittelstande muß die wirtschaftliche Gleichberechtigung des Arbeiters anerkennen. (Sehr richtig!)"

Und im Reichstage äußerte sich Justizrat Trimborn am 1. Februar 1906 folgendermaßen:

„Wenn ich mich zum Mittelstand wende, so habe ich zunächst der allgemeinen Verstimmung Ausdruck zu geben über das absolute Schweigen der

Thronrede, und gerade auch hier ist doch eine großzügige Politik so dringend notwendig. Aber nichts davon ist zu spüren. Minister Möller hat das Verdienst, in Preußen mit einer Gewerbeförderung den Anfang gemacht zu haben, aber es ist nur ein Anfang. Das Reich hat große Aufgaben auf dem Gebiete der Mittelstandspolitik zu lösen und darunter solche, die längst reif sind. Dazu gehört nicht der allgemeine Befähigungsnachweis. Mit dem Handwerkertag in Köln ist diese Sache für mich vorläufig erledigt. Solange das Handwerk selbst nicht einig ist, besteht für uns politische Parteien keine dringende Veranlassung, uns mit der Sache zu befassen. Man braucht sich aber nach keiner Seite zu präjudizieren. Ganz anders indes steht es mit der Frage des kleinen Befähigungsnachweises, wonach nur derjenige Lehrlinge halten darf, der ein Recht erworben hat, den Meistertitel zu führen. Diese Frage ist vollständig spruchreif. Nichts ist wichtiger als die Sicherung eines durch und durch gebildeten und gut erzogenen Nachwuchses. In dieser Frage wollen und müssen wir nun endlich zum Ziele kommen. Auch die Abgrenzung von Handwerk und Fabrik sollte doch nachgerade in die Wege geleitet werden. Es handelt sich nicht um die Findung einer allgemein gültigen Begriffsbestimmung, die etwa in einem Lehrbuch Platz finden könne. Ganz und gar nicht können wir begreifen, warum das Reichsamt des Innern trotz der eindringlichen Klagen fast aller Parteien des Hauses sich so passiv verhält gegenüber Mißbräuchen aus dem Ausverkaufswesen. Wann können wir die Statistik über den Stand der Handwerkerorganisation erwarten? Auf dem Gebiet der kaufmännischen Sozialpolitik bedauern wir die Ablehnung der Einführung von Handelsinspektoren und möchten die Gründe erfahren. Zu diesen Handelsinspektoren hätten wir sachgemäße Kontrolleure, nicht solche wie die preußischen Schutzleute.

Besonderes Gewicht legen meine Freunde darauf, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des kleinern und mittlern Kaufmannsstandes eigentlich klargestellt werden durch eine umfassende Reichsenquete. Die Klagen dieser Kreise werden immer größer. Man muß in der Großstadt wohnen und in den alten Geschäftsvierteln in der City verkehren, um diese Klagen zu hören. Da wollen wir prüfen, was daran ist. Ich habe das Gefühl, daß auch hier die Frage der Lehrlingsausbildung von großer Wichtigkeit ist. Das Genossenschaftswesen findet in diesen Kreisen leider nicht so recht Eingang. Den Antrag auf Enquete haben die Nationalliberalen im preußischen Abgeordnetenhause bereits gestellt, aber Herr Lusensky erkannte dabei an, daß die einzig zuständige Stelle das Reich sei. Die soziale Frage ergreift, von der Arbeiterschaft ausgehend, immer weitere Stände und Kreise. Sie verliert immer mehr den Charakter einer Arbeiterfrage, und besonders freudig begrüßen wir die Bestrebungen der Privatbeamten namentlich auch nach Schaffung einer Interessenvertretung und besserer Regelung der Bestimmungen über den Dienstvertrag. Meine politischen Freunde akzeptieren das aufgestellte Programm in seinen Grundzügen, und wir werden uns an seiner Verwirklichung mit Freuden beteiligen. Über die Verhältnisse der Anwaltsgehilfen hat man in Preußen die Anwaltskammer gefragt, aber die Gehilfen nicht, eine unglaubliche Maßregel vom sozialpolitischen Standpunkt."

Der Reichstags- und Landtagsabgeordnete Geh. Justizrat Roeren, Köln, führte auf dem Parteitag des Regierungsbezirks Trier am 21. Okt. 1906 aus:

„Ein wesentlicher Anteil unserer Bestrebungen betrifft die Klagen der Gewerbetreibenden und Handwerkerkreise. Die Klagen aus diesen Kreisen betreffen hauptsächlich 3 Punkte. 1. Den Kolossalbetrieb der Warenhäuser, 2. die staatliche Subventionierung und Unterstützung der Konsumvereine, 3. den Mangel an ausreichender Garantie zur Reinhaltung des Handwerkerstandes (Innungswesen und Befähigungsnachweis.) Nach allen 3 Richtungen ist be-

reits vorgegangen worden und nach den Andeutungen der letzten Tage werden auch in der nächsten Session wieder gesetzliche Vorschläge gemacht werden.

Was zunächst die Konsumvereine angeht, so wäre es ungerecht, daß schon gegen die bloße Existenz der Konsumvereine vorgegangen werden sollte, solange diese sich in den zulässigen Grenzen halten. Ungerecht ist es aber von den Konsumvereinen, wenn diese Vereine auf Kosten der übrigen Geschäftswelt subventioniert werden durch unentgeltliche Bereitstellung von Arbeitskräften und Lokalen, durch steuerliche Befreiungen und namentlich dadurch, daß seitens der Vorgesetzten ein direkter oder moralischer Druck zum Beitritt zu diesen Vereinen ausgeübt wird. Das sind Zustände, die die übrigen Geschäftsleute auf das empfindlichste schädigen und die beseitigt werden müssen. Wir haben stets auf ihre Beseitigung gedrungen.

Was die Warenhäuser angeht, so liegt die geschäftliche Präponderanz derselben gegenüber der übrigen Geschäftswelt einzig und allein in den kolossalen Summen, mit denen die Warenhäuser manipulieren, und die es ihnen möglich machen, die Waren billiger anzuschaffen und in ihren Riesenpalästen zur Bequemlichkeit des Publikums an ein und derselben Stelle feilzuhalten. Seitdem das große Kapital sich immer mehr und mehr den Warenhäusern zugewandt hat, wird es kaum zu verhindern sein, daß die Warenhäuser sich weiter entwickeln und dagegen wird auch durch eine neue Steuer nur sehr wenig erreicht. Das Schädigende der Warenhäuser liegt einzig und allein in dem kolossalen Umsatz, den die Warenhäuser haben. Je größer der Umsatz ist, je mehr werden die übrigen Geschäfte geschädigt sein, denn das, was in den Warenhäusern gekauft wird, verlieren die anderen Geschäftsleute. Dieser Umsatz wird nach meiner Überzeugung immer größer werden, je größer die Steuer ist, die man den Warenhäusern auferlegt, denn die höhere Steuer werden die Warenhäuser durch größeren Umsatz wieder wett machen. Mit der progressiven Umsatzsteuer, die bei einem Massenumsatz eine derartige Höhe annimmt, daß ein höherer Umsatz keinen Nutzen mehr hat und für die ich ja auch lange eingetreten bin, habe ich die Erfahrung gemacht, daß weder die Parlamente noch die verbündeten Regierungen dafür zu haben sein werden. Auch ich habe Bedenken, nachdem sich auch das Großkapital an den Warenhäusern beteiligt und unsere ganze wirtschaftliche Entwicklung eine solche Richtung genommen hat, eine solche Steuer einzuführen. Ich halte sie weder für tunlich noch für möglich. Für die übrige Geschäftswelt bleibt nur übrig, daß sie dem Großkapital der Warenhäuser ein gleich großes Genossenschaftskapital entgegenstellt, indem die übrige Geschäftswelt sich zu Genossenschaften vereinigt."

„Die Selbsthilfe im Kleinhandel"

behandelte das Sozialpolitische Flugblatt Nr. 31 des Volksvereins für das kath. Deutschland: „Die Schwierigkeiten, in welche der Kleinhandel infolge der neuzeitlichen Wirtschaftsentwicklung immer mehr gerät, nötigen ihn, die Frage zu erwägen, wie er im Erwerbsleben der Gegenwart und Zukunft seine Stellung behaupten kann. Neben der Gesetzgebung muß hier, wie bei anderen Ständen, die Selbsthilfe eingreifen. Wenn nur die Gesetzgebung, nicht aber auch gleichzeitig eine zielbewußte und opferfreudige Selbsthilfe einsetzt, so sind, wie die Erfahrung zeigt, dauernde und wirkliche Erfolge nicht zu erzielen. Wenn nun noch vor wenigen Jahren die Kleinhändler die Klage erheben konnten, daß es an praktischen, erprobten und erfolgversprechenden Mitteln der Selbsthilfe fehle, so kann das heute mit Recht nicht mehr geschehen. Man kann sich jetzt auf die guten Erfahrungen stützen, die an manchen Orten Detaillisten mit der Anwendung namentlich genossenschaftlicher Hilfsmittel gemacht haben.

Das Flugblatt empfiehlt mit Bezug hierauf an erster Stelle als eines der bedeutsamsten Mittel zur Stärkung des Kleinhandels die Rabattsparvereine, deren heute bereits mehr als 200 mit etwa 33000 Mitgliedern bestehen. Der Erfolg dieser Vereine ist fast ausnahmslos sehr befriedigend. Die Rabattsparvereine finden eine entsprechende Ergänzung in den Wareneinkaufsgenossenschaften, die den Einkauf im großen und damit zu günstigeren Konditionen ermöglichen, als sie der einzelne Detaillist erzielen kann. Namentlich in der Kolonialwarenbranche hat man sich diese Einrichtung bereits in weitem Maße zu nutze gemacht. Gegenüber den Großbetrieben im Detailhandel kämen auch Verkaufsgenossenschaften in Frage. Diese Genossenschaftsart ist jedoch praktisch noch nicht erprobt, wird auch am schwierigsten zu verwirklichen sein. Die Vertretung allgemeiner Standes- und rechtlichen Interessen, darunter die Abwehr und Verfolgung unreellen Geschäftsgebahrens, bezwecken die Detaillistenschutzvereine. Sie sollen — um es mit einem Vergleiche zu verdeutlichen — für den Kleinhandel das sein, was die Innung für das Handwerk sein soll: eine Stätte gemeinsamer Standesarbeit, eine Schule der Einigkeit und genossenschaftlicher Arbeitsfreudigkeit. Eine Erweiterung der Aufgaben einer Standesvereinigung haben sich die katholischen kaufmännischen Vereinigungen zum Ziele gesetzt. Sie sehen in einer umfassenden geistigen Ausbildung, sittlichen Charakterbildung, in der Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen, in der Einwirkung auf die Gesetzgebung, Förderung genossenschaftlicher Selbsthilfe ihre Aufgabe. Alle diese Maßnahmen werden aber nicht den erwarteten Erfolg haben, wenn nicht gleichzeitig allgemein Sorge getragen wird für eine den neuzeitlichen Bedürfnissen entsprechende erhöhte Berufsbildung des kaufmännischen Nachwuchses. Heute ist neben ordnungsgemäßer Unterweisung im Geschäftsbetriebe ein Unterricht in kaufmännischen Fortbildungs- oder Fachschulen unentbehrlich. Ihre Zahl steht hinter derjenigen der gewerblichen Fortbildungsschulen leider noch weit zurück. Der moderne Kaufmann bedarf daneben noch einer sozialen Schulung. Er muß einen Einblick gewinnen in die neuzeitliche wirtschaftliche Entwicklung, unter der er vielfach leidet. Er muß Verständnis haben für die Aufgaben der sozialen Gesetzgebung zugunsten seines Standes, nicht minder für die oben näher dargelegten Mittel der genossenschaftlichen Selbsthilfe und das Wirken der Standesvereine. Die soziale Schulung kann vermittelt werden durch soziale Unterrichtskurse in den kaufmännischen Vereinigungen, durch soziale Vorträge, Verbreitung sozialer Schriften, insbesondere durch eine gut geleitete Fachzeitung.

Die Kaufleute beklagen sich laut darüber, daß die Hilfe der Gesetzgebung gegenüber zahlreichen Bedrängnissen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten immer noch viel zu gering sei. Sie fordern laut ein wirksameres und schnelleres Eingreifen der Gesetzgebung. Sie bedauern, daß so manche Schwierigkeiten der Erfüllung dieses Wunsches entgegenstehen. Keine Schwierigkeiten von außen stehen aber im Wege, die die Kaufleute hindern könnten, nun auch auf dem weiten Gebiet der Selbsthilfe große Erfolge zu erringen."

Der Reichstagsabgeordnete Erzberger[1]) stellte in einem Zeitungsartikel folgende Mittelstandsforderungen auf:

„Der unbilligen Konkurrenz — Konkurrenz im allgemeinen muß sein — muß Einhalt getan werden. Das Gesetz vom unlauteren Wettbewerb, das ja in erster Linie auf die Bestrebungen des Zentrums zurückzuführen ist, hat nur eine Geschichte von sieben Jahren; es hat im allgemeinen gut gewirkt, gewiß nicht immer und nicht überall. Aber gerade in den letzten sieben Jahren hat man gesehen, wo es noch zu verbessern ist; es muß verschärft werden, um die

[1]) Vgl. Schlesische Volkszeitung vom 25. Oktober 1904.

unlauteren Machinationen aller Art im Kaufmannsstande zu treffen. Das Publikum fordert diesen Schutz vor Täuschung, und der ehrliche Kaufmann, weil er sein Gewissen nicht in die Ferien gehen lassen will, derweil er seinem Berufe nachgeht. Ferner halte ich für dringend geboten eine reichsgesetzliche Regelung der Auktionen und Ausverkäufe; was auf diesem Gebiet gesündigt wird am Publikum und am soliden Kaufmannsstande, ist gar nicht zu beschreiben. Der Preußische Minister des Innern hat ja einen Versuch gemacht mit der Auktionsverordnung vom 1. September 1902; leider kann dieselbe so leicht umgangen werden; die Zigarren- und Weinhändler können in erster Linie hierüber ein Liedlein singen. Neben der polizeilichen Anmeldung der Auktionen und Ausverkäufe muß insonderheit ein Verbot des Nachschubes der Waren geschaffen werden. . . .

Wenn ein einsichtsvoller Kaufmannsstand selbst nicht das Verbot der Konsumvereine anstrebt, so darf er aber auf volle Unterstützung unsererseits rechnen, wenn er ein Verbot der Beamten- und Offizierswarenhäuser und der Beamtenkonsumvereine als unerläßliche Bedingung aufstellt. Hier müssen Staat und Reich einschreiten. Die Wunden, die durch diese Betriebe dem Kaufmannsstand geschlagen werden, sind sehr tiefe. Der Staat aber hat das allergrößte Interesse an der Erhaltung des kaufmännischen Mittelstandes; seine Beamten dürfen nicht noch demselben Konkurrenz bereiten. Eisenbahnminister v. Budde hat in klarer Erkenntnis dieser Sachlage bereits den ersten Schritt getan und seinen Angestellten die Gründung von Konsumvereinen sehr erschwert; aber das muß ausgedehnt werden auf alle Beamte, auch die des Reiches und namentlich auf das Heer. In einzelnen Ressorts des Reiches huldigt man bereits dieser unserer Forderung; so wissen wir aus bester Quelle, daß im Reichspostamte absolut nicht geduldet wird, daß die Postbeamten auf solche Weise der Geschäftswelt Konkurrenz bereiten. Leider herrscht im Kriegsministerium noch nicht derselbe soziale Geist. Wir mußten sogar dieser Tage sehen, wie Soldaten im Dienste des Offizierswarenhauses dahier standen und bei dem Ausfahren der Waren mit halfen. So etwas kann sich der Kaufmannsstand entschieden verbitten. Gewiß, Offiziere und Beamte haben den vollbegründeten Anspruch auf eine auskömmliche und genügende Besoldung; aber unserer Geschäftswelt Konkurrenz machen, in ihren Vereinen selbst Geschäfte treiben, schickt sich nicht, ist eine soziale Unanständigkeit! Die Zentrumsfraktion des Reichstages hat deshalb auch in ihren sozialpolitischen Initiativanträgen das Verbot der Gründung und Leitung von solchen Vereinen und Organisationen gefordert."

In einem Artikel der „Köln. Volkszeitung" am 11. Oktober 1906 hieß es:

„Zur Organisation des Handwerks."

„Was der Organisation des Handswerks ihr charakteristisches Gepräge gibt, ist die Mannigfaltigkeit der Organisationsformen. Das Streben nach Zusammenschluß hat eine ganze Reihe von Gebilden geschaffen, die durchaus nicht alle ein und dasselbe Ziel verfolgen, sondern in grundsätzlichen Fragen vielfach entgegengesetzte Anschauungen vertreten. Die Handwerkskammern legen, wenigstens in ihrer Mehrheit, den Hauptwert auf praktische Arbeit zur Förderung des Handwerks, und namentlich auf den jährlich stattfindenden Handwerks- und Gewerbekammertag darf man wohl in dieser Hinsicht große Erwartungen setzen. Die Innungen haben sich zum Teil an dieser Arbeit beteiligt, ein anderer Teil ist bisher infolge innerer Zwistigkeiten noch nicht zu praktischen Ergebnissen gelangt. Die Innungen sind zusammengeschlossen in Innungsverbänden; diese besitzen in Berlin eine Zentralstelle, welche für den zurzeit unerreichbaren allgemeinen Befähigungsnachweis agitiert und in dieser Frage auch gegen den

Beschluß des Kölner Handwerkskammertages Stellung genommen hat. In Süddeutschland sind die Hauptträger der Handwerksorganisation die Gewerbevereine. Ihre Bestrebungen decken sich im allgemeinen mit denen der einsichtsvolleren norddeutschen Innungen, den allgemeinen Befähigungsnachweis lehnen sie ab. Im Westen Deutschlands spielen die Handwerkerbünde eine große Rolle. Ihnen gehören fast durchweg nur Anhänger des allgemeinen Befähigungsnachweises an, und die alljährlich stattfindenden Bundesversammlungen erheben immer wieder dieselbe Forderung; Ratschläge zur praktischen Förderung des Handwerks treten demgegenüber in den Hintergrund. Dazu kommen noch die sogenannten Mittelstandsvereinigungen; sie glauben das Heil des Handwerks in der Bekämpfung der Warenhäuser und Konsumvereine erblicken zu sollen. Auch sie haben eine Zentralstelle, die alljährlich eine Generalversammlung aller Mittelstandsvereinigungen arrangiert. Sie betätigen sich auch politisch, was ihnen ihr eigentümliches Gepräge gibt. Alle diese aufgezählten Organisationen nehmen für sich in Anspruch, daß ihre Politik die allein richtige sei, daß ihre Maßnahmen allein zu einer Gesundung des Handwerks führen können. Es leuchtet ein, daß dieser Zustand für das Handwerk nicht von Nutzen sein kann. Wenn ja, so gilt hier das Wort: „Viele Köche verderben den Brei." Es fehlt ein einheitliches, großzügiges Programm."

„Der schon zu Beginn der Legislaturperiode gestellte Antrag des Zentrums[1] betreffend den kaufmännischen Mittelstand gelangte sofort bei Wiederaufnahme der Beratung zur Verabschiedung. Der Antrag lautete (Nr. 163):

Zum Schutze des Mittelstandes, insbesondere des Kleinhandels, dem Reichstag Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche

1. das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb erweitert
2. das Ausverkaufswesen geregelt;
3. die Härten der Abzahlungsgeschäfte beseitigt;
4. den Beamten des Reiches, des Heeres und der Marine wie denen der Einzelstaaten und den Offizieren die Gründung und der Betrieb von Warenhäusern untersagt wird.

Die Nationalliberalen hatten gleichfalls einen Antrag zur Bekämpfung des Ausverkaufsunwesens eingebracht (Nr. 183). Derselbe enthielt einen eingehenden Gesetzentwurf mit namentlich sehr weitgehenden Polizeimaßnahmen. Deshalb stellten die Abgeordneten Gröber, Trimborn, Dr. Schaedler, Erzberger den Antrag (Nr. 516): die in der Resolution Patzig und Genossen enthaltenen Gesetzesvorschläge den verbündeten Regierungen als Material zur Regelung des Ausverkaufswesens vorzulegen.

Auch die Konservativen brachten einen Antrag zur verschärften Bekämpfung des Ausverkaufswesens ein (173). Über die Anträge wurde verhandelt am 30. November und 2. Dezember 1904 und dieselben von den Abgeordneten Roeren (102. Sitzung, S. 3269), Gröber (102. Sitzung, S. 3285) und Erzberger (103. Sitzung, S 3304) begründet. Die Regierung gab keine Erklärung hierbei ab. Der Antrag des Zentrums wurde mit sehr großer Mehrheit angenommen. (Wir können es nicht unterlassen, hier ein recht krasses Beispiel dafür anzuführen, wie man die Arbeit des Zentrums in manchen Kreisen totzuschweigen sucht: Der dritte Vertretertag der Innungen, Handwerker- und Gewerbevereine fand diesen Sommer in Kassel statt. Dabei referierte der Berliner Obermeister Rahardt, Vorstand der Mittelstandsvereinigung über die Handwerkerfragen im Reichstage, anerkannte, was die Konservativen getan hatten, spendet selbst Lob den Nationalliberalen; aber vom Zentrum kein Wort! Und doch ist Tatsache, daß sämtliche Anträge zugunsten des Handwerks vom Zentrum ausgegangen sind. Es hat

[1]) Vgl. Erzberger, Die Zentrumspolitik im Reichstage, Coblenz 1905, S. 161.

die Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gefordert; der Referent unterdrückte dieses! Von ihm stammt der Antrag zur Bekämpfung des Bauschwindels, den der Abgeordnete Burlage ausgezeichnet begründete. Auf dieser Tagung erhielt das Verdienst der konservative Abgeordnete Pauli. Gegen die Konkurrenz der Gefängnisarbeit trat der Abgeordnete Erzberger mit zwei Anträgen auf, der Referent unterdrückte dieses!)"

„Ähnlich wie für das Handwerk, so hat auch für den kaufmännischen Mittelstand das Zentrum[1]) eine Art Mittelstandsprogramm zu Beginn der Reichstags-Session aufgestellt und in diesem Antrag (Nr. 72) solche Forderungen aufgenommen, die in absehbarer Zeit erreicht werden können. Der Antrag lautet:

„I. die verbündeten Regierungen um Vorlegung von Gesetzentwürfen zu ersuchen, durch welche

1. das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb entsprechend erweitert, das Ausverkaufswesen geregelt und das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte einer seine Härten beseitigenden Revision unterzogen wird;
2. besondere, tunlichst aus dem Kaufmannsstande zu berufende Aufsichtsbeamte — Handelsinspektoren — eingeführt werden, welche an Stelle der Polizeibeamten die Durchführung der Bestimmungen zum Schutze der Gehilfen und Lehrlinge überwachen;

dabei auch in Erwägung darüber einzutreten, ob und wie diese Aufsichtsbeamten für die Kontrolle des Ausverkaufswesens, der Wanderlager und Wanderversteigerungen, sowie der Abzahlungsgeschäfte herangezogen werden können.

II. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen über die Lage des kaufmännischen Mittelstandes auf dem Lande, in den kleinen, mittleren und großen Städten unter öffentlicher und kontradiktorischer Anhörung der verschiedenen Interessentengruppen in die Wege zu leiten."

Das Zentrum kann nach Allem eine Politik bloß zu Gunsten der kleinen Gruppe des sogen. „alten Mittelstandes", der Kleingewerbetreibenden, nicht fortsetzen; es muß auch auf die Interessen der weit zahlreicheren Arbeiter, Beamten und Angestellten, die bezüglich der Warenhäuser und Konsumvereine den vermeintlichen Interessen der Kleingewerbetreibenden direkt entgegenstehen, Rücksicht nehmen.

Während die konservativen und antisemitischen Parteien die Gewerbefreiheit, die der zweite Vorsitzende der Mittelstandsvereinigung, der Obermeister Rahardt, ferner der konservative Mittelstandskämpfer Gymnasialprofessor Dr. Suchsland, Halle usw. meistens „Gewerbefrechheit" nennen, grundsätzlich bekämpfen, die Wiedereinführung der alten Zunftverfassung mit Innungszwang und Befähigungsnachweis bis noch vor kurzem forderten und die individuelle Bewegungsfreiheit, wie auf allen anderen Gebieten so auch auf dem wirtschaftlichen, nach Möglichkeit einschränken wollten.

Während das Zentrum in dieser Beziehung eine mittlere Linie verfolgt und nicht so weit wie die rechtsstehenden Parteien gehen kann, stehen die liberalen Parteien einschließlich der Nationalliberalen, grundsätzlich auf dem Boden der individuellen Freiheit, der Gewerbefreiheit, und verwerfen infolgedessen alle Institutionen, wie Zunftzwang

[1]) Vgl. Erzberger, Die Zentrumspolitik im Reichstage, Coblenz 1906, S. 149.

und Befähigungsnachweis, die der wirtschaftlichen Freiheit schädliche Fesseln anlegen. Sie bekämpfen daher auch jegliche Ausnahmemaßregeln und Sondervorteile zu Gunsten der herrschenden Parteien und ihrer Anhänger, so z. B. die Ausnahmebelastungen einzelner Staatsbürger oder Gewerbebetriebe, wie Warenhäuser und Konsumvereine durch Sondersteuern. Sie sind bereit, den einzelnen Mittelstandsgruppen, insbesondere den Kleingewerbetreibenden durch positive Maßnahmen Unterstützung angedeihen zu lassen, soweit dadurch ihre eigenen Kräfte, Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit gestärkt wird, während sie der Überzeugung sind, daß fremde Hilfe, direkte staatliche Unterstützung auf Kosten der übrigen Staatsangehörigen durch Schwächung von deren Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit ihnen nichts nützen, sondern vielmehr durch Lähmung ihres Selbstverantwortungsgefühls und ihres Unternehmungsgeistes schaden müsse.

Über die Stellung der Nationalliberalen orientiert ein Vortrag, den Dr. Böttger am 9. September 1905 auf der Vertreterversammlung des „Reichsverbandes der Vereine der nationalliberalen Jugend" in Stuttgart über Mittelstandspolitik gehalten hat. Wir entnehmen ihm folgendes:

„Der Begriff „Mittelstand" ist weich, dehnbar und nachgiebig, wie leider Gottes in der jungen Wissenschaft der Nationalökonomie noch so vieles. Wir wissen zwar, daß zwischen dem Proletariat und dem Reichtum eine breite mittlere Schicht eingelagert ist, und wir können vielleicht sagen, daß der Mittelstand diejenige Bevölkerungsgruppe ist, die neben einem Arbeitseinkommen auch noch Vermögenseinkommen besitzt, und die — soweit der Mittelstand gewerblicher Natur ist — sich im Besitze der Produktionsmittel befindet. Wenn wir es metallisch ausdrücken wollen, so wird etwa diejenige Schicht, die ein Einkommen von 1200–8000 Mk. hat, zum Mittelstand zu rechnen sein."

„Ich muß bis zu einem gewissen Grade diese Politik des Schutzzolls zu Gunsten unserer Landwirtschaft billigen, und ich halte sie auch für eine Aufgabe der Mittelstandspolitik. Andererseits werden wir aber z. B. die Fideikommisse und andere Begünstigungen des Großgrundbesitzes als mittelstandsfeindliche Gebilde bekämpfen; mit einem Wahlrecht, das in so eklatanter Weise wie in Preußen in der Gemeinde- und Kreisverfassung, sowie im Landtage den Großgrundbesitz privilegiert, werden wir niemals einverstanden sein. Diese Politik steht im Gegensatz zu einer vernünftigen Förderung des Mittelstandes. Eine Mittelstandsaufgabe ist ferner auch die Zuführung der Industrie nach dem agrarischen Osten; es muß unser Ideal sein, den Osten gewissermaßen zu verweltlichen, ihm Industrie, Kapital und gewerbliche Intelligenz in erhöhtem Maße zuzuführen."

Wir wenden uns nunmehr den einzelnen Fragen des Handwerks und Kleinhandels zu und müssen dabei ohne weiteres zugeben, daß diese Spezialfragen vielfach mehr im Vordergrund stehen als die erwähnten großen Gesichtspunkte. Da haben wir die Frage des Befähigungsnachweises, der Ausdehnung der Arbeiterversicherung, der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, die Frage der Konsumvereine und der Warenhäuser, sowie die Probleme des Privatbeamtenstandes.

Der Befähigungsnachweis ist ja eine alte Forderung des Handwerks. Ich möchte Ihnen nur zwei Hauptgründe zur Kenntnis bringen, warum der

Befähigungsnachweis nicht mehr in die moderne Welt hineinpaßt. Von 1.3 Millionen Handwerkern sind über die Hälfte Kleinmeister, $^1/_{10}$ sind Hausindustrielle. Also kommen für eine Organisation des Handwerks im Sinne des Befähigungsnachweises höchstens 45% der Vollhandwerker in Frage. Ganz unmöglich ist der Befähigungsnachweis auf dem Lande, wo ein Handwerker eine Vielheit von Handwerkern in sich vereinigt, wo z. B. der Tischler gleichzeitig Uhrmacher und Barbier ist usw. Da ist begreiflicherweise der Befähigungsnachweis eine Utopie, und es ist erstaunlich, daß gerade die Agrarier mit dieser Forderung immer wieder auf den Plan treten; die Handwerker auf dem Lande und die Gutsbesitzer, welche Gutshandwerker beschäftigen, werden sich energisch für die Utopie des allgemeinen Befähigungsnachweises bedanken. — Den Befähigungsnachweis für das Baugewerbe halte ich für diskutabel; ich glaube, daß wir ihn bekommen werden, und zwar in der Hauptsache zum Schutz des Publikums. Worauf es im übrigen ankommt, ist kurz gesagt das, daß wir die Lehrlingsausbildung auf bessere Füße stellen. Somit kommen wir zu dem sogenannten kleinen Befähigungsnachweis. Der Unterschied ist der, daß der große Befähigungsnachweis besagt: Wer überhaupt ein Handwerk ausüben will, muß vorher die Meisterprüfung bestehen, während der kleine Befähigungsnachweis sagt: Nur wer die Meisterprüfung bestanden hat, darf Lehrlinge halten. Er darf also, wenn er die Prüfung nicht bestanden hat, das Gewerbe ruhig ausüben, allein, oder mit Gesellen und Arbeitern, nur Lehrlinge darf er nicht halten.

Meine Herren! In der Begründung zum Entwurf einer Organisation des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens vom Jahre 1896 fand sich der Passus, daß möglichst sorgfältige Ausbildung der Lehrlinge eine Lebensfrage des Handwerks sei, denn individuelle Leistungsfähigkeit sei die Voraussetzung für das Bestehen vieler Betriebe. Damit rückt in der Tat das Lehrlingsproblem in den Mittelpunkt der Handwerksfürsorge.

„Meine Herren! Es ist ja ungemein schwer, alle diese Dinge durchzuführen, weil ein klarer Unterschied zwischen Fabrik und Handwerk immer noch fehlt. Wir kommen nicht drum herum, daß eine Zentralinstanz geschaffen wird, welche diese Entscheidung nachprüft und für eine gewisse Einheitlichkeit Sorge im ganzen Reiche trägt.

Eine Frage, die vermutlich noch Zeit zur Reife braucht, ist die Ausdehnung der Arbeiterversicherung auf die Handwerker.

Ich komme nun, meine Herren, zu den Sorgen der Kaufleute. Diese Frage ist für den Politiker nicht ohne große Schwierigkeiten, weil hier das Genossenschaftsleben, das wir stets unterstützt haben, und Lebensfragen des Kleinhandels kollidieren. Konsumenten und Zwischenhandel kommen sich hier in die Haare.

Es wird meistens übersehen, daß mit dem enormen Steigen der Bevölkerung in Deutschland auch eine große Verbrauchszunahme stattgefunden hat. Zugleich ist das eigentümliche wirtschaftliche Phänomen zu beobachten, daß dieser Massenkonsum, dieser Konsum der Arbeitermassen, der Bevölkerungsschicht mit weniger als 1200 Mk. Einkommen, gewisse typische Bedürfnisse, Massenbedürfnisse herausgebildet hat. Da glaube ich also, daß die Konsumvereine und die Warenhäuser nicht nur Funktionen der ersten Art, wie ich sie erwähnte, übernommen haben, sondern daß sie auch — und das ist ihre besondere wirtschaftliche Funktion — diese typischen Massenwaren den arbeitenden Klassen zuführen. Soweit die Warenhäuser und Konsumvereine diese volkswirtschaftliche Funktion erfüllen, würde ich es für einen Widersinn halten, wenn man da mit eingelegter Lanze gegen sie anrennen wollte. Es wäre auch absolut erfolglos; diese volkswirtschaftlichen Funktionen sind da, und sie wollen befriedigt sein.

Wie ich eine Überwachung der Trustgebilde für notwendig halte, so glaube ich auch, daß der Staat ein Augenmerk auf diese Seite der Konsumvereine richten muß. Im übrigen halte ich jede Schikanierung der Konsumvereine für zwecklos. Eine ungerechte Besteuerung würde ich nicht befürworten; daß sie aber besteuert werden wie alle anderen kaufmännischen Betriebe, halte ich für kein Unrecht.

Es wäre noch zu erörtern die Stellung der Beamten zu den Konsumvereinen. Es ist nicht unberechtigt, was die Kaufleute verlangen, daß für die Beamtenkonsumvereine nicht Geschäftsräume staatlicher Behörden zur Verfügung gestellt werden sollen. Ich halte auch die Verordnung, die für Preußen ergangen ist, daß zur Leitung der Konsumvereine keine Beamten berufen werden sollen, für gerecht. Es muß in heutiger Zeit — es ist das mehr eine Frage des politischen Taktes — jedenfalls verletzend wirken, wenn Beamte in die Leitung der Konsumvereine eintreten.

Das Warenhaus, der glänzende, prächtige Antipode des äußerlich bescheidenen, ohne Reklame arbeitenden Konsumvereins, hat den schnellen Kapitalumschlag und das Prinzip der Barzahlung mit dem Konsumverein gemein. Die Wirkungen des Warenhauses werden aber erhöht durch den enormen Kredit und das enorme Kapital, das ihm zur Verfügung steht. In der Raumausnützung kann es noch ganz anders vorgehen als die Konsumvereine.

Die Steuerpolitik, die man den Warenhäusern gegenüber eingeschlagen hat, halte ich nur soweit für berechtigt, als 1. dadurch die kleinen und mittleren Unternehmungen entlastet werden, 2. als sie den in den Gemeinden durch das Verschwinden der kleinen Betriebe entstehenden Steuerausfall deckt, 3. als damit eine allzuschnelle Entwicklung dieser Riesenbetriebe verhindert und den Kleinbetrieben Zeit gelassen wird, sich der neuen Konkurrenz gewachsen zu zeigen. Keinesfalls wird meine Partei dafür zu haben sein, den Erdrosselungsprojekten ihre Zustimmung zu geben. Diese Projekte widerstreiten der Gewerbefreiheit und sind auch ein Widersinn. Denn sie gehen darauf hinaus, das Steuerobjekt aufzuzehren, zu vernichten, das sie doch brauchen, um Steuern zu erzielen. Eine Steuer, die das Objekt totschlägt, ist zweck- und wirkungslos.

Ferner, meine Herren! ist in dieser Frage nicht ausschließlich der Kaufmann zu fragen, auch der Konsument hat ein Recht, mitzureden. Der Konsument, wie er heute geartet ist, wird auf die Warenhäuser nicht ohne weiteres verzichten wollen.

Eine besondere Eigentümlichkeit des Warenhauses muß ich hier erwähnen, das sind die Lockartikel, die Schleuderpreise, die man ihnen vielfach zum Vorwurf macht. Ich weiß ja, daß diese nicht ausschließlich Spezialität der Warenhäuser sind, sondern in anderen gewerblichen Betrieben kaufmännischer Natur ebenfalls vorkommen.

Ich glaube, wenn wir uns Konsumvereine und Warenhäuser ganz wegdenken, wird noch immer ein Teil des Kaufmannsstandes vorhanden sein, dem es außerordentlich schlecht geht. Meine Herren! Die Bevölkerung hat zugenommen von 1882 bis 1895 um 13 %, die Zahl der Handelsbetriebe um 40 %. Daraus geht hervor, daß eine Übersetzung des Kaufmannsstandes vorhanden ist. Dreimal stärker als der Bevölkerungszuwachs war das Anwachsen der kaufmännischen Betriebe. So ist es zu verstehen, daß dem Detailhandel gewisse Schwächen anhaften, daß er in der Kulanz, in der Preiskalkulierung, daß er in der Warenqualität zu wünschen übrig läßt. Die unlauteren Konkurrenzmanöver, die den Warenhäusern zur Last gelegt werden, sind in überreichem Maß auch im Kaufmannsstand vorhanden. Wir tun gut, nicht in jedem kleinen Kaufmann eine Idealfigur zu sehen.

Meine Herren! Dieser ganze Zersetzungsprozeß hat auf der ganzen Linie den kaufmännischen Mittelstand mobil gemacht. Das ist eine erfreuliche Er-

scheinung, die wir nicht pessimistisch zu betrachten haben. Nur einige kleine Beispiele: So gestattet man jetzt mehr und mehr den freien Durchgang durch den Laden, man heftet die Preise an die Waren, sorgt für bessere Bedienung. In dieser Beziehung kann der kleine Kaufmann besonders von den großen Warenhäusern lernen und hat es schon zum Teil getan. Er hat sich ferner mit seinesgleichen zusammengeschlossen in Schutzverbände, in Detaillistenvereine, hat große Wareneinkaufsgenossenschaften in Berlin, Bremen, Oldenburg, Hannover mit beträchtlichem Erfolg gegründet. Er sucht sich gute Kreditgenossenschaften zu eigen zu machen, das kaufmännische Bildungswesen zu heben, die Lehrlingszüchtung zu bekämpfen.

Um alle diese Fragen, auch die des leichtsinnigen Konkursmachens, richtig zu erfassen, würde ich es für ganz vorteilhaft halten, wenn sich die betreffenden Kreise zu Detaillistenkammern zusammenschlössen. Man hat ja in Hamburg eine solche errichtet, aber eine einzelne schafft es noch nicht. Erst wenn sie im ganzen Deutschen Reiche vorhanden sind, und sich gegenseitig ergänzen, wird man prüfen können, wie weit ihre Wirksamkeit sich erstrecken kann.

Die Novelle zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, auf das ich jetzt zu sprechen komme, wird wohl nicht mehr zu lange auf sich warten lassen. Eine Aufgabe dieses Gesetzes wird es sein, die Nachschübe bei den Warenausverkäufen zu verhindern. Diesen Ausverkäufen, die ein Jahr lang fortgesetzt werden, und bei denen immer neue Waren zu den alten hinzukommen, muß man zu Leibe gehen. Ebenso muß dem Zustand ein Ende gemacht werden, daß in den Pfandleihen vielfach Waren, wie Uhren, Kleidungsstücke, Pelze usw. verkauft werden, die niemals verpfändet gewesen, sondern in gewissen Fabriken für die Pfandleiher produziert worden sind.

Wir fassen zusammen, was für den gewerblichen Mittelstand aufzuwenden ist: es sind Aufgaben des Bildungswesens, des Ausgleichs der Einkommens- und Prosperitätsverschiedenheiten, der Bekämpfung unlautern Geschäftsgebahrens. Wir verlangen im übrigen von den Organisationen, daß sie zur Ergänzung der Staatshilfe alle Kräfte der Selbsthilfe freimachen.

Daß auch der übrige Mittelstand nicht sorgenlos ist, das beweisen die zahlreichen Organisationen, die er sich gebildet hat, so die Organisation der Ärzte, der Anwälte, der Schriftsteller, der Beamten und der Privatbeamten. Alle diese haben sich zusammengeschlossen zu Interessenvertretungen. Die größte Bedeutung neben der Ärztebewegung möchte ich der Privatbeamtenbewegung zuschreiben. Das sind Elemente, bei denen infolge unserer wirtschaftlichen Entwicklung der Betriebskonzentrierung im Bank- und Handelsgewerbe die Aussicht, einmal selbständig zu werden, geringer geworden ist. Diese Kreise verlangen eine ähnliche staatliche Fürsorge, wie sie den Beamten und ja auch den Arbeitern zuteil geworden ist. So verlangen sie für sich eine staatliche Zwangsversicherung und wollen dabei auch gewisse Beiträge von den Unternehmern in Anspruch nehmen.

Die Bewegung für Handlungsgehilfenkammern, die ja auch innerhalb der nationalliberalen Jugendbewegung aufgetaucht ist, hat Berechtigtes. Wir werden uns vermutlich demnächst auch damit zu befassen haben.

Am Schlusse meiner Betrachtungen wende ich mich der Mittelstandsbewegung zu. Die Gefahr der Vertrustung und Konzentrierung der Betriebe einerseits, und die Gefahr der sozialistischen Überspannung andererseits macht eine gesunde Mittelstandsbewegung zu einer Notwendigkeit. Man kann auch nicht verlangen, daß diese Bewegung sich ausschließlich auf wirtschaftliche und ethische Ziele erstreckt, sondern man wird als ehrlicher Mensch ihr einen berechtigten politischen Charakter nicht absprechen dürfen. Die Folge dieser Bewegung wird unter Umständen in einzelnen Wahlkreisen eine noch größere

Zersplitterung der bürgerlichen, der nationalen Parteien sein, so daß die glücklichen Sieger in vielen Fällen voraussichtlich nicht die Herren vom Mittelstande sein werden, sondern ihre geschworenen Feinde, die Herren von der Sozialdemokratie. (Sehr richtig!)

Ich will einmal annehmen, daß diese extremen Mittelstandspolitiker, die mehr oder weniger im Zusammenhang mit der agrarischen Bundesleitung stehen, demnächst Vertreter in den Reichstag bringen. Was würde das für eine politische Wirkung haben? Nur die, daß die Mittelstandsforderungen auch dort ins Extreme getrieben, und daß die vernünftige Mittelstandspolitik erheblich an Kredit einbüßen würde. Auf jeden Fall glaube ich nicht, daß aus dieser extremen Bewegung etwas Positives herauskommen wird.

Meine Herren! Ich möchte den neuen Mittelstand bitten, daß er mindestens gleich den anderen Berufsgruppen energisch seine Wünsche, die auch die Konsumenteninteressen berücksichtigen, in nächster Zukunft geltend mache, damit die Regierung auch auf ihn aufmerksam werde und auch ihm gelegentlich folgen möge. Dem Mittelstand in seiner Gesamtheit rufe ich zu, daß nach wie vor Gewerbefreiheit und Rechtsgleichheit die Säulen und unerschütterlichen Unterlagen unserer Volkswirtschaft und unseres wirtschaftlichen Lebens sein müssen."

Auf dem allgemeinen Vertretertag der nationalliberalen Partei in Goslar 1906 sprach der Abg. Patzig über das Thema:

Mittelstandspolitik und nationalliberale Partei.

„Überall in Stadt und Land hätten sich die Nationalliberalen mit voller Hingabe der Mittelstandspolitik angenommen. Der Begriff „Mittelstand" sei nicht leicht zu umgrenzen. Produzenten und Konsumenten, Landwirtschaft und städtisches Gewerbe wollten zum Mittelstand gerechnet werden. Hausbesitzer- und Mieterverbände hätten die Frage gegen einander ausgespielt. Hinzu käme die breite Schicht der Beamten und Privatbeamten. Ja, auch aus der Gruppe der Lohnarbeiterschaft ragt eine hochbezahlte Gruppe in den Mittelstand hinein. Wir überlassen die theoretische Definition des Mittelstandes daher wohl am besten den großen internationalen Verbande, der sich dem Studium dieser Frage gewidmet hat.

Wir fassen die Sache praktisch an. Wir sagen: es muß dem deutschen Volkskörper diese reiche Fülle von selbständig schaffenden Individuen, die gewissermaßen die Quelle unseres Reichtums bildet, erhalten bleiben. Dazu rechnen wir auch die nach Selbständigkeit strebenden Privatbeamten. Liberalismus und Mittelstandspolitik seien von konservativer Seite als unvereinbar erklärt worden. Damit sei aber das Wesen des Liberalismus arg verkannt. Liberalismus und Manchestertum sei nicht dasselbe. Es handle sich doch hier um eine Schicht, aus der gerade der Liberalismus seine besten Kräfte entnehme. Die Voraussetzungen für eine Lösung der Frage sind in Deutschland besonders günstig. Wir haben als Bollwerk gegen die den Mittelstand aufzehrende Sozialdemokratie den Bauernstand. Sogar Eduard Bernstein hat die Tatsache des Fortbestehens des Mittelstandes anerkannt. Es lassen sich aber noch andere Beweise für die Richtigkeit dieser Anschauung beibringen. Man braucht nur einmal in die preußische Einkommensteuerstatistik hineinzusehen. Von 1899 bis 1905 haben sich die kleinen Einkommen unter 900 Mk. nicht mehr vermehrt. Hingegen haben sich die Einkommen von 900 bis 3000 Mk. um 44%, die von 3000 bis 6000 Mk. um 30% vermehrt.

Schon 1894 hat unsere Partei die großen und kleinen Mittel bezeichnet, die den bäuerlichen Mittelstand über die von Amerika aus hervorgerufene Krisis hinweghelfen. Nachdem viele dieser Mittel inzwischen zur Anwendung gelangt sind, sehen wir wieder einen aufwärtsstrebenden mittleren Bauernstand

vor uns. Die Extremen müssen zugeben, daß wir mit unserer besonnenen Agrarpolitik recht behalten haben. Der Redner schaltet hier die Bemerkung ein, daß die jetzigen hohen Fleischpreise mit jener Agrarpolitik nichts zu tun hätten. Es müsse aber alles versucht werden, um dieser Kalamität abzuhelfen. Und da müsse er seiner Verwunderung Ausdruck geben, daß ein preußischer Landwirtschaftsminister über diese wichtige Frage mit einer nonchalanten Art hinweggehen konnte, die unbedingt Verbitterung schaffen mußte. (Lebhafter Beifall.) In Frage kommt heute nun in erster Linie der gewerbliche Mittelstand. Und da ist trotz der eben zitierten schönen Zahlen nicht zu verkennen, daß fortwährend beklagenswert viel selbständige Existenzen untergegangen sind, die vielleicht noch hätten geschützt werden können. Die Ursachen dieser bedauernswerten Erscheinung sind zum Teil in dem Wucher zu suchen, gegen den die neuere Gesetzgebung aber erfolgreich vorgegangen ist. Es sei aber verkehrt, diese Erscheinungen auf die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit zurückzuführen. Beide sind gerade zur rechten Zeit gekommen, und die Nationalliberalen sind stolz darauf, ihnen die Wege geebnet zu haben. Aber der Vorwurf kann gegen uns nicht erhoben werden — wie das von kleinen politischen Gruppen, die nur infolge der Betriebsamkeit ihrer Parteibeamten, die eine Versorgung suchen, eine gewisse Bedeutung gewonnen haben, getan wird —, daß wir alle Auswüchse der Gewerbefreiheit billigten. Die Partei hat vielmehr alles getan, um diese Auswüchse zu beseitigen, sowohl auf dem Gebiete des Geld- als auch auf dem des Viehwuchers. Daneben sind von den Nationalliberalen positive Maßregeln ergriffen — so in der Forderung des Kreditvereinswesens —, um dem Mittelstande zu helfen. Wie wenig die Partei dabei auf die Hilfe der Sozialdemokratie zu rechnen hat, habe sich 1880 gezeigt, als die Beratung des Wuchergesetzes auf der Tagesordnung stand, da erklärte der Abg. Kayser, daß seine Fraktion noch keine Gelegenheit gefunden habe, sich mit dem Gesetze zu beschäftigen. (Hört, hört!) Neben der Bekämpfung des Wuchers habe die Partei sich der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gewidmet. In der Gegenwart sei sie damit beschäftigt, in Gemeinschaft mit der Regierung zu untersuchen, was an dem Gesetze über den unlauteren Wettbewerb zu ändern sei. Die Schwierigkeiten, die sich einer solchen Arbeit entgegenstellten, seien aber die allergrößten. Redner erläutert diese Behauptung an schlagenden Beispielen, und kommt dann auf das Ausverkaufsunwesen zu sprechen, dem gegenüber das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb ziemlich versagt habe. Wenn man selbst Gesetze gegen jede einzelne Möglichkeit des unlauteren Wettbewerbs erlassen wolle, so würden doch übers Jahr neue Möglichkeiten gefunden werden, das Gesetz zu umgehen. Deshalb wäre es zweckmäßig, die Bestrafungen in dieser Hinsicht dem richterlichen Ermessen zu überlassen. Es wird im Abgeordnetenhaus ein Gesetzentwurf eingebracht werden, der den Ausverkauf unter die Kontrolle der Gewerbebehörde stellen will. Eine schärfere Überwachung des Ausverkaufswesens ist dringend nötig, um unseren seßhaften Kaufmannsstand zu schützen. Wir werden mit einer Gesetzesvorlage demnächst kommen, und ich hoffe, daß Sie uns in unseren Bestrebungen unterstützen, damit nachher keine Rektifikationen kommen. Wir wünschen die Änderung in dem Gesetze dahin, daß ein öffentliches Interesse vorliegt, wenn ein Gewerbeverein oder ein Schutzverband den Antrag stellt. Ein anderes Gebiet, das von unserer Partei behandelt wird, und zwar besonders in den Landtagen, ist das der Gewerbeförderung. Da sind in den letzten Jahren in den einzelnen Staaten erhebliche Mehraufwendungen gemacht für Studienreisen, Unterricht, Genossenschaftswesen.

Ferner ist zu fordern: wenn jemand einen Lehrling annimmt, so müssen wir doch eine gewisse Sicherheit dafür haben, daß der Betreffende auch im-

stande ist, den Lehrling auszubilden. Deswegen traten wir auch für den sogenannten kleinen Befähigungsnachweis ein. Ich glaube, auch hier werden Sie uns unterstützen, wenn wir in diesem Sinne mit den übrigen Parteien uns verständigen. Unsere Freunde im Abgeordnetenhause haben gewünscht, daß eine Enquete über die Verhältnisse des Kleinhandels angestellt werde. Kleinhandelskammern für die Bedürfnisse des Kleinhandels müssen eingerichtet werden. Im Reichstage wird sodann ein Gesetz verhandelt werden, das die Schädigung des Bauhandwerks durch gewissenlose Patrone nach Möglichkeit verhindern soll. Es soll bestimmt werden, daß die Forderungen der Bauhandwerker gesichert werden, etwa durch eine Eintragung einer Vorhypothek oder in ähnlicher Weise. Es sind weiter Bestrebungen eingeleitet, die Versicherung in den Mittelstand einzuführen, die großen Klassen der Privatbeamten sicher zu stellen. Ich bitte Sie, auch dieses im Dienste des nationalen, staatserhaltenden Gedankens zu unterstützen. (Bravo!) An dieses große Werk wollen wir mit demselben Eifer herantreten, wie vor 25 Jahren an die Arbeitergesetzgebung. Wir wollen auf realem Boden mittelstandsfreundlich arbeiten, um dem Vaterlande zu dienen und der Partei zu nützen." (Lebhafter Beifall.)

Es wird sodann über die folgende, sich aus drei, von verschiedenen Seiten eingebrachten Teilen zusammensetzende Resolution abgestimmt:

„Der Vertretertag der nationalliberalen Partei begrüßt mit Genugtuung die Ausführungen des Abg. Patzig über die Mittelstandspolitik, und betont insbesondere die Notwendigkeit einer Revision des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, namentlich auch in Bezug auf das Ausverkaufswesen. Er erhofft von der Mitarbeit seiner Vertreter im Reichstage einen wirksamen Schutz gegen die das Handwerk, die Industrie und das Handelsgewerbe selbst gleichermaßen schädigenden Auswüchse. Dazu ist eine Kontrolle durch die Gewerbebehörden allerdings geboten.

Er erwartet die baldige Verabschiedung der Gesetze über den Schutz der Bauhandwerker und die Sicherheit der Bauforderungen, sowie insbesondere über die Beschränkung des Rechtes, Lehrlinge anzuleiten, auf diejenigen Handwerker, die den Meistertitel führen dürfen.

Er erwartet ferner, daß die rechtlichen Verhältnisse der Privatangestellten in förderlicher Weise gesetzlich geregelt werden, und daß ihr berechtigter Anspruch auf reichsgesetzliche obligatorische Pensionsversicherung mit Hinterbliebenenfürsorge baldigst erfüllt wird."

Der erste Teil dieser Resolution wurde einstimmig, die beiden andern nahezu einstimmig angenommen.

Der Abgeordnete Dr. Beumer sprach sich am 4. November 1906 in Duisburg über die Mittelstandspolitik folgendermaßen aus:

„Eine besondere Pflege verdiene die Mittelstandspolitik. Schon der Abg. Patzig habe auf dem Parteitage in Goslar mit Recht darauf hingewiesen, daß diesem Mittelstand zugezählt werden wollen Konsumenten und Produzenten, Handwerker und ihre Kunden, Hausbesitzer und Mieter, Privat- und Staatsbeamte, Ladeninhaber und Angestellte, selbständige Kaufleute und Kontoristen, Landwirte und Gutsinspektoren: alle wollen ihre Interessen vertreten haben, alle rechnen sich zum Mittelstande. Mit Schlagworten ist da also nichts zu tun, (Sehr richtig!) weil die Interessen doch naturgemäß verschieden sind. Hier kann ein vernünftiger Politiker nur den Weg wählen, daß er an die Spitze aller seiner Bestrebungen den Grundsatz stellt: Nicht einem einzelnen Stande, sondern dem Gesamtwohl des Vaterlandes soll die Politik dienen. Hier den richtigen Mittelweg zu finden, der die Interessen des einzelnen Standes mit den Interessen der übrigen Berufsstände, das Gesamtwohl mit dem Wohl des

Einzelnen zu vereinen sucht, das ist wahre Mittelstandspolitik. „Gerade weil ich diese Politik getrieben habe“, so schließt Redner, „bin und werde ich von der Sozialdemokratie — der heftigsten Gegnerin des Mittelstandes — so grimmig befehdet, die nur eine Klassenpolitik kennt. Ich werde mich durch diese Angriffe von dem Wege, auf dem ich bisher gegangen bin, nicht abdrängen lassen. Ich stamme aus kleinen Verhältnissen und habe das nie beklagt; aber der Weg zu meiner jetzigen Stellung war nicht so leicht und eben, wie mancher glauben mag. Ich habe in einem arbeitsreichen Leben die Strenge und Not der Arbeit, zugleich aber auch ihren Segen kennen gelernt: ich spreche von ihr nicht als von etwas mir Fremdem. Jedoch eben deshalb weiß ich, daß nicht die Gesetzgebung allein die Menschen glücklich machen kann — dann müßten wir alle infolge der heutigen Massenfabrikation an Gesetzen längst glücklich sein (Sehr richtig! und Heiterkeit) — sondern daß dazu auch die eigene Tätigkeit, die strenge Pflichterfüllung und die Liebe zur Arbeit gehört, mit einem Wort die Selbsthilfe! Und das zu betonen, werden Sie mir auch im Parlamente gestatten müssen, so lange ich die Ehre habe, Ihr Abgeordneter zu sein.“ (Lebhafter, langanhaltender Beifall.)

Sehr bemerkenswert ist das Urteil, das der Handelskammer-Syndikus Dr. Brandt, Düsseldorf, in einem Vortrage am 22. Okt. 1906 über die Mittelstandsbewegung fällte:

„Wenn man die stürmische Erregung sieht, in die der Mittelstand in der letzten Zeit hineingetrieben ist, so fragt man sich: Woher kommt sie? Was ist in neuester Zeit geschehen, um diese Bewegung zu erklären? Wenn wir ihre Führer hören, so erfahren wir — ich zitiere wörtlich — folgendes: „Der Mittelstand ist bisher vernachlässigt worden; die Lage des Handwerker- und Kaufmannsstandes hat sich fortwährend verschlechtert. Der beste und fähigste Handwerker kann heute nicht mehr vorwärts kommen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gewerbetreibenden des Mittelstandes sind in einer Weise vernachlässigt worden, daß mit Recht von einem Verschwinden desselben in absehbarer Zeit gesprochen werden kann, wenn hier keine Änderung herbeigeführt wird.“ Diese pessimistische Darstellung der Verhältnisse kann ich nicht unwidersprochen lassen; nicht nur, weil sie falsch ist, sondern auch weil sie den gewerblichen Mittelstand zu einer gefährlichen Tatenlosigkeit bringt; er könnte leicht glauben, ihm sei nicht durch eigne Kraft, sondern nur durch die kleinen Mittel des Staats und der Gemeinde zu helfen. Die eben angeführte Ansicht ist eine maßlose Übertreibung. Ich möchte die Vereinigung des Mittelstandes einmal fragen: Wo und von wem sind die Interessen des Mittelstandes so vernachlässigt worden, daß er dem Verschwinden nahe ist? Etwa hier in Düsseldorf und etwa von uns? Das muß ich bestreiten.

Wer ein vernünftiges, ruhiges Urteil hat, weiß, daß auch heute noch in Düsseldorf der wirklich tüchtige und strebsame Handwerker und Kaufmann vorankommt. Düsseldorf ist groß geworden durch die Industrie, aber von dem Aufschwung haben Handwerk und Handel wahrlich einen reichen Segen gehabt, wie jeder sehen kann, der durch die Straßen der Stadt geht. Freilich ist das Bild nicht ohne Schattenseiten; wir wissen, daß der gewerbliche Mittelstand kämpfen muß gegen Umwälzungen der Wirtschaftsart und andere grundstürzende Ereignisse, und wir sind die letzten, ihm hierbei unsere Hilfe zu versagen, wir werden sie ihm gern gewähren, soweit wir können, soweit sie von der Gemeindepolitik gebracht werden kann. Wenn von 1882—1895 z. B. der Kleinhandel doppelt so stark zugenommen hat wie die Bevölkerung, dann kann man doch nicht gut vom Verschwinden sprechen. Wo sind denn die erschreckend vielen leerstehenden Läden? Wird nicht statt dessen eine Straße nach der andern in eine Geschäftsstraße verwandelt, wie das noch neuestens

mit der Königsallee geschieht? Durch solche Vorgänge verschiebt sich natürlich das wirtschaftliche Schwergewicht in der Stadt; *einzelne Geschäftsteile gehen mit der wachsenden Ausdehnung der Stadt zurück, andere steigen empor.* So war die Königsallee zurückgegangen, seit die alten Bahnhöfe verschwanden. Aber von einem allgemeinen Verschwinden des gewerblichen Mittelstandes zu reden, ist durchaus unangebracht.

Die Notlage des Mittelstandes, die sich aus den wirtschaftlichen Umwälzungen der Zeit ergeben hat, muß in der Hauptsache durch Reichs- und Landesgesetzgebung gemildert werden. Hierauf hat eine Stadt keinen oder doch nur einen sehr beschränkten Einfluß. Und auch auf diesem Gebiete wird man sich *vor radikalen Forderungen und Hoffnungen hüten müssen.*

Wo wir dem Mittelstande und dem Arbeiter in der Gemeinde helfen können, wollen wir das gern tun, und wir haben in unserm Programm eine Reihe von Punkten zusammengestellt, an denen die Hilfe einsetzen kann. Die Ordnung des Submissionswesens, die wir kaum geschaffen haben, wird im Mittelstand bemängelt. Nun, es mag sein, daß daran noch zu bessern ist, und das wollen wir gern tun, sobald man uns praktische Vorschläge macht. Nur soll man immer eins bedenken: Die beste Ordnung dieser Art kann dem Handwerker das *scharfe kaufmännische Rechnen* nicht ersetzen, und so sind in der Tat viele Vorwürfe gegen diese Ordnung *Vorwürfe gegen einen mangelhaft vorgebildeten Handwerkerstand.* Wir haben ferner schon durch die Tat bewiesen, daß wir dem Mittelstand bei der *Berechnung von Kraft und Licht* entgegengekommen sind und noch weiter entgegenkommen werden. Wir haben ferner alles mögliche getan, um die *Fortbildung des Handwerkerstandes* zu fördern. Wir sind überhaupt gern bereit, jede aus den Kreisen unserer Wähler an uns herantretende Anregung ernstlich zu prüfen, nur müssen wir auch um das Vertrauen bitten, daß, wenn eine solche Prüfung ungünstig ausfällt, man das nicht auf unser Übelwollen, sondern auf gute Gründe anrechnet. Von solchen Anregungen war aber bisher wenig zu spüren.

Die gleiche Fürsorge sind wir bereit, dem Kaufmannsstande zu widmen. Wir haben ihm im Großen gedient, indem die Stadt die großen Opfer für die Hafenanlagen übernommen hat und noch trägt, wir stellen Ihnen Fortbildungsschulen und Fachschulen zur Verfügung und werden auch für den Kaufmannsstand in andern Dingen eintreten. Herr Manes hat in jener Mittelstandsversammlung selbst zugeben müssen, daß den Manufakturisten, die eine Krankenhauslieferung zu übernehmen wünschten, unsere Stadtverordneten an die Hand gegangen sind, und diese Hilfe werden sie stets finden, wenn es sich mit der Objektivität, die jeder Stadtverordnete vertreten muß, vereinigen läßt. Aber gerade an den Kleinkaufmannsstand möchte ich die dringende Mahnung richten, nicht alle Ursache der Not außerhalb zu suchen, sondern *ernste Umschau im eignen Berufe zu halten.* Die *Überfüllung dieser Berufe und die notorische Untüchtigkeit manches Händlers, der sich stolz Kaufmann nennt, es aber nicht ist, die nagen am Wohlergehen des Mittelstandes mindestens ebensosehr, als alle die anderen, gewöhnlich allein in den Vordergrund gestellten Ursachen.* Dem ist *nur abzuhelfen durch gute Durchbildung.* Daher wünschen wir, daß Sie den *Fortbildungs- und Fachschulen* ein reges Interesse entgegenbringen. Aber Hand aufs Herz, wie viele Geschäftsherren sehen an diesen Einrichtungen nur die *kleine Belästigung,* die sie für den Laden- und Bureaubetrieb mitbringen, aber nicht den Segen für den Lehrling und den eignen Stand. Daher, meine Herren, wenn wir uns nach ihrer dringenden Mahnung bessern sollen, wozu wir auch bereit sind, *so müssen auch Sie das Ihrige tun.*"

Bei Gelegenheit der Beratung des Antrages auf Erhöhung der Warenhaussteuer im Preußischen Abgeordnetenhause wurde am 15. Mai 1905 seitens der Nationalliberalen folgender Antrag eingebracht und angenommen, der sich mit der Untersuchung[1]) der Lage des Mittelstandes befaßt:

„Die Staatsregierung zu ersuchen: 1. den zur Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens in den Etat des Ministeriums für Handel und Gewerbe eingestellten Betrag von 300000 Mk. erheblich zu erhöhen, 2. überall dort

[1]) Für eine Enquete über die gewerbliche Lage des Mittelstandes trat auch der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender ein, der sich zu diesem Zweck in einer Eingabe an den Fürsten Bülow in seiner Eigenschaft als preußischen Ministerpräsidenten gewendet hat.

Einleitend erinnert der Verband daran, daß der frühere preußische Handelsminister Möller bereits im Frühjahr 1903 eine Enquete über die Lage des handel- und gewerbetreibenden Mittelstandes in Aussicht gestellt hat. Inzwischen hätte der gewerbliche Mittelstand den von der Regierung empfohlenen Weg der Selbsthilfe auf den verschiedenartigsten Gebieten mit Erfolg beschritten; aber um eine möglichst vollständige Gesundung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen, dazu reichten selbst die angespanntesten Kräfte des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes allein nicht aus. Im Hinblick hierauf unterbreitet der Verband dem preußischen Ministerpräsidenten die Bitte,

> als der vornehmste Vertreter der Regierung des größten deutschen Bundesstaates, dem auf Antrag der Abgeordneten Lusensky und Hausmann vom preußischen Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 11. Mai 1905 gefaßten Beschlusse Rechnung tragend, die Anregung zu geben, daß das Reichsamt des Innern kontradiktorische Verhandlungen, wie sie gegenwärtig über das Kartellwesen gepflogen werden, über die Lage des gewerblichen Mittelstandes insbesondere nach der Richtung hin geneigtest veranstaltet, ob zurzeit ein Niedergang des gewerblichen Mittelstandes stattfindet, und auf welche Gründe dieser Niedergang zurückzuführen ist.

Zur weiteren Begründung erinnert die Eingabe daran, daß die Handelskammer Hannover seinerzeit eine Umfrage über die Verhältnisse des Kleinhandels angebahnt hat, und daß jetzt auch zahlreiche andere Handelskammern Untersuchungen über seine Lage und seine Wünsche veranstalten. Ein greifbares Ergebnis jedoch könne nur eine von der Regierung vorgenommene amtliche Enquete zeitigen, bei der man am besten kontradiktorisch verfahren werde, so daß also neben den Vertretern der Handelskammern nicht nur die Vertreter der verschiedenen Vereinigungen des Kleinhandels, sondern auch Vertreter der Warenhäuser, Versandgeschäfte und Konsumvereine zu hören und in einer Aussprache unter Gegenüberstellung der verschiedenen Interessentengruppen die Verhältnisse festzustellen sein würden. — Insbesondere würde beispielsweise auch für die verschiedenen Betriebe das Verhältnis des Umsatzes zum Reinertrag zu ermitteln sein. Diese Enquete würde durch die Ergebnisse der letzten Volkszählung oder der nächsten Berufs- und Gewerbezählung zu ergänzen sein. — Bei der Enquete könnte ferner festgestellt werden, ob und in welchem Umfange die Berufs- und Gewerbezählung für die Erforschung der Verhältnisse des Kleinhandels nutzbar zu machen wäre, und wie namentlich die entsprechenden Fragen im statistischen Fragebogen zu fassen wären. Die Enquete würde auch auf die dem Kleinhandel empfindlichen Schaden verursachenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Staats- und Gemeindebeamten aller Art zu erstrecken sein.

Staatshilfe zu gewähren, wo Kleingewerbetreibende durch Einkaufsgenossenschaften ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern streben; 3. durch eine allgemeine Enquete die Zustände des gewerblichen Mittelstandes insbesondere nach der Richtung hin festzustellen, ob zur Zeit ein Niedergang des gewerblichen Mittelstandes stattfindet, und auf welche Gründe dieser Niedergang zurückzuführen ist."

In diesem Zusammenhange sei auch der im Jahre 1904 gegründete „Internationale Verband zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes" mit dem Sitz in Brüssel (Präsident Exzellenz Dr. Bödiker) erwähnt:

Die im Jahre 1899 in Antwerpen, 1901 in Namur abgehaltenen internationalen Kongresse des Kleinbürgertums haben zu der Gründung des Institut International pour l'étude du Problème des Classes moyennes geführt, oder, wie der Name in den französisch und deutsch lautenden Statuten heißt, zur Errichtung des „Internationalen Verbandes zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes".

Dieser Verband, der sich nicht nur über die Kulturstaaten des Kontinents erstreckt, sondern auch Vertreter der Wissenschaft aus allen Weltteilen zu seinen Mitgliedern zählt, trat mit dem I. Internationalen Mittelstands-Kongreß, der in der Zeit vom 16. bis einschließlich 18. August 1905 in Lüttich in Belgien tagte, vor die breite Öffentlichkeit. Von den vielen Reden und Ansprachen der offiziellen Teilnehmer ist diejenige des Kongreßpräsidenten, des ehemaligen Präsidenten des deutschen Reichsversicherungsamtes, Wirkl. Geheimen Ober-Regierungsrates Dr. Bödiker, von Wichtigkeit, zumal sie gleichsam das ganze Programm des Kongresses verkörpert. Er sagte u. a.:

„Wenn vor Gericht der Satz gilt: ‚Audiatur et altera pars' entsprechend dem Grundsatz ‚Eines Mannes Rede ist keine Rede, man soll sie hören beede', so machen auch wir uns diese Richtschnur für unsere Forschungen zu eigen. Dabei lehnen wir es überdies noch ab, selbst als Richter über das Erforschte, Erfahrene, Zusammengetragene aufzutreten. Wir wollen Bausteine liefern, aber keine Architekten sein. So nehmen wir denn nicht Stellung zum Zunftwesen, zum Befähigungsnachweis, zu den Warenhäusern. Aber Material für die hiermit zusammenhängenden, den Mittelstand berührenden Fragen wollen wir wie für vieles andere sammeln und es den Staatsmännern, Parlamentariern, Gelehrten überlassen, die ihnen geeignet erscheinenden Schlüsse daraus zu ziehen. Andererseits sind wir keineswegs eingeschworen auf die Meinung jener, die da glauben, das Verschwinden des Mittelstandes sei im großen und ganzen nur noch eine Frage der Zeit; es sei gut, daß die Konsumenten dort einkauften, wo sie am billigsten bedient würden; der weniger leistungsfähige Schwache möge untergehen.

Wenn wir sehen, wie die Staaten, Provinzen und Städte dem Mittelstande aufzuhelfen suchen, von dem Grundsatze ausgehend, er sei ein kostbarer, ja unentbehrlicher Bestandteil der wehrhaften, erwerbenden, die oberen Stände verjüngenden Bevölkerung, so werden wir auch hieran nicht achtlos vorübergehen können, mag die Hilfe auch mit Opfern verbunden sein und auf Kosten der Allgemeinheit erfolgen. Waren wir doch auch Zeuge, wie selbst das republikanische Frankreich zu Gunsten seiner landwirtschaftlichen Bevölkerung sich hohe Agrarzölle auferlegte, wie schon früher ein europäischer Staat nach dem andern, weit entfernt von dem Grundsatz, die Waren dort einzukaufen, wo sie am billigsten sind, sich mit einem Walle von Zöllen im Interesse einer vorhandenen oder erst zu schaffenden Industrie umgab und wie Deutschland mit seiner gigantischen Arbeiterversicherung lauten Einspruch gegen den Grundsatz

erhob, die Hilfsbedürftigen und Schwachen seien sich selbst zu überlassen. Im Lichte aller dieser Erscheinungen aber, selbst nicht durch sie berührt, werden wir die von uns aufgenommene Arbeit nach besten Kräften fortzuführen suchen, ‚niemand zuliebe, niemand zuleide', uns ausschließlich in den Dienst der Wahrheit und Wissenschaft stellend, die Abwägung der sich widerstreitenden Interessen dagegen und die Handhabung einer ausgleichenden Gerechtigkeit den dazu berufenen Faktoren überlassend. Deshalb haben wir z. B. auch die „Vereinigung deutscher Warenhäuser" zu unseren Beratungen eingeladen."

Von den Referaten der Tagung verdienten diejenigen über das gewerbliche Unterrichtswesen und die Förderung des Kreditwesens für den Mittelstand in Stadt und Land das Hauptinteresse.

Über den ersten Punkt erstattete der österreichische Ministerialrat Breycha aus Wien einen eingehenden und sehr instruktiven Bericht. Von Wichtigkeit sind die nachstehenden, zu diesem Tagesordnungspunkte aus Deutschland ergangenen Anregungen:

1. Der Staat soll für eine genügende Anzahl Elementarschulen sorgen, in denen gleichzeitig eine geeignete fachliche Ausbildung vor sich gehen kann.
2. Der Staat soll nach Muster der Meisterkurse für die Handwerksmeister Kurse für die selbständigen Kaufleute einrichten, in denen diese einen gründlichen Unterricht in Buchführung, Wechsellehre usw. erhalten können, und
3. Der Staat soll Handelsrealschulen schaffen.

Über die Förderung des mittelstandlichen Kreditwesens in Stadt und Land berichtete der Präsident der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin, Herr Dr. Heiligenstedt, und gab als Ergebnis der Arbeiten der 3. Kongreßsektion, der die Behandlung und Verarbeitung des Materials zur Förderung des Kreditwesens für den Mittelstand in Stadt und Land übertragen war, folgende drei Punkte bekannt:

1. Der Mittelstand ist bis in die jüngste Zeit hinein von einer allgemeinen Benutzung des organisierten Kredits und damit von dessen Vorteilen ausgeschlossen gewesen.
2. Da der Mittelstand besonders geartete Kreditbedürfnisse hat, so müssen zur Herbeiführung gesunder Kreditverhältnisse auch besondere Einrichtungen geschaffen werden.
3. Die Organisation des Kredits für den Mittelstand kann nur auf dem Prinzip der Korporation vor sich gehen, da das Einzelindividuum kein genügend starker Faktor im wirtschaftlichen Kampfe ist. —

Die liberalen Parteien, deren Vorfahren die Schöpfer des modernen Staates, der modernen Kultur und Zivilisation, der persönlichen Freiheit der Menschen auf allen Gebieten gewesen sind, sind davon überzeugt, daß mit der Preisgabe der liberalen Grundsätze,[1])

[1]) Das liberale Mindestprogramm, das auf dem Parteitag der freisinnigen Vereinigung 1905 einstimmig Annahme fand, ist auch von den süddeutschen Demokraten in aller Form zur Grundlage der liberalen Einigungsbestrebung gewählt worden. Es lautet:

I.

„Verwirklichung der vollen Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetz, in der Rechtsprechung und in der Verwaltung. Schutz und Ausbau der Selbstverwaltung. — Unbedingtes Festhalten an dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht. Sicherung gegen Wahlbeeinflussungen, Ausdehnung

auf denen das moderne Kulturleben aufgebaut ist, d. h. der Freiheit und Gerechtigkeit, auch die Daseinsberechtigung der liberalen Parteien verwirkt werde. Die Leiter der Mittelstandsbewegung wissen denn auch sehr wohl, daß sie mit ihren extremen Forderungen bei den liberalen Parteien nicht auf Entgegenkommen rechnen können, und suchen sie daher als Feinde des Mittelstandes hinzustellen.

des Reichstagswahlrechts auf die Wahlen in den Einzelstaaten. Gerechte Einteilung der Wahlkreise nach Maßgabe der Bevölkerungszahl. — Freies Vereins-, Versammlungs- und Preßrecht.

II.

Durchführung des Grundsatzes der vollen Gewissensfreiheit und Verwirklichung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, Freiheit der Kunst. — Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse. Beseitigung der geistigen Schulaufsicht. — Allgemeine Volksschule für alle Konfessionen unter Beseitigung des Schulzwanges für den Religionsunterricht.

III.

Entwicklung der Armee zu einem wirklichen Volksheer durch Beseitigung aller Klassen-, Standes- und Konfessionsvorurteile. — Gewährung der Mittel für Heer und Flotte, soweit sie zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit des Reichs und seiner Angehörigen unbedingt notwendig sind. Möglichste technische Vervollkommnung, aber Beseitigung aller Luxusausgaben. — Deckung der unvermeidlichen Ausgaben durch Steuern, die nicht den notwendigen Lebensbedarf der Massen belasten. — Schonungslose Verfolgung aller Soldatenmißhandlungen. Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit auf militärische Vergehen. Reform des militärischen Straf- und Beschwerderechts. Möglichste Abkürzung der Dienstzeit. — Ausbau der internationalen Schiedsgerichtseinrichtungen.

IV.

Unterstützung aller gesetzgeberischen Maßregeln, welche eine Besserung der wirtschaftlichen und intellektuellen Lage der arbeitenden Klassen gewährleisten. — Sicherstellung des Koalitionsrechts für städtische und ländliche Arbeiter. — Ausbau des Arbeiterschutzes. Ausbildung des Arbeitsvertrages in der Richtung der Tarifverträge. Sicherung der Unabhängigkeit der Arbeitnehmer außerhalb des Arbeitsvertrages. — Bei voller Anerkennung der sozialen Aufgaben der Allgemeinheit Erziehung zur Selbsthilfe.

V.

Aufrechterhaltung der Gewerbefreiheit. — Förderung des gewerblichen und landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Förderung des wirtschaftlichen Verkehrs durch leistungsfähige Tarif- und Handelsverträge, durch Ausbau des Verkehrsnetzes, auch für das flache Land. Verhinderung der Ausbeutung politischen Einflusses für wirtschaftliche Sonderinteressen, namentlich auf dem Gebiete der Zölle und Steuern sowie im Verkehrswesen. Schrittweise Abschaffung der Zölle auf notwendige Lebensmittel und Rohstoffe. Beseitigung der Zölle, unter deren Schutz die Auswüchse des Kartellwesens entstehen. Stärkung der Produktionskraft der Landwirtschaft, insbesondere durch Vermehrung des kleinen und mittleren Besitzes, durch Beseitigung der Fideikommisse sowie durch innere Kolonisation und Melioration. Erleichterung des bäuerlichen Hypothekenwesens. Steigerung der Fachausbildung für Handwerker und Landwirtschaft. — Erweiterung der Rechte der Frauen, insbesondere Gleichstellung mit den Männern für das Gebiet der gesamten sozialen Gesetzgebung. Mitwirkung der Frauen in der Kommunalverwaltung.“ —

Es ist genau dasselbe, als wenn man die Eltern, die ihren Kindern nicht alle Unarten durchgehen lassen, sondern sie konsequent und streng erziehen, als die Feinde ihrer Kinder bezeichnen wollte.

Das liberale Gemeindeprogramm in der von dem Frankfurter Parteitage beschlossenen Fassung lautet u. a.:

„5) An den Aufgaben der Volksbildung haben sich die Gemeinden neben dem Staat nachdrücklichst zu beteiligen. Die vielfach unsicheren Verhältnisse zwischen Staat und Gemeinde sind klarzustellen. Die Volksschule ist als Einheitsschule zu gestalten; besondere Vorschulen für die höheren Schulen sind aus Gemeindemitteln nicht zu unterstützen. Der Kirche kommt ein Mitwirkungsrecht neben dem Staat grundsätzlich nicht zu. Jedenfalls sind die Grundsätze der Simultanschule nach dem Vorgang der höheren Schulen und dem Charakter des paritätischen Staates auf dem Gebiet des gesamten Schulwesens durchzuführen. Die Staatsaufsicht hat durch fachmännisch ausgebildete Lehrer zu erfolgen. Die Höchstzahl der Schüler in den Klassen ist im Interesse des Unterrichts und der Gesundheit einzuschränken. Für schwachsinnige Schüler sind besondere Klassen einzurichten. Mädchen ist Haushaltungsunterricht zu erteilen. Die Fortbildungsschule mit ausreichender Unterrichtszeit soll ohne Sonntags- und Abendunterricht für Knaben und Mädchen obligatorisch sein. Für die in Gewerben und Landwirtschaft verwendeten Schüler sind in Fachschulen gegliederte gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen einzurichten. Zum Unterhalt der Gemeindeschulen, insbesondere der Fortbildungsschulen, hat der Staat Beiträge zu leisten. In den Volksschulen soll Schulgeld nicht erhoben und es sollen die Lehrmittel unentgeltlich gewährt werden. Größere Gemeinden haben Schulärzte anzustellen und kleinere Gemeinden für periodische ärztliche Prüfung der Gesundheitsverhältnisse zu sorgen. Die Gemeinden haben die Volksbildung insbesondere durch Einrichtung oder Unterstützung von Volksbibliotheken oder öffentlichen Lesehallen zu fördern und die Bildungsstätten möglichst breiten Schichten zugänglich zu machen.

8) Das Erwerbsleben ist zu fördern durch Begünstigung der Ansiedelung lebensfähiger Unternehmungen, Gewährung von Betriebskraft unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kleingewerbes; Errichtung oder Unterstützung von Veranstaltungen, die der Hebung der Produktion oder des Absatzes dienen; Zusammenwirken der Gemeinde mit den Berufsorganisationen zum Zweck der Hebung der Fachbildung; Regelung des Submissionswesens unter dem Gesichtspunkte, daß der Willkür bei Vergebung der Arbeiten und der Begünstigung Einzelner möglichst vorgebeugt und andererseits zu Gunsten des soliden, leistungsfähigen Gewerbes die auf Geschäftsunkenntnis, Leichtsinn, Schwindel oder Ausbeutung der Angestellten und Lehrlinge beruhenden Unterbietungen ausgeschaltet werden; Einführung eines Turnus für die freihändige Vergebung minder bedeutender Arbeiten. In ländlichen Gemeinden ist das Meliorationswesen, insbesondere auf dem Gebiet der Feldbereinigung, der Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen zu unterstützen.

9) Wohnungsämter sind zu errichten, denen im Interesse gesunden und billigen Wohnens die Wohnungskontrolle und die Wohnungsvermittlung obliegt. Zur Verhinderung des Baues ungesunder Wohnungen sind geeignete Vorschriften zu erlassen. Die Bautätigkeit ist zu fördern, insbesondere auf dem Gebiete des Kleinwohnungswesens, soweit ein soziales Bedürfnis vorliegt, durch Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften, geeigneten Falles durch Vergebung von Gemeindebesitz zu Erbpacht. Den Gemeinden ist ein Enteignungsrecht zur Erschließung baureifen Geländes einzuräumen. Städtischer Grund-

Die liberalen Parteien vertreten unentwegt den Grundsatz, daß nur der, der sich auf seine eigene Kraft verläßt, vorwärts kommt, während derjenige, der sich auf andere verläßt, zurückbleibt, den Grundsatz der Selbsthilfe, ohne den keine Kultur gedeihen kann.

besitz ist zu erhalten und, wo es, ohne die Grundstückspreise zu steigern, geschehen kann, zu vermehren.

10) Fürsorge für die Gesundheit und zweckmäßige Ernährung der Bevölkerung ist zu betätigen, insbesondere durch Errichtung von öffentlichen Anlagen, Spielplätzen und Bädern, Förderung der Zufuhr billiger Nahrungsmittel, Einrichtung und Betrieb von Marktanlagen und Schlachthäusern, Bekämpfung von Nahrungsmittel-Monopolen und -Ringen.“ —

Das Wahlprogramm der „Deutschen Volkspartei“ zu den Landtagswahlen 1906 lautet:

„Mittelstandsschutz.

Entschlossene Maßnahmen zur Kräftigung des bäuerlichen und gewerblichen Mittelstandes und Förderung der kleinen und mittleren Betriebe der Landwirtschaft, des Handwerks und des Kleinhandels sind geboten. Die technischen Fortschritte und Hilfsmittel sind planmäßig nutzbar zu machen. Die landwirtschaftlichen und gewerblichen Fachschulen sind auszudehnen. Die solide Genossenschaftsbildung zur Stärkung des Kredits, Hebung der Produktion und Verbilligung des Bezugs ist zu begünstigen, wo nötig, unter kräftiger Beihilfe der öffentlichen Körperschaften.

Das einheimische Handwerk ist wie die Landwirtschaft und Industrie bei Vergebung von Staatslieferungen möglichst zu berücksichtigen, insbesondere gegenüber Angehörigen von Staaten, die keine Gegenseitigkeit üben. Die am Ort ansässigen Geschäftsleute verdienen bei gleich guter Lieferung den Vorzug. Die neuerdings festgestellten Grundsätze für das Submissionsverfahren müssen von den unteren Organen loyal angewendet werden.

Handwerk, Industrie und Handel

erheischen gleichmäßige Fürsorge durch Unterstützung der Tätigkeit der Handwerker- und Handelskammern, durch Hebung des Lehrlings- und Gesellenwesens, des Fortbildungsunterrichts, der Fachschulen und der Meisterkurse und durch planmäßige Pflege des Kunstgewerbes. Kunstgewerbeschule, Kunstschule und Lehr- und Versuchswerkstätten sind organisch zu verbinden. Gewerbelehrer sollen auch auf dem Gebiete des Bauhandwerks ausgebildet werden.

Die Hinleitung der Fabrikation zu höherwertigen Spezialartikeln entspricht der Lage des Landes und den Aufgaben der Zentralstelle. Elektrische Kraftanlagen zur Verwertung für gewerbliche wie für landwirtschaftliche Vereinigungen sind zu unterstützen. Der unlautere Wettbewerb verlangt eine sachkundige Überwachung. Die Schädigungen des Gewerbes durch staatliche und militärische Werkstätten, sowie durch Gefangenarbeit ist grundsätzlich einzuschränken.

Die Bestrebungen der Privatangestellten zur Besserstellung ihrer sozialen Lage verdienen sorgfältige Berücksichtigung, eine Vertretung der angestellten Kaufleute und Techniker im Gesamtkollegium der Zentralstelle ist unverzüglich einzuleiten.

Eine Handelshochschule ist in der Zeit des Welthandels für Gegenwart und Zukunft notwendig und soll den Abschluß der kaufmännischen Erziehung im Heimatland, die Heranbildung von Lehrkräften für die Fortbildungsschulen und auch Nichtkaufleuten die Aneignung geschäftlicher Einblicke und Kenntnisse ermöglichen.“

4. Die Stellung der Wissenschaft zur Mittelstandsbewegung.

Die Wissenschaft steht ohne Ausnahme den Bestrebungen des Mittelstandes, seine Lage zu verbessern, sehr freundlich gegenüber. Die Nationalökonomen verwerfen aber fast ohne Ausnahme diejenigen Maßnahmen, die dazu dienen sollen, hemmend in die Entwicklung einzugreifen und die Großbetriebe zu Gunsten der Hebung der Konkurrenzfähigkeit der Kleinbetriebe zu schwächen. Sie sind dagegen für Anwendung aller Mittel, durch die die eigene Leistungsfähigkeit der Kleingewerbetreibenden positiv gehoben wird, so Schmoller, Conrad, Lexis, G. Cohn, Brentano, Lotz, Bücher, Stieda, Jastrow, Max Weber, Sombart, Biermer, Wäntig, v. Heckel, Graf v. Posadowsky, der Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts Geh. Ober-Justizrat Fuisting, Geh. Oberfinanzrat Strutz, Geh. Oberfinanzrat Schwartz, Geh. Ober-Regierungsrat v. d. Borght, Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amts, Geh. Ober-Regierungsrat Lusensky, Geh. Finanzrat Dr. Zimmermann, Braunschweig und viele andere. Es seien hier einige Stellen aus einer Abhandlung von Prof. Stieda, Leipzig, in Conrads Jahrbüchern, Heft 1, 1905, III. F. 29. Bd. angeführt:

„Man muß sich klar darüber werden, daß ein wirklich triftiger Grund für das Aufsaugen des Mittelstandes nicht gegeben ist. Es ist durchaus nicht immer die unaufhaltsam vordrängende Technik, die Einführung des Dampfes, welche die Großbetriebe geschaffen hat. Vielfach ist es nur die Macht des Kapitals, ist es lediglich das Bedürfnis desselben nach erneuten großen Gewinnen, das diese beklagenswerte Unterjochung der Massen bewirkt hat, wie denn der erste Durchbruch der älteren Zunftverfassung, der auf dem Wege der Hausindustrie erfolgte, durchaus nicht technisch gerechtfertigt, sondern durch das Kapital der Kaufleute bedingt war. Die Fortschritte der Technik, der heutige Maschinen- und Motorenbau lehrt uns, daß abgesehen von bestimmten Fällen, gar nicht die größte Maschine stets die leistungsfähigste ist, daß man vielmehr schon technisch tadellos funktionierende Kleinmaschinen und Motoren konstruieren kann, die mit Maschinen größten Kalibers wetteifern können. Auch die Bildung von Riesenbetrieben, wie etwa der eines Krupp, die die verschiedensten Tätigkeiten in einer Hand vereinigen, die Bildung von Trusts, die Errichtung von Warenhäusern sind nicht Folgen von der gebieterisch vorwärts schreitenden Technik, die alles Dagewesene über den Haufen wirft. Immer wieder ist es in erster Linie das Kapital, das seinen Geldhunger, wie die Sozialisten sagen, unaufhörlich betätigt und die staunendsten Ergebnisse erzielt, weil man es gewähren läßt. Macht sich nun eine Neigung zur Konzentration geltend, tritt einer kleinen Zahl von Großunternehmern gegenüber eine große Zahl abhängiger Arbeiter, so bleiben die schädlichen Konsequenzen für die Gesamtheit auf die Dauer nicht aus. Niemals ist mehr Stimmung im Volke für meinetwegen gewaltsame Durchführung sozialreformatorischer Pläne, als wenn eine Hälfte der Bevölkerung, die zahlreichere, zu stark leidet und die Gegensätze zwischen arm und reich zu grell hervortreten. Wo die Armut keine Hoffnung hat, die auftauchende Kluft je überbrückt zu sehen, da ist sie nur zu sehr geneigt, die bestehende Wirtschaftsverfassung für falsch, überlebt, unpraktisch zu halten und sich die Folgen eines etwa einzuführenden Sozialismus oder gar Kommunismus als höchst heilsam vorzustellen. Die kommunistischen Systeme, die Vorschläge zur Aufhebung des Privateigentums seit dem Ende

des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts stehen in Wechselwirkung mit den Konsequenzen der Fabrikverfassung, die einigen viel und vielen wenig beschert. Die unvermittelten Gegensätze zwischen Besitz und Besitzlosigkeit führen der Sozialdemokratie täglich neue Jünger zu. Unsere heutigen Kleingewerbetreibenden sind zwar nicht zur Sozialdemokratie übergegangen trotz mancher Drohung, die sie haben laut werden lassen. Aber eine hochgradige Verbitterung und wachsende Unzufriedenheit hat in jenen Kreisen Eingang gefunden, von der sich Fernstehende schwer eine Vorstellung machen. Daß für die Arbeiter in den Fabriken soviel geschehen ist, während man für ihre Leiden kein Auge zu haben scheint, macht sie mürrisch und verdrossen. Kommt nun noch hinzu, daß aus der neuen Versicherungsgesetzgebung ihnen als Unternehmern Pflichten, Lasten, materielle Opfer zu gunsten der von ihnen Beschäftigten erwachsen, so ist die Schale des Unwillens zum Überlaufen voll.

Es ist nicht auffallend, daß bei dieser Sachlage seit einiger Zeit begonnen worden ist, auf Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung des Mittelstandes Bedacht zu nehmen.

Unter den deutschen Regierungen haben namentlich die süddeutschen seit geraumer Zeit es an ernsthaften Versuchen, dem Kleingewerbe aufzuhelfen, nicht fehlen lassen. Im Königreich Sachsen ist viel auf dem Gebiete des gewerblichen Fachschulwesens geschehen. Durch Entgegenkommen der Stände ist das Ministerium des Innern in der Lage, fast sämtlichen Fachschulen jährlich teilweise recht namhafte Staatsbeihilfen zu gewähren. Für die weitere Fortbildung der Meister ist neuerdings mehrfach gesorgt worden und ein Kapital zur Förderung von Genossenschaften im Gebiete des Kleingewerbes ausgesetzt. Auf diesen Pfaden folgt jetzt auch die preußische Regierung, die lange Zeit in dieser Richtung kein rechtes Verständnis offenbart hat. Die Reichsregierung dagegen verhält sich eher ablehnend als aufmunternd.

Hört man nun die Beschwerden des Mittelstandes selbst, so wird leider alles über einen Kamm geschoren, wird neben manchen gesunden, wirtschaftspolitischen Reformen eine gesetzliche Regelung solcher Angelegenheiten gefordert, die man nun einmal von oben nicht meistern kann. Die Wünsche der Kleingewerbetreibenden spitzen sich heute zu auf Beseitigung der Militärwerkstätten, Beschränkung der Gefängnisarbeit, Regelung des Submissionswesens, derart, daß die sogenannten Unternehmer ausgeschlossen werden, Änderung der Abzahlungsgeschäfte und Konkursordnung, Einführung von Vorzugsrechten für Bauhandwerker. Der Kleinhandel beschwert sich über Warenhäuser und Basare, wünscht die Filialgeschäfte beseitigt oder doch erschwert, möchte den Hausierhandel und die Warenlager, die Auktionen und Ausverkäufe, die Partiewarengeschäfte und Rabattmarkengesellschaften aus der Welt geschafft haben und anderes. Gegenüber all diesen Erscheinungen darf man indes doch nicht vergessen, daß es sich zum Teil um solche handelt, die ganz berechtigt sind. Im wirtschaftlichen Leben bedeutet die Konkurrenz alles. Sie zu gunsten einer Klasse von Mitbürgern unterdrücken wollen, heißt dieser zum Schaden der Gesamtheit eine nicht recht begründete Vorzugsstellung einräumen.

Nicht allein mit dem Gesetzbuche in der Hand ließe sich dem Mittelstand helfen. Es kommen noch manche andere Maßnahmen in Betracht, die den Mittelstand wirtschaftlich soweit kräftigen könnten, daß er die Überlegenheit des Großkapitals auszuhalten vermag: Unser Handwerker- und Kleinkaufmannsstand ist noch nicht unterrichtet genug. Die erforderliche technische und kommerzielle, fachliche und allgemeine Bildung geht ihm noch vielfach ab. Er versteht oft nicht ordentlich zu rechnen, kennt nicht die guten Einkaufsquellen des Rohstoffs und arbeitet daher mit höheren Produktionskosten und fordert höhere Preise, als in den Magazinen und Großbetrieben geschieht. Vieles ist in den letzten Jahren durch Fortbildungs- und Fachschulen, Lehrwerkstätten

und Meisterkurse schon gebessert worden. Zweitens aber leiden Kleingewerbe und Kleinhandel am Mangel eines ausreichenden Kapitals, weshalb sie nicht ebenso wohlfeil einzukaufen vermögen wie der Großbetrieb Hier können Genossenschaften helfen. Diese sind dem Kleingewerbe zwar schon seit Jahren zur Besserung der Lage empfohlen worden. Aber wie schwer lassen sie sich in Szene setzen. Während sie in der Landwirtschaft die größten Triumphe feiern, wollen sie auf industriellem und kommerziellem Gebiete nicht recht einschlagen. Indes die Sache geht doch vorwärts, wenn auch nur zögernd. Eine aussichtsvolle Perspektive eröffnen die neuerdings in Bayern und Hessen gegründeten Handwerker-Zentralgenossenschaften, welche den gesunden Gedanken der Selbsthilfe unter Heranziehung einer maßvollen Staatshilfe verkörpern.

Die Verdrängung des Mittelstandes erscheint im wesentlichen als eine Frage des Kapitals. Aus eigener Kraft vermögen sich die Kleingewerbetreibenden nicht zu helfen, während die Gesamtheit das lebhafteste Interesse hat, sie in ihrer Selbständigkeit erhalten zu sehen. Um nun in der doppelten erwähnten Richtung, dem Unterrichte und dem Genossenschaftswesen, dem Mittelstande wirklich zu Hilfe zu kommen, schlägt Stieda vor, Staatsmittel zur Verfügung zu stellen, welche unter anderem dazu dienen sollen, einen Mittelpunkt zu schaffen, von dem aus angegeben werden könnte, in welcher Weise am zweckmäßigsten die Hilfe in Szene zu setzen wäre. Es müßte in jedem Lande eine Stätte geben, wo wirtschaftlicher und gewerblicher Beirat den Handwerkern und Kleinkaufleuten erteilt würde, die über gewisse Mittel verfügt, um Fachschulen, Lehrkurse und dergleichen begründen zu können, die gesetzgeberische Maßregeln vorzubereiten im stande wäre, ausgerüstet mit der ganzen Sach- und Fachkenntnis, wie sie für solche Zwecke erforderlich ist."

Und Prof. Biermer[1]) sagt:

„Ich sehe in der kaufmännischen Mittelstandsbewegung mit ihren neuzeitlichen Auswüchsen — daraus habe ich nie ein Hehl gemacht — eine ernste Gefahr für unser bürgerliches Zusammenleben, die nicht viel geringer ist als die agrarische Aufstandsbewegung des letzten Jahrzehnts. Mir scheint auch, man dürfte gelegentlich, was heutzutage viele als ganz verpönt ansehen, den Standpunkt der Konsumenten vertreten. Den Konsumvereinen z. B. das Leben sauer zu machen, ist ein ganz verhängnisvolles Vorgehen. Diese wohltätigen Organe der genossenschaftlichen Selbsthilfe durch Sonderbesteuerung zu strangulieren, bedroht nicht nur die Gewerbefreiheit und den Segen des Glaubens an die Möglichkeit einer Selbsthilfe für die besitzlosen Klassen, sondern bringt auch den Staat noch mehr als bisher in den Verdacht der Klassenbefangenheit. Unsere Arbeiterschaft ist außerordentlich empfindlich und feinfühlig in ihrem Rechtsbewußtsein. Wird dieses hohe Gut durch eine Gelegenheits- und Ausnahmegesetzgebung verletzt, so treibt man Tausende und wirklich wertvolle Elemente in das Lager der Sozialdemokratie. Wir haben das in der eigentlichen Domäne der kaufmännischen Mittelstandspolitik, im Königreich Sachsen, erlebt. Man gebe sich darüber keiner Täuschung hin, daß, wenn man das Arbeitergenossenschaftswesen zu ersticken sucht, man gerade diejenigen Teile der Arbeiterschaft, die einen modernen Mittelstand darstellen, in nicht wieder gut zu machender Weise vor den Kopf stößt. Ein ausgezeichneter Kenner des britischen Genossenschaftswesens und feiner Beobachter der Psyche des industriellen Arbeiters, Professor von Schulze-Gaevernitz, hat das schon vor einem Jahrzehnt in seinem warmherzig geschriebenen Buche „Zum sozialen Frieden" ausgesprochen: „Für die heutige englische Gesellschaft", so sagt er, „sind die Genossenschaften der Arbeiter von ähnlicher Bedeutung, wie auf dem Festlande der bäuerliche Grundbesitz. Alle

[1]) Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem, Gießen 1905.

Umsturzbewegungen sind ihnen so sehr entgegengesetzt, daß im Falle einer etwa versuchten umstürzlerischen Bewegung ihre ganze höchst bedeutende Macht, d. h. der ganze bessere Arbeiterstand, auf Seiten des Bestehenden wäre."

Weiter sagt Biermer:

„In allen Staaten, wo man wirtschaftliche und soziale Mißstände in erster Linie durch eine gesetzliche Reform abändern oder abschwächen zu können hofft — und das sind bei weitem die meisten Kulturstaaten —, verdichtet sich die Mittelstandsbewegung zu einem ausgesprochenen Programm von Gesetzesvorschlägen. Dieses Programm gipfelt in einer mehr oder minder radikalen, rückläufigen Bewegung in unserer wirtschaftlichen Entwicklung, eine Rückkehr zu den früheren ruhigen und behäbigen Verhältnissen des gewerblichen Bürgertums. Da man für die Krisis im Mittelstande, für die schrankenlose Konkurrenz und für die „Auswüchse" des Kapitalismus, in erster Linie die Gesetzgebung, die durch Gewerbefreiheit und Freizügigkeit die wirtschaftlichen Kräfte entfesselt und die Kleinen dem Vernichtungskampf durch die Großen preisgegeben hat, verantwortlich macht, so verlangt man durchaus konsequent zu allererst eine Rückbildung des Gewerbe- und Steuerrechts im Sinne des lokalen Protektionismus für das ansässige kleine und mittlere Gewerbe. —

Die Mittelstandsbewegung der Gegenwart fußt in zwei verschiedenen Lagern, die nur zum Teil auf Grund gemeinsamer Gegnerschaft gegen gleichartige Konkurrenten interessenverwandt erscheinen. Sie fußt im Handwerk und im Klein- und Mittelhandel. Daß beide Gruppen sich zu einem wirtschaftspolitischen Programm zu vereinigen streben, ist ein Vorgang der allerneuesten Zeit, der im Widerstreit steht mit den früheren wirtschaftspolitischen Anschauungen der nunmehr Verbündeten und nur auf einem Kompromisse beider beruht, freilich auf einem Kompromisse, der vielleicht doch näher liegt als viele andere wirtschaftspolitische Bündnisse aus der neueren Zeit. —

Die Mittelstandsbewegung unter den Handwerkern ist viel älteren Datums, dafür aber reicher an äußeren Erfolgen, als die neuzeitlichen Bestrebungen der sog. „Detaillistenvereine". Das kaufmännische Bürgertum unserer Städte hat, wie das beim Handelsstande, der gewerberechtliche und verkehrshemmende gesetzliche Schranken besonders lästig empfinden mußte, gar nicht anders sein kann, alle Stadien der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit mit Freuden begrüßt. Die liberale Wirtschaftsgesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts war von seinen Sympathien getragen, wie er überhaupt von jeher einen wichtigen Bestandteil unseres ausgesprochenen politischen Liberalismus ausmachte. Ganz anders ist dies bei den Handwerkern gewesen. Sie traten mit der städtischen Kaufmannschaft aller Grade, die die Bedarfskonzentration und die Neigung des Publikums, in Ladengeschäften nach Auswahl zu kaufen, statt auf Bestellung arbeiten zu lassen, umfassend ausnutzten, frühzeitig in Interessengegensatz. Erst als der Detailhandel in der Form der Magazine, Basare und Versandgeschäfte großkapitalistische Formen annahm, und das konsumierende Publikum seinerseits durch Gründung von Konsumvereinen und dergleichen Glieder des Zwischenhandels auszuschalten sich anschickte, und dank Reklame und Kulanz eine Kundenflucht von den bisherigen Handlungen alten Stils zu den neuen und großen eintrat, durch Hausiererei und Detailreisen die bisherigen lokalen Absatzgebiete und Märkte eingeengt wurden, regt sich auch unter den sog. „Detaillisten" der Widerspruch gegen das „System der freien Konkurrenz". Also viel später als die zünftlerische Reaktion gegen die liberale Gesetzgebung entstanden die Klagen der Detaillisten, und machte sich eine Detaillistenbewegung geltend. Beide, die Handwerker- und

die Detaillistenbewegung, wenden sich gegen das Großkapital, dessen Unternehmungsformen und dessen Praktiken. Der Volksinstinkt, verführt, die nächstliegenden Erscheinungen für alle Mißstände verantwortlich zu machen und den neuaufstrebenden Konkurrenten als Typus für die mittelstandsfeindliche Verschiebung unter den Erwerbsgruppen anzusehen, suchte nach einem Prügelknaben und fand ihn in der „gewissenlosen jüdischen Konkurrenz". Von diesem Gesichtspunkte aus ist ein guter Teil des neuzeitlichen Antisemitismus, bei dem sich Rasseninstinkte mit Konkurrenzmotiven unklar verbanden, zu verstehen. Es mischen sich zwar in die Agitation Mahnrufe einzelner, die die Parole „cherchez le juif" erweitern wollen in ein „cherchez le capital"; aber die große Masse der Mittelstandspolitiker verleugnet in keinem Stadium eine gewisse antisemitische Färbung. Die gewerbefreiheitliche Gesetzgebung wird, wie die Freihandelspolitik schlechthin, „jüdisch-liberal" genannt. So einseitig und kurzsichtig die meisten derartigen Reformprogrammaufstellungen auch sein mögen, eine soziale Bewegung weittragender Art, die ein unparteiischer Nationalökonom nicht unbeachtet und ununtersucht lassen darf, ist der Antisemitismus, der namentlich in Deutschland und Österreich zeitweilig so große Anhängerschaft gewonnen hat, unzweifelhaft. Niemals hätte das konsumierende Publikum und die von ihm gewählte Parteivertretung so viele Programmpunkte der Mittelstandspolitiker sich zu eigen gemacht, wenn nicht auch in weiten anderen Kreisen gewisse Rasseninstinkte, die auf gleiche oder ähnliche Antipathie gestimmt waren, von Einfluß gewesen wären. Der Politiker unserer Tage hat mit solchen wirtschaftspolitischen Stimmungen auch dann zu rechnen, wenn er ehrlich davon überzeugt ist, daß nicht volkswirtschaftliche Einsicht, sondern einseitiges Generalisieren und der Haß gegen besonders prononzierte Typen der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung den Grundton der Stimmung oder Verstimmung abgegeben haben. Von wirklichem Einfluß mußten diese wirtschaftspolitischen Reformideen in dem Augenblick werden, wo große und mächtige politische Parteigruppen sich ihrer aus wahltaktischen Gründen anzunehmen bereit erklärten. Die deutsche Gesetzgebung, besonders durch preußische und sächsische Staatsmänner geführt, hat in dem letzten Jahrzehnt gar deutliche Spuren hiervon hinterlassen. Gesetzesnovellen, die von der nationalökonomischen Wissenschaft fast einmütig als irreleitende und aussichtslose Experimente verurteilt werden, sind auf diese Weise zustande gekommen. Gerade seit diesen Vorgängen und in Zusammenhang mit ihnen ist eine vielvermerkte Entfremdung zwischen der in Deutschland herrschenden nationalökonomischen Schule einerseits und den führenden politischen Parteien und regierenden Kreisen andererseits eingetreten. Aber auch unter den nationalökonomischen Theoretikern ist es zu unliebsamen Auseinandersetzungen, die gewisse Prinzipienfragen wieder aufrollten, gekommen. Man hat der „ethischen", staatssozialistischen Richtung den Vorwurf nicht erspart, daß sie durch übermäßiges Betonen des Eingreifens des Wohlfahrtsstaates die übertriebene Gesetzesmacherei auf wirtschaftspolitischem Gebiete mitverschulde, ein Vorwurf, der unzweifelhaft einen Kern von Richtigem enthält. Die manchesterliche Richtung, die lange gänzlich einflußlos geblieben war, hat diesen Streit ihrer Gegner mit begreiflicher Schadenfreude verfolgen können, bis sich dann eine Annäherung der jüngeren nationalökonomischen Sezessionisten an die alte Freihandelspartei vollzog. Diese Annäherung ist um vieles größer und intimer, als sich die Beteiligten selbst eingestehen wollen. Auf die Gesetzgeber aber haben diese Wandlungen in den nationalökonomischen Anschauungen der führenden Schule gar keinen Eindruck gemacht. Vielmehr sind mittelstandspolitische Ideen mehr und mehr gouvernemental geworden." —

Professor Huber, Stuttgart, äußerte sich am Schluß einer Artikel Serie im Deutschen Handelsmuseum 1905, folgendermaßen:

„Die Mittelstandspartei hat immer nur eine negative hemmende Tätigkeit als Ideal vor Augen und nur an einer Minderung der Verdienstgelegenheit Freude. Was jedoch der Kleinhandel tatsächlich benötigt, das ist positive Arbeit, die auf eine Steigerung des Konsums und auf eine Erhöhung der Betriebsamkeit der Bevölkerung hinzielt, Vermehrung der Verdienstmöglichkeiten, Förderung der gewerblichen Arbeit, auf daß eine immer größere Anzahl von Kräften sich an ihr beteiligen kann.

Ferner zeigt die Kleinhandelsagitation einen gewissen verzagten, kleinlichen Sinn, eine kurzsichtige Beschränkung auf die unmittelbarsten materiellen Interessen, einen Mangel an Selbständigkeit und Selbstvertrauen. Es sind das zwar Charakterzüge, die sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung, welche an dem Bestande dieser Klasse so mächtig rüttelt, leicht erklären lassen. Aber es gibt heute keinen größeren Staat in der Welt, mit dessen geschichtlicher und künftiger Entwicklung die Isolierungsbestrebungen noch vereinbar wären.

Wohin diese kurzsichtige Reglementierungssucht führt, haben wir greifbar an dem benachbarten Österreich vor Augen. Dort hat man seit Jahrzehnten verschiedene der Universalmittel zur Anwendung gebracht: aber der Kleinhandel ist dort schlimmer daran, als im Deutschen Reich. Bei uns hat in der Börsen- und Warenhaussteuer den greifbaren Erfolg allein der Finanzminister, nicht das sogenannte ‚legitime‘ Geschäft davongetragen.

Außerdem sei ein schon berührter Punkt nochmals hervorgehoben: Wenn wir einigen der Ausgangspunkte und Ziele der Mittelstandsbewegung kritisch gegenüberstehen, so wollen wir damit selbstverständlich über die Bewegung selbst den Stab nicht brechen.

Es liegen in ihr verschiedene fruchtbare Keime, namentlich auch in Bezug auf das politische Leben. Sie hat das Klassenbewußtsein geweckt und dies oder die Erweckung des Klassenempfindens der Menge ist eine notwendige Bedingung des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Fortschritts.

Die fruchtbaren Keime jedoch können nicht in die Höhe kommen, solange das Arbeitsprogramm zu sehr auf die Schablone des Bundes der Landwirte zugeschnitten ist. Wenn die Angehörigen des Kleinhandels an ihrer Voreingenommenheit gegen den ‚neuen‘ Mittelstand und für die Isolierungsbestrebungen des Bundes der Landwirte festhalten, so hat ihre Mittelstandspolitik abgewirtschaftet, noch ehe dieselbe einen greifbaren Nutzen für den Kleinhandel gestiftet hat.

Damit der Mittelstand die innere Geschlossenheit und Organisation erhält, muß sein Parteiprogramm nicht allein die im Rückgang befindlichen Erwerbsgruppen, sondern auch die jungaufstrebenden Bevölkerungsschichten umfassen. Die Geschäftswelt muß sich auch mit dem Gedanken abfinden, daß nicht nur der neuere Geschäftsbetrieb höhere Anforderungen stellt, sondern auch der Mittelstand, wie in England und Nordamerika geschehen, durch neu sich ausdehnende Berufsgruppen, wie Kleinindustrielle, Korporations-, Privat-, Gemeinde- und niedere Staatsbeamte, Lehrer, Handlungsgehilfen, Werkmeister, qualifizierte Arbeiter und durch einzelne sich emporringende Arbeitergruppen neues, frisches Blut erhält, daß sich daraus eine Regeneration dieser ganzen Klasse ergibt. Erst dann wird die Mittelstandspolitik über die Sonderinteressen des Kleinhandels hinaus eine Angelegenheit des Kerns des deutschen Volkes werden.“

Und in den bereits zitierten neuesten Arbeiten[1]) sagt Huber folgendes:

„Die Staatshilfe kann dem gegen die kapitalistische Ausgestaltung unseres Wirtschaftslebens vergeblich ringenden kleingewerblichen Mittelstande

nur wenig Hilfe bringen, in der Hauptsache wird sich die Staatshilfe auf die Hebung des Bildungswesens und ferner auf die Hebung des Kreditwesens für den Mittelstand beschränken müssen. Die tatkräftige Benutzung und Ausnutzung dieser Mittel muß auf dem Wege der Selbsthilfe geschehen.

Die positive fruchtbringende Mittelstandspolitik liegt demnach in der Richtung der Kleinarbeit, der besseren Fachbildung und der genossenschaftlichen Schulung. Dasselbe gilt auch vom Kleinhandel.

Auf diesem Gebiete ist die Hauptsache die Bekämpfung jeder unlauteren Konkurrenz. Es muß namentlich diejenige unlautere Konkurrenz, die nur nach Augenblickserfolg strebt und durch systematische Preisunterbietung eine Art Raubbau treibt, unterdrückt werden.

Der Begriff der Unsolidität muß die Richtlinie zwischen den extremen Forderungen abgeben. Die dauernde Schädigung des gesamten Erwerbszweiges, die Qualitätskonkurrenz, sowie ein Vertriebssystem, das die Ableitung der Kundschaft bezweckt und hierzu in einer gegen die guten Sitten und gegen die kaufmännische Ehrenhaftigkeit verstoßenden Weise die trügerischen Anpreisungen als Mittel benutzt — diese Merkmale geben durch das Labyrinth der verschiedenen Anträge der letzten Jahre auf Beseitigung der Anarchie und Korruption des Vertriebes den leitenden Gedanken.

Diese innere Schutzpolitik darf nun aber nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, nämlich nicht zur Unterdrückung der Konkurrenz, die der Vater des Fortschritts ist, zur Beseitigung oder Einschränkung der richtig ausgeübten Gewerbefreiheit führen. Denn tatsächlich hat sich trotz aller Bedrängnisse von einzelnen Teilen der Kleingewerbetreibenden die Gesamtlage des Handwerks wie auch des Kleinhandels im letzten Jahrzehnt wesentlich gebessert, und andererseits darf man über die Rücksicht auf die inneren Konkurrenzverhältnisse niemals den Blick auf das große Ganze, auf die internationale Konkurrenz, auf den nationalen Fortschritt im Verhältnis zu anderen Völkern vergessen."

[1]) Fünfzig Jahre deutschen Wirtschaftslebens, Stuttgart 1906. Von demselben Verfasser „Der gesetzgeberische Ausbau des Deutschen Reiches und seine Wirtschaftspolitik". Stuttgart 1906.

II. Abschnitt.

Einteilung und Grenzen der Mittelstandspolitik.

Nach wissenschaftlicher Einteilung zergliedert sich die Unterstützung, die man dem Mittelstande angedeihen lassen will, in 1. Selbsthilfe und 2. Fremdhilfe.

Die Selbsthilfe scheidet sich wieder in Individual- oder Eigenhilfe und in mutualistische oder Gegenseitigkeitshilfe.

Die Fremdhilfe zerfällt in kollektivistische, d. h. Staats- oder Kommunalhilfe, und in altruistische oder karitative, d. h. Liebesgaben ohne Gegenleistung, Almosen.

A. Die Mittel der Selbsthilfe:

I. Die Individual- oder Eigenhilfe,

1. Die geistige und körperliche Ausbildung,
   a) die allgemeine Bildung,
   b) kaufmännische Bildung,
   c) die technisch-künstlerische Ausbildung.

   Diese Bildung wird vermittelt durch die allgemeinen Fortbildungs- und Fachschulen.

   Die Grenzen für diese Selbsthilfe werden gezogen durch die besonderen Verhältnisse der betr. Personen, durch die Gelegenheit für die Ausbildung, den Schulbesuch, durch das Vermögen, durch die Begabung und durch den Charakter,

2. die Entwicklung der Tüchtigkeit, der Energie, des Fleißes, des Unternehmungsgeistes.

   Die Grenzen für diese Selbsthilfe bilden Begabung, Charakter, Verhältnisse und Glück der betr. Personen.

3. Sparsamkeit, Kapital, Bildung und Kredit.

   Eine Grenze für diese Selbsthilfe wird gezogen durch die zur Verfügung stehenden Mittel, sowie durch die Verhältnisse und das Glück.

II. Mutualistische oder Gegenseitigkeits-Selbsthilfe,
1. negative, zur Abwehr der Übergriffe und der Schädigungen durch andere, so die gewerblichen Schutzvereine,
2. positive, zur gegenseitigen Förderung der Mitglieder:
a) Genossenschaften, besonders für Kreditbeschaffung,
b) Rabatt- und Sparvereine zur Festhaltung und Heranziehung der Kundschaft, sowie zu deren Erziehung zur Barzahlung,
c) Innungen und Gewerbevereine zur Förderung gewerblicher Bestrebungen und Erreichung gewerblicher Zwecke.

Die Grenzen für diese mutualistische Gegenseitigkeitshilfe sind gezogen für 1 durch die Reellität, bezw. Klugheit der Konkurrenten, sich in der Konkurrenz, besonders in der Reklame, keine Blöße zu geben oder den unlauteren Wettbewerb überhaupt zu vermeiden, bei 2a durch die Kraft der Mittel, den Kredit des Einzelnen, durch die Mittel der Gesamtheit, sowie durch das gegenseitige Mißtrauen und die gegenseitige Eifersucht, bei 2b durch die Verallgemeinerung der Rabatt- und Sparvereine, die entsprechend deren Wachsen und ihrer Ausdehnung auf viele oder alle Gewerbetreibenden ihre Kraft in der Kundenheranziehung wie auch in der Erziehung zur Barzahlung abschwächt, bei 2c durch die gesetzlichen Schranken in der Betätigung, durch die behördliche Aufsicht und durch das gegenseitige Mißtrauen und die gegenseitige Eifersucht der Mitglieder, bei den Zwangsinnungen auch noch durch ihren Zwangscharakter, der gemeinsames Vorgehen in vielen Beziehungen ausschließt, z. B. bezüglich Preisfestsetzungen.

B. Die Fremdhilfe:
I. Die kollektivistische, die Staats- oder Kommunalhilfe,
1. die negative
a) gegenüber stärkeren Konkurrenten, wie dem Großbetrieb, insbesondere den Warenhäusern und Konsumvereinen:

Belastung, Schwächung, Erdrosselung dieser Konkurrenten durch

α) Konzessionierung, bezw. Zulassung nach dem Bedürfnis,
β) hohe Steuern,
γ) Verbot der betreffenden Betriebe,

b) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes durch gesetzliche Bestimmungen, wie das unlautere Wettbewerbsgesetz vom 27. Mai 1896, Bekämpfung der Auswüchse und Unreellitäten im Ausverkaufswesen. Eine gesetzliche Regelung ist in Vorbereitung.

c) Bekämpfung der Unreellitäten im Konkurswesen,
d) Bekämpfung der Konkurrenz der Gefängnisarbeit,
e) Vermeidung einer den Mittelstand stark belastenden Zoll- und Steuerpolitik.

Die Grenze für diese negative Fremdhilfe wird gezogen durch die Grundsätze der Gerechtigkeit, Allgemeinheit und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, bezw. nach den Interessen an den Staats- oder Gemeindeeinrichtungen.

Unlauterkeit, Unreellitäten sind wie auf allen Gebieten, so auch auf dem gewerblichen, mit aller Gesetzesstrenge zu bekämpfen. Konkurrenzneid aber oder wirtschaftliche und technische Überlegenheit im gewerblichen Leben darf nicht zur Bekämpfung bestimmter Konkurrenten führen. Konzessionierung, bezw. Verbot von Gewerbebetrieben darf nur dann eintreten, wenn deren Gefährlichkeit für die Allgemeinheit nach Anhörung aller Parteien erwiesen ist.

Die höhere steuerliche Belastung der stärkeren Konkurrenten darf nicht bis zur Schwächung ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Unternehmungslust gehen. Sie darf auch nicht zum Ziel haben die Ermöglichung eines bequemen Lebens der schwächeren Konkurrenten auf Kosten der stärkeren, denn dies wäre nicht nur unmoralisch, sondern auch für die Schwächeren selbst unvorteilhaft, da ihre Tatkraft und Energie dadurch auf die Dauer geschwächt wird.

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes darf nicht so weit gehen, daß durch die betr. Gesetzesbestimmungen die freie Bestimmung der Gewerbetreibenden eingeschnürt und dadurch ihre Tatkraft und ihr Unternehmungsgeist gelähmt wird.

Es dürfen die reellen und im Geschäftsbetriebe durch den Saison- und Modewechsel oder durch die Aufgabe des Geschäfts usw. begründeten Ausverkäufe nicht erschwert und durch die Schutzmaßregeln gegen die Unreellität im Konkurswesen die Kosten des Konkursverfahrens nicht ungebührlich verteuert werden.

Die Grenze für die Konkurrenz der Gefängnisarbeit liegt in der Notwendigkeit, für die Gefangenen angemessene Arbeit und Tätigkeit zu beschaffen.

Durch die Zoll- und Steuerpolitik dürfen einzelne Stände und Klassen nicht vor den anderen ungebührlich bevorzugt, sondern es muß stets ein in den Verhält-

nissen begründeter richtiger Ausgleich aller Interessen hierbei gefunden werden. Der Fiskus darf nicht als Wohltäter und Begünstiger einzelner Klassen auftreten und niemals das Fundament des Staates, die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Allgemeinheit und der Heranziehung zu den Abgaben nach der Leistungsfähigkeit und dem Interesse an den Staats- und Gemeindeeinrichtungen verlassen.

2. Positive kollektivistische Hilfe,
   a) Intensive Förderung des Schul- und Bildungswesens,
   b) Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens,
   c) des Innungs- und Gewerbevereinswesens,
   d) des gewerblichen Ausstellungswesens.

   Die Grenze für diese positive kollektivistische Hilfe bildet die Ausartung in Privilegien und Monopole, wie bei dem früheren Zunftwesen, sowie ins Karitative. — Der Staat soll das seinige dazu tun, daß alle diese Förderungsmittel ermöglicht werden, ins Leben treten und möglichst gut und gerecht gestaltet werden. Es soll aber keine Ausbeutung und Wohltätigkeit damit getrieben werden.

II. Die altruistische, karitative Hilfe oder die Wohltätigkeit, Liebesgaben, das Almosen.
   1. Steuererlässe und Nachlässe,
   2. geldliche Unterstützungen, Beihilfe z. B. für Absolvierung von Meisterkursen und dergleichen.

   Die Grenze für diese altruistische Hilfe liegt da, wo durch sie ein bequemes Dasein auf Kosten der Allgemeinheit ermöglicht, das Selbstverantwortungsgefühl und die eigene Tatkraft geschwächt würde.

Das Ziel aller Hilfe, der Selbsthilfe[1]) wie der Fremdhilfe, soll und muß immer sein die Erhöhung der eigenen Leistungsfähigkeit, sodaß die Fremdhilfe immer mehr entbehrlich wird.

---

[1]) Es seien hier einige zutreffende Ausführungen der „Deutschen Mittelstands-Korrespondenz" No. 20 1906 wiedergegeben:

„Selbsthilfe und Staatshilfe."

„Beide Begriffe spielen in der öffentlichen Diskussion und besonders bei den Verhandlungen der Generalversammlungen der Gewerbetreibenden eine große Rolle. Im allgemeinen verlangen diese Selbsthilfe, ergänzt durch Staatshilfe. Andere wieder fordern in erster Line Staatshilfe und wollen nebenbei auch Selbsthilfe anwenden. Es dürfte daher nicht unangebracht sein, das Verhältnis beider näher zu untersuchen.

Der Mensch ist nicht bloß ein Einzel-Individuum, sondern auch Mitglied der Familie, der Gemeinde und des Staates. In alle drei wird er erst hineingeboren, sie sind vor ihm da. Demnach steht der Mensch auch nicht auf sich

Die Selbsthilfe ist und muß daher die Grundlage aller vernünftigen Politik bilden, die Fremdhilfe soll nur eventuell ergänzend und möglichst nur vorübergehend die Lücken ausfüllen. Sie darf nicht Selbstzweck werden, wie die Schutzzölle usw., sondern sie muß dann aufhören, wenn das Ziel, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Herbeiführung der Konkurrenzfähigkeit der Schwächeren, erreicht ist.

Bezüglich der Erhaltung des Mittelstandes sind Stand, Beruf,

allein, sondern er wurzelt zunächst weit mehr in der Familie, in der Gemeinde und im Staate als in sich selbst. Die Familien-, Gemeinde- und Staatshilfe ist für den Einzelnen vor der Selbsthilfe da. Ohne erstere wäre seine Existenz und daher auch eine Selbsthilfe nicht möglich. Aber mit jedem Jahre windet sich das ursprünglich hilflose Wesen immer mehr aus der Fremdhilfe der Familie, der Gemeinde und des Staates heraus und stellt sich immer mehr auf seine eigenen Füße. Die Fremdhilfe hat daher augenscheinlich den Zweck, den Menschen immer mehr zur Selbsthilfe zu befähigen und zwar dadurch, daß sie durch Erziehung und Unterricht seine Gaben und Fähigkeiten entwickelt und ausbildet, die er dann für sich und den Dienst der Allgemeinheit anwenden soll. Daraus geht deutlich hervor, daß alle Fremdhilfe nur die Vorstufe und Grundlage für die Selbsthilfe bilden soll. Sie soll den Menschen für den Kampf ums Dasein möglichst gut ausrüsten, sie soll seine Kräfte stärken, seine Leistungsfähigkeit erhöhen.

Eine Fremdhilfe, die diese Aufgabe nicht erfüllt, die des Menschen Kräfte und Gaben vielmehr in Schlaf einlullen, seine Energie, sein Vorwärtsstreben schwächen würde, wäre verderblich und zu verwerfen. Eine derartige Fremdhilfe ist das Almosen und die Begünstigungspolitik auf Kosten Anderer. Darum sind alle Bestrebungen in der Politik, die darauf hinausgehen, sich auf Kosten Anderer mühelos zu bereichern — Almosen — oder die Kräfte und Konkurrenzfähigkeit Anderer im erlaubten Wettbewerb zu schwächen — Repressiv- und Prohibitivmaßregeln aller Art —, schädlich und verwerflich.

Von dieser gewonnenen Erkenntnis aus ergibt sich eine Beurteilung der zu Gunsten des Mittelstandes erhobenen Forderungen von selbst. Alle Mittel, welche dazu dienen, die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Kleingewerbetreibenden durch Erhöhung ihrer technischen und kaufmännischen Bildung, durch genossenschaftlichen Zusammenschluß, durch Rabatt- und Sparvereine usw., zu erhöhen, gehören ins Gebiet der Selbsthilfe und sind durchaus zu billigen und zu unterstützen, während die Forderung der Unterdrückung oder hohen Besteuerung von Konkurrenten, wie der Warenhäuser, Konsumvereine und dergl., Mittel der Fremdhilfe sind, die einen Almosen-Charakter an sich tragen. Sie müssen daher dem Mittelstande auf die Dauer weit mehr schaden als nützen, weil sie einmal wie jedes Almosen, die Energie und Leistungsfähigkeit des Mittelstandes schwächen und sodann die Ausmerzung der zweifelhaften Existenzen, der Untüchtigen, Faulenzer und Pfuscher, die einen schweren Krebsschaden der Kleingewerbe bilden und sich infolge der Staatshilfe erst recht wie der Sand am Meere vermehren würden, unmöglich machen.

Derartige Mittel der Staatshilfe können sonach im wirklichen und dauernden Interesse des Mittelstandes nicht liegen.

Je mehr diese Erkenntnis in die Mittelstandskreise eindringt, je mehr das Prinzip der Selbsthilfe auf Grundlage der die eigenen Kräfte stärkenden Mittel der Staatshilfe anerkannt wird, um so mehr wird sich die Lage der kleingewerblichen Schichten des Mittelstandes aus eigner Kraft bessern und heben."

Gewerbeart, bezw. Beruf oder Gewerbetätigkeit und Betriebsform scharf zu scheiden.

Die Berufs-, bezw. Gewerbe- oder Wirtschaftstätigkeit ist eine ziemlich konstante, insofern als landwirtschaftliche, gewerbliche oder Handelstätigkeit schon seit langen Zeiten ausgeübt sind und wohl noch sehr lange Zeit ausgeübt werden. Wenn auch die technische Ausführung dieser Tätigkeit mit der Entwicklung der Technik sich verschieden gestaltet, so bleibt doch ihr Ziel, die Gewinnung und Verteilung der Güter, ziemlich dasselbe, nur daß fortwährend neue Tätigkeiten, namentlich durch Berufsteilung und Spezialisierung durch die Arbeitsteilung hinzukommen.

Weniger konstant als diese Tätigkeit selbst sind schon die verschiedenen Stände, Klassen und Berufsarten. Hier finden ständige Neubildungen, Spaltungen und Verschiebungen statt. Im großen und ganzen aber werden Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie und Handel auf lange Zeit hinaus bestehen bleiben.

Am wenigsten konstant, am meisten variabel ist dagegen die Betriebsform, so die geschlossene Familienwirtschaft mit der hauswirtschaftlichen Eigenproduktion, Bauerngüter mit freien Bauern, Grundherrschaften mit unfreien Berufen, kollektivistische Wirtschaftsform der Bauerngemeinden (Klan, Mir), Individualwirtschaften freier Bauern, handwerklicher Kleinbetrieb, Manufaktur- und Verlagssystem mit Herabdrückung der Heimarbeiter, Fabrikbetrieb, Großbetrieb mit Arbeiterproletariat und dann mit allmählicher Hebung der Arbeiter in der Neuzeit, kleine Spezialgeschäfte, große Spezialgeschäfte, kleine Warenhäuser, große Warenhäuser, Markthallen, städtische oder genossenschaftliche Warenhäuser.

Hier sehen wir also ein ständiges Auf- und Abschwanken, ständige Veränderungen.

Wie schon bemerkt, sind auch die Stände, Klassen und Berufe nichts ewiges. Sie sind erst nach und nach entstanden; Handwerk und Handel erst im Mittelalter, die freien Berufsarten, die Industrie erst später. Darum haben auch die einzelnen Stände, Klassen und Berufe keinen Anspruch auf ewiges Bestehen. Sie sind nur auftauchende Erscheinungen in der Flucht der Zeiten. Wie alles Lebendige, Organische auf dieser Welt entstehen sie, blühen sie, sterben sie zum Teil ab und vergehen wieder, sobald sie nicht mehr leistungs- und lebensfähig sind.

Es ist daher ein vergebliches Bemühen, einzelne Stände, Klassen und Berufe konstant erhalten zu wollen, wenn sie sich nicht mehr selbst erhalten können. Das gilt aber noch weit mehr von den Betriebsformen.

Diejenigen Stände, Klassen und Berufe und Betriebsformen, deren bisherige Funktionen von anderen Berufen oder Betriebsformen besser

ausgeführt werden können, sind nicht mehr lebensfähig und dürfen daher auch nicht künstlich erhalten werden, wenn man nicht der Entwicklung und dem Gedeihen des Ganzen Schaden zufügen will. Nur bestimmte notwendige Tätigkeiten, bezw. Berufe, müssen im Interesse des Ganzen erhalten werden, so — abgesehen von der Staats- und Landesverteidigung — die Landwirtschaft, insbesondere der Bauernstand, die stoffveredelnde Tätigkeit, die Handelstätigkeit, aber nicht deren Betriebsformen, die — abgesehen von der Bauernwirtschaft — sich je nach den Zeitbedürfnissen und Verhältnissen richten und entwickeln müssen.

Die jetzige Mittelstandsbewegung unterscheidet nicht zwischen wirtschaftlicher Tätigkeit, Beruf oder Stand und Betriebsformen. Sie will nicht nur die wirtschaftliche Tätigkeit, sondern auch die Berufsarten und Betriebsformen des kleingewerblichen Mittelstandes, so wie sie jetzt sind, erhalten, auch wenn diese zum Teil nicht mehr ihre Aufgabe erfüllen und in technischer und kaufmännischer Beziehung nicht mehr leistungs- und konkurrenzfähig sein und dem Fortschritt und Aufstieg der arbeitenden Klassen geradezu im Wege stehen sollten.

Der moderne Kapitalismus, die neue Maschinenaera des Fabrikbetriebes und der Eisenbahnen haben verschiedene kleingewerbliche Berufszweige entwurzelt, und diese Entwurzelung wird ev. auch noch weiter vor sich gehen.

Es ist auf vielen Gebieten, wo die Kleinbetriebsform mit der Großbetriebsform in Konkurrenz tritt, unmöglich, daß der Kleinbetrieb sich gegenüber dem Großbetrieb halten kann. Darüber muß man sich ganz klar sein und nicht mit unfruchtbaren Versuchen abmühen, Absterbendes lebendig zu erhalten und Abgestorbenes wieder lebendig zu machen. —

Für unsere weitere Darstellung wollen wir die Forderungen und Mittel zum Schutze des Mittelstandes folgendermaßen einteilen, in:

I. Negative, zur Beseitigung oder Abschwächung der Konkurrenz, gegen:
   1. das Kapital, die kapitalistische Konkurrenz überhaupt, insbesondere aber gegen:
      a) einschränkende Reform des Aktienwesens,
      b) Heranziehung der Großbetriebe zu den Innungsbeiträgen,
      c) Einführung einer allgemeinen Umsatzsteuer für alle Großbetriebe.[1])
   2. die Konsumvereine.
      a) Eintragung aller Konsumvereine ins Genossenschaftsregister,

[1]) Besonders von der „Kölnischen Volkszeitung" verschiedene Male gefordert.

b) Abhängigmachung der Konsumvereine von der Bedürfnisfrage,
c) besondere Konsumanstalten für Arbeiter dürfen nur vorübergehend errichtet werden,
d) Nichthergabe billiger Räumlichkeiten an die Konsumvereine seitens der Behörden,[1])
e) Verbot des Beitritts für Kommunal-, Staatsbeamte und Offiziere, insbesondere Verbot der Beteiligung derselben an der Verwaltung der Konsumvereine,[2])
f) Verbot des Warenverkaufs, auch der selbst hergestellten Waren, an Nichtmitglieder[3]) unter Strafandrohung,
g) Verbot der Ausgabe von Marken,[3])
h) Verbot der Dividendenverteilung,
i) Konzessionierung[4]) oder Verbot des Branntweinverkaufs,
k) vollständige Gleichstellung der Konsumvereine mit den anderen Geschäften,
  α) in Bezug auf die Besteuerung,[5])

[1]) Geschieht nicht mehr.

[2]) Auch bereits vielfach durchgeführt, im Jahre 1904 durch einen Erlaß des preußischen Eisenbahnministers von Budde.

[3]) Durch die Novelle vom 12. August 1896 zum Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 erledigt, diese lautete:

Der Absatz 4 des § 8 erhielt folgende Fassung:

„Konsumvereine (§ 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waren besorgen, hinsichtlich dieser Waren keine Anwendung.

§ 145b. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. wird bestraft, wer Waren, die er aus dem Konsumverein oder von einem mit diesem wegen Warenabgabe in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden auf Grund seiner Mitgliedschaft bezogen hat, gegen Entgelt gewohnheitsmäßig oder gewerbsmäßig an Nichtmitglieder veräußert."

[4]) Durch Art. 3 der Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August 1896 eingeführt, welcher lautet:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zweck haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Absatz 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist."

[5]) Die Besteuerung der Konsumvereine im Deutschen Reiche ist gegenwärtig folgende. Nach § 5 des preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 unterliegen der Besteuerung die Konsumvereine mit offenem Laden, d. h. nach dem Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 11. April 1893 und vom

β) in Bezug auf die Nahrungsmittelkontrolle,[1])
γ) in Bezug auf die Maß- und Gewichtskontrolle,[1])
δ) in Bezug auf die Sonntagsruhe,[1])

3. gegen die größeren Detailgeschäfte, insbesondere die Waren- und Kaufhäuser und Aktiengesellschaften für Verkauf von Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen.

a) Konzession für solche Aktiengesellschaften,
b) Verbot sämtlicher Beamten- und Offizierswarenhäuser,
c) Besteuerung der großen Warenhäuser, Basare und Konsumvereine nach dem Umsatz[2]), bezw. nach Branchen,
d) Sonderbesteuerung der Filialen[3]) und der Wanderlager,

5. Mai 1897 mit solchen Läden, die durch kein physisches Hindernis geschlossen sind, und zu denen der Zutritt jedermann freisteht; ferner diejenigen Konsumvereine, die ihren Verkehr nicht satzungsgemäß und tatsächlich auf ihre Mitglieder beschränken, Gewinn unter ihre Mitglieder verteilen, auch eine Verteilung des aus dem Gewinn angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung nicht ausschließen

Hiernach sind in Preußen wohl alle Konsumvereine als gewerbesteuerpflichtig erklärt.

Durch die preußische Einkommensteuernovelle von 1906 werden dagegen alle Konsumvereine für einkommensteuerpflichtig erklärt, gleichgültig, ob sie eingetragen sind oder nicht.

Am 9. Mai 1906 hat das preußische Abgeordnetenhaus in zweiter Lesung der Novelle zum Einkommensteuergesetz einen Antrag des Abg. Lusensky angenommen, wonach auch solche Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, die nicht an andere als die eigenen Mitglieder Waren abgeben dürfen, einkommensteuerpflichtig sein sollen, und die Handels- und Gewerbe-Kommission des Abgeordnetenhauses hat auch in Bezug auf Abänderung des Kommunalabgabengesetzes ähnliche Bestimmungen angenommen.

„Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen: . . . . . c) eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristischen Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände); d) Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (die alte Fassung besagte: „insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden").

Der preußischen Warenhaussteuer unterliegen die Konsumvereine, die gewerbesteuerpflichtig sind, mehr als eine Warenkategorie führen und einen Umsatz von mehr als 400 000 Mk. haben.

In den ca. 26 sächsischen Gemeinden, die eine Umsatzsteuer für Detailgeschäfte eingeführt haben, sind die Konsumvereine umsatzsteuerpflichtig, in den anderen Bundesstaaten aber nicht. —

[1]) Gilt auch für die Konsumvereine.

[2]) Geschieht bereits in Bayern, Preußen, in 26 Gemeinden des Königreich Sachsen, in Baden, Württemberg, Braunschweig, Anhalt.

[3]) Besteht in einzelnen Gemeinden Sachsens und Preußens.

e) Beschränkung der Verkaufsräume[1]) auf das Parterre und I. Stockwerk,
f) Verbot der Erfrischungsräume.

4. gegen den unlauteren Wettbewerb und das Ausverkaufswesen, gegen die Mißstände im Konkurswesen,
   a) Anmeldepflicht für Ausverkäufe,
   b) Verbot der Warennachschübe bei diesen,
   c) Verschärfung und Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbsgesetzes vom 27. Mai 1896,
   d) Verschärfung der Konkursordnung.
5. gegen einander oder die Pfuscher:
   Der Befähigungsnachweis:
   a) der große,
   b) der kleine,
   c) für das Baugewerbe.

II. Positive Forderungen, bezw. Maßregeln zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Kleingewerbes:

1. Hebung der gewerblich-technischen-kaufmännischen Bildung durch:
   Förderung und Verbreitung des Volks-, Fach- und Fortbildungsschulwesens und Gewerbeförderung aller Art,
   Errichtung von Landesgewerbeämtern,[2])
2. Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens
   a) durch Erleichterung der Gründung von Genossenschaften aller Art,[3])
   b) durch Zuführung billigen Kredits,[3])
3. Gründung von gewerblichen Rabatt- und Sparvereinen,[4])
4. Regelung des Submissionswesens[5]) und Beseitigung der Konkurrenz der Behörden und Strafanstalten,
5. Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker,[6])
6. Vermeidung der Doppelbesteuerung von Betrieben durch Handwerks- und Handelskammern — Trennung von Fabrik und Handwerk,
7. Einschränkung der Wohlfahrtsgesetze für Kleingewerbetreibende, sowie Pensionsfürsorge für Privatbeamte,[7])
8. Zoll- und Steuerpolitik.

[1]) Ging von Nürnberg aus, wo sie wieder beseitigt ist, ebenso in Münster, und in Hannover.

[2]) Bestehen in Württemberg, Baden und Preußen.

[3]) Geschieht durch die gewerbl. Genossenschaftsverbände und Zentralkassen.

[4]) Es bestehen zur Zeit in Deutschland ca. 300.

[5]) In Preußen durchgeführt.

[6]) Reichs-Gesetzes-Vorlage.

[7]) Hierüber bearbeitet die Reichsregierung eine Enquete.

Kapitel V.

Der Kampf des Mittelstandes gegen das Kapital.

In Kapitel I haben wir das Wesen der modernen Kulturentwicklung auseinandergesetzt und hatten als Prinzip und Ideal derselben die Entfaltung der Freiheit und Individualität aller Menschen, die Beseitigung aller Fesseln, die ihnen früher hinderlich im Wege gestanden hatten, erkannt.

In Kapitel II hatten wir eingehend dargelegt, inwiefern die mittelalterliche und nachmittelalterliche Zunftverfassung schließlich eine ebenso schwere und drückende Fessel der Bürger geworden war wie die Hörigkeit und Leibeigenschaft der Bauern auf dem Lande.

Die Befreiung des Menschen von all diesen Fesseln zugleich mit der immer vollkommneren technischen Beherrschung der Natur ist demnach Wesen und Ziel der modernen wirtschaftlichen Entwicklung, des modernen technischen Kapitalismus.

Wenn auch diese „kapitalistische Weltordnung", wie wir auch bereits ausgeführt haben, noch sehr unvollkommen ist, und zwar zum Teil deswegen, weil wir noch nicht genug Kapital haben, zum Teil deswegen, weil viele Gebiete vom Kapitalismus noch nicht befruchtet sind, zum Teil aber auch, weil noch gar manche antiquierte Überbleibsel aus vergangenen Zeiten sich der modernen Entwicklung hindernd in den Weg stellen, so wird doch von der großen Mehrzahl aller einsichtigen Politiker zugestanden, daß der moderne technische Kapitalismus gegenüber den früheren Zuständen auf sehr zahlreichen Gebieten bereits einen ganz gewaltigen Fortschritt bedeutet.

Dagegen haben diesen modernen technischen Kapitalismus seit seinem Beginn diejenigen Kreise fortwährend bekämpft,[1]) die von ihm

[1]) Vgl. H. v. Gerlach, Die Mittelstandsbewegung und die Warenhaussteuer, auf der 2. Generalversammlung des „Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser", Leipzig 1904:

in irgend einer Weise direkt zunächst ungünstig berührt und beeinflußt wurden, so im Anfang die Arbeiter, als die Maschinenaera begann, und sie befürchteten, daß sie durch die arbeitersparenden Maschinen brotlos würden.

„Ich habe in Schriften gelesen, die die Unterdrückung der Warenhäuser auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung bekämpften; das hieße einen Schritt auf dem Wege in den sozialistischen Staat hinein tun. Aber Sie tun den Mittelstandspolitikern viel zu viel Ehre an, wenn Sie sagen: ihre Pläne führten in den sozialistischen Staat hinein. Ich bin kein Anhänger dieses Staates, es ist überhaupt zweifelhaft, ob er jemals in Kraft treten könnte, weil mir scheint, daß man den freien Wettbewerb nicht ausmerzen kann. Die Individualität läßt sich nicht derartig regeln. Das aber, was gewisse Intellektuelle als Zukunftsstaat dargelegt haben, das geht von dem einen Gedanken aus: dieser sozialistische Staat soll alle Fortschritte der Technik sich zu eigen machen, er soll eine Produktionsvervollkommnung schaffen im höchsten Sinne des Wortes, er soll absolut auf dem modernen Boden stehen, er soll so viel wie möglich, so billig wie möglich produzieren. Also der technische Fortschritt als Grundlage des Staates! Was aber ist der Grundgedanke jener Mittelstandspolitiker, die den Kampf gegen die Warenhäuser führen? Ist das auch eine enthusiastische Schwärmerei dafür, daß die Fortschritte der Technik der Menschheit zugute kommen sollen? Nein, genau das Gegenteil ist der Fall. Der Grundgedanke ist: Alles, was an technischem Fortschritt vorhanden ist, soll künstlich in seiner Wirksamkeit behindert werden. Wenn die Technik einen billigeren Betrieb, eine billigere Produktion ermöglicht, soll Väterchen Staat kommen und durch seine Steuergesetze es hindern, daß die Fortschritte der Technik dem großen Publikum zugute kommen. Das ist der springende Punkt dieser ganzen Bewegung. Man will verhindern, daß die Technik sich frei entwickelt, und daß sie wirklich dem Gemeinwohl dient, und das, meine Herren, ist das direkt Gemeingefährliche an dieser sog. Mittelstandspolitik, daß sie im Widerspruch steht mit den Errungenschaften der Technik und der Neuzeit überhaupt. Sie steht auf demselben Boden, auf dem immer die Leute gestanden haben, die gegen den Fortschritt sich gewehrt haben. Als das erste Dampfschiff in Deutschland gebaut wurde von dem großen Gelehrten Papin und die Weser herunterfuhr, da kamen die Schiffer und meinten: Wenn ihr mit Dampfschiffen die Weser herunterfahren könnt, während wir nur mit Ruder- und Segelschiffen fahren können, dann können wir nicht mehr gegen die Konkurrenz bestehen. Und sie schlugen das erste Dampfschiff in Trümmer, und dann hat es 100 Jahre und mehr gedauert, bis wieder der Gedanke des Dampfschiffes aufgenommen wurde. Man konnte den Fortschritt durch Gewalt wohl auf längere Zeit zurückdrängen, auf die Dauer nicht, auf die Dauer läßt sich kein technischer Fortschritt verhindern, nur für eine gewisse Zeit kann man ihn zum Schaden des ganzen Volkes hindern. Dieselben Erfahrungen haben wir gemacht, als die Dreschmaschine zum erstenmale aufkam. Da wurde in Bayern eine obrigkeitliche Verfügung erlassen, die die Benutzung der Dreschmaschinen verbot, im Interesse der Leute, die mit dem Dreschflegel draschen. Und heute? Fragen Sie irgend einen vernünftigen Landwirt, ob nicht die Erfindung der Dreschmaschine eine segensreiche Erfindung für die Landwirtschaft war. Immer ist es mit dem Fortschritt so gegangen. Der Fortschritt schädigt einen Teil des Volkes zunächst im Erwerbe; kein Fortschritt ohne einen gewissen Nachteil auf der anderen Seite. Wenn die Eisenbahn in entlegene Gegenden gelegt wird, werden Fuhrleute dadurch brotlos, aber es gibt keinen vernünftigen

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Befürchtungen im Anfang vielfach gerechtfertigt waren, weil es tatsächlich sich in den meisten Ländern, so besonders auch in England, so auch in Frankreich und Deutschland gezeigt hat, daß beim Übergang von der Manufaktur- zur Maschinenarbeit infolge der sich nicht schnell genug erweiternden Absatzverhältnisse während einer gewissen Übergangsperiode Arbeitskräfte erspart wurden und dadurch eine zeitweise Arbeitslosigkeit herbeigeführt wurde.

Menschen, der sagen wird: Deswegen wollen wir keine Eisenbahn, weil ein paar Fuhrleute dadurch brotlos werden. Denn durch die neue Bahn erhalten weit mehr Menschen Brot, als durch sie brotlos werden.

Ein solcher Standpunkt wäre als Hindernis des Fortschritts zu bekämpfen. Das halte ich für die Aufgabe jedes modernen Menschen, und wenn das durchdränge, was jetzt im preußischen Landtage geplant ist, dann würde der Fluch dieser bösen Tat sein, daß sie fortzeugend Böses gebären müßte. Wenn man derartige rückständige Maßnahmen erst auf einem Gebiete in die Form des Gesetzes gegossen hat, dann gibt's kein Halten mehr auch auf anderen Gebieten. Es gibt ja genug Leute aus anderen Kreisen, die sagen: Das ist ein Ideal der Besteuerung, was da in der Warenhaussteuer Form gefunden hat. — So bekam ich vor wenigen Tagen erst eine Broschüre zugeschickt, die in Leipzig erschienen ist. Sie ist im Interesse eines Müllerverbandes von einem Herrn Sellnick verfaßt. Da wurde ein wunderschöner Plan entwickelt: wie man auf dem Wege der Steuergesetzgebung den großen Mühlen nicht gerade den Hals zuschnüren, aber ihnen die Luftzufuhr so beschränken sollte, daß sie eben kaum noch japsen können; im Interesse auch natürlich wieder der kleineren Betriebe sollte folgender Grundsatz steuerlich festgelegt werden: Wer jeden Tag eine Tonne Getreide vermahlt, soll pro Tag einen Pfennig zahlen, jährlich 3 Mark. Wer dagegen pro Tag 10 Tonnen vermahlt, soll nicht 10×3 Mark, sondern 100×3 Mark zahlen, nicht 30 Mark, sondern 300 Mark: wer täglich 100 Tonnen vermahlt, soll nicht 10 mal soviel bezahlen wie der, der 10 Tonnen verarbeitet, sondern 100 mal so viel, also 30000 Mark jährlich, und so fort. Ein außerordentlich einfaches Mittel, geradezu der Stein der Weisen, der da gefunden ist! Man steuere nur immer so hoch, daß kein Großbetrieb in der Müllerei bestehen kann! Vom Konsumenten darf man überhaupt nicht mehr sprechen, da wird man ausgelacht, der ist wegeskamotiert, der existiert nicht mehr, alle Leute sind Produzenten geworden, nur Produzenteninteressen dürfen überhaupt noch genannt werden. Das ist ein Standpunkt, der leider vielfach vertreten wird. Es kommt demnächst die Brauereistaffelsteuer für die großen Brauereien. Wer weiß, wie bald wir die im Reichstage haben werden. Wenn man diesen Grundsatz auf jeden anderen Industriebetrieb, zum Beispiel auf die Zeitungen, anwenden wollte, dann könnten die Besitzer der kleinen Zeitungen auch rufen: Wir brauchen eine Umsatzsteuer für die großen Zeitungsbetriebe, es geht nicht an, daß Herr Scherl und Herr Mosse mit ihren Riesenbetrieben uns kleine Zeitungsbesitzer erdrücken. Schutz dagegen, Umsatzsteuer für die großen Zeitungsbetriebe! Die Logik spricht absolut dafür. Also: weil ein Betrieb sehr groß ist, deshalb muß er möglichst vernichtet werden. Nein. Die Wege müssen uns schrecken, die mit der Umsatzsteuer für die Warenhäuser beschritten worden sind. Anstatt diesen modernen Fortschritt zu bekriegen, sollte man sich sagen: Wir wollen es uns an dem einen Beispiel genug sein lassen und wollen jeden Schritt auf diesem Wege weiter vermeiden, sonst ist die ganze deutsche Volkswirtschaft bedroht."

Namentlich in der Textilindustrie ist dies in England wie auch in Deutschland vielfach der Fall gewesen, sodaß man mit Recht den Satz aufstellen kann, daß der Übergang von der Handarbeit, von der Manufaktur- zur Maschinenarbeit stets mit gewissen Übergangsschmerzen und Geburtswehen verbunden ist, daß die Lage der davon betroffenen Arbeiter sich vielfach zunächst verschlechtert, Arbeitslosigkeit eintritt, und die Arbeitslöhne infolgedessen sinken.

Sehr bald aber besssern sich diese Verhältnisse. Infolge der sinkenden Preise erweitert sich das Absatzgebiet, andere Produktionszweige entstehen, die Nachfrage nach Arbeitern hebt sich, die Maschinenfabrikation verlangt selbst zahlreiche Arbeiter, sodaß nach Überwindung der Übergangszeit durch die Maschinenarbeit die Arbeitsgelegenheit vermehrt, der Arbeitslohn erhöht, die Arbeitszeit verkürzt und so die Lage der Arbeiter stetig verbessert wird.

In gleicher Weise wurden die Fabriken auch von denjenigen Handwerkern bekämpft, denen die Fabriken Konkurrenz zu machen begannen.

Das war namentlich in der Eisen- und in der Textilindustrie der Fall. Man versuchte, solange es ging, die Fabriken von den Städten fern zu halten und die gewerbliche Produktion nach althergebrachter Handwerksart zu erhalten.

Nicht minder kämpfte man auch vergeblich gegen den Bau von Eisenbahnen. Die zahlreichen Fracht- und Postunternehmer sowie die Inhaber der an den Landstraßen gelegenen Gasthöfe und Schankwirtschaften sahen, wie ihnen der Eisenbahnbau vielfach ihren bisherigen Lebensunterhalt kürzte oder ganz wegnahm. Viele von diesen Kreisen mußten sich daher einen anderen Lebenserwerb suchen.

So griff auch der Eisenbahnbau anfangs vielfach sehr ungünstig in die Erwerbsverhältnisse bestimmter Berufsklassen ein. Zahlreiche Städte suchten daher noch längere Zeit die Eisenbahnen von ihren Mauern fern zu halten, indem sie glaubten, daß ihnen die Eisenbahnen Saft und Kraft entziehen und ihre Erwerbs- und Finanzverhältnisse schädigen würden.

Genau das Gegenteil ist bekanntlich dann später nach einer gewissen Übergangszeit eingetreten, und jetzt beklagen es diejenigen Städte, die die Wirkungen und Vorteile der Eisenbahnen für sich verkannt hatten, daß sie nun, von allem Verkehr abgeschnitten, mehr oder weniger dazu verurteilt sind, ein Dornenröschen-Dasein zu führen.

Die moderne Mittelstandsbewegung fußt im Grunde auf einer unerbittlichen Feindschaft gegen das Kapital überhaupt. Man ist sich vielfach hierüber noch nicht klar, oder man scheut sich

wenigstens, es offen auszusprechen, und schlägt zwar zunächst nur auf gewisse Erscheinungen des Kapitalismus, wie die Syndikate, Ringe, die Börse, die Banken, die Warenhäuser, die Konsumvereine, meint aber im Grunde des Herzens das Großkapital überhaupt, das sich für sie hauptsächlich in diesen Formen manifestiert und daher zunächst ihre Angriffe auf sich zieht.

Wenn man den Warenhäusern oder den Konsumvereinen oder der Börse vorwirft, daß sie den Mittelstand aufsaugen und ruinieren, so ist das ein Vorwurf, der sich im Grunde nicht bloß auf diese wenigen Erscheinungsformen des Kapitals, sondern gegen das Kapital überhaupt richtet, denn auf allen Gebieten, wo das Kapital überhaupt zur Betätigung gelangt, trägt es eine Konzentrationstendenz in sich: überall bilden sich Großbetriebe, die direkt mit den Kleinbetrieben zu konkurrieren haben, diese vielfach aufsaugen und verdrängen, während sie andererseits aber auch wieder auf vielen Gebieten für viele Kleinbetriebe eine Existenzmöglichkeit schaffen.

Das Kapital, „das Großkapital" ist so eine Art mystischer Popanz geworden, auf dessen Schultern man die Schuld für alle möglichen herrschenden Mißstände auf bequeme Weise abwälzen kann, wobei man aber in der Regel vergißt, daß es in früheren Zeiten, wo der Kapitalismus noch nicht zu einer solchen Herrschaft gelangt war, in vielen Beziehungen noch weit schlimmer stand.

Das Kapital soll unersättlich, gierig alle Erwerbsgebiete an sich reißen, die kleinen selbständigen Existenzen ruinieren, alles von sich abhängig machen, die raffiniertesten Mittel anwenden, um seine Zwecke und Ziele zu erreichen, vor unlauterem Wettbewerb aller Art nicht zurückscheuen, kurzum das Kapital soll überall Raub- und Gewaltpolitik treiben.

Die Gewerbefreiheit, die, eine naturnotwendige Folge des völligen Versagens der alten Zunftverfassung gegenüber den neuzeitlichen Anforderungen der sich entwickelnden Verkehrs- und Finanzwirtschaft der modernen Einheitsstaaten, eine unerläßliche Voraussetzung für die Entwicklung des modernen technischen Kapitalismus bildete, wird infolgedessen auch von den Führern der Mittelstandsbewegung nicht als segensreiche Institution, als ein gewaltiger Fortschritt anerkannt, sondern sie wird prinzipiell auf das heftigste bekämpft.

Führer der Mittelstandsbewegung nennen, wie wir gesehen haben, die Gewerbefreiheit in einem Wortspiel häufig Gewerbefrechheit. Vielfach sucht man auch diesen Kampf gegen das moderne Kapital zu verdecken und nennt ihn euphemistisch das Streben nach einer organischen und berufsständischen Ordnung der Volkswirtschaft.

Gegen die Börse[1]) und die Großbanken hatte man das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 erlassen und ferner die Börsensteuer im Jahre 1894 und 1900 erheblich erhöht, um das Börsengeschäft durch Erschwerung der Emissionstätigkeit, durch Einschränkung und teilweises Verbot des Terminhandels und durch Erhöhung der Börsensteuer einzuschränken.

Das mobile Börsenkapital hatte man treffen und seine Rentabilität beschneiden wollen, die tätsächliche Folge aber ist die rapide Konzentration im Bankwesen, die Aufsaugung der kleinen Bankgeschäfte, die doch auch Teile des Mittelstandes bilden, die Vermehrung der sogenannten Insichgeschäfte der Banken, d. h.

[1]) In Sachen des Börsengesetzes haben die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft im November 1906 folgende Resolution an den Reichskanzler beschlossen: „Trotzdem die Reichsregierung am 19. Februar 1904 durch Vorlage der Börsengesetz-Novelle an den Reichstag die Reformbedürftigkeit des Börsengesetzes anerkannt hat, und eine Verabschiedung dieser Vorlage lediglich infolge der damaligen Geschäftslage nicht erfolgt ist, trotzdem in der Thronrede vom 28. November 1905 die Wiedereinbringung der Börsengesetznovelle im Reichstag angekündigt worden ist, ist dieselbe noch immer nicht dem Reichstage zugegangen. Dies ist um so bedauerlicher, als die für die gesamte Volkswirtschaft nachteiligen Wirkungen des Börsengesetzes nicht nur von den unmittelbaren Interessenten, sondern von allen Sachkennern anerkannt sind. Was den Getreidehandel anlangt, so ist es unbedingt erforderlich, daß wenigstens dem Lieferungsgeschäfte mit effektivem Getreide die nötige Rechtssicherheit gegeben wird, zumal als an der Herstellung eines alle Interessen berücksichtigenden Schlußscheines die Landwirtschaft mitgewirkt hat und dieser Schlußschein selbst von der Regierung als notwendig bezeichnet worden ist. Was den Effektenverkehr anlangt, so hat der Präsident des Reichsbank-Direktoriums vor der Reichstagskommission anerkannt, daß die Verdrängung des Termingeschäfts durch das Kassageschäft eine Erhöhung der Zinssätze, eine Schädigung der Industrie und der Landwirtschaft durch die Verteuerung des Kredits gebracht und einen Druck auf die Kurse aller festverzinslichen Anlagewerte ausgeübt hat. Der Irrtum des Gesetzgebers, durch das Börsenregister das Publikum von der Börsenspekultion fernhalten zu können, hat das spekulierende Publikum zum Teil aus den Kontoren der leistungsfähigen Firmen in die Hände zweifelhafter Personen getrieben. Das deutsche Kapital wandert zum Nachteil des deutschen Volksvermögens in das Ausland. Ganz allgemein anerkannt sind ferner die Schäden, die für das Rechtsgefühl des deutschen Volkes dadurch herbeigeführt sind, daß das Börsengesetz Handlungen, welche mit Treue und Glauben nicht zu vereinbaren, sondern sogar als Betrug zu charakterisieren sind, sanktioniert hat. Nachdem nicht nur von den Vertretungen des Bank- und Bankiergewerbes, der gesamten Kaufmannschaft, sondern auch von den Vertretern der Industrie, von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums, dem Staatskommissar an der Berliner Börse und den Regierungsvertretern im Reichstage die Reformbedürftigkeit des Börsengesetzes anerkannt worden ist, ersuchen wir Ew. Durchlaucht wiederholt, hochgeneigtest dahin wirken zu wollen,

daß dem Reichstage baldigst ein Gesetzentwurf betreffend die Änderung des Börsengesetzes vorgelegt werde, welcher dem legitimen Handel die erforderliche Rechtssicherheit bietet und die dem Rechtsgefühl widersprechenden Folgen des Börsengesetzes beseitigt."

Abwicklung der Geschäfte durch die Großbanken ohne Benutzung der Börseneinrichtungen, die teilweise Schwächung der Börsen, die Verdrängung der Börsengeschäfte ins Ausland, besonders nach London, und die Verteuerung des Zinsfußes gewesen.

Ein weiterer Kampf gegen das Großkapital richtet sich gegen den Kanalbau, gegen die weitere Ausdehnung und Verbilligung des Wasserverkehrs.

Diejenigen Parteien, die den Bau im preußischen Landtage bis auf das Messer bekämpft haben, und unter deren Händen die Kanalvorlage sich zu einem verstümmelten Torso gestaltet hat, erblickten in dem Kanalbau eine weitere Ausgestaltung, einen weiteren Fortschritt der kapitalistischen Industrialisierung Deutschlands und standen ihr daher von Anfang an feindlich gegenüber.

Auch die Bekämpfung des Zwischenhandels seitens der landwirtschaftlichen Parteien richtet seine Spitze gegen die kapitalistische Entwicklung.

In die Praxis ist dieser Kampf umgesetzt durch die Gründung der zahlreichen agrarischen Genossenschaften, deren ursprünglich unverhüllt ausgesprochener Zweck es war, den Zwischenhandel mit Getreide, Futter und Düngemitteln, landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen nach Möglichkeit auszuschalten und die Gewinne dieses Zwischenhandels in die eigene Tasche zu stecken.

Während man so auf der einen Seite den Zwischenhandel nicht bloß politisch, sondern auch praktisch auf wirtschaftlichem Gebiete bekämpfte, trat man auf der anderen Seite, um sich die Stimme der Kleingewerbetreibenden für die Wahlen zu sichern, als Beschützer des Zwischenhandels, als Patron des kleingewerblichen Mittelstands auf.

Das politische Leben bewegt sich eben vielfach nicht in den Bahnen der Logik und der Konsequenz.

Auf einzelnen gewerblichen Gebieten machten sich nun immer weitergehende Bestrebungen zur Bekämpfung der kapitalistischen Entwicklung der Großbetriebe auf dem betr. Gebiete geltend. Gegen die Warenhäuser und Konsumvereine verlangte man teils direktes Verbot, teils hohe Prohibitiv-Umsatzsteuern. Das Letztere verlangen auch für sich die Kleinmüller gegen die Großmühlen.[1])

Im Jahre 1905 kam die Sache, nachdem sie aus dem Plenum des Reichstags an die Kommission zurückverwiesen war, wegen Schlusses der Tagung nicht mehr zur Erledigung. Auch diesmal (1906) beantragt die Petitionskommission, wie bereits 1897, durch Mehrheitsbeschluß Überweisung dieser Eingaben zur Erwägung: dagegen sollen entgegenstehende Eingaben des Vereins deutscher Handelsmüller, die zunächst Erhebungen über die Ursachen der Not-

[1]) Um sich von der gegenwärtigen Lage der Müllerei ein richtiges Bild machen zu können, muß man sich vor Augen halten, daß auch in ihr sich Handwerk und Industrie, Lohn- und Handelsmüllerei ziemlich scharf geschieden haben.

lage des Mühlengewerbes und der Möglichkeit ihrer Beseitigung durch gesetzgeberische Maßnahmen fordern, und wenn nicht an Stelle der progressiven Staffelbesteuerung eine Kontingentierung, durch Übergang zur Tagesordnung erledigt werden. Der Regierungsvertreter gab in der Kommission die Erklärung ab, daß der Bundesrat sich wie früher ablehnend verhalte, insbesondere auch, weil es sich um Besteuerung des gewerblichen Ertrages der Müllereien, also um eine auf dem Gebiete der direkten Abgabenerhebung liegende und der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehaltene Gewerbesteuer handele.

Im preußischen Abgeordnetenhause hatte vor $2^1/_2$ Jahren aus Anlaß einer gleichartigen Eingabe der Vertreter des Handelsministeriums eine grundsätzlich ablehnende Stellung eingenommen, schon weil die Umsatzsteuer geeignet sein würde, die Einführung technischer Fortschritte im Mühlengewerbe hintanzuhalten. In Bayern besteht eine solche Steuer seit 1899, hat aber, wie der bayerische Regierungsvertreter in der Steuerkommission des Reichstages erklärte, ihre beabsichtigte sozialpolitische Wirkung wegen der Konkurrenz der Großmühlen in den Nachbarstaaten zum Teil verfehlt. Inzwischen hat im ver-

Es gibt in Deutschland gegenwärtig vielleicht 7–8000 Handels- und etwa 30000–32000 Lohn- oder Kundenmühlen. Die Gewerbezählung von 1895 ergab gegenüber der von 1882 folgendes Bild:

Zahl der Personen	Mühlenbetriebe Hauptbetriebe		Mit Personen		Ab- bezw. Zunahme von 1882—1895	
	(1882)	(1895)	(1882)	(1895)	Der Betriebe	Der Personen
1	17930	17682	17930	17682	— 248	— 248
2— 5	32541	23997	69709	60914	— 8544	— 8795
6— 10	626	1257	5055	9184	+ 631	+ 4129
11— 50	568	840	10661	16209	+ 272	+ 5548
51—200	31	62	2558	4831	+ 31	+ 2273
201—500	2	4	539	1188	+ 2	+ 649
Sa.	51698	43842	106452	110008	— 7856	+ 3556

„Wenn wir die Betriebe mit 2 Personen zu den Kundenmühlen, die mit 3—5 Personen großenteils zu den Handelsmühlen zählen, so ergibt sich, daß die Verluste zum allergrößten Teil die Kundenmühlen getroffen haben. Die Kundenmühlen haben um ca. 8000 abgenommen. Hieran sind, wie u. a. durch eine interessante Enquete der württembergischen Regierung erwiesen ist, zum großen Teil persönliche Verhältnisse schuld gewesen, namentlich Geschäftsuntüchtigkeit, unsolides Leben oder zu hohe Übernahmepreise. Aber auch die Reichsgewerbestatistik gibt uns einen wertvollen Fingerzeig, um den Rückgang der Kleinmühlen aufzuklären. Nach ihr gab es nämlich Mühlen-Nebenbetriebe: im Jahre 1875: 2128, im Jahre 1882: 5587 und im Jahre 1895: 8288. Diese Mühlen im Nebenbetriebe, die hauptsächlich auf den großen Gütern und von den landwirtschaftlichen Genossenschaften errichtet sind und sich 1875–82 um 3459 und 1882–95 um 2701 vermehrten, tragen mit die Hauptschuld an dem Eingehen so vieler Kundenmühlen. Nicht nur, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung immer mehr zum Konsum von weißerem Bäckerbrot übergeht und ihr Getreide daher weit weniger als früher von den Kundenmühlen mahlen läßt, sondern in die Städte oder an die Kornhäuser verkauft, — die Landwirte errichten auch selbst immer mehr eigene Mühlen und entziehen so auf doppelte Weise den ländlichen Kundenmühlen ihren Verdienst und Boden und treiben sie vom Lande.“ (Vgl. Wernicke, Die Mühlenindustrie. Berlin 1901.)

flossenen Tagungsabschnitt die Steuerkommission des Reichstags eine Resolution beschlossen, die über den Antrag der Petitionskommission noch hinausgeht, indem, unabhängig von der einzelstaatlichen Besteuerung, eine alsbaldige Reichssteuervorlage gefordert wird, die das jährliche Vermahlungsquantum mit einer ständigen Abgabe belegt. Hierzu gab der Vertreter der Regierung die Erklärung ab, im Rahmen der Steuerreform hielten die verbündeten Regierungen eine Umsatzsteuer keinesfalls für richtig. Sollten Kommission und Reichstag die Resolution annehmen, so würden die verbündeten Regierungen in eine neue gewissenhafte Prüfung eintreten; dies verspreche er, mehr nicht. Diesem Versprechen ist das Reichsschatzamt jetzt nachgekommen, indem die preußische Regierung auf sein Ansuchen Erhebungen angeordnet hat über die Zahl und die Entwicklung der Mühlenbetriebe und hauptsächlich über ihre Abnahme in den letzten 20 Jahren.

Diese am 13. November 1906 auf der Tagesordnung stehenden Petitionen sind im vorigen Tagungsabschnitt bereits einmal von der Tagesordnung abgesetzt worden. Auch am 13. November geschah dies nach einem Antrage des Abg. Dr. Spahn (Ztr.), der die Absetzung damit begründete, daß der Berichterstatter wegen Krankheit abwesend sei.

Der deutsche Müllerbund, dem etwa 7000 Mühlenbesitzer angehören, nahm in Nordhausen folgende Resolution an:

> „Die schrankenlose Erwerbsfreiheit hat eine völlige Anarchie auf wirtschaftlichem Gebiete erzeugt. Sie schuf nicht gleiches Recht für alle, sondern ein Vorrecht für den wirtschaftlich Starken. Das Großkapital gewann dadurch die Möglichkeit, durch rücksichtslosen Gebrauch der Übermacht seiner wirtschaftlichen Hilfsmittel die kleineren und mittleren Betriebe zu vernichten. Der Kampf ist so ungleich, daß ein Hinweis auf Selbsthilfe widersinnig ist. Auch ist es nicht zutreffend, daß das Obsiegen des Großbetriebs auf alle Fälle einen wirtschaftlichen und technischen Fortschritt bedeute. Auch viele modern eingerichtete und intelligent geleitete Betriebe werden heute vernichtet, lediglich durch die Übermacht und größere Bewegungsfreiheit des Großkapitals. Gerade im Mühlengewerbe hat sich die Leistungsfähigkeit der bestehenden Mühlen so stark über den Bedarf gesteigert, daß ein Bedürfnis nach Vermehrung der Mühlen nicht besteht.
>
> Die Hauptversammlung des Deutschen Müllerbundes erklärt daher eine schleunige Einführung einer staffelförmigen Umsatzsteuer in den Mühlenbetrieben für dringend nötig, wenn die Aufreibung der Mittelstands-Existenzen und die Vernichtung großer Vermögenswerte nicht weitere verhängnisvolle Fortschritte machen soll.“ —

In einer vom Verbande deutscher Müller an den Reichstag gerichteten Petition wird für die Besteuerung der Großbetriebe ein staffelförmig abgestuftes Schema vorgeschlagen, derart, daß eine Mühle mit einem jährlichen Vermahlungsquantum von 30000 Tons Getreide eine Abgabe von jährlich 30000 Mark zu zahlen hätte, während für eine Mühle mit einem jährlichen Vermahlungsquantum von 60000 Tons nicht weniger als 120000 Mark und für eine solche mit 80000 Tons der niedliche Betrag von 213000 Mark Steuern zu bezahlen wäre. Das wäre dann aber gleichbedeutend mit der Unterbindung jeglicher Rentabilität.

Die gesamten Berufsklassen des deutschen Mittelstandes, wie überhaupt alle minderbemittelten Schichten des deutschen Volkes, die ohnehin infolge der hohen Getreidezölle die Verteuerung des Brotes tagtäglich im Haushalte verspüren, würden nach Verwirklichung einer allgemeinen Reichsumsatzsteuer für die großen Mühlen noch weiter in der härtesten und ungerechtesten Weise getroffen werden. Denn es liegt doch klar auf der Hand, daß in den größten und großen Mühlenbetrieben, die auf Grund der neuesten Erfindungen und Errungen-

schaften der Technik, gleichsam mit allen Chikanen, eingerichtet sind und daher die Mehlausbeute aus dem zu verarbeitenden Getreidequantum bis zum Äußersten zu steigern in der Lage sind, die Mehlproduktion eine wesentlich billigere sein muß als in den mittleren und kleineren Betrieben.

Die Brotverteuerung durch die Mühlenumsatzsteuer wird in einer Denkschrift zahlenmäßig nachgewiesen, die von der Wittener Walzenmühle, Aktiengesellschaft, dem Reichstag und Bundesrat vorgelegt worden ist. Die Denkschrift beantwortet zunächst die Frage: „Was bezahlt der deutsche Brotkonsument für die Umwandlung des notwendigen Brotgetreides in Mehl?“ Im Anschluß hieran wird dann die von der Einführung einer Mühlenumsatzsteuer zu erwartende Verteuerung der Mehlproduktion auf jährlich rund 67 Millionen Mark berechnet, die das deutsche Volk aufzubringen hätte. Wir entnehmen den dankenswerten Nachweisen der Denkschrift folgende Mitteilungen:

In Deutschland werden jährlich 160 Millionen Doppelzentner Brotgetreide vermahlen und zwar werden hiervon 100 Millionen Doppelzentner von den kleinsten, kleinen und mittleren Mühlen, 50 Millionen von den Großmühlen vermahlen, während die restlichen 10 Millionen nicht zu feingesiebten Mehlen vermahlen, sondern vorwiegend in Rheinland und Westfalen zu Schwarzbrot geschrotet werden. Die Produktionskosten betragen bei der ersten Gruppe von 100 Millionen Doppelzentnern durchschnittlich 2,84 Mark für den Doppelzentner, also insgesamt 284 Millionen Mark, bei der zweiten Gruppe dagegen nur höchstens 1,50 Mark für den Doppelzentner, demnach zusammen 75 Millionen Mark, für die dritte endlich 1 Mark für den Doppelzentner und insgesamt 10 Millionen Mark. Demnach gibt das deutsche Volk heute für die Umwandlung von 150 Millionen Doppelzentnern Brotgetreide in Feinmehl 359 Millionen Mark aus. Durch neue Belastungen würden die Großmühlen, deren Rentabilität ohnehin bekanntlich sehr gering ist, gezwungen werden, den Betrieb einzustellen. Schaltet man nun die jetzt existierenden größeren und großen Mühlen aus oder macht man sie, wie es beabsichtigt wird, zwangsmäßig durch Überbürdung mit übermäßigen Umsatzsteuern zu Kleinbetrieben, so treten natürlich die Klein- und Mittelbetriebe an deren Stelle mit den für diese Betriebe erforderlichen großen Herstellungskosten. Diese 150 Millionen Doppelzentner Brotgetreide würden zur Umwandlung in Mehl dann eine Herstellungsausgabe von 150 Millionen Doppelzentnern zu 2,84 Mark gleich 426 Millionen Mark erfordern. Es ergäbe sich aus dieser Herstellungsweise gegenüber dem heutigen Zustande ein volkswirtschaftlicher Nachteil von rund 67 Millionen Mark pro Jahr. Bei einer rationellen Herstellung des gesamten erforderlichen Mehles durch nur größere und große Mühlen betragen die Herstellungskosten nur 1,50 Mark per Doppelzentner, also für 150 Millionen Doppelzentner nur 225 Millionen Mark. Selbstverständlich hat das brotkonsumierende Volk den enormen Nachteil von zirka 200 Millionen pro Jahr, welcher durch die jetzige unrationelle Herstellung des Brotgetreides zu Mehl verursacht wird, vollständig zu tragen. Diese ungeheuerliche Mehrausgabe wird lediglich gemacht, um eine große Anzahl unfähiger Müller und rückständiger Betriebe auf Kosten der Gesamtheit weiter zu erhalten. Diese kleinen rückständigen Handwerksbetriebe sollten dem Schicksal dankbar sein, daß ihnen eine Frist eingeräumt ist, um allmählich ihre Betriebe und ihre Arbeit in volkswirtschaftlich nutzbringender Weise zu ändern. Zu welchem Zweck wir im Deutschen Reich zirka 25000 kleinste Mühlenbetriebe zur Vermahlung des Brotgetreides zu feingesichtetem Mehl haben müssen, ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nicht erklärlich. Diese Arbeit würde von zirka 1000 mittleren und größeren Betrieben für die Hälfte der jetzt dafür auszugebenden Herstellungskosten geleistet werden. Es liegt hier also eine kolossale Vergeudung des Volksvermögens und der Arbeitskraft vor.

Übrigens scheint das von den Mühlensteueragitatoren mit Vorliebe ins Feld geführte Schlagwort von der „Mittelstandsrettung" in Kreisen des Mittelstandes selber schon nicht mehr recht zu verfangen. Einige größere Bäckerinnungen haben bereits gegen die Umsatzsteuer, die notwendigerweise eine weitere künstliche Brotverteuerung herbeiführen müßte, protestiert; auch steht zu erwarten, daß das ganze Bäckergewerbe mit vereinzelten Ausnahmen (Sachsen!) durch seine Verbände sich der Protestbewegung anschließen wird. Es verlautet sogar, daß Konsumvereinigungen und Verbände des Bäckereigewerbes den Boykott gegen diejenigen Mühlen vorbereiten, die durch aktive oder passive Unterstützung der Umsatzsteuerbewegung die Brotverbraucher und mithin auch das Bäckereigewerbe zu schädigen beabsichtigen. Es dürfte hiernach wohl nichts anderes übrig bleiben, als zunächst einmal das Wort „Mittelstand" bei der Agitation für die Mühlenumsatzsteuer auszumerzen, selbst auf die Gefahr hin, daß diese dadurch viel an demagogischem Wert einbüßt.

In Bayern ist übrigens für die Großmühlen mit einer Vermahlung von mehr als 400000 Ztr. im Tarif Nr. 140 des Gewerbesteuergesetzes von 1899 die progressive Besteuerung nach dem Vermahlungsquantum als Regel vorgeschrieben. Der Satz beträgt für 100 Ztr. bei den kleinen Mühlen 5 Pfg. und steigt bei den großen Mühlen bis zu 3 Mark

Der prohibitive Charakter der Umsatz- und Vermahlungssteuer hat sich in Bayern auch bereits praktisch bewährt. Bei der Ludwigshafener Mühle würde die Steuer für das Steuerjahr 1902/3 zusammen mit den kommunalen Aufschlägen, zirka 190000 Mark, also mehr als die bisher verteilten Dividenden von 160000 Mark, und von dem bisherigen Reingewinn von zirka 290000 Mark zirka 65% betragen.

Die Ludwigshafener Walzmühle beabsichtigte daher, ihren Betrieb auf badisches Gebiet nach Mannheim zu verlegen. Eine eklatantere Verletzung des Prinzips der Gewerbefreiheit und ein gröberer Verstoß gegen die Gewerbeordnung läßt sich wohl nicht gut denken. Inzwischen hat man denn auch in Bayern die rechtliche Unzulässigkeit einer derartigen Besteuerung eingesehen und hat die Ludwigshafener Walzmühle wieder nach dem Ertrage besteuert. —

Gegen die Mühlenumsatzsteuer hat der Verein deutscher Handelsmüller unlängst eine Eingabe an den Reichstag, den Bundesrat, die Ressortministerien der preußischen Regierung und die Handelskammern gerichtet. Es werden darin übersichtlich und erschöpfend alle Gründe angeführt, die gegen eine Staffelsteuer sprechen, insbesondere wird nachgewiesen, daß die Enquete, die von der Regierung kürzlich über das Mühlengewerbe und die Ursachen des Eingehens der Kleinmühlen veranstaltet worden ist, auf durchaus falscher Grundlage beruht und deshalb zu falschen Resultaten führen muß. Wir zitieren in Ergänzung unseres neulichen Leitartikels aus der Eingabe folgende Stellen:

„Es wird in erster Linie völlig verkannt, daß, wenn in den Petitionen für die Umsatzsteuer von tausenden von Kleinmühlen gesprochen wird, es sich hierbei tatsächlich in der großen Mehrzahl um Lohnmühlen handelt, welche ihrem Zweck wie ihrer ganzen Anlage nach mit der modernen Handelsmüllerei nichts gemein haben." Die große Mehrzahl der eingegangenen Mühlenbetriebe beständen aus Lohnmühlen, deren Rückgang eine natürliche Konsequenz unserer veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse sei. „Der Rückgang kleiner und großer Handelsmühlen ist vielfach auf andere Faktoren, wie ungünstige geographische Lage für den Getreidebezug und Mehlabsatz, unrentable technische Einrichtung, mangelnde Ausnutzung der Konjunktur, mehr nutzenbringende Verwertung der Wasserkraft für andere gewerbliche Zwecke, wie Elektrizitätswerke usw., zurückzuführen. Außerdem wurde auch ein sehr großer Teil der kleinen Lohn- und Handelsmühlen, welche als Hauptgewerbe Landwirtschaft betreiben, den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zugewiesen und mußte somit

aus dem Register der Müllereiberufsgenossenschaft gestrichen werden, ohne daß der Mühlenbetrieb tatsächlich eingestellt worden wäre." Von den Reineinnahmen der größeren Mühlen mache man sich überhaupt ein ganz falsches Bild. Von den im Jahre 1905 existierenden Mühlenaktiengesellschaften erzielten fast ein Drittel keine Dividende oder schloß sogar mit Verlust ab, ein weiteres Drittel zahlte nur bis zu 6 Prozent, und nur bei dem Rest, 8 Groß- und 11 Mittelmühlen kann von einer Rentabilität gesprochen werden.

Von den Anhängern der Mühlenumsatzsteuer wird, um die Staffelung der Steuer zu rechtfertigen, die technische Rückständigkeit der Kleinmühlen stets mit Emphase zurückgewiesen. Da sei denn darauf aufmerksam gemacht, was das Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft über die Kleinmühlen sagt. In diesem Jahrbuch (Band 13, Jahrgang 1898. S. 221f.) heißt es ungefähr folgendermaßen:

Von jeher besteht ein Kampf zwischen Wasserwerksbesitzern und Wiesenbesitzern über die Benutzung der fließenden Gewässer, und dabei spielen besonders die Unzahl der selbst an den kleinsten Bächen vorhandenen, mit meist sehr unzulänglicher Einrichtung versehenen Mühlen eine Hauptrolle. Wenn auch bei den früheren allgemeinen wirtschaftlichen Handels- und Verkehrsverhältnissen diese Mühlen eine gewisse Berechtigung hatten, so ist dies heute doch längst nicht mehr der Fall, und trotzdem haben sich diese Verhältnisse im wesentlichen nicht geändert. So bestanden z. B. im Königreich Württemberg 1861 mit Wasser betriebene Getreidemühlen 2046, 1892 mit Wasser betriebene Getreidemühlen 1998, sodaß also im Laufe von 30 Jahren trotz der in diesem Zeitraum entstandenen großen Mühlen nur 48 Mühlen (gleich $2^1/_3$ Prozent) eingegangen sind. Dabei mag erwähnt werden, daß im Durchschnitt auf je 400 Hektar Ackerland eine Mühle mit 3—4 Mahlgängen und 12,4 Pferdekräften entfällt.

Derartige Verhältnisse finden sich im größten Teile von Deutschland, zum großen Schaden der Landwirtschaft, von welcher doch die Mühlen abhängig sind, und dieser Krebsschaden, welchen Schwerz schon im Jahre 1823 scharf geißelte, macht sich namentlich bei den Entwürfen von Wassergesetzen und bei letzteren selbst in einer Weise geltend, daß geregelte Wasserverhältnisse, welche die berechtigten Interessen der Landwirtschaft in vollem Maße wahren, undenkbar sind, solange hier nicht Abhilfe geschaffen ist.

Bedenkt man, daß bei einer sehr großen Zahl dieser kleinen Mühlen, infolge mangelhaft oder unrichtig angelegter Wasserbauten, schlecht unterhaltener Wehre und Schleusen, unzweckmäßiger Wasserräder, oft über die Hälfte der Wasserkraft verloren geht und zieht man dabei noch die vielen inneren Mühleneinrichtungen, welche allen neuen Verbesserungen auf diesem Gebiete hohnsprechen und den Umstand in Betracht, daß der Mühlenbesitzer wohl fast überall in Deutschland gesetzlich tatsächlich Herr des Wassers und daß z. B. in Württemberg den Mühlen an 26 Sonntagen des Jahres gestattet ist, zu arbeiten und zwar: weil die Vorschriften über die Sonntagsruhe sich nach dem Reichsgesetz auf diejenigen Wasserwerke, welche mit unregelmäßigen Wasserkräften arbeiten, nicht erstrecken", so wird man zugeben müssen, daß die Sammelbecken, bezw. Talsperren auch auf dem Gebiete der Bewässerung der Wiesen für die Landwirtschaft von größter Bedeutung sind und diese daher alle Ursache hat, ihre volle Aufmerksamkeit dieser Angelegenheit zu schenken.

Ähnlich heißt es in dem Bericht der bayerischen Gewerbeinspektion betreffs der Verhältnisse in Oberfranken:

„Das Müllereigewerbe im Regierungsbezirk hat in seiner Bedeutung wohl hauptsächlich infolge der Entwicklung des Verkehrs gegen früher erheblich eingebüßt. Es gilt dies weniger für die Minderzahl der in Städten und an

besseren Wasserkräften gelegenen Kunstmühlen, welche infolge ihrer fortgeschrittenen Einrichtung und des fabrikmäßigen Betriebes mit der Entwicklung der übrigen Industrie gleichen Schritt gehalten und es zumeist zu Ansehen und Wohlstand gebracht haben, als für die große Menge der kleinen Kundschaftsmühlen auf dem Lande, die, technisch rückständig, die Lohnmüllerei heute noch ebenso betreiben wie vor Jahrzehnten und Jahrhunderten!" —

In gleicher Weise verlangen die Kleinbrauer auch Schutz gegen die Großbrauer durch eine Staffelung der Brausteuer, wie sie das neue Reichsbrausteuergesetz vom 7. Juni 1906 ja auch durchgeführt hat.

Dieses hat im § 6 folgende Staffelung festgesetzt:

bis 250 dz	Braustoffe	4 Mk.	3000—4000 dz	Braustoffe	6,50 Mk.
250—500 „	„	4,50 „	4000—5000 „	„	7 „
500—1000 „	„	5 „	5000—6000 „	„	8 „
1000—2000 „	„	5,50 „	6000—7000 „	„	9 „
2000—3000 „	„	6 „	über 7000 „	„	10 „

Auch in Bayern, Württemberg und Baden ist die Brausteuer gestaffelt.

In Bayern beträgt die Steuer pro Hektoliter Malz 5—6,75 Mk., also pro Doppelzentner Malz 9,52—12,25 Mk., in Württemberg pro Doppelzentner Malz 7—12,39 Mk., in Baden pro Doppelzentner Malz 8—12,90 Mk.

Die Staffelung der Brausteuer ist zum Schutze der kleineren und mittleren Brauereien durchgeführt. Im Gebiet der Brausteuergemeinschaft, wo bis 1906 der Einheitssatz von 4 Mk. pro Doppelzentner Malz galt, ist die Zahl der Brauereien in den Jahren 1873—1903 von 14388 auf 6814 (in den Städten von 4343 auf 3287, auf dem Lande von 9445 auf 3527, der gewerblichen von 10927 auf 5908 zurückgegangen. Dieser Rückgang liegt aber nach dem Urteil der Sachverständigen an dem Umstande, daß die kleineren Brauereien in technischer Beziehung den größeren nicht folgen können.

Die Zahl der untergärigen Brauereien in Bayern, Württemberg und Baden hat sich in folgender Weise vermindert:[1])

	Bayern	Brausteuer		Württemberg[1])	Braustouer	Baden[2])	Norddeutsches Brausteuergebiet.
	Zahl	pro Hektoliter Malz	pro Doppelzentner Malz	Zahl	pro Doppelzentn. Malz	Zahl[3])	Untergärige Brauereien. Zahl
1874	5083	4 Mk.		2532		2043	
1879	5262			2589	7.20 Mk.	2100	
1880	5261	6 Mk.		2583	10 Mk.	2080	
1881						1603	3233
1889	5089			2383			3162
1890	5032	5 - 6,50	9,52—12,25 Mk.			1393	3138
1897				1805			
1900	4479			1537	7—12.39 Mk.	946	2839
1903	4306			1385		684	2793
1904	4237			1334		663	2748

[1]) 1891: Erhöhung der Steuer von 7,20 Mk. auf 10 Mk. pro Doppelztr. Malz.
1893: Ermäßigung der Steuer für die kleinen Brauereien um 10%.
1895: Erhöhung der Steuer für die größeren Brauereien um 6 und 10%.
1900: Staffelung 7—12,39 Mk. pro Doppelzentner Malz.

[2]) bis 1896: dieselbe Steuer wie in Württemberg.
1896: 8—13 Mk. pro Doppelzentner Malz.

[3]) bis 1881: Zahl der Braugefäße. Ober- und untergärige Brauereien.

[1]) Vgl. Struve, Zur Frage der Brausteuer-Staffelung. Berlin 1906.

Seit dem Jahre 1880 hat die Abnahme der Brauereien betragen: In Bayern 18 %, in Württemberg 55 %, in Baden 57 %, im Norddeutschen Brausteuergebiet nur 14 %!

In den Ländern mit Staffelung der Brausteuer haben demnach die — kleinen und mittleren Brauereien weit stärker abgenommen als im norddeutschen Brausteuergebiet, wo die Staffelung erst 1906 eingeführt worden ist! Gibt das den Freunden von Sonder- und Staffelsteuern nicht zu denken! —

Auch für die Einführung einer allgemeinen Umsatzsteuer auf alle größeren Betriebe erheben sich bereits Stimmen:

So schrieb die Kölnische Volkszeitung z. B. am 4. Juni 1905:

„Reichsumsatzsteuer.

Ein Mitglied des Reichstags schreibt uns:

Wir befinden uns in den Tagen der Vorentscheidung über die künftige Reichsfinanzreform; wenn auch der Bundesrat erst im September endgültig Stellung zu allen Einzelheiten nehmen wird, so dürfte er doch mit seinen Arbeiten jetzt soweit voranschreiten, daß er im Prinzip entscheidet, welche Steuern das Reichsschatzamt näher auszuarbeiten hat. Ist aber das Steuerbukett einmal gebunden, so dürfte es dem Reichstag sehr schwer fallen, neue Blumen in dieses hineinzuflechten; er kann wohl einige Disteln herauswerfen, ein steuerpolitisches Veilchen, das zu bescheiden im Hintergrunde steht, weiter vorrücken und ihm die Größe einer Sonnenblume geben; aber es wird recht schwer halten, im Bukett nicht vertretene Sorten noch hineinzuarbeiten. Steuervorlagen müssen immer in den Geheimratskanzleien ausgearbeitet werden.

Deshalb fühlen wir uns nochmals veranlaßt, den Bundesrat auf eine Steuer hinzuweisen, welche erstens ziemlich hohe Erträgnisse abwirft, zweitens nur die leistungsfähigen Schultern trifft, drittens eminent sozialpolitischen Charakter hat, viertens eine Mehrheit im Reichstage findet und bei welcher fünftens nicht defraudiert werden kann! Solche Vorzüge sollten doch eines jeden Steuerjägers Herz erfreuen, und er deshalb sehr rasch nach der Reichsumsatzsteuer greifen, die sich als ein sehr kostbares Wild darstellt; denn mehr Ansprüche an eine neue Steuer, als die eben aufgezählten, kann auch der steuerpolitische Feinschmecker nicht erheben. Wenn neben der Reichserbschaftssteuer die Reichsumsatzsteuer in der neuen Reichsfinanzreform enthalten, darf man sicher auf deren Annahme im Reichstage rechnen.

Die Reichsumsatzsteuer ist allerdings in der Finanzwissenschaft noch ziemlich unbeachtet geblieben: Vorarbeiten für dieselbe sind sehr wenige vorhanden. Aber gerade dieses kann das Reich nicht abschrecken, sondern ist eher ermutigend. Hier ist noch ein üppiges Steuerfeld, auf dem kein einzelstaatlicher Hase gegrast hat. Das Reich hat also volle freie Pürsch. Ansätze zur Umsatzsteuer haben wir wohl in der Warenhaussteuer, auch in der Börsensteuer und der Grundstücksumsatzsteuer. Aber diese sind nicht hemmend.

Die Reichsumsatzsteuer oder sagen wir Großbetriebssteuer — der letztere Ausdruck ist vielleicht noch richtiger — müßte von allen Großbetrieben ohne Unterschied der Natur erhoben werden, von dem landwirtschaftlichen Großbetrieb nicht minder als dem industriellen und Handelsgroßbetrieb. Unterschiede könnten nur im Steuersatz gemacht werden; doch darüber später. Wir wären z. B. sehr gespannt darauf, wie die Sozialdemokratie den landwirtschaftlichen Großbetrieb besteuern helfen würde; während sie ja sonst in dem Großbetrieb das Ideal sieht, ist sie gegen den in der Landwirtschaft von einer unerklärlichen Abneigung erfüllt und würde ihm gewiß sehr gern eine tüchtige Steuer auflegen, es geht ihr ja gegen die „Junker“. Für die Besteuerung der anderen Großbetriebe würde man sich auf der Rechten wohl ebenso sehr begeistern. Mit dem Zentrum könnte dann jeweils eine Majorität auf der goldenen

Mitte geschaffen werden. Selbstverständlich müßten hierbei alle Betriebe unter 300 000 Mk. Jahresumsatz steuerfrei sein; der Mittelstand würde hierdurch nicht getroffen werden; er würde aber sehen, wie sein größter wirtschaftlicher Gegner so durch das Reich etwas im Zaume gehalten wird. Allerdings versprechen wir uns nicht die Wirkung von einer solcher Umsatzsteuer, daß alle Großbetriebe sich auflösen — es wäre dies auch gar nicht erwünscht —, aber man könnte die Steuerschraube da besonders kräftig ansetzen, wo die Großbetriebe volkswirtschaftlich verheerend wirken und den Mittelstand schwer schädigen. Die Entwicklung zum Syndikat und Trust hätte so einige Bleiklötze an die Füße erhalten!

Nun kommt man mit dem Einwand, daß die Besteuerung des Umsatzes nicht das Einkommen treffe! Gewiß; deshalb bleibt die Einkommensteuer daneben auch bestehen! Aber die Umsatzsteuer trifft leistungsfähige Schultern! Wenn übrigens jemand eine Million umsetzt und hierbei nichts verdient, so ist dies ein solch schlechtes Geschäft, daß es besser unterlassen bleibt; denn solche Umsätze werden doch nur in der bestimmten Absicht gemacht, eine unbequeme Konkurrenz lahm zu legen, und diese Konkurrenz ist hier in der Regel der schwächere Mittelstand. Aber es läßt sich auch in der Umsatzsteuer dem in dem betreffenden Geschäftszweige durchschnittlich erzielten Gewinne Rechnung tragen; man darf nur die Steuerstaffel entsprechend gestalten. So kann man den Umsatz in der Landwirtschaft etwa zu 100 Prozent steuerpflichtig veranschlagen; verwandte Gruppen in der Industrie usw. zu 120 bis 180 Prozent und mehr, im Handel lassen sich gar noch höhere Sätze herausschälen. Diese Staffelung ist gar nicht zu schwer. Mehrere Aktienhandbücher geben Aufschluß über die Jahresumsätze und Dividenden in den verschiedenen Branchen; darum lassen sich mit Leichtigkeit gewisse Gruppen bilden, um einen guten Maßstab für die Besteuerung zu finden. Es leuchtet jedermann ein, daß der Umsatz in einem Juwelengeschäft anders besteuert werden muß als in einem Warenhaus!

Man wende also nicht ein, daß die Umsatzsteuer ungerecht wirkt; sie muß nicht, wenn sie so aufgebaut ist. Auf der anderen Seite ist sie eine höchst willkommene Ergänzung der einzelstaatlichen Einkommensteuer, was wir nur an einem Beispiel zeigen wollen. Es ist eine alte Klage aller Finanzminister, daß die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit — wir denken zunächst an die großen Versicherungsgesellschaften, die an und für sich schon ein gutes Steuerobjekt sind — nach ihrem Reingewinn viel zu wenig Einkommensteuer bezahlen. Wir könnten recht drastische Belege hierfür aus der einzelstaatlichen Steuergesetzgebung aufführen! Weshalb diese Begünstigung? Ganz allein wegen der Konkurrenz! Man schaue nur einmal, welche Erleichterung z. B. die Gothaer Lebensversicherungsbank genießt; in dem neuen württembergischen Steuergesetz mußte nun der Alten Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnisbank auch eine Vergünstigung zu teil werden, weil sie sonst die Konkurrenz mit ersterer nicht mehr aushalten kann! Dabei gestehen diese Versicherungsgesellschaften allesamt ein, daß sie ganz gut mehr Steuern tragen könnten, nur seien alle gleich zu behandeln, damit nicht eine einzige einen Vorzug erhalte. Welch deutlicher Fingerzeig für einen Reichsschatzsekretär! Mit einer recht gesalzenen Reichsumsatzsteuer kann er hier eingreifen; die Einzelstaaten müssen in ihrer Gesetzgebung ein Auge zudrücken, um die Anstalt in ihrem Lande zu halten; das Reich hat dieses nicht nötig; es trifft alle gleich, und es trifft auch eine solche Steuer namentlich auch die ausländischen Gesellschaften, was sehr erwünscht ist!

Damit sind wir zu einem weiteren Vorzug der Reichsumsatzsteuer gelangt; sie gibt uns die Möglichkeit, auch das ausländische, in Deutschland arbeitende Kapital zu treffen! Dem Volkswirt ist es nicht entgangen, wie immer mehr

fremdes Kapital bei uns arbeitet, man braucht gar nicht allein an die Ausbeutung der Kalibergwerke zu denken. Die englische Nation namentlich ist es, die uns gerne mit ihrem Kapitalüberfluß aufsucht Nun zahlt dieses wohl seinen Anteil an der Gewerbesteuer, aber mehr nicht. Der Deutsche hat noch eine ganze Menge Steuern zu erschwingen. Mit einer Reichsumsatzsteuer treffen wir das ausländische Kapital deshalb ganz besonders, weil dieses sich nur an großen Unternehmungen beteiligt. Es fällt keinem Ausländer ein, daß er sein Geld in einem kleinen Ladengeschäft anlegt, auch sehr selten in der Landwirtschaft; Industrie und Handel sucht er auf, also gerade Betriebe mit hohem Umsatz! Soll man sich nun „die gute Gelegenheit" entgehen lassen, dieses Kapital etwas mehr heranzuziehen, zumal es sich in solchen Unternehmungen festsetzt, die unsere Weltpolitik geschaffen haben.

Die Reichumsatzsteuer trifft vor allem jene Kreise, die in erster Linie an unserem Finanzelend schuld sind; ohne die Flotten- und Kolonialpolitik ständen wir finanziell sehr gut im Deutschen Reiche. Daraus aber muß man die richtigen Konsequenzen ziehen, und diese sind: Heranziehung der zunächst interessierten Kreise zu diesen Lasten, d. h. eine Reichsumsatzsteuer, die besondere Zuschläge für jene Unternehmungen erhalten kann, die in erster Linie den Gewinn aus dieser Politik einstreichen. Gewiß hat das gesamte Deutsche Reich den Vorteil von dem gutgehenden Export, aber der Großunternehmer an der Wasserkante doch mehr als der Instmann in Ostpreußen oder der Bauer in den Algäuer Alpen! Da eine Reichseinkommensteuer nicht möglich ist, halten wir die Reichsumsatzsteuer für den wirksamsten Ersatz."

Eine weitere Form der Bekämpfung des Kapitals ist die aus Mittelstandskreisen erhobene Forderung einer einschränkenden Reform des Aktienwesens, ohne daß je verraten ist, auf welche Weise die Einschränkung des Aktienwesens gedacht wird.

Ferner fordert man die Heranziehung der Großbetriebe zu den Innungsbeiträgen, soweit sie vom Handwerk ausgebildete Gesellen beschäftigen. Das läuft zwar nicht auf eine direkte Bekämpfung des Großkapitals heraus, wohl aber auf eine Unterstützung der Innungen auf Kosten der Fabriken, obwohl letztere in keiner Weise direkt an der Tätigkeit und den Vorteilen der Innungen partizipieren.

Wird so der Kampf gegen die kapitalistische Entwicklung gegen die Großbetriebe zwar auf vielen Gebieten bereits tatsächlich geführt, so bildet dieser allgemeine Kampf gegen das Kapital doch mehr eine unter der Oberfläche verborgene und vor dem Tageslicht möglichst sorgfältig gehütete Unterströmung, während die dem Sonnenlicht ausgesetzte und in der Agitation die Hauptrolle spielende Oberströmung in der Hauptsache sich gegen die Konsumvereine und Warenhäuser richtet.

Kapitel VI.

Die Konsumvereine.

Bekanntlich ist das Genossenschaftswesen, nachdem es in England bereits seit 10 Jahren geblüht hatte, in den 50er Jahren auf deutschen Boden von dem bekannten Volksmanne, dem früheren Amtsrichter Schulze-Delitzsch verpflanzt worden, und zwar gründete er in Delitzsch im Jahre 1848 die erste Handwerkerrohstoff-Genossenschaft und im Jahre 1850 dort den ersten Vorschußverein. Der erste Konsumverein[1]) wurde unter Mitwirkung von Schulze-Delitzsch nach dem Muster der Genossenschaft der redlichen Pioniere von Rochdal zu Eilenburg in der Provinz Sachsen im Jahre 1850 gegründet.

Schulze-Delitzsch betrachtete, wie ähnlich auch Raiffeisen auf landwirtschaftlichem Gebiete, das Genossenschaftswesen als das Hauptförderungsmittel des gewerblichen Mittelstandes, als ein Heilmittel gegen die schwere Not der Zeit, die damals in Handwerkerkreisen infolge der zunehmenden Teuerung und der wachsenden Bedrängnis seitens der sich ausbreitenden Industrie herrschte. Er wollte durch die verschiedenen Genossenschaftsarten, die sich den einzelnen Seiten der Wirtschaftsbetriebe anpassen sollten, wie namentlich die Kreditgenossenschaften, Rohstoffgenossenschaften, Werkgenossenschaften, Produktivgenossenschaften und Konsumvereine, die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der kleinen Betriebe heben.

Gleichzeitig betrachtete Schulze-Delitzsch, abgesehen von diesen rein wirtschaftlichen Zwecken, das Genossenschaftswesen als ein sozíales Binde- und Ausgleichsmittel zwischen den verschiedenen Bevölkerungsklassen.[2])

[1]) Handbuch für Konsumvereine von Oppermann u. Hänschke, Breslau 1898.

[2]) Das überaus harte und geringschätzende Urteil Dr. Riehn's in seiner Broschüre: Das Konsumvereinswesen in Deutschland, Stuttgart und Berlin 1902, kann der Verfasser nicht teilen.

Namentlich auch durch die Konsumvereine glaubte Schulze-Delitzsch die Arbeitermassen vor der Beeinflussung durch die damalige sozialistische Agitation, insbesondere vor Lassalle, schützen und bei dem Liberalismus festhalten zu können.

Dies gelang aber Schulze-Delitzsch nicht. Die Arbeiter trennten sich vielmehr von dem Liberalismus, den Schulze-Delitzsch vertrat, und hielten sich infolgedessen längere Zeit von den Genossenschaften, insbesondere den Konsumvereinen fern.

Erst später, nachdem im Jahre 1889 das Sozialistengesetz gefallen war, und als in demselben Jahre die Genossenschafts-Novelle vom 1. Mai die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zugelassen hatte, begannen die Arbeiter allmählich sich am Konsum-Vereinswesen zu beteiligen. Und in den 90er Jahren nahmen dann die Konsumvereine, als die Arbeiter ihre Bedeutung für den Arbeiterstand in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung erkannt hatten, trotz, oder vielleicht gerade wegen des Erlasses der Novelle vom 12. August 1896, die den Verkauf von Waren an Nichtmitglieder verbot und dem Konsum-Vereinswesen dadurch Einhalt tun sollte, einen bedeutenden Aufschwung.

Hatte man, wie wir bereits hervorgehoben haben, auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1888 in Frankfurt a./M. die Konsumvereine als ein Selbsthilfsmittel des Publikums gegen die zu hohen Aufschläge des Zwischenhandels empfohlen, so schlug in den 90er Jahren die Stimmung gegen die Konsumvereine infolge der lebhaften Agitation aus Detaillisten- und kleingewerblichen Kreisen gegen sie und infolge des Zustroms der — zum großen Teil sozialdemokratischen — Arbeiter zu ihnen sehr bald um.

Die Konsumvereine gelten gegenwärtig in offiziellen und einflußreichen Kreisen nicht mehr als eine sozial ausgleichende Selbsthilfeinstitution der unteren und unbemittelteren Klassen, sondern vielmehr als ein Anhängsel und ein Instrument der Sozialdemokratie, die sich mit diabolischer Schlauheit dieses Mittels bemächtigt habe, um „den Mittelstand" zu vernichten und so nach dem Untergang des Mittelstandes mit möglichster Beschleunigung den Zukunftstaat heraufzubeschwören.

Die Führer der Mittelstandsbewegung behaupten, daß die Konsumvereine täglich 10 Tausende von gewerblichen Existenzen ruinieren (!), daß sie den ganzen Mittelstand vernichten (!), und daß sie ein Krebsschaden in der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands seien.

Prof. Suchsland, der Konsumvereinsspezialist der Mittelstandsvereinigungen, hat folgendes Verzeichnis von Konsumvereinsgefahren aufgestellt:

Die Konsumvereinsgefahr besteht:

1. in der sich durch die Konsumvereine vollziehenden Zerstörung des freien Handelsgewerbes, welche schon weite Kreise ergriffen hat;

2. in der immer mehr fortschreitenden Bedrückung des Handwerks durch Aufnötigung von sogenannten Lieferantenverträgen, durch Zerstören von Arbeitsgelegenheiten und durch Angliederung von Produktiv-Genossenschaften an Konsumvereine;
3. in der Proletarisierung zahlreicher für unser Staatsleben in materieller und in ideeller Beziehung höchst bedeutungsvoller selbständiger wirtschaftlicher Existenzen;
4. in der Entwertung zahlreicher Hausgrundstücke und einer damit verbundenen Erschütterung des Hypothekenmarktes;
5. in der Verminderung des Wertes der Arbeitskraft der gesamten Arbeiterschaft durch Zuführung beschäftigungslos gewordener gewerbetreibender Personen;
6. in der Vermehrung des Angebots von Anwärtern für alle Beamtenkategorien, der damit zusammenhängenden Notwendigkeit einer längeren Wartezeit und einer Stabilisierung aller daraus folgenden Unzuträglichkeiten;
7. in der Schaffung und Ausbauung von Einrichtungen für einen gesetzlich sanktionierten wirtschaftlichen Terrorismus, vermittels dessen persönlich und politisch unbequemen Personen durch frivole, aber mit dem Scheine des Rechtes umgebene Boykottierung der Aufenthalt am Orte ihrer Erwerbstätigkeit unmöglich gemacht werden kann;
8. in der Tatsache, daß die Konsumvereine in ihrer Gesamtheit der Sozialdemokratie für die Untergrabung der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung die weitgehendsten Vorspanndienste leisten, mögen sie nun als gefügige Werkzeuge direkt zu Versorgungsanstalten der sozialdemokratischen Agitatoren und zu planvollen Boykottierungsmitteln gegen Gewerbetreibende benutzt werden, oder mögen sie als Schöpfungen kurzsichtiger Beamten in automatischer Zerstörungsarbeit den Gewerbestand zerreiben.

So wird besonders auch seitens der Bäcker[1]) gegen die einzelnen Brotbäckereien der Konsumvereine Sturm gelaufen.

Es hat beispielsweise der Konsumverein Breslau seine Brotproduktion, welche im Jahre 1895 10 Millionen Kilogramm betrug, auf 15,5 Millionen Kilogramm im Jahre 1903 gesteigert, somit also um 50 % erhöht. Die Mitgliederzahl ist von 36 985 im Jahre 1895 auf 81 378 im Jahre 1903 in gleicher Zeit um mehr als das Doppelte gestiegen.

Der Konsumverein Magdeburg-Neustadt verbrauchte

	Roggenmehl	Weizenmehl
im Jahre 1890	30 051 Ztr.	19 271 Ztr.
„ „ 1903	63 172 „	46 697 „
„ „ 1903 wurden davon verbacken	56 938 „	40 412 „

Von 42 Genossenschaftsbäckereien, welche Allmann in seiner Schrift „Die genossenschaftliche Brotproduktion“ aufführt, sind 17 nach 1895 entstanden. Von diesen hatten 14 im Jahre 1895 einen Gesamtumsatz von etwa $2^1/_2$ Millionen Mark. Im Jahre 1902 betrug der Umsatz von 31 Genossenschaftsbäckereien der oben gedachten 42 Betriebe nahezu 11 Millionen Mark. Derselbe ist also durchschnittlich von 160 000 Mark im Jahre 1895 auf 360 000 Mk. im Jahre 1902 pro Betrieb gewachsen und hat sich sonach verdoppelt. Einige Einzelziffern herausgreifend, sei erwähnt, daß der Umsatz betrug:

[1]) Das Bäckergewerbe und die Konsumvereine von W. Mannes, Berlin 1904. S. 7.

		1895	1902
bei der Genossenschaftsbäckerei Vorwärts Berlin	Mk.	69 502	211 948
„ „ „ Frankfurt a. M.	„	39 091	116 937
„ „ Vereinsbäckerei Gaarden bei Kiel	„	106 983	476 953
„ dem Wareneinkaufsverein Gotha	„	91 691	168 336
„ der Genossenschaftsbäckerei Vorwärts Hamburg	„	110 121	523 289
„ „ „ Hannover	„	133 668	184 895
„ dem Konsumverein Harburg	„	6 369	115 796
		1890	
„ „ „ Leipzig-Eutritzsch	„	308 593	1 935 813
„ „ „ Magdeburg-Neustadt	„	779 023	1 640 961
„ „ „ Meuselwitz	„	24 615	168 004
„ „ „ Stuttgart	„	362 579	704 900

Gemäß den Beschlüssen zahlreicher Verbandstage der im Zentralverbande Deutscher Bäcker-Innungen „Germania“ organisierten Bäcker-Innungen und Verbände hat ersterer 1904 an den Reichstag nachstehende Wünsche und Beschwerden gegenüber den Schädigungen der Arbeiter-, Beamten- und allgemeinen Konsum- und Wirtschaftsvereine sowie Produktivgenossenschaften gerichtet:

„Soweit die vorgedachten Genossenschaften dem eigentlichen Genossenschaftsgesetz unterstehen oder für dieselben besondere Bestimmungen des Gesetzes in Betracht kommen, hat es sich ergeben, daß die gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise ausreichen, um die Allgemeinheit vor Ausschreitungen dieser Vereine zu schützen.

Insbesondere haben sich die unter dem 16. August 1896 erlassenen Vorschriften über den Verkehr der Konsumvereine mit Nichtmitgliedern als eine ungemein schwere Schädigung des Bäckerhandwerks erwiesen. Dies deshalb, weil die Konsumvereine, um ihren Verkehr mit Nichtmitgliedern, an dem sie im hohen Maße interessiert sind, aufrecht zu erhalten, dazu übergingen, sich durch Eröffnung von Bäckereibetrieben einen ungehinderten Verkauf an alle Welt zu sichern.

Die Vermischung der reinen Konsumvereinsbetriebe mit Produktivbetrieben aus den oben angedeuteten Gründen heraus stellt aber, abgesehen von allem andern, eine flagrante Umgehung der Bestimmungen über den Verkauf der Konsumvereine an Nichtmitglieder dar. Es ergibt sich sonach, daß durch das Gesetz zwar der Handel, nicht aber das produktive Gewerbe gegenüber Ausschreitungen dieser Güterverteilungsvereine geschützt ist.

Im übrigen muß es bedenklich erscheinen, daß eine Vermischung der Konsumveine mit Produktivbetrieben zugelassen wird.

Die Konsumvereine erstreben die Ausschaltung und Vernichtung jedweden Zwischenhandels. Diese Bemühungen waren aber so lange von nur geringem Erfolge gekrönt, als die Konsumvereine sich lediglich auf die Abgabe ihrer im großen eingekauften Waren in kleinen Mengen zu Selbstkostenpreisen beschränkten. Erst durch den Verkauf zu Tagespreisen und die Gewähr einer Gewinnbeteiligung in Form der rein „kapitalistischen“ Dividende nahmen ihre Unternehmungen einen Aufschwung. Durch einen Rabattzauber allerschlimmster Art, der jedem lauteren Wettbewerb ins Gesicht schlägt, gewannen sonach die Konsumvereine nach dem Muster aller sonstigen Schleudergeschäfte an Boden. Da jedoch die Existenz des Konsumvereins von der Verteilung einer möglichst hohen Dividende abhängt, die damit den Lockvogel dieser Schleuderbetriebe bildet, so ging eine Reihe von Konsumvereinen schon frühzeitig dazu über, Bäckerbetriebe einzurichten. Diese Bäckereimassenbetriebe sind die Quelle reicher

Gewinne für die Vereine geworden, wodurch ausgeglichen wurde, was die Vereine an ihren Schleuderartikeln weniger verdienten oder gar zusetzten.

Auf diesem Baugrund wuchsen die Vereine zu ihrer heutigen Bedeutung empor, die jedoch einen inneren volkswirtschaftlichen Wert nicht besitzt.

Wenn es feststeht, daß der 80000 Mitglieder zählende bedeutendste Konsumverein des Reiches, und zwar der Breslauer Konsumverein, pro Jahr und Kopf seinen Mitgliedern 20 Mark an direkter Warenersparnis zuzuführen vermochte, dann schwindet doch wohl der Nimbus, welcher diese Unternehmungen umgibt, mehr als stark zusammen. Würde aber dieser Verein nicht jährlich 3 Millionen Mark allein an Brot umsetzen, dann wäre er wohl kaum in der Lage, mehr als 5 Mark pro Kopf zu verteilen.

Wesen und Bedeutung der Güterverteilungsvereine beruht aber lediglich darin, die Waren ohne Aufschläge an einen festgeschlossenen Mitgliederkreis zum Absatz zu bringen. Jede Verwischung oder Umgehung dieser grundsätzlichen Voraussetzung hebt aber den volkswirtschaftlichen Wert solcher Vereine auf.

Die Schöpfer dieses Genossenschaftsgedankens wollten dem wirtschaftlich Schwachen Waffen an die Hand geben, sich im Rahmen der Gewerbefreiheit gegen ungerechte Übervorteilung zu schützen. Niemals war es aber die Absicht, mit Hilfe dieses Gedankens eine Art Autonomie der Konsumenten aufrichten zu helfen, die noch dazu unter Zuhilfenahme schlechtester Mittel angebahnt wurde.

Wohin ein solches Abirren vom Wege führen mußte, beweisen heute die Agitationen der sozialdemokratischen Gewerkschaftsführer, welche es bereits durchgesetzt haben, daß die Hälfte aller Konsumvereine Deutschlands unter die persönliche wie finanzielle Kontrolle der Arbeiterbewegung gekommen ist.

Offen und mit der ihnen eigenen Rücksichtslosigkeit sprechen sie es dabei aus, daß die Arbeiterkonsumvereine zu Werkzeugen des politischen und sozialpolitischen Klassenkampfes ausgebaut werden müßten.

Im Rahmen der großen Arbeiterbewegung, deren Endziele ja genügend bekannt sind, sollen die Konsumvereine die Rolle des Trains übernehmen. Die kämpfenden Arbeiterbataillone sollen dank der Unterstützung, die ihnen die Arbeiterkonsumvereine zu leihen berufen sind, in den Stand gesetzt werden, der bürgerlichen Gesellschaft Niederlage auf Niederlage zu bereiten.

Die Konsumvereine sind damit, dank des ungesunden Gedankens, der ihnen zu Grunde liegt, auf das Niveau der gewöhnlichen Klassenkampfmittel herabgesunken. Aus einem Mittel, materielle Not zu lindern, sind sie anderseits emporgewachsen zu Zerstörungswerkzeugen einer Klasse, die sich frei von Rücksichten und Interessengemeinschaften weiß.

Dies kann und darf aber unmöglich die Gesetzgebung eines geordneten, seiner Machtfülle bewußten Staatswesens weiterhin dulden. Wenn die Regierungen aus guten Gründen nicht zuzugreifen wagen, dann ist es Pflicht der Volksvertretung, die Autorität der Regierung zu wahren.

Wir bitten deshalb ganz ergebenst, eine grundsätzliche Reform des Genossenschaftsgesetzes unverzüglich in die Wege zu leiten.

Die leitenden Gesichtspunkte einer solchen Reform müßten aber unbedingt die sein, daß Konsumvereine nur Warenvermittelung betreiben dürfen. Andererseits soll es den Konsumvereinen untersagt sein, Gewinne zu verteilen. Gewinne zu erzielen, kann und darf nur Sache des Kaufmanns sein, der ein entsprechendes Risiko bei seinen Operationen einsetzt.

Weiterhin ist es den Konsumvereinen zu untersagen, selbst zu produzieren und vor allen Dingen weder direkt noch indirekt andere als rein wirtschaftliche Ziele zu verfolgen.

Desgleichen empfiehlt es sich, den Begriff der Produktivgenossenschaften klarer als bisher zu fassen, damit Ausschreitungen, wie sie z. Z. unter der Firma „Eigenproduktion der Konsumenten“ erfolgen, künftig vermieden werden.

Das Ziel jeder genossenschaftlichen Produktion soll in erster Linie die Förderung des Gesamtgewerbes sein. Verletzen Produktivgenossenschaften diesen voraussetzenden Grundsatz, dann hört ihre Existenzberechtigung auf. Es empfiehlt sich deshalb weiter, daß die Produktivvereine der Aufsicht ihrer Gewerbebehörden unterstellt werden, als da sind: Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern.“ —

Fortgesetzte Klagen gewerblicher Kreise, namentlich der Handwerker, über Schädigung des Mittelstandes durch Konsumvereine, haben die deutschen Handwerks- und Gewerbekammern 1906 zu dem Beschlusse veranlaßt, eine Umfrage über die durch die besagten Vereine bestehende Schädigung des Mittelstandes, besonders des Handwerks, zu veranstalten. Die Umfragen, welche in Form von Fragebogen vor sich gehen und zunächst an alle diejenigen Städte versandt worden sind, in denen Konsum-Vereine bestehen, stützen sich hauptsächlich auf eine Frage nach der Gesamteinwohnerzahl der vom Verein versorgten Ortschaften, da nur durch das Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Geschäftsumfang auf die wirtschaftliche Bedeutung des Vereins geschlossen werden kann. Ferner sind zur Herstellung eines Bildes von der Schädigung des Handwerks durch die Vereine die Fragen aufgeworfen worden, ob der Verein: erstens Zwischenhandel mit Handwerkserzeugnissen treibt, zweitens, ob Handwerkserzeugnisse selbst oder durch ihm etwa nahestehenden besonderen Produktivgenossenschaften hergestellt werden, drittens, ob Lieferantengeschäfte in Handwerkserzeugnissen gemacht werden.

Während bei der Beantwortung der ersten Frage nur Wert darauf gelegt wird, festzustellen, in welchen Handwerkserzeugnissen die Vereine regulären Zwischenhandel treiben, und ob diese Handwerksartikel von ortsansässigen oder von auswärtigen Handwerkern bezogen werden, ergeht sich die vorangeführte Frage zu drei, hauptsächlich in den Ausführungen, ob die Vereine mit selbständigen Handwerkern Verträge auf Rabattgewährung an ihre Mitglieder bezüglich bestimmter Artikel geschlossen haben, — wie hoch sich diese Rabatte auf die einzelnen Handwerksartikel belaufen, — und ob schließlich durch den Abschluß von derartigen Lieferantenverträgen mit den Vereinen das Geschäft der beteiligten Handwerker gehoben worden ist. In Erwägung gezogen ist ferner bei diesen Erhebungen auch bereits, daß es nicht immer möglich sein wird, zahlenmäßigen Aufschluß über die einzelnen Arten herbeizuschaffen, in solchen Fällen ist in Vorschlag gebracht, durch etwaigen Rückgang des Umsatzes oder des Reingewinnes der in Mitleidenschaft gezogenen Handwerker, durch Abnahme der Zahl der selbständigen Betriebe, sowie der beschäftigten Gesellen und Lehrlinge, ferner durch Berücksichtigung eines etwaigen Stillstandes in der Zahl und dem Umfange der Handwerksbetriebe trotz der wachsenden Bevölkerungsziffer die Schädigung in ihrer Ursache indirekt festzustellen.

Dieser Ansturm gegen die Konsumvereine ist aber nicht neu.

Schon in der Debatte[1]) in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1888 zu Frankfurt a. M. kam Dr. van der Borght eingehend auf die Konsum-Vereinsfrage zu sprechen. Es scheine ihm zweifellos, daß die Konsum-Vereine nicht nur die unsoliden, sondern auch die soliden Geschäfte schwer zu schädigen geeignet

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 38, Leipzig 1889, S. 193ff.

seien. Es hänge dies zunächst damit zusammen, daß die Konsum-Vereine den Boden, den Schulze-Delitzsch ihnen anwies, längst verlassen hätten.

„Dies gilt zuerst bezüglich des Personenkreises, auf den sie ihre Wirkung erstrecken sollen.

Schulze-Delitzsch hatte den kleinen Handwerker und unbemittelten Arbeiter im Auge. In der Schrift „Kapitel zu einem Arbeiterkatechismus" entwickelt er auf S. 128, man müsse die Eintrittsbedingungen so stellen, „daß sie von jedem tüchtigen Arbeiter, . . . erfüllt werden können", und auf S. 131 derselben Schrift stellt er die oft „klägliche" Rolle des kleinen Handwerkers und des unbemittelten Arbeiters beim Bezug seiner Lebensbedürfnisse dar. Auf S. 136 führt er an, daß „unser Arbeiterstand" erst neuerlich lebhafter in die Bildung von Konsum-Vereinen eintritt.

Eugen Richter dagegen sagt in § 2 des von ihm im Jahrgang 1866 der Blätter für Genossenschaftswesen mitgeteilten Normalstatuts: „Jede Person kann als Mitglied aufgenommen werden." Auch das Normalstatut des Jahrganges 1867 der Blätter für Genossenschaftswesen kennt bezüglich des Personenkreises keinerlei Beschränkung. Ebenso tritt Pfeiffer in seiner Schrift „Die Konsumvereine, ihr Wesen und Wirken" (Stuttgart 1869) entschieden dafür ein, daß die Konsumvereine allen Bevölkerungsklassen zugänglich gemacht werden. Diese Anschauung ist auch in den Jahresberichten über die auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausdrücklich gebilligt worden. So heißt es z. B. in dem Bericht für 1872 S. 12: „das Zusammenwirken der verschiedensten Berufsklassen in den Genossenschaften, welches von Anfang an zu deren schnellem Gedeihen wesentlich beigetragen hat, erhält sich hiernach auch in den Konsumvereinen und berechtigt zu den besten Erwartungen für deren Zukunft."

Tatsächlich ist denn auch in den Konsumvereinen stets ein sehr starker Prozentsatz von Personen beteiligt gewesen, die zu den Arbeitern und kleinen Handwerkern nicht gerechnet werden können. Die von Schulze-Delitzsch herausgegebenen Jahresberichte weisen an selbständigen Landwirten, Gärtnern, Förstern, Fischern, Fabrikanten, Bergwerksbesitzern, ferner an selbständigen Handwerkern, Kaufleuten, Händlern, Fuhrherren, Schiffseignern, Gast- und Schankwirten, an Ärzten, Apothekern, Lehrern, Schriftstellern, Kirchen-, Staats- und Gemeindebeamten, Rentiers, Pensionären und anderen Personen ohne Berufsübung auf

1871 : 51,8 Prozent der gesamten Mitgliedschaft [1])
1872 : 51,2 „ „ „ „
1873 : 50,5 „ „ „ „
1874 : 47,7 „ „ „ „
1875 : 47,9 „ „ „ „
1876 : 47,5 „ „ „ „ usw.

Auch die Zahlen, die Herr Dr. Crüger vorhin angab, bestätigen, daß die übrigen Bevölkerungsklassen an den Konsumvereinen stark beteiligt sind.

Mit der verschiedenen Auffassung über den Mitgliederkreis hängt auch die verschiedene Auffassung über die in den Konsumvereinen zu führenden Artikel zusammen; die Verschiedenheit ist um so größer, als der Begriff der notwendigen Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse selbst ein schwankender

[1]) In welchem Umfange die einzelnen Berufsstände am Mitgliederbestand der Konsumvereine des Allgemeinen Verbandes*) beteiligt sind, geht aus der fol-

*) Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1904, S. LVII.

ist. Die Folge ist, daß neben den gewöhnlichen Konsumartikeln Brot, Mehl, Hülsenfrüchte, Reis, Kaffee, Zucker usw. auch alle möglichen, oft sehr teueren Delikatessen, Wein usw. geführt werden, und daß selbst besondere Weinstuben, wie z. B. beim Görlitzer Wareneinkaufsverein, eingerichtet werden.

Auch L. Parisius nennt es im Jahrgang 1868 der Blätter für Genossenschaftswesen S. 173 einen „unbedingt falschen Grundsatz" der Konsumvereine, „möglichst alles zu führen, damit die Käufer gar nicht in die Versuchung geraten, auch andere Läden zu besuchen".

Auch die Ausdehnung des Verkaufs auf Nichtmitglieder entspricht nicht der ursprünglichen Idee von Schultze-Delitzsch. In seiner Schrift „Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland" (Leipzig 1863) spricht er nur von dem „Ablaß kleinerer Quantitäten an die Mitglieder".

Durch alle diese Umstände wird die Konkurrenz der Konsumvereine gegenüber den bestehenden Geschäften viel weiter ausgedehnt, als Schulze-Delitzsch anfangs wollte, und muß deshalb auch viel einschneidender wirken.

An sich würde allerdings — wenn alle anderen Bedingungen gleich sind — ein genossenschaftlicher Konsumverein ungünstiger gestellt sein als der Privatkaufmann, weil diesem die größere Geschäftskenntnis zur Seite steht und weil ihn sein eigenes Interesse zu möglichster Rührigkeit, Sparsamkeit und zur Ausnutzung aller Konjunkturen zwingt. Ein Kollegium kann in dieser Hinsicht nicht auf derselben Höhe stehen wie ein Privatmann. Allein dieser Vorsprung der Privatunternehmung wird reichlich aufgehoben durch eine Reihe von Vergünstigungen, deren sich die Konsumvereine erfreuen.

Zunächst sind die Konsumvereine auch heute noch nicht allgemein gewerbe- und einkommensteuerpflichtig.[1])

genden Prozentualberechnung hervor. Es kommen 234 417 Mitglieder bei 243 Vereinen Anfang 1905 in Betracht.

I.	Selbständige Landwirte, Gärtner, Förster, Fischer	4,31 %	gegen 4,66 % zu Anfang 1904
II.	Gehilfen und Arbeiter bei der Land-, Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei	4,51 „	„ 5,98 „ „ „ „
III.	Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer	2,10 „	„ 1,22 „ „ „ „
IV.	Selbständige Handwerker	11,92 „	„ 9,41 „ „ „ „
V.	Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen	29,10 „	„ 39,63 „ „ „ „
VI.	Selbständige Kaufleute und Händler	6,08 „	„ 1,84 „ „ „ „

Die Berufsstatistik des Zentralverbandes*) für das Jahr 1904 erstreckt sich auf 514 333 Mitglieder; davon entfielen auf selbständige Gewerbetreibende 38 295 = 7,4 %, selbständige Landwirte 8583 = 1,6 %, Angehörige der freien Berufe, Staats- und Gemeindebeamte 22 593 = 4,4 %, gegen Lohn oder Gehalt Angestellte in gewerblichen Betrieben 390 601 = 75,9 %, in landwirtschaftlichen Betrieben 14 811 = 2,9 %, Personen ohne bestimmten Beruf 24 123 = 4,7 %.

[1]) Das ist seitdem anders geworden. Die Konsumvereine zahlen Gewerbesteuer und meistens auch Einkommensteuer, wie jetzt auch in Preußen.

*) Jahrbuch des Zentralverbandes f. 1904, S. 37.

Die Konsumvereine erfreuen sich aber noch anderer Vergünstigungen, die praktisch vielleicht noch von größerer Tragweite sind.

Die Konsumvereine unterliegen keiner polizeilichen Kontrolle hinsichtlich des Zustandes ihrer Gewichte, Wagen und Gemäße.[1]) Während bei anderen Geschäftstreibenden in bestimmten Zwischenräumen revidiert und mit aller Strenge vorgegangen wird, hat bei den Konsumvereinen kein Polizeibeamter das Recht, eine Prüfung vorzunehmen.

Ebensowenig werden die Konsumvereine in Bezug auf die Beschaffenheit ihrer Waren amtlich kontrolliert.[1])

Eine weitere Begünstigung der Konsumvereine ist die Befreiung von der Konzessionspflicht für den Kleinhandel mit geistigen Getränken.

Zu all dem kommt noch, daß die Konsumvereine vielfach von hochgestellten Beamten der Werke, des Staats, der Gemeinden usw. auf das eifrigste gefördert werden, und daß sie sich eines in der Hauptsache sicheren Abnehmerkreises erfreuen, der im Hinblick auf die Dividende sich manche Dinge gefallen läßt, die er beim Privatkaufmann nicht durchgehen lassen würde. Die oft mehr als einfache Ausstattung der Verkaufslokale, welche Dr. Crüger als Vermeidung eines überflüssigen Luxus bezeichnet, würde man sich bei Privatkaufleuten nicht bieten lassen.

Durch diese große Reihe von Vergünstigungen sind die Konsumvereine den Privatgeschäften entschieden überlegen.[2])

Wenn dem einfachen Mann fortgesetzt vorgehalten wird, daß er in den Konsumvereinen gute und unverfälschte Ware bekomme, muß er dann nicht schließlich zu der Ansicht gelangen, daß das Führen guter und unverfälschter Ware eine Besonderheit der Konsumvereine sei, und daß die Kaufleute schlechte und verfälschte Waren feilhalten? Es liegt hierin eine fortwährende Verdächtigung des gesamten Kleinhandels.

Nach meiner Überzeugung muß die Verallgemeinerung der Konsumvereine zu einer wesentlichen Verminderung nicht nur der unsoliden, sondern auch der soliden Geschäfte führen. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß die neben den Konsumvereinen arbeitende Konkurrenz in erheblichem Umfange verringert wird. Wenn aber die Konsumvereine keine kräftige Konkurrenz mehr neben sich haben, so werden sie voraussichtlich die ihnen dann gebotene monopolartige Stellung ebenso ausnutzen, wie man es jetzt den Kleinhändlern vorwirft, so daß ich eine weitgehende Verbreitung der Konsumvereine durchaus nicht für so nützlich zu halten vermag hinsichtlich der Preisgestaltung wie Dr. Crüger.

In dieser Ansicht wird man noch bestärkt dadurch, daß auch jetzt schon die Konsumvereine nicht selten sehr hohe Aufschläge nehmen und zum Teil teurer verkaufen als die übrigen Geschäfte.

Aus den Jahresberichten von Schulze-Delitzsch habe ich für die Jahre 1872 bis 1876 — eine weitere Fortsetzung der sehr umständlichen Berechnungen mußte aus Mangel an Zeit unterbleiben — die Aufschlagziffern in Prozenten des Einkaufspreises beim Verkehr auf den Vereinslagern berechnet, was mit Hilfe der Angaben über Verkaufserlös (Einkaufspreis und Aufschlag) und über Bruttoertrag (Aufschlag) der Vereinslager möglich ist.

Dabei ergeben sich zum Teil sehr hohe Aufschlagziffern.

[1]) Auch das trifft nicht mehr zu.

[2]) Vgl. Riehn a. a. O. S. 37. Nach ihm sind die Konsumvereine den kleinen Geschäften durch die Konzentration des Bedarfs und die Verringerung der Warenbezugs- und Vermittlungskosten überlegen.

Es erhoben an Aufschlag auf den Einkaufspreis in Prozenten des letzteren

Jahr	Zahl der in Betracht gezogenen Vereine	bis zu 5%		über 5—10%		über 10—15%	
		Vereine	% der Gesamtzahl	Vereine	% der Gesamtzahl	Vereine	% der Gesamtzahl
1872	152	5	3,29	32	21,05	76	50,00
1873	178	5	2,8	34	19,1	83	46,6
1874	172	5	2,91	36	20,93	81	47,09
1875	170	4	2,35	19	11,18	76	44,70
1876	172	2	1,16	21	12,21	71	41,28

Jahr	Zahl der in Betracht gezogenen Vereine	über 15—20%		über 20—30%		über 30—40%		über 50%	
		Vereine	% der Gtzhl.	Vereine	% der Gtzhl.	Vereine	% der Gtzhl.	Vereine	% der Gtzhl.
1872	152	32	21,05	5	3,29	2	1,32	—	—
1873	178	42	23,6	11	6,2	3	1,7	—	—
1874	172	37	21,51	13	7,56	—	—	—	—
1875	170	57	33,53	13	7,65	—	—	1	0,59
1876	172	55	31,98	23	13,37	—	—	—	—

Unter den angeführten Vereinen bleibt sonach der stärkste Teil zwischen 10 und 15% Aufschlag.[1]) Aber die höheren Sätze sind doch noch sehr zahlreich vertreten. Mehr als 15% Aufschlag erhoben 1872: 25,66%, 1873 31,5%, 1874 28,71%, 1875 41,68%, 1876 45,35% der Gesamtzahl, also etwa ¼ bis mehr als ⅖ aller Vereine. Die Zahl der Vereine, die 20—30% erhoben, ist im Vergleich zur Gesamtzahl von 3,29% im Jahre 1872 stetig gewachsen bis auf 13,37% im Jahre 1876, hat sich also etwa vervierfacht.

Man darf demnach die Erwartungen bezüglich der günstigen Einwirkung der Konsumvereine auf die Preisgestaltung nicht zu hoch spannen.

Man darf aber auch nicht vergessen, daß auch in anderer Hinsicht die Wirkung der Konsumvereine nicht immer den berechtigten Erwartungen entspricht. Dies gilt zunächst bezüglich der Beschaffenheit der Waren und der Auswahl. Über beides wird nicht selten geklagt.

Wie in Bezug auf Preise, Auswahl und Beschaffenheit der Waren die Konsumvereine durchaus nicht immer so vorgehen, wie es das Wohl des kleinen Mannes erheischt, so geschieht es auch in Bezug auf die Barzahlung[2]). Schulze-Delitzsch wollte den Arbeiter und kleinen Handwerker aus der „kläglichen Rolle" befreien, in die er durch das Borgsystem geraten ist, und Brentano be-

[1]) v. d Borght vergißt aber, zu erwähnen, wie Dr. Riehn, S. 30 hervorhebt, daß die Konsumvereine den größten Teil des Aufschlags als Dividende wieder zurückvergüten.

[2]) Von den berichtenden 252 Konsumvereinen des Allgemeinen Verbandes hatten 125 Ende 1904 Warenschulden im Betrage von 519053 Mk., im Durchschnitt auf die hier in Betracht kommenden Vereine 4152 Mk. (1903: 4353 Mk., 1902: 4621 Mk., 1901: 8653 Mk.). Seit drei Jahren ist dieser Durchschnittssatz erfreuerlicherweise fortdauernd im Rückgang. Je mehr sich die Vereine vom Kredit beim Lieferanten frei machen, desto höher wird ihre Leistungsfähigkeit sein.

zeichnet in Schönbergs Handbuch S. 987 als zweiten Zweck der Konsumvereine geradezu „die Emanzipation von den Fesseln, welche das Kreditnehmen beim Einkauf auferlegt, durch Bestehen auf Barzahlung."

Sieht man aber die tatsächliche Entwicklung an, so findet man, daß die Borgwirtschaft nicht so selten ist, wie man meinen sollte. Wiederholt wird in den Jahresberichten von Schulze-Delitzsch bittere Klage darüber geführt, daß der „Unfug" des Kreditgebens noch zu weit verbreitet sei und namentlich in sächsischen, oberschlesischen, deutsch-österreichischen und süddeutschen Konsumvereinen gepflegt werde. Es wird daran der Vorwurf geknüpft, daß „viele Vereine von der reformatorischen Aufgabe, die ihnen gerade gegenüber den arbeitenden Klassen gestellt ist, welche sie an ein geordnetes Wirtschaften gewöhnen sollen, noch kein klares Verständnis haben" (Bericht für 1872 Seite 11).

Wenn man beispielsweise liest, wie in Schweidnitz ein Orgelbauer zum Vorsitzenden, ein Schneider zum Kassierer, ein Modelltischler und ein Holzbildhauer zu Revisoren ernannt sind, so kann man sich der Besorgnis nicht erwehren, daß Mißgriffe in der Verwaltung vorkommen. Auch ist man wohl nicht immer vorsichtig genug, unzuverlässige Elemente von der Leitung auszuschließen.

Dr. Crüger, der jetzige Anwalt des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, führte auf der Generalversammlung in Frankfurt über den Einfluß der Konsumvereine auf die Preisbildung aus, daß die in Aachen von Dr. van der Borght gewonnenen Resultate durchaus kein Bild der durchschnittlichen Wirklichkeit gewährten,

„denn das Gros der Kleinhändler wird von Detaillisten gebildet, die aus dritter, vierter Hand kaufen, die ihre Waren im günstigen Falle erst von solchen Firmen wie von den Aachener kaufen, die also selbstverständlich auf jene Zuschläge noch weitere Zuschläge machen.

Gerade auf diese Firmen aber ist der kleine Mittelstand, der Arbeiterstand angewiesen; von ihnen wird er durch den gewährten Kredit festgehalten.

Auch van der Borght unterläßt es, sein günstiges Urteil über die beiden Aachener Firmen zu verallgemeinern.

Die Gründe, welche hohe Aufschläge bei den Kleinhändlern veranlassen, hat der Herr Referent bereits ausführlich dargelegt.

Die Ausstände bei den Mitgliedern für auf Kredit abgelassene Waren beziffern sich in 60 Genossenschaften auf 216 849 Mk., also im Durchschnitt 3614 Mk. In früheren Jahren waren folgende Durchschnittsziffern zu ermitteln:

1903:	3310 Mk.	1899:	2839 Mk.
1902:	3055 „	1896:	2504 „
1901:	2781 „	1895:	2511 „
1900:	5271 „	1890:	3137 „

Die Zahl der Warenkredit gewährenden Vereine ist mit 60 genau dieselbe wie im Vorjahr. Diese Vereine haben zu der Gesamtzahl der berichtenden Vereine seit dem Jahr 1864 nach Zeitabschnitten in folgendem prozentualen Verhältnis gestanden:

1864	1870	1875	1880	1885	1890	1895	1900
50,5	24,3	31,3	29,0	29,0	25,1	39,0	45,6 %

1902	1903	1904
30,7	23,9	23,8 %

Sie sind zu suchen:

1. in dem mühsamen Detailverkauf, welcher viel Verlust herbeiführt,
2. in den verursachten großen Spesen,
3. in den Anforderungen an luxuriös ausgestattete Läden usw.,
4. vor allem aber in der Kreditgewährung.

Eine der übelsten Gepflogenheiten ist der Verkauf auf Kredit; führt doch van der Borght sogar von einer der Aachener Firmen an, daß sie neben 400 Kunden, welche gegen bar kaufen, 400 Buchkunden hat.

Der hierdurch entstehende Zinsverlust, das mit jeder Kreditgewährung verbundene Risiko wird auf die Waren aufgeschlagen. Aus dieser Kreditgewährung aber entspinnen sich dann weiter bei unreellen, unsoliden Händlern die Wuchergeschäfte.

Durch dies Kreditieren aber wird die Ware für alle Käufer verteuert.

Ehe ich weiter auf die Prüfung des Einflusses der Konsumvereine auf die Preisbildung eingehe, muß ich in kurzen Worten das Wesen der Konsumvereine erörtern, denn die Kenntnis desselben ist m. E. ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage, ob ein solcher Einfluß vorhanden sein kann und ist.

Der Konsumverein ist ein Verein von unbegrenzter Mitgliederzahl zum Zwecke der Beschaffung guter unverfälschter Waren, in erster Reihe zum persönlichen und Haushaltungsbedarf seiner Mitglieder, und ferner regelmäßig zur Ansammlung eines Kapitals für dieselben aus den bei der Warenabgabe erzielten Überschüssen.

Das Geschäftskapital, welches nur sehr gering zu sein braucht, wird dadurch aufgebracht, daß die Mitglieder zu kleinen regelmäßigen Beiträgen auf die Geschäftsanteile verpflichtet sind und diesen Geschäftsanteilen die Dividenden solange zugeschrieben werden, bis dieselben den Normalbetrag erreicht haben. Ferner wird aus den Eintrittsgeldern und einem Teile des Reingewinnes ein Reservefonds angesammelt.

Prinzip der Konsumvereine ist der Bareinkauf, und es sind hiermit schon außerordentliche Erfolge erzielt, obgleich es häufig recht schwierig war, die Mitglieder an Barzahlung zu gewöhnen.

Der Geschäftsbetrieb entwickelt sich regelmäßig sehr einfach; häufig wird sogar nur mit einem Markengeschäft angefangen, d. h. der Konsumverein schließt mit verschiedenen Lieferanten Verträge ab, welche sich verpflichten, Rabatt zu gewähren.

Nimmt aber das Geschäft erst größeren Umfang an, so werden auch stets geschäftskundige Personen angestellt, und der Vorwurf der Kleinhändler, daß die Leiter der Konsumvereine nichts von dem Geschäft verständen, ist, wie die Praxis zeigt, aus der Luft gegriffen.

Empfohlen wird auch stets nur ein Geschäftsbetrieb mit den Mitgliedern „Dehnt aber dennoch ein Konsumverein denselben auch auf Nichtmitglieder aus,[1]) so läßt sich vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte hiergegen nichts einwenden, ebensowenig etwa wie gegen eine Aktiengesellschaft zum Kolonialwarenbetrieb. Eine Agitation der Kleinhändler hiergegen ist ganz und gar ungerechtfertigt; sie verstößt gegen die Gewerbefreiheit und ist auch an maßgebender Stelle bereits zurückgewiesen.

Die Preisfestsetzung geschieht auf verschiedene Art: entweder zu sogenannten Tagespreisen oder zu dem Selbstkostenpreis mit Aufschlag für die Verwaltungskosten.

[1]) Ist nicht mehr zulässig.

In dem ersteren Falle wird der erzielte Reingewinn als Dividende wieder unter die Mitglieder verteilt. Der Konsumverein dient seinen Mitgliedern, wenn er zu sogenannten Tagespreisen verkauft, gewissermaßen als Sparkasse.

Die Lebensmittel werden natürlich nur scheinbar mit den Tagespreisen bezahlt, denn der den Einkaufspreis und die Unkosten übersteigende Betrag fällt ja wieder an die Mitglieder zurück; daher kommt schließlich in dem Erfolg auf die Konkurrenz dieser Verkauf dem Verkauf zum Selbstkostenpreis gleich, und es braucht zwischen beiden Arten von Konsumvereinen für die Beurteilung ihres Einflusses auf die Preise m. E. kein Unterschied gemacht zu werden.

Ich habe bereits auf die Gründe hingewiesen, aus denen die Preise der Kleinhändler so hoch sind, die zu beseitigen allerdings wenigstens zum großen Teil in ihrer Hand liegt; dieselben fallen bei den Konsumvereinen wesentlich fort, insoweit es sich um Verteuerung der Waren durch luxuriöse Einrichtungen und Kreditgewährung handelt. Die Konsumvereine haben keine so elegant ausgestatteten Läden wie die Detaillisten; sie vermeiden allen unnützen Komfort, der allein zur Verteuerung der Waren führt; sie brauchen vor allem keine Reklame.

Über die Verteuerung durch die Kreditgewährung habe ich mich schon ausgelassen — sie fällt bei den Konsumvereinen durch den Barverkauf weg.

Ein weiterer erheblicher Umstand für die billigere Preisstellung der Konsumvereine im Verhältnis zu dem größten Teile der Kleinhändler liegt darin, daß sie meistens billiger einkaufen als die Kleinhändler, weil sie ihre Waren gegen bar beziehen, wozu die Kleinhändler selten im stande sind, einesteils weil sie nicht die Mittel haben und ferner, weil sie selbst auf Kredit verkaufen.

Es ist m. E. nicht richtig, wenn Bayerdörffer mit Bezug auf die Konsumvereine in seiner Abhandlung „Über den Einfluß des Detailhandels auf die Preise" im 2. Heft der Untersuchungen über den Einfluß der distributiven Gewerbe auf die Preise sagt: „Das, was gespart wird, ist im günstigsten Falle der Reingewinn des Detaillisten abzüglich der Vergütung für den Verwalter des Ladens." Es ist weit mehr, denn wie ich eben glaube nachgewiesen zu haben, stellt sich der Reingewinn des Konsumvereins weit höher als der des kleinen Detaillisten.

Das oberste Prinzip der Konsumvereine aber ist: gute, unverfälschte Ware den Mitgliedern zu verschaffen; nicht „möglichst billig" ist ihr Wahlspruch, sondern „preiswert und gut".

Ihr Einfluß auf den Kleinhandel geht also m. E. nach zwei Richtungen: 1. auf Regulierung der Preise, 2. auf Vertrieb von nur guter, unverfälschter Ware.

Es sind eine Reihe Einzelheiten, welche ich für den Einfluß der Konsumvereine auf die Preisbildung angeführt habe, die aber als Gesamtheit in Verbindung mit dem Wesen der Konsumvereine m. E. den Schluß gestatten, daß die Konsumvereine ein bedeutender Preisregulator sind.

Betrachte ich nun die Folgen dieses Einflusses, so glaube ich behaupten zu können, daß der reelle Zwischenhandel, welcher mit der nötigen Sachkenntnis und dem notwendigen Betriebskapial arbeitet, es wohl mit dem Konsumverein als Konkurrenten aufnehmen kann, denn der einzelne arbeitet leichter als ein Verein. Der Detaillist ist in seinen Anordnungen unbeschränkt und nur sich selbst verantwortlich, dem Vorstande eines Konsumvereins dagegen sind bis zu einem gewissen Grade durch Aufsichtsrat und Generalversammlung die Hände gebunden — was allerdings notwendig ist —; jener aber kann daher leichter die Konjunkturen ausnutzen usw. Ferner ist noch zu berücksichtigen, daß es stets eine Menge Personen geben wird, welche sich nicht an einen Verein binden wollen, sondern den Zwischenhändler vorziehen werden, wenn sie auch

demselben regelmäßig höhere Preise zahlen müssen. Dagegen aber räume ich die Tatsache ein, daß — zumal in kleinen Städten — die vorhandenen Kleinhändler nicht alle neben dem Konsumverein weiter bestehen können. Dies liegt daran, daß ein großer Teil der Kleinhändler nicht leistungsfähig ist und oft genug auch nicht einmal geschäftskundig, vor allem aber daran, daß sie auf zu wenig Kunden angewiesen sind und daher die Aufschläge nicht herabsetzen können. Die außerordentlich große Anzahl Kleinhändler trägt daher nicht dazu bei, die Aufschläge zum Sinken zu bringen und die Waren wohlfeiler zu stellen, sondern eher zur Verteuerung derselben.

Die leistungsfähigen Geschäfte mögen aber lernen, den Konsumverein als gleichberechtigten Konkurrenten zu behandeln, und nicht glauben, daß er durch Agitationen und Anfeindungen aus der Welt zu schaffen sei, dann werden sie besser fahren.

Ich halte es nicht für richtig, wenn Bayerdörffer a. a. O. meint, daß die Gewinnprozente der Kleinhändler nur dann übermäßig wären, wenn sie deren Gesamteinkommen auf eine der Arbeit nicht entsprechende Höhe brächten. Dies ist m. E. nicht schlüssig, denn es ist dabei nicht berücksichtigt, daß die Anzahl der Personen zu groß ist, welche sich in dieses Einkommen teilen.

Es ist ein volkswirtschaftlicher Schaden, wenn zu einem Zwecke mehr Kräfte in Dienst gestellt werden, als zur Erreichung desselben erforderlich sind; wo dies der Fall ist, da liegen wirtschaftlich ungesunde Verhältnisse vor. Die Summen, welche früher und zum großen Teil ja leider noch von den unbemittelten Klassen aufgewendet werden, um die Lebensmittel mit den teuersten Preisen zu bezahlen, können viel bessere Verwendung finden, entweder als Sparpfennig oder zur behaglicheren Gestaltung des Lebens.

Noch einen Punkt muß ich bei der Behandlung der Frage des Einflusses der Konsumvereine auf die Preisbildung hervorheben: es ist dies ein negativer Einfluß, der sich zahlenmäßig natürlich nicht nachweisen läßt: die Verhinderung der Verteuerung der Waren. Der Konsumverein hält eine Verteuerung auf oder ist wenigstens meistens hierzu in der Lage.

Dieser Einfluß der Konsumvereine ist meines Erachtens von ganz außerordentlicher Bedeutung; er verhindert vor allem jede willkürliche Preissteigerung.

Ich habe noch eine zweite Richtung des Einflusses der Konsumvereine erwähnt, welche mit dem Einflusse auf die Preisbildung eng zusammenhängt: es ist der Einfluß auf die Führung guter unverfälschter Waren. Derselbe läßt sich zahlenmäßig freilich nicht feststellen, aber nach den mir gemachten Mitteilungen — ich habe auch hierüber Erkundigungen eingezogen — besteht er in weitem Umfange.

Meines Erachtens ist dieser Einfluß der Konsumvereine von hervorragender Wichtigkeit.

Wie man sieht, stehen sich diese beiden Ansichten von Dr. van der Borght und Dr. Crüger diametral gegenüber. Van der Borght leugnet die Vorteile der Konsumvereine für die Vereinsmitglieder und behauptet einen starken schädigenden Einfluß auf den Detailhandel, während Dr. Crüger die günstigen Wirkungen für die Konsum-Vereinsmitglieder hervorhebt und andererseits eine allgemein ungünstige Wirkung auf den Detailhandel bestreitet, vielmehr eine günstige Wirkung auf diesen, die namentlich allen Konsumenten zugute kommen, betont, daß nämlich die Konsumvereine bereits regulierend wirken und einen zu hohen Zwischengewinn des Detailhandels verhüten.

Die Stellung der Handelskammern gegenüber den Konsumvereinen ist natürlicherweise eine sehr verschiedene.

Vielfach erkennen die Handelskammern die Schädigung des Detailhandels durch die Konsumvereine an und fordern deshalb gegen die Konsumvereine Maßregeln, teils schärferer Art, teils aber verlangen sie, wie wir bereits gesehen haben, in der Hauptsache eine Gleichstellung der Konsumvereine mit den Gewerbetreibenden. In den von der Handelskammer Hannover angestellten Untersuchungen [1]) sind mehrere solcher über die Konsum-Vereinsfrage enthalten, so insbesondere Nr. 28: „Zur Kritik der Agitation gegen die Konsumvereine" von Dr. Crüger, ferner in Band I, Nr. 29: das Konsumvereinswesen, vom Vorstand des Zentralverbandes deutscher Kaufleute, und in Band II, Nr. 1, Licht- und Schattenseiten der Konsumvereine, vom deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverband, Magdeburg.

Vom Zentralverband Deutscher Kaufleute wurde auf Grund einer Umfrage bei Nichtmitgliedern und Auskünften über 65 Konsumvereine folgendes ausgeführt:

Zunächst werden die Ursachen, auf die die Gründung der Konsumvereine zurückzuführen ist, angegeben. Die Hauptursache ist die Annahme, daß die Konsum-Vereinsmitglieder sich den Verdienst des Kaufmannes selbst sichern könnten. Die Mehrzahl der Konsumvereine gewähren an ihre Mitglieder keinen Kredit, eine Minderzahl tut dies aber.

Bezüglich der Frage, ob die Konsumvereine zu den gleichen Preisen wie die Händler verkaufen, lauten die Antworten verschieden. Einige Vereine, namentlich die Beamtenvereine, verkaufen billiger, die anderen Konsumvereine aber teuerer als die Konkurrenz.

Über die Frage, wodurch die Dividende erzielt werde, lauten die Antworten ebenfalls sehr verschieden. — Die Frage, ob der Konsumverein auf die Höhe der Preise einen nachweisbaren Einfluß ausgeübt habe, wird nur 7 Mal bejaht, 33 Mal aber verneint. — Auf die Qualität der von der Konkurrenz geführten Waren sollen die Konsumvereine nach 46 Anworten keinen Einfluß ausgeübt haben. —

Die Offiziers- und Beamten-Konsumvereine, bezw. -Warenhäuser genössen seitens der Behörden vielfach Bevorzugung Die Lagerhalter sind zum Teil kaufmännisch gebildete Personen, zum Teil aber frühere Handwerker oder Arbeiter.

Über die Qualität der in den Konsumvereinen geführten Waren äußern sich die Antworten verschieden.

In dem Bericht des deutsch-nationalen Handlungs-Gehilfenverbandes, Hamburg, über die Licht- und Schattenseiten der Konsumvereine wird folgendes ausgeführt:

[1]) „Die Lage des Kleinhandels in Deutschland", Berlin 1899—1900.

„Zunächst ist zuzugeben, daß es ein Recht jedes Einzelnen ist und bleiben muß, so billig und dort zu kaufen, wie und wo es ihm gefällt, sich auch zu diesem Zwecke mit anderen zu vereinen. Doch abgesehen von diesem grundsätzlichen Standpunkt erscheint manches in dem Vorgehen der Konsumvereine als durchaus anerkennenswert. —

Zunächst bilden sie ein Bollwerk gegen die zur Zeit immer mehr vordringenden Bestrebungen des Großkapitalismus, den Kleinhandel, nachdem der Großhandel und die Industrie ihm schon tributpflichtig geworden sind, auch noch in seine Hand zu bringen. Wohl nur dem Vorhandensein der Konsumvereine haben wir es zu danken, daß das Großkapital auf dem Gebiete des Verkaufes von Lebensmitteln usw. noch wenig zu sagen hat. Der Konsumverein bietet, volkswirtschaftlich betrachtet, eine Vereinigung von Personen dar, die der Vereinigung von Kapitalien gegenüber steht und vor letzterer den Vorzug verdient. Der Konsumverein ist somit ein Stück Sozialismus im Gegensatz zum Kapitalismus.

Die Konsumvereine wollen gute Waren zu mäßigen Preisen liefern. Sie vermeiden deshalb hohe Geschäftsunkosten und verlangen Barzahlung. Nach den Angaben des bereits genannten Herrn Dr. Crüger haben ihm 468 Vereine über ihre Spesen berichtet. Diese betrugen im Durchschnitt 7,04% des Umsatzes. Die neue Gesellschaft zur Verteilung von Lebensbedürfnissen zu Hamburg hatte im Jahre 1895 6,08%, im Jahre 1896 6,64% Unkosten. Ein ähnliches Verhältnis scheint überall obzuwalten. Aus England wird mitgeteilt, daß die dortigen Vereine mit durchschnittlich 7,8% Geschäftsunkosten arbeiten. Die Ursachen dieser verhältnismäßig geringen Unkosten sind in verschiedenen Umständen zu erblicken. Die Verkaufsräume befinden sich selten an den Hauptstraßen, wo die Mieten naturgemäß hoch sind, und ihre Ausstattung ist durchgehends eine sehr einfache. Die Verkäufer sind fast während des ganzen Tages gleichmäßig beschäftigt, die Waren werden nicht in kleinen und kleinsten Mengen abgegeben, die für manches Geschäft so kostspielige Reklame aller Art fällt weg, und infolge der streng geforderten Barzahlung sind Verluste ausgeschlossen. So erreichen in diesen Dingen die Konsumvereine einen erklärlichen Vorsprung vor den übrigen Geschäften. Auch der Umstand, daß im Konsumverein gute Waren geliefert werden, dürfte meistens zutreffen.

Auch gegen ihre Angestellten pflegen Konsumvereine vielfach entgegenkommender zu sein als andere Geschäftsinhaber. Sind auch schon Klagen, so z. B. der sächsischen Lagerhalter, über lange Arbeitszeit und dergleichen laut geworden, so liegen doch anderswo die Dinge noch mehr im Argen. Im allgemeinen pflegt eine größere Gruppe von Personen oder deren Vertretung „generöser“ zu sein, als ein Einzelner, der alles aus eigener Tasche bezahlen muß. So haben die meisten Hamburger Konsumvereine eine geregelte Arbeitszeit und geben ihren Angestellten eine genügende Mittagspause, während in den übrigen Geschäften, namentlich der Lebensmittelbranche, die Dinge noch recht im Argen liegen. Ergab doch die auf Anweisung des Reichskanzlers in Hamburger Ladengeschäften vorgenommene Umfrage, daß von 326 Gehilfen 120 länger als 15 Stunden, 44 noch 14 bis 15 Stunden ohne Einschluß der Pausen täglich beschäftigt wurden.

Auch den Mitgliedern, also den Käufern gegenüber, zeigen die Konsumvereine manche gute Seite, daß diese durch die geforderte Barzahlung wirtschaftlich erzogen werden, wurde schon oben erwähnt. Im Konsumverein findet nie oder doch nur vereinzelt ein Anpreisen der Waren und Verlocken zum Kaufe nicht notwendiger Dinge statt. Wohl aber werden Bestrebungen gefördert, die den Mitgliedern von großem Nutzen sind. — So hat der Hamburger Beamtenverein die Einrichtung getroffen, daß seine Mitglieder bereits im Sommer die nötigen Gelder für Kohlen zurücklegen, die ihnen dann im Winter zur Ver-

fügung stehen. Von dieser Einrichtung machen zur Zeit 800 Personen Gebrauch. Ferner ist es bei einigen, vielleicht bei vielen Konsumvereinen Gebrauch, die notwendigsten Lebensmittel, wie Brot, Mehl, Butter, Margarine und dergl., mit einem ganz geringen Aufschlag abzugeben, während sie sich bei feineren Waren einen größeren Nutzen berechnen. Solche sozialen Gesichtspunkte zu beachten, ist ein anderer Geschäftsmann schlechterdings nicht in der Lage.

Kommen wir nun einmal zu dem, was gegen die Konsumvereine spricht.

Als wichtigster Grund gegen sie ist anzuführen, daß sie tatsächlich und unbestreitbar zahlreiche Existenzen des selbständigen Mittelstandes vernichten oder an deren Errichtung hindern.

Doch noch auf einige sozialpolitische Elemente sei hingewiesen. Das Bestreben der Konsumvereine, sich noch wieder bezüglich ihres Einkaufes zusammenzuschließen, muß naturgemäß den größten Großhändlern zu Gute kommen, da die kleineren unter ihnen kaum so erhebliche Abschlüsse machen können, als sie dann vorkommen werden. Und das bedeutet wieder ein Erstarken des Großkapitalismus. Und ferner sei darauf hingewiesen, daß es bei weiterer Ausdehnung der Konsumvereine immer weniger jungen Kaufleuten möglich sein wird, sich selbständig zu machen.

Gilt nun das Vorstehende von den Konsumvereinen überhaupt, so werden diejenigen der Beamten noch besonders besprochen werden dürfen.

Mit Recht darf darauf hingewiesen werden, daß die auch heute noch stattfindende Hergabe von Räumen in staatlichen Gebäuden für Zwecke der Beamtenvereine dem freien Gewerbe eine drückende Konkurrenz bereitet, da die von ihnen erhobenen Mieten meist nur einen Teil dessen darstellen, was unter anderen Umständen dafür gezahlt werden müßte. Auch in der unentgeltlichen oder fast unentgeltlichen Arbeit von Beamten in den Vereinen ist ein Mißstand zu erblicken. Die Beamten verrichten dort zumeist Arbeiten, wie die Revision und Buchführung, gegen eine Entschädigung, wofür andere Kaufleute solche nicht haben können.

Was soll nun mit den Konsumvereinen geschehen? Soll man sie fördern oder verbieten; sie loben oder verwerfen?

Unser Standpunkt ist folgender: Wir haben in den Konsumvereinen wirtschaftliche Gebilde zu erblicken, die auf einfache Menschenrechte begründet sind, die nicht angetastet werden dürfen. Ein Verbot, auch der Beamtenvereine, lehnen wir ab, weil wir nicht den Beamten ein Recht nehmen dürfen, das Andere ausüben. Wohl aber sollen wir mit Bedauern die Entwicklung der Konsumvereine betrachten und unseren Einfluß, Mahnung und Belehrung anwenden, um ihr weiteres Wachstum nach Kräften zu hindern. Auch dürfte den Beamten aus den bereits angeführten Gründen jegliche Arbeit für die Vereine untersagt werden können. Als Mittel gegen die gar zu gewaltige Ausdehnung wäre lediglich eine progessive Umsatzsteuer zu nennen, die auch schon in Sachsen, wenngleich auch mit nicht ausreichender Steigerung nach oben, eingeführt wurde. Auch der bürgerschaftliche Ausschuß in Hamburg schlägt eine solche Besteuerung vor, ebenso der wirtschaftliche Schutzverband in Magdeburg. Voraussetzung dabei müßte freilich sein, daß die Umsatzsteuer von allen Großbetrieben, die ihre Waren im Kleinhandel unmittelbar an die Verbraucher absetzen, erhoben würde, da die anderen großen Warenhäuser und die Filialgeschäfte, an denen eine „Lichtseite" zu entdecken fast unmöglich sein dürfte, noch weit schlimmere Feinde des Mittelstandes sind.

Eine Umsatzsteuer erscheint somit das einzig Richtige. Der steigende Charakter derselben würde eine Ausartung der Konsumvereine in Großhandelsbetriebe verhindern, ohne die eigentliche Rechtsgrundlage derselben anzutasten. —

Im übrigen werden die schwer bedrängten Kaufleute — abgesehen von einer Beschränkung der immer mehr als unhaltbar erkannten Gewerbefreiheit — auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen werden müssen."

Dr. Crüger setzte in seiner Arbeit „Zur Kritik der Agitation gegen die Konsumvereine" auseinander, daß die Konsumvereine dem Zug der Zeit, in der alles nach Gesellschaftsbildung strebe, entsprächen. — Alle Genossenschaften schalteten andere Personen aus, so auch die Kredit-Genossenschaften, die Magazin-Genossenschaften, die Rohstoff-Genossenschaften und namentlich die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Nicht mit Tatsachen werde die Agitation gegen die Bestrebungen der Konsumenten, sich zum gemeinschaftlichen Einkauf zu organisieren, begründet, sondern mit beweislosen Behauptungen. Solche Behauptungen seien folgende:

1. Das Konsum-Vereinswesen sei nur ein unlauterer Wettbewerb. Es dürfte aber schwer sein, für diese Behauptung einen Beweis zu erbringen, denn die Konsumvereine machten in der Regel keine Reklame, sie würden ebenso wie viele Detailgeschäfte von gelernten oder nicht gelernten Kaufleuten betrieben, sie machten für ihre Mitglieder durch Verträge vielfach einen Rabatt aus, aber auch viele Kaufleute zahlten diesen Rabatt, viele Konsumvereine seien älter als sehr viele Detailgeschäfte.

2. Der Konsumverein solle vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu verurteilen sein, weil er gegen den Grundsatz der Arbeitsteilung verstoße. Aber die Arbeitsteilung habe ihre Grenzen. Die Konsumvereine befriedigten ein vorhandenes Bedürfnis, wenn sie das nicht täten, so würden sie nicht bestehen können.

3. Die Konsumvereine sollen den Handelsstand vernichten, die Hausbesitzer schädigen. Allein die Detailgeschäfte machten sich wegen ihrer übermäßigen Vermehrung selbst die größte Konkurrenz. Von einer Vernichtung des Detailhandels durch die Konsumvereine sei keine Rede.

4. Bei den hohen Geschäftsunkosten, namentlich den der Verwaltung gewährten Tantièmen, können die Konsum-Vereins-Dividenden nur durch hohe Verkaufspreise erzielt werden. — Im allgemeinen aber verkauften die Konsumvereine zu Tagespreisen und zahlten trotzdem noch Dividende. Die Spesen[1]) der Konsumvereine seien gering, sie haben für das Jahr 1897 nur 6,4% des Umsatzes betragen. Die Dividende der Konsumvereine werde als ein Lockmittel verurteilt, sie sei aber in Wirklichkeit eine Beteiligung der Mitglieder am Geschäftsgewinn, die man doch für die Arbeiter jetzt mehr und mehr fordere.

5. Der Vorteil der Konsumvereine für die Mitglieder soll nur ein scheinbarer sein, weil die Konsumvereine nicht billiger ver-

[1]) 1901: 7,25%; 1902: 6,02%; 1903: 5,54%; 1904: 5,78%.

kauften als die Händler. Das sei nicht zutreffend, denn in der Regel arbeiteten die Konsumvereine billiger als der kleine Händler, und sodann kauften sie auch nicht teurer ein als die große Menge der Kleinhändler, zumal sie auch vielfach gegen bar einkauften.

6. Die Organe der Konsumvereine sollten viefach der Bestechung ausgesetzt sein. — Diese beweislose Verdächtigung wird von Dr. Crüger mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

7. Die Konsumvereine führten einen Steuerausfall herbei, da die Konsumvereine weniger leistungsfähig und daher weniger steuerkräftig wären als die von ihnen vernichteten Existenzen. Das sei aber nicht zutreffend; denn die Konsumvereine seien in steuerlicher Beziehung den Gewerbetreibenden vollständig gleichgestellt, ja sie müßten vielfach sogar mehr Steuer zahlen als die Gewerbetreibenden. So z. B. in Preußen, wo die eingetragenen Konsumvereine auch Einkommensteuer zu zahlen hätten.[1])

Außerdem aber heben die Konsumvereine auch die Kaufkraft ihrer Mitglieder und stärken damit die Finanzkraft des Staates und der Gemeinden.

8. Wer die Schriften der Gegner der Konsumvereine lese, sollte glauben, daß diese ihren Stand nur besonderen Privilegien verdankten, so Steuerprivilegien, ferner der Teilnahme der Beamten an der Verwaltung als Ehrenamt, ferner Privilegien auf Bezug der Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung, ferner Privilegien bei dem Spirituosenverkauf. — Steuerprivilegien gäbe es nicht, wie er soeben nachgewiesen habe; den Maß- und Gewichtsrevisionen unterlägen die Konsumvereine schon seit Jahren; und auch bezüglich der Spirituosenkonzession seien die Konsumvereine durch die neueste Gesetzgebung den Händlern gleichgestellt. Die Beteiligung der Beamten an der Verwaltung aber könne man doch nicht unmöglich ein Privileg nennen, zumal man auf der anderen Seite, wenn die Beamten sich nicht an der Verwaltung beteiligten, den Konsumvereinen wieder vorwürfe, daß sie in den Händen von Sozialdemokraten seien.

9. Die Konsumvereine sollen nicht zur Hebung des nationalen Wohlstandes beitragen; auch das sei schon von ihm widerlegt worden.

10. Die Konsumvereine sollten dem Handwerkerstande nachteilig sein. Dem widerspreche aber, daß viele Handwerker Mitglieder[2])

[1]) Nach den Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern in Preußen, Berlin 1905, sind im Jahre 1905 291 Konsumvereine mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 5,6 Millionen zu einer Einkommensteuer von 192484 veranlagt worden. Die Einkommensteuer-Novelle von 1906 zieht nunmehr aber sämtliche Konsumvereine, auch die nicht eingetragenen, zur Einkommensteuer mit heran.

[2]) Von den 255916 Mitgliedern der 252 berichtenden Vereine des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften waren im Jahre 1904: 11,92% selbständige Handwerker. Vgl. Jahr- und Adreßbuch a. a. O. S. 483.

von Konsumvereinen seien. Andererseits strebten die Konsumvereine auch dahin, wo es ginge, den Verkauf von Handwerkerwaren zu übernehmen.

11. Die Konsumvereine sollten die Sozialdemokratie fördern. Daß diejenigen Konsumvereine, wo die Arbeiter überwögen, auch von Anhängern der Sozialdemokratie verwaltet würden, sei selbstverständlich. Deshalb förderten aber die Konsumvereine keineswegs die Sozialdemokratie; jedenfalls sei der Beweis hierfür noch niemals erbracht worden.

12. Sobald ein Konsumverein durch Mißwirtschaft in Verfall gerate, werde seitens der Gegner daraus Kapital geschlagen. Solche Fälle aber kämen in allen Berufsständen und Gewerbearten vor; das sei kein Beweis gegen die Güte der Konsumvereine.

13. Die Konsumvereine sollten der Völlerei dienen, die Mitglieder zu Luxus- und Genußsucht verleiten. Das Gegenteil sei der Fall. Da die Konsumvereine ihre Mitglieder durch die Barzahlung zur ordentlichen Wirtschaftsführung erzögen, förderten sie deren Sparsamkeit und beschränkten den Spirituosengenuß.

14. Die Konsumvereine bedeuteten eine Durchbrechung des Prinzips der Arbeitsteilung und der ganzen wirtschaftlichen Ordnung. — Das sei unrichtig; denn die Konsumvereine führten ihren Mitgliedern die wirtschaftlichen Vorteile der heutigen Entwicklung zu, und gerade die Zersplitterung der Kräfte im Kleinhandelsstand, die zur Verschlechterung der Waren führe, sei so recht geeignet, die Konsumenten auf den Weg der Organisation hinzuweisen. Sicher könnte man behaupten, daß, wenn heute 50% weniger Zwischenhändler existierten, der Handelsstand als solcher keinen Nachteil davon, sondern nur Vorteil haben würde.

Was nun die Forderungen, die seitens der Gegner zur Beschränkung der Konsumvereine erhoben würden, betreffe, so erklärt sich Dr. Crüger nicht gegen diejenigen, die nur eine Gleichstellung der Konsumvereine mit den Gewerbetreibenden, aber nicht bloß bezüglich der Lasten, sondern auch bezüglich der Rechte bezweckten. Dahin gehöre die Forderung, daß alle Konsum- und ähnlichen Vereine in das Genossenschaftsregister einzutragen seien, ferner die Beseitigung der Bevorzugungen der Konsumvereine in steuerlicher Beziehung, bezüglich der Hergabe billiger Lokale seitens der Behörden, Befreiung von der Maß- und Gewichtsordnung, bezüglich der Gesetze betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Das Verbot der Verteilung von Dividenden würde aber zum Nachteil des Kleinhandels ausschlagen, da nun die Konsumvereine gezwungen würden, billiger als die Konkurrenz zu verkaufen. Das Verbot der Beteiligung der Beamten an den Konsumvereinen würde das Gedeihen dieser nicht beeinflussen, in sozialer Beziehung aber würde es ein Schaden sein, da es die Absonderung der Klassen von einander noch mehr befördern würde.

Die Zulassung der Konsumvereine nach dem Bedürfnis sowie das gänzliche Verbot aller Konsumvereine lehnt Dr. Crüger als selbstverständlich ab, desgleichen auch die Forderung von Umsatzsteuern, denn solche Steuern seien keine Gewerbesteuern, sondern Erdrosselungssteuern. Sie sei eine Sondersteuer auf den Einkauf der notwendigsten Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse für die minderbegüterten Klassen.

Die Beschränkung der Konsumvereine nur auf die Arbeiter würde in sozialer Beziehung äußerst ungünstig wirken, da gerade das Zusammengehen und das Zusammenarbeiten der verschiedenen Berufsklassen in den Konsumvereinen diesen eine hervorragende soziale Bedeutung verleihe. Würden alle Konsumvereine vernichtet sein, so würde dadurch die Lage der Händler keineswegs verbessert, da anstelle jedes Konsumvereins mehr als die entsprechende Anzahl neuer Verkaufsläden entstehen würden.

Sodann untersucht Dr. Crüger: „Wer gehört denn nun zu den Gegnern der Konsumvereine?"

Er unterscheidet: 1. die Konkurrenten, 2. diejenigen, die aus Gefälligkeit die ersteren unterstützen.

Hierher gehören die Handwerker und Landwirte.

„Bei letzteren freilich fängt sich bereits die Überzeugung an Bahn zu brechen, daß es mit ihren Angriffen auf den Handelsstand und mit ihrem eigenen Verhalten, sich zu Genossenschaften zu vereinigen, um mit Umgehung des Zwischen-, ja des Großhandels mit den Konsumenten in direkten Verkehr zu treten, unvereinbar ist, die Genossenschaft der Konsumenten, die Konsumvereine, zu bekämpfen, wobei noch bestimmend mit einwirkt, daß man erkennt, wie die Konsumvereine die natürlichen Abnehmer für die landwirtschaftlichen Produkte der Genossenschaften sind. Zwischen Kleinhandel und Landwirtschaft gegen Konsumenten ist eine Verbindung heute unmöglich; sie ist aber auch undenkbar zwischen Kleinhandel und Handwerk gegen Konsumenten; so finden wir denn auch tatsächlich bei letzteren wenig Geneigtheit, mit dem Zwischenhandel im wirtschaftlichen Kampfe gemeinsame Sache zu machen. Es mußte z. B. der Vorsitzende des „Zentralverbandes deutscher Kaufleute", Senator Schulze aus Gifhorn, es bedauernd in einem seiner Vorträge hervorheben, wie der Versuch, mit dem Handwerkerbunde, der in München seinen Sitz hat, in Verbindung zu treten, vergeblich war. Er erklärte dies damit, daß der Bund sich lau und flau zeigte. Wir meinen jedoch, daß die Gründe für das ablehnende Verhalten tiefer zu suchen sind. Die Handwerker, die sich vom Zwischenhandel durch genossenschaftliche Organisationen ebenso wie die Landwirte zu emanzipieren suchen, können unmöglich mit denselben ein Bündnis eingehen. Die Interessen laufen hier wie dort nicht konform. Wir haben Stimmen dafür bereits oben angeführt.

Und was die Zwischenhändler und die Konkurrenten der Konsumvereine anlangt, so sollte man sich darüber klar sein: dem Handelsstande wird durch alle Mittelchen, wie sie gegen die Konkurrenz der Konsumvereine in Vorschlag gebracht werden, nicht genützt werden, er hätte nicht einmal von der Beseitigung der Konsumvereine einen Vorteil, wie wir nachgewiesen haben. Im Gegenteil, der Konsumverein bietet noch Schutz gegen überwuchernde Konkurrenz, gegen Schleudern und sonstige unreelle Betriebsweise."

Schließlich teilt Dr. Crüger eine Reihe von Äußerungen von Handelskammern über die Denkschrift des Zentralverbandes deutscher Kaufleute mit, in denen die gegenwärtige Lage der Handels- und Gewerbetreibenden im deutschen Mittelstande und die Vorschläge zur Verbesserung desselben einer Würdigung unterzogen werden.

„Treffend äußerte sich über die Konsumvereinsfragen in der Württembergischen Kammer der Standesherren am 5. März d. J. der Minister des Innern von Pischeck: „Es sei eine unvermeidbare Folge jedes genossenschaftlichen Zusammenschlusses, daß eben die in der Genossenschaft Vereinigten zu Unternehmern werden und andere, die bisher auf demselben Gebiete als Unternehmer aufgetreten seien, ganz oder teilweise verdrängen. Es gelte gegenwärtig als einer der ersten wirtschaftlich politischen Grundsätze, daß man die Genossenschaftsbildung begünstigen nnd heben solle. Überall werde angestrebt, daß man namentlich auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft Ein- und Verkaufsgenossenschaften bilde und begünstige, und da glaube er, daß man von diesem wirtschaftlichen Grundsatze aus, den er für durchaus richtig und ersprießlich halte, den Konsumvereinen gegenüber keine Ausnahmen machen könne. Auch komme hinzu, daß die Mitglieder der Konsumvereine durchaus berechtigte Interessen verfolgen, wenn sie sich ihren Lebensunterhalt auf möglichst billige Weise zu beschaffen suchen. Es sei ein Recht jedes Staatsbürgers, in seiner Erwerbstätigkeit sich nach den eigenen Wünschen und Bedürfnissen zu richten. Er halte es deshalb für unmöglich, die Konsumvereine zu verbieten; das würde ja an sich schon nach dem Reichsgesetz nicht zulässig sein, aber er halte es auch für unzulässig, den Konsumvereinen durch bestimmte Maßnahmen das Leben sauer zu machen; namentlich würde er es für nicht begründet halten, wenn den Konsumvereinen Extrasteuern, sog. Erdrosselungssteuern, wie in Sachsen von einigen Seiten vorgeschlagen worden seien, auferlegt würden. Andererseits aber verstehe es sich von selbst, daß den Konsumvereinen auch keinerlei Begünstigungen gegenüber den Privatgewerbetreibenden zukommen dürfen". Eine ähnliche Würdigung haben die Konsumvereine bei den vorjährigen Verhandlungen der badischen Kammer über die Besteuerung der Konsumvereine gefunden."

Zu deutlich tritt denn doch auch der Widerspruch hervor, der besteht zwischen den Bestrebungen der Konkurrenten der Konsumvereine bei ihrer Agitation gegen die Konsumvereine und dem eigenen Verhalten zur Verbesserung ihrer Lage. — Für sich fordert der Detaillist alle gewerblichen Freiheiten und Rechte, dagegen andere Berufsklassen, insbesondere die Konsumenten, wünscht er von Zwangs- und Bannrechten umgeben, um sich eine möglichst stehende Kundschaft zu sichern. Wir glauben, nachgewiesen zu haben, wie wenig der Kampf gegen die Bestrebungen der Konsumenten, sich zum gemeinschaftlichen Einkauf der Waren direkt beim Grossisten oder beim Produzenten zu vereinigen, in die heutige Wirtschaftsentwicklung hineinpaßt, denn wir sehen, wie Produzenten und Grossisten sich bemühen, mit den Konsumenten in direkte Verbindung zu treten. Die Grossisten detaillieren, die Produzenten, wie z. B. die Landwirte treten mit Hilfe der Getreideabsatzgenossenschaften, der Bäckereigenossenschaften, in Konkurrenz mit dem Kaufmann, dem Bäcker, um den Absatz beim Konsumenten zu gewinnen, und das gleiche Bild bietet sich uns bei anderen Ständen. Der Handwerker wird mehr und mehr zum Händler, und wenn der Grossist wiederum als Detaillist ihm Konkurrenz zu machen sucht, so strebt seinerseits der Handwerker dahin, durch genossenschaftliche Organisation den Grossisten aus dem Felde zu schlagen. Bei der heutigen Entwicklung der Verkehrswege, bei der Art des Vertriebes der Waren erscheint es unmöglich, an der mittelalterlichen Arbeitsteilung bei dem Vertriebe der Waren überall fest-

zuhalten. Und schließlich darf nicht zur Beurteilung der Bedeutung wirtschaftlicher Einrichtungen das Interesse Einzelner oder eines Berufsstandes maßgebend sein, sondern das Interesse der Gesamtheit muß entscheiden. Hier wiederum ist objektive Prüfung erforderlich und darf das Urteil nicht unter irgend einem Schlagworte erfolgen. Zu den heute üblichen Schlagworten gehört das Wort „Mittelstandspolitik". Der Mittelstand soll erhalten werden.

Unvereinbar erscheinen alle derartigen Bestrebungen mit dem Zeitalter des Verkehrs, mit dem Zeitalter der Postpakete, der Warenversandhäuser, der Basare. Doch man muß den Gegnern der Konsumvereine die Anerkennung zollen, daß sie logischer Weise ihre Agitation nicht bloß auf die Konsumvereine beschränken, sondern darüber hinaus auch alle diejenigen Einrichtungen befehden, aus deren Bestehen ihnen eine unliebsame und unbequeme Konkurrenz erwächst. So wird denn heute von den Gegnern gefordert, das Postpaketporto zu erhöhen; die Versandhäuser, die Basare will man wie die Konsumvereine mit einer Extrasteuer belegen. Würden derartige Versuche gelingen, so bedeutete dies das Herabdrücken des Niveaus der Leistungsfähigkeit auf eine untere Stufe. Während man überall bestrebt ist, die Leistungsfähigkeit zu heben, nach vollkommneren Vertriebsformen zu streben, soll bei dem Vertrieb der Waren an die Konsumenten das niedere Niveau, die primitivere Betriebsform die maßgebende sein. Alle derartigen Bestrebungen kommen schließlich auf die Forderung des Befähigungsnachweises für die Händler heraus. Und wir stehen hier vor der Ungeheuerlichkeit, daß der Handelsstand, der mit der Handels- und Gewerbefreiheit steht und fällt, Beschränkungen des Handels fordert."

Will der Kaufmannsstand seine Lage dauernd bessern, so muß er Hand bei sich selbst anlegen; von der Gesetzgebung kann er diese Besserung seiner Lage nicht erwarten und jedenfalls darf er nicht darauf rechnen, daß die Gesetzgebung ihm dazu verhilft, auf Kosten der minderbegüterten Klassen die Kundschaft zu erhalten." —

In den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1899 in Breslau sprach Professor Rathgen über die Ausschaltung das Detailhandels durch die Genossenschaften und zwar in der Hauptsache über die Konsumvereine. Er stellte zunächst die Vorzüge der Konsumvereine dar:

Die Vorzüge des Konsumvereins sind ja oft genannte; es handelt sich um die Erziehung der Mitglieder zur Barzahlung, um die Ersparnis beim Aufwande dadurch, daß Reklame nicht nötig ist, daß mit den Verkaufslokalen nicht in die teuersten Straßen gegangen zu werden braucht usw. Die Vorteile des Konsumvereins — ich brauche nicht näher auf diese Dinge einzugehen — liegen ferner auf dem Gebiete, daß der Konsumverein als Großkäufer auf den Markt kommt. In der Differenz zwischen Großeinkaufs- und Verkaufspreisen liegt ja der Verdienst des Detaillisten, und den will der Verein seinen Mitgliedern zuwenden.

Einen Vorteil, der in der Literatur über das Konsumvereinswesen bisher kaum berührt ist, möchte ich trotz seiner Unscheinbarkeit ausführlicher hervorheben: die rationellere Gestaltung des Detailhandels. Es ist oft darauf hingewiesen, daß in den Detailpreisen gerade der Kolonialwaren ein verhältnismäßig sehr hoher Anteil auf die Vergütung der Arbeit entfällt. Diese reine Austeilungsarbeit, das Zuwägen, Einfüllen, Verpacken der Ware nimmt ja tatsächlich viel Zeit in Anspruch und dabei ist es für ein reinliches Gemüt oft ein peinliches Gefühl, wie klebrige, schwitzende Hände bald mit der einen, bald mit der anderen Ware in Berührung kommen. In

wachsender Menge sehen wir nun, daß derartige Waren von gewerblichen Großbetrieben in geschlossener Verpackung geliefert werden, Zichorie, Malzkaffee, Hustenmittel usw. usw. Für den Vertrieb ist dadurch ein erheblicher Nutzen geschaffen. Ersparnis an Arbeitsaufwand, Förderung der Reinlichkeit. Diese Austeilung der Ware in geschlossenen Paketen, das Ersetzen der gemessenen und gewogenen Waren durch Zählwaren, das besorgen große Spezialgeschäfte im Detailhandel für sich selbst. Aber in kleineren Geschäften lohnt es wenig und es steht wohl auch das Mißtrauen des Publikums dem gegenüber, daß es in geschlossenen Paketen minderwertige Qualität und dgl. bekomme.

Wie groß ist denn nun die Dividende? In Deutschland kommen durchschnittlich, soweit sich ermitteln läßt, etwa 20 Mark auf den Kopf, aber in rührigen Vereinen sind es wohl auch 30 Mark und mehr. Das ist für einen kleinen Haushalt ein wichtiger Beitrag, um das Haus in Ordnung zu halten, um zu Anfang des Winters — dann wird sie mit Vorliebe gezahlt — den Vorrat an Brennmaterial, Kartoffeln zu kaufen usw. Die dem Allgemeinen Verbande angeschlossenen 512 Konsumvereine haben 1898 etwa 10 Millionen Mark derartige Dividende an ihre Mitglieder verteilt und wir können annehmen, daß es für alle deutschen Konsumvereine über 20 Millionen sind. Für kleine Gemeinden mit entwickeltem Konsumverein ist das tatsächlich etwas sehr wichtiges.

Wir besitzen über die deutschen Konsumvereine leider keine einigermaßen vollständige Statistik und wir besitzen erst recht keine Geschichte des deutschen Konsumvereinswesens. Aber es scheint mir doch wünschenswert, zur größeren Klarheit der neueren Entwicklung auf ein paar Punkte der geschichtlichen Entwicklung hinzuweisen, die ich allerdings nur mit allem Vorbehalte Ihnen vorführen möchte. Die erfolgreichen großen deutschen Konsumvereine sind fast alle in zwei Perioden entstanden, in den 60er Jahren und seit Mitte der 80er Jahre Aus jener Zeit stammt der Breslauer Verein, der große Stuttgarter, der Magdeburg-Neustädter, der Stettiner, der Karlsruher. Repräsentanten der zweiten Gruppe sind vor allem der große Verein Leipzig-Plagwitz und die anderen Leipziger Vereine, die in Görlitz, Dresden, Halle, Plauen, Braunschweig usw. Zwischen den Vereinen des älteren Typus und den neueren besteht ein wesentlicher Unterschied. Die älteren Vereine sind hervorgegangen aus Wohlfahrtsbestrebungen, aus einer gewissen kleinbürgerlichen Atmosphäre, aus den Gedanken von Schulze-Delitzsch und seinen Freunden, die die Spartätigkeit fördern wollten, die auch dem Zusammenbringen der verschiedenen Gesellschaftsklassen in gemeinschaftlicher Arbeit dienen wollten. Diesen älteren Typus, in dem die Angehörigen der mittleren Bevölkerungsklassen eine sehr große Rolle spielen, haben diese Vereine zum Teil auch heute noch. Ich erinnere nur an den Breslauer und den Karlsruher Verein. Eine andere Struktur sozusagen zeigen die neueren Vereine. Wir finden, daß sie wesentlich hervorgegangen sind aus den Kreisen der gewerblichen Arbeiter. Sie sind vor allem entstanden in den rasch wachsenden Vororten der Fabrikstädte. Sie sind in Bergarbeitergegenden usw. zu finden. Den älteren Vereinen hielten sich, wie Sie wissen werden, vielfach die Arbeiter, namentlich soweit sie Sozialdemokraten waren, fern. Es wirkte nach der Streit von Schulze-Delitzsch und Lassalle, die ganze Lehre der Marxschen Orthodoxie, daß man mit solchen Palliativmitteln dem Arbeiter doch nicht helfen könne. Wie kommt es nun, daß die Arbeiter seit Mitte der 80er Jahre ihre Stellung so verändert haben, daß sie jetzt in großem Umfange Konsumvereine gegründet haben? Es hängt dies zum Teil zusammen mit jener Entwicklung der großen Fabrikdörfer und Vororte, in welchen Kolonialgeschäfte usw. sich nicht dem Bedürfnis entsprechend zunächst

entwickelten. Es liegt aber der Grund doch wohl tiefer, daß die Arbeiter trotz des Widerstrebens der politischen Führer auf diesen Weg gegangen sind. Es liegt zu einem wesentlichen Teil, wie mir aus diesen Kreisen versichert worden ist, daran, daß gerade die führenden Köpfe der Arbeiter zur Zeit des Sozialistengesetzes keine andere Betätigung fanden für ihre Bestrebungen und daß sie daher auf diesen einen harmlosen Weg, den die Polizei noch erlaubte, gedrängt wurden.

Die dem Allgemeinen Verband berichtenden Vereine hatten 1895 durchschnittlich 636 Mitglieder, 1898: 843. Die sächsischen Vereine, die eine Statistik für sich haben, weisen von 1895/1896 bis Sommer 1897 allein eine Zunahme von 118000 auf 149000 Mitglieder auf. Wie groß die Zunahme hier in Breslau gewesen ist, von knapp 40000 im Jahre 1896 auf jetzt weit über 60000, das ist Ihnen wohl bekannt. Natürlich war dieser Zuwachs zum Teil Schein, zum Teil waren es Leute, die Waren vorher gelegentlich im Konsumverein kauften, die aber jetzt, wo sie Mitglieder sind, sich bestreben, viel mehr ihre Käufe im Verein zu decken. Das spiegelt sich sehr deutlich wieder in der Bewegung der Umsätze. 1896 war der Umsatz durchschnittlich 285 Mk. pro Kopf der Mitglieder, im Jahre 1897 nach dem Massenzutritt sank er auf 240 Mk., stieg aber 1898 schon wieder auf 252 Mk.

Dieses Verhältnis von Mitgliederzahl und Umsatz (durchschnittlicher Umsatz pro Kopf) erlaubt überhaupt einen gewissen Rückschluß auf die Energie der Vereine. Zunächst wird der Umsatz verschieden sein, je nachdem der Konsumverein seine Geschäfte ausdehnt, ob er z. B. eine Bäckerei betreibt. Aber auch abgesehen davon gibt es große Unterschiede und zwar sind es nicht immer die großen Vereine, die den größten Umsatz haben. Stettin und Leipzig-Plagwitz hatten im vorigen Jahre beide gegen 19000 Mitglieder, aber Stettin hat 2½ Millionen Mk., dagegen Leipzig-Plagwitz 6⅓ Millionen Mk. Umsatz. Vielfach haben gerade die kleinen Vereine die großen Umsätze von mehr als 300 Mk. pro Mitglied. Es sind kleinere Vereine in Orten, nicht wo viele wohlhabende Mitglieder sind, sondern wo vor allem Bergleute und Fabrikarbeiter die Konsumvereine bilden, und es ist wohl nicht zu gewagt, daraus zu schließen: die wohlhabenden Mitglieder der großen Vereine decken nur zum teil ihren Bedarf im Verein. Wo dagegen eine mehr homogene Mitgliedschaft sich solidarisch fühlt mit dem Verein, wird sie dort möglichst alle Bedürfnisse decken. Mir scheint diese Entwicklung des Genossenschaftsgeistes unter den deutschen Arbeitern von ganz erheblicher Bedeutung zu sein, viel wichtiger als der direkte materielle Vorteil. Die praktische wirtschaftliche Arbeit, die Einsicht, welche die leitenden Personen in das wirtschaftliche Getriebe erlangen, die Erkenntnis, welche Preise vernünftigerweise gefordert werden können für die Waren, die Ausbildung der Konsumvereine zu Arbeitgebern, welche gegenüber ihren Angestellten nach verständigen Arbeitsbedingungen suchen müssen, die beiden Parteien gerecht werden: das scheint mir alles sehr wertvoll zu sein und nicht minder, wie aus den Kreisen der Mitglieder durch den Weg des Aufsichtsrates und Vorstandes sich organisatorisch begabte Persönlichkeiten zu besserer Stellung heraufarbeiten. Und auch das ist wertvoll, daß gezeigt wird, wie man leitende Arbeit leisten kann ohne Riesengehälter und Tantiemen. Es ist doch bemerkenswert, daß der Geschäftsführer eines so großen Betriebes wie der von Leipzig-Plagwitz, neben freier Wohnung und Feuerung 3000 Mk. Gehalt hat und einige hundert Mark Tantieme wie die übrigen Vorstandsmitglieder. Das scheint mir auch ein interessanter Beitrag zur Lehre vom Unternehmerlohn.

Im Jahre 1894 ist in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Großeinkaufsgesellschaft in Hamburg begründet worden, die sich rasch entwickelt hat, die 1898 einen Umsatz von 5½ Millionen Mk. erreichte. Das sind

Zahlen, die neben den großen englischen Zahlen, den 250 Millionen Mk. der Engländer, noch nicht in Betracht kommen, aber es ist ein Anfang. Auch hier ist es interessant zu sehen, daß die eigentliche Stütze der Großeinkaufsgesellschaft die großen sächsischen Arbeiterkonsumvereine sind.

Es ist begreiflich, daß die kleinen Detailhändler über die Schmälerung ihrer Geschäfte durch die Konsumvereine ebensowenig erbaut sind, wie über die sonstige Konkurrenz, die durch die neueste Entwicklung ihnen erwachsen ist. So jung der heutige Bestand und die große Ausdehnung des Detailhandels ist, so sehr fühlen sich die Angehörigen dieses Berufs als im Besitze befindlich und jede neue Konkurrenz empfinden sie als Schmälerung des ihnen rechtmäßigerweise zukommenden Gewinnes. Die Vorteile, die ihnen in den vergangenen Jahrzehnten erwuchsen aus den sinkenden Großpreisen, aus den sinkenden Transportpreisen, aus dem wachsenden Wohlstande der Konsumenten, die strich man als Gewinn ohne weiteres ein. Daß dieselben Momente nun neue eigenartige Organisationen der Kundschaft geschaffen haben, daß die Kundschaft nicht ein gesicherter Besitz des Kaufmanns ist, das empfindet man mit wachsender Schärfe und Bitterkeit und für den unbefangenen Beobachter hat es etwas verblüffendes, mit welcher Naivität die Klagen auftreten.

Ich möchte auf den Kampf gegen die Konsumvereine, den die Detailhändler führen, mit ein paar Worten noch näher eingehen, einen Kampf, in dem es nicht an Widersprüchen fehlt: wenn man z. B. die Genossenschaften lebhaft bekämpft und dann selbst wieder Genossenschaften gründet, um sich gewisse Vorteile des Großbezugs zu verschaffen — was übrigens durchaus anerkennenswert ist. Dieses Widerspruchs ist man sich auch gelegentlich bewußt. Bei den letzten Verhandlungen des Detaillistenverbandes für Hessen und Waldeck erklärte der Referent über die Frage der Einkaufsgenossenschaften, das sei doch ein krasser Widerspruch, daß man die Konsumvereine bekämpfe und selbst Einkaufsgenossenschaften gründen wolle; „ein gemeinsamer Einkauf ist verwerflich und unnötig“. Und der Vorsitzende des Verbandes sagte: „wenn man Konsumvereine bekämpfen will, ist auch ein gemeinschaftlicher Einkauf der Detaillisten überflüssig.“ Ich bemerke übrigens, daß die Kolonialwarenzeitung, die Wortführerin im Kampfe gegen die Konsumvereine, neuerdings eine andere Stellung einnimmt.

Wenn von den Gegnern der Konsumvereine gesagt wird, sie liefern schlechte Ware, so mag das vielleicht hin und wieder vorkommen. Aber schließlich ist das sicher nicht allgemein der Fall. Die Mitgliederzahl der Konsumvereine nimmt zu, ja der Name des Konsumvereins erfreut sich eines solchen guten Klanges bei den Kunden, daß in wachsendem Maße in kleinen Städten die Händler sich den Namen Konsumhaus, Konsumanstalt zulegen, wie mir einer sagte: „sonst laufen die Bauern alle zu meinem Nachbar.“

Merkwürdig widerspruchsvoll ist diese Agitation in einem weiteren Punkte. Bekanntlich sollen die Konsumvereine den Mittelstand zerstören. Auf der anderen Seite sucht man aber nachzuweisen, daß von den Mitgliedern garnicht so viele den unteren Klassen angehörten. Dann müßten doch die Angehörigen des Mittelstandes den Vorteil haben. Denn reiche Leute sind doch nicht in erheblicher Zahl in den Konsumvereinen. Ich habe, soweit es mir möglich war, die in dem Beitrag des Zentralverbandes deutscher Kaufleute zu der Hannoverschen Enquete enthaltenen Angaben nachgeprüft über das Verhältnis der dem Arbeiterstande Angehörigen zu den Mitgliedern des Mittelstandes.

Feiner machen es jene, die in der Entwicklung des Konsumvereinswesens einen diabolischen, tief angelegten Plan der Sozialdemokratie sehen. So hat die Handelskammer in Halle in ihrem Jahresbericht für 1897 erklärt, die Konsumvereine sollten ein „Mittel sein zu dem Zweck, die Vertreter des

Kleinhandels wirtschaftlich zu ruinieren und damit einen wesentlichen Bestandteil des besitzenden Bürgertums besitzlos zu machen, um ihn demnächst in das sozialdemokratische Lager hinüberzuziehen". Wenn man noch sagte, die Arbeiter sollen zur genossenschaftlichen Organisation des Wirtschaftslebens erzogen und so der sozialistische Staat vorbereitet werden, so hätte das doch wenigstens einen Sinn. Es wäre auch dann noch außer acht gelassen, daß die sozialdemokratische Parteileitung selbst dem Konsumvereinswesen teils gleichgültig, teils ablehnend gegenübersteht.

Ein fernerer Hauptangriffspunkt ist der: die Gegner der Konsumvereine werfen den Leitern der Konsumvereine vor, daß sie Heuchelei trieben, daß sie, die sie doch eigentlich der Arbeiterpartei angehören, ihre Angestellten schlecht behandeln. Nun, daß auf Mißstände im Konsumvereinswesen durch die Gegner der Konsumvereine hingewiesen wird, ist sicher nützlich, das wird niemand bedauern. Was aber die Regelung der Arbeiterverhältnisse in den großen Konsumvereinen betrifft, so scheinen mir die Dinge da gerade außerordentlich lehrreich zu sein. Ich erinnere an die Bewegung der sächsischen Lagerhalter, die einen Gewerkverein gründeten, um bessere Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, was zu einer Konferenz geführt hat, in der man sich über die Arbeitsbedingungen einigte, Errichtung von Schiedsgerichten u dgl.

Man bekämpft die neuere Entwicklung im Detailhandel gern als großkapitalistisch. Nun mag man die Basare so bezeichnen. Aber mit welchem Rechte tut man das gegenüber den Konsumvereinen? Wenn sie etwas sind, dann sind sie unkapitalistisch, sie schließen den Unternehmergewinn des Händlers bewußt aus. Sie beteiligen das eingeschossene Kapital der Mitglieder nicht am Gewinn, sondern geben nur einen festen Zins. Und dieses eigene Betriebskapital, was ja bei älteren Konsumvereinen sich durch die Spartätigkeit summiert hat, ist durch die kleinsten Einzahlungen zusammengekommen. Mit kleinstem Kapital ist regelmäßig angefangen. Wegen des Prinzips der Barzahlung bezahlen sie ihre Waren tatsächlich aus dem Erlös. Ich kann mir denken, daß ein Prinzipienreiter die Konsumvereine für unsere Wirtschaftsordnung widerstreitend erklärt. Aber daß man sie „großkapitalistische Auswüchse" nennt, das überschreitet die Grenzen des Verständnisses. Aber — Großkapitalismus oder nicht — die Konsumvereine sollen den Mittelstand ruinieren. Herr Professor Sombart hat gestern schon gesagt, — ich möchte, da ohne große Zahlen nicht viel zu beweisen ist, nicht im Detail auf bekannte Dinge noch einmal hinweisen — daß dieser Mittelstand garnichts einheitliches ist, daß darin viele Elemente sind, die ganz andere Interessen haben als die Gruppe der Kolonialwarenhändler, die durch die Konsumvereine betroffen werden. Ich will nur hinweisen auf das Interesse, welches namentlich der ländliche Mittelstand hat am organisierten Absatz an städtische Konsumvereine. Für die ländlichen Verkaufsgenossenschaften ist es eine der Schwierigkeiten, einen festen Kundenkreis zu finden. Wenn die Konsumvereine mit den ländlichen Genossenschaften in Verbindung treten, so ist da gerade dem ländlichen Mittelstande geholfen.

Aber ich muß mich kurz fassen. Wenn wir die Entwicklung im Handel selbst ansehen, fehlt jeder Nachweis, daß die Konsumvereine es sind, welche einen Rückgang in der Zahl der Handelsbetriebe verursachen. Ich möchte nur als einziges Beispiel Ihnen vorführen eine Zusammenstellung[1]) aus den Leipziger Adreßbüchern, die ja also nicht absolut zuverlässig

[1]) Entnommen dem Geschäftsbericht des Konsumvereins Leipzig-Plagwitz für 1898/99.

ist, aber doch wohl ein Bild gibt. In Leipzig haben wir eine gewaltige Entwicklung der Konsumvereine. Diesen Sommer kann man rechnen, daß 32000 Mitglieder dort waren mit einem Gesamtumsatz von 10 Millionen Mark. Wie hat das gewirkt auf die „Verminderung der zahlreichen unabhängigen Existenzen“, von der immer die Rede ist? Von 1892—1899 haben sich die Bäcker vermehrt von 311 auf 456; die Delikateßwarenhandlungen von 62 auf 94; die Drogengeschäfte, die vielfach Kolonialwaren führen, von 114 auf 149; Kolonialwarenhandlungen von 244 auf 284. Also von Abnahme ist keine Rede. Die Zunahme ist allerdings, wenn Sie den großen Volkszuwachs beachten, gering, aber inwieweit sind denn nun die bestehenden Geschäfte geschädigt? Man kann sagen, daß im großen und ganzen sich die Mitgliederzahlen in den Konsumvereinen im wesentlichen decken mit dem Bevölkerungszuwachs der letzten 8—10 Jahre.

Das ist ja nicht zu leugnen, daß heute wirkliche und vermeintliche Schwierigkeiten für einen Teil der Detailhändler bestehen und es kann nicht ausbleiben, daß die Interessenten vom Staate Hilfe verlangen. Die Großbetriebe des Detailhandels im allgemeinen, die Konsumvereine insbesondere sollen mehr oder weniger erdrückt werden. Die Maßregeln, die die Einzelnen fordern, sind ganz verschiedene. Jeder fordert Maßregeln gerade gegen die Erscheinungen, die ihm selbst lästig geworden sind, und so kommen die verschiedenartigsten Forderungen zusammen, denen nur die eine Grundstimmung gemeinsam ist: daß jede Konkurrenz, d. h. die Konkurrenz, die man nicht selbst macht, etwas Ungebührliches ist, namentlich dann, wenn sie von außen her kommt. Die Argumente für die staatliche Schutzzollpolitik werden ganz offen auch für ein lokal-protektionistisches System verwendet. Ich will auf alle Forderungen im einzelnen nicht eingehen. Man hat die Forderung aufgestellt, es sollte Assoziationen jeder Art der Detailvertrieb von Waren verboten werden, — ein Vorschlag der Handelskammer Wesel, dem sich mehrere hannoversche Handelskammern angeschlossen haben. In Halle hat man den Vorschlag gemacht, man solle den Konsumvereinen das Verteilen der Dividende verbieten.

Der Punkt, auf dem alle Forderungen zusammenkommen, ist mehr und mehr geworden die Besteuerung. Man will Extrasteuern auf unbequeme Formen des Geschäftsbetriebes. Die Zeit verbietet, auf dieses interessante Thema des näheren einzugehen. Ich habe Ihre Geduld schon zu lange in Anspruch genommen. Aber ein paar Worte erlauben Sie mir vielleicht noch in Bezug auf die Steuern im allgemeinen, die die großen Betriebe treffen sollen, wobei von vornherein die Schwierigkeit entsteht: wo ist die Grenze des großen Betriebes? Im allgemeinen sehen wir, daß sich nirgends eine Einigung findet, daß verschiedene Interessenten verschiedene Steuern fordern. Es ist sehr lehrreich, die Vernehmung durchzulesen, welche ein Ausschuß der Hamburger Bürgerschaft mit Interessentenvertretern vorgenommen hat. Da erklärte der Vertreter der Detaillistenvereine, man brauche eine Umsatz- und Branchensteuer. Ein anderer, der Vertreter der Manufakturisten, war gegen eine Umsatzsteuer; aber eine Branchensteuer sei wünschenswert. Der Vertreter des Kolonialwarenvereins erklärte, um Gotteswillen keine Branchensteuer, unsere Geschäfte in den Vororten müssen eine Menge Dinge führen, wir können eine solche Steuer nicht brauchen. Aber eine Filialensteuer sei nötig. Ich will das nicht weiter ausführen, wie sich da eine vollständige Ratlosigkeit zeigt. In Dresden hat der Rat 1½ Jahre lang beständig seine Meinung geändert, innerhalb des Gremiums; dann hat er einen Vorschlag an die Stadtverordneten gebracht, auf Besteuerung der Filialen — das ging auf den bekannten Görlitzer Verein und den Dresdener Konsumverein — eine Filialsteuer, bei der doch vor allem eines zu beachten ist:

die großen Erwerbsgesellschaften können sie sehr leicht umgehen, indem sie die Filialen scheinbar selbständig machen und die Inhaber dieser kleinen Geschäfte verpflichten, beim Hauptgeschäft zu beziehen. Dann bleibt die Geschichte sitzen auf dem Konsumverein, und diesen will man treffen. Die Dresdener Stadtverordneten aber forderten eine allgemeine Besteuerung der Großbetriebe nach dem Umsatz, und der Rat fügte sich, wenn auch mit erheblichen Bedenken, und legte den Entwurf einer Umsatzsteuer vor. Inzwischen entdeckte man, daß auf diese Weise eine Reihe angesehener ansässiger Großgeschäfte mitgetroffen würde. Und so ist zunächst die Sache liegen geblieben.

Es konzentrieren sich die Forderungen aus diesen Kreisen mehr und mehr auf eine Steuer: die Umsatzsteuer, die erst bei einer gewissen Höhe des Umsatzes einsetzt und womöglich progressiv ansteigen soll. Und die energischen Befürworter scheuen auch vor einer Höhe der Steuer nicht zurück, welche den betroffenen Handelsbetrieb unmöglich macht. Das ist dann ein Standpunkt, mit dem man nicht mehr argumentieren kann. Aber wenn die Steuer auch in mäßiger Höhe auferlegt wird, eine bedenkliche Steuer ist sie immerhin. Der Umsatz ist kein Maßstab des Ertrages des Unternehmens. Der Umsatz bedeutet bei scheinbarer Gleichheit für verschiedene Orte und Stadtteile etwas ganz verschiedenes. Es ist auch die Belastung, wie sie z. B. das sächsische Ministerium für ein Dutzend sächsischer Städte zugelassen hat, mit 2 % des Umsatzes, doch eine exorbitant hohe. Bei 10 % Gewinn bedeutet das 20 % des Ertrages. Und es ist schließlich eine Maßnahme, von der man sagen muß: ja, wird sie denn nützen? Ob der Konsumverein 10 % oder 8 % gibt, das macht die Konkurrenz des Vereins nicht weniger drückend. Man wird die ganz kleinen Vereine nicht fassen, die mittleren wird man schädigen, die großen wird man kaum damit berühren. Selbst der sächsische Minister des Innern hat in der Kammer eingeräumt, daß er seine Zweifel habe, ob diese Steuer wirklich den Detailhändlern etwas nützen werde. Und dennoch erlaubt man, daß auf diese Weise die Bedürfnisversorgung der Masse der Bevölkerung besteuert wird unter dem Vorwande des Schutzes der Schwachen!

Ich komme zum Schluß. Es scheint mir, daß auf dem Wege, der da in den Diskussionen eingeschlagen ist, zu einer Lösung überhaupt nicht zu kommen ist. Wenn man als Maßstab für eine Steuer das zugrunde legen will, was einem andern schadet, wird man zu einem einheitlichen Prinzip nicht kommen. Wohl aber läßt sich etwas anderes sagen — ich möchte das Gebiet nicht so negativ verlassen —, es läßt sich sehr wohl sagen, daß es angemessen scheint, daß überhaupt der Gewerbebetrieb seiner Leistungsfähigkeit nach zu den Gemeindelasten herangezogen werde. Das ist aber etwas ganz anderes als jene Forderungen. Auf die Probleme, die sich dann ergeben, ob man den Ertrag zugrunde legen will, ob man zu einer Auflage der Gewerbesteuer nach äußeren Merkmalen zurückkehren will, nach dem Wert der Räume, Arbeiterzahl usw. kann ich hier nicht eingehen. Sie sehen aber, ich komme im wesentlichen auf das hinaus, was der preußische Städtetag beschlossen hat auf seiner letzten Versammlung. Es sind das Dinge, wofür ja auch schon Anläufe bei uns bestehen, so in Köln, wo die neue Gewerbesteuer wachsende Prozentsätze vorsieht für die höheren Gewerbesteuerklassen.

Ich möchte zum Schluß eine allgemeine Betrachtung anknüpfen. An der Agitation, welche ein staatliches Eingreifen in die Konkurrenzverhältnisse im Detailhandel fordert, insbesondere soweit sie die Konsumvereine bekämpft, scheint mir besonders bedenklich zu sein, daß bei den betroffenen Kleinhändlern Hoffnungen erweckt und genährt werden, die nur unglücklich wirken können. Wie einer der von der Hamburger Bürgerschaft vernommenen Kaufleute sagte: Es ist ein Unglück, wenn die Leute glauben, es würde schon besser gehen,

wenn man nur die Großbetriebe störe und wenn man sie in den Glauben versetzt, die Großbetriebe lieferten nur Schund. Es ist unrecht, mit maßlosen Übertreibungen vom Untergange des Kleinbetriebes im Detailhandel zu reden. Wenn es wirklich soweit wäre, dann kann man nur sagen, was sollen dann so kleine Mittelchen, wie Verbot der Konsumvereinsdividende nützen. Mit dem einzelnen kleinen Händler, der vergeblich gegen eine übermächtige Konkurrenz ringt, wird man alles Mitgefühl haben, so gut wie mit dem Handweber, dem kleinen Schuhmacher, Bierbrauer usw. Aber soll man darum die großen leistungsfähigen Betriebe zerstören? Was rationell und zweckmäßig ist, kann man auf die Dauer nicht unterdrücken. Auch die Kampforganisationen der Händler, z. B. der Eisenwarenhändler, die die Lieferanten von Warenhäusern und Konsumvereinen zu boykottieren suchen, werden auf die Dauer nichts ändern. Was aber insbesondere die Konsumvereine betrifft, so habe ich ausgeführt, weshalb ich ihre Bekämpfung beklage. Sie sind nicht der archimedische Punkt, von dem aus unsere wirtschaftliche Welt aus den Angeln gehoben werden wird. Aber in ihrem bescheidenen Wirkungskreise sind sie in der Tat ein wichtiges Element wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes. Sie wirken regulierend auf die Preisbildung. Sie helfen den Kampf zu schlagen gegen Fälschung und Übervorteilung durch äußeren Schein der Ware, gegen die Gesundheitsgefährdung durch Unreinlichkeit. Durch die Gewöhnung an Barzahlung dienen sie der Erziehung ihrer Mitglieder, wie dem wirtschaftlichen Umlauf durch rasche Bezahlung der Lieferanten. Vom allgemeinen Standpunkt aus sind sie vor allem wichtig dadurch, daß sie einem rationellen und sparsamen Warenvertriebe dienen, daß sie das Gebiet, auf dem Zufall und Spekulation herrschen, und damit den Spekulationsgeist selbst ein wenig einengen; daß sie durch Erziehung eines mäßig bezahlten Beamtentums ein kleines Gegengewicht gegen übermäßigen Unternehmergewinn und plutokratische Entwicklung schaffen helfen; daß sie auf die Arbeitsverhältnisse der Angestellten im Detailhandel günstig einwirken können. Auch wenn die Gegner der Konsumvereine viel von ihren Forderungen durchsetzen sollten, werden diese Vereine doch nicht verschwinden. Ich glaube im Gegenteil, daß die Agitation gegen diese Vereine sich ihrer Früchte nicht freuen wird. Die dem Konsumvereinswesen fehlende Einigkeit wird durch die Angriffe gefördert. Schon jetzt schließen die Vereine sich mehr zusammen. Man geht immer mehr über zum Großeinkauf und wird demnächst übergehen zur gemeinschaftlichen Produktion.

Sie finden vielleicht, daß ich unnötig auf die Angriffe gegen die Konsumvereine eingegangen bin. Aber man kann nicht wissen, was diese Agitation erreichen wird. Diese Agitation eines kleinen, aber rührigen Kreises hat unleugbar Eindruck gemacht. Die Ansichten haben sich im Vergleich mit der Zeit, in welcher unser Verein schon einmal über diese Dinge verhandelt hat, vielerwärts zu Ungunsten der Konsumvereine verschoben. Und angesichts so rühriger Wählergruppen ist immer mit einem wichtigen Faktor zu rechnen, mit dem Mangel an Mut der politischen Parteien. Wir haben hier wieder ein Gebiet, wo auf die Erbitterung der Kreise, für die die Konsumvereine vor allem wichtig sind, gewaltsam hingearbeitet wird. Wir haben vor zwei Jahren über die Gewerkvereine verhandelt und sind für sie eingetreten. Mir scheint, unser Verein würde seinen Traditionen untreu sein, wenn sich hier gegen die Vergewaltigung der Konsumvereine keine Stimme erheben würde." — (Lebhafter Beifall.)

Betrachten wir, um ein klares Bild über die Bedeutung des Konsumvereinswesens zu erhalten, zunächst dessen Entwicklung.

Die Entwicklung der Konsumvereine möge folgende Tabelle aus dem Jahresbericht des „Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ 1905 über die berichtenden der ihm angeschlossenen Konsumvereine veranschaulichen:

Rechnungsjahr	[illegible]	Mitgliederzahl	Summe des Verkaufserlöses im Jahre	Warenschulden der Genossenschaften	Ausstände bei den Mitgliedern für auf Kredit abgelassene Waren: Betrag	Ausstände bei den Mitgliedern für auf Kredit abgelassene Waren: Zahl der Genossenschaften	Reingewinn	Geschäftsguthaben der Mitglieder	Reservefonds
			Mk	Mk.	Mk.		Mk.	Mk.	Mk.
1864	38	7709	802767	37908	17250	19	25401	64299	14736
1870	111	45761	9007860	467280	60231	27	451035	818805	151224
1880	195	94366	30359000	668590	141639	49	2012523	3177329	1036153
1885	162	120150	35136555	463237	147990	47	3026795	3319098	1735746
1890	263	215420	57043537	755337	207048	66	5078085	4300831	2236555
1900	568	522116	126970187	2563647	1103655	259	12743520	10842265	4856624
1901	638	630785	155684048	3599620	812133	292	15188616	12942796	5889959
1902	332	300721	69337136	780906	311659	92	7044889	5169314	2654892
1903	251	248004	54220018	552873	198576	60	5730858	4162290	2644878
1904	252	255916	55307361	519053	216849	58	5976881	4245738	2868760

Im Jahre 1902 trennte sich die Mehrzahl der Konsumvereine von dem Verband der allgemeinen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und gründete den „Zentralverband deutscher Konsumvereine“ mit der Zentrale in Hamburg.

Aus der Statistik[1]) dieses Verbandes sei nachstehend folgendes angeführt:

	1902	1903	Zunahme total	Zunahme in %
Zahl der Verbandsvereine .	585	684	99	17
Zahl d. berichtenden Vereine	503	639	136	27
Mitgliederzahl	480916	575449	94533	20
Zahl der Verkaufsstellen . .	1261	1597	336	27
Zahl der beschäftigten Personen	—	7081	—	—
Umsatz im eigenen Geschäft	134758168 Mk.	160236079 Mk.	25477911 Mk.	19
Gesamtumsatz	147895161 „	176456549 „	28561388 „	19
In eigener Produktion hergestellte Waren . . .	—	14712751 „	— „	—
Reingewinn . .	12477352 „	14760118 „	2282766 „	18
Warenbestände .	16132939 „	19183511 „	3050572 „	19
Inventar	3098181 „	3686656 „	588475 „	19
Buchwert des Grundbesitzes	18336770 „	22995482 „	4658712 „	26
Eigenes Kapital	14416283 „	17766091 „	3349808 „	23
Fremdes Kapital	16625313 „	21680810 „	5055497 „	30

Der Verbandssekretär Kaufmann gab auf dem 3. Genossenschaftstage des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine in Stettin 1906 folgende Genossenschaftsstatistik[2]):

[1]) Vgl. Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, II. Jahrgang, 1904, S. 22ff.

[2]) Vgl. Konsumgenossenschaftliche Rundschau Nr. 26 1906.

Entwicklung der deutschen Genossenschaftsbewegung.

Jahr	Zahl der Genossenschaften	Zunahme	in %	Zahl der Mitglieder	Zunahme	in %
1903	22 131	—	—	3 208 324	—	—
1904	23 221	1090	4.9	3 409 871	201 547	6.3
1905	24 652	1431	6 2	3 658 437	248 566	7.3

Entwicklung der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung.

Jahr	Zahl der Genossenschaften	Zunahme	in %	Zahl der Mitglieder	Zunahme	in %
1903	1741	—	—	818915	—	—
1904	1833	92	5,3	897092	78 177	9.5
1905	1922	89	4.9	977715	80623	9,8

Entwicklung der Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine.

Jahr	Zahl der Genossenschaften	Zunahme	in %	Zahl der berichtenden Genossensch.	Zunahme	in %	Zahl der Mitgl.	Zunahme	in %
1902	585	—	—	503	—	—	480 916	—	—
1903	685	100	17,1	639	136	27	575 449	94 533	19,7
1904	760	75	10,9	725	86	13,5	649 588	74 139	12,9
1905	855	95	12,7	808	83	11,4	719 239	68 651	10,6

Entwicklung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine.

a) Die Konsumvereine.

Jahr	Zahl der Verbandsvereine	Zahl der berichtenden Vereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der beschäft. Personen	Umsatz Mk.	Eigenes Kapital Mk.	Reingewinn Mk.
1902	585	503	480916	—	126326612	14095937	12385119
1903	666	627	573085	6440	148006577	16827888	14552563
1904	745	710	646175	7619	165692592	18497888	16413392
1905	827	787	715929	8721	188418769	20815132	17939028

b) Die Produktivgenossenschaften.

Jahr	Zahl der Verbandsvereine	Zahl der berichtenden Vereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der beschäft. Personen	Umsatz Mk.	Eigenes Kapital Mk.	Reingewinn Mk.
1903	18	11	2364	444	2004083	478801	91740
1904	14	14	3413	451	3024192	633786	154043
1905	27	20	3310	648	3457472	696102	91140

c) Die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, m. b. H.

Jahr	Zahl der Verbandsvereine	Zahl der berichtenden Vereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der beschäft. Personen	Umsatz Mk.	Eigenes Kapital Mk.	Reingewinn Mk.
1902	1	1	247	131	21568549	350154	92233
1903	1	1	265	197	26445849	459402	115815
1904	1	1	348	211	33929405	629536	200343
1905	1	1	386	226	38780199	886339	238605

d) Der Gesamtverband.

Jahr	Zahl der Verbandsvereine	Zahl der berichtenden Vereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der beschäft. Personen	Umsatz Mk.	Eigenes Kapital Mk.	Reingewinn Mk.
1902	586	504	480916	—	147895161	14446091	12477342
1903	685	639	575449	7081	176456549	17766091	14760118
1904	760	725	649588	7281	202646189	19761210	16767778
1905	855	808	719239	9595	230656440	22397573	18268773

Von den den beiden Verbänden angeschlossenen Konsumvereinen berichteten im Jahre 1902/1903 835 Vereine mit 781637 Mitgliedern.

In dem angeführten „Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine“ wird dann noch nachstehende Statistik über die Konsumvereine in den einzelnen Ländern mitgeteilt:

Land	Zeit	Zahl der Konsumvereine	Zahl der Mitglieder	Umsatz
Großbritannien	1903	1481	1 987 768	1152 Mill. Mk.
Deutschland . .	1904	1915	1 023 644	250 „ „
Frankreich . . .	1903	1880 (inkl. 700 Bäckerei-Gen.)	500 000	140 „ „
Italien . .	1902	800	180 000	48 „ „
Schweiz .	1903	142	110 000	34 „ „
Dänemark . . .	1902	900	150 000	32 „ „
Österreich-Ungarn	1903	1300	170 000	20 „ „
Holland	1901/02	28	16 000	5 „ „

Hiernach steht die Konsumvereinsbewegung in Deutschland hinter derjenigen in England noch weit nach, ist aber von allen Ländern nach England die zweitstärkste.

Die neuesten statistischen Daten über die Konsum-Vereinsbewegung entnehmen wir den amtlichen Mitteilungen[1]) der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse.

Danach bestanden am 1. Januar 1906 1922 Konsumvereine mit 977 715 Mitgliedern gegen 1833 Konsumvereine mit 897 092 Mitgliedern am 1. Januar 1905.

Diese 1922 Konsumvereine hatten wohl ca. 250 Millionen Mark Umsatz[2]), ca. 25 Millionen Mark Reingewinn[2]), ca. 20 Millionen Mark Geschäftsanteil, ca. 10 Millionen Mark Reserve[2]), ca. 30 Millionen Mark Anleihen[2]).

Nicht ohne Interesse ist es, das Alter[3]) der bestehenden Konsumvereine zu betrachten.

Danach sind von den am 1. Januar 1904 bestehenden 1758 Konsumvereinen mit 891 114 Mitgliedern in der Zeit von 1851—1869 80 Konsumvereine gegründet, in der Zeit von 1870—79 126, in der Zeit von 1880—1889 177, in der Zeit von 1890—99 695 und in den Jahren 1900—1903 680.

Die stärkste Gründungsperiode hat demnach seit dem Jahre 1900 begonnen, wo in 4 Jahren fast ebensoviel Vereine gegründet wurden wie in den 10 Jahren 1890—99.

Während von den bestehenden Vereinen bis zum Jahre 1889, also während ca. 30 Jahren, nur 383 gegründet sind, sind in den 14 Jahren seit 1890 1375 Vereine ins Leben gerufen. Die seit 1900 neugegründeten Konsumvereine sind aber meistens nur kleine Vereine, denn

[1]) Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften im Deutschen Reich. Berlin 1906 S. 391.

[2]) Nach Schätzung angenommen ist ein durchschnittlicher Umsatz von 250 Mk., ein durchschnittlicher Reingewinn von 25 Mk., ein durchschnittliches Guthaben von 20 Mk., durchschnittliche Reserve von 10 Mk., durchschnittliches Anleihen von 30 Mk. Vgl. Jahrbuch des Zentralverbandes für 1904, S. 24.

[3]) Vgl. Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften im Deutschen Reich. 1905, S. 433.

durchschnittlich entfallen auf sie nur 273 Mitglieder, während auf alle 1758 Konsumvereine durchschnittlich 506 Mitglieder kamen.

Der Umsatz der dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angeschlossenen 684 Konsumvereine betrug im Jahre 1903 im eigenen Geschäft 160,2 Millionen. Es entfielen auf den Kopf der Konsumvereinsmitglieder 278 Mk. Umsatz, während auf den Kopf der 255 916 Mitglieder der 252 berichtenden Vereine des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften nur 216 Mk. Umsatz im Jahre 1904 kamen.

Rechnen wir auf den Kopf jedes Konsum-Vereinsmitgliedes durchschnittlich 240 Mk. Umsatz, so würde der gesamte Umsatz der zur Zeit bestehenden 1922 Konsumvereine mit jetzt ca. 980 000 Mitgliedern 235 Millionen Mark betragen, er würde also die von dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angegebene Zahl von 250 Millionen noch nicht erreichen.

Was haben nun diese 235 Millionen Mark Umsatz der Konsumvereine zu bedeuten? Die Führer der Mittelstandsbewegung behaupten, wenn sie gegen die Konsumvereine Versammlungen veranstalten, daß die Konsumvereine nicht nur den Kolonialwarenhandel, nein auch den gesamten Detailhandel, ja sogar den Mittelstand überhaupt ruinieren.

Prüfen wir diese Behauptung zunächst an Hand der Statistik des Umsatzes der Konsumvereine gegenüber dem des Detailhandels überhaupt und auch des Kolonialwarenhandels.

In der Hauptsache verkaufen die Konsumvereine nur Lebensmittel, ev. auch einige gröbere Haushalts- oder Wirtschafts-Artikel.

Wenn wir annehmen, daß die Mitglieder der Konsumvereine ca. 80% ihrer Nahrungsbedürfnisse aus den Konsumvereinen beziehen, so würden noch 20% für den Gesamtnahrungsbedarf der Konsum-Vereinsmitglieder hinzukommen. Der Gesamtverbrauch an Nahrungsmitteln der ca. 980 000 Konsum-Vereinsmitglieder würde sich demnach auf 282 Millionen Mark belaufen. Rechnen wir die den Konsumvereinen angehörenden Familien durchschnittlich zu 4 Köpfen, so würden auf den Kopf 72 Mk. pro Jahr entfallen. Wenn wir auf den Kopf der städtischen Bevölkerung einen Konsum in diesen Lebensmittelartikeln in dieser Höhe von 72 Mk. annehmen, wie ihn die Kolonial- und Lebensmittelgeschäfte vermitteln, werden wir wohl nicht allzuweit fehlgehen.

Nun zählt die städtische Bevölkerung in Deutschland etwa 35 Millionen, sodaß wir den Umsatz der städtischen Lebensmittelgeschäfte, ausgenommen Bäcker und Fleischer, auf 2520 Millionen annehmen können. Rechnen wir auf das Land hiervon die Hälfte, so erhalten wir einen Gesamtumsatz der Kolonialwaren und Lebensmittelgeschäfte einschließlich der Konsumvereine von 3780 Millionen

Hiervon würden sonach die Konsumvereine 235 Millionen = ca. 6,2 % umsetzen.

Der Umsatz der Konsumvereine spielt demnach im ganzen genommen gegenüber dem gesamten Umsatz der Kolonial- und Lebensmittelgeschäfte keine bedeutende Rolle. Von einer Verdrängung dieser Geschäfte durch die Konsumvereine kann also tatsächlich keine Rede sein. Etwas anderes ist es aber an einzelnen Orten, wie Breslau, Dresden, Görlitz, Stettin, Magdeburg, Halle, Brandenburg, Braunschweig, usw., wo bedeutende Konsumvereine bestehen und dem Kolonialwarenhandel das Terrain zum erheblichen Teile abgegraben haben. Mit den anderen Zweigen des Detailhandels aber treten die Konsumvereine kaum in Konkurrenz. Eine Schädigung dieser findet demnach nicht statt.

Der gesamte Detail-Umsatz Deutschlands beziffert sich z. Zt. wohl auf ca. 20 Milliarden Mark. Der Umsatz der Konsumvereine würde von diesem sonach nur 1,1 % ausmachen, verschwindet demnach diesen Ziffern gegenüber vollständig. —

Über Wesen und Wirkungen der Konsumvereine äußert sich Geh. Ober-Finanzrat Hugenberg[1]) folgendermaßen:

„Wo ein bestimmter Genossenschaftszweig sich ins Große entwickeln soll, ist die Voraussetzung stets das Vorhandensein einer großen Menge von Personen mit gemeinsamen, gleichartigen Interessen und gegenseitigem gesellschaftlichen Verständnisse (Solidaritäts-, Gemeinschaftsgefühl). Der Mangel dieses Momentes erschwert so sehr die Entwicklung der Baugenossenschaften, mit Ausnahme der Beamten- und Arbeiterbaugenossenschaften. Sein Vorhandensein hebt z. B. die polnische Genossenschaftsbewegung über eine große Anzahl von Ansätzen innerer Schwierigkeiten hinweg und verleiht ihr so eine großartige Kraft. Es bildet auch die Stärke des ländlichen und des Konsumgenossenschaftswesens. Insofern die Konsumvereine auf Grund ihrer Haftsumme, durch die Ansammlung von Geschäftsguthaben und Annahme von Spareinlagen die Errichtung eigener Verkaufsstellen und Fabrikbetriebe ermöglichen, enthält ihre Tätigkeit den Versuch der Konsumenten, mit Hilfe ihrer Kredit- und Kapitalkräfte auf die Güterverteilung und Güterproduktion Einfluß zu gewinnen, also aus ihrer Rolle als Nur-Konsumenten herauszutreten. Manche Sozialisten haben hierin den Anfang einer Ablösung der kapitalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung durch eine künftige sozialistisch-genossenschaftliche gesehen. Es wird auf das sonst so individualistische England hingewiesen, wo die in Großhandelsgesellschaften zusammengefaßten Konsumvereine mit Riesenumsätzen, einer umfangreichen eigenen großindustriellen Produktion, unmittelbaren Geschäftsbeziehungen zur Landwirtschaft, ja eigenen Farmen und einer eigenen Überseeflotte arbeiten. Man wird die Entwicklungsfähigkeit auch des deutschen Arbeiterkonsumvereinswesens, auf dessen kürzliche Abtrennung vom Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaftsverbande ich noch zurückkomme, nicht leicht zu hoch einschätzen können, ohne deshalb den angedeuteten Zukunftstraum für wahr zu halten und ohne zu übersehen, wie leicht auf diesem Gebiete auch schwere Rückschläge eintreten können — und zwar um so leichter, je weniger nüchtern und kaufmännisch

[1]) Hugenberg, Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes, München 1906, S. 5.

gearbeitet wird. Vorläufig und bis auf weiteres aber trägt alles Konsumvereinswesen doch noch höchst kapitalistische Gesichtszüge. Die rechnende Hausfrau ist sein Protektor, die Weihnachtsdividende sein Lebenselement. Ohne den kapitalistisch kalkulierenden Kaufmann, der mit den marktmäßigen Machtmitteln des Großbetriebes auf Reingewinn arbeitet, wäre die Maschine sicher bald aus dem Leim. Und nach einer anderen Seite hin: was ist im Konsumgenossenschaftswesen — wie bei so manchen anderen wirtschaftlichen Veranstaltungen der Arbeiterschaft — die viel zu wenig beachtete treibende Kraft auf Seiten der meisten mitarbeitenden Männer (im Gegensatz zu den kaufenden Hausfrauen)? Jede solche Veranstaltung hebt zunächst Dutzende, dann Hunderte und Tausende von Arbeiterexistenzen oder solchen, die es sonst geworden wären, aus der breiten Masse in die höhere Schicht von Vorstehern, Revisoren, Beamten des Unternehmens empor: vielfach der Anfang zum Aufstieg in die Klasse der Kleinkapitalisten."

Riehm[1]) faßt die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des konsumgenossenschaftlichen Gütervermittlungssystems, wie folgt, zusammen:

„Dasselbe stellt dar ein Moment der Ordnung in der Anarchie der heutigen Distribution. Es ist also wünschenswert, sofern die rationelle Ersparung vor der planlosen Verschwendung von Arbeitskraft und Kapital den Vorzug verdient. Es ist aber auch notwendig in dem Maße, in dem auf dem Gebiet der Gütererzeugung in der Form des Kartells ebenfalls ein Moment der Ordnung vorherrschen wird. Letzteres findet in ersterem seine natürliche Ergänzung und wie zum Beweise dessen provoziert es den Konsumenten zur Selbstvertretung seiner Interessen nach Ausschaltung hemmender Zwischenglieder im Handel zum Nutzen der Konsumenten und der Volkswirtschaft überhaupt. Das konsumgenossenschaftliche Gütervermittlungssystem wirkt also nach zwei Richtungen hin: es reformiert den Handel und drängt zugleich auf einen Ausgleich der Interessen von Produzent und Konsument hin. Ersteres tun auch die privatkapitalistischen großbetrieblichen Kleinhandelsformen, letzteres nicht. Damit ist der Konsumgenossenschaft innerhalb der Konzentrationsbewegung auf dem Gebiete der Gütervermittlung eine besondere Stellung eingeräumt. Ja noch mehr: Die kapitalistische Organisation des Bedarfs bewegt sich der konsumgenossenschaftlichen entgegengesetzt. Denn will die Organisation der Konsumenten einseitiger Gewinnsucht der Produzenten ihren Tummelplatz, die Wehrlosigkeit der Konsumenten und das Vollgefühl der eigenen Macht, nehmen, so muß sie schon beizeiten gegen alle diejenigen Strömungen ankämpfen, die wie die Warenhäuser, Massenzweiggeschäfte oder auch Einkaufsvereinigungen der Händler die mit dem Ausschluß der freien Konkurrenz verbundenen wirtschaftlichen Nachteile eher zu verschlimmern als zu mildern die Tendenz haben.[2])

Noch ergötzt sich der unterlegene Kleinhandel alten Stils am Recht des Schimpfens, und schon steht die siegreiche Konsumgenossenschaft wieder vor einem neuen Kampf: vor dem Kampf mit der kapitalistischen Organisation des Konsums."[3])

[1]) a. a. O. S. 65 und 100.

[2]) Borgius a. a. O. vertritt gerade die entgegengesetzte Meinung, daß nämlich die Warenhäuser in Zukunft gegen die Produzentenringe ein Gegengewicht zu Gunsten der Konsumenten zu bilden haben. Diese Ansicht ist völlig zutreffend. —

[3]) Auch das trifft nicht zu, da beide, Konsumvereine und Warenhäuser, den Interessen der Konsumenten dienen.

„Heben wir das Wesentliche der sozialen Bedeutung der Konsumgenossenschaft noch einmal kurz hervor! Als Konsequenz der ökonomisch-technischen Entwicklung entstanden, ist sie ein Korrektiv gewisser volksschädlicher Begleiterscheinungen derselben geworden. Und zwar in doppelter Richtung: einmal, indem sie der Vergewaltigung von Konsumenteninteressen seitens lokaler oder nationaler Ringe und damit der Gefährdung deutscher Lebenshaltung wenigstens auf dem Gebiete der Nahrungsversorgung vorbeugt; ferner, indem sie nach Ausmerzung vieler, häufig auf Kosten rationeller Wirtschaft erworbener, kleiner Gewinne auch die übergroßen Gewinne einiger Weniger antastet und sie in unzähligen kleinen und kleinsten Portionen an diejenigen austeilt, die sie als Käufer haben bilden helfen. Indem sie die Masse damit kauffähig und leistungsfähig machen, fördern sie den Erfolg der nationalen Arbeit weit mehr als die riesigen Gewinne weniger Unternehmer: denn, wie wir gesehen haben, ist das Streben nach Erhaltung und Steigerung der größten Gewinnste nicht selten die Ursache volkswirtschaftsfeindlicher Manipulationen. — Mag es noch so sehr bestritten werden: die vielen unfaßbare und unangenehme Tatsache besteht und wächst sich immer deutlicher darin aus, daß die kapitalistischen Produktionsverhältnisse selbst sich im konsumgenossenschaftlichen Gütervermittlungssystem ein Mittel zu ihrer Sozialisierung und Demokratisierung großziehen. Dreierlei charakterisiert diesen Prozeß. Er wird provoziert durch die von ihm Bedrohten. — Er ist zugleich ein volkswirtschaftlicher Fortschrittsprozeß und beweist also, daß seine Träger fähig sind, die ihnen als einheitlich handelnder Gemeinschaft zufallende wirtschaftliche Macht zweckmäßig zu verwerten. — Und endlich ist auch die Art, mit der sich der konsumgenossenschaftliche Sozialisierungsprozeß Bahn bricht, sozial bedeutsam. Jenen Trieb der Selbsterhebung zu einer höheren Stufe menschlichen Lebens, der nun einmal das unausrottbare Recht aller Menschen ist, befriedigt er auf rein friedlichem Wege. Denn die Konsumgenossenschaft gehört zu den Dingen, die den wirtschaftlichen Interessenkampf aus dem Stadium roher Zügellosigkeit, Überhebung auf der einen und Erbitterung auf der anderen Seite, in das Stadium der Verhandlungen, der Kompromisse und damit in legitime, der Entwicklung des Ganzen unschädliche Bahnen hinüberleiten.

Das Mechanisch-Rationelle des konsumgenossenschaftlichen Gütervermittlungssystems ist darum auch für das organisch-ethische Gesellschaftsleben das Zweckmäßige und Begrüßenswerte. Daran kann das Wehgeschrei aller derer nichts ändern, die durch diese Entwicklung von ihren Futterplätzen vertrieben zu werden fürchten. Im Interesse der Erhaltung des Kleinhandels alten Stils hat eine Mittelstandsbewegung gegen das Konsumvereinswesen Front gemacht; nicht ohne Erfolg auf dem Gebiet gesetzgeberischer Maßnahmen. Als die Maschine die Handarbeit verdrängte und für Abertausende die Erde, auf der sie Herren sein sollten, in eine Hölle verwandelt schien, da war es Verbrechen und Torheit, sich dem technischen Fortschritt entgegenzustellen. Die Unglücklichen, für welche dieser Fortschritt Brotlosigkeit bedeutete, hat man damals nicht nur mit überlegenem Schelten über ihren engherzigen Egoismus zurückgewiesen, wo sie vom Gesetzgeber ein Verbot der Maschine verlangten, sondern auch, wo sie zu aktivem Vorgehen gegen die Maschine sich hinreißen ließen, blutig bestraft. Und doch waren es damals Tausende und aber Tausende, welche ohne Entschädigung dem Fortschritt des Ganzen zum Opfer fielen. Heute aber, wo einmal der technische Fortschritt, der Fortschritt in der technischen Organisation der Gütervermittlung, jenen eben damals benachteiligten Tausenden Vorteil bringt, glaubt man die Gemeingefährlichkeit des

Konsumvereins durch Vorführung dieses oder jenes Krämers beweisen zu können, dessen Profit durch die Selbsthilfe des Konsumenten geschmälert oder beseitigt worden ist; denn „wir verlangen", heißt es in einem Antrag[1]) der Leipziger Mittelständler auf Einführung der Umsatzsteuer im Königsreich Sachsen, „eine gesetzliche Garantie für die Kleinbetriebe, die auf dem Grundsatze beruhen ‚kleiner Umsatz und hoher Gewinn', (!) darum wollen wir eine Umsatzsteuer für Großbetriebe." Und wir müssen es erleben, daß sie Beifall finden. Hat doch ein preußischer Minister die Besteuerung des Umsatzes der Warenhäuser und Konsumvereine als sozialpolitisches Kunstwerk gepriesen. Zu Gunsten eines Häufleins Kleinhändler — ob wegen deren angeblicher ethischer, politischer oder anderer Qualitäten ist gleichgültig — wird nicht allein ein Stück wirtschaftlichen Fortschritts, sondern auch ein Stück Sozialreform bekämpft, das Hunderttausenden den früher so gelobten technischen Fortschritt erträglicher machen soll. Vom Standpunkt des Volkswohls aus betrachtet, ist eine solche Sozialpolitik, die unter Verzicht auf wirtschaftlichen Fortschritt nur geübt werden kann auf Kosten einer ungleich wichtigeren Sozialpolitik mit wirtschaftlichem Fortschritt, keine Sozialpolitik."

Über den Gang der Entwicklung der Besteuerung der Konsumvereine führt Dr. Riehn[2]) folgendes zutreffend aus:

„Wie in Großbritannien heute noch, so ließ sich anfangs auch in Deutschland der Gesetzgeber allein von dem Bestreben leiten, eine dem Wesen der Konsumvereine entsprechende Anwendung der bestehenden Gesetze, mit anderen Worten: eine sachliche und gerechte Lösung der konsumgenossenschaftlichen Steuerfrage herbeizuführen. Man fragte in den sechziger und siebziger Jahren nicht nach den Wünschen dieser oder jener Konsumvereinsgegner bezüglich der Besteuerung ihrer Konkurrenten. Auch wurde nicht erwogen, ob man aus der Besteuerung der Konsumvereine eine Belohnung für die politische Gesinnung der einen und eine Strafe für die der anderen Volksgenossen machen solle. Von wirtschaftspolitischen Einwirkungen war ebenfalls nichts zu spüren, so daß man wohl berechtigt ist, in der damaligen steuerlichen Behandlung der Konsumvereine das Ergebnis einer durchaus objektiven Würdigung ihres Wesens zu vermuten, zumal Wissenschaft und Rechtsprechung sich außerordentlich gründlich mit der steuerlichen Natur der Konsumvereine befaßten und der Gesetzgebung das denkbar beste Material lieferten.

Was war nun das Ergebnis? Mit einer einzigen Ausnahme entschieden die Staaten: Konsumvereine, die ihre Zwecktätigkeit auf den Kreis der Mitglieder beschränken, können weder als Gesamtheit einen Gewinn im erwerbsgeschäftlichen Sinne erzielen, noch ihren einzelnen Mitgliedern irgend welchen Einkommenszuwachs verschaffen. Letztere erhalten durch die sogenannte „Dividende" lediglich einen Teil des ursprünglich gezahlten Kaufpreises zurück. Da die Gewerbesteuergesetze nur den gewerbsmäßigen Gewinn und die Einkommensteuergesetze das Einkommen nur einmal treffen, müssen bei konsequenter Anwendung dieser Gesetze auf die Konsumvereine deren betriebliche Überschüsse unbesteuert bleiben Und dem entsprach denn auch die Praxis.

Mit einer einzigen Ausnahme, wie schon gesagt. Der kleine Staat Reuß j. L. fand nämlich, daß die Konsumvereine doch einen Gewinn erzielen, sollten sie es auch absolut nicht wollen.

---

[1]) Abgedruckt in Nr. 14 der Kolonialwarenzeitung, Jahrgang 1902.

[2]) In der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" Nr. 39, 1906. Vgl. Wernicke, Umsatzsteuer und Konsumverein Berlin, 1898. Derselbe, Die Besteuerung der Gewerbe- und Wirtschaftsgenossenschaften in den deutschen Bundesstaaten, Finanzarchiv 15. Jahrgang, 1. Bd.

Ganz im Gegensatz zu Großbritannien, ist in Deutschland das Steuerrecht der Konsumvereine, im materiellen Sinne verstanden, vor der politischen Stimmung des Tages und den selbstsüchtigen Interessen seiner Helden Schritt um Schritt zurückgewichen, bis schließlich nichts mehr davon übrig geblieben ist. Stufenförmig verläuft diese Entwicklung bis hinab zum vollen Bewußtsein des Unrechts beim Gesetzgeber und bis hinab zum vollendeten Ausnahme- und Klassengesetz gegen die nach Hebung ihres Lebens in den genossenschaftlichen Organisationen mühsam strebende Arbeiterschaft.

1. Stufe: Nur die aus dem Umsatz mit Nichtmitgliedern stammenden Überschüsse werden versteuert.

So in: Bayern, Württemberg, Baden, Mecklenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt.

Mit ihrem ganzen Umsatze waren die Konsumvereine auch bei Verkauf an Nichtmitglieder von der Einkommensteuer verschont in Preußen, Hessen.

Diese Periode gab also den Konsumvereinen im weitaus größten Teile Deutschlands das Recht, das sie in Großbritannien immer noch genießen.

In dieser Zeit war es, daß z. B. preußische Finanzreskripte erklärten: „Eine nur auf die Deckung des eigenen Bedarfs gerichtete Produktion kann aber nicht wohl als ein Gewerbe und eine zu solchem Zwecke gebildete Gesellschaft nicht wohl als zu einem gewerblichen Zwecke gebildet betrachtet werden.“ Wenige Staaten, Hessen voran, hielten, wie die britischen Steuerbehörden heute noch, den Umsatz mit Nichtmitgliedern für zu geringfügig, um sich steuerlich überhaupt mit ihm zu befassen. Die Mehrheit der Staaten aber, mit Bayern an der Spitze, verfuhren durchaus korrekt, indem sie allein die Überschüsse aus dem Verkehr mit Nichtmitgliedern, abgesondert von denen aus dem Verkehr mit Mitgliedern, zur Besteuerung heranzogen.

2. Stufe: Der gesamte Überschuß wird besteuert bei Ausdehnung des Geschäftsverkehrs auf Nichtmitglieder.

So von vornherein: Sachsen, Hessen (bezüglich der Gewerbesteuer), Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Lippe-Detmold.

So später in: Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen (bezüglich der Einkommensteuer).

Die Trennung der im Verkehr mit Mitgliedern und mit Nichtmitgliedern erzielten Umsätze ließe sich, so wurde motiviert, für die steuerlichen Zwecke nicht recht durchführen. Maßgebender aber war wohl der wachsende Wunsch der Konsumvereinskonkurrenten nach „steuerlicher Gleichstellung“.

Die Regelung entsprach gewiß nicht mehr einer sachlichen und billigen Steuerpolitik. Immerhin bedeutete sie wenigstens einen leidlichen Kompromiß zwischen pro und contra Konsumverein. Er stimmt ganz zu der Zeit der Stagnation des deutschen Konsumvereinswesens, die von der Mitte der siebziger bis gegen Ende der achtziger Jahre währte. Die Konsumvereinsfreundlichkeit in den oberen Regionen begann abzuflauen und die Mittelstandspolitik warf ihre Schatten voraus. Da erschien ein wenig „Entgegenkommen“ gegenüber den Wünschen der Kleingewerbetreibenden angebracht. Aber auch genügend. Denn die Konsumsvereinssache kam nicht zum Leben und nicht zum Sterben. Und Lamentationen über ihre Gefahren für die „heutige Wirtschaftsordnung“ waren da gar zu lächerlich.

3. Stufe: Konsumvereine mit „offenem Laden“ unterliegen der Besteuerung.

So von vornherein in Preußen (bezüglich der Einkommensteuer), Hessen (bezüglich der Gemeinde-Gewerbesteuer), Koburg-Gotha und Waldeck.

So später in: Preußen (bezüglich der Gewerbesteuer), Sachsen, Baden,

Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen.

Der „offene Laden“ tauchte um die Mitte der achtziger Jahre in den Steuergesetzen auf. Zuerst in Baden (1884). Es war von ihm zwar schon vorher in Ministerialreskripten, z. B. für Württemberg und Bayern, die Rede gewesen. Doch sollte seine Existenz da nur den Verdacht nahelegen, daß in ihm auch an Nichtmitglieder verkauft werde. Daß dies auch wirklich der Fall sei, hatte die Steuerbehörde nach wie vor zu beweisen.

Eine ganz andere Bedeutung erlangte der „offene Laden“ in den Steuergesetzen. Wo er vorhanden war, brauchte die Ausdehnung der Warenabgabe auf Nichtmitglieder gar nicht erst nachgewiesen zu werden. Hierfür bestand alsdann eine gesetzliche Vermutung, gegen die nicht einmal der Konsumverein selbst den Gegenbeweis führen durfte, daß der Geschäftsverkehr sich auf den Mitgliederkreis beschränke. Man hielt also prinzipiell daran fest, daß ein Konsumverein, der nur an seine Mitglieder Waren verabfolge, kein Gewerbebetrieb im steuerlichen Sinne sei und darum weder von der Gewerbe-, noch von der Einkommensteuer betroffen werden könne.

In Baden und Sachsen brachten ministeriale Verordnungen sogar eine brauchbare Definition zu stande, indem sie nur den Laden zum offenen stempelten, der nicht nur den Mitgliedern, sondern dem Gesamtpublikum zum Einkaufen offen stehe. Aber in den Parlamenten ging man derber zu Werke; hier überwog mehr und mehr die rein wirtschaftspolitische Absicht die steuerrechtliche Logik. Weil die Konsumvereine aus dem oder dem Grunde hassenswerte Betriebe sind, darum sind sie so zu besteuern, daß ihre Konkurrenten sich darüber freuen können! Unter dem Druck dieser „Volksstimmung“ in den volkslosen Parlamenten, dem preußischen voran, kam dann die absurde Definition zum Vorschein, wonach jeder Laden als ein offener gilt, der nicht physisch verschlossen ist. Damit war der generellen Freilassung von der Besteuerung im Falle der Warenabgabe nur an Mitglieder jeder praktische Sinn genommen. Die Konsumvereine wurden schließlich nur deshalb besteuert, weil ihre Mitglieder keine Tür aufschließen, keinen Barrierensprung machen oder keinen Klingelknopf drücken mußten, bevor sie ihre Waren erhielten.

Die denkbar beste Gelegenheit, begangene Fehler abzustellen, hätte nun dem Gesetzgeber das gesetzliche Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder im Genossenschaftsgesetz von 1889 und erst recht dessen strafrechtliche Erzwingbarkeit infolge der Novelle vom 12. August 1896 bieten sollen. Aber dieser Gesetzgeber stand ja ganz unter mittelstandspolitischem Druck. Er fragte gar nicht mehr nach Recht oder Unrecht. Und die Regierungen waren ordentlich froh, die Konsumvereine fast unbeschränkt besteuert zu sehen, ohne daß ein förmliches Ausnahmegesetz gegen sie hätte ausgearbeitet werden müssen. Nur ganz ausnahmsweise vermochten sie das „physische Hindernis“ herzustellen, das jedermann den freien Eintritt in den Laden verwehrte. Und selbst dann noch war es möglich, daß ein Abgesandter der Steuerbehörde, dem es mit viel List gelungen war, in den Laden zu dringen und dort etwas zu erhalten, die mühsame Arbeit zu schanden machte. Es bestand also schließlich ein ganz grotesker Zustand: Die Konsumvereine wurden, trotzdem der Verkauf an Nichtmitglieder zu einem strafgesetzlichen Delikt geworden war, besteuert, weil der „offene Laden“ die gesetzliche Vermutung begründete, daß nicht nur nebensächlich oder zufällig, sondern mit der Absicht der Gewinnerzielung und einer gewissen Regelmäßigkeit an Nichtmitglieder verkauft werde. Mit der gleichen Logik hätte die Steuerbehörde dem Besitzer eiserner Werkzeuge ein Einkommen aus Diebstahl versteuern können, weil sich mit diesen Werkzeugen ein Diebstahl ausführen, der Diebstahl selbst sich aber schwer nachweisen lasse.

4. Stufe: Gleich allen anderen Genossenschaftsarten werden die Konsumvereine auch bei Beschränkung des Verkehrs auf den Mitgliederkreis besteuert.

So von vornherein in: Anhalt, Sachsen-Meiningen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Hamburg, Bremen, Lübeck.

So später in: Sachsen, Württemberg, Oldenburg, Mecklenburg.

Diese Stufe liegt zeitlich zum Teil schon vor der 3. Stufe. Einige kleinere Staaten, deren Steuergesetze schon aus formalen Gründen keine Anwendung auf die Konsumvereine hatten finden können, erklärten bei Neuordnung ihres Steuerrechts die Genossenschaften schlechthin für steuerpflichtig. Nur in Hamburg und Bremen wurde diese Bestimmung aus dem Geiste des ganzen Steuerrechts heraus interpretiert. Die dortigen Steuerbehörden ließen nämlich die Überschüsse steuerfrei, weil sie kein Einkommen, sondern Ersparungen darstellten, sobald der Geschäftsverkehr sich auf die Mitglieder beschränke. In allen übrigen Staaten aber wurden die Konsumvereine ohne Rücksicht auf die Natur der Überschüsse besteuert.

5. Stufe: Im Gegensatz zu anderen Genossenschaftsarten, Besteuerung der Konsumvereine, auch bei Beschränkung der Warenabgabe auf die Mitglieder.

So von vornherein (seit 1896) in Elsaß-Lothringen.

So später in: Preußen (bezüglich Einkommensteuer allein), Bayern, Baden (bezüglich Vermögenssteuer), Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe.

Schon auf der Stufe des „offenen Ladens“ war praktisch zweierlei Recht für die Konsumvereine auf der einen und die übrigen Genossenschaftsarten auf der anderen Seite geschaffen worden. Und auch formalgesetzlich insofern, als einige Staaten den „offenen Laden“ für die landwirtschaftlichen Konsumvereine entweder überhaupt nicht eingeführt oder durch besondere Klauseln ungefährlich gemacht hatten.

Die Peitsche steuerlicher Bedrückung für die Konsumvereine und das Zuckerbrot staatlicher Subvention für die Genossenschaften der Landwirte, Handwerker und Händler! Das ist die Signatur staatlicher oder besser parlamentarischer Genossenschaftspolitik, seitdem die Konsumvereine sich auf dem Wege zur Volksgenossenschaft bewegen und mit den Massen der Industriearbeiter Fühlung genommen haben. Die Blütezeit des „offenen Ladens“ fällt in die Anfänge dieser Entwicklung. Als er die Steuergesetze zu zieren begann, gab es (im Jahre 1885) im „Allgemeinen Verband“ 162 Konsumvereine mit 120 000 Mitgliedern und einem Umsatz von 35 Millionen Mark. Daraus waren bis zum Jahre 1900, dem Beginn der Ausnahmegesetze, 568 Vereine mit 521 000 Mitgliedern und ca. 127 Millionen Mark Umsatz geworden.

Infolge der differenziellen Behandlung der Genossenschaftsarten in den Steuergesetzen selbst, ist der ausnahmegesetzliche Charakter des steuerlichen Vorgehens gegen die Konsumvereine gar nicht zu bezweifeln. Ein Kind muß ihn ja aus dem Gesetzestext herauslesen. Im Art. 21 des bayerischen Gewerbesteuergesetzes heißt es:

„Der Gewerbesteuer sind nicht zu unterziehen die wechselseitigen Versicherungsanstalten, dann jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhen, die ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken und nicht die Erzielung eines gewerblichen Gewinnes anstreben . . . .

In die durch gegenwärtigen Artikel bestimmte Steuerbefreiung sind nicht eingeschlossen a) Konsumvereine mit Ausnahme derjenigen landwirtschaftlichen Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittlung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waren besorgen.“

Im § 1 des durch die neue Novelle veränderten preußischen Einkommensteuergesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1906) steht zu lesen:

„Einkommensteuerpflichtig sind: 4 . . . . . diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht; 5. Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht."

6. Stufe: Spezielle steuerliche Ausnahmegesetze zu Straf- und Hemmungszwecken.

Die Gegner und Konkurrenten der Konsumvereine sind mit der Erfüllung ihrer ursprünglichen Forderung nach „steuerlicher Gleichstellung", d. h. Zahlung gleicher Steuersummen, nicht zufrieden. Weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Konsumvereine, so wie sie in deren Preisen unter Berücksichtigung der Rückvergütung sich ausdrückt, höher ist als die kleinhändlerische, soll sie dieser gleichgemacht werden. Durch Polizeigewalt lassen sich nun aber weder höhere Unkosten noch höhere Preise erzwingen, wohl aber, so ist die Berechnung, durch „unverschämte" Steuern. Hat ein Verein z. B. 2 Prozent vom Umsatz als „Steuer" herzugeben, so muß seinen Mitgliedern, wenn sie bisher um 10 Prozent billigere Ware erhielten als beim Händler, der Preis um $^1/_5$ verteuert werden. Warum also nicht, da Mittelstandspolitik doch alles vermag, einen solchen Zoll auf die konsumgenossenschaftlich vertriebene Ware legen, so gut wie man durch Zölle auf die ausländischen Waren den Preis der einheimischen schützt?

Die Frage stellen, heißt sie verneinen für den, der Gerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit im Lande wünscht. Die „Volksvertretungen" in mehreren deutschen Staaten aber haben sie bejaht. Und so ist es in Preußen zur obligatorischen, in Sachsen, Braunschweig und Anhalt zur fakultativen Absatzbesteuerung für die Konsumvereine in den Gemeinden gekommen, während ihnen in Bayern und noch einigen anderen Staaten, wie Baden, Nachahmung dieses „Vorbildes" droht. Auf dieser Stufe hat natürlich das Steuerrecht aufgehört; hier herrscht unbeschränkt die wirtschaftspolitische Gewalt. Die Umsatzsteuer ist ein Zoll, der sich von dem, was man bisher darunter verstanden hat, nur durch seinen ausnahmegesetzlichen Charakter sowie auch durch die Ungeheuerlichkeit seines Zweckes unterscheidet: er soll die deutsche Arbeit von Millionen organisierter Konsumenten belasten, um der konkurrierenden Arbeit einiger tausend Händler höhere Bezahlung zu verschaffen. Im Hintergrunde aber lauert etwas, was dem echten Prohibitivzoll verteufelt gleicht: Die konsumgenossenschaftliche Arbeit soll so unrentabel gemacht werden, daß sie sich selbst aufgibt. Auf 5 Prozent Umsatzsteuer im Maximum lautete der Antrag des Zentrumsabgeordneten und Kaufmanns Fuchs, den das preußische Abgeordnetenhaus im vergangenen Jahre annahm, zugleich mit der Aufforderung an die Regierung, die Konsumvereine außerdem noch ganz besonders mit Steuern zu traktieren. Also steuerliche Vogelfreiheit der Konsumvereine! Das war sogar dem preußischen Herrenhaus zu viel. Es beschämte das Dreiklassenparlament durch die glatte Ablehnung seiner Beschlüsse.

Hiermit sind wir am Ende der Entwicklungsgeschichte der Konsumvereinsbesteuerung in Deutschland angelangt. Ein trauriges Kapitel deutscher Steuer- und Wirtschaftspolitik, wenn nicht mit das traurigste. Denn seine schlimme Bedeutung liegt so recht eigentlich auf dem öffentlich-staatsrechtlichen Gebiet. Was man von vorne im offenen Kampf dem in den Konsum-

genossenschaften assoziierten Volke nicht zu bieten wagt, das soll hinterrücks durch das Mittel der Besteuerung erreicht werden: die Beschränkung des wirtschaftlichen Organisationsrechtes der Bevölkerung in ihrer Eigenschaft als Konsument!

Damit ist der Kontrast in den Triebkräften und Tatsachen des britischen und des deutschen Steuerrechts der Konsumvereine zur Genüge charakterisiert. In Großbritannien denkt kein Mensch daran, um irgendwelcher parteipolitischer oder privatwirtschaftlicher Interessen willen dem Konsumenten, insbesondere dem Arbeiter, das Recht auf wirtschaftliche Selbstbestimmung und assoziierte Unternehmung zu schmälern. Darum die Fähigkeit, den Konsumvereinen gegenüber die bestehende Rechtsordnung gelten zu lassen, auch in den Zeiten kraftvoller Entwicklung. In Deutschland ein klägliches Jammern über die paar Millionen Mark, die einige hunderttausend Familienväter dem kapitalistischen (?) Profitinteresse entzogen haben. Leute, für die Hunderte von Millionen eine Bagatelle sind, wenn sie dem konsumierenden Volke im Kohlen- oder Brotpreis genommen werden sollen, finden den traurigen Mut, auf die ehrlich und sauer erarbeiteten Spargroschen der Konsumvereinsmitglieder, meist armer Leute, die Steuergezetzgebung zu hetzen. Wären die deutschen Konsumvereine schön klein und fein geblieben wie vor Jahrzehnten, wo sie dem wohlsituierten Bürger und dem Beamten eine gute Flasche Wein und eine wohlschmeckende Leberwurst für wenig Geld vermitteln halfen, so hätten sie ihr Steuerrecht ganz sicher auch heute noch. So aber müssen sie es sich gefallen lassen, daß selbst Leute, die im vertrusteten Milliardenkapital eine „naturgemäße Entwicklung" preisen, salbungsvoll die „Aufmerksamkeit" der Regierungen auf die „bedenkliche Erscheinung" lenken, daß es Konsumvereine mit Millionenumsätzen gibt. Und die Gesetzgebung folgt diesem kleinlichen und heuchlerischen Geiste durch dick und dünn. Wie sollte es auch anders sein, da doch das „Objekt" dieser Gesetzgebung in den gesetzgebenden Körperschaften der meisten Staaten gar nicht oder nur sehr dürftig vertreten ist!

Aber in Großbritannien war die Arbeiterschaft, die fast alle Konsumvereinsmitglieder stellt, im Parlament bis vor kurzem überhaupt nicht vertreten. Dieser Einwand ist wichtig. Der letzte Grund der schmählichen Behandlung der deutschen Konsumvereine liegt nicht in der Zusammensetzung der Parlamente. Er liegt in dem Mangel einer allgemeinen staatsbürgerlichen Moral. Der Brite fordert für sich und seinen Mitbürger das Recht auf den wirtschaftlichen Gebrauch seiner Anlagen und Fähigkeiten. In Deutschland aber gibt es noch viel zu viele Menschen, die vom Staate Förderung für sich und Hemmung für den Nächsten verlangen. Die Kapitulation der Gesetzgebung vor dieser Unmoral im Kampfe gegen die konsumgenossenschaftliche Form der Unternehmung ist eine bitterernste Mahnung, unermüdlich an der Herausbildung eines staatsbürgerlichen Gewissens im deutschen Volke zu arbeiten. Nur wer Sklaven in Deutschland wünscht, kann die Gesetzgebung gegen die Konsumvereine aufrufen." —

Der dritte ordentliche Genossenschaftstag des „Zentralverbandes deutscher Konsumvereine" 1906 zu Stettin nahm einstimmig folgenden vom Vorstand und Ausschuß gemeinsam vorgeschlagenen Protest gegen die Sonderbesteuerung der Konsumvereine an:

„In der Erwägung, daß die Konsumvereine als Wirtschaftsgenossenschaften weder Gewerbetreibende sind, noch die Rechte von Gewerbetreibenden haben, daß sie somit weder einen Gewinn erzielen, noch ein Gewerbe ausüben, stellt sich der Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine am

18. bis 20. Juni 1906 in Stettin grundsätzlich auf den Standpunkt, daß die Heranziehung der Konsumvereine zur Einkommen- und Gewerbesteuer ein gesetzliches Unrecht ist. Dieses Unrecht wird noch verschärft dadurch, daß die Erwerbsgenossenschaften, die Genossenschaften der bemittelten Kreise, durchweg gesetzlich die Möglichkeit haben, von der Einkommen- und Gewerbesteuer befreit zu werden, während die Konsumvereine, die Genossenschaften der unbemittelten Kreise, ausdrücklich von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sind. Endlich geschieht in einzelnen Staaten, Preußen, Sachsen, Braunschweig und Anhalt, den Konsumvereinen ein noch flagranteres Unrecht dadurch, daß sie einer Ausnahmebesteuerung, der Warenhaussteuer, unterworfen werden können. Gegen dieses Unrecht gegen die Konsumvereine und die minderbemittelten Bevölkerungsschichten protestiert der Genossenschaftstag als der legitime Vertreter der mehr als 1200000 Familien umfassenden deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung mit aller Schärfe und appelliert an das Gerechtigkeitsgefühl der deutschen Regierungen und Parlamente, daß sie endlich in der Steuergesetzgebung mit diesem die weitesten Kreise unseres Volkes schädigenden und auf das tiefste erbitternden Unrecht aufräumen." —

Fassen wir das Resultat der Untersuchungen über die Vorteile und Nachteile der Konsumvereine usw. zusammen, so können wir folgendes sagen:

1. Die Konsumvereine sind Selbsthilfeorganisationen der Konsumenten zur billigeren oder besseren Beschaffung von Lebensbedürfnissen; ihnen gehören in Deutschland z. Zt. ca. 1 Million Mitglieder oder mit Angehörigen 4 Millionen oder $^1/_{15}$ der Bevölkerung an. Sie haben hauptsächlich dort Verbreitung gefunden, wo ein nicht sehr leistungsfähiger Detailhandel vorhanden war, während sie an den Orten, wo ein leistungsfähiger Kolonialwarenhandel angesessen war, nicht recht fortgekommen sind.

2. Die Mitglieder der Konsumvereine des Zentralverbandes bestehen zu etwa 7% aus selbständigen Gewerbetreibenden, zu 75% aus Angestellten, Arbeitern usw., 4—5% aus Angehörigen von freien Berufsarten, die Mitglieder der dem Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften angeschlossenen Vereine dagegen bestehen zu 29% aus Arbeitern, zu 14% aus unteren Beamten und Angestellten, zu 12% aus mittleren und höheren Staats- und Gemeindebeamten und freien Berufen, zu 12% aus selbständigen Handwerkern. Es gehört ihm demnach eine nicht unbeträchtliche Zahl von Gewerbetreibenden an.

In der Hauptsache sind also die Konsumvereine Organisationen der unbemittelteren Klassen. Ihre soziale Wirksamkeit, insofern sie die Angehörigen aller Berufsklassen in sich vereinen und dadurch eine gewiße Annäherung zwischen ihnen herstellen, läßt sich sonach nicht verkennen. Schon aus diesem Grunde verdienen die Konsumvereine keine Bekämpfung, sondern eher Förderung.

3. Die wirtschaftliche[1]) Wirkung der Konsumvereine be-

[1]) Die Wirkung gegenüber den Produzentenringen, wie auch die eigene Produktion der Konsumvereine ist vorläufig noch sehr gering.

steht darin, oder soll wenigstens darin bestehen, daß die Mitglieder, namentlich die Arbeiter, aus der Borgwirtschaft und dem Schuldenmachen erlöst und zu einer ordentlichen soliden Wirtschaftsführung erzogen werden. Ferner ist es unleugbar, daß wenigstens die leistungsfähigen Konsumvereine die Waren zu Tagespreisen und zu gleichen Qualitäten wie die Konkurrenz verkaufen und, wenn man die Dividende mit hinzurechnet, die Waren etwas billiger abgeben können als die Konkurrenz, und daß die Konsumfähigkeit der Mitglieder infolgedessen durch die Konsumvereine gehoben wird.

4. Sollten auch einzelne Kleinhändler durch die Konsumvereine verdrängt sein oder werden, so wird dieser Schade wirtschaftlich durch die Hebung der Leistungs- und Konsumfähigkeit der Vereinsmitglieder wieder ausgeglichen. Dasselbe ist auch bezüglich der angeblichen Schwächung der Finanzkraft der Gemeinden und des Staates der Fall.

Sollten die Konsumvereine aber differenzierend wirken, d. h den leistungsunfähigen Kleinhandel einschränken, die leistungsfähigen Geschäfte aber zu höheren Leistungen anspornen, so würde diese ihre Wirksamkeit keineswegs ungünstig auch für den Detailhandel sein.

5. Danach muß man, wenn man alle Verhältnisse objektiv abwägt, zu dem Urteil kommen, daß eine besondere Besteuerung der Konsumvereine zu Gunsten des Kleinhandels nicht gerechtfertigt ist, da der bessere Teil des Kleinhandels nicht eines solchen Schutzes bedarf, der nicht leistungsfähige Teil des Kleinhandels aber einen solchen Schutz nicht beanspruchen kann, während andererseits zu bedenken ist, daß, da die Mehrheit der Konsum-Vereinsmitglieder den arbeitenden und unteren Klassen angehört, eine Verteuerung ihres Lebensmittelbezuges ungerecht und im äußersten Maße unsozial sein würde.

6. Schließlich ist auf die Inkonsequenz zu verweisen, daß man auf der einen Seite das agrarische und gewerbliche Genossenschaftswesen fördert, auf der anderen Seite die Konsumvereine dagegen bekämpft.

Alle[1]) Genossenschaftsarten sind selbstverständlich gleichberechtigt, da sie ein Selbsthilfemittel irgend welcher Stände oder Berufsarten oder Bevölkerungsklassen bilden. Sie sollen den Erwerb oder die Wirtschaft der Mitglieder fördern. Alle Genossenschaften gleichen sich aber auch darin, daß sie auf die betr. Gewerbetreibenden, mit denen sie in Konkurrenz treten, einen einschränkenden Einfluß ausüben, in vielen Fällen aber sogar auch eine mehr oder weniger große Zahl von Gewerbetreibenden ausschalten. Das tun so-

[1]) Die Unterscheidung der „Denkschrift der „Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen", Leipzig 1906, zwischen berechtigten Produzenten-Genossenschaften und unberechtigten Konsumenten-Genossenschaften ist willkürlich und unbegründet.

wohl die Konsumvereine, wie auch die gewerblichen und ländlichen Bezugs-Genossenschaften, wie auch die Magazin- oder Absatzgenossenschaften, wie auch die Kreditvereine.

Wirft man dies einer Genossenschaftsart vor, so trifft ein solcher Vorwurf in gleicher Weise auch alle anderen Genossenschaftsarten. Nur eine Genossenschaft deswegen zu bekämpfen, ist inkonsequent und verrät einen einseitigen Standpunkt.

Staatlicherseits darf aber eine Genossenschaftsart nicht den anderen vorgezogen oder besonders unterstützt werden. Die Genossenschaften sind und sollen Selbsthilfe-Organisationen sein. Pekuniäre staatliche Unterstützungen einzelner Arten, wie besonders der Kornhausgenossenschaften, die mit dem privaten Handel in Konkurenz treten, sind daher ebenso wenig angebracht wie Prohibitivmaßregeln gegen die Konsumvereine.

Anhang.

Während die Agitation der Kleingewerbetreibenden gegen die städtischen Konsumvereine ungeschmälert fortgesetzt wird, erfreuen sich die landwirtschaftlichen Konsumvereine mehr denn je der Gunst aller derjenigen Kreise, die unerbittliche Gegner der städtischen Konsumvereine sind.

Das Landwirtschafts-Genossenschaftswesen dehnt sich von Jahr zu Jahr verhältnismäßig mehr als das Konsumvereinswesen aus.

Zur Zeit setzen die dem „Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ zu Offenbach angeschlossenen Genossenschaften wohl ca. 200 Millionen Mark an Waren um — im Jahre 1904 betrug der Umsatz nach der offiziellen Statistik des Verbandes[1]) ca. 174,— Mk.

Die Raiffeisengenossenschaften haben im Jahre 1904 nach der offiziellen Statistik[2]) ca. 61,8 Millionen Mark Waren umgesetzt.

Dazu kommt noch der Umsatz der Kornhausgenossenschaften, der im Jahre 1904 wohl ca. 20 Millionen Mark betragen hat,[3]) so daß sich der gesamte Warenumsatz der landwirtschaftlichen Genossenschaften jetzt auf mehr als 300 Millionen Mark belaufen dürfte.

Der Umsatz der landwirtschaftlichen Genossenschaften übersteigt demnach bereits den der Konsumvereine nicht unerheblich.

Wenn Vertreter der Landwirtschaft von einer Schädigung des Handels durch Konsumvereine reden wollen — und das tun sie häufig,

[1]) Vgl. auch Jahr- und Adreßbuch a. a. O. Seite 488.

[2]) Jahresbericht der Neuwieder Raiffeisen-Organisation für 1904, Seite 21.

[3]) Vgl. die vom preußischen Landwirtschaftsministerium verfaßte Nachweisung über die Verwendung der zur Errichtung landwirtschaftlicher Getreidelagerhäuser bewilligten Summen, sowie über den Fortgang und den Stand dieser Bauten; 1904; vgl. auch dazu den fünften Jahresbericht des Sächsischen Provinzialvereins für Getreide- und Produktenhandel, Halle a. d. Saale 1904.

wenn es sich darum handelt, der Mittelstandsbewegung ihr Wohlwollen zu bezeigen —, so müßten sie, wenn sie die Sonne gleichmäßig über Gerechte und Ungerechte scheinen lassen wollen, auch die noch größere Schädigung des Handels durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften gleichfalls hervorheben und auch die landwirtschaftliche Genossenschafts-Bewegung bekämpfen. Es ist also, wie bereits hervorgehoben, zum mindesten inkonsequent, eine Genossenschaftsart, die Konsumvereine, zu bekämpfen, die landwirtschaftlichen Genossenschaften dagegen zu fördern, obwohl diese auf den Handel genau dieselben oder noch stärkere Wirkungen ausüben als die Konsumvereine.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften gehen aber noch weiter, sie treten nicht bloß mit einzelnen Teilen des Handels in Konkurrenz, sondern es gibt auch eine ganze Reihe von landwirtschaftlichen Genossenschaften, die dem Handwerk Konkurrenz machen und Abbruch tun, so die Müllerei-, Bäckerei- und Fleischerei-Genossenschaften, so namentlich auch die mit den Molkereibetrieben verbundenen Schrotmühlen, die den kleinen Müllern auf dem Lande ihren Erwerb entziehen.

Dem Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften gehörten im Jahre 1904 42 Müllerei-, Bäckerei- usw. sowie 5 Schlächterei-Genossenschaften an.

Wenn die Landwirtschaft tatsächlich auf dem Standpunkte steht, daß sie den gewerblichen, städtischen und ländlichen Mittelstand erhalten will, so müßte sie, wenn sie konsequent sein will, darauf hinwirken, daß sich *alle diejenigen landwirtschaftlichen Genossenschaften, die mit irgendwelchen Gruppen des Mittelstandes in Konkurrenz treten, aufzulösen haben.* Das würde tausende von landwirtschaftlichen Genossenschaften treffen.

Will sie das aber nicht, fördert sie vielmehr das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, dann darf sie auch nicht gegen andere Genossenschaftsarten, wie die Konsumvereine, auftreten, denn was den landwirtschaftlichen Genossenschaften recht ist, ist den Konsumvereinen billig.

Es kommt nun aber noch hinzu, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften, insbesondere die Kornhausgenossenschaften, die mit dem Zwecke gegründet waren, den Getreide- und Produktenhandel möglichst auszuschalten, *nicht auf gleicher Konkurrenzbasis mit den übrigen Gewerbetreibenden stehen.*

Während nämlich die Konsumvereine mit den übrigen Gewerbetreibenden bezüglich der *Besteuerung* usw. gleichgestellt sind, ist das bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht der Fall. Diese genießen durchgängig Steuerfreiheit und sogar noch, so die Kornhausgenossenschaften, *staatliche Unterstützung*, indem ihnen der Staat für den Bau der Kornhäuser sehr billig Land, bezw. Geld zur Verfügung gestellt hat. Auch genießen sie durch Anschluß an

die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse weit billigeren Kredit als die einzelnen Gewerbetreibenden.

In Handelskreisen wird daher, insbesondere von den meisten Handelskammern [1]), von den Getreidehändlervereinen, so dem Sächsischen Provinzialverein für Getreide- und Produktenhandel, dem Verein deutscher Großhändler in Düngstoffen und Kraftfuttermitteln usw. verlangt, daß die steuerliche und sonstige Bevorzugung der landwirtschaftlichen Genossenschaften beseitigt und eine gleiche Konkurrenzbasis für alle hergestellt werde.

So kämpft der Sächsische Provinzialverein für Getreide- und Produktenhandel in Halle a. S.[2]) schon seit Jahren gegen das — staatlich unterstützte — Kornhauswesen; desgleichen der Verein deutscher Großhändler in Düngstoffen und Kraftfuttermitteln [3]).

Die von der Konkurrenz der landwirtschaftlichen Genossenschaften betroffenen Handelskreise beklagen sich nur über die staatliche Unterstützung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und machen mit Recht geltend, daß kein Handel existieren könne, wenn man seine Abnehmer durch staatliche Machtmittel günstiger stellt als ihn selbst.

Ferner verurteilen sie, daß der Geschäftskreis der landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht auch wie bei den Konsumvereinen auf die Genossenschaftsmitglieder beschränkt werde.

Das ganze Wesen dieser Art von Agrar-Genossenschaften (vornehmlich der Raiffeisen-Genossenschaften) widerspreche dem genossenschaftlichen Grundsatze der Selbsthilfe, da sie einmal staatliche Unterstützung genössen und zweitens genau wie andere Gewerbetreibende Handelsgeschäfte aller Art auch mit Nichtmitgliedern machten.

Das Ziel der neueren agrarischen Agitation ging, wie Dr. Waage [4]) schrieb, darauf hinaus.

a) Die Grenzen gegenüber dem ausländischen Getreide möglichst zu sperren. b) die Produktenbörsen und ihren maßgebenden Einfluß auf die Notierung der Getreidepreise beiseite zu drängen, c) den Handel in landw. Produkten und Bedarfsartikeln mit Hilfe einer genossenschaftlichen Organisation unter Vorspann des Staates in die eigenen Hände zu bekommen. Dem ersten Ziele sollte der neue Zolltarif, dem zweiten die Börsengesetzgebung, dem dritten die staatliche Kornhaus-Organisation dienstbar gemacht werden Das Ganze lief darauf hinaus, den Handel an die Wand zu drücken. In wie hohem Maße es den Agrargenossenschaften geglückt ist, diese Ziele mit Hilfe einseitigster Staatsunterstützung zu erreichen, bezw. ihnen näher zu kommen, ist bekannt.

[1]) Vgl. Hampke, die Schädigung des Handels in den Provinzen Posen und Westpreußen durch die staatliche Unterstützung der landw. Genossenschaften, Posen 1906.

[2]) Vgl. seinen Jahresbericht und die in demselben angeführten anderen von ihm veröffentlichten Schriften.

[3]) Vgl. Theod. Waage: Agrar-Genossenschaften und Handel, Berlin 1905. R. Leonhard, Kornhäuser und Getreidehandel, München 1906.

[4]) a. a. O. S. 27.

Abgesehen von der Ausschaltung zahlreicher Handelsexistenzen hat das Eindringen der Agrar-Genossenschaften in den Handel aber noch eine unerwünschte Folge, nämlich die Herabminderung der Qualität[1]), weil die Genossenschaftsleiter in erster Linie auf billige Preise sähen und infolgedessen die besten Saaten z. B. nach Dänemark und Schweden exportiert werden müßten.

Am meisten verurteilt der Handel die Unterstützung der Kornhaus-Genossenschaften, sowohl in Preußen wie auch in Bayern, Baden, Sachsen und anderen Ländern. In neuester Zeit häufen sich sogar die Fälle, in denen Agrar-Genossenschaften bei Krämern, Gastwirten usw. Filialen, Vertretungen, Niederlagen errichten[2]).

Die ganze norddeutsche Kornhausbewegung[3]) begann mit einer Utopie. Herr v. Graß-Klanin war der Inspirator der Bewegung. Als er die amerikanischen Elevatoren auf den anders geartegteten deutschen Boden übertrug, tat er dies keineswegs allein zur Hebung des Getreideabsatzes. Er war weit weniger bescheiden: die Kornhäuser sollten seiner Meinung nach den Landwirt von den Gesetzen des Marktes, von Angebot und Nachfrage, unabhängig machen. Die Festsetzung der Getreidepreise sollte zum Monopol der deutschen Getreidebauer werden.

Wie dachte Herr v. Graß-Klanin nun dieses bescheidene Ziel zu erreichen: O, sehr einfach! Der Staat hat nur zu verbieten, daß das ausländische Getreide mit dem inländischen zusammen gehandelt wird. Er hat dann nur dem inländischen Getreide billigere Frachttarife zu gewähren und überall Kornhäuser zu errichten, die das „Händlertum" verdrängen.

Warum sind nun fast alle diese Gründungen gescheitert? Zunächst, weil in deutschen Verhältnissen der private Getreidehandel dem genossenschaftlichen Kornhausbetrieb technisch und wirtschaftlich überlegen ist:

1. Der zünftige Handel hat es leichter, die Kundschaft aufzusuchen und hat bei aller Art von geschäftlichen Abschlüssen freiere Hand. Sobald Kornhausgenossenschaften zu besoldeter Geschäftsführung übergehen, werden ihre Spesen unverhältnismäßig hoch. 2. Ist ein Sinken der Preise zu erwarten, so kann der Kaufmann für einen späteren Termin mit seinen Preisen heruntergehen, in der Hoffnung, sich dann auch billiger eindecken zu können. Die Kornhäuser, die ja nur mit dem Getreide ihrer Mitglieder Geschäfte machen sollten, wurden aber meist genötigt, gleich nach der Ernte ihren Mitgliedern das Getreide zu festen Tagespreisen abzukaufen. Sie konnten demnach nur à la hausse, nicht à la baisse spekulieren, hatten also nur die halben Chancen des Handels. 3. Im Gegensatz zum Getreideimportgeschäft ist die Gewinnrate des inländischen Getreidehandels relativ niedrig. Wenn unser inländischer Getreidehandel die Belastung mit kostpieligen Bauten und Maschinen vertrüge, hätten wahrscheinlich die Getreidehändler der Provinz ihrerseits mehr derartige Institute errichtet.

Zu dieser Überlegenheit des Handels kam nun vielfach ein skandalöser Geschäftsbetrieb seitens der Genossenschaften. Zu Reklamezwecken wurden viel zu hohe Preise für das Getreide gezahlt. Öfters machte man absichtlich ein Defizit, um Steuern zu sparen oder den Kreditverpflichtungen gegenüber dem Staat zu entgehen. Es gab auch, besonders in Pommern, Großgrund-

[1]) Waage a. a. O. S. 39.
[2]) Waage a. a. O. S. 60.
[3]) Vgl. R. Leonhard, a. a. O.

besitzer, die sich ihre schlechten Getreidebestände von den Genossenschaften abnehmen ließen, die guten Bestände aber den Händlern verkauften.

Dazu kam eine unverantwortliche Verschleierung des Geschäftsbetriebes. Freisinnige Anträge, die eine größere Öffentlichkeit der genossenschaftlichen Geschäftsgebarung bezweckten, wurden wiederholt abgelehnt, und zwar auch von der preußischen Regierung. Bei besserer Unterrichtung der Öffentlichkeit hätten zahlreiche leichtsinnige Gründungen vermieden werden können.

Gegen die vom Staate unterstützten Agrar-Genossenschaften stellt nun der Handel folgende Forderungen:

Der Deutsche Handelstag hatte in seiner Sitzung vom 2. März 1899 die Schädigung des Handels durch Kornhausgenossenschaften und Landwirtschaftskammern auf die Tagesordnung gesetzt und beschloß folgende Resolution:

„Die freie, auf eigener Kraft beruhende Entfaltung genossenschaftlicher Tätigkeit ist ein Recht, dessen Ausübung den Beteiligten großen Nutzen gewähren kann und vom Staat nicht behindert, sondern eher gefördert werden sollte. Diese Förderung darf jedoch nicht soweit gehen, daß durch die Geld- und Machtmittel des Staates andere Erwerbskreise im Wettbewerb mit den Genossenschaften geschädigt werden. Ist man in Preußen dazu gelangt, erhebliche Staatsmittel zur Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern zu bewilligen und diese Häuser landwirtschaftlichen Genossenschaften zu günstigeren Bedingungen zu überlassen, als zu denen die Kaufleute sich solche verschaffen können, so muß wenigstens verlangt werden, daß die so unterstützten Genossenschaften keine andere, den Handel beeinträchtigende Tätigkeit ausüben als diejenige, die bei Bewilligung der Staatsmittel ins Auge gefaßt wurde. Demnach ist solchen Genossenschaften, sofern sie sich nicht auf die Lagerung, die Bearbeitung und den Verkauf des von den Genossen erzeugten Getreides beschränken, die Staatsbeihilfe zu entziehen.

Ferner muß Verwahrung dagegen eingelegt werden, daß Landwirtschaftskammern, die nach Art von Behörden mit staatlicher Autorität ausgestattet sind, ein Besteuerungsrecht besitzen und Geldmittel vom Staat beziehen, durch den Betrieb kaufmännischer Geschäfte den Handel schädigen." ...

Eine große Anzahl von Handelskammern hat gleiche Forderungen erhoben.

Am Schluß seiner Schrift faßt Dr. Waage die gestellten Forderungen nochmals wie folgt zusammen:

„In erster Linie ist zu erstreben die Beseitigung von Staatssubventionen jeglicher Art, wie z. B. Barzuwendungen, zinsfreie Vorschüsse, billige Kredite, Tarifvergünstigungen, Überlassung von Bahnterrains, kostenfreie Geleisanschlüsse, Lieferungsbevorzugungen usw., seitens der Staatsregierung wie seitens der Bahn- und Heeresverwaltung ist somit jede einseitige Bevorzugung der Agrargenossenschaften zu beseitigen. Daneben wäre die volle Steuerkraft der Agrargenossenschaften nach dem vergleichsweisen Geschäftsumfange zu erfassen und den Staats- und Kommunalbeamten die aktive Teilnahme an der Handelstätigkeit der Genossenschaften zum Schaden eines anderen Erwerbsstandes zu untersagen.

Also auch hier will der Handel nichts Anderes als gleiches Recht für Alle und jedem das Seine!"

Neuerdings hat der Verband der amtlichen Handelsvertretungen Posens und Westpreußens eine Schrift gegen die agrarischen Genossenschaften aus der Feder von Dr. Hampke ver-

öffentlicht. Hampke[1]) faßt seine Forderungen am Schluß seiner Untersuchungen zusammen, von denen die wichtigsten nachstehend angeführt seien:

. . . . 3. Den aktiven Beamten, besonders den Geistlichen und Lehrern, ist die Erlaubnis zur Übernahme einer Tätigkeit gegen Entgelt in und für Genossenschaften zu versagen.

4. Der Staat hat nicht nur im Interesse der übrigen Steuerzahler, sondern der Genossen selbst seine Stellung zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften recht bald einer gründlichen Revision zu unterziehen und eine Sanierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in die Wege zu leiten. Im besonderen sind nachstehende Gesetzesänderungen vorzunehmen:

a) §§ 1 und 5 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes. Sämtliche Genossenschaften sind zur Gewerbesteuer heranzuziehen, gleichgültig, ob sie Dividende verteilen und sich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken oder nicht, ...

c) ebenso sind die Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder nicht hinausgeht, zur Einkommensteuer und zu den Kommunalabgaben heranzuziehen,

d) in das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, müssen Bestimmungen aufgenommen werden, ...

e) die Bestimmung in § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes, wonach landwirtschaftliche Konsumvereine, im Gegensatz zu den anderen Konsumvereinen, bestimmte Waren auch an Nichtmitglieder verkaufen können.

5. Die staatliche Subventionierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens soll, in welcher Form sie immer stattfinden mag, fortan nicht mehr Platz greifen. Hier kommt in Betracht

a) die Zentralgenossenschaftskasse,
b) die staatlichen Kornhäuser,
c) Ausschließung des Handels bei der Versorgung von Behörden mit landwirtschaftlichen Produkten (Proviantämter),
d) die Begünstigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften durch das Verkaufssyndikat der Kaliwerke,
e) Bevorzugung der landwirtschaftlichen Genossenschaften seitens der preußischen Eisenbahnverwaltung,
f) die ausschließliche Übertragung von Notstandslieferungen und von Lieferungen an Behörden an landwirtschaftliche Genossenschaften,
g) Bevorzugung der landwirtschaftlichen Genossenschaften seitens fiskalischer Gruben,
h) direkte Zuwendung von Staatsmitteln an landwirtschaftliche Genossenschaften,
i) Verbindung der Ansiedelungskommission mit der Zentraldarlehnskasse, Filiale Posen.

Es dürfte aber wohl noch lange Wege haben, ehe diese Forderungen erfüllt werden.

Übrigens kann sich Verfasser der Forderung sub 5a nicht anschließen.

[1]) a. a. O. S. 71.

Kapitel VII.

Die Warenhäuser.[1])

I. Abschnitt.

Entstehung und Entwicklung der Warenhäuser.

1. Im Ausland.

Das Wort „Warenhaus“ ist an sich ein ganz farbloses. Es bezeichnet zunächst nur ein Geschäft, indem Waren angehäuft und zum Verkaufe angeboten werden. In Frankreich heißen die großen Detailgeschäfte, die ursprünglich hauptsächlich Konsums- und Manufakturwaren führten, Magazine (Grands Magasins). Später zogen dann diese Basare auch andere Branchen mit heran und bildeten sich so zu vielseitigen Bekleidungs- und Ausstattungs-Magazinen vom einfachsten bis zum feinsten Genre heraus, in denen die Hausfrau fast ihren ganzen Bedarf zu decken vermag.

Ausgegangen ist dieses Basar- oder Großmagazinwesen von Paris, wo in den vierziger Jahren solche Magazine, besonders das Magasin Ville de Paris, gegründet wurden. Die Führung unter den Pariser Basaren übernahm dann bald der Bon Marché, Le Louvre, ferner La Samaritaine, Le Printemps, La Belle Jardinière und in neuerer Zeit auch das Warenkredithaus von Dufayel.

Von Paris aus hat sich dann das Magazinwesen auch über die Provinz ausgedehnt, und es sollen in Frankreich bereits mehrere hundert Magazine oder Warenhäuser bestehen.

---

[1]) Vgl. besonders Mataja, Großmagazin und Kleinhandel. Leipzig 1891. Stieda, „Neuere Schriften über Warenhäuser und Kleinhandel“; in Conrads Jahrbüchern 1900. 19. Bd. S. 393. M. v. Heckel, Das Problem der Warenhäuser und der Warenhaussteuer. Dresden 1902. Sombart a. a. O. II. Bd. S. 372 ff. Die verschiedenen Schriften von Professor Huber, Stuttgart. Biermer, Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem. Gießen 1905. H. v. Gerlach, Reichstagsabgeordneter, Die Mittelstandsbewegung und die Warenhaussteuer, auf der 2. Generalversammlung des „Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser, e. V.“, Leipzig 1904, und ebenso Dr. Gerschel, Landtagsabgeordneter, auf der 3. Generalversammlung, Leipzig 1905.

Derartige Magazine haben sich auch in England zahlreich entwickelt, sei es als Beamten- und Militärwarenhäuser auf genossenschaftlicher Grundlage, sei es als Privatunternehmungen. Dies sind, wie die Pariser Grands Magasins, vollständige Warenhäuser in deutschem Sinne, d. h. Geschäfte, die alle möglichen Waren führen. Das bedeutendste ist das Haus Whiteley, für das schon Mataya 5000 Angestellte angibt. Die Beamten- und Militärwarenhäuser erzielten nach Mataya bereits Ende der achtziger Jahre Umsätze von 40 bis 50 Millionen Mark. Wenn Whiteley sich entsprechend weiter entwickelt hat, so muß er heute schon größere Umsätze haben als die größten Pariser Magazine.

Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika haben die Warenhäuser, die auch dort alle möglichen Waren führen, einen sehr großen Umfang erreicht, demgegenüber die deutschen Warenhäuser noch vollkommene Zwerge sind. Die Warenhäuser von Wanamaker, Marshal Field in Philadelphia, Newyork und Chicago, Masy, Newyork, Siegel, Cooper & Co. in Newyork und Chicago, H. W. Schreiber & Co. in Williamsburg, H. G. Selfridge & Co. (früher Schlesinger & Mayer) in Chicago, James Mc. Creery in Pittsburg, Simons Hardware Company in St. Louis usw. erreichen bereits Umsätze von Hunderten von Millionen Mark.

Paris ist also das Mutterland der Warenhäuser, der Grands Magasins. Solche wurden dort bereits in den vierziger Jahren gegründet. Die beiden größten Magazine, Le Bon Marché und Le Louvre, stammen aus den 50er Jahren. Ersterer wurde im Jahre 1852 von Aristide Boucicaut gegründet und — in seiner heutigen Gestalt — vollendet im Jahre 1887, letzteres im Jahre 1855 von Chauchard.

Jetzt zählt Paris etwa 1 Dutzend bedeutenderer Magazine oder Warenhäuser und zwar Bon Marché mit einem Umsatz von circa 180 Millionen Frcs. und einem Kapital von 20 Millionen Frcs., den Louvre mit ca. 150 Millionen Frcs., den Printemps mit ca. 40 Millionen Frcs., die Galeries Lafayette mit ebensoviel, die Pygmalion und Samaritaine mit 20 – 30 Millionen Frcs. Umsatz und ferner noch kleinere Warenhäuser wie Maison Dorée, 4 Quartiers, La belle fermière, Petit St. Thomas, à la menagère. Insgesamt mögen die Pariser Warenhäuser ca. 500 Millionen Frcs. umsetzen oder etwa 16—17 % des vielleicht 3 Milliarden betragenden Gesamt-Detailumsatzes von Paris. Die riesenhafte Größe des Umsatzes — im Vergleich mit dem der deutschen Warenhäuser —, die aber von den amerikanischen Warenhäusern bereits weit übertroffen wird, stammt übrigens daher, daß, während in Deutschland der Umsatz in Mode- und Konfektionswaren großenteils von den alten und großen Spezialgeschäften behauptet worden ist, sich in Paris neben den — schon sehr alten — Warenhäusern keine Spezial-

detailgeschäfte von Bedeutung — abgesehen von den Mode-Konfektionsfirmen — entwickelt haben, die Warenhäuser also dort zugleich auch die Aufgaben unserer Spezialgeschäfte miterfüllen.

Das Äußere der Pariser Warenhäuser ist nach unseren Begriffen, abgesehen vielleicht vom Printemps, ziemlich einfach und gleichförmig, besonders beim Bon Marché und Louvre, die in ihrer jetzigen Gestalt bereits aus den 80er Jahren stammen.

Der Bon Marché bedeckt ein Areal von ca. 60000 qm, er besteht aus zwei einander gegenüberliegenden Gebäuden. Das eigentliche Warenhaus enthält im Parterre 54 Schaufenster und nur drei Ein- und Ausgänge fürs Publikum, keine Sicherheitstreppen, keine Innenhöfe, dagegen 18 Lichthöfe. Sechs Treppen führen im Innern aufwärts. Die Verkaufsräume liegen in drei Stockwerken.

Die größeren Pariser Warenhäuser führen alle Branchen, mit Ausnahme der Lebensmittel.

Der Louvre verkauft sogar Pferdestalleinrichtungen.

Zum Transport der verkauften Waren hält der Bon Marché 130 Pferde, 100 Wagen und nur ein Automobil und benutzt dazu noch ca. 200 Mietpferde und Wagen.

Die Zahl der Angestellten des Bon Marché beläuft sich auf circa 6000, davon sind 4000 Verkäufer, darunter nur 600 weibliche.

Im Jahre 1880 nach dem Tode von Boucicaut wurde der Bon Marché in eine Gesellschaft umgewandelt mit einem Kapital von 20 Millionen Frcs.

Der Louvre, seit 1894 eine Gesellschaft, enthält im Parterre 120 Ausstellungsfenster; 8 Treppen führen vom Parterre aufwärts; 2 Sicherheitstreppen sind vorhanden; 4 Stockwerke werden zu Verkaufsräumen benutzt; 3 größere Lichthöfe und 2 kleinere lassen von oben das Licht durch.

Der Louvre hat 14 Automobile, 100 Wagen und 160 Pferde für den Transport, außerdem auch noch gemietete Pferde.

Die Zahl der Angestellten beträgt 4000, davon 2500 Verkäufer, darunter 300 weibliche.

Der Printemps, der 1865 gegründet ist und dessen jetziges Gebäude aus dem Jahre 1882 stammt, zählt im Parterre 30 Schaufenster, 6 Eingänge und benutzt einschließlich Souterrain $5^1/_2$ Stockwerke. Es führen 3 Treppen und 3 Fahrstühle nach aufwärts. Der Printemps ist einheitlich um einen einzigen großen Lichthof herum gebaut, er hat ungefähr 1400 kaufmännische Angestellte, 40 Wagen mit 60 Pferden und 5 Automobile.

Die Galerie Lafayette ist ungefähr ebensogroß wie der Printemps. Sie benutzt 6 langgestreckte sehr schmale Etagen und hat 4 Eingänge. Außerdem liegen in verschiedenen benachbarten Häusern noch Verkaufsräume von ihr.

Die Baupolizei scheint keine großen Anforderungen an die Magazine zu stellen. Derartige weitgehende Sicherheitsmaßregeln, wie sie in Deutschland verlangt werden, kennt man in Paris nicht, namentlich bezügl. Sicherheitstreppen, Rolljalousien zwischen den einzelnen Abteilungen und dergleichen.

Wohl aber wird der Nachdruck auf Feuerlöschmaßregeln aller Art gelegt. Jedes größere Warenhaus hat seine eigene Feuerwehr, die ständig das Haus beaufsichtigt und stets sofort zur Hand ist.

Was die von den Pariser Magazinen geführten Branchen betrifft, so sind diese, abgesehen von den Lebensmitteln, die dort nicht geführt werden, wohl noch zahlreicher als bei uns.

Wenn auch die Pariser Magazine ursprünglich von der Manufaktur-, Konfektions- und Modewaren-Branche ausgingen und diese auch immer noch den Kernpunkt bildet, wie das übrigens bei den deutschen Warenhäusern auch großenteils der Fall ist, so tragen die Pariser Warenhäuser doch heute vollkommenen Warenhauscharakter, genau wie die deutschen Warenhäuser. Man kann dort mit Ausnahme der Lebensmittel tatsächlich alles kaufen. Das Prinzip der Pariser Warenhäuser ist von Anfang an ebenso wie in Deutschland gewesen, „Großer Umsatz, kleiner Nutzen".

Eine Eigentümlichkeit der Pariser Warenhäuser bildet der Straßenverkauf vor den Eingangstüren, wo stets billige Gelegenheitskäufe feilgehalten werden.

Eine weitere Eigentümlichkeit der Pariser Warenhäuser, insbesondere des Bon Marché, sind ihre sogen. Ausstellungen oder Spezialverkäufe, die sie zu bestimmten Zeiten abhalten.[1])

[1]) Die erste im Januar ist ein Saison-Ausverkauf aller von der Wintersaison übrig gebliebener Artikel. Die zweite ist die sogenannte „Weiße Woche" zum Beginn des Februar, die sich bekanntlich auch in Deutschland nach Einführung durch das Warenhaus Hermann Tietz großer Beliebtheit erfreut.

Drei Wochen später, zum Ende des Februar, wird ein Spezial-Verkauf von Blumen, Handschuhen, Spitzen und Parfümerien abgehalten. Der Hauptverkauf von Saison-Neuheiten beginnt Anfang März.

Im Anfang April erfolgt die Ausstellung von Kostümen und Putz. Im Mai beginnt der Verkauf von Sommer-Kostümen, im Juni der Spezialverkauf für Reisekostüme und Effekten; im Juli ist Saisonausverkauf; gegen Ende September findet die Ausstellung und der Verkauf von Teppichen, Möbeln, Tapisserien und Stickereien, Seidenwaren, China- und Japan-Waren, Anfang Oktober die Ausstellung und der Verkauf der Winterneuheiten, Ende Oktober eine Spezialausstellung und Spezialverkauf von Winter-Kostümen und Pelzsachen statt, endlich im Dezember nehmen einen großen Teil des Hauses die Weihnachts-, bezw. Neujahrsgeschenke für Kinder, besonders Bücher und Spielsachen und alle möglichen anderen Geschenkartikel ein. —

Wie wir bereits mitgeteilt haben, sieht man in den Pariser Geschäften, insbesondere auch den Warenhäusern, überwiegend männliches Personal, kaum 10 % des Personals ist weiblich, während in Deutschland ungefähr 70 % des Personals weiblich und nur 30 % männlich ist. Der Grund hierfür liegt in der größeren Leistungsfähigkeit und Branchekenntnis des männlichen Personals, sodaß sich im Endeffekt die Kosten in den Geschäften, wo ein großer Umsatz stattfindet, bei überwiegendem männlichen Personal doch billiger stellen, als wenn mehr weibliches Personal beschäftigt würde.

Die Bezahlung des Personals ist in Paris im allgemeinen wohl kaum höher als in Berlin. Die Verkäuferinnen sollen im Durchschnitt 3—4 Francs pro Tag, das wäre also 58—76 Mark pro Monat, die Verkäufer im Durchschnitt 4—6 Francs pro Tag, also 76—114 Mk. pro Monat verdienen. Hierzu kommt allerdings in der Regel noch eine Tantième von dem Verkaufsumsatz, deren Höhe aber natürlich sehr verschieden ist. Dagegen erhalten die Angestellten, wenn sie auf Urlaub gehen, für diese Zeit ihr Gehalt nicht weiter gezahlt.

Alters- und Invalidenfürsorge haben der Bon Marché und der Louvre durchgeführt. Der erstere seit dem Jahre 1886, wo Madame Boucicaut aus ihrem eigenen Vermögen einen Pensionsfonds von 5 Millionen Francs gründete. Alle Angestellten nach 20jährigem Dienst und nach Erreichung des 45. Jahres (weibliches Personal), des 50. (männliches Personal) sind pensionsberechtigt. Dieser Pensionskasse fließt mindestens 1 % des Reinertrages des Bon Marché zu. Der Pensionsfonds betrug im Jahre 1903 7.4 Millionen Francs. Gegenwärtig beziehen 337 Angestellte des Bon Marché eine Pension im Gesamtbetrage von 241630 Francs pro Jahr.

Ein weiterer Unterstützungs- und Pensionsfonds ist für die Arbeiter des Bon Marché im Jahre 1892 gegründet, der im Jahre 1903 635270 Francs betrug.

Ein dritter Fonds ist der aus dem Jahre 1876 stammende Boucicaut-Unterstützungsfonds, an dem alle Angestellten nach 5jährigem Dienst im Hause je nach ihren Gehaltsverhältnissen teilnehmen. Dieser Anteil wächst jährlich um 4 %. Es gehörten ihm 1902 2796 Angestellte an. Das Kapital betrug 3,9 Millionen Francs.

Weiblichen Angestellten, die heiraten wollen, wird ihr Anteil voll ausgezahlt.

Der Louvre hat folgende Pensionseinrichtung: Den Angestellten, die über 7 Jahre im Louvre tätig sind, wird eine Summe von 1000 Francs gut geschrieben, zu der jedes Jahr 200 Francs hinzu gelegt werden. Von dieser Summe erhalten die Invaliden und Pensionierten die Zinsen, während nach ihrem Tode der Witwe die ganze Summe ausgezahlt wird.

Bis 1905 wurden auf diesen Fonds — Réserve Prevoyance genannt — 7.5 Millionen Francs eingezahlt.

Ferner existiert für die Angestellten des Louvre ein Hilfsfonds — Caisse de secours mutuels — der als gegenseitige Unterstützungskasse 1876 gegründet war, seit 1900 aber von der Gesellschaft dotiert wird. Aus ihm sind bis 1905 483193 Francs verausgabt. Schließlich besteht noch eine Krankenkasse — Caisse d'assistance médicale — seit 1891.

Im Ganzen wendet die Louvre-Gesellschaft jährlich ca. 600000 Francs zugunsten ihrer Angestellten auf, seit 1880 zusammen 10,3 Millionen Francs.

Wenn man den Kampf, den die Detailhändler früher in Frankreich gegen die Großmagazine geführt haben, zurückverfolgt, so ist das eine sofort klar, daß alle die Behauptungen über die Vernichtung der kleinen Geschäfte[1]) durch die Großmagazine nicht im mindesten eingetroffen sind.

In Paris blüht, wie überall in der Welt, der Kleinhandel nach wie vor. In allen Straßen findet sich eine große Anzahl von kleinen Geschäften aller Art, wie Fleischer, Bäcker, Lebensmittel-, Kolonialwaren-, Konfektions-, Herrenkleider-, Kurzwaren-, Galanterie-, Papier-, Eisen- und Küchenwarengeschäfte, Schneider, Schuhmacher, Tischler, Druckereien usw.

Wenn man annimmt, daß der gesamte Detailumsatz in Paris etwa 3 Milliarden Francs und der Umsatz der Warenhauser etwa 500 Millionen Francs beträgt, so können noch 50000 Kleingewerbetreibende mit einem durchschnittlichen Umsatze von 50000 Francs in Paris gut existieren.

Es hatte sich Anfangs der 80er Jahre zur Bekämpfung der Großmagazine ein eigener Verband von kleineren Geschäften gebildet, die „Liga zur Verteidigung der Interessen der Arbeit, der Industrie und des Handels", deren Organ „La revendication" war. Da man die Gewerbefreiheit nicht beseitigen konnte, so wollte man den Großmagazinen durch hohe Steuern den Garaus machen. Seit den 80er Jahren ist dann auch die Patentsteuer[2]) auf die Magazine beständig erhöht worden.

[1]) Es gab in Frankreich Patentés, d. h. die Patent-(Gewerbe-)Steuer zahlende

Gewerbebetriebe		Kleinhandelsbetriebe	
1850	1447437	1872	1302139
1881	1623657	1896	1449273
1896	1715185	1899	1477851

(vgl. Saint-Martin, Les Grands Magasins, Paris 1900).

[2]) Die Entwicklung der Warenhaussteuer in Frankreich war folgende:

Gesetz vom 25. 4. 1844: wenn über 24 Verkäufer, 1) feste Steuer von 100 Frcs. und 2) $^1/_{20}$ des Mietswertes.

„ „ 5. 5. 1850: 3) Dazu 25 Frcs. für jeden Angestellten, bis zur Steuersumme von 10000 Frcs.

„ „ 4. 6. 1858: Die Mietsteuer auf $^1/_{15}$ des Mietswertes erhöht (1872 auf $^1/_{10}$ erhöht).

Im Jahre 1880 wurde die Patentabgabe für die Großmagazine auf 100 Francs feste Taxe, 25 Francs für jeden Angestellten und $^1/_{10}$ des Mietswertes festgesetzt. Im Jahre 1889 wurde die Taxe auf die Angestellten verdoppelt und verdreifacht. Im Jahre 1890 wurde aber das Gesetz schon wieder geändert, zum Teil abgemildert, zum Teil aber verschärft. Eine weitere Verschärfung der Steuer brachte das Gesetz vom 28. April 1893. Im Jahre 1901 wurde ein neuer Steuergesetzentwurf eingebracht, der endlich am 19. April 1905 Gesetz geworden ist. Durch dies neue Gesetz ist z. B. die Steuer des Kredit-Möbelausstattungs-Geschäfts Dufayel, der etwa 75 Millionen im eigenen Geschäft und 75 Millionen durch ein Bonsystem mit anderen Geschäften, zusammen also 150 Millionen Francs umsetzt, von 1,7 Millionen Francs auf 2,4 Millionen Francs, also auf 1,6 $^0/_0$ des Umsatzes gestiegen, während sich die Steuer für den Bon Marché jetzt auf ca. 1,4 $^0/_0$ des Umsatzes berechnet.

An dieser neuerlichen Steuererhöhung ist aber nicht die Feindschaft gegen die Großmagazine, sondern die schlechte Finanzlage des Staates schuld; denn die Gegnerschaft der Kleingewerbetreibenden hat

---

Gesetz vom 15. 7. 1880: 1) 100 Frcs. feste Steuer, 2) 25 Frcs. pro Angestellten, 3) $^1/_{10}$ des Mietswertes.

„ „ 17. 7. 1889: 50 Frcs. pro Angestellten, wenn mehr als 200, 75 Frcs. wenn über 1000 Angestellte.

„ „ 8. 8. 1890: Magazine mit mehr als 100 Angestellten: 1) 200 Frcs. feste Steuer, 2) 50 Frcs. pro Angestellten, 3) $^1/_{[illegible]}$ des Mietswertes; 4) außerdem Erhöhung der Dividendensteuer von 3 auf 4 $^0/_0$.

„ „ 28. 4. 1893: 1) 300 Frcs. feste Steuer. 2) Sodann wurde eine Besteuerung nach — 16 — Warengruppen eingeführt. 3) Die Angestelltensteuer wurde von 15 bis 215 Frcs. pro Kopf, 4) die Mietssteuer von $^1/_5$—$^1/_{20}$ des Mietswerts abgestuft.

„ „ 19. 4. 1905:

I. Taxe determinée.

Paris . . . . 300 Frcs.
Städte über 100000 250 „
„ 50000—100000 200 „
„ unter 50000 150 „

Nur erhoben von Geschäften mit weniger als 50 Angestellten.

II. Taxes par spécialités.

24 Warengruppen. Erhoben von Geschäften mit mehr als 50 Angestellten. Steuer in Paris von 1–4,5 Frcs. pro Kopf der in diesen Warengruppen tätigen kaufm. Angestellten. Die Summe der 24 Steuersätze beträgt 67,35 Frcs.

III. Taxe par voiture et par cheval

In Paris pro Wagen 30 bis 400 Frcs., pro Pferd 15–200 Frcs. (400 u. 200 Frcs. bei 91 Wagen, bezw. Pferden). Die Wagensteuer ist für Automobile verdoppelt.

IV. Taxe par Employé.

Sie beträgt in Paris 25 Frcs. für die ersten 100 Angestellten und steigt bei jedem weiteren Hundert um je 10 Frcs., so daß sie bei 3000 Angestellten 315, bei 6000 aber 615 Frcs. beträgt.

V. Taux du droit proportionel.

In Paris von $^1/_{20}$—$^1/_3$ des Mietswerts ($^1/_{10}$ bei 75000 Frcs., $^1/_6$ bei 150000, $^1/_4$ bei 250000, $^1/_3$ bei 500000 Frcs.).

sich allmählich gelegt. Man hat sich mit den Tatsachen abgefunden und ist vielmehr dazu übergegangen, die Vorteile, die die Großmagazine auch den Kleingewerbetreibenden bieten, zu benutzen. So kaufen die kleinen Geschäfte einen großen Teil ihres Bedarfes bei den Großmagazinen ein, von denen sie oft billiger als von den Großhändlern beziehen können. Man hat eben in Paris eingesehen, daß durch die Großmagazine eine Vernichtung der Kleingewerbetreibenden keineswegs eingetreten ist, und andererseits, daß das Bestehen dieser großen Geschäfte für Frankreichs Industrie und auch sonst von größtem Vorteile sind, da sie den Export der französischen Industrieerzeugnisse, besonders der Seiden- und Modewarenindustrie stark fördern, und andererseits als hervorragende Sehenswürdigkeiten den Fremdenstrom auf sich lenken.

Großbritannien zählt eine beträchtliche Menge Detailgeschäfte größter Ausdehnung, vor allem in London. Obenan stehen die verschiedenen Beamten- und Militärkonsumvereine, die aber fast richtiger als Aktiengesellschaften zum Betriebe des Handels aufzufassen sind und ihren Aktionären ganz bedeutende Dividenden abwerfen. An großen Warenhäusern seien genannt William Whiteley und Harrods-Stores in London.

Zwar wird derjenige, der das Geschäftshaus von Whiteley zum ersten Male betritt, über die Einteilung der einzelnen Räume einigermaßen enttäuscht sein, wenn er sie mit den Innenräumen unserer modernen Berliner Warenhäuser vergleicht. Das Geschäftshaus besteht aus vielen kleinen Räumen, die durch Türen verbunden sind. Diese Einteilung rührt von der Art der Geschäftsführung her, wie sie in den englischen Waren- und Geschäftshäusern üblich ist. Jedes Rayon resp. jedes Lager hat einen Raum für sich, bezahlt seine Miete, Beleuchtung, sowie alle sonstigen Betriebsunkosten selbst. Wenn sich das Rayon nicht rentiert, so wird sein Leiter ohne weiteres entlassen, hingegen ist er aber im umgekehrten Falle auch am Gewinn beteiligt, ein System, das sich sehr gut bewährt hat.

Whiteley ist ein Ideal-Warenhaus. Alles, was zum Leben gehört, von der Wiege bis zum Sarge, ist dort erhältlich. Eine große Abteilung bildet die Stadtkücke, welche Gesellschaften arrangiert und vollständig installiert. Wie man sich erzählt, werden seitens der Firma sogar die Tänzer und bei Hochzeiten im Erkrankungsfalle — ein Ersatzbräutigam gestellt. Für die letzteren Angaben können wir freilich nicht einstehen. Jedenfalls ist die Leistungsfähigkeit der Firma eine außerordentliche. Bekanntlich sind die Engländer sehr tierliebend, und daher fehlt auch nicht die Abteilung für lebende Tiere, in welcher Hunde, Katzen und Vögel jeder Art und Rasse vertreten sind. Sehr bedeutend ist auch die Wagen-Verleihabteilung, in der Mietswagen jeder Art, auch Braut- und Trauerwagen zu leihen sind.

Um nun auf Einzelheiten einzugehen, so können wir Whiteley, durch Whiteley selbst geschildert, unseren Lesern vorführen. Wir verdanken seiner Liebenswürdigkeit die nachfolgenden Angaben:

Das Geschäftshaus der Firma umfaßt mehr als 70 Abteilungen in nahezu 30 Einzelräumen. Die Angestellten der Firma zählen zwischen 5000 und 6000 Personen. Ein großer Teil der Angestellten des Etablissements in Bayswater wohnt dortselbst, und die Häuser zu beiden Seiten der Straße sind nötig, um allein das weibliche Personal unterzubringen. Für die männlichen Angestellten

wurde ein spezieller Schlafsaal resp. ein Schlafhaus eingerichtet, in welchem 420 Leute hausen. In der Saison werden durchschnittlich von 2000 männlichen und weiblichen Angestellten die Mahlzeiten im Hause eingenommen, während mehrere 100 Boten und Hausdiener außer dem Hause speisen. Der Stab der Bauabteilung allein besteht aus 800 Leuten; 500 Mädchen und Frauen sind in den Waschanstalten angestellt.

Einen Begriff von der Ausdehnung dieses Riesengeschäftes kann man sich machen, wenn man die Maße der quadratischen Flächen der beiden Hauptgeschäfte liest. Die Geschäftslokale in der Westbourne Rood und Queens Road bedecken ein Areal von genau $3^1/_4$ Acker = ca. 13150 qm, während die Niederlagen, Wasch- und Reinigungsanstalten in West-Kensington über 9 Acker = ca. 36420 qm Raum einnehmen.

Whiteleys System in der Ablieferung der Waren durch die eigenen Fuhrwerke ist ein großes Unternehmen für sich. Dieses System umfaßt einen Radius von 25 (engl.) Meilen von Bayswater und schließt eine Anzahl Verteilungsdepots ein, welche die Metropole wie ein Ring umgeben.

Diese Depots liegen in Wimbledon, Lewisham, Stanmore, Hillingdon und Hampton, und sind mit Pferden und Fuhrwerken für die Weiterbeförderung der Waren wohl versehen. Ein Marstall von 350 Pferden und 150 Wagen ist für diesen Teil des Geschäftes notwendig, welcher so perfekt organisiert ist, daß Pakete an jedem Tag der Woche innerhalb des großen Zirkels von 25 engl. Meilen Durchmesser, Westbourne-Grove als Zentrum gerechnet, abgeliefert werden können. Hierzu kommen noch die Frankoablieferungen durch Expreßagenten in allen bedeutenderen Provinzstädten bis zur Entfernung von 100 engl. Meilen von London.

Ein sehr wichtiger Zweig des Geschäfts ist die Landorderabteilung, welche die zahlreichen Bestellungen auszuführen hat, die vom Lande und der Provinz per Post eintreffen. Diese Abteilung hat einen Stab von 150 gut eingeübten Angestellten, und bei besonders lebhaftem Geschäftsgang, bei Spezialverkäufen und zur Weihnachtszeit, wenn die Morgenpost zuweilen mehr als 10000 Briefe bringt, sind selbst diese 150 Leute kaum imstande, die Arbeit zu bewältigen. Zu bemerken ist dabei, daß dieselben nicht die Order selbst ausführen, das geschieht in den verschiedenen Abteilungen, hier wird nur die Buchhalterarbeit getan und darauf geachtet, daß jede Order prompt besorgt wird.

Die besten Vorsichtsmaßregeln sind gegen den Ausbruch von Feuer getroffen. Jeder Quadratfuß der Räumlichkeiten ist durch Sprengvorrichtungen geschützt, welche in regelmäßigen Zwischenräumen an den Decken angebracht sind.

Diese Sprengvorrichtungen sind direkt mit dem Hauptwasserrohr in Verbindung. Der Kopf dieser Sprengvorrichtung platzt, wenn die Temperatur darunter einen bestimmten Hitzegrad erreicht hat, und ein Wasserstrahl, wie aus einer Gießkanne, verbreitet sich in einem Kreise von 20 Fuß Durchmesser, während automatisch ein Alarmsignal solange ertönt, bis es abgestellt wird.

Jede Abteilung ist telephonisch mit der Zentrale des Hauses verbunden, welche wieder durch 15 Leitungen mit den öffentlichen Fernsprechämtern in Verbindung steht. Hunderte von Bestellungen werden während des Tages von den Kunden per Fernsprecher aufgegeben, durch direkte Verbindung desselben mit der betreffenden Abteilung.

Es ist das Ziel der Geschäftsverwaltung, alle Waren, soweit dies möglich ist, selbst herzustellen, daher sind umfangreiche Fabriken, Werkstätten und Lagerhäuser mit dem Geschäft verbunden. Große Bäckereien sind nach den allerbesten sanitären Systemen und mit den modernsten Maschinen eingerichtet worden, zur Herstellung der Brote und Kuchen, die täglich in der Bäckerei-

abteilung verkauft werden. Die Firma fabriziert ihre eigenen Bisquits und zwar nur durch Maschinerie. Die Ingredienzien werden nicht durch Menschenhände berührt.

Die Firma hat auch ihre eigene Druckerei, und Tausende von Katalogen und Zirkularen, welche zu Geschäftszwecken verteilt werden, werden dort gedruckt. Die Druckereiabteilung druckt und verlegt auch „Whiteleys Diary" (Whiteleys Tagebuch), eine Veröffentlichung, welche beim Publikum seit Jahren bekannt und beliebt ist.

Pianos, Möbel, Betten, Bilderrahmen, Jalousien und viele Artikel, zu zahlreich, um einzeln genannt zu werden, werden ebenfalls in den Etablissements angefertigt. Außerdem ist für die Kunden eine Bankabteilung eingerichtet, wo dieselben ihre Depots kostenlos aufgeben können. Alle gewöhnlichen Bankgeschäfte werden dortselbst besorgt, nur ist die Zinsenrate eine feststehende, und zwar 3%. Es dürfte interessieren, nachstehend noch eine Liste aller der Geschäfte zu finden, welche Whiteley neben dem Verkauf von allen erdenklichen Artikeln besorgt:

1. Photographien,
2. Haarschneiden und Frisieren,
3. Hand- und Fußnagelpflege,
4. Apotheke für Ausführung von ärztlichen Rezepten,
5. Geld wird in Depot genommen und gewechselt,
6. An- und Verkauf von Aktien und anderen Wertpapieren,
7. Lebens- und Eigentums-Versicherung,
8. Mieten werden kollektiert,
9. Gegenstände werden zur Auktion übernommen,
10. An- und Verkauf sowie Vermietung von Häusern und Grundeigentum,
11. Pferde werden in Pension genommen,
12. Equipagen werden verliehen,
13. Ballsäle werden vermietet und eingerichtet,
14. eine Abendunterhaltung wird veranstaltet,
15. Dejeuners, Diners, Banketts für jede Gelegenheit und jede Anzahl Gäste werden besorgt,
16. die Dekoration Ihres Hauses wird übernommen,
17. elektrisches Licht wird angelegt,
18. Gas- und Wasser-Installationen,
19. Umzüge werden besorgt, Möbel werden gespeichert,
20. die Reinigung der Wäsche wird übernommen,
21. das Reinigen der Teppiche wird übernommen,
22. das Reinigen oder Färben von Gardinen, Kleidern usw.,
23. das Besorgen von Theater- und Konzertbilletts,
24. das Besorgen von Eisenbahn- und Schlafwagenbilletts ohne Aufschlag,
25. der Versand von Gütern nach irgend einem Teile der Welt,
26. die Übernahme von Beerdigungen, das Errichten von Grabdenkmälern.

Als zweites Geschäft dieser Art nennen wir die „Harrods Stores", ebenfalls ein sehr bedeutendes Warenhaus neueren Datums. Es befindet sich in der Brompton Road, in der Nähe des Hyde Park Corner.

Die Verkaufslokale befinden sich nur im Parterre und in der ersten Etage. In den oberen Stockwerken sind Mietswohnungen. Das Geschäft hat eine ungeheuere Ausdehnung. Es hat sich aus ganz kleinen Anfängen emporgearbeitet, und besteht als Warenhaus erst seit fünf Jahren. Es liegt sehr günstig in einer außerordentlich verkehrsreichen Gegend.

In seiner unmittelbaren Nähe sind einige andere sehr große Geschäfte, wie Woolland Brothers, das feinste Modehaus Londons.

Die anderen großen Firmen, wie Peter Robinson, D. H. Evans & Co., Marshal & Snelgrove führen keine Lebensmittel, sondern nur Modewaren und Artikel für den Hausbedarf. Wenn man nach London kommt, ist man erstaunt über die Unmenge großer Geschäfte.

Nachstehend bringen wir Angaben des Kapitals, mit dem einige größere Geschäfte arbeiten:

Bon Marché, Brixton-London (Warenhaus wie Tietz, Berlin) 160 000 Lstr. = 3 200 000 Mk. (zahlten im letzten Jahre eine Dividende von 14 %).

William Whiteley, London, 180 000 Lstr. = 3 600 000 Mk. (zahlten im letzten Jahre 6 % Dividende).

Thomas Wallis & Co., London, 350 000 Lstr. = 7 000 000 Mk. (zahlten im letzten Jahre 4 % Dividende).

Über die geschäftlichen Ergebnisse der großen Londoner Detailgeschäfte brachte der „Confectionär“ folgende Zusammenstellung:

Gesellschaft	Reingewinn		Dividende auf die gewöhnlichen Aktien	
	1904/5	1903/4	1904/5	1903/4
	Lstr.	Lstr.	%	%
Barker (John) and Co.	47 487	46 828	12½	12½
Bon Marché	14 549	15 531	14	14
Dickings and Jones .	62 472	61 393	13½	12
Evans (D. H.) and Co.	59 675	63 320	22½	22½
Gorringe (Frederick) .	23 224	21 043	7	7
Harries (T. J.) and Co.	5 111	2 303	3	nil
Harrod's Stores . . .	135 267	121 181	20	20
Jays	25 742	32 357	7½	8¾
Jones and Higgins .	17 903	19 724	11	11
Jones (Peter)	7 570	8 476	4	5
Liberty and Co. . . .	38 330	48 621	20	20
Louise and Co. . . .	7 478	7 811	nil	nil
Nicholsons	9 653	9 033	6½	6
Owen (William) . . .	414	11 490	nil	5
Paquin	74 187	69 141	13	10
Roberts (J. R.) Stores	2 468	10 137	nil	nil
Roberts (T. R.) & Co.	8 835	11 277	5	8
Robinson (Peter) . .	70 545	76 321	16	16
Swan and Edgar . .	20 342	17 825	12½	12½
Wallis (Thomas) & Co.	32 674	32 952	10	10
Whiteley (William) .	73 511	65 298	8	7

Die größte Ausdehnung haben die Warenhäuser in Amerika gewonnen.

Der Riese unter den Riesen, das größte und mächtigste Warenhaus der Welt ist Marshall Field & Co, Chicago, mit einem Jahresumsatz von 75 Millonen Dollars oder 315 Millionen Mk. Davon entfallen 115 Millionen Mk. auf das Engrosgeschäft und 200 Millionen Mk. auf das Detailgeschäft. In letzterem, welches erst im Jahre 1902 durch einen mächtigen Neubau von 13 Stock Höhe vergrößert wurde, sind allein 6700 Personen beschäftigt, von denen 2700 bloß im Detailverkauf tätig sind. Die gesamte Bodenfläche dieses „departement store“ (die dem Engroshandel gewidmeten Lokalitäten sind in anderen nicht minder großen Baulichkeiten untergebracht) beträgt mehr als eine Million Quadratfuß und wird durch 35000 elektrische Glühlampen sowie 350 Bogenlampen beleuchtet.

Der Anblick ist abends ein geradezu feenhafter durch die wundervolle Beleuchtung der in einer Fluchtlinie befindlichen 45 dekorierten Schaufenster. Der Haupteingang in der Statestreet ist flankiert durch vier mächtige Monolithsäulen. Beim Eintritt genießt man einen vollen Überblick, da Wände gänzlich fehlen und das Ganze auf Säulen ruht. Von der ungeheuren Dimension macht man sich einen Begriff, wenn man bedenkt, daß der Erfrischungsraum allein über 2000 Gäste faßt. Die Durchschnittszahl der täglichen Besucher variiert zwischen 100—200000 Personen. An einzelnen Haupttagen der Saison zählte man sogar 250000 Besucher.

Charakteristisch für dieses gewaltige, einzig in seiner Art bestehende Unternehmen sind folgende Grundsätze:

Das Richtige zur richtigen Zeit tun, ist der richtige Weg.
Erledige alles besser, als es bisher von andern erledigt ist.
Prüfe stets beide Seiten, bevor du dich entscheidest.
Sei stets höflich.
Sei dir bewußt, daß du als Beispiel gelten sollst.
Arbeite aus Liebe zur Arbeit.
Lasse dich durch Zufälle nicht beeinflussen.
Sei niemals zufrieden, bevor deine Sache mit Erfolg zu Ende geführt ist.

Das Hauptgebäude ist 13 Stock hoch, die anderen Gebäude weisen eine Höhe von 8, 9 und 5 Stock auf. Den Gesamtverkehr bewältigen 52 Aufzüge oder Elevatoren, von denen 41 nur dem Personenverkehr dienen. Die Personenaufzüge sind mit 4 Glühlampen erleuchtet; zwei andere Lampen, eine rote und eine weiße, zeigen an, ob der Aufzug nach oben oder nach unten fährt. Der Gesamtverbrauch an Elektrizität ist demjenigen einer Stadt wie Plauen i. V. gleich, der ganze Betrieb erfordert täglich 5500 Pferdestärken.

Der Wasserbedarf im Geschäft beträgt 150000 Gallonen. 70000 Menschen werden täglich durch die Elevatoren (Aufzüge) befördert, 130 Waggons sind täglich nötig, um Waren an- und abzufahren

Technisch interessant ist die riesenhafte Telephonanlage des Geschäftshauses; wir finden hier das größte Telephonschaltbrett der Welt, das in Privatbesitz ist. In der Hauptstation arbeiten 14 Telephonisten, 94 Hauptkabel führen von der Zentralstation nach den einzelnen Bureaus, die im ganzen 7000 Nummern vereinigen. Hierdurch kann man sich einen Begriff von der Größe des Betriebes machen.

Einen sehr großen Vorteil für den Verkäufer bilden die fliegenden Kassen, die pneumatisch bewegt werden. Diese praktischen Einrichtungen finden wir in allen Geschäftshäusern, in denen das Publikum im direkten Geldverkehr mit der Kasse steht. Man kauft in irgend einem Stockwerk, bei irgend einer Verkäuferin einen Gegenstand und zahlt sofort den Betrag. Letzterer wird in eine Kapsel gebracht und schießt pfeilschnell zur Kasse, eben so schnell kommt die Quittung zurück; bei nichtpassendem Geld kommt der überschüssige Geldbetrag auf demselben Wege direkt in die Hände des Käufers. Wenn man diesen Schnellbetrieb mit demjenigen in einem kleinen Geschäfte vergleicht, wo unter Umständen noch eine dritte Person in die Nachbarschaft zum Wechseln geschickt wird, so wird man begreifen, daß der Amerikaner die Zeit voll und ganz auszunützen versteht.

Die Wäsche, Kleider, Kragen usw. werden in den obersten Stockwerken angefertigt, hier wird tausendfach zugeschnitten und zusammengestellt. Teppiche werden aus einzelnen Teilen mit einer fahrbaren Nähmaschine zusammengenäht. Eine weitere Neuigkeit sind die Kalträume für die Pelzaufbewahrung.

Der kürzlich verstorbene Besitzer dieses gewaltigen Geschäftshauses, Marshall Field, kam im Jahre 1856 als junger Bursche nach Chicago, war dort

zugleich mit dem erst vor einiger Zeit verstorbenen, aus dem grandiosen Weizenkorner her bekannten Leiter als „boy" in einem Geschäft und begründete nach einigen Jahren mit diesem zusammen die heute so bedeutende Firma. Leiter trat bereits vor einer Reihe von Jahren als vielfacher Millionär aus dem Geschäfte aus.

Marshall Field gehörte zu den geachtetsten und prominentesten Bürgern Chicagos, der bekanntlich bereits viele Millionen für wohltätige Zwecke und die Errichtung großartiger Institutionen der Stadt spendete.

Er hinterließ ein Vermögen, das auf 130—150000000 Dollars geschätzt wird.

Das größte Warenhaus in New York dürfte jetzt wohl das von John Wanamaker sein.

Der Prachtbau hat 14000000 Mk. gekostet und ist 16 Etagen hoch. Die Fassade ist glatt, ohne irgend welche Ornamentierung.

Das ganze nimmt einen Komplex von 314000 Quadratmeter ein. Der Rahmenbau ist aus Stahl hergestellt, wozu 14000 Tonnen gebraucht wurden, 14 Etagen sind über die Straße und zwei unter der Straße gebaut. Jede Etage nimmt einen Flächenraum von 57598 Quadratmeter ein. Eine der Sehenswürdigkeiten ist der Musiksaal. Er ist 9290 Quadratmeter groß und 15 Meter hoch, d. h. von der zweiten bis zur fünften Etage. Viele Besucher werden allein hierdurch angelockt, da es ein technisch schweres Problem war, den drei Etagen hohen Saal zu bauen. Der Saal hat eine ringsum laufende Galerie und eine modern eingerichtete Bühne nebst Ankleidezimmern.

Nach der Vereinigung des Neubaues mit dem alten Hause ist dieses nach Marshall Field das größte Warenhaus der Welt. Sämtliche Inneneinrichtungen sind aus Mahagoni angefertigt. Der Neubau ist für den Verkauf von Herren- und Knabenkleidern, Haushaltungsgegenständen, Klavieren, Möbel, Teppichen, Musikinstrumenten und Musikalien bestimmt, während der alte Bau für Damenartikel, Manufakturwaren, Kunstgegenstände und Bücher, sowie Juwelen dienen wird.

Das Wanamakersche Stammhaus steht in der Quäkerstadt Philadelphia. Von hier verbreitet sich John Wanamakers Weltruf durch die Vereinigten Staaten, vom atlantischen bis zum stillen Ozean. — Das New Yorker Riesenhaus war von der Firma H. T. Stewart & Co. erworben worden.

Von besonderem Interesse dürfte die Tatsache sein, daß in dem Warenhaus von Wanamaker eine Haltestelle der New Yorker Untergrundbahn sich befindet.

Neben dem noch ungemein regen und die Zahl seiner Jahre nicht im geringsten erkennenlassenden Senoirchef John Wanamaker, der alle Bestimmungen für die Neubauten persönlich getroffen, ist der älteste Sohn die Hauptkraft.

Die unter den Namen der Associated Merchants Co. bestehende Vereinigung von großen Drygoods Engros- und Detailfirmen, nämlich der H. B. Claflin Co., der Adams Dry Goods Co., James McCreery & Co. und H. O'Neill & Co., sämtlich in New York, sowie Posner Bros. in Baltimore, hat Konkurrenz durch Gründung eines zweiten ähnlichen Unternehmens, unter dem Namen der Henry Siegel Corporation, erhalten. Dieses soll aus Verschmelzung der Drygoodsfirma Siegel, Cooper & Co. in Chicago mit Simpson-Crawford Co., New York, hervorgehen und des weiteren zwei große Drygoods-Warenbasare einschließen. Das Aktienkapital soll 10750000 Dollar betragen, nämlich 4250000 Vorzugs- und 6500000 Dollar Stammaktien.

Das neue Warenhaus schließt ein Gebäude des alten Macyschen Geschäfts in sich ein und ist deshalb nicht überall gleich hoch. Das Hauptgebäude hat 10 Stockwerke, die übrigen Gebäude sechs und neun Etagen. Da die oberen Räume jedoch zu Versandräumen, Lager, Lunch-room der Angestellten, Auditorium, Unfallstation usw. dienen, kommt diese Ungleichheit beim Verkauf nicht

n Betracht. Das Warenhaus hat 400000 Quadratfuß-Bodenraum, 25 Aufzüge, davon 19 für die Kunden, 3 für das 3000 Kopf starke Personal und 4 für Frachten und 7 Treppenaufgänge. Gegen Feuersgefahr sind die ausgedehntesten Vorsichtsmaßregeln getroffen, mit denen jeder Angestellte genau vertraut gemacht wird. Auf dem Dach ist ein Spielplatz mit Fontäne, Sandhügel und kleinem See eingerichtet. Hier können die einkaufenden Damen ihre Kinder der Obhut geschulter Kräfte überlassen. Im 4. Stockwerk befindet sich ein Damen-Sprech- und Ruhezimmer, ein Restaurant im 6. Stock bietet 400—500 Menschen Raum Für die 3000 Angestellten ist im 7. Stockwerk durch eine Kantine gesorgt, in der Suppen für 5 Cents, Kaffee für 3 Cents zu haben sind. In der ersten Etage ist noch besonders die Bankabteilung von Henry Siegel & Co. zu erwähnen. Sonst ist die Einteilung der Departements im allgemeinen dieselbe wie in den anderen Warenhäusern. The 14 th Street-Store hat das Rabattmarkensystem eingeführt, verkauft aber nur gegen bar.

In dem großen New Yorker Warenhaus von Masy arbeiten 33 hydraulische Aufzüge, die die Waren vom Keller bis in den zwölften Stock befördern; zwei dieser Aufzüge nehmen je einen vollständigen Möbelwagen gefüllt mit Ware bis in den zwölften Stock hinauf. Das zeitraubende Umladen ist auf diese Weise mit einem Schlage beseitigt. Vier Personenaufzüge befördern täglich 40000 Personen, eingeschlossen die 4000 Angestellte.

Die Firma Masy in New York nennt eine Reihe großer Spezialfabriken ihr eigen, wie eine Glasfabrik in Böhmen, eine andere bei New York, eine Pottery Mfy. in Rudolstadt, eine Porzellanfabrik in Karlsbad, eine China-Decorating Mfy. in Limoges, eine andere in Belfast, weitere Fabriken befinden sich in Belfast, Poughkeepsie, New York usw. Musikinstrumente, Glaswaren, Spielsachen und einige andere Artikel liefert Deutschland.

Jede größere Stadt in Amerika hat jetzt schon ihre Warenhäuser. Es seien noch folgende genannt:

Gimbel, Bros., Philadelphia.

Das Warenhaus von James Mc Creery in Pittsburg, das 12 Stockwerke hoch ist.

Das neue Grand-Leader-Warenhaus in St. Louis, eins der größten Warenhäuser. Die innere Ausstattung hat allein 400000 Doll. gekostet; das Gebäude selbst 1100000 Doll., der Grund und Boden 1500000 Doll. Der Lagerwert wird auf ca. 2 Millionen Doll. geschätzt. Der Flächenraum von jedem der 8 Stockwerke beträgt fast ein Acre. Das Personal zählt 2500 Angestellte. 16 Fahrstühle und 2 Trottoirroulants befördern die Menge.

Das Warenhaus der H. W. Schreiber Company in Williamsburg mit ca. 1000 Angestellten.

Die Reklame spielt in den amerikanischen Geschäften natürlich eine Hauptrolle.

Die großen Warenhäuser in New York sollen allein über 14000000 Mk. jährlich für Reklame ausgeben:

John Wanamaker	2000000	Mk.
Siegel Cooper Co.	1600000	„
Simpson Crawford Co. . .	1600000	„
R. H. Macy & Co.	1400000	„
Adams Dry Goods Co. . . .	1200000	„
Bloomingdale	1200000	„
Hearn	1000000	„
Ehrich Bros.	800000	„
Fred'k. Loeser & Co.	800000	„

Abraham & Straus	800000	Mk.
Rothenberg & Co.	700000	"
H. O'Neill & Co.	600000	"
Sahs & Co.	400000	"
B. Altmann & Co.	400000	"
A. D. Matthew's Sons	400000	"
Chapman & Co.	400000	"
Stern Bros.	300000	"
H. Batterman	300000	"
Lord & Taylor	200000	"
Koch & Co.	200000	"
Arnold Constable & Co.	140000	"
Kleine Warenhäuser	200000	"

Diese Riesensummen werden nur von einer Ausgabeposition übertroffen, und zwar ungefähr um das Doppelte: das sind die Gehälter.

2. Die Entstehung der Warenhäuser in Deutschland.[1])

Auf eine Rundfrage, die an die Besitzer der größeren Warenhäuser Deutschlands gerichtet wurde, wann, aus einem Geschäft welcher Branche und warum ihr Geschäft in ein Warenhaus verwandelt worden sei, erfolgten, meist übereinstimmend, Antworten, aus denen hervorgeht, daß die Mehrzahl der Warenhäuser erst in den letzten zehn Jahren entstanden sind, und daß selbst die ältesten Warenhäuser Deutschlands auf noch kein höheres Alter als von etwa 20 Jahren blicken können. Meist haben sich die Warenhausbetriebe aus bereits bestehenden Detailgeschäften der Posamentier-, Manufaktur- und Konfektionsbranche entwickelt, und erst einige der in den letzten Jahren entstandenen sind direkt als Warenhäuser gegründet. Als Grund, weshalb die erstgenannten Geschäfte Warenhäuser wurden, ist angegeben, daß das Publikum diese oder jene Waren, vor allem Haushaltungsgegenstände, Geschirr usw., und als diese übernommen waren, wiederum alle möglichen anderen Waren verlangte, ferner aber, daß die Inhaber das dem Warenhaus von vornherein eigene System der Barzahlung und der festen Preise übernehmen oder schließlich einfach, weil sie dem Zug der Zeit folgen wollten.

„Der deutsche Offizierverein[2]) ist die älteste Bildung, obwohl er selbst erst seit 1884 besteht. Er verfolgt nach seinen Statuten insbesondere den Zweck, den Angehörigen der deutschen Armee und Marine die möglichst wohlfeile Anschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu vermitteln. Der Verein trägt dabei nicht den Charakter eines Erwerbsunternehmens, sondern eines kameradschaftlichen Institutes. Er hat demnach auch kein Gesellschaftskapital, sondern einen zur Rückzahlung bestimmten Garantiefonds. Der jährliche Reinertrag wird zunächst zur Verzinsung desselben bis zu einem Ausmaße von 5 % verwendet. Der Überschuß dient zur Dotierung des Reservefonds und zur Abtragung des Garantiefonds. Nach erfolgter Amortisation des letzteren ist der verfügbare Gewinn zur Förderung von kameradschaftlichen Zwecken und Begründung einer Offiziersstiftung bestimmt.

Vollberechtigtes Mitglied des Vereins wird ein Angehöriger des Offiziers- oder oberen Militärbeamtenstandes durch Zahlung eines Eintrittsgeldes von 10 Mark und erwirbt damit die Kaufberechtigung auf Lebenszeit.

[1]) Vgl. v. Wussow: „Geschichte und Entwicklung der Warenhäuser". Berlin 1906. S. 32ff.

[2]) Vgl. Mataja, Großmagazine und Kleinhandel. Leipzig 1891. S. 17ff.

Im Geschäftsjahre 1. April 1889 bis 31. März 1890 wurden an Waren verkauft für 4 588 799 Mark (gegen 3 506 258 im Vorjahre); von diesen entfallen auf den eigenen Werkstättenbetrieb (zur Herstellung von Uniformen, Wäsche, Sattlerartikeln) 1 710 629 Mark. Es war

der Bruttoertrag des Vereines 738 635,05 Mark (davon 37 497 Mark Zinsen)
die Auslagen . . . . 504 685,50 „

was einen Überschuß von . . 233 949,55 Mark ergibt.
Die Summe der zirkulierenden Anteilsscheine am Garantiefonds beträgt 2,93 Mill. Mark.

Der Verkauf findet nur an die Mitglieder statt, und beschränkt sich daher die Tätigkeit des Vereins auf die zum Bedürfniskreis der Heeresangehörigen zählenden Industrieerzeugnisse, dann auf Zigarren, Weine, Liqueure und einige Kolonialwaren.

Das Warenhaus für deutsche Beamte (seit 1889) ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 250 000 Mark, welches durch Ausgabe von Schuldscheinen vergrößert werden kann. Kaufberechtigt sind Beamte gegen die einmalige Gebühr von 10 Mark auf die Lebensdauer oder von 3 Mark auf ein Jahr. Aus dem Reingewinn werden die Aktien verzinst, eventuell den Schuldscheinen über die ihnen gebührenden vierprozentigen Zinsen eine Superdividende von 2% erteilt, die Aktiendividende auf 6% erhöht; der etwa noch vorhandene Überschuß wird, sofern er nicht zur Amortisation von Schuldscheinen verwendet wird, zugeteilt: 1/3 den Aktien, 1/3 einem Dahrlehnsfonds für Beamte, 1/3 zur Erzielung wirtschaftlicher Erleichterungen beim Einkaufe für die Kaufberechtigten. Letzteren steht eine gewisse Vertretung gegenüber der Gesellschaft zu.

Das Warenhaus führt Artikel für Männer und Frauen, auch eine große Zahl von Eßwaren und Gegenständen des Haushaltungsbedarfes. Die Zahl der Mitglieder betrug Ende Februar 1891 über 13000."

Seit Einführung der Warenhaussteuer in Preußen im Jahre 1900 ging, als zur Vermeidung dieser Steuer der Verein der Kaufberechtigten gegründet wurde, der Umsatz, der angeblich bereits auf 10 Millionen gestiegen war, infolge des Austrittes vieler Mitglieder ständig zurück.

Im Jahre 1906 hat es sein Geschäft, Warenlager und seine Kundschaft an das „Kaufhaus des Westens" G. m. b. H., das im Frühjahr 1907 am Wittenbergplatz in Berlin eröffnet werden soll, verkauft. Das Geschäftsjahr 1905/06 schloß mit einem Verlust von 131 233 Mk. Zur Deckung dieses Betrages wurden die gesamten Reserven in Höhe von 108 100 Mk. herangezogen. (Im Vorjahre ergab sich ein Fehlbetrag von 40 398 Mk., der mit der Spezialreserve gedeckt wurde.) Die Zinsen auf die Hypotheken, Obligationen und Schuldscheine hatten mit 120 915 Mk. (i. V. 120 770 Mk.) fast den gesamten Bruttogewinn in Höhe von 122 518 Mk. (i. V. 124 447 Mk.) aufgezehrt. Die Gebäude der Gesellschaft in der Bunsenstraße standen ohne den Grundstückswert mit 1 097 000 Mk. zu Buche. — In der Bilanz figurieren u. a.: Debitoren mit 28 332 Mk. (27 529), Effekten mit 174 556 Mk. (234 040), darunter für 53 500 Mk. eigene Obligationen und Schuldscheine. Neu erscheint unter den Aktiven ein Hypothekenavalkonto, das 950 000 Mk zur Sicherstellung des 900 000 Mk. betragenden Obligationen umlaufs zedierte eigene Hypotheken enthält. —

Wie wir es bei den französischen, bei den amerikanischen Warenhäusern gesehen haben, so sind auch die deutschen aus ganz kleinen Anfängen entstanden.

Der Inhaber der Warenhausfirma Hermann Tietz, Oskar Tietz, erzählt hierüber folgendes:

Ihm kam es seinerzeit vor allen Dingen darauf an, die vermittelnde Person zwischen Produzent und Konsument zum Besten der Allgemeinheit zu werden. Im Warenhandel, insbesondere in der Textilindustrie, stand der Fabrikant dem Grossisten und der Zwischenhändler wieder dem Detaillisten gegenüber. Diese Rangabstufung wurde in den meisten Branchen streng respektiert, und früher würde es kein Fabrikant gewagt haben, unter Umgehung des Grossisten mit dem Detaillisten in direkte Verbindung zu treten.

Es war im Jahre 1882, als Oskar Tietz, der zuvor Reisender einer Firma in Stralsund gewesen war, in Gemeinschaft mit seinem Onkel in Gera ein Posamenten-, Weiß- und Wollwarengeschäft etablierte. Seinem oben angeführten Grundsatze entsprechend, wartete er nun nicht, bis der Reisende des Grossisten zu ihm kam und ihm seine Waren anbot, sondern er suchte direkt den Fabrikanten auf, um bei diesem Bestellungen zu machen und mit ihm abzuschließen. Bei dem kleinen Umsatz, den das junge Geschäft erzielte, war dies ja nicht allzu leicht, und es ist oft vorgekommen, daß dieser oder jener Fabrikant sich zur Effektuierung eines ziemlich minimalen Auftrages gar nicht erst herbeiließ.

Daß der Umsatz des neuen kleinen Geschäftes, das die Firma „Hermann Tietz" trug, in der ersten Zeit nicht gerade bedeutend war, kann man schon daraus erkennen, daß der Inhaber nur eine einzige Verkäuferin hatte. Die erste Tageslosung belief sich auf 34,50 Mk., eine größere an einem bald folgenden Wochenmarkttage auf 107 Mk

Aber da sich die Firma Hermann Tietz mit einem sehr geringen Nutzen begnügte und außerdem auch, wie hervorgehoben, durch die direkte Bestellung beim Fabrikanten erheblich billiger einkaufte, so war sie gegenüber den anderen Detailhändlern in einem doppelten Vorteil. Sie forzierte mit einem ganz geringen Nutzenaufschlag den Absatz ohne jede Rücksichtnahme auf die sonst üblichen Kalkulationen. Eine Ware z. B., die beim direkten Bezug vom Fabrikanten 1 Mk. kostete, für die der Grossist aber 1.40 Mk. und der Detailhändler 2,10—2,20 Mk. forderte, verkaufte die Firma Hermann Tietz, indem sie sich mit einem Nutzen von 20—25 Pfg. begnügte, zu dem außerordentlich niedrigen Preise von 1,25 Mk. an das Publikum. Bei diesem ganz minimalen Aufschlag war es selbstverständlich, daß die Preise fest waren, und daß das sonst in Detailgeschäften übliche Handeln von vornherein ausgeschlossen war. Seitens des kleinen Publikums fand das Geschäft natürlich großen Zuspruch, und der Absatz vergrößerte sich zusehends.

Um nun immer mehr und mehr durch den direkten Bezug vom Fabrikanten günstige Einkaufsbedingungen sich zu verschaffen, vereinigte sich der Inhaber der Firma Hermann Tietz, nachdem er seine Verwandten von den Vorteilen des direkten Bezuges zu überzeugen vermocht hatte, mit diesen zum gemeinsamen Einkauf, der dadurch naturgemäß immer günstiger und vorteilhafter wurde. Gleichzeitig mußten außer den bisherigen Waren auch nachbarliche Artikel aufgenommen werden, so Putz-, Manufaktur-, konfektionierte Artikel usw., da das Publikum diese verlangte.

So geschah die Umwandlung in ein Warenhaus ganz allmählich. Nach und nach wurden dann auch diese und jene fremde Branchen aufgenommen.

Auch der Entwickelungsgang der Firma A. Wertheim ist ein ähnlicher gewesen, wie der der Firma Tietz, auch sie hat ganz klein als Spezialgeschäft der Wollwarenbranche in Stralsund angefangen, hat dann eine Filiale in Rostock etabliert und ist schließlich nach Berlin übergesiedelt, wo sie erst ein Warenhaus bescheideneren Umfangs in der Rosenthalerstraße eröffnete; ein zweites Geschäft wurde in der Leipziger Straße, ein drittes in der Oranienstraße gegründet. Im übrigen ist die Firma Wertheim nicht über Berlin als Operationsbasis hinausgegangen. Aber der Umsatz, den allein das große Haus am Leip-

ziger Platz erzielt, ist ein enormer. Der Wert dieses Hauses in der Leipziger Straße allein beträgt 33 000 000 Mark, wovon 18 000 000 Mark auf den Grund und Boden gehen. Der Umsatz, den die Firma erzielt, wird auf ca. 40 000 000 Mark beziffert.

Die Firma A. Jandorf & Cie. in Berlin verfügt in Berlin über fünf Häuser, in der Belle-Alliancestraße, am Spittelmarkt, in der Gr. Frankfurter Straße, in der Brunnenstraße und am Kottbuser Damm. Jandorf gehört zu den Kunden der Fa. M. J. Emden Söhne, Hamburg, des Verbandes Hamburger Engros-Lager, dem in verschiedenen Städten ca. 200 Geschäfte angehören.

Von Warenhäusern in der Reichshauptstadt seien ferner noch genannt die Firmen Fr. Pfingst & Co., Wilhelm Stein und H. Greifenhagen.

Neben der Firma Hermann Tietz existieren noch Warenhäuser unter den Firmen Leonhard Tietz, Köln, H. Tietz & Co., Nürnberg, H. & C. Tietz, Bamberg, und Julius Tietz, deren Gründer und Inhaber eben zu jenen Verwandten von Oskar Tietz gehören, von denen bereits oben die Rede war. Die Firma Leonhard Tietz ist seit kurzem eine Aktiengesellschaft geworden, die erste in Deutschland für den Warenhausbetrieb, nachdem die mit einem Kapital von 4 000 000 Mark im Jahre 1891 in Berlin gegründete Kaiserbazar-Aktiengesellschaft nach kurzem Bestehen zusammengebrochen ist, und wenn man das Warenhaus für deutsche Beamte, das mehr zu den Konsumvereinen zu rechnen ist, nicht mitzählt. Die Aktiengesellschaft Leonhard Tietz besitzt zurzeit Warenhäuser in Köln, Aachen, Barmen, Bonn, Koblenz, Krefeld, Düren, Düsseldorf, Elberfeld, Eschweiler, Mainz, Remscheid, Stralsund, also 13 an der Zahl, außerdem auch in Belgien. Das erste Geschäft dieser Firma wurde in Stralsund im Jahre 1879 gegründet, und vor ca. 15 Jahren aus einem Kurz-, Weiß- und Wollwarengeschäft en gros und en detail in ein Warenhaus verwandelt. Die Firma beschäftigt zurzeit in allen Geschäften ca. 2000 Angestellte.

Jünger als diese Firmen ist das Warenhaus Gebr. Barasch, das, von Süddeutschland ausgehend, doch erst in Breslau groß geworden ist. In außergewöhnlich schneller Expansion hat sich die Firma aber nicht auf Breslau und Oberschlesien beschränkt, sondern auch in den großen Provinzstädten Ost- und Mitteldeutschlands Verkaufshäuser errichtet. Die Firma hat jetzt 14 Geschäfte, davon vier in Breslau und je eins in Magdeburg, Königsberg i. Pr., Kattowitz, Posen, Beuthen i. Oberschl., Gleiwitz, Königshütte, Neiße, Traunstein i. B. und Braunschweig.

In Süddeutschland und Westdeutschland sind es außer Tietz noch drei Namen, die häufig in Warenhausfirmen wiederkehren: Geschw. Knopf, S. Knopf und S. Wronker & Co. In Dresden, Breslau und Leipzig besitzt die Firma Messow & Waldschmidt Warenhäuser. Messow & Waldschmidt gehören mit zu den ältesten Warenhausgründungen Deutschlands. Die Firma eröffnete im Jahre 1876, also vor ca. 30 Jahren, ein kleines Wäsche- und Weißwaren-Spezialgeschäft in Dresden.

Die Firma Theodor Althoff aus Münster i. W., die in der dortigen Provinz wie auch in der Rheinprovinz elf Spezialgeschäfte besitzt, hat 1904 in Dortmund ein Warenhaus etabliert.[1])

[1]) Es seien nachstehend die ca. 40 bedeutendsten Warenhäuser Deutschlands in alphabetischer Reihenfolge angeführt:

Abraham, Gebr., M.-Gladbach; Alsberg, Gebr., Aachen, Braunschweig, Duisburg, Colmar (Els.), Mülheim a. Rh., Solingen, Bielefeld; Althoff, Theodor, Dortmund; Aronheim & Cohn, G. m. b. H., Stettin; Barasch, Gebr., Breslau, Beuthen O.-S., Braunschweig, Gleiwitz, Kattowitz, Königsberg i. Pr., Königshütte, Magdeburg, Neiße, Posen, Traunstein i. B.; Blumenthal & Co., S., Wiesbaden; Bormass Eduard, Hannover; Bormass, Julius, Wiesbaden; Cohn, Willy,

Halberstadt; Edelstein, Walter, Danzig; Freymann, Gebr., G. m. b. H., Danzig; Grand Basar, G. m. b. H., Frankfurt a. M.; Grand Basar zum Strauß, G. m. b. H., Nürnberg; Greifenhagen Nachf., H., Berlin N.; Heilbuth, Gebr., Hamburg; Herzfeld, Hermann, Dresden; Hirsch, M., Spandau, Harburg; Jacobsen, W., Kiel; Jandorf & Co., A., Berlin; Ignatowicz, K., Posen; Karger, Gebr., G. m. b. H., Stettin; Karstadt, Rudolph, Lübeck; Klopp & Co., Wilhelm, Braunschweig; Knopf, Geschw., Baden-Baden, Karlsruhe i. B., Bruchsal, Pforzheim, Rastatt, Ravensburg, Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Colmar, Luxemburg, Saargemünd, Straßburg i. E., Freiburg i. B., Lörrach, Schopfheim, Basel, Bern, Fribourg, Interlaken, Luzern, Frauenfeld, Biel, Genf; Levy Wwe., Joseph, Neunkirchen (Bez. Trier), Dudweiler (Bez. Trier), Friedrichsthal (Kr. Saarbrücken), Sulzbach (Kr. Saarbrücken); Löwenthal, Brüder, Stuttgart; Messow & Waldschmidt, Dresden-A.; Messow & Waldschmidt, G. m. b. H., Breslau; Messow, Schaarschmidt & Co. Nachf., Leipzig; Nathan, M. L., Essen-R., Gelsenkirchen, Gladbeck i. W.; Nußbaum, G. m. b. H., Leop., Halle a. S.; Oberpollinger, G. m. b. H., München; Pfingst & Co., Fr., Berlin C; Rosenbaum, Naumann, Stettin; Sinn & Co., G. m. b. H., Essen a. R., Gelsenkirchen, Hagen i. W., Zweibrücken; Stein, Wilhelm, Berlin N.; Tietz, Hermann (Inh. Oskar Tietz), Berlin, Gera (Reuß), Hamburg, Karlsruhe i. B., München, Straßburg i. E., Stuttgart, Weimar; Tietz, H. & C., Bamberg, Bhemnitz i. S., Schweinfurt; Tietz & C., H., Berlin, Plauen i. V., Greiz; Tietz & Co., H., Nürnberg; Tietz, Leonhard, A.-G., Cöln a. Rh., Aachen, Barmen (Rheinpr.), Bonn, Coblenz, Crefeld, Düren, Düsseldorf, Elberfeld, Eschweiler, Mainz, Remscheid, Stralsund; Ury Gebr., Leipzig, Leipzig-Plagwitz, Zwickau i. S.; Wertheim, A., Berlin, Stralsund, Rostock; Wronker & Co., S., Frankfurt a. M., Bockenheim, Darmstadt, Hanau, Mannheim, Pforzheim.

II. Abschnitt.

Wesen, Begriff, Organisation und Bedeutung der Warenhäuser.

Wir sehen demnach, daß die Warenhäuser, von Paris und London ausgehend, sich über die ganze Welt verbreitet, daß sie die gewaltigste Ausdehnung aber in dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten gewonnen haben. Ein einziges großes Welthaus, wie Marshall Field oder Wanamaker, setzt ebensoviel um wie die sämtlichen Warenhäuser Deutschlands zusammen. In Frankreich[1]), England und Amerika haben sich die Warenhäuser zu einer solchen dominierenden Rolle durchgerungen, daß dort kein Mensch mehr daran denkt, sie durch irgendwelche Maßnahmen zu drangsalieren oder tot zu machen.

Man liest in den meisten Schriften über die Warenhäuser, daß es fast ein Ding der Unmöglichkeit sei, eine zutreffende Begriffserklärung der Warenhäuser zu geben. Wie wir bereits an früherer Stelle gesehen haben, unterscheidet Professor Sombart[2]) zweierlei Arten von Warenhäusern, einmal die sogenannten Großmagazine und andererseits die Massenartikel-Warenhäuser oder Basare. Das sind natürlich willkürlich gewählte Wortunterscheidungen, man könnte die Warenhäuser ebensogut auch Großmagazine nennen.

Den ausgesprochenen Gegensatz bilden in dieser Beziehung reine Spezialgeschäfte und Waren- oder Kaufhäuser oder Großmagazine. Ein reines Spezialgeschäft ist ein solches Detailgeschäft, das nur eine einzige Warenart im großen oder kleinen Maßstabe vertreibt, z. B. die Zuckergeschäfte, Kaffeegeschäfte, Teegeschäfte, Herrenartikelgeschäfte, Damenkonfektionsgeschäfte, Herrenkonfektionsgeschäfte, Kinderkonfektionsgeschäfte, Gummigeschäfte, Damenputzgeschäfte, Schuhwarengeschäfte, Eisenwarengeschäfte, Klempnergeschäfte, Sattlereiwarengeschäfte u. dergl. mehr.

[1]) Auch in Frankreich hat sich die Feindschaft gegen die Großmagazine längst gelegt, die letzten Steuererhöhungen sind keineswegs aus sozialpolitischen, sondern lediglich aus finanziellen Gründen erfolgt.

[2]) S. 227.

Kaufhäuser, Warenhäuser, Magazine oder Basare dagegen sind Geschäfte, die sich nicht auf eine einzige engere Branche beschränken, sondern den Kreis ihrer geschäftlichen Tätigkeit weiterziehen, ganze Warengruppen umfassen und hierin eine möglichste Vollständigkeit zu erreichen suchen. Hierunter fallen insbesondere die sogenannten Kaufhäuser, die das ganze Bekleidungs- und Ausstattungswesen betreiben, z. B. Geschäfte wie Hertzog, Gerson, Israel [1]), die alle möglichen Manufakturwaren, Schirme, Pelzwaren, Seidenwaren, Schuhwaren, Teppiche, Möbelstoffe, Herrenkonfektion, Damenkonfektion, Möbel, Bettstellen usw. führen.

Die Ausbreitung solcher Geschäfte über immer mehr Branchen nimmt ständig zu; Pelzwarengeschäfte nehmen auch Damen- und Herrenkonfektion auf, wie z. B. die Firma Herpich in der Leipzigerstraße in Berlin; Herrenkonfektionsgeschäfte legen sich Damenkonfektion, Sportartikel aller Art zu, z. B. Adam, Berlin, Leipzigerstraße usw.

Es geht daher augenscheinlich der Zug im Detailgeschäfte weit weniger nach Spezialisierung als nach Ausweitung des Geschäftskreises und Hinzuahme neuer Branchen.

Ob nun ein Kaufhaus noch Haushalts- und Küchenartikel, Eisenwaren, Glas- und Porzellanwaren hinzunimmt, ändert an dem Charakter des Geschäftes nur wenig. Ein fundamentaler Unterschied ist daher zwischen dem Warenhaus und dem modernen Bekleidungs- und Ausstattungskaufhaus nicht gegeben, es ist kein qualitativer, sondern nur ein quantitativer Unterschied bezüglich der Menge der verschiedenartigen Branchen.

Will man sie aber trotzdem begrifflich trennen, so muß man unter den größeren Detailgeschäften drei Kategorien unterscheiden, 1) das reine Spezialgeschäft, das sich nur mit einer bestimmten engeren Branche befaßt, 2) die sogenannten Kaufhäuser, namentlich in der Bekleidungs- und Ausstattungsbranche, so eine große Anzahl von Geschäften in allen Städten Deutschlands, und 3) die eigentlichen Warenhäuser, das heißt größere Detailgeschäfte, die das Prinzip

[1]) Die Firma Israel führt folgende verschiedene Branchen: Baumwollenwaren, Badeartikel, Bettwäsche, Blusen, Damen-Konfektion, Damen-Wäsche, Decken (Schlaf-, Bett-, Stepp-, Tisch-, Diwan-, Reisedecken), Fächer, Felle und Fellteppiche, Friesstoffe, Flanelle, Gürtel, Gardinen (Schmuckdecken), Handschuhe, Halstücher, Hüte für Herren und Damen, Hosenträger, Herren- und Knaben-Wäsche, Handtücher, Küchentücher, Handarbeiten, Inlettstoffe und Züchen, Kinder-Konfektion, Kinder-Wäsche, Kissen, Kleiderstoffe, Korsetts und Strumpfhalter, Knöpfe und Krawattennadeln, Krawatten, Leinen und Leinenwaren, Möbel und Wohnungseinrichtungen, Möbelstoffe, Mützen und Hüte, Pelzwaren, Plaids, Samte und Seidenwaren, Schuhe und Stiefel, Schürzen, Stöcke und Schirme, Strümpfe, Taschentücher und Halstücher, Teppiche und Vorleger, Tischzeuge, Trikotagen, Tücher und Wollwaren, Unterröcke, Vorhänge, Weißwaren, Waschstoffe.

haben, alle Waren zu führen, die die Kundschaft bei ihnen zu kaufen wünscht, und so gewissermaßen eine Vereinigung von verschiedenen Branchen unter einheitlicher Leitung darstellen.

Je größer solche Warenhäuser sind, umso vollständiger können die einzelnen Abteilungen ausgestattet werden. Ein Haus, das, wie Marshall Field oder Wanamaker oder Whiteley oder der Bon Marché, weit mehr als 100 Millionen Mk. umsetzt, kann, wenn es auch hundert verschiedene Abteilungen hat, doch in diesen einzelnen Abteilungen reichhaltiger sein als ein kleines Geschäft, das im ganzen vielleicht 100 000 Mk. umsetzt, also nur $^1/_{10}$ des Umfanges hat als durchschnittlich eine einzige Abteilung solcher großen Warenhäuser.

Diese Warenhäuser sind nun nicht willkürliche Schöpfungen oder Erfindungen ihrer Besitzer, sondern sie haben sich den Forderungen der Kundschaft entsprechend allmählich aus kleinsten Anfängen, vielfach aus kleinen sogenannten Spezialgeschäften heraus entwickelt und nach und nach immer mehr Branchen zugelegt. Das Bedürfnis des Konsumenten hat demnach die Warenhäuser geschaffen. Das Bequemlichkeits- und Zeitersparungsbedürfnis der Konsumenten ist der eigentliche Schöpfer der Warenhäuser. Heute ist, auch für die meisten Frauen, namentlich der unbemittelteren Klassen, Zeit Geld! Wenn man alle Artikel, die man braucht, an einem Orte zusammenfindet, so ist man in der Lage, schnell alle Bedürfnisse befriedigen zu können, man spart dabei, auch wenn die Waren nicht billiger sein sollten als in den Spezialgeschäften.

Aber auch noch andere Bedürfnisse des Publikums haben an der Entstehung der Warenhäuser mitgeholfen, namentlich auch das Prinzip dieser Geschäfte, möglichst billig zu verkaufen; denn ein großer Teil des Publikums ist darauf angewiesen, möglichst sparsam mit seinen geringen Mitteln zu wirtschaften. Es kommt vielen Frauen daher auf jeden Pfennig an, den sie sich beim Einkauf sparen können. Da die Warenhäuser nun sehr bald erkannt hatten, daß das Bedürfnis, billig zu kaufen, im Publikum sehr stark vorhanden sei, so suchten sie diesem Bedürfnis entgegenzukommen; sie mußten daher die Waren so billig wie möglich einkaufen und waren deshalb bestrebt, direkt mit den Fabrikanten in Verbindung zu treten, um die Spesen des Zwischenhändlers zu sparen. Sie erkannten, daß es darauf ankomme, durch billigen Einkauf und billigen Verkauf der Waren den Umsatz zu vergrößern. „Großer Umsatz, kleiner Nutzen"[1]) wurde so das moderne Geschäftsprinzip der Warenhäuser und allmählich auch zahlreicher anderer Detailgeschäfte.

[1]) Vgl. van der Borght in seiner Rede im preußischen Abgeordnetenhause am 27. Februar 1900:

Da nun die Möglichkeit, billig einzukaufen, ferner auch bei barem Einkauf gegeben war, so mußten die mit dem alten im Detailhandel herrschenden Schlendrian brechenden Kaufleute auf unbedingte Barzahlung halten und mit der Borgwirtschaft brechen. Andererseits erkannte auch das Publikum, daß, wenn es billig kaufen wollte, es nicht zugleich die Waren auf Borg entnehmen könnte. So trafen sich wieder die beiderseitigen Interessen der Geschäftsleute und des Publikums.

Um nun den Geschäftsumsatz möglichst zu vergrößern, legten sich diese weitblickenden Kaufleute nach und nach immer mehr Branchen hinzu, während andererseits eben, wie bereits geschildert, das Publikum das auch gerade wünschte. So bildeten diese Kaufleute auch in Deutschland, ohne große Kenntnis von den bereits im Auslande bestehenden Warenhäusern zu haben, das Warenhaussystem aus.

Der Zweck der Warenhäuser ist nach Allem eine möglichst vollständige und wohlfeile Befriedigung der Bedürfnisse des Publikums, und zwar in erster Linie nicht der oberen zehntausend, die die Kundschaft der ersten Modegeschäfte bilden, sondern hauptsächlich des mittleren Publikums, wie auch der unteren unbemittelteren Klassen.

Die Warenhäuser wurden sich dieser ihrer sozialen Mission, Bresche zu legen in die vielfach hohen Preisaufschläge des Detailhandels, sehr bald bewußt und haben so dem Publikum nicht zu unterschätzende Dienste erwiesen. Sie betrachten es als eine ihrer Hauptaufgaben, nicht nur den Bedürfnissen der Zeit nicht nachzuhinken, sondern diesen womöglich voranzueilen, überall auszuforschen, wo und wie neue Konsumartikel dem Publikum zugängig gemacht werden können — man denke z. B. an die Einführung der Konserven in den Konsum durch die Warenhäuser und an die Tausenderlei Neuheiten, die ständig auftauchen —.

Ein Hauptprinzip der Warenhäuser ist es so geworden, den Massenkonsum zu fördern, und wenn die Warenhäuser sich allmählich immer mehr vergrößerten und so Bedeutung für das größere Publikum gewannen, so legten sie auch immer mehr Gewicht auf die Hebung des Geschmacks des Publikums und die Hebung der Qualität der Waren. Sie wollten nicht nur durch geschmack-

„Übrigens darf man nicht vergessen, wenn immer von dem Prinzip ‚Großer Umsatz und kleiner Nutzen‘ gesprochen und das als etwas Bedenkliches hingestellt wird: diesem Prinzip verdanken wir, daß die Lebenshaltung der unteren Klassen sich wesentlich hat heben können. Deshalb sollten wir auch in dieser Beziehung nicht vergessen, wenn wir das Vordringen der Großbetriebe, die nach diesem Prinzip vorgehen — und das sind nicht lediglich die Warenhäuser — erschweren, daß wir damit eine Rückwirkung gerade auf die ärmsten Schichten der Bevölkerung hervorrufen können, die bedenklich ist.“ — — — —

volle Ausstattung ihrer Geschäftsräume und künstlerische Dekoration aller Art, sondern auch durch Führung von einer besseren Warenqualität und kunstgewerblichen Erzeugnissen aller Art den Kunstgeschmack des Publikums zu beeinflussen und zu heben suchen.

Stellten sie sich so auf der einen Seite bewußt in den Dienst der Konsumenten, so kamen sie auch auf der anderen Seite dem Bedürfnis zahlreicher Fabriken nach Massenabsatz ihrer Erzeugnisse entgegen. Wie wir bereits mehrfach auseinandergesetzt haben, basiert die moderne Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Industrie in erster Linie auf der Zunahme der Produktion, in zweiter Linie auf der dadurch ermöglichten Arbeitsteilung, Anschaffung von Spezialmaschinen und Verbilligung der Produktionskosten. Durch den von den Warenhäusern geförderten Massenumsatz war daher die Industrie in der Lage, ihre Produktion zur Massenerzeugung auszugestalten, ihre Produktionskosten und Verkaufspreise zu verbilligen und ihre Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte dadurch zu steigern. Die Warenhäuser sind daher nicht nur hervorragende Konsumanstalten für das Publikum, sondern sie sind auch wirksame und bedeutungsvolle Absatzstellen für die Industrie, die durch Erleichterung und Vergrößerung ihrer Produktion an Exportfähigkeit beträchtlich gewinnt.

Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Warenhäuser liegt demnach auf der Hand. Wenn auch manche Warenhäuser noch nicht das wohlhabendste Publikum zu ihren Kunden zählen und infolgedessen noch nicht die industriellen und kunstgewerblichen Erzeugnisse feinsten Genres zu führen vermögen, sondern ihren Hauptabsatz in Waren mittlerer oder auch teilweise geringerer Qualität zu wohlfeilen Preisen suchen müssen, so kann man ihnen daraus keinen Vorwurf machen; denn sie müssen sich mit der Qualität ihrer Waren selbstverständlich ihrem Kundenkreise anpassen. Daß aber die Warenhäuser das Bestreben hätten oder tatsächlich die Wirkung gehabt hätten, daß die Qualität der Waren sich unter ihrem Einflusse verschlechtert habe, daß die Neigung des Publikums infolgedessen immer mehr nach geringwertigeren Waren gehe, ist nach unseren Erfahrungen nicht zutreffend. Jeder Kaufmann, sofern er überhaupt kaufmännische Qualität in sich trägt, hat das naturgemäße Bestreben, sein Geschäft nach jeder Richtung hin zu heben, immer bessere Waren und Qualitäten zu führen und immer bessere Kundschaftskreise zu gewinnen.

So sehen wir denn, daß eine große Anzahl von Warenhäusern auch in Deutschland bereits sich eines guten Rufes erfreut, das bessere Publikum zu Kunden gewonnen hat und in Bezug auf die Qualität der Waren, Ausstattung und Dekoration an der Spitze des Detailhandels marschiert.

Selbstverständlich bestehen, wie auch bei den Spezialgeschäften, hierbei Unterschiede, und es gibt kleinere Warenhäuser, namentlich jüngere Geschäfte, die sich noch auf der untersten Staffel der Stufenleiter befinden. Die Gegner der Warenhäuser heben aber immer geflissentlich diese Geschäfte, die noch nicht auf der Höhe sind, oder die Jugendjahre der Warenhäuser überhaupt hervor, während sie die besseren und erstklassigen Warenhäuser stets ignorieren.

Daß in den ersten Zeiten, als die Warenhäuser aufkamen, von manchen in der Reklame zu weit gegangen ist, wie das auch bei anderen Geschäftsarten vorkommt, soll hier nicht geleugnet werden. Von manchen Warenhäusern ist damals mit Lockartikeln und übertriebener Reklame, namentlich wo unter den Warenhäusern selbst schärfste Konkurrenz herrschte, wohl vielfach über die Schnur gehauen worden. Diese Zeiten sind aber glücklicher Weise an den meisten Orten vorüber. Es ist bezeichnend, daß die Gegner, wenn sie in ihren Versammlungen gegen die Warenhäuser eifern, fast immer auf frühere Vorkommnisse, die 10 Jahre und mehr zurückliegen, zurückgreifen müssen, während aus der neueren Zeit ihnen fast gar kein Material zu Gebote steht. Obwohl die zahlreichen Gewerbetreibenden den Warenhäusern scharf auf die Finger sehen und jeden irgendwie geeigneten Fall mit den Handhaben des unlauteren Wettbewerbs-Gesetzes verfolgen, kommen doch verhältnismäßig nur sehr wenige Verurteilungen von Warenhäusern vor.

Ein wesentliches Moment, das das Aufkommen der Warenhäuser begünstigt hat, liegt in dem früheren Zustande des Detailhandels selbst. Der Detailhandel ist im großen und ganzen jahrhundertelang ziemlich unverändert geblieben.

Es gab, wie Sombart[1]) richtig ausführt, vier Hauptbranchen unter den Detailgeschäften. Die Waren gruppierten sich nach Branchen, d. h. nach der Herkunft, und zwar schieden sich diese Kategorien hauptsächlich in Manufakturwarenhandlungen; Metallwarenhandlungen; Glas-, Porzellan- und Steinguthandlungen und viertens in Sammelwarenhandlungen, Galanterie- und Kurzwaren, auch Nürnberger Waren genannt.

Der Kleinhandel wurde nach Sombart in der Hauptsache handwerksmäßig ausgeübt, d. h. der Detailhändler wartete, bis ihm die Kunden ins Haus kamen. Irgend welche Anstrengungen, um das Geschäft zu vergrößern, um mehr Kunden heranzuziehen, wurden nicht gemacht.

In diese idyllische Ruhe griff nun die moderne Entwicklung mit nicht allzu zarter Hand hinein. Je mehr die Industrie sich ent-

[1]) Auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Berlin 1899 a. a. O. S. 143.

wickelte und zur Massenproduktion überging, wurde der Absatz der Waren ein Problem, eine Kunst. Zahlreiche Fabriken gründeten selbst Detailgeschäfte, die sich nach und nach vergrößerten, und es entstanden auch daneben andere größere Detailgeschäfte, Magazine, Kaufhäuser usw.

Der Detailhandel verlor nun zum Teil seinen krämermäßigen Charakter. Die größeren Geschäfte mußten in kaufmännischem Stile geführt werden, die Unterbringung möglichst vieler Waren unter dem Prinzip „Großer Umsatz, kleiner Nutzen", die Heranziehung des Publikums wurde die Hauptaufgabe.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wurden die Reklame, die Kulanz, die Ausstattung, Dekoration, billige Preise, Ausnahmetage sowie Lockartikel und dergleichen.

Stand der alte Handel unter dem Zeichen der Ruhe, so steht der neue unter dem Zeichen der Unrast, der ewigen Veränderung. Alles dies konnte der Detailhandel nur in größeren Geschäftsräumen leisten. Daher wuchsen die Geschäfte von Jahr zu Jahr, besonders diejenigen Geschäfte, die es verstanden, den Wünschen des Publikums entgegen zu kommen, wie unter anderen die größeren Waren- und Kaufhäuser.

Ein anderes Moment, das zur Ausbildung größerer Geschäfte führen mußte, war der in rapidem Maße zunehmende schnelle Modewechsel. Fast auf allen Gebieten dehnt die Mode ihre Herrschaft aus. Es gibt vielfach nicht mehr bloß Sommer- und Wintermode, sondern auch Frühjahrs- und Herbstmode.

Da die kleinen Geschäfte diesem Zuge der Zeit wenig nachzukommen vermögen, beförderte dieser zu seinem Teile wieder die Bildung größerer Detailgeschäfte.

Jedes größere Warenhaus ist bekanntlich in eine Anzahl Abteilungen gegliedert, die, je nach der Größe des Hauses, einzeln oder mehrere zusammengefaßt unter einem Abteilungsleiter stehen. Die Anordnung der Warenhäuser ist vielfach folgende:

Im Parterre finden sich die Manufaktur-,[1]) Kurz- und Posamentier-, Wollen-, Baumwollenwaren, Herrenartikel, Handschuhe, optische Artikel,

[1]) Die Brancheneinteilung eines großen Berliner Warenhauses ist folgende: 1. Kurzwaren, 2. Tapisserie, 3. Brandmalerei, 4. Kleiderstoffe, 5. Seide und Samt, 6. Futterstoffe, 7. Baumwollwaren, 8. Leinen- und Tischwäsche, 9. Taschentücher, 10. Negligée-Wäsche, 11. Bettwaren, 12. Schürzen, 13. Korsette, 14. Handschuhe, 15. Strümpfe, 16. Trikotagen, 17. Strickgarne, 18. Herrenartikel, 19. Herren-Hüte und Mützen, 20. Schirme und Stöcke, 21. Spitzen und Rüschen, 22 Seidene Bänder, 23. Putz, 24. Schleier, 25. Pelzwaren, 26. Damen-Konfektion, 27. D.-Maaß-Salon, 28. Kinder-Konfektion, 29. Herren-Konfektion, 30 Schuhe, 31. Teppiche, Möbelst., Gardinen, 32. Bilder, 33. Bücher, 34. Musikalien, 35. Schreibwaren, 36. Parfümerie, 37. Koffer und Lederwaren, 38. Galanterie, 39. Japan-Waren, 40. Bijouterie, 41. Silberwaren, Uhren, 42. Spielwaren, 43. Korbwaren, 44. Holz-

Bijouterien, Tapisserien, Parfümerien, Schreibwaren, Bücher, Noten, Handarbeiten, Kerb- und Brennholzsachen. In der ersten Etage: Damenkonfektion, Herrenkonfektion, Kinderkonfektion, Hüte und Putz, Wäsche, Pelzwaren, Lederkoffer; in der zweiten Etage: Teppiche, Gardinen, Möbelstoffe, Schuhwaren, Galanterien, Japanwaren, Uhren, Erfrischungsraum; in der dritten Etage: Glas, Porzellan, Lampen, Wirtschaftsartikel, Eisen-, Metallwaren, Bürsten, Korb-, Holz- und Spielwaren; in der vierten Etage: Lebensmittel, Bettstellen, Möbel, photographisches Atelier.

Das preußische Warenhaussteuergesetz vom 18. Juli 1900 teilt im § 6 die Waren in folgende 4 Gruppen[1]) ein:

A. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaren, Farbwaren, Drogen und Parfümerien;

B. Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmerdekorationen;

C. Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Öfen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche;

D. Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

Jede dieser einzelnen Abteilungen bildet in den größeren Warenhäusern ein selbständiges Ganzes für sich. Zwar werden sie durch die Oberleitung und durch die Kassen- und Speditionseinrichtungen und dergleichen miteinander verbunden, doch muß jeder Abteilungschef für sich allein wirtschaften, sein Personal anstellen und bezahlen, mit einer bestimmten Summe

---

galanterie, 45. Lampen, 46. Glas, Porzellan, 47. Haus- und Küchengeräte, 48. Bürsten, Seife usw., 49. Optik, 50. Zigarren, Tabak usw., 51a Gemüse und Konserven, b) Fische, c) Kolonialwaren, d) Butter, e) Obst, f) Wild und Geflügel, g) Fleischwaren, 52. Weine und Liköre, 53. Konfituren, 54. Erfrischungsraum, 55. Photographie, Ölgemälde, 56. Reisebureau, 57. Materialverwaltung.

[1]) Die unter A. B. C. D. aufgezählten Gruppen erschöpfen weder alle Arten von Waren, noch ist es ausgeschlossen, daß man die eine oder die andere Ware füglich sowohl der einen oder der anderen Gruppe zuzählen kann. Für Möbel, Teppiche und Vorhänge ist sogar, um der tatsächlichen Entwicklung der Branchen zu folgen, die Möglichkeit ihrer Zugehörigkeit zu zwei Gruppen (B. und C.) ausdrücklich erwähnt.

Einkäufe machen usw. Jeder Abteilungschef ist selbstverständlich dafür verantwortlich, daß die ihm unterstehende Abteilung gedeiht und sich rentabel erweist.

Die Preiskalkulation in einem Warenhause ist natürlich für jede einzelne Ware ganz verschieden. Einige Waren vertragen höhere Aufschläge, so alle teueren und Luxusartikel, Seidenstoffe, bessere Wollen-, Baumwollenstoffe, feinere Lederwaren, Konfektion usw., während andere Waren wieder nur mit sehr geringen Aufschlägen auskommen können, so besonders die Lebensmittel, die vielfach nur Aufschläge von 5—15% vertragen. Da derartige Abteilungen, wie die Lebensmittelabteilung, niemals höhere Aufschläge durchführen können, so ergeben sie nach der Durchschnittskalkulation eine Unterbilanz, während sie tatsächlich immer noch einen Gewinn bringen können.

Das Warenhaus will nun dem Publikum die einzelnen Waren möglichst preiswürdig zuführen. Es will aber auch andererseits, wie jedes andere Geschäft, dabei Gewinn erzielen. Die Aufgabe der Abteilungsleiter, bezw. Einkäufer ist es daher, diese beiden Prinzipien miteinander in Einklang zu bringen. Da jedes Geschäft nicht nur bestehen, sondern gedeihen und sich vergrößern will und auch Reserven zurücklegen muß, so muß auch bei den Warenhäusern, wie bei jedem anderen guten Geschäft, die Grundlage strengste Reellität und Solidität sein, andernfalls würde es seine Kundschaft bald verlieren, und es würde aus Prozessen wegen unlauteren Wettbewerbs überhaupt nicht herauskommen.

Die Aufgabe der Abteilungsleiter, bezw. Einkäufer ist es daher, möglichst gute Qualitäten und möglichst preiswürdig, und zwar möglichst direkt bei dem Produzenten einzukaufen, vorteilhafte Gelegenheitskäufe zu machen, was ihnen durch die durch das Prinzip der Barzahlung ihnen stets zur Verfügung stehenden Geldmittel und durch den größeren Bedarf der Warenhäuser sehr erleichtert wird; neue Artikel aufzuspüren, die voraussichtlich flotten Absatz finden; dem Publikum besondere Kaufgelegenheiten zu bieten; durch Erzielung eines möglichst hohen Umsatzes die Spesen zu verringern und die Verkaufspreise infolgedessen so zu halten, daß die Konkurrenz sie nicht unterbieten kann.

Da Massenartikel, d. h. diejenigen Artikel, von denen nach demselben Muster größere Mengen hergestellt werden, am billigsten sind und auch ihr Transport am billigsten zu stehen kommt, so ist es das Bestreben der Warenhäuser, immer bestimmte Typen von Waren in größeren Mengen zu führen, um durch größeren und schnelleren Absatz dieser das Kapital möglichst oft umzusetzen. Je schneller und öfter der Umsatz, um so wohlfeiler wieder können die Preise bemessen sein.

Infolge ihres Prinzips, feste Preise zu halten, hat das Publikum sich daran gewöhnt, in den Warenhäusern nicht zu handeln, sondern verläßt sich auf die Preiswürdigkeit der Waren.

Was noch sonstige Eigentümlichkeiten der Warenhäuser betrifft, so sei auf das schon erwähnte Prinzip der Barzahlung, der Kulanz beim Umtausch und der zwangslosen Besichtigung der ausliegenden Waren ohne Kaufzwang hingewiesen.

Wenn die Warenhäuser es nicht verstehen würden, das Publikum zufrieden zu stellen und seinen Wünschen entgegenzukommen, so würden sie niemals sich zu ihrer Bedeutung haben entwickeln können.

Dazu kommt nun weiter bessere Ausnutzung des Personals, das nicht wie in vielen kleinen Geschäften vielfach unbeschäftigt zu stehen braucht, ferner bessere Ausnutzung der Räume.

Je höher das Gebäude, um so billiger stellen sich naturgemäß die Raumkosten. Am besten stellen sich in dieser Beziehung die amerikanischen Warenhäuser, die vielfach bis zu 12 Stock hoch gebaut sind; in Deutschland dagegen ist der Bau über 4 Etagen hinaus nicht gestattet.

Ein weiteres Moment, das bei den Warenhäusern in Betracht fällt, ist die Anpassungsmöglichkeit an die verschiedenen Verhältnisse. Die Warenhäuser sind in der Lage, je nach Bedarf diesen oder jenen Artikel mehr zu forzieren und namentlich auch auf die einzelnen Saisonbedürfnisse besondere Rücksicht zu nehmen, so vor allem auf Weihnachten und Ostern.

Gerade diese Verhältnisse ermöglichen eine rationelle Ausnutzung des Personals und der Raumverhältnisse.

Durch die Warenhaussteuer (in Preußen), die die Detailgeschäfte dann mit einer Umsatzsteuer belegt, wenn sie mehr als eine der vier Warengruppen führen, ist die Ausdehnungsmöglichkeit der reinen Spezialgeschäfte über eine Gruppe hinaus, wofern sie nicht der Warenhaussteuer unterwerfen werden wollen, unterbunden.

Die Warenhäuser haben so durch die Warenhaussteuer eine Art Monopolstellung erlangt, die namentlich den großen Warenhäusern zugute kommt und ihnen einen gewissen Ersatz für die durch die Warenhaussteuer ihnen beigebrachten Verluste bietet.

Vielfach hat man in den Warenhäusern ein Problem gesehen, das mit einem gewissen mystischen Dunkel umgeben sei. Das ist für den Kenner der Verhältnisse nicht der Fall, da die Warenhäuser ja auch weiter nichts sind als wie größere Detailgeschäfte. Sie sind von den reinen Spezialgeschäften nur durch die größere Anzahl der von ihnen geführten Branchen und durch gewisse andere Eigentümlichkeiten, die wir schon berührt haben, unterschieden.

Dieser etwas mystische Zug ist den Warenhäusern nur durch ihre Gegner beigelegt worden, die sich die schnellen und großartigen Er-

folge einzelner Warenhausfirmen nicht erklären und diese nicht auf die Tüchtigkeit der betr. Warenhausbesitzer zurückführen, sondern in den Warenhäusern eine Art von Spuk und Teufelswerk erblicken wollten, um durch ihre Bekämpfung eine größere Anziehungskraft auf ihre Anhänger auszuüben.

Nachstehend wollen wir nochmals alle bisher behandelten Gesichtspunkte bezüglich der Zwecke, Bedeutung und Organisation der Warenhäuser kurz zusammenfassen:

Die Warenhäuser sind Stätten des Massen- und besseren Konsums und bilden ständige, systematisch und einheitlich geordnete Ausstellungen für gebrauchsfertige Waren unserer nationalen Volkswirtschaft, in denen das Publikum ungeniert, ohne Kaufzwang, alle ausliegenden Waren besichtigen, Preise und Qualitäten vergleichen und künstlerische Ausstattung, Auslagen und Dekorationen sehen kann.

1. Die Warenhäuser heben die Warenkenntnis und den allgemeinen Kunstgeschmack des Publikums, wodurch das Kunsthandwerk intensiv gefördert wird.
2. Sie heben stetig die Qualität der Waren, gestalten sie immer praktischer, passen sie den Bedürfnissen immer mehr an, führen die Fortschritte der Fabrikation dem Publikum ständig vor Augen, praktische Neuheiten in den Konsum ein und schaffen für viele Artikel erst einen Markt (man denke nur an den Konserven-Konsum).
3. Sie verkaufen nur gegen bar, bieten aber sonst dem Publikum die denkbar größten Bequemlichkeiten beim Einkauf — es findet alles nahe beieinander — und bringen ihm die größte Kulanz in jeder Beziehung, besonders auch beim Umtausch entgegen.
4. Durch die innere Organisation ihrer Geschäfte bieten sie die Gewähr für die größte Reellität und Preiswürdigkeit der Waren:
   a) Es ist eine einheitliche, systematische und straffe Organisation durchgeführt, die jegliche Arbeitsvergeudung verhütet.
   b) Es werden nur sachverständige Kräfte angestellt, welche die Garantie für preiswürdigen Ein- und Verkauf der Waren bieten.
   c) Die Räume der Gebäude werden sachgemäß ausgenutzt.
   d) Der Barverkauf ermöglicht billigeren Einkauf.
   e) Der schnellere Umschlag wie auch die Führung einheitlicher Qualitäten bedingen den Bezug größerer Posten zu billigeren Preisen und geringeren Frachtkosten,
5. Infolge ihrer Spesenersparnisse können und wollen sie dem Publikum den Konsum wohlfeil zuführen und ihm die Verbilligung des Zwischenhandels zugute kommen lassen.

   Sie wollen dem Publikum, namentlich auch den breiten Massen des Mittelstandes, sowie den unbemittelteren Klassen, durch die Verbilligung vieler Waren den Konsum verbreitern, den Lebensgenuß und die Lebenshaltung erhöhen. Sie wollen einen gewissen Lebenskomfort auch den unteren Klassen ermöglichen.
6. Infolge der Verbilligung und Hebung des Konsums, infolge Einführung vieler neuer Artikel fördern die Warenhäuser die Produktion und die industrielle Massenfabrikation, wie auch durch Hebung des Kunstgeschmackes das Kunsthandwerk und durch die zahlreichen Neubauten das Baugewerbe, während sie anderseits den Import vieler Artikel entbehrlich machen.

III. Abschnitt.

Die Vorwürfe gegen die Warenhäuser.

Die von den Wortführern des Mittelstandes gegen die Warenhäuser erhobenen Vorwürfe sind sehr mannigfacher Art.

In der Hauptsache kann man diese in drei Gruppen einteilen: einmal wirft man den Warenhäusern vor, daß sie großkapitalistische Gründungen seien, die den kleineren Gewerbetreibenden durch ihren unbeschränkten Kapitalbesitz überlegen seien, sodann sollen sie unfairen und unlauteren Wettbewerb aller Art betreiben, und schließlich macht man ihnen zum Vorwurf, daß sie aus diesen beiden Gründen und auf diesen Wegen den Mittelstand ruinieren.

Im einzelnen gibt es kaum irgend eine Schlechtigkeit oder Untugend, die man nicht den Warenhäusern vorwürfe. Die Warenhäuser sind in diesen Kreisen das hassenswerte Gewerbe, schlechthin, der Prügelknabe für alles, woran andere, die Verhältnisse oder auch man selber schuld sind. Es ist geradezu erstaunlich, mit welcher Emsigkeit und Beharrlichkeit man alles, was irgendwo in der Welt sich ereignet hat, zusammenträgt und ohne weiteres den Warenhäusern zur Last legt.

Eine Hauptfundgrube für diese Angriffe und Vorwürfe für die Warenhäuser bilden die Schriften von Gymnasialprofessor Suchsland,[1]) Halle a. S. Weiter ist zu erwähnen eine Broschüre von J. Henningsen,[2]) Hamburg, 1. Vorsitzender des Gesamtausschusses, Hamburg-Altona, Gewerbe-Schutzvereine und Gewerbe-Schutzkommission, Hamburg 1905, ferner eine anonyme Schrift.[3]) Weiter seien noch folgende Schriften erwähnt: Die Denkschrift des Bundes der Handel- und Gewerbe-

---

[1]) Los von den Konsumvereinen und Warenhäusern, Halle a. S. II. Aufl. 1905, ferner die Klippen des sozialen Friedens, 11. Aufl. 1906, schließlich Schutz- und Trutzwaffen gegen die Konsumvereine und Warenhäuser, Halle 1904.

[2]) Beiträge zur Warenhausfrage, Hamburg 1905.

[3]) Im Paradies der Damen. Hamburg 1905.

treibenden zu Berlin,[1]) eine Broschüre von Paul Dehn,[2]) eine Broschüre von A. Grävell.[3])

Die von den genannten Autoren gegen die Warenhäuser vorgebrachten Vorwürfe und Angriffe sind im einzelnen, so zunächst bei Suchsland folgende:

„Wo sich Warenhäuser auftun, bleiben die Läden in der Nähe leer[4]) stehen.“ — „Das Publikum wird von den Warenhäusern in ganz hinterlistiger Weise angelockt, dann in Versuchung geführt und endlich ertappt. — Auch Verkäuferinnen werden auf diese Weise oft unglücklich gemacht.“ — „Die Warenhäuser ruinieren den gewerblichen Mittelstand, sie machen täglich tausend[5]) andere tot.“ — „Es fehlt den Warenhäusern ganz der soziale Sinn.“ — „Von ‚Intelligenz‘[6]) kann dabei nicht gesprochen werden.“ — „Der Warenhausbetrieb ist ein ganz mechanischer.“[6]) — „Das Prinzip des Schleuderns[7]) ist in den Warenhäusern zu einer ständigen Einrichtung geworden.“ — Es ist garnicht selten, daß faktisch unter Preis[7]) angeboten wird.“ — „Die billigen Artikel sind nur Locksachen.“[8]) — „Bestimmte Geschäfte werden durch dauernd billiges Auszeichnen einzelner Gegenstände in den Augen des Publikums als teuer diskrediert.“ — „Die Warenhäuser bedienen sich aller möglichen Triks zur Anlockung von Kunden, wie die Ankündigung von Restertagen, Ausnahmetagen, ganz besonders billigen Tagen. Alle sind nur Variationen des einen Themas: Vorspiegelung unzutreffender Tatsachen mit unverfrorener Spekulation auf die Urteilslosigkeit der breiten Masse. — Leider sind es zum großen Teile Angehörige des werktätigen Mittelstandes[9]) selbst, welche zu den besten Kunden der Warenhäuser gehören.“ — „Die Warenhäuser wecken im Publikum alle schlummernden Triebe eines krankhaften Egoismus.“ — „Sie erzielen durch Zusammentrommeln von möglichst großen finanziellen Mitteln bei der sich ergebenden Bilanz möglichst wenig

[1]) Die Warenhaus-Umsatzsteuer zum Schutz des Kleinhandels und des Kleingewerbes, Berlin 1899.

[2]) Die Großbasare und Massenzweiggeschäfte, Berlin 1899.

[3]) Zum Kampf gegen die Warenhäuser, Dresden 1899.

[4]) Es würde Suchsland schwer fallen, auch nur einen einzigen Beweis dafür zu erbringen. Gerade das Gegenteil ist der Fall!

[5]) An anderer Stelle sollen es täglich 10 000 sein! Man halte demgegenüber die so starke Vermehrung der kleinen Ladengeschäfte, über die allgemein geklagt wird!

[6]) Diese Aussprüche verraten außerordentliche Geschäftskenntnisse!

[7]) Dann würden sie sehr schnell zumachen müssen. Ihr Geschäftsprinzip ist allerdings: „Großer Umsatz, kleiner Nutzen“, während ein Verein sächsischer Kolonialwarenhändler das Prinzip: „Kleiner Umsatz, großer Nutzen“ als für den Kleinhandel geltend vertreten hat!

[8]) Widerspricht den Behauptungen sub 4.

[9]) Dieser müßte doch ein Urteil über die Preiswürdigkeit der Waren in den Warenhäusern haben!

Reingewinn, um an den Fiskus und die Städte möglichst wenig Abgaben entrichten zu müssen."[1]) — „Die Warenhäuser drücken auf die Verbilligung[2]) der Produktion." — „Die Warenhäuser verbreiten geringe und geringste Qualitäten."[3]) — „Die Warenhäuser sind die brutale Anwendung des Großkapitals."[4]) — „Der Geschäftsgrundsatz: großer Umsatz bei kleinstem Verdienst ist ganz verwerflich."[5]) — „Der durch die Warenhäuser[6]) hervorgerufene Niedergang des Mittelstandes schafft ununterbrochen neue Mitglieder für die Sozialdemokratie, und zweitens bildet er ein elementares Hindernis für die Befriedigung des in jede menschliche Brust gepflanzten und daher berechtigten Gefühls wirtschaftlicher Selbständigkeit."[7]) — Die Warenhäuser haben für verschiedene Artikel die sogenannte Warenhauspackung[8]) eingeführt, d. h. eine bei gleichem Aussehen geringere Packung, die aber verhältnismäßig doch noch teurer ist als die sonst übliche reelle Packung."

In der Broschüre „Im Paradies der Damen" wird den Warenhäusern folgendes zum Vorwurf gemacht: „Die Warenhäuser sinnen mit allem Raffinement nur darauf, sich den Anschein der Billigkeit[9]) zu geben." — „Die Warenhäuser können einzig und allein nur billig sein durch die Minderwertigkeit ihrer Waren.[10]) — Nicht die Zentralisation ist es, durch die der Kapitalismus in den Warenhäusern wirkt, sondern die geschickte Ausnutzung wirtschaftlicher Übelstände und die Unkenntnis der Käufer."[11]) — Es ist eine durchaus irrige Meinung, wenn das Publikum glaubt, im Warenhause besonders billig[9]) einzukaufen. — Einzelne kleine Sachen sind einige Pfennige billiger,

[1]) Beweislose Verdächtigungen oder Verallgemeinerungen!

[2]) Infolge größerer Bestellungen können die Fabrikanten billiger produzieren. Das Prinzip der sogen. „letzten Elle", das Prof. Suchsland aber wohl nicht bekannt ist!

[3]) Das kommt ganz auf den Kundenkreis an, wie bei allen anderen Geschäften!

[4]) Sie sind bekanntlich aus kleinsten Anfängen entstanden und mit ganz geringen Mitteln gegründet. „Großkapitalistisch" sind nur ganz wenige Warenhäuser, wohl noch nicht 5!

[5]) Das sagt ein Mann, der ein Volkswirt sein will!

[6]) Der Mittelstand vermehrt sich vielmehr sehr stark!

[7]) Klippen, S. 10. An anderer Stelle dagegen will S. gerade die Arbeiter usw. von der Selbständigkeitsmachung durch Einführung des Befähigungsnachweises für den Kaufmannsstand fernhalten (Schutz- und Trutzwaffen, S. 45 und 73). Welche Widersprüche!

[8]) Das ist ein Märchen, entstanden aus dem Umstande, daß viele Waren in den verschiedensten Qualitäten hergestellt werden!

[9]) Wohlfeilheit der Waren ist ihr Prinzip!

[10]) Nein, auch infolge ihres größeren und schnelleren Umsatzes, ihres Bareinkaufs infolge der Barzahlung und ihrer Ersparung von Spesen!

[11]) Gerade durch die zwanglose Besichtigung der Waren in den Waren- und Kaufhäusern hat sich das Publikum eine bessere Warenkenntnis angeeignet!

aber im allgemeinen sind die Preise dieselben wie in jedem anderen Geschäft."[1]) — „Die pfennigweise[2]) Auszeichnung vieler Gegenstände ist nur ein Lockmittel." — „Der Grundsatz der Warenhäuser ist: billig und schlecht."[3]) — Es sind Schundwaren,[3]) die in den Warenhäusern verramscht werden." — „Es gibt kaum einen geschäftlichen Kniff, kaum einen Trik,[4]) den anzuwenden das Warenhaus verschmähen würde. Lediglich auf solche Geschäftskniffe[4]) und auf nichts anderes ist das Warenhaus von Anfang an basiert gewesen. „Die Warenhäuser verschaffen sich vielfach auf Schleichwegen[5]) Waren von Fabrikanten, die nicht an Warenhäuser liefern". — „Der Chef eines Warenhauses kann nicht ausreichende Sach- und Fachkenntnisse[6]) haben. Durchstechereien der Angestellten mit den Lieferanten kommen leicht und oft vor". — „Ebenso mangelhaft steht es auch vielfach mit den Branchen- und Warenkenntnissen der Angestellten, besonders der Verkäufer und Verkäuferinnen"[7]). — „Das Warenhaus verschlingt viel Geld für Organisationsfehler"[8]). — „Die kostspielige Reklame[9]) und ferner die noch kostspieligere Propaganda durch den billigen Verkauf verschlingen viel Geld bei den Warenhäusern". „Infolgedessen sind die Großbasare nicht leistungsfähig"[10]). — Die Frauen werden in den Warenhäusern verleitet, über ihre Mittel zu kaufen"[11]). — „Die Warenhäuser verleiten die Käufer oder auch die Angestellten zu Diebstählen"[12]). — „Das Warenhaus ist weder imstande, noch geneigt, diejenigen Arbeitskräfte aufzunehmen, die es anderswo brotlos macht"[13]). — „Die Warenhäuser drücken den Stand der Handlungsgehilfen herab. Auch die Gehälter der Angestellten sind in den Warenhäusern sehr gedrückt"[14]). —

[1]) Nein! Im Durchschnitt sind die Waren billiger als in den kleineren Geschäften!

[2]) Sie entspricht dem Prinzip, die Waren so billig wie möglich abzugeben!

[3]) Wäre das der Fall, dann würden sie bald leerstehen! Billig und gut ist vielmehr das richtige Prinzip!

[4]) Die eigentlichen und anerkannten Warenhäuser tun das nicht, ihre Reklame ist immer vornehmer geworden.

[5]) Ist vielleicht mal vorgekommen.

[6]) Ist auch nicht nötig, da er dazu seine Abteilungschefs hat. Kann der Leiter der Häuser Hertzog, Gerson oder Israel alle Waren ihrer hunderterlei Branchen kennen!

[7]) Diese sind meistens in sogen. Spezialgeschäften vorgebildet!

[8]) Wie bei allen Geschäften!

[9]) Richtige Reklame bringt die Kosten mehrfach ein!

[10]) Man verlangt ja gerade Umsatzsteuern zur Ausgleichung der größeren Leistungsfähigkeit der Warenhäuser! Welche Widersprüche!

[11]) Weit weniger als bei den kleineren Geschäften, wo sie borgen können!

[12]) Diese kommen in allen Betrieben vor!

[13]) Sehr häufig werden Kräfte angestellt, die früher selbständige Geschäfte hatten.

[14]) Sie sind in der Regel höher als bei der Konkurrenz, da sonst die Angestellten bei der Konkurrenz bleiben würden!

„Die Behandlung der Angestellten im Warenhause ist eine unwürdige". — „Der Verdienst der Warenhäuser wird dadurch erzielt, daß ein Teil der billigen Massenartikel unter dem Preise,[1]) ein Teil der Waren zum Selbstkostenpreise und ein Teil der Waren mit einem hohen Aufschlage kalkuliert wird." — „Die Gründung von Warenhäusern wird nur durch hohe Kredite der Hypothekenbanken[2]) ermöglicht." — „Der Grundbesitz wird durch die Warenhäuser entwertet"[3]). — „An Ausnahmetagen wird nur eine kleine Quantität von Waren zu dem billigen Preise verkauft"[4]). — „Infolge der drückenden Konkurrenz der großen Warenhäuser ist die Zahl der Zensiten in der vierten Gewerbesteuerklasse in Berlin[5]) zurückgegangen." — „Die Warenhäuser beziehen viele Waren aus den Strafanstalten[6]) zu billigen Preisen." — „Warenhausbrände[7]) bilden eine furchtbare Gefahr für die oft so zahlreichen Besucher der Basare."

Henningsen in seiner Broschüre „Beiträge zur Warenhausfrage",

[1]) Alle Waren sollen in den Warenhäusern prinzipiell mit Nutzen verkauft werden, sogar noch bei den Saison-Ausverkäufen!

[2]) Die Warenhäuser haben sich aus kleinsten Anfängen entwickelt. Erst später erhielten einige von ihnen Bankkredite!

[3]) s. S. 567, Anm. 5.

[4]) Soviel eben da ist, oder ausverkauft werden soll!

[5]) Nur relativ, absolut haben sie zugenommen. Trotzdem ist die Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen in Berlin noch sehr hoch. Auf 10000 der Bevölkerung kamen (nach dem Statistischen Jahrbuch für den Preußischen Staat 1906, S. 234):

1905	Klasse I	II	III	IV	Zusammen
in Berlin	9,8	12,8	71,9	260,5	355,1
Staat (in den Städten)	3,9	6,3	50,4	204,5	265,1
1895					
in Berlin	5,7	10,1	68,2	284,4	368,3
Staat (in den Städten)	—	—	—	—	270,5

(Vgl. auch Anm. zu S. 356.)

Die Zahl der Steuerpflichtigen betrug:

	in Berlin	im Staate	Davon °/₀ in Klasse I	II	III	IV
1895	59534	464031	0,9	1,9	16	81,2
1905	69164	600790	1,2	1,9	16,1	80,7

Es haben demnach in den einzelnen Klassen keine erheblichen Verschiebungen stattgefunden.

Und während in der Zeit von 1895—1905 die Bevölkerung des preußischen Staates von 31885123 auf 37293324, also um 17 °/₀ stieg, wuchs die Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen um 29,5 °/₀!, in Berlin allerdings nur um 16 °/₀. Letzterer Umstand erklärt sich daraus, daß die große Mehrzahl der Kleingewerbetreibenden in Berlin überhaupt keine Gewerbesteuer zahlt.

[6]) Unzutreffende Behauptung!

[7]) In modernen Warenhausbauten noch nicht vorgekommen. Jeder kleine Geschäftsbrand wird stets zu einem „Warenhausbrand" gestempelt!

Hamburg 1905, bringt gegen die Warenhäuser folgende Vorwürfe, Anschuldigungen und Angriffe vor.

Er behauptet, das Warenhaus stelle eine rückschrittliche[1]) Erscheinung in der Warenverteilung dar, da es zu Geschäftsformen, die allenfalls in Dörfern und kleinen Städten zweckentsprechend sein können, die aber niemals in die Entwicklung unserer Großstädte hineinpassen, zurückgreife und namentlich nichts anderes sei als der frühere Ramschbasar in verfeinerter[2]) Auflage.

Die Warenhäuser haben mit gewaltigen Geschäftsunkosten zu rechnen, die verhältnismäßig die Unkosten gut geleiteter Spezialgeschäfte vielfach wesentlich übersteigen[3]).

Die Warenhäuser haben ferner in den einzelnen Artikeln keinen größeren, sondern vielfach einen wesentlich geringeren Bedarf als gute Spezialgeschäfte[4]), können daher auch nicht billiger als diese einkaufen.

Darum müssen sie Täuschungsversuche[5]) der verschiedensten Art gegenüber dem kaufenden Publikum machen. Das Warenhaus erwecke durch einzelne Lockartikel den Anschein, als ob der Konsument dort wirklich besser bedient würde wie in anderen Geschäften[6]).

Darum werden vielfach einzelne Artikel beim Einkauf ganz kleiner Mengen unter dem Preise abgegeben. Will ein Kunde mehr kaufen, so tritt ein Preisaufschlag ein oder aber es wird ihm bedeutet, daß er größere Mengen überhaupt nicht von der gewünschten Ware beziehen könne[7]).

Unlauterer Wettbewerb[5]) wird häufig von den Warenhäusern in der schlimmsten Weise getrieben. So soll ein Warenhaus in München 10 Gebinde Wolle zu 65 gr. verkauft haben, während sonst 10 Lot Wolle 100 gr. wiegen.

Das Warenhaus klagte gegen den betr. Kaufmann, der dieses angebliche Falschgewicht in seinem Schaufenster bekannt gemacht hatte, wegen Beleidigung und Geschäftsschädigung. Dieser sei aber vom Gericht freigesprochen worden. (Unwahrheit!)[8])

[1]) Wäre das der Fall, dann wäre diese Erscheinung als nicht zeitgemäß längst wieder verschwunden!

[2]) Also doch verfeinert!

[3]) Das ist nicht der Fall! Es kommt natürlich stets auf die „Intelligenz" der Geschäftsleitung an!

[4]) Nicht als die kleinen Spezialgeschäfte!

[5]) Dieses würde ihnen bei der steten Kontrolle ihrer Gegner schlecht bekommen!

[6]) Vgl. S. 562, Anm. 8, u. S. 564, Anm. 2.

[7]) Das kann auch in Spezialgeschäften vorkommen, in guten Warenhäusern aber kommt es nicht vor!

[8]) Es war in Wirklichkeit gerade umgekehrt!

Ein Warenhaus[1]) in Halle sei wegen Angabe falscher Tatsachen in einer Schaufensterreklame vom Schöffengericht zu 400 Mk. verurteilt worden.

Noch ein Zugmittel der Warenhäuser ist die anscheinend haarscharfe Kalkulation mit Pfennigen, die aber häufig nur die höheren Preise der Warenhäuser verdecken soll.

Auch Erfrischungsräume mit oder ohne Musikunterhaltung müssen den Warenhäusern neue Kunden heranziehen, da in diesen Speisen und Getränke vielfach sehr billig verabreicht werden.

Unentgeltliche Benutzung der Straßenbahn, Rückerstattung der Eisenbahn-Fahrkarten ist ebenfalls ein beliebtes Mittel zur Heranziehung des Kundschaft.[2])

Unsere Industrie wird durch die Warenhausentwicklung schwer herabgedrückt, weil das Verlangen nach einer minderwertigen Ramsch- und Basarware erst seit Gründung der Warenhäuser gekommen ist.[3])

Durch das durch die Warenhäuser hervorgerufene Verlangen nach der erwähnten billigen Ramsch- und Basarware wird der Arbeiterstand schwer geschädigt, weil für diese Waren nur ganz geringe Löhne[4]) gezahlt werden.

Die Grundeigentümer[5]) in den Städten werden durch die Warenhausentwicklung ebenfalls schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Die Lage der Warenhausangestellten ist eine elende.[6])

Dieser neue Mittelstand stelle keinen vollwertigen Ersatz für den alten dar, denn für dessen gedrückte Lage geben die Arbeitsordnungen mit ihren vielen Strafen das beste Zeugnis.

Außer der Behandlung sei auch die Entlohnung[6]) der Angestellten meist eine sehr schlechte.

Die schlechte Entlohnung führt wieder zu Mißständen aller Art, insbesondere auch zu Diebstählen, zur Unsittlichkeit und dergleichen.

Die Steuerkraft der Gemeinden wird durch die Warenhäuser ebenfalls erheblich geschwächt, da der Umsatz vieler Gewerbetreibenden

[1]) Es war gar kein Warenhaus, sondern das Küchen- und Wirtschaftsartikel-Spezialgeschäft Bär!

[2]) Das ist meines Wissens ganze 2 mal vorgekommen!

[3]) Das verrät sehr tiefe, volkswirtschaftliche Kenntnisse. Die Ramschbasare waren bekanntlich die Vorläufer der Warenhäuser!

[4]) Die Löhne richten sich bei den Massenwaren nach ganz anderen Umständen, wie Koalition der Arbeiter, Stücklohn, Maschinenanwendung, Arbeitsteilung usw.

[5]) Bisher ist überall nur ein horrendes Steigen der Ladenmieten konstatiert worden!

[6]) Es ist gerade umgekehrt. Der Zudrang der Angestellten zu den Warenhäusern findet statt, weil ihre Lage und Gehälter dort besser sind als bei der Konkurrenz.

sich durch die Warenhauskonkurrenz in erheblicher Weise verringert, und die Warenhäuser ihr Einkommen viel zu niedrig angeben.[1])

Die Feuergefährlichkeit der Warenhäuser ist eine außerordentlich große. Die vielen Warenhausbrände[2]) der letzten Jahre, bei denen leider auch allzu oft Menschenleben zu beklagen waren, zeigen, daß auch die besten Vorsichtsmaßregeln noch nicht genügen. —

Die „Denkschrift“ des Bundes der Handel und Gewerbetreibenden zu Berlin enthält folgende Anklagen der Warenhäuser:

Es sei eine bestimmte Tatsache, daß die Großbasare den größten Teil[3]) des Umsatzes an sich reißen, der früher den Kleinhändlern zufiel.

Es werden dann eine Reihe von Fällen angeführt, in denen einzelne Lockartikel zu sehr billigen Preisen abgegeben wurden. Auch das photographische Gewerbe sei hierzu benutzt worden, ebenso Bücher, ferner zu Ostern die Ostereier, zu Weihnachten Pfefferkuchen, Christbaumschmuck.

Die Basare verdrängen das Kleingewerbe.[3]) Die Großbasare vermindern die Arbeitsgelegenheit in den Handelsbetrieben, sie bringen geringere Gewerbesteuererträge als die Kleinbetriebe.[4])

Die Geschäftsorganisation der Warenhäuser ist trotz des äußeren von ihnen gemachten Aufwandes keine übertrieben kostspielige.[5])

Sie haben die Gepflogenheit, etwa nur die Hälfte[6]) des zur Bedienung in Spezialgeschäften vorhandenen Personals zu stellen.

Hierzu kommt ferner der verhältnismäßige niedrige Mietspreis, da ihre Geschäftsräume auch in den oberen Stockwerken liegen.[7])

Auch durch das System der Barzahlung[7]) und durch den Einkauf gegen Barzahlung[7]) haben die Warenhäuser Ersparnisse, und da die Durchschnittsverkaufspreise der Warenhäuser mit Ausnahme einiger Lockartikel nicht billiger[8]) als im Spezial- und kleineren Ladengeschäft

---

[1]) Das sind völlig unbewiesene und in unzulässiger Weise verallgemeinerte Behauptungen. Die Warenhäuser heben den Verkehr und die Arbeitsgelegenheit, dadurch gewinnen auch indirekt die Finanzen der Städte, nicht minder auch durch die hohen Steuern, die die Warenhäuser überall zahlen!

[2]) Es ist bezeichnender Weise bisher noch kein einziges modern gebautes Warenhaus abgebrannt! Jeder kleine Geschäftsbrand wird von der warenhausgegnerischen Presse als „Warenhausbrand“ berichtet!

[3]) Die Warenhäuser in Deutschland setzen ca. 300 Millionen Mark um bei einem Gesamt-Detailumsatz von ca. 20 Milliarden!

[4]) Die Kleingewerbetreibenden sind größtenteils sogar ganz steuerfrei!

[5]) Andere Warenhausgegner behaupten wieder das Gegenteil!

[6]) Völlig beweislose Behauptung; Andere behaupten wieder gerade das Gegenteil!

[7]) Stimmt, das ist ja gerade eine ökonomischer Vorzug!

[8]) Das ist doch der Fall!

sind, so ergibt sich die Gewißheit, daß die Basargeschäfte nach einigen Jahren mit sehr großem Nutzen abschließen.

Die Warenbasare drücken die Einkaufspreise[1]) möglichst herab und verschaffen sich auf allerei Weise Waren von Fabrikanten, die nicht an Warenhäuser liefern wollen. Sie stellen, wenn sie größere Aufträge gegeben haben, die betr. Waren angeblicher kleiner Mängel wegen zur Verfügung[2]), um dadurch die Preise noch zu drücken. —

Eine weitere gegen die Warenhäuser gerichtete Broschüre ist die von Paul Dehn.

Nach ihm hängt das Entstehen der Großbasare zusammen mit der Entwicklung des unlauteren Wettbewerbes[3]) in Gestalt von Nachahmungen aller Art, Qualitätsfälschungen, Quantitätskürzungen, Scheinausverkäufen und Scheinauktionen, Gelegenheitsrestern und Partiegeschäften.

Es gingen daraus zunächst kleinere Basare hervor mit Einheitspreisen, Markbasaren, 50 Pfg. Basaren, 25 Pfg. Basaren usw.

Die Großbasare wenden den Kniff der Lockartikel[4]), der im kleinen Verkehr freilich auch schon früher beobachtet werden konnte, an, indem sie gewisse Waren unter dem Selbstkostenpreise, die übrigen Artikel aber mit einem entsprechend höherem Aufschlage verkaufen.

Die Anwendung solcher Lockartikel gehört vielfach in das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes.

Dehn führt dann eine ganze Reihe von Fällen solcher Lockartikel an.

Die Großbasare und Massenzweiggeschäfte wenden aber auch noch andere Formen des unlauteren Wettbewerbes an, so die Ankündigung von Ausnahmepreisen[5]) für bestimmte Tage oder nur für bestimmte Stunden.

Die Großbasare sind wesentlich emporgekommen durch Geschäftspraktiken[6]), wie sie früher im kaufmännischen Leben unerhört waren.

Diese Geschäfte können wegen ihrer höheren Unkosten[7]) nicht billiger als andere Geschäfte verkaufen, nur scheinbar ist die behauptete Konkurrenzüberlegenheit der Großbasare und Massenzweiggeschäfte. Im wesentlichen beruht sie auf den angedeuteten Praktiken in Gestalt

[1]) Vgl. S. 563, Anm. 2.

[2]) Lächerliche Verallgemeinerung von Fällen, die sich in allen Geschäftszweigen ereignen können.

[3]) Kennt Dehn nicht die Geschichte der Pariser Warenhäuser!

[4]) Lockartikel führen vielfach gerade die kleinen Materialgeschäfte, indem sie Petroleum, Seife, Butter usw. ohne Nutzen verkaufen.

[5]) Das soll unlauterer Wettbewerb sein!

[6]) Durch Regsamkeit, Reklame, Feste Preise, Barverkauf, Kulanz!

[7]) Man beachte diesen Widerspruch mit der „Denkschrift" des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden.

von Lockartikeln und marktschreierischer Reklame, auf dem Angebot minderwertiger Ware.

Eine größere Auswahl wie in anderen Geschäften ist in den Basaren nicht zu finden. Auch die Zeitersparnis, die man in den Großbasaren angeblich machen soll, beruht auf Einbildung.

Vielfach läßt auch die Bedienung in manchen Großbasaren viel zu wünschen übrig.

Die Großbasare verleiten nicht nur zum Kaufen, sondern auch zum Stehlen.

In den Basaren findet man nur Waren für die große Masse[1]), für den Durchschnittsmenschen oder auch Gelegenheitswaren, die der Unternehmer zu besonders billigen Preisen zusammengerafft hat.

Durch die Großbasare und Massenzweiggeschäfte wird das Proletariat im Gewerbsleben bedenklich vermehrt, unmittelbar unter den Geschäftsgehilfen, mittelbar unter den Lieferanten, und vor allen unter denjenigen, die von der Konkurrenz jener Unternehmungen erdrückt werden, unter den kleineren und mittleren Geschäftsleuten.[2])

Die Masse der Angestellten in den Großbasaren usw. ist schlecht[3]), ja unzureichend bezahlt. Sie wird überanstrengt, viele werden zu Ende der Saison brotlos.

In erhöhten Aufschwung gekommen sind durch die Großbasare die Waren aus Talmi, Simili, Goldin, Kunstwolle, Kunstseide und sonstigem Misch-Maschgewebe, die Surrogate von Seide, Samt, Plüsch und Pelzen.[4])

Die Basare drängen die Fabrikanten zu Produktionsverschlechterungen aller Art.[4])

Ein Großbasar verdrängt[5]) hunderte, ja tausende von Geschäftsleuten, darunter leiden zunächst die Hausbesitzer.[6])

Der geschäftliche Mittelstand verkümmert langsam. Verschwindet[7]) auch heute noch der mittlere kleinere Kaufmann, der heute den Kern des Bürgertums ausmacht, was bleibt dann noch vom Mittelstand übrig?

Was wird aus der Leipzigerstraße[8]) werden, wenn es mit der Gründung und Erweiterung der Basare so weiter geht?

[1]) Das trifft auf die großen Warenhäuser nicht mehr zu!

[2]) Es wird vielmehr über eine viel zu starke Zunahme der kleinen Gewerbetreibenden und über eine zu große Etablierungswut der Geschäftsleute geklagt!

[3]) Vgl. S. 567, Anm. 6.

[4]) Das entspricht nicht den Tatsachen. Das war längst vor dem Entstehen der Warenhäuser so!

[5]) Vgl. S. 567, Anm. 3.

[6]) Vgl. S. 567, Anm. 5.

[7]) Das Gegenteil ist der Fall!

[8]) In der Leipzigerstraße drängt sich Geschäft an Geschäft. Wie sah sie früher aus, und wie jetzt!

Grävell[1]) führt in seiner Broschüre „Zum Kampf gegen die Warenhäuser" folgende schädliche Folgen der Warenhäuser an, sie sollen

„1. durch Aufsaugung zahlreicher Kleinverkaufsgeschäfte den kaufmännischen und gewerblichen Mittelstand in absehbarer Zeit total ruinieren,
2. das Publikum durch prunkvolle Schaustellung über die Qualität der Waren täuschen und ihm das Urteil über dieselben erschweren,
3. durch Lockartikel, Reklame und andere Mittel die Käufer irre führen und in ihnen den Glauben eines besonders günstigen Angebots auch für alle anderen Waren erwecken,
4. durch Ruinierung zahlloser Einzelexistenzen auch die von diesen abhängigen Handwerker, Hausbesitzer, Bauunternehmer und in letzter Linie die Steuerkraft der Kommunen benachteiligen,
5. alle diese schädlichen Wirkungen im Bewußtsein ihrer Schädlichkeit und mit Absicht hervorrufen, indem sie durch die Macht des Kapitals den Fleiß und die Intelligenz des Mittelstandes untergraben,
6. die Industrie sich unterwürfig machen und die Notlage der beschäftigungslosen Fabrikanten ausbeuten,
7. die Zahl der abhängigen Existenzen vermehren helfen und die Gründung eigener Ernährungsquellen und Hausstände erschweren,
8. durch Vermehrung der Konkurse die gedeihliche Entwicklung von Handel und Gewerbe hemmen und damit das Nationalvermögen empfindlichen Schwankungen aussetzen."

Er unterläßt es aber auch nicht, einige Vorzüge[2]) der Warenhäuser hervorzuheben, so sollen sie

1. zur Hebung der Industrie beitragen und dadurch viele Arbeitsgelegenheiten schaffen (widerspricht oben Punkt 6),
2. zahlreichen Angestellten eine Existenz bieten (widerspricht oben Punkt 7),
3. den auf geringen Verdienst angewiesenen Personen billige Gelegenheiten zur Anschaffung täglicher Bedarfsartikel bieten (widerspricht oben Punkt 3),
4. diese Kaufsgelegenheiten mit der größten Bequemlichkeit, Übersichtlichkeit und Vollständigkeit ausstatten und die Weitläufigkeit der Besorgungen an verschiedenen Einkaufsstellen aufheben,
5. durch Festhaltung zahlreicher Angestellter die Konkurrenz für die Besitzer kleinerer Läden verringern,
6. die Durchführung sozialer Reformen im Handlungsgehilfenstande erleichtern,
7. der Ausbildung und Fortentwicklung des Personals ohne Stellenwechsel Vorschub leisten und ihm Gelegenheit zur Entfaltung seiner Intelligenz schaffen (widerspricht oben Punkt 7),
8. die Jahrmärkte ersetzen und deren Zustände verfeinern.

Indem er aber kurz zusammenfaßt, was seine Kritik an den Meinungen für und wider die Basare übrig gelassen hat, „bleibt nur ein verschwindend kleiner Rest, der den Warenhäusern zur Empfehlung[3]) dienen dürfte."

---

[1]) Zum Kampf gegen die Warenhäuser, Dresden 1899.
[2]) a. a. O. S. 26.
[3]) S. 39.

„Es ist eigentlich nicht viel mehr, als daß sie die Jahrmärkte ersetzen und beseitigen helfen, und daß sie für gewisse Waren (die Lockartikel) eine billige Kaufgelegenheit der Minderbemittelten bilden, denen sie Weitläufigkeiten in ihren Besorgungen und den Kaufzwang ersparen. Das ist aber auch Alles. Halten wir dem entgegen alle die Nachteile, welche nach unseren obigen Untersuchungen die Warenhäuser für Staat und Gemeinde, für den Grundbesitz, für die Lieferanten, die Konkurrenz, das Publikum, für ihre eigenen Angestellten und die anderer Geschäfte mit sich bringen, berücksichtigen wir, daß in den Warenhäusern zu Gunsten weniger Unternehmer ein riesiges Kapital mit verhältnismäßig geringem Nutz-Effekt arbeitet, und daß die schlimmen Gewohnheiten des Warenhauslebens die guten Sitten des gesamten Geschäftsverkehrs zu verderben geeignet sind, so dürfen wir uns der Schlußfolgerung nicht verschließen, daß tatsächlich die Warenhäuser in ihrer gegenwärtigen Form und Praxis ein öffentliches Übel darstellen, das bekämpft und möglichst beseitigt werden muß.“[1])

Schließlich wollen wir noch einiges aus der Broschüre von Steindamm[2]) anführen.

„Die Warenhäuser veranlassen nicht nur zum Diebstahl am Gute des Warenhausbesitzers, sondern sie verleiten die Käuferinnen auch zu unnützen Einkäufen.[3])

Nicht alle Artikel, die billig sind, haben den Vorzug, auch gut zu sein, namentlich die Ramschwaren.[4])

Die Warenhäuser können garnicht so billig sein, wie sie es scheinen, denn ihre Billigkeit ist immer auf einige Gruppen und gewisse Gelegenheitsartikel beschränkt. Ein Warenhaus kann nur Ausschußwaren oder Massenartikel oder Lockartikel billig verkaufen.[5]) Im letzteren Falle will es den Anschein erwecken, daß auch die übrigen Artikel billig seien, während häufig das Gegenteil der Fall ist. Denselben Zweck verfolgen auch die Gelegenheitskäufe, Extrapreise, Räumungsverkäufe.

Steindamm hebt aber auch einige Vorteile[6]) der Warenhäuser für das Publikum hervor, die unbedingt anerkannt werden müßten.

„In erster Linie hat die Möglichkeit, alles an einem Orte kaufen zu können, unbestreitbar große Vorzüge, vor allem die bedeutende Zeitersparnis. Die Warenhäuser haben in jedem Lager eine besondere Kasse, an der man die hier gemachten Einkäufe bezahlt. Das würde nun bei Besorgungen an verschiedenen Lagern, von denen das eine vielleicht im Erdgeschoß, das andere im vierten Stockwerk gelegen ist, die Zeitersparnis illusorisch machen, zumal die Kassen oft stark besetzt sind und dadurch einen langen Aufenthalt verursachen. Dem ist durch die Einrichtung der Sammelbücher abgeholfen. Man macht in jedem Lager seine Einkäufe, läßt den Betrag derselben in das Sammelbuch ein-

[1]) Dieses Urteil ist aber ein völlig einseitiges, gemäß dem Vorurteil, mit dem Gr. an diese Frage herangegangen ist.

[2]) Beiträge zur Warenhausfrage, Berlin 1904.

[3]) Das ist in allen Geschäften so!

[4]) Das ist selbstverständlich!

[5]) Warum? Es sind doch notorisch viele Waren in den Warenhäusern billiger als in den kleinen Geschäften!

[6]) S. 18.

zeichnen und bezahlt dann alles zusammen an irgend einer Kasse. Dadurch ist man in den Stand gesetzt, die verschiedenartigsten Bedürfnisse in kürzester Zeit durch die Einkäufe in einem Hause zu erledigen: das unnütze Verrennen von Zeit gerät in Fortfall.

Ferner ist als Vorteil zu nennen das deutliche Auszeichnen der Preise mit arabischen Ziffern. Damit ist einem Gebaren vorgebeugt, das früher namentlich in kleinen Geschäften zu Tage trat: daß der Verkäufer dem Kunden, je nach dessen Äußerem, den Preis willkürlich höher schrauben konnte, weil dieser ja nur für den Eingeweihten aus den Geheimzeichen erkenntlich war. Damit gebrochen zu haben und mit dem Prinzip der für jedermann verständlichen Preisauszeichnung vorangegangen zu sein, das ist ein Verdienst der Warenhäuser. Ein anderes könnte, wenn man im rechten Umfange und mit weniger eigennützigen Absichten vorgegangen wäre, beinahe ein kulturelles genannt werden: es ist das, dem Volke für weniges Geld eine Art Luxus zu gewähren, seinem berechtigten Verlangen entgegenzukommen, sein Heim mit einer gewissen Eleganz auszustatten, damit es sich darin wohl fühlen kann.

Man betrete heutzutage einmal die Wohnung eines besseren Arbeiters oder eines Unterbeamten — von jenen einfachen, kahlen mit wenigen Holzschnitten, wenns hoch kam, mit Kupferstichen bedeckten Wänden, wie einst vor 30, 40 Jahren, ist heute in diesen Kreisen kaum noch etwas zu sehen. Über dem Sofa befindet sich ein Nußbaumpaneel, auf dem billige Nippessachen aller Art stehen, von der Decke hängt eine Krone mit einer Majolikalampe, die Wände zieren Farbdrucke, bemalte Teller, Terracottfiguren, ja in manchen Familien, die irgendwo etwas von Kunst haben läuten hören, findet sich wohl gar eine Säule aus schwarz poliertem Holz mit einem Apoll.

Ich sagte, es wäre das beinahe ein kulturelles Verdienst der Warenhäuser — aber eben nur beinahe, denn leider macht der Erwerbstrieb oftmals die ideale Seite der Sache zu Schanden: nur allzu häufig herrscht das Prinzip: billig und schlecht[1])."

Nur allzu häufig herrscht nach Steindamm das Prinzip billig und schlecht[1]), wodurch die Warenhäuser nicht bloß ihre Kunden, sondern auch die Konkurrenz empfindlich schädigten. Wenn die Warenhäuser auch in den besseren Geschäftsgegenden die umliegenden Geschäfte nicht vernichteten, so geschehe dies doch in den entfernteren Stadtgegenden.[2])

In den Anfangszeiten der Warenhäuser dominierte das Ramschprinzip mit der Absicht, den anderen ihre Käufer abzujagen und für sich zu gewinnen.

„Um dieses Ziel zu erreichen, wird einige Zeit, nicht selten Jahre lang, ohne Gewinn,[3]) oft mit Verlust gearbeitet, häufig dem Staat und der Kommune Steuern[3]) entzogen, und dann, wenn alle Konkurrenten oder doch die gefährlicheren unter ihnen totgemacht[4]) sind, wenn der Markt allein vom Warenhause beherrscht wird, erst dann geht man zu anderen Prinzipien über, dann diktiert man die Preise! Bei neun von zehn Unternehmungen, nicht zuletzt in den Provinzialstädten, trifft die geschilderte Entwicklung zu."

[1]) Das ist eine Übertreibung! Jedes Geschäft hat das Prinzip, die Qualität seiner Waren und damit seinen Ruf zu heben!

[2]) Vgl. S. 570, Anm. 2.

[3]) Beweislose Behauptung!

[4]) Beweislose Übertreibung!

[5]) Und dabei das kolossale Anwachsen der Geschäfte!

Das raffinierte[1]) Arbeiten mit Sonderangeboten, Ausverkäufen, Gelegenheitskäufen usw. wirkt aber auch ansteckend auf die hart bedrängten, kleineren Geschäftsleute, die dann auch zu solchen Praktiken[2]) greifen müssen.

Und nicht nur die Läden[2]) und die Grundstücke[2]) werden entwertet, viel schlimmer ist die Vernichtung der selbständigen Existenzen.[2]) Auch die Lieferanten der Warenhäuser können ein trauriges Kapitel von dem Drücken der Preise erzählen.

Jedoch verfahren nicht alle Warenhäuser derartig. Der Vorwurf, der den Warenhäusern häufig gemacht wird, sie verschlechterten den Geschmack, indem sie die Industrie auf die Stufe der Massenartikel herunterdrückten und keine künstlerische oder sonst irgend eine Individualität aufkommen ließen, ist nicht ganz gerechtfertigt, denn das Volksbedürfnis nach einem billigen Luxus ist vorhanden.

Die Lage der Angestellten in Warenhäusern läßt auch oft noch viel zu wünschen übrig. In vielen Warenhäusern herrscht ein System rücksichtsloser Ausbeutung.

Auch die Ausbildung und Branchenkenntnis des Personals ist vielfach unzureichend wegen der Vielheit und Verschiedenheit der geführten Waren.[3])

Auch daß die Warenhäuser mit billigem Personal arbeiten, wird ihnen oft zum Vorwurf gemacht. Die Gehälter, namentlich der weiblichen Angestellten, sind oft unzureichende.

Steindamm kommt schließlich zu folgendem Ergebnis:

„Die Warenhäuser können, wenn sie die ihnen gegebenen Möglichkeiten, in jeder Weise reell zu verfahren, benützen und verwirklichen, wenn sie alle, nicht nur einzelne, die Profitwut hinter das Bewußtsein setzen, ein Glied des sozialen Körpers zu sein, für dessen Wohlergehen jeder nach seinen Kräften zu sorgen hat, wohl aus den Reihen der „sozialpolitisch unerwünschten Betriebe“ treten, wie man sie regierungsseitig öfter genannt hat. Vorläufig jedoch steckt eine große Anzahl von ihnen noch allzusehr in jenen Reihen, und diese Geschäfte[4]) sind in der Tat ein Schaden für die Volkswirtschaft.“ —

Stellen wir nun noch die Angriffe der Gegner der Warenhäuser im Deutschen Reichstage wie auch im Preußischen Landtage zusammen:

So äußerte der Abgeordnete Marx (Zentr.) im Preußischen Abgeordnetenhause am 10. 5. 1905, daß die Warenhäuser eine Macht

[1]) Das sind keine „Praktiken“, sondern moderne Mittel, um die Kauflust anzuregen!

[2]) Gänzlich unzutreffende Behauptung, es ist gerade umgekehrt!

[3]) S. 26. Steindamm übersieht, daß die Verkäufer usw. in den besseren Warenhäusern nur in der Branche, die sie gelernt haben, tätig sind.

[4]) Das sind aber Ramschgeschäfte und keine wirklichen Warenhäuser! Sodann erschwert man den Warenhäusern durch die ungerechtfertigten Sondersteuern ihre soziale Wirksamkeit.

des Großkapitals seien. — Infolgedessen bekämen sie, wie der Abgeordnete Gamp am 27. 2. 1900 im Preußischen Abgeordnetenhause ausführte, billigeres Geld und billigeren Kredit. — Die Warenhäuser können nach dem Kommissionsbericht des Preußischen Abgeordnetenhauses von 1900, wie auch der Abgeordnete Strosser am 10. 5. 1905 im Preußischen Abgeordnetenhause ausführte, die obersten Stockwerke ausnutzen, wodurch sie die Miete viel billiger haben als die kleinen Geschäftsleute. — Die Warenhäuser sind nach dem erwähnten Kommissionsbericht des Preußischen Abgeordnetenhauses vom Jahre 1900 besser daran als die anderen Gewerbetreibenden, weil, wenn eine Branche nicht gehe, so doch die andere, je nach Konjunktur und Jahreszeit. — Die Warenhäuser führen Lockartikel und veranstalten Ausnahmetage. So v. Brockhausen (konserv.) am 14. 4. 1896, Fuchs (Zentr.) am 19. 6. 1896, v. Brockhausen am 19. 4. 1898, was Dr. Crüger (freisinn.) aber am 26. 2. 1900 bestritt, Roeren (Zentr.) dagegen am 26. 2. 1900 wieder behauptete, van der Borght am 27. 2. 1900 wieder bestritt, bezw. richtig stellte, daß dies im ganzen Kleinhandel üblich sei. Auch der Finanzminister Miquel behauptete es am 27. 2. 1900, ferner der Kommissionsbericht des Preußischen Abgeordnetenhauses No. 394 1904. — Die Lockartikel können aber nach diesem Kommissionsbericht durch das unlautere Wettbewerbsgesetz getroffen werden. Auch die Detaillisten haben nach dem Kommissionsbericht Lockartikel. Lattmann (Antisem.) wandte sich gegen die Lockartikel der Warenhäuser am 10. 5. 1905. Abgeordneter Hausmann (natl.) erklärte am 10. 5. 1905, der § 5 des Warenhaussteuergesetzes fordere förmlich, um einen großen Umsatz zu erzielen, zu Lockartikeln auf. — Der Abgeordnete Rosenow (freisinn.) betonte dagegen am 10. 5. 1905, daß die Restetage der Detaillisten ähnlich seien wie die Ausnahmetage der Warenhäuser. Der Abgeordnete Cahensly sprach sich am 15. 5. 1905 gegen die weiße Woche eines Berliner Warenhauses aus.

Das Herrenhausmitglied Oberbürgermeister Becker erklärte am 13. 6. 1900 im Preußischen Herrenhause, daß alle Geschäfte durch derartige Mittel Kunden heranzuziehen suchten. Das Herrenhausmitglied Freiherr v. Durant erklärte sich am 31. 5. 1905 gegen diese Praxis. Der Abgeordnete Raab (Antisem.) zitierte am 2. 12. 1904 im Reichstage zum Beweise für die Anwendung von Lockartikeln eine Äußerung aus dem Confektionär.

Die Entnahme und den Verkauf von Konkurswaren warf der Abgeordnete v. Brockhausen den Warenhäusern am 14. 4. 1896 im Preußischen Abgeordnetenhause vor.

Der Abgeordnete Bruhn machte im Reichstage den Warenhäusern am 28. 2. 1905 die Pfennigkalkulation zum Vorwurf, er nannte die Warenhäuser ein staatlich konzessioniertes Raubsystem. —

Der Abgeordnete v. Brockhausen warf den Warenhäusern am 14. 4. 1896 im Preußischen Abgeordnetenhause vor, daß sie den Käufern Geschenke machten. — Der Abgeordnete Raab machte ihnen am 30. 11. 1904 die Ausgabe von Photographiebons zum Vorwurf. — Auch der Abgeordnete Erzberger brachte im Reichstage am 2. 12. 1904 den Vorwurf des Geschenkemachens gegen die Warenhäuser und andere Geschäfte vor.

Den Vorwurf der Lieferung minderwertiger Waren und des Verkaufes zu Schleuderpreisen erhoben der Abgeordnete v. Brockhausen am 14. 4. 1896 im Preußischen Abgeordnetenhause gegen die Warenhäuser, während der Abgeordnete Bueck am 9. 6. 1896 diesen Vorwurf zurückwies. Den gleichen Vorwurf erhoben im Preußischen Abgeordnetenhause am 10. 5. 1905 die Abgeordneten Strosser und Marx, ebenso der Abgeordnete Nißler im Reichstage am 2. 12. 1904, der den Warenhäusern den Verkauf von Schleuderwaren und unlauteren Wettbewerb vorwarf. Den Vorwurf des unlauteren Wettbewerbes wies im Preußischen Herrenhause das Herrenhausmitglied Frenzel am 13. 6. 1900 zurück, ebenso der Abgeordnete Bueck am 9. 6. 1896 im Preußischen Abgeordnetenhause. Der Abgeordnete Gröber dagegen warf im Abgeordnetenhause am 30. 11. 1904 einem Warenhause vor, daß es trotz unlauteren Wettbewerbes freigesprochen sei, weil nur die Angestellten verantwortlich gemacht würden. Der Abgeordnete Raab machte am 2. 12. 1904 auf einen billigen Blusenverkauf der Firma Karstadt in Hamburg aufmerksam. (Diese ist aber kein Warenhaus, sondern ein Spezialgeschäft.)

Die Warenhäuser sollen nach dem Abgeordneten v. Brockhausen am 14. 4. 1896 im Preußischen Abgeordnetenhause bei Ablieferung der Waren seitens der Fabrikanten absichtlich Ausstellungen machen, um den Preis dadurch zu drücken. Sie sollen nach dem Ausspruch desselben Abgeordneten in derselben Sitzung schlechte Löhne zahlen und die Angestellten durch lange Arbeitszeit ausnutzen. Diesen Vorwurf widerlegten die Abgeordneten Eugen Richter und Bueck am am 9. 6. 1896. Notorisch ist ja, daß gerade die großen Warenhäuser früher schließen als die meisten übrigen Spezialgeschäfte, Wertheim und Tietz z. B. um 8 Uhr. Hahn (B. d. L.) behauptete im Preußischen Abgeordnetenhause am 19. 4. 1898, die Angestellten hätten im Alter nichts. Dr. Crüger (freis.) machte dagegen am 26. 2. 1900 geltend, daß sich die Angestellten der Warenhäuser besser als viele Detaillisten stünden. Auch die Abgeordneten van der Borght und Barth sprachen sich am 27. 2. 1900 in diesem Sinne aus, während Abgeordneter Hammer (kons.) wieder am 11. 5. 1905 die Behauptung vom Abgeordneten Hahn aufnahm.

Der Minister v. Miquel erklärte am 12. 6. 1900 im Herrenhause, daß der selbständige Mittelstand die Hauptsache für den Staat sei.

Den ungünstigen Einfluß der Warenhäuser auf den Wert der benachbarten Grundstücke behauptete v. Brockhausen im Preußischen Abgeordnetenhause am 14. 4. 1896. Er wiederholte diese Behauptung am 19. 4. 1898, während die Abgeordneten Bueck am 9. 6. 1906, Crüger am 26. 2. 1900 und Oeser am 10. 5. 1900 das bestritten. Der Abgeordnete Werner (Antisem.) behauptete am 6. 3. 1905 gleichwohl im Reichstage, daß neben Wertheim Läden leer stünden. Die Warenhäuser machten alle Geschäftsleute in der Nachbarschaft bankrott wie Polypen. Die Abgeordneten Dasbach (Zentr.) und Arendt (freikons.) behaupteten am 19. 4. 1898 im Preußischen Abgeordnetenhause, daß die Warenhäuser nur an einem Orte Steuer zahlten, aber durch Versand ihrer Waren überall hin auch die Kaufleute in den übrigen Orten schädigten.[1])

Wenn die Warenhäuser den Mittelstand ruiniert haben, schließen sie einen Ring und erhöhen die Preise. So v. Brockhausen am 14. 4. 1896 und am 19. 4. 1898; ebenso Roeren am 26. 2. 1900, Fuchs am 17. 2. 1904, Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses 1904, Drucksache Nr. 394. Der Abgeordnete Eckert behauptete im Preußischen Abgeordnetenhause am 15. 5. 1904, daß die Warenhäuser die übrigen Geschäfte auch dadurch ruinierten, daß sie längere Zeit in einzelnen Gruppen die Preise herabsetzten, dann setzten sie die Preise wieder herauf und machten es hierauf mit einer anderen Warengruppe so. Auch der Minister v. Miquel stellte am 13. 6. 1900 im Herrenhause die Behauptung auf, daß die Warenhäuser gruppenweise den Mittelstand niederkonkurrieren können.[2])

Schließlich sei noch erwähnt, daß man den Warenhäusern vorgeworfen hat, sie machten große Ansprüche an die Feuer- und Sicherheitspolizei, sowie an die Städte überhaupt. So v. Brockhausen, wie auch der Minister v. Brefeld am 26. 2. 1900 im Preußischen Abgeordnetenhause, während der Abgeordnete Gothein am 26. 2. 1900 dagegen erklärte, daß die Städte an den Warenhäusern verdienten. — Die große Feuersgefahr der Warenhäuser betonten am 10. 5. 1905 der Abgeordnete Stroßer, am 15. 5. 1905 der Abgeordnete Werner, ebenso der Abgeordnete Marx, der die Regierung wegen der Beseitigung der beschränkenden Baubestimmungen in Münster für Waren- und Geschäftshäuser interpellierte. — Auch Miquel hob im Herrenhause am 13. 6. 1900 die großen Ansprüche der Warenhäuser an die Gemeinden hervor, während das Herrenhausmitglied Becker erwiderte, daß dann alle größeren Betriebe schärfer besteuert

[1]) Bekanntlich ist der Warenversand der großen Spezial- und Versandgeschäfte, wie z. B. Hertzog, Gerson usw. weit größer als der Versand der Warenhäuser.

[2]) Das sind Behauptungen, für die bisher unseres Wissens noch nicht ein einziger Beweis erbracht ist.

werden müßten. Die Feuergefährlichkeit der Warenhäuser behauptete auch der Abgeordnete Werner im Reichstage am 6. 3. 1905.

Die angebliche Feuersgefahr der Warenhäuser führte dann zu dem konservativen Antrage im Preußischen Abgeordnetenhause, die Verkaufsräume der Warenhäuser auf das Parterre und das erste Stockwerk zu beschränken, über den am 21. 3. 1906 im Preußischen Abgeordnetenhause beraten wurde. Die Abgeordneten Hammer und Eckert traten für den Antrag ein, während die Abgeordneten Rosenow, Brömel und von Campe sich gegen ihn erklärten, der Abgeordnete Marx aber seine Ausdehnung auch auf alle anderen Warengeschäfte mit Lagerung größerer Warenmassen, auch auf die Engrosgeschäfte, befürwortete.

Von den Vertretern der liberalen Parteien wurden als Gründe gegen eine besondere Gesetzgebung gegen die Warenhäuser, bezw. zu deren Gunsten im Preußischen Landtage und im Reichstage folgende angeführt: Die Kapitalkonzentration ist ein natürlicher Vorgang und unabwendbar. So Eugen Richter am 9. 6. 1896 und Oeser am 10. 5. 1895, der eingehend erklärte, daß der Mittelstand nicht zurückgehe, sondern sehr gut gedeihe. Der Abgeordnete Rosenow führte am 10. 5. 1905 aus, daß die Konkurse im Mittelstande abnähmen. — Im Preußischen Herrenhause führte das Herrenhausmitglied Frenzel am 12. 6. 1900 aus, daß das Großkapital unentbehrlich sei und das Herrenhausmitglied Bender wies in derselben Sitzung nach, daß in Breslau der Mittelstand gewachsen sei. — Der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, hob im Reichstage am 13. 4. 1904 hervor, daß auf der Kapitalbildung der Kulturfortschritt beruhe. Ebensogut wie man die Warenhäuser verfolge, müßte man auch die Fabriken vernichten, weil sie auch manchem schadeten, so Eugen Richter und Bueck am 9. 6. 1896 und Crüger am 2. 10. 1900. — Die Warenhäuser bedeuten für die Käufer eine Zeitersparnis, so Bueck am 9. 6. 1896, van der Borght am 27. 2. 1900, Rosenow am 10. 5. 1905 sämtlich im Preußischen Abgeordnetenhause; ebenso Peus am 2. 12. 1904 im Reichstage, der sich dahin äußerte, daß man die Bedürfnisse in den Warenhäusern im Spazierengehen deckte, was auch der Abgeordnete Bruhn am 28. 2. 1905 zugab.

Als eine weitere gute Seite der Warenhäuser hob Eugen Richter am 9. 6. 1896, Hausmann am 19. 4. 1898, Crüger am 26. 2. 1900, van der Borght am 27. 2. 1900 die Barzahlung der Warenhäuser hervor. Auch zahlreiche Wiederverkäufer haben ein Interesse am Bestehen der Warenhäuser, weil sie dort vielfach billig einkaufen können. So Hausmann am 9. 6. 1896.

Die Ausschaltung des Zwischenhandels, die man jetzt so sehr beklage, habe früher als gut gegolten, führte v. Eynem am 14. 4. 1896, Eugen Richter am 9. 6. 1896, Crüger am 26. 2. 1900 und Oeser am

17. 2. 1904 aus. Letzterer hob noch besonders hervor, daß die Landwirte dies ja durch ihre Genossenschaften noch heute täten.

Weiter wurde im Preußischen Abgeordnetenhause anerkannt, daß die Warenhäuser vielfach neuen Absatz schüfen; so van der Borght am 27. 2. 1900. Barth ebenfalls an diesem Tage, der namentlich die Verbreitung der Konserven durch die Warenhäuser hervorhob; ferner der Abgeordnete Oeser am 17. 2. 1904, der die Hebung der deutschen Glas- und Porzellanindustrie durch die Warenhäuser betonte, ferner Posseldt am 10. 5. 1905, Rosenow am gleichen Tage. Graf Hutten betonte im Herrenhause am 12. 6. 1900, daß sie den Konsum der Waren verbilligten.

Auf die Schuld des Detailhandels selbst an seiner schlechten Lage, namentlich seiner Überfüllung und die Selbständigmachung vieler ungeeigneter Elemente wies Abgeordneter Crüger am 26. 2. 1900 hin, der die Überfüllung im Kleinhandel, namentlich auf den Bau zu vieler Läden zurückführte, während van der Borght am 27. 2. 1900 im Preußischen Abgeordnetenhause die Zersplitterung der Kräfte im Kleinhandel, die Unfähigkeit und ungenügende Vorbildung, sowie den Mangel an Kapital bei vielen Detaillisten dafür verantwortlich machte. Auf diese Gesichtspunkte wiesen ferner hin die Abgeordneten Funk am 17. 2. 1904, Oeser am 17. 2. 1904, derselbe am 10. 5. 1905, ferner Posseldt, Rosenow und Hausmann am 10. 5. 1905.

Fassen wir alle gegen die Warenhäuser gerichteten Vorwürfe und Angriffe zusammen, so können wir sie folgendermaßen einteilen:

I. Wesen, Eigenschaften, Grundsätze und Manipulationen der Warenhäuser:
   1. Ihre Form,
      a) Großbetriebe, großkapitalistische[1]) Gründungen (brutale Anwendung des Großkapitals),
      b) die Führung aller Branchen: Rückschritt.[2]) Geht eine Branche nicht, so doch die andere. Ausnutzung aller Saisongelegenheiten, wie Weihnachten, Ostern.[3])
   2. Ihre Geschäftsgrundsätze, die keine Intelligenz[4]) (!) verraten, sind:
      a) marktschreierische[5]) Reklame,

[1]) Die meisten Warenhäuser sind Klein- oder Mittelbetriebe, ohne finanzielle Unterstützung der Banken!

[2]) Das Publikum denkt darüber anders!

[3]) Das ist doch gerade kaufmännisch und lobenswert!

[4]) Aber der Betrieb eines kleinen Geschäfts verlangt Intelligenz!

[5]) Die guten Warenhäuser tun das nicht, während viele Spezialgeschäfte hierin sehr weit gehen.

b) unlauterer oder unfairer Wettbewerb durch
  α) trügerische Angaben in den Inseraten,[1])
  β) trügerische Angaben in den Schaufenstern,[1])
  γ) Quantitäts- und Gewichtsverschleierungen,[1]) sogenannte Warenhauspackung,
  δ) Führung von minderwertigen Konkurs-, Ausschuß-, Ramsch- oder sogenannten Basarwaren, von Surrogaten und Imitationen, durch die sie den Geschmack des Publikums und die Produktion verschlechtern,[2])
  ε) trügerische Pfennigauszeichnungen zum Anschein der Billigkeit,[1])
  ζ) Lockartikel[3]) aller Art, z. B. auch Erfrischungsräume, Photographiebons, Geschenke, Kalkulation dieser Lockartikel unterm Preis, der übrigen Waren überm Preis, Abgabe dieser Artikel nur in kleinen Quantitäten,
  η) Ausnahmetage[4]), weiße Wochen[4]), Erstattung der Fahrkarten[5]) usw.,
  ϑ) vielfach unlautere[6]) Beschaffung von Waren auf Schleichwegen,[6])
c) Prinzip: Großer Umsatz, kleiner Nutzen,[7]) billig und schlecht,[8]) Prinzip des Schleuderns,[9])
d) Führung von einigen wenigen billigen Typen,[10])
e) Barzahlung[11]),
f) Bareinkauf[11]), Drücken der Einkaufspreise,[12]) indem sie Ausstellungen an die Waren machen,[12])

3. Ausnutzung der Räume, dadurch billige Mieten,[13])
4. die Warenhäuser sind feuergefährliche Menschenfallen,[14])
5. Ersparnis am Personal,

[1]) Das bestraft das unlautere Wettbewerbsgesetz mit Recht!

[2]) Das kommt wohl bei vielen Geschäften, besonders aber den geringeren und Partiewarengeschäften, vor.

[3]) Lockartikel führen alle Geschäfte, auch die feinsten und besonders auch die kleinen!

[4]) Allgemein üblich.

[5]) Unfaire Reklame, die nur ganz vereinzelt vorgekommen ist.

[6]) Wird bestraft.

[7]) Sehr lobenswert.

[8]) Kommt bei strebsamen Geschäftsleuten nicht vor!

[9]) Kein Prinzip der Warenhäuser, sondern vieler Anfängergeschäfte aller Branchen!

[10]) Ermöglicht billige Herstellungskosten und billige Verkaufspreise!

[11]) Sehr lobens- und nachahmenswert!

[12]) Eben nicht mehr wie andere Geschäfte.

[13]) Ökonomisch, rationell!

[14]) Beweislose Behauptung, da bisher kein moderngebautes Warenhaus abgebrannt ist!

a) verhältnismäßig wenig Personal,[1])
b) branchenunkundiges, billiges, minderwertiges, meistens weibliches Personal,[1])

6. geringe Geschäftsunkosten (Lissauer), hohe Geschäftsunkosten (Hennigsen),[2])
7. erzielen meistens künstlich nur einen geringen buchmäßigen Reingewinn,[3]) und zwar nur an einem Orte, während sie überallhin versenden.

II. Wirkungen der Warenhäuser infolge I:

1. Sie reißen allen Umsatz an sich und vernichten den selbständigen Mittelstand, konkurrieren ihn gruppenweise nieder, vermindern die Arbeitsgelegenheit,[4])
2. Wenn der Mittelstand vernichtet[4]) ist, dann schließen sie Ringe[5]) und nehmen sehr hohe Preise,
3. Schädigung der Hausbesitzer durch Unvermietbarkeit[6]) der Läden, wenigstens in den entfernteren Stadtgegenden,
4. Schädigung der Lieferanten und Fabrikanten,[7]) Drücken der Preise,[7]) Produktionsverschlechterung[8]),
5. Schädigung der Arbeiter,
   a) wegen Lohndrückerei,[9])
   b) wegen Unmöglichmachung der Selbständigmachung,[10])
6. Schädigung der eigenen Angestellten,
   a) schlechte Löhne,[11])
   b) schlechte Behandlung,[11])
   c) Verführung der weiblichen Angestellten,[12])

---

[1]) Andere Gegner behaupten das Gegenteil! Das ist je nach den Verhältnissen ganz verschieden.

[2]) Wunderbare Widersprüche!

[3]) Beweislose Behauptung oder Verallgemeinerung!

[4]) Die Tatsache der zu starken Zunahme der Kleingewerbetreibenden beweist das Gegenteil!

[5]) Phantasieprodukt! Bisher noch niemals der Fall gewesen. Um großen Umsatz zu erzielen, müssen sie ihre Preise stets wohlfeil halten.

[6]) Gerade das Gegenteil ist tatsächlich der Fall!

[7]) „Die" Warenhäuser drücken die Preise eben nicht mehr wie andere Geschäfte. An der event. Abwälzung der Warenhaussteuer tragen die Warenhausgegner, die auf Einführung der Warenhaussteuer drangen, selbst die Schuld!

[8]) Das Gegenteil ist der Fall. Die Qualitätsproduktion nimmt stetig zu.

[9]) Die Massenproduktion, auf die die Warenhäuser hinwirken, hebt bekanntlich die Löhne!

[10]) Suchsland will ja gerade die Arbeiter vom Aufrücken in den Kaufmannsstand durch Einführung des Befähigungsnachweises ausschließen!

[11]) Wenn die Angestellten der Warenhäuser sich in diesen schlechter stünden, würden sie sich nicht zu ihnen drängen!

[12]) Ist in anderen Geschäften notorisch weit größer!

7. Schädigung der Beamten,[1])
8. Schädigung des Publikums,
   a) es wird beschwindelt, zahlt zu hohe Preise[2]) für schlechte[3]) Waren, durch die sein Geschmack verschlechtert[3]) wird,
   b) es wird zu übermäßigem[4]) Kaufen verleitet; die Warenhäuser wecken im Publikum alle Triebe eines krankhaften Egoismus und verleiten die Frauen vielfach zu Diebstählen,[5])

[1]) Gerade die Beamten sind die besten Kunden der Warenhäuser, weil diese ihnen ihre Bedürfnisse wohlfeil liefern; wo keine leistungsfähigen Warenhäuser sind, treten sie daher vielfach den Konsumvereinen bei. Leistungsfähige Warenhäuser halten daher vielfach von der Gründung von Beamten-Konsumvereinen ab!

[2]) Widerspruch mit der Behauptung des Schleuderns und der Unterbietung seitens der Warenhäuser.

[3]) Vgl. S. 580, Anm. 2. Jedes Warenhaus sucht seine Warenqualitäten ständig zu verbessern und durch geschmackvolle Dekoration und Ausstattung seiner Räume den Geschmack des Publikums zu heben.

[4]) Wegen des Barverkaufs nicht möglich.

[5]) Auf dem 78. deutschen Naturforscher- und Ärztetag zu Stuttgart 1906 berichtete über „die Zurechnungsfähigkeit bei Warenhausdiebstählen" der Münchener Gerichtsarzt Prof Dr. Hans Gudden-München. Der Vortragende führte u. a. aus:

An der Stätte meines gerichtlichen Wirkens, in München, sind seit April 1904 zwei große Kaufhäuser. Das eine erstattete prinzipiell bisher gegen die Ladendiebe mit Ausnahme der als professionsmäßig erkannten keine Anzeige, während das andere mit Anzeigen vorging. In beiden Warenhäusern haben jedoch die Diebstähle außerordentlich abgenommen, seitdem in ihnen ein Selbstschutz eingeführt wurde. In dem einen Kaufhaus wurden Glasschutzwände eingeführt, und seit dieser Zeit bekam ich nicht mehr einen einzigen Fall von Warenhausdiebstahl zur Begutachtung. Ich schließe, daß sie in München nunmehr sehr selten geworden sind.

Es sind, wie mir versichert wurde, in der Regel für den Dieb unbrauchbare Gegenstände. Da entwendet z. B. eine Maurersfrau eine Flasche feinsten Parfüms, mit der sie gar nichts anfangen kann. Eine andere stiehlt kostbare Seidenbänder, Blusenstoffe und dergleichen, die ebenfalls für sie wertlos sind, weil der Gegensatz dieser Stoffe zu ihren sonstigen Kleidern und Mitteln zu auffallend wäre. Aus der Zwecklosigkeit und Unbrauchbarkeit des gestohlenen Gutes ist also wohl ein Schluß auf die Planlosigkeit und Plötzlichkeit des Vorgehens der Täter gerechtfertigt.

Bedeutsam scheint mir ferner zu sein:

1. daß an den Warenhausdiebstählen die ländliche Bevölkerung so gut wie gar nicht beteiligt ist, obwohl diese ein nicht geringes Kontingent zu den Kunden stellt;
2. daß betrunkene Individuen ebenfalls nicht unter den Warenhausdieben gefunden werden;
3. daß bei mehr als zwei Drittel der Diebe ein bestimmtes Motiv, eine vor Betreten des Kaufhauses schon bestehende Diebstahlsabsicht oder eine materielle Notlage bestimmt nicht vorhanden ist;
4. daß bei zirka 99% der Warenhausdiebe dem weiblichen Geschlecht angehören. Unter diesen finden wir alle Altersstufen und alle Gesell-

c) es wird gefährdet wegen der Feuergefährlichkeit[1]) der Warenhäuser,

d) es macht keine Zeitersparnis[2]) beim Einkaufen,

9. Schwächung der Finanzkraft der Städte,[3])
10. Schädigung der Staaten durch Vermehrung der Sozialdemokratie.[4]) —

Was das Wesen und die Eigenschaften der Warenhäuser betrifft, wird bezüglich ihrer Form ihnen vorgeworfen, daß sie Großbetriebe, großkapitalistische Gründungen seien, und daß sie eine brutale Anwendung des Großkapitals darstellen. Prüfen wir diese Behauptung auf ihre Richtigkeit hin.

Es wurden in Preußen zur Warenhaussteuer[5]) veranlagt:

im Jahre	1901	1902	1903	1904	1905	
	109	86	73	82	93	steuerpflichtige Betriebe.

schaftsklassen vertreten. Als ich mich erkundigte, welche Beobachtungen denn im allgemeinen an den Dieben gemacht würden, wurde mir erwidert, der Gesamteindruck sei der der „Minderwertigkeit“, der allerdings nicht näher definiert werden konnte.

Nach meinen Erfahrungen komme ich zu der Überzeugung, daß die bei psychopathischen, sonstwie nervösen oder hysterischen Personen infolge des Menstruationsprozesses häufig sich einstellende Alteration der Vorstellungs-, Willens- und Gemütssphäre sehr leicht durch die eingangs geschilderten äußeren Reize, wie sie in einem Warenhause einwirken, jähe Steigerungen erleiden kann, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen.

[1]) Vgl. S. 565, Anm. 7.

[2]) Das kann kein vernünftiger Mensch bestreiten!

[3]) Wegen der Hebung des Verkehrs und der Arbeitsgelegenheit ist gerade das Gegenteil der Fall!

[4]) Beweislose Behauptung!

[5]) Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1900, betreffend die Warenhaussteuer, wurden nach der „Stat. Korr.“ veranlagt

in der Provinz	Steuerpflichtige			mit einem Steuersoll von Mark		
	1901	1904	1905	1901	1904	1905
Ostpreußen	2	1	2	11500	4000	8000
Westpreußen	2	2	3	24000	32500	31500
Stadt Berlin	20	11	14	1342953	839014	916370
Brandenburg	7	12	13	131250	138000	128250
Pommern	3	4	4	59000	54316	53071
Posen	1	2	1	4000	8000	5500
Schlesien	10	8	7	223002	167200	146500
Sachsen	7	4	6	97400	29172	46852
Schleswig-Holstein	4	4	4	64600	72653	73000
Hannover	3	2	3	76500	36642	48753
Westfalen	5	5	7	53600	50750	129220
Hessen-Nassau	8	5	7	121000	128047	114242
Rheinland	37	22	22	865100	404711	459136
im Staate	109	82	93	3073905	1965005	2160304.

Das sind aber nicht alles Warenhäuser, sondern es fallen auch darunter Konsumvereine, Fabriken mit Versandgeschäften, Versandgeschäfte und dergleichen. Von den 82 zur Warenhaussteuer veranlagten Betrieben werden daher vielleicht 70—75 Warenhäuser sein.

Die Warenhaussteuer betrug im Jahre 1901 3 Millionen, 1902 1,91, 1903 1,93, 1904 1,96, 1905 2,16 Millionen Mark. Nach den vom Preußischen Finanzministerium in der verstärkten Handels- und Gewerbekommission des preußischen Abgeordnetenhauses im Jahre 1904 gemachten Mitteilungen betrug der steuerpflichtige Umsatz der im Jahre 1901 zur Warenhaussteuer veranlagten 109 Betriebe 178,5 Mill. Mark; im Jahre 1903 der steuerpflichtige Umsatz der 73 Betriebe 143,2 Millionen Mark. Von dem § 5 haben im Jahre 1903 25 Betriebe mit einem steuerpflichtigen Umsatz von 96,9 Millionen Mark und einem Betrage von 5,5 Millionen Mark = 5,7 % des Umsatzes Gebrauch gemacht.

Im Jahre 1903 hatten von den 73 veranlagten Betrieben 49 einen Umsatz bis zu 1 Million Mark, 24 dagegen einen Umsatz von 1—3 Millionen Mark und 7 einen solchen von über 3 Millonen Mark. Die 49 Betriebe mit einem Umsatz unter 1 Million hatten zusammen einen Umsatz von 29,3 Millionen, die 17 Betriebe von 1—3 Millionen hatten zusammen einen Umsatz von 29,7 Millionen und die 7 Betriebe über 3 Millionen einen Umsatz von zusammen 84,1 Millionen Mark. Der

Die bei weitem bedeutendsten Anteile am Gesamtaufkommen der Warenhaussteuer haben bei beiden Berechnungsarten das Rheinland und Berlin, nämlich bei Zugrundelegung des Sollaufkommens am Veranlagungsorte 42,4, bezw. 21,3 bei Verteilung der Steuer auf die in Betracht kommenden Betriebsorte 42,2, bezw. 20,6 v. H.

Bei Zerlegung der Steuersätze in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Teilbeträge betrug die Warenhaussteuer

in der Provinz	im Jahre 1901 überhaupt Mk.	v. H.	im Jahre 1904 überhaupt Mk.	v. H.	im Jahre 1905 überhaupt Mk.	v. H.
Stadt Berlin	1326284	43,1	835666	42,5	911536	42,2
Rheinland	818911	26,6	385860	19,6	445489	20,6
Westfalen	82748	2,7	66502	3,4	140425	6,5
Schlesien	216278	7,0	140170	7,1	118933	5,5
Brandenburg	110848	3,6	119760	6,1	116318	5,4
Hessen-Nassau	120004	3,9	128047	6,5	110982	5,1
Schleswig-Holstein	67898	2,2	72653	3,7	73000	3,4
Pommern	76755	2,5	60763	3,1	62188	2,9
Hannover	98700	3,2	54882	2,8	62104	2,9
Sachsen	106455	3,5	42692	2,2	59099	2,7
Westpreußen	25478	0,8	34057	1,7	33084	1,5
Ostpreußen	10022	0,3	11473	0,6	18140	0,8
Posen	13524	0,4	12480	0,6	9096	0,4
im Staate	3073905	100,0	1965005	100,0	2160394	100,0.

Umsatz dieser 7 großen Warenhäuser betrug demnach im Jahre 1903 ca. 60 % des gesamten Umsatzes aller 73 Betriebe.

Nimmt man an, daß ¼ des Gesamtumsatzes als Engros- und sonstiger von der Steuer befreiter Umsatz außer Rechnung geblieben ist, so würde der gesamte Umsatz dieser warenhaussteuerpflichtigen Betriebe in Preußen ca. 190 Millionen Mark betragen haben. Rechnet man hiervon den Umsatz der Nichtwarenhäuser ab, so kann man den Umsatz der preußischen warenhaussteuerpflichtigen Warenhäuser auf ca. 180 Millionen Mark annehmen. Nun gibt es in Preußen und im Deutschen Reiche noch eine Anzahl Warenhäuser, deren Umsatz die Steuergrenze von 400 000 Mark nicht erreicht; deren Zahl dürfte mit den außerpreußischen Warenhäusern (in Bayern sind z. B. 28 Geschäfte zur Warenhaussteuer veranlagt, darunter vielleicht 10—12 Warenhäuser) nicht mehr als 125 betragen, so daß wir in ganz Deutschland ca. 200 eigentliche Warenhäuser mit einem Gesamtumsatz von ca. 275 bis höchstens 300 Millionen Mark annehmen können. Von diesen ca. 200 Warenhäusern hat die größere Mehrzahl noch keinen Umsatz von 400 000 Mark. Einen Umsatz über 400 000 Mark dürften vielleicht 100 Warenhäuser in Deutschland haben, so daß die Hälfte der Warenhäuser noch durchaus zum Mittelstande zu rechnen ist.

Der Umsatz der Warenhäuser in Deutschland kommt nach unseren Berechnungen ungefähr dem Warenumsatz der landwirtschaftlichen Genossenschaften gleich; er übertrifft den der Konsumvereine um 25—50 Millionen Mark. Da nun die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit ihren Warenbezügen oder Verkäufen dem Handel genau dieselbe Konkurrenz machen, von ihm in gleicher Weise Existenzen ausschalten, so ist es keineswegs gerechtfertigt, geschäftliche Privatunternehmungen ebenso wie die Konsumvereine zu verfolgen, die landwirtschaftlichen Genossenschaften dagegen nicht nur nicht zu bekämpfen, sondern sie sogar noch von Staatswegen zu unterstützen. Will man den Handel, insbesondere den Detailhandel, als ein rohes Ei, das nicht von außen angefaßt und berührt werden darf, betrachten, so kann man nicht den einen Schädling des Handels bekämpfen, den anderen aber sogar noch in seinem für den Handel schädlichen Tun fördern und unterstützen. Derartige Inkonsequenzen sind vom Rechts- und moralischen Standpunkte aus äußerst bedenklich und dienen nicht dazu, das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung zu verstärken. —

Wie wir oben auseinandergesetzt haben, ist die Form des Großbetriebes durchaus keine besondere Eigenschaft der Warenhäuser, vielmehr überwiegt bei ihnen sogar der kleinere und mittlere Betrieb. Dagegen gibt es tausende von weit größeren Spezialgeschäften oder Kaufhäusern.

Will man von Großkapital, großkapitalistischen Gründungen und

einer brutalen Anwendung des Großkapitals im Detailhandel reden, dann trifft dies tatsächlich auf die Spezial-, namentlich Filialgeschäfte oder Kaufhäuser weit mehr zu als auf die Warenhäuser. Wirkliche Warenhausgroßbetriebe, die mehr als 3 Millionen Mk. Umsatz hatten, gab es 1903 in Preußen nur 7, gegenüber tausenden von Großbetrieben in der Form von Spezialgeschäften und Kaufhäusern. Schon aus der Tatsache läßt sich ohne weiteres das Urteil fällen, daß diese wenigen Warenhausgroßbetriebe mit ihrem steuerpflichtigen Umsatze von 84 Millionen Mk. unmöglich den gesamten Mittelstand zu ruinieren vermögen, denn ihr gesamter Umsatz von vielleicht 110 Millionen Mk. beträgt nur ½ % des gesamten Detailumsatzes, spielt also diesem gegenüber nur eine verschwindende Rolle.

Weiter wird angegriffen die Führung aller möglichen Branchen, die eigentliche Warenhausform. Diese soll einen Rückschritt gegenüber der Spezial-Geschäftsform darstellen, da das Gemischtwarengeschäft eine Erscheinung früherer Jahrhunderte gewesen und jetzt nur noch auf dem Lande und in den kleineren Städten üblich sei. Indes beweisen verschiedene Umstände, daß die Form des Spezialgeschäftes, wie sie sich allmählich im Laufe des Jahrhunderts herausgebildet und im Verkauf von Handwerkswaren seitens der Handwerker ihren Ursprung hatte, für die Konsumenten eigentlich niemals ausreichend gewesen ist und stets einer Ergänzung bedurft hatte. Diese Ergänzung bildeten in den vergangenen Jahrhunderten die verschiedenen Märkte, die Wochenmärkte, die meistens zweimal stattfanden und in kleineren Städten auch noch zweimal stattfinden, die Quartalsmärkte, die Jahrmärkte usw.

In unserer Zeit sehen wir neben den Spezialgeschäften die Markthallen sich entwickeln, welche auch eine Form des Gemischtwarenprinzips darstellen, nur daß die Geschäfte in verschiedenen Händen liegen. Eine ähnliche Erscheinung bilden die orientalischen Basare, die im ganzen Orient verbreitet sind, die auch auf dem Prinzip beruhen, daß die Käufer eine große Anzahl von Bedarfsartikeln zusammen zu sehen und zu haben wünschen. Auch bei ihnen gehören die einzelnen Geschäfte verschiedenen Inhabern.

Das gleiche Prinzip findet sich auch in den in der neueren Zeit viel empfohlenen Genossenschaftswarenhäusern wieder, wie ein solches z. B. in Hagen[1]) errichtet war. Dieses Genossenschaftshaus ist aber, hauptsächlich wohl wegen mangelnder einheitlicher Leitung, zusammengebrochen.

[1]) Dieses Warenhaus wurde von einem Unternehmer ausgebaut, und die einzelnen Stände an einzelne Gewerbetreibende vermietet, ähnlich wie dies bei orientalischen Basaren und den Markthallen der Fall ist.

Ein ähnliches Prinzip ist auch in den sogenannten städtischen Kaufhäusern verwirklicht, die in manchen Städten errichtet worden sind, z. B. in Mannheim, wo die Stadt ein größeres Gebäude, bezw. die unteren Räumlichkeiten, an eine Anzahl Gewerbetreibender vermietet hat.

Aus allen diesen Einrichtungen geht aber ohne Frage das Bedürfnis der Konsumenten nach einer zeitweisen oder dauernden Vereinigung zahlreicher Warenklassen hervor, wie das auch für den Großhandel auf den Messen — früher der Frankfurter, jetzt der Leipziger — der Fall ist.

Auch die neuzeitlichen gewerblichen Ausstellungen aller Art kommen diesem Bedürfnis des Publikums entgegen. Wie kann man daher bei den Warenhäusern, die diesem nämlichen Bedürfnis des Publikums ihre Entstehung verdanken, von einem Rückschritt reden! Aber die Warenhausform bleibt nicht wie die übrigen Gemischtwarenformen der Märkte, Basare, Markthallen, städtischen und genossenschaftlichen Warenhäuser stehen, sondern geht über diese insofern noch erheblich hinaus, als das Warenhaus unter einer einheitlichen zentralen Leitung steht und durch seine einheitliche Organisation den übrigen Gemischtwarenformen überlegen ist.

Wenn nun der eine von den beiden modernen Wirtschaftsfaktoren, Technik und Organisationsprinzip, nämlich das letztere in den Warenhäusern, zur Anwendung gelangt, kann man doch gegenüber den unvollkommeneren Formen unmöglich von einem Rückschritt reden.

Diese Führung von verschiedenen Branchen nun soll das Hauptübel der Warenhäuser sein. Sie soll gegenüber der Form der Spezialgeschäfte geradezu unmoralisch und minderwertig sein, sie soll alle unlauteren Bestrebungen in sich bergen und vor allem zum Ruin des Mittelstandes führen. Sie soll andererseits auch den Warenhäusern eine große Überlegenheit über die anderen Geschäfte verleihen, denn wenn eine Branche nicht gehe, so gehe doch die andere und wie Minister v. Miquel ausgeführt hat, seien die Warenhäuser durch die verschiedenen Warengruppen in der Lage, die Konkurrenten gruppenweise niederkonkurrieren zu können.

Daß die Warenhausform es keineswegs allein ist, die die Überlegenheit der Warenhäuser über die anderen Geschäfte verbürgt, das geht doch schon daraus hervor, daß eigentlich nur wenige Warenhäuser wirklich florieren, während die große Mehrzahl der kleineren Warenhäuser sich genau in derselben Lage befindet wie alle anderen Geschäfte. Ja man kann wohl behaupten, daß es den guten Spezialgeschäften verhältnismäßig mindestens ebenso gut geht als wie den gut geleiteten Warenhäusern. Gewiß hat das Warenhaus gegenüber manchen Spezialgeschäften den Vorteil, daß das Publikum es

vielfach in weit größeren Scharen aufsucht als diese. Aber wenn das Warenhaus es nicht versteht, durch gute und preiswürdige Warenqualitäten das Publikum an sich zu fesseln und seine Gunst sich zu erhalten, dann wird es niemals florieren, wie die zahlreichen Zusammenbrüche von Warenhäusern bewiesen haben.

Auch der Ausspruch, „wenn eine Branche nicht gehe, so gehe doch die andere" und damit sei dem Warenhause geholfen, verrät wenig Einblick in die Verhältnisse. Beim Warenhaus muß, wie bei jedem anderen Geschäfte, sich jede Branche rentieren, sonst bildet sie eine Fessel und einen Hemmschuh fürs ganze Geschäft. denn jede Branche muß die Unkosten für das in ihr beschäftigte Personal, wie auch die Miete für die durch sie belegten Geschäftsräume wie auch den auf sie entfallenden Teil der Spezialunkosten erbringen. Darum wird auch in den meisten Warenhäusern, wie wir schon hervorgehoben haben, auf alle Branchen der gleiche Aufschlag daraufkalkuliert. Es könnten nur ganz besondere Umstände zu Ausnahmen hiervon Veranlassung geben.

Will man die Rentabilität zweier gleich großer Warenhaus- und Spezialgeschäfte miteinander vergleichen, so wird man sogar sagen müssen, daß ein ebenso großes Manufaktur- oder Konfektions- und Modewarenhaus eigentlich einen höheren Überschuß abwerfen muß als das gleich große Warenhaus, weil die Waren dieses Spezialgeschäftes mit weit höheren Aufschlägen verkauft werden als zahlreiche Artikel im Warenhaus, und weil im Manufaktur-, Konfektions- und Modewarengeschäft die durchschnittlichen Beträge für die verkauften Posten wesentlich höher sind als für die vielen kleinen Verkäufe in den Warenhäusern, so daß auch die Zahl des Personals im Verhältnis zu dem Warenumsatze im Warenhause nicht kleiner sein kann, wie Lissauer in der angeführten Denkschrift behauptet, sondern in der Regel sogar zahlreicher als in den Spezialgeschäften.

Ein Ausgleich tritt allerdings insofern ein, als in zahlreichen Abteilungen in den Warenhäusern ebensogut von weiblichem wie von männlichem Personal bedient werden kann.

Das können wir mit Fug und Recht behaupten, daß die Warenhausform weder einen Rückschritt, vielmehr in gewisser Beziehung, namentlich wegen seiner einheitlichen Organisation und Leitung einen Fortschritt, noch eine Überlegenheit über gleich große Spezialgeschäfte an sich bedeutet; es kommt vielmehr auf den Geist an, der im Geschäfte herrscht, auf die Intelligenz, die Professor Suchsland und Henningsen usw. allerdings den Warenhausleitern absprechen wollen, auf die Energie, Umsicht, den Unternehmungsgeist usw. Die Geschäftsgrundsätze, nicht die äußere Form, sind es, die das Wesen, die Bedeutung und das Gedeihen eines Geschäftes bedingen.

Daß die Warenhausleiter keine Intelligenz besitzen sollen, daß zur Leitung größerer Warenhausunternehmungen keine Intelligenz erforderlich sei, bedarf bei Leuten, die nicht von Vorurteilen befangen die Dinge dieser Welt beurteilen, wohl keiner Widerlegung. Als Beweis für ihre Behauptung führen die Mittelstandspolitiker in der Regel an, daß ja die Warenhausleiter keine allgemeinen Branchenkenntnisse besitzen und auch nicht besitzen können, daß also eine eingehende Kenntnis aller Branchen zur Leitung solcher Geschäfte nicht erforderlich ist, sondern daß nur ein gewisses Raffinement, die Kenntnis aller möglichen Triks, also ein unreeller Sinn, genüge, um solche Geschäfte in die Höhe zu bringen. Jeder verständige Mensch wird dazu sagen, daß gerade, weil die Warenhausleiter nicht alle Branchen kennen können, eine große Intelligenz dazu gehören muß, um trotzdem gute und dauernde Erfolge zu erzielen. Es ist doch klar, daß, wenn ein Geschäftsmann eine Branche vollkommen beherrscht, es für ihn viel leichter ist, ein Geschäft in dieser zu leiten, als ein Geschäft, von dem er nur einige Brauchen genauer kennt. Wie können überhaupt Leute, die augenscheinlich von geschäftlichen Dingen nichts oder wenig verstehen, über derartige schwierige Verhältnisse urteilen, in die sie nicht den geringsten Einblick haben!

Die Geschäftsgrundsätze der Warenhäuser sollen nun in marktschreierischer Reklame bestehen. Wir geben ohne weiteres zu, daß hierin im Geschäftsleben vielfach gesündigt wird, daß dies auch Warenhäuser getan haben und noch tun, aber das ist keineswegs bloß eine Sünde von Warenhäusern, sondern dies trifft genau so auf sogenannte Spezialgeschäfte, Partiewarengeschäfte u. dgl. zu. Die größeren und besseren Warenhäuser zeichnen sich gegenwärtig gerade durch den vornehmen und ruhigen Ton ihrer Reklame aus. Man nehme sich z. B. die Anzeigen von Wertheim und Tietz in Berlin vor, die in der Regel nicht mal mehr Extrapreise oder dgl. anzeigen, sondern nur ihre Preise für die einzelnen Abteilungen von Zeit zu Zeit ankündigen und vergleiche mit ihren Inseraten solche der Firma Hermann Engel, Siegfried Behrend usw.

Im allgemeinen kann man konstatieren, daß sich die Form der Inserate in den meisten Städten erheblich gebessert hat. In der Regel treiben marktschreierische Reklame die neugegründeten Geschäfte, mögen es Spezialgeschäfte oder Warenhäuser sein, die durch ihre Anpreisungen die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich lenken wollen.

Weiter soll es Geschäftsgrundsatz der Warenhäuser sein, unfairen oder unlauteren Wettbewerb zu treiben und zwar durch trügerische oder unwahre Angaben in den Inseraten. Wir wollen es keineswegs leugnen, daß solche unwahren Angaben in den Inseraten vorkommen, aber das geschieht hüben und drüben, bei Spezial-

geschäften wie auch bei Warenhäusern. Wir bestreiten aber, daß derartige falsche Angaben *absichtlich* gemacht werden, namentlich bei Warenhäusern kann man dies mit aller Sicherheit behaupten, denn sie stehen unter ständiger Aufsicht ihrer Gegner, die auf alles, was in ihnen vorgeht, mit größter Genauigkeit aufpassen und keinen Fehler durchlassen. Jedes derartige Vorkommnis bei Warenhäusern wird von dem überall bestehenden gewerblichen Schutzverein usw. sofort dem Staatsanwalt oder der Öffentlichkeit mitgeteilt.

Wenn trotzdem ab und zu auch in Warenhäusern Fälle des unlauteren Wettbewerbs beim Staatsanwalt anhängig gemacht werden, so muß man infolgedessen annehmen, daß hier ein *Versehen oder ein Irrtum* beim Inserieren unterlaufen ist. Derartige Irrtümer können aus den mannigfaltigsten Gründen entstehen, denn diejenige Person, die die Inseratentexte verfaßt, muß sich wieder auf die Angaben aus den betreffenden Abteilungen verlassen, die Abteilungsleiter aber können auch nicht in jede Ware hineinsehen, sie müssen sich wieder *auf die Angaben und Reellität der Lieferanten und Fabrikanten stützen.* So ist es leicht möglich, daß in größeren Geschäften unzutreffende Angaben *irrtümlich* mit unterlaufen, von denen der Geschäftsleiter gar keine Ahnung hat, und die er *selbstverständlich durchaus mißbilligt.*

Derartige Vorkommnisse können aber, wie gesagt, in jedem größeren Geschäftshause vorkommen, gleichgültig ob es ein Spezialgeschäft oder ein Warenhaus ist, die Form des Geschäftes hat damit nicht im geringsten zu tun.

Ein solcher untergelaufener Irrtum ist aber doch selbstverständlich *keine beabsichtigte Täuschung des Publikums*, es ist ein allerdings objektives Vergehen, dem aber die subjektive Absicht fehlt. Trotzdem aber treten wir, damit dergleichen Irrtümer im Geschäftsverkehr möglichst vermieden werden, durchaus dafür ein, daß der § 1 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes auf diese Fälle zur Anwendung gelangt. Dagegen ist eine Strafverfolgung nach § 4 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes wegen absichtlich unwahrer und zur Irreführung geeigneter Angaben tatsächlich nicht gerechtfertigt, da diese Angaben ja nicht *wissentlich* unwahr sind. Es muß nochmals besonders hervorgehoben werden, daß derartige Fälle bei den Warenhäusern verhältnismäßig selten vorkommen, während die Verurteilungen wegen unlauteren Wettbewerbs bei anderen Detail- und Spezialgeschäften, namentlich auch bei Fabrikanten, viel häufiger sind. Zu bedenken ist auch noch, daß eben jeder derartige Fall bei den Warenhäusern von deren Gegnern an die große Glocke geschlagen wird, während bei den übrigen Geschäftsleuten solche Fälle unbeachtet durchschlüpfen.

Es ist eine der Hauptaufgaben des am 25. Februar 1903 gegründeten „*Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser*, e. V.“,

auf alle Weise dahin zu wirken, daß seitens der Mitglieder des Verbandes auch nur der Schein eines unfairen oder unlauteren Wettbewerbes vermieden wird.

Das eben Gesagte trifft auch auf die Schaufenster-Reklame zu. Bekanntlich wird gerade auch das Schaufenster zur Ausstellung von Lockvögeln benutzt, d. h. sehr viele Geschäfte stellen ihre besonders zugkräftigen Stücke, mit billigen Preisen ausgezeichnet, ins Schaufenster, damit das Publikum glauben soll, daß alle Artikel im Geschäft von gleich guter und preiswürdiger Qualität seien, was aber bekanntlich häufig nicht zutrifft. Das Schaufensterstück ist vielfach nur das einzige des betreffenden Genres und wenn das Publikum von solchen Stücken etwas kaufen will, sind sie nicht vorhanden, und man sträubt sich vielfach, die betreffenden Stücke aus dem Schaufenster herauszunehmen.

Diese Manipulationen aber hat der Verfasser bei langjähriger Beobachtung weit mehr bei Spezialgeschäften, sogar solchen feinsten Stiles, angetroffen als bei Warenhäusern. Alle die Sünden, die in dieser Beziehung im Kleinhandel selbst von den besten Geschäften begangen werden, werden selbstverständlich immer auf den allgemeinen Sündenbock, die Warenhäuser, gehäuft!

Ein stets wiederkehrender Vorwurf ist der der Quantitäts- und Gewichtsverschleierung, der sogenannten Warenhauspackung oder -Aufmachung. Daß in dieser Beziehung von den kleinen 10-, 25- und 50-Pfennig-Basaren, als diese seinerzeit aufkamen, vielfach gesündigt worden ist, soll nicht bestritten werden, und solche Verfehlungen mögen auch in diesem oder jenem Warenhause in den ersten Zeiten der Warenhausentwicklung vorgekommen sein. Es ist aber selbstverständlich, daß Geschäfte, die sich einen guten Ruf erwerben und erhalten wollen, derartige unsaubere Manipulationen absichtlich nicht machen dürfen, und sie werden strengstens darauf sehen, daß, wenn auch einmal Irrtümer mit unterlaufen sollten, diese möglichst schnell beseitigt werden und nicht wiederkehren. Verfasser hat die verschiedensten Erkundigungen über diese sogenannte Warenhauspackung oder -Aufmachung, die namentlich auch bezüglich der Konserven stattfinden soll, eingezogen und Nachforschungen angestellt, aber stets mit negativem Erfolge. Diese Ansicht scheint sich auf der Tatsache aufgebaut zu haben, daß es bei fast allen Waren sehr verschiedene Qualitäten gibt, z. B. extra prima, prima, mittel, mittelfein, fein usw., und daß die verschiedenen Geschäfte je nach ihren Kundenkreisen verschiedene Warenqualitäten eingeführt haben.

Die einzelnen Detailgeschäfte bilden, wie überall in der Welt, bei allen Dingen eine abfallende Skala, je nach der in ihnen kaufenden Kundschaft. Der Arbeiter kann selbstverständlich in vielen Dingen nicht solche Waren kaufen wie die oberen Zehntausend in den aller-

feinsten Spezialgeschäften, und ebenso kann dies auch nicht die breite Masse des Mittelstandes. Wie aber schon bemerkt, ist gerade auch unter den Warenhäusern ein beständiges Aufsteigen in Bezug auf die geführten Warenqualitäten zu bemerken. Es kauft ein immer besseres Publikum in den besseren Warenhäusern, die Kaufkraft und die Ansprüche des Publikums werden immer höher, so daß auch die Warenhäuser diesem Zuge der Zeit gern folgen und ihm auch sogar, soweit es geht, vorangehen.

Die Warenhäuser haben keineswegs den Geschmack des Publikums verschlechtert, sondern sie haben sich nur anfangs, und das ist ein durchaus richtiges Geschäftsprinzip, den Bedürfnissen des Publikums zunächst angepaßt und versucht, ihm die Waren so wohlfeil und gut wie möglich zuzuführen. Sobald aber das Warenhaus sich einen bestimmten Kundenkreis erworben hat, mit dessen Bedürfnissen, Geschmacksrichtung und Kaufkraft es in bestimmter Weise rechnen kann, wird es, wie jedes andere Geschäft, darauf ausgehen, auch noch höhere und zahlungsfähigere Kreise heranzuziehen, und das kann es nur durch Führung immer besserer Warenqualitäten.

Wer die Entwicklung vorurteilsfrei betrachtet, der wird zugeben, daß ein erheblicher Teil der Warenhäuser in Bezug auf Ausstattung und Dekoration im Schaufenster wie auch im Innern schon erhebliches leistet und hinter keinem Spezialgeschäft mehr zurücksteht, ebenso auch in der Auswahl und der Qualität der geführten Waren, so daß die Behauptung, daß die Warenhäuser den Geschmack des Publikums und auch die Produktion verschlechtern, ein völlig antiquierter Vorwurf ist, der, für eine große Zahl der Warenhäuser wenigstens, in keiner Weise mehr zutrifft.

Die trügerische Pfennig-Auszeichnung spielt in dem Angriff gegen die Warenhäuser auch immer noch eine große Rolle, obwohl meines Wissens nicht ein einziger Fall tatsächlich bewiesen ist. Nach meinen Erfahrungen bedeuten die Pfennig-Auszeichnungen einen billigeren als den sonst üblichen Warenpreis. Selbstverständlich kommen beim Wareneinkauf wie auch bei der Warenauszeichnung Irrtümer vor, so daß sich auch der Fall ereignen kann, daß gegen die Absicht des Warenhausbesitzers ein Gegenstand trotz Pfennigauszeichnung teurer verkauft wird als bei der Konkurrenz. Die Warenhausgegner machen sich eben niemals klar, daß hier zwei Umstände mitwirken, die in einem kleinen Gescäft keine Rolle spielen können, das ist einmal die große Beweglichkeit und der schnelle Umsatz im modernen Geschäft, wodurch sehr häufig Umzeichnungen und Auszeichnungen anderer Preise nötig werden, und zweitens die Größe des Geschäftsbetriebes.

Je umfangreicher ein Geschäftsbetrieb, je schneller der Umsatz, je hastiger und unruhiger der ganze Geschäftsbetrieb

ist, um so leichter kommen selbstverständlich Irrtümer vor, wie ja das in jedem Geschäftszweige der Fall ist, nicht bloß in Warenhäusern, sondern auch in jedem anderen größeren Geschäft, in Fabriken, bei Eisenbahnen usw.

Einen Hauptangriffspunkt bildet das sogenannte Lockartikelsystem der Warenhäuser. Auch hier soll unumwunden zugestanden werden, daß, namentlich im Anfang, wohl manches Warenhaus hierin zu weit gegangen ist. Verfasser steht auf dem Standpunkte, daß, wenn ein Geschäft durch Qualität und Preiswürdigkeit seiner Waren dem Publikum wirklich nichts besonderes bieten kann, eine marktschreierische Reklame, verbunden mit Lockartikeln, um so mehr zu verwerfen ist, und daß ein solches Geschäft auch nicht lange am Leben bleiben wird. Gerade übertriebene Reklame, auch durch Lockartikel, also bloßer Schein ohne Wesen, wird heute, wo das Publikum gerade durch die Warenhäuser eine erhebliche Warenkenntnis erlangt hat und kritisch geworden ist, nur eine Eintagsfliege bleiben. Diese mehr an das amerikanische Geschäftsleben anklingende und von diesem auch zum Teil beeinflußte übertriebene Reklameperiode ist übrigens, nachdem sich der moderne Detailhandel bereits mehr oder weniger konsolidiert hat, größtenteils überwunden.

Die Warenhäuser photographieren entsprechend ihrem Massenumsatz zu billigeren Preisen als früher üblich war — und das ist eine große Wohltat für die unbemittelteren Kreise des Mittelstandes und die unteren Klassen —, aber sie verschenken keine Photographiebons, sie machen auch sonst keine Geschenke mehr. Nach meinen Erkundigungen ist es in den eigentlichen Warenhäusern vollkommen ausgeschlossen, daß ein Artikel unterm Preis verkauft wird, sondern jeder Artikel, auch die sogenannten Lockartikel, soll noch einen angemessenen Gewinn bringen. Die Kalkulation der Lockartikel unter Preis und die Abgabe der übrigen Waren über dem Preis gehört, wenn das überhaupt in größerem Maßstabe, nicht nur als auffallende Ausnahme, vorgekommen ist, der Vergangenheit an, wie wir auch schon an früherer Stelle auseinandergesetzt haben, daß die Preisaufschläge in den Warenhäusern für alle Abteilungen in gleichem prozentualen Verhältnis gemacht werden.

Selbstverständlich müssen die Warenhäuser Waren, die unmodern oder sonst irgendwie veraltet und nicht mehr gängig sind, durch Herabsetzung der Preise möglichst schnell abzustoßen suchen; oder es werden dem Publikum besondere Angebote aus billigen Gelegenheitskäufen gemacht. Auch das kommt in allen Geschäften vor, oder es werden Saisonausverkäufe veranstaltet. In allen diesen Fällen aber bildet es die Regel, daß auch diese besonderen Angebote mit einem Gewinnaufschlage verkauft werden.

Dasselbe gilt von den Speisen und Getränken im Erfrischungsraume. Auch hier ist es festes Prinzip, daß diese Umsätze Gewinn zu bringen haben. Hierüber noch weiteres an späterer Stelle.

Die sogenannten weißen Wochen, die — nach französischem Vorbilde — zuerst von der Firma Hermann Tietz in Berlin eingeführt sind, haben sich sowohl wegen der damit verbundenen künstlerischen Dekoration als auch wegen der mit ihnen erzielten Erfolge (Belebung des Geschäftes in der sonst stillen Zeit) durchaus bewährt. Es ist geradezu unverständlich, wie man alle diese Einrichtungen, die nicht nur durch wechselnde Dekorationen dem Kunstbedürfnis des Publikums entgegenkommen, sondern auch durch wohlfeile Preise dem Publikum Vergünstigungen bieten, heruntersetzen und bekämpfen kann. Es ist das nur aus der Auffassung erklärlich, daß nicht der Handel für das Publikum, sondern das Publikum für die kleinen Detailgeschäfte da ist!

Jeder, der auf dem Standpunkte steht, daß der Handel einzig und allein seine Daseinsberechtigung in den Bedürfnissen der Produktion und Konsumtion hat, und daß er verpflichtet ist, dem Konsum die Waren so wohlfeil wie möglich zuzuführen, muß es doch anerkennen, wenn Detailgeschäfte Anstrengungen aller Art machen, um dieser ihrer Verpflichtung nachzukommen. Gehen sie dabei über eine gewisse Grenze der Wohlanständigkeit und Reellität hinaus, so ist Verfasser der letzte, der dies beschönigen wollte. So erblickt er in der Erstattung der Fahrkarten für von auswärts hinzugereiste Kunden allerdings ein Lockmittel, das diese Grenze überschreitet. Er glaubt aber auch, daß, wie so oft die Natur sich selbst korrigiert, die betreffenden Geschäfte bei diesem Lockmittel nicht auf ihre Kosten kommen, sondern dabei mit Verlust arbeiten. Es ist also ein Mittel, das sich wegen seiner Unrentabilität von selbst wieder beseitigt.

Schließlich wird behauptet, daß die Warenhäuser sich vielfach Waren auf Schleichwegen, also auf unlautere Weise verschaffen. Es handelt sich hierbei um Waren von Fabrikanten, die nicht an Warenhäuser liefern, sei es aus eigenem Triebe, sei es der Not gehorchend, d. h. von kleinen Händlervereinigungen, z. B. dem Eisenwarenhändlerverbande, dazu gezwungen. Bekanntlich gibt es eine Reihe von Kleinhändlerverbänden, welche auf die Fabrikanten ihrer Branche einen Druck dahin auszuüben versuchen, daß diese nicht an Warenhäuser liefern. Die Mitglieder dieser Verbände werden dann mit allen Mitteln gehalten, nur bei den verbandstreuen Fabrikanten zu kaufen, die nicht verbandstreuen Fabrikanten aber zu boykottieren.

Sollen die Warenhäuser sich diesen Boykott geduldig gefallen lassen oder sind sie berechtigt, die Waren, die ihnen ein Fabrikant verweigert, durch Zwischenhändler zu beziehen? Mir will scheinen, als ob dies gewissermaßen ein Kriegszustand ist, bei dem beide

Parteien miteinander kämpfen, und wo es den Warenhäusern nicht zu verargen ist, wenn sie ihrerseits versuchen, diesen Boykott unwirksam zu machen. Zum mindesten ist aber die Boykottierung der Warenhäuser, bezw. Fabrikanten durch diese Kleinhändlervereinigungen durchaus nicht moralischer, als wenn die Warenhäuser sich durch Zwischenhändler die betreffenden Waren zu verschaffen suchen.

Ein weiterer hierher gehöriger Fall ist das Vorgehen der in den Verband der Fabrikanten von Markenartikeln zusammengeschlossenen Firmen, die für ihre Fabrikate, — meist Toilettеartikel, Seifen, Crème u. dgl. — bestimmte Detailverkaufspreise festgesetzt haben. Die Warenhäuser haben sich gegen diese zum Teil recht hohen Detailpreise lange gesträubt und sich geweigert, den von den Fabrikanten, bezw. den Verbänden dieser Fabrikanten geforderten Revers zu unterschreiben, da sie die festgesetzten Verkaufspreise der Artikel vielfach für zu hoch hielten, und es ihrem Prinzip, dem Publikum die Waren so wohlfeil wie möglich zuzuführen, widersprach. Die meisten Warenhäuser haben sich indes gefügt, beziehen diese Artikel nunmehr direkt von den Fabrikanten und verkaufen sie zu den festgesetzten Detailpreisen, so daß auch dieser Gegenstand der Beschwerde oder des Vorwurfs aus der Welt geschafft ist.

Einen dritten großen Angriffspunkt bildet das Prinzip der Warenhäuser: großer Umsatz, kleiner Nutzen, oder wie die Gegner sagen: billig und schlecht, oder das Prinzip des Schleuderns. Es berührt einen Nationalökonomen eigentümlich, wenn er dieses Prinzip noch verteidigen muß, denn es bildet bekanntlich die Grundlage der ganzen modernen Volkswirtschaft. Auf ihm basiert einmal die Möglichkeit der Produktionsvermehrung und -Verbilligung und andererseits die gewaltige Konsumsteigerung.

Das alte Wirtschaftsprinzip war die Erhaltung stabiler Verhältnisse in Produktion und Konsumtion, gleichbleibender Umsatz bei verhältnismäßig hohem Nutzen. Seit der Entfaltung des modernen technischen Kapitalismus ist dieses Prinzip aber längst beseitigt. Es kommt allen Konsumenten zu gute, und daß dieses Prinzip auch von den Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes gebilligt und anerkannt wird, das geht am besten daraus hervor, daß gerade auch der gewerbliche Mittelstand trotz aller Warnungen vor den Warenhäusern mit zu deren besten Kunden zählt. Wäre das Prinzip der Warenhäuser wirklich „billig und schlecht“, so wäre es selbstverständlich zu verurteilen, denn das richtige Prinzip muß heißen „billig und gut“.

Der Vorwurf des Schleuderns steht mit dem Vorwurf, daß die meisten Waren überm Preis, d. h. teurer als bei der Konkurrenz, abgegeben werden, in unlösbarem Widerspruch; eines von beiden kann nur richtig sein! Letzteres ist unbedingt unzutreffend, denn sonst würde selbstverständlich in den Warenhäusern nichts mehr gekauft werden.

Aber auch der Vorwurf des Schleuderns trifft nicht zu, weil sonst die Warenhäuser ja nicht florieren und sich entwickeln könnten. Die Wahrheit liegt, wie ja so oft, auch hier in der Mitte. Die Warenhäuser machen einen angemessenen Aufschlag auf die Einkaufspreise, können aber infolge der schon oft hervorgehobenen Umstände viele Waren billiger abgeben als die kleinen Geschäfte, wie dies überhaupt jedes größere und leistungsfähigere Detailgeschäft vermag.

Weiter wird den Warenhäusern vorgeworfen, daß sie keine so große Auswahl haben wie die Spezialgeschäfte, und daß sie sich hauptsächlich auf die Führung von einigen wenigen billigen Typen verlegen. Letztere Behauptung ist zum Teil unzutreffend, zum Teil aber kein Vorwurf, denn durch die Führung von bestimmten Typen sind sie in der Lage, diese Waren billiger liefern zu können als bei Führung von vielen Typen, deren Herstellung dadurch teurer wird.

Infolge des Prinzips der Barzahlung und des Bareinkaufes sollen die Warenhäuser in der Lage sein, die Einkaufspreise zu drücken und so billiger einzukaufen als die kleinen Detailgeschäfte. Auch das ist selbstverständlich kein Vorwurf, sondern sogar ein großer Vorzug der Warenhäuser, dem die kleinen Detailgeschäfte ebenfalls nachstreben sollten. Wenn es vorgekommen sein sollte, daß seitens der Warenhäuser an den Waren ohne Grund Ausstellungen gemacht werden, bloß um dadurch die Preise zu drücken, so ist das selbstverständlich nicht zu billigen, indes ist ein Beweis hierfür noch nicht erbracht worden, sondern es handelt sich nur um beweislose Verdächtigungen oder vereinzelte Fälle. Warum übrigens gerade derartige Sachen bloß in Warenhäusern vorkommen sollen, ist unerfindlich. Sind denn alle übrigen Geschäftsleute vollkommene Engel und alle Warenhausinhaber nur vollendete Betrüger!

Der Vorwurf der besseren Ausnutzung der Geschäftsräume seitens der Warenhäuser, wodurch sich ihre Mieten, bezw. ihre Geschäftsunkosten verbilligen, läuft auch auf die Diskreditierung einer rationellen Geschäftsführung hinaus. Dieser Vorwurf bedeutet demnach tatsächlich, daß es für die Geschäftsleute ein wünschenswerter Zustand sei, wenn sich ihre Mieten und Geschäftsunkosten möglichst hoch stellen. Gegen derartige Wirtschaftsbegriffe läßt sich allerdings mit Vernunft nicht streiten!

Ähnlicher Art ist auch der Vorwurf, daß die Warenhäuser am Personal Ersparnisse erzielen, weil sie verhältnismäßig wenig Personal gebrauchen, und weil dies Personal vielfach branchenunkundig, teils minderwertig und meistens weiblich sei. Wenn die Warenhäuser wirklich verhältnismäßig weniger Personal gebrauchen, so ist das auch wieder ein wirtschaftlicher Vorzug der Warenhäuser. Andere Warenhausgegner behaupten aber gerade wieder das Gegenteil,

daß die Warenhäuser viel Personal gebrauchen und sich dadurch ihre Geschäftsunkosten sehr hoch stellen!

Wie man sieht, ist auf solche Behauptungen und Beschwerden, die sich gegenseitig aufheben, kein Gewicht zu legen. Daß das Personal in den Warenhäusern branchenunkundig, billig und minderwertig sei, ist eine gänzlich unbewiesene Behauptung. Wie wir schon auseinandergesetzt haben, haben zahlreiche Warenhäuser sehr tüchtiges und gut bezahltes Personal. Es steht aber hiermit bei den Warenhäusern genau wie bei allen anderen Geschäften, die Qualität des Personals richtet sich selbstverständlich einmal je nach der betreffenden Branche und sodann je nach der Art der Kunschaft. Die Warenhäuser stellen nach Möglichkeit gerade wie alle anderen Geschäfte nur möglichst branchenkundiges Personal an, das sie vielfach aus kleineren Geschäften, wo dieses Personal gelernt hat, übernehmen. Sollte das Personal dann nicht branchenkundig sein, so trifft der Vorwurf doch nicht die Warenhäuser, sondern vielmehr die kleinen Geschäfte, wo es eben nicht Genügendes gelernt hat!

Weibliches Personal wird in den Warenhäusern wie in allen anderen Geschäften nur dort verwendet, wo es genügendes leistet und das männliche vollkommen ersetzt. Für manche Branchen eignet sich weibliches Personal aus verschiedenen Gründen überhaupt besser wie männliches, es wäre demnach durchaus verfehlt, wenn die Warenhäuser, bloß weil es die kleinen Geschäfte so haben wollen, das weibliche Personal entlassen und dafür nur männliches anstellen wollten. Den Dank der Vorkämpferinnen der Frauenbewegung würden sie sich dadurch sicher nicht verdienen.

Ähnliches gilt auch von der Behauptung, die Warenhäuser hätten sehr hohe Geschäftsunkosten, wie Henningsen behauptet, während nach Kommerzienrat Lissauer ihre Geschäftsunkosten im Verhältnis zu anderen Geschäften nur gering sein sollen. Auch hier steht wieder Behauptung gegen Behauptung! In Wahrheit liegt die Sache natürlich so, daß es Aufgabe einer rationellen Geschäftsführung ist, die Geschäftsunkosten mit dem Umsatz und dem Ertrage des Geschäftes in das richtige Verhältnis zu bringen, was aber natürlich nicht jedem Geschäftsinhaber gelingt, so daß sich je nach dem die Geschäftsunkosten verhältnismäßig hoch oder niedrig stellen. Ein tüchtiger Warenhausleiter wird dies erreichen, einem weniger tüchtigen dagegen wird es nicht so gut gelingen, es ist das ebenso wie bei einem jeden anderen Geschäft.

Ein weiterer Vorwurf, daß die Warenhäuser meistens infolge von Inventur-Manipulationen nur einen geringen buchmäßigen Reingewinn erzielen, ist eine völlig beweislose Behauptung. Es ist unverständlich, warum gerade die Warenhäuser derartige Manipulationen machen sollen!

Die Warenhäuser sind zu ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung gezwungen, kommen hiergegen Verfehlungen vor, so werden die Steuerbehörden oder im Falle eines Konkurses die Gerichte die Betreffenden zur Strafe ziehen. Im allgemeinen aber hat selbstverständlich kein Geschäftsmann ein Interesse daran, seinen Reinertrag künstlich herabzudrücken, im Gegenteil, jeder Geschäftsmann hat aus den verschiedensten Gründen das größte Interesse daran, die Rentabilität seines Geschäftes im buchmäßigen Reinertrage zum Ausdruck zu bringen, da hiervon wesentlich seine Kreditfähigkeit abhängt.

Derartige Behauptungen verraten demnach keinen Einblick in geschäftliche Verhältnisse.

Bei dem Vorwurfe der Feuergefährlichkeit handelt es sich, wie wir an einer späteren Stelle nachweisen werden, ebenfalls um beweislose Verallgemeinerungen und um Behauptungen, die zum Teil überhaupt nicht, zum Teil aber nur in geringem Maße oder eben auf alle größeren Geschäfte zutreffen.

Durch ihr Wesen, ihre Eigenschaften, Grundsätze und Manipulationen sollen nun die Warenhäuser nicht nur auf den Mittelstand, sondern auch auf alle übrigen Bevölkerungskreise die ungünstigste Wirkung ausüben. So sollen sie allen Umsatz an sich reißen. Tatsächlich aber beträgt der Umsatz der Warenhäuser ca. $1^1/_2\%$ des gesamten Detailumsatzes!

Durch die Ansichreißung des gesamten Umsatzes sollen sie den selbständigen Mittelstand vernichten und zwar täglich tausende, nach Suchsland sogar zehntausende, oder wie der Minister von Miquel im Herrenhause sagte, ihn gruppenweise niederkonkurrieren und dadurch die Arbeitsgelegenheit vermindern.

Wenn die Warenhäuser tatsächlich diese Wirkung auf den kleingewerblichen Mittelstand ausübten, so müßte sich das in erster Linie bezüglich des Detailhandels äußern, denn mit der anderen Hauptgruppe des gewerblichen Mittelstandes, dem Handwerk, treten die Warenhäuser größtenteils nicht in Konkurrenz, fördern vielmehr erhebliche Teile des Handwerks, wie wir gesehen haben. Tatsächlich ist nun aber, wenn man von einer Vernichtung des Mittelstandes reden will, die Sachlage die, daß zwar einzelne Teile des Handwerks, die aber mit den Warenhäusern nicht konkurrieren und infolgedessen unter diesen nicht leiden können, allmählich zerrieben werden und verschwinden, und zwar infolge der Überlegenheit der industriellen Großbetriebe, während gerade die eigentlichen Konkurrenten der Warenhäuser, nämlich der Detailhandel, sich jährlich in geradezu überraschendem Maße vermehren.

Eine Vernichtung der Mittelstandsexistenzen durch die Warenhäuser ist sonach nicht nachweisbar, es ist vielmehr

nach der Gewerbestatistik von 1895, und wenn man für die neuere Zeit nach dem Augenschein und nach der ungeheuer anschwellenden Zahl der kleinen Läden urteilen will, gerade das Gegenteil der Fall. Infolgedessen wird auch die Arbeitsgelegenheit nicht vermindert; die Selbständigkeit im Kleinhandel verschwindet nicht, sie vermehrt sich vielmehr, vielfach sogar im Übermaß.

Es ist zwar ganz selbstverständlich, daß jeder Großbetrieb den Platz so und so vieler Kleinbetriebe einnimmt. An eine Ausschaltung oder Verdrängung oder Vernichtung von Kleinbetrieben braucht man aber dabei zunächst noch garnicht zu denken, denn Handel, Verkehr und Warenumsatz nehmen erheblich mehr zu als der Umsatz neugegründeter Konsumvereine, landwirtschaftlicher Genossenschaften und Warenhäuser zusammen beträgt. Die Vergrößerung des Umsatzes der schon bestehenden Geschäfte ist viel größer als der allmählich neu hinzukommende Umsatz der genannten Betriebsarten. Namentlich die kleinen Geschäfte wachsen in den letzten Jahren wie Pilze empor, und es dürfte daher einem gewissenhaften Volkswirt schwer werden, zu entscheiden, welcher Umsatz den bestehenden kleinen Geschäften mehr Konkurrenz macht, sie bedrängt oder verdrängt, nämlich 1) die Vergrößerung des Umsatzes der bestehenden, insbesondere auch der größeren Spezialgeschäfte, oder 2) der Umsatz der neugegründeten landwirtschaftlichen Genossenschaften, Konsumvereine und Warenhäuser, oder 3) der Umsatz der neu gegründeten kleinen Detailgeschäfte, die in den Läden jedes neu gebauten Hauses, auch wenn dort gar kein Verkehr und Bedarf nach neuen Geschäften vorhanden ist, angesiedelt werden.

Wenn man sieht, wie namentlich in den Großstädten in den entferntesten Gegenden jedes Haus mit so und soviel Läden gebaut wird, die den schon bestehenden kleinen Geschäften in der Nähe unbedingt einen Teil des Umsatzes fortnehmen und ihnen das Leben sauer machen müssen, so wird man sicher sagen können, daß in den Geschäfts-Zentren, wo der Verkehr und Warenumsatz täglich anschwillt und zunimmt, neu gegründete Warenhäuser nicht annähernd den obigen Geschäften solchen Schaden und Abbruch tun können als wie die namentlich in den Peripherien der Großstädte neu gegründeten kleinen Geschäfte dies den schon bestehenden kleinen Geschäften.

Aber wie gesagt, der Mittelstand erschöpft sich ja auch keineswegs in der Zahl der kleinen Gewerbetreibenden, besonders der kleinen Detailgeschäfte. Eine große Anzahl der kleinen Gewerbetreibenden, namentlich auch Handwerker, erhalten durch die Geschäftsneubauten, insbesondere der Waren- und Kaufhäuser, Verdienst und Arbeitsgelegenheit, so das gesamte Heer der Bauhand-

werker und Baugewerbetreibenden, die an einem fortschreitenden Neubau der Geschäftshäuser außerordentlich stark interessiert sind. Hieran schließen sich die kleinen kunstgewerblichen Unternehmer, die, wie dem Verfasser bekannt, in großer Zahl ihre Existenzfähigkeit gerade den Warenhäusern verdanken. Sehr viele kunstgewerbliche Artikel werden nicht von großen Unternehmern, sondern von kleinen Hausindustriellen und Fabrikanten direkt an die Warenhäuser geliefert.

Weiter sei daran erinnert, daß eine große Menge von Fabrikanten ebenfalls gute Abnehmer an den Warenhäusern und durch sie Förderung gefunden haben. Aber nicht nur Handwerker und Fabrikanten haben aus den Warenhäusern, die vielfach neue Produktionsgebiete erschlossen haben, direkten Vorteil gezogen, auch eine ganze Anzahl anderer Gewerbetreibender kann nicht von einer Schädigung durch die Warenhäuser sprechen. So ist es bekannt, daß im Anfange, als die Warenhäuser entstanden, viel darüber geklagt wurde, daß in deren Nähe die Läden verlassen würden, leer stünden und schwer wieder zu vermieten wären, so daß auch die Hausbesitzer durch die Warenhäuser schwere Schädigung erlitten.

Ob diese Behauptungen tatsächlich irgendwie im Anfange während der Übergangszeit zugetroffen sind, ist dem Verfasser nicht bekannt, er hat sich aber durch den Augenschein in fast allen Städten, wo Warenhäuser sind, überzeugt, daß gegenwärtig überall gerade dort, wo leistungsfähige Warenhäuser liegen, die Geschäftsläden keineswegs leer stehen, sondern vielmehr gerade am begehrtesten, und die Mieten vielfach nicht unerheblich gestiegen sind.

Das beste Beispiel bildet in Berlin die Leipzigerstraße, wo die Spezialgeschäfte in nie dagewesenem Maße trotz der Warenhäuser oder vielfach wohl gerade wegen der Warenhäuser florieren. Das erklärt sich folgendermaßen:

Durch die Warenhäuser wird der Verkehr in den betreffenden Gegenden, wie man sich ja überall durch den Augenschein überzeugen kann, namentlich zu gewissen Zeiten außerordentlich gehoben. Das Publikum, das in den Warenhäusern nicht das findet, was es sucht, vielfach auch Spezialitäten wünscht, sucht nun die Spezialgeschäfte in der Nähe der Warenhäuser auf, um dort die betreffenden Waren zu kaufen. So hebt sich der Geschäftsverkehr der Spezialgeschäfte gerade durch die Warenhäuser, die Läden in deren Nähe werden immer gesuchter, die Hausbesitzer können sich nicht über die Warenhäuser beklagen, sie müssen sich vielmehr bei ihnen für das Steigen der Mieten ihrer Läden und des Wertes ihrer Grundstücke[1]) bedanken.

[1]) Der Wert des Grund und Bodens in den Großstädten ist in beständigem Steigen begriffen, bes. in den Geschäftszentren. Das Wertheimsche Haus an

Wenn andere Hausbesitzer in den äußeren Stadtgegenden nun klagen, daß ihre Läden zum Teil leer stehen, so liegt das selbstverständlich nicht an den Warenhäusern, sondern daran, daß eben viel zu viel Läden gebaut werden, wie ja männiglich bekannt ist.

Auch die Gastwirte rennen vielfach Sturm gegen die Erfrischungsräume der Warenhäuser, obwohl auch sie tatsächlich vielfach sogar noch Vorteil von dem Bestehen der Warenhäuser haben; denn die Erfrischungsräume der Warenhäuser bilden für sie keine eigentliche Konkurrenz, da in ihnen hauptsächlich nur das Frauenpublikum, das ja die Restaurants so wie so nicht aufsuchen würde, während des Kaufens einige Erfrischungen einnimmt. Außerdem sind ja die Erfrischungsräume des Abends, wenn der Hauptverkehr in den Restaurants beginnt, geschlossen.

Infolge der Hebung des Verkehrs durch die Warenhäuser aber werden den in deren Gegend gelegenen Restaurants häufig Gäste, namentlich Familien, nachdem diese die Warenhäuser besucht haben, zugeführt, so daß die Gastwirte gerade durch das Bestehen der Warenhäuser Einnahmen erhalten. Wenn die Gastwirte irgend eine Konkurrenz oder einen tiefgefressenen Krebsschaden in ihrem eigenen Stande beseitigen wollen, so sollten sie gegen die vielen Spelunken, Animierkneipen und dergleichen, die an unserem Volkskörper fressen, vorgehen, aber nicht gegen Einrichtnngen, die einem wirklich vorhandenen und wohl begründeten Bedürfnis entsprechen, wie dies die Erfrischungsräume der Warenhäuser tun.

Wenn, was jedenfalls von allen Warenhausbesitzern behauptet wird, die Warenhäuser zur Hebung des Verkehrs und Konsums

der Leipzigerstraße kostet 33 Millionen; 18 Millionen gehen davon auf Grund und Boden. Die Aschinger-Gesellschaft hat ihren Grundbesitz auf den Gesamtwert von 21 Millionen erhöht. Man kann fast sagen, daß jeder Pflasterstein auf und um den Leipziger Platz herum eine Stange Gold wert ist. Jedes der großen Geschäftshäuser, die sich jetzt reihenweise in der Leipzigerstraße erheben, hat Millionenwert. In der Gegend des Spittelmarktes beginnt das Konfektionsviertel, wo die Beherrscher der Mode Haus an Haus wohnen. Ein gutes Grundstück ist auch hier unter einer Million Mark schwerlich zu haben; der Geviertmeter des Bodens in dieser Gegend, den man vor hundert Jahren auf 3 Mk. berechnete, kostete 1860 etwa 150 bis 200 Mk., 1896 das Siebenfache (1400 Mk.) und jetzt bedeutend mehr. Das Dresselsche Weinhaus Unter den Linden wurde vor zwei Jahren für 900000 Mk. verkauft; vor 60 Jahren hatte das nicht sehr geräumige Haus nur etwa ein Fünftel davon gekostet. Zu den teuersten Grundstücken von Berlin gehören diejenigen, auf denen die großen Bierpaläste der Friedrichstraße stehen, von den Linden bis zur Leipzigerstraße. Dasjenige, auf welchem das Kaiserhotel, das Kaisercafé und der Kaiserkeller stehen, wird auf 12 bis 13 Millionen geschätzt. Wenn wir lesen, daß die teuersten Häuser in Berlin um 1590 etwa 6000 Mk. kosteten, so kann man annehmen, daß damals jedes Berliner Haus durchschnittlich etwa 1200 Mk. kostete!

auch durch Verbilligung der Preise zahlreicher Artikel erheblich beitragen, so dürfte auch der Gesichtspunkt nicht von der Hand zu weisen sein, daß durch diese Hebung des Konsums und der Nachfrage des Publikums wieder die Existenzmöglichkeit für zahlreiche kleine Geschäfte geschaffen wird. Wenn man z. B. annimmt, daß durch die Warenhäuser und deren Konkurrenz eine allgemeine Preisverbilligung im Detailhandel von 5 % herbeigeführt wäre, und man den Umsatz durch den Detailhandel auf ca. 20 Milliarden Mark annimmt, so würde die Preisverbilligung ca. 1 Milliarde Mark betragen. Um diesen Betrag würde demnach die Konsumfähigkeit des Publikums und zugleich auch die Ausdehnungsmöglichkeit des Detailhandels gewachsen sein.

Wollte man demgegenüber geltend machen, daß ja auch um diesen Betrag infolge der Preisverbilligung die Einnahmen des Detailhandels sich vermindert haben, so steht dem doch gegenüber das beständige Wachsen des Warenumsatzes, das jährlich wohl reichlich auf eine Milliarde[1]) Mark anzunehmen ist.

Indes wollen wir auf derartige Berechnungen keinen großen Wert legen, da es ja nur Wahrscheinlichkeits-Rechnungen sind, die einen strikten Beweis nicht liefern können. Wohl aber leiten sie uns über zu der Untersuchung des Einflusses der Warenhäuser auf die Lage der großen Mehrzahl der Mittelstandsangehörigen, die Konsumenten.

Wie wir gesehen haben, wollen sich die Warenhäuser in bewußter Weise in den Dienst des Publikums stellen; sie wollen ihm so wohlfeil und so vollständig wie möglich seine Bedürfnisse befriedigen. Wenn sie durch möglichst wohlfeile Preise, wie auch durch Zeit- und Kostenersparnis die Konsumfähigkeit der Konsumenten heben, so bedeutet das zugleich eine Hebung von deren Einkommen und Lebenshaltung. Den Einfluß der Warenhäuser hierauf ziffermäßig festzustellen, dürfte schwer sein, doch glauben wir ihn nicht unter 500 Millionen Mk. pro Jahr annehmen zu sollen. Ihr diesbezüglicher Einfluß auf die Konsumverhältnisse des Publikums ist demnach größer als ihr gesamter Umsatz und zwar dadurch, daß sie vielfach auch die Konkurrenz zwingen, angemessene Preise zu stellen.

---

[1]) Der jährliche Bevölkerungszuwachs Deutschlands beträgt über 800 000 Köpfe. Rechnet man auf deren Konsum pro Kopf 500 Mk., so ergibt das allein schon eine Konsumzunahme von 400 Millionen. Dazu kommt die jährliche Produktions- und Reichtumszunahme Deutschlands. In Preußen allein steigt das steuerpflichtige Einkommen nach der Einkommenstatistik, die aber bekanntlich weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, jährlich um ca. 500 Millionen, im Deutschen Reich also um ca. 1 Milliarde, das tatsächliche gesamte Einkommen also wohl um ca. $1^1/_2$ Milliarden.

Indem sie ferner dazu beitragen, durch die Barzahlung das Publikum an die Innehaltung der durch sein Einkommen gezogenen Grenzen zu gewöhnen, leisten sie ihm auch durch diese Erziehung zur haushälterischen Sparsamkeit nicht unerhebliche Dienste. Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Warenhäuser für Produktion und Konsum ist demnach nicht zu verkennen.

Die meisten der Warenhäuser bestehen nunmehr schon seit 20 und mehr Jahren, sie haben sich wie alle anderen größeren Spezialgeschäfte aus kleinsten Anfängen heraus entwickelt. Wenn man demgegenüber hält, daß eine große Zahl der jetzt bestehenden kleinen Detailgeschäfte nicht so alt ist wie viele Warenhäuser, so dürfte man wohl mit Fug und Recht die Frage aufwerfen: **Wie können die erst später gegründeten Geschäfte verlangen, daß die schon länger bestehenden älteren Geschäfte vor ihnen die Segel streichen sollen?**

Wir stehen keineswegs auf dem Standpunkte, daß stets der Ältere vor dem Jüngeren gewisse Vorrechte haben soll, aber ebenso wenig können die Jüngeren beanspruchen, den Älteren vorgezogen zu werden.

Die Frage, ob man von einer Verdrängung von Gewerbetreibenden durch die Warenhäuser überhaupt sprechen kann, ist demnach zum mindesten nicht geklärt. Im gewerblichen Leben und in der gewerblichen Konkurrenz werden die Fäden so vielfach durcheinandergeschlungen, daß es kaum möglich ist, sie nach dieser oder jener Richtung hin vollständig klarzulegen und mit Bestimmtheit jede gestellte Frage zu beantworten. Nehmen wir aber einmal an, die Antwort lautete, daß jedes größere Geschäft, so auch die Warenhäuser, kleinere verdrängt habe und noch ständig verdränge, so muß doch dieser Tatsache eine andere gegenübergestellt werden; daß jedes größere Geschäft eine Anzahl von Mitarbeitern haben muß, die zum größeren oder geringeren Teile ebenfalls dem Mittelstande angehören, eine mehr oder weniger selbständige Stellung einnehmen, teilweise Gehälter beziehen, die weit über das Einkommen vieler kleinen gewerblichen Mittelstands-Existenzen hinausgehen und in der Regel eine weit höhere Bildung als die meisten der kleinen Gewerbetreibenden besitzen.

Angenommen also, die Behauptung, daß die größeren Betriebe kleine Mittelstandsexistenzen ruinierten, treffe zu, so sind doch die größeren Betriebe in der Lage, hierfür Kompensationen bieten zu können und zwar Kompensationen, die zum Teil einen höheren Wert haben als das zu kompensierende Manko.

Nach der Vernichtung des Mittelstandes sollen die Warenhäuser Ringe schließen und dann beliebig hohe Preise nehmen können, ähnlich wie dies die amerikanischen Großschlächterei-Trusts tun sollen.

Dies ist aus zweierlei Gründen unmöglich, denn einmal verschwindet ja nicht der selbständige Mittelstand, sondern er vermehrt sich, namentlich im Detailhandel, wie wir gesehen haben, sehr stark, und andererseits vermehren sich auch die Warenhäuser, so daß eine Kartellierung oder Vertrustung derselben immer schwieriger wird.

Will man von einer Kartellierung sprechen, so kann es nur in dem Sinne sein, daß die Warenhäuser gegen die zunehmende Kartellierung der Industrie und des Großhandels einen Schutzwall für die Konsumenten bilden. Dieser Schutzwall aber wird selbstverständlich um so schwächer, je mehr man die Leistungsfähigkeit der Warenhäuser durch künstliche Mittel wie Umsatzsteuer u. dgl. lähmen will.

Weiter sollen durch die Warenhäuser die Lieferanten und Fabrikanten durch das Drücken der Einkaufspreise und die Produktionsverschlechterung geschädigt werden. Auch diesen Vorwurf haben wir bereits unter I. als irrig zurückgewiesen, jedenfalls trifft dieser Vorwurf auf die anerkannten Warenhäuser nicht zu und die kleineren Warenhäuser werden in dieser Beziehung auch keinen weiteren Einfluß auf die Lieferanten auszuüben vermögen als die anderen Detailgeschäfte.

Ferner sollen durch diese Preisdrückerei der Warenhäuser die Arbeiter geschädigt werden, weil dadurch ihre Löhne gedrückt werden müssen. Einmal ist, wie schon nachgewiesen, der Vorwurf der Preisdrückerei überhaupt ein ohne irgendwelche Beweise verallgemeinerter und unzutreffender und sodann steckt in dieser Behauptung auch noch ein volkswirtschaftlicher Fundamentalirrtum, den auch Professor Sombart Dr. Rocke auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik in Breslau 1899 nachgewiesen hat, daß nämlich die Lohnhöhe in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Preise der Ware stehe. Der Hauptirrtum hierbei ist nämlich der, daß man vergißt, daß infolge der technischen Verbesserungen, infolge der Arbeitsteilung und Anwendung von Spezialmaschinen, der Massenfabrikation usw. die Preise sinken können, während die Löhne absolut steigen. Wenn ein Warenhaus wirklich in der Lage ist, billiger einzukaufen als die Konkurrenz, so kann dies durchaus gerechtfertigt sein infolge der Barzahlung, sowie der größeren Bestellungen, ohne daß hierdurch irgend ein Einfluß auf die Löhne ausgeübt wird.

Sodann sollen die Arbeiter durch die Warenhäuser geschädigt werden, da für sie infolge der Vernichtung des Mittelstandes die Selbständigmachung ausgeschlossen werde. Auch dieser Vorwurf erweist sich als unhaltbar, da ja eben der Mittelstand überhaupt nicht und also auch nicht durch die Warenhäuser vernichtet wird. Hier verwickelt sich der Hauptvorkämpfer des Mittelstandes, Professor Suchsland, in einen unlösbaren Widerspruch. Während er nämlich an der einen Stelle seines Buches: „Die Klippen des sozialen Friedens“,

Seite 18[1]), empfiehlt, den Arbeitern mehr Gelegenheit, als sie jetzt haben, zu geben, selbständig zu werden, damit sie zufrieden werden, befürwortet er an einer anderen Stelle: „Schutz- und Trutzwaffen“[2]), genau das Gegenteil, nämlich den Befähigungsnachweis für Kaufleute, „damit nicht „alle“ möglichen ungelernten Personen sich als Händler etablieren und zum Schaden des ehrbaren Kaufmannes ihr Unwesen treiben“. „Ist es da ein Wunder, wenn sich unqualifizierte Leute in den Kaufmannstand eingedrängt haben, und die Zahl der Geschäfte größer geworden ist?“ „Der Handel gehört dem ehrbaren Kaufmann“.

Wie Professor Suchsland einen derartigen diametralen Widerspruch lösen will, ist schwer einzusehen.

Auch die eigenen Angestellten der Warenhäuser sollen durch diese schwer geschädigt werden, und zwar einmal durch die gedrückten Löhne und Gehälter und sodann durch die schlechte Behandlung, die strenge Hausordnung, die vielen Strafen und dergl.

Wenn die Warenhäuser sich hierin zu ihren Ungunsten von den anderen Geschäften unterschieden, würden sie schwerlich gutes Personal bekommen. Tatsächlich fühlt sich nach meinen Erkundigungen und Feststellungen das Personal in den Warenhäusern vielfach viel wohler als in den kleinen Geschäften und zieht die Stellung im Warenhause bei weitem vor.

Die Gründe hierfür liegen ja auch so auf der Hand, daß man sie eigentlich kaum auseinanderzusetzen brauchte. In den größeren Warenhäusern sind die Chancen für die tüchtigeren Angestellten, allmählich in bessere Stellung aufzurücken, selbstverständlich weit größer als wie in kleinen Geschäften, sodann ist die Gelegenheit, ständig zu lernen und sich zu vervollkommnen in den größeren Geschäften ebenfalls größer als in kleineren. Es kommt ferner hinzu, daß sie keine lange Weile wegen des ständigen Verkehrs den ganzen Tag über in den Warenhäusern haben, und schließlich bieten viele Warenhäuser auch durch verschiedene soziale Einrichtungen ihren Angestellten nicht unerhebliche Vergünstigungen, so durch Gewährung von Sommerurlaub ohne Kürzung des Gehaltes und namentlich auch durch die vollständige Sonntagsruhe und den 8 Uhr-Ladenschluß, der bei einer Reihe von Warenhäusern bereits durchgeführt ist.

Was sodann die Schädigung der weiblichen Angestellten dadurch betrifft, daß sie leichter den Verführungen in den Warenhäusern ausgesetzt sein sollen als in anderen Geschäften, so werden ja diese Behauptungen ständig ebenso wie auch Aussprüche von Chefs, bezw.

[1]) Vgl. auch Seite 10.
[2]) Seite 45 und 73.

Warenhausleitern, wiederholt, die aber nach meinen Feststellungen jedes Beweises entbehren. Ob die Verführung der weiblichen Angestellten in kleineren Geschäften weniger groß ist als in größeren, erscheint mir sehr zweifelhaft. Es kommt ja dabei selbstverständlich viel auf das einzelne Geschäft an, und ob strenge Hausordnung in dieser Beziehung gehalten wird, ferner aus welchen Ständen und Klassen sich die Angestellten der betreffenden Geschäfte rekrutieren usw.

Grundsätzlich nehmen die Warenhäuser als Lehrmädchen und Anfängerinnen nur Mädchen, die bei ihren Eltern wohnen.

Es ist übrigens jetzt auch, namentlich infolge der Anregung des Warenhausbesitzers Willy Cohn in Halberstadt eine lebhafte Bewegung unter den Warenhausbesitzern im Gange, um weibliche Fortbildungsschulen zu gründen, weil man erkannt hat, daß durch Hebung der Bildung der weiblichen Angestellten ihr Ehrgeiz, ihr Vorwärtsstreben und auch im Zusammenhange damit ihre Moralität gehoben wird. Solche weiblichen Fortbildungsschulen und auch Instruktionskurse sind zuerst von dem Warenhausbesitzer Willy Cohn in Halberstadt eingerichtet worden, sodann von der Firma Leonhard Tietz, Köln und Hermann Tietz, Berlin.

Über die Verhältnisse der Angestellten in den Warenhäusern liegt bisher noch wenig Material vor. Soweit aber der Verfasser hierüber Erhebungen[1]) angestellt hat, glaubt er darüber folgendes aussagen zu können:

Wie auf allen Gebieten, so liegen auch die Verhältnisse der Warenhaus-Angestellten je nach der Größe der Städte sehr verschieden, im allgemeinen aber läßt sich sagen, daß, da die neu entstehenden Warenhäuser ja ihr Personal immer aus schon bestehenden Geschäften engagieren mußten, sie ihm günstigere Bedingungen zu bieten gezwungen waren, als es sie bisher genoß. Im allgemeinen werden sich die Warenhäuser selbstverständlich nach den an den betreffenden Orten bestehenden Verhältnissen richten. Wollten sie ungünstigere Bedingungen bieten als die übrigen Geschäfte, so würden sie entweder überhaupt kein oder nur ein sehr minderwertiges Personal bekommen.

Da sie nun, namentlich im Anfange, überhaupt mit dem Vorurteil gegen die Warenhäuser zu kämpfen hatten, so ist es auch aus diesem Grunde erklärlich und wahrscheinlich, daß sie dem Personal günstigere Chancen bieten mußten als die Konkurrenz. Im allgemeinen werden wir daher sagen können, daß die Warenhäuser ihrem Personal zum mindesten das bieten müssen,

[1]) Die folgenden Mitteilungen beziehen sich besonders auf ein größeres Warenhaus in Berlin.

was die Geschäfte, mit denen sie in Konkurrenz treten, bieten, in der Regel aber werden sie darüber hinauszugehen haben.

Der Vorwurf der schlechten Stellung des Personals in den Warenhäusern dürfte demnach nicht zutreffen, es könnte sich nur darum handeln, daß das Personal in den Geschäften überhaupt noch nicht genügend gut gestellt ist. Dieser Vorwurf würde aber auf die anderen Geschäfte dann zum mindesten ebenso zutreffen wie auf die Warenhäuser, in der Regel aber noch weit mehr. Im großen und ganzen aber ist in den Warenhäusern, namentlich bezüglich der Bezahlung der weiblichen Angestellten ein nicht unbedeutender Fortschritt zu konstatieren. Während vor 20 Jahren die weiblichen Verkäufer vielfach noch Gehälter von 40—50 Mk. erhielten, beträgt heute das Gehalt in den besseren Warenhäusern für gelernte Verkäuferinnen ca. 75 und 85 Mk. Lehrmädchen von $14^1/_2$ bis zu 16 Jahren erhalten natürlich wenig, es ist vielfach eine Vergütung von 15—20 Mk. üblich. Haben sie ausgelernt, so erhalten sie ein Anfangsgehalt von 45 Mk. und dann Zulage, bis sie die höheren Gehälter von 75 und 85 Mk. erreichen.

Es ist aber hierbei Prinzip der Warenhäuser, nur Mädchen anzunehmen, die bei ihren Eltern wohnen, und für solche Mädchen bedeutet ein Gehalt von 60—80 Mk. gewiß eine sehr schöne Einnahme. Es ist zu bedenken, daß Kontoristinnen, die stenographieren und maschineschreiben gelernt haben, in der Regel auch nicht mehr Gehalt beziehen.

Aufseherinnen in den Warenhäusern erhalten mindestens 100 Mk. Beim männlichen Personal sind die Gehälter selbstverständlich ebenfalls sehr verschieden. Männliche Verkäufer fangen mit 100 Mk. für den Monat an und kommen bis zu 150 Mk. Die Aufseher erhalten ca. 200 Mk. Die Abteilungs-Chefs werden je nach ihren Leistungen bezahlt und haben vielfach auch Gewinnanteile von ihrem Umsatz. Die Laufburschen fangen mit 12 oder 14 Mk. wöchentlich, die Arbeiter und Hausdiener in Berlin mit ca. 20 Mk. wöchentlich oder mehr an.

Auch das Publikum soll durch die Warenhäuser geschädigt werden und zwar dadurch, daß es von den Warenhäusern beschwindelt wird, zu hohe Preise für schlechte Waren zahlt und sein Geschmack durch die geringwertige Ware verschlechtert wird. Diese Vorwürfe sind bereits oben richtiggestellt.

Ferner soll es zu übermäßigen Käufen verleitet werden, und die Warenhäuser sollen im Publikum alle Triebe eines krankhaften Egoismus wecken.

Dem ersten Vorwurf steht aber gerade das Prinzip der Barzahlung entgegen. Während bekanntlich die Kunden durch Kreditie-

rung der Waren zu übermäßigem Aufwand verleitet werden, ist dies eben in den Warenhäusern nicht möglich, weil hier der Inhalt des Portemonnaies die Grenze für die Kaufmöglichkeit bildet.

Die Weckung aller Triebe eines krankhaften Egoismus, d. h. mit anderen Worten, die Verleitung mancher Frauen zu Diebstählen in den Warenhäusern, ebenso wie auch in manchen Fällen der weiblichen Angestellten, kann man doch unmöglich den Warenhäusern zur Last legen, dann müßte man ja jedem Museum, jeder Ausstellung, jedem Vergnügungsbasar, jeder Schaufensterdekoration, ja schließlich auch jedem Ballvergnügen, wo ja manche Frau weit schönere Toiletten sehen muß, als sie sich selbst zu beschaffen imstande ist, denselben Vorwurf machen, dann müßte man schließlich das ganze Kunstgewerbe, die dekorative Kunst, ja jeden Luxus überhaupt verbieten. Menschen mit schwacher Widerstandskraft gegen innere Regungen hat es stets gegeben und wird es auch stets geben, dagegen gibt es eben kein Allheilmittel.

Was die Gefährdung und Schädigung des Publikums infolge der Feuersgefahr der Warenhäuser betrifft, so verweisen wir auf unsere späteren Ausführungen.

Der Vorwurf, daß das Publikum keine Zeitersparnis durch Einkauf in den Warenhäusern macht, dürfte doch in den Augen der Warenhausgegner kein Vorwurf, sondern gerade ein Vorzug der Warenhäuser sein, weil dadurch ihr Übergewicht über die anderen Geschäfte ja vermindert werden würde.

Man sieht hieraus, daß sogar Tatsachen, die doch eigentlich den Warenhausgegnern angenehm sein müßten, doch auch wieder zu Ungunsten der Warenhäuser verwendet werden, weil eben kein gutes Haar an diesen gelassen werden darf.

Infolge der Vernichtung, bezw. Zerreibung des kleingewerblichen Mittelstandes oder zahlreicher ihm angehöriger Existenzen und der dadurch verursachten Verringerung ihrer Steuerkraft soll auch die Finanzkraft der betreffenden Städte geschwächt werden.

Das würde der Fall sein unter zwei Voraussetzungen: einmal, wenn es zuträfe, daß die Steuerkraft des gewerblichen Mittelstandes tatsächlich durch die Warenhäuser verringert würde und zweitens, wenn durch die Warenhäuser nicht anderweitig dafür ein Ausgleich geschaffen würde.

Die erste Behauptung ist nach unseren bisherigen Erfahrungen nicht nachgewiesen und auch wohl nicht nachweisbar, da eine Reduzierung des Mittelstandes, insbesondere auch durch die Warenhäuser, tatsächlich bisher nirgends stattgefunden hat. Sollte trotzdem die Steuerkraft der kleinen Gewerbetreibenden gelitten haben, so würde dies bei den Handwerkern auf die vernichtende Konkurrenz der industriellen Großbetriebe und beim Detailhändler auf die übermäßige

Vermehrung[1]) der Detailgeschäfte und gegenseitige Abgrabung der Einnahmen zurückzuführen sein.

Sollte aber auch tatsächlich die Konkurrenz der Warenhäuser, bezw. der Konsumvereine bis zu einem gewissen Grade mit daran schuld sein, was aber nicht nachzuweisen ist, so ist dem entgegenzuhalten, daß durch die Warenhäuser und auch die Konsumvereine wieder ein erheblicher Ausgleich geschaffen wird, denn einmal zahlen viele Warenhausbesitzer, wie uns das als sicher bekannt ist, sehr hohe Gewerbe- und Gemeinde-Einkommensteuern, sodann vermehrt auch das Personal der Warenhäuser die Steuerkraft der Städte, einmal durch die Steuern, die diese zahlen und sodann indirekt, indem sie ihre Gehälter in der Stadt verzehren und dadurch auch die Einnahmen der übrigen Gewerbetreibenden vermehren.

Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß, da ein großer Teil des Personals der Warenhäuser unverheiratet ist, die Schullasten der Gemeinde durch dieses Personal nicht vermehrt werden, wie das bei den Arbeiterfamilien der Fabriken sonst in starkem Maße der Fall ist.

Ferner aber ist zu bedenken, daß die Warenhäuser eine erhebliche Anzahl von Gewerbetreibenden, namentlich auch von Bauhandwerkern aller Art, in Nahrung setzen und schließlich, daß sie fast überall den Verkehr heben, den Warenbezug von auswärts mindern und dazu beitragen, daß das Geld nicht an auswärtige Geschäfte abfließt, sondern am Orte selbst bleibt, so daß man mit Fug und Recht sagen kann, daß, wenn leistungsfähige Warenhäuser in einer Stadt gegründet werden, die Finanzen dieser Stadt nicht dadurch leiden, sondern vielmehr gestärkt werden.

Vor allem ist aber auch zu bedenken, daß sehr viele Kleingewerbetreibende keine Gewerbesteuern zahlen. Im Jahre 1895 gab es in Preußen 1996250 Gewerbebetriebe, davon 951642 Alleinbetriebe, 672196 Betriebe mit 1—5 Personen, 91777 Betriebe mit 6—20 Personen und 27721 Betriebe mit mehr als 21 Personen, während es im Jahre 1905 nur erst 600079 Gewerbesteuerpflichtige gab (1901: nur 541138, 1895: nur 464031), davon in Klasse 4: 484325, (1901: nur 436205, 1895: nur 376793). **Sonach zahlt noch nicht ein Drittel der Gewerbetreibenden Gewerbesteuer!**

Was nun schließlich die Schädigung des Staates durch die Vermehrung der Sozialdemokratie betrifft, die durch die vernichteten kleingewerblichen Existenzen neue Anhänger gewinnen soll, so dürfte dieser Vorwurf, mit Verlaub zu sagen, an den Haaren herbeigezogen sein, denn einmal ist überhaupt nicht nachgewiesen, daß

[1]) Vgl. Dr. Engel, München-Gladbach, in der Sozialen Revue, Essen, VI. Jahrgang, 3. Quartal, Heft 1906. — Derselbe: Detaillistenfragen, Neue Aufgabe des Kleinhandels, Heft 33 der Sozialen Tagesfragen, München-Gladbach 1905.

die kleinen Gewerbetreibenden zu Grunde gehen, und zweitens fehlt jeder Beweis, daß es durch die Warenhäuser geschieht. Sicher ist das nicht bezüglich des Handwerkes der Fall, und bezüglich des Detailhandels haben wir verschiedentlich die Gründe auseinandergesetzt, die den kleinen Detailhändlern das Leben erschweren, wie namentlich ihre eigene übergroße Vermehrung.

Wenn etwas die Sozialdemokratie vermehrt, so sind es nicht die Warenhäuser, die den Konsumenten und dem größten Teile des Mittelstandes sehr nützlich sind, sondern es sind wahrscheinlich die vielfachen unerquicklichen politischen Verhältnisse, die auf vielen Gebieten herrschende Reaktion, die Übermacht der besitzenden Klassen und vor allen Dingen auch die preisverteuernde Zollpolitik, sowie die noch wenig gerechte Verteilung der Staatslasten, unter der namentlich der mittlere Mittelstand am meisten zu leiden hat.

Zieht man aus allen diesen Erörterungen das Facit, so wird man bei gerechter Würdigung der Verhältnisse und Tatsachen zu dem Schluß kommen, daß der allergrößte Teil der Vorwürfe und Angriffe gegen die Warenhäuser sich teils als unzutreffend, teils als beweislose Behauptungen entpuppt.

Es gibt zwischen Warenhäusern und den übrigen Detailgeschäften nur dann einen Unterschied in der Geschäftsführung und in den Geschäftsprinzipien, wenn man den alten Detailhandel zu den Warenhäusern in Gegensatz stellt, wie ihn Sombart auf der Breslauer Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik so treffend gekennzeichnet hat, nämlich auf der einen Seite das Prinzip der Ruhe und Beharrung, auf der anderen Seite der Beweglichkeit und des Unternehmungsgeistes.

Es ist aber das Verdienst der Warenhäuser, daß sie, wie das auch in der Begründung des Braunschweigischen Warenhaus-Steuergesetzes mit Recht hervorgehoben worden ist, dem alten Detailhandel einen kräftigen Anstoß zu seiner Fortentwicklung gegeben haben.

Stellt man nun den modernen Detailhandel den Warenhäusern gegenüber, so wird man finden, daß zwischen beiden in der Geschäftsführung und den Geschäfts-Prinzipien kein wesentlicher Unterschied mehr zu konstatieren ist. Der fortgeschrittene und modernisierte Detailhandel wartet ebenso wie die Warenhäuser nicht mehr darauf, daß die Kundschaft ihm von selbst zuströmt, sondern er sucht mit allen Mitteln der Reklame, der möglichst billigen Preis-Kalkulation, der Ausstattung und Dekoration, sowie der Kulanz, das Publikum an sich zu ziehen und seinen Umsatz zu vermehren.

Nur wer in diesen fundamentalen Unterschied zwischen alten und modernem Handel nicht eingedrungen ist, kann noch einen Gegensatz

zwischen den Warenhäusern und dem übrigen modernisierten Detailhandel konstatieren. Selbstverständlich gibt es auch unter den Warenhäusern wie auch im übrigen Detailhandel überall Elemente, die in ihrer Reklame vielfach zu weit gehen, das ist aber selbstverständlich keine Eigenschaft der Warenhäuser, sondern eine mangelnde Charaktereigenschaft der Besitzer oder Leiter der betreffenden Geschäfte.

Unterscheiden sich die modernen Warenhäuser von dem übrigen modernen Handel nicht mehr in ihrer Geschaftsführung und in ihren Geschäftsprinzipien, so üben sie auch auf die kleinen Gewerbetreibenden keine andere Wirkung aus als die übrigen Detailgeschäfte. Die Mehrzahl der Warenhäuser besteht schon längere Zeit, sie können daher die Geschäfte, die nach ihrer Entstehung gegründet sind, selbstverständlich nicht verdrängen, sie hätten vielmehr, wenn sie sich auf den Standpunkt ihrer Gegner stellen wollten, dasselbe Recht zu verlangen, daß keine neuen Geschäfte ihnen mehr Konkurrenz machen dürfen; denn was dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Was aber die vor ihnen bereits gegründeten Geschäfte betrifft, so reißen die Warenhäuser in nicht anderer Weise als wie andere große Spezialgeschäfte und Kaufhäuser den Umsatz an sich.

Wenn man bedenkt, daß der jährliche Konsum des deutschen Volkes mindestens um eine Milliarde Mark steigt, während der Umsatz der Warenhäuser vielleicht jährlich um höchstens 50 Millionen wächst, so nehmen die Warenhäuser dem übrigen Detailhandel nicht nur nicht Umsatz fort, es wächst vielmehr der Spielraum des übrigen Detailhandels jährlich noch um ca. 950 Millionen Mark.

Erweisen sich nach alledem die gegen die Warenhäuser erhobenen Vorwürfe als unzutreffend, zum mindesten aber als beweislose Behauptungen, geht der Mittelstand tatsächlich nicht zu Grunde und ruinieren auch die Warenhäuser keineswegs den Mittelstand, so fehlt demnach für die Forderungen der Mittelstandspolitiker gegen die Warenhäuser, für die extreme Mittelstandspolitik das Fundament. Es ist daher eine Politik ab irato, nicht aber eine wohl begründete und im allgemeinen Interesse liegende Politik.

Die Mittelstandspolitiker verwickeln sich selbst leider in so vielen Dingen, auch was das Verhältnis der Kleinbetriebe zu den Großbetrieben, insbesondere im Detailhandel, betrifft, in merkwürdige Widersprüche. Bald nämlich sollen die Warenhäuser infolge ihrer kapitalistischen Überlegenheit imstande sein, alle Waren billiger zu verkaufen, bald aber sollen sie dies nur bezüglich der Lockartikel tun, die übrigen Waren aber teurer als die Konkurrenz[1]) abgeben. Die einen

[1]) Es sei an dieser Stelle eine bemerkenswerte Studie von H. Hoschke, Das Detaillisten-Kaufhaus, Dresden 1906, angeführt:

Mittelstandspolitiker behaupten, die Unkosten der Warenhäuser seien höher als die anderer Geschäfte, die anderen wieder behaupten, daß das umgekehrte der Fall sei. Wo liegt bei diesen sich völlig widersprechenden Behauptungen die Wahrheit? Versuchen wir, diesem Rätsel rechnungsmäßig auf die Spur zu kommen.

Angenommen, ein kleines Geschäft bezieht jährlich für 20000 Mk. Waren, schlägt es 25% auf die Einkaufspreise auf, so würde der Umsatz 25000 Mk. betragen. Ein größeres Geschäft wird, weil es die

---

Der bekannte Leiter des „Manufakturist" in Hannover geht bei der Untersuchung der Frage, ob der Detailhandel, bezw. die betreffenden Detaillisten durch Gründung von Detaillistenkaufhäusern ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Warenhäusern heben können, von dem bemerkenswerten Standpunkt aus, daß die früher stets von den Mittelstandsführern behauptete Überlegenheit der Warenhäuser über die kleineren Detailgeschäfte, die neuerdings aber wieder viefach von denselben Kreisen geleugnet werde, nicht auf den oft behaupteten unlauteren Manipulationen der Warenhäuser beruhe, sondern auf den besonderen Eigenschaften des Warenhauses.

Er findet die Überlegenheit der Warenhäuser darin, daß, während der tägliche Bedarf sich auf die Spezialgeschäfte verteilen muß, er für das Warenhaus konzentriert werden kann. Ferner kann das Warenhaus sich in der quantitativen Berücksichtigung der Branchen der Konjunktur anpassen.

Hoschke untersucht dann die Behauptungen und Vorwürfe der Warenhausgegner und die dagegen geltend gemachten Einwände der Warenhausverteidiger. Er sagt:

„Nimmt man das Warenhaus als das, was es ist, so ist es kein Auswuchs, keine Entartung, kein Schwindelbetrieb, aber auch keine Betriebsart, gegen die sich Einwendungen nicht erheben ließen."

Hoschke rät den Detaillisten, nicht ihre Hoffnung auf eine künftige wirtschaftspolitische Gesetzgebung zu setzen, da die Aussichten auf eine besondere Berücksichtigung der Interessen der Detaillisten immer geringer würden. Gesichert bleibe ihnen nur das Recht der Selbsthilfe. Diese aber liege hauptsächlich in der Verminderung der Unkosten, wodurch sich der Vorsprung der glücklicheren Konkurrenten in der Befriedigung der Konsumenteninteressen wesentlich verringern lasse. Ein Mittel hierzu biete das Detaillisten-Kaufhaus.

Hoschke untersucht weiter die sogenannte Konkurrenzpreisspannung.

Da die Verhältnisse der verschiedenen Detailgeschäfte ganz verschieden sind, sie namentlich dieselben oder ähnliche Waren zu ganz verschiedenen Preisen einkaufen, so werden auch die Detailpreise niemals völlig übereinstimmen können.

Für den einzelnen Kaufmann kommt es nun darauf an, die Grenzen zu bestimmen, bis zu denen er im einzelnen Falle der Konkurrenz nach unten folgen muß und nach oben folgen kann, um seinen Umsatz zu vergrößern, bezw. nicht zu verkleinern. Nicht jede Preisherabsetzung hat sogleich oder überhaupt eine Vermehrung des Umsatzes zur Folge, und nicht jede Preisheraufsetzung bewirkt das Umgekehrte.

Geht der Detaillist aber mit seinen Preisen herab, ohne dadurch die Kauflust zu beeinflussen und seinen Umsatz zu heben, bezw. erhöht er seine Preise über einen gewissen Punkt, wodurch sein Umsatz zurückgeht, so vermindert er dadurch unnützerweise seinen Ertrag und schwächt sich dadurch gegenüber seiner Konkurrenz.

Waren in größeren Mengen und ohne längeren Kredit in Anspruch zu nehmen, einkauft, mindestens um 5% billiger beziehen, also für 19000 Mk. Schlägt es ebenfalls 25% auf diese 19000 Mk.=4750 Mk., so kostet demnach die Ware, die in dem kleinen Geschäft im Durchschnitt zu einer Mark verkauft wird, im großen Geschäft 95 Pfg.

Schon dieses Beispiel beweist, daß das große Geschäft konkurrenzfähiger und imstande ist, die Ware durchschnittlich billiger zu verkaufen als das kleine Geschäft, vorausgesetzt, daß die Aufschläge auf die Einkaufspreise bei beiden Geschäften gleich sind. Es wird nun aber vielfach behauptet, daß die Aufschläge der kleineren Geschäfte oft

Die beiden Grenzen nach oben und unten, bis zu denen der Detaillist seine Preise erhöhen oder erniedrigen kann, ohne seinen Umsatz dadurch zu vergrößern, bezw. zu vermindern, nennt Hoschke die Konkurrenzpreisspannung. Die Größe dieser Spannung hängt von sehr verschiedenen Umständen ab, so zunächst von der Gattung der Ware. Je einfacher die Ware, um so kleiner ist die Spannung, je komplizierter und kunstvoller dagegen, um so größer ist die Spannung. Bei Waren des Massenbedarfs ist, wie bereits angedeutet, die Spannung kleiner, bei Luxusartikeln oder bei Waren, die selten umgesetzt werden, dagegen größer.

Liegen die Verkaufsstätten räumlich dicht beisammen, so kann die Spannung nur klein sein. Ist die Konkurrenz dagegen räumlich weiter entfernt, so kann die Spannung auch größer sein. Die modernen Verkehrsmittel wirken hierbei immer mehr ausgleichend, ebenso wie das Verschwinden der persönlichen Beziehungen zwischen den Geschäftsinhabern und ihrer Kundschaft.

Andererseits nimmt die Zahl derjenigen Konsumenten, die genau mit ihren Ausgaben rechnen müssen, ständig zu. Der Konsument entscheidet in der Hauptsache über die Konkurrenzpreisspannung und zwar um so mehr, je mehr er zu rechnen gezwungen ist. Dies ist besonders der Fall in Zeiten steigender Preise. Diese wirken demnach auf Verringerung der Konkurrenzpreisspannung hin.

Je mehr sich diese Spannung verringert, um so mehr Bedeutung gewinnen die Ersparnisse, wie sie das Detaillistenkaufhaus bietet für die Detaillisten.

Hoschke vergleicht sodann die Chancen, die die Spezialgeschäfte gegenüber den Warenhäusern in der Zukunft haben.

Viele Spezialgeschäfte würden infolge ihrer guten Warenqualitäten sich ihre Kundschaft erhalten. Sodann könne nicht jeder Konsument ständig die Warenhäuser aufsuchen, zumal er auf seinen Wegen an hunderten von Spezialgeschäften ständig vorbeikomme. Auch rechneten viele Konsumenten nicht ständig auf das genaueste, sondern gäben lieber eine Kleinigkeit mehr, ehe sie weiter entlegene und unbekannte Geschäfte aufsuchten.

Schließlich untersucht Hoschke die politische Seite der Frage, die Stellung der politischen Parteien zur Waren- und Kaufhausfrage. Das Detaillistenkaufhaus wirke ähnlich wie das Warenhaus als Konzentrationsförderer. Für den internationalen Konkurrenzkampf sei aber die höhere Leistungsfähigkeit maßgebend, und da diese durch Konzentration gefördert werde, so sähen sich auch ihre Gegner genötigt, von weitgreifenden Einschränkungen Abstand zu nehmen. Die Gleichberechtigung als politischer Grundsatz gestatte solche nicht mehr.

erheblich höher sind als in größeren, so daß die Konkurrenzfähigkeit der kleineren sich dadurch noch entsprechend verringert. Will nun aber das kleinere Geschäft es mit der Konkurrenz des größeren aufnehmen, d. h. in unserem Beispiel, die Waren durchschnittlich statt zu 1 Mk. auch mit 95 Pfg. verkaufen, so würde die Bruttoeinnahme nicht 5000, sondern nur 3750 Mk. betragen.

Angenommen nun, daß die Miete für Laden und Wohnung des kleinen Geschäftes 1500 Mk. beträgt, der Gehilfe oder eine sonstige Hilfskraft etwa 1000 Mk. kostet, die sonstigen Unkosten für Licht, Steuern, Verluste, Einrichtung des Ladens usw. jährlich mit mindestens 500 Mk. zu berechnen sind, so würden die Gesamtunkosten 3000 Mk. betragen, so daß einem kleinen Geschäft ein Überschuß von 750 Mk. bleibt.

In unserem Beispiel wird demnach der kleine Geschäftsmann, falls er zu denselben Preisen wie die großen Geschäfte verkaufen will, existenzunfähig, jedenfalls aber nicht mehr zum Mittelstande zu rechnen sein. Will er aber dieselben Preisaufschläge oder sogar noch höhere wie die größeren Geschäfte machen, so wird er konkurrenzunfähig sein.

Es geht aus diesem Beispiel hervor, daß in den Fällen, wo der kleine Geschäftsmann direkt mit größeren Geschäften in seiner Nähe zu konkurrieren hat, der kleine Betrieb nicht mehr leistungs- und konkurrenzfähig ist. Er kann sich in solchen Fällen nur dadurch konkurrenzfähig erhalten, daß er sich auf gewisse Spezialitäten legt, die der größere Konkurrent nicht in gleicher Weise pflegen kann. Tut er dies, so wird er auch in der Nähe der größeren Geschäfte nicht nur lebensfähig bleiben, sondern aus deren Nähe sogar noch durch die Hebung des Verkehrs erheblichen Nutzen ziehen.

In allen denjenigen Zweigen dagegen, wo der Kleinbetrieb nicht direkt mit dem Großbetriebe in seiner Nähe zu konkurrieren hat, oder wo der Großbetrieb überhaupt noch keine erhebliche Rolle spielt, wie im Lebensmittel- und Kolonialwarenhandel, in der Bäckerei und Fleischerei, in der Gastwirtschaft usw. wird der Kleinbetrieb noch auf lange Zeit hinaus lebens- und konkurrenzfähig bleiben.

Nachstehend seien einige wissenschaftliche Urteile über die Warenhäuser wiedergegeben, wie sie Zimmermann, „Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland usw." in den Annalen des Deutschen Reiches, München 1905, Heft 1, zusammenstellt.

„Zu einer Zeit, als die Bildung der Warenhäuser, Versand- und Filialgeschäfte bei uns noch in ihrem ersten Entstehen war, macht Roscher in den älteren Auflagen seines Systems schon auf sie als eine ordnungsmäßige Entwicklungserscheinung aufmerksam:

„Andererseits aber machen es die neueren Fortschritte des Transport- und Nachrichtenverkehrs immer leichter möglich, daß einzelne große Krämer durch

Errichtung zahlreicher Filialen ihre kleinen Konkurrenten im weiteren Umkreise ersetzen und damit den Kleinhandel, welcher ohnehin von den Konsumvereinen zu leiden hat, seines bisherigen sozialen Charakters entkleiden."[1])

„Als Herausgeber der neuesten systematischen allgemeinen Volkswirtschaftslehre wollen wir dem gleich Schmoller anschließen, welcher eingehend die neuere Entwicklung des Handels und der Handelsorganisation darstellt und in dieselbe die Warenhäuser und verwandte Erscheinungen als vollberechtigtes Element einreiht:

„Konsumvereine und Warenhäuser stellen Großbetriebe dar, sind Vertreter des Neuen, Fortschrittlichen. Es wäre falsch, sie durch Steuern oder sonstwie erdrücken zu wollen."[2])

„Daneben gleichfalls in neuester Zeit bei systematischer Gesamtdarstellung der Volkswirtschaftslehre sagt Conrad:

„Die gleiche Berechtigung wie die Konsumvereine, sowohl die kleinen der Arbeiter einer Fabrik, wie die großen Beamtenvereine, haben auch die modernen Großbasare oder Großmagazine, welche allerdings den kleinen Kaufleuten erhebliche Konkurrenz machen und eine große Anzahl kleinerer und mittlerer Händler verdrängen. Sie bilden aber eine neue Form, die imstande ist, nach manchen Richtungen hin mehr zu leisten als die kleinen Geschäfte, und deshalb neue volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen."[3])

„Mit besonderer Schärfe drückt sich schon früher Lexis aus:

„Die rationellste Form des Detailhandels in Gegenständen der letzterwähnten Art (Kleiderstoffe, Wäscheartikel, Modewaren, Kurzwaren aller Art, Haushaltungseinrichtungen, Möbel usw.) ist weder in den selbständigen kleinen Betrieben noch in den Konsumvereinen zu sehen, sondern in dem konzentrierten Großbetrieb des Detailgeschäfts, wie er in der neueren Zeit durch die in den großen Städten entstandenen großartigen, basarartigen Magazine und Läden repräsentiert wird."[4])

„Bei Schilderung der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands im vorigen Jahrhundert führt Sombart an:

„So ergibt sich mit Notwendigkeit aus den veränderten Absatzbedingungen die dritte große Entwicklungstendenz des modernen Detailhandels, die wir (nicht ganz genau) als Konzentrationstendenz bezeichnen können. Darunter verstehe ich also eine Tendenz, das Maß der in einer Detailhandelswirtschaft, in einer Unternehmung zusammengefaßten Produktivkräfte auszuweiten: um durch elegantere Ausstattung der Läden, reichere Auswahl, Vergrößerung des Warenlagers und ähnliches die Vorteile der zweckentsprechenden Differenzierung und Gruppierung der Artikel in erhöhtem Maße auszunutzen, zugleich aber auch neue zu gewinnen, die nur eine derartige Vergrößerung des Unternehmungsspielraums zu gewähren vermag. Es sind das die Vorteile des sogenannten „Großbetriebes", wie man sich ungenau auszudrücken pflegt, denn es handelt sich keineswegs immer um eine großbetriebliche Gestaltung, d. h. um eine Zusammenfügung großer Mengen von Produktionsmitteln und Arbeitskräften unter einem einheitlichen Kommando."[5])

„Mataja, der sich gerade auf dem fraglichen Gebiete durch spezielle Untersuchungen auszeichnet, berührt in seiner allgemeinen Darstellung des

[1]) Roscher, System der Volkswirtschaft, 3. Aufl. 1882, Bd. III, S. 89.

[2]) Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Tl. II, S. 41.

[3]) Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, 1902, Tl. II, S. 375.

[4]) Lexis, Artikel „Handel" in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. III, S. 726.

[5]) Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 1903, S. 272.

Handels im Handwörterbuch der Staatswissenschaften den fraglichen Punkt in folgender Weise:

„Endlich bricht sich auch im Detailhandel der Großbetrieb Bahn und wirkt im Sinne einer Beschränkung der selbständigen Handels- und Gewerbebetriebe, welche an Absatzgelegenheit zugunsten der großen Verkaufsniederlagen einbüßen. Selbst die im Großhandel tätigen Personen werden hiervon betroffen, da die ganz großen Detailgeschäfte eben aus erster Hand, d. h. tunlichst beim Erzeuger, selbst jenem im fremden Lande, unmittelbar einkaufen. Derartige große Detailgeschäfte treten insbesondere als Warenhäuser, Magazine, Großbasare oder dergleichen auf, d. i. als kaufmännische Unternehmungen mit großem Lager, die auch Artikel führen, die man früher nach Maß und Bestellung zu kaufen gewohnt war, so namentlich Kleider, Wäsche, Schuhe, Möbel usw. — Unternehmungen, deren Geschäftsumfang zum Teil eine früher ungeahnte Ausdehnung erreicht. Der eigentliche Warenhaus- oder Großmagazinstypus begreift die Vereinigung zahlreicher Geschäftszweige in einem Unternehmen in sich, obgleich es aber auch umgekehrt an Detailgeschäften großen und größten Umfangs mit Beschränkung auf einzelne Branchen nicht fehlt.“ [1])

„Des weiteren im Handwörterbuch der Staatswissenschaften schreibt Biermer unter dem Artikel „Warenhäuser“:

„Die Warenhäuser sind, ebenso wie die großen Spezialgeschäfte, kapitalistische Großbetriebe. Sie sind Produkte unserer wirtschaftlichen Gesamtentwicklung, die zum Großbetriebe drängt, nicht in dem Sinne etwa, daß die Größe des Kapitals allein maßgebend ist, wohl aber in dem Sinne, daß der verschärfte Wettbewerb die lokalen Monopole des gewerblichen Bürgertums durchbricht und eine soziale Auslese schafft, in dem die intelligentesten und geschultesten Köpfe allein Erfolg haben. Der bisherige Detailhandel ist nur insoweit gefährdet, als er nicht mit der Zeit vorangeschritten ist.“ [2])

„Dann sei noch van der Borght mit folgendem angeführt:

„Im Kleinhandel selbst sind neue Formen zu den alten hinzugetreten. Der Wanderhandel tritt jetzt oft in Form der Wanderlager, der seßhafte Kleinhandel in Form der Großmagazine und Warenhäuser auf, während gleichzeitig die Produzenten und die Konsumenten selbst in Gestalt von genossenschaftlichen Organisationen einen ansehnlichen Teil der Absatzgewinnung und der Bedarfsversorgung an sich gezogen haben, um vermeintlichen oder wirklichen Mißbräuchen entgegenzuarbeiten.“ [3])

„Aus der sehr zahlreichen Spezialliteratur über Warenhäuser usw. — dieselbe wird von Stieda eingehender behandelt, wobei derselbe gleichfalls für seinen Standpunkt zu einer Anerkennung der Warenhäuser als einer festen Entwicklungserscheinung des wirtschaftlichen Lebens kommt, ohne dieses allerdings in besonderer, gedrängt hier wiederzugebender Weise zum Ausdruck zu bringen [4]) — wollen wir endlich noch zwei Sachbeurteilungen herausgreifen. Die erstere gibt Dr. Johannes Wernicke folgendermaßen:

[1]) Mataja, Artikel „Handel“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 1900, Bd. IV, S. 975.

[2]) Biermer, Artikel „Warenhäuser und Warenhaussteuer“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 1900, Bd. VII, S. 650.

[3]) van der Borght, Handel und Handelspolitik, 1900, S. 80.

[4]) Stieda, Neuere Schriften über Warenhäuser und Kleinhandel in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Dritte Folge, Band XIX, S. 390 ff.

„Je weniger Kapital im Zwischenhandel gebunden zu werden braucht, umsomehr steht der Produktion und dem Weltverkehr sowie allen übrigen Kulturerfordernissen zu Gebote. Wenn man bedenkt, welche Unsummen von Kapital bei uns in den Schankwirtschaften, Tabakläden und kleinen Detailläden festgelegt sind, dann wird man sich allerdings nicht wundern können, daß wir erst so langsam in den eigentlichen Weltverkehr hineingekommen sind. Wenn wir uns auf diese hohe Warte des Weltverkehrs stellen, können wir — von diesem Standpunkte aus — nicht zweifelhaft sein, wie wir alle Bestrebungen um Zurückschraubung des Binnenverkehrs auf den alten Standpunkt der Zersplitterung der Kräfte und des Kapitals und übermäßiger Verwendung derselben im Kleinverkehr zu beurteilen haben. Von dem höheren Standpunkt der Volkswirtschaft aus muß man entschieden für die möglichste Freimachung der Kräfte und des Kapitals für den Groß- und Weltverkehr und die Produktion eintreten. Diesem Ziele aber entsprechen die Konsumvereine, da sie das gewerbliche Kapital durch das Privatkapital der Konsumenten ersetzen und dadurch frei machen, sowie auch die großen Warenhäuser, die ebenfalls viel unnötige Kapitalausgaben und Kräftevergeudungen ersparen." [1])

„Ein weiteres Urteil endlich fällt Walther C. Jäh:

„Die Besprechung der wirtschaftlichen Berechtigung der Warenhäuser und Großbasare hat ergeben, daß das Aufkommen dieser neuen Formen des Detailhandels in der wirtschaftlichen Fortentwicklung begründet sei. Es handelt sich nicht um die künstliche Einführung innerlich fremder Institutionen in das Wirtschaftsleben, sondern um Einrichtungen, die aus der Tendenz der Konzentration auch des Kleinhandels erwachsen sind. Wirtschaftliche wie natürliche Gesetze aber setzen sich durch, ungehindert durch die Klagen derer, die ihnen zum Opfer fallen. Bieten die Großbetriebe im Detailhandel also faktisch der großen Masse der Nation durch Verbilligung von Bedarfsartikeln wesentliche Vorteile, so ist es unmöglich, ihr Anwachsen zugunsten einer Klasse der Bevölkerung aufzuhalten: das würde eine Privilegierung bedeuten, die auf lebhafte Opposition bei allen den Klassen stoßen würde, die seitens der Regierung auch noch nicht die Anerkennung ihrer mindestens ebenso berechtigten Wünsche gefunden haben." [2])

„Aus den angeführten Spezialbeurteilungen der Wissenschaft, welche aber, wie schon gesagt, nur einen kleinen Teil der nach der gleichen Richtung hin vorliegenden Äußerungen darstellen, dürfte das, was wir damit nachweisen wollten, zur Genüge erhellen. Die Beurteilungen selbst werden aber gerade durch die Verschiedenheit des Standpunktes, von welchem sie je nach der besonderen Richtung des Urteilenden ausgehen, und durch die buntere Mannigfaltigkeit ihrer Fassung und ihres Ausdruckes an und für sich noch ein eigenes Interesse bieten, ebenso wie sie damit auch unseren Ausgangspunkt noch stärker bekräftigen. Den letzteren, daß nach der theoretischen Wissenschaft die Warenhäuser und die damit zusammengebrachten und in einer gewissen Verbindung stehenden sonstigen Einrichtungen in der wirtschaftlichen Entwicklung voll begründete und berechtigte Erscheinungen sind, können wir damit als vollständig nachgewiesen hinstellen."

[1]) Wernicke, Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1897, Dritte Folge, Band XIV S. 865.

[2]) Walther C. Jäh, Die Großbasare und Warenhäuser, ihre Berechtigung und ihre Besteuerung in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XXIX, 1900, S. 288.

Präsident van der Borght, früher langjähriger Syndikus der Handelskammern in Aachen und Köln, ist einer der besten Sachkenner auf dem Gebiete des Handels. Sein Urteil über die Warenhäuser verdient daher allgemeine Beachtung. In seinem Werk, Handel und Handelspolitik, Leipzig 1900, S. 43ff., äußert er sich folgendermaßen:

„Sie (diese Form des Kleinhandels) bietet den Konsumenten die Möglichkeit, in bequemer Weise innerhalb glänzend ausgestatteter Räume die verschiedensten Bedürfnisse zu decken, denn sie konzentriert gewissermaßen eine große Zahl von Spezialgeschäften an einer Stelle und in einer Hand. Aber sie ruft — wie schon gezeigt — dadurch auch für den entfernt wohnenden Teil der Konsumenten wieder gewisse Unbequemlichkeiten hervor. Außerdem liegt in der großen — in der Praxis oft viel zu weit getriebenen — Mannigfaltigkeit der Waren eine gewisse Gefahr.

Immerhin aber bringen sie für einen Teil der Konsumenten unmittelbar eine erheblich größere Bequemlichkeit mit sich, und für die entfernt wohnenden Konsumenten lassen sich die Unbequemlichkeiten der Bedarfsdeckung durch ausgiebige Benutzung der Paketpost und andere Verkehrseinrichtungen wesentlich abschwächen.

Nicht zu leugnen ist ferner, daß die Großmagazine gewisse technische Vorzüge vor dem zersplitterten Kleinhandel aufweisen. Die Zusammenfassung vieler Spezialgeschäfte an einer Stelle und in einer Hand ist an sich geeignet, die allgemeinen Geschäftsunkosten zu vermindern, weil viele Ausgaben, die sich bei der zersplitterten Form des Betriebes in jedem einzelnen Geschäft wiederholen, jetzt nur einmal gemacht werden müssen. Dazu kommt, daß diese Betriebe sich als kapitalkräftige Großbetriebe darstellen und sich deshalb für Einkauf, Transport, Lagerung, Behandlung der Waren und dergl. bessere Bedingungen verschaffen können als viele kleine Kaufleute.

Auch darf anerkannt werden, daß die Großmagazine das Eindringen ungeeigneter und nicht genügend geschulter Kräfte in den Kleinhandel erschweren und damit einem Mißstand entgegenarbeiten, der sich bisher im Kleinhandel in sehr empfindlicher Weise fühlbar gemacht hat.

Für die Angestellten des Handels bieten die Großbetriebe ebenfalls manche Vorzüge. Mißstände ihrer Lage und Behandlung können sich bei solchen Betrieben, die durchaus im Lichte der Öffentlichkeit stehen, schwerer entwickeln als bei Einzelgeschäften, auf die weniger geachtet wird. Die Arbeitszeit der Angestellten insbesondere läßt sich in den Großbetrieben leichter auf ein vernünftiges Maß einschränken. Was bezüglich der einzelnen Kleinhandlungen bisher meist vergeblich angestrebt wurde, die Verkürzung der Arbeitszeit, ist in manchen Großmagazinen schon freiwillig durchgeführt. Sie haben die Macht, auch in dieser Beziehung auf die Konsumenten einzuwirken und sie zu veranlassen, daß sie ihre Einkäufe auf kürzere Zeit zusammendrängen. Allerdings muß in den Großmagazinen in der kürzeren Arbeitszeit auch intensiver gearbeitet werden. Aber darin liegt kein Nachteil, und die Angestellten selbst ziehen es in der Regel vor, die kürzere Zeit hindurch angestrengt zu arbeiten und dann frei zu sein, als vom frühen Morgen bis zum späten Abend zwar weniger angespannt, aber doch an das Geschäft gefesselt zu sein. Die Besoldungsverhältnisse können in den Großbetrieben eher günstig gestaltet werden, weil die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmer und die Ansprüche an ihre Angestellten größer sind, als bei einem beträchtlichen Teil der Einzelgeschäfte. Überdies müssen die moralischen Anforderungen an die Angestellten hier sehr hoch gespannt werden und deshalb auf die Dauer auch in den Besoldungen einen entsprechenden Ausdruck finden. Durch Wohlfahrtseinrich-

tungen verschiedener Art, durch die gerade hier verhältnismäßig leicht anwendbare Gewinnbeteiligung der Angestellten kann in den Großbetrieben des Kleinhandels ein günstiger Einfluß auf die Gesamtlage der Angestellten eher ausgeübt werden, als es in der Regel dem einzelnen kleinen Kaufmann möglich ist. Zudem verheißt die höhere wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Großbetriebe auch eine ständigere Arbeitsgelegenheit für die Angestellten.

Die vorstehenden Darlegungen lassen das günstige Urteil dieser Nationalökonomen über den Grundgedanken der Großmagazine im wesentlichen als berechtigt erscheinen und erklären auch zugleich die Tatsache, daß die Konsumenten im allgemeinen über die neue Form des Kleinhandels nicht klagen. Desto lauter ertönen die Klagen der Kleinhändler über die Gefährdung ihrer Existenz durch die Großmagazine. Immer von neuem wird hervorgehoben, daß zahlreiche kleine Kaufleute durch die Großmagazine bei Seite geschoben werden. Man muß das in der Hauptsache als richtig anerkennen. Die Großmagazine sind in so wichtigen Beziehungen dem zersplitterten Kleinhandel so überlegen, daß die letzteren der neuen Konkurrenz oft nicht gewachsen sind. Gerade in den Klagen der Kleinhändler über die Konkurrenz der Großmagazine liegt die bündige Anerkennung dafür, daß — vom volkswirtschaftlichen Standpunkt und vom Standpunkt der Konsumenten aus — die Großmagazine einen wichtigen Fortschritt darstellen. Der Kampf zwischen den beiden Formen des Kleinhandels ist nicht nur ein Kampf zwischen Großen und Kleinen, sondern auch ein Kampf zwischen neuen und alten Betriebsformen.

Die in ihrer Existenz bedrohten Vertreter der alten Betriebsformen haben oft behauptet, daß der Konkurrenzkampf von Seiten der Großmagazine nicht mit ehrlichen Mitteln durchgeführt werde. Die Waren sollen vielfach von zweifelhafter Beschaffenheit sein, sodaß die Konsumenten geschädigt würden, durch einzelne besonders billige Artikel sollen die Käufer angelockt werden, um ihnen nachher bei anderen Artikeln desto höhere Preise abzunehmen, usw.

Wer die Entwicklung ruhig verfolgt, wird zugeben müssen, daß solche Dinge vorgekommen sind; aber den Beweis, daß sie sehr häufig sind und zu einem allgemeinen absprechenden Urteil über die Großmagazine berechtigen, hat noch Niemand erbringen können, und ich zweifle, daß das später gelingen sollte. Vor falschen Verallgemeinerungen muß man sich auch hier unbedingt hüten. Soweit unehrliche Mittel in diesem Kampfe angewendet werden, ist es Sache der inneren Handelspolitik, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Soweit aber mit ehrlichen Mitteln gekämpft wird, sind alle Maßregeln unberechtigt, die zu einer Gefährdung oder Vernichtung der neuen Betriebsform führen können; auch die größte Anteilnahme an der in der Tat schwierigen Lage vieler kleiner Kaufleute darf nicht dazu verleiten, eine an sich berechtigte Entwicklung künstlich unmöglich zu machen."

Und in seiner Rede im Preußischen Abgeordnetenhause am 27. Febr. 1900 würdigte van der Borght die Warenhäuser folgendermaßen:

„Die Warenhäuser dienen zunächst der Aufgabe, die Nachteile zu beseitigen, die mit dem zersplitterten Einkauf und mit der zersplitterten Lagerung der Waren beim Kleinhandel verbunden sind Diese Zersplitterung bedingt unzweifelhaft für die Volkswirtschaft im Ganzen eine Steigerung der Kosten der Bedarfsvermittelung, und sie schiebt auch ganz unzweifelhaft zwischen Produktion und Konsum mehr Hände ein als unbedingt nötig sind, den Weg von Produktion zum Konsum zu vollenden. Die Warenhäuser wollen weiter die räumliche Zersplitterung des Kleinbetriebes beseitigen, und auch diese räumliche Zersplitterung, die bis zu einem gewissen Grade unentbehrlich ist, wie ich nachher noch schärfer betonen werde, hat doch auch gewisse Nachteile. Sie hat zunächst wiederum den Nachteil einer unwirt-

schaftlichen Steigerung der Kosten der Bedarfsversorgung, und sie hat den Nachteil, daß es für die Konsumenten schwieriger ist, ihren ganzen Bedarf zu decken. Man hat eben mit einer größeren Zahl von einzelnen Verkaufsstellen zu tun, von Verkaufsstellen mit ganz verschiedenen Grundsätzen, verschiedenem Vorgehen, verschiedener Art der Behandlung, mit verschiedener Lage, und es ist infolgedessen vielfach unbequemer geworden, für die einzelnen Konsumenten, sich mit all diesen Betriebsformen auseinander zu setzen.

Meine Herren, das ist keineswegs erst neuerdings so. Was sind denn die *Basare im Orient*, was sind denn die *Märkte*, was sind die *Markthallen* anders als ein Versuch, durch *räumliche Zusammenlegung der einzelnen Verkaufsstellen den Konsumenten diese Unbequemlichkeit zu* nehmen? Die Warenhäuser gehen auf dieser Bahn nur einen Schritt weiter: die Warenhäuser begnügen sich nicht mit der räumlichen Zusammenlegung, sondern sie legen die Sachen auch bei *einer Person* zusammen, sie *beseitigen also auch die persönliche Zersplitterung des Kleinhandels*. Diese persönliche Zersplitterung bedeutet die Wiederholung einer ganzen Menge von Ausgaben, die an sich nur einmal gemacht zu werden brauchen, wenn eben eine größere Konzentration stattgefunden hat. Das sind an sich, meine Herren, *ganz richtige volkswirtschaftliche Gesichtspunkte*, und, falls sie nicht übertrieben werden, nützen sie nicht bloß den einzelnen Konsumenten, sondern unter dieser Voraussetzung *nützen sie auch der Gesamtheit*.

Meine Herren, das maßgebende Prinzip der wirtschaftlichen Arbeit ist keineswegs, wie der Herr Finanzminister gestern sagte, *das Prinzip des steigenden Reinertrages*, sondern das Prinzip der *Verminderung der toten Kosten*, und zwar sowohl bei der Produktion als auch bei der Konsumtion. Und gerade diesem Prinzip passen sich die Warenhäuser an. Durch ihre Konzentration sind sie im stande, *billiger zu arbeiten und günstiger einzukaufen*, durch ihre größere *Kapitalkraft können sie sich bessere Bedingungen verschaffen für den Einkauf, für die Lagerung, für die Zahlungsfrist* und dergleichen mehr, und das schafft ihnen an sich die Möglichkeit, sich mit einer geringeren Vergütung für ihre Vermittlerarbeit zu begnügen, als der einzelne zersplitterte Kleinhändler es tun kann. Darin liegt *aber doch für die Konsumenten unzweifelhaft ein Vorteil*. Dazu kommt, daß in den Warenhäusern das *Kreditsystem*, das *Borgsystem durch die Natur der Dinge ausgeschlosssen ist*; die Warenhäuser verfolgen mit Recht das Prinzip der *Barzahlung*, und, meine Herren, sie leisten damit auch ein *Stück erzieherischer Arbeit in der Bevölkerung*.

Weiterhin: das Eindringen des Großbetriebes in den Kleinverkauf dient dazu, *ungeschulte, untüchtige, ungenügend kapitalkräftige Elemente vom Kleinhandel fernzuhalten*. Darin, meine Herren, liegt ein sehr großer Vorteil. Ein Hauptkrebsschaden für den Kleinhandel ist darin zu erblicken, daß er eigentlich behandelt wird als *Sammelbecken für alle möglichen Existenzen, die irgendwo gescheitert sind*. Viele Leute die zu dem Kleinhandel nichts weiter mitbringen als den vollständigen *Mangel an kaufmännischer Vorbildung*, als den vollständigen *Mangel an Fachkenntnissen*, als den vollständigen *Mangel an Kapital*, die dringen in den Kleinhandel ein, und die sind es eben dann auch, die vorzugsweise durch die neuere Entwicklung gefährdet werden. Wenn man da einen Damm ziehen kann, so entspricht das durchaus den Gesamtinteressen.

Weiterhin: in *sozialer* Beziehung sind die großen Betriebe doch unzweifelhaft im stande, manchen Mißstand zu beseitigen, an dem der Kleinhandel sich vergeblich abgemüht hat; wer hat es denn zuerst fertig gebracht, die Ladenzeit zu verkürzen."

Demnach halten die gegen die Warenhäuser erhobenen Vorwürfe einer kritischen Prüfung größtenteils nicht Stand. Sie stammen meistens aus den Zeiten der Entstehung der Warenhäuser, als man sich das schnelle Emporwachsen dieser Geschäfte nicht erklären konnte und daher einen Teufelspuk und ein satanisches, unreelles Geschäftsgebahren dahinter witterte.

Nicht ein von den sonst üblichen Formen und Grundsätzen des Geschäftslebens abweichendes Gebahren hat die — einige wenige — Warenhäuser groß gemacht, sondern ihre Prinzipien: „Großer Umsatz, kleiner Nutzen", wohlfeile Preise bei soliden Qualitäten, Bequemlichkeit und Zeitersparnis beim Einkaufen, Fortfall des Kaufzwangs und möglichste Kulanz, stetes Feilhalten von Neuheiten aller Art, Reklame, Dekoration usw. haben ihnen die Gunst des Publikums erworben und erhalten. — Ebenso wenig wie der erste Vorwurf der Unreellität trifft auch der zweite, daß sie „den Mittelstand" ruinieren, zu.

Wenn man bedenkt, daß es verhältnismäßig nur wenig Warenhäuser gibt — im ganzen Deutschen Reiche werden wohl kaum 150 bestehen — so ist es auffällig, daß gerade diese wenigen Warenhäuser der Sündenbock für die angebliche Vernichtung des Mittelstandes sein sollen. Von hundert Mittelstandsversammlungen sind mindestens neunzig gegen die Warenhäuser gerichtet. Die Mittelstandsführer müssen daher entweder tatsächlich in den Warenhäusern den Hauptfeind des Mittelstandes erblicken, oder sie müssen aus taktischen Gründen den Kampf gegen die Warenhäuser so vollständig in den Vordergrund schieben.

Daß das erstere der Fall ist, das heißt, daß sie in den Warenhäusern wirklich den Hauptfeind des Mittelstandes sehen, läßt sich, wenn man bedenkt, daß der gesamte Umsatz der eigentlichen Warenhäuser in Deutschland 250—300 Millionen Mk., also ungefähr soviel wie der Umsatz der Konsumvereine oder der landwirtschaftlichen Genossenschaften, beträgt, wohl kaum annehmen. Sollen denn diesen 150 Warenhäusern gegenüber wirklich alle die anderen großen Kaufhäuser und Spezialgeschäfte mit ihren unzähligen Filialen nur unschuldige Lämmer sein, die den kleinen Gewerbetreibenden keine Konkurrenz machen und sie durch ihre Überlegenheit, ihre größere Auswahl, ihre zum Teil auch wohl niedrigeren Preise nicht mindestens ebenso verdrängen, wie die Warenhäuser dies tun sollen?

Im gesamten Handelsgewerbe gab es nach der Gewerbestatistik von 1895 bereits 31490 Betriebe mit sechs bis fünfzig Personen und 510 Betriebe mit mehr als 50 Personen. Auf die Handelsbetriebe mit verschiedenen Waren entfielen in diese Klassen 16099 Mittel- und 125 Großbetriebe; auf Manufakturwarengeschäfte 6350, bezw. 117; auf Handel mit Kolonial-, Eß- und Trinkwaren 6863, bezw. 22.

Von diesen Mittelbetrieben aber hat sich inzwischen eine große Anzahl zu Großbetrieben entwickelt, sodaß wir wohl annehmen können, daß in Deutschland zur Zeit mehrere tausend Detail-Großbetriebe mit mehreren Milliarden Mk. Umsatz bestehen, darunter Riesenbetriebe wie Rudolf Hertzog, mit mehr als 30 Millionen Umsatz, Gerson, Israel, ferner Geschäfte in Kaffee und Zigarren mit einer großen Anzahl Filialen, wie Kaiser, Hinz & Küster, Zuntz sel. Wwe., Löser & Wolff, Martienzen, Krüger & Oberbeck u. a. m.

Sonach muß man wohl annehmen, daß die Führer der Mittelstandsbewegung aus taktischen Gründen den Kampf gegen die Warenhäuser in so hervorragendem Maße betreiben.

Das Warenhaus ist nun einmal in kleingewerblichen Kreisen keine populäre Erscheinung. Es ist in diesen Kreisen schon seit Jahren gegen die Warenhäuser agitiert worden. Alle Sünden, die im Geschäftsleben vorkommen, werden ihnen ständig zur Last gelegt. Gegen sie waren daher, da auch die Mehrheitsparteien in den Parlamenten dieser Strömung folgten, leichter Ausnahme-Maßnahmen zu erreichen als gegen alle anderen Großbetriebe, und da bekanntlich eine Bewegung nur dann Aussicht auf längeres Leben hat, wenn die Führer dieser Bewegung auch einige Erfolge aufzuweisen haben, so mußte man unter der Devise: „divide et impera“ (teile und herrsche) zunächst einen Feldzug gegen die Warenhäuser unternehmen, um dann, wenn hier Erfolge, d. h. gesetzgeberische Maßnahmen erzielt waren, die Ziele weiter zu stecken und auch andere Großbetriebe in den Kreis der Verfolgung hineinzuziehen.

Das Vorgehen der Mittelstandsführer ist demnach keineswegs unklug zu nennen, es verrät vielmehr sehr viel Menschenkenntnis und psychologisches Verständnis, nicht bloß für die Massen, sondern auch für die maßgebenden parlamentarischen Kreise; denn würden sie gleich gegen alle Großbetriebe angestürmt sein, so würden sie niemals auf irgend einen Erfolg haben rechnen können. So aber ist es nicht unwahrscheinlich, daß, wenn die Agitation so weiter rührig fortgeht, sie auch gegen die anderen Großbetriebe Erfolge erzielen werden. —

IV. Abschnitt.

Die gegen die Warenhäuser geforderten Abwehrmittel.

1. Die Warenhaussteuern.

Obwohl nach Vorstehendem keineswegs die Frage geklärt ist, ob die Behauptungen der Mittelstandsführer, daß die Warenhäuser den Mittelstand schädigen und vernichten, zutreffen, ob ihre günstigen Wirkungen für große Teile des Mittelstandes nicht vielmehr ev. Schädigungen eines Teiles der Kleingewerbetreibenden weit überwiegen, obwohl augenscheinlich der Mittelstand im ganzen ständig erstarkt und zunimmt und auch der gewerbliche Mittelstand, namentlich im Handel, keineswegs zurückgeht, sondern sich stark vermehrt und gedeiht, fordern doch die Wortführer des kleingewerblichen Mittelstandes ständig prohibitive Ausnahme-Maßregeln gegen die Warenhäuser, um deren Konkurrenz möglichst zu eliminieren.

Solche Forderungen sind 1. Konzessionierung nach dem Bedürfnis, worüber dann namentlich die Konkurrenten der Warenhäuser zu entscheiden hätten, oder noch weitergehend ein Verbot der Warenhäuser überhaupt, 2. Ausnahme-, Umsatz- oder Branchensteuern, 3. besondere Bauordnungen, welche die Verkaufsräume der Warenhäuser auf das Parterre und erste Stockwerk beschränken sollen, 4. keine Konzessionserteilung für Erfrischungsräume und Kleinhandel mit Spirituosen für die Warenhäuser.

Was das Verbot der Warenhäuser oder, was auf dasselbe hinauslaufen würde, die Konzessionierung der Warenhäuser betrifft — eine Forderung, die in gleicher Weise auch bezüglich der Konsumvereine erhoben wird —, so dürfte diese nach dem Stande unserer Gewerbe-Gesetzgebung wohl keine Aussicht auf Erfolg haben, solange diese an dem Prinzip der Gewerbefreiheit festhält.

Sollte man aber jemals ernstlich dieser Forderung näher treten wollen, so müßte zum mindesten seitens der Gesetzgebung verlangt werden, daß zuvor ein strikter Nachweis für die absolute

Schädlichkeit der Warenhäuser für die Allgemeinheit erbracht werde. Solange man aber nur mit bloßen Behauptungen im allgemeinen operiert, würde kein Gesetzgeber wohl die Verantwortung auf sich nehmen wollen und können, gewisse Betriebsformen nur aus dem Grunde zu verbieten, weil einige Konkurrenten es fordern, die zwar für sich volle Gewerbe- und Aktionsfreiheit, für ihre Gegner aber Fesselungen, Beschränkungen jeder Art, ja sogar völlige Unterbindung der Gewerbe- und Aktionsfreiheit verlangen.

Die Handelskammern haben sich denn auch ausnahmslos gegen eine derartige durch nichts zu rechtfertigende Ausnahme-Gesetzgebung erklärt, und auch die Parlamente und die Regierungen haben eine derartige einseitige Bestrafungs- und Begünstigungs-Gesetzgebung weit von sich gewiesen.

Seit Mitte der 90er Jahre sind von den verschiedenen Organisationen des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes in den einzelnen deutschen Bundesstaaten die Forderungen nach Einführung einer hohen Sondersteuer für die Warenhäuser erhoben worden.

Diese Forderungen wurden in den einzelnen bundesstaatlichen Parlamenten von den rechtsstehenden Parteien unterstützt, so in Bayern und Sachsen seit dem Jahre 1895, in Preußen seit dem Jahre 1896.

a) In Sachsen[1]) war die Umsatzsteuerentwicklung folgende:

Im Dezember 1895 hatte der Verband der sächsischen Kaufleute und Gewerbetreibenden eine Eingabe an die II. Ständekammer gerichtet. In dieser Eingabe wurde verlangt, daß jede Filiale des Detailhandels, gleichviel welcher Branche sie angehört und welchen Unternehmens sie auch ist, eine Betriebssteuer von 3% des Umsatzes bezahlen soll. Zugleich ist der Begriff Filiale gesetzlich festzulegen, damit keine Umwandlungen stattfinden können, denn es fehlt selbst im Handelsgesetzbuch die Erklärung des Begriffs „Filiale“ oder „Neben-Geschäftsstelle“.

[1]) Vgl. Wernicke „Umsatzsteuer und Konsumvereine“, Berlin 1898, — ferner Wernicke „Die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den deutschen Bundesstaaten“ in Schanz Finanzarchiv, 15. Jahrgang, I. Bd., S. 276, — ferner die amtliche Denkschrift der sächsischen Regierung über „die Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel und die Verhandlung im sächsischen Landtage am 19. März 1902.“ — Vgl. dazu Bernhard Fritzsche, die Sonder-Gewerbesteuer (Warenhaus-Umsatzsteuer) und die Denkschrift des Kgl. sächs. Ministeriums des Innern vom 28. 11. 1902, Dresden 1902, — Vogel, „Die Umsatzsteuerfrage in Sachsen“, 1904, — Geheimer Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann, Braunschweig, Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der braunschweigischen und auch der badischen Regelung, in den Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Nr. 1 und 2, München 1905. — Vgl. auch die Denkschrift der Kgl. bayerischen Regierung betr. die bayerische Finanzreform über die Steuerreform in Bayern 1906.

Die Eingabe fand willige Unterstützung durch den Bürgermeister Rüder in Roßwein, der gleich nach Eingang der Petition einen Antrag dahingehend stellte:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem selbständige Personen, welche außerhalb des Gemeindebezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben, sowie juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, einschließlich der im Genossenschaftsregister nicht eingetragenen Konsumvereine, insoweit dieselben nicht lediglich die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den Gewerbebetrieb des Abnehmers bestimmte Waren besorgen, eine für diese Gemeinde und von derselben zu erhebende nach dem Bruttoumsatz des am Orte mit nicht selbstproduzierten Gegenständen betriebenen Detailhandels festgesetzte Umsatzsteuer bis zu 3% neben den sonstigen Gemeindeabgaben zu entrichten haben.

Dieser Antrag Rüder und Genossen wurde am 30. Januar 1896 beraten und dann der Beschwerde- und Petitionskommission überwiesen.

Die II. Kammer nahm dann am 27. März folgende Resolution an:

I. die hohe Staatsregierung zu ersuchen,
   1. darüber sich Kenntnis zu verschaffen, inwieweit die Gemeinden von dem ihnen zustehenden Rechte autonomen Gebrauch machen werden, im Wege des Anlagenregulatives eine gewerbliche Sonderbesteuerung der Hauptniederlassungen und der Filialen von Betrieben eintreten zu lassen, die im Detailgeschäfte Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Gebrauch dienende Artikel verkaufen, und
   2. im Falle eines sich zeigenden Bedürfnisses einem der nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
      a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete großkapitalistische Assoziationen, die in Detailgeschäften Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Gebrauch dienende Artikel verkaufen, und
      b) alle Filialgeschäfte der unter a bezeichneten Gesellschaften, desgleichen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der physischen Personen, sämtlich, soweit sie sich mit dem Detailverkauf der unter a bezeichneten Gegenständen befassen, mit einer den Gemeinden zufließenden von diesen zu erhebenden präzipualen gewerblichen Steuer belegt, und
      c) bestimmt, daß unter Filialen sowohl mehrfache Verkaufsstellen an einem und demselben Orte neben der daselbst bestehenden Hauptverkaufsstelle, als auch solche Zweigniederlassungen zu verstehen sind, die an einem anderen Orte als dem der Hauptniederlassung errichtet werden;

II. die I. Kammer um Beitritt zu dem vorstehend Beantragten zu ersuchen.

Entgegen dieser Resolution wurde die I. Kammer nicht um Beitritt ersucht, bezw. ihr Beitritt nicht eingeholt, vielmehr erließ die sächsische Regierung bereits am 12. Mai 1896 eine Verordnung an die Kreishauptmannschaften, worin das Recht der Gemeinden, eine Sonderbesteuerung der Filialen und der großkapitalistischen Vereinigungen auf dem Gebiete des Detailhandels einzuführen betont wird, und die Kreishauptmannschaften zur Einreichung solcher Gemeinderegulative, falls solche beschlossen würden, an das Ministerium aufgefordert werden. Daß die Gemeinden hierin eine Aufmunterung zur Einführung der Umsatzsteuer erblickten, war nur natürlich.

In einer weiteren Verordnung vom 6. Mai 1897 des sächsischen Ministeriums hieß es:

„Wenn bisher zumeist, namentlich auch bei den bezüglichen Verhandlungen und Beschlüssen der vorerwähnten Deputation, sowie der II. Kammer selbst, nicht minder in den angezogenen Verordnungen des Ministeriums — abgesehen von den Filialen — nur die großkapitalistischen Vereinigungen als zu besteuernde Subjekte ins Auge gefaßt und erwähnt wurden, so erscheint solches ohne weiteres erklärlich und berechtigt, da einmal hierauf der äußerlich als erster Anlaß zu diesem Vorgehen erscheinende Antrag Rüder und Genossen sich beschränkt, sodann aber insbesondere die großkapitalistischen Vereinigungen es vor allem sind, in welchem sich der Großbetrieb der gegenwärtig in Betracht kommenden Art verkörpert und in die Erscheinung tritt. Indessen würde das Ministerium es nur als konsequent und dem erstrebten Zwecke dienend ansehen können, wenn unter Umständen — immer namentlich ein örtliches Bedürfnis vorausgesetzt — die Sondersteuer nicht auf einzelne Formen und Gestaltungen des Großbetriebes beschränkt, sondern auf den letzteren überhaupt erstreckt würde, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in der Hand eines Einzelnen, einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder dergleichen liegt."

Die gegen die Zulässigkeit der Sonderbesteuerung erhobenen Bedenken erschienen dem Ministerium „nicht beachtlich", wie es in dieser Verordnung heißt. Das Höchstmaß der Umsatzsteuer wurde auf 2 Prozent festgesetzt.

In diesem Dekret wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

„a) Ein örtliches Bedürfnis nach einer Sondergewerbesteuer wird im allgemeinen dann angenommen werden können, wenn der Großbetrieb in einer Gemeinde sich des Kleinhandels derart bemächtigt hat, daß dadurch in augenfälliger Weise das Fortbestehen eines Mittelstandes im Kleinhandel und Kleingewerbe erheblich beschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

b) Unter Umständen ist die Sonderbesteuerung auf den Großbetrieb überhaupt zu erstrecken, mag derselbe in der Hand eines Einzelnen, einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder dergleichen liegen.

c) Für jede Gemeinde ist besonders zu erwägen und regulativmäßig festzusetzen, welcher Geschäftsumfang, nach dem Umsatze oder sonstigen Merkmalen bemessen, für die Annahme eines steuerpflichtigen Großbetriebes vorauszusetzen ist.

d) Vor einer unterschiedlosen und zu weit gehenden Anwendung der Umsatzsteuer ist im Hinblick auf die Neuheit dieser Besteuerungsart zu warnen. Im Einzelfalle ist sorgfältig zu erwägen, ob nach den örtlichen Verhältnissen die Umsatzsteuer oder eine andere Besteuerungsart angezeigt erscheint. Bei Anwendung der Umsatzsteuer ist auf tunlichste Vermeidung von Ungleichheiten und Härten Bedacht zu nehmen.

e) Als Warengattungen, die der Sondersteuer unterworfen werden sollen, sind Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche, dem täglichen Gebrauche dienende Waren tunlichst zum Anhalt zu nehmen.

f) Es würde nicht angemessen sein, auch solche Vereinigungen zur Sondersteuer heranzuziehen, die lediglich für den Gewerbebetrieb des Abnehmers bestimmte Waren vermitteln. Dies ist in den Regulativen auszusprechen.

g) Die Umsatzsteuer darf, solange nicht die gemachten Erfahrungen ein Anderes rechtfertigen, die Höhe von 2 % keinesfalls überschreiten.

Denn die Steuer soll nur einen Ausgleich zwischen den oft unverhältnismäßigen Vorteilen des Großbetriebes und der durch ihn verursachten Schädigung des Kleinhandels schaffen, nicht aber das Fortbestehen der Großbetriebe unmöglich machen. In manchen Fällen wird schon ein niedrigerer Satz als 2 % dem Bedürfnisse entsprechen."

Es wurde dann in einer ferneren Verordnung vom 25. September 1897 nochmals darauf hingewiesen, daß die gewerbliche Sonderbesteuerung nicht auf einzelne Formen und Gestaltungen des Großbetriebes beschränkt sein dürfe, sondern auf den Großbetrieb überhaupt erstreckt werden müsse, auch wenn er in der Hand einer Einzelperson liege, oder wenn zur Zeit der Regulativ-Aufstellung ein solcher Einzelbetrieb am Orte nicht bestehe.

Nach Maßgabe dieser Direktiven ist in etwa 30[1]) Ortschaften des Königreichs meist mittlerer Größe — die drei Großstädte Sachsens Dresden, Leipzig und Chemnitz sind nicht darunter — die Warenhaussteuer durch Ortsregulativ zur Einführung gebracht. Es handelt sich dabei durchweg um eine Sonderbesteuerung rein nach dem Umsatz. Als steuerpflichtig sind in der Regel Großbetriebe, welche im Kleinhandel Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände, Heizungs- und Beleuchtungsstoffe und ähnliche für den täglichen Bedarf bestimmte Waren verkaufen, hingestellt. Der die Steuerpflicht begründende Mindestumsatz bewegt sich durchweg zwischen den Grenzen von 40- bis 120000 Mk., erreicht ausnahmsweise auch die Höhe von 200000 Mk.; darin liegt also eine weit ausgedehntere Heranziehung wie in Preußen. Die Höhe der Steuer geht meist bis zu 2 % des Umsatzes

Trotz wiederholter Anregungen von verschiedenen Seiten glaubt die Sächsische Staatsregierung zu einer bezüglichen allgemeinen staatlichen Regelung keinen Anlaß zu haben und hat dieses eingehend in einem an die Stände gerichteten Dekret betr. die Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel vom 28 Februar 1902 begründet.

Im Dez. 1905 hatten der konservative Abgeordnete Spieß und Genossen wieder den Antrag auf Einführung einer Umsatzsteuer für alle großen Detailgeschäfte in der zweiten sächsischen Kammer gestellt.

Der Antrag ging dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem

a) die Gemeinden verpflichtet werden, Großbetriebe, die im Kleinhandel Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände, Heizungs- und Beleuchtungsstoffe und ähnliche für den täglichen Gebrauch bestimmte Waren verkaufen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Betriebe in der Hand eines Einzelnen, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Genossenschaft oder einer sonstigen Körperschaft sich befinden — mit Ausnahme jedoch solcher Großbetriebe, die lediglich die Vermittlung des Bezuges von Waren bezwecken, die ihrer Natur nach ausschließlich für den Gewerbebetrieb des Abnehmers bestimmt sind, und mit Ausnahme solcher Genossenschaften oder Vereinigungen, die lediglich die Vermittlung des Vertriebes der eigenen Erzeugnisse ihrer Mitglieder im Kleinhandel bezwecken — sowie die Zweiggeschäfte der vorstehend als steuerpflichtig bezeichneten Großbetriebe mit einer Umsatzsteuer zu belegen,

b) die untere Grenze des steuerpflichtigen Umsatzes für die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl abgestuft wird,

c) der Ertrag der Steuer den Gemeinden überlassen wird.

Die sächsische Regierung hat indessen auf solche bereits wiederholt gestellten Anträge stets eine ablehnende Antwort erteilt. Auch diesmal haben

[1]) Vgl. Zimmermann a. a. O.

der sächsische Staatsminister von Metzsch sowie der Ministerialdirektor Dr. Roscher am 16. und 17. Januar 1906 in eingehender Weise die schweren Bedenken[1]) der sächsischen Regierung gegen die Einführung einer staatlichen Umsatzsteuer entwickelt.

In Dresden beschäftigt man sich schon seit dem Jahre 1897 mit der Einführung einer Umsatzsteuer für alle größeren Detailgeschäfte. Nachdem die Stadtverordnetenversammlung im Jahre 1905 eine diesbezügliche Steuerordnung angenommen hatte, ist diese im Schoße des Dresdener Magistrats noch erheblich umgearbeitet und dann an das Stadtverordnetenkollegium zurückgegangen. Von diesem wurde die Vorlage mit den Abänderungen des Magistrats angenommen und ging an die Dresdener Kreishauptmannschaft zur Genehmigung.

Die sächsische Regierung ließ sich die Vorlage infolge ihrer Wichtigkeit vorlegen, und darauf wurde sie von der Kreishauptmannschaft Anfang 1906 mit eingehender Begründung abgelehnt. Diese Begründung ist insofern beachtenswert, als sie eine Verurteilung der in verschiedenen sächsischen Gemeinden bereits genehmigten Umsatzsteuern enthält und den § 25 der sächsischen Städte-Ordnung dahin auslegt, daß dieser eine ungleichmäßige Belastung der Staatsbürger mit den Staatssteuern verbietet, während die sächsische Regierung früher erklärt hatte, daß dieser Paragraph der Einführung von Umsatzsteuern nicht im Wege stehe.

Die Dresdener Stadtverordneten-Versammlung hat unter Zustimmung des Magistrats darauf beschlossen, gegen diese Entscheidung der Kreishauptmannschaft mit einer Beschwerde an die Staatsregierung zu gehen, die jedoch dem Beschluß der Kreishauptmannschaft mit folgender Erklärung beigetreten ist.

„Das Ministerium des Innern hat in Erwägung gezogen, was der Stadtrat zu Dresden in der unter dem 5. Februar 1906 erhobenen Beschwerde und der ihr unter dem 26. Februar 1906 gegebenen Begründung gegen die ihm unter dem 16. Januar 1906 mitgeteilte Entschließung der Kreishauptmannschaft Dresden mit dem ihr beigeordneten Kreisausschusse über den Entwurf einer Gewerbesteuerordnung für die Stadt Dresden beschwerend vorgebracht hat, hat jedoch keinen Anlaß finden können, Aufsichts wegen die angefochtene Entschließung aufzuheben und dem an erster Stelle geäußerten Wunsche des Stadtrates entsprechend den Entwurf der Gewerbesteuerordnung mit Bestätigungsdekret zu versehen."

Daraufhin haben die Stadtverordneten gemäß einem Vorschlage des Rates den Verfassungsausschuß unter Verstärkung seiner Mitglieder mit der Weiterverfolgung der Angelegenheit beauftragt. —

b) Die Geschichte der bayerischen[2]) Warenhaussteuer ist folgende:

Am 10. Oktober 1893 brachte der Abgeordnete Dr. Jäger einen Antrag ein, betreffend die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Bayern.

[1]) Trotzdem beschloß die sächsische Gewerbekammer-Konferenz vom 19. Oktober 1906, „das Königliche Ministerium des Innern erneut zu ersuchen, den Ständeversammlungen einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Gemeindebehörden verpflichtet werden, Großbetriebe im Kleinhandel (Konsumvereine, Warenhäuser und deren Filialen) mit einer Umsatzsteuer zu belegen. Gegebenenfalls ist die Angelegenheit behufs anderweiter Beratung auf die Tagesordnung der nächstjährigen Gewerbekammer-Konferenz zu setzen, dort tatsächliches Material zum Vortrage zu bringen und dies der Kgl. Staatsregierung und den beiden Ständekammern durch Überreichung des stenographischen Berichtes zur Kenntnis zu bringen."

[2]) Steindamm, „Die Besteuerung der Warenhäuser", Berlin 1903, S. 27. Biermer, „Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem", Gießen,

„Die Kammer wolle beschließen: Es sei an die Königliche Staatsregierung die Bitte zu richten:

I. dem gegenwärtig versammelten Landtage Gesetzentwürfe vorzulegen, wodurch a) eine vollständige Revision unserer dermaligen Steuergesetzgebung vorgenommen wird, in dem Sinne, daß eine progressive Besteuerung ohne Maximalgrenze durchgeführt, hierdurch der kapitalistische Großbesitz und Großbetrieb ausgiebiger als bisher herangezogen wird . . . . ."

Der Abg. Baumann forderte in der 6. Kommission eine Besteuerung der Basare und gleichartiger Unternehmungen, ebenso der Abg. Zimlich in der Kammersitzung vom 3. November 1893.

Der Abgeordnete Lutz brachte im Jahre 1895 im bayerischen[1]) Landtage folgenden Antrag ein:

a) dem gegenwärtig versammelten Landtage in tunlichster Bälde einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem das Gewerbesteuergesetz vom 19. Mai 1881 Änderungen und Zusätze erhält, welche eine so hohe Besteuerung der Warenhäuser, Zentralgeschäfte, Filialgeschäfte, Basare und andere Großunternehmungen in Handel und Gewerbe möglich machen, daß der durch diese Unternehmungen drohende Ruin der mittleren und kleineren Betriebe in Handel und Gewerbe verhindert werden kann.

b) Im Bundesrate den Antrag zu stellen, daß im Gesetzentwurfe über den unlauteren Wettbewerb Bestimmungen gegen Unternehmungen dieser Art eingeführt werden.

Dieser Antrag gelangte durch die übereinstimmenden Beschlüsse beider Kammern vom 15. November 1895/29. Januar 1896 zur Annahme.

Der Abgeordnete Lutz sagte bei der Begründung seines Antrages am 14. November 1895, betr. Höherbesteuerung der Warenhäuser, im bayerischen Landtage: „Wir kennen diese Auswüchse und wollen sie beseitigt wissen ohne Unterschied der Parteien im Hause, und wenn wir die durch die Besteuerung treffen wollen, dann kann die Steuer keine bescheidene sein. Wir müssen da eine unverschämte Steuer anwenden. Die Leute dürfen nicht kommen und sagen, die Steuern können wir nicht bezahlen. Wir wollen ja, daß sie aufhören, infolge davon müssen wir ihnen eine Steuer auferlegen, die sie nicht mehr bezahlen können."

Lutz führte dann weiter aus, man müßte eine Betriebsumlage in Anwendung bringen, die mindestens 25—30% vom Reingewinn ausmache. Mit den Kommunalzuschlägen von ca. 200% würde das dann eine Steuer von 75—90% des Reingewinns ergeben haben. Das wäre allerdings einer Schließung, einem Verbot der Warenhäuser gleichgekommen.

„Die Inhaber dieser Unternehmungen, die wir nicht wollen, müssen so empfindlich getroffen werden, daß sie ihre unreellen und unsittlichen Unternehmungen aufgeben.

1905, S. 53 und 60ff., M. v. Heckel, „Das Problem der Warenhäuser und der Warenhaussteuer", Dresden 1902, S. 38, Rehm, „Warenhausumsatzsteuer und Gewerbefreiheit", Fürth und Nürnberg, ferner München 1900, vgl. Sächs. Denkschrift a. a. O. Nr. 17, Zimmermann a. a. O. Heft II, S. 94, Denkschrift der Kgl. bayerischen Regierung 1906 a. a. O., Heckel a. a. O. S. 31, Steindamm, a. a. O. S 27, Wernicke, „Die Sonderumsatzsteuern im Lichte der Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung, Berlin 1902, Wernicke, „Die Umsatzsteuern auf Warenhäuser in rechtlicher Beziehung". Schanz's Finanzarchiv, Jahrgang 21, (1904) S. 132.

[1]) Vgl. für das Folgende bes. Wernicke, In Schanz' Finanzarchiv a. a. O.

Die Steuergesetze sind so zu ändern, daß man dieser von uns beklagten Geschäfte endlich einmal Herr wird.“

Daß diese Steuern dazu dienen sollten, die Warenhäuser aus Bayern zu vertreiben, hat demnach Lutz offen zugegeben, und seine Freunde, nämlich die derzeitige Landtagsmajorität, haben ihm sekundiert, wie aus den Beratungen des bayerischen Gewerbegesetzentwurfes § 22 (§ 23) klar hervorgeht.

So äußerte sich Dr. Heim am 25. Februar 1899, 4% des Umsatzes wären für einen derartigen Wasserkopf, wie das Warenhaus Tietz ist, nicht zu hoch.

„Diese Geschäfte seien ganz gut in der Lage, 10% zahlen zu können“ (!).

In der Kommissionsberatung trat Abgeordneter Schwarz für die Umsatzsteuer ein und sagte, daß eine Unterdrückung der in Frage stehenden Geschäfte nach der Reichsgewerbeordnung zwar nicht zulässig, nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage jedoch möglich sei.

Bei der Generaldiskussion am 8. Februar 1899 sprach der Abgeordnete Dr. Günther aus, die Tendenz sei: um dem Kleingewerbe zu helfen, würde die Großindustrie auf alle mögliche Weise in ihrem Fortkommen gehindert. Das sei aus den Beratungen des Ausschusses mit aller Deutlichkeit hervorgegangen.

„Man glaubt also hier das Recht zu haben, um dem einen zu helfen, einen anderen depossedieren zu dürfen.“

„Der Spoliationspolitik würde Tor und Tür geöffnet.“

Bei denselben Beratungen sagte am 11. Februar 1899 der Abgeordnete Kraussold: „Nun streife ich nur kurz die hassenswerten Gewerbe; da will ich mich kurz fassen. Ich verteidige sie nicht, aber ich werde auch nie zustimmen können, daß man auf Umwegen hier das erreichen will, was man auf dem rechten Wege, scheint es, nicht erreichen kann. Ist der Wille des Volkes so, dann wird das Volk auch die Macht und die Gewalt haben, das auf dem Wege zu tun, auf dem die Reichsgesetzgebung hier in der Tat maßgebend ist. Aber auf Umwegen, gewissermaßen erdrosselnd, das kann ich nicht für Recht halten.“

Der Abgeordnete Segitz sprach am 15. Februar 1899 aus: „Durch die Umsatzsteuer sollen die großen Warenhäuser unmöglich gemacht werden, dies ist offen auch im Ausschuß ausgesprochen worden.“

Und der Abgeordnete Erhart, am 27. Februar 1899: Dr. Heim habe davon gesprochen, daß man die größten Spitzbuben, Blutegel, Blutsauger, Schmarotzer aus der Gesellschaft fassen, sie heranziehen müsse. Dr. Heim will erdrosseln, der Minister aber wolle im Geiste unserer Gewerbeordnung das Gesetz gehandhabt haben. Beide seien mit dem Gewerbesteuergesetz zufrieden. Das sei ein Widerspruch!

Es sei die Meinung im Land, zwischen beiden sei ein gewisser Kuhhandel zu stande gekommen.

„Wir wollen keine Umgehung der Reichsgesetzgebung, wir wollen keine Erdrosselung.“

Die Absichten der Väter dieser Umsatzsteuer lagen demnach ganz unverhüllt zu Tage, man wollte die Warenhäuser auf diesem Umwege verbieten, erdrosseln, zum mindesten aber ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber den anderen Geschäften lahmlegen.

Das wurde auch von den Mitgliedern des Reichsrats zugestanden.

In der Kammer der Reichsräte (Verhandlungen 1895—1896, Protokoll Band 3, Seite 324 ff., 29. Januar 1896) äußerte sich Dr. Freiherr von Hertling (Referent): „Dagegen scheint man allerdings von seiten der Antragsteller die Meinung gehabt zu haben, daß man die Steuersätze so hoch treffen könne, daß

sie jede kapitalistische Unternehmung überhaupt beseitigen“ (die sich von der sittlichen Grundlage entfernen).

„Wenn es Aufgabe des Staates ist, den Mittelstand nach Möglichkeit zu stützen und aufrecht zu erhalten, könnte es doch niemals das Ziel einer besonnenen Politik sein, auch solche Formen des Mittelstandes aufrecht zu erhalten, welche keine wirtschaftliche Berechtigung mehr haben.“

Reichsrat v. Auer führte am 19. April 1899 in der Sitzung des Ausschusses der Reichsräte aus. „Wenn man die Warenhäuser in Bayern auf dem Wege der Besteuerung unmöglich mache, so lasse sich bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen doch nicht verhindern, daß die Waren von den gleichen Geschäften aus anderen Staaten nach Bayern hereinkommen.“

Reichsrat Graf zu Toerring-Jettenbach äußerte sich wie folgt: „Seine Anschauung decke sich in der Hauptsache mit jener des Herrn Reichsrats v. Auer. Bereits in der gestrigen Sitzung habe er ausgeführt, daß die Steuergesetzgebung in erster Linie nicht dazu da sei, um Sozialpolitik zu treiben. Was werde denn erreicht, wenn es gelingen sollte, die Warenhäuser in Bayern auf dem Wege der Besteuerung konkurrenzunfähig zu machen?

„Heutzutage versuche man, die Großbetriebe zu zerstören durch Schaffung einer Steuer, welche deren Existenz unmöglich machen solle. Diese Wirkung werde erreicht, wenn man eine Umsatzsteuer von 3‰, wie sie zugelassen werden solle, in Anwendung bringe. Wenn die Warenhäuser wirklich mit so großem Nutzen arbeiten, wie vielfach angenommen zu werden scheine, dann könne und solle man sie treffen mit der Ertragsteuer, welche auch hier als die einzig richtige Steuerart sich erweise und Ausnahmesteuern überflüssig mache.“

Es ist von Wichtigkeit, den Standpunkt der bayerischen Regierung gegenüber diesen Tendenzen, Absichten und offenen Erklärungen der Abgeordneten und Reichsräte klarzulegen.

Im Anfang haute die Regierung anscheinend prinzipiell fast in dieselben Kerbe wie Lutz usw.

Finanzminister v. Riedel sprach sich zu dem Antrage Lutz am 14. November 1895 im Abgeordnetenhause folgendermaßen aus: „Der Antrag Lutz hat unzweifelhaft einen sehr guten Kern, und ich bin mit der Tendenz dieses Antrags, welche dahin geht, den Mittelstand zu schützen, vollkommen einverstanden.“

„. . . . Die höheren Erträge, die Gewerbe, die ihren Ertrag forcieren, und die dabei überdies noch Mittel anwenden, die niemand billigen kann, entsprechend zu fassen.“

„Man muß eine fundamentale Änderung der Gewerbeordnung erstreben.“

Staatsminister Freiherr v. Feilitzsch stand fast auf dem Standpunkte wie der Abgeordnete Lutz: „Die königl. Staatsregierung stimmt mit dem Wunsche überein, daß man der weiteren Ausdehnung dieser Geschäfte möglichst entgegenarbeiten solle.“

„Wenn ich nun auf die Auswüchse, die im Gewerbe bestehen und beseitigt werden sollen, mit zwei Worten zu sprechen komme, so ist gewiß einer dieser Auswüchse in den Geschäften zu erblicken, die wiederholt von diesem Hause erwähnt worden sind, und daß hier durch eine ausgiebige Besteuerung abgeholfen werden soll, ist ja nahezu von allen Seiten als wünschenswert bezeichnet worden.“

Die Regierung stand demnach auch auf dem Boden, daß die Warenhäuser, bezw. der Warenhausbetrieb Auswüchse des Gewerbelebens seien, die beseitigt werden müssen. Inwieweit dabei die Vorwürfe gegen die Warenhäuser zutrafen, wurde nicht weiter untersucht, sondern die Behauptungen der Warenhausgegner als feststehende Tatsachen genommen. In dem Gewerbesteuer-

gesetzentwurfe von 1898 bestimmte der § 22: „Gewerbliche Unternehmungen, welche behufs der gewinnbringenden Verwertung größerer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetrieb eine außergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die in dem Tarife enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen, können mit einer Verstärkung der Normalanlage belegt werden."

In der Begründung dieses § 22 hieß es: „Der Staatsregierung liegt es zwar ferne, durch Besteuerungsmaßnahmen in die freie Bewegung auf gewissen Gebieten hemmend einzugreifen; sie hält sich aber verpflichtet, für den mit dieser Bewegung unter Umständen verbundenen und durch rücksichtslose Steigerung des Erwerbs veranlaßten Vorgang der Aufsaugung gewisser gewerblicher Existenzen, welche der Staatskasse eine, mindestens der Zahl der einzelnen Steueranlagen nach, nicht unerhebliche Einnahme zuführten, Ersatz zu suchen durch eine höhere Belastung der Urheber solcher Vorgänge."

Es sollten nach der Begründung gewerbliche Mißbräuche, so das Abweichen von den regelmäßigen Geschäftsformen, ferner von den Grundsätzen über geschäftliche Moral, das Drücken auf die Arbeitslöhne, der Ankauf von Ausschußwaren oder minderwertigen Massenverbrauchsartikeln und der Verkauf derselben zu abnorm billigen Preisen, das Anbieten sog. Lockartikel, das Vorkommen von Qualitäts-(Maß- und Gewichts-)verschleierungen usw. durch die Steuererhöhung getroffen und dadurch ein entsprechender Steuerausgleich herbeigeführt werden.

Die Regierung war demnach inzwischen doch besorgt geworden, daß ihr Vorgehen zu Konflikten mit der Reichsgewerbeordnung führen könne, darum wurde in der Begründung noch ausdrücklich dagegen Verwahrung eingelegt, daß der Entwurf „dieser Steuerverstärkung eine prohibitive Wirkung oder in irgend einer Weise die Eigenschaft einer Strafeinschreitung beilegen" wolle. Das mag auch wirklich die Absicht der Regierung gewesen sein. Der Vorschlag der höheren Besteuerung als Zuschlag zur Normalanlage bedeutete eine mildere Form, wenn auch — und das war das Gefährliche — keine obere Grenze dafür gezogen war.

Aber im Steuerausschusse gewann die stärkere Tonart des Dr. Heim und Genossen bald die Oberhand.

Dr. Heim stellte den Antrag auf Änderung des § 22. Antrag Heim: „Bei gewerblichen .... ist die Betriebsanlage prozentual mit 1—4 % des jährlichen Geschäftsumsatzes zu bemessen."

Die Regierung sträubte sich zwar gegen diesen Antrag, gab aber dann, als die Umsatzsteuer auf ½—3 % bemessen werden sollte, nach.

In der Sitzung des 16. Ausschusses der bayerischen Kammer der Abgeordneten zur Beratung des Gesetzentwurfes, betr. die Gewerbesteuer, vom 22.–24. November 1898, in der Dr. Heim seinen Antrag auf Besteuerung der Warenhäuser von 1–4 % des Umsatzes stellte, führte der bayerische Finanzminister aus: Steuerliche Ausnahmemaßregeln dürften nicht die Form einer Erdrosselungssteuer annehmen, weil Bayern an die Reichsgewerbeordnung gebunden sei, welche nach dem Prinzip der Gewerbefreiheit auch die sog. „hassenswerten" Gewerbe als existenzberechtigt zulasse. — Die Umsatzsteuer sei ein ganz neues System. Die bayerischen Steuergesetze fußten in ihrem letzten Ende auf dem Ertrage. — Es ergebe sich mit den Umlagen eine Belastung von 10–14 % des Jahresumsatzes. Eine derartige enorme Besteuerung aber könne sich dem Vorwurfe kaum entziehen, daß sie gegen das Prinzip der durch Reichsgesetz garantierten Gewerbefreiheit verstoße. Auch in Preußen habe man anerkannt, daß die Reichsgewerbeordnung in gewissem Maße ein Hindernis für die Einführung der Umsatzsteuer bilde. Wenn man der bayerischen Steuer-

gesetzgebung nachweisen könne, daß sie bewußt den allgemeinen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung zuwider gehandelt habe, so werde man es erleben, daß eine Korrektur eintrete.

Die geplante Steuer schäle sich so ganz außerordentlich aus dem Rahmen der Gesetze heraus, daß sie nicht zu halten wäre und einen Widerstand erfahren würde, der unter Umständen einen Erfolg haben könnte.

Die mildere Absicht der bayerischen Regierung ist also im Gewerbesteuergesetze nicht verwirklicht worden, sondern die Absicht der Abgeordneten Lutz, Dr. Heim, Dr. Pichler und Genossen, welche die Majorität des bayerischen Abgeordnetenhauses bildeten und die eingestandenermaßen auf Konkurrenzunfähigmachung, Erdrosselung, Vertreibung der Warenhäuser aus Bayern ging.

Deren Absichten sind daher für die Interpretierung des § 22 (jetzt § 23) maßgebend, ebenso wie die warnenden Erklärungen der Regierungsvertreter, daß die Verwirklichung dieser Absichten zu Konflikten mit der Reichsgewerbeordnung führen müßten, da sie einer Aufhebung der durch die Reichsgewerbeordnung garantierten Gewerbefreiheit gleichkämen.

Lutz wollte mit einer Steuer von 25—30% des Reingewinnes — mit den Zuschlägen, also 75—90% — die Warenhäuser zum Aufgeben ihres Betriebes bringen, und tatsächlich erreicht der mittlere Satz der Umsatzsteuer von 1½%, wie sie z. B. das Warenhaus Tietz in München zahlt, diese Höhe, da sie mit den Zuschlägen ca. 66—67% des Reinertrages ausmacht.

Am 6. Juni 1899 überwiesen beide Kammern der Staatsregierung den von ihnen abgeänderten gesamten Entwurf, der am 9. Juni 1899 Gesetz wurde und am 1. Januar 1900 in Kraft trat.

Der § 23 lautet:

Gewerbliche Unternehmungen, welche behufs der gewinnbringenden Verwertung größerer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetriebe eine außergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Tarife enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen, sind mit einer nach dem Geschäftsumfange steigenden Normalanlage zu belegen, welche unter Hinzurechnung der Betriebsanlage nicht unter einem halben Prozent und nicht über 3 Prozent des Geschäftsumsatzes betragen soll.

Zu den gewerblichen Unternehmungen der erwähnten Art zählen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere

a) Warenhäuser, Großmagazine, Großbasare, Abzahlungs- und Versteigerungsgeschäfte, sowie Versandgeschäfte, durch welche Waren, die ihrer Beschaffenheit nach verschiedenen Gattungen angehören oder als Erzeugnisse verschiedener Industriezweige oder Handwerksgeschäfte anzusehen sind, in größerem Umfange mittelst Einzelverkaufs in offenen Verkaufsstellen feilgehalten oder im Wege des unmittelbaren Versandes an die Konsumenten zur Veräußerung gebracht werden.

b) Gewerbe der unter lit. a bezeichneten Art, in welchen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen für den Betrieb der Waren oder Erzeugnisse außergewöhnlich erweitert wird.

Als Geschäftsumsatz, für dessen Bemessung die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 sowie des Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 lit. a sinngemäße Anwendung zu finden haben, gilt die Gesamtbruttoeinnahme des Hauptgeschäftes und der etwaigen Filialen.

Die hiernach festgesetzte Normalanlage ist für das Hauptgeschäft und für jede einzelne Verkaufsstelle oder Niederlage entsprechend auszuscheiden, sofern das Hauptgeschäft und die sämtlichen Verkaufsstellen und Niederlagen sich nicht an demselben Orte befinden.

Die vorstehenden Bestimmungen haben unter den angegebenen Voraussetzungen auch auf die im Art. 3 bezeichneten auswärtigen Unternehmungen Anwendung zu finden.

Diese Steuer, die mit den kommunalen Zuschlägen bis zu 9 % (!) des Umsatzes geht, genügte den Warenhausgegnern in Bayern noch nicht. Darum brachte das Zentrum im Jahre 1905 einen Antrag auf Erhöhung der Steuer ein. Gegen den Zentrumsantrag, die bayerische Warenhaussteuer bis auf 4 % zu erhöhen, hat der „Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser“ eine Denkschrift verfaßt, aus der Folgendes wiedergegeben sei:

Schon seit mehreren Jahren wird in Bayern von interessierter Seite gefordert, daß die in Bayern durch das neue Gewerbesteuergesetz vom 9. Juni 1899 in § 23 eingeführte Warenhaussteuer erhöht und die Warenhausbetriebe zu dem höchst zulässigen Satze veranlagt werden. Derartige Forderungen sind erhoben worden von bayerischen gewerblichen Vereinen und von Zentrumsabgeordneten im bayerischen Landtage. So wird in dem Zentrumsantrage vom 7. Oktober 1905, Kammer der Abgeordneten, 34. Landtagsversammlung, erste Session 1905, Beilage 15, II, Nr. 4 beantragt, die Kammer wolle beschließen, bis zu der von der Königlichen Staatsregierung in Aussicht gestellten allgegemeinen Revision des direkten Steuerwesens dem Landtage Vorlagen zu unterbreiten, welche bezwecken:

Abänderung des Art. 23, Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 9. Juni 1899, dahingehend, daß die Umsatzsteuer in nachstehender Weise abgestuft werde:

a) bei einem jährlichen Umsatze	bis zu	100 000 Mk	von ½—1 %,
b) „ „ „ „	„ „	200 000 „	„ 1—1½ %,
c) „ „ „ „	„ „	300 000 „	„ 1½—2 %,
d) „ „ „ „	„ „	400 000 „	„ 2—2½ %,
e) „ „ „ „	„ „	500 000 „	„ 2½—3 %,
f) „ „ „ „	„ „	1 000 000 „	„ 3—3½ %,
g) „ „ „ „	über	1 000 000 „	„ 4 %. —

Die Urheber und Befürworter der Warenhaussteuer in Bayern haben mit dieser Steuer, wie aus den betreffenden Verhandlungen des bayerischen Landtages deutlich hervorgeht, die Unterdrückung der Warenhausbetriebe, zum mindesten aber die vollständige Lahmlegung ihrer Konkurrenz in Bayern bezweckt, während die Regierung durch die Warenhausbesteuerung nur einen entsprechenden Steuerausgleich zu gunsten der kleineren Geschäfte herbeiführen wollte und deshalb eine Verstärkung der Normalanlage vorgeschlagen hatte. Im Steuerausschuß aber hatte Dr. Heim schon eine bis zu 4 % steigende Steuer beantragt. Die Königliche Bayerische Regierung sträubte sich gegen diesen Antrag, weil eine solche — infolge der Zuschläge bis auf 10—14 % des Jahresumsatzes steigende Steuer sich kaum dem Vorwurf entziehen könne, gegen das Prinzip der durch das Reichsgesetz garantierten Gewerbefreiheit zu verstoßen. Die geplante Steuer schäle sich so ganz außerordentlich aus dem Rahmen der Gesetze heraus, daß sie nicht zu halten wäre.

Während das neue bayerische Gewerbesteuergesetz nach dem Vorschlage des Abgeordnetenhauses vom 22. Mai 1894 und 28. Januar 1896 eine tunlichst allgemeine Anwendung der Besteuerung nach dem Ertrage der Gewerbe bringen sollte und als höchst zulässigen Steuersatz, ohne die sogenannte Normalanlage, 3½ % des Ertrages festsetzt, mit den Kommunalzuschlägen also höchstens 10—11 % des Ertrages ausmacht, würde der Höchstsatz der bayerischen Waren-

haussteuer bereits jetzt mehr als 150 % des durchschnittlichen Ertrages der Warenhäuser betragen! Denn der durchschnittliche Reinertrag der Warenhäuser beläuft sich nach den gemachten Feststellungen in Preußen auf nur etwas über 5 % des Umsatzes, während die Umsatzsteuer in Bayern im Höchstsatze bereits auf 3 %, mit den kommunalen Zuschlägen also auf ca. 9 % des Umsatzes steigt, sonach bereits ca. 15 mal höher ist, als die sonstige Gewerbesteuer!

Dieser Höchstsatz, der bereits weit über den erzielten Ertrag der Geschäfte hinausgeht, hat daher auch bei der Veranlagung noch in keinem Falle durchgeführt werden können, weil eine in bewußter und absichtlicher Weise den Ertrag übersteigende Besteuerung tatsächlich zu einer Konfiskation des Vermögens und einem Verbot des Gewerbebetriebes führen müßte. Das aber lassen die Grundsätze des modernen Rechtsstaates und der Reichsgewerbeordnung nicht zu.

Bisher hat man eine staatliche Warenhaussteuer von $\frac{1}{2}$–2 % erhoben, die mit den kommunalen Zuschlägen bereits 6 % des Umsatzes ausmacht und dem in Warenhäusern sonst durchschnittlich erzielten Ertrage mindestens gleichkommt. Die Warenhaussteuer von 2 % erreicht daher in Bayern — wegen der kommunalen Zuschläge von ca. 200 % — schon eine solche Höhe, daß man sie vom steuertechnischen Gesichtspunkte aus nicht mehr als eine „Steuer“ bezeichnen kann, sondern sie bedeutet eine auf den Betrieb eines nach der Reichsgewerbeordnung durchaus zulässigen Gewerbes gesetzte so hohe Strafe, daß sie sich von einem Verbot des Gewerbebetriebes in nichts mehr unterscheidet.

Der Grundsatz der Allgemeinheit und der Gerechtigkeit oder Gleichmäßigkeit in der Besteuerung ist demnach bereits bei der bestehenden Warenhausbesteuerung völlig verlassen worden, obwohl die Grundsätze der Reichsgewerbeordnung eine gleichmäßige und allgemeine Besteuerung der Gewerbe bedingen, soweit nicht in ihr oder in der Reichsverfassung Ausnahmen zugelassen sind. Unter diese aber fällt die Warenhaussteuer nicht.

Und während der Artikel 22 des bayerischen Gewerbesteuergesetzes Vorkehrungen gegen Steuerüberbürdungen trifft, um den Grundsatz der Gerechtigkeit in der Besteuerung durchzuführen, sind von dieser Vergünstigung und der Behandlung nach dem Grundsatze der Gerechtigkeit ausdrücklich die nach § 23 besteuerten Gewerbe, insbesondere die Warenhäuser, ausgenommen. Sonach bezweckt der § 23 in Kombination mit § 22 des Gewerbesteuergesetzes eine starke Steuerüberbürdung. Die der Warenhaussteuer unterliegenden bayerischen Staatsbürger sind so in einen völlig rechtlosen Ausnahmezustand versetzt worden.

Trotzdem verlangt man noch eine Verschärfung der schon jetzt überaus hohen und deshalb mit den Steuerprinzipien und den klaren Vorschriften und Absichten der Reichsgewerbeordnung nicht mehr in Einklang zu bringenden Warenhaussteuer.

Nach dem Antrage des Zentrums würde die Warenhaussteuer mit den kommunalen Zuschlägen folgende Höhe erreichen:

Umsatz	% des Umsatzes	% des Ertrages, der durchschnittl. ca. 6 % des Ums. ausmacht.
bis 100 000	$1\frac{1}{2}$ bis 3	25 bis 50
100 000–200 000	3 „ $4\frac{1}{2}$	50 „ 75
200 000–300 000	$4\frac{1}{2}$ „ 6	75 „ 100
300 000–400 000	6 „ $7\frac{1}{2}$	100 „ 125
400 000–500 000	$7\frac{1}{2}$ „ 9	125 „ 150
500000–1000000	9 „ $10\frac{1}{2}$	150 „ 175
über 1 000 000	12	200.

Die Warenhaussteuer würde demnach — nach dem Antrage des Zentrums — bei ihrem niedrigsten Satze und bei den kleinen Geschäften mit 25 % des durchschnittlichen Ertrages beginnen und bei Geschäften, die 1 Million Umsatz erzielen, also noch keineswegs zu den großen Geschäftshäusern gehören, bereits den erzielten durchschnittlichen Ertrag um 100 % übersteigen. Es würde also nicht nur der ganze Ertrag, sondern auch ein beträchtlicher Teil des Kapitals, des Vermögens, von der Steuer fortgenommen. Das wäre eine vollständige Erdrosselung sämtlicher Geschäfte, die unter die Warenhaussteuer fallen würden, sowohl der kleinen wie auch der großen.

Diese Klarlegung sollte doch zu der Einsicht führen, daß auf diesem Wege nicht weiter fortgeschritten werden darf, da er sich mit den Grundsätzen des modernen Rechtsstaates nicht verträgt.

Aber auch die Fassung des bestehenden § 23 selbst gibt zu den schwerwiegendsten Bedenken Anlaß, insofern, als sie wegen ihrer Unbestimmtheit keine Garantie für eine gleichmäßige und auf die verschiedene Lage der betr. Betriebe Rücksicht nehmende Besteuerung bietet.

Denn unter die Warenhaussteuer sollen nach Artikel 23 Warenhäuser usw. größeren Umfanges, besonders wenn sie verschiedene Filialen halten, unter folgenden Voraussetzungen fallen:

1. solche, welche behufs der gewinnbringenden Verwertung größeren Betriebskapitales ihrem Geschäftsbetrieb eine außergewöhnliche Ausdehnung geben, und
2. welche durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Tarif enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen.

Was die erste Voraussetzung betrifft, so wird als Steuermerkmal angegeben die größere Ausdehnung des Geschäftes. Diese wird sonach, falls auch die zweite Voraussetzung zutrifft, gewissermaßen unter Strafe gestellt, die darauf hinwirken soll, der weiteren Ausdehnung des Geschäftes Einhalt zu tun. Die Absicht dieser ersten Steuervoraussetzung steht also mit den Bestimmungen und den Absichten unserer Reichsgewerbeordnung in direktem Widerspruch, da diese gerade aus dem Grunde und zu dem Zwecke eingeführt ist, um der freien Entwicklung und Ausdehnung der Gewerbe Spielraum zu schaffen und alle entgegenstehenden Hindernisse und Schranken hinwegzuräumen.

Die erste Voraussetzung des § 23 ist demnach, weil gegen die Reichsgesetzgebung verstoßend, unzulässig und unhaltbar.

Die zweite Voraussetzung besteht darin, daß Betriebe von den sonst üblichen Geschäftsgrundsätzen und Formen wesentlich abweichen; diese Betriebe sollen, wofern auch die erste Voraussetzung erfüllt ist, unter die Warenhaussteuer fallen. Es wird sonach das Abweichen von den sonst üblichen Geschäftsgrundsätzen und Formen — in Verbindung mit einer außergewöhnlich großen Ausdehnung des Geschäfts — unter die Strafe der Umsatzsteuer gestellt.

Mag auch die erste Voraussetzung für die Steuerkommission noch einigermaßen ersichtlich und von ihr festzustellen sein, so dürfte das aber bezüglich der zweiten Voraussetzung in der Regel nicht möglich sein, denn hierfür müßten folgende Vorbedingungen erfüllt sein:

a) es müßten die „sonst üblichen Geschäftsgrundsätze und Formen“ genau festgestellt und
b) es müßte konstatiert werden, daß die betr. Betriebe von diesen erheblich, d. h. in unmoralischer Weise, abweichen.

In den Verhandlungen des Landtages, die schließlich zur Einfügung der Warenhaussteuer in das Gewerbesteuer-Gesetz geführt haben, ist nämlich von den Freunden der Warenhaussteuer das angebliche unlautere Geschäftsgebahren und die verderbliche Konkurrenz der Warenhäuser als der Grund für die Not-

wendigkeit einer besonderen Warenhausbesteuerung stets hervorgehoben worden, und die Königl. Bayerische Regierung hat in der Begründung des Entwurfes wie auch in ihren Auslassungen in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sich diesen Behauptungen der Warenhausgegner angeschlossen. Bei den Geschäftsgrundsätzen solle es sich danach handeln: um Grundsätze der Geschäftsmoral, um gewerbliche Mißbräuche, so um das Drücken auf die Arbeitslöhne, das Ankaufen von Ausschußwaren und minderwertigen Massenartikeln und der Verkauf solcher zu Preisen, zu welchen die Waren in soliden Geschäften nicht geliefert werden können, das Anbieten sogenannter Lockartikel, das Vorkommen von Quantitäts-(Maß- und Gewichts-)Verschleierungen und dergl.

Demnach ist sowohl seitens der Warenhausgegner, wie auch seitens der Regierung den Warenhäusern der Vorwurf unlauterer Geschäftsmoral gemacht worden, der dann zur Einführung der hohen Ausnahme-Warenhaussteuer geführt hat, ohne daß, was man doch wohl hätte erwarten dürfen, genaue Untersuchungen und Feststellungen darüber gemacht wären, ob diese Vorwürfe gegen die Warenhäuser tatsächlich zutreffen. Es sind sonach Staatsbürger öffentlich in ihrer Ehre herabgesetzt und gekränkt worden, ohne daß man ihnen Gelegenheit gegeben hat, sich zu verteidigen. Und dieses Verfahren wird durch den § 23 dauernd aufrecht erhalten und alljährlich bei den Veranlagungen wiederholt, ohne daß Prüfungen darüber angestellt werden, ob diese Ehrenkränkungen einen berechtigten Grund haben und ob die Vorwürfe, die man den Warenhäusern macht, zutreffen.

Eine gründliche Untersuchung würde aber ohne weiteres klarstellen, daß der Vorwurf des Drückens auf die Arbeitslöhne für die Warenhäuser nicht zutrifft, daß diese vielmehr höhere Löhne und Gehälter zahlen, als die große Mehrzahl der kleineren Detailgeschäfte; daß ferner der Ankauf von Ausschußwaren in den eigentlichen Warenhäusern keine Stelle hat, während er gerade in den kleinen Ramsch- und Partiewarengeschäften die Regel ist, daß die Wohlfeilheit der Preise in den Warenhäusern, die auf ihrer rationelllen Betriebsform beruht, nicht von einer geringeren Qualität herrührt, sondern daß die in den Warenhäusern geführten Waren von derselben, vielfach sogar von einer besseren Qualität, als in vielen Detailgeschäften sind, daß das sogenannte Lockartikelsystem, das den Warenhäusern besonders vorgeworfen wird, gerade vielfach in den kleinen Detailgeschäften gang und gebe ist, und daß Quantitätsverschleierungen in den eigentlichen Warenhäusern auf das peinlichste vermieden werden.

Der beste Beweis hierfür ist die längst anerkannte Tatsache, daß Verurteilungen von Warenhäusern auf Grund des unlauteren Wettbewerbgesetzes nur sehr selten vorgekommen sind, obwohl diese doch unter der schärfsten Kontrolle ihrer Gegner stehen.

Demnach trifft die Steuervoraussetzung No. 2, das Abweichen von den sonst üblichen Geschäftsformen und Grundsätzen, die angeblich geringere Geschäftsmoral, auf die Warenhäuser nicht zu, sie entbehrt vor allen Dingen jedes Beweises.

Da ferner die Voraussetzungen unter No. 1 ebensogut auch für die Spezialgeschäfte gelten, so ist auch die Voraussetzung 1 kein besonderes Merkmal für die Warenhäuser.

Da aber nach der Fassung des § 23 beide Merkmale, sowohl unter No. 1, wie unter No. 2, d. h. also, außergewöhnliche Größe wie auch geringere oder unlautere Geschäftsmoral, gegeben sein müssen, wenn ein Warenhausbetrieb unter die Warenhaussteuer fallen soll, so ist es nach der Vorschrift des § 23 in Bayern unzulässig:[1])

[1]) Das Gleiche gilt auch nach dem Wortlaut des braunschweigischen Warenhausgesetzes für Braunschweig.

1. die kleineren Warenhäuser mit der Umsatzsteuer zu belegen.
2. die größeren Warenhäuser mit der Umsatzsteuer zu belegen, solange nicht tatsächliche Beweise geringerer oder unlauterer Geschäftsmoral vorliegen, durch die sie von den sonst üblichen Geschäftsgrundsätzen und Formen abweichen sollen.

Eine bloße Behauptung aber, daß dem so sei, darf doch unmöglich ausreichend sein, um rechtschaffene Staatsbürger unter eine so harte Strafsteuer zu stellen.

Auf Grund der sonach äußerst anfechtbaren Anwendung des § 23 des Gewerbesteuergesetzes sind nach den Angaben des Dr. Pichler in der Kammer der Abgeordneten am 18. Oktober 1905 mit der Warenhaussteuerer belegt worden: 1900/1 44, 1902/3 31, 1904/5 43 Warenhäuser, und zwar mit den Steuersummen von 208 890, 179 629, 241 850 Mk.[1])

Nähere Angaben fehlen uns leider. Doch dürfte aus diesen Zahlen hervorgehen, daß der § 23 entgegen seinem Wortlaut zur Anwendung gelangt, und Geschäfte zur Warenhaussteuer herangezogen werden, denen ohne Frage nicht die beiden obigen Voraussetzungen nachgewiesen sind.

Der § 23 leidet nach allem an einer solch unbestimmten Fassung, daß in Bayern kein Geschäftsmann davor sicher ist, der Warenhaussteuer zu verfallen, falls er sein Geschäft — nicht in unmoralischer, sondern — in moderner Weise betreibt. Diese Unbestimmtheit und Unsicherheit aber, die dem § 23 auch seitens der Preußischen Regierung in der Begründung des Preußischen Warenhaussteuergesetzes vorgeworfen worden ist, ist dazu angetan, den Geschäftsgeist in Bayern zu dessen großem Nachteil niederzuhalten und zu lähmen.

Der Geheime Finanzrat Dr. Zimmermann, Braunschweig, urteilt in seiner Arbeit „Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland" usw. in den Annalen des Deutschen Reiches, München, H. 1 und 2 1905, über die bayrische Warenhaussteuer folgendermaßen:

. . . „so ist in dem Gesetz die Grenze zwischen ordentlichem und außerordentlichem Betrieb doch so unbestimmt und wenig scharf gezogen, wie es für eine sachgemäße, den allgemeinen Grundsätzen genügende Regelung nicht angebracht erscheinen kann. Die Merkmale, bei welchen die Sonderbesteuerung zur Anwendung kommen soll, sind in dem Gesetze nur ganz allgemein und unbestimmt angegeben; es ist dadurch aber das Schwergewicht für den faktischen Eintritt dieser Besteuerung wesentlich in das Ermessen der Einschätzungsbehörden gelegt, während man doch sonst gerade hierfür eine feste gesetzliche Anordnung prinzipiell als notwendig erachten muß

In einer gleichen Weise ist auch die Bemessung des Steuersatzes in weiten Grenzen lediglich den Veranlagungsbehörden überlassen, ohne daß das Gesetz oder auch nur die Ausführungs-Vorschriften hierfür im einzelnen irgend welche Direktiven an die Hand geben; auch dieses muß prinzipiell höchst bedenklich erscheinen, da hierdurch in weitem Maße die Möglichkeit einer willkürlichen Handhabung zugelassen wird, wie sie bei einem Steuergesetz ganz besonders ausgeschlossen sein muß."

„Daß der Umsatz bei der Steuerbemessung so wesentlich in Frage kommt, muß gleicherweise grundsätzlich zu Ausstellungen Veranlassung geben; es wird dadurch ebensowohl die billige wie die gleichmäßige Veranlagung in Frage gestellt, und hat die bisherige Erfahrung auch bereits gezeigt, daß die unteren Veranlagungsinstanzen, wie unter dem unmittelbaren Eindruck der örtlichen Ver-

[1]) Nach der „Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Bayern" waren es in den betr. Jahren 38, 27 und 31 Betriebe mit einem Umsatze von 13—14 Millionen Mark. Die Steuer betrug Mk. 156966, 166054 und 231429.

hältnisse wohl erklärlich, zu einer besonders hohen Steuerfestsetzung leicht geneigt sind, und deshalb häufiger von den oberen Instanzen und zum Teil in einem recht weitgehenden Maße korrigiert werden müssen. Deutlich sprechen es die Motive und auch die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften aus, daß die Steuer eine prohibitive Wirkung nicht haben dürfe; dementsprechend muß gesetzlich auch bei der Veranlagung verfahren werden. Andererseits lassen Motive usw. aber auch deutlich durchblicken, daß die ganze Besteuerung wesentlich auf Grund der Mittelstandsbewegung zur Einführung gebracht ist."

Da die Bayerische Regierung, der Mittelstandsagitation nachgebend, die Warenhausbesteuerung in Bayern eingeführt hatte, so verlangten die Mittelstandsrufer auch in den anderen Bundesstaaten, daß man hierin Bayern folgen solle. Die übrigen Regierungen gaben nun zwar diesem Andrängen nach, jedoch sind sie in der überaus scharfen Behandlung der Warenhäuser Bayern keineswegs gefolgt.

Die Besteuerung der Warenhäuser hat sich im Gegensatz zu derjenigen Bayerns gestaltet und hat sich auf einer abfallenden Skala bewegt, und zwar einmal, weil man mehr und mehr zu der Erkenntnis gekommen ist, daß die Warenhaussteuer mit den bestehenden Rechts- und Steuerprinzipien, wie auch mit der Reichsgesetzgebung nicht vereinbar, und daß es infolgedessen äußerst gefährlich sei, auf diesem Wege fortzuschreiten."

c) Württemberg[1]) hat keine Warenhaus-Umsatzsteuer, sondern durch den Artikel 14 des Gesetzes vom 8. August 1903 betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften einen Zuschlag zur Allgemeinen Gewerbesteuer von 20—50 % derselben eingeführt. Die betr. Bestimmungen lauten:

„Für gewerbliche Unternehmungen, welche sich mit dem Großbetrieb des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Großbasare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte befassen, ist eine besondere Gewerbesteuer (Warenhaussteuer) nach Maßgabe des im Warengeschäft dieser Unternehmungen erzielten Jahresumsatzes festzusetzen. Diese Steuer wird in Gemeinden, welche eine Gemeindeumlage erheben, in Form einer Erhöhung des nach Art. 12 aus dem Gewerbekataster sich ergebenden Umlageanteils erhoben.

Der Ansatz der Steuer beginnt in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 80000 Mk., von mehr als 10000 bis zu 50000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 150000 Mk., von mehr als 50000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 200000 Mk.

Besitzt eine gewerbliche Unternehmung innerhalb eines und desselben Gemeindebezirkes Filialbetriebe, so ist sie mit denselben als ein Ganzes zu behandeln.

Maßgebend ist der Umsatz des seiner Feststellung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahrs. Hat der Gewerbebetrieb noch kein Kalenderjahr bestanden, so ist der Jahresumsatz nach den zur Zeit der Feststellung vorliegenden Anhaltspunkten zu schätzen.

Die jährliche Feststellung des Umsatzes erfolgt unter entsprechender Anwendung der Art. 8 bis 10 durch die für die Fortführung des Gewerbekatasters zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck haben die Inhaber der der Warenhaussteuer (Zuschlagsteuer) unterliegenden gewerblichen Unternehmungen jedes Jahr auf eine an sie ergehende besondere Aufforderung binnen der in derselben be-

---

[1]) Vgl. Zimmermann a. a. O., Heft II, S. 91.

stimmten Frist, eine Fassion ihres im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielten Umsatzes einzureichen. Im übrigen finden auf diese Fassionen die Bestimmungen der Art. 93 und 94 Ziffer 3 des Gesetzes vom $\frac{\text{28. April 1873}}{\text{8. August 1903}}$ entsprechende Anwendung.

In denjenigen Gemeinden, in welchen keine Umlage erhoben wird, ist die Warenhaussteuer auf zwanzig Prozent des Gewerbestenerkapitals nach der durchschnittlichen prozentualen Höhe der Gemeindeumlage sämtlicher Gemeinden des Oberamtsbezirkes zu bemessen. In Gemeinden, welche eine Umlage erheben, erfolgt die Erhöhung des Umlageanteils als Zuschlag zu dem der Umlage zugrunde liegenden ordentlichen Gewerbesteuerkapital der gewerblichen Unternehmung in Prozenten des letzteren und zwar entweder gleichmäßig oder steigend nach bestimmten Teilen des Jahresumsatzes; der Zuschlag darf fünfzig Prozent des ordentlichen Steuerkapitals nicht übersteigen, muß aber mindestens zwanzig Prozent desselben betragen.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Abgrenzung der gewerblichen Unternehmungen, sowie über das Maß und die Abstufung der Erhöhung des Umlageanteils innerhalb der durch Abs. 6 gezogenen Grenze sind in einer durch die bürgerlichen Kollegien aufzustellenden Steuerordnung zu treffen, welche der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen unterliegt“.

d) Das Großherzogtum Baden[1]) hat eine obligatorische Gemeinde-Umsatzsteuer für Warenhäuser mit Gesetz vom 31. Juli 1904, die Gemeindesteuern und den Almendegenuß betr. Artikel 3, welcher hinter dem § 79b der Gemeindeordnung und der Städteordnung die §§ 79c bis 79 m die Warenhaussteuer betr. einschiebt, eingeführt. Die Warenhaussteuer ist nach dem Artikel 7 des genannten Gesetzes mit dem 1. Januar 1905 in Kraft getreten. Diese Bestimmungen lauten folgendermaßen:

„§ 79c. Kleinhandelsbetriebe, die im Großherzogtum ihre Hauptniederlassung haben und deren nach § 79d maßgebender Jahresumsatz im Großherzogtum wenigstens 200000 Mk. beträgt, haben eine Warenhaussteuer als Gemeindeabgabe zu entrichten, wenn sie nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, der Höhe des Mietswerts der Geschäftsräume und der Art ihres Geschäftsverfahrens als Warenhäuser anzusehen sind. Mehrere Niederlassungen ein und derselben Firma sowie alle Geschäfte, die den gleichen Inhaber oder auch nur einen gleichen persönlich haftenden Gesellschafter haben, werden als ein Betrieb behandelt.

Der Warenhaussteuer unterliegen auch Filialen von außerhalb des Großherzogtums betriebenen Warenhäusern, wenn der Jahresumsatz aller im Großherzogtum errichteten Filialen zusammen mindestens 30000 Mk. beträgt.

§ 79d. Die Warenhaussteuer für jedes Jahr wird beim Steuer-Ab- und Zuschreiben dieses Jahres festgestellt; sie wird nach dem Umsatz bemessen, der im letzten Geschäftsjahr in den im Großherzogtum gelegenen Niederlassungen erzielt worden ist. Ist das Geschäft im Großherzogtum noch nicht ein Jahr lang betrieben worden, so wird die Steuer nach dem mutmaßlichen Umsatz des laufenden Geschäftsjahrs bemessen. Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht richten sich im übrigen nach der Bestimmung des Art. 15 des Gewerbesteuergesetzes.

[1]) Vgl. Zimmermann a. a. O., Heft II, S. 122.

§ 79e. Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 400000 Mark ausschließlich 20 Pfg. von 100 Mk. Umsatz,

von	400 000 Mk.	bis	600 000 Mk.	ausschl.	30 Pfg.	von	100 Mk. Umsatz
„	600 000 „	„	800 000 „	„	40 „	„	100 „ „
„	800 000 „	„	1 000 000 „	„	50 „	„	100 „ „
„	1 000 000 „	„	1 100 000 „	„	60 „	„	100 „ „

von je weiteren angefangenen 100 000 Mk. je 10 Pfg. weiter von 100 Mk. des gesamten Umsatzes.

§ 79f. Die Steuer darf 10 % des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebes (§ 79c Abs. 2) nicht übersteigen. Doch sind 10 Pfg. von 100 Mk. Umsatz in allen Fällen der Mindestsatz der Besteuerung.

Als gewerblicher Ertrag gilt der Teil des nach § 79d festgestellten Jahresumsatzes, der sich nach den in Art. 3 des Einkommensteuergesetzes aufgestellten Grundsätzen, jedoch ohne Abzug von Schuldzinsen, als Einkommen aus dem Gewerbebetrieb darstellt."

e) In Braunschweig[1]) wurde ein fakultatives Warenhausgesetz für die Gemeinden am 28. März 1904 erlassen, auf Grund dessen in der Stadt Braunschweig, soviel uns bekannt, 5 Geschäfte zur Umsatzsteuer bis zu 2% herangezogen worden sind. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes lauten folgendermaßen:

„§ 1. Die Gemeinden sind befugt, stehende gewerbliche Unternehmungen, welche von den Grundsätzen und Formen, unter welchen der Geschäftsbetrieb steuerpflichtiger Gewerbe regelmäßig ausgeübt wird, wesentlich abweichen, und welche geeignet erscheinen, die in der Gemeinde ansässigen Betriebe des Kleinhandels oder des Kleingewerbes erheblich zu benachteiligen, neben den nach dem Gewerbesteuergesetze vom 27. März 1893 Nr. 4 und dem Gemeindeabgabengesetze vom 11. März 1899 Nr. 12 zu erhebenden Gewerbesteuern, zu einer besonderer Gemeindegewerbesteuer (Umsatzsteuer) heranzuziehen.

Einer solchen Steuer können unter den vorgenannten Umständen beispielsweise unterworfen werden:

a) Großbetriebe des Kleinhandels nach Art der Warenhäuser;
b) Abzahlungs-, Versteigerungs-, Ausverkaufs-, Rabattmarkengeschäfte und ähnliche;
c) Zweiggeschäfte auswärtiger Betriebe;
d) Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften);
e) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine)."

„§ 2. Die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche Unternehmung nach Maßgabe des § 1 zur Steuer herangezogen werden kann, hat auf Antrag der Gemeinde die Aufsichtsbehörde zu treffen. Gegen die Entscheidung findet Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe statt."

„§ 3. Die Veranlagung der Steuer erfolgt nach dem Umsatze. Die Steuer darf zwei vom Hundert des Umsatzes nicht überschreiten."

„§ 4. Die Feststellung der Steuer erfolgt auf Antrag der Gemeinde seitens der Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen. Gegen den Beschluß der Aufsichtsbehörde findet innerhalb zwei Wochen Beschwerde an das Staatsministerium statt."

„§ 5. Die Gemeindebehörden und die Aufsichtsbehörden haben das Recht, die Vorlegung der für die Veranlagung und Feststellung der Steuer erforder-

[1]) Vgl. Zimmermann a. a. O. II, S. 97 ff.

lichen Beweisstücke zu fordern und diese einzusehen oder durch die von ihnen zugezogenen Sachverständigen einsehen zu lassen."

„§ 6. Der Ertrag der Steuer ist zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks zu verwenden.

Zwei Drittel von dem Ertrage der Steuer werden der Gemeinde, in welcher die Steuer zur Erhebung gelangt ist, zur Erfüllung des obigen Zweckes überlassen; ein Drittel von dem Ertrage ist auszusondern und an die Staatskasse abzuführen, um nach den Bestimmungen des Herzoglichen Staatsministeriums dem Interesse des gesamten Handwerks und Kleinhandels des Herzogtums zu dienen."

„§ 7. Auf die Steuer findet die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Gemeindeabgabengesetzes keine Anwendung."

„§ 11. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben."

„§ 12. Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit dem Tage seiner Verkündigung, im übrigen mit dem 1. April 1904 in Kraft."

In der Begründung dieses Gesetzes wurde ausgeführt:

„Wir stellen uns gerne auf den auch in den Beratungen der Landesversammlung zum Ausdruck gekommenen Standpunkt, daß es eine vornehmste Aufgabe des Staates ist, sich der Schwachen und zwar auch der wirtschaftlich Schwachen anzunehmen. Die Durchführung dieser Aufgabe hat aber ihre natürlichen Grenzen. Der sozialistischen Anforderung, den wirtschaftlich Schwachen dadurch zu stärken, daß man die wirtschaftlich Stärkeren einfach beseitigt, darf der Staat, wenn er nicht die Grundlagen seiner Wirtschaftsordnung überhaupt ins Schwanken bringen will, auch nicht zu einem Teile nachgeben. Auf diesem Wege gäbe es, wenn er einmal beschritten wäre, kein Einhalten mehr, da sich das Übergewicht des Großbetriebes gegenüber dem Kleinbetriebe nicht nur im Waren-Detailhandel, sondern auf allen Gebieten wirtschaftlicher Tätigkeit fühlbar macht. Unter diesem Gesichtspunkte bedarf die uns überwiesene Bittschrift einer sorgfältigen Prüfung.

Wirksam im Sinne der Bittschrift kann eine Warenhaussteuer nur dann sein, wenn sie den Betrieb von Warenhäusern als solchen überhaupt unmöglich macht. . . . Eine wirksame Steuer im Sinne der Bittschrift könnte daher nur eine sogenannte Erdrosselungssteuer sein, d. h. eine Steuer, welche es sich zur bewußten Aufgabe macht, das Steuerobjekt zu vernichten. Eine derartige Auflage, welche sich über das Grundprinzip jeder Besteuerung, die Wahrung der Ertragsfähigkeit des Steuerobjektes, hinwegsetzen würde, könnte auf die Bezeichnung Steuer überhaupt keinen Anspruch mehr erheben. Wenn man einen derartigen Zweck, wie ihn die Bittschrift verfolgt, für erstrebenswert hält, wenn man es für notwendig, praktisch durchführbar und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar erachtet, den Betrieb von Warenhäusern von Staats wegen unmöglich zu machen, so ist das gegebene Mittel hierfür nicht die Steuergesetzung der einzelnen Bundesstaaten, sondern die Reichsgesetzgebung.

Es ist hiernach für die Landesregierung unmöglich, sich die in dem Wortlaute der Bittschrift ausgesprochene Tendenz zu eigen zu machen, und auch nur zu versuchen, den Warenhäusern eine derartig wirksame Steuer aufzuerlegen, daß Kleinhandel und Handwerk von dem Drucke der Warenhäuser völlig befreit werden. . . . Wenn die Herzogliche Landesregierung ihren Erwägungen nur die übermittelte Bittschrift zugrunde gelegt hätte, so hätte sie nach den obigen Ausführungen zu einem direkt ablehnenden Standpunkt kommen müssen. Für die Entschließung ist aber mehr als diese Bittschrift die aus Anlaß derselben und bei früheren Beratungen hervorgetretene Einmütigkeit der

Landesversammlung in der Beurteilung aller den gewerblichen Mittelstand schädigenden modernen Wirtschaftsformen, der Warenhäuser, Konsumvereine usw. maßgebend gewesen. Die gegen die Warenhäuser gerichtete Agitation stellt nur einen Teil einer Gesamtbewegung, der sogenannten Mittelstandsbewegung, dar. Die kleineren Betriebe in Gewerbe und Handel fühlen sich in ihren Existenzbedingungen bedroht, da sie mit den Preisen und der Anziehungskraft der vorteilhafter arbeitenden Warenhäuser, Konsumvereine usw. nicht konkurrieren können. Für das gemeine Wohl kann es nicht gleichgültig sein, wie diese gegenwärtige Krisis ausläuft, und der Staat hat wohl ein Interesse daran, daß in dieser Krisis nicht zahlreiche Kleinbetriebe widerstandslos unterliegen, weil sein Fundament nicht auf einigen ragenden Säulen, sondern auf der vollen Breite gewachsenen Bodens aufruhen muß. Sein Interesse kann er aber nur innerhalb seiner Macht betätigen. Er kann 1. dafür sorgen, daß das Übergewicht der Warenhäuser usw. nicht noch durch gemeinschädliches Geschäftsgebahren und durch unlautere Machenschaften vermehrt wird, und er kann 2. sich bemühen, durch eine gewerbefördernde Tätigkeit die Widerstandsfähigkeit der Kleinbetriebe zu stärken.

Was den ersten Weg, den der prohibitiven Maßnahmen betrifft, so ist es Aufgabe des Reiches, die Ordnung in Handel und Gewerbe aufrecht zu erhalten. Die auf dem Gebiete der Reichsgewerbeordung und der Spezialgesetzgebung in den letzten Jahrzehnten erlassenen Gesetze und Verordnungen zeigen zur Genüge, daß das Reich dauernd bemüht ist, bedenkenerregende Formen und Erscheinungen der Gewerbstätigkeit einzuschränken oder ganz zu beseitigen und es darf vertrauensvoll erwartet werden, daß das Reich seine regulierende Tätigkeit auch auf weitere Aufgaben ausdehnen wird, sobald ein Bedürfnis hierfür sich herausstellen wird. Der andere Weg, der einer Förderung des Kleinhandels und des Kleingewerbes durch positive Maßnahmen, ist in dem vorliegenden Entwurfe berücksichtigt worden, ja dieses Moment gibt ihm erst seine wirtschaftspolitische Bedeutung. In der Überzeugung, daß bei derartigen wirtschaftlichen Krisen weniger von der Frage auszugehen ist, wie man den stärkeren Teil schwächt, als vielmehr davon, wie man den schwächeren stärkt, haben wir die den Warenhaussteuern anderer Bundesstaaten zugrunde liegende wirtschaftspolitische Tendenz in dem vorliegenden Entwurfe nicht bei der Veranlagung, sondern bei der Verwendung der Steuer zum Ausdrucke gebracht."

Der Schluß der Begründung des § 1 lautet:

„Wenn nach diesem allem die theoretische Erfassung dessen, was das Gesetz treffen will und was im besonderen den Warenhäusern eigentümlich ist, in allgemeiner Umschreibung wohl möglich ist, so ist auch für die praktische Anwendbarkeit des Gesetzes die Aufstellung bestimmter Merkmale zu versuchen. Von einer eigentlichen Definition des Warenhauses wird besser Abstand genommen, aus den gleichen Erwägungen, welche auch in der Reichsgesetzgebung dazu geführt haben, derartige in ihren Grenzlinien sich beständig verrückende Entwicklungsformen (wie z. B. die Betriebsformen der Fabrik und des Handwerks) undefiniert zu lassen. Hier wie dort muß nach den Umständen des Falles unter Berücksichtigung der Absicht des Gesetzes und der aus der Begründung desselben herzuleitenden allgemeinen Anhaltspunkte entschieden werden. Solche Anhaltspunkte sind aber kurz zusammengefaßt namentlich folgende. Es ist im einzelnen Fall zu untersuchen, ob das in Frage stehende Geschäft:

a) nach Umfang und Organisation von so erheblicher Bedeutung ist, daß es den Warenumsatz am Platz überhaupt beeinflussen kann;

b) ob es seine Waren teilweise oder zeitweise zu so niedrigen Preisen in

das Publikum bringt, daß dagegen jeder Wettbewerb ordnungsmäßig geleiteter Geschäftsbetriebe des Kleinhandels und des Kleingewerbes unmöglich ist;

c) ob es dieses Übergewicht noch dadurch verstärkt, daß es durch ungewöhnliche Maßnahmen (sogen. billige Tage, photographische Ateliers, unreelle Marktschreierei und ähnl.) oder durch ungewöhnliche Zusammenfassung der verschiedensten Warengattungen eine massenhafte Kundschaft anzuziehen bemüht ist.

Ein sicheres Merkzeichen für eine bestimmte Gruppe solcher Geschäfte, die ohne jede Rücksicht ins Geschäft zu kommen suchen, wird auch darin zu erblicken sein, daß der Geschäftsertrag solcher Unternehmungen zeitweise in einem schreienden Mißverhältnisse zu ihrem rasch ansteigenden Umsatze steht. Dieses Merkmal wird in bestimmten Fällen auch schon für sich entscheidend sein können, nämlich dann, wenn gewerbliche Unternehmungen großen Umsatzes ein Einkommen überhaupt nicht oder in völlig unzureichendem Umfange versteuern."

Die Begründung des § 6 ist eine sehr eingehende:

„Der wirtschaftspolitische Zweck des vorliegenden Gesetzes tritt in diesem Paragraphen in positiver Weise hervor. Er rechtfertigt überhaupt erst die Einführung einer solchen Sonderbesteuerung einzelner Unternehmungen, die andernfalls nicht ohne Bedenken sein würde. Der Grundsatz der stärkeren Belastung besonders leistungsfähiger Betriebe zugunsten minder leistungsfähiger ist dem Steuersystem nicht fremd. Auch die Verwendung bestimmter Steuern und Abgaben für besondere im voraus festgelegte Zwecke ist nicht außergewöhnlich. Das Besondere in den Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur der Zweck selbst, zu dem die durch eine besondere Gewerbesteuer aufzubringenden Beträge bestimmt sind. Diese Zweckbestimmung findet aber ihre Erklärung und Rechtfertigung in der dem vorliegenden ganzen Gesetze zugrunde liegenden Absicht, dem Kleinhandel und dem Kleingewerbe zu helfen. Wie in der Begründung eingehend nachzuweisen versucht ist, kann auf dem Wege der besonderen Besteuerung der Warenhäuser usw. nicht mehr angestrebt und erreicht werden, als daß eben diese Unternehmungen höher als bisher belastet werden. Irgendwelche direkte Erleichterung für das Kleingewerbe usw. ist damit ebensowenig zu erzielen, als etwa von der Mehrbelastung der Warenhäuser wesentliche Betriebseinschränkungen zu erwarten stehen. Soll dem Kleingewerbe geholfen werden, so muß es mit anderen Mitteln geschehen."

Es wird sodann zu einer näheren Erörterung dieser letzteren Mittel übergegangen und speziell das neuerdings auch vorgeschlagene einer schäferen baupolizeilichen Einengung des Betriebes der Warenhäuser berührt. Demnächst führt die Begründung fort:

„Wir halten es überhaupt für unmöglich, die Warenhäuser, wie sie sich nun einmal entwickelt haben, durch irgend welche direkte Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung wieder zu beseitigen. Eine wirksame Bekämpfung kann nur durch Selbsthilfe der Beteiligten erfolgen, Gesetzgebung und Verwaltung kann ihnen aber hierbei behilflich sein. Diesen dem gewerblichen Mittelstande wohlwollenden grundsätzlichen Standpunkt hat sowohl die Landesversammlung als auch die Landesregierung des öfteren rückhaltlos vertreten, und es ist nur eine Betätigung dieses Standpunktes, wenn, wie in dem Entwurfe vorgesehen, der Ertrag der Warenhaussteuer usw. von vornherein für Aufwendungen festgelegt ist, die der Stärkung und Förderung des Kleinhandels und des Handwerks dienlich sein können. Um wenigstens grundsätzlich festzustellen, an welche Aufwendungen hier zu denken ist, wird es er-

forderlich sein, noch näher zu prüfen, worin die tatsächliche Überlegenheit der Warenhäuser, Konsumvereine usw. in geschäftlicher Hinsicht zu suchen ist, und welche Einrichtungen und Maßnahmen von den benachteiligten mittleren und kleineren Betrieben getroffen werden können, um sich in dem ihnen gewaltsam aufgedrungenen Kampfe widerstands- und leistungsfähiger zu machen."

Es wird danach im einzelnen erörtert, wie die Warenhäuser namentlich durch die allgemeinen Vorteile des Großbetriebes, ihre Geschäftsgrundsätze und ihre Geschäftsführung, die Konsumvereine durch den Besitz einer durch das eigene Interesse an das Unternehmen fest gebundenen kaufkräftigen Kundschaft dem Kleinhandel überlegen sein müssen, und darauf fortgefahren:

„Wenn man die Momente des Übergewichts der Warenhäuser und der Konsumvereine etwas tiefer nimmt, d. h. wenn man fragt, wodurch es diesen Unternehmungsformen überhaupt möglich wird, ihren Betrieben solchen Umfang und solche Erfolge zu geben, so wird man die tiefere Ursache bei den Konsumvereinen in einem zum Durchbruch gelangten Gemeinschaftsgefühle der Konsumenten, bei den Warenhäusern in der geschäftlichen Überlegenheit und in dem größeren Anlagekapitale des Unternehmers zu suchen haben. Der Interessenzusammenschluß der Konsumenten zu Konsumvereinen, die in den Warenhäusern vollzogene Vereinigung von Unternehmungsgeist, Geschäftsroutine und Großkapital, das ist wohl die Grundursache des Übergewichts dieser modernen Unternehmungen auf dem Gebiete des Detailhandels. Sind diese Voraussetzungen zutreffend, so werden aus ihnen auch wohl die Maßnahmen abzuleiten sein, welche dazu dienen können, die Kleingewerbe in ihrem Wettbewerbe mit den Warenhäusern usw. zu stärken und widerstandsfähiger zu machen. Man würde nämlich zu folgern haben:

1. Daß gegenüber dem Interessenzusammenschlusse des Konsumenten in den Konsumvereinen und Produktivgenossenschaften auch das Gemeinschafts- und Standesgefühl im Handel und Handwerk stärker herausgebildet und zu praktischer Betätigung hingelenkt werden muß.
2. Daß die geschäftliche Überlegenheit der Warenhäuser in erster Linie damit überwunden werden muß, daß im Kleinhandel und -Handwerk der Unternehmungsgeist mehr herausgebildet, die Anwendung moderner Geschäftsgrundsätze mehr verbreitet und die Geschäftstüchtigkeit des Einzelnen mehr entwickelt wird.
3. Daß gegenüber dem Übergewicht des Großkapitals in den Warenhäusern, des Großeinkaufs in den Konsumvereinen, der Massenerzeugung in den Genossenschaftsbetrieben, die Interessen der Detaillisten und Handwerker sich ebenfalls zusammenschließen und sich zu kapitalkräftigen Einkaufsvereinigungen, Werkgenossenschaften usw. vereinen müssen.

Aus dieser Aufstellung der für den Wettbewerb der Kleinbetriebe notwendigen Maßnahmen werden sich auch die Grundsätze für eine gewerbefördernde Tätigkeit von Staat und Gemeinde entnehmen lassen. Diese würden sich zu erstrecken haben auf:

a) Förderung aller Bestrebungen, welche den Gemeinsinn und das Standesgefühl im Kleinhandel und Kleingewerbe zu heben geeignet sind (z. B. Förderung des Vereins- und Innungswesens, Anteilnahme an den das Kleingewerbe bewegenden Fragen und an seinen Veranstaltungen, wohlwollende Förderung seiner Unterstützungs- und Hilfseinrichtungen, Würdigung der von den gesetzlichen Vertretungen des Kleinhandels und des Handwerks gegebenen Anregungen usw.).
b) Förderung aller Bestrebungen, welche die geschäftliche Tüchtigkeit der Detailkaufleute und der Handwerker zu steigern in der Lage sind (z. B. Ausbau des Lehrlingswesens, Ausgestaltung des Fortbildungs-

und Fachschulwesens, Fachkurse, Meisterkurse, Buchführungskurse, Unterstützung einheimischer und Beschickung auswärtiger Fachausstellungen, Vorführung neuer Maschinen, Mustersammlungen, Prämiierung besonderer Leistungen, Stipendien u. dergl.).

c) Förderung aller Bestrebungen, welche sich den Zusammenschluß von Detaillisten und Handwerkern behufs wirtschaftlicher Stärkung der Einzelnen zur Aufgabe setzen. (Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, Werkgenossenschaften, Kredit- und Hilfsvereine, gemeinsame Beschaffung von Maschinen u. dgl.)."

Die Stadt Braunschweig hat bislang allein von dem Besteuerungsrecht nach dem Warenhaussteuergesetz Gebrauch gemacht. Der Stadtmagistrat hat dafür die nachstehenden Grundsätze aufgestellt, welche nach eingehenden Verhandlungen im Juni 1904 von der Stadtverordnetenversammlung gebilligt wurden und sonach jetzt zu Gültigkeit bestehen:

„1. Auf Grund des Landesgesetzes Nr. 23 vom 28. März 1904 werden folgende hiesige gewerbliche Unternehmungen:

a) Großbetriebe des Kleinhandels nach Art der Warenhäuser,

b) Abzahlungs-, Versteigerungs-, Ausverkaufs-, Rabattmarkengeschäfte und ähnliche,

c) Zweiggeschäfte auswärtiger Betriebe,

zu einer besonderen Umsatzsteuer herangezogen, wenn sie von den Grundsätzen und Formen, unter welchen der Geschäftsbetrieb steuerpflichtiger Gewerbe regelmäßig ausgeübt wird, wesentlich abweichen und geeignet erscheinen, die in der Stadt Braunschweig ansässigen Betriebe des Kleinhandels oder des Kleingewerbes erheblich zu benachteiligen.

Auf Produktivgenossenschaften und Konsumvereine erstreckt sich die Heranziehung nicht, falls nicht ihr Geschäftsbetrieb unter a—c des vorstehenden Absatzes fällt und auf ihre Betriebsweise die soeben angeführten Voraussetzungen zutreffen.

2. Die Heranziehung erfolgt auf Grund einer Liste, die der Stadtmagistrat im Einverständnis mit der Finanzkommission der Stadtverordneten aufstellt und in welcher außer den Namen der betreffenden Geschäfte die Höhe der vorgeschlagenen einzelnen Steuerbeträge anzugeben ist. Diese Liste wird der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Die Einlegung der zulässigen Rechtsmittel bleibt dem Stadtmagistrate überlassen.

3. Die Bekanntmachung der Umsatzsteuer gegenüber den einzelnen Pflichtigen erfolgt durch besondere Mitteilung an jeden derselben.

4. Die Umsatzsteuer ist in vierteljährlichen Beträgen gleichzeitig mit dem in demselben Kalendervierteljahr fällig werdenden Betrage der Gemeindegewerbesteuer bei der Kasse für Wohlfahrtseinrichtungen einzuzahlen. Soweit die Ausschreibung verspätet erfolgt, hat der Stadtmagistrat den Fälligkeitstag anderweit im Ausschreiben zu bestimmen.

5. Die eingezahlten Beträge der Umsatzsteuer werden bei der Kasse für Wohlfahrtseinrichtungen mit zwei Dritteln vereinnahmt, während ein Drittel an die Staatskasse abgeführt wird.

Die städtischen Behörden werden über die dem Gesetze entsprechende Verwendung der vereinnahmten Beträge je nach Bedarf Bestimmung treffen.

6. Die vorstehenden Grundsätze treten vom 1. Juli 1904 ab in Wirksamkeit."

f) Auch das Herzogtum **Anhalt** hat im Jahre 1905 ein Warenhaussteuergesetz erlassen.

Der Landtag des Herzogtums Anhalt hat nämlich in seiner Sitzung vom 14. April 1905 in der zweiten Lesung des Gemeinde-Abgabengesetzes den Kommissionsantrag angenommen, wonach der die Sondersteuern behandelnde § 52 in seinem die Umsatzsteuer für Konsumvereine und Warenhäuser betreffenden Absatz 2 eine neue Fassung erhält. Die Gemeinden sollen fortan berechtigt sein, auf Grund besonderer Steuerordnungen:

2. Konsumvereine mit einem Jahresumsatz von wenigstens 20000 Mk. neben der Einkommen- und Gewerbesteuer zu einer Umsatzsteuer heranzuziehen, welche jährlich bei einem Umsatze

	bis 100000 Mk. ausschließlich nicht mehr als	1
von	100000—200000 „ „ „ „ „	2
„	200000—300000 „ „ „ „ „	3
„	300000—400000 „ „ „ „ „	4
„	400000 Mk. und darüber „ „ „	5

vom Tausend des Jahresumsatzes betragen darf;

3. auswärtige gewerbliche Unternehmungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks Filialgeschäfte, Verkaufsniederlagen, Annahmestellen, Agenturen und ähnliche Einrichtungen mit einem Jahresumsatze von wenigstens 20000 Mk. unter eigenem oder fremdem Namen unterhalten oder durch andere gegen Gewinnbeteiligung oder feste Vergütung unterhalten lassen, sowie ferner gewerbliche Unternehmungen, welche sich mit dem Großbetriebe des Kleinhandels, mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Großbasare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte, befassen und einen Jahresumsatz von wenigstens 100000 Mk erzielen, neben der Einkommen- und Gewerbesteuer zu einer Umsatzsteuer heranzuziehen, welche bei einem Umsatze

	bis 100000 Mk. ausschließlich nicht mehr als	1
von	100000—200000 „ „ „ „ „	2
„	200000—300000 „ „ „ „ „	3
„	300000—400000 „ „ „ „ „	4
„	400000—500000 „ „ „ „ „	5
„	500000—600000 „ „ „ „ „	6
„	600000—700000 „ „ „ „ „	7
„	700000—800000 „ „ „ „ „	8
„	800000—900000 „ „ „ „ „	9
„	900000 Mk. und darüber nicht mehr als . . .	10

vom Tausend des Jahresumsatzes und nicht mehr als 2°/₀ des einkommensteuerpflichtigen Reingewinnes betragen darf.

g) Schließlich ist das **Fürstentum Reuß jüngere Linie** zu nennen, das im Januar 1905 durch ein Gesetz den Gemeinden die Einführung einer Warenhaussteuer freigestellt hat. Es hat aber bisher noch keine Gemeinde davon Gebrauch gemacht.

h) Es sei an dieser Stelle noch erwähnt, daß auch in der freien Hansestadt **Hamburg** längere Zeit die Umsatzsteuerfrage in der Bürgerschaft eine erhebliche Rolle gespielt hat.

In den verschiedenen Detaillistenvereinen wurde für die Einführung einer Umsatzsteuer starke Propaganda gemacht, Senat und Bürgerschaft aber haben sich gegen eine solche Steuer erklärt. Auch die im Jahre 1905 gegründete Detaillistenkammer in Hamburg, die erste ihrer Art in

Deutschland, hat den Bestrebungen nach Einführung einer Umsatzsteuer für Warenhäuser nicht zugestimmt. In ihrem ersten Jahresbericht heißt es darüber, S. 70, folgendermaßen:

„Warenhaussteuer. Der Gesamtausschuß Hamburg-Altonaer Gewerbeschutzvereine hat bei der Kammer angeregt, sie wolle einen Gesetzentwurf betr. Einführung einer Umsatzsteuer für Warenhäuser und Filialgeschäfte ausarbeiten, sowie eine Revision der für die Warenhäuser geltenden baupolizeilichen Vorschriften veranlassen.

Wir haben es nicht für zeitgemäß erachtet, die Frage der Einführung einer Umsatzsteuer für Warenhäuser, Filialgeschäfte usw. jetzt von neuem zur Erörterung zu stellen, nachdem ein entsprechender Antrag Jacobsen, Raab und Schack erst in der Sitzung der Bürgerschaft vom 6. November 1901 und zwar mit überwiegender Mehrheit abgelehnt worden war. Ebenso wenig konnten wir uns dazu entschließen, der Anregung der Aufstellung neuer polizeilicher Vorschriften für die bauliche Anlage und den Betrieb der Warenhäuser näher zu treten, weil wir uns für die Beurteilung dieser ausschließlich aus bau-, verkehrs- und feuerpolizeilichen Rücksichten zu lösenden Frage nicht für zuständig erachtet haben."

i) Preußen[1]) hat bekanntlich durch das Gesetz vom 18. Juli 1900 die Warenhaussteuer eingeführt.

Der § 1 des Gesetzes ordnet an:

„Wer das stehende Gewerbe des Klein-(Detail-)Handels mit mehr als einer der im § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Warengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahresumsatz in diesen Gruppen — einschließlich desjenigen der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkäufsstätten — 400 000 Mark übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Warenhaussteuer.

Ob der Kleinhandel im offenen Laden, Warenhauslager und dergleichen oder als Versandgeschäft, auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird, macht für die Besteuerung keinen Unterschied.

Erstreckt sich der Kleinhandelsbetrieb über mehrere Orte, so tritt die Steuerpflicht nur insoweit ein, als seine Verkaufsstätten in einem und demselben Orte oder unmittelbar benachbarten Orten mehr als eine der im § 6 unterschiedenen Warengruppen führen. Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, unterliegen auch der Warenhaussteuer nicht. Dasselbe gilt von den auf Grund des § 3 des gedachten Gesetzes beziehungsweise § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von der Gewerbesteuer befreiten Betrieben."

[1]) Wernicke, „Die Sonder-Umsatzsteuern" a. a. O., „Die Umsatzsteuern auf Warenhäuser in rechtlicher Beziehung" a. a. O., Max von Heckel a. a. O., Steindamm a. a. O., Biermer, „Warenhäuser und Warenhaussteuer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 3. Aufl., Bd. 8, Biermer a. a. O., Gehrig, „Die Warenhaussteuer in Preußen", Leipzig und Berlin 1905, Stieda, „Neuere Schriften über Warenhäuser und Kleinhandel in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Conrads Jahrbüchern", 3. Folge, Bd. 19, Jena 1900, Huber, „Warenhaus und Kleinhandel", Berlin 1899, Strutz, „Warenhaussteuergesetz in der Guttentagschen Sammlung preuß. Gesetze No. 27, die Begründung des preußischen Warenhaussteuer-Gesetzentwurfes.

§ 2.

Die Warenhaussteuer beträgt vorbehaltlich der Bestimmung im § 5 bei einem Jahresumsatze von

mehr als	bis	Steuersatz
400 000 Mark	450 000 Mark	4 000 Mark
450 000 „	500 000 „	5 500 „
500 000 „	550 000 „	7 500 „
550 000 „	600 000 „	8 500 „
600 000 „	650 000 „	9 500 „
650 000 „	700 000 „	10 500 „
700 000 „	750 000 „	11 500 „
750 000 „	800 000 „	12 500 „
800 000 „	850 000 „	13 500 „
850 000 „	900 000 „	15 000 „
900 000 „	950 000 „	16 500 „
950 000 „	1 000 000 „	18 000 „
1 000 000 „	1 100 000 „	20 000 „
1 100 000 „	1 200 000 „	22 000 „

und so fort für jede 100 000 Mark mehr 2000 Mark Steuer mehr.

§ 4.

Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Umsatz des bei der Vornahme derselben abgelaufenen Jahres. Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Umsatz nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalte zu schätzen. Während des Steuerjahrs eintretende Änderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

§ 5.

Würde die nach § 2 berechnete Warenhaussteuer eines Steuerpflichtigen nachweislich 20 Prozent des nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 für das betreffende Steuerjahr gewerbesteuerpflichtigen Ertrags seines der Warenhaussteuer unterliegenden Unternehmens übersteigen, so ist sie auf seinen Antrag auf diesen Betrag, keinesfalls aber weiter als bis auf die Hälfte des nach § 2 sich ergebenden Steuersatzes, herabzusetzen. Der Antrag ist entweder bei Abgabe der Steuerklärung (§ 9) oder im Wege der gesetzlichen Rechtsmittel (§ 13) anzubringen.

Auf Konsumvereine und Konsumanstalten, welche nach § 1 Abs. 4 steuerpflichtig sind, ingleichen auf die im § 3 bezeichneten Unternehmen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 6

„Die nach § 1 zu unterscheidenden Warengruppen sind:

A. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaren, Farbwaren, Drogen und Parfümerien;

B. Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmerdekorationen;

C. Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Öfen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche;

D. Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Bücher und Musikalien, Waffen,

Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

Waren, welche zu keiner der im ersten Absatz unterschiedenen Gruppen gehören, werden als besondere Warengruppe nicht gezählt.

Solche Waren, die vermöge ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung sowohl der einen wie der anderen jener Gruppen zugerechnet werden können, werden nur einmal gezählt, und zwar, wenn auch andere zu denselben Gruppen gehörige Waren geführt werden, bei derjenigen, der diese Waren angehören.

Ingleichen wird, wenn sich der Handel mit Waren der einen Gruppe nach Herkommen und Gebrauch auch auf Waren anderer Gruppen erstreckt, welche mit ersteren zugleich feilgeboten zu werden pflegen — wie bei Handlungen mit Eisen- und Stahlwaren, Gummiwaren und dergleichen —, nur Handel mit einer Warengruppe angenommen.

Wie eine Ware nach Maßgabe der in den vorstehenden vier Absätzen niedergelegten Grundsätze zu klassifizieren ist, wird im Zweifelsfalle von dem Minister für Handel und Gewerbe oder der von ihm bestimmten Behörde mit bindender Kraft festgestellt.

Maßgebend ist die zur Zeit der Veranlagung geführte Zahl von Warengruppen."

§ 7.

Durch die Zerlegung eines Warenhausbetriebs in mehrere gesonderte, selbständige Betriebe werden diese Betriebe von der Entrichtung der Steuer nach Maßgabe des Gesamtumsatzes nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Zerlegung in mehrere Betriebe behufs Verdeckung des Warenhausbetriebs stattfindet.

Der hiernach auf die Gesamtheit der Betriebe einheitlich veranlagte Steuersatz ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen im § 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24 Juni 1891, beziehungsweise im § 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in die auf die einzelnen Betriebe entfallenden Teilbeträge zu zerlegen.

§ 14.

Die Veranlagung zur allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 und zu besondern auf Grund des § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 eingeführten Gewerbesteuern wird durch die Warenhaussteuer nicht berührt. Die empfangsberechtigte Gemeinde hat aber die Warenhaussteuer nur soweit zu erheben, als sie die von ihr nach § 29 oder § 30 des Kommunalabgabengesetzes von dem der Warenhaussteuer unterliegenden Betrieb erhobene Gewerbesteuer übersteigt. Erstreckt sich die Gewerbesteuerveranlagung auf mehrere Betriebe, die nicht sämtlich der Warenhaussteuer unterliegen, so ist der auf die warenhaussteuerpflichtigen Betriebe entfallende Teilbetrag der Gewerbesteuer unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im § 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und im § 32 des Kommunalabgabengesetzes festzustellen.

Die Warenhaussteuer ist von den Gemeinden (Gutsbezirken) in vierteljährlichen Beträgen zu erheben. Die Bestimmung des § 40 und § 41 des Gewerbesteuergesetzes findet auch auf die Warenhaussteuer Anwendung.

Das Aufkommen an Warenhaussteuer[1]) ist von den Gemeinden, soweit dieselben zur Deckung ihrer Ausgaben von den nach den Vorschriften des Ge-

[1]) Auf dem XI. Verbandstag mitteldeutscher Handelskammern zu Eisenach am 21./22. September beantragte Stadtrat Kaempfert, als Referent für die Handelskammer Halberstadt über die Frage der Abänderung des preußischen

werbesteuergesetzes in den Steuerklassen III und VI veranlagten Gewerbetreibenden Prozent der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer oder eine besondere Gewerbesteuer erheben, zur Erleichterung der von diesen Steuerklassen zu erhebenden Prozente, beziehungsweise Steuer, andernfalls zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden. Eine Anrechnung der Warenhaussteuer auf den nach den §§ 54 bis 57 des Kommunalabgabengesetzes durch besondere Gemeindegewerbesteuern oder Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer aufzubringenden Teil des Steuerbedarfs findet nicht statt. —

Die preußische Warenhaussteuer ist als eine besondere Gewerbesteuer gedacht, die der Staat für die Gemeinden, wo sich Warenhäuser befinden, erhebt und die zur gesetzlichen oder teilweisen Befreiung der Gewerbetreibenden in den unteren Gewerbesteuerklassen verwendet werden solle. Die einzelnen Stadien[1]) auf dem Wege bis zum Erlaß dieses Steuergesetzes sind folgende:

„In wachsender Ausdehnung und Verschärfung werden die Klagen laut, daß selbständige Gewerbetreibende, welche bisher ihr Fortkommen durch den in geringerem Umfange betriebenen Kleinhandel sicherten, sich durch die übermächtige Konkurrenz kapitalkräftiger Unternehmer bedrängt finden. Die von diesen unterhaltenen großen Warenhäuser, Basare, Versandgeschäfte usw. vermehren sich nicht bloß der Zahl nach, sondern ihre Einrichtung wird immer großartiger gestaltet und ihr Betrieb durch Ausdehnung auf die verschiedensten Warenbranchen für den bedrohten Kleinhandel in geringem oder mittlerem Umfange immer gefährlicher.

Durch ihre Kapitalkraft und die Größe ihres Umsatzes sind jene Betriebe in den Stand gesetzt, sich einen billigeren Einkauf ihrer Waren zu verschaffen als ihre kleineren Konkurrenten. Sie vermögen größere, eine reichere Auswahl

Warenhaussteuergesetzes, da die Absicht, die der jetzigen Warenhaussteuer zugrunde liege, den Kleinhandel durch Steuererleichterung zu entlasten, nicht verwirklicht worden sei, folgende Resolution, die vom Verbandstage angenommen wurde:

„In Erwägung des Umstandes, daß der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck der Verteilung der Warenhaussteuererträge, wie sie durch § 14 Abs. 3 des betr. Gesetzes angeordnet ist, nicht erreicht wird, beantragt der Verband mitteldeutscher Handelskammern

die Abänderung des betr. Paragraphen in der Weise, daß das Aufkommen aus der Warenhaussteuer zu $^2/_3$ den Kommunen verbleibt, die dasselbe zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks zu verwenden haben unter Zustimmung von Handels- und Handwerkskammer, während das restliche $^1/_3$ des Betrages der Staatskasse zufließt und demselben Zwecke dienstbar zu machen ist."

Der deutsche Handelstag hat sich aber dagegen ausgesprochen. —

Die Kommission des Deutschen Handelstages betreffend den Kleinhandel hatte sich dafür ausgesprochen, daß jener Ertrag allgemein zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks zu verwenden sei und zwar $^2/_3$ von der Gemeinde und zu $^1/_3$ vom Staat. Der Ausschuß beschloß jedoch, von einem Antrag auf einen weiteren Ausbau des von der Vollversammlung am 6. April 1900 grundsätzlich verworfenen Gesetzes abzusehen. —

[1]) Vgl. Begründung des preußischen Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, Drucksache Nr. 47 des Hauses der Abgeordneten, 1900.

bietende Läger zu halten und dabei doch ihr Kapital rascher umzusetzen, das Prinzip des Verkaufes nur gegen Barzahlung durchzuführen, brauchen nicht mit Zins und Kapitalverlusten an Außenständen zu rechnen und können sich mit einem geringeren Nutzen im Einzelnen begnügen oder sogar ohne Gefährdung ihrer Existenz längere Zeit ohne Reinertrag arbeiten. Sie sind in der Lage, ihre Geschäftshäuser bis in die höchsten Etagen zu Verkaufsräumen zu benutzen, während der kleine und mittlere Detaillist nicht daran denken kann, als Verkaufsräume höhere und deshalb billigere Etagen zu mieten. Wie der Räume, so ist auch dem großen Umsatz und der infolgedessen durchzuführenden Arbeitsteilung eine lukrativere Ausnutzung des Personals möglich.

Sind diese Vorteile mehr oder minder jedem Großbetriebe im Detailhandel eigen, so potenzieren sie sich und werden noch durch besondere wesentlich verstärkt für diejenigen Warenhäuser usw., die Waren der verschiedenartigsten Branchen führen. In dieser Hinsicht sei nur darauf hingewiesen, daß sich wohl in jedem großen Geschäftshause Räume befinden, die als Verkaufs- oder Lagerraum wohl für Waren der einen, nicht aber der anderen Gattung verwertbar sind, und die daher, wenn erstere Warengattung nicht geführt wird, nicht oder doch nur unvollkommen ausgenutzt werden können, daß der langsamere Kapitalumschlag in einer Branche durch den rascheren in einer anderen ausgeglichen wird, Absatzstockungen in einzelnen Branchen weniger empfindlich werden und die Möglichkeit gegeben ist, einzelne Artikel ohne Verdienst, ja mit Verlust abzugeben und sich dafür durch den Verdienst an anderen zu erholen, und daß endlich die Gelegenheit, die verschiedenartigen Einkäufe in einem Geschäft zu bewerkstelligen, einen starken Anreiz auf das Publikum ausübt.

Diese und andere Vorteile derartiger Großbetriebe im Konkurrenzkampf haben die Bestrebungen der Kleinhändler nach Abwehr der ihnen drohenden Gefahr hervorgerufen. Man darf annehmen, daß ein Kleinhändler im großen Durchschnitt bei einem jährlichen Umsatz von etwa 30000 Mark sein bescheidenes Durchkommen finden kann. Ein Warenhaus mit einem Umsatz von 3 Millionen Mark würde also schon mindestens 100 solche Kleinbetriebe zu ersetzen und damit ebenso viele selbständige Existenzen zu vernichten vermögen, während es in Wirklichkeit für eine noch weit größere Zahl von Geschäften zur allmählichen Verkümmerung durch Entziehung eines Teiles der Kundschaft und Preisdruck führen muß.

Ein solches Warenhaus zählt aber noch garnicht zu den größten, deren Umsätze sich vielmehr auf das Vielfache jener Summe beziffern.

Indem die großen Warenhäuser die kleinen und mittleren Detailgeschäfte durch ihre übermäßige Konkurrenz erdrücken, mindern sie deren Steuerkraft und beeinträchtigen dadurch das Staat und Gemeinde zufließende Steueraufkommen. Ihre eigenen Steuerleistungen vermögen diesen Ausfall nicht auszugleichen. Denn einmal begnügen sie sich zeitweilig, um zunächst die Konkurrenz tot zu machen, mit sehr geringem oder auch gar keinem Nutzen, erzielen daher nur verhältnismäßig niedrige Erträge. Sodann können sie aber auch dauernd sich mit einer geringeren Verzinsung ihres Anlage- und Betriebskapitals begnügen, und endlich arbeiten sie vielfach mit der Einkommensteuer überhaupt oder doch in der betreffenden Gemeinde entgehendem fremdem Kapital.

Die somit für die Zukunft des gewerblichen Mittelstandes und für die Steuerkraft namentlich der Gemeinden bedrohliche Entwicklung des Großbetriebes im Kleinhandel hat denn auch die Landesvertretung wiederholt beschäftigt.

In der Session 1896 wurde in dem Abgeordnetenhause der Antrag eingebracht,

„die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem von den nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205) gewerbesteuerpflichtigen Warenhäusern, Basaren, Versandgeschäften und ähnlichen Unternehmungen eine besondere aufsteigende Betriebssteuer erhoben und diese Steuer den Kreisen (Land- und Stadtkreisen) überwiesen wird."

In der zur Vorberatung dieses Antrages niedergesetzten Kommission wurden zwar verschiedene Vorschläge zu einer stark progressiven Besteuerung gemacht und erörtert (vgl. Bericht der XVIII. Kommission 18. Legislaturperiode III. Session. Drucksachen Nr. 225 S. 3 f.). Die Kommission entschied sich aber für keinen der formulierte Gesetzentwürfe enthaltenden Anträge, sondern beschränkte sich darauf, eine Resolution vorzuschlagen,

„die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem

1. von solchen gewerbesteuerpflichtigen Betrieben, welche als Großbetriebe in Anwendung auf den Detailverkauf (Kleinbetrieb) zu bezeichnen sind und Waren verschiedener Gattungen im Kleinhandel in offenen Verkaufsstellen feilhalten oder im Wege des Versandes mittels Post, Eisenbahn oder sonstiger Verkehrsmittel an Konsumenten zum Verkauf bringen (Warenhäuser, Basare, Versandgeschäfte) neben der Gewerbesteuer eine besondere Betriebsteuer erhoben wird,
2. die Steuerpflicht bei einem jährlichen Ertrage von etwa mehr als 20000 Mark oder einem jährlichen Umsatze von etwa mehr als 300000 Mark beginnt,
3. die einzelnen Warengattungen gesetzlich festgestellt werden unter Ausschluß der Produkte der Landwirtschaft.
4. die Steuer nach der Zahl der geführten Warengattungen, sowie nach dem jährlichen Umsatze aufsteigt,
5. die Steuer an Kommunalverbände überwiesen wird."

Auch gegen diese Resolution wurden bei der demnächstigen Plenarberatung in der Sitzung vom 9. Juni 1896 selbst von grundsätzlichen Anhängern des ihr zu Grunde liegenden Gedankens Bedenken geltend gemacht. Sie gelangte daher nur mit der Abschwächung zur Annahme, daß die Worte „einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem" ersetzt wurden durch

„gesetzgeberische Maßnahmen zu erwägen, nach welchen."

Regierungsseitig war sowohl in der Kommission, als im Plenum neben Betonung der Unzuständigkeit der Landesgesetzgebung für jede prohibitiv wirkende Besteuerung auf die in der Sache liegenden Schwierigkeiten — Abgrenzung der der Besteuerung zu unterwerfenden Betriebe, Feststellung der zu unterscheidenden Geschäftsbranchen usw. — hingewiesen, zugleich aber die Auffassung vertreten worden, daß die höhere Besteuerung der Großbetriebe, soweit sie an sich berechtigt sei, zweckmäßig durch die beteiligten Gemeinden mittels Einführung entsprechender Gemeindegewerbesteuern zu erreichen sei.

Um die Beschreitung dieses Weges den Gemeinden zu erleichtern, wurden durch einen Erlaß der Minister der Finanzen und des Innern vom 21. Mai 1897 ihnen neue Muster von Gewerbesteuerordnungen nebst einer Denkschrift mitgeteilt, worin gezeigt ist, wie man progressive Steuern nicht nur nach der Gewerbesteuerklasse, sondern auch nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals einführen und hierzu von den großen Betrieben ebenfalls progressive Zuschläge nach der Zahl der beschäftigten Personen und nach dem Miets- oder Nutzungs-

wert der dem Betriebe gewidmeten Räume erheben könne und durch eine solche Steuer die großen Warenhäuser besonders scharf erfaßt werden würden.

In der Sitzung vom 19. April 1898 wurde in dem Abgeordnetenhause eine Interpellation eingebracht:

„Welche Maßnahmen hat die Königliche Staatsregierung in Aussicht genommen, um die Schäden und Gefahren, welche dem gewerblichen Mittelstande durch die den Detailhandel mit Waren verschiedener Gattungen betreibenden großkapitalistischen Unternehmungen entstehen, tunlichst einzuschränken?"

Bei Beantwortung derselben hat die Regierung unter Mitteilung der wenig ermutigenden Ergebnisse ihrer Erkundigungen über den Erfolg ähnlicher Maßnahmen in der ausländischen, insbesondere der französischen Gesetzgebung wiederholt auf die Vorzüge einer Regelung durch die Autonomie der Gemeinden und auf die dazu gegebene erneute Anregung hingewiesen, gleichzeitig aber auch erkennen lassen, daß bei deren fortdauernder Erfolglosigkeit das Eingreifen der Gesetzgebung in Erwägung gezogen werden müsse.

Die demnächst stattgehabten Verhandlungen und Ermittelungen wie die sonstigen der Staatsregierung zugegangenen Nachrichten ließen die Annahme begründet erscheinen, daß die Gemeinden, während sie gegenüber den industriellen Großbetrieben sich zu einer schärferen Besteuerung in nicht wenigen Fällen entschlossen haben, sich — sei es, weil sie fürchten, die einheimischen Betriebe zu Gunsten auswärtiger zu benachteiligen, sei es aus Bedenken gegen die Wirksamkeit einer lokalen Regelung, sei es aus anderen Gründen — zu einem autonomen Vorgehen in der Richtung einer gegenüber derjenigen der kleinern Konkurrenten erheblich höheren gewerbesteuerlichen Belastung der Großbetriebe im Detailhandel in absehbarer Zeit in genügend weitem Umfange nicht bereit finden lassen würden.

Die Königliche Staatsregierung hat daher, wiewohl sie nach wie vor der Ansicht war und auch jetzt noch ist, daß ein autonomes Vorgehen der einzelnen Gemeinden den Vorzug verdient und bessere Erfolge würde zeitigen können, schon im vorigen Jahre Vorschläge zu einer landesgesetzlichen Regelung vorbereitet.

Sie bezweckte mit derselben keineswegs, die großen Warenhäuser und dergleichen auf dem Wege der Besteuerung zu unterdrücken. Die Verfolgung eines solchen Zieles liegt nach der wirtschaftlichen und politischen Lage Deutschlands und dem Stande der Reichsgesetzgebung außerhalb der Macht und der Zuständigkeit der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten und verbietet sich durch die Rücksicht auf die Konsumenten, die ein berechtigtes Interesse an möglichst wohlfeiler und bequemer Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse haben, und auf andere Gewerbszweige, in denen das Verlangen nach ähnlichen steuerlichen Maßnahmen gegen die übermächtige Konkurrenz des Großbetriebes wach gerufen werden würde. Ein derartiges Vorgehen liegt aber vor allem auch weitab von den Aufgaben jeder rationellen Steuerpolitik. Was diese zu leisten hat, ist eine gerechte Besteuerung, die, was speziell die Gewerbesteuer anlangt, alle Betriebe im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit und ihres Interesses an den Veranstaltungen der Gemeinden trifft. Nur in diesem Rahmen läßt sich ein steuerliches Vorgehen rechtfertigen.

Die Staatsregierung hat geglaubt, daß unter Anerkennung dieser leitenden Gesichtspunkte der Steuerpolitik wenigstens die sich auf verschiedenartige Warengruppen erstreckenden und dadurch ihre Übermacht besonders weiten

Kreisen schwächerer Mitbewerber fühlbar machenden Großbetriebe im Kleinhandel, die inbesondere auch an einer großen Anzahl von Gemeindeveranstaltungen, wie den Verkehrsanlagen, dem Feuerlöschwesen usw. ein vorzügliches Interesse haben, billigerweise einer schärferen Besteuerung zu unterwerfen seien, als durch Prozente der zwischen den Gewerbsarten keinen Unterschied machenden, den Großbetrieb nur wenig stärker als den Kleinbetrieb treffenden allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891.

Von diesen Erwägungen ließ sich der im vorigen Jahre (1898) aufgestellten Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes leiten.

Derselbe beruhte auf einer Kombination von Nutzungswert der Geschäftsräume, Zahl der beschäftigten Personen und Zahl der geführten Warengruppen, indem der für die Einheit der beiden ersteren Maßstäbe zu erhebende Steuersatz mit der Zahl der Warengruppen steigen, auch die Steuerpflicht bei Geschäften mit mehr Warengruppen bei einem niedrigeren Nutzungswert der Geschäftsräume eintreten sollte, als für weniger vielseitige Geschäfte.

Wenn somit dieser Entwurf, trotzdem in der mehrerwähnten Resolution des Abgeordnetenhauses wie auch von andern Seiten der Umsatz als Steuermaßstab vorgeschlagen war, von dessen Verwendung absah, so waren hierfür mannigfache, auch in sachverständigen Kreisen geteilte Bedenken gegen die sog. Umsatzsteuer bestimmend.

Allerdings ist die Verwertung des Umsatzes als Besteuerungsmaßstab bei der Gewerbesteuer nichts Ungewöhnliches oder völlig Neues. Schon die Maßstäbe des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 liefen mehr oder minder auf eine Besteuerung nach dem Umsatze hinaus, z. B. die Bemessung der Steuer nach der Einwohnerzahl bei Bäckern und Fleischern, nach dem Malzverbrauch der Brauereien und dem Schrotverbrauch der Brennereien. In dem Gesetz vom 19. Juni 1861, betreffend Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes, wurde die Abgrenzung der Klasse AI nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals und „nach der Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes" vorgeschrieben. In der Praxis spielt auch heute noch bei der Gewerbe- wie bei der Einkommensteuerveranlagung der Umsatz eine erhebliche Rolle, indem die Veranlagungsbehörden in weitem Umfange, soweit nicht Steuererklärungen vorliegen, wie auch bei Beurteilung dieser von dem mutmaßlichen Umsatz und dem als Reingewinn anzunehmenden Prozentsatz desselben ausgehen.

Indessen gerade dieses Verhältnis des Umsatzes zum Reinertrag ist notorisch je nach der Art der Waren und anderen Modalitäten ein sehr verschiedenes und hängt keineswegs von dem Willen des Gewerbetreibenden ab. Es ist durchaus irrig, etwa anzunehmen, daß nur die von den kleinen und mittleren Detaillisten bekämpften Großbasare das Prinzip „Großer Umsatz, kleiner Nutzen" ausschließlich oder überwiegend befolgten. Dasselbe wird ebenso auch von großen Spezialgeschäften, an deren Bekämpfung man nicht denkt, beobachtet. Die Besteuerung nach dem Umsatz birgt daher auch bei Beschränkung auf den Kleinhandel die Gefahr in sich, äußerst ungleichmäßig zu wirken.

Dazu kommt, daß gerade die weniger soliden Betriebe leichter als die soliden Spezialgeschäfte in der Lage und geneigt sein dürften, vermöge Ausdehnung auf immer mehr Warengruppen oder durch noch weitere Herabdrückung der Preise die Umsatzsteuer wieder einzubringen. Andererseits können die betroffenen Geschäfte zum Schaden der Konsumenten und der für den Zwischenhandel arbeitenden Produzenten dazu übergehen, mit geringem Umsatz einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen zu suchen. Und hierin würden ihnen die umsatzsteuerfreien Betriebe folgen, sodaß den

Schaden die konsumierende Mehrheit der Bevölkerung in Gestalt von Preissteigerungen hätte.

Endlich ist die Ermittelung des Umsatzes, da für dessen Schätzung weder das Einkommen noch der Ertrag noch endlich äußere Merkmale einen hinreichenden Anhalt bieten, ohne eine Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Abgabe von Steuererklärungen nicht durchführbar. Die Staatsregierung hegte den Wunsch, eine solche den Steuerpflichtigen zu ersparen. . . .

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 1 des Handelskammergesetzes wurde der Entwurf indes zunächst den Handelskammern und ihnen gleichstehenden Korporationen zur Äußerung mitgeteilt. Die große Mehrzahl derselben sprach sich grundsätzlich gegen jede Sonderbesteuerung der großen Kleinhandelsbetriebe aus. Nur etwa 10 stimmten dem Entwurfe zu, weitere 5 erkannten vorbehaltlich ihrer grundsätzlich ablehnenden Stellung gegen jede Sonderbesteuerung an, daß der Entwurf die relativ beste Steuerform enthalte, und etwa 20 der prinzipiell ablehnenden waren mit diesem Vorbehalt wenigstens mit einzelnen der Steuermerkmale einverstanden. Vier Handelskammern endlich sprachen sich für eine Besteuerung nach dem Umatze aus.

Einzelne der die Sonderbesteuerung der Warenhäuser ablehnenden Handelskammern forderten auch statt deren eine Umgestaltung der allgemeinen Gewerbesteuer. In demselben Sinne sprach sich ein im Januar 1899 in Berlin versammelter Preußischer Städtetag aus.

Aus dem entgegengesetzten Grunde, wie bei den Handelskammern, begegnete der Entwurf bei den freien Vereinigungen der kleinen Gewerbetreibenden, zu deren Kenntnis er gelangte, überwiegendem Widerspruch: hier hielt man ihn für nicht genügend weitgehend und verlangte statt der Besteuerung nach Branchen, Nutzungswert der Geschäftsräume und Gehilfenzahl eine progressive Steuer nach der Höhe des Umsatzes.

Bei dieser Beurteilung ihres Entwurfs glaubte die Staatsregierung, obwohl sie sich durch Probeveranlagungen in mehreren größeren Städten überzeugt hatte, daß namentlich die aus den Kreisen der kleineren Gewerbetreibenden gegen denselben erhobenen Vorwürfe der Begründung entbehrten, doch von seiner Einbringung im Landtage während der vorigen ohnehin sehr stark belasteten Tagung absehen zu sollen.

Ebensowenig konnte sie es aber für ratsam erachten, den Weg einer Umgestaltung der erst durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 reformierten allgemeinen Gewerbesteuer zu beschreiten. Darüber, welche Gestalt die Gewerbesteuer nach den Wünschen der Befürworter dieses Gedankens erhalten solle, war zwar aus den diesbezüglichen Auslassungen ein klares Bild nicht zu gewinnen. Man schien aber vor allem an dem Ertrage als Steuermaßstab Anstoß zu nehmen und ihn durch das Anlage- und Betriebskapital und äußere Merkmale ersetzt wissen zu wollen. Man würde mit einer solchen Reform, da weder mit dem Anlage- und Betriebskapital noch mit einigen äußeren Merkmalen für alle Arten der Gewerbe auszukommen ist, notwendigerweise zu einem Gewerbesteuer-Tarif gelangen, welcher die einzelnen Gewerbsarten besonders aufführt und für jede die Besteuerung nach den für sie ausgewählten Merkmalen regelt. . . .

Gegenüber derartigen Wahrnehmungen über die Bewährung der äußeren Merkmale kann es nicht ratsam sein, zu ihren Gunsten die im allgemeinen bewährte Grundlage des Ertrages zu verlassen. Anders liegt die Sache, wenn es sich um die statutarische Regelung der Gewerbesteuer für die engeren Verhältnisse einer einzelnen Gemeinde oder auch die Spezialbesteuerung eines einzelnen Gewerbszweiges, wie des

Kleinhandels, handelt: in solchen Fällen sind die äußeren Merkmale mit Nutzen zu verwerten. Neben diesen in der Natur der Sache liegenden Erwägungen fiel gegen eine umfassende Reform der Gewerbesteuer im gegenwärtigen Zeitpunkt in die Wagschale, daß ein derartig weit ausschauender Plan unmöglich in dem Zeitraum von einer Tagung des Landtags bis zur nächsten sich zu einer in allen Details durchgearbeiteten Vorlage hätte verdichten können. Die Staatsregierung hielt sich aber für verpflichtet, nachdem sich die bei Eröffnung der vorigen Tagung erweckte Hoffnung nicht hatte realisieren lassen, nunmehr nicht noch eine weitere Session vorübergehen zu lassen, ohne dem Landtage eine Vorlage über die Besteuerung der Warenhäuser zu unterbreiten.

In dieser Ansicht ist die Staatsregierung durch die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Interpellation Hitze-Roeren am 16. Juni und über eine die Sonderbesteuerung der großkapitalistischen Detailgeschäfte fordernde Petition am 3. Juli 1899 wesentlich bestärkt worden. Denn sie mußte aus diesen Verhandlungen als zweifellos entnehmen, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses den dringenden Wunsch hegte, mit der Frage der Sonderbesteuerung der Warenhäuser alsbald befaßt zu werden.

Die gedachten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses haben aber auch bewiesen, daß die Mehrheit dieses Hauses geneigt ist, dem Verlangen der Kleingewerbetreibenden nach einer Besteuerung der Warenhäuser nach dem Maßstabe des Umsatzes zu entsprechen, und die Verhandlungen des Herrenhauses über die vorgedachte Petition am 4. Juli 1899 haben erkennen lassen, daß auch dort die Mehrheit diesem Verlangen nicht abgeneigt ist, wenn sie sich auch noch nicht auf einen bestimmten Besteuerungsmodus festlegen wollte.

Wenn die Staatsregierung nach diesen Vorgängen nunmehr trotz der unzweifelhaft gegen die sogenannte Umsatzsteuer obwaltenden mannigfachen Bedenken der verfassungsmäßigen Beschlußfassung des Landtages einen Gesetzentwurf unterbreitet, der eine Sonderbesteuerung der größeren, mehrere Warengattungen führenden Kleinhandelsbetriebe nach dem Maßstabe ihres Jahresumsatzes und mit nach diesem steigenden Sätzen vorschlägt, so geschieht das, weil sie aus der Aufnahme ihres früheren Entwurfs und aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses die Überzeugung gewonnen hat, daß eine auf einer anderen Grundlage als der des Umsatzes aufgebaute Warenhaussteuer kaum Aussicht hat, eine Mehrheit im Abgeordnetenhause auf sich zu vereinigen. Dasjenige aber, was das alleinige Ziel eines steuerlichen Vorgehens sein kann, eine der Leistungsfähigkeit und dem Interesse an den Gemeindeveranstaltungen entsprechende Erfassung der großen Warenhäuser usw., läßt sich auch auf dem Wege der Umsatzsteuer, sofern deren Sätze das richtige Maß einhalten, erreichen.

Mitbestimmend war für die Staatsregierung auch das Vorgehen einzelner anderer Bundesstaaten. Die Königlich Sächsische Regierung hat auf den Wunsch der Landesvertretung die Gemeinden darauf hingewiesen, daß sie nach Lage der dortigen Gesetzgebung zur Einführung wie von Sondersteuern für die großen Detailgeschäfte überhaupt, so auch von Umsatzsteuern befugt seien, allerdings aber auch betont, daß gerade der Umsatzsteuer gegenüber besondere Vorsicht geboten sei, und daß sie die Hand zu einer Besteuerung, welche eine direkte Gefährdung, wenn nicht Vernichtung der betreffenden Betriebe in Aussicht stelle, nicht bieten werde.

In Bayern hat die Regierung ihren anfänglichen Widerspruch gegen die Besteuerung der Warenhäuser und ähnlichen Betriebe nach dem Umsatze fallen lassen, und so erfolgt dort nach dem neuen Gewerbesteuergesetze vom 9. Juni 1899 die Bemessung der „Normalanlage“ für diese Betriebe auf $^1/_2$—3 Prozent des Umsatzes.

Es erscheint deshalb keineswegs ausgeschlossen, daß Großbetriebe der in Rede stehenden Art aus Bundesstaaten, in denen sie einer Umsatzsteuer unterliegen, nach Preußen übersiedeln und hierdurch die Lage der Kleinbetriebe weiter verschlechtern. Die Tatsache, daß z. Z. der größte derartige Münchener Betrieb, der schon jetzt Filialen in größeren Städten des Westens unterhält, auch in Berlin ein Warenhaus größten Stils errichtet, läßt diese Besorgnis als nicht unbegründet erscheinen.

Die Staatsregierung schlägt daher die Einführung einer nach dem Umsatze von $1^1/_2$ bis auf 2 Prozent desselben steigenden, den Gemeinden zufließenden Steuer für diejenigen Kleinhandelsbetriebe vor, welche mehr als eine weitgegriffene Warengruppe führen und einen Jahresumsatz von bestimmter Höhe erzielen. Sie wünscht aber von vornherein keinen Zweifel darüber zu lassen, daß mit diesen Vorschlägen auch die äußerste Grenze dessen erreicht ist, was sie als mit den oben entwickelten, für sie wie bei Aufstellung des früheren Entwurfs so auch jetzt maßgebenden Grundsätzen einer rationellen Steuerpolitik für vereinbar erachtet, und daß deshalb für eine Verschärfung des Entwurfs in wesentlichen Punkten auf ihre Zustimmung nicht zu rechnen sein würde.

Es gilt dies in erster Linie sowohl von der Begrenzung des Kreises der Steuerpflichtigen als auch von der Höhe der Steuersätze.

Was die Erstere anlangt, so haben sich bis vor kurzer Zeit die Wortführer der nach Sonderbesteuerung der großen Detailgeschäfte verlangenden Kleingewerbetreibenden übereinstimmend dagegen verwahrt, eine solche Sondersteuer für andere Geschäfte als die sogenannten Großbasare zu fordern, d. i. diejenigen großen Kleinhandelsbetriebe, welche mehrere miteinander nicht verwandte Warengruppen, deren Feilhaltung in einem und demselben Geschäft bisher nicht üblich war, führen. Neuerdings freilich haben sich die Stimmen gemehrt, welche eine auf die großen, sich nur auf eine Warengruppe beschränkenden Spezialgeschäfte ausgedehnte Umsatzsteuer fordern. Eine derartige Ausdehnung der Umsatzsteuer würde lediglich in der Größe des Betriebes ihre Begründung suchen können. Wäre aber einmal die Größe des Betriebes als hinreichender Grund für eine Sonderbesteuerung anerkannt, so würde es auf die Dauer nicht möglich sein, hiermit bei den Kleinhandelsbetrieben Halt zu machen. Es würde an stichhaltigen Gründen fehlen, was man den kleineren Handelstreibenden gewährt hätte, den kleineren Industriellen, Handwerkern, Bankiers, schließlich auch den kleinen Landwirten zu versagen. Die Folge wäre das Verlangen nach gleichen Maßnahmen gegen die Großindustrie, die großen Banken und den großen Grundbesitz. Schon jetzt sind ja die kleineren Müller und Brauer mit der Forderung einer „gestaffelten Umsatzsteuer" für ihre großen Konkurrenten hervorgetreten. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß unser Wirtschaftsleben eine solche Belastung des Großbetriebes nicht zu ertragen vermöchte. Schon die durch Einführung einer Umsatzsteuer auf Spezialgeschäfte im Kleinhandel wachgerufene Besorgnis vor einer gleichen Maßnahme auf anderen Gebieten würde lähmend auf Handel und Verkehr wirken und die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt gefährden. Auch abgesehen von diesen Konsequenzen müßte die Umsatzsteuer in ihrer Anwendung auf Spezialgeschäfte auf diese geradezu unerträglich wirken Wie schon oben erwähnt, ist es einer ihrer größten Mängel, daß sie die einzelnen Branchen verschieden trifft, je nachdem in der einen ein größerer, in der andern ein geringerer Prozentsatz des Umsatzes als Ertrag verbleibt. Beschränkt sich die Steuer auf die Geschäfte, die mehr als eine von genügend weit gegriffenen Warengruppen führen, so tritt jener Mangel zurück, weil sich der als Nutzen verbleibende geringe Prozentsatz

des Umsatzes in der einen Gruppe mit dem höheren in der anderen mehr oder weniger ausgleichen kann. Er trifft dagegen mit voller Wucht, wenn die Steuer auf Spezialgeschäfte erstreckt wird, und er kann dann die großen Geschäfte veranlassen, sich möglichst viele und namentlich die einen höheren Prozentsatz des Umsatzes als Nettonutzen abwerfenden Branchen beizulegen, führt also nur zu weiterer Schädigung der kleineren Betriebe.

Eine Ausdehnung der in dem gegenwärtigen Entwurf vorgeschlagenen Umsatzsteuer auf die Spezialgeschäfte ist daher zurückzuweisen.

Ebenso würde auf eine Erhöhung des Steuersatzes über die Vorschläge des Entwurfs nicht einzugehen sein. Eine Steuer von mehr als 2 Prozent des Umsatzes oder 20 Prozent des Ertrages würde mindestens gegenüber manchen Betrieben den Charakter einer unstatthaften Prohibitivsteuer annehmen können, und dagegen, eine solche zu wollen, haben sich bisher sowohl die Redner im Landtage als auch die Wortführer der Kleingewerbetreibenden nachdrücklich verwahrt. Insbesondere kann auch gegenüber einer bis 2 Prozent des Umsatzes steigenden Steuer ihre Beschränkung auf einen gewissen Prozentsatz des Ertrages nicht entbehrt werden, um nicht den steuerpflichtigen Betrieben die Führung solcher Branchen, an denen ein weniger hoher Prozentsatz des Umsatzes verdient wird, zur Unmöglichkeit zu machen und insoweit daher doch zu einer Prohibitivsteuer zu gelangen.

Wenn Bayern mit seiner Steuer bis zu 3 Prozent des Umsatzes geht und sie auf einen gewissen Prozentsatz des Ertrages nicht beschränkt, so ist dafür dort die Bemessung des Steuersatzes zwischen $^1/_2$ und 3 Prozent des Umsatzes ganz in das Ermessen der Veranlagungsorgane gestellt —, eine Maßnahme, deren Nachahmung in Preußen nach den herkömmlichen Anschauungen und im Interesse eines Rechtsschutzes gegen Überbürdungen nicht angängig ist.

Wenn man den in den verschiedenen Branchen üblichen Nutzen am Umsatz berücksichtigt, über den freilich leider statistisches Material fehlt, so wird man zugeben müssen, daß die Grenze bei 2 Prozent des Umsatzes und 20 Prozent des Ertrages schon reichlich hoch gegriffen ist und eine weitere Erhöhung nicht verträgt." —

Eine derartige[1]) Begründung (!) eines Gesetzentwurfes dürfte wohl zu den äußersten Seltenheiten gehören, denn sie spricht weit mehr gegen als für den Entwurf und führt die Idee der Umsatzsteuer geradezu ad absurdum. Es ist ein ziemlich vollständiges Verzeichnis von Gründen gegen die Umsatzsteuer, so:

1. Nehme die USt. keine Rücksicht auf den Reinertrag und wirke daher äußerst ungleichmäßig, was aber die Verfasser der Begründung nicht abhält, an späterer Stelle gerade das Umgekehrte zu behaupten.

2. Sie werde entweder zur weiteren Ausdehnung der Warenhäuser und Herabdrückung der Preise oder umgekehrt zur Einschränkung der Betriebe und Verteuerung der Waren führen.

3. Die Gefahr der Ausdehnung der Umsatzsteuer auf die großen Spezialgeschäfte und alle Großbetriebe liege nahe, was große Gefahren in sich berge, z. B. unsere Konkurrenz auf dem Weltmarkte gefährden werde.

4. Sie trifft die einzelnen Branchen verschieden je nach dem Umsatzverdienst bei ihnen.

5. Eine Steuer von 2 % des Umsatzes sei schon reichlich hoch gegriffen, und eine solche von mehr als 2 % würde den Charakter einer unstatthaften Prohibitivsteuer annehmen können.

[1]) Vgl. Wernicke, Die Sonderumsatzsteuern a. a. O. S. 40.

6. Eine Veranlagung nur nach dem Ermessen der Veranlagungsorgane, wie in Bayern, würde keinen Rechtsschutz gegen Überbürdungen verbürgen.

Trotz aller dieser Bedenken aber will die Regierung doch die Umsatzsteuer einführen, — nur weil eine andere Sondersteuer keine Aussicht hat, angenommen zu werden, und weil die Regierung auch etwas tun will, um den begehrlichen Drängern den Mund zu stopfen.

Und bis 2 % soll die Umsatzsteuer keine Prohibitivsteuer sein, aber über 2 % ist sie eine unstatthafte Prohibitivsteuer!

Früher hielt man im preußischen Herrenhause eine Besteuerung von 4 % des Einkommens für eine konfiskatorische Steuer, jetzt soll dieser Charakter erst bei 20 % oder 30 % des Ertrages beginnen!

Welche Widersprüche! Wie wandelt sich der Begriff der Strangulation und der Konfiskation doch je nach der Person der davon Betroffenen! Und doch sollen vor dem Gesetz alle gleich sein!!

Die Begründung des preußischen Warenhaussteuergesetzes ergeht sich in den auffallendsten Widersprüchen. Im Anfange heißt es darin: „Die Besteuerung nach dem Umsatz birgt daher auch bei Beschränkung auf den Kleinhandel die Gefahr in sich, äußerst ungleichmäßig zu wirken." An späterer Stelle aber ist der Verfasser bereits zu einer ganz anderen, gerade entgegengesetzten Ansicht gelangt, wenn er sagt: „Dasjenige aber, was das alleinige Ziel des steuerlichen Vorgehens sein kann, eine der Leistungsfähigkeit und dem Interesse an den Gemeindevorstellungen entsprechende Erfassung der großen Warenhäuser usw. läßt sich auch auf dem Wege der Umsatzsteuer, sofern die Sätze das richtige Maß einhalten, erreichen." (!)

Im Anfang gibt der Verfasser zu, die Umsatzsteuer wirke äußerst ungleichmäßig, da sie auf den Reinertrag und damit die Leistungsfähigkeit keine Rücksicht nehme, später aber meint er, sie erfasse die Warenhäuser nach der Leistungsfähigkeit!

Wenn das Pr. Kommunalabgabengesetz in den §§ 20, 29, 31 Sondergewerbesteuern — unter die doch die Umsatzsteuern fallen sollen — einführt, um das Prinzip von Leistung und Gegenleistung in den Gemeinden durchzuführen, bezw. die einzelnen Gewerbebetriebe nach ihrer Leistungsfähigkeit zu besteuern, — so ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Umsatzsteuer, da sie eben auf die Leistungsfähigkeit oder das Interesse an der Gemeinde nicht die mindeste Rücksicht nimmt, hierfür nicht geeignet ist.

Es ist nicht verständlich, wie sich die preußische Regierung in derartigen, noch dazu sich diametral widersprechenden, Behauptungen ergehen kann.

Professor Biermer[1]) hat das einen „Seiltanz gewagtester Art" genannt. Er urteilt über das preußische Warenhaussteuergesetz folgendermaßen:

„Die Art und Weise, wie sie (die Regierung) das Experiment zu begründen versuchte, hat geradezu Staunen erregt. Wer die Motive des Entwurfs aufmerksam liest, wird zugeben, daß sie direkt gegen das Gesetz sprechen. Die Art, wie sie mit dialektischen Kunststücken im Parlament vertreten wurden, gleicht einem Seiltanz gewagtester Art. In der wissenschaftlichen Welt ist jedenfalls das Gesetz mit einer seltenen Einmütigkeit und mit denkbar größter Schärfe verurteilt worden."

Adolph Wagner, den man doch gewiß keinen Freund der modernen Entwicklung und der Großbetriebe nennen kann, urteilt in dem neusten Bande seiner Finanzwissenschaften (S. 829) von dem preußischen Warenhaussteuergesetz:

„Es sei ein Versuch, mittels einer ziemlich starken Sondersteuer die Entwicklung der Warenhäuser usw., die alle möglichen Artikel führen, zu hemmen,

---

[1]) Art. Warenhaussteuer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

wenigstens zu erschweren im Interesse des geschäftlichen Mittel-, Klein- und Spezialbetriebes, ohne mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit zu brechen oder nur in Konflikt zu kommen. (?!) Ob letzteres mit einem solchen Gesetze vermieden werde, stehe seines Erachtens dahin. Immerhin ließe sich die Steuer, wenn sie auch in der Form (nach dem Umsatze) roh sei, allenfalls (!) auch einigermaßen (!) als eine solche auffassen, welche dem Grundsatze der Besteuerung nach der größeren Leistungsfähigkeit, wegen der Vorteile des Großbetriebes usw. in den modernen großen Warenhäusern entspreche. Ihr Ziel ist mir sympathisch, ihre Einrichtung und ihre ganze Methode kann ich weniger anerkennen. Das Richtige wäre wohl nicht bloß die Vereinigung sonst nach bisherigem Brauche nicht in einem Geschäfte gehandelter Waren, sondern solche Großbetriebe überhaupt, auch bei der Beschränkung auf eine der altüblichen Warengattungen zu treffen.

Die Bildung der Warengruppen in dem Gesetze leidet zudem unvermeidlich an Willkür. So laboriert das ganze Gesetz an Halbheit."

Der bestehende Warenhaussteuerzustand befriedigt aber die Mittelstandskreise, die auf Einführung der Umsatzsteuern gedrungen haben, noch nicht. In den Petitionen aus diesen Kreisen wie auch in verschiedenen Parlamenten haben zwar die Vertreter des Mittelstandes und der rechtsstehenden Parteien meistens erklärt, daß der Zweck der Warenhaussteuern nicht etwa der sein solle, die Warenhäuser vollständig zu erdrosseln, bezw. ihren Wettbewerb oder ihre schädigenden Wirkungen auch im Kleinhandel zu beseitigen, sondern die Steuer sollte nur einen Ausgleich zwischen der Leistungsfähigkeit der kleineren Geschäfte und der Warenhäuser herbeiführen, die kleineren Geschäfte auf Kosten der Warenhäuser in ihrer Konkurrenzfähigkeit stärken und die Weiterentwicklung der Warenhäuser verlangsamen.

Nun ist zwar infolge des Gesetzes die Zahl der Warenhäuser zurückgegangen, und die kleineren Gewerbetreibenden sind ganz oder teilweise von der Gewerbesteuer entlastet worden.

Gleichwohl aber erschallen die Klagen aus den Reihen der Kleingewerbetreibenden über die Konkurrenz der Warenhäuser nach wie vor. Man fordert allgemein eine Erhöhung und Verschärfung der Warenhaussteuer, so in Preußen und in Bayern, in Sachsen dagegen die staatliche Einführung einer Umsatzsteuer für alle größeren Detailgeschäfte, weil die bestehenden Steuern noch nicht genügend gewirkt hätten.

Wie Geheimrat Strutz[1]) sehr richtig im Preußischen Herrenhause bemerkt hat, hätte die bisherige Warenhaussteuer nach der Ansicht der betr. Mittelstandskreise nicht genügend gewirkt, weil diese von der Warenhaussteuer tatsächlich eine andere Wirkung gewollt hätten, nämlich nicht die Rückbildung der Warenhäuser zu Spezialgeschäften, sondern eben die Erdrosselung der Warenhäuser überhaupt.

[1]) am 30. Mai 1906.

Das aber könne eine Warenhaussteuer nicht leisten, weil sie auf Grund der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere der Reichsgewerbeordnung nicht prohibitiv wirken dürfe.

Daraufhin gehen also tatsächlich die Wünsche der Mittelstandspolitiker, nicht bloß auf einen Ausgleich der Leistungsfähigkeit zwischen dem Groß- und Kleinbetrieb und eine Entlastung der Kleingewerbetreibenden von der Gewerbesteuer, sondern auf die Beseitigung der Konkurrenz der Warenhäuser, auf deren Erdrosselung.

Darum hat in Bayern das Zentrum im Jahre 1905 den bereits oben erwähnten Antrag auf Erhöhung der Warenhaussteuer gestellt, der aber nach Erklärung der Regierung in der Kommissionsberatung, daß man mit diesem Antrage bis nach der Durchführung der bevorstehenden Steuerreform in Bayern warten möge, einstweilen fallen gelassen ist.

Im Wirtschaftsausschuß der bayerischen Abgeordnetenkammer wurde dieser Antrag am 29. Januar 1906 verhandelt. Nachdem aber der bayerische Finanzminister v. Pfaff in vielfacher Übereinstimmung mit der von unseren Mitgliedern veröffentlichten Denkschrift eingehend nachgewiesen hatte, daß dieser Antrag weder begründet noch zweckmäßig, noch auch nach der Reichs-Gesetzgebung zulässig sei, wurde die Beschlußfassung über ihn bis nach Veröffentlichung der zu Ostern erscheinenden Denkschrift der bayerischen Regierung, betr. die in Bayern einzuführende Steuerreform zurückgestellt. Darin ist die progressive Einkommensteuer vorgesehen, und es soll bei Revidierung der Gewerbesteuer die Besteuerung der Warenhäuser in Zukunft den Gemeinden überlassen werden.

In Preußen war es auch das Zentrum, das im Februar 1904 im Preußischen Abgeordnetenhause einen Antrag auf Erhöhung der Warenhaussteuer einbrachte, der der verstärkten Handels- und Gewerbekommission zur weiteren Beratung übergeben wurde. Dieser Antrag lautete:

> „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf zwecks Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1900, die Besteuerung der Warenhäuser betreffend, dahingehend vorzulegen, daß dadurch ein wirksamerer Schutz des Mittelstandes gegen die ihm durch das Vordrängen der Warenhäuser drohende Gefahr gegeben ist."

Die Preußische Regierung hat am 17. Februar 1904 im Preußischen Abgeordnetenhause unzweideutig zu erkennen gegeben, daß sie für eine Mittelstandspolitik, wie sie von den einseitigen Mittelstandspolitikern gefordert wird, nicht zu haben ist. Herr Handelsminister Möller erklärte folgendes: „Meine Herren! Ich glaube, es ist ein vergebliches Bemühen, dieser Bewegung (der Warenhaussteuer-Entwicklung) vollständig Einhalt tun zu wollen. Ich muß auch meinerseits aussprechen, daß ich es für ein durchaus verkehrtes Prinzip halten würde, wollten wir dazu übergehen, die Intelligenz zu besteuern und zu unterdrücken. Wie die Entwicklung in den nächsten Jahren weiter sein wird, läßt sich heut in der Tat noch nicht übersehen, und ich möchte dringend abraten, schon heute den Versuch zu machen, zu einer Abänderung des Gesetzes zu gelangen".

Und der Geheime Oberfinanzrat Dr. Strutz äußerte sich im Auftrage des Finanzministers in derselben Sitzung folgendermaßen: „Die Gewerbefreiheit ist durch das Reich eingeführt; Preußen kann durch seine Landesgesetz-

gebung nicht diesen Grundsatz durchbrechen, und deshalb müßte sich der Angriff gegen die Gewerbefreiheit im Reichstage richten, aber nicht kann hier versucht werden, sie unter dem Deckmantel einer Steuer zu eliminieren. Erdrosseln dürfen wir die Warenhäuser nicht, das würde natürlich der gröbste Verstoß gegen die Gewerbefreiheit sein. Darüber haben wir nie einen Zweifel gelassen, daß wir mit dem Warenhaussteuergesetz unmöglich die bestehenden festfundierten Warenhäuser unterdrücken oder auch nur wesentlich zurückdrängen könnten. Was wir zu erreichen hofften, das war ja nur das: eine gewisse abschreckende Wirkung gegenüber der Gründung neuer Warenhäuser auszuüben. Daß nach drei Jahren eine Warenhaussteuer — und mag sie noch so hoch sein — nicht die Lage des Mittelstandes zu einer rosigen machen kann, das liegt doch auf der Hand. Daß die indirekte Wirkung einer günstigen Entwicklung des Mittelstandes durch das Warenhaussteuergesetz herbeigeführt werden könnte, haben wir nicht geglaubt und werden wir, denke ich, nie glauben. Dazu ist meines Erachtens der Steuerweg ein gänzlich unbrauchbarer."

Der Standpunkt der Regierung ist sonach klar, und wollen wir nur hoffen, daß sie an ihm, allem Drängen der falschen Freunde des sogenannten Mittelstandes gegenüber, festhalte und sich nicht zu weiteren Maßnahmen verstehen wird, von denen sie von vornherein weiß, daß sie dem Mittelstande nicht das Mindeste helfen können.

Die Handels- und Gewerbekommission des Preußischen Abgeordnetenhauses beschäftigte sich in verschiedenen Sitzungen mit dem Antrag Fuchs und Genossen und nahm schließlich einen von den Warenhausgegnern eingebrachten Gesetzentwurf [1]) an, der unter Streichung des § 5 des Warenhaussteuergesetzes, sowie unter Beseitigung des steuerfreien Umsatzes die Steuer je nach der Zahl der geführten Warengruppen bis auf 5 % des Umsatzes steigen lassen wollte.

Gegen diese Erhöhung der Warenhaussteuer wandte sich im November 1904 der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser in einer eingehenden Denkschrift.

Der Entwurf kam, nachdem er in der Handels- und Gewerbekommission seitens der Regierung für nicht annehmbar erklärt war, am 10., 11. und 15. Mai 1905 im Preußischen Abgeordnetenhause zur Beratung, in der er noch verschiedene Abänderungen erfuhr, namentlich nach der Größe der betr. Orte abgestuft wurde. Dieser Gesetzentwurf wurde in dritter Lesung, am 15. Mai, gegen die Stimmen der Nationalliberalen und Freisinnigen und trotz der großen Bedenken der Regierungsvertreter angenommen, ebenso auch eine von nationalliberaler Seite eingebrachte Resolution folgenden Wortlauts:

„Die Staatsregierung zu ersuchen: 1. den zur Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens in den Etat des Ministeriums für Handel und

[1]) Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900.

Artikel I.

1. Im § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1900 fallen die Worte „in diesen Gruppen" hinter dem Worte „Jahresumsatz" fort.

2. Im § 1 Absatz 1 und § 3 des Gesetzes werden die Zahlen von „400000" durch „200000" ersetzt.

3. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz hinzugefügt: „Die Steuer wird vom gesamten Umsatz erhoben, gleichviel, ob derselbe lediglich aus dem Verkauf der im § 6 des Gesetzes aufgeführten oder auch anderer Waren und ob er aus Engros- oder Detailhandel erzielt wird."

Gewerbe eingestellten Betrag von 300000 Mk. erheblich zu erhöhen; 2. überall dort Staatshilfe zu gewähren, wo Kleingewerbetreibende durch Einkaufsgenossenschaften ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern streben; 3. durch eine allgemeine Enquete die Zustände des gewerblichen Mittelstandes insbesondere nach der Richtung hin festzustellen, ob zur Zeit ein Niedergang des gewerblichen Mittelstandes stattfindet, und auf welche Gründe dieser Niedergang zurückzuführen ist."

Obwohl in dieser Resolution erst eine allgemeine Enquete über die Zustände des gewerblichen Mittelstandes gefordert wurde, nahmen doch die Mehrheitsparteien des Abgeordnetenhauses, ohne daß sie sich vorher über die tatsächlichen Verhältnisse des Mittelstandes eingehend informiert hatten, den Antrag auf Erhöhung der Warenhaussteuer an. Dieser so im Abgeordnetenhause noch verschärfte Antrag auf Erhöhung der Warenhaussteuer ging nun an das Herrenhaus, wo er in der Handelskommission beraten wurde. Diese Kommission beschloß, dem Herrenhause zu empfehlen, dem Entwurf des Abgeordnetenhauses nicht zuzustimmen. Gleichwohl brachte das Mitglied dieser

Artikel II.

Der § 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung: „Die Warenhaussteuer beträgt nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen bei einem Jahresumsatz von mehr als:

	a) (nicht mehr als 2 Gruppen)	b) (3 Gruppen)	c) (mehr als 3 Gruppen)
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
200000— 250000	2000 (1%)	4000 (2%)	6000 (3%)
250000— 300000	2500	5000	7500
300000— 350000	3000	6000	9000
350000— 400000	3500	7000	10500
400000— 450000	4500	8500	12000
450000— 500000	6000	10000	14500
500000— 550000	7500 (1½%)	12000	17000
550000— 600000	9000	14000	19500
600000— 650000	11000	16000 (2½%)	22000 (3½%)
650000— 700000	13000 (2%)	18500	25000
700000— 750000	15000	21000 (3%)	28000 (4%)
750000— 800000	17500	24000	31000
800000— 850000	20000 (2½%)	27000	34500
850000— 900000	22500	30000	38000
900000— 950000	25000	33000	42000
950000—1000000	27500	36500	46000
1000000—1100000	30000 (3%)	40000 (4%)	50000 (5%)
1100000—1200000	33000	44000	55000
usf. für jede 100000 mehr	3000	4000	5000

Steuer mehr.

Erstreckt sich der Handelsbetrieb auf nicht mehr als zwei der im § 6 des Gesetzes aufgeführten Warengruppen, so werden die unter a) angegebenen Steuersätze erhoben; erstreckt sich der Handelsbetrieb aber nicht auf mehr als drei dieser Warengruppen, so werden die unter b) angegebenen Steuersätze, erstreckt er sich auf mehr als drei dieser Warengruppen, so werden die unter c) angegebenen Steuersätze erhoben".

Artikel III.

§ 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1900 fällt weg.

Kommission Freiherr v. Durant, unterstützt von einer großen Anzahl konservativer Mitglieder im Herrenhause, einen Antrag ein, den Entwurf des Abgeordnetenhauses anzunehmen. Die Quintessenz der Begründung dieses Antrages war die, das Herrenhaus solle dem Entwurf zustimmen, damit der Mittelstand sehe, daß für ihn seitens der Gesetzgebung etwas geschehe. Nachdem der Regierungsvertreter Herr Geheimrat Strutz, ferner der Oberbürgermeister von Königsberg, Herr Körte, und der Reichsbank-Präsident Exzellenz Koch gegen den Antrag des Freiherrn v. Durant gesprochen hatten, wurde er mit einer Majorität von 3 Stimmen abgelehnt. Damit war auch zugleich der Entwurf des Abgeordnetenhauses gefallen.

Mit diesem Votum des Preußischen Herrenhauses gaben sich die Mittelstandsrufer aber nicht zufrieden, vielmehr nahm, wie bereits erwähnt, der Hausbesitzertag, überrumpelt durch einige Wortführer in den Hausbesitzerversammlungen, eine auf Erhöhung der Warenhaussteuer gehende Resolution an. Das Gleiche tat, wie wir schon erwähnt haben, die Generalversammlung der Deutschen Mittelstandsvereinigung in Frankfurt a. M. auf Grund eines Referats des konservativen Abgeordneten Hammer, und diese Resolution wurde dann noch durch die verschiedenen Mittelstandsgruppen unterstützt, so von dem Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender zu Leipzig, ferner von dem Bund der Handels- und Gewerbetreibenden in Berlin und der Zentralvereinigung Preußischer Vereine für Handel und Gewerbe.

Es wurde dementsprechend seitens der Deutschen Mittelstandsvereinigung an das Preuß. Herrenhaus eine Petition um Wiederaufnahme des am 31. Mai 1905 vom Herrenhause abgelehnten Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses gerichtet.

In der Petition wird gesagt, daß die Antragsteller die in der dritten Lesung des Abgeordnetenhauses hervorgehobenen Mängel des Abänderungsentwurfes, welche seitens einzelner Warenhausfreunde gegen die §§ 1 und 3 betont wurden, beachtet, demgemäß, wie aus dem folgenden Entwurf zu ersehen, abgeändert und dabei auch die Ausstellungen des Herrn Regierungskommissars berücksichtigt haben, die von diesem in der Sitzung des Herrenhauses erhoben seien.

Durch diese Abänderung hoffte die Mittelstandsvereinigung es zu erreichen, daß die Mitglieder des Herrenhauses ihren Wünschen entsprechen würden.

Der Gesetzentwurf in der von der Mittelstandsvereinigung abgeänderten Form hatte folgenden Wortlaut:

§ 1.

Wer das stehende Gewerbe des Klein- (Detail-) Handels mit mehr als einer der im § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Warengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahresumsatz in diesen Gruppen — einschließlich der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten — in Orten unter 50 000 Einwohnern 200 000 Mk., in Orten zwischen 50 000 und nicht mehr als 100 000 Einwohnern 300 000 Mk. und in Orten über 100 000 Einwohnern 400 000 Mk. übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Warenhaussteuer.

In Orten, wo mehrere Gemeinden ein wirtschaftliches Ganzes bilden, ist die Gesamtbevölkerungszahl für die Bemessung des Mindestumsatzes maßgebend.

Findet der Betrieb an verschiedenen Orten statt, so ist die Bewohnerzahl des Ortes mit der geringsten Einwohnerzahl für die Besteuerungsgrenze maßgebend.

Erstreckt sich der Kleinhandelsbetrieb über mehrere Orte, so tritt die Steuerpflicht nur insoweit ein, als seine Verkaufsstätten in einem und dem-

selben Orte oder unmittelbar benachbarten Orten mehr als eine der im § 6 unterschiedenen Warengruppen führen.

Ob der Kleinhandel in offenem Laden, Warenhaus, Lager und dgl. oder als Versandgeschäft, auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird, macht für die Besteuerung keinen Unterschied.

Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, unterliegen auch der Warenhaussteuer nicht. Dasselbe gilt von den auf Grund des § 3 des gedachten Gesetzes, bezw. § 28 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von der Gewerbesteuer befreiten Betrieben.

§ 3.

Unterhält ein Unternehmen der in § 1 bezeichneten Art, welches seinen Sitz außerhalb Preußens hat, in Preußen eine oder mehrere Verkaufsstätten (Zweigniederlassungen, Filialen usw.), so unterliegt jede dieser Verkaufsstätten bei Führung von nicht mehr als zwei der im § 6 des Gesetzes aufgeführten Warengruppen einer Warenhaussteuer von 3 pCt., bei Führung von nicht mehr als drei Warengruppen von 4 pCt. und bei Führung von mehr als drei Warengruppen von 5 pCt. des Jahresumsatzes.

Der geringste Steuersatz beträgt . . . . .

Gegen diese Petition wurde seitens des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser eine Gegeneingabe eingereicht. In dieser wurde ausgeführt, daß die beantragte Erhöhung der Warenhaussteuer sich mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Reichs-Gewerbeordnung, nicht vereinbaren lasse. Sodann wurde auf die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Waren- und Kaufhäuser eingegangen und nachgewiesen, daß diese für große Teile des Handwerks von erheblichem Nutzen seien, und daß auch die kleinen Detailgeschäfte von ihnen großen Nutzen haben würden, wenn sie sich entschließen könnten, von ihnen zu lernen. Zum Schluß wurde betont, daß die Warenhaussteuer dem Kleinhandel nichts nutzen könne, da sie nur einen kleinen Teil ihrer Konkurrenz treffe, ihre Hauptkonkurrenz aber, die übrigen großen Detail- und Filialgeschäfte, steuerfrei ließe.

Die Mittelstandspetition wurde in der Handels- und Gewerbekommission des Preuß. Herrenhauses unter dem Vorsitz des Staatsministers Grafen Botho zu Eulenburg am 23. und 25. Januar in zwei Sitzungen beraten, und es wurde der Beschluß gefaßt, dem Plenum des Herrenhauses zu empfehlen, diese Petition der Preußischen Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Berichterstatter hatte in der Herrenhauskommission folgenden Antrag gestellt:

„Das Herrenhaus wolle beschließen, der Königlichen Staatsregierung die Petition des Vorstandes der deutschen Mittelstandsvereinigung zu Hannover, Petition Nr. 23, zur Berücksichtigung mit dem Ersuchen zu überweisen, baldtunlichst dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter zweckentsprechender Änderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 dem gewerblichen Mittelstand ein wirksamer Schutz gegen die ihm durch das Vordringen der Warenhäuser drohenden Gefahren gegeben wird, und dabei zu erwägen, ob und inwieweit dies Ziel

a) durch eine anderweite Abstufung der Steuerpflicht nach der Größe des Betriebsorts,
b) durch eine Erhöhung der Steuergrenze eventuell in Verbindung mit einer progressiven Abstufung nach Maßgabe der Zahl der in Betrieb genommenen Warengruppen,

c) durch die Beseitigung der im § 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1900 vorgesehenen Steuerermäßigungen erreicht werden könnte."

Dieser Antrag fand jedoch von seiten des Herrn Vertreters des Finanzministers Widerspruch. Er führte zunächst aus, daß allerdings durch die von den Petenten vorgeschlagene Änderung des § 1 einige Bedenken, die er früher gehegt habe, beseitigt wären, aber es seien doch noch wesentliche Bedenken bestehen geblieben, und er müsse dieselben nach wie vor aufrecht erhalten. Die Abstufung der unteren Grenze der Steuerpflicht nach der Einwohnerzahl würde das unannehmbare Ergebnis haben, daß bisher steuerpflichtige Betriebe lediglich durch die Zunahme der Einwohnerzahl steuerfrei würden, obgleich sie deshalb den kleineren Betrieben nicht weniger Konkurrenz machten, nicht weniger leistungsfähig würden, nicht weniger Vorteil von den Gemeindeveranstaltungen hätten. Das würden die kleineren Gewerbetreibenden am allerwenigsten als gerecht empfinden. — Eine Herabsetzung der unteren Grenze der Steuerpflicht auf 200000 Mark Umsatz habe die Regierung seinerzeit bereits als unannehmbar bezeichnet. Sie würde auch zu einer Benachteiligung der Geschäfte in kleineren Orten führen, da dort die Notwendigkeit der Zusammenfassung verschiedenartiger Waren mehr als in großen Städten vorliege, und sie würde den Widerspruch zeitigen, daß Gewerbetreibende warenhaussteuerpflichtig würden, die in der Steuerklasse III veranlagt seien, also zu denen gehörten, zu deren Erleichterung das Warenhaussteueraufkommen nach § 14 zu verwenden sei. — Auch eine Erhöhung der Steuersätze über 2 Prozent des Umsatzes hinaus sei bei Beratung des Gesetzes von der Königlichen Staatsregierung auf das bestimmteste abgelehnt worden. Die Erhöhung auf 5 Prozent würde einen vollständig prohibitiven Charakter haben und infolgedessen auch mit den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, wie das Oberverwaltungsgericht entschieden habe, im Widerspruch stehen. — Die Progression nach der Zahl der Warengruppen schädige wieder besonders die Geschäfte in den kleineren Orten, die verschiedenartigere Waren führen müßten als die in großen, sie sei aber auch technisch kaum durchführbar, da die Klassifikation zwischen den verschiedenen Warengruppen, die jetzt schon außerordentliche Schwierigkeiten bereite, sich in außerordentlich hohem Maße vermehren würde. — Ob und nach welchen Richtungen das Gesetz versage, darüber gestatte eine so kurze Geltungszeit noch keinen entsprechenden Aufschluß. Tatsache sei, daß die Zahl der Warenhäuser abgenommen habe. Sie habe jetzt allerdings wieder zugenommen, und die Zahl sei augenblicklich um sieben größer als im Jahre 1902. Der Herr Regierungsvertreter schließt damit, daß die Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes noch zu kurz sei, um es schon funditus zu ändern. Wenn man klage, daß es seine Wirkungen verfehlt habe, so liege das wesentlich daran, daß weite Kreise zwar bestritten, eine Erdrosselung der Warenhäuser zu wollen, von dem Gesetz aber Erfolge verlangten, die eben nur eine Prohibitivsteuer haben könne.

Es wurde von dieser Seite noch bemängelt, daß in der Tat das Einkommen der Warenhäuser ein weit höheres sein müsse, als bisher immer mit etwa 5 Prozent angegeben wurde. Da sich herausgestellt habe, daß das Betriebskapital im Jahre einen vier- bis fünffachen Umsatz hätte, so könne der Ertrag auf annähernd 20 Prozent (!) angenommen werden. Wenn dies der Fall sei, so würden die Warenhäuser in der Lage sein, eine erhöhte Steuer von 5 Prozent ganz leicht zu tragen. Demgegenüber wurde indessen von dem Herrn Regierungskommissar betont, daß der Ertrag der Warenhäuser sich auf wenig mehr als 5 Prozent des Umsatzes belaufe; wenn diese Angabe bemängelt werde, so übersehe man, daß es sich eben um den Verdienst am Umsatz, nicht um die Verzinsung des An-

lage- und Betriebskapitals handle; das letztere würde aber, soweit es nicht ein stehendes sei, sondern zum Beispiel in Warenvorräten usw. bestehe, im Laufe des Jahres mehrfach umgesetzt; ein Ertrag von 5 Prozent des Umsatzes könne also sehr wohl eine Verzinsung wenigstens des Betriebskapitals mit 15 Prozent und mehr und auch für das gesamte Anlage- und Betriebskapital eine solche mit weit über die landesüblichen Zinsen hinausgehenden Prozentsätzen bedeuten.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, der von einer Seite gestellt war, gegen zwei Stimmen abgelehnt; demnächst mit fünf gegen fünf Stimmen der Antrag des Referenten und schließlich der Antrag, die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, gegen zwei Stimmen angenommen.

In der Sitzung vom 30. Mai 1906 wurde im Preußischen Herrenhause der Kommissionsantrag angenommen, nachdem der Regierungs-Kommissar Geheimrat Strutz und der Reichsbankpräsident Dr. Koch ihre Bedenken dagegen geltend gemacht hatten. —

Fassen wir nun nochmals die Absichten zusammen, die man in Regierungs- und Mittelstandskreisen mit den Warenhaus-Umsatzsteuern verfolgt.

Die Regierungen haben sich stets gegen eine Erdrosselungs- oder Prohibitivtendenz der Umsatzsteuern ausgesprochen. Sie haben sich dazu entschlossen, die Warenhaussteuern einzuführen hauptsächlich, damit der Mittelstand sehen solle, daß die Regierung geneigt sei, alles zu tun, um ihm in seiner bedrängten Lage zu helfen. Sie wollten die Unterschiede in der Konkurrenzfähigkeit der Warenhäuser und der Kleinbetriebe einigermaßen ausgleichen, dadurch sowie auch durch Erlaß der Gewerbesteuern, die Konkurrenzfähigkeit der Kleingewerbetreibenden heben und der schnellen Fortentwicklung des Warenhauswesens etwas Einhalt tun.

Die Absichten der Mittelstandspolitiker dagegen gingen, wenn sie es auch nicht öffentlich zugestehen wollten, weiter. Sie sind mit den von der Regierung beabsichtigten Wirkungen nicht zufrieden, sondern ihr letztes Ziel ist die gänzliche Beseitigung der Konkurrenz der Warenhäuser.

Darum fordern sie eine solche Erhöhung der Warenhaussteuer, daß den meisten Warenhäusern durch die Steuer der ganze Ertrag oder noch mehr als der ganze Ertrag fortgenommen werden würde; denn der durchschnittliche Ertrag der 25 Warenhäuser, die im Jahre 1903 die Anwendung des § 5, d. h. die Ermäßigung der Steuer nachgesucht haben, betrug bei einem Umsatze von 96,9 Millionen Mark, gleich 67 % des Umsatzes aller steuerpflichtigen Warenhäuser, nur 5,7 % des steuerpflichtigen Umsatzes.

Wenn man gleichwohl die Erhöhung der Warenhaussteuer von 2 auf 5 % fordert, auf einen Satz also, der dem durchschnittlichen Ertrage der größeren Warenhäuser fast gleich kommt, so ist es doch ohne

weiteres klar, daß die Absicht dieser Mittelstandskreise auf eine völlige Erdrosselung der Warenhäuser geht.

Sind nun die Absichten, die die Regierung und die Gesetzgebung mit der preußischen Warenhaussteuer verfolgt hat, erreicht, ist die Konkurrenzfähigkeit der Kleingewerbetreibenden durch sie wirklich gehoben worden, ist die Konkurrenzfähigkeit der Warenhäuser durch sie etwas geschwächt und die Warenhausentwicklung durch sie verlangsamt worden?

Die letztere Absicht ist nach der offiziellen Warenhaussteuerstatistik in Preußen zum Teil erreicht worden. Die Zahl der warenhaussteuerpflichtigen Betriebe ist von 109 im Jahre 1901 auf 73 im Jahre 1903, auf 82 im Jahre 1904 und 93 im Jahre 1905 zurückgegangen.

Ob diese Ziffern einen tatsächlichen Rückgang der Warenhäuser ausdrücken, läßt sich nach unseren obigen Ausführungen mit Sicherheit nicht behaupten, da im Anfang unter die Warenhaussteuer Geschäfte fielen, die man sicherlich nicht damit treffen wollte, z. B. die Firma Bette, Bud und Lachmann in Berlin, die sich dann inzwischen von der Warenhaussteuer befreit haben, und da andererseits auch Konsumvereine und Versandgeschäfte zur Umsatzsteuer herangezogen sind.

Soweit dem Verfasser bekannt, hat in den Jahren 1903 und 1904 eine Reihe von Zusammenbrüchen von Warenhäusern stattgefunden, dagegen sind auch wieder neue Warenhäuser entstanden. Ein nennenswerter Rückgang der Zahl der Warenhäuser seit dem Jahre 1901 dürfte wohl nicht stattgefunden haben. Der Rückgang der Steuer von 3 Millionen auf 1,9 Millionen im Jahre 1903, auf 1,6 Millionen im Jahre 1904 und 2,16 Millionen im Jahre 1905 erklärt sich zum Teil daraus, daß verschiedene Geschäfte wegen Aufgabe der betr. Branchen von der Steuer freigekommen sind und zum Teil daraus, daß eine Reihe von Warenhäusern inzwischen von der Vergünstigung des § 5 Gebrauch gemacht hat, im Jahre 1903, wie gesagt, 25 Betriebe.

Seit dem Jahre 1903 nun hat sich die Zahl der warenhaussteuerpflichtigen Betriebe wieder um 20 vermehrt, und auch der Umsatz wird inzwischen wieder gewachsen sein. Gewiß wird sich die Zahl der Warenhäuser nicht mehr schnell vermehren, das liegt aber zum Teil auch daran, daß die bestehenden Warenhausfirmen sich inzwischen fest konsolidiert haben, daß sie sich durch Filialen weiter ausbreiten, und daß neben diesen nunmehr festgewurzelten und immer größer gewordenen Geschäften sich so leicht neue nicht mehr auftun können.

Die bestehenden Warenhäuser haben sonach eine Art Monopolstellung durch die Warenhaussteuer erhalten, und andererseits hat die Warenhaussteuer gerade darauf hingewirkt, daß die Warenhäuser,

durch die hohen Warenhaussteuern hart betroffen, suchen mußten, ihren Umsatz ständig zu erweitern, um dadurch den ihnen durch die Steuer entrissenen Teil des Ertrages wieder zu gewinnen. Die inzwischen stattgefundene Ausdehnung der bestehenden Warenhausbetriebe ist sonach zum Teil eine Folge der Warenhaussteuer.

Eine weitere Wirkung ist die, daß eine Anzahl von Spezialgeschäften oder Kaufhäusern von nicht warenhausartigem Charakter sich auf eine Warengruppe beschränkt und so wieder zu sogenannten Spezialgeschäften zurückgebildet haben. Wie in der Herrenhaussitzung vom 30. Mai seitens des Berichterstatters v. Puttkamer anerkannt wurde, hätten sich einige von den früheren Warenhäusern als große Kaufhäuser aufgetan und dadurch dem gewerblichen Mittelstande eine empfindliche Konkurrenz bereitet.

Eine dritte ebenfalls nicht beabsichtigte Wirkung der Warenhaussteuer ist nun die viel erörterte Abwälzung der Warenhaussteuer[1]) seitens der Warenhäuser.

Die Absicht des Gesetzgebers ging dahin, daß die Warenhäuser, denen durch die Steuer ein erheblicher Teil ihres bisherigen Ertrages genommen wurde, diese ganz oder teilweise auf die Warenpreise aufschlagen sollte, damit hierdurch ihr Vorsprung vor den kleinen Geschäften etwas ausgeglichen wurde. Wie hat sich nun dies in Wirklichkeit gestaltet?

Nach den vom Verfasser angestellten Erhebungen läßt sich hierüber ungefähr folgendes sagen:

Die Abwälzbarkeit einer Steuer ist in der Hauptsache eine Machtfrage. Ist der Detaillist mächtiger als der Lieferant, d. h. hat der Lieferant den Abnehmer nötiger als der Abnehmer den Lieferanten, und ist andererseits der Lieferant in der Lage, vom Preis noch etwas ablassen zu können, so wird der Abnehmer die Steuer auf den Lieferanten abzuwälzen im Stande sein. Im großen und ganzen kann dies der größere Abnehmer leichter als der kleinere Abnehmer. Daher werden die größeren Warenhäuser in der Regel die Abwälzung der Steuer leichter und weitergehend durchführen können als die mittleren und kleineren Warenhäuser. Je größer, leistungsfähiger, kapitalkräftiger ein Warenhaus ist, um so mehr kann es die Warenhaussteuer abwälzen. Am meisten haben sonach unter der Warenhaussteuer die kleineren und mittleren Warenhäuser zu leiden.

Bei sämtlichen Fabrikanten und Lieferanten läßt sich aber die Abwälzung der Steuer tatsächlich auch seitens der großen Warenhäuser

[1]) Vgl. Denkschrift der sächsischen Regierung von 1902, Kap. 25, ferner Stresemann, Die Wirkung der Warenhaussteuer auf die Industrie, Vortrag in der Generalversammlung des Bundes der Industriellen, 1902.

nicht durchführen, einmal, weil nicht sämtliche Lieferanten auf die Kundschaft der Warenhäuser angewiesen sind, weil auch die Warenhäuser manche von diesen mindestens ebenso sehr brauchen wie die Lieferanten sie, und zweitens, weil die Preise in einzelnen Branchen die Abwälzung nicht vertragen können, so namentlich in der Lebensmittelbranche, oder sonst die Qualität der Waren darunter leiden müßte, und drittens, weil die sich immer mehr vermehrenden Konventionen der Fabrikanten und Grossisten einen Umsatzbonus vielfach nicht mehr zulassen, bezw. die Preise einheitlich regeln.

Man kann daher wohl sagen, daß die größeren Warenhäuser die Umsatzsteuer teilweise tatsächlich abzuwälzen vermögen, die kleineren und mittleren dagegen nicht in so weitgehendem Maße. In manchen Fällen mag auch die Abwälzung nur eine formelle sein, d. h. der Umsatzbonus[1]) wird auf die Verkaufspreise der Lieferanten darauf kalkuliert. Dann trägt dieser Umsatzbonus nur den Charakter einer bequemen Kalkulation für die Warenhäuser.

In diesem Falle aber übt die Warenhaussteuer eine unerfreuliche soziale Wirkung aus. Sie verteuert nämlich gerade den unbemittelten Klassen, den Arbeitern wie auch dem Mittelstande, die hauptsächlich die Kundschaft der Warenhäuser bilden, ihre Lebenshaltung in willkürlicher Weise, sie stellt eine Extra-Steuer für die unbemittelteren Klassen dar. Aber ihre Wirkung geht auch noch weiter, denn wenn die Warenhäuser gezwungen sind, ihre Preise zu erhöhen, so werden die übrigen Detailgeschäfte diesem Beispiel sofort folgen, und der Konsum wird allgemein dadurch verteuert werden. Das Einkommen, die Lebenshaltung der breiten Volksschichten wird dadurch sinken, und die Produktion eine entsprechende Einschränkung erleiden.

Man mag daher die Warenhaussteuer betrachten, wie man will, sie wird Niemanden, weder die Gegner noch die Freunde der Warenhäuser noch die über den Parteien stehenden, die Verhältnisse objektiv untersuchenden und betrachtenden Volkswirte in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung befriedigen.

[1]) Von den Warenhausgegnern sind die Warenhäuser des öfteren angegriffen worden, daß sie neben dem Umsatzbonus noch zum Teil höhere Warenrabatte sich von den Lieferanten ausbedingen. In einem Falle ging durch die Presse sogar die Mitteilung von einem Warenrabatt von 15 %. Es wurde diese Mitteilung zum Beweis dafür benutzt, wie sehr die Warenhäuser die Einkaufspreise drückten. Dieser Vorwurf beruht aber, wie jeder Kenner der Handelsverhältnisse weiß, auf der Unkenntnis der Tatsache, daß in vielen Branchen hohe Bruttopreise berechnet werden, auf die dann der einzelne Abnehmer je nach der Größe seines Einkaufs einen mehr oder weniger höheren Rabatt erhält. Es gibt Branchen, in denen es Usus geworden ist, daß die Lieferanten Rabatte von 30—40 % gewähren.

Man kann daher nach alledem nicht behaupten, daß die Warenhaussteuer den Erfolg, den manche von ihr erwartet hatten, namentlich eine wirkliche Hilfe für den kleingewerblichen Mittelstand, gebracht hat.

Auch eine Erhöhung der Warenhaussteuer, wie sie in Bayern und Preußen seitens der rechtsstehenden Parteien beantragt worden ist, würde nicht den beabsichtigten Erfolg einer wirklichen Förderung des Mittelstandes erreichen, weil sie ja nicht die eigene Leistungsfähigkeit des Mittelstandes positiv stärkt, sondern nur negativ einige wenige bestimmte Betriebe, allerdings in der Regel mit negativem Erfolge, einzuengen sucht.

Aus dem Wunsche, die Warenhaussteuer bis zu 5 % zu erhöhen, wodurch fast der ganze Ertrag der Warenhäuser weggenommen würde, geht übrigens hervor, daß, was wir schon an anderer Stelle hervorgehoben haben, im Grunde genommen die Wünsche des Mittelstandes weiter, nämlich bis zur Unterdrückung[1]) der Warenhäuser,

[1]) Etwas verblümt drückte sich z. B. die „Deutsche Agrarkorrespondenz" vom 16. Mai 1905 hierüber aus. Wer aber zwischen den Zeilen zu lesen versteht, weiß, daß hiermit in Wahrheit die Absicht der Erdrosselung zugegeben wurde.

„Wer mit uns auf dem Boden steht, daß der Staat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht habe, gefährliche wirtschaftliche Entwicklungen und Auswüchse zu hindern oder hintanzuhalten, für den gibt es in der Warenhaussteuerfrage nur ein Entweder — oder! Entweder die Warenhäuser sind tatsächlich Stätten der „Intelligenz", Produkte einer gedeihlichen „Kapitalsassoziation", Zeugnisse des wirtschaftlichen Fortschritts, — dann darf man sie in keiner Weise behelligen, dann ist auch die geringste Sondersteuer vom Übel, dann muß man sie nach Möglichkeit zu fördern suchen! Oder sie sind gefährlich, sie bedrohen und gefährden die gesunde wirtschaftliche Entwicklung, sie sind krankhafte Auswüchse des freien Spiels der Kräfte, — dann darf man sich nicht mit einer unwirksamen Steuer begnügen, dann muß man ihre Entwicklung ins Riesenhafte hinein mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und mit der gebotenen Rücksichtslosigkeit hindern! Nun kann es für den unbefangenen Beobachter und Beurteiler keine Frage sein, daß die Warenhäuser keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt bedeuten, daß sie den seßhaften ehrlichen Kaufmann ungemein schädigen, und daß der angebliche Nutzen, den sie dem Käufer bieten, in der Hauptsache Schein und Täuschung ist. Wird das zugestanden, und es muß zugestanden werden, — dann ist es töricht, sich mit der Anwendung der sprichwörtlich gewordenen weißen Salbe oder mit der trockenen Pelzwäsche zu begnügen, dann ist es Pflicht, und zwar unabweisbare Pflicht, ihre Entwicklung zu hindern und aufzuhalten, soweit es der Gesetzgebung und der Verwaltung möglich ist. Durch das Schlagwort von der Erdrosselung darf man sich nicht beirren lassen! Krankhafte Auswüchse dürfen nicht geschont, sondern müssen beseitigt werden. Wer folgerichtig denkt, wird als letztes Ziel der Gesetzgebung das ins Auge fassen müssen, daß die Großwarenhäuser mittelbar oder unmittelbar gezwungen werden, ihre Riesenbetriebe nicht über eine gewisse Grenze hinaus zu vergrößern. Will man das „Erdrosselung" nennen, so haben wir nichts dagegen. Die Art der Erdrosselung ist aber not-

gehen. Aber auch wenn dieses Ziel erreicht würde, so würde, wie wir schon auseinandergesetzt haben, auch dadurch dem Mittelstande keine wirkliche Förderung zu Teil werden, einmal, weil ja die eigene Leistungsfähigkeit dadurch nicht erhöht würde, und zweitens, weil die entstandenen Lücken durch die großen Spezial- und Versand-, sowie auch durch die Zunahme der kleinen Geschäfte sehr bald mehr als ausgefüllt wären.

Der prohibitive Charakter und Zweck der Warenhaussteuer steht sonach außer allem Zweifel. Es fragt sich daher: ist die Warenhaussteuer eine wirkliche Gewerbesteuer und läßt sie sich mit unseren Rechts- und Steuer-Prinzipien und unserem Steuersystem in Einklang bringen.

Die Urteile hierüber lauten verschieden. Die Regierungen haben eine Zeitlang sich gegen die Warenhaus-Sonderumsatzsteuern gesträubt, weil diese Steuern gegen die Reichsgewerbeordnung und gegen die Rechts- und Steuer-Prinzipien verstießen. Später aber, als die Regierungen den Forderungen der Mittelständler entgegenkamen und die Warenhaussteuern einführten, haben sie dadurch dokumentiert, daß ihrer Ansicht nach die Umsatzsteuern zulässig seien. Auch das Ober-Verwaltungsgericht und das Reichsgericht haben die Warenhaus-Sonderumsatzsteuern für zulässig erklärt.

Dagegen sind die Sonderumsatzsteuern von fast sämtlichen Volkswirten verurteilt worden, auch namhafte Juristen und Staatsmänner haben sich gegen sie ausgesprochen, so u. a. Professor Rehm[1]) und der Wirkl. Geheime Ober-Regierungsrat und Senats-Präsident des Kgl. Oberverwaltungs-Gerichts Fuisting.[2])

Der Verfasser[3]) steht nach wie vor auf dem Standpunkte, daß die Warenhaus-Sonderumsatzsteuer weder den modernen Rechts- und Steuer-Prinzipien der Gerechtigkeit und Allgemeinheit entsprechen, noch wegen ihres ausschließlich prohibitiven

wendig, wenn die unseres Erachtens unbestreitbaren Vordersätze des entwickelten Gedankengangs zugegeben werden. Schreckt man vor diesem Ziel zurück, dann bleibt die gesetzgeberische Arbeit Schaumschlägerei oder Spiegelfechterei. Es gibt, wie gesagt, in dieser Frage nur ein Entweder — oder!"

Die „Deutsche Tageszeitung" aber scheut selbst vor einer Erdrosselung der Warenhäuser nicht zurück, sie schreibt einmal: „Das Wort Erdrosselung hat allerdings einen unangenehmen Beigeschmack, wer aber mit uns der Überzeugung ist, daß die Riesenwarenhäuser Schädlinge unseres Wirtschaftslebens sind, der darf vor einer Erdrosselungssteuer nicht zurückschrecken."

[1]) Warenhausumsatzsteuer und Gewerbefreiheit, Fürth und Nürnberg 1900.

[2]) Preußische direkte Steuern, Band IV, bes. Seite 7 und Seite 340.

[3]) Die Sonderumsatzsteuern im Lichte der Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung, sowie der allgemeinen Rechts- und Steuerprinzipien, Berlin 1902, ferner: Die Umsatzsteuern auf Warenhäuser in rechtlicher Beziehung im „Finanz-Archiv", 21. Jahrg., Band II, ferner: Die Umsatzsteuern im „Plutus", 2. Jahrg., Heft 43.

sozialpolitischen Zweckes Gewerbesteuern sind, noch sich mit dem Wortlaut und dem Geist unserer Reichsgewerbe-Ordnung vertragen.

Nach § 7, Ziffer 6 der R.G.O. sind „vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuer alle Abgaben aufgehoben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen". Die Ziff. 6 befand sich ursprünglich nicht in dem Entwurf der Gewerbeordnung vom Jahre 1869, sie stammt aus dem Abänderungsvertrage der Abgeordneten Runge und von Henning, Aktenstück Nr. 78, 1869 und ist in die R.G.O. hineingebracht, um die in § 1 und 3 der R.G.O. garantierte Gewerbefreiheit noch zu verstärken und zu befestigen, und gegen die Umgehung auf steuerlichem Gebiete zu schützen. Der Zweck der Ziff. 6 des § 7 ist demnach eine Vorbeugung gegen Untergrabung der Gewerbefreiheit durch irgend welche Steuern oder Abgaben, und darum wurden nur noch Staats- und Gemeindegewerbesteuern für zulässig erklärt, d. h. in dem damaligen Sinne, nur solche direkten Steuern, die allgemein und gleichmäßig und zu mäßigem Steuersatze zur Deckung des Staates oder Gemeindehaushaltes ohne irgend welche andere Nebenzwecke von den Gewerben erhoben wurden. Diese Absicht der Ziff. 6 des § 7 tritt ganz deutlich aus der Begründung des Abgeordneten von Henning hervor, welcher ausführte, „konservieren sie nicht die einzelnen Hindernisse des Wohlstandes und der Erwerbsfähigkeit des Volkes, sondern nehmen sie dieselben hinweg".

Diese Bestimmung in Ziff. 6 des § 7 der R.G.O. ist also lediglich eine Ausführung und Konsequenz des Grundsatzes der Gewerbefreiheit. Sie ist ihrem Wortlaut nach aus der preußischen Gewerbeordnung vom Jahre 1845 § 3 entnommen, und dieser § 3 gründet sich wieder auf den § 30 des preußischen Edikts vom 2. November 1810. Dieser § 30 des Gewerbesteuergesetzes von 1810, das zugleich auch die Grundprinzipien und Grundlagen einer Gewerbeordnung und der Gewerbefreiheit enthielt, lautete: „Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrierten Feldern oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein für allemal an unsere Kassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf. Die Ziff. 6 des § 7 der R.G.O. ist demnach eine Ausnahmebestimmung gegenüber dem Grundsatze der Gewerbefreiheit, wie er bereits in der Regierungsinstruktion vom 26. Dezember 1808[1]) und dann im Gewerbesteueredikt vom 12. November 1810 und im Edikt vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe ganz klar und bestimmt vorgezeichnet und eingeführt wurde, und der im Prinzip alle Abgaben, die den Gewerbebetrieb belasteten, beseitigen wollte und auch beseitigt hat.

Das Reichsgericht ist diesen Tendenzen und Zielen der R.G.O., die in dieser Hinsicht die preußische Tradition von 1808 und 1810 aufgenommen und auf ganz Deutschland gleichmäßig erstreckt hat, in einem am 17. September 1901 ergangenen Erkenntnis, welches der Kritik einen weiten Spielraum offen läßt, nicht gerecht geworden. Diese Ausführungen lauten im wesentlichen: Die betreffende sächsische Umsatzsteuer — um die es sich da handelt — sei nicht eine für die Zulassung zum Gewerbebetriebe zu entrichtende Abgabe, sondern

---

[1]) Im § 50 heißt es: „Ihr Augenmerk (der Regierung) muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden."

eine echte Gewerbesteuer und stehe daher mit § 7 Ziff. 6 der R.G.O. nicht im Widerspruch. Das wesentliche Merkmal einer Steuer, daß sie einen Beitrag zur Bestreitung der öffentlichen Abgaben bilde und kraft staatlichen Besteuerungsrechtes auferlegt werde, sei bei der durch das betreffende Regulativ eingeführten öffentlichen Abgabe erfüllt. Es stelle inhaltlich auch eine Normvorschrift dar, da es der Belastung alle diejenigen Steuerpflichtigen unterwerfe, bei denen gegenwärtig und in Zukunft der die Voraussetzung der Steuer bildende Tatbestand gegeben sei. Diese Steuer erscheine aber speziell als eine Gewerbesteuer, weil sie an den Betrieb eines Gewerbes geknüpft sei. Daß die Steuer auch sozialpolitische Zwecke verfolge, sei unerheblich, da solche Zwecke vielfach mit den Gründen für die Art der Verteilung der Lasten unter die mehreren Steuerpflichtigen zusammenfielen. Der Charakter einer aus solchen Motiven hervorgegangenen Abgabe als öffentliche Steuer werde dadurch nicht beeinträchtigt. Dagegen würde als solche eine Abgabe nicht zu betrachten sein, wenn sie für den Betrieb eines Gewerbes in dem Sinne erhoben würde, daß zwischen der Zulassung zum Gewerbebetriebe und der Entrichtung der Abgabe ein Gegenseitigkeitsverhältnis bestände. Und gerade ein solches Gegenseitigkeitsverhältnis sei in der Rechtsprechung zu dem vorbildlich gewesenen § 3 der preußischen Gewerbeordnung von 1845 und sodann zu No. 6 des § 7 der R.G.O. als vom Gesetzgeber gewollt anzusehen, und hierbei bezieht sich das Reichsgericht auf das Urteil des preußischen Obertribunals, Entscheidungen, Bd. 14 S. 104 u. ff.

Wenn das Reichsgericht nur die Abgaben für die Zulassung zum Gewerbebetriebe für aufgehoben erklärt und sich hierfür auf die angeführte Entscheidung des preußischen Obertribunals beruft, die für die Bestimmungen des § 30 des Edikts von 1810, des § 3 der G.O. von 1845 und der R.G.O. § 7 Abs. 6 grundlegend und maßgebend ist, so findet es in dieser Entscheidung keine Unterstützung, weil nämlich dieselbe gerade das Gegenteil von dem besagt, was das Reichsgericht ausführt.

Wenn das Reichsgericht das wesentliche Merkmal einer Steuer darin findet, daß sie einen Beitrag zur Bestreitung der öffentlichen Abgaben bilde und kraft staatlichen Besteuerungsrechts auferlegt werde, so ist das nicht unzutreffend, aber es handelt sich hier nicht bloß um „Steuern", sondern um „direkte Steuern", um „Gewerbesteuern". Jene Definition trifft auch auf die indirekten Steuern zu, das Reichsgericht müßte daher auch eine Definition für „direkte Steuern" geben. Direkte Steuern sind nun solche, die nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, bezw. des Interesses der betreffenden Personen erhoben werden, indirekte Steuern solche, die, ohne Rücksicht hierauf, sich an bestimmte Wirtschaftsakte anknüpfen. Ersteres tun die Umsatzsteuern nicht, wohl aber letzteres, darum sind sie „indirekte Steuern", aber keine „direkten". Da die Gewerbesteuern aber direkte Steuern sind, so sind die Umsatzsteuern eben keine Gewerbesteuern.

Es ist ein anerkannter Grundsatz nicht nur der Finanzwirtschaft, sondern auch der Finanzpolitik und -Praxis des modernen Rechtsstaates, daß die direkten Steuern nach dem Grundsatze der Gerechtigkeit zu erheben sind, d. h. einerseits nach der Leistungsfähigkeit, andererseits nach dem Interesse, das die einzelnen Steuerpflichtigen am Staat oder an den Kommunen haben. Praktisch besagt dieser Grundsatz, daß die Steuerlast der Staatsangehörigen nach der Größe des Vermögens und Einkommens in einer jede Willkür ausschließenden Weise steigen soll, vgl. Fuisting S. 85: „Nach den allgemeinen Forderungen der Gerechtigkeit soll die direkte Besteuerung in subjektiver wie in objektiver Beziehung allgemein sein und in verhältnismäßiger Gleichheit, d. h. so erfolgen, daß die Steuerlast der einzelnen, von jedem, seiner besonderen Leistungsfähigkeit entsprechend, gleichmäßig empfunden wird."

Daß aber eine Abgabe, die dem einen 1—3½ % des Ertrages — auch bei den größten Gewerbebetrieben — dem anderen hingegen 60 % des Ertrages, ja in manchen Fällen sogar mehr als den ganzen Ertrag nimmt, nach dem sonst allgemein anerkannten Grundsatze der „Gerechtigkeit" und der „steuerlichen Leistungsfähigkeit" nicht auferlegt ist, bedarf keines Beweises.

Wollte sie den Anspruch darauf erheben, als Gewerbesteuer anerkannt zu werden, so müßte sie die Merkmale aufweisen, die den Begriff einer direkten und einer Gewerbesteuer ausmachen. Nach Fuisting, Bd. 4, S. 22, sind in dem nach dem Grundsatze der Gerechtigkeit gestalteten Steuersystem diejenigen Steuerformen, welche die Forderung der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit verwirklichen sollen, direkte, dagegen diejenigen, welche nur die Forderung der Allgemeinheit der Besteuerung zu erfüllen bestimmt sind, indirekte Steuern.

Nun nimmt aber die Umsatzsteuer auf die persönliche Leistungsfähigkeit nicht die geringste Rücksicht, da sie ja vielfach sogar zur Vermögenskonfiskation führt, infolgedessen sind die Umsatzsteuern keine direkten Steuern, sondern fallen, da sie sich überdies an einen Vorgang tatsächlicher Art, einen Wirtschaftsakt, den Warenumsatz, knüpfen, in das System der indirekten Steuern, der Verbrauchsabgaben.

Daß die Definition des Reichsgerichts, die Gewerbesteuer sei eine an das Gewerbe geknüpfte Steuer, unzutreffend ist, ergibt sich schon aus dem Umstand, daß die direkte Gewerbesteuer, wie auch die indirekten Verbrauchsabgaben, beide an das Gewerbe geknüpft sind. Nach dieser Definition des Reichsgerichts wären auch die indirekten Verbrauchsabgaben, z. B. die Branntwein- und Zuckersteuern, Gewerbesteuern!

Die Gewerbesteuern sind sonach direkte Steuern und nicht indirekte Verbrauchsabgaben. Wissenschaft und Praxis sind sich hierüber völlig einig. Sie sind immer zielbewußter zu eigentlichen Ertragsteuern ausgebildet worden.

Wenn es, wie wir glauben nach allen Richtungen klargelegt zu haben, feststeht, daß die Warenhaussteuer keine Gewerbesteuer ist, vielmehr gegen alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen verstößt und durchaus den Charakter einer indirekten Verbrauchsabgabe trägt, glauben wir auch damit nachgewiesen zu haben, daß die Umsatzsteuern nicht zu denjenigen Gewerbesteuern gehören, welche nach § 7 Ziffer 6 der R.G.O. dem Staat und den Gemeinden vorbehalten sind, vielmehr zu denjenigen Abgaben, welche nach diesem § 7 Ziffer 6 aufgehoben sind.

Aber auch abgesehen davon, gehören die Warenhausumsatzsteuern ohne Zweifel zu denjenigen Abgaben, die „für den Betrieb eines Gewerbes" — des Warenhauses — erhoben werden. Denn niemand kann in Preußen und Bayern ein Warenhaus betreiben, ohne die hohe Umsatzsteuer zu zahlen. Der Betrieb eines Warenhauses ist also in diesen Staaten an die Zahlung der hohen Umsatzsteuer geknüpft; wer diese Steuer nicht bezahlen will, kann kein Warenhaus betreiben. Der Fall Emma Bette, Bud und Lachmann, die ihre Spielwarenabteilung aufgegeben haben, um nicht die hohe Umsatzsteuer zu zahlen, beweist das auf das deutlichste. Sonach gehört die Warenhausumsatzsteuer unzweifelhaft zu denjenigen Abgaben, die durch § 7 Abs. 6 der R.G.O. aufgehoben und nicht mehr zulässig sind.

Und noch in einer dritten Beziehung fordert das Urteil des Reichsgerichts die Kritik heraus, indem es ganz allgemein ohne Unterschied, und ohne an dem sozialpolitischen prohibitiven Zwecke der Umsatzsteuern, der Einschränkung der Gewerbefreiheit, und an dieser durch ihre abnorme Höhe auch tatsächlich herbeigeführten Wirkung Anstoß zu nehmen, diese Umsatzsteuern nicht als einen Vorstoß gegen die Gewerbefreiheit, sondern als im Einklang mit der R.G.O. stehend erklärt.

Man hätte erwartet, daß das Reichsgericht dieser Frage eine eingehende Untersuchung widmen würde, denn sie ist im Grunde der Kernpunkt des ganzen Streites, ob die Umsatzsteuern mit der Reichsgesetzgebung vereinbar sind. Das Reichsgericht aber hat leider diese so außerordentlich wichtige Frage, die über das Los einer großen Anzahl von Staatsbürgern entscheidet, nur in einigen kurzen Sätzen behandelt. Es befindet sich in diesen Ausführungen in tiefgehendem Gegensatze zu den Äußerungen der Regierungsvertreter, die bei den Beratungen der Umsatzsteuerfragen in den einzelnen Landtagen stets erklärt haben, daß dem sozialpolitischen Zweck, d. h. der Höhe des Steuersatzes, eine Schranke durch die R.G.O., durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit, gezogen sei. Eine Steuer, die so hoch sei, daß sie den Betrieb eines Gewerbes unmöglich mache oder erheblich einschränke, sei nach der R.G.O. unzulässig. —

Daß die leitenden Staatsmänner sich der Tragweite dieser Umsatzsteuer voll bewußt waren, das geht aus ihren Äußerungen klar hervor, von denen wir nur folgende anführen wollen.

Der Preußische Generalsteuerdirektor Burkhart erklärte in der Umsatzsteuerkommission des Preußischen Abgeordnetenhauses von 1896 (Bericht S. 3): „Unter den zugelassenen Gewerbesteuern sei aber nur das gemeint, was man im allgemeinen unter einer Gewerbesteuer verstehe, d. h. eine analog wie von den anderen Ertragsquellen von dem Gewerbebetrieb erhobene Ertrags- oder Realsteuer; eine stark progressive, prohibitiv wirkende Sondersteuer von gewissen Gewerbebetrieben würde als eine nach § 7 Nr. 6 der R.G.O. zulässige Gewerbesteuer kaum noch angesehen werden können."

Und der sächsische Bevollmächtigte, Geh. Rat Dr. Fischer, erklärte in der Reichstagssitzung vom 26. November 1896: „Das freilich will ich Ihnen ohne weiteres zugeben, daß, wenn man auf die Konsumvereine, die unter dieses Gesetz fallen (Genossenschaftsgesetz), eine so exorbitante Steuer, eine Prohibitivsteuer, legen wollte, die die Fortexistenz der Konsumvereine geradezu unmöglich machen würde, dies zwar nicht dem Wort, aber wohl dem Geiste des Reichsgesetzes widersprechen würde: darüber ist gar kein Zweifel."

Herr v. Bötticher hatte in derselben Sitzung vorher zugestanden, daß, wenn diese Umsatzsteuern nicht den Charakter von Gewerbesteuern haben, sie mit der Reichsgesetzgebung im Widerspruch stehen würden, und dann würde seitens des Reiches eingeschritten werden müssen.

Bei der Beratung des preußischen Warenhaussteuergesetzentwurfes am 26. Februar 1900 führte Finanzminister v. Miquel im Preußischen Abgeordnetenhause aus: „Namentlich möchte ich bitten, von der Tendenz, diese großen Warenhäuser überhaupt zu strangulieren, gänzlich abzusehen. Das wäre, wie gesagt, mit der Reichsgesetzgebung nicht vereinbar, aber auch mit den großen gesellschaftlichen Grundsätzen, die wir hier im Abgeordnetenhause vertreten, im Widerspruch."

Und der Geh. Oberfinanzrat Dr. Strutz äußerte in derselben Sitzung, diese Warenhaussteuer dürfe nicht prohibitiv sein. Eine solche Steuer stände im Gegensatz zur Gewerbeordnung und eine solche Steuer würde kein Bundesstaat einzuführen geneigt sein. Die Grenze von 20 % des Ertrages sei lediglich hineingebracht, um eine prohibitive Steuer auszuschließen.

Im gleichen Sinne äußerte sich der Handelsminister Brefeld.

Das sächsische Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 2. Februar 1901 ausgesprochen: „Eine nach der Gewerbeordnung unzulässige politische Maßregel darf deshalb nicht zugelassen werden, weil sie sich in dem Gewande einer Gewerbesteuer versteckt," und Fuisting sagt Bd. 4, S. 16: „Unzulässig ist es, mittelst der Besteuerung fremde Zwecke als Hauptzwecke zu verfolgen, dies wiederspricht schon dem Begriff und Wesen der Steuer. Solche Abgaben, welche in der Form von Steuern nicht steuerlichen Zwecken dienen,

also ihrem Hauptzwecke nach nicht zur Aufbringung des Steuerbedarfes nach den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit bestimmt sein sollen, sind eben in Wirklichkeit keine Steuern. Dann dürfen sie aber auch nicht in das steuerliche Gewand gekleidet werden, sondern müssen nach anderen, ihrem Hauptzwecke entsprechenden Rücksichten behandelt werden. Die Form der Steuer darf nicht gewählt werden, um den fremden Hauptzweck zu verbergen und auf einem Umwege Wirkungen zu erzielen, die sich aus irgend welchem Grunde auf dem geraden Wege nicht erreichen lassen. Insbesondere dürfen die Steuern nicht als Mittel dienen, um neue Verkehrsformen zu unterdrücken und einzelne kleine gegen die Folgen eines von ihnen als unbequem oder nachteilig empfundenen Wettbewerbs zu schützen."

Es seien nachstehend noch weitere Urteile der Wissenschaft über die Sonderbesteuerung der Warenhäuser angeführt:

Schäffle[1]) äußert sich folgendermaßen:

„Ohne jeden Zweifel ist über den kleinen Handelsstand eine arge Not durch die Wirkung der modernen Verkehrsmittel hereingebrochen, und die steigende Konzentration auch des Detailhandels durch das Großkapital mit seinen täglich zunehmenden männlichen und weiblichen Lohnarbeiterscharen auf Reisen ist ein schwarzer Punkt am sozialen Horizont. Ob aber die Wirkung der modernen Verkehrsmittel sich beseitigen oder auch nur stark verlangsamen läßt, ist eine andere Frage. Außerordentliche Steuermaßregeln bleiben bei den sozialpolitischen Kuren auf diesem Gebiete besser aus dem Spiel; sie werden nur Geringes leisten können. Dagegen ist die Anwendung der ordentlichen Steuer — sogar nach einem mit Rücksicht auf die regelmäßig höheren Gewinne des kapitalistisch betriebenen Warenhandels höher eingesetzten Steuerfuße — vollständig begründet."

Lexis[2]) sagt:

„Den erwarteten Erfolg zugunsten der weniger leistungsfähigen Kleinbetriebe werden solche Steuermaßregeln (wie die Preußische Warenhaussteuer) nicht haben, möglicherweise aber volkswirtschaftlichen Schaden stiften, weil sie mit der Entwicklung im Widerspruch stehen, die unsere Kultur mit Hilfe der modernen Produktions- und Verkehrsmittel nun einmal genommen hat. Jede zivilisierte Nation wird sich mit den Folgen dieser Entwicklung, die ja keineswegs ausschließlich erfreulich sind, so gut es geht, abfinden müssen, und zu diesen Konsequenzen gehört es auch, daß der Handel mit Fabrikwaren einen Teil des selbständigen Handwerkbetriebes verdrängt, und daß auch im Detailhandel der Kleinbetrieb unter gewissen Bedingungen durch den Großbetrieb ersetzt wird. Es ist durchaus zu billigen, wenn man den Übergang möglichst schonend für die gefährdeten Interessen zu gestalten sucht, aber es ist volkswirtschaftlich schädlich, wenn man die weitere Fortpflanzung der unhaltbaren Wirtschaftsformen begünstigt und dadurch die Schwierigkeiten des Übergangszustandes auch auf die Zukunft überträgt."

Schmollers Urteil über die Absicht, Warenhäuser und Konsumvereine durch Steuern erdrücken zu wollen, ist bereits oben angeführt. Biermer[3]) äußert sich folgendermaßen:

[1]) Schäffle, Die Steuern, 1897, Tl. II S. 192.

[2]) Lexis, Artikel „Handelspolitik" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster und Loening, 1900, Bd. IV S. 1036.

[3]) Biermer, Artikel „Mittelstandsbewegung" in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 1900, Bd. V S. 831.

„Die Besteuerung — daran muß ein für allemal festgehalten werden — ist nicht dazu da, in den Konkurrenzkampf einzugreifen, dem einen gegen den andern zu helfen und natürliche wirtschaftliche Erscheinungen zu hemmen."

Ferner:

„Man kann darüber streiten, ob eine solche Steuerprogression (Französische Besteuerung), nach der Größe des Umfangs der steuerpflichtigen Firmen gemessen, nicht manche gute Gründe für sich hat, sobald nämlich wirklich und gleichmäßig bei allen größeren Etablissements die höhere Leistungsfähigkeit stärker zur Steuer herangezogen wird. Aber der der Besteuerung begrifflich fremde Zweck, die Konkurrenz und die Zunahme der Großbetriebe einzudämmen, ist kaum zu billigen, ist aber auch in Frankreich nach keiner Richtung hin erreicht worden." [1])

Weiter:

„Die Mittelstandspolitiker wollen nun alle diese Konkurrenten (Warenhäuser, Konsumvereine usw.) im Wege der Gesetzgebung bekämpft wissen, besonders durch eine hohe Extrabesteuerung. Solche Vorschläge widerstreiten aber den Bestrebungen zur Hebung der Lage der arbeitenden Klassen, sie stehen auch im Widerspruch mit den natürlichen Entwicklungstendenzen des wirtschaftlichen Lebens, die unverkennbar darauf hinzielen, nach Möglichkeit den Produktionsprozeß abzukürzen und gewisse Zwischenhandelsfaktoren auszuschalten. Die große Mehrheit unserer Nationalökonomen will deshalb von einer Sonderbesteuerung, die unbillig und wahrscheinlich auch nicht erfolgreich ist, nichts wissen. Gewiß: eine wahre Sozialpolitik erschöpft sich nicht nur in Schutzmaßregeln zugunsten der arbeitenden Klassen und der Konsumenten überhaupt; aber deren Schutz erscheint uns dringlicher und bedeutsamer als der Schutz des gewerblichen Mittelstandes." [2])

„Diese Äußerung kann gleichzeitig als die Ansicht der Breslauer Tagung des Vereins für Sozialpolitik [3]), welche von einer großen Anzahl namhafter Volkswirte besucht war, repräsentierend angesehen werden, da in ihr sich im wesentlichen die sämtlichen Redner, ohne weiteren Widerspruch aus der Versammlung zu erfahren, vereinigten."

Auch van der Borght [4]) äußerte „weite Bedenken gegen dies Gesetz vom steuerpolitischen und sozialpolitischen Gesichtspunkte aus". Das Umsichgreifen einer „bedenklichen" Steuerform dürfe nicht erleichtert werden, sonst würde dieses „interessante" Steuerexperiment zu einer öffentlichen Gefahr sehr ernster Art werden.

Mag auch der Zweck der Warenhaussteuer vielerseits möglichst verschleiert, und sie als harmlos hingestellt werden — dann allerdings hat sie keinen Zweck und ist nur eine schwächliche Nachgiebigkeit gegen die stürmischen Mittelstandspolitiker —, in Wahrheit ist das letzte Ziel dieser Leute doch die Strangulierung der Kleinhandels-Großbetriebe, wie van der Borght sehr richtig bemerkt:

„Das Ziel (der Kleinhandels-Agitation) ist — allen schön-rednerischen Beiwerks entkleidet — die Erdrosselung der Warenhäuser, wenn ihr Umsatz

[1]) Biermer, Artikel „Warenhäuser und Warenhaussteuer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 1901, Bd. VII S. 652.

[2]) Biermer, Die XV. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Breslau 25.—27. September 1899, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1900, Dritte Folge, Bd. XIX S. 363.

[3]) Vgl. Zimmermann a. a. O. S. 61.

[4]) van der Borght, Die Preußische Warenhaussteuer, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1900, Dritte Folge, Bd. XX S. 77.

eine gewisse „schwindelnde“ oder „ungesunde“ Höhe erreicht. Das ließ sich nur durch eine stark progressive Umsatzsteuer erreichen, die freilich mit der jetzigen Gewerbeordnung unvereinbar sein würde.“

„Viele halten daher diesen ersten Schritt für bedenklich wegen der Folgen, die sich daran knüpfen können.“

„Nach allem wird die Umsatzsteuer nicht als die zweckmäßigste Form des geplanten Eingriffes in den ehrlichen Konkurrenzkampf gelten können. Das sozialpolitische Ziel des neuen Gesetzes wird auf diesem Wege ebensowenig erreicht, wie das steuerpolitische. Daß auch andere Formen der Sonderbesteuerung der Warenhäuser, wie die Branchensteuer, die Raumsteuer, die Personalsteuer, die Gewinnverzichtsteuer, keinen größeren Erfolg haben werden, ließe sich leicht nachweisen. Auf dem Wege der Besteuerung ist die Besserung der Konkurrenzbedingungen der Ladenhändler gegenüber den Großbetrieben überhaupt nicht zu erreichen, es sei denn, daß man zur „Erdrosselungssteuer“ greift, und das ist nach dem Gesagten nicht zulässig.“

Rechtsanwalt Heinrich Cohn[1]):

„Es ist von seiten der Regierung behauptet worden, daß eine Steuer keine Beschränkung sei. Eine Steuer schlechthin vielleicht nicht, eine Steuer, deren einziger Zweck dahin geht, die Errichtung einer Art von Geschäften zu hindern und die errichteten zu schwächen, ist eine Beschränkung. Macht man sich zahlenmäßig die Wirkung des Gesetzes klar — der Text des Gesetzes läßt die Sache zu rosig erscheinen, da man immer nur an eine Steuer von $^1/_5$ des Reingewinns denkt, — überlegt man sich, daß die Erdrosselung gerade das Ziel der Steuer ist, so muß man doch wohl zu der Überzeugung gelangen, daß diese Warenhaussteuer gegen die Gewerbeordnung verstößt.“

„Die Steuer zu bezahlen, dürfte nicht leicht möglich sein, sie ist tatsächlich eine Erdrosselungssteuer.“ Er rechnet aus, daß, wenn z. B. jemand mit einem Kapital von 16000000 Mk. arbeitet, wovon er selbst 5000000 Mk. besitzt, so beläuft sich der Ertrag bei 6% Verzinsung auf 960000 Mk., wovon er 600000 Mk. Zinsen und 320000 Mk. Steuern bezahlen muß; er hätte also einen Verlust von 20000 Mk.

Prof. Max von Heckel[2]) verurteilt die Umsatzsteuer-Bestrebungen folgendermaßen: „Man muß sich abwenden von der häßlichen und neidischen Politik der Unterdrückung unbequemer Konkurrenten und durch systematische Reformen höheren Zielen zustreben. Denn im modernen Wirtschaftsleben kann es sich niemals darum handeln, Fortschritte zu hemmen und den Gegner überhaupt zu unterdrücken, sondern vielmehr darum, durch zielbewußte Organisation und durch neue Einrichtungen die schädlichen Wirkungen jener auszugleichen.“

„Dagegen ist jeder Versuch, die Form der Warenhaussteuer als Mittel zur Unterdrückung dieser Unternehmungsformen oder zur wesentlichen Eindämmung ihrer Konkurrenz den überkommenen Formen des Ladenhandels gegenüber, sei es als „Erdrosselungssteuer“, sei es als Beschränkungssteuer, unbedingt abzuweisen. Eine solche Aufgabe ist dem Prinzip der Steuer fremd und trägt von vornherein den Keim von Widersprüchen, Inkonsequenzen und Bedenken aller Art in sich.“

Über das preußische Warenhaussteuergesetz urteilte der braunschweigische Geh. Finanzrat Dr. Zimmermann folgendermaßen:

[1]) Das preuß. Gesetz, betr. die Warenhaussteuer in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung usw., 1900, Bd. XV.

[2]) Das Problem der Warenhäuser usw. Dresden 1902. S. 46.

„Gegen die preußische Warenhaussteuer, die sich in schroffster Weise als eine Sonderbesteuerung darstellt, lassen sich noch ungleich gewichtigere Bedenken als gegen die bayerische Besteuerung geltend machen und sind auch von der Wissenschaft fast allseitig selbst von den ruhigsten Beurteilern geltend gemacht. Als der Hauptmangel wird immer anzusehen sein, daß ausschließlich der Jahresumsatz der Steuerveranlagung und Bemessung zugrunde gelegt ist. Das Grundprinzip, daß die Besteuerung eine gerechte und gleichmäßige sein soll, kann niemals als beachtet angesehen werden, wenn die Steuer lediglich auf den Umsatz gestellt wird. Schon daß der in neuerer Zeit immer stärker zum Durchbruch gekommene wirtschaftliche Satz „Großer Umsatz, geringer Nutzen" gerade bei den Warenhäusern usw. in so ganz besonderer Weise maßgebend ist, muß auf die allgemeine Ungerechtigkeit, die in einer Besteuerung nach dem Umsatz liegt, hinführen. Die Höhe des Umsatzes und die Höhe des Ertrages stehen in keinem festen gegenseitigen Verhältnis zu einander, sondern wechseln vielmehr in diesem nach den verschiedensten Richtungen hin, in der verschiedensten Weise und nach dem verschiedensten Maße zu einander. Deutet doch der obige Satz schon an, daß bei einem Steigen des Umsatzes der Ertrag in einem stärkeren Maße sinken kann.

Eine Besteuerung nach dem Umsatze muß daher den Pflichtigen, speziell hier bei der Warenhaussteuer, immer in einem besonders harten Grade treffen. Dabei kann sie niemals gegenüber dem Ertrag und der Leistungsfähigkeit der betroffenen Betriebe nur irgendwie gleichmäßig wirkend sein. Sie wird stets, ohne daß dafür irgend ein innerer Grund vorliegen könnte, den einen Betrieb mit vorwiegender Härte, den anderen nur verhältnismäßig geringfügiger belasten und kann sich bei der tatsächlichen Durchführung in der Verteilung dieser Belastung nur als eine ganz willkürliche und grundsatzlose erweisen. Ja sie wird sogar je nach den besonderen Verhältnissen ein und denselben Betrieb in dem einen Jahre stark, in dem anderen Jahre gering beschweren. Eine gerechte und gleichmäßig wirkende Besteuerung wird danach mit der Umsatzsteuer niemals erreicht werden.

Als ein weiterer bedenklicher Punkt, welcher speziell bei der Durchführung des Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten bewirken und gleichzeitig auch die Veranlassung für eine gewisse Unsicherheit abgeben muß, ist die Gruppeneinteilung der Waren und die Begründung der Steuerpflicht durch den Kleinhandel mit Waren aus verschiedenen dieser Gruppen. Der Kleinhandel muß, um dem Bedürfnisse des Konsums entgegenzukommen, notwendig eine größere Beweglichkeit haben. Dem wird der Unternehmer dadurch Rechnung tragen müssen, daß er der wechselnden, in einzelnen Waren steigenden, in anderen Waren abnehmenden, in noch anderen Waren ganz neu auftretenden Nachfrage durch ein entsprechendes Angebot stets sofort und ganz speziell entgegenkommt. Durch die im Gesetze normierte Gruppeneinteilung wird aber diese notwendige und im Interesse des Konsums liegende Beweglichkeit in einer nicht zu unterschätzenden Weise beschränkt, indem dem Unternehmer, wenn er seinem Geschäft eine neue Warenart, die von dem Bedarf gerade stark angefordert wird, einfügt, dadurch eine ganz erhebliche Mehrbelastung durch die Steuer erwächst und damit eine Schädigung, welche ihn eventuell von der fraglichen Geschäftserweiterung abhalten kann. Dazu kommt, daß sich im einzelnen Fall noch nicht einmal mit Sicherheit voraussehen läßt, ob eine derartige Schädigung zu erwarten sein wird oder nicht. Im einzelnen sind darüber, ob die eine oder andere Ware zu dieser oder zu jener Gruppe des Gesetzes zu rechnen ist, vermöge der allgemeinen Fassung der Gruppierung so weitgehende und zahlreiche Zweifel möglich, daß die dadurch wiederum begründete Unsicherheit sich in nachteiligster Weise geltend machen muß. Die zahlreichen Ministerialverordnungen, welche in dieser Beziehung notwendig wurden, die

dann aber wiederum auch eine weitere Quelle für neue Zweifel bildeten, geben hierfür den besten Belag; sind doch zu dem Warenhaussteuergesetz von dem Minister für Handel und Gewerbe in der Zeit vom 20. Oktober 1900 bis zum 2. Mai 1901 allein 81 Verordnungen erlassen und veröffentlicht. Schon hiernach muß die formelle Regelung sich als eine wenig mustergültige darstellen.

Daß vermöge der vorbehandelten Warengruppierung die großen Spezialgeschäfte, obwohl sie in gewisser Beziehung den Warenhäusern ganz nahe stehen und nach der gleichen Richtung hin wirken können, von der Warenhaussteuer nicht betroffen werden, muß gleichfalls als eine Unbilligkeit, zum mindesten als eine Halbheit erscheinen. Warum hat man sich auf einen Teil des Großbetriebes bei der Besteuerung beschränkt und nicht den Großbetrieb überhaupt herangezogen? Ein innerer Grund hierfür ist nicht ersichtlich und der Großbetrieb ist es doch, der hier die besondere Wirkung, der man entgegentreten will, ausübt. Berücksichtigt man zumal das einzige Moment, unter dem grundsätzlich die in Frage stehende Sonderbesteuerung sich als gerechtfertigt erweisen kann, die Leistungsfähigkeit, so wird man die Freilassung der großen Spezialgeschäfte, welche jetzt den Hauptvorteil von der Warenhaussteuer ziehen werden, um so weniger begreiflich finden können.

Als zu einer faktischen Ungleichheit führend ist ferner auch der Umstand herauszuheben, daß das Gesetz für den ganzen Staat in gleicher Weise die Steuer und die Höhe der Steuer von einem einzigen Umsatzbetrage abhängig macht. In einer mittleren oder einer kleineren Stadt wird aber schon bei einem an sich niedrigeren Umsatze ein Warenhaus auf die konkurrierenden Detailgeschäfte den zu bekämpfenden Druck und nachteiligen Einfluß ausüben, wie in einer Großstadt und deshalb kann in dieser Beziehung nur durch eine verschiedenartige Behandlung eine gleichmäßige Wirkung erzielt werden. Dieses Moment dürfte aber wohl von geringerer Bedeutung sein und auch in einer ähnlichen Weise bei anderen Besteuerungen in einem großen Staate Platz greifen.“ — — — —

„Was endlich die bisherige Wirkung der Warenhaussteuer anlangt, so war wohl von seiten der Regierung von Anfang an nicht damit gerechnet, daß eine günstige Entwicklung des Mittelstandes durch das Warenhaussteuergesetz herbeigeführt werden könne. Daß letzteres nicht erwartet und auch nicht geschehen ist, wurde bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über Abänderungsanträge zum Gesetz im Februar 1904 von seiten des Regierungsvertreters unumwunden anerkannt.“

„Daß die Regierung fortgesetzt mit Anträgen auf Verschärfung des Gesetzes angegangen werden wird, muß man als in der Natur der Sache liegend ansehen; diese Anträge würden erst aufhören, wenn tatsächlich die Gesetzgebung bis zu einer Erdrosselung der Warenhäuser vorgeschritten sein würde. Es ist dieses die natürliche Folge davon, daß man den Weg der Sonderbesteuerung, den man bis zu dem äußersten, aber allein Erfolg bietenden Ziel nicht verfolgen kann, beschritten hat, daß man zu einem Mittel griff, von dem man selbst wußte, daß es die Wirkung, welche die Mittelstandsbewegung forderte, in keiner Weise haben könne.“

Van der Borght[1]) urteilte über die Warenhaussteuern folgendermaßen:

„In erster Linie muß festgestellt werden, daß eine Erdrosselung der neuen Betriebsformen nicht als Aufgabe der Handelspolitik gelten kann. So wenig ein Verbot dieser Formen nach dem oben Entwickelten berechtigt ist, so wenig kann es gebilligt werden, wenn auf dem Umwege über eine über-

[1]) Handel und Handelspolitik, Leipzig 1900, S. 376ff.

trieben hohe Steuer dasselbe bewirkt werden soll, was das Verbot direkt und unverblümt anstrebt. Es kann sich nur um eine Berücksichtigung der Sonderstellung der Großbetriebe im Kleinhandel drehen. Greift man zu einer übertriebenen Umsatzsteuer, so ist die Gefahr nicht zu vermeiden, daß zahlreiche Kaufleute, die man gar nicht treffen will, davon schwer getroffen werden. Es ist nicht möglich, einem Kaufmann vorzuschreiben, mit welchem Nutzen er umsetzen will. Niemand kann ihm verwehren, sich mit geringem Nutzen zu begnügen und in dem dadurch erweiterten Umsatz den Ausgleich zu finden. Im Kleinhandel der hergebrachten Form gibt es in dieser Beziehung ebenfalls sehr große Unterschiede, und Geschäfte, die niemand als Warenhaus ansieht, arbeiten oft genug nach dem Grundsatz, daß kleiner Einzelnutzen und großer Umsatz zu verbinden sind. Je tiefer man die Umsatzziffer ansetzt, von der an die besondere Umsatzsteuer beginnen soll, desto gefährlicher wird die Umsatzsteuer für die größeren Betriebe des Ladenhandels. Überdies sind die örtlichen Verhältnisse hier sehr verschieden."

„Die besondere Warenhaussteuer in den vorgeschlagenen Formen wird dem Kleinhandel nicht aufhelfen; wohl aber birgt sie für ihn selbst sehr ernste Gefahren in sich.

Dazu kommt noch eine allgemeine Gefahr. Die Sonderbesteuerung der Warenhäuser, wie sie jetzt von den Kleinhändlern angestrebt wird, läuft darauf hinaus, den Großbetrieb nicht etwa deshalb, weil er eine größere steuerliche Leistungsfähigkeit aufweist, sondern ohne Rücksicht auf diesen Gesichtspunkt lediglich deshalb höher zu besteuern, weil er eben Großbetrieb ist. Die gesetzliche Anerkennung dieses Prinzips, das am krassesten in der reinen Umsatzsteuer zu Tage tritt, würde sehr bedenkliche Folgen haben. Zwar haben wir auch beim Branntwein und Zucker, wie schon erwähnt, eine schärfere Besteuerung des Großbetriebes. Aber sie hat ganz anderen Charakter. Das Ziel der 1895 eingeführten und 1901 wieder aufzuhebenden Brennsteuer für die Spiritusproduktion, die eine gewisse hochgegriffene Grenze überschreitet, und der 1896 eingeführten besonderen Betriebssteuer für die über das Kontingent hinausgehende Zuckerproduktion ist nicht die Lahmlegung der Großbetriebe, sondern eine mäßige Verteuerung derjenigen Produktion, die über die durch die Absatzverhältnisse gezogene Grenze hinausragt. Der Zweck ist, einer ungesunden Überproduktion entgegenzuarbeiten, und daran haben die Großbetriebe selbst ein sehr lebhaftes Interesse. Bei der Umsatzsteuer dagegen soll nach einigen Vorschlägen der Großbetrieb ganz bei Seite gedrängt werden, um das Feld für die Kleinbetriebe freizumachen; nach anderen soll der Großbetrieb durch hohe Steuern wenigstens so sehr geknebelt werden, daß er auf wirtschaftliche Weise vielfach nicht mehr arbeiten kann und so dem Kleinbetriebe an vielen Stellen Platz machen muß. Dieser Standpunkt hat gefährliche Konsequenzen. Der Kampf zwischen Groß- und Kleinbetrieben besteht nicht nur im Kleinhandel, sondern auf allen Gebieten des Erwerbslebens. Gibt man den Wünschen der Kleinbetriebe im Kleinhandel in der vorgeschlagenen Form nach, so ist schlechterdings kein Grund zu finden, weshalb man den Kleinbetrieben in anderen Erwerbszweigen nicht ebenfalls mit ähnlichen Mitteln die Konkurrenz des Großbetriebes vom Halse schaffen soll. Der kleine vereinzelte Möbeltischler wird die Erdrosselungssteuer gegen die großen Möbelfabriken, aber auch gegen die Magazingenossenschaften der Tischler verlangen, der kleine Schuhmacher wird den Schuhfabriken, der kleine Gastwirt den großen Restaurationen, der kleine Schneider den Kleiderfabriken, der kleine Zigarrenmacher den Zigarrenfabriken, der kleine Müller den Großmühlen, der kleine Winzer den großen Weinbauern mit ähnlichen Mitteln entgegentreten wollen, und was man dem Kleinhändler gewährt hat, wird man den anderen Kleinbetrieben nicht versagen können.

Die innere Handelspolitik, die das Gesamtinteresse und nicht einseitig das Kleinhändlerinteresse wahrzunehmen hat, muß sich deshalb solchen übertriebenen Forderungen entgegenstellen.

Eine staatliche Umsatzsteuer würde dem Grundsatz einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit direkt widersprechen und in Preußen mit den Grundlagen des jetzigen staatlichen Steuersystems ganz unvereinbar sein. Der Umsatz ist kein Kriterium der steuerlichen Leistungsfähigkeit, sondern nur das daraus fließende Einkommen und weiterhin der Vermögensbesitz, welcher auch die Grundstücke und das Anlage- und Betriebskapital der in Preußen betriebenen Unternehmungen umfaßt. Die Ergänzungs-(Vermögens-) Steuer enthält keine progressiven Steuersätze. Über die Einführung einer mäßigen Progression ließe sich reden, ebenso über die maßvolle Weiterführung der Progression bei der Einkommensteuer für die größeren Einkommen. Der Hinweis darauf, daß die Inhaber der Warenhäuser wegen ihres bescheidenen Nutzens gegenüber dem Umsatz ein verhältnismäßig geringes Einkommen haben, kann, wenn er wahr ist, nicht zur Besteuerung des Umsatzes durch den Staat Anlaß geben. Die gleiche Erscheinung kann in allen Erwerbszweigen vorkommen und kommt tatsächlich in allen vor, ohne daß deshalb verlangt wird, der Staat solle in solchen Fällen den Umsatz und nicht das daraus fließende Einkommen besteuern.

Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gilt auch für den Teil der Gemeindesteuern, der zur Deckung der allen Bevölkerungskreisen gleichmäßig zu gute kommenden Ausgaben dient. Daneben hat aber im Gemeindesteuerwesen der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung noch eine große Bedeutung und hat in Preußen auch durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 eine ausdrückliche Anerkennung erfahren. Dieser Grundsatz kann auf die Gemeindebesteuerung der Warenhäuser und Konsumvereine mit gutem Grunde angewandt werden, da die geschäftlichen Erfolge dieser Betriebe zum großen Teil grade von der Lage in der betr. Gemeinde abhängig sind.

Eine der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechende Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel durch die Gemeinden liegt also durchaus im Bereich der Möglichkeit. Unmöglich ist nur eine der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht mehr entsprechende, auf die Zerstörung dieser Betriebe abzielende Steuer; diese geht allerdings über das Recht und die Pflicht der Gemeinde ebenso wie des Staates hinaus.

Wenn derartige Steuern mit dem Hinweis auf unlautere Machenschaften der Warenhäuser verlangt werden, so vergißt man, daß solche Machenschaften durch die Steuergesetzgebung nicht verhindert werden können. Soweit in dieser Beziehung Anlaß zur Klage vorliegt, bedarf es nötigenfalls einer Revision der Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb.

Außerdem aber steht den Kleinhändlern der Weg der gemeinsamen Selbsthilfe im Konkurrenzkampf gegen Konsumvereine und Warenhäuser offen. Sie haben ihn schon teilweise beschritten. Zwei Richtungen machen sich dabei bemerkbar. Die eine geht dahin, den Einkauf zu zentralisieren, aber den Verkauf dezentralisiert zu lassen, also Einkaufsgenossenschaften zu bilden. Die andere zielt auf Zusammenschluß zur gemeinschaftlichen Errichtung und Unterhaltung von Warenhäusern ab, d. h. also Einkauf und Verkauf zu zentralisieren."

Auch das Urteil von Prof. Gustav Cohn[1]), Göttingen, über die Warenhaussteuern sei hier wiedergegeben:

[1]) Steuern und Steuerreformen im Reiche und in Preußen, in der Deutschen Rundschau. Nov. 1903, S. 306.

„Die in dem Gesetze von 1893 den preußischen Gemeinden anheimgegebene Fortbildung der Realsteuern ist in einem besonderen Falle neuerdings von der Gesetzgebung selber in die Hand genommen worden. Die Gewerbesteuer ist durch das Gesetz, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 ergänzt. Die Ergänzung lag im Sinne der Gesetzgebung von 1893 insofern, als diese bestrebt war, die großen Gewerbebetriebe in höherem Maße zur Besteuerung heranzuziehen, um dafür die kleinen Betriebe zu entlasten. Dieses war und ist denn auch die Art der Rechtfertigung, welche die Warenhaussteuer an amtlicher Stelle bei ihrer Einbringung in den Landtag und nachher erfahren hat. Allerdings waren die Antriebe und die treibenden Kräfte, welchen die Staatsregierung zögernd nachgab, als sie zu dem Entwurf sich entschloß, anderer als finanzieller Art; auch legt die eigene Gestalt des Gesetzes hiervon Zeugnis ab. Man durfte fragen, warum denn gerade an den Warenhäusern allein dieser Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit vollzogen werden sollte und nicht auch an den anderen Arten der Groß- und Riesenbetriebe. Man durfte ferner fragen, warum — was eine Besonderheit dieser Besteuerungsweise bildet — die Höhe der Steuer bestimmt wird durch die Anzahl der Warengruppen, die den Gegenstand des Umsatzes in den Warenhäusern bilden, da doch im Ernst weder die Steuerkraft dadurch vergrößert wird noch der Umfang der Kosten, die dadurch den Gemeinden bereitet, oder die Größe der Vorteile, die den Warenhäusern dadurch aus den Leistungen der Gemeinden zugeführt werden. Man brauchte ferner nur mit einem bescheidenen Maße von Kritik den Reden zuzuhören, die zur Begründung des Entwurfes von den verschiedenen Ministern im Landtage gehalten wurden, um — gerade bei völliger Unbefangenheit gegenüber dieser Materie — stutzig gemacht zu werden durch die Widersprüche der einzelnen Minister miteinander und mit sich selber.

Die Antwort auf diese Zweifel ist einfach die: das Gesetz ist in der Tat nicht aus finanziellen Erwägungen entsprungen. Es ist vielmehr eine der in unserer preußisch-deutschen Wirtschaftspolitik zur Gewohnheit gewordenen Abschlagszahlungen an die Forderungen der wirtschaftlichen Reaktion, die den Fortschritt der neuen Volkswirtschaft aufhalten wollen, ohne es zu können, und Wohltaten spenden wollen, ohne irgend jemanden zu befriedigen.

An sich ist die Tendenz, Steuermaßregeln auch zu anderen als finanziellen Zwecken zu verwenden, keineswegs eine schlechthin verwerfliche. Die Hundesteuer in den Gemeinden wäre wohl niemals aus bloß finanziellen Gründen eingeführt worden. Die Branntweinsteuer ist immer wieder gerechtfertigt worden als ein Mittel zur Einschränkung des Branntweinverbrauches und so noch letzthin die Erhöhung dieser Steuer durch Reichsgesetz vom Jahre 1887. Daß man im Falle der Warenhaussteuer einen ähnlichen Grund nicht offen eingesteht, ist bemerkenswert. Man wagt nicht, sich dazu zu bekennen, weil man die Schwäche dieses Grundes fühlt und die Schwäche der Nachgiebigkeit gegen diesen Grund. Man empfindet, daß die angemessene Hilfe an einem ganz anderen Ende der Frage liegt, und daß dieses Stück der Nachgiebigkeit auf die schiefe Ebene führt, auf welcher der Staats- und der Reichsregierung zugemutet wird, den Kampf gegen alle neuen Gestaltungen dieses Teiles unserer Volkswirtschaft zu dem ihrigen zu machen, Konsumvereine, Offiziersvereine, Beamtenvereine usw. preiszugeben, um am Ende mit alledem doch nicht helfen zu können. Wollte man konsequent sein, so müßte man unsere Gesetzgebung rückbilden zum geschlossenen städtischen Gewerbe des Mittelalters. Die Gewerbefreiheit müßte wieder aufgehoben, das unablässige Zuströmen zahlloser neuer

Existenzen unterdrückt werden, zumal in einem Gewerbe, das so leichte Gelegenheit bietet, Mitwerber um die Palme des „alten, soliden Mittelstandes" zu stellen.

Vermag man aber diese Konsequenz nicht zu ziehen, so ist nicht einzusehen, wie die Konkurrenz irgend welcher tüchtigen Nachbarn in den herkömmlichen Formen des Detailandels der Masse der zu schwachen Konkurrenten die Existenz nicht ebenso erschweren soll wie Warenhäuser, Konsumvereine usw.

Das ist eben das Verhängnis dieser ganzen Art von Bewegungen: sie wollen die Konsequenz natürlich nicht; sie stehen inmitten des Selbstwiderspruches, zur Hälfte auf dem Boden der neuen Zeit, zur anderen Hälfte die alte Zeit zur Hilfe rufend.

Wo es sich nun gar — wie heutzutage in so vielen Fällen — im Ernste nicht um einen Notstand, sondern um Klagen darüber handelt, daß es anderen Leuten noch besser geht, da ist es vollends ungeschickt, solche Gesinnungen durch die Gesetzgebung zu fördern.

Halbheiten sind die Wünsche, die sich in jenen bekannten Strömungen äußern; Halbheiten sind die gesetzgeberischen Maßregeln, die ihnen nachgeben; weniger als eine Halbheit ist das Gesetz über die Warenhaussteuer — es hat gar keinen Erfolg gehabt. Die großen Warenhäuser haben die neue Steuer entrichtet; ihr Wachstum ist darum nicht im mindesten aufgehalten worden, noch weniger haben sie an ihrem bisherigen Bestande verloren. Gerade die größten sind noch viel größer geworden.

Aus dem Standpunkte einer ernsthaft gemeinten finanziellen Reform der Gewerbesteuer aber erinnere ich an früher Gesagtes. Die wahre Reform der Gewerbesteuer darf bei Maßregeln dieser Art nicht stehen bleiben; sie muß einerseits den veralteten Standpunkt aufgeben, demzufolge die Größe der Geschäftsräume oder die Größe des Geschäftskapitals der richtige Maßstab für die „Steuerkraft" sei; sie muß andererseits das hölzerne Gefüge der Gewerbesteuer auseinandernehmen und es auflösen in die tatsächlichen Rechtfertigungsgründe, aus denen Kosten und Vorteile für bestimmte Kategorien von Gewerben innerhalb der Gemeinde entstehen, und danach muß sie die Entgelte bestimmen, die von den einzelnen gewerblichen Betrieben an die Gemeinde zu zahlen sind."

Über die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Warenhaussteuer, über deren Stellung in unserem Steuersystem ist man, wie bereits bemerkt, regierungsseitig wie auch in den Parlamentserörterungen m. E. viel zu schnell und zu leicht hinweggegangen, obwohl es, wie wir gesehen, keineswegs an Stimmen gefehlt hat, die darauf aufmerksam gemacht haben, daß die Warenhaussteuer nicht in unser Steuersystem paßt und mit unseren Rechts- und Steuerprinzipien, insbesondere auch mit unserer Gewerbeordnung, nicht in Einklang zu bringen ist.

Es handelt sich hier insbesondere um die Frage der sozialpolitischen Steuern, die durch Adolf Wagner wie auch andere Katheder-Sozialisten in Aufschwung gekommen ist. Darnach sollen die Steuern nicht bloß ihren steuertechnischen Zweck erfüllen, d. h. in möglichst guter und steuertechnisch richtiger Weise, die für die öffentlichen Ausgaben erforderlichen Einnahmen aufbringen helfen, sondern

sie sollen zu gleicher Zeit auch dazu dienen, daß jeder nach seiner Leistungsfähigkeit zu den öffentlichen Abgaben herangezogen wird, ja sie sollen sogar nach Adolf Wagner soweit gehen, daß sie ausgleichend in die Vermögens- und Einkommensverteilung der Bevölkerung eingreifen, d. h. mit anderen Worten, sie sollen nach Möglichkeit die Bildung übermäßig großer Einkommen und Vermögen verhindern und dadurch auch den unteren und mittleren Klassen mehr Vermögen und Einkommen zufließen lassen.

Der erstere sozialpolitische Zweck der Steuern: eine gerechte Verteilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit der Staatsangehörigen, ist unbedingt zu billigen, denn je mehr die großen Vermögen und Einkommen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu den Steuern herangezogen werden, umsomehr können die mittleren und kleineren Einkommen von den Steuern entlastet werden.

Dagegen geht der zweite sozialpolitische Zweck der Steuern m. E. weit über das Wesen und den eigentlichen Zweck der Steuern hinaus. Die Einkommens- und Vermögensverteilung kann man wohl durch entsprechende Gesetze, namentlich auch durch eine richtige Sozialpolitik in bestimmter Richtung beeinflussen, dagegen müssen die Steuern ihren eigentlichen und Hauptzweck, die Aufbringung der öffentlichen Mittel in gerechter Weise, stets im Auge behalten, ohne dabei andere Nebenzwecke, die nicht in ihr Gebiet fallen, mit zu berücksichtigen.

Die Steuern dürfen niemals mißbräuchlich dazu angewandt werden, bestimmte Bevölkerungsklassen in ihrem Fortschreiten zu hemmen[1]) und auf deren Kosten andere Bevölkerungsklassen zu begünstigen, sondern sie müssen so angelegt werden, daß sie sich den betreffenden Verhältnissen anpassen und weder für große noch kleine noch für eine bestimmte Kategorie von Staatsangehörigen eine Fessel bilden.

[1]) Vgl. Brunhuber, Neue Kommunal-Gewerbesteuer, Jena 1907, S. 4; vgl. auch Dr. Gerschel:

„Deshalb müssen Kaufleute und Industrielle gegen diese Art der Besteuerung den schärfsten Protest erheben. Wird doch durch sie das Rechtsgefühl im Volke vollständig untergraben, weil sie den Glauben erweckt, daß die Staatsmacht und Steuerhoheit im Interesse einzelner mißbraucht werden darf, um Sonderinteressen zu dienen, um Ziele durch steuerliche Maßnahmen zu erreichen, die nur wirtschaftlichen Interessen einzelner Kreise der Bevölkerung zum Schaden anderer zugute kommen. Die Steuern sind nicht dazu da, um reprimierend auf einzelne wirtschaftliche Gebilde zu wirken; sie sollen im allgemeinen Interesse die Mittel beschaffen, die zur Aufrechterhaltung des staatlichen und kommunalen Lebens erforderlich sind. Wer zu anderen Zwecken Steuern erhebt, wer Steuern einführt, die Gewerbezweige belasten, ohne dem Gemeinwesen einen Nutzen zu bringen, der verstößt gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit und gegen das Prinzip der Gewerbeordnung."

Will man die Entwicklung in irgend einer bestimmten Richtung nicht haben, so muß man den allgemeinen gesetzlichen Weg hierzu beschreiten, falls das möglich ist und sich mit den allgemeinen Rechtsprinzipien und dem Interesse des ganzen verträgt, aber man darf nicht durch Strafsteuern einer Entwicklung in den Weg treten, denn Strafsteuern sind ein Widerspruch in sich selbst, sie treffen nämlich eine an sich unerwünschte und unerlaubte Sache oder Handlung, machen diese aber zu gleicher Zeit trotzdem zu einer staatlichen Einnahmequelle.

Etwas Unerwünschtes und Schädliches muß man verbieten, man darf es aber nicht zu gleicher Zeit verbieten und zulassen und es, wenn es geschieht, mit einer hohen Strafsteuer treffen.

Von etwas Unerwünschtem, Unmoralischem, trotzdem aber nicht Verbotenem darf der Staat durch Steuern keinen Nutzen ziehen. Es ist sonach ohne Frage, daß sowohl der Begriff sozialpolitische Steuer, wie auch Strafsteuer eine Gewalt-Steuer ist, da die damit verfolgten Zwecke weit ab von dem Wesen der Steuern liegen und damit nichts zu tun haben.

Geht nun die sozialpolitische oder Strafsteuer so weit, daß sie durch ihre Höhe das betreffende Unternehmen oder die betreffende Handlung unmöglich macht, wird sie zu einer völligen Prohibitiv- oder Erdrosselungssteuer, so widerspricht dies gleichfalls ihrem Wesen, denn eine Steuer darf nicht so hoch bemessen sein, daß die Steuerquelle sie nicht zu tragen vermag, sonst gräbt sie sich selbst ihre Wurzel ab, hebt sie sich selbst auf.

Eine Prohibitivsteuer verdient daher den Namen einer Steuer nicht, sondern sie ist weiter nichts als eine indirekte Unterdrückungsmaßregel.

2. Die besonderen Gemeinde-Gewerbesteuern.[1])

Die von der Königlich Preußischen Staatsregierung in mehreren Erlassen den Gemeinden empfohlenen besonderen Gemeinde-Gewerbesteuern beginnen sich allmählich mehr und mehr auszubreiten. So haben bisher folgende Gemeinde besonderen Gemeinde-Gewerbesteuern für Detailgeschäfte, bezw. Filialgeschäfte oder Warenhäuser eingeführt: Beuthen, Kattowitz, Zeitz, Remscheid, Gelsenkirchen, Solingen. Geplant wird die Einführung solcher Steuern noch in folgenden Gemeinden: in Mörs nach Remscheider Muster und in Spandau eine Umsatzsteuer von $3^1/_2$ %; während der Antrag auf Einführung einer solchen Steuer noch gestellt ist in Elberfeld, Magdeburg, Köln, Trier, Hirschberg, Salzwedel, Opladen, Hagen i. W. und Lüdenscheid.

Nach dem Steuerträger lassen sich diese Steuern einteilen in Detail-Geschäftssteuern und Filialsteuern. Nach der Steuerart zerfallen sie in Umsatzsteuern und in Steuern nach äußeren Merkmalen, wie besonders nach dem Flächenraum und Mietswert der Geschäftsräume und der Kopfzahl des Personals.

[1]) Vgl. Brunhuber, Neue kommunale Gewerbesteuern, Jena 1907, und Denkschrift des „Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser“, 1906.

Wenn man die Beuthener[1]) Steuerordnung mit der Remscheider[2]), die bei den rheinisch-westfälischen Städten jetzt Schule zu machen scheint, mit ein-

[1]) Auszug aus der Gewerbesteuer-Ordnung der Stadt Beuthen O. S. vom Juni/Dezember 1898.

§ 1.

Gewerbetreibende im Bezirke der Stadt Beuthen O. S., welche in offenen Verkaufsstellen mehr als 25 Personen (Verkäufer oder Verkäuferinnen einschließlich der Lehrlinge und Lehrmädchen) beschäftigen, werden unter sinngemäßer Anwendung der für die staatliche Gewerbesteuer-Veranlagung geltenden Grundsätze zu einer besonderen Gewerbesteuer in der Weise veranlagt, daß berechnet werden:

I. $^1/_2$ % des Ertrages,

II. für jede in dem Gewerbebetriebe beschäftigte Person
   a) wofern die Gesamtzahl derselben nicht mehr als 40 beträgt, 30 Mk.,
   b) wenn dieselbe mehr als 40, jedoch nicht mehr als 60 beträgt, 40 Mk.,
   c) wenn dieselbe mehr als 60, jedoch nicht mehr als 80 beträgt, 50 Mk.,
   d) wenn dieselbe mehr als 80 beträgt, 60 Mk.

Werden für einen Gewerbebetrieb der vorstehend bezeichneten Art Räume mit einem Gebäudesteuernutzungs- oder Mietswert von mehr als 1000 Mk. dauernd benutzt, so erhöhen sich die Sätze sub I und II für je 1000 Mk. des 1000 Mk. übersteigenden Gebäudesteuernutzungs- oder Mietswertes, das angefangene Tausend für voll gerechnet, um 1 %.

Von der Gesamtsumme der ev. nach Maßgabe des Absatz II erhöhten Beträge zu I und II ist der gleiche Prozentsatz zu entrichten, welcher bei den übrigen Betrieben von den der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden staatlich veranlagten Steuersätzen erhoben wird.

[2]) Auszug aus der Gewerbesteuer-Ordnung der Stadt Remscheid.

§ 1.

Gewerbetreibende, welche im Gemeindebezirk Remscheid, ohne in demselben einen Wohnsitz zu haben, offene Verkaufs- oder Annahmestellen unterhalten, werden unter sinngemäßer Anwendung der für die staatliche Gewerbesteuer-Veranlagung geltenden Grundsätze zu einer besonderen Gewerbesteuer in der Weise veranlagt, daß berechnet werden:

I. $^1/_2$ % des Ertrages und

II. für jede in dem Gewerbebetrieb beschäftigte Person (Geschäftsführer, Handlungsgehilfen, Verkäufer oder Verkäuferinnen einschließlich der Lehrlinge und Lehrmädchen, Arbeiter)
   a) wenn die Gesamtzahl derselben nicht mehr als 20 beträgt, 30 Mk.,
   b) wenn dieselbe mehr als 20, jedoch nicht mehr als 30 beträgt, 40 Mk.,
   c) wenn dieselbe mehr als 30, jedoch nicht mehr als 40 beträgt, 50 Mk.,
   d) wenn dieselbe mehr als 40, jedoch nicht mehr als 50 beträgt, 60 Mk.,
   e) wenn dieselbe mehr als 50 beträgt, 70 Mk.

Werden für einen Gewerbebetrieb der vorstehend bezeichneten Art Räume mit einem Gebäudesteuernutzungs- oder Mietwert von mehr als 1000 Mk. dauernd benutzt, so erhöhen sich die Sätze unter I und II für 1000 Mk. des 1000 Mk. übersteigenden Gebäudesteuernutzungs- oder Mietswertes, das angefangene Tausend für voll gerechnet, um 1 %.

Von der Gesamtsumme der ev. nach Maßgabe des Absatz II erhöhten Beträge zu I und II ist der gleiche Prozentsatz zu entrichten, welcher bei den übrigen Betrieben von den der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden staatlich veranlagten Steuersätzen erhoben wird. (300 %!)

ander vergleicht, so ergibt sich, daß die Remscheider noch weit über die Beuthener hinausgeht, denn die Kopfsteuer stellt sich in Beuthen z. B. bei einer Angestelltenzahl von 50 auf 40 Mk., in Remscheid auf 60 Mk. Sie steigt in Beuthen bis auf 60, in Remscheid bis auf auf 70 Mk.

Da von diesen besonderen Gemeinde-Gewerbesteuern in Beuthen und in Remscheid der gleiche Prozentsatz zu entrichten ist, der bei den übrigen Betrieben von den der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden staatlich veranlagten Steuersätzen erhoben wird, so stellt sich in Remscheid bei einem Zuschlag von 300 % der Kopfsteuersatz von 70 Mk. tatsächlich auf 210 Mk.!

Die Steuer macht für das einzige von der Steuer in Beuthen betroffene Geschäft ca. 2 % des Umsatzes und ca. 50 % des Ertrages aus.

Ungefähr dieselbe Höhe dürfte die Marienburger[1]) Steuer erreichen. Die Steuer stellt sich in Beuthen und Marienburg deshalb nicht so hoch wie in den anderen Orten, weil hier von der Gewerbesteuer nur 200 % erhoben werden und die Kopfsteuer erheblich niedriger ist als in Remscheid.

In Kattowitz[2]) dagegen stellt sich die Steuer für die Firma Gebr. Barasch auf 2,4 % des Umsatzes.

[1]) Die Marienburger Steuerordnung.

Die Steuer beträgt:

Personen	Mk.	% vom Reingewinn
10—20	20	½ %
20—30	30	1 „
30—40	40	1 „
40—50	50	1 „

Von der Gesamtsumme wird derselbe Zuschlag wie von der staatlich veranlagten Gewerbesteuer erhoben.

[2]) Auszug aus der Ordnung für die Erhebung einer Gewerbesteuer im Stadtbezirk Kattowitz.

§ 2.

Gewerbetreibende, welche innerhalb des Stadtbezirkes den Klein-Detailhandel in offenen Verkaufsstellen betreiben, die eine Grundfläche von über 100 qm haben und in diesem Geschäftsbetriebe mehr als 20 Personen einschließlich der Lehrlinge und Lehrmädchen beschäftigen, werden unter sinngemäßer Anwendung der für die staatliche Gewerbesteuer-Veranlagung geltenden Grundsätze zu einer besonderen Gewerbesteuer in der Weise veranlagt, daß berechnet werden:

I. a) bei Geschäftsräumen von über 100—500 qm Grundfläche 3,— Mk. für den Quadratmeter,
   b) bei Geschäftsräumen von über 200—1000 qm Grundfläche 3,50 Mk. für den Quadratmeter,
   c) bei Geschäftsräumen über 1000 qm Grundfläche 4,— Mk. für den Quadratmeter,

II. für jede im Gewerbebetriebe beschäftigte Person:
   a) wofern die Gesamtzahl derselben nicht mehr als 30 beträgt, 30 Mk.,
   b) wofern die Gesamtzahl derselben mehr als 30, jedoch nicht mehr als 40 beträgt, 40 Mk.,
   c) wofern die Gesamtzahl derselben mehr als 40, jedoch nicht mehr als 50 beträgt, 50 Mk.,
   d) wofern die Gesamtzahl derselben mehr als 50, jedoch nicht mehr als 60 beträgt, 60 Mk.,
   e) wofern die Gesamtzahl derselben mehr als 60, jedoch nicht mehr als 70 beträgt, 70 Mk.,
   f) wofern die Gesamtzahl derselben mehr als 70 beträgt, 80 Mk.

In Zeitz beträgt die Steuer 3 % des Umsatzes.

Die in Remscheid eingeführte Filialsteuer beträgt bei einer Filiale ca. 3 % des Umsatzes, fast 300 % der Warenhaussteuer und ca. 100 % des Reinertrages.

Diese nach der Kopfzahl der Angestellten bemessenen besonderen Gemeinde-Gewerbesteuern erreichen infolge des Mietswerts- und Gewerbesteuerzuschlages eine solche abnorme Höhe.

Die Remscheider Steuer macht unter normalen Verhältnissen bei größeren Betrieben überhaupt jeden Gewinn illusorisch. Nach den Angaben des Königlich Preußischen Finanzministeriums in der Handels- und Gewerbekommission des Abgeordnetenhauses 1904, Drucksache Nr. 394, betrug nach den Ergebnissen der Veranlagung für das Jahr 1901 der Durchschnittsgewinn sämtlicher Warenhäuser 5,4 %, für 1903 5,7 % vom warenhaussteuerpflichtigen Umsatz.

Auf je 8—10000 Mk. Umsatz entfällt nach einwandfreien Nachweisen in größeren Detailgeschäften der Provinz je ein Kopf des Personals, so daß ein Umsatz von 1000000 Mk. demnach ein Personal von ca. 125 Mann erforderlich macht.

Die Geschäftsräume, in denen 1000000 Mk. Umsatz erzielt wird, kosten in größeren Provinzstädten ca. 50000 Mk. Miete.

Die Steuerberechnung würde sich also nach der Remscheider Steuerverordnung wie folgt stellen:

125 Mann Personal à 70,— Mk. Steuern .	8750,— Mk.	
$^1/_2$ % des Ertrages — 5 % de 1000000 Mk. 50000 Mk. — sind	250,— „	
	9000,— Mk.	
Hierzu 49 % für Miete für die Geschäftsräume	4410,— Mk.	
	13410,— Mk.	
Davon 300 % Umlage: . . .	40230,— Mk.	= 80 % des Ertrages.

Es bleibt mithin von dem Geschäftsgewinn noch ein Restbetrag von 9770 Mk.

Zu einem Betriebe von 1000000 Mk. Umsatz gehört ein Betriebskapital von etwa 400000 Mk. Dieses Betriebskapital würde sich mit 2,5 % verzinsen. Das ist eine Verzinsung, die nicht einmal der bei Anlage in guten Wertpapieren entspricht. Es bleibt also für die viele Arbeit des Geschäftsinhabers, für die Mühen, Sorgen und Unannehmlichkeiten, welche der Betrieb eines Detailgeschäfts mit einer Million Umsatz und einem Personal von 125 Menschen mit sich bringt, sowie für die für jedes Geschäft notwendige Ansammlung von Reserven, nichts! Die Steuer macht also den Betrieb größerer Geschäfte tatsächlich unmöglich.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich mit vollster Deutlichkeit die völlig prohibitive Wirkung dieser hohen besonderen Gemeinde-Gewerbesteuern, die weder auf Umsatz, noch auf den Geschäftsertrag irgend welche Rücksicht nehmen.

Wenn man auf die Gründe für die Einführung dieser Steuern und auf ihre Ziele eingeht, so scheint man zweierlei dabei im Auge gehabt zu haben.

Nicht in Rechnung gezogen werden Nebenräume, welche ausschließlich zur Verpackung, Lagerung u. dgl. dienen.

§ 9.

Eine prozentuale Steigerung der sich nach § 2 ergebenden Gewerbesteuersätze findet gelegentlich der alljährlichen Gemeindebeschlüsse über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die einzelnen Steuerarten nicht statt.

Einmal scheint eine mehr oder weniger vorhandene Finanznot die Städte dazu getrieben zu haben, andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß sozialpolitische Absichten, insbesondere Mittelstandsrücksichten, in erheblichem Maße hierbei mitgewirkt haben.

Man will die kleineren ortsangesessenen Geschäfte gegenüber den größeren und namentlich den Filialgeschäften oder Warenhäusern schützen. An fast allen Orten ist dies der mehr oder weniger offen ausgesprochene Hauptzweck dieser Steuern gewesen.

In einem modernen Rechtsstaat aber sollte die Mittelstandspolitik nicht auf das Steuerwesen derartig übertragen werden, daß der finanzielle Zweck schießlich ganz verschwindet und völlig von dem sozialpolitischen überwuchert wird; denn die Steuern haben, und das muß ständig wiederholt werden, in allererster Linie finanzielle Zwecke zu verfolgen. Sozialpolitische Absichten sollten nur zu dem Zwecke mit ihnen verbunden werden, um eine gerechte Besteuerung entsprechend der Leistungsfähigkeit herbeizuführen, nicht aber um die Konkurrenz größerer Geschäfte auszuschalten und die auswärtigen Geschäfte fernzuhalten.[1])

Eine derartige sozialpolitische Steuer, die einzelne bestimmte Betriebe mit einer hohen Sonderauflage belastet, andere gleich starke Konkurrenten aber — z. B. die großen Spezialgeschäfte — frei läßt und dadurch ungerechtfertigter Weise begünstigt, führt das Gegenteil einer gerechten Besteuerung herbei, da ihr das dazu erforderliche und unerläßliche Moment der Allgemeinheit fehlt. Steuern, die vielfach mehr als den ganzen Reinertrag wegnehmen, können sicherlich keinen „gerechten Ausgleich“ herbeiführen, sondern sie sind Prohibitivmaßregeln zur Fernhaltung oder Beseitigung unbequemer Konkurrenz.

Die Wirkungen dieser Steuern müssen daher nach verschiedenen Richtungen hin äußerst ungünstige sein.

Wenn man dem entgegenhalten wollte, daß diese Steuern ja auf die Lieferanten abgewälzt werden könnten, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß das auf die Dauer allgemein nicht angeht, da die Fabrikanten die Steuer auf ihre

[1]) Uber diese Filialsteuern urteilte das „Deutsche Handelsmuseum“ in Nr. 10 1906 sehr zutreffend, wie folgt:

„Bedeutsam erscheint die Maßregel nur in der Richtung, die sie als eine Studie sogenannter praktischer Mittelstandpolitik kennzeichnet. Es soll also die angesessene Kleinkaufmannschaft seitens der Kommune vor auswärtiger Konkurrenz geschützt werden, d. h. im Gegensatz zu den obersten Grundsätzen der Handels- und Verkehrsfreiheit im Lande sollen für das Kleingewerbe mit den Stadtmauern wirtschaftspolitische Sonderbezirke eingerichtet werden. Allen Fortschritt, den das Kleingewerbe Gott sei Dank in seinem gesunden Teil bisher gemacht hat, verdankt man der von außen herandrängenden Konkurrenz. Das Kleingewerbe bemerkt an vielen Stellen, welche ungeheuere Aufsteigerung der Kauflust des Publikums, und welche Auffrischung der eigenen Kreise dem Konkurrenzbeispiele der Warenhäuser es zu verdanken hat. Eine neue Steuer, die sich nach der Ausdehnung des Geschäfts und nach der Zahl der Angestellten richtet, hat außerdem zweifellos das Odium einer Besteuerung des kaufmännischen Fortschritts zu tragen. Sie wird auch nichts nützen, ebensowenig wie die Warenhaussteuer bisher genützt hat. Große Entwicklungen hat man mit kleinlichen Schildbürgermaßregeln nicht aufhalten können, wohl aber kann man durch dergleichen Praktiken das aufhalten, was dem Kleingewerbe in der Tat am notwendigsten ist und allein eine Garantie unter dessen zweifellos glückliche Zukunftentwicklung einschließen: Modernisierung, Selbsttätigkeit und Selbsthilfe.“

Preise drauf zu kalkulieren sich bestreben. Andererseits aber schließen bereits zahlreiche Konventionen von Fabrikanten den Umsatzbonus aus.

Sonach wird die Steuer größtenteils von den von ihr betroffenen Geschäften getragen werden müssen. Hierunter aber leidet ihre Konkurrenzfähigkeit schwer, da die Preise heute von allen Geschäften äußerst scharf berechnet werden.

Es muß daher im Geschäft selbst an den Spesen möglichst gespart werden.

In erster Linie kommen da in Frage die Personalkosten, die in den größeren Geschäften einen sehr großen Betrag ausmachen.

Wenn ein Geschäft für jeden Angestellten 100—175 Mark zahlen soll, so ist die selbstverständliche Folge die, daß das Personal nach Möglichkeit verringert[1]) wird. Dadurch wird die Arbeitsgelegenheit vermindert und verschlechtert; es wird durch diese Steuermaßregeln künstlich Arbeitslosigkeit geschaffen, und die Gehälter werden herabgedrückt. Das in Stellung gebliebene Personal wird nunmehr weit mehr als bisher ausgenutzt, der Sommerurlaub, Gratifikationen und Gehaltszulagen werden beschnitten.

Hierunter leiden nicht nur die Angestellten selbst, sondern auch zahlreiche Familien, deren Angehörige sonst in den Geschäften eine lohnende Stellung gefunden hatten.

Die Wirkung dieser Steuer ist sonach eine höchst unsoziale. Mit Recht hat die hohe Königliche Staatsregierung in ihrem Bescheide an die Stadt Moers[2]) auf diese ungünstigen sozialen Folgen der hohen Kopfsteuer der Stadt Remscheid hingewiesen und aus diesem Grunde der Gemeinde-Gewerbesteuerordnung der Stadt Moers, die der Remscheider wörtlich nachgebildet war, ihre Zustimmung nicht erteilt.

Die Einschränkung der Spesen hat aber ihre bestimmten Grenzen. Da die Höhe dieser Steuern weit größer ist als die Möglichkeit der Speseneinschränkung, so wird durch diese Maßregeln die Konkurrenz- und Existenzfähigkeit der betreffenden Geschäfte künstlich unterbunden, sie werden durch diese Steuermaßregeln ruiniert.

Sollten aber diese Steuern ihren sozialpolitischen Zweck erreichen und namentlich die Filialgeschäfte erdrosseln oder von der Stadt fernhalten, so würden sich die betr. Städte nicht nur ihre früheren Einnahmequellen aus der staatlich veranlagten Gewerbesteuer, sondern auch aus der neuen besonderen Gewerbesteuer verschütten und einen erheblichen Steuerausfall erleiden.

Es wird vielfach die Behauptung aufgestellt, der gesamte Umsatz, der im Warenhause erzielt wird, würde dem Kleinhandel entzogen, und, da der Kleinhandel einen größeren Gewinn aus diesem Umsatze als die Warenhäuser versteuerte[3]), so hätten die Städte durch die Warenhausentwicklung beträchtliche Steuerausfälle, die durch die höhere Besteuerung der Warenhäuser wieder hereingebracht werden müßten.

Diese Behauptung entbehrt für die wirklichen Warenhäuser jeder Begründung.

Aber auch, wenn es wirklich das Prinzip der Warenhäuser wäre, sich mit geringeren Gewinnen zu begnügen, als die kleinen Geschäftsleute es tun, so erleiden die Gemeinden dadurch keinen Schaden. Im Gegenteil! Denn einmal müßte ja der den Warenhäusern entgangene Gewinn dem Publikum zugute kommen, dessen Lebenshaltung dadurch entsprechend gehoben würde; das wäre also kein Vorwurf für die Warenhäuser, sondern ein soziales Verdienst derselben.

---

[1]) Vgl. Brunhuber, Neue Kommunal-Gewerbesteuern, S. 31ff.

[2]) Vgl. Brunhuber a. a. O. S. 37.

[3]) Bekanntlich zahlt noch nicht ein Drittel der Gewerbetreibenden Gewerbesteuern, die kleineren also meistens nicht! s. S. 609.

Sodann aber heben die Warenhäuser durch Verbilligung und Neueinführung vieler Artikel infolge ihrer rationelleren Vertriebsweise den Konsum und die Konsumfähigkeit der Bevölkerung beträchtlich, wovon die übrigen Geschäfte, die Fabriken, die Arbeiter und die Angestellten profitieren, so daß man mit Recht behaupten kann, daß die Warenhäuser den übrigen Geschäften den Umsatz nicht wegnehmen, sondern vielmehr ein weites Neuland für den Konsum und für neue Geschäfte schaffen und so das Einkommen der gesamten Bevölkerung erhöhen helfen.

Und schließlich bringt die Entstehung größerer Waren- und Kaufhäuser auch noch in anderer Beziehung für die betr. Gemeinden große Vorteile mit sich. Während nämlich, wenn derartige leistungsfähige Geschäfte an einem Orte nicht bestehen, sehr viel Geld an die Versandgeschäfte nach anderen Orten abfließt, wird, wenn solche leistungsfähigen größeren Geschäfte am Orte vorhanden sind, das Geld dort festgehalten. Denn es zieht sich nun eine vermehrte Kundschaft dorthin, der Verkehr belebt sich, auch die anderen Geschäfte vermehren ihren Umsatz und errichten Neubauten, kurzum, Handel und Wandel blühen in ganz anderer Weise, als wenn nur kleine, weniger leistungsfähige Geschäfte am Orte bestehen, die das Geld dort nicht festzuhalten vermögen.

So gewinnen die Finanzen der Städte durch die Entstehung größerer Geschäfte beträchtlich, da die Steuerkraft der ganzen Bevölkerung infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritts in ganz anderer Weise wächst, als wenn geschäftliche Stagnation herrscht und die Unternehmungslust der Kaufleute und Fabrikanten schlummert.

Die Unterdrückung und Vertreibung, bezw. Fernhaltung größerer auswärtiger Geschäfte wird aber auch sehr bald den Haus- und Grundbesitz der betr. Städte in Mitleidenschaft ziehen, denn die Läden werden sich nicht mehr so leicht vermieten lassen, die Ladenmieten werden sinken und der Grund und Boden erheblich entwertet werden. Es wird in das ganze Geschäftsleben schließlich eine Stagnation kommen, die auf die Fortentwicklung der Städte von ungünstigem Einfluß sein muß. Die Erreichung des sozialpolitischen Zweckes bedeutet demnach eine wegen der ungünstigen sozialen und wirtschaftlichen Folgen völlige Negierung des finanziellen Zweckes.

Es liegt daher, ganz abgesehen von der rechtlichen Unzulässigkeit der Verfolgung derartiger sozialpolitischer Zwecke auf dem steuerlichen Wege, im eigensten Interesse der Fortentwicklung unserer Städte, wenn die Königliche Staatsregierung derartige tiefeinschneidende steuerliche Maßnahmen nicht zuläßt, sondern die kommunale Besteuerung in gesunden Bahnen erhält.

Was nun die Grundsätze und die Grenzen für die Besteuerung von Gewerbebetrieben betrifft, so war bei der neuen Preußischen Gewerbesteuerreform Anfang der 90er Jahre ausgesprochenermaßen das Ziel eine allgemeine gleichmäßige Ertragsbesteuerung der Gewerbebetriebe.

Wenn es nun auch ein an und für sich nicht unbilliger Grundsatz ist, die Gemeindeangehörigen nach ihrem Interesse an den Gemeindeeinrichtungen zur Tragung der Gemeindelasten heranzuziehen, so dürfte doch, wenn die Gemeindebesteuerung nicht in Willkürlichkeiten ausarten soll, diese Besteuerung nach dem Interesse, wie auch die weiter angeführte bayerische Denkschrift auseinandersetzt, nicht auf einzelne Betriebe, sondern nur auf bestimmte Betriebsarten angewandt werden, und zwar bedürfte es dann einer genauen Prüfung, welches das Interesse dieser einzelnen Betriebsarten an den Gemeindeeinrichtungen sei.

Nur dieser Gesichtspunkt darf bei der Verteilung der Gemeindelasten auf die Gemeindeangehörigen mit maßgebend sein Irgendwelche sozialpolitischen Motive dagegen sind nach dem Willen des Gesetzgebers beim Ge-

werbesteuergesetz, wie auch beim Kommunal-Abgabengesetz ausgeschlossen gewesen.

Das Preußische Warenhaussteuergesetz sollte nach seiner Begründung einmal gerade den Grundsatz der Leistung und Gegenleistung für die Warenhäuser durchführen, und andererseits sollte es die Warenhäuser mit einer höheren Steuer belegen, weil sie angeblich leistungsfähiger wären als die anderen Geschäfte.

Beide Gesichtspunkte sind aber nicht zutreffend. Denn einmal ist in keiner Weise nachgewiesen, daß die Warenhäuser die Einrichtungen der Gemeinden mehr in Anspruch nehmen oder mehr Vorteil aus ihnen ziehen als andere Gewerbetreibende.

Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß die Detailgeschäfte gewisse Vorteile aus den Einrichtungen der kommunalen Verbände ziehen, aber diese Vorteile sind für alle Detailgeschäfte, einerlei ob es sich um Warenhäuser oder um Spezialgeschäfte oder um Betriebe, deren Inhaber am Platze wohnen, oder um Zweiggeschäfte auswärtiger Firmen handelt, dieselben.

Aber die Lasten, welche die Detailgeschäfte den kommunalen Verbänden auferlegen, sind geringer als die Lasten, welche Fabrikgeschäfte mit vielen Arbeitern bedingen. Denn in Detailgeschäften werden meistens unverheiratete junge Leute beschäftigt, welche ihrerseits wohl wieder Steuern zahlen und den Kommunen Einnahmen bringen, aber den Kommunen keinerlei Schullasten usw. auferlegen. Daher ist es nicht gerechtfertigt, die Detailgeschäfte, und noch viel weniger einzelne Detailgeschäfte, mit besonderen sehr hohen Abgaben zu belegen, die über die Abgaben aller anderen Gewerbebetriebe weit hinausgehen.

Sodann aber nimmt die Warenhaussteuer nur wenig Rücksicht auf den Ertrag der schwächeren Warenhäuser. Sie greift überhaupt nur wenige — zirka 80 Betriebe — heraus, während sie die vielfach weit leistungsfähigeren und ertragreicheren sogen. Spezialgeschäfte freiläßt.

Die Warenhaussteuer verwirklicht demnach keineswegs die sonst allgemein anerkannten Steuer-Grundsätze der Allgemeinheit und der Gerechtigkeit. Sie trägt nach wie vor den Charakter einer Ausnahmesteuer, für die es im modernen Rechtstaat keine Rechtfertigung gibt.

Immerhin hat das Preußische Warenhaussteuergesetz eine feste Grenze sowohl nach dem Umsatze, als auch bis zu einem gewissen Grade nach dem Ertrage festgelegt.

Auch die Erlasse der Preußischen Staatsregierung vom 21. Juni 1897 und 22. November 1905 haben diesen Grundsatz, daß auch die besonderen Gemeinde-Gewerbesteuern gewisse Grenzen innehalten müssen, ausdrücklich anerkannt. Es heißt in dem Erlaß vom 21. Juni 1897: „Jedenfalls wird aber in der Regel die Vorschreibung eines gewissen Maximalsatzes der Steuererhebung nach § 8 nicht entbehrt werden können, um einer Überbürdung der ganz großen Betriebe vorzubeugen.“ Und auch in dem Erlaß vom 22. November 1905 heißt es:

„Danach kann die zur Zeit am meisten verbreitete sogenannte „Gewerbekopfsteuer“ als eine angemessene Form der Besteuerung in der Regel nur dort gelten, wo es sich darum handelt, eine beschränkte Zahl von gleichartigen im wesentlichen unter gleichen Konjunkturen arbeitenden Großbetrieben zu erfassen, insbesondere zum Ausgleich der vermehrten Ausgaben, die durch Heranziehung von zahlreichen Angestellten und Arbeitern der Gemeinde entstehen, und auch dort nur unter der Voraussetzung eines verständigen Maßhaltens in der Höhe der Kopfsteuersätze.“ Und weiter heißt es:

„Indes läßt sich diesen Mängeln (nämlich, daß die Besteuerung nach der Höhe des Kapitals die individuelle Leistungsfähigkeit sowie das individuelle Interesse an den Gemeindeeinrichtungen nicht berücksichtigt) außer durch Auf-

nahme von Bestimmungen, wie sie §§ 14 bezw. 9 der beiden mittels Runderlasses vom 21. Juni 1897 empfohlenen Muster vorsehen, auch dadurch abhelfen, daß neben dem Anlage- und Betriebskapital, bezw. auch die Höhe des Ertrages z. B. nach Analogie des § 5 des Warenhaussteuergesetzes mit berücksichtigt wird."

Die Preußische Staatsregierung erkennt sonach den Grundsatz, daß ein verständiges Maßhalten in der Höhe der Kopfsteuersätze erforderlich sei, und daß neben dem Anlage- und Betriebskapital auch die Höhe des Ertrages, z. B. nach Analogie des § 5 des Warenhaussteuergesetzes, mit berücksichtigt werde, als richtig und notwendig an.

Diese Rücksichtnahme auf den Ertrag ist aber bei den bisher genehmigten Sondergewerbesteuern nicht durchgeführt; bei den meisten wird wohl der Ertrag besonders besteuert, aber die Kopf- und Mietssteuern sind in keiner Weise durch die Rücksicht auf den Ertrag beschränkt.

Wenn auch der von der Preußischen Staatsregierung aufgestellte Grundsatz, daß für die Gemeinden eine möglichst sich gleichbleibende Steuer wünschenswert sei, und daher die Rücksicht auf den Ertrag nicht so weit durchgeführt werden könne wie bei der staatlichen Gewerbesteuer, anzuerkennen ist, so muß andererseits doch eine Unterscheidung gemacht werden zwischen verhältnismäßig niedrigen Steuern und verhältnismäßig sehr hohen Steuern.

Verhältnismäßig niedrige Steuern können auf die Gewerbebetriebe nicht drückend wirken, z. B. die nach den staatlich veranlagten Gewerbesteuern erhobenen Gemeindezuschläge. Trotzdem ist gerade bei diesen ja die Rücksicht auf den Ertrag genommen, da ja diese staatlich veranlagte Gewerbesteuer eine Ertragsteuer ist, während umgekehrt gerade bei den hohen Gewerbesteuern, die auf die davon betroffenen Gewerbebetriebe naturgemäß sehr drückend wirken, auf den Ertrag keine Rücksicht (bei der preußischen Warenhaussteuer nur bis zu einem gewissen Grade) genommen ist. Gerade aber bei diesen hohen Steuern wäre eine Rücksicht auf den Ertrag erst recht erforderlich, da sie sonst erdrosselnd wirken können.

Es ergibt sich demnach als richtiger Besteuerungsgrundsatz für die Gemeinden der, daß, je höher und an sich drückender die Sätze einer Gewerbesteuer sind, um so mehr die Rücksichtnahme auf den Ertrag und eine bestimmte Begrenzung dieser Steuern unerläßlich ist.

Wird dieser Steuergrundsatz nicht befolgt, so sind keine genügenden Vorbeugungsmaßregeln gegen eine weitgehende Steuerwillkür gegeben, durch die die reichsgesetzlich garantierte Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in schwerster Weise verletzt und für gewisse Klassen von Gewerbetreibenden gänzlich vernichtet wird.

Das Preußische Ober-Verwaltungsgericht hat aber in seiner Entscheidung vom 6. März 1902 Bd. 10 S. 467 ausdrücklich auf Unterdrückung des Warenhausbetriebes gerichtete Bestimmungen der Landesgesetze mit dem reichsrechtlich geschützten Grundsatze der Gewerbefreiheit nicht vereinbart und den § 5, d. h. die Begrenzung auf einen bestimmten Teil des Ertrages, als ein Ventil gegen eine dem Reichsrechte widersprechend erdrückende Besteuerung erklärt.

In anderen industriell entwickelten und in weiterer Entwicklung begriffenen Staaten, insbesondere in denjenigen, mit denen wir auf dem Weltmarkt hauptsächlich zu konkurrieren haben, nämlich in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika, besteht eine Sonder-Besteuerung von einzelnen Gewerben nicht, weil man dort erkannt hat, daß nur diejenigen Nationen auf die Dauer sich auf dem Weltmarkte erfolgreich behaupten können, die der Entfaltung der gewerblichen Energie keine unnötigen Hindernisse und Erschwerungen in den Weg legen, ihr vielmehr alle Hindernisse aus dem Wege räumen.

Auch in Frankreich, das anscheinend die Periode der wirtschaftlichen Stagnation überwunden hat, denkt man nicht mehr daran, die Großmagazine durch Steuern lahm zu legen.

Durch die letzte Steuerreform — die achte — ist die dortige Großmagazinsteuer auf etwas über 1% des Umsatzes gebracht worden, sie erreicht also noch nicht die Höhe der preußischen Warenhaussteuer.

In Deutschland bestehen wohl in keinem anderen Bundesstaate, ausgenommen Preußen, außer den landesgesetzlich geregelten Gewerbesteuern noch besondere Gemeinde-Gewerbesteuern, jedenfalls aber nicht solche, die die verschiedenen Gewerbebetriebe in einer ganz verschiedenen Höhe belasten, bezw. einzelne Gewerbekategorien oder sogar auch einzelne Betriebe herausgreifen und sie mit ausnahmsweise hohen Extrasteuern belegen.

In der Entscheidung, mit der der Dresdener Umsatzsteuer-Entwurf von der Kreishauptmannschaft abgelehnt worden ist, ist als ein Hauptgrund für die Ablehnung angeführt worden, daß das Königliche Ministerium des Innern, das von der Angelegenheit Kenntnis genommen, darauf aufmerksam gemacht habe, daß in der vorgelegten Gewerbesteuer-Ordnung noch folgender wesentliche Punkt zu beanstanden sein dürfte, der Umstand nämlich, „daß, abweichend von der neueren Gesetzgebung, Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten der Umsatzsteuern nicht durch eine Bestimmung des Inhalts eingeschränkt werden, daß die Umsatzsteuer einen bestimmten Prozentsatz des Reinertrages keinesfalls überschreiten dürfe."

Und in der „Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Bayern" wird auf S. 60ff. ausgeführt:

„Die Beurteilung dessen, was unter Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu verstehen und wie sie zu verwirklichen sei, hängt mit der Auffassung vom Wesen des Staates überhaupt zusammen; die Meinungen hierüber haben ebenso wie jene über den Staatsbegriff gewechselt und sich fortentwickelt (über diese Entwicklung vergl. Neumann, „Die Steuer nach der Leistungsfähigkeit in Hildebrand-Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", Bd. 35 S. 511 und Bd. 36 S. 455); während hierfür früher — so, wie in den privatwirtschaftlichen Verhältnissen die Gegenleistung als Korrelat der Leistung betrachtet wird — die Besteuerung nach dem Grundsatze des Interesses der Pflichtigen an den Leistungen der Gemeinwesen, insbesondere nach der Anteilnahme an den Vorteilen, also nach Leistung und Gegenleistung (Interessentheorie) gefordert wurde, wird in neuerer Zeit, insbesondere für die Staatsbesteuerung, die vorzugsweise oder die ausschließliche Anwendung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflichtigen vertreten. Eine vorgeschrittene Auffassung vom Wesen des Staates und die Betrachtung der wirklichen Verhältnisse muß es als ausgeschlossen gelten lassen, die Steuern allgemein bloß nach den Vorteilen der einzelnen am Gemeinwesen bemessen zu wollen. Ebenso muß es aber als einseitig und ungerecht erscheinen, neben der Besteuerung vorzugsweise nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Staatsbesteuerung die größere oder geringere Inanspruchnahme und Nutzung der Vorteile des Staates zugunsten einzelner Steuerquellen (Grund- und Hausbesitz, Gewerbe, etwa auch Kapitalbesitz) ganz zu übersehen; nicht um die Abwägung der Vorteile, die der einzelne Pflichtige etwa hat, kann es sich handeln, sondern um jene Vorteile, die dem Grund- und Hausbesitz, dem Gewerbebetriebe und dem Kapitalienbesitz überhaupt und im allgemeinen zugehen. Die Forderung der Mitberücksichtigung des Grundsatzes der Besteuerung nach dem Interesse soll also hier nicht besagen, daß die Steuer des einzelnen Pflichtigen hiernach bemessen werde, sondern nur, daß bei der Einrichtung des Steuersystems die Vorbelastung einzelner Besitz- und Erwerbsklassen im ganzen nach ihren

regelmäßigen besonderen Interessen mit in Erwägung gezogen werde. Der Anschauung, die in der Begründung einiger neuen Steuer-Gesetzesvorlagen in anderen Staaten eingehend vertreten, aber doch in der Praxis nicht immer folgerichtig durchgeführt worden ist, nämlich daß die Staatsbesteuerung ausschließlich nach der Leistungsfähigkeit, die Gemeindebesteuerung aber nach der Interessentheorie durchzuführen sei, wird nicht beizutreten sein. Es wäre schlechterdings nicht einzusehen und mit keinen stichhaltigen Gründen zu belegen, warum ein solcher allgemeiner Besteuerungsgrundsatz, der für die Gemeindebesteuerung (Gemeinden-, Distrikts-, ev. auch Kreisgemeinden umfassend) noch zutreffend sein soll, es für die Verwirklichung des gleichen Zieles einer gerechten direkten Besteuerung im Staatssteuersystem nicht mehr wäre. Es wird sich nur behaupten lassen, daß im Staatssteuersystem mehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, dagegen im Gemeindesteuersystem (Gemeinden und Distriktsgemeinden) mehr das Interesse der Pflichtigen, je nach deren Vorteilen vom Gemeinwesen zum allgemeinen Besteuerungsmaßstabe zu nehmen sei."

Und weiter:

„Eine gemeindliche Warenhaussteuer darf unter keinen Umständen eine prohibitive Wirkung ausüben; der Steuer wird deshalb eine bestimmte, an der Hand des wichtigsten Gradmessers der Steuerkraft, nämlich des erzielten Gewinnes, bemessene Grenze gezogen werden müssen. Im allgemeinen erscheint, wie schon oben bei Erörterung des gemeindlichen Steuerwesens dargelegt wurde, auch hinsichtlich der hier zu besprechenden besonderen Gemeindesteuern eine tunlichst gleichmäßige Gestaltung des Besteuerungsrechtes in den einzelnen Gemeinden des Königreiches erstrebenswert."

Demnach kann man in den verschiedenen Bundesstaaten ohne Frage das Bestreben feststellen, Ungerechtigkeiten und übermäßige Belastungen einzelner Gewerbebetriebe durch Gewerbesteuern zu verhüten. In keinem Staate dürften, abgesehen von Bayern, wo man aber den unhaltbaren Zustand auch längst erkannt hat, die Gewerbesteuern für die Warenhäuser, sei es als Staatssteuern, sei es als Gemeinde-Gewerbesteuern eine solche Höhe erreichen wie in Preußen, wo bisher für die Höhe der besonderen Gemeinde-Gewerbesteuern noch keine Grenze festgesetzt ist.

Gerade der Preußische Staat aber ist in allererster Linie dazu berufen, darüber zu wachen, daß die Reichsgesetze aufrecht erhalten und durchgeführt werden.

Es ist nicht denkbar, daß die Preußische Staatsregierung das, was sie bei der staatlichen Besteuerung als ungesetzlich, unzulässig und unzweckmäßig verwirft, bei der Gemeindebesteuerung für gesetzlich, zulässig und zweckmäßig halten sollte.

Denn es kann, wie die erwähnte Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Bayern richtig ausführt, in dieser Hinsicht kein erheblicher Unterschied zwischen der staatlichen und der Gemeindebesteuerung gemacht werden, und namentlich hinsichtlich der von den Steuern betroffenen Betriebe macht es keinen Unterschied, ob sie von Staats- oder von Gemeindesteuern in ungerechter Weise belastet, bezw. erdrückt werden.

Es wäre daher durchaus angemessen und wünschenswert, wenn die Preußische Regierung nur solche besonderen Gemeindegewerbesteuern genehmigen würde, die 1. nicht einzelne Betriebe oder Gewerbekategorien herausgreifen und sie mit hohen Abgaben belegen, und 2. gewisse Grenzen innehalten, z. B. 20 % des Ertrages nicht überschreiten.

3. Die Baupolizeiordnungen.

Als man in Mittelstandskreisen einzusehen begann, daß man mit der Warenhaussteuer allein den Warenhäusern wohl nicht genügend beikommen könne, fanden findige Köpfe ein anderes Mittel, um die drohende Warenhausgefahr abzuwenden. Man verfiel nämlich darauf, das Bauordnungswesen, ein rein technisches Gebiet, zu sozialpolitischen Zwecken zu mißbrauchen und Bauordnungen zu erlassen, durch die den Warenhäusern die Benutzung der oberen Etagen zu Verkaufsräumen verboten wurde. Eine solche Bauordnung wurde am 1. Januar 1903 zuerst in Nürnberg eingeführt; im Februar 1903 folgte auf Betreiben des Architekten Küster, des Vorsitzenden der Deutschen Mittelstandsvereinigung, die Stadt Hannover, wo die Firma Rud. Karstadt in Kiel ein größeres Spezialgeschäftshaus errichten wollte, und im Herbst 1903 der Regierungspräsident von Münster für den Regierungsbezirk Münster, um der Errichtung eines Warenhauses in Münster vorzubeugen.

Die Münster'sche Bauordnung wurde 1904 auf Veranlassung der Preußischen Regierung wieder aufgehoben, und es wurde den Polizeiverwaltungen mitgeteilt, daß die ministeriellen Bestimmungen vom 6. Mai 1901 nicht zur Grundlage von baupolizeilichen Verordnungen gemacht werden dürften.

Auch die Nürnberger Bauordnung erfuhr durch die Bayerische Regierung eine Korrektur dahin, daß den Nürnberger Warenhäusern die Benutzung der oberen Stockwerke zu Verkaufsräumen wieder freigegeben wurde.

Die Polizeiverwaltung von Hannover dagegen hat ihre die Waren- und Geschäfthäuser beschränkende Bauordnung vom Februar 1903 nicht wieder aufgehoben. Hannover war demnach die einzige Stadt in Deutschland, die den Ruhm genoß, eine Bauordnung zu besitzen, die sich nicht einmal eines gleichen Beispiels im Mittelalter erfreuen kann.

Im Dezember 1906 hat schließlich die Preußische Regierung die Stadt Hannover veranlaßt, auch diesen letzten Rest sozialpolitischer Bauordnungen zu beseitigen, sodaß nunmehr in Deutschland derartige beschränkende Bauordnungen nicht mehr bestehen.

Wie sehr aber den Mittelstandspolitikern alle Mittel recht sind, um den so verhaßten Warenhäusern beizukommen, das beweist der Antrag, der seitens der konservativen Fraktion im Herbst 1905 im Preußischen Abgeordnetenhause gestellt wurde. Dieser lautete:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, durchgreifende Maßnahmen zu treffen, in welchen mit Rücksicht auf die hervorragende Feuergefährlichkeit der Warenhäuser besondere Vorschriften über deren Bauart dahin erlassen werden, daß Verkaufsräume nur im Erdgeschoß und im ersten Stockwerk eingerichtet, und darüber

befindliche Räume zum dauernden Aufenthalt für Menschen nicht benutzt werden dürfen."

Der Verband der Waren- und Kaufhäuser hat gegen diesen Antrag eine Eingabe an das Abgeordnetenhaus gerichtet und darin nachgewiesen, daß die modern gebauten Waren- und Geschäftshäuser, namentlich mit Lichthöfen, keineswegs feuergefährlicher seien als die Geschäfte in Wohnhäusern mit festen Decken, und daß die sogenannten Warenhausbrände sich nicht in modern gebauten Geschäftshäusern ereignet hätten. Des weiteren ist auf die schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen hingewiesen, die die Vertreibung der Verkaufsräume aus den oberen Stockwerken für die Geschäfte, für den Grundbesitz, den Bodenkredit, für die Industrie und die Konsumenten haben müßte.

Es dürfte ausgeschlossen sein, daß die Preußische Regierung diesem konservativen Antrage zustimmen wird, um so mehr als sie seit längerer Zeit damit beschäftigt ist, die ministeriellen Baubestimmungen für Waren- und Geschäftshäuser vom 6. Mai 1901 zu revidieren und sie der fortgeschrittenen Bautechnik anzupassen, um so mehr aber auch, als im Gegensatz zu diesen Bestrebungen, die bayerische Staatsregierung das beschränkende Verbot der Benutzung der oberen Stockwerke zu Verkaufsräumen für Nürnberg wieder aufgehoben hat.

Die erwähnte Eingabe des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser möge, weil sie Alles zusammenfaßt, was sich auf die Feuergefährlichkeit der Warenhäuser bezieht, an dieser Stelle auszugsweise Aufnahme finden:

„Die Einbringung des Antrages ist mit der „hervorragenden Feuergefährlichkeit" der Warenhäuser motiviert. Diese angebliche Feuergefährlichkeit müßte aber, wenn sie tatsächlich bestünde, in zahlreichen Bränden zu Tage getreten sein. Das ist jedoch in modern gebauten Warenhäusern weder im Auslande, noch in Deutschland der Fall gewesen.

Bei all den sogenannten Warenhausbränden, die bisher vorgekommen sind, hat es sich niemals um moderne Warenhausbauten, sondern stets um Geschäfte gehandelt, die wohl zum Teil als Warenhäuser firmierten, meistens aber kleinere oder mittlere Manufakturwarengeschäfte waren. Es waren dies im Parterre oder auch noch im ersten Stockwerk von Wohnhäusern gelegene Läden ohne Lichthöfe mit festen Decken, also gerade solche Geschäfte, die nach Ansicht der Mittelstandsvereinigung und der Antragsteller weit weniger feuergefährlich sein sollten als die modernen Warenhäuser.

Auch das Budapester Warenhaus, das im Jahre 1903 abgebrannt ist, war ein solches im Parterre und ersten Stockwerk eines Wohnhauses gelegenes Geschäft mit festen Decken. Das Feuer brach dort, wie auch bei den meisten übrigen derartigen Bränden, im Schaufenster, in dessen Innerem sich die Beleuchtung befand, aus. Da der Rauch infolge der festen Decken keinen Abzug hatte, wurden die Geschäftsräume mit großer Schnelligkeit verqualmt. Der Mangel eines dem Rauch Abzug bietenden Lichthofes war hier demnach von den schwerwiegendsten Folgen.

Wollte man die modernen Lichthofbauten verbieten und die großen Geschäfte auf das Parterre und das erste Stockwerk beschränken, so würde man demnach derjenigen Form von Geschäftsbauten den Vorzug geben, die sich gerade als feuer- und lebensgefährlich erwiesen hat, während in den modernen Warenhausbauten mit Lichthöfen bisher noch kein das Leben gefährdender Brand ausgebrochen ist.

Vielfach wird auch die Feuergefährlichkeit der Warenhäuser mit deren Warenhauscharakter, d. h. mit der Führung zahlreicher Warenbranchen begründet, aber mit Unrecht. Denn es liegt auf der Hand, daß von zwei gleich großen Geschäften dasjenige am feuergefährlichsten ist, das nur leicht brenn-

bare Waren führt, wie besonders die Textilwarengeschäfte, während Geschäfte, die außer solchen Waren noch eine große Zahl schwer oder überhaupt nicht brennbarer Waren feilhalten, wie z. B. Eisen-, Bronce-, Eßwaren, Wirtschaftsgeräte und dergleichen, hinter den ersteren Geschäften gleicher Größe an Feuergefährlichkeit weit zurückstehen. Will man die verschiedenen Geschäfte und Gebäude nach ihrer Feuergefährlichkeit in eine Skala bringen, so müßten die Warenhäuser hinter vielen Fabriken, Industriegebäuden, Theatern, Versammlungslokalen und besonders auch hinter vielen Textilwaren- oder Konfektionsgeschäften rangieren.

Diese Tatsachen sind denn auch von den Feuerversicherungsgesellschaften anerkannt worden, die in ihrem neuen Minimal-Tarif vom 1. März 1905 die höhere Tarifierung der Warenhäuser gegenüber den andern Warengeschäften beseitigt und die Prämien der Warenhäuser erheblich herabgesetzt haben. Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften aber dürften doch wohl bezüglich der Taxierung der Feuergefährlichkeit in erster Linie als Sachverständige in Frage kommen.

Da der Antrag die Geschäftsräume auf das Parterre und das erste Stockwerk beschränken, die Benutzung der darüber befindlichen Räume aber zum dauernden Aufenthalt von Menschen, als auch zu Wohnzwecken, verbieten will, so würden demnach die modernen Geschäftshäuser entweder nur noch einstöckig gebaut werden können, oder sie müßten in den oberen Stockwerken zu Lagerräumen umgewandelt werden. Im letzteren Falle aber würde die Feuersicherheit solcher Gebäude, um derenwillen doch diese Maßregel angeblich verlangt wird, nicht gefördert, sondern erheblich verschlechtert werden, denn die Lagerung von Waren ohne ständige Aufsicht ist an und für sich viel feuergefährlicher als die unter ständiger Aufsicht, wie sie in den Verkaufsräumen stattfindet.

Aber auch in wirtschaftlicher Beziehung würde diese Maßregel, allgemein durchgeführt, von den ungeheuerlichsten und verderblichsten Konsequenzen sein.

Wenn nämlich der konservative Antrag Gesetz würde, so verlören die Warenhäuser in bautechnischer Beziehung ihren heutigen Charakter. Es würden daraus Detailgeschäfte, die im Parterre und der ersten Etage betrieben würden, und die — wie oben angeführt — nicht mehr oder weniger feuergefährlich wären als alle anderen Detailgeschäfte. Wenn man also bestimmt, daß die Räume, die sich über derartigen Detailgeschäften befinden, zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht benutzt werden dürfen, so müßten diesem Verbot sämtliche Detailgeschäfte und, da die Engrosgeschäfte oder Lagerräume in den meisten Fällen ebenfalls den dauernden Aufenthalt von Menschen bedingen, auch diese Betriebe unterliegen. Die Häuser an den Hauptgeschäftsstraßen der Städte könnten daher nur noch aus Parterre und einer Etage bestehen. Es würde dann erstens dadurch das Städtebild sehr verunschönt, und zweitens würde die Bebauungsweise eine kolossale Entwertung des Grund und Bodens, sowie eine völlige Deroute auf dem Hypothekenmarkt bedingen. Die Summen, die nach § 9 der Preußischen Verfassung als Entschädigung an die Hausbesitzer gezahlt werden müßten, würden ins Ungeheuerliche wachsen.

Es steht aber auch zu befürchten, daß durch derartige Bauordnungen Geschäftsneubauten überhaupt verhindert werden. Dadurch aber wird die Entwicklung der Städte verlangsamt, und die im Baugewerbe tätigen Arbeiter, Handwerker und Unternehmer, sowie auch die an deren Konsumkraft interessierten Kreise des gewerblichen Mittelstandes werden empfindlich geschädigt. Das kommt um so mehr in Betracht, als im geschäftlichen Leben der eine Neubau den andern nach sich zieht. Baut der eine Konkurrent, so werden auch die andern gezwungen, sich bessere Räume zu schaffen; damit fallen die alten feuergefährlichen Häuser, es werden mit den besten Hilfsmitteln der

Technik ausgestattete, mit den besten Vorkehrungen für die Feuersicherheit versehene, moderne Häuser hergestellt.

Wie man in den maßgebenden Kreisen unserer Industrie über derartige Maßregeln denkt, beweist eine Resolution, die nach einem Referat des Reichs- und Landtagsabgeordneten Dr. Beumer im Jahre 1904 von der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Düsseldorf einstimmig angenommen wurde. In dieser wurde die Ansicht ausgesprochen, daß Bau-Polizei-Ordnungen, in denen Verkaufsräume in den Geschäftshäusern nur im Erdgeschoß und im ersten Stockwerk eingerichtet werden dürfen, weit über die durch den Ministerialerlaß vom 6. Mai 1901, betreffend den Bau und die Errichtung von Geschäftshäusern, getroffenen Bestimmungen hinaus gehen und den Bau moderner Geschäftshäuser überhaupt zu verhindern geeignet seien. Die Versammmlung erhob daher „gegen diese in das Eigentumsrecht und die Gewerbefreiheit ebenso tief einschneidende wie die Entwicklung unserer modernen Baukunst unnötig und unzweckmäßig hindernde Maßregel um so mehr Einspruch, als der hier einzig und allein in Betracht kommende Zweck der Feuersicherheit auch bei vielstöckigen Bauten auf andere Weise in vollem Umfange erreicht werden könne."

Auch in sachverständigen Kreisen lautet das Urteil nicht anders. Der in den weitesten Kreisen als hervorragende Autorität auf diesem Gebiete geltende Hamburger Branddirektor Westfahlen äußerte sich gelegentlich des Verbandstages der Berufsfeuerwehren in Dresden im Jahre 1903 folgendermaßen:

„Ein Gebäude, in welchem oberhalb des im Erdgeschoß befindlichen „Warenhauses" noch Lagerräume, Wohnungen, Werkstätten usw., in den oberen Geschossen vorhanden sind, müßte vom Standpunkte des Feuerlöschwesens als viel bedenklicher erachtet werden, als ein solches Gebäude, welches bis in die obersten Geschosse als Warenhaus verwendet werde; vorausgesetzt natürlich, daß letzteres in zweckentsprechender Weise nach den bekannten Regeln der Feuerverhütung und auch mit den erforderlichen sicheren Ausgängen für Publikum und Angestellte hergestellt sei. Ein solches vielgeschossiges Warenhaus in richtiger Weise zu erbauen und einzurichten, biete ja auch keine technischen Schwierigkeiten.

Das Warenhaus sei nun einmal ein Bedürfnis der modernen Zeit geworden; ein Kampf gegen dasselbe sei deshalb unrichtig und müsse erfolglos bleiben. Jedenfalls erscheine es auch nicht gut, das Feuerlöschwesen vorzuschieben, um die Entwicklung des Warenhauses zu bekämpfen." —

Die angebliche Feuergefährlichkeit der größeren Geschäftshäuser ist auch tatsächlich nicht der eigentliche Grund für das Vorgehen der Mittelstandskreise. Das geht u. a. auch ganz klar aus der Resolution hervor, die in einer großen Mittelstandsversammlung in Berlin infolge des Budapester Warenhausbrandes im Jahre 1903 angenommen wurde. In dieser wurde an die Bürgerschaft Berlins „die dringende Bitte gerichtet, mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr, die die Warenhäuser bieten, und im Interesse des um seine Existenz schwer ringenden Mittelstandes nicht in Warenhäusern, sondern in Spezialgeschäften, sowie bei kleinen Gewerbetreibenden der Nachbarschaft seine Einkäufe zu machen." —

Im bayerischen Abgeordnetenhause war im Jahre 1903 derselbe Antrag auf Beschränkung der Verkaufsräume auf das Parterre und erste Stockwerk gestellt und ebenfalls mit der Feuergefährlichkeit der durch alle Stockwerke gehenden Verkaufsräume begründet worden.

Es dürfte von Interesse sein, die Antwort hier anzuführen, die der bayerische Minister Freih. von Feilitzsch am 8. Oktober den Antragstellern gab: „Dr. Heim hat nun in erster Linie beklagt, daß wir nicht in unseren

Anweisungen die Geschoßbegrenzungen eingeführt haben für die Verkaufsräume. Dr. Heim wird wohl wissen, daß es in einem Raume mit mehreren Geschossen, namentlich bei Bränden, sich viel leichter arbeitet, als in einem beschränkten Raume. Das haben gerade die Herren von der Feuerwehr betont; sie haben gesagt, wir müssen Platz haben, um uns ordentlich entfalten zu können. Die Opfer des Unglückes in Budapest waren weder das Publikum, noch die Personen, welche in dem Verkaufsraume sich befanden, sondern es waren Personen, die über den Verkaufsräumen gewohnt haben, und so ist auch bei anderen Unglücksfällen niemals eine Lebensgefahr dadurch entstanden, daß die Entleerung des Warenhauses nicht möglich war, sondern hauptsächlich dadurch, daß in den Wohnräumen über den Geschäfts- und Warenräumen sich Personen aufgehalten haben, um dauernd zu wohnen, oder daß dort Werkstätten errichtet waren. Und das ist definitiv beseitigt durch unsere Bestimmungen. Dr. Heim hat noch gesagt, es sei eine halbe Maßregel. Ich bedauere, daß ich es dem Herrn Dr. Heim nicht recht machen kann; aber ich glaube, ich muß darauf verzichten, denn ich muß doch die Techniker, die mir zur Seite stehen, als maßgebend anerkennen."

Es sei hierzu bemerkt, daß das bayerische Ministerium inzwischen in Anlehnung an die preußischen ministeriellen Bestimmungen für Geschäftshäuser vom 6. Mai 1901 solche Baubestimmungen ausgearbeitet hatte, die am 11. Oktober 1903 publiziert wurden, und die gerade aus bau- und feuertechnischen Gründen von einer Beschränkung der Stockwerke abgesehen haben.

Die ganze Bewegung auf Beschränkung der Stockwerke ist bekanntlich von Nürnberg ausgegangen, das am 1. Januar 1903 eine derartige Bauordnung eingeführt hatte.

Diese Bauordnung ist aber vom bayerischen Ministerium dahin rektifiziert worden, daß auch die oberen Stockwerke wieder zur Benutzung als Verkaufsräume freigegeben werden, weil man sich überzeugt hat, daß deren Beschränkung auf das Parterre und erste Stockwerk in jeder Hinsicht eine verkehrte Maßnahme ist, die gerade das Gegenteil von dem bewirkt, was sie bezweckt!"

Überblickt man den gegen die Warenhäuser geführten Kampf nochmals, so muß er dem Volkswirt, der die moderne volkswirtschaftliche Einrichtung kennt, fast als ein psychologisches Rätsel erscheinen, denn er richtet sich gegen Gewerbebetriebe, die der modernen Entwicklung, nämlich dem Zuge ins Große, durchaus entsprechen.

Die Warenhäuser sind doch weiter nichts als Detailgeschäfte, die, den Bedürfnissen des Publikums folgend, eine größere Anzahl von Warenbranchen führen und in ihrem Geschäftsbetriebe die modernen Geschäftsgrundsätze anwenden, die dem volkswirtschaftlichen Prinzip, mit möglichst geringen Aufwendungen möglichst viel zu erreichen, entsprechen. Das Prinzip: „Großer Umsatz, kleiner Nutzen", das die ganze Volkswirtschaft beherrscht, ist auch das Geschäftsprinzip der Warenhäuser.

Anstatt die Warenhäuser zu bekämpfen, sollten daher die kleinen Gewerbetreibenden versuchen, von den Warenhäusern zu lernen und ihr Geschäft nach denselben kaufmännischen Grundsätzen zu führen wie diese.

Wie man in vorurteilslosen Detaillistenkreisen über die Warenhäuser urteilt, das beweist ein Vortrag, den vor einiger Zeit in Wiesbaden im Verein selbständiger Kaufleute Herr Emil Dörner hielt. Der Vortragende entwickelte nach dem „Wiesb. Gen.-Anz." folgende Ansichten:

„Der Zweck des Vortrages solle eine sachliche, unparteiische Prüfung der Warenhausfrage sein, um hieraus vielleicht die Mittel für einen wirksamen Schutz dieser Konkurrenz gegenüber zu finden.

Die Warenhäuser sind mit die letzten Früchte des gewaltigen, wirtschaftlichen Aufschwunges, der sich im Laufe des vergangenen Jahrhunderts vollzogen hat. Redner geht hierauf auf die Ursachen der wachsenden Bedeutung des Kleinhandels ein, die er in der gewaltigen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, dem zunehmenden Verbrauch an ausländischen Produkten, besonders Kolonialwaren, und in dem Wachstum der städtischen Bevölkerung auf Kosten der ländlichen und der damit zusammenhängenden Umgestaltung der Wohnungsverhältnisse sucht. In ganz besonders hohem Maße hat den Kleinhandel aber die Verdrängung des handwerksmäßigen Kleinbetriebes durch das Aufkommen der Großindustrie begünstigt, welche die Bundesgenossenschaft des Krämers zum Absatz ihrer Produkte nötig hat.

Dieser Kleinhandel hat heute nach drei Fronten einen schweren Kampf zu führen: gegen die Produzenten, gegen die Konsumenten und endlich gegen die Konkurrenz der in seiner Mitte erstehenden Großmagazine und Warenhäuser.

Wir müssen von den Warenhäusern lernen, wenn wir die Schäden ausgleichen wollen, die sie uns verursacht haben; sie stehen zu fest im Wirtschaftsleben, um leicht in ihren Grundfesten erschüttert werden zu können. Diese Erkenntnis sollte den Kleinkaufmann lehren, mit den Warenhäusern sich nicht auf einen Kampf, sondern auf eine Konkurrenz einzulassen. Der kleine Geschäftsinhaber muß sich das Leitmotiv des Warenhauses zu eigen machen: Das Geschäft ist in erster Linie des Publikums wegen da — und nicht umgekehrt. Das heißt mit anderen Worten: Der ganze Geschäftsbetrieb ist auf die Bequemlichkeit des Publikums zugeschnitten, man nimmt auf das Publikum alle erdenkliche Rücksicht und selbst der Geringste darf sich im Warenhaus „fühlen", ohne daß dies der Persönlichkeit oder der Würde des Geschäftsinhabers oder Verkäufers Eintrag tut. Das ist der Schlüssel zu dem Geheimnis, daß das Publikum diese Häuser so gern besucht. Man komme den Kunden höflich entgegen, dadurch wird kein Kaufmann sich etwas vergeben. Ferner sorge man für gute, flinke Verkäufer, man erziehe sich ein zuvorkommendes, promptes Verkaufspersonal. Schwerer wird dem kleinen Spezialgeschäftsinhaber bezüglich der Verkaufspreise die Konkurrenz. Was den billigeren Einkauf der Warenhäuser betrifft, so kaufen sie einerseits freilich infolge ihrer großen kapitalistischen Übermacht billiger ein, andererseits aber erwachsen ihnen auch ungeheuere Ausgaben (der Grundstückswert, die Gehälter, die Beleuchtung u. a. m.), mit denen der kleine Geschäftsinhaber lange nicht in dem Maße zu rechnen braucht. Diese Ausgaben sind groß genug, um auch nicht gerade unbedeutende Einkaufsdifferenzen wieder auszugleichen.

Hier lautet das Rezept: Großer Umsatz, kleiner Nutzen. Es muß das Prinzip des Spezialkaufmanns sein, seinen Geschäftsgewinn nicht durch Fordern unverhältnismäßig hoher Preise zu erzielen, sondern durch Erzielung eines größeren Umsatzes zu mäßigen Preisen. Ferner ist die Art und Weise zu beachten, wie das Publikum zum Kaufen animiert wird. In dieser Beziehung muß das Warenhaus mit seiner geschmackvollen Schaufensterdekoration vorbildlich sein. Doch muß natürlich auch auf die innere Ausstattung des Ladengeschäfts große Sorgfalt gelegt werden. Weiter steigert den Umsatz des Spezialgeschäftes die Bequemlichkeit für das Publikum, die gekauften Waren ins Haus gesandt zu bekommen. In seinen weiteren Ausführungen lenkt Redner die Aufmerksamkeit auf die innere Organisation des Geschäftsbetriebes, er erwähnt die Vorzüge eines günstigen Einkaufs für den kleinen Geschäftsmann. Dann muß die Ware schnell verkauft werden, damit das Geld wie eine Maschine arbeitet. Dazu gehört, daß der Kaufmann aus seinen Erfahrungen im Einkauf Lehren zieht und mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln haushält. Sein Ehrgeiz muß es sein, mit einem kleinen, gut assortierten Lager zu arbeiten und dieses rechtzeitig zu ergänzen. Von nicht geringer Bedeutung für jedes Geschäft ist auch die Plazierung der Waren. Die am häufigsten verlangten Artikel müssen am leichtesten zu erreichen sein. Sogenannte Saisonartikel müssen dem Käufer in der Auslage sofort auffallen.

Ein wichtiges Glied der inneren Geschäftsorganisation ist ferner das Hauspersonal. Für dieses muß eine geregelte Hausordnung bestimmt werden.

Von den Faktoren, die den Warenhäusern weiter den Erfolg gebracht haben, ist einer der mächtigsten die Reklame. Nur dieser verdanken z. B. Odol, Javol, Rayseife, Stollwerck, Kupferberg, Henkel, Söhnlein u. a. m. ihren Erfolg. Die Reklame ist ein modernes, aber notwendiges Übel. Sie ist für den Geschäftsmann das Maß für seine Geschäftstüchtigkeit. Es wird natürlich von

hunderterlei Umständen abhängen, ob man sich in diesem oder jenem Falle für Zeitungsinserate oder eine andere Art Propaganda entscheidet, stets kommt es aber bei der Reklame auf Prägnanz, Kürze und Originalität sowie stete Wiederholung an. Das häufige Wiederkehren der Reklame wirkt auf das Kundenpublikum suggestiv, daß es sich um ein leistungsfähiges Geschäft handelt, von dem es viel zu hören bekommt. Das ist die Wirkung der Reklame.

Das wäre alles, was der Kleinkaufmann seinem großen Konkurrenten, dem Warenhause, absehen kann. Vorläufig ist, wie schon im Eingang erwähnt, die Vernichtung des Großbetriebes ein Phantom. Darauf zu warten, daß es vielleicht einmal anders kommt, als es bis jetzt den Anschein hat, bedeutet für den Spezialkaufmann geschäftlichen Selbstmord. Zum Schluß führt Redner nochmals die Punkte an, die bei der Konkurrenz mit dem Warenhause im Auge zu behalten sind: Höfliche, zuvorkommende und prompte Bedienung, Festhalten an dem Grundsatz: Großer Umsatz, kleiner Nutzen, die richtige Art, das Publikum zum Kaufen zu animieren, Beförderung der Waren ins Haus, vorsichtiger und auf Geschäftserfahrung begründeter Einkauf, schneller und häufiger Umsatz des Lagers, Einführung einer Hausordnung und last not least die Reklame." —

Es wäre in hohem Maße erfreulich, wenn in den Detaillistenkreisen sich immer mehr die Anschauung Bahn bräche, daß man mit der Steuerschraube, mit Polizei und Staatsanwalt gegen die Warenhäuser nichts erreichen kann. Darum verdienen die klaren und verständigen Ausführungen des Herrn Dörner lebhafte Anerkennung. Gerade die wahren Freunde des Detaillistenstandes werden solchen Anschauungen unbedingt beipflichten können. Mit der scharfmacherischen Mittelstandspolitik kommt man auf einen toten Strang und schädigt sich nur selbst.

Auch im „Manufakturist" No. 42, 1906, wurde ebenfalls sehr verständig von Dr. Zimmermann geschrieben:

„Wir möchten an dieser Stelle auf einen Irrtum hinweisen, in dem vielfach Detailkaufleute befangen sind, welche bei einem Appell an die Gesetzgebung nicht frei sind von zu hoch gespannten Erwartungen, indem sie schlechthin einem Verbote der Großbetriebe im Detailhandel, vornehmlich der Warenhäuser, das Wort reden. Es ist ganz undenkbar, daß die Gesetzgebung unbequeme Konkurrenz einfach deshalb beseitigt, weil sie dem kleinen und mittleren Kaufmann den Kampf ums Dasein, wenn auch noch so sehr erschwert. Die Konkurrenz im Erwerbsleben kann niemals völlig vernichtet werden. Große, wirtschaftliche Entwicklungsprozesse, welche sich hier naturgemäß zu vollziehen scheinen, kann die Gesetzgebung nicht aufhalten, höchstens verlangsamen in der durch soziale Rücksichten berechtigten Absicht, den zunächst Beteiligten Gelegenheit zu geben, auf veränderte Verhältnisse sich einzurichten. Es wird also nicht die Aufgabe des Staates sein können, leistungsfähigen Großbetrieben den Garaus zu machen, sondern die heute weniger kräftigen, innerlich aber leistungsfähigen kleineren und mittleren Existenzen zu stärken. Unseres Erachtens sind derartige staatliche Maßnahmen vollauf gerechtfertigt, selbst wenn sie sich nur mit Opfern für die Großbetriebe erreichen lassen. In erster Linie sind hierbei Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zwischen Groß- und Kleinbetrieben von dem Staate oder der Gemeindebehörde zu beseitigen.

Vor allem anderen muß auf die Stärkung des Detailhandels ernstlich Bedacht genommen werden, und wenn er auch unmittelbar dem ganzen Drucke der Großbetriebe ausgesetzt ist, wird die Aussicht auf die Zukunft der kleineren und mittleren Detailkaufleute eine Besserung erfahren können, wenn die Bedrängten selbst unter Aufbietung aller ihrer Kraft durch Ausnutzung genossenschaftlicher Selbsthilfe und denkbar höchste Steigerung persönlicher

Tüchtigkeit die Vorteile des Großbetriebes sich zu eigen zu machen suchen und dabei vom Staate als die wirtschaftlich Schwächeren eine wohlwollende Unterstützung erfahren. Unter diesem Gesichtspunkt ist ein staatlicher Schutz des Detailhandels vollkommen gerechtfertigt.

Wir haben, wie bereits schon oben erwähnt, früher auf einige Mittel der Selbsthülfe aufmerksam gemacht. Wir betonten damals, daß persönliche Beziehungen zwischen Kundschaft und Geschäftsinhaber, Rabattgeben, Abschaffung des Kaufzwanges, gefällige Schaufensterdekorationen usw. notwendig seien, um das Geschäft bei der mehr und mehr steigenden Konkurrenz dauernd lebensfähig zu erhalten. Das kaufmännische Etablierungsfieber muß bekämpft werden, denn dadurch hat sich der Detailkaufmannsstand in seinem eigenen Lager einen Gegner geschaffen, dem man nicht ernstlich genug auf den Leib rücken kann. Dabei gilt es aber auch im Kampf um die Kunden den Gegner zu besiegen, auch hier ist der Krieg der Vater aller Dinge. Der Kaufmann muß bestrebt sein, den Kunden zu veranlassen, daß er zu ihm, statt zu der Konkurrenz geht, ihn anzuziehen, dann aber weiter ihn so gut zu bedienen, daß er auch ein zweites Mal wiederkommt, — ihn zu fesseln.

Ersterem Zweck dient die Reklame, sie ist dem Detailkaufmann ebenso wie dem Produzenten selber eine Lebensbedingung geworden. Jeder Kaufmann, der glaubt, auf die Reklame verzichten zu können, wird es bald an seinem eigenen Geschäft erfahren, welch eminent wichtigen Faktor im modernen kaufmännischen Leben er außer acht gelassen hat.

Es sind für die engeren Zusammenhänge zum Gedeihen eines Geschäfts noch wichtiger als die Reklame die Maßnahmen der Kulanz im weiteren Sinne. Die Kulanz gehört jetzt neben der Reklame zum dauernden Bestand des Geschäfts. All die tausend „kleinen Mittel" wie Ausstattung des Ladens, des Schaufensters, schnelle und höfliche Bedienung, saubere und gefällige Verpackung, Zustellung der Waren ins Haus, Rücknahme zum Umtausch usw. muß der Kaufmann selbst herausfinden, er allein kennt seine Kundschaft und muß sie dementsprechend zu behandeln wissen, doch darf er hinter den „Anforderungen der Neuzeit" nicht zurückbleiben, denn Kleine und Große sind in gleicher Weise bestrebt, denselben zu genügen."

Herr v. Gerlach[1]) führte in Leipzig 1904 aus:

„Wogegen wir uns im Interesse der modernen Entwicklung, im Interesse der Volkswirtschaft sträuben müssen, das ist, daß man aus dem großen Gebiete des Erwerbslebens einen Zweig herausgreift und sagt: Ihr anderen Betriebe könnt euch entwickeln, so weit ihr wollt — ob Krupp alljährlich 20 Millionen, oder 30 Millionen oder noch mehr aus seinen Betrieben erzielt, ob alle Kleinbetriebe auf diesem Gebiete unmöglich sind, das ist uns ganz egal, ob alle Kohlengruben in ein paar Dutzend Hände vereinigt werden, ob der Stummsche Riesenbetrieb konkurrenzlos dasteht, ob Gerson oder Hertzog sich entwickeln, daß kein anderes Geschäft neben ihnen möglich ist, alles das ist uns gleichgültig, — ein Feind ist da, ein Sündenbock, die Warenhäuser, die müssen verbrannt werden. So ist doch die Sache. Einen Sündenbock greift man sich heraus, weil das die allerbequemste Politik ist, die erspart jedes Nachdenken. Daß der kleine Kaufmann sich selber forthelfen könnte durch Gründung von Genossenschaften usw., um billiger einzukaufen, das zu versuchen, ist ihnen zu unbequem. Vater Staat soll ihnen zuhilfe kommen, indem er sagt: Hier ist der Sündenbock, er soll in die Wüste hinausgetrieben werden, er soll die Sünden des übrigen Volkes büßen. Das Warenhaus ist der Feind! Das ist eine Politik,

[1]) a. a. O.

die ich geradezu für gewissenlos halte, weil sie den kleinen Kaufmann davon abhält, sich selbst zu helfen, auf moderne Mittel zu sinnen, um sich vorwärts zu bringen, weil sie ihn wie hypnotisiert auf das eine starren läßt: was werden wohl die Einzellandtage tun, um uns endlich von der Konkurrenz der Warenhäuser zu befreien? Das ist es, was den Stand der kleinen Kaufleute geradezu demoralisieren muß, wenn man in ihnen die Ansicht platzgreifen läßt: Das Warenhaus ist der einzige Feind, die Beseitigung der Warenhäuser wird die Rettung des Mittelstandes herbeiführen. Niemals ist ein hohleres Schlagwort geprägt worden als das: Das Warenhaus ist der Feind des Mittelstandes. Das Warenhaus ist nicht der Feind des kleinen Kaufmannes. Wenn neben dem kleinen Kaufmann A ein Kaufmann B sich auftut, dann ist die Gefahr ebenso groß, als wenn drei Kilometer entfernt ein Warenhaus sich auftut. Ja, die Gefahr ist noch größer, denn der Kaufmann B, der macht den Kaufmann A tot, der erdrosselt ihn rettungslos, falls er bessere oder billigere Ware hat. Aber davon — — Über allen Wipfeln ist Ruh, davon redet kein Mensch. Nur das Warenhaus wird den Leuten als Popanz vorgegaukelt, als das, wovor sie geschützt werden müßten." —

Der Kampf gegen die Warenhäuser ist ein völlig unfruchtbarer, denn er richtet sich unbewußt weit mehr gegen die ganze moderne Entwicklung, und dieser Kampf ist ein völlig vergeblicher, wofern es nicht gelingt, die ganze moderne Entwicklung und namentlich die Entfaltung der Technik mit Stumpf und Stiel auszurotten.

Wie wir übrigens an früherer Stelle schon ausgeführt haben, sind für die Großbetriebe im allgemeinen und im Detailhandel insbesondere bestimmte Grenzen gezogen, über die ihre Entwicklung nicht hinausgehen kann. Die Warenhäuser bedürfen zu ihrem Fortkommen eines Massenverkehrs und Massenkonsums. Sie können daher sich nicht dezentralisieren, wie die kleinen Geschäfte, andernfalls würden sie sich selbst ihren Lebensnerv zerschneiden.

Auf der anderen Seite gewinnen die Spezialgeschäfte für feinere und individuelle Bedürfnisse immer mehr Boden und Ausbreitung, und schließlich benötigen die Konsumenten für ihre täglichen Bedürfnisse, namentlich für Lebensmittel, der kleinen Geschäfte in ihrer Nähe.

Diese Dreiteilung: Spezialgeschäfte, Warenhäuser, kleine Geschäfte wird daher wohl ewig bleiben, wie das in Frankreich, in England und in Amerika auch der Fall ist. Im übrigen sind ja die Konsumenten nicht wegen des Kleinhandels da, sondern der Kleinhandel ist wegen der Konsumenten da. In letzter Linie bestimmen eben die Konsumenten über die Entfaltung des Kleinhandels, von ihrem Willen hängt die Ausbreitung des Konsumvereinswesens ab, sie bestimmen über den Besuch der Warenhäuser, der Spezialgeschäfte und der kleinen Detailgeschäfte.

Die Geschäfte, in denen das Publikum glaubt, seine Bedürfnisse am vorteilhaftesten befriedigen zu können, werden Zulauf erhalten und gedeihen. Die Geschäfte, die dem Publikum

aber nichts bieten können, können sich naturgemäß auf die Dauer auch nicht halten. Hierfür helfen Reklame und unlautere Mittel auf die Dauer nichts, nur Reellität und Leistungsfähigkeit vermögen den Geschäften ein längeres Leben zu gewähren, mögen sie Spezialgeschäfte oder Warenhäuser oder Kleingeschäfte sein.

Das Publikum wird sich immer mehr Warenkenntnis anschaffen und immer mehr zu unterscheiden lernen, wo und auf welche Art es am vorteilhaftesten einkaufen kann. Man kann daher nicht einzelne Geschäftsarten für ihre Entwicklung verantwortlich machen, sondern allein verantwortlich hierfür ist das Publikum.

Kapitel VIII.

Der unlautere Wettbewerb und das Ausverkaufswesen.

Die Vorkämpfer des Mittelstandes sprechen in ihren Mittelstands-Versammlungen stets von dem alten soliden, reellen Kleinhandel im Gegensatz zu der modernen Geschäftsform, wie sie namentlich in den Warenhäusern sich entwickelt hat. Man vergißt dabei oder weiß es vielleicht auch nicht, daß der Kampf gegen das Pfuschertum, gegen Unreellitäten aller Art im Handel schon zur Zeit des alten Zunftwesens eine große Rolle gespielt hat, daß z. B. falsche Gewichte, Aufschlagen und Feilschen im Kleinhandel gang und gäbe gewesen waren. Letzteres ist ja vielfach noch der Fall, und es werden den Kunden je nach ihrer Vermögenslage häufig noch jetzt verschiedene Preise gemacht.

Die Durchführung der festen, ausgezeichneten, jedermann deutlich erkennbaren Preise durch die Warenhäuser bedeutet demnach einen großen Fortschritt in der Durchführung der Reellität im Kleinhandel.

Es ist nun aber nicht zu leugnen, daß auch die moderne wirtschaftschaftliche Entwicklung vielfache Arten des unlauteren Wettbewerbes gezeitigt hat. Der tiefste Grund für die Hauptart des modernen unlauteren Wettbewerbes, die unlautere Reklame und Anpreisung, die den Tatsachen nicht entspricht, ist die schnelle technische Entwicklung und die dadurch verursachte starke Produktionssteigerung, die der Nachfrage vielfach vorangeeilt ist.

Wenn die Industrie mehr produziert, als der Konsum aufzunehmen fähig ist, wird der Wettbewerb naturgemäß verschärft, und er greift zu Unterbietungen, Anpreisungen und Lockmitteln aller Art, um die überschüssigen Warenmengen unterzubringen.

Die zeitweilige industrielle Überproduktion hat naturgemäß wieder eine Hypertrophie, eine Überfüllung des Handels zur Folge, und so sehen wir denn, daß sowohl die Fabriken wie auch der Kleinhandel alle Hebel der Reklame in Bewegung setzen, um die Kauflust

des Publikums mehr, als es ohne Reklame der Fall sein würde, anzuregen.

Wenn das Ventil des Exports gegen diese Überfüllung des inneren Marktes mit Waren aller Art nicht genügend Luft schafft, zwingt die Überproduktion Fabrikanten wie Kleinhandel zur Anwendung weitgehender Reklame, die dann vielfach die Grenze der Reellität überschreitet und zu unlauterem Wettbewerbe führt.

Unlauterer Wettwerb[1]) ist, wenn man dem heutigen Zustande der Gesetzgebung in Deutschland gerecht werden will, die Zurückdrängung der Konkurrenten durch beabsichtigte Irreführung des kaufenden Publikums und durch Aneignung von Rechten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Konkurrenten. Die Anwendung solcher moralisch unzulässiger Mittel im Konkurrenzkampf ist eine betrübende Begleiterscheinung des freien Wettbewerbes. Sie hat mit der Verschärfung der Konkurrenz allenthalben solchen Umfang erreicht, daß ein Schutz der soliden und ehrlichen Kaufleute dagegen von der Gesetzgebung und Rechtsprechung mit gutem Grunde verlangt werden kann.

Charakteristisch und bedeutsam ist die Entwicklung dieser Frage in Frankreich. Der Schutz gegen die „concurrence déloyale" ist dort im wesentlichen zivilrechtlicher Art. Nur wenige Arten der concurrence déloyale sind durch Spezialgesetze einer strafrechtlichen Ahndung unterworfen.

Im übrigen aber ist der Schutz zivilrechtlicher Art, d. h. der Geschädigte kann einen Schadenersatzanspruch gegen den unlauter handelnden Konkurrenten geltend machen auf Grund des code civil Art. 1382,[2]) nach welchem schadenersatzpflichtig ist Jeder, der einem Anderen widerrechtlich Schaden zufügt. Die französische Rechtsprechung hat diesen Artikel in weitem Umfange gegen die concurrence déloyale[3]) angewendet.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch werden in § 12 Vorschriften gegen den unbefugten Gebrauch eines fremden Namens und in § 824 ff.[4]) gegen die Gefährdung des Kredites oder gegen die Herbeiführung sonstiger Nachteile für den Erwerb und das Fortkommen durch wahrheitswidrige Behauptung und Ver-

[1]) Die nachstehenden Stellen sind aus van der Borght, Handel und Handelspolitik, S. 355 ff. entnommen.

[2]) § 1382: Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui, pas la faute duquel il est arrivé a le réparer.

[3]) Unter der „concurrence déloyale" versteht die französische Rechtsprechung die Verächtlichmachung oder Herabsetzung des Konkurrenten und seiner Ware, die Täuschung des Publikums über den Wert oder die Herkunft der eigenen Ware, durch unberechtigten Gebrauch von Fabrikmarken sowie durch unbegründete Anpreisungen. Aber auch in Frankreich hat sich trotz der weitgehenden Anwendung des § 1382 das Bedürfnis nach Verfolgung besonderer Arten des unlauteren Wettbewerbs mittelst Spezialgesetzen geltend gemacht. Die Gesetze vom 28. Juli 1824, 23. Juni 1857 und 7. Mai 1890 nebst Dekreten vom 17. Februar 1891 und 18 Mai 1894 stellen den Gebrauch unrichtiger Herstellungsbezeichnungen sowie die unbefugte Verwendung fremder Fabrik- und Handelsmarken unter Strafe.

[4]) § 826 statuiert die Schadensersatzpflicht, „wenn jemand in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt."

Wo der Reklameschwindel auf bewußter Täuschung beruht und zur nachweisbaren Vermögensschädigung führt, kommt der Betrugsparagraph (§ 263 R. St.-G.) zur Anwendung.

breitung von Tatsachen gegeben, und diese zivilrechtlichen Vorschriften sind auch in dem Kampfe gegen den unlauteren Wettbewerb zu verwenden.

In derselben Richtung sind verwertbar die Vorschriften des Handelsrechtes über den Firmenmißbrauch. Im neuen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 kommt hierfür der § 37 in Betracht.

Auch die ganze Gesetzgebung über den Schutz des geistigen Eigentums kommt hier in Frage, weil die Eingriffe in das geistige Eigentum Anderer ebenfalls als eine Äußerung unlauteren Wettbewerbs angesehen werden müssen. Dazu gehört zunächst § 40 des Patentgesetzes vom 1. April 1891. Dahin gehören weiter die §§ 14–17 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894.

An diese Bestimmungen knüpften auch die Bestrebungen an, die zunächst zu einer Resolution des Reichstags vom 19. April 1894 betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs gegen den unlauteren Wettbewerb und weiterhin zum Erlaß des Gesetzes „zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ vom 27. Mai 1896 führten. Verwandt mit dem Zeichenschutz ist der Schutz des geistigen Eigentums — Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 11. Juni 1870, bezw. 19. Juni 1901, das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 und das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891.

Die erste auf breiterer Grundlage fußende Bewegung[1]) gegen den unlauteren Wettbewerb im allgemeinen erhob sich in Deutschland aus den Kreisen der Handwerker und Gewerbetreibenden im Anfang der neunziger Jahre. Die damals laut gewordenen Wünsche finden sich verdichtet in dem im Jahre 1893 im deutschen Reichstage eingebrachten Antrag Gröber und Genossen (Drucksachen Nr. 73) auf Einfügung eines § 146c in die Gewerbeordnung:

„Wer bei seinem Gewerbebetrieb öffentlich, um den Absatz von Waren oder gewerblichen Leistungen zu fördern, wider besseres Wissen unwahre Tatsachen vorspiegelt, oder wissentlich wahre Tatsachen entstellt, insbesondere, wer zu diesem Zwecke über den Ursprung und Erwerb seines oder eines anderen Gewerbetreibenden Waren, über besondere Eigenschaften oder Auszeichnungen dieser Waren, über die Menge der Warenvorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung auf Täuschung berechnete falsche Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“

Der Antrag gelangte nicht zur Verhandlung. Im folgenden Jahre stellte der Abgeordnete Roeren bei Beratung des Warenzeichengesetzes folgenden Antrag:

„Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnungen von Waren, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung falsche Angaben macht, welche geeignet sind, über Beschaffenheit, Wert oder Herkunft der Ware einen Irrtum zu erregen, wird vorbehaltlich des Entschädigungsanspruches des Verletzten mit Geldstrafe . . . . . oder mit Ge-

[1]) Vgl. Pöschl, Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1903, S. 184ff. Auch der „Deutsche Verein zum Schutz des gewerblichen Eigentums“ beschäftigte sich bereits seit dem Jahre 1892 mit dieser Frage, vgl. Leander in der Zeitschrift „Markenschutz und Wettbewerb“, Nr. 4, 1907.

fängnis bestraft. Das Gericht kann auf Antrag der Beteiligten im Wege der einstweiligen Verfügung Anordnungen treffen, die geeignet sind, die zum Zwecke der Täuschung bewirkten Veranstaltungen und Ankündigungen zu verhindern."

Der Antrag wurde der zur Vorberatung des Warenzeichengesetzwurfes gewählten Kommission überwiesen, dort abgelehnt, im Plenum darauf angenommen, jedoch bei der dritten Lesung infolge der Erklärung des Staatssekretärs des Innern, daß von der Regierung ein besonderes Wettbewerbsgesetz vorbereitet und dem Hause alsbald zugehen werde, zurückgezogen.

Noch in demselben Jahre wurden im Reichsamt des Innern „Grundzüge für ein Gesetz zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs" ausgearbeitet, und am 7. Januar 1895 wurde im Reichsanzeiger der erste Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs veröffentlicht, dem nach mehreren Monaten die Veröffentlichung eines zweiten und alsbald die eines dritten Entwurfs folgte.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 lautet in seinen Hauptbestimmungen:

§ 1.[1])

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen An-

[1]) Die österreichische, 49 Paragraphen umfassende Regierungsvorlage, die dem Abgeordnetenhause im Jahre 1906 zugegangen ist, geht viel weiter als das deutsche Gesetz.

Der § 1 lautet:

„Wenn der Inhaber eines geschäftlichen Unternehmens in einer geschäftlichen Kundgebung, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt ist (einer öffentlichen Bekanntmachung oder Verlautbarung, einem geschäftlichen Rundschreiben, einer Aufschrift auf feilgehaltenen, zur Schau gestellten oder sonst in Verkehr gesetzen Waren oder deren Umhüllungen u. dgl.), wahrheitswidrig eine sein Angebot (Art, Gegenstand, Inhalt) betreffende und für die Nachfrage erhebliche Tatsache oder wahrheitswidrig eine andere, das Angebot nicht unmittelbar betreffende Tatsache behauptet, welche Abnehmer zu bestimmen geeignet ist, seinem Angebote den Vorzug vor jenen von Mitbewerbern zu geben, besteht gegen ihn ein Anspruch auf Unterlassung der Fortsetzung oder Wiederholung der wahrheitswidrigen Behauptung (§ 2).

Die Anwendung dieser Bestimmung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine Tatsache der erwähnten Art nicht geradezu behauptet wird, wenn anders die Angabe geeignet ist, in Abnehmerkreisen, an welche die in der geschäftlichen Kundgebung enthaltene Mitteilung gerichtet ist, die Vorstellung von dem Vorhandensein dieser Tatsachen zu erwecken, und dieser Eindruck beabsichtigt war oder vorhergesehen werden konnte."

gebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angabe gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatz 1 und 2 sind den Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 4.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 16

„Als unlauterer Wettbewerb ist nebst den in den vorstehenden Abschnitten 1 bis 4 und in den Abschnitten 4 und 5 des zweiten Teiles (I. Hauptstück, § 33 und 34) dieses Gesetzes mit ihren kennzeichnenden Merkmalen angeführten Begehungsarten, für welche die bezüglichen besonderen Vorschriften dieses Gesetzes ausschließlich Anwendung finden, ferner auch jede bei dem Betriebe eines geschäftlichen Unternehmens vorgenommene Handlung anzusehen, welche gegen die guten Sitten gröblich verstößt und geeignet ist, den geschäftlichen Absatz oder sonst den Geschäftsbetrieb eines oder mehrerer Mitbewerber zu beeinträchtigen.

Wegen einer solchen Handlung besteht, wenn sie nicht ohnedies einer, besondere Vorkehrungen anordnenden gesetzlichen Vorschrift unterliegt, ein Anspruch auf Unterlassung der Wiederholung oder Fortsetzung der Handlung gegen den Inhaber des geschäftlichen Unternehmens, welcher bei dessen Betrieb die Handlung vorgenommen hat

Dieser Anspruch steht, wenn die Handlung nicht ausschließlich gegen bestimmte Mitbewerber gerichtet ist, jedermann zu, der ein gleiches oder ähnliches Unternehmen (§ 2) betreibt, sowie den in § 2 genannten Vereinen und Körperschaften.

Wurde durch eine solche Handlung einem Mitbewerber vorsätzlich Schaden zugefügt, so steht diesem auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens zu."

Ist der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden, die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 6.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oders Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 7.

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 12.

Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

Das Gesetz trifft[1]) nicht jede Art des unlauteren Wettbewerbes, sondern nur folgende Arten:

1. Die unlautere Reklame (§ 1 und 4),
2. die sogenannte Quantitätsverschleierung, durch die unrichtige Ansichten über Zahl, Länge, Inhalt oder Gewicht der Ware hervorgerufen werden (§ 5),
3. Betriebs- oder Kreditschädigungen (§ 6 und 7),
4. Namen-, Firmen- und Zeichengebrauch (§ 8),
5. Verletzung von Betriebsgeheimnissen (§ 9 und 10),

indes sind hiermit doch die Hauptarten des unlauteren Wettbewerbs getroffen.

[1]) Vgl. Pöschl, Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1903.

Das Gesetz gewährt (im Wege der Zivilklage vor dem Amtsgericht, bezw. der Kammer für Handelssachen):

1. Erlaß einstweiliger Verfügung (§ 3),
2. Anspruch auf Unterlassung (§§ 1_1, 6, 8).
3. Anspruch auf Schadenersatz (§§ 1_2, 2, 6, 8, 9) (im Wege der Strafklage),
4. Strafverfolgung auf Antrag als Privatklage vor dem Schöffengericht (§§ 4, 7, 9, 10),
5. Strafverfolgung auf Grund öffentlicher Anklage,
   a) ohne Antrag (§ 5),
   b) auf Antrag (§§ 4, 7, 9, 10), wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Es findet sonach im Zivilverfahren statt:

die Unterlassungsklage gegen unbewußten und bewußten Reklameschwindel, gegen Kreditschädigung und Namensmißbrauch,

die Schadenersatzklage (ev. neben ersterer) gegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Reklameschwindel, gegen Kreditschädigung und Namensmißbrauch, sowie gegen Verletzung des Betriebsgeheimnisses.

Mit Strafe bedroht sind nur bestimmte Fälle des unlauteren Wettbewerbs, und zwar Quantitätsverschleierungen und Verletzung des Betriebsgeheimnisses sowie Verleitung dazu ohne weiteres, Kreditschädigung und Reklameschwindel jedoch nur, wenn sie „wider besseres Wissen" also in doloser Weise erfolgt sind. Es kommt Geldstrafe bis 1500 Mk. (§§ 4, 7), in einem Falle (§ 9) bis 3000 Mk., Gefängnis bis zu einem Jahre (§§ 7, 9), im Wiederholungsfalle des § 4 auch neben der Geldstrafe zur Anwendung. Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten, worunter sonst klageberechtigte Vereine jedoch nicht zu zählen sind, auf Buße bis 10000 Mk. erkannt werden. Im Zivil- wie im Strafverfahren kann die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung verfügt werden. —

Mit der Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, bezw. mit einer anderweitigen Regelung des Ausverkaufswesens, haben sich alle Vertretungen von Handel und Gewerbe befaßt. Es sind auf diese Weise eine Unmenge von verschiedenartigen Vorschlägen gemacht worden, die zurzeit im Reichsamt des Innern bearbeitet werden, so seitens des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammer-Tages, seitens der verschiedenen Mittelstandsvereinigungen usw., ferner seitens der Handelskammern und des Deutschen Handelstages und schließlich sind im Reichstage verschiedene Anträge gestellt worden. Von diesen verschiedenen Anträgen seien nachstehend folgende angeführt:

So nahm der 7. deutsche Schuhmachertag im Juli 1898 folgende Entschließung[1]) einstimmig an:

„Der Verbandstag beschließt in der Erwägung, daß das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 bei der Auslegung, welche hohe und höchste Gerichtshöfe den einzelnen Paragraphen gegeben haben, nicht im entferntesten geeignet ist, dem ehrlichen Handels- und Gewerbestand Schutz zu gewähren, 1. den hohen Reichstag unter Überreichung der ergangenen Urteile und Bescheide zu bitten, das Gesetz so auszugestalten, daß der beabsichtigte Zweck auch erreicht werde; 2. das Reichsjustizamt unter Überreichung der ergangenen Urteile und Bescheide, sowie Urteile der Presse zu bitten, im Verwaltungswege auf eine dem Sinne des Gesetzes entsprechende Handhabung seitens der Justizbehörden hinzuwirken."

Im Oktober 1898 faßte die in Leipzig zusammengetretene Konferenz kaufmännischer und gewerblicher Vereine Deutschlands folgenden Beschluß:

„Die Versammlung erkennt an, daß das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 wohltätig für Treu und Glauben im Handel und Gewerbe gewirkt hat. Es hat sich aber schon in der kurzen Geltungsdauer des Gesetzes herausgestellt, daß die Bestimmungen desselben nicht genügen, um dem unlauteren Wettbewerb in allen Fallen wirksam entgegen zu treten."

Die Versammlung wählte eine Kommission zur Sammlung von Material behufs Umarbeitung des Gesetzes. In dieser Kommission wurde u. a. gefordert: Streichung der Worte „tatsächlicher Art" aus den §§ 1 und 4 und des Wortes „wissentlich" aus § 4.

Der XVII. bayerische Handwerkertag in Herzogenaurach beschloß am 6. August 1900:

„1. Aus dem Gesetze sind die Worte „wissentlich" und „tatsächlicher Art" zu streichen. Der Begriff „Ausverkauf" ist gesetzlich festzulegen. 2. Bei Totalausverkäufen ist dem Geschäftsinhaber untersagt, andere als zu Beginn des Ausverkaufs in einem Inventurenverzeichnis aufgeführte Waren mit zu verkaufen, bezw. das Lager durch Zukauf zu ergänzen. 3. Wenn ein Verband zur Beförderung gewerblicher Interessen, der die aktive Klagelegitimation besitzt, es für notwendig erachtet, muß auf dessen Antrag die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den dem Gesetze Zuwiderhandelnden eröffnen und zum Abschluß bringen. 4. Der Geschäftsinhaber haftet für alle sich aus dem Geschäftsbetrieb ergebenden Handlungen seiner Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten (unbeschadet der Regreßpflicht der Letzteren) auch für solche Fälle, welche sich als Delikte im Sinne des Gesetzes darstellen."

Der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender hat endlich, nachdem er sich auf früheren Verbandstagen schon mit der einschlägigen Materie beschäftigt hatte, am 19. August 1901 auf Antrag seines Vorstandsmitgliedes, Kommerzienrat Lissauer-Berlin, einstimmig folgende Entschließung angenommen:

„Der Zentralverband erklärt die jetzige Fassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb für ungenügend, um denselben nach Gebühr zu treffen, und beantragt bei den Bundesregierungen eine schleunige Revision zum Zweck der Verschärfung der Bestimmungen des Gesetzes."

In besonders umfassender Weise hat der Bund der Handel- und Gewerbetreibenden in Berlin sich mit der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs

[1]) Vgl. Pöschl a. a. O. S. 187ff.

und der Frage der Beseitigung der bei Ausführung des Gesetzes zu Tage getretenen Übelstände befaßt. Nach mehrfachen Erörterungen dieser Frage in Versammlungen und den Schriften des Bundes seit dem Jahre 1899 hat derselbe Ende 1900 eine Kommission niedergesetzt mit der Aufgabe, Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auszuarbeiten. Diese sind in dem mehrfach zitierten Werke von Pöschl niedergelegt.

Rechtsanwalt Dr. Jul. Lubszynski in Berlin schrieb in der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb", Nr. 9, 1905 über die Reformbedürftigkeit des unlauteren Wettbewerbsgesetzes folgendes:

Zu § 1. In der Praxis sind angesichts dieses gesetzlichen Tatbestandes zwei empfindliche Lücken hervorgetreten.

Dadurch, daß durch § 1 des Wettbewerbsgesetzes nur öffentliche Anpreisungen oder solche, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, getroffen werden, sind von dieser Vorschrift ausgeschlossen private Mitteilungen, bezw. solche, die nur für einen begrenzten kleineren Personenkreis bestimmt waren, insbesondere auch gewöhnliche briefliche Mitteilungen. Wenn in derartigen privaten, bezw. brieflichen Mitteilungen auch die gröblichsten unwahren Angaben über den eigenen Betrieb, seine Größe, seine Leistungsfähigkeit enthalten sind, können diese doch nicht auf Grund des § 1 l. c. verfolgt werden. Ein gesetzgeberischer Grund für diese Behandlung ist nicht ersichtlich, da gerade derartige private Mitteilungen im allgemeinen einen viel größeren Eindruck ausüben und daher viel schädlicher für die Konkurrenz wirken können als die in öffentlichen Zirkularen niedergelegten Äußerungen. Es kann unmöglich gesetzlich erlaubt sein, daß ein Fabrikant z. B. in einem Brief an einen Kunden seine Arbeiterzahl auf 1000 angibt, seinen Fabrikbetrieb als den größten des Landes bezeichnet, während er tatsächlich vielleicht nur eine handwerksmäßige Anlage besitzt.

Sehr bedenklich und verwirrend hat sich ferner in der Praxis die Beschränkung des gesetzlichen Verbots auf Angaben „tatsächlicher Art" erwiesen. Diese Beschränkung kehrt in den §§ 4, 6 und 7 des Gesetzes wieder. Die Literatur und Praxis hat sich vergeblich bemüht, eine Abgrenzung dieses Begriffs und einen Unterschied zwischen diesem und sogenannten „Urteilen" zu schaffen. Das Reichsgericht ist schließlich zu dem Ergebnis gelangt, daß als „tatsächliche Angabe" diejenige zu betrachten ist, die im konkreten Fall auf ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit nachgeprüft werden kann, daß dagegen unter den Begriff „Urteil" diejenigen Angaben fallen, die einer solchen Nachprüfbarkeit entbehren und nur allgemeine Anpreisungen darstellen. Auch hierbei sind indessen die größten Widersprüche aufgetreten. Angaben, wonach eine Ware sich als die „beste", ein Geschäft sich als das „leistungsfähigste", ein Lager sich als das „größte der Residenz" bezeichnet hat, sind von dem einen Gericht für „tatsächliche Angaben", von dem anderen für „Urteile" erklärt worden. Da man andererseits derartige unwahre Angaben, wenn sie sich angeblich als Urteile darstellten, nicht ungeahndet lassen konnte, hat das Reichsgericht zu dem oben erwähnten Aushilfsmittel gegriffen, derartige „Urteile" ebenfalls unter das gesetzliche Verbot zu stellen, aber nicht auf Grund des Wettbewerbsgesetzes, sondern auf Grund des § 826 B. G.-B., soweit sich diese Urteile als „gegen die guten Sitten" verstoßend darstellen und eine vorsätzliche Schadenszufügung des Konkurrenten bewirken. Die Feststellung dieser letzteren Voraussetzungen wird aber wiederum in der Praxis große Verwirrung und Uneinigkeit erzeugen, so daß es unumgänglich erscheint, unter Absehung von diesem Hilfsmittel den § 1 des Wettbewerbsgesetzes, ebenso die §§ 4, 6 und 7 l. c. von dieser Beschränkung auf tat-

sächliche Angaben zu befreien und alle Angaben, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, dem Gesetz zu unterstellen. Damit sind von selbst die allgemeinen marktschreierischen Anpreisungen, die vom Publikum nicht ernst genommen zu werden pflegen, ausgeschlossen, da solche nicht ernst zu nehmende Anpreisungen auch nicht geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken. . . . . .

Zu § 6 des Wettbewerbsgesetzes, der von der Herabsetzung des Konkurrenten durch unwahre Angaben handelt, ist dasselbe zu bemerken, wie zu § 1. Auch aus dieser Bestimmung müßte die Beschränkung auf tatsächliche Angaben aus denselben Gründen wegfallen, wie sie zu § 1 dargelegt sind. Eine besondere Beachtung beansprucht indessen noch der Absatz 2 des § 6, wonach die Vorschriften des § 6 keine Anwendung finden sollen, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilungen an ihr ein „berechtigtes Interesse“ hat. Diese dem § 193 St.-G.-B. nachgebildete Ausnahmevorschrift hat in der Praxis zu einer erheblichen Verwirrung und zu einer beträchtlichen von dem Gesetzgeber offenbar nicht gewollten Einschränkung des Anwendungsgebietes des § 6 geführt. Krasse Fälle der Anschwärzung und Verdächtigung eines Konkurrenten sind ungesühnt geblieben, weil die Gerichte dem Verbreiter der Mitteilung ein berechtigtes Interesse zuerkannt hatten. Das berechtigte Interesse ist oftmals, in ausdrücklichem Gegensatz zu den amtlichen Motiven des § 6, allein in der Konkurrenzeigenschaft erblickt worden. So sehr für das Strafrecht der Schutz der berechtigten Interessen am Platze ist, so wenig ist derselbe für das Zivilrecht geboten oder auch nur angebracht. Ein „berechtigtes“ Interesse, unwahre Angaben über den Konkurrenten auszustreuen, kann weder vom moralischen, noch vom logischen Empfinden aus anerkannt werden.

Für die Einstellung unwahrer Äußerungen muß ein absolutes Recht, unabhängig von den Interessen des anderen, gegeben sein. Es ist daher notwendig, den zweiten Absatz des § 6 lediglich auf die Schadensersatzansprüche aus § 6 zu beschränken. . . .

Die 2. Generalversammlung der Deutschen Mittelstandsvereinigung zu Frankfurt a. M. 1905 hat beschlossen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag tunlichst bald

1. eine besondere Gesetzesnovelle über das Ausverkaufswesen vorzulegen, in welcher
   a) die Begriffsbestimmung des Wortes „Ausverkauf“ unbedingt festgestellt wird, und
   b) das Nachschieben von Waren bei Ausverkäufen verboten wird;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 in nachstehender Weise abgeändert wird.

   Die Worte in den §§ 1, 4, 6 und 7 „tatsächlicher Art“ und in den §§ 1 und 4 das Wort „besonders“ zu streichen!

In § 3 des Gesetzes sind „einstweilige Verfügungen“ in Bezug auf Fälle des § 1 gestattet.

Hier ist es aber notwendig, diese gute Einrichtung nicht nur für Fälle des § 1, sondern auf das gesamte Gebiet des Gesetzes auszudehnen.

Wir können uns auch hier dem Vorschlage des Dr. Lubszynski-Berlin anschließen: „den § 3 an seiner Stelle auszuscheiden und durch eine Vorschrift, welche auf das ganze Gesetz Bezug nimmt, am Ende des Gesetzes anzufügen.“

In § 6 Absatz 2 muß bestimmt werden: daß „zu Zwecken des Wettbewerbs über einen anderen gemachte unwahre Behauptungen (im Geschäftsleben) . . .“

die Wiederholung und Weiterverbreitung verboten werden kann, auch wenn der Mitteilende oder Empfänger ein „berechtigtes Interesse" daran hatte, sodaß in Absatz 2 des § 6 lediglich die Schadensersatzansprüche bestehen bleiben, da niemand ein Recht haben kann, unwahre Behauptungen über einen Konkurrenten straflos weiter zu verbreiten.

Im § 9 müssen zwei Lücken ausgemerzt werden: 1. Der Verrat von Geschäftsgeheimnissen bleibt z. B. ohne Strafverfolgung, wenn er nach Ablauf des Dienstverhältnisses geschieht. 2. Ebenso bleibt der versuchte Verrrat von Geschäftsgeheimnissen — der aus irgend einem Grunde unterblieben ist — ohne Strafverfolgung. — In außerordentlich zahlreichen Fällen geschieht nun die Ausnutzung der Kunden- und Adressen-Listen des alten Geschäfts für den neuen Prinzipal (nach Ablauf des Dienstverhältnisses) und schädigt ohne Zweifel nicht nur den betreffenden Prinzipal, sondern ist auch unehrenhaft und ehrlos. Es ist daher notwendig, den § 9 dahin zu ergänzen: daß „der widerrechtliche Verrat von Geschäftsgeheimnissen auch dann strafbar ist, wenn er zwar nach Ablauf des Dienstverhältnisses erfolgt, die Vorbereitungen dazu aber schon während der Dauer des früheren Dienstverhältnisses getroffen waren. Desgleichen muß auch der Versuch von Angestellten, während ihrer Dienstzeit Verrat von Geschäftsgeheimnissen an Konkurrenzfirmen zu üben, unter Strafe gestellt werden — auch wenn die Tat nicht zur Vollendung gelangte —, da eine solche Handlungsweise eine große Treu- und Ehrlosigkeit verrät, und da ja auch nach § 10 des Gesetzes der Anstifter (Arbeitgeber) schon bestraft wird. (Dr. Lubszynski-Berlin.)

Im § 12 im zweiten Absatz bitten wir hinter den Worten: dies im öffentlichen Interesse liegt", folgenden Satz anzufügen: oder von einem der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Verbände Strafantrag gestellt wird." — Es wird hier eine Verpflichtung aufgestellt, um die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft auf diesem Gebiete anzuregen, da trotz ministerieller Erlasse die Staatsanwälte in den weitaus meisten Fällen die Erhebung der Anklage unterlassen, da sie kein öffentliches Interesse für vorliegend erachten. (Konform des Beschlusses der Generalversammlung des Verbandes Deutscher Gewerbevereine im Jahre 1904 zu Straßburg i. Elsaß.)

Nach § 13 steht es im Belieben des Gerichts, für die Fälle des Zivilverfahrens das Urteil zu publizieren. Diese Publikation des Urteils muß obligatorisch für die Fälle gemacht werden, in denen die verbotene Handlung einem größeren Kreise von Personen bekannt geworden ist.

Es wird ferner in Vorschlag gebracht:

„Einführung eines Vorverfahrens vertraulicher Art, in den Händen ständiger Vertrauensausschüsse, hervorgegangen aus freier Wahl der betreffenden Gewerbe. Ausgerüstet mit einer diskretionären Gewalt zur Prüfung selbst intimer tatsächlicher Verhältnisse, müssen dieselben in Funktion treten, sobald sich irgendwo ein Geschäftsgebahren kundgibt oder zur Anzeige gebracht wird, bei dem der Verdacht der Unlauterkeit berechtigt ist."

Der „Bund der Handels- und Gewerbetreibenden" in Berlin veröffentlichte einen Gesetzentwurf, der eine fast wörtliche Kopie (!) des österreichischen Ausverkaufsgesetzes vom 25. Februar 1895 ist und nur noch in einigen Punkten ihn an Schärfe übertrifft, so besonders im § 4, Abs. 3, 4, 5. Er lautet:

§ 1.

Die Veranstaltung von angekündigten öffentlichen Ausverkäufen oder ähnlichen gleichen Zwecken dienenden Sonderverkäufen zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung von Waren oder anderen zu einem Gewerbebetriebe

gehörigen beweglichen Sachen im Kleinvertriebe ist nur mit Bewilligung der Ortspolizei[1]) gestattet.

§ 2.

Die Bewerber um eine solche Bewilligung haben an die Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Ausverkauf stattfinden soll, einen schriftlichen Antrag zu richten, in welchem folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. ein vollständiges, mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichnis der zum Ausverkauf bestimmten Warengattungen, unter genauer Angabe der Zahl, Menge und Art;
2. die genaue Angabe des Hauses und Raumes für den Ausverkauf;
3. die Dauer der Zeit, auf welche sich der Ausverkauf erstrecken soll;[2])
4. die Personen, in deren Eigentum sich die zu veräußernden Waren oder anderen beweglichen Sachen befinden;
5. die Gründe, aus welchen der Ausverkauf (§ 1) stattfinden soll, wie Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Geschäftsbetriebes, Elementarereignisse, Schluß der Saison, Abschluß der Inventur, Aufgabe von Artikeln u. dgl.

Von der Bestimmung ad 1 kann auf das Gutachten der Sachverständigen hin (§ 3) Abstand genommen werden.

§ 3.

Die Orts-Polizeibehörde hat nach Anhörung ehrenamtlicher Sachverständigen die Entscheidung zu fällen.

Die Gutachten der Sachverständigen haben sich auch auf die Richtigkeit der vom Bewerber nach § 2, Punkt 5, zu machenden Angaben zu erstrecken.

Für die Erstattung dieser Gutachten hat die Orts-Polizeibehörde[1]) eine angemessene, nicht über eine Woche festzusetzende Frist einzuräumen und nach Eingang der Gutachten längstens innerhalb einer Woche zu entscheiden.

§ 4.

Die Orts-Polizeibehörde höchster Instanz kann die Bewilligung zum Ausverkaufe (§ 1) längstens auf die Dauer von 3 Monaten[2]) erteilen; für eine längere Dauer, und zwar längstens bis zu einem halben Jahre, kann die Bewilligung bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nur mit Zustimmung der ehrenamtlichen Sachverständigen erteilt oder verlängert werden.

Bei ablehnendem Bescheide ist Beschwerde an die Handelskammer, bezw. an die sonstige offizielle Vertretung des Handels zulässig. Falls eine Detaillisten- oder Kleinhandelskammer[3]) vorhanden, ist dieselbe für die Entscheidung der Beschwerde zuständig.

Über die Bewilligung ist eine besondere Bescheinigung auszustellen. Letztere darf nicht zu Reklamezwecken benutzt werden.

Die Bescheinigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände zum Zwecke des Ausverkaufs angefertigt oder aufgekauft sind.

Die Bescheinigung kann ferner versagt werden, wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß fehlt, insbesondere aber, wenn der Ausverkauf

[1]) Da in Berlin zu gewissen Zeiten mindestens 3000 Geschäfte zu gleicher Zeit Saison-, Inventur- usw. Ausverkäufe veranstalten, würde die Polizei diese Anträge kaum in einem Jahre bewältigen können!

[2]) Die Dauer der Zeit läßt sich doch nicht vorausbestimmen! Solange das Lokal noch gemietet ist, muß doch der Ausverkauf mindestens währen können!

[3]) Sollen Konkurrenten über die Gesuche entscheiden!

anscheinend[1]) zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbes vorgenommen werden soll. Die Versagung der Bescheinigung ist schriftlich zuzustellen.

Der Ausverkauf darf sich lediglich auf die ursprünglich angegemeldeten Waren (§ 2, Punkt 1) erstrecken.

Die Orts-Polizeibehörde kann die Handelskammer, bezw. die sonstige offizielle Vertretung des Handels anweisen, in dem Verkaufslokale Revisionen[2]) vorzunehmen. Die Handelskammer, bezw. die sonstige offizielle Vertretung des Handels kann letzteres indessen jederzeit selbständig tun.

§ 5.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt, noch begonnen werden;[3]) derselbe darf auch über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden.

§ 6.

Auf Verkäufe, welche infolge richterlicher oder sonst behördlicher Anordnung oder von seiten der Konkursmassenverwaltung erfolgen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Konkursausverkäufe dürfen jedoch nur von dem Konkursverwalter selbst veranstaltet und angekündigt werden. Ein Aufkäufer von Waren aus einer Konkursmasse darf in öffentlichen Verkaufsanzeigen sich nicht auf die Herkunft aus der Konkursmasse beziehen und untersteht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 7.

Wenn der Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt bleibt oder der Bewerber bei der Bewerbung unwahre Angaben gemacht hat oder sich solcher während des Ausverkaufs bedient, ist der Ausverkauf (§ 1) sofort zu schließen.[4])

Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§ 8.

Die Verantwortlichkeit für Verletzungen dieses Gesetzes trifft den Bewerber, dem die Bewilligung erteilt worden ist.

Der „Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser“ hat dagegen bezüglich der für die Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb erhobenen Forderungen folgende Resolution angenommen:

„Das bestehende Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 ist im Hinblick auf die neuerlichen Ent-

[1]) Diese Bestimmungen würden der Willkür Tor und Tür öffnen!

[2]) In Berlin z. B. in zirka 3000 Ausverkaufslokalen!

[3]) Unterdessen können viele Waren längst verdorben sein!

[4]) Es handelt sich doch nur um die „Anzeige“ von Ausverkäufen, der „Ausverkauf“ als solcher kann daher nicht geschlossen werden! Dieser Entwurf, der sich nicht durch Kenntnis des praktischen Lebens auszeichnet, würde allerdings die — gewünschte — Wirkung haben, die meisten Ausverkäufe unmöglich zu machen. Ob das gerade im Interesse der Kleingewerbetreibenden, die das Hauptkontingent der Ausverkaufenden stellen, liegen würde, dürfte doch wohl recht zweifelhaft sein.

scheidungen des Reichsgerichts, wonach bei Ausverkäufen nur noch die ganz unerläßlichen Nachschiebungen, d. h. Ergänzungen fehlender oder fehlerhafter Waren in geringem Umfange, gestattet sind, geeignet, den unlauteren Wettbewerb in erfolgreicher Weise zu bekämpfen.

Dagegen würde eine polizeiliche Genehmigung und Kontrolle der Ausverkäufe, auch der Saison-, Inventur-, Weihnachts- usw. Ausverkäufe, die Setzung einer bestimmten Frist, sowie das gänzliche Verbot der Nachschiebung von Waren den Ausverkaufenden, die meistens zu den schwächsten Schultern gehören, wie auch gerade dem reellen und soliden Handel und der Industrie schweren Schaden zufügen, da die Unverkäuflichkeit großer Warenposten — fast 30 % der Produktion — zu einer Verschleuderung dieser Waren an die Partieaufkäufer und zu einer ungeheuren Vermehrung der Partiewarengeschäfte führen müßte."

Im Reichstage wurden am 30. November und 2. Dezember 1904 folgende Anträge gestellt und debattiert:

1. Die Resolution Gröber (Z.), welche die Regierung ersucht, zum Schutze des Mittelstandes im Gewerbe, insbesondere im Interesse des Kleinhandels, dem Reichstage Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche
   a) das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb entsprechend erweitert,
   b) das Ausverkaufswesen geregelt,
   c) die Härten des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte beseitigt,
   d) den Beamten des Reichs, des Heeres, der Marine und der Einzelstaaten sowie den Offizieren die Gründung und der Betrieb von Warenhäusern untersagt wird. —
2. Die Resolution Rettich (Kons.) wünscht die Vorlegung eines Gesetzes über das Ausverkaufswesen „möglichst noch in der laufenden Session", durch das
   a) die Anmeldepflicht für alle Ausverkäufe festgesetzt,
   b) die Veranstaltung von Scheinausverkäufen,
   c) jeder Nachschub von Waren zu einem Ausverkauf unter Strafe gestellt wird.
3. Die Resolution Patzig (Nat.) verlangt die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes durch Einschaltung folgender Paragraphen:

   § 4a. Die Veranstaltung eines Ausverkaufs ist seitens des Veranstalters der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige muß am vierten Tage vor Beginn des Ausverkaufs erstattet sein; sie muß enthalten, in welchen Geschäftsräumen der Ausverkauf stattfindet, an welchem Tage er beginnt, und falls er nur an bestimmten Stunden des Tages stattfindet, in welchen Stunden dies der Fall sein wird. Der Anzeige ist das Verzeichnis derjenigen Warenrestbestände beizufügen, welche ausverkauft werden sollen. Wer den Ausverkauf nicht auf die in der Anzeige verzeichneten Warenrestbestände beschränkt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

   § 4b. treffe ähnliche Bestimmungen für die Veranstaltung einer Versteigerung von Waren überhaupt. —

Der Deutsche Handelstag hat unter dem 16. August an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, der wir folgendes entnehmen:

„Über die seit dem Jahre 1897 bis zum November 1905 bekannt gewordenen und in der Zeitschrift „Handel und Gewerbe" veröffentlichten, dieser Eingabe als Anlage beigefügten Anregungen in Bezug auf das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 verhandelte am 27. und 28. November 1905 unsere Kommission betr. Kleinhandel. Die Kommission billigte von den Anregungen nur verhältnismäßig wenige, und diese bildeten den Gegenstand von Verhandlungen unseres Ausschusses in seiner Sitzung vom 30. und 31. Mai 1906. Indem wir den Bericht über die Ausschußsitzung gleichzeitig mit dieser Eingabe überreichen, gestatten wir uns folgendes vorzutragen.

Zu § 1
des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. (Ausverkäufe.)

Hinsichtlich der Ausverkäufe wurde in unseren Verhandlungen das Vorhandensein von Mißständen anerkannt, und unsere Kommission betr. Kleinhandel, die sich übrigens schon am 18. Oktober 1902 mit dem Ausverkaufswesen beschäftigt hat, glaubte scharfe Maßregeln dagegen empfehlen zu sollen, indem sie folgende Bestimmungen befürwortete:

a) Ausverkäufe dürfen nur bei vollständiger Auflösung des Geschäfts oder Aufgabe bestimmter Warengattungen unter Angabe derselben stattfinden.
b) Nachschiebungen bei Ausverkaufen sind gänzlich unzulässig.
c) Für fremde Rechnung dürfen keine Waren bei Ausverkäufen mitverkauft werden.

Der Ausschuß stimmte diesen Vorschlägen nicht zu. Die Ausverkäufe sind ein wertvolles und unentbehrliches Hilfsmittel des Handels, insbesondere auch des Kleinhandels; durch Einführung der vorgeschlagenen Bestimmungen würden auch berechtigte Interessen geschädigt werden; ihre Umgehung durch Wahl anderer Worte als „Ausverkauf" würde nicht zu verhindern sein. Gegen den Vorschlag a) ist noch einzuwenden, daß man nicht einem Kaufmann für alle Zeiten die Führung einer Warengattung untersagen kann, wenn er sie früher einmal ausverkauft hat. Die unter b) bekämpften Nachschiebungen lassen sich nicht unbedingt verbieten, ohne die Durchführung von Ausverkäufen stark zu erschweren; es ist daher besser der richterlichen Entscheidung zu überlassen, ob im einzelnen Fall das für einen Ausverkauf etwa erlaubte Maß von Nachschiebungen überschritten ist. Nach dem Vorschlag c) würde zu Unrecht verhindert werden, die in dem Lager eines Händlers enthaltene Kommissionsware bei einem Ausverkauf mit abzusetzen.

Übereinstimmung herrschte zwischen der Kommission und dem Ausschuß darin, daß der Mißbrauch in der Ankündigung von Konkursmassenausverkäufen[1]) bei denen der Verkäufer die Waren oder nur einen Teil der Waren aus einem Konkurse erworben hat, zu bekämpfen sei. Der Ausschuß sprach sich dahin aus, daß als Konkursmassenausverkäufe nur solche Ausverkäufe bezeichnet werden dürfen, die unter Leitung des Konkursverwalters und für Rechnung der Konkursmasse stattfinden.

Gemäß den vom Ausschuß gefaßten Beschlüssen richten wir an den hohen Bundesrat die Bitte, er möge die Erfüllung der folgenden Wünsche herbeiführen:

---

[1]) Dem Handelstage war jedenfalls das neueste Urteil des Reichsgerichts, das weiter unten angeführt wird, noch nicht bekannt.

Zu § 1
des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Als Konkursmassenausverkäufe sollen nur solche Ausverkäufe bezeichnet werden dürfen, die unter Leitung des Konkursverwalters und für Rechnung der Konkursmasse stattfinden.

Zu § 5.

Vom Bundesrate sind Bestimmungen zu erlassen, nach denen auf Packungen, in denen Haferpräparate, Maispräparate, Fleischextrakt oder Tee nach ausländischem (englischem, russischem) Gewicht abgewogen sind und in den Einzelverkehr gebracht werden, in leicht erkennbarer Weise das Reingewicht in Gramm anzugeben ist.

Zu § 9.

Auch der Versuch des Verrats von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen soll strafbar sein.

Auch der Versuch, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis durch Verrat usw. erlangt ist, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt zu verwerten oder andere mitzuteilen, soll strafbar sein.

Abgabe von Waren mit Preisangabe.

Wer öffentlich eine Ware mit Preisangabe zum Verkauf ausstellt, soll verpflichtet sein, die ausgestellte Ware zu dem angegebenen Preise abzugeben.

Verleihung von Auszeichnungen bei Ausstellungen u. dergl.

Es soll die Befugnis zur Verleihung gewerblicher Auszeichnungen (Medaillen, Diplome u. dergl.) bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht und die Benutzung derartiger Auszeichnungen, die unbefugterweise, sei es im Inland, sei es im Ausland, verliehen sind, verboten werden.

Bestechung der Angestellten.

Die Hingabe einer Vergütung irgendwelcher Art an Angestellte zu dem Zwecke, diese Angestellten zu einer Bevorzugung der Waren oder Leistungen der Konkurrenz zu veranlassen, die Annahme einer solchen Vergütung durch Angestellte und auch der Versuch, einen Angestellten zu der Annahme einer solchen Vergütung zu bewegen, und der Versuch eines Angestellten, eine solche Vergütung zu erlangen, solle strafbar sein.

Gerichtsverfahren.

Das Gerichtsverfahren ist, wie überhaupt, so auch in Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf den unlauteren Wettbewerb nach Möglichkeit zu beschleunigen, insbesondere dann, wenn auf Unterlassung unrichtiger Angaben geklagt wird.

Der Präsident. Kaempf.“ —

Aus der Feder des Rechtsanwalts Wassermann[1]), Hamburg, des Herausgebers der Zeitschrift „Markenschutz und Wettbewerb“, brachte diese Zeitschrift einen Artikel, aus dem folgendes wiedergegeben sei:

„Zur Reform des Ausverkaufswesens.

Die Frage, ob es sich empfiehlt, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Wettbewerbsgesetz, in Ansehung des Ausverkaufswesens zu ergänzen, ist in letzter Zeit wiederholt Gegenstand eingehender Beratungen verschiedener Vereine und Korporationen gewesen.

Zunächst hatte der im September 1906 in Kiel tagende XXVIII. Deutsche Juristentag diesen Gegenstand auf seine Tagesordnung gesetzt und zwei Gut-

[1]) Vgl. Markenschutz und Wettbewerb, Nr. 3, 1906.

achten über denselben eingeholt, nämlich von dem bekannten Verfasser des Kommentars zum Wettbewerbsgesetz, Oberlandesgerichtsrat Dr. Lobe in Dresden, und von dem den Lesern dieser Zeitschrift ebenfalls nicht unbekannten Rechtsanwalt Julius Magnus in Berlin.

Für die Verhandlungen des Juristentages selbst hatten Oberlandesgerichtsrat Dr. Leppel aus Kiel und Rechtsanwalt Dr. Wassermann aus Hamburg die Berichterstattung übernommen.

Während Dr. Leppel sich gegen eine Änderung des Gesetzes aussprach, schlug Dr. Wassermann eine solche vor.[1])

Von einer Diskussion und Beschlußfassung mußte mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit Abstand genommen werden. —

Sehr eingebend befaßte sich auch der „Deutsche Verein zum Schutze des Gewerblichen Eigentums“ mit der Frage des Ausverkaufswesens, der Verein, dessen Arbeiten auf die Gestaltung unserer gewerblichen Rechtsschutzgesetze und insbesondere des Wettbewerbsgesetzes von maßgeblichem Einfluß gewesen sind.

Mit Rücksicht auf die einander widersprechenden Ansichten und auf das große Interesse des Publikums an dieser Frage hatte der Verein seine Mitglieder und Freunde zu einer öffentlichen Beratung zum 18. November 1906 eingeladen. In der Sitzung, welche unter reger Beteiligung von Vertretern der Wissenschaft und Praxis in den Räumen der Handelskammer Berlin stattfand, erstattete Rechtsanwalt Julius Magnus-Berlin ein eingehendes Referat über die jetzige Rechtslage und beleuchtete die von verschiedenen Seiten gemachten Vorschläge.

Er führte aus, die Rechtsprechung des Reichsgerichts habe seit dem bekannten Urteil vom 21. September 1897 sich allmählich derartig verschärft, daß ein gesetzliches Verbot des Nachschiebens von Waren nicht mehr nötig erscheine. Auch halte er die von beachtenswerter Seite vorgeschlagene Präventivmaßregel für unnötig. Einzig und allein in dem Punkte sei eine Abänderung des Wettbewerbsgesetzes wünschenswert, daß die Strafe für Vergehen gegen § 4, deren Höchstmaß jetzt 1500 Mk. beträgt, verschärft werde, indem neben der Geldstrafe fakultativ auch Gefängnisstrafe als zulässig erklärt werde; denn bei dem großen pekuniären Interesse, um welches es sich häufig handle, sei eine Geldstrafe in vielen Fällen nicht ausreichend, sie werde von demjenigen, der unlauteren Wettbewerb treibe, einfach mit unter die Unkosten kalkuliert.

Gegenüber diesen Ausführungen vertrat Rechtsanwalt Dr. Wassermann aus Hamburg die bereits auf dem Kieler Juristentage ausgesprochene Ansicht, daß das Nachschieben von Waren bei Ausverkäufen unbedingt zu verbieten sei.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts sei auf diesem Gebiete eine derartig schwankende, daß von einer Rechtssicherheit nicht wohl die Rede sein könne.

Sechsmal habe sich das Reichsgericht mit diesem Gegenstand beschäftigt: Während es in dem wiederholt zitierten Urteile vom 21. September 1897 das Nachschieben im einzelnen Falle in geringem Umfange für zulässig erklärte, habe es allerdings in einem der neuesten Erkenntnisse vom 16. Februar 1905 einen strengeren Standpunkt eingenommen und an sich jedes Zumverkaufbringen neu angeschaffter Waren mit der Ankündigung eines Ausverkaufs für unvereinbar erklärt. Es bestehe jedoch keine Gewähr dafür, daß das Reichsgericht seine Anschauung nicht wiederum ändere; und wenn

[1]) Vgl. den Aufsatz „Der gewerbliche Rechtsschutz auf dem XXVIII. Deutschen Juristentage in Markenschutz und Wettbewerb, VI. Jahrg. S. 4.

daher nach einem nunmehr 10jährigen Inkraftsein des Gesetzes vom 27. Mai 1896 ein für die Praxis so wichtiger Punkt trotz wiederholter höchstrichterlicher Prüfung eine völlige Klärung noch nicht gefunden habe, so sei eine Abänderung allerdings erwünscht, und zwar in dem Sinne, daß das Nachschieben von Waren gänzlich verboten werde.

Demgemäß schlug Rechtsanwalt Dr. Wassermann folgende Resolution vor:

Eine Änderung des Wettbewerbsgesetzes in Ansehung des Ausverkaufswesens ist in folgenden Punkten erwünscht:

a) Das Nachschieben von Waren ist zu verbieten;

b) die Strafbestimmung des § 4 ist zu verschärfen;

c) vorbeugende Maßregeln sind zu empfehlen.

Über diesen Antrag entstand eine lebhafte Debatte, an welcher sich u. a. die Herren Dr. von Boenigk (Syndikus der Handelskammer Halberstadt), Kommerzienrat Lissauer (Vorsitzender des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden), Rechtsanwalt Leander, Professor Dr. Osterrieth, Syndikus Joseph Schloßmacher (Handelskammer Offenbach), Justizrat Dr. Edwin Katz und Dr. Wernicke beteiligten."

Rechtsanwalt Magnus hat auch für den 28. Deutschen Juristentag 1906 ein Gutachten[1]) über die Frage:

„Empfiehlt es sich, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Ansehung des Ausverkaufswesens zu ergänzen?"

erstattet, in dem er zunächst nachweist, daß die §§ 1 u. 4 des Gesetzes — laut dessen Begründung — bereits die illoyalen Ausverkäufe treffen. Er geht sodann auf die verschiedenen Vorschläge, die den in der Ankündigung eines Ausverkaufs liegenden Wettbewerb regeln wollen, näher ein, so

1. auf die Forderung einer Legaldefinition für den Begriff: Ausverkauf. Er findet, daß die in den Motiven des Wettbewerbsgesetzes gegebene Definition: „Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zwecke der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebes im ganzen, sei es des Verkaufs einer gewissen Warengattung" sich durchaus bewährt habe, und daß man dem Wettbewerbsgesetze eher den Vorwurf zu großer Kasuistik machen könne.

2. Auch bezüglich der Konkursausverkäufe genügt nach Magnus bereits das bestehende Gesetz, denn ein „Konkursausverkauf" ist ein Verkauf, welcher im Laufe des Konkursverfahrens erfolgt, nicht aber ein Verkauf von Waren, die früher zu einer Konkursmasse[2]) gehörten. In diesem Sinne versteht das Publi-

[1]) Vgl. Verhandlungen des 28. Deutsch. Juristentages. 2. Band. Berlin 1906, S. 352ff.

[2]) In der Ankündigung eines Konkursmasseverkaufs, wenn in Wahrheit es sich nicht um einen solchen, sondern um Waren handelt, die von dem Anzeigenden aus einer Konkursmasse angekauft worden sind, kann eine zur Irreführung geeignete Angabe tatsächlicher Art über Anlaß oder Zweck des Verkaufs und somit unlauteren Wettbewerb erblickt werden, sofern die Ankündigung

kum das Wort und soll es auch nach der Ansicht der Veranstalter verstehen. Liegt daher kein Ausverkauf vor, welchen der Konkursverwalter im Laufe des Konkursverfahrens zum Zwecke der Versilberung der Konkursmasse veranstaltet, so ist in dem Gebrauch dieses Wortes gleichfalls eine unrichtige Angabe über den Anlaß des Verkaufs zu erblicken, welche unter den § 1 fällt. Nicht eine Änderung, sondern nur eine konsequente und energische Anwendung des Gesetzes ist daher vonnöten."

in einer Form geschieht, welche an sich geeignet ist, den Anschein zu erwecken, als ob es sich um einen von dem Konkursverwalter oder in dessen Auftrage ausgehenden Verkauf handelt. So hat das Reichsgericht in einem Urteile vom 13. März 1906 (Entsch. des R.-G. in Strafsachen, Bd. 38, S. 370ff.) entschieden. Der Angeklagte hatte in Zeitungen annonciert und durch Plakate im Laden den „freihändigen" Verkauf von „Konkursschuhwarenlagern" der „St.'schen Konkursmasse" „Konkursmasseverkauf" angekündigt in einer Form, daß die Bekanntmachungen nach den Auffassungen des gewöhnlichen Lebens vom Publikum dahin zu verstehen waren, es handle sich um den Verkauf von Waren, die noch zu einer Konkursmasse gehörten, sich noch im Besitze des Konkursverwalters befanden. und daß der Verkauf von letzterem, oder doch unter dessen Aufsicht und Leitung abgehalten wurde. In Wahrheit handelte es sich um Waren, die aus der St.'schen Konkursmasse längst ausgeschieden und in das Eigentum der Ehefrau des angeklagten Gemeinschuldners übergegangen waren, und der Konkursverwalter stand dem Verkauf gänzlich fern. Der Angeklagte hat auch im Publikum die bezeichnete Auffassung erregen wollen; er hat sich nach der ausgesprochenen Überzeugung des Gerichts „geradezu bemüht, durch möglichst geschickte Fassung und Gestaltung der Anzeigen und Plakate, durch Hervorhebung des Begriffs Konkursverkauf ohne ausdrückliche Erwähnung des Konkursverwalters als Leiter des Verkaufs die Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen", mit anderen Worten: den vom Gesetz verpönten Zweck zu erreichen und doch der Strafe zu entgehen. Ohne Rechtsirrtum ist angenommen, daß es sich hierbei um wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs handelt. . . . Bedenkenfrei ist ferner angenommen, daß der Angeklagte wissentlich und in der Absicht gehandelt hat, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Er wollte den Anschein erwecken, als ob es sich tatsächlich um einen vom Konkursverwalter veranstalteten freihändigen Konkursmasseverkauf handle. Schon hierin allein konnte die Annahme der bezeichneten Absicht ihre Stütze finden in Rücksicht darauf, daß das gewöhnliche Publikum Konkursverkäufe um dieser ihrer Eigenschaft willen als Einkaufsgelegenheit von dem gewöhnlichen Einkaufe selbst in anerkannt billigen Geschäften deshalb bevorzugt, weil erfahrungsmäßig der Konkursverwalter „im Interesse einer möglichst schnellen Versilberung der Masse die Ware zu jedem, eben nur annehmbarem Preise losschlägt". Demgegenüber hat es die Strafkammer mit Recht in erster Linie für die strafrechtliche Beurteilung als ganz unerheblich betrachtet, ob demnächst bei dem Verkauf preiswerte Schuhwaren wirklich zu besonders billigen Preisen verkauft worden sind. Nach dem Festgestellten läßt sich das Publikum schon durch die Tatsache, daß ein Konkursverkauf durch den Konkursverwalter veranstaltet wird, anlocken; es achtet auf Grund dieser Tatsache die Einkaufsgelegenheit für günstig, ohne in die kritische Würdigung bekannt gemachter Verkaufspreise einzutreten, für welche Würdigung ihm zudem die Möglichkeit in dem Anzeigeninhalt nicht ohne weiteres gegeben ist. Und das Gesetz fordert

3. Andere Vorschläge suchen die illoyalen Ausverkäufe zu bekämpfen. Solche sind gegeben, wenn

a) z. B. ein Kaufmann an seinen Laden einfach das Wort „Ausverkauf“ setzt und im übrigen sich sein Geschäftsbetrieb wie bisher abspielt, daß er verkauft, zukauft usw. Dieses Vorgehen wird nach Magnus durch die §§ 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes getroffen, eine Änderung des Gesetzes zur Steuerung eines derartigen Mißbrauchs ist daher erforderlich.

b) Wirkliche Schwierigkeiten bietet nach Magnus hier nur die Frage des „Nachschiebens“, das unter dem Einfluß der Praxis des Reichsgerichts im Jahre 1897 außerordentliche Dimensionen angenommen habe.

Vielfach will man daher die Nachschübe überhaupt verbieten.[1]) Magnus hält ein solches radikales Verbot nicht für erforderlich und gerechtfertigt. Dagegen hält er alle diejenigen neuen Anschaffungen für unzulässig, bei denen An- und Verkauf Selbstzweck sind, welche also nicht sowohl deswegen angeschafft werden, um den Verkauf der sonst zum Ausverkauf gehörigen Gegenstände zu erleichtern, sondern um verkauft zu werden — bei denen also der Ausverkauf der übrigen Waren nur einen Vorwand bietet, die später angeschafften Waren in bequemerer Weise dem Publikum anzuhängen. Ein Nachschieben in diesem Sinne ist auch nach dem geltenden Recht unbedingt unzulässig. Es liegt dann kein „Ausverkauf“ mehr vor.“

„Wie aber, wenn es sich um die Ergänzung von auf dem Lager befindlichen Waren handelt, welche ohne diese Ergänzung nicht in ordnungsgemäßer Weise veräußert werden können? wie dies dann der Fall ist, wenn die vorhandenen Waren ohne eine gewisse Ergänzung überhaupt gar nicht oder nur als Ausschußware verkauft werden können. In einem solchen Falle die

nicht, daß ein besonders günstiges Angebot in der Anzeige enthalten ist, selbst nicht einmal, daß der Anschein eines besonders günstigen Angebots wirklich erweckt ist oder nach den gegebenen Verhältnissen erweckt werden mußte, sondern nur, daß der Angeklagte in der Absicht handelte, solchen Anschein hervorzurufen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß schon der Anschein, daß das Angebot besonders günstig sei, Käufer anlockt, daß schon dieser Anschein im großen Publikum einen wesentlichen Beweggrund für die Wahl der Verkaufsgelegenheit bildet. Der vornehmliche Zweck des Gesetzes ist auch nicht, das Publikum gegen Übervorteilung zu schützen, sondern den Nachteilen entgegenzuwirken, die redlichen Geschäftskreisen durch schwindelhafte Reklame drohen.

Die bestehenden Gesetze reichen also vollkommen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes aus, wenn sie nur richtig angewendet werden.

[1]) so R. A. Wassermann. Auch Oberlandesgerichtsrat Lobe, in seinem für den 28. D. Juristentag erstatteten Gutachten. 1. Band. Berlin 1906, S. 317ff.

nachträgliche Anschaffung zu versagen, hieße den Ausverkauf unmöglich machen."

Nur diese Ergänzungen sind aber nach den neueren Entscheidungen des Reichsgerichts noch zulässig.

4. Ferner wird ein Verbot des Mitverkaufs von Waren für fremde Rechnung verlangt.

Auch hier genügt nach Magnus das bestehende Recht — ev. in Verbindung mit § 826 des B.G.B. schon. —

„Hiermit im Zusammenhang steht die Frage, ob das Mitverkaufen von nicht zur Konkursmasse gehörenden Gegenständen bei Konkursausverkäufen erlaubt sei. Auch ein derartiges ausdrückliches gesetzliches Verbot wird in manchen der Petitionen verlangt. Auch eines solchen Verbotes bedarf es nicht; denn zweifellos werden über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs dieser nicht mit zur Konkursmasse gehörigen Waren unrichtige Mitteilungen verbreitet, wenn sie mit „als zur Liquidationsmasse oder Konkursmasse gehörig" verkauft werden."

6. „Eine weitere Forderung, welche von Interessenten gestellt ist, ist die: es solle das Wort „Ausverkauf" nur bei Totalausverkäufen gebraucht werden, „Ausverkäufe" von Teilen des Lagers dagegen schlechthin ausgeschlossen sein. Also nur dann, wenn entweder das ganze Geschäft veräußert werde, oder wenn wenigstens die endgültige Räumung einer gewissen Warengattung beabsichtigt ist, soll der Verkauf als „Ausverkauf" angekündigt werden dürfen, sodaß demgemäß die Inventur-, Saison-, Weihnachtsausverkäufe und dergleichen verboten wären."

Magnus verhält sich aber schon gegen die Tendenz dieser Bestrebungen ablehnend. Gerade die kleineren Kaufleute könnten solche Ausverkäufe nicht entbehren, andernfalls würde er dem „Ramscher" oder „Partiewarenhändler" in die Hände fallen, der ihm dann mit seinen eigenen Artikeln Konkurrenz machen würde.

Unreelle Teil- oder Saison- usw. Ausverkäufe trifft das bereits bestehende Gesetz.

7. Weiter wird die Verschärfung der Strafbestimmungen des Wettbewerbsgesetzes vorgeschlagen.

Aber die Gerichte gingen schon jetzt nicht bis zum höchstzulässigen Strafmaß!

8. Die Forderung, daß die Staatsanwaltschaften von Amtswegen gegen den unlauteren Wettbewerb einschreiten sollten, wird nach Magnus am besten auf dem Verwaltungswege erfüllt, wie das auch bereits in den meisten Bundesstaaten geschehen sei!

9. „Weitere Vorschläge über Rechtsfolgen der Übertretung der gesetzlichen Vorschriften des Ausverkaufsrechts entbehren der erforderlichen juristischen Klarheit: So wird gefordert, daß ein Ausverkauf,

dessen Ankündigung und Veranstaltung den gesetzlichen Vorschriften widerstreitet, „behördlich zu schließen sei". Nach Magnus „ist dies rechtlich unausführbar, und die Befürworter einer derartigen Bestimmung haben sich nicht genügend klar gemacht, wie dies zu bewirken sei. Nach der Struktur unseres Wettbewerbsgesetzes, die zu verlassen keine Veranlassung vorliegt, ist verboten nicht etwa der Ausverkauf als solcher, sondern nur die dem Gesetz widersprechende Ankündigung eines solchen. Das Verkaufen der Waren selbst kann nicht beanstandet werden."

Was sollte denn auch dann mit den Waren werden! —

Magnus gelangt so nach eingehender Würdigung aller Momente zur Verneinung der oben gestellten Frage, ebenso wie auch Oberlandesgerichtsrat Lobe in seinem Gutachten, der aber trotzdem die Einführung von vorbeugenden Maßregeln gegen Scheinausverkäufe nach österreichischem Muster empfehlen zu sollen glaubt.

Lobe verwirft die polizeiliche Genehmigung der Ausverkäufe, wie überhaupt die Einmischung der Polizei, hält es aber für notwendig,

1. daß der Anzeigende genau die Art und den Grund des Ausverkaufes angebe,
2. daß jegliches Nachschieben von Waren verboten werde,
3. daß bei Beginn des Ausverkaufs ein Verzeichnis sämtlicher auszuverkaufender Waren zusammengestellt, ausgehängt und bei der Polizeibehörde niedergelegt werde,
4. daß seitens des Bundesrats oder der Landesbehörden Fristen für den Ausverkauf für die einzelnen Geschäftszweige festgesetzt, und der Beginn des Ausverkaufs in den Anzeigen ersichtlich gemacht werde. —

In den Beratungen des „Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums" hat Lobe Punkt 2, 3 und 4 (Fristen) fallen lassen. Der genannte Verein hat die besondere gesetzliche Regelung des Ausverkaufswesens für nicht erforderlich erklärt, empfiehlt aber als — polizeiliche — Präventivmaßregel die Angabe der Art und des Grundes sowie des Beginns der Ausverkäufe in den betr. Anzeigen. —

Laut dem am 5. Dezember 1906 erstatteten Bericht der Petitions-Kommission des Reichstags, betr. die Beratung der Kommission vom 17. Mai über Eingaben zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, gab der Regierungsvertreter folgende Erklärung ab: „Der Staatssekretär des Innern hat in der Sitzung des Reichstags vom 3. Februar d. J. mitgeteilt, daß er wegen der etwaigen Revision des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, soweit es sich um das Ausverkaufswesen und verwandte Fragen handelt, mit den verbündeten Regierungen in Verbindung getreten sei.

Die Äußerungen der Bundesregierungen sind inzwischen eingegangen. Wie sich aus diesen Äußerungen sowie aus den sonstigen zahlreich vorliegenden Kundgebungen der beteiligten Kreise des Handels, der Industrie und der Rechtswissenschaft ergibt, gehen die Wünsche nicht unerheblich auseinander. Von einem Teile der in Betracht kommenden Kreise wird die Revision des Gesetzes noch nicht für geboten erachtet und der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die bestehenden Rechtsbehelfe bei richtiger Benutzung im allgemeinen zur Bekämpfung der beklagten Mißstände ausreichen. Auf der anderen Seite wird eine baldige Abänderung und Ergänzung des Gesetzes gewünscht. Im Mittelpunkte dieser Bestrebungen steht das Verbot jeden Warennachschubs bei Ausverkäufen. Von anderen wird ein solches Verbot nicht als ausreichend bezeichnet, vielmehr ein umfassenderer Schutz gegen die Mißbräuche des Ausverkaufswesens und verwandte Formen desselben („Lockartikel", „billige Tage" usw.) gefordert. Schließlich wird in weiteren Kreisen eine umfassende Reform des ganzen Gesetzes für unvermeidlich erachtet. Bei dieser Sachlage hat der Staatssekretär des Innern in Aussicht genommen, die in Betracht kommenden Fragen zunächst der Beratung durch die beteiligten Ressorts und sodann der Prüfung durch Sachverständige aus den beteiligten Kreisen zu unterziehen. Von dem Ergebnisse dieser Verhandlungen wird die weitere Entschließung darüber abhängen, ob und in welchem Umfange die Revision des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes eingeleitet werden soll."

Fassen wir nunmehr die Forderungen der Mittelstandsvertretungen bezüglich der Verschärfung der Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbsgesetzes, wie auch der gesetzlichen Regelung des Ausverkaufswesens zusammen. Die Verschärfung des unlauteren Wettbewerbsgesetzes wird hauptsächlich in der Richtung verlangt, daß nicht, wie bisher, bloß bestimmte Arten des unlauteren Wettbewerbs, sondern jeglicher unlautere Wettbewerb getroffen werden, ferner daß die Strafverfolgung nicht erst auf Antrag von Gewerbetreibenden, sondern von Seiten der Staatsanwaltschaft eintreten, und schließlich daß in schwereren Fällen auch auf Freiheitsstrafe erkannt werden soll.

Mit diesen Vorschlägen kann man im allgemeinen einverstanden sein, nur sind die beiden ersteren, wie R. A. Magnus sehr richtig nachgewiesen hat, überflüssig, da das bestehende Recht dafür bereits genügt.

Die Strafverfolgung jedes unlauteren Wettbewerbs von Amtswegen hat allerdings auch seine Bedenken, da sie wohl zu einer starken Überlastung der Staatsanwälte führen würde.

Was das Ausverkaufswesen insbesondere betrifft, so hat der Ausschuß des deutschen Handelstages die Vorschläge seiner Kleinhandelskommission, welche die Nachschiebungen bei Ausverkäufen und den Mitverkauf von Waren für fremde Rechnung bei Ausverkäufen verboten wissen wollte, nicht genehmigt, sondern hat nur die Regelung der Konkursmassenausverkäufe empfohlen, und zwar dahingehend, daß als solche nur bezeichnet werden dürfen, die unter Leitung des Konkursverwalters und für Rechnung der Konkursmasse

stattfinden. Auch hierfür reicht aber, wie R. A. Magnus nachweist, das bestehende Recht vollständig aus.

Was nun die Warennachschübe betrifft, so ist zunächst die Frage zu beantworten, ob die sogenannten Warenvorschübe zulässig sind oder verboten werden können. Es handelt sich bei dieser Frage darum, daß jemand, der einen Ausverkauf veranstalten will, vorher schon alle notwendigen Ergänzungen vornimmt, sodaß keine unverkäuflichen Waren übrig bleiben. Diese Maßnahme widerspricht keinen irgendwie gesetzlichen Bestimmungen und kann daher nicht verboten werden. Etwas anderes ist es, wenn während des Ausverkaufs Warenergänzungen oder Nachschübe vorgenommen werden. Man hat folgende zwei Arten von Nachschüben zu unterscheiden:

1. solche, die notwendige Ergänzungen fehlender oder fehlerhafter Waren oder Warenteile bezwecken, z. B wenn von Glas- oder Porzellanwaren Stücke zerbrochen oder beschädigt sind, wenn von Lampen der Docht oder der Brenner fehlt, wenn von Dutzendware ein Stück fehlt, wenn von einem Lexikon ein Band fehlt und dgl. mehr. Solche Ergänzungen werden bei den meisten Waren erforderlich sein. Wollte man derartige Ergänzungen oder Nachschübe verbieten, so würde man die meisten Waren unverkäuflich machen und dadurch die Ausverkaufenden schwer schädigen.

2. solche Nachschübe, die an sich vollständige und tadellose Waren dadurch verkäuflicher machen sollen, daß das Publikum Gegenstände, die man in der Regel zusammenzukaufen gewöhnt ist, auch im Ausverkauf zusammenfindet.

Wenn auch auf der einen Seite zuzugeben ist, daß durch derartige Nachschübe manche Ausverkäufe beschleunigt werden können, so wird man doch auf der anderen Seite zugestehen müssen, daß diese Nachschübe dem Begriff Ausverkauf nicht entsprechen und auch in vielen Fällen den Ausverkauf zu verlängern imstande sind. Derartige Nachschübe sind denn auch bereits durch die Entscheidungen der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts, für unzulässig und strafbar erklärt. Das Reichsgericht hat ursprünglich in dieser Beziehung eine sehr milde Auffasssung in seinem Urteil vom 21. Sept. 1897 ausgesprochen:

Der Angeklagte betrieb im Westen von Berlin ein Passementerie-, Woll- und Weißwarengeschäft, welches er am 1. April 1897 nach einer benachbarten Straße, die jedoch bereits zu der Gemeinde Charlottenburg gehört, zu verlegen beabsichtigte. Im September 1896, also 7 Monate vor dem beabsichtigten Umzuge brachte er am Schaufenster seines alten Geschäftslokales Plakate folgenden Inhalts an:

„Ausverkauf!

Wegen Aufgabe dieses Ladens und Verlegung des Geschäftes verkaufe ich, um Umzugskosten zu sparen, sämtliche Waren zu enorm billigen Preisen.

Verschiedene Artikel, die ich gänzlich aufgebe, werden unter Selbstkostenpreis ausverkauft.

Meine Laden- und Gaseinrichtung ist billig zu verkaufen."

Im Oktober 1896 wurde gegen den Geschäftsinhaber das Hauptverfahren eröffnet, weil er hinreichend verdächtig erschien, zu Berlin im Jahre 1896 in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen über die Preisbemessung von Waren sowie über den Zweck des Verkaufes wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art gemacht zu haben.

Gegen das freisprechende erstinstanzliche Urteil richtet sich die wegen Verletzung des Gesetzes eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft.

Vom Reichsgericht wurden zunächst diejenigen Ausführungen des angefochtenen Urteils, durch welche dargetan wird, daß über die Preisbemessung unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Natur nicht gemacht seien, als zutreffend erachtet. Hinsichtlich des Zwecks des Verkaufes führt das reichsgerichtliche Urteil aus:

Auf Grund dieses Plakats, dessen Auslegung dem Vorderrichter gebührt, ist angenommen, daß Angeklagter keineswegs einen Ausverkauf sämtlicher von ihm geführten Warengattungen angekündigt habe, sondern nur „verschiedene Artikel, die er gänzlich aufgebe, unter dem Selbstkostenpreise ausverkaufen" wollte, ohne daß diese auszuverkaufenden Artikel näher bezeichnet wären. Angeklagter hat aber nicht nur bei den Artikeln, die er nicht aufgeben wollte, Neuanschaffungen vorgenommen, sondern auch von solchen Warengattungen, welche er aufgeben wollte und zum Ausverkauf bestimmt hatte, einzelne besonders gangbare Artikel, wenn sie ausgegangen waren, in geringem Umfange und in den kleinsten Quantitäten, in welchen diese Artikel von den Engrosgeschäften überhaupt geliefert werden, nämlich in $^1/_4$ und $^1/_2$ Dutzenden, wieder ersetzt, um den Ausverkauf zu fördern, da die Kauflustigen, wenn die gangbarsten Artikel gar nicht mehr vorhanden gewesen wären, auch die übrigen zum Ausverkauf gestellten Artikel nicht gekauft hätten, sondern weggeblieben sein würden, wodurch der beabsichtigte Ausverkauf unmöglich geworden sein würde.

Nimmt man nun in Übereinstimmung mit dieser Ausführung an, daß unter einem „Ausverkaufe" zu verstehen sei, „eine Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zwecke der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebes im Ganzen, sei es des Verkaufes einer gewissen Warengattung", so wird doch der Begriff eines Ausverkaufes nicht ausgeschlossen, wenn im Einzelfalle nach Belegenheit der Umstände sogenannte Nachschiebungen einzelner auszuverkaufender Warenposten in geringem Umfange stattfinden. Maßgebend wird vielmehr immer sein, ob die Absicht beim Verkäufer obwaltet, durch den Verkauf die Beendigung des von ihm bisher betriebenen Geschäftes im Ganzen oder betreffs der in Betracht kommenden Warengattungen herbeizuführen. Daß beim Angeklagten hinsichtlich gewisser Artikel eine solche Absicht wirklich obwaltete, stellt der Vorderrichter unanfechtbar tatsächlich fest; er nimmt aber ferner an, daß Angeklagter, gerade um den Partialausverkauf zu fördern, das heißt um die gänzliche Aufgabe seines Geschäftsbetriebes bezüglich gewisser Artikel herbeizuführen, die gangbarsten Artikel in den möglichst geringsten Quantitäten wieder ergänzt habe, weil sonst ein — völliger — Ausverkauf der übrigen, minder begehrten Artikel nach den Gewohnheiten des kaufenden Publikums nicht möglich gewesen sein würde. Es erscheint nicht rechtsirrtümlich, wenn der Vorderrichter bei dieser Sachlage das Vorliegen eines Ausverkaufes auch insoweit bejaht hat, als bei den besonders gangbaren Waren, deren gänzliche Aufgabe im übrigen beabsichtigt wurde, ein Ersatz „in geringerem Umfange und in den kleinsten Quantitäten" stattgefunden hat." . . . .

Dieses Reichsgerichtsurteil vom 21. September 1897 namentlich hat die Bewegung zur Abänderung, Ergänzung und Verschärfung der bestehenden Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb, insbes. bei den Ausverkäufen hervorgerufen und verstärkt. Entsprechend dieser Agitation hat das Reichsgericht nach und nach einen schärferen Standpunkt eingenommen. Hatte es 1897 im Einzelfalle nach Belegenheit der Umstände sogenannte Nachschiebungen einzelner auszuverkaufender Warenposten in geringem Umfange, um durch Ergänzung der gangbarsten Artikel den Ausverkauf zu beschleunigen, zugelassen, so hat es in seiner Entscheidung vom 16. Februar 1905[1]) dahin entschieden, daß „jedes Zumverkaufbringen neu angeschaffter Waren mit der Ankündigung eines Ausverkaufs zur Räumung des vorhandenen Lagers als der Wahrheit nicht entsprechend in Widerspruch steht", und daß auch der Nachschub nur einer geringen und im Verhältnis zum vorhandenen Lager unbeträchtlichen Menge den Begriff des Ausverkaufs beeinträchtige. Durch diese Reichsgerichtsentscheidung sind die in Frage stehenden Nachschübe unter Nummer 2 verboten worden, und auch die unter Nummer 1 (Ergänzungen fehlender oder beschädigter Warenbestandteile) scheinen nur noch in ganz geringem Umfange gestattet zu sein.

Die meisten Vertretungen der Klein-Gewerbetreibenden wollen auch diese Ergänzungen fehlender oder fehlerhafter Waren verboten wissen, so bes. auch Kommerzienrat Lissauer und die unter seiner Leitung stehenden preußischen Vereine zum Schutz für Handel und Gewerbe in dem oben abgedruckten Gesetzentwurf, ferner auch Oberlandesgerichtsrat Lobe[2]) sowie Rechtsanwalt Wassermann[3])-Hamburg, wobei letzterer allerdings ganz geringfügige Nachschübe nach dem Grundsatz „minima non curat praetor", zulassen will. Ein gänzliches — streng durchgeführtes — Verbot würde jedoch, wie auch schon oben bemerkt, von sehr einschneidender Natur sein, da es große Posten von Warenbeständen unverkäuflich machen und ganz oder erheblich entwerten und die Ausverkaufenden, die zum großen Teile doch gerade dem schwächeren Mittelstandskreise angehören, schwer schädigen würde. Ehe man zu einer derartigen zweischneidigen — gesetzlichen — Maßregel greifen wollte, müßte man unbedingt vorher durch genaue Erhebungen feststellen, wie weit im regulären Warenhandel und auch bei Ausverkäufen derartige Ergänzungen beschädigter oder fehlender Waren vorgenommen werden, welchen Prozentsatz also im allgemeinen im Detailhandel diese Ergänzungen ausmachen.

---

[1]) Vgl. Aprilheft, 1905, der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht".

[2]) a. a. O.

[3]) a. a. O.

Weiter wird bezüglich der Ausverkäufe polizeiliche Anmeldung, Genehmigung und Kontrolle gefordert, so von Kommerzienrat Lissauer, während Rechtsanwalt Wassermann und Oberlandesgerichtsrat Lobe nur polizeiliche Anmeldung und ev. Kontrolle, aber nicht Genehmigung für zweckmäßig halten.

Man kann sich ausmalen, welchen Chikanen, Willkürlichkeiten und Schädigungen der betr. Gewerbetreibenden hierdurch Tor und Tür geöffnet sind.

Ein Ausverkauf leicht verderblicher Waren, bes. von Lebensmitteln, dürfte daher in den meisten Fällen überhaupt nicht möglich sein, da die Waren inzwischen längst verdorben sein werden.

Und wenn die Polizei, nach Anhörung von Sachverständigen, ev. aus Konkurrentenkreisen, der Meinung ist, daß ein Ausverkauf nicht gerechtfertigt sei, und ihn nicht genehmigt, so muß gegen diese Entscheidung prozessiert werden. Die Genehmigung zum Ausverkauf kann sonach sich vielleicht jahrelang hinziehen.

Ebensowenig wie die polizeiliche Genehmigung ist auch die Festsetzung einer bestimmten Frist, die Oberlandesgerichtsrat Lobe früher befürwortete, für die Ausverkäufe zu billigen. Eine gesetzliche Festsetzung einer solchen Frist dürfe von vornherein wohl als unmöglich erscheinen. Aber auch gegen die polizeiliche Festsetzung für jeden einzelnen Fall dürften die schwerwiegendsten Bedenken vorliegen, da auch die Polizei hierin nach einer gewissen Schablone verfahren müßte, durch die in vielen Fällen berechtigte Interessen schwer verletzt werden würden.

Woher aber sollten denn in aller Welt die Polizeibeamten genommen werden, um diese Maßnahmen überhaupt durchzuführen. In Berlin würden pro Saison mindestens 3000 Ausverkäufe zu derselben Zeit angemeldet werden. Die Genehmigung nach Anhörung der Handelskammer würde ja wochen- und monatelang dauern. Und dann die Kontrolle! Hunderte von Beamten müßten allein ständig unterwegs sein, um die betr. Geschäfte zu überwachen und — zu belästigen.

Man braucht sich nur die Einzelheiten dieser Maßregeln auszumalen, um ihre Unmöglichkeit sofort einzusehen.

Bei den Ausverkäufen sind nun zweierlei Arten scharf von einander zu trennen, und zwar erstens die Ausverkäufe bei Auflösung von Geschäften, oder auch Aufgabe von einzelnen Geschäftszweigen, Teilausverkäufen, insbesondere auch die Konkursausverkäufe, zweitens Ausverkäufe im regulären Geschäftsbetrieb, besonders die Saison-, Weihnachts-, Inventur-, ferner Ausverkäufe von beschädigten Waren, sowie wegen Umbauten, Umzügen usw.

Geschäftsauflösungsausverkäufe werden in der Regel bei den Kleingewerbetreibenden vorkommen. Will man derartige Ausverkäufe gesetzlich regeln, so kommt hierbei zweierlei in Betracht: einmal der

Schutz der Ausverkaufenden selbst, die ja vielfach zu den Schwächsten der Klein-Gewerbetreibenden gehören, und andererseits der Schutz der bestehenden Geschäfte gegen etwaige unreelle Manipulationen der Ausverkaufenden.

Es kommt hierbei darauf an, die richtige Mitte zwischen diesen beiden Zielen zu finden, denn wenn man die reellen Ausverkäufe der Gewerbetreibenden, die aus irgend einem Grunde ihr Geschäft auflösen müssen, sehr erschweren wollte, so würde man zunächst diese vielfach schwachen Elemente selbst hart treffen. Es kann aber doch unmöglich die Absicht des Gesetzgebers sein, z. B. die Witwe eines Schuhmachers oder eines Kleinhändlers, die das Geschäft nicht weiter fortzuführen imstande ist, dadurch zu schädigen, daß man ihr den Ausverkauf unmöglich macht oder erschwert und verteuert, sodaß sie infolge dieser Maßregeln nicht in der Lage ist, solche Preise für ihre Waren zu erzielen, wie sie es sonst gekonnt hätte.

Die Abhängigmachung solcher Geschäftsausverkäufe von einer polizeilichen Genehmigung, oder eine zeitliche Begrenzung, oder das Verbot von Warennachschiebungen, oder dergleichen würde solche Erschwerungen und Schädigungen aber unbedingt zur Folge haben.

Eine erhebliche Erschwerung des Ausverkaufswesens würde aber auch für die anderen Gewerbetreibenden ungünstige Folgen haben können, insofern die Ausverkaufenden dann vielfach gezwungen würden, ihre Waren an Ramscher zu einem Ramschpreise zu veräußern. Dadurch würden aber die Ramsch- oder Partiewarengeschäfte, die nun wieder den regulären Geschäften starke Konkurrenz machen würden, gefördert, was doch keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann.

Von verschiedenen Seiten, so namentlich auch im Preußischen Abgeordnetenhause und seitens der Kleingewerbetreibenden, ist gefordert worden, nicht nur die Konkurs- und sonstigen Ausverkäufe, sondern auch die Ausnahmetage, Extratage, Saison-, Inventur- usw. Ausverkäufe mit unter die Ordnung des Ausverkaufswesens einzubeziehen und diese zu beschränken.

Es ist aber dem schon verschiedentlich entgegengehalten worden —, so von R. A. Magnus und von O. L. G. Lobe —, daß eine derartige polizeiliche Bevormundung und Beschränkung des Geschäftslebens weder im Interesse der Gewerbetreibenden, auch der mittleren und kleineren, liege, noch überhaupt auch durchführbar sei. Man könne doch den Geschäften unmöglich verbieten, bestimmte Waren und besonders Saisonwaren, die nach vollendeter Saison ihren Wert zum großen Teil verloren haben, nun zu einem ihrem wirklichen Werte entsprechenden Preise auszuverkaufen oder sonst dem Publikum günstige Kaufgelegenheiten zu bieten; man käme

ja sonst zu einer polizeilichen Preistaxe für alle Waren, wie das im Mittelalter und auch in der neueren Zeit für Fleischer und Bäcker an verschiedenen Orten durchgeführt worden sei. Für die vielerlei Waren aber, deren Zahl ständig zunehme, sei es überhaupt unmöglich.

Die regulären Saison- usw. Verkäufe der bestehenden Geschäfte sind überhaupt von den Geschäftsauflösungsausverkäufen gänzlich verschieden. Bekanntlich häufen sich nicht nur beim Fabrikanten, sondern auch beim Grossisten und Detaillisten in jeder Saison eine bestimmte Menge von unverkauften Waren an, die man bei allen dreien zusammen auf 25—35 % annehmen kann. Wollte man den bestehenden Geschäften den Verkauf dieser Waren verbieten oder erschweren, so bliebe ihnen nichts weiter übrig, als sie an Ramscher zu Schleuderpreisen zu verkaufen, wodurch wieder die Ramsch- und Partiewarengeschäfte gegenüber den regulären Geschäften eine wesentliche Verstärkung erfahren würden. Außerdem würde der gesamte Warenhandel wie auch die Fabrikation nicht unerheblich verteuert und die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Geschäfte dadurch vermindert werden.

Vor der Hineinbeziehung der Saison- usw. Ausverkäufe unter die Regelung des Ausverkaufswesens ist daher auf das entschiedenste zu warnen, da sie unberechenbare Folgen für Handel und Industrie im Gefolge haben müßte.

Es ist m. E. selbstverständlich, daß derartige weitgehende, unser ganzes Geschäftsleben lähmende, Vorschläge von einer mit dem Erwerbsleben Fühlung haltenden Regierung nicht ernst genommen und überhaupt nicht einer Untersuchung unterzogen werden können. Dagegen ist es nur wünschenswert, daß man jeden unlauteren Wettbewerb, mag er sich äußern wie er will, und jede absichtliche Irreführung und Täuschung des Publikums auf das entschiedenste bekämpft und so Treue und Glauben und die guten Sitten im öffentlichen Leben, insbesondere im Geschäftsleben, auf jede Weise sichert und hochhält.

Für die Gewerbetreibenden aber ist hier ein weites Gebiet für die Selbsthilfe. Die überall gegründeten Schutzvereine für Handel und Gewerbe sind die geeigneten Organe, jeden Fall von unlauterem Wettbewerb vor das Forum der Öffentlichkeit und des Gerichts zu bringen, sofern nicht die Staatsanwaltschaft von Amtswegen dagegen einschreitet. Unter dieser ständigen zwiefachen Kontrolle dürfte der unlautere Wettbewerb, der alle Gewerbetreibenden schädigt, mehr und mehr aus dem Geschäftsverkehr verschwinden.

Kapitel IX.

Das Submissionswesen.

Das Submissionswesen bildet schon seit langer Zeit ständig einen Gegenstand lebhafter Klagen seitens der Handwerker, und zwar gehen ihre Klagen hauptsächlich dahin, daß man nicht genügend die einheimischen kleineren **Meister** berücksichtige, daß die Vergebungen meistens vielfach in zu großen Posten zusammengefaßt würden, und daß die Vergebung der Aufträge nach den Mindestpreisen die Bewerber schwer schädige.

Die Handwerks- und Gewerbekammern befaßten sich infolgedessen bereits auf dem ersten Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Berlin 1900 mit der Submissionsfrage, der eine anderweitige Regelung des Submissionswesens für notwendig erachtete. Die Handwerkskammern in München und Saarbrücken wurden beauftragt, Vorschläge zur Regelung des Submissionsverfahrens auszuarbeiten.

Auf dem zweiten Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Darmstadt 1901 referierte im Auftrage der Handwerkskammer München Nagler-München über diese Frage und legte ihm eine Reihe von Grundsätzen in 15 Punkten gegliedert vor. In diesen wurde folgendes gefordert:

Grundsätze das Submissionswesen betreffend.

Um auf dem Gebiete der öffentlichen Vergebung staatlicher und gemeindlicher Arbeiten und Lieferungen bessere Verhältnisse für das kleine und mittlere Gewerbe zu schaffen, ist in allererster Linie die Beseitigung des Submissionswesens anzustreben, und müssen Arbeiten bis zu 6000 Mark dem organisierten Handwerk zugewiesen werden.

So lange dies nicht durchführbar ist, soll in erster Linie mit dem Prinzipe des Zuschlags an den Mindestnehmenden gebrochen werden, und die Regelung der öffentlichen Vergebung staatlicher und gemeindlicher Arbeiten und Lieferungen nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die Generalentreprise soll grundsätzlich nur da zur Anwendung kommen, wo örtliche Verhältnisse oder Mangel an entsprechenden Geschäftsleuten für die Einzelvergebung oder andere ganz besondere Gründe eine andere

Art der Vergebung absolut unmöglich erscheinen lassen; besonders kurze Herstellungs- oder Lieferungstermine sollen indessen nicht als Gründe dafür gelten.

5. Arbeiten und Lieferungen im Werte von über 500 eventuell 1000 Mark sind stets der allgemeinen und der öffentlichen Submission zu unterstellen.

6. Der Zuschlag für öffentlich ausgeschriebene Submissionsarbeiten im Betrage von 500, eventuell 1000—5000 Mark erfolgt an denjenigen Bewerber, dessen Angebot dem Mittelpreise sämtlicher eingelaufenen Angebote nach unten gerechnet am nächsten kommt, jedoch mit der Beschränkung, daß Angebote, die mehr als 30 Prozent unter dem Kostenanschlage bleiben, oder denselben um mehr als 20 Prozent übersteigen, bei Berechnung des Mittelpreises außer Betracht bleiben.

Bei Vergebung von Bauarbeiten ist statt des Betrages von 5000 Mark festzusetzen: bei Maurerarbeiten 30 000 Mark, bei Steinmetzarbeiten 15 000 Mark, bei Zimmererarbeiten 10 000 Mark.

11. Die Ausschreibung soll in möglichst vielen kleinen Losen erfolgen.

Die Vorschläge der Handwerksammer München gingen demnach auf Beseitigung des Submissionswesens überhaupt. Arbeiten bis zu 6000 Mark sollten dem organisierten Handwerk zugewiesen werden. So lange dies nicht durchführbar wäre, sollten das Prinzip des Zuschlages nach dem Mindestpreise für Ausschreibungen unter einem gewissen Betrage beseitigt werden, die Generalvergebung nur noch ausnahmsweise stattfinden, und die Handwerksmeister nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Das Korreferat erstattete Dr. Röhl, Saarbrücken, der namentlich auf zwei Punkte des Näheren einging, die nach seiner Ausführung den Kernpunkt der ganzen Sache darstellten, der Bruch mit der Vergebung an den Mindestfordernden und mit der grundsätzlichen Generalvergebung.

In der Diskussion machte Küster-Hannover gegen diese Vorschläge folgendes geltend:

„Die Grundsätze betreffend, die von der Handwerkskammer zu München und Saarbrücken hier dargelegt worden sind, muß ich offen sagen, daß ich sie im Interesse des kleinen Gewerbes nicht alle empfehlen kann.

Wenn Arbeiten im Betrage von 6000 Mark dem organisierten Handwerk überwiesen werden sollen zur Vergebung an seine Mitglieder, so ist das eine Bestimmung, die dazu dient, Neid und Mißgunst unter den Kollegen in der betreffenden Innung zu erwecken und sogar eine Zersplitterung in der Innung hervorzurufen. Eine derartige Vergebung kommt doch auf dasselbe hinaus, wie wenn man den Behörden sagt: Vergebt die Arbeiten an Unternehmer, die ihr bevorzugt. Anderseits werden bei einem solchen Verfahren die Privatleute sagen: Dann können wir überhaupt keine Arbeiten mehr ausführen lassen, weil wir dann so teuer bezahlen müssen, daß wir nicht mehr in der Lage sind, unsere Wohnungen zu einem entsprechenden Preise zu vermieten. Auch stehen diese Bestimmungen mit Ziffer 6 im Widerspruch. Wenn es da heißt: Der Zuschlag für Arbeiten bis 5000 Mark erfolgt an denjenigen Bewerber usw., so kann man nachher nicht sagen, daß Arbeiten bis zu 6000 Mark an das organisierte Handwerk gegeben werden sollen.

Ich würde den Bestimmungen von München unter 4 und 5 zustimmen, in der Weise jedoch, daß nur die Lieferungen im Werte bis zu 500 Mk. frei vergeben werden sollen; 1000 Mk. erscheint mir zu hoch, weil auch beispielsweise

das Klempner-, Glaser- oder Malerhandwerk in Betracht kommen kann, wo die Arbeiten an einzelnen Bauten den Betrag von 500 Mk. gar nicht erreichen, und auch da der kleine Handwerksmeister sich soll bewerben dürfen und nicht bei Seite gedrängt werden. Für solche Gewerbe muß noch ein niedrigerer Satz aufgestellt werden, bis zu welchem die freihändige Vergebung stattzufinden hat.

Den Punkt 6 würde ich vom Standpunkte des Baufaches bekämpfen. Der Verband deutscher Baugewerksmeister hält grundsätzlich daran fest, daß der Mindestfordernde, bezw., wenn das nicht möglich ist, der Zweit-Mindestfordernde bei Bauarbeiten den Zuschlag erhalten soll, wenn gegen seine Person oder Geschäft keine Einwendungen zu erheben sind. Für das kleine Gewerbe, was Sie, meine Herren, mit vertreten, stehen wir auf dem Standpunkt, daß da grundsätzlich Normen festgelegt werden müssen, in der Form, wie es in Nummer 6 geschehen ist. Ich würde also wiederum den Betrag von 5000 Mk. für entschieden zu hoch halten, und vielleicht höchstens bis 3000 Mk. gehen. Man darf sich die Wirkung dieses § 6 nicht verhehlen. Ich fasse den § 6 so auf: Wenn nach Ziffer 11 der Münchener Vorschläge die Klempner- oder Glasermeister in verschiedene Lose zerlegt werden, so ist ein Klempner- oder Glasermeister, der etwas über dem „kleinen“ Meister steht, ausgeschlossen, weil es hier heißt: Bis 500 Mk. soll nur an kleine Handwerksmeister vergeben werden, dann soll erst der größere an die Reihe kommen.

Bei Bauarbeiten ist als Grenze 30000 Mk. für Maurerarbeiten, bei Steinmetzarbeiten 15000 Mk., bei Zimmererarbeiten 10000 Mk. angegeben. Es mag sein, daß in München größere Bauten ausgeführt werden als bei uns in Hannover oder in Magdeburg usw., wo diese Zahlen zutreffen und anwendbar sind.

Wenn in Hannover ein Bau zu 30000 Mk. für Maurerarbeitslohn ausgeschrieben wird, so müssen da eine Million Steine verbaut werden, das ist doch schon ein ganz ansehnlicher Bau, und da wollen Sie den größeren Geschäftsmann, der auf größere Arbeiten eingerichtet ist, von der Bewerbung ausschließen und durch eine solche Bestimmung einfach an die Wand drücken. Das ist ein Unding. Ich bin seitens sämtlicher Baugewerksmeister hier in diesem Saale beauftragt, mich dagegen auszusprechen und zu erklären, daß wir einen solchen Satz nicht annehmen können. Das hieße, dem Kleinen geholfen, den Großen aber vollständig unterdrückt, und das kann nach meiner Ansicht nicht die Aufgabe der Handwerkskammern sein.“

„Um alle diese Dinge reiflich zu überlegen, fehlt es uns jetzt an Zeit. Wir haben diese Grundsätze erst gestern, teilweise erst heute bekommen und sind nicht in der Lage, sie so eingehend zu prüfen, wie es eigentlich erforderlich wäre, weil sie zu kompliziert sind und die Materie viel zu bedeutend ist. Aus diesem Grunde möchte ich zunächst an den Ausschuß, bezw. den Vorort die dringende Bitte richten, solche Leitsätze und Grundsätze, wie sie uns hier vorliegen, nicht erst auf der Versammlung bekannt zu geben, sondern mindestens 14 Tage oder 3 Wochen vorher sämtlichen Kammern zur Verfügung zu stellen, damit Stellung dazu genommen werden kann. Und dann möchte ich Sie bitten, unter allen Umständen heute noch keine Beschlüsse in dieser hochwichtigen Frage zu fassen (Widerspruch).

Bitte, meine Herren, wollen Sie solche unreifen Beschlüsse über das Submissionswesen fassen, die von anderen Handwerkskammern wieder über den Haufen geworfen werden, so mögen Sie es tun; ob es aber von Nutzen sein wird, wenn eine so hochwichtige Frage über das Knie gebrochen wird, bezweifle ich sehr. Ich stelle den Antrag: Überweisen Sie diese Grundsätze, wie sie die Münchener, Saarbrücker und andere Handwerkskammern aufgestellt haben, dem Ausschuß, bezw. dem Vorort, sagen Sie, daß im nächsten Jahre über diese Grundsätze endgültig von dem Handwerks- und Gewerbekammertag Be-

schluß gefaßt werden soll, dann kommen wir jedenfalls zu den sachlichen Auseinandersetzungen, die allen Beteiligten genügen und zum Segen gereichen werden.

Ich beantrage also:

Der II. Handwerks- und Gewerbekammertag beauftragt den Ausschuß, bezw. Vorort, auf Grundlage der heutigen Besprechung über die Grundsätze des Submissionswesens, endgültige Vorschläge auszuarbeiten und dem nächsten Kammertag zur Beratung vorzulegen.

Die Vorschläge sind mindestens 8 Wochen vorher den sämtlichen Kammern zur Äußerung zuzustellen."

Auf einen Vertagungs-Antrag der Handwerkskammer Hannover, welcher lautete: „Die Vorschläge des Vororts sind binnen 6 Monaten den Kammern zuzusenden und von diesen 8 Wochen vor dem Kammertag an den Vorort wieder zurückzusenden", wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der zweite Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt gemäß eines gemeinsamen Antrags der Kammern München, Hannover und Saarbrücken unter grundsätzlicher Zustimmung der Leitsätze der Kammer München, welchen sich die Kammer Saarbrücken anschloß, den Kammertag zu beauftragen:

„Der Ausschuß, bezw. Vorort möge auf Grundlage der heutigen Besprechung über die Grundsätze des Submissionswesens endgültige Vorschläge ausarbeiten und dem nächsten Kammertag zur Beratung vorlegen.

Die Vorschläge sind mindestens 8 Wochen vorher den sämtlichen Kammern zur Äußerung zuzustellen."

Die Submissionsfrage wurde somit vertagt. —

Auf dem dritten Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Leipzig 1902 wurden dann „Bestimmungen zur Regelung der öffentlichen Vergebung staatlicher und gemeindlicher Arbeiten und Lieferung" — „vorbehaltlich der näheren Ausgestaltung und Abänderung nach den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Kammern" — angenommen. —

Im Reichstage[1]) forderte die Neuregelung des Submissionswesens folgender Antrag Gröber:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß

1. bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die Reichsbehörden sowie durch die Heeresverwaltungen Preußens, Sachsens und Württembergs auf die Handwerker und Arbeiter insbesondere des Leistungsortes tunlichst Rücksicht genommen werde; daß

2. für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die genannten Behörden tunlichst einheitliche Bestimmungen getroffen werden, welche die Art der Ausschreibung, die Bedingungen für die Beteiligung an dem Wettbewerb, das Zuschlags- und Abnahmeverfahren regeln und den Schädigungen entgegenwirken, welche durch das heutige Submissionsverfahren dem Handwerkerstand und dem Arbeiterstand zugefügt werden; daß endlich

3. von den hiernach getroffenen Bestimmungen dem Reichstag Kenntnis gegeben werde (Nr. 266 der Drucksachen).

Der Antrag kam am 18. April 1904 zur Beratung und wurde mit großer Mehrheit angenommen (S. 2202).

[1]) Vgl. Erzberger, Die Zentrumspolitik im Reichstage. Koblenz 1905, S. 92.

Im preußischen Abgeordnetenhause wurden am 2. März 1904 folgende Anträge[1]) gestellt:

1. Der Antrag der Abgeordneten Felisch und Hammer (Drucksache Nr. 92):

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Neuregelung des Submissionswesens nach der Richtung herbeizuführen, daß dem Mindestbietenden nur ausnahmsweise der Zuschlag erteilt werde, die Arbeiten und Lieferungen möglichst nicht an Generalunternehmer, sondern in getrennten Losen vergeben, auch angemessene Ausschreibungsfristen innegehalten werden.

2. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Arendt (Mansfeld) und Genossen (Drucksache Nr. 101):

Das Haus der Abgeordneten wolle den Antrag der Abgeordneten Felisch und Hammer, Drucksache Nr. 92, in folgender Fassung annehmen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Neuregelung des Submissionswesens nach der Richtung herbeizuführen, daß

1. dem Mindestbietenden nur dann der Zuschlag erteilt wird, wenn er in Bezug auf Leistungsfähigkeit und in Bezug auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen namentlich auch gegen die Arbeiter und Handwerker Sicherheit bietet und sein Gebot angemessen ist;
2. die Arbeiten und Lieferungen tunlichst in getrennten Losen an Unternehmer oder Unternehmerverbände vergeben, auch angemessene Ausschreibungsfristen innegehalten werden;
3. bei der Vergebung nach Möglichkeit die ortsangesessenen Handwerker und Unternehmer berücksichtigt werden.

3. Der Antrag der Abgeordneten Oeser und Rosenow (Drucksache Nr. 108):

Das Haus der Abgeordneten wolle dem Antrag der Abgeordneten Dr. Arendt (Mansfeld) und Genossen, Drucksache Nr. 101, hinzufügen:

a) bei Nr. 2

und die Frist so bemessen wird, daß die Arbeit nach Möglichkeit in die geschäftsstille Zeit verlegt werden kann;

b) folgende neue Nr. 4:

4. Angebote solcher Unternehmer unberücksichtigt zu lassen sind, welche Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, die hinter den in ihrem Gewerbe ortsüblichen Löhnen oder Arbeitsbedingungen zurückbleiben.

Der Antrag zu 1 ist in der Sitzung vom 2. März 1904 durch den Abgeordneten Felisch namens der Antragsteller dahin geändert worden, daß die Worte „dem Mindestbietenden nur ausnahmsweise der Zuschlag erteilt wird" ersetzt werden durch die Worte: „dem Mindestbietenden nicht grundsätzlich der Zuschlag erteilt wird."

Neben diesen Anträgen hatte sich die Kommission mit 2 Petitionen zu beschäftigen:

1. der Petition des „Vereins zur Wahrung der Interessen des Tiefbaugewerbes" vom 9. März 1904, enthaltend eine Kritik des dem Vereine seitens der Königlichen Ministerial-Baukommission im Februar 1903 zugegangenen Entwurfs allgemeiner Bestimmungen für die Neuregelung des öffentlichen Submissionswesens, mit besonderer Berücksichtigung der Bauverträge sowie der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten;
2. der Petition verschiedener Arbeitgeberverbände des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller vom 18. Juni 1904, worin folgende Anträge gestellt sind:

[1]) Stenogr. Berichte, 31. Sitzung Spalte 2058.

Das Hohe Haus wolle beschließen,

1. öffentliche Aufträge staatlicher Behörden sollen nicht auf Grund des geringeren Angebots, sondern eines Preises, der sich annähernd in der Mitte zwischen dem billigsten und teuersten Angebot hält, vergeben werden. Außergewöhnliche Angebote sind von der engeren Wahl ausgeschlossen;
2. Arbeiten der Strafanstalten und Unternehmer, die vorwiegend Ausländer beschäftigen, sind bei der Konkurrenz nicht zuzulassen;
3. Generalunternehmern wird der Zuschlag nicht erteilt. Die Ausschreibung habe daher nach Branchen zu erfolgen;
4. die Nachrechnung durch die Behörden muß mindestens drei Monate nach Fertigstellung der Arbeit erledigt werden;
5. Kautionen dürfen nicht für länger als ein Jahr ausbedungen werden.

Die Kommission für Handel und Gewerbe, der diese Anträge zur weiteren Beratung überwiesen worden waren, empfahl nach eingehender Beratung folgendes im März 1905 dem Hause der Abgeordneten:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

folgende Resolutionen anzunehmen:

1. Das Haus der Abgeordneten hat mit Befriedigung von der Absicht der Königlichen Staatsregierung Kenntnis genommen, das öffentliche Verdingungswesen neu zu ordnen und dabei die Mißstände abzustellen, die auf diesem Gebiete hervorgetreten sind. Das Haus empfiehlt für diese Neuregelung die Zugrundelegung der in Anlage III des Berichts der Handels- und Gewerbekommission vom 22. März 1905 aufgestellten Grundsätze und spricht die Erwartung aus, daß mit besonderem Nachdruck darauf geachtet werde, daß die praktische Handhabung des Verdingungswesens den mit den neuen Bestimmungen verfolgten Absichten entspreche.
2. Das Haus der Abgeordneten spricht die Erwartung aus, daß bei öffentlichen Ausschreibungen Unternehmer aus solchen Staaten nicht berücksichtigt werden, welche bei ihren Ausschreibungen preußische Unternehmer hinter einheimische zurücksetzen.
3. Das Haus der Abgeordneten ersucht die Königliche Staatsregierung, in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht zur Förderung des Genossenschaftswesens die Bedingungen, unter denen an Genossenschaften oder sonstige Vereinigungen selbständiger Handwerker staatliche Arbeits- oder Lieferungsaufträge übertragen werden können, besonders zu regeln sind. Weiter ersucht das Haus der Abgeordneten die Königliche Staatsregierung, die Regierungsbehörden anzuweisen und bei den kommunalen Verwaltungen im Wege der Anregung dahin zu wirken, daß bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen mehr als bisher Genossenschaften und sonstige Vereinigungen der selbständigen Handwerker zugelassen und herangezogen werden.

Seitens der Regierungskommissare wurde gegenüber diesem Antrage, die Handwerkergenossenschaften bei den Vergebungen mehr als bisher und nach Möglichkeit zu berücksichtigen, auf die verschiedenen Bedenken und Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, es wurde aber eine eingehende Prüfung dieser Frage zugesagt.

Es erfolgte dann der Erlaß des Ministers der öffentlichen

Arbeiten betr. das Verdingungswesen vom 23. Dezember 1905, aus dem die Hauptpunkte nachstehend wiedergegeben seien:

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. das Verdingungswesen.

Der Erlaß vom 17. Juli 1885 — IIa (b) 12252, III. 12142, I. 3763 — (E.-V.-Bl. Nr. 18, Min.-Bl S. 147ff., Zentr.-Bl. d. Bauv. S. 319ff.), betreffend das Verdingungswesen, wird hiermit aufgehoben. An Stelle der durch diesen Erlaß eingeführten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen", treten die nachstehenden, anderweit festgestellten allgemeinen Bestimmungen vom 1. Januar 1906 ab in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1905.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Budde.

I. Arten der Vergebung.

1. Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

2. Mit Ausschluß der Öffentlichkeit können zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden:

a) Leistungen und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt;

b) Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer öffentlichen Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt worden ist;

c) sonstige Leistungen und Lieferungen, deren überschlägiger Gesamtwert den Betrag von 5000 Mk. nicht übersteigt, sofern besondere Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind. In diesem Falle sind in der Regel mindestens drei und höchstens sechs Bewerber, bei deren Auswahl nach Möglichkeit zu wechseln ist, zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

3. Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen:

a) bei Gegenständen, deren überschlägiger Wert den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt;

b) bei Dringlichkeit des Bedarfs;

c) bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert oder unter Patent- oder Musterschutz steht;

d) bei Nachbestellungen zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird als für die Haupt-Lieferung oder -Leistung.

Bei der Auswahl der Unternehmer ist nach Möglichkeit zu wechseln, auch sind dabei die ortsangesessenen Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.

II. Verfahren bei Ausschreibungen.

1. Gegenstand der Ausschreibung.

1. Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.

2. Über alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurteilung der Bedeutung derselben ermöglichende Angaben zu machen.

3. Für die Ausführung von Bauten sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungsanschläge aufzustellen, gegebenenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständiger. In den Anschlägen sind sämtliche Hauptleistungen sowie die Nebenleistungen, die zwar zur planmäßigen Ausführung der Leistung oder Lieferung nach Verkehrssitte mitgehören, aber für die Preisbemessung besondere Bedeutung besitzen, ersichtlich zu machen.

Soweit angängig, sind den Verdingungsanschlägen die zur Klarstellung der Art und des Umfangs der zu vergebenden Leistungen und Lieferungen geeigneten zeichnerischen Darstellungen und Massenberechnungen beizugeben.

4. Die Verdingungsanschläge dürfen von der Behörde ermittelte Preisansätze nicht enthalten.

5. Bei der Ausschreibung von Erdarbeiten ist den Bewerbern die Möglichkeit zu bieten, sich von dem Ergebnis der angestellten Untersuchungen über die Bodenbeschaffenheit Kenntnis zu verschaffen, auch dieserhalb selbst Untersuchungen anzustellen. Eine Gewähr für die gleiche Bodenbeschaffenheit an den Stellen, an welchen Bohrungen nicht stattgefunden haben, kann von der Verwaltung jedoch nicht übernommen werden.

6. Bei umfangreicheren Massenberechnungen und Zeichnungen, von denen den Bewerbern Vervielfältigungen nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist ihnen die Einsichtnahme zu gestatten.

7. Das Verfahren des Abbietens nach Prozenten des Kostenanschlags darf nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen angewendet werden, in denen dies für einzelne Verwaltungszweige durch besondere Vorschriften zugelassen ist. Die Abbietungen haben schriftlich zu erfolgen.

8 Die Verdingung von Arbeiten und Lieferungen zu Bauausführungen in einer Bauschsumme ist nur im Ausnahmefalle mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig. Auch in diesem Falle bedarf es eines bei der Verdingung als Baubeschreibung dienenden Kostenanschlags, wobei die Vorschriften unter 1. bis 3 sinngemäße Anwendung finden.

9. Die Ausschreibungen sind tunlichst derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Arbeiten oder Lieferungen, die ohne Schaden für die gleichmäßige Ausführung getrennt vergeben werden können, hat daher die Vergebung in der Regel den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend zu erfolgen, auch ist in geeigneten Fällen die Verdingung nach den Arbeiten und den zugehörigen Lieferungen zu trennen. Bei besonders umfangreichen Ausschreibungen sind die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose zu teilen.

10. Die im späteren Verlauf des Baues auszuführenden Arbeiten sind erst auszuschreiben, wenn sie genau beschrieben und zeichnerisch dargestellt sind.

8. Zuschlagserteilung.

1. Die niedrigste Geldforderung als solche darf für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Ausschlag geben.

2. Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Leistungen oder Lieferungen gewährleistendes Gebot erteilt werden.

3. Es sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche für die bedingungsmäßige Ausführung sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten. Bewerber, von denen der ausschreibenden Behörde bekannt ist, daß sie ihren Beitragspflichten bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen, sind ausgeschlossen.

4. In geeigneten Fällen sind die zuständigen Interessentenvertretungen (Handwerks-, Handels- oder Landwirtschaftskammern) um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht hinreichend bekannter Unternehmer zu ersuchen.

5. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote:

a) die den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen;

b) die nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;

c) die eine in offenbarem Mißverhältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, sodaß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann.

6. Nur ausnahmsweise darf in dem letzten Falle (zu c) der Zuschlag erteilt werden, sofern der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind oder auf Befragen beigebracht werden.

7. Die Bedürfnisse an landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind, soweit dies ohne Schädigung fiskalischer oder anderer allgemeiner Interessen und ohne grundsätzliche Ausschließung des Handels ausführbar ist, tunlichst unmittelbar von den Produzenten zu erwerben.

8. Bei der Vergebung von Bauten sind im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in dessen Nähe wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betriebe ausführen.

9. Liegen von mehreren Handwerkern gleichwertige Angebote vor, so sind bei der Zuschlagserteilung diejenigen Bewerber vorzugsweise zu berücksichtigen, die berechtigt sind, den Meistertitel zu führen (§ 133 Gew.-O. und Art. 8 des Ges., betr. die Abänderung der Gew.-O. vom 26. Juli 1897, R.-G.-Bl. S. 663).

10. Im übrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei als Mindestfordernde in Betracht kommenden Bewerber zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

11. Bei engeren Ausschreibungen hat unter gleichwertigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in betreff der einzelnen Anlagen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Gebot zu erteilen, das für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller Umstände als das preiswürdigste erscheint.

12. Ist keines der hiernach bei öffentlichen und engeren Ausschreibungen in Betracht kommenden Mindestgebote für annehmbar zu erachten, so hat die Ablehnung sämtlicher Gebote und die Einleitung eines neuen Verfahrens zu erfolgen. — — — —

Die Bevorzugung der Handwerksmeister ist unter II, 8, Z. 9 vorgeschrieben, und zwar sollen, wenn gleichartige Angebote von mehreren Handwerkern vorliegen, bei der Zuschlagserteilung diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, die berechtigt sind, den Meistertitel zu führen.

Die vorzugsweise Berücksichtigung der ortsangesessenen Gewerbetreibenden ist in Nr. II, 8, Z. 8 ausgesprochen.

Die Forderung, daß die Ausschreibungen tunlichst in kleinere Beträge zu zerlegen sind, schreibt unter II Nr. 9, 1 vor.

Dagegen ist die Forderung, daß nicht mehr die Mindestpreise, sondern die Durchschnittspreise ausschlaggebend sein sollen, nicht in diesem weitgehenden Maße erfüllt worden. Es dürfte dies auch in der Praxis kaum durchführbar sein, da sich sonst die Kosten der öffentlichen Arbeiten ganz wesentlich erhöhen würden. In einer

Zuschrift an die „Leipziger Neuesten Nachrichten" vom 15. September 1906 wurde hierzu folgendes ausgeführt:

„Die Städte und das Mittelpreisverfahren.

Die bekannten, oft ganz ungeheuerlichen Submissionsblüten haben zu der Erwägung geführt, den goldenen Mittelweg zu betreten und das Mittelpreisverfahren zu empfehlen.

Auf den ersten Blick erscheint dies Mittelpreisverfahren als eine ebenso einfache wie gerechte Lösung des Submissionsproblems. Im Lichte der praktischen Ergebnisse jedoch erweist sich das Verfahren als vollkommen unbrauchbar. Wir besitzen hierüber ein sorgfältig bearbeitetes Material aus den Städten Mannheim und Dresden. Mannheim hat das Mittelpreisverfahren, das dort 1899 bis 1901 bestand, abgeschafft, weil nicht nur die Klagen der Handwerker dieselben geblieben waren, sondern noch eine andere, gar nicht erwartete Wirkung sich geltend gemacht hatte; daß nämlich „trotz sehr vorsichtiger Einschränkungsmaßregeln die Gemeindeausgaben erheblich gesteigert wurden". Der Mittelpreis, so wurde ausgeführt, könne durch allerlei Manipulationen künstlich gesteigert werden; eine große Unsicherheit im Kalkulieren sei eingetreten; eine Verschiebung der Preise nach oben um etwa 10 % habe sich eingestellt. Das Hochbauamt hatte in zehn Monaten eine Mehrausgabe von 17 500 Mark; alle städtischen Ämter stellten zugleich fest, daß eine bessere Ausführung der Arbeiten wider Erwarten nicht bemerkbar war. Ganz ähnlich urteilt die Dresdener Handelskammer in ihrem Gutachten: „Die Forderung des Mittelpreisverfahrens scheint geeignet, gerade die leistungsfähigen und gewissenhaft kalkulierenden Betriebe aus dem Wettbewerb auszuschalten, und sie begünstigt unlautere Beeinflussung des Preises zum Schaden der Allgemeinheit. Es wäre eine erhebliche Verteuerung aller städtischen Arbeiten und Lieferungen und damit erneute Belastung der Steuerzahler unausbleiblich." Die Kammer lehnte einstimmig das Mittelpreisverfahren ab. Interessante rechnerische Feststellungen machte nach der Komm. Praxis auch das Dresdener städtische Finanzamt. Hätte man z. B. in einem bestimmten Falle den nach den Unterlagen der Dresdener Buchdruckerinnung aufgestellten „Voranschlag" unter Anwendung des Mittelpreisverfahrens gelten lassen müssen, so würde die Stadt für die Arbeit statt 48 761 Mark 59 745 Mark, also über 20 % mehr, zu zahlen gehabt haben. Nach der Angabe des Dresdener Rats würde dies Verfahren allein beim dortigen Hochbauamte im Jahre 1901 einen Mehraufwand von mindestens 240 000 Mark verursacht haben.

Das alles sind so unerwartete und so unangenehme Feststellungen, daß in vorläufiger Ermangelung eines Besseren und Vollkommeneren wohl das alte Mindestpreisverfahren seine Geltung behalten wird. Die Gemeinden können sich, wenn sie nur wollen und wenn ihre Beamten auf dem Posten sind, gegen unreelle Arbeit durch die Einführung der „anständigen Lohnklausel", durch scharfe Kontrolle, Kautionen und andere Garantien schützen, soweit das im Geschäftsleben nur möglich ist.

Es ist aber in II, 8, Z. 1, 2 und 5c der Forderung, daß nicht nur die Mindestpreise maßgebend sein sollen, einigermaßen und nach Möglichkeit durch die Vorschrift nachgekommen, daß der Zuschlag nicht auf die niedrigste Geldforderung, sondern auf das die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Leistung oder Lieferung gewährleistende Gebot erteilt werden solle, und daß solche Angebote von der Berücksichtigung ausgeschlossen sein sollen, die eine in offenbarem Mißver-

hältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten.

Eine sehr wichtige Vorschrift, die geeignet ist, sehr berechtigte Klagen der Handwerker über das bisher im Submissionswesen häufig beobachtete Verfahren aus der Welt zu schaffen, ist die unter II, 1, Z. 10, wonach die im späteren Verlauf des Baues auszuführenden Arbeiten erst dann auszuschreiben sind, wenn sie genau beschrieben und zeichnerisch dargestellt sind. Es ist nämlich häufig vorgekommen, daß Aufträge vergeben wurden, ohne daß sie im einzelnen spezialisiert und zeichnerisch dargestellt waren, sodaß die Bewerber sich häufig zu ihren Ungunsten stark verrechnet hatten und zu Schaden gekommen waren.

Demnach dürfte, wie dies auch in Handwerkerkreisen anerkannt wird, die neue Preußische Submissionsordnung den berechtigten Ansprüchen der Handwerker nach Möglichkeit entgegengekommen sein. Es liegt nunmehr an den Handwerkern, einerseits durch engen Zusammenschluß, ev. in der Form von Genossenschaften, sich für die Erlangung von Submissionsaufträgen leistungsfähiger zu machen; dann wird die Preußische Regierung gewiß nicht verfehlen, die Behörden anzuhalten, daß derartigen Handwerker-Genossenschaften entsprechende Aufträge übertragen werden, — und andererseits stets die Behörden daraufhin zu kontrollieren, daß sie diese Submissionsvorschriften auch **strenge befolgen.**

Zum Schluß wollen wir noch eine Frage berühren, ob es beim Submissionswesen berechtigt ist, wenn die Mitbietenden untereinander Preisvereinbarungen[1]) treffen, um zu niedrige Preise zu vermeiden, oder wenn einzelne Bewerber, wie es im Falle Küster, Hannover, vorgekommen ist, andere Bewerber durch Abfindungen vom Mitbewerb ausschalten.

Gegen ersteres dürfte sich, wenn es nicht zu übermäßiger Erhöhung der Preise führt, sondern nur unlohnende Angebote verhüten will, wenig einwenden lassen. Letzteres Verfahren dagegen ist in der Öffentlichkeit allgemein verurteilt worden, da es leicht zur Schädigung des Ausbietenden führen kann.

---

[1]) Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat sich in einem Gutachten an den Preußischen Minister für Handel und Gewerbe für die Aufhebung des § 270 des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. 4. 1851 ausgesprochen. Dieser bedroht die zur Erlangung günstigerer Preise getroffenen Verabredungen der Käufer und Submittenten bei Versteigerungen und Verdingungen, die von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommen werden, mit Geldstrafen bis zu 300 Talern oder bis zu 6 Monaten Gefängnis.

Diese Angelegenheit ist Gegenstand von Erwägungen und Verhandlungen in den beiden zuständigen Ministerien, dem Justizministerium wie dem Handelsministerium, gewesen. Es besteht begründete Aussicht, daß die Bestimmung des § 270 für das Submissionsverfahren aufgehoben wird.

Kapitel X.

Die Konkurrenz der Militärhandwerker und der Strafanstalten.

Über diese Fragen hat der „IV. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag“ 1901 zu Darmstadt verhandelt.

„Die Konkurrenz der staatlichen und städtischen Gewerbebetriebe mit dem selbständigen Handwerk.“

Berichterstatter Karschuck-Gumbinnen: „Meine Herren, nicht lange nachdem die Handwerkskammer zu Insterburg konstituiert war, erhob sich ein wahrer Ansturm von Beschwerden unserer Handwerker wegen der erdrückenden Konkurrenz der Militärwerkstätten, der städtischen Körperschaften usw. Wir konnten nicht anders, als den einzelnen immer mitteilen, sie möchten ihre Beschwerden genau begründen, damit wir der Sache auf den Grund gehen könnten. Es liefen einige 30 Beschwerden ein. Wir hielten es für unsere Pflicht, eine Denkschrift auszuarbeiten, die den beteiligten Körperschaften sowie den verehrlichen Schwesterkammern zugegangen ist.

Wenn ich weiter zu den städtischen und staatlichen Arbeiten komme, so wird da eine ganz fühlbare Konkurrenz gemacht durch Telegraphenbeamte, die elektrische Klingelleitungen, Haustelephone usw. einrichten. Wir haben uns an den Oberpostdirektor in Gumbinnen gewendet, indem wir bei der kaiserlichen Oberpostdirektion vorstellig wurden, daß Unterbeamte der Kaiserlichen Post in fast allen Neubauten der Städte Gumbinnen, Tilstit, Insterburg usw. Haustelephone, elektrische Klingelleitungen usw. einrichten. Hierauf wurde uns der Bescheid: Ich gebe zu, daß Ihre Angaben richtig sind, aber die in Rede stehenden Beamten haben die Arbeiten für so billiges Geld gemacht, daß ein Handwerker da garnicht mitkonkurrieren kann. (Hört, hört!)

Was soll man dazu sagen? Ich meine, ein Beamter, der vom Staat besoldet wird, sollte doch nicht in dieser Weise das freie Handwerk beeinträchtigen und es in seiner Steuerkraft schädigen: Es liegt klar auf der Hand, daß der Beamte, der sein Gehalt bezieht, billiger arbeiten kann als ein Handwerker, der als solcher Abgaben und Zahlungen zu leisten hat, die der Beamte nicht kennt. Es liegt mir fern, zu behaupten, daß etwa bei solchen Arbeiten kaiserliches Material verwendet wird; ich will zugeben, daß der Mann jedes Element kauft; so hat er dennoch nicht das Recht, dem freien Handwerk Konkurrenz zu machen, und sein Vorgesetzter kann diese Handlung auch nicht damit entschuldigen, wenn er sagt: Er arbeitet so billig, daß Ihr Handwerker ihm nicht konkurrieren könnt.

Ferner kommen noch in Betracht die städtischen Verwaltungen, namentlich die Verwaltung der Gasanstalten, die einen schwunghaften Handel mit Beleuchtungskörpern, Badeeinrichtungen usw. treiben. Durch solch ein Vorgehen werden die Klempner und Installateure schwer geschädigt, und es ist unsere Pflicht, auch hier Abhilfe zu schaffen. Ich bitte, daß Sie unserem Antrage auch in diesem Punkte zustimmen."

Sekretär Pape-Insterburg: „Seit langem schon macht bekanntlich die Organisation der Armeebekleidung (insonderheit die Militärschneiderei) eine Umbildung durch, in der deutlich zutage tritt, daß man dem Großbetriebe gegenüber dem Kleingewerbe den Vorzug gibt. Die Herstellung der nötigen neuen Uniformen konzentriert sich hauptsächlich in den sogenannten Bekleidungsämtern der Armeekorps. Dies sind entweder große Etablissements unter militärischer Leitung, wo Hunderte von Ökonomiehandwerkern arbeiten, oder Zentralstellen, bei denen die einzelnen Teile der Korps ihre Bedürfnisse angeben, und die nach den eingelaufenen Bestellungen die Aufträge meist in Strafanstalten ausführen lassen. In diesen Betrieben der vorerwähnten Art wird mit den modernsten technischen Hilfsmitteln, mit Zuschneide-, Bügel- und Krämpmaschinen, Arbeitsteilung, mathematischer Maßbestimmung, kurz, wesentlich so wie bei einem Großbetriebe gearbeitet. Nicht allein durch diese Betriebsweise, sondern auch durch die Dienstleistungen der Ökonomiehandwerker entsteht den selbständigen Schneidern, bezw. den freien Arbeitern eine schwere Konkurrenz.

Im Schuhmachergewerbe liegen die Verhältnisse genau so wie bei der Schneiderei.

Die Herstellung des Schuhwerks für den Heeresbedarf wird bekanntlich, nachdem die sogenannten Regimentswerkstatten gänzlich aufgehoben sind, ebenfalls nur von Ökonomiehandwerkern in den Korpswerkstätten ausgeführt. Neben diesen bestehen die sogenannten Kompagniewerkstätten, die die Reparaturen ausführen, aber auch Arbeiten für Zivil vornehmen, was ebenfalls schädigend auf das handwerksmäßig betriebene Gewerbe wirkt.

Vor ungefähr zwei Jahren nahm der Reichstag die Resolution an:

> „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, er wolle in den Etat Mittel einstellen, um statt der Mannschaften des aktiven Heeres, welche bei den Bekleidungsämtern gegen Prämien beschäftigt werden, bürgerliche Handwerker gegen Lohn zu beschäftigen."

Auch die Konkurrenz, die von seiten der städtischen Behörden betrieben wird, schädigt die Privatindustrie. Es wurde bereits die Konkurrenz der Gasanstalten, Submissionen usw. erwähnt. Ich brauche deshalb hierauf nicht weiter einzugehen und kann mich darauf beschränken, ganz kurz noch einmal zu wiederholen, daß jede Art der Konkurrenz das Handwerk schädigt, die Steuerkraft desselben herabmindert und das Staat und Gemeinde zufließende Steueraufkommen des Handwerkers beeinträchtigt.

Es wäre deshalb wünschenswert, daß in irgend einer Weise hier Abhilfe erfolgt. Meine Herren, Sie haben wohl die Anträge, die die Handwerkskammer zu Insterburg ausgearbeitet hat, auf Ihrem Tische vorgefunden, und werden mit ihrem Inhalte vertraut sein. Ich darf sie wohl nicht nochmals vorlesen, bitte aber, daß Sie möglichst einstimmig diesem unserem Antrage zustimmen."

Jacobskötter-Erfurt. „Von einer Konkurrenz staatlicher Gewerbebetriebe ist mir in meiner eigenen Praxis nichts bekannt. Daß staatliche Gewerbebetriebe namentlich in Bezug auf das Militärwesen mit dem Handwerk in irgend welche Konkurrenz treten, weiß ich nicht. Etwas anderes ist es allerdings mit der Konkurrenz der Zuchthäuser. Das ist eine Frage, die den Reichstag schon öfter beschäftigt hat. Wir haben unter Zuziehung von

Regierungskommissaren in der Petitionskommission darüber verhandelt, und es ist uns ganz genau klar gelegt worden, in welch beschränktem Maße Handwerker in Zuchthäusern und Strafanstalten überhaupt beschäftigt werden, und daß sofort, wenn diese Beschäftigung einen gewissen Prozentsatz erreicht, eine Änderung eintritt.

Es ist einmal, ich weiß nicht mehr wo, ausgesprochen worden, man sollte Gefangene nicht beschäftigen. Ich habe sofort dagegen Widerspruch erhoben und gesagt, daß das die größte Barbarei wäre, die man sich vorstellen könnte; es hieße, die Gefangenen dem Selbstmord oder sonst was zu überliefern, wenn man sie nicht beschäftigen wollte. Beschäftigt müssen sie werden! Es kommt nur darauf an, daß man sie entsprechend beschäftigt, und daß man sucht, die durch ihre Arbeit bewirkte Konkurrenz nach Möglichkeit zu mildern.

Ich will die Gelegenheit auch ergreifen und aufs entschiedenste Widerspruch erheben, als ob durch das Erlernen gewisser Gewerbe im Zuchthaus uns, den freien Handwerkern, irgendwelche Konkurrenz erwachsen könnte. Ich kann wenigstens sagen, ich habe noch keinen Handwerker getroffen, der sein Gewerbe im Zuchthaus erlernt hätte, und ich möchte bitten, daß die Herren, die vielleicht das Gegenteil erfahren haben, mir in dieser Beziehung widersprechen.

Etwas ganz anderes ist es aber mit der Konkurrenz der Beamten, mit der Konkurrenz derjenigen, die in staatlichen Gewerbebetrieben arbeiten, ich nenne Schmiede, Regimentssattler. Regimentsschuhmacher gibt es heute nicht mehr, wie wir gehört haben, weil die betreffenden Werkstätten aufgelöst und mit den Bekleidungsämtern vereinigt worden sind; wir haben aber noch die häufig sehr drückende Konkurrenz der Regimentsschneider; aber auch die sind auf den Aussterbeetat gesetzt. Sobald die Korpswerkstätten fertig sind, hören sämtliche Regimentswerkstätten mehr oder weniger auf, und diese Konkurrenz fällt damit weg.

Nun kommt noch ein anderes dazu. Es ist von der Konkurrenz der Zuchthäuser und Gefangenenanstalten gesprochen worden. Da sage ich nun: Da die Gefangenen in den Zuchthäusern und Gefängnissen doch beschäftigt werden müssen, so ist es in erster Linie Aufgabe des Staats, sie für Zwecke des Staats zu beschäftigen. Also alle solche Sachen, die für das Militär gebraucht werden, auch soweit es die Kleidung betrifft, soll man den Strafanstalten überweisen, sie zunächst dort machen lassen, und was da nicht möglich ist, das soll man in den Staatswerkstätten durch freie Arbeiter machen lassen, und was auch da nicht fertiggestellt werden kann, soll man an freie Arbeiter vergeben, allerdings nicht in dem Sinne, wie es hier in dem Antrag steht, auf dem Wege der Submission."

Karschuck-Gumbinnen: Ich kann mitteilen, daß wir uns auf einen gemeinsamen Antrag geeinigt haben, den Herr Dr. Geißenberger Ihnen vorlesen wird.

Dr. Geißenberger-Straßburg:

„Der Ausschuß wird ersucht, tunlichst Tatsachenmaterial zu sammeln, um an zuständiger Stelle den Schaden darzulegen, der weiten Kreisen des Deutschen Handwerkerstandes durch die Konkurrenz der Militärwerkstätten und die Ausführung der selbständigen Handwerkerarbeiten seitens der Angehörigen des Soldatenstandes erwächst.

Im übrigen empfiehlt er, den Handwerkskammern bezüglich dieser Konkurrenz und derjenigen der Strafanstalten und sonstigen staatlichen und gemeindlichen Betriebe selbständig vorzugehen.

Endlich empfiehlt der Kammertag den besonders betroffenen Handwerkszweigen nachdrücklich Selbsthilfe auf dem Wege der Genossenschaftsbildung."

Abstimmung: Es wird der Wunsch ausgesprochen, den Schlußsatz des von den drei Kammern vereinbarten Antrags, der sich auf die Genossenschaftsbildung bezieht, getrennt zur Abstimmung zu bringen. Der Vorsitzende entspricht diesem Wunsche, und es wird darauf der Hauptteil des gemeinschaftlichen Antrags einstimmig und der erwähnte Schlußsatz mit 17 gegen 15 Stimmen angenommen.

Auf dem „IV. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag" 1903 zu München wurde wieder über diese Frage verhandelt.

Punkt 10 der Tagesordnung: Antrag der Handwerkskammer zu Schwerin: „Beseitigung des Ökonomiehandwerkerwesens, sowie jeder seitens der Militärbehörden dem Handwerke bereiteten Konkurrenz", nebst Antrag der Handwerkskammer zu Kassel: „Welche Maßregeln gedenkt der IV. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zur Beseitigung der Konkurrenz der Reichs- und Staatsbehörden, der Beamten-Konsumvereine und der Beamten-Produktivgenossenschaften zu ergreifen?"

Müller-Koblenz: Ich enthalte mich weiterer Worte, und richte nur die Bitte an Sie, zur Resolution der Handwerkskammer Kassel folgenden Zusatz zu genehmigen:

„Der IV. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt bei der Reichspostverwaltung dahin vorstellig zu werden, daß die in eigener Regie ausgeführten handwerksmäßigen Arbeiten, namentlich Dachdeckerarbeiten, möglichst beschränkt werden. Es liegt im Interesse von Handwerk, Staat und Publikum, wenn zur Erledigung derartiger Arbeiten selbstständige Handwerker herangezogen werden, da nur hierdurch eine Garantie für gute Arbeit und mäßige Kostenstellung geboten wird."

Figge-Cöln: Der Deutsche Schuhmachertag in Hamburg faßte zu diesem Gegenstande eine Resolution, welche ich auch dem Handwerks- und Gewerbekammertag in folgender Fassung zur Annahme empfehlen möchte:

„Der IV. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht sich dahin aus, daß die Heeresverwaltung dazu übergehen möge, versuchsweise einen Teil der für die Heeresverwaltung notwendigen Handwerkserzeugnisse durch selbständige Handwerker anfertigen zu lassen, beziehungsweise durch Innungen und Genossenschaften."

Jacobskötter-Erfurt: „Es ist von dem geehrten Vertreter von Schwerin etwas als große Schädigung des Handwerks angeführt worden, daß nämlich beim Militär das Handwerk gelernt würde. Ich frage jeden einzelnen von Ihnen, wie viele derartige beim Militär gelernte Handwerker haben Sie wohl in Ihrem Bezirk kennen gelernt? Es handelt sich um Barbiere, Schuhmacher und Schneider, und Sie können beschließen und wir können beschließen, was wir wollen, das Militär muß in einer gewissen Beziehung sich selbständig halten, das Militär muß in der Lage sein, auch jeden Tag ausrücken zu können und kann keine Zivilbarbiere mitnehmen."

Es wurde folgende Resolution der Handwerkskammer Schwerin

1. „Der IV. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu München begrüßt dankbarst den mit der Beseitigung des Ökonomiehandwerkerwesens gemachten Anfang und spricht die Bitte und Erwartung aus, daß seitens der hohen Militärverwaltungen des Deutschen Reiches nunmehr unverzüglich grundsätzlich mit dem System der Ökonomiehandwerker gebrochen werde

im Interesse unseres deutschen Heeres, im Interesse unseres Handwerks und im Interesse der Gerechtigkeit."

2. „Der IV. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu München richtet an die hohen Militärverwaltungen des Deutschen Reiches die Bitte, die seitens der verschiedensten Truppenteile dem Handwerk in mannigfacher Weise bereitete Konkurrenz durch Zulassung oder auch Begünstigung der Ausübung des privaten Gewerbebetriebes durch Militärpersonen, Unteroffiziere und Mannschaften, durch Verwendung der mit der Waffe dienenden Handwerker zur Verrichtung handwerklicher Dienstleistungen und durch Ausbildung und Verwendung von mit der Waffe dienenden Nichthandwerkern zur Verrichtung handwerklicher Dienstleistungen für den Militärfiskus zu verbieten und anzuordnen, daß auch in Friedenszeiten Lieferungen von Bekleidungsgegenständen den ansässigen Handwerkern, bezw. den Handwerkerinnungen oder Handwerkergenossenschaften übertragen werden sollen."

mit folgenden Zusätzen angenommen:

a) Müller-Koblenz: „Die Reichspostverwaltung möge die Ausführung von Arbeiten, besonders Dachdeckerarbeiten, in eigener Regie möglichst beschränken."

b) Figge-Köln und Hedderich-Würzburg: „Der Militärfiskus möge von der Anwerbung Freiwilliger als Ökonomiehandwerker absehen."

Der unbilligen Konkurrenz durch die Gefängnisarbeit suchte im Reichstage[1]) folgender Antrag Dr. Spahn (Nr. 255 der Drucksachen) entgegenzuwirken:

„durch Vermittlung der Reichsjustizverwaltung auf einheitliche Bestimmungen über die Zuchthaus- und Gefängnisarbeit in den Einzelstaaten hinzuwirken, um die durch diese Arbeit dem Handwerk entstehende unbillige Konkurrenz zu beseitigen".

Obwohl das Reichsjustizamt keine freundliche Stellung hierzu nahm, fand der Antrag doch eine sehr große Mehrheit.

Von den Abgeordneten Gröber (50. Sitzung vom 5. März 1904, S. 1560) und Erzberger (57. Sitzung vom 14. März 1904, S. 1785) wurde der Wunsch geäußert, daß dem Schuhmachergewerbe nicht eine unbillige Konkurrenz dadurch bereitet werde, daß die sogenannten Militärstiefel der Militärwerkstätten zu billigen Preisen an die Reservisten abgegeben werden, die manchmal einen förmlichen Handel damit treiben. Die Heeresverwaltung sagte zu, daß ein Erlaß gegeben werde, „nach welchem die Leute (beim Militär) nur alle 6 Jahre ein Paar Stiefel erwerben dürfen" (57. Sitzung vom 14. März 1904, S. 1787).

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat unterm 19. Dezember 1906 folgende Rundverfügung an die Regierungspräsidenten erlassen: Es sind aus Handwerkerkreisen Klagen darüber laut geworden, daß durch das Überhandnehmen behördlicher Regiearbeiten die ortseingesessenen selbständigen Handwerksmeister in ihrem Erwerbe erheblich geschädigt würden. Den Bestrebungen der Handwerksmeister, sich vor der Beeinträchtigung ihres Verdienstes durch Regiearbeiten zu schützen, wird eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden können. Anderseits aber müssen diese Bestrebungen ihre Schranke finden in dem unabweisbaren Bedürfnis der Staatsbauverwaltung, zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit ihrer Betriebseinrichtungen, wie Bauhöfe, Werkstätten, Schiffswerften usw., einen Stamm geübter jederzeit verfügbarer Arbeitskräfte bei der Hand zu haben. Ich hege das Vertrauen, daß bei vorsichtiger Abwägung dieser Gesichtspunkte und bei gewissenhafter

[1]) Vgl. Erzberger, die Zentrumspolitik im Reichstage. Coblenz 1906, S. 94.

Beobachtung der über die Beteiligung der Handwerker bei staatlichen Ausschreibungen gegebenen allgemeinen Bestimmungen vom 23. Dezember 1905 berechtigte Klagen von seiten der Gewerbetreibenden sich werden vermeiden lassen.

Zur Beurteilung der Frage, welche Konkurrenz die Strafanstalten dem Handwerk machen, bezw. machen können, bietet die Gefängnisstatistik[1]) einige Anhaltspunkte.

Der tägliche Durchschnittsbestand der dem Preußischen Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnisse betrug im Jahre 1903 22069 männliche und 2708 weibliche Personen. Die weiblichen Personen kommen hierbei aber nicht in Betracht. Beschäftigt wurden im täglichen Durchschnitte im Jahre 1903 20219 männliche Personen, davon für Fremde und im Unternehmerbetriebe ca. ein Drittel, 7124. Im ganzen Deutschen Reiche also wohl ca. 12—13000.

In den dem Preußischen Justizministerium unterstellten Gefängnissen betrug die Durchschnittszahl der Gefängnisbewohner im Jahre 1903 29907 männliche Personen. Davon waren gegen Lohn durchschnittlich beschäftigt 25866.

In den Korrektions- und Arbeitsanstalten waren im Jahre 1903 8981 Personen untergebracht. Im ganzen Deutschen Reiche arbeiten demnach in den Strafanstalten, Gefängnissen und Arbeitsanstalten wohl ca. 80000 Personen gegen Lohn für Fremde.

Wenn wir annehmen, daß $^1/_3$ von diesen Personen handwerkliche Arbeiten ausführen, so würden ca. 26000 Personen in Frage kommen, die dem Handwerk Konkurrenz zu machen imstande sind.

Nehmen wir die Handwerkerbevölkerung einschließlich Gesellen auf ca. 2600000 an, so beträgt die Zahl der mit den Handwerkern in Konkurrenz tretenden Strafanstalts- usw. Insassen ca. 1 % der handwerklichen Bevölkerung. Wenn demnach auch diese Konkurrenz im Durchschnitt nicht übermäßig groß ist, so dürfte sie doch gerade an den Orten, wo sich die Anstalten befinden, wohl fühlbar sein.

Es ist daher der Wunsch der Handwerker begreiflich, daß diese Konkurrenz der Straf- usw. Anstalten nach Möglichkeit eingedämmt wird. Es kann dies namentlich dadurch geschehen, daß die Sträflinge nach Möglichkeit mit landwirtschaftlichen, besonders Landeskulturarbeiten beschäftigt werden. Sodann ist die Forderung gestellt, daß die Sträflinge möglichst nur für staatliche Bedürfnisse arbeiten sollen. Indes kann die Durchführung dieser Forderung ev. ein zweischneidiges[2]) Schwert sein, indem die Sträflingsarbeit leicht anderen Handwerkern wieder Arbeit entziehen kann.

---

[1]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat, Berlin 1906, Seite 213.

[2]) Über die Gefängnisarbeit heißt es im Jahresbericht der Handwerkskammer Breslau für 1905:

Eine gänzliche Beseitigung der Strafanstalts- usw. Konkurrenz ist wohl nicht möglich, denn erstlich werden sich nicht stets staatliche

„Die seit Jahren wiederholten Klagen der Handwerker über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit, die wir auch in den früheren Jahresberichten mehrfach erwähnt haben, hatten in dem preußischen Abgeordnetenhause lauten Widerhall gefunden.

Daraufhin hat die Kgl. Staatsregierung angeordnet, daß in den Gefängnissen künftighin soweit als möglich nur Arbeiten für Staatsbetriebe und -Behörden ausgeführt werden. Diese Anordnung ist im Interesse der Mehrheit der Handwerker als sehr dankenswert zu bezeichnen. Leider haben sich aber auch hier Härten herausgestelllt, deren Milderung dringend zu wünschen wäre.

Die Buchbinderarbeiten für alle staatlichen Behörden, die bisher Handwerksmeistern übertragen waren, werden nämlich nunmehr auf Grund der oben erwähnten Verfügung in den Gefängnissen ausgeführt. Eine Anzahl von Buchbindermeistern, die zum großen Teil über diese Arbeiten langfristige Verträge nicht geschlossen hatten, war dadurch mit einem Schlage der oft seit Jahren innegehabten Arbeit beraubt. Während jüngere Meister sich ja nur allmählich einen neuen Kundenkreis schaffen können, ist dieses für ältere Buchbinder, welche seit vielen Jahren in der Hauptsache Buchbinderarbeiten für Behörden ausführten, oft unmöglich. Die Privatkundschaft hat sich verloren, und der Meister ist zu alt geworden, um sich neue Kunden zu erwerben.

Auf Anregung der Buchbinder-Innungen zu Breslau hat sich die Kammer zuerst an die betreffenden Justizbehörden gewandt, ist aber abschlägig beschieden worden. Sie hat daher eine entsprechende Petition, welche der Innungsverband der Buchbinder an die Vollversammlunng gerichtet hat, ihrerseits warm unterstützt und die schlesischen Abgeordneten um Unterstützung ersucht.“ —

Über die Schädigung des Handwerks durch die Gefängnis- und Zuchthausarbeit beriet am 8. November 1906 die Handwerkskammer Liegnitz: Der Referent Buchbinder-Obermeister Zingel-Liegnitz führte aus, daß nach einer Enquete eine spezielle Schädigung in Niederschlesien durch die Gefängnisarbeit nicht nachzuweisen sei; immerhin aber würden solche Schädigungen von außerhalb auch in die niederschlesischen Handwerkerkreise getragen. Er sprach speziell von den Buchbindern und Buchdruckern, die durch die Arbeiten in den Strafanstalten sehr geschädigt würden. Es würden jetzt die Standesamtsregister, die Grundbücher und überhaupt sämtliche fiskalischen Arbeiten in den Strafanstalten gefertigt, oftmals unter Anwendung modernster Maschinen, sodaß der freie Handwerker bei den billigen Löhnen, die in den Strafanstalten gezahlt würden, nicht konkurrieren könne. Der Referent empfahl folgende Resolution:

> „1. Den Minister auf die Schädigungen der Handwerker durch die Strafanstalten aufmerksam zu machen und darauf zu dringen, daß den Handwerkern die bisherigen behördlichen Arbeiten, die jetzt in Strafanstalten ausgeführt werden, weiter belassen werden, 2. diesen Antrag den übrigen Kammern zur Unterstützung zu überweisen und 3. die Abgeordneten des Bezirks zu ersuchen, in den Parlamenten zur Beseitigung dieser Konkurrenz hinzuwirken.“

In der Debatte wurde namentlich über die Maschinenarbeit in den Strafanstalten geklagt; auch würden dort ungelernte Arbeiter angelernt, die dann mit einseitiger Ausbildung entlassen und dann als Halbhandwerker den freien Handwerkern Konkurrenz machten, als Buchbinder, Buchdrucker, Tischler usw.

Arbeiten für die Sträflinge finden, und zweitens muß für deren ständige Beschäftigung gesorgt werden.

Es wurde auch vorgeschlagen, die Sträflinge auf Außenarbeit, in der Landwirtschaft, zu Meliorationsarbeiten usw. zu verwenden. Der Regierungspräsident Frhr. v. Seherr-Thoß entgegnete, daß von seiten der Regierung alles getan werde, Härten zu mildern. Aber man müsse sich auch einmal auf den Standpunkt der Verwaltung stellen: es würden schon jetzt mehr Gefangene als zulässig auf Außenarbeit verwendet; schließlich müsse man doch darauf Bedacht nehmen, daß die Gefangenen sich nicht durch die Flucht der Haft entziehen können und daher verwende man nur solche Gefangene zur Außenarbeit, die in der Regel nur noch zwei Jahre zu verbüßen haben. Wenn man nun dazu übergegangen sei, einige Betriebe auszumerzen, um die Privatbetriebe nicht zu schädigen, so sei es doch das Nächstliegende, die fiskalischen Arbeiten in den Strafanstalten fertigen zu lassen. Beschäftigt müßten die Gefangenen, die doch auch Menschen seien, nun einmal werden. Man solle also, wenn man über Schädigungen klage, auch praktische durchführbare Ratschläge machen.

Kapitel XI.

Die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker.

Nachdem die Preußische Regierung mehrere Gesetzentwürfe — 1897 und 1901 — ausgearbeitet hatte, ist nun endlich im Jahre 1906 ein neuer Entwurf dem Bundesrat, und im November des Jahres 1906 dem Reichstag vorgelegt worden.

Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

I. Abschnitt: Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1. In den durch landesherrliche Verordnung bestimmten Gemeinden findet im Falle eines Neubaues zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken eine Sicherung der Bauforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes statt. Neubau ist die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zurzeit der Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art besetzt ist und sich während der letzten drei Jahre in dem gleichen Zustande befunden hat. Verzögert sich der Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes derart, daß ein Neubau im Sinne des Abs. 2 vorliegt, so kann, wenn das Gebäude gegen die Zerstörung versichert war und der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen, die Landeszentralbehörde bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Wiederaufbau keine Anwendung finden.

§ 2. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Grundstücke des Fiskus und solche Grundstücke, welche einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gehören oder einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, sowie auf Grundstücke, die nach landesherrlicher Verordnung ein Grundbuchblatt nur auf Antrag erhalten. Das Gleiche gilt von den Grundstücken eines Landesherrn und den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut einer landesherrlichen Familie, der Fürstlichen Familie Hohenzollern, der Familie des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen, des vormaligen Herzoglich Nassauischen oder des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses gehören.

II. Abschnitt: Baubeginn.

§ 3. Vor dem Beginne des Baues ist auf dem Grundbuchblatte der Baustelle der Vermerk, daß das Grundstück bebaut werden soll (Bauvermerk), einzutragen. Bildet die Baustelle nur einen Teil eines Grundstücks, so ist sie von dem Grundstück abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen.

Mit der Eintragung des Bauvermerkes erwerben die Baugläubiger den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für ihre Bauforderungen (Bauhypothek); der Bauvermerk hat die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruchs.

§ 4. Die Eintragung eines Bauvermerkes unterbleibt, wenn in Höhe eines Betrages, der nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde den vierten Teil der voraussichtlich entstehenden Baukosten erreicht, Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet ist.

§ 5. Die Baupolizeibehörde darf die Bauerlaubnis nur erteilen, wenn nach § 4 Sicherheit geleistet ist oder wenn der Bauvermerk eingetragen ist und entweder die dem Bauvermerke vorgehenden Belastungen den Baustellenwert nicht übersteigen oder in Höhe des Überschusses Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet ist.

§ 6. Bei der Feststellung der Belastungen kommen nur in Ansatz: 1 Hypotheken und Grundschulden mit ihrem Kapitalbetrag und zweijährigen Zinsen; 2. Rentenschulden und solche Reallasten, welche die Leistung von Geldrenten zum Gegenstande haben, mit ihrer Ablösungssumme; 3. nicht ablösbare Geldrenten mit ihrem nach § 9 der Zivilprozeßordnung zu berechnenden Werte; 4. die nach dem öffentlichen Rechte auf dem Grundstücke lastende Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen für die Kosten der Herstellung einer Straße oder eines Abzugskanals; der Betrag dieser Lasten wird von der Baupolizeibehörde geschätzt, sofern er nicht bereits in einem amtlichen Verfahren festgestellt ist. Rechte, die durch Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs gesichert sind, stehen eingetragenen Rechten gleich. Zu einer Rangänderung, durch die dem Bauvermerke der Vorrang vor anderen Rechten eingeräumt wird, genügt an Stelle der Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten die Erklärung des zurücktretenden Berechtigten gegenüber dem Grundbuchamte.

§ 7. Die Grundsätze für die Bemessung des Baustellenwerts und das Feststellungsverfahren werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 8. Die Eintragung des Bauvermerkes erfolgt auf Ersuchen der Baupolizeibehörde. Von der Eintragung hat das Grundbuchamt der Baupolizeibehörde Mitteilung zu machen. In der Mitteilung ist der Gesamtbetrag der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten, dem Bauvermerk vorgehenden Belastungen anzugeben.

§ 9. Der Bauvermerk wird gelöscht, wenn dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Baupolizeibehörde vorgelegt wird, daß vor dem Beginne des Baues die Bauerlaubnis erloschen, oder daß nachträglich vor dem Beginne des Baues gemäß § 4 Sicherheit geleistet worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Baupolizeibehörde das auf Eintragung des Bauvermerkes gerichtete Ersuchen vor dem Beginne des Baues zurücknimmt.

III. Abschnitt: Baugläubiger.

§ 10. Baugläubiger sind die an der Herstellung des Gebäudes auf Grund eines Werk- oder Dienstvertrags Beteiligten sowie diejenigen, welche zur Herstellung des Gebäudes Sachen geliefert haben, sofern die Werk-, Dienst- oder Lieferungsverträge von dem Eigentümer der Baustelle oder für seine Rechnung geschlossen worden sind. Dem Eigentümer der Baustelle steht gleich, wer den Bau mit Zustimmung des Eigentümers als Bauherr ausführt.

§ 11. Hat der Eigentümer die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen und war ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, daß dem Unternehmer die zu der Herstellung erforderlichen Mittel nicht zu Gebote standen, oder daß dieser nicht die Absicht hatte, die aus der Herstellung für ihn erwachsenden

Verbindlichkeiten in vollem Umfange zu erfüllen, so sind die im § 10 Satz 1 bezeichneten Personen auch dann Baugläubiger, wenn die Verträge von dem Unternehmer oder im Falle der Weiterübertragung der Herstellung an andere Unternehmer von einem solchen geschlossen worden sind. Den von einem Unternehmer geschlossenen Verträgen stehen Verträge gleich, die für seine Rechnung geschlossen worden sind. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn ein Bauherr, der den Bau mit Zustimmung des Eigentümers ausführt, die Herstellung des Gebäudes oder eines Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat; es genügt jedoch, wenn dem Eigentümer einer der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Umstände bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

§ 12. Als Bauforderung gilt nur der Anspruch eines Baugläubigers auf die in Geld vereinbarte Vergütung; der Anspruch kommt nur in soweit in Betracht, als die Leistung in den Bau verwendet worden ist. Ist diese Verwendung nicht vollständig erfolgt, so ist die vereinbarte Vergütung in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem bei dem Abschluß des Vertrages der Wert der vereinbarten Leistung zu dem Wert der in den Bau verwendeten Leistung gestanden haben würde.

§ 13. Wird bei der Vereinbarung einer Vergütung die übliche Vergütung offenbar in erheblichem Maße überschritten, so kann jeder Beteiligte verlangen, daß die Forderung als Bauforderung nur in Höhe des Betrages berücksichtigt wird, welcher dem üblichen Preise entspricht.

§ 14. Sobald festgestellt ist, daß baupolizeiliche Bedenken, das Gebäude in Gebrauch zu nehmen, nicht bestehen, hat die Baupolizeibehörde dies binnen zwei Wochen in dem für ihre Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen. In gleicher Weise hat die Baupolizeibehörde, wenn auf Antrag eines Beteiligten festgestellt ist, daß die Bauerlaubnis nach dem Beginne des Baues erloschen ist, dies zu veröffentlichen. Ist ein Bauwerk eingetragen, so hat die Baupolizeibehörde die gemäß Abs. 1 erfolgte Veröffentlichung dem Grundbuchamt unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten, die mit der Einrückung der Bekanntmachungen in das zu ihrer Veröffentlichung dienende Blatt beginnt, können die Baugläubiger auf Grund des Bauvermerks ihre Bauforderungen bei dem Grundbuchamt anmelden; in der Bekanntmachung soll hierauf hingewiesen werden.

§ 15. Die Anmeldung einer Bauforderung ist nur wirksam, wenn bis zum Ablauf der Anmeldungsfrist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Anmeldung oder eine gegen den Eigentümer ergangene, die Anmeldung zulassende einstweilige Verfügung bei dem Grundbuchamt eingereicht wird. Das Grundbuchamt hat, sobald eine Anmeldung wirksam geworden ist, dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die Anmeldung zu erteilen. Für die Erlassung der einstweiligen Verfügung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Baustelle belegen ist. Glaubhaft zu machen sind: 1. der von dem Anmeldenden geschlossene Vertrag; 2. die Verwendung seiner Leistungen in den Bau und bei teilweiser Verwendung der nach § 12 zu berechnende Betrag der Bauforderung; 3. wenn der Vertrag nicht mit dem Eigentümer geschlossen ist, die Voraussetzungen, unter denen nach den §§ 10, 11 der Vertrag einem mit dem Eigentümer geschlossenen Vertrage gleichsteht.

§ 16. Die Zurücknahme einer Anmeldung bedarf der für Eintragungsbewilligungen in der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form. Der Zurücknahme einer Anmeldung steht es gleich, wenn dem Grundbuchamte nachgewiesen wird, daß für die angemeldete Forderung Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet ist. Das Grundbuchamt hat auf Antrag dem Anmeldenden eine Frist zu bestimmen, binnen welcher dieser dem Grundbuchamte die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die

Erhebung der Klage wegen seiner Forderung nachzuweisen hat. Nach dem Ablaufe der Frist hat das Grundbuchamt auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Bestimmung einer Frist abgelehnt wird, steht dem Antragsteller, gegen die Entscheidung über die Rückgabe der Sicherheit beiden Teilen die sofortige Beschwerde zu; die Entscheidung über die Rückgabe tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

IV. Abschnitt: Bauhypothek. Baugeldhypothek.

§ 17. Liegen bei dem Ablaufe der Anmeldungsfrist wirksame Anmeldungen nicht vor, so wird der Bauvermerk von Amts wegen gelöscht. Mit dieser Löschung erlischt der Anspruch der Baugläubiger auf Eintragung der Bauhypothek. Sind bis zum Ablaufe der Frist Bauforderungen wirksam angemeldet, so wird für sie von Amts wegen unter Löschung des Bauvermerks eine als Bauhypothek zu bezeichnende Hypothek eingetragen. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Die Bauhypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist. Bei der Eintragung der Bauhypothek sind außer ihrem Gesamtbetrage die den einzelnen Baugläubigern zustehenden Teilbeträge anzugeben. Zinsen der Bauforderungen werden nicht berücksichtigt. Ist gemäß § 5 Sicherheit geleistet, so vermindert sich der Betrag der Bauhypothek um den Betrag der Sicherheit unter verhältnismäßiger Herabsetzung der den einzelnen Baugläubigern zustehenden Teilbeträge.

§ 18. Soweit im Falle des § 11 die von einem Unternehmer angemeldete Bauforderung die Vergütung für Leistungen mitumfaßt, für welche auch von einem Nachmann des Unternehmers eine Bauforderung angemeldet ist, gebührt nur dem Nachmann ein Anteil an der Bauhypothek. Ist ungewiß, ob hiernach dem Vormann ein Anteil an der Bauhypothek gebührt, so hat das Grundbuchamt für den Vormann und für den Nachmann einen Anteil an der Bauhypothek und gleichzeitig einen Widerspruch einzutragen. Wird ein Nachmann durch einen Vormann befriedigt, so geht in Höhe des gezahlten Betrags der Anteil des Nachmanns an der Bauhypothek auf die Bauforderung des Vormanns über.

§ 19. Mehrere bei der Eintragung der Bauhypothek berücksichtigte Bauforderungen haben unter sich gleichen Rang. Verwandelt sich ein Teil der Bauhypothek in eine dem Eigentümer des Grundstücks zufallende Grundschuld, so kann diese nicht zum Nachteile der den Baugläubigern verbleibenden Bauhypothek geltend gemacht werden. Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn ein Teil der Bauhypothek in eine gewöhnliche Hypothek, eine Grundschuld oder Rentenschuld umgewandelt oder wenn an die Stelle einer Bauforderung, für welche die Bauhypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt wird.

§ 20. Der Rang der Bauhypothek gegenüber anderen Rechten bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften über Baugeldhypotheken, nach der Eintragung des Bauvermerks. Nießbrauchs- und Wohnungsrechte stehen jedoch der Bauhypothek im Range nach. Der Rang der Bauhypothek soll bei ihrer Eintragung ersichtlich gemacht werden.

§ 21. Wird eine dem Bauvermerk im Range nachstehende Hypothek zu Gunsten eines Gläubigers eingetragen, welcher die Gewährung von Baugeld übernommen hat, so gelten für diese Hypothek, falls sie bei der Eintragung als Baugeldhypothek bezeichnet ist, die Vorschriften der §§ 22 bis 24. Eine Baugeldhypothek soll nur eingetragen werden, wenn der Baugeldvertrag bei dem Grundbuchamt eingereicht ist.

§ 22. Der Baugeldhypothek gebührt der Vorrang vor der Bauhypothek, soweit durch eine in Anrechnung auf das Baugeld geleistete Zahlung eine Bauforderung getilgt worden ist; das Gleiche gilt in Ansehung einer Zahlung, die in Anrechnung auf das Baugeld an den Eigentümer in Höhe einer von diesem getilgten Bauforderung bewirkt worden ist. Hat die Bauforderung nicht bestanden, so gebührt der Baugeldhypothek gleichwohl der Vorrang, es sei denn, daß dem Baugeldgeber zur Zeit seiner Zahlung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß die Forderung nicht bestanden hat; dem Nichtbestehen einer Bauforderung steht es gleich, wenn ein Nachmann für dieselbe Leistung eine Bauforderung hat und der Vormann nicht über ausreichende Mittel zur Befriedigung der Forderungen seiner Nachmänner verfügt oder nicht die Absicht hat, diese Forderungen in vollem Umfange zu befriedigen. Der Vorrang der Baugeldhypothek erstreckt sich auf Zinsen bis fünf vom Hundert und auf die im § 1118 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Kosten.

§ 23. Auf Antrag des Baugeldgebers bestellt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Baustelle gelegen ist, einen Treuhänder. Die durch Vermittlung oder auf Anweisung des Treuhänders geleisteten Zahlungen begründen den Vorrang vor der Bauhypothek. Der Treuhänder darf die Zahlung nur vermitteln oder anweisen, soweit der Baugeldgeber nach Maßgabe des § 22 zur Zahlung mit Wirkung gegen die Baugläubiger berechtigt ist. Der Treuhänder hat die rechtliche Stellung eines Pflegers; an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt das im Abs. 1 bezeichnete Amtsgericht. Der Treuhänder ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich. Eine Pflicht zur Übernahme des Amts besteht nicht. Der Treuhänder kann von dem Baugeldgeber für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen. Vor der Festsetzung soll das Amtsgericht den Baugeldgeber, soweit tunlich, hören. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung können die dem Amtsgericht in Ansehung der Treuhänder obliegenden Verrichtungen für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ 24. Soweit von dem Treuhänder in öffentlich beglaubigter Form bescheinigt wird, daß Zahlungen durch seine Vermittlung oder auf seine Anweisung geleistet worden sind, hat das Grundbuchamt auf Antrag des Baugeldgebers den Vorrang der Baugeldhypothek vor der Bauhypothek in das Grundbuch einzutragen.

§ 25. Wird die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung des Grundstücks angeordnet, ehe die Bauhypothek eingetragen ist, so kann jeder Baugläubiger, welcher seine Bauforderung wirksam angemeldet hat, Befriedigung aus dem Grundstück verlangen, wie wenn die Bauhypothek eingetragen wäre.

§ 26. Der Versteigerungstermin darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als zwei Wochen nach dem Ablauf der Anmeldungsfrist bestimmt werden. Hatte zur Zeit der Veröffentlichung des Versteigerungstermins die Anmeldungsfrist noch nicht begonnen, so beginnt sie mit dieser Veröffentlichung. Ist eine dieser Vorschriften verletzt, so ist der Zuschlag zu versagen. Gegen die Erteilung des Zuschlags ist Beschwerde zulässig.

§ 27. Das Grundbuchamt hat nach der Eintragung des Vollstreckungsvermerkes und, wenn zu diesem Zeitpunkte die Anmeldungsfrist noch nicht abgelaufen ist, nach dem Ablaufe dieser Frist dem Vollstreckungsgericht eine beglaubigte Abschrift der wirksamen Anmeldungen zu erteilen. Baugläubiger, für die nach der Mitteilung des Grundbuchamts eine wirksame Anmeldung vorliegt, stehen für das Vollstreckungsverfahren Gläubigern, die zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerkes im Grundbuch eingetragen waren, gleich.

§ 28. Soweit durch ein Urteil der Widerspruch eines Baugläubigers gegen die Aufnahme der Forderung eines anderen Baugläubigers in den Verteilungsplan rechtskräftig als begründet anerkannt ist, wirkt das Urteil für alle Baugläubiger. Der widersprechende Baugläubiger kann Erstattung derjenigen Prozeßkosten, die von dem Prozeßgegner nicht beizutreiben sind, aus dem bei der Verteilung auf die Baugläubiger entfallenden Betrag insoweit verlangen, als infolge des Widerspruchs der Anteil des Prozeßgegners an diesem Betrage weggefallen oder vermindert ist. Ist der Prozeßgegner ein Nachmann, so kann die Erstattung nur denjenigen Baugläubigern gegenüber verlangt werden, denen der Wegfall oder die Verminderung des Anteils des Nachmanns zum Vorteile gereicht.

V. Abschnitt: Sicherheitsleistung.

§ 29. Eine gemäß § 4 oder § 5 geleistete Sicherheit haftet den Baugläubigern in der gleichen Weise, wie ihnen im Falle der Eintragung einer Bauhypothek kraft dieser Hypothek das Grundstück haftet. Im Falle des § 5 bemißt sich der auf die einzelnen Bauforderungen entfallende Anteil an der Sicherheit nach dem bei der Eintragung der Bauhypothek berücksichtigten Betrag auch dann, wenn die Bauforderung nach der Eintragung zum Teil getilgt worden ist.

§ 30. Ist nach § 4 Sicherheit geleistet, so kann jeder Beteiligte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens in Ansehung der Sicherheit beantragen, sobald die im § 14 Abs. 1 bestimmte Veröffentlichung der Baupolizeibehörde erfolgt ist. Wird der Antrag von einem Baugläubiger gestellt, so hat der Gläubiger die schriftliche Zustimmung des Eigentümers beizubringen oder seine Bauforderung nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 glaubhaft zu machen.

§ 31. Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Baustelle belegen ist. Auf das Verfahren finden die für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Eröffnung des Verteilungsverfahrens und der Verteilungstermin müssen durch das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt öffentlich bekannt gemacht werden. Der Eröffnungsbeschluß sowie die Terminsbestimmung sollen außerdem dem Antragsteller und dem Eigentümer von Amts wegen zugestellt werden. Wird Widerspruch gegen eine Bauforderung erhoben, so bleibt die Forderung bei der Ausführung des Verteilungsplans unberücksichtigt, wenn nicht der Baugläubiger binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweist, daß er gegen die Beteiligten Klage erhoben hat.

§ 32. Sind Wertpapiere hinterlegt, so hat das Gericht die Veräußerung der Papiere nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung anzuordnen; der Erlös ist zu hinterlegen. Gegen die Anordnung der Veräußerung steht dem Eigentümer die sofortige Beschwerde zu; die Veräußerung erfolgt erst nach dem Eintritt der Rechtskraft der Anordnung. Der Verteilungstermin soll nicht vor der Hinterlegung des Erlöses stattfinden.

§ 33. Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten, die mit dem im § 14 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkte beginnt, hat das Gericht auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens nicht gestellt oder wenn der gestellte Antrag zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen ist und nicht andere Bauforderungen inzwischen angemeldet worden sind. Die Vorschriften des § 16 Abs 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Die Rückgabe der Sicherheit ist auch dann anzuordnen, wenn dem Gericht eine Bescheinigung der Baupolizeibehörde vorgelegt wird, daß die Bauerlaubnis versagt oder vor dem Beginn des Baues erloschen ist.

§ 34. Ist nach § 5 Sicherheit geleistet. so kann nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist jeder Beteiligte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens in

Ansehung der Sicherheit beantragen. Die Vorschriften des § 31 Abs. 1 und des § 32 finden Anwendung. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens zugelassen, so hat das Gericht gleichzeitig das Grundbuchamt um Erteilung einer beglaubigten Abschrift der wirksamen Anmeldungen zu ersuchen. Ansprüche, für die nach der Mitteilung des Grundbuchamts eine wirksame Anmeldung vorliegt, stehen für das Verteilungsverfahren Ansprüchen gleich, die zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerkes aus dem Grundbuch ersichtlich waren. Sind ein Verteilungsverfahren in Ansehung der Sicherheit und ein Verteilungsverfahren über den Erlös des mit der Bauhypothek belasteten Grundstücks gleichzeitig anhängig, so hat das Gericht beide Verfahren zu verbinden. Die Verbindung findet nicht mehr statt, sobald in einem der Verfahren der Verteilungstermin abgehalten ist.

§ 35. Wird der Bauvermerk nach § 9 oder nach § 17 Abs. 1 gelöscht, so hat das Grundbuchamt auf Antrag die Rückgabe der gemäß § 5 geleisteten Sicherheit anzuordnen. Das Gleiche gilt, wenn dem Grundbuchamte nach dem Ablauf der Anmeldungsfrist die Zustimmung aller Baugläubiger, für welche wirksame Anmeldungen vorliegen, in der für Eintragungsbewilligungen durch die Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form nachgewiesen wird.

VI. Abschnitt (§§ 36—42): Schlußbestimmungen. . . . . .

Der Entwurf geht davon aus, daß die Maßregeln, die er zur Sicherung der Bauforderungen vorschlägt, nur da zur Anwendung gelangen sollen, wo eine lebhafte Bautätigkeit herrscht, infolge deren Mißstände bereits hervorgetreten oder zu befürchten sind. Voraussichtlich werden wohl nur die großen Städte und einige mittlere Städte in Frage kommen; für das platte Land besteht nach der Begründung der Vorlage ein Bedürfnis zu den Maßnahmen des Gesetzes kaum. Die Vorlage bezieht sich auch nur auf Neubauten, nicht auf Umbauten, Anbauten und Reparaturbauten. Insbesondere wird der Fall, wo ein Gebäude durch Errichtung eines neuen Gebäudes abgerissen wird, von dem Entwurf nicht berührt. Des weiteren kommen nur Gebäude zu Wohn- und gewerblichen Zwecken in Betracht. Ausgeschlossen bleiben öffentliche Gebäude, Kirchen, Kapellen. Zur Sicherung der für die Baugläubiger einzutragenden Hypothek muß ein Bauvermerk ins Grundbuch eingetragen, es muß der Baustellenwert und die Höhe der dem Bauvermerke vorgehenden Belastungen festgestellt werden, und die Bauerlaubnis darf von der Baupolizeibehörde nur erteilt werden, wenn die vorgehenden Belastungen den Baustellenwert nicht übersteigen oder in Höhe des Überschusses Sicherheit geleistet wird. Die Sicherung der Bauforderungen erfolgt durch Eintragung einer Hypothek, der Bauhypothek. Dazu kommt es aber nur, wenn sich im einzelnen Falle eine Sicherung als notwendig erweist, nämlich wenn innerhalb der Anmeldungsfrist Bauforderungen beim Grundbuchamte vorgemeldet werden. Der Entwurf begnügt sich damit, daß ein Viertel der Baukosten hinterlegt wird. —

Aus der Begründung des Entwurfs seien hier folgende Stellen wiedergegeben:

„Die Überzeugung, daß es Aufgabe der Gesetzgebung ist, gegen die bestehenden Mißstände einzuschreiten, ist seit Jahren in weiten Kreisen verbreitet. Seit Beginn der 90er Jahre hat die Bewegung zu Gunsten der Bauhandwerker ihren Ausdruck insbesondere in Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs und der Bundesstaaten und in Verhandlungen dieser Körperschaften gefunden. Der Reichstag hat am 22. Januar 1896 (Sten. Ber. S. 495) mit großer Mehrheit, fast mit Einstimmigkeit beschlossen,

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen,

durch welchen die Bauhandwerker und Bauarbeiter für ihre aus Arbeiten und Lieferungen an Neu- und Umbauten erwachsenden Forderungen gesichert werden.

In den späteren Jahren ist wiederholt im Reichstage die Frage der Sicherung der Bauforderungen zur Sprache gekommen, und es hat der Reichstag am 26. Februar 1904 (Sten. Ber. S. 1306 ff.) das Ersuchen um Vorlegung eines Gesetzentwurfes wiederholt.

Nachdem bereits früher von Mitgliedern des Preußischen Juztizministeriums verschiedene Gesetzentwürfe aufgestellt worden waren, welche in dem Berichte der Justizkommission des Abgeordnetenhauses vom 14. Juni 1895 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode II. Session 1895 Nr. 270, S. 6ff.) mitgeteilt worden sind, hat eine auf Veranlassung des Preußischen Staatsministeriums zusammengetretene Kommission, bestehend aus Vertretern der beteiligten Ministerien und der Reichsämter der Justiz und des Innern, den Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen, ausgearbeitet, welcher nebst dem Entwurf eines preußischen Ausführungsgesetzes im Dezember 1897 veröffentlicht worden ist.

Die Beratungen der Kommission haben zur Aufstellung zweier neuer Entwürfe geführt, welche zufolge eines Beschlusses des Königlich Preußischen Staatsministeriums im Jahre 1901 unter Beifügung einer Übersicht über die Äußerungen zu dem früheren Entwurfe veröffentlicht worden sind.

Die jetzige Vorlage steht im allgemeinen auf dem Boden des Entwurfs B, hat jedoch von Bestimmungen über die gleichmäßige Verteilung der Baugelder abgesehen und die Vorschriften über den Schutz der Nachmänner vereinfacht, wie sie überhaupt bestrebt gewesen ist, das Gesetz tunlichst einfach und übersichtlich zu gestalten. Ein wesentlicher Unterschied von den früheren Entwürfen besteht darin, daß dem Eigentümer das Recht eingeräumt wird, durch Hinterlegung einer mäßig bemessenen Sicherheit die Eintragung eines Bauvermerkes und die Feststellung des Baustellenwerts abzuwenden (§ 4).

Die Zahl der Vorschläge, welche zur Abhilfe der Mißstände im Baugewerbe gemacht sind, ist eine außerordentlich große. Ihre Erörterung im einzelnen würde hier zu weit führen.

Eine besondere Beachtung verdient der von dem Preußischen Abgeordnetenhause angenommene Antrag Wallbrecht, auf welchen der Abgeordnete Wallbrecht in der Reichstagssitzung vom 26. Februar 1904 zurückgekommen ist. Nach diesem Antrage soll in den durch Königliche Verordnung bestimmten Bezirken die Erteilung der Bauerlaubnis nur erfolgen, wenn der sie nachsuchende Bauherr entweder nach der Ansicht des Bauschöffenamts — bestehend aus einem von der Aufsichtsbehörde bestätigten besoldeten Gemeindebeamten als Vorsitzenden und den aus der Zahl der Gemeindemitglieder, namentlich aus Bauhandwerkern, von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern — für zahlungsfähig zu erachten ist oder für den vollen Betrag der Baukosten durch Hypothek, Bürgschaft oder Hinterlegung von Wertpapieren Sicherheit leistet. Der Bauherr, welcher die Bauerlaubnis erhalten hat, haftet für alle durch die Ausführung des Baues entstehenden Ansprüche und zwar auch dann, wenn die Ansprüche auf Verträgen beruhen, die nicht mit ihm abgeschlossen sind, oder wenn er das Grundstück veräußert und ein anderer als Bauherr eintritt. In gleicher Weise haftet die bestellte Sicherheit.

Gegen diesen Vorschlag lassen sich eine Reihe von Bedenken geltend machen.

Entscheidend gegen die Annahme des Systems des Antrages Wallbrecht dürfte der Umstand sprechen, daß er sein Ziel nicht erreichen kann, ohne die gegenwärtig bestehenden Formen des Baugeschäfts zu zerstören.

Trotz des Bestrebens des Entwurfs, das Verfahren tunlichst einfach zu gestalten, muß damit gerechnet werden, daß der Entwurf schon infolge der Beteiligung verschiedener Behörden — Baupolizeibehörde, Grundbuchamt, Schätzungsbehörde — Verzögerungen sowohl im Beginne des Baues als in der Verwertung des vollendeten Baues mit sich bringen und damit eine Verteuerung des Bauens zur Folge haben wird. Die Kosten werden außerdem erhöht durch die für die Feststellung des Baustellenwerts, für die Eintragungen und Löschungen im Grundbuche, für die erforderlichen Sicherheitsleistungen und für die Bestellung eines Treuhänders zu entrichtenden Gebühren. Diese Nachteile müssen in den Kauf genommen werden, wenn man die Beseitigung der Mißstände im Baugewerbe herbeiführen will.

Eine weitere Frage von erheblicher Bedeutung ist die, ob die Beschaffung von Baugeld durch den Entwurf nicht wesentlich erschwert wird. Soweit die Baugeldhypothek dem Bauvermerk im Range vorgeht, wird der Baugeldgeber durch die Bestimmungen des Entwurfs überhaupt nicht berührt. Dies wird aber für einen erheblichen Teil der Baugeldhypothek der Fall sein, da schon jetzt dieser Hypothek in der Regel der Vorrang vor der Restkaufgeldhypothek eingeräumt wird. Bis zur Höhe des Baustellenwerts kann also dem Baugeldgeber freie Hand gewährt werden, ohne daß es einer Sicherheitsleistung bedarf. Nur soweit die Baugeldhypothek dem Bauvermerk im Range nachsteht, wird ihr Vorrang vor der Baugeldhypothek von der bestimmungsgemäßen Verwendung des Baugeldes abhängig gemacht.

Von Gegnern der geplanten Gesetzgebung ist behauptet worden, daß sie nicht zum Nutzen, sondern zum Schaden der Bauhandwerker ausschlagen würde, weil sie die Verdrängung der Bauhandwerker als selbständige Unternehmer durch Großbetriebe befördern würde. Es mag sein, daß die Vorschriften des Entwurfs dem Großunternehmer weniger lästig sind als dem kleinen Unternehmer, der auf fremdes Geld angewiesen ist. Dabei ist aber zu beachten, daß der Entwurf auch dem kleinen Unternehmer, der kreditwürdig ist, das Bauen ermöglicht, und daß die Ausschaltung mittelloser Unternehmer, die sich an eine über ihre Kräfte hinausgehende Bauspekulation wagen, nur ein Gewinn, kein Nachteil ist. Bei der Frage, ob der Entwurf den Interessen der Bauhandwerker dient, handelt es sich sodann nicht eigentlich um die Frage, wer als Bauunternehmer auftreten will, sondern darum, ob zu erwarten ist, daß der Bauunternehmer, mag dies nun der Eigentümer oder ein von ihm angenommener Hauptunternehmer sein, nach wie vor selbständige Bauhandwerker beschäftigen wird, oder ob er dazu übergehen wird, die Bauarbeiten in eigener Regie auszuführen. In dieser Hinsicht geben aber die Vorschriften des Entwurfs keinen Grund, die Ausführung in eigener Regie zu bevorzugen, da die Interessen des Eigentümers auch bei dem Abschluß mit selbständigen Bauhandwerkern voll gewahrt werden können. Es ist ferner das Bedenken erhoben worden, daß die Bautätigkeit in einer dem allgemeinen Interesse wie den eigenen Interessen der Bauhandwerker zuwiderlaufenden Weise erschwert werden würde. Dem ist einmal entgegenzuhalten, daß die Erschwerungen nicht von wesentlicher Bedeutung sind, und daß ihnen Nebenwirkungen des Entwurfs gegenüberstehen, die geeignet sind, die Bautätigkeit zu fördern. Es ist aber weiter darauf hinzuweisen, daß die wirtschaftlichen Kräfte, welche die Hebung oder das Nachlassen der Bautätigkeit bestimmen, so mächtig sind, daß ihnen gegenüber die Hemmungen und Unbequemlichkeiten des Entwurfs nicht in Betracht kommen. Ob die Bautätigkeit eine mehr oder weniger lebhafte ist, wird nach wie vor im wesentlichen davon abhängen, ob ein Bedarf nach Wohnungen besteht, und ob die für den Bau erforderlichen Gelder leicht oder schwer zu beschaffen sind."

Zu diesem Entwurfe, wie er dem Bundesrate zugegangen war, seien nachstehend einige Resolutionen mitgeteilt:

Der achtundvierzigste Verbandstag Württemberg. Gewerbevereine faßte zu Rottenburg 1906 folgenden Beschluß: „Er erachtet den Gesetzentwurf, betr. Sicherheit der Bauforderungen, als ein sehr wirksames Mittel, um dem Bauschwindel entgegenzutreten, die Sicherheit der Bauforderungen zu erhöhen und Treu und Glauben im Baugewerbe zu stärken. Er erlaubt sich daher dem hohen Reichstag die Bitte zu unterbreiten, dem Gesetzentwurf im Interesse der Erhaltung gesunder wirtschaftlicher Zustände in unserem Erwerbsleben seine Zustimmung erteilen zu wollen. Damit aber das Gesetz seinen eigentlichen Zweck, den reellen Bauhandwerker vor Schaden zu bewahren, nicht verfehle, werden folgende Änderungen und Ergänzungen, um deren wohlwollende Prüfung und gütige Berücksichtigung bei Beratung des Gesetzes höfl. gebeten wird, für zweckmäßig erachtet und zwar dahingehend, daß 1. die Wirksamkeit des Gesetzes von Anfang an auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt werde, um die Vorteile desselben allen Bauhandwerkern gleichmäßig zuzuwenden; 2. der Schutz des Gesetzes sich nicht nur auf Neubauten erstrecke, die auf mindestens 3 Jahre unbebauten Flächen erstellt werden, sondern daß für jeden Neu- oder Umbau, jede Erhöhung oder wesentliche Verbesserung eines baulichen Werkes ohne Rücksicht auf seinen Zweck eine Sicherung der Bauforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfinde; 3. die Eintragung des Bauvermerks bei jedem Bauwesen vollzogen werden müsse, daß jedoch, wenn an der Entbindung des Eintrags im Falle der Hinterlegung von Geldern oder Wertpapieren festgehalten werden sollte, die Sicherheit auf mindestens $^1/_4$ der mutmaßlichen Baukosten erhöht werde; 4. die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit der nachträglichen Sicherheitsleistung, welche die Löschung des Bauvermerks im Gefolge hätte, ausgeschlossen sei, da gerade dadurch der Schutz des Bauhandwerkers am leichtesten vereitelt werden könnte; 5. in § 11 eine leichter faßliche Form gewählt würde; 6. ausgesprochen werde, daß die Bauhypothek für den Baugläubiger als Bietungskaution dienen kann; 7. Abmachungen, welche die Wirksamkeit des Gesetzes ganz oder teilweise aufzuheben bezwecken, rechtsunwirksam sein sollen.“ -- Die Resolution wurde ohne Beratung einstimmig angenommen.

Der Verband Deutscher Gewerbevereine nahm zu Nürnberg 1906 folgende Resolution an:

„Die Versammlung begrüßt die Vorlage betreffend Sicherung der Bauforderungen als geeignete Grundlage zu einer Verständigung über den notwendigen Schutz des Baugewerbes. Sie hegt aber erhebliche Bedenken gegen die durch § 11 dem Nachmann des Unternehmers auferlegte schwere Beweislast und vor allem gegen die niedere Fixierung der zur Abwendung der Hypothekareintragung statthaften Hinterlegung.

Im übrigen verweist die Versammlung auf ihre früheren in Kassel und Kaiserslautern gefaßten Beschlüsse und hält an der Forderung fest, daß auch die Bautätigkeit bei Umbauten, welche Neubauten gleichstehen, und bei Neubauten außerhalb der von der Baugesetzgebung bestimmten Baubezirke einen weiteren gesetzlichen Schutz im Sinne unserer Kaiserslauterer Vorschläge enthält.“

Die Kaiserslauterer Forderungen lauteten:

„1. Ranggleichheit aller Bauhypotheken unter Ausdehnung derselben auf die Lieferanten,

2. der Vorrang derselben vor allen Eintragungen nach Baubeginn,

3. die Wahrung dieser Rechte durch obligatorische Vormerkungen im Grundbuch.“

Die Resolution wurde einstimmig angenommen. —

Der Verein Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller sprach sich am 8. Oktober gegen den Gesetzentwurf betreffend die Sicherung der Bauforderungen (vgl. IX. Jahrg. S. 26) aus. Dadurch werde das Bauen und die Mieten verteuert und wahrscheinlich zum Schaden der kleineren Bauhandwerker zu einem Monopol weniger kapitalkräftiger Baufirmen und Gesellschaften führen, zugleich aber die Selbsthilfe, durch die in erster Linie die Abwehr der im Baugewerbe herrschenden Schäden erfolgen könne und müsse, unterbinden, statt sie zu heben und zu fördern.

Die Berliner Handelskammer hat sich offiziell über den vom Bundesrat angenommenen Gesetzentwurf zum Schutze der Bauhandwerker wie folgt geäußert: „Der zum Schutze der Bauhandwerker ausgearbeitete Gesetzentwurf erregt erhebliche Bedenken in den Kreisen der an Neubauten interessierenden Gewerbe und wird deshalb einer ernsten Prüfung zu unterziehen sein.“ — Der Verein zum Schutze der Bauhandwerker hat nach eingehender Prüfung und längerer Beratung beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen, weil das Gesetz dem reellen Bauhandwerk mehr schaden als nützen werde.

In der „Deutschen Juristen-Zeitung“[1]) hat Justizrat E. Heinitz-Berlin, den Entwurf in einem bedeutsamen Artikel besprochen, der nachstehend wiedergegeben sei:

„Die Begründung des Entwurfs weist gegenüber der Besorgnis, daß durch die gesetzliche Regelung die Bautätigkeit in einer dem eigenen Interesse der Bauhandwerker und Lieferanten zuwiderlaufenden Weise erschwert werden könne, darauf hin, daß neben den mächtigen wirtschaftlichen Kräften, welche die Hebung oder das Nachlassen der Bautätigkeit bestimmen, die Hemmungen und Unbequemlichkeiten des Entwurfs nicht in Betracht kommen. Die Begründung macht aber nicht einmal den Versuch — und das ist m. E. ein bedauerlicher Mangel — die Frage zu beantworten, wie die Bautätigkeit sich voraussichtlich gestalten wird, in welcher Weise die verschiedenen, die Bautätigkeit beeinflussenden Gruppen sich mit der Feststellung des Baustellenwertes, mit der Differenzkaution, mit der Eintragung des Bauvermerks und mit der Beschränkung des Vorranges der Baugeldhypothek abfinden werden.

Die Terrains, von welchen man annehmen darf, daß sie in absehbarer Zeit der Bebauung erschlossen werden können, befinden sich meist in den Händen des Großkapitals. Um Berlin — und im Umkreise anderer Großstädte, deren Entwicklung schnell fortschreitet, dürfte es kaum anders sein — ist von Großkapitalisten und kapitalistischen Gesellschaften, insbesondere von den Großbanken und den meist unter ihrer Mitwirkung errichteten Terraingesellschaften, ein Ring gelegt, der so fest geschlossen ist, daß kleinere Terrainhändler nur noch in vereinzelten Fällen Baustellen „aus erster Hand“ erwerben können und meist gezwungen sind, als Mittelspersonen zwischen dem Großkapital und dem Bauunternehmer aufzutreten; sie kaufen von der Terraingesellschaft einzelne Baustellen „gegen Kasse“ und verkaufen an den Bauunternehmer „mit oder ohne Baugeld“, jedenfalls aber „mit Priorität“. Wenn die Baustelle in den Besitz des Bauunternehmers gelangt, pflegt sie mit Hypotheken in Höhe ihres Wertes belastet zu sein; denn auch der bemittelte Bauunternehmer legt Wert darauf, den Kredit, welchen der Verkäufer der Baustelle zu gewähren bereit ist, in vollem Umfang auszunutzen und seine flüssigen Mittel zur Be-

[1]) Nr. I, 1907.

zahlung der Bauforderungen, die aus dem Baugelde nur zum Teil gedeckt werden können, zu verwenden.

Die objektive Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß, auch wenn die Bauforderungen nach den Vorschlägen des Entwurfs gesichert werden, die Bautätigkeit sich in gleicher Weise wie bisher gestaltet. Freilich stehen dieser Entwicklung nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten entgegen: für den Verkäufer der Baustelle und den Bauunternehmer die Ungewißheit, wie hoch der Baustellenwert festgestellt werden wird, für den Baugeldgeber die Beschränkung seines Vorranges durch den Bauvermerk.

Solange der Käufer der Baustelle nicht weiß, zu welchem Ergebnisse das Feststellungsverfahren mit Bezug auf den Baustellenwert führen wird, kann er nicht beurteilen, ob er in der Lage sein wird, zu bauen; die Differenzkaution zu stellen, wird der Verkäufer nur in ganz besonders gearteten Fällen bereit sein, und der Bauunternehmer bedarf der Mittel, welche ihm zu Gebote stehen, für andere Zwecke. Diese Sachlage dürfte vielfach dazu führen, daß der Terrainhändler, welcher die Baustelle verkaufen will, zunächst selbst die Bauerlaubnis nachsucht, um die Feststellung des Baustellenwertes herbeizuführen. Das Ergebnis dieser Feststellung wird auf die Bemessung des Kaufpreises für die Baustelle nicht ohne Einfluß sein. Daß bei der Feststellung der Belastungen die eingetragenen Hypotheken nicht nur mit ihrem Kapitalbetrage, sondern auch mit zweijährigen Zinsen in Ansatz gebracht werden sollen, geht freilich etwas weit; denn diese Zinsen betragen durchschnittlich 10% der Kapitalforderungen, und daher wird nur derjenige ohne Schwierigkeit die Bauerlaubnis erlangen, welcher entweder die Baustelle für 90% ihres Wertes gekauft oder eine Anzahlung von 10% des Wertes geleistet hat. Übersteigen die Belastungen den Baustellenwert, so kann Abhilfe nicht nur durch Bestellung der Differenzkaution, sondern auch dadurch geschaffen werden, daß in Höhe des den Baustellenwert übersteigenden Betrags der Belastungen der Verkäufer dem Bauvermerke den Vorrang vor seinem Restkaufgelde einräumt. Von dieser Möglichkeit wird aber schwerlich in erheblichem Maße Gebrauch gemacht werden; denn der Verkäufer, der hinter den Bauvermerk und die Baugeldhypothek zurücktritt, hat im Falle der Zwangsversteigerung kaum Aussicht, für den zurückgetretenen Teil seiner Forderung gedeckt zu werden.

Nicht geringer sind die Schwierigkeiten, die sich der Beschaffung des Baugeldes entgegenstellen. Jede in Anrechnung auf das Baugeld geleistete Zahlung, durch welche eine Bauforderung getilgt wird, soll dem Baugeldgeber den Vorrang vor der Bauhypothek sichern. Diese Bestimmung in Verbindung mit der durch die Bestellung eines Treuhänders geschaffenen Möglichkeit, die Baugeldzahlung durch Vermittelung des Treuhänders, d. h. an den Treuhänder und durch ihn an die Baugläubiger, zu leisten, gewährt dem Baugeldgeber für die gezahlten Beträge hinlängliche Sicherheit, und auch die Hypothekenbanken, welche die Gewährung von Baugeldern in ihren Geschäftskreis aufgenommen haben, werden es vermutlich gern hinnehmen, daß sie, statt mit dem Bauunternehmer selbst oder mit einem Vertrauensmann der Bauhandwerker, mit dem unter gerichtlicher Aufsicht stehenden Treuhänder zu tun haben. Freilich hat der Baugeldgeber, welcher nicht selbst an die einzelnen Baugläubiger zahlen und demzufolge die Zahlungen nicht auf Anweisung, sondern durch Vermittelung des Treuhänders leisten will, auch das hiermit verbundene Risiko; wenn der Treuhänder die ihm zur Tilgung von Bauforderungen ausgehändigten Beträge veruntreut, kann der Baugeldgeber für den an den Treuhänder gezahlten Betrag den Vorrang vor der Bauhypothek nicht in Anspruch nehmen.

Schwererwiegend ist der Umstand, daß die Baugeldgeber sich nicht mit 5% Zinsen zu begnügen pflegen, sondern in der Regel eine dem jeweiligen Lombardzinsfuße der Reichsbank entsprechende, also gegenwärtig 8% betragende Verzinsung und außerdem eine Abschlußprovision, die nach der Lage des Geldmarktes zwischen ½% und 2% schwankt, fordern. Aus Gründen, die in der Natur des Baugeldgeschäfts liegen, ist anzunehmen, daß die Bankinstitute und Privatpersonen, welche Baugeld gewähren, nicht willens sind, ihre Ansprüche zu ermäßigen. Bisher werden die Zinsen bei Zahlung der einzelnen Baugeldraten in Abzug gebracht, also im voraus entrichtet; die Abschlußprovision und die Kosten für die aufzunehmenden Taxen werden von dem Baugeld abgezogen. Dieses Verfahren wird unmöglich, wenn der Vorrang der Baugeldhypothek nach Maßgabe des Entwurfs beschränkt wird; und die hieraus erwachsende Schwierigkeit läßt sich nur in der Weise überwinden, daß der Bauunternehmer dem Baugeldgeber die Abschlußprovision und einen zur Deckung der Taxkosten erforderlichen Betrag zahlt, außerdem aber eine Sicherheit in barem Gelde oder in Wertpapieren stellt, aus der die Zinsen, soweit sie 5% übersteigen, entnommen werden können. Diese an den Baugeldgeber zu zahlenden Beträge werden immerhin 5 bis 6% des Baugeldes ausmachen, und damit verringern sich für den soliden Bauunternehmer die Mittel, welche er zur Bezahlung von Bauforderungen zu verwenden in der Lage ist, nicht unbeträchtlich.

Ob die wirtschaftliche Lage der Baugläubiger durch die Überwindung der geschilderten Hemmnisse in nennenswertem Umfange gebessert wird, läßt sich füglich bezweifeln. Ihre Sicherung soll darin bestehen, daß die Bauerlaubnis nur erteilt wird, wenn entweder die Baustelle nicht über ihren Wert belastet ist oder eine Differenzkaution gestellt wird, daß die ausschließliche Verwendung der Baugelder zur Tilgung von Bauforderungen gewährleistet wird, und daß sie für ihre aus dem Baugelde nicht getilgten Forderungen eine Hypothek erhalten, welche den Rang unmittelbar hinter den auf dem Werte der Baustelle lastenden Hypotheken und hinter dem zur Tilgung von Bauforderungen verwandten Baugelde zuzüglich 5% Zinsen hat. Da die gleichmäßige Leistung von Abschlagszahlungen an die Baugläubiger nicht vorgeschrieben ist, so werden es, wie bisher, meist einzelne Baugläubiger sein, die von der Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers besonders schwer betroffen werden; wird durch die geschäftliche Untüchtigkeit oder finanzielle Unzuverlässigkeit des Bauunternehmers, durch das Vorgehen einzelner Baugläubiger oder durch ungünstige Konjunkturen schon während der Bauausführung oder nach Vollendung des Baues die Zwangsversteigerung herbeigeführt, so wird die größte Mehrzahl der Baugläubiger trotz der etwas besseren Rangstellung der Bauhypothek in der Regel nicht in der Lage sein, das Grundstück zu erwerben, und das von anderer Seite abgegebene Meistgebot wird zur Deckung der Bauforderungen kaum jemals ausreichen. Die Gefahr, daß nach Fertigstellung des Baues die Zwangsversteigerung eintritt, ist aber um so größer, als der Regulierung der Hypotheken, insbesondere der Aufnahme der zweiten Hypothek, von deren Beschaffung das Gelingen oder Mißlingen der Bauspekulation abzuhängen pflegt, durch die Geltendmachung der Bauforderungen und durch die hierbei unvermeidlichen Streitigkeiten zwischen dem Bauunternehmer und einzelnen Baugläubigern sehr erhebliche Schwierigkeiten erwachsen können.

Eine Befreiung von den Fesseln des Gesetzes soll eintreten, wenn durch Hinterlegung einer dem vierten Teil der voraussichtlichen Baukosten entsprechenden Sicherheit die Eintragung eines Bauvermerks ausgeschlossen wird. Das Bestreben, die Fesseln zu lösen, wird um so stärker sein, je mehr durch die gesetzliche Regelung die Bautätigkeit erschwert wird; und da die Banken und Terraingesellschaften, welche ihre großen

Terrains möglichst schnell verwerten wollen, unter einer Erschwerung der Bautätigkeit besonders leiden, so werden sie nicht nur die Bildung von kapitalkräftigen Gesellschaften, welche Terrains erwerben und selbst bebauen, fördern, sondern auch gern bereit sein, solchen Gesellschaften durch Hinterlegung der Sicherheit Kredit zu gewähren. Damit ist das Kreditbedürfnis der Baugesellschaften freilich nicht erschöpft; sie werden vielmehr von Hypothekenbanken Baugeld aufnehmen, das ihnen ohne jede Beschränkung des Vorranges gern gewährt werden wird. Nimmt die Bautätigkeit diese Gestalt an, so wird die Statistik über die Verluste der Bauhandwerker voraussichtlich eine sehr günstige werden; die Klagen der Bauhandwerker aber werden nicht verstummen. Wie schon gegenwärtig einzelne größere Baufirmen damit beginnen, Tischler-, Schlosser-, Bildhauer- und andere Arbeiten in eigenen Werkstätten ausführen zu lassen, so werden voraussichtlich auch die Baugesellschaften immer weitere Zweige der baugewerblichen Tätigkeit in ihren eigenen Betrieben vereinigen, und soweit dies nicht geschieht oder nicht angängig ist, werden sie nur größere, besonders leistungsfähige Unternehmer, nicht aber die mittleren und kleinen Bauhandwerker beschäftigen.

Auch bei denjenigen Baustellen, welche nicht im Besitze von Großbanken oder Terraingesellschaften sind, wird das Bestreben obwalten, wenn möglich durch Sicherheitsleistung die Eintragung des Bauvermerks auszuschließen. Der Bauunternehmer wird freilich nur in vereinzelten Fällen in der Lage sein, selbst die erforderlichen Mittel aufzubringen; wenn aber der Verkäufer der Baustelle oder ein vermögender Lieferant durch hypothekarische Eintragung seiner Forderung in Höhe der zu leistenden Sicherheit ein Darlehen gewährt, das aus dem Baugeld abgelöst werden soll, so werden die Leidtragenden die Bauhandwerker sein, die mit Rücksicht auf die zu ihren Gunsten hinterlegte Sicherheit auf Zahlung erst rechnen können, nachdem die hinterlegten 25% der Baukosten aus dem Baugelde gedeckt sind. Dem Darleiher wird nur dann ein Verlust drohen, wenn der Bau nicht einmal so weit gefördert wird, daß seine Hypothek abgelöst werden kann.

Ist der Verkäufer der Baustelle in der Lage, die zur Abwendung des Bauvermerks erforderliche Sicherheit zu leisten, so bietet sich auch noch eine andere Möglichkeit, um ihn vor jedem Risiko zu schützen. Er schließt mit einem Unternehmer einen Werkvertrag, durch welchen er diesem die Bauausführung für einen bestimmten Pauschalpreis überträgt, und verkauft das zu bebauende Grundstück an den Unternehmer mit der Maßgabe, daß die Auflassung nach der baupolizeilichen Abnahme stattfindet. Der Eigentümer nimmt ein Baugelddarlehen auf und deckt sich aus diesem zunächst wegen des als Sicherheit hinterlegten Betrags; die weiteren Baugeldraten werden dem Unternehmer überwiesen, dem es überlassen bleibt, hiermit einen Teil der Bauforderungen zu decken. Soweit die für Herstellung des Baues zu gewährende Vergütung nicht aus dem Baugeld entnommen werden kann, wird sie nicht gezahlt, sondern gegen einen entsprechenden Teil des Kaufpreises verrechnet. Wird der Bau zu Ende geführt, so findet die Auflassung statt; für den Fall aber, daß der Unternehmer nicht imstande ist, den Bau fertig zu stellen, sind im Vertrage Bestimmungen zu treffen, welche dem Verkäufer den Rücktritt vom Vertrag ermöglichen und ihn gleichzeitig vor Ansprüchen der Bauhandwerker aus ungerechtfertigter Bereicherung schützen. Daß bei solcher Gestaltung der Bautätigkeit die Waffen, welche der Entwurf dem Bauhandwerker geben will, recht stumpfe sein würden, liegt auf der Hand.

Soviel aber dürfte die vorstehende Betrachtung ergeben, daß durch die Vorschriften des Entwurfs die Bautätigkeit dazu getrieben werden kann, neue Wege einzuschlagen, durch welche die Absicht des Gesetzgebers mehr oder weniger, vielleicht sogar vollständig vereitelt wird.

Wenn unter Beseitigung aller weiteren Schutzmaßregeln der Entwurf dahin umgestaltet und vereinfacht wird, daß die Erteilung der Bauerlaubnis von der Leistung einer gewissen, wenn auch bei weitem nicht den vierten Teil der voraussichtlichen Baukosten erreichenden Sicherheit abhängig gemacht wird, daß der Baugeldgeber Zahlungen nur an einen unter gerichtlicher Aufsicht stehenden Treuhänder leisten darf, und daß bei den weiteren Zahlungen, welche der Treuhänder an die Baugläubiger leistet, das Verhältnis des zur Verfügung stehenden Baugeldes zu den voraussichtlich entstehenden Baukosten zu berücksichtigen ist, so würde nach meiner Überzeugung dem Interesse der Bauhandwerker in weit höherem Maße gedient sein als durch die Annahme des Entwurfs in seiner gegenwärtigen Gestalt."

In dem „Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe"[1] hat der Entwurf nachstehende Kritik gefunden:

„Der endgültige nunmehr dem Reichstage zur Beschlußfassung zugegangene Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen unterscheidet sich von dem im vorigen Jahre veröffentlichten Wortlaut eines Gesetzentwurfes in den drei folgenden wichtigen Punkten:

1. Die zur Vermeidung des Bauvermerks zu hinterlegende Sicherheit ist von $^1/_5$ der voraussichtlichen Baukosten auf $^1/_4$ erhöht (§ 4).
2. Die Sicherheitsleistung kann nachträglich nur vor dem Beginn des Baues geleistet werden (§ 9) und
3. Der in dem früheren Entwurfe vorgesehene öffentliche Anschlag auf den Bauten, daß die ev. Baugelder durch Vermittlung des Treuhänders gezahlt werden, ist in dem jetzigen Entwurf nicht mehr vorhanden.

Durch die im § 9 vorgesehene Begrenzung der „nachträglichen" Sicherheitsleistung auf den Zeitraum vor Beginn des Baues (im früheren Entwurf konnte jederzeit nachträglich die Sicherheit geleistet und dadurch der Bauvermerk abgelöst werden) ist zwar eine der größten Schwächen des vorigen Gesetzentwurfes beseitigt, doch bleiben auch jetzt noch die übrigen, bereits früher erhobenen Bedenken gegen die üblen Folgen eines derartigen Gesetzes bestehen. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die vom Gesetzgeber erwarteten Vorteile bei weitem nicht die Schäden aufwiegen werden, die nicht nur dem gesamten Baugewerbe, sondern auch der Allgemeinheit durch die Nachteile dieses Gesetzes zugefügt werden.

Diese Nachteile bestehen in erster Linie in der unausbleiblichen Verteuerung der baulichen Herstellungskosten, und zwar ist diese Verteuerung bedingt: einmal durch die Verzögerung mit dem Beginn der Bauarbeiten, da vor Anfang des Bauens und nach Einreichung der zu genehmigenden Zeichnungen die Eintragung des Bauvermerks in das Grundbuchblatt des zu bebauenden Grundstücks und die Abschätzung des Baustellenwertes zu erfolgen hat oder bei Hinterlegung der Sicherheit die Feststellung der voraussichtlichen Baukosten (nach dem Ermessen der Baupolizei!) geschehen muß; das andere Mal nach Beendigung der Bauarbeiten durch das Fortbestehen des Bauvermerks bis ca. $2^1/_2$ Monate nach der Gebrauchsabnahme, wodurch die end-

[1] Nr. 47, 1906.

gültige Regulierung der Hypotheken bis zu diesem Zeitpunkte hinausgeschoben ist.

Diese Verteuerung der Baukosten wird auch in der Begründung zum Gesetzentwurf auf S. 23 zugegeben. Es heißt dort:

> „Trotz des Bestrebens des Entwurfs, das Verfahren tunlichst einfach (?) zu gestalten, muß damit gerechnet werden, daß der Entwurf schon infolge der Beteiligung verschiedener Behörden — Baupolizeibehörde, Grundbuchamt, Schätzungsbehörde — Verzögerungen, sowohl im Beginn des Baues, als in der Verwertung des vollendeten Baues mit sich bringen und damit eine Verteuerung des Baues zur Folge haben wird usw."

Eine Verteuerung der Baukosten bedingt aber naturgemäß eine Erhöhung der Mieten, bedeutet also in weiterer Folge ein Steigen des Lebensunterhaltes. Mit der absoluten Verteuerung der Mieten geht Hand in Hand ein durch die erschwerenden Vorschriften des Gesetzes erfolgendes Nachlassen der Bautätigkeit, und die hierdurch bewirkte Abnahme des erforderlichen Überschusses leerstehender Wohnungen wird ihrerseits indirekt gleichfalls zur Steigerung der Mieten beitragen.

Daß die Sicherheitsleistung auf $^1/_4 = 25\,^0/_0$ der voraussichtlich entstehenden Baukosten festgesetzt ist, wird dazu beitragen, daß den kapitalkräftigen Großbetrieben im Baufach durch das Gesetz ein Vorteil geboten wird, indem sie durch weitere Ausnutzung ihres Kapitals noch mehr als bisher den kleinen und mittleren Betrieben erfolgreich die Konkurrenz erschweren. Es scheint, als ob der Gesetzgeber dies vorausgesehen hat, denn er sagt auf S. 24 der Begründung:

> „Es mag sein, daß die Vorschriften des Entwurfs dem Großunternehmer weniger lästig sind als dem kleinen Unternehmer, der auf fremdes Geld angewiesen ist."

Nicht nur der kleine, auch der mittlere Bauhandwerker wird nach Annahme dieses Gesetzes kaum in die Lage kommen, fremdes Geld für seinen Betrieb zu erhalten, da durch die Vorschriften des Gesetzes der Personalkredit im Baugewerbe zugunsten des Realkredits erheblich verringert werden wird. Die Begründung zum Gesetzentwurf nennt übrigens $25\,^0/_0$ der Baukosten eine „mäßig" bemessene Sicherheit, eine Ansicht, welcher sich die interessierten Bauhandwerker kaum anschließen werden.

Auch durch das umständliche Institut der Treuhänder werden die Baukosten an sich nicht unerheblich erhöht, sondern das Bauen auch erschwert, wie dies in der Begründung auf S. 24 zugegeben wird, wo es heißt:

> „daß die Zahlung durch Vermittlung des Treuhänders mit „gewissen Unbequemlichkeiten" verbunden sein wird . . . ."

Über die Aufgaben des Treuhänders, über den Umfang seiner Rechte und Pflichten gibt weder der Gesetzentwurf noch die beigefügte Begründung irgendwelchen näheren Aufschluß. Im § 38 ist vorgesehen, daß eine Behörde (Bauschöffenamt), ein Beamter oder Notar zum Treuhänder bestellt werden kann, und daß ihm nach § 23 die rechtliche Stellung eines „Pflegers" zusteht.

Was soll nun der Treuhänder bei Vermittlung oder Anweisung der Baugelder tun und welches sind seine Befugnisse? Genügt es, wenn er eine Zahlung an einen der Baugläubiger vermittelt ohne Rücksicht darauf, was anderen Baugläubigern für die bis dahin geleisteten Arbeiten zusteht, oder muß er das Verhältnis der Arbeiten aller Baugläubiger abschätzen und danach die Verteilung der zur Verfügung stehenden Baugeldrate vornehmen? Muß er hierbei die mit den einzelnen Bauhandwerkern abgeschlossenen Verträge und die darin vorgesehenen, verschiedenen Zahlungsbedingungen berücksichtigen? Muß er Ein-

sprüchen des Bestellers gegen Auszahlung wegen minderwertiger Lieferung oder schlechter Arbeit ohne oder mit Prüfung Folge geben?

Über diese und noch weitere Fragen wegen der Kompetenzen eines Treuhänders gibt das Gesetz keine Auskunft. Unseres Erachtens müßten zum mindesten Fachleute, die mit den Verhältnissen beim Bauen eng vertraut sind, zu Treuhändern bestellt werden.

Auf S. 21 in der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es:

„daß der Entwurf nach der Auffassung der Beteiligten diesen Anforderungen (Sicherung gegen Ausfälle) entspricht, ist daraus zu entnehmen, daß die veröffentlichten Entwürfe in den Kreisen der Handwerker Beifall gefunden haben, und daß von diesen die Einbringung eines solchen Entwurfs verlangt wird“.

Hierzu ist folgendes zu bemerken: In fast allen mittleren und Großstädten haben die Handwerker des engeren Baugewerbes gegen ein derartiges Gesetz Stellung genommen und eine anderweitige Regelung nach vermehrtem Schutz gegen Ausfälle von Forderungen verlangt, weil ihnen infolge ihres weiteren Überblickes die schädlichen Wirkungen eines derartigen Gesetzes auf ihre Betriebe klar vor Augen standen. Nur in den kleineren Städten und auf dem platten Lande ist eine Zustimmung zu den damaligen Gesetzentwürfen erfolgt. Ganz frappant trat dies zutage in der Direktionssitzung des Deutschen Innungsverbandes, und in der Vorstandssitzung des Deutschen Arbeitgeberbundes, welche sich mit dem vor Jahresfrist hier veröffentlichten Gesetzentwurf beschäftigen. — Da nun aber das Gesetz laut Begründung S. 26: „voraussichtlich nur für die Großstädte und einzelne mittlere Städte in Anwendung kommen wird“, dürfte man füglich den Äußerungen der Beteiligten in den kleineren Städten und auf dem platten Lande als nicht interessiert, keine Bedeutung beimessen, und es würde angebracht sein, lediglich die Ansichten der Handwerker in den großen Städten bei Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Die Handwerker der großen Städte stimmen nach unsern Erfahrungen weder diesem noch den früheren Gesetzentwürfen zu, obwohl sie einen Schutz gegen Ausfälle ihrer Forderungen bei gewissenlosen Unternehmern wünschen, jedoch nicht in der Art, wie ihn dieser Gesetzentwurf durch weiteren Ausbau des Zivilrechts mit recht schwierigen Rechtsfragen usw. vorsieht. Denn eine der Ursachen von Verlusten der Handwerker bei Bauarbeiten ist die Kompliziertheit und das für einen Laien schwierige Verstehen des bestehenden Grund- und Hypothekenrechtes. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun eine Erweiterung dieser Gesetze in erheblichem Maße vor, und es wird sich das Verstehen und richtige Ausnutzen des Rechtes für den einfachen Handwerker noch schwieriger als bisher gestalten. Der Gesetzgeber sollte davon absehen, auf zivilrechtlichem Wege eine Abhilfe für die früher bestandenen Auswüchse bei der Bauspekulation zu schaffen und sollte durch Zusätze zum Strafrecht Maßnahmen ergreifen die bessere Erfolge zur Beseitigung der Mißstände ohne Schädigung der Handwerker versprechen.

Die vom Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten bereits früher aufgestellten Forderungen:

1. daß jeder Bauunternehmer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, um dadurch genötigt zu sein, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen, und
2. daß es strafbar sein soll, Baugelder zu anderen Zwecken zu verwenden als zur Tilgung von Bauforderungen für denjenigen Bau, für welchen das Baugelddarlehn gewährt ist, sofern dadurch Bauglänbiger geschädigt werden,

würden vollauf genügen, um eine gründliche durchgreifende Änderung zur Besserung der Verhältnisse herbeizuführen.

Aber sind es denn nun lediglich allein gewissenlose oder auch nur ungenügend bemittelte Bauunternehmer, welche an den früher so kraß zutage getretenen Mißständen bei der Bauspekulation die Schuld tragen? Nein! Und der Gesetzgeber hat es sehr wohl erkannt, daß hier noch ein zweiter, nicht geringer Faktor mitspricht. Denn es ist in der Begründung auf Seite 11 in der Anmerkung ein Schulbeispiel angeführt, wie der Besitzer eines Grundstückes dasselbe mehrere Male verkauft, nachdem er es in der Zwangsversteigerung wiederholt zurückerworben hatte, und dadurch unverhältnismäßigen Gewinn erzielte. Auch auf Seite 15 in der Begründung heißt es:

> „Unbillig und ungerecht ist es aber, daß das Risiko vorzugsweise von den Bauhandwerkern getragen wird, während der Baustellenverkäufer, der im Preise der Baustelle schon den vom Bau zu erwartenden Gewinn zu einem großen Teile für sich in Anspruch genommen hat, trotz der Zahlungsunfähigkeit des Käufers durch seine Kaufgeldhypothek nicht nur vor einem wirklichen Verluste gesichert ist, sondern auch auf Erzielung wenigstens eines Teiles des erhofften Gewinns rechnen darf."

Der andere Faktor ist also der Terrainbesitzer, der Vorbesitzer der Baustelle, der einem mittellosen oder zu schwach bemittelten Bauunternehmer das zu bebauende Grundstück verkauft. Aber dieser andere Faktor ist nicht nur für die Mißstände und Auswüchse bei den Spekulationsbauten mitverantwortlich, sondern er trägt daran die Hauptschuld. Hier ist die Wurzel des Übels, hier greife der Gesetzgeber ein, um derartige Vorgänge seltener, wenn nicht unmöglich zu machen. Das Gesetz besagt im § 11:

> „hat der Eigentümer die Herstellung eines Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen, und war ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, daß dem Unternehmer die zur Herstellung erforderlichen Mittel nicht zu Gebote standen. . ."

so sind auch die Nachmänner als Baugläubiger zu betrachten, und haftet das Grundstück, bezw. die Bauhypothek oder die hinterlegte Sicherung für deren Forderungen.

Hier also wird der Besitzer des Grundstückes für die Güte und Solidität des Bauunternehmers in gewisser Beziehung haftbar gemacht, und ist ersatzpflichtig für die Schäden, die aus seiner Gewissenlosigkeit oder Fahrlässigkeit entstehen. Und warum sollte es nicht möglich sein, in gleicher Weise den Vorbesitzer für die Schäden haftbar zu machen, die daraus entstehen, daß er gewissenlos die Baustelle einem Käufer überläßt, von dem ihm bekannt war, daß er über keine oder zu geringe Mittel verfügt, oder daß er fahrlässig handelt und sich nicht eingehend über die dem Käufer zur Verfügung stehenden Mittel informiert?

Neben obenerwähnten strafrechtlichen Vorschriften würde ein weiteres Gesetz wünschenswert erscheinen, welches den Vorbesitzer in der eben angeführten Weise für Schaden verantwortlich macht. Es werden dann Fälle, wie die Begründung in ihrer Einleitung ausführt, verschwinden, und die Forderungen der Bauhandwerker gesichert sein.

Da durch so einfache Mittel ein besserer Erfolg gegen die Mißstände zu erzielen ist, als es durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschehen kann, werden alle Parteien, alle Handwerker, und alle, die am Bauen interessiert sind, in richtiger Würdigung der großen Nachteile des Gesetzentwurfs, welcher den Handwerkern nur Schutz ihrer Forderungen auf Kosten umfangreicher Opfer und womöglich ihrer Selbständigkeit gewährt, entschieden dagegen Stellung nehmen und durch ausführliche Begründung ihrer Einwände und Beleuchtung

der schwerwiegenden Folgen dem Reichstage die Schäden des Entwurfs darlegen, um die Annahme dieses Gesetzes zu verhindern."

Die Kommission des „Zentralausschusses Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine" hat betreffend den Gesetzentwurf zur Sicherung der Bauforderungen folgende Beschlüsse dem Plenum vorgelegt, das diesen auch einstimmig beigetreten ist:

„Der Gesetzentwurf ist als unpraktisch und verkehrshemmend zu verwerfen. Die Absicht des Gesetzgebers, den mittleren und kleineren selbständigen Handwerkern zu helfen, wird nicht erreicht werden, vielmehr das Gegenteil. Infolge der Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit der vielen Bestimmungen wird jeder Bauunternehmer suchen, mit möglichst wenigen selbständigen Unternehmern zu tun zu haben. Dies wird dahin führen, daß sich Groß-Unternehmungen finden werden, welche auf ihr Risiko die Arbeiten an nunmehr unselbständig werdende Handwerker weiter geben werden. Es werden also diejenigen, welche geschützt werden sollen, nur geschädigt und um ihre Selbständigkeit gebracht werden.

Auf die Einzelheiten des Gesetzes braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden; es sind nur diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, deren Durchführung ganz besondere Schwierigkeiten bereiten würde, zu kritisieren. Es sind dies folgende Paragraphen:

§ 1.

Die landesherrliche Verordnung sollte nur erfolgen „auf Antrag" der betreffenden Gemeinde.

§ 7.

Die Feststellung der Grundsätze für die Bemessung des Baustellenwertes — der eigentliche Kernpunkt des Gesetzes — wird den landesherrlichen Verordnungen überlassen. Hieraus geht hervor, daß es bis jetzt noch nicht gelungen ist, das Problem der richtigen Taxierung zu lösen. Bevor dies nicht gelungen ist, was wahrscheinlich nie geschehen wird, dürfte das Gesetz überhaupt nicht erlassen werden.

§ 13.

Die Bestimmung, daß bei übermäßiger Vergütung jeder beteiligte Bau-Gläubiger einen Prozeß herbeiführen kann, würde zu unübersehbaren Konsequenzen führen und zu Erpressungen gegenüber den Bauunternehmern mißbraucht werden können.

§ 22 Abs. 2.

Die Bestimmung, daß der Vorrang der Baugeldhypothek sich auf Zinsen bis nur 5 vom Hundert erstreckt, wird dazu führen, daß sich das Kapital vom Baumarkt sehr zurückziehen wird.

§ 23.

Die Einrichtung des Treuhänders ist einer scharfen Kritik daraufhin zu unterziehen, ob sich auf die Dauer zuverlässige Personen zur Übernahme des hiermit verbundenen Risikos finden werden.

§ 39.

Es ist bedenklich, daß die Feststellung der Vorschriften für die Kosten der landesherrlichen Verordnung überlassen bleiben sollen. —

Was nun die positiven Vorschläge zur Beseitigung bestehender Übelstände im Bauwesen betrifft, so müssen diese sich gegen den eigentlichen Schädling, den schwindelhaften Bauunternehmer, wenden. Durch strafrechtliche Bestimmungen muß verhütet werden, daß das Baugeld zu anderen Zwecken als zur Befriedigung der Baugläubiger verwandt wird, und daß fingierte Hypotheken die Sicherungsmöglichkeit für die Baugläubiger beeinträchtigen. Hierfür empfiehlt sich die Aufstellung folgender Grundsätze:

I. **Bauunternehmer müssen sich in das Handelsregister eintragen lassen**, damit sie dem Zwange zur Buchführung und den Strafbestimmungen des § 239 Ziffer 3 der Konkurs-Ordnung im Falle der Zahlungsunfähigkeit unterworfen werden können. Auf Antrag eines Gläubigers, welcher sich zur Zahlung der Kosten der Veröffentlichung verpflichtet, hat das Amtsgericht die Nichteröffnung des Konkursverfahrens wegen Mangels an Masse öffentlich bekannt zu geben.

II. Bauunternehmer, welche die ihnen zu einem bestimmten Bau gewährten Baugelder anders als dem Baugeldvertrag entsprechend verwenden, sind **wegen Untreue zu bestrafen**. Aus dem Baugeld dürfen die geleistete **Anzahlung und die Kosten für Stempel und Steuer** nicht entnommen werden.

III. Das Recht auf Einräumung einer Sicherungshypothek, welches dem Bauhandwerker nach § 648 des B. G. B. zusteht, ist auch den **Lieferanten** zu gewähren.

IV. Der Bauunternehmer ist unter Strafe zu stellen, wenn er auf Grundstücke Hypotheken, Grundschulden oder Renten eintragen läßt, **die mit dem Ankauf des Grundstückes und seiner Bebauung in keinem Zusammenhange stehen**. Diese Bestimmung tritt vier Wochen nach der Gebrauchsabnahme, welche öffentlich bekannt zu machen ist, außer Kraft."

Der Verfasser kann sich diesen Kritiken und Vorschlägen seitens **wirklich Sachverständiger** nur anschließen.

Es muß unbedingt vermieden werden, daß der Häuserbau durch die gesetzlichen Vorschriften **verteuert** und die Erlangung von **Baugeldern** infolge Benachteiligung der Baugeldgeber **erschwert** wird, weil sonst nur noch kapitalkräftige Unternehmer bauen können, und dadurch **eine nicht wünschenswerte Konzentration im Baugewerbe und Bauunternehmertum** eintreten würde. Dies muß der springende Punkt bei der gesetzlichen Regelung der Forderung der Bauhandwerker sein, denn jede Erschwerung des Bauens würde schließlich wieder die Arbeitsgelegenheit der Bauhandwerker beschränken und so zu ihren Ungunsten ausschlagen.

Die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker darf nach allem nicht auf Kosten der Sicherheit der Baugeldgeber und durch Einschränkung des Bauwesens, bezw. unter Konzentration im Bauunternehmertum vor sich gehen. Vor allem aber auch muß eine solche komplizierte Gesetzeskonstruktion, wie bei dem vorliegenden Entwurf, vermieden werden. Andererseits aber auch ist es gerechtfertigt und zu erstreben, daß **die Baugelder nur für die Bauausgaben verwendet werden**. Dies ist durch entsprechende **Strafvorschriften**, wie durch den **Buchführungszwang** leicht zu erreichen.

In **Handwerkskammerkreisen**, z. B. in Berlin, erkennt man übrigens auch die Unbrauchbarkeit solcher komplizierter Gesetzesbestimmungen an und hält die beiden **vorgenannten Mittel** für ausreichend.

Kapitel XII.

Fabrik und Handwerk.

I. Abschnitt.

Die Stellungnahme des Handwerks.

Die alte Streitfrage, wie man die Begriffe Fabrik und Handwerk genau von einander scheiden und abgrenzen solle, ist seit dem neuen Handwerksorganisationsgesetz von 1897 eine brennende und akute geworden, da es für eine Anzahl von Betrieben zweifelhaft ist, ob sie als Handwerk oder als Fabrik zu gelten haben und somit zur Handwerks- oder zur Handelskammer gehören. Aber nicht nur für die Frage der Zugehörigkeit zur Handwerks- oder zur Handelskammer oder zu beiden und die Frage der Beitragspflicht zu einer von beiden oder zu beiden oder zu den Innungen, sondern auch für die Regelung des Lehrlingswesens ist diese Frage von erheblicher Bedeutung, da für die Handwerkslehrlinge bekanntlich besondere Vorschriften [1]) in der Gewerbeordnung getroffen sind.

Die Vertretungen des Handwerks haben bei der begrifflichen Scheidung von Handwerk und Fabrik das natürliche Bestreben, den Begriff Handwerk möglichst weit zu fassen, damit sie eine möglichst große Anzahl von größeren Betrieben mit zu den Beitragslasten der Innungen [2]) und Handwerkskammern

[1]) § 129 ff.

[2]) Der sächsische Innungstag hat auf seiner diesjährigen (1906) Hauptversammlung einstimmig nachstehende Resolution gefaßt: „Der Verbandstag wolle beschließen, durch den Vorstand mit allen Mitteln dafür tätig zu sein, daß der § 100 des neuen Handwerkergesetzes unter f) den Zusatz erhält, daß die Inhaber von industriellen Unternehmungen oder landwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet sind, für alle von ihnen beschäftigten, handwerksmäßig ausgebildeten Gewerbsgehilfen, welche sie in dem erlernten Gewerbe der Hauptsache nach beschäftigen, den zuständigen Innungen entsprechende Beiträge zu entrichten.“ Bei der Begründung des Antrages wurde namentlich darauf hin-

heranziehen können, während andererseits die Handelskammern und auch die davon ev. betroffenen Betriebe das entgegengesetzte Interesse haben.

Dem Verband Deutscher Gewerbevereine wurde auf dem Verbandstage zu Straßburg im Jahre 1904 nach einem Referat des Handwerkskammersekretärs Dr. Schaible, Stuttgart, eine Resolution vorgelegt, über die aber nicht abgestimmt wurde, da sie erst in den einzelnen Zweigverbänden beraten werden sollte. In der Resolution fällt auf, daß unter Fabriken nur Großbetriebe mit streng durchgeführter Arbeitsteilung und räumlich abgegrenzten Anlagen gerechnet werden sollen.

Diese Definition der Fabriken dürfte aber den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise Rechnung tragen, denn es gibt auch zahlreiche kleinere Fabrikbetriebe, die keineswegs einen handwerksmäßigen Charaktor an sich tragen, ferner läßt die Resolution eine genaue Definition des Begriffes Handwerk vermissen. Sie ist daher nicht geeignet, die vorliegende Frage in gründlicher Weise zu erklären. —

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat sich mehrfach mit dieser Frage beschäftigt. Auf dem zweiten Handwerks- und Gewerbekammertag zu Darmstadt 1901 referierte hierüber Dr. Neuhaus, Berlin. Aus seinen Ausführungen sei folgendes wiedergegeben:

Auch über den Begriff „Fabrik" gibt weder ein Reichsgesetz noch irgend ein geltendes Landesgesetz eine Definition. Über diesen Begriff „Fabrik" sind nun die verschiedensten Definitionen aufgestellt worden. Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben sich einer Entscheidung des Reichsgerichts angeschlossen, in welcher 6 verschiedene Merkmale einer Fabrik angegeben werden. Ehe ich auf diese Reichsgerichtsentscheidung eingehe, möchte ich noch auf etwas anderes kommen. Es ist im April oder März dieses Jahres eine Verfügung des Königl. Preußischen Handelsministeriums herausgekommen, aus welcher zu schließen ist, daß nach Ansicht des Handelsministeriums alle diejenigen Betriebe, deren Firmen in das Handelsregister eingetragen worden sind, nicht zum Handwerk zu rechnen sind. Das ist aber nicht richtig. Das Handelsgesetzbuch verfolgt mit der Eintragung der Firmen in das Register etwas ganz anderes als was die Gewerbeordnung verfolgt. In § 2 des Handelsgesetzbuches ist z. B. ausgeführt, daß ein gewerbliches Unternehmen, welches sonst nicht eintragspflichtig ist, dann in das Handelsregister eingetragen werden muß, wenn nach Art und Umfang des Betriebes eine kaufmännische Buchführung usw. notwendig ist. Wenn also ein Handwerksbetrieb eine kaufmännische Buchführung erfordert, so ist dieser Handwerksbetrieb in das Handelsregister einzutragen, und dann müßte auch nach Ansicht des Ministeriums ein

---

gewiesen, daß die Industrie sehr gerne die gelernten Arbeiter zu sich nehme und auch durch sie große Vorteile ziehe, während hingegen das Handwerk Mangel an tüchtigen Hilfskräften leide. So lange § 100 f den verlangten Zusatz nicht erhalte, sei das Handwerk die nie ermüdete melkende Kuh der Industrie, und das Interesse der Handwerker an der Lehrlingsausbildung müßte infolgedessen nach und nach schwinden.

solcher Handwerksbetrieb nicht dem Handwerk zuzurechnen sein, sondern er müßte zu den Fabriken gehören. Das steht jedoch in Widerspruch mit der Gewerbeordnung. Die Gewerbeordnung regelt im § 134 ff. die Verhältnisse der Fabrikarbeiter. Ein größeres Baugeschäft, das doch wahrhaftig eine kaufmännische Buchführung verlangt und dessen Firma also in das Handelsregister eingetragen werden muß, kann niemals als Fabrik angesehen werden, auch nach Ansicht der Gewerbeordnung nicht: denn in § 154 der Gewerbeordnung wird noch ganz besonders bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 134 ff., die wie erwähnt, über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter handeln, durch kaiserliche Verordnung auf Bauten ausgedehnt werden können; also die Gewerbeordnung erkennt selbst an, daß Baugeschäfte, Bauunternehmungen usw. an sich keine Fabriken sind. Das Handelsgesetzbuch bestimmt ferner im § 1 Ziffer 2, daß die Übernahme und Bearbeitung oder Verbreitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht, der Eintragung ins Handelsregister unterliegt, also daß die betreffenden Unternehmer als Kaufleute anzusehen sind. Hier ist lediglich ausgegangen worden von dem Umfange des Handwerks, das heißt mit anderen Worten: das Handelsgesetzbuch versteht unter Handwerk den Kleinbetrieb. Das Handwerk ist aber doch nicht mit dem Kleinbetrieb zu identifizieren.

Ich komme jetzt auf die vielbesprochenen Entscheidungen des Reichsgerichts.[1]) Das Reichsgericht geht von folgenden Gesichtspunkten aus. Es liegt dann ein Fabrikbetrieb vor, wenn 1. eine Arbeitsteilung zwischen der vorwiegend kaufmännischen Tätigkeit des Unternehmers und der technischen Tätigkeit der Gehilfen stattfindet; 2. wenn eine größere Arbeiterzahl vorhanden ist; 3. wenn eine verhältnismäßig große Ausdehnung der Betriebsräume und der stehenden Betriebseinrichtung vorliegt; 4. wenn ein großer Umfang der Produktion; 5. Arbeitsteilung unter den Gehilfen; 6. umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen stattfindet.

Das Reichsgericht erkennt an, daß nicht alle diese 6 Merkmale vorzuliegen brauchen, wenn ein Betrieb als Fabrikbetrieb gelten soll. Das Reichsgericht hat auch anerkannt, daß Betriebe, die einige von diesen Merkmalen nicht enthalten, nicht als Fabrikbetriebe anzusehen sind. Da muß man sich schlüssig werden, welches denn die wesentlichen Merkmale eines Fabrikbetriebes sind. Welches Merkmal macht jeden Betrieb, bei dem es vorliegt, zu einem Fabrikbetrieb? Wir müssen zu dem Zweck diese einzelnen Merkmale hier durchgehen.

Meine Herren, ich komme nun auf unseren Leitsatz:

„Als wesentliches Merkmal eines Fabrikbetriebes ist allein eine weitgehende Arbeitszerlegung anzusehen, und zwar liegt dann eine Arbeitszerlegung vor, wenn die einzelnen im Produktionsprozeß vorkommenden Arbeiten von je einem besonderen Arbeiter vorgenommen werden, oder wenn von dem herzustellenden Gegenstand einzelne für sich unselbständige Teile von je einem besonderen Arbeiter ausgeführt werden."

Syndikus Moritz-Dortmund (als Korreferent):

Von mehreren Handwerkskammern sind in dankenswerter Weise Anregungen ausgegangen, die praktische Vorschläge zur Lösung dieser Frage enthalten. So hat die Handwerkskammer zu Wiesbaden eine Abänderung des

[1]) Vom 12. März 1891, vom 20. Oktober 1894, vom 23. Juni 1898, vom 11. März 1901, vom 30. Dezember 1902, vom 12. Januar 1904.

Diese Begriffsaufstellung ist aber insofern zu eng, als sie sich in der Hauptsache nur auf große und größere Fabriken bezieht und außer acht läßt, daß es auch kleinere Fabriken gibt, die durchaus nicht zum Handwerk gehören oder handwerksmäßigen Charakter tragen.

§ 100 f in Vorschlag gebracht, die eine gesetzliche Festlegung der Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" bezweckt. Auch von den bayerischen Kammern ist auf der Konferenz in Regensburg ein Antrag zum Beschluß erhoben worden auf Abänderung des § 100 f. Ich darf wohl den dort gefaßten Entschluß verlesen. Die bayerischen Kammern haben beschlossen:

„In der Erwägung, daß die Fabrikbetriebe aus den Einrichtungen der Innungen und sonstigen gewerblichen Korporationen den gleichen Nutzen zu ziehen in der Lage sind wie das die Kosten für diese Einrichtungen bisher allein tragende selbständige Handwerk, beschließt der Handwerkskammertag zu Regensburg, an die königl. Staatsregierung die Bitte zu richten, dieselbe wolle beim Bundesrat dahin wirken, daß eine Änderung des § 100 ff. der Gewerbeordnung in der Weise vorgenommen wird, daß auch die Fabrikbetriebe zu allen Lasten beitragspflichtig erklärt werden, welche aus der Unterhaltung der Fachschulen, Besorgung des Arbeitsnachweises, sowie Herbergswesen und Reiseunterstützung erwachsen.

Solange diese Gesetzänderung nicht vorgenommen ist, steht der Kammertag auf dem Standpunkte, daß wo immer eine systematische längere gewerbliche Vorbildung notwendig ist und Arbeitsteilung nicht die Regel bildet, sowie neben der Produktion auch Handel getrieben wird, diese Betriebe als Handwerks- und nicht als Fabrikbetriebe zu betrachten sind, gleichviel, ob eine größere Arbeiterzahl und Betriebsräume, Verwendung von Maschinen und umfangreiche Produktion damit verbunden sind oder nicht."

Meine Herren! So sehr nun auch die von mir vertretene Kammer im großen und ganzen den Standpunkt der Wiesbadener Kammer teilt und auch den Antrag der bayerischen Kammern für berechtigt hält, so verhehlen wir uns doch nicht, daß eine Entscheidung dieser Frage auf dem angedeuteten Wege nicht gefördert werden kann. (Sehr richtig!) Nach unserer Meinung kann eine gesetzliche Definition der Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" die vorhandenen Schwierigkeiten nicht beseitigen; nach unserer Auffassung muß nach wie vor unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles entschieden werden, ob ein handwerksmäßiger oder ein fabrikmäßiger Betrieb vorliegt. (Sehr richtig!) Es läßt sich eben keine scharfe, sondern nur eine einigermaßen erkennbare Grenzlinie zwischen den in Betracht kommenden Gebieten, dem Handwerk und der Fabrik, ziehen. Ob der soeben von der Berliner Handwerkskammer vorgeschlagene Weg zu diesem Ziele führen wird, ob er uns weiter führen wird, möchte ich zunächst bezweifeln. Mit großem Bedauern muß ich erklären, daß mir die Leitsätze der Handwerkskammer Berlin erst gestern abend in der Vorversammlung zu Gesicht gekommen sind. Es ist mir dadurch erschwert, mich als Korreferent dazu zu äußern, und ich will deshalb zu den Äußerungen des Herrn Referenten nur folgendes sagen: Erstens: Arbeitsteilung kommt auch in handwerksmäßigen Betrieben vor. (Sehr richtig!) Zweitens: die Arbeitsteilung hat in verschiedenen Gewerben verschiedene Bedeutung; 3. die Anwendung der Arbeitsteilung bei den einzelnen Arbeiten kann unter Umständen von Zufälligkeiten, von praktischen Rücksichten des Betriebs abhängig sein. Als brauchbares Unterscheidungsmerkmal möchte ich vorschlagen: das Unterscheidungsmittel, das in dem Referat der Gewerbekammer von Plauen im Januar dieses Jahres empfohlen worden ist, nämlich die **Notwendigkeit der Heranziehung handwerksmäßig ausgebildeter Personen für einen Betrieb oder deren Entbehrlichkeit.**

Danach würde die Vermutung dafür sprechen, daß alle Großbetriebe, in denen die Verwendung handwerksmäßig ausgebildeter Kräfte

erforderlich ist, der Organisation der Handwerkskammern unterstehen. Dieser Standpunkt deckt sich auch mit dem Standpunkt, den wir bereits auf dem I. Deutschen Handwerkskammertag eingenommen haben. Damals haben wir folgenden Beschluß gefaßt:

„Der erste Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erklärt, daß große und mittlere Betriebe, die mit der Herstellung handwerksmäßiger Arbeiten sich befassen, bei welchen also eine handwerksmäßige Ausbildung der Arbeitskräfte die Voraussetzung zur Arbeit bildet, von dem eventuellen Zwange, zu den Innungen zu gehören, ergriffen werden, und daß bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit derartiger Betriebe die Handwerkskammer des Bezirks gehört werden muß."

Ich möchte mich auf das Gesagte beschränken und nur noch den Beschluß mitteilen, den die Handwerkskammern zu Arnsberg, Dortmund und Münster auf dem ersten westfälischen Handwerkskammertag im August dieses Jahres in Münster gefaßt haben; zugleich beantrage ich im Auftrage der genannten Kammern, in diesem Sinne beschließen zu wollen:

„Der zweite Deutsche Handwerkskammertag erklärt sich in der Frage, betreffend die Zugehörigkeit der Großbetriebe zum Handwerk, für die Annahme folgender Leitsätze:

1. Fabrikmäßig ist jeder Betrieb, der durch Teilarbeit erzeugte Massenartikel durch zum großen Teil ungelernte Arbeiter auf Vorrat für den Handel herstellt.
2. Handwerksmäßig ist jeder Betrieb, der mit handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitskräften Arbeiten und Waren herstellt. Umfang und Verwendung von Hilfsmaschinen sind nicht entscheidend.
3. Die Beitragspflicht zur Handwerkskammer wird durch die Eintragung ins Handelsregister nicht berührt.
4. In Zweifelsfällen sind die gesamten Betriebsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Als hauptsächlichstes Unterscheidungsmerkmal zwischen Fabrik und Handwerk gilt der Umstand, ob im Betriebe eine so weitgehende Arbeitsteilung durchgeführt ist, daß es zur Fertigstellung der einzelnen Teile der herzustellenden Erzeugnisse einer handwerksmäßigen Ausbildung nicht bedarf oder ob die Herstellung der Erzeugnisse in ihren wesentlichen Bestandteilen handwerksmäßige Vorbildung erforderlich macht."

Ergänzend — gewissermaßen in Parenthese — wäre noch hinzuzufügen:

„Die in den Entscheidungen des Reichsgerichts vor mehr als einem Jahrzehnt aufgestellten Merkmale für die Begriffsbestimmung der „Fabrik", welche unter dem Gesichtspunkt des Arbeiterschutzes ergangen sind und daher den Begriff „Fabrik" möglichst weit zu fassen suchen, sind für die Unterscheidung zwischen fabrikmäßigem und handwerksmäßigem Betriebe auf Grund der Handwerker-Novelle nicht ausreichend und in Anbetracht der seitherigen technischen Fortschritte im Handwerk auch nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere kann die Beschränkung des Inhabers auf die Oberleitung oder auf die kaufmännische Leitung des Betriebes nicht als ein wesentliches Merkmal für das Vorhandensein eines fabrikmäßigen Betriebes anerkannt werden." (Bravo!)

Die Gewerbekammer Leipzig beantragte folgende Fassung:

Als handwerksmäßig sind alle Betriebe in so weit zu betrachten, als sie handwerksmäßig vorgebildete Arbeitskräfte beschäftigen müssen. Bei Unternehmungen, welche zum Teil fabrikmäßig, zum Teil nach Handwerksart eingerichtet sein müssen, ist für die Zugehörigkeit zur Innung, für die Besteuerung zur Handwerkskammer und dergleichen Zwecke eine

Teilung derselben im entsprechenden Verhältnis der Vorbildung der Angestellten vorzunehmen. Demgemäß ist der Ausdruck „Handwerksbetrieb“ und dergleichen in allen wirtschaftlichen Gesetzen zu erweitern in: „Handwerksbetrieb oder handwerksmäßige Betriebszweige.“

In der Abstimmung wurde der Antrag Leipzig einstimmig angenommen.

Auf dem vierten Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu München im Jahre 1903 wurden die Entscheidungen des Preuß. Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 16. Januar 1902, vom 12. August 1902 und 6. Juli 1903 über die Begriffe Fabrik und Handwerk besprochen. Die Erlasse lauten, wie folgt:

a) IIIa 10531. Betr. Verhältnis der Fabrikbetriebe zu den Handwerkskammern und Zwangsinnungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 66, 16. Januar 1902.

Nach § 100f der Gewerbeordnung sind von der Einbeziehung in die Zwangsinnungen diejenigen ausgenommen, welche das Gewerbe, für das die Innung errichtet ist, fabrikmäßig betreiben. Diese sind nach § 100g Ziffer 2 lediglich befugt, mit Zustimmung der Innungsversammlung der Innung für ihre Person beizutreten. Ferner ergibt sich aus der Vorschrift in § 134 Abs. 1, daß auf Fabrikarbeiter die in den §§ 129 bis 132a getroffenen besonderen Bestimmungen für Handwerker keine Anwendung finden sollen. Hieraus erhellt unzweideutig die Absicht des Gesetzgebers, auf den hier fraglichen Gebieten die handwerksmäßigen und die fabrikmäßigen Betriebe einer getrennten Regelung zu unterwerfen. Wenn daher für einen Gewerbebetrieb feststeht, daß für die darin beschäftigten Arbeitskräfte die Vorschriften im IV. Abschnitt des VII. Titels der Gewerbe-Ordnung gelten, so folgt daraus ohne weiteres, daß der betreffende Betrieb auch im Hinblick auf die Handwerkskammer- und Zwangsinnungsorganisation nicht als handwerksmäßiger angesehen werden kann.

Möller.

b) IIIa 5750. Betr. Anwendbarkeit der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung auf Fabriken.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 66, 12. August 1902.

Gegen die Ausführungen am Schlusse des Abs. 1 des Erlasses vom 16. Jan. 1902 (Min.-Bl. S. 45):

„Wenn daher für einen Gewerbebetrieb feststeht, daß für die darin beschäftigten Arbeitskräfte die Vorschriften im IV. Abschnitt des VII. Titels der Gewerbeordnung gelten, so folgt daraus ohne weiteres, daß der betreffende Betrieb auch im Hinblick auf die Handwerkskammer- und Zwangsinnungsorganisation nicht als handwerksmäßiger angesehen werden kann,“

ist von einer Handwerkskammer das Bedenken erhoben worden, daß er zu Mißverständnissen führen könne, da die Vorschriften des IV. Abschnittes des VII. Titels der Gewerbeordnung nach § 154 auch auf andere als fabrikmäßige Betriebe ausgedehnt werden könnten.

Dies Bedenken trifft hinsichtlich der im § 154 Abs. 3, 4 bezeichneten Motorwerkstätten, anderen Werkstätten und Bauten nicht zu, da auf die Motorwerkstätten nur die Bestimmungen der §§ 135—139b Anwendung finden und auf andere Werkstätten und Bauten gleichfalls nur diese Bestimmungen, nicht aber alle Vorschriften des IV. Abschnitts des VII. Titels ausgedehnt werden können.

Der angeregte Zweifel kann sich daher nur auf diejenigen Betriebe beziehen, auf welche gemäß § 154 Abs. 2 die gesamten Vorschriften des IV. Abschnitts des VII. Titels Anwendung finden. Von diesen Betrieben scheiden zunächst für die vorliegende Frage die Hüttenwerke, Brüche und Gruben um deswillen aus, weil sie überhaupt nicht handwerksmäßig betrieben werden. Hinsichtlich der übrigen im § 154 Abs. 2 erwähnten Gewerbebetriebe wird die Frage, ob sie von der Handwerksorganisation auszunehmen sind oder nicht, im Einzelfalle darnach zu entscheiden sein, ob die Vorschriften des IV. Abschnitts des VII. Titels der Gewerbeordnung auf den Betrieb um deswillen Anwendung finden, weil er nach seinen Betriebsverhältnissen zu den Fabriken zu rechnen ist, oder nur deshalb, weil er, wenngleich er nach seinen Betriebsverhältnissen zu diesen nicht zu rechnen sein würde, durch § 154 Absatz 2 hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 134 ff. der Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellt ist.

In Vertretung: Lohmann.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J.-N. IIIa 5040.

Berlin W. 66, den 6. Juli 1903.
Leipzigerstr. 2.

Auf die Eingabe vom 12. v. M.

Dem Antrage, meine Erlasse vom 16. Januar und vom 12. August v. J. (IIIa 10531, 5750) aufzuheben, vermag ich nicht zu entsprechen. Diese Erlasse stellen keine neuen Grundsätze auf, sondern wiederholen lediglich, was an den darin angezogenen Stellen der Gewerbeordnung unzweideutig ausgesprochen ist; und ziehen daraus nur die Schlußfolgerung, die sich bei der als selbstverständlich anzunehmenden Einheitlichkeit der Begriffsbestimmungen in den verschiedenen Titeln der Gewerbeordnung für die Absicht des Gesetzgebers notwendig ergibt.

Die Eingabe des Vorstandes vom 12. v. M. wird auch den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht, wenn sie behauptet, daß durch den Erlaß vom 16. Januar v. J. die zur Entscheidung der Streitigkeiten aus § 100h der Gewerbeordnung berufenen Behörden schlechtweg in Abhängigkeit von den Gewerbeinspektoren und den Ortspolizeibehörden gestellt worden seien, von denen die ersteren in Streitfällen zunächst zugunsten der Fabrikmäßigkeit des Betriebes entschieden. Es wird dabei zunächst übersehen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten wie die Ortspolizeibehörden ihre Anweisungen von den höhereren Verwaltungsbehörden erhalten und in ihrer amtlichen Wirksamkeit unter deren Aufsicht stehen. Sodann bleibt zu beachten, daß die auf Durchführung der Vorschriften in dem § 134 ff. der Gewerbeordnung abzielenden Maßnahmen der Gewerbeaufsichtsbeamten und Polizeibehörden in jedem einzelnen Falle zur Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte gebracht werden können. Die Verwaltungsbehörden aller Instanzen — insbesondere auch die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Ortspolizeibehörden — sind daher genötigt, schon um nicht eine bedenkliche Rechtsunsicherheit für die beteiligten Gewerbetreibenden herbeizuführen, sich bei der Bestimmung der Grenze zwischen den fabrikmäßigen und den Handwerksbetrieben an die durch Urteile der Gerichte, insbesondere durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellten Merkmale zu halten.

gez. Möller.

Der Referent Krause, Berlin, unterbreitete dem deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage folgende Resolution:

„1. Die Erlasse des Herrn preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Januar und 12. August 1902 bestimmen, daß für die auf Grund des § 100h R.-G.-O. zu treffende Entscheidung, ob ein Betrieb als handwerks- oder fabrik-

mäßig anzusehen ist, künftig die bezügliche durch die Gewerbeinspektoren und die Polizei gemäß § 134 ff. zu bewirkende Feststellung maßgebend sein soll.

2. Der IV. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erachtet die Erlasse und die darin liegende Auslegung des § 100h R.-G.-O. als durch den Willen des Gesetzgebers und das Gesetz nicht gerechtfertigt, ferner als einen Eingriff in die Rechte der Verwaltungsbehörden des § 100h und sodann als eine Schädigung des deutschen Handwerks- und Innungswesens.

3. der IV. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag steht völlig auf dem Standpunkte, der in der parlamentarischen Vertretung Preußens und des Reiches im Frühjahr 1902 durch die Herren Metzner, Pauli und Jacobskötter zum Ausdruck gebracht ist. Er ersucht um Rücknahme der Erlasse und um gesetzliche Regelung der Frage nach Fabrik und Handwerk im Anschluß an § 100h.

4. Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe und der Reichskanzler erhalten Kenntnis von diesen Beschlüssen mit der Bitte, das Weitere zu veranlassen."

Dr. Schaible, Stuttgart, schlug namens der Württembergischen Kammern folgende Resolutionen vor:

„Der IV. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ersucht die einzelnen Bundesregierungen und den Bundesrat: 1. um Bezeichnung, bezw. Schaffung amtlicher Landesstellen, welche über sämtliche strittigen Fälle, die sich durch Urteile der Gerichte als der Verwaltungsbehörden über die Zugehörigkeit zur Handelskammer oder zur Handwerkskammer ergeben, nach Anhörung der Handels- und Handwerkskammern zu entscheiden haben; 2. um Bezeichnung, bezw. Schaffung einer Reichsbehörde, welcher als oberster Instanz die endgültige Entscheidung obliegt."

Ministerialdirektor von Mosthaf (Stuttgart) äußerte sich zu dieser Frage folgendermaßen:

„Meine Herren! Der Erlaß des Königl. Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Januar 1902 hat hier eine sehr scharfe Beurteilung gefunden. Gestatten Sie mir, der mit der Frage der Abgrenzung von Fabrik und Handwerk sich wissenschaftlich näher beschäftigt hat, seine Auffassung über diesen Erlaß zum Ausdruck zu bringen, die sich von der hier geltend gemachten wesentlich unterscheidet. Was sagt eigentlich der Erlaß? Es wird darin ausgesprochen, daß, wenn für einen Betrieb feststeht, daß die in ihm beschäftigten Arbeitskräfte den Bestimmungen des Titels VII Abschnitt 4 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, also den Bestimmungen der Arbeiter in Fabriken unterliegen, diese Betriebe nicht unter das Handwerk gerechnet werden, sie also nicht den Handwerkskammern und Zwangsinnungen unterstehen können. Der Erlaß hat nicht gesagt, daß, wenn formell vom Gewerbeinspektor festgestellt sei, es sei ein Betrieb als Fabrik in Anspruch zu nehmen, damit rechtskräftig festgestellt ist, daß er nicht unter das Handwerk falle Ich habe den Erlaß nie anders aufgefaßt und habe diese Auffassung schon im Frühjahr v. J. vertreten, in dem Sinne, daß er nichts anderes sagt, als daß die speziellen Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Arbeiterschutz in Fabriken nicht auf das Handwerk und die speziellen Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Handwerk nicht auf die Fabriken Anwendung finden, mit anderen Worten, daß durch die Gewerbeordung hindurch sich einheitlich der Begriff von Fabrik und Handwerk durchzieht, daß der Begriff Fabrik und Handwerk im Sinne der Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung derselbe sei, wie

diese Begriffe von den Kapiteln über den Meistertitel, Handwerkskammer, Zwangsinnung gleichheitlich aufgefaßt werden. Wenn ich mit der Auffassung recht habe und der Erlaß so zu verstehen ist, dann steht er nicht nur mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang, sondern entspricht auch dem gesunden praktischen Bedürfnis. Stellen Sie sich nur den Wirrwarr vor, der entstehen würde, wenn beide Begriffe von der Gewerbeordnung und deren einzelnen Teilen in verschiedenem Sinne verstanden würden. Darüber aber, wie diese beiden Begriffe gelten und abgegrenzt werden, sagt der Erlaß kein Wort. Ich glaube, die Begriffe können am richtigsten dadurch abgegrenzt werden, daß man sagt, nicht der Gegensatz der Produktion, sondern die Verschiedenheit der Betriebsform bildet die Grenze. Ein Fabrikbetrieb liegt nur vor, wenn in Großbetrieben die Produktion gegliedert, durch Arbeitsteilung in ihre einfachen Elemente aufgelöst wird; ein großer Betrieb aber, der die alte Betriebsweise des Handwerks beibehalten, also nicht die Arbeitsteilung durchgeführt hat, ist Handwerk nach wie vor. Das ist auch der Fall, wenn in diesem Betriebe elementare Kräfte oder Arbeitsmaschinen verwendet werden, wie anderseits die Tatsache, daß in einem Fabrikbetriebe handwerksmäßig ausgebildete Kräfte, also Leute, die in der ganzen Branche ausgebildet und geschult sind, verwendet werden, den Betrieb der Unterstellung unter die Fabriken nicht entziehen kann. Diese Auslegung ist nach meiner Überzeugung wissenschaftlich haltbar, sie liegt auch dem Handelsgesetzbuch zugrunde, und es läßt sich gerade aus der Entstehung des Handelsgesetzbuches der Nachweis führen, daß Großbetriebe des Handwerks, wenn sie nur die Betriebsform des Handwerks beibehalten, als handwerksmäßige zu betrachten sind. Ich habe die Überzeugung, daß, wenn diese Auffassung allgemein durchdringt, und sie ist neuerdings wieder in einer Entscheidung des Kgl. Sächsischen oberen Verwaltungsgerichts und vom Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern vertreten worden, das Handwerk in einer sehr guten Position ist. In diesem Falle verbleiben dem Handwerk nicht nur die Kleinbetriebe, sondern auch alle Mittelbetriebe und jene Großbetriebe, in denen der Produktionsprozeß nicht überwiegend unter der Herrschaft der Arbeitsteilung steht. Damit können Sie sich sicher begnügen, und das ist das günstigste Ergebnis, das auch eine gesetzliche Abgrenzung beider Begriffe erzielen könnte. Mir ist es nicht wahrscheinlich, daß es zu einer gesetzlichen Abgrenzung der Begriffe kommen wird, weil auch die gegenteiligen Interessen sich mächtig regen werden."

Auch Geh. Regierungsrat Dr. von Seefeld, Berlin, äußerte sich in diesem Sinne:

„Sie können die beiden Erlasse, um die es sich handelt, vom Erdboden vertilgen, was darin steht, ist deshalb doch geltendes Recht, denn im Erlaß ist weiter nichts geschehen, als daß die einschlägigen Bestimmungen, zwei Paragraphen der Gewerbeordnung, neben einander gestellt wurden. Wenn die sogenannte Handwerkernovelle ein selbständiges Gesetz wäre, das unabhängig neben der Gewerbeordnung stünde, wäre es möglich, die Frage aufzuwerfen, ob in diesem Gesetz unter Handwerk und Fabrik etwas anderes zu verstehen ist als nach der Gewerbeordnung. Die Handwerkernovelle ist aber ein integrierender Bestandteil der Gewerbeordnung und man kann deshalb im ganzen Bereich der Gewerbeordnung Fabrik und Handwerk nur einheitlich auslegen und muß es tun, wenn man nicht in große Verwirrung geraten will. Nun wäre allerdings die Frage, ob es nicht möglich wäre, im Wege der Verwaltungspraxis den Begriff des Handwerks etwas auszudehnen und den der

Fabrik etwas einzuengen; aber auch das geht nicht. Denn eine solche Praxis der Verwaltungsbehörden würde an der Rechtsprechung der Gerichte scheitern. Ich stehe daher ganz auf dem Standpunkte derjenigen Herren, welche ausgeführt haben, daß eine Abhilfe in dieser Richtung nur auf dem Wege der Gesetzänderung erreichbar sein wird. Gehen Sie in Ihren Bestrebungen nicht zu weit; versuchen Sie nicht, diejenigen Gewerbetreibenden in den Kreis der Zwangsinnung einzubeziehen, welche in Wirklichkeit den Interessen des Handwerks durchaus ferne stehen. Wenn z. B. eine Schneiderinnung sich Mühe geben würde, die Großkonfektionäre in die Zwangsinnung einzubeziehen, so könnte ich mir hiervon keinen Segen versprechen; ein Großkonfektionär ist zumeist kein handwerksmäßig gelernter Schneider; er ist nicht imstande, irgend ein Stück selbständig fertig zu stellen; er hat auch keine Gesellen- und Meisterprüfung abgelegt, kurz er steht dem Schneiderhandwerk ganz fremd gegenüber. Was würde die Folge davon sein, wenn solche Leute, die zum Teil sehr gewandt, intelligent und kapitalkräftig sind, wider ihren Willen genötigt würden, in die Zwangsinnung einzutreten und dort mitzuarbeiten: sie würden zweifellos alsbald ihre Macht und ihren Einfluß benützen, nicht um die Interessen der Innung, sondern ihre Interessen zu fördern."

Dr. Bremer, Lübeck, schlug folgende Resolution vor, die einstimmig angenommen wurde:

„Der IV. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht sich für die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Begriffe Handwerk und Fabrik, sowie für Schaffung einer Reichsbehörde zur Entscheidung der Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu Handwerk oder Fabrik aus und beschließt in diesem Sinne bei Bundesrat und Reichstag vorstellig zu werden." —

Auf dem fünften Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Lübeck 1904 wurde wieder über den Stand der Frage Fabrik und Handwerk verhandelt.

Folgende Anträge der Handelskammern Hannover und Köln wurden angenommen:

a) „Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht sich wiederholt dafür aus, daß eine gesetzliche Regelung der Begriffe Fabrik und Handwerk dringend notwendig ist, und daß eine Reichsbehörde zur Entscheidung dieser Streitigkeiten geschaffen wird."

b) „Der Ausschuß wird beauftragt, bei der Reichsgesetzgebung dahin zu wirken, daß alle Betriebe, in welchen Arbeiter handwerksmäßig ausgebildet oder handwerksmäßig vorgebildete Arbeiter beschäftigt werden, zur Beitragsleistung an die Handwerkskammern verpflichtet sind."

Die zweite Resolution deckt sich im großen und ganzen mit der auf dem zweiten Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zu Darmstadt 1901 gefaßten. Diese wollte in der Hauptsache als handwerksmäßige Betriebe nur solche angesehen wissen, welche zur Herstellung von Erzeugnissen hauptsächlich handwerksmäßige und mit mehrjähriger Lehrzeit ausgebildete Arbeitskräfte erfordern.

Da eine sehr große Anzahl von Fabriken handwerksmäßig voroder ausgebildete Arbeiter beschäftigen, so würden diese sämtlich zu Beitragsleistungen an die Handwerkskammern verpflichtet sein. —

Der Handwerkskammersyndikus Pape[1]) kommt in seinen Untersuchungen über diese Frage zu folgenden Ergebnissen:

„Als Handwerk (Klein- und Großhandwerk) muß alles das angesehen werden, was nach geschichtlicher Entwicklung, nach Gewohnheitsrecht, Art und Charakter der Betriebstätigkeit usw. und nach dem Sprachgebrauch sich als solches kennzeichnet. Überall da, wo handwerksmäßig vorgebildete Hilfskräfte (Gesellen und Gehilfen) zur Fertigung der Arbeits- und Handwerksprodukte erforderlich sind, hat man es mit einem Handwerksbetriebe zu tun.[2]) Besonders die historische Entwicklung, die uns die Heranbildung des Handwerks in den Phasen des primitivsten Hausfleißes, der Fronhöfe, Lohnwerke und Zünfte des Mittelalters vor Augen führt, läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß Handwerker jeder Gewerbetreibende genannt worden ist, der:

a) Waren mit der Hand oder mit einfachen von der Hand geführten Werkzeugen zum Verkauf anfertigte;
b) sich der Notwendigkeit der Erlernung seiner Tätigkeit durch die Stufenfolge eines Lehrlings und eines Gesellen unterwerfen mußte;
c) Waren auf Stückbestellung fester Kunden herstellte und die produzierten Stücke selbständig an Konsumenten absetzte;
d) jedes Stück ohne wesentliche Arbeitsteilung von Anfang bis zur Vollendung herstellte.

Alle übrigen Betriebe, in denen ungelernte[3]) Arbeiter zur Bedienung der Maschinen beschäftigt werden, können als Fabriken angesprochen werden. Wollte man anders verfahren, so würde man nach 10—15 Jahren von einem wirtschaftlich selbständigen Handwerk überhaupt nicht mehr sprechen können. Es gäbe dann nur noch auf der einen Seite Fabrikbesitzer, Manufaktur-Unternehmer, genossenschaftliche Betriebe usw. und auf der anderen Seite wirtschaftlich abhängige Existenzen. Im Interesse der Volkswirtschaft kann es nur liegen, möglichst viele selbständige Klein- und Mittelbetriebe zu erhalten, nicht aber diese aufzureiben."[4])

„Innerhalb eines jeden Handwerksbetriebes muß zunächst wieder geprüft werden, ob und welche Schutzbestimmungen Geltung besitzen, und ob das Handwerk allein, oder ob neben dem Handwerk noch ein Handelsbetrieb besteht. In dieser Beziehung müssen wir unterscheiden:

1. Reine Handwerksbetriebe, in denen sich der Begriff des Handwerks mit keinem andern Begriffe vermischt; diese Betriebe können im großen und kleinen betrieben werden.

2. Gemischte Handwerksbetriebe, in denen sich, gezwungen durch die Umwälzungen der Verhältnisse, Handwerk mit Handel vereint. Das Handelsgeschäft mit den Erzeugnissen des Handwerks und den diesem Handwerk verwandten Erzeugnissen, dient wesentlich dazu, dem die Grundlage des Betriebes bildenden Handwerk eine Anregung und eine Stütze zu geben (z. B. Schuhmacherei und Schuhhandel, Tischlerei und Möbelhandel);

3. Parallelbetriebe, in denen Handwerk und Handel abgesondert

---

[1]) Beiträge zur Lösung der Frage Handwerk oder Fabrik? Insterburg 1905.

[2]) Das ist keineswegs der Fall, insbesondere da nicht, wo kaufmännische Leitung und auch Arbeitsteilung vorhanden ist. D. V.

[3]) Oder auch gelernte. D. V.

[4]) Die Scheidung zwischen Fabrik und Handwerk ist und darf nicht sein ein wirtschaftspolitischer, sondern ein wirtschaftstechnischer Akt. Es ist ganz unangebracht, die Wirtschafts- oder Sozialpolitik hier hereinzubringen. D. V.

nebeneinander bestehen, wo die Selbständigkeit des einen Betriebes die des anderen nicht tangiert, wie z. B. Bäckerei und Flaschenbierhandlung.

Diese Dreiteilung ist besonders für die Beurteilung der Eintragungspflicht handwerklicher Betriebe in das Handelsregister von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung. Denn es kann kein Zweifel bestehen, wie solcher sich allerdings noch in den Kommentaren irrtümlich erhalten hat, daß die unter 1 angeführten reinen Handwerksbetriebe — selbst nicht, wenn sie im großen[1]) betrieben werden, — nach dem Buchstaben des Gesetzes unter Verknüpfung der §§ 1 und 4 H.-G.-B. niemals eintragspflichtig sind, bis auf sie die Kriterien des Fabrikbetriebes Anwendung finden. Andererseits schließt die Eintragung eines Handwerkers in das Handelsregister und die Bezeichnung „Kaufmann" im Sinne des Handelsgesetzbuches die Zugehörigkeit zum Handwerk nicht aus, sobald das Geschäft oder Gewerbe technisch betrieben wird und nicht nur Waren zum Verkauf ohne jegliche Umgestaltungsvornahme, also bloß Handel treibt, sondern sowohl handwerksmäßig umgestaltet als auch produziert. Ein Handwerker, der nebenbei ein Handelsgeschäft betreibt, ob im großen oder geringen Umfange, unterliegt hinsichtlich des Handwerksbetriebes stets dem Begriff „Handwerker" im Sinne der R.-G.-O. Auch Gewerbetreibende, die gelernte Handwerker beschäftigen, auch ohne selbst ein Handwerk erlernt zu haben, unterliegen den für Handwerker geltenden Bestimmungen der R.-G.-O.[2])

Zur Feststellung des Begriffs Handwerk im Gegensatz zu Fabrik sind folgende Merkmale stets von grundsätzlicher Bedeutung:

1. Diejenigen Betriebe, in denen nicht ursprünglich handwerksmäßige Gegenstände von ungelernten Arbeitern hergestellt werden, wie Gruben, Werften, chemische Fabriken, Eisengießereien, Spinnereien, Siedereien, Beton- und Zementbearbeitungs-Betriebe usw., können niemals unter den Begriff „Handwerk" gebracht werden.
2. Betriebe, die bereits früher bestehende Gewerbe gänzlich aufgesogen haben, wie Weber, Nadler, Bleistift- und Tintenfaßmacher, Kammacher usw. sind nicht mehr zum selbständigen Handwerk zu rechnen, auch wenn noch Reste einstiger handwerksmäßiger Ausbildung und Tätigkeit vorhanden sein sollten.
3. Alle Betriebe, in denen sogenannte Halbfabrikate (Uhrenfournituren usw.) massenweise hergestellt werden, und in denen infolge der Arbeitsteilung und maschineller Einrichtungen die handwerksmäßige Schulung durch bloße Übung ersetzt wird, ebenso diejenigen Betriebe, in denen Ganzfabrikate massenweise hergestellt werden (z. B. Spielwarenfabriken), wo die rein mechanische Tätigkeit durch ungelernte Hilfskräfte ausgeübt werden kann, können nicht zum Handwerk gerechnet werden.
4. Betriebe, in denen die Arbeit des gelernten Handwerkers auch bei Benutzung von Maschinen[3]) überwiegt und Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden (wie z. B. Buchdruckereien, Tischlereien), oder wo eine mehr kunstgewerbliche Tätigkeit obwaltet, wie bei den Verfertigern chir. Instrumente und der Messerschmiede, bei den Mechanikern und Optikern, bei Photographen usw. sind stets reine Handwerksbetriebe und zu den Einrichtungen des Handwerks kostenpflichtig heranzuziehen.[4])

[1]) Auch nicht, wenn sie kaufmännisch betrieben werden? D. V.

[2]) Auch Fabriken? D. V.

[3]) Wenn die Maschinen nicht die Arbeitsteilung fördern, die Arbeit zerlegen und mechanisieren, sind sie kein Merkmal der Fabriken. D. V.

[4]) Wenn kein kaufmännischer Betrieb vorliegt, und die Arbeitsteilung keine Rolle spielt. D. V.

5. Der Begriff „Handwerk" muß auch dort zur Anwendung kommen, wo die den beschäftigten Handwerksgesellen gezahlten Löhne die an ungelernte zur bloßen Bedienung von Maschinen beschäftigte Arbeiter gezahlten Löhne übersteigen und wo eine handwerksmäßige Ausbildung des technischen Betriebsleiters erforderlich ist.
6. Als Handwerksarten kommen bei Anwendung dieser Kriterien noch folgende in Betracht: Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler, (Riemer, Täschner,) Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher, (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher und Wagenbauer."[1])

„Wenn hiernach feststeht, daß Handwerker und Handwerksgroßbetriebe[2]) nicht als Fabriken anzusehen sind, so ergibt sich auch hieraus unzweideutig, daß die Lehrlinge dieser Betriebe nicht als jugendliche Arbeiter im Sinne der Fabrikgesetzgebung betrachtet werden (vgl. § 129 Abs. IV der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897), und daß derartige Betriebsinhaber und Lehrherrn nicht der Handwerksorganisation, den Handwerkskammern, entzogen werden können. Jede andere Auslegung dieser Bestimmung wäre eine Gesetzesverletzung, ein Rechtsbruch."

[1]) Die größeren dieser Betriebe sind meistens Fabriken. D. V.

[2]) Handwerkerliche Großbetriebe mit kaufmännischer Leitung und Kontor sind Fabriken, auch wenn sie noch Lehrlinge und Gesellen ausbilden, und noch keine strenge Arbeitsteilung durchgeführt ist. D. V.

II. Abschnitt.

Die Stellungnahme der Handelskammern usw.

Seitens der Handelskammern ist zu dieser Frage auch verschiedentlich Stellung[1]) genommen.

Der Ausschuß des Deutschen Handelstages beschäftigte sich am 5. Dezember 1902 mit der Frage der Abgrenzung von Handwerk einerseits und Industrie und Handel andererseits; er beauftragte eine Kommission mit der Ausarbeitung von bestimmten Vorschlägen. Diese Kommission ist dann am 10. Januar 1903 in Leipzig unter Beteiligung von Vertretern der Handelskammern zu Bochum, Braunschweig, Hamburg, Leipzig, Lübeck und Posen zu einer Sitzung zusammengetreten, um die Angelegenheit eingehend durchzuberaten.

Die Sonderkommission nahm schließlich nach mehrfachen Beratungen folgende Resolution an:

1. Der in der Gewerbeordnung geordnete Instanzenzug zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zugehörigkeit und Beitragspflicht eines Betriebes zu den Zwangsinnungen und den Handwerkskammern ist durch die Zulassung der weiteren Beschwerde an die Oberverwaltungsgerichte, oder, wo solche nicht bestehen, an die Landeszentralbehörden zu erweitern und diesen gleichzeitig die Verpflichtung aufzuerlegen, die Akten in allen denjenigen Fällen, in denen sie von den bisherigen oder künftigen Entscheidungen des Reichsgerichts über die Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" abweichen, an das Reichsgericht zur Entscheidung abzugeben.

2. Die Rechtsmittel der Beschwerde und der weiteren Beschwerde sind einzuräumen sowohl a) den Handelskammern gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden über die Zugehörigkeit und Beitragspflicht eines Betriebes zu den Zwangsinnungen und Handwerkskammern, als auch b) den Handwerkskammern gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz über die Eintragspflicht von Betrieben zum Handelsregister.

3. Die sogenannten zusammengesetzten und gemischten Betriebe sind in Zukunft sowohl hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den Zwangs-

[1]) Vgl. Richard Pape, Sekretär der Handwerkskammer zu Insterburg, „Beitrag zur Lösung der Frage Handwerk oder Fabrik", Insterburg 1905, und die betr. N. N. von „Handel und Gewerbe".

innungen und Handwerkskammern, als auch hinsichtlich ihrer Eintragspflicht zum Handelsregister als einheitliches Ganzes zu behandeln.

4. Der Bundesrat ist gesetzlich zu ermächtigen, die für den Begriff des Handwerks wesentlichen Merkmale mit der Wirkung festzustellen, daß die über Zugehörigkeit und Beitragspflicht zu den Zwangsinnungen und den Handwerkskammern, sowie über die Eintragspflicht zum Handelsregister entscheidenden Stellen daran gebunden sind. Bei dieser Feststellung sind die Entscheidungen zu berücksichtigen, die das Reichsgericht hinsichtlich des Begriffes „Fabrik" getroffen hat.

5. Die hiernach zu erlassenden Bestimmungen sind nicht nur für die zukünftig entstehenden, sondern auch für die bereits bestehenden Zwangsinnungen einzuführen; bei den Mitgliedern dieser hat eine Nachprüfung auf ihre Eigenschaft als Zwangs- oder freiwillige Mitglieder stattzufinden.

An Stelle des Vorschlags unter 1. und teilweise auch des ebenfalls davon berührten unter 2. waren die nachfolgenden Ersatz-Anträge gestellt, jedoch von der Kommission abgelehnt worden:

A. Von der Handelskammer zu Posen: „Bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Handels- oder Handwerkskammer soll in erster Instanz ein Gerichtshof entscheiden, der nach Art der Gewerbegerichte aus Mitgliedern beider Kammern unter dem Vorsitz eines Berufsrichters oder höheren Verwaltungsbeamten zusammengesetzt ist. Für die zweite Instanz bleibt die Entscheidung der Oberverwaltungsgerichte mit Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichtes vorbehalten."

B. Von dem Generalsekretär des deutschen Handelstages: „Es empfiehlt sich, daß das Registergericht bei den Entscheidungen über die Eintragung in das Handelsregister zugleich über die Handwerker-Eigenschaft mit der Wirkung entscheidet, daß diese Entscheidung auch für die Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen und Handwerkskammern verbindlich ist."

Die Handelskammer zu Halle gab am 21. Januar 1903 zu der gleichen Frage folgende Erklärung ab:

„Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer großen Anzahl von Gewerbebetrieben sowohl für die Handelskammer als für die Handwerkskammer hat zu lebhaften Beschwerden Anlaß gegeben. Zur Abhilfe dieser Beschwerden ist vor allem eine Änderung der Gewerbeordnung in dem Sinne erforderlich, daß Betriebe, welche der Handelskammerorganisation angehören, nicht gezwungen werden können, auch für die Handwerkskammer Beiträge zu leisten. Kein Bedürfnis ist dagegen für eine Änderung der auf die Eintragung in das Handelsregister bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs anzuerkennen. Eine Abänderung des Handelskammergesetzes erscheint ebenfalls nicht als notwendig, es kann aber eine solche zugestanden werden, wenn dabei der Grundsatz, daß die Eintragung in das Handelsregister die Zugehörigkeit zur Handelskammer begründet, unberührt bleibt. Unter dieser Voraussetzung erscheint es zulässig, daß den Inhabern in das Handelsregister eingetragener Handwerksbetriebe die Berechtigung zuerkannt wird, die Handwerkskammer als ihre Interessenvertretung zu wählen und von Wahlrecht und Beitragspflicht zur Handelskammer entbunden zu werden, falls Bestimmungen getroffen werden, die einen Mißbrauch dieser Wahlfreiheit hinlänglich verhüten. — Weitere Beschwerden haben sich dadurch ergeben, daß Kaufleute, welche einen gewerblichen Nebenbetrieb haben, in dem Handwerker beschäftigt werden, deswegen zur Zwangsinnung herangezogen werden. Es ist daher zu wünschen, daß § 100f der Gewerbeordnung Abs. 1 Satz 1 folgenden Wortlaut enthält:

„Als Mitglied gehören der Innung alle diejenigen Handwerker an,

welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben."

Die Handelskammer zu Görlitz faßte am 24. Januar desselben Jahres den Beschluß, folgende Vorschläge im Anschluß an die Vorschläge der Sonderkommission des Deutschen Handelstages dem preußischen Handelsminister zu übermitteln:

a) Die unklaren und daher verschieden gedeuteten Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches über die Registerpflicht der größeren „Handwerker" sind dahin abzuändern, daß nur Kleingewerbetreibende künftig von der Eintragung befreit bleiben.

b) Die im § 4 H.-G.-B. vorgesehene Abgrenzung des Kleingewerbes ist durch die Landesregierung baldigst vorzunehmen und zwar nach nochmaliger Befragung der Handelskammern.

c) Die Merkmale des Handwerks-Begriffes sollen vom Bundesrat unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts und unter Beachtung des geschichtlich entstandenen und in Wissenschaft und bürgerlichem Leben allgemein angewandten Sprachgebrauchs in der Weise festgestellt werden, daß diese Normen auch für die in Frage kommenden Entscheidungs-Instanzen bindend sind. Hierbei ist der Umfang des Geschäftsbetriebes in erster Linie zu berücksichtigen.

d) Der Instanzenzug für Entscheidungen bezüglich der Eintragung in das Handelsregister sowohl wie der Zuziehung zur Handwerksorganisation ist auszudehnen, und das Recht der Beschwerde und weiteren Beschwerde ist nach beiden Seiten hin in gleichem Maße sowohl den Handelskammern wie den Handwerkskammern zu gewähren.

e) Ein in das Handelsregister eingetragener Unternehmer scheidet, ungeachtet der Eintragung, aus der Handelskammer-Organisation dann aus wenn er nach Maßgabe der endgültig aufgestellten Normen von den betr. Instanzen für einen „Handwerker" erklärt wird. Andererseits soll die Frage, ob eine Firma einzutragen ist, nicht abhängig gemacht werden von der Frage, ob ihr Inhaber der Handwerksorganisation angehört.

f) An der Hand der erwähnten Normen sind die bereits früher getroffenen Entscheidungen über die Zugehörigkeit zur Handwerksorganisation nachzuprüfen.

g) Der § 100 f der Gewerbeordnung ist dahin zu ergänzen, daß zur Zwangsinnung nur „Handwerker" herangezogen werden dürfen.

Bei der Beratung wurde anerkannt, daß die Handelskammern darauf verzichten könnten, eine Teilung der Beiträge (zwischen Handels- und Handwerksorganisation) bei eingetragenen Handwerkern zu verlangen, also diese mit dem ganzen Gewerbesteuersatze dem Handwerk überlassen könnten, vorausgesetzt, daß die oben erwähnte Feststellung des Handwerksbegriffes in der beantragten Weise erfolgte und hierbei namentlich die neuerdings verbreitete aber irreführende Theorie vom „handwerksmäßigen Großbetrieb" verworfen werde.

Die Handelskammer zu Worms bestätigte am 27. Februar 1903 das Vorhandensein der im Bericht der Sonderkommission des Deutschen Handelstags erwähnten Mißstände und drückte den Wunsch aus, daß dieselben im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden möchten. Dagegen lehnte die Kammer ab, zu einzelnen der gemachten Verbesserungsvorschläge Stellung zu nehmen und befürwortete eine Formulierung derselben durch die gesetzgebenden Faktoren.

Seitens der Handelskammer zu Düsseldorf wurde folgender Antrag aufrecht erhalten:

„Die Handwerksbetriebe, welche infolge ihres Umfanges und ihrer Betriebsverhältnisse einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäfts-

betrieb erfordern und deren Firma daher in das Handelsregister eingetragen ist, scheiden damit aus der Organisation des Handwerks vollständig aus. Vor der Entscheidung des Registerrichters über die Eintragungspflicht eines derartigen Betriebes ist sowohl die Handelskammer wie die Handwerkskammer gutachtlich zu hören."

Ein sehr beachtenswertes Gutachten erstattete die Handelskammer zu Görlitz am 18. April 1906 im Anschluß an ein früheres Gutachten vom 13. November 1905 in der Frage, ob eine Lederwarenfabrik einer Sattler-Zwangsinnung beizutreten habe:

„Wir halten es für dringend erforderlich, die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf die Art der Beweisführung zu lenken, durch welche die Handwerkskammer jetzt versucht, ihr letztes Ziel, die Heranziehung der leistungsfähigen, über den Umfang des Handwerks hinausgehenden Betriebe zu den Handwerkskammerkosten, zu erreichen. Da es angesichts der offensichtlich zutage liegenden unterscheidenden Merkmale nicht mehr möglich ist, die Fabrikeigenschaft zu bestreiten, so werden diese Merkmale, deren Beweiskraft früher niemals angezweifelt worden ist, jetzt als belanglos hingestellt und im Zusammenhang damit die bisher der Erörterung zugrunde liegende Begriffsbildung einer Umdeutung unterzogen.

In den beiden Gutachten der Handwerkskammer Görlitz vom 27. Dezember 1905 und 15. Februar 1906 wird die Anschauung vertreten, daß weder die Arbeitsteilung, noch die Verwendung von Maschinen, noch die Arbeit auf Lager, noch die Beschränkung des Fabrikbesitzers auf die kaufmännische Leitung, noch die Größe des Betriebes, noch der Mangel an Lehrlingen für die Beurteilung der ganzen Frage von Belang sei. Alle diese Momente aber sind, wie der Staatsregierung bekannt ist, bisher stets von allen Handwerkskammern als maßgebend aufgeführt worden, wenn es galt, zwischen Fabrik und Handwerk zu unterscheiden. Jetzt werden sie als belanglos, nebensächlich, hinfällig bezeichnet. Damit wird die bisherige Grundlage der Auseinandersetzung vollständig verlassen. Um aber trotzdem die fraglichen Betriebe noch als handwerksmäßige erscheinen zu lassen, wird der Begriff „Fabrik" eliminiert, indem die Handwerkskammer dafür den Begriff „handwerksmäßiger Großbetrieb" einsetzt, übrigens eine Begriffsbildung, welche zu der Schaffung eines Gegenstücks in dem Begriff „fabrikmäßiger Kleinbetrieb" direkt herausfordert, wodurch die versuchte Beweisführung in ihr Gegenteil umschlagen würde. Um ferner die Beweiskraft des vorhandenen Maschinenbetriebes überhaupt abzuschwächen, wird der Begiff der „Maschine" ebenfalls seiner Gegensätzlichkeit zum Handwerk dadurch entkleidet, daß die Maschine einfach als „verbessertes modernes Werkzeug" bezeichnet wird. Die Bedeutung der Arbeitsteilung wird dadurch als unwesentlich hinzustellen gesucht, daß zwischen einer „direkten" und einer anderen nicht näher bezeichneten Art von Arbeitsteilung unterschieden wird. Dessen ungeachtet wird aber an anderer Stelle wieder hervorgehoben, Großbetrieb, Arbeitsteilung und räumliche Abgrenzung der Anlagen (?) seien Voraussetzungen für die Anerkennung der Fabrikeigenschaft, nachdem vorher ausdrücklich durch die Begriffsbildung „handwerksmäßiger Großbetrieb" das Moment der „Größe" als nicht maßgebend bezeichnet war.

Die hier vorliegenden Gutachten der Handwerkskammer zeigen deutlicher als alle früheren, daß der Gedanke an eine dem Sinne des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers entsprechende sachliche Unterscheidung zwischen „Fabrik" und „Handwerk" überhaupt gänzlich in den Hintergrund tritt gegenüber dem allein noch richtunggebenden Ziele: die Fabrikbetriebe

als solche der Handwerksorganisation zu unterwerfen. Dieses Ziel wird dann auch in beiden Gutachten der Handwerkskammer ganz unverhüllt ausgesprochen, indem als letztes und am schwersten wiegendes Argument auf die Gefahr hingewiesen wird, welche der finanziellen Grundlage der Handwerksorganisation drohe, wenn es ihr nicht gelinge, diese leistungsfähigen Unternehmungen zur Beitragszahlung zu zwingen. Demgegenüber muß von uns auf die andere Gefahr hingewiesen werden, welche darin liegt, daß bei der völligen Verwischung aller begrifflichen Unterschiede die Möglichkeit einer sachlichen Erörterung über die Tragweite der gesetzlichen Bestimmung überhaupt verschwindet und schließlich nichts mehr im Wege steht, auch die größten Fabrikbetriebe als „handwerksmäßige Großbetriebe" der Handwerksorganisation zu unterwerfen. Soll überhaupt noch auf sachlichem Boden über die Auslegung des Gesetzes diskutiert werden, so muß die Frage, ob die Handwerkskammern und Innungen zu ihrer Existenz der Beiträge der Industriebetriebe bedürfen, gänzlich ausscheiden; denn was die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung wollen, ist nur die Förderung des Handwerks durch eigenen Zusammenschluß, nicht aber die Unterhaltung einer kleingewerblichen Organisation mit Hilfe der Geldbeiträge der Großindustrie."

III. Abschnitt.

Die Stellungnahme der Regierung.

Der Standpunkt, den die Preußische Regierung zu dieser Frage eingenommen hat, geht aus den beiden bereits an früherer Stelle mitgeteilten Erlassen des Handelsministeriums hervor. In diesen hat die Preußische Regierung den Standpunkt eingenommen, daß, wenn für die in einem Betriebe beschäftigten Arbeitskräfte die Vorschriften des vierten Abschnitts des siebenten Titels der Gewerbeordnung (in denen die Verhältnisse der Fabrikarbeiter geregelt werden), gelten, daraus ohne weiteres folge, daß der betr. Betrieb auch im Hinblick auf die Handwerkskammer- und Zwangsinnungsorganisation nicht als handwerksmäßige angesehen werden können; denn die Begriffsbestimmung der Gewerbeordnung müßte einheitlich für alle Teile der Gewerbeordnung gelten.

So hat diesen Standpunkt des Preußischen Ministeriums auch der Württembergische Ministerialdirektor v. Mosthaf aufgefaßt. Dieser führte auf dem vierten Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag 1903 zu München dann weiter aus, daß der Erlaß darüber kein Wort sage, wie diese beiden Begriffe gelten und abgegrenzt werden sollen. Die Feststellung des Gewerbeinspektors könnte nicht unbedingt maßgebend sein für die unteren oder höheren Verwaltungsbehörden oder für das Ministerium in der Frage, ob ein Betrieb der Handwerksorganisation angehöre oder nicht. Die Verwaltungsbehörden hätten die grundlegenden Prinzipien, welche unsere obersten Gerichte, namentlich das Reichsgericht, über die Begriffe von Handwerk und Fabrik aufgestellt haben, zu beachten.

In gleichem Sinne sprach sich auch der Preußische Geheime Regierungsrat Dr. v. Seefeld auf dem vierten Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage aus.

Die Stellung der Regierung zu dieser Frage ist völlig konsequent geblieben.

Im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 16. Januar 1906 wurde folgender Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe an einen Oberpräsidenten vom 20. Oktober 1904 mitgeteilt:

„Wenn die zuständigen Behörden einen gewerblichen Unternehmer während längerer Zeit angehalten haben, in seinem Gewerbebetriebe die ihn in mannigfacher Weise beschränkenden, nur für Fabriken geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung zu befolgen, so muß es von ihm als eine ungerechtfertigte Härte empfunden werden, wenn ihm von im wesentlichen denselben Behörden die Anerkennung seines Betriebes als Fabrik in dem Augenblicke versagt wird, wo er versucht, daraus für sich Rechte, wie die Befreiung von den Beiträgen zu den Kosten der Handwerksorganisationen abzuleiten. Um solchen Unzuträglichkeiten zu begegnen, ist in den Erlassen vom 16. Januar und 12. August 1902 (MBl. S. 45 und 324) und in Nr. 109 der Ausf.-Anw. zur Gew.-O. vom 1. Mai 1904 bestimmt, daß ein Gewerbebetrieb auch im Hinblick auf die Organisationen des Handwerks nicht als handwerksmäßig angesehen werden solle, wenn für ihn feststeht, daß für die darin beschäftigten Arbeiter die Vorschriften im Titel VII Abschnitt IV der Gew.-O. gelten. Demgemäß wünsche ich, daß vor der Entscheidung über die Fabrikmäßigkeit eines Gewerbebetriebes gemäß §§ 89, 100h, 103l der Gew.-O. regelmäßig festgestellt wird, ob bisher auf den Betrieb durch Anordnungen der zuständigen Behörden die Vorschriften im Titel VII Abschnitt IV der Gew.-O. angewendet worden sind, und daß, wenn dies der Fall ist, der Betrieb auch weiterhin solange als Fabrik behandelt wird, bis sich die Unrichtigkeit dieser Annahme zweifellos erwiesen hat.“

Im Preußischen Abgeordnetenhause führte Geheimer Regierungsrat Dr. von Seefeld vom Ministerium für Handel und Gewerbe am 18. Februar 1904 folgendes aus:

„Der Herr Vorredner hat es bemängelt, daß die Verwaltungsbehörden, und an der Spitze das Handelsministerium, bei der Unterscheidung von Fabrik und Handwerk sich stützen auf eine Reichsgerichtsentscheidung vom Jahre 1883, also aus einer Zeit, in der das jetzt geltende sogenannte Handwerkergesetz von 1897 noch nicht vorlag. Ich möchte dazu bemerken, daß es nicht bloß diese eine Reichsgerichtsentscheidung vom Jahre 1883 ist, sondern daß es eine Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen sind, die sich durchaus in derselben Richtung bewegen und auf derselben Grundlage halten, die uns und den uns nachgeordneten Behörden für die zu treffenden Entscheidungen als Anhalt dienen. . . . .

Der Herr Vorredner hat sich dann erkundigt, wie es mit den Erwägungen über die Abstellung der doppelten Besteuerung durch die Handwerkskammern und die Handelskammern steht. Der Herr Handelsminister hat in der vorigen Session dieses Hohen Hauses gesagt, daß darüber eine Denkschrift ausgearbeitet werden solle. Das ist geschehen. Wir haben diese Denkschrift, die formulierte Vorschläge enthält, den beteiligten Ressorts mitgeteilt; wir haben sie auch dem Herrn Reichskanzler, speziell dem Reichsamt des Innern mitgeteilt; von dort aus ist die weitere Behandlung der Sache in die Hand genommen. Es stehen kommissarische Beratungen in Aussicht, von denen ich annehme, daß sie stattfinden werden, sobald die parlamentarischen Geschäfte den betr. Ressorts die Möglichkeit dazu lassen werden.“

Die Handels- und Gewerbekommission des Preußischen Hauses der Abgeordneten beschäftigte sich am 1. März 1905 mit einer Petition des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister um Aufhebung der

Beitritts- und Beitragspflicht der Handwerksgroßbetriebe zu den Handelskammern.

Hierzu gab der Geheime Regierungsrat Dr. von Seefeld vom Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe eine Erklärung ab, in der es heißt:

„Der Fall der Doppelbesteuerung trete ein, wenn ein Handwerksbetrieb ins Handelsregister eingetragen werde und dadurch beitragspflichtig bei der Handelskammer werde. Ein solches Verhältnis ergebe sich (1.), wenn ein größerer Handwerksbetrieb, weil er nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gemäß § 2 des Handelsgesetzbuches ins Handelsregister eingetragen werde, oder (2.), wenn ein Gewerbetreibender Inhaber eines Handwerks- und eines Handelsbetriebes sei, sei es, daß beide Betriebe selbständig nebeneinander ständen, sei es, daß der eine nur eine Erweiterung des andern darstelle (z. B. ein Maßschuhmacher, der nebenbei auch mit fertigem Schuhwerk handelt). In den letzten Fällen würde eine Doppelbesteuerung beseitigt werden können, wenn gesetzlich vorgesehen werde, daß von der Heranziehung zu den Handelskammerbeiträgen diejenigen Betriebsteile freizulassen seien, die der Beitragspflicht zur Handwerkskammer unterliegen. Eine korrespondierende Bestimmung für die Handwerkskammerbeiträge würde sich im Wege der Ausführungsverordnung auf Grund des § 103 l der Gewerbeordnung schon jetzt treffen lassen. Gleichwohl empfehle sich diese Maßregel nicht. Einmal sei die Zerlegung von tatsächlich einheitlichen Betrieben in zwei Teile für steuerliche Zwecke in der Praxis schwierig, sodann bleibe bei dieser Regelung die Doppelbesteuerung der großen Handwerksbetriebe (s. oben zu 1) unberührt. Um auch diese zu beseitigen, werde eine entsprechende Bestimmung in die Gewerbeordnung aufgenommen werden müssen. Eine Anregung in dieser Richtung bezwecke denn auch eine von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe dem Herrn Reichskanzler vorgelegte Denkschrift. Diese gehe von der Auffassung aus, daß den größeren Handwerksbetrieben die Möglichkeit, ins Handelsregister eingetragen zu werden, offen gehalten werden müsse, um der hiermit verbundenen Vorteile (Prokura, Reichsbankgirokonto) teilhaftig zu bleiben, und daß es nur darauf ankomme, die in der Doppelbesteuerung liegende Unbilligkeit zu beseitigen. In dieser Hinsicht gehe auch die vorliegende Petition zu weit; es könne daher vom Standpunkt der Staatsregierung nur die Überweisung als Material oder zur Erwägung, nicht aber zur Berücksichtigung empfohlen werden.“

Der Staatssekretär des Innern Dr. Graf v. Posadowsky sagte am 3. Februar 1906 im Reichstag:

„Es ist mit Recht wieder dringend eine gesetzliche Unterscheidung zwischen den Begriffen Handwerk und Fabrik gefordert worden, um nicht all die Kompetenzstreitigkeiten weiter dauern zu lassen darüber, ob jemand zu den Innungsverbänden oder zur Handelskammer Beiträge zu zahlen hat. Diese Forderung einer scharfen gesetzlichen Unterscheidung zwischen den Begriffen Handwerk und Fabrik deckt allerdings eine andere Frage. Es gibt Kreise, die damit hoffen, den Begriff des Handwerks wesentlich zu erweitern und so der bestehenden Aufsicht der Fabrikgesetzgebung zu entgehen. Eine solche Bestrebung würde ich nicht bereit sein, zu unterstützen. Aber soweit diese Forderung auf finanziellem Gebiete liegt, ist sie, glaube ich, umsomehr berechtigt, als jetzt über die Streitfrage, ob jemand zur Handelskammer Beiträge zu entrichten

hat, das Verwaltungsstreitverfahren entscheidet, und darüber, ob jemand zu den Innungen Beiträge zu zahlen hat, die höhere Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat. Infolgedessen gehen die Entscheidungen häufig auseinander. Es wird zwar ein allgemeines, für alle Fälle durchschlagendes Kriterium meines Erachtens wohl nicht zu finden sein. Aber die Frage läßt sich vielleicht dadurch lösen, daß man für beide Streitfälle eine einheitliche Instanz schafft, das heißt sowohl für die Handelskammer- wie die Innungsbeiträge, und daß diese einheitliche Instanz von Fall zu Fall eine verständige Entscheidung nach Lage der Sache fällt."

Zur Zeit aber ist man sich regierungsseitig über die Regelung dieser schwierigen Frage noch nicht im Klaren.

Der Preußische Handelsminister hat im Herbst 1906 an die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Breslau, Merseburg, Hannover, Düsseldorf und Aachen das Ersuchen gerichtet, Erhebungen über die Frage anzustellen, ob und inwieweit die in der Industrie, vorzugsweise in der Großindustrie, mit handwerksmäßigen Verrichtungen beschäftigten gelernten Arbeiter ihre Ausbildung in Fabriken oder in Handwerksbetrieben erhalten haben. Ein zu diesem Zweck aufgestellter Fragebogen soll durch die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten für alle Fabrikbetriebe der betr. Bezirke mit 50 und mehr Arbeitern ausgefüllt werden. Diese letztere Bestimmung hat verschiedentlich Anlaß zu der Annahme gegeben, als ob von nun an alle Betriebe mit 50 und mehr Arbeitern als Fabrikbetriebe und alle mit weniger als 50 Arbeitern dementsprechend als Handwerksbetriebe anzusehen seien, und damit also die schwierige Frage der Definition beider als gelöst zu betrachten sei.

Diese Absicht aber hat dem Handelsministerium durchaus ferngelegen. Die Bestimmung in dem Erlaß, daß die Fragen nur für Fabrikbetriebe mit 50 und mehr beschäftigten Arbeitern zu beantworten seien, ist lediglich erfolgt, um eine Grenze zu haben, mit welchen Fabrikbetrieben zu beginnen sei. Daß es sehr wohl Fabrikbetriebe mit weniger als 50 Arbeitern, wie andererseits auch Handwerksbetriebe mit mehr als 50 Arbeitern gibt, wird an maßgebender Stelle selbstverständlich keineswegs verkannt. —

Geheimrat Dr. Franke vom Preußischen Handelsministerium äußerte sich am 22. November 1906 im Reichstag folgendermaßen:

„Der Abg. Erzberger hat an den Herrn Staatssekretär des Innern die Anfrage gerichtet, ob und welche Maßnahmen seitens des Herrn Reichskanzlers eingeleitet wären, um den Wünschen des Handwerks entsprechend diejenigen industriellen Großbetriebe, in denen handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter beschäftigt werden, dem Besteuerungsrecht der Handwerkerkammern zu unterwerfen. Ich bin in der Lage, zu erklären, daß der Herr Reichskanzler sich dieserhalb mit dem Herrn Preußischen Minister für Handel und Gewerbe in Verbindung gesetzt hat. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe in Preußen hat es für erforderlich erachtet, zunächst zuverlässiges Material darüber zu gewinnen, in welchem Umfange tatsächlich handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter in der Großindustrie beschäftigt werden. Er hat daher Veranlassung genommen, eingehende Erhebungen darüber zu veranstalten (vergl. XIII. Jahrg., S. 524). Das Resultat liegt zurzeit noch nicht vollständig vor; sobald es eingehen wird, wird es dem preußischen statistischen Landesamte zur Aufarbeitung übergeben werden, und erst hiernach wird der Herr Minister für Handel und Gewerbe in Preußen in der Lage sein, zu der aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen."

Regierungsrat Viktor Szczesny hat in Nr. 32 des „Preußischen Verwaltungsblattes" unter der Überschrift „Fabrik oder Handwerk?" eingehende Untersuchungen angestellt. Ungemein mannigfaltig ist der

Kreis der materiellen Gesetze, für die der Begriffsunterschied von Fabrik und Handwerk von Bedeutung ist. Als solche werden von dem Verfasser aufgeführt:

1. Der § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.
2. Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1900 zu § 2.
3. § 103 der Gewerbeordnung.
4. § 3 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, bezw. 19. August 1897, § 4 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897.
5. § 100ff. der Gewerbeordnung.
6. §§ 134a–134h, §§ 135–139c der Gewerbeordnung. Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1900. § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung sind Ausnahmen von der Anwendung der §§ 135ff. §§ 146–149 der Gewerbeordnung.
7. §§ 129–132a, § 148, § 103n, § 129, § 144a, § 130 der Gewerbeordnung.

Mit Recht bemerkt der Verfasser, die Lösung der Aufgabe sei dadurch erschwert, daß die zu treffenden Entscheidungen nicht von einheitlicher Stelle ergehen, sondern in die Hände verschiedener Verwaltungsbehörden, der Verwaltungsgerichte und der ordentlichen Gerichte gelegt sind.

Der Verfasser schlägt daher vor, die eine große Rolle spielenden Streitigkeiten über die Beiträge zur Handwerkskammer und über die Zugehörigkeit zu den Innungen, sowie diejenigen über die Beitragspflicht zu den Kosten der Innungen, ebenso wie dies jetzt schon bezüglich der Frage der Zugehörigkeit zur Handwerkskammer und der Beitragspflicht für die letztere geschehen ist, der Entscheidung der Verwaltungsgerichte zu übertragen. Eine allgemeine Legaldefinition der Begriffe Fabrik und Handwerk hält der Verfasser nicht für durchführbar. —

Es ist unbedingt notwendig, in dieser Frage endlich zu einem klaren Standpunkt und zu einem materiellen Scheidungsprinzip zwischen Fabrik und Handwerk zu kommen. Auch die Begriffserklärung des Württembergischen Ministerialdirektors v. Mosthaf, die sich dem Standpunkt des Reichsgerichts anschließt, ist m. E. noch nicht brauchbar, weil sie einmal die Fabriken nur auf Großbetriebe beschränken will und sodann den Begriff der Arbeitsteilung zu sehr in den Vordergrund schiebt.

Nach dieser Definition würden z. B. zahlreiche Zigarrenfabriken und Konfektionswerkstätten, sowie die früheren Manufakturen unter den Begriff Handwerk fallen, obwohl sie doch niemand zum Handwerk rechnet.

Die vom österreichischen Abgeordnetenhause im Sommer 1906 angenommene Novelle zur Abänderung der Gewerbeordnung definiert im § 1 die handwerksmäßigen Gewerbe als solche, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht.

Diese Definition ist aber so allgemein, daß sie ebenso gut auch auf das Handelsgewerbe und auf Fabriken und sämt-

liche Betriebe passen würde. Sie hilft also in dieser Frage auch nicht weiter, faßt vielmehr den Begriff Handwerk so weit, daß schließlich das ganze Gewerbe darunter gebracht werden könnte. Sie ist infolgedessen nur geeignet, noch mehr Verwirrung in dieser Beziehung anzurichten.

Um den Begriff Handwerk und Fabrik scharf und sachgemäß zu erfassen, muß man, wie wir es bereits an obiger Stelle in Kapitel II, Abschnitt II, S. 131ff. getan haben, Handwerk, Hausindustrie, bezw. Verlagsbetrieb, Manufaktur und Fabrik unterscheiden.

Handwerk war gemäß seiner historischen Entwicklung derjenige Gewerbebetrieb, bei dem der Inhaber selbst, mit oder ohne Gesellen oder Lehrlinge, im Hause der Kunden oder bei sich, aus ihm von den Kunden übergebenen Stoffen oder auf eigene Rechnung, auf Bestellung oder auf Vorrat, zum Verkauf im Laden oder auf dem Markte, mit seinen Werkzeugen nach hergebrachter persönlich überlieferter und in den Lehr- und Gesellenjahren gelernter Technik ohne erhebliche Arbeitsteilung Waren herstellte. — Aus dem Stande der Handwerker wie aus dem der Kaufleute entwickelten sich dann Unternehmer, die die Herstellung von Waren an kleinere Zunftmeister, oder außerhalb der Zünfte stehende Meister, oder Gesellen in derem Hause vergaben, das Verlagssystem, die Hausindustrie, während andere Unternehmer die Herstellung der Waren in eigenen geschlossenen Räumen ebenfalls ohne erhebliche Arbeitsteilung und nach hergebrachter Technik herstellen ließen, das Manufaktursystem.

Diese beiden Formen arbeiten in technischer Beziehung handwerksmäßig, sind aber keine Handwerksbetriebe, sondern kaufmännisch geleitete Unternehmungen. Sie haben sich aus und neben dem Handwerk entwickelt, gehören aber historisch wie auch begrifflich nicht mehr zum Handwerk.

Als vierte Unternehmungsform entstanden dann die Fabriken, nachdem die Technik sich von der traditionellen, persönlich überlieferten zur wissenschaftlichen und unpersönlichen entwickelt hatte. Die Fabriken haben mit dem Verlagssystem und den Manufakturen die kaufmännische Leitung gemeinsam, die Trennung zwischen technischer Ausführung und kaufmännischer Leitung. Sie unterscheiden sich aber von diesen beiden Formen erstens durch die weitgehendere Arbeitsteilung, zweitens durch die weitgehendere Anwendung von Maschinen, insbesondere von Spezialmaschinen, welche die menschliche Arbeit immer mehr ausschalten und ersetzen.

Die Hauptunterschiede der Fabrik vom Handwerk sind demnach 1. die kaufmännische Leitung und die weitgehendere Arbeitsteilung einmal zwischen der kaufmännischen Leitung

und Fabrik und sodann in der Fabrik selbst wieder unter den einzelnen Arbeitern und Maschinen, 2. die Anwendung der wissenschaftlichen Technik durch Aufstellung wissenschaftlicher Berechnungen und Konstruktionen und durch Einstellung von Maschinen aller Art, die die menschliche Arbeit ersetzen, während beim Handwerk die Arbeit durch Maschinen (Motoren) in der Hauptsache nicht ersetzt, sondern verstärkt, und die Technik vorwiegend in traditioneller Weise ausgeübt wird.

Dagegen die Größe des Betriebes oder die Arbeit auf Lager bildet kein Charakteristikum der Fabrik, denn es gibt auch größere Handwerksbetriebe, und es arbeiten sehr viele Fabriken in der Hauptsache nur nach Bestellungen, z. B. Krupp, sowie die Maschinenfabriken, während viele Handwerkszweige auf Vorrat für den Verkauf an das Publikum arbeiten.

Auch darauf kommt es nicht an, ob in einem Betriebe handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter[1]) beschäftigt oder ausgebildet werden, denn das kann, wie z. B. in Amerika, ja eine Privateinrichtung von Fabriken sein, und müßte der Fall sein, wenn es keine Handwerksbetriebe mehr gäbe.

Was nun die Frage betrifft, wohin das Verlags- und Manufaktursystem gehört, so haben wir bereits hervorgehoben, daß diese Betriebe weder historisch noch begrifflich zum Handwerk zu rechnen sind. Da nun für diese Betriebe keine besondere Kategorie in der Gewerbeordnung vorgesehen ist, so muß man sie unbedenklich unter die Fabriken stellen, mit denen sie auch als moderne Erwerbsunternehmungen nahe zusammen gehören.

Nun gibt es noch eine besondere Kategorie von Betrieben, die eine Sonderstellung für sich einnehmen. Das sind die größeren Bauunternehmungen, die zum Teil mit handwerksmäßiger Technik, zum Teil aber auch mit Fabriktechnik betrieben werden, deren Leitung aber unbedingt als kaufmännische anzusehen ist. Begrifflich würden daher die größeren Bauunternehmungen unfraglich unter die Fabriken einzureihen sein, während die kleineren Bauunternehmungen, wie sie von Maurermeistern, Zimmermeistern und dergleichen betrieben werden, unter das Handwerk fallen, eine ähnliche Scheidung, wie sie auch bei den Mühlen und Druckereien vorgenommen werden muß.

Schließlich wäre noch mit einem Wort auf die Einreihung der mechanischen Werkstätten und derartiger Betriebe einzugehen.

[1]) Es wurden beschäftigt 1895:

	Gelernte Arbeiter	Ungelernte Arbeiter	= °/₀ der Gelernten
Bergbau und Industrie	3 851 929	2 047 779	53.2
Handel und Verkehr. .	388 443	447 509	115.2

(Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 111, S. 77).

Solche Betriebe, die sich aus einem Handwerk, einer Schlosserei oder dergleichen entwickelt haben und im großen und ganzen handwerksmäßig ohne Spezialmaschinen und ohne weitergehende Arbeitsteilung arbeiten, würden unbedenklich dem Handwerk einzugliedern sein. Solche Betriebe dagegen, die nicht aus dem Handwerk heraus entstanden sind, namentlich auch, wenn sie Spezialmaschinen verwenden, Arbeitsteilung besitzen und kaufmännisch geleitet werden, gehören in die Kategorie der Fabriken, auch wenn sie keinen großen Umfang besitzen.

Handels- und Fabrikbetriebe soll man den Handels-, Handwerksbetriebe den Handwerks- und Gewerbekammern zuteilen.

Wie dies geschehen soll, ob durch die Gesetzgebung, oder auf dem Verwaltungswege unter der Korrektur der ordentlichen, bezw. Verwaltungsgerichte, ist noch eine offene Frage.

Bei der Flüssigkeit der Grenzen dürfte wohl der leztere Weg vorzuziehen sein.

Dies ist auch um so unbedenklicher, wenn der nachstehende Vorschlag Beachtung finden sollte:

Da nämlich nicht nur das Handwerk und ein Teil der Fabriken, sondern auch die Allgemeinheit ein großes Interesse an einer möglichst guten Lehrlingsausbildung haben, so dürfte es durchaus gerechtfertigt sein, wenn der Staat genügende Zuschüsse zu den Fortbildungs-, insbesondere auch den Innungsschulen gibt. Dann fällt das Interesse des Handwerks an der Zuteilung der Fabriken an die Handwerkskammern größtenteils fort.

Kapitel XIII.

Die soziale Gesetzgebung.

I. Abschnitt:

Die Handwerkerversicherung.

Die soziale Gesetzgebung, d. h. die Arbeiterversicherung[1]) und Arbeiterschutzgesetzgebung, erfreut sich, wie begreiflich, nicht

[1]) Am 17. November 1906 hat sich ein Vierteljahrhundert seit dem Erlasse der Kaiserbotschaft, die die Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung in Deutschland eingeleitet hat, vollendet.

Die Früchte dieser Botschaft sind zunächst die drei großen Gesetze zur Versicherung der Lohnarbeiter und ihnen gleich oder ähnlich gestellter Arbeitnehmer anderer Erwerbsgebiete gegen Krankheit, Unfall und Invalidität. Welchen riesenhaften Umfang dieses in der kurzen Spanne Zeit von 1883 bis 1889 geschaffene Monumentalwerk der deutschen Sozialreform angenommen hat, mögen folgende Zahlen andeuten:

1. Krankenversicherung 1904: 23 193 Kassen mit 10 710 720 Mitgliedern, 246 Millionen Einnahmen, 234 Millionen Ausgaben und 191 Millionen Aktiven. (Dazu Krankenversicherung in den Knappschaftskassen 1904: 176 Kassen mit 707 726 Mitgliedern, 23 $^{3}/_{4}$ Millionen Einnahmen, 22,9 Millionen Ausgaben und 21,9 Millionen Vermögen.)

2. Unfallversicherung 1904: 619 449 gewerbliche und 4 658 892 landwirtschaftliche Betriebe mit 7 849 120, bezw. 11 189 071 versicherten Personen, dazu noch 750 384 Personen in staatlichen Betrieben; 834 815 entschädigte Unfälle: 126,6 Millionen Mark Entschädigungen ausgezahlt.

3. Invalidenversicherung 1904: 13 756 400 Versicherte; 803 232 Invalidenrentner, 168 554 Altersrentner; Entschädigungsleistungen 148 $^{1}/_{2}$ Millionen; Vermögen 1160 Millionen Mark.

Ungefähr jeder fünfte Volksgenosse ist gegen Krankheit versichert, jeder dritte gegen Unfall, jeder vierte gegen Invalidität oder Alter. Annähernd 500 Millionen Mark jährlich kommen den Erkrankten, Verletzten, Invaliden, Greisen zugute; davon bringen rund 250 Millionen die Unternehmer, 205 Millionen die Arbeiter, 45 Millionen das Reich auf. Die Kraft des sozialen Gedankens, die dem Werke innewohnt, und das Gewicht seines Daseins wirken vereint dahin, daß immer neue Schichten unseres Volkes in seinen Bereich eingezogen werden. Seine Krönung durch die Witwen- und Waisenversorgung wird vorbereitet.

besonderer Beliebtheit bei den Handwerkern und sonstigen Klein-Gewerbetreibenden, weil diese ihnen zum Teil nicht unerhebliche Lasten auferlegt, zumal die Arbeiterverhältnisse für die Klein-Gewerbetreibenden infolge der steigenden Löhne und der Gewerkschafts- und Streikbewegung unter den Arbeitern immer schwieriger geworden sind.

Aus Handwerkerkreisen erschallt daher ständig der Ruf nach Erleichterung der sozialen Lasten für die Handwerker, zum mindesten nach Einhalt in der sozialen Gesetzgebung, zum anderen Teil fordert man die sogenannte Handwerkerversicherung, d. h. die Ausdehnung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf die Handwerker und Klein-Gewerbetreibenden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Lage der höheren Arbeiterklassen vielfach bereits besser geworden ist als die Lage der untersten Stufen der Klein-Gewerbetreibenden, zum Teil auch infolge der Arbeiterversicherungen.

Die Idee der Handwerkerversicherung ist namentlich von der Handwerkskammer in Breslau gefördert worden. Auch der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat sich mit dieser Frage mehrfach beschäftigt, so der dritte Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Leipzig 1902, der vierte zu München 1903, der sechste zu Köln 1905.

Auf dem dritten Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Leipzig 1902 referierte Dr. Päschke, Breslau, hierüber und beantragte die nachstehende Resolution, die auch Annahme fand:

„Der 3. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält es für unbedingt notwendig, daß eine obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung für sämtliche selbständigen Handwerker durch Reichsgesetz eingeführt wird. Mit den nötigen Vorarbeiten und der Aufstellung der Leitsätze wird die Handwerkskammer zu Breslau betraut.“ —

Auf dem vierten Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu München 1903 referierte Dr. Päschke, Breslau, wieder über die Alters- und Invaliditätsversicherung der selbständigen Handwerker:

Der Korreferent Pöschmann (Dresden) machte erhebliche Bedenken gegen die Zwangsversichung der Handwerker geltend und empfahl namens der Gewerbekammer Dresden folgenden Beschluß zur Annahme:

„Bevor die zwangsweise Alters- und Invaliditätsversicherung für den Handwerkerstand eingeführt wird, erscheint es notwendig, daß durch eine über das ganze Deutsche Reich sich erstreckende behördliche Erhebung festgestellt wird, in welchem Verhältnisse die Zahl der dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützten Handwerker einmal zur Gesamtzahl der Handwerker und sodann zur Zahl aller dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen steht, damit genaue Unterlagen dafür gewonnen werden, ob überhaupt die Einführung des Versicherungszwanges für das deutsche Handwerk in seiner Gesamtheit erforderlich ist; der Ausschuß wird ersucht, eine entsprechende Eingabe an die Reichsregierung zu richten.“

Pöschmanns Resolution wurde abgelehnt, und es wurde folgende angenommen:

„Der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt, bei der Reichsregierung und dem Reichstage dahin vorstellig zu werden, daß für die selbständigen Handwerker die obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes eingeführt wird."

Auf dem sechsten Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Köln 1905 referierte Lehmann, Altona, über die Versicherungsfrage und beantragte die nachstehende Resolution:

„Der 6. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt, bei der Reichsregierung und dem Reichstage dafür einzutreten, daß den selbständigen Handwerkern in größerem Umfange wie bisher die Möglichkeit gegeben wird, sich der freiwilligen Invalidenversicherung zu bedienen."

Aus den Ausführungen des Korreferenten Dr. Päschke, Breslau, sei folgendes angeführt:

Unser Ziel ging bisher auf die Errichtung einer Zwangsversicherung.

Dieses Ziel ist aufgegeben worden, nachdem sich auch in dieser Frage wieder die Zerrissenheit in den Meinungen der Handwerker gezeigt hat.

In Magdeburg ist im Jahre 1904 unseren Bestrebungen das Grab gegraben worden. Ob eine Auferweckung möglich sein wird, bezweifle ich.

Die Einführung der Zwangsversicherung ist also als zur Zeit unmöglich von uns aufgegeben worden.

Anders steht es aber mit der Erweiterung und dem Ausbau der freiwilligen Versicherung, was mein Herr Vorredner schon näher ausgeführt hat.

Die Hauptsache ist die Pflege und der Ausbau der Weiterversicherung, wobei uns die Reichsregierung helfend die Hand reichen will.

Der Ausbau der Selbstversicherung wird nur auf Grund eingehenden statistischen Materials Aussicht auf Erfolg haben."

Es wurden folgende Resolutionen einstimmig angenommen:

„Der 6. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt, bei der Reichsregierung und dem Reichstage dafür einzutreten, daß den selbständigen Handwerkern in größerem Umfange wie bisher die Möglichkeit gegeben wird, sich der freiwilligen Invalidenversicherung zu bedienen."

„Der 6. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt:

a) bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Weiterversicherung für die Handwerker dadurch nutzbarer gestaltet wird, daß höhere Lohnklassen, mindestens aber eine von 2000 bis 3000 Mark, eingeführt werden;

b) eine Umfrage durch die Handwerks- und Gewerbekammern zu veranstalten, um festzustellen, in wie weit ein Bedürfnis vorliegt, den selbständigen Handwerkern, welche von der Weiterversicherung ausgeschlossen sind, die Selbstversicherung leichter zugängig zu machen."

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ist demnach von der Zwangsversicherung als undurchführbar und unzweckmäßig abgekommen und hat sich für die freiwillige Versicherung der Handwerker ausgesprochen.

Diesem Beschluß wird man unbedingt zustimmen können, denn gegen die Zwangsversicherung der selbständigen Gewerbetreibenden

erhebt sich das prinzipielle Bedenken, daß dann alle Bevölkerungsklassen das Recht auf Alters- und Invaliditätsversicherung unter Beihilfe des Staates, bezw. des Reichs haben.

Eine derartige Unterstützung des Reichs aber bedeutet eine starke Belastung des Unternehmertums sowie der sonstigen steuerzahlenden mittleren und oberen Klassen, und es bedürfte vorher einer gründlichen Untersuchung der Frage, ob die deutsche Volkswirtschaft eine derartige Belastung tragen kann, und andererseits, ob eine derartige staatliche Zwangsversicherung aller Stände und Berufe wünschenswert sei und welche Folgen und Wirkungen diese zeitigen würde. —

„Eine abwartende Stellung hat das Zentrum[1]) eingenommen in der Frage der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung selbständiger Handwerker, wie sie in einer nationalliberalen Interpellation gewünscht worden ist (Nr 84 der Drucksachen). Der Abgeordnete Trimborn anerkannte in der Besprechung derselben (11. Sitzung vom 14. Januar 1904), daß es manchem selbständigem Handwerker schlechter geht als manchem Arbeiter, so daß ein Bedürfnis nach einer Versicherung gegen Invalidität und Alter wohl bestehe. Aber diesem Bedürfnis genüge das bestehende Gesetz schon, das die freiwillige Versicherung zulasse, von der leider zu wenig Gebrauch gemacht werde; hierin sollten die Handwerkskammern eingreifen durch Belehrung. Ehe wir aber zur Zwangsversicherung übergehen, müßten sich die Ansichten unter den Handwerkern selbst mehr klären; hierauf müßten diesen die konkreten Unterlagen gegeben werden, damit sie urteilen könnten über die Lasten, die ihnen erwachsen; dann erst sei die Zeit gekommen, wo der Gesetzgeber einschreiten könne (S. 270). Staatssekretär Graf Posadowsky bezeichnete die Durchführung dieses Gedankens mit seinen Konsequenzen als eine Annäherung an den „Idealstaat des Abgeordneten Bebel" (S. 267).

Im Anschluß an ihre Interpellation im Jahre 1904 hatten die Nationalliberalen den Antrag eingebracht betreffend Einführung einer obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung der selbständigen Handwerker Umfragen bei den Handelskammern zu veranstalten (Nr. 159). Nach der Begründung durch den Abgeordneten Dr. Becker legte Erzberger (111. Sitzung vom 13. Dezember 1904, S. 3539) den vorerst ablehnenden Standpunkt des Zentrums dar. Er sagte: „Weshalb nur diese Versicherung und nicht auch die Krankenversicherung; weshalb nur für das Handwerk? Greife man einmal auf die selbständigen Existenzen mit der Zwangsversicherung über, so müßten die Kaufleute und Landwirte auch nachfolgen; dann habe man die allgemeine Volksversicherung! Das Handwerk sei ja selbst nicht einig in dieser Forderung. Die freiwillige Versicherung könne mehr ausgebaut werden; sie werde zu wenig benutzt." Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte: „Die verbündeten Regierungen werden den Weg, den der Antrag zeigt, nicht gehen!" (111. Sitzung vom 13. Dezember 1904, S. 3553.) Trotzdem fand der Antrag Annahme."

[1]) Vgl. Erzberger a. a. O. 1905 und 1906, S. 95. bezw. S. 160.

II. Abschnitt.

Die soziale Fürsorge für die Privatangestellten.[1])

Was die soziale Fürsorge für die Privatangestellten betrifft, so richtete das Organ der Deutschen Privatbeamten in Magdeburg in deren Interesse eine Reihe von Forderungen an den neuen Reichstag:

„Unsere sozialpolitische Gesetzgebung weist für unsere Sache, für die Sache des deutschen Privatbeamtenstandes noch recht viele Lücken auf. Zunächst ist für viele, namentlich die kleineren und jüngeren Organisationen, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, ohne den berechtigten Forderungen der Berufsverbände nach freier Entfaltung fesselnde Schranken anzulegen. Nach einem hoffentlich befriedigenden Abschluß der hierauf bezüglichen Arbeiten, die durch die Reichstagsauflösung unterbrochen wurden, wird im Parlament die Frage der Errichtung von Arbeitskammern in Angriff genommen werden müssen. Gerade hierbei sind die Privatbeamten besonders lebhaft interessiert, damit sie nicht wie bisher als Stiefkinder der Gesetzgebung behandelt werden, damit der geistige Arbeiter nicht mit dem Handarbeiter ganz über einen Kamm geschoren wird, sondern seine besonderen Verhältnisse auch gesonderte Berücksichtigung erfahren. Dann wird es auch möglich und nach wie vor nötig sein, das Erziehungs- und Bildungswesen für die Privatbeamten auf ein höheres Niveau zu bringen. Hand in Hand hiermit muß eine Reform und Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse für die Privatbeamten gehen. Wie wir wiederholt in Petitionen und in Artikeln der „Privatbeamten-Zeitung" betont und gefordert haben, müssen die technischen und kaufmännischen Beamten gleichgestellt und die übertriebenen Härten einer zu weitgehenden Konkurrenzklausel ausgemerzt werden, die persönliche Arbeitskraft muß besser geschützt (Ausgestaltung des Erfinderrechtes), der übermäßigen Ausnutzung muß vorgebeugt werden (Sonntags-Maximalarbeitszeit, 8 Uhr-Ladenschluß usw.). Ein neuer Reichstag muß die dankenswerten Arbeiten der XIV-Kommission weiter fördern, er darf aber nicht nur bestimmte Berufskategorien berücksichtigen, sondern er muß sich aller und namentlich derjenigen Privatbeamten, die, wie die Literaten, die Güterbeamten, die Bureaubeamten usw., unter den unzureichenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag leiden, annehmen. Aus diesem Grunde muß auch gefordert werden, daß alle Privatbeamten der Vorteile des Verfahrens vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht durch eine zweckentsprechende Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens teilhaftig werden. Sodann stehen wir, wenn auch nicht unmittelbar, vor dem großem Werk der Zusammen-

[1]) Dr. Potthoff, Die Organisation des Privatbeamtenstandes. Berlin 1904.

legung unserer sozialen Versicherung, an dessen Ausfall die Privatbeamten besonders interessiert sind mit Rücksicht auf die schon so lange erwartete, staatliche Regelung der Pensions- und Reliktenversorgung der Privatbeamten. Die wichtigen Gesetze über die Hilfskassen und den privaten Versicherungsvertrag harren noch ihrer Verabschiedung durch den Reichstag Es ist hierbei darauf zu dringen, daß bei der Krankenversicherung die Arbeitgeber für die Versicherungspflichtigen ein Drittel der Beiträge auch zu den freien Hilfskassen zu tragen haben, daß ferner die Bezüge aus Pensions- und Witwen-Versicherungen usw. dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden und eine nachhaltige Inschutznahme der Ansprüche aus Betriebspensionskassen usw. erfolgt. Das sind im großen und ganzen die wichtigsten Forderungen, die den deutschen Privatbeamten am Herzen liegen und deren Berücksichtigung von einem neuen Reichstag erwartet wird."

Dr. Potthoff[1]), der die Schaffung eines allgemeinen Privatbeamtenvereinsbundes anstrebt, stellte als Ziele dieses Verbandes folgende auf:

„Der Verband erstrebt allgemein eine Hebung des Standes der Privatangestellten in rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Beziehung. Er wendet sich dazu an die Staatshilfe und an die Selbsthilfe, die bei allen Bestrebungen zusammenwirken können und sollen. Mittel dazu sind:

1. Erweckung und Hebung des Standesbewußtseins. Jeder soll stolz sich als Privatangestellter bekennen und sich mit allen anderen solidarisch fühlen.
2. Förderung der beruflichen Organisationen. Die Einzelvereine sollen möglichst alle Angehörigen ihres Berufes umfassen.
3. Aufklärung der Privatangestellten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Meinung durch Versammlungen, Flugschriften, Presse; vor allem durch persönliche Werbung.
4. Beeinflussung der Parlamente, der Verwaltungs- und Gesetzgebungsbehörden durch Petitionen, Denkschriften, Vorstellungen, Fühlungnahme mit den Abgeordneten und sonstige geeignete Mittel.

Die Ziele des Verbandes liegen zunächst hauptsächlich auf folgenden Gebieten:

I. Sozialpolitik:
   1. Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung.
   2. Gleichstellung der Techniker und ähnlicher Betriebsbeamten mit den Handlungsgehilfen bezüglich der Konkurrenzklausel, Kündigung, Gehaltszahlung usw.
   3. Verbesserung des Vereinsrechtes.
   4. Unterstützung aller Bestrebungen der einzelnen Berufe auf Verbesserung ihrer sozialpolitischen Lage, Schutzbestimmungen, Ladenschluß, Sonntagsruhe, Urlaub usw.

II. Privatbeamtenrecht:

Sicherung der Kautionen im Konkurse der Arbeitgeber; Anteil der Beamten an den Erträgen ihrer Erfindungen; Regelung der Dienstverhältnisse (Anstellung, Kündigung, Urlaub, Gehaltszahlung, Konkurrenzklausel u. dergl. m.).

III. Selbsthilfe:

Verständigung mit den Arbeitgebern über eine bessere, gleichmäßige Regelung der Anstellungsverhältnisse: Aufstellung von mustergültigen Anstellungsverträgen für die einzelnen Berufe.

[1]) a. a. O. S. 34.

Förderung und Unterstützung der von den einzelnen Vereinen getroffenen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen; Stellenvermittlung, Krankenkassen, Sterbekassen.

IV. Ausbildung:

Förderung einer guten allgemeinen und fachlichen Ausbildung durch Unterstützung aller darauf gerichteten Bestrebungen der Einzelvereine, Arbeitgeber oder Gemeinden. Hauptbestreben der Zentralstelle: auch den kleinen Berufsorganisationen und den kleinen Gemeinden die Schaffung von Bildungseinrichtungen zu erleichtern. Forderung nach Ausgestaltung des staatlichen Unterrichtswesens.

Fernhalten muß der Verband sich von allen Fragen, die nicht unmittelbar mit der Hebung des Gesamtstandes zusammenhängen, insbesondere vom Streite der politischen Parteien, der verschiedenen Erwerbsstände (Industrie und Landwirtschaft) gegeneinander, von konfessionellen Zwistigkeiten. Er umfaßt Angehörige aller politischen Parteien, aller Konfessionen, aller Erwerbsstände, er hat ein Interesse an dem Blühen aller Teile des deutschen Wirtschaftslebens, weil das die notwendige Vorbedingung ist für eine fortschreitende Entwicklung des Privatbeamtenstandes."

„Die nächste Sorge des Technikerstandes[1]) mußte darauf gerichtet sein, eine Gleichstellung mit den Handlungsgehilfen und kaufmännischen Angestellten durchzusetzen, die wenigstens einige sozialpolitische Forderungen durch das neue Handelsgesetzbuch erzielt hatten. Dieses Ziel verfolgten zwei Anträge Bassermanns, denen sich als dritter ähnlicher Antrag die Drucksache No. 241[2]) anreihte, die von den Abgeordneten der verschiedensten Frak-

[1]) Vgl. Dr. Brunhuber in den Jungliberalen Blättern vom 10. Jan. 1907.

[2]) Die Anträge (Nr. 241) lauteten:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche

1. die Vorschriften der Gewerbeordnung über das Dienstverhältnis der technischen Angestellten (§§ 133a ff.) den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen angepaßt werden,
2. die so verbesserten Vorschriften der §§ 133a ff. der Gewerbeordnung auf alle technischen Angestellten (insbesondere diejenigen in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben) ausgedehnt werden,
3. zugunsten der in § 133a bezeichneten Personen Vorschriften über angemessene Ruhezeiten geschaffen werden,
4. die Zuständigkeit der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte auf die technischen Angestellten ausgedehnt wird unter Errichtung besonderer Abteilungen, in denen die Beisitzer zur Hälfte technische Angestellte sein müssen.

Hierzu äußerte sich Graf Posadowsky am 7. Februar 1906 im Reichstage:

„Es sind dann auch Bestimmungen gefordert worden über den Dienstvertrag der Privatbeamten und über die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse. Es sollen also ähnliche Regelungen erfolgen, wie sie zum Teil schon in der Gewerbeordnung, im Handelsgesetzbuch und im Bürgerlichen Gesetzbuch bestehen. Die Enqueten über die Verhältnisse der Privatbeamten sind abgeschlossen, das Material liegt jetzt dem reichsstatistischen Amt zur Verarbeitung vor, und ich hoffe, daß es möglich sein wird, dem nächsten Reichstag eine eingehende Denkschrift über diese Enqueten vorzulegen. Dann werden wir ja in der Lage sein, gemeinsam weiter zu erörtern, was geschehen kann."

tionen veranlaßt war. Diese drei Anträge überwies das Plenum der genannten XIV. Kommission von 14 Mitgliedern, die vom 16. Mai 1906 ab in eingehenden Beratungen die Fragen in zwei Lesungen behandelte. Der treffliche Bericht gibt darüber eingehende Auskunft.

Der erste Antrag Bassermann beschäftigte sich mit der bekannten Frage des § 63 des Handelsgesetzbuches, der von der gleichzeitigen Zahlung des Gehaltes und des Krankengeldes handelt. Da, wie bekannt, die Kaufmannsgerichte diesen Paragraphen ganz verschieden auslegten nach der Richtung, ob eine Vereinbarung zwischen Prinzipal und Angestellten zulässig sei, die diesen Vorschriften zuwiderlaufe, so verlangte der Antrag Bassermann, daß die zwingende Natur der Rechtsvorschriften des § 63 gesetzlich festgelegt würde. Das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen war, daß sich die Mitglieder trotz der zurückhaltenden, ja ablehnenden Stellung der Regierung einstimmig für den Antrag Bassermann, d. h. für die zwingende Rechtsnatur des § 63 aussprachen.

Spezifisch mit den Verhältnissen des Technikerstandes beschäftigte sich der zweite Antrag Bassermann, der eine Abänderung der Gewerbeordnung bezweckte. Er verlangte, genau so, wie es jetzt schon bei den Handlungsgehilfen Rechtens ist, die Zahlung des dem Angestellten zukommenden Gehaltes am Schlusse jedes Monates, ferner das Recht auf ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung, über die Führung und die Leistungen, das bei der Beendigung oder Kündigung des Dienstverhältnisses auszustellen ist. Auch diese Forderungen wurden bewilligt. Und zwar einigte man sich mehr oder weniger leicht mit der Regierung. Dagegen entbrannte ein heftiger Kampf über eine andere wichtige Frage, die den Kernpunkt der sozialpolitischen Verbesserungen im Arbeitsvertrage der Techniker bildet. Es ist die Frage der Konkurrenzklausel. Zu dem Antrag Bassermann wurde nämlich aus der Mitte der Kommission ein Ergänzungsantrag gestellt, der eine Beschränkung der Konkurrenzklausel auf den Zeitraum von drei Jahren nach der Beendigung des Dienstverhältnisses verlangt, eine Forderung, wie sie das Handelsgesetzbuch ebenfalls schon für die Handlungsgehilfen vorsieht. Auch folgende weitere Anträge sind dem Kaufmannsrechte entlehnt, daß nämlich der Prinzipal keine Erfüllung der Konkurrenzklausel verlangen kann, wenn er durch vertragswidriges Verhalten dem Angestellten Grund zur Dienstauflösung gegeben hat, oder wenn er das Dienstverhältnis freiwillig kündigt. Sowohl der Vertreter des Reichsamts des Innern, wie der Vertreter des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe machten Bedenken dagegen geltend. Aber trotzdem nahm die Kommission die Anträge einstimmig an. Dagegen wurden in der zweiten Lesung diese gesetzlichen Vorschriften insoweit zugunsten der Arbeitgeber eingeschränkt, daß eine Konkurrenzklausel auch über drei Jahre Geltung hat, wenn das Gehalt fortbezahlt wird, und daß irgendwelche Beschränkungen gesetzlicher Art nicht eingreifen, wenn es sich um einen Angestellten handelt, der mehr als 8000 Mk. Gehalt bezieht. Durch diese Regelung war der gemeinsame Antrag Nacken, Patzig, Dr. Potthoff und Genossen im großen und ganzen erledigt. Die weiteren Wünsche dieses Antrages hatten folgendes Schicksal: Eine Übertragung der für die Techniker verbesserten Vorschriften der Gewerbeordnung auf die technischen Angestellten in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben wurde abgelehnt. Über die Frage, daß zugunsten der Techniker angemessene Ruhezeiten geschaffen würden, beschloß man auf Antrag der Regierung eine Erhebung zu veranstalten. Die Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle technischen Angestellten mit einem Einkommen bis zu 5000 Mark wurde beschlossen, indem man hinzufügte, „tunlichst unter Einrichtung besonderer Abteilungen, in denen die Beisitzer zur Hälfte technische Angestellte sein müssen."

Das ist im großen und ganzen das, was die bisherige XIV. Kommission des Reichstages für den Technikerstand durchgesetzt wissen wollte. Selbstverständlich sind damit längst nicht alle Wünsche der technisch-industriellen Angestellten befriedigt. Ich erinnere daran, daß sich beispielsweise der gesetzgebende Faktor noch garnicht mit der Frage des Erfinderrechts befaßt hat. Und manche von den wenigstens verhandelten Forderungen ist nicht zu dem von den Interessenten gewünschten Ziele geführt worden: So genügen ihnen keineswegs die Bestimmungen über die Zeugnispflicht, noch viel weniger aber können sie sich mit der Regelung der Konkurrenzklausel einverstanden erklären. Wenn sie auch noch nicht ihr Endziel, die Aufhebung der Konkurrenzklausel, überhaupt durchzusetzen in der Lage sind, so wünschen sie doch auf jeden Fall, daß die beiden Beschränkungen, die sie gegenüber den Handlungsgehilfen schlechter stellen, beseitigt werden. Deshalb hat in allen großen Städten Deutschlands der Bund der technisch-industriellen Beamten Versammlungen einberufen, vielfach zusammen mit dem Werkmeister-Verband und dem Faktorenbund, in denen die weitergehenden Wünsche besprochen und in folgender Resolution niedergelegt und dem Reichstag unterbreitet wurden:

> „Die technischen Privatangestellten haben mit großer Genugtuung von den Beratungen des Reichstages und seiner XIV. Kommission über eine Verbesserung der rechtlichen Stellung der technischen Privatangestellten Kenntnis genommen.
>
> Sie begrüßen die in Aussicht stehenden Verbesserungen freudig, glauben aber, nicht verschweigen zu dürfen, daß die Beschlüsse der XIV. Kommission, namentlich die in 2. Lesung gefaßten, bei weitem nicht den berechtigten Wünschen der technischen Privatangestellten entsprechen.
>
> Sie bitten daher einen hohen Reichstag über diese Beschlüsse, besonders hinsichtlich der Konkurrenzklausel, hinausgehen und zum mindesten die vorbehaltlose Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten beschließen zu wollen.“

Noch gegen eine andere im Reichstag zur Verhandlung stehende gesetzgeberische Vorlage müssen sich die technisch-industriellen Angestellten wahren. Das ist in der Frage der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Über dieses Gesetz, in dem die Regierung nicht die mindeste Rücksicht auf die Interessen der Privatangestellten und Techniker genommen hat, haben die Ortsgruppen Köln und Berlin nach Vorträgen von Dr. Brunhuber über den Entwurf Entschließungen angenommen, von denen die Berliner lautet:

> „Der Bund der technisch-industriellen Beamten erblickt in einer gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine einen sozialen Fortschritt. Der Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen ist jedoch absolut unannehmbar und zwar nicht nur wegen der völlig unzureichenden Einbeziehung der Privatbeamten, sondern auch wegen der im Entwurf enthaltenen ungeheuerlichen Erschwerungen und rückschrittlichen Bestimmungen. Nachdem der Gesetzentwurf jedoch einer Reichstagskommission zur weiteren Behandlung überwiesen worden ist, spricht die Berliner Ortsgruppe des B. t.-i. B. die zuversichtliche Erwartung aus, daß der Reichstag nur ein Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine beschließt, welches den berechtigten Wünschen der Privatbeamtenorganisationen entspricht.“

Die staatliche Zwangsversicherung der Privatangestellten[1]) wird von einer Anzahl von Privat-Angestellten-Verbänden, die

[1]) Vgl. Krell, Das zu erwartende Pensionsgesetz der Privatangestellten Deutschlands. Dortmund 1906?

sich zu einem Komitee zusammengetan haben, und auch von einer Anzahl Reichstagsabgeordneten, insbesondere Dr. Potthoff, lebhaft gefördert.

Im Oktober 1901 wurde auf Einladung des Verbandes der Gruben- und Fabrikbeamten zu Hannover in einer gemeinsamen Sitzung der großen Verbände eine eigene Zentrale, der sog. Hauptausschuß, gegründet. Dieser soll die Vermittlung mit der Reichsregierung herstellen und aus Vertretern der Verbände der Fach- und Pensionsvereine bestehen. Nach der letzten Hauptausschußsitzung, bezw. Wahl in Leipzig am 12. Mai 1906 waren 28 Vereine, bezw. Verbände dem Hauptausschuß angeschlossen.

Der Hauptausschuß schrieb am 15. Oktober 1903 eine in ihrer Art einzig dastehende Privatenquete aus eigenen Mitteln unter den Privatbeamten Deutschlands aus. Diese ergab die stattliche Anzahl von rund 200000 ausgefüllten Fragebogen. Diese Summe stellt vielleicht 10—12 Prozent aller Angestellten dar.

Infolge der rührigen Tätigkeit des Hauptausschusses und der angeschlossenen Verbände und Vereine bei Gelegenheit unserer Privatenquete in Versammlungen, in der Fach- und politischen Presse, begann man auch im Reichstage im Schoße der großen Fraktionen unserer Frage näher zu treten. Das Zentrum, die konservative und nationalliberale Partei brachten im Frühjahr 1904 im Reichstage drei verschiedene Resolutionen dazu ein. Dieselben wurden durch Abgeordnete, welche sich schon vorher mit unserer Sache befaßt und dieselbe tätig unterstützt hatten, in sachlichen und erschöpfenden Reden vertreten. Die Reichsregierung verstand sich dazu, diese Fragebogen durch das Reichs-Statistische Amt bearbeiten und das Ergebnis in einer amtlichen Denkschrift, welche für verflossenen Winter in Aussicht gestellt war, zusammenfassen zu lassen.

Einen neuen Ansporn hat letzthin die Bewegung durch die Verabschiedung des österreichischen Pensionsgesetzes für die Privatangestellten durch das Abgeordnetenhaus daselbst erhalten. Der Gesetzentwurf ruht nun zur letzten Beratung im Schoße des österreichischen Herrenhauses.

Die Frage, was die Privatangestellten verlangen, ist im Verein mit Reichstagsabgeordneten, welche im Auftrage ihrer Fraktionen mit dem Hauptausschusse in Berlin vom 16.—18. Januar 1904 tagten, in 13 Leitsätzen niedergelegt. Es sind folgende Vorschläge für die obligatorische staatliche Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten:

1. Es ist für die obligatorische Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten eine besondere Kasseneinrichtung gemäß § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes zu schaffen.
2. Gewährung des Reichszuschusses von 50 Mk. für jede von der besonderen Kasseneinrichtung im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes zu gewährende Rente.
3. Die Beiträge werden von den Privatangestellten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.
4. Als Privatangestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienste oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.), als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienste verrichten.
5. Der Versicherungspflicht unterstehen alle Privatangestellten ohne Unterschied des Gehaltes.
6. Als Altersgrenze gilt nach unten 18 Jahre, nach oben 40 Jahre.

7. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, so lange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben:
   a) kaufmännische Agenten, Kommissionäre, Bücherrevisoren und nicht fest angestellte Buchhalter;
   b) Lehrer, welche, ohne fest angestellt zu sein, wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterricht erteilen, Musiklehrer, Sprachlehrer, Repetitoren, Lehrer in gewerblichen und technischen Fertigkeiten und anderen Unterweisungen;
   c) Privatgelehrte, Schriftsteller, Korrektoren, Personen, welche freie Künste ausüben (Schauspieler, Pianisten usw.), ohne sich in fester Stellung zu befinden.
8. Weiterversicherung, auch der Stellenlosen, wie im Invalidenversicherungsgesetz.
9. Die Versicherungspflichtigen werden in mindestens fünf Klassen eingeteilt.
10. Gegenstand der Versicherung ist:
    a) für den Versicherten der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden-, bezw. Altersrente;
    b) für die hinterlassene Witwe und die Waisen eine Witwenrente, bezw. ein Erziehungsbeitrag für die Waisen.

    Invalidenrente erhält der Versicherte nach Maßgabe des Invalidengesetzes. Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedürfte, derjenige Versicherte, welcher das 60. Lebensjahr vollendet hat.

    Der Anspruch auf Witwenrente erlischt im Falle der Wiederverheiratung. Die Erziehungsbeiträge werden bis zum 16. Lebensjahre der Waisen gezahlt.
11. Der Ausschuß wünscht, daß die Leistungen der Versicherung annähernd die Höhe der Pensions- und Hinterbliebenen-Bezüge der Staatsbeamten der entsprechenden Gehaltsklassen erreichen.
12. Behandlung der Kranken, sowie Übernahme des Heilverfahrens wie im Invalidenversicherungsgesetz.
13. Angestellte, die bei einer vom Reichsaufsichtsamte für die privaten Versicherungen zugelassenen Kasse versichert sind, sind von der Zugehörigheit zur staatlichen Pensionsanstalt für Privatangestellte befreit, sofern jene Kasse die Mindestleistungen der staatlichen Anstalt erfüllt.“

Die Idee und das Ziel dieser Bewegung ist an sich gut und erfreulich, insofern, als sie beweist, daß die Privatangestellten mehr und mehr von tatkräftiger Sorge um ihre Zukunft erfüllt werden.

Es gibt auch zahlreiche Unternehmerkreise, die diesen Bestrebungen nicht unbedingt ablehnend gegenüberstehen. So beschäftigte sich hiermit der Bund der Industriellen in seiner Generalversammlung 1906, in der sich Dr. Stresemann, Dresden, für die staatliche Zwangsversicherung der Angestellten aussprach, während Dr. Flechtner, Stettin, und auch der Generalsekretär Buek vom Zentralverband deutscher Industrieller zunächst eine energische Beschreitung des Weges der Selbsthilfe forderten.

„Vergleichendes Beispiel einer Gehaltsskala und der daraus u berechnenden Pensionen.

1. Vom österr. polit. Ausschuß angenommene Gehaltsskala: nach Jahr	pro Monat	pro Jahr	System Krell: für den Durchschnitt kommen in Betracht	Hundertstel	A. Pension I. Deutscher Staatsbeamte	A. Pension II. Österr. Privatbeamte	A. Pension III. Deutscher Privatbeamte System Krell	2. Angenommene Gehaltsskala nach Krell		B. Pension I. Deutscher Staatsbeamte	B. Pension II. Deutscher Privatbeamte System Krell
			Mk.		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.		
1.	Mk. 64	Mk. 768						60	720		
2.	„ 64	„ 768						75	900		
3.	„ 64	„ 768						90	1080		
4.	„ 80	„ 960						100	1200		
5.	„ 80	„ 960						100	1200		
6.	„ 80	„ 960						120	1440		
7.	„ 96	„ 1152						120	1440		
8.	„ 96	„ 1152						130	1560		
9.	„ 96	„ 1152						130	1560		
10.	„ 112	„ 1344 =	9984	35	336	288	349	150	1800	450	451
11.	„ 112	„ 1344 =	11328	37	358	302	381	150	1800	480	495
12.	„ 112	„ 1344 =	12672	39	381	317	412	160	1920	544	540
13.	„ 128	„ 1536 =	14208	41	460	338	447	170	2040	612	588
14.	„ 128	„ 1536 =	15744	43	486	360	483	170	2040	646	635
15.	„ 128	„ 1536 =	17280	45	512	381	518	180	2160	720	685
16.	„ 144	„ 1728 =	19008	47	604	403	558	190	2280	798	769
17.	„ 144	„ 1728 =	20736	49	633	424	598	200	2400	880	826
18.	„ 144	„ 1728 =	22464	51	662	446	636	200	2400	920	881
19.	„ 176	„ 2112 =	24576	53	844	475	685	200	2400	960	936
20.	„ 176	„ 2112 =	26688	55	880	504	734	250	3000	1250	1027
21.	„ 176	„ 2112 =	28800	57	915	533	781	250	3000	1300	1077
22.	„ 208	„ 2496 =	31296	59	1123	569	839	250	3000	1350	1147
23.	„ 208	„ 2496 =	33792	61	1164	605	896	250	3000	1400	1214
24.	„ 208	„ 2496 =	36288	63	1206	641	952	300	3600	1740	1299
25.	„ 240	„ 2880 =	39168	65	1440	677	1018	300	3600	1800	1381
26.	„ 240	„ 2880 =	42048	67	1488	713	1083	300	3600	1860	1461
27.	„ 240	„ 2880 =	44928	69	1536	749	1148	300	3600	1920	1544
28.	„ 320	„ 3840 =	48768	71	2112	785	1237	320	3840	2112	1632
29.	„ 320	„ 3840 =	52608	73	2176	817	1324	320	3840	2176	1718
30.	„ 320	„ 3840 =	56448	75	2240	857	1411	350	4200	2450	1812
31.	„ 400	„ 4800 =	61248	77	2880	893	1520	350	4200	2520	1906
32.	„ 400	„ 4800 =	66048	79	2960	929	1630	350	4200	2590	2000
33.	„ 400	„ 4800 =	70848	81	3040	965	1739	350	4200	2660	2143
34.	„ 480	„ 5760 =	76608	83	3744	1001	1869	400	4800	3120	2201
35.	„ 480	„ 5760 =	82368	85	3840	1036	2000	400	4800	3200	2307
36.	„ 480	„ 5760 =	88128	87	3936	1072	2130	420	5040	3344	2420
37.	„ 560	„ 6720 [1]	94128	89	4704	1109	2264	420	5040	3528	2530
38.	„ 560	„ 6720	100128	91	4816	1144	2397	450	5400	3870	2650
39.	„ 560	„ 6720	106128	93	4928	1181	2530	450	5400	3960	2770
40.	„ 560	„ 6720	112128	95	5040	1216	2662	500	6000	4500	2902
Zus. Mk.		115008	112128						119700		
davon 10 % Beiträge											
a. Firma		4838	5606	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	5985		
b. Angest.		3571	5606	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	5985		
im Ganzen		8409	11212	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	11970		

[1]) pro Jahr Mk. 6000,— als Höchstgehalt, Zugang nach System Krell.

[1]) von Mk. 5760,— zahlt der österr. P.-A. den Beitrag allein."

In der Diskussion sprach Regierungsrat Lipschitz über die Vereinsversicherungsbank für Deutschland (Aktiengesellschaft in Düsseldorf.[1]) Die Selbsthilfe sei neben der Staatshilfe unentbehrlich.

Nachdem noch einige Redner teils für, teils gegen die staatliche Pensionsversicherung gesprochen, wurde folgender Antrag, über den die beiden Referenten sich geeinigt hatten, zum Beschluß erhoben:

„Die Generalversammlung erblickt in der Durchführung der Pensionsversicherung der Privatangestellten eine durch die Verhältnisse gebotene Maßnahme. Sie beschließt, bei dem gegenwärtigen Stande der Sache ihre Zustimmung zu der beabsichtigten staatlichen Pensionsversicherung von der weiteren Entwicklung der auf dem Gebiete der Selbsthilfe vorhandenen und hervortretenden Versuche abhängig zu machen. Sie beauftragt den Gesamtvorstand, eine Generalversammlung des Bundes einzuberufen, sobald eine diesbezügliche Gesetzesvorlage dem Reichstage zugeht."

Der Antrag gelangte mit allen gegen etwa sechs Stimmen zur Annahme.

[1]) In Düsseldorf hat sich im März 1906 ein Ausschuß von Industriellen und Großkaufleuten gebildet zu dem Zwecke, eine Pensions- und Volksversicherungsanstalt unter dem Namen Vereinsversicherungsbank für Deutschland ins Leben zu rufen. Das Unternehmen will einerseits die Selbsthilfe in Gestalt der Volksversicherung den minder bemittelten Klassen unter den denkbar günstigsten Bedingungen zugänglich machen, andererseits die Selbsthilfe in Gestalt der Pensionsversicherung den Privatbeamten dadurch erleichtern, daß die Vorteile einer eigenen Pensionskasse mit den Vorteilen des Anschlusses an eine Versicherungsanstalt vereinigt werden. Der Ausschuß erachtet es als unerläßlich, daß die Selbsthilfe in der Form der Volksversicherung den minder bemittelten Klassen unter den günstigsten Bedingungen geboten werde. Ihn bestimmt hierzu das Bewußtsein, daß Deutschland gerade wegen der weiteren Ausdehnung seiner Zwangswohlfahrtseinrichtungen, welche diejenigen aller anderen Länder bei weitem übertreffen, in erhöhtem Maße Bedacht nehmen muß, alle Anstrengungen zu fördern, die darauf gerichtet sind, Sorge und Not in kraftvoller Betätigung des freien Willens und nicht nur im Verlaß auf Staatshilfe zu bannen, und daß es Pflicht aller Arbeitgeber ist, für die Idee der Stärkung der Selbsthilfe mit größter Entschiedenheit einzutreten. Wenn ferner eine reichere Entfaltung der Pensionsversicherung angestrebt wird, so geschieht es in der Überzeugung, daß es im nationalen Interesse liegt, auch nach etwaiger späterer Einführung einer staatlichen Pensionsversicherung, die sich naturgemäß in engern Grenzen bewegen muß, neben dieser, sie ergänzend, eine weitausgedehnte freiwillige Pensionsversicherung zu besitzen. Das Unternehmen soll in Form einer Aktiengesellschaft errichtet werden und ein gemeinnütziges sein. Deshalb bleiben die Aktionäre auf den Bezug einer Höchstdividende von 4% des eingezahlten Aktienkapitals beschränkt. Diese Form ist in der Überzeugung gewählt worden, daß die Pensionsversicherung für die Beamten und Arbeiter industrieller und kaufmännischer Betriebe, bei dem starken Wunsche zahlreicher Arbeitgeber nach brauchbaren Einrichtungen dieser Art, zu reicher Entfaltung gebracht werden kann, wenn eine bedeutende Anzahl größerer Firmen selbst sich mit Aktienbesitz an einem solchen Institute beteiligt. Die Aktienform ist dann nicht die Erwerbsform, sondern die Form, um den als Aktionären zur Mitwirkung berufenen Werken einen Einfluß auf die Versicherungsanstalt zu gewähren und damit die Versicherungseinrichtungen der Anstalt zu eigenen Einrichtungen der Werke und Einrichtungen ihrer Angestellten und Arbeiter zu machen. Der Ausschuß richtet an die Arbeitgeber die Bitte, sich durch Aktienerwerb an der Versicherungsbank zu beteiligen.

Durch die Presse ging im Herbst 1906 folgende Notiz aus der „Sozialen Techniker-Korrespondenz“:

„Mit Spannung sehen die deutschen Privatbeamten dem Erscheinen der amtlichen Denkschrift entgegen, in der zum ersten Male im Deutschen Reiche ein Bild von der Lage dieses neuen Mittelstandes entworfen werden soll. Angesichts dieser Tatsache gewinnt die Stellung der Berufsvereine zu den Vorschlägen, wie die Pensionsversicherung praktisch durchgeführt werden soll, ein aktuelles Interesse. Die Organisationen nun, die im Hauptausschusse zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten vereinigt sind, wünschen die Einrichtung einer besonderen Kasseneinrichtung für die Privatangestellten auf Grund des § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes. Andere Vereine, wie der Verein für Handlungskommis von 1858, der Deutsche Werkmeisterverband, der Bund der technisch-industriellen Beamten und der Deutsche Apothekerverein haben sich für den Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes zugunsten der Privatbeamten durch Aufbau höherer Versicherungsklassen ausgesprochen. Auf diesen Standpunkt haben sich erst jüngst auch die im sozialen Ausschusse von Vereinen technischer Privatangestellten zusammengeschlossenen Berufsorganisationen gestellt, während der Verband kaufmännischer Vereine, der früher wegen der angeblich geringeren Invaliditätsgefahr der kaufmännischen Angestellten eine besondere Kasse für Handlungsgehilfen gefordert hatte, vor kurzem seine grundsätzliche Haltung zugunsten der Leitsätze des Hauptausschusses geändert hat.

Die Vereine, die sich für den Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes erklärt haben, sind in Übereinstimmung mit Sachverständigen wie den Vorsitzenden der Versicherungsanstalten für Rheinland und Oldenburg der Meinung, daß § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes auf die Errichtung einer besonderen Kasseneinrichtung für die Privatbeamten nicht angewandt werden könne, da dieser Paragraph sich nur auf Kasseneinrichtungen beziehe, die wie die Knappschaftskassen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen errichtet sind. Die Errichtung einer besonderen Kasse für Privatangestellte würde außerdem die Verwaltungskosten erhöhen, während man doch sonst bemüht ist, sie zwecks Erhöhung der Leistungen der Versicherungsanstalten herabzudrücken und gerade aus diesem Grunde eine Vereinheitlichung der gesamten Arbeiterversicherung anstrebt.

Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten wird überhaupt nur im Zusammenhange mit der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung durchgeführt werden können und sich daher auch im Rahmen dieser allgemeinen Versicherung halten müssen. Es ist infolgedessen eine trügerische Erwartung, wenn in den Kreisen der Privatangestellten noch vielfach geglaubt wird, die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung werde ihnen Renten in der Höhe der Pensionen der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten bringen. Das ist bei den versicherungstechnischen Grundlagen, auf denen die staatliche Versicherung aufgebaut ist, ganz ausgeschlossen. Auch die Ersparung der Verwaltungskosten, die man von der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung erhoffen darf, wird daran nichts Wesentliches ändern, sondern nur eine graduelle Steigerung der Leistungen ermöglichen. Der organisierten Selbsthilfe wird also nach wie vor ein reiches Feld zu ersprießlicher Tätigkeit offen bleiben. Alsdann werden erst Zuschußkassen von Berufsvereinen als Ergänzung zu der staatlichen Versicherung einen sozialen Wert erhalten, den die heutigen Pensionskassen der verschiedensten Privatbeamtenvereine, die die staatliche Versicherung ersetzen wollen, ihrer hohen Beiträge wegen aber nur einem ge-

ringen Bruchteil zu gute kommen und somit nur die Bedeutung von Wohlfahrtseinrichtungen haben, nicht für sich beanspruchen können."

Diese Ausführungen sind sehr beachtenswert.

Die Reichsregierung hat inzwischen die Denkschrift über die Verhältnisse der Privatangestellten ausarbeiten lassen, und wird sie dem Reichstag wohl bei Beginn der neuen Session zustellen. Vor Veröffentlichung dieses Materials wird es schwer sein, sich über die Möglichkeit, die Tragweite und die Wirkung einer solchen Versicherung ein zutreffendes Bild zu machen und zu einem abschließenden Urteil zu gelangen.

Kapitel XIV.

Die Zoll- und Steuerpolitik.

Eine richtige Zoll- und Steuerpolitik ist für den Mittelstand selbstverständlich von der größten Wichtigkeit. Es hat lange gedauert, bis auch in der Steuerpolitik allmählich der Grundsatz der Gerechtigkeit zur Geltung gekommen ist.

Bekanntlich haben in den früheren Zeiten bis tief in das 19. Jahrhundert hinein die höheren Klassen nicht nur Privilegien aller Art, insbesondere auch Steuerprivilegien, genossen, sondern sogar auf Kosten und Unterdrückung der unteren Klassen gelebt. Wir erinnern hier nur an die Sklaverei, Leibeigenschaft und die Steuerprivilegien des Adels.

Es seien an dieser Stelle einige Ausführungen über den Mittelstand und die Steuerpolitik in der „Deutschen Mittelstands-Korrespondenz"[1]) wiedergegeben, die viele richtige Gesichtspunkte enthalten:

„Erst nach Beseitigung der Hörigkeit und Leibeigenschaft und Einführung des modernen Staates sind diese Zustände und die Steuerprivilegien des Adels beseitigt, nicht jedoch, ohne daß obendrein der Adel sich die Beseitigung der Steuerfreiheit durch Renten oder Kapitalzahlungen teuer hat abkaufen lassen. Die regierenden Häuser genießen bekanntlich immer noch völlige Steuerfreiheit.

In der Steuerpolitik ist nach und nach immer mehr das Prinzip der Allgemeinheit und der Gerechtigkeit zur Herrschaft gelangt: alle Staatsbürger sollen gleichmäßig nach ihrer Leistungsfähigkeit zu den öffentlichen Lasten beitragen. Dieser Satz ist ausgesprochen oder unausgesprochen in die Verfassungen und Grundgesetze der modernen Staaten übergegangen. Leider aber sind wir von seiner Verwirklichung noch sehr weit entfernt.

Da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit der Größe des Einkommens und Vermögens steigt, so ist hierdurch eine progressive Besteuerung, d. h. eine stärkere Belastung der größeren Einkommen, Vermögen und Erbschaften gerechtfertigt, während die unteren und mittleren Klassen infolge ihres geringen Einkommens entlastet werden müssen.

Der richtige Steuergrundsatz ist nun, daß für jede Einkommenklasse das Existenzminimum steuerfrei bleiben sollte. Einkommen bis zu 1000 Mark ermöglichen kaum das Existenzminimum, besonders für Familien. Sie sollten

[1]) Nr. 25, 1906.

daher überhaupt steuerfrei bleiben. Bei einem Einkommen von 3000 Mark ist das Existenzminimum mindestens auf 2000 Mark anzunehmen, so daß nur 1000 Mark in Wirklichkeit steuerbar sein würden. Bei einem Einkommen von 6000 Mark würden ca. 4000 Mark als Existenzminimum anzunehmen und daher nur 2000 Mark steuerfähig sein und so fort. Bei einem Einkommen von 100 000 Mark würde man vielleicht schon 40 000 Mark als steuerfähig annehmen können.

In einer richtigen Steuerpolitik muß es demnach Prinzip werden, das Existenzminimum (jeder Steuerklasse) steuerfrei zu lassen. Ebenso darf nicht der notwendige Verbrauch, namentlich der der unteren und mittleren Klassen mit Steuern belastet und dadurch verteuert werden.

Prinzipiell sind daher — ein Grundsatz, der in England durchgeführt wird — Lebensmittelzölle zu verwerfen. Ebenso ungerecht wirken als Gewerbesteuer reine Kopf-, Umsatz- oder solche Steuern, die sich nur an äußere Merkmale halten, ohne auf den Reinertrag oder das Einkommen Rücksicht zu nehmen.

Die prinzipiell richtige Steuerquelle ist der Reinertrag, das Einkommen. Als Ergänzung hierzu, um das kapitalistische Einkommen gegenüber dem reinen Arbeitseinkommen noch schärfer zu erfassen, können die Realsteuern, ferner eine Vermögensteuer und schließlich eine Erbschaftssteuer, die aber den kleinen Besitz frei zu lassen haben, hinzutreten. —

Eine sehr ergiebige Steuerquelle, die aber in Deutschland noch wenig ausgeschöpft ist, sind die Luxussteuern, so die Steuern auf Lustbarkeiten, Equipagen, Reitpferde, Klaviere und dergleichen.

Sehr ergiebig würde eventuell auch eine Ausstattungssteuer auf teuere Ausstattungen, etwa von 3 oder 4000 Mark ab, sein.

Für die Gemeinden, namentlich größere Städte mit wachsender Einwohnerzahl und wachsendem Verkehr, würde auch die Wertzuwachssteuer geeignet sein.

Bei allen Steuern ist aber genau zu prüfen, wie ihre tatsächliche Wirkung sein wird. Darum ist die größte Sorgfalt auf die richtige Auswahl der Steuern zu verwenden.

Wenn z. B. einzelne Gemeinden, wie das jetzt mehrfach der Fall ist, dazu übergehen, hohe Personal- oder Kopf-Gewerbesteuern einzuführen, so bedarf es kaum einer Untersuchung und eines Beweises, daß derartige Steuern antisozial wirken müssen, denn jedes Geschäft, das eine derartige Personal-Gewerbesteuer zahlen muß, wird versuchen, diese Steuer in irgend einer Form auf das Personal abzuwälzen, sei es durch Lohnersparungen, sei es durch Personalentlassungen und schärfere Ausnutzung der Angestellten.

Sind schon Gewerbesteuern, die weniger den Ertrag als die erwerbende Arbeit belasten, an sich eine nicht vollkommene Steuerform, so sind derartige Personalsteuern, die in letzter Linie auf die schwächsten Schultern, auf das Personal, abgewälzt werden, geradezu verwerflich.

Wird dagegen das Steuersystem nach den Prinzipien der Allgemeinheit und der Gerechtigkeit oder Leistungsfähigkeit formiert, dann dürften allmählich die Klagen der unteren Klassen und des Mittelstandes über ungerechte Besteuerung aufhören.

Eins aber muß man in unserer Zeit unbedingt fordern, die Beseitigung sämtlicher Steuerprivilegien und Bevorzugungen, die unbedingte Festhaltung des Grundsatzes, daß die Steuern nicht dazu da sind, bestimmten Bevölkerungsklassen Vorteil zu verschaffen oder andere besonders zu belasten, sondern sie sollen nur rein finanzielle Zwecke nach dem Grundsatz strengster Gerechtigkeit verfolgen. Nur dann wirken sie wahrhaft sozial.“

Den hier aufgestellten Grundsätzen entspricht der bisherige Zustand in der Steuer- und Zollpolitik noch nicht im entferntesten.

So steigt die Preußische Staats-Einkommensteuer, welche die Einkommen unter 900 Mk. frei läßt, von 0,66 % bis auf 4 %. Bei einem Einkommen von mehr als 2100 Mk. beträgt sie 1,71 %, bei einem Einkommen über 3000 Mk. 2 %, über 5000 Mk. 2,64 % über 8500 Mk. 3,06 %, über 100000 Mk. 4 %. Sie steigt demnach sehr schnell bis zu 3 % an, steigt von da an aber sehr langsam weiter bis zu 4 %.

Der Mittelstand, der sich zwischen den Klassen von 2100 Mk. bis ca. 9000 Mk. befindet, bezahlt demnach 1,71 % — 3,06 % oder mit Gemeindezuschlägen, wenn wir im Durchschnitt eine Verdreifachung annehmen, 5,13 % — 9,18 %, während die ganz großen Einkommen nur 12 % bezahlen. Nehmen wir nur eine Verdoppelung der Staatseinkommensteuer an, so beträgt die Einkommensteuerbelastung des Mittelstandes 3,42—6,12 %, die der ganz großen Einkommen nur 8 %.

Daß diese geringe Progression bei den großen Einkommen nicht dem Grundsatze der Gerechtigkeit und Leistungsfähigkeit entspricht, bedarf wohl keines Beweises.

Noch viel schlimmer liegen die Verhältnisse bezüglich der Vermögenssteuer in Preußen. Hier ist überhaupt keine Progression vorhanden, sondern es werden von allen Vermögen nur 0,05 % erhoben.

Etwas besser ist es mit der neuen Reichs-Erbschaftssteuer bestellt, die 4 — 8 % je nach der Nähe der Verwandschaft beträgt. Übersteigt der Wert des Erbschaftserwerbes 20 000 Mk., so wird das $1^1/_{10}$—$2^5/_{10}$fache von den 4—8 % erhoben, und zwar das zweifache bei Summen über 500 000 Mk. und das $2^1/_2$fache bei Summen über 1 Million.

Die preußische für Kommunalzwecke veranlagte Grundsteuer beträgt auf dem Lande ca. 38 Millionen Mark, in den Städten etwas über 34 Millionen Mark. Die Gebäudesteuer belief sich in den Städten 1904 auf 52,6 Millionen Mark, auf dem Lande auf 16,3 Millionen Mark. Die Grundsteuer wird bekanntlich auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 und der dazu ergangenen Anweisung nach dem Reinertrage gleichmäßig auf die Grundstücke verteilt. Die Gebäudesteuer beträgt laut Gesetz vom 21. Mai 1861 für Mietgebäude 4 % des Nutzungswertes, für gewerbliche Gebäude 2 % des Nutzungswertes. Bei der Grund- und Gebäudesteuer ist demnach eine Progression nicht vorhanden. Das kleine Grund- und Gebäudevermögen wird ebenso hoch besteuert wie das große.

Auch bei der preußischen staatlich veranlagten Gewerbesteuer ist keine nennenswerte Progression vorhanden: sie soll 1 % des Ertrages nicht übersteigen.

Anders ist es bei den meisten besonderen Gemeinde-Gewerbesteuern, die zum Teil eine sehr bedeutende Progression aufweisen.

Eine solche Progression ist an sich durchaus gerechtfertigt, wenn sie innerhalb richtiger Grenzen bleibt. Die Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß besondere Gemeinde-Gewerbesteuern allgemeine Gewerbesteuern sind, d. h. alle Gewerbebetriebe gleichmäßig, d. h. nach dem Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit treffen.

Wenn aber in einzelnen Gemeinden das Bestreben hervortritt, einzelne Gewerbearten oder sogar auch Gewerbebetriebe mit besonders hohen Extra-Gewerbesteuern zu belasten, so verstoßen derartige Steuern gegen den Grundsatz der Allgemeinheit und Gerechtigkeit und auch gegen die Grundgesetze des Deutschen Reichs, das Freizügigkeitsgesetz und die Gewerbeordnung. Der Staat wie auch die Gemeinde soll sich von Sympathie oder Antipathie für oder gegen einzelne Gewerbebetriebe, sowie von der Agitation einzelner Bevölkerungsklassen gegen andere in seiner Steuerpolitik nicht beinflussen lassen, sondern er muß sich strengster Gerechtigkeit und Unparteilichkeit befleißigen.

Das eben von den besonderen Gemeinde-Gewerbesteuern Gesagte gilt auch bezüglich der Warenhaussteuern, die infolge der Agitation der Klein-Gewerbetreibenden gegen die Warenhäuser diesen auferlegt sind.

Die neuen im Jahre 1906 eingeführten Reichs-Verkehrssteuern haben in den weitesten Kreisen der gesamten Bevölkerung Verurteilung und Ablehnung gefunden, so die Fracht-Urkunden-, die Personen-Fahrkartensteuer sowie die Aufhebung des Ortsportos. Diese Verkehrssteuern treffen in erster Linie die Schultern des Mittelstandes. Sind schon Verkehrssteuern an und für sich wenig ökonomisch und gerechtfertigt, so sind es solche, die die unteren und mittleren Klassen hauptsächlich treffen, erst recht.

Die direkten Luxussteuern sind im Gegensatz hierzu leider in Deutschland noch fast garnicht entwickelt, obwohl sie gerade nicht unerhebliche Erträge bringen und die steuerkräftigsten Schultern treffen würden.

Auch unsere indirekten Steuern entsprechen noch keineswegs dem Grundsatze der Gerechtigkeit, bezw. dem Grundsatze der Verteilung nach der Leistungsfähigkeit. Im Etat[1]) des Deutschen Reichs sind angesetzt für das Jahr 1906 die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern mit 908 Millionen Mark, die Reichsstempelabgaben mit 103 Millionen Mark, zusammen über 1 Milliarde Mark, während die direkten Staats- und Kommunalsteuern im ganzen sich auf ca. 8—900 Millionen Mark belaufen dürften. Die indirekten Steuern übertreffen demnach sogar noch die direkten Steuern.

---

[1]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1906, S. 255 ff.

Von den indirekten Steuern betrugen die Zollerträge im Jahre 1905 612 Millionen Mark, darunter die Zölle auf Nahrungs- und Genußmittel 457 Millionen Mark, auf Rohstoffe für Industriezwecke 33 Millionen Mark, auf Fabrikate 122 Milionen Mark. Die Zölle auf Nahrungs- und Genußmittel machten demnach die Hälfte sämtlicher indirekter Steuern und Zölle aus, obwohl von ihnen hauptsächlich die unteren und mittleren Klassen getroffen werden und sie in umgekehrter Proportion zur Höhe des Einkommens wirken.

Am verwerflichsten sind die hohen Zölle auf Getreide und Hülsenfrüchte, die im Jahre 1905 180 Millionen Mark ausmachten. Dazu kommt die Belastung des Fleischkonsums, des Butter-, Eier- usw. Verbrauchs. Die Branntweinsteuer brachte im Jahre 1905 126 Millionen Mark, die Zuckersteuer 130 Millionen Mark, die Salzsteuer 52 Millionen Mark, die Tabaksteuer 11 Millionen Mark, die Brausteuer 29 Millionen Mark und die Schaumweinsteuer 4 Millionen Mark. Nimmt man nun an, daß 1/4 aller Getreidearten usw. eingeführt werden, so beträgt die Belastung des Volkes infolge dieser Zölle allein ca. 720 Millionen Mark.

Die anderen Zölle betrugen 1905 432 Millionen Mark, zusammen ca. 1150 Millionen Mark. Nehmen wir nun an, daß die Zölle durch den neuen Zolltarif durchschnittlich um 25 % gesteigert sind, so beträgt die Zollbelastung des deutschen Volkes ca. 1440 Millionen Mark pro Jahr!

Dazu kommen an Verbrauchssteuern ca. 350 Millionen Mark, an Verkehrs- und Stempelsteuern ca. 190 Millionen Mark, sodaß die Belastung des Volkes durch die Reichsauflagen im ganzen ca. 1980 Millionen Mark, also rund 2 Milliarden Mark ausmacht, oder pro Kopf der Bevölkerung 33 Mk., **der Familie aber 132 Mark!**

Die Belastung des Volkes infolge der indirekten Steuern ist nach allem ungefähr doppelt so hoch wie die durch die direkten Steuern. Die indirekten Steuern treffen aber namentlich die unbemittelteren Klassen und drücken diese weit schwerer als die bemittelteren Klassen!

Durch die im Jahre 1906 in Kraft getretenen Zollerhöhungen und verschärften Grenzsperren für Vieh werden nicht nur im allgemeinen die Konsumenten, namentlich die unteren und mittleren Klassen, sondern auch der gewerbliche Mittelstand schwer belastet. Denn durch die Zollerhöhungen werden eine ganze Anzahl wichtiger Rohstoffe für die Gewerbetreibenden verteuert, so Getreide und Mehl für die Bäcker, Vieh und Fleisch für die Fleischer, Holz für die gesamte Holzfabrikation, Häute, Leder und Gerbestoffe für die Schuhmacher, Gerber und Leder-

warenfabriken, die Werkzeuge usw. für alle Gewerbetreibenden.

Demnach ergeben sich bezüglich der Steuern und Zölle im Interesse einer rationellen Volkswohlfahrts- und Mittelstandspolitik folgende Forderungen:

Reform der Einkommensteuer im Sinne einer richtigen Progression für die höheren Einkommen, desgleichen auch der Vermögenssteuer; ferner Innehaltung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Allgemeinheit für die besonderen Gemeindegewerbesteuern, Wiederbeseitigung der neuen Verkehrssteuern und schließlich Reform, d. h. Abschaffung, bezw. Ermäßigung der indirekten Steuern und Zölle, Beseitigung aller Steuerprivilegien und Begünstigungen,[1]) ferner Einführung einer Reichs-, Einkommen- und Vermögenssteuer für die höheren Einkommen und größeren Vermögen und Einführung eines Luxussteuersystems.

[1]) Es seien hier einige Hauptstellen aus dem äußerst interessanten Vortrage von Prof. W. Lotz, München, Der Fiskus als Wohltäter, Berlin 1906, angeführt:

„Drei Fälle der Verwirklichung von Nebenzwecken der Besteuerung lassen sich in einigen Ländern der Gegenwart beobachten:

1. Gelder, die von der Allgemeinheit mittelst Steuern aufgebracht sind, werden in bestimmten Fällen zur baren Unterstützung bestimmter Einzelner verwendet.
2. Gelegentlich der Erhebung von Zöllen und Steuern wird Begünstigungspolitik betrieben.
3. Steuern, zu denen nicht Gesichtspunkte des öffentlichen Bedarfs oder der Belastung nach Leistungsfähigkeit zwingen, werden mit dem Nebenzweck geschaffen, der Abneigung oder dem Hasse gegen bestimmte Entwicklungserscheinungen Ausdruck zu geben. . . . . . .

Steuern mit dem Nebenzweck oder Hauptzweck, Haß oder Abneigung zu bekunden, sogenannte Straf- und Erdrosselungssteuern begegnen hauptsächlich in folgendem Zusammenhange: wenn es den Trägern einer Begünstigungspolitik darauf ankommt, Unterstützung aus kleinbürgerlichen Kreisen zu bekommen, erscheint es schwierig und zu kostspielig, ihnen positive Begünstigungen zuzuwenden. Man gewinnt ihre Gefolgschaft — so wird angenommen — wohlfeiler, indem man Steuern zur Befriedigung von Velleitäten schafft.

Endlich kann es aber auch vorkommen, daß der Nebenzweck der Besteuerung darin besteht, durch Begünstigung der Rückständigen oder durch Bekämpfung der Leistungsfähigen, dauernd notleidende Zweige des Wirtschaftslebens oder unrettbar zurückgehende Betriebsformen gegen Konkurrenz zu schützen. Zunächst tritt fast stets die Wirkung ein, daß den Inhabern der so geschützten notleidenden Betriebe ein Zustand der Hypnose beigebracht wird, in welchem sie glauben im althergebrachten Geleise verharren zu dürfen. Ohne daß sie gerettet werden, versäumen sie die rechte Zeit, um sich den technischen Fortschritt anzueignen oder den Wechsel in der Produktion vorzunehmen, der sie hätte retten können.

Aufgabe und Pflicht des gesamten, insbesondere auch des gewerblichen Mittelstandes, ist es aber, die Bedeutung einer derartigen Zoll- und Steuerreform einzusehen und für eine solche energisch einzutreten.

Die Pensionäre dieser Politik brechen dann schließlich zusammen, aber in ihren Untergang wird das gesamte Wirtschaftsleben der Nation mit verflochten. Die bisher Leistungsfähigen können die doppelte Last, den Staat und zugleich die Niedergehenden zu ernähren, nicht tragen, wenn ihnen der Erwerb verkümmert wird; besonders wenn andere Länder voranschreiten, man selbst aber zum Stillstand gezwungen wird; man teilt dann das Schicksal Spaniens am Ende des 16. Jahrhunderts. . . .

Kritisch wird die Lage dann, wenn große schwierige internationale Verwicklungen an die Nation herantreten und das Volk, wo man den Rückhalt einer geeinten patriotisch opferwilligen Bevölkerung dringend braucht, in „zwei Nationen“, die einander nicht verstehen, gespalten ist. Insbesondere wenn die Verfolgung von Nebenzwecken bei der Besteuerung dazu geführt hat, daß sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit die Steuerkraft derjenigen Schichten verschlechtert, welche die Hauptlast der Besteuerung bisher aufbrachten.“

Kapitel XV.

Der Befähigungs-Nachweis[1]) und das Innungswesen.

I. Abschnitt.

Die Entwicklung der Handwerkergesetzgebung.[2])

Wie wir ausführlich im ersten Kapitel dargelegt haben, hatte das alte Zunftwesen mit Zwangs-Innungen und Befähigungsnachweis, nachdem es mehr und mehr zu öffentlichen Monopol- und Privilegien-Anstalten für kleine Kreise selbständiger Meister herabgesunken war, nicht vermocht, das Handwerk weiter zu entwickeln, den gewerblichen Mittelstand zu heben und zum Träger der modernen wirtschaftlichen Entwicklung, wie sie seit Mitte des 19. Jahrhunderts begann, zu machen.

Als der neue Geist anfing zu wehen und neue Ideen und Fähigkeiten von den Gewerbetreibenden verlangte, da versagte das durch die langen Zunftfesseln geschwächte Handwerk zum großen Teil. Anstatt nun mit aller Macht das nachzuholen, was die Zünfte so lange versäumt und sogar bekämpft hatten, nämlich die Erwerbung einer größeren kaufmännischen und technischen Bildung, auf Grund deren die außerhalb der Zünfte stehenden Kaufleute und Industriellen das Zunftgewerbe schon seit längerer Zeit überflügelt hatten, verlegten sich die noch im Banne des alten Zunftgeistes befindlichen Handwerkerkreise darauf, die alten, längst in die Rumpelkammer geworfenen Inventarstücke der Zunftordnung wieder zurückzufordern.

[1]) Vgl. Hampke, „Der Befähigungsnachweis im Handwerk". Jena, 1892. Waentig, „Gewerbliche Mittelstandpolitik". Leipzig, 1898. H. Böttger, „Das Programm der Handwerker". Braunschweig, 1893.

[2]) Vgl. Roehl, „Beiträge zur Preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur Gewerbeordnung von 1845". Leipzig, 1900; Rohrscheidt, „Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit". Berlin, 1898; Adler, „Über die Epochen der Deutschen Handwerker-Politik". Jena, 1903; Schönberg, „Handbuch der Politischen Ökonomie". Tübingen; Stieda im „Handwörterbuch für Staatswissenschaften". H. Böttger, „Geschichte usw. des neuen Handwerkergesetzes". Leipzig, 1898.

Anstatt, wie es richtig und der einzige Weg zum Fortschritt gewesen wäre, den Kaufleuten und Industriellen nachzueifern, hypnotisierte man sich gegenseitig mit dem Verlangen nach der früheren Organisation, nach Zwangs-Innungen und Befähigungs-Nachweis, ohne daß man sich darüber klar wurde, daß diese einer ausgehöhlten tauben Nuß glichen und gerade deshalb, weil sie das Handwerk fesselten, schädigten und in seiner Entwicklung aufhielten, beseitigt waren.

Bis in die neueste Zeit haben nicht nur das Handwerk, sondern auch die rechtsstehenden Parteien, die sich stets besondere Mühe gegeben hatten, auch die extremsten Forderungen des Handwerks zu vertreten, die Forderung des allgemeinen Befähigungs-Nachweises aufrecht erhalten, bis schließlich innerhalb der eigenen Reihen, namentlich ausgehend von den hanseatischen Gewerbekammern, die Erkenntnis dämmerte, daß weder die Reichsregierung die Forderung des allgemeinen Befähigungs-Nachweises annehmen, noch auch seine Einführung, wenn überhaupt möglich, dem Handwerk tatsächlich Nutzen bringen würde.

Bekanntlich haben diese Bestrebungen, vorläufig wenigstens, einen Abschluß durch den Beschluß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu Köln im Jahre 1905 gefunden, durch den die Frage des allgemeinen Befähigungs-Nachweises nunmehr auf absehbare Zeit aus dem Programm der offiziellen Handwerksvertretungen gestrichen sein dürfte. —

Nachdem, wie bereits hervorgehoben, in England schon seit Jahrhunderten tatsächlich Gewerbefreiheit geherrscht hat, wurde auf dem Kontinent der erste bedeutsame Schritt zur Beseitigung der alten Zunftverfassung während der Revolution in Frankreich durch die Gesetze vom 2./17. März und 14./17. Juni 1791 gemacht, durch die der Grundsatz der Gewerbefreiheit proklamiert und durchgeführt wurde. Preußen folgte dann mit dem Edikt vom 2. November 1810 und vom 7. September 1811.

Der politisch-militärische Zusammenbruch Preußens in den Schlachten bei Jena und Auerstädt, die unter der Zunftverfassung herrschende Stagnation, gegen die die preußische Regierung schon seit langer Zeit mit teilweisem Erfolge durch Begünstigung der zunftfreien Gewerbe und Industriezweige angekämpft hatte, bewogen die mit den modernen Ideen vertrauten, leitenden Staatsmänner Preußens, insbesondere den Freiherrn v. Hardenberg und Freiherrn v. Stein, endlich mit tiefem Schnitt den bis dahin gesponnenen Faden der mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Geschichte zu zerschneiden und den Schritt zu tun, der allein zu dem Ziele der wirtschaftlichen, finanziellen und militärischen Stärkung des preußischen Staates führen konnte.

Bald nach dem Frieden von Tilsit erschien das Edikt vom 19. Okt. 1807, betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. Die übrigen deutschen Bundesstaaten folgten früher oder später mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und Gutsuntertänigkeit nach, so Bayern 1808, Nassau 1812, Waldeck 1814, Württemberg 1817, Baden 1818, Hessen-Darmstadt 1820, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz 1820.

Für die Gewerbe erkannte in Preußen die Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dez. 1808 die Gewerbefreiheit im Prinzip an, sie wurde dann durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Nov. 1810 und das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 eingeführt.

In der preußischen Regierungsinstruktion vom 26. Dez. 1808 heißt es:

§ 34. „Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend sein, niemanden in dem Genusse seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, solange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nötig ist, einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht, zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise fortzuräumen.

§ 50. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, d. h. keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip nicht dabei verletzt wird oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirtschaftlich, den Gewerben eine andere als die oben bemerkte Grenze anzuweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkte ab in eine andere Hand übergehen oder nur von gewissen Klassen betrieben werden. . . .

Eben diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzierenden und feilbietenden Publikums und schützt daher das konsumierende am sichersten gegen Teuerung und übermäßige Preissteigerung. Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vorteil zu finden glaubt, und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben.

Man gestatte daher einem jeden, so lange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiß als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und dem Kapital seiner Mitbürger zu bringen. . . .

Ihr Augenmerk (das der Regierungen) muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit soviel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmählich auf eine legale Weise, und selbst mit möglichster Schonung des Vorurteils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist und ein zu schneller Übergang vom Zwange zur Freiheit manchmal nachteiligere Folgen hervorbringt, als der Zwang selbst.“ —

Die von Hardenberg gebildete Gesetzeskommission nahm den Grundsatz an:

„Gegen Einführung einer Patentsteuer tritt Gewerbefreiheit für Stadt und Land ein. Das Zunftwesen wird darnach umgestaltet."

Durch Edikt vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer wurde eine allgemeine Gewerbefreiheit eingeführt, durch welche alle Untertanen das Recht erhielten, jedes Gewerbe auf Grund eines jährlich zu lösenden und auf das betreffende Gewerbe gerichteten Gewerbescheines in dem ganzen Umfange der damaligen Monarchie, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande zu betreiben. Nur 34 Gewerbe, bei deren ungeschickter Ausübung eine gemeine Gefahr obgewaltet haben würde, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erforderten, blieben von der Freigebung ausgeschlossen. Hier war die Erteilung eines Gewerbescheines an den Besitz der erforderlichen Eigenschaften gebunden. Durch das Edikt wurde mit den alten gewerblichen Anschauungen endgültig gebrochen.

In den Motiven zu diesem Edikt hieß es: „Die allgemeine Gewerbesteuer hat uns für unsere getreuen Untertanen weniger lästig geschienen, besonders da wir damit die Befreiung der Gewerbe von ihren drückenden Fesseln verbinden, unseren Untertanen die ihnen beim Anfange der Reorganisation des Staates zugesicherte vollkommene Gewerbefreiheit gewähren und das Gesamtwohl derselben auf eine wirksame Weise befördern können." — —

Die große Hardenbergsche Befreiungsgesetzgebung, die auf den damals herrschenden liberalen nationalökonomischen Anschauungen und Systemen der Physiokraten und von Adam Smith fußte, hat sonach mit vollem Bewußtsein die weitgehendste Gewerbefreiheit als den für das Allgemeinwohl zuträglichsten Zustand proklamiert und durchgeführt und ihr nur diejenigen Grenzen gezogen, die durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl erfordert wurden.

An diesem ihrem prinzipiellen Standpunkt hat die preußische Regierung im großen und ganzen auch festgehalten, obwohl sehr bald und fortwährend aus den früheren zunftprivilegierten Handwerkerkreisen gegen die Gewerbefreiheit Sturm gelaufen wurde, die man für die teilweise Bedrängung und Verdrängung des Handwerks verantwortlich machte, während es doch bekanntlich hauptsächlich die Entwicklung der Fabrikindustrie war, die einen Teil des Handwerks aus dem Sattel hob und vorübergehend brotlos machte, und andererseits die Selbständigkeitsmachung zahlreicher Gesellen die Konkurrenz im Handwerk zunächst sehr verschärfte.

Die preußische allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, die in § 1 die Aufhebung aller ausschließlichen Gewerbeberechtigten und in § 13 die Zulässigkeit des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe durch jedermann bekräftigte, stand auf dem Boden völliger Gewerbefreiheit, ebenso der Entwurf der Gew.-O. des Norddeutschen Bundes aus dem Jahre 1868, in dessen Motiven Aktenstück Nr. 43, S. 124 es heißt:

„Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ergänzen einander mit innerer Notwendigkeit. Nur auf Grundlage der Freiheit der Bewegung ist eine Einigung überhaupt möglich."

„Der Entwurf, der in materieller Bestimmung wesentlich auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ruht . . ."

„Sein wesentlicher Zweck besteht in der gemeinsamen Ordnung der gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnis und Gewerbebetriebe auf der Grundlage der Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte und der Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit."

„In dem Volke hat sich der Grundsatz der Gewerbefreiheit durchgekämpft." —

Der Kommissions-Berichterstatter Dr. Stephani äußerte sich nach den „Stenogr. Berichten des Reichstages" 1868, S. 525 ff. wie folgt:

„Es sind Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen, die ganz ausschließlich die Tendenz haben, die Fesseln zu lösen, die bis jetzt auf dem wirtschaftlichen Leben lagen, und eine Einigung auf diesem Gebiete herbeizuführen." Zeugnis dafür sind z. B. die „Bestimmungen über die Freizügigkeit".

„Wir sind nicht fähig, diese Lasten (die Waffenmacht) zu tragen, wenn wir nicht die Produktionskraft des Volkes erhöhen, sein wirtschaftliches Leben freimachen von den Fesseln, die jetzt darauf ruhen. Wir sind nicht im stande, gegenüber den uns umgebenden Völkern, die teilweise uns bedeutend überflügelt haben, in industriellen Leistungen auf gleicher Höhe zu bleiben, wenn wir nicht unser wirtschaftliches Leben wieder freimachen von sehr vielen Fesseln, die darauf ruhen, wenn wir nicht wenigstens die Bedingungen innerhalb des Norddeutschen Bundes gleich machen, unter denen die wirtschaftliche Kraft sich entwickeln kann."

Und auch der konservative Abgeordnete Graf Kleist erklärte sich für solche Prinzipien, die im allgemeinen dahin gehen, die freie Bewegung des Gewerbes zu erleichtern und zu vermehren.

Genau auf diesem Boden erwuchs die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 31. Juni 1869, die dann nach Gründung des Deutschen Reiches auf dieses übernommen wurde. –

Aus dieser Entwicklung der Reichs-Gewerbeordnung, aus den Auslassungen der Regierungen und der betr. Parlamentarier geht das klar hervor, daß man eine unbeschränkte Gewerbefreiheit gewollt hat, die durch keine direkten oder indirekten Maßnahmen irgendwie wieder unwirksam gemacht werden sollte.

Die deutsche Gewerbeordnung und Gewerbefreiheit ist eine bewußte Reaktion gegen die früheren vielerlei Einschränkungen und Fesseln des Gewerbebetriebes, da man erkannt hatte, daß nur die völlige Bewegungsfreiheit den Reichtum eines Landes vermehren und die Bevölkerung zur Tragung der hohen Militärlasten befähigen könne, daß nur durch sie ein Fortschritt, die Überwindung alter abgelebter Wirtschaftsformen und die Herausbildung neuer, den modernen Verhältnissen angepaßter, möglich sei.

Die Gewerbeordnung sollte aber auch andererseits auf der Grundlage der Gewerbefreiheit einen einheitlichen Zustand im ganzen Deutschen Reich schaffen.[1]) Die Buntscheckigkeit der gewerblichen Verhältnisse sollte beseitigt, alle deutschen Staatsangehörigen sollten in bezug auf den Betrieb eines Gewerbes gleichgestellt werden, damit die Konkurrenzverhältnisse und die Möglichkeit des wirtschaftlichen Erfolges an allen Orten des Deutschen Reiches dieselben sein und bleiben sollten.

Die auf dem Boden unbeschränkter Gewerbefreiheit stehende Gewerbeordnung wollte (vgl. § 1), daß ein jeder Staatsangehörige in jedem Bundesstaate das Gewerbe in gleicher Weise ungehindert und unbelästigt ausüben dürfe. Die Absicht der Gewerbeordnung war daher, daß die polizeiliche und steuerliche Behandlung der Gewerbe in allen Bundesstaaten eine derartige sein solle, daß die Ausübung des Gewerbebetriebes überall eine gleich ungehinderte sei.

Die einheitliche Ordnung der gewerblichen Verhältnisse in ganz Deutschland auf freiheitlicher Grundlage war sonach ein Hauptleitmotiv bei der Einführung einer gemeinsamen Gewerbeordnung und der Gewerbefreiheit. Und diese einheitliche Grundlage ist es denn auch tatsächlich mit in erster Linie, der wir den großartigen wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands seit Gründung des Reichs zu verdanken haben. Das einheitliche und freiheitliche Gewerberecht, und nicht minder die Freizügigkeit, haben Deutschland von den alten Fesseln der Unfreiheit, der Rechtsungleichheit und der daraus folgenden Rechts-

[1]) Vgl. Wernicke, Die Sonderumsatzsteuern im Lichte der Gewerbefreit usw. Berlin 1902. S. 12 ff.

unsicherheit erlöst. Das Reich hat sich die Ordnung der gewerblichen Verhältnisse vorbehalten (§ 4 der Reichsverfassung), damit nicht die einzelnen Bundesstaaten durch bundesstaatliche Gesetzgebung wieder eine Ungleichartigkeit und Buntscheckigkeit in die Behandlung der Gewerbe hineinbringen sollten. Das Reich muß daher auch stets darüber wachen, daß die mühsam errungene Einheitlichkeit der gewerblichen Ordnung sowie die Gewerbefreiheit nicht wieder Risse erhalte, sei es auf direktem oder indirektem Wege.

Bezüglich des Gewerbebetriebes herrscht sonach im ganzen Deutschen Reich im allgemeinen der Grundsatz der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit sowie des sog. Indigenats, d. h. jedermann kann überall jedes beliebige Gewerbe in unbestimmter Zahl betreiben, soweit nicht durch die Reichsgewerbeordnung Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind (R.G.O. § 1). Solche gelten aber für das ganze Deutsche Reich, abgesehen von der Besteuerung der Gewerbe durch die Gewerbesteuern, die den Einzelstaaten oder auch den Gemeinden zusteht. — —

Die Handwerker waren jedoch mit der Gewerbefreiheit vielfach nicht zufrieden. Die Agitation nach Wiedereinführung des allgemeinen Befähigungsnachweises und der alten Zunftordnung wurde immer stärker. Der Handwerkerkongreß vom 15. Juli bis 15. August 1848 richtete eine dahingehende Eingabe an die nationale Versammlung in Frankfurt a. M., worin er die gänzliche Aufhebung der Gewerbefreiheit verlangte.

Auf dem ersten allgemeinen Handwerkertage in Dresden im Jahre 1872 erließ man einen energischen Protest gegen die Gewerbefreiheit und gründete im Jahre 1873 einen „Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten Deutschlands“.

Bereits im Jahre 1874 beantragte im Reichstage der konservative Abgeordnete Ackermann eine Abänderung der Gewerbeordnung im Sinne der Zunftbestrebungen. Auch der Verein für Sozialpolitik beschäftigte sich auf seiner 3. Generalversammlung im Jahre 1875 und seiner 5. Generalversammlung im Jahre 1877 mit einer Reform des Lehrlingswesens und befürwortete die Anpassung des Gewerbewesens an die modernen Verhältnisse.

Als im Jahre 1877 dem Reichstage die Ergebnisse der Erhebung über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter mitgeteilt worden waren, nahmen fast alle Parteien des Hauses Stellung zu der als dringend erkannten Frage der Gewerbeordnungs-Revision. Der Antrag Seydewitz (kons.) forderte den schriftlichen Lehrvertrag, genauere Regelung der Lehrverhältnisse, Mittel gegen Kontraktbruch, Arbeitsbücher. Einen Teil dieser Forderungen vertrat auch der Antrag der Abgeordneten Wehrenpfennig und Rickert, während Dr. Hirsch den Fortbildungsschulzwang befürwortete

So kam die Novelle vom 17. Juli 1878 zustande. Sie befaßte sich hauptsächlich mit dem Lehrlingswesen und bestimmte u. a., daß die Gewerbeunternehmer verpflichtet sind, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter der jugendlichen Arbeiter gebotenen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. Weiter darf der Lehrherr dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen.

Im Reichstage brachte darauf im Jahre 1878 der konservative Abgeordnete v. Seydewitz u. a. einen Antrag, betr. Ausgestaltung des Innungswesens, ein, der endlich zum Erlaß der Gewerbe-Ordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 führte.

Die Novelle erhob, entsprechend der Resolution von 1880, die Innungen wieder zu „öffentlich-rechtlichen Korporationen", gab ihnen die Rechte der juristischen Persönlichkeit, erlaubte ihnen die Bildung von Innungsschiedsgerichten, wies sie auf die Errichtung von Fachschulen, Arbeitsnachweisen, auf Prüfungen, Unterstützungskassen hin und legte ihnen die Bildung von Innungsausschüssen und Innungsverbänden nahe. Die Innungen wurden weiter mit einigen obrigkeitlichen Befugnissen zur Regelung des Lehrlingswesens betraut.

Am einschneidendsten[1]) und auch für die Folge am bedenklichsten waren aber in der Novelle von 1881 die Vorschriften des § 100e.

Nachdem die österreichische Gewerbenovelle vom 15. März 1883 in Österreich eine Art Befähigungsnachweis oder, richtiger gesagt, den sogenannten Verwendungsnachweis eingeführt hatte, beantragten im Jahre 1884 die Abgeordneten Ackermann, Biehl und Genossen, auch im deutschen Reichstage diesen Befähigungsnachweis für Kleingewerbetreibende einzuführen und die Festsetzung der betr. Gewerbe dem Bundesrate zu überlassen.

Da die Reichsregierung sich gegen diesen Antrag ablehnend verhielt, so griff der Abgeordnete Ackermann den Vorschlag der Regierungsvorlage von 1881, der im dritten Absatz zu § 100e gemacht, vom Reichstage aber abgelehnt war und lautete.

> 3. „daß die unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgeber (Nichtinnungsmitglieder, obwohl befähigt der Innung anzugehören) von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr halten dürfen."

wieder auf.

Er wurde vom Reichstage am 8. Dezember 1884 angenommen.

Der österreichische Verwendungsnachweis, d. h. die Konzessionierung der Gewerbebetriebe auf Grund der Vorlegung eines Zeugnisses darüber, daß der Betreffende eine bestimmte Lehrlings- und Gesellenzeit durchgemacht habe, genügte aber dem allgemeinen Innungstag, der im Jahre 1885 in Berlin tagte, nicht. Letzterer forderte vielmehr noch die Meisterprüfung, während der dritte deutsche Handwerkertag im Jahre 1885 in Köln den Befähigungsnachweis nur für bestimmte Handwerksbetriebe verlangte.

Die Abgeordneten Ackermann und Genossen beantragten darauf im Reichstage im Jahre 1885 die Einführung des Befähigungsnachweises für 80 Gewerbe.

Dieser Antrag kam im Reichstage nicht zur Erledigung, dagegen wurde 1886 dem Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt, der am

[1]) Vgl. Böttger, a. a. O., S. 40.

6. Juli 1887 angenommen wurde und den Machtbereich der Innungen über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus erweiterte (§ 100f).

Jetzt machte die Innungsgesetzgebung eine größere Pause, die um so geräuschvoller von der Handwerkerbewegung ausgefüllt[1]) wurde. Die Agitation für den Befähigungsnachweis wurde von dem allgemeinen Handwerkerbund, der im Jahre 1882 als Fortsetzung des Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten gegründet wurde, und seitens des 1884 gegründeten „Zentralausschusses vereinigter Innungsverbände Deutschlands" fortgesetzt, die zu einer von Vertretern des Handwerks und der Regierung beschickten Handwerkerkonferenz im Jahre 1891 führte.

Im Jahre 1892 brachte der Abgeordnete Hitze eine Interpellation, betr. die Organisation des Handwerks, Regelung des Lehrlingswesens und Ausbau der Innungen, ein.

Während diese Organisationsbestrebungen zur Ausarbeitung des von Berlepsch'schen und von Bötticher'schen Gesetzentwurfes im Jahre 1895, und ferner auf Grundlage des Brefeld'schen im Jahre 1896 zum Handwerker-Organisationsgesetz vom 26. Juli 1897 führten, wurde am 27. April 1897 der deutsche Innungs- und Allgemeine Handwerkertag zu Berlin abgehalten, der den Gesetzentwurf nur dann für annehmbar erklärte, wenn er die Zwangsinnung und den Befähigungsnachweis enthielte.

[1]) Vgl. Böttcher a. a. O. S. 41.

II. Abschnitt.

Der jetzige Stand der Handwerkergesetzgebung.

Der Stand der Handwerkergesetzgebung in der Reichs-Gewerbeordnung ist zur Zeit folgender:

Titel V. Taxen. . . .

Titel VI.

Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände. (Gesetz vom 26. Juli 1897.)

I. Innungen.[1] (§§ 81–100.)

§ 81a. Die Aufgabe der Innungen.

§ 81b. Die Befugnisse der Innungen.

§ 87. . . . . .

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

[1]) Nach der Enquete*) der Handwerkskammern im Jahre 1902 bestanden in Deutschland in 60 Handwerkskammerbezirken 2564 Zwangsinnungen, 6271 freie Innungen und 1642 gewerbliche Vereine, nach der vollständigeren Erhebung der preußischen Regierung**) durch die Handwerkskammern im Jahre 1902 dagegen 2969 Zwangsinnungen und 7882 freie Innungen, im ganzen also 10851 gegen 10881 im Jahre 1896. Nach einer von Dr. Hampke vervollständigten***) Innungsstatistik bestanden in Deutschland 1902 10950 Innungen mit 457283 Mitgliedern, davon 198543 in den 2955 Zwangsinnungen und 258740 in den 7995 freien Innungen. Es kommen demnach in Preußen auf 100 Handwerker 46 Innungsmitglieder, in Bayern nur 11. Die größte Mitgliederzahl zählt der Bäckerinnungsverband Germania mit 44558 Mitgliedern, die sich auf 1008 Innungen verteilen. Es folgt der deutsche Fleischerverband mit 1095 Innungen und 36344 Mitgliedern. Zehntausend bis zwanzigtausend Mitglieder zählen

*) Vgl. Hampke a. a. O., S. 587.

**) Vgl. Hampke a. a. O., S. 601.

***) Vgl. Hampke a. a. O., S. 605.

§ 88. Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§ 95. Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung teil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zwecke den Gesellenausschuß.

Zwangsinnungen.

§ 100. Zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter (§ 100f Absatz 1) anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn

1. die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,
2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitz der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und
3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die im Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur für diejenigen daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.

§ 100q. Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken.

Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig.

vier Verbände, nämlich Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Barbiere nebst Friseuren und Perückenmachern.

Gewerbevereine gab es nach der Statistik des „Verbandes deutscher Gewerbevereine“, soweit sie diesem angeschlossen waren, 1905: 1229 mit 116637 Mitgliedern, 1906: 1395 mit 145775 Mitgliedern, darunter 92821 Handwerker = 64%.

Eine von 1243 Gewerbevereinen beantwortete Enquete des genannten Verbandes für das Jahr 1904 hat folgende Ergebnisse gehabt:

Die 1243 Vereinigungen umfassen rund 115000 Mitglieder, von denen rund 84500 Handwerker sind, einschließlich 9557, die zugleich einer Innung angehören. Von 38148 Handwerkern wurden 103329 Gesellen gehalten, während 29261 Handwerker im ganzen 41318 Lehrlinge beschäftigten, von denen 36231 eine Fach- oder Fortbildungsschule besuchten und 12170 die Gesellenprüfung im Jahre 1904 abgelegt hatten. Die Erhebungen umfassen sonach einen Bestand von rund 260000 Personen. Sehr erheblich sind die Gesamteinnahmen der Vereine, die über $2^1/_2$ Millionen Mark jährlich betragen.

Die Ausgaben stellten sich auf 2400000 Mark, darunter 560000 Mark für Schulzwecke und 95000 Mark für Bibliotheken, Meisterkurse, Vorträge, Ausstellungen; außerdem bestehen Stiftungen zu Unterstützungen, so daß die sachlichen Ausgaben jährlich 1872000 Mark betragen. Das Vermögen dieser Vereine nach Abzug der Schulden ist für den 1. Januar 1905 mit 3656000 Mark angegeben, von denen 1665000 Mark in Grundbesitz angelegt sind.

II. Innungsausschüsse.[1])

§ 101. Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen übertragen werden.

III. Handwerkskammern.[2])

§ 103. Zur Vertretung der Interessen des Handwerkes ihres Bezirkes sind Handwerkskammern zu errichten.

§ 103a. Die Mitglieder werden gewählt:

1. von den Handwerkerinnungen, welche im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder,
2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerkes verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Wählbarkeit zusteht.

§ 103b. Wählbar sind nur solche Personen, welche:

1. zum Amt eines Schöffen fähig sind,
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. im Bezirke der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben,
4. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen (§ 129).

§ 103e. Obliegenheiten der Handwerkskammern.

§ 103i. Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden.

IV. Innungsverbände.[3])

§ 104. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zu Verbänden zusammentreten; der Beitritt ist durch die Innungsversammlung zu beschließen.

Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Titel VII.

III. Lehrlingsverhältnisse.

§ 129. In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste

[1]) Im Deutschen Reich bestanden 1902 173 Innungsausschüsse*), in Preußen 140.

[2]) In Deutschland bestehen 63 Handwerkskammern und 8 Gewerbekammern.

[3]) In Preußen bestanden, laut Mitteilungen im „Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung" im Jahre 1903 33 Innungsverbände mit 4194 Innungen, die 187084 Mitglieder zählten, und 1337 Einzelmitglieder.

Im Deutschen Reich**) bestanden am 1. Januar 1902 42 Innungsverbände mit 4969 Innungen und 224874 Innungsmitgliedern.

*) Hampke, a. a. O., S. 621.

**) Hampke a. a. O. S. 625.

Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbstständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.

§ 130a. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der beteiligten Innungen und der im § 103a Absatz 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

§ 131. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Absatz 1) zu unterziehen.

§ 131b. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist ...

§ 131c. Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Abatz 1) zu unterziehen.

IIIa. Meistertitel.

§ 133. Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. . . .

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

III. Abschnitt.

Die weitere Agitation für den Befähigungsnachweis.

Die Agitation in Handwerkerkreisen für Befähigungsnachweis und Zwangsinnung ist aber auch durch das neue Handwerkergesetz von 1897 nicht zum Stillstand gebracht worden.

Der im Jahre 1900 in Berlin abgehaltene erste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hielt an der Forderung des Befähigungsnachweises fest, setzte aber den Punkt 8 betr. den Befähigungsnachweis auf nachstehenden Antrag der Handwerkskammer Darmstadt von der Tagesordnung ab:

„Einer der wichtigsten und erstrebenswertesten Punkte in der Organisation des Handwerks ist der Befähigungsnachweis. Da jedoch eine ersprießliche Beratung auf einem gemeinsamen Handwerks- und Gewerbekammertage nur dann anzunehmen ist, wenn zuvor eine eingehende Beratung über diesen wichtigen Gegenstand in den Vollversammlungen der einzelnen Kammern stattgefunden hat, was bisher bei der Neueinrichtung derselben noch nicht möglich war, wird dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und ist in der Tagesordnung des nächsten deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages aufzunehmen."

Auf dem zweiten deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in Darmstadt im Jahre 1901 berichtete Dr. Lindström von der Handwerkskammer Hannover über die Frage des Befähigungsnachweises.

Der Korreferent Reichstagsabgeordneter Euler brachte folgende Resolution ein:

„Der zweite Handwerks- und Gewerbekammertag zu Darmstadt wolle beschließen:

Wir halten unentwegt daran fest, daß das Ziel der Ordnung im Handwerk darin besteht, daß ein Handwerk selbständig nur von denen ausgeübt werde, die den Nachweis einer ordnungsmäßigen Lehrzeit und der Befähigung für ihr Handwerk erbracht haben.

Wenn zurzeit wegen fortgesetzten Widerstandes der in betracht kommenden gesetzlichen Faktoren die Einführung des Befähigungsnachweises für das gesamte Handwerk noch nicht erreichbar erscheint, so halten wir für dringend erforderlich, daß wenigstens unverzüglich für diejenigen Zweige des Handwerks

der Befähigungsnachweis eingeführt werde, bei welchem die mangelhafte Ausführung der Arbeit Gesundheit und Leben von Menschen gefährdet.

Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen fruchtbaren sachlichen Ausbildung und sittlichen Erziehung der Lehrlinge erachten wir als dringend geboten, daß, so lange der Befähigungsnachweis für das gesamte Handwerk nicht eingeführt ist, nur solchen Handwerkern das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen zuerkannt werde, die nach § 133 der Reichsgewerbeordnung den Meistertitel zu tragen berechtigt und nach ihrem sittlichen Verhalten dazu geeignet sind, gleichwie man die heranwachsende Jugend anderer Berufsstände auch nur qualifizierten Lehrern anvertraut."

In der Abstimmung wurde dann nachstehende Resolution der Handwerkskammer zu Hannover angenommen:

„Wir halten grundsätzlich daran fest, daß das letzte Ziel der Ordnung des Handwerks darin besteht, daß das selbständige Handwerk nur von denen ausgeübt werde, die den Nachweis der Befähigung für ihr Gewerbe erbracht haben.

Bei denjenigen Gewerben, wo die mangelhafte Ausführung der Arbeiten Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, ist die Einführung des Befähigungsnachweises schon jetzt erreichbar.

Für das Handwerk in seiner Gesamtheit ist aber der Befähigungsnachweis nicht mit einem Male durch eine gesetzliche Verordnung von außen durchzuführen, sondern auf dem Wege einer allmählichen Entwicklung, einer Erneuerung des Handwerks von innen heraus. Dazu gehört vor allem die Ausgestaltung der Innungsorganisation und der Gesellen- und Meisterprüfung zu einer das gesamte Handwerk umfassenden Einrichtung. Nicht die Vernachlässigung der im neuen Handwerkergesetze gegebenen Grundlagen, sondern ihre sorgsame Ausnutzung und Weiterbildung bringt uns dem Ziele des Befähigungsnachweises näher."

Der dritte deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Leipzig im Jahre 1902 trat auf Grund des Referats von Dr. Lindström, Hannover, für die staatlich geordnete Meisterprüfung, d. h. für den Befähigungsnachweis für diejenigen Gruppen des Baugewerbes ein, bei denen durch mangelhafte Ausführung der Arbeiten Leben und Gesundheit der Menschen gefährdet wird. Bezüglich des Meistertitels [1]) und Lehrlingsanleitung wurde folgende Resolution beschlossen:

[1]) Der sogen. „kleine Befähigungsnachweis".

Er wurde vom Abgeordneten Hitze im Reichstage 1904 beantragt. Im Jahre 1905 brachten die Abgeordneten Erzberger, Gröber, Dr. Pichler, Gleitsmann den Antrag ein (Nr. 514):

1. die Petition II, Nr 116 um Einführung eines allgemeinen Befähigungsnachweises dem Herrn Reichskanzler nach der Richtung zur Berücksichtigung zu überweisen, daß in Abänderung des § 129 der Gewerbeordnung in Handwerksbetrieben nur denjenigen die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zusteht, welche den Meistertitel (§ 133 der Gewerbeordnung) zu führen berechtigt sind;
2. die Petitionen II. Nr. 278, 565, 589, 769 und 984, soweit sie sich auf die Einführung des Befähigungsnachweises für die Bauhandwerker er-

„1. Die mit der Handwerker-Novelle vom 26. Juli 1897 angestrebte Besserung in der Erziehung und Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses wird durch die Bestimmungen des § 129 und Artikel 7 Absatz 2 R.-G.-O. nicht gewährleistet.

2. Eine Abänderung der bezüglichen Bestimmungen wird deshalb in der Weise vorgeschlagen, daß

a) § 129 Absatz 1 R.-G.-O. lauten soll: „In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben."

b) Artikel VII R.-G.-O. lauten soll: „Die Bestimmung des § 129 Absatz 1 in der neuen Fassung tritt erst mit dem 1. April 1906 in Kraft. Bis dahin steht die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen in Handwerksbetrieben auch denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder mindestens eine dreijährige, oder, falls sie am 1. April 1901 das 17. Lebensjahr vollendet hatten, mindestens eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind."

Auf dem fünften Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zu Lübeck im Jahre 1904 wurden bezüglich des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe und der Erweiterung der Rechte des Meistertitels folgende Beschlüsse gefaßt:

Antrag Arnsberg mit Zusatzantrag Posen:

„I. Der 5. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erachtet die Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises für das Bauhandwerk als ein unabweisbares Bedürfnis, da die Baugewerbe vielfach von Personen ausgeübt werden, welche dieselben überhaupt nicht oder nur ungenügend erlernt haben, noch in der Lage sind, den mit der Ausführung von Bauarbeiten verknüpften Anforderungen zu genügen und dadurch Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter und Mitmenschen in Gefahr bringen.

Durch die Einführung des Befähigungsnachweises für das Bauhandwerk wäre ferner eine Beschneidung des Bauschwindels, sowie eine wirtschaftlich bessere Verwendung der zum Bau erforderlichen Kapitalien und eine Verbesserung des heutigen Submissionswesens mit Sicherheit zu erwarten.

II. Die durch den Meistertitel zu erwerbenden Rechte bedürfen dann für alle Handwerke einer größern Ausdehnung, namentlich nach der Richtung hin, daß nur der geprüfte Meister berechtigt sein soll, Lehrlinge zu halten und anzuleiten, daß ferner bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen der geprüfte Meister bevorzugt wird, und daß bei beschränkten Submissionen nur solche Bewerber zugezogen werden, welche zur Führung des Meistertitels berechtigt sind.

strecken, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ein Antrag der Nationalliberalen (Patzig und Genossen, Nr. 545) ging bezüglich des ersten Teiles des Antrages mit diesem parallel.

Berechtigt zur Führung des Meistertitels sind auf Grund des Artikels 8 der Übergangsbestimmungen zum Gesetz vom 26. Juli 1897 nur diejenigen Handwerkstreibenden, welche am 1. Oktober 1901 ihr Gewerbe nicht nur wirtschaftlich, d. h. für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung betrieben, sondern in dem Betriebe auch fachlich in leitender und ausübender Weise tätig waren, bezw. tätig sein konnten.

Es erscheint außerdem geboten, daß den Kuratorien der gewerblichen Fortbildungsschulen nur solche Handwerker angehören, welche den Meistertitel führen dürfen und ebenfalls nur solche Handwerker als gerichtliche Sachverständige in Handwerkssachen zugelassen werden."

Ferner wurde auf Antrag der Handwerkskammer Düsseldorf eine Kommission gewählt zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betr. Einführung des Befähigungsnachweises.

Dieser Antrag lautete:

„Der 5. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Lübeck beschließt eine Kommission einzusetzen, die die Wünsche des Handwerks betr. Einführung des Befähigungsnachweises zu einem Gesetzentwurf verarbeiten und diesen dem nächsten Kammertag vorlegen soll."

In die Kommission wurden gewählt: Die Kammern Arnsberg, Köln, Düseldorf, Hildesheim, Insterburg, Wiesbaden und Schwerin.

Am 13. Februar 1905 fand in Erfurt auf Veranlassung der Hanseatischen Gewerbekammern eine Versammlung von 27 Handwerks- und Gewerbekammern statt, in denen der Rat an der Hamburger Gewerbekammer Dr. Hampke und der Abgeordnete Jacobskötter die Möglichkeit der Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises eingehend kritisierten und zu einem ablehnenden Standpunkt gelangten.

Rat Dr. Hampke, Hamburg, führte aus:

„Es ist zur Zeit eine Kommission tätig, welche Material zur Beurteilung der Frage des allgemeinen Befähigungsnachweises sammelt. Die hanseatischen Gewerbekammern, die im Prinzip dem allgemeinen Befähigungsnachweis ablehnend gegenüberstehen, weil sie der Überzeugung sind, daß bei unsern wirtschaftlichen Verhältnissen der Befähigungsnachweis nicht mehr durchführbar ist, sondern, wenn er käme, wahrscheinlich geradezu ein Unglück für den deutschen Handwerkerstand bedeuten würde, haben nun geglaubt, daß es wünschenswert wäre, daß auch diejenigen Kammern, welche in dem Befähigungsnachweis nicht das alleinige Heil für den Handwerkerstand sehen, einmal zusammentreten sollten, um diese so wichtige Frage eingehend nach allen Seiten hin im engeren Kreise zu besprechen und zu beleuchten, um auch von ihrem Standpunkte aus gut vorbereitet und ausgerüstet in die Cölner Verhandlungen einzutreten.

Wieviel Zeit und wieviel Geld ist in unzähligen Versammlungen seitens der Handwerker Deutschlands auf diese Frage in den letzten 20 Jahren verwendet worden, ohne auch nur einen Schritt in dieser Sache weiterzukommen! Alle anderen praktischen Handwerkerfragen haben hinter diesem Ideal der Handwerkerforderungen zurückstehen müssen und sind vielfach dadurch sehr mit Unrecht vernachlässigt worden.

Wenn ich nun der Frage des Befähigungsnachweises selbst näher trete, so möchte ich darauf hinweisen, daß leider die Handwerker Deutschlands unter dem Befähigungsnachweis etwas sehr verschiedenes verstehen. Wir Hanseaten sind auch Anhänger des Befähigungsnachweises, aber nur desjenigen, der verlangt, daß der Handwerker, dem die Zukunft des Handwerks, d. h. der Nach-

wuchs anvertraut werden soll, also derjenige Handwerker, der Lehrlinge anleiten soll, auch den Befähigungsnachweis erbracht haben muß. Die Hanseaten sind also Anhänger des sogenannten kleinen Befähigungsnachweises und aus diesem Grunde haben wir auch in Darmstadt für die Resolution eintreten können, die dort zur Annahme gelangte.

Die eigentlichen Anhänger des allgemeinen Befähigungsnachweises wollen aber denselben durch einen Bruch mit der Gewerbefreiheit herbeiführen; sie wollen, daß nur derjenige sein Gewerbe selbständig ausüben darf, der den Befähigungsnachweis in diesem Gewerbe erbracht hat. Die Anhänger dieser Forderung machen die vielgeschmähte Gewerbefreiheit für alle Schäden, welche die neue wirtschaftliche Entwicklung dem Handwerk gebracht hat, verantwortlich; sie übersehen aber dabei vollständig, daß nicht die Gewerbefreiheit an und für sich diese Mißstände und die bedrohliche Lage des Handwerks herbeigeführt hat, sondern daß die aus verschiedenen Ursachen resultierende neue Kultur- und Wirtschaftsentwicklung sowie die gegen Ende des achtzehnten und Anfang des neunzehnten Jahrhunderts stattfindende Umwälzung der ganzen Produktion die Ursache gewesen ist. Man verwechselt also vollständig Ursache und Wirkung und kommt nicht zu der Erkenntnis, daß nicht die Gewerbefreiheit die Umwälzung der Produktion hervorgerufen hat, sondern umgekehrt durch die Umwälzung der Produktion die Gewerbefreiheit notwendig geworden ist.

Wenn der Staat bei einzelnen Berufszweigen vorherige Prüfung als Vorbedingung verlangt, so tut er dies niemals wegen der Geschicklichkeit allein, die zur Ausübung der Berufe nötig ist, sondern hauptsächlich wegen der Verantwortlichkeit, die am Berufe hängt.

Es ist auch nicht richtig, wenn man sagt, bei den akademischen Berufen, dem Arzt oder bei dem Juristen, ich meine dem Rechtsanwalt, oder beim akademischen Grad des Doktors werde der Befähigungsnachweis verlangt. Das ist nicht der Fall, sondern es ist nur eine Sicherung des Titels vorhanden, wie bei der Sicherung des Meistertitels nach § 133 der Gewerbeordnung. Die Heilkunde kann jeder ausüben, das sehen wir an den vielen Kurpfuschern, Rechtskonsulent kann jeder sein, das sehen wir an den vielen Winkeladvokaten. Nur der Titel Arzt, Rechtsanwalt und Doktor sind gesichert, das heißt, es darf nur jemand diesen Titel führen, der die betreffende Prüfung abgelegt hat, genau so, wie es nach § 133 der Gewerbeordnung jetzt schon bei den Handwerkern der Fall ist, denn jetzt schon darf im Handwerk nur jemand den Titel Meister führen, der die betreffende Prüfung bestanden hat. Daß diese Prüfungen nicht eine Sicherung der Existenz dieser geprüften Personen zur Folge haben, ist Ihnen ja allen allgemein bekannt. Man spricht jetzt doch so viel vom ärztlichen Proletariat, ja sogar von dem geistigen Proletariat, d. h. also trotz der Prüfungen gibt es in diesen Berufen sehr viele proletarische Existenzen, d. h. Personen, denen es wirtschaftlich schlecht geht. Ich glaube, ich habe bewiesen, daß die Ausführungen des alten Handwerkerkämpen Euler in diesem Punkte wenigstens unrichtig sind.

Meine Herren, die Anhänger des allgemeinen Befähigungsnachweises sind sich darüber, wie der Befähigungsnachweis durchgeführt werden soll, nicht ganz klar. Sie weisen nur immer darauf hin, daß sie von Österreich lernen wollen, daß sie namentlich die lästige Abgrenzung der Gewerbe, die in Österreich zu einer wahren Strafe für das Handwerk geworden ist, nicht wünschen, aber der in Deutschland beantragte und vom Handwerk verlangte Befähigungsnachweis weicht in der grundlegenden Weise von dem österreichischen nicht so ab, daß deren Nachteile bei uns nicht mindestens in

gleichem Maße eintreten sollten. Die österreichischen Handwerker sind nicht so dumm zu glauben, daß alle die schädlichen Folgen, die der Befähigungsnachweis für sie gehabt hat, sich mit ihrem Wunsch und Willen eingestellt hätten. Alle diese Belästigungen sind gegen ihren Willen gekommen, und so werden auch die Handwerker Deutschlands wahrscheinlich gegen ihren Willen eine Menge unangenehmer Folgen mit in den Kauf nehmen müssen.

In Österreich hat man nur einen Verwendungsnachweis, d. h. der Verwendungsnachweis wird dadurch erbracht, daß jemand ein Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über mehrjährige Verwendung als Gehilfe in einem Gewerbe besitzt, und es ist zweifellos, daß durch den in Deutschland geplanten Befähigungsnachweis in Form einer Meisterprüfung etwas viel besseres für die Tüchtigkeit im Handwerkerstande erreicht werden kann als durch den bloßen Verwendungsnachweis. Dem österreichischen Verwendungsnachweis fehlt die ideale Seite, die gerade die deutsche Forderung auszeichnet. Es muß unbedingt zugegeben werden, daß durch eine Prüfung weit besser als durch den Erweis einer zurückgelegten Lehr- und Gesellenzeit ein Schluß auf die Tüchtigkeit eines Handwerkers möglich ist; nur begehen die Anhänger des Befähigungsnachweises in Deutschland, glaube ich, den Fehler, daß sie die Begriffe gewerbliche und technische Tüchtigkeit identifizieren. Sie übersehen, daß bei unserer jetzigen Gewerbslage sich diese keineswegs mehr decken, und daß durch eine Prüfung deshalb heute nur noch die technische Geschicklichkeit, nicht aber die mindestens ebenso wichtige gewerbliche Intelligenz und kaufmännische Gewandtheit nachgewiesen werden kann.

Der Befähigungsnachweis soll vor allen Dingen, um hier gleich das allgemein beliebte Schlagwort zu gebrauchen, die Pfuscherkonkurrenz beseitigen. Bekanntlich sind jedoch nicht nur diejenigen Pfuscher, die das Handwerk überhaupt nicht richtig erlernten und deshalb schlechte Waren herstellen, sondern vielfach auch die, welche zwar in irgend einem Handwerk die Lehre ordentlich durchmachten, die Gesellen- und die Meisterprüfung bestanden haben und daher auch in demselben etwas Tüchtiges leisten, aber aus Mangel an Beschäftigung in ihrer Profession gezwungen sind, nun auch Arbeiten in anderen Gewerben zu übernehmen und damit ihren Gewerbsgenossen ins Handwerk zu pfuschen.

Der Befähigungsnachweis hat daher stets eine positive und eine negative Seite. Die positive ist die, daß derjenige, der den Befähigungsnachweis erlangt hat, nur dasjenige Handwerk betreiben darf, für welches er denselben besitzt. Die negative ist die, daß er kein anderes Handwerk betreiben darf, für welches sonst ein solcher vorgeschrieben ist. Aus diesem soeben angeführten Grunde muß stets mit dem Befähigungsnachweise eine Schaffung von Gewerberechten und damit eine Abgrenzung der Gewerbe gegeneinander verbunden sein.

Diese Abgrenzung der Gewerbe ist bei unserer modernen wirtschaftlichen Entwicklung des Handwerks ein völliges Ding der Unmöglichkeit geworden, und es gibt eine solche Unzahl von Spezialitäten und ein so vollständiges Ineinanderfließen der verschiedenen Handwerke, daß man eine Abgrenzung zwischen den Gewerben, wie das Beispiel Österreichs zeigt, absolut nicht mehr durchführen kann, ohne eine Unzahl von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerben hervorzurufen.[1]) In Österreich sind Tausende und Abertausende von solchen unfruchtbaren Streitigkeiten entschieden worden. In Österreich hat man daher, um diese Klippe zu vermeiden, unter den 47 Gewerben, für welche der Befähigungsnachweis erforderlich ist, 22 Gruppen von Gewerben zu verwand-

[1]) Und die betr. Gewerbetreibenden in ihrer Erwerbstätigkeit zu behindern und zu schädigen. D. V.

ten erklären müssen, für die, falls man sie mitbetreiben will, kein besonderer Befähigungsnachweis erbracht zu werden braucht. Trotz dieser zahlreichen verwandten Gewerbe ist man aus den Streitigkeiten nicht herausgekommen. Diese österreichischen Erfahrungen will man sich nun in Deutschland zunutze machen. Man will, um diese lästigen Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerben zu vermeiden, den Befähigungsnachweis auf breitester Grundlage aufbauen und möglichst viele Gewerbe zu verwandten Gewerbsgruppen erklären, für die man dann keinen besonderen Befähigungsnachweis zu erbringen braucht.

Meine Herren, durch diesen Schritt schwächt man aber die Wirkungen des Befähigungsnachweises ungemein ab, ohne dabei im Interesse der Durchführung des Befähigungsnachweises etwas wesentliches zu erreichen. Der Befähigungsnachweis sollte doch gerade herbeiführen, daß nur derjenige ein Gewerbe ausüben darf, der es wirklich gelernt hat. Wenn ich aber den Begriff der verwandten Gewerbe weit ausdehne, so tritt die erhoffte Wirkung gar nicht mehr ein. Wenn ich z. B. die Gewerbe der Bäcker, Konditoren, Müller und Köche für verwandte erkläre, wie es z. B. die Handwerkskammer in Wiesbaden in ihrem Jahresbericht für das Jahr 1903/04 getan hat, so glaube ich nicht, daß die Bäcker einen Müller, der den Befähigungsnachweis nur als Müller erbracht hat, diesen Müller, wenn er eine Bäckerei anfängt, nun nicht als Pfuscher in ihrem Gewerbe ansehen sollten.

Die richtige Konsequenz hat aus dieser Tatsache der Sekretär der Handwerkskammer zu Koblenz, Herr Gustav Köpper[1]), in seinem Buche „Handwerksart und Handwerksrecht" gezogen, indem er dafür eintritt, daß jemand, der den Befähigungsnachweis für irgend ein handwerksmäßiges Gewerbe erbracht hat, alle anderen handwerksmäßigen Gewerbe, es mögen nun sein, welche es wollten, ohne weiteres ausüben darf. Meine Herren, hätte ich es nicht selbst gelesen, so würde ich nicht glauben, daß ein derartiger Vorschlag im Ernst gemacht werden könnte, denn von einem Befähigungsnachweis ist doch dann überhaupt nicht mehr die Rede.

Meine Herren, derartige Vorschläge sind doch kaum ernst zu nehmen. Sie entspringen der Verlegenheit, die Forderung des Befähigungsnachweises in Einklang zu bringen mit unserer modernen wirtschaftlichen Entwicklung, der diese Forderung geradezu widerspricht. Durch derartige Forderungen machen Sie aber den Befähigungsnachweis bei den Handwerkern selbst durchaus unpopulär. Denn der Handwerker, der heute für den Befähigungsnachweis aus voller Überzeugung eintritt, will in seiner wirtschaftlichen Existenz durch denselben gesichert werden. Er will, daß eine Konkurrenzbeschränkung zu seinen Gunsten eintritt, und daß daher nur derjenige sein Gewerbe ausüben darf, der ebenfalls den Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe erbracht hat.

Nun soll nach den Schlagworten, die in der Befähigungsnachweisfrage leider vielfach üblich geworden sind, der Befähigungsnachweis einen Schutz bieten gegen Pfuscher- und Schwindelkonkurrenz, er soll die Standesehre heben und festigen, vor kapitalistischer Ausbeutung das Handwerk schützen und daher eine sichere wirtschaftliche Existenz der Handwerker zur Folge haben. Daß alle diese erwarteten Folgen voraussichtlich nicht eintreffen werden, zeigt ja bereits Österreich, wo die Verhältnisse im Handwerk nicht bessere, sondern schlechtere geworden sind. Die Annahme, daß mit der Einführung des

[1]) „Handwerksart — Handwerksrecht", Gotha 1904.

allgemeinen Befähigungsnachweises das Pfuschertum aufhören werde, ist dann richtig, wenn die Pfuscher nur deshalb minderwertige Arbeit liefern, weil sie keine bessere anzufertigen in der Lage sind. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß sehr oft infolge mangelnder Gewissenhaftigkeit, leichtfertigen Charakters und leichter wirtschaftlicher Moral gepfuscht wird, um wirtschaftliche Vorteile zu erwerben oder auch den Wünschen des Publikums nach billiger Ware zu dienen. Man kann leider die Meisterprüfung nicht auch auf den Charakter des Prüflings ausdehnen. Daher kann man diese Pfuscherei durch eine Prüfung nicht beseitigen.

Inwiefern die Standesehre durch den obligatorischen Befähigungsnachweis gehoben werden soll, ist nicht recht einzusehen. Die Standesehre wird durch die freiwilligen Prüfungen auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung jedenfalls besser gehoben als durch Zwangsprüfungen. Standesbewußtsein ist eine Charaktereigenschaft des einzelnen; eine solche Charaktereigenschaft läßt sich aber nicht erzwingen, sondern nur anerziehen.

Die Hauptfolge des Befähigungsnachweises aber soll die sein, daß er das Handwerk vor kapitalistischer Ausbeutung schützt und daher durch die Konkurrenzbeschränkung eine bessere wirtschaftliche Lage des Handwerks herbeiführt. Die Notlage des Handwerks, die ja unbedingt anerkannt werden muß, ist doch in der Hauptsache hervorgerufen nicht durch die Konkurrenz der Handwerker untereinander, die allerdings auch eine sehr scharfe ist, sondern durch die Konkurrenz der Industrie, die mit ihrer kapitalistischen Produktionsweise weite Arbeits- und Absatzgebiete dem Handwerk abgenommen hat.

Für den Industriellen wird aber heuzutage selbst von den begeisterten Anhängern des Befähigungsnachweises nicht mehr der Befähigungsnachweis gefordert Das sehen diese Herren selbst ein, daß unsere Großindustrie bei solchen Beschränkungen ihre Stellung auf dem Weltmarkte nicht mehr behaupten könnte, und daß dann breite Volksschichten, die jetzt zur besten Kundschaft der Handwerker zählen, in ihrer Erwerbstätigkeit schwer beeinträchtigt würden. Unser Nationalvermögen würde dann zugunsten des Auslandes schwer geschädigt werden.

Da der Befähigungsnachweis für die Industrie ganz ausgeschlossen ist, so muß man eine Unterscheidung zwischen Handwerk und Industrie vornehmen. Meine Herren, es hieße ja Eulen nach Athen tragen oder, wie man sich jetzt gut deutsch auszudrücken pflegt, Denkmäler in die Siegesallee tragen, wenn ich Ihnen die Schwierigkeiten, die eine Trennung zwischen Handwerk und Fabrik macht, hier vorführen würde.

Wäre der Befähigungsnachweis eingeführt, so würden, da Existenzfragen in Betracht kommen, alle diese Betriebe Wert darauf legen müssen, zu Fabrikbetrieben erklärt zu werden, und die Innungen würden daher ihre zahlungsfähigsten Mitglieder verlieren.

Da nun der Befähigungsnachweis die Konkurrenz der Industrie nicht beseitigen kann, so hat er natürlich auch nicht mehr die gesicherte wirtschaftliche Existenz der Handwerker zur Folge; im Gegenteil, da die Industrie frei schalten und walten kann, der Handwerker aber überall in seinem Arbeitsgebiet durch den Befähigungsnachweis beschränkt und geknebelt ist, so muß die Konkurrenz der Industrie noch gefährlicher werden, als sie bisher war. Die Lage des Handwerks, die so schon leider eine ungemein schwierige ist, muß sich daher voraussichtlich noch verschlechtern statt verbessern.

Daß die Prüfung allein keine gesicherte Existenz zur Folge haben kann, das sehen wir an den Ärzten und Rechtsanwälten, denn was für traurige Verhältnisse gibt es trotz der Prüfung in diesen Ständen; nur die Tüchtigsten

machen ein gutes Geschäft. In der freien Konkurrenz bildet eben nicht die Prüfung, sondern die Tüchtigkeit den besten Prüfstein für eine gesicherte Existenz.

Meine Herren, durch den Befähigungsnachweis werden aber auch Abgrenzungen gegen die Hausindustriellen und gegen den Kaufmannsstand notwendig. Es ist im einzelnen außerordentlich schwer, zu sagen, ob der Betrieb ein hausindustrieller oder ein handwerklicher ist.

Aber auch eine Abgrenzung gegen den Handel wird durch den Befähigungsnachweis notwendig. Es darf in Österreich z. B. ein Anstreicher nicht mit Farben und Tapeten oder sonstigen Gebrauchsartikeln, ein Friseur nicht mit Seifen und Parfümerien, ein Bäcker nicht mit Zuckerwaren handeln, ohne ein besonderes extra zu besteuerndes Gewerbe dafür angemeldet zu haben. Durch eine derartige Bestimmung, die die notwendige Folge des Befähigungsnachweises ist, schneiden sich aber die Handwerker ins eigene Fleisch. Es wird z. B. dem kleinen Drechsler sicher sehr recht sein, wenn sein Nachbar, der Zigarrenhändler, nicht mehr mit Pfeifen, Zigarrenspitzen und Spazierstöcken handeln darf. Wird es den Handwerkern aber auch gefallen, wenn sie umgekehrt mit mancherlei Dingen, die sie selbst nicht produziert haben, nicht mehr handeln dürfen, ohne dafür besonders besteuert zu werden, denn was dem Handwerk recht ist, ist dem Handel billig. Bei den Kleinhändlern, denen es bekanntlich auch wirtschaftlich recht schlecht geht, macht sich bereits eine starke Strömung für Einführung des Befähigungsnachweises im Kleinhandel geltend, die viel stärker hervortreten würde, wenn erst der Befähigungsnachweis fürs Handwerk eingeführt wäre.

Meine Herren, ich will nun auf die einzelnen Schwierigkeiten, die die Durchführung des allgemeinen Befähigungsnachweises sonst noch bietet, gar nicht im einzelnen eingehen; die Dinge sind ja im allgemeinen schon recht bekannt. Daß nämlich, um Schikanen bei Prüfungen zu vermeiden, sich die Prüfungen nur auf die gewöhnlichen Arbeiten der Gwerbe erstrecken können, ist allgemein bekannt. Die gewöhnlichen Arbeiten eines Gewerbes sind aber nach Stadt und Land ganz verschieden, und daher müßten die Prüfungen auf dem Lande eigentlich leichter gemacht werden wie in der Stadt; daß aber dann die Handwerker, da wir Freizügigkeit haben, sich natürlich auf dem Lande prüfen lassen würden, dann aber wieder eine Tüchtigkeit im Gewerbe nicht garantiert werden könnte, liegt auf der Hand.

Daß der Befähigungsnachweis auf dem Lande überhaupt nicht streng durchgeführt werden kann, ist ja selbstverständlich, denn dort sind die Handwerker wegen Mangel an Kundschaft ja meist darauf angewiesen, alle möglichen Gewerbe mitauszuüben; so muß der Schneider auch eventuell rasieren, der Tischler Glaserarbeiten verrichten, je nachdem die Verhältnisse gerade liegen. In Österreich, wo der Verwendungsnachweis seit 1883 besteht, hat man überhaupt den Befähigungsnachweis auf dem Lande bisher noch nicht durchführen können; es kann daher dort gewöhnlich jeder Handwerker auf dem Lande so lange die Arbeiten eines anderen Gewerbes ausführen, als kein anderer Handwerker dieses Gewerbes vorhanden ist.

Zum Schlusse, meine Herren, möchte ich nur noch einige Worte über den Wert der Prüfungen selber sagen. Durch die Prüfungen kann man, das haben auch die bisherigen Meisterprüfungen gezeigt, die technische Tüchtigkeit eines Handwerkers gut feststellen. Der Handwerker, der aber nur technische Tüchtigkeit besitzt, kommt heutzutage trotzdem nicht auf einen grünen Zweig, wenn er nicht gleichzeitig auch eine kaufmännische Befähigung besitzt; und diese kaufmännische Intelligenz läßt sich durch Prüfungen nachweislich nicht feststellen. Es können eben Prüfungen überhaupt eine wirtschaftliche Existenz des Handwerkers nicht mehr sicherstellen.

Meine Herren, ich will zum Schluß kommen. Ich habe natürlich nur ganz skizzenhaft Ihnen einige Gesichtspunkte angeben können. Wer sich näher darüber orientieren will, hat genügende Gelegenheit dazu; er braucht nur meine Schrift oder die Schrift des Herrn Dr. Röhl[1]) über diese Frage, oder die Ausführungen des Herrn Professor Stieda[2]) über diese Frage, oder die ganz vorzügliche kleine Denkschrift des Landesverbandes badischer Gewerbevereine aus dem Jahre 1903 oder last not least den Vortrag des Herrn Kahl[3]) zu lesen. Man kann wohl sagen, daß in der Wissenschaft der Volkswirtschaft die Frage des Befähigungsnachweises als erledigt angesehen wird. Das ist auch der Grund, weshalb die deutschen Bundesregierungen trotz des energischen Drängens der Handwerker und nicht aus Mangel an Wohlwollen gegen die Handwerker diese Forderungen stets abgelehnt haben. Es ist daher an der Zeit, daß man endlich aufhört, bei den Handwerkern Hoffnungen auf die Zukunft zu erwecken, die wahrscheinlich nicht realisiert werden können.

Wir Gegner des allgemeinen Befähigungsnachweises sind genau so gute Freunde des Handwerks, als die Anhänger desselben es zu sein behaupten. Wenn uns sachlich nachgewiesen werden könnte, daß der Befähigungsnachweis ohne alle die üblen Folgen durchzuführen wäre, so würden wir für denselben im Interesse des Handwerks sicher eintreten, so aber halten wir es für unsere Pflicht, das Handwerk vor dem Danaergeschenk des Befähigungsnachweises, das nur eine Enttäuschung sein würde, zu bewahren." —

Die sogenannte Siebenerkommission unter Führung der Handwerkskammer Wiesbaden hatte inzwischen einen Gesetzentwurf betr. den allgemeinen Befähigungsnachweis ausgearbeitet und versandte ihn zur Begutachtung an die anderen Handwerks- und Gewerbekammern.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900, lautete:

Artikel 1.

Der § 15 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung eines Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung oder Berechtigung (Befähigungsnachweis) erforderlich ist, ohne dieselbe begonnen wird."

Artikel 2.

Als Titel II Abschnitt Ia wird neu eingefügt:

„Ia. Erfordernis des Befähigungsnachweises.

§ 15b. Der Betrieb eines Handwerkes ist jedermann gestattet, der seine Befähigung dazu nachgewiesen und das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Die Befähigung wird nachgewiesen durch die bestandene Meisterprüfung nach § 133 dieses Gesetzes. Wer diese Meisterprüfung abgelegt, aber nicht bestanden hat, kann dieselbe unbeschränkt wiederholen. Eine Zurückweisung wegen früheren Nichtbestehens ist unzulässig.

Die Bezeichnung der unter die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes fallenden Gewerbe erfolgt im Verordnungswege durch die Landes-Zentralbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer.

Wenn eine offene Handelsgesellschaft ein Handwerk betreiben will, so hat mindestens ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsvertrag zum Be-

[1]) a. a. O.

[2]) S. 158.

[3]) „Die Frage des Befähigungsnachweises im Handwerk", Darmstadt 1905.

triebe der Geschäfte der Gesellschaft berechtigt ist, den für das betreffende Handwerk erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen. Die Gesellschaft hat dieser Voraussetzung auch bei dem ferneren Betriebe des handwerksmäßigen Gewerbes mindestens bezüglich eines zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafters jederzeit zu genügen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, von jedem Wechsel in der Person der zum Handwerksbetriebe befähigten Gesellschafter die Gewerbebehörde in Kenntnis zu setzen.

§ 15c. Wer die Befähigung für ein Handwerk nachgewiesen hat, ist berechtigt, ohne besonderen Befähigungsnachweis auch andere Handwerke zu betreiben. Dagegen darf er nur in dem Handwerk Lehrlinge halten und anleiten, in dem er zur Führung des Meistertitels berechtigt ist (§ 129)

Die für einzelne Handwerke geltenden reichsgesetzlichen oder landesgesetzlichen besonderen Bestimmungen, durch welche die Ausübung derselben noch von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht wird, bleiben unberührt.

§ 15d. Stirbt der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin, so gilt für den überlebenden Ehegatten oder die minderjährigen Erben der § 45 [1]) dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß die stellvertretende Person für das erste Jahr von dem Befähigungsnachweis entbunden ist.

§ 15e. In besonders rücksichtswürdigen Fällen oder für unbedeutende, untergeordnete Handwerksarten kann der Betrieb auch ohne Befähigungsnachweis durch die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer gestattet werden.

Artikel 3.

Die §§ 129 und 129a erhalten folgenden Wortlaut:

§ 129. In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Handwerk oder in dem Zweige des Handwerks, in welchem das Halten und Anleiten der Lehrlinge erfolgen soll, zur Führung des Meistertitels berechtigt sind.

§ 129a. Wer in einem gesondert betriebenen Zweig eines Handwerks den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Handwerks Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Handwerk den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Handwerke anzuleiten, wenn diese verwandten Handwerke mit dem Betrieb des Handwerkes vereinigt sind, für welches er die Berechtigung zur Führung des Meistertitels besitzt. Welche Handwerke als verwandte Handwerke im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäß § 131c Absatz 2 dem Prüfungsausschuß vorzulegende Lehrzeugnis darf nur für dasjenige Handwerk ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

Aus der Begründung sei folgendes hervorgehoben:

„Es darf im allgemeinen angenommen werden, daß der Handwerker, welcher seine Meisterprüfung bestanden und gelernt hat, seine Arbeit richtig zu berechnen und seine Bücher richtig zu führen, es verschmähen wird, zu Schundpreisen Schundarbeit zu liefern.

[1]) Der § 45 der Gewerbeordnung lautet:

„Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden, diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.“

Daß die Einführung des Befähigungsnachweises an sich im Interesse des Handwerks erwünscht ist, bestreiten nur Wenige; dagegen gibt es häufiger solche, die die Durchführbarkeit für unmöglich, oder doch für sehr schwierig halten. In dieser Beziehung verweist man öfter auf Österreich, wo auch eine Art von Befähigungsnachweis (Verwendungsnachweis) besteht, der eine große Zahl von Streitigkeiten zwischen den Vertretern der einzelnen Handwerksarten hervorgerufen und dadurch verstimmend gewirkt hat. Eine strenge und engherzige Abgrenzung der einzelnen Handwerksarten gegeneinander und ein strenges Verbot jedes Übergriffs eines Handwerks in das andere, ist allerdings nicht mehr zeitgemäß. Dem österreichischen Verwendungsnachweis fehlt auch ganz und gar das ideale, erzieherische Moment, der mächtige Ansporn zur gründlichen allseitigen Ausbildung, worauf wir gerade den größten Wert legen. In Österreich ist nämlich lediglich der Nachweis erforderlich, daß der Handwerker eine bestimmte Lehr- und Gesellenzeit durchgemacht hat, einerlei, ob er dabei viel oder wenig oder gar nichts gelernt hat. Die theoretische Seite der Ausbildung wird überhaupt nicht in Betracht gezogen. Eine Prüfung findet nicht statt. Dieses erzieherische Moment soll hier in vollem Umfange gewahrt, die Grenzstreitigkeiten aber sollen vermieden werden.

Dieser Entwurf wird jedenfalls bringen:

1. Daß die jungen Handwerker zu ernsterer Auffassung ihres Berufs und gründlicherer Ausbildung in Praxis und Theorie gebieterisch aufgefordert werden, weil sie wissen, daß sie das Ziel — die Meisterprüfung — erreichen müssen, um selbständig zu werden;

2. daß sie nicht zu früh selbständig werden und sich in der Regel wohl auch nicht zu früh verheiraten;

3. daß Leute, die überhaupt kein Handwerk gelernt haben, auch von demselben ausgeschlossen sind;

4. daß das Standesbewußtsein gehoben und genossenschaftlicher Geist eingeführt wird. . . . ."

Die Gewerbekammer Hamburg erstattete ein eingehendes Gutachten über diesen Entwurf, aus dem wir nachstehend die Hauptpunkte wiedergeben:

„Die Forderung des allgemeinen Befähigungsnachweises, nämlich durch eine Meisterprüfung die Tüchtigkeit im Gewerbe zu garantieren, die Standesehre zu heben und Gefahren für Leben und Gesundheit zu vermeiden, ist eine durchaus sachgemäße, vernünftige und auch dem Publikum als in seinem Interesse liegend einleuchtende. Nur gehört sie einer überwundenen Vergangenheit an und deren Erfüllung ist bei unseren modern wirtschaftlichen Verhältnissen nicht wünschenswert. Zu dem Ende sind wir gezwungen, uns gegenüber dieser Forderung ablehnend zu verhalten. Die an sich vernünftigen Gründe, die für die Forderung des allgemeinen Befähigungsnachweises sprechen, können aber für das, was die Siebenerkommission jetzt in ihrem Gesetzentwurf vorschlägt, nicht ins Feld geführt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf entbehrt vollkommen der Logik und insbesondere der logischen Begründung und würde in seinen Konsequenzen, man möchte beinahe sagen, geradezu unglaubliche Zustände herbeiführen.

Da die Siebenerkommission die Forderung des allgemeinen Befähigungsnachweises selbst hat fallen lassen, so stellt unserer Ansicht nach der vorgelegte Gesetzentwurf gar nicht eine Erfüllung des Auftrages dar, welcher der Siebenerkommission auf dem Handwerks- und Gewerbekammertage zu Lübeck erteilt worden ist.

Der vorliegende Entwurf hat nämlich bei näherem Zusehen mit der Forderung des Befähigungsnachweises nichts gemein, denn bisher hat man unter Befähigungsnachweis noch niemals verstanden, daß jemand durch die Ablegung einer Meisterprüfung in irgend einem Gewerbe die Berechtigung erhält, alle anderen handwerksmäßigen Gewerbe ausüben zu dürfen. Die Feststellung, daß der vorgelegte Entwurf kein Gesetzentwurf zur Lösung der Frage des Befähigungsnachweises mehr ist, ist nicht etwa ein Spiel um Worte, sondern es ist ein ungemein wichtiger Beweis dafür, daß die Kommission, beauftragt, einmal die praktische Durchführbarkeit des Befähigungsnachweises zu beweisen, sich von der Unmöglichkeit überzeugt hat und den allgemeinen Befähigungsnachweis in ihrer Vorlage selbst hat fallen lassen.

Der von der Siebenerkommission vorgelegte Gesetzentwurf will das Handwerk dem Handwerk wiedergeben, indem er herbeizuführen sucht, daß nur geprüfte Handwerksmeister in Zukunft im Handwerk selbständig sein dürfen. Wenn aber der Grundsatz richtig ist: „Das Handwerk dem Handwerk", dann ergeben sich daraus mit zwingender Notwendigkeit die weiteren Grundsätze: „Der Handel dem Kaufmannsstande, die Landwirtschaft dem Bauernstande". Wenn man gerecht sein will, muß man dann zunächst fordern, daß in § 3 der Gewerbeordnung der Schlußsatz, welcher lautet: „Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren findet nicht statt", aufgehoben wird, um zu bestimmen, daß die Handwerker in Zukunft nur selbstverfertigte Waren verkaufen dürfen, weil sie mit dem Verkauf der nicht selbstverfertigten Waren den Handelsstand schädigen würden. Ferner würde auch noch eine Bestimmung in die Gewerbeordnung aufzunehmen sein, nach welcher den vielen Tausenden von Handwerkern, die auf dem Lande leben und die Landwirtschaft neben ihrem Handwerk betreiben, der Betrieb der Landwirtschaft verboten würde, da der Bauernstand für sich das gleiche Recht in Anspruch nehmen muß wie der Handwerkerstand hinsichtlich des Handwerks. Durch derartige Bestimmungen würden aber die Handwerker sich selbst schwer ins eigene Fleisch schneiden, denn recht viele selbständige Handwerker können ihre Selbständigkeit nur dadurch behaupten, daß sie neben der Ausübung ihres handwerksmäßigen Berufes in weitgehendem Maße Handel treiben oder namentlich auf dem Lande durch den Nebenbetrieb der Landwirtschaft ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern suchen. Da wir in einem Rechtsstaat leben, würden diese Konsequenzen eine natürliche Folge des Gesetzentwurfes der Siebenerkommission sein.

In unserem heutigen Wirtschaftsleben ist es aber an sich schon verkehrt, von einer Meisterprüfung die Selbständigkeit in einem Handwerk abhängig machen zu wollen. Wir haben bisher mit der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung die Erfahrung gemacht, daß man durch die Meisterprüfung in der Lage ist, in der Hauptsache die technische Tüchtigkeit des Handwerkers festzustellen und sich ev. noch zu überzeugen, ob er etwas von den Gewerbegesetzen und von der Buch- und Rechnungsführung kennt. Auf kaufmännische Intelligenz und Gewandtheit, welche Eigenschaften heutzutage, wenn ein Handwerker seine Selbständigkeit im Konkurrenzkampf behaupten will, eine ebenso große Rolle wie die technische Tüchtigkeit spielen, läßt sich leider die Prüfung nicht erstrecken, da sie durch die Prüfung nicht festgestellt werden können. Da man demnach durch die Meisterprüfung nur einen Teil der Erfordernisse feststellen kann, die heutzutage nötig sind, um einen Handwerker wirtschaftlich existenzfähig zu machen, so kann man überhaupt von

einer derartigen Meisterprüfung vernunftgemäß die Selbständigkeit im Handwerk nicht abhängig machen.

Durch die obligatorische Meisterprüfung, wie sie in dem Gesetzentwurf der Siebenerkommission gefordert wird, soll allerdings die Abgrenzung der Gewerbe vermieden werden, aber alle die andern schweren Bedenken, die sonst noch gegen die Durchführung des allgemeinen Befähigungsnachweises sprechen, bleiben bestehen. Da ist zunächst die Abgrenzung des Handwerks gegen die Industrie, gegen die Hausindustrie und gegen den Handel notwendig. Die Handwerker sucht man durch den Gesetzentwurf möglichst in ihrer gewerblichen Tätigkeit zu knebeln, die Industrie aber läßt man frei, und deshalb wird der Konkurrenzkampf der Industrie mit dem Handwerk selbst noch gefährlicher für das Handwerk werden als bisher. Man verfährt also nach dem Grundsatz: „die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen". Bisher haben ja auch, wie der Staatssekretär des Innern Graf Posadowsky bei der Audienz am 10. Mai 1905 betonte, viele Handwerker aus Eitelkeit sich den Titel „Fabrikant" beigelegt. Wenn erst einmal der Entwurf der Siebenerkommision Gesetzeskraft erhalten hat, dann werden viele Handwerker noch viel mehr danach streben, sich Fabrikanten zu nennen, um der lästigen Konsequenzen, die dieses Gesetz auferlegt, los und ledig zu sein.

Vor allen Dingen werden aber auch die Handwerker danach trachten, ihren Beruf in der Form der Hausindustrie auszuüben. Jetzt schon zeigen sich in den großen Städten, z. B. in den Gewerben der Schuhmacher und Schneider, viele hausindustrielle Betriebe. In Zukunft wird sich dann aber jedenfalls die Form der Hausindustrie auf alle Berufe und besonders auf diejenigen, in denen sich jetzt schon hausindustrielle Ansätze zeigen, erweitern.

Daß eine Abgrenzung gegen den Handel ebenfalls notwendig ist, ist bereits vorher erwähnt worden. Sollen alle die zahlreichen Juweliere, Uhrmacher usw., die vielfach ihr Gewerbe gar nicht handwerksmäßig erlernt haben, sondern als Kaufleute einen Juwelierladen oder Uhrmacherladen halten, sollen dieselben, wenn sie kleinere Reparaturen und Flickereien übernehmen, das Recht haben, dieselben durch Gehilfen ausführen zu lassen oder müssen sie sich einen Handwerker, der die Meisterprüfung bestanden hat, als Leiter in ihrer Reparaturwerkstatt engagieren?

Die unterzeichnete Gewerbekammer will auf die allgemeinen Gesichtspunkte nicht weiter eingehen, weil dieselben ja bereits klar und deutlich in dem Gutachten der Handwerkskammer Stuttgart dargelegt worden sind, und nur ein kurzes Ergänzungsgutachten zu demjenigen der Handwerkskammer Stuttgart erstatten, wozu sie in der Ausschußsitzung in Jena ersucht worden ist. . . .

Die schlimmste Bestimmung des ganzen Gesetzentwurfes ist unserer Ansicht nach die des § 15c, durch welche derjenige, der die Befähigung für ein Handwerk nachgewiesen hat, berechtigt ist, ohne besonderen Befähigungsnachweis auch andere Handwerke zu betreiben. Diese Bestimmung stellt alle logischen Gründe, die man bisher für den Befähigungsnachweis angeführt hat, geradezu auf den Kopf. Wie man dadurch eine Tüchtigkeit und eine Garantie für Leben und Gesundheit im Handwerk garantieren will, wenn jeder Handwerker das gesetzlich anerkannte Recht erhält, sobald er einmal in irgendeinem Handwerk eine Meisterprüfung bestanden hat, nun allen Handwerkern von Rechts wegen ins Handwerk hineinzupfuschen, ist uns vollkommen unklar.

Es soll also wirklich nach diesem Gesetzentwurf jeder Schuhmacher und Schneider das gesetzlich anerkannte Recht erhalten, z. B. im Baugewerbe als

Maurer, Zimmerer oder Steinmetz tätig zu sein! Durch eine derartige Bestimmung wird geradezu eine Prämie für die Pfuscherei in Aussicht gestellt.

Es ist ja vollständig richtig, wenn die Begründung sagt, daß solche Fälle des Überganges zu einem anderen Gewerbe gegenwärtig auch vorkommen. Wenn aber solche Fälle vorkommen, so ist wenigstens heute die öffentliche Meinung dagegen, und die Betreffenden können sich nicht auf ein gesetzlich anerkanntes Recht berufen. Wenn nun künftig ein Schneidermeister als Bauunternehmer einen Bau ausführt, so würde man den Schneidermeister, wenn ihm bei seinem Neubau ein Unglück passierte, kaum verantwortlich machen können, da er ja den Befähigungsnachweis allgemein, also auch für das Bauhandwerk erbracht hat und die gesetzliche Berechtigung zum Bau des Hauses besitzt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die Beschlüsse des Handwerks- und Gewerbekammertages zu Leipzig und zu Lübeck, mit ihren Begründungen, ignoriert, und indem das Baugewerbe nun mit allen anderen Gewerben in einen Topf geworfen wird, wird ausdrücklich anerkannt, daß die besondere Stellung, die es im deutschen Handwerk einnimmt, nicht mehr vorhanden ist. Es kann daher in dem vorliegenden Gesetzentwurf nach dieser Richtung hin nur eine Vereitelung der Hoffnungen auf einen Schutz des Baugewerbes gesehen werden. . . .

Wir wollen auf Einzelheiten des Entwurfs nicht mehr eingehen, da dieselben in erschöpfender Weise in dem Gutachten der Handwerkskammer Stuttgart behandelt sind.

Die Handwerkerfrage ist nicht nur eine wirtschaftliche Frage, sondern sie ist vor allen Dingen eine Bildungsfrage. Wenn die Zustände im deutschen Handwerkerstand, wie allgemein anerkannt wird, allmählich ungünstige geworden sind, so ist sicher der Umstand mit daran schuld, daß man sich in früheren Zeiten zu wenig um den Nachwuchs im deutschen Handwerkerstande gekümmert hat."

Die dem allgemeinen Befähigungsnachweis ablehnend gegenüberstehenden Handwerks- und Gewerbekammern legten dem Kölner Handwerks- und Gewerbekammertage folgenden Gesetzentwurf vor:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

Art. 1.

„Die §§ 129 und 133 der Gewerbeordnung werden durch folgende ersetzt:

§ 129.

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Handwerk, in dem das Halten und die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben. (§ 133.)

Stirbt die zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen berechtigte Person, so steht die Befugnis zum Halten von Lehrlingen der Witwe oder den minderjährigen Erben zu, wenn innerhalb dreier Monate die Anleitung einem Vertreter übertragen wird, welcher allen gesetzlichen Anforderungen zum Halten und Anleiten von Lehrlingen entspricht. . . .

§. 133.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe sowohl die Gesellenprüfung als auch die Meisterprüfung bestanden haben. Welche Titel in

Gewerben, wo der Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nicht gebräuchlich ist, dem Meistertitel gleich zu achten sind, bestimmt die Landeszentralbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer. Zur Meisterprüfung sind Handwerker nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Die Handwerkskammer kann in besonderen Fällen Personen, welche die Meisterprüfung ablegen wollen, aber die Gesellenprüfung noch nicht bestanden haben, von dieser letzteren Prüfung entbinden. Gehört die Person einer Innung an, oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbezweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der Handwerkskammer zu hören. . . .

Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt weiter folgende Resolutionen anzunehmen:

a) dem Handwerkerstande ist eine wesentliche Förderung dadurch angedeihen zu lassen, daß seitens des Staates, wie der kommunalen Behörden bei der Zuschlagerteilung betreffend die Vergebung von öffentlichen Arbeiten, Leistungen und Lieferungen bestimmt wird, „bei Gleichwertigkeit der Leistungen soll demjenigen unter den Handwerkern der Vorzug gegeben werden, welcher den Meistertitel zu führen berechtigt ist",

b) seitens der Behörden des Staates und der Gemeinden und namentlich seitens des Gerichts sind zu Sachverständigen, soweit Angelegenheiten selbständiger Handwerker in Frage kommen, nur solche Personen zu bestellen, welche den Meistertitel zu führen berechtigt sind, und schließlich

c) seitens der Behörden des Staates und der Gemeinden ist darauf hinzuwirken, daß zu Mitgliedern der Vorstände und Kuratorien staatlicher und staatlich unterstützter sowie städtischer Fach- und Fortbildungsschulen resp. Innungsschulen, soweit Handwerker in Frage kommen, nur Handwerker ernannt werden, welche zur Führung des Meistertitels berechtigt sind."

Der sechste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Köln im Jahre 1905 beriet dann über die Frage des allgemeinen Befähigungsnachweises und über die vorgelegten Gesetzentwürfe der Wiesbadener und Hildesheimer Handwerkskammer sowie über den Gesetzentwurf der am 13. Februar 1905 in Erfurt versammelt gewesenen Handwerks- und Gewerbekammern. Aus den Verhandlungen zu Köln sei folgendes hervorgehoben:

Für den allgemeinen Befähigungsnachweis traten ein: der Referent Handwerkskammersekretär Schröder, Wiesbaden, ferner Handelskammersekretär Hartjenstein, Hildesheim, während Derlien, Hamburg, und Fleischer-Obermeister Falk, Mainz, gegen den allgemeinen Befähigungsnachweis referierten. In der Diskussion sprachen sich für den allgemeinen Befähigungsnachweis aus: Möller, Dortmund; Euler, Bensberg, während gegen den Befähigungsnachweis sprachen: der Preußische Geh. Reg.-Rat v. Seefeld; Fluger, Rendsburg; Mederle, Augsburg; Emmerle, Konstanz; Schübel, Bayreuth; Jacobskötter, Erfurt; Hütterich, Würzburg; Malkewitz, Stettin.

Im einzelnen sei aus der Diskussion noch folgendes hervorgehoben:

Der Referent Schröder, Wiesbaden, faßte das, was der Wiesbadener Entwurf wollte, kurz folgendermaßen zusammen:

Er will

1. vor allem die jungen Handwerker zur guten Ausnützung der Lehr- und Gesellenzeit durch gründliche Ausbildung erziehen, er will
2. dadurch einen tüchtigen Gesellen- und Meisterstand schaffen, er will
3. die in den Jahresberichten der verehrlichen Schwesterkammern viel beklagte scharfe Konkurrenz der Nichthandwerker, des Unternehmer- und Pfuschertums beseitigen, er will
4. das Selbständigmachen schlecht ausgebildeter und zu junger Leute verhindern, er will endlich
5. der weiteren Preisdrückerei und der Schädigung des Ansehens des Handwerks durch diese Elemente entgegentreten.

Geheimer Regierungsrat von Seefeld:

„M. H.! Ich will vom Standpunkt des Ministerialreferenten einmal Ihnen die Sache darlegen und da möchte ich den Satz voranstellen: Resolutionen sind für uns keine Gründe. Ich glaube, es ist unter Ihnen dieser oder jener, der meint, wenn der Handwerkskammertag mit großer Majorität einen Beschluß faßt und ihn der Staatsregierung vorlegt, so ist es Pflicht und Schuldigkeit der Staatsregierung, den Beschluß auszuführen. So liegt die Sache allerdings nicht. Wenn die berufene Vertretung des Handwerks einen Beschluß gefaßt hat, so ist es unsere Pflicht, die Pflicht der Regierung, diesen Beschluß sorgfältig zu prüfen und sich über die Frage klar zu werden: Ist dieser Beschluß nützlich für das Handwerk, ist er durchführbar, ist er gleichzeitig auch zuträglich dem Gemeinwohl? M. H.! Ich habe als ein Beamter, der sich jahrelang mit Handwerksangelegenheiten beschäftigt hat, diese Prüfung ernst und gründlich vorgenommen, und das Ergebnis dieser Prüfung ist für mich gewesen, daß ich zum überzeugten Gegner des Befähigungsnachweises geworden bin. M. H.! Was bedeutet der Befähigungsnachweis? Der Befähigungsnachweis bedeutet 1. daß ein Handwerk nur der betreiben darf, der in dem Handwerk seine Meisterprüfung abgelegt hat und 2, daß jeder andere bestraft wird, der das Handwerk oder eine dazu gehörige Arbeit betreibt, ohne den Befähigungsnachweis erbracht zu haben. M. H.! Machen wir uns doch einmal die Konsequenzen klar. Der Befähigungsnachweis bedeutet folgendes: ein Handwerker macht für irgend einen alten Kunden oder für einen vorüberfahrenden Radler, der in augenblicklicher Verlegenheit ist, irgend eine kleine Reparatur! Das hat ihm zwar viel Mühe gemacht und war ihm keine angenehme Arbeit, er verdiente auch nichts daran, er hat vielleicht eine Mark dafür bekommen, er griff aber ein in den Bereich eines andern Handwerks. Flugs denunziert ihn der Konkurrent aus dem andern Handwerkszweig und der Mann, der aus Gefälligkeit für einen alten Kunden, der sich augenblicklich in Verlegenheit befand, eine kleine Arbeit übernommen hat, wird bestraft mit 2 oder 3 Mark, weil er eine kleine Reparatur vorgenommen hat, zu der er nicht zuständig war. M. H.! Ich bin überzeugt, daß, so lange diese Frage im Handwerk erörtert worden ist, hierüber nicht in allen Köpfen völlige Klarheit geherrscht hat. Verzeihen Sie, daß ich ihnen eine kurze Anekdote erzähle, die sich in den ersten Jahren abgespielt hat, als ich anfing, Handwerkerangelegenheiten zu bearbeiten. Es ist eine wahre Geschichte, geschehen in einem Innungsausschuß. Die Herren freuten sich, daß ich kam, und setzten sofort den Befähigungsnachweis auf die Tagesordnung. Es waren alle einig, den Befähigungsnachweis müssen wir haben. Darunter war auch ein Korbmacher, der meinte: „Mein Haupt-

artikel sind Kinderwagen, darf ich die nun auch selbst lackieren, ich kann die Wagen doch nicht unlackiert verkaufen?" „I bewahre, das darfst Du nicht, Du mußt die Wagen dem Lackierer zum lackieren geben", sagte ihm einer. Ein zweiter meinte: „Du mußt einen gelernten Lackierergesellen halten, der die Wagen lackiert." Da sagte der Korbmacher, „so groß ist aber mein Geschäft nicht, daß ich einen besonderen Gesellen zum lackieren halten kann. Selbstverständlich muß ich doch mit meiner Arbeit mein Brot verdienen und sie deshalb soweit durchführen, daß ich meine Ware verkaufen kann, also ich muß selbst lackieren." Wären damals schon die österreichischen Verhältnisse bekannt gewesen, so wäre gewiß noch einer gekommen und hätte gesagt: Man muß unterscheiden, ob am Orte ein Lackierer ansässig ist, dann mußt Du diesem den Wagen zum lackieren geben; wenn dagegen keiner dort ist, dann darfst Du ihn selbst lackieren. Es wurde dann beschlossen, die Sache vorerst ruhen zu lassen und sie sich noch genau zu überlegen. — Man stößt eben, wo man an den Befähigungsnachweis herangeht, immer wieder auf die Schwierigkeit, ob überhaupt eine Abgrenzung der verschiedenen Gewerbebefugnisse möglich ist, und wie sie zu machen ist. Und da muß ich den Männern, die den Befähigungsnachweis verfechten, — Männern, von deren Ehrlichkeit ich überzeugt bin und deren redlicher Begeisterung ich alle Anerkennung zolle — doch sagen, Sie haben sich die Sache recht leicht gemacht mit der Widerlegung der Einwände, die gegen den Befähigungsnachweis in den letzten 10 bis 20 Jahren erhoben worden sind. Es gibt eine ganze Reihe von Schriften von Professoren und anderen wissenschaftlich gebildeten Leuten, die durchaus nicht in schwer verständlichem, wissenschaftlichem Gewande, sondern in einfacher populärer Form ihre Meinung dahin dargelegt haben, daß der Befähigungsnachweis nicht in das heutige wirtschaftliche Leben paßt und auf die Schwierigkeiten hingewiesen haben, die es nach ihrer Ansicht und auch nach meiner Meinung unmöglich machen, eine praktische und befriedigende Abgrenzung der verschiedenen Gewerbebefugnisse zu finden. Ich habe mich vergebens bemüht, eine Widerlegung dieser Einwände zu finden. Ich habe mir die Mühe gemacht und die Reden des hochverehrten Herrn Abgeordneten Euler auf Jahre hinaus zurückverfolgt. Ja m. H., schöne und klangvolle Worte, auch von den „festen Stützen für Thron und Altar" habe ich sehr oft darin gefunden, aber den einen Punkt, die Abgrenzung der verschiedenen Gewerbebefugnisse ist mir Herr Abgeordneter Euler, sowohl wie alle anderen Abgeordneten, die darüber gesprochen haben, schuldig geblieben. Dann m. H., Österreich! Ich wundere mich, daß Herr Hartjenstein heute mit einer solchen Bestimmtheit behauptet hat, in Österreich wäre man mit dem dort in Kraft befindlichen Befähigungsnachweis so zufrieden, daß keiner von den maßgebenden Persönlichkeiten in der Regierung und dem praktischen Handwerk daran dächte, auf den Befähigungsnachweis zu verzichten. Es sind hier verschiedene Herren anwesend, die die Verhältnisse in Österreich auch studiert haben, und die haben uns eine ganz andere Nachricht mitgebracht. Auch ich habe mich auf meinen Tiroler Wanderungen mit den Handwerkern unterhalten, da klang das Lied ganz anders, und weiter frage ich, wo bleibt die sachgemäße Widerlegung von dem, was Männer wie der Österreicher Siegmund Maier in seinem Buch über die „Aufhebung des Befähigungsnachweises" gesagt haben, was in dem Bericht über die Studienreise des Herrn Abgeordneten Trimborn und der Herren Dr. Grunenberg und Korthaus und neuerdings in der kleinen Schrift von Dr. Purpus zu lesen ist? M. H.! Es ist mir wohl bewußt, daß Herr Abgeordneter Euler einmal gesagt hat, selbstverständlich werden wir nicht so dumm sein, es so zu machen, wie in Österreich, dem Befähigungsnachweis muß ein weiterer Rahmen gegeben werden. Ganz richtig m. H., man kann die Zahl der strittigen Grenzfälle vermindern, indem man die verwandten Handwerke zu-

sammenlegt, die Schwierigkeit aber bleibt bestehen und schließt in sich eine Fülle von Ärger und erbitterten Streitigkeiten, die in die verschiedenen Handwerkszweige Keile hineintreiben würden, die ihr Zusammenwirken in Zukunft ungemein erschweren würden. Das ist meine feste Überzeugung. (Sehr richtig.) M. H.! Es ist sehr bezeichnend, daß die Arbeit der Siebenerkommission gerade an diesem Punkt gescheitert ist, an der Abgrenzung der Befugnisse; da hat sie nicht weiter gewußt. Ich will beredteren Leuten nicht vorgreifen, es wird heute ja noch mehr auf die beiden Entwürfe eingegangen werden, und außerdem ist die Zeit schon vorgerückt. Es könnte mich sonst verlocken, die Inkonsequenzen in dem Entwurf I hier einmal nachzuweisen, die Schwierigkeiten zu zeigen, die sich aus der Anwendung solcher Bestimmungen ergeben würden. Auf den Entwurf II will ich auch nicht eingehen, denn der enthält keinen Befähigungsnachweis, der Entwurf ist vielmehr die Umkehrung des Befähigungsnachweises.

Nun möchte ich noch auf einen Punkt kommen, ich werde mich aber so kurz fassen, wie es eben möglich ist. Ich möchte noch auf die Frage kommen, wen trifft der Befähigungsnachweis? Ein praktisches Beispiel! Nehmen Sie einen Schuhmacher, neben ihm wohnt ein kleiner Mann, der hat eine Besohlanstalt, eine sogenannte Schnellsohlerei, hat aber keine Meisterprüfung gemacht. Dem würde das Brot genommen, wenn der Befähigungsnachweis eingeführt würde, der würde hinuntergedrückt ins Proletariat, dem kann der Schuhmacher das Handwerk legen, aber an der nächsten Ecke ist ein großer Schuhbasar, dort werden lauter Fabrikschuhe verkauft von einer gewandten jungen Dame, die keinen Käufer aus dem Laden läßt, bis sie ihm außer den Schuhen auch ein Paar Leisten, ein Gläschen Schuhcreme, ein Paar Senkel und die neueste „Patent-Glanzbürste" aufgeredet hat. (Sehr richtig.) Ja m. H.! dieser Schuhwarenbasar mit seinen Fabrikschuhen wird vom Befähigungsnachweis nicht berührt und kann dem Schuhmachermeister, der ein paar Häuser weiter wohnt in einem viel bescheidenerem Laden, nach wie vor Konkurrenz machen. Nun sagt Herr Hartjenstein, es komme nur darauf an, daß diesen Fabrikanten die Möglichkeit genommen würde, eine Werkstatt zu errichten. Was ist aber damit gewonnen? Der Schuhwarenbasar wird die Reparaturarbeiten an Heimarbeiter geben, wie das übrigens in großen Städten, wo die Mieten teuer sind, die kleinen Schuhmachermeister auch schon tun. Außerdem wird den Basaren an den Reparaturarbeiten nicht einmal viel gelegen sein. Damit können Sie dem Handel mit Fabrikschuhen also keinen Abbruch tun. Aber m. H., die Sache sieht noch anders aus. Wenn jener Schuhmachermeister, der zwei Häuser von dem Basar entfernt wohnt, mal einem Kunden aus Gefälligkeit einen Riemen oder einen Knopf an der Reisetasche annäht, dann wird der Sattler kommen und dafür sorgen, daß er bestraft wird. M. H.! Ich muß nun sagen, das Handwerksparadies, das uns die Verfechter des Befähigungsnachweises versprochen haben, das habe ich mir wahrhaftig anders gedacht! Ich ziehe daraus den Schluß, daß es unmöglich ist, eine befriedigende, eine praktisch durchführbare Abgrenzung der verschiedenen Gewerbe-Befugnisse aufzustellen, und versucht man es, so würde jedenfalls ein Schutz des Handwerks vor der Konkurrenz der Fabrik nicht erreicht werden.

Nun aber, m. H., kann ich mir nicht versagen, noch auf einen Punkt einzugehen, den Herr Schröder erwähnt hat. Es kann einem ja gruselig werden, wenn man hört, was für üble Elemente hineinströmen in das Handwerk, die in Zuchthäusern ausgebildet sind, Fürsorgezöglinge und was weiß ich sonst noch alles. Ja, m. H., ich habe in dem Augenblicke mich gefragt, ob ich denn richtig höre. Ich gebe ja gern zu, daß es ganze Handwerkszweige gibt, die schwer zu kämpfen haben, und daß die neuere Gesetzgebung dem Handwerk

schwere Lasten auferlegt hat, es ist selbstverständlich, daß auch viele einzelne Handwerker schwer zu kämpfen haben; aber, m. H., wie kann ein Vertreter des Handwerks so allgemein eine derartige Behauptung aufstellen, heute, nicht einmal ein Jahr nach dem glänzenden Siege des deutschen Handwerks in St. Louis. Ich rufe den hier anwesenden Herrn Ober-Regierungsrat Wagner aus Darmstadt, der als Reichskommissar für die Ausstellung in St. Louis weilte, zum Zeugen an, ob die Besucher der Weltausstellung aus aller Welt nicht voll gewesen sind der höchsten Anerkennung für die Leistungen des deutschen Handwerks, sei es der Schreinerei, der Schmiederei, der Töpferei usw., ob sie nicht voll des Lobes gewesen sind über die Gediegenheit und den Geschmack der Leistungen unseres Handwerks. Und müssen Sie nicht alle, jeder für sich und jeder für seine Freunde und Kollegen, Protest einlegen gegen eine derartige Charakterisierung des deutschen Handwerksstandes! Ich behaupte, die wenigen Elemente, die in das Handwerk hineinströmen aus derartigen Kreisen, sind nicht imstande, das Gesamtbild des Handwerks irgendwie zu beeinflussen. (Bravo.) Ich möchte doch Herrn Schröder fragen, kennt er denn nicht die Handwerksstatistik von 1895? Weiß er nicht, daß es sich bei den damals genommenen Stichproben herausgestellt hat, daß unter den im Gewerbe stehenden Handwerkern nur 3,2 % keine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht haben? Das ist eine statistisch festgestellte Tatsache! Demgegenüber sträubt sich mein ganzes Wesen dagegen, daß man immerfort redet von einer Proletarisierung des Handwerks, und einen Beweis hierfür hat auch Herr Schröder nicht erbracht. M. H.! Ich habe Ihnen offen meine Meinung gesagt, und ich glaube, Sie werden es jetzt verstehen, daß ich als Ministerial-Referent meinem Herrn Minister nicht empfehlen kann, den Befähigungsnachweis einzuführen, daß ich nicht empfehlen kann, dem Handwerk Fesseln anzulegen, damit die Fabriken besser konkurrieren können. (Sehr richtig, großer Beifall.) M. H.! In den nächsten Tagen tritt in Lüttich der Mittelstandskongreß zusammen. Ich habe Gelegenheit gehabt, die Referate von einer ganzen Reihe von Regierungsvertretern der deutschen Bundesstaaten vor der Drucklegung zu sehen. Diese Referate ergeben, daß überall im deutschen Vaterlande die Regierungen mit dem lebhaftesten Interesse sich befleißigen, den Mittelstand und speziell das Handwerk zu fördern. Und nun möchte ich Ihnen warm ans Herz legen und Sie ermahnen: Lassen Sie von einem Ideal, das nichts anders als ein mittelalterliches ist, und reichen Sie der Regierung die Hand zur Förderung des Handwerks. Vertrauen Sie den Männern, die mutig und gewissenhaft Sie zu führen verstehen, richten Sie die Blicke in die Zukunft, finden Sie sich ehrlich ab mit der Gewerbefreiheit und lassen Sie ab von dem Glauben, daß die Zukunft dem gehört, der staatlich abgestempelt ist durch den Befähigungsnachweis. M. H.! Die Zukunft wird dem gehören, der tüchtig ist. (Stürmischer Beifall.)

Malkewitz (Stettin) empfahl, den ersten Punkt folgendermaßen zu fassen:

„Der 6. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag lehnt die Forderung des Befähigungsnachweises für sämtliche Handwerkszweige als unter den heutigen Verhältnissen unerreichbar ab.“

Es wurde dann in Köln folgender Beschluß herbeigeführt:

Der Antrag der Handwerkskammer Dortmund:

„Der Kammertag wolle beschließen, den Bericht der vom 5. Handwerks- und Gewerbekammertage in Lübeck zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betr. Befähigungsnachweis eingesetzten Kommission über die von ihr ent-

faltete Tätigkeit entgegenzunehmen, jedoch die Beschlußfassung über den von ihr vorbereiteten Gesetzentwurf vorläufig auszusetzen und die Angelegenheit solange zu vertagen, bis der von der Reichsregierung in Aussicht gestellte Gesetzentwurf über den Befähigungsnachweis für die Baugewerbe vorliegt"

wird abgelehnt.

Absatz 1 der von der Gewerbekammer Hamburg und der Handwerkskammer Darmstadt beantragten Resolution wird in folgender Fassung in namentlicher Abstimmung mit 47 gegen 24 Stimmen angenommen:

„Der sechste Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag lehnt die Forderung des Befähigungsnachweises für sämtliche Handwerkszweige als unter den heutigen Verhältnissen unerreichbar ab."

Es stimmen dafür die Kammern: Altona, Arnstadt, Augsburg, Bayreuth, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Chemnitz, Danzig, Darmstadt, Dresden, Erfurt, Flensburg, Frankfurt, Freiburg, Gera, Gotha, Halle, Hamburg, Hannover, Harburg, Heilbronn, Kaiserslautern, Karlsruhe, Königsberg, Konstanz, Leipzig, Liegnitz, Lübeck, Mannhein, Meiningen, Nürnberg, Oldenburg, Osnabrück, Plauen, Posen, Regensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Stettin, Stralsund, Stuttgart, Ulm, Weimar, Zittau.

Dagegen die Kammern: Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Cassel, Cöln, Dessau, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Greiz, Hildesheim, Insterburg, Koblenz, Magdeburg, München, Münster, Oppeln, Passau, Saarbrücken, Schwerin, Stadthagen, Straßburg, Wiesbaden, Würzburg.

Absatz 2, 3 und 4 der Resolution der Gewerbekammer Hamburg und der Handwerkskammer Darmstadt:

2. Dagegen spricht der sechste Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag die bestimmte Hoffnung aus, daß die von der Regierung in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage, betreffend Befähigungsnachweis im Baugewerbe, also bei Gewerben, bei denen Gefahren für Leben und Gesundheit in Betracht kommen, möglichst bald einen ausreichenden Schutz für diese Gewerbe bringen möge;
3. der sechste Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält schließlich einen weiteren Ausbau der Gesetzgebung nach der Richtung hin für dringend erforderlich, daß der Meistertitel mit größeren Vorrechten ausgestattet wird;
4. der sechste Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag stimmt daher dem sogenannten Hamburger Entwurf zu, indem er die Festsetzung des Wortlautes des Gesetzentwurfes dem Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages überträgt,

werden angenommen.

Der Antrag der Handwerkskammern Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster:

„Der Kammertag wolle im Anschluß an die Beschlußfassung über den von der Gewerbekammer Hamburg vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend Bevorrechtung des Meistertitels zum Ausdruck bringen, daß er an dem, auf dem Handwerkskammertage in Lübeck angenommenen Gesetzentwurfe betreffend Schutz des Gesellentitels und obligatorische Gesellenprüfung festhält und die baldige Gesetzwerdung desselben wünscht,

wird angenommen.

Wenn nun auch der Handwerks- und Gewerbekammertag zu Köln auf den Befähigungsnachweis, als in absehbarer Zeit nicht durchführ-

bar, verzichtet hat, so scheinen doch einflußreiche Handwerks- und Mittelstandskreise immer noch an dem Befähigungsnachweis festzuhalten, so die deutsche Mittelstandsvereinigung, die zwar nach ihrem Programm ihn offiziell hat fallen lassen, tatsächlich aber, wie der Vortrag des Mühleningenieurs Fritzsch in der letzten Generalversammlung in Berlin im September 1906 und der ihm einstimmig gespendete Beifall beweist, an ihm festhält. Auch der Rheinische Handwerkertag hat eine Resolution zu Gunsten des Befähigungsnachweises angenommen.

Die von der „Deutschen Mittelstandsvereinigung" zu Berlin 1906 angenommene Resolution lautete:

„Die 3. Generalversammlung der deutschen Mittelstandsvereinigung erblickt im „kleinen" Befähigungsnachweis eine wertvolle Abschlagszahlung an das deutsche Handwerk und beauftragt den Arbeitsausschuß, die Ausführungen des Herrn Fritzsch den Bundesregierungen, Parlamenten und Handwerkskammern zugänglich zu machen. Die Delegiertenversammlung verwirft den im Reichstage eingebrachten Gesetzentwurf zur Regelung der Befähigungsverhältnisse im Baugewerbe und fordert an dessen Stelle die Durchführung des gewerblichen Befähigungsnachweises für sämtliche Baugewerbe."

Die „Deutsche Tageszeitung", das Organ des Bundes der Landwirte, bemerkte hierzu:

„Die Mehrheit (?!) des deutschen Handwerkes steht nach wie vor auf dem Boden des allgemeinen Befähigungsnachweises und hat diese Forderung nur aus taktischen Gründen zurückgestellt. Der kleine Befähigungsnachweis wird in den maßgebenden Kreisen des Handwerkes lediglich als eine Abschlagszahlung aufgefaßt. Bei dieser Gelegenheit glauben die „Mitteilungen für die Vertrauensmänner der nationalliberalen Partei" hervorheben zu dürfen, daß das Zentrum und die deutsch-konservative Partei auf das Schlagwort von dem allgemeinen obligatorischen Befähigungsnachweise feierlich Verzicht geleistet hätten. Ob das Zentrum das getan hat, wissen wir nicht. Die deutsch-konservative Partei hat aber durchaus nicht auf die alte Handwerksforderung verzichtet, sondern steht in ihrer überwiegenden Mehrheit nach wie vor auf dem Standpunkte, den wir als den der maßgebenden Handwerkskreise eben gekennzeichnet haben; sie konzentriert jetzt ihre Kraft auf die Durchfuhrung des sogenannten kleinen Befähigungsnachweises, hat aber in keiner Weise auf den Grundsatz und das Endziel des allgemeinen obligatorischen Befähigungsnachweises verzichtet. Um Irrtümern vorzubeugen, glauben wir dies feststellen zu sollen."

Auch die Konservative Partei hält nach wie vor an dem allgemeinen Befähigungsnachweis fest.

Der Abg. Malkewitz (dk.) erklärte am 20. November 1906 im Reichstage:

„Wir haben es hier mit drei verschiedenen Arten des Befähigungsnachweises zu tun, mit dem allgemeinen Befähigungsnachweis für das deutsche Handwerk, der in den Petitionen gewünscht wird, mit dem Befähigungsnachweis für das Baugewerbe, wie er Gegenstand der Vorlage ist, und mit dem sogenannten kleinen Befähigungsnachweis, wie ihn die Resolution der Kommission vorschlägt. Meine Freunde stimmen dem Antrage der Kommission auf Überweisung der Petitionen als Material zu. Der allgemeine Befähigungsnachweis für das Handwerk ist ein Programmpunkt der konser-

vativen Partei und wird solange darauf stehen bleiben, bis das Ziel Schritt für Schritt erreicht ist. Meine Freunde fassen auch den Kölner Beschluß des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages so auf."

Auch im Kleinhandel gibt es Strömungen, die für Einführung des Befähigungsnachweises im Kleinhandel schwärmen, so besonders der „Zentralverband Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender", Leipzig.

So schrieb der „Verband sächsischer Kaufleute" in einer Kundgebung[1]) an den Kgl. Sächs. Ministerialdirektor Dr. Roscher folgendes:

„Seinen auf ein gewisses Maß des Befähigungsnachweises gerichteten Bestrebungen hat der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender (mit dem Sitze in Leipzig) seit seinem achtzehnjährigen Bestehen in Eingaben an die verbündeten Regierungen und den Deutschen Reichstag wiederholt Ausdruck verliehen.

Zum ersten Male hat der genannte Zentralverband zu der Frage des Befähigungsnachweises auf seiner 4., am 6. September 1891 in Leipzig abgehaltenen Generalversammlung Stellung genommen.

Auf der 7. Generalversammlung, vom Jahre 1894, in Dresden, wurde sodann ein Antrag aus den Kreisen der Mitglieder zum Beschlusse erhoben, eine Revision der Gewerbeordnung usw. anzustreben, dahingehend, daß die Inhaber selbständiger Handelsbetriebe nur dann berechtigt seien, den Titel „Kaufmann" zu führen, wenn sie eine ordnungsmäßige Lehrzeit in einem kaufmännischen Betriebe absolviert haben, und daß nur diesen Kaufleuten das Recht zustehe, Lehrlinge zu halten und auszubilden.

Ein weiterer Beschluß der in Halle a. S. am 23. August 1896 abgehaltenen 9. Generalversammlung macht es dem Vorstande des Zentralverbandes zur Pflicht, an geeigneter Stelle dahin zu wirken, daß jeder, der selbständiger Kaufmann werden will, eine dreijährige Lehrzeit und eine Lehrprüfung zu bestehen habe.

An diesen Forderungen des Befähigungsnachweises muß „im Zeitalter der Gewerbefreiheit", wo die dem Staate unerwünschte „Proletarisierung und Zersplitterung des Kleinhandels fortschreitet", grundsätzlich festgehalten werden, wenn dieser nicht von den eindringenden unfähigen Elementen untergraben und von den Großbetrieben und den Konsumentenvereinigungen der Konsumvereine an sich gerissen werden soll.

Denn es wird selbst dem wohlorganisierten „korporativen Zusammenschlusse der Tüchtigeren, Vertrauenswürdigeren und Leistungsfähigeren" nicht gelingen, die Lage des Kleinhandels dauernd zu bessern, wenn nicht auch die Überfüllung des Detailhandels mit ungeeigneten Elementen durch die Schranken eines Befähigungsnachweises verhindert wird."

Daß diese Bestrebungen in Deutschland noch weniger Aussicht auf Erfolg haben als die der Handwerker, bedarf wohl keines weiteren Nachweises.[2])

[1]) Vgl. Mitteilungen des Zentralverbandes Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender Nr. 5|1906.

[2]) Vgl. Wernicke, Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser a. a. O. S. 866ff.

IV. Abschnitt.

Der kleine Befähigungsnachweis und der Befähigungsnachweis im Baugewerbe.

Demnach scheint der Kampf um den Befähigungsnachweis in Deutschland noch keineswegs ausgekämpft zu sein, zumal unser Nachbarland Österreich auf diesem Wege immer weiter fortschreitet. Einstweilen begnügt man sich aber in Deutschland mit dem schon erwähnten kleinen und dem Befähigungsnachweis für das Baugewerbe, den aber die deutsche Mittelstandsvereinigung auf ihrer letzten Generalversammlung nur als Abschlagszahlung aufgefaßt wissen will.

Gegen den kleinen Befähigungsnachweis, der, wie schon erwähnt, auf Ausstattung des Meistertitels mit gewissen Vorrechten hinausläuft, läßt sich, falls er nicht nur eine Etappe auf dem Wege zum eigentlichen Befähigungsnachweis darstellen soll, nicht viel einwenden. Dagegen sträubt sich die Reichsregierung gegen die Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe. Sie hat dem Reichstage in seiner letzten Session folgenden Entwurf dargelegt, der nicht den Befähigungsnachweis bringt, sondern nur die Fernhaltung nicht zuverlässiger Elemente von dem Bauwesen ermöglicht.

Artikel 1. Im § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird hinter den Worten „dasselbe gilt" eingefügt: „von dem Betriebe des Gewerbes als Bauunternehmer oder Bauleiter sowie von dem Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes".

Artikel 2. Hinter § 35 der Gewerbeordnung wird der folgende neue Paragraph eingefügt:

§ 35a. Mangel an technischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35, Abs. 1 gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern oder Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerklichen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind. Das gleiche gilt gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung im Maurer- oder Zimmergewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Ge-

werbe bestanden haben. Die Landeszentralbehörden sind befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den im Abs. 1 bezeichneten gleichzustellen sind.

Artikel 3. Hinter § 53 wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet:

§ 53a. Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind.

Artikel 4. § 54 erhält folgenden zweiten Absatz: Der Bescheid, der die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues ausspricht (§ 53a), kann, soweit nicht durch die Landesgesetzgebung ein besonderes polizeiliches Verfahren hierfür vorgesehen ist, im Wege des Rekurses gemäß §§ 20, 21 angefochten werden. Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen hat. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebbare Wirkung.

Graf Posadowsky äußerte sich zu dieser Frage im Reichstage am 26. 1. 06 folgendermaßen:

„Wenn Sie selbst den beschränkten Befähigungsnachweis für das Baugewerbe einführen wollen, so bitte ich doch, zu erwägen, welche großen technischen Zwischenstufen in der Ausübung dieses Gewerbes vorliegen. Meine Herren, wie müßte man heutzutage bei unseren großartigen Bauten, bei der technischen Vielseitigkeit unserer Bautätigkeit in Wasserbauten, in Tiefbauten, in Hochbauten, besonders in Brückenbauten, wo die schwierigsten statischen Berechnungen zu machen sind — wie, frage ich, müßte man da den Befähigungsnachweis für das Baugewerbe im einzelnen ausgestalten? Wollen Sie etwa denjenigen, der befähigt ist, ein einfaches Haus auf dem Lande oder eine Scheune, einen Stall zu bauen, auch für befähigt erklären, eine große Brücke auszuführen oder eine große Eisenkonstruktion für ein Geschäftshaus in Berlin? Soll der Unternehmer, welcher nur einfache Bauten auf dem Lande und in kleinen Städten ausführt, die Befähigung für jede Bauleistung nachweisen? Oder soll immer nur ein Minimum der Befähigung nachgewiesen werden? Soll mit diesem Minimum der Befähigung jeder Bau ausgeführt werden dürfen? Je mehr man sich in solche Fragen vertieft, desto mehr sieht man, wie leicht es ist, solche Forderungen auszusprechen, aber wie schwer es ist, ohne dem Verkehr die schwersten Fesseln anzulegen, sie gesetzgeberisch auch zu verwirklichen. . . .

Gegen diese Mißstände wird in dem Befähigungsnachweis für das Baugewerbe das Heil gesucht, und man hegt die Hoffnung, daß sich solche Fälle dann nicht mehr ereignen würden. Solange ich noch mehr im praktischen Leben, in der praktischen Verwaltung stand als heute, habe ich mit Bauten recht viel zu tun gehabt und recht vieles davon gesehen, und ich kann Ihnen versichern, das manchmal die patentierteste Befähigung nicht gegen schwere Baumängel und gegen bedenkliche Konstruktionsfehler schützt. (Sehr richtig! links.) Ich bin auch der Ansicht, daß ein guter Teil der schweren Unglücksfälle, die sich bei Bauten ereigneten, nicht auf Unkenntnis zurückzuführen ist, sondern auf Fahrlässigkeit, auf Leichtsinn, auf Gewinnsucht, also auf Verfehlungen trotz bessern Wissens (sehr richtig! links), und solche moralischen Mängel und ihre Folgeerscheinungen werden Sie durch den Befähigungsnachweis nicht beseitigen.

Nun glaube ich aber — ja es ist unzweifelhaft —, es sind schärfere Bestimmungen gegen unzuverlässige Unternehmer notwendig. Es sind Fälle

vorgekommen, wo man sagen muß· hier muß schärfer eingeschritten werden — und ich behaupte, daß dieser Gesetzentwurf als Schutzmaßregel weiter geht als jeder formelle Befähigungsnachweis; denn es gibt die Möglichkeit, auch gegen Unternehmer, die zwar die formelle Befähigung besitzen, aber die nötige moralische Zuverlässigkeit vermissen lassen für die Sicherung des menschlichen Lebens, insbesondere auch der Arbeiter, oder auch gegen Unternehmer, die für unbedingt unfähig zu erachten sind, nachdrücklich einzuschreiten und solchen Leuten entweder die Fortsetzung ihrer Bautätigkeit allgemein oder im einzelnen Falle zu untersagen oder sie überhaupt für unfähig zu erklären, Bauten auszuführen. Meine Herren, das kann ich Ihnen versichern: wenn ich in der praktischen Verwaltung dieses Gesetz auszuführen hätte, dann würde ich es verstehen, alle die Leute, die jetzt angeblich ohne jedes technische Verständnis Bauten ausführen — ich habe hier eine Reihe von Petitionen in meinen Akten, die sich darüber aussprechen —, Leute, die bisher ganz andere Gewerbebetriebe betrieben haben, von der leitenden und selbständigen technischen Ausführung von Bauten auszuschließen.

Es kommt eben nicht so sehr darauf an, wie das Gesetz lautet, sondern wie es ausgeführt wird, und darauf, daß man solche Fälle nicht nur schematisch behandelt. Es sind die Baukonzessionen nachzusuchen, es sind zu diesem Behufe der Polizeibehörde die Pläne vorzulegen, die Bauberufsgenossenschaft soll die Bauten beaufsichtigen, auch die Polizei hat die unbedingte Verpflichtung hierzu. Nun soll noch dieses Gesetz hinzutreten, das doch eine ziemlich weitgehende Vollmacht, zunächst allerdings dem subjektiven Ermessen des zuständigen Beamten gibt. Ich meine, wenn die Behörden diese Frage ernst behandeln und nicht nur schematisch nach Nummern erledigen, dann haben sie vollständig die Macht, solche fahrlässigen Bauten, wie sie ausgeführt sind und zu schwereren Unglücksfällen geführt haben, wirksam zu verhindern. . . .

Ich halte deshalb das Gesetz, wie es ihnen vorliegt, zum Ausschluß ungeeigneter Personen für viel wirksamer als den rein formalen Befähigungsnachweis, den auch Personen besitzen können, die in der unverantwortlichsten und leichtsinnigsten Weise ihre Bauten ausführen."

Die Reichsregierung steht also auf dem Standpunkt, daß auch für das Baugewerbe die Einführung des Befähigungsnachweises nicht mehr möglich sei, da heute die größeren Bauten nicht mehr von Handwerkern, sondern von großen, kaufmännisch geleiteten Unternehmungen ausgeführt werden, die eine ganze Reihe von verschiedenen Baugewerben bereits in sich vereinigen.

Diese Unternehmungen in die Handwerksorganisation einzuzwängen, dürfte nicht angehen, andererseits würde auch seitens der kleineren Unternehmer, die kein Handwerk gelernt haben, die Forderung des Befähigungsnachweises leicht durch Engagierung eines oder Assoziierung mit einem geprüften Bauhandwerker umgangen werden können, so daß der Effekt des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe tatsächlich gleich Null sein würde. Dagegen ermöglicht der von der Regierung vorgeschlagene Weg die Fernhaltung ungeeigneter Elemente vom Baugewerbe und würde sonach wirksamer sein als der eigentliche Befähigungsnachweis. —

In der Reichstagskommission wurde dieser Entwurf folgendermaßen abgeändert:

Artikel 1. (Neu.)

Im § 35 der Gewerbeordnung wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Der Untersagung muß nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der Verwaltungsbehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 103) des Bezirks.

Artikel 2.

Hinter § 35 der Gewerbeordnung wird der folgende neue Paragraph eingefügt:

§ 35a.

Mangel an theoretischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern oder Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerklichen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind.

Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe bestanden haben.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den im Abs. 1 bezeichneten gleichzustellen sind.

Artikel 2a. (Neu.)

Im § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung Zeile 3 wird statt „Abs. 2 und 3" gesetzt „Abs. 2, 3 und 5".

Artikel 3.

Hinter § 53 wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet:

§ 53a.

Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind.

Landesrechtliche Vorschriften, welche den Baupolizeibehörden weitergehende Befugnisse einräumen, bleiben unberührt.

Artikel 4.

§ 54 erhält folgenden zweiten Absatz:

Gegen die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues (§ 53a Abs. 1) findet der Einspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde statt, dessen Erhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Erteilung des Bescheides auf den Einspruch, welcher die Anhörung von Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 5 vorangehen muß, soll spätestens innerhalb drei Wochen nach der Erhebung des

Einspruches erfolgen. Der Bescheid, der die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues gegenüber dem erhobenen Einspruch aufrecht erhält, kann, soweit nicht durch die Landesgesetzgebung ein besonderes polizeiliches Verfahren hierfür vorgesehen ist, infolge des Rekurses gemäß §§ 20, 21 angefochten werden. Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen hat. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung. —

Die XI. Kommission beantragte schließlich:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen;

II. die folgenden Resolutionen anzunehmen:

1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen:
   a) tunlichst bald einen Gesetzentwurf, betreffend Änderung der Gewerbeordnung, vorzulegen, in welchem vorgeschrieben wird, daß besondere Beamte für die Baukontrolle (§ 139b) in genügender Zahl angestellt und gewählte Vertreter der Arbeiter bei der Kontrolle zugezogen werden;
   b) Verordnungen zum Schutz der Bauarbeiter auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung zu erlassen;
2. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, schleunigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das Recht zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Handwerkern gewährt, welche zur Führung des Meistertitels berechtigt sind;
3. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den gewerblichen Lehrlingen, jugendlichen Arbeitern, Arbeitsburschen usw. der Besuch einer Fortbildungsschule zur gesetzlichen Pflicht gemacht wird.

III. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung über denselben für erledigt zu erklären.

Dieser Entwurf hat, wie der Abgeordnete Malkewitz am 20. November 1906 im Reichstag ausführte,

„in der Kommission wesentliche Verbesserungen erfahren. Vorzüge der Kommissionsfassung sind: daß die Anhörung von Sachverständigen vor der Untersagung des Betriebes stattfinden muß, daß das Steinmetzgewerbe neben dem Maurer- und Zimmergewerbe eingefügt ist, um den Wünschen in Süddeutschland entgegenzukommen, daß im ganzen durch den § 35a ein indirekter Befähigungsnachweis für Maurer, Zimmerer und Steinmetzmeister eingeführt wird. Der vierte Vorzug des Gesetzentwurfs liegt in der Erweiterung der Rechtsmittel gegen die Untersagung. Der Gesetzentwurf will schützen gegen allzu große Eingriffe der polizeilichen Befugnisse in die Bautätigkeit. Zwei Punkte hat die kurze Erklärung des Staatssekretärs nicht berührt, nämlich den Geltungsbereich des Gesetzes und die Frage, wie weit juristische Personen davon betroffen werden. Der Geltungsbereich des Gesetzes müßte sich über das ganze Deutsche Reich erstrecken; sollte das nicht der Fall sein, so müßte zwischen der zweiten und dritten Lesung dafür eine Form gefunden werden. Auch über die zweite Frage bitte ich um Aufklärung, damit wir bis zur dritten Lesung dazu Stellung nehmen können. Das Gesetz soll in erster Linie einer gewissenlosen Bauausführung entgegentreten, und wir stimmen deshalb für das Gesetz, obgleich manche Baugewerktreibende noch heute auf dem Standpunkt stehen, daß sie die Vorlage lieber ablehnen. Wir möchten die Verantwortung dafür nicht übernehmen. Wenn wir die Vorlage ablehnen und es kommen schwere Bau-

unfälle vor, so kann die Regierung die Verantwortung dafür ablehnen; nehmen wir aber diesem Entwurf an, der immerhin eine bedeutende Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet, und kommen dann solche schweren Bauunfälle vor, dann können wir der Regierung sagen: entweder ihr habt das Gesetz nicht so ausgeführt, wie wir es angenommen haben und wie es der Geist des Gesetzes verlangt, oder das Gesetz reicht nicht aus, und wir können nur eine Verbesserung herbeiführen durch Einführung des Befähigungsnachweises."

Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Nürnberg 1906 hat zu dieser Frage folgende zwei Resolutionen angenommen:

„Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt: Der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Beseitigung der Mißstände im Baugewerbe), entspricht nicht den Forderungen des deutschen Bauhandwerks, wie sie in den Beschlüssen des Kölner Kammertags vom Jahre 1905 niedergelegt sind. Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag in Nürnberg erneuert den Beschluß der Kölner Tagung, nach welchem den erheblichen Mißständen im Bauwesen nur durch Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe nutzbringend gesteuert werden kann. Er erkennt jedoch den Gesetzentwurf als dankenswerten Versuch der verbündeten Regierungen an, den vorhandenen Mißständen auf anderem Wege abzuhelfen. Der 7. Deutsche Handwerkskammertag hält daher die Annahme des Gesetzentwurfes in der durch die 11. Reichstagskommission ihm gegebenen Form, die wesentliche Verbesserungen in sich schließt, zunächst für wünschenswert. Der von derselben Reichstagskommission angenommenen Resolution, welche die schleunige Einführung des sogenannten kleinen Befähigungsnachweises für das deutsche Handwerk fordert, stimmt der Kammertag zu, in der bestimmten Erwartung, daß die verbündeten Regierungen schon der nächsten Tagung des Reichstags einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen werden."

„Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erachtet den Umstand, daß die Führung der Titel „Baumeister" und „Baugewerksmeister" in den meisten deutschen Bundesstaaten jedermann freigestellt ist, als geeignet, den Wert des in einem Bauhandwerk auf Grund des Paragraph 133 RGO. erworbenen Meistertitels zu beeinträchtigen. Er beschließt deshalb, dahin zu wirken, daß die Berechtigung zur Führung der Titel „Baumeister" und „Baugewerksmeister" in sämtlichen deutschen Bundesstaaten an den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der Arbeiten des Maurer-, Zimmerer- und Steinmetzenhandwerks, sowie der zum selbständigen Betriebe dieser Gewerbe sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch in der Buch- und Rechnungsführung, geknüpft wird." —

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat in einer Eingabe an den Staatssekretär des Innern darauf hingewiesen, daß die Wirkungen des Gesetzentwurfs zum Schutze des Bauhandwerks, der vom Reichstage bereits in zweiter Lesung angenommen worden ist, und der das Baugewerbe in den § 35 der Gewerbeordnung einbezieht, mit Leichtigkeit durch die Gründung einer juristischen Person umgangen werden könnten, da bei dieser nach der herrschenden Rechtsauffassung nur deren gesetzliche Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer), nicht aber die die juristische Person bildenden Gesellschafter der im § 35 gestellten Forderung der „persönlichen Zuverlässigkeit" zu genügen brauchten. Ein Baugewerbetreibender, dem wegen Unzuverlässigkeit der Gewerbebetrieb auf Grund des § 35 untersagt worden ist, könne diesen Gewerbebetrieb nach den weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen nur mit Genehmigung der Behörde und in frühestens einem Jahre wieder aufnehmen; gründe er jedoch mit irgend jemand, der sich noch nicht als unzuverlässig im Sinne des § 35 er-

wiesen habe, z. B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Weise, daß dieser andere der Geschäftsführer der Gesellschaft, und mithin der Gewerbetreibende im Sinne des Gesetzes werde, während er selbst als mitbeteiligter Gesellschafter auf die Führung der Geschäfte auch weiterhin bestimmend einwirken könne, so könne er sein Gewerbe ohne Genehmigung der Behörde und sofort, allerdings unter einer anderen Firma und in der Form einer juristischen Person, fortsetzen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die die „Zuverlässigkeit" gerade im Baugewerbe besitze und den Zweck, den der Gesetzentwurf verfolge, wird der Staatssekretär des Innern in der Eingabe zum Schluß gebeten, bis zur dritten Lesung[1]) des Gesetzentwurfs im Reichstage Mittel und Wege zu suchen, die die geschilderte Umgehung der Wirkung des § 35 auf wirksame Weise zu verhindern vermöchten. — —

Der Staatssekretär des Innern hat aber diese Bedenken in seiner Erwiderung am 1. Dezember 1906 als unbegründet erklärt:

„Im gegebenen Falle würde einmal gegen den Geschäftsführer und gleichzeitigen Gesellschafter eingeschritten werden können, da eine solche auf offenbare Täuschung der Behörden abzielende Abmachung mit einer als unzuverlässig bekannten Person berechtigte Schlüsse auf seine eigene Unzuverlässigkeit zulassen müßte. Mit seiner Beseitigung wäre die „Gesellschaft" ohnehin lahmgelegt, überdies aber würden sodann die Verwaltungsgerichte zweifellos auch der Gesellschaft selbst gegenüber das Vorliegen von Tatsachen feststellen können, die deren Unzuverlässigkeit inbezug auf den Betrieb des Baugewerbes dartun".

[1]) Der Gesetzentwurf wurde vom Reichstage in der von der Reichstagskommission festgestellten Fassung (S. 864) angenommen.

V. Abschnitt.

Die Handwerksorganisation in Österreich.

Die Freunde des Befähigungsnachweises und des Zunftzwanges haben sich bisher stets auf Österreich berufen, wo bekanntlich durch das Gesetz vom 15. März 1883 die bisher in Geltung gewesene Gewerbefreiheit im zünftlerischen Sinne beschränkt wurde.

Durch die Gewerbenovelle wurden die Gewerbe in drei Kategorien, in freie, handwerksmäßige und konzessionierte geschieden. Freie Gewerbe sind danach alle diejenigen, die nicht für handwerksmäßig oder konzessioniert erklärt worden sind. Konzessionierte sind solche, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, ihre Ausübung von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen. Die handwerksmäßigen Gewerbe hat der Handelsminister mit dem Minister des Innern im Verordnungswege festzustellen. Eine bestimmte Definition der handwerksmäßigen Gewerbe wurde im Gesetz nicht gegeben.

Die Ministerialverordnung vom 17. September 1883 und 13. Juni 1884 bezeichnete 47 Gewerbe als handwerksmäßig. Für den Betrieb eines dieser 47 Gewerbe ist nach § 14 der sogenannte Verwendungsnachweis zu erbringen.

Einen weiteren Ausbau des Gewerbewesens in Österreich brachte das Gesetz vom 23. Februar 1897 und schließlich die Novelle vom Jahre 1906.

Das österreichische Abgeordnetenhaus hat den Entwurf der Regierung und der Kommision noch erheblich abgeändert. Nachstehend seien die hauptsächlichsten Bestimmungen, die aber noch der Zustimmung des Herrenhauses[1]) bedürfen, wiedergegeben:

Aus § 1.

Als handwerksmäßige Gewerbe sind jene anzusehen, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht (§ 14—14 f.).

[1]) Das Herrenhaus hat sie inzwischen noch etwas abgeändert und teilweise abgemildert, vgl. S. 873.

(54 Gewerbe.)

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern, der betreffenden Genossenschaften und der Genossenschaftsverbände, auch noch andere Gewerbe, bei welchen die Voraussetzungen des zweiten Absatzes zutreffen, dann als handwerksmäßige bezeichnen, wenn durch fachgenossenschaftliche Einrichtungen und fachliche Unterrichtsanstalten für die Erhaltung und Entwicklung dieser Gewerbe als handwerksmäßige Gewähr geleistet erscheint, und die Bezeichnung dieser Gewerbe als handwerksmäßige ohne Nachteil nicht bis zur legislativen Austragung aufgeschoben werden kann. In gleicher Weise können Änderungen in den Gruppeneinteilungen vorgenommen werden. . . .

Handelsgewerbe und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe, die gesamte Hausindustrie von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen.

Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßiger Betrieb, beziehungsweise als ein Handelsgewerbe anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der beteiligten Genossenschaften, respektive Genossenschaftverbände und der Handels- und Gewerbekammer, im Rekurswege des Handelsminister.

Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als konzessionierte behandelt (§§ 15 und 24).

Alle Gewerbe, welche nicht als handwerksmäßige oder als konzessionierte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

§ 3.

Juristische Personen und Gesellschaften.

Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55) bestellen.

§ 13 a.

Zum Antritte von Handelsgewerben, welche den Detailwarenverschleiß zum Gegenstande haben, ist, sofern sie nicht unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht sind (§ 15), nebst den allgemeinen Erfordernissen (§§ 2 bis 10) überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich.

Der Nachweis ist zu erbringen durch den Lehrbrief, beziehungsweise die Lehrzeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses und das Zeugnis (§ 79, Absatz 1) über eine mindestens zweijährige Servierzeit in einem Handelsgewerbe, wobei jedoch die gesamte Verwendung mindestens sechs Jahre zu umfassen hat.

Der Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe ist die Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Kontorarbeit einer fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung und der Servierzeit in einem Handelsgewerbe die Servierzeit beim Warenverkaufe von Produktionsgewerben, einschließlich der Bureau- und Kontorabeit gleichzuhalten, wobei gleichfalls die Gesamtverwendung mindestens sechs Jahre zu umfassen hat.

Der Nachweis kann ferner mit Ausnahme des auch in diesem Falle beizubringenden Servierzeugnisses durch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer hierzu als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt (zweiklassige oder höhere Handelsschule, Staatsgewerbeschule, Untergymnasium, Unterrealschule, Bürgerschule u. dergl.) ersetzt werden. . . .

Der Nachweis der Befähigung berechtigt zum Antritte eines jeden Handelsgewerbes, sofern es nicht an eine Konzession gebunden ist.

Auf Handelsberechtigungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurden, finden die in den vorangehenden fünf Absätzen getroffenen Bestimmungen keine Anwendung.

Der Nachweis der Befähigung ist nicht erforderlich:

a) beim Handel mit lebenden Tieren;
b) beim Handel mit Abfällen;
c) beim Handel mit Produkten, welche Gegenstand des inländischen Garten- und Landbaues, des Weinbaues, der Forstwirtschaft und des Bergbaues sind und mit nur geringer gewerblicher oder industrieller Verarbeitung abgesetzt werden sowie beim Viktualienhandel und bei der Greislerei (Fragnerei) in dem durch bestehende Vorschriften und die bisherige Übung anerkannten Berechtigungsumfange;
d) bei dem in einem offenen Verkaufsstande in geringem Umfange nach örtlichem Herkommen betriebenen Warenverschleiße;
e) bei der ohne Verwendung kaufmännischen Hilfspersonals betriebenen Krämerei in kleinen ländlichen Orten, wo noch kein Handelsgewerbe im Sinne des Absatzes 1 seinen Standort hat.

Ausnahmsweise kann die Gewerbebehörde erster Instanz zur Ermöglichung des Überganges von einem handwerksmäßigen Gewerbe, in welchem ähnliche Waren zum Vertriebe gelangen wie in dem angemeldeten Handelsgewerbe die Dispens von der Beibringung des oben vorgeschriebenen Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der für das betreffende Handelsgewerbe bestehenden Genossenschaft erteilen. Ebenso kann diese Dispens zu dem gleichen Zwecke auch Inhabern anderer Produktionsgewerbe unter der Voraussetzung erteilt werden, daß diese Personen das Produktionsgewerbe durch mindestens sechs Jahre selbständig betrieben haben.

§ 14.

Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist die Beobachtung der Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 und überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich.

Derselbe hat den Nachweis:

1. der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses durch Beibringung des von der Genossenschaft ausgestellten Gesellenbriefes oder, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft nicht angehört, des von der Gemeindebehörde des Standortes des Gewerbes bestätigten Lehrzeugnisses, beziehungsweise der Lehrzeugnisse und des Zeugnisses über die abgelegte Gesellenprüfung (§§ 104 und 104 d);

2. einer mehrjährigen Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe oder in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe durch Beibringung des Arbeitszeugnisses, beziehungsweise der Arbeitszeugnisse (§ 81) zu umfassen.

Das Arbeitszeugnis ist von der Genossenschaftsvorstehung und, wenn der Arbeitgeber einer Genossenschaft nicht angehört, von der Gemeindebehörde des Standortes des Gewerbes zu bestätigen.

Die Lehrzeit darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre betragen. Innerhalb dieser Grenzen hat die Genossenschaftsversammlung nach Maßgabe des § 114, lit. b, beziehungsweise des § 119 c, lit. f, die Dauer der Lehrzeit für die der Genossenschaft angehörenden Lehrlinge festzusetzen. Bei Abgang solcher statutarischen Festsetzungen wird die Zahl der Lehrjahre innerhalb der obigen Zeitgrenzen durch den Lehrvertrag vereinbart.

Die Verwendung als Geselle (Gehilfe), beziehungsweise als Fabriksarbeiter muß mindestens drei Jahre betragen.

§ 14 a.

An Stelle des Gesellenbriefes und des Lehrzeugnisses kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe erfolgt. . . . . .

§ 14 c.

Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener oder solcher konzessionierter Gewerbe, bezüglich welcher der Nachweis einer besonderen Befähigung gefordert erscheint (§ 23, Alinea 1), zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des im § 14 geforderten Befähigungsnachweises nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie des Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften zu erteilen. . . . . .

Vor Erlangung der Dispens darf mit dem Betriebe des Gewerbes nicht begonnen werden.

Personen, welche ein von ihnen früher betriebenes und dann zurückgelegtes Gewerbe neuerdings ausüben wollen, sind von dem neuerlichen Nachweise der Befähigung befreit.

§ 14 d.

Zum Antritte eines gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes kann von der sich zum selbständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden. Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbebehörde, welche zuvor die betreffende Genossenschaft zu hören hat, überlassen.

Bei der Anmeldung des Kleidermachergewerbes durch Frauen ist in der Regel der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses zu erbringen. Im Verordnungswege kann durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht verfügt werden, daß dieser Nachweis durch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter gewerblicher Unterrichtsanstalten, in welchen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im Kleidermachergewerbe wenigstens durch ein Jahr erfolgt, ganz oder teilweise ersetzt wird.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft mittellosen Bewerberinnen behufs Sicherstellung des Lebensunterhaltes die Nachsicht dieser Nachweise (des Nachweises der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, bezw. des Schulzeugnisses) gewähren.

§ 14 e.

Wenn eine offene Handelsgesellschaft ein handwerksmäßiges Gewerbe anmeldet, so hat mindestens die Hälfte der Gesellschafter, welche nach dem Gesellschaftsvertrage zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft berechtigt sind und ebenso die Hälfte der Gesellschafter, welche nach dem Gesellschaftsvertrage die Gesellschaft zu vertreten befugt sind, den für das betreffende Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen und hat die Gesellschaft dieser Voraussetzung auch bei dem ferneren Betriebe des handwerksmäßigen Gewerbes mindestens bezüglich der Hälfte der zur Geschäftsführung berechtigten sowie der zur Vertretung befugten Gesellschafter jederzeit zu genügen. Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, von jedem Wechsel in der Person der zum Gewerbebetriebe befähigten Gesellschafter die Gewerbebehörde in Kenntnis zu setzen. . . . .

§ 37.

Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Unter Hilfsarbeitern sind hier, sofern es sich um handwerksmäßige oder solche konzessionierte Gewerbe handelt, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erfordert wird (§ 23, Alinea 1), die Lehrlinge der betreffenden anderen Gewerbe nicht verstanden.

In gleicher Weise steht den Gewerbetreibenden auch das Recht der Instandhaltung der Werksvorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen unmittelbaren Behelfe des Betriebes sowie der Instandhaltung der dem marktmäßigen Vertriebe ihrer Erzeugnisse dienenden handelsüblichen Hilfsmittel (Verpackungen, Umhüllungen u. dgl.) und der Herstellung dieser Hilfsmittel zu, sofern diese Herstellung ohne besondere handwerksmäßige Fertigkeit aus den Rohstoffen erfolgen kann.

Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren findet nicht statt.

§ 38.

Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verkaufes nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundenen Waren in sich.

Die Anmeldung eines auf bestimmte Waren oder eine bestimmte Kategorie von Waren beschränkten Handelsgewerbes berechtigt bloß zum Handel mit den betreffenden Waren

§ 38a.

Dem Inhaber eines Handelsgewerbes steht als solchem die Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbeerzeugnissen und die Vornahme von Abänderungen oder Reparaturen an denselben nicht zu.

Er ist jedoch berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf er nach seiner Gewerbeanmeldung befugt ist, zu übernehmen. Zu diesem Zwecke ist derselbe ferner befugt, und zwar soweit dies nicht handwerksmäßige Fertigkeiten bedingt, auch das Maß zu nehmen, vorausgesetzt, daß er die bestellten Waren durch befugte, selbständige Gewerbetreibende herstellen läßt. Mit der gleichen Beschränkung ist er ferner berechtigt, die Ausführung von Abänderungen an den von ihm gelieferten Erzeugnissen zu übernehmen.

Das im vorliegenden Alinea erwähnte Recht Maß zu nehmen, steht bezüglich der Kleider- und Schuhwaren den Inhabern von Handelsgewerben nicht zu.

Es würden also durch die — zunächst nur vom Abgeordnetenhause angenommene — österreichische Gewerbeordnungsnovelle also hauptsächlich folgende Neuerungen eingeführt:

1. Der Verwendungsnachweis, der bisher nur für handwerksmäßige Betriebe vorgeschrieben war und auch ferner vorgeschrieben bleibt, ist nunmehr auch auf das Handelsgewerbe ausgedehnt, insofern künftig Spezerei- und Kolonialwarengeschäfte sowie der Gemischtwarenhandel nur noch von solchen Personen betrieben werden können, welche den Nachweis einer zweijährigen Handelslehrzeit und einer insgesamt ein Quinquennium umfassenden Verwendung im Handelsgewerbe erbringen. Nur der Handel mit lebenden Tieren, landwirtschaftlichen Produkten und Abfällen, sowie die Kleinkrämerei sind von dieser Forderung entbunden.

2. Handelsgewerbetreibenden ist verboten, Bestellungen auf Waren oder auf Abänderung von solchen (Reparaturen) zu übernehmen, es sei denn, daß sie die bestellten Waren oder Arbeiten von befugten selbständigen Gewerbe-

treibenden herstellen lassen. Kleider- und Schuhhändlern ist die Übernahme von Aufträgen auf Maßarbeit verboten, etwaige erforderliche Abänderungen der von ihnen gelieferten Waren können sie nur durch die dazu befugten Gewerbetreibenden herstellen lassen.

3. Die Gesellenprüfung im Handwerk ist obligatorisch gemacht; die Prüfungskommission ist aus vier Mitgliedern zusammengesetzt, von welcher drei Meister sein müssen.

4. Gewerbetreibende Frauenspersonen sind ebenfalls dem Verwendungsnachweis unterworfen.

5. Bei Handelsgesellschaften, die ein handwerksmäßiges Gewerbe betreiben, ist gefordert, daß wenigstens die Hälfte der vertretungsberechrechtigten Gesellschafter den Verwendungsnachweis erbringen.

Das Österreichische Herrenhaus hat den vom Abgeordnetenhause verschärften Entwurf wieder etwas abgemildert:

So wurde bezüglich des Befähigungsnachweises für das Handelsgewerbe der Beschluß der Permanenz-Gewerbekommission wiederhergestellt, wonach der Befähigungsnachweis nur für den Gemischtwarenhandel, für Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel zu erbringen ist. Der Nachweis kann auch durchs Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer kommerziellen Schule teilweise ersetzt werden. Die Bestimmungen über die Dispens vom Befähigungsnachweis für Frauen, die durch plötzlich eintretende Mittellosigkeit zur Ausübung eines Gewerbes genötigt sind, erfahren weiter dahin eine Milderung, daß die Dispens schon in „rücksichtwürdigen“, nicht erst in „besonders rücksichtswürdigen“ Fällen erteilt werden kann, daß diese Nachsicht insbesondere Kleidermacherinnen gewährt werden kann, die weder Gehilfen noch Lehrlinge halten, daß ferner Inhaberinnen eines Frauen- und Kinderkleidermacher-Gewerbes, die das Gewerbe vor der Wirksamkeit des Gesetzes betrieben und sodann aufgegeben haben, keinen Befähigungsnachweis zu erbringen brauchen. Im § 14e, der von Handelsgesellschaften zum Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes handelt, wurde von den weitergehenden Bestimmungen des Abgeordnetenhauses abgesehen und für genügend erachtet, daß ein Gesellschafter, der zum Geschäftsbetrieb oder zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, den Befähigungsnachweis hat. In dem Streit über den Flaschenbierhandel hat die Gewerbekommission die Einbeziehung des Detailhandels mit Flaschenbier unter die konzessionierten Gewerbe abgelehnt. Dagegen hat die Kommission dem Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe zugestimmt und die Regierung in einer Resolution aufgefordert, die Verleihung von neuen Gasthaus- und Schankkonzessionen einzudämmen und die einschlägigen Vorschriften aufs strengste zu handhaben, insbesondere die Bestimmung, daß das Gast- und Schankgewerbe in der Regel persönlich auszuüben ist. Entgegen den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hat die Kommission den Unternehmern das Recht zugesprochen, Reparaturen und Verpackungen im eigenen Betriebe herzustellen. Der umstrittenste Paragraph der Gewerbenovelle, der von dem Maßnehmen des Konfektionsgewerbes handelt, wurde mit einigen Abänderungen im Sinne der Beschlüsse des Permanenz-Gewerbeausschusses wiederhergestellt. Danach soll der Inhaber eines Handelsgewerbes Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf er berechtigt ist, übernehmen und auch das Maß nehmen können, vorausgesetzt, daß er die Waren durch selbständige Erzeuger herstellen läßt. Das gleiche gilt von den Reparaturen. Was nun das Maßnehmen in der Schuh- und Kleiderkonfektion, worum sich der Streit drehte, anlangt, so wurde folgendes bestimmt: Das Recht, Maß zu nehmen, steht den Inhabern von Handelsgewerben als solchen bezüglich der Schuhwaren, Männer- und Kinderkleider, deren Anfertigung in den Berechtigungsumfang des handwerksmäßigen Schuhmachers und

Kleidermachers fällt, nur insoweit zu, als dies zur Auswahl der passenden Waren aus ihrem Lager erforderlich ist. Diese Einschränkung des Rechts, Maß zu nehmen, findet auf jene Inhaber von Handelsgewerben keine Anwendung, die den Handel mit Schuhwaren oder Kleidern schon am 1. Januar 1907 ausschließlich oder vorwiegend betrieben haben. Das Recht, Bestellungen auf Reparaturen von Schuhwaren, beziehungsweise von Kleidern, entgegenzunehmen, steht den Inhabern von Handelsgewerben nicht zu.

Wer künftig das Konfektionsgeschäft betreiben will, muß sich mit einem Handwerker, einem gelernten Schneider oder Schuhmacher, dem die Befugnis zum Maßnehmen zusteht, assoziieren. Das ist aber nur dort möglich, wo das Geschäft einen so großen Umfang hat, daß es mindestens zwei Familien ernähren kann. Inhaber von kleinen Geschäften werden diese Vereinigung mit einem befugten Handwerker nicht vornehmen und solche neue Geschäfte werden nicht mehr entstehen können. So wird die Konsequenz dieser Beschränkungen sein, daß die großen Etablissements immer größer werden, kleinere Konfektionsunternehmungen aber nicht mehr errichtet werden können: Die Politik, welche sich den Schutz des Kleingewerbes zum Ziel gesetzt hat, endigt mit einer Bevorzugung der großen Geschäftshäuser. —

Über die Wirksamkeit der Ordnung des Gewerbes in Österreich seit dem Jahre 1883 sind die Ansichten sehr geteilt. Im allgemeinen überwiegt wohl die Ansicht, daß die Genossenschaften, wie man die zurzeit bestehenden 5298 Zünfte jetzt in Österreich nennt, wenig Ersprießliches geleistet haben, und daß der Verwendungsnachweis keineswegs dazu angetan gewesen ist, die Lage des Handwerks erheblich zu verbessern.

Wenn in den beiden letzten Jahrzehnten eine Kräftigung des Handwerks in Österreich stattgefunden hat, so ist diese wohl weit mehr als auf die Organisation auf die tatsächliche, seit 1892 bestehende, Gewerbeförderung[1]) zurückzuführen, auf die wir an späterer Stelle zurückkommen werden.

Zu einer scharfen Verurteilung der österreichischen Gewerbepolitik gelangt ebenso wie Hampke[2]) auch Waentig[3]). Über den Befähigungsnachweis[4]) urteilt er folgendermaßen:

„Mangelhafte Ausbildung und körperliche Verkümmerung, das sind die spezifischen Eigenschaften der breiten Masse der kleingewerblichen Arbeiterschaft, wie sie durch das Lehrlingswesen in seiner heutigen Form an einem in der Hauptsache von vornherein wenig tauglichen Menschenmaterial systematisch herangezüchtet werden. Immerhin gibt es Ausnahmen und vielleicht in nicht zu geringer Zahl. Dennoch sind die fortwährenden Klagen der Meister über den fühlbaren Mangel an tüchtig geschulten Arbeitern im Kleingewerbe nur zu begreiflich."

„Die Entstehung und viel mehr noch die Beschäftigung eines Universalhandwerkers ist in Österreich durch den Befähigungsnachweis unmöglich geworden."

[1]) Vgl. Beringer, Die Gesetzgebung der Innungen usw. Mainz 1906, S. 212.

[2]) Der Befähigungsnachweis im Handwerk, Jena 1892, S. 169; vgl. auch sein Urteil in seinem Referat in Erfurt.

[3]) Gewerbliche Mittelstandspolitik. Leipzig 1898.

[4]) a. a. O. S. 334 ff.

„Genau in derselben Richtung, d. h. kundenentfremdend, wirkt die aus §§ 36ff. d. G.-O. sich ergebende grundsätzliche Trennung von Gewerbe und Handel, nur daß anstatt der Arbeitsleistungen hier Warenlieferungen in Betracht kommen."

„Der Kunde, in vieler Hinsicht ausschließlich auf den Händler angewiesen, wird gewahr, daß er auch im übrigen des Handwerkers entraten kann, und das ökonomische Prinzip der Bedarfsdeckung verleitet ihn dazu, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen. Der Kleingewerbetreibende aber verliert hierdurch seinen Absatz selbst in Fällen, in denen er ihn bei gewandter Geschäftsführung recht wohl zu erhalten vermöchte.

Gleichzeitig drängt diese Entwicklung zu einer bedenklichen Hypertrophie des Kleinhandels, der trotz hoher Besteuerung unter dem Regime des Befähigungsnachweises ganz unzweifelhaft die günstigsten Chancen hat und gerade die unternehmenden Elemente dem Handwerk entfremdet, wo die Gewerbeabgrenzung träge Indolenz schützt, tatkräftige Initiative behindert."

„Nach alledem ist es wahrlich keine Übertreibung, wenn ich früher erklärte, daß der Befähigungsnachweis mit seinen Annexinstituten die Existenzbedingungen eines den modernen Bedürfnissen angepaßten Kleingewerbes systematisch untergrabe."

Waentig kommt zu folgender Schlußbetrachtung:

„Wie immer sich die Zukunft des Kleingewerbes, sei es als Handwerk im engeren Sinne oder als kleinkapitalistische Unternehmung, gestalten möge, die reaktionäre Gewerbepolitik hat seine Lage in keiner Hinsicht gebessert. Und das Recht, welches ausging, die Wirtschaft zu meistern, hat allenthalben den kürzeren gezogen. Warum wohl, da ihm ein entscheidender Einfluß auf deren Gestaltung im allgemeinen doch gewiß nicht abgesprochen werden kann? Schon Comte hat den Grundsatz aufgestellt, es müsse jeder wirksame sozialpolitische Eingriff sich harmonisch einfügen in den Zusammenhang der gegebenen sozialen Ordnung und an deren immanente Entwicklungstendenzen anknüpfen. Gegen die eine wie gegen die andere Regel hat man verstoßen.

Ihrem Wesen nach der städtischen Tauschwirtschaft angepaßt, mußten Befähigungsnachweis und Zwangsinnung innerhalb des Rahmens der kapitalistischen Verkehrswirtschaft ihren Dienst versagen. Wie unpassende Räder in einem komplizierten Mechanismus, haben sie allerhand Störungen hervorgerufen, ohne jedoch den natürlichen Gang der Entwicklung aufzuhalten. Dahin ist das alte „Gewerbe" mit seiner urwüchsigen Verschmelzung von Beruf und Haushalt, Erwerbs- und Genußgemeinschaft, mit seinem einheitlichen Produktionsprozesse und seinem engbegrenzten, aber gesicherten Absatzgebiete. Erloschen der deutsch-genossenschaftliche Geist, der die städtische Urgemeinde und ihren Sprößling, die zünftige Innung, belebte und in ihnen seine schönsten Blüten trieb. Verschwunden damit aber auch die unentbehrlichen Voraussetzungen für die sinngemäße Wirksamkeit von Rechtsnormen, die ihren Zweck, „Erhaltung des Handwerks", umsoweniger erreichen konnten, als sie die treibenden Faktoren des gewerblichen Lebens der Gegenwart: die Entfesselung des Verkehrs und die Akkumulation des Kapitals, die Entfaltung des Großbetriebes und die Konzentration des Absatzes, die Differenzierung der wirtschaftenden Individuen und die Spezialisierung ihrer Funktionen, die Herausbildung von Klassengegensätzen und die Entstehung entsprechender sozialer Gruppen, nahezu unberührt ließen.

Hier also wäre der Hebel einzusetzen gewesen, wollte man im Ernste eine Wirtschaftsordnung schaffen, in der das Handwerk, die kleine Arbeits-

unternehmung, wie dereinst die herrschende Stellung hätte einnehmen können, wollte man wirklich zur städtischen Tauschwirtschaft der Vorzeit zurückkehren. Und es läßt sich nicht leugnen, daß die österreichische Gewerbepolitik, vorderhand allerdings nur in bescheidenen Ansätzen, diesem letzten Ziele zustrebt.[1]) Nur bewegt sie sich damit gewiß nicht in der in Österreich sowohl wie in Deutschland durch ein intensives Anwachsen der Bevölkerung der wirtschaftlichen Entwicklung vorgezeichneten Richtung. Was würde es denn bedeuten, wollte man durch Lähmung von Großindustrie und Handel den handwerksmäßigen Kleinbetrieb auch da konservieren, wo er sich im Wettbewerbe der Betriebsformen nicht selbst zu erhalten vermag? Unbedingt eine erhebliche Verschlechterung der Technik. Zunächst wäre es sehr zweifelhaft, ob alsdann Volksmassen, wie sie sich gegenwärtig in den genannten Ländern vorfinden, ihren Bedarf an Gewerbeprodukten überhaupt in der früheren Form noch decken könnten. Wenn nicht, so müßte schmählichste Abhängigkeit eines solchen Kleingewerbestaates vom Auslande die unvermeidliche Folge sein. Aber selbst wenn es gelänge, gäbe es doch keine Zollschranken, hoch genug, um die Überflutung eines solchen Landes mit fremden Industrieerzeugnissen zu verhüten. Und man hätte die Erhaltung des Handwerks durch den wirtschaftlichen Ruin der Nation erkauft. Ja, es müßte diese, wäre sie wie die deutsche darauf angewiesen, einen erheblichen Teil ihrer Nahrungsmittel im Austausch gegen Industrieprodukte zu erwerben, geradezu verhungern. Denn mit dem Spinnrade wird man ja wohl nicht auf dem Weltmarkte konkurrieren wollen, und wo wäre da die Grenze zu ziehen? —

Erwägungen dieser Art mögen auch die österreichische Regierung vorläufig von einer konsequenten Durchführung der inaugurierten Handwerkerpolitik abgehalten haben. Man hat sich damit begnügt, dem Kleingewerbe seinen Wettbewerb dadurch zu erleichtern, daß man der Großindustrie durch sozialpolitische Maßnahmen die Arbeitskräfte zu verteuern suchte und ihrem Konkurrenten den jugendlichen Nachwuchs opferte. Mit Recht hat bereits die Kärntner Landesregierung betont, „es könne doch wohl nicht im Ernste angenommen werden, daß das Kleingewerbe seinen Bestand nur dadurch fristen dürfe, daß es auf Grund gesetzlicher Befugnis seinen Arbeitern ungünstigere Arbeitsbedingungen auferlege als das Großgewerbe; denn, wenn dem wirklich so wäre, läge die Folgerung nahe, daß der Kleinbetrieb überhaupt an der Grenze seiner Daseinsberechtigung angelangt sei.“ Doch hat, wie mir scheint, die vorliegende Untersuchung überdies den Nachweis erbracht, daß dieses auf Erhaltung des Handwerks berechnete System wohl gelegentlich dem einzelnen Geschäftsmanne gewisse Erleichterungen verschaffen mag, sein Hauptziel aber verfehlt, weil es in seinen weiteren Konsequenzen nicht, wie dies doch notwendig wäre, zur Heranbildung eines körperlich und geistig tüchtigen Stammes kleiner Arbeitsunternehmer, sondern vielmehr zur Emporzüchtung einer in jeder Hinsicht unbrauchbaren gewerblichen Krüppelgarde führt.

Damit aber berühre ich gewissermaßen die partie honteuse und zugleich den Kernpunkt jener „Mittelstandspolitik“, deren ganze Tragweite

[1]) „Hierher gehört ein Teil der oben (S. 218) aufgeführten Gesetze. Ganz aus der Rolle fällt man freilich, wenn man gleichzeitig darauf ausgeht, das Kleingewerbe mit Motoren und Arbeitsmaschinen auszurüsten. Vgl. Bericht des Handelsministeriums über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredits während d. J. 1892—94. Wien 1895. S. 23 ff.“ (Waentig.)

man erst zu ermessen vermag, wenn man sie in ihrem Verhältnis zu dem Grundgesetze aller wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet. Diese letztere nämlich ist ein doppelter Anpassungsprozeß. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Steigerung ihrer kulturellen Bedürfnisse, die Verschärfung des Daseinskampfes drängen gebieterisch dazu, die menschliche Arbeit immer ergiebiger zu gestalten, die einzelnen wirtschaftlichen Institutionen mit den stetig wachsenden Anforderungen aufs neue in Einklang zu bringen. Indem nun ein Stein des alten Gebäudes nach dem anderen durch einen neuen ersetzt wird, erhält auch die Volkswirtschaft als Ganzes schließlich einen abweichenden Charakter. Allmählich erwächst eine neue Ordnung und damit ein neues Milieu, das wohl in seiner Gesamtheit einer größeren Zahl von Individuen reichere Bedürfnisbefriedigung gewährt, gleichzeitig aber an die durchschnittliche Leistungsfähigkeit des einzelnen erhöhte oder doch besondere Ansprüche stellt und jene Bevölkerungsschichten zum Tode verurteilt, die sich den letzteren nicht anzubequemen vermögen. Regelmäßig werden es diejenigen sein, die einer früheren Form des Wirtschaftslebens in außergewöhnlichem Maße angepaßt waren. Ein großer Teil der Handwerkerbevölkerung befindet sich heute in dieser Lage. Nicht die ganze; denn ein gewisser Prozentsatz hat sich emporgearbeitet, ein anderer sich mindestens nicht verschlechtert. Der Rest freilich sinkt und — leidet. Aber nicht der Rückgang der Betriebsform „Handwerk" ist die Hauptursache dieser Erscheinung, sondern die Unfähigkeit jener Elemente, sich in die neue Ordnung der Dinge hineinzufinden und ihre veränderten Chancen nach Kräften auszunutzen. Instinktiv fühlen sie, daß es für sie nur eine Rettung gibt: die Rückkehr zu einer einfacheren Wirtschaftsform, deren Wesen sie verstehen, deren Technik sie allein beherrschen. Da nun bei steigender Bevölkerungsziffer dieser Ausweg verschlossen erscheint, so sollte man denken, könnte es für den Sozialpolitiker keine dringendere Aufgabe geben, als wenigstens die Fortpflanzung dieses Typus zu verhindern. Befähigungsnachweis und Zwangsgenossenschaft züchten ihn. Und wenn sie auch auf die Dauer sein Aussterben nicht werden verhindern können, weil die Triebkräfte des wirtschaftlichen Lebens sich stärker zeigen werden als die Machenschaften herrschsüchtiger Parteien, so dürfen sich die letzteren doch rühmen, diesen Prozeß nach Möglichkeit verzögert, den sozialen Leidenszustand verlängert zu haben.

Erst, wenn dieses ganze traurige System einer kurzsichtigen Klassenpolitik abgewirtschaftet und die Erkenntnis sich Bahn gebrochen haben wird, daß die künstliche Erhaltung einer ökonomisch wie sozialpolitisch minder leistungsfähigen Betriebsform, selbst wenn diese innerhalb des Bereiches der Möglichkeit läge, nicht den wahren Interessen eines wirtschaftlich aufstrebenden Volkes entspricht, und daß eine den gegebenen sozialen Daseinsbedingungen unzureichend angepaßte Bevölkerungsschicht am wenigsten dadurch aus ihrer Zwangslage befreit wird, daß man sie in ihren reaktionären Instinkten bestärkt; wenn man ferner eingesehen haben wird, daß in dem unvermeidlichen Wettkampf der Nationen[1]) um die wirtschaftliche und kulturelle Weltherrschaft diejenige obsiegen muß, die den Gegnern in ihrem Unternehmertum das höchste Maß patriotischen Pflichtbewußtseins, in ihrer Arbeiter-

[1]) Einen guten Vergleich der Erfolge der verschiedenen Gewerbepolitik der beiden Länder Österreich-Ungarn und Deutschland bieten auch die Zahlen ihres Außenhandels (aus dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1906):

schaft die größte Summe vitaler Energie und in ihrer Wirtschaftsordnung die bestentwickelte Arbeitsorganisation wird entgegenstellen können, dann mag auch die Zeit für eine neue realistische Gewerbepolitik gekommen sein.

Eine solche wird sich gewiß nicht unterfangen, den in seiner Notwendigkeit erkannten sozialökonomischen Entwicklungsprozeß zu meistern, sondern wie ehedem sich bemühen, ihm die Wege zu ebnen. Weder bei den Fossilien der Vergangenheit, noch bei den Schatten der Zukunft wird sie Rettung vor den Unbilden der Gegenwart suchen, vielmehr diese letztere selbst beim Worte nehmen. Festhaltend an dem Prinzipe wirtschaftlicher Selbstverantwortlichkeit der Individuen, wird sie ihr Augenmerk darauf richten, jedem das Seine zu geben, d. h. das ungerechte Spiel des Zufalles auszugleichen und dem einzelnen in jenen Wechselfällen beizustehen, denen persönliche Tüchtigkeit allein nicht gewachsen erscheint. Vor allem wird sie die traurige Lotterie des Lehrlingswesens mit ihren zerrüttenden Folgen zu beseitigen und durch eine den modernen Produktionsbedingungen angepaßte Unterrichtsorganisation zu ersetzen haben. Sie wird sich hüten, die frisch pulsierenden Kräfte des Wirtschaftslebens in schablonenhafte Zwangsverbände einzusargen, um so mehr aber die naturwüchsig entstandenen unter ihre schützenden Fittiche nehmen, um

	Österreich-Ungarns		Deutschlands	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	(Spezialhandel)		(Spezialhandel)	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1886	916	1187	2873	2974
1895	1228	1261	4120	3317
1900	1441	1650	5765	4611
1905	1834	1842	7128	5731

Aus diesen Zahlen kann man mit Recht eine Stagnation des Österreich-Ungarischen Wirtschaftslebens folgern, zumal die obigen Zahlen noch den Handels-Verkehr zwischen Österreich und Ungarn, der 1904 in der Einfuhr nach Österreich 835, in der Ausfuhr nach Ungarn 807 Mill. Mark (im Generalhandel) betrug, enthalten. Und daß hieran die Österreichische Gewerbepolitik großenteils Schuld ist, darf man wohl mit Recht annehmen.

Einen weiteren Beweis bieten folgende Zahlen:

Nach den Mitteilungen der Wiener Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben die durchschnittlichen Jahreslöhne der Vollarbeiter in Österreich seit dem Jahre 1895 nur sehr langsam zugenommen. Für das Jahr 1902, in dem ein gänzlicher Stillstand auf allen industriellen Gebieten eintrat, wurde eine Verminderung der Löhne ermittelt. Die Löhne der Vollarbeiter stellten sich in den zehn Jahren seit 1895 wie folgt:

Jahr	Vollarbeiter	Tagelohn K.	Jahresverdienst K.	Jahr	Vollarbeiter	Tagelohn K.	Jahresverdienst K.
1895	236020	3,044	913,2	1900	284126	3,234	970,3
1896	264325	3,046	914,2	1901	284341	3,265	979,4
1897	269374	3,122	936,8	1902	289190	3,255	976,5
1898	283233	3,144	943,6	1903	297487	3,267	980,0
1899	284345	3,197	959,2	1904	314264	3,297	989,0

Nach dieser Aufstellung hat der Jahreslohn eines Arbeiters in den zehn Jahren um insgesamt 76 K. (pro Tag um 21 H.), d. h. nur um 8,3% zugenommen, während er in Deutschland in dieser Zeit um 20—30% gewachsen ist.

allen denen ihre volle Fürsorge angedeihen zu lassen, die freudig gewillt sind, sich selbst zu helfen. Sie wird darauf verzichten müssen, Kapital und Arbeit in alter Weise zu verknüpfen, dagegen durch fortschreitenden Ausbau des Versicherungswesens die durch die gegebene Wirtschaftsorganisation bedingte und persönlich unverschuldete Existenzunsicherheit der allein auf Lohneinkommen angewiesenen Bevölkerungsschichten zu bannen suchen. Sie wird der gewerblichen Arbeit in ihrer wachsenden Spezialisierung nicht ihren ästhetischen Reiz zurückerobern können, wohl aber in Verbindung mit einer fortschreitenden Erziehung des ganzen Volkes zur Kunst deren frohe Botschaft, Lust am Dasein zu haben, in die Massen tragen und damit vielleicht einem neuen, vorwiegend künstlerisch geschulten Handwerk seine künftige Stätte bereiten. Sie wird mit alledem gewiß kein sorgenfreies Paradies geschaffen haben, immerhin eine Welt, die wenigstens dem Tüchtigen, aus welcher sozialen Schicht er entstamme, ein gedeihliches Fortkommen verheißt.“ —

Das Zunftwesen mit Verwendungsnachweis oder auch Befähigungsnachweis kann in unserer Zeit, wo die ganze Gewerbeentwicklung in ständigem Fluß ist, und die Technik und Chemie fortwährend neue Umwälzungen in der gewerblichen Arbeit verursachen, unmöglich das richtige und natürliche Organisationsprinzip für das Kleingewerbe abgeben, weil es durch seinen formalistischen, mechanischen und unbeweglichen Charakter auf Zustände längerer Ruhe und Gleichmäßigkeit berechnet ist und sich infolge dieser Eigenschaft einer schnellen Fortentwicklung und raschen Übergängen nicht anzupassen vermag.

Eine Zunftordnung, die, mehr oder minder versteckt, weniger die Ausbildung und Hebung der Leistungsfähigkeit des Gewerbes als vielmehr monopolistische und Privilegienzwecke der einmal im Besitze von Betrieben befindlichen Meister verfolgt, muß, im Grunde genommen, für das Gewerbe weit mehr eine Fessel und eine Hemmung als ein Förderungsmittel bedeuten. Die Schwierigkeiten[1]) dieser Zunftordnung liegen besonders darin, daß der Befähigungsnachweis nicht für die Industrie durchführbar ist, ferner, daß sich zwischen Handwerk und Fabrik keine genauen Unterscheidungsmerkmale aufstellen lassen, und daß infolgedessen die Feststellung des Begriffs der handwerksmäßigen Gewerbe, eine Abgrenzung der Klein- und Großbetriebe, nicht möglich ist, ebenso auch nicht eine Abgrenzung zwischen Handwerk und Hausindustrie und schließlich auch nicht eine Abgrenzung der einzelnen Gewerbe gegen einander.

Wenn man infolgedessen, um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, wie der Wiesbadner Entwurf es tut, zu dem Verlegenheitsmittel des weiten Befähigungsnachweises gegriffen hat, vermöge dessen ein Handwerker nicht bloß das Gewerbe, in dem er den Befähigungsnachweis abgelegt hat, sondern jedes Handwerk betreiben kann, so wird da-

[1]) Hampke, a. a. o. S. 93ff.

durch selbstverständlich der Ausbildungszweck und die Hebung der Leistungsfähigkeit des Handwerks völlig illusorisch gemacht. Denn was soll ein Befähigungsnachweis für einen Sinn haben, wenn ein Schuhmachermeister ohne weiteres auch Schlächtermeister oder Schneidermeister werden kann.

Wie wir Deutschen Jahrhunderte lang unter der Herrschaft des Dogmatismus und Formalismus gekrankt haben, so hat auch leider das Handwerk lange Zeit diese Fesseln mit sich herumgeschleppt, ohne daß ihm das Bewußtsein darüber aufgegangen ist, daß es heute bei der immensen Erweiterung und Vertiefung unseres Schaffens und Könnens einzig und allein auf den materiellen Inhalt ankommt, auf die Hebung der wirtschaftlich-technischen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung.

Heute, wo bereits der größte Teil der Produktion an die Fabriken übergegangen ist und täglich mehr übergeht, wäre es eine Vogel-Strauß-Politik, wenn das Handwerk die **Fiktion** noch weiter aufrecht erhalten wollte, daß es durch Absperrung und Exklusivität künstlich seine frühere Rolle weiter spielen kann.

Der Fall, daß ein Handwerker ohne genügende Vorbildung sich selbständig[1]) macht, dürfte wohl zu den Ausnahmen gehören. Jedenfalls wird ein solcher Handwerker, wenn er nichts versteht, sehr bald wieder seine Selbständigkeit aufgeben müssen. Eine Handwerks-Ordnung, die sich in der Hauptsache gegen derartige Pfuscher richtet, ist daher von vornherein ein Schlag ins Wasser. Eine genügende Handhabe hiergegen bietet schon der sogenannte kleine Befähigungsnachweis, d. h. die Ausstattung derjenigen Handwerker, welche den Meistertitel zu führen berechtigt sind, mit weiteren Rechten, namentlich bezüglich der alleinigen Lehrlingsausbildung und der Berücksichtigung bei behördlichen Submissionen.

Gegenüber aber der technischen Entwicklung, dem Vordringen der Fabriken, wodurch doch in erster Linie die Lage des Handwerks berührt wird, kann ein nur auf das Handwerk beschränkter Befähigungsnachweis ebenso wenig wie der Zunftzwang etwas helfen. Hieraus geht hervor, daß nicht die formale Seite, die Ordnung, des Handwerks, sondern die materielle Seite, die Bildungsfrage und die Hebung der Leistungsfähigkeit, des technischen Könnens, wie auch die Förderung des Genossenschaftswesens den Brennpunkt der Handwerkerfrage bilden muß. **Gegenüber der wirtschaftlich-technischen Organisation des Handwerks verschwindet die Bedeutung der Standesorganisation immer mehr.**

---

[1]) Nach den Erhebungen der Reichsregierung im Jahre 1895 waren es nur 3,2%.

Das Handwerk muß den Gedanken aufgeben, daß es wie in früheren Zeiten, als es noch fast ausschließlich die gewerbliche Produktion in den Händen hatte, einen vollkommen in sich geschlossenen, abgeschlossenen und privilegierten Stand bilden kann. Wollte es auf diesem Standpunkte beharren, so würde es ein Gebiet nach dem anderen an die Industrie abgeben müssen. Es kommt für das Handwerk vielmehr darauf an, sich den sich schnell verändernden Verhältnissen anzupassen, dort, wo es sein muß, seine formale Selbstständigkeit aufzugeben und ein **Hilfsgewerbe der Industrie zu werden.**

Durch enge Verbindung mit der Industrie, namentlich auch durch Übernahme der letzten Anpassung der industriellen Erzeugnisse an den individuellen Bedarf wird das Handwerk stets eine nützliche und lohnende Beschäftigung finden.

Der Industrie sind durch die immer weitere Ausbildung der Massenproduktion insofern Schranken gezogen, als sie infolgedessen auf diejenigen Konsumenten, welche eine individuelle Ausgestaltung ihres Bedarfs vorziehen, nicht genügend Rücksicht nehmen kann. Diese Lücke auszufüllen, ist das Handwerk berufen, und es wird auch diese Lücke ausfüllen, wenn es seine technische und künstlerische Leistungsfähigkeit genügend entwickelt. —

Der Zwang der Verhältnisse, die heute ganz andere kaufmännische, technische und künstlerische Fähigkeiten erfordern, als das früher der Fall war, wirkt in ganz anderer Weise auf die Hebung des Handwerks ein, als dies der formale Befähigungsnachweis tun könnte.

Der Befähigungsnachweis für die Gewerbetreibenden — abgesehen von den Berufsarten, deren Ausübung durch Pfuscher öffentliche Gefahren nach sich ziehen kann —, hat auch etwas höchst Unsoziales an sich, da er den tüchtigeren Elementen der unteren — arbeitenden — Klassen den Aufstieg in die Schichten des kleingewerblichen Mittelstandes versperrt.[1]) Der Befähigungsnachweis garantiert wohl den Besitz einiger gewerblicher Kenntnisse, nicht aber die Fähigkeiten eines tüchtigen Geschäftsmannes und ferner auch nicht Reellität und Lauterkeit im Geschäftsgebahren.

Wenn sich die Gewerbetreibenden, die sich immer noch für den allgemeinen Befähigungsnachweis begeistern, darauf berufen, daß die Beamten, Rechtsanwälte und Ärzte ja auch einen Befähigungsnachweis ablegen müssen, so wird weder diesen durch die Examina ein Amt oder ein Erwerb garantiert, noch auch erhalten die beiden letzteren

---

[1]) Prof. Suchsland sucht an einigen Stellen seiner Broschüren die Arbeiter mit dieser Aussicht anzulocken, an anderen Stellen dagegen will er ihnen die Selbständigmachung durch den Befähigungsnachweis für den Handel wieder versperren; vgl. S. 563, Anm. 7.

Berufsarten durch sie ein Monopol, denn die Heilkunst kann von jedem betrieben werden und ein Rechtsbureau kann auch jeder Unbescholtene aufmachen. Die staatlichen Examina und die durch sie verliehenen oder mit ihnen verknüpften Titel sollen den betr. Personen, die sie bestanden haben, nur eine „Approbation“ geben, d. h. dem Publikum bekannt geben, daß diese Personen fähig sind, den betr. Beruf auszufüllen, sie sind eine Anweisung für das Publikum auf richtige Behandlung oder Unterstützung in gewissen Lagen.

Die Anforderungen des modernen Lebens an einen Geschäftsmann, die ständig schwerer werden, besorgen schon immer schärfer die Auslese der Tauglichen und die Ausscheidung der Untauglichen, die der Befähigungsnachweis nur in weit unvollkommenerer und in höchst unsozialer Weise zu vollziehen vermöchte.

Was die Organisation des Handwerks betrifft, so dürfte diese mit den Zwangs- und freien Innungen oder den Gewerbevereinen als Unterbau, den Innungsverbänden und Innungsausschüssen als Zwischenstufe und den Handwerks-, bezw. Gewerbekammern als Oberbau unter der Ägide der staatlichen Gewerbeämter zweckentsprechend durchgeführt sein, nur dürfen die Handwerker von diesen ihren mit öffentlichen Befugnissen ausgestatteten Organen nicht erwarten, daß ihre Lage durch sie schnell gebessert werden kann, wie man dies vielfach auch fälschlicher Weise vom Befähigungsnachweis erwartete. Was man von dieser Organisation erwarten und verlangen kann, ist nur das, daß die Gewerbegesetzgebung für das Handwerk und das Kleingewerbe passend ausgestaltet werde, und daß diese Organisation nach Kräften bestrebt ist, für die gewerbliche, die kaufmännische und technische Ausbildung des Nachwuchses und die technische Ausstattung des Handwerks bestmöglichst zu sorgen, damit die Leistungsfähigkeit des Einzelnen auf Grund der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst gehoben wird.

Im übrigen ist jeder Handwerker wie jeder andere Gewerbetreibende für sich und sein Fortkommen verantwortlich und muß durch Ausnutzung aller seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sich selbst vorwärts bringen.

Kapitel XVI.

Die Gewerbeförderung, insbesondere das gewerbliche Bildungswesen.

I. Abschnitt:

Die Gewerbeförderung in Deutschland.

Die Wichtigkeit der Kleingewerbe, insbesondere des Handwerks, seine Bedeutung für den Staat und das ganze politische Leben wird allseitig anerkannt. Leider ist nur durch die einseitigen und sich nicht in der richtigen Linie bewegenden Forderungen der Handwerker lange Zeit seit Einführung der Gewerbefreiheit der Hauptnachdruck zu sehr auf die Wiederorganisation des Handwerks anstatt auf die intensive Förderung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit[1]) des Gewerbes gelegt worden.

Vorangegangen auf diesem Gebiete ist Württemberg[2]), wo durch die Verordnung vom 8. Juni 1848 die Errichtung der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, durch die zugleich die „Gesellschaft zur Beförderung der Gewerbe" ersetzt wurde, erfolgte.

[1]) Die Hamburger Gewerbekammer urteilte in ihrem Jahresbericht für 1905, S. 72, hierüber folgendermaßen:

„Die Erhaltung der Kleingewerbe in ihrer Konkurrenz mit dem Fabrik- und Großbetriebe wird nur dann möglich sein, wenn die Kleingewerbetreibenden in ihren Spezialberufen so gut ausgebildet werden, daß ihre individuellen Produkte den Fabrikwaren vorgezogen werden. Daß man fortgesetzt bestrebt ist, die Konkurrenzfähigkeit des Kleingewerbes durch erhöhte Ausbildung zu heben, beweisen die Aufwendungen für gewerbliches Unterrichtswesen, welche nicht allein vom Staat, sondern auch von den gewerblichen Korporationen gemacht werden. Hinsichtlich der letzteren braucht man nur auf die Innungsfachschulen, sowie auf die neuerdings veranstalteten theoretischen und praktischen Meisterkurse zu verweisen."

Ebenso urteilten auch eine ganze Reihe anderer Handwerks- und Gewerbekammern.

[2]) Vgl. Huber, Die Württembergischen Handelskammern 1856—1906. Stuttgart 1906.

„In Württemberg[1]) gehören die gewerblichen Angelegenheiten zum Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, dem auch die Fachschulen für Textilindustrie und für Feinmechanik unterstellt sind, während die gewerblichen Schulen sonst in den Geschäftsbereich des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens fallen. Dem ersteren ist auch die Zentralstelle für Gewerbe und Handel untergeordnet, deren Geschäftskreis nach den „Grundbestimmungen“ vom 30. November 1900 die Vorkehrungen zur Förderung der Gewerbe und des Handels umfaßt, soweit solche in der Aufgabe der Staatsbehörden liegen.

Für die Leitung und Einrichtung der gewerblichen Fortbildungsschulen ist eine besondere Behörde, die Königliche Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen eingesetzt. Sie untersteht dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, ihre Mitglieder gehören teils der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, teils den Oberbehörden für die höheren und niederen Schulen, teils den staatlichen Kirchenbehörden an.“

Am 8. Januar 1906 ist der württembergischen Ständeversammlung der Entwurf eines Gesetzes über die Gewerbe- und Handelsschulen zugegangen, der inzwischen auch mit unwesentlichen Veränderungen die Zustimmung beider Kammern gefunden hat. Damit ist Württemberg neben Baden und Mecklenburg-Schwerin der dritte Bundesstaat, der die einheitliche landesgesetzliche Regelung des gewerblichen Unterrichtswesens durchgeführt hat.

Drei große Gesichtspunkte beherrschen den württembergischen Entwurf:

1. Durchführung des Schulzwangs, des Tagesunterrichts und einheitlicher Mindestforderungen besonders bezüglich der Unterrichtsdauer.
2. Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen als Berufsschulen.
3. Ausbildung besonders geschulter Lehrer für die Fortbildungsschulen.

In Hessen untersteht die Großherzogliche Zentralstelle für die Gewerbe in Darmstadt dem Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Der Vorsitzende der Zentralstelle ist außerordentliches Mitglied dieser Abteilung. Die Zentralstelle ist gleichzeitig, wie bereits erwähnt die Verwaltungsstelle des Landesgewerbevereins. Sie ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde über alle mit dem Landesgewerbeverein in Verbindung stehenden Schulen; unterstützt wird sie hierbei durch den Gewerbeschulinspektor und die Handwerkerschulkommission. Zur Erledigung wichtigerer Angelegenheiten steht ihr der Ausschuß des Landesgewerbevereins zur Seite.

Der Zentralstelle standen im Rechnungsjahre 1902/03 etatsmäßig zur Verfügung 347357 Mk.

In Baden gehören die gewerblichen Angelegenheiten zum Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, die gewerblichen Unterrichtsanstalten dagegen zu dem des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Diesem ist jedoch eine besondere zentrale Mittelbehörde für die Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichts untergeordnet, der Gewerbeschulrat. Dem Ministerium des Innern ist ein maßgebender Einfluß auf diese Behörde dadurch gesichert, daß in ihr der jeweilige Referent für das Gewerbewesen in jenem Ministerium den Vorsitz führt.

Zur technischen Beaufsichtigung der Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen ist seit dem Jahre 1893 eine dem Gewerbeschulrat untergeordnete besondere Behörde, die Gewerbeschulinspektion, bestellt.

[1]) Vgl. Bericht des Geh. Reg. R. Dr. v. Seefeld Nr. 142 der Drucksachen des Preuß. Hauses der Abgeordneten 1. Session 1904.

Dem Ministerium des Innern steht in Angelegenheiten der Gewerbeförderung der Landesgewerberat zur Seite.

Durch Verordnung vom 4. Mai 1906 ist in Baden die Gewerbeförderung anderweitig geordnet.

Darnach gehört die Leitung und Beaufsichtigung der auf die Förderung des Gewerbes sowie auf das gewerbliche, technische und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Angelegenheiten zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern; ausgenommen ist davon die Technische Hochschule, deren Angelegenheiten dem Geschäftskreise des Unterrichtsministeriums verbleiben.

Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der auf die Förderung des Gewerbes sowie auf das gewerbliche, technische und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Angelegenheiten wird unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von einer diesem Ministerium unmittelbar untergeordneten Zentralbehörde, dem Landesgewerbeamt, ausgeübt, soweit nicht einzelne Verrichtungen und Geschäftszweige ausdrücklich der unmittelbaren Besorgung durch das Ministerium oder durch andere Stellen vorbehalten werden. Das Landesgewerbeamt gliedert sich in zwei Abteilungen. Der Abteilung I sind die auf die Förderung des Gewerbes bezüglichen Angelegenheiten, insbesondere die seither von der Landesgewerbehalle besorgten, der Abteilung II sind die auf die Leitung und Beaufsichtigung des gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichts bezüglichen Angelegenheiten zugewiesen. Als beratende Kollegien sind der Abteilung I der Landesgewerberat und der Abteilung II der Landesgewerbeschulrat beigegeben.

Das Landesgewerbeamt tritt mit dem 1. Mai in Wirksamkeit, die Übernahme der auf das gewerbliche Unterrichtswesen bezüglichen Obliegenheiten erfolgt jedoch erst auf einen späteren vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium zu bestimmenden Zeitpunkt.

In Bayern ist der „Entwurf einer Verordnung betr. die Errichtung einer Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel in Bayern" im August 1906 veröffentlicht.

§ 1. Beim Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern wird eine Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel gebildet als gutachtliches Organ der Kgl. Staatsregierung für wichtige wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten.

§ 2. Die Zentralstelle besteht aus drei selbständigen Abteilungen, und zwar 1. für Industrie und Handel, 2. für das Handwerk und 3. für Arbeiterschutz und -Wohlfahrt. —

Das gewerbliche Unterrichtswesen.

In Hessen bestehen drei staatliche Unterrichtsanstalten:

die Landesbaugewerkschule in Darmstadt,
die Fachschule für Elfenbeinschnitzerei und verwandte Gewerbe in Erbach i. O.,
die Webeschule in Lauterbach,

sodann

die Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Mainz,
die technischen Lehranstalten in Offenbach,
die Baugewerk- und Gewerbeschule in Bingen,
10 Gewerbeschulen,
113 Handwerker-Sonntags-Zeichenschulen,
42 gewerbliche Fortbildungs- und Abendschulen.

Die Aufwendungen für diese Schulen und die damit verbundenen Einrichtungen betrugen im Etatsjahre 1902/3 im ganzen 611 046,74 Mk.

In Baden bestehen:
als staatliche Anstalten
die Kunstgewerbeschulen in Karlsruhe und in Pforzheim,
die Baugewerkschule in Karlsruhe mit Abteilungen für Hochbau, Tief- und Bahnbau, Maschinenbau, Elektrotechnik und zur Heranbildung von Gewerbelehrern,
die Uhrmacherschule und die Schnitzerschule in Furtwangen,
als Gemeindeanstalten
die Monteurschulen in Mannheim und in Freiburg i. B.,
die Balierschule in Freiburg,
die Heizerschule in Mannheim,
47 Gewerbeschulen,
97 gewerbliche Fortbildungsschulen und
28 kaufmännische Fortbildungsschulen (von denen 7 von Vereinen errichtet sind).

Hierzu kommen noch eine private Ingenieurschule in Mannheim, 5 Hufbeschlagschulen, 3 Schifferschulen und die zur Heranbildung von Arbeitskräften für die Musikwerkindustrie errichtete Musikschule in Waldkirch.

Die staatlichen Aufwendungen für das gewerbliche Unterrichtswesen betragen für 1902 und 1903 im laufenden Etat jährlich 698 560 Mk., im außerordentlichen Etat 182 000 Mk.

In Württemberg sind vorhanden:
die Baugewerkschule mit Abteilungen für Bautechniker, Maschinentechniker und für Vermessungs- und Kulturtechniker und
die Kunstgewerbeschule in Stuttgart,
die Fachschule für Spinnerei, Weberei und Wirkerei in Reutlingen,
die Webschulen in Heidenheim, Laichingen und Sindelfingen,
die Weblehrwerkstätten in Westerheim und Sontheim,
die Fachschule für Feinmechanik in Schwenningen,
die Stickschule in Wolfschlugen.

Dazu kommen 242 gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen und die private höhere Handelsschule in Stuttgart.

Die staatlichen Aufwendungen für das gewerbliche Unterrichtswesen betragen beim Etat des Ministeriums des Innern . . . . 73 450 Mk.
beim Etat des Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen . . . . . 594 450 „
zusammen 667 900 Mk.

In den Reichslanden bestehen:
die Kaiserliche Technische Schule in Straßburg und die städtische Kunstgewerbeschule daselbst nebst gewerblicher Zeichenschule,
die städtische Chemieschule in Mülhausen,
die Spinn- und Webeschule daselbst und
die mit der Oberrealschule verbundene Maschinenbauabteilung daselbst,
2 kaufm. und etwa 150 allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschulen.

Zu staatlichen Zuschüssen und Gewährung von Stipendien stehen zur Verfügung der Schulverwaltung . . . . 25 000 Mk.
und der Gewerbeverwaltung . . . . 80 000 „

Der 3. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Leipzig 1902 nahm folgende Resolution an:

Mittel zur Förderung des Handwerks.

(Berichterstatter: Gewerbekammer Hamburg und Handwerkskammer Osnabrück).

„Der 3. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Leipzig ist der Ansicht, daß durch das neue Handwerkerorganisationsgesetz vom 26. Juli 1897

allein eine wirtschaftliche Hebung des Handwerks in genügender Weise nicht erreicht werden kann.

Der 3. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag begrüßt daher die im preußischen Abgeordnetenhaus auf Anregung der Herren Trimborn und Genossen am 4. Juni 1902 en bloc angenommene Resolution mit Freude und hofft, daß die Preußische Regierung recht bald mit genügenden Mitteln die geplante Aktion zur Förderung des Handwerks ins Werk setzen möge.

Da aber nicht nur das preußische Handwerk, sondern das gesamte deutsche Handwerk sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, so richtet der 3. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag an alle deutschen Bundesregierungen das dringende Ersuchen, Mittel in ausreichendem Maße zur wirtschaftlichen Hebung des Handwerks, insbesondere zur Errichtung von Meisterkursen, zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, zur Veranstaltung von Ausstellungen mustergültiger Maschinen und Werkzeuge, zur Errichtung gewerblicher Auskunftsstellen, zur Anregung und Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften usw., zur Verfügung zu stellen."

In Preußen hatten im Abgeordnetenhause im Februar 1902 die Abgeordneten Trimborn, Euler und Genossen, Dr. Crueger und Genossen Anträge betreffend die Förderung des Kleingewerbes und namentlich des Handwerkes in umfassenderem Masse wie bisher gestellt. Diese Anträge wurden einer Kommission überwiesen, die in der am 4. Juni 1902 stattgehabten Sitzung des Abgeordnetenhauses darüber Bericht erstattete.

In diesem Berichte wurde vorgeschlagen, die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen:

„1. Unter Fühlungnahme mit Vertretern des Handwerks, namentlich mit den Vorständen der Handwerkskammern, Innungsverbänden, Genossenschaftsverbänden und Gewerbevereinen, eine Förderung des Kleingewerbes, insbesondere nach folgenden Richtungen in Erwägung zu ziehen:

a) Veranstaltung dauernder und zeitweiliger Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen und Werkzeugen in gewerblich entwickelten Orten; Unterweisung in deren Gebrauch und die tunlichste Verbreitung solcher, unter den Handwerkern, insbesondere durch Vermittelung der Genossenschaften und geeignetenfalls mit Hilfe der Gemeinden; Erteilung von Auskünften über bezügliche Fragen, insbesondere über Leistungsfähigkeit, Materialienverbrauch, Anschaffungsangelegenheit und Preis derartiger Maschinen und Werkzeuge;

b) Vorführung bewährter Arbeitsmethoden und technischer Fortschritte des Kleingewerbes in Lehrkursen; Vermehrung und weiterer Ausbau der Meisterkurse mit Unterweisung in der Buch- und Rechnungsführung; Erleichterung dieser Kurse durch Gewährung von Stipendien; Erteilung von Auskünften über alle einschlägigen Fragen;

c) Förderung der Lehrlingsausbildung (Veranstaltung von Sammelausstellungen prämiierter Lehrlingsarbeiten, Auszeichnung und Belohnung um die Lehrlingsausbildung besonders verdienter Meister, Unterstützung der Errichtung von Lehrlingsheimen), Ausbildung

von Handwerksmeistern als praktische Lehrer für Fortbildungs- und Fachschulen;

d) Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens (Gründung von gewerblichen Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktiv-Genossenschaften, Hebung des Absatzes ihrer Erzeugnisse, Zuwendung von Arbeiten für den Staats- und Kommunalbedarf, Unterrichtskurse — Wanderunterricht — über das Genossenschaftswesen, Erteilung von Auskünften);

e) Errichtung einer Zentralstelle beim Ministerium für Handel und Gewerbe, sowie von Zweigstellen in den Provinzen für die Zwecke der Gewerbeförderung; Bildung eines sachverständigen Beirats bei der Zentralstelle und den Zweigstellen;

f) regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse der staatlichen Gewerbeförderung.

2. Eine Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung nach den vorbezeichneten Richtungen vorzulegen.

3. Die erforderlichen Mittel im nächstjährigen Etat einzustellen."

Infolge dieses Antrages wurde durch die Verordnung vom 20. März 1905 im Ministerium für Handel und Gewerbe das Landes-Gewerbeamt für die Gewerbeförderung errichtet.

Die preußische Verordnung vom 20. März 1905 lautet im Auszuge, wie folgt:

Verordnung
über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung in Preußen.
(Vom 20. März 1905.)

§ 1.

Zur Unterstützung des Ministers für Handel und Gewerbe in der Verwaltung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung werden ein Landesgewerbeamt und ein ständiger Beirat errichtet.

§ 2.

Das Landesgewerbeamt ist eine dem Minister für Handel und Gewerbe unmittelbar unterstellte Kollegialbehörde. Es besteht aus einem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern sowie den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die ordentlichen Mitglieder des Amtes werden von Mir auf Vorschlag des Ministers für Handel und Gewerbe, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die außerordentlichen Mitglieder vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt.

Die ordentlichen Mitglieder führen den Titel „Landesgewerberat" und gehören der IV. Rangklasse an. Drei Jahre nach ihrer Anstellung können sie Mir vom Minister für Handel und Gewerbe zur Verleihung des Charakters als „Geheimer Regierungsrat" vorgeschlagen werden.

Die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten ernennt der Vorsitzende des Landesgewerbeamts.

§ 3.

Das Landesgewerbeamt hat innerhalb der vom Minister für Handel und Gewerbe festzustellenden Grenzen und nach den von ihm zu treffenden Bestimmungen:

1. an der Aufsicht über das gewerbliche Unterrichtswesen und über die der Gewerbeförderung dienenden Einrichtungen teilzunehmen;

2. über die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung Verwaltungsberichte zu erstatten;

3. die im Inland und Ausland erscheinenden, das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Veröffentlichungen zu sammeln und systematisch zu ordnen;

4. in den das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Angelegenheiten den Minister technisch zu beraten.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann dem Landesgewerbeamte weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung des gewerblichen Unterrichts und der Gewerbeförderung überweisen, ihm auch die Verwaltung einzelner, der Gewerbeförderung dienenden Einrichtungen übertragen.

Ebenso bleibt dem Minister vorbehalten, die einzelnen Mitglieder des Landesgewerbeamtes zur Erledigung besonderer Aufträge heranzuziehen.

§ 4.

Die wichtigeren, dem Minister zu erstattenden Gutachten und Berichte werden in der Regel nach den in den Sitzungen des Kollegiums auf Grund mündlicher Vorträge gefaßten Beschlüssen bearbeitet.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung des Landesgewerbeamts vom Minister für Handel und Gewerbe festgestellt.

§ 5.

Der ständige Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung ist berufen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe wichtige Fragen dieser Verwaltungszweige, namentlich solche von grundsätzlicher Bedeutung, zu erörtern und zu begutachten.

Der zuständige Beirat besteht aus einer allgemeinen Abteilung und aus Fachabteilungen.

Die ordentlichen Mitglieder des Landesgewerbeamts gehören sowohl der allgemeinen, wie den Fachabteilungen des Beirats an.

Im übrigen werden die Mitglieder aller Abteilungen von dem Minister auf die Dauer von fünf Jahren berufen, mit der Maßgabe, daß in der allgemeinen Abteilung jede Fachabteilung mindestens durch ein berufenes Mitglied vertreten sein muß.

Dem Minister für Handel und Gewerbe bleibt vorbehalten, neben den auf Grund des Absatz 4 berufenen Mitgliedern auch weitere Mitglieder für einzelne Sitzungen zu berufen.

§ 6.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Handel und Gewerbe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. März 1905.

Ausführungsanweisung

zu der allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1905 (G.-S. S. 173) über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März d. J., (G.-S. S. 173) bestimme ich hierdurch folgendes:

Stellung des Landesgewerbeamts im allgemeinen.

§ 1.

Das Landesgewerbeamt hat seine Berichte und Gutachten unmittelbar dem Minister für Handel und Gewerbe zu erstatten. Inwieweit ein Geschäfts-

verkehr mit anderen Behörden oder mit Privatpersonen stattfindet, bestimmt der Minister.

Aufsicht.

§ 2.

Die Aufsichtstätigkeit des Landesgewerbeamts erstreckt sich auf nachstehende staatliche und staatlich unterstützte Einrichtungen:

1. die Fortbildungsschulen (gewerbliche und kaufmännische),
2. die Handelsschulen und Handelshochschulen,
3. die Fachschulen für das Baugewerbe,
4. die Fachschulen für die Metallindustrie,
5. die Fachschulen für die Textilindustrie,
6. die Handwerker- und Kunstgewerbe- sowie die keramischen Schulen,
7. die Mädchen-Gewerbe- und Haushaltungsschulen,
8. die Meisterkurse.

Die Überweisung weiterer Einrichtungen bleibt vorbehalten.

Das Landesgewerbeamt hat über die seinem Geschäftsbereiche überwiesenen Einrichtungen Verzeichnisse anzulegen und dauernd auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3.

Das Landesgewerbeamt hat insbesondere die Aufgabe:

1. darauf zu achten, daß die vom Minister festgesetzten oder genehmigten organisatorischen Bestimmungen, Lehrmethoden und anderen, den inneren Betrieb betreffenden allgemeinen oder besonderen Anordnungen durchgeführt werden;

2. zu prüfen und festzustellen, ob und inwieweit die vorhandenen Einrichtungen ihren Zweck erfüllen, oder aus welchen Gründen und nach welchen Richtungen in der Organisation, der Unterrichtserteilung oder der Ausstattung Änderungen oder Ergänzungen notwendig sind;

3. sich über Fähigkeiten und Leistungen der Direktoren und Lehrer auf Grund sorgfältiger fortlaufender Ermittelungen dauernd zu unterrichten.

Dabei sind die Beobachtungen und Urteile der zuständigen Provinzial- und Ortsbehörden zu berücksichtigen.

Die Aufsicht erfolgt durch Prüfung der Lehr- und Stundenpläne, der Jahresberichte und des sonst vom Minister überwiesenen Materials sowie durch die von den Mitgliedern des Landesgewerbeamts vorzunehmenden Besichtigungen.

Ständiger Beirat.

§ 19

Der ständige Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung hat die Aufgabe, dem Ministerium die Kenntnis der in den Kreisen der Fachkundigen und Beteiligten vorhandenen Anschauungen und Bestrebungen zu vermitteln und diesen Kreisen Gelegenheit zu geben, bei der Ausgestaltung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung in Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung mitzuwirken.

Die Tätigkeit des ständigen Beirats soll sich auf das gesamte Gebiet des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung erstrecken.

Die Beratungen erfolgen auf Grund einer vom Minister festgesetzten Tagesordnung. Nach seiner Bestimmung nehmen an den Beratungen auch seine Referenten teil.

§ 20.

Die allgemeine Abteilung des ständigen Beirats wird alsbald, die Fachabteilungen werden nach Bedürfnis gebildet.

§ 21

Die Mitglieder des ständigen Beirats werden vom Minister aus der Zahl der Fortbildungs- und Fachschuldirektoren, Regierungs- und Gewerbeschulräte,

Vertreter von Gemeinden, Handelskammern, Handwerkskammern und ähnlichen Korporationen, Landtagsabgeordneten und sonstigen auf dem hier in Rede stehenden Gebiet verdienten Persönlichkeiten sowie aus Vertretern der an den Schulen interessierten preußischen und Reichszentralbehörden berufen werden.

§ 22.

Die allgemeine Abteilung wird in der Regel alle zwei Jahre zusammenberufen.

Zur Erörterung sind stets die Verwaltungsberichte des Landesgewerbeamts zu stellen. Im Anschluß hieran sind Mitteilungen über die etwa in Vorbereitung befindlichen Ausgestaltungen und Neueinrichtungen zu machen. Endlich können Fragen von allgemeiner Bedeutung zur gutachtlichen Beratung gebracht werden.

§ 23.

Die Einberufung der Fachabteilungen erfolgt nach Bedarf. Von ihnen sind Gutachten über Fragen zu erstatten, die für die betreffenden Gruppen von Schul- oder Gewerbeförderungseinrichtungen von allgemeiner Wichtigkeit sind.

Die staatliche Gewerbeförderung erstreckt sich, abgesehen von der Organisation des Kleingewerbes, ihrer Natur nach: auf die Förderung 1. des Fortbildungs- und Fachschulwesens sowie auf die Einrichtung von Meisterkursen, 2. der Technik im Gewerbe durch Erleichterung der Anwendung von Maschinen aller Art und erprobter Arbeitsweisen, 3. des gewerblichen Ausstellungswesens und 4. des gewerblichen Genossenschaftswesens.

Im März 1903 legte das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe dem Landtag die geforderte Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen vor, welche nachstehenden Inhalt hatte:

1. Begründung und Entwicklung der Fortbildungs-[1] und Fachschulen.

[1] Im Deutschen Reich gab es 1895 Lehrlinge:

Gewerbeabteilungen	Betriebsgrößenklasse mit ... Personen	Unternehmer	Arbeiter (ausschl. Familienangehörige und Lehrlinge)	Lehrlinge	Auf 100 Unternehmer treffen (ohne Lehrlinge) Arbeiter	Auf 100 Unternehmer treffen Lehrlinge
A. Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei	bis 5 Pers.	15 957	19 693	5 582	123,4	35,0
	6–20 „	2 573	13 230	3 376	514,2	131,2
	21 u. mehr Pers.	309	10 916	578	3 532,7	187,1
	zusammen	*18 839*	*43 839*	*9 536*	*232,7*	*50,6*
B. Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerbe	bis 5 Pers.	659 493	818 453	354 600	124,1	53,8
	6–20 „	112 323	779 210	136 685	693,7	121,7
	21 u. mehr Pers.	51 700	3 342 035	119 222	6 464,3	230,6
	zusammen	*823 516*	*4 939 698*	*610 507*	*596,2*	*74,1*
C. Handel und Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirtschaft	bis 5 Pers.	332 217	385 405	41 800	116,0	12,6
	6–20 „	52 575	230 714	31 708	438,8	60,3
	21 u. mehr Pers.	7 323	174 038	7 482	2 376,6	102,2
	zusammen	*392 115*	*790 157*	*80 990*	*201,5*	*20,7*
Gewerbe überhaupt	bis 5 Pers.	**1 007 667**	**1 223 551**	**401 982**	**121,4**	**39,9**
	6–20 „	**167 471**	**1 023 154**	**171 769**	**610,9**	**102,4**
	21 u. mehr Pers.	**59 332**	**3 526 989**	**127 282**	**5 944,5**	**214,5**
	zusammen	**1 234 470**	**5 773 694**	**701 033**	**467,7**	**56,8**

2. Verteilung der Fortbildungs- und Fachschulen auf die einzelnen Regierungsbezirke.
3. Die Unterrichtsgegenstände und die Lehrkräfte der Fortbildungs- und Fachschulen.
4. Übersicht über die zur Zeit vorhandenen Handwerker- und Kunstgewerbeschulen und sonstigen Fachschulen.
5. Organisation, Lehrpläne und Lehrziele der Fachschulen.
6. Vorteile der Fortbildungs- und Fachschulen.
7. Statistische Mitteilungen über den Besuch der Fortbildungs- und Fachschulen und über die Ausbildung bei denselben.
8. Der gegenwärtige Stand der Maßnahmen zur Förderung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens in Preußen.

Nach dieser Denkschrift[1]) hat sich der Preußische Staat schon seit Jahren die Förderung der Kleingewerbetreibenden angelegen sein lassen, indem er

„nicht nur zur Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses eine große Zahl von Fortbildungs- und Fachschulen begründete, sondern auch, teils im Anschluß an diese, teils unabhängig davon, solche Einrichtungen schuf und unterstützte, die, wie die Veranstaltung von Meisterkursen, die Ausstellung von im Kleingewerbe verwendbaren Maschinen, die Entsendung von Handwerkern zu den Gewerbeausstellungen, die Förderung des Genossenschaftswesens und dergleichen, die Kenntnisse der selbständigen Gewerbetreibenden zu erweitern und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu heben geeignet waren.“

Im Jahre 1906 hat das Königlich Preußische Landes-Gewerbeamt seinen ersten Verwaltungsbericht[2]) für das Jahr 1905 veröffentlicht, in diesem sehr ausführlichen Bericht sind dargestellt I. die Fortbildungsschulen, Innungsschulen, Handels- und Handelshochschulen für das männliche Geschlecht, II. die Fachschulen zur Förderung der Hausindustrie und die Fach- und Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht, III. die kunstgewerblichen und handwerklichen Unterrichtsanstalten, IV. die Fachschulen für das Baugewerbe, V. die mittleren und niederen Fachschulen für die Metallindustrie, VI. Textilfachschulen und die Fachschule für die Schuh- und Schäfteindustrie zu Wermelskirchen, VII. die Gewerbeförderung. Hierunter werden behandelt die Meisterkurse und das Ausstellungswesen.

Für das gesamte gewerbliche Unterrichtswesen hat der Preußische Staat im Jahre 1905 9,4 Millionen Mark gegen 3,3 Millionen Mark im Jahre 1897 aufgewendet.

ad I. Betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen hat der Preußische Handelsminister folgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten gerichtet:

[1]) Berlin, Heymanns Verlag, 1903, S. 7.
[2]) Berlin, Heymanns Verlag, 1906.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 21. Januar 1901.

„Nr. IIIb. 125.

Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 ermöglicht den Innungen eine verstärkte Betätigung auf dem Gebiete des Fortbildungs- und Fachschulwesens, indem sie ihnen neben der Befugnis, solche Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen (Gewerbeordnung § 81b Ziffer 1), auch die Zuständigkeit beilegt, die Beobachtung der für den Besuch der Fortbildungs- und Fachschulen erlassenen Bestimmungen zu überwachen (§ 83 Ziffer 10) und für die Benutzung der von ihnen errichteten Fachschulen Gebühren zu erheben (§ 88 Absatz 3). Ebenso ist den Innungsverbänden (§ 104) und den Handwerkskammern (§ 103e Absatz 3) die Pflege des gewerblichen Unterrichts freigestellt worden.

Da zu erwarten ist, daß namentlich die Innungen von diesen Befugnissen in umfassenderem Maße Gebrauch machen und Fortbildungs- und Fachschulen zu errichten bestrebt sein werden, so erscheint es zweckmäßig, von vornherein die Richtung zu bezeichnen, in der diese Schulen die vorhandenen der Ausbildung von Handwerkern dienenden Lehranstalten zu ergänzen haben werden.

Der allgemeine Fortbildungsunterricht, d. h. der Unterricht im Deutschen und Rechnen im Sinne der Vorschriften vom 5. Juli 1897, sowie der Unterricht im Zeichnen für die dessen bedürfenden Berufszweige wird, wie er bisher von den Gemeinden opferwillig und mit gutem Erfolge gepflegt worden ist, ihrer Fürsorge der Regel nach auch fernerhin zu überlassen sein. Doch wird noch mehr als bisher darauf zu halten sein, daß einsichtige Handwerksmeister zu Mitgliedern der Vorstände und Kuratorien der kommunalen Fortbildungschulen gewählt werden und dadurch Gelegenheit erhalten, die Wünsche und Bedürfnisse des Handwerks bei der Verwaltung der Schulen zur Geltung zu bringen.

Das Feld, auf dem sich die Wirksamkeit der Innungsschulen in erster Linie zu entfalten haben wird, ist dasjenige des Fachunterrichts, insbesondere des Fachzeichnens. In manchen Fällen, z. B. bei den meisten Schulen für Friseure und Kellner, werden sich die Gebiete der Innungsfachschulen und der Fortbildungsschulen kaum berühren, und beide Gattungen werden unbeschadet ihrer Wirksamkeit im wesentlichen unabhängig von einander bestehen können. Dagegen ergeben sich bei denjenigen Innungsfachschulen, bei denen der Zeichenunterricht im Vordergrunde steht, ohne weiteres nähere Beziehungen[1]) zur Fortbildungsschule, sei es, daß die Innungsfachschule den Unterricht im elementaren Zeichnen der Fortbildungsschule überläßt und sich auf die Pflege des Fachzeichnens beschränkt, sei es, daß sie die gesamte zeichnerische Ausbildung ihrer Schüler übernimmt. Hier wird in jedem Falle darauf zu sehen sein, daß die in der Natur der Sache liegenden nahen Beziehungen zwischen Fortbildungs- und Fachschule von vornherein auch tatsächlich hergestellt und aufrecht erhalten werden, daß namentlich für die wünschenswerte Einheitlichkeit in den Lehrmethoden und den benutzten Lehrmitteln gesorgt wird.

Soweit die Innungen nicht leistungsfähig genug sind, um die von ihnen errichteten Fachschulen allein zu unterhalten, bin ich bereit, zur Aufbringung

[1]) Das Streben der leitenden Kreise unter den Fortbildungsschulmännern — z. B. Dr. Kerschensteiner, München — wie auch unter den Handwerkern geht jetzt mehr und mehr darauf hin, die Fortbildungsschulen als Fachschulen auszubauen.

der laufenden Unterhaltungskosten solcher Schulen, für die ein Bedürfnis vorhanden ist und die so eingerichtet sind, daß die Erzielung befriedigender Unterrichtserfolge gewährleistet ist, Beihilfen in Form feststehender Zuschüsse zu gewähren. Diese werden in der Regel höchstens etwa die Hälfte der durch Schulgeld nicht gedeckten laufenden Unterhaltungskosten betragen können, ungerechnet jedoch die Kosten für Bereitstellung, Beleuchtung und Heizung der Schulräume, die von Innung, Gemeinde oder anderen Beteiligten vorab zu übernehmen sind. Nur in Fällen besonderen Bedürfnisses kann ausnahmsweise mehr als die Hälfte gewährt werden. Die durch den Staatszuschuß und das etwaige Schulgeld nicht gedeckten Unterhaltungskosten müssen von den Innungen, soweit sie selbst nicht hinreichend leistungsfähig sind, unter der von ihnen zu erwirkenden Beihilfe der Gemeinden aufgebracht werden, wie denn überhaupt dahin zu streben ist, daß die Innungen sich bei ihren Veranstaltungen für den gewerblichen Unterricht im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden halten. Den Anträgen auf Gewährung von Staatszuschüssen ist der Haushaltsplan sowie der Lehrplan der Schule beizufügen.

Es läßt sich erwarten, daß die Innungen häufiger den Antrag stellen werden, den Unterricht in den von ihnen errichteten Fortbildungs- oder Fachschulen gemäß § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung als „ausreichenden Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts" anzuerkennen. Vor der Entscheidung über diese Anträge wird es künftig nicht mehr in allen Fällen nötig sein, wie es in dem Runderlaß vom 3. Oktober 1891 (E. 3228) bestimmt ist, an mich zu berichten. Vielmehr sind Anträge dieser Art nach folgenden Grundsätzen zu behandeln:

a) Handelt es sich um Innungsschulen, deren Lehrplan nicht nur den Fach- oder Zeichenunterricht, sondern auch Deutsch und Rechnen umfaßt, so kann die Anerkennung als „ausreichender Ersatz" unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. daß die Schüler in demselben Umfange der Schulpflicht unterworfen werden, wie die Schüler der am Orte bestehenden kommunalen Fortbildungsschule;
2. daß das Schuljahr ebensoviele Unterrichtswochen umfaßt und die Schüler in den einzelnen Lehrfächern ebensoviele Stunden, und nicht zu später Stunde des Abends, unterrichtet werden, wie an der kommunalen Fortbildungsschule;
3. daß ebensoviel aufsteigende Klassen gebildet werden, wie an der kommunalen Fortbildungsschule;
4. daß für Deutsch und Rechnen der Lehrplan nach den Vorschriften vom 5. Juli 1897 aufgestellt wird.

b) Die sich auf den Fachunterricht beschränkenden Innungsschulen können als „ausreichender Ersatz" nur in Frage kommen, wenn an ihnen Zeichenunterricht erteilt wird und auch nur für dieses Lehrfach. Dabei ist vorausgesetzt, daß der Lehrplan zweckmäßig aufgestellt ist und geeignete Lehrkräfte vorhanden sind; hinsichtlich der Schulpflicht sowie der Unterrichtswochen und -stunden gilt das vorhin zu 1 und 2 Gesagte. In Fällen dieser Art will ich denjenigen Herren Regierungspräsidenten, denen ein Regierungs- und Gewerbeschulrat beigeordnet oder für deren Bezirk ein Revisor des Zeichenunterrichts bestellt ist, die Entscheidung auf Grund der vorher herbeizuführenden gutachtlichen Äußerungen dieser Beamten überlassen. Im übrigen sowie in Zweifelsfällen ist wie bisher meine Entscheidung einzuholen.

In allen Fällen (zu a und b) ist vor der Entscheidung die Gemeinde zu hören, die Anerkennung als „ausreichender Ersatz" nur unter Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen und mir von jeder erteilten Anerkennung Anzeige zu

machen. Wo es sich um Anerkennung des Besuchs einer kaufmännischen Fortbildungsschule als Erfüllung der Fortbildungsschulpflicht handelt, verbleibt es bei der Bestimmung des Erlasses vom 3. Oktober 1891.

Für die Schulen, die von Innungsverbänden oder Handwerkskammern etwa errichtet werden, lassen sich allgemeine Grundsätze nicht in gleicher Weise aufstellen. Es ist zu erwarten, daß diese Schulen ihrer Anlage nach für ein größeres Wirtschaftsgebiet bestimmt seien und höhere Ziele verfolgen werden, als sich die Innungsschulen im allgemeinen stecken können. Ich lege Wert darauf, von den auf Errichtung solcher Schulen abzielenden Verhandlungen frühzeitig Kenntnis zu erhalten, zumal die für diese Schulen etwa zu gewährenden Zuschüsse nicht aus einem Dispositionsfonds entnommen werden können, vielmehr von Fall zu Fall vereinbart und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden müssen.

Ich ersuche die Herren Regierungspräsidenten, diesen Erlaß, von dem Abdrücke in ausreichender Zahl anliegen, zur Kenntnis der beteiligten Behörden und Vorstände der Handwerkskammern sowie auch der Staatskommissare bei den letzteren zu bringen.

Der preußische Handelsminister hat weiter im Jahre 1906 an die Regierungspräsidenten einen Erlaß gerichtet, von dem sie den kaufmännischen Fortbildungsschulen, an denen fremdsprachlicher Unterricht erteilt wird, Kenntnis geben und auf dessen Beachtung sie hinwirken sollen. Der Minister schließt sich in diesem Erlaß den Grundsätzen an, die das Landesgewerbeamt für die Erteilung des fremdsprachlichen Unterrichts in den kaufmännischen Fortbildungsschulen aufgestellt hat. Die Hauptgesichtspunkte sind, unter Weglassung einiger Hinweise auf die Unterrichtsmethode, nachstehende:

Ein direkter Zwang zur Teilnahme am Unterricht in den fremden Sprachen ist nicht auszuüben.

Nur solche Schüler sind zum Unterricht in den fremden Sprachen zuzulassen, die im Gebrauche des Deutschen durchaus sicher sind.

In der Regel darf die Zahl der Schüler in einer Klasse nicht mehr als 25 betragen.

Von den Schülern sind regelmäßige häusliche Arbeiten zu verlangen, wer durch mangelnden Fleiß die Fortschritte der Allgemeinheit stört, ist von dem Weiterbesuche des Kursus auszuschließen.

Kein Schüler darf gleichzeitig mit dem Erlernen zweier fremder Sprachen beginnen.

Die Schüler sind darauf hinzuweisen, daß es nutzbringender ist, sich zunächst in einer fremden Sprache zu vervollkommnen, als mehrere nebeneinander zu betreiben.

Wenn nicht Grenzlage oder Verhältnisse des örtlichen Gewerbes auf eine andere fremde Sprache hinweisen, ist in erster Linie das Englische zu bevorzugen, da es am leichtesten zu erlernen und für den Kaufmann im allgemeinen am wichtigsten ist.

Das Unterrichtsziel ist, die Schüler zu einiger Übung im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu erziehen und sie in den Stand zu setzen, kaufmännische Schriftstücke zu verstehen und einfache Handelsbriefe zu schreiben. . . . .

Das Lehrbuch, das auch die Unterlage für Sprechübungen bildet, soll dem Schüler einen kaufmännischen Wortschatz zur Verfügung stellen und seinen Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auslandes lenken. Es ist

wünschenswert, daß es Belehrungen über Handels- und Wechselrecht, Buchführung und Versicherung, Annoncen aus dem Verkehrsleben, Konsulats-, Markt-, Börsenberichte und dergleichen enthält.

Betr die gewerblichen obligatorischen Fortbildungsschulen nahm der 4. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu München 1903 nach einem Referat des auf dem Gebiete des gewerblichen Fortbildungsschulwesens maßgeblichen Schulrats Dr. Kerschensteiner-München, der das dortige Fortbildungschulwesen ganz nach seinen Ideen reorganisiert hat, folgende Resolution mit allen gegen eine Stimme an:

„1. Die Errichtung obligatorischer gewerblicher Fortbildungsschulen zunächst für die männliche gewerbliche Jugend macht sich dringend nötig aus wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gründen. Der gewerbliche obligatorische Fortbildungsunterricht ist daher ein notwendiger Faktor der gewerblichen Erziehung.

2. Es ist notwendig, daß die Pflicht zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen generell auf die Dauer der Lehrzeit durch Reichsgesetz in der Gewerbeordnung geregelt werde. Die Fortbildungsschulpflicht muß, wenn der Unterricht von Erfolg begleitet sein soll, sich mindestens auf 3 Jahre erstrecken, in denen wöchentlich mindestens 4–6 Stunden für die Zwecke der Fortbildungsschule verwendet werden müssen. Die Ausgestaltung der Schulen im einzelnen dürfte der Landesgesetzgebung zu überlassen sein.

3. Die Aufgabe der gewerblichen obligatorischen Fortbildungschule ist die technische, kaufmännisch-wirtschaftliche und staatsbürgerliche Erziehung der männlichen gewerblichen Jugend. In ihrer äußeren und inneren Organisation muß jede gewerbliche Fortbildungsschule daher den Charakter einer Berufsschule haben. Nach Möglichkeit sind die Klassen fachlich zu gestalten, d. h. es sind stets nur die Angehörigen ein und desselben oder verwandten Gewerbes unter Berücksichtigung der Vorbildung der Schüler in Berufsklassen zu vereinigen. Es muß also der gesamte Unterricht nach Lehrfach und Lehrstoff sich aufbauen auf dem Berufe der Schüler.

4. Die Bedeutung des gewerblichen Fortbildungsschulunterrichtes neben der Werkstattlehre, die Rücksicht auf das Entwicklungsstadium der Schüler und die herabgeminderte geistige Aufnahmefähigkeit derselben infolge der Ermüdung durch die Werkstellenarbeit erfordert, daß, soweit irgend möglich, der Unterricht in die Tageszeit verlegt werde, daß aber auch auf die sogen. stille Zeit jedes Gewerbes Rücksicht genommen werde.

5. Der gewerbliche Fortbildungsunterricht erfordert Lehrer, die mit den Zielen des gewerblichen Unterrichts vertraut sind. Der Unterricht ist daher nur solchen Männern anzuvertrauen, die neben pädagogischer Tüchtigkeit auch genügende Fachkenntnisse besitzen. Soweit praktisch vorgebildete Handwerker diese Anforderungen erfüllen, sind diese für den Unterricht als Lehrer nach Möglichkeit heranzuziehen. Praktisch vorgebildeten Handwerkern ist Gelegenheit zu bieten, sich die ihnen noch fehlenden pädagogischen Kenntnisse anzueignen. Sonst sind Lehrer mit diesem Unterricht zu betrauen, die für diesen Unterricht besonders auszubilden sind und denen Gelegenheit geboten werden muß, in steter Fühlung mit der Praxis zu bleiben.

6. Fortbildungsschulen von Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden und Handwerkskammern sind, wenn sie das gleiche wie die staatlichen Fortbildungsschulen leisten, zu erhalten und möglichst durch staatliche Unterstützungen in ihrer Leistungsfähigkeit zu stärken.

7. In den Kuratorien der Fortbildungsschulen ist den Handwerkern in angemessener Weise Mitwirkung und Einfluß zu sichern durch Hinzuziehung von Mitgliedern aus Handwerkerkreisen.

8. Die Befürchtung, daß durch Errichtung obligatorischer Fortbildungsschulen bisher bestehende freiwillige Fachschulen benachteiligt werden könnten, ist nicht zu teilen; es ist vielmehr anzunehmen, daß bei gegenseitiger richtiger Abgrenzung das freiwillige höhere Fachschulwesen eine um so günstigere Entwicklung einschlagen wird."

In der Hauptversammlung des preußischen Fortbildungsschultages am 30. 12. 06 sprach der Syndikus der Berliner Handwerkskammer Dr. Roehl über das Thema

Fortbildungsschule und Handwerk.

Nach einleitenden historischen Betrachtungen führte Redner aus: Das Handwerk sei nicht nur ideell, sondern auch materiell an den Fortbildungsschulen interessiert. Bei dem gewerblichen Fortbildungsschulunterricht müsse das praktische Leben in Rechnung gezogen werden, wie dies auch die Absicht des Staates sei. Es würden sich selbstverständlich bei der Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule manche Schwierigkeiten herausstellen. Wenn vielfach gegen die obligatorische Schule sich Widerstand im Handwerk geltend gemacht hat, so liegt das nicht an der Bildungsfeindlichkeit des Handwerks, sondern vor allem daran, daß einmal mit der Einführung des obligatorischen Unterrichts Hand in Hand die Verlegung des Unterrichts in die Tagesstunden, durch deren vielfach schematische Durchführung dem Handwerk schwerer Schaden entsteht, weiterhin daran, daß längst nicht überall die Pflichtfortbildungsschule den berechtigten Anforderungen des Handwerks hinsichtlich dessen, was sie lehrt, entspricht. Das Handwerk muß Berufsunterricht für seine Lehrlinge fordern, es kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß der Fortbildungsschulunterricht nur eine Fortsetzung des Volksschulunterrichts darstellt. Solch Berufsunterricht wird aber in den Fachschulen der Innungen seit langem erteilt, und man kann es dem Handwerk nicht verdenken, daß es unwillig ist, wenn es seine Fachschulen nunmehr durch eine Institution entvölkert sieht, die sich hinsichtlich ihrer Leistungen nicht an ihre Seite zu stellen vermag.

Es ist daher nötig, daß sich der neue Verein angelegen sein lasse, im Einvernehmen mit dem Handwerk hier Wandel zu schaffen. Der Redner machte nun detaillierte Vorschläge zur Frage der Unterrichtszeit, die so gelegt werden müßte, daß den Meistern möglichst wenig Ungelegenheiten bereitet würden und sprach sich für eine teilweise Benutzung des Sonntags aus. Auch eine Befreiung der Lehrlinge vom Unterricht während der Saison und Nachholung dieses während der toten Zeit in den einzelnen Gewerken befürwortet er. Theoretisch sei der Unterricht ein integrierender Bestandteil der Lehre, deshalb müsse der Meister die Unbequemlichkeiten mit in den Kauf nehmen, aber man müsse auch den Forderungen des Handwerks in weitestem Maße entgegenkommen.

Wenn sich der Handwerker zum Lehrer besonders eigne, so müsse dieser genommen werden, ebenso aber müsse man auch auf den Volksschullehrer und den Fachschullehrer zurückgreifen, wenn ihre Qualifikation für diesen Unterricht sich erweise. Er trat für eine Vermehrung der Fortbildungsschullehrer im Hauptberuf ein und wünschte auch die Heranziehung von befähigten Handwerksmeistern als Lehrer, wie dies bisher schon in kleinem Umfange geschah. Bessere Ausbildung der Lehrer und ausreichende Besoldung seien natürlich vor allem notwendig. Die Berufswahl

des Lehrlings müsse in erster Linie als Grundlage für den Unterricht dienen; leicht sei das in den großen Städten zu bewerkstelligen, ungeheuere Schwierigkeiten stellten sich aber dem auf dem Lande und in den kleinen Städten entgegen. Es sei notwendig, daß dahin gestrebt werde, daß dieser Lehrberuf mehr und mehr zum Hauptberuf werde.

Sodann begründete Direktor Freter-Breslau in seinem Referat über

„Der gegenwärtige Stand des preußischen Fortbildungsschulwesens und die sich daraus ergebenden Forderungen für die Zukunft"

folgende Leitsätze:[1])

1. Die Fortbildungsschule hat die Aufgabe, in Ergänzung der praktischen Lehre der gewerblichen Jugend die für ihren Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu übermitteln und sie zu tüchtigen Menschen und Staatsbürgern zu erziehen.

2. Die Fortbildungsschule darf nicht allgemeinen Charakter haben, sie muß Fachschule sein.

3. Die Fortbildungsschule kann nur beim Bestehen der Schulpflicht gedeihen und ihre Aufgabe erfüllen; deshalb ist überall Schulzwang zu fordern.

4. Der Lehrplan hat die technische Ausbildung, die kaufmännisch-wirtschaftliche und staatsbürgerliche Erziehung zu berücksichtigen.

5. Der Unterricht in der Fortbildungsschule erstreckt sich auf Zeichnen (Fachzeichnen) und Gewerbekunde, auf deutsche Sprache und Geschäftsaufsatz, gewerbliches Rechnen und Buchführung und auf Lebens- und Bürgerkunde. Für diejenigen Berufe, denen in der Werkstatt nur eine einseitige Ausbildung geboten wird, hat die Fortbildungsschule auch praktischen Unterricht zu erteilen.

6. Für die verschiedenen Berufsgruppen sind Sonderlehrpläne aufzustellen, die den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen müssen.

7. Um das Interesse der Gewerbetreibenden für die Schule zu steigern, sind für die einzelnen Berufsgruppen Fachschulkommissionen zu ernennen, deren Mitgliedern durch den Besuch der für ihr Gewerbe eingerichteten Fachklassen Gelegenheit gegeben wird, sich fortgesetzt von dem Stande der Schule zu überzeugen und Verbesserungen anzuregen.

8. Der Besuch der Fortbildungsschule erstreckt sich für die Lehrlinge auf die ganze Dauer der Lehrzeit, für die jugendlichen Arbeiter mindestens auf drei Jahre nach der Entlassung aus der allgemeinen Schulpflicht.

9. Die Schüler derjenigen Gewerbe, für welche Zeichnen nicht unbedingt erforderlich ist, haben wöchentlich an mindestens vier Unterrichtsstunden teilzunehmen, für alle übrigen Schüler muß die Unterrichtszeit auf acht Wochenstunden erhöht werden. Wo praktischer Unterricht erforderlich ist, kann derselbe auf der Oberstufe mit dem Zeichenunterricht verbunden werden.

10. Den strebsamen Schülern ist durch Errichtung freiwilliger Zeichenklassen Gelegenheit zu einer besseren Ausbildung im Fachzeichnen zu geben.

11. Die Fortbildungsschule hat die Pflicht, in ihren Schülern das Bedürfnis nach weiterer Fortbildung auch nach Beendigung der Lehrzeit zu wecken. In denjenigen Städten, wo keine Handwerkerschulen bestehen, sind der Fortbildungsschule freiwillige Fachklassen für Gehilfen anzugliedern.

12. Für die Fortbildungsschule ist Tagesunterricht zu fordern. Es ist anzustreben, daß für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter nach 7 Uhr abends kein Unterricht mehr stattfindet.

[1]) Diese Leitsätze entsprechen im wesentlichen den Kerschensteinerschen Grundsätzen.

13. Der Fortbildungsschullehrer muß Fachlehrer sein. Um das zu erreichen, muß jedem Lehrer Gelegenheit gegeben werden, selbst das Gewerbe in der Werkstatt und durch Ausbildungskurse so weit kennen zu lernen, um den Fachunterricht mit Erfolg erteilen zu können.

14. Für das Fachzeichnen und den praktischen Unterricht auf den Fachschulen sind tüchtige Fachleute als Lehrer heranzuziehen.

15. Für den Lehrer muß der Fortbildungsschulunterricht nicht Nebenerwerb, sondern Lebensberuf bedeuten. Der Fortbildungsschullehrer muß fest angestellt werden.

Es folgte nach längeren Ausführungen des Redners eine lebhafte Debatte, an der sich auch mehrere Handwerksmeister beteiligten. Die Leitsätze fanden die Zustimmung der Versammlung mit dem Zusatz, daß ihre Forderungen nur in den großen Städten Anwendung finden können.

Die Grundsätze, welche Dr. Kerschensteiner für die Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens aufgestellt hat, sind folgende[1]):

1. Der Fortbildungsunterricht erstreckt sich auf Lehrlinge und ungelernte Arbeiter, auf Gesellen und Meister. Für Lehrlinge und ungelernte Arbeiter ist er obligatorisch, für Gesellen und Meister freiwillig.
2. Die Aufgabe im Fortbildungsunterricht ist für alle Kategorien von Schülern eine dreifache:
   a) eine gewerblich-technische,
   b) eine kaufmännisch-wirtschaftliche,
   c) eine staatsbürgerliche.
3. Die Organisation aller gewerblichen Erziehung, also auch die der Fortbildungsschulen, darf nicht so eingerichtet sein, daß sie den Schüler von selbst aus dem manuellen Handwerksbetrieb hinausdrängt, sie muß ihn vielmehr möglichst in demselben zu erhalten suchen.

Aus diesen drei Hauptgesichtspunkten ergeben sich folgende besondere Grundsätze:

1. Der Fortbildungsunterricht darf nicht allgemeinen, sondern fachlichen Charakter haben. Die Fortbildungsschulen sind Fachschulen, streng nach Gewerben gegliedert.
2. Die vielfach einseitige praktische Ausbildung der Lehrlinge und der Gehilfen in der Werkstatt fordert eine Ergänzung durch Lehrwerkstätten.
3. Der wissenschaftliche Unterricht ist organisch mit dem Werkstattunterricht zu verbinden. Er darf nicht über die Bedürfnisse einerseits der Schülerkategorien, anderseits des Gewerbes, welchem der Schüler angehört, hinausgehen. Insbesondere darf der Zeichenunterricht nicht rein des Zeichnens wegen getrieben werden und nicht weitergehende Ziele verfolgen, als sie der Werkstattunterricht erfordert. In allen Gewerben, in welchen sich der Zeichenunterricht durch praktischen Unterricht ersetzen läßt, soll der Zeichenunterricht soweit beschränkt werden, daß er ganz in den Dienst des Werkstattunterrichts tritt.

[1]) Das Münchener Fortbildungsschulwesen nebst einem Ausblick auf das Berliner Fortbildungsschulwesen, Bericht über den 9. D. Fortbildungsschultag in München, erstattet von der Deputation für das Fach- und Fortbildungsschulwesen, vom Stadtverordneten Dr. Glatzel, Berlin 1906.

4. Die staatsbürgerliche Erziehung hat zu kräftigen und zu fördern: das Gefühl der Zusammengehörigkeit in Staat, Gemeinde und Handwerk; das Gefühl des Eintretens des Einzelnen für den Anderen und für das Ganze; der Verantwortlichkeit gegenüber dem Nächsten und dem Ganzen.
5. Wenn es möglich ist, sollen auch für die ungelernten Arbeiter unter 18 Jahren besondere Gruppen in gesonderten Klassen mit gesonderten Lehrplänen gebildet werden. Der Handfertigkeitsunterricht darf dabei nicht außer acht gelassen werden.
6. Der freiwillige Fortbildungsunterricht für Gesellen und Meister kann sich teils auf eine Erweiterung der obligatorischen Unterrichtsfächer für Lehrlinge, teils auf eine Ergänzung durch andere Fächer ausdehnen.
7. Die Erziehung des Publikums für ein Verständnis in kunstgewerblicher Richtung ist durch periodische Ausstellungen und zusammenhängende Vortragsreihen zu fördern.

Für die äußere Ausgestaltung des Fortbildungsunterrichts ergeben sich aus diesen Grundsätzen folgende Forderungen:

1. Die Stadt wird in 4 Fortbildungsschulbezirke eingeteilt, deren jeder sein eigenes Fortbildungsschulgebäude erhält mit den erforderlichen Lehrsälen, Lehrwerkstätten, einem Versammlungs- und Ausstellungssaal, einer Vorbildersammlung und einer Bibliothek.
2. Der Fortbildungsunterricht für den Lehrling ist obligatorisch für die ganze Dauer der Lehrzeit, mindestens aber für drei Jahre nach Entlassung aus der Volkschule. Die Kurse für die Gesellen haben im allgemeinen die Dauer mindestens eines Halbjahres, die Meisterkurse können auch auf kürzere Zeit beschränkt werden.
3. Der obligatorische Unterricht der Lehrlinge umfaßt in mindestens 8 Wochenstunden deutsche Literatur und Geschäftsaufsatz, gewerbliches Rechnen und Buchführung, Waren-, Werkzeug- und Maschinenkunde, Bürger- und Lebenskunde, Zeichnen und praktischen Unterricht; außerdem ist jeder Lehrling noch christenlehrpflichtig[1]).
4. Um die Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Unterrichts sowohl, als auch den Aufbau des Fortbildungsschulwesens zu ermöglichen, sind da, wo neben der fachlichen Fortbildungsschule noch Innungsschulen bestehen, beide unbedingt zu einer einzigen Schule zu verschmelzen.
5. Nach 7 Uhr darf kein obligatorischer Unterricht stattfinden; es ist anzustreben, daß aller Unterricht Tagesunterricht werde; auch die Sonntage sind immer mehr frei zu halten. —

Dr. Glatzel[2]) erörterte dann weiter noch vier Fragen, welche sich bei der geschilderten Einrichtung leicht ergeben und von besonderem Interesse sind:

1. In welchem Verhältnis stehen die Lehrwerkstätten der Fachschulen zu den Meisterwerkstätten, und in welcher Weise wird der wissenschaftliche Unterricht mit dem Unterricht in den Lehrwerkstätten organisch verbunden?

[1]) Die Hereinziehung der Religionslehre in die Fortbildungsschule erscheint nicht wünschenswert.

[2]) a. a. O.

2. Wie wird die Aufgabe der staatsbürgerlichen Erziehung zu lösen gesucht?
3. Wie werden die notwendigen Lehrer für ihre Aufgabe ausgebildet und welche Stellung nehmen sie in der Organisation ein?
4. Wie werden die gewerblichen Verbände zur Mitarbeit herangezogen?

Die Lehrwerkstätten in den Fachschulen sollen die Meisterlehre ergänzen. Als Mängel dieser werden bezeichnet: die notwendige Spezialisierung der Meister in der Herstellung ihrer Erzeugnisse und die sich hieraus ergebende einseitige Ausbildung der Lehrlinge, welche es ihnen später sehr erschwert, in einem anders gearteten Betriebe mit den anderen schon eingearbeiteten Gehilfen in Konkurrenz zu treten; ferner das Verlangen der Meister, in kurzer Zeit recht viel zu schaffen, wobei häufig ein unsorgfältiges Arbeiten zur Gewohnheit wird.

Diesen beiden Übelständen soll die Lehrwerkstatt abhelfen. Da die Spezialisierung der Meister eine verschiedene ist, und so den Lehrlingen bald die eine, bald die andere Technik in ihrem Berufe fehlt, werden sämtliche Lehrlinge in allen wichtigen Techniken ihres Gewerbes unterwiesen. Um diese Techniken kennen zu lernen, sei es aber nicht notwendig, einen ganzen Gegenstand herzustellen, sondern nur wichtige und charakteristische Teile, diese aber mit der größten Genauigkeit.

An den Werkstattunterricht schließen sich der Zeichenunterricht, der Rechenunterricht und der Unterricht in der Materialien- und Arbeitskunde technologischer Unterricht), soweit es möglich ist, unmittelbar an. —

Die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte hat sich Dr. Kerschensteiner ganz besonders angelegen sein lassen.

Der Werkstattunterricht wird nur durch Praktiker des betreffenden Berufes erteilt, den übrigen Unterricht erteilen Berufslehrer oder zu Berufslehrern gewordene Männer aus der Praxis.

Die an den verschiedenen Fortbildungsschulen unterrichtenden Lehrer teilen sich in Hauptlehrer 1. und 2. Klasse, in Fachlehrer und Gewerbelehrer. Zu diesen hauptamtlich beschäftigten und fest angestellten Lehrern kommt noch eine große Anzahl von Fachlehrern im Nebenamte hinzu, die sich aus allen Lehrberufen von der Volksschule bis zur Hochschule und aus dem Gewerbe selbst zusammensetzt.

Zu den Hauptlehrern 1. Klasse werden Lehrer ernannt, die eine höhere wissenschaftliche, künstlerische oder technische, bezw. kaufmännische Bildung durch eine Prüfung nachweisen, so daß sie uneingeschränkt verwendet werden können. Bei geringeren Leistungen werden sie Hauptlehrer 2. Klasse.

Zu Fachlehrern werden solche Lehrer (Berufslehrer oder Gewerbetreibende) berufen, die nur in einem oder in einzelnen Unterrichtsfächern verwendbar sind. sie werden stundenweise bezahlt. Fachlehrer für rein technische Fächer (Praktiker), die in 30 Wochenstunden regelmäßig beschäftigt werden können, z. B. in den Metallarbeiter- und den Holzarbeiterklassen, können als Gewerbelehrer fest angestellt werden.

Die Ausbildung der aus dem Kreise der Gewerbetreibenden stammenden Lehrer geschieht in der Weise, daß sie zunächst in einer Prüfung die notwendige allgemeine Bildung nachzuweisen haben. Erst wenn sie diese Prüfung bestanden haben, werden sie einem anerkannt tüchtigen Fachlehrer zur Ausbildung im Unterricht überwiesen. Nach einem Jahre, welches sie ganz ihrer Ausbildung, und zwar auf eigene Kosten, zu widmen haben — nur in besonderen Fällen wird im zweiten Halbjahr eine Unterstützung gewährt — werden sie zur Hauptprüfung zugelassen.

Berufslehrer erhalten, falls sie ihr Interesse für gewerblichen Unterricht nachgewiesen haben, für ein Jahr Urlaub und haben während dieses Jahres sich praktisch auszubilden. —

In zwei wesentlichen Punkten unterscheidet sich das Münchener Fortbildungsschulwesen von dem Berliner[1]):

1. Die in München vorhanden gewesenen Fachschulen sind als Grundlage für die Organisation des obligatorischen Fortbildungsschulwesens beibehalten worden.
2. Die Werkstattlehre ist zur Grundlage des Unterrichts in den Fachschulen gemacht worden.

Bei jeder Organisationsfrage hat man sich den Zweck der Organisation klar zu machen. Glatzel stellt als unbestrittene Aufgabe des Fortbildungsunterrichts hin, daß er die Erwerbstätigkeit und Berufstüchtigkeit fördern soll.[2])

Kurz zusammengefaßt ist sein Standpunkt in bezug auf die Lehrwerkstätten folgender: die praktische Ausbildung der Lehrlinge im einfachen Handwerksbetriebe ist Aufgabe der Meisterlehre. Die Fortbildungsschule kann und soll dazu mitwirken, die Meisterlehre zu einer immer besseren anszugestalten.

Da, wo ein Handwerk kunstgewerblichen Charakter nimmt, wie dies schon heute bei dem Schmied, dem Schlosser, dem Klempner, in der Architektur der Fall ist, hat die Werkstattlehre auch für Lehrlinge ergänzend einzutreten. Dieser praktische kunstgewerbliche Unterricht findet samt dem dazu gehörigen theoretischen Unterricht in den dementsprechend ausgestatteten Räumen von Handwerksschulen (Gewerbeschulen) statt, deren Anzahl nach Bedürfnis zu vermehren ist.

Ganz werden wir uns, entsprechend der Münchener Einrichtung, auf den Standpunkt stellen müssen, daß der Zeichenunterricht die Bedürfnisse des jeweiligen Gewerbes in erster Linie im Auge haben und daher möglichst von Lehrern gegeben werden muß, welche im Gewerbe stehen oder aus demselben hervorgegangen sind; von Zeichenlehrern im engeren Sinne nur dann, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie die praktischen Techniken des betr. Handwerks vollständig beherrschen.

Es sei hier aus dem Bericht der Handwerkskammer Berlin für 1905, S. 118 ff., über das gewerbliche Fortbildungsschulwesen folgendes wiedergegeben:

„Seit dem Inkrafttreten des geltenden Handwerkergesetzes haben sich die Innungen ganz besonders die Pflege der zum großen Teil schon früher betriebenen fachlichen Fortbildung des Nachwuchses in anerkennenswerter und erfolgreicher Weise gemäß §§ 81b und 127 der Gewerbeordnung angelegen sein lassen. Es sind neue Fachschulen gegründet und die alten wesentlich ausgebaut worden. Der Schulbesuch wurde durch Innungsbeschlüsse obligatorisch gemacht und im übrigen nach den verschiedensten Richtungen für die Weiterbildung der Lehrlinge das Erforderliche veranlaßt. Auch der Besuch der städtischen Fortbildungs- und Fachschulen hat sich seit jener Zeit sehr gehoben. Es haben z. B. im Jahre 1905 30 Berliner Innungen und sonstige Handwerker-Korporationen teils aus eigenen Mitteln Fachschulen unterhalten (wie die Bäcker, die Barbiere, Friseure, Perückenmacher und Heilgehilfen, die Juweliere, die Böttcher, die Korbmacher und die Strumpfwirker

[1]) Vgl. Glatzel a. a. O.

[2]) Die Erwerbsfähigkeit im besonderen für den ungelernten, die Berufstüchtigkeit für die gelernten Arbeiter.

u. a.), teils mit sehr erheblicher städtischer und staatlicher Unterstützung. Diese Verhältnisse änderten sich mit der Einführung der Pflichtfortbildungsschule. Um zwei Punkte drehte und dreht es sich noch hauptsächlich: Um die Schwierigkeiten, welche sich aus dem geplanten Nachmittagsunterricht ergaben und um die drohende Vernichtung bewährter Fachschulen.

Die Hauptbeschwerde ist, daß durch den Pflichtschulbesuch bei der jetzigen Regelung die Fachschulen vernichtet werden und die fachlich-theoretische Ausbildung schwer leidet. Die Innungen haben mit einer sehr anerkennenswerten Opferwilligkeit und mit einem im sonstigen gewerblichen Leben nicht vorhandenen Idealismus, die fachliche Ausbildung des Nachwuchses durch Schulen gefördert. Es kann dem Lehrmeister unter keinen Umständen zugemutet werden, den Lehrling, der wöchentlich schon an zwei oder drei Tagen die Pflichtschule zu besuchen hat, noch an einem dritten oder gar vierten Tage in die Fachschule zu schicken.

So geht naturgemäß der Besuch der Fachschule seit dem Inkrafttreten der Pflichtschule mehr und mehr zurück und wird in absehbarer Zeit ganz aufhören. Damit würde aber der Ausbildung der Lehrlinge und damit dem Handwerk überhaupt der schwerste Schaden zugefügt. Die Pflichtschule, besonders in ihrer gegenwärtigen Gestaltung, kann den Unterricht der Fachschulen nicht ersetzen, die in Berlin mustergültige Einrichtungen und Leistungen aufweisen. Den Innungen wird mit der Entziehung ihrer bisherigen Fürsorge für die Ausbildung des Nachwuchses einer ihrer stärksten Lebensnerven unterbunden. Zweifellos wird unter diesen Umständen auch die Einstellung von Lehrlingen zurückgehen müssen.

Die Unterrichtszeit ist daher den Bedürfnissen der einzelnen Handwerke anzupassen. Die meisten Handwerke erklären sich mit einer Unterrichtszeit nach 5 Uhr einverstanden, und zwar entweder zweimal wöchentlich von 5—8 Uhr oder dreimal von 6—8 Uhr.

Es wäre weiterhin die Saison ganz oder zum wesentlichen Teil vom Unterricht frei zu lassen und das Versäumte in der toten Zeit nachzuholen.

Weiter ist der Unterricht unter engster Rücksichtnahme auf die beruflichen Interessen zu erteilen. Zu dem Ende sind entweder reine Berufsklassen einzurichten oder, wo das wegen nicht genügender Zahl von Lehrlingen unmöglich erscheint, verwandte Handwerke zu Berufsklassen zusammenzulegen. In der Materialienkunde, im fachlichen Rechnen wie in der Buchführung muß der Unterricht beruflich gestaltet werden.

Die Erhaltung der allbewährten Fachschulen, einer der Hauptwünsche der Berliner Innungen, wird sich in der Hauptsache unschwer ermöglichen lassen. Es könnten, wie in einigen Fällen schon geschehen, die Fachschulen als gleichberechtigt der Pflichtfortbildungsschule anerkannt werden, wofern sie nach den entsprechenden ministeriellen Bestimmungen vollwertig gemacht sind. Es könnten die Fachschulen von der Stadt übernommen und mit den Anforderungen des Pflichtfortbildungsschulstatuts in Einklang gebracht werden. Wo beides nicht möglich ist, bleibt der Weg, den Zeichenunterricht den Fachschulen zu überweisen und sie für diesen Unterricht als gleichwertig anzuerkennen. Tatsächlich sind die Fachschulen hinsichtlich des Zeichenunterrichts der Pflichtschule überlegen.

Der Zeichenunterricht muß in enger Anlehnung an die praktischen Erfordernisse erteilt werden, wie es in den Fachschulen bisher geschieht und womit ausgezeichnete Erfolge erzielt worden sind. Mit der Anerkennung des Zeichenunterrichts der Fachschulen würden nur noch 4 theoretische Stunden in der Woche bleiben, die für manche Handwerke an einem Nachmittage erteilt werden könnten.

Im Interesse der Schule selbst wie auch der Innungen empfiehlt sich eine möglichst enge Verknüpfung der Pflichtschule mit der Fachschule und der Praxis in der Weise, daß in die Kuratorien der Schulen die betreffenden Obermeister mit Stimmrecht gewählt würden. Die Innungen würden dadurch an Ansehen nach außen und an Autorität den Lehrlingen gegenüber gewinnen.

Aus diesem Grunde wünschen auch die Innungen auf das lebhafteste, daß die jetzt in ihren Fachschulen beschäftigten bewährten Fachlehrer zum Unterricht in der Pflichtschule und den ihr angeschlossenen Fachklassen möglichst umfangreich herangezogen werden. Diese haben sich in langjähriger Praxis mit den Erfordernissen des Handwerks vertraut gemacht. Es wird aus demselben Grunde auch gewünscht, daß die hauptamtlich an der Pflichtschule wirkenden Lehrer sich nach Möglichkeit mit dem Handwerk und seinen praktischen Erfordernissen bekannt machen, um förderlich unterrichten zu können und den Lehrlingen gegenüber auch fachliche Autorität zu bleiben."

Über die äußere Entwicklung des Fortbildungsschulwesens in Preußen enthält der Bericht[1]) folgende Tabelle:

Fortbildungsschulen für das männliche Geschlecht.

	Staatsaufwendungen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen	Zahl d. gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen	Zahl d. gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschüler
1874	142 150 Mk.[1])	435	37 830[2])
1884	182 000 „ [1])	644	58 371
1894	790 000 „ [3])	899[4])	111 017[5])
1904	2 260 000 „ [6])	1580[7])	203 386[8])
1905	2 480 000 „ [6])		

[1]) Einschließlich der Aufwendungen für ländliche Fortbildungsschulen.

[2]) Die Zahl hat nur geringen Wert; einerseits fehlen infolge unvollständiger Unterlagen die Schülerzahlen vieler gewerblicher Fortbildungsschulen, andererseits sind die Schüler von 249 ländlichen Fortbildungsschulen mit darin enthalten.

[3]) Davon 350 000 für Westpreußen und Posen.

[4]) Davon 761 gewerbliche und 138 kaufmännische Fortbildungsschulen; ausschließlich der kaufmännischen Fortbildungsschulen in Posen und Westpreußen.

[5]) Davon 100 417 Schüler gewerblicher und 10 600 kaufmännischer Fortbildungsschulen; ausschließlich der kaufmännischen Schüler in Posen und Westpreußen.

[6]) Davon 400 000 Mk. für Westpreußen und Posen und 130 000 Mk. für Ausbildung von Lehrern.

[7]) Davon 1290 gewerbliche und 290 kaufmännische Fortbildungsschulen.

[8]) Davon 161 716 Schüler gewerblicher und 31 670 kaufmännischer Fortbildungsschulen. (Beide Zahlen zusammen ergeben aber nur 193 386!)

Von den 1290 gewerblichen Fortbildungsschulen waren im Jahre 1904 1183 obligatorisch, während im Jahre 1894 von 761 gewerblichen Fortbildungsschulen erst 472 obligatorisch waren.

[1]) S. 15.

Es ist nur zu wünschen, daß das obligatorische Fortbildungsschulwesen immer mehr Fortschritte macht. Eine gesetzliche Regelung nach dieser Richtung hin wäre durchaus wünschenswert. Im Reichstage ist im Jahre 1906 ein entsprechender Antrag[1]) gestellt worden.

An Innungsschulen bestanden 1894 268 mit 11 674 Schülern, im Jahre 1904 428 mit 28 043 Schülern. Von den 428 Schulen waren 316 Innungsschulen.

ad II. Staatlicherseits werden für das weibliche Geschlecht zurzeit 67 Haushaltungsschulen und Kurse unterstützt. Obligatorische Fortbildungsschulen für weibliche Personen, die in kaufmännischen Geschäften angestellt sind, sind bisher nur an wenigen Orten eingeführt. Im großen und ganzen ist für das weibliche Fortbildungsschulwesen bisher noch wenig getan.

Es sei an dieser Stelle erwähnt, daß einzelne Kaufleute diese Frage in Angriff genommen und eigene Fortbildungsschulen für ihre weiblichen Angestellten gegründet haben, so zuerst der Warenhausbesitzer Willy Cohn, Halberstadt, und ihm nachfolgend das Warenhaus Leonhard Tietz, Köln, und Hermann Tietz, Berlin.

Die Erfahrungen, die mit diesen privaten Fort- und Ausbildungsschulen für weibliche Angestellte gemacht sind, sind in jeder Weise befriedigende. Die Leistungsfähigkeit der betr. Mädchen wird durch diese Schulen außerordentlich gehoben, und die Aussichten für ihr Fortkommen werden dadurch erheblich gebessert.

[1]) Hierzu erklärte Graf Posadowsky am 20. November 1906 im Reichstage: „Was den Antrag Trimborn betrifft auf die Einführung des allgemeinen obligatorischen Fortbildungsunterrichts, so geht dieser Antrag allerdings sehr weit. Wollten wir in Deutschland den Fortbildungsunterricht überall, in allen Ortschaften, wo sich Lehrlinge befinden, obligatorisch machen, so, fürchte ich, würden wir auch nach der finanziellen Seite einen Apparat in Bewegung setzen müssen, der ähnliche Kosten auferlegte, wie der allgemeine obligatorische Schulunterricht. In einer ganzen Reihe von Gemeinden fehlen so vollkommen die Voraussetzungen für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts, auch auf personalem Gebiet, daß schon deshalb ein allgemeiner obligatorischer Fortbildungsunterricht nicht durchführbar ist. Es haben ihn auch die meisten Staaten nicht. Wir müßten also zunächst die Staaten durch ein Reichsgesetz zwingen, erst den Fortbildungsunterricht obligatorisch zu machen und ihn dann weiter auf gleichen Grundlagen aufzubauen. Aber auch der Aufbau auf gleichen Grundlagen wird sich nicht durchführen lassen, weil die finanziellen und die örtlichen Voraussetzungen, sowie die persönlichen Voraussetzungen in bezug auf die Befähigung der Lehrer, in bezug auf das Vorhandensein von bereiten Lehrkräften in Deutschland zu verschieden sind, um eine so gewaltige Einrichtung durch Reichsgesetz obligatorisch und gleichartig durchzuführen. Aber im Anschluß an den Antrag Trimborn halte ich allerdings für möglich, daß ich mich mit den verbündeten Regierungen in Verbindung setze, um da, wo Fortbildungsunterricht erteilt werden kann, ihn, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, möglichst auf einer einheitlichen Grundlage, nach gleichen Grundsätzen zu erteilen.“ (Sehr richtig! rechts.)

ad III. Nachdem nach englischem Vorbilde der frühere Zweck der kunstgewerblichen[1]) Schulen, nämlich die Ornamentalkunst, d. h. nur die Ausschmückung der kunstgewerblichen Gegenstände, in den umgewandelt war, sinngemäß Material und werkechte Formen für die Gegenstände zu finden, hat unser Kunstgewerbeschulwesen einen beträchtlichen Aufschwung genommen. Es bestehen zurzeit 34 Anstalten, für die der Staat im Jahre 1905 1,084 Millionen Mark aufgewendet hat. Diese Anstalten wurden im Winter 1904/05 von 15 878 Schülern besucht.

ad IV. Baugewerkschulen[1]) gibt es in Preußen 22 mit 2208 Schülern im Sommer des Jahres 1904 und 5039 im Winter 1904/05. Die Aufwendung des Staates für die Baugewerkschulen betrug im Jahre 1905 1,907 Millionen Mark.

ad V. Mittlere und niedere Fachschulen für die Metallindustrie[1]) gibt es in Preußen zurzeit 22 mit 3166 Schülern im Wintersemester 1904.

ad VI. Textilfachschulen[1]) bestehen zurzeit 13 mit 1325 Schülern im Sommersemester 1905. Die Staatszuschüsse zu diesen Schulen betrugen 372 898 Mark.

ad VII. Unter dem Titel Gewerbeförderung werden die Meisterkurse und Ausstellungshallen behandelt.

In Hannover ist folgendes Programm für Meisterkurse im Jahre 1898 aufgestellt worden.

„1. Handwerkern, die schon selbständig sind, und Gesellen soll in Hannover Gelegenheit geboten werden, ihre Fachbildung zu ergänzen.

Zu dem Zwecke sind für sie Meisterkurse einzurichten, in denen sie einen mustergültigen Werkstättenbetrieb, insbesondere die in ihrem Berufe verwendbaren Kraft-, Arbeitsmaschinen und Werkzeuge kennen lernen. Auch sind sie in Buchführung, Kalkulation, Korrespondenz, Materialienkunde, im Zeichnen und anderen Fachgegenständen zu unterweisen.

2. Die Aufsicht über die Kurse führt eine Kommission, der Vertreter des Staates, der Provinz, der Stadt Hannover, des Gewerbevereins, der Handwerkerkammer und der Direktor der Handwerker- und Kunstgewerbeschule angehören sollen. Letzterer hat auch die unmittelbare Leitung der Kurse.

3. Zunächst sollen Kurse für Schlosser, Tischler, Schumacher und Schneider eingerichtet werden. Die Dauer dieser Kurse richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe; sie wird vom Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung der Kommission festgesetzt.

4. Für die Teilnahme am Kursus ist ein Schulgeld zu erheben. Bedürftigen Teilnehmern soll das Schulgeld erlassen werden. Auch sind Stipendien zur Bestreitung des Unterhaltes vom Staat, den Provinzial- und Kommunalverwaltungen zur Verfügung zu stellen.

5. Zu den Kursen sind nur solche Meister und Gesellen zuzulassen, deren theoretische und praktische Vorkenntnisse einen erfolgreichen Besuch der Kurse erhoffen lassen. Über die Zulassung entscheidet die Kommission.

[1]) Vgl. auch Beilage zu Nr. 22 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 22. November 1906. (Diese Zahlen stimmen aber mit den obigen nicht überein.)

6. Die Lehrer werden von der Kommission gewählt und von dem Minister für Handel und Gewerbe bestätigt.

7. Die durch Einrichtung und Unterhaltung der Kurse entstehenden Kosten sind unter Beihilfe des Staates von der Provinz, der Stadt Hannover, dem Gewerbeverein, der Handelskammer und sonstigen Beteiligten aufzubringen.

8. Es ist ferner Vorsorge zu treffen, daß Meister und Gesellen die in den Kursen erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in ihrem Beruf praktisch verwerten können. Zu dem Zwecke ist Schaffung geeigneter Einrichtungen, insbesondere die Bildung von Werkgenossenschaften anzustreben.

9. Weiter ist in der Gewerbehalle zu Hannover eine ständige Ausstellung aller im Kleingewerbe verwendbaren Kraft-, Arbeitsmaschinen und Werkzeuge zu veranstalten. Die ausgestellten Maschinen sind auf Wunsch der Beteiligten im Betriebe durch Sachverständige vorzuführen.

Mit der Maschinenausstellung ist eine Ausstellung von mustergültigen Halb- und Ganzfabrikaten zu verbinden.

10. Um den Gewerbetreibenden den Ankauf des Rohmaterials zu den im Großhandel üblichen Preisen zu ermöglichen und ihnen den Absatz ihrer Fabrikate zu erleichtern, ist endlich an geeigneten Orten der Provinz die Bildung von Rohstoff- und Magazingenossenschaften zu fördern.“

Auf dem 5. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage 1904 referierte Dr. Roehl-Berlin über die Meisterkurse. Aus seinem Referat sei folgendes wiedergegeben:

„Die Meisterkurse wie die ganze Gewerbeförderungsaktion nach österreichischem Muster, wie sie im Jahre 1902 in den Anträgen Trimborn unter allseitiger Zustimmung des Preußischen Landtages in die Wege geleitet wurde, bedeutet eine Maßnahme von außerordentlicher sozialpolitischer Tragweite, und das Handwerk erhebt auch mit Recht Anspruch darauf. Denn es läßt sich nicht gut einsehen, warum die Reichsregierung, die für Landwirte, Großindustrielle und Arbeiter vor allen Dingen eine Summe sozialpolitischer Arbeit und Wohltaten geleistet hat, nicht auch einmal das Füllhorn des Segens über das Handwerk ausstreuen sollte. So ist denn auch von den Handwerks- und Gewerbekammern die Einleitung der Gewerbeförderungsaktion nach österreichischem Muster außerordentlich bewillkommnet worden. Auf die Meisterkurse speziell ist man bei uns, obwohl sie anderwärts seit langem bestehen, eigentlich erst aus praktischen Erwägungen gekommen. Bei der Abnahme der Gesellen- und Meisterprüfungen stellte sich häufig heraus, daß die Kenntnisse der Prüflinge dem, was in der Prüfungsordnung gefordert wurde, nicht recht genügten, und so hat man zunächst speziell als Vorbereitung auf die Gesellen- und Meisterprüfung Kurse für Buchführung und allgemeine Geschäftskunde veranstaltet. An einigen Stellen ist man darüber hinausgegangen und hat, ohne gerade an die Vorbereitung für jene Prüfungen zu denken, praktische Meisterkurse eingerichtet. Es ist aber auch in der Tat so bei der modernen wirtschaftlichen Entwicklung, daß es dem einzelnen Meister trotz allen guten Willens im Interesse des Lehrlings nicht immer in die Hand gegeben ist, die wünschenswerte und notwendige Sorgfalt darauf zu verwenden, daß der Lehrling allseitig sorgfältig durchgebildet werde. Er muß in erster Linie häufig, wenn auch nicht immer, darauf sehen, daß er den Lehrling recht bald zu einem möglichst nutzbringenden Arbeiter macht. Auf der anderen Seite ist die wirtschaftliche Spezialisierung soweit gegangen, daß man häufig weder während der Lehrzeit noch als Geselle, noch nachher als praktischer Meister in die Lage kommt, allseitig praktisch ausgebildet zu sein. Die Handwerksstätte ist vielfach Spezialwerkstatt geworden. Gegenüber diesen Erscheinungen, die naturnotwendig sich herausgebildet haben,

stellen die Meisterkurse an ihrem Teil eine außerordentlich wertvolle, praktische Ergänzungslehre dar. Daß das zutrifft, dafür kann ich mich auf amtliche Zeugnisse berufen. Es wird sowohl in den amtlichen Berichten aus Österreich als auch aus Hannover und Köln für Preußen berichtet, daß diejenigen Herren, die an den dort veranstalteten Kursen teilgenommen haben, des Dankes voll wären und diesen Dank der Kursusleitung gegenüber häufig zum Ausdruck brächten. Von den Lehrern der Kurse ist ferner bestätigt, daß sich bei denen, die an diesen Kursen teilnahmen, nicht nur ein erheblicher Mangel an Kenntnissen sowohl im Rechnen als im Fachzeichnen wiederholt gezeigt habe, sondern daß auch sogar in der praktischen Facharbeit nicht das Wissen vorhanden war, das für den selbständigen Betrieb des Gewerbes notwendig gefordert werden müßte. Auch diejenigen unter Ihnen, meine Herren, welche in ihren Kammerbezirken Meisterkurse veranstaltet haben, werden bestätigen, daß die Handwerksmeister mit einem gewissen freudigen Eifer zu diesen Veranstaltungen griffen und den Handwerkskammern dankbar waren, daß sie endlich einmal praktische Arbeit in die Hand nahmen.

Allen voran in der Gewerbeförderung und mustergültig für preußische und deutsche Verhältnisse ist Österreich gewesen, obwohl für die erste Einrichtung die badischen Erfahrungen auf diesem Gebiete mit benutzt wurden. Da haben im Jahre 1891 gelegentlich der Beratung des Staatshaushaltsplanes wiederholt einzelne Abgeordnete auf die schwierige Lage des Kleingewerbes hingewiesen, und daraus kristallisierte sich der Antrag des Reichsratsabgeordneten Dr. Menger, in dem er sagte, daß das Handwerk wesentlich gefördert werden könnte, namentlich das Kleingewerbe, wenn ihm durch eine Aktion des Staates Gelegenheit geboten würde, moderne Arbeitsbehelfe, Motoren und Arbeitsmaschinen und neue Arbeitsmethoden kennen zu lernen, die sich dem mittleren und Kleingewerbebetrieb eingliederten. Er verlangte ferner, daß Lehrkurse für verschiedene Gewerbszweige veranstaltet werden müßten, Ausstellungen, auf denen die Meister Gelegenheit hätten, moderne Arbeitsmethoden kennen zu lernen, und daß Buchführungs- und Kalkulationskurse eingerichtet werden müßten. Dr. Menger hat damals mit Recht zur Begründung darauf hingewiesen, daß nach dem Urteile hervorragender Fachmänner nicht wenige Handwerke neben der Großindustrie des betreffenden Produktionszweiges konkurrenzfähig bleiben würden, wenn sie in die Lage kämen, sich moderner technischer Arbeitsbehelfe zu bedienen. Die Ausstellungen bewiesen — und das beweisen sie heute noch viel mehr —, daß der Erfindergeist der neuen Zeit den Kleingewerben eine große Zahl solcher technischer Hilfsmittel geboten habe. Die Verbreitung dieser Neuerungen ginge aber zu langsam vor sich, selbst tüchtige Gewerbetreibende erführen davon nichts, oder ihnen fehlten die Mittel zur Anschaffung, oder sie wären mißtrauisch dagegen, weil ihnen Gelegenheit fehle, sich zuverlässig über den Wert oder Unwert der Neuerungen zu informieren. Dem sollte die Gewerbeförderung abhelfen, und das hat sie bis heute mit sehr segensreichen Folgen erfüllt. Andere Abgeordnete unterstützten die Anregungen, und unmittelbar im Anschluß daran hat das österreichische Handelsministerium eine Aktion zur Förderung des Kleingewerbes in Angriff genommen, das technologische Gewerbemuseum in Wien mit der Veranstaltung der Dinge beauftragt und dafür erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Meisterkurse wurden erst im Jahre 1895 auf eine erneute Anregung des Abgeordneten Dr. Menger eingerichtet. Er verlangte, daß zunächst für die am meisten Not leidenden Handwerke, für die Schuhmacher, die auch in Österreich am zahlreichsten vertreten sind, solche Kurse eingerichtet würden und zwar im technologischen Gewerbemuseum in Wien. Im Anschluß an diese Kurse sind dann bis auf den heutigen Tag außer für Schuhmacher, für Schreiner, Schlosser, Galvanotechniker, Zimmerleute, Gas- und Wasserinstallateure, Gießer usw. solche Kurse veranstaltet worden und zwar in

der Dauer von 6—8 Wochen. Nur für Zimmerleute sind drei Monate vorgesehen. Der Besuch ist kostenlos.

Die österreichischen Einrichtungen sind, soweit Meisterkurse in Frage kommen, in Preußen nachgeahmt worden. Noch ehe die Handwerkskammern sich von dem Wust und der Fülle der Organisationsaufgaben loslösen konnten, hat die Königlich preußische Staatsregierung mit Vertretern der Provinz und Stadt Hannover wie der hannöverschen Handwerkskammern Beratungen gepflogen, wie diese Meisterkurse praktisch verwirklicht werden könnten, und 1901 hat man in Hannover begonnen, für Schuhmacher, Schneider und Schreiner solche Kurse einzurichten. Ihr Ziel sollte nach dem amtlichen Progamm die Hebung des Kleingewerbes auf eine höhere Stufe der Leistungsfähigkeit sein, indem den Teilnehmern Gelegenheit geboten wird, sich mit allen Neuerungen und Spezialtechniken auf dem Gebiete ihres Handwerkes bekannt zu machen, sich theoretisch und praktisch weiter zu bilden, Material- und Rohstoffkenntnis zu erlangen, mustergültige Werkstatteinrichtungen sowie die für einen mittleren Geschäftsbetrieb geeigneten Kraft- und Arbeitsmaschinen kennen zu lernen, und sich endlich mit einer geordneten Buch- und Rechnungsführung vertraut zu machen. Die Dauer jedes Kursus ist auf acht Wochen berechnet. In der Regel, kann man sagen, sind sie durch Stipendiengewährung kostenlos. Es werden erhebliche Beträge von der Staatsregierung ausgeworfen, um durch Stipendien die Teilnehmer unterstützen zu können. Diese Kursuseinrichtungen sind mit staatlicher Unterstützung nachgeahmt worden in Köln, Posen, Dortmund und Insterburg, im letzten Fall von einem etwas anderen Gesichtspunkt. In Breslau sollen auch Verhandlungen gepflogen werden über die Einrichtung solcher Kurse, ebenso in Berlin, deren Ergebnis allerdings zurzeit noch nicht abzusehen ist. Verhandlungen sollen auch gepflogen werden bezüglich solcher Einrichtungen in Magdeburg.

Wenn man das gesamte Gebiet der Meisterkurse überblickt, wie ich den Versuch machte, es Ihnen flüchtig zu skizzieren, fällt einem auf, daß nur eine Meinung darüber besteht, daß die Kurse außerordentlich segensreich sind. Wenn man aber nach den Grundsätzen fragt, nach denen diese Kurse veranstaltet werden, sieht man, daß die Sache nicht so glatt ist. Man befindet sich überall mehr oder weniger im Stadium des Versuches und ist sich über einigermaßen einheitliche Grundsätze, nach denen bei diesen Kursen verfahren werden soll, noch nicht recht klar.

Was wird nun in diesen Kursen geboten? Man hat sich ein außerordentlich hohes Lehrziel gesteckt, das absolviert werden soll, was, wie die amtlichen Berichte ergeben, auch mit gutem Erfolg geschieht. Dann ist aber die Frage, ob der ältere Handwerksmeister, der teilnimmt — und erfahrungsgemäß haben sich sehr viele auch ältere Meiter gemeldet —, geneigt ist, wenn er nach Hause kommt, seinen bisherigen Betrieb umzukrempeln und dann nach dem Gesehenen und Gelernten nur noch weiter zu arbeiten. Darauf geht der ältere Meister nicht ein, sondern er will vor allem neue Spezialtechniken sehen, solche Arbeitsbehelfe, die er ohne wesentliche Kosten und ohne grundlegende Änderungen in seinem Betrieb einführen kann, und das kann er auch in den Wanderkursen erwerben. Es könnten wohl auch die bestehenden Einrichtungen wie in Hannover u. ä. durch Benutzung für Wanderkurse viel intensiver ausgenutzt werden. Weiterhin ist beobachtet worden, daß wir bei der Veranstaltung von Wanderkursen unter einem ganz erheblichen Mangel an geeigneten Fachlehrern leiden. Soviel steht fest, daß es an tüchtigen Fachmännern keineswegs fehlt. Aber um unterrichten zu können, muß man noch einige andere Qualitäten besitzen als lediglich die, ein tüchtiger Gewerbetreibender zu sein. Dazu gehören pädagogische Kenntnisse, man muß wohl einen Lehrkursus durchgemacht haben, um zu sehen, wie die Sache angefaßt werden muß. Da kommt

man naturgemäß auf den Gedanken, sollte es nicht richtig sein, diese langfristigen Kurse in erster Linie darauf zuzuschneiden, Fachlehrer zu bilden (sehr richtig), damit sie nachher ins Land hineingehen können, um wie in Österreich in einer Zahl von 5000 andere zu unterrichten. Erst dann wird die Sache eminent fruchtbar sein. Selbst wenn aber jetzt ein praktischer Gewerbetreibender mit der nötigen Qualifikation sich zum Fachlehrer ausbilden wollte, kann er es eigentlich nicht, wenn er nicht sein Geschäft aufgibt. Auch dem Laienverstande muß klar werden, daß ein Handwerker nicht drei bis vier Monate aus seinem Geschäft gehen kann, um Kurse zu geben und dann sein Geschäft wieder weiter zu betreiben. Darunter muß das eine oder das andere leiden. Darum wird es gut sein, daß die Veranstaltung von Meisterkursen und besonders Wanderkursen möglichst ausgedehnt werde, damit geeigneten Kräften eine sichere Existenz als Fachlehrer geboten wird, und sie dauernd als Fachlehrer angestellt werden können."

Der Antrag Berlin:

„Der 5. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erklärt, daß er in der Veranstaltung von Meisterkursen ein hervorragendes Mittel zur praktischen Förderung des Handwerks erblickt und es daher für dringend wünschenswert hält, daß die Hohen Bundesregierungen unter Fühlungnahme und im Verein mit den Handwerks- und Gewerbekammern wie mit den sonst in Frage kommenden Behörden und Institutionen (staatlichen und Gemeindebehörden, Innungen und Innungsausschüssen) den Meisterkursen ihre vollste Aufmerksamkeit zuwenden und sie tatkräftig fördern und ausbauen.

Da die sämtlichen zurzeit in Deutschland eingerichteten oder vorbereiteten Meisterkurse als Versuche anzusehen sind, welche allgemeine und sichere Grundsätze noch nicht herausgebildet haben, beauftragt der Kammertag seinen Ausschuß, die vorhandenen praktischen Erfahrungen schnellstens zu sammeln und an deren Hand die grundlegenden Leitsätze für die Einrichtung von Meisterkursen aufzustellen und dem nächsten Kammertage zur Beschlußfassung zu unterbreiten",

sowie der Antrag Münster:

„Der 5. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beauftragt den Ausschuß, sich mit den Kuratorien der Meisterkurse und den zugehörigen Handwerkskammern in Verbindung zu setzen, die praktischen Erfahrungen zu sammeln und Vorschläge zu machen und diese dem nächsten Kammertag vorzulegen,"

wurden an den Ausschuß überwiesen.

Die an den Vollkursen teilnehmenden Meister erhalten ein Stipendium von 60 bis 150 Mark, die an den Teilkursen ein solches von 20 bis 40 Mark. — Weitere Meisterkurse bestehen noch in Köln, Posen, Bromberg, Dortmund und Gumbinnen und sollen nach und nach auch in den übrigen Provinzen eingerichtet werden. Der Staat gewährt für diese Meisterkurse eine jährliche Unterstützung von 100 000 Mark. An den Meisterkursen haben in den Jahren 1900—1904 teilgenommen 722 Meister und 727 Gesellen.

Sogenannte kleine Meisterkurse werden in Hannover, Köln usw. des Abends veranstaltet. Im Jahre 1903 wurden solche kleinen Meisterkurse in 28 Städten, im Jahre 1904 in 27 Städten eingerichtet. Die Zahl der Teilnehmer war im Jahre 1903 7263 Meister, 4227 Gesellen

und 2952 andere Teilnehmer, im Jahre 1904 9058 Meister, 5100 Gesellen und 1345 andere Teilnehmer. Das Interesse für diese sogenannten kleinen Meisterkurse scheint demnach nicht unbedeutend und auch erfreulicher Weise noch gewachsen zu sein.

Meisterkurse[1]) bei Fachschulen gab es im Jahre 1904 7. Es nahmen daran teil 155 Meister und 96 Gesellen. —

Der Königl. Gewerbe-Schulrat Direktor Romberg hat im Dezember 1905 in Köln einen Vortrag über die Bedeutung der Meisterkurse für die Gewerbeförderung gehalten. Gewerbeschulrat Romberg ist ein eifriger Befürworter der Kurse.

Zum Schlusse seiner Ausführungen stellte Romberg folgende Thesen auf:

„1. Meisterkurse für bestimmte Gewerbe als besondere Unterrichtsgelegenheiten für Erwachsene entsprechen einem dringenden Bedürfnis des Handwerkerstandes, können in ihrer Eigenart durch bestehende Fachschulen nicht ersetzt werden und bilden eine notwendige Ergänzung derselben.

2. Die Meisterkurse werden ihre Aufgaben am besten erfüllen, wenn sie Teile von Gewerbeförderungs-Anstalten für größere Bezirke, für eine oder mehrere Provinzen sind. Es empfiehlt sich daher, eine beschränkte Zahl solcher Zentralstellen für die Gewerbeförderung, deren hoher Wert von keiner Seite angezweifelt wird, an den besonders geeigneten Stellen der Monarchie einzurichten.

3. Bei sonst gleichen örtlichen Verhältnissen sollten, mit Rücksicht auf die für die Zwecke der Gewerbeförderung erforderlichen Fachleute, solche Städte als Sitze der Gewerbeförderungs-Anstalten gewählt werden, in denen das gewerbliche Schulwesen am vielseitigsten entwickelt ist.

4. Von diesen Zentralstellen aus kann in anderen Orten des Bezirks, für welche sie errichtet sind, dem lokalen Bedürfnis nach fachlichen Unterweisungen, soweit solches nicht durch die an die vorhandenen Fachschulen anzugliedernden Fortbildungskurse für ältere Handwerker befriedigt wird, durch Wanderkurse und Wandervorträge entsprochen werden.

[1]) Unterrichtskurse für selbständige Detaillisten in Hamburg hat die Detaillistenkammer Hamburg, um den selbständigen Kaufleuten des Hamburger Detailhandelsstandes und deren Angehörigen unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufes, die Kenntnisse in den wichtigeren Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln, bezw. sie darin weiter auszubilden, eingerichtet. Als regelmäßige Unterrichtsfächer sind vorgesehen:

1. Buchführung nebst Bilanzkunde und Geschäftsstatistik,
2. Kalkulationslehre,
3. Wechselkunde,
4. Kaufmännische Prozeßkunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens,
5. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung,
6. Grundzüge der Handelslehre.

Eine Erweiterung des Lehrplanes über diese Unterrichtsfächer hinaus kann stattfinden, soweit Bedürfnisse dafür vorhanden. Die Kosten der Teilnahme an einem Kursus sind auf 6 Mark festgesetzt. Die Kurse werden der Reihe nach für einzelne Branchen eingerichtet, zunächst, der Bedeutung dieser Branchen für den Hamburger Detailhandel entsprechend, für Delikatessen- und Kolonialwarenhändler.

5. Die Bezeichnung „Meisterkurse“ bleibt den großen, mit Gewerbeförderungs-Anstalten verbundenen Einrichtungen vorbehalten.“ —

Direktor Romberg hielt auch auf der XIV. o. Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Gewerbe-Vereine zu Nürnberg 1906 einen sehr eingehenden Vortrag über Meisterkurse, aus dem folgendes wiedergegeben sei:

„Den Zwecken der Gewerbeförderung sollen folgende Veranstaltungen dienen:

1. Die Meisterkurse und Genossenschaftskurse (Vollkurse, Teilkurse, offener Arbeitssaal, Wanderkurse), 2. eine ständige und zeitweilige Ausstellung (Gewerbehalle), 3. eine fachliche Auskunftsstelle, 4. eine Prüfungs- und Versuchsanstalt, 5. belehrende Vorträge, 6. weitere Veranstaltungen, die sich im Laufe der Zeit als nützlich oder notwendig erweisen.

Ich habe die Meisterkurse und die Genossenschaftskurse an erster Stelle genannt, weil sie meines Erachtens den wichtigsten Teil der Gewerbeförderung bilden. Auf diese Kurse komme ich, wie schon bemerkt, am Schluß meines Vortrages zurück, möchte aber jetzt schon betonen, daß die Bedeutung derselben in dem großen Rahmen einer provinziellen Zentralstelle für die Gewerbeförderung außerordentlich zunehmen und die Leistungsfähigkeit sich steigern muß. Da die Gewerbehalle mit den Meisterkursen im engsten Zusammenhang sich befindet, so bildet sie eine einzige große Lehrmittelsammlung für den Unterricht an den Kursen.

Die ständige Ausstellung der Gewerbehalle soll den Handwerkern und Kleingewerbetreibenden die für sie in Frage kommenden Kleinkraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Werkzeuge, Apparate, Instrumente, technische Bedarfsartikel, Zubehörteile, Materialien, Rohstoffe, Ganz- und Halbfabrikate vorführen und sie bekannt machen mit den Bezugsquellen und Preisen der genannten Gegenstände. Die Sonderausstellungen werden hervorragende Werkstattsarbeiten, soweit solche nicht einen rein kunstgewerblichen Charakter haben, sowie technische Neuheiten, die für den Handwerkerstand von Interesse sind, umfassen. Die Lehrmittelausstellung wird die Vorstände und Lehrer an Fach- und Fortbildungsschulen auf gute Lehrmittel für den Fachunterricht aufmerksam machen.

Der fachliche Teil des Fortbildungsunterrichts hat vielfach nur deshalb nicht den gewünschten Erfolg, weil den Schulen die richtigen Lehrmittel, insbesondere gute Modelle für den Anschauungs- und den Zeichenunterricht, fehlen. Schulvorstände oder Lehrer wenden sich bei Errichtung neuer Fortbildungsschulen und Ergänzung der Lehrmittelsammlung bestehender Anstalten an die Händler, lassen sich auch wohl von der einen oder anderen Seite Rat erteilen, sind aber meist nicht in der Lage, die Gegenstände vorher zu sehen, Vergleiche anzustellen, und das Geeignete auszusuchen. Eine ständige Ausstellung sorgfältig ausgewählter und geprüfter Lehrmittel dürfte daher einem Bedürfnis entsprechen und den Wünschen weiter Kreise entgegenkommen; sie fördert den Fortbildungsunterricht und damit das Gewerbe, paßt also durchaus in den Rahmen einer Gewerbehalle hinein.

Von besonderer Bedeutung ist die Prüfungs- und Versuchsanstalt. Die Zentralstelle muß die Maschinen und Werkzeuge auf ihre Leistungsfähigkeit und Zweckmäßigkeit, die Materialien auf ihre Güte untersuchen können. Sie muß in der Lage sein, auch dem Fabrikanten mit Rat an die Hand zu gehen, diese und jene Verbesserung vorzunehmen, die von erfahrenen Meistern vorgeschlagen werden. Daß mit einer solchen Zentralstelle ein Laboratorium verbunden ist, und daß die geeigneten Kräfte für technologische Untersuchungen vorhanden sein müssen, versteht sich von selbst.

Ich komme nun zu dem letzten Teile meines Vortrages, zu den Meisterkursen. M. H., es ist das Wort „Meisterkurse“ ein jetzt viel gebrauchtes und noch mehr mißbrauchtes Wort.

Es ist im allgemeinen eine große Verschiedenheit in der Art der Kurse, ich meine bezüglich der Handwerke, für welche Meisterkurse als notwendig erachtet worden, nicht zu erkennen. Wohl aber gehen die Ansichten über die Dauer der Kurse auseinander. In den Vordergrund treten überall die Kurse für Tischler, Schneider und Schuhmacher; dann folgen solche für Dekorationsmaler, Schlosser, Klempner und Installateure, schließlich vereinzelt solche für Linoleumleger, Galvanoplastiker, Sattler, Zimmerer, Tapezierer und Dekorateure, Buchbinder, Wagenbauer u. a.

Daraus, daß die großen Meisterkurse für verhältnismäßig wenige Handwerke eingerichtet sind, hat man denselben einen Vorwurf gemacht und betont, daß die für die Meisterkurse aufgewendeten bedeutenden Mittel verhältnismäßig wenigen Gewerben zugute kommen.

Es würde von Unkenntnis der Zwecke der Meisterkurse zeugen, wenn man der Ansicht wäre, daß die praktischen Meisterkurse auf alle Gewerbe auszudehnen seien.

Wie wir gesehen haben, lassen sich die praktischen Meisterkurse einteilen in solche mit vollem Werkstattsunterricht und längerer Unterrichtsdauer, die eine möglichst vielseitige theoretische und praktische Ausbildung anstreben, und in solche von kürzerer Dauer zur Erlangung spezieller, meist praktischer Fertigkeiten, bezw. zur Erlernung bestimmter Techniken. Die ersteren kann man Vollkurse, die letzteren Teilkurse nennen. Die Vollkurse von 6- bis 12-wöchentlicher Dauer in Wien und die Teilkurse von 1- bis 2-wöchentlicher Dauer in Karlsruhe sind vorbildlich für die anderen geworden. Nürnberg bewegt sich mit 4-wöchentlichen Kursen auf einer mittleren Linie; Kaiserslautern hat Vollkurse und Teilkurse, Stuttgart, Darmstadt und Straßburg sind dem Karlsruher Beispiel gefolgt und veranstalten Teilkurse, von denen jedoch in Stuttgart einzelne bis zu 4 Wochen dauern, andere zu Vollkursen entwickelt und auf 6 Wochen ausgedehnt werden sollen.

In Preußen ist man beiden Richtungen gefolgt. In Hannover, Köln und Dortmund hat man von vornherein nur Vollkurse, in Posen neben Vollkursen auch Teilkurse eingerichtet. Hannover hat dann später auch Teilkurse ins Leben gerufen und Köln wird dem Beispiel folgen.

Während Teilkurse für eine größere Zahl verschiedener Gewerbe eingerichtet worden sind, sind es verhältnismäßig wenige, denen die Vollkurse dienen: Schneider, Schuhmacher, Tischler und Schlosser. Zu diesen werden in Köln noch solche für Installateure und Hufschmiede von je 12-wöchentlicher Dauer treten.

Man macht den Vollkursen den Vorwurf, das sie zu lange dauern und schlägt vor, an die Stelle derselben Teilkurse zu setzen.

Der Einwand der zu langen Dauer ist nur in dem Sinne berechtigt, daß es selbständigen Meistern nur schwer möglich ist, 6 bis 8 Wochen ohne Unterstützung ihrem Geschäfte fern zu bleiben. Bezüglich des in den Kursen zu bewältigenden Lehrstoffes aber muß die genannte Zeit als ein Mindestmaß bezeichnet werden.

Das einfachste Verfahren wäre nun, den Wünschen derjenigen zu folgen, die allenfalls Teilkurse von kurzer Dauer gelten lassen wollen und sich diesbezüglich stützen auf die Organisation in Württemberg, Baden und Hessen.

Solche Teilkurse zur Erlernung bestimmter Techniken und neuer Arbeitsweisen sind gewiß sehr nützlich und fördern die Handgeschicklichkeit des Einzelnen, sie haben aber nicht die erziehliche Bedeutung der Vollkurse.

Es fehlt in der Organisation noch eine Einrichtung; ich möchte sie den „offenen Arbeitssaal“ nennen und durch sie erreichen, daß während eines

Teiles des Jahres geschlossene Kurse nicht stattfinden, und daß während dieser Zeit der Eintritt von Handwerksmeistern ebenso wie der Austritt an jedem Tage erfolgen kann.

Ich fasse meine Ausführungen bezüglich der Kursusdauer dahin zusammen, daß einzurichten sind:

a) Vollkurse, insbesondere für Gesellen, die vor der Meisterprüfung stehen (Meister sind nicht ausgeschlossen),
b) Teilkurse für Meister (Gesellen sind der Regel nach ausgeschlossen),
c) der offene Arbeitssaal für Meister. Ein- und Austritt innerhalb einer gewissen Zeit vollständig frei (Gesellen können nicht zugelassen werden).

Werden die Meisterkurse nach diesen Vorschlägen ausgebaut, dann werden sie einer großen Zahl von Handwerkern alljährlich dienen können. . . .

Von besonderem Interesse ist ein Vergleich der Wiener und der preußischen Kurse in Hannover, Cöln und Dortmund. Die Gesamtausgabe einschließlich Stipendien betrug 1904/05:

in Wien	in Hannover	in Cöln	in Dortmund
110500 Mk.	43800 Mk.	41100 Mk.	41400 Mk.
	die Zahl der Arbeitstage		
1176	480	456	480
	die Zahl der Teilnehmer		
375	120	109	76.“

Mitteilungen über den Betrieb einiger Meisterkurse im Jahre 1904.
(Von Dir. Romberg.)

Meisterkurse zu	Zahl der Teilnehmer			Zahl der Arbeitstage	Ausgaben			Kosten eines Arbeitstages	
	Meister	Gesellen	Zusammen		an Beihilfen Mk.	Sonstige Mk.	Zusammen Mk.	ohne Berücksichtigung der Beihilfen Mk.	mit Berücksichtigung der Beihilfen Mk.
Wien (26 Vollk.)	102	273	375	1176	54022,87	56482,08	110504,95	48,03	93,97
Hannover (9 Vollk., 4 Teilk.)	56	64	120	480	7925,—	35869,39	43794,39	74,73	91,24
Dortmund (10 Vollk.)	18	58	76	480	6855,—	34545,71	41400,71	71,97	86,25
Cöln (11 Vollk.)	30	79	109	456	6092,50	35007,48	41099,98	76,77	90,13
Nürnberg (14 Vollk.)	19	87	106	336	5625,—	23486,65	29111,65	69,90	86,64
Gumbinnen (10 Vollk.)	29	47	76	480	5683,—	16517,—	22200,—	34,41	46,25
Straßburg (15 Teilk.)	70	94	164	120	3412,55	7146,41	10558,96	56,72	83,80
Kaiserslautern (3 Vollk., 2 Teilk.)	10	40	50	144	2895,—	6965,47	9860,47	48,37	68,48
Stuttgart (2 Vollk., 47 Teilk.)	—	—	563	386	2326,—	6713,97	9039,97	17,40	23,43
Karlsruhe (10 Teilk.)	121	—	121	99	1950,40	3264,16	5214,56	32,97	52,67
Darmstadt (14 Teilk.)	65	56	121	147	342,—	3658,—	4000,—	24,88	27,21

Der bekannte konservative Abgeordnete Jacobskötter, Vorsitzender der Handwerkskammer Erfurt, der prinzipiell auf dem Boden der Selbsthilfe für das Handwerk steht, hat sich dagegen mehrfach gegen die langdauernden Meisterkurse auf der Grundlage von Stipendien für die Meister ausgesprochen, so in einem Artikel in der Kreuzzeitung, aus dem folgendes angeführt sei:

„Meine Bedenken, die ich im vorigen Jahre im Abgeordnetenhause, sowie anderweit öffentlich ausgesprochen und dargelegt habe, haben zwar Entgegnungen hervorgerufen, aber keine Widerlegung erfahren, so daß ich auf meinem Standpunkt beharren muß, namentlich nach meinen neuesten Erfahrungen auf diesem Gebiet. Sämtliche Teilnehmer erhalten Stipendien, und dabei hat sich noch der merkwürdige und sehr charakteristische Fall ereignet, daß einer der Angemeldeten, ein Magdeburger Meisterssohn, von der Beteiligung zurückgetreten ist, weil ihm das angebotene Stipendium — 75 Mark — zu niedrig erschien!!!

Wer auf solche Art dem Handwerk helfen will, der mag es tun, ich mache nicht mit; ich glaube, dieser Weg führt in einen Sumpf. Die Handwerksmeister alter guter Art waren aus anderem Holze geschnitzt; bei ihnen galt das Wort: Selbst ist der Mann! Aber wenn jetzt Handwerksmeister ihre Söhne, anstatt in die Fremde, in die staatlichen Meisterkurse schicken unter der Bedingung, daß sie dafür auch noch Stipendien bekommen, dann — ade, ehrbares Handwerk!

Und nun die Notwendigkeit der Ausbildung. Ein Rückgang in der Leistungsfähigkeit des Handwerkes liegt nicht vor, im Gegenteil ist wiederholt und bei den verschiedensten Gelegenheiten auf die Erfolge des Handwerks auf allen Ausstellungen des In- und Auslandes hingewiesen worden. Ein Mangel hat sich allerdings in manchen Gewerben herausgestellt, nämlich an tüchtig ausgebildeten Gesellen, weil dieselben durch die Großindustrie und den Großbetrieb dem Handwerk und besonders dem kleinen Handwerksbetrieb zumal auf dem Lande und in kleinen Städten entzogen werden. Kann jemand im Ernst glauben, daß daran durch die staatlichen großen Meisterkurse das geringste geändert wird? Kein Geselle besucht den Meisterkurs, um in einem kleinen oder mittleren Handwerksbetrieb als Geselle weiter zu arbeiten, entweder will er selbständig werden, oder die Fähigkeit erwerben, Werkführer oder dergleichen im Großbetrieb zu werden. Dafür aber die Mittel des Staates, der Provinz und Kommunen, vor allem der Handwerkskammern in Anspruch zu nehmen, erscheint mir ganz verfehlt. Für jedes Gewerbe bestehen Fachschulen und Lehranstalten, und Gesellen, denen an gründlicher Ausbildung gelegen ist, können dieselben aufsuchen — im Fall der Bedürftigkeit könnte und müßte, bei vorhandener Würdigkeit, entsprechende Beihilfe gewährt werden.

Bei den meisten Handwerkern liegt es so, daß sie wenig Gelegenheit gehabt haben, ihre Schulkenntnisse zu erweitern, und schon bei der theoretischen Meisterprüfung macht sich dieser Mangel fühlbar, den sie später um so mehr empfinden, je besser sie ihr eigentliches Handwerk verstehen und in demselben vorwärts kommen. Hier durch Veranstaltung sogenannter theoretischer Meisterkurse zu helfen, ist eine dankbare Aufgabe, der sich heute schon alle Handwerkskammern, viele Innungen und Handwerker- auch Gewerbevereine mit Erfolg unterziehen. Die Kosten hierfür sind leicht aufzubringen und werden zumeist von den Teilnehmern gern und willig getragen.

Außerdem wird jeder strebsame Meister sich gern in seinem Fach weiter bilden, sei es durch die Kenntnis neuer Arbeitsmethoden, neuer Konstruktionen oder neuer (Zuschneide-) Systeme. Für diesen Zweck 8—14 ganze Tage zu opfern, oder eine Reihe von Abenden während einiger Monate, liegt in seinem

allereigensten Interesse, und es genügt vollständig, wenn zu diesem Zweck seitens der Kommunen die Räume, Beleuchtung usw. kostenlos zur Verfügung gestellt und etwa entstehende Mehrkosten vom Staate getragen werden. Für derartige Kurse noch Stipendien gewähren, verstößt m. E. gegen den gesunden Menschenverstand.

Daß ein Handwerksmeister, der ein leidlich gutgehendes Geschäft besitzt, dasselbe für die Dauer von 6—8 Wochen nicht verlassen kann, wenn er nicht Vater, Bruder oder sonst jemand zur Vertretung hat, dem er alles anvertrauen kann, muß sich jeder Einsichtige selbst sagen.

Will man diese großen Meisterkurse auf ihren wahren Wert prüfen, so mache man doch einmal die Probe und fordere zur Teilnahme auf, aber ohne Gewährung von Stipendien. Meldet sich dann eine genügende Zahl, so will ich mich gern als geschlagen bekennen und meinen Widerspruch aufgeben — so lange man diese Probe aber nicht macht, bleibe ich dabei: Diese Art der Gewerbeförderung ist wohl gemeint, aber verfehlt."

Jacobskötter trat auch dem Direktor Romberg in Nürnberg entschieden entgegen:

„Die Förderung der Meister sollte doch das allererste sein, weil nämlich für die Zukunft für die Gesellen durch die Schulen gesorgt wird. Aber die Meister und auch die älteren Gesellen sollten in diesen Meisterkursen neue Bearbeitungsmethoden lernen, neue Stilarten, neue Moden, neue Maschinen und Werkzuge usw. M. H., wenn Sie das alles für die Meister wollen, so ist das etwas außerordentlich Segensreiches und ist jedenfalls etwas, was man nur unterstützen kann. Aber Sie können doch einen Meister nehmen, welchen Sie wollen, wenn Sie dem so etwas Neues vorführen wollen, dann brauchen Sie nicht länger dazu als 8 oder höchstens 14 Tage, dann ist der Mann vollständig orientiert darüber. (Widerspruch.) Aber daß irgend ein Handwerksmeister sein Geschäft 8 Wochen lang verlassen könnte, das ist ausgeschlossen, das ist ganz unmöglich, und das war in den Meisterkursen Preußens. in diesen großen Meisterkursen, überall von vornherein dasjenige, was eingeführt wurde, weshalb es auch von vornherein unmöglich war, diese Meisterkurse für ältere Meister etwa als Bildungsförderungsmittel zu betrachten."

Auf dem gleichen Standpunkt wie Jacobskötter steht auch die Berliner Handwerkskammer,[1]) und diese Ansicht scheint sich auch in Handwerkerkreisen mehr und mehr auszubreiten.

[1]) Über die Fach- und Meisterkurse läßt sich die Berliner Handwerkskammer in ihrem Bericht für 1905 folgendermaßen aus:

„Es läßt sich mehr und mehr die erfreuliche Tatsache konstatieren, daß die Meisterkurse, wie sie allgemein an Boden gewinnen, so auch besonders bei einzelnen Innungen sich zu ständigen Einrichtungen auswachsen. An Unterstützung und Anregung nach dieser Richtung hin wird es die Handwerkskammer nicht fehlen lassen. Ihre besonderen Bemühungen sind zunächst darauf gerichtet, weitere Handwerke für die Meisterkurse zu erschließen. Es wurden veranstaltet 70 Buchführungskurse mit 2269 Teilnehmern, 12 Schuhmacherfachkurse mit 163 Teilnehmern und 12 Schneiderfachkurse mit 214 Teilnehmern. Die Schwierigkeiten liegen vor allem auch — und es wird das noch lange so bleiben — auf dem Gebiet der Gewinnung der Lehrer. Es ist aber gelungen, wenigstens für einige Handwerke diese Schwierigkeit vorläufig zu beheben. Es sollen nun zunächst Kurse für Graveure und Ziseleure, für Installateure, für Tischler, für Maler und ev. für Photographen eingerichtet werden.

So tritt Dr. Roehl, der Syndikus der Berliner Handwerkskammer, für kürzere Spezialwanderkurse von etwa 8 Tagen ein, in denen die Meister eines bestimmten Handwerks in den Neuigkeiten ihrer Branche unterrichtet werden sollen.

Große Meisterkurse von 6 Wochen und darüber dürften nur in größeren Städten angebracht sein, wenn sich eine genügende Beteiligung von Meistern — ohne Stipendien, ev. auch des Abends — dafür findet.

Bezüglich der Beschaffung von Maschinen und Werkzeugen für selbständige Handwerker referierte auf dem 7. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage in Nürnberg Dr. Wienbeck, Sekretär der Handwerkskammer zu Hannover.

Wenn man die Bestrebungen des Vorstandes der Handwerkskammer auf dem Gebiet der Meisterkurse zusammenfaßt, so läßt sich sagen, daß für die Veranstaltung von Buchführungskursen, von Kursen in allgemeiner Geschäftskunde und von Schuhmacher- und Schneiderfachkursen nunmehr feste Richtlinien gewonnen worden sind, sowohl in Hinsicht auf die Organisation wie für die Lehrpläne; hinsichtlich der Organisationen dürften auch für weitere Spezialfachkurse die für die eben erwähnten Kurse gewonnenen Richtlinien maßgebend sein."

Herr Dr. Roehl berichtete am 20. Dezember 1906 in einer Vorstandssitzung der Berliner Handwerkskammer über die Meisterkurse folgendes:

1. Es haben stattgefunden seit dem 1. April 1906: a) Buchführungskurse: Berlin: Bildhauer, Glaser, Juweliere, Damenmäntelschneider 2. und 3. Kursus für Nicht-Innungsmitglieder. Zossen: Rathenow: Bäcker, Schmiede usw. Velten: Birkenwerder: 1. Kursus. b) Schneiderfachkurse: Berlin, Friedenau, Rixdorf I, Rixdorf II. c) Schuhmacherkurse: Spandau, Schöneberg, Cöpenick. d) Revisionen bei Buchführungskursteilnehmern: Eichwalde, Liebenwalde, Oberschöneweide, Alt-Landsberg, Zossen, Schöneberg. e) Kalkulationskurse für Stellmacher: Berlin. f) In Gemeinschaft mit dem Magistrat Charlottenburg: Maler, Installateure.

2. Es laufen: Buchführungskurse Birkenwerder, Hohen-Neuendorf.

3. Es stehen in Aussicht: a) Buchführungskurse: Eberswalde (mehrere Kurse), Eichwalde, Liebenwalde, Alt-Landsberg, Erkner, Berlin beim Jünglingsverein. Berlin 4 Kurse für Nichtinnungsmitglieder. Rummelsburg (Maler), Angermünde (Maler). b) Geschäftskunde: Berlin. c) Genossenschaftskurse für Anfänger und Vorgeschrittene in Berlin.

Voraussichtlich werden Schneiderkurse zustande kommen in Templin, Rathenow, Nauen, Gr.-Lichterfelde, Eberswalde.

Für Schuhmacherkurse scheint keine Stimmung zu sein.

Wegen weiterer Kurse ist folgendes veranlaßt:

Kursus im Färbungsverfahren für Gürtler und Graveure.

Edelsteinkursus: Es ist mit dem mineralogischen Institut an der Bergakademie in Verbindung getreten worden.

Kursus für Photographen.

Ferner ist geplant ein Beizkursus für Tischler.

Des weiteren sind geplant Vorträge für Installateure über elektrische Licht- und Kraftanlagen.

Ferner ein Genossenschaftskursus, der in zwei Abteilungen: für Anfänger und für bereits praktisch tätige Genossenschafter abgehalten werden soll.

Nach seinem etwas sehr pessimistisch gehaltenen Referat wurde folgende Resolution angenommen:

„1. Nachdem die vorbereitenden Organisationsarbeiten in der Hauptsache in die Wege geleitet sind, muß es die wichtigste Aufgabe der Handwerks- und Gewerbekammern sein, das Handwerk wirtschaftlich zu fördern.

2. Als wirtschaftliche Förderung des selbständigen Handwerks kommt in erster Linie die Vermittlung von Maschinen, Motoren, Werkzeugen, Ersatzteilen, außerdem die Prüfung und Beschaffung von Betriebsmaterialien für Werkstätten, die Einrichtung von Bauplänen und Rentabilitätsberechnungen in Betracht. Je nach dem hervortretenden Bedürfnis empfiehlt es sich, die Vermittlungsstellen den Ausstellungen[1]) von Musterwerkstätten und Vorführung von Maschinen anzugliedern.

3. Die bisherigen Erfahrungen lassen es als richtig erscheinen, die Gewerbeförderungsstellen im Sinne dieser Leitsätze für möglichst große Bezirke (etwa für Provinzen oder einzelne Bundesstaaten zu errichten. Zu ihrer Leitung sind technisch gebildete und mit dem Handwerk vertraute Persönlichkeiten hauptamtlich anzustellen, denen fachmännische Kommissionen zur Seite treten

4. Zu den Leistungen des organisierten Handwerks muß, wie bei den anderen Berufsorganisationen geschieht Beihilfe aus öffentlichen Mitteln in entsprechendem Umfang treten.“

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf nahm hierzu folgende Resolution einstimmig an: „Die Vollversammlung gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Königliche Staatsregierung die von der Handwerkskammer oder von den gewerblichen Körperschaften veranstalteten Kurse, die den Handwerkern Gelegenheit geben sollen, die modernen Arbeitsmethoden und die Buchführung kennen zu lernen, unterstützt. Ferner ersucht die Handwerkskammer die Stadt-, Gemeinde- und Kreisverwaltungen, die Veranstaltung derartiger Kurse durch Beihilfen zu ermöglichen und bedürftigen und würdigen Handwerkern die Benutzung der Gewerbeförderungsanstalt und der Meisterkurse in Köln zu erleichtern.“

Auf dem internationalen Kongreß des städtischen und gewerblichen Mittelstandes in Lüttich vom 16. bis 18. August 1905 wurde vom großherzoglich hessischen Oberregierungsrat Dr. Wagner in Darmstadt folgende Resolution eingebracht:

„Der gewerbliche Beruf erfordert vor allem eine gründliche praktische Ausbildung. In den meisten Fällen ist die Werkstätte des Meisters für sich allein heutzutage nicht mehr in der Lage, eine solche Ausbildung dem Lehrlinge zu geben. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten es dem Meister nicht, sich mit dem einzelnen Lehrlinge in der Werkstatt so lange und so gründlich zu beschäftigen, wie ein sorgfältiger Unterricht es erfordert. Es ist deshalb für eine Ergänzung des Werkstättenunterrichts Sorge zu tragen.

Diese Aufgabe wird ein gewerblicher Unterricht erfüllen, der die Fortbildung der Lehrlinge nach denjenigen Richtungen verfolgt, in welchen die

[1]) Schon bei der Errichtung der großen Meisterkurse war beabsichtigt, mit ihnen Ausstellungen zu verbinden, worin für die verschiedenen Zweige des Handwerks die neuesten und besten Werkzeuge, Kraft- und Arbeitsmaschinen vorgeführt werden. Derartige Ausstellungshallen bestehen in Hannover, Münster, Dortmund, Königsberg und Osnabrück; außerdem wird demnächst in Köln eine eröffnet werden.

Werkstattlehre nur eine teilweise genügende, eine unvollkommene oder dem neuesten technischen Arbeitsverfahren nicht entsprechende Ausbildung bietet. Die Einrichtung praktischer Kurse wird dieser Forderung genügen.

Die zur Ergänzung der praktischen Ausbildung notwendige Unterweisung in den sonstigen Fach- und Geschäftskenntnissen, die Ausbildung im technischen Zeichnen bei den Angehörigen der in Betracht kommenden Gewerbe erfolgt zweckmäßig in gewerblichen Fachschulen. Ein derartiger Unterricht ist den einzelnen Gewerben der Schüler möglichst anzupassen und in enge Beziehung mit der praktischen Ausbildung in der Werkstatt und auf dem Arbeitsplatz zu bringen.

Die mit Erteilung des Unterrichts zu betrauenden Lehrer sind in den Reihen erprobter, praktisch ausgebildeter Fachmänner zu suchen, welche außer einer gründlichen Kenntnis des zu behandelnden Lehrstoffes, sowie einer ausreichenden praktischen Erfahrung, auch das erforderliche Lehrgeschick besitzen.

Auf Vertiefung des Fachunterrichts hinzuarbeiten, wird die Aufgabe der Fachschulen sein, welche die höchste Entwicklung der Gewerbeschulen darstellen und als höchstes Ziel anzustreben sind."

Herr Regierungsrat Dr. Noack-Darmstadt stellte auf dem internationalen Mittelstandskongreß in Lüttich folgende Sätze auf:

„1. Die Umwandlung des handwerklichen Werkzeugwesens, speziell die Einführung kleiner Motoren und Werkzeugmaschinen in das Handwerk, bildet die Hauptaufgabe der Gewerbeförderung, sofern es sich darum handelt, dem Handwerker die Kenntnis der besten technischen Verfahren und Arbeitsmethoden zu vermitteln und es ihm zu erleichtern, die Verbesserungen, die sie bieten, in der eigenen oder in der genossenschaftlichen Werkstatt zur Geltung zu bringen.

2. Als Mittel zu diesem Zweck seien angeführt: Unterricht und Vermittlung von Auskünften, Meisterprüfung, Meisterkurse, Ausstellungen, Berücksichtigung der Handwerkervereinigungen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und öffentlicher Lieferungen.

3. Alle diese Mittel müssen zusammen von einer Zentralstelle aus in Bewegung gesetzt werden, nach einem einheitlichen Plane, unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten in den Bedürfnissen und Gewohnheiten der ländlichen und der städtischen Handwerker. Mit der Gewerbeförderung sollen nur bewährte Männer betraut werden, die in enger Fühlung mit dem Handwerkerstande stehen.

4. Die gewerbliche Zentralstelle soll in fortdauernden Beziehungen mit den gewerblichen Organisationen ihres Bereiches sein und zwar derart, daß die Gewerbevereine, die Berufsverbände und die Genossenschaften Vertretung in der Zentralstelle erhalten. Diese wird dadurch auf die breiteste Grundlage gestellt und zu einem populären Institut gemacht, dem mannigfachste Anregungen zuströmen und das alledem zufolge seiner Aufgabe leichter als sonst genügen kann.

5. Wenn der Wirkungskreis einer solchen Zentralstelle sich über einen großen Staat erstreckt, dann wird sich die Errichtung von Zweiganstalten für die einzelnen Staatsgebiete empfehlen, die sich in Übereinstimmung mit der Hauptanstalt betätigen. Sie können in Anlehnung an große gewerbliche Unterrichtsinstitute errichtet werden."

II. Abschnitt.

Die Gewerbeförderung im Ausland.

1. Die Gewerbeförderung in Österreich[1]).

Man kann in Österreich folgende mittlere und niedere gewerbliche Unterrichtsanstalten unterscheiden:

1. die Staatsgewerbeschulen,
2. die Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige,
3. die allgemeinen Handwerkerschulen,
4. die gewerblichen Fortbildungsschulen,
5. die Zentralanstalten.

Im Schuljahre 1902/03 wurden diese 20 Staatsgewerbeschulen von 11998 Schülern besucht; davon entfielen auf die höheren Gewerbeschulen 2430
die Werkmeisterschulen 3131
die Handelsschule (nur in Czernowitz) 202
die offenen Zeichensäle 202
die Spezialkurse 2176
die gewerblichen Fortbildungsschulen 2688
die kaufmännische Fortbildungsschule (nur Hohenstadt und Czernowitz) . 277
die sonstigen Lehrabteilungen (gewerbliche Zeichen- und Modellierschule in Wien, Kurse für weibliche Handarbeiten usw.) 892

Die Zentralanstalten sind:

a) die Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Österreich in Wien;
b) die Kunstgewerbeschule in Prag;
c) die graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien;
d) die Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien;
e) die Fachschule für Kunststickerei in Wien;
f) der Zentralspitzenkurs in Wien;
g) die Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien;
h) das Technologische Museum in Wien.

Die staatlichen Aufwendungen für den gewerblichen Unterricht.

Nach den Staatsvoranschlägen wurden für das gewerbliche — ohne das kaufmännische — Bildungswesen in Österreich aufgewandt:

[1]) Vgl. Bericht des Geh. Ober-Regierungsrat Simon in Nr. 70 der Drucksachen des Preuß. Abgeordnetenhauses. Januar 1904.

1896: 5149838 Kronen
1897: 5489976 „
1898: 5952380 „
1899: 6062972 „
1900: 7905010 „
1901: 7926522 „
1902: 8430308 „
1903: 8678824 „

Von der letzten Summe entfielen:

auf die staatlichen gewerblichen Schulen	6670346 Kronen
auf die staatlich subventionierten Schulen	973730 „
auf Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens (Subventionen an Museen, Aus- und Fortbildung derLehrer, Wanderunterricht, Lehr- und Lernmittel, Stipendien usw.)	1034748 „

Für das kaufmännische Bildungswesen war im Voranschlage für 1903 ein Betrag von 528150 Kronen vorgesehen.

Für die Gewerbeförderung wurden in Österreich aufgewandt:

1896: 271000 Kronen
1903: 677000 „

Außerdem wurden von einzelnen Königreichen und Ländern, von Handels- und Gewerbekammern, Gewerbevereinen, Stadtgemeinden in immer größerem Umfange Mittel für die Zwecke der Gewerbeförderung zur Verfügung gestellt, auch eigene „Gewerbeförderungs-Institute“ gegründet. Die Gesamtsumme der seit 1902 für den Zweck aufgewandten Mittel dürfte mit 7000000 Kronen nicht zu hoch gegriffen sein.

Die Maßnahmen der vom Handelsministerium im Jahre 1892 zur Erhaltung und Kräftigung des gewerblichen Mittelstandes eingeleiteten „Gewerbeförderungsaktion“ zerfallen zur Zeit in drei Hauptgruppen; nämlich in

a) die technische Förderung des Gewerbes durch Einführung bewährter Arbeitsbehelfe (Motoren, Werkzeugmaschinen und Werkzeuge) und bewährter Arbeitsweisen;
b) die wirtschaftliche Organisierung des Gewerbes durch die Förderung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des gewerblichen Kreditwesens;
c) die Beeinflussung der Lehrlingsausbildung.

Diese Zwecke werden durch folgende Mittel zu erreichen gesucht:

1. die fachliche Auskunftsstelle am Technologischen Museum in Wien;
2. Veranstaltung dauernder und zeitweiliger Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen und Werkzeugen;
3. Veranstaltung von Meisterkursen und Erteilung gewerblichen Wanderunterrichtes;
4. Überlassung von Maschinen an gewerbliche Genossenschaften unter besonders günstigen Bedingungen und Hebung des Absatzes der Erzeugnisse dieser Genossenschaften;
   Erteilung von Darlehen an gewerbliche Rohstoff-, Magazin-, Produktiv- und verwandte Genossenschaften;
5. Beeinflussung der Lehrlingsausbildung.

Der staatliche Gewerbeförderungsdienst des Handelsministeriums zählt gegenwärtig 17 technische, 24 Verwaltungsbeamte und 28 Fachlehrer, Werkmeister und Vorarbeiter. Darunter befinden sich ein Referent für Holz verarbeitende Gewerbe, einer für Metall verarbeitende, einer für chemisch-technische Gewerbe, einer für die Textil-Industrie, einer für Elektrotechnik, einer, dem die

Maschinenhalle untersteht. einer für Kursveranstaltungen. Wander- und Lehrlingsausstellungen, einer für Genossenschaftswesen, zwei juristische Referenten.

Im Etatsjahre 1904 wird das Handelsministerium zur Förderung des Kleingewerbes 706000 Kronen zur Verfügung haben; dazu kommen noch die erheblichen Aufwendungen der einzelnen Länder, Handels- und Gewerbekammern, gewerblichen Vereine usw.

2. Die gewerbliche Ausbildung in England.[1])

„Unsere eigenen Beobachtungen fanden die ungünstigen Urteile der Engländer selbst über ihre Einrichtungen gerade auf dem uns interessierenden Gebiete des niederen und mittleren gewerblichen Unterrichts keineswegs voll bestätigt, und umgekehrt schien es uns, daß der Stand unserer Entwicklung von englischer Seite in manchen Beziehungen überschätzt werde.

Wohl sahen wir Zweige des gewerblichen Unterrichts, in denen wir unseren Einrichtungen, in ihrer Gesamtheit betrachtet, unbedenklich den Vorzug geben würden, so namentlich die Anstalten für die Ausbildung im Maschinenbau und in der Textilindustrie. Wir fanden im allgemeinen die Spezialisierung bei uns weiter vorgeschritten und weniger Ungleichartiges in einer Schule und unter einer Leitung zusammengebracht. Unsere Schulen erschienen uns fast durchweg systematischer aufgebaut, mehr ausschließlich auf die Zwecke der gewerblichen Ausbildung zugeschnitten und weniger mit sportlichen Veranstaltungen und sonstigem Beiwerk belastet, das nicht der gewerblichen Ausbildung dient, sondern nach deutscher Auffassung die Lehrtätigkeit zu beeinträchtigen geeignet ist.

Auf der anderen Seite aber traten uns Veranstaltungen entgegen, denen an Zahl, Reichhaltigkeit und Zweckmäßigkeit die entsprechenden Einrichtungen in Preußen nicht standhalten können. Es waren dies insbesondere gewisse Spezialschulen, sowie die Kunstschulen mit der Doppelaufgabe der künstlerischen und der kunstgewerblichen Erziehung. Den Zeichenunterricht fanden wir vielfach auf einer für uns staunenswerten Höhe nicht nur in Fachschulen, sondern auch in den Volksschulen, ja selbst in den diesen angegliederten Kindergärten. Dem Handfertigkeitsunterricht wird in Elementarschulen und den höheren Unterrichtsanstalten gleichmäßig eine wesentlich größere Pflege als bei uns zuteil. Die kunstgewerbliche Ausbildung wird in weit höherem Maße als bei uns nicht nur durch Zeichenunterricht, sondern durch Unterweisung in Werkstätten gepflegt, in denen Entwürfe der Schüler von ihnen ausgeführt werden, wie denn im gesamten technischen Unterrichtswesen der praktische Unterricht in Werkstätten neben theoretischer Unterweisung gepflegt wird. Auffallend für den deutschen Beobachter ist endlich die große Zahl der Gelegenheiten, die in den Abendkursen den unbemittelten Klassen für ihre fachliche Weiterbildung zur Verfügung stehen, sowie die zahlreichen Stipendien die zum Besuche dieser Schulen von Vereinen, Behörden und Privaten gestiftet werden.

Fällt hiernach das Bild, welches der gegenwärtige Stand des gewerblichen Unterrichts bietet, keineswegs einheitlich zu Ungunsten Großbritanniens aus, so ergibt sich bei näherer Beobachtung, daß, während die Stärke bei uns auf dem Gebiete der technisch-wissenschaftlichen Ausbildung liegt, Großbritannien da, wo es sich um künstlerische, manuelle und technisch-praktische Ausbildung handelt, in Zahl und Organisation seiner Schulen uns voraus ist, zumal schon in den allgemein bildenden Anstalten durch die Pflege des Werk-

[1]) Vgl. No. 70 der Drucksachen des Preußischen Hauses der Abgeordneten Januar 1904. Bericht des Geh. Oberregierungsrats Dönhoff.

statts- und Zeichenunterrichts der gewerblichen Erziehung vorgearbeitet wird.

Als ein Vorzug unserer Entwicklung erschien uns aber wiederum, daß die der gewerblichen Erziehung als Grundlage dienende allgemeine Ausbildung, schon rein äußerlich nach den Schuljahren und -Stunden gerechnet, ausgedehnter und dadurch gründlicher ist. Hier und da hörten wir auch von Engländern die Ansicht aussprechen, daß sie ihre Reformbestrebungen am unrichtigen Ende begonnen hätten. Während es für sie darauf ankommen müsse, zunächst den Vorsprung, den die kontinentalen Staaten durch besser durchgeführten allgemeinen Elementarunterricht und weiter verbreitete und länger währende Real- oder Gymnasialbildung besäßen, nachzuholen, hätten sie sich vorzeitig zu sehr der Verbesserung des gewerblichen Unterrichts zugewandt, der ohne eine voraufgegangene ausreichende Allgemeinbildung die erhofften Erfolge nicht zeitigen könne. Von dem neuen Unterrichtsgesetz werden daher vielfach nach der Richtung einer Verbesserung der grundlegenden Erziehung die größten Wirkungen erhofft.

Schreitet die Bewegung fort, so werden im gewerblichen Unterricht bei den reichen Mitteln, welche zu seiner Förderung zur Verfügung stehen, bald außer den jetzt bereits vorhandenen andere Einrichtungen geschaffen werden, die uns als Muster und Vorbilder dienen können. Denn daß Deutschland seinen industriellen Fortschritt auf dem Weltmarkte der gewerblichen Erziehung verdanke, ist gegenwärtig ebenso sehr ein Glaubenssatz in Großbritannien wie die Überzeugung, daß es eine der wichtigsten Aufgaben englischer Staatskunst sei, diesen Vorsprung so bald als möglich und unter Anspannung aller Kräfte wieder einzuholen."

3. Das amerikanische[1]) Schulwesen.

Sehr bemerkenswert ist das Eindringen der Handarbeit und des kaufmännischen Fachunterrichts.

„Das Manual Training[2]), wörtlich die Ausbildung der Hand, umfaßt im weitesten Sinne jegliche Handarbeit in den Schulen, ob Knaben oder Mädchen, ob Kinder oder Jünglinge sie betreiben: Falten, Stäbchen legen, Ausschneiden, Flechten, Perlarbeiten, Pappen, Modellieren, Zeichnen, Schneidern, Putzmachen, Kochen, Hausarbeit, Tischlern, Drechseln, Schnitzen, Gießen, Schmieden, Schlossern und Maschinenbauen.

Abgesehen vom Zeichnen lassen sich diese Lehrgegenssände zu drei Gruppen, Kinderhandfertigkeit, Mädchenhand- und Hausarbeit, gewerbliche Holz- und Metallarbeit für ältere Knaben, zusammenfassen.

Diese dritte Art der Handarbeit ist zu einer bezeichnenden Eigentümlichkeit der amerikanischen Mittelschule geworden. Sie entspricht durchaus der eigenartigen, auf das Konkrete gerichteten Sinnesart des Amerikaners und wirkt mitbestimmend auf die Entwicklungsrichtung des amerikanischen Volkscharakters ein. Wie weit sie Ursache ist und wie weit Wirkung, ist schwer zu beurteilen."

„Derartige Manual Training High Schools, meist öffentliche, also schulgeldfreie Anstalten, sind neuerdings in allen Großstädten des Landes entstanden; wie viele es gibt, läßt sich aus der Statistik nicht mit Sicherheit feststellen, ich schätze ihre Zahl, die in rascher Zunahme begriffen ist, auf etwa 30.

[1]) Vgl. Drucksachen Nr. 257 des Preuß. Hauses der Abgeordneten 1905/06.
[2]) a. a. O. S. 22ff. vom Landesgewerberat Dr. Dunker, Berlin.

Die Führer der Bewegung betonen bei jeder Gelegenheit, daß sie nur vom Standpunkte der Volkserziehung für ihre Sache einträten; sie wollten nur schlechthin erziehen; was ihre Zöglinge nachher würden, ob Techniker, ob Arzt, Jurist, Kaufmann oder sonst etwas, sei ihnen gleich. Nur von diesem Standpunkte sei eine aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Schule zu verteidigen. Ihre Schulen seien keine Trade Schools, in denen man zu einem Handwerk abgerichtet werde, um es nachher auszuüben, sondern allgemein bildende Erziehungsanstalten, deren Unterricht zum Teil als allgemeine gewerbliche Propädeutik anzusehen sei.

Das ist richtig, richtig aber auch ist, daß diese Propädeutik die Richtung auf ein allgemeines Verständnis für das Wesen und die Herstellung der Maschine hat. Daher bringen auch die höheren technischen Lehranstalten und die mächtigen Trade Unions, die beide an einer breiten gewerblichen Vorbildung ohne zu frühe Spezialisierung interessiert sind, der Manual Training High School ihr Wohlwohlen entgegen.

Auch ein Teil der Großindustrie fördert die Werkschule unmittelbar, wie beispielsweise die Missouri Pacific Shops. Diese zahlen nach einer schriftlichen Mitteilung an den Professor Woodward, den Zöglingen einer solchen Schule schon im ersten Jahre $1^1/_2$ Dollar Tagelohn, während Jungen mit anderer Vorbildung nur 1 Dollar erhalten. Der erste Werkmeister erklärt, er würde nur Werkschüler einstellen, wenn er so viele bekommen könne, wie er brauche.

Andere große Werkstätten bieten, wenn auch nicht ausdrücklich den Zöglingen der Manual Training High Schools, so doch allen Lehrlingen mit besserer, insbesondere technisch geförderter Schulbildung, wesentliche Vorteile in der Ausbildung.

Ein Lehrlingswesen in unserem Sinne, wo Lehrender und Lernender durch strengen Vertrag gebunden sind, wo der Lehrling ein unbesoldeter Handlanger ist, gibt es in den Vereinigten Staaten nicht; dazu ist die menschliche Arbeit drüben zu teuer und der Sinn für persönliche Freiheit zu ausgeprägt. Die Nachfrage nach intelligenten, tüchtig geschulten Arbeitskräften ist aber groß. Dadurch sind große Betriebe dahin gekommen, eigene Lehrlingssysteme einzurichten. Interessant ist in der Beziehung das Vorgehen der Baldwin Locomotive Works in Philadelphia, das in den Annals of the American Academy, Band 21, eingehend dargestellt ist."

„Aus der vorstehenden Darstellung geht hervor, daß die Amerikaner in Ausführung deutscher Anregungen einen Teil ihres allgemeinen Erziehungswesens mit wirtschaftspolitischen Gedanken durchtränken. In Einzelheiten und in der Organisation können wir von ihnen nicht lernen, denn jene sind oft schlecht, und diese ist auf die allgemeine Unterrichtsverfassung des Landes zugeschnitten. Wir wollen aber nicht vergessen, daß die Amerikaner energisch an der Arbeit sind, mit Bewußtsein durch ihr Erziehungswesen das zu fördern, was sie American Expansion nennen. Im Wettkampfe zwischen Deutschland, England und Amerika um den Weltmarkt, der dem 20. Jahrhundert sein Gepräge geben wird, werden die Siegesaussichten des Volkes steigen, das die größte Anzahl von Männern mit freiem weiten Blicke, mit Sinn für Organisation und Macht in diesen Kampf schicken kann. Und ob unsere Schulen, in denen das heranwachsende deutsche Kaufmannsgeschlecht seine Bildung sucht, nicht noch mehr zur Erziehung solcher Männer beitragen könnten, ist eine Frage, deren wiederholte, ernste Erwägung dringend zu empfehlen ist."

„Wenn man den wesentlichen Unterschied zwischen den deutschen und amerikanischen Schulen kurz bezeichnen will, so kann man sagen: diese sind Erziehungsanstalten, jene Lehranstalten. Die amerikanischen Staaten

und Städte haben ihre Boards of Education, die Union ihr Bureau of Education, wir sprechen vom Unterrichtswesen und von Unterrichtsministerien. Der Deutsche läßt seine Kinder „etwas Ordentliches lernen", der Amerikaner „has his children educated". Bei uns treten im Schulleben die großen Erziehungsgedanken oft in den Hintergrund. Der Rahmen der Erziehung ist im wesentlichen fest, diese oder jene Organisationsfrage sowie die Methodik der Einzelfächer werden aber, in Hinsicht auf den Lehrerfolg, wieder und wieder durchgearbeitet, manchmal mit weiterem Blick, nicht selten mit kleinlicher Kurzsichtigkeit, fast immer aber mit Sachlichkeit und Gründlichkeit. Die große Menge der Bevölkerung steht diesen Erörterungen fern. Sie sind Sache des Fachmanns, des dafür vorhandenen besoldeten Beamten.

Im Gegensatz dazu sind in Amerika fast alle großen Erziehungsfragen in beständigem Flusse; sie werden in Versammlungen, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen beständig erörtert, manchmal mit Gründlichkeit, nicht selten mit Oberflächlichkeit, fast immer aber mit Begeisterung und subjektiver Wahrheit. Die breiteste Öffentlichkeit nimmt teil an den Erörterungen.

Das deutsche Erziehungsideal des gebildeten Menschen, seinem Inhalte nach eher zu empfinden als zu definieren, ist wesentlich aristokratisch, da es nur in Wenigen verwirklicht werden kann. Das amerikanische Erziehungsideal ist einfach, konkret und demokratisch: der gesunde, selbständig urteilende und selbständig handelnde amerikanische Bürger."

„In hervorragender Weise wird in den amerikanischen Mittelschulen die Selbsttätigkeit der Schüler geweckt durch die Art des naturwissenschaftlichen Unterrichts, der nicht nur in der Chemie, sondern in weitem Umfange auch in der Physik und der Biologie als Arbeit im Laboratorium betrieben wird. Der Lehrer gibt nicht eine Wahrheit und beweist sie dadurch, daß er das betreffende Experiment macht, sondern der Schüler selbst prüft die Wahrheit durch das eigene Experiment, oder aber er wird angeleitet, durch das Experiment die Wahrheit als etwas Neues zu finden.

Das erfordert natürlich einmal viel Zeit; aber wichtiger als die Menge des Stoffs scheint mir gerade hier das Wie zu sein; die Anregung und Anleitung zur selbständigen Weiterarbeit

Es sind ferner dafür Laboratorien mit vielen Apparaten und Arbeitsplätzen nötig. Ich sah eine Klasse von 44 Schülern in der Botanik arbeiten. Jeder Schüler hatte seinen besonderen Satz Werkzeuge, Messer, Pinzetten, Lupen usw., den ihm die Schule liefert, und für dessen Instandhaltung er der Schule verantwortlich ist. Jeder benutzte mit seinem Gegenüber — oft bildeten sie ein Pärchen — zusammen ein Mikroskop. Sie machten ihre Präparate, beobachteten, tauschten ihre Beobachtungen aus, zeichneten was sie sahen, und gaben eine schriftliche Beschreibung dazu. Durch diese Selbstbetätigung wird gleichzeitig die Hand, das Auge und der Verstand gebildet. Ich glaube, daß in deutschen Mittelschulen selten durch einen Lehrvorgang so zu wissenschaftlicher Beobachtung, zum zeichnerischen und sprachlichen Ausdrucke erzogen wird. Welche deutsche Schule verfügt auch über so viele Mikroskope?"

„Der Amerikaner ist flink, energisch, weiß sich zu helfen und ist oberflächlich. Er kann sich mit einem geringen Maße von Kenntnissen weiter helfen als der Bürger irgend eines andern Landes, und er hat Gelegenheit, diese Richtung in der Schule zu erlernen. Unternehmungssinn, Selbsthilfe und hastige Energie waren unschätzbare Faktoren im Pionierleben unseres Landes und sind noch immer von großer Bedeutung. Aber im Wettkampfe mit tüchtiger Bildung, geduldigem Studium und gesicherten Kenntnissen fehlt zu diesen Pioniereigenschaften die Kraft der Aus-

dauer.“ (Zitiert nach Kreuzpointner: der technische Schulunterricht in den Vereinigten Staaten, Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, Band 48.)

Es ist endlich auch hier an die Tatsache zu erinnern, daß in den Konstruktionsbureaus und den chemischen Laboratorien der großen Werke für die Detaillierung und wissenschaftliche Durcharbeitung großer weitaussehender Unternehmungen deutsche Techniker und deutsche Chemiker arbeiten, während die disponierende Tätigkeit, die Ausübung der Macht in den Händen amerikanischer Captains of Industry liegt.“

„Bei aller Ungleichheit des amerikanischen gewerblichen und künstlerischen [1] Schulwesens sind die Anregungen, die der europäische Schulmann aus Amerika mitbringt, die fruchtreichsten und nachhaltigsten. Geradezu wie eine Offenbarung wirkt der Zeichenunterricht in der Volksschule. Hier sind Fingerzeige gegeben, deren Wert von keiner Seite wird angezweifelt werden können. Das ganze Gebiet ist von einem neuen Gesichtspunkte aus in Angriff genommen. Während der bisherige Zeichenunterricht in Europa eine Übertragung akademischer Prinzipien auf die Kinderschule war, bei der auf das Kind als geistigen Organismus nur wenig Rücksicht genommen wurde, knüpft der amerikanische Zeichenunterricht auf allen Stufen an den natürlichen Betätigungstrieb des Kindes an. Er hat als Basis das intimere Studium der Kindesnatur.

Ein zweites Gebiet von maßgeblicher Bedeutung lernt der deutsche Schulmann in der Pflege des Handfertigkeitsunterrichts kennen. Die Schätzung der manuellen Schulung ist in Amerika fast bis zur Überschätzung entwickelt, indem in den manual training schools der Versuch unternommen ist, die intellektuelle Schulung durch die manuelle zu ersetzen. Wird man auch nicht so weit gehen, hier beizustimmen, so ist doch in der ausgedehnten Pflege des Handfertigkeitsunterrichts und in den Erfolgen, die in Amerika damit erzielt werden, eine große Summe von Anregungen niedergelegt.

Alle Fehler der Jugend sind vorhanden, aber sie werden reichlich aufgehoben durch deren Vorzüge: Enthusiasmus, Hoffnungsfreudigkeit und einen unerschütterlichen Glauben an den Erfolg. Dieser jugendliche Enthusiasmus ist es, der zu frischen und freien Taten führt. Ihm sind auch die vielfachen neuen Ausgänge und neuen Ideen zu verdanken, die der deutsche Schulmann im amerikanischen Unterricht verkörpert findet, und in denen dessen interessanteste und anregendste Seite gegeben ist.“

„Wie lange die Überlegenheit [2]) unseres Fachschulwesens über das amerikanische allerdings noch andauern wird, wer vermöchte das zu sagen? Bei der außerordentlichen Rührigkeit der Amerikaner, ihrem praktischen Sinn und der bei uns unbekannten Freigebigkeit seiner reichen Bürger und dem Reichtum der Gemeinden ist zu erwarten, daß man, hat man einmal die Mängel erkannt, nicht ruhen wird, bis man es auch gerade auf dem Gebiete des gewerblichen Schulwesens dem europäischen gleich getan hat.“

„Wenn auch der spezielle Gegenstand meines Auftrages, das Studium des gewerblichen, baufachlichen und kunstgewerblichen Unterrichtswesens ergab, daß die Einrichtungen jenseits des Ozeans keineswegs so weit vorgeschritten und ausgebildet sind, um ganz oder teilweise bei uns als Vorbild empfohlen zu werden, so sind doch die Anregungen, welche ich bezüglich des allgemeinen

[1]) a. a. O., S. 142, vom Landesgewerberat Dr. ing. Muthesius, Berlin.

[2]) a. a. O., S. 171, Bericht des Fachschuldirektors Professor C. Schick in Kassel.

Zeichenunterrichts und bezüglich der Grundlagen der Organisation der Volksschule empfangen habe, nicht gering. Ich habe vor allem die Überzeugung mit herübergenommen, daß es angezeigt ist, etwas bescheidener von der Vorzüglichkeit unserer Volksschuleinrichtungen zu denken und zu sprechen, als dies vielfach geschieht." [1])

„Wenn es auch ausgeschlossen ist, daß unsere deutsche Werkzeugindustrie in allen ihren Gliedern sich so schnell und zu solchen Massenleistungen wird entwickeln können wie die amerikanische, weil bei uns der Bedarf und die übrigen gekennzeichneten außergewöhnlich günstigen Vorbedingungen nicht in dem Maße vorhanden sind wie in Amerika, so erscheint mir [2]) doch die von allen Einsichtigen vertretene Ansicht zweifellos richtig, daß sie sich in der Produktionsweise intensiver als seither der amerikanischen wird anpassen müssen, und daß sie mit allen Mitteln auch höhere qualitative Leistungen zu erstreben hat.

Zwei treibende Kräfte sind es, welche unsere Industriellen hierzu anspornen sollten: einmal, hier wie dort, die Arbeiterverhältnisse und stetig steigenden Löhne, in welch beiden Produktionsfaktoren auch wir entschieden mehr und mehr auf amerikanische Verhältnisse zukommen, und zum anderen die zunehmende amerikanische Konkurrenz. Diese macht sich bemerkbar in dem steigenden Import amerikanischer Werkzeuge in Deutschland und in dem Erfolge, mit dem diese zufolge ihrer im allgemeinen besseren Qualität auf dem Weltmarkte mit deutschen Fabrikaten in Wettbewerb treten.

Hindernd tritt einer allgemeineren, der amerikanischen gleichwertigen Entwicklung der deutschen Werkzeugindustrie nach Ansicht des Berichterstatters weniger der oft beklagte Mangel an Kapital unter den kleineren Fabrikanten entgegen, als vielmehr eine gewisse Schwerfälligkeit derselben im Anpassen an die neuzeitliche Produktionsweise, das Fehlen an Solidaritätsgefühl unter ihnen und an technischer Intelligenz. Weite Kreise unter ihnen sind noch in der handwerklichen Tradition erstarrt, die in der Werkzeugindustrie einen Rückschritt bedeutet.

Dort, wo in unserem Vaterlande technische Intelligenz vorhanden war und mit kaufmännischer sich paarte, wo man beizeiten unsere Überlieferungen verließ und in den Fabrikationsgrundsätzen und Hilfsmitteln unter verständnisvoller Anpassung an unsere anders gearteten Verhältnisse den Wegen folgte, die uns die Amerikaner mit ausgezeichneten Erfolgen vorzeichneten, sind in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges blühende Industriewerkstätten entstanden, die erfolgreich mit Amerika konkurrieren können.

Vor allem fehlt es unserer Werkzeug- und der mit ihr eng verbundenen Arbeitsmaschinenindustrie deren erfolgversprechende Entwicklung sich in erster Linie nur auf reiche praktische Erfahrungen ihrer technischen Kräfte stützen kann, an den tüchtigen Praktikern mit theoretischen Kenntnissen und weitem Blicke, wie Amerika sie hat, und an den Theoretikern mit praktischen Erfahrungen.

Sie braucht intelligente Leute, die, wie es in Amerika der Fall ist, in der Werkstatt aufgewachsen und mit ihr verwachsen sind, die die moderne Produktionsweise kennen und zu würdigen wissen, und die neben ihrem praktischen Können auch über das unentbehrliche technische Wissen verfügen, das auch dem Praktiker in einer Zeit unentbehrlich ist, in der ihm mehr und mehr physische Arbeit durch die Maschine abgenommen wird, und in der er, wie

[1]) a. a. O., S. 215, Bericht des Regierungs- und Gewerbeschulrats v. Czihak in Berlin.

[2]) a. a. O., S. 325, Bericht des Direktor Beil, Schmalkalden.

die Entwicklung der amerikanischen Industrie zeigt, weit mehr veranlaßt ist. Maschinentechniker anstatt Handwerker zu sein.

In dieser Beziehung besteht in unserem Vaterlande leider ebenfalls ein beklagenswerter Übelstand in dem Drängen der intelligenteren Jugend nach den höheren und gelehrten Berufen, in der Unterschätzung des praktischen Könnens und der Überschätzung rein geistigen Wissens, welche beiden Momente Veranlassung sind, daß zuviel tüchtige Leute aus dem pulsierenden Leben der Werkstätten heraus und in die Gelehrtenstuben und Zeichensäle hineingezogen werden.

Dazu kommt, daß auf werkzeugtechnischem Gebiete die handwerkliche Praxis mit ihren Traditionen, insonderheit mit ihrem zähen Festhalten an der althergebrachten Technik, als Faktor gewerblicher Erziehung fast vollständig versagt, und daß andererseits unsere moderne Ingenieurerziehung viel zu wenig Wert auf eine gründliche Werkstattpraxis legt und das in Rede stehende Gebiet als ein zu wenig wissenschaftliches und zu viel handwerksmäßiges fast vollständig ignoriert.

Die Frage der Hebung unserer deutschen Werkzeugindustrie ist daher auch, wie die gesamte gewerbliche Frage, im wesentlichen eine Bildungsfrage.

Wolle Gott, daß die beteiligten gewerblichen Kreise mehr und mehr diese Wahrheit erkennen lernen und sich zu wirksamer Selbsthilfe aufraffen, daß insonderheit die durch Gründung von mittleren Fachschulen für Praktiker der Metallindustrie und des Maschinenbaues, durch Musterwerkstätten und ähnliche Veranstaltungen angebahnte staatliche Fürsorge in ihrer Bedeutung zur Hebung der Werkzeugindustrie richtig erkannt und zum Wohle der Nächstbeteiligten und des Vaterlandes gewürdigt werde.“

Anhang.

Die kommunale Gewerbeförderung.[1])

Es kommen hier in Betracht:

I. Betriebsverbesserungen, so insbesondere Einrichtung von Meisterkursen, Schaffung von Meisterwerkstätten, Errichtung von Gewerbemuseen, Veranstaltung zeitweiliger Ausstellung von Maschinen und Motoren, die Verbreitung der Maschinen und Motoren selbst, die billigere Lieferung von Gas für Betriebszwecke, Schaffung gemeinsamer Betriebsstätten für Handwerker, ev. Errichtung gemeinsamer Verkaufshallen, kommunaler Warenhäuser.

II. Förderung des Genossenschaftswesens, so Unterstützung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch Kreditgewährung seitens der Sparkassen, ferner Zuwendung von Aufträgen an Handwerkergenossenschaften.

III. Das Submissionswesen. Die Ausschreibungen von öffentlichen Arbeiten sollten, soweit es sich ermöglichen läßt, in zahlreichen und kleinen Losen und für die verschiedenen Gewerbezweige getrennt erfolgen, die einheimischen Gewerbetreibenden sollten in erster Linie berücksichtigt werden.

IV. Kommunale Bildungsfürsorge, so die Hebung der Volksschule, des Fortbildungs-, Fachschul- und Haushaltungsunterrichts, die Errichtung oder Unterstützung von Volksbibliotheken und Lesehallen, Vergünstigungen der ärmeren Klassen für Theater, Museen und sonstige Bildungsinstitute. —

Wie wir bereits an früherer Stelle[2]) ausgeführt haben, kommt es darauf an, die allgemeine Volksbildung wie auch die gewerb-

[1]) Vgl. Otto Thissen, in Verbindung mit Justizrat Trimborn, Köln, „Soziale Tätigkeit der Gemeinden". München-Gladbach 1906.

[2]) S. 112.

lich technisch kaufmännische Fachbildung der Gewerbetreibenden auf alle Weise zu heben. Unsere Volksschule bedarf, wie Rektor Schmarge[1]-Altona in treffender Weise ausgeführt hat, einer vollständigen Reform, sowohl bezüglich des Lehrstoffes als auch hinsichtlich der Lehrmethode. In gleicher Weise muß auch unser gesamtes Fach- und Fortbildungs- sowie auch das höhere Schulwesen reformiert werden, daß, wie in Amerika der lebendige Anschauungsunterricht weit mehr gepflegt wird, daß die Schüler und Lehrlinge zum eignen Forschen und Nachdenken, zu eigner Initiative angeleitet werden, und daß bei uns weit mehr das „Können" eingeübt wird.

Vor allen Dingen muß unsere ganze Bildung realistischer werden, d. h. wir müssen schon in der Schule wie auch in den Fortbildungsanstalten mit unserer modernen Handfertigkeit und Technik in der Weise vertraut werden, daß wir sie nicht bloß wie bisher in rein theoretischer Weise kennen, sondern sie auch in praktischer Weise handhaben lernen.

Unser Volk muß von dem Standpunkt, den man früher in spöttischer Weise mit dem „Volk der Dichter und Denker" bezeichnete, von dem der stubengelehrten Theoretiker zu dem der praktischen Könner mit weitschauendem Blick, eigner Initiative und weit mehr Selbstvertrauen und eigener Persönlichkeit erzogen werden, wenn uns nicht das amerikanische und auch das englische Volk allmählich den Vorrang streitig machen soll.

[1]) S. 112.

Kapitel XVII.

Das gewerbliche Genossenschaftswesen.

I. Abschnitt.

Der Stand des gewerblichen Genossenschaftswesens.

Das gewerbliche Genossenschaftswesen hat sich, abgesehen von den Kreditvereinen, nur sehr langsam und bei weitem nicht in dem Maße entwickelt wie das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Schulze-Delitzsch hatte auf die Rohstoff-Genossenschaften, Werk-Genossenschaften, Produktiv- und Absatz-Genossenschaften große Hoffnungen gesetzt, die sich aber bisher nur in geringem Maße erfüllt haben, wie die nachstehende, dem Jahrbuch des Allgemeinen Genossenschaftsverbandes für 1904 S. 28 entnommene, Tabelle beweist:

Jahr	Gesamtzahl	Kreditgenossenschaften	Rohstoffgen.		Werkgen.		Magazin- u. Absatzgen.		Produktivgen.	
			gew.	landw.	gew.	landw.	gew.	landw.	gew.	landw.
1890	7 608	3 910	110	980	8	286	61	7	151	974
1891	8 418	4 401	110	1 020	13	299	59	7	151	1 087
1892	8 921	4 791	64	1 008	14	208	48	4	128	1 196
1893	9 934	5 498	59	1 071	17	214	54	4	120	1 341
1894	11 141	6 417	61	1 067	17	240	57	4	124	1 458
1895	13 005	8 069	58	1 085	21	248	56	3	129	1 620
1896	14 842	9 417	66	1 128	23	377	68	45	172	1 765
1897	16 069	10 259	73	1 167	30	455	70	83	179	1 932
1898	16 912	10 850	82	1 193	34	482	67	106	193	2 017
1899	17 988	11 477	92	1 237	53	501	73	127	203	2 186
1900	19 557	12 140	145	1 394	67	546	79	154	255	2 507
1901	21 127	12 779	188	1 524	78	591	81	201	303	2 819
1902	22 512	13 481	215	1 673	91	636	94	244	323	2 968
1903	24 061	14 280	266	1 837	105	671	108	269	345	3 130
1904	25 398	15 011	290	1 949	112	707	120	284	368	3 270

Danach gab es 1904 nur 290 gewerbliche Rohstoff-Genossenschaften, 112 gewerbliche Werk-Genossenschaften, 120 gewerbliche Magazin-Genossenschaften und 368 gewerbliche Produktiv-Genossenschaften. Nach dem „Jahr- und Adreßbuch[1]) der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften im Deutschen Reich für das Jahr 1906“ gab es am 1. Januar 1906 229 gewerbliche Rohstoff-Genossenschaften, 206 gewerbliche Werk-Genossenschaften, 70 gewerbliche Magazin-Genossen-

[1]) Im dritten Jahrgange (1906) des von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse unter Mitwirkung der Statistischen Ämter Süddeutschlands herausgegebenen „Jahr- und Adreßbuchs der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ (Berlin, Carl Heymanns Verlag) werden, wie in den früheren Jahrgängen, wieder gedrängte statistische Übersichten über den Stand und verschiedene Verhältnisse der Genossenschaften mitgeteilt. Dieser Quelle sind nachstehende Angaben entnommen.

Im Deutschen Reiche gab es am 1. Januar 1906 24652 eingetragene Genossenschaften mit 3658437 Mitgliedern, gegen 23569, bezw. 3446078 am 1. Januar 1905 und 22131, bezw. 3208324 am 1. Januar 1904.

Dem Gegenstand des Unternehmens nach verteilten sich die Genossenschaften am 1. Januar 1906, wie folgt:

Gegenstand des Unternehmens	Gesamtzahl der Genossenschaften	Gesamtzahl der Mitglieder
1. Kreditgenossenschaften	15108	2018821
2. Rohstoffgenossenschaften, gewerbliche	229	8279
3. „ landwirtschaftliche	1702	141804
4. Wareneinkaufsvereine	88	3995
5. Werkgenossenschaften, gewerbliche	206	18094
6. „ landwirtschaftliche	280	6423
7. Genossenschaften zur Beschaffung von Maschinen und Geräten	10	917
8. Magazingenossenschaften, gewerbliche	70	2914
9. „ landwirtschaftliche	255	33885
10. Rohstoff- und Magazingenossenschaften, gewerbliche	122	3965
11. Rohstoff- und Magazingenossenschaften, landwirtschaftl.	20	2425
12. Produktivgenossenschaften, gewerbliche	210	23338
13. „ landwirtschaftliche	3264	239729
darunter:		
Meiereigenossenschaften	2826	218909
Brennereigenossenschaften	159	2615
Winzervereine	187	11127
Genossenschaften für den Bau und Vertrieb von Feld- und Gartenfrüchten	77	6124
Schlachtgenossenschaften	5	473
Fischereigenossenschaften	7	347
Forstgenossenschaften	3	44
14. Zuchtgenossenschaften	152	11417
15. Konsumvereine	1922	977715
16. Wohnungs- und Baugenossenschaften, eigentliche	641	122430
17. Wohnungs- und Baugenossenschaften, Vereinshäuser	73	7514
18. Sonstige Genossenschaften	300	34772
Summe	24652	3658437

schaften, 122 gewerbliche Rohstoff- und Magazin-Genossenschaften, 210 gewerbliche Produktiv-Genossenschaften, im Ganzen also 837 Genossenschaften gegenüber 890 nach der Statistik des Allgemeinen Verbandes für das Jahr 1904.

Kredit-Genossenschaften gab es am 1. Januar 1906 nach der Statistik des Jahr- und Adreßbuches der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften 15108. Diese Kredit-Genossenschaften verteilen sich auf die einzelnen Verbände laut Angabe des Jahrbuchs des Allgemeinen Verbandes für 1905 wie umstehende Tabelle zeigt.

Die Mitglieder der Kredit-Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes gehören zum großen Teil den Kleingewerbetreibenden an. Die Denkschrift[1]) über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen schätzt die Zahl der zu ihnen gehörenden Handwerker auf 65—70000, die Zahl der Kleinhändler auf 25—30000, zusammen also auf 90—100000.

Der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften[2]), der 426 Genossenschaften mit 58371 Mitgliedern zählt, darunter 231 Kredit-Genossenschaften mit 39235 Mitgliedern, 67 Rohstoff-Genossenschaften mit 2099 Mitgliedern, 36 Rohstoff- und Magazin-Genossenschaften mit 1312 Mitgliedern, 38 Konsumvereine mit 12163 Mitgliedern, ist der unter spezieller Ägide der Preußischen Regierung

[1]) S. 39.

[2]) Dieser Verband hat die Aufgabe:

1. Die Förderung und Ausbreitung des Genossenschaftswesens im Kleingewerbe, insbesondere:
   a) durch Veranstaltungen von Lehrkursen für Genossenschaftswesen;
   b) durch Überlassung hauptamtlich tätiger Revisoren und Instruktoren an die angeschlossenen Genossenschafts-Verbände auf Grund näherer Vereinbarung.
2. Die Wahrung und Vertretung gemeinsamer Interessen des Handwerks im Genossenschaftswesen, inbesondere auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung.
3. Die Ausbildung und Vervollkommnung der genossenschaftlichen Verfassung und Einrichtung in allen ihren Verzweigungen.
4. Die Beratung und Förderung der zugehörigen Verbände und Genossenschaften in allen genossenschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gewerblichen Fragen.
5. Die Herausgabe einer genossenschaftlichen Korrespondenz.
6. Die Veranstaltung und Bearbeitung der genossenschaftlichen Statistik.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Genossenschaftskurse, die an verschiedenen Orten, so in Berlin, Frankfurt a. M., Cöln, hauptsächlich aus Mitteln des Staates veranstaltet werden. Die Kurse haben den Zweck, die Kenntnisse und Fertigkeiten zu verleihen, die zur Einrichtung und Leitung kleingewerblicher Genossenschaften erforderlich sind; sie erstreben also vor allem, Handwerker zur Geschäftsführung von Genossenschaften praktisch und theoretisch vorzubilden.

Verbände	Zahl der Verbands-Kredit-genossenschaften	Zahl der berichtenden Kredit-genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Umsatz (Einnahmen und Ausgaben zusammen) Mk.	Betrag der gewährten Kredite Mk.	Geschäfts-guthaben der Mitglieder Mk.	Reserve-fonds Mk.	An-geliehene fremde Gelder Mk.	Angaben für das Jahr
1. Allgemeiner Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kreditgenossenschaften	966	908	523419	9218961954[4])	2702399240	156264617	61530319	802334252	1904
2. Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Spar- und Darlehnskassen[1]) (s. auch B. 9)	7389[2]	6464	543759	1537219436	297826346	13619937	16756193	540136759	1903
3. Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland in Neuwied, Darlehnskassen[1]) (s. auch B. 10)	3958	3601	339426	660968844	65272646	2694075	7729767[3])	265640617	1903
4. Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Württemberg, Darlehnskassenvereine[1]) (s. auch B. 12)	990	966	96982	122849295	?	1598118	1808277	3690967	1903
5. Revisionsverband schlesischer Genossenschaften in Breslau	12	12	8666	82520751	?	1401711	285384	4859610	1903
6. Trierischer Revisionsverband (siehe auch B. 20)	281	224	20948	43487637	7990639	125122	433351	23958479	1904
7. Kredit-Genossenschaften in Württemberg	?	97	42928	421610316[4])	152599285	17599845	5127739	54414417	1904
8. **Niedersächsischer Verband von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Hannover, Kreditvereine**	76	67	24661	649125091	?	5650573	3112022	76522192	1904
9. **Verband von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Provinz Oberhessen, Spar- und Darlehens-Kassen** (s. auch B. 21	47	45	5404	?	1035953	315338	313000	17724	1904

[1]) Haben zum Teil auch die Beschaffung der Rohstoffe im landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Mitglieder zur Aufgabe. — [2]) Am 1. Mai 1905 — [3]) Ende 1902. — [4]) Bei Genossenschaften mit doppelter Buchhaltung eine Seite des Hauptbuches. Diese Ermittlungen erstrecken sich auf 876 Vereine zu laufd. Nummer 1 und auf 93 Vereine zu laufd. Nummer 7.

Die übrigen Genossenschaften verteilen sich nach dem genannten Jahrbuch auf folgende Verbände und weisen folgende Leistungen auf:

Beschaffung von Lebensmittteln, von gewerblichen und landwirtschaftlichen Rohstoffen, von Wohnungen.

Verbände	Zahl d. Verbandsgenossenschaften	Zahl d. berichtenden Genossenschaft.	Zahl der Mitglieder	Eingelieferte Milch in Liter oder kg	Eingelieferte Milch dafür bezahlt Mk.	Wert der durch die Genossenschaft verkauften Waren Mk.	Verkaufserlös, für Lebensmittel Mk.	Verkaufserlös für gewerbl. u. landwirtsch. Rohstoffe bzw. Bezüge landwirtsch. Rohstoffe Mk.	Geschäftsguthaben der Mitglieder Mk.	Reservefonds Mk.	Angeliehene fremde Gelder Mk.	Angaben für das Jahr
1. Allgem. Verband d. deutsch. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossensch. Konsumvereine	273	252	255 916	—	—	—	55 307 361	—	4 245 738	2 868 760	3 078 418	1904
2. — — Rohstoffgenossenschaften	17	17	978	—	—	—	—	2 208 854	523 418	138 047	946 170	1904
3. — — Baugenossenschaften	112	142	43 857	—	—	—	—	—	9 219 608	1 075 565	67 756 486	1904
4. — — Magazingenossenschaften	3	3	112	—	—	78 608	—	1 556	50 203	61 811	320 066	1904
5. — — Produktivgenossenschaften	13	10	711	—	—	992 950	—	25 517	421 388	118 730	1 091 801	1904
6. Reichsverb. d. deutsch. landwirtsch. Genossenschaften. Bezugsgenossenschaften	1617	1507	155 604	—	—	—	—	41 286 355	1 095 776	2 122 740	22 378 976	1903
7. — — Molkereigenossenschaften	1368	1172	116 923	1 472 535 177	107 123 346	—	—	—	4 514 469	8 695 407	37 331 082	1903
8. — — Winzergenossenschaften	?	65	3 358	—	—	893 049[1])	—	—	113 231	406 894	?	1903
9. — — Spar- und Darlehnskassen	7389	2400	?	—	—	—	—	13 120 580	in den Zahlen der Statistik der Kreditgenossenschaften enthalten.			1903
10. Generalverband ländlicher Genossensch. f. Deutschland in Neuwied. Darlehnskassen	3958[2])	3601	339 426	—	—	—	—	—	do.	do.		1903
11. Verband landwirtsch. Genossenschaften i. Württemberg. Molkereigenossenschaften	105[2])	92	7 318	28 447 982	2 161 960	—	2 647 938	—	71 329	94 865	?	1903
12. — — Darlehnskassenvereine	970	?	?	—	—	—	—	1 693 296	in den Zahlen der Statistik der Kreditgenossenschaften enthalten.			1903
13. Molkerei-Revisionsverband f. d. Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen u. d. Großherzogtümer Mecklenburg in Prenzlau	75[3])	75	3 630	139 025 247[4])	14 051 341[4])	—	—	—	171 687	363 761	?	1903
14. Zentralverband deutscher Konsumvereine, Konsumvereine	745	710	646 175	—	—	—	165 692 592	—	12 919 446	3 938 910	19 867 956	1904
15. — — Produktivgenossenschaften	14	14	3 413	—	—	3 024 192	—	—	269 017	278 498	1 325 374	1904
16. Verband der elsässischen Konsumvereine	41	41	5 008	—	—	—	1 995 601	—	?	250 647	?	1904
17. Pfälzischer Gen.-Verband für Geld- und Warenverkehr	47	47	5 000	—	—	445 186[5])	—	—	25 780	?	?	1904
18. Verband westfäl. Baugenossenschaften	44	35	4 452	—	—	—	—	—	902 851	?	7 727 862	1904
19. Verband d. a. d. Grundl. d. gemeinsch. Eigentums stehenden deutsch. Bau-Gen.	94	92	44 078	—	—	—	—	—	7 657 413	285 259	2 158 145	1904[6])
20. Trierischer Revisionsverband, Winzer-Gen.	?	15	513	—	—	236 359	—	—	3 642	38 316	338 014	1904
21. Verband v. Erw.- u. Wirtschafts-Gen. der Prov. Oberhessen, Rohstoff-Gen.	47	?	?	—	—	1 221 139	—	—	—	—	—	1904

[1]) Hierüber berichteten nur 36 Winzergenossenschaften. — [2]) Am 31. Dez. 1904. — [3]) Am 30. Mai 1904. — [4]) 1904. — [5]) Umsatz im gesamten Geschäftsverkehr: 19 144 156 Mk. — [6]) Darunter 5 Vereine mit dem Stand von Ende 1903.

und durch von ihr entsandte Instruktoren gegründete, spezifisch gewerbliche Genossenschaftsverband. Er hat seit den etwa 8 Jahren, seitdem die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse diese Tätigkeit aufgenommen hat, nicht unerhebliche Fortschritte gemacht.

Auch bei den ländlichen Kredit-Genossenschaften, namentlich des Offenbacher und Neuwieder Verbandes, sind ebenfalls einige Tausend Handwerker Mitglieder.

Im ganzen können sich demnach wohl 150—175000 Handwerker und Klein-Gewerbetreibende an dem gewerblichen Genossenschaftswesen beteiligen, d. h. nur etwas mehr als 10 % der selbständigen Handwerker und etwa 5 % der selbständigen Klein-Gewerbetreibenden. — Abgesehen von den Kredit-Genossenschaften ist demnach das Interesse des deutschen Handwerker- und Kleingewerbestandes für das gewerbliche Genossenschaftswesen nur noch sehr gering.

Die Mehrzahl der im Jahre 1905 bestehenden 495 Handwerkergenossenschaften kommt auf Preußen (288). Es folgen der Reihe nach Bayern, Württemberg, Baden und Hessen. Die Verteilung auf die einzelnen Handwerkskammerbezirke ist verschieden. An der Spitze steht Düsseldorf, es folgen Osnabrück, Stuttgart, Danzig. Gar keine Handwerkergenossenschaft besteht im Bezirk der Kammer in Stralsund, Chemnitz, Gotha, Arnstadt, Straßburg und Hamburg. Das Verhältnis der Genossenschaftsbildung zum Handwerkerbestand ist am günstigsten in Osnabrück, Düsseldorf, Konstanz und Stuttgart, am ungünstigsten in Heilbronn.

Die Durchschnittsmitgliederzahl betrug 1905 bei den Rohstoffgenossenschaften 35, bei den Werkgenossenschaften 92, bei den Magazingenossenschaften 37. Am größten ist die Durchschnittsmitgliederzahl bei den Genossenschaften in Berlin, am geringsten bei den Genossenschaften der Provinz Brandenburg. Die Verteilung der Handwerkergenossenschaften auf die einzelnen Gewerbe ergibt das günstigste Bild für die Bekleidungsgewerbe, es folgen das Schreiner- und das Schlossergewerbe. Die innere Entwicklung der Handwerkergenossenschaften läßt manches zu wünschen übrig; die Gewinne sind vielfach sehr gering. In Konkurs sind seit 1897 im ganzen 41, aufgelöst haben sich 42 Genossenschaften. Gegenüber den Auflösungen im allgemeinen ist der Prozentsatz der aufgelösten Handwerkergenossenschaften höher.

Die Handwerkergenossenschaften haben sich verschiedentlich zu Verbänden zusammengeschlossen, die namentlich für die Rohstoffgenossenschaften der Schneider und Schuhmacher Bedeutung erlangt haben. Die meisten Handwerkergenossenschaften stehen mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Geschäftsverbindung; die Gesamthaftsumme dieser Genossenschaften beträgt über 9 Millionen Mark.

Im Kleinhandel hat der Genossenschaftsgedanke längst noch nicht in dem Maße Fuß gefaßt, wie das bei ihrer schwierigen Lage wohl zu

wünschen wäre. Verhältnismäßig am zahlreichsten sind die Genossenschaften in der Kolonialwarenbranche. Das hat wohl seinen Grund darin, daß die Kolonialwarenhändler dem Drucke der Konsumvereine am meisten ausgesetzt sind und der gemeinsame Warenbezug weit leichter als in manchen anderen Branchen zu bewerkstelligen ist.

Am 1. April 1906 bestanden in Deutschland etwa 208 Einkaufsvereinigungen von Kolonialwarenhändlern. Davon waren 58 eingetragene Genossenschaften und 150 lose Gemeinschaften. Von den Genossenschaften entfallen auf Preußen 38, Sachsen 7, Bayern 3, Württemberg 2, Hessen 2, Baden, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen, Oldenburg je 1. Die Haftsumme der Mitglieder schwankt bei den einzelnen Genossenschaften zwischen 100 und 2000 Mark, beträgt zumeist 500 Mk. Die Genossenschaften unterliegen fast ausnahmslos der gerichtlichen Revision, sind also einem Revisionsverband nicht angeschlossen.

Letzteres Verhalten dürfte auf die Dauer der Förderung der in Frage stehenden Genossenschaften wohl kaum dienlich sein. Es liegt doch offenbar mehr im Interesse der Kleinhändler-Genossenschaften, daß sie einem Verbande angehören, als daß sie ohne Fühlung miteinander bleiben. Mit Recht weist die Leipziger Kolonialwarenzeitung darauf hin, daß eine einheitliche Revision, deren gute und mangelhafte Ergebnisse in entsprechender Weise verwertet werden, in hohem Maße erzieherisch zu wirken vermag. Die Art der Geschäftsführung der einzelnen Genossenschaften kann nur dabei gewinnen. Wenn mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung wie aus anderen Gründen die Errichtung eines neuen Revisionsverbandes wohl kaum in Frage kommen kann, so möge man Anschluß bei bestehenden Revisionsverbänden suchen, deren Genossenschaften verwandte Zwecke verfolgen.

Weiter muß das Ziel der Detaillisten-Einkaufsvereinigungen[1]) darauf gerichtet sein, den gemeinsamen Einkauf zu zentralisieren. Es liegt ja auf der Hand, daß die Vorteile, die schon der gemeinsame Einkauf auf örtlicher Grundlage bietet, noch erheblich größer werden können, wenn die einzelnen Genossenschaften sich zu einer Zentral-Einkaufsvereinigung zusammenschließen. Man möge hier von den Konsumvereinen lernen, die die Vorteile des Zentraleinkaufs längst erkannt und bereits großen Nutzen daraus gezogen haben.

[1]) Die Gründe, weshalb noch ein großer Teil von Interessenten sich von dieser Bestrebung fernhält, sind mehrfacher Art. Das Hauptmoment dürfte darin zu suchen sein, das es manchem etwas unbequem erscheint, seine persönlichen Beziehungen den Geschäftsvorteilen zum Opfer zu bringen. Diese letzteren sind aber so wesentlicher Art, daß es den noch fernstehenden Detaillisten im eigenen Interesse angeraten werden möchte, die Frage des Anschlusses an eine solche Einkaufsvereinigung ernstlich zu erwägen. Als vorbildlich für die gekennzeichnete Selbsthilfe kann z. B. der Verband Mitteldeutscher Manufakturisten in Leipzig angesehen werden.

II. Abschnitt.

Die staatliche Förderung des Genossenschaftswesens.

Der preußische Handelsminister hat, um einer planlosen und übereilten Genossenschaftsgründung seitens der Handwerkskammern vorzubeugen, in einem besonderen Erlaß vom 25. Juni 1902 die Kammern auf die ihnen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens vorbehaltenen Aufgaben hingewiesen.[1] In dem Erlaß heißt es:

„Das Hauptgewicht wird nicht etwa auf Vereinigung der Handwerker zu besonderen Handwerkergenossenschaften, sondern darauf zu legen sein, daß ihnen die Teilnahme an zweckentsprechenden genossenschaftlichen Organisationen in möglichst großem Umfang und auf die einfachste und vorteilhafteste Weise vermittelt werde. Soweit es daher die Natur der zu befriedigenden wirtschaftlichen Bedürfnisse nicht mit sich bringt, daß die Handwerker wie bei Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften zu besonderen Handwerkergenossenschaften zusammengeschlossen werden müssen, wird in erster Linie der Anschluß an die bereits vorhandenen Kreditorganisationen des kleingewerblichen Mittelstandes — in überwiegend ländlicher Umgebung auch wohl an die ländlichen Darlehnskassen, ins Auge zu fassen sein.

„In allen Fällen wird es zweckmäßig sein, den Versuch zu machen, zunächst auf die bestehenden Kreditvereine im Sinne der begründeten Wünsche der Handwerker einzuwirken.

„Soweit eigene Handwerkergenossenschaften, insbesondere Ein- und Verkaufsvereine und Werkgenossenschaften geschaffen werden, wird es sich empfehlen, hierbei die Mitwirkung der örtlichen Innungsorganisationen innerhalb der diesen gesetzlich (vgl. § 81b Ziffer 5, § 100n Abs. 2 G. O.) gezogenen Grenzen in Anspruch zu nehmen. Die vielfach aus den Innungskreisen heraus gewünschte statutarische Beschränkung des Kreises der Genossen auf Innungsangehörige ist, da die möglichste Erweiterung dieses Kreises im Interesse der Genossenschaft liegt, im allgemeinen nicht zu empfehlen.

„Als Ziel wird der Zusammenschluß der kleinen Verbandskassen zu wenigen, aber leistungsfähigen und tunlichst provinziell abzugrenzenden Verbandskassen ins Auge zu fassen sein.

„Da die erfolgreiche Tätigkeit der Verbände wie der Einzelgenossenschaften im wesentlichen von der geschäftlichen Einsicht und Tüchtigkeit der leitenden

[1] Vgl. Peters, Zur neuesten Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerke. Crefeld 1906. S. 14.

Mitglieder abhängen wird, ist auf die Ausbildung solcher Personen ganz besonders Wert zu legen. Die Handwerkskammern werden sich in dieser Hinsicht erfolgreich betätigen können, indem sie geeigneten Personen die Teilnahme an Ausbildungskursen, die Kenntnis des Geschäftsbetriebes gut geleiteter Genossenschaften und dergleichen vermitteln und durch finanzielle Beihilfen erleichtern. Außerdem wird es sich empfehlen, wenn möglich auch außerhalb des Handwerks stehende geschäftserfahrene Personen für die ehrenamtliche Teilnahme an den Bestrebungen des Handwerkergenossenschaftswesens zu gewinnen, wie dies bei den ländlichen Genossenschaften lange Zeit bereits mit großem Erfolge geschehen ist."

In Preußen hat im Jahre 1903 der Minister für Handel und Gewerbe dem preußischen Landtage eine umfangreiche Denkschrift[1]) über den Stand der Maßnahmen zur Förderung des Kleingewerbes zugehen lassen. Es heißt dort mit Bezug auf das Handwerkergenossenschaftswesen.

„Die Maßnahmen setzten mit dem 1. April 1896 ein und werden noch gegenwärtig fortgesetzt. Sie entnahmen ihren nächsten Anlaß der durch das Gesetz vom 31. Juli 1895 (Ges. S. S 310) geschaffenen Einrichtung der preußischen Zentralgenossenschaftskasse[2]) und sollten in erster Linie dazu

[1]) Vgl. Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung in Preußen. Berlin 1903. Vgl. Peters a. a. O., S. 17ff.

[2]) Die P. Z.-G.-K., begründet durch das Preußische Gesetz vom 31. Juli 1895, hat am 1. Oktober 1895 ihre Tätigkeit eröffnet. Das ihr aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellte Betriebskapital, anfänglich 5 Mill. Mark, wurde bereits durch Gesetz vom 8. Juni 1896 auf 20 Mill. Mark, und weiter durch Gesetz vom 20. April 1898 auf 50 Mill. Mark erhöht; durch die Beteiligung von 9 Verbandskassen erhöhte sich das Betriebskapital vom 1. April 1905 ab auf 52400000 Mk. Die Kasse ist ein Kredit- und Geldinstitut für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Es ist ihr die sozialwirtschaftliche Aufgabe zugewiesen, den Personalkredit der nur mit mäßigem Kapital und überwiegend mit eigener Arbeit an der volkswirtschaftlichen Gütererzeugung beteiligten unteren und Mittelklassen zu fördern und zu kräftigen. Diesen Klassen, den gewerblichen wie insbesondere den landwirtschaftlichen, war bis zur Begründung der P. Z.-G.-K. ein gut eingerichteter und ihrer wirtschaftlichen Lage angemessener Personalkredit zu entsprechendem Zinsfuße nicht oder doch nur in mäßigen Grenzen zugänglich. Die bestehenden Kreditformen und Kreditgewohnheiten des Geldmarktes begünstigen den Mittelstand nicht. Dem Personalkreditbedürfnisse der wirtschaftlich Schwächeren kann nur auf genossenschaftlichem Wege wirksam genügt werden; so allein kann in größerem Umfange die persönliche Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des einzelnen gleichsam zu einem wirtschaftlich leistungsfähigen Pfandobjekt ausgestaltet werden, und nur durch genossenschaftliche Vermittelung können die wirtschaftlich weniger kräftigen Kreise an den Geldmarkt geeigneten Anschluß finden. Aber auch dies hat bei den bestehenden und wohl auch nicht anders zu gestaltenden Einrichtungen des gewerblichen Bankwesens seine Grenzen. Die Großbanken werden für zu gewährenden Kontokorrentkredit im allgemeinen auch von Genossenschaften immer Unterlagen fordern müssen. Diese stehen aber weiten Kreisen der Genossenschaften nur in sehr mäßigem Umfange zur Verfügung, da die Bildung eigenen Vermögens bei vielen Genossenschaften nach Lage der Dinge immerhin erst im Anfange steht und ihrer Natur nach auch in der Folge nicht allzu rasch vor sich gehen kann. Davon machen nicht einmal die älteren, mehr bankmäßig eingerichteten Genossenschaften durchweg eine Aus-

dienen, die Beteiligten auf die Vorteile, welche eine Geschäftsverbindung mit diesem Institut durch die gesicherte Gewähr eines gleichmäßigen den Verhältnissen des allgemeinen Weltmarkts entsprechenden Personalkredits auch für Handwerk und Kleinhandel zu erwirken versprach, aufmerksam zu machen und sie durch Anregung zu entsprechender Organisation — unter Anknüpfung an die zerstreut vorhandenen Anfänge — in den Stand zu setzen, sich gleich der Landwirtschaft dieser Vorteile in umfassenderem, allgemeinerem Maße zu bedienen als bisher.

„Zu den Kosten der ersten Einrichtung neugegründeter Genossenschaften wurden in der Regel entsprechende Beihilfen je nach dem Umfang der Unternehmung in Höhe von 50—500 Mk. — vereinzelt bis 900 Mk. — gewährt."

nahme, wie viel weniger vermögen aber die jüngeren, namentlich die ländlichen Vereinigungen den Anforderungen an bankmäßige Kreditunterlagen zu genügen! In der P. Z.-G.-K. sollte daher staatsseitig eine Anstalt geschaffen werden, die unter Zurückdrängung aller Erwerbs- und Gewinnabsichten das Personalkreditbedürfnis der genossenschaftlich zusammengefaßten wirtschaftlichen Kräfte der unteren und Mittelklassen unter angemessenen Bedingungen befriedigen und gleichzeitig den Geldausgleich dieser Kreise, d. h. ihr Geldangebot und ihre Geldnachfrage in Verbindung mit dem großen Geldmarkte bringen konnte. Wie die Reichsbank den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen hat, so soll die P. Z.-G.-K. den Geldverkehr der preußischen Genossenschaften im Anschluß an den allgemeinen Geldmarkt übernehmen, Kapitalmangel an einer Stelle durch Zuführung von an anderer Stelle verfügbaren genossenschaftlichen Beständen ausgleichen oder zeitweilig vorhandene Überschüsse nutzbringend unterbringen. Kreditgewährung in angemessenen Formen und zu der Kleinwirtschaft erträglichen Bedingungen sowie der Geldausgleich für genossenschaftlich organisierte Kreise ist Ziel und Aufgabe der P. Z.-G.-K. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Prüfung der an sie herantretenden Kreditansprüche ist indessen vorgeschrieben, daß durch besondere Deckung nicht sichergestellte Darlehen nur an Vereinigungen und Verbandskassen von Genossenschaften (Zentral-, Hauptgenossenschaften, Verbandskassen), nicht aber an einzelne Genossenschaften gewährt werden dürfen.

Die Kreditbedingungen sind nach festen Grundsätzen geregelt. Ausgegangen wird von den gesetzlichen Bestimmungen über die genossenschaftliche Haftpflicht: bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht haften alle Genossen mit ihrem gesamten Vermögen solidarisch; bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht haftet jeder Genosse nur mit der statutarisch festgesetzten Haftsumme für den Geschäftsanteil. Demgemäß dienen als Unterlage für die von der P. Z.-G.-K. zu gewährenden Kredite bei Genossenschaften m. u. H. die nachgewiesenen und ermittelten Vermögen, bei Genossenschaften m. b. H. die als vertretbar nachgewiesenen Haftsummen. Das so Festgestellte wird als Haftfähigkeit angesehen; diese ist nach dem Gesagten tatsächlich immer kleiner als die wirkliche Leistungsfähigkeit. Als normale Kreditfähigkeit werden bei den Genossenschaften m. u. H. 10% des Gesamtvermögens, bei Genossenschaften m. b. H. die als vertretbar ermittelten Haftsummen abzüglich eines Sicherheitsquotienten angenommen.

Ende März 1906 standen 51 Vereinigungen und Verbandskassen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit der P. Z.-G.-K. in Geschäftsverbindung. Darunter befanden sich 50 genossenschaftlich und eine nicht genossenschaftlich organisierte Verbandskassen. Im ganzen waren in denselben ver-

Seit 1899 gewährt der Staat auch Darlehne an die Genossenschaften. Bis zum Abschluß der amtlichen Publikation (1903) betrug die Zahl derartiger Zuwendungen 14, im Gesamtbetrage von rund 26000 Mk., wobei im wesentlichen nachfolgende Bedingungen zu Grunde gelegt wurden:

1. Die Hingabe erfolgt auf 10 Jahre,
2. Die Darlehne werden für das erste Jahr zinsfrei gewährt; für das zweite Jahr sind $^1/_2$ %, für das dritte Jahr 1 %, für das vierte und fünfte 2 % Zinsen zu zahlen, für die letzten fünf Jahre beträgt die Verzinsung 3 %,
3. Das dargeliehene Kapital ist jährlich zu einem Zehntel zu tilgen.

---

einigt: 13912 Genossenschaften mit 1272577 Mitgliedern. Von den 51 Verbandskassen hatten

	Verbands-kassen	mit Genossen-schaften	mit Mitgliedern
überwiegend städtischen Charakter (Handwerker usw)	18	421	88475
überwiegend ländlichen Charakter	33	13491	1184102

Die 18 Verbandskassen städtischen Charakters waren sämtlich genossenschaftlich organisiert; unter den 33 Verbandskassen ländlichen Charakters war die vorgenannte eine nicht genossenschaftlich organisierte.

Der Kreditverkehr der P. Z.-G.-K. mit den Verbandskassen und Zentral-(Haupt)genossenschaften ist von Jahr zu Jahr in großartigem Zuge gewachsen. Er gestaltete sich seit dem Bestehen der Antstalt, unter Fortlassung der Kredite auf Grund von besonderen Sicherheiten, Lombard usw., wie folgt:

im Etats-Jahre	in laufender Rechnung: Entnahmen und Auszahlungen in Tausend Mark	in laufender Rechnung: Rück- und Einzahlungen in Tausend Mark	Diskontierte Wechsel von Verbandskassen in Tausend Mark
1895 ($^1/_2$ Jahr)	10 870	6 054	
1896	85 160	65 553	
1897	74 983	74 758	43 071
1898	127 511	123 771	48 634
1905	399 765	378 902	102 601

Im Jahre 1905 betrugen die Entnahmen der Verbandskassen in laufender Rechnung durchschnittlich für den Werktag 1 324 000 Mk., die Rück- und Einzahlungen 1 255 000 Mk. Im Wechselverkehr mit den Verbandskassen betrug der Eingang an Wechseln im Durchschnitt eines Werktages 71,96 Stück im Nennwerte von 339 739,67 Mk.

In „laufender Rechnung" wurden für Guthaben der Verbandskassen vom 1. Oktober 1895 bis 30. September 1898 2,5 % Zinsen gewährt und in der gleichen Zeit für Darlehen 3 % Zinsen genommen; vom 1. Oktober 1898 ab ist der erste Zinsfuß auf 3 und der letzte bis 31. März 1899 vorübergehend auf 4, im Jahresdurchschnitte also auf 2,75, bezw. 3,5 erhöht worden; seit 1. April 1899 ist der Zinsfuß von 3 % für Guthaben und 3 $^1/_2$ % für Darlehen unverändert geblieben. Dieser feste Zinsfuß, mit dem die Verbandskassen rechnen können, welche die Verpflichtung hinsichtlich der ausschließlichen Anlage überschüssiger Geldmittel bei der P. Z.-G.-K. übernommen haben, hat sich als überaus dankenswerte Einrichtung bewährt und am Ende dazu beigetragen, daß die beteiligten Landwirte, Handwerker usw. billiger produzieren konnten.

Die Zinssätze im Lombardverkehre waren 1895, 1896 und bis 30. Juni 1897 wie in der laufenden Rechnung 3 %, von da bis 30. September 1897 $^1/_2$ % höher, dann bis 31. März 1898 der jeweilige Lombardzinsfuß der Reichsbank, so daß

Die einzelnen Darlehne bewegten sich, wie der Bericht ausführt, zwischen 500 und 6000 Mk. und betrugen in den meisten Fällen 1500–2000 Mk. Kapitalverluste oder Stockungen in der Rückzahlung sind nicht eingetreten.

Nach der preußischen Denkschrift sind aus dem staatlichen Dispositionsfonds seit 1896 bis 1902 (also in 7 Jahren) gewährt worden: insgesamt 127718,45 Mk.

sich für das Etatsjahr 1897 ein durchschnittlicher Zinsfuß von 4,28 % ergibt. Vom 1. April 1898 ab gilt der Lombardzinsfuß der Reichsbank, der sich im Etatsjahre 1898 durchschnittlich auf 5,57, 1899 auf 6,24, 1900 auf 6,10, 1901 auf 4,73, 1902 auf 4,42, 1903 auf 4,91, 1904 auf 5,13 und 1905 auf 5,20 % stellte.

Im Wechselverkehre mit den Verbandskassen berechnete die P. Z.-G.-K. 1896 bis 1898 den Diskontsatz der Reichsbank, durchschnittlich 3,79, bezw. 3,74 und 4,57 %, diesen auch noch für 1899, jedoch vom 19. Dezember 1899 bis 11. Januar 1900 nur 6 %, wenigstens für die Verbandskassen, die ihren ganzen Geldverkehr ausschließlich mit der P. Z.-G.-K. abwickelten; 1899 war auf diese Weise der Wechselzinssatz im Durchschnitte 5,18 %. In den folgenden Etatsjahren stellte sich dieser Durchschnittssatz 1900 auf 4,85, 1901 auf 3,59, 1902 auf 3,33, 1903 auf 3,7, 1904 auf 3,82 und 1905 auf 3,89 %. Er betrug im einzelnen ½, bezw. ¼ % unter dem Diskontsatz der Reichsbank, war bei 3½ % und darunter jedoch der Diskontsatz der Reichsbank selbst, wobei aber für nicht auf Haftsummen beruhende Diskontkredite immer der Reichsbank-Diskontsatz, jedoch nicht unter 3 %, berechnet wurde.

Mit der durch vorstehende Angaben über die Zinssätze gekennzeichneten Zinspolitik hat die P. Z.-G.-K. unter den zeitweilig schwierigsten Verhältnissen des Geldmarktes den Genossenschaften tatsächlich den Rücken freigehalten. Sie hat dabei nicht bloß die mit der Entwicklung der Dinge sich steigernde Schwierigkeit, auf lange voraus die richtigen Verfügungen wegen der Gelder zu treffen, mit Erfolg überwunden, sondern auch die, den Genossenschaften bei hohem Stande des Geldmarktes dauernd und stetig verhältnismäßig billiges Geld zu geben.“

In dem im Januar 1907 dem Preußischen Abgeordnetenhause zugegangenen Etat der preußischen Zentralgenossenschaftskasse befindet sich die Abrechnung für das am 31. März 1906 abgelaufene Geschäftsjahr. Das Institut vereinnahmte danach an Zinsen 0,94 Mill. Mk. (0,86 Mill. Mk.), an Provision 32 000 Mk. (27 000 Mk.), aus dem Wechselverkehr 1,57 Mill. Mk. (1,63 Mill. Mk.). Auf Effektenkonto war ein Kursverlust von 65 000 Mk. zu verzeichnen. (Im Vorjahre Gewinn 114 000 Mk.) Der Geschäftsgewinn insgesamt belief sich auf 1 989 597 Mk. (2 196 515). Das entspricht einer Verzinsung des Grundkapitals (52 400 000 Mk.) in Höhe von 3,80 %. Der Nettogewinn des vorangegangenen Jahres in Höhe von 2 196 515 Mk. entsprach einer Verzinsung des Grundkapitals (50 Mill. Mk.) von 4,39 %. Die Erhöhung des Grundkapitals um 2 400 000 Mk. erklärt sich daraus, daß sich neun Verbandskassen im Berichtsjahre mit Vermögenseinlagen bei der Zentralgenossenschaftskasse beteiligten. Der Gesamtumsatz der Zentralgenossenschaftskasse betrug im Etatsjahre 1905 12 278 Mill. Mk. (1904 9835 Mill. Mk.). Davon entfallen auf den Wechselverkehr 521 Mill. Mk. (478 Mill. Mk.). Woraus es sich erklärt, daß trotz höheren Umsatzes und höheren Zinsfußes auf Wechselkonto eine Verminderung des Gewinnes eingetreten ist, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Verluste sind, wie im Berichte betont wird, im Diskontogeschäft nicht erlitten worden.

III. Abschnitt.

Urteile[1]) über das Genossenschaftswesen.

Über die Förderung des Genossenschaftswesens referierte auf dem 5. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage 1904, Dr. Brehmer-Lübeck.

Es wurde folgende Resolution angenommen:

Die Förderung des Genossenschaftswesens.

„1. Die Ausbildung des Genossenschaftswesens ist keineswegs imstande, eine gute Innungsorganisation zu ersetzen oder überflüssig zu machen, wohl aber kann sie die Wirksamkeit der Innungen nach der wirtschaftlichen Seite

[1]) Die Denkschrift der Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen, 1906, tritt zwar für die Bildung von Genossenschaften ein, erwartet jedoch von ihnen nicht alles Heil für das Handwerk.

Es wird zwischen „berechtigten und unberechtigten Genossenschaften" geschieden. Berechtigt ist die genossenschaftliche Organisation, wo sie nützliche, vor allem produktive Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Entfaltung begünstigt, ihnen Erleichterungen schafft, oder ihre Leistungsfähigkeit erhöht. Sie ist aber fragwürdig oder sogar schädlich, wo sie lediglich eine Verschiebung der Erwerbsverhältnisse bewirkt, bezw. rechtschaffene erhaltungswerte Existenzen verdrängt. Berechtigt sollen daher sein: Produktivgenossenschaften, Verkaufsgenossenschaften und Einkaufsgenossenschaften. — „Eine Genossenschaft ist gut, wenn sie vielen nützt und nur einzelne benachteiligt, sie ist aber zu verwerfen, wenn sie nur einzelnen nützt und viele benachteiligt." Konsumvereine werden natürlich verworfen. „Der Produzentenstandpunkt muß immer über den Konsumentenstandpunkt gestellt werden. Nur die begünstigte Produktion kann den Volkswohlstand heben, nicht der künstlich gesteigerte Konsum. Die künstliche Verbilligung des Konsums bedeutet schließlich immer eine Beschneidung des Arbeiterverdienstes der produktiven Klassen. Preisdrückerei im Warenhandel läuft schließlich immer auf Lohndrückerei in der Produktion hinaus."

Diese Anschauung ist bekanntlich ein fundamentaler Irrtum, denn die Preise der Fabrikate stehen in der Regel mit den Lohnsätzen in keiner Verbindung. Die Preisfrage ist in der Hauptsache eine Quantitäts- und technische Frage. Denn wenn von einem Artikel große Quantitäten hergestellt werden, so kann sein Preis erheblich verbilligt werden, während die Löhne dabei absolut erheblich steigen können.

ihn mit Erfolg ergänzen und ist daher von den Handwerks- und Gewerbekammern nach Kräften zu fördern.

2. Von den verschiedenen Arten der Genossenschaften sind den Handwerkern vor allem die Kredit- und die Rohstoff-Einkaufsgenossenschaften zu empfehlen. An die Gründung von Werk-, Produktiv- und Verkaufsgenossenschaften ist dagegen nur dann heranzutreten, wenn ganz besonders günstige Vorbedingungen vorliegen und einen Erfolg mit Sicherheit in Aussicht stellen.

3. In erster Linie empfiehlt sich die Gründung von Kreditgenossenschaften, aber auch nur da und insoweit nicht dem Kreditbedürfnis der Handwerker durch andere Genossenschaften oder Genossenschaftskassen genügt wird.

4. Daneben erscheinen die Einkaufsgenossenschaften geeignet, den Handwerkern den preiswürdigen Einkauf von Rohstoffen und Werkzeugen in guter Beschaffenheit zu erleichtern. Bei der Verwaltung ist soweit tunlich auf Barzahlung zu halten. Der Verkauf der Rohstoffe an die Genossen hat nicht zu den Einstandspreisen, sondern zu den üblichen Marktpreisen zu erfolgen.

5. Die Genossenschaften haben auf die Beschaffung eines ausreichenden Geschäftskapitals durch Einzahlung auf die Geschäftsanteile, sowie auf die Ansammlung angemessener Reserven Bedacht zu nehmen, da vor allem hierdurch der Geschäftsbetrieb auf die Dauer sicher gestellt und gewinnbringend gestaltet wird.

6. Eine Beteiligung der kapitalkräftigen Handwerker an den Genossenschaften ist im Gesamtinteresse des Handwerks dringend geboten.

7. Von den verschiedenen Formen der Genossenschaften empfiehlt sich für das Handwerk als Regel die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

8. Die Handwerks- und Gewerbekammern haben sich die Aufklärung und Belehrung der Handwerker über das Wesen und die Vorteile der Genossenschaften und in geeigneten Fällen die Anregung zum Inslebenrufen solcher in besonderem Maße angelegen sein zu lassen."

Über die grundsätzlichen Fragen betreffs der Handwerkergenossenschaften spricht sich Dr. Crüger[1]) folgendermaßen aus:

„Der Handwerker, der keine Bücher führen, nicht disponieren und kalkulieren kann, ist in der Regel verloren, mag der Staat ihm den größten Kredit zur Verfügung stellen, versteht er ihn ja doch gar nicht wirtschaftlich auszunützen. Die Handwerkerfrage ist nicht zum wenigsten **eine Bildungsfrage.** Sind die Handwerker schon schwer für die Gründung von Einkaufsgenossenschaften zu gebrauchen, so treten alle die Schwierigkeiten noch deutlicher bei Werk- und Magazingenossenschaften hervor, d. h. den Genossenschaften, die dem Handwerker es ermöglichen, sich der Maschinen zu bedienen und mit den Ladengeschäften durch Haltung eines Magazins die Konkurrenz aufzunehmen.

Allen Handwerkergesetzen, die die Lage des Handwerkers bessern sollen, ist eigentümlich, daß sie die Ursachen, aus denen die mißliche Lage des Handwerkers entsteht, nicht direkt treffen. Es wird niemand ernstlich bestreiten, daß die heutige Lage des Handwerks eine schwierige ist und zwar aus wirtschaftlichen Gründen. Die Tätigkeit der Innungen z. B. trifft nicht das Wesen der Handwerkerfrage, das wirtschaftlicher Natur ist. Die Innung kann vielleicht zur Hebung der Bildung etwas beitragen, jedenfalls ist sie nicht in

[1]) Aus Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Genossenschaften. Berlin 1899, S. 53ff.

der Lage, darüber hinaus die wirtschaftliche Stellung des Handwerkers zu kräftigen. Hier kann nur die genossenschaftliche Organisation helfen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Handwerkers entstehen durch die Konkurrenz des Großbetriebes und des Basars, wo nicht etwa besondere Änderungen des Bedürfnisses die Fortsetzung eines Betriebes unmöglich machen. Diese Schwierigkeiten lassen sich auf vier Momente zurückführen, in denen das Übergewicht der genannten Betriebsformen liegt: ausreichendes Betriebskapital, billiger Einkauf der Rohmaterialien oder Halbfabrikate, Benutzung der Maschinen, Ausstellung der Waren in Läden. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß der einzelne Handwerker in vielen Fällen dem Übergewicht dieser Betriebsformen unterliegt, wenn nicht die Art seines Betriebes überhaupt gegen eine solche Konkurrenz gesichert ist, wie es z. B. bei dem Kunsthandwerker der Fall ist. Gleichwohl ist seine Position nicht verloren, wenn er den Rat befolgt, den Schulze bereits im Jahre 1853 in seinem Assoziationsbuch den deutschen Handwerkern erteilte und den nach vier Jahrzehnten die Regierung endlich aufgenommen hat; Schulze führt daselbst aus: „Wohl ist das allgemeine Gefühl, welches den ganzen Handwerkerstand gegenwärtig durchdringt: das Gefühl von der völligen Unhaltbarkeit seiner Stellung gegen die jetzt im Verkehr zur Geltung kommenden Mächte, das Kapital und die Fabrikindustrie, nur allzu begründet. Alle sind darüber einig, daß es anders werden müsse, daß man nicht so stehen bleiben könne. Allein anstatt vorwärts, jenen neuen Mitteln und Bahnen, deren sich das Gewerbe zu bemächtigen beginnt, zugewendet, will man zurück? — Das ist ebenso verkehrt als unmöglich. Anstatt sich über die Einflüsse der Fabrik und des Handels, über die Übermacht des Kapitals zu beklagen, sollte man sich lieber selbst der Vorteile der Fabrikeinrichtungen, des kaufmännischen Betriebes bemächtigen und sich das Kapital dienstbar machen."

Die hier in Betracht kommenden Assoziationen sind die Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften.

Die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik haben den zwingenden Beweis erbracht, daß das Handwerk zum großen Teil sich in einem Umbildungsprozeß befindet.

Die Untersuchungen haben ferner ergeben, daß weder obligatorische Innung noch Befähigungsnachweis dem Handwerk in diesem wirtschaftlichen Kampfe viel helfen können, denn sie treffen, wir müssen es wiederholen, die Ursachen der Schwierigkeiten nicht, dagegen zeigen die Untersuchungen ebenso deutlich, daß dort, wo das Handwerk in seinem Bestande zu erhalten ist, es andere Betriebsformen annehmen muß, und daß diese durch die genossenschaftliche Organisation gegeben werden.

Professor Bücher betrachtete in seinem Referate über die Handwerkerfrage auf Grund der Untersuchungen in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik die Lage des Handwerks sehr pessimistisch, treffend aber faßte er er die zu stellenden Forderungen dahin zusammen, das Handwerk muß magazinfähig werden. Dies ist nur zu erreichen durch genossenschaftliche Organisation. Die Magazingenossenschaft macht den Handwerker magazinfähig. Gegenstand des Unternehmens dieser Genossenschaft ist der Verkauf der von den Mitgliedern für eigene Rechnung eingelieferten Waren in einem zu diesem Zwecke errichteten Magazin.

Die Genossenschaft verkauft in der Regel nur fertige Waren, sie übernimmt aber auch Bestellungen, die sie an die Mitglieder weiter abgibt oder auf eigene Rechnung in eigener Werkstatt von Mitgliedern ausführen läßt. So entwickelt sich aus der Magazingenossenschaft eine Art Produktivgenossenschaft.

Nicht minder wichtig ist die Rohstoffgenossenschaft für die Handwerker, deren Zweck ist die Beschaffung der zum Betriebe des betreffenden

Gewerbes erforderlichen Rohstoffe, Werkzeuge und Geräte und deren Verkauf an die Mitglieder. Die Gründe für den Mißerfolg so mancher dieser Genossenschaften liegen ausschließlich in den Handwerkern selbst: Vertrauensmißbrauch, zu hohe Kreditgewährung an die Mitglieder, Unkenntnis der Buchführung und kaufmännischen Leitung, Teilnahmlosigkeit der besser gestellten Handwerker — immer und immer ist es eine dieser Ursachen oder mehrere derselben zugleich, die zur Auflösung der Genossenschaft führten.

Die Werkgenossenschaft hat den Zweck, Betriebsstätten für ein bestimmtes Gewerbe zu errichten. Allerdings ermöglicht die Vervollkommnung der Maschinen und der Elektrotechnik selbst den kleinsten Betrieben heute die Verwendung von Maschinenkraft, doch die Anschaffung eines großen Teiles der Maschinen ist für den kleinen Einzelbetrieb zu teuer, sie könnten von ihnen auch nicht ausgenützt werden. Wiederum sollte die genossenschaftliche Organisation eingreifen. Freilich verkennen wir nicht, daß die Durchführung dieser Genossenschaftsart ganz besonders große Kenntnisse — auch der Maschinen — bei den Leitern voraussetzt.

Wir kommen nun schließlich noch zur Beschaffung des Betriebskapitals. Das große Verdienst Schulze-Delitzsch's ist es, den kreditwürdigen kleinen Gewerbetreibenden, Handwerker, Landwirt, Händler kreditfähig gemacht zu haben. Wir lassen die Hauptgrundsätze der Kreditgenossenschaft hier folgen.

1. Die Kreditbedürftigen sind selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses gerichteten Unternehmens, d. h. also Mitglieder des Vereins, weshalb ihnen Risiko und Gewinn des Unternehmens gemeinsam sind;

2. entweder durch sofortige Vollzahlung oder meist allmählich durch fortlaufende kleine Beisteuern der Mitglieder werden die Geschäftsanteile derselben in der Genossenschaft gebildet, welche den Maßstab für Verteilung der Dividende abgeben und durch Zuschreibung der letzteren ein stets wachsendes Stammkapital des Vereins repräsentieren;

3. die außerdem zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Gelder werden anlehnsweise auf gemeinschaftlichen Kredit aller Mitglieder aufgenommen;

4. die Zugehörigkeit beschränkt sich nicht auf eine bestimmte Berufsklasse; städtische Gewerbetreibende, Beamte, Arbeiter wie Landwirte sind als Mitglieder beteiligt, und es wird auf diese Weise nicht bloß zwischen Stadt und Land, sondern allgemein zwischen allen Berufsarten ein Ausgleich zwischen Geld-Angebot und Geld-Nachfrage herbeigeführt;

5. wie die Genossenschaft eine Personalgesellschaft ist, so dient sie auch nur der Befriedigung des Personalkredits;

6. sind dementsprechend die gewährten Kredite auch in der Regel nur kurz befristet, so wird doch, so weit wie möglich, die Tilgung des gewährten Darlehns durch entsprechende Abschlagszahlungen zugelassen, was durch die Bildung eines ausreichenden eigenen Vereinsvermögens erleichtert wird;

7. mit fortschreitender Entwicklung wird die Kreditgenossenschaft für alle Geldangelegenheiten ihrer Mitglieder deren Bankier.

Eine nur aus Handwerkern bestehende Kreditgenossenschaft ist schon an sich ungeeignet für die Befriedigung des Kredit-Bedürfnisses der Handwerker, weil bei jeder Branche eine Zeit eintritt, in der die Geschäfte besser gehen als in den anderen Jahreszeiten, es wird sich daher bei den Mitgliedern einer fachgenossenschaftlichen Darlehnskasse das Geldbedürfnis für alle Mitglieder gleichzeitig geltend machen, während sich dies bei den aus verschiedenen Geschäftszweigen zusammengesetzten Vorschußvereinen überträgt. Abgesehen ferner davon, daß der wohlhabende Handwerker nicht gern sich einen Konkurrenten groß ziehen wird, muß hier der Darlehnssuchende sich einem Konkurrenten offenbaren."

Es seien an dieser Stelle einige bemerkenswerte Ausführungen des Geheimen Finanzrats Dr. Hugenberg[1]) wiedergegeben:

„Auf die Dauer wird man gegen folgende Selbstverständlichkeiten allerseits die Augen nicht verschließen können:

1. Handelte es sich tatsächlich um ein unwiderstehliches „Gesetz" (die Sozialisierung der Gesellschaft), so wäre eben jeder Widerstand vergeblich: wer aus diesem oder jenem Grunde eine solche Entwicklung nicht wünscht, nicht will, muß daher vor allem auf dem Standpunkte stehen, daß er ihre Notwendigkeit verneint, muß also ein offenes Auge für die Tatsachen haben, die dagegen sprechen, für die Zeichen des Vorwärtskommens, die sich überall da noch zeigen, wo unter Anpassung an die Verhältnisse und mit Einsetzung persönlicher Tüchtigkeit kleinkapitalistisch gearbeitet wird. Ja, im Kleinbetriebe offenbaren sich vielfach die starken Seiten der „kapitalistischen" Wirtschaftsweise am allerdeutlichsten, obwohl nach außen nicht so auffallend wie in den gigantischen Wirkungen des modernen Großbetriebes.

2. Anderseits muß derjenige, der angesichts der fortschreitenden Konzentration in großen Gebieten von Handel und Industrie leugnet, daß diese Zweige unserer Volkswirtschaft auf dem Wege zum Sozialismus sind, die Momente unseres Wirtschaftslebens nachweisen, die dem mindestens für absehbare Zeiten entgegenstehen. Das wesentlichste dieser Momente ist das schon erörterte, das niemand mehr wird zu würdigen wissen als der verständige Staatsbeamte, der die beschränkte Leistungsfähigkeit des Staates auf dem Gebiete privatwirtschaftlicher Tätigkeit hat aus der Nähe beobachten können: die Unmöglichkeit, ohne steten Nachschub kaufmännisch, kapitalistisch denkender und geschulter Kräfte die vielfachen Funktionen einer richtigen Leitung von Produktion und Absatz erfolgreich auszufüllen. Um diesen Nachschub zu behalten, ist ein kapitalistisch organisierter städtischer Mittelstand erforderlich. Wäre das unrichtig, so stünde tatsächlich der allmählichen Verwirklichung des Sozialismus auf dem Gebiete von Handel und Industrie kaum ein ernstes Hindernis entgegen. Insofern steht und fällt in der Tat das kapitalistische Wirtschaftssystem mit der Erhaltung einer Mittelklasse von Kleinkapitalisten, aber wohlgemerkt, nur von solchen, — nicht von Handwerkern im alten Sinne, deren Ersetzung durch abhängige Arbeiter und Großbetriebe in den Großstädten ebenso wenig aufzuhalten wie einflußlos für die Gesamtentwicklung ist. In der kapitalistisch-kaufmännischen Organisation und Gesinnung liegt gleichzeitig die Stärke und die Existenzberechtigung des städtischen Mittelstandes.

3. Hieraus folgt, daß für Alle, die den Wunsch der Erhaltung einer individualistischen Organisation von Handel und Industrie haben, also zunächst für das Großkapital, dann aber — aus vorwiegend ideellen und politischen Gründen — auch für die Landwirtschaft, das dringende Interesse besteht, alles mögliche zur Erhaltung dieses großstädtischen Mittelstandes zu tun, aber immer mit der einen aus der Sache selbst folgenden Maßgabe: nur an dem kaufmännisch denkenden, auf dem Boden des freien kapitalistischen Wettbewerbs stehenden Mittelstande besteht ein Interesse, also an dem, der seine eigentümliche Funktion wirklich ausfüllt, der auf dem Boden des „hilf dir selbst" steht und nicht verlangt, daß einer gesunden, fortschrittlichen, die Produktion verbilligenden oder verbessernden Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu seinen Gunsten Hindernisse in den Weg gelegt werden. Hilfe der letzteren Art wäre ein

[1]) Bank- und Kreditwirtschaft des Deutschen Mittelstandes. München 1906.

Widerspruch in sich selbst. Insoweit wird unsere moderne Handwerkerbewegung sich berichtigen und klären müssen. Das naturgemäße und unaufhaltsame Absterben der kranken, dem Großbetriebe verfallenen Teile des Handwerks — also derjenigen Elemente, die naturgemäß in die Vergangenheit schauen, weil sie keine Zukunft haben — wird das von selbst mit sich bringen. Anderseits gibt es aber in der Tat eine Art von Hilfe, die auch der frühere Manchestermann mehr und mehr als eine berechtigte und notwendige anerkennt, und zwar nicht nur diejenige, die auf dem Gebiete des gewerblichen Bildungswesens liegt (Lehrlingsausbildung, Meisterkurse usw.), sondern auch die der Wegräumung künstlicher Hindernisse, der Beseitigung solcher Abhängigkeitsverhältnisse, die nicht den Übergang zu vorteilhafteren Produktions- und Wirtschaftsformen (und als solche sind innerhalb der natürlichen Grenzen auch Warenhäuser, Konsumvereine usw. anzusehen), sondern den Mißbrauch kapitalistischer Macht durch einzelne enthalten. Den schon erwähnten Beispielen solchen Mißbrauchs ließen sich leicht zahlreiche andere anreihen, so z. B. wenn ein tatsächliches Monopol wie das ehemalige Bernsteinmonopol der Firma Stantien & Becker zu Ungunsten gewisser an sich lebensfähiger Zweige des Kleinkapitalismus gehandhabt wird. Das ist ein großer, immer weiter werdender, nicht auf das Handwerk beschränkter Kreis von Interessenkonflikten, innerhalb dessen hier und da auch die Staatsgewalt wird Stellung nehmen müssen, nicht im Sinne der Bekämpfung des Kapitalismus als solchen, sondern seiner mißbräuchlichen, dem Gesichtspunkte richtiger Produktionsleitung widersprechenden Anwendung.

So liegt es meines Erachtens in der Natur der Sache, daß die Meinungsverschiedenheiten über die städtische Mittelstandsfrage sich mehr und mehr ausgleichen müssen. Insbesondere auch das Großkapital selbst muß bei richtigem Verständnisse an dem Kleinkapitalisten in mancher Hinsicht lebhaften Anteil nehmen, und zwar nicht nur wegen des erörterten allgemeinen Interesses, das mehr ein Interesse des Kapitalismus als solchen als des einzelnen Kapitalisten ist, sondern auch deshalb, weil es die selbständige kleine Existenz geschäftlich braucht. Man denke u. a. nur an den Bäcker und Friseur, den der Hauswirt finanziert, um einen Laden zu vermieten, oder an den Händler, dem der Fabrikant das Geschäft einrichtet, damit er seine Waren verkauft.

Unter diesen Gesichtspunkten möchte ich, auf das Gebiet unserer Kreditfrage zurückkehrend, zunächst glauben, daß die Verhältnisse auf eine demnächstige Widervereinigung der sogenannten Handwerkergenossenschaften mit den Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften hindrängen.

Der Handwerker muß sich fügen in das kapitalistische Getriebe. Dazu gehört, daß er keinen Kredit zu billigen Bedingungen erhalten kann, wenn er nicht für die Rückzahlung Gewähr zu bieten scheint. Der Anschluß der breiten Schichten des städtischen Mittelstandes an den nationalen Geldmarkt ist, wenigstens für Deutschland, kein neues Problem, sondern eine längst gelöste, aber immer von neuem und für immer neue Schichten zu lösende Aufgabe von größter Bedeutung." —

Daß das Genossenschaftswesen ein Macht- und ein Hilfsmittel für das Kleingewerbe ist, das noch lange nicht genügend ausgenützt wird, beweist am besten die Zunahme und die Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die sich zu einer vor 20 Jahren noch ungeahnten Blüte entwickelt haben. Allerdings muß von vornherein zugestanden werden, daß für das gewerbliche Genossenschaftswesen

erheblich engere Grenzen[1]) gezogen sind als für das landwirtschaftliche, weil das Kleingewerbe bei weitem nicht eine solche enge Zusammengehörigkeit besitzt als wie die Landwirtschaft.

Die Genossenschaften oder sonstige Vereinigungen haben für die Gewerbetreibenden nur dann Zweck und Berechtigung, wenn sie ihren Mitgliedern wirklichen Vorteil bringen können. Es lassen sich hierüber folgende Gesichtspunkte aufstellen:

1. Die solange vom Schultze-Delitzschschen Allgemeinen Genossenschaftsverbande festgehaltene unbeschränkte Haftpflicht eignet sich im allgemeinen nicht mehr für das Genossenschaftswesen, da sie den Mitgliedern ein viel zu großes Risiko auferlegt. Die zahlreichen Zusammenbrüche der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und die dadurch hervorgerufene außerordentliche Schädigung der Mitglieder ist der beste Beweis dafür.

2. Es kommt für die Erfolge der Genossenschaften wie bei jedem Geschäft auf die Leitung an, ob sie tüchtig und geschult ist und genügende kaufmännische Bildung besitzt. Auch der Aufsichtsrat muß seiner Sache, nämlich der Kontrolle der Leitung, vollständig gewachsen sein; ferner darf die Verwaltung nicht zu teuer sein, damit sie nicht zu viel vom Reinertrag absorbiert, und schließlich muß sie die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder genau kennen, damit sie ihnen nicht zuviel Kredit einräumt.

3. Jede Genossenschaft muß klein anfangen und sich allmählich auswachsen.

4. Die Kredit-Genossenschaften[2]) müssen Anschluß an den großen Geldmarkt finden, damit sie die Kanäle werden, durch die

[1]) „Theoretisch ist die Genossenschaftshilfe ein unbestreitbar richtiger Gedanke. Nur wird er von den meisten, die der verlangten Staatshilfe skeptisch gegenüberstehen, auch als das einzige Mittel zur Herbeiführung einer besseren Stellung gerühmt. Dabei aber läuft viel Theorie und zwar oberflächliche Theorie mit unter. Ihr steht eine dreiseitige Erfahrung gegenüber:

1. ein Radikalmittel für mehrere Hunderttausend Konkurrenten gibt es nicht;
2. jede Organisation, sei es nun eine Aktiengesellschaft oder eine Handwerkerinnung oder eine Arbeiterproduktivgenossenschaft, eignet sich erfahrungsgemäß nur für einen ganz bestimmten engbegrenzten und auserlesenen Kreis; eine Einkaufsgenossenschaft demgemäß nur für die Elite des Detailhandels;
3. die günstigen Erfahrungen der prosperierenden Einkaufsgenossenschaften beweisen für die große Masse nichts.

Eine Übertreibung in der Gründung von Einkaufsgenossenschaften wäre ebenso zu generell und ebenso verfehlt wie die Staatshilfe, ein generelleres Hilfsmittel gibt es überhaupt nicht.“ (Huber, Warenhaus und Kleinhandel. Berlin 1899, S. 67.)

[2]) Der „Detaillist“ brachte eingehende Mitteilungen über den Plan, in Krefeld eine „Detaillisten-Bank“ zu gründen.

das Kapital den Klein-Gewerbetreibenden zugeleitet wird. Andererseits müssen sie bestrebt sein, selbst aus ihren eigenen Kreisen durch die Geschäftsanteile, die Reservefonds und Spareinlagen möglichst viel Kapital heranzuziehen. Für die Kredit-Genossenschaften dürfte es sich empfehlen, sich nicht auf einzelne Kategorien von Gewerbetreibenden zu beschränken, sondern alle Berufe in sich zu vereinigen, weil sie dadurch sich auf ein größeres Feld ausdehnen und leistungsfähiger werden können. Im allgemeinen funktionieren die bestehenden Kredit-Genossenschaften gut, befriedigen nach Möglichkeit die Kreditbedürfnisse der Klein-Gewerbetreibenden und Landwirte. Nicht zu unterschätzen ist hierbei für die preußischen Kredit-Genossenschaften die im Jahre 1895 gegründete preußische Zentral-Genossenschaftskasse.

5. Die Rohstoff- und sonstigen Bezugs-Genossenschaften sind noch nicht genügend entwickelt, obwohl gerade auch auf diesem Gebiete das Genossenschaftswesen zu nicht unbedeutenden Leistungen berufen wäre, namentlich gegenüber den ständig zunehmenden Konventionen und Ringen der Fabrikanten. Es sei hier nur an die sogenannte Weimarer Vereinigung der kleineren und mittleren Kurz-, Putz-, Manufakturwaren- usw. Detailgeschäfte erinnert, die, von kleinen Anfängen emporgewachsen, einen Umsatz von 40 Millionen Mark im letzten Jahre erreicht hat. Für die Wirksamkeit solcher Bezugs-Genossenschaften, bezw. Einkaufsvereinigungen müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein: ein vorhandenes Solidaritätsgefühl, die Überwindung des Konkurrenzneides und der Kleinigkeits- und Heimlichkeitskrämerei, sodaß die Mitglieder auch wirklich bei ihrer Zentralstelle einkaufen, ferner eine gewisse Gleichartigkeit des Bedarfs, ferner eine gewisse örtliche Konzentration und schließlich die Vermeidung der Haltung von teuren Lägern.

6. Für die Werk-Genossenschaften sind im allgemeinen erheblich engere Grenzen gezogen als für die Bezugs-Genossenschaften, weil die Benutzung gemeinsamer Werkeinrichtungen auch bei genau geregeltem Turnus immer nur für eine beschränkte Anzahl von Mitgliedern möglich ist. Auch hier muß eine völlige Gleichartigkeit der betr. Betriebe gegeben sein, die nicht in allzu weiter Ferne von der Werkstelle liegen dürfen.

7. Auch die Absatz- oder Magazin-Genossenschaften haben bisher die früher auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt.

Die Hauptaufgabe der Detaillistenbank liege darin, die Buchforderungen der Detaillisten sofort in bar umzusetzen. Nach den aus Krefeld gemachten Vorschlägen soll das gegen etwa 80 Prozent des Wertes geschehen. Bei diesem Satz würde der Detaillist in der Regel den Einkaufswert der Waren flüssig machen können.

Sie haben mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, weil für sie eine längere genossenschaftliche Schulung, strenge Disziplin, eine sehr enge Verbindung, ferner etwas Kapital und eine einheitliche tüchtige Leitung erforderlich ist. Auch die in den letzten Jahren aufgetauchte Idee der Genossenschafts-Warenhäuser wird nicht leicht in die Praxis umzusetzen sein, weil die dazu erforderlichen eben aufgeführten Voraussetzungen meistens nicht vorhanden sind. Das im Jahre 1905 in Hagen in Westfalen gegründete Detaillisten-Kaufhaus, das aber kein eigentliches genossenschaftliches Warenhaus war, sondern ein größeres Geschäftshaus, in dem die einzelnen Verkaufsräume von dem Besitzer an verschiedene Gewerbetreibende vermietet wurden, ist dann auch nach kurzer Zeit zusammengebrochen, weil die einheitliche kaufmännische Leitung, das Solidaritätsgefühl, die genossenschaftliche Schulung und Disziplin usw. fehlten.

Ob der in letzter Zeit ebenfalls aufgetauchte Vorschlag städtischer Warenhäuser,[1]) d. h. nach dem Vorbilde der Markthallen von den Städten für die Klein-Gewerbetreibenden zu erbauende gemeinschaftliche Verkaufshallen, mehr Aussicht auf Erfolg hat, muß die Zukunft lehren. Jedenfalls würden die Hausbesitzer, wenn eine derartige Konzentrierung des Kleinhandels und Kleingewerbes mehr und mehr Platz griffe, nicht damit einverstanden sein, da dann ja ihre Läden zum großen Teil nicht mehr vermietbar sein würden.

Die stärkere Verbreitung des Genossenschaftswesens in den kleingewerblichen Kreisen würde unbedingt das Gute zur Folge haben, daß, wie das sich zum großen Teil bei den Schulze-Delitzschschen Kredit-Genossenschaften erwiesen hat, der für das Fortkommen in unserer Zeit unbedingt erforderliche kapitalistische, d. h. kaufmännisch geschulte und denkende Geist, auch in diesen Kreisen sich mehr und mehr verbreiten würde. Je mehr das Kleingewerbe an diesen Grundton und Grundzug unseres ganzen modernen wirtschaftlichen Lebens Anschluß findet, um so eher wird der rückschrittliche Geist überwunden werden und um so mehr wird sich der Blick der Klein-Gewerbetreibenden nicht mehr wie bisher vielfach nach rückwärts, sondern nach vorwärts richten und sich alle die Hilfsmittel, die die moderne Entwicklung bietet, zu Nutzen machen.

[1]) Hierzu schrieb der Manufakturist:

„Angenommen, daß Gründung und Betrieb solcher kommunalen Warenhäuser durchführbar ist und von Erfolg begleitet sein würde, so muß doch dringend und ernstlich betritten werden, daß solche Einrichtungen innerhalb der Aufgaben und Zwecke der Gemeinde liegen. Von den Kaufleuten einer Stadt könnte immer nur ein ganz kleiner Teil in dem kommunalen Warenhaus Platz finden, und die große Mehrzahl müßte zusehen, wie ihnen eine kleine Minderheit mit städtischer Unterstützung — das Haus ist doch auf Risiko der Gemeinde erbaut — eine scharfe Konkurrenz macht!"

Kapitel XVIII.

Die Rabatt- und Sparvereine.

Das Rabatt- und Spar-Vereinswesen hat folgende Entwicklung genommen:

Anfänglich traten die Konsumvereine mit bestimmten Gewerbetreibenden, namentlich Bäckern, Fleischern und kaufmännischen Geschäften, in Verbindung, um für ihre Mitglieder bei diesen Geschäften besondere Vergünstigungen in Form eines Rabattes auszumachen. Es wurden an die betr. Geschäfte Rabattmarken[1]) gegen bar ausgegeben, die den bei ihnen kaufenden Vereinsmitgliedern ausgehändigt und von diesen am Jahresschlusse an die Konsumvereine zur Auszahlung von Dividenden zurückgegeben wurden.

Bei den 252 berichtenden Konsum-Vereinen des Allgemeinen Genossenschafts-Verbandes betrug im Jahre 1904 der Verkaufserlös 51 Millionen Mk. und der Umsatz im Lieferantengeschäft 37,4 Millionen Mk. Letzterer machte also mehr als 70% des Verkaufserlöses in den eigenen Genossenschaftslagern aus. Der Ertrag aus dem Lieferantengeschäft belief sich auf 2,6 Millionen gegenüber dem Ertrag aus den eigenen Genossenschaftslagern von 8,9 Millionen Mk. Er machte also ca. 30% des Ertrages aus.

Bei 627 berichtenden Konsumvereinen des Neuen Zentral-Verbandes deutscher Konsumvereine betrug der Umsatz im eigenen Geschäft 113,2 Millionen Mk., der Umsatz im Lieferantengeschäft 16,3 Millionen Mk., also nur ca. 15% des Umsatzes auf eigenen Lagern.

In den 80er Jahren entstanden nun die wilden Rabatt-Gesellschaften[2]) und -Vereine, sei es als reine Privatunternehmungen, sei es

[1]) Die Genossenschaftsnovelle vom 12. August 1896 (§ 32 des Gen.-Gesetzes) hat den Konsumvereinen die „Ausgabe von Marken oder sonstigen nicht auf den Namen lautenden Anweisungen, welche anstatt baren Geldes die Mitglieder zum Warenbezug berechtigen sollen", verboten.

[2]) Vgl. M. Kandt, Über das Rabattsparwesen. Bromberg 1904.

in Form von Konsumentenvereinigungen, die sich dann vielfach Rabatt- und Sparvereine nannten.

Seit Mitte der 90er Jahre begannen die Kleingewerbetreibenden gegen die letzteren Rabattgesellschaften und -Vereine einen energischen Kampf, indem sie zunächst das Verbot der wilden Rabatt- und Sparvereine und dann, als sich dies nicht erreichen ließ, die gesetzliche Regelung dieses Gebietes forderten.

Als auch dieser Weg nicht zum Ziele führte, beschritten sie den Weg der Selbsthilfe und begannen seit Ende der 90er Jahre an den verschiedenen Orten Rabatt- und Sparvereine zu gründen. Diese richten sich ausgesprochenermaßen sowohl gegen die Konsumvereine als auch gegen die wilden Rabatt- und Sparvereine, wie auch namentlich gegen die Warenhäuser, gegen die sie überall vor den Festen sehr gehässige Aufrufe erlassen.

Namentlich auch Professor Suchsland[1]) empfiehlt die Gründung von Rabatt- und Sparvereinen und teilt in dem angeführten Werk nicht nur eine Mustersatzung und Geschäftsordnung, sondern auch den Entwurf einer Prämienverlosung mit. Im Jahre 1906 umfaßte in Deutschland der Verband der Rabatt- und Sparvereine 182 Vereine mit 32000 Mitgliedern und einem Umsatze von ca. 280 Millionen Mk., die 14 Millionen Mk. Rabatt im letzten Jahre ausgezahlt hatten.

Der Ausschuß des Deutschen Handelstags (H. u. G. Nr. 31 S. 650) beschloß am 30. Mai 1906, die Frage der Rabattsparvereine der Kommission betr. Kleinhandel zur Beratung zu überweisen. Diese beriet am 17. September 1906 darüber.

Herr Kaempfert-Halberstadt als Berichterstatter nahm Bezug auf seine Ausführungen in der Sitzung des Ausschusses des Deutschen Handelstags vom 30. Mai 1906 (Mitteilungen an die Mitglieder 46. Jahrg. Nr. 18, S. 18ff.), in denen er sich unter eingehender Begründung für die Errichtung und Unterstützung von Rabattsparvereinen ausgesprochen habe. Der Ausschuß habe damals in Würdigung der Tragweite der Angelegenheit die Frage der Rabattsparvereine der Kleinhandelskommission überwiesen, um den Vertretern des Kleinhandels möglichst Gelegenheit zur Äußerung zu geben und eine gründliche Untersuchung der Frage zu gewährleisten. Seine damaligen Ausführungen habe er in folgendem zusammenzufassen und zu ergänzen:

„Es lasse sich nicht verkennen, daß die Rabattsparvereine zurzeit bei Handelskammern und Vertretern der Handelswelt noch vielfach Mißtrauen begegneten. Dies erkläre sich nicht nur aus der irrigen Annahme mancher kaufmännischer Kreise, daß es sich bei Ausgabe von Rabattmarken um bloße Lockmittel handle, die man unter Opfern den Warenhäusern und Konsumvereinen nachahme, sondern auch aus der Geschichte der Rabattsparvereine. Dieses

[1]) Schutz- und Trutzwaffen gegen die Konsumvereine und Warenhäuser. Halle 1904.

Rabattmarkensystem sei im wesentlichen von den Konsumvereinen übernommen worden. Der Zweck der Rabattmarken sei in der Tat, in ähnlicher Weise wie die Wertmarken der Konsumvereine, das zahlkräftige Publikum anzuziehen. Der reelle Kaufmann brauche aber keine Bedenken zu tragen, dieses Mittel anzuwenden, da sich die Ausgabe solcher Marken innerlich insofern rechtfertige, als diese gewissermaßen einen Diskont für die Barzahler darstellten. Die praktischen Erfolge dieser gemeinnützigen Rabattsparvereine seien unleugbar. Die Bewegung habe erst im Jahre 1898 eingesetzt. Sie sei damals von Hannover ausgegangen; bald sei Bremen und später Magdeburg gefolgt. Heute hätten die Rabattsparvereine in fast allen Teilen des Reichs, in Groß- wie Mittelstädten, selbst an kleineren Plätzen Eingang gefunden. Nach Mitteilungen auf dem letzten Verbandstage des Verbandes der Rabattsparvereine zu Rudolstadt im Jahre 1905 zähle man heute allein in dieser Vereinigung 143 Vereine mit 27 000 Mitgliedern; der Gesamtumsatz der Verbandsmitglieder habe im Jahre 1905 rund 300 Millionen Mark, der gewährte Rabatt 15 Millionen Mark betragen. Davon seien entfallen z. B. auf Bremen 14.8 Millionen Mark Umsatz und 734 000 Mark Rabatt, auf Magdeburg 14,76 Millionen Mark Umsatz und 721 000 Mark Rabatt, Hannover und Plauen je 8 Millionen Mark Umsatz usw. Innerhalb kurzer Frist habe sich in vielen Städten der Umsatz verdoppelt, ja verdreifacht.

Für den Kleinhandel bedeute der Zusammenschluß in Rabattsparvereinen namentlich nach drei Richtungen hin einen großen Gewinn. In erster Linie seien die Rabattsparvereine geeignet, den Kleinhandel gegenüber der Übermacht der Warenhäuser und Konsumvereine zu stärken und den Einfluß dieser starken Konkurrenten wesentlich herabzumindern. Daß dies der Fall sei, gehe nicht nur aus den heftigen Angriffen der Warenhäuser und Konsumvereine gegen die Rabattsparvereine hervor, sondern lasse sich auch zahlenmäßig nachweisen. In den Städten, in denen die Rabattsparvereine festen Fuß gefaßt hätten, sei der Umsatz der Warenhäuser und Konsumvereine entweder direkt zurückgegangen oder doch nicht mehr in dem gleichen Maße wie vorher, und wie nach der Zunahme der Bevölkerung anzunehmen gewesen wäre, gestiegen. Allerdings hätten hier zum Teil auch andere Einflüsse mitgespielt; so vor allem die verschiedentlich von den Regierungen und Lokalbehörden ergangenen Erlasse, die den Beamten untersagten, Konsumvereinen beizutreten. Ein weiterer großer Vorteil der Rabattsparvereine sei der, daß er dem im Kleinhandel bestehenden drückenden Borgsystem ein Ende mache. Endlich bringe der Zusammenschluß der Kleinhändler in Rabattsparvereinen noch einen großen ethischen Vorzug mit sich: er bilde einen bisher trotz aller Versuche vergeblich angestrebten Kristallisationspunkt für den zersplitterten Kleinhandel. Indem er dessen Widerstandskraft gegenüber den mächtigen Warenhäusern und Konsumvereinen erhöhe, beseitige dieser Zusammenschluß die vielfach herrschende Mutlosigkeit der Kleinhändler, stärke ihr Solidaritätsgefühl und ihr Vertrauen auf die Selbsthilfe, die letzten Endes doch die zuverlässigste Stütze auch für den Kleinhandel sei. — Neben diesen drei Hauptvorzügen bringe der Zusammenschluß zu Rabattsparvereinen auch noch eine Reihe weiterer, für die Hebung und Förderung des Berufsstandes wichtiger Verbesserungen im Geschäftsverkehr. So verpflichteten sich die Mitglieder eines Rabattsparvereins untereinander, von „Zugaben“ und Weihnachtsgeschenken in Zukunft Abstand zu nehmen; dies bedeute eine zum Teil sehr wesentliche Ersparnis für den Kleinhändler, der als Einzelner sich bisher der üblen und kostspieligen Gewohnheit, Zugaben und Geschenke zu verabfolgen, nicht habe entziehen können, um die dies geradezu fordernde Kundschaft nicht zu verlieren. Ferner wendeten sich die zusammengeschlossenen Kaufleute programmäßig gegen die im Reklamewesen vielfach herrschenden Unsitten, wie z. B. die Anpreisung eines angeblich besonders billigen Angebots

auf Kosten der Konkurrenten usw. Sie suchten ferner mehrfach einem zu starken Preisdruck durch Preisfestsetzungen für gewisse Artikel entgegenzuwirken und eine zu weitgehende Rabattgewährung, die z. B. durch die Beigabe von besonderen Rabattmarken in fertigen Packungen seitens einzelner Fabrikanten bisweilen noch stattfinde, durch gemeinschaftliches Vorgehen zu verhindern.

Trotzdem Berichterstatter ein warmer Verteidiger der Rabattsparvereine sei, empfehle er nicht bedingungslos deren Einführung. Denn er verhehle sich nicht, daß die Gewährung von 4—5% Rabatt bei dem ohnehin mäßigen Verdienst des Kleinhändlers nur unter materiellen Opfern ermöglicht werde. Man möge daher nur da zur Gründung solcher Vereine schreiten, wo die bedrohliche Konkurrenz der Warenhäuser und Konsumvereine zur Abwehr nötige. — Er empfehle nach alledem, daß die Kommission folgende Erklärung abgebe: „Die Kommission erblickt in der Organisation gemeinnütziger Rabattsparvereine ein geeignetes Mittel, um den Kleinhandel, insbesondere den Kolonialwarenhandel, in solchen Fällen zu stärken, wo er unter der Konkurrenz von Konsumvereinen und Warenhäusern oder Mißständen des Borgunwesens erheblich leidet.“

In der Besprechung wird gegen das Rabattsparsystem folgendes geltend gemacht: Es könne ernstlich kein Zweifel darüber bestehen, daß es bei den schon heute ohnehin gedrückten Preisen und dem notorisch geringen Verdienst des Kleinhändlers unmöglich sei, ohne Schaden einen Rabatt von 5% für die überwiegende Mehrzahl aller Handelsartikel zu gewähren. Der Einwurf, daß bei Gewährung von Rabattmarken der Kundenkreis sich erweitere und der Umsatz zunehme, sei an sich wohl im allgemeinen zutreffend, ändere aber an der Richtigkeit der Behauptung, daß die Gewährung eines so hohen Rabattes den Kaufmann schädige, nichts. Eine einfache Kalkulation lasse erkennen, daß sich der Umsatz eines Geschäftes fast verdoppeln müsse, um dem Händler einen entsprechenden Reingewinn wie vor der Rabattgewährung abzuwerfen. Eine derartige Steigerung des Umsatzes könne allgemein doch keineswegs erwartet werden; sie trete vielleicht unmittelbar nach Gründung eines Rabattsparvereins für diejenigen Kaufleute ein, die zuerst durch Gewährung von Marken das große Publikum an sich lockten. Je mehr aber Kleinhändler der gleichen Branche sich zusammenschlössen, um so geringer werde naturgemäß die Zunahme des Umsatzes; seien alle gleichartigen Geschäfte in einem Rabattsparverein vereinigt, so höre die besondere Anziehungskraft des einzelnen Geschäfts auf und man stehe wieder am Anfang, aber mit der drückenden Last des Rabatts beschwert. Der kleinere Kaufmann, der nicht sorgfältig Buch und Rechnung führe, werde den Schaden meist zu spät merken und könne unter Umständen an den Folgen der verfehlten Kalkulation geschäftlich zu grunde gehen. Die größeren Kaufleute würden den Fehler zwar bald spüren, ihn aber nicht wieder durch Aufgabe der Rabattgewährung rückgängig machen können. Da nämlich, wie die Erfahrung lehre, der Einzelne sich nicht mehr von der Rabattgewährung ausschließen könne, wenn erst die Mehrzahl seiner Konkurrenten zur Ausgabe von Rabattmarken übergegangen sei, bleibe alsdann kein andrer Weg übrig als der, den Rabatt stillschweigend auf den Preis zu schlagen. Ein derartiges Verfahren, durch das dem gutgläubigen Käufer ein Vorteil vorgespiegelt werde, entspreche nicht vornehmen Geschäftsgrundsätzen und könne auch nicht als ganz lauter bezeichnet werden. Auch gegenüber den vom Berichterstatter gerühmten segensreichen Wirkungen der Rabattsparvereine habe man Grund, skeptisch zu sein. Die Durchführung der Barzahlung im Kleinhandel sei gewiß an sich ein erstrebenswertes Ziel; allein es werde sich nur den wirklich Zahlungsfähigen gegenüber, die nur aus schlechter Gewohnheit säumige Zahler seien, verwirklichen lassen. Den armen und kreditbedürftigen kleinen Leuten werde man die Stundung schuldiger Be-

träge weder abschlagen wollen noch können. Lehne dies der Kaufmann ab, so werde er zweifellos einen großen Teil seiner Kundschaft verlieren; was man nach außen verweigere, werde man insgeheim an kleine Beamte usw. doch weiter gewähren müssen. Der fernere Wunsch, mit Hilfe der Rabattsparvereine den Warenhäusern und Konsumvereinen entgegenzutreten, sei bei der empfindlichen Konkurrenz dieser wirtschaftlichen Gegner gewiß erklärlich; allein das gewählte Kampfmittel verspreche wenig Erfolg. Sobald nämlich die Warenhäuser und Konsumvereine durch die Rabattsparvereine sich in ihrer Entwicklung gehemmt fühlten, würden sie mit einer größeren Rabattgewährung vorangehen. Wohl oder übel müßten dann die Rabattsparvereine folgen, und dies werde solange sich fortsetzen, bis der Kleinhändler an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angekommen sei. Man dürfe es dahin nicht kommen lassen, sondern lieber von Anfang an Wege meiden, die nicht zum Ziele führen könnten. Besser sei es für den Kleinhändler, von der Intelligenz der Warenhäuser zu lernen und sich gleiche wirtschaftliche Vorteile wie die Konsumvereine durch Zusammenschluß zu Einkaufsvereinigungen und dergl. zu sichern. Für diese Auffassung spreche auch mehrfach die Erfahrung. So habe z. B. in Görlitz der dortige Rabattsparverein den großen Görlitzer Wareneinkaufsverein in keiner Weise in seiner Entwicklung aufhalten können; ganz im Gegenteil habe dessen Umsatz, im Gegensatz zu dem Umsatz der Mitglieder des Rabattsparvereins, riesenhaft zugenommen und erdrücke mühelos die gegnerische Bewegung im Kleinhandel. Wohl aber habe der Zusammenschluß von Görlitzer Kleinhändlern in vielen Beziehungen sehr erfreuliche Erfolge aufzuweisen. Ungünstige Erfahrungen lägen auch in Altona vor, wo seit etwa 10 Jahren ein Rabattsparverein bestehe. Anfangs habe der Verein seinen Mitgliedern Gewinn gebracht; jetzt aber, nachdem die Kundschaft allgemein von jedem Kaufmann Rabatt verlangt und dadurch schließlich alle Kaufleute zum Rabattmarkensystem überzugehen gezwungen habe, wünsche man dort nichts sehnlicher, als von dem „Heilmittel“ wieder befreit zu sein. Man könne aber die Geister, die man rief, nicht wieder los werden. Diese und ähnliche Erfahrungen möge die Kommission beherzigen und aus den vorgetragenen Gründen von einer Befürwortung der Rabattsparvereine absehen. — Der Vertreter der Görlitzer Handelskammer stellt den Antrag: „Die Kommission glaubt im allgemeinen die Einführung von Rabatten im Kleinhandel nicht empfehlen zu können; sie glaubt wohl, daß in vereinzelten Orten ein Vorteil durch die Gewährung von Rabatt für einzelne Branchen entstehen kann, hält jedoch für erstrebenswert, die Rabattbewilligung möglichst zu vermeiden.“

Für das Rabattsparsystem traten dann die Vertreter des Verbandes der Rabattsparvereine ein.

Wenn man als Haupteinwurf gegen die Rabattsparvereine immer wieder geltend mache, daß es für den reellen Kaufmann tatsächlich unmöglich sei, einen Rabatt von 5 % zu gewähren, so vergesse man nicht nur, worauf der Berichterstatter bereits hingewiesen habe, daß gewisse Artikel und alle kleineren Beträge von der Rabattgewährung ausgeschlossen seien, daß dem entgehenden Reingewinn ein erhöhter Umsatz gegenüberstehe und ein Teil der Marken verloren gehe, sondern auch, daß infolge der Durchführung der Barzahlung der Kleinhändler erhebliche Ersparnisse mache an Verzugszinsen für langfristige Kredite, an Porto und Auslagen bei Mahnung der Kreditnehmer und Einkassierung der schuldigen Beträge, an Kosten im gerichtlichen Mahnverfahren; endlich falle auch die mühselige und zeitraubende Kontrolle der Schuldkonten weg. Ziehe man dies alles und den Vorteil, jederzeit im Besitz von Barmitteln und damit in der Lage zu sein, billigere Bareinkäufe abschließen zu können, in Betracht, so bleibe von den „verlorenen 5 %“ nicht viel übrig. Auch sei der Gewinn in Anrechnung zu bringen, den der Rabattsparverein durch

Deponierung der auszuzahlenden Rabattbeträge bei einer Bank oder Sparkasse erziele. Den Rabatt jeweilig auf den Verkaufspreis zu schlagen und damit in „nicht lauterer" Weise dem Kunden einen Gewinn vorzuspiegeln, begegne nicht nur bei der Kalkulation rechnerischen Schwierigkeiten angesichts der Tausende von verschiedenen Artikeln eines Geschäfts, z. B. der Kolonialwarenbranche, sondern bringe, da diese Preise auch in Katalogen den Kunden vorgelegt würden, die Gefahr mit sich, die Kunden durch höhere Preise zu verlieren.

Eine mehr vermittelnde Stellung wird in der Besprechung von denjenigen eingenommen, die zwar anerkennen, daß die Rabattsparvereine sich um die Durchführung der Barzahlung im Kleinhandel unzweifelhaft Verdienste erworben haben und deren weitere Wirksamkeit in dieser Richtung wünschen, die aber den Kampf gegen Warenhäuser und Konsumvereine aus der ganzen Frage wie aus dem Programm der Rabattsparvereine ausgeschaltet sehen möchten. Von dieser Seite wird zugestanden, daß die Gewährung von Rabatt nicht grundsätzlich zu verwerfen sei, da dieser Rabatt einen Skonto darstelle für die Barzahler. Sei dies zutreffend, so müßten allerdings gegen die Höhe eines Rabattes von 5% Bedenken geltend gemacht werden, da für den Kaufmann die bereits erwähnten materiellen Vorteile bei Rabattgewährung nur in den seltensten Fällen einen Gewinnverlust von 5% decken könnten. Gegen einen Skonto von etwa 3% würden wohl selbst die Gegner der Rabattsparvereine nichts einzuwenden haben, da auch diese gegen die Vorteile der Barzahlung nicht blind seien, und der Beweis erst zu erbringen sei, daß ein derartig bescheidener und angemessener Satz den Kaufmann schädige. Nicht die Bekämpfung der Warenhäuser und Konsumvereine, sondern die Sicherung aller derjenigen Vorteile, die zurzeit den Warenhäusern und Konsumvereinen durch das Barzahlungssystem zufielen, auch für den Kleinhandel, das sei Hauptzweck der Rabattgewährnng. — Der Vertreter der Magdeburger Handelskammer empfiehlt die Abgabe folgender Erklärung: „Die Kommission betr. Kleinhandel sieht in dem Zusammenschluß des Detailhandels zu örtlichen Rabattsparvereinen, die den Zweck haben, die Entwicklung des Barverkehrs durch Gewährung von Diskont zu fördern, eine gesunde Betätigung der wirtschaftlichen Kräfte des Detailhandels."

Der Berichterstatter gibt seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß weitaus die Mehrzahl der Kommisionsmitglieder sein in mehrjähriger Erfahrung gewonnenes günstiges Urteil über die Rabattsparvereine bestätigt habe. Freilich habe ihn die Debatte aber auch in der bereits eingangs geäußerten Auffassung bestärkt, daß der Wert des Rabattsparsystems nur relativ sei, und die Gründung von Rabattsparvereinen daher nicht schlechthin empfohlen werden könne, sondern von dem jeweiligen örtlichen Bedürfnis abhängig zu machen sei. Dies könne in dem Beschlusse der Kommission deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Redner müsse übrigens, um Mißverständnissen zu begegnen, betonen, daß er keineswegs ein Feind der Warenhäuser oder Konsumvereine sei; beide seien berechtigte Entwicklungsphasen unserer Volkswirtschaft.

Der Vorsitzende Kämpf, Berlin, obwohl selbst kein Gegner der Warenhäuser und als den wichtigsten Zweck der Rabattsparvereine vor allem die Durchführung der Barzahlung, nicht die Bekämpfung der Warenhäuser, anerkennend, befürwortete im Interesse voller Klarheit über die von den Rabattsparvereinen verfolgten Ziele folgende Erklärung:

> „Die Kommission erblickt in den gemeinnützigen Rabattsparvereinen ein Mittel, das Prinzip der Barzahlung zu unterstützen und sowohl hierdurch wie durch den Zusammenschluß der Detaillisten den Kleinhandel zu fördern und in seiner Lebensfähigkeit auch gegenüber Konsumvereinen und Warenhäusern zu stärken."

Die Kommission lehnte mit allen gegen 2 Stimmen den Antrag des Vertreters der Görlitzer Handelskammer ab und sprach sich mit allen gegen 2 Stimmen für den Antrag Kaempf aus. —

Über die Wirkungen und Erfolge der Rabatt- und Sparvereine für die Gewerbetreibenden sind demnach die Ansichten noch nicht geklärt und übereinstimmend. Die einen versprechen sich von ihnen sehr viel, namentlich eine erhebliche Eindämmung der Konkurrenz der Konsumvereine und Warenhäuser sowie die Erziehung des Publikums zur Barzahlung, während andere in ihnen mehr eine neue Belastung und Fessel der Gewerbetreibenden erblicken und ihnen nicht freundlich gegenüberstehen.

Falls es den Rabatt- und Sparvereinen gelingt, die Konkurrenz der Konsumvereine oder Warenhäuser tatsächlich einzuschränken, die Kundschaft den Mitgliedern dieser Vereine zu sichern und sie zur Barzahlung zu erziehen, ist unbedingt zuzugeben, daß die Rabatt- und Sparvereine für die betr. Gewerbetreibenden eine günstige Wirkung ausüben und als Mittel der Selbsthilfe zu empfehlen sind. Tatsächlich hat sich auch bereits an verschiedenen Orten herausgestellt, daß der Umsatz der Konsumvereine nach Gründung der Rabatt- und Sparvereine nicht unwesentlich zurückgegangen ist, so z. B. in Bremen, Magdeburg, Stendal und anderen Orten, wie bereits oben mitgeteilt wurde.

Man muß sich das aber klar machen, daß bei der heutigen scharfen Konkurrenz im Geschäftsleben die Geschäfte einen Aufschlag von 5 % auf ihre Warenpreise meistens nicht vertragen können. Wenn ein Geschäft z. B. bisher einen Umsatz von 50 000 Mark erzielt hat und von diesem Umsatz einen Rabatt von 5 % geben soll, so würde dies eine Belastung von 2500 Mark, d. h. ungefähr so viel als sein Reinertrag ausmachen würde, darstellen.

Ein solches Geschäft kann daher den Rabatt nicht aus seinem Ertrage ohne Erhöhung der Preise[1]) oder sonstige Ausgleichmaß-

[1]) „Die Rabattsparvereine verwerfen den Aufschlag des Rabattbetrages auf den Verkaufspreis grundsätzlich und raten von ihm ab, wenn er sich auch tatsächlich da, wo er doch vorkommt, nicht verhindern läßt, weil die Preisfestsetzung eines jeden Rabattgebers eigene Sache ist. Für den Kunden ist der Rabatt ein Preisnachlaß, und schon die Täuschung, die darin liegen würde, daß dieser Preisnachlaß durch den vorherigen Aufschlag wieder zunichte gemacht wird, gebietet eine grundsätzliche Verwerfung des Aufschlages.

Indes auch ganz abgesehen von der Reellität gegenüber der Kundschaft müssen die Rabattsparvereine den Aufschlag des Rabattbetrages auf den Verkaufspreis mißbilligen, und zwar im Interesse der Rabattgeber selbst. Wohl gönnen sie es selbstverständlich jedem Detaillisten, wenn er nach Möglichkeit gute Verkaufspreise erzielt, allein mit dem Aufschlag des Rabattbetrages auf den Preis würde mehr verloren, als durch den Rabatt selbst gewonnen wird. Tritt auch der Schaden gewöhnlich nicht sofort in die Erscheinung, so sind doch der Detailkundschaft die ortsüblichen Verkaufspreise der Waren, namentlich der täglichen Bedarfsartikel, im großen und ganzen soweit bekannt, daß

regeln tragen. Würde die Mehrzahl der Kundschaft durch den Rabatt, der ja nur bei Barzahlung gewährt werden soll, veranlaßt werden, nun bar zu zahlen, so würde einmal infolge dieser Barzahlung der Aufschlag, welchen die kleinen Geschäfte wegen des Borgsystems machen müssen, fortfallen, und andererseits würde der kleine Geschäftsmann seine Waren nicht mehr wie bisher auf langfristigen Kredit zu nehmen brauchen, so daß er dadurch günstigere Einkaufspreise erhalten würde. Es kommt natürlich darauf an, ob das betr. Geschäft bisher meistens nicht gegen bar verkauft hat.

Diese beiden Momente zusammen mit der ev. Vermehrung der Kundschaft würden demnach eine völlige oder teilweise Kompensation des Rabattes zu bewirken vermögen. Würde dagegen weder eine Vermehrung der Kundschaft eintreten, noch das Borgsystem in nennenswertem Umfange beseitigt werden, und würde auch die Rabattzahlung

die Mehrzahl der Käufer Preisunterschiede in der Höhe des Rabattbetrages alsbald herausfindet. Dabei wird die von der Kundschaft wahrgenommene Preisverteuerung entschieden höher bewertet als die Rabatthingabe und führt mehr Kunden hinweg zur Konkurrenz, als der Rabatt anzieht.

Für die Mehrzahl der Fälle wird daher die Regel gelten:

Lieber keinen Rabatt, als einen Aufschlag dieses Betrages!

Will also der Detaillist die Vorteile des Rabattgebens benützen, so darf er ihn nicht aufschlagen, sondern hat vor allem darauf zu achten, daß er nach wie vor im Preise mit den Konkurrenten gleiche Linie hält.

Merkt er aber, daß er trotzdem den Rabatt ohne Nachteil für den Umsatz auf seine Verkaufspreise aufschlagen darf, so hat dieser Aufschlag in Wahrheit mit dem Rabatt gar nichts zu tun. Der trotz des Aufschlages gleichgebliebene Umsatz kann ihm nur als Beleg dafür dienen, daß er bisher auf Grund irgend welcher günstigen Umstände (billigerer Einkauf, geringere Spesen) oder auch mangels genauer Prüfung der Konkurrenzlage unter dem Konkurrenzpreis geblieben ist, und wenn er jetzt einen Aufschlag um einige Prozent wagt, so tut er nur, was jedem Geschäftsmann gestattet sein muß, nämlich, daß er so hoch im Preise geht, als er es unter Berücksichtigung der Konkurrenzpreise darf, ohne seinen Umsatz zu schmälern. Wo indes — wie es das übliche ist — diese obere Preisgrenze schon erreicht ist, kann der Aufschlag des Rabattbetrages dem Umsatz nur Abbruch tun.

Unter den Wirtschaftsfaktoren, die für den Detaillisten die Höhe seiner Verkaufspreise bestimmen, kommt somit der Rabattbetragsaufschlag überhaupt nicht in Frage. Die Verkaufspreise wird er innerhalb des Spielraumes, den ihm Einkaufskosten, Spesen und der für ihn notwendige Reinertrag gewähren, stets nur unter Berücksichtigung der augenblicklichen Konjunktur und seiner Konkurrenzlage bemessen, jedoch ohne den Rabatt, den er etwa gibt, dabei in Rechnung zu ziehen. Eine Entschädigung für diese Hingabe darf er nur aus der davon zu erhoffenden Vergrößerung seines Umsatzes erwarten. Seiner ganzen wirtschaftlichen Natur nach gehört der Rabatt so wenig zu den den Verkaufspreis bestimmenden Faktoren, daß die Rabattsparvereine, wie auch deren Gesamtverband, es noch kaum für erforderlich gehalten haben, sich mit diesem Punkt eingehender zu beschäftigen." Dr. H. (Dr. Hoschke) in den Leipziger N. N. vom 3. Dezember 1906.

an die die Waren auf Borg entnehmende Kundschaft nicht zu vermeiden sein, so würde das Rabattwesen eine schwere Neubelastung der Gewerbetreibenden darstellen und zu deren Schaden ausschlagen.

Die Grundbedingung für die Rabatt- und Sparvereine muß demnach die strenge Durchführung der Barzahlung sein. Nur unter dieser Voraussetzung können sie ev. für ihre Mitglieder günstige Wirkungen ausüben. Man darf aber nie vergessen, daß die Rabatt- und Sparvereine in der Hauptsache nur ein notwendiges Übel für bestimmte Verhältnisse, ein vielfach aufgezwungenes Konkurrenzkampfmittel sind.

Schluss.

Nachdem wir die kapitalistische Entwicklung und die Verhältnisse des Mittelstandes sowie die Mittel zu seiner Förderung dargelegt haben, ist es an der Zeit, zu fragen: „Besteht denn nun wirklich zwischen den beiden die Feindschaft, wie sie vielfach von den Vertretern des Mittelstandes behauptet wird?"

Wir müssen daher etwas näher auf die Beziehungen zwischen Kapitalismus und Mittelstand eingehen.

Die kapitalistisch-technische Entwicklung, welche Werkzeuge, Maschinen und Motore aller Art geschaffen hat, erleichtert auch dem Kleingewerbetreibenden in erheblichem Maße die Produktion, spart, ersetzt und verstärkt ihre Arbeitskraft.

Auch beziehen die Handwerker für ihre Produktion oder Installation heute sehr viele von den Fabriken hergestellte Bestandteile, während andererseits zahlreiche Kleingewerbetreibende bei den großen Detailgeschäften, insbesondere auch bei den Warenhäusern, ihre Waren einkaufen. Der Engros-Verkauf dieser Geschäfte ist infolgedessen sehr bedeutend.

Ferner verkaufen die Handwerker in ihren Läden große Mengen von Fabrikaten, so besonders Schuhmacher, Schneider, Klempner, Schlosser, Uhrmacher, Optiker, Sattler und dergl.

Und was bedeutet der Konsum der kapitalistischen reichen Klassen für die Gewerbetreibenden! Wie hat sich unter der steigenden Konsumkraft der reicheren Klassen das Kunsthandwerk und das Bauunternehmertum und Bauhandwerk gehoben!

Man denke ferner an die feinen Schneider-, Schuhwaren- und Spezialgeschäfte. Wären sie ohne die steigende Kapitalkraft der Bevölkerung möglich!

Die Kleingewerbetreibenden haben viele Fabrikartikel den individuellen Bedürfnissen anzupassen.

Viele Kleingewerbetreibenden übernehmen von größeren Geschäften Filialen, bezw. werden von diesen eingerichtet, so in der Tabaks-,

Gastwirts-, Fleischer-, Bäcker-, Schokoladenbranche, andere gliedern sich an Fabriken als deren Hilfsarbeiter an, und wie viel gut bezahlte Stellungen finden tüchtig ausgebildete Handwerker und Kaufleute in den Großbetrieben!

Durch die Kredit- und anderen Genossenschaften, besonders auch durch Vermittelung der preußischen Zentralgenossenschaftskasse finden die Gewerbetreibenden Anschluß an den Kapitalmarkt, mit dem schon viele von ihnen durch Check- und Wechselverkehr sowie durch Bankkredit und Bankkonten[1]) in ständiger Verbindung stehen.

[1]) Vgl. Oexmann, Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe. Stuttgart und Berlin 1906, S. 59ff.:

„Beim Handwerk und Kleinhandel stößt man noch durchweg auf einen bedauerlichen Mangel an kaufmännischer Bildung. Fast immer fehlt es an einer geregelten Buchführung. Daß ohne diese aber auch eine straffe Organisation des Geldverkehrs unmöglich ist, liegt auf der Hand. Ziele von 6 bis 12 Monaten sind an der Tagesordnung. Dabei sind ganz bedeutende Verluste, sowohl an Zinsen, als auch durch Ausfälle der ganzen Forderungen unvermeidlich. Mangel an kaufmännischer Bildung läßt sie zumeist nicht die ungeheuren Nachteile erkennen, die mit Zahlungsfristen von vielen Monaten und Jahren verknüpft sind. Der kapitalschwache Kreditgeber verliert nicht nur Verzugszinsen, sondern muß nun selbst in entsprechendem Maße Kredit in Anspruch nehmen, während er sonst die Vorteile der Barzahlung (z. B. bei Tuchlieferanten 2—4% Kassenskonto) genießen könnte. Schneidern erwächst so, nach Berechnung des Verfassers, ein Gesamtverlust von 15—22% p. a. am ausstehenden Kapital, ohne Berücksichtigung der beträchtlichen Risikoprämie, die hier noch eingesetzt werden müßte. Die Konkurrenzfähigkeit der Handwerker gegenüber dem Großbetriebe wird dadurch natürlich in bedeutender Weise beeinträchtigt. Durch die Einführung besserer Buchführung im Handwerk würde das Verständnis für den Nutzen kurzer Zahlungsfristen wachsen und damit vielleicht zu dem Versuche Anregung gegeben werden, letztere durch solidarisches Vorgehen aller Beteiligten bei den Konsumenten durchzusetzen, zumindest den übermäßig langen offenen Buchkredit durch kurzfristigen Wechselkredit zu ersetzen. Dann besäßen die Handwerker mehr disponibles Kapital als heute, die Abhängigkeit von den Lieferanten, die oft in wahre Schuldknechtschaft ausartet, wäre beseitigt und damit wären wichtige Vorbedingungen zu einer weiteren Hebung ihrer Lage durch organisierten Großeinkauf gegeben.

Innerhalb der Kette der Erwerbswirtschaften herrscht die Tendenz, den offenen Buchkredit durch Zahlung mittels Wechsel zu verdrängen. Dieser aber verliert allmählich den Charakter des Zahlungsmittels. Mächtige Lieferanten, vor allem die Syndikate, bewirken eine Verschärfung der Zahlungsbedingungen, d. h. eine fortschreitende Einschränkung des Warenkredits; anstelle der Zahlung durch Wechsel wird von ihnen kurzfristige Barzahlung verlangt, für deren Erfüllung sie sich oft durch Hinterlegung von Kautionen bürgen lassen. Der Abnehmer dieser Lieferanten wird dadurch seinerseits zur Verschärfung der Zahlungsbedingungen für seine Abnehmer, in erster Linie jedoch zur Inanspruchnahme fremder Gelder, meist Bankgelder, gedrängt. Er gerät in den Kundenkreis der Banken. Hier werden auch die Wechsel, die bisher als Zahlungsmittel dienten, mehr und

Es besteht sonach in Wahrheit kein Kampf zwischen Kapital und Mittelstand, denn die kapitalistische Wirtschaft ist heute die Basis unserer ganzen Volkswirtschaft, auch großenteils der zum Mittelstande gehörenden Gewerbetreibenden. Es gibt wohl keinen kleingewerblichen Betrieb, der nicht Kapital notwendig hätte. Jeder, der ein Geschäft anfängt, sei es, daß er ein bestehendes übernimmt oder ein neues gründet, braucht hierzu Kapital, Anlage- und Betriebskapital, und jeder Gewerbetreibende braucht Kredit.

Die Feindschaft zwischen Kapital und Mittelstand ist demnach ein Märchen. Wenn der Mittelstand das Kapital, bezw. die kapitalbildenden Mächte bekämpfen und vernichten wollte, so würde er sich dadurch nur ins eigene Fleisch schneiden und die Quellen allmählich verschütten, aus denen er Kapital und Kredit schöpfen kann und soll.

„Die Freundschaft zwischen beiden ist nur noch nicht genügend; mehr Freundschaft zwischen beiden, mehr Kapital für den Mittelstand!"

Daß das Kapital dabei auch vielfach eine umbildende, in manchen Fällen auch eine zersetzende, schwache Existenzen beseitigende, aufsaugende Kraft entwickelt, ist selbstverständlich. Während es aber auf manchen Gebieten den Raum für selbständige kleine Existenzen einengt, schafft es auf andern Gebieten wieder in weit höherem Maße Neuland für neue Existenzen. Denn Kapital und Technik steigern in rasch fortschreitendem Maße Produktion, Handel und Verkehr, erweitern so ständig den Existenz-Spielraum der Menschen und schaffen stetig neue Berufszweige[1]) aller Art.

Diejenigen, die von der Vernichtung, dem Verschwinden des Mittelstandes reden, haben eben von den tatsächlichen Verhältnissen keine ausreichende Kenntnis.

Der Mittelstand hält numerisch[2]) sogar dem gewerblichen Arbeiterstand die Wage. Er geht nicht unter, vermehrt sich vielmehr sehr stark; neben dem alten kleingewerblichen Mittelstand bildet sich ein neuer, aus sehr vielen Berufs-

mehr diskontiert, sie erfahren somit eine Funktionsänderung, werden Kreditinstrumente. Mit dem wachsenden Kundenkreis der Banken ersetzt die Überweisung von einem Konto auf das andere in immer höherem Grade alle anderen Arten des Zahlungsausgleichs. Das Verlangen vieler Lieferanten, speziell der Syndikate, ihre Zahlungen per Giroüberweisung zu bekommen, führt andererseits auch wieder dazu, den Kundenkreis der Banken zu vergrößern. Mehr und mehr wird es auch für den kleinen Kaufmann unumgänglich nötig, ein eigenes Bankkonto zu haben. Daraus erwachsen aber die bekannten Vorteile für das Einzelunternehmen und die gesamte Volkswirtschaft." —

[1]) Vgl. S. 318. Im Jahre 1882 gab es 6459, 1895 aber bereits 7793 verschiedene Gewerbebenennungen und 10298 verschiedene Berufsbenennungen.

[2]) Vgl. S. 340.

arten zusammengesetzter, insbesondere der Agenten, Beamten, Privatangestellten, freien Berufsarten, höheren Arbeiterschichten, Rentner usw., der dem alten kleingewerblichen Mittelstande (ca. 800000) numerisch bereits weit überlegen ist (er umfaßte 1895 ca. $3^1/_2$ Millionen) und sich schnell weiter vermehrt.

Der alte kleingewerbliche Mittelstand ist daher nicht berechtigt, sich als „den" Mittelstand zu bezeichnen und zu verlangen, daß „die" Mittelstandspolitik nur auf seine Interessen zugeschnitten werde. Der neue Mittelstand bildet für den Staat bereits eine viel breitere Schicht und muß verlangen, daß seine — hauptsächlich auch Konsumenten — Interessen zum mindesten nicht weniger berücksichtigt werden als die des alten Mittelstandes.

Ein gerechter Ausgleich der Interessen muß, wie auf allen Gebieten, so auch hier stattfinden.

Die wahren Interessen aller Stände sind zu fördern. Wahrhaft nützen kann man jemandem aber nur, wenn man dazu beiträgt, seine Kräfte, seine eigene Leistungsfähigkeit zu steigern.

Die Selbsthilfe ist daher das Ziel und Ende aller Mittelstandspolitik, sowohl der für den neuen, als auch für den alten Mittelstand.

Man bedenkt bei der Mittelstandsagitation leider nicht, daß durch die ständigen Behauptungen, daß der Mittelstand nicht mehr existenzfähig sei und aufgerieben werde, die Kreditwürdig- und Fähigkeit des Mittelstandes herabgesetzt wird und dadurch leidet. Denn es ist selbstverständlich, daß einem „dem Untergange geweihten" Stande niemand gern Blanko-Kredit einräumt.

Zwei Hauptforderungen muß man demnach an den gewerblichen Mittelstand stellen:

1. Unsere Kleingewerbetreibenden müssen sich weit mehr als bisher an die modernen Verhältnisse anpassen, mit der modernen Entwicklung mitgehen; sie müssen es lernen, mit dem Publikum umzugehen und mit dem alten vielfach noch herrschenden Bierbankschlendrian aufräumen.

So ist es nötig, daß auch der Kleingewerbetreibende lernt, richtige systematische Reklame zu machen, daß er seine Schaufenster und seinen Laden gut dekoriert und ausstattet, daß er auf möglichst billige, feste und deutlich ausgezeichnete Preise hält.

Zu diesem Zwecke muß er durch Beitritt zu Kredit- und Einkaufsgenossenschaften billiger einkaufen. Er muß genau kalkulieren und richtige kaufmännische Buchführung einrichten, und schließlich muß er lernen in jeder Beziehung Kulanz gegen das Publikum und seine Kunden zu üben. Jeglicher Kauf-

zwang muß vermieden werden, die Kunden müssen höflich bedient, und die Waren müssen jederzeit umgetauscht werden.

2. Die Kleingewerbetreibenden dürfen sich nicht auf fremde Staatshilfe verlassen und nicht den Versprechungen glauben und trauen, die ihnen von den im Lande herumreisenden Agitatoren gemacht werden. Der Mittelstand muß sich auf Selbsthilfe, auf seine eigene Kraft, verlassen.

Wir müssen in dieser Beziehung von den Engländern und Amerikanern noch viel lernen. Unser Unterricht muß entsprechend geändert werden. Schon der Schüler muß in der Schule eigene Initiative, Selbstvertrauen lernen. Die Schule muß nicht bloß eine Lehranstalt für alle möglichen Lehrgegenstände sein, sondern sie soll auch das Können, die Hand- und Schlagfertigkeit erzeugen, das eigene Denken und die Erfindungskraft anregen, sodaß aus ihr unternehmungslustige, kühne, selbstbewußte, auf sich selbst vertrauende Jünglinge hervorgehen. Wir müssen weit mehr Praktiker, Techniker, Künstler, „Könner" wie die Amerikamer werden. Die Forderung, die der Kaiser aufgestellt hat, daß wir mehr „Amerikaner" werden müssen, ist in dieser Beziehung vollkommen richtig.

Es muß uns ferner weit mehr als bisher der kapitalistische Geist im guten Sinne ergreifen, d. h. der unternehmende kaufmännische Sinn.

Die kaufmännische Kalkulation und Buchführung muß in alle Kreise, auch die Handwerkskreise, dringen, denn die richtige Kalkulation ist für jeden Geschäftsmann die Grundlage seines Fortkommens.

Wenn wir den Amerikanern auch vielleicht in systematischer, theoretischer Ausbildung überlegen sind, so sind sie uns doch im praktischen, kaufmännischen, technischen Können, in der Schlagfertigkeit weit voraus. Hier gilt es bei uns noch viel nachzuholen, damit unsere Leistungsfähigkeit und unser Selbstvertrauen gehoben wird, und man bei uns nicht wie bisher alles Heil von oben herab, vom Staate erwartet.

Unsere Gewerbetreibenden müssen — nach dem Muster der Engländer und Amerikaner — weit mehr Persönlichkeiten[1]) werden.

---

[1]) Vgl. Dr. Friedrich Wegener, Der Freiheitskampf des Mittelstandes, Prenzlau 1906:

„Nicht der Besitz an Geld und Gut trennt nach Wegener heute den Angehörigen des Mittelstandes vom Proletariat, sondern ein anderes „Vermögen", das Vermögen, sich als selbständige Persönlichkeit zu behaupten in der Eigenart der Anschauungen und Empfindungen, wie sie aus Familienüberlieferung und Erziehung hervorgehen."

Das Charakteristikum des Mittelstandes ist nach Wegener das, daß „die Arbeit nicht als Frohn empfunden wird, weil sie nur mittelbar dem Unterhalt

In früheren Zeiten, wo die gens oder familia, und später die Gilden und Zünfte der Träger aller Rechte und Pflichten waren, wo die Persönlichkeit noch wenig, die Gemeinschaft alles galt, wurde der Einzelne von der Organisation getragen.

Diese war ein notwendiges Zwischenglied als einzige Lehr- und Erziehungsanstalt für den Einzelnen. Nachdem sie aber auf die Heranbildung von Persönlichkeiten hingewirkt hatte, wurde ihre weitgehende Bevormundung für diese allmählich eine Fessel, ein Hemmschuh, der — in der alten Form — nicht nur

---

dient, sie wird zunächst um ihrer selbst willen verrichtet, sie wird zum Schaffen, in welchem sich die wirkende Persönlichkeit betätigt, und so vollendet sich in ihr das höchste sittliche Behagen auch bei äußerlich beschränkten Verhältnissen."

„Die Persönlichkeit ist nicht Anfang, sondern Ende einer langen Entwicklung, sie ist das Arbeitsergebnis ungezählter Geschlechter." „Im Mittelstand wurzelt die kulturelle Leistungsfähigkeit des Volkstums. Dieser Mittelstand bedarf aber der dauernden Erneuerung aus den unteren Volksschichten."

Den landläufigen Schwärmereien über das alte Zunftwesen hält Wegener entgegen, daß der Zunftverband seine zu höchster Blüte des Handwerks führende Wirksamkeit nur während einer verhältnismäßig kurzen Zeit entfaltet hat.

„Aus dem Handwerker wurde an den Handelsplätzen im Wandel der Zeiten ein gewerblicher Krämer." „Die Zunft war nach und nach eine Genossenschaft geworden, deren Ziele ganz einseitig auf die Bereicherung ihrer Mitglieder gerichtet waren."

„Die Zünfte waren so allmählich zu einem Unwesen im Handwerk geworden," das von den Staatsregierungen immer energischer bekämpft wurde, bis sie schließlich im 19. Jahrhundert durch die Einführung der Gewerbefreiheit ganz beseitigt wurden.

Unser Erwerbsleben ist nach Wegener aus dem Handwerk herausgewachsen, noch heute sehen wir die verschiedenen Stationen der Entwicklung vor uns, vom Kleinbetrieb bis zum Mittel- und Großbetrieb. Auch der Handwerker braucht die Maschine.

„Die Entwicklung des Maschinenwesens und vor allem die Eröffnung des neuzeitlichen Verkehrs haben die Lebens- und Erwerbsbedingungen nicht nur im Gewerbewesen, sondern auch in allen anderen Berufsschichten durchgreifend umgestaltet. Eisenbahn und Telegraph haben die Neuzeit vollendet."

Neben der politischen Arbeit erinnert Wegener noch an die gesellschaftliche, die der Mittelstand zu leisten habe, „die Wiedergewinnung eigner Lebensformen, in denen nicht mehr der Geldaufwand, sondern die geistige Persönlichkeit in den Vordergrund trete." „Dann werde auch in beschränkten Verhältnissen wieder das Behagen des Lebens erblühen, die Lust am Leben mit all seinen Kräften der Liebe, der Freude und der Bewunderung, dann erst werden wir ein reiches Volk sein." —

Aus allem ist ersichtlich, daß Wegener, wenn er auch vermöge seiner konservativen Anschauungen der modernen Entwicklung mit all ihrem Streben und Ringen nicht gerecht wird, doch die Mittelstandsfrage von großzügigen Gesichtspunkten aus betrachtet und sie über den engen und kleinlichen Rahmen, den ihr nach seiner Meinung die Mittelstandsbewegung gesteckt habe, weit hinaushebt.

überflüssig, sondern auch schädlich geworden war und darum beseitigt werden mußte.

Nun waren die Persönlichkeiten **frei** geworden, sie konnten sich frei entfalten. Damit war aber auch die Verantwortlichkeit von der Organisation auf den Einzelnen übergegangen. Heute ist die von Freiheits- und Selbstverantwortungsgefühl getragene Persönlichkeit selbst ihres Glückes Schmied.

Darum kommt es heute darauf an, alle Gaben und Kräfte der Einzelnen nach Möglichkeit auszubilden und die Einzelnen für den Kampf ums Dasein tüchtig zu machen.

Nicht nur schlagfertiges Wissen und Können müssen wir uns aneignen, wir müssen auch stahlharte Charaktere wie die Engländer und Amerikaner werden, die mit voller Selbstbeherrschung und Überwindung der alten niederen deutschen Unsitten des Trinkens und Bierbankphilistertums mehr die idealen Seiten und höheren Genüsse des Lebens schätzen lernen und auch in der körperlichen Ausbildung und gesundheitlichen Pflege ein wesentliches Mittel zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit erblicken.

Denn das moderne Mannesideal ist Steigerung der geistigen, moralischen und körperlichen Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit bis zum Ausmaß der individuellen Kräfte.

Das Endziel der modernen Kulturentwicklung aber ist — wie wir bereits am Eingang unseres Buches darlegten — die volle Befreiung der Menschheit von allen Fesseln, von der geistigen, physischen, politischen und sozialen Unfreiheit, die Herbeiführung einer auf voller Herrschaft über die Natur gegründeten edlen geistig-moralischen Kultur **aller** Menschen und Volksklassen, die Heranbildung **aller** Menschen zu wirklichen gebildeten und sittlichen Persönlichkeiten und Charakteren.

Diese Befreiung der Menschheit kann aber nur geschehen durch Erziehung, Bildung und immer weitere Vervollkommnung und Ausbreitung der Technik.

Möge der kleingewerbliche Mittelstand das bei Zeiten erkennen: Nur im Bunde mit Bildung, Technik und wirtschaftlicher Organisation kann er seine Stellung zwischen Kapital und Arbeit — über den Arbeiterschichten, die, von einem wahren Bildungs- und Kulturhunger getrieben, mächtig aufwärts streben — erhalten.

Keine Staatshilfe kann ihn für die Anforderungen des modernen Lebens tauglich machen, nur aus eigner Kraft, durch höchste Anstrengungen kann der kleingewerbliche Mittelstand dem vorwärtsdrängenden Arbeiterstand überlegen oder gewachsen bleiben.

Aus einem sehr beachtenswerten Artikel der „Kölnischen Zeitung" im Dezember 1904 möge an dieser Stelle folgendes wiedergegeben sein:

„Die Linien der modernen Wirtschaftsentwicklung.

Die Handwerkerrede, die der Graf Posadowsky[1]) am 13. Dezember 1904 im Reichstag gehalten, hat in der Presse eine lebhafte grundsätzliche Erörterung über Wirtschaftsfragen und die moderne Wirtschaftsentwicklung im Gefolge gehabt.

In kurzen prägnanten Worten zeichnete Graf Posadowsky trefflich den Stand der modernen Wirtschaftsentwicklung.

Daneben muß auch noch der ideelle Gesichtspunkt in Betracht gezogen werden, daß die Ausbildung der freien geistigen und wirtschaftlichen Persönlichkeit auf die Dauer Schaden erleiden muß, wenn die staatliche Fürsorge so weit geht, daß ein ernster Kampf und eine machtvolle Entfaltung der eigenen Kräfte nicht mehr möglich ist.

Mit immer siegreicherer Kraft bricht sich nun die volkswirtschaftliche Erkenntnis Bahn, daß die Versöhnung der beiden Gegensätze nicht in der Herabdrückung der Starken zu den Schwachen zu finden ist, sondern in der möglichst freien und ungehinderten Entwicklung der Starken, derart, daß die Volkswirtschaft als ganzes eine Hebung erfährt, aus der auch die Schwachen ihre Vorteile ziehen.

In dem starken Strome dieser Entwicklung steht nun, die freie Bahn des Fortschritts hemmend, ein Fels, der noch aus der Zeit stammt, wo man das Wirtschaftsschifflein sichern wollte, indem man in dem Strome Schranken errichtete, um die Gewalt der Strömung zu brechen, statt die Hindernisse zu beseitigen und in dem rascher dahineilenden Lauf das kräftiger gebaute Wirt-

[1]) Er führte u. a. aus:

„Die Handwerkerfrage ist ja verkoppelt mit der ganzen Mittelstandsfrage, und ich habe in dieser Beziehung Äußerungen in diesem hohen Hause gehört, denen ich nur sehr bedingt beistimmen kann. Es macht sich jetzt bei der Behandlung dieser Mittelstandsfrage, ebenso wie es von der äußersten Linken geschieht, eine gewisse Feindschaft gegen die Assoziation des Kapitals geltend. Die Assoziation des Kapitals macht sich geltend in den großen Banken, die damit den Geldmarkt beherrschen wollen; sie macht sich geltend in den industriellen Kartellen und trustartigen Ringen, die sich assoziieren, um Rohstoff, Halbfabrikate und Ganzfabrikate zu liefern, und sie macht sich endlich geltend in den großen Warenhäusern, die auch nichts anderes sind als eine Assoziation des Kapitals, um dem Publikum seine täglichen Lebensbedürfnisse zu liefern. Ich gestehe ohne weiteres: diese Assoziation des Kapitals hat sehr düstere Seiten und ist für den Mittelstand eine große Gefahr! Darüber kann man nicht einen Augenblick zweifelhaft sein. Aber man darf auch nicht vergessen, daß auf dieser Assoziation des Kapitals sozusagen auch unser ganzer Kulturfortschritt beruht. Meine Herren, würden wir denn ein so hochkultivierter Staat sein, wie Deutschland jetzt ist, ohne die Assoziation des Kapitals? Haben wir denn nicht durch die Assoziation des Kapitals alle die großen Verkehrseinrichtungen, alle die Einrichtungen, die einem Kulturstaat den Stempel aufdrücken, überhaupt erst erreicht? Und wie kommt es, daß andere, kapitalärmere Staaten auch kulturell rückständig sind? Weil sich dort die Assoziation des Kapitals nicht bilden kann, weil man dort nicht den Mut und die Rechtssicherheit hat, sich zu großen Unternehmungen zu vereinigen und die Kultureinrichtungen zu schaffen, auf die wir schließlich doch stolz sind, und deren wir uns erfreuen.

schaftsschiff seine stolzere Bahn gehen zu lassen. Dieser Fels innerhalb unserer modernen Volkswirtschaft ist die sogenannte Mittelstandspolitik, eine Politik, die noch immer das eben geschilderte Prinzip vertritt, veraltete, überlebte Wirtschaftsfaktoren zu erhalten, indem man die kräftigern lebensfähigern Schößlinge des Wirtschaftsbaumes beschneidet. Es kann nicht genug hervorgehoben werden, wie anerkennenswert es war, daß der Staatssekretär des Innern, gestützt auf seine umfassenden Kenntnisse, einmal gegenüber der verschwommenen rückständigen Gefühlspolitik der Mittelstandserretter mit genügender Offenheit betont hat, daß diese Bewegung auf ungesunden ökonomischen Anschauungen beruht.

Unter Mittelstand im weitern Sinne versteht man alle Klassen, die weder zu den unselbständigen Fabrikarbeitern noch zu den Reichen gehören; demnach umfaßt der Begriff Kaufleute, Beamte, Handwerker, Detaillisten, kleinere Landwirte, kleinere Pensionäre und Rentner, die höhere Schicht der Arbeiter usw. Alle diese werden unter dem Begriff des Mittelstandes zusammengefaßt, und dieser große Kreis von Menschen muß sich infolge des Wirtschaftsfortschrittes der Ersetzung der Handarbeit durch Maschinenbetrieb andauernd vermehren. Allein innerhalb dieses großen Kreises nehmen die Schichten, die an der Beschneidung der Großbetriebe ein wirtschaftliches Interesse haben, nur einen recht unbedeutenden Raum ein. Alle andern Schichten aber, die man mit dem Sirenen-Wort „Mittelstand" eingefangen hat, haben nicht allein kein Interesse an der Erhaltung dieser Wirtschaftsklasse, sie haben vielmehr den größten Vorteil von der modernen Entwicklung mit ihrer Verbilligung der Warenpreise.

Auch der stets angeführte ideelle Gesichtspunkt von der Selbständigkeit und wirtschaftlichen Freiheit muß auf sein berechtigtes Maß herabgeschraubt werden. Einmal ist es mit der genannten Selbständigkeit der kleinen Handwerker nicht weit her, denn zum größten Teil sind sie doch indirekte Angestellte der Großbetriebe, und dann muß man sich fragen: warum denn

---

Meine Herren, man greift die Warenhäuser an, man hat auch versucht, sie durch eine Warenhaussteuer einigermaßen in ihrem wirtschaftlichen Einfluß unschädlich zu machen — ich glaube, bisher ohne irgendwelchen sichtbaren Erfolg. Aber worauf beruht denn der Zulauf der Warenhäuser? Ich bin der letzte, der ein Loblied auf sie singen will, aber sie hängen eben mit unsern ganzen modernen Verkehrseinrichtungen zusammen. An dem Tage, meine Herren, wo Sie in Berlin die Untergrundbahn beseitigen, wo Sie die billigen Verkehrsgelegenheiten abschaffen, sind die Warenhäuser gewesen.

Ich meine, wenn man die modernen Kapitalassoziationen, die auf manchen Gebieten überhaupt nur imstande sind, das zu schaffen, was die moderne Kultur erfordert, angreift, darf man auch nicht ganz vergessen, welcher Kulturfortschritt anderseits in mancher Beziehung durch diese Assoziation geschaffen ist.

Meine Herren, ich meine also: es kann für den Mittelstand noch vieles geschehen, und es muß noch vieles geschehen, aber dazu muß man sich vor allem auch in den Einzelstaaten entschließen, noch große Mittel aufzuwenden, um den Mittelstand in seiner technischen und kaufmännischen Ausbildung zu heben und ihm möglich zu machen, diese vertiefte Bildung auch wirklich anzuwenden. Aber weder ein sozialistischer Volkstribun noch der extremste Vertreter der Mittelstandspartei wird es ermöglichen, sei es durch eine kollektivistische Gesetzgebung, sei es durch eine Gesetzgebung, die zu längst überwundenen wirtschaftlichen Formen zurückkehren will, die moderne wirtschaftliche Entwicklung aufzuhalten, in der wir uns befinden, und auf der schließlich unser ganzes Staatswesen beruht." —

dieser Gesichtspunkt allein bei den Handwerkern als wertvoll in Betracht kommen soll, wo alle die Stände der abhängigen angestellten Staatsbeamten und Kaufleute nicht weniger Anspruch auf ideelle Freiheit erheben?

Sind schon diese beiden Schlagworte, auf deren inhaltliche Mängel wir hingewiesen haben, nicht geeignet, die Berechtigung der Bewegung darzulegen, so ist das noch weniger mit den vorgeschlagenen Kampfesmittel der Fall. Entsprechend unsern prinzipiellen Ausführungen gehen diese Mittelstandserretter von dem ökonomischen Fehlsatze aus, die schwachen und unhaltbaren Mittelglieder des modernen Wirtschaftsorganismus künstlich zu erhalten durch Schwächung der konkurrierenden Großbetriebe, statt möglichst zu versuchen, diese schwachen Faktoren zu einer wirtschaftlich berechtigten Stufe zu erheben. Als Mittel schlagen sie insbesondere die Unterdrückung der Warenhäuser und der Konsumvereine vor. Mit aller Schärfe muß auf die Rückständigkeit dieser Wirtschaftspolitik hingewiesen werden, die das zweite ökonomische Prinzip: Verbilligung der Lebenshaltung — neben der Verbesserung der Technik — ausschalten will. Wir haben genügend oft die beiden Forderungen im einzelnen als unberechtigt bekämpft und widerlegt; deshalb können wir uns in dieser grundsätzlichen Auseinandersetzung damit begnügen, noch einmal nachdrücklich vor ihren alle Grundsätze der modernen Wirtschaftsentwicklung verachtenden Maßnahmen zu warnen. Wenn die Mittelstandspolitik darin besteht, die moderne Technik zu hemmen, so ist das beklagenswert, trifft aber nur die Leute, die sich selbst dagegen stemmen. Wenn sie aber dazu dient, die Lebensmittel für die große Menge des Volkes durch wirtschaftshindernde Maßregeln zu verteuern, so wird sie gemeingefährlich.

Diese künstlichen Mittel werden eine organische Entwicklung der Volkswirtschaft doch nicht aufhalten Ist aber der handwerksmäßige Betrieb — wie die Mittelstandspolitiker sagen — in seinem heutigen Umfange wirtschaftlich berechtigt, so wird er sich nach ökonomisch untrüglichen Grundgesetzen auch selbst erhalten können. Immer wird es und muß es Kleinbetriebe handwerksmäßiger Art geben, die so subjektiver Natur sind, daß sie nicht im Großbetriebe aufgehen können. Auch sie sind wirtschaftlich berechtigt, und es liegt im Interesse des Staates, sie in ihrer weitern Entwicklung zu fördern und auf eine möglichst hohe Stufe der Vollkommenheit zu heben Auch hier hat Graf Posadowsky den Weg gewiesen, indem er den Einzelstaaten die Aufgabe zuteilt, den Mittelstand durch Förderung seiner technischen und kaufmännischen Ausbildung zu heben, statt auf Kosten der Gesamtheit die wirtschaftliche Entwicklung zu hemmen und aufzuhalten."

Die Richtlinien[1]) für unsere zukünftige Politik müssen daher folgende sein:

Unsere moderne Entwicklung sowohl wie unsere Zukunft beruht auf unserer wirtschaftlichen, finanziellen und Heeresmacht. Diese gründen sich auf die moderne technisch-kapitalistische Entwicklung.

Je mehr Deutschland in der Technik und der Kapitalentwicklung fortschreitet und je weniger es darin hinter seinen Konkurrenten,

[1]) Vgl. Huber, „Fünfzig Jahre deutschen Wirtschaftslebens" und „Der gesetzgeberische Ausbau des Deutschen Reiches und seiner Wirtschaftspolitik", Stuttgart 1906.

England und Amerika, zurückbleibt, um so mehr ist die Zukunft Deutschlands gesichert.

Es ist daher Selbsterhaltungspflicht Deutschlands, die Technik und Kapitalsentwicklung auf alle Weise zu fördern. Hand in Hand damit muß dann als Ergänzung und ständige Korrektur die innere Schutzpolitik gehen. Diese darf aber nicht unsere weitere Fortentwicklung in technisch-kapitalistischer Beziehung stören oder aufhalten, sondern sie soll nur die ev. üblen Nebenfolgen dieser Entwicklung für einzelne Bevölkerungsteile lindern, bezw. beseitigen.

In unserer inneren und äußeren Politik muß die unfruchtbare Negation allmählich durch die positiven Ziele und Aufgaben überwunden werden.

Die negative Politik, d. h. die Politik der Vor- und Sonderrechte, der Monopole, des Ausschlusses, der Unterdrückung und Belastung Anderer, die jahrhundertelang, besonders in der Zeit vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert vorherrschend gewesen ist, paßt nicht mehr in den modernen Rechts-Staat, der auf der Grundlage der Gerechtigkeit ruhen soll. Negative Politik kann im modernen Staat nur auf Hinwegräumung aller jener Überbleibsel der Ungerechtigkeit, jener Petrefakten einer vergangenen Zeit, oder auf Abwehr von Bestrebungen gerichtet sein, die jene „alte gute" Zeit der Ungerechtigkeiten wieder herbeiführen möchten.

Im übrigen muß unsere Politik eine positive, eine organisch aufbauende und zusammenfassende sein. Sie muß die Hindernisse für den Fortschritt aller Bevölkerungsklassen beseitigen und die Leistungsfähigkeit aller Bevölkerungsklassen, namentlich auch der unteren, dadurch möglichst heben, daß man allen Volksangehörigen eine möglichst gute Ausbildung und Erziehung gibt, sodaß sie in die Lage versetzt werden, alle ihre Kräfte und Fähigkeiten zu ihrem eigenen wie zum Gesamtwohle zu betätigen und zu verwenden. — Darum möglichste Hebung der zum Teil völlig veralteten Volksschulbildung, Hebung des Fortbildungs- und Fachschulwesens, Einrichtung von Volksbibliotheken, Volks-Hochschulkursen, Förderung des Genossenschaftswesens, kurz aller derjenigen Mittel und Einrichtungen, welche geeignet sind, die Gaben und Fähigkeiten der Bevölkerung auszubilden, ihre Kräfte zusammenzufassen und dadurch sie zu vervielfachen.

Unsere jetzige Volkswirtschaft leidet vielfach noch an einer unnützen und unfruchtbaren Zersplitterung der Kräfte, wodurch eine starke Vergeudung solcher bedingt ist. Darum muß zum Prinzip

der möglichst vollkommenen Ausbildung der Einzelnen noch eine fortschreitende Organisierung hinzukommen.

Je leistungsfähiger die ganze Bevölkerung in technisch-wirtschaftlicher Beziehung wird, um so mehr hebt sich der Wohlstand, um so kräftiger werden unsere Finanzen, um so stärker unsere Heeresmacht, um so mächtiger unsere Weltmachtstellung.

So aufgefaßt und richtig betrieben, stehen unsere Industrie- und Weltmachtspolitik und die innere Sozialpolitik nicht in Widerspruch, ergänzen und durchdringen sich vielmehr gegenseitig.

Anhang.

Die Denkschrift der Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen.

Die Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen hat an das Königlich sächische Ministerium des Innern eine Denkschrift von 70 Seiten gerichtet, in der sie ihm ihre Klagen und Wünsche unterbreitet. Diese Denkschrift erhält soviele Irrtümer und Unrichtigkeiten, daß deren vollständige und ausführliche Berichtigung eine noch umfangreichere Broschüre erfordern würde. Sie ist übrigens ja auch in dem vorliegenden Werke bereits größtenteils enthalten. Es sollen daher im Folgenden nur die Hauptpunkte hervorgehoben werden. —

Die sächsische Mittelstandsvereinigung glaubt, da sich ihr 260 Korporationen mit weit über 100000 Mitgliedern angeschlossen hätten, „im Namen des gesamten sächsischen Mittelstandes" sprechen zu können.

Diese Berechtigung muß der sächsischen Mittelstandsvereinigung aber entschieden bestritten werden, denn die Mitglieder der der Mittelstandsvereinigung angeschlossenen Vereine und Korporationen stehen wirtschaftlich und politisch durchaus nicht auf demselben Standpunkt.

Wenn sich ein Verein auch der Mittelstandsvereinigung anschließt, so ist damit noch keineswegs festgestellt, daß die gesamten Mitglieder oder auch nur deren Mehrzahl eines solchen Vereins damit die Klagen und Forderungen der Mittelstandsvereinigung unterschreiben, zumal, wenn man weiß, wie in solchen Vereinen die andersdenkenden Mitglieder von dem Vorstande und dessen Anhängern majorisiert werden. Dazu kommt ferner, daß die Kleingewerbetreibenden, deren Vereine sich in der Hauptsache wohl der sächsischen Mittelstandsvereinigung angeschlossen haben werden, kaum ein Zehntel des gesamten Mittelstandes ausmachen, also durchaus kein Recht darauf haben, sich als die Vertreter des gesamten Mittelstandes zu bezeichnen, zumal es feststeht, daß die Interessen der übrigen neun Zehntel des Mittelstandes sich keineswegs mit denen der Kleingewerbetreibenden decken, ihnen vielmehr gerade in den wichtigsten Punkten, besonders in der Frage der Preis-

teuerung, zuwiderlaufen, wenigstens so weit die Mittelstandsvereinigung die Preisteuerungspolitik des Bundes der Landwirte, durch die die weitaus größte Mehrheit des Mittelstandes schwer geschädigt wird, unterstützt.

Die Mittelstandsvereinigung behauptet ferner, daß es sich bei ihr um keine politische, sondern um eine rein wirtschaftliche Bewegung handelt. Diese Behauptung wird aber schon dadurch entkräftet, daß die Mittelstandsvereinigung bei den jetzigen Reichstagswahlen bekanntlich eine Reihe von eigenen Kandidaten aufgestellt hat.

Damit ist der unwiderlegliche Beweis erbracht, daß die Mittelstandsvereinigung das Bestreben hat, eine eigene politische Partei zu bilden, mag sie auch behaupten, daß ihre Existenz im Beruflichen, nicht aber im Politischen wurzle. Dadurch aber, daß sie rücksichtslos vermeintliche Interessen des gesamten Mittelstandes, die dieser aber gar nicht gemeinsam besitzt, zur Geltung bringen will, verstärkt sie die Interessenpolitik, die unserer Zeit so sehr das Gepräge gibt und unter der wir schon so schwer leiden. Wie man diese krasse Interessenpolitik eine „ideale" nennen kann, ist nicht verständlich.

Wenn sich die Mittelstandsvereinigung dagegen wehrt, eine reaktionäre Mittelstandspolitik zu betreiben, so ist auch dafür durch ihren Anschluß an den Bund der Landwirte und die konservative Partei der zwingendste Beweis erbracht worden.

Indem die Mittelstandsvereinigung ihre Bestrebungen damit begründet, daß man den Verfall der mittelständischen Berufsschichten als unvermeidlich hinzustellen versuche, kämpft sie gegen Windmühlenflügel; denn einen derartigen Standpunkt vertritt heute kein wissenlicher Nationalökonom mehr, vielmehr geht die allgemein anerkannte Überzeugung dahin, daß, wenn auch im Mittelstande sich verschiedene Verschiebungen und Umbildungen vollziehen, sich doch der gesamte Mittelstand als solcher in einer kräftigen Aufbewegung befinde.

Die Behauptung, daß durch die Übergriffe des spekulativen Großkapitals unausgesetzt zahlreiche Mittelstandsexistenzen vernichtet werden, entbehrt aller Beweise. Es ist vielmehr eine bekannte Tatsache, daß in den letzten Jahrzehnten eine solch starke Vermehrung des Kleinhandels stattgefunden hat, wie dies wohl noch niemals der Fall gewesen ist.

Auch für die Behauptung, daß dem Großkapital auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung eine größere Fürsorge und Beachtung zuteil geworden sei als dem Mittelstande, wird in der Denkschrift keinerlei Beweis erbracht.

Wenn die Denkschrift wiederholt das hohe Lied von dem Patriotismus, der Königstreue des kleingewerblichen Mittelstandes singt, so berührt diese ständige absichtliche Hervorkehrung und Inanspruchnahme eines Gefühls für einen einzigen Stand, der sich im allgemeinen doch nicht mehr von idealen Gesinnungen als andere Stände erfüllt bewiesen

hat, auf die Dauer nur unangenehm, da sie die Herabsetzung der anderen Stände in dieser Beziehung bedingt.

In gleicher Weise wirkt die Graulichmachung vor der Sozialdemokratie. Was hat denn tatsächlich die Erfolge der Sozialdemokratie herbeigeführt? Doch nichts anderes als die reaktionäre Politik der Konservativen und eben dieser Klassen, die sich nun mit einem Male als ständiges Bollwerk gegen die Sozialdemokratie hinstellen wollen!

Die Ausbreitung der Sozialdemokratie zu befördern und zu gleicher Zeit sich als besten Schützer gegen die Sozialdemokratie hinzustellen, ist aber ein hoher Grad politischer Verdrehungskunst. Nichts befördert revolutionäre Bestrebungen — wenn man überhaupt von solchen im Deutschen Reiche sprechen kann — mehr, als die reaktionäre Preisteuerungs- und Ausschließungspolitik gegenüber den unteren Klassen.

Wenn die Mittelstandsvereinigung in rücksichtsloser Weise das Kapital bekämpfen will, so wirkt sie dann selbst weit mehr revolutionär als die Sozialdemokratie, die den Kampf gegen das Kapital schon längst als irrig und verderblich erkannt hat, denn auf dem Kapital ruht unsere ganze wirtschaftliche und gesellschaftliche Verfassung. Wer es bekämpft, zerstört diese und ist nicht bloß ein wirtschaftlicher Reaktionär, sondern auch ein wirtschaftlicher Revolutionär.

Unsere wirtschaftliche und gesellschaftliche Verfassung beruht aber auch ferner auf der Freiheit. Wenn nun die Mittelstandsvereinigung von „falschen Freiheitsideen" spricht, so beweist sie sich auch in dieser Beziehung als revolutionär.

Im einzelnen bringt die sächsische Mittelstandsvereinigung — in wenig geordneter Reihenfolge — zunächst im I. Abschnitt „Wünsche und Vorschläge des Mittelstandes" zur Sprache.

1. Schaffung eines gewerblichen Beirates.

Dieser Wunsch ist in den meisten Bundesstaaten, so besonders auch in Preußen, bereits erfüllt.

2. Verstimmende Haltung der Regierung.

Weil die sächsische Regierung sich dagegen gesträubt hat, eine allgemeine Umsatzsteuer für die Großbetriebe im Kleinhandel einzuführen, die im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt unerläßlich sei, würde die Vernichtung zahlreicher kleinerer und mittlerer Existenzen ihren Fortgang nehmen und diese in das Lager der Umsturzparteien getrieben werden. Um diese verhängnisvolle Entwicklung aufzuhalten, bedürfe es eines schnellen und energischen Eingreifens der Staatsregierung, wenn nicht viele tüchtige Handwerksmeister und Kleinkaufleute aus Verzweiflung über ihre wirtschaftliche Lage der monarchischen und nationalen Sache dauernd verloren gehen sollten. —

Sollte die Mittelstandsvereinigung wirklich glauben, daß die Detailhandelsgroßbetriebe die Handwerker und kleinen Kaufleute vernichten,

so könnte doch nur eine Umsatzsteuer helfen, die die Detailgroßbetriebe völlig konkurrenzunfähig macht, d. h. sie tatsächlich erdrosselt.

Wenn trotzdem auf Seite 36 ausgeführt wird, daß die Umsatzsteuer nicht als eine Erdrosselungssteuer, sondern als ein Vorbeugungsmittel gedacht sei, die den Großbetrieben die Lebensfähigkeit nicht rauben, aber deren weitere maßlose Ausdehnung hemmen und eine Monopolisierung des Handels und Gewerbes in einzelnen großkapitalistischen Betrieben verhüten solle, so ist dies keine offene, sondern eine versteckte Kampfesweise, denn eine solche Steuer, die die Weiterentwicklung der Großbetriebe hindern würde, wäre unbedingt eine Erdrosselungssteuer. Solange aber diese Umsatzsteuern nicht so hoch sind, daß sie eine Weiterentwicklung der Großbetriebe hindern, vielmehr gerade die weitere Ausdehnung dieser Betriebe fördern, sind sie kein Mittel, den Kleinbetrieben zu helfen, sondern bringen diesen vielmehr in letzter Linie nicht unerhebliche Schädigung, und zwar einmal, indem ein Teil der Steuer gerade auf die kleinen Betriebe vermittels der Fabrikanten und Lieferanten abgewälzt wird, und anderseits, indem sie die Großbetriebe zwingen, zur Wiederhereinbringung der Steuer ihren Umsatz noch mehr als bisher auszudehnen.

Im übrigen bilden die Warenhäuser, wie allbekannt, keine direkte Konkurrenz für die Handwerksbetriebe. Das geht schon daraus hervor, daß die Klagen der Handwerker früher, als noch gar keine Warenhäuser bestanden, noch viel lauter erschallten als in der Gegenwart. Wenn einzelne Zweige des Handwerks bedrängt und verdrängt werden, so geschieht dies in der Hauptsache durch die Konkurrenz der betr. leistungsfähigeren Fabrikbetriebe. Die technische Entwicklung ist es sonach, die einen Teil des Handwerks aus seiner bisherigen Stellung verdrängt.

Daß aber die Kleinhandelsbetriebe durch die Detail-Großbetriebe nicht verdrängt werden, beweist die übermäßige Vermehrung des Kleinhandels, der, wie alle Sachkenner zugeben, hauptsächlich an seiner eigenen Überfüllung krankt. Würde man auch sämtliche Detail-Großbetriebe aus der Welt schaffen, so würde dadurch die Lage der Klein-Gewerbetreibenden auf die Dauer in keiner Weise verbessert werden.

3. Behördliche Fürsorge für den Mittelstand.

Hier wird auf Seite 11 behauptet, daß die Gesetzgebung der letzten 40 Jahre die Hauptursache der gegenwärtigen Lage des Mittelstandes bilde, daß sie das Handwerk und Kleingewerbe dem Eindringen unlauterer und unfähiger Elemente vollständig preisgegeben habe. Hier wird Ursache und Wirkung verwechselt.

Die Ursache der schlechten Lage eines Teiles des Kleingewerbes beruht auf der kapitalistisch technischen Entwicklung, wie sie bereits lange unter der Zunftverfassung eingesetzt hatte. Schon unter der

Zunftverfassung lebte der größte Teil der Handwerker in sehr ärmlichen und trostlosen Verhältnissen. Sie waren vielfach längst zu Heimarbeitern der Verleger herabgesunken.

Die ganze kapitalistisch technische Entwicklung drängte auf endliche Zersprengung der Zunftfesseln hin, weil sonst kein Fortschritt und keine Entwicklung zum Fabrik-Großbetrieb möglich gewesen wäre. Die Zersprengung der Zunftfesseln und die Einführung der Gewerbefreiheit ist demnach nicht die Ursache, sondern die Folge der modernen kapitalistisch technischen Entwicklung gewesen.

Der II. Abschnitt behandelt „Revidierte volkswirtschaftliche Prinzipien und grundlegende Begriffe".

4. Grundwesen der Mittelstandspolitik.

Die Lebensinteressen des Mittelstandes sollen seit 40 Jahren zu den fast vergessenen Dingen gehören, und dabei hat kein Gegenstand die Gesetzgebung des Deutschen Reiches so viel beschäftigt, als gerade die Handwerksorganisation! Und sind nicht in den letzten Jahren in einer großen Anzahl von deutschen Staaten Warenhaussteuern zum vermeintlichen Schutze des Kleingewerbes eingeführt worden.

„Der Großbetrieb entzog dem kleineren Betrieb die Kundschaft und den Absatz und zwang ihn auf die Stufe der Verkümmerung herab. Andererseits verschärfte diese Entwicklung die Arbeiterfrage. Eine vernünftige Mittelstandspraktik bedeutet also zugleich eine Lösung der Arbeiterfrage. Dem Arbeiter muß die Möglichkeit offen bleiben, durch Fähigkeit und Fleiß sich zur Selbständigkeit emporzuarbeiten."

So sagt die sächsische Mittelstandsvereinigung, während der jedenfalls doch auch zu ihr gehörige Verband der sächsischen Kaufleute in einer Petition an das sächsische Ministerium des Innern den Befähigungsnachweis für die Kaufleute gefordert hat, wodurch selbstverständlich die Arbeiter und alle nicht gelernten Kaufleute vom Betriebe des Kleinhandels ausgeschlossen sein würden.

Diese gleiche Forderung auf Einführung des Befähigungsnachweises auch für den Detailhandel stellt übrigens auch ein anderer Mittelstandsprophet, der Gymnasialprofessor Dr. Suchsland,[1]) Halle, der aber in einer anderen Schrift[2]) wieder den Arbeitern das Aufsteigen in den Detailhandel noch mehr als bisher ermöglichen will.

Die Verwirklichung der Mittelstandsforderungen würde uns in das finstere stagnierende Mittelalter zurückführen, sie würden unsere ganzen Kulturerrungenschaften, Freiheit, Kapital, Technik, Finanzen und Staatsmacht vernichten.

---

[1]) Vgl. Schutz- und Trutzwaffen gegen die Konsumvereine und Warenhäuser, S. 45 und 73.

[2]) Die Klippen des sozialen Friedens, S. 10 und 18.

Übrigens darf man nicht vergessen, daß auch bereits unter der Zunftverfassung die heftigsten Kämpfe, weit heftiger als in der Gegenwart zwischen Gesellen und Meistern geherrscht haben, daß also auch unter der Zunftverfassung der kleinbürgerliche Mittelstand nicht vermochte, die Versöhnung zwischen Kapital und Arbeit herbeizuführen. Wohl aber wird dies in der Zukunft der modernen technisch-kapitalistischen Entwicklung beschieden sein.

5. Kapital und Arbeit.

Hier wird gegen das spekulative Kapital Front gemacht und gefordert, daß den Kapitalanhäufungen und dem Gebrauch der Kapitalsmacht gewisse Schranken gesetzt werden.

6. Großkapital und Kleinbetrieb.

Die Mittelstandsvereinigung operiert hier mit denselben schon so oft widerlegten Phrasen, mit denen früher der Sozialismus unsere jetzige Gesellschaftsordnung angriff.

„Mit dem Machtzuwachs des privaten Kapitals und der Ausdehnung der großkapitalistischen Betriebe soll die Proletarisierung der Massen und die Aufreibung selbständiger Mittelstandsexistenzen gleichen Schritt halten. Der Machtausdehnung des Privatkapitals muß eine Grenze gesetzt werden. Mittel hierzu bilden eine progressive Erbschaftssteuer für mobile (Leih-) Kapitalien sowie eine staffelförmige Umsatzsteuer.“ (Für alle Großbetriebe oder bloß für Detail-Großbetriebe?!)

7. Wirkungen der Massenproletarisierung.

„Der kapitalistische Großbetrieb schafft notwendigerweise ein vermehrtes Proletariat.“ Das ist auch so eine Phrase ohne realen Inhalt, denn bekanntlich hat es unter der Zunftordnung ein sehr ausgedehntes Proletariat nicht bloß unter den Kleinmeistern und Gesellen, sondern auch unter der sonstigen sehr fluktuierenden Bevölkerung gegeben.

Dann wird der Regierung wieder mit der drohenden Revolution bange gemacht. Als ob nicht, wie wir bereits ausgeführt haben, gerade die extremen Mittelstandsbestrebungen am revolutionärsten sind. Und hat nicht eben dieser selbe Mittelstand im Mittelalter in allen Städten revolutionäre Bewegungen angefacht, die schließlich zur Einführung des konstitutionellen Regiments in den Städten führten; und nichts weiter erstreben in letzter Linie die Arbeiter im politischen und wirtschaftlichen Leben!

Wenn die Mittelstandsvereinigung immer noch mit der Massenproletarisierung und Massenverarmung operiert, so wird eine solche allerdings durch die Teuerungspolitik ihrer Freunde, des Bundes der Landwirte und der konservativen Partei, gefördert.

8. Was ist Mittelstand?

Der gewerbliche Mittelstand ist „die Verschmelzung von Arbeit und Besitz“. Sehr gnädig wird aber der Begriff des Mittelstandes

noch auf andere Bevölkerungsschichten, nämlich die, die durch geistige Arbeit ihr Fortkommen finden, ausgedehnt, so auf Ärzte, Anwälte, Richter, Geistliche, Lehrer, Techniker, Werkmeister, Beamte und Bureauangestellte jeder Art. Die sogenannten „freien Berufsarten" werden also größtenteils vom Mittelstandsbegriff ausgeschlossen.

9. Arbeiterpolitik.

„Mittelstandspolitik ist schließlich die beste Arbeiterpolitik." Diese Behauptung dürfte bei den Arbeitern allerdings einiges Kopfschütteln erregen.

10. Beamten- und Gelehrtenstand.

Die Kapitalwirtschaft soll auch den Beamten gefährlich werden, da sie diese zu übermäßigem Aufwande zwingt. Die Privatbeamten sollen eine staatliche Versicherung erhalten; damit glaubt die Mittelstandsvereinigung die Staats- und Privatbeamten an ihren Wagen geschirrt zu haben. —

Wenn der II. Abschnitt versprach, uns „revidierte volkswirtschaftliche Prinzipien und grundlegende Begriffe" zu bringen, so dürfte der Leser einigermaßen enttäuscht sein. Von einer kritischen Grundlegung neuer und Beseitigung veralteter Begriffe ist keine Rede gewesen; vielmehr sind nur die schon längst abgebrauchten und von der Wissenschaft aufgegebenen Phrasen und Begriffe neu aufgewärmt worden.

Die Theoretiker der sächsischen Mittelstandsvereinigung stehen mit der nationalökonomischen Wissenschaft nicht auf vertrautem Fuße, sie müßten, um der Welt ihre angeblich neuen Ideen einigermaßen genießbar zu machen, erst einmal die Volkswirtschaftswissenschaften genauer studieren. Mit diesen zusammenhangslos durcheinander gewirbelten und verworrenen Anschauungen und Ausführungen werden sie auf wissenschaftliche und sachverständige Kreise keinen Eindruck machen können. —

Im III. Abschnitt wird das Handelsgewerbe behandelt.

11. Unlauterer Wettbewerb.

Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb soll fast vollständig versagt haben. Nach der Meinung wirklich sachverständiger Gutachter, wie des Oberlandesgerichtsrats Lobe und Rechtsanwalts Magnus in Berlin, ist aber gerade das Gegenteil der Fall.

Ebenso auch 12. bezüglich des Ausverkaufswesens.

13. Warenhäuser.

Es werden die üblichen Vorwürfe und Angriffe gegen die Warenhäuser wiederholt.

Es verlohnt nicht, auf diese schon hundertmal widerlegten Anwürfe einzugehen und sie zum 101. Mal zu widerlegen.

Sodann werden unter No. 14 die Abzahlungsgeschäfte, unter 15 die Banken und Börsen, unter Nr. 16 die Erbschafts- und Umsatzsteuer behandelt.

Eine hohe progressive Erbschaftssteuer, die das maßlose Weiterwachsen der bereits bestehenden Großvermögen durch beständigen Zinsenzuschlag zu verhüten hätte, soll auf das Leihkapital, d. h. Hypotheken, Aktien, Pfandbriefe, Staatsanleihen, Kuxen usw., gelegt werden.

Daß diese Steuer zu einer enormen Zinssteigerung, unter der gerade der Mittelstand am meisten leiden würde, führen müßte, ist nicht schwer, einzusehen. Der Mittelstand würde dann überhaupt keinen Kredit mehr erhalten können.

Man sieht also, daß auch diese Mittel dem Mittelstande gerade zum Nachteil ausschlagen würden. Es fehlen der Mittelstandsvereinigung eben die tieferen ökonomischen Kenntnisse, die in die tief verschlungenen wirtschaftlichen Verhältnisse einzudringen und die Wirkungen der verschiedenen Maßnahmen auf einander abzuschätzen vermögen.

Der IV. Abschnitt behandelt Handwerk und Industrie.

17. Zur allgemeinen Lage des Handwerks.

18. Handwerk und Fabrik.

In diesem Abschnitt wendet sich die Mittelstandsvereinigung gegen die übliche Scheidung zwischen Fabrik und handwerksmäßigen Betrieben. Es soll „zu den Pflichten des Handwerks jeder Betrieb herangezogen werden, der handwerksmäßig ausgebildete Kräfte verwendet“, weil ja sonst das Handwerk allein die Lasten der Ausbildung trage, während der Großbetrieb den Nutzen davon ziehe.

Die Denkschrift tritt nun dafür ein, daß „alle Betriebe, die gewerbsmäßig etwas produzieren, den Handwerks- und Gewerbekammern, den Handelskammern nur die reinen Handelsbetriebe zugeteilt würden.“

Es ist sehr bedauerlich, daß die sächsische Mittelstandsvereinigung diese so wichtige und überaus schwierige Frage, mit der sich die Handwerkertage, die Handelskammern und die Regierungen schon seit Jahren beschäftigen, in so oberflächlicher Weise über das Knie bricht. Sie würde dies nicht getan haben, wenn sie dieser Frage ein gründliches Studium gewidmet hätte.

19. Pflichten und Rechte der Innungen.

Die sächsische Mittelstandsvereinigung tritt dafür ein, daß der § 100q, der den Zwangsinnungen das Recht gemeinsamer Preisfestsetzungen verbietet, aufgehoben werde. Es ist aber ganz selbstverständlich, daß Zwangsinnungen nicht derartige wirtschaftliche Zwangsmaßregeln, die jedenfalls einem großen Teil der Mitglieder großen Schaden bringen, ja ihnen ev. ihre Existenz kosten würden, durchführen dürfen. Solche Zwangspreisfestsetzungen würden nur die Großbetriebsentwicklung fördern und dem Handwerk noch mehr den Boden abgraben.

Wenn die Mittelstandsvereinigung weiter dafür eintritt, daß die Innungen das Recht haben sollten, ihre Mitglieder auch zur Teilnahme an für sie nutzbringenden Veranstaltungen durch Zwang anzuhalten, so tritt auch hier der veraltete zünftlerische Sinn der Mittelstandsvereinigung kraß hervor. Diese Zwangsmaßregeln haben sich eben überlebt, sie würden nur mehr Unheil als Nutzen stiften.

20. Innungs-Krankenkassen.

Die Mittelstandsvereinigung fordert die Unterstützung der Innungskrankenkassen.

21. Gesellen- und Meisterprüfungen.

22. Genossenschaften.[1])

23. Industrie und Arbeiterschaft.

Die Denkschrift tritt hier für Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein. Endlich mal ein lobens- und unterstützenswerter Vorschlag.

24. Streikunwesen und Boykott.

Der Kontraktbruch bei den Streiks soll gesetzlich geregelt, die Streikenden für daraus entstandene Schäden haftbar gemacht, die Arbeitswilligen gegen Vergewaltigung und Beschimpfung seitens der Streikenden beschützt werden. Auch werden Maßregeln gegen den öffentlichen Boykott gefordert.

Wenn diese letztere Forderung in allgemeiner und gerechter Weise durchgeführt würde, so würde sich dagegen wohl nicht viel sagen lassen, indes fordern ja die Mittelständler selbst stets zum Boykott der Warenhäuser auf. Demnach kann die Mittelstandsvereinigung nicht erwarten, daß diese Forderung ernst genommen wird. —

Im V. Abschnitt wird die Haus- und Grundbesitzfrage besprochen.

25. Sicherung der Bauforderungen und Festigung alles Grundbesitzes.

Die Denkschrift stimmt im allgemeinen dem dem Reichstage zugegangenen Gesetzentwurf zu, verlangt aber noch einige Verschärfungen, so daß das Gesetz auf alle Bauten und alle Orte Anwendung finden solle, daß die Bestimmung über die Hinterlegung einer Sicherung bis ein Viertel (nicht ein Fünftel, wie es in der Denkschrift heißt) der voraussichtlich entstehenden Baukosten gestrichen werde und schließlich, daß die Rechte der Baugläubiger nicht durch Vereinbarungen verkümmert werden dürften.

26. Erleichterung der Notlage des Haus- und Grundbesitzes.

Die Mittelstandsvereinigung hält eine Neuordnung des Gemeindesteuerwesens für durchaus notwendig, da durch das jetzige Gemeinde-

[1]) Vgl. S. 931ff.

steuersystem der Hausbesitz zu stark belastet werde. Ferner wird eine allmähliche Entschuldung des städtischen Grundbesitzes durch Amortisationshypotheken in Verbindung mit kommunalen Taxämtern gefordert. Schließlich wird gegen die „Ausartungen (!) des Baugenossenschaftswesens“ Stellung genommen.

27. Bodenfrage und Bodenentschuldung.

Durch die Bodenspekulation wird der Boden verteuert und schon vorbelastet. „Das durch die Spekulation übernommene Kapitalrisiko wird vom mobilen Kapital auf den künftigen Besitzer abgewälzt und zwingt diesen von vornherein zur hypothekarischen Schuldbelastung des Grundstücks. Der freie Handel mit Grund und Boden bedarf daher der Einschränkung. Die als hoch empfundenen Mietpreise in den Städten und die teuren Lebensmittel sind nur eine indirekte Erscheinungsform dieses Grundübels, nämlich der Auslieferung der Bodenwerte an das spekulative Kapital.“

Dies ist zum Teil richtig, die Hauptsache wird aber hierbei — wohl absichtlich — vergessen, nämlich die Verteuerung der Lebensmittel durch die hohen Zölle, welche vielfach mehr als ein Drittel des Preises ausmachen!

Die Bodenspekulation bringt allerdings unzweifelhaft eine Verteuerung des Bodens, wenigstens eine Antizipation des höheren zukünftigen Bodenwertes mit sich, diese wäre aber nicht möglich, wenn die Verkehrsentwicklung wie auch die zunehmende Intensivierung des Landbaues nicht den Wert des Grund und Bodens so außerordentlich steigerte.

Die Mittelstandsvereinigung schlägt als „vorbeugende und vorbereitende Maßregeln für eine gründliche Gesundung der Grundbesitzverhältnisse folgende vor: Bestimmung einer Grenze für die Beleihbarkeit des unbebauten Bodens; Schutz gegen Bewucherung und Ausschlachtung der Grundbesitzer, Erleichterung der Entschuldung durch Forderung der Amortisationshypothek, gesetzliche Festlegung eines Höchstzinssatzes für Bodenbeleihung und obligatorische Einführung einer Amortisationsquote in den Zins.“

28. Landwirtschaft und Bevölkerungsfrage.

Die Mittelstandsvereinigung wendet sich gegen die Schürung eines künstlichen Gegensatzes zwischen Stadt und Land, die selbstverständlich ein jeder verurteilt. Sie wünscht daher eine „verständnisvolle Pflege des Landlebens und der landwirtschaftlichen Interessen und befürwortet alles, was zur Sicherung eines gesunden Bauernstandes beitragen kann, so Festsetzung einer Verschuldungsgrenze, Anbahnung einer Schuldentlastung durch schrittweise Tilgung, Unteilbarkeit der Bauerngüter unter einer gewissen Größe (Höferollen), Schaffung von Rentengütern, entsprechende Einfuhrzölle auf Getreide und Vieh und erhöhter Schutz

der heimischen Viehbestände gegen Seucheneinschleppung.“ Dem ländlichen Leben sind, soweit als irgend möglich, Befreiungen und Erleichterungen zu schaffen, die geeignet sind, die Bevölkerung auf dem Lande festzuhalten.

Ein jeder vernünftig und national Denkende wird für eine rationelle Bauernpolitik eintreten, d. h. für die Erhaltung, Kräftigung und Ausbreitung des Bauernstandes.

Wahre Bauernpolitik besteht aber:

1. in der Entschuldung,
2. in weitgehender Zerschlagung des Großgrundbesitzes, insbesondere Abschaffung der Familien-Fideikommisse,
3. in Herabsetzung der Getreidezölle und Beseitigung der Futter- und Viehzölle, zum mindesten für Jungvieh.

Zur Beseitigung der Landflucht der Landarbeiter bedarf es eines ganzen Systems einer sozialen Landarbeiterpolitik, für die aber die Agrarier leider noch wenig Verständnis besitzen.

VI. **Schlußbetrachtungen.**

29. Staatshilfe oder Selbsthilfe.

„Die Selbsthilfe ist nur aussichtsreich, wo die staatliche Hilfe ihr den Boden ebnet. Gegen eine mittelstandsfeindliche Gesetzgebung muß alle Selbsthilfe versagen.“

Es dürfte der Mittelstandsvereinigung wohl schwer werden, mittelstandsfeindliche Gesetze aufzuzählen. Im Gegenteil, die Gesetzgebung seit 30 Jahren ist stets und ständig auf den Mittelstand zugeschnitten gewesen. Sollte die Lage des Mittelstandes trotz dieser Mittelstandsgesetzgebung immer noch nicht befriedigend sein — wofür aber weder die sächsische Mittelstandsvereinigung, noch irgend eine andere Mittelstandsvereinigung bisher irgend welche stichhaltigen Beweise erbracht hat —, so dürfte das dann eben der bündigste Beweis dafür sein, daß künstlich durch die Gesetzgebung die Lage eines Berufsstandes eben nicht wesentlich gebessert werden kann.

Dies vermag in Wahrheit nur die Selbsthilfe.

30. Endziele der Mittelstandspolitik.

Die Mittelstandsbewegung soll eine „neue Zeit mit besseren Menschen“ schaffen. Das soll geschehen in erster Linie durch Beseitigung der Ausartung der Geldwirtschaft mit ihren egoistischen und korruptiven Einflüssen.

Die Mittelstandsbewegung will anstelle des kapitalistischen Gewaltrechts die Gerechtigkeit und Billigkeit setzen und den Menschen bewerten nach seinen rechtschaffenen Kräften und Talenten.

„Das Mittelstandsprogramm läßt sich in die beiden großen Forderungen zusammenfassen: Beseitigung des Wuchers jeder Art und or-

ganische Gliederung des rechtschaffenen Erwerbs, und dadurch organischer Aufbau der Gesellschaft und des Staates selber."

Diese Endziele der Mittelstandspolitik sind an sich sehr schön und lobenswert. Wenn aber die Mittelstandsvereinigung anstelle des kapitalistischen Gewaltrechts „die Gerechtigkeit und Billigkeit" setzen will, dann darf sie die Politik nicht mit einem völlig entgegengesetzten Akte beginnen, wie sie die Warenhaussteuern darstellen.

31. Organisation und Tätigkeit der Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen.

32. Schlußwort.

„Jeder ernste Freund des Vaterlandes kann sich nicht verhehlen, daß wir bei dem Fortbestehen der jetzigen Zustände der nationalen Auflösung und dem Zusammenbruche entgegentreiben!"

Das ist eine polizeiwidrige Schwarzseherei, deren Absicht zu deutlich ist, so daß sie nur verstimmen kann.

Stellen wir nunmehr die „neuen starken Mittel", die die sächsische Mittelstandsvereinigung zur Hebung und Kräftigung des Mittelstandes, bezw. „um die bürgerlichen Kreise unter einer neuen Fahne zu einigen" vorschlägt, geordnet zusammen (in der Denkschrift wird alles durcheinander geworfen).

Es sind folgende:

I. Kampf gegen das Kapital.

1. Eine staffelförmige Umsatzsteuer für die Großbetriebe.
2. Progressive Erbschaftssteuer für mobile (Leih-) Kapitalien.
3. Beschränkung der Banken und Börsen und des Aktienwesens.
4 Beschränkung des Imports und Exports.
5. Zuteilung der Fabriken an die Handwerks- und Gewerbekammern, der reinen Handelsbetriebe an die Handelskammern.

II. Beschränkung und Regelung der Konkurrenz.

1. Regelung des Submissionswesens.
2. Beschränkung der Arbeit in eigenen Werkstätten seitens der staatlichen und städtischen Verwaltungen, sowie der Arbeit der Strafanstalten.
3. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch eine bessere Ordnung des Anzeigewesens, Einrichtung öffentlicher kostenfreier Prüfungsämter, Reform des unlauteren Wettbewerbgesetzes und Regelung des Ausverkaufswesens.
4. Bestimmungen gegen die Abzahlungsgeschäfte, insbesondere ihre Reklame.

III. Organisation und Förderung des Handwerks, insbesondere Erweiterung der Rechte der Innungen.

1. Errichtung von Landesgewerbeämtern.
2. Streichung des § 100q der Gewerbe-Ordnung.

3. Einführung des Zwanges für die Teilnahme an den Innungseinrichtungen.
4. Begünstigung der Innungs-Krankenkassen.
5. Einführung des sogenannten kleinen Befähigungsnachweises.
6. Förderung des Fach- und Fortbildungsschulwesens des Handwerks, der Meisterkurse usw.
7. Einheitlichkeit und obligatorische Einführung der Gesellenprüfungen.
8. Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens, Nichtbegünstigung der Konsumvereine.
9. Sicherung der Bauhandwerkerforderungen.

IV. Andere Mittel.

1. Bestrafung des Streiks auf Grund eines Kontraktbruches, Haftbarmachung der Streikenden für die Schäden, Bekämpfung des wirtschaftlichen Boykotts.
2. Neu-Ordnung des Gemeindesteuerwesens, Entschuldung des Grundbesitzes.
3. Sicherung eines gesunden Bauernstandes.
4. Für die Privatbeamten eine staatliche Versicherungsgarantie.

Diese Forderungen der sächsischen Mittelstandsvereinigung sind in der überwiegenden Mehrzahl durchaus nicht neu, sondern schon längst von den meisten Parteien erhoben und großenteils auch schon in der Praxis durchgeführt worden,

ad I. 1. so die staffelförmige Umsatzsteuer für die Warenhäuser und in Sachsen auch zum Teil für die Konsumvereine, so ferner

2. die Reichserbschaftssteuern, allerdings nicht bloß für das mobile Leihkapital, wobei aber die ländlichen Grundstücke bekanntlich erheblich bevorzugt sind;

3. die Börsen sind durch das Börsengesetz von 1896 sowie durch die Börsensteuern erheblich beschränkt, wodurch aber gerade die Großbanken und die Konzentration im Bankwesen erheblich gefördert worden sind;

4. die geforderte Beschränkung des Imports und Exports beweist das riesige volkswirtschaftliche Verständnis dieser Kreise; denn ohne Import, namentlich der Roh- und Hilfsstoffe, keine Industrie-Entwicklung und keinen Export, und ohne Export keine finanzielle Entwickelung, dagegen Vermehrung der Auswanderung;

5. entspricht der von den Handwerkskammern vertretenen Forderung.

ad II. 1. Die Regelung des Submissionswesses ist zur vollen Zufriedenheit der offiziellen Handwerkskreise, der Handwerkerkammern, durchgeführt worden.

2. Die Beschränkung und Konkurrenz der Arbeit der staatlichen und städtischen Behörden wird auch nach Möglichkeit durchgeführt.
3. Der unlautere Wettbewerb wird durch die bestehende Gesetzgebung und Rechtsprechung bereits scharf bekämpft. Die meisten Autoritäten halten die bestehende Gesetzgebung und Rechtsprechung für ausreichend.
4. Auch hierfür reicht die unlautere Wettbewerbsgesetzgebung aus.

ad III. 1. Die Errichtung von Landesgewerbeämtern ist bereits in den meisten Bundesstaaten durchgeführt.
2. Die Streichung des § 100q ist, wie oben ausgeführt, infolge des Zwangscharakters der Zwangsinnungen unmöglich.
3. Die zwangsweise Beteiligung an den Innungseinrichtungen wird seitens der Mehrzahl der Handwerker selbst nicht gewünscht.
4. Soweit die betr. Innungskrankenkassen leistungsfähig sind, sind sie zu fördern.
5. Der kleine Befähigungsnachweis wird demnächst zur Einführung gelangen.
6. Das gewerbliche Bildungswesen wird staatlicherseits mit allen Kräften gefördert.
7. Ist aus prinzipiellen Gründen nicht möglich.
8. Das gewerbliche Genossenschaftswesen wird bereits überall staatlich gefördert.
9. Für die Sicherung der Bauhandwerkerforderungen liegt bereits ein Gesetzentwurf vor, der aber von den Interessenten selbst nicht als brauchbar beurteilt wird.

ad IV. 1. Die Bestrafung des Streiks würde unserer ganzen Rechtsauffassung widerstreiten. Die Haftbarmachung der Streikenden sieht der Gesetzentwurf betr. die Berufsvereine vor.
2. Die Neu-Ordnung des Gemeindesteuerwesens sowie die Entschuldung des Grundbesitzes sind längst von allen Parteien gestellte Forderungen, ebenso
3. die Sicherung eines gesunden Bauernstandes und
4. die staatliche Versicherung für Privatbeamte.

Sonach bleibt von den durchführbaren Mitteln nichts übrig, was nicht schon längst von allen Parteien gefordert und zum großen Teil schon in der Praxis durchgeführt wäre.

Die sächsische Mittelstandsvereinigung ist daher keineswegs berechtigt, sich als neuen Retter der gesamten Gesellschaft hinzustellen. Die Forderungen, die gut sind, sind nicht neu und stammen nicht von ihr, und die Forderungen, die von ihr stammen, sind nicht gut, sondern verraten völlig unzureichende volkswirtschaftliche Kenntnisse.

Die Denkschrift schließt mit dem Worte: „Die Meister sollen vollkommene Arbeit machen.“

Dieses Wort ist auch der sächsischen Mittelstandsvereinigung auf das dringlichste zu empfehlen.

Vollkommene Arbeit auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und moralischem Gebiete kann aber nur gemacht werden, wenn man vorher die gründlichsten Untersuchungen über diese verschiedenen Fragen anstellt, die bestehenden Verhältnisse erst richtig kennen lernt und sich zunächst darüber klar wird, welche Wirkungen die einzelnen vorgeschlagenen Mittel und Maßnahmen ausüben werden.

Wenn die Mittelstandsvereinigungen — durch gründlich vorgebildete und geschulte Kräfte — erst einmal diese notwendige intensive Vorarbeit leisten werden, dann werden sie ihre utopischen Phantasien, die nur die Geister verwirren, als undurchführbar erkennen und wohl auch allmählich dahinterkommen, daß im letzten Grunde nur die gründliche Erziehung und Ausbildung, die eigene Kraft, es ist, auf der der Fortschritt und das Fortkommen der Menschen beruhen.

Literatur-Verzeichnis.

Ackermann, Reichstagsabgeordneter 831. 832.

Adler, Georg, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, Jena 1903 25. 35. 78. 376. 826.

— — Der Kampf wider den Zwischenhandel, Berlin 1896.

Ammon, Die Gesellschaftsordnung u. ihre natürlichen Grundlagen, Jena 1895 12.

Arendt, Dr., Antrag im Preußischen Abgeordnetenhause 743.

Auer, v., Reichsrat, Kammer der Reichsräte 631.

Bassermann 810.

Baumann, Bayerischer Landtag 629.

Baumert, Justizrat, Spandau 394.

Bayerdörfer, Der Einfluß des Detailhandels auf die Preise 195.

Becker, Oberbürgermeister, Preußisches Herrenhaus 13. 6. 1900 575. 578.

Beil 927.

Behringer, Die Gesetzgebung der Innungen, Mainz 1906 874.

Below, G. v., Die Entstehung des Handwerks in Deutschland in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, V. Band 25. 39.

— — Die ältere deutsche Stadtverfassung. D. M. Schr. f. ges. Leb. Gegenw. 06. 9.

— — Jahrbuch für N.-Ö. u. St. 3. F. Bd. 20, 1900. Histor. Zeitschr. Bd. LV 46. 47.

— — Territorium und Stadt, München 1900.

— — Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Leipzig 1898.

Berliner Tageblatt, Die Not des Handwerks 176.

Berndt, Stettin 394.

Beumer, Dr., Abgeordneter 438.

Biedermann, Karl, Geschichte der Leipziger Kramer-Innung 1477—1880, Leipzig 1881.

Biermer, Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem, Gießen 1905 375. 449. 628. 648.

— Artikel „Warenhäuser und Warenhaussteuer“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1901 616. 660. 679.

— Artikel „Mittelstandsbewegung“ im Handwörterbuch für Staatswissenschaften 678.

— Die XV. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Breslau 25. bis 27. 9. 99 in Conrads Jahrbüchern 1900 679.

Bodemann, Die älteren Zunftrollen der Stadt Lüneburg, Hannover 1883 37. 55.
Bödiker, 442.
Böttger, Hugo, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897, Leipzig 1898 137. 138. 140. 826. 832. 833.
— — Vom alten und neuen Mittelstand, Jena 1901.
— — Programm der Handwerker 146. 152.
— — Was ist der eigentliche Mittelstand, in den Grenzboten Heft 43 vom 26. 10. 05 338. 339. 345. 432.
— — Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Braunschweig 1895.
Bötticher, v., Reichstag 26. November 1896 677.
Boos, Heinrich, Geschichte der rheinischen Städtekultur usw. Berlin 1901.
Borght, van der, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 36, 37, 38; 191. 201.
— — Rede im Preußischen Abgeordnetenhause, 27. Febr. 1900 261. 552. 575. 619.
— — Über Konsumvereinsfrage in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 38, Leipzig 1889 485.
— — Die Preußische Warenhaussteuer in Conrads Jahrbüchern 679.
Borgius, Dr., Wandlungen im modernen Kleinhandel im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Berlin 1898, Heft 1 und 2 53. 186.
— — Der Eisenwarenhandel in Breslau 211.
Brandt, Dr., Düsseldorf 439.
Brehmer, Dr., Lübeck 787.
— — Referat über Förderung des Genossenschaftswesens, 1904 943.
Brentano, Lujo, Der Maßstab bei Beurteilung volkswirtschaftlicher Fragen 7.
— — Agrarpolitik. Stuttgart 1897 23.
— — Die Schrecken des überwiegenden Industriestaats, Berlin 1901.
— — Meine Polemik mit Karl Marx. Zugleich ein Beitrag zur Frage des Fortschritts der Arbeiterklasse und seiner Ursachen. Berlin 1890.
Breslauer Zeitung, 27. April 1905 386.
Breysig, Kurt, Kulturgeschichte der Neuzeit, Berlin 1900.
Brockhausen, v., 577.
Brodnitz, Studie über Betriebsstatistik und Betriebsformen der Englischen Textilindustrie, Jena 1902 296.
Brömel, Preußisches Abgeordnetenhaus 578.
Bruhn, Reichstag 578.
Brunhuber, Dr., Neue Kommunal-Gewerbesteuer, Jena 1907 687. 688. 693.
— — Artikel in den Jungliberalen Blättern 810.
Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, 2 Bde., Leipzig 1892/93 23.
Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1904 3. 38. 46. 47. 48. 63. 140. 307. 316. 318.
— Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., I. Bd., Tübingen 1904 25.
— Frankfurter Buchbinderordnungen usw. im Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst, 3. Folge, Bd. I 38.
— Artikel „Gewerbe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 25. 26. 39. 78. 81. 130. 131. 132 133.
— Die Handwerkerfrage, Köln 1897, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 76, S. 16ff. 140. 141.
— Die Wirtschaft der Naturvölker, Dresden 1899.
Bueck 577. 814.
Bülow, Reichskanzler, Reichstag am 1. Februar 1905 357.
Bund der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin, Die Warenhaus-Umsatzsteuer 562.
Burkhardt 677.
Buss, Georg, Das Warenhaus, in Velhagen & Klasings Monatsheften, Jan. 1907.

Knapp, Georg Friedrich, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891.
— — Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, Leipzig 1887.
Koch, W., Die Neuordnung des Verdingungswesens in Preußen, D. Techniker-Ztg., 24. Febr. 1906.
Köhler, K., Förderung des Kleingewerbes in England, Schweiz. Bl. Wirtsch. u. Sozpolit., 1906 3.
Kölnische Volkszeitung 362. 429. 477.
Kölnische Zeitung 968.
Köpper, Gustav, Koblenz, Handwerksart—Handwerksrecht, Gotha 1904 844.
Kolb, G., Friedr., Kulturgeschichte der Menschheit usw., Leipzig 1885.
Konsumgenossenschaftliche Rundschau 510.
Kowalewsky, Maxime, Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsreform, Berlin 1901.
Krause, Berlin 784.
Kraussold, Bayer Landtag 630.
Krefft, Heinrich, Kurze Geschichte der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister in München vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 1901.
Krell, Das zu erwartende Pensionsgesetz der Privatangestellten Deutschlands, Dortmund 1906 812.
Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, Leipzig 1898, II. Teil. Urkunden und Akten 37. 38. 39. 55.
Küster, Hannover 402.
Kulemann, W., Das Kleingewerbe, Notlage und Abhilfe, 2. Aufl., Göttingen 1896.

Lamprecht, Deutsche Geschichte: Zur jüngsten Vergangenheit, II. Ergänzungsband, 1. Hälfte, Freiburg 1903 3. 23.
— Deutsche Geschichte. IV. Band, 1. Hälfte, 1896 20. 24. 25. 27. 37. 39. 43. 46.
Landes-Gewerbeamt, Königl. Preuß. Verwaltungsbericht für das Jahr 1905, Berlin 1906 892.
Lattmann, Preuß. Abgeordnetenhaus, 10. Mai 1905 575.
Leander, Rechtsanwalt 712.
Lehmann, Altona 806.
Leipziger Neueste Nachrichten 748. 959.
Leonhard, R., Kornhäuser und Getreidehandel, München 1906 527.
Lexis, Artikel „Handelspolitik" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 194. 201. 615. 678.
Liebe, Georg, Soziale Studien aus deutscher Vergangenheit, Berlin 1901.
Lindström, Dr., Hannover 838.
Lipschitz, Regierungsrat 816.
Lissauer, Kommerzienrat 401.
Liszt, Franz v., Die Gefängnisarbeit, Berlin 1900.
Lobe, Oberlandesgerichtsrat 729. 735. 979.
Lohmann, Friedrich, Die staatliche Regelung der englischen Wollindustrie vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, Leipzig 1900.
Lotz, Professor, W., München, Der Fiskus als Wohltäter, Berlin 1906 824.
Lubbock, Sir John, Die Entstehung der Zivilisation und der Urzustand des Menschengeschlechtes, deutsch von A. v. Passow, Jena 1875.
Lubszynski, Dr. Jul., Rechtsanwalt 718.
Lusensky, Antrag im Preuß. Abgeordnetenhaus, 9. Mai 1906 426. 462.
Lutz, Abgeordneter, Antrag im bayerischen Landtage 1895 629.

Naumann, Friedrich, Neue deutsche Wirtschaftspolitik. Berlin-Schöneberg 1900 1. 84.
— — Über die Lage des Kleinhandels in den Südd. Monatsheften Nr. 1190 251.
Neuburg, C., Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. Jena 1880.
Nitzsch, Niederdeutsche Kaufgilden. Monatsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1880 46.
Nölte, Dr., Über die Tapisseriegeschäfte in Rostock 217.
Nübling, Eugen, Ulms Handel im Mittelalter. Ulm 1900.
Nuglisch, A., Die Entwickelung des Reichtums in Konstanz von 1388—1550. H. Natök. u. Stat. 1906 3.
— — Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit deutscher Städte im Mittelalter. Z. Sozialwiss. 1906 6.

Oechelhäuser, Dr. W. v., Technische Arbeit einst und jetzt. Berlin 1906 101.
Oeser, R., Antrag im Preußischen Abgeordnetenhaus 578. 743.
— — Die Besteuerung des Kleinhandels durch Umsatz-, Branchen-, Filial-, Personal- usw. Steuern. Frankfurt a. M. 1899.
Oexmann, Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe. Stuttgart und Berlin 1906.
Opitz, W., Die Fugger und Welser. Berlin 1906.
Oppermann in den Reiseberichten über Nordamerika, erstattet von den Kommissaren des Königl. Preuß. Ministeriums für Handel und Gewerbe, Nr. 257 der Drucksachen des Preuß. Abgeordnetenhauses 1905/06 299. 302.
Oppermann und Hänschke, Handbuch für Konsumvereine. Breslau 1898 480.
Otto, Eduard, Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1900.

Päschke, Dr., Breslau 806.
Pape, Handwerkskammersyndikus, Beiträge zur Lösung der Frage Handwerk oder Fabrik? Insterburg 1905 751. 788. 791.
— E., Kritische Betrachtungen über das Submissions- und Vergebungswesen bei Arbeitsleistungen usw. Ostdeutsche Bauzeitung 1906 Nr. 12—17.
Patzig 436. 723. 840.
Peters, Zur neuesten Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk. Krefeld 1906 938. 939.
Petrenz, Otto, Die Entwicklung der Arbeitsteilung im Leipziger Gewerbe von 1751—1890. Leipzig 1901.
Peus, Reichstag 578.
Philippi, F., Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1905.
Pichler, Dr., Bayer. Ageordnetenhaus 633.
— — Reichstagsabgeordneter 839.
Pischek, v., Minister des Innern 501.
Pöschl, Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1903 712. 715. 717.
Pöschmann, Dresden 805.
Pohle, Professor, Über die neuere Entwicklung des Kleinhandels. Dresden 1900 231.
— Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Einkommen und Miete. Z. Soz.-Wissensch. 1906. Januar.
Posadowsky, Graf 371. 384. 423. 424. 578. 798. 807. 810. 862. 867. 905. 968.
Posseldt, Pr. Abgeordnetenhaus 579.
Potthoff, Der Wert des neuen Mittelstandes. Soziale Praxis Nr. 29. 1905 330.

Potthoff, Der alte und der neue Mittelstand. Im „Tag“ vom 15. April 1905 360.
— Die Organisation des Privatbeamtenstandes. Berlin 1904 808. 809.
Preuss, Hugo, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1906. (Konnte wegen späteren Erscheinens nicht mehr benutzt werden.)

Raab 575.
Rachel, Die Dresdener Handelsinnung 57.
Rahardt, Obermeister 386.
Rathenau, Kurt, Der Einfluß des Kapitals und Produktionsvermehrung auf die Produktionskosten in der deutschen Maschinenindustrie. Jena 1906 308. 310. 311.
Rathgen, Professor, Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1899 in Breslau 502.
Rehm, Professor, Warenhausumsatzsteuer und Gewerbefreiheit. Nürnberg 1900 629 673.
Reichsanzeiger 117.
Reichsbote 328.
Reisner, Wilh., Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten. Jena 1903.
Rettich, Resolution im Reichstag 723.
Rheinbaben, Freiherr von, Preußischer Finanzminister 357.
Richter, Eugen, Preußisches Abgeordnetenhaus 578.
Riedel, v., Bayer. Abgeordnetenhaus 631.
Riehl, W. H., Kulturstudien aus drei Jahrhunderten. Stuttgart 1903.
Riehn, Dr., Jahrbuch des Zentralverbandes für 1904 488. 515. 517.
Rocke, Dr. Hannover 229.
Roehl, Hugo, Beiträge zur Preußischen Handwerkerpolitik vom allgemeinen Landrecht bis zur Gewerbeordnung von 1845. Leipzig 1900 826. 897. 907. 917.
— — Die bisherigen Handwerks- und Gewerbekammertage. Volksw. Bl. 1906, Nr. 17.
Roeren, Preußisches Abgeordnetenhaus. 26/2. 1900 426. 575.
Roghé, Dr. 229.
Rohrscheidt, Kurt v., Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit. Berlin 1889 826.
Romberg, Friedr., Über Meisterkurse 911. 912. 914.
Roscher, Geheimrat, Ministerialdirektor, Dr., Dresden 628.
Roscher, System der Volkswirtschaft. 3. Aufl. 1882 Bd. III. 615.
— System der Finanzwirtschaft, Stuttgart 1886.
— Stieda, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes. Stuttgart 1899. 25. 43. 46. 63.
Rosenow, Preußisches Abgeordnetenhaus 575. 578. 743.
Rümelin, Bevölkerungslehre im Handbuch von Schönberg. Tübingen 1886. II. Teil. 76.

Sächsische Mittelstands-Vereinigung, Denkschrift an das Königlich sächsische Ministerium des Innern 973.
Sächsischer Provinzialverein für Getreide- und Produktenhandel in Halle a. S., Jahresbericht 527.
Sarre, Friedrich, Die Berliner Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis zum Jahre 1800, Berlin 1895.
Saucke, A., Hat neuerdings der Großbetrieb auf Kosten des Kleinbetriebes in der deutschen Industrie zugenommen? Jb. Natök. u. Stat. 06. Febr.
Schäfer, Dietrich, Die Hanse und ihre Handelspolitik, Jena 1885.
Schäffer, Max, Zur Lage des Zwischenhandels 209.
Schäffle, Die Steuern, Stuttgart 1897 678.

Simon, Geh. Oberregierungsrat 920.

Sinzheimer, Ludwig, Über die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebes in Deutschland, Stuttgart 1893.

Smith, A., In quiry into the nature and causes of the wealth of nations 1776 72.

Sohm, Rudolph, Die Entstehung des Deutschen Städtewesens, Leipzig 1890.

Sombart, W., Der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902 25. 39. 40. 50. 63. 83. 84. 85. 140.

— — In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik 225ff. 555.

— — Die Deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Berlin 1903 236. 615.

Sombart, C. M., Über die Zukunft des Kleingewerbes, Magdeburg 1898.

Sommerlad, Theo, Über das Studium der Wirtschaftsgeschichte, Jena 1898.

Statistik des Deutschen Reiches 35. 296. 318. 340. 341. 342. 354. 355. 755. 822. 877.

Statistische Korrespondenz 135.

Starkenburg, Heinz, Die Entwickelungstendenz des Mittelstandes im 19. Jahrhundert. Berlin 1897.

Stein, Walter, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Gießen 1900.

Steinhausen, Georg, Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1899.

Steindamm, Beiträge zur Warenhausfrage. Berlin 1904 572.

— Die Besteuerung der Warenhäuser. Berlin 1903 628. 648.

Stieda, Zunftwesen, Artikel Handwerk, im Handwörterbuch für Staatswissenschaften. Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens 1876 25. 32. 66. 146. 826.

— Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks. Leipzig 1897.

— -Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes. Stuttgart 1899 S. 727; 153.

— Die Mittelstandsbewegung in Conrads Jahrbüchern 1905, 29. Bd. 324. 375. 447.

— Art. Handwerk im Handwörterbuch der St. IV. Bd. 376.

— Neuere Schriften über Warenhäuser und Kleinhandel in Conrads Jahrbüchern 1900 531. 616. 648.

— Wilh., Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, Rostock 1894.

Stiehl, O., Das deutsche Rathaus im Mittelalter. Leipzig 1905 27.

Stresemann, Die Wirkung der Warenhaussteuer auf die Industrie, Vortrag, Berlin 1902 670.

— Dr., 814.

Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus Leipzig 1904 49. 50. 52.

Strosser, Preußisches Abgeordnetenhaus 577.

Strutz, Geheim. Ober-Reg.-Rat Dr., Warenhaussteuergesetz in der Guttentagschen Sammlung preußischer Gesetze Nr. 27 648.

— — im Preußischen Herrenhaus, 30. Mai 1906 661.

— — im Preußischen Abgeordnetenhaus, 26. Februar 1900 677.

Struwe, Zur Frage der Brausteuer-Staffelung, Berlin 1906 476.

Suchsland, Professor, Halle, (In der Deutschen Hochwacht, Stettin) 320.

— Los von den Konsumvereinen und Warenhäusern, Halle a. S. 1905 561.

— Schutz- und Trutzwaffen gegen die Konsumvereine und Warenhäuser, Halle 1904 561.

— Die Klippen des sozialen Friedens, 1906. 561. 881.

Szcesny, Victor, Regierungsrat, „Fabrik oder Handwerk?“ 799.

Thiess, K., Die Konsumvereine und die neueste deutsche Wirtschaftspolitik im Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. X, Heft 1, 1897.

Thissen, Otto, Beiträge zur Geschichte des Handwerks in Preußen, Tübingen 1901.

Sach-Register.

Druckfehlerverzeichnis.

Seite 76 Zeile 3 von unten statt „Handwerk“ **Handbuch.**
„ 91 „ 2 „ „ (Anmerkung) statt „1895“ **1905.**
„ 222 „ 14 „ „ statt „Zu den Verhandlungen“ **In** den Verhandl.
„ 297 Anmerkung 1 statt „S. 237 und Amerika“ **S. 237, und „Amerika,“.**
„ 347 Zeile 12 von oben statt „1060 auf 1237 und 1383 %“ **1,060 auf 1,237 und 1,383 %.**
„ 348 „ 8 „ „ „ „343“ **353.**
„ 407 „ 10 „ unten „ „Handslskammer“ **Handelskammer.**
„ 501 „ 7 „ oben „ „5. März d. J.“ **5. März 1906.**
„ 515 „ 15 „ „ „ „Riehm“ **Riehn.**
„ 531 „ 4 „ „ „ „Konsums“ **Mode.**
„ 555 Anmerkung „ „Berlin“ **Breslau.**
„ 578 „ 2 von unten „ „v. Eynem“ **v. Eynern.**
„ 787 „ 19 „ oben „ „Bremer“ **„Brehmer“.**
„ 833 Anmerkung „ „Böttcher“ **Böttger.**

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below. .
A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.
Please return promptly.

MAR 10 '62 H
MAR 23 '62 H
APR 18 '63 H
APR '64 H
32889
SEP 1 0 1964 H
MAY 3 1 H
644
CANCELLED
JUN 23 '65 H
AUG '65 H
3239409
JAN '72 H
STAFF STUDY
CHARGE
CANCELLED

Digitized by Google

on 6140.4
pitalismus und Mittelstandspoliti
dener Library 006890154
3 2044 082 024 118

Digitized by Google